# PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA
FORTGEFÜHRT VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KONRAT ZIEGLER

ZWEIUNDZWANZIGSTER BAND

*Pontarches bis Priscianus*

1954
ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG IN STUTTGART

# PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA
FORTGEFÜHRT VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KONRAT ZIEGLER

VIERUNDVIERZIGSTER HALBBAND

*Praefectura bis Priscianus*

1954
ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG IN STUTTGART

Anschrift des Herausgebers:

*Prof. Dr. Konrat Ziegler*

*Göttingen*

Herzberger Landstraße 70



Druckerei Ernst Klett, Stuttgart

**Praefectura** s. am Ende des Bandes.

**praefectus,** Titel von Amtsträgern und Offizieren in einem Vorgesetztenverhältnis zu anderen, die als Gehilfen und Mandatare von Magistraten und vor allem nachher vom Kaiser eingesetzt wurden. Ihre Stellung beruhte, ohne eigentlich amtlich im Rechtssinn zu sein, auf dem freien Willen eines Mandanten, der einen *p.* mit einem bestimmten Mandat versehen hatte. Vgl. Mommsen St.-R. III 557. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 412. Daremberg/Saglio IV 611.

praefectus Aegypti s. am Ende des Bandes.

praefectus aerarii lautet regelmäßig der Titel der Verwalter des *aerarium militare* (s. o. Bd. I S. 672) oder des *aerarium Saturni* (s. o. Bd. I S. 667), ausnahmsweise *aerario praef(ectus)* in CIL XIV 2604 = Dess. 965 oder *p. aerario* (Dig. XL 5, 4, 20).

p. aerarii militaris: Für die im J. 6 n. Chr. geschaffene Kasse für die Versorgung der entlassenen Soldaten, das *aerarium militare,* wurde von Augustus bestimmt, daß nach Analogie zu dem unter Senatsverwaltung stehenden *aerarium populi* oder *Saturni* drei Männer prätorischen Ranges, welche durchs Los bestellt wurden, diese Kasse jeweils auf drei Jahre kollegialisch verwalten sollten. Jedem dieser Vorstände standen anfangs zwei Liktoren zu; dazu kam das notwendige Verwaltungspersonal (Cass. Dio LV 25, 2). Die Bezeichnung der Kasse und die Art der Bestellung ihrer Vorstände suchte zunächst zu verschleiern, daß es sich um ein kaiserliches Institut handelte; aber die Amtsbezeichnung als *p. aerarii militaris* machte doch wieder deutlich, daß sie letzten Endes Mandatare und Stellvertreter des Princeps waren. Wenn auf einer Inschrift aus Traians Zeit einmal ein *praetor aerarii militaris* erscheint (Mommsen Inscr. Helvet. 175 = Dess. 1020, zuletzt Howald/Meyer Die röm. Schweiz S. 256, 198), so darf man dabei schwerlich an eine zeitweise Titeländerung denken, sondern wird ein Verlesen des Steinmetzen aus der Abkürzung *PRAEF* in *PRAETORI* annehmen dürfen. Griechisch lautet der Titel *ἔπαρχος ἐραρίου στρατιωτικοῦ* (CIL X 6569 = Dess. 478). Zahlreiche Inschriften (Dessau vol. III 1 Index S. 387. Ruggiero Diz. epigr. I 309. Hüttl Antoninus Pius II 183. Marquardt Staatsverwaltung II² 306, 3) zeigen, daß es bei dem Titel *p. aerarii militaris* und bei der Voraussetzung, daß sie Prätorier sein mußten, geblieben ist, auch als später — und das sicher nicht erst in des Cassius Dio Zeit — die Kaiser selbst die Bestellung vornahmen und diesen *p.* die Liktoren genommen waren (Dio LV 25, 3). Die Reihenfolge der Ämter in der Inschrift des C. Atilius Iulianus Rufinus (s. o. Bd. II S. 2083) ist kein Gegenbeweis (CIL X 8291 = Dess. 1041). Eine Ausnahme wäre Salvius Iulianus nach Dess. 8973 = CIL VIII 24094; vgl. Hüttl a. O. II 265 (s. u. Bd. I A S. 2023, 57), wo hinter *tri-b(uno) pl(ebis) praef(ecto) aerar(i) Saturni item mil(itaris)* steht; doch hat Mommsen Ztschr. Sav.-Stift. Roman. Abt. XXIII 54 = Ges. Schr. II 1 *TRIB. PL. PR. PRAEF.* Wollen wir also an der Lesung bei Dessau festhalten, so muß sie aus einer Haplographie des *PR* entstanden sein; denn Salvius Iulianus war nach seinen eigenen Worten (Dig. XL 2, 5; vgl. Mommsen a. O. 57 = II 3 und Hüttl II 90) Praetor. Der diensttuende *p.* verwahrte die Schlüssel zum *aerarium militare* (Tac. ann. V 8: *P. Vitellium iudices arguebant claustra aerarii, cui praefectus erat, et militarem pecuniam rebus novis obtulisse*). Andere Nachrichten über den Aufgabenbereich dieser *p.* fehlen. Die letzten inschriftlich bezeugten Inhaber dieses Amtes gehören der Zeit des Alexander Severus an (CIL VIII 2392. 7094). Diese Präfektur muß als ansehnliches Amt gegolten haben; denn ein abgekürzter cursus honorum konnte mit ihr beginnen (CIL XI 14 = Dess. 1027). Selten aber ist sie sogleich nach der Prätur oder nach der adlectio unter die Prätoren übernommen worden, so bei Pactumeius Fronto, der als erster Afrikaner es zum Konsulat brachte (vgl. CIL VIII 7058 = Dess. 1001), ebenso bei Plinius dem Jüngeren (CIL V 1262 = Dess. 2927; vgl. auch V 7557), ferner bei Sex. Varius Marcellus, dem Vater des Kaisers Elagabal, der nach Ritterämtern *c(larisssimus) v(ir),* und zwar durch *adlectio in senatum* unter die Prätorier wurde und anschließend *p. aerari militaris,* bevor er Legionslegat wurde (CIL X 6569 = Dess. 478). Sonst folgte diese Präfektur auf die Stellung des legatus legionis (CIL X 8291 = Dess. 1041. III 6154 = Dess. 1174. XI 5654) oder auf andere den gewesenen Prätoren vorbehaltene Ämter oder Sondermissionen (CIL IX 2457 = Dess. 1076. VI 1509 = Dess. 1123. VI 1408f. = Dess. 1141f. VIII 7044 = Dess. 1163. VIII 7049 mit 2392 = Dess. 1177f. Dess. 8971. CIL VI 1338. 1486. 1561. 31717. XI 4647. XIV 3995). Wie lange dieses aerarium von eigenen Beamten verwaltet wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch ist es möglich, daß es im weiteren Verlauf des 3. Jhdts. zu einer Unterabteilung des kaiserlichen Fiscus geworden ist. Vgl. Mommsen Staatsrecht II³ 1010f.: Herm. IIII 89 = Ges. Schr. IV 423. Hirschfeld Jahns Jahrb. XIV (1868) 683ff. Marquardt Staatsverw. II² 305f. Ruggiero Diz. epigr. I 308f. Daremberg-Saglio I 120.

praefectus aerarii Saturni. Octavian veranlaßte den Senat, im J. 28 an Stelle

der Quaestoren zwei *praefecti aerarii Saturni* aus den Prätoriern zu wählen (Tac. ann. XIII 29. Cass. Dio LIII 2, 1. Suet. Aug. 36). Offenbar aber gab der *p.*-Titel Anlaß zu Unstimmigkeiten, so wurden schon 23 zwei der amtierenden Praetoren durchs Los als *praetores aerarii* oder *ad aerarium* an die Spitze gestellt (s. o. Bd. I S. 670, 64ff.). Claudius kehrte dann 44 nochmals zu der alten Form der Verwaltung durch Quaestoren zurück (vgl. CIL VI 1403. Tac. ann. XIII 29. Suet. Claud. 24, 2. Cass. Dio LX 24, 1f.). Nero aber bestellte im J. 56 wieder zwei gewesene Praetoren dafür, welche den Titel *p. aerarii Saturni* führten (Tac. ann. XIII 28f.; s. Suppl.-Bd. III S. 363, 7ff. Piganiol Hist. de Rome, 1949, 326). Dabei blieb es nach einer kurzen Unterbrechung nach Neros Sturz (Tac. hist. IV 9) seit Vespasian. Wie für die *p. aerarii militaris* scheint auch für die *p. aerarii Saturni* die normale Amtsdauer drei Jahre betragen zu haben. Doch findet sich noch in Neros Zeit ein *praef. aer. Sat. ann(o) IIII* (s. o. Bd. I S. 671, 30ff.). Auch der jüngere Plinius (CIL V 5262 = Dess. 2927) und Cornutus Tertullus (CIL XIV 2925 = Dess. 1024; s. o. Bd. X S. 572, 49ff.), die beide als *p. aerarii* zu Konsuln designiert wurden und ihr Amt neben dem Konsulat vom J. 100 weiter führen durften, hatten es vier Jahre von 98 bis 101 inne (Mommsen Herm. III 89ff. = Ges. Schr. IV 423ff. und dazu o. Bd. XXI S. 443, 3f. 17ff.). Plinius spricht in ep. III 4, 3 als *p. aerarii Sat.* von mehreren Kollegen: *collegae optimi — de communis officii necessitatibus praelocuti excusare me et eximere tentarunt.* Da es nun tatsächlich ja nur zwei *p.* dieses *aerarium* gab, schloß Mommsen (a. O. 90f. = IV 425), daß die *p. aerarii* insgesamt, also die *p.* des *aerarium Saturni* und des *aerarium militare*, damals ein Collegium gebildet haben oder doch wenigstens gewissermaßen als ein Collegium angesehen werden konnten, wie es ja trotz den verschiedenen Unterscheidungstiteln bei den Curatores in Rom der Fall war (s. o. Bd. IV S. 1777, 60ff.). Die *p.* brauchten für die Durchführung privater Geschäfte außerhalb Roms Urlaub und bedurften zur Übernahme einer Advokatur der Zustimmung des Senats (Plin. ep. III 4, 2ff.). Griechisch heißt dieser *p.* ἔπαρχος ταμιείου (Plut. quaest. Rom. 43) oder ἔπαρχος αἰραρίου τοῦ Κρόνου (CIG 4033f. Dess. 8826. IGR III 174. Syll. or. 542). Zu den Verwaltungsaufgaben der *p. aer. Sat.* rechnet Mattingly (CAH XII 715) auch die Leitung der dem Senat vorbehaltenen Münze, für die sie dem Senat und dem Kaiser verantwortlich waren.

Die Stellung dieser Präfektur innerhalb des cursus honorum entspricht im allgemeinen der der *p. aer. milit.*; auch sie wurde selten gleich nach der Prätur angetreten, wie beispielsweise CIL XI 3365 = Dess. 1081. Häufiger folgte sie auf die Stellung des *legatus legionis* (CIL III 2732 = Dess. 1057. VI 1517 = Dess. 1080. XIV 3601 = Dess. 1101, dazu auch, wohl aus der zweiten Hälfte des 3. Jhdts., II 2634 = Dess. 2299, s. o. Bd. V S. 1869, 29f.: *dux leg. VII [G.] p.[f.], praef. aer. Sat.*). Öfter liegen noch andere senatorische Ämter dazwischen, so CIL XI 3364 = Dess. 1047. X 6006 = Dess. 1066. XIV 3610 = Dess. 1071. VI 1356 = Dess. 1109; vgl. auch VI 322 = Dess. 1135 und XIV 2925 = Dess. 1024. Mitunter geht die Stelle des *p. frumenti dandi* unmittelbar voran (CIL VI 1356. 1406 = Dess. 1109. 1167), gelegentlich auch die des *p. aerarii militaris* (CIL X 8291 = Dess. 1041. V 5262 = Dess. 2927). Daraus ergibt sich, daß bei aller Annäherung der beiden Stellungen doch der *p. aerarii Saturni* einen bevorzugten Rang hatte (Mommsen a. O. 91 = Ges. Schr. IV 425); man wird den cursus honorum des Salvius Iulianus (s. u. Bd. I A S. 2023, 57) nicht dagegen anführen dürfen: *praefectus aerar(i) Saturni item mil.* (CIL VIII 24094 = Dess. 8973), sondern eine Zusammenfassung darin sehen, bei der das angesehenere Amt zuerst genannt wurde (anders Hüttl Antoninus Pius II 183). Man wird die *p. aerarii* ohne nähere Bezeichnung, welche im Zusammenhang mit Erbrechtsfragen eine richterliche Tätigkeit übertragen bekommen hatten (Dig. XXXIV 9, 22 mit XXVIII 2, 3. XL 5, 4, 20. XLIX 14, 15, 4. 6 und 14, 42, dazu II 15, 8, 19) als *p. aerarii Saturni* ansprechen dürfen (vgl. Mommsen Strafrecht 1028, 1. Hirschfeld VB$^2$ 49 mit 17, 2 und 116, 4). Wenn in CIL XI 4181 = Dess. 1233 *praefectus aerariis Saturni* mit Hirschfeld VB$^2$ 17, 3 richtig mit *aerarii s(acri)* aufgelöst werden muß und das *s* nicht eine Dittographie ist, wären also gegen das Ende des Bestehens dieser Kasse diese und damit ihre Beamten als ‚kaiserlich‘ bezeichnet worden. Wir haben hier die letzte inschriftliche Erwähnung des Amtes. Und wenn der hier genannte Iulius Eubulidas, der es zum *corrector Tusciae* gebracht hat, mit dem *vicarius Africae* von 344 identisch ist (Seeck o. Bd. VI S. 869 und Dessau), so dürfte die Praefectur eher in die Anfänge Diocletians als in die Zeit Aurelians gehören (vgl. Cantarelli La Diocesi Italiciana 117). Auch CIL VIII 11810 dürfte noch in diese Zeit gehören. Im Laufe der diokletianischen Reformen muß diese Präfektur ihr Ende gefunden haben (Hirschfeld VB$^2$ 17). Im übrigen ist noch in den Scr. hist. Aug. vita Aurel. 9, 7 und 12, 1 in angeblichen Briefen des Valerian und 20, 8 in einem Brief des Aurelian von *p. aerarii* die Rede; man wird damit rechnen dürfen, daß dem Verfasser bekannt sein konnte, daß in diesen Zeiten das Amt noch bestanden hat (Hirschfeld VB$^2$ 17, 3. Mommsen St.-R. II$^3$ 1012). Vgl. Marquardt Staatsverw. II$^2$ 302ff. Mommsen St.-R. II$^3$ 557ff. 1012; vgl. III 1144f. Daremberg-Saglio I 116. Ruggiero Diz. epigr. I 300ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 532.

*p.* aerarii als Munizipalbeamte in Caere (CIL XI 3617 = Dess. 5918 a) und unbekannten Ortes (CIL XIV 3500 p. 360). Ruggiero Diz. epigr. I 310. Liebenam Städteverwaltung 299, 4.

praefectus alae, s. praefecti der Auxiliartruppen.

praefectus alimentorum. Nach Einführung der staatlichen Fürsorge der alimenta (s. o. Bd. I S. 1485. Hirschfeld VB$^2$ 212ff.) und nach Durchführung dieser Einrichtung unter Traian bedurfte es einer Überwachung



der Geschäftsführung, wofür der *p. alimentorum* nach Ausweis der Inschriften geschaffen wurde (s. Dessau vol. III 1 Index S. 387). Nur einmal findet sich in einem Senatusconsult aus Marc Aurels Zeit über Aufwandsbeschränkung bei Gladiatorenspielen, das inschriftlich in Italica in der Baetica gefunden wurde: *trans Padum autem perque omnes Italiae regiones arbitrium iniungendum praefectis alimentorum dandis* (sic!), *si aderunt vel viae curatori* etc. (CIL 6278, 43 = Dess. 5163. Hirschfeld VB$^2$ 210, 3). Vielleicht wurde der Titel entsprechend dem der *p. frumenti dandi* (s. d.) als *p. alimentorum dandorum* gebildet, was zwar sonst inschriftlich nicht zu belegen ist. Hirschfeld verweist auf Scr. hist. Aug. vita Pertin. 2, 2 *deinde alimentis dividendis in via Aemilia procuravit* und auf den munizipalen *curator aliment(is) distrib(uendis)* in CIL VIII 980; anders Dessau der zu *dandis* ein ‚delendum‘ vermerkt. Fraglich bleibt, ob die *p. alimentorum* schon unter Traian eingeführt wurden, was Hirschfeld (VB$^2$ 215) immerhin für wahrscheinlich hält, auch wenn anfänglich den *curatores viarum* die Oberaufsicht in ihrem Bezirk übertragen wurde (Mommsen Herm. III 124, 2 = Ges. Schr. IV 456, 2, anders Kornemann o. Bd. IV S. 1782, 35ff.). Inschriftlich tritt der Titel *p. a.* zuerst unter Hadrian auf, und zwar verbunden mit der *cura viarum* für L. Minucius Natalis (CIL II 4510. XIV 3599 = Dess. 1061; s. o. Bd. XV S. 1838, 55ff. Vgl. Mommsen St.-R. II$^3$ 1080, 1. Hirschfeld VB$^2$ 216) als *curat(or) viae Flamin(iae), praef. alimentor.* Griechisch heißt der Titel ἔπαρχος ἀλειμέντων (Dess. 8841). Die eben erwähnte Zusammenfassung der Titulaturen findet sich auch CIL V 865 (zur Zeit Marc Aurels) *[curat.] viae Appiae p[raef. alim.]* und CIL VI 1428 *[curat. viae Aemi]liae praef. al[im.]* unter Commodus (Borghesi V 339, 3; vgl. auch o. Bd. IV S. 1782, 53ff.). Öfters erscheint folgende Verbindung: *curat(or) viae Salar(iae) et alimentorum* (CIL VI 1509 unter Marcus: Hirschfeld VB$^2$ 219, 1; s. u. Bd. I A S. 1609, 55ff.). *cur. via[e] Ae[m.] et alimentorum* (CIL VI 1368. XIV 3993 = Dess. 1175 unter Caracalla; Borghesi VI 483f.), *[curat. viae Fl]am. et alim.* (CIL VI 1529 unter Macrinus); vgl. CIL VI 1419 *curatori viae ... et alimentorum.* Die Zusammengehörigkeit der Befugnisse ist besonders deutlich in der Titelfassung *cur. viar. et praef. aliment. Clodiae et coherent(ium)* aus Gordians Zeit (CIL XI 6338 = Dess. 1187). Nun kommt auch der Titel *p. a.* mit Hinweis auf Straßen vor, ohne daß sein Inhaber zugleich auch als *curator viarum* bezeichnet wird, so CIL XIV 3601 = Dess. 1101 (unter Antoninus Pius [vgl. Hüttl Antoninus Pius II 128 mit I 367] oder Marcus): *praef. aliment. per Aemiliam*, der zuvor schon *p. aer. Saturni* gewesen war, und ebenso CIL VI 1532 (s. o. Bd. II S. 2819, 8ff.) *praef. alimentorum viae Flaminiae.* Dazu kommt eine griechische Inschrift aus Lykien (A. Stein Arch.-ep. Mitt. aus Österreich XIX, 1896, 148. IGR III 618. Dess. 8841) ἐπάρχον ἀλειμέντων Ἀππίας καὶ Φλαμινίας τρίς. Man hat bei diesen wichtigen Straßen an eine stärkere Belastung der *curatores viarum* gedacht und deshalb an eine Trennung der Geschäftsbereiche (Hirschfeld VB$^2$ 217); aber es bleibt doch auch die Möglichkeit, daß trotz fortbestehender Vereinigung der Geschäftsbereiche nur der eine im Titel verwendet wurde.

Diese *p. a.* waren gewesene Praetoren. Nun gibt es Inschriften, welche die Stellung eines *p. a.* nennen ohne den Zusatz einer Bezeichnung seines Amtsdistriktes, und darunter sind Fälle der Verleihung dieser Präfektur erst nach dem Konsulat, so CIL X 5398 = Dess. 1159; auch die Scr. Hist. Aug. vita Pertin. 3f. läßt den gewesenen Konsul Pertinax die *alimentorum cura* (4,1) übernehmen, der doch nach ihr schon vorher den Distrikt der via Aemilia mit verwaltet hatte (2, 2) und ebenso für Didius Iulianus (vita Did. Iul. 2, 1 mit 1, 8). Daraus schloß Hirschfeld VB$^2$ 217f. auf die Einrichtung eines konsularischen *p. a.* mit dem Sitz in Rom und einer Kompetenz über ganz Italien, während die Distriktspraefecturen aufgelassen worden seien. Doch ist der cursus honorum in CIL XIV 3609 = Dess. 1104 dafür nicht beweiskräftig und ebensowenig CIL X 3805 = Dess. 2997, wo neben dem Namen nur *v(ir) c(larissimus) praef. alim.* steht. Dagegen mag man immerhin aus CIL V 7783 = Dess. 1128 *consularis — curator aquarum sacrae urbis et Miniciae eodemque tempore p. alimentorum* auf Rom als Amtssitz schließen. Hierher gehört vielleicht auch CIL VIII 11338 *cos. c. v. [cur. a]quarum et Mini[ciae] e[t] alvei Tiberis [praef.] alimentorum — legatus Numidiae praetor urbanus*, wo aber doch die Ämterfolge offenbar absteigend ist und diesen *p. a.* als gewesenen Praetor zeigt. So bleibt die Hypothese Hirschfelds, der schon Mommsen St.-R. II$^3$ 1080, 3 nicht ohne Vorbehalt folgen wollte (s. auch o. Bd. X S. 1149, 38ff. und Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 656) vielleicht immer noch bis zu einem gewissen Grad plausibel, aber eben nicht wirklich beweisbar. Doch könnte mit einer zeitweiligen Zentralisierung die Einrichtung der *procuratores ad alimenta* (s. dort und Hirschfeld VB$^2$ 221, 3) zusammengehört haben.

Die Einrichtung der Alimentation hielt sich bis in die zweite Hälfte des 3. Jhdts. Wenn CIL VI 1414 richtig auf den T. Flavius Postumius Varus, den Stadtpraefecten von 271 bezogen ist, war er vorher mit der *cura viae ... et alimentorum* betraut (Hirschfeld VB$^2$ 223, 6). Da die Alimentationsgelder durch die Gemeinden verwaltet wurden, wird das unmittelbare Dienstpersonal der *p. a.* nicht zahlreich gewesen sein; doch erscheint gelegentlich ein Rechnungsführer oder -prüfer, ein *servus arkar(ius), qui et ante egit rationem alimentariam sub cura praefector(um)* (CIL IX 699 = Dess. 6476. Hirschfeld VB$^2$ 216, 3). Vgl. Henzen Annali dell' Inst. 1844, 5ff.; 1849, 220ff. Marquardt Staatsverw. II$^2$ 146f. Mommsen St.-R. II$^3$ 1180. Daremberg-Saglio I 184. Ruggiero Diz. epigr. I 402ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 562f. Herzog Röm. Staatsverf. II 747. Hirschfeld VB$^2$ 215ff.

praefectus annonae a) in republikanischer Zeit. Nach Liv. IV 12, 8

mit 13, 7 war L. Minucius Augurinus (s. o. Bd. XV S. 1952, 2ff. und Bd. II S. 2318, 12ff.) bei einer schweren Hungersnot 440 v. Chr. nach Verständigung von Senat und Plebs zum *p. a.* bestellt worden: *praefectus annonae seu refectus seu, quoad res posceret, in incertum creatus.* Als Quelle gibt Livius die libri lintei an, dürfte also die Sache aus Licinius Macer übernommen haben. Titulär faßte diesen Befund schon Dion. Hal. XII 1, 5 ἔπαρχος τῆς ἀγορᾶς; vgl. Plin. n. h. XXXIV 21 und Augustin de civ. dei III 17, 2, während Zonaras VII 20 P I 350 C den Vorgang umschreibt mit ἀνὴρ εὐπατρίδης ἐπὶ τῇ σιτοδοσίᾳ τεταγμένος. Auch in Liv. II 27, 5 scheint mit *eum praeesse annonae, mercatorum collegium instituere* an das Amt eines *p. annonae* gedacht zu sein. Doch hat Mommsen St.-R. II$^{3}$ 671ff.; Röm. Forsch. II 214ff. berechtigte Bedenken gegen die Geschichtlichkeit des Vorgangs erhoben und ihn als Fiktion des Macer gekennzeichnet. Vgl. Marquardt Staatsverw. II$^{2}$ 112. Hirschfeld VB$^{2}$ 231, 1. Hugh Last CAH VII 536.

b) in der Kaiserzeit. Augustus schuf bei Übernahme der *cura annonae* (s. o. Bd. II S. 2318, 27ff.) im J. 22 v. Chr. zunächst das Amt der *curatores frumenti dandi ex s. c.* (s. o. Bd. IV S. 1779, 40ff. VII S. 176, 14ff.), die nachher *praefecti frumenti dandi* (s. d.) hießen. Infolge der Erfahrungen bei den Hungersnöten der J. 6 und 7 n. Chr. schuf Augustus wohl bald danach die *praefectura annonae,* die jedenfalls Tac. ann. I 7 zur Zeit von des Kaisers Tod kannte (vgl. Mommsen Herm. IV 368 = Ges. Schr. IV 197. Hirschfeld VB$^{2}$ 234f. Homo Hist. Rom. III Le Haut Empire 50. 120 nimmt das J. 8 an, während Piganiol Hist. de Rome 219 mit 224 das J. 6 nennt; vgl. Premerstein Abhdl. Bayer. Akad. N. F. XV [1937] 140). Bei der politischen Bedeutung der Getreideversorgung nahm Augustus diese Fürsorge persönlich in die Hand und ließ sie durch einen Gehilfen ritterlichen Standes, einen *p. annonae,* verwalten. Da dessen unmittelbare Vorgänger in der *cura annonae* Consulare gewesen waren (s. o. Bd. IV S. 1780, 10ff.) war zeitweise der *p. annonae* der ranghöchste unter den Gehilfen des Princeps aus dem Ritterstand (vgl. Cass. Dio LII 24, 6). So war sehr wahrscheinlich der erste bekannte und wohl überhaupt der erste *p. a.* C. Turranius (Tac. ann. I 7, vgl. XI 31) vorher *p. Aegypti* gewesen (s. u. Bd. VII A S. 1441f. A. Stein Röm. Ritterstand 389); er blieb bis zum J. 48 im Amt. Jedenfalls erscheint der *p. a.* in den Anfängen nicht nur unter den höchsten ritterlichen Beamten, sondern als der höchste in Rom und auch dem *p. Aegypti* an Rang nicht nachstehend. Das änderte sich mit der wachsenden Bedeutung der Praetorianerpraefectur unter Seian. Der *p. a.* hatte weiterhin die dritte Stelle nach den anderen beiden genannten hohen ritterlichen Ämtern. Doch kann der Rangunterschied vorerst noch nicht allzu stark empfunden worden sein; denn Mucianus machte den Arrius Varus, der nach des Kaisers Vitellius Tod Praetorianerpraefect geworden war, nachher zum *p. a.* (*ne sine solacio ageret, annonae praefecit* Tac. hist. IV 68 mit IV 2; s. o. Bd. II S. 1258 und PIR I$^{2}$ 218, 1111). Umgekehrt wurde unter Nero L. Faenius Rufus vom *p. a.* zum *praefectus praetorio* befördert (Tac. ann. XIV 51 mit XIII 22; s. o. Bd. VI S. 1963). Die Stelle wurde immer durch Ritter besetzt. Wenn Claudius Athenodorus unter Nero zunächst noch Freigelassener gewesen sein sollte, so muß er in den Ritterstand erhoben worden sein, ehe er vom Kaiser zum *p. a.* bestellt wurde (CIL VI 8470 = Dess. 1535; s. o. Bd. III S. 2676. A. Stein Röm. Ritterstand 139; PIR II$^{2}$ 171, 794. Hirschfeld VB$^{2}$ 241, 3). Die einzige Ausnahme wird von Scr. hist. Aug. v. Elagab. 12, 1 dem Elagabal nachgesagt, der einen tonsor Claudius zum *p. a.* befördert haben soll (vgl. vita Sev. Alex. 22, 2. A. Stein a. O. 124, 1; PIR II$^{2}$ 163. 759. Hirschfeld a. O.). Eine gewisse Rangordnung muß sich schon im 1. Jhdt. herausentwickelt haben, die in der Beförderung vom *p. a.* zum *p. Aegypti* und weiter gegebenenfalls zum *p. praetorio* sichtbar wird. So war beispielsweise unter den Flaviern L. Laberius Maximus 71 n. Chr. *procurator* von Iudaea, 80 *p. a.* und 83 *p. Aegypti* (s. o. Bd. XII S. 249f. A. Stein Röm. Ritterstand 132. 326) und unter Traian Ser. Sulpicius Similis (s. u. Bd. IV A S. 871. A. Stein a. O. 162 mit Herm. LIII 422ff.), ebenso C. Minicius Italus (CIL III 12053. V 875 = Dess. 1374; s. o. Bd. XV S. 1826) dann unter den Antoninen M. Bassaeus Rufus (CIL VI 1599 = Dess. 1326, wo die Ergänzung *praef. [ann.]* nach dem sonstigen cursus honorum gesichert erscheint (s. o. Bd. III S. 103: vgl. aber jetzt A. Stein PIR$^{2}$ II 356, nr. 69. Passerini Le Coorti Pretorie, 1939, S. 303) und L. Volusianus Maecianus (CIL XIV 5347f., dazu Hüttl Antoninus Pius II 11. 195); andere Beispiele CIL XIV 5341. VI 1625 b = Dess. 1340. XIV 4458; CIG 5895, vgl. Hirschfeld Philol. XXIX 46ff. Gelegentlich scheint aber auch später direkte Beförderung vom *p. a.* zum *praefectus praetorio* vorgekommen zu sein (CIL VI 3839 = 31776 und 31856); auch der Jurist Domitius Ulpianus war noch am 31. März 222 *p. a.* (Cod. Iust. VII 37, 4), aber am 1. Dezember desselben Jahres *p. praetorio* (Cod. Iust. IV 65, 4; s. o. Bd. V S. 1436. 44ff.). Die Beförderung zum *p. a.* konnte nach Bekleidung ansehnlicher Prokuratorenstellen erfolgen (CIL VI 2059. 32363 = Dess. 5049. V 867. 875 = Dess. 1339. VI 1599. 1620. 1625 b = Dess. 1326. 1340. 1342) oder vom *p. vigilum* (CIL XI 5382; vgl. VIII 822 = Dess. 1347). Unter Commodus erscheint für M. Aurelius Papirius Dionysius (s. o. Bd. II S. 2515). Reinmuth The Prefect of Egypt 137) nach CIG 5895 = Dess. 1455 die Laufbahn *p. vehiculorum, a libellis, p. a.* und *p. Aegypti* (ἔπαρχον Αἰγύπτου καὶ εὐθενίας, ἐπὶ βειβλιδίω[ν] καὶ διαγνώσεων τοῦ Σεβαστοῦ, ἔπαρχ[ον] ὀχημάτων).

In der eben genannten Inschrift führt Papirius Dionysius den Ehrentitel κράτιστος καὶ ἐνδοξότατος ἔπαρχος; dabei ist das verwendete zweite Ehrenprädikat sicherlich in dieser Zeit keineswegs als amtlich zu bezeichnen, während κράτιστος = *egregius* durchaus auch für den Amtsgebrauch anzunehmen ist. Seit Septimius Severus kommt für den *p. a.* der Rangtitel *perfectissimus vir* auf (CIL VI 1603 = Dess. 1346 vom J. 201, vgl. VI 1022) und das bleibt bis



herunter in die Zeit Constantins I., s. o. Bd. XIX S. 665. 669. Weiterhin sind die *p. a. viri clarissimi* (CIL VI 1151. 1698. 36959 = Dess. 706. 726. 1257. VIII 5348. XIV 135. 173. 137. 140 = Dess. 805. 4408. 4410. 4449. 4714. 4716f. 4721. 5964. Dess. 9355. Symmachus rel. 23, 3. 35, 2. S. 297, 1. 309, 6. Cod. Theod. XIV 4, 9 vom J. 417. Vgl. E. Stein Gesch. Spätröm. Reiches I 185, 3). Im J. 522 starb in Rom ein *vir spectabilis p. annonaes* (*vs pref anns* CIL VI 32043 = Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 242; s. u. Bd. III A S. 1566, 4ff.), und wir werden annehmen dürfen, daß er diesen Rangtitel in diesem Amt geführt hat. Der *p. a.* wird in Kaisererlassen seit Valentinian I. als *sinceritas tua* (Cod. Theod. XIV 7, 3) oder *gravitas tua* (Cod. Theod. XIII 6, 9. XIV 3, 21) angeredet und vom Praetorianerpraefecten Cassiodor als *experientia tua* (var. XII 9, 3). Als griechische Wiedergabe dieses Amtstitels fanden wir für Aurelius Papirius Dionysius in CIG 5895 IG Sic. It. 1072, dazu Dess. 1455 (vgl. CIG 5937) ἔπαρχος εὐθηνίας, was bei Cass. Dio LXXII 13, 1 und 14, 3 mit ὁ ἐπὶ τοῦ σίτου τεταγμένος und ταχθεὶς umschrieben ist; vgl. ebd. LII 33, 1 ἐπάρχου τοῦ τε τὸν σῖτον ἐπισκοποῦντος. Beim Fortsetzer des Cassius Dio (exc. Vat. V p. 219 Dindorf) heißt es dafür ἐφεστὼς τῇ ἀγορᾷ τοῦ σίτου. ἀννωνέπαρχος erscheint für den *p. a. Alexandriae* (s. d.) in Pap. Flor. 75, 20 (380) nach Wilcken Grundzüge I 371 mit nr. 433 und Preisigke Fachwörter 21. ἀννωνάρχειν bringt Herwerden in seinem Lexikon nach BCH 1901, 59, Inscr. Bithyniae 205, 8. CIL XI 3104. In Konstantinopel finden wir unter Iustinian den ὕπαρχος ἀννώνης (Nov. Iust. LXXXVIII 2, pr.), und es liegt kein zwingender Grund zu der Annahme vor, daß dieser *p. a.* nicht alsbald bei der völligen Gleichstellung der neuen Hauptstadt mit Rom neben, d. h. unter dem *praefectus urbi,* dort eingesetzt worden ist (anders Hirschfeld VB$^{2}$ 246, 2 mit Boecking Not. dign. I p. 175f.). In der Not. dign. or. ist das Blatt für den *praefectus urbi* in Constantinopel und damit auch für die ihm unterstellten Beamten ausgefallen. Eine erste chronologisch geordnete Liste der *p. a.* gab Hirschfeld Philol. XXIX 27ff. mit Nachträgen in VB$^{1}$ 135f.; eine alphabetische Liste hat Ruggiero Diz. epigr. I 479ff. (dazu o. Bd. XIV S. 1557 Nr. 56). Einen Ausschnitt der Liste für die Zeit des Antoninus Pius gibt Hüttl a. O. II 195.

Einen Einblick in den Aufgabenkreis des *p. a.* gibt Seneca in seiner Schrift de brevitate vitae, die dem *p. a.* Pomponius Paulinus gewidmet ist. Da heißt es 18, 3 *tu quidem orbis terrarum rationes administras tam abstinenter quam alienas, tam diligenter quam tuas, tam religiose quam publicas.* Er hatte also die Oberaufsicht über die weitverzweigte Organisation und Rechnungslegung der Getreidebeschaffung und später auch der Beschaffung der sonst für die stadtrömischen Bedürfnisse notwendigen Lebensmittel, was in der Umschreibung seines Amtes bei Cassius Dio LII 24, 6 ἐπὶ τοῦ σίτου τῆς τε ἀγορᾶς τῆς λοιπῆς gegeben ist. Dazu hatte er im besonderen auch dafür zu sorgen, daß die Lieferung nach Quantität und Qualität ungeschmälert und unverdorben erfolgte und die Einlagerung sachgemäß durchgeführt wurde (Seneca a. O. 19, 1 *cures, ut incorruptum et a fraude advehentium et a neglegentia frumentum transfundatur in horrea, ne concepto umore vitietur et concalescat, ut ad mensuram pondusque respondeat*). Auch die Erlaubnis zur Getreideausfuhr hatte er zu erteilen (Epict. 10, 2 und 9f. Rostovtzeff Social and Economic History 590, 20; Gesellschaft und Wirtschaft II 322, 20). Nichts deutet aber darauf hin, daß der *p. a.* auch mit der Durchführung der Getreideverteilung, die zunächst den *p. frumenti dandi* (s. d.) blieb, etwas zu tun hatte. Immerhin aber muß er die Ausgabe der Anweisungen auf die für die Frumentation erforderlichen Getreidemengen veranlaßt und überwacht haben. Die zeitweilige Abschaffung der *p. frumenti dandi* seit Claudius muß dann doch den *p. a.* auch mit der Verteilung befaßt haben (Rostovtzeff Röm. Bleitesserae, Klio Beiheft III 15). Die Aufgaben des *p. a.* erforderten Tatkraft und Uneigennützigkeit, welche beispielsweise dem Faenius Rufus *quia rem frumentariam sine quaestu tractabat* (Tac. ann. XIV 51) nachgesagt wurde. Ein rascher Wechsel in dieser Stellung hätte dabei von Nachteil sein müssen. Immerhin läßt Cassius Dio LII 24, 6 den Maecenas dem Augustus raten, er solle den *p. a.* wie den *p. vigilum* auf befristete Zeit ernennen εἰς τακτὸν χρόνον ἀποδεικνύσθωσαν καθάπερ οἱ ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ προχειριζόμενοι. Doch widerspricht dem die Amtsdauer des oben erwähnten Turranius (Tac. ann. I 7 mit XI 31), und auch Faenius Rufus wurde nach sieben Dienstjahren als *p. a.* im J. 62 *p. praetorio* (Tac. ann. XIII 22 mit XIV 51), und noch Maximus (s. Suppl.-Bd. V S. 672 Nr. 67) ist unter Valentinian I. vom 21. Februar 363 bis zum 4. April 365 in diesem Amt nachzuweisen (Cod. Theod. V 20, 1 und XIV 7, 3, Seeck Regesten). Der *p. a.* teilt mit den Procuratoren die Tatsache, daß ihm der Kaiser zunächst eben ein unbefristetes Mandat erteilte (Sen. de brev. vitae 20, 3. Digest. XXVII 1, 41). Ob nun aus den angeführten Worten des Cassius Dio nur ein Rat für seine eigene Zeit und damit eine Kritik an der Bevorzugung dieser Amtsträger der ritterlichen Karriere zu entnehmen ist oder ein Hinweis auf zeitweilige Versuche, so zu verfahren, bleibt eine offene Frage. Doch sei darauf hingewiesen, daß für die prokuratorischen Ämter sich im Lauf der Zeit doch eine gewisse begrenzte Amtsdauer entwickelt hat (Hirschfeld Philol. XXIX 50. Mommsen St.-R. II$^{3}$ 1041, 5).

Der *p. a.* war nicht Magistrat im alten Sinne nach Pomponius Dig. I 2. 33 *nam p. a. et p. vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt* (Premerstein Abhdl. Bayer. Akad. N. F. XV [1937] 148). Doch stand ihm wie den anderen kaiserlichen Beamten eine vom Kaiser delegierte richterliche Gewalt in den mit seinen Verwaltungsaufgaben zusammenhängenden Fällen zu. Er nahm Klagen wegen Vergehen, welche die *annonae* betrafen, an und war bei der politischen Wichtigkeit der Lebensmittelversorgung Roms von gewissen Grundsätzen des *ius ordinarium* befreit (Wenger Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts 42.

55. 66. 249). So konnte er als Angeber Personen zulassen, die sonst in ordentlichen Kriminalsachen als Ankläger ausgeschlossen waren, Frauen, Infame, Soldaten, ja Sklaven (Dig. XLVIII 2, 13 mit XII 3, 1. Mommsen Strafr. 852). Der *p. a.* war ferner zuständig bei Zivilklagen und Rechtsgeschäften, welche den Getreidehandel betrafen (Dig. XIV 5, 8), ebenso für solche, die durch den Getreidetransport über See zwischen dem Schiffsführer und Dritten entstanden waren (Dig. XIV 1, 1, 18). Er und der *vicarius urbis* (s. d.) führten die Untersuchung über Schiffbruch und andere Transportschäden, ob höhere Gewalt vorliege oder Verschulden, wogegen mit Strafen eingeschritten wurde (Cod. Theod. XIII 9, 3 und 5 von 380 und 397). Die Appellation von seinem Urteil ging in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit an den Princeps (Cass. Dio LII 33, 1. Dig. XIV 5, 8 Ende). Ob schwere Strafsachen an den Stadtpraefecten abzugeben waren nach Analogie des *p. vigilum* (s. d. und Dig. I 15, 3, 1 und 15, 4) wie Mommsen St.-R. II$^3$ 1055, 4 will (anders Hirschfeld Philol. XXIX 50), ist durch kein Beispiel zu belegen. Infolge der späteren dauernden Abwesenheit der Kaiser von Rom erhielt der *p. a.* zeitweise das *ius gladii*, so unter der Regierung des Constantinus I. und seiner Söhne L. Crepereius Madalianus (s. o. Bd. XIV S. 200) nach CIL VI 1151 = Dess. 707. VIII 5348 = Dess. 1228. XIV 4449 und Placidus (s. o. Bd. XX S. 1936 Nr. 2) nach CIL X 1700 = Dess. 1231 (Cantarelli La Diocesi Italiciana S. 37 mit S. 23); vgl. ferner CIL XIV 135. Mit der endgültigen Unterstellung des *p. a. sub dispositione praefecti urbis* (Not. dign. occ. IV 3), die wir vielleicht mit dem Besuch des Kaisers Constantius II. in Rom zusammenbringen dürfen (s. o. Bd. IV S. 1081, 30ff.) wurde ihm dieses Recht wieder entzogen. Die Entscheidung in wichtigen Fällen wurde fernerhin dem *p. urbi* (s. d.) unter Zuziehung des *p. a.* übertragen (Cod. Theod. XIII 5, 38). In einem Ausnahmefall wurde jedoch der *p. a.* Maximinus (s. Suppl.-Bd. V S. 663. 38ff.) an Stelle des erkrankten Stadtpraefecten mit der Untersuchung in einem Giftmordprozeß beauftragt (Ammian. XXVIII 1. 9. Hieronymus a. 2387 S. 246 Helm). Wieweit der *p. a.* unmittelbarem Zugriff auf die Aufbringung der für die stadtrömische *annona* aus Ägypten bezogenen Getreidemengen hatte, bleibt unsicher. Auffallend ist jedoch der häufige Hinweis auf diesen Sachverhalt auf Denkmälern und vor allem auch auf Münzen mit der Aufschrift *Εὐθηνία* (s. o. Bd. VII S. 134, 26ff.). Gelegentlich wird auch in der Abrechnung eines *σιτοπαραλήμπτης* der *εὐθηνία* gedacht (BGU 81 vom J. 189), und zwar der *ἔκπε⟨μ⟩ψις εὐθηνίας*, was Wilcken Grundzüge I 370 mit der annona civica in Rom zusammenbringt. Vielleicht gehören hierher auch die *ἐραννηταὶ εὐθεν[ίας]* in Pap. Fayum 104. 18 vom 3. Jhdt. (Wallace Taxation in Egypt 464. 39; Hirschfeld VB$^2$ 235. 1).

Dem *p. a.* stand für seine Verwaltungsaufgaben ein officium zur Verfügung (s. o. Bd. I S. 2318, 47ff. Bd. XVII S. 2046, 27f.), ein *officialis praefecti annon[e]s* (CIL XV 7172 = Dess. 8727). Über Umfang und Einrichtung dieses officium fehlen zusammenhängende Nachrichten. Inschriften zeigen aber, daß die Unterbeamten des *p. a.* im weiten Reichsgebiet in den kaiserlichen wie in den Senatsprovinzen Verwendung fanden. In seinem officium erscheint ein *proximus comm(entariensis)* oder *comm(entariorum) annonae* nach CIL X 1729 (Hirschfeld VB$^2$ 244, 1; s. o. Bd. IV S. 765, 65ff.), ferner der *tabellarius ex officio annonaes* (s. u. Bd. IV A S. 1844) in CIL VI 8473; vgl. VI 8403, wo ebensogut *tab(ellarius) ex officio [anno]nae praefe[cti]* ergänzt werden kann wie *tab(ularius)* (s. u. Bd. IV A S. 1977, 49ff.). Außerdem kennen wir *dispensatores annonae* oder *a frumento* (s. o. Bd. V S. 1196, 57ff.), deren Identität Hirschfeld (Philol. XXIX 72; VB$^2$ 244, 1) nachgewiesen hat, und die teils in Rom, teils in den Getreideeinfuhrhäfen Puteoli, Ostia, Portus und in den Provinzen stationiert waren (E. Stein Die kaiserl. Beamten u. Truppenkörper im röm. Deutschland 58). Dazu kamen *actores* (CIL VI 8850; s. o. Bd. I S. 330, 10ff.). Schon unter Nero findet sich ein kaiserlicher Freigelassener als *adiutor praef. annonae* (CIL VI 8470 = Dess. 1534), auch *adiutor ab annona* genannt (VI 33730). An seine Stelle trat wohl noch in der Zeit der Antonine der *subpraefectus annonae* aus dem Ritterstand, der sich zu Anfang des 3. Jhdts. nachweisen läßt in CIL III 1464 = Dess. 1370. 6575. 7121 = Dess. 1421. V 8659 = Dess. 1412. VI 1646. X 7583 = Dess. 1359 und 2159, wo er den Rangtitel *v(ir) e(gregius)* führt (Hirschfeld VB$^2$ 245f. Domaszewski Rangordnung 153. 159). Die Stelle dieses *subpraefectus* wurde nach niederen Prokuraturen und vor der eines *procurator provinciae* bekleidet. Ob in CIL IX 1582 = Dess. 1343 *praepositus an[nonae]* richtig ergänzt ist, bleibt fraglich (Hirschfeld VB$^2$ 246, 1) und wenn ja, ob dann ein Versehen für den *p. a.* anzunehmen ist (so Dessau a. O.) oder ob wir darin eine Zwischenform zwischen dem *adiutor* und dem *subpraefectus annonae* sehen dürfen. Als Zwischeninstanz zwischen den unteren Bediensteten, die auch Sklaven sein konnten, und dem *p. a.* amtierten ritterliche *procuratores ad annonam* oder *annonae*, nachdem zuvor auch ein kaiserlicher Freigelassener diese Stelle gehabt hatte (CIL XIV 2045 = Dess. 1534), häufig als in Ostia stationiert nachzuweisen (CIL X 7580 = Dess. 1358. VI 1635 = Dess. 1426. VIII 1439 = Dess. 1430. XIV 154. 160f. 172 = Dess. 1431. 1428. 1427. 1429; vgl. CIL X 6573. 8295. XIV 125. 163. 303; Ephem. epigr. VII 1212 = = Dess. 1442), daneben auch ein *procurator ad annonam provinciae Narbonensis et Liguriae* (CIL XII 672 = Dess. 1432; vgl. CIL III 14165$^8$ = Dess. 6987. VIII 23963 = Dess. 1347 add.; vgl. Hirschfeld Philol. XXIX 73; VB$^2$ 244. 1. 248f. Waltzing Corporations professionnelles I 441. 510. II 39. 107. 383).

Das Personal der staatlichen Speicher, der *horrea* (s. o. Bd. VIII S. 2458. Hirschfeld Philol. XXIX 52f. 61f. Waltzing a. O. II 65ff.), unterstand ebenfalls dem *p. a.* Im 2. Jhdt. hatten sich *sodalicia horreorum* oder *collegia* gebildet, die, wie Hirschfeld a. O. II 62 und VB$^2$ 244, 2 annehmen möchte, an die Stelle der



kaiserlichen Bediensteten getreten seien und denen die Speicherverwaltung unter der Oberaufsicht des *p. a.* übertragen worden sei. Freilich ist aus den wenigen Beispielen nicht mit Sicherheit zu ermitteln, ob diese Vereine eine administrative Aufgabe hatten oder ob wir es nur mit Begräbnisvereinen zu tun haben. So oder so, die Aufsicht über das Speicherpersonal muß auch damals dem *p. a.* geblieben sein (Waltzing a. O. II 67f.). Ein weiterer Unterbeamter war der in der claudisch/neronischen Zeit vorkommende *curator de Minucia* (CIL VI 10223 = Dess. 6071. S. o. Bd. IV S. 1780, 52ff. VII S. 177, 50ff. XV S. 1936, 51ff.). Hierher gehören auch der *proc(urator) Aug. ad Miniciam* aus Traians Zeit (CIL XI 5669 = Dess. 2728) und der *proc. Minuciae* (CIL III 249 = 6753 = Dess. 1396). Einen außerordentlichen Beamten werden wir in dem *curator frumenti comparandi in anona[m] urbis factus a divo Nerva Traiano* (CIL VIII 5351) sehen müssen (s. o. Bd. IV S. 1781, 14ff.). Seit der Zeit der Flavier begegnet ferner der *fiscus frumentarius*, eine Sonderkasse für das Verpflegungswesen, deren Verwaltung wohl dem *p. a.* direkt unterstand (s. o. Bd. II S. 2319, 36ff. und VII S. 178, 32ff. vgl. CIL 8476f. = Dess. 1543f.; s. u. Bd. IV A S. 1977, 49ff.; dazu Hirschfeld a. O. 70f.; VB$^2$ 244, 1; vgl. Herodian. VII 3, 5 von Maximinus Thrax: *εἴ τινα ἦν χρήματα πολιτικὰ ἐς εὐθηνίας — ἐς ἑαυτὸν μετῆγε*). Ein *adiutor* seiner Verwaltung findet sich auch in der Senatsprovinz Baetica als *adiutor Ulpii Saturnini praef. annon. ad oleum Afrum et Hispanum recensendum, item solamina transferenda, item vecturas naviculariis exsolvendas* (CIL II 1180 = Dess. 1403 unter Marc Aurel; Hirschfeld VB$^2$ 245, 4. Waltzing a. O. I 510, 1. II 30. 44. 52. 88. 383. 422f. Domaszewski a. O. 165). Als militärisches Hilfspersonal waren zu ihm abkommandiert der *cornicularius praef. annonae* (CIL XI 20 = Dess. 2083) und ebenso ein *cornicularius* beim *procurator annonae* in Ostia (CIL XIV 160 = Dess. 1428; s. o. Bd. IV S. 1603, 65ff. Domaszewski a. O. 67) und dort auch ein *beneficiarius* (CIL XIV 409. Domaszewski a. O.). Ein *centurio ex officio annonae* (Scaevola Dig. XIII 7, 43. 1) beschlagnahmte Schläuche, die in einem Speicher auf Privatrechnung lagerten, wird also zum Amt des *p. a.* für die Durchführung von Exekutionen abkommandiert gewesen sein (Hirschfeld VB$^2$ 250, 2). Nicht anders wird es mit dem *centurio annonae* unter dem *procurator utriusque portus* bestellt gewesen sein (CIL XIV 125 = Dess. 2223; anders Hirschfeld VB$^2$ 250).

Daneben tritt im Laufe der Zeit mehr und mehr das Zusammenwirken der Getreideverwaltung mit den für das Transport- und Verpflegungswesen notwendigen Gewerben zutage. Diese hatten sich zu konzessionierten Verbänden (*collegia*) zusammengeschlossen, deren Mitglieder vielfach mit Privilegien ausgestattet waren (s. o. Bd. IV S. 448, 19ff.) wie die See- und Flußschiffer, die *navicularii* und *caudicarii*, die Getreidemesser, *mensores frumentarii*, die Sackträger, *saccarii*, und die Bäcker, *pistores*. Der *p. a.* schloß mit Einzelpersonen Kontrakte über die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Leistungen ab. So erhielten noch unter Marcus und Verus Schiffer ihre Frachtgelder (*vecturae*) durch einen *adiutor* des *p. a.*, dem die Flußschiffer von Hispalis, die *scapharii Hispalenses* wegen seiner Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit (*ob innocentiam et iustitiam*) inschriftlich ihren Dank bezeugten (CIL II 1180 = Dess. 1403). Auch die *navicularii marini Arelatenses* erwiesen einem procurator ad annonam der Provinz Narbonensis und Liguria so ihren Dank (CIL XII 672 = Dess. 1432; s. o. Bd. IV S. 445, 7ff. 446, 5ff. und XVI S. 1915, 4ff. Waltzing a. O. I 510. II 30. 39. 422). Die Beziehungen der *pistores* zum *p. a.* erweist eine Dedikation aus dem J. 144 (CIL VI 1002 = Dess. 7269; s. o. Bd. IV S. 448, 52ff.), ebenso die der *codicarii navicularii* vom J. 166 (CIL VI 1022. XIV 106), vgl. dazu auch unter Constantin I. CIL XIV 131 = Dess. 687 (Waltzing a. O. II 71), ferner CIG 5973. Privilegien für die *mensores frumentarii* erteilte ein Reskript des Kaisers Marcus an den *p. a.* (Dig. XXVII 1, 26); vgl. die Dankinschrift des *corpus mensorum frumentariorum* an den *procurator annonae* in Ostia (CIL XIV 154 = Dess. 1431. XIV 172. Waltzing a. O. I 510, II 383, 1). Privilegien für die *pistores* wurden durch Reskript des Traian und des Hadrian an den *p. a.* erteilt und dabei von jenem bestimmt, daß der *p. a.* dem Beteiligten nach Prüfung ein Zertifikat auszustellen hatte (fr. Vat. 233 und 235. Waltzing a. O. II 81). Eine Beschwerde der *navicularii marini Arelatenses*, die mit Streik drohten, erledigte ein Iulianus, in dem man mit Recht den *p. a.* Claudius Iulianus (s. o. Bd. III S. 2727 Nr. 189) gesehen hat, in einem Schreiben an den *procurator (ad annonam prov. Narbonensis)* und schrieb Abstellung der gerügten Mängel vor *peto ut tam indemnitati rationis* (d. h. annonae) *quam securitati hominum qui annonae deserviunt consulatur* (CIL III 14165$^8$ = Dess. 6987. Hirschfeld VB$^2$ 243, 1. Rostovtzeff Social and Economic Hist. 540, 44. 592, 37. 602, 20; Gesellschaft und Wirtschaft II 317, 44. 326, 37. 328, 20).

Aus dem Fehlen von Inschriften der Subalternbeamten des *p. a.* seit dem Ende des 2. Jhdts. glaubte Hirschfeld VB$^2$ 244 eine Beschränkung der Amtsbefugnisse des *p. a.* auf Rom seit Septimius Severus erschließen zu dürfen, während schon damals die Aufgabe der Getreidebeschaffung aus den Provinzen auf den Praetorianerpraefecten übergegangen sei (vgl. Platnauer The Life and Reign of L. Septimius Severus 177. S. N. Miller CAH XII 28; anders Mommsen St.-R. II$^3$ 1119f.). Damit könnte zusammenhängen, daß gelegentlich ein *p. a.* als *v(ice) a(gens) pra[ef. praet.]* erscheint (A. Stein Herm. LX 260; o. Bd. XIV S. 1142, 10ff.), vielleicht auch CIL XIV 4403. CIL VIII 23963 = Dess. 1347. PIR I$^2$ 272, 1349. Passerini Le Corti Pretorie 352f. 355f. Auffallend ist zwar, daß der *subpraefectus* anfangs des 3. Jhdts. den Zusatz *sacrae urbis* oder *urbis* im Titel führte (CIL III 1464 = Dess. 1370 und III 7127 = Dess. 1421. X 7584 = Dess. 1359); aber andererseits kommt der Zusatz *urbis*

*Romae* für den Praefecten selbst erst seit Constantin vor (z. B. CIL VI 1646. 1698 = Dess. 1257. VI 1796, 31. XIV 137 = Dess. 5694. 140 = Dess. 805 und 9355) oder *p. a. urbis sacrae* (CIL X 1700 = Dess. 1231) oder *urbis aeternae* (CIL VI 1759 = Dess. 1272), aber auch einfach *urbis* (CIL VI 1704 = Dess. 1214. VIII 5348 = Dess. 1228 für Creperius Madalianus, der aber in einer Dedikation an den Kaiser seinen Titel nur mit *praef. ann. cum iure glad.* gibt in CIL VI 1151 = Dess. 707). Wenn die Scr. hist. Aug. vita Aureliani 47, 1 den *p. a. urbis* nennt, so folgt der Verfasser eben dem Sprachgebrauch seiner eigenen Zeit. Im übrigen wäre zu erwägen, ob der Zusatz *urbis* bei *subpraefectus* nicht vielleicht zur Unterscheidung gegenüber anderen, inschriftlich freilich nicht nachzuweisenden Subpraefecten, gewählt worden sei, so wie wir ja nachher eigene *p. a.* in Africa und Alexandria (s. u.) finden. Das Verschwinden der *p. frumenti dandi,* das mit dem Aufhören der Kornverteilung und mit der Einführung der Brotverteilung zusammenhängt, dazu die regelmäßige Ölverteilung seit Septimius Severus und die Fleischzuteilung seit Aurelian müssen die Geschäfte des *p. a.* in Rom selbst stark vermehrt haben (Mattingly CAH XII 308).

Das Amt des *p. a.* hat die diocletianisch-constantinische Reform überdauert. Doch ist der *p. a.* nicht mehr Reichsbeamter im früheren Sinn, sondern seine Tätigkeit wurde als *p. a. urbis Romae* auf die dortigen Belange beschränkt. Er besaß noch 318 seine Gerichtsbarkeit und das Recht, wie andere Oberbeamte *(iudices)* direkt an den Kaiser zu berichten, sollte aber nicht durch das Versprechen eines solchen Berichtes nach gefälltem Urteil die Parteien von der Appellation abschrecken wollen (Cod. Theod. XI 29, 2 = Cod. Iust. VII 61, 1 vom 7. Febr. Seeck Regesten) und erhielt gleichzeitig Anweisungen über Fristerstreckung bei Prozessen (Cod. Iust. III 11, 3) und nachher Vorschriften über Kaufgeschäfte (Cod. Theod. III 1, 1 vom 13. August 319, Seeck Regesten). Nach wie vor hat er mit den *collegia* zu tun, die inzwischen zu Zwangsverbänden mit bestimmten Leistungen für den Staat geworden waren, so mit den *pistores,* deren Versuch durch Vermögensverschleierung sich ihren Pflichten zu entziehen er entgegentreten sollte (Cod. Theod. XIV 3, 1 vom 13. Aug. 319). Ihre Unterstellung unter den *p. a.* zeigt auch ein Erlaß Constantins an den Praeses Sardiniae, wonach wegen leichterer Vergehen Bestrafte zur Zwangsarbeit in die Bäckereien Roms *(in urbis Romae pistrina dedantur)* geschickt werden sollten, worüber an den *p. a.* zu berichten war (Cod. Theod. IX 40, 3 vom 29. Juli 319). Die *navicularii* hatten Ansuchen um vorzeitige Verleihung der Volljährigkeit *(venia aetatis)* zur Prüfung der Personalien beim *p. a.* einzureichen (Cod. Theod. II 17, 1.2 vom 9. April 324, Seeck Regesten). Der Praefect hatte ferner das Erbrecht des *corpus naviculariorum* an Mitglieder, die ohne Erben und Testament gestorben waren, zu vertreten (Cod. Iust. VI 62, 1 vom 17. Juni 326, Seeck Regesten) und sollte Versuchen der *navicularii,* durch Besitzveräußerung sich ihren Pflichten zu entziehen, entgegenwirken (Cod. Theod. XIII 6, 1 vom 28. Okt. 326). Er überwachte den Verkauf freigewordener Ölverkaufsstellen *(mensae oleariae;* vgl. dazu Valentini e Zucchetti Codice Topografico della Città di Roma 164, 5 zum Curiosum urbis Romae) und ihren Weiterverkauf und Vererbung (Cod. Theod. XIV 24, 1 vom 1. März 328). Von einer Abhängigkeit des *p. a.* vom Stadtpraefecten ist bis dahin noch nirgends die Rede. Erst unter Constantius II. begegnen wir einem Erlaß an den praefectus urbi über Ständezwang der *pistores* und *caudicarii,* der in die sonstigen Belange des *p. a.* eingreift (Cod. Theod. XIV 3, 2 vom 6. Juli 355), Vorschriften, die später Valentinian I. zum Teil in einem Erlaß an den *p. a.* wiederholte (Cod. Theod. XIV 3, 14 vom 22. Februar 372). Fraglich bleibt eben doch, ob in einem an den *p. a.* gerichteten Erlaß die Zuweisung der Entscheidung über Erbschaftsfolgen, die für *navicularii,* welche das Erbe von *pistores* annahmen, eintraten, an den Stadtpraefecten schon die wirkliche Unterstellung der genannten Collegia unter diesen Beamten bedeutete (Cod. Theod. XIII 5, 2 vom 1. Juni 314, Seeck Regesten). Im übrigen war dann wieder ein Erlaß Valentinians I. zu Verkäufen von Grundstücken der *pistores* mit den Zwangsfolgen für den Käufer an den Stadtpraefecten gerichtet; zugleich aber angeordnet, daß Urkunden darüber bei dem *p. a.* zu deponieren seien (Cod. Theod. XIV 3, 3 vom 8. Juni 364, Seeck Regesten).

Noch blieb das Amt des *p. a.* insofern als selbständig anerkannt, als kaiserliche Verfügungen ihm auch direkt zugestellt wurden, so über die Brotverteilung in Rom (Cod. Theod. XIV 17, 3 vom 4. April 365, Seeck Regesten): gleichzeitig aber wurde der praefectus praetorio als Oberinstanz verständigt (Cod. Theod. XIV 17, 4), wie das schon im Jahr zuvor geschehen war, wobei zugleich eine Strafandrohung für das officium des *p. a.* bei Nichtbefolgen des Befehls an den Praetorianerpraefecten erging (Cod. Theod. XVI 17, 2 vom 9. Juni 364, Seeck Regesten), dies deshalb, weil jetzt sicher die Praetorianerpraefectur die mit der Belieferung betraute Instanz war. Der Stadtpraefect Symmachus konnte dem Kaiser melden, daß für die Brotverteilung gesorgt sei, aber eine Ölknappheit drohe trotz entsprechenden Berichten des *p. a.* an den Praetorianerpraefecten (rel. 35, 2 S. 309, 6ff. Seeck). Schon 364 war an den Stadtpraefecten eine Verfügung über das Ausladeprivileg der *saccarii Portus Romae* ergangen (Cod. Theod. XIV 22, 1 vom 8. Juni). Doch verblieb dem *p. a.* die Obsorge für die Prüfung der guten Beschaffenheit der in Portus angelieferten Waren, wie sie die Schiffer am Einladeort gegen Bescheinigung empfangen hatten (Cod. Theod. XIV 15, 2 = Cod. Iust. XI 23, 1 vom 14. Juni 366). Die Oberaufsicht über Zugehörigkeit zu den *navicularii* und die sie betreffenden Fälle verblieben dem *p. a.* (Cod. Theod. XIV 6, 5 = Cod. Iust. XI 5, 1 vom 29. Sept. 367). Gegen betrügerische Versuche, sich die Brotverteilung zu erschleichen, stand ihm die Strafgewalt zu (Cod. Theod. XIV 17, 6 vom 19. Mai 370). Die rangmäßige Nachordnung des *p. a.* hinter dem *praefectus urbi* und gewisse Ehrenrechte, die



diesem auch vom *p. a.* zustehen, werden ausdrücklich betont, dabei aber ebenso die Selbständigkeit im eigenen Geschäftsbereich betont *(suis partibus annonae praefectura moderatur)* und die Trennung der beiden officia und ihrer Subalternen *(apparitores)* festgelegt (Cod. Theod. I 6, 7 = Cod. Iust. I 28, 3. XII 58, 1 vom 13. Juli 376). Im Interesse der Lebensmittelversorgung *(annona publica)* hat der *p. a.* dafür zu sorgen, daß ein einmal durch sein eigenes oder das Urteil eines anderen Beamten aus der Bäckerzunft Ausgeschlossener nicht wieder eingestellt werde (Cod. Theod. XIV 3, 15 vom 16. Febr. 377). Ihm wird eingeschärft, daß Widersetzlichkeit gegen kaiserliche Gnadenbezeugungen für gewisse Ämter und Würden einem Sakrileg gleichkomme (Cod. Iust. I 23, 5 vom 1. Febr. 385). In einem lange dauernden Streit zwischen den *caudicarii* und den *mensores* von Portus führte Ragonius Vincentius Celsus als *p. a.* eine beide Parteien befriedigende Entscheidung herbei, wofür sie ihm ein seine Gerechtigkeit rühmendes Denkmal setzten (*nam rexit annonariam potestatem urbis aeternae ea aequitate, ut inter omnes, qui ad eum animo litigantis intrassent, parentem se plerumque magis his quam iudicem praebuisset* CIL VI 1750 = Dess. 1272). Die letzte im Cod. Theod. erhaltene, an einen *p. a.* gerichtete Konstitution erließ Honorius am 8. März 403; sie betraf wieder Fragen des Standeszwangs für die Bäcker mit einer Strafandrohung an die Unterbeamten bei Versäumnis eines sofortigen Einschreitens (XIV 3, 21). Doch erscheint der *p. a.* auch weiterhin als dem Stadtpraefecten unterstellt in Kaisererlassen.

Durch die Unterstellung unter den Praefectus urbi ergaben sich bei dessen officium Versuche, sich in die Verpflegungsangelegenheiten einzumischen; daher wurden schon 365 Anordnungen dagegen getroffen und wurde die Zusammenarbeit der beiden Instanzen hervorgehoben (Cod. Theod. XI 14, 1 = Cod. Iust. X 26, 1). Ein Zusammenwirken mit dem *vicarius urbis,* also mit einer dem Praetorianerpraefecten unterstellten Behörde, ergab sich bei der Überprüfung der Ausgabe der von den *susceptores canonis* und *praepositi horreorum* (s. d.) vereinnahmten Naturalien (Cod. Theod. XII 6, 24 vom 15. April 387). Durch Erlaß an den Praetorianerpraefecten wurde daran erinnert, daß der *p. a.* mit seinem Officium für den *canon urbicarius* (s. o. Bd. III S. 1487, 59ff.), d. h. für die vorgeschriebenen Naturalabgaben für Rom verantwortlich war und für die Beitreibung durch *compulsores* zu sorgen hatte unter Androhung von Strafen im Unterlassungsfall (Cod. Iust. XII 58, 2 vom 28. Sept. 400, Seeck Regesten). Gegen Verschleierung übermäßiger Abgänge bei Lieferungen der navicularii durch das Personal des Stadtpraefecten und das des *p. a.* wandte sich Honorius. Der Praefectus urbi zusammen mit drei Männern vornehmsten Ranges und unter Anwesenheit des *p. a.* *(praesente annonario cognitore)* hatte innerhalb von fünf Tagen zu prüfen, ob ein schuldhaftes Verhalten vorliege; für Verzögerung dieser Prüfung wird neben anderen auch dem *p. a.* eine Strafe von zwei Pfund Gold angedroht (Cod. Theod. XIII 5, 38 vom 17. Sept. 414). Zuvor waren solche Fälle im Einvernehmen mit dem *vicarius urbis* zu prüfen gewesen (Cod. Theod. XIII 9, 5 vom 15. April 397). Die Überprüfung von Verlusten durch Schiffbruch stand dem *p. a.* ursprünglich allein zu (Cod. Theod. XIII 9, 3 vom 6. Febr. 380), später zusammen mit dem *vicarius urbis* (Cod. Theod. XIII 9, 5 vom 15. April 397). Die Strafgewalt des *p. a.* wurde zugunsten der Stadtpraefectur unter Honorius eingeschränkt (Cod. Theod. XIV 4, 9 vom 26. Dez. 417). Die Unterstellung unter den Stadtpraefecten erscheint auch in der Not. dign. occ. IV 3, wo der *p. a.* an erster Stelle unter den *sub dispositione viri illustris praefecti urbis* stehenden *amministrationes* steht, dem aber gleichzeitig auch der *comes portus* und der *centenarius portus* unmittelbar unterstellt erscheinen (occ. IV 6. 16) und ebenso der *tribunus fori suarii* (IV 10, der schon unter Constantin I. erscheint, s. u. Bd. IV A S. 2438), so daß wohl seit dieser Zeit dem *p. a.* die Aufsicht über die Fleischversorgung wenigstens teilweise entzogen war. Inschriftlich begegnen wir zuletzt dem *p. a. urbis Romae* in CIL XIV 140 unter der Regierung Valentinians III. Sidonius Apollinaris hielt es zu Beginn seiner Stadtpraefectur für wichtig, sich durch einen Freund der Mitarbeit des *p. a.* zu versichern; er gab ihm Nachricht vom Eintreffen von fünf Schiffen mit Weizen und Honig in der Erwartung, daß er schnell für die Verteilung Sorge trage (ep. I 10. Stevens Sidonius Apollinaris and his Age 103).

Das Amt blieb auch unter der Ostgotenherrschaft bestehen. Paschasius, der letzte bekannte *p. a.* in Rom, erhielt von Cassiodor als Praetorianerpraefect die Anweisung, nach Untersuchung des Falles einen Peregrinen aus Africa in eine erbenlose Hinterlassenschaft, wohl ein Bäckergut, *praedium pistorium,* einzuweisen (var. XII 9. Mon. Germ. A. A. XII 367, 1ff. Mommsen Neues Archiv XIV 492 = Ges. Schr. VI 431). In der *formula praefecturae annonae* (var. VI 18 S. 190, 10ff.) umschreibt Cassiodor wortreich die dem Amt verbliebenen Rechte und Pflichten. Danach war er letztlich nun hauptsächlich mit der Brotverteilung befaßt (VI 18, 1): *tui siquidem studii est, ut sacratissimae urbi praeparetur annona, ubique redundet panis copia et tam magnus populus tamquam una mensa satietur.* Er besaß das Mitfahrtrecht bei öffentlichen Auffahrten des Stadtpraefecten und hatte seinen Theaterplatz neben dem des genannten Beamten. Er hatte die Aufsicht über die Bäcker und die *suarii* (18, 4; s. o. Bd. XII S. 689, 30ff.). Seine Gerichtsbarkeit wird dabei nicht zu den geringsten gerechnet, und es wird betont, er könne auch Aufträge in die Provinzen ergehen lassen (18, 5). Freilich die Beschaffung des Getreides lag dem Praetorianerpraefecten ob, und der *p. a.* mußte sich damit begnügen, es sei kein geringeres Lob, eine rechtschaffene Verteilung vorzunehmen und die Feinheit des Brotes zu überwachen (*triticeas quidem copias praefectura praetorio procurat, sed non minor laus est dispensationem probabilem facere quam frumenta colligere, quando in quavis abundantia* ~~*querela non tollitur, si panis elegantia nulla*~~

*servetur);* vgl. Stöckle Spätrömische und byzantinische Zünfte 75. Die Einordnung der *formula praefecturae annonae* vor dem *comes archiatrorum* (s. o. Bd. IV S. 639) beweist, daß der *p. a.*, der zuvor den Clarissimat erlangt hatte, damals zu den *viri spectabiles* zählte und ebenso CIL VI 33043. de Rossi Inscr. Chr. Rom. I 978. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 242. Doch können die schönen Worte des Cassiodor nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei aller Wichtigkeit des Verpflegungswesens der *p. a.* nachgerade eine untergeordnete Rolle spielte. Daher konnte Boethius de consol. 3, 4 geradezu sagen *si quis quondam populi curasset annonam, magnus habebatur; nunc ea praefectura quid abiectius?*

Der *p. a.* für Constantinopel wird, wie wir sahen, erst unter Iustinian in unseren Quellen erwähnt. Im Cod. Iust. I 44 findet sich der Titel *de officio praefecti annonae* und ein Erlaß (I 44, 2 vom 8. März 532), wo mit der Brotverteilung der *panes civiles* (s. o. Bd. XVIII 3 S. 606) die ἀννονέπαρχοι und λογογράφοι τῶν ῥεγιώνων befaßt waren. Es muß sich also dabei um das Amt des *p. a.* in Constantinopel handeln und nicht um den *p. a.* in Alexandria (s. u.). Dazu kommt, daß, wie wir sahen, eine Reihe sein Amt betreffender Konstitutionen in den Codex aufgenommen wurden. Auch in Nov. Iust. LXXXVIII 2, pr. vom 1. Dez. 539 ist von Constantinopel die Rede ἐπὶ τῆς βασιλίδος ταύτης — πόλεως *(in hac regia urbe)* in einem Erlaß, der von der Brotverteilung handelt und den *p. a.* ὁ τῶν ἀννόνων ὕπαρχος erwähnt. Damit erscheint die Annahme, daß dieses Amt in der neuen Reichshauptstadt gefehlt habe, widerlegt (so Böcking Not. dign. I 177. Karlowa I 868. Bury Hist. of the Later Roman Empire I² 29, 2. Hirschfeld Philol. XXIX 86; in VB² 246, 2 äußert er sich im Sinne einer späten Einführung des Amtes; s. auch o. Bd. XVI S. 1927, 34ff. Anders schon E. Gebhardt Studien über das Verpflegungswesen von Rom u. Konstantinopel, Dorpat 1881, S. 7 mit 15. 21, 2). Sicher war auch dort der *p. a.* dem Stadtpraefecten unterstellt, der gelegentlich als die eigentlich sorgende Kraft im Verpflegungswesen (ἡ φροντὶς τῆς εὐθηνίας) eingeführt wird (Ioh. Lyd. de mag. III 38 S. 126, 8ff.). Ein Vergleich aber mit Cassiod. var. VI 6, 6 und VI 18 zeigt uns, daß des Lydus Hinweis auf diese Aufgabe des Stadtpraefecten keineswegs das Vorhandensein des *p. a.* auszuschließen braucht. Vgl. Hirschfeld Annona. Philol. XXIX 21ff.; VB² 239ff. Mommsen St.-R. II³ 934. 1041f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 535ff. 864. 867f. Marquardt Staatsverw. II² 131ff. Herzog Röm. Staatsverf. II 736. 769. Madvig Verf. d. röm. Staates I 437f. II 92. 424. Daremberg-Saglio I 278. Waltzing Corporations professionnelles I 440. 509. II 81. 382ff. 407f. Ruggiero Diz. epigr. I 481ff. III 132. 246ff. 301ff. Kübler Gesch. d. Röm. Rechts 217. 335.

Praefectus annonae Africae wird zuerst im J. 314 erwähnt in einem Erlaß Constantins I. an Amabilianus *p. a. Africae* (Cod. Theod. XI 30, 4 vom 1. Juni, Seeck Regesten; vgl. Marquardt Staatsverw. II² 135, 1). Er ist auch Adressat von Cod. Theod. XIII 5, 2 und 3, ohne daß dort die Sonderbezeichnung *Africae* vermerkt wäre. Ihm unterstanden die dortigen *navicularii;* dabei wurde ein Fall, in dem einer von ihnen ein Bäckergut geerbt hatte, durch kaiserliches Reskript geregelt, das dem *praefectus urbi* von Rom die Entscheidung vorbehielt. Wenn er in anderen Fällen Appellationen anzunehmen hatte, so vermutete Gothofredus zu XI 30, 4, auch sie seien an den Stadtpraefecten gegangen. Zwangsbindungen ähnlicher Art behandelt ein Erlaß an Demetrianus *p. a. Afr.* (Cod. Theod. XIII 5, 12 vom 14. Mai 369). Derselbe erhielt Ende 372 Anweisungen über den Untersuchungsvorgang bei Schiffbrüchen (Cod. Theod. XIII 9, 2, Seeck Regesten). Auch wird der *p. a. Afr.* als an der Eintreibung des Steuersolls in Africa beteiligt erwähnt (Cod. Theod. XI 7, 8 vom 2. Sept. 356, Seeck Regesten). *Tabularii* dieses Praefecten kennt Cod. Theod. XI 1, 13 vom 18. Okt. 365; sie hatten über die Verfrachtung von Steuerrückständen Buch zu führen. Über die Gestellung zwangsverpflichteter Bäcker nach Rom hatte das Personal des Proconsul Africae an den *p. a. Afr.* zu berichten (Cod. Theod. XIV 3, 12 = Cod. Iust. X 48, 9 vom 1. Dez. 370). Zuletzt begegnet dieser Praefect in Cod. Theod. XIII 5, 38 vom 17. Sept. 414: *navicularii,* denen ein schuldhaftes Verhalten bei übermäßigen Abgängen vom Stadtpraefecten und *p. a.* in Rom nachgewiesen war, sollten ihm zur Aburteilung überstellt werden (vgl. Gothofredus zur Stelle). Ihm unterstanden zweifellos auch die *horrea Romano populo destinata* in Carthago, wo wir seinen Amtssitz suchen müssen (Ammian. XXVIII 1, 17; s. o. Bd. III S. 1488, 63ff. Anders, doch schwerlich mit Recht, Déléage La Capitation du Bas-Empire, 1945, 238, der dafür Rom annimmt). Inschriftlich haben wir einen *Fl. Felix ex pre(fecto) annonae) Afr(icae) pr(ovinciae)* in CIL XI 323 = Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 242 A; doch scheint mir die Gleichsetzung dieses Felix mit dem Fl. Constantius Felix, dem Konsul von 428 (s. o. Bd. VI S. 21667) oder seinem Vater willkürlich und unbeweisbar. Die Schaffung dieser Stelle hatte nun sicher nichts mit Constantinopel zu tun, daher bleibt es eine offene Frage, ob Constantin, in dessen Erlassen wir diesem Praefecten zuerst begegnen, die Stelle geschaffen hat, wie Böcking Not. Dign. II 11 mit 150ff. will, anders Hirschfeld Philol. XXIX 87, wobei freilich der Hinweis auf die Scr. hist. Aug. vit. Aureliani 13, 1 nicht verfängt. In der Not. dign. occ. II 41 untersteht dieser *p. a.* dem *praefectus praetorio per Italias.* Das Amt dürfte bis zum Vandaleneinbruch bestanden und mit dem Aufhören der afrikanischen Getreidelieferungen nach Rom aufgehört haben. Vgl. Déléage a. O. 75. 248.

praefectus annonae Alexandriae kommt nur einmal im Cod. Theod. XII 6, 3 vom 1. August 349 vor mit Angaben über Sporteln von *susceptores* (s. u. Bd. IV A S. 984, 57) und *adnotatores* (s. o. Bd. I S. 383). Er erscheint als ἀννωνέπαρχος in Pap. Flor. 75, 20 (Wilcken Chrest. I 433) vom J. 380 und hatte den σῖτος Ἀλεξανδρείας, d. h. das über Alexandria nach



Constantinopel zu liefernde Getreide, zu übernehmen (Wilcken Grundzüge I 370f.; vgl. Gothofredus zu Cod. Theod. XIV 26, 1. Hirschfeld Philol. XXIX 87). Die Einführung dieses Amtes wird spätestens unter Constantin I. erfolgt sein, als er die Frumentation auch auf seine neue Hauptstadt übertrug, konnte aber doch vielleicht schon vorher für die von Diocletian verfügte Getreideverteilung in Alexandria (s. u. Bd. VII A S. 2488, 21ff.; vgl. Johnson/West Byzantine Egypt: Economic Studies, 1949, S. 155f. 250) geschaffen worden sein, dies vielleicht in Fortsetzung eines quellenmäßig freilich nicht nachzuweisenden, aber sachlich zu erschließenden *subpraefectus annonae* in Alexandria. In der Not. dign. or. erscheint der *p. a.* Alexandriae nicht; wahrscheinlich war er aber dem *praefectus urbi* von Constantinopel unterstellt gewesen, und dessen Blatt ist in der Notitia ausgefallen. Vor der Einsetzung eines dem römischen gleichberechtigten *praefectus urbi* in der neuen Hauptstadt dürfte unser *p. a.* der Praetorianerpraefectur unterstellt gewesen sein. Ab 359 muß dann der mit dem gesamten Verpflegungswesen Constantinopels befaßte *praefectus urbi* (vgl. Ioh. Lydus III 38) sein Vorgesetzter geworden sein (so Kubitschek o. Bd. III S. 1487, 67ff.). Doch kommen wir bei unserem Quellenstand über Vermutungen nicht hinaus. Bei der Neuordnung Aegyptens unter Iustinian I. (Edict XIII) finden wir ihn nicht erwähnt, was bei seiner speziellen Aufgabe nichts besagen muß. Wohl aber wird noch 609 ein ἀννωνέπαρχος erwähnt zur Zeit des Aufstands des Herakleios gegen Phokas (Iohannes von Nikiu 147 S. 542 Zotenberg. Pernice L'imperatore Eraclio S. 29 gibt den Titel mit ,l'intendente delle finanze' wieder).

praefectus annonae in der Munizipalverwaltung. Der Titel *p. a. findet* sich unter den zahlreichen mit der *cura annonae* der Einzelgemeinden befaßten Ämter nur einmal in einer Inschrift aus Agedincum/Sens, zuerst veröffentlicht von Longhérin Rev. Philol. II 356 (s. o. Bd. I S. 2320, 3) jetzt in CIL XIII 2949 = Dess. 7049 ein *prae(fectus) annon(ae) design(atus)*; s. o. Bd. VII S. 186, 30ff. Hirschfeld VB² 245, 1. Platnauer The Life and Reign of Septimius Severus 177, 3. Jullian Hist. de la Gaule IV 350, 3. Man mag damit den ägyptischen εὐθηνιάρχης (ἐπὶ τῆς εὐθηνίας) vergleichen (Nachweise bei F. Oertel Die Liturgie S. 339, 105 und 370. 372; vgl. Hirschfeld VB² 235, 1).

praefectus annonae orientis. Ihn führt Scr. hist. Aug. vita Aureliani 13, 1 ein als Teilnehmer der angeblichen Konferenz Kaiser Valerians in Byzantium. Daraus auf ein wirklich einmal vorhandenes Amt zu schließen geht nicht an (anders Hirschfeld Philol. XXIX 34. 87f. Schiller Gesch. d. Röm. Kaiserzeit I 819). Doch könnte man zu der Annahme versucht sein, daß der Verfasser im 4. Jhdt. den *p. a.* in Constantinopel/Byzantium kannte und meinte, seinen Titel ändern zu müssen, damit nicht sichtbar werde, daß er faktisch später als in der von ihm fingierten Zeit geschrieben habe.

p. aquae in Moguntiacum, an Stelle der sonst vorkommenden *curatores aquarum* (Brambach CIRh. 1329. Liebenam Städteverwaltung 409, 1; s. o. Bd. IV S. 1802, 11f.).

p. arcendis latrociniis s. p. als Munizipalbeamte 1.

p. architectus, auf einer Inschrift aus Concordia wird *A. Bruttius A. l. IIIIII vir praef(ectus) archit(ectus) erwähnt* (CIL V 1889 = Dess. 5378), den Mommsen als *p.* für das Bauvorhaben und nicht als *p. architectis* auffassen will.

p. armorum s. p. vigilum.

p. Asturiae, aus der militärischen Laufbahn hervorgegangen, *praefectus Asturiae, tribun(us) milit(um) legionis secundae Augustae* (CIL II 4616 = Dess. 6948); ihn möchte Hübner (o. Bd. II S. 1864, 13ff.) als unter dem Legaten der siebenten Legion stehenden zeitweiligen Beamten auffassen. Dürften wir aber die Inschrift, wie Ritterling (o. Bd. XII S. 1458, 29ff.) möchte, noch in die Zeit des Augustus hinaufverlegen, so wäre wohl dieser *p. Asturiae* zu den *p. civitatis* oder *civitatium* (s. d.) zu rechnen.

praefectus bei den Auxiliartruppen. Im stehenden Heer der Kaiserzeit sind die Kommandeure der Auxiliarformationen zumeist *praefecti* (s. o. Bd. IV S. 1643, 64ff.), für die Kohorten als *praefectus cohortis,* und zwar in der Regel für die *cohortes quingenariae,* während die *cohortes milliariae,* was Grotefend (Philol. XII 484; Bonner Jahrbb. XXXII 61ff.) zuerst erkannte, zumeist von *tribuni,* die im Range den tribuni militum der Legionen gleichstanden, geführt wurden, z. B. CIL III 645. 1474. 1979. 6374. 6450. V 898. VII 1031 = Dess. 2557. XI 6337. s. o. Bd. IV S. 262, 61. Doch finden sich Ausnahmen, so regelmäßig bei den cohortes I und II Tungrorum (CIL VII 642 = Dess. 4723. 879 = Dess. 2554. 882. 1064. 1073 = Dess. 4756; s. o. Bd. IV S. 343, 64ff. 344, 48ff.), aber gelegentlich auch sonst (CIL VII 1096. VIII 5532. III 11918 = Dess. 9152. 14537 = Dess. 9174, dazu Dess. 8863 ἔπαρχος σπείρης α' χειλιάνδρου und ebenso 8868). Die Annahme von Henzen (Bonn. Jahrb. XIII 52; Annali 1878, 17ff.), daß alle *cohortes primae* von Tribunen befehligt worden seien (vgl. beispielsweise o. Bd. IV S. 348, 50ff.), läßt sich durch eine große Zahl inschriftlicher Belege widerlegen, z. B. CIL II 4203. III 1773. 6687. 8261 = Dess. 3245. 2683. 2733. V 875. 5126 = Dess. 2722. 7425. VI 1625 b = Dess. 1340. 3504. 3506. 3520 = Dess. 2731. 32933. VII 445f. = Dess. 2620f. 617. 640. 648 = Dess. 2549—2551. VIII 4879. 9047. 9360. 9900. 17589. IX 1132. 1618. 2649 = Dess. 2732. 5363 = Dess. 2737. 5841. 6337. X 7584 = Dess. 1359. XIV 171. 2954. 3625 5347. Dagegen wurden die *cohortes voluntariorum* offenbar stets von Tribunen befehligt (CIL III 386 = Dess. 2718. 506 [s. o. Bd. IV S. 355, 49]. 6758 = Dess. 2760. 6302 mit 8162 [s. o. Bd. IV S. 353, 62ff.]. VI 3520 = Dess. 2731. 3654 [s. o. Bd. IV S. 351, 51ff. und S. 305, 1ff.] VIII 23068 = Dess. 9012. IX 5835 = Dess. 1415, dazu XI 1937 [o. Bd. IV S. 356, 20ff.] X 5479 [s. o. Bd. IV S. 353, 54ff.]. Bonn. Jahrb. CII 187 [s. o. Bd. IV S. 354, 36ff.]. XI 6117 [o. Bd. IV S. 304, 46ff.]. XIII 8824 = Dess. 9178; dazu Dess. 2604. XIV 171 = Dess. 2741 [s.

o. Bd. IV S. 304, 14f.]). Ausnahmsweise konnte man auf derselben Stelle in personeller Rangerhöhung vom *p.* zum *tribunus cohortis* befördert werden nach CIL VII 759 *militans tribunus in praefecto dono principis* (Domaszewski Rangordnung 130). Vielleicht darf man dasselbe bei dem *tribunus cohort. [I ci] v. [Rom.] Ingenuorum* in CIL XII 3177 vermuten (s. o. Bd. IV S. 303, 46ff.). Auch bei der cohors I Hispanorum equitata (s. o. Bd. IV S. 298, 4ff.), die sonst als quingenaria regelmäßig von Praefecten kommandiert wurde, kommen gelegentlich tribuni vor, wobei im einen Fall auch eine persönliche Auszeichnung durch den Kaiser angenommen werden darf (CIL XI 5632 = Dess. 2735; ferner VII 374f. 379). Vgl. im übrigen o. Bd. IV S. 235, 60ff. Kommandant der equites war grundsätzlich ein *p. alae* oder *equitum* (s. o. Bd. I S. 1227, 19ff. und dazu CIL VIII 9909 = Diehl Inscr. Lat. Christ. vet. 394). Mitunter wird ihre Stellung als *praefectura equitum* bezeichnet (CIL VII 504 = Dess. 4715. XIV 2947 = Dess. 2749).

Diese Praefecturen gehörten zur Ritterkarriere, zur *militia equestris,* und standen ebenso den Rittersöhnen wie den als Ritter geltenden Senatorensöhnen offen, dazu aber auch — und das im Laufe der Zeit in wachsendem Maße — den von den Kaisern mit dem Ritterstand ausgezeichneten Subalternen. In der Zeit vor Vespasian und vor den Erfahrungen des Bataveraufstandes finden sich als *p.* auch mit Bürgerrecht und Ritterrang geehrte Söhne reichsuntertäniger Stammeshäupter, sofern sie Aufgebote ihrer Stammesgenossen, Kohorten und Alen, befehligten: so der *Staius Esdragassi filius princeps Trumplinorum praef. cohort. Trumplinorum* (CIL V 4910 = Dess. 847. Ritterling/Stein Fasti des röm. Deutschland 108, 1. E. Stein Die kaiserlichen Beamten 220; s. u. Bd. VII A S. 709, 2ff.) und schon vor diesem Arminius, den Velleius II 118, 2 als *adsiduus militiae nostrae prioris comes* nennt, also als Kameraden in der *militia equestris,* in der es Velleius zuletzt zum *praefectus alae* gebracht hatte (II 104, 3. Vgl. Hohl Hist. Ztschr. 167, 457ff. Enßlin Das Gymnasium 1943/44 S. 64ff.); Tacitus ann. II 10 spricht von ihm als *ut qui Romanis in castris ductor popularium meruisset.* Vielleicht gehört hierher auch der Chariovalda *dux Batavorum* (Tac. ann. II 11; vgl. hist. IV 12). Bataver in solchen Stellen nennt Tacitus, hist. II 22, den Iulius Briganticus, *p. alae in Batavis genitus* (vgl. V 21 und IV 70), und den Iulius Civilis (hist. IV 16. 32), dazu kommen die Treverer Alpinius Montanus, *p. cohortis* (hist. III 35) und sein Landsmann Classicus, *p. alae Treverorum* (hist. IV 55). Schon Augustus ließ aber solche Untertanenabteilungen auch durch Römer befehligen (CIL II 1477. III 7247 = Dess. 970. VI 3835. X 5911 = Dess. 911f. XIV 2954). Zu des ersten Princeps Zeiten wurde die Reiterpraefectur neben geborenen Rittern (CIL X 3871. XI 6011. Hirschfeld VB$^2$ 418, 4) vorzugsweise Senatorensöhnen übertragen (Sueton Aug. 38, 2 ***liberis senatorum militiam auspicantibus non tribunatum modo legionum, sed et praefecturas alarum dedit, ac ne qui expers castrorum esset, binos plerumque laticlavios praeposuit singulis alis;*** vgl. CIL III 7247 = Dess. 970, dazu Mommsen St. R. I$^3$ 545, 1. Dess. 911f. VI 31742. IX 5645 = Dess. 937. XIV 2105 = Dess. 2676; vgl. A. Stein Ritterstand 135. Einmal erscheint auch ein senatorischer *p. cohortis* (CIL VI 1543), für den Hirschfeld a. O. die adlectio in senatum annimmt. Kaiser Claudius versuchte dann wohl gegen Ende seiner Regierung die *militia equestris* fest abzugrenzen (Sueton Claud. 25, 1 *equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret*); denn inschriftlich findet sich für Claudius' Zeit nur ein Beispiel dieser Reihung (CIL XIV 2960 = Dess. 2681; vgl. V 4058), während beispielsweise CIG 3991 aus seiner Zeit folgenden aufsteigenden cursus honorum χιλίαρχον, ἔπαρχον ἱππέων ἄλης ἐπίτροπον hat. Jedenfalls hatte diese Ordnung nur vorübergehend bestanden (Mommsen St.-R. III 544, 2. Hirschfeld VB$^2$ 419. Domaszewski Rangordnung 129. Seeck Untergang II$^2$ 481 zu S. 27, 23). Im übrigen scheint die *praefectura alae* vor dem Legionstribunat den Vorrang gehabt zu haben; aber eine feste Ordnung hatte sich im 1. Jhdt. nicht entwickelt. Wir finden die Kohortenpraefectur vor dem Legionstribunat in CIL V 7425 = Dess. 2720. IX 3610. X 797 = Dess. 5004. XI 6009 = Dess. 981. XII 2456. XIV 3548 = Dess. 2706. Dess. 9007 (vgl. A. Stein Ritterstand 325, 8), aber auch nach dem Tribunat (CIL III 335. V 5267 = Dess. 2721. Dess. 2693) und den Legionstribunat mitunter vor der *praefectura alae* (CIL V 3334 = Dess. 2677; vgl. V 7370. X 4862. XII 392. 671. 1375. CIG 3391) oder nachher (CIL XIV 2960 = Dess. 2681). Dabei kam es vor, daß ein gewesener *tribunus militum a populo* nachher als *p. equitum pro legato* befehligte (CIL V 3334 = Dess. 2677; vgl. V 5370. Domaszewski a. O. S. 128 mit 127, 30. 38f.). Auffallend bleibt die Kombination *p. equitum et classis* nach dem Tribunat (Dess. 2674. 2676 = CIL XIV 2105; die Bemerkung von Domaszewski a. O. S. 113, ‚auch der p. classis kann p. equitum werden' mit CIL XI 6344 hilft hier nicht weiter).

Immerhin findet sich schon in der ersten Kaiserzeit (CIL X 5583) und dann unter den Flaviern die dreifache *militia equestris* in der aufsteigenden Reihe vom *p. cohortis, tribunus legionis* oder *cohortis* und *p. alae* nach CIL II 263, vgl. II 1086 und V 875 = Dess. 1374 unter Vespasian, V 7425 unter Nerva; vgl. Statius silvae V 1, 95ff. *pandere, quis praecepisse cohorti, quem deceat clari praestantior ordo tribuni, quisnam frenigerae signum dare dignior alae* (dazu Domaszewski a. O. S. 130) CIL II 4251 = Dess. 2711 unter Titus, V 3356 = Dess. 2710 unter Domitian (vgl. PIR I$^2$ 362, 103). Das scheint unter Traian die Regel geworden zu sein (CIL V 3356. VI 1838. 3538 = Dess. 2727. 2729. VIII 9990 = Dess. 1352. IX 4753 = Dess. 1350. X 6976. XI 5213. 5669 = Dess. 2728. Dess. 9491; vgl. Mommsen St.-R. III 549 mit 543. Domaszewski a. O. 129f.). Dabei blieb es, bis um die Mitte des 3. Jhdts auch die Kommandanten der *cohortes quingenariae tribuni* wurden (z. B. CIL II 1086 = Dess. 2712. III 600 5211f. 5215. 5331. 5776 = Dess. 2724. 1362 mit 1362 a b. 1369, dazu 1390. V 5126. 5267 = Dess.



2721—2723. VI 3520. 3539. 31863 = Dess. 2731. 2730. 9011. VIII 8934. 17904 = Dess. 1400. 2751. IX 5337. 5439 = Dess. 1417. 1368. X 3847. 6976 = Dess. 1398. 1434 mit 1436 und 1442. XI 393. 709 = Dess. 2739. 1394. XIV 171 = Dess. 2741, ferner Dess. 9013. 9488; vgl. Script. hist. Aug. vita Pertin. 1, 6. 2, 2). Diese drei Offiziersstellen, die *militia equestris* oder die *militia* schlechthin (Mommsen St.-R. III 543) bildete gewöhnlich die Vorstufe für die procuratorische Laufbahn dieser Männer, die *a tribus militiis* und seit der Severerzeit *a quattuor militiis* heißen oder *tribus militiis* oder *omnibus equestribus militiis perfuncti* (s. o. Bd. VI S. 302f. Mommsen St.-R. III 543, 2. 549), ohne daß freilich eine starre Regelung erfolgt wäre. Immerhin gilt in der Regel, was IGR III 615 in die Worte gefaßt ist: τὰς ἐν ἱππικῇ [τάξει στρατείας διελθὼ]ν μέχρι ἐπιτροπικ[ῆς] ἀρχῆς. Nicht selten findet man andere militärische Dienststellen dazwischen geschoben, z. B. CIG 3497 = Dess. 8853. Oder es wurde einer erst nach dreimaliger Cohortenpraefectur Tribun und *p. alae* (CIL V 875 = Dess. 1374) oder nach zweimaliger (CIL VI 1607 = Dess. 1450; vgl. IX 1619 = Dess. 5502 mit Dess. 8866). Ebenso findet sich zwischen Cohortenpraefectur und Legionstribunat die Stelle eines *p. ripae* (s. dort) nach CIL IX 5363 = Dess. 2737, ein andermal die eines *praepositus numeri* (s. dort) nach CIL VIII 9358 = Dess. 2738, und zwischen Cohortentribunat und *p. alae* die eines *tribunus vexillationis,* wobei freilich an ein einfaches Abkommandieren des Tribunen seiner Cohorte gedacht werden kann (CIL III 1193. Domaszewski a. O. S. 135). Zweimaliges Alenkommando kommt beispielsweise bei L. Iulius Vehilius Gratus, dem späteren Praetorianerpraefecten des Commodus, vor (Dess. 1327; vgl. 8869. Stein Ritterstand 408f.) und ebenso bei T. Varius Clemens (Dess. 1362ff.).

Die Beförderung zum Offizier erfolgte durch den Kaiser, und der ab epistolis hatte ein Patent auszustellen (Statius silvae V 1, 94ff.). Anfänglich konnte ein *centurio* gehobener Stellung etwa über die Stelle eines *p. civitatis* (s. dort) zum *p. cohortis* aufsteigen (CIL III 8736. IX 2564) oder direkt (CIL V 536. XI 3801. Cagnat Ann. épigr. 1942, nr. 41; vgl. Dess. 9090), ebenso vom *decurio alae* (CIL III 674 = Dess. 2538. 8739); vgl. Domaszewski a. O. S. 107 und 54. Auch kam es vor, daß ein *p. cohortis* nachher *primuspilus* wurde (CIL V 536), dem sich dann eine weitere ritterliche Offizierstelle anschließen konnte (CIL XI 3801 = Dess. 2692; s. o. Bd. VI S. 305, 64ff. Stein Ritterstand 139, 2). Ausnahmsweise wurde ein *centurio* damals auch direkt zum *p. equitum* befördert (CIL IX 707 = Dess. 2705. Domaszewski a. O. S. 107. Stein Ritterstand 156). Doch erfolgte dann häufiger der Aufstieg zum *p. cohortis* von der höchsten Centurionenstelle, dem Primipilat, aus (CIL V 4373 = Dess. 2694. 6969. X 4862 = Dess. 2690. X 5583. Stein 146), mitunter auch die direkte Beförderung zum *p. equitum* (CIL V 3366. 3881 = Dess. 2686. XI 624. 712. 4368. 5744. Domaszewski a. O. S. 112f. 122; s. o. Bd. VI S. 304, 34ff. Stein 155ff.). Sonst erlangten diese Offizierstellen junge Leute, die ihrer Herkunft nach zum Ritterdienst qualifiziert waren (Stein 181f. 184); so konnte unter Commodus ein Vierzehnjähriger als *militia prima* die Reiterpraefectur übertragen bekommen (CIL XIV 2947 = Dess. 2749; s. o. Bd. VI S. 304, 4ff.). Einmal begegnen wir auch einem *praef. sem(enstris) coh. [I]classicae* (CIL IX 4485f. = Dess. 2744f.), der danach *trib. sem. leg. XXII primig.* wurde (zu dieser rein titularen Beförderung, die den Ritterstand verlieh, s. o. Bd. VI S. 503, 47ff.). Aufstieg von diesen ritterlichen Stellen in den Senatorenrang kam vor durch Beförderung zum Quaestor, und zwar vom *p. cohortis* (CIL VI 1543 unter Vespasian. V 7153 unter Traian. IGR I 622; s. o. Bd. VI S. 2604, 47ff.) oder unter die Praetorier (CIL XII 2535 unter Vespasian) ebenso vom *p. alae* zum Quaestor (Vell. Paterc. nach II 104, 3. 111, 3. CIL X 1258 unter Vespasian. XI 3337 unter Hadrian. VI 5959. VII 504 = Dess. 4715. Cagnat Syria VII 67f. unter Marc Aurel) oder auch zum Praetorier (CIL XII 3166 unter Vespasian). Vgl. Stein 267f. 270f.

Diese *p.* wurden mitunter zu außerordentlichen militärischen Dienstleistungen abkommandiert, so ein *p. cohortis* zum *praepositus numero Syrorum sagittariorum item alae primae Hispanorum* (CIL II 1180) oder ein *p. alae* zum *praepositus* einer anderen *ala* nach CIL VIII 9358 *praef. alae Aug(ustae) II Thracum praeposito al(ae) Gemin(ae) Seba[sten(orum)],* der nachher *praepositus* und *p. classis* wurde. Auch als Befehlshaber von Vexillationen wurden *p. cohortis* eingesetzt (CIL II 2097. 3272 = Dess. 2713. III 1464 = Dess. 1370. V 7567 = Dess. 6747. Domaszewski a. O. S. 216. XII 1358); ebenso *p. alae* (CLI III 600 = Dess. 2724. 5211ff. = Dess. 1362ff. als *p. auxiliorum tempore expeditionis in Tingitaniam missorum.* VI 31856 = Dess. 1327, dazu Dess. 8851. Domaszewski a. O. S. 135). In solchen Fällen konnte ein Legionstribun dann den Titel *p. vexillationum* führen (Dess. 2723), während in Vespasians Zeit ein Primipilar *p. vexillationum leg(ionum) novem* werden konnte (Dess. 9200). Bei Kriegsauszeichnungen hatten sie an den *dona* der *militia equestris* teil (Domaszewski a. O. S. 137f.; s. o. Bd. V S. 1530).

Aus dem Titel *p. cohortium* (CIL II 1477) oder *p. cohortium civium Romanorum quattuor in Hispania* (CIL XI 6344 = Dess. 2693) wird man entnehmen dürfen, daß mehrere Auxiliarformationen mitunter einem Befehlshaber unterstanden. Seine Untergebenen werden die *subpraefecti cohortis,* die nachher zum *p. cohortis* aufsteigen konnten (Dess. 2703), gewesen sein und entsprechend der *subpraefectus alae* oder *equitum* (Dess. 2704 mit CIL XII 2231; vgl. Domaszewski a. O. S. 119). Wohl ein *subpraefectus* erscheint auch als *curator pro praefecto cohortis* (Cagnat ann. épigr. 1895, nr. 36); vgl. auch Dess. 9150 *coh. I Ael. Dacor. c(uius) c(uram) a(git) Iul. Marcellinus (centurio) leg. II Aug.* oder 9151 eine *cohors, cui attendit* ein *centurio,* vgl. *curam agente* (CIL III 14147, 3 = Dess. 8910) oder *curante* (Dess. 8819) jeweils ein *centurio* und ebenso der *curator cohortis* (CIL III 6025 = Dess. 2615). Immerhin wird ein Mann, der *p.* bei zwei verschiedenen Cohorten war, dazwischen auch als ἐπιμελητὴς σπίρης einer dritten Cohorte bezeich-

net (Dess. 9471). Anders ist zu verstehen, wenn bei einer Dedikation an Kaiser Traian durch einen *p. Aegypti* und drei Cohorten unter drei verschiedenen *p.*, einer aus ihrer Mitte als *curam agente P. Claudio Iusto, praef. coh. I Theb. eq. et curatore coh. I Hispanorum eq. et coh. II Ituraeo(rum) equit.* erscheint (CIL III 14147, 2 = Dess. 8907). Vgl. o. Bd. IV S. 1799, 5ff. Vom Stabspersonal des *p. cohortis* werden genannt der *cornicularius* (CIL III 10316. V 7897. XIII 6742. 7395 = Dess. 2585. 4596. Cagnat L'Armée Rom. d'Afrique$^2$ 209, 2). der *actarius* (CIL VII 458. BGU II 741, 4; vgl. Dess. 9170), *beneficiarius* (CIL V 898. VII 691. VIII 9057. 20577. 21567) und *librarius* (CIL XIII 6498) und unter dem *p. alae* ebenfalls ein *cornicularius* (CIL III 7651), *actarius* (CIL III 3392. Dess. 9490). *beneficiarius* (CIL III 11811) und *librarius* (CIL III 804 = Dess. 2522. 13641 VIII 9764; vgl. 21814. Domaszewski a. O. S. 55. 58f.).

Von diesen *p.* der Auxiliarformationen sind die Kommandeure größerer Aufgebote zu besonderen Zwecken zu unterscheiden, die mitunter ebenfalls als *p.* bezeichnet werden, so der Senator Cn. Domitius Afer Lucanus (PIR III$^2$ 49, 152) und sein Bruder Tullus (ebd. 52, 167) unter Vespasian: *praef. auxiliorum omnium adversus Germanos* (CIL XI 5210f. = Dess. 990f.). A. Didius Gallus, der in CIL III 7247 *pr[aefectu]s equitat.* heißt, soll nach Domaszewski Befehlshaber der gesamten Reiterei unter Claudius in Britannien gewesen sein (Röm. Mitt. VI 163ff. XXII 333; Rangordnung 183); Mommsen und mit ihm Dess. 970, ebenso Groag PIR III$^2$ 14, 70 sehen in ihm mit mehr Recht nur einen *p. equitum.* Vgl. Mommsen St.-R. III 543ff. Hirschfeld VB$^2$ 417ff. Marquardt Staatsverw. II$^2$ 474f. Seeck Untergang II$^2$ 14. 18. 20ff. 26. 30. 40. 43. 464. 472. 478. 481f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 542. Nischer in Kromayer-Veith Heerwesen 510f. Cagnat L'Armée Romaine d'Afrique$^2$ 207ff. Daremberg-Saglio IV 613.

Der Titel *praefectus* bleibt auch in der Zeit nach der diocletianisch-konstantinischen Neuordnung für Befehlshaber von Truppenkörpern noch erhalten (s. o. Bd. VI S. 1644, 33ff.), und zwar zum Teil für solche, die schon in der früheren Kaiserzeit nachzuweisen sind, so unter dem Dux Britanniarum der *p. equitum Dalmatarum*, die auf eine cohors Dalmatarum equitata zurückzuführen sein werden (s. o. Bd. IV S. 280ff.) in Not. Dign. occ. XL 19, wo dann 20f. der *p. equitum Crispianorum* und *p. equitum catafractariorum* folgen, ferner der *p. alae primae* und *alae secundae Asturum* (occ. XL 35. 38; s. o. Bd. I S. 1231, 8ff. 19ff.), ferner *p. alae Sabinianae* und *alae Petrianae* (ebd. 37. 45; s. o. Bd. I S. 1259, 5ff. und S. 1244, 32ff.). Auch Neuformationen behielten den *p.*-Titel bei, so *p. alae primae Herculeae* in Britannien (occ. XL 55) und der *p.* einer anderen *ala Herculea* unter dem Comes Tingitaniae (occ. XXVI 13), schließlich unter dem Dux Raetiae der *p. alae primae Flaviae Raetorum*, *p. alae secundae Valeriae singularis* und *p. alae secundae Valeriae Sequanorum* (occ. XXXV 23. 26. 33). Die Cohortenkommandanten waren zur Zeit der Notitia Dignitatum stets *tribuni* (Seeck Not. Dign. Index S. 308f.). Neben dem herkömmlichen Titel *praepositus numeri* (s. d.) begegnet auch der *p. numeri* (occ. XXXV 32 XL 22ff. 48), der inschriftlich schon im 3. Jhdt. vorkommt (CIL III 1149; vgl. VIII 9368. XIII 6814 = Dess. 2754 *expraef. exploratorum Divitensium*; vgl. Dess. 8852 = IGR I 10), die *exploratores* zählen aber in der Notitia Dignitatum zu den *numeri* (occ. XXVIII 21. XL 25. Domaszewski Rangordnung 108. 131). Den *p. militum*, die wahrscheinlich vielfach früheren *numeri* entsprechen (Grosse Röm. Militärgesch. 54), finden wir z. B. Not. Dign. or. XLI 33ff. XLII 29; occ. XXIII 49. XXXV 20. XXXVII 15ff. XLI 15ff.; vgl. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 446 A adn. Auch der *p. navium amnicarum et militum deputatorum* (or. XL 36) mag hier erwähnt sein. Doch kommt auch für diesen *p.*-Titel gelegentlich der eines *praepositus* vor (occ. XXVIII 14). Endlich unterstanden auch die *gentiles* Praefecten, so occ. XLII 46ff., zahlreiche *p. Sarmatarum gentilium*, und ebenso die *laeti* (s. o. Bd. XII S. 446) nach occ. XLII 33ff., die wie die zuvor genannten *p.* dem *magister peditum praesentalis* unterstanden (Grosse a. O. 184. 207ff.).

praefecti Capuam Cumas. Sie gehören zu den vom Stadtpraetor als seine Stellvertreter im Gerichtswesen für verschiedene Plätze Italiens bestellten *p. iure dicundo* (s. dort). Nach Liv. IX 20, 5 sollen die *p. Capuam* 318 v. Chr., also noch zu der Zeit des Halbbürgerrechts dieser Gemeinde, eingeführt worden sein: *eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio* (s. o. Bd. VII S. 316. Nr. 14) *praetore datis* (Mommsen St.-R. II$^3$ 608; s. o. Bd. III S. 1557, 3ff.). Demgegenüber hat schon Pais Storia critica di Roma III 384ff. und dann, ohne ihn zu nennen, Beloch R. G. 386, darauf hingewiesen, daß noch 216 dort der *meddix tuticus* (s. o. Bd. XV S. 26) die Rechtspflege unter sich hatte (Liv. XXIII 4, 3) und erst 210 nach der endgültigen Einverleibung die Praefectur Capua eingerichtet wurde, zugleich das erste datierbare Beispiel für die Schaffung solcher Stellen (Vell. II 44, 4 *bello Punico ab Romanis Capua in formam praefecturae redacta erat*; vgl. Liv. XXVI 16, 10, der das nach Capuas Wiedereroberung getroffene Verfahren bringt: *praefectum ad iura reddenda ab Roma quotannis missuros.* Den Titel dieser *p.* gibt außer Liv. IX 20, 5 die Inschrift CIL XI 1317 = Dess. 910: *M Herennius M. f. — Rufus praef. Ca-p(uam) Cum(as). q(uaestor).* (Broughton The Magistrates of the Roman Republic II 483). Diese Praefectur nahm schon durch ihren territorialen Umfang eine Sonderstellung ein; zu ihr gehörten Capua, Cumae, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrae, Suessula, Atella und Calatia (Festus p. 233. Beloch R. G. 387. 492f.) und nach den beiden vornehmsten Orten führten die *p.* ihren Titel *p. Capuam Cumas*. Staatsrechtlich gewannen diese *p.* — es waren vier — eine besondere Stellung, als sie nicht mehr als Stellvertreter der Praetoren von diesen und damit im jährlichen Wechsel wie diese entsandt, sondern durch Volkswahl bestellt wurden und damit unter die Magistrate aufgenommen wurden (Mommsen St.-R. II$^3$ 608), dies aber erst nach dem J. 126/25 v. Chr.; denn in den Magistratslisten aus diesem



Jahr sind sie noch nicht erwähnt (lex Latina tabulae Bantinae CIL I$^2$ 582. Bruns Fontes$^7$ S. 53f. 7 und 15. lex Acilia repetundarum CIL I$^2$ 583. Bruns Fontes$^7$ S. 59f. 2. 8. 16. 22. Mommsen St.-R. I$^3$ 552, 2). Bei Festus a. O. heißen sie daher *praefecti quattuor e vigintisexvirum numero populi suffragio creati*, bei Cassius Dio οἱ τέσσαρες ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι. Man wird annehmen müssen, daß diese vier *p. Capuam Cumas* lokal getrennte Kompetenzen hatten (Mommsen St.-R. I$^3$ 45, 2) und auf die einzelnen Städte, die sie zu Gerichtszwecken nacheinander bereisten, verteilt wurden. Außerdem wird man aus Livius IX 20, 5 schließen dürfen, daß der Praetor ein örtliches Statut erließ, das als Lokaledikt betrachtet werden darf und das von seinen Nachfolgern wie jedes andere prätorische Edikt abgeändert werden konnte. Die Frage, wieweit der Praetor den vom Volk gewählten *p. Capuam Cumas* noch als Mandant galt, muß offen bleiben; denn die Beibehaltung des Titels aus der Zeit, da sie eine vom Praetor ihnen zu mandierende Jurisdiktion übten, braucht nicht die Fortsetzung des Mandats zu bedeuten (anders Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 300). Im übrigen müssen sie dort, wo wie in Capua das selbständige Gemeinwesen aufgehoben war, auch administrative Aufgaben gehabt haben. Die Einbeziehung dieser Praefectur in die iulische Ackergesetzgebung führte zu ihrer Aufhebung. Wohl waren schon vorher Cumae und die Kolonien Puteoli, Volturnum und Liternum römische Bürgergemeinden gewesen (Beloch R. G. 387. 584f.), aber die wachsende Verselbständigung der Gemeindeverwaltung im Gerichtswesen auch in den nun neu geschaffenen Kolonien und Municipien ließ keinen Platz mehr für diese *p.* Immerhin müssen sie noch bis in die Zeit des Augustus fortbestanden haben; denn die vigintisexviri, zu denen sie zählten, werden noch in Inschriften, die Mommsen CIL I S. 186 als wahrscheinlich in die augusteische Zeit gehörend annahm, erwähnt (CIL XIV 3945. VI 1317. XIV 2105. Marini Arv. p. 806 = Dess. 908f. 2676 mit 1901. 1). Cassius Dio LIV 26, 6f. gibt in seiner Schilderung des Vigintivirats an, es sei aus den *vigintisexviri* entstanden (οἱ δὲ δὴ εἴκοσιν οὗτοι ἄνδρες ἐκ τῶν ἓξ καὶ εἴκοσίν εἰσιν), wobei Augustus die *duoviri viis extra urbem purgandis* und die vier *p. Capuam Cumas* beseitigt habe (οἱ γὰρ δὴ δύο οἱ τὰς ἔξω τοῦ τείχους ὁδοὺς ἐγχειριζόμενοι, οἵ τε τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι κατελέλυντο). Das dürfte vor 13 v. Chr. geschehen sein, vielleicht gleichzeitig mit der Einrichtung der *curatores viarum* im J. 20 v. Chr. (s. o. Bd. IV S. 1718, 32f.). Vgl. Mommsen St.-R. I$^3$ 45, 2. II$^3$ 608ff. III 582, 2. 782, 2. Madvig Verf. u. Verw. d. röm. Staates I 481. II 6, Anm. und 13, Anm. Herzog Röm. Staatsverf. I 282. 296. 850f. Lange Röm. Altertümer I$^3$ 907ff. Daremberg/Saglio IV 611f. Abbott/Thompson Municipal Administration in the Roman Empire 11. de Sanctis Storia dei Romani III 216f. 315. Rudolph Stadt und Staat im röm. Italien 156. 175.

p. castelli s. p. pagi und castelli.

p. castrorum. Die Stelle des Lagerkommandanten war unter Augustus mit der endgültigen Aufstellung des stehenden Heeres geschaffen worden. Der *p. castrorum* ist nämlich Lagerkommandant und nicht einem im Lager untergebrachten Truppenteil zugewiesen, solange mehrere Legionen in einem Lager untergebracht waren (Tac. ann. I 20 mit 16; hist. IV 59). Daher fehlt in den Anfängen der Kaiserzeit bei seinem Titel die Angabe eines Truppenteils, auch wenn in Inschriften bei seiner Laufbahn die sonstige Zugehörigkeit zu Einzeltruppenkörpern erwähnt ist (CIL IX 798. X 6101 = Dess. 6285. XII 4230). War das Heer auf einem Feldzug, so hatte jede selbständige Heeresgruppe einen *p. c.* (Vell. II 112, 6). Auch die beiden nach Italien geschickten Heeresabteilungen des Vitellius hatten je einen *p. c.* (Tac. hist. II 26. 29; vgl. III 14), so daß bei seinem Einzug in Rom *praefecti castrorum* erwähnt werden (hist. II 89). Auch Dess. 9197 gehört hieher, wo ein *praef[f.]cas[tr.] bello Mit[hridatico]* aus den Anfängen des Claudius (Tac. ann. XII 15; s. o. Bd. XV S. 2207, nr. 16) erwähnt ist. Waren die Truppen in Sommerlagern zusammengezogen, so war für jedes dieser Lager ein *p. c.* zuständig (Tac. ann. I 20 mit 16). Ungeklärt bleibt, warum Varus im J. 9 zwei *p. c.* hatte, den L. Eggius und den Ceionius (Vell. II 119, 4), ohne daß etwas von der Teilung des Sommerlagers berichtet wäre, die jedoch irgendwie vorausgesetzt werden muß. Zur selben Zeit war im Lager Aliso ein L. Caedicius *p. c.* (Vell. II 120, 4; PIR II$^2$ 23, 113; vgl. E. Stein Die kaiserlichen Beamten 89, 18), wie auch sonst mit Auxilia oder Vexillationen besetzte Lager, die von der Operationsbasis aus in Feindesland vorgetrieben waren, ihre *p. c.* hatten (Cass. Dio LV 33, 2 φρούραρχον Σισκίας zum J. 8 n. Chr.; vgl. Wilmans Ephem. epigr. I 82. Tac. ann. I 38 im J. 14. Domaszewski Rangordnung 119). Wenn Tacitus doch mitunter den *p. c.* mit Truppennamen bezeichnet oder mit ihnen im Zusammenhang nennt, so dort, wo es sich um gesonderte Lager dieser Legionen handelt und zum Teil wohl auch aus dem Brauch seiner Zeit heraus, so ann. XIV 37 *p. c. secundae legionis* im J. 61; hist. III 7 mit 1 (69) *p. c. legionis septimae*, V 20 (70), wo vom Lager der 10. Legion und ihrem *p. c.* die Rede ist, und IV 50, wo die einzige in Afrika stehende Legion, nämlich die *legio tertia*, und ihr *p. c.* erwähnt werden. Auch die Inschrift der Veteranen der legio V Macedonica (CIL III 8753) wohl aus den Anfängen des Kaisers Claudius nennt schon den *p. c. leg(ionis) eiusdem*. Ebenso eine Inschrift aus Neros Zeit kennt einen *Prim(us)pil(us) -praef. castrorum leg. IV Scyth. trib. milit. leg. eiusdem* nach Praschniker Österr. Jahresh. XXI/XXII (1921) Beiblatt S. 215f. Sestieri Epigraphica IV 133, nr. 7. Der *p. c.* wurde in der frühen Kaiserzeit vom Kaiser selbst ernannt nach CIL X 4846 = Dess. 2688 *praef. castr. imp. Caesar. Aug. et Ti. Caesaris Augusti*; vgl. XI 711 *praef. c[astr. imp. Caes]aris Augu[sti.*

Die *p. c.* wurden aus den ehemaligen dienstenthobenen Centurionen (Tac. ann. I 20; vgl. Veget. II 10), vor allem aus den Primipilaren (z. B. CIL V 795$^a$. IX 3671) genommen und gehörten auf Grund einer vorhergehenden Beförderung zum Legionstribunat zu den ritterlichen

Offizieren (A. Stein Ritterstand 142, 1. 148, 4). Daher konnte der Sohn des im Ritterrang stehenden Vespasius Pollio *ter tribunus militum praefectusque castrorum* (Suet. Vesp. 1, 3. A. Stein a. O. 302) in die senatorische Laufbahn gelangen. Zum *p. c.* führte der Aufstieg über den *tribunus militum* (CIL III 381. IX 798. 3672. X 1262. XI 1056) oder über den *praef. equitum* (CIL X 6101 = Dess. 6258. XI 711; vgl. XII 4230 vom *praef. equitum* über den Tribunat zum *p. c.*), einmal auch vom *praef. levis armaturae* (s. dort) nach CIL X 4868 = Dess. 2688. In der ersten Periode wurden *p. c.* nachher zu *p. classsis* (s. dort) befördert (Dess. 2688. CIL XI 711) oder zum *praef. fabrum* (Dess. 6285. IX 3669). Eine unerhörte Ausnahme war in den unruhigen Zeiten des Dreikaiserjahrs die Beförderung des *p. c.* Alfenus Varus zum Praetorianerpraefecten des Vitellius (Tac. hist. III 36 mit II 29. A. Stein a. O. 161), und das um so mehr, weil unter Claudius ein Wandel in der Einstufung der *p. c.* eingetreten war. Diese Stelle bildete nunmehr für die Primipili, die nicht als Primi pili iterum (dazu Domaszewski Rangordnung 113f. A. Stein Ritterstand 148ff.) weiter Karriere machten, die letzte Beförderung und den Abschluß ihrer Laufbahn. Seit Domitian jeder Legion ihr gesondertes Standlager gab (Suet. Dom. 7), war ihr voller Titel *p. c. legionis*, so CIL III 13648 = Dess. 2633 *primipilari. praef. kastror. leg. XIII Gem.*; ebenso Dess. 4081, vgl. 9106; weitere Beispiele CIL III 6809. 8753. 14360$^{1}$. 14514; vgl. 6608 = Dess. 2394. VII 1345 = Dess. 4639. VIII 2587 *p. castris leg. III Aug.*; vgl. 2716. 2632 = Dess. 3374; ferner VIII 979. 2779. 7131. 10579 mit 9008. 9010. IX 4686. XI 5696. XIV 2523 = Dess. 2662. Der Versuch von Domaszewski (a. O. S. 120 mit 40 und 263) den in IGR III 472 genannten *ἔπαρχος σπειρῶν* als *p. c.* zu fassen, ist mit A. Stein (o. Bd. XIV S. 1596 Nr. 105) abzulehnen.

Spätere Verwendung eines *p. c.* in einer ähnlichen Stellung kam vor (CIL III 6809 = Dess. 2696). Unter Antoninus Pius wurde ein *p. c.* nachher zum *curator viarum et pontium Umbriae et Picenae* befördert (s. o. Bd. IV S. 1801, 50ff. PIR II$^{2}$ 41, 206) nach CIL XI 5696, wobei Hirschfeld VB$^{2}$ 208, 1 an ein außerordentliches Kommissorium denken wollte. Wenn ausnahmsweise ein *p. c.* zum *praepositus vexillationum per Italiam et Raetiam et Noricum* aufstieg und nachher eine Procuratur erhielt, so dürften daran die außerordentlichen Verhältnisse des Marcomannenkriegs schuld gewesen sein (Domaszewski a. O. 121, 5).

Eine andere Entwicklung nahm der *p. c.* nur in Ägypten. Unter Titus und Domitian war ein T. Suedius Clemens, den Vespasian vom Primipilar zum Tribunus einer Praetorianercohorte befördert hatte, *p. c.* in Ägypten (CIL III 33; vgl. Dess. 5942 adn. Pap. Gen. lat. 1, Recto B 2ff. ed. Nicole und Morel; s. u. Bd. IV A S. 579). Unsicher, ja unwahrscheinlich bleibt die Gleichsetzung des *Castricius Pollio p. c.* (CIL III 6608 = Dess. 2394) mit dem *Castr. procurator provinciae* (CIL XII 671), die Domaszewski a. O. S. 121 vornahm, dagegen A. Stein PIR II$^{2}$ 125, 544 mit 124, 538. Doch scheint der ägyptische *p. c.* ranghöher gewesen zu sein als die übrigen, wenn unter Claudius ein *p. c. leg. II Aug. in Britannia* nachher zum *p. exercitus qui est in Aegypto* befördert werden konnte (CIL III 6809 = Dess. 2696; vgl. Mommsen St.-R. II$^{3}$ 828, 5). Dieser aber war eben auch *p. c.*, eine Stelle, die nach Josephus bell. Iud. VI 238 ein Liternius Fronto als *στρατοπεδάρχης τῶν ἀπ' Ἀλεξανδρείας δύο ταγμάτων* innehatte (s. o. Bd. XIII S. 746). Bei Philo (in Flacc. 13, 111, p. 140 R) ist der Titel mit *στρατάρχης* gegeben. Sonst findet sich auch *ἔπαρχος στρατοῦ* oder *παρεμβολῶν* (Magie De Roman. voc. sollemn. 122f.; vgl. Keyes The Rise of the Equites 26ff. Lesquier L'Armée Romaine d'Égypte 59. 130. A. Stein Ritterstand 121. 235 mit 402). Wie gesagt scheint der *p. c.* in Ägypten eine über die sonstige spätere Kompetenz hinausgehende Stellung gehabt zu haben, wenn er in der Zeit Traians bis auf Antoninus Pius in Dedikationsinschriften von Auxilia unmittelbar hinter dem *p. Aegypti* genannt wird (CIL III 6025 = Dess. 2615, dazu Hüttl Antoninus Pius II 16, und Pap. Lond. II S. 152, n. 196, 5 = Mitteis Chrest. II 2, 87, col. 1, 4f. *[στρα]τοπεδάρ[χης]*, dazu PIR III$^{2}$ 180, 395. CIL III 13580. 14447 $^{2-4}$ = Dess. 8907. 8910, dazu Hüttl a. O.). Nur einmal wird dabei der Legionsname erwähnt in CIL VI 31871 *praef. kastr. leg. II Tr[aianae]*. Den Theocritus, der unter Caracalla als *στρατιάρχης καὶ ἔπαρχος* bezeichnet wird (Cass. Dio LXXVII 21, 1f. wollte Mommsen zu CIL III 6809, S. 1241 als *p. exercitus* fassen, und ihm folgte A. Stein Ritterstand 121, aber zögernder u. Bd. V A S. 2027, 62ff. unter Verweis auf Lesquier a. O. 59. Schon Wilmans Ephem. epigr. I 90f. hatte diese ägyptischen *p. c.* zugleich für die Befehlshaber der in Ägypten garnisonierenden Legionen, der leg. III Cyrenaica und leg. XXII Deiotariana und weiter der seit Hadrian allein dort stehenden leg. II Traiana gehalten, und ihm folgte Ritterling (s. o. Bd. XII S. 1490, 45ff. 1513, 49ff. 1795, 46ff.), der sich gegen Domaszewski (a. O. 121) wendet, dabei aber die Tatsache, daß eben doch *p. legionis* inschriftlich erwähnt werden, zu leicht nimmt und für das Schwanken in der Titulatur für eine von ihm als einzige angenommene Stellung keine Erklärung gibt. Neben dem *p. leg. II Traianae*, der nachher procurator wurde (CIL V 867 = Dess. 1339 vielleicht noch aus hadrianischer Zeit) und dem *p. leg. II Traianae fortis CC (ducenarius)*, ebenfalls nachher procurator unter Marc Aurel (CIL XIV 3626 = Dess. 2742) steht aus derselben Zeit der *p. c. leg. II Traianae* (CIL VI 31871).

Der Titel *p. c. legionis* verschwindet dann im allgemeinen unter Septimius Severus, unter dem er zuletzt für das J. 201 nachzuweisen ist (CIL XIII 8014; s. o. Bd. XII S. 1432, 37f.). Es bleibt dann allein der Titel *p. legionis* (s. dort), ohne daß dieser freilich alsbald an die Stelle des eigentlichen Legionskommandanten, des *legatus legionis* (s. o. Bd. XII S. 1147f.) getreten wäre, wie Delbrück (Kriegskunst II$^{3}$ 174) meinte. Auch läßt sich keineswegs erweisen, daß eine Rangerhöhung der nun als *p. legionis* erscheinenden Lagerkommandanten eingetreten wäre (Keyes a. O. S. 24f. gegen Domaszewski a. O.



S. 120). Im übrigen erscheint der *p. c.* rangmäßig hinter den *tribuni laticlavii* und vor den *tribuni* des Ritterstandes (CIL VIII 18078. Domaszewski S. 29. Mommsen St.-R. III 547, 4).

*p. c.* waren in den älteren Zeiten gelegentlich auch mit taktischen Aufgaben betraut worden, so im armenischen Krieg des Corbulo unter Nero mit dem Angriff auf einen befestigten Platz (Tac. ann. XIII 39) oder mit der Anlage von Befestigungen im britannischen Feldzug (ann. XII 38), wo er ebenso wie vordem der *p. c.* des Lagers Aliso (Vell. II 120, 4) sich vor Verteidigungsaufgaben gestellt sehen konnte (ann. XIV 37). Auch lernten wir oben die Führung einer Vexillation der beiden ägyptischen Legionen im jüdischen Krieg durch den *p. c.* kennen. Ein Sonderauftrag war die Grenzsetzung zwischen den dalmatischen Onastinern und Narestinern unter Caligula (CIL III 8472 = Dess. 5948; s. o. Bd. XVI S. 1716, 60ff.). Im übrigen hatten die *p. c.* als altgediente Soldaten von Anfang an die Überwachung des Dienstbetriebs, was mitunter zu Klagen über diese Vorgesetzten wegen allzugroßer Strenge Anlaß geboten hat (Tac. ann. I 20 mit 23; hist. III 7). Er besaß natürlich Disziplinargewalt; doch wenn ein *p. c.* in einem Fall die Todesstrafe verhängte, so überschritt er damit die ihm zustehende Strafbefugnis (Tac. ann. I 38). Auch als *p. c. legionis* behielten sie die Überwachung gewisser technischer und Verwaltungsaufgaben, wie sie dies zuvor schon gehabt hatten, darunter die Festsetzung des Wachdienstes (Tac. ann. I 20. 32). Vegetius beschreibt II 10 folgendermaßen die Aufgaben des *p. c.*: *Erat castrorum praefectus — occupatus non mediocribus causis, ad quem castrorum positio, valli et fossae aestimatio pertinebat. Tabernacula vel casae militum cum impedimentis omnibus nutu ipsius curabantur. Praeterea aegri contubernales et medici, a quibus curabantur, expensae etiam ad eius industriam pertinebant. Vehicula, sagmarii, nec non etiam ferramenta, quibus materies secatur vel caeditur, quibusque aperiuntur fossae, contexitur vallum, aquaeductus, item ligna vel stramina, arietes, onagri, ballistae ceteraque genera tormentorum ne deessent aliquando, procurabat. Is post longam probatamque militiam peritissimus omnium legebatur, ut recte doceret, quod ipse cum laude fecisset.* Ihm unterstanden also Dienste zur Instandsetzung und Instandhaltung des Lagers und seiner Einrichtungen, der Train, das Sanitätswesen und das Arsenal (vgl. Cagnat L'Armée Rom. d' Afrique$^{2}$ S. 166ff.). Er hatte wie andere höhere Offiziere sein Stabspersonal (Cagnat a. O. S. 174f.), so einen *cornicularius* (CIL III 1099. 3565. 6023. 6088 = Dess. 2393f. Cagnat ann. épigr. 1899, 60. Domaszewski a. O. S. 38. 40. 71; vgl. E. Stein Die kaiserl. Beamten 77), *beneficiarii* (CIL III 6580 = Dess. 2304; vgl. Dess. 4782. VIII 2568. 2784. 2813. 2937; ann. épigr. 1895, 204) und *librarii* (s. o. Bd. XIII S. 138) nach ann. épigr. 1899, 60 (Domaszewski a. O. S. 40). Bei der einzigen in Africa stehenden Legion unterstand auch das *tabularium legionis* (s. u. Bd. IV A S. 1966, 13f.) dem *p. c.* nach ann. épigr. 1898, 108 mit 1895, 205 (Domaszewski a. O. S. 38. 50. 74). Vgl. Wilmans Ephemeris epigr. I 81ff. Marquardt Staatsverw. II$^{2}$ 458f. Domaszewski Rangordnung 29. 40. 113. 116. 119ff. 130. 136. Seeck Untergang II$^{2}$ S. 25. 28 mit S. 472 zu 16, 7 und 481 zu 27, 7. Parker The Roman Legions 191ff. Nischer in Kromeyer-Veith Heerwesen 512ff. Ritterling o. Bd. XII S. 1432, 37ff. 1465, 24ff. 1503, 66. 1515, 3f. 1538, 51. 1547, 47f. 1583, 62ff. 1595, 32f. 1612, 38ff. 1625, 29f. 1670, 8ff. 1709, 40ff. 1725, 43ff. 1778, 67f.

**p. civitatis oder civitatium.** In der frühen Kaiserzeit wurden nach einer Formulierung von Ritterling (Germania I 133) erst kürzlich oder unvollkommen unterworfene Barbarenstämme, die einer geregelten Staatsverwaltung noch mehr oder weniger unzugänglich waren, unmittelbar einem römischen Offizier — Primipilaren, Cohortenpraefecten oder Legionstribunen — unterstellt, der gestützt auf eine Truppenmacht seine militärisch-administrativen Machtbefugnisse unter dem Titel eines *p. civitatis* oder *civitatium* ausübte. Meist lagen solche Gebiete, zum Teil von erheblicher Ausdehnung, nahe der Grenze der römischen Machtsphäre, dicht an der Reichsgrenze, aber stets eingeschlossen in die wenigstens theoretisch festumrissene Umgrenzung der Provinzen (vgl. Domaszewski Westd. Korr.-Bl. XVII 80ff.). Es waren also Militärgouverneure, wie sie Strab. IV 6, 4 p. 203 für die Alpengebiete beschreibt: *ἐπὶ δὲ τοὺς ὀρεινοὺς πέμπεταί τις ὕπαρχος τῶν ἱππικῶν ἀνδρῶν, καθάπερ καὶ ἐπ' ἄλλους τῶν τελέως βαρβάρων.* Zu diesen Militärgouverneuren in des Kaisers Auftrag gehörte M. Iulius Cottius (s. o. Bd. X S. 576, nr. 197), der Sohn des Königs Donnus, der auf dem Bogen von Susa sich als *praefectus ceivitatium quae subscriptae sunt* — es erscheinen deren vierzehn — bezeichnet und zusammen mit den *ceivitates quae sub eo praefecto sunt* dem Augustus das Denkmal im J. 9/8 v. Chr. weihte (CIL V 7231, dazu Mommsen p. 809; Herm. XXIV 250, 1 = Ges. Schr. VI 257, 1. Dess. 94; s. o. Bd. X S. 576, nr. 197). Auch auf einer fragmentierten Turiner Inschrift ist der Titel *praef(ectus)* erhalten (Not. d. scav. 1899, 210f.). Es handelt sich hier um das Gebiet der Alpes Cottiae (s. o. Bd. I S. 1602, 10ff.), das unter Nero procuratorische Provinz wurde (s. Suppl.-Bd. III S. 379, 1ff.). Hierher gehört ein *Albanus Buss[alli f.] praef. Capillat(orum), A[danatiu]m, Savincati(um), Quariat[ium item?] Bricianiorum* (CIL XII 80; s. o. Bd. III S. 1510, 49f. u. Bd. II A S. 259, 12ff.), wobei zum Teil dieselben Namen von Stämmen, die zuvor dem Cottius unterstellt waren, erscheinen. Unter den *p. civitatium in Alpibus Maritumis* (vgl. Mommsen zu CIL V p. 902; Herm. a. O.) erscheint der Baebius Atticus, der danach unter Claudius *procurator in Norico* wurde und vorher vom Primipilar der leg. V. Macedonica zum *p. civitatium Moesiae et Treballiae* befördert worden war (CIL V 1838 = Dess. 1349; s. o. Bd. II S. 2730 Nr. 21. Domaszewski Rangordnung S. 113). Zur Einrichtung dieser Praefecturen vgl. o. Bd. XV S. 2385, 25ff. mit 2372, 32ff.; vgl. 2386, 65ff., dazu Patsch S.-B. Akad. Wien 214. Bd. 1. Abhdl. 1932, S. 87. A. Stein Die Legaten von Moesien, Diss. Pann. ser. I fasc. 11, 1940, S. 15, 6. Da Baebius Atticus

schließlich *procurator in Norico* wurde, vermutete Hirschfeld VB² 383, daß ein *p. civitatium in Norico* sein Vorgänger gewesen sei.

Ein Primipilar der 21. Legion wurde zu Tiberius' Zeit *praef. Raetis Vindolicis vallis Poeninae et levis armaturae* (CIL IX 3044 = Dess. 2689; vgl. o. Bd. X S. 482. 34ff.; u. I A S. 49. 53ff. Mommsen Herm. XIX 222, 4; XXII 549 = Ges. Schr. VI 106, 2. 147. Domaszewski a. O. S. 113. 116. A. Stein Ritterstand 334. 372. Heuberger Rätien, Schlernschriften 20, 1932, S. 67. 124. E. Stein Die kaiserl. Beamten 19 läßt die Stelle nach Aufhebung der Legionsbesatzung im J. 6 oder 9 n. Chr. geschaffen sein gegen Ritterling o. Bd. XII S. 1781, 59ff. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit² S. 102. Howald-Meyer Die röm. Schweiz 196. 200, 34). Domaszewski (a. O. S. 113, 3) hält auch den Q. Octavius Sagitta (Not. d. scav. 1902, 124. Cagnat ann. épigr. 1902, 189. Dess. 9007) *praef. fab., prae. equi., trib. mil. a populo, procurator Caesaris Augusti in Vindalicis et Raetis et in valle Poenina per annos IIII et in Hispania provincia per annos X et in Suria biennium* für einen *p.* in Raetien, der auf der Inschrift erst durch eine Zusammenfassung mit den Procuraturen von Spanien und Syrien versehentlich auch dort zum Procurator gemacht worden sei; ebenso A. Stein o. Bd. XVII S. 1855, nr. 85 (anders Hirschfeld VB² 383, 5). Auch der Olennius (s. o. Bd. XVII S. 2435) *e primipilaribus regendis Frisiis impositus* (Tac. ann. IV 72) ist als ein solcher *p.* anzusprechen. Dagegen ist die Annahme Domaszewskis (a. O. S. 128) auch der *Staius Esdragassi filius princeps Trumplinorum praef. cohortis Trumplinorum sub C. Vibio Pansa legato pro [pr. ite]m Vindol.* (CIL V 4910 = Dess. 847) sei ein solcher *p.* gewesen, was auch Dessau III Index S. 497 mit *praefectus Vindol(icis)* wiedergab, ist durch die Lesung von Ritterling *legato pro [praet. i]n Vindol(icis)* überholt (o. Bd. XII S. 1226, 49f.; vgl. u. Bd. VII A S. 708, 61ff. Ritterling-Stein Fasti d. röm. Deutschland 108. E. Stein Die kaiserl. Beamten 19. 220). Auch die Ergänzung von Domaszewski (a. O. S. 213 mit 107, 4) zu CIL V 536 *pr]aef(ecto) Caesa[torum et civitati]um Helvet[iarum]* ist abzulehnen, da es nur eine civitas Helvetiorum gab; s. o. Bd. VIII S. 211, 25ff. Mommsen Herm. XXII 548 = Ges. Schr. VI 146. Howald-Meyer Die röm. Schweiz 348, 466.

Ein solcher Militärgouverneur für einen Sonderbezirk der alten aber immer wieder unruhigen Provinz Sardinia war der Sex. Iulius Rufus *evocatus divi Augusti praefectus [I] cohortis Corsorum et civitatum Barbariae in Sardinia* (CIL XIV 2954 = Dess. 2684) im Osten der Insel nach Mommsen CIL X p. 818; vgl. Domaszewski a. O. S. 77, 107, 4. Aber auch die ritterlichen Statthalter, die Augustus bei der aus militärischen Gründen erfolgten Übernahme der Provinz in die kaiserliche Verwaltung im J. 6 n. Chr. einsetzte (Cass. Dio LV 28, 1; s. u. Bd. I A S. 2491, 59ff.) und für die noch am Ende der augusteischen Zeit der Titel *pro legato* vorkommt (Not. d. scav. 1883, S. 429. Ephem. epigr. VIII nr. 742 = Dess. 105 von 13/14) werden nachher als *p. Sardiniae* bezeichnet, so unter Claudius L. Aurelius Patroclus (PIR I² 321, 1569). Als dann der Tausch der kaiserlichen Provinz gegen die senatorische Achaia unter Vespasian rückgängig gemacht wurde, tritt mit dem Procuratortitel der des Praefecten vereint auf bei Sex. Subrius Dexter (s. u. Bd. IV A S. 488) *proc. et praef. Sardiniae* (CIL X 8023f.) unter Vespasian und Sex. Laecanius Labeo (s. o. Bd. XII S. 398) *proc. Aug. praef. provinci[ae] Sardin(iae)* (Not. d. scav. 1897, 280 = Dess. 5350 unter Domitian). Dieselbe Titulatur findet sich auch weiter seit der Severerzeit auf Inschriften des 3. Jhdts., z. B. *proc. Augg. et praef [pr]ov. Sard.* (CIL X 7584 = Dess. 1359; vgl. X 8011 = Dess. 530 *praef. prov. et proc.*) oder unter Wegfall des *et* CIL X 7385 = 1360 *proc. Auggg. nnn. praef. prov. Sard.* und entsprechend CIL X 7946 = Dess. 5526 (vgl. CIL X Index p. 1121 und Ephem. epigr. VIII Index p. 591. Hirschfeld VB² 373, 4). Bei der ersten Übernahme der Verwaltung Sardiniens durch den Kaiser scheint Corsica abgetrennt worden zu sein; denn es findet sich auf einer der frühen Kaiserzeit angehörigen Inschrift ein *praefectus Corsicae* (CIL XII 2455. Hirschfeld VB² 373, 2. A. Stein Ritterstand 139, 2).

Für die Balearen, die sonst zu der provincia Tarraconensis gehörten, kommt unter Nero ein gewesener trib. militum als *praef. pro legato insularum Baliarum* vor, der nachher in einer anderen Legion nochmals Tribun wurde (CIL XI 1331; s. o. Bd. II S. 2827, 16ff.). Nach seinem Titel wird er schwerlich nur die Strandpolizei ausgeübt haben (so Domaszewski a. O. S. 137). Außerdem findet sich ein *praef. coh. equitatae Macedonum et coh. Lusitanor. et Baliarium insularem* in Dess. 9196. Ob auch in Judaea an Stelle des sonst bekannten Procuratortitels anfangs der eines *p.* angenommen werden darf, ist nach dem Quellenstand sehr fraglich, obwohl Hirschfeld VB² 384f. nach Philo leg. ad Gaium § 38 Πιλᾶτος ἦν τῶν ὑπάρχων (vgl. Strab. IV 6, 4 p. 203) ἐπίτροπος δεδειγμένος τῆς Ἰουδαίας dazu geneigt war.

Solche *p.* für weniger ausgedehnte unruhige und noch wenig zivilisierte Bezirke im Rahmen von Provinzen (vgl. Mommsen Herm. XXIV 250 = Ges. Schr. VI 357) haben wir noch während des pannonischen Aufstands einen Anonymus ... *bello Batoniano praefuit Iapudiai et Liburn.* (CIL V 3346 = Dess. 2673. Hirschfeld Herm. XXV 352 = Kl. Schr. 388), dann einen Centurio der leg. XI Claudia, der zum *[pr]aef. civitatis Maezeiorum item Daesid]iatium* und weiter zum *p. cohortis* aufstieg nach CIL IX 2564; s. o. Bd. XII S. 1693, 22ff.; XIV S. 286, 24ff. A. Stein Ritterstand 156 und Domaszewski (a. O. S. 107), der auch (S. 210) in CIL III 8736 *p[r]aef. (cohortis) I Lucen[s(ium) pr]aefecto [civit(atis) ce]nturioni* ergänzt unter dem Beifall von A. Stein a. O. In CIL III 8308 erscheint ein *[praef] civitatium [Meleo]m(anorum)* (s. o. Bd. XV S. 442). Ferner haben wir einen *praef. coh. I Noricor(um) in Pann(onia) praef. ripae Danuvi et civitatium duar(um) Boior(um) et Azalior(um)* (CIL IX 5363 = Dess. 2737. Domaszewski a. O. S. 136; s. o. Bd. II S. 2638, 13ff.; III S. 632, 11ff.). Hier-



her gehört der *M. Cocceius Caupianus pr(aefectus) c(ivitatis) B(oiorum)* nach Saria Burgenländische Heimatblätter XIV (1952) 100, der ebda XIII (1951) 4 und Historia I (1950) 449 zuvor *pr(inceps) c(ivitatis)* ergänzt hatte. In Pannonien war unter Nero der Centurio Antonius Naso (s. Suppl.-Bd. I S. 97) *[praef.] civitatis Colaphianorum*, das sind die *Colapiani* an der Kulpa (CIL III 14387ff. Domaszewski Philol. LXVI 161; Rangordnung 107. A. Stein a. O. 143. Rostovtzeff Social and Economic Hist. 227. 554f., 66. 73; Staat und Wirtschaft I 198. 336f., 66. 73. Anders Dess. 9199). Dieselbe Einrichtung der militärischen und verwaltungsmäßigen Überwachung haben wir in den *p. gentium* oder *nationum* in Africa, und zwar hier auf die Dauer in Numidien wie in Mauretanien (Cagnat L'Armée Rom. d'Afrique² 263ff. Rostovtzeff a. O. S. 283. 581, 64 und II 48f. 308, 64. Schulten Rhein. Mus. L 513. 546. Domaszewski a. O. S. 136. 164), so ein *praef. cohortis VII Lusitan(orum) [et] nation(um) Gaetulicar(um) sex, quae sunt in Numidia* (CIL V 5267 = Dess. 2721; s. o. Bd. VII S. 465, 31ff.; XVII S. 1381, 61ff. nach der Mitte des 1. Jhdts. (Cagnat a. O. S. 204); ferner vielleicht noch unter Vespasian der *tribunus militum leg. X Fretensis [pra]ef. gentis Numidarum*, der zugleich die Aushebung der Rekruten in Numidien vorzunehmen hatte (Not. d. scav. 1895, 342. ann. épigr. 1896, nr. 10 = Dess. 9195; vgl. Domaszewski a. O. S. 136). Auch ein Zeitgenosse des jüngeren Plinius war *praef. alae* und *[praef.] gentium in Africa* (CIL VI 31032 mit 3720 = Dess. 1418 unter den Flaviern). Ein Cohortenpraefect und ἔπαρχος Νομάδων wird erwähnt in IGR III 1015. Unter Traian finden wir einen *praef. gentis Musulamiorum* (CIL VII 5351 = Dess. 1435; s. o. Bd. XVI S. 927, 30ff.; XVII S. 1360, 67f.) und noch im 2. Jhdt. einen *praef. gentis Cinithiorum* (CIL VIII 10500 = Dess. 1409; s. o. Bd. III S. 2562, 11ff. Abbott-Johnson Municipal Administration S. 15). Noch Ammianus Marcellinus kennt zum J. 373 für Africa diese *p. gentis* (XXIX 5, 21. 35. Grosse Römische Militärgeschichte 151, 4) und noch 405 ist von der Appellation eines solchen *pr.* an den Proconsul Africae die Rede (Cod. Theod. XI 30, 62). Daß diese *p.* auch Verwaltungsaufgaben hatten, darf man aus dem Titel eines Mannes aus der Severerzeit schließen, der *tribunus militiis perfunctus proc. Aug. ad curam gentium* genannt wird und nachher *praef. classis Germanicae* wurde (CIL VIII 9327 = Dess. 2750). Eine nicht näher umschriebene Strafgewalt der *p.* über die gentes deutet Servius ad Aen. IV 242 an: *p. gentium Maurorum cum fiunt virgam accipiunt et gestant.* Der ἔπαρχος ἔθνους Δρομ... (s. o. Bd. V S. 1712), der zuvor *p. alae I Dardanorum* war (IGR III 777) gehört hierher; doch ist die Deutung von Domaszewski (a. O. S. 136, 13) Δρομηδαρίων, schweifende Araberstämme im Euphratgebiet, abzulehnen, zumal die *ala I Dardanorum* nicht, wie er annahm, in Kappadokien stand, sondern dauernd in Moesien stationiert war (s. o. Bd. I S. 1240. W. Wagner Dislokation der Auxiliarformationen 1938, 33f.). Auch der *p.*, dem Stadt und Bezirk von Berenike am Roten Meer unterstellt war (s. o. Bd. III S. 281, 35ff.) muß hier genannt werden, auch wenn wahrscheinlich bei ihm die Verwaltungsaufgaben die militärischen zum Teil überwogen haben. Ursprünglich war sein Titel ἔπαρχος Βερενίκης καὶ ἀρχιμεταλλάρχης (Cagnat Compt. Rend. 1910, 539. 580ff. Fitzler Pap. Arch. V 422f.; s. o. Bd. X S. 1368, 2ff. Preisigke Fachwörter 81; vgl. auch o. Bd. XII S. 1506, 27ff. 46ff.), dann *p. Ber(e)nicidis* (CIL III 55. X 1129 = Dess. 2698. A. Stein a. O. 369) oder *p. montis Berenicidis* (CIL III 32 = Dess. 2700. VI 32929) und *p. praesidiorum et montis Beronices* (CIL IX 3083 = Dess. 2600), griechisch als ἔπαρχος ὄρους Βερενίκης (Sylloge or. 674; vgl. Domaszewski a. O. S. 165. Fitzler Steinbrüche und Bergwerke im ptolem. u. röm. Ägypten S. 50. 101. 130f. Rostovtzeff Röm. Mitt. XII 78f.). Zu diesen *p.* insgesamt vgl. Henzen Ann. d. Inst. 1860, 44ff. Mommsen St.-R. III 557, 4; vgl. II³ 859; Herm. XXIV 250 = Ges. Schr. VI 256f. Hirschfeld VB² 382ff. Schulten Rh. Mus. L 543. Waltzing Musée belge 1902, 98ff. Daremberg-Saglio IV 613.

**praefectus im Bereich der civitas Vocontiorum.** Die Vasienses Vocontii setzten eine Ehreninschrift dem *C. Sappio — Flavo praefect(o) Iuliensium — qui XII rei publicae Iuliensium — testamento reliquit* (CIL XII 1357 = Dess. 2709). Diese *res publica* identifizierte Hirschfeld mit der Stadt Vasio (CIL XII p. 161; S.-Ber. Akad. Wien 103 [1883] S. 301, 4 = Kl. Schr. 73, 2). Danach haben wir es hier nur mit einer anderen Bezeichnung für den *p. Vasiensium* (CIL XII 1375) zu tun. Ob der *p. Voc[ontiorum]* (CIL XII 1578) ebenfalls damit identisch ist, bleibt fraglich. Diese *p.* gehören nach dem Inschriftenbefund ins 1. Jhdt. n. Chr. und waren vielleicht entsprechend den *p. pagorum* (s. d.) von dem Exekutivausschuß der Vigintiviri (vgl. Hirschfeld a. O. S. 308 = Kl. Schr. 78, dazu aber o. Bd. XVIII S. 2333, 36ff.) mit der speziellen Amtsführung in der Stadt betraut worden (Jullian Hist. de la Gaule IV 352, 5). Bei dem *p. Vocontiorum* möchte Hirschfeld (a. O. S. 310, 3 = Kl. Schr. 80, 3) auf keinen Fall an einen Stellvertreter der Praetoren des Gemeinwesens (ebd. 308f. = Kl. Schr. 78f.) im Sinne des munizipalen *p. pro duoviris* gedacht wissen; vgl. Jullian a. O. IV 337, 6, der aber ohne genügenden Grund geneigt erscheint, den *p(raetor) Vas(iensium)* in CIL XII 1369 und 1371 mit *p(raefectus) Vasiensium* aufzulösen.

**praefectus classis**, Titel des Flottenbefehlshabers, den der mit imperium ausgestattete Oberbefehlshaber für das Flottenkommando bestellte, das war der Konsul, bis im J. 311 v. Chr. die Wahl von *duoviri navales* (s. o. Bd. V S. 1800) eingeführt wurde. Doch behielten die Feldherrn, denen nicht ein solcher Flottenführer beigegeben war, das Recht, nach Bedürfnis einen *p. classis* zu bestellen. So war C. Laelius der *p. c.* des älteren Scipio im spanischen und afrikanischen Feldzug (Liv. XXVI 48, 7. XXIX 25, 5; s. o. Bd. XII S. 401, 5ff. 402, 11ff. Broughton Magistrates of the Roman Republic I 305. 309). Später führten auch vom Senat den Con-

suln unterstellte Praetoren und Propraetoren diesen Titel. So heißt 198 v. Chr. L. Quinctius Flamininus, *cui classis cura maritimaeque orae imperium mandatum ab senatu erat* (Liv. XXXII 16, 2) nachher zum J. 194 *legatus et p. classis* (Liv. XXXIV 50, 11; Broughton a. O. I 345). Auch C. Livius Salinator wird zum J. 191 als *praefectus Romanae classis* eingeführt (Liv. XXXVI 42, 1; s. o. Bd. XIII S. 889), ebenso A. Atilius (Liv. XXXVI 20, 7; s. o. Bd II S. 2096, nr. 60; Broughton a. O. I 353). Dieser Titel scheint sich für die Flottenführer so durchgesetzt zu haben, daß Cicero auch den Führer eines einzelnen Schiffes mit *p. navis* bezeichnen konnte (in Verrem V 34, 90). D. Laelius, der nach Caes. bell. civ. III 5, 3 (vgl. 7, 1. 40, 4) *Asiaticis navibus praeerat,* heißt inschriftlich ἔπαρχος στόλου (CIG III 4536 c; s. o. Bd. XII S. 412, 30ff. Broughton a. O. II 270). Appian. bell. civ. V 80, 338. 102, 423 scheint den Titel für Calvisius, den Flottenführer des Octavian (s. o. Bd. III S. 1412, 7ff.), mit ναύαρχος zu umschreiben. Den Proconsul M. Titius (s. u. Bd. VI A S. 1560, 41f.) der von M. Antonius gegen Sextus Pompeius eingesetzt wurde, nennt eine Inschrift von Mytilene *p. classis* (CIL III 7160 = Dess. 891. Broughton a. O. II 409). Noch vor 27 v. Chr. erscheint ein T. Marius Siculus (s. o. Bd. XIV S. 1821, nr. 30) als *praefec(tus) in cl(asse) Cn. Lentuli praet(oris) in Sicilia* (CIL XI 6058; dazu Groag Klio XIV 52ff.; PIR II$^2$ 338, 1389. Broughton a. O. II 404).

Als Augustus eine stehende Flotte unter seinem Oberbefehl schuf, bestellte er für die in Misenum und Ravenna stationierten Flotten je einen Stellvertreter im Kommando, einen *p. classis*. Der erste bekannte ist Sex. Aulienus (s. o. Bd. II S. 2409) unter Tiberius (CIL X 4868 = Dess. 2688). Noch in die Zeit des Augustus gehört der *praef. c[astr(orum) imp. Caes]aris Augu[sti praef. c]lassis*, von dessen Namen nur ...*nius* erhalten ist (CIL XI 711. A. Stein Ritterstand 382). Bei der ursprünglichen Zusammensetzung der Flottenmannschaften konnten in den Anfängen der Kaiserflotte auch Freigelassene zum *p. c.* befördert werden, so Ti. Iulius Optatus Pontianus (s. o. Bd. X S. 683) unter Claudius nach CIL X 6318 = Dess. 2815, wo er *procurator et praefect(us) classis* heißt, aber an anderer Stelle ist von *in classe, quae est Miseni sub Ti. Iulio Augusti lib. Optato* die Rede (CIL X 769 = Dess. 1986), ferner *Anicetus libertus, classi apud Misenum praefectus et pueritiae Neronis educator* (Tac. ann. XIV 3; s. o. Bd. I S. 2210, Nr. 5) und Moschus unter Galba und Otho (Tac. hist. I 87 mit der Umschreibung *curam navium retinebat*; s. o. Bd. XVI S. 355). Doch waren das Ausnahmefälle. Die Regel und seit Vitellius eine Regel ohne Ausnahme setzte für den *p. c.* den Ritterstand voraus. Möglicherweise war zeitweise der oben erwähnte vollere Titel *procurator et p. c.* im Gebrauch; vielleicht darf man dazu auch CIL V 533 = Dess. 2702 *Clodius Quirinalis — proc. Aug. praef. classis* heranziehen (s. Dessau III Index S. 507); es ist derselbe, den Tac. ann. XIII 30 *praefectus remigum, qui Ravennae haberentur* nennt. Ausnahmsweise wurde von Vitellius im J. 60 das Kommando der beiden Flotten von Misenum und Ravenna in der Hand des Sex. Lucilius Bassus (s. o. Bd. XIII S. 1641, 1ff.) vereinigt (Tac. hist. II 100; vgl. Dess. 1990f.). Sonst ist die noch bei Vegetius IV 32 vermerkte Trennung des Kommandos: *liburnis, quae in Campania stabant, praefectus classis Misenatium praeerat, eas vero, quae Ionio mari locatae fuerant, praefectus classis Ravennatium retinebat,* auch nach dem inschriftlichen Befund dauernd in Geltung geblieben; vgl. beispielsweise Not. d. scav. 1887, 536. CIL VI 31856 = Dess. 1327 *praef. c[lassis p]raet. Misenat., pra[ef.] classis praet. Raven[nat.]*; ebenso CIL II 1178 = Dess. 2736. V 8659 = Dess. 1412. VIII 14729. IX 1582 = Dess. 1343, 1327 und 9002. 9221; ferner jeweils unter Nennung eines der beiden Flottenkommandos CIL VIII 12296 = Dess. 2774 mit 9006 *p. c. praet Misen.*, X 3356 = Dess. 3756 *p. c. Mis.* und dort auch griechisch ἀρχὴν λαχὼν ἔπαρχον Μεισηνῶν στόλου oder CIL X 6657 = Dess. 1387 *p. c. pr(aetoriae) Ravennat.*, X 8325 *in classe praetor. Antoniniana Ravennat.*; vgl. XIII 1776. Der gelegentlich auf Inschriften erscheinende *stolarchus* ist eine gräzisierende Umschreibung für *p. c.*: *C. Iul. Alexandro stolarc. class. pr. Misen.* (Dess. 9221; vgl. CIL X 3413 = Dess. 2894), dies in Anlehnung an den ἔπαρχος στόλου (s. u. Bd. I A S. 2202, 2f.). Dabei war der Flottenchef von Misenum insofern ranghöher als sein Kollege von Ravenna, weil Beförderung vom *p. c.* Ravennatium zum *p. c.* Misenatium festzustellen sind (z. B. CIL II 1178 = Dess. 2736 mit 1327; vgl. II 1267. V 8659 = Dess. 1412. VI 31856. IX 1127 mit 1582 = Dess. 1413).

Der Aufstieg zu dieser Praefectur erfolgte anfänglich vom *p. castrorum* (CIL XI 711. X 4868 = Dess. 2688) oder vom *p. cohortium civium Romanorum quattuor in Hispan(ia)* (Dess. 2693) auch vom *tribunus militum* (CIL X 4867) und vom *p. alae* (Tac. hist. II 100). Auch die Laufbahn *trib(unus) mil(itum) III(ter) praef. eq(uitum) et classis* ist hierherzunehmen (CIL XI 6964. XIV 2105 = Dess. 2674. 2676). Weiterhin gingen eine oder mehrer Procuraturen der Beförderung zum *p. c.* voran, so bei Plinius dem Älteren (Reifferscheid Suet. rell. p. 92. Plin. epist. III 5, 17; s. o. Bd. XXI S. 276, 47ff.), der als *p. c.* der misenatischen Flotte beim Vesuvausbruch im J. 79 ums Leben kam. Vgl. die Laufbahnen z. B. in CIL II 1178 mit 1267 = Dess. 2736. V 8659 Dess. 1412. X 1127. 6657 = Dess. 1343. 1387. XIV 191. Der Marcius Agrippa (s. o. Bd. XIV S. 1547) unter Caracalla *p. c.* war zuvor *ab cognitionibus* und *ab epistulis* (Script. hist Aug. vit. Ant. Car. 6. 7 mit Cass. Dio LXXVIII 13, 4). Anfänglich bestand keine feste Rangeinstufung, konnte doch ein *p. c.* danach noch zum *p. equitum* ernannt werden (CIL XI 6344 = Dess. 2693. A. Stein Ritterstand 150f.); doch standen den *p. c.* sonst Beförderungen zu hohen ritterlichen Stellen offen, so war M. Aquilius Felix gegen Ende des 2. Jhdts. nachher *ad census equitum Romanorum* (CIL X 6657 = Dess. 1387. PIR I$^2$ 193, 988). L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus wurde weiter *a rationibus, p. annonae* und *p. praetorio* (CIL VI 31856 = Dess. 1327. A. Stein a. O. 408, 6); vgl. VI 31836. Cn. Marcius Rusticus Rufinus erhielt die *praepositura annonae* (s. d.)



und wurde *p. vigilum* (CIL IX 1582 = Dess. 1343), ebenso wurde Valerius Valens *p. vigilum* (CIL X 3336 = Dess. 3756 mit Ephem. epigr. 7, 1211 = Dess. 2159). Ein *p. c. Ravennatium* wurde dannach *procurator prov. Lugdunensis* und schließlich *p. Aegypti* (CIL XIV 5341), und schon unter Domitian wurde Cornelius Fuscus (s. o. Bd. IV S. 1341), der zuvor die Ravennatische Flotte befehligt hatte (Tac. hist. III 12), Praetorianerpraefect.

Den *p. c.* stand der ritterliche Rangtitel *egregius vir* zu (s. o. Bd. V S. 2008, 58ff. nach CIL VI 1644 *e(gregiae) m(emoriae) v(ir)*. VIII 14729; dazu Fiebiger Leipz. Stud. XV S. 440, nr. 54f. mit S. 359 u. 411 auch zu den *subpraefecti c.*, s. u.). Unter Gordian führt der *p. c.* der misenatischen Flotte den Rangtitel, *vir perfectissimus* (CIL X 3336 = Dess. 3756, s. o. Bd. XIX S. 665, 51ff.). Daher ist es keineswegs notwendig, daß der M. Cornelius Octavianus (PIR II$^2$ 346, 1408) *v. p. praef. classis praet. Misen. dux per Africam Numidiam Mauretaniamque* (CIL VIII 12296 = Dess. 2774) diesen Titel wegen seines Sonderkommandos erhalten haben soll (so Domaszewski Rangordnung 170f.; Rh. Mus. LVIII 382), zumal dieses afrikanische Kommando schwerlich mit der Praefectur verbunden war; denn er hatte mit den Bavares (s. o. Bd. II S. 149) zu kämpfen: *Bavaribus ... rebellibus et in [p]riori praesidatu [e]t post in ducatu M. Cornel. Octavianus [pr]aef. class. prae[t Misen. te]cit.* Dess. 9007. Er war also zuvor *praeses et procurator Mauretaniae Caesariensis*, bevor er *dux* wurde, und wurde nach seinen Erfolgen *p. c.* (Dess. 2774 und A. Stein in PIR II$^2$ 346. 1408 setzen zwischen *praef. class.* und *dux* ein Komma). Im übrigen rangierten die *p. c.* der beiden italienischen Flotten im Gehalt mit den Procuraturen, deren Inhaber Ducenarii waren (Domaszewski Rangordnung 140. 144—146. 150).

Die Kompetenz der *p. c.* umfaßte außer dem militärischen Kommando die Aufsicht über die Werften, Hafenanlagen, kurzum über alle der Flotte dienenden Einrichtungen. Das Flottenpersonal unterstand seiner Gerichtsbarkeit (Paulus sent. V 26, 2). Auch konnte er in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung anderer Beamten zu polizeilichen Aufgaben wie zur Überwachung der Innehaltung des Aufwandsgesetzes für Gladiatorenspiele herangezogen werden (CIL II 6278. 44. 50 = Dess. 5163). Schließlich wurde der *p. c.* zugleich zum *curator rei publicae Misenatium* (CIL X 3344 = Dess. 5902), und dasselbe muß auch in Ravenna der Fall gewesen sein: denn noch in Not. dign. occ. XLII 7 erscheint der *p. c. Ravennatium cum curis eiusdem civitatis, Ravennae*. An seine Stelle trat nach dem Eingehen der Kriegsflotte in der Ostgotenzeit der *comes Ravennae* (Mommsen Neues Archiv XIV 498 = Ges. Schr. VI 432. E. Stein Klio XVI 60f.), aus dessen Aufgaben wir einen Rückschluß auf die Verwaltungstätigkeit des *p. c. et curator* ziehen dürfen. Vom Stabspersonal des *p. c.* kennen wir inschriftlich nur den *cornicularius* (CIL X 3415), dazu den *beneficiarius praefecti* und *miles ex classe pr. Misen.* (CIL VI 32770), dem der *beneficiarius stolarchi* (CIL X 3413 = Dess. 2894) entspricht.

Als Gehilfe stand dem *p. c.* ein *subpraefectus classis* zur Seite. Diese Stelle läßt Fiebiger (a. O. 357) noch unter Vespasian geschaffen sein, da in CIL V 328 = Dess. 3290 *post subpraefect(uram) classis Ravenn.* die Bezeichnung der Flotte als *praetoria* fehlt (s. o. Bd. III S. 2639, 39ff., anders Hirschfeld VB$^2$ 228, 9). Auch läßt das gelegentliche Vorkommen eines *subpraefectus classis Alexandriae* unter Claudius (CIL VI 32775. 33131 = Dess. 2816) auf eine frühe Begründung dieser Stellen schließen. Diese *subpraefecti classis* gehörten ebenfalls dem Ritterstand an, mit Ausnahme des eben erwähnten der alexandrinischen Flotte Ti. Iulius Aug. lib. Xanthus (s. o. Bd. X S. 891, nr. 540), der zuvor *tractator* (Masseur) des Tiberius und des Claudius gewesen war. Subpraefecten der misenatischen Flotte haben wir in CIL VIII 17900 = Dess. 1436 wohl unter Commodus, CIL X 3334 = Dess. 8391 und 9488 aus der Severerzeit und Ann. épigr. 1894, nr. 158 = Dess. 9010 noch Ende des 2. Jhdt., ebenso der Ravennatischen Flotte in CIL V 328 = Dess. 3290 vielleicht noch unter Vespasian, IX 5357 = Dess. 1417 im 2. Jhdt. und IX 5439 = Dess. 1368, dazu solche ohne Bezeichnung der Flotte in CIL VI 1643 wohl auch 3545. Ihre Beförderung erfolgte vom Legionstribunen (CIL VI 1643) oder vom *p. alae* (Dess. 1368. 1417. 1436. 9488). Der weitere Aufstieg solcher Subpraefecten führte in zwei Fällen zum *procurator Alpium Atractianarum* (Dess. 1368. 1436; A. Stein Ritterstand 183) und zur selben Procuratur über den *p. vehiculorum* (Dess. 1417). Ein ehemaliger Subpraefect wurde nach einer Procuratur *p. c.* einer Provinzflotte (CIL VI 1643.) Septimius Severus erhob den Ti. Cl. Subatianus Proculus (s. u. Bd. IV A S. 476) vom *subpraefectus classis* als Quaestor in den Senatorenstand (Dess. 9488. A. Stein a. O. 241. 268. 287). Im 3. Jhdt. hatten auch sie den Rangtitel eines *egregius vir* (CIL IX 5439 *e(gregiae) m(emoriae) v(iro)*). Ob deshalb in CIL VI 1644 mit *e.m.v.* und VIII 14279 *e.v.* statt *[p]raef. cl.* bzw. *[praef. c]lassis* jeweils *subpraefectus* ergänzt werden müßte (s. Fiebiger a. O. S. 359), bleibt fraglich, es sei denn man müßte, was nicht wahrscheinlich ist, in VI 1644 einen aufsteigenden cursus honorum sehen. Gehaltsmäßig rangierte der *subpraefectus classis* mit den Sexagenarii (Domaszewski a. O. S. 161. 168.). Von seiner Kompetenz erfahren wir nur etwas aus einer Inschrift aus Puteoli (CIL X 3334 = Dess. 8391; vgl. A. Stein a. O. 333), daß der *subpraef. class. pr. Mis.* Alfenius Senecio in einem Prozeß eines Flottensoldaten Richter war: doch bleibt ungewiß, ob er dies in Vertretung seines Praefecten war oder weil das strittige Grundstück in seinem Sonderbezirk lag. Eine Liste dieser *subpraefecti classis* gibt Fiebiger a. O. S. 410f. (vgl. 357ff.; o. Bd. II S. 2641, 11ff.). Zu den *p. c.* der italienischen Flotten vgl. Fiebiger Leipziger Studien XV 346ff und eine Liste 396ff. mit 430ff.; s. o. Bd. III S. 2640, 19ff.; vgl. Hirschfeld VB$^2$ 225ff. 440. Ferrero L'ordinamento delle armate Romane. 1878, 71ff. 133ff. Marquardt Staatsverw. II$^2$ 512f. Herzog Röm. Staatsverf. II 769.

Auch die Flotten außerhalb Italiens standen unter *p. c.* aus dem Ritterstand, so die alexandri-

nische (s. o. Bd. III S. 2641, 40ff.): *p. c. (Alexandrinae)* nach PIR II$^2$ 191, 835 vom J. 86; *p. c. Aug(ustae) Alex(andrinae)* in CIL III 43 (s. o. Bd. XIV S. 1561, nr. 68); *praef. classis Alexandrin. et potamop[h]y[l]aciae* (CIL II 1970 = Dess. 1341; vgl. Wilcken Grundzüge I 1, 392): *ἔπαρχος κλάσης Ἀλεξανδρίνης* (BGU 142 f. Wilcken Chrest. I 2, 455. 454. PIR II$^2$ 389, 1594 von 159); auch der Salvistius Africanus (s. u. Bd. I A S. 2022) *ἔπαρχος στόλου καὶ ἐπὶ τῶν κεκριμένων* gehört dazu, denn wenn sonst in diesem Amt, d. h. für die Überwachung der Urteilsvollstreckung, sonst ein *p. alae* erscheint (Mitteis Chrest. II 2 89. BGU 631, 2. 5f.) oder ein *tribunus* (ebd. 88, V 32), so zeigt das nur, daß es von einem Mann im Offiziersrang ausgeübt werden mußte, was ja auch für den *p. c.* in Alexandria zutrifft. Der dafür im J. 86 genannte *p. c.* Claudius Clemens war zuvor *procurator Corsicae* gewesen (CIL X 8038 PIR II$^2$ 191, 835), Valerius Proculus war vorher Legionstribun und wurde nachher *proc. Aug. Alpium maritumar.* (Dess. 1341). Ob die Überwachung des Nil mit dem *p. c. Alexandrinae* wie im Falle des Proculus stets verbunden war, bleibt ungewiß. Zum *subpraefectus classis Alexandrinae* Ti. Iulius Xanthus s. o. Vgl. Fiebiger o. Bd. III S. 2641, 52ff. Der einzige bekannte Praefect der syrischen Flotte (s. o. Bd. III S. 2642, 45ff.) ist Sex. Cornelius Dexter *praef. classis Syr.* (CIL VIII 8934 = Dess. 1400; s. o. Bd. III S. 2643, 7ff. A. Stein a. O. 341), zeichnete sich zuvor im jüdischen Krieg unter Hadrian aus und war nachher *proc. Neaspoleos et mausolei.* In der pontischen Flotte (s. o. Bd. III S. 2643, 31ff.) erscheint in einem Grabgedicht der *στολάρχης Ποντίων βελῶν* (CIG II 3694 aus dem 3. Jhdt.; Fiebiger Leipziger Studien XV 348) und der vorher Procurator und Praepositus vexillationis gewesene *proc. Aug. et praef. classis Po[ntic]a[e*, der es dann über andere Stellen zum *p. c.* in Ravenna und Misenum brachte, ja schließlich Praetorianerpraefect wurde (CIL VI 31856 = Dess. 1327). Von der Donauflotte (s. o. Bd. III S. 2646, 57ff.), die unterteilt war in die *classis Pannonica* und die *classis Moesiaca* je unter einem *p. c.* kennen wir einen *praef. classis Moesiaticae*, der vorher *praepositus (s. d.) classis Syriacae et Augustae* gewesen war und Kommandeur einer Ale (CIL VIII 9358 = Dess. 2738. PIR I$^2$ 37, 217) und einen *p. c. Moesic.* (CIL VI 1643. IX 3609 = Dess. 2707$^a$. PIR I$^2$ 260, 1276), ferner *p. c. Flaviae Moesiacae* (CIL III 8716), der vorher Legionstribun und nachher Procurator einer Provinz war, schließlich einen *ἔπαρχος κλάσσης Φλ. Μυσικῆς Γορδιανῆς*, der vorher Truppen in der Moesia inferior befehligt hatte und nachher in dieser Provinz Procurator wurde (IGR I 625 = Dess. 8851. PIR I$^2$ 37, 217). Vgl. Fiebiger o. Bd. III S. 2648, 27ff., wo Sex. Octavius Fronto nach Groag o. Bd. XVII S. 1829, nr. 54 zu streichen ist. Zur pannonischen Flotte gehörte der *praef. class. Pann.*, der vorher *p. fabrum* des Kaisers Traian war und nachher *p. c. Germanicae* und *procurator Aug. regionis Chersonesi* wurde (CIL III 726 = Dess. 1419; vgl. CIL VI 1643) und *p. c. Flaviae Pannonicae* (CIL VIII 7977 = Dess. 1146); unsicher bleibt, ob CIL VIII 1269. 14763 = Dess. 6781 *[pra]e[f.] classis* ... hieher oder zu einer der anderen Provinzialflotten gehört. Vgl. Fiebiger o. Bd. III S. 2648, 18ff. In der Rheinflotte (o. Bd. III S. 2645, 16ff.) haben wir einen *Germanicae classis p.* (Tac. hist. I 58), einen *p. c. Germanicae*, vorher *Pannonicae* (s. d.), und den späteren Kaiser Pertinax führen die Script. hist. Aug. vita Pertin. 2, 2 mit *classem Germanicam rexit* ein. Hieher wird auch CIL VI 1643 gehören, wo die Lücke zwischen ... *praef. class. Brit(annicae) et ... Moesic(ae) et Pannonic(ae)* mit *Germanicae* ergänzt werden darf. Vgl. Fiebiger o. Bd. III S. 2646, 42ff. Zur britannischen Flotte (s. o. Bd. III S. 2643, 55ff.) gehörte der *proc. Aug. praef. classis Brittannicae*, vorher *p. alae* und nachher *procurator prov. Brittanniae* (CIL XI 5632 = Dess. 2735 unter Hadrian) und *praef. class. Britann.*, zuvor Procurator und nachher *p. c. praet. Ravennatis* (CIL XIV 5314, vgl. VII 18 u. VI 1643, der vorher in 3 anderen Provinzflotten *p. c.* gewesen war und zuerst *subpraefectus class. praet.* ... Vgl. Fiebiger o. Bd. III S. 2644, 49ff.). Eine gewisse Rangabstufung unter den *p. c.* der Provinzialflotten ergibt sich nur aus CIL VI 1643. Daneben läßt sich zeigen, daß die *p. c. Britannicae, Germanicae* und *Ponticae* unter den *Centenarii* rangierten (Domaszewski a. O. S. 153. 160), während die *p. c.* der anderen Provinzflotten Sexagenarii waren (ebd. 161. 168).

Das Flottenkommando blieb auch nach der diocletianisch-konstantinischen Reform dem *p. c.*; doch wurden jetzt auch die Flotten von Ravenna und Misenum als Provinzflotten geführt, der *p. c. Ravennatium cum curis eiusdem civitatis, Ravennae* als in *provincia Flaminia* (Not. dign. occ. XLII 7 mit 5) und der *p. c. Misenatium, Miseno in provincia Campania* (ebd. 10f.), dazu war eine Flottenabteilung auf dem Comersee gekommen *p. c. Comensis cum curis eiusdem civitatis, Como in provincia Liguria* (ebd. 8f.; vgl. E. Stein Klio XVI 61). Alle diese drei *p. c.* unterstanden jetzt direkt dem Magister peditum praesentalis, ebenso die Flußflotten auf der Rhone und ihreu Nebenflüssen und sonst in Gallien (s. o. Bd. III S. 2648, 33ff.), nämlich der *p. c. fluminis Rhodani* in Vienna oder Arelate, der *p. c. barcariorum* in Ebrodunum in der Sapaudia, nämlich auf dem Genfersee (so richtig Keune u. Bd. I A S. 2309, 38ff. gegen Fiebiger o. Bd. III S. 2648, 60ff., dem Grosse Röm. Militärgesch. 77 noch folgte) und dazu auch der *p. militum muscullariorum* in Massilia (Not. dign. occ. XLII 14—16), ferner in der Provinz Lugdunensis prima der *p. c. Araricae* in Caballodunum (ebd. 20f. und in der Lugdunensis Senonia der *p. c. Anderetianorum* in Paris (ebd. 22f.). Die britannische Flotte war auf das Geschwader des *p. c. Sambricae in loco Quartensi sive Hornensi* zusammengeschmolzen und unterstand dem Dux Belgicae secundae (occ. XXXVIII 8; s. o. Bd. III S. 6245, 1ff.). Die Rheinflotte existierte nicht mehr. Dagegen bestand die Donauflotte weiter, aber nicht mehr wie früher unter *p. c.*, sondern sie war in eine Vielheit von Einzelstationen aufgelöst, deren Chefs auch den Titel *p. c.* führten. So finden wir im Gebiet der früheren classis Pannonica unter dem Dux der Pannonia secunda den *p. c. primae Flaviae Augustae* in Sirmium, den *p. c. secundae Flaviae* in Graium, den



*p. c. Histricae* in Mursa, den *p. c. primae Pannonicae* in Servitium, den *p. c. Aegetensium sive secundae Pannonicae* in Siscia (occ. XXXII 50—52. 55f.), dann unter dem Dux Valeriae den *p. c. Histricae* in Florentia (occ. XXXIII 58), unter dem Dux der Pannonia prima den *p. c. Histricae* in Carnuntum oder Vindobona, den *p. c. Arlapensis et Maginensis* und den *p. c. Lauriacensis* (occ. XXXIV 28. 42f.; vgl. zur Lokalisierung dieser Flottenstationen an der oberen und unteren Donau o. Bd. III S. 2646, 63ff.). Im Bereich der früheren Mösischen Flotte unterstanden dem Dux der Moesia prima der *p. c. Histricae* in Viminacium und der *p. c. Stradensis et Germensis* in Margus (Not. dign. or. XLI 38f.) und dem *Dux Daciae ripensis* der *p. c. Histricae* in Aegata und der *p. c. Ratiarensis* (or. XLII 42f.). Unter dem Dux Scythiae an der untersten Donau begegnen wir einem *praefectus ripae* (s. d.) *et classis musculorum Scythicorum* in Plateypegiae (or. XXXIX 35; Mommsen Herm. XXV 213, 1 = Ges. Schr. VI 223, 1) und endlich auch unter dem Dux der Moesia secunda den *praefectus navium amnicarum et militum ibidem deputatorum* (or. XL 36; s. o. Bd. III S. 2547, 31ff.). Literatur zum Gesamtabschnitt vgl. bei Fiebiger o. Bd. III S. 2648ff. Dazu Ferrero Nuove iscrizioni ed osservazioni intorno le armate dell' impero romano, Mem. Accad. Turino, ser. II, vol. XLIX 1900, 165ff. mit Indices zu dieser und früheren Abhandlungen S. 255—315. Hirschfeld VB$^2$ 225ff. Kromeyer-Veith Heerwesen S. 622 mit 615. Grosse Röm. Militärgesch. S. 70ff. 151. Daremberg-Saglio I 1233ff.

**praefectus classis et orae maritimae** ist der Titel, den Sextus Pompeius im J. 43 nach Abschluß des bellum Mutinense vom Senat übertragen bekam mit einem Flottenkommando über alle Meere; vgl. Münzen mit *praef. class. et orae marit. ex s(enatus) c(onsulto)* (Babelon Monn. de la républ. rom. II 351ff., 21—27; vgl. Vell. Pat. II 73, 2 *senatus -orae maritimae praefecerat.* Cass. Dio XLVI 40, 3; XLVIII 17, 1. Appian. bell. civ. III 4. 11. IV 70. 298. 84, 353; s. o. Bd. III S. 2634, 54ff. Drumann-Groebe IV 567. Hadas Sextus Pompey, 1930, 66. M. A. Levi Ottaviano Capoparte I 199. Ferner o. Bd. XXI S. 2218, 63ff.). Dabei mag bei der Verleihung des Titels die Erinnerung an frühere Vorgänge (vgl. Liv. XXXII 16, 2) mitgespielt haben.

**praefectus collegii.** In einigen, und zwar fast ausschließlich in nach militärischem Vorbild organisierten Berufs- und anderen Vereinen finden wir einen *p.* an der Spitze des Collegiums, so besonders in den mit Aufgaben der Feuerwehr betrauten *collegia fabrum, centonariorum* und *dendrophorum* (s. o. Bd. VI S. 1915, 6ff. mit 1906, 23ff. und 1924, 17ff. und V S. 218, 1ff.); vgl. dazu Dess. 4873 für Aquileia, 7254 für Aquincum, 7188 für Dyrrachium, 6679 für Parentium, 7162 für Salonae, 7135 für Sarmizegetusa, 6681 für Tergeste, 6210 für Tusculum. Unsicher bleibt, ob der *faber tignuarius — praef(ectus) dec(urio)* der stadtrömischen Inschrift CIL VI 9409 = Dess. 7239 einem *collegium fabrum tignuariorum* in Rom selbst angehört hat (vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien 107 [1884] S. 251, 3 = Kl. Schr. 106, 3). Ihrem *p. perpetuus* widmeten die *fabri tignuarii* in Dyrrachium die schon erwähnte Inschrift (Dess. 7188). Ein *p. fabro(rum) tignuario(rum) Lug(dunensium)* ist in CIL XIII 2029 erwähnt, endlich ein *p. collegii dolabrariorum* in Trier (Dess. 9418. Waltzing Musée belge 1909, 70). Über den Personenkreis, aus dem diese *p.* bestellt wurden, und über ihre Aufgaben vgl. o. Bd. VI S. 1916, 20ff. Die Frage, wer diesen *p.*, der seiner Bezeichnung nach als Stellvertreter oder Beauftragter eines Beamten gefaßt werden kann, bestellt hat, ist unentschieden. Man dachte an den Kaiser oder einen kaiserlichen Beamten, doch steht dem entgegen, daß nach Inschriften gelegentlich auch das Collegium selbst die Auswahl vornahm, so in Tusculum (CIL XIV 2634 = Dess. 6210) *ob honorem oblatum sibi praefectur(ae) a collegio dendroforum.* Auch die Bestellung des *p. perpetuus* in Dyrrachium wird als vom Collegium erfolgt verstanden werden dürfen (CIL III 611 = Dess. 7188; dazu Sestieri Epigraphica IV 129f.). Vgl. Hirschfeld a. O. S. 251f. = Kl. Schr. 106f. Maué Praefectus fabrum 60f. 72ff. Jullian in Daremberg-Saglio IV 953; Hist. de la Gaule IV 399, 3. Liebenam in Ruggiero Diz. epigr. III 14. Waltzing Corporations Professionnelles I 423. II 352ff.

Sonst begegnet uns selten ein *p. collegii.* In Ameria war derselbe Mann *[prae]f. c(ollegii) centonar(iorum), c(ollegii) scabill(ariorum), col(legii) fabrum tignariorum* (CIL XI 4404), wobei man aber doch wohl an eine nähere Verbindung, vielleicht an Zusammengehörigkeit dieser collegia in einem Verein denken muß (s. o. Bd. VI S. 1907, 29ff. 1908, 42f.), dessen Gesamtvorstand und -leiter ein *p.* war. Einen *nauta Rhodanicus, praef. [eius]d(em) cor(poris)* nennt CIL XIII 1967. Eine andere Inschrift aus Lyon ist einem *negotiatori corporis splendidissimi Cisalpinorum et Transalpinorum, eiusdem corporis praef(ecto) fabro tignuario Lug(dunensi)* gewidmet (CIL XIII 2029 = Dess. 7279. Jullian Hist. de la Gaule IV 399, 3); vgl. auch den *p.* in den Fasten eines nicht mehr näher zu bestimmenden Collegiums in Rom (CIL VI 8639). In Salona finden wir den *p.* bei einer Vereinigung der noch unerklärten *ministri ad tritones* (CIL III 1697f.). Auffallend ist der *p. collegii Augustalium* in Aquincum (CIL III 3487) und in der *colonia* Ulpia Ratiaria (CIL III 8081; s. o. Bd. II S. 2357, 16ff.). Man wird mit Hirschfeld an eine quasi militärische Organisation bei Einführung dieser Kultvereinigungen in den genannten Kolonien denken dürfen.

Endlich begegnen uns *p.* bei den Vereinen der Jugend, der *iuvenes* oder *iuventus* (s. o. Bd. X S. 1357 und die dort genannte Literatur), so ein *p. iuventutis* in Lavinium (CIL XIV 2121 = Dess. 5683; vgl. Kornemann Klio XIV 201; o. Bd. XVI S. 616, 21f.), *p. iuvenum* in Neapel (CIL X 1493 = Dess. 6457) und *p. collegii iuventutis* in Poetovio (CIL III 4045 = Dess. 7304; vgl. Rostovtzeff Röm. Bleitesserae, Klio Beiheft III 86, 3). Vielleicht gehört hieher auch der *pra[ef.] conlegio (iuvenum?) Honoris et Virtutis* in Nemausus (CIL XII 4371

und Index p. 942; Rostovtzeff a. O. 82, 7). Zu der Organisation der *iuvenes* und zu den *p. iuvenum* in Africa vgl. Inscr. Lat. Alg. 3079, Anm. und Cagnat Rev. études anc. XXII 97ff.; ferner die Inschrift von Thuburnica (Ann. épigr. 1921, nr. 21), nach welcher ein *veteranus — honesta missione demissus praefectus tironum* (s. d.) *in Mauretania praef[ec]tus iuventutis* war (Rostovtzeff Social and Economic Hist. 487 mit 582, 71 und 610, 55; Gesellschaft u. Wirtschaft II 52 mit 310, 71 und 349, 55). Vgl. im übrigen Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien 107 (1884) S. 252, 1 = Kl. Schr. 106, 6. Waltzing Corporations Professionnelles II 353, 3, der mit Recht annimmt, daß der *p.* bei allen diesen Vereinen der Vorstand war, der anderweitig den Titel *magister* führt.

Zu den *p.* in den *collegia domestica* (s. o. Bd. IX S. 388, 39ff.) vgl. z. B. CIL VI 9409. 10 313. 6839 = X 6673 und XII 4371.

**praefectus coloniae** in Gallien, kommt auf einer Inschrift der im Gebiet der Vellavi (zu ihrer Rechtsstellung s. o. Bd. IV S. 544, 2ff.; vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1897 S. 1100, 5 = Kl. Schr. 188, 2) aus der frühen Kaiserzeit *praefectus colon(iae)* vor (CIL XIII 1577 = Dess. 7042) und ebenso auf einer Inschrift von Lyon aus der 2. Hälfte des 2. Jhdts. *praef. coloniae, actori public. IIviro ab aerario item IIviro a iure dicundo* (Dess. 1441). Der Titel blieb singulär. Man kann ihn mit den *p.* in einigen Städten Oberitaliens, z. B. dem *p.* in Patavium (s. d.) vergleichen, wo die *p.* zu ordentlichen Magistraten wurden, nur darf man den Mann der Lyoner Inschrift nicht für einen Beamten in Lugudunum halten, oder man dachte vergleichsweise an den *p. iuri dicundo* (s. d.) *coloniae Rusicadis* (s. u. Bd. I A S. 1238, 2ff.) und meinte, sie seien aus *p. vici* (s. d.) beim Aufkommen von Titularcolonien (s. o. Bd. IV S. 543, 59ff.) zu *p. coloniae* geworden (Hirschfeld Klio VIII 470 = Kl. Schr. 119). Das könnte für den *p.* bei den Vellavi passen, wenn innerhalb der gesamten *civitas libera Vellavorum* der Hauptort als *colonia* benannt und für diese ein *p. coloniae* mit Spezialkompetenz geschaffen wurde (Jullian Hist. de la Gaule IV 352, 5 mit 226, 7). Der Mann der Lyoner Inschrift könnte dann vielleicht ein Mandat als ständiger Beamter in dem der colonia Lugudunum attribuierten Gebiet im Lande der Valentini (s. o. Bd. IV S. 529, 30f.) gehabt haben. In diesen Zusammenhang gehört auch der *praef. coloniae* in CIL XIII 1684, der wohl mit der *colonia* (?) *Senonum* zu verbinden ist (s. o. Bd. IV S. 544, 60ff. mit S. 587, 24ff.; anders Hirschfeld zur Inschrift).

**praefectus curatorum alvei Tiberis**, kaiserlicher Beamter aus dem Ritterstand unter Claudius (CIL X 797 = Dess. 5004; s. o. Bd. VII S. 1443, 52ff.). Vielleicht war er neben den vom Senat erlosten *curatores alvei Tiberis* (s. o. Bd. IV S. 1791, 20ff.) ein außerordentlicher vom Kaiser bestellter Beamter, der aus Anlaß der Hafenbauten in Ostia ernannt worden war. Möglicherweise entsprach seine Stellung der des ebenfalls ritterlichen *ἐπίτροπος Καίσαρος ἐπ' ὄχϑαις Τιβέρεως* (*procurator ad ripas Tiberis* CIG III 3991) unter demselben Kaiser. Vgl. Hirschfeld VB[2] 263. Mommsen St.-R. II[3] 1050, 2.

**praefectus fabrum** s. o. Bd. VI S. 1920, 19ff.

**praefectus feriarum Latinarum causa.** Bei Abwesenheit der beiden Consuln von Rom war eine Vertretung mit einem *praefectus urbi* (s. d.) zu bestellen. Das war mit Einführung des Praetor urbanus, dessen Amt an die Stadt gebunden war, außer Gebrauch gekommen. Nur im Falle der Abwesenheit aller Magistrate, wie sie durch die Pflicht der Teilnahme an der Festfeier auf dem Albanerberg, an den *feriae Latinae,* (Liv. XXV 12, 13. Dion. Hal. VIII 87) gegeben war, mußte alljährlich ein *praefectus urbi* aus diesem Anlaß geschaffen werden (Strab. V 3, 2). Als Augustus schließlich einen ständigen *praefectus urbi* (s. d.) schuf, blieb doch die Einsetzung eines *p.* aus Anlaß des Latinerfestes bestehen, der zum Unterschied vom ständigen Praefecten zunächst als *p. urbi* oder *urbis feriarum Latinarum causa* bezeichnet wurde (Gellius XIV 8. Tac. ann. VI 11), griechisch *πολίαρχος ἐς* oder *διὰ τὰς ἀνοχάς* (Cass. Dio XLI 14, 4. XLIX 16, 2. LIV 6, 6. 17, 2). Es galt also in diesem Fall der hergebrachte Grundsatz, daß ein *p.* in der Stadt zurückgelassen werden mußte, was Pomponius in Dig. I 2, 2, 33 mit den Worten ausdrückt: *quotiens autem proficiscuntur (magistratus), unus relinquitur, qui ius dicat: is vocatur praefectus urbi. qui profectis iis olim constituebatur; postea fere Latinarum feriarum causa introductus est* (vgl. Liv. III 3, 6. Dion. Hal. X 23. Gellius XIV 8). Dabei hatte der Consul, der zuletzt die Stadt verließ, die Einsetzung dieses *p.* vorzunehmen, wie es auch im Munizipalrecht im entsprechenden Fall zu geschehen hatte: *ex IIviris — uter postea ex eo municipio proficiscetur — quem praefectum municipi — relinquere volet* (Lex Salpens. *R(ubrica) De iure praef(ecti) qui a IIvir(o) relictus sit* XXV 26ff. Bruns Fontes[7] 144). Ein gelegentliches Mitwirkungsrecht der Comitien bei der Bestellung dieses *p.* in Rom hat man irrtümlich aus Cass. Dio LIV 6, 6 *ταραχῆς δέ τινος περὶ τὴν τοῦ πολιάρχου τοῦ διὰ τὰς ἀνοχὰς αἱρουμένου χειροτονίαν συμβάσης* zu erschließen versucht; doch wird *χειροτονία* von diesem Historiker auch in Fällen gebraucht, wo es sich nicht um eine Wahl durch Abstimmung handelte (Mommsen St.-R. II[3] 6). Wohl aber zeigt diese Stelle, daß es mitunter zu Zwistigkeiten darüber kam, welcher Consul als letzter die Stadt verlassen und den *p.* bestellen sollte. Und im Falle man sich nicht einigen konnte, unterblieb dann wohl wie im J. 21 v. Chr. die Einsetzung eines *p.* (Cass. Dio a. O. *ἀλλ' ἄνευ τῆς ἀρχῆς ταύτης τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον διεγένοντο*). Auch Sallust hist. I 40 *de praefecto urbis quasi possessione rei publicae magna utrimque vi contendebatur* (Mommsen St.-R. I[3] 669, 1. Lange Röm. Altert. III[2] 173) deutet auf solche Händel im J. 78. Auch sonst kam es vor, daß kein *p. feriarum Latinarum* bestellt wurde (Cass. Dio XLIX 16, 2), was dann als schlimmes Vorzeichen angesehen wurde (ebd. XLI 14, 4). Noch schlimmer wurde es empfunden, wenn im J. 42 v. Chr. einmal dieser Praefect selbst das Latinerfest abhielt (ebd. XLVII 40, 6). Sei es daß man keinem ansehnlichen Mann eine



immer noch mögliche Ausnahmebefugnis einräumen wollte, sei es umgekehrt, daß man dieser ephemeren Praefectur eben nur einen bedeutungslosen Ehrenrang zumessen wollte, schon in der Gracchenzeit scheint es die Regel gewesen zu sein, daß Senatorensöhne, die selbst noch nicht in den Senat eingetreten waren, damit betraut wurden (Strab. V 3, 2. Gellius XIV 8). Daher konnte von Iunius Congus Gracchanus (s. o. Bd. X S. 1031) dem *p. urbi Latinarum causa,* das Recht, den Senat zu berufen, bestritten werden *quoniam ne senator quidem sit neque ius habeat sententiae dicendae, cum ex ea aetate praefectus fiat, quae non sit senatoria,* eine Meinung, die von anderen mit dem Hinweis auf die *tribuni plebis* bekämpft wurde (Gellius XIV 8. Mommsen St.-R. I[3] 210, 1). So wurde C. Octavius im J. 47 v. Chr. dazu ernannt (Nic. Damasc. vita Aug. 5, s. o. Bd. X S. 278, 38ff.). Als Mißbrauch wurde es empfunden, daß im J. 33 unmündige Knaben aus dem Ritterstand dazu bestellt wurden (Cass. Dio XLIX 42, 1 *ἔν τε ταῖς ἀνοχαῖς αἱρετοὶ ὑπὸ τοῦ Καίσαρος πολίαρχοι, παῖδες ἄνηβοι, ἐξ ἱππέων ἀλλ' οὐκ ἐκ βουλευτῶν γεγονότες ἦρξαν*), und noch 22 begegnete die Anomalie, daß für jeden Tag ein besonderer *p.* bestimmt wurde und einer noch dazu in gar zu kindlichem Alter (ebd. LIII 33, 3 *κἀν ταῖς ἀνοχαῖς, δύο καϑ' ἑκάστην ἡμέραν ἐπολιάρχησαν, καὶ εἷς γέ τις αὐτῶν οὐδ' ἐς μειράκιόν πω τελῶν ὅμως ἦρξεν.* Solchen Ausnahmen machte Augustus im J. 17 ein Ende mit der Vorschrift, daß jeweils nur ein *p. feriarum Latinarum causa* zu wählen sei (*τὸν πολίαρχον τὸν ἐς τὰς ἀνοχὰς καϑιστάμενον ἕνα ἀεὶ αἱρεῖσϑαι — ἐκέλευσεν* Cass. Dio LIV 17, 2). Es blieb in der Folgezeit bei dieser Bestimmung. So war Drusus des Germanicus Sohn 25 n. Chr. *praefect(us) urbi* (Dess. 186. Tac. ann. IV 36). Wenn Cassius Dio LX 5, 8 berichtet, Kaiser Claudius habe seinen beiden Schwiegersöhnen dieses Amt nach dem Vigintivirat zugewendet (s. o. Bd. X S. 1102, 36f.), so braucht das keine Ausnahme von der Regel, daß die Stelle nur einfach zu besetzen sei, zu sein. Außer zahlreichen Inschriften zeigen auch die Scr. hist. Aug. vita Marci Ant. 4, 5f. Kenntnis davon: *virilem togam sumpsit quinto decimo aetatis anno. — nec multo post p. feriarum Latinarum fuit*; daß Senatorensöhne noch vor dem Sevirat diese Praefectur erhielten (CIL XIV 3609 = Dess. 1104) oder doch noch vor dem Vigintivirat (CIL VI 1343. 1421 = Dess. 1127. 1051 mit Dess. 1172, doch hat die entsprechende Inschrift CIL VI 1422 = Dess. 1171 die andere Reihung *praef. feriar. Latinar., IIIvir. monetali a. a. a. f. f. VIvir.*). In anderen Fällen lag diese Praefectur zwischen dem Vigintivirat und der Quaestur (CIL III 550. XIV 2501 = Dess. 308. 1075), jedenfalls vor der Quaestur auch CIL II 3837 = 949. Der Titel scheint auch in den Anfängen der Kaiserzeit noch einfach *p. urbi* gewesen zu sein (Dess. 186 und CIL III 7043 = Dess. 976 *praef. urb(i)* und griechisch *[ἔπαρ]χος Ῥώμης*, zumeist aber *p. feriarum Latinarum,* wofür sich auch einmal noch *p. urbi feriarum Latinarum* findet (CIL VI 1421 = Dess. 1051). Die Bestellung erfolgte auch in der Kaiserzeit durch einen Consul; eine Ausnahme findet sich nur in den unruhigen Jahren der Übergangszeit im J. 33 v. Chr., wo, wie wir sahen, *praefecti* (*πολίαρχοι*) durch den Triumvirn Octavian bestellt wurden (Cass. Dio XLIX 42, 1). Wenn einmal von einem damit Ausgezeichneten als *p. — facto ab imp. Hadriano* gesprochen wird (Dess. 1051), so mag das anzeigen, daß es als besondere Ehre galt, vom Kaiser in seinem Consulat mit diesem Auftrag betraut worden zu sein. Die Kompetenz umschreibt Tac. ann. VI 11 *profectis magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur; — duratque simulacrum, quotiens ob ferias Latinas praeficitur qui consulare munus usurpet,* und von dem *p. f. L.* Marc Aurel rühmt sein Biograph *in quo honore praeclarissime se pro magistratibus agentem — ostendit* (vita Marci Ant. 4, 6). Letztlich verblieb ihm eine bescheidene, wohl selten geübte Jurisdiktionsgwalt, so daß inschriftlich auch einmal der Titel *praefecto urbi iuri dicundo* vorkommt (CIL II 3837 = Dess. 949). Aber im J. 25 wurde ein Calpurnius Salvianus, der bei dem *p. f. L. Drusus,* dem Neffen des Tiberius, eine Klage vorbrachte, nachher vom Kaiser mit Verbannung bestraft (s. o. Bd. III S. 1401, Nr. 114). Und Kaiser Claudius verbot, ihnen andere als gleichgültige und Rutinesachen vorzulegen; nur für Nero wurde eine Ausnahme zugelassen (Sueton Nero 7, 2 *auspicatus est et iuris dictionem praefectus urbi sacro Latinarum, celeberrimis patronis non tralaticias, ut assolet, et brevis, sed maximas plurimasque postulationes certatim ingerentibus, quamvis interdictum a Claudio esset;* s. Suppl.-Bd. III S. 354, 9ff.). Die letzte inschriftliche Erwähnung des Amtes dürfte CIL VI 1358 = Dess. 1205 sein, gewidmet einem M. Aurelius Victor *c. v. praef. feriar. Latin., sacerdoti dei Solis* (s. o. Bd. II S. 2543, Nr. 239. Groag PIR I[2], 338, 1633 setzt die Inschrift ins 3. oder 4. Jhdt.). Über die Fortdauer der feriae Latinae bis ins 4. Jhdt. s. o. Bd. VI S. 2216, 35ff. Vgl. Lange Röm. Altert. I[3] 380f. III[2] 173. 476. Mommsen St.-R. I[3] 667. 671. 673. Werner De feriis Latinis Diss. Leipz. 1888. Madvig Verf. d. röm. Staates I 498. Herzog Röm. Staatsverf. I 733. II 858. Daremberg-Saglio II 1066; IV 612. Ruggiero Diz. epigr. III 53ff.

**pr(a)ef(ectus) fisci Germanici** auf einer spanischen Inschrift (CIL II 3271) hat schon Hirschfeld VB[2] 6, 2 auf Interpolation oder falscher Lesung beruhend abgelehnt; ebenso E. Stein Die röm. Beamten 43, 25.

**praefectus frumenti dandi.** Als Augustus im J. 22 v. Chr. infolge einer Hungersnot die *cura annonae* übernahm, veranlaßte er die Einsetzung von zwei und nachher im J. 18 von vier aus gewesenen Praetoren zu wählenden Beamten, welche abwechselnd (*ἐκ διαδοχῆς*) die Aufsicht bei der regelmäßigen Getreideverteilung führen sollten (Cass. Dio LIV 1, 4 und 17, 1 *πρὸς τὴν τοῦ σίτου διανομήν* oder *ἐπὶ τῇ τοῦ σίτου διαδόσει.* Sueton Aug. 37 *cura frumenti populo dividundi*). In einem bei Frontin de aqu. 100f. erhaltenen Senatsbeschluß vom J. 10 v. Chr. werden sie als *ii, per quos frumentum plebei datur* bezeichnet oder auch als *p. frumento dando* oder als *curatores frumenti* (s. o. Bd. IV S. 1774, 63ff. 1779, 41ff.). Sie hatten anfangs auch für die Be-

schaffung der für die Verteilung nötigen Getreidemenge zu sorgen. Mit der Einsetzung des *p. annonae* (s. d.) blieb ihnen allein die Getreideverteilung. Seither scheint dann das bisherige Schwanken in der Titulatur aufgehört zu haben; denn weiterhin findet sich nur noch der Titel *p. frumenti dandi* mit oder ohne Zusatz *ex s(enatus) c(onsulto)*, wie zahlreiche Inschriften beweisen (s. Dessau Bd. III Index S. 338). Die Beschränkung auf die Verteilung spricht sich auch in der griechischen Fassung des Titels dieser *p.* aus, *ἔπαρχος σειτομετρίου δήμου Ῥωμαίων* (IGR 667 = Dess. 8835) oder *ἔπαρχος σειτουδόσεως δήμου Ῥωμαίων* (IGR 970), dem einmal in Gordians Zeit auch *praef. fr. dan[di pl]eb(i) Rom(anae)* entspricht (CIL III 6763; vgl. Hirschfeld VB$^2$ 234, 1) und *[ἐπὶ τοῦ] σει[τ]ομετρίου τοῦ Ῥωμαίων ταχθέντα* (Dess. 8834b); auch die wörtliche Übersetzung *ἔπαρχος σείτου δόσεως δόγματι συγκλήτου Ῥωμαίων* kommt vor (CIG 5793 = IG XIV 719). Ob nach den Anfängen unter Augustus auch weiterhin ein Vierercollegium dieser *p.* anzunehmen ist, läßt sich nicht entscheiden, da das Amt nur noch inschriftlich im cursus honorum Einzelner vorkommt. Doch gehört es einwandfrei zu den Ämtern der senatorischen Laufbahn. Die Inhaber waren in der Regel gewesene Praetoren; eine Ausnahme bildet ein gewesener Aedil (CIG 5793 = IG XIV 719). Unklar bleibt der cursus honorum für T. Mussidius Pollianus in CIL VI 1466 = Dess. 913 wohl aus augusteischer Zeit (vgl. Mommsen St.R. II$^3$ 669, 5; s. o. Bd. XVI S. 901). Dazu nimmt Fluß an, daß er *p. f. d.* als Praetorier gewesen sei, und dasselbe gilt dann auch für C. Ummidius Durmius Quadratus in CIL 5182 = Dess. 972; vgl. auch CIL IX 3306 = Dess. 932, X 8291 = Dess. 1041, XI 1183 = Dess. 1079 und CIL XIV 4005. Im 2. Jhdt. war L. Marius Vegetius Marcianus (s. o. Bd. XIV S. 1838 Nr. 67) vom *tribunus plebis* zum *p. f. d.* befördert worden und dürfte nachher Praetor geworden sein (CIL VI 1455f.).

Der Zusatz *ex senatus consulto*, der übrigens nicht in allen Fällen verwendet ist, hat Mommsen (Herm. IV 364ff. = Ges. Schr. IV 193ff.; St.R. II$^3$ 1039f.) zu der Annahme veranlaßt, daß es sich um ein außerordentliches und nicht um ein ständiges Amt gehandelt habe. Er vermutet, daß im Falle von Überschüssen im Aerarium Saturni, das dem Senat unterstand, oder bei hohen Kornpreisen aus dem Ärar Gelder zur Ermöglichung einer Getreideverteilung angewiesen wurden, zu deren Durchführung eine Sonderkommission eingesetzt worden sei oder ein Einzelbeamter, eben die *p. f. d.* Herzog Röm. Staatsverf. II 858 spricht von einer ‚oft wiederholten Kommission'. Auch Hirschfeld war geneigt, sie als für außergewöhnliche Verteilungen eingesetzt zu halten (VB$^2$ 237). Dabei wird einmal die Leistungsfähigkeit des Ärars überschätzt (Hirschfeld 237, 5), zum andern wird bei dem langen Bestehen des Amtes bis ins 3. Jhdt. hinein der Tatsache nicht genügend Rechnung getragen, daß mit der endgültigen Übernahme der cura annonae auf den Fiscus durch den Kaiser eine solche konkurrierende Tätigkeit des Senats kaum in Ansatz gebracht werden darf. Auch die große Zahl der inschriftlich genannten *p. f. d.* widerspricht der Annahme eines außerordentlichen Amtes. Man wird am ehesten annehmen dürfen, daß es sich in den Anfängen unter Augustus, ehe der *p. annonae* eingeführt wurde, in der Tat zunächst um ein außerordentliches Amt gehandelt hat, dessen Inhaber zunächst auf Grund eines Senatsbeschlusses nominiert wurden. Man vergleiche dazu, wie Frontin de aqu. 104 von den *curatores aquarum* spricht, *quos senatus consulto Caesar Augustus ex senatus auctoritate nominavit*, und man wird damit den Anschluß an die spätere Benennung finden können. Insofern konnte Kornemann (o. Bd. IV S. 1776, 3ff.) mit Recht annehmen, daß der Zusatz *ex s. c.* ebenfalls auf den ursprünglichen Einsetzungsbeschluß des Senats zurückgeht und diese *p.* als außerordentliche (genauer ursprünglich außerordentliche), durch den Senat ins Leben gerufene und zum Machtbereich des Senats gehörige Beamte bezeichnet (ebenso Cardinali bei Ruggiero Diz. Epigr. III 284; anders Hirschfeld a. O.). Trotzdem haftete dem Amt mit der Bezeichnung *p.* von vornherein auch ein Hinweis darauf an, daß es sein Mandat dem freien Willen eines Mandanten verdankte (Mommsen St.R. III 557), und dieser Mandant war eben letzten Endes der Princeps. Man wird mindestens für die spätere Zeit, wo das Amt regelmäßig war, trotz der Beibehaltung des Zusatzes damit rechnen müssen, daß der Amtsträger *auctoritate principis* handelte und wohl sicher später auch vom Kaiser bestellt wurde. Daher scheint es bedenklich, wenn Rostovtzeff Röm. Bleitesserae (Klio Beih. 3) S. 11 u. 14 von einer halbsenatorischen cura redet, auch wenn er für die ersten Anfänge damit recht haben wird. Eine Liste der *p. f. d.* gab L. Cantarelli Le distribuzioni di grano in Roma e la serie dei praefecti frumenti dandi (Bull. com. 1895, 217ff.) und nachher Cardinali bei Ruggiero Diz. epigr. III 249ff. Daraus ergibt sich, daß mit Kaiser Claudius eine kaum zufällige Lücke eintrat (Hirschfeld VB$^2$ 237, 4; s. o. Bd. IV S. 1780, 40ff. Rostovtzeff a. O. 14). Offenbar wurde das Amt durch die Regierung des Claudius mit ihrer Politik der straffen Zentralisierung des Finanzwesens abgeschafft und lebte erst unter Traian wieder auf und durfte dann bezeichnenderweise bei dem Entgegenkommen dieses Herrschers gegen den Senat den Titel mit dem Zusatz *ex s. c.* weiterführen. Die letzte Erwähnung des Amtes, über dessen Handhabung uns keine Quelle berichtet, findet sich auf Inschriften der Zeit Gordians III. (CIL III 6763 und Dess. 1188). Doch müssen die dort genannten *p. f. d.* ihr Amt schon einige Jahre früher verwaltet haben. Wann faktisch die Abschaffung erfolgte, bleibt unsicher, jedenfalls aber hat es die Umwandlung der Getreideverteilung in eine Brotverteilung nicht überdauert (Hirschfeld Philol. XXIX 44). Außer der genannten Literatur vgl. noch Ruggiero Diz. epigr. I 475f. Daremberg-Saglio I 1613f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 553. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 217.

praefectus fundorum patrimonialium war dem *praefectus praetorio per*



*Italiam* unterstellt (Not. Dign. occ. II 42. Böking Not. Dign. II 151f. Hirschfeld VB$^2$ 47, 4 Ende. His Die Domänen der röm. Kaiserzeit 73). Da zuvor der *praefectus annonae Africae* genannt ist, wird es sich um die *fundi patrimoniales* in Africa handeln. Nun erscheint in Not. Dign. occ. XII 16 ein *rationalis fundorum domus divinae per Africam* als dem *comes rerum privatarum* unterstellt. Diese Aufteilung der Fundi unter zwei verschiedene Verwaltungsstellen, unter die fiskalische der Praetorianerpraefectur und unter das Domänenministerium des *comes rerum privatarum* hängt damit zusammen, daß gegen Ende des 4. Jhdts. die *res privata* zunächst unter Ausscheidung des kaiserlichen Schatullgutes, das im Osten dem *praepositus sacri cubiculi* (s. d.) unterstellt wurde und blieb, an den Staat fiel und unter die fiskalische Praefecturverwaltung kam. Im Westen wurde das von Honorius wieder rückgängig gemacht und in der Hauptsache wurde die dem Fiscus wieder entzogene *res privata* erneut dem *comes rerum privatarum* unterstellt. Nur ein Teil der *fundi patrimoniales* in Africa verblieb unter der Praetorianerpraefectur und für diesen Teil blieb der *p. fundorum patrimonialium* dieser Behörde unterstellt. Vgl. E. Stein Studien zur Gesch. des byzant. Reiches 172f. 185. L. Schmidt Gesch. d. Wandalen$^2$ S. 182.

praefectus gentium s. p. civitatis.

praefectus iure dicundo Stellvertreter und Mandatare des Praetors in den durch Volksbeschluß geschaffenen örtlich abgegrenzten Gerichtssprengeln (*praefecturae*) in Italien; sie übten dort die eigentlich dem Praetor allein über römische Bürger zustehende Gerichtsbarkeit als eine *iurisdictio mandata* (s. o. Bd. X S. 1158, 15ff.) aus (Girard Orig. iud. I 295ff.) Festus s. praefecturae (p. 233) beschreibt diese Einrichtung: *eae appellabantur in Italia, in quibus ius dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum res publica neque tamen magistratus suos habebant. In quas legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent*, und er fährt nachher fort *in quas ibant, quos praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus, ut Fundos, Formias, Caere, Venafrum, Alifas, Privernum, Anagniam, Frusinonem, Reate, Saturniam, Nursiam, Arpinum aliaque complura.* Nun hat nach Mommsen vor allem Beloch (Röm. Gesch. 577) darauf hingewiesen, daß sämtliche bekannte Praefecturen entweder Bürgercolonien oder Bürgergemeinden anderer Art waren, also keine einzige Gemeinde latinischen oder sonst bundesgenössischen Rechts, also keine an sich zur Iurisdiktion befugte Gemeinde sich darunter befinde. Immerhin war Mommsen (St.R. II$^3$ 608 mit II$^3$ 593) geneigt, an der Überlieferung der Einsetzung solcher *p.* für Cumae schon im J. 318 v. Chr. nach Liv. IX 20, 5 festzuhalten. Doch sind die *p. Capuam Cumas* (s. d.) sicher erst 210 geschaffen worden, und damit entfällt die Annahme einer Ausnahme. Man wird vielmehr bei der Tatsache einer unveränderten Durchführung der zentralen Verwaltung auch bei der wachsenden Ausdehnung des eigentlichen römischen Gebiets damit rechnen müssen, daß auch in Bürgercolonien, die titular nicht als Praefecturen bezeichnet werden, grundsätzlich doch wie im gesamten römischen Gebiet der republikanischen Zeit die Praefectureneinteilung gegolten hat; vgl. Rudolph Stadt und Staat im römischen Italien 61. 145. 156. 171; er weist S. 166, 4 auf die lex Acilia repet. hin: *in terra Italia in oppideis foreis conciliab(oleis), ubi iure deicundo praeesse solent* (CIL I$^2$ 583 = Bruns Fontes S. 64, 31), was Mommsen St.R. III 791, 2 auf die ursprünglichen italischen *praefecturae* bezog und wo mit *oppida* das städtische, mit *fora* und *conciliabula* nichtstädtisches Gebiet gemeint wäre (s. o. Bd. XVIII S. 761, 30ff.). Nur Ostia und Antium bildeten als unmittelbar unter stadtrömischer Verwaltung stehend eine Ausnahme (Rudolph S. 146. 166; vgl. o. Bd. IV S. 584, 66ff.). Wann durch die Schaffung der *p. iure dicundo* eine gewisse Lockerung der Zentralisierung eintrat, ist ungewiß. Das erste sicher nachweisbare Beispiel ist die campanische Praefectur, *p. Capuam Cumas* (s. d.) im J. 210 bei Liv. XXVI 16, 10. Velleius II 44, 4, und Pais (Storia crit. di Roma IV 424) möchte annehmen, daß damals zuerst die Institution geschaffen worden sei. Die *p. iure dicundo* wurden ursprünglich und abgesehen von den vier *p. Capuam Cumas* auf die Dauer vom Praetor urbanus bestellt. Mit dem jeweiligen Wechsel des Praetors war zwangsweise auch der jährliche Wechsel der *p.* als Inhaber einer *iurisdictio mandata* gegeben (vgl. das wiederholte *quotannis* bei Festus). Über die Kompetenz des *p.* gegenüber der des mandierenden Praetors ist nichts bekannt. Doch konnte die Erledigung einzelner Sachen vor dem Praetor in Rom durch die Parteien vereinbart werden (Mommsen St.-R. II$^3$ 610; Strafr. 223, 4), wofür sich im Kontraktformular bei Cato de r. r. 149, 2 die Worte finden: *si quid de iis rebus controversiae erit, Romae iudicium fiat.* Und Mommsen hält es dort für denkbar, daß wichtige Prozesse, wie später in der Municipaliurisdiction dem Praetor vorbehalten blieben, ja er hält eine Appellation vom Spruch des *p.* an den Praetor mit den römischen Rechtsregeln für vereinbar; konnte ja der Mandant immer den Spruch des Mandatars kassieren. Ein Eingreifen in das Strafverfahren wird den *p.* insoweit gestattet gewesen sein, als es auch den Civilpraetoren erlaubt war.

Außer den den *p. Capuam Cumas* unterstellten Orten gibt Festus eine Auswahl solcher *praefecturae* an, für die regelmäßig vom Praetor bestellte *p. iure dicundo* zugewiesen wurden, so Fundi (s. o. Bd. VII S. 293, 54ff. CIL I 532. X 6231 = Dess. 6093. Beloch Röm. Gesch. 584 mit Index 648), dann Formiae (s. o. Bd. VI S. 2857, 47ff. Beloch S. 584 mit 647), Caere (s. o. Bd. III S. 1282, 10f. Beloch S. 565), ferner Venafrum und Alifae (s. o. Bd. I S. 1586, 8ff. Beloch S. 472. 586. 600. Rudolph 175), dazu Privernum, Anagnia (s. o. Bd. I S. 2025, 3ff.) und Frusino (s. o. Bd. VII S. 188, 10. Beloch S. 417. 485), Reate (s. u. Bd. I A S. 346, 19ff. Beloch S. 597; vgl. Cic. pro Scauro 12, 27; de nat. deor. II 2, 6. Valer. Max. I 8, 1. CIL IX 4677 = Dess. 6543 vom J. 27 v. Chr.), Saturnia (Beloch S. 455) und Nursia (s. o. Bd. XVII S. 1490,

1ff. Beloch S. 597). Arpinum (s. o. Bd. II S. 1218, 61ff. Beloch S. 420. 586) führt Cicero als *municipium* ein (fam. XIII 11, 3. 12, 2; leg. II 3, 6; pro Plancio 8, 20. 9, 22) während er in derselben Rede das benachbarte *Atina* wohl auch als *municipium* benennt (9, 22), aber zuvor dafür *praefectura* sagt (8, 19. 21; s. o. Bd. II S. 2104, 59ff. Beloch S. 462. 586). Cicero pro Vareno fr. 4 erwähnt auch Fulginium als *praefectura* (s. o. Bd. VII S. 228, 1. Beloch S. 604.). Inschriftlich kennen wir die Praefecturen von Casinum (s. o. Bd. III S. 1652, 17. Beloch S. 472. 586 nach CIL X 5193f.), vielleicht auch Aufidena (CIL IX 2802; s. o. Bd. II S. 2288. Beloch S. 472. 509), dazu sicher Amiternum (CIL IX 4182 = Dess. 3701. 4201. 4204, vielleicht 4521. Not. d. scav. 1917, 340. Mommsen CIL IX p. 397; s. o. Bd. I S. 1840, 44ff. Beloch S. 597), Aveia (CIL IX 3613. 3627. Beloch S. 500. 598; s. o. Bd. II S. 2280) und das benachbarte Peltuinum (CIL IX 3420 = Dess. 6110 mit Mommsen CIL IX p. 324; s. o. Bd. XVI S. 616, 31f. XIX S. 407, 28ff. Beloch S. 499. 598). Beloch möchte dasselbe auch (S. 598) für Interamnia Praetuttianorum (s. o. Bd. IX S. 1602) aus dem Vorkommen von Octoviri erschließen (Rudolph 67; s. o. Bd. XVII S. 1879, 42ff.). Auch Cures scheint dazu zu gehören (CIL IX 4981; s. o. Bd. IV S. 1814; vgl. Rudolph 67. Beloch S. 597). Dasselbe gilt von Trebula Mutuesca, das später als *municipium* erscheint, aber noch 146 (CIL IX 4882) als *vicus* bezeichnet wird, der aber Sitz des *p.* gewesen sein wird (s. u. Bd. VI A S. 2284, 60ff. Beloch S. 596.; vgl. Rudolph 68. 71f.). Eine *praefectura Claudia Fori Clodii* zeigt uns den Sitz eines *p.* in Forum Clodi und das wird dadurch erhärtet, daß nachher die selbständige Stadtgemeinde die Praefecturbezeichnung noch weiterführte (CIL IX 1310a. 7556 = Dess. 904. 6584. Plin. n. h. III 52; s. o. Bd. VII S. 65. Beloch S. 562. 565. Rudolph 172. 174). Von der Praefectura Statoniensis spricht Vitruv II 7, 3 (s. u. Bd. III A S. 2226, 21ff. Beloch S. 455. 566. 608. Rudolph 174). Der Liber coloniarum 209 nennt noch als Praefecturen Vulcentana, die man auf dem abgetretenen Gebiet von Volci um Forum Aurelii wird suchen müssen (vgl. Beloch S. 455. 608), Paestana, was erst nach dem Bundesgenossenkrieg der Fall gewesen sein könnte, da Paestum vorher latinische Colonie war und nachher in Augusteischer Zeit als Bürgercolonie erscheint (Mommsen Herm. XVIII 166 = Ges. Schr. V 208. Beloch 470f. 512. 591. Rudolph 93, 3. 210), ferner Potentina, das ist Potentia Piceni, das freilich 184 als Colonie gegründet wurde (Liv. XXXIX 44; vgl. Beloch S. 492. Rudolph 139), aber wohl ebensogut wie die Colonien Volturnum, Liternum und andere in Campanien der Praefectenordnung unterworfen gewesen sein könnte. Es folgt weiter Atena, das könnte Atina Lucaniae sein (s. o. Bd. II S. 2105, 5ff. Beloch S. 502. 592), wenn wir es nicht doch auf Atina Latii (s. oben) beziehen müssen, dann Consilina, das ist Cosilinum in Lucanien (s. o. Bd. IV S. 1670. Beloch S. 592), Grumentina, also Grumentum (s. o. Bd. VII S. 1898. Beloch S. 492f.) und Veliensis, wohl Veleia, das aber sonst als latinische colonia ex lege Pompeia bekannt ist (Beloch S. 613. 624. Rudolph 89). Das Vorhandensein mehrerer *praefecturae* im nördlichen Picenum erwähnt Caesar bell. civ. I 15, 1: *Caesar — omnem agrum Picenum percurrit. Cunctae earum regionum praefecturae libentissimis animis eum recipiunt* (Beloch S. 601. Rudolph 166. 175); vgl. zu dieser Liste auch Pais a. O. IV 424ff.

Sahen wir hier, daß gelegentlich früher unter einem vom Praetor delegierten *p.* stehende Gemeinden auch nach Erlangung des selbständigen Stadtrechts die Bezeichnung *praefectura* weiter führten, so läßt sich ihr Vorhandensein auch aus der Erwähnung von solchen Praefecturen in einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen der cäsarischen Zeit nachweisen, ohne daß wir im Einzelnen eine Lokalisierung vornehmen könnten (vgl. Mommsen Herm. XVI 36, 3. 37, 3 = Ges. Schr. I 186, 4. 187, 3). Hierher gehört wohl auch der *Q. Lainius Q. f. praifectos* (CIL IX 4204 = Dess. 6127). Soweit die Praefecturen nicht *municipia* und *coloniae* der republikanischen Zeit waren, umfaßten sie auf dem Land Bezirke vom Umfang munizipaler Gemeindegebiete, die ursprünglich mehrere *fora* und *conciliabula* einbezogen haben können, also diesen zunächst nicht gleichgestellt sein konnten. Dabei aber hatte wohl das einzelne *forum* oder *conciliabulum*, das Mittelpunkt der *praefectura war*, eine gehobene Stellung, was sich bei Festus 233 mit *praefecturae, in quibus nundinae agebantur* ausgedrückt finden dürfte (Rudolph 166). Als man dann grundsätzlich die städtische Verfassung auf das römische Landgebiet übertrug, traten die neugebildeten städtischen Mittelpunkte an die Stelle der ehemaligen ländlichen Verwaltungszentren; so konnte man diese Gemeinden trotz ihrem jetzt städtischen Charakter auch weiterhin als *praefecturae, fora* und *conciliabula* benennen und konnte diese Bezeichnungen neben *municipia* und *coloniae* für römische Stadtkategorien einführen, wie die Gemeindeordnungen aus Cäsarischer Zeit zeigen. Die vollständigste Liste solcher Benennungen für spätere Bürgergemeinden hat die lex Rubria mit *oppidum, municipium, colonia, praefectura, forum, vicus, conciliabulum, castellum, territorium* (CIL $I^2$ 205. XI 1146, Bruns Fontes 16, S. 97ff. XXI 1f. XXII 26. XXIII 53. 56. 58, und dazu die Ergänzungen im fragmentum Atestinum Not. d. scav. 1880, S. 213, Bruns 17 S. 101f. Mommsen Herm. XVI 25 = Ges. Schr. I 176. Abbot-Johnson Municipal Administration in the Roman Empire nr. 27 S. 317ff. und nr. 28 S. 322f.), wobei *oppidum* der alle folgenden Bezeichnungen zusammenfassende Oberbegriff ist (Mommsen St.R. III 791, 2). Auch Paulus sent. IV 6, 2 spricht von *testamenta in municipio, colonia, oppido, praefectura, vico, castello, conciliabulo facta*. In der lex Iulia municipalis (CIL $I^2$ 206. Dess. 6085. Bruns Fontes$^7$ 18 S. 102ff. Abbot-Johnson nr. 24 S. 288ff.) sind die Kategorien auf fünf beschränkt: *municipia, coloniae, praefecturae, fora, conciliabula civium Romanorum* (Z. 83. 84f. 108f. 119.



124. 126. 127f. 130. 135) und teilweise auf die drei ursprünglich bedeutsamsten *municipium, colonia, praefectura* (Z. 89. 98. 142f. 145. 152. 154. 157f.), wie auch mitunter in der lex Rubria XX 42 *municipium, colonia, locus* und im frg. Atestinum 10 *in quoque municipio colonia praefectura*. In der lex Mamilia (Röm. Feldmesser I 263ff. Lachmann. Bruns Fontes$^7$ 15, S. 95f. lesen wir *quae colonia hac lege deducta quodve municipium praefectura forum conciliabulum constitutum erit* (253, 5. 9. 264, 7. 10. 265, 5). Auch Q. Cicero de petitione 8, 30 zählt auf: *municipium, coloniam, praefecturam, locum denique Italiae*. Die dreistellige Zusammenfassung, und zwar in der Reihung *municipium, colonia, praefectura* und *municipium, praefectura, colonia* hat Cicero (pro Sestio 14, 32; Phil. IV 3, 7 und in Pisonem 22, 51; Phil. II 24, 58) und ebenso Siculus Flaccus p. 163, 23 und 135, 2. 163, 27. Doch nennt mitunter schon Cicero, wie es dann weiterhin die Regel wird, nur *municipia et coloniae* (Phil. III 5, 13. 15, 38; de domo 28, 75; vgl. im übrigen zu dieser Zusammenfassung Mommsen St.R. III 792, 2. Rudolph 168, 1). Damit fassen wir in allgemeinen Zügen einen Zustand eben doch nur aus der Zeit kurz vor der Auflösung dieser Praefecturen und vor dem Aufhören dieser *p. iure dicundo*, als mit der neuen Städteordnung überall die selbständige Gerichtsbarkeit bis zu einem bestimmten Höchstsatz des Streitwertes eingeführt wurde. Vgl. Mommsen St.R. $I^3$ 10, 1. 191. 223. 226. $II^3$ 228. III 581. 769. 812f.; Strafr. 223. Lange Röm. Altertümer $I^3$ 907f. Herzog Röm. Staatsverf. I 397. Marquardt Staatsverw. $I^2$ 6. 41. Liebenam Städteverwaltung 461. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 299f. Daremberg-Saglio IV 611 u. 612. Abbot-Johnson Municipal Administration 10f. Rudolph Stadt u. Staat im römischen Italien 61. 89f. 145ff. 149. 166ff. 208. 239.

praefectus iure dicundo als Stellvertreter der Oberbeamten in den Gemeinden 1. in der Form, die auch in der stadtrömischen republikanischen Ordnung bekannt ist, wonach für die aus dem Stadtgebiet abwesenden Magistrate ein *praefectus urbi* (s. d.) zu bestellen war. Er erscheint in der Lex Rubria (s. o. Bd. XII S. 2412. CIL $I^2$ 205. XI 1146. Bruns Fontes$^7$ 16 S. 97ff. Abbot-Johnson Municipal Administration nr. 27 S. 317ff. XX 28f. 38) und wiederholt ist dort von *IIvir IIIIvir praefectusre municipii* die Rede (Z. 6. XX 15f. 27f. 40f. XXI 15). Man hat diese *p.* nach den Worten *quod eius ⟨is⟩ IIvir IIIIvir praefec(tus)ve ex lege Rubria, seive id pl(ebei)ve sc(itum) est, decreverit (XX 28f. 38) als praefecti ex lege Rubria* angesprochen, wobei aber das *ex lege Rubria* des Textes eher mit *decreverit* als mit *praef(ectus)* zu verbinden ist (Mommsen Ztschr. f. Rechtswiss. XV 312, 26 = Ges. Schr. III 90, 26). Dieser *p.* wird durch die Formulierung *tum mag(istratus) prove mag(istratu) IIvir IIIIvi praefec(tus)ve* (XX 15f.; vgl. 50) als Promagistrat eingeführt. Ebenso wird wiederholt in der Lex coloniae Genetivae Iuliae seu Ursonensis (CIL II 5439 = Dess. 6087. Bruns Fontes$^7$ 28 S. 122ff. Abbot-Johnson nr. 26 S. 300ff.) dieser stellvertretende *p.* erwähnt: *quive praef(ectus) qui ab IIvir(o) e lege huius coloniae relictus erit* (XCIII 20) oder *quem IIvir praef(ectum) reliquerit* (XCIV 28). Sonst wird der *p.* mit dem *IIvir* zusammenfassend genannt (LXVIII 22. XCVI 3. CIII 1) *quicumque in col. Genet. IIvir praef.ve i(ure)d(icundo) praeerit* (CXXV 27. CXXVI 29. 46. CXXVIII 12. 30. CXXIX 32. 37. CXXX 39. 50. CXXXI 1. 13. CXXXII 32. CXXXIV 39). Die Stellvertretung wird auch umschrieben mit *IIvir quive iuri dicundo praerit* (XCVI 7) oder *nequis IIvir neve quis pro potestate in ea colonia facito* (XCVII 13). Daß es sich hier stets um den Stellvertreter des abwesenden Beamten handelt und nicht etwa um einen *p.* an Stelle eines interrex (s. u.), ergibt sich aus der Nennung des interrex in CXXX 50: *aput IIvir(um) interregem praef(ectum)* (Mommsen Ges. Schr. I 237; vgl. auch o. Bd. XVI S. 617, 59ff.). Genauere Anweisungen über die Bestellung des *p. iure dicundo* gibt das Stadtrecht von Salpensa (CIL II 1963 = Dess. 6088. Bruns Fontes$^7$ 30 S. 143ff. Abbot-Johnson nr. 64 S. 369ff. Mommsen Ges. Schr. I 267ff.; s. o. Bd. XVI S. 623, 39ff.) in der *R(ubrica) de iure praef(ecti), qui a IIvir(o) relictus est* (XXV col I 26ff.): *Ex IIviris qui in eo municipio i(ure) d(icundo) p(raeerunt), uter postea ex eo municipio proficiscetur neque eo die in id municipium esse se rediturum arbitrabitur, quem praefectum municipi non minorem quam annorum XXXV ex decurionibus conscriptisque relinquere volet, facito ut is iuret—; quae IIvir(um), qui i(ure) d(icundo) p(raeest), h(ac) l(ege) facere oporteat, se, dum praefectus erit, d(um)t(axat) quae eo tempore fieri possint facturum neque adversus ea facturum scientem d(olo) m(alo); et cum ita iuraverit, praefectum eum eius municipi relinquito. Ei qui ita praefectus relictus erit, donec in id municipium alteruter ex IIviris adierit, in omnibus rebus id ius eaque potestas esto, praeterquam de praefecto relinquendo et de c(ivitate) R(omana) consequenda, quod ius quaeque potestas h(ac) l(ege) IIvir[is qu]i iure dicundo praeerunt datur. Isque dum praefectus erit quotiensque municipium egressus erit, ne plus quam singulis diebus abesto.* Danach hatte derjenige der Duoviri, der zuletzt die Stadt auf mehrere Tage verließ, ein über 35 Jahre altes Mitglied aus dem Gemeinderat als *p.* zurückzulassen und ihn darauf zu vereidigen, daß er während seiner Praefectur die Aufgaben des Oberbeamten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wolle. Zeitlich war diese Stellvertretung bis zur Rückkehr eines der beiden Duoviri befristet, aber in der Amtsbefugnis wesentlich der des Duovir gleich. Der *p.* war ortsgebunden; er durfte die Gemeinde nicht über einen ganzen Tag verlassen, hatte also nicht das Recht seine Gewalt weiter zu mandieren. Endlich gewann der *p.* in latinischen Gemeinden nicht den Anspruch, der dem gewählten Duovir zuteil wurde, auf Verleihung des römischen Bürgerrechts. In Inschriften hat dieses ephemere, nicht auf Volkswahl beruhende Gemeindeamt des *p. a IIviro relictus*, das offenbar nicht unter die *honores* gerechnet wurde, keine Spuren hinterlassen. Vgl. Mommsen Ges. Schr. I 339ff.; Herm. XII 125 = Ges. Schr.

III 259. Hirschfeld Kleine Schr. 296f. Marquardt Staatsverw. I$^2$ 554. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 599. Liebenam Städteverwaltung 260. Abbot-Johnson Municipal Administration 59. Kübler Röm. Rechtsgesch. 230f. Die *p. pro IIviris* der Inschriften gehören der folgenden Kategorie ausnahmsweise bestellter Gemeindebeamten an; anders und sicherlich zu Unrecht Liebenam o. Bd. V S. 1818, 49ff., weil ein *p. pro IIviris ab ordine electus* (61f.) nicht zu den behandelten Stellvertretern der abwesenden *IIviri* gehören kann.

2. p. iure dicundo als ausnahmsweise durch Wahl bestellte Gemeindebeamte. War es nicht zur Wahl von Gemeindeoberbeamten gekommen, so war ursprünglich in die Lücke ein *interrex* getreten (s. o. Bd. IX S. 1719, 40ff. mit V S. 1817, 66ff.). Eine Änderung trat während des Übergangs zur Kaiserzeit ein (s. o. Bd. XVI S. 617, 59ff. 623, 41ff.), jedenfalls vor 32 v. Chr., indem eine lex Petronia vorschrieb, daß in solchen Fällen der Gemeinderat zwei stellvertretende Magistrate, die in der Regel, jedoch abusiv, weil nicht von einem einzelnen Vollmachtgeber ernannt, *p.* heißen (Mommsen Ges. Schr. I 154. 339; Ztschr. f. Rechtswiss. XV 312, 26 = Ges. Schr. III 90, 26). Das erste Beispiel ist nach den Fasten von Venusia vom J. 32 v. Chr. (CIL IX 422 = Dess. 6123), wo für die Zeit vom 1. Juli bis 1. September zwei *p.* bestellt erscheinen (Mommsen St.R. I$^3$ 650, 1). Der volle Titel *praef(ectus) i(ure) d(icundo) ex d(ecreto) d(ecurionum) lege Petronia* ist inschriftlich für Pompeii erhalten (CIL X 858 = Dess. 6359). Im J. 69 und 70 sind in Interamna am Liris *IIII viri p(raefecti) l(ege) P(etronia)* bestellt worden, und zwar im zweiten Jahr zwei Paare, also wohl für je ein halbes Jahr (CIL X 5405 = Dess. 6125) und der dort genannte *IIII vir i. d.*, der nachher *pr[aef.]* war, wird auch dazu gehören (CIL X 5411 = Dess. 5780), ebenso der mit Ausfall des Titels *p.* nur *IIIIvir lege Petronia* genannte aus Aesernia (CIL IX 2666 = Dess. 6518; vgl. Rudolph Stadt u. Staat im röm. Italien 116, 2), ferner der *p. iur(e) dic(undo) ex decreto ordinis in Nursia* (CIL IX 4622 = Dess. 6552, dazu IX 4552), dazu aus Amiternum CIL IX 4519. Einen *p. ex s(enatus) c(onsulto) quinquennalicia potestate* kennen wir aus Teate im Marrucinerland (Eph. epigr. VIII 120 = Dess. 6527), einen *p. i. d. ex decreto decurionum* in Patavium (CIL V 2852) und *p. decurion(um) decreto iure dicundo* in Abella (CIL X 1205 = Dess. 6342), ferner den *p. ab decurionibus creatus* in Gades (CIL II 1731 = Dess. 6908a). ein Beweis, daß auch in Spanien nach der lex Petronia verfahren wurde. obwohl das Stadtrecht von Salpensa keine Vorschrift über die Einsetzung solcher p. enthält. Auch der *p.ter* aus Malaca Astigi (CIL II 1478. Mommsen Ges. Schr. I 298, 36 mit 340, 168) wird hierher gehören. Dieselbe Vorschrift liegt zugrunde, wenn in einem Edikt des Augustus über die Wasserleitung in Venafrum von *IIviro IIviris praefec(to) praefectis eius coloniae* die Rede ist (CIL X 4842 = Dess. 5734, 39. 49. Mommsen Ztschr. f. Rechtswiss. XV 311f. = Ges. Schr. III 89f.), und in CIL X 4867 = Dess. 2227 ist ein *praefectus iure deicundo bis* aus dieser Gemeinde genannt (Mommsen a. O. 289 = Ges. Schr. III 78). Auch der *duovir quinq(uennalis) ex s(enatus) c(onsulto) et d(ecurionum) d(ecreto)* aus Suasa Senonum (CIL XI 6167 = Dess. 5673) wird als solcher *p.* anzusprechen sein. Der ausführliche Titel *praef. pro II viris atque ab ordine electus* in Rusuccuru (CIL VIII 8995 = Dess. 6874) zeigt, daß wir auch sonst die *p. pro IIviro* hierher zu beziehen haben (Mommsen Ges. Schr. I 341, 172. Hierher gehören also die o. Bd. V S. 1818, 55ff. gegebenen Beispiele), so den *p. pro IIvir(o)* in Noviodunum (CIL XIII 5010 = Dess. 7007. XIII 11486. Howald-Meyer Die röm. Schweiz S. 237, 140. 260, 205), in Salacia (CIL II 34 = Dess. 6894), dazu der *p. iuris d. pro IIvir.* in Musti (CIL VIII 15585 = Dess. 4463). der *p. pro IIvir. et II vir. quinqu.* in Dyrrachium (CIL III 605 = Dess. 2678. Sestieri Epigraphica IV 128), dazu der *p. pro IIviro q(uin)q(uennalis)* in Massalia (CIL V 7914 = Dess. 6761. Hirschfeld Kl. Schr. 58, 5), dann ein *p. pro octoviro* aus Amiternum (CIL IX 4519 = Dess. 6545) und der *praef. IIIIvir.* in Corfinium (CIL IX 3160 = Dess. 6530), ebenso der *praif. pro pr(aetore) i. d. in urbe Lavinio* (CIL X 797 = Dess. 5004). Neben den *p. iure dicundo coloniarum Cirtensium* (siehe dort) kommen in Africa *p. pro III viris* vor (CIL VIII 4191. 6046. 8195. 10860) in CIL VIII 7986 = Dess. 6862 ein *praef. pro IIIvir. IIII (quater)* und in VIII 8195 ein *p. i. d. pro IIIvir.* Auch der *in praefectura sua pro IIIviris agens* (CIL VIII 10867 = Dess. 6859) gehört hierher (vgl. Mommsen Herm. I 56 = Ges. Schr. V 479; s. o. Bd. IV S. 575, 63ff.). Auffallend häufig begegnen *p. pro IIviro* in Narbo (CIL XII 4371f. 4396. 4401ff. 4005. 4417. 4420 und 4410, wo nur *praefectus* steht; dazu Jullian Hist. de la Gaule IV 340, 3, der ohne hinreichenden Grund dafür ein Eingreifen des Statthalters als mögliche Ursache sehen will [361, 6]). Auch in Forum Iulii kommt der *[praef. i.] d. pro [IIviro]* vor (CIL XII 261) und *p. pro IIviro in Baeterrae* (CIL XII 4250; s. o. Bd. II S. 2763, 9), in Aquae Sextiae (CIL XII 512) und unbekannten Ortes (CIL XII 1355). In Gemeinden mit Aedilen als Oberbeamten oder mit *IIIIviri aedilicia potestate* (s. o. Bd. I S. 447. 461, 15ff.) finden sich *p. aedilicia potestate* in Aquileia (CIL V 749 = Dess. 4873), in Brixia (CIL V 4459. 4468. 4904 = Dess. 5607. 6715). in Patavium (CIL V 2856) und in Tibur (CIL XIV 3682). Auch der *aed(ilis) F(abrateriae) N(ovae) iter. l(ege) Petronia* wird ebenfalls genauer als *p. aedilicia potestate* anzusprechen sein (CIL X 5655; s. o. Bd. I S. 447, 64ff. 461, 44ff.). Wahrscheinlich gehören hierher auch die *p. iure dicundo* ohne nähere Bestimmung aus Acelum (CIL V 2092), Aquileia (CIL V 949. 953. 961. III 4788 = Dess. 1466), in Brixia (CIL V 4212. 4487. 4495. 4957. 5007; vgl. 4469. Dess. 6713f. s. Suppl.-Bd. VII S. 68, 51ff.), in Feltria (CIL V 2069f.), in Mediolanum (CIL V 5478, vgl. 5775; s. o. Bd. IV S. 587, 23f.) und unbekannten Ortes (CIL V 6596 = Dess. 3199, jetzt in Mailand), weiter in Tergeste (CIL V 544), in Cures (CIL IX



4976), Superaequum (CIL IX 3310. 3313), Allifae (CIL IX 2364), Peltuinum (CIL IX 3384. 3437 = Dess. 5063. 6529; vgl. IX 3433f. 3522. 3575), Sora (CIL X 5714 = Dess. 6290), Ulubrae (CIL X 6490 = Dess. 6276), Veleia (CIL XI 1162 = Dess. 3870), weiter in Theveste (CIL VIII 1842. 1886. 16555. 16559. 16556 = Dess. 6839), Thugga (CIL VIII 26615 = Dess. 9404), Carthago (Dess. 9406), Thydrus (CIL VIII 2343 = Dess. 6840), Sicca (CIL VIII 1648), Saldae (CIL VIII 8940), Thamugadi (CIL VIII 2400, 17838. 17911), vielleicht in Chullu (CIL VIII 19917), in Thuburbo (CIL VIII 853. 12370), in Zama (CIL VIII 12018 = Dess. 4454) und in einer unbekannten Gemeinde der Africa Proconsularis (CIL VIII 12220 = Dess. 6820). Doch ist in diesen Fällen keine unbedingte Sicherheit dafür zu erzielen, daß sie zu dieser Kategorie der *p.* gehören. Wenn z. B. in Patavium zwar sicherlich der oben genannte *p. i. d. ex decreto decurionum* (CIL V 2852) hierher gehört, so macht das häufige Vorkommen des Titels stutzig, und die Tatsache, daß selten ein und demselben Mann die Praefectur und der Quattuorvirat zugeschrieben wird, läßt vermuten, daß wir es hier und sonst mit einem ordentlichen Gemeindeamt zu tun haben dürften (Mommsen CIL V p. 268). Möglicherweise gehören aber immerhin Beamte, die in ihrer munizipalen Ämterlaufbahn einfach als *praefecti* oder *praefecti quinquennales* bezeichnet werden, hierher, z. B. CIL V 2047 aus Bellunum, V 7785 aus Albingaunum, V 5036 = Dess. 5016 aus Tridentum, ferner CIL X 1036 = Dess. 6335 aus Pompeii, wohl auch CIL IX 3385 aus Peltuinum. Auch der *aedilis, praef. iur. dic. et sacris faciundis* in CIL XIV 4002 = Dess. 3815 mag hier erwähnt sein, ebenso der *ae]d. praef. i. d.* in CIL IX 4270, ferner der *p. Gravisc(anorum) et Tarq(uiniensium)* in CIL XI 3372 (s. o. Bd. VII S. 1848, 6f.), dazu der *p. cast(ri) Nov(i)* in CIL IX 5016; endlich wird man auch den *p. q(uin)q(uennalis) sal.* in Tibur (CIL X 3682 = Dess. 6232) mit Auflösung des *sal* in *solus* hierhernehmen dürfen. Auffallen muß es, daß in Pisa im J. 4 n. Chr., wo es infolge von Unruhen nicht zur Wahl der Gemeindebeamten gekommen war, aber auch nicht zur Bestellung von *p.* nach CIL XI 1421 = Dess. 140, 5. 18f. *quando eo casu in colonia neque IIvir(i) neque praefecti er[ant] neque quisquam iure dicundo praeerat*, trotzdem bestimmt wird, daß die künftigen *IIvir(i) praefecti* (Z. 55) den Gemeindebeschluß durchführen sollten (Liebenam Städteverw. 252). Vgl. Mommsen Ges. Schr. I 339. III 259; St.-R. I$^3$ 650. Liebenam Städteverw. 260f. Madvig Verf. u. Verw. des röm. Staates II 15. 233. Marquardt Staatsverw. I$^2$ 170f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 600. Kübler Gesch. des röm. Rechts 230.

In Gabii treten mitunter Männer aus dem Freigelassenenstand als *praefecti Augustales* an Stelle der *quattuorviri* auf (CIL XIV 2805. 2811 = Dess. 6221f.). Ihr Amt erscheint als *praefectura*, nach der einmal datiert wird (CIL XIV 2802 = Dess. 948; s. o. Bd. II S. 2360. 61ff.), während sonst die *p. Augustalium* (ebd. 2357, 16ff.) Vorstände, *p.*, des Collegiums (s. d.) waren.

3. praefectus iure dicundo als Ausnahmeamt in Pompeii. In den pompeianischen Quittungstafeln des L. Caecilius Iucundus ergeben die nr. 119 und 120, daß im Amtsjahr 59/60 am 10. Juli 59 noch nach zwei *duoviri iure dicundo* datiert wurde, dagegen am 8. Mai 60 die Datierung lautet: *N. Sandelio Messio Balbo P. Vedio Sirico duomviris i. d. Sex. Pompeio Proculo praef. i. d.* (CIL X p. 92), daß also in diesem Falle neben und zugleich mit den beiden Duovirn ein *p. i. d.* erscheint. Das wird mit den Händeln der Pompeianer und Nuceriner zusammenhängen (Tac. ann. XIV 17. CIL IV 1293), mit Vorfällen also, welche zum Rücktritt der ordentlichen im Amt befindlichen Gemeindeoberbeamten und zu einer Neubesetzung des Amtes geführt haben müssen. Mommsen (Herm. XII 125f. = Ges. Schr. III 258ff.) möchte deshalb, weil der *p. i. d.* ein gewesener Duovir war, eine ungleiche Kollegialität annehmen und in diesem *p.* etwas wie den römischen Dictator neben den beiden Consuln sehen (ebenso Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 600. Liebenam Städteverwaltung 263; o. Bd. V S. 1820, 42ff.) und möchte diejenigen *p. i. d.* auf Munizipalinschriften, welche nicht durch die Beifügung von *pro IIviris* als sicher zu den unter Nr. 2 behandelten gehörig erwiesen sind, zum Teil, ja vielleicht in der Mehrzahl für *p.* dieser in Pompeii nachgewiesenen Art halten. Dem steht entgegen, daß wir einmal keine gesicherte Parallele haben und daß es sich doch wohl in Pompeii um einen Ausnahmezustand besonderer Art handelte, bei dem die römische Regierung eingegriffen hat und ihrerseits einen Kommissar mit dem Titel *p. i. d.* entsendet haben wird (Madvig Verf. u. Verw. des röm. Staates II 15, Anm.).

4. p. i. d. als Stellvertreter der Kaiser und anderer hochgestellter Persönlichkeiten im höchsten Gemeindeamt. Im Stadtrecht von Salpensa (Mommsen Ges. Schr. I 268. CIL II 1963 = Dess. 6088. Bruns Fontes$^7$ 30 S. 144. Abbot/Johnson Municipal Administration nr. 64 S. 370) lautet (XXIV 20ff.) die *R(ubrica) De praefecto imp. Caesaris Domitiani Aug.: Si eius municipi decuriones conscriptive municipesve imp(eratori) Caesari Domitian(o) Aug. p(atri) p(atriae) IIviratum communi nomine municipum eius municipi detulerint imp(erator)que Domitianus Caesar Aug(ustus) p(ater) p(atriae) eum IIviratum receperit et loco suo praefectum quem esse iusserit: is praefectus eo [i]u[r]e esto, quo esset si eum IIvir(um) i(ure) d(icundo) ex h(ac) l(ege) solum creari oportuisset isque ex h(ac) l(ege) solus IIvir i(ure) d(icundo) creatus esset.* Daraus ergibt sich, daß der Kaiser das Gemeindeoberamt ohne Kollegen übertragen erhielt und erhalten mußte, und als Folge, daß für ihn, den dauernd Abwesenden, ein Stellvertreter bestellt wurde. Beispiele dafür, daß etwa in der frühen Kaiserzeit neben dem kaiserlichen Duovir ein zweiter gestanden hätte, gibt es nicht (Mommsen St.R. II$^3$ 814, 3. 828). Seinen Vertreter, einen *p. i. d.*, bestellt der Kaiser nach freiem Ermessen für das Amtsjahr. In den Anfängen des Augustus wurde die Ehre auch anderen hochgestellten Personen zuteil, die offenbar

auch selbst den *p.* bestellten, so den L. Titianus Sulpicianus als *praef. quinq. T. Statili Tauri* (s. u. Bd. III A S. 2199) in Dyrrachium (CIL III 605 = Dess. 2678) und einen *P. Vibius M. Barba(ti) praef. IIvir* auf einer Münze von Korinth (s. o. Bd. V S. 1820, 33ff.). Auch der *praefectus Cn. Domiti Ahenobarbi* in Antiochia in Pisidien dürfte hier einzureihen sein (CIL III 6809 = Dess. 2696; anders Groag o. Bd. V S. 1332, 16ff.; ebenso A. Stein PIR I$^2$ 99, 604) und sicher der *p. quinq(uennalis) P.(Corneli) Dolabellae* in Salonae (CIL III 14712 = Dess. 7160. PIR II$^2$ 1348 S. 319). Unsicher bleibt der *p. Ti. Statili Severi* (CIL X 3910; vgl. Mommsen St.R. II$^3$ 828, 3). Diese Auszeichnung galt besonders auch für Mitglieder des Kaiserhauses. Dabei erscheint aber gelegentlich neben dem *p.* auch noch ein *IIvir,* so ein *p. German(ici)* neben dem *IIvir* auf einer Münze von Caesaraugusta (Eckhel IV 477. Heiss Monn. de l'Espagne 201, nr. 18ff. Mommsen St.R. II$^3$ 829, 5), ebenso in derselben Gemeinde noch unter Kaiser Tiberius für C. Caesar (Heiss a. O. 202, nr. 25. 31) und für denselben in Pompeii (CIL X 901f. = Dess. 6396). In solchen Fällen wurde mitunter dem Gemeinderat die Bestellung des *p.* überlassen, so in Interpromium im Paelignerland ein *praef. Germanici Caesaris quinquennalici iuris ex s(enatus) c(onsulto)* (CIL IX 3044 = Dess. 2689. Howald-Meyer Die Römische Schweiz S. 200, 34) und in Fulginiae ein *p. ex s. c. Germanici Caesaris quinq(uennali) pot(estate)* (CIL XI 5224). Weitere Beispiele für *p.* der Mitglieder des Kaiserhauses sind für des Augustus Enkel C. oder L. Caesar in Aequiculi (CIL IX 4122 = Dess. 2644), für C. Caesar in Caere (CIL XII 3610) und in Baeterrae ein *p. pro IIviro C. Caesaris Aug.f.* (CIL XII 4320. Jullian Hist. de la Gaule IV 340, 3), ein *p. C. Caesaris* auch in Ulia (CIL II 1534. Heiss a. O. 271, nr. 30ff.), für Tiberius in Aquinum *[prae]f.quinq. Ti. Caesaris Aug.f.* (CIL X 5392) und in Formiae (CIL X 6101); vgl. die Münze aus Carthago Nova (Heiss a. O. 270, nr. 14), für Germanicus in Hispellum (CIL XI 5289) und in Regium Lepidum (CIL XI 969), dann für Drusus, des Tiberius Sohn, in Aquinum (CIL X 5393 = Dess. 6286), in Volaterrae (Dess. 6598 und Bd. III Index S. 264. CIL XI 7066) und in Antiochia in Pisidien (CIL III 6843 = Dess. 7201), für Nero des Germanicus Sohn wieder in Aquinum (CIL X 5393 = Dess. 6286), in Brixia (CIL V 4373) und in Bononia (CIL XI 701). In Formiae erscheint ein *praef. quinq. Neronis et Drusi Caesarum designatus* (CIL X 6101 = Dess. 6285) und ebenfalls an Stelle dieser beiden Germanicussöhne ein *p.* in Praeneste (CIL XIV 2965; vgl. 3017). Für Drusus, des Germanicus Sohn gibt es solche *p.* noch in Salonae (CIL III 14712 = Dess. 7160) und in Hasta (CIL V 7567 = Dess. 6747). Vielleicht gehört hierher auch der *p. Caesarum bis* in Aquae Flaviae (CIL II 5617 mit 2479). Dann sahen wir schon die Stellvertretung für C. Caesar (Caligula) im J. 34 in Pompeii (CIL X 901f. = Dess. 6396), zugleich der letzte Fall, in dem ein nicht zum Nachfolger des regierenden Kaisers bestellter Prinz in ein solches Gemeindeamt gewählt erscheint. Mommsens Vermutung (Ges. Schr. I 308, 64 mit 324), Tiberius habe bei dem gespannten Verhältnis zur Familie des Germanicus und bei den zahlreichen Fällen, in denen Germanicussöhne zu Munizipalbeamten ehrenhalber gewählt worden seien, ein Verbot erlassen, — sagen wir vielleicht einen entsprechenden Wunsch geäußert —, wird das Richtige treffen.

*p.* für die Kaiser kennen wir für Augustus zusammen mit Agrippa in Neucarthago und Caesaraugusta (Heiss a. O. 270, nr. 12f. Cohen I$^2$ S. 115, 13ff. Mommsen St.R. II$^3$ 814, 2), wohl auch in dem *praef. duor. principum* in CIL XI 6058, dazu in Ucubi (CIL II 1558), für Tiberius in Aequiculi (CIL IX 4122 = Dess. 2644), in Aquinum (CIL X 5393 = Dess. 6268) und in Formiae (CIL X 6101 = Dess. 6285), für Gaius Caligula in Pompeii (CIL X 904 = Dess. 6397), für Nero in Luna (CIL XII 6955), in Praeneste (CIL XIV 2995) und in Cures (CIL IX 4968 = Dess. 5543), für Vespasian in Berytus (CIL III 170), für Titus und Domitian als Caesares in Interamna am Liris (CIL X 5405 = Dess. 6125. Mommsen Ges. Schr. I 324, 119), für Titus oder Traian in Ostia (CIL XIV 4647), für Traian in Attidium (CIL XI 5669 = Dess. 2728), in Aricia (CIL XIV 2213 = Dess. 3243 *dict(atore — Traiano praef.eius),* in Ariminum (CIL XI 421 = Dess. 6662) und unbekannten Orts (CIL V 7458). Für Hadrian ist auf CIL X 6090 = Dess. 6259 zu verweisen, auf eine Inschrift wahrscheinlich aus Minturnae *eo anno quo et optimus imperator Hadrianus Augustus etiam duumviratus honorem suscepit,* ohne daß freilich der in diesem Fall notwendige *p.* genannt würde. Für L. (Aelius) Caesar haben wir einen *p.* in Ostia (CIL XIV 376; s. o. Bd. V S. 1820, 22), für Antoninus Pius in Mazara (CIL X 7211. Hüttl Antoninus Pius II 276) und in Sarmizegetusa (CIL III 1497 = Dess. 7133). Mommsen St.R. II$^2$ 787, 4; anders Hüttl, der die Inschrift nicht in seinem Antoninus Pius behandelt, also den *praef.q(uin)quennalis pro Antonino imp.* auf Commodus bezog; dabei sei daran erinnert, daß Commodus in Puteoli *IIvir quinquennalis* war (CIL X 1658). Auffallend ist die Bezeichnung *pro Antonino imp.,* während sonst regelmäßig der Kaisername im Genitiv steht; Mommsen St.-R. I 650, 1 hielt das für ein Versehen des provinzialen Verfassers der Inschrift. Doch wird im selben Sarmizegetusa nochmals ein *q.q.primus pro imp.* erwähnt (CIL III 1503 = Dess. 7134.)

Die Kompetenz dieses *p.* war die gleiche, wie wenn er von der Gemeinde ordnungsmäßig zum Oberbeamten gewählt worden wäre (lex. Salp. XXIV 24f.). Er muß für den Fall der Abwesenheit vom Stadtgebiet die Befugnis gehabt haben, die Gewalt weiter zu mandieren und hat, wie der gewählte Duovir latinischer Gemeinden den Anspruch auf den Eintritt in die römische Bürgergemeinde (Hirschfeld Kl. Schr. 297). Diese *p.* wird man für die besonderen Vertrauensleute der Kaiser halten dürfen. Bemerkenswert ist, daß gelegentlich ein und derselbe Mann zwei- und dreimal die Auszeichnung einer solchen Stellvertretung des Kaisers und Angehöriger des Kaiserhauses erhielt, so ein Sabidius in Aequiculi,



der zuerst *p.* des C. oder L. Caesar und nachher des Kaisers Tiberius war (CIL IX 4122 = Dess. 2644) und Q. Decius Saturninus in Aquinum *praef. quinq. Ti. Caesaris Augusti, iter(um) Drusi Caesaris Ti. f., tertio Neronis Caesaris Germanici f.* (CIL X 5393 = Dess. 6268). Ob man aus solchem Vertrauensverhältnis die Absicht herauslesen darf, daß der Kaiser auf einem Umweg einen besonderen Einfluß auf die städtischen Verhältnisse gewinnen wollte (Jullian Hist. de la Gaule IV 361, 6), bleibt bei der verhältnismäßigen Seltenheit dieser *p.* doch sehr fraglich. Immerhin ist die Tatsache festzuhalten, daß wir hier die ersten Fälle einer Bestellung eines Gemeindebeamten durch den Kaiser vor uns haben. Trotzdem darf man ihn nicht ohne weiteres als den Vorgänger des späteren *curator rei publicae* bezeichnen (so Abbot-Johnson Municipal Administration S. 63); denn diese *p.* waren jeweils die einzigen Oberbeamten für die Amtsperiode, während die *curatores* die städtischen Beamten nicht verdrängten (s. o. Bd. IV S. 1809, 42ff.). Vgl. Mommsen St.-R. II$^3$ 814. 828. II$^2$ 787. 801; Ges. Schr. I 340ff. Madvig Verf. u. Verw. des röm. Staates II 15. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 599f. Liebenam Städteverw. 261ff. Kornemann o. Bd. V S. 1819, 7ff.; XVI S. 623, 49ff. Abbot-Johnson Municipal Administration S. 62f. Kübler Gesch. des röm. Rechts 230.

5. IIIvir p. iure dicundo coloniae oder coloniarum in Cirta (s. o. Bd. III S. 2587, 50ff.; IV S. 557, 65ff. und I A S. 1238, 2ff.). Der Titel *p. i. d.* erscheint hier immer angeschlossen an den Titel des obersten Gemeindebeamten des IIIvir oder des Quinquennalis zunächst in der Form *p. i. d. in col(onia) Ven(eria) Rusicade* (CIL VIII 7124) oder *p. i. d. Rusicadi* (CIL VIII 7986 = Dess. 6862), häufiger dann in der Form *IIIvir p. i. d. col. Vener(iae) Rusic(ade), p. i. d. col. Sarn(ensis) Mil(evitanae) et p. i. d. col. Miner(viae) Chullu* (CIL VIII 6711 = Dess. 6863$^{a}$) oder kürzer gefaßt *IIIvir p. i. d. col. Veneriae Rusicade et col. Sarn(ensis) Milev(itanae) et. col. Minerviae Chullu* (CIL III 6710 = Dess. 6863) oder auch *IIIvir qq. p. i. d. col. Milevitanae Rusicadensis Chullutanae* (CIL VIII = Dess. 6860); vgl. dazu VIII 6950. 7103. 7115$^{a}$. 7123. 7125. 7134. 8210 = Dess. 6864: *prae[f(ectura) i. d. in col.] Rusic. et [in col. Chul] li[tana et] bis in col. Mil. functus.* Mitunter erscheint *IIIvir p.* allein (ohne *iure dicundo*) *coloniarum Milevitanae et Rusicadensis et Chullitanae* (CIL VIII 7095 = Dess. 2933 mit VIII 7096—7098. 7130) und endlich in Abkürzung des überlangen eigentlichen Titels einfach *p. coloniarum* (CIL VIII 6944. 7127, wozu vielleicht auch 7105 gehört) oder *p. III col(oniarum)* (CIL VIII 7978 = Dess. 1147). Es ist also dieser Art von *p.* eigentümlich, daß der *p.* normalerweise nicht allein, sondern in Verbindung mit *IIIvir* und *quinquennalis* steht und der Inhaber dieses Amtes nicht als *p.* schlechthin bezeichnet wird mit der Ausnahme eines M. Fabius Fronto, der nach einer Inschrift von Cirta (CIL VIII 7103) den vollen Titel führt, aber in Rusicade zweimal abgekürzt nur *p. i. d.* heißt (CIL VIII 7988f. vom J. 225, wohl die jüngste der dieses Amt bezeichnenden Inschriften). Auf die Hauptcolonie Cirta wurde diese Praefectur nie miterstreckt, vielmehr war der *IIvir* der vier Colonien immer zugleich *p.* der drei Colonien. Daß für den *IIIvir* im Falle der Nichtbesetzung des Amtes durch Wahl ein *p. pro IIIviris* als Stellvertreter eintreten konnte, haben wir oben (Abschnitt 2) gesehen, und er muß dann zugleich die Aufgabe des *p. i. d. coloniarum* gehabt haben. So konnte derselbe Mann *p. pro IIIvir. IIII (quater)* und dann ordnungsmäßiger *quinquennalis p. i. d. Rusicadi* sein (CIL VIII 7986 = Dess. 6862). Daß das Amt des *p. i. d. coloniarum* nicht ein selbständiges neben dem *IIIvir* war, ergibt sich vor allem aus CIL VIII 7098, wonach ein *aedilis, IIIvir, quaestor, q(uin)q(uennalis) praef. coloniarum* dreimal Zahlungen an die Gemeindekasse leistete *ob honorem aedilitatis et IIIviratus et quinquennalitatis* (vgl. CIL VIII 6944). Nun erscheint inschriftlich wohl häufig *IIIvir* oder *quinquennalis* allein, auch ist nicht selten dort, wo in derselben Inschrift Triumvirat und Quinquennalität angegeben wurde, der Titel *p. i. d.* nur bei einem gesetzt; aber aus der Tatsache, daß z. B. CIL VIII 6710 = Dess. 6863 für Q. Sittius Faustus *IIIviro p. i. d. col.* hat und derselbe, als er Quinquennalis geworden war, *IIIvir quinq. IIIvir p. i. d. col.* heißt (CIL VIII 6711 = Dess. 6863$^{a}$), während sonst immer *IIIvir IIIvir qq p. i. d. col.* steht (CIL VIII 6985 = Dess. 6860; vgl. VIII 7098. 7115. 8210 = Dess. 6864), darf man schließen, daß dabei jeweils eine abgekürzte Fassung vorliegt und eine Vermeidung der Wiederholung des weitschweifigen Titels angestrebt wurde, daß also jeder *IIIvir* von Rechts wegen die Gerichtsbarkeit in den drei Colonien hatte.

Für die Zeit der Einführung dieses *p. i. d.* hat zu gelten, daß die Inschriften, welche nur den *p. i. d.* der Colonie Rusicade nennen, die ältesten sein müssen; davon gehört CIL VIII 7986 = Dess. 6862 ins erste nachchristliche Jahrhundert. Man wird die Ablösung der *IIviri* von Cirta durch *IIIviri p. i. d.* in die 2. Hälfte dieses Jahrhunderts setzen müssen, während das System der vier Colonien nicht vor Anfang der Regierung des Antoninus Pius nachweisbar ist (vgl. CIL VIII 7095 = Dess. 1067). Es bleibt bis in die Zeit des Alexander Severus nachweisbar (CIL VIII 7988 = Dess. 5648; vgl. VIII 18909 = Dess. 9017), muß aber mit dem Ausscheiden von Mileu aus dem Verband und fortan als selbständiger Colonie ein Ende gefunden haben (CIL VIII 8210 = Dess. 6864). Rechtlich wird man diese *p. i. d.* mit den *p. i. d.* zusammennehmen dürfen, welche der Stadtpraetor in die Praefecturen entsandte (s. o. 1), sie blieben aber von diesen wesentlich dadurch unterschieden, daß nicht eigene *p.* ernannt wurden, sondern diese *p.* jederzeit in Personalunion mit dem Triumvirat vereinigt waren. Immerhin wird man annehmen dürfen, daß Rusicade als *pagus* von Cirta einmal einen *p. i. d.* von den cirtensischen *IIviri* bestellt bekam. Als Rusicade dann zur Colonie ohne eigene städtische Verwaltung erhoben wurde, scheint dieser *p.* zum Kollegen seiner bisherigen Mandanten geworden zu sein, so daß der frühere *p.* der *IIviri* jetzt als *IIIvir*

*p. i. d. in colonia Rusicade* die Rechtsprechung hatte und damit das Collegium der *IIviri* zu dem der *IIIviri* wurde (Hirschfeld Klio VIII 470 = Kl. Schr. 119). Diese Einrichtung wurde weiterhin auch auf Mileu und Chullu ausgedehnt, die aber zuvor nicht selbständige Praefecturen gewesen sein können, da es ja bei den *IIlviri* blieb, die aber dann sich regelmäßig zu Gerichtszwecken in diesen nun ebenfalls *coloniae* genannten Orten einfanden. Mommsen Herm. I 56ff. = Ges. Schr. V 480ff.; St.R. III 769, 3; CIL VIII p. 618f. 1847ff. Anders Barthel Zur Gesch. d. röm. Städte in Africa, Diss. Greifswald 1904, 45, 4. Dessau Klio XIV 494. Kornemann Suppl.-Bd. VII S. 95, 54ff., ohne daß jedoch ein genügender Beweis gegen Mommsens Annahme geführt zu sein scheint.

6. praefecti als ordentliche Gemeindebeamte. In Patavium fanden wir außer einem *p. i. d. ex decreto decurionum* (CIL V 2852) recht häufig *p. i. d.*, welche abgesehen von der eben genannten Inschrift in den Angaben der Ämterlaufbahn den Quattuorvirat nicht für ein und denselben Mann mit der Praefectur verbinden, so daß Mommsen CIL V p. 268 in diesen *p.* einen ordentlichen Oberbeamten sehen wollte, so in CIL V 2504. 2836. 2846. 2849, wohl auch 2854. 2858f. 2861. 2886. In 2856 werden vier Männer und der namentlich genannte P. mit *decuriones consuluerunt* eingeführt. Ob dasselbe auch für die *p. i. d.* in Aquileia, Albingaunum, Brixia, Bellunum und Feltria (s. o. Abschnitt 2) zu gelten hat, wird man fragen müssen. Hirschfeld Klio VIII 470 = Kl. Schr. 119 spricht ebenfalls von *praefecti* in einigen Städten Oberitaliens, die z. B. in Patavium so zahlreich sind, daß sie dort wohl als ordentliche Magistrate anzusehen sind.

*πραίφεκτος Ἰουστινιανῶν* erscheint in einem Papyrus aus dem letzten Jahr des Kaisers Iustinus II. als zusätzlicher Titel des von Iustinian I. bei der Neuordnung Ägyptens als *dux et Augustalis Thebaidos* bezeichneten Statthalters mit kombinierter Militär- und Zivilgewalt in Pap. München 2, 5 *τοῦ τὰ πάντα ὑπερφυεστάτου στρατηλάτου καὶ πανευφήμου πραιφέκτου Ἰουστινιανῶν σὺν θ(ε)ῷ δουκὸς καὶ αὐγουσταλί[ο]υ τῆς Θηβαίων χώρας*. Er wird damit als Befehlshaber der zahlreichen Iustinians Namen tragenden Truppenkörper in der Thebais bezeichnet; vgl. J. Maspero L'organisation militaire de l'Égypte byzantine 3. 80. Grosse Röm. Militärgeschichte 151. G. Rouillard L'administration civile de l'Égypte byzantine² 37f. Vielleicht ist der in Pap. Cair. Masp. 67002f. erscheinende *πραιφέκτου Ἰουστίνου* ebenso zu fassen (Maspero a. O. 80. 9). Cantarelli meint jedoch, es gehe dies vielleicht auf den Kaiser Iustinus II., der zuvor unter Iustinian Curopalates war, was mit *praefectus sacri palatii* (s. d.) wiedergegeben werden konnte (La serie dei prefetti di Egitto III 37, 6. Mem. Acc. dei Lincei ser. V vol. 14, fsc. 7 a [1913] S. 421, 6. G. Rouillard a. O. 37, 11).

praefectus latronibus arcendis s. pr. als Munizipalbeamte.

praefectus legionis. Zuerst begegnet uns L. Memmius (s. o. Bd. XIII S. 1538, 30ff. XV S. 621 nr. 15) als *praefectus leg(ionis) XXVI et VII* (d. i. XVII) *Lucae ad agros dividundos* (CIL VI 1460 = XIV 2264 = Dess. 887. Mommsen Herm. XVIII 171 = Ges. Schr. V 212), ein Mann senatorischen Ranges, der entweder 42 oder 30 v. Chr. die Ackerverteilung an die Ansiedler der beiden Legionen in Luca durchzuführen hatte. Ob es sich dabei um einen *praefectus castrorum* (s. d.) gehandelt hat oder um eine Sondertitulatur für diesen Sonderauftrag bleibt fraglich. Für den Vitellius Saturninus *praefectus legionis* in Tac. hist. I 82 dachte Wilmanns (Ephem. epigr. I 103) an einen ungenauen Sprachgebrauch mit Ausfall des *castrorum* (vgl. Hirschfeld Herm. XII 142 = Kl. Schr. 885. A. Stein Ritterstand 321). Bei der Sonderstellung Ägyptens, dessen Statthalter seit Augustus ein Praefect aus dem Ritterstand war, konnten auch die Kommandeure der dort stationierten Legionen nicht wie sonst *legati legionis* sein (s. o. Bd. XII S. 1147f. und VI S. 1642, 11ff.), an ihre Stelle traten vielmehr dort ritterliche *praefecti legionis*. Für die *legio III Cyrenaica* ist für die Zeit ihrer Stationierung in Ägypten bis jetzt kein gesonderter *p. l.* namentlich bekannt (s. o. Bd. XII S. 1513, 49ff.). Dagegen kennen wir für die *legio XXII Deiotariana* einen L. Cirpinius, der zuvor *primuspilus iterum* war (CIL IX 5748 = Dess. 2687; s. o. Bd. XII S. 1795, 46ff. Stein a. O. 150; vgl. auch CIL III 5328 und dazu Hüttl Antoninus Pius I 132. Stein a. O. 152). Ein Ti. Claudius Secundinus war ebenfalls nach einem iterierten Primipilat *praef. leg. II Tra(ianae)* und nach mehreren Procuraturen zuletzt Praefectus annonae (CIL V 867 = Dess. 1339. Stein a. O. 152. Hüttl a. O. II 16) und dazu L. Cominius, der nach doppeltem Primipilat und einer Procuratur *p. leg. II Traianae ducenarius* war (CIL XIV 3626 = Dess. 2742. Stein a. O. 153; vgl. auch CIL XI 2704 und XIV 191).

Als Septimius Severus die Provinz Mesopotamien nach dem Vorbild Ägyptens organisierte und unter einen Praefecten stellte, wurden die für die dortige Besatzung neu geschaffenen *legiones Parthicae* ebenfalls von *p. legionis* kommandiert (Hirschfeld VB² 399; S.-Ber. Akad. Berlin 1889, 434; s. o. Bd. VI S. 1642, 36f.). Ein gewesener Procurator der Provinz Osrhoene wurde *p. l.* einer nicht näher bezeichneten *legio Parthica* (CIL XII 1856 = Dess. 1353) vielleicht noch unter Septimius Severus. Unter Philippus haben wir einen *p. leg. I Parthicae Philippianae* in CIL III 99; vgl. p. 969 = Dess. 2771), der *ducenarius* war und den ritterlichen Rangtitel eines *v(ir) e(gregius)* führte (s. o. Bd. XII S. 1436, 23ff.). Der *p. leg. II Parthicae*, die in Alba bei Rom stationiert war, wird zum J. 218 als *τοῦ Ἀλβανίου στρατοπέδου ἄρχων* bezeichnet bei Cass. Dio LXXVIII 13, 4; vgl. Scr. hist. Aug. vita Ant. Car. 6, 7 *praef. legionis secundae Parthicae* (vgl. Stein a. O. 166. 236), ebenso in CIL VIII 20996 = Dess. 1356 unter Severus Alexander (Stein a. O. 154), ferner CIL VI 793. XIV 2258 vom J. 244 und Année épigr. 1913, nr. 129 von 249 (s. o. Bd. XII S. 1482, 18ff.); auch CIL VI 3410 aus Caracallas



Zeit gehört hierher (Stein a. O. 154. Keyes The Rise of the Equites in the Third Century of the Roman Empire 32ff.). Einmal kommt ein *p. leg. II Parthicae Severianae [Alexandrianae]* als *vice legati* vor (Dess. 1356), ein Zusatz, der ihn zweifellos von *p. legionis*, die nicht Legionskommandeure waren, unterscheiden sollte.

Seit Septimius Severus wurde in Abänderung des Titels *p. castrorum legionis* (s. d.), der uns zuletzt für das J. 210 begegnet (CIL XIII 8014), einfach vom *p. legionis* gesprochen. Dieser Sprachgebrauch läßt sich schon im 2. Jhdt. nachweisen noch vor Hadrian (CIL V 7159) und unter diesem Kaiser (Bull. hell. IX 341, nr. 24; s. o. Bd. XII S. 1688, 16f. 1828, 34ff.), auch in CIL III 3565. V 7159. XI 19 = Dess. 2664 und XI 1059. Année épigr. 1902, nr. 207. Jetzt scheint sich der verkürzte Titel amtlich durchgesetzt zu haben (CIL III 100. 107f. Dig. XXVI 7, 47, 4 und dazu Hirschfeld Herm. XII 142f. = Kl. Schr. 885f.). Die Titeländerung hatte vorerst keine Änderung in der Qualifikation und der Kompetenz dieser *p.* zur Folge (vgl. Keyes a. O. 24f.), die deutlich dieselben wie für den *p. castrorum legionis* blieben. Der Aufstieg erfolgte vom Primuspilus nach CIL XI 19 = Dess. 2664, wo die Reihung der Laufbahn sicher ungenau ist; dazu CIL XI 1059; vgl. den *πρειμιπιλάριος ἐξ ἐπάρχων λεγιῶνος ἕκτης σιδηρᾶς* (Bull. hell. IV 376), einmal auch mit der Zwischenstellung eines *praepositus* (s. d.) *classis Misenatium* in CIL III 8513 mit 1919 = Dess. 2770 (Stein a. O. 167), sonst ohne weiteres in CIL VI 1636 = Dess. 1361. VIII 2624 = Dess. 4323, weiter VIII 1858. 2628. 2666. 2675. 2761. 2764. 2778 = 18278. 2780. 14825. 14854 = Dess. 2764. 18222, ferner CIL IX 4678 (Stein a. O. 147). X 3342 a. XI 5215 = Dess. 2650 mit der Umschreibung *adlecto ad munera praeff. legg. VII Claudiae et primae Adiutricis;* vgl. CIL III 1181f. 7795 mit 1180: *ex praef. leg. VII Claud. et Adiut.*, endlich Dess. 9479. Eine Ausnahme macht im J. 233 ein *p. leg. II Adi(utricis) ex trec[ena]rio* (CIL III 10980 mit 3427). Im Laufe der Zeit, doch ohne daß wir eine genauere Datierung geben könnten, gab es für den *p. l.* weitere Aufstiegsmöglichkeiten, so zum Tribunen stadtrömischer Truppenkörper und über den Primuspilus bis hinweg zum *procurator et praeses prov. Sardiniae* (CIL VI 1636 = Dess. 1361; vgl. CIL IX 4678), und ein anderer erhielt nach dem *p. leg.* ein taktisches Sonderkommando und wurde *procurator centenarius Liburniae iure gladii* (Dess. 2770). Doch wird man möglicherweise bei den genannten Fällen mit Ausnahmeregelungen rechnen müssen. Ein gewesener *p. l. VIII* wurde *curator civitatis Suessionum* (CIL XIII 3528 = Dess. 754. E. Stein Die röm. Beamten 67). Das Stabspersonal dieser *p. l.* blieb dasselbe wie der *p. castrorum legionis*, z. B. ein *cornicularius praef. leg. II Adi(utricis)* (CIL III 3556 = Dess. 2393; vgl. Ephem. epigr. VII 729 = Dess. 2399), ein *beneficiarius p. l.* (CIL III 3559. 5671. VIII 18293) und ein *lib(rarius) praef(ecti)* (Orelli 3511 vom J. 237. Wilmanns Ephem. epigr. I 100, nr. 39). Bis in die Zeit des Valerianus und Gallienus stand der *p. leg.* neben dem *legatus legionis* (CIL II 107 = Dess. 537) und hierher gehört wohl auch noch CIL III 875 = Dess. 4345.

In Gallienus' Alleinherrschaft verschwindet der senatorische *legatus legionis* und an seine Stelle tritt allgemein der *praefectus legionis* (Cagnat L'Armée Rom. d'Afrique I² 127; s. o. Bd. VI S. 1642, 65ff. XII S. 1148, 47ff. E. Stein Gesch. des Spätröm. Reiches I 68. Enßlin CAH XII 377). Zum Teil wird anfänglich dieser *p. l.* noch durch den Zusatz *a(gens) v(ices) l(egati)* als Legionskommandeur charakterisiert (CIL III 3424 = Dess. 545 vom J. 267. III 4289 = Dess. 3656 von 269 und noch CIL 3426. 3469 unter Carinus). Daneben aber kommt häufig einfach dafür *p. l.* vor, so CIL III 755 vom 4. Jhdt. 1560 unter Gallienus = Dess. 3845. III 3525 mit 10492 = Dess. 2457 von 268; vgl. III 3529. 4298 = Dess. 3656 unter Claudius Gothicus. III 6746. 6194 = Dess. 639. 2781 unter Diocletian. III 10394 = Dess. 3516. 10406 im J. 289. 13370. VIII 2665 = Dess. 584 unter Aurelian. 2572 = Dess. 5786 unter Diocletian. Diese *p.* führten den Rangtitel *v(ir) e(gregius)* (Dess. 584. 5786. CIL III 3496. VIII 2685). Einmal gegen Ende des 3. Jhdt. kommt auch der *v(ir) p(erfectissimus)* vor (CIL V 3835; s. o. Bd. XII S. 1639, 45f. XIX S. 667, 62f.). In der Laufbahn des Traianus Mucianus (s. u. Bd. VI A S. 2088) zeigt sich ein Aufstieg vom *ἔπαρχ(ος) λεγ(ιῶνος) δ' Φλαβ(ίας)* über andere Legionspraefecturen zum *[ἔπαρχος λε]γ. β' Τραιαν[ῆς]* (Dess. 9479. IGR I 1496. Domaszewski Rangordnung 185ff. Stein Ritterstand 145). Ob wir darin das fortbestehende Nebeneinander des *p. l.* als Legionskommandeur und des *p. l.* als *p. castrorum legionis* sehen sollen (Keyes a. O. 39ff. Grosse a. O. 7), bleibt doch sehr fraglich. Wir dürfen dem Gallienus zutrauen, daß er organisatorische Veränderungen vornahm, welche nur noch den *p. l.* als Legionskommandeur bestehen ließen. Der Aufgabenkreis des *p. l.* bei Vegetius II 9: *proprius autem iudex erat praefectus legionis habens comitivae primae dignitatem, qui absente legato tamquam vicarius ipsius potestatem maximam retinebat* gibt offenbar ein Mischbild verschiedener Entwicklungsstufen und die *comitiva primi ordinis* ist auf keinen Fall vor Constantin I. möglich und auch dann und nachher nicht; es kann eine Verwechslung mit den *protectores sein;* denn soweit die *p. l. ducenarii* waren (s. o. Bd. V S. 1753, 27ff.) waren sie *protectores* der obersten Rangstufe (vgl. Dess. 9479. Keyes a. O. 42. Grosse a. O. 15. Domaszewski Rangordnung 189). Daß mit der Einführung des ritterlichen *p. l.* als Legionskommandeur eine Einschränkung ihres Befehlsbereichs auf die Legion ohne die sonst unterstellten Cohorten und Alen erfolgt sei (Grosse a. O. 30), bleibt eine Vermutung und läßt sich nicht beweisen; es ist auch schwerlich zu glauben, solange nicht allgemein andere Kommandoverhältnisse geschaffen wurden. Vgl. Grosse Röm. Militärgeschichte S. 3ff. 15. 30. 33. 150. Ritterling o. Bd. XII S. 1402, 47ff. 1432, 34ff. 1454, 15ff. 1465, 28f. 1476, 10f. 1503, 51ff. 1515, 5f. 1538, 50. 1547, 44ff. 1563, 41ff. 1583, 60f. 1595, 30f. 1612, 35ff. 1625, 24ff. 1662, 43ff. 1688, 16f. 1725, 40f. 1744,

10. 1768, 65ff. Nischer in Kromeyer-Veith Heerwesen 509f. Wilmanns Ephem. epigr. I 95ff. Marquardt Staatsverw. II² 459. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 727. 841, 1. II 87. Mommsen Herm. XXIV 212ff. = Ges. Schr. VI 222ff. Domaszewski Rangordnung 120ff. 150f. 173, 17. 185ff.

Der *p. l.* im Legionskommando hat die diocletianisch-constantinische Reform überdauert. Der Titel findet sich noch in der Notitia dignitatum für Kommandeure der Grenzlegionen unter den Duces, aber dann nur mehr dort. Eine Ausnahme scheint in CIL XII 673 vorzuliegen, wenn *prae(fecto) lanciaris se[nioribus]* aufgelöst werden müßte (so noch Grosse 151, 2), da diese Truppe eine *legio palatina* war (Not. dign. or. V 2. 42); doch fällt dies weg, wenn man mit Dess. 2788 *prae(fuit)* liest, was übrigens durch den Dativ *lanciaris* gefordert wird. In einer Constitution Diocletians zum J. 290, also vor wesentlichen Reformen ist der *p. l.* erwähnt, Cod. Iust. VIII 50, 5. Wenn mit den *praefecti* in einem Protokoll einer Ansprache des Kaisers Constantin I. die *p. l.* und wohl nur diese gemeint sind, wo es heißt: *cum introisset principia et salutatus esset a praefectis et tribunis et viris eminentissimis, adclamatum est: Auguste Constantine* (Cod. Theod. VII 20, 2 zum 1. März 326. Seeck Regesten), so standen sie jetzt im Rang unter den Tribunen der übrigen Truppenkörper. Gothofredus zur Stelle nahm an, daß die *p. l.* gemeint seien, dagegen wandte sich Mommsen (Herm. XXIV 269, 8 = Ges. Schr. 275, 6); er meinte, das Wort sei hier wie in der Notitia für das später geläufige *praepositus* gesetzt (vgl. Grosse a. O. 151, 2). Trotzdem ist mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß eben doch noch einige Zeit die alte Bezeichnung fortgeführt wurde. Die Notitia dignitatum hat den Titel *p. l.* mit der Legionsbezeichnung noch in or. XXXII 30f. XXXIII 23. 28. XXXIV 30. XXXV 24f. XXXVI 29f. XXXVII 21f. XXXVIII 13f. 16. XXXIX 29. 32, wo im Obertitel (28) von *legiones riparienses*, also Grenzlegionen, die Rede ist, ebenso XL 30. 33 mit 29. XLI 30—32. XLII 31ff. occ. XXVIII 19 unter dem *Comes litoris Saxonici per Britanniam*, sonst wie im Osten unter *Duces* XXXII 44ff. XXXIII 51ff. 65. XXXIV 25ff. 37ff. XXXV 17ff. 21f. XL 18. Nach XLII 26 unterstand der *p. l. septimae geminae, Legione* dem Magister peditum (s. o. Bd. XII S. 1638, 3ff.). Dabei fällt auf, daß der Titel *p. l.* auch dort in der Not. dign. erwähnt ist, wo, wie im Kommandobereich der *duces Scythiae* und *Moesiae secundae* die Legion nicht mehr geschlossen in einer Garnison lag, z. B. *p. l. secundae Herculiae, Trosmis*, während hier nur mehr 5 Cohorten unter einem eigenen *praefectus ripae* (s. d.) *legionis secundae Herculiae cohortium quinque pedaturae inferioris* (dazu Mommsen Herm. XXIV 213, 1 = Ges. Schr. VI 223, 1. Kubitschek o. Bd. XII S. 1835f. Nischer JRS XIII 37. 41) standen und ein zweiter solcher *praef. ripae* der *pedatura superior* in Axiupolis (occ. XXXIX 29ff. vgl. XL 30ff.; van Berchem L'Armée de Dioclétien et la Réforme Constantinienne [1952] 90f.). Eine ähnliche Unterteilung haben wir unter dem *Dux Pannoniae Secundae* in occ. XXXII 44ff., wobei aber die Teilkommandos ebenfalls von *p. l.* geführt wurden; ebenso unter dem *Dux Valeriae* (occ. XXXIII 51ff. van Berchem a. O. 96f.), wo eine noch stärkere Aufspaltung erscheint und doch jeder Teilkommandant *p. l.* heißt, z. B. *p. l. secundae adiutricis coh. V partis superioris, Aliscae* (52), *p. l. secundae adiutricis partis inferioris, Florentiae* (53), *p. l. sec. adiutr. partis superioris, Acinco* (54), *p. l. sec. adiutr. in castello contra Tautantum* (55), *p. l. sec. ad., Cirpi* (56) und *p. l. sec. ad., Lussonio* (57); vgl. XXXIV 25ff. mit 37ff. XXXV 17ff. 21f., dazu das viermalige Vorkommen des *p. l. quintae Macedonicae* und das fünfmalige des *p. l. tertiadecimae geminae* unter dem *Dux Daciae Ripensis* in or. XLII 31ff. So wurde dieser *p. l.* der Spätantike und Kommandant der kleinen Legionsdetachements zugleich Kommandant des Limeskastells seiner Garnison (van Berchem a. O. 100). Der Titel *p. l.* für einen solchen Kastellkommandanten ist noch unter Kaiser Anastasius nachzuweisen (Edict. Anastasii § 11. Zachariae von Lingenthal S.-Ber. Akad. Berlin 1879, 134. Mommsen Ges. Schr. VI 276, 2: *διὰ γραμμάτων τοῦ πραιφέκτου*). Dagegen ist wohl das nochmalige Auftauchen des *p. l.* in einer Verordnung Iustinians I. im Cod. Iust. III 28, 37, 1 a vom J. 531, wo die *praefecti legionum* zwischen den Consuln und Praesides provinciarum genannt werden, eine historische Reminiszenz ohne Beweiskraft für die Fortdauer oder Wiedereinführung des Titels.

praefectus levis armaturae. Diese *p.* befehligten in den Anfängen der Kaiserzeit das Aufgebot eines Provinzialdistrikts und stiegen dazu vom Primipilat über den Legionstribunen auf (CIL X 4868 = Dess. 2677. A. Stein Ritterstand 148, 4) oder direkt vom Primuspilus nach CIL IX 3044 = Dess. 2689, der zugleich *p. Raetis, Vindolicis, vall[is P]oeninae* war (Stein a. O. 334; s. o. *p. civitatis*) und X 6098 vgl. Domaszewski Rangordnung 113. 116. Nischer in Kromeyer-Veith Heerwesen 511. Howald-Meyer Die römische Schweiz 200, 34.

praefectus Libyae s. praefectus praetorio und vicarius Africae.

praefectus Mesopotamiae. Nach erfolgreicher Beendigung der Ostfeldzüge richtete Septimius Severus Mesopotamien als Provinz mit Nisibis (s. o. Bd. XVII S. 738, 55ff.) als Hauptstadt ein und unterstellte es einem Statthalter aus dem Ritterstand, einem *procurator* (Cass. Dio XXV 3, 2. Vgl. CIL VIII 9760 = Dess. 1388, der aber den *proc(urator) sexagenarius prov(inciae) Mesopotamiae* nicht für den Statthalter halten will, anders Schachermeyr o. Bd. XV S. 1159, 8f. Hirschfeld VB² 376. Platnauer The Life and Reign of Sept. Severus 194, 5). Doch ist möglicherweise der Titel des Statthalters noch unter Septimius Severus entsprechend dem des Statthalters von Ägypten, der kaiserlichen Provinz im besonderen Sinn, in *praefectus Mesopotamiae* geändert worden (s. o. Bd. XII S. 1147, 14ff.), falls nämlich CIL VI 1642 dem C. Iulius Pacatianus zugehört, der nach CIL XII 1856 = Dess. 1353 und Hasebroek Unters. z. Gesch. des Kaisers Septimius Severus 177, 23, zuvor *procurator Osrhoenae* war, wie Domaszewski Rangordnung 170, 9 und 171, 1 annimmt und ebenso Platnauer a. O. 194, 6 (vgl. aber den Einwand von A. Stein o. Bd. X S. 685, 35ff.). Unter Severus Alexander scheint zur Zeit des Perserfeldzugs der spätere Kaiser Maximinus Thrax *p. Mesopotamiae* gewesen zu sein (Herodian VII 8, 4; s. o. Bd. X S. 857, 12ff. Besnier Hist. Rom IV 1 [1937] S. 142. H. M. D. Parker A Hist. of the Roman World 141. Enßlin CAH XII 72. 376. Anders Jardé Etudes crit. sur la vie et le règne de Sévère Alexandre 92, 3). Iulius Priscus, der Bruder des Philippus Arabs, war *p. Mesopotamiae*, *ἐξοχώτατος ἔπαρχος Μεσοποταμίας*, also *vir eminentissimus* (Lebas-Waddington III 2077f. = Dess. 8847. IGR III 1202 mit CIL VI 1638 = Dess. 1331) unsicher, ob dazu noch unter Gordian III. oder erst unter seinem Bruder befördert (s. o. Bd. X S. 782, 36ff.). Mit dem *eminentissimus*-Titel ist die Stellung als eine der ansehnlichsten in der Ritterlaufbahn bezeichnet, und Iulius Priscus wurde ja auch danach noch mit der Praetorianerpraefectur ausgezeichnet (anders L. L. Howe The Pretorian Prefect from Commodus to Diocletian [1942] 79, 46. 106f.); daher wird man nicht anzunehmen haben, daß die Inschrift ihm nur als Bruder des Kaisers den auszeichnenden Rangtitel gegeben habe (vgl. Hirschfeld Sitz.-Ber. Akad. Berlin [1901] S. 587 = Kl. Schr. 655). Unter Kaiser Aurelian umschreibt Zosimus I 60, 1 die Stellung des Marcellinus im J. 273 (s. o. Bd. XIV S. 1440, nr. 1) mit: *τοῦ καθεσταμένου τῆς μέσης τῶν ποταμῶν ὑπάρχου*, also als *p. Mesopotamiae*, und Marcellinus scheint in dieser Stellung 275 das Konsulat erlangt zu haben (A. Stein Ritterstand 244. 270. 272. 291). Man wird annehmen dürfen, daß diese Stelle bis auf Diocletian bestand und erst mit der Aufspaltung der Kompetenzen unter den Dux und den Praeses Mesopotamiae, wie sie uns die Not. dign. or. I 47. 93 zeigt, aufhörte.

praefectus Miniciae begegnet seit der Severerzeit auf Inschriften wie CIL VIII 11810. 12442 = Dess. 1110. CIL XI 4185. Revue arch. 1899. I 426 als der Beamte, der sonst auch *curator Miniciae* heißt (CIL VI 1408 = Dess. 1141) und war Leiter der Porticus Minicia, die weiterhin außer für Zwecke der annona (s. o. Bd. IV S. 1780, 52ff. 1781, 2ff.) auch für die Verwaltung der Wasserleitungen diente. Ungewiß bleibt, ob der Titelwechsel mit der Kumulierung der früheren Aufgaben und der *cura aquarum* in Verbindung zu bringen ist, wofür dann der Titel *curator aquarum et Miniciae* ständig wurde (s. o. Bd. IV S. 1786, 1ff.). Vgl. Hirschfeld Phil. XXIX 66f.; VB² 238f. Mommsen St.R. II³ 1007, 4. Rostovtzeff Röm. Bleitesserae Klio Beih. III 18.

praefectus moribus und praefectura morum wurde als Amtsbezeichnung für die dem im J. 46 siegreich heimkehrenden Caesar auf drei Jahre übertragene gesteigerte censorische Gewalt gefaßt (s. o. Bd. X S. 244, 27ff. E. Meyer Caesars Monarchie und der Principat des Pompeius² 385; vgl. v. Premerstein Vom Wesen und Werden des Prinzipats, 1937, 11. 164) nach Cassius Dio XLIII 14, 4 *τῶν τε τρόπων τῶν ἑκάστου ἐπιστάτην (οὕτω γάρ πως ὠνομάσθη ὥσπερ οὐκ ἀξίας αὐτοῦ τῆς τοῦ τιμητοῦ προσρήσεως οὔσης) ἐς τρία αὐτὸν ἔτη — εἵλοντο.*



praefecti als Munizipalbeamte 1. mit ständiger oder spezieller Polizeigewalt. Hierher gehört der *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus, gelegentlich auch abgekürzt als *p. vigilum* bezeichnet (CIL XII 3166; vielleicht auch XII 3312 add. p. 836 und 3303). Der volle Titel in CIL XII 3002. 3210, vgl. 3213. 3232 = Dess. 5082. III 3247. 3259. 3296. 3274 = Dess. 6980. Er war der Chef des Sicherheitsdienstes, vor allem der Feuerwehr (s. o. Bd. VI S. 1916, 52ff.) und des Nachtwachdienstes. Das Amt scheint nach Hirschfeld unter dem Einfluß der aus dem hellenistischen Osten, vor allem aus Ägypten angesetzten Kolonisten direkt dem *νυκτέπαρχος* (s. u. Bd. IVA S. 250, 3ff.) in Alexandria nachgebildet zu sein. Dafür spricht besonders der zweite Teil seines Titels, der an die *στρατηγοὶ ἐπὶ τὰ ὅπλα* in Smyrna und anderen kleinasiatischen Städten erinnert (CIG Index S. 40. Cagnat De municipalibus et provincialibus militiis in imperio Romano 1880, 14). Er dürfte ursprünglich gegebenenfalls auch der Befehlshaber der Lokalmiliz gewesen sein (so Cagnat a. O. 87, anders Herzog Gallia Narbonensis 224). Vgl. Hirschfeld Wiener Stud. V 320 = Kl. Schr. 42; Sitz.-Ber. Akad. Wien CVII (1884) 240f. = Kl. Schr. 96ff.; Sitz.-Ber. Akad. Berlin 1891, 875 = Kl. Schr. 609f.; vgl. Westdeutsche Ztschr. (1889) 16, 2 = Kl. Schr. 33, 3; VB² 255, 1; CIL XIII p. 250. Mommsen Herm. XXII 557 = Ges. Schr. VI 155. Waltzing Corporations Professionnelles II 204. Liebenam Städteverw. 357, 4. Ob ein solcher *p. vigilum* auch in Lugudunum vorhanden war, ist nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden, solange ein Zweifel bestehen kann, ob T. Flavius Latinianus *praefectus vigilum* einer Lyoner Inschrift (CIL XIII 1745) dieses Amt in Lugdunum oder in Rom bekleidet hat (Hirschfeld Kl. Schr. 97, 1 und 609), wenn auch insofern eine starke Wahrscheinlichkeit dafür besteht, da die Inschrift *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et diis deabusque omnibus et genio huius loci* geweiht ist (Hirschfeld VB² 255, 1. A. Stein o. Bd. VI S. 2603 Nr. 112). Dazu kommen auf Inschriften von Faventia und Tuder nachgewiesene *p. vigilum* (CIL XI 629. 4655). die Lokalbeamte nach stadtrömischem Vorbild gewesen sein werden (Hirschfeld a. O.). Ein polizeilicher Spezialauftrag ist mit dem Titel *praefectus arcendis latrociniis* für einen Beamten von Noviodunum im Helvetiergebiet angedeutet (CIL XIII 5010 = Dess. 7007. Howald-Meyer Die röm. Schweiz S. 236f., nr. 140. Marquardt Staatsverw. II² 538, mit Hinweis auf Tac. hist. I 67). Dasselbe gilt von dem *praef. latr(onibus) ar[c(endis)]* aus dem Gebiet der Vangionen (CIL XIII 6211), in welchem er auch *praef. Bing[ien(sium)]*, also *p. pagi* (s. d.) gewesen ist (Hirschfeld Sitz.-Ber. Akad. Berlin 1891, 875, 8 = Kl. Schr. 610, 3. Jullian Hist. de la Gaule IV 289, 2. E. Stein Die kaiserl. Beamten 244). Es war ein Irrtum,

wenn Jullian (a. O. 339, 13) den *p. statorum* (s. d.) einer Metzer Inschrift (CIL XIII 4291) hier einbezogen hat. Dagegen könnte der als *praef. strat(ae)* oder *strat(arum)* bezeichnete Amtsträger in CIL XIII 5414 einen Sonderauftrag zum Straßenschutz gehabt haben. Für Vasio im Vocontiergebiet erscheint ein *p. praesidio et privat.* (CIL XII 1368 = Dess. 6994), wo Hirschfeld (Sitz.-Ber. Akad. Wien CIII [1883] 311f. = Kl. Schr. 81f.; vgl. Liebenam Städteverw. 357, 4) *praesidio[r(um)] et privat(orum)* lesen wollte, während Mommsen *praesidio et privat(is)* gelesen hatte; dabei stellt sich wieder der Vergleich mit Tac. hist. I 67 ein: *rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur.* Er wäre dann mit dem Schutz und der Oberaufsicht der Domänen, der *agri civitati attributi* oder *fundi privati,* im Gebiet der Vocontier und mit einem munizipalen Überwachungsposten der Straßen betraut gewesen (Jullian a. O. 289, 2 und 357, 1) oder mehr allgemein als Praefect der Lokalmilizen aufzufassen (Hirschfeld a. O.). Diese Art polizeilicher *p.* war in Nemausus den Quattuorviri im Range nachstehend; sie waren nicht etwa vom Kaiser, sondern durch Wahl oder von den Oberbeamten bestellt. Man wird dabei an eine Bestimmung der Lex coloniae Iuliae Genitivae sive Ursonensis CIII 6 erinnern dürfen (CIL II 5439 = Dess. 6087. Bruns Fontes⁷ 28 S. 134. Mommsen Ges. Schr. I 198): *[ei] que IIvir(o) aut quem IIvir armatis praefecerit idem ius eademque animadversio esto, uti tr(ibuno) mil(itum) p(opuli) R(omani) in exercitu p. R. est* (vgl. Mommsen Ges. Schr. I 237), wobei freilich hier noch vom bewaffneten Aufgebot der Bürgerschaft die Rede ist. Seston Dioclétien et la Tétrarchie 68 möchte annehmen, daß Maximian die *innumerabiles intra Galliam pugnas atque victorias* (XII Paneg. Lat. X [II] 6, 1 S. 267, 11f.), *qui levibus proeliis agrestes domuit et pacem Galliae reformavit* (Eutrop. IX 20, 3) bei der Niederwerfung der Bagauden fliegende Kolonnen unter *p. arcendis latrociniis* eingesetzt habe.

Der *praefectus stationibus* (CIL XIII 6211) wird hier einzureihen sein. Diese Stellung hatte derselbe Mann der auch *p. latronibus arcendis* und *p. Bingiensium* (s. o.) war. Hirschfeld Kl. Schr. 610, 3 wollte in diesen *stationes* Zollstationen sehen. Doch wird man unter Heranziehung der *stationarii* von CIL IX 2438. die nach Abbot-Johnson Municipal Administration 439 zur Gemeindepolizei gehörten, eher an eine Polizeiaufgabe denken dürfen. Dieser *p.* dürfte demnach eine ständige Einrichtung an Stelle der außerordentlichen *p. latronibus arcendis* mit unterstellten dauernden Polizeiposten gewesen sein (vgl. E. Stein Die kaiserl. Beamten 79, 50. 244).

2. praefecti im Sacralwesen der Municipien. In Ficulea gab es einen *p. i(ure) d(icundo) et sacris faciundis* (CIL 4002 = Dess. 3815), der den Tempel der Fortuna und Victoria auf eigene Kosten wiederherstellte. Einen *p. rebus divinis* finden wir in Teanum Sidicinum (CIL X 4797 = Dess. 6298) und einen *p. sacror(um)* in Tusculum (CIL XIV 2580 = Dess. 3152; s. u. Bd. VII A S. 1476, 23f.). Unter welchen Voraussetzungen solche *p.* eingesetzt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis; es wird sich jedoch um Ausnahmefälle gehandelt haben. Anders wird es um den *praef. templi,* nämlich des Apollo Grannus aus dem Bereich der Provinz Germania (CIL XIII 10036, 60 = Dess. 9306) bestellt gewesen sein, zu dem man den Phileros *qui praefuit templo in Arna* (CIL XI 5608 = Dess. 6622) vergleichen mag und ebenso den *p. tempuli deae Segetae* in der Civitas Segusiavorum (CIL XIII 1646; s. u. Bd. II A S. 1071, 42ff.), der zuvor Vorsteher des Tempels der Dunisia gewesen sein muß (*praefectorius maximus tempuli Dunisiae* (ebd.). Das Amt der Tempelpraefecten scheint ein munus im Gemeindedienst gewesen zu sein, das auch die Verwaltung des Tempelgutes einbeschlossen hat (Jullian Hist. de la Gaule IV 345, 4. 350, 3. 380, 3). Dagegen möchte ich den *p. (iure) d(icundo) montis Dianae Tif(atinae)* (CIL X 4564 = Dess. 3606) nicht zu den *sacerdotes* rechnen, wie es Dessau III Index S. 578 tut, obwohl er im Kommentar zur Inschrift auf Mommsen St.R. III 799, 2, wo an einen *p. pagi* (s. d.) gedacht ist, verweist. Auch will die Auflösung der Inschrift aus Tibur (CIL XIV 3682 = Dess. 6232) mit *praef. q(uin)q(uennalis) sal(ientium?),* die so einen Praefecten der Salier in Tibur (s. u. Bd. I A S. 1893, 43ff.) bedeuten müßte, nicht recht gefallen; denn statt *sal* würde man das sonst immer unabgekürzt gegebene *salius* erwarten (Dess. 1025. 1101. 1104. 1809. 6233); und dieser *p. qq. sal*, aus *solus* verdorben, wird ein Beamter in Vertretung der munizipalen Oberbeamten gewesen sein (s. *p. iure dicundo* 2).

praefectus murorum. Zur Instandhaltung der Mauern gab es in Tarraco einen *p. murorum col(oniae) Tarr(aconensis) ex d(ecurionum) d(ecreto)* nach CIL II 4202 = Dess. 6946; s. u. Bd. IV A S. 2400, 58ff.

praefectus nationum s. p. civitatis.

praefectus navium amnicarum s. p. ripae.

praefectus operum maximorum erscheint auf einer vor 370 gesetzten Inschrift (CIL X 6441 = Dess. 1250) wohl an Stelle des sonst als *curator operum maximorum* bezeichneten stadtrömischen Beamten (CIL VI 1725 = Dess. 1225), der nach der Not. dign. occ. IV 12 dem Praefectus urbi unterstellt war und aus der Stellung des früheren *curator operum publicorum* (s. o. Bd. IV S. 1787, 42ff. 1788, 51ff.) entwickelt worden war. Vgl. Hirschfeld VB² 272, 1. Mommsen St.R. II³ 1033. 1047f. 1051ff.

praefectus operum publicorum im Munizipaldienst finden wir in Aventicum (CIL XIII 5102f. Howald-Meyer Die röm. Schweiz S. 259, 203f. mit S. 252f.; s. o. Bd. VIII S. 212, 15). Vielleicht gehören auch die in CIL IX 2802 = Dess. 5896 genannten M. Caicilius L. Atilius *praef(ecti) pontem peila[s] faciundum coirave[re]* hierher als *p. operi faciundo,* wenn die beiden nicht die Oberbeamten von Aufidena waren. Dasselbe gilt von P. Faius P. Allius *praef. solar(ium f(aciendum) c(uraverunt)* in CIL IX 1027 = Dess. 5621, gefunden zwischen Aec-



lanum und Compsa. Vielleicht eher die Oberbeamten als Spezialbeauftragte dürfen wir in den drei *[prai]fectei [turreis] portas [moiro]sque fecerun]t af solo* (CIL IX 800) sehen; vgl. jedoch den *p. murorum.*

praefectus orae maritimae[1]) findet sich in Spanien. Es war zuerst ein Ausnahmekommando im Küstenschutz während des Kriegs mit Antonius und Cleopatra für C. Baebius (s. o. Bd. II S. 2722, nr. 12): *praef. ora[e marit. His]pan. citer(ioris b]ello Actiensi* (CIL XI 263 = Dess. 2672; vgl. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II 423). Nachher im 1. Jhdt. n. Chr. war in Tarraco der *p. orae maritimae* stationiert: Q. Licinius Silvanus Granianus (s. o. Bd. XIII S. 2459, Nr. 158), der auch den Titel *p. orae maritimae Lacetanae* führte nach dem nördlich von Tarraco wohnenden Küstenstamm der Lacetani (s. o. Bd. XIII S. 399) nach CIL II 4217. 4239. 4225f. = Dess. 2714. 2714 a; vgl. Hübner Herm. I 340. Weiterhin erscheint diese Praefectur verbunden mit dem Kommando *cohortis novae tironum* (nach CIL II 4138. 4224 = Dess. 2715: *praef. chor. novae tironum, p. orae maritumae* oder *p. cohort(is) I et orae marit.* in CIL II 4264 = Dess. 2716 oder *p. orae maritumae cohortis I et II*: CIL II 4266 = Dess. 2717); s. u. Bd. IV A S. 2400, 50ff. Marquardt Staatsverwaltung II² 537. Domaszewski Rangordnung 122. Ob diese *p.* außer militärischen auch zivile Kompetenzen hatten, läßt sich nicht entscheiden. Vgl. auch oben *p. classis et orae maritimae.* Zeitweise erscheint auch in dem der Römerherrschaft unterstehenden westlichen Küstenstrich des Schwarzen Meeres, in den nach Ovid ex Ponto IV 7 Vestalis zur Rechtsprechnung geschickt wurde, ein *p. orae maritimae* eingesetzt gewesen zu sein, so Pick Die antiken Münzen Nordgriechenlands I '66, 3. Premerstein Jahreshefte d. Österr. Arch.Inst. I 194. A. Stein Die Legaten von Moesien, Diss. Pann. ser. I fsc. 11 S. 14. Zur Zeit Traians erwähnt Plinius der Jüngere (ad Traian. ep. 21) in Bithynien ebenfalls einen *p. orae maritimae,* den Gavius Bassus, *p. orae Ponticae* (s. o. Bd. VII S. 668, 11ff. Marquardt a. O. 535). Außerdem kennen wir eine solche Praefectur in Mauretanien nach CIL IX 5744, wo ein *praef. alae .. item or[ae maritimae] in Mauretania* genannt wird.

praefectus pagi und p. castelli. Die städtischen Territorien gehörigen Exklaven, auch Unterabteilungen in größeren Territorien und attribuierte Orte (Mommsen St.R. III 765ff.; s. Suppl.-Bd. VII S. 65), galten verwaltungsrechtlich als auswärtige Gerichtssprengel und wurden technisch als *praefecturae* bezeichnet (Frontin 2. de limit. 26, 10; de contr. agr. 49, 9. Siculus Flaccus de cond. agr. 160, 4: *praefecturae appellantur – ex eo quod in diversis regionibus magistratus coloniarum iuris dictionum mittere soliti sunt;* s. Suppl.-Bd. VII S. 70, 14ff. Rudolph Stadt u. Staat im röm. Italien 224). So wurde in frühaugusteischer Zeit von Carthago aus ein *p. i(ure) d(icundo) vectig(alibus) quinq(uennalibus?) locand(is) in castellis LXXXIII* entsandt (CIL X 6104 = Dess. 1945; s. o. Bd. XVIII 1 S. 2329, 20ff. und Suppl.-Bd. VII S. 94, 6ff. Mommsen St.R. III 769. 771, 1), ferner im Gebiet von Mactaris ein Praefect von 72 Castellen (CIL VIII 23599. Rostovtzeff Social and Economic History 579, 57; Staat und Wirtschaft II 306, 57; s. Suppl.-Bd. VII S. 94, 32ff.), dazu der *IIvir col(oniae) Sic(cae) pref. caste(lli)* (CIL VIII 15726 = Dess. 6833). Eine solche Praefectur wollte Oberhummer (Geograph. Jahrb. XXXIV 156 und danach Lehmann-Hartleben Die antiken Hafenanlagen, Klio Beiheft XIV 280 nr. 250) auch in der *praefectur(a) Phariac(a) Salonitan(a)* von CIL III 14712 = Dess. 7160 auf der Salona attribuierten Insel Pharos erkennen (s. o. Bd. XIX S. 1865, 51ff. und u. *p. phari*). Mit besserem Recht dachte Mommsen St.R. III 799, 2 bei dem *p. i(ure) d(icundo) montis Dianae Tif(atinae)* (CIL X 4546 = Dess. 6306; s. u. Bd. VI A S. 938, 36f.) an eine Praefectur dieser Art. Und hierher wird der *p. i. d.* im pagus Ficulanus (CIL IX 3575, s. o. Bd. VI S. 2317) gehören, entsprechend dem *p. pagi Albentium Fulgentium* (CIL IX 5146; s. o. Bd. I S. 1300, 68ff.). In Gallien haben wir *praefecti pagi* im Gebiet der *civitas Vocontiorum* mit Befugnissen vor allem jurisdiktioneller Art (Schulten Rh. Mus. L 549f.) in dem *pagus Epotius* (CIL XIII 1529), des *pagus Iunius* (CIL XII 1307), des *pagus Bo[ ]tior* (CIL XII 1371), des *pagus Deobensis* (CIL XII 1376 = Dess. 6993) und ein *p. pagi* unbekannten Namens (CIL XII 1708); vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien 103 (1883) S. 304, 4 = Kl. Schr. 75, 3; s. o. Bd. XVIII S. 2333, 12ff. und Suppl.-Bd. VII S. 67, 10ff. Einer dieser *p.* wird als *p. vigintivirorum pagi Deobensis* eingeführt und Hirschfeld (a. O. S. 308 = Kl. Schr. 78) nahm an, diese *vigintiviri* seien ein Exekutivausschuß der Gesamtgemeinde gewesen, welcher die Bestellung des *p. pagi* vorgenommen habe, wie die *undecemviri* in Nemausus (CIL XII 3179; s. o. Bd. XVI S 2300, 40ff.). Demgegenüber dachte Kornemann (o. Bd. XVIII S. 2333, 42ff.) daran, daß die Zwanzigmänner eine pagane Gemeinvertretung waren, welche zur Beratung des *p. pagi* geschaffen waren. Jullian (Hist. de la Gaule IV 353, 2) möchte diesen *p.* wegen seines jugendlichen Alters sogar für den von der lokalen Gemeindevertretung eingesetzten Inhaber einer religiösen Würde halten. Auch im Allobrogergebiet finden wir solche *p.*, nämlich den *p. pag(i) Dia(nensis)* (CIL XII 2558 = Dess. 4848), des *pag. Oct(avianus?)* (CIL XII 2395 = Dess. 7002) und des *pag. Valer(ianus)* (CIL XII 2346 = Dess. 7001). Vgl. Hirschfeld a. O. S. 305, 3 = Kl. Schr. 76, 2. Jullian a. O. 352, 6 (s. o. Bd. XVIII S. 2333, 54ff., u. Bd. I A S. 2311, 34ff. und Suppl.-Bd. VII S. 67, 19ff.). Der *episcopus Nicaeensium* (CIL V 7914 = Dess. 6761), den Massilia nach Nicaea entsandte, wird die Befugnisse eines solchen *p.* gehabt haben (Jullian a. O. 352, 6). Auch der der *p. Bingiensium* oder *Bingii* (CIL XIII 6211. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1891, 875, 8 = Kl. Schr. 610, 3) wird als *p. pagi* anzusprechen sein.

[1]) Vgl. G. Barbieri Il ‚Praefectus orae maritimae', Riv. di filol. e d'istr. class. N. S. XIX (1941) 268ff. (mir nicht zugänglich).

**praefectus phari?** An einen Beamten der Leuchtturmsverwaltung bei Salona dachte man auf Grund der inschriftlich bekannten *praefectur(a) Phariac(a) Salonitan(a)* (CIL III 14712 = Dess. 7160. Bulić Bull. Dalm. XXV 8. 21f. Hirschfeld zur Inschrift, jetzt auch Polaschek o. Bd. XIX S. 1865, 56ff. gestützt auf ein sonst noch nicht publiziertes Inschriftenfragment).

**praefectus praetorio** s. am Ende des Bandes.

**praefectus ripae,** ihm begegnen wir zuerst bei Tac. hist. IV 55, wo der Trevir Iulius Tutor als *ripae Rheni a Vitellio praefectus* erwähnt wird (vgl. Lehner Bonner Jahrb. CXXXV 107, 10). Auf einer Bonner Weihinschrift aus der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. des Aurelius Pervia scheint die Auflösung mit *praefectus ripae* (Lehner a. O. 104ff.) durchaus annehmbar. E. Stein Die kaiserl. Beamten 47 nimmt an, es habe sich hier um die Verwendung eines Stabsoffiziers in der Funktion eines Zolldirektors gehandelt, wenn er nicht doch auch mit anderen Überwachungsaufgaben betraut gewesen war. Denn sonst diente diese Praefectur der besonderen Überwachung militärisch wichtiger Flußabschnitte. An der Donau ist ein *p. ripae Danuvi* zugleich *p. civitatium* (s. o.) *duarum Boiorum et Azaliorum* in der Pannonia superior nachzuweisen (CIL IX 5363 = Dess. 2737), der vorher *praef. coh. I Noricorum* gewesen war und nachher *tribunus militum legionis V Macedonicae* in Moesien unter Claudius oder Nero (s. o. Bd. XII S. 1583, 49f.). Dazu kommt der *p. ripae fluminis Euphratis,* der nachher *praef. alae* und *tribunus militum leg. XXI rapacis* war, wahrscheinlich noch im 1. Jhdt. (CIL XII 1357 = Dess. 2709). Das Fehlen sonstiger Zeugnisse veranlaßte seinerzeit v. Domaszewski Rangordnung 136, da er die Bonner Inschrift noch nicht kannte, zu dem Schluß, daß offenbar die genannten Stellen mit der Veränderung der Grenzverteidigung unter den Flaviern aufgehört hätten. Schließlich finden wir noch oder wieder in der Zeit der Notitia Dignitatum den *p. ripae legionis* an der unteren Donau im Befehlsbereich des Dux Scythiae und Moesiae secundae (Not. Dign. or. XXXIX 30f. 33ff. XL 31f. 34f.). Der volle Titel lautet in unserer Überlieferung *p. ripae legionis primae Ioviae cohortis quintae pedaturae superioris* in Noviodunum (or. XXXIX 33) und entsprechender *pedaturae inferioris* in Aegissus (34), worin Mommsen (Herm. XXIV 213, 1 = Ges. Schr. VI 223, 1) eine falsche Auflösung von *coh. V* in *cohortis quintae* für *cohortium quinque* erkannte. Vor den beiden *p. ripae legionis* steht jeweils noch ein *p. legionis* derselben Legionsbezeichnung, z. B. *p. legionis primae Ioviae* in Noviodunum (or. 32). Es waren also neben dem Legionskommandeur zwei *p. ripae,* falls wir nicht annehmen müssen, was vielleicht wahrscheinlicher ist (s. o. Bd. XVII S. 1084, 43ff.), daß in der Notitia der frühere Zustand ohne Tilgung des Gesamtkommandos fortgeführt wurde, als faktisch eine Unterteilung im Kommando eintrat, welche je einen *p. ripae legionis* der betroffenen Legion am bisherigen Legionsquartier für fünf Cohorten stromaufwärts und entsprechend an einem anderen Ort für fünf stromabwärts geschaffen hatte. Diese Unterteilung schuf zugleich ein Sonderkommando für die in den genannten Dukaten stehenden Schiffe; für die Scythia gab es nun einen *p. ripae legionum primae Ioviae et secundae Herculiae musculorum Scythicorum et classis* (s. d. und Mommsen a. O.) in Plateypegiae und für die Moesia secunda den *p. navium amnicarum et militum ibidem deputatorum* (or. XL 36). Vgl. Mommsen Herm. XXIV 213f. = Ges. Schr. VI 222f. Fiebiger o. Bd. VI S. 1643, 24ff. Grosse Röm. Militärgeschichte 151. van Berchem L'Armée de Dioclétien et la Réforme Constantinienne, 1952, 90ff., der an einer Fortdauer des einheitlichen Legionskommandos nach der Trennung festhält.

**praef(ectus) rivi super(natis)** in Tibur (CIL XIV 3682 = Dess. 6232) gehörte mit dem *tribunus aquarum* (CIL XIV 3674 = Dess. 1889) und dem *curator aquae Tiburtinae* (CIL X 6427, s. o. Bd. IV S. 1802, 6) zu der Wasserleitungsverwaltung in Tibur (CIL XIV p. 367. Liebenam Städteverwaltung 409, 1).

**pr. stationibus** s. pr. als Munizipalbeamte 1.

**pr. strat(ae)** oder **strat(arum)** s. pr. als Munizipalbeamte 1.

**praefectus statorum.** Die *statores* (s. u. Bd. III A S. 2229, 11ff.) des Kaisers unterstanden einem gewesenen Primuspilus als *p. stat(orum)* (CIL IX 2983. v. Domaszewski Rangordnung 102. 116). Ein *praef. stat[orum]* ist auch aus Ägypten bekannt, dem wahrscheinlich die *statores* des Praefectus Aegypti unterstellt waren (CIL III 6589 = Dess. 1920. Domaszewski 28).

**praefectus tironibus** und **tironum.** Ein L. Volusenus Clemens wurde von Augustus nach der Stellung eines Tribunus militum und Praefectus equitum in außerordentlicher Verwendung zum *praef(ectus) tir(onum)* oder *tir(onibus)* bestellt, und zwar nach Dessau Bd. III Index VII, S. 497 mit nr. 2691 als *praef(ectus) tir(onibus) Gall(iae) Na[rbonen]sis,* während v. Domaszewski Rangordnung S. 251 mit 136 CIL VI 6011 *Gall(iae) N[arbonen]sis et [Aquitaniae census] accepit* und so die Tätigkeit in den beiden Provinzen zusammenzieht. Dagegen möchte wieder E. Stein Die kaiserl. Beamten S. 64 und Register S. 300 lesen *praef. tir. Gall. N[arbonen]sis, i[n Aquitania census] accepit* und damit also an dem *pr. tir.* für Gallia Narbonensis festhalten. Ein solches Kommando finden wir dann wieder unter Severus Alexander für Maximinus Thrax, den der Kaiser *διὰ τὴν προειρημένην στρατιωτικὴν ἐμπειρίαν — ἐπέστησε πάσῃ τῇ τοῦ στρατοῦ νεολαίᾳ, ὡς ἀσκοίη τε αὐτοὺς τὰ στρατιωτικὰ καὶ ἐς τὸ πολεμεῖν ἐπιτηδείους παρασκευάζοι,* woraus Bang Herm. XLI 300ff. und Germanen in röm. Diensten S. 91 auf seine Stellung als *pr. tironibus* schloß (s. o. Bd. X S. 857, 21ff. Enßlin CAH XII 72). Ein *pr. tironum* in *Mauretania* verbunden mit dem *pr. iuventutis* s. o. unter pr. collegii und o. Bd. X S. 1357.

**praefectus urbi** s. am Ende des Bandes.

**praefectus vehiculorum.** Der Biograph Hadrians (Script. Hist. Aug. vita Hadr.



7, 5) berichtet: *statum cursum fiscalem instituit, ne magistratus* (sc. der Gemeinden) *hoc onere gravarentur.* Die Reform Hadrians scheint darin bestanden zu haben, daß der Kaiser die Postverwaltung im Gesamtreich als Staatsinstitut unter kaiserlicher Oberaufsicht einrichtete und Beamte ritterlichen Standes als seine Beauftragten, die *pr. vehiculorum,* einführte (s. o. Bd. IV S. 1848, 62ff. Henderson Emperor Hadrian 62f.). Sie scheinen die Nachfolger der als *a vehiculis* bezeichneten kaiserlichen Freigelassenen zu sein, und Hirschfeld (VB$^2$ 193) erblickt in ihnen nicht Unterbeamte, sondern jeweils den Dirigenten des Postbetriebs (anders Seeck o. Bd. IV S. 1849, 11ff.; dagegen Hirschfeld S. 193, 2). Das älteste inschriftliche Zeugnis für einen *pr. v.* sah man in CIL X 6976 = Dess. 1434 *L. Baebius Iuncinus — praef. fabr., praef. coh. IIII Raetorum, trib. milit. leg. XXII Deiotarianae, praef. alae Astyrum, praef. vehiculorum, iuridicus Aegypti,* und das gilt auch, wenn die Auflösung der genannten Legion nicht schon unter Traian, sondern erst unter Hadrian erfolgte (s. o. Bd. XII S. 1793, 55. 1794, 43ff. Hirschfeld VB$^2$ 194, 1). Ob Hadrian nur einen *pr. v.* als Generaldirektor mit dem Sitz in Rom eingesetzt hat, neben dem dann erst nachher Distriktsdirektoren eingeführt wurden, wie Hirschfeld S. 194 annahm, oder ob die Einrichtung sogleich in der Ordnung getroffen wurde, für die wir freilich erst aus der Zeit Marc Aurels inschriftliche Beispiele finden, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, obwohl die zweite Annahme mehr für sich haben dürfte (Holmberg S. 92; vgl. E. Stein Gesch. des Spätröm. Reiches I 58); dafür spricht der gleichbleibende Titel, ob nun eine Distriktsbezeichnung hinzugefügt wurde oder nicht, und abgesehen von Gehaltsabstufungen, die aber mit dem Dienstalter und nicht mit der Einzelstelle zusammenhängen werden, ist nirgends von einem Vorgesetztenverhältnis etwas zu merken. Auch dürfte es nicht sehr wahrscheinlich sein, daß der erwähnte Baebius Iuncinus gleich nach der Führung einer Ala ein das gesamte Reichsgebiet betreuendes Amt erhalten haben sollte.

Nach der für uns greifbaren Einrichtung gab es in Italien wahrscheinlich für jeden der großen Straßenzüge mit ihren Seitenstraßen einen *pr. v.,* so den *pr. v. per Flam(iniam)* (CIL X 7585 = Dess. 1360). Diese Stellung hatte der spätere Kaiser Macrinus unter Septimius Severus inne: *πρὸς τοῦ Σεουήρου τοῖς ὀχήμασι τοῖς κατὰ τὴν Φλαμινίαν ὁδὸν διαθέουσιν ἐπετάχθη* (Cass. Dio LXXVIII 11, 3; s. o. Bd. XVIII S. 543, 12ff.). Eine Inschrift für Caracalla keunt *mancipes et iunctores iumentarii viarum Appiae Traianae item Anniae cum ramulis, divina providentia eius refoti, agentes sub cura Cl. Severiani, Mamili Superstitis, Modi Terventini praefff. vehiculorum* (CIL VI 31338 a = Dess. 452). *p. v.* der eben genannten Straßen, dazu der Aurelia nova und der Straßen in Histria, Venetia und Transpadana, erscheinen in CIL VI 31369f. Zwei gleichlautende Altarinschriften, Stiftungen des *pr. v. Gaianus,* aus Mailand und Virunum (CIL V 5797. III 4802 = Dess. 4193) lassen vermuten, daß sie am Anfang und Ende der von ihm kontrollierten Straßenzüge gesetzt waren. Im übrigen Reichsgebiet scheint jeweils das Straßennetz mehrerer Provinzen einem *pr. v.* unterstellt gewesen zu sein. Wir kennen einen *pr. v. trium provinc. Gall(iarum) Lugdunen(sis), Narbonens(is) et Aquitanic(ae)* nach CIL VI 1624. XIV 170 = Dess. 1433, dazu die griechische Inschrift IGR III 181 *[ἔ]πα[ρχο]ν ὀχημάτων ἐν [Γαλλία]ις Λου[γ]δουν[ησίᾳ], Ἀκου[ι]τανικῇ καὶ Ναρβονησίᾳ;* hierher wird auch der *[praef.] vehiculorum per Gallias* (CIL VI 1641) zu beziehen sein. Einen *e(gregiae) m(emoriae) v(ir) pra[ef.] veh[icu]lor. per B[e]lg[ic]am et duas G[e]rman.* haben wir in CIL VIII 12018 = Dess. 1411, ferner einen *[praef. vehic]ulationis Panno[niae utriu]sq. et Moesiae sup[erioris et N]orici* (CIL III 6075 = Dess. 1366). Der *ducenarius praef. vehicul. a copis Aug(usti) per viam Flaminiam* (CIL X 6662 = Dess. 1455 mit CIG 5895 = IG XIV 1072. IGR I 135). A. Stein PIR I$^3$ 320, 1576: *ἔπαρχ[ον] ὀχημάτων καὶ δουκηνάριον ταχ[θέντα] καὶ περὶ τὴν Φλαμινίαν ἐπιτηδείων* hatte doch wohl neben der *praefectura vehiculorum per viam Flaminiam* noch die Sonderaufgabe der Fürsorge für den Reisebedarf des Kaisers oder für den Heeresbedarf (anders Hirschfeld VB$^2$ 194, 2; vgl. Mommsen St.-R. II$^3$ 1031, 2). Einen anderen Fall der Kumulierung der *praefectura vehiculorum* mit der *cura copiarum exercitus* glaubt man in CIL VI 1598 = Dess. 1740 *ab eodem* (sc. *divo Antonino Pio) proc(urator) ad silic(es) et praef. vehicul(orum) factus et ab imp. Antonino [Aug. et divo Vero cura copiarum exercit]us ei iniunct(a), hasta pura et vexillo et corona murali donatus* (Hirschfeld VB$^2$ 194, 2 mit Mommsen St.-R. II$^3$ 1031, 1); dann müßte man aber doch wohl vorher auch die Kumulierung der Procuratur mit der Praefectur annehmen und wird den Gedanken vertreten können, daß die damit gewonnene Erfahrung des *pr. v.* auch eine gewisse Eignung für die zweite Aufgabe mit sich gebracht habe. Ob der *[prae]fec. vehiculor(um) donis donatus bello Br[itannico]* (unter Septimius Severus ?) nach CIL XIV 2110 diese Auszeichnung auch erst als *pr. v.* erhalten hat, bleibt doch unsicher. Auffallend aber ist es, daß einem Zollpächter dieses Amt mit übertragen wurde nach CIL III 13283 = Dess. 4225 *praef. veh. et con(ductor) p(ublici) p(ortorii),* der nach dem Fundort der Inschrift an der dalmatinischen Küste und nach den anderen Inschriften, die ihn als Zollpächter ausweisen, die Straßenverwaltung im Bereich von Illyricum hatte.

Die *praefectura vehiculorum* konnte nach Abschluß der militärischen Laufbahn als erste procuratorische Stelle übertragen werden; so sahen wir schon den *pr. alae* dazu befördert (CIL X 6976 = Dess. 1363), ein anderer war nach der Alenpraefectur zuerst noch *subpraefectus classis* und dann *pr. v.* (CIL IX 5357 = Dess. 1417), wieder ein anderer *a commentariis* der Prätorianerpräfektur und dann *pr. v.* (CIL X 7585 = Dess. 1360). Zumeist aber gehen schon andere Procuraturen voran (CIL X 7580 = Dess. 1358. VIII 12018 = Dess. 1411. VI 1598 = Dess. 1740. VI 1645 = Dess. 2773. IX 5835f.). Daß diese Stellung

als eine der kaiserlichen Procuraturen angesehen wurde, zeigt die gelegentliche Wiedergabe ihres Titels statt mit *ἔπαρχος* mit *ἐπίτροπον ὀχημάτων τειμηθέντα παρὰ τοῦ κυρίου αὐτοκρά[τορος Κομμόδου σ]αλαρίῳ δουκηναρίῳ* (Österr. Jahreshefte XXIII Beilage S. 269ff. = Suppl. Epigr. Gr. IV 100, 520. A. Stein PIR I² 318, 1559).

Aus der Tatsache, daß der oben genannte *pr. v. trium provinciarum Galliarum* im J. 247/48 als *ad* HS *LX* bezeichnet wird (Dess. 1433), schloß Hirschfeld (VB² 196) bei seiner Annahme von Unterdirigenten, daß diese zu der niedrigsten Gehaltsstufe der Procuratoren, zu den *sexagenarii*, gehörten, während er für die Zentraldirektion in Rom eine *procuratio centenaria* als Norm ansah, neben der es aber auch die *ducenaria* geben konnte (S. 194, 2); meines Erachtens aber hing die Gehaltseinstufung davon ab, welche Stellung der *pr. v.* schon vorher innegehabt hatte. So muß der Q. Gabinius Barbarus, der gewesene *a commentariis praef. praet. praef. vehic. per Flam(iniam)* als *centenarius* angesprochen werden, weil schon sein vorausgehendes Amt zu dieser Gehaltsstufe gehörte (Domaszewski Rangordnung 155. 159f., der dort aber auch von Unterbeamten des *pr. v.* spricht; vgl. Herzog Röm. Staatsverf. II 772). Als *sexagenarii* reiht Domaszewski (a. O. S. 161. 167) auch ein den *pr. v.*, der zuvor *subpraefectus classis* gewesen war (Dess. 1417), ebenso den vom *pr. alae* zum *pr. vehiculationis Pannoniae utriusque et Moesiae superioris* beförderten (Dess. 1366), dazu dann auch die andern Stelleninhaber der *pr. v.* in den Provinzen. Aus diesen zerstreuten Angaben darf man vielleicht einmal schließen, daß in der Tat für die *pr. v.* in den Provinzstellen Männer im Rang von *sexagenarii* zuständig waren, für den *pr. v. per Flaminiam* dagegen *centenarii*. Die Frage bleibt offen, ob dies auch für die anderen *pr. v.* an Straßen in Italien zu gelten hat. Als *centenarius* darf wohl auch gelten der *vir egregius pr. v., κράτιστος ἔπαρχος βεικούλων*, der nachher *ἡγεμὼν καὶ δουκηνάριος Σαρδινίας* wurde (CIG 2509 = IGR IV 1057; s. u. Bd. I A S. 1958, 9ff.). Ausnahmsweise konnte ein *pr. v. centenarius* auf seiner Stelle zum *ducenarius* befördert werden, wie z. B. der oben erwähnte *pr. v. a copiis Augusti per viam Flaminiam*, wobei die Kumulierung der Aufgaben zu der Gehaltserhöhung geführt haben wird. Eine solche konnte aber auch bei Verlängerung der Amtsdauer als Ersatz für eine höher dotierte Stelle eintreten, z. B. CIL X 7580 = Dess. 1358 für einen jüngeren *Baebius Iuncinus praef. vehic. ad* HS *CC, praef. vehicul. ad* HS *C, proc. ad annonam Ostis ad* HS *[L]X*. Als besondere persönliche Auszeichnung wird man den *τειμηθέντα παρὰ — Κομμόδου σαλαρίῳ δουκηναρίῳ* (Suppl. Epigr. Gr. IV 100, 520) fassen müssen. Der schon gelegentlich erwähnte Rangtitel war der ritterliche *vir egregius* (*κράτιστος*) (CIL VI 1624. XIV 170 = Dess. 1433. X 7585 = Dess. 1360; vgl. auch VIII 12018 = Dess. 1411). Für die Unterbeamten, die der *pr. v.* nach dem Vorbild der früheren *a commentariis vehiculorum* und vielleicht eines *tabularius a vehiculis* (CIL VI 8542f.) gehabt haben muß (s. o. Bd. IV S. 775, 53ff.; vgl. Paribeni Optimus Princeps II 167) fehlen uns Hinweise. Seiner Aufsicht unterstand das Personal zur Durchführung des Postdienstes, die *mancipes*, die Pächter der Posthaltersteilen (s. o. Bd. IV S. 1857, 32ff.) mit ihren Fuhrknechten, den *iunctores iumentarii* (Dess. 452). Noch unter Constantin I. hatten *pr. v.* mit anderen Beamten, z. B. den Statthaltern, die Aufsicht über den Postverkehr (Cod. Theod. VIII 5, 4, 1 von 326). Doch sind vielleicht noch unter diesem Kaiser an ihre Stelle die *agentes in rebus et praepositi cursus publici* getreten (CIL X 7200; s. o. Bd. I S. 778, 52f. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1893 S. 436f. = Kl. Schr. 640f.). Vgl. Hirschfeld VB² 193ff. Mommsen St.-R. II³ 1031f. K. J. Holmberg Zur Geschichte des cursus publicus, Diss. Upsala (1933) 42. 92f. 96f.

praefectus vigilum. Nach einem erfolglosen früheren Versuch, das Feuerlösch- und Sicherheitswesen der Stadt Rom zu ordnen, schuf Augustus nach wiederholten Großbränden im J. 6 n. Chr. die sieben *cohortes vigilum* (s. d. und o. Bd. X S. 372, 54ff.). An ihre Spitze stellte er als seinen Stellvertreter den *pr. vigilum* aus dem Ritterstand. Nur Elagabal soll einen Wagenlenker Cordius zu diesem ritterlichen Amt befördert haben (Script. Hist. Aug. vita Ant. Heliog. 12, 1). Erst spät wird der Titel auch mit *pr. vigilibus* gegeben (CIL VI 233. Gatti Not. degli scavi 1903, 576 = Dess. 8376), und Cassiodor var. VII 7, 2. 8, 4 (S. 206, 30. 207, 33 Mommsen) bezeichnet das Amt als *praefectura vigilibus;* vgl. auch den *subpraefectus vigilibus* (CIL VI 1621). Ausnahmsweise heißt er auch *[praef. co]hortium vigilum* (CIL IX 1582 = Dess. 1343). Der Titel erscheint griechisch als *ἔπαρχος οὐιγούλων* (CIL III 6574 mit 7126 = Dess. 1344) oder wird mit *ὁ ἔπαρχος ὁ νυκτοφυλάκων* (Cass. Dio LII 33, 1) oder *ὁ τῶν νυκτοφυλάκων ἄρχων* (ebd. LVIII 9, 3) oder einfach mit *νυκτοφύλαξ* (ebd. LII 24, 6) umschrieben. Zu Iustinians Zeit erscheint er als *ἔπαρχος τῶν νυκτῶν* oder *νυκτέπαρχος* (Iust. Nov. XIII pr. und 1). Wie die anderen Praefecten der ritterlichen Laufbahn war der *pr. v.* nicht Magistrat; nach Pomponius Dig. I 2, 2, 33 *praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt.* Er gehörte also zu denen, *qui Romae quasi magistratus ius dicunt* (Ulpian Dig. I 16, 7, 2; vgl. Mommsen St.-R. II³ 935, 1), was natürlich nicht hindert, daß er schon im Lauf der Principatszeit als wirklicher Beamter aufgefaßt wurde. Der *pr. v.* gehörte zu den höchsten Ritterämtern. Wenn unter Kaiser Claudius P. Graecinius Laco nach der Praefectura vigilum die Procuratur von Gallien übertragen bekam (CIL V 3340; s. o. Bd. VII S. 1691, 57ff.), so war das eben die Procuratur von Gesamtgallien, und diese Ausnahme läßt diese Beförderung verstehen, während ja sonst der *pr. v.* ranghöher als die *procuratores* war. Er stand aber dem *pr. Aegypti* und *pr. praetorio* an Rang nach (Cass. Dio LII 24, 6). Beförderung zum *pr. Aegypti* haben wir z. B. in CIL XI 5213f. = Dess. 1338 und zum *pr. praetorio* bei Tac. hist. I 72 für Sophonius Tigellinus und



CIL XI 1836 = Dess. 1332 (s. o. Bd. XIX S. 1226, 41ff.) und XII 2228 = Dess. 569 mit XII 1551 (s. o. Bd. X S. 772, Nr. 391). Auch dem *pr. annonae* erscheint der *pr. v.* nachgeordnet; denn nach CIL XI 5382 war Tettius Africanus zuerst *pr. v.* und danach *pr. annonae* (s. u. Bd. V A S. 1107, Nr. 6), und C. Attius Alcimus Felicianus (s. o. Bd. II S. 2252) stieg vom *vice praef. vigulum* zum *pr. annonae* auf (CIL VIII 822). Auch noch in der Notit. Dign. occ. IV 4 rangiert der inzwischen dem Stadtpräfekten unterstellte *pr. v.* nach dem *pr. annonae.* Dabei kann es sich aber nicht um einen wesentlichen Rangunterschied gehandelt haben.

Als Rangtitel hatte im 3. Jhdt. der *pr. v.* regelmäßig den des *vir perfectissimus* (s. o. Bd. XIX S. 665. 668f.; daher muß CIL VI 1226 *v. p.* und nicht *v. c.* ergänzt werden). In den Anfängen des 3. Jhdts. führte er wiederholt noch den höheren Rangtitel des *eminentissimus vir*, der später den Prätorianerpräfekten (s. d.) vorbehalten war (CIL XIV 4381. 4386f. = Dess. 2155 vom J. 207, wo ausnahmsweise *e. v.* abgekürzt ist, aber nicht mit *egregius vir* aufgelöst werden darf, wie es dort Dessau tut; vgl. A. Stein Ritterstand 252. XIV 4388 von 211. XIV 4393 = Dess. 465 vom J. 217/18. VI 30960 = Dess. 3621 von 223 und IX 1595 = Dess. 1344 undatiert; vgl. Dessau Ephem. epigr. VII 1207). Hirschfeld (VB² 255, 4; vgl. S.-Ber. Akad. Berlin 1901, 587 = Kl. Schr. 655. A. Stein Ritterstand 185f.) nahm an, daß dieser Titel eines *eminentissimus vir* nicht dem Amt, sondern der Person gegolten habe. Doch steht dazu die verhältnismäßige Häufigkeit des Titels im Widerspruch, und man wird annehmen dürfen, daß erst unter dem Einfluß der Prätorianerpräfekten der höhere Rangtitel aufgegeben wurde. Der Perfectissimat erhielt sich bis in die Zeit des Kaisers Valentinian I. (CIL VI 1180f. = Dess. 765), obwohl schon unter Constantin I. ein *pr. v. vir clarissimus* war (CIL VI 1144 = Dess. 700), was vielleicht damals auf seine Zugehörigkeit zum Senatorenstand schließen läßt. Doch müssen die *pr. v.* später den Clarissimat erhalten haben (vgl. CIL VI 233), da zu Iustinians Zeit die Redaktoren der Digesten sie schon als *spectabilis vir* einführen (Dig. I 15, 3. Mommsen St.-R. II³ 1057, 3); dafür spricht auch die Einreihung des Amts in Cassiodor. var. VII 7 und ebenso die Einstufung des den *pr. v.*, den *νυκτέπαρχος* ersetzenden *praetor plebis* (s. u.) unter die *περίβλεπτοι* (*spectabiles*) (Nov. Iust. XIII 4, 1. 6, 1). Das Gehalt der *pr. v.* muß das der Procuratoren erster Ordnung, die 300 000 Sesterzen bezogen, wesentlich überstiegen haben (A. Stein Ritterstand 440).

Die Dauer des Amtes stand im Belieben des Kaisers, auch wenn Cass. Dio LII 24, 6 den Maecenas dem Augustus raten läßt, er solle den pr. v. *ἐς τακτὸν χρόνον καθάπερ οἱ ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ προχειριζόμενοι* anstellen, woraus man auf eine dahin zielende Verwaltungspraxis zur Zeit dieses Historikers schließen darf. Jedenfalls war Q. Rammius Martialis von 111 bis 113 im Amt (s. u. Bd. I A S. 135f.), ebenso C. Tattius Maximus von 155 bis 157 (s. u. Bd. IV A S. 2477. Hüttl Antoninus Pius II 194), C. Iunius Rufinus von 203 bis 205 (s. o. Bd. X S. 1082, nr. 141), ferner Cn. Marcius Rustius Rufinus mindestens von 205 bis 207 (s. o. Bd. XIV S. 1587, 40ff.) und Q. Iulius Quintilianus wahrscheinlich von 208 bis 211 (s. o. Bd. X S. 787, nr. 429).

Als Kommandeur des starken Korps der militärisch organisierten *vigiles* war der *pr. v.* ein hoher Offizier und konnte in die Lage kommen, eine politische Rolle zu spielen, wie Graecinius Laco bei der Absetzung des Seianus (Cass. Dio LVIII 9, 3), womit man auch das Eingreifen der *vigiles* zugunsten des Stadtpräfekten Flavius Sabinus im J. 68 vergleichen kann (Tac. hist. III 64. 69) und ihr Aufgebot zum Schutz des Pertinax (Cass. Dio LXXIII 9, 3). Dem Laco stiftete die 14 Regionen der Stadt Rom Denkmäler, wie Dessau aus CIL VI 31857 = Dess. 1337 (s. o. Bd. VII S. 1691, 51ff.) erschloß. Doch findet sich weiterhin selten der Aufstieg zum *pr. v.* in einer rein militärischen Laufbahn, so z. B. für Cn. Marcius Rustius Rufinus (CIL IX 1582 = Dess. 1343; s. o. Bd. XIV S. 1587, 7ff.) und für T. Petronius Taurus Volusianus (CIL XI 1836 = Dess. 1332; s. o. Bd. XIX S. 1225, Nr. 73), und dasselbe hat für den Iulius Placidianus (s. o. Bd. X S. 772) zu gelten, der ganz ausnahmsweise von Kaiser Claudius Gothicus mit einem militärischen Oberkommando in der Narbonensis betraut wurde (CIL XII 2228 = Dess. 569; E. Stein Gesch. des spätrömisch. Reiches I 79). Bei den vielfachen richterlichen und Verwaltungsaufgaben der *pr. v.* ist es verständlich, daß gewöhnlich eine procuratorische Laufbahn dem Amt voranging, z. B. bei M. Bassaeus Rufus, der nach militärischen Anfängen mehrere Procuraturen verwaltete und dann *pr. v.* wurde (PIR I² 356, 69. Passerini Le coorti pretorie [1939] 303. CIL IX 5440), und öfters die Ämter *ab epistulis* und *libellis*, die juristische Kenntnisse forderten, vorher verwaltet wurden (CIL III 6574. 7126 = Dess. 1344. VI 789 = Dess. 1448 und CIL VI 1628. IX 5312 = Dess. 1338). So wird der *pr. v.* Cervidius Scaevola von 175 (CIL XIV 4502, 2) mit dem Juristen dieses Namens identisch sein (s. o. Bd. III S. 1988. PIR II² 150, 681), und der Jurist Herennius Modestinus war 244 *pr. v.* (CIL VI 266. Bruns Fontes⁷ nr. 188, S. 406, 4. 19; s. o. Bd. VIII S. 669, 3ff.). Eine Liste der *pr. v.* bis zum Ende des 3. Jhdts. gibt Hirschfeld VB¹ 145ff.

Über die Amtspflichten des *pr. v.* schrieben Paulus und Ulpianus je einen *liber singularis de officio praefecti vigilum*, aus denen nur ganz kurze Auszüge erhalten sind (Dig. I 15; s. o. Bd. XII S. 398, 30ff.). Danach übernahmen sie in ihrer Eigenschaft als Leiter des Feuerlösch- und Polizeiwesens weitgehend den Aufgabenkreis der *triumviri capitales* oder *nocturni* (Dig. I 15, 1; s. u. Bd. VII A S. 518). Dazu war er zur Kontrolle und Inspizierung des nächtlichen Patrouillendienstes verpflichtet (Dig. I 15, 3, 3f.: *sciendum est autem praefectum vigilum per totam noctem vigilare debere et coerrare calciatum cum hamis et dolabris, ut curam adhibeant omnes inquilinos admonere, ne negle-*

*gentia aliqua incendii casus oriatur).* Er hatte also Vorsorge gegen fahrlässigen Umgang mit Feuer zu treffen und die Inhaber von Mietwohnungen zur Bereitstellung von Löschwasser zu verhalten (Dig. I 15, 3, 4). Mit seiner Polizeikompetenz verband sich eine freilich untergeordnete Kriminaljurisdiktion über Brandstifter, Einbrecher, Diebe, Räuber und Hehler, doch waren die schwereren Fälle dem Stadtpräfekten vorbehalten (Dig. I 15, 3, 1 [vgl. XLVII 18, 2] *cognoscit pr. v. de incendiariis, effractoribus, furibus, raptoribus, receptatoribus, nisi si qua tam atrox tamque famosa persona sit, ut praefecto urbi remittatur*). So waren die der vorsätzlichen Brandstiftung Überführten seit Septimius Severus dem Stadtpräfekten zur Aburteilung zuzuleiten (Dig. I 15, 4). Später waren nach einem Erlaß des Kaisers Theodosius I. an den Praefectus urbi Nebridius (s. Suppl.-Bd. VII S. 550, 33ff.) dem *pr. v.* grundsätzlich die Kapitalsachen entzogen (Cod. Iust. I 43, 1). Doch wird man ihn zum Kreis jener Richter zählen müssen, denen Honorius 395 weniger bedeutende Fälle als Bagatellsachen zur Aburteilung überließ (Cod. Theod. II 1, 8. Mommsen Strafrecht 274f.). Für einfachen Diebstahl ist der *pr. v.* die erste Instanz (Dig. XLVII 2, 57, 56). Ein besonderes Augenmerk hat er auf die *horrea*, die Lagerhäuser, als sicheren Aufbewahrungsort von wertvollen Gütern (s. o. Bd. VIII S. 2459, 60ff.) und ihr Personal zu richten (Dig. I 15, 3, 2). Auch ist er Richter über die *capsarii*, das Garderobepersonal, in den öffentlichen Bädern (s. o. Bd. III S. 1554) im Falle von betrügerischen Machenschaften (Dig. I 15, 3, 5). Auch sollte er auf entlaufene Sklaven fahnden und sie ihren Eigentümern wieder zuführen lassen (Dig. I 15, 4). Bei fahrlässiger Handhabung des Feuers konnte der *pr. v.* auch Prügelstrafe verhängen (Dig. I 15, 3, 1; 15, 4). Gegen Einbrecher, die bei Tag am Werk gewesen waren, erkannte er auf Prügelstrafe und auf befristete oder lebenslängliche Zwangsarbeit. Die als schwerere Fälle geltenden Einbrüche bei Nacht ahndete er mit Prügelstrafe und Einweisung in Bergwerksarbeit (Dig. XLVII 18, 2). Bei diebischen Sklaven konnte er auf Todesstrafe erkennen (Dig. XII 4, 15). Bei den aus solchen Kriminalfällen sich ergebenden zivilrechtlichen Ansprüchen, Rückgabe des gestohlenen oder veruntreuten Gutes oder Schadenersatz, muß der *pr. v.* kompetent gewesen sein. Außerdem war er in Mietstreitigkeiten zuständig, bei denen im Interesse einer Streitpartei ein polizeiliches Einschreiten nötig war, so bei der Forderung der gewaltsamen Öffnung eines gemieteten Raumes (Dig. XIX 2, 56) oder im Falle, daß der Mieter durch den Vermieter an der Entfernung mitgebrachter Sachen gehindert wurde (Dig. XX 2, 9). Eine zivilprozeßrechtliche Entscheidung besonderer Art liegt in dem Prozeß der *fullones*, der Walker, vor gegen Ansprüche der Staatskasse, in dem drei *pr. v.* Aelius Flavianus, Herennius Modestinus und Faltonius Restitutianus in den Jahren zwischen 226—244 gleichlautende Entscheidungen zugunsten der *fullones* trafen (CIL VI 266. Bruns Fontes nr. 188, S. 406f. Mommsen St.-R. II[3] 1058, 3. Waltzing Corporations Professionnelles II 472f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 559, 3). Die ursprüngliche Annahme, der *pr. v.* habe ,in Rechtsstreitigkeiten über die Benutzung der Aquädukte erkannt' (Bremer Rh. Mus. N. F. XXI 39) oder er habe ,die höhere Aufsicht und Jurisdiktion über alle die *aquae* und *fontes* betreffenden Streitigkeiten' gehabt (Bethmann-Hollweg Civilprozeß II 767, 60), wurde schon von Mommsen widerlegt, der annahm, der strittige Brunnen habe sich in einer der den Vigiles überwiesenen öffentlichen Lokalitäten befunden und daher habe der *pr. v.* eine darauf bezügliche Rechtsstreitigkeit entschieden. Karlowa vermutet, die *fullones* hätten für ihr Gewerbe viel Wasser gebraucht und dafür nicht nur die öffentlichen Wasserleitungen, sondern auch viele eigene und sonstige Privatbrunnen benutzt. Dem *pr. v.* werde nun die polizeiliche Verhütung nachteiliger Wasserverschwendung seitens der *fullones* sowie die Heranziehung ihrer Brunnen und Wasserbehälter für das Löschwesen zugestanden haben; so sei die Innung der Walker, wenn nicht für alle Rechtsstreitigkeiten, so doch für die, welche das für das Ressort des *pr. v.* wichtige Wasserwesen der Innung betrafen, unter die Jurisdiktion dieser Beamten gefallen. Appellation gegen das Urteil des *pr. v.* war an den Kaiser möglich oder an den mit seiner Stellvertretung betrauten Prätorianerpräfekten (Cass. Dio LII 33, 1); auffallend ist es, daß im Fullonenprozeß vom Spruch des Flavianus nicht appelliert wurde (a. O. Z. 30 *sententiam — a quo provocatum non est*).

Im späten 3. Jhdt. begegnen wir einem *vice praef. vigulum*, der nach einer langen procuratorischen Laufbahn zuvor *magister [rei] summae privatae* (s. Hirschfeld VB[2] 38, 3) und danach *pr. annonae et vice praef. praet.* war (CIL VIII 822 = Dess. 1347). Ungewiß bleibt, wie es zu diesem Vikariat gekommen ist, doch wird man bei der Verwendung des *pr. v.* zu besonderen Zwecken wie z. B. bei dem oben erwähnten Iulius Placidianus mit der Einsetzung einer solchen Stellvertretung zu rechnen haben. Verschieden von ihm ist der *subpraefectus vigilum*, der zuerst für das J. 113 nachweisbar ist (CIL VI 221 = Dess. 2160). Auch dieser *subpraefectus* gehörte dem Ritterstand an und gelangte nach einer militärischen oder procuratorischen Laufbahn zu dieser Stelle (CIL XI 6337 und Dess. 1422); er konnte zuvor *magister a libellis* gewesen sein (CIL VI 1628 = Dess. 1456) und führte den Rangtitel *vir egregius* (CIL XIV 4397f. = Dess. 2158f.). Er war nicht etwa nur Offizier, sondern Gehilfe des *pr. v.* in allen seinen Aufgaben; auch unter den *subpraefecti* erscheint ein *iuris peritus* (CIL VI 1621; s. o. Bd. XII S. 398, 30ff.). Eine erste Liste der *subpraefecti* gab Kellermann S. 34; Ergänzungen bei Hirschfeld VB[2] 256, 4; vgl. dazu CIL XIV 4300. 4302f. 4378. 4381. 4387f. 4393. 4509. Aus einer Dedikation in Ostia, welche der *subpraefectus* zusammen mit dem die dortige Vexillation befehligenden Tribunen besorgte (CIL XIV 4381 = Dess. 3155; vgl. XIV 4397 = Dess. 2158), zog Dessau den Schluß (Eph. epigr. VII 365), daß der Subpraefect in Ostia stationiert gewesen sei. Doch erkannte schon Hirschfeld mit Recht (VB[2] 257, 1), daß der Schluß nicht zwingend sei, da ebenso einmal der *pr. v.* mit dem *subpraefectus* und anderen zusammen genannt ist (CIL XIV 4390 = Dess. 2159). Doch sieht es nach dieser Inschrift so aus, als hätten zur Zeit Gordians III. zwei *subpraefecti* amtiert; denn außer dem *subpraefectus vigilum* ist hier auch noch der *subpraefectus annonae v(ices) a(gens) subpraef. vigil.* genannt.



Von den zur Dienstleistung bei dem *pr. v.* abgestellten *principales* (s. d.) kennen wir aus Inschriften der *cohortes vigilum*, welche Standeslisten in der Rangfolge geben (z. B. CIL 1056. 1058 = Dess. 2157f.), den *cornicularius* (s. o. Bd. IV S. 1603), ebenso aus der Laufbahn eines Mannes in Année épigr. 1902, nr. 198 = Domaszewski Rangordnung S. 265 *[fact(us) vexill]arius, [fact(us)] b(eneficiarius) subp[r(aefecti), fa]ct(us) b(eneficiarius) pr(aefecti), [f]actus tab(ularius) b(eneficiarius) pr(aefecti), fact(us) comm(entariensis) pr(aefecti), fact(us) corni-c(ularius) pr(aefecti)*; vgl. CIL VI 414 b. XI 5693. Dess. 2666; ferner den *commentariensis* (Année épigr. 1902, nr. 198), mit dem man auch, wohl irrtümlich, die Abkürzung *ACPR* als *a commentariis praefecti* zusammenbrachte (s. o. Bd. IV S 762, 23ff. mit Dess. 2157, adn. 10; vgl. Domaszewski a. O. 8), die als *actarius* aufzulösen ist (s. u.). Es folgt der *beneficiarius* nach CIL VI 220. 1059. XIV 226. Année épigr. 1902, nr. 198. Dess. 2157. 2163. 2170 (Domaszewski a. O. 8), darunter der *tabularius beneficiarius praefecti* (vgl. den *TAB* in CIL VI 1057f.) mit der speziellen Verwendung als Registrator. Hierher gehört auch der *pr(inceps) pr(aefecti)* in CIL VI 1057. Im Rang nach den *beneficiarii* folgte der *actarius* (Domaszewski 9). *AQP* ist mit *a quaestionibus praefecti* aufzulösen (CIL VI 1057f. = Dess. 2157) und *LIBR I D* mit *librarius instrumentorum depositorum* (CIL 220 = Dess. 2163), endlich der *ex(actus) pr(aefecti)*, ein neben dem *actarius* tätiger Schreiber nach CIL VI 1058. 32748. 37741 (Domaszewski a. O. 9. 12). Unter dem *subpraefectus* sind nachgewiesen der *cornicularius* (CIL VI 1058. 2997. Dess. 2157), der *beneficiarius* (CIL VI 221. 1057f. Dess. 2157. Année épigr. 1902, nr. 198), der *librarius* (CIL VI 1058) und vielleicht in dienstlicher Verwendung von ihm verschieden der *l(ibrarius) ur(banus?)* in CIL VI 220 = Dess. 2163. Domaszewski a. O. 12 mit 15f.

Der *pr. v.* wurde auch in der diokletianisch-konstantinischen Neuordnung beibehalten (CIL 1144. 1157. 1180f. Dess. 700. 765. CIL VI 34741 von 331). Ihm unterstellte Constantin I. in Rom die Ritter und andere zur Prüfung der Personalien bei Gesuchen um vorzeitige Volljährigkeitserklärung (*venia aetatis*) (Cod. Theod. II 17, 1, 2 vom 9. April 324 Seeck Regesten); hier erscheint dies Amt in der Einstufung *vicaria praefectura, pr. v., pr. annonae*, also nach dem städtischen *vicarius* (s. d.) und vor dem *pr. annonae.* Auch in Constantinopel wurde eine entsprechende Stelle geschaffen, ungewiß ob vor oder mit der Einführung des dortigen *praefectus urbi*, jedenfalls aber vor Theodosius I., der in Cod. Iust. I 43, 1 an den dortigen Stadtpräfekten Nebridius vom Amt des *praefectus vigilum huius urbis* spricht. In der Not. Dign. or. fehlt das Amt, sicher infolge des Ausfalls des Blattes, das vom Officium des Praefectus urbi handelte, ist aber als *νυκτέπαρχος* ausgewiesen zum 2. August 465 (Seeck Regesten). Unter Beibehaltung des Amtes, das lateinisch *pr. v.* hieß (*ἡ μὲν γὰρ πάτριος ἡμῶν φωνὴ praefectos vigilum αὐτοὺς ἐκάλεσε*), aber mit Änderung des Titels, dessen griechische Fassung mit *ἔπαρχος τῶν νυκτῶν* er als unzutreffend bemängelte, schuf Iustinianus den *praetor plebis* (*πραίτωρ δήμου*) (Nov. Iust. XIII pr. und 1; vgl. E. Stein Hist. du Bas-Empire II 455). Der Beamte, der vorher nicht mehr durch kaiserliches Kodizill, sondern vom Stadtpräfekten bestellt worden war, wurde jetzt als *praetor plebis* wieder selbständig gemacht und durch den Kaiser direkt ernannt (Nov. XIII 4, 1). Er hatte sein eigenes Officium mit einem *commentariensis* und den übrigen Unterbeamten wie der Stadtpräfekt (Nov. XIII 1, 2. 3, 1), dazu mit einem *adsessor* (*πάρεδρος* XIII 3, 1. 4, 1. 6, 1), und erhielt ein Gehalt von 10 Pfund Gold (XIII 3, 1). Wann die Unterstellung des *pr. v.* unter den Stadtpräfekten, die auch in Rom eingetreten war (Not. dign. occ. IV 4), erfolgte, ist ungewiß; doch könnte der Entzug der Kapitalsachen (Cod. Theod. I 43, 1 zwischen 385 und 387, Seeck Regesten) damit zusammenhängen, wenn diese Konstitution sie nicht schon voraussetzt. Jedenfalls in der Notitia dignitatum ist sie festgehalten. Damit wird an seinen Kompetenzen nichts Wesentliches geändert worden sein, er wird aber jetzt zu den Beamten gehört haben, von deren Spruch an den Praefectus urbi appelliert werden konnte (vgl. Symmach. rel. 17 S. 292, 18f. Seeck: *cum ad praefecturam urbanam civilium rerum summa pertineat, minoribus officiis certe quaedam membra creduntur*; vgl. Cod. Theod. XI 30, 18). Auch unter der Ostgotenherrschaft in Italien bestand das Amt des *pr. v.* fort, und hier im Westen scheint sein Inhaber stets durch Kodizill ernannt worden zu sein; denn Cassiodor var. VII 7 gibt eine *formula praefecturae vigilum urbis Romae*, in welcher dieser als *custos Romanae civitatis* apostrophiert wird (VII 7, 1). Nach wie vor war ihm die Fahndung auf Diebe und Räuber aufgetragen (7, 3), er blieb also Polizeidirektor, aber seine richterliche Kompetenz erscheint doch aufgehoben oder wenigstens stark eingeschränkt (7, 2 *fures, quos etsi tibi leges punire minime praecipiunt, tamen eos indagandi licentiam non tulerunt* mit 7, 4 *necesse est in tam magna civitate per diversos iudices agi, quod ab uno non potest indagari*). Bemerkenswert ist, daß Cassiodor die *formula pr. v.* hinter dem *comes formarum* (s. o. Bd. IV S. 654, nr. 33) einreiht, der noch in der Not. dign. occ. IV 5 nach ihm rangierte. Man wird darin eine leichte Verschiebung in der Rangstellung erblicken dürfen. Aus Cassiod. var. VII 8, *formula praefecturae vigilum urbis Ravennatis,* lernen wir die Einrichtung dieses Amtes auch in der Hauptstadt des Ostgotenkönigs kennen. Da aber Theoderich d. Gr. in der römischen Beamtenorganisation keine Neuerungen und Änderungen eintreten ließ, muß es in Ravenna schon vor ihm diese Stelle gegeben haben, und sie wird eingerichtet worden sein, als im 5. Jhdt. die Stadt

zur ständigen Residenz erhoben wurde, und dies nach Abfassung der Notitia dignitatum. Wie der stadtrömische *pr. v.* unter den Goten auf ein Jahr bestellt wurde (var. VII 7, 2 *utere igitur per indictionem illam praefecturae vigilum dignitate*), so auch der in Ravenna (VII 8, 4 *praefecturam tibi vigilibus per illam indictionem — concedimus*). Beim Fehlen eines Stadtpräfekten in Ravenna verblieb dem dortigen *pr. v.* im Rahmen der früheren Befugnisse auch die Kriminalgerichtsbarkeit, an deren sachliche Handhabung der Neuernannte gemahnt wurde (VII 8, 4 *sed quamvis nomen odiosissimum furum generalis persequatur assensus, tamen quia de effusione humani sanguinis agitur, nihil subitum aut indeliberatum iubemus assumi. modestiam sequere, qui damnas audaciam, continentiam dilige, qui furta condemnas*). Mit der Rückkehr der kaiserlichen Verwaltung nach Italien scheint der *pr. v.* in Ravenna abgeschafft worden zu sein; seine Pflichten wird der *curator* weiterhin wahrgenommen haben (E. Stein Klio XVI 61ff. Mommsen Neues Archiv XIV 493 = Ges. Schr. VI 433). Eine vorübergehende Einrichtung zur Unterdrückung von Unruhen der Zirkusparteien in Antiochia sollte wohl der von Kaiser Anastasius von Konstantinopel dorthin entsandte νυκτέπαρχος (*pr. v.*) Menas sein, der als Gehilfe des Comes orientis Procopius dort auftrat und durch die Aufrührer ums Leben kam (Joh. Malalas S. 395ff. Bonn. II 111ff. Ox. Vgl. E. Stein Hist. du Bas-Empire II 82). — Vgl. Kellermann Vigilum Romanorum latercula duo Coelimontana 1835, dazu Borghesi VII 8ff. Marquardt Röm. Staatsverwaltung II$^2$ 484ff. E. Caetano-Lovatelli Scritti vari 189ff. Mommsen St.-R. II$^3$ 601. 1057ff. III 554. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 558ff. Hirschfeld VB$^2$ 253ff. Kübler Gesch. des Röm. Rechts 218f. 385. Reynolds The vigiles of the imperial Rome, 1926, app. A S. 122ff. M. Durry Les cohortes prétoriennes, 1938, 16ff. Cagnat in Daremberg/Saglio V 867 unter Vigiles. S. auch *pr.* als Munizipalbeamte 1. [W. Enßlin.]

**praefericulum** heißt ein nur Fest. p. 249 Müller = 293 Lindsay und 348 M. = 472 L. erwähntes, henkelloses und oben offenes Gefäß aus Kupfer oder Bronze, das bei Opfern im *sacrarium* der Ops in der Regia (s. o. Bd. XVIII 1 S. 750f.) Verwendung fand und ebendort zusammen mit der *secespita* (s. u. Bd. II A S. 973f.) aufbewahrt wurde. Früher ist p. zu Unrecht oft als Bezeichnung für Gefäße in Art einer Oinochoe oder einer Prochous verwandt worden, zuletzt noch bei E. Babelon Monnaies de la rép. I, Index v. praefericulum, vgl. dagegen nach Winckelmann u. a. G. Karo Dict. des Ant. IV 1, 622. Festus vergleicht das Gefäß jedoch mit einer *pelvis* (übersehen in der flüchtigen Behandlung bei R. v. Schaewen Römische Opfergeräte, ihre Verwendung im Kultus und in der Kunst [Berlin 1940] 58), also einer Schüssel bzw. einem Waschbecken, wozu die Henkellosigkeit gut paßt. Aus der Bezeichnung selbst ist zu schließen, daß das p. vor dem Priester hergetragen wurde, aus der Verbindung mit Ops und der *secespita*, daß es bei unblutigen Opfern Verwendung fand. Wir werden also an ein Metallbecken für Früchte, Flüssigkeiten oder Weihrauch zu denken haben. Darstellungen eines *p.* auf Denkmälern sind bisher nicht nachgewiesen. [W. H. Gross]

**praefica.** Etym. unsicher. Klagefrau bei Leichenbegängnissen. Diese Frauen gehörten möglicherweise zum Personal des *libitinarius* (s. o. Bd. XIII S. 114, 10f.). Sie wurden für den Leichenzug gemietet (Varr. l. l. VII 70. Paul.-Fest. 250 L. = Gloss. Lat. IV 329. Non. 92, 27. 212, 24 L.) und gingen der Totenbahre voraus unmittelbar hinter den Musikanten, wie das Relief aus Amiternum Röm. Mitt. XXIII Taf. 4 = Daremb.-Sagl. II 1392, Abb. 3361 = Blümner Röm. Privatalt. 492 Abb. 76 zeigt; vgl. auch CGlL II 156, 35: *p.* ἡ πρὸ τῆς κλίνης ἐν τῇ ἐκφορᾷ κοπτομένη. V 324, 65 *mulier lamentatrix ante feretrum*. Sie sangen unter Musikbegleitung ein Klagelied auf den Verstorbenen (Varro bei Non. 212, 24 L. *Nenia ineptum et inconditum carmen quod a conducta muliere, quae p. diceretur, ... mortuis exhiberetur.* Varro de vita populi Romani IV: *ibi a muliere quae optuma voce esset perquam laudari; dein neniam cantari solitam ad tibias et fides*; ähnlich 92, 27; vgl. Gell. XVIII 7, 3). Dabei vergossen sie Tränen, schlugen an ihre Brust und zerzausten die Haare (Lucil. frg. 954; vgl. Horat. ars 431 und das Relief aus Amiternum). Das Wort *p.* ist bei Lucilius noch in lebendigem Gebrauch. Bald darauf ist es veraltet. Zu Varros Zeit war es schon aus dem Sprachgebrauch geschwunden; er spricht ja nur mehr von einer Frau mit starker Stimme. Der *cantus funebris* selber aber blieb bis mindestens zum Ende des 2. nachchristl. Jhdts. in Übung. [K. Schneider.]

**praefurnium,** Heizloch, Schürloch. Der Name *p.* findet sich zuerst bei Cato 38 in seinen Vorschriften für die Anlage des Kalkofens. Hat dieser nur ein *p.*, dann muß innerhalb eine Vertiefung zur Aufnahme der Asche gemacht werden. Denn die Feuerung darf nicht durch das Herausschaffen der Asche unterbrochen werden. Darum war es vorteilhafter, zwei Heizlöcher anzubringen, damit abwechslungsweise das eine *p.* zum Brennen des Kalks, das andere zum Ausräumen der Asche benutzt werden konnte. In diesem Fall war eine Vertiefung im Innern unnötig. Das *p.* sollte möglichst vor Wind, besonders vor dem Südwind geschützt sein. Bei den 1907 in Brugg (Kant. Aargau) aufgefundenen Resten eines römischen Kalkofens bestand das *p.* aus Bruchsteinen, s. o. Bd. X S. 1607.

Später verwendet Vitruv. V 10, 2 (= Compend. Vitruv. XVI p. 300, 5). VII 10, 2. VIII 2, 4 den Ausdruck *p.* in der Beschreibung der Hypokaustenanlage in den Bädern. Da er an den genannten Stellen keinen näheren Aufschluß über das *p.* gibt, entstanden darüber verschiedene Erklärungen. Man verstand darunter den Vorraum oder den Bedienungsraum, worin sich der Heizer aufhielt, Overbeck-Mau Pomp. 212. 228. Ebenso bezeichnet Jacobi Saalb. 250f. Fig. 37f. den 1,30 auf 1,40 m großen und 0,80 m tiefer in den Boden versenkten Vorraum des Herdes als *p.*, dem gegenüber sich das 36 cm hohe und 18—20 cm breite Feuerloch öffnet, Taf. 47, 7. 7 a; vgl. S. 124 Fig. 19. S. 91. 174. Taf. VIII 5. Dieselbe Ansicht



vertreten Blümner Röm. Privatalt. S. 108. 111 Abb. 32 mit Berufung auf die angeführte Stelle, und Neuburger Techn. d. Altert. S. 262 Abb. 345. S. 264. 268 Abb. 348. Daß Vitruv jedoch mit *p.* nicht den Vorraum der Heizung bezeichnet, sondern die Feuerstelle, ergibt sich aus VIII 2, 4: *caelum quod est ibi ex praefurniis ab ignis vapore percalefactum.* Auch Jacobi a. O. S. 247ff. benennt mit *p.* den Herd oder Feuerraum, in dem das Feuer angezündet ist und von dem aus die heiße Luft unter dem Fußboden des zu heizenden Gemachs hinzieht. Nach Thédenat Daremb.-Sagl. III 346 ist das *p.* der Ofen des Hypokaustum, ein runder oder viereckiger überwölbter Raum mit Schürloch, Fig. 3937ff., davor oft ein Raum für den Heizer und das Heizmaterial (s. o.), Fig. 3937 b. Fabricius Art. Hypocaustum o. Bd. IX S. 333f. erklärt *p.* als lateinischen Ausdruck für *hypocausis* = Ofen gemäß Vitruv. V 10, 2. Dieser jedoch unterscheidet an dieser Stelle *hypocausis* (Heizstelle) und *p.* (Heizloch) voneinander, da die *hypocausis* so geneigt sein soll, daß ein hineingeworfener Ball von selbst zum *p.* zurückrollt. Das *p.* ist somit die Feuerstelle der *hypocausis* oder des Ofens. Es soll möglichst eng sein, damit nicht die Flamme nach außen dringe, wodurch natürlich die Hitze vergeudet wurde. Wegen der starken Hitze mußten die *p.* mit Ziegeln oder feuerbeständigen Bruchsteinen überwölbt sein. An den Funden auf der Saalburg sind sie kleine und enge Heizkanäle, so daß nach Jacobis Vermutung a. O. S. 248 die Feuerung mittels Holzkohlen geschah, die keinen Rauch und Ruß absetzen. Bei einem wohlerhaltenen, mit Backsteinen geplätteten Feuerherd ist das Schürloch mit starken Eisenstücken gedeckt, S. 258 Taf. XXXXVII nr. 6 und 6 a. Über *p.* in den Kaiserthermen in Trier und den Thermen von Cherchel, Lambaesis, Timgad u. a. vgl. Krencker-Krüger Die Trierer Kaiserthermen an zahlreichen Stellen. Die *p.* liegen an den Heizgängen, die die heizbaren Räume umgeben; durch sie wurden die Feuergase unter die Kessel, die Wasserbecken und die Fußböden gejagt, S. 47. 49. Abb. 63. In den Kaiserthermen führen die Öffnungen der *p.* in die hohlen, auf Pfeilern verlegten Fußböden. Als Baustoff wurden wie auf der Saalburg Ziegel verwendet oder die Wände, die aus Kalksteinen bestanden, damit verkleidet, S. 175. Die *p.*-Öffnungen weisen an einzelnen Stellen fünffache Ziegelbögen auf. S. 26 Abb. 80 u. a. Ein *p.* von 48 cm Breite ist mit Bodenplatten aus Ziegeln belegt, die Leibungen sind abwechselnd aus Ziegeln und Kalksteinen aufgemauert. S. 39. Abb. 50. Sowohl die Kaiserthermen in Trier wie die großen Nordthermen in Timgad zeigen, daß die *p.*-Öffnungen stets zunächst im Rohbau größer als erforderlich ausgeführt wurden, daß der zweckentsprechende innere Ausbau, die Einmauerung engerer Kanäle, erst in letzter Stunde erfolgte, S. 233 Abb. 337. S. 234 Abb. 341ff. In den großen Westthermen von Cherchel waren die *p.* im Rohbau etwa 1 m breit angelegt, und beim Ausbau der Heizung auf etwa 40 cm zugemauert. Jeder Raum hatte, wie übrigens auch anderswo in größeren Gebäuden ein eigenes *p.*, das etwa ½ m unter dem Fußboden der geheizten Räume lag, S. 194. In den Bädern dienten die *p.* zur Erwärmung des Wassers wie zur Raumheizung, s. den Art. Hypocaustum o. Bd. IX S. 333. Daremb.-Sagl. V 215 a. 875. Fig. 7482. Krencker a. O. S. 244f. Abb. 364. S. 272. Abb. 402. [Aug, Hug.]

**Praegustator,** Vorkoster. Der erste, von dem wir hören, daß er sich aus Angst vor Vergiftung die Speisen vorkosten ließ, war Marcus Antonius bei Cleopatra (Plin n. h. XXI 12). Diese Sitte wurde dann auch auf die kaiserliche Tafel übertragen. Wir kennen zufällig einen *p.* des Augustus, er hieß Coetus Herodianus, der nachher bis zu seinem Tode 43 n. Chr. Verwalter der sallustianischen Gärten war (CIL VI 9005 = Dess. 1795). Tacitus erwähnt den Vorkoster zweimal, beidemal ohne das Wort *p.* zu brauchen. Erstens ann. XII 66, 2: Der bei Suet. Claud. 44, 2 als *p.* genannte Halotus empfängt von der berüchtigten Locusta Gift, das er unter die Schwämme mischt, die dem Kaiser Claudius vorgesetzt werden sollen. Tacitus sagt von ihm umschreibend *inferre epulas et explorare gustu solitus.* Die zweite Erwähnung steht ann. XIII 16, 1, wo Britannicus vergiftet wird. Hier erfahren wir außerdem, daß auch die Speisen, die auf den Tisch der kaiserlichen Prinzen und ihrer Gesellschafter kamen, vorgekostet wurden. Neben Halotus lernen wir aus der Zeit des Kaisers Claudius einen *procurator praegustatorum* Ti. Claudius Zosimus kennen (CIL VI 9003 = Dess. 1796). Der *procurator p.* setzt ein *collegium p.* voraus, das in der Tat CIL VI 9004 = Dess. 1797 erwähnt wird. Im Namen des *collegium p.* setzt dessen *procurator Eridanus Augusti libertus* dem hochverdienten *p. Chrysaor Augusti libertus* ein Grabdenkmal. Die Inschrift muß aus der Zeit des Augustus oder Tiberius stammen. Damals bestand also bereits das *collegium p.* mit seinem *procurator.* Der Verein setzt voraus, daß die Mitglieder freie Leute waren. Wirklich begegnen uns auf allen einschlägigen Inschriften Freigelassene. Unter Nero war ein *p.* Ti. Claudius Alcibiades zugleich kaiserlicher Oberkämmerer (*a cubiculo*), hatte daher einen wichtigen Vertrauensposten (CIL X 6324 = Dess. 1734). Unter Domitian endlich hat ein ehemaliger *p.* Ti. Claudius Bucolas die hohen Ehrenstellen eines *procurator aquarum* und *procurator castrensis* bekleidet; vorher, wohl unter früheren Kaisern, war er auch Tafelaufseher (*tricliniarcha*) und *procurator a muneribus* gewesen (CIL XI 3612 = Dess. 1567: o. Bd. III S. 987, 26f.). [K. Schneider.]

**Praeguttii** s. Praettutiana regio.

**Prähistorische Kulturen Griechenlands.** Zur eingehenderen Darstellung gelangen die Frühstufen des griechischen Festlandes und der Kykladen bis zum Beginn der mykenischen Zeit. Außerdem werden Hinweise auf das gleichzeitige Kreta und Kleinasien gegeben, so weit sie für das Verständnis der ägäischen Gesamtentwicklung notwendig sind. Für die minoische Kultur vgl. im übrigen die ausführliche Behandlung von Karo o. Bd. XI S. 1743ff., zur mykenischen Kultur Karo Suppl.-Bd. VI S. 581ff.

Inhaltsübersicht:

III. Chronologie.
IV. Das Palaeolithikum.
V. Das Neolithikum.
  A. Das Neolithikum in Thessalien.
    1. Übersicht. a) Literatur. b) Ausgrabungen. c) Besiedlung. d) Kulturabfolge.
    2. Das ältere und mittlere Neolithikum (Sesklo-Kultur). a) Herkunft. b) Kulturcharakter. c) Architektur. d) Gräber. e) Idolplastik. f) Keramik. g) Steinbearbeitung. h) Metallgegenstände. i) Kleinfunde. j) Die nördlichen Außenzonen der Sesklo-Kultur.
    3. Das jüngere Neolithikum (Dimini und Sub-Sesklo). a) Die Herkunft der Dimini-Kultur. b) Verbreitung. c) Gesamtcharakter. d) Architektur. e) Gräber. f) Idolplastik. g) Keramik. h) Stein- und Metallfunde, andere Kleingegenstände.
    4. Die endneolithische Periode (Rachmani-Stufe, Larisa). a) Kulturcharakter. b) Architektur. c) Kleinplastik. d) Keramik.
  B. Das Neolithikum in Mittel- und Südgriechenland. a) Fundorte und Besiedlung. b) Periodeneinteilung. c) Kulturcharakter. d) Architektur. e) Gräber. f) Kleinplastik. g) Keramik. h) Gegenstände aus Metall, Stein usw.
  C. Makedonieu.
  D. Kreta im Neolithikum.
  E. Die Kykladen in neolithischer Zeit.
  F. Die Sporaden und die Westküste Anatoliens.
VI. Die Frühe Bronzezeit.
  A. Westanatolien und Troas.
  B. Die Ausbreitung der anatolischen Stadtkultur nach den ägäischen Bereichen.
  C. Kreta.
  D. Die Kykladen (das Frühkykladikum).
    1. Übersicht. a) Fundorte. b) Kulturcharakter. c) Abgrenzung des Stoffes.
    2. Die Pelos-Kultur.
    3. Die Syros-Kultur.
    4. Die frühbronzezeitliche Komponente.
    5. Amorgos.
    6. Euboia usw.
  E. Die frühhelladische Periode des griechischen Festlandes. a) Periodeneinteilung. b) Der Übergang zum Frühhelladikum. c) Fundorte und Besiedlung. d) Kulturcharakter. e) Architektur. f) Gräber. g) Kleinplastik. h) Keramik. i) Metallurgie. j) Kleinfunde. k) Die Frage einer Zuwanderung aus Kleinasien. l) Zuwanderung aus dem Bereich der mitteleuropäischen Streitaxtkulturen?
  F. Makedonien.
VII. Die Mittlere Bronzezeit.
  A. Anatolien.
  B. Das mittelminoische Kreta.
  C. Die Kykladen (Mittelkykladikum).
  D. Die mittelhelladische Periode des griechischen Festlandes. a) Die Wende von F. Hell. III zu M. Hell. b) Periodeneinteilung. c) Fundorte und Besiedlung. d) Kulturcharakter. e) Architektur. f) Gräber. g) Kleinplastik. h) Keramik. i) Metallsachen. j) Kleinfunde. k) Überseeische Beziehungen. l) Der Übergang zur späthelladischen (mykenischen) Periode. m) Die Schachtgräber der ausgehenden mittelhelladischen Zeit.
  E. Makedonien.
VIII. Archäologische Nachweise von Bevölkerungsbewegungen vor Einwanderung der Griechen.
IX. Die ägäische Urbevölkerung und ihre Kultur.
X. Das Problem der Einwanderung der Griechen.
XI. Die vorgriechischen Sprachreste. a) Das Material. b) Die Einheitlichkeit des vorgriechischen (= ägäischen) Ortsnamenbestandes. c) Die ägäischen Sachbezeichnungen. d) Die Namen auf -eus. e) Lautbestand und Grammatik. f) Lokale Unterschiede im Ägäischen. g) Chronologie und archäologische Zugehörigkeit des ägäischen Sprachtums. h) Das Verhältnis zum mediterranen und vorderasiatischen Umkreis. i) Ägäisch und Indogermanisch.



I. Literatur (in Auswahl) und Abkürzungen.

Beste Gesamtdarstellung mit eingehenden Nachweisen von Matz Handbuch d. Archäologie 4. Lieferung (1. Lieferung von Bd. II) 1950, 177ff. (= Matz Handb.); im wesentlichen auf Grund des gegenwärtigen Grabungsbestandes sind weiter noch gearbeitet: Milojcic Chronologie der Jüngeren Steinzeit Mittel- und Südosteuropas 1949 (= Miljojcic Steinzeit); ders. Jahrb D. Arch. Inst. 65/6, 1ff. (= Milojcic Jahrb.). Childe The Dawn of European Civilization 4. Aufl. 1947. Weinberg AJA 51 (1947) 165ff. Wiesner Vor- u. Frühgeschichte d. Mittelmeerländer I 1943 (Sammlung Göschen 1149). Schachermeyr Klio XXXII (1939) 235ff.; Fuchs Die griechischen Fundgruppen der frühen Bronzezeit 1937 (= Fuchs). — Von der älteren Literatur ist noch immer grundlegend Fimmen Die kretisch-mykenische Kultur 2. Aufl. rev. von Karo 1924 (= Fimmen) und bes. Frankfort Studies in Early Pottery of the Near East II 1927 (= Frankfort). Vgl. weiter Aberg Bronzezeitliche und früheisenzeitliche Chronologie III 1932 101ff. IV 1933 (= Aberg). Glotz La civilisation égéenne 1923. H. R. Hall The civilization of Greece in the Bronze Age 1928. — Für Einzelstoffe vgl. u. a. Mylonas *Ἡ νεολιθικὴ ἐποχή* 1928 (= Mylonas). Tsuntas *Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου* 1908 (= Ts.). Wace-Thompson Prehistoric Thessaly 1912 (= W-T). Kunze Orchomenos II u. III, Abh. Bayer. Akad. 1931. 1934 (= Orchomenos). Heurtley Prehistoric Macedonia 1939 (= PM). Evans Palace of Minos I—V 1921—1935 (= Palace). Hazel Hansen Early Civilisation in Thessaly 1933 (=Hansen). Walker Kosmopoulos Prehistoric Inhabitation of Corinth 1948 (= Walker Kosmopoulos). Hetty Goldman Excavations at Eutresis 1931 (= Eutresis). Blegen Zygouries 1928 (= Zyg.). Blegen Prosymna 1937 (= Prosymna). Blegen Korakou 1921 (= Koraku). Frödin-Persson Asine 1938 (= Asine). Valmin The Swedish Messenia Expedition 1938 (= Malthi). Holmberg The Swedish Excavations at Asea 1944 (= Asea). Matz Die frühkretischen Siegel 1928 (= Matz Siegel). Wiesner Grab und Jenseits 1938 (Religionsgesch. Vers. u. Vorarb. XXVI). Val. Müller Frühe Plastik 1929 (= Müller). — Abbildungswerke: Bossert Altkreta 3. Aufl. 1937 (= Bossert). Montelius La Grèce préclassique I, II 1924, 1928. — Siedlungsgeschichte: Kirsten in Philippson Die griechischen Landschaften I 1—3, 1950—1953 (= Kirsten).



Neumaterial bringen laufend u. a. folgende Zeitschriften: American Journal of Archaeology (= AJA); Archäologischer Anzeiger (= Arch. Anz.); Annual of the British School at Athens (= BSA); Bulletin corresp. hellénique (= Bull. hell.); *Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον* (= Delt.); *Ἐφημερὶς Ἀρχαιολογική* (= Eph. arch.); Journal of Hellenic Studies (= Journ. hell. stud.); *Πρακτικὰ Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρείας* (= Prakt.). Als Abkürzung vgl. weiter Wiener Beiträge für Kulturgeschichte und Linguistik = Wiener Beitr.

Sammelberichte über Neufunde und Neuerscheinungen bringt Rev. ét. gr. (Demangel) und der Anzeiger für die Altertumswissenschaft (Schachermeyr IV 1951 5ff.; die nächsten Sammelberichte werden in zweijährigen Abständen folgen). Vgl. auch die Berichte Schachermeyr Klio XXXIII (1940) 103ff.; XXXV (1942) 115ff.; XXXVI (1943) 117ff. und die Angaben der Fasti Archaeologici Iff. 1946ff.

II. Periodeneinteilung. Die Zeit, in welcher es noch keine Keramik und nur geschlagene, aber noch keine geschliffenen Steingeräte gab, wird in der Regel als Palaeolithikum bezeichnet. Nach der neuen Terminologie von Pittioni Vom geistigen Menschenbild der Urzeit 1952, 8ff. wäre sie als die Steinzeit schlechthin (Lithikum) aufzufassen.

Die nachfolgende Ära sieht das Töpfergewerbe mit oft sehr reich verzierter (bemalter) Keramik im Vordergrund. Auch gibt es nun geschliffene Steinwerkzeuge. Die Verwendung von Metallen setzt zögernd und meist nur für kleinere Gegenstände ein. Nach der neuen Terminologie von Pittioni 11ff. müßte man diese Zeit als Keramikum bezeichnen. Die übrige Forschung, der wir derzeit noch folgen, spricht vom griechischen ‚Neolithikum‘, worin sie die Stufe eines allmählich sich anbahnenden Chalkolithikums stillschweigend mit einschließt. Im Gegensatz hierzu pflegt man für Ostanatolien die analogen Zeiträume in ein ‚Neolithikum‘ und ein ‚Chalkolithikum‘ zu teilen, wobei aber das orientalische Neolithikum viel weiter zurückreicht als das griechische und der größere Teil des letzteren dem vorderasiatischen Chalkolithikum entspricht. Das hat insofern seine Berechtigung, als eine spärliche Erzeugung von Metallgegenständen in Vorderasien viel früher beginnt als in Griechenland.

Die auf das griechische Neolithikum und das vorderasiatische Chalkolithikum allenthalben folgende richtige Metallzeit wird in ihrer älteren, im wesentlichen von Kupfer und Bronze bestimmten Ära zumeist als ‚Bronzezeit‘ bezeichnet, ohne Rücksicht darauf, daß in ihren Anfängen nicht so sehr Bronze als einfach Kupfer Verwendung findet. Diese Bronzezeit währt im ägäischen Bereich von der 1. Hälfte des III. Jahrtausends bis etwa 1200 v. Chr. Auf Kreta wird sie seit Evans als die minoische Ära benannt (vgl. dazu Pendlebury Archaeology of Crete 1939 S. XXIIIf.), auf dem Festland seit Wace und Blegen BSA XXII 175ff. aber als die helladische Zeit. Man unterscheidet dann weiter früh-, mittel- und spätminoisch wie auch früh-, mittel- und späthelladisch, wobei die meisten dieser Unterperioden wiederum in drei Unterstufen geteilt werden (also F. Min. I–III, M. Min. I–III, S. Min. I–III; F. Hell. I–III, M. Hell. [ohne gesicherte Unterteilung], S. Hell. I–III). In Analogie hierzu teilt man auch die makedonische und die kykladische Bronzezeit in je eine frühe, mittlere und spätere Unterperiode ein und spricht von früh-, mittel- wie spätkykladisch bzw. makedonisch, vorderhand jedoch noch ohne weitere Unterteilung in Unterstufen. Zeitlich gehen in den einzelnen Teilen der Ägäis die jeweiligen frühen, mittleren und späten Phasen miteinander parallel, nur erweisen sich einige Bereiche gegenüber den anderen als etwas fortschrittlicher und sind so in der Entwicklung etwas voraus. Vor allem gilt das von Kreta, dessen Unterperioden und Unterstufen in der Regel etwas früher beginnen und enden als auf dem griechischen Festland.



In Kleinasien tritt uns gleichfalls eine Bronzezeit entgegen. Nur pflegt man in Ostanatolien deren älteres Drittel häufig auch als ‚Kupferzeit‘ zu bezeichnen. Wir wollen aber auch dort von einer ‚Frühen Bronzezeit‘ sprechen, wie von einer Mittleren (die kappadokische Keramik und das Älter-‚Hethitische‘ umfassend) und Jüngeren (dem hethitischen Großreich entsprechend); vgl. darüber auch schon Bittel Reinecke-Festschr. 1950, 16 und Schaeffer Strat. comparée I 1948, 327.

III. Chronologie. Mit Hilfe von Synchronismen, welche einerseits über die Insel Kreta nach Ägypten, andererseits über Kleinasien nach Mesopotamien zurückführen, ist es möglich, die absoluten Daten der ägyptischen, assyrischen und babylonischen Königslisten auch für die Chronologie der Ägäis zu verwerten. Zu dem sich hierdurch ergebenden zirkummediterranen Datierungssystem vgl. Schachermeyr Merhart-Festschrift (Prähist. Ztschr. XXXIV/XXXV [1949/50] 17ff.). Doch erheben sich noch allenthalben Schwierigkeiten, da wir auch in der ägyptischen und mesopotamischen Chronologie mit zahlreichen Unklarheiten zu kämpfen haben und die Synchronisierung über Kreta wie über Kleinasien zum Teil vorderhand nur in ganz vager Weise zu erfolgen vermag. Gegenwärtig stehen sich daher zwei Auffassungen gegenüber, die man als die der ‚langen‘ und der ‚kurzen‘ Chronologie bezeichnen könnte. Die erstere geht auf Evans zurück. Sie nimmt sehr hohe Ansätze für die älterägyptischen Dynastien wie auch für die ägyptischen Steingefäße an. So kommt sie für Kreta und von dort aus auch für das griechische

Festland und in Troia für das 3. Jahrtausend zu sehr hohen Datierungen. Gegenwärtig wird sie von Pendlebury Arch. of Crete 42f. 55. 75. 90f., Weinberg AJA LI (1947) 165ff. 181 und Blegen BSA XXXVII (1936/7) 8ff. vertreten. Für sie scheint zu sprechen, daß mit ihrer Hilfe die zahlreichen Bauhorizonte von Troia I–V leichter untergebracht werden können. Doch müssen wir bedenken, daß in baufreudigen Zeiten Umbauten sehr rasch aufeinander folgen können, besonders wenn es sich — wie ja bei Troia I und II der Fall — um eine fürstliche Residenz handelt (vgl. z. B. die verschiedenen Bauphasen in der spätmykenischen Palastburg von Tiryns!). Die ‚kurze' Chronologie stützt sich auf eine niedrigere Datierung der älteren Pharaonendynastien, so wie sie gegenwärtig von ägyptologischer Seite vorgeschlagen wird, weiter auf die durch die neugefundene Königsliste von Chorsabad nahegelegte Reduzierung der mesopotamischen Daten, zugleich auch auf eine geringere Einschätzung des Alters der ägyptischen Steingefäße (dem Urteil ihrer besten Kenner Reisner und v. Bissing entsprechend). Eingehend wurde das alles bei Schachermeyr Merhart-Festschr. behandelt, wozu dann noch die Ergebnisse von Milojcic Steinzeit 22ff. zu vergleichen sind. Auch Matz zuletzt Handb. 180 und Historia I (1950) 173ff. steht auf dem gleichen Standpunkt, ebenso Childe Dawn (so wenigstens in seiner Zeittabelle S. 331). Beachte, daß die vier zuletzt genannten Datierungsschemata durch ihre Urheber ganz unabhängig voneinander errechnet worden waren und fast gleichzeitig veröffentlicht wurden. Ihre so weitgehende Übereinstimmung (s. die nachfolgende Aufstellung) ist um so bemerkenswerter. Keine feste Stellung bezieht Hutchinson Antiquity XXII (1948) 57ff. Bittels Datierungen für Troia (Grundzüge d. Vor- u. Frühgesch. Kleinasiens 2. Aufl. Abb. 52; vgl. außerdem jetzt Reinecke-Festschr. 1950, 22ff.) stehen zwischen der langen und der kurzen Chronologie. Die erwähnten chronologischen Differenzen betreffen übrigens vorwiegend das Neolithikum und die Frühe Bronzezeit.

Eines heiß umstrittenen Problemes haben wir noch zu gedenken, das uns weit mehr noch als die Frage nach langer oder kurzer Chronologie die Beurteilung der ägäischen Frühzeit erschwert: die Einreihung der Dimini-Kultur in das im übrigen bereits feststehende Periodenschema. Weinberg AJA LI (1947) 169ff. und neuerdings besonders auch Matz Historia I (1950) 173ff. lassen Dimini erst mit dem Beginn von F. Hell. I beginnen und während F. Hell. I wie während des größeren Teiles von F. Hell. II mit diesen helladischen Perioden parallel gehen. Hiergegen sprechen aber — wie auch Milojcic Steinzeit 37ff. richtig hervorhob — die neolithischen Befunde von Prosymna, welche nichts Frühhelladisches zeigen, und die frühhelladischen Befunde von Koraku, Zyguries und Asine, welche F. Hell. I völlig ohne neolithische (und auch ohne Politurmuster und Dimini-Beimischung!) darstellen. Dazu kommt noch der stratigraphische Befund von Eutresis, welcher Endneolithisches mit aller Deutlichkeit von den nachfolgenden und völlig neolithfreien f. hell. I Wohnhorizonten scheidet (Eutr. 10ff. 76ff.). Entscheidend ist aber der Befund von Athen (Annuario XIII/IV 446ff. 456ff.), wo sich die Dimini-Scherben zusammen mit den übrigen neolithischen und nicht mit den frühhelladischen fanden. Demgegenüber brauchte die Mischung von endneolithischen und frühhelladischen Scherben von Gonia (Metr. Mus. Stud. III 66. 70) nichts anderes zu bedeuten, als daß dort eine Schichtberührung von endneolithisch Diminoidem und F. Hell. I stattgefunden hat, daß sich beide Schichten also ohne allzu große Überschneidung ablösten. — Allerdings rückt Milojcic Dimini so weit ins Neolith zurück, daß es F. Hell. I gar nicht berührt, sondern daß nach Ende von Dimini noch eine endneolithische Phase mit Politurmusterkeramik folgt (von ihm als ‚Eutresis' und für Thessalien als ‚Larisa' bezeichnet), nach deren Ende er F. Hell. I erst beginnen läßt. Wir selbst hielten (Schachermeyr Keramopoullos-Festschr. 1953, 89ff.) demgegenüber als das Wahrscheinlichste, daß das Neolithikum (und damit auch Dimini) in der Argolis, Korinthia und Mittelgriechenland bis an die Grenze von F. Hell. I reicht und von letzterer Periode (mit Überschneidung nur für die Zeit der Kykladischen Störung) abgelöst wird. Die neuen deutschen Ausgrabungen auf der Otzaki Magula (1954) scheinen jetzt die Auffassung von Milojcic zu bestätigen.

Was die Datierung des Wandels von F. Hell. III zu M. Hell. betrifft, so beginnt, wie sub VII D a, b und h eingehender dargelegt werden soll, die minysche und mattbemalte Keramik keineswegs schon mit dieser Wende, sondern erst nach einer gewissen Anlaufs- und Übergangszeit (von der wir allerdings nicht wissen, wie lange sie dauert, doch wird man kaum mehr als 100 Jahre annehmen). Andererseits zeigt sich die mattbemalte Ware, wie wir seit neuestem wissen (s. VII D h), in ihrem Entstehen von der kappadokischen Keramik Ostkleinasiens beeinflußt. Da letztere um ca. 1800 ausstirbt (vgl. Tahsin Özgüc Ausgr. i. Kültepe [Türk Tarih Kurumu V 10] 1950; Illustrated London News 6. Okt. 1951 nr. 5868, 544), wird man die Entstehung der m. hell. Gattung auf das 19. Jhdt. ansetzen müssen. Das würde eine Datierung der Wende von F. Hell. III zu M. Hell. auf das 20. Jhdt. (ca. 1950) befürworten.

In Troia VI setzt schon zu Anfang die minysche Ware vollausgebildet ein (vgl. Troy III 1953, 33ff.). Sie mag hierher wohl aus der Chalkidike oder aus sonstigen balkanisch-ägäischen Bereichen gebracht worden sein (wahrscheinlich durch fremde Eroberer), wo die Ausbildung dieser Gattung kurz vorher erfolgt war. Wir dürften mit dem Beginn von Troia VI also nicht weit über 1800 zurückgehen.

Im nachfolgenden geben wir eine Vergleichstabelle der Ansätze der verschiedenen Forscher, wobei die Ansätze des Berichterstatters mit Rücksicht auf die neuen Materialpublikationen von Troy I—III 1950—1953 und auf Tahsin Özgüc Kültepe 1950 bzw. Ill. London News 6. Okt. 1951 gegenüber Merhart-Festschr. 17ff. zum Teil etwas abgeändert wurden. Weiter folgt eine Zeittafel, welche sich auf diejenige von Merhart-Festschr. S. 47 stützt, aber gleichfalls die Abänderungen mitberücksichtigt. Zur Zeittafel



**Zeittafel**

| | Kreta | Griechisches Festland | Troia | |
|---|---|---|---|---|
| IV. Jahrt. | | Frühneol. = Protosesklo | | IV. Jahrt. |
| 3000 | Neolithikum | Mittelneol. = Sesklo 1—III | | 3000 |
| 2900 | | Spätneol. = Dimini, Subsesklo | Kumtepe Besiktepe | 2900 |
| 2800 | | Eutresis, Larisa, Rachmani | | 2800 |
| 2700 | | | | 2700 |
| 2600 | F. Min. I | | Troia I | 2600 |
| 2500 | | Arkadien | | 2500 |
| 2400 | F. Min. II | | | 2400 |
| 2300 | | F. Hell. | Troia II | 2300 |
| 2200 | | I—III | | 2200 |
| 2100 | F. Min. III | | | 2100 |
| 2000 | | | Troia II—V | 2000 |
| 1900 | M. Min. | M. Hell. | | 1900 |
| 1800 | I—III | I—III | | 1800 |
| 1700 | | | | 1700 |
| 1600 | | | Troia VI | 1600 |
| 1500 | S. Min. | S. Hell. | | 1500 |
| 1400 | I—III | I—III | | 1400 |
| 1300 | | | | 1300 |
| 1200 | | | | 1200 |

**Vergleichstabelle**

| Beginn von | Pendlebury | Weinberg | Blegen | Bittel | Schachermeyr | Milojcic | Matz | Childe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| F. Min. I | | 3200 | | | 2700 | 2700/2650 | 2600 | |
| F. Min. II | 2800 | ca. 2800 | | | 2500 | 2600 | 2300 | |
| F. Min. III | 2500 | ca. 2400 | | | 2200 | 2300 | 2100 | 2000 |
| M. Min. I | 2200 | 2000 | | | 2000 | 2125 | 2050 | 1850 |
| M. Min. II | 2000 | | | | 1850 | 1925 | 1900 | |
| M. Min. III | 1750 | | | | 1700 | | 1700 | 1700 |
| S. Min. I | 1580 | | | | 1580 | | 1550 | 1550 |
| S. Min. II | 1450 | | | | 1475 | | 1450 | 1450 |
| S. Min. III | 1410/5 | | | | 1420 | | 1400 | 1400 |
| F. Hell. I | | 3100 | | | 2600 | 2650, 2600 | 2500 | 2400 |
| M. Hell. I | | 2000 | | | 1950 | 2050/2000 | 1900 | 900/1700 |
| S. Hell. I | | | | | 1580 | | 1580 | 1600 |
| Troia I | | 3200 | 3200 | 3000 (?) | 2700 | 2700/2600 | 2600 | 2400 |
| Troia II | | 2600 | 2600 | 2400 | 2400 | 2500 | 2400 | 2250 |
| Troia III | | 2300 | 2300 | | 2150 | 2300 | 2200 | 2150 |
| Troia V | | 2050 | 2050 | | | 2025 | | 1750 |
| Troia VI | | 1900 | 1900 | 1900 | 1850/1750 | 1900 | 1800 | 1600 |

sei noch erwähnt, daß die Frage der Synchronisierung der donauländischen Kulturen von Vinca, Theiß usw. mit den ägäischen Kulturen immer noch offen steht. Wir haben dieses Problem aber in den Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 83 [1953/54], 1ff. eingehend behandelt.

IV. Das Palaeolithikum: Der Nachweis einer spätpalaeolithischen Besiedlung Griechenlands wurde erst von R. Stampfuß erbracht, welcher in der Seidi-Höhle von Boiotien diesbezügliche Funde erschloß (vor allem Kliugen, Schaber, Spitzen, Bohrer, Stichel und Sägen aus Radiolarienhornstein, seltener aus Quarzit oder Feuerstein (vgl. Mannus XXXIV [1942] 132ff.). Außerdem fanden sich geschlagene Steinartefakte neben geschliffenen, wohl vom Übergang des Palaeolithikums ins Neolithikum, auf Zakynthos (H. Zapfe Wien. Prähist. Ztschr. XXIII [1937] 158ff.). Da geschlagenes Steingerät den hierfür nicht so sehr geschulten Augen des Archäologen leicht entgeht, muß mit der Möglichkeit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl spätpalaeolithischer Stationen in Griechenland gerechnet werden. Klarheit würden hierüber erst weitere Nachforschungen erbringen (die Nachrichten Prakt. 1945, 1947, 2, 1 über Palaeolithfunde in megarischen Höhlen sind zu unbestimmt). Einige Streufunde hat jetzt Skutil Obzor Preistoricky 14, 318ff. 327 zusammengestellt.

V. Das Neolithikum.

A. Das Neolithikum in Thessalien.

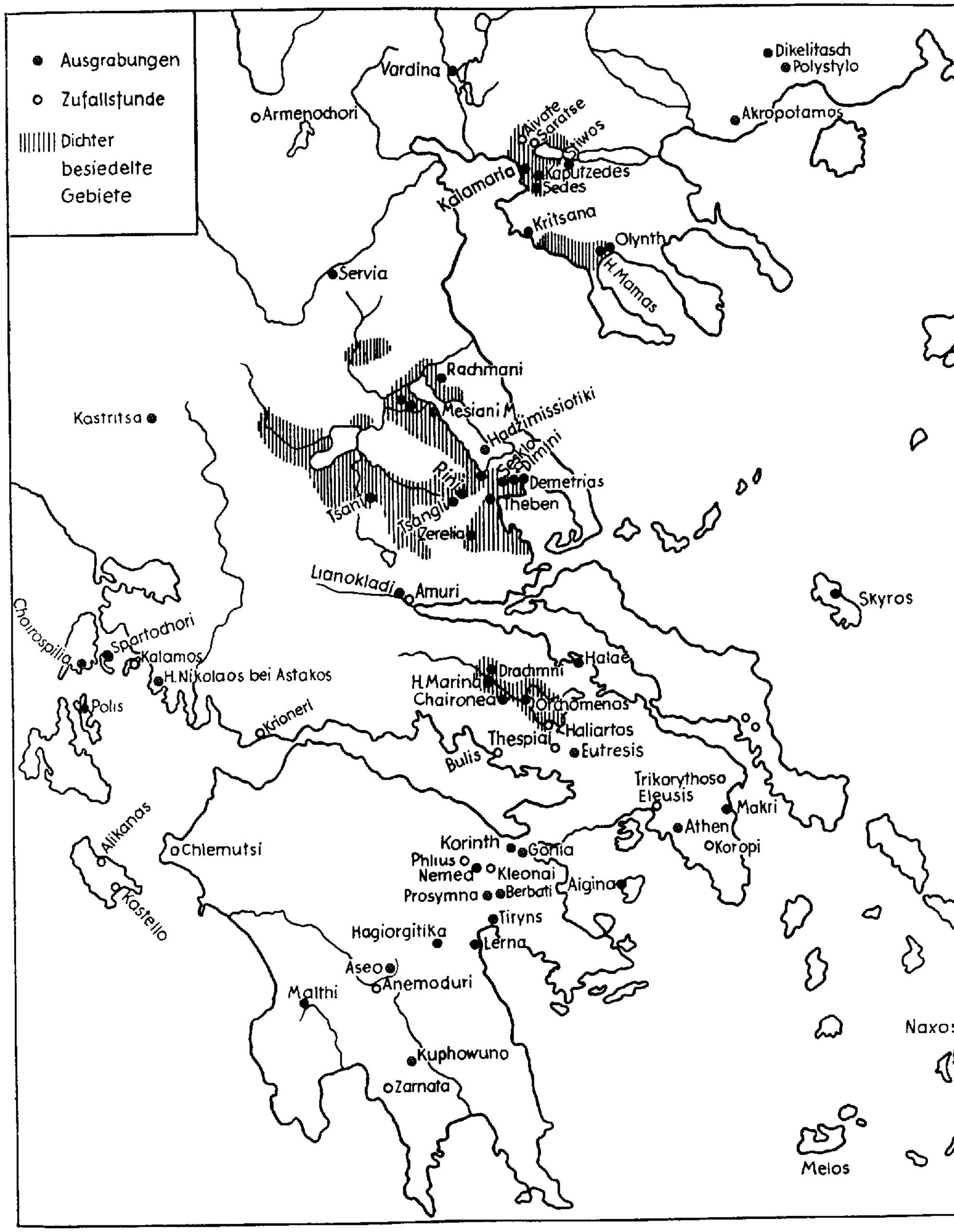
1. Übersicht. a) Literatur: Tsuntas *Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου* 1908 (abgek. Ts.). Wace-Thompson Prehistoric Thessaly 1912 (abgek.: W-T). Arvanitopulos Berichte in Praktika 1907 bis 1914. Fimmen 69ff. F. Stählin Das hellenische Thessalien 1924. Frankfort II 11ff. Mylonas *Ἡ νεολιθικὴ ἐποχὴ ἐν Ἑλλάδι* 1928. Hansen Early Civ. in Thessaly 1933; hierzu Wace Gnomon XIV 534ff. F. Stählin-E. Meyer-A. Heidner Pagasai und Demetrias 1934. Grundmann Ath. Mitt. LVII (1932) 102ff. (abgek. Larisa). LIX (1934) 123ff. LXII (1937) 56ff. (abgek. Hadzim.). Schachermeyr Klio XXXII (1939) 242ff.; Merhart-Festschr. 1949/50, 17ff.; La Nouvelle Clio I (1950) 567ff.; Keramopoullos-Festschrift 1953, 89ff. Milojcic Steinzeit 37ff.; Jahrb. 1ff. Kirsten 259ff. (besonders wichtig!). Wiesner Vor- u. Frühzeit (Göschen 1149) 11ff. Delvoye Bull. hell. LXXIII (1949) 29ff. Matz Siegel 197ff.; Handb. 182ff.: zu Makedonien s. besonders noch Heurtley PM Mylonas Prehistoric Macedonia (Shipley-Festschr. Washington University Stud. N.S. Lang. a. Lit. XIV 1942).

b) Ausgrabungen: Tsuntas verdanken wir zu Sesklo und Dimini die einzige Flächenabhebung der Schichten in größerem Stil (Ts. 69ff. 27ff.; vgl. auch Liverp. Ann. Arch. Anthr. I 124. W-T 58ff. 75ff.). Einzelne Stichgrabungen in Schächten und Ausschnitten, teils mit geringfügiger Flächenabhebung nahmen Wace und Thompson zu Rachmani (W-T 25ff.), Tsangli (W-T 86ff.; vgl. auch Giannopulos Ath. Mitt. XXXV 61ff.), Rini (W-T 130ff.), Tsani (W-T 135ff.) und Zerelia (W-T 150ff.; Liverp. A. A. A. I 118ff.), weiter Tsuntas in Mesiani Magula vor (Ts. 122ff.). Unzureichend sind die Berichte über die Gräbereien eines Arvanitopulos zu Volo (Arch. Anz. 1922, 247), Demetrias (Prakt. 1909, 152ff.) und im an sich so wichtigen Phthiotischen Theben (Prakt. 1907, 166ff. 1908, 180ff.). Seither wurde Thessalien trotz günstigster Voraussetzungen vernachlässigt. Allein die Scherbenlese Grundmanns in zwei von Befestigungsarbeiten angeschnittenen Magulen bei Larisa (Larisa 102ff.) und seine Grabung in der Magula Hadzimissiotiki auf einer Insel im Karlasee (Hadzim 56ff.) brachten eine Vermehrung des Materials. Über die während des zweiten Weltkrieges vorgenommenen Grabungen Stössels in der Magula 32 bei Larisa und Reinerths in der Magula am Südzipfel des einstigen Karla-Ufers (Nr. 9 der Karte von Grundmann Hadzim. Taf. 37) sind der Öffentlichkeit leider noch keine hinreichenden Mitteilungen übergeben worden (vorläufig Reinerth Germanen-Erbe 1941, 191; mir unzug.). — 1953 hat Milojcic erfolgreiche Schürfungen in der Otzaki Magula bei Larisa durchgeführt. 1954 setzt mit der von Milojcic geleiteten ‚Deutschen Thessalien-Ausgrabung' ein neuer Abschnitt der Thessalienforschung ein.

Im thessalisch-makedonischen Grenzbereich wurde von Heurtley in Servia gegraben (Ant. Journ. XII 227ff.; PM 43ff. 63ff.), doch scheinen uns die jüngeren Schichten zu sehr gestört gewesen zu sein, um verläßliche Befunde zu ergeben. Zum eigentlichen Makedonien s. u. Abschnitt C.

c) Besiedlung: So weit nicht vom Landbau eingeebnet, heben sich die ‚tell'-artigen Hügel, welche die alten Wohnsitze in sich bergen, meistens in recht auffallender Weise von der Ebene ab. Sie werden in Thessalien Magula, in Makedonien Tumba genannt. Ihr Alter läßt sich mit Hilfe der an der Oberfläche liegenden Scherben einigermaßen bestimmen. Tsuntas zählte 1908 nicht weniger als 58 neolithische Plätze (Liste Ts. 3ff.), Wace und Thompson gaben 1912 die Zahl der prähistorischen Fundstätten mit über hundert an (W-T 8ff.). Weitere stellte Arvanitopulos fest. Grundmann vermerkte Hadzim. auf seiner trefflichen Karte Taf. 37 allein zwischen Tirnavo und Volo 68 neolithische Siedlungen. Daraus ergibt sich, daß diese Fruchtebene damals mit einem viel dichteren Netz von Dörfern überzogen war als heutzutage, wobei zu beachten ist, daß nach den Feststellungen Grundmanns Hadzim. 58ff. der Karla-See in diesen Zeiten einen weit größeren Umfang hatte. Das Fruchtland beschränkte sich also auf wenig mehr als die Hälfte des heutigen, die Zahl der Plätze war dagegen doppelt so groß. Doch wurden nicht alle Teile Thessaliens in gleicher Dichte besiedelt. Bevorzugt waren die Ebenen. Im hügeligen Terrain findet sich nur an Verkehrswegen eine größere Siedlungsdichte, so zwischen Pharsalos und Velestino, oder zwischen Velestino und Volo. Abseits liegende Berggegenden scheinen so gut wie unbesiedelt gewesen zu ein. Für die Pflege auswärtiger Beziehungen zeugen Funde am Eingang des Tempetales, im Bereich von Elassona, in Servia und auf der






Karte 1. Neolithische Funde in Griechenland.

Route nach dem Spercheios-Tal. Dagegen fehlen sie in Richtung auf den Metsovo-Paß. Also scheint der Verkehr nach Epeiros damals noch nicht sehr entwickelt gewesen zu sein (vgl. über die Besiedlung jetzt vor allem Kirsten I 1, 283ff.).

d) Kulturabfolge: Seit Tsuntas scheidet man nach der bei den Ausgrabungen festgestellten Schichtenfolge drei Perioden, die mit den Buchstaben $A$, $B$ und $\Gamma$ bezeichnet werden oder aber als Thessalien I, II und III. Von ihnen verkörpert $A$ ein sehr lange währendes, älteres Neolithikum, vertreten durch die sog. Sesklo-Kultur. Die Stufe $B$ stellt dagegen ein auf eine viel kürzere Zeitspanne beschränktes, jüngeres Neolithikum dar. Sie steht im Zeichen der Dimini-Kultur. Die $\Gamma$-Stufe, auch als Rachmani-Kultur bezeichnet, kann bereits als endneolithisch gelten und geht etwa der beginnenden Bronzezeit

von Zentralgriechenland voraus. Wace und Thompson fügten dieser Reihe noch eine jüngermetallzeitliche Stufe Δ an (W-T 20f.). Die Klassifizierung und auch die Unterteilung der erwähnten Stufen erfolgt mit Hilfe der für sie charakteristischen Keramik. Seit Tsuntas pflegen auch deren Gattungen mit einer den drei Buchstaben *A*, *B*, *Γ* nachfolgenden Numerierung bezeichnet zu werden. Nur führt das im einzelnen zu falschen Vorstellungen, da z. B. die Gattung *B* 3 *δ* doch wohl bereits in der Δ-Stufe (Thessalien I) beginnt. Eine Umbenennung und Unterteilung der thessalischen Stufen hat Milojcic Steinzeit 38ff. versucht, der für das ältere Neolithikum ein Vor-Sesklo, Tsani I und Tsangli II scheidet, im jüngeren Neolithikum aber Tsani IV/VI und Dimini nebeneinander stehen läßt, das Subneolithikum schließlich als Larisa bezeichnet. Wir aber wollen im Nachfolgenden annehmen: zuerst ein Proto-Sesklo, dann Sesklo I—III, nachher Sub-Sesklo (zusammen mit Dimini) und schließlich die endneolithische Gamma-Stufe (Rachmani).

2. Das ältere und mittlere Neolithikum (die Sesklo-Kultur).

a) Herkunft der Sesklo-Kultur: Daß sie sich nicht aus bodenständigen Anfängen entwickelt hat, zeigt sich ebensowohl aus der primitiven Art des griechischen Palaeolithikums der im V. Jahrt. einsetzenden und bis an den Anfang des III. Jahrt. währenden Abhängigkeit von der Entwicklungsabfolge im syrisch-ostanatolisch-mesopotamischen Bereich.

Aus der systematischen Vergleichung (s. Schachermeyr Zur Entstehung der ältesten Zivilisation in Griechenland, La Nouvelle Clio 1950, 567ff.) ergibt sich, daß so gut wie das gesamte Sesklo-Inventar an Technischem und an Formengut bereits in Vorderasien vorgebildet war. Ein Teil davon weist auf Kilikien, ein anderer auf Obermesopotamien, mancherlei ist in diesen beiden Ausgangsbereichen gleichermaßen vertreten. Zeitlich liegen die orientalischen Ausgangsformen zum Teil ziemlich weit auseinander. So geht die Sesklo-Ware A 2 (dazu sub V A 2 f) auf eiue Gattung des vorderasiatischen Neolithikums, manche Muster der bemalten Ware (A 3) auf das frühe Chalkolithikum des Orients zurück, die große Masse des Sesklo-Gewerbes aber auf die vollchalkolithischen Stufen von Tell Halaf und El Obaid. Spontane Analogien anzunehmen, ist bei der Fülle der Übereinstimmungen ausgeschlossen. So kommen nur ostwestliche Kulturübertragungen in Frage. Diese mögen in sehr beträchtlichem Maße zu Lande erfolgt sein. Deshalb tritt auch viel mehr das nordostanatolische Alischar mit Zwischengliedern in Erscheinung als etwa die Insel Kypros. Über diese Vorderasiatische Kulturtrift in ihrer Gesamtheit werden wir in einem eigenen Buche und in einem Artikel von Saeculum 1954 noch eingehender handeln.

Belegbar sind vor allem Übertragungen der Steingefäße und der monochromen Keramik, der Tonidole (hierzu auch Weinberg AJA 55 [1951] 132f.), der anthropomorph verzierten Vasen, der Knopfsiegel (hierzu bereits Delvoye Rev. Archéol. XXIX/XXX [1948] 267ff.) und einer bestimmten Beilart. Eine ins einzelne gehende Vergleichung der Bestände haben wir in La Nouvelle Clio 1950, 567ff. vorgelegt. Auch Ziermuster der Tell Halaf-Keramik finden sich in Sesklo allenthalben wieder, doch ist nicht ganz klar, wie weit deren Übertragung durch bemalte Gefäße und nicht eher durch importierte Gewebe erfolgte. Die große Zahl der vorderasiatischen Gefäßformen dürfte ja durch Import von monochromer Keramik oder von Steingefäßen nach der Ägäis gelangt sein. Deshalb zeigt auch das troadische Kumtepe (Troia hat damals noch nicht existiert; s. u. VI A) nur monochrome Ware. Das schließt allerdings die Übernahme der vorderasiatischen Maltechnik durch Sesklo keineswegs aus. So mögen manche Ziermuster direkt von bemalten vorderasiatischen Gefäßen übernommen worden sein, andere aber von vorderasiatischen Geweben. Die Tell Halaf-Keramik zeigt ja einen plektogenen Musterschatz, und gleiches gilt für die Sesklo-Ware. Bemalte Keramik wurde von Schaeffer jetzt übrigens auch zu Malatia in Südostanatolien entdeckt (Arch. f. Orientforsch. 16, 151f.). — Auf die Abhängigkeit der Schleuderwaffe vom Orient hat Childe Stud. pres. to D. M. Robinson I 1951, 1ff. hingewiesen. — Verschiedenes andere hat jetzt Soudsky Obzor Preistoricky 14, 126ff. 161 zusammengestellt. — Das orientalische Vergleichsmaterial hat durch Garstang Prehistoric Mersin 1953 eine beträchtliche Verstärkung erhalten.

Außerdem wurden damals sicherlich auch der Acker- und Gartenbau, manche Kulturpflanzen und eine Reihe von anderen Kulturerrungenschaften (der Weberei, des Bauwesens usw.) vom Orient übernommen worden sein. Daß das triticum durum des Sesklo-Kreises (vgl. Heurtley PM 113) seine Heimat in Vorderasien und Afrika hat, wurde von Watseon Antiquity VII (1913) 76 gezeigt. Vgl. auch Milojcic Germania XXX (1952) 313ff.

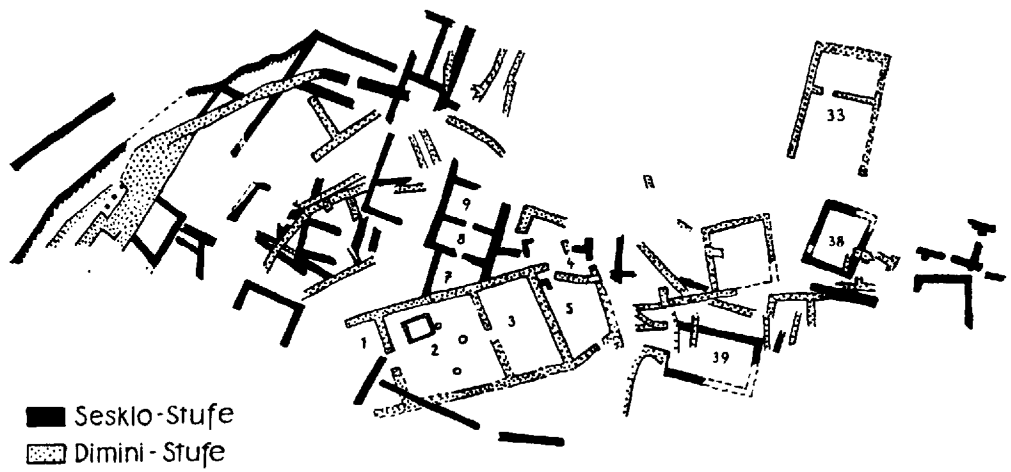
Daß zusammen mit diesen kulturellen Beeinflussungen auch Volkselemente aus dem Orient nach der Ägäis gelangten, ist zwar stringent nicht beweisbar, aber doch so gut wie sicher. Sie werden sich mit der wohl nur schwächeren palaeolithischen Urbevölkerung Griechenlands vermischt haben.

b) Kulturcharakter: Es handelt sich um eine Ackerbaukultur, aber keineswegs, wie man annahm, um eine reine Dorfkultur. Vielmehr legt uns der Fundort Sesklo nahe, daß wir verschiedentlich auch schon mit kleineren Städten zu rechnen haben. Ob der Platz allerdings mit einer Mauer umgeben war, bleibt fraglich (W-T 64; Mylonas 18). Für eine mehr städtische Betriebsamkeit spricht außerdem die damalige Blüte des Töpfergewerbes wie besonders der Plastik und der Steinbearbeitung. Daß auch die Weberei eine bemerkenswerte Höhe erreichte, legen die Spinnwirtel und schönen plektogenen Muster der Keramik nahe. Aus der Lage der Dörfer und Städtchen erkennen wir, daß das Schwergewicht der thessalischen Wirtschaft — von Verkehrssiedlungen abgesehen — auf dem Ackerbau in den fruchtbaren weiten Ebenen des Landes beruhte (vgl. auch die Mahlsteine Ts. 256ff. W-T 121f.). Wenn man seit dem jüngeren Neolithikum u. a. Reste von Weizen (zum triticum durum vgl.

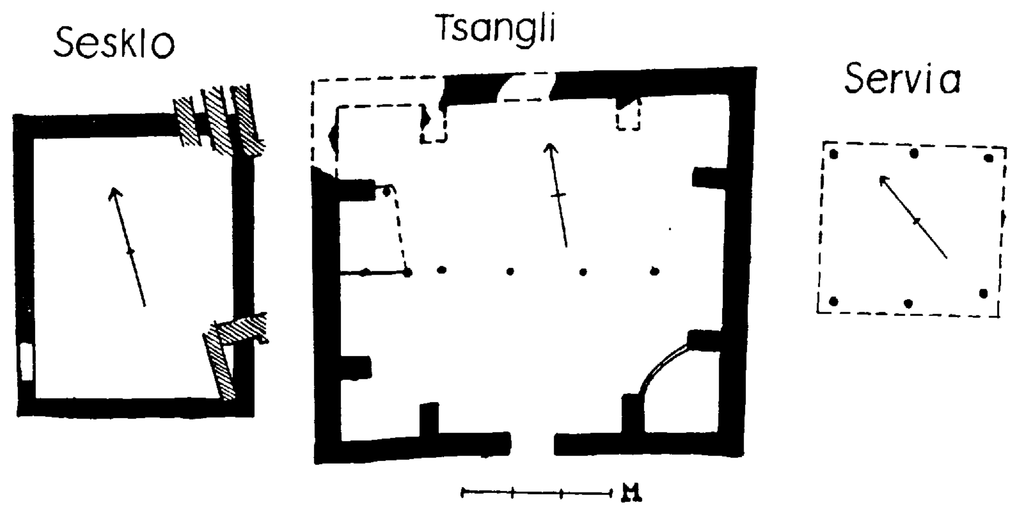


o.), Hirse, Gerste, Erbsen, Linsen, Mandeln, Eicheln, Birnen und Feigen feststellen konnte (Ts. 359f.; W-T 53), so darf auch schon für das ältere Neolithikum eine beträchtliche Stufe im Landbau angenommen werden. Daneben mag es allenthalben Viehzucht gegeben haben, weshalb man sich gerne bei reichlich fließenden Quellen ansiedelte. Die Anlage einer Station auf der Insel Hadzimissiotiki im Karla-See galt sicher dem Fischfang. Eine sehr beliebte Nahrung scheinen die Muscheln der thessalischen Gewässer gebildet zu haben.

c) Architektur (vgl. Robinson Suppl.-Bd. VII S. 225f.). Drei Baumethoden finden sich nebeneinander: Der Holz- bzw. Holz-Lehm-Bau und der mit Steinfundamenten oder Steinmauern (wobei mitunter offen bleibt, ob die obersten Teile solcher Mauern in Fachwerktechnik ausgeführt waren). Der reine Lehmbau begegnet uns in Otzaki, der Holz-Lehm-Bau findet sich in dem an seinen Pfostenlöchern erkennbaren Quadrathaus von Servia (PM 51 Fig. 45) wie auch in ganz primitiven Rundhütten außerhalb der Siedlungen (nahe bei Sesklo an den zugehörigen Wohngruben erkennbar; Ts. 115ff.). Die steinfundamentierten bzw. steingebauten Häuser der Siedlungen zeigen ausnahmslos geraden Mauerverlauf. Die Steine sind in Lehm verlegt (W-T 64. 115ff.), für darüber errichtete Fachwerkmauern verwendete man zum Teil auch schon Luftziegel (W-T 161). Besonders beliebt scheinen wiederum Häuser von nahezu quadratischem Grundriß gewesen zu sein (so zu Tsangli W-T 115ff.; vgl. auch zu Sesklo Haus Nr. 38 des Planes Ts. Taf. 3). Die Quadrathäuser von Tsangli zeigen nach innen zu Zungenmauern, das Dach war in einem Fall von axial angeordneten Holzsäulen getragen. Leider wissen wir in der Regel nichts über die Art des Daches selbst,




Plan 1. Sesklo.




Plan 2. Quadratische Hausanlagen der Sesklo-Zeit.

doch will Tsuntas zu Sesklo gelegentlich Abdrücke von Hüttenlehm gefunden haben, welche auf eine giebelartige Holzkonstruktion des Dachstuhles schließen lassen (Ts. 81f. Fig. 17). In Sesklo stellte man Reste eines größeren, steinfundamentierten Baues fest mit mehreren hintereinandergeschalteten Räumen (Nr. 7—9 des Planes). Sie entsprechen aber nicht dem Schema einer richtigen Megaron-Anlage. Aus der späteren Hälfte der Sesklo-Zeit stammt die Luftziegelmauer von Zerelia, welche auf einer Lage von Steinplatten errichtet war und an der Außenseite eine Verkleidung durch Steinorthostaten zeigte (W-T 161). Ein Hausmodell (quadratisch, Giebeldach) veröffentlichte jetzt Grundmann Mitt. D. Arch. Inst. 1953, 7ff. Für megaronartige Grundrisse in Otzaki Magula sind die Grabungsberichte von Milojcic abzuwarten

d) Gräber: Solche gab es wohl nur außerhalb der Siedlungen, doch ist bisher noch keine einzige Beisetzung gefunden worden (W-T 242).

e) Idolplastik: Ähnlich wie auf Kreta setzte sie auch in Thessalien nicht mit stilisierten und irgendwie schematisch anmutenden Formen, sondern mit einem Frühnaturalismus von erstaunlicher Ungezwungenheit ein (vgl. V. Müller Frühgriech. Plastik 1929, 15f. Weinberg AJA LV [1951] 126f. Hansen 43ff.). Bezeichnend dafür ist besonders die Wiedergabe des nackten weiblichen Körpers, der im Sinne eines steatopygen Schönheitsideales sowohl stehend wie sitzend (Ts. 290ff. Taf. 32f. W-T 41. 68ff. 122f. 146ff. 162; Bequignon Bull. hell. LVI [1932] 119f. Weinberg AJA LV [1951] 124f. PM 139 Fig. 7. Delvoye Mél. Gregoire II Ann. Inst. Philol. X [1950] 172ff.), ja gelegentlich sogar mit übergeschlagenen Beinen (W-T 122) geformt wurde. Dabei überrascht mitunter die Behandlung des Haares durch Sorgfalt und Naturtreue. Auch wurden gelegentlich Einzelheiten wie Schamhaar und Kniescheiben besonders angedeutet. Dagegen zeigen die Hände in der Regel nur vier Finger.

Die Mehrzahl der Idole ist aus Ton geformt. Dabei wurden Nase, Augen, Gesicht und Haar aus besonderen Tonklümpchen aufgesetzt (W-T 146f. Fig. 91 d). Häufig hat man die Statuetten auch bemalt, besonders in der A 3 β-Technik (zu dieser s. u.) oder wenigstens mit einem hellen Überzug versehen. Steinidole (Ts. Taf. 37, 1f.), in der Regel aus Marmor, sind viel seltener und zeigen nicht immer den nämlichen Naturalismus wie die Tonplastiken. Prachtstücke wie das aus Avaritsa (W-T 170 Fig. 115) stehen an Feinheit der Ausführung den Tonstatuetten aber kaum nach.

Dem Inhaltlichen nach geben uns die älterthessalischen Idole folgende Aufschlüsse: Da sie in Siedlungen und nicht in Gräbern gefunden wurden, kann es sich nur um Statuetten mit kultischer Bedeutung gehandelt haben. Spielzeug können sie schon wegen der Betonung des Sexus nicht gewesen sein. Die weiblichen Idole stellen sicherlich die Fruchtbarkeitsgöttin dar (so zuletzt auch Delvoye 180ff.). Deshalb die Steatopygie, die Hervorhebung von Brüsten und Scham. Bei den stehenden Figuren sind die Hände meist in charakteristischer Weise an die Brüste gelegt. Daß auch bei den selteneren männlichen Figurinen das Fruchtbarkeitsmoment hervorgehoben werden sollte, zeigt uns die Betonung des Phallischen (Ts. Taf. 33, 2; W-T Fig. 75 e). Auch haben sich bemalte Phallen aus Ton bzw. an Tongefäßen u. dgl. gefunden (Ts. 195f. Fig. 102f.; W-T 123. 127 Fig. 76 j, k). Kultischen Zwecken dienten auch die drei- oder vierfüßigen Altärchen (Grundmann Larisa 108). Daß es sich bei den recht seltenen Tierfiguren (vgl. das abgebrochene Köpfchen einer Vogelstatuette W-T 128 Fig. 77 h) um Weihgeschenke handelte, bleibt wenigstens wahrscheinlich. — Hinsichtlich der Tracht läßt sich aus der Plastik nur so viel erkennen, daß Männerköpfchen gelegentlich einen Bart anzudeuten scheinen (W-T Fig. 91 a) und einige gröbere Frauenstatuetten ausnahmsweise mit einer Art Rock bekleidet sind (W-T 123 Fig. 76 d). Ein Köpfchen (Delvoye Taf. 2, 7) zeigt vielleicht eine hohe Kappe. — Zur Gefäßplastik seit neuestem grundlegend Grundmann Jahrb. Arch. Inst. 68 (1953), 1ff.

f) Die Gattungen der Keramik: Die von Tsuntas eingeführte und von Wace weiter ausgebaute Klassifikation der Keramik hat nicht nur den oben erwähnten Nachteil, daß einige Gattungen viel früher beginnen, als man nach ihren Leitbuchstaben erwarten sollte, sie leiden auch an einer übermäßigen Kompliziertheit. Da sich aber die Versuche von Hansen 25ff. 50ff. und Mylonas 30ff. zu einer Vereinfachung der Einteilung, wie Grundmann Ath. Mitt. LIX (1934) 127,3 zeigt, doch nicht recht bewährt haben, wollen wir bei der üblichen Klassifizierung bleiben. Zur Keramik von Sesklo I—III vgl. Schachermeyr Keramopoullos-Festschr. 1953, 89ff., wozu sich durch die neuen deutschen Grabungen aber noch zahlreiche Korrekturen ergeben werden. Auch die im nachfolgenden vorgelegte Übersicht trägt daher einen rein vorläufigen Charakter:

Als typologisch älteste Gattung haben wir die monochrome mit primitiven Ritz- und Tupfenmustern zu betrachten, welche als A 2 bezeichnet wird. Sie hat sich nur in Servia wie in einigen Magulen von Nordthessalien gefunden und oft noch zusammen mit der sogleich zu beschreibenden hochroten Gattung A 1. Der stratigraphische Nachweis einer von Milojcic 38 angenommenen Vor-Sesklo-Stufe wurde von dem genannten Forscher durch seine Schürfungen in Otzaki Magula 1953 tatsächlich geführt, doch wollen wir sie lieber als ‚Proto-Sesklo' bezeichnen. In ihr dominiert unbemalte Ware von verschiedener Farbgebung (schwärzlich, bräunlich, variegated), weiter A 1 und eine Reihe von älteren Arten der A-2-Ritzung (zeitweise auch Rädchenverzierung).

Die Leitkeramik der Unterstufe Sesklo I tritt uns in der als A 1 bezeichneten monochromen Polierware vortrefflichster Qualität entgegen. In Sesklo II und III sinkt sie dagegen zur gröberen Gebrauchsware herab. Verbreitet war A 1 über ganz Thessalien. Neben der roten (in Rachmani allerdings mehr bräunlichen) Färbung kommt an manchen Orten auch eine schwarzmonochrome vor, die man als A 5 α bezeichnet (Hansen 26). Weiter sei eine A 4 benannte weißliche ‚Porzellanware' erwähnt, die vorder-



hand auf Nordostthessalien beschränkt ist, hier aber von Sesklo I—III dauerte (Grundmann Hadzim. 64).

Als Leitkeramik von Sesklo II haben wir die A 3 β-Ware zu betrachten. Es handelt sich um eine Gattung mit roter Bemalung auf hellem Überzug. Sie tritt spärlich schon in Sesklo I auf, dominiert in Sesklo II und bleibt auch noch in Sesklo III weiter. Spielarten von ihr sind die Gattungen mit roter (A 3 γ) oder rosa (A 3 ζ) Bemalung auf Tongrund. Sie finden sich hauptsächlich in Nordostthessalien. Eine weitere Ausbreitung hatte nach Hansen 33 die Braunmalerei auf weißem Grund (A 6). Über ganz Thessalien verbreitet (wenn auch nur im Bereich der Mezil Magula zahlreich vertreten; vgl. W-T 14) zeigt sich auch die feine Weißmalerei auf poliertem rotem Tongrund (A 3 α). Sie ist, wie wir noch sehen werden, im Süden bis nach der Argolis und im Norden bis Bulgarien und Südungarn hergestellt worden.

Gleichfalls über Thessalien nach Süden (Lianokladi) und Norden (Servia, Bulgarien) hinaus weist die Gattung A 3 δ, welche ihre gelblichen Muster durch Auswischen bzw. Ausschabung eines roten Farbüberzuges erzeugt erhielt, wodurch die hellere Unterschicht sichtbar wurde. Auch in der Gattung A 3 ε wurden die hier tongrundigen Muster wenigstens teilweise durch Ausschaben eines roten Überzuges erzielt. Sie sind nach Hansen 34f. und Grundmann Larisa 109 in ganz Thessalien vertreten.

In Sesklo III blieben die bisherigen Gattungen weiter in Verwendung, doch tritt nun in Otzaki besonders die A 3 ε-Ware stark in den Vordergrund. Ob auch noch andere Gattungen (Γ 1 β, B 3 ε, B 3 ζ, Schwarzmalerei usw.) jetzt erstmalig aufscheinen, können erst weitere Grabungen lehren, in denen das allerjüngste Sesklo, so wie es unmittelbar vor Einsetzen der Dimini-Zeit bestand, erschlossen wird. Gleiches gilt von der Schwarzpolierten Gattung, so wie ich sie in Keramopoullos-Festschr. 92ff. als ‚Grundmannschen Typus' beschrieben habe und allzu zuversichtlich bereits in Sesklo III beginnen ließ. Wie dem auch sei, so scheint mir Milojcic darin recht zu behalten, daß das Schwergewicht dieser Schwarzpolierten Gattung doch erst in der Gamma-Stufe zu suchen sei. In den reifen Sesklo-Schichten von Otzaki (die allerdings kaum bis an den unmittelbaren Anschluß an Dimini herabreichen) fanden sich jedenfalls keinerlei schwarzpolierte Scherben.

Im ganzen gesehen zeichnet sich die Keramik von Sesklo I bis III durch ihre niedrigen Ringfüße und mancherlei Henkel besonders aus. Die Formen sind im übrigen meistens bauchig, die Hälse trichterförmig oder zylindrig gestaltet. Die aufgemalte Dekoration folgt fast durchaus dem Schema eines spationierten, geradlinigen Auf und Ab. Nur die durch Auswischen erzeugten Muster zeigen an einigen Orten girlandenartige Bogenlinien.

Einiger besonderer Bemerkungen bedarf noch das gegen Makedonien zu gelegene Servia. Was Heurtley PM 63ff. 135ff. als Early Neolithic bezeichnet, beginnt schon in Proto-Sesklo, entspricht im wesentlichen aber unserm Sesklo II. Im Vordergrund stehen die Gattungen Δ 3 β, Δ 3 γ und Δ 3 ε. Gefäßformen und Muster zeigen besonders enge Verwandtschaft mit Kleinasien (Alischar und Mersin). Heurtleys Late Neolithic (PM 66ff. 140ff.) umfaßt sowohl unser Sesklo III als das hierauf folgende jüngere Neolithikum. Zu letzterem gehören die Γ 1 β-Gefäße wie PM 141 Nr. 15 und die nunmehr einsetzenden schwarzpolierten Gefäße vom Grundmannschen Typus. Während des jüngeren Neolithikums scheint es in Servia zu keiner Ausbildung einer richtigen Dimini-Stufe gekommen zu sein.

g) Steinbearbeitung: Zu der zum Teil sehr hoch stehenden Idolplastik in Marmor vgl. bereits oben sub e). Treffliche Arbeit zeigen weiter von der frühesten Zeit an die Steingefäße, welche den Formen nach übrigens mit denen der Keramik zusammengehen (Grundmann Larisa 107. Hadzim. 65. Ts. 333). Steinbeile wurden in großer Zahl (in Sesklo und Dimini zusammen nicht weniger als 550 Stück) gefunden. Für die älterneolithische Zeit ist besonders charakteristisch der Typus mit einseitig abgeschrägter Schneide, der in der nachfolgenden jüngerneolithischen Stufe bereits fehlt. Zur Typologie vgl. übrigens Ts. 307ff. Hansen 46ff. 183f. Heurtley 138 Fig. 6. Menghin Weltgesch. d. Steinzeit 335. Messer wurden aus melischem Obsidian oder aus Feuerstein erzeugt. Als Waffen scheint die Schleuder eine Rolle gespielt zu haben.

h) Metallgegenstände: So eindeutig der neolithische Charakter der Sesklo-Kultur auch ist, so schließt das keineswegs aus, daß von dem damals bereits chalkolithischen Kleinasien her vereinzelt Metall oder Metallgegenstände importiert wurden. Daß in der Unterstufe Sesklo III bereits die ersten aus Metallblech gefertigten Gefäße nach Griechenland kamen, wurde bereits sub f) angenommen. Daher könnten auch die beiden Kupferflachbeile von Sesklo (Ts. 351ff.) bereits der Sesklo-Zeit entstammen. Über frühe Metallsachen auch in Mittel- und Südgriechenland s. u. sub V B h.

i) Kleinfunde: Bei den Kleinfunden des Ortes Sesklo ließ sich verschiedentlich nicht mit Sicherheit feststellen, wie weit sie der Sesklo- oder erst der Dimini-Periode angehören. Sicher der Sesklo-Zeit entstammen aber die in den quadratischen Häusern von Tsangli gefundenen Objekte, so die hier festgestellten Pfriemen, Ahlen und Nadeln aus Bein (W-T 119f. 125. Fig. 68f.). Auch Spinnwirtel hat es in der Sesklo-Zeit bereits gegeben, ebenso Knopfsiegel (Pintaderas) aus Ton und Stein (zu diesen u. a. Matz Siegel 235ff. Delvoye Rev. Arch. XXIX/XXX [1948] 267ff.; vgl. Ts. 339ff. W-T 49 Fig. 93). Eine beachtliche Auswahl von Kleinfunden (u. a. auch Muschelschmuck) lieferte Servia (PM 139 Fig. 7). In Otzaki fanden sich Spulen und Schleudergeschosse aus Ton.

j) Die nördlichen Außenzonen der Sesklo-Kultur: Servia am Haliakmon gehört noch unmittelbar zum Bereich der Sesklo-Kultur und wurde bereits mit dieser zusammen behandelt. Im nördlich davon gelegenen Makedonien waren älterneolithische Siedlungen sicherlich in größerer Zahl vorhanden, wurden durch Grabungen bisher aber noch nicht erschlossen. Immerhin fanden sich zu Aivate (PM 155 Fig. 21 e),

Sedes (PM 156) und H. Mamas (PM 157 Fig. 25a. b. e. f) Scherben, die mit A 3 $\beta$, A 3 $\delta$ und A 3 $\varepsilon$ zusammengehen.

Von höchster Bedeutung sind aber die Forschungen von Kutzian The Körös Culture 1947 (Diss. Pannonicae Ser. 2, 23) und Milojcic Steinzeit 70ff.; BSA XLIV 258ff.; Reinecke-Festschr. 1950, 108ff., nach denen völlig klar ist, daß die älterneolithischen Knlturen der Bereiche von Nisch (genannt Bubanj I), von Belgrad und Umgebung (genannt Starcevo I und II), der mittleren nnd unteren Theiß (genannt Körösch-Kultur, von Milojcic u. E. irrig als Starcevo IV aufgefaßt, geht in Wahrheit mit Starcevo I und II parallel), von Sofia (als Kremikovci bezeichnet) und Ostrumelien (Banjata) nichts anderes sind als pagane Ableger der Sesklo-Kultur (zu den bulgarischen Funden vgl. besonders noch Gaul The Neolithic Period in Bulgaria, Am. School of Prehist. Res. XVI [1948] 10ff. und Detev Ann. Mus. Nat. Arch. Plovdiv II [1950] 1ff. 22f.). Daher finden wir hier auch allenthalben die nämlichen Gefäßformen mit Standringen wie in Thessalien, bis zur Donau hin auch die A 1- und A 3 $\alpha$-Ware, in Bulgarien zudem die Rotmalerei A 3 $\beta$- und die A 3 $\delta$-Technik mit ausgeschabten Mustern (Gaul 14f. 16f.), ebenso allenthalben die analoge Art von Reliefvasen, von Idolplastik und Pintaderas, desgleichen die nämlichen Altärchen (nur etwas abgewandelt im Spezialtypus). Nach neuesten Nachrichten soll die Ausstrahlung der Sesklo-Kultur (über die untere Donau?) bis in die Moldau gereicht haben (Glavanesti-Knltur).

Erst jenseits von Körösch und Glavanesti beginnen andere Kulturkreise, so im Nordosten Boian und im Nordwesten die Bandkeramik. Letztere wirkte alsbald aber in ganz hohem Maße auf die Bereiche an der Theiß und an der unteren Donau ein (besonders über den Bereich der frühen Bükker-Kultur) und brachte diesen Gebieten wohl die Spirale und z. T. auch den Mäander. also Schmuckmotive, die der Sesklo-Kultur und ihren Außenzonen bisher fremd gewesen waren. So erblühte in der Umgebung von Belgrad für allerdings nur kurze Zeit die spiralverzierte Keramik von Starcevo III und im übrigen unteren Donaubereich gleichzeitig eine ganze Reihe von lange währenden Kulturen, die wir als ‚ostbandkeramisch' bezeichnen (Bükk, Theiß-Kultur, Lengvel, west- bzw. mittelsiebenbürgische Kultur, Erösd, Wadastra, Gumelniza, Cucuteni A usw.). Nur Altserbien und der Belgrader Bereich machten hiervon alsbald eine Ausnahme, da hier Starcevo III nach verhältnismäßig kurzer Blüte durch ein Vordringen der schwarzpolierten Ware des Grundmannschen Typus von Süden her abgelöst wurde. Diese strahlte (wir wissen nicht, wann) vom anatolisch-makedonischen Bereiche aus und erreichte, dem Vardar folgend, die Donau. So entstand um Belgrad die sog. Vinca-Kultur (beginnend mit Vinca A). Grundlegend hierzu die angegebenen Arbeiten von Milojcic, dessen chronologische Annahmen, soweit sie das zeitliche Verhältnis von Vinca und Dimini betreffen, aber noch nicht als völlig gesichert gelten dürfen.

3. Das jüngere Neolithikum (Dimini-Kultur und Sub-Sesklo).

a) Die Herknnft der Dimini-Kultur: Bei der Frage hiernach handelt es sich um ein vieldiskutiertes Problem. Für eine Entwicklung aus der Sesklo-Kultur, evtl. unter östlichen, d. h. kykladischen oder orientalischen Einflüssen, sprachen sich aus: Wace Eurasia sept. ant. IX (1934) 123ff.; Gnomon XIV (1938) 534ff. Wace-Blegen Klio XXXII (1939) 2. Sylvia Benton BSA XLII (1947) 160ff. Childe The Dawn of European Civilization 4. Aufl. 1947, 62ff.

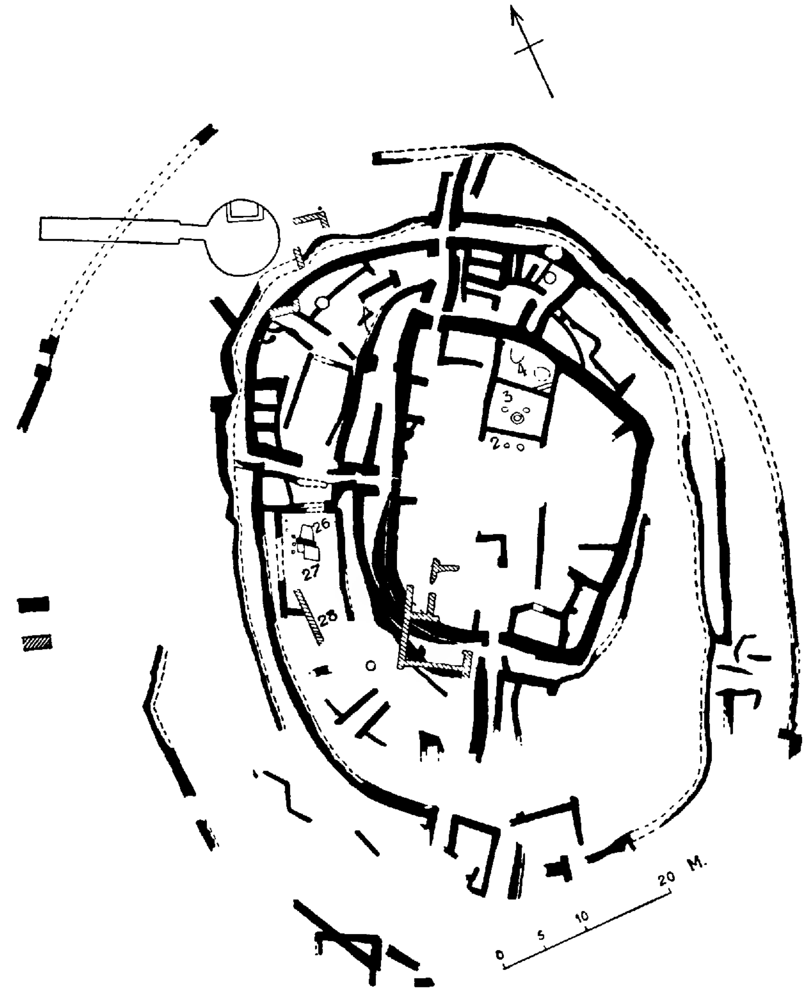
Für eine Herkunft aus irgendwelchen ostbandkeramischen Bereichen traten dagegen ein Frankfort Studies II 14ff. 21. 24. 36ff. Grundmann Larisa 112ff., Ath. Mitt. LIX (1934) 123ff. Matz Siegel 197ff.; Gnomon XV (1939) 67ff.; Ztschr. Ethn. LXVI (1934) 424ff.; Handb. 184ff. 306. Fuchs 63ff. Wiesner Vor- u. Frühzeit (Göschen 1149) 35. Schachermeyr Klio XXXII (1939) 240ff.; Merhart-Festschr. 34f. Hansen 50ff. 150ff. Mylonas 142ff. Delvoye Bull. hell. LXXIII (1949) 32ff. Nestor 22. Ber. Röm. Germ. Komm. 1932, 40. 47ff. v. Tompa Bandkeramik in Ungarn (Arch. Hung. V/VI) 63f.; 24/5. Ber. Röm. Germ. Komm. 1934/5, 40ff. H. Schmidt Cucuteni 1932, 97. 111. 120; auch Schroller Die Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens 1933, 27. 47f. 53ff. setzte sich, wenn auch mit Einschränkungen, für eine nördliche Herkunft der Dimini-Kultur ein, ebenso früher Childe The Danube in Prehistory 107ff.; Journ. hell. stud. XLII 254ff.; L 255ff.; Emlekköny a Szekely Nemzeti Muzeum 50. eves Jubileumara, Sf. Gheorge 1929, 338ff. Nicht zustimmen können wir der Auffassung von Milojcic Steinzeit 38. 64. 74; BSA LIV (1947) 289ff., welcher die Dimini-Kultur allzu einseitig von Boian oder (Jahrb. 62) vom mittleren Balkan ableitete. Nur insofern dürfte er recht haben, als bei dem ‚Dimini' von Nordthessalien eine balkanische Komponente mit im Spiele ist, die ich bereits Anz. f. Altertumsw. VI (1953) 208 auf Starcevo III zurückführte. Doch handelt es sich dabei nur um eine Seitenkomponente, da in Starcevo bekanntlich die für Dimini so bedeutsame Mäanderdekoration durchaus fehlt.

Durch eine neuerliche systematische Untersuchung, die in Mitt. Anthr. Ges. Wien 83 (1953/1954), 1ff. veröffentlicht worden ist, kamen wir im übrigen zu folgendem Ergebnis: Die keramischen Dimini-Gattungen B2, B3 $\alpha$ und B3 $\beta$ stellen eine Kombination von Form- und Dekorationselementen aus drei ungarischen Kulturen dar, welche zur gleichen Zeit im Bereiche der Theiß wie ihrer Zuflüsse blühten und hier aneinander grenzten: der Kultur von Bükk (vgl. v. Tompa Bandker. i. Ungarn 18ff.), von Theiß (v. Tompa ebd. 39ff. Banner Das Tisza-Maros-Körös-Gebiet bis zur Entwicklung der Bronzezeit 1942, 29ff.) und derjenigen von Mittel- (bzw. West-) Siebenbürgen (vgl. Schroller 25ff. Nestor 51ff.). Dazu gesellten sich noch Einwirkungen des im Absterben begriffenen siebenbürgischen Boian. Ob es sich um eine Einwanderung handelte, bei der Abkömmlinge von allen aufgezählten Kulturen teilnahmen oder ob es im Bereich zwischen Theißebene und Siebenbürgen ein noch unerforschtes Gebiet gegeben hat, das die Dekorationselemente dieser drei Kulturen vereinigt in Verwendung hatte und von dem dann allein eine Auswanderung erfolgte, muß vorderhand offenbleiben. Die Kultur von Erösd (Schroller 38ff.) zeigt nur mit B 2 und B3 $\beta$ stärkere Berührung. Der transkarpathische Bereich dürfte mit B 2, B 3 $\alpha$ und $\beta$ wahrscheinlich nichts oder wenigstens nicht viel zu tun gehabt haben. Etwas stärker könnten transkarpathische Bereiche (Wadastra oder Ostgalizien; vgl. Dacia III/IV 212ff. Jahrb. f. Altertumsk. II 1908, 144f.) evtl. bei der Entstehung des Sägebandstiles von B 3 $\gamma$ und B 3 $\varepsilon$ sowie im Phthiotischen Theben (W-T Fig. 113) mitgewirkt haben. Vereinzelt kommen auch Beziehungen zu Cucuteni vor (vgl. u. a. Grundmann Athen. Mitt. LIX 123ff.). Mit einer Beteiligung einiger transkarpathischer Bevölkerungselemente an der Wanderung kann also auf alle Fälle gerechnet werden, doch dürfte sie zahlenmäßig nicht bedeutend gewesen sein. Vgl. zum keramischen Material auch noch sub g.

b) Verbreitung der Dimini-Kultur. Aus der Verbreitung der Dimini-Keramik ergibt sich, daß sich die Einwanderer nur in einem Teil von Thessalien in größerer Zahl niederließen, während sich in anderen Teilen des Landes die Sesklo-Kultur in ihrer von uns als Sub-Sesklo bezeichneten jüngeren Entwicklungsstufe weiter erhielt. Neugegründet wurde von den Zuwanderern die Residenz und Festung von Dimini, nahe dem Golf von Volo. Man besiedelte aber auch Sesklo neu, und zwar wohl nach einer vorherigen Zerstörung des Platzes. Nimmt doch der Plan der neuen Hausmauern auf die Fundamente der Bauten der Sesklo-Zeit keine Rücksicht. Weiteres über Neubesiedlungen werden wir vielleicht erfahren, wenn einmal Reinerths so wichtige Grabungen in der Magula bei Velestino (s. dazu sub V A 1 b) veröffentlicht sein werden.

Der Verbreitung der Keramik nach (zu dieser auch noch sub g) dürften die Hersteller von B 3 $\alpha$ und B 2 im Bereich von Larisa und dem Golf von Volo gesessen haben (Fundorte u. a. Dimini, Sesklo, Magula Hadzmissiotiki, Rachmani, Magulen bei Larisa), weiter findet sich B3 $\alpha$ häufiger auch noch in Tsani, Zerelia und vor allem im Phthiotischen Theben. Die B 3 $\beta$-Ware kommt spär-






Plan 3. Dimini

lich wohl in ganz Thessalien vor, ist hier aber doch nur in Dimini und Sesklo häufiger vertreten. Darüber hinaus wird uns B 3 $\beta$ aber in der nordöstlichen Peloponnes zu Gonia und Prosymna als maßgeblicher Faktor entgegentreten. Die Gattungen B 3 $\gamma$ nnd $\varepsilon$ kommen mit diminoiden Stilelementen nur in Tsangli häufiger vor, wo zugleich aber auch das sub-seskloide Element sehr stark ist. Sie finden sich weiter, wie wir noch sehen werden, im mittelgriechischen Orchomenos. Von Ungarn her wirkende diminoide Einflüsse begegnen uns außerdem noch in Makedonien (in einer von K o t z i a s ausgegrabenen Magula der Langada-Ebene, leider noch unveröffentlicht) und zu Olynth (M y l o n a s Excav. at Olynthus I 1929): vgl. hierüber sub C.

c) G e s a m t c h a r a k t e r d e r D i m i n i - K u l t n r : Da die Zuwanderer in Ungarn bereits in agrarischen Verhältnissen gelebt hatten und gleiches in Thessalien auch von den Sesklo-Leuten galt, ist es verständlich, daß auch die Dimini-Kultur den nämlichen Gesamtcharakter trägt. Aus der Tatsache der Eroberung und Überschichtung, nicht weniger aus der Befestigung von Dimini und Sesklo und aus dem Hervortreten von zentral gelegenen Megaronbauten ergibt sich aber doch die Berechtigung zu der Annahme, daß nun das Moment einer gewissen Herrschaftlichkeit eine Rolle gespielt habe. Auch die irgendwie repräsentative Art der ‚Palaststil-Keramik' (s. dazu u. sub g) könnte man in gleichem Sinne auslegen. Doch mag frühe eine Vermischung von Autochthonen und Zuwanderern begonnen haben.

d) A r c h i t e k t u r: Erst mit dem Auftreten der Dimini-Leute erscheint der auch schon in Sesklo (s. o.) nicht unbekannte Typus des Megarons erstmalig in reiner und dominierender Weise:

Ein Langhaus, auf der Eingangsschmalseite durch eine (von beiderseitigen Anten und in der Regel auch noch von zwei Säulen getragene) Vorhalle zugänglich, mit zwei axial hintereinander liegenden Rämnen, von denen jeder einen Herd besaß und der vordere, etwas größere von Holzsäulen gestützt wurde. Leider wissen wir nichts über die Dachkonstruktion. Die Mauertechnik war die nämliche wie in der Sesklo-Zeit. Im Megaron von Sesklo konnte die Steinmauer bis in die Höhe von 1,30 m festgestellt werden (Ts. 88ff.). Ob die höchsten Partien in Fachwerk ausgeführt waren, bleibt offen.

Daß der neue Haustypus den nunmehrigen Herren des Landes als Wohnung diente, erkennt man aus der Lage der Hauptmegara von Dimini und von Sesklo auf der Höhe des jeweiligen Hügels (Ts. Taf. 2, 2—4; Taf. 3, 1—3). Das Megaron von Dimini öffnete sich auf einen zentralen und gleichsam repräsentativen Hof. Der gleichfalls repräsentative vordere Raum dieser beiden Megara hatte in Dimini die Maße von 6,65 × 5,00 m, in Sesklo sogar 8,25 × 8,50 m. Außerdem gab es zu Sesklo wenigstens ein mehr exzentrisch gelegenes kleineres Megaron mit bloß einer intramuralen Unterteilung (Ts. Taf. 3, 33), ebenso in Dimini ein exzentrisch gelegenes zweiräumiges (Ts. Taf. 2, 26—28; deutlicher W-T Fig. 39) und wahrscheinlich auch noch ein einräumiges (Ts. Taf. 2, 24). Vielleicht hat es auch auf der Insel Hadzimissiotiki ein Megaron gegeben (G r u n d - m a n n Hadzim. 62) und eines in der von R e i - n e r t h ausgegrabenen Magula bei Velestino. Im Allgemeinen vgl. zum Megaron-Typus B i t t e l Kleinas. Stud. 138ff. S c h w e i t z e r BSA XLVI (1951) 160ff. In der Dimini-Siedlung von Sesklo gab es übrigens Häuser auch von andersartigem Grundriß, u. a. vielleicht noch ein solches mit dem alten quadratischen Plan der Sesklo-Zeit (Ts. Taf. 3 zwischen 31 und 39).

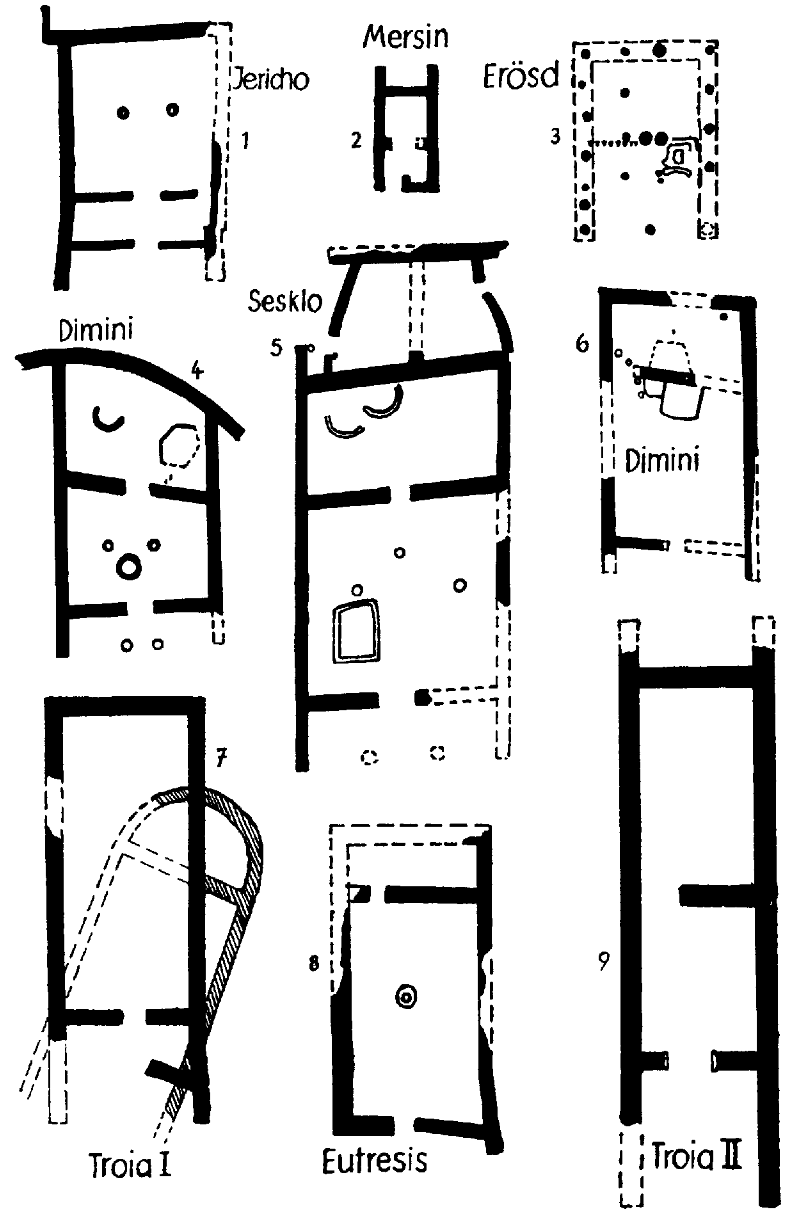
Von besonderer Bedeutung ist es, daß der im Megaron von Dimini gebietende Fürst seine Residenz mit einem System von wenigstens sechs konzentrischen Mauerringen zu umgeben für nötig fand. Toranlagen gab es gegen Norden, Westen und Süden, doch hat man das Westtor des innersten Mauerringes nachträglich zugemauert. Auch Sesklo wurde vielleicht erst damals befestigt (M y l o n a s 18). Mit Recht nimmt M y l o n a s 18,4 an, daß die undatierten Reste von Mauerringen, welche A r v a n i t o p n l o s an anderen Fundplätzen beobachten konnte, gleichfalls der Dimini-Zeit zuzurechnen sind.

e) G r ä b e r : Wurden noch keine gefunden.

f) I d o l p l a s t i k: Die in Sesklo noch kaum auftretende Neigung zum Schematisieren hat sich — vielleicht durch die Einwanderung der Dimini-Leute begünstigt — erst im jüngeren Neolithikum durchgesetzt. Das führt in der Tonplastik (Material bei Ts. Taf. 34; D e l v o y e Mél. Gregoire II 179ff.) dazu, daß man die Arme zu Stümpfen reduzierte und die Beine nicht mehr einzeln formte, ja den Körper einfach brettartig gestaltete. Der Kopf wurde oft durch einen besonders gearbeiteten Ton- oder Steinpflock angedeutet, den man der Statuette zwischen die Schultern steckte. Neben der schematisierenden Richtung erhielt sich aber eine mehr naturalistische immer noch weiter. Sie tritt uns einerseits in dem am wenigsten von den Zuwanderern beeinflußten Fundplatz Tsangli entgegen (sofern die W-T 124 der Siedlungsstufe V zugeschriebenen Idole bereits der Dimini-Zeit angehören). Besondere Beachtung verdient aber das in der Dimini-Siedlung von Sesklo gefundene Idol einer sitzenden Muttergottheit mit dem Kind in den Armen (Ts. 284. 290 Taf. 31, 2). Es weist nicht nur in der Art seiner Bemalung nach den nordöstlichsten Bereichen der Bandkeramik (C h i l d e Journ. hell. stud. XLII [1922] 264), sondern stellt auch als Typus etwas Neues dar, da hier erstmalig die Vorstellung von der Fruchtbarkeitsgöttin im Sinne des Mütterlichen spezialisiert erscheint. Männliche Statuetten sind nach wie vor seltener. Der ithyphallische Typus dürfte aber weiter geblieben sein, da er bis in die subneolithische Zeit vertreten ist (W-T Fig. 30. 110).

Besonders deutlich wird die Neigung des jüngeren Neolithikums znm Schematisieren aber in der Steinplastik (Material Ts. Taf. 37f., bes. 37, 7—13; 38, 1—7; D e l v o y e Mél. Gregoire II 177ff.). Wohl gab es anscheinend noch Werkmeister, die dem mehr naturalistischen Stil treu blieben (Ts. Taf. 37, 13). In überwiegender Zahl finden sich aber schematisierte Exemplare, von denen die geigenförmigen am charakteristischsten sind. Sie bestehen aus einem überlangen Hals mit einer den Kopf andeutenden oberen Anschwellung und zwei (die Arme und den Rumpf symbolisierenden) unteren Verbreiterungen. Die von






Plan 4. Megaronbauten in Orient, Ägäis und Donauland.

S. B e n t o n BSA XLII (1947) 169 angedeutete Möglichkeit, daß hier kykladische Einflüsse wirksam waren, verdient Beachtung. Doch fehlen auf den Inseln bisher gleich alte Parallelen. Was wir von dort seit neuestem als neolithisch kennen (s. u. sub V E und vor allem W e i n b e r g AJA LV [1951] 123ff., 128ff., 131f.), sieht ganz anders aus. Auch sei ein im Stil der keramischen Gattung von B 3 $\gamma$ mit geometrischen Mustern in Rot und Schwarz bemaltes Brettidol erwähnt (Ts. Taf. 31, 1), das seiner Dekoration nach eher in den ostbandkeramischen Kreis als nach den Kykladen zurückweist.

Tierstatuetten finden sich nur aus Ton und bleiben nach wie vor spärlich (z. B. Ts. Taf. 36, 8f.; PM 165 Fig. 35 o).

g) D i e K e r a m i k v o n D i m i n i u n d S u b - S e s k l o : Mit der jüngerneolithischen Periode dringen in Thessalien völlig neue Keramikgattungen ein. Charakteristisch sind für sie fremdartige Gefäßformen (Dimini-Schalen, Fruchtständer usw.), vor allem aber ein der Sesklo-Kultur

völlig unbekannt gebliebenes Schmucksystem (Rahmenstil, unendliche Rapporte, Austausch von positiven und negativen Mustern, Torsion wie besonders Spiralen und Mäander). Alles das läßt sich auf den ostbandkeramischen Kreis zurückführen (eingehender hierüber schon sub a und in der oben erwähnten Abhandlung Dimini und die Bandkeramik). Auch der Rückschritt, daß die neue Dimini-Keramik an Stelle von Henkeln vielfach primitive Schnurösen verwendet, weist auf barbarische Herkunft.

Als maßgeblichste unter den Dimini-Gattungen tritt uns die B 3 α Ware entgegen. Ihre Bemalung (Schwarz auf Rot, Schokolade auf Gelblich, Weiß auf Rot) geht zum größeren Teil bereits auf Techniken der ausgehenden Sesklo-Zeit oder auf Einflüsse des im N. benachbarten Starcevo III zurück. Auch an Gefäßformen und Dekorationsmotiven wurde manches daher übernommen. Die Spirale kam zugleich aus Starcevo und Ungarn. Alles übrige ist aber Fremdgut mit ungarischer Herkunft. Grundmann Larisa 116ff. unterschied mit Recht einen strengen ‚Palaststil' und eine darauffolgende Stufe seiner Auflösung. Zur Verbreitung der Gattung hauptsächlich im Bereich zwischen Larisa, Volo und Phthiotischem Theben vgl. bereits sub b.

Eine andere nach Ungarn zurückweisende Fremdware (vgl. z. B. v. Tompa Bandkeramik Taf. 56ff. und bes. Taf. 39, 6 mit Grundmann Larisa 121 Fig. 5) ist B3β, ein polychromer Typus mit schwarzgerahmten roten Flächen (bes. Bändern) auf hellem Grund oder mit schwarzgerahmten gelben Bändern auf rotem Grund. Auch Weiß kommt als Rahmungsfarbe vor. Beispiele bieten u. a. Ts. Taf. 10. W-T Taf. 2, 1—3 und Grundmann a. O. Zur Verbreitung s. sub b.

Auf Fremdeinflüsse geht auch die polychrome Gattung B 3 γ zurück mit ihren roten und schwarzen Bandflächen auf hellem Grund (bes. auch schwarze Sägebänder), doch könnte hier neben einer ungarischen Komponente auch noch eine transkarpathische eine Rolle gespielt haben (vgl. hierzu und zur Verbreitung bereits sub b).

Von Ungarn einschließlich Siebenbürgen scheint weitgehend die Ritzware B 2 bestimmt worden zu sein (vgl. u. a. Ts. Taf. 19, 5 mit Schroller Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens Taf. 39, 8). Sie bringt einerseits ganz ähnliche Gefäßformen und Muster wie B 3 α, andererseits aber Kerbschnitt, wie er u. a. in der Boian-Kultur von Siebenbürgen ursprünglich heimisch war. B 2 ist am stärksten in Dimini und Sesklo vertreten. Die Γ 2-Ware im Phthiotischen Theben weist auf Wadastra zurück.

So weit die Gattungen des jüngeren Neolithikums, welche im wesentlichen ihre Entstehung der Initiative der nördlichen Zuwanderer verdankten, die wir somit als richtige Dimini-Gattungen bezeichnen können. Daneben bleibt aber in Bereichen, welche von den Zuwanderern nicht (oder nicht so nachdrücklich) besiedelt wurden, die alte Sesklo-Keramik weiter, zeigt aber zugleich eine deutliche Auflösung des alten Sesklo-Schemas (des spationierten Aufundab), nicht zum wenigsten unter dem Einfluß der benachbarten Dimini-Stile. Wir wollen diese seskloiden Spätlinge als Sub-Sesklo bezeichnen. Hierzu gehören in Tsangli und Tsani die Gattungen B 3 δ, ε und ζ. An letzterem Orte blieb auch A 3 β weiter, nur ist bei ihm wie in allen anderen Gattungen ein Abgehen vom alten Sesklo-Schema und eine Entlehnung von mancherlei diminoiden Dekorationselementen wie Gefäßformen festzustellen. Vor allem übernahm B 3 ε vielerlei von B 3 γ Rahmungen, Sägebänder, das W-Element.

h. Stein- und Metallfunde, andere Kleingegenstände: Material bei Ts. 307ff. Hinsichtlich der Steinbeile kann nur gesagt werden, daß der Typus mit einseitig zugeschliffener Schneide bereits fehlt. Daß die mehr dicknackigen Formen erst jetzt auftreten, nimmt Menghin Weltgesch. d. Steinz. 339 an. Die in jüngerneolithischen Schichten gefundenen Pfeilspitzen sind noch ohne Widerhaken, aber mit Stielen versehen (Ts. 325 Taf. 42, 1—10). Außerdem gibt es Keulenköpfe und Schleuderkugeln aus Stein, auch Messer aus Obsidian und Feuerstein. Hirschhorn wurde mit Vorliebe zur Schäftung von Steinbeilen verwendet. Die Knopfsiegel zeigen nun schon etwas mehr mäandroid anmutende Muster (Giannopulos Ath. Mitt. XXXVIII [1913] 29f. Ἐφημ. ἀρχ. 1915, 103f. Taf. 11f. Matz Arch. Anz. 1933, 315ff.). An Schmuck sind vor allem durchbohrte Anhänger und Knöpfe aus Stein (Ts. Taf. 43, wobei Zeit und Herkunft zum Teil fraglich bleibt) sowie Muschelarmbänder zu nennen (Ts. Taf. 46, 5—7. W-T 129 Fig. 78 a. PM 165 Fig. 35 h). Besonders bemerkenswert ist aber der Anhänger aus Gold in Form eines offenen Ringes (Ts. 350 Fig. 291). Aus Dimini stammt auch ein Stück Kupferdraht (Ts. 354).

4. Die endneolithische Periode (Rachmani-Stufe, Larisa).

Die Rachmani-Stufe ist nur in Rachmani selber in ihrer spezifischen Eigenart einigermaßen faßbar geworden (W-T 32ff.), weshalb sie Menghin auch mit diesem Namen bezeichnete (Weltgesch. d. Steinz. 340).

a) Allgemeiner Kulturcharakter: Es handelt sich um eine durch barbarische Zuwanderungen bestimmte und gegenüber der Dimini-Zeit deutlich absinkende Übergangskultur. Offenbar vermochte sie infolge der damaligen Unrast der Zeit zu keiner Konsolidierung zu gelangen. Die in dieser Gesittung auftretenden Fremdelemente scheinen einerseits nach dem östlichen Balkan (nach der Gumelniza-Kultur), andererseits nach Ungarn (jüngeres Lengyel) zu weisen.

b) Architektur: Das einzige sicher belegte Beispiel eines Hauses bietet der Bau Q von Rachmani (W-T 38f.). Es stellt die in Griechenland anscheinend etwas jüngere Form des Megarontypus dar, welche durch eine apsidenartige Rundung der rückwärtigen Schmalwand charakterisiert wird (ähnlich in Troia I und in Mittel- wie Südgriechenland; s. u. sub VI A und E e). Das Haus von Rachmani scheint einräumig gewesen zu sein und entbehrte der Vorhalle. Wie weit zu Sesklo die dortigen ärmlichen Baureste der sog. dritten Stufe (Ts. 107ff.) noch dem Endneolithikum und nicht schon nachfolgenden, jüngeren Zeiten angehören, bleibt ungewiß.

c) Kleinplastik: Wie in allen Kulturbelangen zeigt sich auch in der Kleinplastik ein



deutlicher Niedergang. Die Statuetten werden pflockartig gebildet, höchstens werden die Arme durch Stümpfe angedeutet. Die Köpfe sind häufig gesondert gearbeitet als (in Γ 1 γ Technik bemalte) Steinzapfen (W-T 41. 134. 162f.). An manchen Plätzen könnte daneben allerdings die alte naturalistische Kunst noch weiterbestanden haben, soferne nämlich die Sitzfigur von Zerelia (W-T 163 Fig. 110) der endneolithischen Ära angehört.

d) Keramik: Charakteristisch für die Rachmani-Stufe ist das Vorherrschen der sog. crusted Technik (Ts. 244ff. W-T 32ff. PM 148f. Fig. 14f.). Es handelt sich um Gattungen, bei welchen die Bemalung erst nach dem Brand des Gefäßes ‚pastos' und dick aufgetragen wurde. Soweit dabei bloß Weiß Verwendung fand, spricht man von Γ 1 δ, soweit aber eine bunte Farbe oder mehrere Farbtöne aufgetragen wurden, lautet die Bezeichnung Γ 1 γ. Dabei hat Γ 1 γ früher begonnen als Γ 1 δ (W-T 37), doch liefen beide Gattungen dann neben einander her. Crusted-Bemalung ist uns aus Ungarn (bes. Lengyel; vgl. v. Tompa Bandkeramik 55ff. Taf. 55ff.) und von der bemalten Ware Mährens (Vildomer Obzor Praehistoricky VIII/IX [1928/9] 1ff.) wohlbekannt, sie findet sich aber auch in Vinca (in Vinca B, C u. bes. D; vgl. Milojcic Steinzeit 73) wie auf dem Balkan (so zu Bubanj; vgl. Orssich Bubanj z. B. 34) und in der ostbalkanischen Gumelniza-Kultur (Gaul 100). Unter den Gefäßformen sind Becken besonders charakteristisch (W-T Taf. 4f.), deren exponierte Schmuckwarzen wiederum nach Lengyel weisen. An Ziermotiven wird gerne die Einzelspirale im freien Raum verwendet, einmal fand sich aber auch ein prächtiger Spiraldreipaß (W-T Taf. 5, 2), der an Gumelniza-Parallelen (Gaul Taf. 47, 2) erinnert.

Im Hause Q von Rachmani fand sich außerdem noch monochromes Geschirr (Γ 3; vgl. W-T 33f.). Dieses war zu Sesklo (vgl. Ts. 250f.) mitunter mit Ritzornamenten versehen (Γ 2). Buckel, Schnurösen, hörnerartige Fortsätze, Hörnerhenkel u. dgl. sind für diese monochromen Gattungen charakteristisch.

Die Rachmani-Stufe bildet nur eine lokale Teilerscheinung in der sog. Gamma-Periode (von Milojcic als ‚Larisa' bezeichnet), welche (wie Milojcic richtig erkannte) gleichzeitig wohl auch bis nach Südgriechenland ausgebreitet war (von ihm dort als ‚Eutresis' bezeichnet). Charakteristisch ist für ganz Griechenland nun vor allem die Schwarzpolierte Ware vom ‚Grundmannschen Typus' (dazu meine Ausführungen Keramopoullos-Festschr. 92ff.) mit scharfkantigen, metallimitierenden Profilen, verziert mitunter durch zarte Weißmalerei (Γ 1 α 1), Rillen (Γ 1 α 3), Knöpfchenreihen, Politurmuster (Γ 1 α 2) und in Thessalien auch durch weiße und rote crusted-Bemalung (Γ 1 γ und δ). Für die Entstehung des Grundmannschen Typus in Griechenland dürften einerseits mancherlei Einflüsse (metallimitierender Art) aus Westanatolien maßgeblich gewesen sein, andererseits aber (besonders für Thessalien) auch rückstrahlende Impulse, so wie sie von Vinca oder wenigstens von Makedonien ihren Ausgang nahmen. Diesen rückstrahlenden Einflüssen ist auch das Auftreten der balkanischen crusted-Bemalung auf der Schwarzpolierten Keramik von Thessalien zuzuschreiben. Sie gingen Hand in Hand mit den übrigen nördlichen Einwirkungen, so wie sie den oben beschriebenen Rachmani-Stil hervorbrachten.

B. Das Neolithikum in Mittel- und Südgriechenland.

a) Fundorte und Besiedlung (vgl. unsere Fundkarte): Im agrarisch günstigen Spercheiostal mag es wohl mehrere neolithische Siedlungen gegeben haben. Eingehender untersucht wurde nur der in der Nähe von Heilquellen gelegene Platz Lianokladi, wo Wace und Thompson Schichtgrabungen unternahmen, die im wesentlichen in das mittlere und letzte Drittel des älteren Neolithikums zu weisen scheinen (W-T 171ff. Liverpool Ann. Arch. Anthrop. 1909, 149ff. Béquignon La vallée du Spercheios 1937, 95ff.). Scherben wurden außerdem auch beim benachbarten Amuri gefunden (W-T 11).

Dichter mit agrarischen Siedlungen war auch das durch Phokis nach dem Kopaissee führende Kephisos-Tal besetzt. Magulen mit neolithischen Wohnschichten ließen sich hier mehrfach feststellen. Ausgegraben wurden in Phokis zwei Hügel im Bereich von Drachmani (besonders wichtig derjenige auf dem Landgut des Dr. Chevas), zwei bei Manesi und die große Magula von H. Marina; in Westboiotien außerdem die Magula von Chaironeia. Leider erfolgten diese Untersuchungen von Sotiriades noch in einer Weise, welche keine exakten Schichtbeobachtungen im Sinne moderner Grabungsmethoden zuließ. Auch müssen wir uns mit einer sehr kursorischen und das gefundene Material nur in wenigen Proben beschreibenden Berichterstattung begnügen (Athen. Mitt. 1905, 120ff. 134ff.; 1906, 396ff. Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 63ff. Rev. ét. gr. 1912, 253ff.; vgl. weiter W-T 202ff. 197ff.; zur Keramik s. Kunze Orchomenos II passim).

Am Rand des Kopais-Sees förderten zwei kurze Versuchsgrabungen Bulles Neolithisches zu Polyjira und in der Magula bei Pyrgos zutage (Bulle Orchomenos I 16ff.). Von besonderer Wichtigkeit ist aber das reichliche Scherbenmaterial von Orchomenos selbst. Leider entstammt es, wie Kunze erkannte, einer sekundären Anschüttung, war also nicht mehr stratifiziert (vgl. Bulle Orchomenos I 1907. Kunze Orchomenos II 1911). Zu den neolithischen Siedlungen in Boiotien vgl. ferner Lauffer Arch. Anz. 1940 und Kirsten I 2, 685ff. Endneolithische Scherben fand Lauffer auch bei Chalkis (Kirsten I 2, 686. 720). Diminoides glaubt Heurtley BSA 26, 42 bei Bulis am Golf von Korinth festgestellt zu haben.

Im opuntischen Lokris hat Frau Walker Kosmopoulos zu Halai unter der hellenischen Siedlung (zu dieser Hesperia IX 381ff.) Reste einer neolithischen Station gefunden. Es handelt sich um einen Hafen ähnlich wie zu Demetrias bei Volo und zu Krioneri in Akarnanien. Rege Schiffahrt läßt sich hieraus ebensowohl erschließen wie aus dem Auftreten von Sesklo-Keramik auf der Insel Skyros (dazu sub V E). Eine abschließende Veröffentlichung der neolithischen Funde von Halai ist durch Frau Walker Kosmopoulos in Vorbereitung (vgl. bis dahin einige Hinweise im 1. Band des von der glei-

chen Forscherin verfaßten Werkes über Korinth, wozu s. u.).

In Mittelgriechenland östlich des Kopais-Sees sind neolithische Stationen seltener. Anscheinend war dieser Bereich damals zum Teil noch bewaldet oder Weidegebiet. Um Wohnungen von Hirten scheint es sich ja wohl auch bei den endneolithischen Rundhütten aus vergänglichem Material gehandelt zu haben, welche Hetty Goldman zu Eutresis fand (H. Goldman Eutresis 1931, 10ff.). Steinartefakte lieferte neuerdings Euboia (Ἐφημ. ἀρχ. 1942/4 [1949] ἀρχ. χρον. 9ff.). Einen Siedlungsplatz von Beginn bis zum Ende des Neolithikums hat es nach Ausweis der Lesescherben bei Thespiai gegeben (Hesp. XX 1951, 289f. Taf. 86f.).

Während im inneren Attika Neolithisches bisher nur spärlich in Erscheinung trat (vgl. lediglich die Funde von Obsidian und Steinbeilen zu Koropi: Bull. hell. LXXV [1951] 111, wie Trikorythos, AJA LIV [1950] 35, und eine Steinstatuette von Patisia, AJA LV [1951] 122f.), scheint sich zu Athen bereits eine sehr ausgedehnte Siedlung befunden zu haben. Freilich ist sie der späteren Bebauung fast völlig zum Opfer gefallen. Am Südhang der Akropolis gab es aber immerhin einen spärlichen Hausrest mit allerdings wohl gestörtem Wohnschutt (Doro Levi Annuario XIII/XIV [1933] 411f.). Stark gestörten Siedlungsschutt konnte man auch auf der Nordseite der Akropolis, so bei der von Broneer entdeckten mykenischen Treppe (vgl. u. a. Arch. Anz. 1933, 192) und im Bereich des Heiligtums des Eros und der Aphrodite (Hansen Hesp. VI 539ff.) feststellen. Am wichtigsten sind aber die Funde nordwestlich der Burg gegen die Agora hin. Von der alten Siedlung ist hier zwar nichts mehr vorhanden, doch gibt es in der Nähe der Klepsydra-Quelle treffliches Grundwasser, das schon in neolithischer Zeit durch Brunnenschächte erschlossen wurde. Bisher hat man bei den amerikanischen Grabungen zehn solche Schächte entdeckt (Hesp. VII 335f. VIII 349. IX 297f.). Auch ein Grab hat man in diesem Bereich gefunden (s. n.). Da sich die bisherigen Funde rund um die Akropolis scharen, kann angenommen werden, daß auch diese selbst in neolithischer Zeit bereits als Zentrum der Siedlung eine Rolle spielte. Damit wird Athen, und zwar vom Frühneolithikum an, zum ausgedehntesten neolithischen Wohnplatz im ganzen östlichen Mittelmeerbereich. Er übertrifft darin sogar das neolithische Knossos. So mag das Leben hier verhältnismäßig früh einen mehr städtischen Charakter angenommen haben. Darauf ist es vielleicht zurückzuführen, daß die athenische A3β-Ware so eng mit derjenigen von Sesklo zusammengeht. Es mag sich hier wie dort eben um eine mehr städtische Erzeugung gehandelt haben, im Gegensatz zum mehr ländlichen Chaironeia-Stil des dazwischen liegenden Mittelgriechenland. Natürlich hat es zwischen Thessalien und Athen damals auch allerhand Schiffsverkehr gegeben. Vgl. zum neolithischen Athen jetzt M. de Loverdo L'Athènes préhistorique 1935 und die Abhandlungen von Mylonas wie Blegen in Harvard Stud. Class. Philol. Suppl. I 1940, 1ff. Zu Neolithischem im Bereich von Eleusis s. Mylonas Προιστ. Ἐλευσίς 1932, 138ff. Eine ganz große Neolithstation hat Theocharis neuestens an der Ostküste von Attika zu Makri gefunden (noch unpubl.). Sie diente u. a. wohl dem Seeverkehr.

Auf Schiffahrt weist auch die neolithische Station auf der Insel Aigina nahe dem Athena-Tempel. Sie gehört, soweit uns Welters vorderhand leider noch etwas unzureichende Berichterstattung (Arch. Anz. 1937, 21ff.; Aigina 1938, 7f.) ein Urteil gestattet, der ausgehenden jüngerneolithischen Zeit an.

In der Peloponnes weist unsere Fundkarte nur im Nordosten eine größere Dichte auf. An der Stelle, wo sich der vom Isthmos kommende Verkehr einerseits nach Korinth, andererseits nach der Argolis gabelt, nahe einer Quelle, die hier eine Art von Gartenoase hervorruft, lag auf einer flachen Felsplatte die Siedlung von Gonia mit einer Schichtfolge vom frühen Neolithikum bis tief in die Bronzezeit. Leider wurde dieser so außerordentlich wichtige Platz von Blegen nur durch eine allzu kursorische Versuchsgrabung untersucht und das Material nie in extenso veröffentlicht (Vorbericht: Metrop. Mus. Stud. III 1931, 55ff.; vgl. Frankfort II. 38).

Korinth selbst wurde wegen seiner trefflichen Quellen schon früh besiedelt, doch sind die prähistorischen Schichten zumeist der späteren Bautätigkeit zum Opfer gefallen. Immerhin blieb an manchen Stellen noch gerade der tiefste, die frühesten Zeiten betreffende Schichtenrest einigermaßen ungestört. Frau Walker Kosmopoulos, welche die Funde der amerikanischen Ausgrabungen bis 1937 veröffentlicht (The Prehistoric Inhabitation of Corinth I 1948; ein II. Band in Vorbereitung) unterscheidet fünf Perioden (Corinth I—V), von denen die ersten drei dem Neolithikum und die vierte dem Übergang zur Bronzezeit angehören. Obgleich manches dabei noch unsicher bleibt, scheinen uns die Zweifel von Milojcic (Gnomon XXII [1950] 18ff.) an der Existenz von Corinth IV zu weit zu gehen. Über die Funde seit 1937 handelte Weinberg AJA XLIII (1939) 599. LI (1947) 174ff.; Hesperia VI (1937) 487ff. XIV (1948) 199. Bemerkenswert ist die Feststellung von Walker Kosmopoulos 20ff., daß sich erst seit Corinth III eine Dauersiedlung feststellen läßt, während wir in Corinth I und II eher mit Saisonsiedlungen von Hirten zu rechnen hätten.

Im Bereich zwischen Isthmos und der Argolis konnte am Hang des Tsungiza-Hügels bei Nemea eine neolithische Siedlung festgestellt werden, in deren Mitte eine Höhle lag. Letztere hat Blegen ausgegraben, bisher aber nur Vorberichte darüber abgegeben: AJA XXXI (1927) 437ff.; Art and Archaeol. XXII (1926) 133ff.; vgl. auch Hansen 133. Weinberg Hesperia VI (1937) 493, 1; AJA LI (1947) 176. 84. Blegen Prosymna 369; Gnomon VIII (1932) 661; Metr. Mus. Stud. III 57 Fig. 3).

Neolithisches wurde weiter noch gemeldet in der Höhle Klenis bei Kleonai (Matz Handb. 187, 3), aus Phleius (nur einige Scherben; Art and Archaeol. XX [1925] 26), Mykenai (nur eine Scherbe, vgl. Matz a. O.) und Tiryns (Spätneolithisches, aber keine richtige Wohnschicht: K. Müller Tiryns IV 5ff.). Neolithische Lesescherben aus Berbati stellten wir in privaten Sammlungen fest. Im argivischen Lerna begann nach Caskey Keramopoullos-Festschr. 1953, 26 (vgl. auch Bull. hell. LXXVII [1953] 211. Hesperia XXIII [1954] 3ff. 28f.) die Besiedlung in neolithischer Zeit.



Am wichtigsten sind in der Argolis aber die Funde von Prosymna (so jetzt die konventionelle Bezeichnung für das Argivische Heraion). Die bronzezeitliche Siedlung im Akropolis-Bereich reichte nicht ins Neolithiknm zurück. Dagegen fand Blegen (Prosymna 1937, 22ff. 264. 368ff. 457) im ‚Gräberbereich' (Blegen 25ff. sub 4. 368ff.) eine Grabhöhle mit zwei Schichten vom Ausgang des älteren Neolithikums nnd in ‚Ost-' wie ‚West-Yerogalaro' Spuren von primitiven Hütten und Herdstellen (aber wohl keine kultischen Scheiterhaufen!) aus dem jüngeren und ausgehenden Neolithikum (Blegen 24ff. sub 3 und 28f.). Auch bei ihnen dürfte es sich um Saisonsiedlungen von Hirten gehandelt haben.

In der übrigen Peloponnes sind bisher nur vier neolithische Stationen durch Grabungen erschlossen worden, wovon drei an verkehrsgeographisch hochbedeutsamen Stellen lagen: Hageorgitika, Asea und Malthi.

Hageorgitika beherrschte den Übergang von der Argolis nach Arkadien. Hier fand Blegen auf einem niedrigen Hügel eine älterneolithische und eine darüberliegende jüngerneolithische Siedlungsschicht. Leider wurden nur Vorberichte bekanntgemacht: Blegen AJA XXXII (1928) 533f.; Gnomon VIII (1932) 661; Prosymna 25f. 368f.; Metr. Mus. Stud. III 55f. 69. Fürst Über einen neol. Schädel aus Arkadien (Lunds Univ. Årsb. N. F. Avd. 2 Bd. 28, 13 [1932] 3f. Hansen 135f.).

Asea liegt auf einem Felsplateau am Übergang von Ost- nach Westarkadien, Elis und Messenien. Die neolithische Siedlung dauerte bis tief in die Bronzezeit. Leider ergab sich innerhalb des nicht sehr mächtigen und stark gestörten Schuttes keine speziellere Schichtung. Die Funde wurden abschließend veröffentlicht von Holmberg The Swedish Excavations at Asea in Arcadia (Skr. utg. Sv. Inst. i Rom II 1944).

Malthi thront auf einem Bergkegel und beherrscht den Übergang von der messenischen Ebene zur Westküste. Diese Höhenlage erinnert an die der adriatischen Castellieri (dazu Valmin Das adriatische Gebiet, Lunds Univ. Arskr. N. F. adv. 1 Bd. 35, 1, 136ff.). Die gesamte Siedlung wurde ausgegraben und abschließend veröffentlicht von Valmin The Swedish Messenia Expedition 1938; vgl. dazu Holmberg 176ff. Ob sie schon im frühen Neolithikum begann, ist nach der Kritik Holmbergs 176 fraglich geworden. Andererseits reichte die neolithisch anmutende Keramik von Malthi wohl weit in die Bronzezeit hinein.

Im Gegensatz zu den genannten drei Plätzen liegt Kuphowuno in Lakonien an keiner verkehrswichtigen Stelle und scheint ein Dorf neben manchen anderen gewesen zu sein. v. Vacano stellte hier auf einem flachen Hügel eine neolithisch-frühhelladische Siedlung mit Gräbern fest. Leider war er bisher nicht in der Lage, sein seit Jahren fertiggestelltes Ms. zu veröffentlichen. Vorbericht im Arch. Anz. 1942, 156.

An mehr zufälligen Funden seien in der Peloponnes noch erwähnt: Neolithische Steinbeile aus der Gegend von Anemoduri in Arkadien (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1901, 85ff.); Steinidole im Bereich von Pyrgos und Sparta (V. Müller Frühgriech. Plastik 237f.); neolithische Scherben lieferte die Höhle von Zarnata im messenisch-lakonischen Grenzbereich (Arch. Anz. 1935, 204. Holmberg Asea 174, 1. Valmin Das adriatische Gebiet 43); eine anscheinend neolithische Scherbe fand sich in Chlemutsi (Bull. hell. LXX [1946] 26); eine vom Neolithikum bis in die historische Zeit reichende Siedlung hat v. Vacano in den Parnonbergen südöstlich von Sparta festgestellt (Arch. Anz. 1942, 156).

Im nordwestlichen Teil von Griechenland fand Sylvia Benton bei einer Grabung in der schwer zugänglichen Höhle von H. Nikolaos bei Astakos neben Jüngerem auch spätneolithische Bestände und einiges Subneolithisches (BSA XLII [1947] 156ff.). Daß Akarnanien eine blühende neolithische Kultur besaß, legen uns auch noch die Lesescherben im Bereich des Hafenortes Krioneri nahe (Benton BSA XXXII 239ff.; vgl. ebd. 230f. 234. 236 zu den Scherben in der Höhle von Spartochori auf der Insel Meganisi und auf den Eilanden Kalamos und Probati). Besonders bedeutsam sind schließlich die Funde in der geräumigen und bequemen Wohnhöhle von Choirospilia auf Leukas; vgl. Dörpfeld Alt-Ithaka I 266f. 330ff. (Beitrag Goesslers). Velde Ztschr. Ethn. 1912, 845ff. 1913, 1156ff. Eine Neubearbeitung der Funde wird von Frau Walker Kosmopoulos in Aussicht gestellt. Neben Scherben aus der gesamten neolithischen Zeit konnte man vor allem sehr reiche Bestände an Feuersteinklingen bergen. Die Ionischen Inseln zeichnen sich ja durch Lager trefflichen Feuersteines aus. Wahrscheinlich haben sie ganz Griechenland mit diesem Material beliefert. Auf Zakynthos fanden sich neben spärlichen epipalaeolithischen Fnnden (zu diesen schon nnter IV) auch neolithische (H. Zapfe Wiener Prähist. Ztschr. XXIV [1937] 158ff.), wobei zwischen letzteren und ersteren vielleicht ein zeitlicher und zum Teil auch genetischer Zusammenhang bestehen könnte. — Zu den prähistorischen Funden von Dodona vgl. u. a. Valmin Das adriatische Gebiet 56ff. und Matz Handb. 188, 3.

b) Periodeneinteilung: Im großen gesehen stellt Mittel- und Südgriechenland zusammen mit Thessalien eine geschlossene Kultureinheit dar. Der Unterschied liegt nur darin, daß wir in Thessalien bereits über sorgfältigere Schichtbeobachtungen verfügen, während sie uns im übrigen Griechenland fehlen. Daher stößt die Synchronisierung der südlicheren Funde mit denen Thessaliens noch auf so manche Schwierigkeiten. Neuerdings hat Weinberg AJA LI (1947) 165ff. versucht, das Neolithikum in eine frühe, eine mittlere und eine späte Unterstufe zu teilen, was bis zu einem gewissen Grad unserer thessalischen Periodenfolge von Proto-Sesklo, Sesklo und Sub-Sesklo (einschließlich Dimini samt nachfolgender Gamma-Periode) entspricht (so auch unsere Zeittafel sub III).

Das Neolithikum Mittel- wie auch Südgriechenlands gehört zur Sesklo-Kultur im weiteren Sinne, doch lassen sich in der Keramik lokale Sonderungen erkennen, so im Spercheios-Tal der Stil von Lianikladi und im Kephisos-Bereich der von Chaironeia. Athen geht wieder mehr mit Thessalien zusammen, die Peloponnes mehr mit Chaironeia. Wahrscheinlich wird sich einmal auch das Älterneolithische von Mittel- und Südgriechenland in ähnlicher Weise wie in Thessalien (s. o. sub V A 1 d und 2f.) als Proto-Sesklo und das Mittelneolithikum als dreistufiges eigentliches Sesklo (I—III) auffassen lassen.

Der Beginn des jüngeren Neolithikums bedeutet nur für die deutlicher erkennbaren Siedlungsinseln der Eindringlinge der Dimini-Wanderung, d. h. also vor allem für Gonia und Prosymna, eine Epoche, zumal an letzterem Orte im Fundplatz Ost-Yerogalaro überhaupt nur Fremdware und gar nichts aus Griechenland selber Ableitbares vorkommt. Doch fehlt es auch in Akarnanien und im Kephisos-Tal, in Korinth und in Athen keineswegs an diminoiden Einflüssen. Die Möglichkeit von zahlenmäßig schwächeren Zuwanderungen ist also auch dort nicht von der Hand zu weisen. Völlig frei von Dimini-Elementen ist dagegen, so viel wir sehen, Lakonien und Arkadien.

Die Frage des Abschlusses des jüngeren Neolithikums ist, wie bereits sub III ausgeführt, noch umstritten. Weinberg AJA LI 171ff. 181 und jetzt auch Matz Historia I 1950, 193 lassen das jüngere Neolithikum in ganz Mittel- und Südgriechenland neben der Frühen Bronzezeit (Frühhelladisch I und teils auch noch II) einhergehen, während Milojcic Steinzeit 38ff. zwischen dem Jungneolithikum und dem Beginn von Frühhelladisch I in Mittel- und Südgriechenland ganz generell eine Zwischenstufe ‚Eutresis‘ einschaltet, welche er zeitlich mit der subneolithischen Rachmani-Stufe Thessaliens (bei Milojcic als ‚Larisa‘ bezeichnet) gleichsetzt. Nach den Grabungen in Otzaki Magula, an denen wir 1954 durch einige Zeit teilnehmen konnten, scheint uns die Auffassung von Milojcic das Richtige getroffen zu haben, nach welcher ein durchgehender Gamma-Horizont zwischen Dimini und dem Beginn des Frühhelladikums auch in Zentralgriechenland anzunehmen sei. Neben dem Schwarz- und Dunkelpolierten hat damals auch noch einiges Bemaltes (so mancherlei sub-seskloide und sub-diminoide Keramik), aber doch nur spärlich, weitergedauert. Das gilt sowohl für Mittelgriechenland wie für den Isthmos und die Argolis.

In der übrigen Peloponnes (besonders zu Asea und Malthi, wahrscheinlich aber auch zu Kuphowuno) konnte sich das Frühhelladikum zu Anfang überhaupt nicht durchsetzen. Hier erhielt sich das bisherige Spätneolithikum als eine Art von ‚peloponnesischem Subneolithikum‘ weiter, bis es erst allmählich vom reiferen Frühhelladikum, und zwar in dessen zweiter Stufe (F.Hell. II), abgelöst wurde. Historisch bedeutsam ist, daß dieses peloponnesische Subneolithikum (ähnlich wie Thessalien) durch das Auftreten von ‚crusted ware‘ zu Malthi und Asea balkanisch-danubische Einflüsse erkennen läßt.

c) Kulturcharakter: Während in Thessalien Sesklo wie Dimini im wesentlichen als Ackerbaukulturen anzusprechen sind, scheint in Mittel- und Südgriechenland die Weidewirtschaft eine recht beträchtliche Rolle gespielt zu haben (vgl. die Reste von Saisonsiedlungen zu Eutresis, Prosymna und im älteren Korinth). Dem Ackerbau geltende Siedlungen stehen dagegen im Spercheios- und Kephisos-Bereich im Vordergrund. Auch in Lakonien scheint es solche gegeben zu haben und wohl auch in Attika, da sonst die so dichte Besiedlung im Bereich Athens unverständlich bliebe. Eine große Rolle hat weiter der Handelsverkehr gespielt (Verkehrsorte: Gonia, Asea, Hagiorgitika, Malthi; Häfen: Makri, Halai, Krioneri). Die Inseln waren bereits alle besiedelt (Aigina, Leukas, Zakynthos usw.; zu Skyros vgl. sub V E), und Obsidian wurde aus Melos geholt.

d) Architektur: Die steinfundamentierten Bauten in Kreisform zu Orchomenos und die hufeisenförmigen von Malthi gehören bereits dem Frühhelladikum an und scheiden hier aus. Über die Häuser der Magulen im Kephisos-Bereich ist recht wenig bekannt geworden, doch hat sich u. a. der Abdruck von Schilf im Hüttenlehm gefunden (Sotiriades Athen. Mitt. 1905, 122). Über die znm Teil steinfundamentierten Häuser von Hagiorgitika ist durch AJA XXXII 534 nicht mehr bekannt geworden, als daß sie kreisrunde und quadratische Herde haben. Auch befanden sich die Feuerstellen (nach Blegen Prosymna 25) zum Teil außerhalb der Häuser. Da der Hausrest von Athen nur ganz bescheidene Überbleibsel einer Lehmmauer (anscheinend noch ohne Lehmziegel) erbrachte (Annuario XIII/IV 413ff.) und in Korinth (Corinth III) nur ein Steinkreis mit 2 m Durchmesser zutagetrat (Walker Kosmopoulos 28f. 49), der einfach ein Herd gewesen sein könnte, bleiben uns nur noch die Brunnenschächte zu Athen (s. o.) und die Ausarbeitungen im Fels zur Aufnahme von Vorratsgefäßen in Korinth (Corinth III; Walker Kosmopoulos 14. 22, 46) als Zeugen eines stabileren und qualifizierteren Wohnens. Im übrigen ist unsere Kenntnis auf die aus vergänglichem Material errichteten Hütten der Hirten beschränkt. In Eutresis handelte es sich dabei um Rundbauten mit Durchmessern unter 3 m, kenntlich überhaupt nur an ihren Wohngruben (Goldman Eutresis 10ff.). Eine annähernd quadratische Wohngrube fand sich in Korinth (Corinth II; vgl. Walker Kosmopoulos 19f.), auch ließen sich Pfostenlöcher und vielleich Reste von Rollsteinfundamenten feststellen. In Prosymna handelte es sich zu Yerogalaro, wie mir scheint, um keine Scheiterhaufen, sondern um eine kreisrunde und um eine quadratische Hütte. Die Rundhütte hatte außen einige Feuerstellen, die man offenbar je nach der Richtung des Windes verwendete (Prosymna 24ff. 28f.). Zu dem Hausmodell von Chaeronea s. o. sub V A 2 c.

e) Gräber: Zu Athen fand sich ein Schachtgrab mit seitlich an den Schacht anschließender Grabkammer (Hesp. V 20f.). Dem Toten waren einige Tongefäße beigegeben. Ohne Beigaben fand sich ein Toter in gleichsam zusammengestauchter Stellung zu Hagiorgitika verscharrt (Fürst a. O.). In Prosymna wurden einige Verstorbene in



einer Höhlung beigesetzt und mit ganz spärlichen Beigaben ausgestattet (Blegen Prosymna 25ff.). Skelette fanden sich noch in der Höhle von H. Nikolaos bei Astakos (BSA XLII 156ff.) und als liegende Hocker auch in den Magulen des Kephisos-Tales (z. B. Sotiriades Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 69ff. 93). Doch ist es nicht sicher, ob es sich bei letzteren um neolithische Beisetzungen handelt. Denn im allgemeinen vermied man es in der Steinzeit, Tote im Wohnbereich beizusetzen. Daß man damals auch schon Leichenverbrennung übte, scheint uns trotz Blegen Prosymna 25ff. und Sotiriades (Stellen bei Delvoye Bull. hell. LXXIII [1949] 114) zweifelhaft.

f) Kleinplastik: Nach der großen Zahl von Statuetten muß die Kleinbildnerei in Ton wie in Stein ähnlich wie in Thessalien so auch in Mittel- und Südgriechenland in Blüte gestanden haben. Nur ist im Bereich von Attika und in der Peloponnes der Prozentsatz der bisher zutage geförderten Steinstatuetten größer als in Thessalien. Bei den menschengestaltigen Figurinen handelt es sich fast stets um Abbildungen der großen Fruchtbarkeitsgöttin, stehend, sitzend oder kauernd (in Gebärstellung?), die Hände öfter unter als an die Brüste gelegt. Wie in Thessalien wird der steatopyge Typus bevorzugt und verschiedentlich auch die Bauchfalte betont. Im Gegensatz zu Thessalien findet sich aber die Taille mitunter besonders enge gestaltet. Bei einem Idol von Chaironeia war das Haar aus vergänglichem Material (Wolle?) gebildet und in die Tonmasse büschelweise hineingesteckt gewesen (Franz Athen. Mitt. LV [1930] 101ff. Beil. 28, 1). Der geigenartig geformte Typus (V. Müller Taf. 2, 27) kommt bisher nur in Delphi in einem abgewandelten Exemplar vor. Männliche Figurinen sind selten (IPEK 1932/3, 43f.), aber wie in Thessalien ityphallisch gebildet, nur ist der Typus ein anderer. Überhaupt zeigen sich allerhand stilistische Unterschiede. So machen die Statuetten im Kephisos-Tal einen etwas ländlicheren Eindruck und beweisen manche Stücke der Peloponnes ein besonders routiniertes Können. An die Feinheit der besten thessalischen Stücke kommt aber kaum etwas heran. Vgl. zu den älteren Statuetten V. Müller 237ff., wozu an neueren Funden noch zu nennen sind: Chaironeia und Drachmani: Franz IPEK 1932/3, 39ff. Athen. Mitt. LV (1930) 101ff. Ἐφημ. ἀρχ. 1908, Taf. I. W-T 200; — Athen: Broneer Hesp. VIII 235f. Fig. 33; — Patisia: Weinberg AJA LV (1951) 122f.; — Eleusis: Mylonas Προϊστ. Ἐλευσίς 139 Fig. 115; — Korinth: u. a. Walker Kosmopoulos 45. 51. Fig. 19 Taf. IV a und b (von einem Tongefäß?). Weinberg AJA XLIII (1939) 599 Fig. 11f. LV (1951) 121ff.; Hesp. VI 521f. Fig. 41f. XVII 199 Taf. 70, 1f.; — Aigina: Welter Aegina Fig. 8; — Tiryns: K. Müller Tiryns IV 5 Taf. 2, 1; — Sparta: Athen. Mitt. XVI (1891) 52. Zervos L'Art en Grèce 1946 Fig. 13. Weinberg AJA LV 126; — Alea: Holmberg 115ff. Fig. 111; — Malthi: Valmin Messenia Exped. 339f. Taf. 1, 2. Vgl. im allgemeinen noch Delvoye Bull. hell. LXXIII (1949) 110f. Marinatos Πρακτικὰ τῆς Ἑλλ. ἀνθρωπ. ἑτ. 1945 (1947) 3ff. Wace Hesp. Suppl. VIII (1949) 423ff. Weinberg AJA LIV 256f. LV 121ff. — Zu einem spätneolithischen Gefäß in Gestalt einer stehenden, nackten und steatopygen Frau vgl. jetzt Grundmann Jahrb. D. Arch. Inst. 68 (1953) 12ff. Das Fragment einer neolithischen Vase mit sehr realistischer plastischer Gesichtsdarstellung fand sich zu Thespiai (Hesp. XX Taf. 86).

g) Keramik: Grundlegend sind die Untersuchungen von Kunze Orchomenos II 1931; weiter von Walker Kosmopoulos passim und Weinberg Hesperia VI 487ff.; eine gute Übersicht bietet auch Delvoye Bull. hell. LXXIII (1949) 34ff. Da die Mehrzahl der thessalischen Gattungen auch in Mittel- und Südgriechenland wiederkehren, haben wir damit zu rechnen, daß auch ihre zeitliche Dauer ungefähr die gleiche gewesen ist. Nur läßt sich ein diesbezüglicher Nachweis noch nicht führen, denn abgesehen von Korinth verfügen wir über keinerlei stratigraphisches Material, und auch die korinthische Periodenfolge beruht nur zum Teil auf wirklicher Schichtung, zum Teil aber auf (wahrscheinlich zutreffenden) Kombinationen. Immerhin läßt es sich vertreten, wenn wir im folgenden die einzelnen Gattungen in der nämlichen Reihenfolge beschreiben wie in Thessalien.

Die in technischer wie typologischer Hinsicht besonders alt anmutende tupfen- und ritzverzierte Gattung A 2 ist bisher außerhalb von Thessalien nur noch in Leukas aufgetreten (Dörpfeld Alt-Ithaka II Beil. 83 b, leider nicht stratifiziert), außerdem allerdings auch auf Kreta (Mon. Ant. XIX [1908] 159 Fig. 13). Einiges kam neuerdings in Epeiros zutage (Dakaris Πρακτικά 1951, 177f.). Doch gibt es in Halai, Makri und Korinth viel schwärzliche, gelbliche, bräunliche und farbwechselnde Frühware, die zu unserm Proto-Sesklo gehört.

Die rote monochrome Gattung A 1 ist in ganz Griechenland verbreitet, nur daß sie, wie in Thessalien zu Rachmani, so auch im Süden (besonders zu Korinth) zu brauner Abtönung neigt. Auch daß A 1 zu Anfang variable Farbtöne zeigt (Walker Kosmopoulos spricht von rainbow ware, Weinberg bezeichnet diese Spielart als variegated), stimmt mit Thessalien grundsätzlich überein.

Ähnlich wie in Thessalien scheint neben der monochromen Technik Bemalung ziemlich früh zu beginnen, ihre Kulmination aber erst im Fortschreiten zum Mittelneolithikum zu finden. Häufig bevorzugt sie wieder rote Farbe, in manchen Gegenden (besonders zu Korinth) aber braune. Technisch ist sie mit thessalischem A 3 β und A 3 γ identisch. In den Mustern steht Athen den thessalischen Parallelen besonders nahe. Im übrigen herrscht aber diejenige Spielart vor, welche wir als Chaironeia-Stil bezeichnen (Strichbündel-Aufundab mit dicken Bandrändern, einfache und überkreuzte Gitterungen in Dreiecken und Rhomben, immer aber doch ein spationierter Zickzackrhythmus). Die Gefäßformen gehen im wesentlichen mit den gleichzeitigen in Thessalien zusammen, zeigen vor allem auch die nämliche Vorliebe für Fußringe, doch sind Henkel viel seltener und schlechter geformt. Von besonderer Bedeutung ist, daß die rote Malfarbe, welche im Süden ohnehin gerne auch braune Töne annimmt, hier

durch Veränderung der verwendeten Substanzen schließlich in einen bräunlichen, glänzenden Firnis übergeht. Dadurch entsteht gegen Ausgang des älteren Neolithikums in der Peloponnes und alsbald auch in Mittelgriechenland die Gattung mit ‚neolithischem Urfirnis', welche dann während des ganzen jüngeren Neolithikums tonangebend bleibt. Von den übrigen bemalten Gattungen des älteren thessalischen Neolithikums kommt die zarte Weißmalerei auf rotem Grund (A 3 α) nur spärlich in Mittelgriechenland (vgl. F i m m e n 71), in Athen (Hesp. IX 297f. Fig. 38f.) und Prosymna (B l e g e n Pros. 370) vor. Die Gattung A 3 δ stellt mit ihren ausgeschabten Mustern die für Lianokladi charakteristische Ware dar und wird hier als ‚Lianokladi-Ware' bezeichnet (W-T 172ff.).

Das Einbrechen der Dimini-Leute zu Beginn des jüngeren Neolithikums bedeutet für Mittel- und Südgriechenland lange nicht im gleichen Maße eine Epoche wie für Thessalien. Die meisten bisherigen Gattungen bleiben weiter, so die Ware, welche neolithischen Urfirnis teils als Flächendeckung, teils auch für Malmuster verwendet. An Stelle der alten Rotfarbe von A 3 β und γ tritt, auch wenn man nicht Urfirnis verwendet, allerdings immer mehr Malerei in Schwarz oder Braun. Allenthalben ändern sich gleichzeitig die Muster. Wohl dominieren weiter die dickgeränderten Strichbündel, jedoch in weitaus komplizierteren und gleichsam unruhigen Anordnungen, welche den Fluß des alten Aufundab durch Vertikalbänder u. dgl. stören. Geht schon das auf diminoide Einflüsse zurück, so gilt gleiches in noch höherem Maße von den Altärchen mit spiralverzierten, zoomorphen Beinen (F r a n k f o r t Taf. 4, 7. W a l k e r K o s m o p o u l o s Fig. 6) und von der Einführung des Fruchtständers. Auch das Schwinden der niedrigen Standringe hängt damit zusammen, wurde aber außerdem auch durch die (des Ringfußes entbehrenden) metallurgischen Vorbilder mitbedingt, die man damals mitunter schon imitierte. In Orchomenos zeigen sich Dimini-Einflüsse auch noch in polychromer Schwarz-Rot-Bemalung, weiter im Auftreten von Sägebändern und W-Elementen, auch in einer Gesichtsvase, die sehr an Parallelen in Ungarn gemahnt (K u n z e Taf. 26, 4b = v. T o m p a Bandkeramik Taf. 41, 1 a). Doch handelt es sich hier allenthalben um die Dimini-Stile B 3 γ wie ε. Nichts erinnert an die klassische Ausprägung des ‚Palaststiles' von B3α. Auch B3β kommt zu Orchomenos (als Import?) nur in wenigen Scherben vor (K u n z e Taf. 4, 2). Zu Thespiai fand sich eine B 3 β-Scherbe mit schwarzgeränderten Rotbändern (Hesp. XX Taf. 87, 5). Wesentlich stärker ist ein palatialer Dimini-Einschlag in Athen. Hier gibt es Scherben mit Spiralen und voll ausgezogenen Mäanderbändern, polychrome B3b-Bemalung, vielleicht auch B3α-Import (Annuario XIII/IV 438ff.). Mehr als eine Beimischung stellt das allerdings nicht dar. — Noch stärker im Vordergrund steht das Diminoide in Gonia, wo nun die B3β-Polychromie mit schwarzgeränderten Mäandern, Spiralen u. Sägebändern völlig im Vordergrunde steht. Das Maximum in dieser Richtung stellt aber der Fundplatz Ost-Yerogalaro von Prosymna dar (B l e g e n Pros. 372ff.), welcher überhaupt keine in bodenständiger Entwicklung entstandene Keramik, sondern nur nach dem Donaubereich weisende Fremdware erbrachte, nämlich die B3b-Ware wie zu Gonia, weiter Monochromes, teils mit vertikalen Sparrenbändern in Ritzung, teils mit Fingertupfrillen, plastischen Einzelspiralen und dreilöchrigen Schnorcheln (Prosymna Fig. 626), die allesamt ihre Parallelen in Ungarn finden (v. T o m p a Bandkeramik Taf. 17, 15. 19, 7. 23, 7. 24, 9. K u t z i a n The Körös Culture 1947 Taf. 38, 6. 7; 52, 1. 3. 4. B a n n e r Das Tisza-, Maros-, Körös-Gebiet 1942 Taf. 60, 38; 64, 2f. 5f.; 69, 1ff.; 70, 1ff. R o s k a Die Sammlung Zsofia v. Torma 1941 Taf. 112, 19; 117, 12; 118, 15. 16ff.). Die diminoiden Scherben von Korinth (W a l k e r K o s m o p o u l o s Fig. 37. Taf. IV k. 1) dürften dagegen eher nachbarlichen Import aus Gonia darstellen, sagen also für Korinth selber nichts aus. In der übrigen Peloponnes lassen sich vorderhand keine Dimini-Einflüsse feststellen, mit Ausnahme des nunmehr ganz allgemein modern werdenden Fruchtständers.

Gegen Ende des jüngeren Neolithikums tritt in Mittelgriechenland, am Isthmos und in der Argolis die Schwarzpolierte Gattung des ‚Grundmannschen Typus' in den Vordergrund. Am glänzendsten ist sie in Orchomenos vertreten (K u n z e Orchomenos II 9ff.), Einschlägiges findet sich aber auch in Korinth und Asea (H o l m b e r g Asea 35. 175). Allerdings wird das Schwarzpolierte auf der Peloponnes verschiedentlich durch graupolierte Ware (protominysch, fine gray ware; W a l k e r K o s m o p o u l o s 44f.; H o l m b e r g 35f.) ersetzt. In die Gruppe der Politurware gehört auch die rötliche Politurmusterkeramik von Yedogalaro (Prosymna Fig. 635) und von Aigina.

Über die Zeitstufe des Beginns des Frühhelladikums im saronisch-argivischen Bereich hinaus dauerte das Neolithikum nur in der übrigen Peloponnes (Asea, Malthi, wohl auch Kuphowuno), wo sich die frühhelladische Keramik erst im Laufe von F.Hell. II durchsetzte. Bis dahin blieben die normalen spätneolithischen Formen weiter, nur trat vom Norden her, ähnlich wie in Thessalien, nun auch Keramik mit crusted Bemalung auf (Asea: H o l m b e r g 47. 48f.; Malthi: V a l m i n Messina Exped. 273; vgl. zu der gleichen Gattung in Astakos B e n t o n BSA XLII [1947] 178). Vielleicht haben wir hierbei und bei den sporadisch in Malthi auftretenden polychromen Scherben mit ‚adriatischen' Einflüssen zu rechnen (vgl. H o l m b e r g 177 zur These V a l m i n s).

h) G e g e n s t ä n d e a u s M e t a l l, S t e i n u s w.: Mit Metallgegenständen dürfte man ebenso wie in Thessalien auch in Mittel- und Südgriechenland bereits im fortschreitenden älteren Neolithikum einigermaßen vertraut geworden sein. Daher hat sich zu Korinth bereits in der Mitte der zweiten Periode (Corinth II) in ungestörter Schichtung eine Dolchklinge ‚aus Bronze oder Kupfer' (wahrscheinlich wohl das letztere!) gefunden (W a l k e r K o s m o p o u l o s 65 Fig. 22). Eine Gußform (?) aus protominyschem Tonmaterial (ebd. Taf. 3 f) könnte darauf hinweisen, daß am gleichen Ort alsbald einfachere Gegenstände auch schon durch Guß hergestellt wurden. Jedenfalls brauchen wir die Meldung von S o t i r i a d e s



Rev. ét. gr. 1912, 276 nicht mehr zu bezweifeln, daß in H. Marina am Beginn der neolithischen Schicht zwei Dolche und Armreifen aus Kupfer gefunden worden seien.

Auch die von der Insel Euboia stammenden zwei Gefäße aus Gold und eines aus Silber (vgl. S e g a l l Kat. Mus. Benakis Athen, 1938 S. 11ff. 211ff. Taf. 1—3. 67—69) dürften schon in reifneolithischer Zeit aus dem chalkolithischen Kleinasien importiert worden sein, und brauchen durchaus nicht erst der Frühen Bronzezeit anzugehören. Dazu würde stimmen, daß das Silbergefäß in der Schwarzpolierten Gattung (Larisa Beil. 24, 3) seine Entsprechung hat. Das Auf und Ab der einen Goldschale entspricht ebensowohl dem Dekorationsschema von Sesklo wie demjenigen von Mersin (vgl. z. B. G a r s t a n g Mersin [1953] Fig. 58. 71. 93). Die kleinasiatische Herkunft der Metallschalen wird durch ihren umbilicus verbürgt.

Im allgemeinen stand aber während der gesamten von uns als Neolithikum bezeichneten Periode die Steinbearbeitung gegenüber der Metallurgie nach den uns vorliegenden Funden durchaus im Vordergrunde. Die Steingefäße zeigen die nämlichen Formen wie in Thessalien (W a l k e r K o s m o p o u l o s Fig. 24f.). Messer wurden aus Obsidian oder Feuerstein hergestellt (zu letzteren vgl. besonders D ö r p f e l d Alt-Ithaka Beil. 81 b). Daneben fanden sich z. B. in Korinth (vgl. W a l k e r K o s m o p o u l o s 69ff.) u. a. Hämmer, Meißel, Mörser, Beile und Pfeilspitzen (letztere in verschiedenen Typen; vgl. auch Prosymna Fig. 32, 2). Perlen (zum Teil aus Serpentin) kamen gleichfalls verschiedentlich vor. Als Beilschäftung diente zum Teil Hirschhorn.

Aus Ton waren u. a. Spinnwirtel und Schmuckperlen gearbeitet. Eine nicht unwichtige Rolle als Schmuckmaterial stellten Muschelschalen dar (auch Spondylos), die man für Armringe verwendete oder aber durchbohrt trug (W a l k e r K o s m o p o u l o s Fig. 48f.).

C. M a k e d o n i e n.

Bester Überblick bei M y l o n a s Stud. in Honor of Frederick W. Shipley, Washington Univ. Stud. N. S. Language and Literature Nr. 14, St. Louis 1942, 55ff. und AJA (1941) 566ff. Vgl. weiter H e u r t l e y PM und M i l o j c i c Steinzeit 44ff., die jedoch allzusehr Servia als Zeugen der makedonischen Kulturabfolge auffassen. Dieser Platz gehört vorgeschichtlich aber eher noch zum Hinterland von Thessalien, weshalb wir ihn bereits sub V A 1 und 2 behandelten. Damals hat nämlich der Golf von Saloniki sehr viel tiefer nach Norden und besonders nach Westen ins Land eingegriffen (daher hier auch keine prähistorischen Siedlungen!) und den Haliakmonbereich vollkommen von dem des Vardar abgetrennt. Darum geht auch die Haliakmonkultur enger mit Thessalien zusammen, während der Bereich des unteren Vardar, also jener Kreis, den wir in der Frühgeschichte als eigentlich ‚makedonisch' bezeichnen, gesondert behandelt werden muß. Allerdings zeigt sich diese Sonderstellung erst im jüngeren Neolithikum mit voller Deutlichkeit.

Aus dem älteren Neolithikum verfügen wir noch über keinerlei Grabungen, und unser ganzes Material besteht aus den auch sub V A 2 j bereits erwähnten Zufallsfunden von Scherben aus Aivate, Sedes und H. Mamas (PM 155ff. Fig. 21 e; 25 a. b. e. f). Diese spärlichen Bruchstücke und auch die zahlreichen zwischen Thessalien und den seskloiden Außenzonen in Bulgarien wie Serbien vorhandenen Beziehungen zeigen, daß es damals in Makedonien die thessalischen Gattungen A 1, A 3 α, β, δ und ε gegeben hat. Wie weit die Muster mit Thessalien und Servia zusammengegangen sind, wird sich erst durch künftige Grabungen klären lassen. Doch dürfte es u. a. auch solche gegeben haben, welche von Servia zu Bulgarien und Bubanj/Starcevo überleiteten. Gleiches gilt von den Gefäßformen. Zu Beginn des jüngeren Neolithikums muß dann die schwarzpolierte, metallimitierende Ware vom Grundmannschen Typus (vgl. dazu schon sub V A 2f.) von Anatolien her in Makedonien eingedrungen sein, da sie sich von hier aus auch noch weiter bis nach der Donau ausbreitete, wo sie die Leitkeramik der nunmehr entstehenden Vinca-Kultur bildete (vgl. dazu sub A 2 j).

Für das jüngere Neolithikum Makedoniens erweckt die Darstellung H e u r t h e y s PM 66ff. 140ff. die irrige Vorstellung, daß es sich dabei um den Bestand einer in sich homogenen Kultur handle. Doch hat Servia als nicht hierhergehörig auszuscheiden. Was H e u r t l e y aber sonst noch bringt, gehört jüngerneolithischen Unterstufen an, die unter sich ganz divergent waren, oder es stammt überhaupt erst vom Übergang zur Frühen Bronzezeit. Nur weiß man über diese Unterstufen vorderhand bloß unzureichend Bescheid, da wir auch über das jüngere Neolithikum Makedoniens durch Grabungen nur unzulänglich unterrichtet sind. Aus dem eigentlichen Makedonien ist überhaupt nur die Grabung von Kotzias in einer Tumba der Langada-Ebene n. von Stiwos zu nennen, die trotz ihrer überragenden Wichtigkeit leider noch nicht veröffentlicht wurde (vgl. dazu den Hinweis Klio XXXII [1939] 248), wozu dann noch Endneolithisches aus der untersten Schicht von Vardina kommt (Bull. hell. XLI/XLIII [1917/9] 21ff. Liverp. Annals Arch. Anthr. XII 15ff. PM 33ff. 152ff.), weiter eine geringe Zahl von Scherben aus Kapoutzedes (PM 156) und Sedes (Bull. hell. XLI/XLIII [1917/19] 154ff. PM 156), Aivate (BSA XXIII 13ff. PM 155 Fig. 21 a—d) und Saratse (BSA XXX 1928/30. 120f. PM 154).

Etwas besser sind wir durch die Grabungen zu Olynthos (vgl. M y l o n a s Excav. at Olynthus I 1929), H. Mamas (BSA XXIX 1927/8, 122ff. PM 1ff.) und Kritsana (vorläufiger Bericht PM 17ff. 158ff.) über das Spätneolithikum auf der Chalkidike unterrichtet. Aus dem thrakischen Grenzbereich hat uns die Grabung von M y l o n a s zu Akropotamos sorgfältige Schichtbeobachtungen geliefert (AJA XLV [1941] 557ff. Prakt. 1938, 103ff.), während die französische Grabung im wichtigen Dikeli Tasch unveröffentlicht blieb und uns von dort nur die von B l e g e n und W e l c h veröffentlichten Lesescherben (BSA XXIII [1918/9] 44ff. F r a n k f o r t Taf. 3, 5—7) bekannt geworden sind. Noch weiter gegen Osten ist die Grabung zu Polystylo unveröffentlicht geblieben (Vorberichte M y l o n a s Prakt. 1938, 109ff.). Gleiches gilt von derjenigen, welche P e l e k i d i s und K y r i a k i d i s bei Paradimi südöstlich von

Komotini durchgeführt haben (vgl. aber Πανηγυρικὸν τεῦχος τοῦ Πανεπιστημίου Θεσσαλονίκης [1936] Fig. 18f.).

Eine Untergliederung des jüngerneolithischen Stoffes läßt sich vorderhand nur hinsichtlich der Keramik und auch da nur in unsicherer Weise erkennen:

Zeitlich enger beschränkt, vor allem an der Wende vom älteren zum jüngeren Neolithikum in Blüte, dürfte die feinbemalte Ware von Akropotamos gewesen sein, welche Mylonas AJA XLV 558 sub E beschreibt. Das Aufundab wie auch die Bandhenkel weisen hier noch in die Sesklo-Zeit zurück. Spiralen treten erst in den jüngeren Exemplaren dieser Gattung auf. In der Feinheit des Dekors steht die Gattung am nächsten dem jüngeren A 3 β von Tsani (W-T Fig. 85), der B 3 ε- wie ζ-Ware von Tsangli (W-T Fig. 53f. Taf. 3, 1—4) und der Grau-auf-Grau-Ware von Servia (PM 141 Fig. 10 a). In Anbetracht dieser Beziehungen zum Südwesten mag die Gattung auch in Zentralmakedonien irgendwelche Parallelen gehabt haben.

Die von Mylonas AJA XLV 558 sub B beschriebene Ware mit dunklen Spiral- wie Lappenmustern erinnert im Dekor an Starcevo III. Die von Mylonas ebd. sub A behandelte Keramik scheint mit ihrem phantastischen Dekor in Dunkelmalerei eine verwilderte Entwicklungsstufe der vorerwähnten Gattung darzustellen. Parallelen hierzu liefert auch die Dunkelmalerei von Olynth (Mylonas Excav. at Olynthus I 46ff. Fig. 66ff.), H. Mamas (PM 157 Fig. 25 c. d), Kritsana (PM 159 Fig. 28 und 29) und von einigen anderen chalkidischen Plätzen (PM 160 Fig. 31). Es handelt sich um einen keramischen Kreis, der z. T. mit Dimini parallel ging, seine ältesten Wurzeln aber nicht in Bükk, Theiß und Siebenbürgen, sondern irgendwie (bzw. über irgendwelche uns noch unbekannte Zwischenstufen) im Stil von Starcevo III fand. Reiches Scherbenmaterial fand ich hierzu 1954 auf einer Tumba bei (Neu-)Galepsos.

Daneben begegnen wir aber auch Einwirkungen unmittelbar diminoider Art. So fanden sich in der von Kotzias ausgegrabenen Magula der Langada-Ebene (dazu s. o.) Fragmente eines Fruchtständers, die enge mit diminoidem B 3 α zusammengehen. Außerdem kommt die diminoide B 3 β- bzw. γ-Technik auch in Akropotamos vor (Mylonas AJA XLV 558 sub C) und hat der ritzverzierte Becher von Olynth (Mylonas Excav. at Olynthus I Fig. 59) seine unmittelbaren Parallelen in Westsiebenbürgen (Roska Die Sammlung Torma Taf. 87, 4; vgl. weiter Taf. 85 und 86). In den nunmehr spiralverzierten Altärchen von Olynthos (Excav. I Fig. 61—63), Polystylo und Akropotamos (AJA XLV 563 Fig. 6) zeigen sich gleichfalls diminoide Parallelerscheinungen.

Gegen Ende des Neolithikums scheint es dann zu einem zwar nur episodischen, aber doch (vor allem auch in chronologischer Hinsicht!) bedeutungsvollen Übergreifen der inzwischen in der Walachei wie in Bulgarien zur Ausbildung gelangten Gumelniza-Kultur (auch als ‚Tell-Kultur' bezeichnet; vgl. o. sub V A 2 j und Gaul The Neolithic Period in Bulgaria 79ff.) gekommen zu sein. Die hierfür so bezeichnenden ‚fließenden' Spiral- und Mäandermuster wie auch die Graphitmalerei fanden sich nunmehr in Dikeli Tasch (BSA XXIII [1918/9] 44ff.), in der von Kotzias ausgegrabenen Magula der Langada-Ebene (noch unveröffentlicht; vgl. aber PM 155 nr. 128—130) und in der Chalkidike (Kritsana: PM 158; Mylonas Excav. at Olynthus I 48f. Fig. 70). Daß jetzt auch die Starcevo-Ware der Schwarzmalerei auf rotem Grund den ‚fließenden' Stil von Gumelniza übernehmen konnte, lehrt uns u. a. Dikeli Tasch (BSA XXIII 45 Fig. 1 d. h. i. k).

Im Bereich von Komotini blühte gleichzeitig die Komotini-Kultur mit scharfprofilierten black-topped-Gefäßen (oben schwarz, nach unten zu in Rot übergehend) und weiß-inkrustierter Ritzung. Sie wird im Norden und Westen von Gumelniza, im Südwesten von Troia I beeinflußt.

Die Schwarzpolierte Gattung des ‚Grundmannschen Typus' war zeitweilig über ganz Makedonien und Westthrakien verbreitet, doch läßt sie sich stratigraphisch noch nicht einordnen. Da sie aber in Galepsos fehlt, dürfte sie erst nach Starcevo III begonnen haben.

Zum Schluß sei noch des Vorkommens von crusted-Technik gedacht. Leider läßt sich weder deren sporadisches Auftreten zu Servia und Kritsana (PM 148f. Fig. 14/I f und 14/II; Fig. 15 m) noch ihr etwas kompakteres Vorkommen zu Kapoutzedes (PM 156 Fig. 22) chronologisch einreihen. Häufig ist crusted-Technik in der Gumelniza-Keramik und auf der schwarzpolierten Gattung.

Dieser Überblick über die verschiedenen keramischen Gattungen erweist uns, daß Makedonien im jüngeren Neolithikum in ganz starkem Maße vom Bandkeramischen Kreise, und zwar sowohl von Ungarn wie auch vom innern Balkan her, beeinflußt wurde. Offenbar handelte es sich dabei z. T. um die Zuwanderung bandkeramischer Bevölkerungselemente, welche vom Donaubereich die Küsten der Ägäis zu erreichen suchten.

D. Kreta im Neolithikum (einschließlich Frühminoikum I)

Hierüber hat bereits Karo o. Bd. XI S. 1745ff. eingehend gehandelt. Hier sei nur einiges nachgetragen. So hat sich der Bestand an Wohnresten in Höhlen und Freilandsiedlungen noch etwas vermehrt; vgl. die Listen bei Pendlebury Archaeology of Crete 1939, 35ff. und bei Dunbabin BSA XLII (1947) 186ff. 190, die Untersuchungen Weinbergs AJA LV (1951) 121ff. zur Plastik und die keramischen Funde von Jantzen in der Kumaro-Höhle von Akrotiri (Forschungen auf Kreta 1942, hrsg. v. Matz 1951, 1ff.). Auch zeigt sich immer deutlicher, daß Knossos im jüngeren Neolithikum als ausgedehnte und städtisch anmutende Siedlung bereits eine recht bedeutsame Rolle gespielt haben mag. Zusammen mit der Sesklo-Kultur des griechischen Festlandes samt seinen Außenzonen gehörte Kreta zu dem nämlichen größeren Kulturkreis (vgl. hierzu gegenüber Blegen höchst zutreffend schon Weinberg AJA LV [1951] 131). Daher auch die Übereinstimmungen in den vorgriechischen Sprachresten (Namen und Kulturwörter; vgl. sub XI b. c), die Gemeinsamkeiten der Idolplastik



(Fruchtbarkeitsgöttin; grundlegend hierzu Weinberg AJA LV [1951] 121ff.), in manchen Gefäßformen, in der frühen Zwickmusterung (dazu schon sub V A 2 f) und bis zu einem gewissen Grad auch im Zickzack-Schema der Gefäßdekoration. Mit Recht hat jetzt auch Matz Torsion (Ak. d. W. u. L. [1951] 12) 1008f. auf die Zusammenhänge zwischen kretischer und festländischer Neolithkeramik hingewiesen.

Dennoch bildete die Insel in diesem größeren Kulturkreis eine in vieler Hinsicht recht selbständige Sonderprovinz. Das ist darauf zurückzuführen, daß sich hier zu den (teils direkt, teils über Kleinasien und Sesklo wirkenden) vorderasiatischen Kultureinflüssen auch noch nordafrikanisch-ägyptische in beträchtlicher Anzahl gesellten. Sie zeigen sich in der Übernahme der ägyptischen Steingefäße und Steinbearbeitungstechniken, im Auftreten so mancher ägyptischer Gefäßformen wie auch der Feinwellung hochpolierter Keramik und im Verzicht auf Bemalung zugunsten von mehr nordafrikanisch anmutenden, weißinkrustierten Ritzdekorationen.

Eine Unterteilung des Kretischen Neolithikums in eine ältere, eine mittlere und eine jüngere Phase hat sich bisher nur in Knossos durchführen lassen. Was den Abschluß des Neolithikums und den Übergang zum Frühminoikum (zu den minoischen Perioden vgl. o. sub II und Karo o. Bd. XI S. 1745) betrifft, so ist wegen des Mangels an hinreichend stratifizierten Funden vieles noch ungewiß. Nach Auffassung englischer Forscher (vgl. z. B. Pendlebury und Money Coutts BSA XXXVI [1935/6] 24) hätten wir in Mittelkreta auch noch mit einem Subneolithikum zu rechnen, dem ein nur kurzes Frühminoikum I gefolgt sei, während in Ostkreta schon früher der Wandel vom Neolithikum zu einem entsprechend länger währenden Frühminoikum I erfolgt wäre (vgl. dazu auch Pendlebury Arch. of Crete 48ff.). Doch scheint uns das wenige, was wir aus Ostkreta kennen, ein dortiges Subneolithikum keineswegs auszuschließen. F.Min. I dürfte somit in allen Teilen der Insel annähernd gleich lang gewesen zu sein. Zur neolithischen Schichtung in Phaistos vgl. jetzt Journ. hell. stud. LXXI (1951) 253.

Wenn wir hier auch noch auf F.Min. I hinweisen, so geschieht dies, weil diese Unterstufe mit dem ausgehenden Neolithikum des griechischen Festlandes weitgehend parallel geht und auch noch selbst viel Neolithisches in sich trägt. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ja besonders seine Keramik, die aus drei ganz heterogenen Gruppen besteht: der Politurmusterware, der Urfirnisware (meist mit Firnismalerei auf hellem Grund) und der Grauware. Die Politurmusterware gehört schon ihrer Technik nach ins ausgehende Neolithikum und erweist sich auch im Formenschatz als neolithisch (Evans Palace I Fig. 19 ohne C). Ihre Verbreitung ist vorderhand auf Mittelkreta beschränkt. Hier mag sie zu einer Zeit in Blüte gestanden sein, da auch auf dem griechischen Festlande (z. B. in West-Yerogalaro) und auf Aigina Politurmuster erzeugt wurden (s. o. sub V B g). Die zweite f.min. I-Gattung, als Grauware bezeichnet (Palace I Fig. 19 C), leitet sich von den Kykladen ab (vor allem von der dortigen Pelos-Stufe; vgl. sub VI D 2). Sie findet sich besonders in Mittel- und spärlicher in Ostkreta. Auch sie könnte, ebenso wie die Pelos-Keramik, zu einer Zeit begonnen haben, da auf dem griechischen Festland das Neolithikum noch nicht zu Ende war, reichte dann aber wahrscheinlich über die festländische Zeitwende herab. Als dritte Gattung ist die der Firnismalerei (Palace I Fig. 25ff.) am stärksten in Ostkreta vertreten und kann als einzige f.min.I-Gattung betrachtet werden, die nichts Neolithisches mehr an sich hat (daher allein bei ihr auch schon Schnabelkannen). Da typologisch am jüngsten, dürfte sie bestenfalls zur gleichen Zeit wie die beiden anderen Gattungen, doch keineswegs früher (eher schon später!) begonnen haben. Natürlich reichte auch sie zeitlich über die Wende vom festländischen Neolithikum zum Frühhelladikum herab. Somit kommen wir für das Frühminoikum I zu einem Zeitansatz, der es noch vor Ende des festländischen Neolithikums beginnen, im weiteren Verlauf aber mit dem größeren Teil von F.Hell. I parallel gehen läßt. Dabei wird vor allem die kretische Urfirnisgattung nicht allzu lange vor der festländischen Zeitwende begonnen haben, da die Schnabelkannen auf dem Festland erst im F.Hell. I beginnen und es unwahrscheinlich wäre, daß dieser so außerordentlich praktische Kannentypus, wenn er auf Kreta einmal im Gebrauch stand, nicht alsbald auch nach dem Festland entlehnt worden wäre. Eingehender werden wir über F.Min. I, da es sich in seinem Verlauf vom Neolithikum immer mehr entfernt, um frühbronzezeitlichen Charakter anzunehmen, erst weiter unten sub VI C handeln.

E. Die Kykladen im Neolithikum.

Da während des Neolithikums von Melos aus Obsidian nach fast allen Ländern der Ägäis ausgeführt wurde und auch sonst schon der Seeverkehr eine gewisse Rolle spielte, kann als sicher angenommen werden, daß die Kykladen damals bereits besiedelt waren. Leider stehen uns hierfür vorderhand aber noch keine hinreichenden Ausgrabungsergebnisse zur Verfügung. Ist doch das frühe Neolithikum bisher nur auf Skyros, und zwar durch normale A 1-Ware (auch variegated) vertreten (Ἐφημ. ἀρχ. 1942/44 [1948] ἀρχ. χρον. 1ff.). Für das ausgehende Neolithikum läßt sich aber wenigstens das folgende, wenn auch zum Teil auf Umwegen, feststellen:

Damals spielte auf dem Festland die Politurmusterware des Grundmannschen Typus eine beträchtliche Rolle (zu Aigina und in Yerogalaro West; vgl. V B g). Politurmusterware kommt aber gleichzeitig auch auf Kreta vor (s. o. und Palace I Fig. 19), weiter auf Samos (dazu s. u. sub V F) und im troadischen Besiktepe (sub V F). Es dürfte daher zur Zeit des ausgehenden Festlandsneolithikums (und des beginnenden F.Min. I von Kreta) auch auf den Kykladen Politurmusterware wenigstens gelegentlich in Verwendung gestanden haben. In der Tat ist es dem Berichterstatter seinerzeit gelungen, aus dem Küstenkliff der Akropolis von Paros eine Scherbe mit einpoliertem, schraffiertem Dreieck (Muster wie Kunze Orchomenos II Taf. I 1) zu finden, während die Grabungen von Rubensohn und Hiller von Gaertringen Athen. Mitt. XLII 1ff. u. W. nur Nachneolithisches zutage ge-

bracht haben. Dagegen sollen nach Welter und Kunze auf Naxos (unveröffentlichte) neolithische Scherben gefunden worden sein (Müller Tiryns IV 101).

Durchaus neolithischen Charakter trägt den Gefäßformen nach die Keramik der sog. Pelos-Gruppe, welche vor allem auf den südlichen Kykladen gefunden wurde. Doch hat man sie nachher bis tief in die Frühe Bronzezeit hinein verwendet. Da wir uns leider nicht die mindeste Vorstellung davon machen können, welche Rolle die Pelos-Keramik im kykladischen Neolithikum eigentlich gespielt hat, wollen wir sie doch erst im Rahmen der Frühen Bronzezeit besprechen (sub VI D 2). — Ähnlich verhält es sich mit der sog. Syros-Keramik. Diese erweckt mit ihrer Spiraldekoration zwar einen durchaus fremdartigen Charakter, doch muß sie gegen Ende des festländischen Neolithikums bereits auf einigen Inseln verbreitet gewesen sein, da sie dann auch nach der Peloponnes und Mittelgriechenland ausgriff und hier gleichsam den Grenzhorizont zwischen Spätneolithikum und Frühhelladikum I bildet (eingehend dazu sub VI E b). Da die Syros-Keramik auf den Kykladen aber während der gesamten Frühen Bronzezeit noch irgendwie weiter dauerte und für uns erst während dieser so richtig faßbar wird, so soll auch diese Gattung erst in bronzezeitlichem Zusammenhang behandelt werden.

Als Einzelfunde seien schließlich noch einige Statuetten der großen Fruchtbarkeitsgöttin erwähnt, die von den Kykladen (Naxos und Amorgos) stammen und von Weinberg AJA LV (1951) 123ff. 128ff. 131f. (dort ältere Lit.) mit Recht als spätneolithische Vorstufen der frühbronzezeitlichen Kykladenidole (hierzu VI D 1 b) angesprochen werden.

F. Die Sporaden und die Westküste Anatoliens.

Die reichste Ausbeute bot bisher die Insel Samos (vgl. dazu Wrede Athen. Mitt. LX/LXI 119. 123f. Milojcic Steinzeit 24). Die Funde vom Heraion sind aber noch nicht veröffentlicht (dazu Milojcic 24). Die an sich sehr wichtigen Bestände von Kastro zu Tigani sind leider in einer sekundären Aufschüttung, d. h. also unstratifiziert, auf uns gekommen (Heidenreich Athen. Mitt. LX/LXI 125ff. Buttler ebd. 184ff.). Heidenreich ist bei ihrer Veröffentlichung von der irrigen Vorstellung ausgegangen, daß sich die Töpferkunst von schlichteren zu den besseren Gattungen entwickelt habe. Doch handelt es sich bei dem Gesamtbestand der Keramik um Formen des jüngeren Neolithikums und des Übergangs zur Bronzezeit (vgl. u. a. Athen. Mitt. LX/LXI 145 F 39 und 40; 150 F 56; 186 Fig. 2 und 4). Damals degenerierte aber ganz allgemein die Keramik von den besseren und zum Teil auch technisch höher stehenden Gattungen zu den schlichteren. Die von Heidenreich 182 (vgl. Milojcic 24) angenommene Stufenfolge kann daher nicht als erwiesen betrachtet werden, zumal die Funde von Kumtepe (s. u.) nichts präjudizieren und die schlichteren Gattungen von Samos auch mit thessalischem A 1 nichts zu tun haben. Spätneolithisch sind auf alle Fälle die schönen Politurmustergefäße vom Grundmannschen Typus (Heidenreich 156ff.) und wahrscheinlich auch die Gefäße mit feiner Weißmalerei (ebd. 154ff.). Von den übrigen Gattungen mag manches aber noch jünger sein. Über die Zeitstellung der Gefäße mit eingeschnittenen Laufspiralen und Mäanderbändern können wir noch nichts Sicheres aussagen, doch weisen die Laufspiralen eher auf den Kykladenvorstoß hin (zu diesem s. u.) als auf diminoide Zusammenhänge. Auch die Gefäße mit crusted Rot (Heidenreich 130. 151) dürften verhältnismäßig jung sein. Vgl. daher zu alledem auch noch VI D 3.

Auf den übrigen Sporaden haben einige Höhlen Neolithisches und Subneolithisches ergeben, so in Kos (die Höhle Aspripetra; vgl. Doro Levi Annuario VIII/IX 325ff.), Kalymnos (Doro Levi Annuario VIII/IX 308. Maiuri Clara Rhodos I 106ff. 108ff.) und Chios (Eccles und Jeffrey Journ. hell. stud. LVIII 231). Auf Kalymnos scheint bei einer Brunnengrabung auch eine Freilandsiedlung angeschnitten worden zu sein (Journ. hell. stud. LXVII 128). Zu den Sesklo-Funden von Skyros s. bereits V E.

An der kleinasiatischen Westküste haben wir nur von drei Plätzen in der Troas Kunde, welche der Zeit des ägäischen Neolithikums angehören. Zu Besiktepe hat seinerzeit Schliemann eine Versuchsgrabung unternommen, deren Scherbenfunde von W. Lamb Prähist. Ztschr. XXIII [1932] 124ff. veröffentlicht wurden. In der Hauptsache handelte es sich um schöne Politurmusterware, deren Muster allerdings nicht mit Samos zusammengehen, sondern zum Teil eher an Bemaltes von Banjata, Kremikovci und Starcevo II (vgl. dazu sub V A 2 j) gemahnen.

Sehr wichtig dürften einmal die immer noch unveröffentlichten Funde der Grabungen werden, die von Sperling und Hamit Kosay zu Kumtepe vorgenommen wurden (Vorberichte Hamit Kosay und Sperling Troadda dört yerlesme yeri. Istanbul 1936, 45f. Tahsin Özgüc Die Bestattungsbräuche im vorgeschichtlichen Anatolien 1948, 12f. Milojcic Steinzeit 23. 25. 27. Blegen AJA XXXIX 33. Bittel Arch. Anz. 1939. 99; die abschließende Publikation wird in den Supplementveröffentlichungen des amerikanischen Troia-Werkes erscheinen). So viel man bisher erfahren konnte, stammen die beiden untersten Schichten aus der vorbronzezeitlichen Ära, eine älteste an das Chalkolithikum von Alischar gemahnend und eine nachfolgende mit Politurmustern.

Die Funde der Karanlik-Höhle 10 km südöstlich von Edremit sind unseres Wissens noch nicht publiziert.

Zu Ostanatolien vgl. sub V A 2 a. und VI A.

## VI. Die Frühe Bronzezeit.

A. Westanatolien und Troia. Bis vor kurzem hat die älteste troianische Kultur (Troia I und II) als eine besonders frühe Gesittung des ägäischen Bereiches gegolten. Erst durch die amerikanischen Ausgrabungen ist es klar geworden, daß vom mittleren Drittel von Troia I an bis Troia V daselbst Importe und Imitationen von ‚Urfirnisware' auftreten, wie solche in der griechischen Entwicklung erst dem entfalteten Frühhelladikum II und III sowie dem damit parallelen Frühkykladikum angehören (Blegen-Caskey-Rawson-Sperling Troy I 1950, 39.



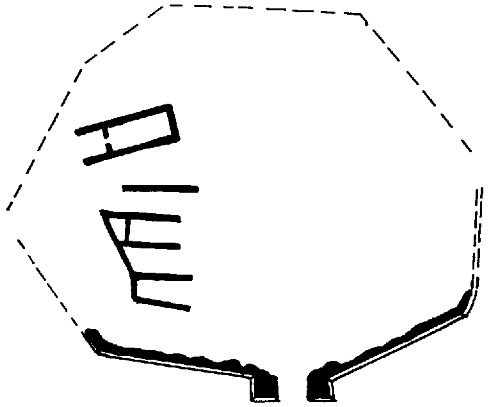
54f. 222f. II 1951, 20f. 120. 236, Weinberg AJA LI [1947] 167f. Caskey AJA LIII [1948] 120). Das früheste Drittel von Troia I mag daher im wesentlichen mit dem Frühhelladikum I (und beginnendem II) des griechischen Festlandes zusammengefallen sein, wenn es auch (ähnlich wie F.Min. I) noch vor Anfang von F.Hell. I begonnen haben mag. Auf jeden Fall müssen wir nun aber die Folgerung ziehen, daß die troianische Kultur erst mit der beginnenden frühen Bronzezeit aufblüht (so Schachermeyr Merhart-Festschr. 39ff.; zu dem gleichen Ergebnis gelangte auf anderen Wegen gleichzeitig Milojcic Steinzeit 22ff.). Daher gibt es auch schon im ältesten Troia Kannen mit schiefem Rand und Schnabelausguß (Troy I 66ff.), die ja die markanteste Leitform der frühen Bronzezeit darstellen. Weiter stimmt damit überein, daß die so enge Abhängigkeit der ägäischen Sesklo-Kultur vom Chalkolithikum Vorderasiens (Tell Halaf usw.; vgl. o. sub V A 2 a) typologisch in eine Zeit fällt, die in Troia überhaupt nicht vertreten ist. Sowohl das vorderasiatische Chalkolithikum wie auch das damit gleichzeitige ägäische Neolithikum sind also im wesentlichen als vortroianisch anzusehen (vgl. Schachermeyr La Nouvelle Clio [1950] 567ff.).

Im vorderasiatischen Chalkolithikum haben wir die Kultur von Tell Halaf bereits sub V A 2 a als die erste städtische Hochkultur kennengelernt. Sie umfaßte das nördlichere Mesopotamien und Syrien, reichte aber auch bis Kilikien, wo Mersin den wichtigsten Fundort darstellt (vgl. Garstang Preh. Mersin [1953] 101ff.) und neuestens auch noch Tarsos dazutritt (Goldman AJA LIII [1949] 49). Die vorderasiatische Stadtkultur hat sich aber im Laufe des Chalkolithikums auch nach dem östlichen Kleinasien ausgebreitet, wo nun Alischar (v. d. Osten Chicago Or. Inst. Publ. XXVIII 28ff.; abgek. Alischar), Alaca (Hamit Kosay AJA LI [1947] 152ff.) und Pazarli (Hamit Kosay Türk Tarih Kurumu Yayinlarindan V Seri Nr. 4 [1941] Les Fouilles de Pazarli 12) Zeugenschaft ablegen.

Dagegen scheint Westanatolien damals nur dünn besiedelt gewesen zu sein und steht in bezug auf Funde vorderhand noch völlig im Hintergrund. Außer den bereits sub V E besprochenen Plätzen Kumtepe und Besiktepe kennen wir als einschlägig überhaupt nur ein Fruchtständer-Fragment aus Tavsanli (Tahsin Özgüg Belleten Türk Tarih Kurumu 1946, 601ff.). Dennoch sind damals die Einflüsse des vorderasiatischen Chalkolithikums über Kleinasien nach der Ägäis gelangt, auch könnte sich (als eine nachfolgende Gegenbewegung) Bandkeramisches den umgekehrten Weg von Europa nach Anatolien gebahnt haben (vgl. die Scherbe mit Spiralen aus dem jüngsten Chalkolithikum von Alischar: v. d. Osten Taf. 2, 3 und die nach Balkan oder Ägäis weisenden ‚Altärchen' von Demirci Hüyük: Bittel-Otto Demirci Hüyük 1939 Taf. 10, 1. 2. 4).

Mit der Dschemdet-Nasr-Periode vollendet sich in Mesopotamien inzwischen die Wandlung vom Chalkolithikum zur ‚Frühen Bronzezeit'. Letztere setzt sich alsbald auch in Ostanatolien durch. Da hier meistens aber noch Kupfer dominiert, hat man sie auch einfach ‚Kupferzeit' (so v. d. Osten 110ff. und Tahsin Özgüc Belleten [1947] 665ff.; Artibus Asiae X 312ff.) oder ‚Kupferbronzezeit' genannt. Wir wollen sie, um den Parallelismus mit den analogen Stufen der Ägäis (Frühhelladikum, Frühminoikum, Frühkykladikum, Frühmakedonikum) zu betonen, als ‚Frühe Bronzezeit' bezeichnen (ebenso jetzt Bittel und Schaeffer; s. o. sub II). In Ostanatolien stehen zwischen Chalkolithikum und Früher Bronzezeit noch Übergangsstufen, die besonders in Tarsos (vgl. Goldman AJA LI [1947] 382f. LIII [1949] 46f.) und Güllücek (Lamb Iraq X [1949] 195ff.) kenntlich sind. Sie zeigen in manchen Einzelzügen Zusammenhänge mit dem ägäischen Bereich (vgl. das Schmetterlingsmotiv von Tarsos AJA LI [1947] Taf. 90, 7 mit dem von F.Min. II Evans Palace I Fig. 41, ebenso die Kanne mit der schrägen Dreieckskette AJA LIII [1949] Taf. 13 E mit derjenigen von Mochlos Palace I Fig. 42 und die Griffhenkel von Güllücek Lamb Taf. 64, 1 mit Samos Athen. Mitt. LX/LXI 145). Dann folgt, ohne daß es zu einem Bruche käme (vgl. v. d. Osten Orientalia Suecana I [1952] 16), die eigentliche Frühe Bronzezeit, repräsentiert u. a. durch Alischar (Alischar 110ff.), Alaca (Hamit Kosay AJA LI [1947] 154), Maltepe (Tahsin Özgüc Belleten 1947, 657ff.), Kültepe (Tahsin Özgüc Artibus Asiae X [1947] 312ff.) und Tarsos (Goldman AJA LI [1947] 383ff.). Doch dehnte sich diese Stadtkultur nun gleichsam schlagartig über Gordion (Bull. Univ. Mus. Philadelphia XVI 1 [1951] 10; Anatolian Studies I 1951, 13), Demirci Hüyük (Bittel-Otto 1939) und Kusura (Lamb Archaeologia LXXXVI [1937] 1ff. LXXXVII [1938] 217ff.) auch nach Westanatolien aus, ja sie griff nach den benachbarten Inseln und nach dem europäischen Ufer des Hellespont über. So entstand hier allenthalben die Nordwestanatolische Kultur der Frühen Bronzezeit, als deren Hauptrepräsentanten wir nun zu nennen haben: Troia I—V (Troy I 1950. II 1951. Vgl. das ältere Material bei Schliemann Ilios 1881. Dörpfeld Troja und Ilion 1902. Hubert Schmidt Trojanische Altertümer 1902); Thermi auf Lesbos (Lamb Excav. at Thermi 1936); Poliochni auf Lemnos (Boll. d. arte 37 [1952] 339ff.; Arch. Anz. 1932, 166ff. 1933, 245ff. 1934, 181ff. 1935, 234. 1936, 154ff. 1937, 167ff.); ‚Tumulus' des Protesilaos auf der Chersonnes (Demangel Le Tumulus dit de Protésilaos, Paris 1926; Bull. corr. hell. XLVII [1923] 541ff.); Soma im lydisch-mysischen Grenzbereich (Frankfort II 62); Bayrakli tepe bei Smyrna (Brit. Inst. Arch. Ankara, I. Report 1948/49, 25). Grundlegend in Einzelbeschreibung und Gesamtüberblick: Bittel Prähist. Forschung in Kleinasien 1934, 24ff.; ders. Grundzüge der Vor- u. Frühgesch. Kleinasiens, 2. Aufl. 1950, 16ff. 30ff.

Wie wir seit neuestem (Troy I 31ff.) wissen, liegt das konstituierende Schwergewicht der frühtroianischen Kultur in derjenigen Stufe, welche man als Troia I bezeichnet. Sie umfaßt in Troia nicht weniger als zehn Siedlungshorizonte und dürfte, wenn man zwischen ihnen Abstände von je einer Generation zugrunde legt, an die dreihundert Jahre gedauert haben. Ilion gewann bereits damals einen städtischen Charakter und wurde durch eine starke, mit Türmen bewehrte



Plan 5. Troia I.

Befestigungsmauer geschützt. Der herrschende Haustypus war das Megaron (Troy I Fig. 418ff.), wobei in der ältesten Phase (Troia I a) anscheinend ein apsisartiger Rückabschluß vorhanden war. Die Mauern sind zwischen 0,5 und 0,9 m dick, gehen zum Teil ziemlich hoch hinauf und zeigen verschiedentlich das so charakteristische Fischgrätenmuster (Troy I 108ff.). Das höhere Mauerwerk bestand allenthalben aus Luftziegeln (Troy I 134). Schon in Troia I a ließen sich kreisrunde Herde feststellen und sog. Bothroi. Bei letzteren handelt es sich um Gruben, die mit Lehm verkleidet waren und wahrscheinlich der Konservierung von Lebensmitteln durch milchsaure Gärung dienten (vgl. dazu G e b a u e r Neue Jahrb. 1940, 122f. S c h a c h e r m e y r Klio XXXV [1942] 134). Besonders überraschend kam aber aus den mittleren Stufen von Troia I der Fund einer menhirartig skulpierten Stele, auf welcher sich ein menschlicher Kopf und eine Waffe (?) erhalten hat (Troy I 155ff. Fig. 190). Sie geht im Stil wohl mit den troianischen Gesichtsvasen (s. u.) zusammen, weicht aber von allem Orientalischen völlig ab, steht auch Sesklo und der Ägäis nicht näher, sondern gemahnt an die gleichfalls menhirartigen Höhlenskulpturen des französischen Marnebereiches (Reall. d. Vorgesch. IV 1 Taf. 14). In der Keramik fällt auf, daß sich nur ganz wenig Reminiszenzen an den chalkolithischen Formenschatz finden (am bemerkenswertesten noch Form A 13 von Troy I Fig. 223 a) und daß die Oberflächenbehandlung allenthalben darauf ausgeht, Metallglanz zu erzeugen. Daher gibt es auch so gut wie keine Bemalung (nur etwas zarte Weißmalerei) und werden die monochromen Gefäße in dunklen oder rötlichen Tönen gehalten. Daß die von den ältesten Stufen an bereits so charakteristischen Schnabelkannen (Fig. 223 a Form B 12–19) Metallnachahmungen darstellen, legt uns die Goldkanne von Alaca (B o s s e r t Altanatolien 313) nahe. Die Töpferscheibe war in Troia I noch nicht bekannt. Urfirnis-Scherben, welche an Frühhelladisches gemahnen, treten seit der Mitte von Troia I auf und bleiben bis Troia IV/V (vgl. o. sub III).

Mit Troia I und beginnendem Troia II geht parallel die Siedlung von Thermi auf Lesbos, in welcher Miß L a m b fünf aufeinander folgende Horizonte feststellen konnte. Der Platz lag unmittelbar am Meer, zeigte enge Straßen und aneinandergereihte megaronartige Häuser mit gemeinsamen Hauswänden, je einem größeren und einem kleineren Raum, mit einer Schmalseite auf die Gasse mündend. Wieder tritt uns Fischgrätenmauerung entgegen und in den Siedlungen III wie IV auch die Anlage von Bothroi. Befestigt wurde der Platz erst in der letzten Siedlung.

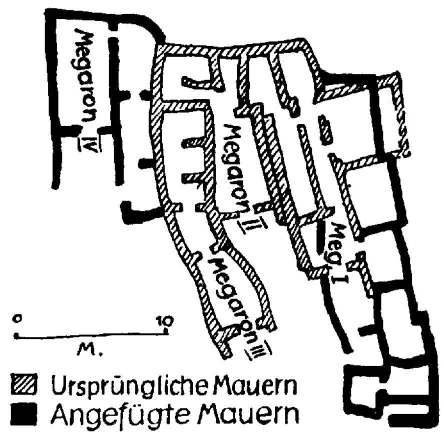
Von besonderer Bedeutung für unsere Kenntnisse wäre das von den italienischen Archäologen



Plan 6. Thermi V.

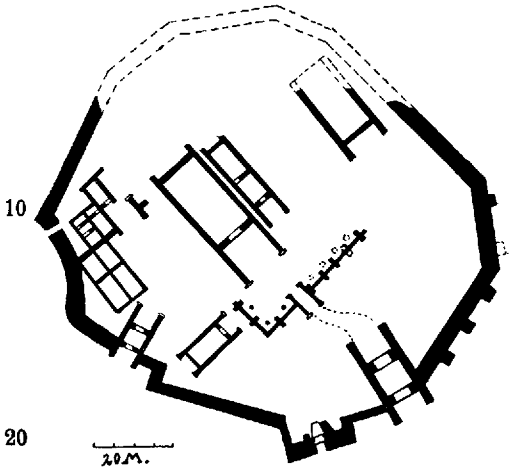


unter der Leitung d e l l a S e t a s ausgegrabene Poliochni, von dem wir bisher leider nur die oben angeführten Vorberichte besitzen. Ob dieser Platz in seinen untersten Schichten vielleicht noch ins Neolithikum zurückreicht, ist vorderhand ungewiß. Als sicher kann aber gelten, daß die nachfolgenden Siedlungsstufen der eigentlichen Blütezeit mit ihrer starken von Türmen bewehrten Stadtmauer, ihrer zum Teil gepflasterten Hauptstraße, mit ihren so trefflich gemauerten, auf Plätzen angelegten öffentlichen Brunnen, ihrer so sorgfältig gemauerten Zisterne, ihren Backöfen, einem Saal mit Sitzstufen, einem aus Platten gebildeten Baderaum bereits der Frühen Bronzeperiode (bis Troia V) und dem Nordwestanatolischen Kreise zuzurechnen sind. Eine gewisse Abweichung zur Troas liegt nur darin, daß für die Hausmauern keine Luftziegel verwendet wurden, da man sie bis unter Dach aus Feldsteinen aufmauerte (gleiches nur in Troia III; s. u.). Dem neuesten Vorbericht in Boll. d'arte 37, 339ff. nach gab es zu Poliochni auch Megaronbauten.




Plan 7. Poliochni.

Kehren wir wieder nach Troia zurück, so fand hier in der nachfolgenden zweiten Stadt (Troia II) die Befestigungskunst durch eine mehrfache Erneuerung bzw. Erweiterung des Mauerrings reiche Betätigungsmöglichkeiten und in den Toranlagen ihre vollendende Entfaltung. Im Innern der Stadt wurde der Bereich der fürstlichen Residenz zeitweise durch eine viereckige peristylartige Kolonnadenanlage abgegrenzt (Troy I 262 Fig. 455), welche einen freien Platz umschloß, auf dem mehrere Megara (darunter ein besonders großes und der Toranlage gegenüberliegendes) standen. Diese besaßen zwischen den Anten ursprünglich wahrscheinlich Säulen (vgl. Troy I 262) und an der Rückseite je zwei Parastaden. Für Troia bedeutete die zweite Stadt die Hochblüte seiner frühbronzezeitlichen Entwicklung. Es konnten nicht weniger als acht Baustufen (Troia II a—g) festgestellt werden. Mit II b tritt erstmalig die schnelle Töpferscheibe in Verwendung (Troy I 205), eine Erfindung, welche aus dem fernen Mesopotamien stammt und im Inneren Kleinasiens vielfach weit später als im fortschrittlichen Troia in Benutzung




Plan 8. Troia II.

genommen wurde (eingehend hierüber T a h s i n Ö z g ü c Belleten 1947, 667ff.). Das sog. depas amphikypellon kommt mit Troia II c auf (Troy I 230), der Stülpdeckel mit Gesichtsbildung seit Troia II d (Troy I 239). In Troia II d, f und g treten die an schnurkeramische Parallelen gemahnenden Amphoren und verstärkt auch Streitäxte auf; vgl. Troy I 225. 233 (zu C 5 und 10 Fig. 361. 390ff. vgl. dazu sub VI E 1).

Für den Reichtum der zweiten Stadt sprechen die Depotfunde, welche in ihren Ruinen gefunden wurden (D ö r p f e l d 325ff. H. S c h m i d t 225ff.). Sie bestanden nicht nur aus vielerlei Kupfer- und Bronzesachen, u. a. Dolche und Speerspitzen (zum Teil mit durchbrochenem Blatt), Äxte, Kessel und eine ‚Teekanne' (H. S c h m i d t 6147), — sondern vor allem aus Gefäßen und Schmuck aus Gold, Silber und Elektron. Aus Silber verfertigt sind Becher und ein doppelhenkeliges depas, aus Gold eine Flasche und eine Doppelsauciere. Dabei gehen die Gefäßformen mit jenen der Keramik vielfach zusammen, zeigen aber doch auch Besonderheiten, welche die troianischen Töpfer in der Regel nicht nachzuahmen wagten, so die Röhrenöse, die Form der Doppelsauciere und die vertikale wie auch tordierte Riefelung der Gefäßwand (S c h m i d t 5860. 5864. 5865). An Schmuck seien neben Goldbändern mit schlichter Punzierung, goldenen Drahtringen, goldenen und silbernen Armreifen, wie einem durchbrochenen Bronzereifen besonders die schönen Ohrringe mit Granulation oder Hängezieraten hervorgehoben (D ö r p f e l d Beil. 43, VI und 44, I), weiter die diademartigen Bänder mit Hängeschmuck (S c h m i d t Beil. I), vor allem aber die spiralverzierten Goldsachen: so Schieber mit gegenständiger Doppelvolute (D ö r p f e l d Fig. 303 d), Vasenkopfnadeln mit ein oder zwei Doppelvoluten (D ö r p f e l d 292), eine Nadel mit Rosette und Spiralen, eine andere mit spiralverzierter Kopfplatte, die von sechs kleinen Vasen bekrönt wird, und ein Armreif, der gleichfalls mit Spiralschmuck bedeckt ist (D ö r p f e l d Beil. 43, II—IV). Dabei werden die Spiralen nie eingeritzt,

sondern immer aus Draht gebildet. In der Regel handelt es sich dabei um Doppelvoluten oder um zweispiralige Hänger. Dagegen kommen Laufspiralen niemals vor und auch keine unendlichen Rapportmuster (was einen beträchtlichen Unterschied gegenüber der Dekoration der Kykladen ausmacht; zu dieser sub VI D 3). Welch hohe Stufe damals die Metallurgie erreicht hat, erweist sich u. a. in den Legierungen von Elektron (aus Gold und Silber) wie auch sehr guter Bronze (Kupfer und Zinn). Zu letzterer vgl. Götze bei Dörpfeld 366f. Ein aus reinem Zinn bestehender Ring gedrehten Drahtes hat sich übrigens in der vierten Stadt von Thermi gefunden (Lamb Thermi Fig. 50). Neben Bronzegegenständen kommen solche aus Kupfer auch weiterhin vor. An metallurgischen Werkarten können wir Treibarbeit, Ciselieren, Punzieren, Durchbrucharbeit, Granulation und Filigranarbeit feststellen. Das Löten wurde mit vollendeter Meisterschaft geübt (vgl. Götze 365ff.). Einige dieser Werkarten werden wohl aus Mesopotamien nach Anatolien gelangt sein. Ebenso ist die Vertikalriefelung in Ur vorgebildet und kommt ebenda vereinzelt auch die Drahtspirale als Schmuck vor (Woolley Ur Excavations II, Spiralen: Taf. 134 — U 10409. Taf. 138 — U 10984. 11584. — Riefen: Taf. 157c. 160b. 161. 162. 170b). Auch die Gefäße Schmidt 5818. 5865. 5866. 5869 finden in Ur und Kisch ihre Parallelen (vgl. z. B. Christian Altertumskunde des Zweistromlandes I Taf. 191, 4. 194, 1—4. 195, 4). Zu den Schatzfunden gehören noch die zu Prunkzwecken dienenden Axthämmer aus Stein Schmidt 6055—6058 und die Knäufe aus Bergkristall Schmidt 6059—6106. Daß die Depotfunde aus der letzten Stufe der zweiten troianischen Stadt stammen (Troia II g), ist durch die amerikanischen Grabungen jetzt sichergestellt (Troy I 207. 372). Hier machten die Amerikaner ja auch selbst ziemlich reiche Funde an Gold (Troy I 213ff. Fig. 356f.), an Silber (u. a. eine Schale und eine Pinzette: Troy I Fig. 359) und einen Löwenkopf aus Bergkristall (ebd.). Die große Zahl der Horte läßt auf das Vorhandensein drohender Gefahren schließen. Und in der Tat ist Troia II g dann in einer Katastrophe niedergebrannt und völlig zerstört worden.

Um von den metallurgischen Leistungen der Frühen Bronzezeit Anatoliens eine noch vollständigere Vorstellung zu gewinnen, verlohnt es sich, einen Blick auf die Fürstengräber des ostanatolischen Alaca zu werfen (vgl. Hamit Zübeyr Kosay Ausgrabungen von Alaca Höyük 1944 = Veröff. d. Türk. Gesch. Komm. V Serie Nr. 2a). Auch hier finden sich Kugelkopfnadeln aus Gold und Silber, dazu ein Golddiadem in Durchbrucharbeit (MA 33 auf S. 111), das mit dem durchbrochenen Bronzereif von Troia (Dörpfeld Fig. 297) zusammengeht, weiter eine silberne Riefenschale (MC 69 auf S. 136 und 140), die gleichfalls an Troianisches erinnert. An Spiralschmuck finden sich aber nur die gleichen Goldschieber (S. 146f. A 1/a 12 und 26) wie Dörpfeld Fig. 503 d (die bekanntlich auch in Mesopotamien mehrfach vorkommen). Stücke mit feinerem und komplizierterem Spiralschmuck fehlen jedoch in Alaca und weiter im Südosten durchaus. Blieb doch auch die Spirale als Motiv dem Orient immer irgendwie fremd. Das warnt uns davor, die Abhängigkeit Troias von Vorderasien zu überschätzen. Die troianischen Metallurgen erhielten Anregungen wohl vielfach vom Orient, übertrafen aber wenigstens die inneranatolischen Goldschmiede durch intensive Verwertung der Spirale wie auch an Feinheit der Ausführung (Filigran, Granulation usw.) alsbald um ein bedeutendes. Die Stärke der inneranatolischen Metallarbeit lag in den Tierstandarten, wie solche in Westkleinasien gar nicht erzeugt wurden.

Wenn wir uns nochmals Troia zuwenden, so gilt das nun der III., IV. und V. Stadt. Baulich ließen sich in Troia III drei bis vier Unterstufen feststellen, in Troia IV fünf solche Phasen, in Troia V wiederum drei bis vier. Insgesamt wird man die drei Perioden auf ca. 300 Jahre schätzen dürfen. Troia V steht übrigens schon an der Wende zur Mittleren Bronzezeit (hierzu auch noch sub VII A). Zu irgendwelchen Totalzerstörungen der Stadt scheint es nach der Endkatastrophe von Troia II (s. o.) in der Frühen Bronzezeit nicht mehr gekommen zu sein. Ummauerungen haben sich zumindest in III nicht feststellen lassen. Troia V scheint wieder befestigt gewesen zu sein. Reste von Herrenhäusern fanden sich in den drei zur Besprechung stehenden Perioden nicht. Troia III und IV machen überhaupt einen mehr provinziellen, kleinbürgerlichen Eindruck: Häuserblocks, durch enge Straßen von einander getrennt, alles dicht gedrängt, die Häuser mehrräumig, die Wände geradlinig. Nach dem massenhaften Abfall innerhalb und außerhalb der Häuser zu schließen, muß es ein von Unrat starrender Ort gewesen sein. Das Gewerbe zeigt nur eine ganz allmähliche, träge Weiterentwicklung. Auffallend ist aber, daß in Troia III eine neue Mauertechnik auftritt (Troy II 5). Im Gegensatz zu I und II, bzw. IV und V (wo man Luftziegelmauern auf Steinfundamenten errichtete) wurden in III die Außenmauern bis unter Dach aus Steinmaterial errichtet (ebenso im oben erwähnten Poliochni; sollten die dortigen Bauten mit Troia III zeitlich parallel gegangen sein?). Kuppelöfen kommen in Troia erst mit Anfang von IV vor (Troy II 107f.; zu den Ofenanlagen von Troia V vgl. ebd. 265f. 266ff. 278). Für den außerordentlich trägen Fortschritt der Entwicklung ist bezeichnend, daß dauernd Kupferartefakte neben solchen aus Bronze verwendet werden und handgemachte Gefäße neben scheibengedrehten. Bronze und Scheibenarbeit nimmt dabei nur ganz allmählich zu. Obsidian kommt in allen Perioden, aber nur sehr spärlich vor. Die Ausgräber halten es für wahrscheinlich, aber nicht für gesichert, daß er aus Melos stamme. Als bezeichnend für die konservative Art Anatoliens kann auch angesehen werden, daß nun in Troia zweierlei Erscheinungen auftreten, die bereits aus dem vorderasiatischen Chalkolithikum stammen und schon damals ihren Weg nach der neolithischen Sesklokultur gefunden hatten, nämlich die merkwürdigen Doppelbeilchen, welche wir bereits sub V A 2 a und g besprachen und nun in Troia II wie Troia III wiederkehren (Troy I Fig. 360 oben; Troy II Fig. 48, 33—292), weiter die Gesichtsurnen (zum Teil auch Gesichtsdeckel). Anthropomorphe Urnen, die große Fruchtbarkeitsgöttin darstellend, haben wir schon sub V A 2 a in Vorderasien (z. B. Hasuna und Tell Halaf), ferner in Sesklo, Vinca und Ungarn kennengelernt. Für Troia hat bereits Frankfort Journ. Near Eastern Stud. VIII 194ff. auf ihre religiöse Bedeutung zutreffend hingewiesen und Lamb BSA XLVI 75ff. die gesichtsdarstellenden Randritzungen von Troia I (Troy I Fig. 257) damit in Zusammenhang gebracht. Richtige Gesichtsurnen und Gesichtsdeckel kommen aber erst in Troia II bis V vor (Troy I 242. II 35. 137. 249f.). In der Keramik dauert das seit Troia II auftretende depas amphikypellon bis Troia IV weiter. In Troia II—V wird auch die an sich weit ältere Verzierungsart der Politurmuster wiederum aufgenommen (Troy I 221. II 36. 138. 251). In Troia III nimmt die Verwendung von Hirschhorngeräten und die Verzierung mit innenpunktierten Kreisen schlagartig zu (Troy II 14. 16ff.). Die Schalen mit außen oder innen aufgemalten, sich kreuzförmig schneidenden roten Bändern treten in IV erstmalig auf und sind dann für Troia V charakteristisch (Troy II 138.. 250f.).

Die Zusammenhänge mit den Kykladen und dem griechischen Festland sind wie in Troia I und II so auch in III—IV am engsten in den Metallnadeln und sonstigen Metallgeräten. Import und Imitationen von Frühhelladischem und Frühkykladischem findet sich wie in I und II (s. o.) auch in III und IV (Troy II 20f. 120), doch scheint beides in V bereits abzusterben (Troy II 236). Von chronologischer Wichtigkeit ist dabei, daß Troia III Ägäisches aus der Wende von F.Hell. II zu III zu bringen scheint, Troia IV (und bis zu einem gewissen Grad auch noch Troia V) aber nach F.Hell. III verweist (Troy II 9f. 109ff. 227ff. 236). Ein Stück der nordostpeloponnesischen, porzellanartigen Gelbware, wie sie in F.Hell. II beginnt und in F.Hell. III häufiger auftritt, hat sich in Troia IV gefunden (Troy II 109). Dazu gesellt sich das Auftreten von kykladischen Entenvasen in Troia IV und V (vgl. Troy II 136. 249) und umgekehrt dasjenige des bereits erwähnten depas amphikypellon im Frühhelladikum. Auch die hochhalsigen Kannen von Troia III—V (Troy II Form B 20; vgl. S. 27f. 129. 243f.) kommen im ägäischen Bereiche, so auf Euboia und in Aigina, vor. Sie finden sich gleichzeitig übrigens auch in Kilikien und auf Kypros. Überhaupt bleibt für Troia III—V die Zugehörigkeit zum anatolischen Kreis doch das Bestimmende. Parallelen finden sich vor allem in Polatli (S. Lloyd - N. Gökçe Anat. Stud. I [1951] 21ff.), in Kusura (W. Lamb Archaeologia LVI [1937] 1ff. LVII [1938] 217ff.), Alischar (v. d. Osten 110ff.; hier auch Politurmuster wie in Troia II—V: Taf. 3, 3) und Tarsos (Goldman AJA XLIV [1940] 60ff. LI [1947] 382ff.). In Troia V zeigt sich dann deutlich bereits die Einwirkung der mittelbronzezeitlichen ‚älterhethitischen Ware' Zentralanatoliens. —

So viel über Troia. Wenden wir uns nun der Frage nach den Beisetzungssitten der nordwestanatolischen Kultur zu, so müssen wir feststellen, daß in manchen Orten in der Regel nur einzelne früh- bzw. neugeborene Kinder intramural (meist in Tonkrügen) bestattet wurden. In Troia kommen derartige Gräber z. B. nur ganz selten vor. In Hanaytepe und in Kumtepe fand man aber auch Erwachsene innerhalb der Siedlungen bestattet. Im übrigen wurden die Toten in eigenen Nekropolen beigesetzt, und zwar stets unverbrannt, meistens als Hocker in großen Tongefäßen geborgen. Die bekannteste solche Nekropole ist die von Yortan in Mysien. Vgl. dazu Bittel Prähist. Forsch. in Kleinasien 29f., Tahsin Özgüc die Bestattungsgebräuche im vorgeschichtlichen Anatolien, Ankara 1948.

B. Die Ausbreitung der anatolischen Stadtkultur nach den ägäischen Bereichen: Diese erfolgte in den verschiedensten Formen und zum Teil stoßweise, zum Teil in Dauerbeeinflussungen während der gesamten Frühen Bronzezeit. Auf Kreta traf sie eine bereits weitgehend ausgebildete bodenständige Stadtkultur an. Doch scheint sowohl Anatolien wie auch Kilikien und die Levante den Kretensern damals sehr bedeutsame Kulturelemente übermittelt zu haben. Auf den Kykladen wurde die Stadtkultur oder wenigstens die Befestigungskunst durch die anatolischen Einflüsse erst inauguriert, ebensowohl auch die Bothroi und die Fischgrätenmauerung zusammen mit manchen anderen Errungenschaften. Auf dem Festland geht die Einführung der Bothroi und der Fischgrätenmauerung gleichfalls auf anatolische Einflüsse zurück, die sich vorwiegend über die Kykladen ausgewirkt haben dürften.

Von entscheidender Bedeutung war nun aber das von Anatolien ausgehende Überhandnehmen der Metallurgie. Nachdem schon in früherer Zeit durch das Eindringen der ersten anatolischen Metallgefäße das griech. Neolithikum mancherlei Beeinflussungen erfahren hatte (s. o.), bricht nun von Kleinasien her ein neuerlicher und entscheidend siegreicher metallurgischer Schock über die Ägäisländer herein. Zu Ende ist es hier mit dem Keramikum, mit den meisten neolithischen Gefäßformen, mit der Gefäßmalerei. Allenthalben werden die neuen Metallformen nachgeahmt, auch suchen die Töpfer durch Monochromie, Politur oder Urfirnisüberzug den metallischen Glanz nachzuahmen. Ganz besonders eng schließt sich nun an der Nordküste der Ägäis der Bereich Makedoniens an die nordwestanatolischen Vorbilder an (vgl. Heurtley PM. 166ff.), und ähnlich verhält es sich mit dem gleichzeitigen Griechenland. Auf den Kykladen zeigen zwar die andersartigen Gattungen von Syros und Pelos manche Widerstände (sub. VI D 2 und 3), doch dringt auch hier die Nachahmung der neuen Metallformen schließlich siegreich durch. Gleiches gilt von Kreta, wo man zwar die Gefäßbemalung weiter pflegt, aber in der sog. mottled ware doch auch metallische Effekte nachzuahmen sucht.

Diese Umstellung des Gewerbes ist es, welche allenthalben für uns das Anzeichen für den Beginn der frühen Bronzezeit liefert. Am deutlichsten wird sie in der Regel auch noch durch die Einführung der schiefrandigen Ausgußkannen. Von nun ab sprechen wir daher von einem Frühkykladikum, Frühmakedonikum, Frühhelladikum und Frühminoikum. Diese Stufen gehen alle mit der Frühen Bronzezeit Anatoliens zusammen, nur daß die letztere schon etwas früher einsetzt und daß in der Ägäis der Anfang des Frühminoikums eine beträchtliche Priorität gegenüber dem des Frühhelladikums zu besitzen scheint.

Daß mit dieser von Anatolien inaugurierten gewerblichen Umstellung zugleich auch eine Völkerwanderung über die Ägäisländer hereingebrochen wäre, steht keineswegs von vornherein fest. Der metallurgische Schock kann auch ohne solche erfolgt sein. Darum setzt er auf dem griechischen Festland schon mit Beginn von Frühhelladisch I ein, während die Bothroi und die Fischgrätmauerung erst mit Frühhelladisch II beginnen. Also dürfte eine Zuwanderung von Osten, wenn nicht alles täuscht, eher um einiges später als der metallurgische Schock erfolgt sein. Anatolische Einflüsse wirkten dann aber immer noch weiter während der gesamten Frühen Bronzezeit.

Anatolien erwies sich aber keineswegs als der allein gebende Teil. Wohl bot es eine Fülle von Gefäßformen, weiter die Formen der Nadeln, der Beile, der Waffen u. dgl. Auf den Kykladen, auf Kreta und auf dem griechischen Festlande nützte man aber weiter mancherlei hier aus dem Neolithikum bodenständiges Traditionsgut, auch hatte man wahrscheinlich manches aus dem barbarischen Norden übernommen (s. u.) und zeigte sich zudem erfinderisch genug, um mit Hilfe der anatolischen Anregungen schöpferisch zur Schaffung eigener Neuformen vorzustoßen. So wirkten das griechische Festland und vor allem die Kykladen auch wieder auf den troianischen Kreis zurück, ja es entstand durch die vermittelnde kykladische Schiffahrt damals so etwas wie eine interägäische Koine, bei der es mitunter ganz unmöglich ist, für den einzelnen Typus (z. B. die Vogelnadeln) den Ursprungsort (sei es in Anatolien, sei es auf den Kykladen) zu ermitteln. Sicherlich war der Westen aber gebend in dem (dem anatolischen Kreise von Haus aus fremden) Formentypus des Askos, weiter in der Verwendung von Urfirnis, von kykladischem Marmor und wohl auch in den Pyxidenformen. Wahrscheinlich kam aber auch die Anregung zu komplizierteren Spiralmustern von den Kykladen nach Troia (s. sub VI D 3). Weit überlegen zeigten sich die Kykladen in der naturalistischen Idolplastik aus Marmor. Doch warnt uns die neugefundene Stele von Troia I (s. o.) vor einer Unterschätzung der nordwestanatolischen Bildhauerkunst. Nur erstreckten sich deren Qualitäten nicht auch auf die ziemlich groben Idole Diese zeigen in ihren mehr schematisierten Typen (z. B. Troy I Fig. 216 und 360) wohl eine gewisse Ähnlichkeit mit dem schematisierten Kykladentypus (Eph. 1898 Taf. 11). Der mehr naturalistische Typus der Troas aber (bes. Lamb Thermi Taf. 20ff.) kommt dem Kykladischen nicht einmal nahe. Er geht einerseits mit Inneranatolischem zusammen und zeigt andererseits auch noch eine gewisse Verwandtschaft mit den Statuetten der ostbandkeramischen Gumelniza-Kultur (vgl. z. B. Nestor 22. Ber. Röm.-germ. Komm. 1932 Taf. 6, 6f.). Letztere Tatsache erinnert uns daran, daß der ägäische Kreis damals überhaupt in recht beachtlicher Weise mit Thrakien in Verbindung tritt. So dringt im Bereich der Gumelniza-Kultur der Askos weit nach Norden vor und finden sich im thrakischen Bereich mehrfach die Formen des depas amphikypellon. Nach mündlicher Mitteilung von Kotzias kam ein depas amphikypellon auch in einer Tumba der Langada-Ebene in Makedonien nördlich des Dorfes Stiwos (aber an einem anderen Platz als der Fundort der Starcevo- und Gumelniza-Ware) vor. Ohrenartig aufgebogene Röhrenhenkel begegnen uns nicht nur auf der Chalkidike (PM 166ff.), sondern auch in Thrakien und Südjugoslavien (unveröffentlicht in Sammlungen von Saloniki und Nisch). Langsamer folgt die Kanne mit schiefrandigem Ausguß (Material bei Gaul The Neolith. Period in Bulgaria 1948, 79ff.).

Im folgenden sollen nun die mit der anatolischen Frühbronzezeit im wesentlichen gleichlaufenden ägäischen Kulturen behandelt werden.

## C. Die Frühbronzezeit auf Kreta.

Auf dieser Insel steht die Stufe Frühmin. I noch auf der Schwelle vom Neolithikum zur Frühen Bronzezeit (s. dazu schon sub V D), Frühminoisch III aber an der Wende zur Mittleren Bronzeperiode. Also ist Frühminoisch II der Hauptrepräsentant der Frühen Bronzezeit von Kreta. Über alle drei Stufen F.Min. I—III hat aber bereits Karo o. Bd. XI S. 1747ff. eingehend gehandelt. Weiter sei als Ergänzung noch auf Pendlebury The Archaeology of Crete 47ff. 59ff. 78ff. verwiesen. Hier soll nur vermerkt werden, was für den Zusammenhang der ägäischen Gesamtentwicklung von Bedeutung erscheint.

So sehr sich im Frühminoikum auch Traditionen des kretischen Neoliths fortsetzen, so steht die Insel jetzt doch unter sehr starken äußeren Einflüssen. Eine besondere Rolle spielen dabei die asiatischen, welche (im Gegensatz zu den Kykladen) nicht nur von Westanatolien, sondern auch von Südkleinasien und Kilikien aus nach Kreta gelangt zu sein scheinen. Zusammenhänge mit Anatolien ergeben sich bereits in F.Min. I durch das erstmalige Auftreten der Schnabelkanne, wobei aber die Urfirnistechnik auch vom griechischen Festland stammen könnte und nicht unbedingt auf den Orient zurückzuführen sein müßte. Auf vorderasiatische Metallvorbilder geht sicherlich der seit F.Min. II so häufige Typus der ‚Teekanne' (Pendlebury Arch. Taf. 10 b) zurück. Zwei im minoischen Zusammenhang so fremdartig wirkende Gefäße von Mochlos (Seager Mochlos Fig. 13) weisen mit ihrem Schmetterlingsmotiv (Doppelaxt?), den konzentrischen Kreisen und der schrägen Dreieckskette nach Kilikien (Goldman AJA LI [1947] Taf. 40, 2. 5. 7. LIII [1949] Taf. 13 A und E). Von orientalischem Schmuck nach Art der Königsgräber von Ur (ca. 2500 v. Chr.) dürften die Pflanzenimitationen in Gold von Mochlos abzuleiten sein (Seager Fig. 10f.). Auch das Symbol der Doppelaxt, das im vorderasiatischen Kreise uralt ist (vgl. z. B. Iraq II 1935 Taf. 6 b. III 1936, 64 Fig. 7, 1) und nun in Kreta erstmalig auftritt (Seager Fig. 12), stammt zweifellos aus dem Osten. Gleiches wird von dem kultischen Requisit der Mehrfachgefäße (Kernoi) gelten (solche z. B. auch in Tarsos; AJA LI [1947] Taf. 41, 1). So scheinen nicht nur materielle Güter, sondern auch Kultelemente übernommen worden zu sein. Das ist um so auffallender, als Kreta bautechnisch weder die Befestigungskunst, noch die Fischgrätenmauerung oder die Bothroi übernommen hat. Den minoischen Baumeistern scheint der Osten also nichts Nachahmenswertes geboten zu haben. Letzteres spricht aber nicht gegen die Annahme einer Zuwanderung orientalischer Bevölkerungselemente, zumal die Übernahme von Kultelementen eine solche befürwortet. Das Aufblühen der östlichen Plätze (Vasiliki) und Häfen (besonders Mochlos) könnte allerdings auch auf den damals ja sicher bedeutenden Osthandel zurückgehen. Auf anatolische Einflüsse hat jüngst Chapouthier BSA XLVI 1951, 42ff. besonders hingewiesen.

Neben diesen östlichen treten aber auch sehr starke von Afrika her (und zwar zum Teil mehr aus Libyen wie aus Ägypten) wirkende Einflüsse. Ihnen ist vor allem das Vordringen des Rundbaus nach Kreta (vgl. die Rundgräber der Mesara und das kleine Kuppelgrab von Krasi; Xanthoudides The Vaulted Tombs of Mesara 1924. Marinatos Delt. XII 102ff.) und darüber hinaus nach den Kykladen und dem Festland (s. VI D 3; E f) zuzuschreiben. Ägypten bleibt außerdem vorbildlich mit seinen Steingefäßen und mit allerhand sonstigen Gefäßformen (Palace I 65ff. 80ff. 85ff.). Aus Nordafrika stammt auch der merkwürdige bärtige Idoltypus Palace I Fig. 52. Bei den seit F.Min. I auftretenden knopf-, zylinder- und prismaförmigen Siegeln (Matz Siegel 1928) dürften sowohl asiatische wie ägyptische Vorbilder eine Rolle gespielt haben.

Die Kykladen wirkten auf Kreta am stärksten in F.Min. I und III. In ersterer Periode entstand hierdurch die Grauware. In F.Min. II gibt es nur Import von Idolen, Pyxiden u. dgl., in F.Min. III wurde dann die kykladische Spiraldekoration übernommen, was zu einer Art Revolution im minoischen Kunstgewerbe führte. Auch lassen sich damals unmittelbar vom Balkan ausgehende Einflüsse auf Kreta erahnen.

## D. Die Kykladen zur frühen Bronzezeit (Frühkykladikum).

### 1. Übersicht.

a) Fundorte: Obgleich diese Inseln durch ihre Lage zwischen dem griechischen Festland, Anatolien und Kreta von höchster Bedeutung wären, wurden sie von der Forschung in beschämender Weise vernachlässigt. Klon Stephanos hat auf Naxos wohl Hunderte von Gräbern aufgegraben, jedoch kein einziges publiziert. Zwischen den Weltkriegen kümmerte man sich um die kykladische Frühzeit überhaupt nicht. Unveröffentlicht sind Welters Grabungen auf Naxos geblieben. Erst mit der gegenwärtigen Wirksamkeit Kontoleons erheben sich neue Hoffnungen. Das verwendbare Material stammt somit fast ausschließlich aus den Forschungen Dümmlers auf Amorgos (Athen. Mitt. 1886, 15ff.), aus den Grabungen von Tsuntas auf Amorgos, Paros, Antiparos und Despotiko (Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 137ff.), wie auf Siphnos und Syros (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 73ff.), aus den Grabungen der Engländer auf Melos (bes. Excav. at Phylakopi 1904; BSA III 35ff. XVII 1ff.) und Rubensohns auf Paros (Athen. Mitt. 42, 1ff.). Im ganzen gesehen ist der Bestand völlig unzureichend und läßt auch grundsätzliche Fragen meistens offen. Hat doch in den letzten vierzig Jahren das Material bis auf die Arbeiten von Varucha Ἐφημ. ἀρχ. 1925, 98ff. auf Paros und Kontoleon Prakt. 1949 (1951) 112ff. auf Naxos (vgl. Weinberg AJA LV [1951] 124, 13) so gut wie keine Vermehrung erfahren.

Die Exegese der Funde ist infolgedessen immer noch gezwungen, zu Hypothesen zu greifen. Aberg Bronzezeitliche und früheisenzeitliche Chronologie IV 1935, 57ff. und Kahrstedt Athen. Mitt. 1913, 156ff. haben die Grabfunde sorgfältig untersucht und auch die unveröffentlichten Bestände der griechischen Museen herangezogen. Dennoch gingen sie mit ihrer Chronologie und Einstufung mehrfach in die Irre. Vortrefflich ist dagegen der Abriß bei Frankfort II 104ff. und die Übersicht bei Matz Handbuch 205ff., wozu weiter noch Wiesner Vor- u. Frühzeit (Göschen 1149) 33f. Childe Dawn of Europ. Civilization, 4. Aufl. 1947, 48ff. und Weinberg AJA LI (1947) 176ff. zu vergleichen ist.

Listen der Fundorte wie der Literatur bietet vor allem Fimmen Die kretisch-mykenische Kultur 13ff. 80ff. Es ist seither nicht viel dazugekommen (vgl. neben den oben zitierten Arbeiten von Varucha und Kontoleon noch Delvoye Documents et Rapports de la Soc. R. Paleontol. et Archaeol. Charleroi XLVII 1950).

b) Kulturcharakter. So wenig wir mangels Grabungen über das Neolithikum hinreichende Aussagen zu machen vermögen (s. dazu V E), so steht doch fest, daß erst in der Frühen Bronzezeit die Kykladenfunde in erstaunlicher Zahl zutage treten. Es verhält sich damit ähnlich wie in Westkleinasien und in der Peloponnes, wo überall die Funddichte erst in dieser Periode so gewaltig ansteigt. Auf den Kykladen scheint die Bevölkerung damals weit zahlreicher gewesen zu sein als heutzutage. Die vielen Siedlungen lagen zumeist in Küstennähe, des öfteren auf kleinen Akropolen über dem Strand (Rubensohn Athen. Mitt. XLII 11. Bent Journ. hell. stud. 1884, 42ff.). Neben dorfartigen Plätzen gab es wohl auch schon Städte. Die urbane Siedlungsweise dürfte dabei wohl von Westanatolien nach den Inseln gelangt sein. Von Westanatolien kam auch die Befestigungskunst nach den Kykladen und von dort nach Aigina. Daher in den Stadtmauern von Syros und Seriphos auch Türme (Eph. 1989, 115ff. Fig. 32. 38) ähnlich wie in Troia. Nur daß man auf den Kykladen auch noch eigene Außenmauern anlegte, um den Zugang für Feinde noch weiter zu erschweren (zu der analogen Befestigung von Aigina s. sub VI E e). Leider ist uns über die Hausbauten der damaligen Zeit nur wenig bekannt. Immerhin fanden sich zu Naxos, Paros und Syros Reste von mehrräumigen Häusern mit teils geraden, teils auch (apsidenartig?) gekurvten Mauern (Prakt. 1949 [1951] 116f. Eph. 1898, 168ff. 178f. 1899, 117ff. Athen. Mitt. XLII 8ff.). Zu Paros und Phylakopi kamen aber auch Hausgruppen mit ausschließlich geradlinigen Mauern zutage (Athen. Mitt. XLII Taf. 11. BSA XVII Taf. 1). Sie stammen bereits aus den späteren Stufen der Frühen Bronzezeit.

Die Dichte der Besiedlung läßt auf eine hohe Stufe des wirtschaftlichen Wohlstandes schließen. Die damalige Bevölkerung scheint als erste in der Ägäis Seefahrt in großem Stil betrieben zu haben (vgl. die Schiffsbilder auf den ‚Bratpfannen': Eph. 1899, 90). Dabei hat nicht nur die Fischerei

eine gewisse Rolle gespielt (Fischembleme auf den Schiffen: Eph. 1899, 90; Fische auf ‚Bratpfannen': Frankfort II Taf. 6, 2; Muscheln als Nahrungsmittel, Muschelschmuck), sondern vor allem der Handel. Die frühe Bronzezeit war ja die Blütezeit des Seehandels zwischen Anatolien, Kreta und dem griechischen Festland. Dessen Träger war aber noch nicht so sehr Kreta als der kykladische Archipel. Von hier aus wurden nicht nur die Ionischen Inseln besucht, sondern vor allem auch die Adria, wo sich auf der dalmatinischen Insel Hvar Kykladisches gefunden hat (s. dazu sub VI D 3). Sogar mit den Entdeckungsfahrten nach dem westlichen Mittelmeer mag man bereits damals begonnen haben, da in der nachfolgenden mittelkykladischen Periode Kykladenkeramik in Südfrankreich und auf Menorca auftritt (Santa-Olalla Cuadernos de historia primitiva III [1948] 37ff.). Verschifft wurde nicht nur Zwischenhandelsgut (so wahrscheinlich anatolisches Metall), sondern vor allem auch kykladische Exportware. Unter letzterer nahm die erste Rolle der Obsidian von Melos an, der nach fast allen Ägäisländern ausgeführt wurde; weiter sind zu nennen kykladische Metall- und Marmorerzeugnisse. Der Bergbau scheint damals auf den Inseln ja bereits von Bedeutung gewesen zu sein (vgl. u. a. Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 192. Matz Handb. 202, 2. 218), desgleichen die Metallurgie (Matz a. O. Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 186ff. 189ff. s. u. sub VI D 6). Die eigentliche kykladische Spezialität bildeten allerdings die Arbeiten aus Marmor. Exportiert wurden sowohl Gefäße wie vor allem auch Idole. Die Frühe Bronzezeit zeigt uns die alte neolithische Idolkunst allenthalben im Niedergang. In Kreta schlug man neue, nach dem Genrehaften gerichtete Wege ein (z. B. Seager Mochlos Fig. 5; Palace I Fig. 86f. 111), auf dem griechischen Festland verfertigte man meist nur mehr Tierstatuetten (s. sub VI E g). Lediglich auf den Kykladen, wo es sich sowohl bei der Pelos-Kultur wie bei der von Syros um Relikte aus dem Spätneolithikum handelte (s. VI D 2 und 3), wurde die alte Idolkunst weiter gepflegt und kam nun erst richtig in Blüte (vgl. dazu Blinkenberg Mém. soc. r. d. antiqu. du Nord 1896/1901, 6ff. 61ff. V. Müller Frühe Plastik in Griechenland 1929, 9ff.). Wir können nun zwei Typengruppen unterscheiden, die beide die Fruchtbarkeitsgöttin darstellen und sich aus der gemeinägäischen Idolkunst des Neolithikums ableiten lassen (grundlegend zu dieser Ableitung Weinberg AJA LV 1951, 127ff.). Die eine geht vom hockenden Typus aus. Sie zeigt sich vollkommen zum Umriß einer Geige, eines Spatens u. dgl. schematisiert (Eph. 1898 Taf. 11), die andere gibt alle wesentlichen Einzelheiten des weiblichen Körpers wieder (Eph. 1898 Taf. 10, 1ff.), läßt aber den Mund meistens unbezeichnet. Die neolitbische Steatopygie ist geschwunden, ebenso die enge Taille. Die Brüste werden deutlich markiert, ebenso das Geschlechtsdreieck. Die Arme sind unter den Brüsten gekreuzt. Die Gestalt wirkt schlank und steif. Verschiedentlich sind Spuren von Bemalung zu bemerken. Zwar handelt es sich um Standfiguren, doch sind sie nicht zum Stehen, sondern höchstens zum Lehnen eingerichtet. Einzelne Figuren erreichen dabei recht beachtliche Maße. Die größten sind von etwa Dreiviertellebensgröße. Exportiert wurden diese Idole sowohl nach dem griechischen Festland (z. B. Zygouries 194) wie vor allem auch nach Kreta (u. a. Palace I Fig. 83. Arch. Anz. 1933, 298ff.). Neben den weiblichen Standbildern treten nur selten männliche auf, weiter Sitzfiguren, so Statuetten von Musikanten (Harfen- und Doppelflötenspieler; u. a. Athen. Mitt. 1884, 156ff. Taf. 6). Wie bei den Standfiguren scheint es sich auch bei diesen um feste Typen zu handeln, welche ohne Variation in Serien erzeugt wurden. Im Gegensatz zur alten Neolithplastik fehlt den einzelnen kykladischen Exemplaren ja überhaupt jedes künstlerische Eigenleben. Im Gegensatz zu Sesklo und dem neolithischen Kreta dürfte es sich bei den kykladischen Statuetten auch nicht ausschließlich um Götterbilder gehandelt haben. Darum kommen sie nun auch in Gräbern vor, vielleicht mit ähnlichen Funktionen wie bei den Ägyptern die Uscheptifiguren. Tierplastiken aus Marmor sind von den Kykladen nicht bekannt. Wohl aber gab es dort zoomorphe Ritualgefäße aus Ton (Excav. Phylakopi Taf. 4, 7), die gleichfalls nach dem Festland ausgeführt wurden (Eutresis Taf. 12, 1). Für Gefäße verarbeitete man auf den Kykladen neben Marmor auch noch Steatit. Hervorragende Arbeit zeigen hierin die spiralverzierten Pyxiden (Aberg Fig. 135). Wie sehr die kykladische Spiraldekoration und auch die spiralverzierte Keramik für den ägäischen Bereich von Bedeutung werden sollte, wird sub VI D 3 gezeigt werden. Die Töpferscheibe stand auf den Inseln damals aber noch nicht zur Verfügung. Die Tonware zeigt Gefäßböden mit Mattenabdrücken und eingezapfte Henkel als Charakteristika.

c) Abgrenzung des Fundstoffes. Das fragmentarische Material gestattet noch keine Gliederung aus sich heraus. Der Ausdruck ‚frühkykladisch' bedeutet daher nur so viel, daß die betreffenden Funde der Frühen Bronzezeit angehören und ungefähr mit denen des festländischen Frühhelladikums zeitlich zusammenfallen. Im Gegensatz zu letzterem gibt es für das Frühkykladikum aber keine scharfen Grenzen nach oben und unten. Die Pelos- wie die Syros-Gruppe wurzeln überhaupt noch im Neolithikum, finden ihre Blüte allerdings erst in der Frühen Bronzeperiode. Letzterer gehören auch die Funde von Amorgos und Euboia an, die nachher noch besonders besprochen werden sollen. Der Übergang zur Mittleren Bronzezeit (Mittelkykladikum) ist völlig gleitend.

2. Die Pelos-Kultur. Aus Gräbern nachgewiesen in den Nekropolen von Melos (bes. derjenigen von Pelos: Edgar BSA III 35ff.), Paros (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1898. 155. Varucha ebd. 1925, 98ff.), Antiparos (Tsuntas 161f.), Despotiko (Tsuntas 162ff.), Naxos (Aberg 61f.) und in einigen Anlagen von Siphnos (Nr. 145. 146. 148; vgl. Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 74ff. Aberg 62). In Siedlungsschichten konnte sie bisher nur zu Phylakopi auf Melos (als Unterstes unmittelbar über dem gewachsenen Boden) festgestellt werden (Excav. at Phylakopi 1904, 82ff.). Eingehend wurde die Pelos-Kultur von Aberg 60ff. behandelt, der aber durch Einbeziehung der Funde von Amorgos die Grenze zu



weit zog. Eine (aus Euboia stammende?) Gruppe von Pelos-Vasen befindet sich im Museum von Benakis (unveröffentlicht).

Bei den Gräbern handelt es sich um einen Steinkistentypus, bestehend aus Platten, die ein meist unregelmäßiges Viereck bilden. Auch die Anlage von zwei solchen Gräbern, eines über dem anderen (wobei die Deckplatte des unteren den Boden des oberen bildet), kommen vor. Eine der vier Seiten besteht bei manchen Steinkistengräbern nicht aus Platten, sondern aus Bruchsteinmauerwerk (vgl. zu alledem Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 141ff. Wiesner Grab u. Jenseits 48ff.). In der Regel findet sich nur ein Toter in Hockerstellung beigesetzt.

Die Beigaben sind ebenso spärlich wie uniform. Als Leitformen der Keramik seien erwähnt: die bauchige Flasche mit hohen Schultern und breitem, aber konisch zulaufendem Hals, zum Teil auch mit einem (ziemlich hohen und geschweiften) Standfuß versehen, dazu vertikale (nur ganz selten horizontale) Röhrenösen an der Bauchweitung (z. B. Aberg Fig. 99—102. 104f.); weiter Flaschen ohne Fuß, mit Röhrenösen auf den Schultern und konkav geschweiftem, schlankerem, aber gleichfalls konisch zulaufendem Hals (Aberg Fig. 107f.); außerdem Pyxiden, teils voll- oder flachkugelig, teils zylindrisch, oft mit vertikalen Röhrenösen und mit Deckeln versehen (Ἐφημ. ἀρχ. 1898, Taf. 9, 27. 34. Aberg Fig. 98). Der dunkelbraune, erdige und mit Quarzsplittern durchsetzte Ton erweist sich meist als schlecht gebrannt. Wie weit die Oberfläche mit einer Firnisschicht überzogen wurde, müßte erst genauer ermittelt werden (vgl. Aberg 60 gegenüber Kahrstedt Athen. Mitt. 1913, 161). Als Dekoration kommt nur zarte Ritzung vor (meist Inkrustation!). Sie beschränkt sich auf das Fischgräten- oder Federmuster und auf Sparrenmotive. Die Anordnung ist teils vertikal, teils horizontal oder schräg tordiert.

An weiteren Beigaben sind vor allem die aus — meist marmorartigem — Steinmaterial bedeutsam und charakteristisch. So die bauchigen Marmorflaschen mit dickem, zylindrisch zulaufendem Hals und geschweiftem Fuß (Aberg Fig. 112), welche dem analogen Typus aus Ton (s. o.) weitgehend entsprechen, aber an Stelle der Röhrenösen vier Vertikalwülste mit Horizontaldurchbohrungen zeigen. Weiter die schlanken Becher ohne Fuß mit je zwei horizontal durchbohrten Vertikalwülsten (Aberg Abb. 113), vor allem aber die geigenartig reduzierten Marmoridole (Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 11), zweifellos die hockende Fruchtbarkeitsgöttin darstellend. Daneben dürfte es in der Pelos-Kultur wahrscheinlich aber auch die andere naturalistische Art der Kykladenidole gegeben haben (Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 10, 4f.). Schließlich gehören zum Inventar der Gräber gelegentlich auch marmorne Schminkpaletten (Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 10, 12) und allerhand Schmuckstücke aus Stein (so Anhänger in Gestalt von Vögeln oder Vierfüßlern, weiter von Tropfen und Perlen; vgl. Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 164f. Taf. 22—36).

Der Gesamtcharakter der Pelos-Kultur erweist sich als durchaus vorbronzezeitlich, d. h. nach der ägäischen Terminologie als ‚neolithisch', nach der für Anatolien üblichen jedoch als ‚chalkolithisch'. Nach dem chalkolithischen Kleinasien weist denn auch die Typologie der Ton- und Marmorgefäße. Vgl. z. B. die Vorbilder der bauchigen Flaschen Aberg Fig. 99f. in Alischar (v. d. Osten Or. Inst. Publ. XXVIII Taf. 7 e 2102) und Mersin (Garstang Mersin Fig. 91f. 94, 13); die Fußbildung von Aberg Fig. 102. 105. 112 mit den Analogien im Orient (v. d. Osten Fig. 84, 23 aus Alischar; Garstang Fig. 118 nr. 2 und 5 aus Mersin; Mallowan Iraq I 1934, 152 Fig. 3, 15 aus Karkemisch; weitere Beispiele aus Tell Halaf, Arpachije und Chager Bazar). Die schlanken Marmorbecher Aberg Fig. 113 weisen nach Ägypten und Susa I, die schlanken, konisch zuschwingenden Hälse von Aberg Fig. 107f. nach dem neolithischen Kypros (Dikaios Guide to the Cyprus Museum 1947 Taf. 1, 4). Gegenüber dem chalkolithischen Anatolien zeigt sich die Pelos-Keramik aber durch das Fehlen von Henkeln und jeglicher Bemalung von einer beachtenswerten Rückständigkeit. Die besten Parallelen für die kykladische Fischgrätenmusterung wie auch für die Kugelgefäße mit Stehkragen bietet daher das frühchalkolithische Hassuna in Mesopotamien (vgl. Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 9, 34 mit Journ. Near Eastern Stud. IV [1945] Fig. 3, 1 und überhaupt die Fischgräten- wie Sparrenmusterung ebd. Fig. 3. 10. 13).

Neben diesen engen Beziehungen zum Orient stehen aber noch andere zum Bandkeramischen Kreis. Sie gelten allerdings nur den Gefäßformen, so den Bauchgefäßen mit konischem Hals, die in Bükk, Erösd, Mähren, Rumänien und Bulgarien wiederkehren (vgl. z. B. Tompa Bandkeramik in Ungarn Taf. 21, 1), weiter ebendenselben Gefäßen mit geschwungenem Fuß (bes. in Erösd, vgl. Dacia I 13 Pl. v, 6; weitere im Cucuteni-Bereich), den kugeligen Pyxiden (Tompa Taf. 38, 6) und Pyxiden auf geschwungenem Fuß (vgl. Aberg Fig. 101 mit Tompa 65 Abb. 7 links unten), wie den schlanken Bechern (vgl. Aberg Fig. 113 mit Tompa Taf. 44, 5). Als eine Einzelheit sei noch das Auftreten von Röhrenösen im Erösd-Kreis (Dacia I S. 11 Pl. IV 13. 15) an ähnlichen Stellen wie bei den Pelos-Flaschen und Pyxiden zu vermerken, was ohne Zweifel auf gemeinsame Anregung durch die anatolische Metallurgie (vgl. H. Schmidt 5819. 5861) zurückzuführen ist. Die für manche Pelos-Gefäße so charakteristische Torsion findet sich (sogar mit dem gleichen Fischgrätenmuster) im Erösd-Kreis ebenfalls wieder (vgl. Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 9, 4 mit Dacia I 7 Pl. II 13). Doch dürfte es sich auch hier um eine doppelte anatolische Ausstrahlung handeln, da im troadischen Besiktepe tordierte Federmuster gleichfalls auftreten (Lamb Prähist. Ztschr. XXIII [1932] 126 Fig. 13). In allem übrigen sind die bandkeramischen Dekorationsmotive völlig andere, zumal ja in der Pelos-Keramik Spiralen und Mäander durchaus fehlen. Das Wahrscheinlichste dürfte daher sein, daß alle erwähnten Zusammenhänge zwischen Pelos und Bandkeramik einfach darauf zurückzuführen sind, daß beide unter dem nämlichen Einfluß des anatolischen Gewerbes (aber ohne unmittelbare Verbindung untereinander) entstanden sind.

Für die Chronologie der Pelos-Kultur ist von entscheidender Bedeutung, daß ihre Keramik auch auf Kreta, und zwar im Fundzusammenhang von F.Min. I vorkommt (Evans Palace I Fig. 19 C. Xanthoudides Delt. IV [1918] 150f. Fig. 8, 49f.; 9, 67ff.). Auch die kretische Grauware, welche vor allem in der späteren Hälfte von F.Min. I geblüht zu haben scheint und vielleicht bis in F.Min. II herabreichte, wurde irgendwie von der Pelos-Gattung inspiriert und übernahm von ihr die Formen der Zylinderpyxis (BSA Suppl. I Palaikastro I 5 Fig. 2) wie auch der flachrunden Pyxis (Delt. IV 150 Fig. 8, 55. Palace I Fig. 21). In gleicher Weise wurden damals auf Kreta die kykladischen Pelos-Formen auch von den übrigen F.Min. I-Gattungen nachgeahmt, so die Bauchkanne mit Fuß und Zylinderhals durch die Urfirnisware (Palace I Fig. 27). Auch auf dem Festlande scheint vereinzelt Pelos-Keramik als Import vorzukommen (Weinberg Hesp. VI [1937] 515 Fig. 34 e). Ob die Pelos-Kultur über das zeitliche Niveau von F.Min. I hinaus noch weiter zurückreichte, muß offenbleiben. Dagegen scheint das Pelos-Inventar für Grabbeigaben bis tief in die Bronzezeit herab weiter im Gebrauch geblieben zu sein, sogar noch in Zeiten, da man in den Siedlungen zu viel fortgeschritteneren Erzeugungen gelangt war (vgl. schon Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 180ff.). Als jüngsten Ausläufer der Pelos-Keramik haben wir Aberg Fig. 106 zu betrachten. Begünstigt wurde dieser konservative Zug auch durch die auf den Kykladen so zahlreich vorkommenden und unzerbrechlichen Marmorgefäße vom Pelos-Typus.

3. Die Syros-Kultur. Von einer eigenen Syros-Kultur wollen wir vorderhand nur auf Syros selbst sprechen, da nur hier neben der so bezeichnenden Keramik auch die Grabformen von denen des Pelos-Kreises spezifisch abweichen. Es handelt sich bei letzteren um kleine, von vorkragenden Steinplatten gebildete Kuppelräume mit teils mehr viereckigem, teils mehr kreisrundem Grundriß, die auf der einen Seite eine wegen ihrer Kleinheit unverwendbare (und stets vermauerte) Türe zeigen. Die Beisetzung mußte daher von oben her vorgenommen werden (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 77ff. Wiesner 52ff.). Wir haben es mit dem nämlichen Kuppelgrabtypus zu tun wie im kretischen Krasi Pediados (F.Min. I/II), somit um Ableger des nordafrikanischen Megalith-Rundbaues, wie er uns in monumentaler Weise im Rundbau von Tiryns (sub VI E e) und in den Rundgräbern der kretischen Mesara (vgl. Xanthudides The Vaulted Tombs of Mesara 1924) entgegentritt. In Syros zeigt sich alles aber so sehr verkleinert, daß jedes Grab in der Regel nur einen einzigen Toten aufnehmen kann, die Anlage also nicht mehr als Familiengruft dient. Mit den Steinkistengräbern der Pelos-Gruppe ergibt sich insofern ein gewisser Zusammenhang, als auch dort die eine Seite im Gegensatz zu den drei anderen häufig nicht aus Platten besteht, sondern gleichsam zugemauert ist, also auch hier das Prinzip der Scheintür irgendwie gewahrt sein dürfte.

So wenig es überrascht, auf den Kykladen dem von Süden her vordringenden megalithischen Rundbau zu begegnen, so muß uns in Erstaunen setzen, daß sich damit ein keramischer Typus verbindet, der seine nächsten Parallelen weit im Norden, im Bandkeramischen Kreise, zu finden scheint (eingehende Bearbeitung des keramischen Materials bei Aberg 76ff.; vgl. weiter Matz Siegel 248ff.). Die Gefäßformen sind denen der Pelos-Gruppe vielfach sehr ähnlich, so die Pyxiden mit und ohne Fuß (vgl. z. B. Arch. Anz. 1935, 653f. Fig. 2) und auch die Bauchgefäße mit Fuß und konisch zulaufendem Hals (letzterer auf Syros aber weniger abgesetzt). Fremdartig mutet allerdings das in den Gräbern so häufig auftretende Gerät an, welches als ‚Bratpfanne' bezeichnet wird und als Spiegel, als Spendegefäß oder als Idol (wozu Lamb Thermi Taf. 20, 30. 8 zu vergleichen wäre!) gedeutet wurde (eingehend hierüber Zschietzschmann Arch. Anz. 1935, 652ff.). Als völlig unägäisch erweist sich aber erst die Verzierung durch Laufspiralen (in Zonen oder in netzartigen unendlichen Rapporten), durch gescharte Streuspiralen (Schnecken), konzentrische Kreise (durch Tangenten zu Ketten verbunden und eine Kümmerform der Laufspiralen darstellend), dazu noch als Ersatz zum normalen Ritzverfahren die Verwendung von Matrizen zum Einpressen von Spiralen und konzentrischen Kreisen wie auch das Auftreten des ‚Kerbschnittes' (meist allerdings nicht eingeschnitten, sondern eingepreßt; oft mit den Spiralen kombiniert). Die Verzierung ist immer eingetieft und in der Regel weiß inkrustiert. Bemalung kommt in der richtigen Syros-Keramik nicht vor. Eine Besonderheit bei den Bratpfannen bedeutet die Einfügung primitiver Ritzbilder von Fischen und von vielrudrigen Schiffen mit hohem Hintersteven. — Aus dem Kreis der Syros-Keramik stammen zweifellos auch die mit Spiralnetzen überzogenen und teils auch mit Kerbschnitt verzierten Pyxiden aus Steatit, wie sie gelegentlich zu Melos, Amorgos und Naxos gefunden wurden (vgl. Aberg Fig. 132ff.). Das Stück von Melos stellt eine Rundhäuseranlage mit konzentrischem Innenhof und gegiebeltem Tore dar (vgl. u. a. auch Bossert Altkreta 403). Auch das Spiralpetschaft von Amorgos (Athen. Mitt. 1886, Beil. 1, 1; vgl. den Siegelabdruck von Troia II, Blegen Troy I [1951] Fig. 408) und der Steatitanhänger von Asine (Asine Fig. 173) gehören hierher.

Gegenüber den Gräbern der Pelos-Gruppe sind die von Syros reicher an Beigaben. Gemeinsam treten hier und dort die Paletten (mit Resten roter Farbe) und die Marmoridole auf. Nur zeigen letztere auf Syros den geigenartig reduzierten Typus lediglich in Ausnahmefällen. Häufiger ist die naturalistische Gattung, im ganzen sind aber Idole überhaupt seltener als in den Pelos-Gräbern. Zahlreich finden sich aber Marmorgefäße (Schalen, Lampen und Becher wie Aberg Fig. 175—180), dann ritzverzierte, meist gebogene Beinröhrchen (Halsschmuck?), gelegentlich auch Beinnadeln mit Vogelköpfen (dazu Lamb Exc. at Thermi 166), vor allem aber (im Gegensatz zu Pelos) ziemlich viel Beigaben aus Kupfer und Bronze (mancherlei Schaber, Nadeln mit Kugel- oder Doppelspiralenkopf, Pinzetten, keinerlei Waffen). Das gesamte Inventar findet sich abgebildet und behandelt von Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 77ff.

So sehr sich der Typus der Syrosgräber und auch der geschlossene Fundzusammenhang der



Syroskultur vorderhand auf die Nekropolen der Insel beschränkt, so zeigen doch die Gefäße dieser Art eine erstaunliche Verbreitung. Bratpfannen kommen auch in Siedlungsschichten von Naxos, Paros und Amorgos vor (Prakt. 1949 [1951] 119ff. Fig. 10. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 9, 10. 16), weiter auf so ziemlich allen anderen Kykladeninseln (leider meist ohne kontrollierten Fundzusammenhang; vgl. die Listen bei Aberg 78f. und Zschietzschmann a. O.). Die von den südlicheren Kykladen weichen dabei in der Verzierung von den Syros-Exemplaren etwas ab (doppelgleisige Laufspiralen!), es wird also auf irgendeiner Insel — wahrscheinlich auf Naxos — noch ein weiteres Produktionszentrum gegeben haben. Aber auch auf dem griechischen Festland sind Bratpfannen verhältnismäßig häufig, so vor allem zu Asea (Asea Fig. 68 j. 86—88, also im arkadischen Binnenland!). Vgl. weiter die Exemplare von Asine (Asine Fig. 171), Tiryns (Tiryns IV 35f.), Korinth (Walker Kosmopoulos Fig. 10), H. Kosmas AJA 1934, 273 Fig. 19), Epidauros (Prakt. 1949 [1951] 95 Fig. 5), Euboia (dazu s. u. VI D 6) und Manesi (bei Drachmani; vgl. Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 87 Fig. 6. Frankfort 52). Spiralverzierte Pyxiden gelangten vor allem nach Kreta (Evans Palace I Fig. 81; vgl. auch die vergröberte Imitation Arch. Anz. 1937, 224 Fig. 7), spiralverzierte Deckel wurden in Troia nachgeahmt (H. Schmidt Trojan. Altert. 2470), Bogenlinien mit ‚Kerbschnittfeldern' kombiniert, übernahm die kretische Grauware (Palace I Fig. 21) und gelegentlich Boiotien (Eutresis Fig. 145), Kerbschnittränderungen und Pyxidenformen entlehnte Leukas (Dörpfeld Alt-Ithaka Beil. 61 b. 65, 2. 66, 1). In der Argolis übernahm man die kykladische Spiralverzierung nur für Tonwannen und Pithoi, preßte sie aber nicht mit Hilfe von Stempelmatrizen ein, sondern verwendete zylindrische Rollmatrizen (Müller Tiryns IV 41ff. 95ff.).

Zeitlich umfaßt die Syros-Keramik den weiten Raum zwischen dem ausgehenden Neolithikum und dem Beginn der mittleren Bronzezeit. Auf dem Festland schiebt sich zwischen Neolithikum und Beginn von F.Hell. I die ‚Kykladische Störung' ein (eingehender hierüber sub VI E b), welche u. a. in Koraku, Zyguries und Eutresis Keramik vom Syrostypus (mit Spiralen und konzentrischen Kreisen) in einer vorübergehend völlig dominierenden Rolle zeigt. Auf den Kykladen selbst muß die gleiche Gattung also wenigstens zur gleichen Zeit, wenn nicht schon etwas früher begonnen haben. Ein unterer Terminus ergibt sich aus der Bratpfanne in F. Hell. III-Schichten von Asine (Asine Fig. 171) und aus der Übernahme der kykladischen Spiralverzierung auf Kreta in der Stufe F.Min. III (vgl. Palace I Fig. 76. 80. 86; dazu unsere Ausführungen in Merhart-Festschr. 25. 27).

Unlösbar ist vorderhand die Frage nach der Herkunft der Spiraldekoration von Syros. Mit derjenigen von Dimini hat sie anerkannterweise (vgl. z. B. Müller Tiryns IV 98) unmittelbar nichts zu tun. Kaschnitz hat sie jüngst (Prähist. Z. XXXIV/V 193ff.) auf die vorderasiatische Metalldrahttechnik zurückgeführt, welche in der Tat in den sog. Schatzfunden von Troia ein analoges Spiralmuster zeigt (vgl. vor alem H. Schmidt 6003 und 6133 mit dem Muster der Steatit-Pyxis von Naxos Aberg Fig. 135). Die anderen Kykladenmuster (Laufspirale und unendlicher Rapport) fehlen aber in den troianischen Metallarbeiten. Auch sind die troianischen Parallelen jünger als der Beginn der Syros-Keramik und fehlen völlig in den Alaca-Gräbern. Die von Kaschnitz vorgeschlagene Lösung des Problems muß daher als unwahrscheinlich bezeichnet werden. Andere Forscher (Frankfort 49ff. und ihm folgend u. a. Schachermeyr Klio XXXII 248ff.; Merhart-Festschr. 36f. Matz Handb. 210. Wiesner Vor- u. Frühzeit [Göschen 1149] 83f. Buttler Marburger Studien Taf. 15) leiteten die Syros-Dekoration aus dem bandkeramischen Bereich, besonders aus dem Kreis von Lengyel (v. Tompa Bandkeramik in Ungarn Taf. 60) und Butmir (Radimsky-Hoernes-Fiala Butmir I u. II 1895. 1898) ab, was die Annahme eines ‚Kykladenvorstoßes' begünstigte. Dafür spricht u. a., daß Butmir die gleichen Laufspiralen und komplizierten Spiralnetzmuster (u. a. auch an den nämlichen Fußpyxiden) wie Syros zeigt. Auch sind sie in Butmir mit einer so vollendeten Meisterschaft verwendet, daß eine umgekehrte Beeinflussung unwahrscheinlich erscheinen muß. Außerdem läßt sich die Laufspirale von Butmir-Lengyel leicht aus Bükk und der sudetischen Bandkeramik, besonders der bemalten Scharka-Ware (Schranil Vorgeschichte Böhmens Taf. 2), ableiten. Kerbschnitt hat gleichfalls eine Heimat im bandkeramischen und nicht im ägäischen Kreis (vgl. u. a. Frankfort 50). Besonders bedeutsam sind aber die bandkeramischen Funde von Samos, welche neben Laufspiralen noch Mäander und vielleicht auch crusted ware zeigen (Ath. Mitt. LX/LXI 137ff. Abb. 1 Taf. 32f.; zu crusted red vgl. ebd. 151) und so eine unmittelbare Einwirkung von Bandkeramikern auf den Inseln nahelegen. Auch der Henkel mit vollplastischer Laufspirale aus Mittelgriechenland, welcher von Grundmann Athen. Mitt. LIX 183f. Abb. 4 gewürdigt wurde, weist ganz unmittelbar auf deu Butmirkreis zurück. Letzteren dürfte übrigens Milojcic (BSA XLIV 284 und Steinzeit Zeittafel) im Vergleich zum Frühkykladikum zu spät beginnen lassen. [Korr.-Zus. Neue Monographie zu Butmir: A. Benac Prehistorijsko Naselje Nebo i Problem Butmirske Kulture 1952.]

Als Weg eines solchen ‚Kykladenvorstoßes' hat man bisher den quer durch den Balkan angenommen (u. a. Buttler Taf. 15). Seit den epochemachenden Funden Grga Nowaks (vgl. Bull. Paletn. Ital. N. S. IV [1940] 29ff.; Ljetopis Jugoslav. Akad. LV, Zagreb 1949, 149ff. Reinecke Germania 1939, 213ff.; noch viel unpubliziertes Material in Zagreb) in den Höhlen der dalmatinischen Insel Hvar steht aber außer Zweifel, daß gewisse Zusammenhänge zwischen Bosnien und den Kykladen auch zur See rund um Griechenland herum bestanden. Hvar kann man geradezu als eine kykladische Station bezeichnen. Das Auftreten eines Pyxisdeckels mit Fischgrätenritzung nach Art der Pelos-Ware wie auch einer Pyxis mit paarweise angebrachten, gegenständigen vertikalen Röhrenösen zeugt dafür, daß Einflüsse in Ostwestrichtung aus der Ägäis hier-

her gelangten. Andererseits offenbart sich auf Hvar in crusted Rot auf schwarzpolierten, flachrunden Pyxiden die Spiralmalerei (u. a. Muster wie Eutresis Taf. 3, 2) in solcher technischen Vollendung, daß man im Adriatischen Bereich noch ein besonderes Produktionszentrum annehmen muß, das seinerseits in westöstlicher Richtung auf die Kykladen wirkte.

Wir haben daher trotz Kaschnitz als eine Möglichkeit immer noch offen zu lassen, daß doch ein ‚Kykladenvorstoß' stattgefunden hat, und zwar teils auf dem Landwege, teils vielleicht auch auf dem Seewege, ausgehend vom Bereich zwischen Lengyel und Adria. Ihm folgte als Rückwirkung das Auftreten ägäisch-kykladischer Kulturelemente in umgekehrter Richtung über See bis Dalmatien hin. Ein verbindendes Zwischenglied zwischen Kykladen und Hvar scheint übrigens Leukas gewesen zu sein; vgl. dazu Dörpfeld Alt-Ithaka Beil. 88 b und die Angabe von Walker Kosmopoulos 68, 15 über die Analogien zu Butmir.

Obgleich Pelos einen viel archaischeren Eindruck erweckt als Syros, bestanden beide Gesittungen doch durch geraume Zeit nebeneinander und hielten sich in ihren Grabbeigaben unabhängig von einander. Anders in den Siedlungen, wo die Syros-Keramik in den Pelos-Bereich eindrang und überhaupt eine Vermischung beider Stile mitunter erfolgte. Immer maßgeblicher gesellte sich zuerst in den Siedlungen und nachher auch in manchen Nekropolen aber eine dritte Komponente den beiden bisher beschriebenen bei, die im Gegensatz zu Pelos und Syros nicht mehr im anatolischen Chalkolithikum (bzw. ägäischen Neolithikum) oder im bandkeramischen Neolithikum wurzelte, sondern gleichsam den damaligen Fortschritt der nunmehr erreichten Frühen Bronzezeit repräsentierte und der wir uns nun zuwenden wollen.

4. Die frühbronzezeitliche Komponente. Sie scheint in den Siedlungen überraschend schnell eine dominierende Stellung errungen zu haben und gewann auch in den Syrosgräbern mit der Zeit an Geltung. Ihren Ausgang nahm sie zweifellos von Anatolien, ihre Blüte verdankte sie aber einem gegenseitigen Austausch von anatolischen, minoischen und frühhelladisch-festländischen Elementen. Aus Anatolien kam damals die Befestigungskunst, welche die Anlage von turmbewehrten Mauern lehrte (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 117f. 127f. Fig. 32. 38), von hier lernte man die reichliche Verwendung von Metallen und wohl auch den Abbau der auf den Kykladen vorhandenen Metallschätze, aus Kleinasien verstärkten sich ganz allgemein die Impulse zum städtischen Leben und griffen von Troia, Altsmyrna, Lesbos (Thermi) und Lemnos (Poliochni) nach den Kykladen über. An den troianischen Metallgefäßen finden sich daher auch die nämlichen paarweisen Röhrenösen wie auf den Tongefäßen der Kykladen (vgl. H. Schmidt 5859f. 5861), Gemeingut von Kleinasien mit Troia, den Kykladen und dem frühhelladischen Festland sind die Metallnadeln mit Doppelspiralenkopf (vgl. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 10, 15 mit Zygouries Taf. 20, 9 und H. Schmidt 6401), die einfacheren Nadelformen mit kleinem Kugel- oder Nagelkopf. Der Angelhaken (vgl. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 10, 83f. Eutresis Fig. 286, 7. Palaikastro Excav. I Taf. 25, S und T) findet sich auch auf dem Festland und auf Kreta. Im Gesamtbereich der Ägäis gibt es nun die beiden Formen der Pinzette von Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 10, 40f. und von Taf. 10, 42. Auch verschiedene Arten von Schabern (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 10, 29—34) begegnen uns wiederum auf Kreta (Seager Excav. of Mochlos Fig. 45. Palaikastro Excav. Taf. 24, O), in Troia (H. Schmidt 5822) wie auf dem Festland (Zyg. Taf. 20. 10). Die Röhrchen aus Bein (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 10, 2. 3. 5. Aberg 87) haben in Troia (Schliemann Ilios Fig. 526), die Beinnadeln mit Vogelkopf (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 10, 13) auf Lesbos zu Thermi (Lamb Excav. at Thermi Taf. 25, 3118f.) ihre Parallelen. Am bedeutsamsten zeigen sich die innerägäischen Zusammenhänge aber in den neuen Gefäßformen. Meist werden es wohl anatolische Metallgefäße gewesen sein, welche für diese Neuerungen verantwortlich waren. Im ägäischen Bereich erlernte man aber nicht nur die metallurgischen Herstellungstechniken, sondern wurde auch hinsichtlich der Metallformen selber bald schöpferisch. Die Keramik übernahm ihre Formen entweder von den Metallurgen oder von den Erzeugern der Steingefäße. Uns sind leider nur die Gefäße aus Ton und Stein erhalten, die aus Metall nur in seltensten Fällen. Die wichtigste Neuerung war die Erfindung der einhenkeligen Schnabelkanne. Sie nahm entweder von Kilikien oder von Westanatolien (oder evtl. von Kreta) ihren Ausgang und verbreitete sich bald über die Kykladen (z. B. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 8, 10) wie über das griechische Festland. Mit dem Saucierentypus (Schnabeltasse) experimentierte man in Troia (dort Doppelsauciere in Gold: H. Schmidt 5863) und auch auf den Kykladen (Dreifachsauciere zu Syros: Aberg Fig. 165), die klassische Ausformung erhielt diese Gefäßart aber nicht nur auf den Kykladen (Aberg Fig. 163f. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 9, 1. 8. Kunze Orchomenos III 42 erwähnt auch ein Exemplar aus Marmor), sondern vor allem auf dem griechischen Festland im dortigen Frühhelladischen Kreis. Die Henkelkanne mit geradem Rand findet sich sowohl in Troia I und II (Blegen Troy I Fig. 223 a Form A 39. Fig. 370 a Form A 39) wie auf den Kykladen (Aberg Fig. 172f.) und auf dem griechischen Festland (Kunze Orchomenos III Taf. 22, 2—4). Askoi (Journ. hell. stud. LXVI [1946] 116 Fig. 4) und Fußschalen mit eingezogenem Rand (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 9, 28) sind auf den Kykladen so selten, daß sie wohl vom griechischen Festland ihren Ausgang genommen haben. Dagegen stammen die Fußbecher mit halbrunder Schale (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 8, 6. 13) zweifellos von anatolischen Metallgefäßen (vgl. Bossert Altanatolien 314) ab und haben sich über die Kykladen nach dem frühhelladischen Kreis (besonders auch nach Leukas) verbreitet. Gleiches dürfte von den einhenkeligen Bechern mit geschwungenem Fuß gelten (vgl. in Troia II Blegen Troy I Fig. 370 a Form A 35; auf den Kykladen Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 8, 3f.; auf dem Festland Zyg. Fig. 116) und trifft sicher für das zweihenkelige sog. ‚depas amphikypellon' (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 122) zu wie für den steilhalsigen Kannentypus von Troia (H.



Schmidt 1867f. Troy II 27f. 129), der auch nach Euboia (Papavasiliu Περὶ τῶν ἐν Εὐβοίᾳ τάφων 1910 Taf. 9) und Aigina (Welter Fig. 16) gelangte. Die Teekanne (Aberg Fig. 166—168), obgleich aus Vorderasien stammend, dürfte über Kreta (vgl. z. B. Palace I Fig. 77ff. 105. Xanthudides Taf. 26, 4107) nach den Kykladen gelangt sein. Auch die kykladischen Steinlampen (Aberg Fig. 179; in Ton auch im frühhelladischen Korinth; vgl. Athen. Mitt. 1897, 323 Fig. II 7) haben in den prächtigen frühminoischen Exemplaren (Seager Mochlos Taf. 1 und 6) ihre vollkommenen Parallelen. Daß schließlich die hochschultrigen und von oben her gleichsam flachgedrückten Pyxiden wie Aberg Fig. 145—147 in der Formgebung über Kreta her von den ägyptischen Steingefäßen (Palace I Fig. 29. 31f.) mitbeeinflußt sein könnten, muß wenigstens als möglich angesehen werden.

Die erwähnten Formen sind in der Regel entweder ganz mit ‚Urfirnis' bedeckt und ahmen damit Metallglanz nach, oder sie zeigen Malmuster in diesem Urfirnis auf hellem Grunde. In der ersteren Technik gehen die Kykladen mit dem gleichzeitigen Frühhelladikum des Festlandes zusammen, doch zeigen sich Ausläufer auch in Troia (s. dazu VI A). Die kykladische Malmustertechnik hat nicht so sehr im festländischen Neolithikum als im kretischen Frühminoikum (F.Min. I und II) ihre Parallelen und vielleicht ihren Ursprung. Auf den Inseln bringen Syros (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 8) und Naxos (z. B. Aberg Fig. 161—163) je einen lokalen Sonderstil. Beide gehen enger mit F.Min. I und II zusammen. Meist handelt es sich um schraffierte oder gegitterte Dreieckzonen in horizontaler Anordnung (ein Dekorationsschema, das übrigens, je länger desto mehr, auch in die Ritzverzierung übergreift; vgl. z. B. Aberg Fig. 153) und um hängende Guirlandenketten (z. B. Aberg Fig. 157).

Gegen Ende des Frühkykladikums beginnt neben der dunklen Firnismalerei auf hellem Grund auch Weißmalerei auf dunklerem Grunde häufiger zu werden. Auch treten in der monochromen Ritzware von nun ab sog. Entenvasen auf (Aberg Fig. 205f.). Der Übergang vom Frühkykladikum zum Mittelkykladikum erfolgt völlig gleitend und charakterisiert sich vor allem darin, daß künftig (neben mittelminoischen) mancherlei mittelhelladische Einflüsse in der Keramik merkbar werden. Die dichtere Besiedlung des Phrurion von Paros (Rubensohn Athen. Mitt. XLII 1ff.) und die der I. Stadt von Phylakopi (Excav. at Phyl. 85ff.) beginnt in den Spätphasen des Frühkykladikums.

5. Amorgos. Diese Insel nimmt in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung ein. Auf ihr hatte, soweit wir sehen, weder die Pelos-Kultur noch die von Syros eine herrschende Stellung inne. Es zeigen sich Einflüsse dieser beiden Gesittungen vielmehr bloß als Teilkomponenten neben einer frühbronzezeitlichen. Von besonderer Bedeutung sind auf Amorgos aber die Waffen- und überhaupt die Metallfunde. Im Gegensatz zu den Gräbern der übrigen Inseln finden sich hier zahlreiche Dolch- und Speerklingen aus Kupfer und Bronze, häufig mit scharf ausgebildeter Mittelrippe, teils mit Nieten versehen, teils mit durchlochtem Klingenblatt, gelegentlich mit umgebogener Griffangel (Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 12. Athen. Mitt. 1884, 160. 1886 Beil. 1, 6ff. 11. 1891, 48 Fig. 3f.; auch die Klingen von Teke — Arch. Anz. 1933, 298ff. — dürften von den Kykladen stammen). Die Stücke mit durchlochtem Blatt haben ihre Parallelen in Troia (Dörpfeld Troia und Ilion I Fig. 262 d u. 263), nicht aber auf Kypros. Also sind diese Typen direkt aus Anatolien nach den Kykladen gelangt. Aus Kupfer oder Bronze sind auf Amorgos auch Armspangen (Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 8, 2), Beile (Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 12, 7) und die bereits von den anderen Inseln her bekannten Pinzetten wie Schaber gefunden worden.

Von besonderer Bedeutung erweisen sich aber die Silberfunde von Amorgos. So hat sich ein Diadem mit Zackenverzierung gefunden und eine Nadel mit einem Vierfüßler als Kopf (Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 8, 1. 66). Weiter gibt es Armbänder aus Silberdraht (Athen. Mitt. 1884, 160), Gefäße und Gefäßreste (Athen. Mitt. 1886, 24 Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 154f. Taf. 8, 3), auch silberne Gefäßbeschläge (Athen. Mitt. 1891, 50), und einen Bronzedolch mit Silbernägeln (Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 154). So zeigt sich Amorgos viel reicher an Silbersachen als Syros, wo in den Nekropolen nur zwei Silbernadeln (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 10, 10f.) und in der Siedlung ein Schmuckblech mit Kultszene (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 123ff. Taf. 10, 1; damit vergleichbar Mochlos Fig. 9 und Zyg. 181f.) zu vermerken sind.

Der Übergang vom Früh- zum Mittelkykladikum ist auch auf Amorgos völlig gleitend. Daher läßt sich bei manchen Metallfunden nicht mehr ganz sicher entscheiden, ob sie noch der einen oder schon der nachfolgenden Periode angehören.

6. Euboia usw. Die einschlägigen Grabfunde verdanken wir den Forschungen von Papavasiliu Περὶ τῶν ἐν Εὐβοίᾳ ἀρχαίων τάφων 1910. Die Gräber sind aus dem gewachsenen Boden gebrochen. Sie umfassen einen Einsteigschacht und eine seitlich nach abwärts versetzte, teils kreisrunde, teils trapezoide Grabkammer für je einen Toten. Die zu letzterer hinabführende Tür war vermauert. Anlagen ähnlicher Art kennen wir aus dem neolithischen Athen und frühhelladischen Korinth (vgl. V B e und VI E f.). Unter den Beigaben finden sich Syros-Bratpfannen ziemlich grober Art zusammen mit Urfirniskeramik, die einerseits nach dem frühhelladischen Boiotien, andererseits (besonders mit den so extrem steilhalsigen Kannen) auch nach dem frühbronzezeitlichen Troia weist. Unter den Metallfunden sind zwei Pinzetten aus Silber bemerkenswert (Papavasiliu 12 Taf. 8, 3). Zu den Gefäßen aus Gold und Silber, welche aus Euboia stammen sollen, vgl. schon sub V B h, zu den Pelos-Gefäßen vermutlich gleicher Herkunft sub VI D 2.

Aigina (vgl. Welter Aigina 8ff.): Da die Insel dem frühhelladischen Kreise des griechischen Festlandes angehört, wird sie sub VI E besprochen. Hier sei nur auf den sehr starken kykladischen Einschlag verwiesen, der sich in der Stadtbefestigung und auch in den Ton- wie Steingefäßen zeigt. Beachtenswerterweise treten hier Entenkannen mit eingeritzten und weiß inkrustierten Syros-Spiraleu auf (Welter Fig. 13). Neben der kykladischen sei eine unmittelbar aus

Anatolien her wirkende und — gegen Ende des Frühkykladikums immer mehr sich steigernd — eine minoische Komponente vermerkt. Die günstige Verkehrslage der Insel drückt sich darin aus.

H. Kosmas (AJA XXXVIII 258ff.; LVI 123ff.): Eine Außenstation der Kykladenkultur an der Küste Attikas, in der sich Kykladisches mit Frühhelladischem vereint. Nach den Kykladen weisen vor allem die an Syros gemahnenden Gräber. Eingehender über H. Kosmas bei der Besprechung des Frühhelladikums sub VI E.

Kap Krio an der südwestanatolischen Küste: Nach dem Funde von Idolen (Journ. hell. stud. 1888, 82) vielleicht auch hier eine Außenstation der Kykladenkultur.

E. Die Frühhelladische Periode des griechischen Festlandes (F.Hell.).

a) Periodeneinteilung. Zur Einteilung der helladischen Perioden und zu ihrem zeitlichen wie räumlichen Verhältnis zu den minoischen, kykladischen und makedonischen Stufen vgl. bereits Abschn. III. Das Frühhelladikum beginnt mit dem Ausgang des festländischen Neolithikums und zugleich mit der von uns so genannten ‚kykladischen Störung'. Es reicht bis an die Wende zum Mittelhelladikum. Frühhelladikum wird unterteilt in die Unterstufen I, II und III. Gesamtbehandlung des Stoffes bei Matz Handb. 196ff. (vgl. weiter Wiesner Vor- u. Frühzeit [Göschen 1149] 23ff.).

b) Der Übergang zum Frühhelladikum (die kykladische Störung des festländischen Kulturverlaufes). Am Ende des Neolithikums zeigen sich in der Besiedlung von Aigina, Prosymna und Orchomenos insoferne Störungen, als nach den neolithischen Schichten eine Lücke in Erscheinung tritt und das Frühhelladische erst mit seiner II. Unterstufe (dazu s. u.) beginnt. Auch im Fundplatz bei Thespiai (s. o. V B a) gab es nach reicher neolithischer Besiedlung nur mehr eine ganz spärliche aus den nachfolgenden helladischen Perioden (Hesp. XX 290). Zu Eutresis, wo die Besiedlung lückenlos verläuft, tritt uns nun zwischen dem ausgehenden Neolithikum und dem beginnenden Frühhelladikum I ein allerdings nur kurze Zeit währender Horizont entgegen, der neben der lokalen Übergangsware charakteristisch kykladische Scherben der Syros-Art (dazu VI D 3) mit eingepreßten Laufspiralen, konzentrischen Kreisen (teils durch Tangenten miteinander verbunden), Netzbändern und schraffierten Dreiecken zeigt (Eutr. 80ff.). Erst nach dem Schwinden dieses kykladischen Horizontes gewinnt F.Hell. I seinen normalen Charakter (s. dazu u. Abschn. VI E h). Daß es sich bei diesem kykladischen Zwischenhorizont um eine ausgedehntere Erscheinung handelt, zeigen uns die Siedlungen von Koraku und Zyguries, die gleichfalls mit kykladischen Scherben einsetzen, um dann erst dem eigentlichen F.Hell. I Raum zu geben (Koraku 4f. Fig. 3, 2f. 5; Zyg. 77f. Taf. 4, 9. 11. 12). Asine beginnt dagegen erst nach Beendigung dieser kykladischen Episode mit dem eigentlichen F.Hell. I. Nun kann nicht geleugnet werden, daß sich im Laufe des weiteren F.Hell., so besonders in F.Hell. II und III, allerhand nachbarliche Einflüsse von den Kykladen finden. Dennoch bleibt der kykladische



Zwischenhorizont zwischen Neol. und F.Hell. I bemerkenswert, zumal er sich zeitlich mit den vorerwähnten Unterbrechungen in einigen Siedlungen verbindet. Die naheliegende Annahme, daß dem irgendein historisches Ereignis zugrunde liegt, wird noch dadurch begünstigt, daß der erwähnte Typus kykladischer Keramik damals ja auch auf den Kykladen selber etwas Neues darstellt, das daselbst erst frisch eingeführt wurde. Vielleicht galt diese Neueinführung also zuerst den Kykladen und dem Festland gemeinsam; nur vermochte sie sich auf Dauer lediglich auf den Inseln zu halten, während sie auf dem Festlande schon kurz darauf dem Kulturtypus von F.Hell. I weichen mußte. An nicht hinreichend stratifiziertem Material anderer Orte könnte übrigens so manches Kykladische (aber sicher nicht alles) dem erwähnten Zwischenhorizont angehören, so z. B. mancherlei Funde aus Asea (Asea 84ff.), Korinth (Hesp. VI 515f. Fig. 34. Walker Kosmopoulos 31. 34. 55f. 68 Fig. 7, 10, ungewiß ist der Rest einer in B 3 $\beta$-Technik bemalten ‚Bratpfanne' Fig. 37), Athen (Hesp. II 357 Fig. 27. VI 545 Fig. 4 d), Manesi (Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 73, 87 Fig. 6) und dem Bereich von Chaironeia (Ἐφημ. ἀρχ. 1908 Taf. 2, 21—23. Grundmann Athen. Mitt. IX 133. Kunze Orchomenos II 51, 3. Frankfort 51f.). Näheres über den als Möglichkeit anzunehmenden ‚Kykladenstoß', der vom bandkeramischen Kreise ausgegangen sein dürfte, s. in den Abschnitten VI D 3 und VIII. [Korr.-Zus. Eine wichtige Station der Kykladischen Störung hat neuestens Theocharis zu Kokkinia bei Athen entdeckt (Πρακτ. 1951, 93ff.).]

c) Fundorte und Besiedlung. Während wir für das Neolithikum die vorderhand noch nicht sehr zahlreichen Fundplätze einzeln aufzählen konnten, wäre für das Frühhelladikum ein gleiches Beginnen sinnlos. Verdichtete sich doch im Laufe dieser Periode die Besiedlung in manchen Teilen Griechenlands so sehr, daß z. B. in der Argolis und in der Korinthia vielfach an allen Plätzen, die in der Nachbarschaft von Fruchtland überhaupt zur Besiedlung einladen, frühhelladische Scherben auch tatsächlich auftreten. Meist handelt es sich dabei um mäßig hohe Felsbänke über dem Ackerland. Die Siedlungen zeigen sich nunmehr durchaus auf Dauer angelegt. Saisonsiedlungen treten ebenso zurück wie die Benützung von Höhlen. Im nachfolgenden werden in der Regel nur Plätze erwähnt werden, an denen Ausgrabungen vorgenommen wurden. Auch unsere Karte 2 beschränkt sich auf solche Funde und verzichtet darauf, die zahlreichen Oberflächenfunde von frühhelladischen Scherben anzugeben.

In der Argolis führen zu Tiryns (K. Müller Tiryns III und IV) nur wenige Scherben bis in F.Hell. I und weiter ins Spätneolithische zurück (Tiryns IV 6f.; die F.Hell. I-Scherben ebda!). Es muß also schon damals eine wenn auch nur spärliche Besiedlung gegeben haben. Seit F.Hell. II wuchs der Platz dann gewaltig an und umfaßte nicht nur den späteren Burghügel, sondern auch die ringsum angrenzenden Teile der Ebene. Auf dem Burghügel befand sich in F.Hell. III der bekannte nuraghen-artige Rundbau, dessen noch vorhandene Fundamente auf ein befestigtes Herren-



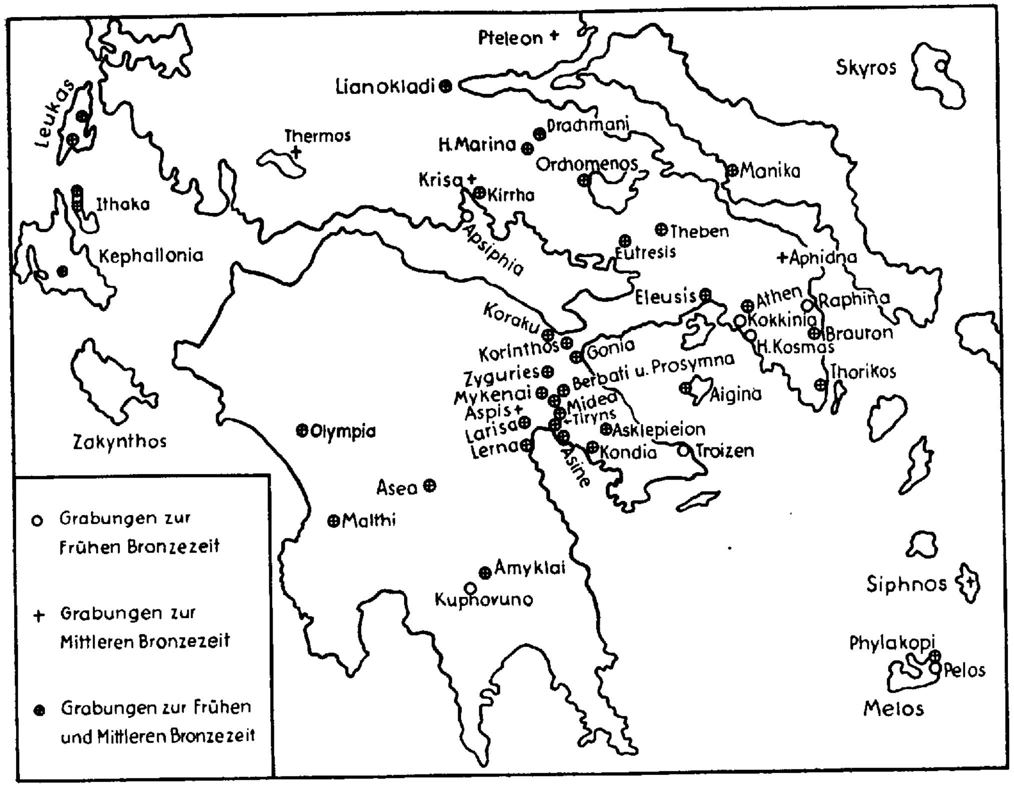
haus (oder auf ein monumentales Rundgrab?) schließen lassen (Tiryns III 80ff.).

In Mykenai geht die Besiedlung wenigstens bis F.Hell. I zurück, doch soll sich daselbst auch eine neolithische Scherbe gefunden haben (Matz Handb, 187, 3). Frühhelladische Wohnreste fanden sich auf dem Gipfel des Burghügels, im Bereich des Löwentores und auf dem Kalkani-Hügel (BSA



XXV 66. Wace Mycenae 1949, 10. 21. 42. 55. 61. 71. 86f. Blegen Prosymna 376).

Zu Asine (vgl. Frödin-Persson Asine 1938, 200ff.) setzte die frühhelladische Besiedlung in F.Hell. I ein, zu Prosymna (vgl. Blegen Prosymna 376ff.) dagegen erst mit F.Hell. II. Es scheint sich um ziemlich volkreiche Plätze gehandelt zu haben. Zu Midea fanden sich mehr




Karte 2. Grabungen zur Frühen und Mittleren Bronzezeit in Griechenland.

Siedlungsreste am Fuße des Burghügels (im Bereiche von Dendra) als auf diesem selbst (Persson New Tombs at Dendra near Midea 1942, 17ff.). Unbedeutend scheinen die noch unveröffentlichten Funde des frühhelladischen Berbati zu sein (s. vorderhand Arch. Anz. 1938, 557). So viel über die durch Grabungen erschlossenen Plätze. Nach Streuscherben hat Wrede die gesamte Argolis abgesucht, doch sind seine Ergebnisse noch unveröffentlicht. Die Epidaureia wurde von Gebauer in ähnlicher Weise erforscht (Arch. Anz. 1939, 287ff. Berliner Kongreßbericht 1939, 219ff. Neue Jahrbücher 1940, 180ff.). Versuchsgrabungen ergaben, daß im abgelegenen Synoro die Besiedlung F.Hell. II, im küstennahen Kandia aber erst F.Hell. III angehört. Frühhelladische Lesescherben haben sich im Bereich von Troizen häufig gefunden (Welter Troizen und Kalaureia 1941, 10). Gleicherweise geht im Asklepieion die Besiedlung (und auch der Kult des Apollon Maleatas?) ins F.Hell. zurück (Bull. hell. LXXV [1951] 113f. Πρακτ. 1949, 94. 1950, 197). Zu den f.hell. Schichten von Lerna s. AJA LVII (1953) 105. Bull. hell. LXXIII (1953) 211. Hesperia 23 (1954) 3ff.

Aus dem argivisch-korinthischen Zwischenbereich ist als einziger Fundort Zyguries von Bedeutung, wo Blegens Grabung eine Siedlung von Beginn des F.Hell. I an ergeben hat (Blegen Zygouries 1928). Scherben konnten auch zu Phleius und Kleonai festgestellt werden (Art and Archaeology XX [1925] 23ff. Arch. Anz. 1939, 271).

In der Korinthia war das durch seine Quellen begünstigte Korinth und das in trefflicher Verkehrslage angelegte Gonia bereits seit dem Neolithikum besiedelt (s. o. Abschn. V B a). Nur sind die frühhelladischen Wohnschichten in Korinth der späteren Bebauung entweder zum Opfer gefallen oder in gestörtem Zustand erhalten (vgl. Walker Kosmopoulos 53ff.; weiter die Materialveröffentlichungen AJA I [1897] 313ff. XXXIV [1930] 403ff. Hesp. VI [1937] 515ff. 542ff. XVII [1948] 197ff. Hesp. Suppl. VIII [1949]

Taf. 63). Viel bessere Ergebnisse würde Gonia liefern, das bisher leider nur durch eine flüchtige Versuchsgrabung (Blegen Metr. Mus. Stud. III 1931, 55ff. 71ff.) erschlossen wurde.

Erst mit Beginn von F.Hell. I setzt die Besiedlung des von Blegen ausgegrabenen Koraku (Korakou 1921, 110ff.) ein. Durch eine Versuchsgrabung wurde Frühhelladisches auch in Yiriza erschlossen (Blegen Metr. Mus. Stud. III 74; AJA XXIV [1920] 6). Zu Streufunden in der übrigen Korinthia vgl. Blegen AJA XXIV (1920) 1ff. 274. Gebauer Arch. Anz. 1939, 267ff.; Kongreßber. 299ff.

In der übrigen Peloponnes wurde f.hell. Besiedlung vor allem durch die Grabungen zu Asea (Holmberg The Swedish Excav. at Asea 1944), Malthi (Valmin Messenia Exped. 1938) und Kuphowuno (die Grabung durch v. Vacano ist leider noch unveröffentlicht; vgl. Arch. Anz. 1942, 156) erschlossen. Doch setzt sich die f.hell. Keramik allenthalben erst im Verlauf der reiferen f.hell. Zeit, etwa während F.Hell. II, durch und löst damit das bis dahin weiter verbliebene Subneolithische gleitend ab. Zu Amyklai (vgl. Buschor Athen. Mitt. LII [1927] 3ff.) stellt Frühhelladisches vorderhand das älteste dar, ist aber nur spärlich vertreten. Daß sich die f.hell. Kultur schließlich auch bis zum nordwestlichen Teil der Peloponnes ausgebreitet hat, legt uns das Auftreten einer f.hell. Sauciere in Elis nahe (Bull. hell. LXX [1946] 27f.).

In Attika setzte sich die Besiedlung Athens aus dem Neolithikum fort. Es haben sich Scherbenfunde aus allen drei f.hell. Stufen ergeben (Doro Levi Annuario XIII/IV 450ff.; Hesp. II [1933] 356ff. VI [1937] 542ff. VIII [1939] 317. Graef Akropolisvasen I [1909] nr. 2—5). Daneben hat Eleusis f.hell. Scherben geliefert (Ἐλευσινιακά I 61). Von besonderer Bedeutung ist aber der frühhelladisch-kykladische Seefahrer- und Fischerort von Hagios Kosmas (ausgegraben von Mylonas; vgl. AJA XXXVIII [1934] 258ff.; LVI [1952] 123f.). Auch die Ostküste Attikas war mit Hafenorten dicht besetzt. Deren wichtigster ist für uns vorderhand Rafina, wo Theocharis eine Werkstätte für Kupferverarbeitung fand (Πρακτ. 1951, 77ff. Anz. f. Altertumswiss. IV [1953] 211).

In Boiotien stellt Eutresis die bisher am besten untersuchte f.hell. Siedlung dar (treffliche Grabung und Fundveröffentlichung von H. Goldman Eutresis 1939). Die Scheidung der Funde nach den drei Unterstufen F.Hell. I, II und III ist hier allenthalben in einwandfreier Weise möglich gewesen. Während sich zu Eutresis die Besiedlung vom späten Neolithikum herleitete, scheint sie in Theben erst in f.hell. Zeit eingesetzt zu haben (spärliche Scherbenreste Ἐφημ. ἀρχ. 1930, 32). Zu Orchomenos hat es zwar auch schon neolithische Besiedlung gegeben (s. o. Abschn. V Ba), ungestörte Siedlungsschichten ließen sich aber erst in F.Hell. II und III feststellen, während F.Hell. I überhaupt fehlt (Bulle Orchomenos I [1907]. Kunze Orchomenos III [1934]). Auf F.Hell. II und III beschränken sich auch die Funde von Hagia Marina (Rev. ét. gr. 1912, 271ff. Kunze Orchomenos III passim). Analoge Funde ergaben sich zu Drachmani (Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 94ff.) und vor allem durch die französischen Grabungen zu Kirrha (Bull. hell. LX [1936] 467. LXI [1937] 457ff. LXII [1938] 465ff.). Zu Frühbronzezeitlichem in Akarnanien vgl. Benton BSA XXXII [1931/32] 243f.

Weiter nach Norden zu zeigt Lianokladi f.hell. Besiedlung (vgl. W-T 177ff. als Stratum II), die aber durch eine Caesur von derjenigen des (vorwiegend wohl älteren) Neolithikums getrennt zu sein scheint.

In Thessalien tritt Frühhelladisches erst nach Ende der Gamma-Zeit auf. Zu Tsani findet die f.hell. Urfirnisware ihren Schwerpunkt erst in der dortigen Schicht VII, während Dimini durch Schicht V repräsentiert wird (W-T 145f.). Was die an Frühhelladisches gemahnenden Gefäßformen anlangt, so stammt die Schale mit eingezogenem Rand und auch der Askos schon aus dem Neolithikum (vgl. den Aβ-Askos aus Tsungiza, ausgestellt im Museum von Korinth, weiter den B2-Askos Athen. Mitt. LVII [1932] Beil. 28). Askoi sind also viel älter als das F.Hell. und können nicht so ohne weiteres als Zeugen frühhelladischen Einflusses in Thessalien gewertet werden. Viel deutlicher gemahnt an f.hell. Vorbilder der Humpen von Tsangli VII (W-T 112). Dagegen fehlen in Thessalien bisher die für die f.hell. Keramik so charakteristischen Saucièren. Überhaupt bleibt es ungewiß, ob wir es in Thessalien mit einer (wenn auch spät auftretenden) genuin f.hell. Kulturepoche zu tun haben oder nur mit f.hell. Nachbarschaftseinflüssen und Importen, die sich in einer lokalthessalischen Frühbronzekultur (so wie sie sich aus dem thessalischen Subneolithikum entwickelt haben könnte) ausgewirkt haben.

Auf den dem Festland zunächst benachbarten Inseln haben sich zahlreiche f.hell. Funde feststellen lassen. Solches gilt im Korinthischen Golf für das Eiland Apsiphia (Bull. hell. LXXI/LXXII [1947/48] 51ff.). Auf Ithaka fand sich eine Siedlung auf der Pelikata-Höhe (Heurtley BSA XXXV [1934/35] 1ff. 39ff.) und f.hell. Keramik in der Polis-Höhle (Benton BSA XXXV 51ff. XXXIX [1938/39] 3ff.). Vgl. weiter Arch. Anz. 1931, 265. 1932, 149 und besonders Benton BSA XLIV [1949] 307f. Die Funde gehören vorwiegend F.Hell. II und III an. Die f.hell. Kultur dauerte auf Ithaka nicht länger als anderswo. — Weiter wurde von Kephallenia Frühbronzezeitliches gemeldet (vgl. z. B. Arch. Anz. 1931, 267. Benton BSA XXXII 223f.). — Zu Aigina vgl. Welter Aigina 8ff.

d) Kulturcharakter. Noch mehr als im Neolithikum zeigt sich nunmehr der urbane Kulturcharakter betont. Volkreiche Plätze wie Prosymna, Korinth und viele andere mögen die Rolle von Kleinstädten gespielt haben. Sie wurden an Umfang und Bedeutung aber von Zentren, wie sie Tiryns oder Athen darstellten, noch beträchtlich übertroffen. Jedenfalls drückt sich jetzt in den Funden der Tatbestand einer agrarischen Wirtschaftsform lange nicht mehr so deutlich aus wie in der Sesklo-Zeit. An seine Stelle tritt vielmehr ein eindeutiges Vorherrschen des städtischen Gewerbes und vor allem des Handels. Letzterer umspannte den gesamten Bereich der Ägäis in einer so intensiven Weise, daß wir geradezu von einer frühbronzezeitlichen Koine reden können,



welche Griechenland, die Inseln, Kreta, Makedonien und Westkleinasien umfaßte. Aber auch nach Ostanatolien und Kilikien reichte über die kleinasiatischen Inlandsrouten der Verkehr, und zur See dürfte man mit der Levante gleichfalls in Verbindung gestanden haben. Kreta unterhielt gleichzeitig Beziehungen zu Ägypten und Nordafrika. Mit dem Überseehandel blühte die Schiffahrt. Seefahrer waren damals vor allem die Kykladiker, welche auch schon Westfahrt betrieben, vor allem nach der Adria, vielleicht aber auch nach dem westlichen Mittelmeer.

In politischer Hinsicht dürfte es sich um eine Welt von Kleinstaaten gehandelt haben, an deren Spitze Fürsten standen (so u. a. Tiryns, Knossos, Vasiliki und Troia). Ethnisch bot sich damals bereits ein ziemlich buntes Bild, da neben den seit neolithischer Zeit bodenständigen Elementen auch Zuwanderungen aus Kleinasien, aus dem bandkeramischen und vielleicht auch aus dem schnurkeramischen Kreis erfolgten. Kreta nahm möglicherweise auch libysche Elemente auf. Hieraus mögen sich mannigfaltige kriegerische Verwicklungen ergeben haben. Doch haben wir den Eindruck, daß sich der Friede doch immer wieder herstellte und mit dem friedlichen Handel sich auch der Wohlstand auf beachtlicher Höhe erhielt. Immerhin zeigt die Befestigung von Aigina, daß die Notwendigkeit eines Schutzes (vor allem vor Seeangriffen?) bestand. Im ganzen zeigt die f.hell. Kultur etwas Weltläufiges, da sich in ihr mancherlei Zuwanderer und außerdem kulturelle Einflüsse aus Kleinasien, Rumpfeuropa und Nordafrika zusammenfanden. Es bleibt dabei ihre große Leistung, diese so divergenten Fremdelemente assimiliert und mit zu einer Einheit von beachtlicher Geschlossenheit verbunden zu haben.

e) Architektur (vgl. auch D. M. Robinson Suppl.-Bd. VII S. 229ff.). Auf F.Hell. I ließ sich nur ein einziger Bau mit Sicherheit datieren, das Haus I von Eutresis (Goldman Eutr. 12ff.). Es erinnert in seiner Zweiräumigkeit an den Megarontypus, doch befand sich der Eingang an der Langseite des Hauptraumes. Die Luftziegelmauern waren nur von einer ganz flachen Steinfundamentierung unterfahren. Der so bedeutsame Unterschied zu der sehr viel weiter fortgeschrittenen Bauweise von F.Hell. II und III zeigt sich am besten wieder zu Eutresis (Goldman 15ff.): Der Megaron-Typus erscheint nun wieder in reinerer Form mit dem Eingang an der Schmalseite. In Haus L gab es an Stelle der Vorhalle einen geschlossenen Vorraum, in Haus H an Stelle der Vorhalle einen gepflasterten Vorplatz mit einer Ante nur auf der einen Seite. Die Steinfundamente gehen jetzt bis zu 1 m in die Höhe und zeigen die auch für Troia I und die Kykladen charakteristische horizontale Fischgrätenmauerung. Im Hause H wurde die Decke des 10 × 6 m großen Hauptraumes durch wenigstens einen Pfeiler aus Luftziegeln gestützt. Das Dach bestand aus dicht aneinander gereihten Baumstämmen, darüber drei Lagen von Lehm, Zweigen und wieder Lehm. Halbrunde Herde gab es in allen drei Perioden an die Hauswände angebaut. Gelegentlich fand man Aschengruben, in denen wohl Glut für den jeweiligen Gebrauch aufbewahrt wurde. Die Türen waren samt Rahmen aus Holz gefertigt. Türangelpfannen bestanden zum Teil (wie im troianischen Kreis) aus Stein. Ein zu Eutresis verwendeter Luftziegel mißt ca. 0,29 × 0,09 × 0,124 m. Für F.Hell. II und III sind in ganz Griechenland die Bothroi eine charakteristische Erscheinung (sie fehlen noch im F.Hell.-I-Haus von Eutresis).

Was wir an anderen Plätzen an f.hell. Architekturresten kennen, gehört — soweit überhaupt feststellbar — alles dem F.Hell. II und III an. In Zyguries (Blegen Zyg. 4ff.) zeigen die Häuser D und A ein ähnliches Zweiraumschema wie das F.Hell.-I-Haus von Eutresis. Haus U ist ein Megaron ohne Vorhalle, andere Häuser verfügen über mehr als zwei Räume und über eine kompliziertere Anordnung. Im ‚Haus of the pithoi' ist der 5,60 × 5,55 m große Hauptraum quadratisch und war von der Gasse durch eine hölzerne Doppeltür zugänglich. Der Herd befand sich in des Zimmers Mitte. Die Decke war flach und vielleicht von Holzsäulen gestützt. Sie wurde wiederum durch dicht aneinander gereihte Baumstände und (darüber liegend) durch eine Lage Lehm, eine weitere aus Strauchwerk und eine Deckschicht aus Lehm gebildet.

Ähnliche Hausanlagen wie zu Eutresis und Zyguries fanden sich auch zu Hagios Kosmas, wo die Mauern 1 m hoch aufgingen und die Steine wieder Fischgrätenlagerung zeigen, weiter in Resten zu Asea, Prosymna und Malthi (AJA XXXVIII 260ff. Asea 8ff. Prosymna 13ff. Malthi 37ff.). Sehr eindrucksvolle, z. T. mit Dachziegeln und Steinplatten gedeckte Hausanlagen kündigen sich neuestens in Lerna an (Hesperia 23 [1954] 23ff. 27; Archaeology VII [1954] 28ff.).

Neben diesen Bauten mit geradlinigen Mauern kommen in F.Hell. II/III aber auch noch Anlagen vor, in denen gerade mit gekurvten Mauern kombiniert sind, so zu Tiryns (Tiryns III 89f. 201ff.), Koraku (Korakou 75ff.) und Asine (Asine 91ff.). Megaronbauten mit apsidenartig abgerundeter hinterer Schmalseite, wie ein solcher gleichzeitig in Troia I auftritt (s. o.), lassen sich im F.Hell. mit Sicherheit noch nicht feststellen, sind aber wohl zu erwarten.

So viel über die mehr städtisch anmutenden Bauten des F.Hell. Sie liegen in F.Hell. II/III anscheinend enger beieinander. Die Gassen sind 1,25—2,00 m breit und mit Scherben oder kleinen Steinen gepflastert. Bothroi finden sich so gut wie in allen Häusern. Auch Höfe kommen gelegentlich vor. Brunnen gibt es zu Korinth und Athen.

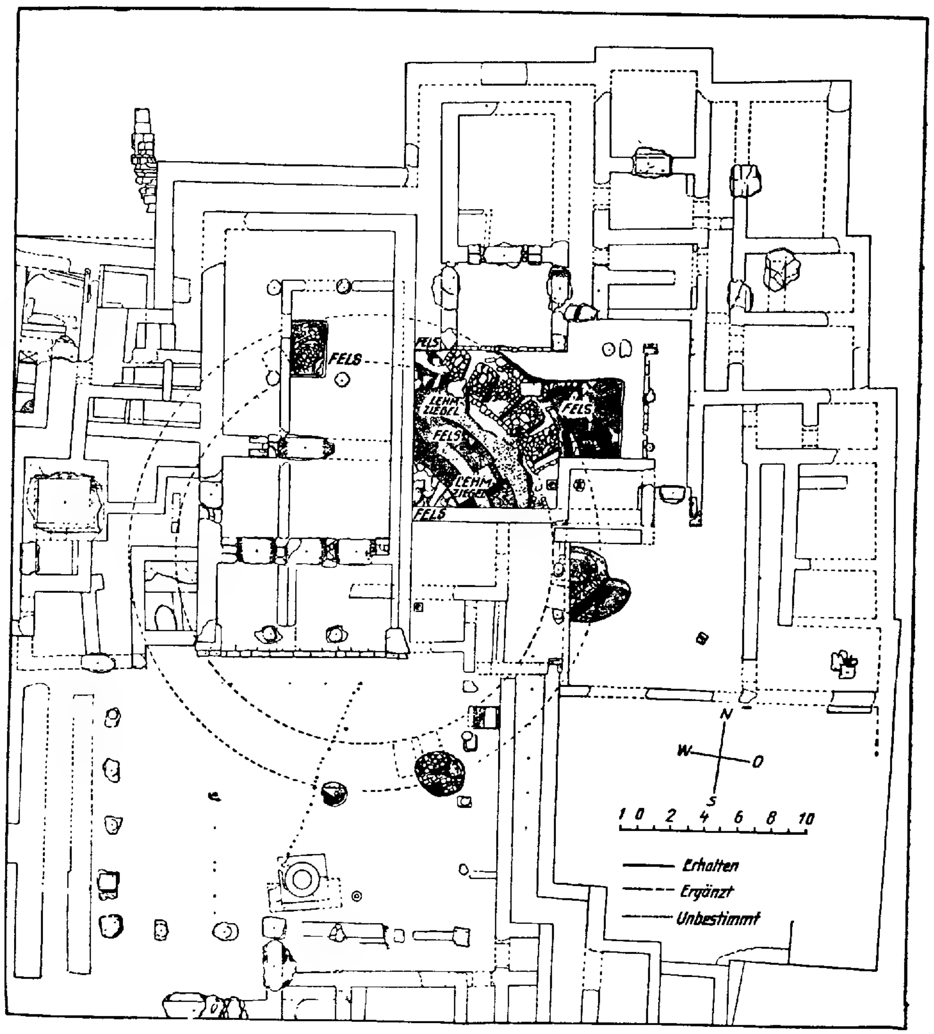
Einen anderen, eher ländlich anmutenden Bautypus stellen die gleichfalls steinfundamentierten, meist einräumigen Hufeisenhäuser dar. Sie finden sich zu Orchomenos, zu Malthi und mit ungewisser Datierung auch in Olympia (Bulle Orchomenos I 34ff.; Malthi 27ff. Dörpfeld Alt-Olympia I z. B. 90f.). Auch sie treten in Orchomenos zusammen mit Bothroi auf. Meistens befinden sich diese Häuser gleichsam in Streulage. Sie können als eine primitive Vorstufe oder Parallelbildung zu den Megara mit Apsis angesehen werden.

Einen Sondertypus stellen die steinfundamentierten Rundbauten von Orchomenos dar (Bulle Orchomenos I 19ff. 36ff. Kunze Orchomenos II

4ff. III 7ff.), die nach M a r i n a t o s Bull. hell. LXX (1946) 337ff. als Getreidespeicher aufzufassen wären. Ins Monumentale gesteigert findet sich der Rundbaugedanke in dem großartigen Herrenhaus (oder Grabbau?) auf der Spitze des Burghügels von Tiryns (K. M ü l l e r Tiryns III 80ff.). Leider sind nur mehr die Fundamente erhalten, die einen Durchmesser von nicht weniger als 26,4 m zeigen. Das aufgehende Mauerwerk dürfte größtenteils aus Lehmziegeln bestanden haben. Platten aus Schiefer und gebrannten Ziegeln sollen nach B l e g e n AJA IL 35f. eher als Fußbodenbelag denn als Dachdeckung gedient haben. Die Anlage von Tiryns stammt aus F.Hell. III.

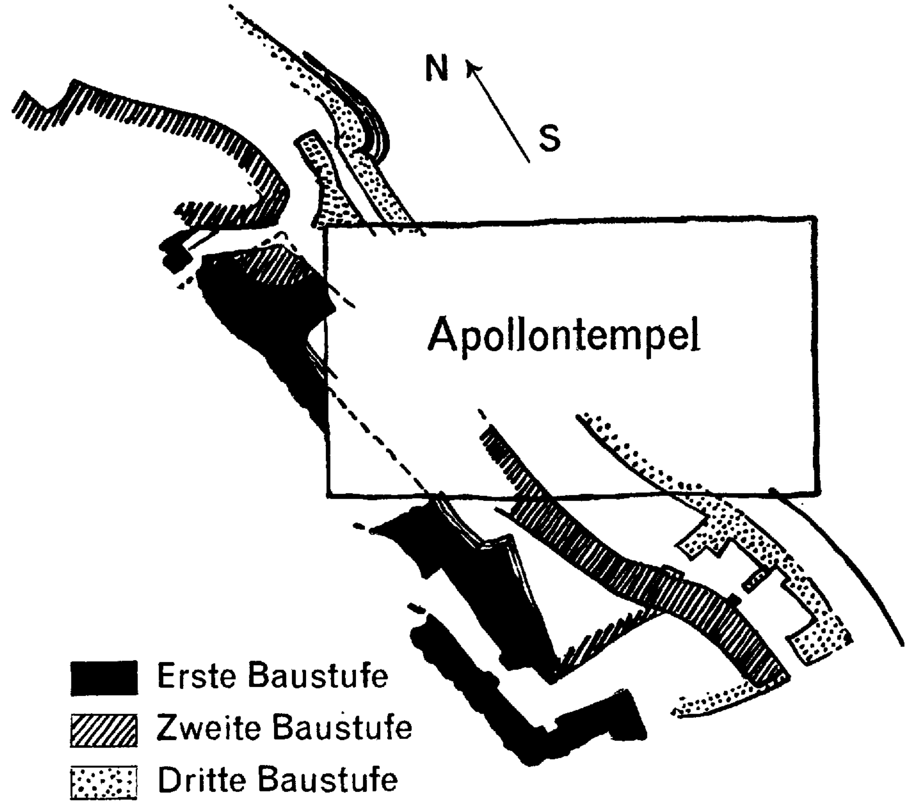
Zum Schluß sei noch auf die einzige bisher aufgedeckte Stadtmauer des F.Hell. hingewiesen, die uns zu Aigina entgegentritt (W e l t e r Aigina 9). Sie stammt aus F.Hell. II/III und zeigt in ihren komplizierten Toranlagen Zusammenhänge mit derjenigen von Phylakopi auf Melos.

Im ganzen gesehen spiegelt die f.hell. Architektur den nämlichen Reichtum an sich durchkreuzenden Einflüssen wider wie die f.hell. Kultur überhaupt. Wie weit der Megarontypus freilich mit dem von Dimini zusammenhängt, muß offenbleiben. Bothroi, Fischgrätenmauerung, Türangelsteine und Apsiden weisen nach Troia und seinem Umkreis (vgl. besonders auch Thermi auf Lesbos), wobei die Kykladen als Zwischenglieder in Frage kommen. Gleiches gilt von der Stadtbefestigung von Aigina. Die Rundbauten hingegen führen über die Kykladen und Kreta eher nach der afrikanischen Nordküste zurück, von wo aus die mediterrane Megalithkultur nach den europäischen Gegenküsten ausstrahlte. Daher auch der Parallelismus des monumentalen Rundhauses von Tiryns mit den Nuraghen von Sardinien und die




Plan 9. Der frühhelladische Rundbau von Tiryns






Plan 10. Frühhelladische Stadtmauern von Aigina.

typologische Verwandtschaft der vorkragend gemauerten Gräber von H. Kosmas (s. u.) mit den im Mittelmeerbereich so weit verbreiteten megalithischen Rundgräbern.

f) G r ä b e r (vgl. die allgemeine Übersicht bei W i e s n e r Grab u. Jenseits 1938, 2ff. 48ff. 128ff. M y l o n a s Stud. pres. D. M. Robinson 1951, 66ff.). Eine nicht geringere Vielfältigkeit als in der übrigen Baukunst finden wir in den Gräbern. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß im Wohnbezirke und unter Häusern höchstens Kinderleichen gelegentlich beigesetzt wurden (Asine 338ff. W-T 41. Das Grab von Eutresis dürfte nach M y l o n a s bereits mittelhelladisch sein). Im übrigen fanden die Beisetzungen ausnahmslos in eigenen Friedhöfen statt, wie solche in Hagios Kosmas festgestellt wurden (hier in engster Nachbarschaft mit der Siedlung; vgl. AJA XXXVIII [1934] 268ff.), weiter bei Zyguries (Zyg. 42ff.), auf Leukas (D ö r p f e l d Alt-Ithaka 217ff.) und Kephallonia (noch unpubl.; vgl. Arch. Anz. 1931, 268. AJA XXXVI [1932] 61), vielleicht auch in Prosymna (M y l o n a s a. O. 66).

Die einfachste Beisetzungsart war diejenige in natürlichen, künstlichen oder künstlich erweiterten Höhlungen, wie sie uns in Zyguries (Zyg. 42ff.), Prosymna (M y l o n a s a. O. 66), Malthi (Malthi 187ff.) und vielleicht auch zu Dimini (vgl. Ts. 125 und dazu Asine 338) entgegentreten, wobei es sich um richtige Osteotheken handelt, die bis zu 15 Skelette beherbergten. Dieser Grabtypus geht wohl auf das Neolithikum zurück, wo eine ähnliche Bestattungsweise aus Prosymna bekannt ist (s. o. Abschn. V B e). Gleichfalls auf neolithische Vorstufen (vgl. das Abschn. V B e erwähnte Grab von Athen) geht der Grabtypus mit tiefem Schacht und seitwärts versetzten Grabräumen zurück (AJA I [1897] 313ff.; vgl. weiter AJA XXXIV [1930] 405ff. Arch. Anz. 1931, 244). Er ist uns auch noch auf Euboia (s. Abschn. VI D 6) entgegengetreten.

Einen vielleicht nach Libyen weisenden Typus stellen die 33 Rundgräber von Steno auf Leukas dar (D ö r p f e l d Alt-Ithaka 217ff.). Ihr Durchmesser schwankt zwischen 2,70 und 9,60 m. Sie zeigen als Fundamente Ringe flacher Platten, die im Innern mit Rollsteinen ausgefüllt waren. Über dieser Fundamentierung erhoben sich ursprünglich Tumuli aus Erde. Unter den Anlagen befanden sich je eine oder auch mehrere Beisetzungen, teils in Plattengräbern, teils in Pithoi (die sich mitunter in gemauerten Kammern ohne Zugang befanden). Vereinzelt scheint man auch Holzkisten unter Tumuli geborgen zu haben. Pithosgräber gab es übrigens auch zu Pelikata auf Ithaka (W i e s n e r 3). Ebenfalls nach Süden weisen die kykladischen Grabtypen der Nekropole von H. Kosmas (AJA XXXVIII [1934] 268ff. M y l o n a s a. O. 67). Die Grabräume wurden durch Steinplatten gebildet, welche zum Teil nach

einwärts geneigt waren. Oder man errichtete hufeisen- bzw. kreisförmige Räume durch allmähliches Vorkragen des aufgehenden Mauerwerks. Wichtig ist bei diesen Gräbern vor allem die seitliche Scheintür, wie sie auch auf den Kykladen und auf Kreta vorkommt. Sie war für praktische Verwendung zu klein, so daß die Beisetzungen — es handelte sich zu H. Kosmas um Familiengräber — jeweils von oben erfolgen mußten.

Mit Ausnahme von Leukas ist im gesamten f.hell. Bereich ausschließlich die Bestattung unverbrannter Leichen nachweisbar. Die Leukas-Gräber zeigten zum Teil den nämlichen Ritus, bei der Mehrzahl glaubte Dörpfeld 220f. aber (ob auch mit Recht?) die Reste von Verbrennungsplätzen und die Spuren von Verbrennung an den Skeletten feststellen zu können. An Beigaben pflegte man den Toten den persönlichen Schmuck, mancherlei Gebrauchsgegenstände, auch etwas Keramik (für Lebensmittel?) mitzugeben. Menschen- bzw. göttergestaltige Idole traten niemals als Beigaben auf. Gräberkultus scheint sich nach den kritischen Feststellungen von Mylonas a. O. 67f. bisher noch nirgends mit Sicherheit feststellen zu lassen (gegen Valmin Malthi 189f.!).

g) Kleinplastik. Auf diesem Gebiete zeigen sich deutliche Gegensätze zum vorausgegangenen Neolithikum. Während im Neolith. die menschen- oder besser göttergestaltigen Idole (besonders der großen Fruchtbarkeitsgottheit!) auf dem Festland durchaus im Vordergrund standen, Tierstatuetten hingegen recht spärlich auftraten, begegnen wir ersteren im F.Hell. nur ausnahmsweise (so Tiryns IV 62 Taf. V 9: Zyg. Taf. 21, 1; bei den Gegenständen Tiryns IV Taf. 25, 4—8 handelt es sich um keine Idole), wozu dann noch gelegentlich von den Inseln her importierte Kykladenidole aus Marmor kommen (Zyg. 194 Fig. 183). Um so auffallender ist es nun, daß Tierstatuetten verhältnismäßig häufig auftreten, und zwar Vögel, Stiere und andere, meist nicht mit Sicherheit identifizierbare Vierfüßler (Tiryns IV 61f. Taf. V 6ff. 10; Zyg. Taf. 21, 2f.; Gonia: Metr. Mus. Stud. III 77 Fig. 33; Korinth: Walker Kosmopoulos 60 Fig. 42f.; Asea: Asea Fig. 111, 12; Malthi: Malthi 335 Taf. 25, 47. 49; Eutresis: Eutr. Fig. 269, 2. 4f.; Ithaka: BSA XXXV 16 Fig. 12, 151). Die Vorliebe für Tierplastiken zeigt sich außerdem auch noch daran, daß man die Ausgüsse von Saucièren gelegentlich zoomorph gestaltete (Tiryns IV Taf. V 1—5).

h) Keramik. Entstehung und Erblühen der f.hell. Keramik hängt aufs engste zusammen mit einem neuerlichen und nunmehr endgültigen Vordringen der Herstellung von Metallgefäßen und dem vom Schmiedehandwerk ausgehenden metallurgischen Schock (s. dazu auch schon sub VI B). Dieser äußerte sich durch Übernahme neuer Metallgefäßformen und Nachahmung selbst von Details wie von gelappten Rändern und vor allem von Nieten; weiter durch Imitierung metallischen Glanzes und schließlich durch Verzicht auf alle farbige Verzierung. Alles das setzt nun geschlossen mit F.Hell. I ein. Daß gerade die bezeichnendsten f.hell. Formen auf metallische Vorbilder zurückgehen, zeigen uns die beiden im Original erhaltenen Saucièren aus Gold (Childe Journ. hell. stud. XLIV [1924] 163ff. Müller Tiryns IV 16), die Fußringbecher aus Elektron und Gold von Troia (Bossert Altanatolien 68, 1f.), wie auch die Schnabelkanne und der Stilbecher aus Gold aus den Alaca-Gräbern (Bossert 313f.).

Die Keramik von F.Hell. I, wie sie uns nach der oben besprochenen Episode der kykladischen Störung in der nordöstlichen Peloponnes und im westlichen Mittelgriechenland entgegentritt, bedient sich vor allem der aus dem Neolithikum stammenden Politurtechnik (teils auf Tongrund, teils auf Überzug), um den Metallglanz zu imitieren. Dabei verzichtet man aber bezeichnenderweise auf den in der Gamma-Zeit üblich gewesenen Schmuck durch Politurmuster, weiße Bemalung, Knöpfchenreihen und Rillen. Dagegen gibt es in F.Hell. I gelegentlich gefirnißte oder mit Firnißbändern versehene Gefäße, was sich wahrscheinlich aus dem Neolithikum herleitet. In der Argolis und am Saronischen Golf werden für die polierte Ware rötliche Töne bevorzugt, was nicht nur auf spätneolithische Traditionen zurückgeht, sondern wohl auch Kupferglanz nachahmen soll.

In F.Hell. II wird die f.hell. Keramik in ganz Mittelgriechenland, in der gesamten Peloponnes und auf den Ionischen Inseln heimisch. Die Firnisdeckung steht nun durchaus im Vordergrund und erreicht mit dunklem Hochglanz auf dünnwandigen Gefäßen ihre höchste Blüte. Fleckungseffekte nach Art der ‚mottled ware' von F.Min. II treten uns besonders in der Peloponnes entgegen. Auch Gefäße (besonders Saucièren) mit weißlich glänzender Oberfläche wurden — nach Ansicht von K. Müller und Kunze (Orchomenos III 41) mit Hilfe von Bleiglasur — erzeugt.

In F.Hell. III verliert der Firnis an Glanz, auch bedeckt er verschiedentlich nicht mehr das ganze Gefäß, sondern läßt tongrundige Zonen offen. Der metallurgische Schock ist überwunden, die Töpfer besinnen sich wieder auf die ihrem Handwerk genuinen Möglichkeiten und kehren zur Anwendung farbiger Verzierungen zurück. Zwei Arten stehen nun nebeneinander, eine feine Weißmalerei auf dunklem Firnisgrund (‚Hagia Marina-Ware'), die an Makedonien und Nordwestkleinasien erinnert, und eine Firnismalerei auf Tongrund (‚gemusterte Firnisware'), die mit Kykladischem zusammengeht. Erstere Gattung herrscht in Mittelgriechenland vor, letztere auf der Peloponnes. Die Muster tragen in beiden Gattungen bortenartigen Charakter und sind entweder in horizontalen bzw. vertikalen oder in auf-und-ab verlaufenden Bändern angebracht. Spiralen und Mäander kommen als Motive der Gefäßbemalung nicht vor.

Zwei Strömungen zeigen sich in der f.hell. Keramik. Die eine begünstigt die Bildung von asymmetrisch seitlich verlagerten Gefäßen mit kühn geschwungener Linienführung. Ihr gehört der Typus des Askos an, welcher bereits im Neolithikum wurzelt, weiter als Neueinführung (bald nach Überwindung der kykladischen Störung) die Saucière (Schnabeltasse) und die in F.Hell. I allmählich einsetzende Schnabelkanne. Parallelen hierzu treten uns auf den Kykladen, in Troia und — wenn auch in besonderer Abwandlung — auf Kreta entgegen. Diese asymmetrischen Typen ge-



hören neben einigen symmetrischen (so der aus dem ausgehenden Neolithikum stammende Napf mit eingezogenem Rand, der steilwandige Becher mit Ringfuß und der gestielte Becher) zu dem Formeninventar, welches für das Zusammenleben von Westanatolien und Ägäis wie für die Einwirkung des Metallurgischen charakteristisch erscheint. Die zweite Richtung betont im Gegensatz hierzu nicht nur Symmetrie, sondern zugleich auch ein extrem tektonisches Gestaltungsprinzip. Letzteres erweist sich vor allem an Amphoren wie Humpen und tritt mit dem Aufkommen dieser Typen erst von dem Beginn des F.Hell. II an in Erscheinung. Auch gelangt es zuerst in Mittelgriechenland zur Maßgeblichkeit und breitet sich nachher nach der Peloponnes hin aus (vgl. Fuchs 95ff.). Auf Kreta und den Kykladen ist diese zweite Strömung nie heimisch geworden, dagegen findet sie ganz auffallende Parallelen in Makedonien, Troia und in mitteleuropäischen Kulturen (Näheres hierüber und zur Frage nördlicher Einflüsse wie Zuwanderungen während des F.Hell. s. u. sub l).

Von den Kykladen her hat die f.hell. Keramik auch nach der kykladischen Störung seit Anfang von richtigem F.Hell. I mancherlei nachbarliche Beeinflussung erfahren. Gemeinsam sind beiden Bereichen das Auftreten von Mattenabdrücken auf dem Gefäßboden (z. B. Zyg. Fig. 109), die Verwendung von ‚Urfirnis', die Schnabelkanne, die Saucière und andere auf metallische Vorbilder zurückgehende Formen. Von den Kykladen ist u. a. entlehnt die mitunter auch auf dem Festland auftretende Kerbschnittechnik, wie die ‚kykladische' Henkelverzapfung (Eutresis 120), so manche Ritz- und Furchenornamentik (z. B. Eutr. Fig. 145), das Einstreuen von Tier- und Schiffsbildern in die Ornamentik (Tiryns IV Taf. 19, 2. Orchomenos III 87), vor allem aber die eingepreßte Reliefverzierung auf Pithoi und flachen Wannen, welche u. a. Spiralornamente, konzentrische Kreise und Fischgrätenmuster zeigt (Tiryns IV 41ff. 96ff. Taf. 15ff. Zyg. Fig. 114. Asine Fig. 169, 3ff. Walker Kosmopoulos Fig. 36). Die Einpressung erfolgte im Gegensatz zu den Kykladen aber nicht durch Stempelung, sondern durch die Abrollung zylindrischer Matrizen. Die für die Kykladen so charakteristische ‚Bratpfanne' wird auf dem Festland u. a. auch noch in F.Hell. III gefunden (Asine Fig. 171). Am stärksten ist der kykladische Einschlag natürlich in Hagios Kosmas, wo wir es ja mit einer kykladisch-frühhelladischen Mischkultur zu tun haben, während Euboia überhaupt der Kykladenkultur selber angehört (dazu sub VI D 6). Im allgemeinen zeigen sich kykladische Einflüsse aber in der Peloponnes (auch im binnengelegenen Asea!) stärker als in Boiotien.

Im Gegensatz zu den Kykladen tritt minoischer Einfluß und Import in der Keramik ganz zurück. Dagegen begegnen wir in Boiotien vereinzelt dem in f.hell. Technik imitierten Typus des anatolischen ‚Depas amphikypellon' (Orchomenos III 56f.) und in Aigina (wie Euboia) auch spezifisch anatolischen Kannenformen (Aigina 15 Fig. 16). Auch Lerna brachte neuestens ein troianisches Gefäß (Archaeology VII [1954] 29, Fig. 3).

i) Metallurgie (vgl. Zyg. 180ff.; Eutr. 215ff.; Asine 257ff.; Korakou 104): Während im sog. Neolithikum Metallgegenstände nur äußerst selten zutage traten, kommen sie in f.hell. Schichten schon viel öfter vor. Hätten wir aus dieser Zeit mehr Grabfunde, so würden wir über den f.hell. Metallschmuck freilich noch besser Bescheid wissen. Am häufigsten verwendete man natürlich Kupfer, ob zum Teil schon legiert, ist meist noch recht fraglich (vgl. dazu Matz Handb. 202. Goldman Eutr. 215, 1. 285). Häufiger treten uns aus diesem Metall zangenartige ‚Pinzetten' entgegen (so in Zyguries, H. Kosmas und Eutresis), weiter Nadeln (Zyguries, Koraku, Asine, Eutresis) und Ahlen (Zyguries, Eutresis). Auch Dolche (vgl. Zyguries), Stichel (Zyguries), gebogene Messer (Eutresis) und Schabmesser (Zyguries) kommen vor, besonders aber Beile. In Eutresis zeigt der trapezoide Beiltypus von F Hell. II (Eutr. Fig. 287, 1) gegenüber dem mehr rechteckigen von F.Hell. I (Eutr. Fig. 286, 2) einen typologischen Fortschritt. Hier gab es in F.Hell. II zudem auch schon die Lochaxthacke, welche wir u. a. auch vom gleichzeitigen Kreta kennen (Eutr. 216f. Fig. 287, 2). — Blei wurde vor allem zur Flickung gebrochener Tongefäße verwendet. Ein Bleibarren fand sich auf Aigina (Welter Aigina 12). — Silber wurde als Schmuckmetall verwendet, kommt aber nur selten vor. Aus den Gräbern von Zyguries stammt ein Schmuckblättchen und eine sehr schöne Nadel mit doppelseitiger Spirale als Kopf (Zyg. 181 Taf. 20, 9). — Gold wurde nicht nur zu Schmuckstücken (Anhänger, Drahtspiralen, Knöpfe; vgl. Zyg. 180f. Arch. Anz. 1931, 265) verarbeitet, sondern vor allem auch zur Herstellung von Gefäßen. So kennen wir zwei Saucièren aus Goldblech, von denen die eine in Arkadien gefunden sein soll (Childe Journ. hell. stud. XLIV 163ff. K. Müller Tiryns IV 16). Analogien von Troia und Kleinasien weisen uns darauf hin, daß es in F.Hell. außer Goldgefäßen gewiß auch solche aus Silber, Kupfer und allerhand Legierungen gegeben hat. Die Typologie der Gebrauchsgeräte wie Nadeln, Schaber, Ahlen usw. geht fast ausnahmslos auf kleinasiatische Vorbilder zurück. Zu den Gefäßen aus Gold und Silber, die aus Euboia stammen sollen, vgl. schon sub V Bh. [Korr.-Zus. Über die Werkstätte zur Verarbeitung von Kupfer in Rafina vgl. o. VI E c.]

j) Kleinfunde. Unter denen aus Ton sind besonders die ankerartigen Gebilde charakteristisch, welche in fast allen f.hell. Siedlungen aufscheinen (vgl. Eutresis Fig. 269, 1. 3; weitere Exemplare u. a. aus Asea, Korinth, Tiryns, dem Kephisos-Bereich und Kirrha). Dazu zahlreiche Spinnwirtel, meist von konischer Art, Spulen, ein Webegerät (Asine Fig. 177, 1) und aus Eutresis ein merkwürdiges Dreifußgerät (Eutr. Fig. 267f.). — Aus Bein fanden sich vor allem Nadeln und Pfriemen, zu Asea auch ein schön gearbeiteter Knauf irgendeines Griffes (Asea Fig. 122, 1). — An Steinartefakten sind solche aus melischem Obsidian nun von ganz besonderer Häufigkeit, so Pfeilspitzen (mit Flügeln, aber ohne Stiel), Messer und Sägen (auch Feuerstein wird mitunter für dergleichen verwendet). Reste von Steingefäßen traten in Zyguries (Zyg. Fig. 184f.) zutage und als kykladischer Import auch auf Aigina (Welter

Aigina 12). Die Steinbeile sind an den meisten Orten noch undurchlocht. In Asine treten durchlochte erst mit der Wende zu M.Hell. auf, zu Eutresis erst in M.Hell. selber (s. dazu sub VII D a). Doch sollen Lochäxte wenigstens zu Malthi (Malthi 346; aus F.Hell. III!) und Asea (Asea 122f.) immerhin schon in F.Hell. vorgekommen sein. Dabei haben wir aber auch zu bedenken, daß Lochäxte aus Kupfer zu Eutresis bereits in F.Hell. II in Verwendung standen (s. o. sub i). Neben den üblichen Schleifsteinen, Mörsern, Stößeln u. dgl. gibt es häufig Spulen und allerlei Anhänger (u. a. auch in Form eines länglichen Rechteckes). Wie weit sich aus dem Neolithikum eine Kontinuität in den Stempelsiegeln erkennen läßt, muß mangels zureichenden Materials noch offenbleiben. Das Exemplar von Malthi (Malthi 338 Taf. 25, 28), F.Hell. II oder III angehörig, und dasjenige der F.Hell.-III-Stufe von Eutresis (Eutr. Taf. 20, 2) könnten zwar in diesem Sinne verwertet werden, im übrigen zeigt sich aber gerade an den Siegeln ein Überhandnehmen minoischer Einflüsse und Importe. Das gilt sowohl von den sog. Fußamuletten (Zyg. Taf. 20, 3 AJA XXXVIII 267), wie von den Siegeln und Siegelabdrücken von Asine (ebd. 234ff. Fig. 172; alles aus F.Hell. III), Zygouries (Zyg. Taf. 21, 4) und H. Kosmas (AJA XXXVIII 267). In den Siegeln wirkt F.Min. III und beginnendes M.Min. I auf ausgehendes F.Hell. II und vor allem auf F.Hell. III (diese Zusammenhänge sind auch chronologisch wichtig). Die Steatitanhänger von Asine (F.Hell. III) und Dendra (vgl. Asine 239ff.) gehen dagegen auf Vorbilder der Kykladen zurück.

k) Die Frage einer Zuwanderung aus Kleinasien. Vielfach hat man allzu unbedenklich die Entstehung der f.hell. Kultur als die Folge einer kleinasiatischen Einwanderung großen Stils aufgefaßt. Auch nahm man an, daß diese Kleinasiaten und nicht das bodenständig neolithische Element von Griechenland die eigentlichen Repräsentanten des ‚vorgriechischen Substrats' von Hellas darstellten. Dagegen haben wir schon 1939 Bedenken vorgebracht (Klio XXXII 251ff.), zu denen sich nachher anloge Einwände von Bittel Kleinasiatische Studien 1942, 198ff. gesellten. Auch Matz Handb. 202 schloß sich dem an. In der Tat zeigt sich ja in F.Hell. I eine sehr starke Komponente neolithischer Tradition. Wohl werden beide Perioden durch die sub b besprochene kykladische Störung voneinander getrennt. Unmittelbar anschließend tritt neolithisches Traditionsgut aber sogleich wieder in den Vordergrund, so die spiegelnde Gefäßpolitur, auch die Freude an rötlichen Tönen in dieser Oberflächenart (im Bereich der Argolis und am Saronischen Golf), mitunter die Verwendung von ‚Urfirnis' zu Bänder- und Flächendeckung (besonders zu Eutresis), das Fortdauern der Schale mit eingezogenem Rand (vgl. z. B. Mylonas Olynthus I 33; Aigina 8 Fig 2) und des Askos (s. sub VI E c!). Auch die F.Hell.-I-Formen von Eutresis Fig. 102—104 zeigen noch neolithische Anklänge. Neu sind eigentlich nur zwei jetzt erstmalig auftretende Gefäßformen, die Saucière (Schnabeltasse) und eine Kannenform, die nun ganz allmählich zur Schrägneigung des Randes und Ausbildung eines Schnabels übergeht; wobei aber zu bedenken ist, daß richtige Schnabelkannen z. B. in Kreta schon etwas älter sind, da sie hier bereits in F.Min. I auftreten. Die Saucière ist nun, wie die entsprechenden Originalfunde aus Gold (dazu sub i) beweisen, eine Metallform, und gleiches gilt (wie ein derartiges Gefäß aus Gold von Alaca, Bossert 313 erweist) von der Schnabelkanne. So handelt es sich bei diesen Neuerungen einfach um ein siegreiches Eindringen neuer metallurgischer Impulse von Osten her. Vielleicht waren deren Träger zuwandernde Schmiede aus Kleinasien, doch ist nicht einmal solches sicher, da auch die Gefäße im Handel gewandert und dann nachgeahmt worden sein könnten.

Auch in der Bauweise von F.Hell. I zeigt sich nach dem Ausweis von Eutresis nichts Neues, denn megaronartige Grundrisse waren in Griechenland bereits seit der Sesklo-Zeit bekannt (s. sub V A 3 d). Bothroi und Fischgrätenmauerung treten bezeichnenderweise noch nicht auf. — In der Siedlungsgeschichte spricht gleichfalls vieles für eine Kontinuität vom Neolithikum her, wenn auch nach Überwindung der oben besprochenen kykladischen Störung. Kontinuität zeigt Eutresis, Athen, Gonia, Korinth, wohl auch Berbati und (mit allerdings nur sehr schwacher Besiedlung) Tiryns wie Mykenai. Neu setzt die Besiedlung mit der kykladischen Störung in Koraku und Zygouries ein, nach derselben (aber noch in F.Hell. I) zu Asine. Wir stellen somit nur eine allmähliche Verdichtung des Siedlungsnetzes fest. Der Ausfall von F.Hell. I auf Aigina und Prosymna (dazu sub b und c) geht auf die kykladische Störung zurück. Ähnliche Störungen zeigen sich auch im Siedlungsbild von Orchomenos (wobei aber zu beachten ist, daß F. Hell. I vielleicht gar nicht bis Westboiotien gereicht haben könnte).

Im Gegensatz zu dem doch irgendwie gleitenden Beginnen von F.Hell. I beobachten wir mit Anfang von F.Hell. II eine Reihe von recht beachtenswerten Veränderungen. In der Siedlungsgeschichte stellen wir einen fast sprunghaft anmutenden Zuwachs an Bevölkerung fest. Tiryns, das bisher nur aus ein paar Hütten bestanden haben mag, wird jetzt zu einer recht ausgedehnten Stadt. Desgleichen setzt nun zu Prosymna die Besiedlung wieder ein, und zwar mit einer größeren Ortschaft, weiter Aigina und H. Kosmas. Jetzt erst gewinnt die f.hell. Kultur auch Expansionskraft, setzt sich in ganz Mittegriechenland und auf den Ionischen Inseln durch, vor allem aber verdrängt sie nun aus der übrigen Peloponnes die bisher noch weiterlebende subneolithische Gesittung. Was uns jedoch als besonders bedeutsam erscheint: Nun erst tritt (zu H. Kosmas und Eutresis: sub e) die Fischgrätenmauerung auf und die Anlage von Bothroi, also zwei Neuerungen, welche über die Inseln nach Kleinasien zurückweisen. Daß auch der apsidenartige Rundabschluß des Megarons, wie wir ihn aus Troia I kennen (s. sub VI A), damals aus dem Osten nach Griechenland gelangte, dürfen wir wenigstens als wahrscheinlich bezeichnen. Sicher nach dem Osten weist schließlich die Befestigung von Aigina, die in Phylakopi auf Melos ihre nächste Parallele hat. Nehmen wir diese Beobachtungen zusammen, so legen sie uns die Annahme nahe, daß mit Beginn von F.Hell. II, gemeinsam mit den erwähnten anatolischen Einflüssen, auch ein Bevölkerungszuwachs gleicher Herkunft auf dem griechischen Festland in Erscheinung trat. In ethnischer Hinsicht mag er von der gleichen Art gewesen sein wie die Zuwanderung, welche bereits im Verlauf der ältesten vorderasiatischen Kulturtrift von Vorderasien aus den ägäischen Bereich erreichte (dazu sub V A 2 a).



l) Zuwanderung aus dem Bereich der mitteleuropäischen Streitaxtkulturen? Bei letzteren handelt es sich um die subneolithischen Gesittungen der Schnurkeramiker, weiter der von den tschechischen Forschern meist als ‚nordisch' bezeichneten Kulturen des Sudetenlandes und ihres mitteldeutschen Nachbargebietes, wie auch um einige zeitlich wie genetisch damit zusammengehende Kulturen des Ostseebereiches. Zusammenhänge mit dem Frühhelladikum hat erstmalig S. Fuchs Die griechischen Fundgruppen 95ff. erkannt und systematisch untersucht, jedoch etwas zu weit gehende Folgerungen daraus gezogen. Ein Teil der von ihm angeführten Parallelen erweist sich ja als nicht eng und charakteristisch genug, um tragfähig zu sein, andere betreffen gar nicht das Frühhelladikum, sondern nur Makedonien und evtl. noch Thessalien. Immerhin bleibt die beachtenswerte Tatsache bestehen, daß in Gefäßformen wie Schmuckordnung der Keramik tatsächlich Übereinstimmungen vorliegen, welche u. a. in Troia II feststellbar sind, in Makedonien und Thessalien am dichtesten auftreten, in Mittelgriechenland aber und noch mehr in der Peloponnes wieder abnehmen, auf Kreta und den Kykladen sogar völlig zurücktreten. Auch stellen sich diese Übereinstimmungen in Mittelgriechenland erst in F.Hell. II, in der Peloponnes aber noch später und wohl erst mit F.Hell. III ein. Im Vordergrund stehen hierbei die ‚schnurkeramischen' Amphoren und die ihnen eigene streng tektonische Schmuckordnung, wozu als besondere Stütze noch die Tatsache kommt, daß sowohl im frühbronzezeitlichen Makedonien (vgl. Heurtley PM 83 und 172 zu den Scherbenfunden von Kritsana und H. Mamas) wie zu H. Marina (Frankfort II 44, 1) und Eutresis (Eutr. 122) schnurkeramische Scherben gefunden wurden. Von den aus Eutresis stammenden Scherben gehörte eine dem Ende des F.Hell. III an, das übrige Material läßt speziellere Stratifizierung leider vermissen. Auch die (doch wohl unstratifiziert gefundene!) Flasche von Korinth (Walker Kosmopoulos 17 Fig. 2) könnte irgendwie dem schnurkeramischen Kreis angehören.

Die gegen Fuchs vorgebrachten Einwände, daß er sein ‚nordisches' Vergleichsmaterial nicht aus einer, sondern aus mehreren Kulturen zusammengesucht habe, ist nicht ganz stichhaltig, da bei solchen Querverbindungen erfahrungsgemäß fast stets mehrere Nachbarkulturen beteiligt zu sein pflegen (so bei den ältesten Einwirkungen auf die Ägäis mehrere orientalische, oder bei der Entstehung der Diminikultur mehrere bandkeramische s. o. sub V A 3 a). Auch der zweite, sich aus Milojcic Steinzeit Zeittafel etwa ergebende Einwand, daß die Schnurkeramik gegenüber dem Frühhelladikum zu jung sei, überzeugt nicht ganz, da die Chronologie des genannten Forschers in diesem Punkte noch nicht als gesichert erscheinen darf. Ein anderes Bedenken dürfte dagegen erhöhter Beachtung wert sein: daß die erwähnten Übereinstimmungen gar nicht so sehr auf eine von Norden nach Süden strebende Völkerbewegung als auf eine in umgekehrter Richtung ausstrahlende Kulturbeeinflussung zurückzuführen sei. Daß die mitteleuropäischen Streitaxtkulturen in der Tat vom anatolischen Formengut gelegentlich beeinflußt wurden, zeigt uns die abgewandelte Wiederkehr des kleinasiatischen Metallbechers von Alaca (Bossert Altanatolien 314; in Ton auch Bossert 124, 9 aus Kusura) nicht nur im Frühhelladikum (u. a. Zygouries Fig. 117. Alt-Ithaka Beil. 64, 8. 65, 4. BSA XXXV 16 Fig. 12), sondern auch noch in Böhmen (Stocky La Bohême préhist. Taf. 95, 3). Auch bei den von Fuchs 117ff. mit solchem Eifer herangezogenen durchlochten ‚Streitäxten' dürfte es sich eher um die Errungenschaft des chalkolithischen Anatolien handeln (vgl. v. d. Osten The Alishar Hüyük Or. Ins. Publ. XXVIII 85 Fig. 90), welche in Mitteleuropa nachher zur Entstehung der Streitäxte führte. Aus Kleinasien kamen die Lochäxte einerseits auf direktem Wege nach der Ägäis, wo hierdurch u. a. die Doppelaxt mit quergestellten Schneiden sowohl in Kreta wie auch im Frühhelladikum Eingang fand (vgl. dazu Goldman Eutresis 216f.). Andererseits war schon sehr früh die anatolische Lochaxt auch nach Ost- und Mitteleuropa gelangt und dort zur Streitaxt ausgebildet worden. Diese Streitäxte kehrten nun (als gleichsam peripherisch abgesunkenes Kulturgut) von Norden her in die ägäische Welt zurück. Solches geschah in Makedonien vielleicht im Anfang oder spätestens im Verlauf der Frühen Bronzezeit, in der westlichen Peloponnes gleichfalls im Verlauf dieser Ära, in Zentralgriechenland aber erst durch die große Einwanderung, welche um 1950 v. Chr. das Ende des Frühhelladikums herbeiführte (dazu s. u.).

Günstig verhält sich der Befund von Troia für die These von Fuchs, da hier die Neueinführung der an schnurkeramische Parallelen gemahnenden Amphoren (Troy I 225. 233f. [zu C 5 und 10] Abb. 390ff.) gerade mit dem Wiederaufkommen der Streitaxt in den Stufen II d, f und g zusammengeht (vgl. Troy I Fig. 361, wo 37—330 aus II d stammt, 36—289, 36—291 und 37—362 aus II f und 36—290 aus II g). Hier könnte es sich recht wohl um eine Infiltration durch schnurkeramische Einflüsse oder Volkselemente handeln, welche auch die Streitaxt, die einst von Kleinasien ihren Ausgang genommen hatte, nun wieder nach Kleinasien zurückbrachten.

Sowenig man also der von Fuchs vorgelegten Beweisführung in allen Einzelheiten zustimmen kann, so bleibt im Hinblick auf die nach Norden zu sich immer mehr verdichtenden Zusammenhänge mit den Streitaxtkulturen doch die Möglichkeit offen, daß neben einer nach Mitteleuropa gerichteten dauernden Kulturbeeinflussung von Anatolien her auch noch in umgekehrter Richtung barbarische Volkselemente nach Süden strebten, vor allem Makedonien und Thessalien erreichten, seit Troia II d in der Troas auftraten und in F.Hell. II in Mittelgriechenland vielleicht auch Anlaß zur Entstehung des mehr tektonischen Stilelementes innerhalb der f.hell. Keramik boten,

eines Stilelementes, das sich in F.Hell. III weiter nach der Peloponnes ausbreitete. Sicherheit läßt sich hierüber allerdings noch nicht gewinnen, zumal die Siedlungsgeschichte der einzelnen Fundorte keinerlei stützendes Material bietet. Fest steht nur, daß die Einwanderung großen Stils, welche die Griechen nach Hellas brachte, erst an der Wende zum M.Hell. erfolgte und noch nicht während des F.Hell.

F. Makedonien in der Frühen Bronzezeit (Frühmakedonikum).

Zusammenstellung des Materials durch Heurtley PM 1ff. 166ff. (wo die ältere Literatur). Wir sind über diese Periode durch verhältnismäßig viele Grabungen unterrichtet. Solche wurden auf der Chalkidike durchgeführt zu Kritsana, H. Mamas und Molyvopyrgo, im Vardar-Bereich zu Kilindir und Vardarophtsa und in der Langada-Ebene zu Saratse. Leider handelte es sich in der Regel nur um Schachtgrabungen, so daß wir uns von keiner der angestochenen Siedlungen eine hinreichende Vorstellung machen können. Doch scheinen sie immerhin mehr dörflichen als städtischen Charakter getragen zu haben.

Im Gegensatz zum jüngeren Neolithikum steht die Frühe Bronzezeit nicht mehr so sehr unter turbulenten Einflüssen der aus Donaubereich wie Balkan wirkenden Bandkeramik, sondern zeigt sich als Repräsentant der von Anatolien ausstrahlenden Kultur (zu dieser schon sub VI A und B). Auch anatolische Bevölkerungselemente könnten damals mit nach Makedonien gelangt sein. Besonders stark zeigt sich der kleinasiatische Einschlag zu Anfang der Frühen Bronzezeit, wo er sich zu Kritsana in eindrucksvoller Weise mit dem der ostbalkanischen Gumelniza-Kultur überschneidet (PM 22). Die anatolische Komponente entspricht dabei durchaus dem Typus von Troia I (vgl. PM 166ff. mit Troy I Fig. 223ff., bes. auch Fig. 244. 1—10). Im übrigen paßt sich das Land während der Frühen Bronzezeit weitgehend der ägäischen Koine an und zeigt die gebräuchlichen Bothroi (z. B. PM 14f.), Askoi und gelegentlich Saucièren, vor allem auch die für das F.Hell. so charakteristischen Ankergebilde (PM 203 Fig. 67 f—k). Im Gegensatz zum F.Hell. kommen nun in Makedonien die durchlochten Streitäxte ganz allgemein in Gebrauch (PM 199 Fig. 64). Da auch Amphoren und andere Gefäßformen auftreten, welche im Kreis der mitteleuropäischen Streitaxtkulturen gewisse Parallelen aufweisen (s. o. sub VI E l; dazu Fuchs 95ff.), müssen wir die Wahrscheinlichkeit der Zuwanderung von Streitaxtleuten hier ebensogut wie in Troia II (s. sub VI A) und eher noch als in Griechenland (s. sub VI E l) gelten lassen. Nur scheint eine solche, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, in einer mehr gleitenden Weise vor sich gegangen zu sein.

VII. Die Mittlere Bronzezeit.

A. Anatolien zur Mittleren Bronzezeit. Im Bereich der Ägäis pflegt man die voreisenzeitliche Metall-Ära als ‚Bronzezeit' zu bezeichnen und in die Perioden der ‚Frühen, Mittleren und Späten Bronzezeit' zu gliedern. Diese Einteilung hat sich allgemein eingebürgert und als praktisch bewährt, obgleich nicht nur die Frühe, sondern auch die Mittlere Bronzezeit in Wirklichkeit einen kupferbronzezeitlichen Charakter trägt, d. h. Artefakte aus Kupfer wie aus Bronze gleichzeitig in Verwendung hatte. Wir haben bereits sub VI A diese ägäische Einteilung auch auf Kleinasien (insbesondere auch auf Ostanatolien) übertragen und die erste ausgesprochen metallzeitliche Periode Ostanatoliens daher als ‚Frühe Bronzezeit' bezeichnet, obgleich sie von ihrem Entdecker v. d. Osten (Alischar 110) als ‚Kupferzeit' angesprochen wurde. Dagegen wird die von v. d. Osten (Orientalia Suecana I 21) als ‚frühbronzezeitlich' benannte Stufe von uns als mittelbronzezeitlich bezeichnet.

An der Wende der beiden Perioden, welche wir als Frühe und Mittlere Bronzezeit bezeichneten, zeigt sich in Ostanatolien allenthalben eine schwere Katastrophe (vgl. v. d. Osten Orientalia Suecana I 21). Wie es sich daraufhin mit der nachfolgenden ‚Mittleren Bronzezeit' Ostkleinasiens verhält, wissen wir erst seit den bahnbrechenden neuesten Forschungen von Tahsin Özgüç zu Kültepe (Ausgrabungen in Kültepe 1948; Türk Tarih Kurumu Yayinlarindan V Seri 10, 1950). Sie zeigen, daß dieselbe nicht allein durch eine vorwiegend bereits scheibengedrehte, rotpoliert monochrome ‚älterhethitische Ware' charakterisiert wird, sondern daß in der genannten Periode außerdem auch noch die sog. ‚kappadokische Keramik' blühte, also eine Gattung, welche Dunkelmalerei (gelegentlich auch in zwei Farben!) auf hellem Grunde zeigt und in der Regel ohne Verwendung der Töpferscheibe hergestellt wurde. Diese kappadokische Gattung, welche v. d. Osten Alischar 208ff. (als man die zeitlichen Zusammenhänge noch nicht zu übersehen vermochte) irrig als ‚frühbronzezeitlich' bezeichnete, stammt nach v. d. Osten Or. Suec. I 21 zum Teil aus iranisch-zentralasiatischen Bereichen, zum Teil aus Kilikien und Syrien. Sie ist in Massen zuerst in Alischar (ebd. 230ff.) und Kültepe (Tahsin Özgüç Kültepe Taf. 57—62. 77—79) gefunden worden. Die Verbreitung dieser Gattung umfaßt aber nicht nur Ostkleinasien bis zur Grenze Armeniens (vgl. dazu die Karte 4 in Bittels Grundzüge der Vor- u. Frühgeschichte Kleinasiens u. Belleten Türk Tarih Kurumu XIV [1950] 675), sondern reicht im Westen bis nahe an den Sangarios, wo bemalte Ware zu Polatli besonders in den Schichten XVI—XXII vorkommt (also um ca. 175 km näher dem Ägäischen Meere als bisher angenommen; Anatol. Stud. I [1951] 48). Das Wesentliche ist dabei, daß nach den Befunden von Kültepe die kappadokische und die ‚älterhethitische' Gattung zeitweise nebeneinander bestehen, und daß wir nach den letzten Grabungen von Kültepe dieses Nebeneinander auf die Zeit von 2000 bis 1800 datieren können, wobei sich noch feststellen läßt, daß im 19. Jahrhundert die kappadokische Ware allmählich auch auf der Scheibe hergestellt wurde.

In den Jahren zwischen 1900 und 1800 blühte übrigens die ostanatolische Stadtkultur ganz besonders auf und erhielt ihre spezifische Eigenart durch das Auftreten von assyrischen Händlern, welche ihre Kontore in allen ostanatolischen Städten besaßen. Da sie ihre Geschäftskorrespondenz auf Tontafeln in assyrischer Keilschrift durchführten, haben sich zu Kültepe (dessen ein-



stiger Ortsname lautete Ganesch) viele Tausende von solchen Dokumenten gefunden, vereinzelte andere auch in Alischar und Hattuschasch (vgl. u. a. Bittel Reinecke-Festschr. 1950, 14ff. 17ff. Götze Kulturgeschichte d. Alten Orients, Kleinasien 1933, 64ff. T. Özgüç Ill. London News 6. Okt. 1951 nr. 5868, 544ff.). Durch Kültepe ergibt sich jetzt auch die chronologische Fixierung (Ill. London News 544). Aus dem Bereich dieser assyrischen Faktoreien ging der Überlandhandel dann nach der Westküste Kleinasiens.

Während die Mittlere Bronzezeit in Ostkleinasien etwa schon zwischen 2100 und 1700 anzusetzen ist, zeigt sich in Westkleinasien, das ja mit der Ägäis in mancher Hinsicht nun enger als mit Ostkleinasien zusammengeht, das chronologische Schema nach abwärts verschoben. Hier steht Troia V an der Wende von der Frühen zur Mittleren Bronzezeit und gehört die ältere Hälfte von Troia VI der letzteren ganz an. Troia V dürfte in die Zeit von 2000/1900 bis etwa 1850/1750 fallen. Troia VI, 1 dauerte von 1850/1750—1600. Die Mittlere Bronzezeit Westanatoliens entspräche somit derjenigen der Kykladen, Kretas und des griechischen Festlandes (Mittelminoikum: 2000—1600; Mittelhelladikum: 20. Jhdt. —1580).

Über Troia V haben wir bereits o. sub VI A berichtet. Die daselbst sich vollziehende Wendung von der Frühen zur Mittleren Bronzezeit kündigt sich dadurch an, daß die älterhethitische Keramik der Mittleren Bronzezeit Ostanatoliens, welche hier schon seit ca. 2100 allmählich aufgekommen zu sein scheint, auf den Westen (zuerst schon ein wenig auf Troia IV, dann besonders auf Troia V) zu wirken beginnt. Derartige Einflüsse zeigen sich vor allem in dem Aufschwung, den die Rotware nun nimmt, und in der gesteigerten Eleganz der Gefäßformen (Troy II 223f. 235). Im einzelnen ergeben sich Zusammenhänge hinsichtlich der Henkel (vgl. Troy II Fig. 247, 31 mit Kültepe Taf. 50, 245 und Troy II Fig. 239, 35. 439 mit Kültepe Taf. 45, 197—201), in der gewulsteten Lippenbildung (Troy II S. 228 Fig. 228 Form A 23), den Horizontalriefen unterm Gefäßrand (vgl. Troy II Fig. 251, 15 mit Polatli, Anat. Stud. I [1951] 47 Fig. 11 und Kültepe Taf. 74, 545. 546. 76, 583) und in den Kleeblattausgüssen (vgl. Troy II Fig. 248, 18 mit Kültepe Taf. 41, 176). Der ostanatolischen Gefäßbemalung gegenüber hat man sich in Troia V im allgemeinen ablehnend verhalten. Nur ganz vereinzelt kommt hieran Anklingendes vor (H. Schmidt Troi. Altert. nr. 1739. 1740; vgl. Troy II 229. 251). Recht auffallende Analogien zeigen aber die Ritzmuster von Troy II Fig. 248, 21 und Kültepe Taf. 54, 271.

Troia VI (vgl. Troy III 1953 S. 5ff. 15ff.) zeigt einen ebenso plötzlichen wie durchgreifenden Wechsel des kulturellen Bestandes. Mit Recht nehmen die amerikanischen Forscher eine Einwanderung an, welche mit derjenigen der Griechen nach Hellas am Beginn von M.Hell. irgendwie zusammenhing. Schlagartig und gleich dominierend setzt nun die grauminysche Ware ein, welche in der Troas keinerlei Vorstufen hat und vom Norden der Ägäis (zum Grauminyschen auf der Chalkidike und in Makedonien s. u. sub VII E), wenn nicht überhaupt von Griechenland her durch die Einwanderer eingeführt wurde. Auch das Pferd haben diese Leute mitgebracht, und zwar (nach der nunmehrigen Häufigkeit der Knochen zu schließen) in einem bereits einigermaßen domestizierten Zustand. Mattbemalte Ware brachten die Einwanderer nicht mit, doch wurde sie nachher aus dem Ägäisbereich importiert. Überhaupt gehört Troia VI kulturell völlig dem Westen an. Im Gegensatz zur griechischen Einwanderung im 19. Jhdt. nach Hellas zeigt sich zu Anfang von Troia VI aber keine Vermehrung der Streitäxte. Das läßt für den Beginn von Troia VI ein bereits etwas jüngeres Datum erschließen, an dem man die Verwendung von Streitäxten bereits aufgegeben hatte. So erweist sich die Begründung von Troia VI als der jüngste Akt einer umfassenderen Bewegung, der auch die griechische Einwanderung angehört hatte.

Abgesehen von Troia und der Troas liefert uns u. a. auch Larisa am Hermos Funde, welche mit Troia V und VI zusammengehen (Boehlau u. Schefold Larisa am Hermos III [1924] 3ff.). Weiteres Material dürfte Smyrna bringen und das troadische Kumtepe (zu letzterem vgl. jetzt Troy II 222).

Zum ostanatolischen Handelsgut, das über Westanatolien nach Griechenland gelangte und hier mehr Nachahmung erfuhr als in Westanatolien selbst, s. u. sub VII D h.

B. Das mittelminoische Kreta.

Auf den ägäischen Bereich wirkte in der Mittleren Bronzezeit aber nicht nur das kulturelle Ausstrahlungszentrum von Ostkleinasien, sondern je länger desto mehr und schließlich weit nachdrücklicher dasjenige des minoischen Kreta ein. Dabei zeigt sich in der Zeit zwischen 2000 und 1800 noch deutlich ein Vorherrschen der ostanatolischen Einflüsse, denen, wie wir noch erweisen werden (u. sub VII D h), auch die Entstehung der mittelhelladischen Vasengattungen des griechischen Festlandes zu danken ist. Da aber auf Kreta in der Unterstufe M.Min. II die sog. ‚älteren Paläste' zur ersten Hochblüte der minoischen Gesittung führten, stellte sich nun auch von dieser Seite eine Fülle von Einwirkungen ein. Zwar brachte die Wende von M.Min. II zu III den kretischen Palästen eine Zerstörungskatastrophe, doch erholte sich die minoische Palastkultur in M.Min. III hiervon vollkommen und beeinflußte nun noch nachdrücklicher die Kykladen und über diese das griechische Festland.

Ausführlich hat diese Blütezeiten der minoischen Gesittung bereits Karo o. Bd. XI S. 1752ff. behandelt, so daß sich hier ein näheres Eingehen erübrigt. Als Ergänzung sei noch auf Pendlebury Archaeology of Crete 1939, 94ff. verwiesen. Für die umstrittene Chronologie von Phaistos hat nun N. Platon *Κρητ. Χρον.* I (1949) 150ff. die Entscheidung gebracht. Einen trefflichen Gesamtüberblick vermittelt Matz Handb. 222ff.

C. Die Mittlere Bronzezeit auf den Kykladen (Mittelkykladikum).

Während wir in der Lage waren, die frühbronzezeitliche Kultur der Kykladen eingehend zu behandeln, müssen wir für die Mittlere Bronze-

zeit darauf verzichten. Grabfunde treten nun merkwürdigerweise ja völlig in den Hintergrund, und von den Siedlungsfunden zu Paros (Rubensohn Ath. Mitt. XLII [1917] 1ff.), Phylakopi auf Melos (Excavations at Philakopi by the British School at Athens 1904. BSA XVII 1ff.) und Thera (Fouque Santorin 1879, 94ff. Renaudin Bull. hell. XLVI [1922] 113ff.) gehört das Material der beiden letzteren Plätze so weitgehend zum Kreis der minoischen Kultur, daß es von diesem abgelöst überhaupt nicht bearbeitet werden könnte.

Hier sei daher nur ganz kurz auf einiges hingewiesen. Der Übergang von der Frühen zur Mittleren Bronzezeit vollzog sich völlig gleitend und erzeugte offenbar auch in Phylakopi keinerlei Zäsur (so richtig Aberg 110ff., wenn auch mit falschen chronologischen Folgerungen). An Baulichkeiten finden sich in Phylakopi eng aneinander gebaute, mehrräumige Häuser mit geraden Mauern und schmalen Straßen. Auch war die Siedlung von einer Stadtmauer umgeben. Paros zeigt ebenfalls gerade Mauern (wenigstens auf Taf. 2 der Publikation) und führt uns, vom Frühkykladikum ausgehend, in die ältere Hälfte der Mittleren Bronzezeit ein. Thera hingegen gehört dem Übergang von der Mittleren zur Späten Bronzezeit an.

Die mittelkykladische Keramik (dazu Aberg 104ff. Furumark Myc. Pottery I 217ff.) zeigt an Formen am zahlreichsten Schnabelkannen, Pithoi (welche mit den mittelhelladischen zusammengehen), Pyxiden und Entenvasen. Dabei ist die Vorliebe für die nach außen umgeklappte Lippe fast noch stärker als auf dem gleichzeitigen Festland. An Gattungen seien die monochrome Urfirnisware genannt, die hellgrundige Keramik mit dunkler Firnis- oder Mattmalerei, die Gefäße mit weiß inkrustierten Ritzmustern und die Weißmalerei, meist auf rotpoliertem Grund. Letztere wie auch die mattbemalte Ware zeigt enge Zusammenhänge mit Aigina wie mit den analogen Gattungen des Festlandes. Auch die vertikalen und horizontalen Zonen, weiter das Rad-Motiv stellen sich gleicherweise ein (vgl. Ath. Mitt. XLII 50ff. Fig. 62ff.). Nur werden die Prinzipien der Tektonik auf den Inseln lange nicht so streng beobachtet wie auf dem Festlande. Im übrigen dürften aber die Kykladen eher der gebende Teil gewesen sein, zumal sie anatolisches Lehngut vermittelten. Doch bleibt es wahrscheinlich, daß anatolische Handelsware verschiedentlich viel nachdrücklicher auf das (besonders aufnahmbereite) griechische Festland als auf die Inseln wirkte (solches könnte u. a. bei der Entstehung der minyschen Ware geschehen sein; vgl. dazu sub VII D h). Auch haben wir mit mancherlei umgekehrten Beeinflussungen zu rechnen, welche vom griechischen Festland aus auf die Inseln wirkten, so vielleicht bei der Verbreitung der minyschen Keramik. Von dieser kommt sowohl die graue wie auch die rote und schwarze Gattung verschiedentlich auf den Kykladen vor (s. schon VII C) und wurde hier auch imitiert. Völlig übermächtig erstarkten im Verlauf der Mittleren Bronzezeit auf Thera und Melos aber die minoischen Einflüsse. Schon früh setzt hier die Einfuhr kretischer mattbemalter Kamares-Ware ein. Bald aber verlegt man sich auch auf deren Nachahmungen, welche je länger desto besser gelingen. Mit Recht hat Matz Handbuch 209 Phylakopi nun als eine kretische Faktorei bezeichnet. Auch minoische Fresken treten hier auf. Sie könnten ebenso wie die Keramik allein im Zusammenhang mit der minoischen Kultur behandelt werden.

Da Melos und Thera mit ihrer so einseitigen Hinneigung zu Kreta im Grunde aber Sonderfälle darstellen, zu Paros die Grabung jedoch nur auf engstem Raume durchgeführt werden konnte, bleibt uns nichts anderes übrig, als weitere Ausgrabungen abzuwarten. Bis dahin wäre es müßig, sich vom Mittelkykladikum ein Bild machen zu wollen. Zweierlei nur scheint zur Zeit bereits klar zu sein: Mit der wirtschaftlichen Hochblüte der Inseln ist es zu Ende, so weit sie nicht als Exponenten des minoischen Einflusses auftreten. Auch bleiben die Kykladen der ägäisch autochthonen Haltung viel mehr verhaftet als das griechische Festland. Die dortigen Zuwanderer sind somit nach den Inseln entweder überhaupt nicht oder nur ganz allmählich vorgedrungen.

D. Die Mittelhelladische Periode des griechischen Festlandes (allgemein hierüber besonders Matz Handb. 260ff.).

a) Die Wende von F.Hell. III zu M.Hell.: Sie stellt sich als eine gewaltige, wenigstens ganz Mittel- und Südgriechenland umfassende Katastrophe dar und kann mit derjenigen verglichen werden, welche um 1200 v. Chr. zum Zusammenbruch der mykenischen Kultur führte. Brandschichten zeigen die Wendung an folgenden Plätzen an: Asine (Asine 87f. 97. 433); Tiryns (Tir. III 87f. 111. 113. 203; K. Müller muß die Möglichkeit zugeben, daß die gesamte Siedlung der Zerstörung zum Opfer fiel); Zygouries (Zyg. 216. 221); Koraku (Blegen Korakou 2); Asea (Asea 10f. 180); Malthi (Malthi 26. 52. 286. 400); Eutresis (Eutr. 22f. 231); Orchomenos (Kunze Orch. III 96). Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß die genannten Orte so ziemlich die einzigen sind, an denen exaktere Schichtbeobachtungen überhaupt angestellt wurden. Ihnen steht höchstens ein Platz gegenüber (Lerna?), von dem wir etwa vermuten könnten, daß er von der Katastrophe verschont geblieben sei. Nicht minder bemerkenswert ist ferner die große Zahl von frühhelladischen Plätzen, welche mit der Wende zum Mittelhelladikum überhaupt ihr Ende fanden. So vor allem zahlreiche Ortschaften in der Korinthia, ferner solche in der Argolis und der argivischen Akte (vgl. Blegen AJA XXIV [1920] 4. 8. Zyg. 221. Gebauer Arch. Anz. 1939. 268ff. Welter Troizen und Kalaureia 10). Deshalb finden sich in diesen Landschaften f.hell. Scherben auch so häufig als Oberflächenfunde. Im einzelnen seien von den hier zu Ende gehenden Plätzen nur die wichtigsten genannt, so Yiriza (AJA XXIV [1920] 6), Synoro (Arch. Anz. 1939. 293. 1940. 221), Makrovuni (Zyg. 221, 1) und S. Gerasimus (AJA XXIV [1920] 4). In Lakonien sterben nun Kuphovuno und Palaiopyrgos ab (Zyg. 221, 1), in Attika ein Ort südöstlich von Spata (Zyg. 221, 1) und vor allem das wichtige H. Kosmas (nach Brandkatastrophe! AJA XXXVIII [1934] 260). Gelegentlich beobachten wir, daß nach der Katastrophe im Mittelhelladikum nur viel kleinere Siedlungs-



bereiche wiederum aufgebaut werden, so vor allem in Zygouries (Zyg. 215. 216. 221), Tiryns (s. sub c) und vielleicht auch in Korinth (wo allerdings auch die Bautätigkeit späterer Zeiten die m.hell. Schichten zum Verschwinden gebracht haben könnte). Zu Athen wurden die im Frühhelladikum im Gebrauch gestandenen Brunnen nicht mehr weiterbenützt, sondern im Mittelhelladikum neue angelegt (Hesp. VII [1938] 336). Zu Midea verlagerte sich das Schwergewicht der Besiedlung vom Bergfuß auf das Bergplateau (Persson New Tombs 6f. 12. 20), in Eleusis aber vom Hügel an den Bergfuß (AJA XXXVI [1932] 115). Andererseits beginnen im Mittelhelladikum vereinzelt auch neue Plätze, so Krisa in Phokis. Zur Frage eines längeren Siedlungshiatus in Koraku wie eines kürzeren in Gonia und Eutresis s. sub b.

Im ganzen können wir feststellen, daß eine feindliche Einwirkung größten Stils erfolgte, welche zu vielfachen Siedlungszerstörungen und zu einer Reduktion der nachherigen Siedlungsdichte führte. Soweit man die Plätze wieder aufbaute, scheinen sich die Eroberer gleich den Autochthonen darin angesiedelt zu haben, wodurch binnen kurzem eine völlige Vermischung der beiden Bevölkerungskomponenten erfolgte. Mit diesem Befund einer schlagartigen und höchst gewaltsamen Wandlung stimmt eine Reihe von weiteren Beobachtungen überein: so der plötzliche Wechsel in der Keramik zu Lianokladi (W-T 180), die Änderung der Bauweise (schmalere Wände, gemauerte Sockel nur mehr ganz niedrig, keine Fischgrätenmauerung; s. u. sub e), das verstärkte Auftreten von Ovalhäusern (s. u. sub e) von Thessalien (Rini) bis in die Peloponnes (Tiryns und Malthi), das Schwinden der steinernen Türpfannen (zu Eutresis), der völlige Wechsel in den Stadtplänen (z. B. zu Malthi 26. 52), das nun erst allgemeine Auftreten von Streitäxten, und zwar jetzt in ganz Griechenland (s. u. sub j), die Einführung der intramuralen Beisetzung nicht nur von Kindern, sondern öfter auch von Erwachsenen und die Bevorzugung des Einzelgrabes, vor allem des Steinkistengrabes (s. u. sub f). Daß allerdings auch die für das Mittelhelladikum nachher so charakteristischen keramischen Sorten der minyschen und der mattbemalten Ware damals von fremden Eroberern aus der Fremde eingeführt worden seien, entspricht nicht den Tatsachen (s. dazu sub h). Wahrscheinlich ist damals mit den Einwanderern auch das Pferd in Griechenland eingeführt worden (vgl. Schachermeyr Poseidon [1950] 53ff.).

Als Datum der Zeitwende haben wir o. sub III etwa 1950 v. Chr. angenommen. Zur historischen Interpretation der Katastrophe in Hinblick auf die Einwanderung der ältesten griechischen Zuwanderer vgl. u. sub X.

b) Periodeneinteilung. Im Gegensatz zum F.Hell. widerstrebte bisher das M.Hell. einer allgemein gültigen Unterteilung in Unterstufen (vgl. auch Blegen BSA XLVI 22). Einmal ließ sich die älteste, auf die Katastrophe unmittelbar folgende Übergangszeit nicht an allen Fundplätzen in gleicher Weise als gesonderte Unterstufe erfassen. Anderseits reicht das M.Hell. nicht überall gleich weit hinab. An den wenigen bevorzugten Herrensitzen, in denen die frühmykenische Kultur zum ersten Erblühen kam (von uns als S.Hell. I und II bezeichnet), geht das M.Hell. ja schon in der Zeit ab 1580 allmählich in S.Hell. I über, in den übrigen Bereichen aber erst um 1400 in die damals beginnende Stufe S.Hell. III. Vielfach läuft also das späteste M.Hell. mit S.Hell. I und II parallel.

H. Goldman verzichtete daher überhaupt darauf, die Keramik nach Stufen zu scheiden, und begnügte sich mit der Feststellung dreier aufeinander folgender Baustufen, deren letzte bis zum Beginn von S.Hell. III herabreicht (Eutr. 31ff. 124). Persson und Frödin stellten zu Asine gleichfalls drei Bauperioden fest (Asine 90. 96), schieden (Asine 259ff.) aber auch die Keramik nach drei Unterstufen (M.Hell. I—III). Deren erste umfaßt die auf die Katastrophe unmittelbar folgende Übergangszeit (zwar ohne weitere f.hell. Ware, aber auch noch ohne die scharfen Profile des späteren Minyschen und ohne Mattmalerei), während als M.Hell. II die Blütezeit des Grauminyschen und der im ‚Aigina-Stil' mattbemalten Keramik angesprochen wird. M.Hell. III umfasse dann die Zeit des minoischen Einflusses und des Parallelismus bzw. Überganges zu S.Hell. Holmberg hat für Asea keine Unterteilung vorgenommen, doch ergibt sich eine solche insofern von selbst, als hier das jüngste, von Kreta her beeinflußte bzw. mit S.Hell. parallel gehende Drittel überhaupt nicht vertreten ist. Valmin schied Malthi 286ff. nur zwischen M.Hell. I und II, da zu Malthi an Stelle eines M.Hell. III bereits die Kultur von S.Hell. I in den Vordergrund getreten sei. Jannoray und van Effenterre Bull. hell. LXII (1938) 110ff. nahmen für Krisa drei Unterstufen an, doch ist die Parallelität mit den Unterstufen von Asine im einzelnen keineswegs sichergestellt, da Krisa vielleicht gar nicht am Anfang von M.Hell., sondern etwas später begründet wurde und hier außerdem zwischen M.Hell. III und S.Hell. III noch eine eigene Zwischenstufe mit ‚prämykenischer Keramik' eingeschaltet erscheint. Blegen Korakou 34f. nimmt nur zwei Unterperioden an, von denen er die ältere in der Zeit vor dem ersten Auftreten des Gelbminyschen, die jüngere aber nach diesem ansetzt. Da aber sein M.Hell. I in Koraku allenthalben ein Nebeneinandergehen von Grauminyschem und mattbemalter Ware darstellt, kommen wir in Schwierigkeiten mit dem gegensätzlichen Befund von Asine, Gonia, Aigina und Malthi, wo überall die Mattmalerei erst nach dem Minyschen einsetzt (vgl. dazu auch Aberg 21f.). Besonders kraß wird der Gegensatz zum Befund von Asine und Malthi, wo die Ausgräber für die Zeit ohne Mattmalerei eine eigene Unterstufe (ihr M.Hell. I) in Anspruch nehmen. In Gonia hat Blegen die Episode des der Mattmalerei entbehrenden Mittelhelladischen zwar nicht als eigene Unterperiode deklariert, aber immerhin ist eine Episode ohne Mattmalerei auch hier vorhanden. Wir erinnern uns dabei auch noch an Eutresis, wo Goldman gleichfalls von einer Übergangszeit spricht und von mixed levels, in denen mattbemalte Ware nicht, oder wenigstens nicht so früh wie Grauminysches und Politurware auftritt (Eutr. 124f. 144). Unter diesen Umständen ist es wenig wahrscheinlich, daß Koraku (im

Gegensatz zum benachbarten Gonia und allen andern genannten Plätzen) allein schon Mattmalerei ganz von Anfang des M.Hell. gehabt habe. Wir wollen vielmehr folgende Annahme als Ausweg vorschlagen: Das am Ende von F.Hell. zerstörte Koraku dürfte während der mattmalereilosen Episode (d. h. also während der Stufe M.Hell. I von Asine und Malthi) überhaupt unbesiedelt geblieben sein und erstand erst zu einer Zeit neu, da in Griechenland neben den übrigen m.hell. Gattungen auch die Mattmalerei Eingang gefunden hatte. Auch bei den gleichfalls am Ende von F.Hell. zerstörten Plätzen Eutresis und Gonia könnte mit einem zeitweiligen Brachliegen gerechnet werden, das aber nur kürzere Zeit dauerte, so daß hier das Neubeginnen noch in der mattmalereilosen Zeit erfolgte (vielleicht handelt es sich bei der geringeren Dauer dieser Episode aber nur um eine durch stratigraphische Zufälligkeiten hervorgerufene Täuschung und währte diese Episode in Wirklichkeit ebenso lange wie in Asine und Malthi). Nach der Zerstörung wären mit Sicherheit sogleich wieder besiedelt worden Asine und Malthi, daher hier eine vollwertige Unterstufe ohne Mattmalerei erscheint.

c) Fundorte und Besiedlung. Wenn die Oberflächenfunde des M.Hell. nicht so zahlreich sind wie die des F.Hell., so erklärt sich das aus dem Umstand, daß fast alle damaligen Siedlungen ins S.Hell. weiterdauerten und somit von mykenischen Schichten überlagert werden. Die Besiedlung war im M.Hell. zwar weniger dicht als im F.Hell., aber immerhin noch reichlich genug, um es zwecklos erscheinen zu lassen, die Funde von Lesescherben einer lückenlosen Registrierung zu unterwerfen. Es mag vielmehr genügen, allein die wichtigeren Plätze zu vermerken.

Mehr noch als im F.Hell. treten jetzt die argivischen Plätze in den Vordergrund. Tiryns zeigt nach der Katastrophe zwar nur eine recht lockere Besiedlung durch Ovalhäuser, ja mag nach der Zerstörung der f.hell. Stadt zeitweilig bloß als kleines Dorf weitergedauert haben. Dann aber erholte sich der Ort, seine Oberburg wurde terrassiert und mit einer Ringmauer umgeben, die zweifellos die Residenz eines Fürsten umschloß. Auch in der Ebene breitete sich wiederum die Besiedlung aus (K. Müller Tiryns III 204f.; Arch. Anz. 1930, 112).

Mykenai erhob sich im Laufe von M.Hell. gleichfalls zu einer blühenden Residenz, die — auf dem Gipfel des Stadtberges gelegen — von einer Ringmauer umgeben war (Wace Mycenae 10f. 21. 69. 71. 75. 84. 86f.). Die Nekropole lag außerhalb der Mauer am Westhang (Wace 21. 51. 58. 61ff. 65f. 68. BSA XLV 204ff. Bull. hell. LXXV [1951] 112). Auch Häuser scheint es außerhalb der Befestigung gegeben zu haben (Wace 47). Seit etwa 1650 zeigt sich nach den Grabbeigaben bereits zunehmender Reichtum. Die m.hell. Vasen von Karo Schachtgräber 63 nr. 157—160 Taf. 166 gehören nach Wace 61, 5 nicht dem III. Schachtgrab, sondern älteren m.hell. Gräbern an. Zu den in Mykenai außerhalb der Burgmauer neugefundenen Schachtgräbern s. u. sub m.

Auch zu Asine tritt uns nun eine Siedlung mit Herrenhaus (samt zugehörigem Wirtschaftsgebäude) entgegen (Asine 101ff. 259ff.). Ob es hier eine Befestigung gegeben hat, ist unbekannt. Dicht besiedelt war die Aspis bei Argos (Bull. hell. XXX [1906] 5ff. XXXI [1907] 139ff.), nur steht nicht fest, ob deren Befestigung aus M.Hell. stammt. Erwähnt seien weiter die Siedlungen von Midea (nun gleichfalls auf der Höhe; Persson New Tombs at Dendra 6f. 12ff.), vom Argivischen Heraion (Prosymna 12ff. 30ff. Waldstein Heraion II 72ff.) Berbati (Arch. Anz. 1935, 189f. 1938, 554. 557), schließlich Lerna am Engpaß nach Süden (AJA 57 [1953] 105. Hesperia 23 [1954] 3ff.).

Auf der argivischen Akte sei die Siedlung von Kandia erwähnt (Gebauer Arch. Anz. 1938, 561. 1939, 291. 1940, 220). Am Übergang in die Korinthia bildete Zyguries jetzt nur mehr ein bescheidenes Dorf (Zyg. 216). In Korinth selbst fanden sich wichtige Gräber an der nördlichen Peripherie (AJA XXXIV [1930] 406f. Arch. Anz. 1931, 244; vgl. zu den Funden von Cheliotumylos auch noch AJA XXIV [1920] 3). Doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß auch der Bereich des späteren Stadtzentrums und seiner trefflichen Quellen besiedelt war, nur wären dann die Reste durch spätere Bautätigkeit vernichtet worden. In der Korinthia seien noch die durch Grabungen erschlossenen Siedlungen von Koraku (Blegen Korakou 1921, 113ff.) und Gonia (Metr. Mus. Stud. III [1930/1] 55ff.) erwähnt. Zu den Scherbenfunden in der Argolis, Epidaureia und Korinthia zusammenfassend Blegen AJA XXIV (1920) 1ff. Gebauer Arch. Anz. 1939, 268ff. 287ff. Zu Epidauros selbst s. Πρακτ. 1950, 197f.

Spärlich sind unsere Kenntnisse von der übrigen Peloponnes. Grabungen haben Siedlungsfunde nur im lakonischen Amyklai (Ath. Mitt. LII [1927] 5ff.) und Geraki (BSA XVI 72ff.), im arkadischen Asea (Asea 12ff.), in Olympia (Dörpfeld Alt-Olympia I 73ff.) und im messenischen Malthi (Malthi 52ff. 192ff.) erschlossen. Letzterer Platz, auf geographisch beherrschender Höhe gelegen, wurde im Lauf von M.Hell. ummauert und hatte ein Herrenhaus im Mittelteile der Stadt.

Gleichfalls ummauert war die m.hell. Siedlung auf dem Kolonna-Hügel von Aigina. Leider sind die wichtigen Funde noch nicht abschließend veröffentlicht. Vorbericht bei Welter Aigina 14ff.

In Attika erweist sich wiederum der Bereich von Athen als die ausgedehnteste Siedlung. Hier waren sowohl die Akropolis wie auch die Bereiche nördlich und südlich davon bewohnt. Auch fanden sich gelegentlich Gräber (Graef Vasen v. d. Akropolis I 2. Furtwängler-Löschcke Myken. Vasen 34. Hesperia VI [1937] 546ff. VII [1938] 337ff. VIII [1939] 317. Arch. Anz. 1937, 111. Annuario Atene XIII/IV 422ff. AJA XXXVI 1932, 112. Kübler Neues Bild d. Antike I 36f.). Meistens geben freilich nur mehr die Brunnen von der alten, durch spätere Bebauung völlig vernichteten m.hell. Besiedlung Kunde. — Ziemlich reichlich sind die Wohnreste und Grabfunde zu Eleusis (Mylonas AJA XXXVI [1932] 104ff. Mylonas und Kuruniotis AJA XXXVII [1933] 271ff. Kuruniotis Ἐλευσιακά 1932; vorläufige Hinweise u. a. Journ. hell. stud. LVIII [1938] 1922. AJA XXXV [1931] 197. Deltion XIV [1931/32] Beibl. 9; weitere Literatur bei Wiesner 11; daß es auch auf dem Hügel Mit-



telhelladisches gegeben hat, zeigt AJA XXXVII [1933] 284). Außerdem sei noch Thorikos erwähnt (Ἐφημ. ἀρχ. 1895, 228ff.) und der wichtige Gräbertumulus von Aphidna (Ath. Mitt. 1896, 385ff.). Von besonderer Bedeutung scheint in m.hell. Zeit aber die Akropolis von Brauron gewesen zu sein (Πρακτ. 1950, 188. 191f.). Zum Charakter der m.hell. Siedlungen in Attika vgl. bes. Kirsten bei Philippson I 3, 992ff.

In Boiotien sind von höchster Bedeutung die Siedlungsfunde von Eutresis (Goldman Eutr. 31ff. 124ff.) und Orchomenos (Baufunde: Bulle Orch. I 1907; Keramik und Kleinfunde noch unveröffentlicht). Aus Theben stammen nur wenige Scherben (Fimmen 77. 79. Arch. Anz. 1930, 103), da hier die m.hell. Siedlung offenbar von der s.hell. überdeckt wird. Rund um den Kopais-See scheinen — im Gegensatz zu den tiefer liegenden f.hell. Plätzen — im M.Hell. Höhensiedlungen bevorzugt gewesen zu sein (Lauffer VI. Kongr. f. Arch. Berlin 1939, 304). Spärlichere Funde werden u. a. aus Pyrgos (Tegyra; vgl. Bulle 120) und Chaironeia (Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 90ff.) gemeldet.

Auf Euboia haben sich nur zwei m.hell. Gefäße im Fundverband der bereits VI D 6 besprochenen Kykladengräber von Manika bei Chalkis gefunden (Papavasiliu Taf. 11 Mitte). Letztere reichten somit bis in die m.hell. Zeit herab.

In Phokis ist vor allem der Tumulus von Drachmani von Bedeutung (Ath. Mitt. 1906, 402ff. Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 63ff. W-T 204f. Symbol. Oslo. IX [1930] 34) und der Gräberfund von H. Marina (Prakt. 1910, 164f. Rev. ét. gr. 1912, 272).

Im lokrischen Bereich sind nun die Siedlungsfunde von Krisa besonders bedeutsam geworden (Jannoray und van Effenterre Bull. hell. LXI [1937] 299ff. LXII [1938] 110ff. Rev. arch. 1936/2, 129ff. Arch. Anz. 1937, 126f.), weiter die Gräber- und Keramikfunde von Kirrha (Bull. hell. LXII [1938] 467ff. Arch. Anz. 1939, 242f. AJA XLII [1938] 404). Delphi hat nur wenig m.hell. Scherben geliefert, die zudem bereits aus der Zeit des beginnenden S.Hell. stammen könnten (Rev. arch. 1936/2, 144, 1. Arch. Anz. 1936, 128. Bull. hell. LIX [1935] 522).

In Aitolien ist die Siedlung von Thermos besonders bedeutsam (Delt. I 1915, 225ff.), wobei aber die Keramik zum Teil eine gewisse Sonderstellung einnimmt. In Akarnanien wurde Mittelbronzezeitliches im Bereich von Astakos (BSA XXXII 222. XXXV 52) und Krioneri (BSA XXXII 239) nachgewiesen.

Auf den Ionischen Inseln bot Leukas nicht nur in der Höhle von Choirospilia m.hell. Scherben dar (Dörpfeld Alt-Ithaka 337. Fimmen 77), sondern wurden im Bereich des Skaros und von Stenos höchst bedeutsame Hügelgräber aufgedeckt (Dörpfeld 309ff. 314ff.). Auf Ithaka erbrachten die Grabungen in der Polis-Höhle und zu Pelikata einiges Mittelhelladische (Benton BSA XXXV 52. Heurtley ebd. 30ff. 41ff.). Die gelegentlich vertretene Annahme, derzufolge auf Ithaka keine eigene m.hell. Stufe vertreten wäre und das F.Hell. bis zur Ablösung durch S.Hell. weiterdauerte, scheint sich nach Benton BSA XLIV [1949] 307 nicht zu bewähren. Auch auf Kephallenia hat sich eine m.hell. Stufe mit Sicherheit nachweisen lassen (Arch. Anz. 1935, 211. BSA XXXII 222; Literatur über die Gräber bei Wiesner 14).

Gegen Norden zu ist nicht nur in Lianokladi eine m.hell. Stufe vertreten (W-T 171ff.), sondern es läßt sich ein m.hell. Horizont auch in den thessalischen Grabungsplätzen allenthalben feststellen. Allerdings zeigt sich von Lianokladi ab eine gewisse Abschattierung und lokale Sonderung in der Keramik. In ihrer Gesamtheit erweisen die Funde aber nicht nur einen zeitlichen Parallelismus mit dem M.Hell., sondern bieten dermaßen viele spezifisch m.hell. Charakteristika, daß wir auch für den Norden eine genuine m.hell. Kultur annehmen dürfen, die nur in der Keramik (ähnlich wie Teile der Peloponnes oder Aitolien) gewisse lokale Sonderbildungen zeigt. Diese Tatsache ist um so bedeutsamer, als sich für das F.Hell. ein ähnlich weitgehendes Zusammengehen Thessaliens mit Mittel- wie Südgriechenland vorderhand noch keineswegs nachweisen ließ (s. o. sub VI E c). Ungewiß bleibt allerdings, ob sich das M.Hell. in Thessalien bereits ebenso früh wie in Mittel- und Südgriechenland durchgesetzt hat. Die andere Möglichkeit eines etwas späteren Eindringens (von Süden her?) muß auf alle Fälle offenbleiben. M.hell. Siedlungsstufen (und vielfach auch Gräber) haben sich bisher an folgenden Plätzen gefunden: Zerelia (Stufe VIII, W-T 159f.); Pharsalos (Arch. Anz. 1933, 241. Bull. hell. XXXVI [1932] 100ff.); Tsani (Stufe VIII, W-T 145f.); Tsangli (Stufe VIII, W-T 113f.); Rini (W-T 132f.); Sesklo (Stufe IV, Ts. 107ff. 125ff., W-T 61f. 66ff.); Dimini (Ts. 65ff. 125ff. W-T 78. 81f.); Pteleon (Πρακτ. 1951, 129).

d) Kulturcharakter. Während der mittleren Bronzezeit bleibt das griechische Festland hinter der so reichen Entfaltung der minoischen Palastkultur und auch hinter der kykladischen Urbanität (Phylakopi!) weit zurück. Die Einwanderungskatastrophe zu Beginn von M.Hell. ist hierfür verantwortlich. Hierdurch wurde Hellas in eine völlig neue Entwicklungsrichtung abgedrängt.

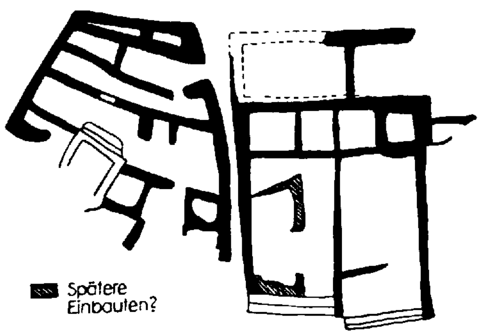
Bezeichnend ist allerdings, daß sich die bodenständigen Elemente alsbald mit den Zuwanderern vermischten und so aus zwei heterogenen Gesittungskomponenten eine neue, einheitliche Mischkultur entstand. Die vorher so friedvolle und ständig auf neue Kulturfortschritte drängende, kleinstädtische Betriebsamkeit weicht nun aber einer mehr konservativen, und damit irgendwie ländlich anmutenden Haltung. Auch landschaftliche Unterschiede sind in dieser gleichsam nivellierten Zeit außerordentlich gering. Dennoch scheint ein gleichsam kriegerischerer Geist eingezogen zu sein. Von Waffen, wie sie die Eroberer mitgebracht hatten, steht die Streitaxt nur anfangs, der Bogen aber dauernd in hohem Ansehen. Hierzu gesellt sich nun noch Dolch und Speer mit Klingen aus Kupfer oder Bronze. Kriegerischen Neigungen entspricht es, wenn man Höhensiedlungen bevorzugt und die Residenzen ummauert. Bedrohungen mag man ja nicht nur vom seemächtigen Kreta und den Kykladen ausgesetzt gewesen sein, sondern auch von seiten feindlicher Nachbarn in Griechenland selbst. Denn daß damals

Kleinfürsten in größerer Zahl nebeneinander regierten, lehren uns die Residenzen von Mykenai, Tiryns, Asine und Malthi. Als repräsentativer Fürstensaal dient darin in der Regel das Megaron, ganz so, wie das im ägäischen Bereich seit Dimini und Troia I üblich war. Das Kunstgewerbe zeigt hervorragenden Sinn für Symmetrie und Tektonik, hingegen wenig schöpferische Phantasie. Plastik ist nun überhaupt abgestorben, was zugleich auf einen Rückgang der anthropomorphen Gottheitsvorstellungen schließen läßt. Im ganzen gesehen wirkt M.Hell. wie eine Periode der Vorbereitung und des Ansammelns von Kräften. Sie gleicht darin der späteren geometrischen Ära.

e) Architektur (vgl. auch D. M. Robinson Suppl.-Bd. VII S. 235f.). Schon in der Bauweise zeigen sich gegenüber F.Hell. beträchtliche Unterschiede. Die Mauern werden nun dünner und beschränken sich auf eine durchschnittliche Stärke von 0,40—0,50 m. Auch bilden die Steinfundamente jetzt bloß einen ganz niedrigen Sockel, über dem dann Wände aus Luftziegeln errichtet werden (was in deutlichem Gegensatz zu der oft so hoch hinaufgeführten Steinmauerung des F.Hell. steht). Auch die f.hell. Fischgrätemauerung kommt nicht mehr vor. Auffallend ist weiter, daß z. B. in Eutresis die in F.Hell. mehrfach auftretendeu steinernen Torpfannen (Eutr. 16. 26) nunmehr fehlen. Auch die f.hell. Bothroi kommen im Lauf des M.Hell. ab. Sie finden sich, wie auch die Aschengruben, zu Eutresis nur noch in den (frühmittelhelladischen) Apsidenhäusern (Eutr. 34ff.). Von besonderer Bedeutung erscheint uns aber, daß (offenbar mit Anfang von M.Hell.) das Voll-Ovalhaus eine überraschende Verbreitung findet. In Tiryns erreicht ein solches die beachtlichen Maße von ca. 12 × 5 m und zeigt keine Unterteilung (Tir. III 97 Taf. 6 A). Das thessalische Ovalhaus von Rini mißt dagegen nur 7×4 m und ist dreiräumig (W-T 132f. Fig. 80). Einen recht primitiven Eindruck macht der Ovalgrundriß B 1—B 3 von Malthi (Malthi Plan III), doch war auch dieses Haus immerhin ca. 11 × 5 m groß. Die weite Verbreitung des Ovalhauses ist um so beachtenswerter, als der Voll-Ovalgrundriß dem f.hell. Hausbau fremd gewesen zu sein scheint (bei Eutr. Fig. 29 handelt es sich ja um keine Hausanlage). Dagegen fehlt im M.Hell. durchaus der für F.Hell. mehrfach so charakteristische und aus der Megalithkultur Nordafrikas abgeleitete kreisrunde Bautypus. Offenbar machen sich beim Voll-Ovalhaus irgendwelche barbarische Einflüsse geltend, die sich in ihrer Herkunft noch nicht fassen lassen (vgl. aber auch das Ovalhaus von Chamaizi; s. Karo o. Bd. XI S. 1758).

Neben den Voll-Ovalbauten gibt es auch hufeisenförmige Häuser (Dörpfeld Alt-Olympia I Fig. 13) und vor allem richtige Megara mit apsidenartigem Abschluß (Eutr. Fig. 37. 39. Blegen Korakou Fig. 110; Thermos: Deltion I [1915] 231. Fig. 2; vielleicht gehören Dörpfeld a. O. Fig. 11 und 14 hierher; Kombination von geraden und gekurvten Mauern auch zu Asea Fig. 21). Beide Haustypen waren bereits in der Frühen Bronzezeit im ägäischen Bereiche heimisch. Hufeisenbauten trafen wir im F.Hell., das Apsidenmegaron ließ sich in Troia I mit Sicherheit nachweisen und dürfte auch im Frühkykladischen wie im Frühhelladischen bekannt gewesen sein (s. o. sub VI D 1 b und VI E e). Im M.Hell. bestehen die Apsidenmegara meist aus einer Vorhalle, einem Hauptraum und einem kleineren, apsidenförmigen Hinterraum. Außerdem kommen schon früh im M.Hell. auch Megara mit geradem Rückabschluß vor (Eutr. Fig. 42. 53). Während die Oval-, Hufeisen- und Apsidenbauten im Laufe des M.Hell. wieder abkamen, blieb das apsidenlose Megaron während des ganzen M.Hell. ein bevorzugter Bautypus (vgl. z. B. in Lianokladi W-T Fig. 137; Eutr. Fig. 63), doch wurde es verschiedentlich den Bedürfnissen größerer Baukomplexe angepaßt (Fig. 55. 57). Ein geradwandiges Megaron liegt auch in Tiryns über dem großen Ovalbau (Tir. III 98). Über die Megara in den Herrenhäusern s. u. Hier sei nur ganz allgemein erwähnt, daß das Megarondach mitunter durch Innensäulen aus Holz gestützt wurde (Säulenbasis aus Stein zu Malthi Fig. 21; Eutr. 48). Die Vorplätze waren mitunter gepflastert (Eutr. Fig. 53. 55. 63. 66) und gleichsam hofartig angelegt. Die kreisrunden Herde befanden sich entweder im Mittelpunkt des Hauptraumes oder wenigstens gegen die Mitte zu angelegt (soweit evtl. Mittelstützen es zuließen). Neben Herden kommen — wie auch schon in der Frühen Bronzezeit — kuppelartig gemauerte Backöfen vor (z. B. Eutr. 38. 42ff.). Zahlreich sind in den Häusern Vorratspithoi. In einem Vorhof befand sich ein großer Pithos als Wasserspeicher zum Teil in den Boden eingegraben (Eutr. 34). — Neben Megaron-Häusern gibt es im fortschreitenden M.Hell. auch noch zahlreiche andere Hausformen mit geraden Wänden (z. B. in Eutresis, Aigina, Asine, Krisa, Kandia, Aspis, Asea).

Herrenhäuser dürften vor allem zu Mykenai und Tiryns, nicht minder auch an vielen anderen Plätzen bestanden haben. Erhalten haben sich nur diejenigen von Asine und Malthi. Das von Asine zeigt zwei Wand an Wand nebeneinander liegende Megara, die über einige Stufen zugänglich waren. An der rückwärtigen Schmalseite gab



Plan 11. Herrenhausanlage von Asine.

es noch einige Kammern. Dieser Herrenhausanlage war ein für sich stehender Komplex von Wirtschafts- und Speicherräumen unmittelbar benachbart (Asine Fig. 42. 49. 47). Ein ähnliches Nebeneinander zweier Megara tritt uns nachher wieder im mykenischen Tiryns entgegen und ist eigent-



lich schon in Troia II vorgebildet. — Zu Malthi bildete ein Megaron den Mittelteil der dortigen ‚Palastanlage' (Malthi 77ff. Fig. 19ff.). In seinem Hauptraum hat sich in der Mitte eine Säulenbasis und an der rückwärtigen Schmalwand eine Art von ‚Altar' befunden.

Stadtmauern wurden zu Mykenai (Wace Mycenae 69. 84. Bull. hell. LXXV [1951] 112), Malthi (Plan III), und Aigina (Welter Aigina Abb. 9) festgestellt. Zu Tiryns wurden sie mit Sicherheit erschlossen (Tir. III 204). Auch die Mauer von Aspis (Bull. hell. XXXI [1937] 140f.) könnte in unsere Zeit fallen. So weit wir erkennen, war nur diejenige von Aigina mit Türmen oder Bastionen versehen. Beachtung verdient, daß zu Aigina und Malthi in ganz gleicher Weise Gelasse der Reihe nach auf der Innenseite unmittelbar an die Mauer angebaut waren. Zu den Toren von Malthi vgl. Mylonas Stud. Robinson 1951, 69ff.

Man kann von der Architektur des fortgeschrittenen M.Hell. sagen, daß sie den Rückschlag, welchen die Baukunst zu Beginn von M.Hell. erlitten hatte, wettgemacht und schließlich auch die Leistungen des F.Hell. zumeist übertroffen hat. Dagegen lehrt uns ein Vergleich mit Kreta und Melos, daß das Festland gegenüber den Palästen von Knossos wie auch gegenüber den minoischen und kykladischen Stadtanlagen nun weit zurückgeblieben ist.

f) Gräber. M.hell. Beisetzungen haben sich in großer Zahl erhalten. Das Material wurde von Wiesner 10ff. zusammengestellt und 61ff. 109ff. 139ff. 179ff. behandelt. Vgl. weiter über den gleichen Stoff Mylonas Stud. Robinson 68ff. Blegen-Wace Symbolae Oslo IX (1930) 28ff. Persson Asine 348ff. Blegen Prosymna 30ff. Bei aller Variabilität im einzelnen tragen die Grabformen und Beisetzungsfunde in ganz Griechenland einen viel gleichmäßigeren Charakter als im F.Hell. Die verschiedenen Formen des f.hell. ‚Totenhauses' sind jetzt allenthalben verschwunden. Zur Regel wird nun das Einzelgrab, in welchem der Tote meist als liegender Hocker, das Gesicht oft gegen Westen gerichtet, beigesetzt ist. Verbrennung kommt niemals vor. Der meistens viereckige Grabraum wird als Schacht von oben her angelegt. Die Wände werden vielfach von hochkant gestellten Steinplatten gebildet (Platten- oder Steinkistengrab genannt), gelegentlich auch von aufgemauerten Rollsteinen bzw. Luftziegeln, oder von primitiven Steinhegungen. Auch einfache (zum Teil lehmverkleidete) Gruben in Erdreich und Fels kommen vor. Untermischt mit solchen Typen treten Pithosgräber auf, bei denen der Tote in einem großen Tongefäß geborgen ist (Perssons Annahme Asine 350ff., daß es sich hierbei um Beisetzungen in Honig handle, trifft wenigstens für den Normalfall, sicher nicht zu). Gedeckt wurden die Gruben durch eine oder mehrere Steinplatten. Als Varianten sei vermerkt, daß in manchen (jüngeren?) Gräbern die Hockerstellung nicht mehr so streng beibehalten erscheint und eine gewisse Neigung erkennbar wird, den Toten eine mehr gestreckte Haltung einnehmen zu lassen (so zu Kirrha; Bull. hell. LXII [1938] 467f. AJA XLII [1938] 404. Arch. Anz. 1939, 242f.; vgl. auch Symb. Oslo IX 31). Auch kommen Schachtgräber vor, in denen gelegentlich mehrere Tote beigesetzt sind (so zu Sesklo W-T 66ff. und Zyg. 55ff.), was an Analogien in den Schachtgräbern von Mykenai gemahnt. Unterschiede ergeben sich schließlich auch in der Ausstattung mit Beigaben. Die Mehrzahl der Beisetzungen entbehrt überhaupt der Beifunde oder hat höchstens einiges Tongeschirr bei sich. Darüber hinaus kommt noch persönlicher Schmuck und Bewaffnung vor, ganz spärlich auch Gerät (Spinnwirtel, Meißel u. dgl.). Doch gibt es an einigen Orten Gräber mit reichlicherer Ausstattung an Schmuck und Waffen, wobei neben Bronze auch Gold und seltener Silber in Erscheinung tritt (reichere Gräber u. a. aus Cheliotomylos bei Korinth, aus Kirrha und besonders aus Thessalien). Die Beigaben finden sich meistens im Grabraum selbst, mitunter aber (als Weihegaben?) über ihm (Symb. Oslo IX 33f.). Die Tongefäße sind gelegentlich besonders klein und möglicherweise für die besondere Verwendung als Grabbeigabe hergestellt (Arch. Anz. 1935, 139). Vielleicht wurde gelegentlich auch rituelle Gefäßzerbrechung vorgenommen (Prosymna 50). Zu den neuentdeckten Schachtgräbern von Mykenai s. u. sub m.

Im Gegensatz zum F.Hell. werden nun ganz allgemein Tote im Siedlungsbereiche nahe den Häusern und unter ihnen (auch im Mittelpunkt des Hauptraumes? vgl. Tir. III 98) beigesetzt. Als Regel gilt das von Kinderleichen, sehr häufig wurden aber auch Erwachsene intramural begraben. Allerdings gab es daneben auch eigene Friedhöfe außerhalb der Siedlung, so zu Prosymna und vor allem am Westhang des Burgberges von Mykenai (außerhalb der Ringmauer). Ob die ‚Aschengruben' und ‚Brandopferaltäre' zu Prosymna und Asine für Totenopfer (und eine Art von Totenkult?) sprechen (vgl. Symb. Oslo IX 34f. Asine 139), ist durch Mylonas a. O. 69 ebenso zweifelhaft geworden wie die ‚Kultstätte' Valmins zu Malthi (Malthi 126ff.).

Eine besonders interessante und für das M.Hell. charakteristische — vielleicht aber an Frühhelladisches (sub VI E f) anknüpfende — Erscheinung sind die Tumulusgräber. Zu Aphidna (Ath. Mitt. 1896, 388ff) handelt es sich um einen großen kreisrunden Tumulus, der von einem Steinkreis(Krepis) umgeben ist. Darin fand man 13 Einzelgräber mit Steinkisten, Steinhegungen oder Pithoi. Besonders wichtig ist ein Steinkistentypus, der über der Deckplatte einen kleinen, gleichfalls plattengedeckten, aber leeren Raum zeigt, welcher offenbar den Erddruck von den Platten des Grabraumes ablenken sollte (Ath. Mitt. 1896, Taf. 13). Hierbei handelt es sich um das nämliche Prinzip wie bei den Entlastungsdreiecken der späteren mykenischen Kuppelgräber. Die Beigaben mancher Einzelgräber waren ziemlich reich. — Ein ähnlicher von einer Krepis umgebener kreisrunder Tumulus fand sich im Grab S von Leukas (Dörpfeld Alt-Ithaka 207ff. Taf. 14), worin sich 13 Einzelgräber (meist mit Platten verkleidet) befanden, von denen das zentral gelegene das reichste war. Am Rande des Tumulus befanden sich zwei Anbauten mit je einem Einzelgrab. — Grab F von Leukas (Dörpfeld 213ff. Taf. 15) zeigt einen rechteckigen

Grabhügel umgeben von einer ebensolchen Krepis. Darin befanden sich 8 Plattengräber. Ein gleichfalls viereckiger Anbau enthielt ein weiteres Plattengrab. Wiederum sind die Beigaben ziemlich reichlich bemessen. — Einen Tumulus mit länglichem (rechteckigem?) Grundriß scheint es auch zu Athen gegeben zu haben. Er enthielt mehrere Gräber (Ἐφημ. ἀρχ. 1902, 123ff. AJA VIII [1903] 372. W-T 221). — Zu Drachmani fand sich ein kreisrunder Tumulus, der im Inneren unter einer Steinschüttung ein Grab enthielt mit einem Frauenskelett in Hockerstellung. Dabei eine Aschengrube mit verkohlten Ähren und Getreidekörnern. Die Beigaben fanden sich im Grab, darüber aber ein großer mattbemalter Pithos, welcher vielleicht Opferzwecken diente und gleichsam die Krönung des Hügels ausmachte (Ath. Mitt. 1906, 402ff. Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 94ff. W-T 204f. Blegen-Wace Symbolae Oslo IX [1930] 34f.).

g) Kleinplastik. Auf diesem Gebiet zeigt sich der Rückschlag am Ende von F.Hell. mit besonderer Deutlichkeit. M.Hell. hat, soviel wir sehen, überhaupt keine auch nur irgendwie wesentliche Kleinplastik hervorgebracht. Lediglich zoomorphe Bestandteile von Tongefäßen haben sich zu Eutresis (Fig. 269, 8) und Aphidna gefunden (Ath. Mitt. 1896, Taf. 15, 1). Auch das Pferdeköpfchen aus Malthi (ebd. 335, Taf. 25, 52) könnte zu einer Vase gehört haben. Zu Zerelia fand sich ein Idol (W-T 163 Fig. 109 h), dessen Zugehörigkeit zu M.Hell. aber durchaus fraglich ist.

h) Keramik. Vgl. die besonders eingehende Behandlung bei Aberg 19ff. (leider mit falschen chronologischen Ergebnissen); weiter Furumark Mycenaean Pottery, Analysis 214ff. und Matz Handb. 262f. Zur Bezeichnung der einzelnen Gattungen vgl. auch Vollgraff Bull. hell. XXX (1906) 8ff. Forsdyke Journ. hell. stud. XXXIV (1914) 126ff. Blegen-Wace BSA XXII 180ff. Blegen Korakou 15ff. Da die Bestände von Tiryns, Orchomenos und vor allem die so entscheidend wichtigen von Aigina noch unveröffentlicht sind, empfiehlt sich bei der Beurteilung eine gewisse Zurückhaltung.

Charakteristisch für M.Hell. sind zwar die sog. minyschen Gattungen und diejenigen mit Mattmalerei, doch setzen dieselben keineswegs zu Anfang von M.Hell. ein. Zuerst läßt sich vielmehr eine Art von Übergangsstufe erkennen (s. Tiryns III 204. Eutr. 125. 144; vgl. auch Aigina und Gonia), die sich in Asine und Malthi sogar zu einer eigenen Unterperiode ausweitet, in der Mattbemalung überhaupt fehlt und auch richtig ‚minysche' Ware sich nur zögernd einführt (über die einschlägige Frage der Periodisierung und eines evtl. Siedlungshiatus an manchen Plätzen vgl. o. sub b). Wohl fehlen in dieser Zwischenzeit bereits die für F.Hell. so charakteristisch gewesenen Gefäßtypen wie Saucière oder Askos, gibt es auch keine Bemalung mehr nach Art von F.Hell. III, doch zeigen die Übergangsformen von Asine Fig. 183 und 184 (ebenso Malthi Fig. 64) in Aufriß und Henkeln noch die gewisse Weichheit des f.hell. Stils. Auch der polierte (und gelegentlich auch eigenglänzende) rötliche oder schwärzliche Überzug dieser ‚Politurware' (Eutr. 125f.) steht von Frühhelladischem gar nicht so weit ab, wenn auch die Feuerung und anderes Technische auf neuen Wegen erscheint. Beliebt sind symmetrisch gebaute bauchige Töpfe mit gedrungenem Rand und doppelten Henkeln, in Asine noch immer ohne Fuß und sehr an f.hell. Parallelen (Kunze Orchomenos III Taf. 16) gemahnend, aber schon mit der Neigung, die Henkel gegen den Rand hin zu verschieben und sie schleifenartig in die Höhe zu ziehen. Die Verwendung der Töpferscheibe läßt sich noch nicht nachweisen. Im ganzen mutet diese Ware recht unspezifisch an und bietet gerade deshalb außer zum Frühhelladischen auch noch zum Anatolischen, Kykladischen und zum (spätneolithischen) ‚Adriatischen' von Malthi allerhand Anknüpfungsmöglichkeiten. Ritzung verweist zum Teil wohl deutlich nach den Kykladen (Asine Fig. 183, 16), zum Teil aber nach Balkan und Südungarn (Asine Fig. 183, 20 gemahnt mich an Parallelen aus Potporanj im Museum von Werschetz).

Im Laufe dieser Zwischenzeit treten allmählich die Grau- und die Schwarzminysche Gattung immer deutlicher in Erscheinung, um dann nach ihrer Beendigung voll zu erblühen.

Die Grauminysche Gattung zeigt als spezifisch ‚minysche' Züge die ungemein glatte, gleichsam speckig oder seifig aussehende und sich anfühlende Oberfläche, die Identität der Färbung von Oberfläche und Tonbruch (wohl auf dem Wege der Durchschmauchung erzielt, das Grau schattiert sich mitunter ins Gelbliche, Schwärzliche oder Bläuliche ab), und außerdem (nach Überwindung der ‚Zwischenstufe') ganz scharfe, gleichsam gedrechselt anmutende Formen. Die Gefäßtypen sind meistens symmetrisch gebaut mit zwei oder vier Henkeln. Besonders beliebt waren die so charakteristischen ‚Römer' mit hohen, horizontal gerieften Ringfüßen (teils nur wenige, teils zahlreiche Ringe; vgl. Asine Fig. 188, 1. Eutr. Fig. 183ff.), weiter Tassen mit einem oder zwei hochgezogenen Schlaufenhenkeln (Eutr. Fig. 187; für erstere finden sich Vorstufen im F.Hell.). Eine besonders auffallende m.hell. Eigenheit stellen die mit beiden Enden am Rand aufsitzenden hochgeschwungenen Lippenhenkel dar (Eutr. Fig. 184, 3f.). Daß diese minyschen Formen wie auch die Art der Oberflächenbehandlung eine Imitation von Metallgefäßen zum Ziele haben, steht außer Zweifel. In ihrer so exakten Ausführung muten sie wie auf der schnellen Töpferscheibe gedreht an. Doch sind sie das keineswegs immer, vielmehr scheint man sie mitunter auf Formstücken aufgebaut zu haben (vgl. Asine 289). Auch mit der Verwendung von langsamen Scheiben haben wir vielleicht mitunter zu rechnen. Es gibt Orte, von denen teils gedrehte, teils handgemachte Gefäße stammen (vgl. Zyg. 126. Mylonas AJA XXXVI [1932] 112f. zu Eleusis), aber auch solche, wo die Anzeichen einer Verwendung der Scheibe überhaupt fehlen (Asea 90).

Das Grauminysche bleibt an den meisten Orten während des ganzen M.Hell. und tief in die s.hell. Zeit hinein. Nur werden die Formen dann wieder viel weicher. Verbreitet war es im gesamten Bereich des griechischen Festlandes, scheint aber in Arkadien, Lakonien und der Westpeloponnes bloß spärlich aufgetreten und dort auch nicht bodenständig gewesen zu sein.

Das Schwarzminysche (dazu besonders



Aberg 51ff.) wird fälschlich auch als Argivisch-Minysches bezeichnet. Einerseits kann es zwar von der schwarzpolierten Überzugsware der oben besprochenen Zwischenzeit nicht getrennt werden, andererseits kommt es aber in der inneren Peloponnes als der Lokaltypus des Minyschen besonders reichlich vor, und stellt für diese Landschaften die eigentlich charakteristische Ware dar. Nur in Malthi war sie weniger häufig (vgl. Asea 93ff. Athen. Mitt. 1927, 5f. Malthi 293ff.). Im übrigen Griechenland ist sie in der ersten Hälfte des M.Hell. überall, aber zahlenmäßig in geringeren Beständen vorhanden. In der zweiten Hälfte stirbt sie vielfach verhältnismäßig bald ab. Mit dem Grauminyschen teilt das Schwarzminysche den Formenschatz und die scharfen gedrechselt anmutenden Konturen. Die Oberfläche wirkt aber nicht seifig, auch dankt sie ihr schwärzliches Aussehen keiner allgemeinen Durchschmauchung, sondern einem (mit Ruß versetzten?) polierten Überzug, dem gegenüber der Tonbruch seine bräunliche Färbung behält. Besonders charakteristisch sind die Ritzverzierungen durch hängende Guirlanden (Bündel aus zwei oder drei Linien), wie sie auch im Grauminyschen mitunter vorkommen; weiter die Einritzung und Einstempelung von konzentrischen Kreisen, kerbschnittartigem Zickzack und anderen an Kykladisches gemahnenden Mustern (Blegen Korakou Fig. 23). Die Töpferscheibe fand wie bei Grauminyschem nur teilweise Verwendung.

Von ‚Rotminyschem' kann man so weit sprechen, als die Formen mit denen des Grau- und Schwarzminyschen übereinstimmen. Die Rotfärbung ist einem meist polierten, mitunter aber auch eigenglänzenden Überzug zu danken. Doch zeigt auch der Tonbruch mitunter eine ähnlich rote Farbe. Seifig wirkt die Oberfläche in der Regel nicht. Das Rotminysche ist in Griechenland wohl weit verbreitet, kommt aber meist nicht in größeren Mengen vor. Man könnte es als eine Variante des Schwarzminyschen bezeichnen, wenn nicht die gleiche Art des Überzugs auch auf nichtminyschen Gefäßformen und außerdem auch auf den Kykladen wie besonders allgemein im gleichzeitigen Anatolien vorkäme.

Das ‚Gelbminysche' setzt später ein als das Grau- und Schwarzminysche, tritt aber mit der Zeit immer mehr und schließlich dominierend in den Vordergrund. Aus ihm entsteht in S.Hell. I die hellgrundig mykenische Ware. Das Gelbminysche zeigt gelegentlich wieder eine mehr seifige oder speckige Oberfläche, auch entspricht die Färbung der polierten Oberfläche verschiedentlich derjenigen des Tonkernes. Die Formen gehen nur zu Anfang mit denen der übrigen minyschen Gattungen zusammen, werden dann aber immer weicher und eleganter. Auch findet die Töpferscheibe nun ganz überwiegend Verwendung. So gelangt im Gelbminyschen die m.hell. Keramik zu besonderer Vollendung.

Neben diesen monochromen Gattungen, welche wir als ‚minysche' bezeichnen, wird die ‚mattbemalte Keramik' für das M.Hell. besonders charakteristisch. Zwar fehlt sie, wie oben hervorgehoben, zu Anfang, gewinnt aber nachher um so größere Bedeutung.

Muster in mattem Weiß treten vor allem auf rotpolierten Gefäßen auf (vgl. z. B. Eutr. Fig. 174f.), weiter auf solchen, welche wie auf den Kykladen und auf Kreta mit dunklem Firnis überzogen sind. Letztere Art der Bemalung geht zweifellos auf kykladische und minoische Vorbilder zurück. Auch minoische Muster werden in der späteren Hälfte des M.Hell. kopiert (Asine, Farbtafel II).

Den Haupttypus der Mattmalerei stellt aber die mit dunklen (braunen, schokoladenfarbigen, schwärzlichen) Tönen auf hellem (gelblichem, rötlichem oder grünlichem) Tongrund oder (gelblichem bzw. gelbgrünlichem) Überzug dar. Es handelt sich um eine mehr derbe und dickwandige, handgemachte Ware (Asine 272). Auch auf gelbminyschen Gefäßen wird solche Bemalung angebracht. Die Normaltypen der mattbemalten Ware sind von einer erstaunlichen Einheitlichkeit und wurden insbesondere von Aigina her bestimmt. Von dort ward auch viel solche Keramik nach dem Festlande ausgeführt. Der grüne Ton von Malthi ist aber lokaler Herkunft und von dem ähnlich gefärbten von Aigina zu scheiden. Nur gegen Norden zu gibt es einen anderen Stil. Zu ihm gehört schon Eutresis Taf. 11, 4, doch dominiert er erst in Lianokladi (W-T Fig. 126—128. 131—133) und kommt auch noch in Thessalien vor (W-T Fig. 62). Wir wollen ihn nach einem besonders charakteristischen Ziermotiv den Fransen-Stil nennen. Seine Ableitung bleibt fraglich, da Zusammenhänge ebensowohl zur thessalischen Gattung Γ 2 (W-T 56) wie zur bemalten Ware von F.Hell. III oder zu balkanischen Bereichen vorliegen könnten.

Die Normaldekoration der Mattmalerei, so wie sie unter kykladischen Einflüssen, wohl von Aigina aus, die meisten griechischen Bereiche beherrschte, zeigt ebensowohl Rahmungen wie Umlaufzonen und Metopen. Vertikalzonen, öfter rahmenartig unterteilt, finden sich an Pithoi (besonders der älteren Zeit), vertikale Zickzack- und Metopenbänder u. a. an Tassen, Kannen, Becken und Näpfen. An Einzelmotiven sind Aufundabmotive, diagonale Überkreuzungen, Stundenglasbildungen, Reihungen schraffierter Dreiecke, Guirlanden und radartige Kreise besonders beliebt. Dabei zeigt sich eine peinliche Berücksichtigung der Gliederung des Gefäßkörpers durch die Verzierung. Mehr noch als manche f.hell. Dekoration kann die der m.hell. Mattmalerei als tektonisch bezeichnet werden. Die mittelgriechischen, besonders prunkvoll anmutenden aufrechten Bogenfelder mit Schachbrettfüllung (vgl. Welter Aigina Fig. 21. Eutr. Taf. 13. Drachmani Rev. ét. gr. 1912, 259 Fig. 5. Kirrha Bull. hell. LXII [1938] 469 Fig. 25) scheinen in der Peloponnes nicht so beliebt gewesen zu sein wie in Boiotien.

Die Gefäßformen der mattbemalten Ware unterscheiden sich fast durchaus von denen der minyschen Gattungen. Es handelt sich besonders um Pithoi, Amphoren, Kannen, Becken, Näpfe und Tassen. Ähnlich wie an den minyschen ‚Römern' treten auch an mattbemalten Gefäßen häufig hochgeschwungene Lippenhenkel auf, die beiderseitig auf dem Rande aufsitzen (nur kombinieren sie sich nun zum Teil mit einfachen Vertikalhenkeln). Sie kommen hauptsächlich in der Peloponnes vor, so zu Geraki (BSA XVI 74 Fig. 3f.),

Amyklai (Ath. Mitt. 1927, Beil. I), Zygurie (Zyg. Fig. 123), Prosymna (Pros. Fig. 647) und Korinth (Arch. Anz. 1931, 242 Fig. 17. AJA XXXIV [1930] 407 Fig. 2), sind aber bis Lianokladi (W-T Fig. 131 b) vorhanden.

Neben der gröberen Normalgattung der Mattmalerei geht allenthalben eine sehr viel feinere mit dünnen Wänden und zarter Malerei einher. Sie dürfte von Aigina ihren Ausgang genommen haben. Im Gegensatz zur gröberen Ware ahmt sie deutlicher irgendwelche Metallgefäße nach (vgl. z. B. Aberg Fig. 72—74) und trifft sich hierdurch mit den Gefäßformen der minyschen Keramik.

Bei den so engen Beziehungen, welche Aigina mit Melos und den übrigen Kykladen unterhielt, konnte es nicht ausbleiben, daß auch die kykladischen Tangentenkreis-Ketten gelegentlich (so wie die konzentrischen Kreise) von der Mattmalerei übernommen wurden (Eutr. Fig. 225. 236). Mit der Zeit wirkten sich aber (besonders über Melos und Thera) auch kretische Einflüsse aus und ließen die Spirale (besonders die S-Spirale) Aufnahme finden (Zyg. Taf. 14, 1). Das war für die Mattmalerei etwas durchaus Neues, da bisher nur der Fransenstil einige kümmerliche Spirallocken in den Ecken der Rahmungen gezeigt hatte (W-T Fig. 125. 131f.; vgl. auch Prosymna Fig. 648, 570). Seit der Schachtgräberzeit wird dann im ausgehenden M.Hell. die Laufspirale immer häufiger (Korakou Fig. 35f.). Auch die polychrome Mattmalerei tritt dank kretisch-kykladischer Anregungen verschiedentlich auf und in der frühen Schachtgräberzeit finden wir (besonders in der Nordostpeloponnes und rund um den Saronischen Golf) einen gefestigten Stil mit roten Bändern und schwarzer Ränderung auf hellem Grunde (vgl. z. B. Eutr. Taf. 17; Prosymna, Textband, Farbtafel 4; eingehend hierüber Schachermeyr Anthropos XLVI [1951] 746ff.). Kretische Gefäßformen werden nun gelegentlich übernommen (Hesperia VII [1938] 337ff. Fig. 19. 21). Kretische Originale bleiben allerdings selten; so aber wohl schon die Kanne von Drachmani. Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 87 Fig. 13 und minoische Scherben z. B. aus Asine (ebd. 278).

Neben den beiden Hauptgruppen der normalen minyschen Gattungen und der mattbemalten Sorten verdienen noch einige speziellere Waren Erwähnung: so die Lederware von Asine, welche Persson von thessalischen Γ-Fabrikaten ableiten möchte (Asine 279). Doch tritt sie erst im fortgeschrittenen M.Hell. in der Argolis auf. Hat sich die Γ-Ware in Thessalien wirklich so lange erhalten, daß sie von dorther übernommen werden konnte? — Weiter sei erwähnt die monochrome Gattung von Aphidna Ath. Mitt. 1896 Taf. 14, welche sich vor allem durch ihre extravaganten Gefäßformen auszeichnet, sonst aber dem Minyschen nahesteht. — Aus Aigina, Eleusis und Eutresis ist uns am besten nachgewiesen eine Gattung von horizontal geriefelten Pyxiden, meistens auf drei Fußstümpfen stehend (Aberg 52 Fig. 94ff. AJA XXXVI [1932] 112f. Fig. 10). — Kykladischer Einschlag zeigt sich in Attika am stärksten, reicht aber in Mittelgriechenland bis Krisa (Bull. hell. LXII [1938] 118f.).

Umgekehrt zeigt sich Mittelhelladisches (besonders Minysches) auch auf den Inseln des Ägäischen Meeres. So finden sich auf Melos, Paros und Syros Originale und Nachahmungen von minyschen Gefäßen (Fimmen 80). Außerdem tritt Minysches, wie bereits erwähnt, auch in Troia VI auf. In Troia V war davon aber noch nichts zu merken (Troy II 235f.). Sehr merkwürdig ist das Auftreten einer minyschen Art zu H. Mamas und bes. zu Molyvopyrgo auf der Chalkidike (Heurtley PM 91f. 208ff.). Vgl. hierzu auch noch sub VII E.

Für die m.hell. Keramik in ihrer Gesamtheit ist der Konservativismus bezeichnend, mit der die einmal gewählten Formgebungen beibehalten werden. So finden wir noch in der Schachtgräberzeit neben den von Kreta beeinflußten fortschrittlich anmutenden Laufspiralen die primitiven gegitterten Dreiecke alten Stils (Karo Schachtgräber Taf. 170, 222). Daher ist es auch so schwierig, mit Hilfe der Keramik zeitlich aufeinander folgende Unterstufen zu gewinnen. Furumark hat sich 214ff. daher damit begnügt, stilistische Gruppen aufzustellen und zwar M.Hell. I, M.Hell. II A und M.Hell. II B. Allerdings konnte er 1939 die Zwischenstufe zu Anfang von M.Hell. (in Asine und Malthi als M.Hell. I aufgefaßt, s. o.) noch nicht berücksichtigen. Die würde also noch vor dem M.Hell. I Furumarks zu liegen kommen.

Die Frage der Herkunft der m.hell. Gattungen ist vielumstritten. Völlig irrig war es, sie mit der Einwanderungskatastrophe zu Anfang der Periode in Verbindung zu bringen. Keramik wird von Einwanderern ja sehr häufig gar nicht aus ihrer früheren Heimat mitgebracht, sondern an Ort und Stelle übernommen. Und wenn schon, wie am Ende von F.Hell. III, die Werkstätten zerstört waren (s. sub VII D a) und keine spezifisch frühhelladische Ware mehr erzeugt wurde, so zeigt in der Tat die nachfolgende Zwischenstufe keine fremden Impulse, sondern eher eine gewisse Hilflosigkeit zwischen Altem und Neuem.

Erst im Abklingen dieser Zwischenstufe stellt sich das Neue zuerst einmal in Gestalt des Minyschen allmählich ein. Um eine Keramik mit vollem Recht als ‚minysch' bezeichnen zu können, bedarf es, wie bereits angedeutet, folgender vier Kennzeichen: 1. der Durchschmauchung des Toninneren oder wenigstens der Gleichfarbigkeit von Gefäßwand und Tonkern; 2. des speckigen Ansehens der Gefäßwand; 3. der scharfen Profilierung und 4. des Auftretens von Horizontalriefen teils an weitmündigen Gefäßrändern, teils an hohen Becherfüßen. ‚Minysche' Keramik solcher Art tritt uns, wie bereits früher ausgeführt, im M.Hell., weiter in Troia VI und in Makedonien (besonders auf der Chalkidike; s. VII E) als dominierende Ware entgegen und hat in Troia keine ersichtliche Vorstufe. Wahrscheinlich handelt es sich um eine ägäische Modeerscheinung der Mittleren Bronzezeit, die so weit reichte, als nicht der minoische Einfluß dominierte, bei der wir den Entstehungsherd aber nicht zu fassen vermögen. Zurückverfolgen lassen sich nämlich nur einzelne der oben aufgezählten Merkmale, nicht aber ihre Kombination unter einander. Durchschmauchung und mitunter auch speckig anmutende Oberfläche zeigt sich schon an der Grauware des griechischen Neolithikums und vor allem im mittleren Vinca, weiter an der Adriatischen Ware der Westpeloponnes (diese bis ins M.Hell. herabreichend). Dagegen fehlen derartige Merkmale in Troia I—V und auch in Phrygien (Polatli) wie in Ostanatolien. Erst weiter östlich und südöstlich kommt Ähnliches gelegentlich (in spontaner Analogie) wiederum vor. — Scharfe Profilierung war in Anatolien seit dem ausgehenden Chalkolithikum den Metallgefäßen eigen, seltener aber der damaligen Keramik, wohl aber der sog. ‚älterhethitischen' Gattung Ostanatoliens. Im Westen war scharfe Profilierung der Grundmannschen und Adriatischen Ware zu eigen. Völlige Klarheit läßt sich nur hinsichtlich der Herkunft der minyschen Horizontalriefen gewinnen: sie stammen zweifellos von ostanatolischen Gefäßen ab. Da sie aber auch dort an Tongefäßen zum Teil nur spärlich auftreten (Tahsin Özgüç Kültepe Taf. 43, 187ff. 68, 441f. 73, 530f. weist die Urform der minyschen ‚Römer' mit ihrer charakteristischen Fuß- und Henkelbildung nach; Taf. 56, 298ff. 74, 544ff. die Horizontalriefen an weitmündigen Gefäßen; letztere häufiger zu Polatli, Anat. St. I 47 Fig. 11), so mag es sich primär um Metallgefäße gehandelt haben, die man auch nach dem ägäischen Bereich exportierte. In Troia IV u. V hat man derartige Gefäße (obgleich sie in Ostkleinasien schon seit dem ausgehenden 3. Jahrtausend erzeugt wurden) aber nicht in Keramik umgesetzt und nur die Horizontalriefen an weitmündigen Gefäßen gelegentlich in Ton übernommen (Troy II Fig. 170, 9. 248, 10; Fig. 170, 12 stammt von einem Kannenhals). Dann aber erfolgte irgendwo im ägäischen Bereich, sei es in Makedonien, Thrakien, der Chalkidike oder auf dem griechischen Festland die entscheidende Tat zur Schöpfung des Minyschen: diese ostkleinasiatischen Metallgefäße in Keramik nachzubilden, Kupfer durch rotminysche und Silber durch Grauminysche Technik zu imitieren (die Beurteilung des Sachverhaltes bei Forsdyke Journ. hell. stud. 1914, 126ff. ist überholt). Mit Völkerwanderungen hat die Verbreitung dieser alsbald so weithin beliebt werdenden minyschen Gattungen (trotz Persson Asine 433f.) nur insofern zu tun gehabt, als sie durch die Begründer von Troia VI von Makedonien, Thrakien, der Chalkidike oder von Griechenland her nach Westkleinasien verpflanzt wurden.



Was übrigens die rotglänzende Ware und insbesondere das Rotminysche betrifft, so handelt es sich bei dieser Oberflächenbehandlung in Griechenland einerseits schon um ein altes Erbgut aus dem Neolithikum (A 1). Doch spielte derartige red ware auch in Anatolien seit langem eine führende Rolle und gewann seit Troia V unter dem Einfluß der ‚älterhethitischen' Gattung Ostanatoliens ganz besondere Bedeutung (s. sub VII A). So mag auch in dieser Hinsicht von Kleinasien mancherlei Anregung nach den Inseln und von dort aus auf das Festland vorgedrungen sein, um auf letzterem dann die Vorliebe für das Rotminysche zu begünstigen.

Aber auch ganz im allgemeinen wird es seit den bahnbrechenden Forschungen von v. d. Osten zu Alischar (dazu s. sub VII A) und neuestens vor allem von Tahsin Özgüç zu Kültepe (Kültepe 1950) immer klarer, wie sehr die beiden zwischen 2000 und 1800 in Ostkleinasien neben einander hergehenden Gattungen, die monochrome ‚hethitische' und die bemalte ‚kappadokische' auf das M.Hell. wirkten. Hier wie dort setzt sich in der monochromen Ware die Töpferscheibe und ein gleichsam gedrechselt wirkender Formenschatz durch, während die bemalte vorderhand handgemacht bleibt. Auch zeigen sich nicht nur in den oben besprochenen minyschen Formelementen Zusammenhänge, sondern in einer ganzen Reihe von anderen Formen. Das gilt vor allem von den Bekken mit steilem oder eingezogenem Rand (vgl. Alischar Fig. 237. 247. 256 und Kültepe Taf. 45—47 mit Eutr. Fig. 209, 2. Korakou Fig. 30. Ath. Mitt. 1896, Taf. 15), weiter von den Tassen mit einem hochgezogenen Henkel (vgl. Alischar Fig. 235. 6. Kültepe Taf. 49 mit Eutr. Fig. 226, 1. Aigina Fig. 23), von den flachen Schöpftassen mit seitlich ausladendem Henkel (vgl. Kültepe Taf. 50, 254f. mit Prosymna Fig. 63, 587 und — was die Tassenform betrifft — Ts. Fig. 34) und den verschiedenen Henkelformen. Sind doch nicht nur die hochgezogenen Schaufenhenkel hier und dort gleichermaßen charakteristisch (vgl. Kültepe Taf. 41, 175; Taf. 50, 245 mit Eutr. Fig. 226f.), sondern auch die (zum Teil gewinkelten) Lippenhenkel (vgl. Eutr. Fig. 184, 3f. Asine Fig. 200, 1. Zyg. Fig. 123 mit Polatli Anat. St. I 40 Fig. 8 a 2. 7 und den ostanatolischen Parallelen von Kültepe, Taf. 43, 189. 45, 197ff. 47, 215ff., die allerdings etwas unter der Lippe angesetzt sind). Besonders schlagend ist weiter der Parallelismus der Ausgußkanne mit überquerendem Henkel von Kültepe (ebd. Taf. 73, 529; ähnlich Anat. St. I 47 Fig. 11 b 1. 3) mit einer so gut wie völlig identischen Gefäßform von Eutresis (ebd. Fig. 218). Daß schließlich ein Ausgußgefäß von Asine (ebd. Fig. 200, 5) die Nachbildung einer hethitischen Kanne darstellt, hat schon Persson Asine 292 erkannt. Da das zuletzt genannte Gefäß der spätesten Stufe von M.Hell. angehört, so erkennen wir, daß Anatolien wohl während der ganzen Zeit zwischen 1900 und 1600 auf die m.hell. Keramik wirkte. Offenbar waren wiederum Metallgefäße die Mittler. Womit übereinstimmt, daß damals auch Kreta anatolische Metallformen aufgenommen hat (besonders den Typus Kültepe Taf. 73, 536).

Übereinstimmung findet sich aber nicht nur in den Gefäßformen, sondern auch in der Gefäßbemalung. Das ist um so beachtlicher, als die anatolische Vasenmalerei damals auf die östlichere Hälfte Kleinasiens beschränkt war und auch hier um 1800/1700 abgekommen zu sein scheint (vgl. dazu auch sub VII A). Parallelen ergaben sich in den Horizontalzonen mit Zickzack, Diagonalkreuzungen, Dreieckreihen u. dgl. (vgl. Kültepe Taf. 79. Alischar Fig. 265f. mit Eutr. Fig. 209. 211. 214), in den (zum Teil reihenweise auftretenden) Hängespiralen (vgl. Alischar Fig. 239 unten. 247. 251 mit Eutr. Taf. 15, 4), im Stundenglas (vgl. Alischar Fig. 242 mit Eutr. Fig. 201), in der Guirlande (vgl. Alischar Fig. 239 links unten; 255, 3 mit Zyg. Fig. 121, 2), im Rad (vgl. Alischar Fig. 258, 7 mit Eutr. Fig. 206, 4. Aigina Fig. 19f.) und in der Art der Rahmung

(vgl. Alischar Fig. 241f. mit Eutr. Fig. 201—203). Da bei diesen Übereinstimmungen der anatolische Partner der ältere ist, kann eine Beeinflussung nur in ostwestlicher Richtung erfolgt sein. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Bereich der kappadokischen bemalten Keramik von den großen Ostweststraßen durchkreuzt wurde, welche nach der Ägäis führten. Da werden bunte Muster, bes. auch auf Geweben, ihren Weg nach der Ägäis gefunden haben. Und wenn man diese in Troia auch nicht keramisch nachahmte (da man dort der Gefäßbemalung überhaupt abhold war), so schloß das doch nicht aus, daß man auf den Kykladen und in Aigina aufnahms- bzw. nachahmungsbereiter gewesen ist. Daß alle diese Zusammenhänge keineswegs im Sinne von Völkerwanderungen ausgelegt werden dürfen, wird noch sub X dargelegt werden.

i) Metallsachen. Über die Typologie der m.hell. Metallsachen wissen wir nur unzureichend Bescheid, bieten die Gräber doch verhältnismäßig wenig Material, auch führte die kontinuierliche Entwicklung in den Siedlungen dazu, daß unbrauchbar gewordene Metallgeräte in der Regel wieder eingeschmolzen wurden. Immerhin kommen Bronzewaffen, besonders Dolche, verhältnismäßig häufig vor (meistens mit zwei oder drei Nieten, diese gelegentlich auch — AJA XXXVI [1392] 114 — aus Silber), so u. a. in Prosymna, Cheliotumylos, Berbati, Eleusis, Eutresis, Drachmani, Sesklo und Leukas. Ein Bronzedolch von Kirrha hatte einen Griff und Knauf aus Elfenbein (Arch. Anz. 1939, 243), ebenso ein ‚Schwertgriff' aus Malthi einen Elfenbeinknauf (Malthi 361f.). Nur ausnahmsweise kamen die sonst aus Obsidian gefertigten Pfeilspitzen auch in Bronze vor (Mykenai BSA XXV 78 Fig. 18). Noch aus Kupfer sind Speerspitzen mit beiderseitiger Schäftung im Mittelfeld der Klingen aus Sesklo (Ts. 4, 10; Gußform aus Sesklo Ts. Fig. 265) und Leukas (Dörpfeld Alt-Ithaka 315f. Beil. 73, 16). Der gleiche Typus kommt auch noch in den mykenischen Schachtgräbern vor, war also während der ganzen m.hell. Zeit in Gebrauch. Zu Malthi (ebd. 367 Taf. 30, 2) kam übrigens auch eine normal geschäftete Speerspitze zutage. Gegen Ende von M.Hell. waren in Mykenai nach Ausweis der neuen Schachtgräber (hierzu sub m) bereits auch (minoische) Langschwerter ziemlich allgemein im Gebrauch.

Häufig sind Messer von allerlei Art (so zu Asine, Malthi, Sesklo, Zerelia und Leukas). Aus Eleusis wird uns ein ‚Rasiermesser' mit Silbernieten nach Art von Karo Schachtgr. v. Mykenai 140 Fig. 57 Taf. 99f. gemeldet (Arch. Anz. 1931, 235). Natürlich gibt es auch bronzene Meißel, Ahlen, Sägemeser, Flachäxte u. dgl. (vgl. z. B. Dörpfeld Alt-Ithaka 309f. Beil. 69f. Eutr. 218f. Fig. 288). Auch der f.hell. Zangentypus bleibt weiter im Gebrauch (so zu Asine, Prosymna und Sesklo).

Als Schmuck sind verhältnismäßig häufig Ohr-, Finger- und Schläfenringe, meist drahtförmig, aus Gold (zu Aphidna, Drachmani, Kirrha und Sesklo), Silber (aus Aphidna, Cheliotumylos, Leukas, Dimini und Sesklo) und Bronze (vgl. Asine, Zyguries, Prosymna, Cheliotumylos, Leukas und Sesklo). Für den Gewandschluß an der Schulter verwendete man u. a. Bronzenadeln (so zu Cheliotumylos und Malthi). Auch Armbänder, Schmuckröhrchen (für Ketten) und Perlen aus Bronze kommen vor (zu Cheliotumylos, Sesklo und Prosymna). Eine Nadel aus Geraki zeigt ein vielleicht zoomorph aufzufassendes oberes Ende (BSA XVI 74 Fig. 4). Besondere Beachtung verdient das schöne (an Analogien von Mochlos gemahnende) Golddiadem von Cheliotumylos AJA XXXIV [1930] 407f., welches im F.Hell. seine Vorstufen hat. Mancherorts (Malthi, Leukas) kommen auch Bronzebeschläge und Applikationen vor, über deren Verwendung wir aber nichts wissen.

Im ganzen können wir feststellen, daß die Metalltypen von M.Hell. weitgehend mit denen der Schachtgräber von Mykenai identisch sind. Wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß auch mancherlei andere Schachtgräberformen, sofern sie nur festländischer Herkunft sind und nicht erst aus Kreta importiert wurden, bereits aus dem M.Hell. stammen und hier nur zufälligerweise nicht erhalten sind. Minoischer Herkunft ist u. a. höchstwahrscheinlich der Typus des Langschwertes.

Für die Legierungsverhältnisse vgl. Aberg 53ff. Gegenstände aus vollwertiger Bronze (mit 6—10 % Zinn) kommen neben völlig zinnarmen (ca. 2 %) und daher noch als ‚Kupfer' zu bezeichnenden vor. Im allgemeinen wird man erstere als die jüngeren ansehen, doch scheint man auch bis an die mykenische Zeit gelegentlich immer noch zinnarme Artefakte gegossen zu haben.

j) Kleinfunde. Da die m.hell. Siedlungen gleitend ins S.Hell. übergingen und auch die m.hell. Gräber meist nur spärliche Beigaben aufweisen, ist unsere Kenntnis der Gebrauchsgeräte usw. gering. Ungemein häufig sind allerdings (besonders als Grabbeigaben) die Pfeilspitzen ohne Stil aus Obsidian (gelegentlich aber mit Stil, so Ἐφημ. ἀρχ. 1902, 128 Fig. 3; auch wurden sie auf Leukas nicht aus Obsidian, sondern aus Feuerstein hergestellt, Dörpfeld Alt-Ithaka 311). Solche Pfeilspitzen fanden sich u. a. zu Koraku, Berbati, Asine, Cheliotumylos, Athen, Aphidna, Eleusis, Eutresis und Asea. Auch von den Ts. 325 besprochenen Exemplaren (Taf. 42, 1ff.) dürfte ein Teil dazugehören. — Streitäxte treten anfangs als eine für ganz Griechenland charakteristische Erscheinung auf, so z. B. in Eutresis (Eutr. 206f.) und Asine (wo sie mit der Wende von F.Hell. zu M.Hell. einsetzen; Asine 244ff.). Vgl. weiter Asea 123 Fig. 115. Malthi 344ff. Lianokladi; W-T 191. Zerelia: W-T 161. 164. Natürlich gibt es auch noch mancherlei anderes Steingerät, so Mörser, Reibsteine, Obsidiansägen u. dgl. Auch ‚Pfeilstrecker' sind ziemlich häufig (vgl. z. B. Dörpfeld Alt-Ithaka Beil. 71, 1f. Asea 126 Fig. 118, 1f. Maltı 353f. Fig. 75).

In großer Zahl treten Spinnwirtel auf, zum Teil ritzverziert, öfter auch aus grauminyschem Ton gefertigt (u. a. in Prosymna, Asine, Korinth, Gonia, Koraku, Aphidna, Eutresis, Asea, Malthi, Lianokladi, Dimini, Sesklo, Leukas).

Als Schmuck dienten u. a. Perlen und Anhänger aus Stein, auch Perlen aus Glasfluß. Sie wurden, zu Ketten vereinigt, um den Hals getragen. Auch Muschelschmuck fand Verwendung (u. a. zu Prosymna und Malthi). Durchbohrte Eberzähne wurden als Schmuck oder Behang verwendet (vgl. vor allem Eleusis: AJA XXXVI [1932] 115f.; weiter Asea und Leukas). Für das Schließen von Gewändern (besonders an der Schulter) verwendete man u. a. Nadeln aus Bein (auch beinerne Stichel und Ahlen kommen vor; dergleichen Beinsachen u. a. aus Asine, Zyguries, Koraku, Gonia, Eutresis, Asea). Aus Thessalien wird uns ein Armreif aus Steatit gemeldet (Ts. 142 Taf. 4, 7).



Nach Norden weist vielleicht die Verwendung von durchbohrten Geräten aus Hirschhorn (vgl. Asine 253f.). Häufig kommen Tonspulen vor (z. B. zu Korinth, Asea, Dimini, Sesklo, Leukas), gelegentlich auch Tonstöpsel (Malthi) und Knöpfe aus Stein (Asea). Siegel mit durchbohrtem grobem Griff kommen in Asine (ebd. 239 Fig. 172, 9) und Asea (ebd. 117 Fig. 112) vor. Zu Asea fand sich ein Beinknauf (ebd. Fig. 122, 2), in einem Grab von Malthi der Elfenbeinknauf eines Schwertgriffes (ebd. 361f.) und zu Kirrha ein Bronzedolch mit Griff und Knauf aus Elfenbein (Arch. Anz. 1939, 243).

k) Überseeische Beziehungen. Während in der Frühen Bronzezeit das griechische Festland nichts anderes darstellte als eine Provinz in dem größeren Kulturkreis, welcher die Kykladen, Kreta und auch Westkleinasien umfaßte, fällt Hellas nun völlig aus der Reihe und steht kulturell in deutlichem Gegensatz zu Kreta wie zum Teil auch zu den Kykladen. Dennoch gibt es mit letzteren dauernden und durchaus gegenseitigen Austausch. Dieser erfolgte vor allem über Aigina. Die Kykladen und Aigina vermittelten auch die anatolischen und minoischen Einflüsse auf das Kunsthandwerk. Dabei waren die ostanatolischen Gewebe, Metall- und Tongefäße anfangs anscheinend ganz besonders maßgeblich (eingehend hierzu sub VII D h). Für den zeitweise so intensiven Austausch mit Anatolien spricht auch das Auftreten von minyscher Ware nicht nur auf den Kykladen, sondern auch in Troia. Anscheinend hat es also einen ziemlich regen Schiffsverkehr zwischen Hellas und Anatolien gegeben, der von Kreta aus nicht behindert wurde. Der Kontakt mit den minyschen Stationen auf der Chalkidike könnte unter Umständen auch auf dem Landwege erfolgt sein. Erst in der späteren Hälfte des M.Hell. nahm dann der minoische Einfluß völlig überhand.

l) Der Übergang zur späthelladischen (= mykenischen) Periode. Während zu Anfang von M.Hell. mit aller Deutlichkeit eine Einwanderungskatastrophe stand, fehlen hiefür an ihrem Ende nicht nur alle Anzeichen, sondern es schließt der sich gegenseitig stützende Befund zahlreicher Grabungen eine solche völlig aus. Vielfach mußte man ja einen so sehr gleitenden Übergang feststellen, daß sich die Ermittlung einer exakten Periodengrenze gar nicht durchführen läßt. Späthelladisch I und II zeigt sich nur in einigen Residenzen als ein das Mittelhelladische ablösender Kulturtypus ausgeprägt. Auf dem flachen Lande (so zu Eutresis, H. Marina, Krisa), aber auch zu Asine, Eleusis und Thorikos dauert M.Hell. einfach weiter, zeigt zwar mancherlei ‚mykenische' Beeinflussung, wechselt aber erst am Anfang von S.Hell. III richtig ins Mykenische hinüber. Die mykenische Gesittung war eben als eine reine Küstenkultur an einigen Residenzen erwachsen und breitete sich erst allmählich über das übrige Griechenland aus. Daß der Wechsel von M.Hell. zu S.Hell. I somit nicht durch die älteste Einwanderung griechischer Stämme bedingt worden sein kann, wird sub X eingehend belegt werden. —

m) Die Schachtgräber der ausgehenden mittelhelladischen Zeit. Die Aufdeckung des neuen Gräberrundes von Mykenai erfolgt seit 1951 (vgl. Papadimitriu Πρακτ. 1951 197ff.; London Ill. News Nr. 5919 vol. 221 v. 27. Sept. 1952. Marinatos Keramopoullos-Festschr. 1953 70ff.; s. auch Bull. hell. LXXV 1953, 207ff.). Der Steinkreis hat den gleichen Durchmesser wie der bisher bekannte Plattenring, besteht aber aus kompaktem Steinmaterial. Die darin befindlichen Schachtgräber bieten meist mehrere Tote, z. T. in Strecklage, als Beigaben auch zahlreiche Waffen (Langschwerter, Dolche u. dgl.), eine reiche Ausstattung mit Tongeschirr und einige Gold- bzw. Silbergefäße. Eine Totenmaske wurde bisher gefunden. Über den männlichen Beisetzungen waren Stelen mit Jagdszenen (aber noch ohne Streitwagen!) errichtet. Nach Ausweis der Keramik stammte die Mehrzahl der Beisetzungen noch aus der (allerdings schon dem Ende zuneigenden m.hell. Zeit; vgl. zu alledem auch noch sub X).

Die nunmehr folgende Späte Bronzezeit (S.Hell.) steht auf dem griechischen Festland wie auf den Kykladen im Zeichen der mykenischen Kultur. Diese wurde bereits Suppl.-Bd. VI S. 584ff. von Karo eingehend behandelt und gehört ja auch nicht mehr in den Kreis einer Vorgeschichte des ägäischen Raumes, sondern in den ihrer frühgeschichtlichen Nachfolgerin. Die gleichzeitigen Abschnitte der Entwicklung des minoischen Kreta hat Karo Bd. XI S. 1768ff. behandelt. Als Ergänzungen vgl. jetzt vor allem Pendlebury Arch. of Crete 180ff. und Matz Handb. 241ff. 264ff.

E. Makedonien in der Mittleren Bronzezeit.

In der Frühen Bronzezeit (Frühmakedonikum) war das Land mit seinen zahlreichen aus dieser Zeit stammenden Fundorten in engstem Zusammenhang mit der nordwestanatolischen Gesittung (zu dieser sub VII A) gestanden. In der Mittleren Bronzezeit (Mittelmakedonikum) beschränkt sich unsere Kenntnis im wesentlichen auf die zentralmakedonischen Plätze von Vardarophtsa, Kilindir und Saratse und auf die chalkidischen Stationen H. Mamas wie Molyvopyrgo (Heurtley PM. 89—93, 204—213). Für Zentralmakedonien ist eine weißinkrustierte Ritzkeramik charakteristisch, die mit ihren bandartigen Laufspiralen ihre Zugehörigkeit zum balkanisch europäischen Raume betont. Dabei könnten aber Rahmungen und Stundenglasmotive wie PM. 205 Fig. 70 b von Ostanatolien oder von den kykladischen bzw. mittelhelladischen Gattungen her beeinflußt sein. Die gewinkelten wish-bone-artigen Henkel von PM. 204 Fig. 68 g und Nr. 381f. sind balkanisch, erinnern aber zugleich an ostanatolische Analogien (Kültepe Taf. 47; Polatli, Anat. St. I 43

Fig. 10, 11. 17. 19. 20), ohne daß sich die Richtung der Beeinflussung mit Sicherheit feststellen ließe.

Minysches kommt in allen makedonischen Fundplätzen mit gewissen Prozentsätzen vor (PM. 89). Völlig alleinherrschend ist diese Gattung aber im chalkidischen Molyvopyrgo (PM. 91). Es fanden sich sowohl Römer (meist mit nur wenig Fußringen) wie auch weitmündige Näpfe mit Horizontalriefen unterm Rand. Die Henkel sind entweder schlaufenartig hochgezogen oder aber — als balkanische Konzession — wish-bone-artig gewinkelt. Im Gegensatz zu M.Hell. und den Kykladen gibt es auch Schnabelkannen in minyscher Technik. Im ganzen macht diese minysche Ware einen gleichsam ursprünglicheren Eindruck als diejenige des M.Hell.

An Kleinfunden lieferte das M.Mak. durchlochte Streitäxte (PM. Fig. 83 a. b) nach Art der gleichzeitig im M.Hell. auftretenden, weiter Spinnwirtel (PM. Fig. 83 m) ähnlich Troia VI. Metallfunde sind nun eher seltener als im Frühmakedonikum. Überhaupt hat man den Eindruck, als ob — ähnlich wie Griechenland — auch Makedonien zu Beginn der Mittleren Bronzezeit einen Rückschlag erlebt habe. Daher auch eine gewisse Reduktion der Siedlungszahl im Vergleich zum Frühmakedonikum.

VIII. **Archäologische Nachweise von Bevölkerungsbewegungen vor Einwanderung der Griechen.** Was wir in den früheren Abschnitten ermittelten, soll hier der Übersicht halber nochmals kurz zusammengefaßt werden:

Als ältestes Bevölkerungssubstrat lernten wir sub IV dasjenige der Spätpalaeolithiker kennen. Sie standen noch auf der tiefen Stufe von Sammlern und Jägern (food gatherer der Terminologie von Childe; vgl. dazu sub IX) und kannten weder Ackerbau noch Keramik. — Die damalige Bevölkerungsdichte war wohl recht gering. Doch waren wenigstens die größeren Inseln bereits besiedelt.

Die erste große von Vorderasien vordringende Kulturtrift (dazu sub V A 2 a) brachte schon im 4. Jahrtausend den Ackerbau (zur Herkunft des triticum durum vgl. Watson Antiquity VII [1933] 76); sie brachte außerdem wohl auch die mutterrechtliche Religion (dazu sub IX), weiter Keramik, eine Reihe von anderen Gewerben und vor allem die Seßhaftigkeit in Dörfern und kleineren Städten nach dem griechischen Festland. Daß wir gleichzeitig mit einer Zuwanderung von Trägern all dieser Kulturerrungenschaften zu rechnen haben, liegt ungemein nahe, wenn es sich auch nicht exakt beweisen läßt. Die ganz erstaunliche Dichte der Besiedlung des thessalischen Fruchtlandes spricht gleichfalls für eine solche Zuwanderung von Südosten. Dünner waren die Peloponnes und manche Teile Mittelgriechenlands besiedelt. Außer Zweifel steht, daß die Zuwanderer sich mit den bodenständigen Palaeolithikern alsbald völlig vermischten. Diese ältesten vorderasiatischen Beeinflussungen (und Zuwanderungen) mögen etwa durch eineinhalb Jahrtausend gewährt haben.

Kreta wurde damals nicht nur von der vorderasiatischen, sondern auch von einer ägyptisch-libyschen Kulturtrift berührt (s. sub V D). Wir haben hier neben einer (fundmäßig allerdings noch nicht belegten) palaeolithischen Urkomponente also mit einer doppelten Zuwanderung von Vorderasien (über Kleinasien und vielleicht über Sesklo?) wie auch von Afrika her zu rechnen. Hierdurch gewinnt Kreta ein etwas anderes Kolorit als das Festland, doch gehören beide kulturell immerhin so eng zusammen (sub V D), daß wir auch eine weitgehende sprachliche Übereinstimmung zu erwarten haben. In der Tat wird sich sub XI b zeigen, daß die vorgriechischen Sprachreste beider Bereiche so gut wie identisch sind.

Was die Gebiete nördlich des Ägäischen Meeres betrifft, so strahlte die vorderasiatische Kulturtrift über Balkan und Ungarn bis nach Mitteleuropa aus. Auf dem Balkan und in den südungarischen Kulturen von Starcevo und Körösch scheint sie vorwiegend von asiatischen Zuwanderern getragen worden zu sein. In der mitteleuropäischen Bandkeramik vermischten sich diese mit einer sehr starken bodenständigen und aus dem dortigen Mesolithikum stammenden Komponente. Anthropologisch spielten sich alle bisher beschriebenen Bevölkerungsbewegungen vorwiegend wohl im Rahmen der verschiedenen Spielarten des mediterranen Typus ab, der ursprünglich ja im gesamten Umkreis des östlichen Mittelmeeres vorgeherrscht zu haben scheint. Alpine Einkreuzungen lassen sich im griechischen Bereich aber schon früh erkennen (Literatur hierzu sub IX).

Gegen Ende der älteren Hälfte des ägäischen Neolithikums fanden von Anatolien her erstmalig Metallgefäße Eingang und keramische Nachahmung (bes. in der Gamma-Zeit; V A 4 d). Verschiedentlich hat man hierin Anzeichen einer Bevölkerungszuwanderung aus Anatolien gesehen (besonders Milojcic und Childe). Da sich im Siedlungsbild und in der Kulturentwicklung von Hellas aber keine Veränderungen zeigen, ist das nicht sicher. Vielleicht handelte es sich nur um Anzeichen des sog. metallurgischen Schocks, wie er stets aufzutreten pflegt, wenn das Schmiedehandwerk der Töpferkunst Konkurrenz zu machen beginnt. Zurecht besteht dagegen die Annahme einer Volksbewegung, die von Süden her zur Begründung von Vinca führte. Nur nahm sie nicht von Griechenland, sondern von Makedonien und letzten Endes von Westanatolien ihren Weg nach der Donau.

Aus dem Norden gelangten in umgekehrter Richtung im Laufe des dritten Jahrtausends folgende Stöße der ‚Bandkeramiker‘ nach den Ägäisländern:

Die Tatsache der sog. Dimini-Wanderung (um ca. 2800 v. Chr.) schien uns nach neuerlicher Überprüfung des Sachverhalts gesichert zu sein (vgl. dazu sub V A 3 a). Herkunftsbereich der Mehrzahl der Zuwanderer war Ungarn, wo sich die Kulturen von Bükk, Theiß und Westsiebenbürgen in der Paternität teilen. Kleinere Trupps mögen aber auch aus transkarpathischen Bereichen (Vadastra, Cucuteni, Bukowina?) mitgekommen sein. Allzu zahlreich wird man sich die Zuwanderer nicht vorstellen dürfen. Am dichtesten ließen sie sich in der Fruchtebene zwischen Tirnavo und dem Golf von Volo nieder, wo sie befestigte Residenzen anlegten (u. a. Dimini). Eine andere Gruppe von Zuwanderern fand ihre neue Heimat im korinthischen Gonia und argivischen Prosymna. Da sich Reminiszenzen an keramische Stilelemente aus Ungarn aber auch in Mittelgriechenland (Orchomenos, Athen) gelegentlich finden, so besteht die Möglichkeit, daß auch diese Gebiete von Einwanderern nicht ganz verschont geblieben sind. Dagegen fehlen in der ganzen übrigen Peloponnes ähnliche Anzeichen. Sie dürfte also von der Dimini-Wanderung nicht betroffen worden sein. Gleiches gilt von den Inseln. Daß die Dimini-Leute zeitweise weite Bereiche Griechenlands unter ihre Herrschaft gebracht haben, darf als sicher gelten. Sie spielten wohl durch einige Zeit die Herren, dann aber gingen sie durch Vermischung mit den Autochthonen in der bodenständigen Bevölkerung auf. Daß sie dabei ihre Sprache gegenüber derjenigen der Autochthonen durchzusetzen vermochten, halten wir für unerweisbar. Vor allem dürfte es sich nicht empfehlen, Sprachelemente, die sich auch auf der gesamten Peloponnes und auf den Inseln finden, lediglich mit Dimini zu verbinden. Ethnisch scheinen die Diminileute in ihren ungarischen Ausgangsbereichen eine Mischung von Bandkeramikern, Angehörigen der Außenzone von Sesklo (dazu sub V A 2 j) und von Trägern der Boian-A-Kultur gewesen zu sein. Ob daran auch schon Elemente mit indogermanischer (= indoeuropäischer; vgl. XI a) Sprache teilhatten, vermögen wir nicht zu entscheiden. Ungewiß bleibt vorderhand noch das chronologische Verhältnis von Dimini und Vinca.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß wir mit der Möglichkeit eines diminoiden Ausstrahlens auch nach Kleinasien zu rechnen haben. Dasselbe müßte noch vor Beginn von Troia I stattgefunden haben und in die letzte Stufe des anatolischen Chalkolithikums fallen. Die Altärchen von Demirci Hüyük (Bittel-Otto Demirci Hüyük 1939 Taf. 10, 1. 2. 4) und die S-Spirale von Alischar (v. d. Osten Alischar Taf. 2, 3) könnten als Anzeichen hierfür aufgefaßt werden. Näheres würden wir erst erfahren, wenn einmal chalkolithische Funde auch in Westanatolien in genügender Zahl erschlossen sind.

Als dritter bandkeramischer Vorstoß sei derjenige genannt, welcher die keramische crusted-Technik nach Thessalien brachte und hier zur Entstehung der Rachmani-Stufe führte (dazu V A 4). Er dürfte etwa um 2700 v. Chr. stattgefunden haben, betraf in eng begrenzter Weise vor allem Thessalien, scheint mit einigen Ausläufern aber auch das Innere der Peloponnes erreicht zu haben. Als Ausgangsbereiche kommen einerseits Lengyel und Mähren, andererseits aber die Gumelniza-Kultur Bulgariens in Betracht. Daß diese an sich nicht sehr bedeutungsvolle Wanderung tatsächlich stattgefunden hat, kann als sicher gelten. Sie erfolgte im Rahmen der Ausbreitung der Schwarzpolierten Ware vom Grundmannschen Typus in Thessalien und Mittelgriechenland. Wir haben damit zu rechnen, daß hierbei auch Einflüsse von Makedonien und Vinca besonders auf Thessalien wirkten (s. oben sub V A 4 d und V B g).

Ein räumlich begrenzter Vorstoß gelangte von Gumelniza auch nach Westthrakien (Dikelitasch und Chalkidike). Er wird durch Graphitmalerei und Dekoration im Fließstil charakterisiert. Griechenland selbst wurde von dieser Bewegung nicht oder nur in geringem Maße erreicht. — Soviel über die Einwanderungen aus dem bandkeramischen Bereich.

Nach Ende des griechischen Neolithikums, etwa um 2600 v. Chr., zeigen sich in der Kulturentwicklung des Festlandes Erscheinungen, die wir VI E b als ‚Kykladische Störung‘ bezeichnet haben. Sie machen sich sowohl im Siedlungsbild wie auch im schlagartigen und doch zugleich vorübergehenden Auftreten von spiralkykladischer Keramik des Syros-Stils bemerkbar. Letzteres geht zweifellos mit der Entstehung der Syroskultur auf den Kykladen selber Hand in Hand (VI D 3). Bezeichnend für Syros ist der Spiralschmuck in Gestalt von Laufspirale und netzartigem Spiralrapport. Da diese Dekorationselemente in klassischer Ausformung auch im bosnisch-ungarischen Bereich zu Butmir und Lengyel in der dortigen Bandkeramik vorkommen, so liegt der Gedanke einer Zuwanderung aus diesen Gebieten nahe. Ein solcher ‚Kykladenvorstoß‘ könnte ebenso gut zu Land über die Vardarstraße wie auch zu See von Dalmatien aus erfolgt sein. Für die Benutzung des Seeweges scheinen die Funde auf der dalmatinischen Insel Hvar zu sprechen, welche sowohl mit den Kykladen wie auch mit Butmir Beziehungen aufweisen (sub. VI O 3). Allerdings zeigen sich gerade in Hvar auch rückläufige Bewegungen, welche in den Kykladen ihren Ausgang haben und in Dalmatien enden. Es handelt sich also wohl um einen wechselseitigen Austausch. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß sich der Kykladenvorstoß stringent überhaupt nicht beweisen läßt. Als andere (wenn auch weniger wahrscheinliche Möglichkeit) müßte offenbleiben, daß die Spiraldekoration von Syros mit der von Butmir-Lengyel überhaupt nichts zu tun habe und über Troia aus Vorderasien gekommen sei (so Kaschnitz Prähist. Z. XXXIV/V 1949/50, 193ff.). Dabei bliebe aber ungeklärt, wieso in Troia und Vorderasien gerade die Laufspirale und auch der Spiralrapport fehlen, weiter wieso damals auf Samos sogar bandkeramische Mäander neben Laufspiralen auftraten (dazu VI D 3). Die Wahrscheinlichkeit spricht also doch dafür, daß um 2600 bandkeramische Elemente ihren Weg nach den Kykladen fanden und auf einigen von ihnen (sicher auf Syros, vielleicht auch auf Naxos) eine neue Heimat fanden. Auch in Mittel- und Südgriechenland scheinen sie damals episodisch aufgetreten, aber bald wieder verschwunden zu sein. Beachte dabei, daß diese Zuwanderung ebenso wie die der Dimini-Leute aus dem bandkeramischen Kreise erfolgte, aber aus einem weiter südwestlich gelegenen Teil desselben und auch zu einem jüngeren Zeitpunkt.

Unmittelbar nach der Kykladischen Störung, also bald nach 2600, treten in F.Hell. I auf dem griechischen Festland die ersten spezifisch frühhelladischen Gefäßformen (besonders Sauciere und Kanne mit schiefem Ausguß) auf. Auch ist nun die neolithische Gefäßbemalung im Umkreis des argivisch-saronischen Bereiches der Vorliebe für monochrome, glänzende Gefäße gewichen. Während die frühere Forschung hierin das An-

zeichen für eine Volkszuwanderung aus Kleinasien zu erkennen glaubte, haben wir schon Klio XXXII 251ff. unter nachfolgender Zustimmung von Bittel und Matz dagegen Bedenken erhoben (darüber s. o. sub VI E k) und zogen es vor, die erwähnten Neuerungen einfach auf ein neuerliches, nunmehr entscheidendes Auftreten der anatolischen Metallurgie und des ‚metallurgischen Schocks' zurückzuführen.

Anders verhält es sich mit dem Beginn von F.Hell. II (ca. 2500). Damals macht sich nicht nur eine starke Zunahme der Bevölkerungsdichte bemerkbar, sondern treten in der materiellen Kultur charakteristisch anatolische Neuerungen (Bothroi, Fischgrätenmauerung, Stadtmauer mit Türmen, vielleicht auch das Apsidenmegaron) erstmalig auf dem Festlande bzw. in Aigina auf. So gewinnt man den Eindruck, als ob sich damals die nordwestanatolische Stadtkultur, wie sie uns in Troia I so eindrucksvoll entgegentrat (sub VI A) über die Kykladen nach dem griechischen Festland ausgebreitet habe. Daß solches mit einem Bevölkerungszustrom Hand in Hand ging, läßt sich nicht stringent beweisen, ist aber an sich sehr wahrscheinlich. Seine zahlenmäßige Stärke dürfte beträchtlich gewesen sein. In ethnischer Hinsicht mag er sich nicht sehr wesentlich von denjenigen Elementen unterschieden haben, welche Jahrhunderte vorher über Anatolien Griechenland erreicht und die Sesklo-Kultur begründet hatten. Bezeichnend für die nunmehr einsetzenden Bindungen zwischen Nordwestanatolien und F.Hell. II ist, daß jetzt auch Einflüsse in umgekehrter Richtung durch das Auftreten von f.hell. Keramik in Troia einsetzten.

Die nordwestanatolische Kultur strahlte in der angegebenen Weise aber nicht nur über die Kykladen und das griechische Festland aus, sondern auch über manche thrakische Bereiche und über Makedonien (s. sub VI F). Auch hier könnte gleichzeitig eine Bevölkerungszuwanderung erfolgt sein, doch kam es anscheinend nicht zur Bildung einer städtischen Gesittung.

Kreta hat durch geraume Zeit ebenfalls viel Kleinasiatisches aufgenommen (in F.Min. I und II), aber keine der oben angegebenen baulichen Errungenschaften, sondern vorwiegend andere, mehr nach Südwestkleinasien, Kilikien und der Levante weisende (u. a. die Doppelaxt, die Mehrfachgefäße [Kernoi], prismatische Siegel), zugleich natürlich die Errungenschaften der anatolischen Metallurgie (neben Ausgußkannen mit schiefem Rand vor allem die sogenannte ‚Teekanne'). Auch hier könnte ein Bevölkerungszustrom erfolgt sein, doch ergeben sich aus dem Siedlungsbild keine diesbezüglichen Hinweise (vgl. sub VI C).

Schon seit dem ersten Drittel der Frühen Bronzezeit können wir, auf Kreta und von dort weiter auf die Kykladen wie auf das griechische Festland wirkend, eine von Nordafrika und Ägypten ausstrahlende Kulturtrift feststellen. Sie brachte vor allem den megalithischen Rundbau für Gräber nach Kreta und Syros und gab auch Anlaß zur Schöpfung des großen Rundbaues von Tiryns (s. sub VI D 3 und VI E e). Ob hiermit ein Bevölkerungszustrom in Verbindung stand, entzieht sich unserer Beurteilung. Das Auftreten ägyptischer Idoltypen, Siegelarten und Steingefäße im frühminoischen Kreta könnte ebensowohl dem Handel wie einer Zuwanderung zuzuschreiben sein.

Im Laufe von F.Hell. II und III, vielleicht seit etwa 2400 v. Chr., haben wir nach unsern Ausführungen sub VI E l wieder mit der Möglichkeit eines Zustroms von Norden zu rechnen. Die Annahme eines solchen würde sich auf die von Fuchs 95ff. nachgewiesene Tatsache stützen, daß manche mittelgriechischen Formen von F.Hell. II und weiter solche der Peloponnes (hier meist aus F.Hell. III) an Aufbau und tektonischer Verzierung mit den sog. Streitaxtkulturen Mitteleuropas und insbesondere mit dessen schnurkeramischen Funden auffallende Übereinstimmungen aufweisen. In Thessalien und Makedonien zeigen sich derartige Übereinstimmungen besonders deutlich, und selbst in Troia II lassen sie sich erkennen. Also würde es sich um eine ziemlich weitgreifende Zuwanderung handeln. Da sich jedoch im Siedlungsbild keinerlei Anzeichen einer solchen erkennen lassen, so könnte es sich am ehesten um eine Art sukzessives Einsickern barbarischer Elemente handeln. Aber auch dieses ist aus zweierlei Gründen nicht ganz sicher: einmal haben wir damit zu rechnen, daß die erwähnten Übereinstimmungen gar nicht von Norden ihren Ausgang nahmen, sondern von den Bereichen an der nördlichen Ägäis. Auch würden, falls die von Milojcic Steinzeit (Zeittafel) vorgeschlagene Chronologie zutreffen sollte, die erwähnten Tatbestände im ägäischen Bereich früher anzusetzen sein als im barbarischen Mitteleuropa. Andererseits darf aber das Auftreten verstreuter schnurkeramischer Scherben in der ausgehenden ägäischen Frühbronzezeit ebensowenig übersehen werden, wie dasjenige einzelner Streitäxte in der Peloponnes (vgl. sub VI E j und l). Auch verdient Beachtung, daß auf den Inseln und vor allem auf Kreta die fraglichen Erscheinungen vollkommen fehlen. So mußten wir sub VI E l die Frage nach dieser Wanderung offen lassen. Sollte sie aber stattgefunden haben, so waren ihre Träger ohne Zweifel bereits Indogermanen.

Im ganzen genommen, haben wir von Asien her wenigstens zwei Zuwanderungen nach Griechenland als fast gesichert anzusehen, deren erste vermutlich überhaupt die entscheidende Grundlage für das ägäische Autochthonentum gebildet hat. Von Süden her haben wir zweimal mit der Möglichkeit libyscher Zuwanderung zu rechnen, die sich aber höchstens auf Kreta etwas stärker ausgewirkt haben könnte. Von Norden her gab es drei gesicherte und eine vierte bloß wahrscheinliche Einwanderung aus dem bandkeramischen Kreis, von denen aber keine so viel ausgemacht haben möchte, daß daraus eine entscheidende Umgestaltunog des ägäischen Volkstums erwuchs. Außerdem gab es nachher von Norden her vielleicht noch eine Zuwanderung von Schnurkeramikern und Streitaxtleuten, die aber nachdrücklicher allein die nördlichen und nordwestlichen Küstenlandschaften der Ägäis berührt haben mag.

An Sprache, Gesittung und Wesen wird das ägäische Autochthonentum vorwiegend durch die zuerst erwähnten von bzw. über Kleinasien gekommenen Volkswellen bestimmt worden sein, allerdings in Vermischung und Ausgleich mit den



ägäischen Spätpalaeolithikern. Wie weit die bandkeramischen Vorstöße und der fragliche schnurkeramische dann sprachlich umgestaltend gewirkt haben, läßt sich mit Hilfe der archäologischen Funde nicht erkennen. Auch läßt sich nicht absehen, ob und wie weit sich im ausgehenden Neolithikum oder in der Frühen Bronzezeit eine erste Beimischung von indogermanischen Elementen anbahnte.

Vom archäologischen Standpunkt aus erfolgte die große Umwälzung vielmehr erst im 20. Jhdt. an der Wende der Frühen zur Mittleren Bronzezeit. Alles Vorherige müsen wir als im wesentlichen noch ägäisch, autochthon und im großen und ganzen einfach als mediterran ansprechen. Die erwähnte Wandlung kann dann nichts anderes als die Einwanderung der Griechen bedeuten. Hierüber wird aber erst sub X gehandelt werden. Vorher wollen wir im nächsten Abschnitt noch die kulturhistorischen Tatbestände zusammenstellen, welche sich für die vorgriechisch-vorindogermanische und damit ägäische Gesittung ermitteln lassen.

## IX. Die ägäische Urbevölkerung und ihre Kultur.

Als ‚ägäisch' bezeichnen wir die Mischung der spätpalaeolithischen Bevölkerungselemente mit den frühesten asiatischen bzw. libyschen Zuwanderern. Bei allen diesen Komponenten handelt es sich um Autochthonen des Mittelmeerkreises, die unter einander vermutlich verwandt waren. Wir können daher auch das ägäische Element, obgleich es eine Mischung darstellt, im Gegensatz zu Eroberern, die aus nördlicheren Sphären eindrangen, als ‚Urbevölkerung' und Autochthonen bezeichnen.

Ägäische Kulturen stellen sich uns dar im Neolithikum von Sesklo und Kreta, weiter in den Perioden der minoischen Entwicklung bis zum Endstadium der Paläste um 1500 in Troia I—V und im wesentlichen auch noch im Frühhelladikum bzw. Frühkykladikum.

Anthropologisch überwiegen bei den Trägern dieser Kulturen allenthalben mediterrane Typen, wozu sich allerdings auch beträchtliche Beimischungen vor allem alpiner Art gesellen, vgl. hierzu die Untersuchungen von J. Lawrence Angel AJA XLIX (1945) 252ff.: Am. Journ. Phys. Anthr. II (1944) 229ff.; Hesperia XIV (1945) 279ff. Breitinger Keramaikos I (1939) 223ff. Fürst Lunds Univ. Arsskr. 2 avd. XXVI 8 (1930) und XXVIII 13 (1932). Kumaris BSA XXXVI 128ff.; bei Heurtley PM 256f. Ariens Kappers Introductions to the Anthropology of the Near East, 1934, 130ff. Weitere Literatur bei Pendlebury Arch. of Crete 267ff. Zusammenfassung bei C. S. Coon The Races of Europe 1939, 140ff.

Die Annahme, daß die jeweilige anthropologische Zugehörigkeit für das ‚mutterrechtliche' Wesen der autochthonen Kulturen Entscheidendes ausmache (so früher auch Schachermeyr Wörter u. Sachen N. F. II [1939] 97ff.), kann durch neuere ethnologische und soziologische Erkenntnisse als widerlegt gelten (vgl. besonders G. Thomson The prehistoric Aegean [1949] 149ff.; weiter auch schon Thurnwald Reall. d. Vorgesch. IV 84f. Kornemann Suppl.-Bd. VI S. 559). Die maßgeblichen Impulse zur Annahme hier einer mehr mutterrechtlichen, dort einer mehr vaterrechtlichen Haltung erwuchsen eher wohl aus den beiden Wirtschaftsformen, hier des Acker- bzw. Gartenbaus, dort aber der Viehzucht. Hirtenvölker stellen sich öfter als vaterrechtlich dar, Ackerbaukulturen aber in der Regel als mutterrechtlich.

Die Erfindung bzw. Einführung des Ackerbaus hat im Mittelmeerbereich so gewaltige Umwälzungen hervorgerufen, daß ganz elementare Auswirkungen auf die geistige Gesamthaltung durchaus begreiflich erscheinen. Wurde hierdurch doch gleichsam schlagartig die Schwelle vom Jäger- und Sammlerdasein überschritten, wurden die food gatherers zu food producers (grundlegend zu dieser Wandlung Childe The Dawn of European Civilization, 4. Aufl. 1947, 1ff. 15ff.; vgl. weiter Thompson 21ff.), wodurch sich Seßhaftigkeit, Arbeitsteilung, Überschußgewinnung und die Erreichung höherer Kulturstufen überhaupt erst ermöglichten. Ausgehend von Vorderasien gelangte der Ackerbau über Kleinasien nach der Ägäis und über den Balkan nach Mitteleuropa. Überall setzten alsbald die Anfänge von Gartenbau, weiter Töpferei und mancherlei anderes Gewerbe ein, gewöhnte man sich an das Wohnen in Dörfern, lernte man dauerfeste Häuser erbauen. Sogar das städtische Wesen drang so bis zur Ägäis vor (zu alledem s. sub V A 2, weiter sub V B und D). Da solche neue Art der Lebensführung ausschließlich der Fruchtbarkeit des Bodens verdankt wurde, konnte es nicht ausbleiben, daß Erde und Wachstum, darüber hinaus dann Fruchtbarkeit schlechthin, als das höchste göttliche Prinzip empfunden wurde. Hand in Hand damit ging der Geltungsanstieg des weiblichen Prinzips auch in der soziologischen und rechtlichen Sphäre. So wurde die Frau und Mutter maßgeblich als höchste Göttin, als Priesterin, als Haupt der Familie, im Erbrecht und in der Gesellschaft, mit einem Wort in all den Belangen, auf die wir seit Bachofen den Ausdruck ‚Mutterrecht' anzuwenden pflegen; vgl. dazu Thomson 149ff. W. Philipp Weibwertung oder Mutterrecht? 1942. Thurnwald Reall. d. Vorgesch. IV 79ff. 92ff. VIII 360ff. Bachofen Das Mutterrecht 1861. Kornemann Suppl.-Bd. VI S. 557ff. und Die Stellung d. Frau in der vorgriechischen Mittelmeerkultur (Orient u. Antike 4, 1927). Kornemanns Behandlung des Stoffes scheint uns hinsichtlich der Geschwisterehe allerdings etwas einseitig zu sein. Letztere mag sich zwar des öfteren auf mutterrechtliche Voraussetzungen gründen, doch muß solches nicht in allen Fällen zutreffen. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß der Ausdruck ‚Mutterrecht' natürlich viel zu enge gegriffen ist. Doch mag er, da einmal eingebürgert, hier beibehalten werden.

In stilreiner Durchbildung eines mutterrechtlichen Kultursystems hat Kreta und der ägäische Umkreis die vorderasiatischen und ägyptischen Bereiche übertroffen. Am Nil wie am Euphrat und Tigris stand die Geschichte ja immer wieder im Zeichen eines teils lautlosen Einsickerns, teils gewaltsamen Eindringens vaterrechtlicher Nomaden aus den benachbarten Wüsten und Steppen. So kam es hier nur zur Ausbildung von Mischstilen.

Besser geschützt vor vaterrechtlichen Eindringlingen erwies sich Kleinasien und der ägäische Bereich, wenigstens bis zum Einbruch übermächtiger Horden indogermanischer Abkunft. Nur auf der durch seine Lage besonders begünstigten Insel Kreta kam es zur Ausbildung einer so gut wie ungestörten mutterrechtlichen Hochkultur.

Immerhin zeigt der östliche Mittelmeerkreis wenigstens in seinen Anfängen eine einheitliche religiöse Ausrichtung in zwei besonders wesentlichen Glaubensvorstellungen: Einmal im Glauben an die große Muttergottheit, so wie er uns durch die urzeitlichen Idole Vorderasiens, Ägyptens und des neolithischen Ägäisbereiches bezeugt wird; weiter in der Verbreitung des dem Vegetationsrhythmos geltenden Mythos vom hinsterbenden jugendlichen Gott. Sein Geborenwerden aus dem Mutterschoß der großen Göttin, seine Kindheit, sein Liebesglück, sein Tod kehrt an Osiris in Ägypten, an Adonis in Syrien, an Tammuz in Mesopotamien, an Attis in Kleinasien wie an Hyakinthos und am kretischen Zeus in der Ägäis wieder. Wir können annehmen, daß sich dieser Mythos in Urzeiten zugleich mit der Einführung des Ackerbaus rund um das östliche Mittelmeer verbreitet hat.

Über das Wesen der großen Fruchtbarkeitsgöttin im Ägäisbereich läßt sich mit Hilfe späterer Religionsvorstellungen einiges erahnen. So universell sie auch in ihrem allumfassenden Grundtypus war, so stellten sich doch sowohl regionale wie auch funktionelle Untergliederungen alsbald ein. Einmal wollte natürlich jede Ortschaft ihre Panagia haben, die entsprechend ihres durch die Idole verbürgten, leibhaftigen Charakters richtig, leibhaftig und weiblich vorgestellt wurde. Dazu kam bei zunehmender Spezifizierung des kulturellen Daseins auch das Verlangen nach einer Spezifizierung der göttlichen Funktionen. So mag man für den Schutz der Siedlung, für Geburtshilfe, für Fruchtbarkeit usw. je länger desto mehr Göttinnen angerufen haben, die sich für die betreffenden Belange irgendwie spezialisiert hatten, so Da für Fruchtbarkeit und Unterwelt, Eileithyia für Geburtshilfe, Athene für den Schutz der Städte. Auch auf den kretischen Siegelbildern kommt die große Gottheit in solchen Spezifizierungen vor, so einmal auf Bergesgipfel und gewaffnet, dann wieder von Tieren begleitet, auch durch die Doppelaxt besonders ausgezeichnet. Als Unterweltgöttin waren ihr auf Kreta die Schlangen heilig. In Mykenai manifestierte sie sich auch im Doppelschild (N i l s s o n Gesch. d. griech. Rel. I Taf. 24, 1). Bei der Vielzahl solcher Vorstellungen kann es nicht wundernehmen, wenn sich auch eine Vielzahl von Benennungen einstellte. Wo es nur eine Panagia gab, mag sie einfach nach dem Orte selbst benannt worden sein, der sie verehrte; man sprach also einfach von der Alea oder der Alalkomeneis. Wo man sie als Berggottheit verehrte, trug sie davon ihren Namen (idäische Mutter, Sipylene, Knakalesia, Knakeatis). Daneben sind uns aber noch zahlreiche andere Namen erhalten wie Rhea, Da, Athene, Eileithyia, Aphaia, Britomartis, Hekate und viele andere mehr (wobei für manche Namen, wie z. B. für Artemis offenbleibt, ob sie nicht aus dem Indogermanischen stammen und somit erst von den Griechen mitgebracht wurden). Dabei mag es schon in dieser Frühzeit geschehen sein, daß besonders angesehene Göttinnen wie Da, Athene, Eileithyia eine über lokale Grenzen hinaus reichende Bedeutung gewannen und in speziellerer Funktion allgemeinere Anerkennung fanden.

Solches scheint uns am besten für Athene erkennbar zu sein. Daß deren Name von demjenigen der Stadt Athen nicht getrennt werden kann, versteht sich von selbst. Dabei heißt Ἀθηναίη, Ἀθηνᾶ (aus Ἀθηνάα) die ‚athenische' (Göttin), Ἀθῆναι könnte aber umgekehrt als ‚die Ἀθήνη-Göttinnen' aufgefaßt werden. Wie dem auch sei, eins ist uns nunmehr klargeworden: da Athen schon im älteren Neolithikum das größte besiedelte Areal aufweist (s. o. sub V B a) und darin sogar Knossos übertrifft, so kann man es recht gut verstehen, wenn die Göttin Athene, ursprünglich Schützerin Athens, alsbald zur Städtebeschirmerin schlechthin aufstieg. Hieraus ergab sich als Folgerung, daß sie nach Einwanderung der Griechen um 1900 auch Schutzgöttin der Dynasten von Athen, Mykenai, Theben und anderer Orte wurde, daß sie mit Odysseus und anderen Heroen Götterfreundschaften schloß, ja schließlich auch für das homerische Ilion als Stadtgöttin zu fungieren hatte (zu Theben wurde Athene später auf dem Markte verehrt, zu Mykenai wohnte sie schließlich im Tempel, der über den Palastruinen errichtet ward). Die Ausbreitung des Athene-Namens brachte es mit sich, daß nunmehr Stadtgottheiten wie Alea und Alalkomeneis der Athene subsumiert wurden, ein Prozeß, der schon in vorgriechischer Zeit begonnen haben mag, aber erst von den Griechen gleichsam systematisch vorangetrieben wurde und ähnlich auch Artemis und Hera zugute kam. Dabei konnte es allerdings geschehen, daß die eine oder andere lokale Gottheit gleichsam falsch eingeordnet wurde, so eine mütterliche Göttin von Elis unter dem Namen der sonst jungfräulichen Athene.

Schon unter den neolithischen Idolen traten uns, allerdings nur spärlich, auch männliche Gottheiten ithyphallischen Charakters entgegen (s. o. sub V A 2 e und V A 3 f). Zweifellos handelte es sich um den jugendlichen Gott, der nach dem oben besprochenen Fruchtbarkeitsmythos der Geliebte der großen Göttin war. Am besten wird er uns nachher als ‚kretischer Zeus' und als Hyakinthos bekannt. Der zu Paläokastro gefundene Hymnos (G u a r d u c c i Inscr. Creticae III S. 12ff.) zeugt uns in sehr anschaulicher Weise für das Fortleben der alten Vorstellungen. Dabei spielte von Anfang die Geburt und Aufzucht des göttlichen Kindes wie nachher auch die Trauer um den verstorbenen Gott eine hervorragende Rolle. Trauerszenen erscheinen auf minoischen Siegelbildern (E v a n s Palace III 140ff.). Bei der Aufzucht hielt man wohl schon früh auch Ammen u. dgl. für wesentlich. Die Elfenbeingruppe von Mykenai (W a c e Mycenae Taf. 101ff.) zeigt zwei Göttinnen (Demeter mit Persephone?) und ein göttliches Kind (Plutos, Iakchos?). Das legt uns nahe, daß neben dem Vegetationsmythos des jugendlichen Gottes auch der andere des Abstiegs der Persephone in die Unterwelt schon früh zur Geltung gelangte. Er dürfte insbesondere dem Getreidewachstum gegolten haben. Ähnliche Schicksale wie Persephone erlebten auf Kreta wohl Ariadne und Helena (N i l s s o n Gr. Rel. 446), ja wir ahnen, daß so ziemlich jeder Ort oder jede Landschaft das Thema des Vegetationsrhythmos in lokalen Festen wie Traditionen spezifisch zu variieren wußte. Auch der spätere Dionysos gehört mit manchen Zügen in diesen Kreis.



Was das göttliche Kind betrifft, so tritt uns seine Epiphanie auf minoischen Siegeln entgegen (vgl. dazu N i l s s o n Gr. Rel. I Taf. 13, 3. 4; 16, 5; 18, 3). Wie solche Szenen aber zu deuten sind, bleibt dunkel. Offenbar wurde dieses Thema schon in vorgriechischer Zeit lokal recht vielfältig variiert. Was hiervon nachher die Griechen übernahmen, zeigt ziemlich verworrene und zum Teil weit von einander abweichende Vorstellungen.

Jugendliche Götter treten uns auf minoischen Siegeln entgegen. Sie sind gewaffnet und geben sich mitunter als Herren der Tiere (B o s s e r t 396 a. b). Wie weit sie mit dem Gott des Vegetationszyklos identisch sind, muß im einzelnen natürlich fraglich bleiben. Als Name begegnet uns u. a. Velchanos. Daß auch der Phallos frühzeitig eine rituelle Rolle spielte, könnte evtl. das Auftreten von Nachbildungen in der Gestalt von Stielen zu Tongefäßen in der Sesklo-Kultur nahelegen (Ts. 195f. Fig. 102f., nach G r u n d m a n n s Mitteilung von einem Schöpfbecher; W-T Fig. 76 j und k von einem anthropomorphen Gefäß). Doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es sich einfach um profane Spielereien handelt.

Dem mutterrechtlichen Charakter der ägäischen Kultur entsprach es, daß auf Kreta der Gottesdienst vornehmlich von weiblichen Priestern geübt wurde (vgl. z. B. B o s s e r t 397 a—h; 399 f—h. E v a n s Palace IV 385ff.). Auch Männer hüllten sich bei rituellen Begehungen in weibliche Kleidung, so in den Szenen, welche auf dem Sarkophag von H. Triada dargestellt werden (B o s s e r t 248ff.). Tierfelle dienten Männern wie Weibern gleichfalls als Kultgewand. Wenn die modische Kleidung der minoischen Damen nachher die Brüste frei ließ, so könnte hierfür vielleicht auch ein gewisser kultischer Einfluß maßgeblich gewesen sein. Zeigen doch auch die Statuetten minoischer Göttinnen zu Anfang nackte Körper und dann wenigstens nackte Brüste (B o s s e r t 288—290). Auf dem Festland mag die Rolle der Priesterin schon seit dem Eindringen der ersten Griechen in den Hintergrund getreten zu sein.

In den religiösen Vorstellungen spielten zweifellos auch heilige Bäume und Sträucher, Zweige und Blumen eine sehr bedeutsame Rolle, im Ritus das Niederbeugen von Bäumen und Zweigen, weiter der Granatapfel, Safran und Mohn. Feste feierte man wohl mit Bekränzungen, Opfern, Prozessionen und vor allem durch kultische Tänze. Daß man sich bei letzteren gelegentlich durch Rauschgetränk in ekstatische Zustände versetzte, ist zum mindesten wahrscheinlich (vgl., etwas zu weit gehend, S n i j d e r Kretische Kunst 1936, 139ff.). Daß unter den Festen die der pflanzlichen Fruchtbarkeit, der Ernte usw. im Vordergrund standen, liegt nahe genug. Hiervon haben die Griechen nachher viel übernommen und bis in historische Zeiten bewahrt.

Unter den Tieren spielte wie in allen mutterrechtlichen und auf Ackerbau gegründeten Kulturen der Stier die religiös bedeutsamste Rolle. Von ihm wie von Vögeln gab es bereits im Neolithikum Tonnachbildungen, die wohl als Weihgeschenke dienten (E v a n s Palace I Fig. 11). Mit dem Chthonischen stand von Anfang an sicherlich die Schlange in Verbindung.

Steinfetische, wie sie noch in reiferen minoischen Zeiten Verehrung fanden, mögen (in Anbetracht der Primitivität dieser Vorstellungen) bereits aus dem Neolithikum stammen. Die Doppelaxt läßt sich in den ägäischen Kulturen des Festlandes überhaupt nicht nachweisen, auf Kreta erst seit F.M. I. Ihren Ausgang hat sie zweifellos von Vorderasien genommen, wo sie bereits ganz früh als religiöses Symbol auftritt (vgl. Iraq II 94 Fig. 51 Taf. 6. III 64 Fig. 7, 1).

Eigene Kulträume haben sich in Häusern bisher weder in der neolithischen noch in der frühen Bronzezeit gefunden. Doch scheinen auf Kreta Höhlen hierzu gedient zu haben. Auch auf Bergeshöhen hat man Götter verehrt; vgl. zu alledem jetzt P l a t o n Κρητ. Χρον. V 1951, 96ff.

So viel über die Religion der ägäischen Frühzeit, ein Umriß bloß, da auf dem Festlande viel Altes seit der griechischen Einwanderung abstarb. Mehr wissen wir vom minoischen Kreta, doch haben wir damit zu rechnen, daß hier der Aufstieg zur Palastkultur auch im Religiösen zu gewissen Spezifizierungen führte, die uns nicht zu beschäftigen brauchen, da über die minoische Kultur bereits K a r o o. Bd. XI S. 1743 gehandelt hat. Material für die allgemeine Religionshaltung der ägäischen Frühzeit findet sich u. a. in folgenden Werken: P i c a r d Les religions préhelleniques 1948. N i l s s o n The Minoan-Mycenaean Religion and its Survival in Greek Religion (Skr. utg. av. K. Hum. Vetenskapssamf. i Lund IX) 1950; Gesch. d. griech. Rel. I 1941. S c h a c h e r m e y r Poseidon u. d. Entstehung d. griech. Götterglaubens 1950, 121ff. K e r n Die Religion der Griechen I 1926. In Ganzen gesehen haben wir es mit einem mutterrechtlich bestimmten Typus der Religion zu tun, der das Göttliche in hohem Maße anthropomorph und leibhaftig erschaute, der sich emotional gerichtet zeigte, mit besonderem Maße an Gefühl und Mitgefühl (besonders an das weibliche!) appellierte und von chthonischen Schauern umwittert war.

Wie alles Religiöse wurde auch die Siedlungsweise der ägäischen Gesittung von der Einführung des Ackerbaus in entscheidender Weise bestimmt. Für das Neolithikum ist dabei charakteristisch, daß man wohl Fruchtebenen (vor allem Thessaliens) mit einem Netz von Dörfern überzog, das weit dichter war als heutzutage; daß man aber alle übrigen Bereiche, soferne sie nicht verkehrsbegünstigt waren, kaum besiedelte. Schon damals gab es dank der Überschüsse von Acker- und Gartenbau bereits auch mehr städtisch anmutende Plätze (Sesklo und bes. Athen wie Knossos). Diese Neigung zum urbanen Wohnen verdankte man (ebenso wie den Ackerbau als wirtschaftliche Voraussetzung hierzu) den Anregungen des Orients.

Im Frühhelladikum änderte sich das Siedlungsbild, da nunmehr auch die bisher vernachlässigten Bereiche ziemlich gleichmäßig mit Ortschaften belegt wurden, soferne sie nur Möglich-

keiten für Acker- und Gartenbau boten. Auch die Zahl der städtischen Plätze vermehrte sich (vgl. z. B. Tiryns), zumal nun eine zweite aus Vorderasien kommende Welle der Urbanität auch in Westkleinasien zu einer städtischen Besiedlung führte, und die Befestigungskunst über die Kykladen bis Aigina brachte. Dessen Stadtmauern und der monumentale Rundbau zu Tiryns lassen auf das Vorhandensein von Fürstensitzen und Kleinstaaten schließen. War doch auch Troia damals Residenz, ganz abgesehen von den kretischen Plätzen, deren Herrenhäuser (vgl. das von Vasiliki: Boyd-Hawes Gournia Taf. 12. Evans Palace I Fig. 39) schon wie eine Vorstufe der späteren Paläste von Knossos anmuteten. Korr.-Zus. Auch zu Lerna scheint es nach neuesten Grabungen eine Residenz gegeben zu haben (s. o. sub VI E e).

Durch die Einwanderung der Griechen um 1950 wurde dann die Tendenz zur Urbanisierung zwar nicht aufgehoben, wohl aber abgeschwächt. So zogen nun die Kykladen und vor allem Kreta voraus. Für alle künftige griechische Geschichte sollte es aber von höchster Bedeutung werden, daß die Zuwanderer, welche in ihren indogermanischen Ausgangsbereichen keinerlei urbanes Siedeln gekannt hatten, im ägäischen Bereich auf eine bereits recht deutlich ausgeprägte und aufblühende Urbanität stießen. Erst hierdurch hob sich ihr Schicksal von dem der in anderen Bereichen des Balkans eingewanderten Indogermanenschwärme ab. So kann man sagen, daß der urbane Charakter der ägäischen Kultur nicht nur deren eigenen Aufstieg ermöglichte, sondern später auch für die griechische Kulturentwicklung den entscheidenden Ansporn darbot.

Als zukunftsweisend tritt uns auch die ägäische Plastik, Keramik und Architektur vor Augen. Idole u. dgl. gab es im gesamten Kreis des östlichen Mittelmeeres. Dennoch ragt Sesklo mit seinen Kleinskulpturen der Fruchtbarkeitsgöttin und das neolithische Kreta mit seiner Tierplastik über alles Vergleichbare auf. Wir begrüßen hier bereits eine Anmut und Freiheit zu natürlicher Ausformung, wie sie später einmal das Charisma der hellenischen Plastik ausmachen wird. Allerdings handelt es sich nur um ein erstes Aufblitzen, um einen ersten, bald absterbenden Frühnaturalismus, der durch fetischartige Schematisierungen oder, wie auf den Kykladen, von nüchterner Serienherstellung abgelöst wird. So zeigt sich mit dem zunehmenden Eindringen der Metallurgie und der frühbronzezeitlichen Betriebsamkeit ein deutlicher Rückgang, aus dem sich das ständig durch Wanderungen beunruhigte Festland aus eigenem nicht mehr zu erheben vermag. Nur in Kreta kommt es im Fortschreiten der minoischen Kultur zu einem weiteren Erblühen der Kleinplastik, wobei die inaugurierenden Impulse wiederum aus einer naturalistischen Schau und aus der Vorliebe für das Genrehafte erwachsen, während sich ein Hinneigen zur strengeren Form erst gegen Ende der Entwicklung einstellt. Dieser Ablauf von der freieren zur strengeren Formung steht nun allerdings im Gegensatz zu dem der späteren hellenischen Plastik, die sich gerade im umgekehrten Sinne entfaltet hat.

Im keramischen Schaffen zeigt Sesklo nicht die gleiche Neigung zum freieren Ausformen wie in der Plastik. Sowohl die Gefäßformen wie auch die Malmuster lassen eine streng logische Auswertung festgelegter Schemata erkennen. Das neolithische Kreta hingegen bleibt ohne Schema, nimmt andauernd Fremdes auf und experimentiert auf eigene Faust nach verschiedenen Richtungen. In F.Min. I und II bietet die minoische Keramik dann nicht viel mehr als nüchterne Serienherstellungen ohne schöpferischen Impuls. Erst die Übernahme der kykladischen Spirale zu Anfang von F.Min. III bedeutet die Erweckung der eigenen dekorativen Schaffenskräfte, die einerseits dem klassischen Spiralrhythmos zugewandt sind, andererseits aber einem gleichsam organisch anmutenden Wuchern phantastisch verformter Spiralgebilde. Eine ähnliche Neigung zu wuchernden Verformungen zeigt auf dem Festland übrigens der frühhelladische Formenschatz der Saucieren, Askoi und Schnabelkannen. Nur geht auch hier wieder ein gewisser Hang zu nüchterner Systematik sowohl in manchen Gefäßtypen (Amphoren, Humpen) wie auch in der aufgemalten Bortendekoration nebenher. Zwar könnte man die Amphoren nördlicheren Einflüssen zuschreiben, doch warnt uns schon die Sesklo-Keramik davor, im ägäischen Kreise die zur Schematisierung neigenden Primärimpulse neben denen zur freieren Formung zu unterschätzen.

In der Architektur sollte vor allem das Megaron für alle künftige griechische Baukunst von höchster Bedeutung werden. Schon in Sesklo war dieser Bautypus, wie schon sub V A 1 c angedeutet, keineswegs unbekannt, doch tritt er erst in Dimini einigermaßen dominierend auf, ebenso dann seit der Frühen Bronzezeit in Troia und auf dem Festland (s. sub V A 3 d; VI A; VI E e; VII D e). Da sich Dimini von der Bandkeramik ableitet und sich bekanntlich gerade im Bandkeramischen Kreise auch primitive Vorformen des Megarons gelegentlich finden (vgl. Schroller Stein- und Kupferzeit Siebenbürgens 43ff. Menghin Handb. d. Archäol. II 145ff.), bestände die Möglichkeit, daß, wie in Dimini selbst, so auch in Troia der Megarontypus durch bandkeramische Einflüsse (der Zeit vor Beginn von Troia II) hervorgerufen sein könnte. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß die Bandkeramiker ihre Gesittung in ganz hohem Maße der ältesten vorderasiatischen Kulurtrift verdanken. So steht außer Zweifel, daß das Megaron ursprünglich in Vorderasien entstanden ist (wo dieser Typus in der Tat bereits sehr früh auftritt; vgl. Menghin a. O. 147, 1), von dort in den Bandkeramischen Kreis gelangte, um mit dessen Ausstrahlungen erst zurück nach Dimini zu gelangen. Daneben steht aber fest, daß das Megaron von Sesklo ohne irgendwelchen Umweg über die Bandkeramik ganz unmittelbar auf vorderasiatische Traditionen zurückgeht. Auf dem griechischen Festland dürfte das Megaron später allerdings noch durch den Einfluß Diminis wie durch den von Troia begünstigt worden sein. Es blieb dann während der ganzen Bronzezeit ein bevorzugter Haustypus, diente vielfach auch als Fürstenresidenz und in der hellenischen Zeit als Wohnung der Götter. So wurden auch in dieser Hinsicht wie in vielem anderen bereits in der ägäischen Ära die Grundfesten gelegt,



auf denen später die Kultur der Griechen aufwachsen sollte.

X. Das Problem der Einwanderung der Griechen.

Keine schriftlichen Nachrichten künden uns von den ältesten griechischen Einwanderungen. Eine Tatsache steht jedoch unverrückbar fest: Die griechische Sprache vermochte sich in der Auseinandersetzung mit dem autochthonen Idiom mit solchem Erfolg durchzusetzen, daß sie ihre Grammatik weitestgehend bewahrte und daß nur in Kulturwörtern wie im Schatz der Eigennamen das bodenständige Sprachgut einigermaßen erhalten blieb. Dieses Sichdurchsetzen von griechischer Seite war nicht nur einer mehrfachen Überschichtung durch immer neue griechische Zuwanderungen (zuerst der ionischen bzw. arkadoäolischen Elemente, dann der Dorier) zu danken. Das griechische Idiom hat sich nämlich auch in Arkadien mit der gleichen Kraft behauptet, wo nur eine einzige Sprachschicht in wirksamere Erscheinung trat. Hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß auch schon die älteren Zuwanderungen zahlenmäßig sehr stark waren, stark genug, um den Sieg über das autochthone Idiom eben zu gewährleisten.

Die Tragweite dieser Feststellung gilt es allerdings erst richtig einzuschätzen. Geschichtliche Erfahrung lehrt uns nämlich, daß Zuwanderer in geringerer Zahl, zumal wenn sie auf tieferer Kulturstufe standen, ihre Sprache gegenüber derjenigen von höher zivilisierten und zahlreicheren Autochthonen niemals so weitgehend durchzusetzen vermochten. Sie verloren ihr Idiom vielmehr meist schon nach wenigen Generationen (vgl. das Auftreten der Normannen in Süditalien, in Nordfrankreich oder Rußland, weiter der Gothen in Spanien, der Langobarden in Italien, der Arier im Mitanni-Reich usw.). Mit anderen Worten: die griechischen Zuwanderungen brachten nicht kleinere Trupps, sondern starke, kompakte Verbände, welche den Bereich von Hellas wirklich zu füllen vermochten, also nicht allein einzelne Zentren, sondern auch die Ortschaften des flachen Landes erfaßten. Nur so konnte es gelingen, sich bei der nachfolgenden Vermischung mit den zahlenmäßig gleichfalls starken und kulturell weit höher stehenden Autochthonen sprachlich zu behaupten.

Stellen wir nun die Frage, welche von den mit Hilfe der archäologischen Indizien als möglich bzw. wahrscheinlich angenommenen ‚Einwanderungen' (vgl. unsere Liste sub VIII) dem hiermit umrissenen Tatbestand einer zahlenmäßig sehr starken und ganz Hellas umfassenden griechischen Zuwanderung am besten entspricht: Den Dimini-Vorstoß müssen wir auf alle Fälle ausscheiden, da er den größten Teil der Peloponnes überhaupt nicht berührt hat. Ebenso die kykladische Störung, da sie Nordgriechenland nicht mitumfaßte und außerdem einen viel zu episodischen Charakter trägt. Auch wissen wir bei beiden Bewegungeu gar nicht, ob es sich um indogermanische Elemente gehandelt hat, da ja eine Zugehörigkeit der bandkeramischen Kulturen zum indogermanischen Sprachkreis keineswegs erwiesen ist. Was die nachfolgende Zuwanderung von Schnurkeramikern betrifft, so ist schon die Tatsache selbst ganz ungewiß (s. sub VI E l), auch zeigt sich in der hierfür in Frage kommenden Zeit (F.Hell. II) keinerlei Veränderung im Siedlungsbild, welche sich damit in Verbindung bringen ließe.

Ergaben sich für das 3. Jahrtausend somit durchaus negative Befunde, so entspricht die Katastrophenwende des 20. Jhdts., welche F.Hell. III von M.Hell. trennt, um so mehr unseren Erwartungen. Hierfür zeugt schon die räumliche Verbreitung der Katastrophen über alle genauer ausgegrabenen Fundplätze von Hellas (sub VII D a), weiter auch deren Beschränkung auf das griechische Festland. Denn Kreta wurde von diesen Umwälzungen nicht berührt. Wohl aber zeigen sich Störungen an der Wende von der Frühen zur Mittleren Bronzezeit in Makedonien. Alles das würde trefflich für eine griechische Zuwanderung passen. Über den mit der Katastrophe verbundenen Wandel im kulturellen Habitus haben wir bereits sub VII D a, e, f und j ausführlich gesprochen (Änderungen im Bauwesen, in den Grabformen, schlagartiges Auftreten der Streitäxte aus Stein usw.). Daß allerdings die mittelhelladischen Keramiksorten nicht von den Einwanderern mitgebracht wurden, sondern erst nach der Einwanderung unter anatolischen Einflüssen entstanden, haben wir bereits sub VII D h betont.

Von höchster Bedeutung für eine Identifizierung der erwähnten Katastrophe mit der ältesten griechischen Einwanderung ist aber der Umstand, daß sich von nun ab ein ungestörtes Kontinuum der Besiedlung bis zur Endkatastrophe der mykenischen Zeit um 1200 v. Chr. ergibt. Es betrifft sowohl die gesamte mittelhelladische Zeit wie den Übergang zur späthelladischen (mykenischen) und auch das mykenische Altertum selbst. Wohl konnten während dieses Zeitraums kleinere Verschiebungen vor sich gegangen sein, also auch einzelne Stammeswanderungen innerhalb des griechischen Kreises, doch fehlen alle Anzeichen einer grundlegenden Umwälzung. Im einzelnen läßt sich die Annahme von umwälzenden Wanderungen während des erwähnten Kontinuums auf folgende Weise widerlegen:

Das Auftreten der minyschen und mattbemalten Keramik bald nach Beginn des Mittelhelladikums kann trotz Persson Asine 433f. auf keine anatolische Zuwanderung gedeutet werden. Maßgeblich hierfür waren ja die ostanatolischen Metallformen und auch die ostanatolische Gefäßbemalung. Beides blühte hier im Bereich der durch die Keilschrifttexte von Kültepe bereits hinreichend aufgehellten ‚kappadokischen' Kultur (hierzu sub VI A), von der wir ganz bestimmt wissen, daß von dort keine Griechen kamen. Westkleinasien aber hatte überhaupt keine bemalte Ware, und was die minysche Gattung von Troia betrifft, so tritt sie dort erst in der VI. Stadt, und zwar ganz ohne Vorstufen auf (s. sub VII A).

Das Auftreten der thessalischen Gamma-Ware in Asine, welches Persson a. O. 280 gleichfalls als Indizium für eine Zuwanderung annimmt, ist noch recht unsicher (s. sub VII D h) und könnte höchstens als innergriechische Stammesverschiebung (so auch Persson selbst) aufgefaßt werden.

Des öfteren versuchte man die älteste Einwanderung von Griechen erst mit der Entstehung und dem Beginn der mykenischen Kultur (ca. 1580)

in Zusammenhang zu bringen. Gerade hierbei handelt es sich aber um eine Annahme, welcher die archäologischen Befunde absolut widerstreiten. Schon sub VII D b wiesen wir darauf hin, daß die mykenische Kultur aus der m.hell. Gesittung durch Übernahme des Streitwagens, Rittertums und minoischer Kulturelemente entstanden ist (vgl. auch unsere Ausführungen Symbolae Hrozny I [1949] 331ff.). Der Streitwagen stammte letzten Endes zwar von den damals in Vorderasien eingebrochenen Ariern, kam nach Mykenai aber über Ägypten (eingehend hierüber Schachermeyr Anthropos XLVI [1951] 705ff.). Er kann also mit der Einwanderung der Griechen ebensowenig zu tun gehabt haben wie die gleichzeitig von Kreta her einwirkende minoische Kultur. Die Einführung der Ritterschaft ergab sich aber zwangsläufig einfach aus der Verwendung der Streitwagenwaffe (die ihrerseits den Typus des Streitwagenkämpfers formte). Entscheidend ist jedoch, daß sich die entstehende mykenische Kultur als eine Schöpfung engster und exklusivster Zirkel erweist, die zuerst in der Residenz von Mykenai inauguriert wurde, dann nach anderen Fürstensitzen in der Argolis, allmählich auch auf solche der übrigen Peloponnes, Mittelgriechenlands und Thessaliens (Iolkos) übergriff, das flache Land aber vorerst unberührt ließ. So setzt sogar im argivischen Asine die (völlig gleitende!) Wendung von M.Hell. zum mykenischen Kulturhabitus recht spät ein, und in Mittelgriechenland wie Thessalien erfolgt sie meistens überhaupt erst mit Beginn von S.Hell. III, also nicht schon um 1580, sondern um 1400 (vgl. dazu schon sub VII D b). Dieser anfänglichen Exklusivität des Mykenischen steht nun als gänzlich unvereinbar der oben erschlossene Tatbestand gegenüber, daß schon die ältesten Einwanderungsakte eine breite, das ganze Land betreffende Überflutung durch griechische Elemente brachten. Hätte sich das Griechentum in der Weise ausgebreitet wie die mykenische Kultur, d. h. in Gestalt einer auf Regierungssitze beschränkten ritterlichen Oberschicht, dann würden diese Griechen ihre Muttersprache ebensogut verloren haben wie später die normannischen Ritter in Unteritalien oder Frankreich.

Entscheidend gestützt wird unsere Auffassung noch durch den Neufund der extramuralen Schachtgräber von Mykenai (dazu sub VII D m). Sie zeigen bereits den für die intramuralen Schachtgräber maßgeblichen Typus, die nämlichen Beisetzungssitten, Stelen, auch eine Gesichtsmaske und einen analogen Steinkreis. Also stammen alle diese Einrichtungen bereits aus der mittelhelladischen Zeit und bedeuten für die nachfolgenden, intramuralen Schachtgräber gar kein Novum. Neu ist nachher überhaupt nur das Auftreten von Streitwagen auf den Stelenbildern, weiter der ungeheure Überfluß an Beigaben aus Gold usw. Denn in den extramuralen Gräbern halten sich die Beigaben aus Edelmetall noch in engen Grenzen. Wenn wir nun aus den Tongefäßen der extramuralen Schachtgräber erkennen, daß ihre Anlage größtenteils noch in die Zeit vor 1580 fällt, so stimmt das bestens mit unserer Annahme überein, daß erst von diesem Zeitpunkt an von Ägypten der Streitwagen eingeführt und durch die Beutezüge nach Kreta die dortigen Schätze wie Werkmeister nach Mykenai überführt wurden, daß aber damals keinerlei griechische Elemente neu zugewandert seien, sondern als Träger der nun entstehenden mykenischen Kultur nur die schon seit dem M.Hell. in Hellas heimischen Griechen in Frage kommen. — Verfehlt wäre es auch, die Begründung des jüngeren Schachtgräber-Ringes einer (zugewanderten) jüngeren Dynastie zuzuschreiben. Der alte Ring war einfach schon so dicht belegt, daß man zur Anlage eines neuen Grabbezirkes schreiten mußte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß von allen Zuwanderungseventualitäten, die uns das archäologische Material eröffnet, allein die des 20. Jhdts. den aus der Erhaltung der griechischen Sprache gewonnenen Erwartungen entspricht. Unter solchen Umständen wäre es doch merkwürdig, wenn gerade diese so gewaltige Umwälzung nichts mit der Einwanderung der Griechen zu tun haben sollte, wenn also letztere, obgleich alle weitere Zukunft bestimmend, in einer archäologisch nicht adäquaten Weise erfolgt wäre.

Daß vor dem 20. Jhdt. etwa schon irgendwelche Vortrupps der urgriechischen Wanderungsgruppe in Hellas aufgetreten sein könnten, mag natürlich offenbleiben. Doch werden sie kaum von Bedeutung gewesen sein. Daß nach der großen Umwälzung des 20. Jhdts. verschiedentlich noch weitere, mehr lokale Stammesverschiebungen erfolgten, kann als sicher gelten, auch wenn sie sich archäologisch nicht oder nur unzureichend ausdrücken. Daher müssen wir auch davon abraten, die Zuwanderung einer urionischen von derjenigen einer arkadoäolischen Gruppe archäologisch zu scheiden. Sie könnten ja so rasch nacheinander eingedrungen sein (vgl. ähnliches bei der Aufeinanderfolge der Dorier und Nordwestgriechen im 11. Jhdt.), daß sich die beiden Akte archäologisch gar nicht auseinanderlegen lassen. Vor einer besonderen ‚achäischen' Zuwanderung sprach ich bisher lieber noch nicht, da der Ausdruck Ἀχαιοί keinen eigenen Stamm bezeichnet hat, sondern zur mykenischen Zeit als Nationsbezeichnung für die Gesamtheit der an der mykenischen Kultur teilhabenden Griechen (also der ionischen wie der arkadoäolischen Dialektgruppe) diente (vgl. hierzu Ehrenberg Ost und West 1935, 49ff. Schachermeyr Hethiter und Achäer 1935, 92ff.). Vielleicht sollten wir aber die Schriftsprache der mykenischen Griechen, so wie sie sich in Lin. B ausdrückt (s. sub XI a), als ‚achäisch' bezeichnen.

Keine abschließenden Ergebnisse lassen sich hinsichtlich des Ausgangsbereiches der griechischen Einwanderung des 20. Jhdts. gewinnen. Als verfehlt muß seit den neuen Veröffentlichungen über Troia allerdings die Annahme einer Zuwanderung aus oder über Nordwestkleinasien bezeichnet werden, wie eine solche durch Forsdyke Journ. hell. stud. 1914, 126ff. begründet und weiter u. a. durch Goldman Eutr. 232 wie Persson Asine 433 vertreten wurde. Daß das Aufkommen der minyschen Keramik nichts mit der Einwanderung zu tun hatte, haben wir schon VII D h betont; auch wurde ebenda dargelegt, daß wohl die minyschen Formen von verhandelten ostanatolischen Metallgefäßen kopiert wurden, die minysche Technik aber in Troia selbst erst in der VI. Stadt auftritt und im westlicheren Kleinasien nie heimisch war.

Was den Typus des hochständigen doppelkonischen Spinnwirtels betrifft, so tritt er wohl mit Beginn von M.Hell. in Griechenland neu auf (vgl. Eutr. 198 Taf. 19, 8. Asine Fig. 177, 3 Mitte. Asea Fig. 113, 20). Vergleichen wir damit Troia, so gehört der gleiche Typus zwar schon dem Inventar seit der I. Stadt an (Troy I Fig. 221, 35—104), wird dann aber seltener, um erst in Troia VI schlagartig wieder hervorzutreten (Caskey AJA LII [1948] 120 Fig. 1). Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß sich frühtroianisches (wie überhaupt frühanatolisches) Kulturgut einst nach den balkanisch-südosteuropäischen Bereichen verbreitet hatte und durch die Wanderungen des 20. Jhdts. rückläufig teils nach Griechenland, teils wieder nach Troia zurückgebracht wurde. Um analoge Vorgänge dürfte es sich auch bei dem Auftreten der ritzverzierten Spinnwirtel im M.Hell. handeln, die Goldman Eutr. 199. 231f. mit Recht auf Troia zurückführt, die aber ihren Weg wohl ebenfalls über balkanische Zwischenstufen genommen haben. Ob ähnliches beim Typus des Pithosgrabes (so Persson Asine 434) zutraf, scheint uns bei der Häufigkeit dieser an sich so naheliegenden Beisetzungsform (frühbronzezeitlich auch auf Kreta und auf den Ionischen Inseln, für Kinder außerdem in Griechenland selbst und auf den Kykladen; vgl. Wiesner Grab u. Jenseits 55) äußerst fraglich zu sein. Gegen eine Zuwanderung der Griechen über See von Nordwest-Kleinasien her sprechen schließlich noch zwei weitere Erwägungen: einmal die Schwierigkeit des Seetransportes in Anbetracht der oben postulierten großen Zahl der Zuwanderer, weiter die Tatsache, daß man (im Gegensatz zu Troia II—V!) im beginnenden M.Hell. noch keine Töpferscheibe verwendete. Die griechischen Einwanderer kamen daher also nicht aus oder über Kleinasien, sondern aus oder über den Balkan. Dazu stimmt das nunmehr so häufige Auftreten der Streitaxt im subneolithischen Donaubereich (vgl. z. B. Pal Patay Arch. Ertes. 77, 1950 auf Taf. 30, 32 und 35) und im frühbronzezeitlichen Makedonien (Heurtley PM. 64; vgl. für Bulgarien Gaul Neol. Period in Bulgaria Taf. 66f.). Auch der oben besprochene Typus des hochständigen doppelkonischen Spinnwirtels war bereits im frühbronzezeitlichen Makedonien heimisch (PM Fig. 83 m).

Troia scheint somit nicht Aus- oder Durchgangsstation der griechischen Wanderung gewesen zu sein. Viel eher dürfte infolge der damaligen vom oder über den Balkan nach Süden strebenden Bewegungen gleich wie Griechenland so auch Troia selbst einer Invasion erlegen sein. Diese Wanderungen brachten dann nicht nur die doppelkonischen Spinnwirtel nach beiden Bereichen, sondern wohl auch die lockere Bauweise des Einzelhauses, welche Goldman für Eutresis (ebd. 231) ebenso wie der Grabungsbericht für Troia VI (Troy II 226) vermerken. Anregungen zur minyschen Töpfertechnik könnten gleichfalls vom Balkan ausgegangen sein. Dann waren es freilich keine Griechen, die Troia besetzten. Das ergibt sich ja auch aus der Verschiedenheit der Beisetzung. Scheinen doch die Eindringlinge in der Troas dahin bereits die Leichenverbrennung mitgebracht zu haben (Troy II 226), also eine Sitte, welche den einwandernden Griechen unbekannt war. Auch scheint die Besetzung Troias später erfolgt zu sein als die Griechenlands (o. sub VII A). So werden damals verschiedene Völkerschaften in Bewegung gewesen sein. Auch von den Hethitern könnte man solches annehmen, doch wissen wir nicht, ob sie über den Balkan oder über Kaukasien nach Kleinasien gekommen sind (ersteres dünkt uns allerdings wahrscheinlicher; vgl. aber Sommer Hethiter und Hethitisch 1947, 3ff.). Auch wird ihre Einwanderung neuerdings meist um ein Beträchtliches früher angesetzt.

Aus welchem balkanischen oder donauländischen Einzelbereich die griechische Wanderung ihren Ausgang genommen hat, wird sich nicht so leicht feststellen lassen, weil die in Frage kommenden Streitäxte und Spinnwirtel viel zu allgemein verbreitet waren, die Keramik jedoch (wie sub VII D a und h hervorgehoben) keinen Aufschluß bringt. Jedenfalls können wir aber in der Umwälzung des 20. Jhdts. das erste datierbare und historisch wie archäologisch greifbare Ereignis der griechischen Geschichte sehen. Mit Recht hat sich daher eine große Zahl von Forschern für die Ansetzung der griechischen Einwanderung an dieser Wende von F.Hell. und M.Hell. ausgesprochen, so u. a. Wace Mycenae 108. Matz Handb. 260ff. Mylonas AJA LII [1948] 79f. K. Müller Tiryns III 204. Weinberg Hesperia VI [1937] 524. Persson Asine 433. Blegen Athens and the Eearly Age of Greece (in Athenian Studies pres. to W. S. Ferguson, Harvard Stud. in Class. Phil. Suppl. vol. I [1940] 7. Kirsten bei Philippson I 3, 992). Zwischen der Wende von F.Hell. zu M.Hell. und derjenigen von M.Hell. zu S.Hell. schwankt Nilsson The Minoan-mycenaean Rel., 2. Aufl. 1950, 10ff. Für eine Einwanderung erst zu Beginn der mykenischen Zeit tritt Brandenstein ein (s. dazu sub XI i).

Offen müssen wir vom archäologischen Standpunkt aus die Möglichkeit lassen, daß vor Einwanderung der Griechen (sei es durch die Schnurkeramiker oder durch die Bandkeramischen Vorstöße) bereits andere indogermanische Sprachelemente im ägäischen Bereich aufgetreten sind. Zu dem diesbezüglichen Problem vgl. den nächsten Abschnitt.

## XI. Die vorgriechischen Sprachreste.

a) Das Material. Das Griechische der historischen Zeit stellt sich in Lautbestand, Grammatik und im größeren Teil seines Wortschatzes als ein indogermanisches Idiom dar. Mit der Bezeichnung ‚indogermanisch' verbinden wir weder rassische Vorstellungen, noch eine besondere Hervorhebung des Germanischen, sondern allein denjenigen Begriffsinhalt, welcher von den westeuropäischen Forschern als ‚indoeuropäisch' benannt wird. Mit andern Worten, es handelt sich um eine der sprachlichen Verwandtschaft geltende Bezeichnung, welche das Griechische mit den übrigen indogermanischen Tochtersprachen verbindet. Wobei wir allerdings von der Annahme nicht loskommen, daß sich diese Verwandtschaft nicht auf dem so isolierten Boden von Hellas angebahnt haben kann, sondern daß sie in Zeiten und Räume

zurückgeht, in denen die Voreltern der späteren Griechen mit den Voreltern der anderen indogermanischen Tochtervölker in engerem räumlichen und genetischen Zusammenhang gestanden sind (Näheres hierzu sub XI i). Schon hieraus ergibt sich, daß das griechische Idiom von auswärts nach Hellas verbracht wurde, und daß also auch seine Träger von auswärts eingewandert sind; nach unseren Ergebnissen sub X geschah das im 20. Jhdt. v. Chr.

Da aber der ägäische Raum, wie wir sub VI E c gesehen haben, bereits vor dieser Zeit sehr dicht besiedelt war, ergibt sich allein schon aus dem archäologischen Material die Frage nach dem sprachlichen Charakter der vorgriechischen Kulturen. Und in der Tat antwortet uns hierauf sogleich eine Reihe von sprachlichen Materialien, die sich in historisch griechischer Zeit aus rein linguistischen Gründen als un- und damit wohl auch vorgriechisch zu erkennen geben. Als solche haben wir zu nennen:

1. Die Texte der minoischen Paläste, welche der sog. Linearschrift A angehören. Dagegen stellt die Linearschrift B nach den Forschungen von M. Ventris und Chadwick Journ. hell. stud. 73 [1953] 84ff. bereits ein griechisches Idiom in arkado-äolischem Dialekt dar, so wie es den mykenischen Griechen im 15.—13. Jhdt. als Schriftsprache diente. Sobald einmal alle Lautwerke von Linear B ermittelt sind, wird sich mit deren Hilfe auch die Mehrzahl der Linear A-Zeichen lesen lassen, ohne daß sich daraus allerdings auch schon eine befriedigende Lesung der Gesamttexte, geschweige denn deren Übersetzung ergeben würde.

An Linear-A-Texten wurden bisher veröffentlicht: Der Bestand von Hagia Triada durch Carratelli Monum. Antichi XL 4, einige Tafeln und Beschriftungen aus Knossos und von Fundorten außerhalb der Residenzen durch Evans Palace I 612ff. IV 2, 656ff. 675ff. Scripta Minoa I 1909, 28ff. 31ff., und das wenige, was sich zu Mallia gefunden hat, durch Chapouthier Études Crétoises II (1930) 31ff. Zur Entzifferung vgl. u. a. die Versuche von Sundwall Acta Acad. Abo II 3. IV 1. 2. X 2. XIV 4. 10. 11. XV 2. 4. Im allgemeinen älter als Linear A sind die verschiedenen piktographischen Systeme von Kreta (vgl. Evans Scripta Minoa I 19ff. 111ff. 149ff.; Palace I 271ff.). Auch der Diskus von Phaistos und die damit verwandten Beschriftungen von Arkalochori wie auch die Mehrzahl der Schriftdenkmäler von Mallia gehören noch dazu (vgl. vor allem Chapouthier a. O. und Arch. Anz. 1935, 253f.).

Zur minoischen Schrift im allgemeinen s. auch noch Handb. d. Archäol. I 155ff. und bes. das Sammelwerk von M. Ventris The Languages of the Minoan and Mycenaean civilizations 1950 (Eigenverlag).

2. Die ‚eteokretischen' Inschriften von Praisos (Conway BSA VIII 125ff. X 115ff. Comparetti Museo Italiano II [1888] 673ff. Guarducci Inscr. Creticae III S. 137ff. Nr. 1ff.: zuletzt darüber Kretschmer Glotta XXXI [1948] 1ff.). Da Worttrennung fehlt, sind sie nur ganz beschränkt verwendbar. Auch scheint ihrem Idiom bereits eine Sprachmischung jüngeren Datums zugrunde zu liegen (s. Ventris The Languages S. IIIf.).

3. Die Stele von Lemnos (vgl. u.a. Kretschmer Glotta XXIX [1942], 89ff. Brandenstein Bd. VII A S. 1917ff. Falkner in Brandenstein Frühgesch. u. Sprachwissenschaft 1948, 91ff.) mit einer dem Etruskischen sehr nahe stehenden Beschriftung.

4. Das Etruskische selbst als ein ursprünglich wohl westkleinasiatisches Idiom, jedoch wahrscheinlich schon von Westkleinasien her sehr stark mit indogermanischen Sprachelementen durchsetzt (wie alle kleinasiatischen Sprachen der jüngeren Zeit!); vgl. dazu u. a. Brandenstein Die Herkunft der Etrusker 1937, 83ff. Skutsch o. Bd. VI S. 770ff. Fiesel Etruskisch (in Grundriß d. idg. Sprach- u. Altertumskunde V 4, 1931). Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 241ff. Kretschmer u. a. in Gercke-Norden Einleitung I 6 Die Sprache 1923, 107ff. Gegenwärtig wird das indogermanische Element im Etruskischen oft stark überschätzt (vgl. Vetter Etr. Wortdeutungen 1937. Georgiev Die sprachliche Zugehörigkeit des Etruskischen 1943. Sehr beachtlich dagegen Devoto Studi Etr. XVII 1943, 359ff.).

5. Die westkleinasiatischen Idiome des Lydischen (Deeters o. Bd. XIII S. 2153ff.) und Lykischen (Deeters ebd. S. 2282ff.); s. auch Brandenstein zu den kleinasiatischen Ursprachen Suppl.-Bd. VI S. 165ff., weiter Meriggi Hirt-Festschr. II (1936) 257ff. 283ff. und Kretschmer Glotta XXVII 256ff. XXVIII 101ff. Bei diesen Sprachen haben wir es nach den grundlegenden Erkenntnissen Pedersens (Kgl. Danske Vidensk. Selsk. hist. fil. XXX nr. 4 1945), denen (nach mündlicher Mitteilung) auch der Indogermanist Kronasser als Spezialist für das Hethitische durchaus zustimmt, mit genuin indogermanischen Sprachen zu tun. Immerhin blieb ihnen aber doch eine vom vorgriechischen Substrat stammende Komponente, die, wie wir glauben, etwas stärker war als die im Griechischen. Aus dem Karischen vermögen wir mangels zusammenhängender Texte noch kein ernsthaft verwertbares Material zu gewinnen.

6. Kulturwörter, die sich aus dem Griechischen nicht erklären lassen und vielfach durch ihre Suffixe (-nth-, -ss-, mn-, -n- usw.; s. u. sub c) kenntlich sind (vgl. die Sammlungen bei Huber De lingua antiquissimorum Graeciae incolarum, Comment. Aenipont. IX [1921]. Debrunner N. Jahrb. XXI [1918] 422ff.; Reall. d. Vorgesch. IV 2, 525ff. Georgiev Vorgriech. Sprachwissenschaft I 1941. II 1945. Kretschmer Sprache 72ff.). Es handelt sich meistens um Sachbezeichnungen der südlichen Flora und Tierwelt wie eines zum Teil schon verfeinerten kulturellen Lebens.

7. Geographische Namen (von Orten, Flüssen, Bergen usw.), die zum Teil durch ihre Wortstämme, vor allem aber durch ihre Suffixe auf -nth-, -nd-, -s(s)-, -n-, -m-, -mn-, -r- deutlich sind. Diese Namen finden sich mit Stämmen wie Suffixen weit über den griechischen Sprachbereich hinaus verbreitet, umfassen ganz Kleinasien (mit Ausnahme der Nordküste), und kommen verschiedentlich auch im balkanisch-dinarischen Bereich, im ungarischen Donaubecken, in Italien und in



den östlichen wie südöstlichen Teilen Österreichs vor. Gesammelt wurden sie bisher vor allem für Kleinasien: Sundwall Die einheimischen Namen der Lykier nebst einem Verzeichnisse der kleinasiatischen Namenstämme, Klio 11. Beiheft 1913 und hierzu als wichtige Ergänzung: Kleinasiatische Nachträge, Studia Orientalia XVI 1, Helsinki 1950. Allerdings hat Sundwall im wesentlichen nur das aus griechisch-römischen Schriftquellen fließende Material nutzbar gemacht; vgl. hierzu aber noch Pauli Altital. Forsch. II 1 [1886] 44ff. und die Namenlisten Bürchners zu Lydien (o. Bd. XIII S. 2141ff.) wie Ruges zu Lykien (o. Bd. XIII S. 2280f.), Lykaonien (o. Bd. XIII S. 2260ff.), Pamphylien (o. Bd. XVIII S. 391ff.), Phrygien (o. Bd. XX S. 806ff.) und Troas (u. Bd. VII A S. 545ff.). Das Material der bisher veröffentlichten kappadokischen Tontafeln bietet Emin Bilgic Archiv f. Orientforsch. XV [1945/51] 1ff. Für die Namen aus hethitischen Texten wird eine Sammlung von Laroche vorbereitet; vgl. bis dahin Mayer-Garstang Index of Hittite Names. Br. School of Archeol. in Jerusalem Suppl. Papers I 1923. Für den griechischen Raum fehlt eine modernen Ansprüchen genügende Sammlung; vgl. Haley AJA XXXII (1928) 141ff. und A. Fick Vorgriechische Ortsnamen 1905. Für Unteritalien vgl. die trefflichen Sammlungen Krahes Die alten balkanillyrischen geographischen Namen 1925; Z. f. Ortsnamenforsch. XV (1939) 72ff. XVII (1941) 127ff. XIX (1943) 58ff. 127ff. Zum illyrischen Bereich s. Krahe a. O. und Devoto Studi Etr. VI 268f., zum dalmatinischen vgl. Novak Topogr. i etnogr. (Bull. Dalm. Suppl. 38) 1915, zu Ungarn Graf Übersicht d. antiken geogr. Namen von Pannonien (Diss. Pann. Ser. I 5) 1936, zu Thrakien das im Erscheinen begriffene Werk von Detschev Thrakische Sprachreste (hrsg. v. d. Akad. d. W. Wien).

Von den damit aufgezählten Beständen sind die unter 1 und 2 genannten vorderhand noch kaum verwendbar. Auch die unter 5 angeführten kleinasiatischen Idiome geben keine verläßliche Zeugenschaft, da wir vom Karischen so gut wie nichts wissen, das Lydische und Lykische aber infolge indogermanischer Überschichtung keine ursprünglichen Befunde liefert, ganz abgesehen davon, daß diese beiden Sprachen wohl nie über den griechischen Raum verbreitet waren. Günstiger verhält es sich jedoch mit dem unter 6 und 7 aufgezählten Material an Namen und Kulturwörtern, mit dem denn auch Elemente des Etruskischen (sub 4) und des Lemnischen (sub 3) in beachtenswerter Weise zusammengehen. Auf diese Bestände können wir uns vorderhand allein stützen, wenn wir die Frage nach dem vorgriechischen Sprachsubstrat im griechischen Bereiche stellen, besonders aber auf die sub 7 angeführten Ortsnamen, da nur bei ihnen eine reinliche Scheidung von allem Griechischen möglich ist. Greifen doch diese Ortsnamen allenthalben mit ihren so charakteristischen Stämmen und Suffixen dermaßen weit über das griechische Sprachgebiet hinaus, daß hier die Unabhängigkeit vom Griechischen völlig sichergestellt erscheint. Wir wollen uns daher mit diesen Ortsnamen ganz besonders beschäftigen.

b) Die Einheitlichkeit des vorgriechischen (ägäischen) Ortsnamenbestandes. Soweit es sich um den griechisch-kleinasiatischen Bereich handelt, hat die Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit des vorgriechischen Namenmaterials erstmalig P. Kretschmer Einl. i. d. Gesch. d. griech. Sprache 1896 in ihrer Bedeutung erkannt und herausgearbeitet (vgl. auch Kretschmer Die Sprache 69ff.). Mit Recht verband der genannte Forscher hiermit auch den Bestand der oben erwähnten Kulturwörter und Personennamen. Auf Kretschmers Arbeiten bauten u. a. die Forschungen Nehrings auf (z. B. Glotta XIV [1925] 153ff.). Auch Beobachtungen von Meillet Mém. Soc. Linguist. XV (1908/9) 161ff., Cuny Rev. et anc. XII (1910) 154ff. und Debrunner Reall. d. Vorgesch. IV 2, 517ff.; Neue Jahrb. XXI (1918) 422ff. wiesen nach der gleichen Richtung. Über die Zugehörigkeit zahlreicher italischer Namen gaben allerdings erst die Sammlungen Krahes (s. o. sub a) hinreichenden Aufschluß. Daß balkanisch-illyrische Namen gleichfalls hierhergehören, sah sich allerdings von der Sprachforschung immer wieder vernachlässigt, da man so manche Stämme und Suffixe des illyrischen Bereiches einfach als ‚illyrisch' und damit als indogermanisch erkärte, während es sich in Wirklichkeit um vorillyrisches Gut handelt, das mit dem vorgriechischen Substrat des nachher griechischen Bereiches zusammengehört. Seit Glotta XXXII 1953, 168 nimmt hier aber auch Kretschmer einen toleranteren Standpunkt ein.

Für den Gesamtbestand des hier einschlägigen Materials haben wir seinerzeit (Schachermeyr Etruskische Frühgeschichte 1929, 233ff.) den Ausdruck ‚ägäisch' verwendet. Wir wollen ihn auch in den nachfolgenden Ausführungen beibehalten.

An der Einheitlichkeit des ägäischen Sprachmateriales war Kretschmer zeitweise irre geworden und hat es in zwei heterogene Hälften zu zerlegen versucht, deren eine nichtindogermanisch wäre, während die andere dem (vom ‚Protoindogermanischen' abstammenden) ‚Raetotyrrhenischen' angehöre (Glotta XXX [1943] 214). Auch Brandenstein (s. dazu sub XI i) sucht das Ägäische in mehrere teils indogermanische, teils nichtindogermanische Komponenten aufzulösen. Georgiev hingegen hält an seiner Einheitlichkeit im wesentlichen fest, hält aber das Ägäische in seiner Gesamtheit für einen Zweig des Indogermanischen (von ihm als ‚Südindogermanisch' bezeichnet). Wir werden uns erst sub XI i mit diesen Auffassungen auseinandersetzen und uns hier nur mit der Frage der Einheitlichkeit des Ägäischen beschäftigen. Diese glauben wir auf Grund einer neuerlichen Überprüfung des Materials erneut bekräftigen zu dürfen, wofür die nachfolgende Materialvorlage als Bestätigung dienen mag. Wie sich dieser Komplex des Ägäischen dann zum Indogermanischen verhält, soll erst sub XI i behandelt werden. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß in allerletzter Zeit auch Kretschmer in ganz überzeugender Weise wieder zu dem Standpunkt zurückgekehrt ist, daß das durch die erwähnten Suffixe gekennzeichnete Orts-

namenmaterial einundderselben vorindogermanischen Ursprache angehöre (seinem Lelegischen). Auch die Namen auf -nt- wären dazuzurechnen, ungeachtet der Tatsache, daß es auch im Indogermanischen ein -nt-Suffix gäbe, und daß die Aspiration des vorindogermanischen -nth-Suffixes (Korinthos usw.) erst sekundär unter idg. Einflüssen erfolgt sei (Glotta XXXII [1953] 168. 182. 186. 191ff.).

Wie bereits angedeutet, spielen beim Nachweis der Einheitlichkeit des ägäischen Substrates die Suffixe eine große Rolle. Am wichtigsten sind dabei die Leitsuffixe auf -nth- (bzw. -nd- und -nt-) wie auf -s(s)-, wozu dann noch eine Anzahl von ‚kleineren Suffixen', so auf -r-, -l-, -n-, -m-, -mn-, und einige andere kommen. Zu einem evtl. -t- bzw. -th-Suffix vgl. Haley 144f., zu einem auf -k- und Kombinationen wie -rm- und -kr-/-gr- (z. B. Tanagra) s. Nehring Glotta XIV 164ff. 173ff. 190ff. (s. außerdem auch Terracini Stud. Etr. III [1929] 214f.). Ein Suffix auf -rn- ist nicht mit Sicherheit erweisbar, da -rn- bei arn- (= Quelle) und karn- (Carnuntum, Halikarnassos) stammhaft zu sein scheint. Das -t-Suffix geht wenigstens teilweise auf -nd-/-nt- zurück (Milawata aus Milawanda). Daß das -st-Suffix nicht illyrisch ist, hat Kretschmer Glotta XXX 112ff. wahrscheinlich gemacht. Auf seine Zugehörigkeit zum Ägäischen müßte es allerdings erst untersucht werden; auch könnte es höchstens nordwestägäisch sein. Beachte, daß verschiedentlich mehrere Suffixe einem Stamm angehängt werden, so nd + r in Tarkondara und r + ss in Titaressos.

Die Mehrzahl der hier aufgezählten Suffixe obliegen der nämlichen, ganz primitiven Bedeutungsfunktion einer Herstellung von Beziehungen. Versuche, für einzelne Suffixe speziellere Bedeutungen zu ermitteln, haben zu keinen befriedigenden Ergebnissen geführt. So ist der Koskynthos einfach ein Fluß der Mainade Kosko (vgl. v. Blumenthal Z. f. Ortsnamenforsch. XIII 250), labirynthos bedeutet das mit der Doppelaxt (labrys) in Verbindung stehende Haus (vgl. dazu jetzt auch Anatol. Studies I 1951, 15), Arnissos die Stadt an der Quelle (= arna; s. u.), diktymnon die auf dem Berg Dikte wachsende Heilpflanze, Taphiassos einfach das taphische Gebirge (*Τάφιον ὄρος*). Daher eignen sich diese Suffixe ebenso zur Bildung von geographischen wie auch von Personennamen und Sachbezeichnungen.

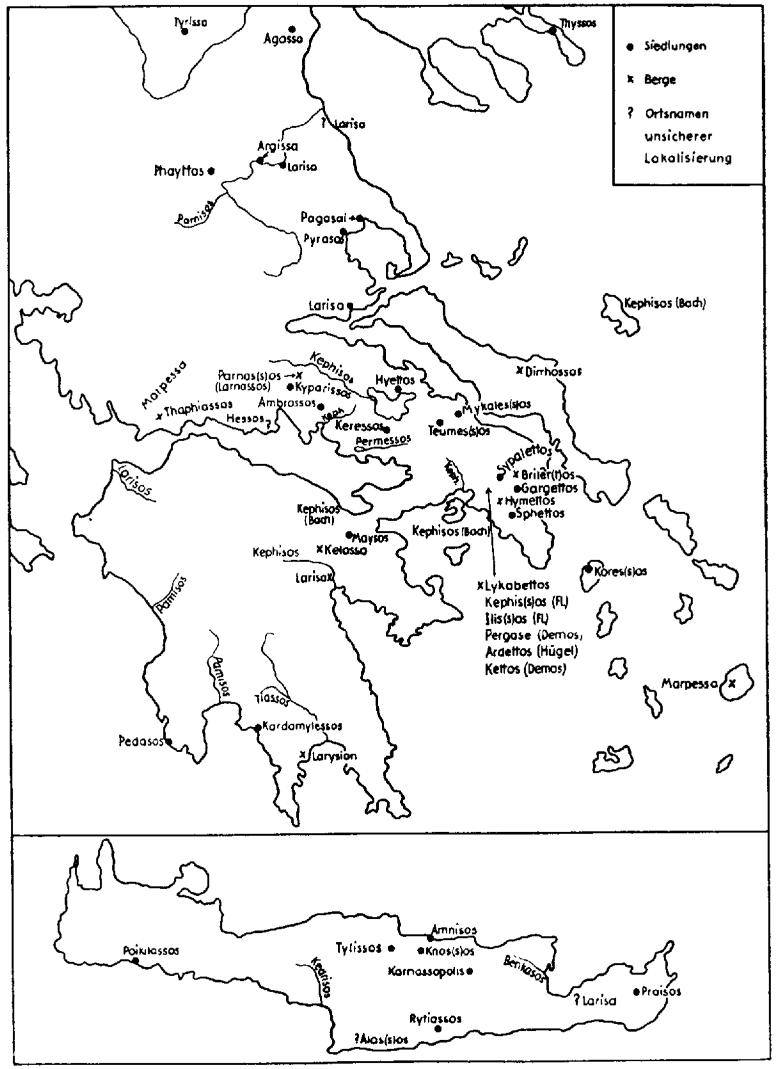
Ursprünglich scheinen die erwähnten Suffixe entweder überhaupt keine Endungen besessen zu haben (vgl. noch die kretischen Ortsnamen Gortyn, Leben usw., ferner die etruskischen Götternamen Leinth und Aminth), zum Teil aber auf irgendeinen unbetonten Vokal ausgegangen zu sein (purthne = prytanis; Priumne = Priamos; Pegse = Pegasos; vgl. auch lykisch tlawa, tlãñna, trmmili). Erst von zugewanderten Indogermanen, so von Griechen und Hethitern, wurden an solche Suffixe dann richtig indogermanische Endungen angehängt. Doch geschah das vielfach in einer gleichsam systemlosen und willkürlichen Weise. So machten die Griechen aus Aiginth wohl Aiginthos, aus Tirynth aber Tirynths, was dann zu Tiryns wurde. Auch beließ man einerseits Gortyn, Troizen und Ritten, änderte aber gelegentlich doch wieder in Gorty(n)s, Troizene (Ptolemaios) und Rizenia. Auch hing man an einunddasselbe ägäische Wort einmal die, einmal jene Endung an (daher *σήσαμον* neben *σησάμη*, *βοέρϑιξ* neben *βοέρδις* und viele andere). Ähnliche Freiheiten nahmen sich die Hethiter heraus (z. B. Daddassis neben Daddassas).

Von höchster Bedeutung scheint uns nun zu sein, daß der vom Wortstamm zum Suffix überleitende Vokal (a, e, i, o, u, y; meist lang, doch kommen auch kurze a und e vor) keineswegs zum Suffix selber gehört. Wohl neigen Linguisten immer wieder dazu, in Bildungen wie ant(h)os und -ynt(h)os oder -assos und -issos ganz verschiedene Suffixe zu sehen. Glauben sie doch auf diesem Wege das eine oder andere aus dem Indogermanischen ableiten zu können. Da wäre z. B. aus idg. -ītjo-s ein -is(s)a, aus idg. -os(j)o- ein -assa, aus idg. -äkjo (o. ä.) ein -āssos, aus idg. -aso- oder -ako- ein -āssos entstanden (so Georgiev I 118ff. 125ff. vgl. ferner II 186ff.; s. auch noch unten sub XI i). Auch scheidet Brandenstein Z. f. Ortsnamenforsch. XI (1935) 70 ein kleinasiatisches -anda-Suffix von einem ägäischen auf -int(h) und -unt(h) und nimmt neben einem idg. -nt- auch noch ein illyrisches -nth-Suffix an. Alledem liegt die durchaus richtige Erkenntnis zugrunde, daß auch das Indogermanische zur Bildung von Suffixen befähigt gewesen und daß solche indogermanische Schöpfungen jeweils an einen ganz bestimmten Überleitungsvokal gebunden waren. Nur dürfte man darüber nicht vergessen, daß im Gegensatz hierzu das Ägäische für seine Suffixe eine volle Freiheit in der Variabilität des Übergangsvokales zeigt, vor dem konsonantischen Suffix daher immerzu sämtliche nur möglichen Vokale auftreten. Wer das nicht anerkennt und ohne Rücksicht auf den ägäischen Sprachgebrauch etwa Laranda von Isinda, oder Larasa von Larisa grundsätzlich scheidet, der müßte dann auch für alle anderen Suffixbildungen je nach Vorschaltvokal eine Fülle von immer neuen und unabhängig von einander entstandenen Suffixen annehmen (also ein eigenes auf -amnos, ein anderes auf -imnos usw.), was zu ganz absurden Folgerungen führen würde. Mit andern Worten, wir erkennen die grundsätzliche Möglichkeit z. B. eines aus indogermanischer Quelle entstandenen Suffixes -assos ohne weiteres an, halten aber daran fest, daß es daneben ein ägäisches -s(s)-Suffix gegeben hat, das nicht nur durch i, y, u und o, sondern eben auch durch a mit dem Stamm verbunden werden konnte.

Zum Nachweis der Variabilität des Vorschaltvokales im Ägäischen geben wir im nachfolgenden eine Sammlung von Beispielen für jedes einzelne Suffix, und zwar in der Reihenfolge: Griechenland, die Inseln, Kleinasien, Balkan-Adria und Italien. Innerhalb des einzelnen geographischen Bereiches erscheinen die Namen je nach der alphabetischen Reihenfolge des Zwischenvokals. Unsere Liste wird dem Leser eine Vorstellung von der Verbreitung der betreffenden Suffixe zwischen Adria und Tauros vermitteln:

Das -s(s)-Suffix. Griechenland: Parnassos, Pyrasos, Keressos, Kyparissos, Kephisos, Ambrossos, Dirphossos (Lykophr. 375), Larysion;

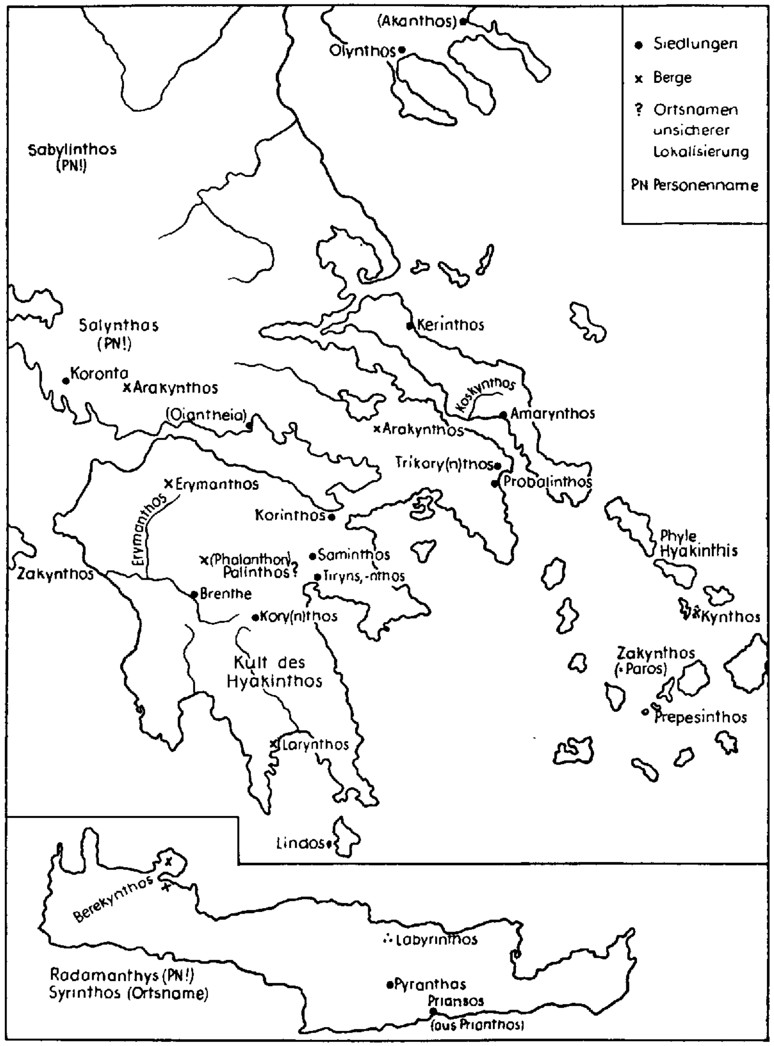





Karte 3. Das -s(s)-Suffix in Griechenland.

— Kleinere Inseln: Imbrasos, Marpessa, Eresos, Bolissos, Kephisos, Hermonossa; — Kreta: Poikilassos (s. dazu auch weiter u.), Benkasos, Tylissos, Kedrisos, Knos(s)os; — Rhodos: Ialys(s)os; — Nordküste der Ägäis: Agassa, Agessos, Arnissa; — Westanatolien: Halikarnassos, Arnasos, Assesos, Kores(s)os, Praipenissos, Larisa, Peirossos; — Mittelanatolien: Ariassos, Kolbasa, Prymnesos, Pednelissos; — Ostanatolien: Koropassos, Thebasa, Lyrnessos, Otresa, Pindenissos, Verisa, Tonosa, Sermusa; — hethitische Texte: Daddassis, Apasa, Sarissa, Alisa, Urussa, Chattusa; — kappadokische Texte: Nenassa; — Balkan, Donaubereich, Adria: Idassa, Panyasos, Ordessos, Atesis, Porolissum, Natiso, Panysos; — Italien: Tylessos, Temesa, Larisa, Krimis(s)os.

Das -nt-Suffix. Griechenland: Erymanthos (bei manchen anderen Namen auf -anthos dürfte es sich allerdings um Zusammensetzungen mit gr. *ἄνϑος* handeln; zu Akanthos s. u.), Brenthe, Korinthos, Arakynthos; — kleinere Inseln: Lebinthos, Zakynthos; — Kreta: Pyranthos, Syrinthos, Berekynthos (auch Berekyntos; braucht keineswegs mit *φέρω* oder mit dem Phrygernamen zusammen zu gehen); — Rhodos: Lindos, Kamyndos; — Nordküste der Ägäis: Bisanthe, Perinthos, Olynthos; — Westanatolien: Alabanda, Sauenda, Diginda, Mormonda, Kalynda; — Mittelanatolien: Lalandos, Kasenda, Trokonda, Perminunda; — Ostanatolien: Podandos, Dasmenda, Kyinda, Gagonda; — hethit. Texte: Buruschanda, Sianta, Parientas, Taminta; — kappadokische Texte: Buruschatum; — Balkan, Donaubereich, Adria: Carant-, Solenta, Sabylinthos, Aguontum, Carnuntum, Olynta; — Italien: Ari(a)nthe, Blanda, Tarentum, Sipontum, Soluntum, Kokynthos.




Karte 4. Das -nt(h)-Suffix in Griechenland.

Das -r-Suffix. Griechenland: Titaros, Kytheros, Ephyra; kleinere Inseln: Oliaros, Kythera (mit ε und η), Assoron, Ainyra, Nisyros; — Kreta: Oleros, Keskora, Elyros; — Rhodos: Brygindara, Kamiros, Atabyron; — Nordküste der Ägäis: Asseros, Abdera, Piloros; — Westanatolien: Tarkondara, Termera, Andiros, Onobora, Nisyra, Balbura; — Mittelanatolien: Melitara, Andeira, Ankira (Sundwall Nachträge 14), Anabura, Karura, Kibyra; — Ostanatolien: Imbraros, Kelenderis, Ingira (aus assyr. Inschr., aber schwerlich Umschreibung von Anchiale), Sibora, Balbura; — hethit. Texte: Zallara, Pitura (Garstang Symb. Hrozný I 271 setzt es mit Yümük Tepe bei Mersin in Kilikien gleich); — kappadokische Texte: Kussara, Chapura; — Balkan, Donaubereich, Adria: Tomaros, Anausaro, Enderon, Apsoros, Korkyra, Kichyros, Ephyra.

Das -l-Suffix. Griechenland: Knakalos, Kardamyle; — kleinere Inseln: Skandile, Kimolos, Kardamyle; — Kreta: Astale; — Rhodos: Kymisala; — Nordküste der Ägäis: Olbelos, Bergule; — Westanatolien: Mykale, Kysselis, Tymolis, Kotylos, Briula; — Mittelanatolien: Mantalos, Kybela, Kudrula; — Ostanatolien: Passala, Kastabala, Psebila; — hethit. Texte: Chapalla, Tapazilis; — kappadokische Texte: Simala, Kamala; — Balkan, Donauland, Adria: Bargale, Berselum, Metulon.

Das -m-Suffix. Griechenland: Thyamos; — Kreta: Kisamos; — Westkleinasien: Pergamon, Kadrema, Aroma, Idymos; — Mittelanatolien: Limobrama, Arima; — Ostanatolien: Salarama, Sasima; — hethit. Texte: Tagarama, Tarikarimus, Chalbuma; — kappadokische Texte: Tegarama, Pachatima; — Balkan, Donaubereich, Adria: Asamon (weiter Anasamos, Thyamis).

Das -n-Suffix. Griechenland: Troizan,



Mykenai, Asine; — kleinere Inseln: Mytilene, Aigina; — Kreta: Leben, Salamin (neben Salamis), Gortyn; — Westanatolien: Tatanos, Tymena, Kasarmeine, Lagina; Mittelanatolien: Peliganon, Mo(r)stene, Mos(s)yna; — Ostanatolien: Komana, Lamana (in assyr. Texten); — in hethit. Texten: Armatana, Istitina, Arduna; — in kappadokischen Texten: Supana (geschr. Zu-pa-na; vgl. Bilgic 35), Walchikina, Charsiuna; — Balkan, Donaubereich, Adria: Arbanon, Nedinum, Dodona; bei den Etruskern: Popul-na, Vetulna; — Süditalien: Pellena.

Das mn-Suffix. Griechenland: Larymna; — kleinere Inseln: Lemnos, Lepetymnos; — Rhodos: Tymnos; — Kreta: Sedamnos, Kertemnides, tarkomn (Praisos-Inschr.), Rit(h)ymna; — Westanatolien: Pramna, Temnos, Tyrimnas (lydischer Beiname Apolions), Krymne; — Mittelanatolien: Kremna, Alimne, Eurymneus (Ethn.); — hethit. Texte: Sutum(a)na, Terumna; kappadokische Texte: Charsamna; — Balkan, Donaubereich, Adria: Palamnos, Bersumno; — Italien: Latymnon.

Zu dieser Übersicht sei noch folgendes bemerkt: manches Schwanken in der Qualität des den Suffixen vorgeschalteten Vokales geht darauf zurück, daß die Griechen ihnen fremdartig klingende ägäische Vokalisierungen in wechselnder Weise (z. B. υ neben ι oder υ neben ου) wiedergaben; auch könnten im Ägäischen manche Suffixe direkt an den Stamm getreten sein (vgl. etr. Tarchna usw.), so daß erst die Griechen ad libitum anaptyktische Vokale dazwischenschoben; wieder andere Varianten (so der Wechsel von itazistischem η und ι) sind ganz sekundär und rein orthographischer Natur. Alle übrige Variabilität geht aber wohl auf eine im Ägäischen übliche Freiheit im Gebrauch des vermutlich unbetonten und nur schwach ausgesprochenen Vorschaltevokals zurück. Diese ganz leugnen zu wollen, würde dem Wesen der ägäischen Suffixe kaum gerecht werden. In Wahrheit mag die wechselnde Qualität des Vokales — soweit nicht die oben angeführten Ursachen in Frage kommen — zum Teil auf dem vokalischen Ausgang des Stammes, zum Teil aber einfach auf den klanglichen Geschmacksneigungen (u. a. auch Vokalharmonie!) der Sprechenden beruht haben. Jedenfalls finden wir je ein Pyranthos neben Pyrinthos, ein Arnissa neben Arnossos, auch Larynthos neben Laranda.

Unsere Liste brachte in der Regel bei jedem Suffix für jeden Vorschaltevokal nur ein Beispiel. Die Zahl der erhaltenen Fälle ist aber bei allen Suffixen weit größer, sind uns doch an die 300 Ortsnamen mit -nt-(c. var.)Suffix und etwa 200 mit -s(s)-Suffix bekannt. Wenn dagegen andere Suffixe zahlenmäßig etwas mehr zurücktreten, so liegt das u. a. daran, daß das -n-Suffix lieber noch für Ethnika als für Ortsnamen verwendet wurde, das -l-, -mn-, -m- und -r- aber vor allem auch der Bildung von Personennamen diente.



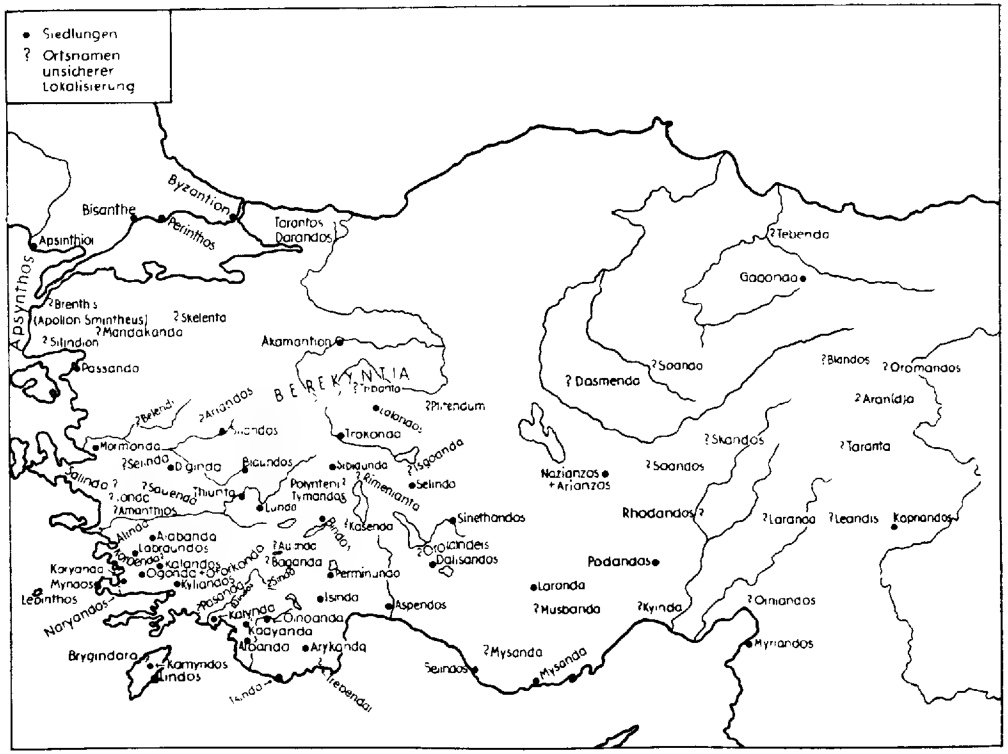

Karte 5. Suffixe auf -s(s)- und -nt(h)- in Italien, Balkan und Donauland.

Was die Dichte der Suffixverbreitung betrifft, so nimmt sie gegen die Peripherie des ägäischen Raumes zu verschiedentlich ab. Das liegt einmal daran, daß hier andere Sprachkreise in verstärktem Maße schon früh ortsnamenbildend eingriffen. Im balkanisch-donauländischen Bereich kommt aber noch dazu, daß hier im Gegensatz zu den südlicheren Bereichen in der Regel keine Siedlungskontinuen bis in die neolithische oder frühbronzezeitliche Epoche zurückreichen. Mit den Wohnplätzen der Starcevo- und Körösch-Kultur, mit denjenigen der Bandkeramik usw. sind auch deren Namen früh schon zugrunde gegangen, ganz anders wie in Griechenland und Kleinasien, wo sich mit den dortigen Städten auch ihre frühzeitlichen Namen bis in historische Zeit erhielten. Besonders im Bereich der späteren Daker und Thraker erweist sich das ägäische Material als schütter und auf das -s(s)-Suffix beschränkt. Auch dieses wird mehr für Flüsse als für Ortsnamen verwendet. Hier überall stammt die endgültige Besiedlung wie Ortsnamengebung ja erst aus viel jüngeren, voll-indogermanischen Zeiten.

In unserer Liste wie auch sonst in unseren Betrachtungen blieben Bildungen auf -ntium, -ntia, --asia, isium usw. ausgeschlossen, da ihre Zugehörigkeit zum Ägäischen mehr als fraglich erscheint. Dagegen fanden Aufnahme alle Bildungen auf -s(s)os, -s(s)a, -nthos, -ndos, -nda usw., auch wenn im einzelnen Fall eine Ableitbarkeit aus dem Indogermanischen möglich wäre. Ließe sich doch nicht einsehen, warum es nicht ägäische Wörter gegeben haben könnte, die (sei es zufälliger Weise oder aus den sub i zu besprechenden Gründen) auch an Indogermanisches anklangen. Ersteres gilt z. B. von Poikilassos, das wohl auf einen ägäischen Stamm (vgl. Peigela, Pygela) zurückgeht und erst nachher volksetymologisch an gr. ποικίλος angeglichen wurde. Allerdings haben wir damit zu rechnen, daß nach Einwanderung der ältesten griechischen Stämme im Verlauf der nachfolgenden Vermischung manche ägäischen Suffixe auch im Griechischen selbst noch eine Weile produktiv geblieben sind, so in Bildungen wie μίνυνθα und ὀλίγυντα, weiter in Sminthos (falls es über smis mit μῦς überhaupt etwas zu tun haben sollte). Auch Edessa könnte als eine Mischbildung aufgefaßt werden, falls es wirklich von Wedessa kommt. Vgl. zu den einschlägigen Fragen übrigens K r e t s c h m e r Glotta XXX 132f.; XXXI 15, 1; bei den Thrakern wäre noch Rhes-kynthos zu beachten (dazu K r e t s c h m e r Glotta XIV 103. v. B l u m e n t h a l Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XIII [1937] 249). In manchen Bereichen scheinen die ägäischen Suffixe ihre ortsnamenbildende Kraft aber schon ziemlich früh verloren zu haben. Solches dürfte z. B. für die nach Italien auswandernden Etrusker hinsichtlich des -s(s)- und -nth-Suffixes gegolten haben (die diesbezüglichen Bildungen Mittel- und Süditaliens scheinen uns bereits voretruskisch zu sein; vgl. dazu sub h).

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß für das






Karte 6. Das -nd-Suffix in Kleinasien.



Ägäische auch noch einsilbige Ortsnamen mit Suffigierung recht bezeichnend sind, wofür Sinthos, Kynthos, Brenthe, Brenthis, Sminthos, Sinda, Blanda, Myndos, Lindos, Sphettos, Assos, Knos(s)os, Thyssos, Lemnos, Temnos, Pramna, Kremna und Dreros angeführt seien. Hiervon wird Kynthos von v. B l u m e n t h a l Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XIII 249 ansprechend als „Berg" aufgefaßt (wobei aber seine Deutung von Zakynthos als „sehr bergig" der Realprobe nicht standhält).

Zu den einzelnen Suffixen sei noch folgendes bemerkt:

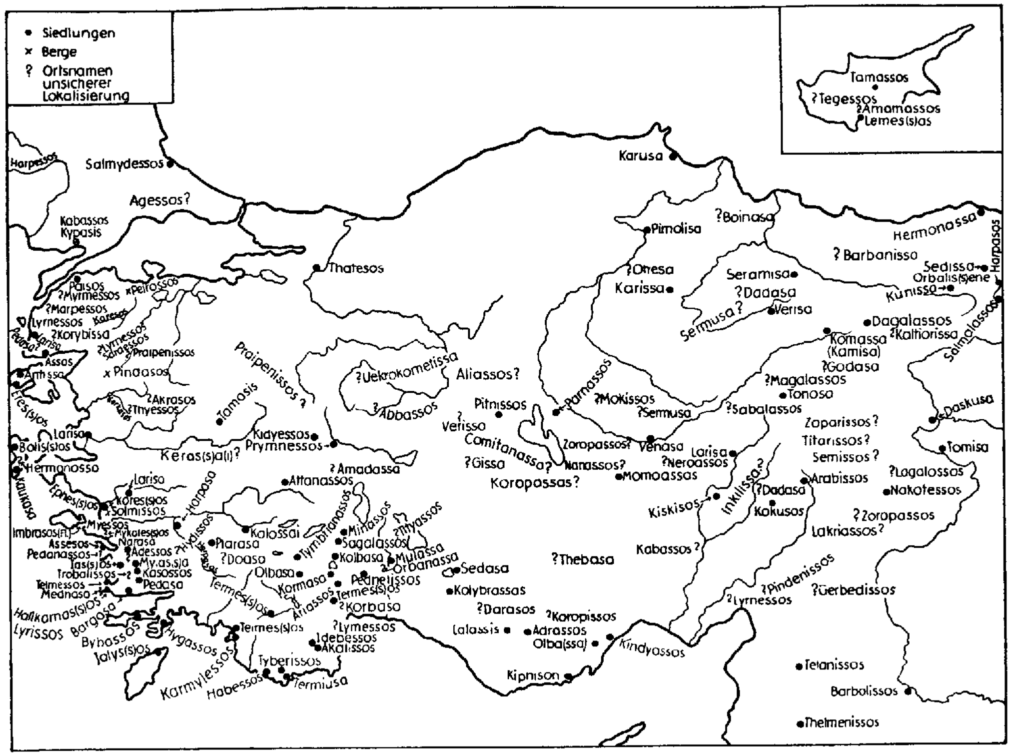
Hinsichtlich des -nt-Suffixes hat schon K r e t s c h m e r Einl. 293ff. erkannt, daß die Lautung auf -nt- die ursprüngliche war. Hieraus wurde in Griechenland, auf Kreta und den Kykladen wie an der Nordküste der Ägäis durch Aspiration -nth- (vgl. unsere Karte 4). In Kleinasien hingegen entstand aus -nt- meistens -nd-. Nur im Westen und Nordwesten erhielt sich auch noch mancherlei sporadisches Namengut mit -nth-, so Brenthis, Amanthios, Pyrinthos, Apollon Smintheus, Berekynthia, vielleicht auch Arganthonios (falls nicht einfach aus ἀργός und ἄνθος zusammengesetzt; vgl. aber S c h u l t e n Klio XXIII [1930] 399f.). Umgekehrt griff aber -nd- nach einigen Inseln aus (ein Lindos nicht nur auf Rhodos, sondern auch bei Kythera). -nt- tritt uns nicht nur im thrakischen Byzantion, sondern auch im Fluß Lelantos auf Euboia entgegen. Pallantion, Phorbantion usw. gehören jedoch nicht hierher. Im Inland von Kleinasien, besonders im nördlichen Phrygien, kommt neben -nd- gelegentlich auch noch das ursprüngliche -nt- vor, so in Akamantion, Tribanta, Rimenianta, Thiunta, Polynteni, Skelenta und auch in der Schreibung Βερέκυντες, Βερεκύνται. In Süd- und Ostkleinasien dominieren durchaus die -nd-Bildungen. Daß sie aber auf -nt- zurückgehen, lehren uns die hethitischen Texte, welche nicht nur Ortsnamen auf -nd-, sondern häufig auch noch auf -nt- bringen, während die noch älteren kappadokischen Texte die Schreibung mit -t- (-nt- wurde u. U. auch zu -tt-) ganz eindeutig bevorzugen. Auch im Lykischen wurde noch -nt- geschrieben, aber bereits -nd- gesprochen (K r e t s c h m e r Einl. 296f. S c h a c h e r m e y r Etrusk. Frühgesch. 238). Mehr lokaler Natur war die in Kappadokien gelegentlich auftretende Umwandlung in -nz- (Nazianzos, Arianzos). Aus dem -nt(h)-Suffix entstand, sei es aus phonetischen Gründen, sei es aus volksetymologische Angleichung an griech. -ανδρος (z. B. πολύανδρος) die Schreibung auf -andros: z. B. Skamandros (s. aber B r a n d e n s t e i n Ztschr. D. Morgenl. Ges. XCII [1938] 311). Maiandros, Sikandros (ein See in Thessalien). Daher auch Tarantos in Bithynien neben Tarandros in Phrygien, weiter Telendos neben Telandros im lykisch-karischen Bereich und das Schwanken in der Orthographie des kilikischen Myriand(r)os. Verschiedentlich wurde durch Nasalreduktion des n das -nth-Suffix zu -th- und ant'd zu at (daher schon in den Keilschrifttexten des 2. Jahrtausends Buruschanda neben Buruschatum und Milawanda neben Milawata). Im illyrischen Bereich und zum Teil auch in Italien herrscht die Schreibung -nt- vor, doch wird sie meistens durch lateinische Inschriften und Literatur überliefert, wo auf schwächere Aspiration von Dentalen in der Regel keine Rücksicht genommen wurde. In Bruttium und Kalabrien tritt dagegen wieder -nth- auf (Ari[a]nthos, Kokynthos, Zakynthos).



Da das -nt/d-Suffix in den verschiedensten Sprachkreisen des Erdballs (nach mündlichem Hinweis von B r a n d e n s t e i n vor allem auch bei äquatorialen Negerstämmen; vgl. Uganda, Wagunda, Ruanda, Kirundu) vorkommen, würde sich aus der Verbreitung von derartigen Ortsnamen zwischen Donau, Italien und Taurus noch nicht deren unbedingte Zusammengehörigkeit ergeben. Hierfür spricht erst entscheidend, daß dieses -Suffix- ja in seiner Verbreitung nicht allein steht, sondern durch die zugehörigen Namenstämme und über diese auch noch mit allen übrigen von uns besprochenen Suffixen auf den nämlichen Bereich als verzahnt und zusammengehörig festgelegt erscheint (Näheres hierüber s. u.). Zwar könnte der eine oder andere Ortsname erst durch indogermanische Zuwanderung entstanden und benannt worden sein, was ja insofern nicht ausgeschlossen wäre, da ja auch die indogermanischen Tochtersprachen ein -nt-Suffix besaßen (wenn sie es sonst auch in der Regel nicht zu Ortsnamenbildungen nach Art der ägäischen verwendeten). Doch möchten wir dringend davon abraten, ganz generell die Bildungen auf -nd- von denen auf -nth- zu trennen, da ihre Identität allein schon durch die vielen (damit gekoppelten) identischen Namenstämme allzugut belegt ist; vgl. z. B. Labyrinthos — Labraunda, Labraundos; Larynthios — Laranda; Pyranthos, Pyrinthos — Puranda; Oiantheia — Oianda (Plin. n. h. V 147); Sinthos — Sinda.

In überzeugender Weise hat sich jetzt Kretschmer Glotta XXXII 182. 186f. 191ff. zu dem Problem geäußert, indem er nebeneinander ein idg. und ein ägäisches -nt-Suffix annimmt, dem letzteren aber die Bildung der vorgriechischen Ortsnamen zuschreibt. Nur die Aspiration des -nt- zu -nth- wäre unter dem Einfluß der indogermanoiden Raetotyrrhener erfolgt. [Korr.Zus. zu modernen Ortsnamen mit -nt-Suffix auf Kreta s. M a r i n a t o s Rev. Arch. XXXIV 14.]

Was das andere Leitsuffix betrifft, so finden wir es sowohl in Griechenland wie in Kleinasien (und hier sogar schon von den Hethitern) promiscue teils mit -ss- und teils mit -s- geschrieben (vgl. G e o r g i e v II 184f.). Doch gibt es allenthalben auch Namen, die nur die eine oder die andere Schreibung führen. Eine Scheidung in zwei verschiedene Suffixe läßt sich in der Praxis aber nicht durchführen. In Attika wurde in Analogie des Wechsels von τάσσω zu τάττω -ss- sekundär in -tt- verwandelt (u. a. Hymettos, Lykabettos, Sphettos), ebenso gelegentlich in Boiotien (Hyettos) und Thessalien (Phayttos). In Karien und auf Kreta (vgl. K r e t s c h m e r Glotta XXVIII 254. XXXI 15) finden wir statt -ss- mitunter -x- (Bryaxis neben Bryassis). Lydisches -dd- (Daredda, Kisaulodda) und -tt- (Axiotta, Axietta) könnte ebensogut aus -d/t- wie aus -ss- entstanden sein. Zuletzt hat sich K r e t s c h m e r Glotta XXXII 168ff. über das -s(s)-Suffix geäußert.



Karte 7. Das -s(s)-Suffix in Kleinasien.

Unsere Karten 3 bis 7 zeigen die Verbreitung des -nt- und des -s(s)-Suffixes im griechischen, im anatolischen und im balkanisch-donauländischen wie italischen Raum. Aufgenommen wurden nur Namen, von deren Lokalisierung wir uns eine ungefähre Vorstellung machen können. Spezialuntersuchungen zur geographischen Ansetzung der einzelnen Ortschaften wurden nicht durchgeführt. Es mußte für den vorliegenden Zweck genügen, bei der Eintragung wenigstens ein Ungefähr zu erreichen.

Zum -mn-Suffix verweisen wir auch noch auf Devoto Studi Etr. XIV (1940) 275ff., Bilgiç 2 und Götze Ztschr. f. Assyr. XL (1931) 260ff.; zu den Namen auf -ymna vgl. Georgiev Contribution à l'étude de la toponymie grecque: Noms de lieux prétendus préhelléniques, Sofia (1948) 4ff.; s. weiter Benveniste Studi Etruschi VII (1933) 252ff.

Nachdem wir über die einzelnen Suffixe das Wichtigste gesagt haben, obliegt uns als eigentliche Aufgabe der Nachweis, daß sie und die mit ihnen verbundenen Wortstämme auch wirklich ein und derselben Sprachgruppe angehörten. Ein diesbezügliches Beweisverfahren soll auf folgendem Wege angetreten werden: Wir wollen die mit den einzelnen Suffixen verbundenen Wortstämme daraufhin untersuchen, ob sie nicht auch mit anderen hier in Frage kommenden Suffixen gekoppelt erscheinen. Die nachfolgende Liste zeigt uns, daß solches in weitem Maße der Fall ist. Zwar kann es ausnahmsweise immer irgendwelche Suffixübernahmen in fremde Sprachen geben (vgl. Nehring Glotta XIV 188), doch werden wir sehen, daß es sich in unserm Falle um ein ganzes System von wechselseitigen Koppelungen und Verzahnungen handelt. Wir wollen dabei vom -s(s)-Suffix ausgehen und von ihm aus über die Namenstämme Brücken zu den übrigen Suffixen schlagen:

Wortstämme, die dem -s(s)- und dem -nd/t(h)-Suffix gemeinsam sind: Laris(s)a bzw. Larisos und Larysion neben Larynthios und Laranda; — Pyrasos neben Pyranthos, Pyrinthos und Puranda; — Lalassis neben Lalanda; — Aigissos neben Aiginthos (Aigissos bei Pauli Altital. Forsch. II 1 [1886] 47: Aiginthos nur bei Suidas s. v.); — Ariassos neben Arianzos.

Wortstämme mit -s(s)- und -r-Suffixen: Tityassos neben Tityros, Titaros und Titaressos; — Assesos neben Asseros; — Termessos neben Termera; — Karessos neben Karura; — Ephesos neben Ephyra; — Barbanissa bzw. Barbalissos neben Balbura (vgl. auch Barbe, Berbe in Pamphylien); — Aigissos neben Aigyros und Aigara.

Wortstämme mit -s(s)- und -l-Suffixen: Olbasa neben Olbelos: Orbalissos und Orbanassos neben Orbela; — Kydresseus (Ethnikon) neben Kydrelos; — Karmylessos (aus Kardamylessos) neben einfachem Kardamyle; — Aigissos neben Aigila.

Wortstämme mit -s(s)- und -m-Suffixen: Im-



brasos und Imbrassis (Personenname!) neben Imbramos; — Thyessos neben Thyamis, Thyamos und Thymia.

Wortstämme mit -s(s)- und -n-Suffixen: Attanassos neben einfachem Atene, Athana, Athenai; — Mykalessos neben Mykenai; — Aigissos neben Aigina; Kores(s)os neben Korene.

Wortstämme mit -s(s)- und -mn-Suffixen: Ordessos neben Ordymnos; — Laris(s)a neben Larymna; — Sedasa neben Sedamnos; — Tymnes(s)os neben einfachem Tymnos; Artymnessos.

So wie sich auf diese Weise alle andern Suffixe mit dem auf -s(s)- verzahnen, stehen sie auch untereinander durch gemeinsame Wortstämme allenthalben in Verbindung; vgl. z. B. Sasanda neben Sasima; — Satala neben Sataras (Personenname); — Astala neben Astyra; — Kydrelos neben Kydrara; — Mykenai neben Mykale; — Pergamon neben Pergasa; — Tymandos neben Tymena.

Die Mehrzahl der im vorstehenden angeführten Koppelungen ist so überzeugend, daß man sie in ihrer Gesamtheit als ein geschlossenes System ansehen darf, eine Tatsache, die jeder unvoreingenommenen Prüfung standzuhalten vermag.

Als letztes Glied in unserer Beweiskette bringen wir nun den Nachweis, daß wie die Suffixe so auch zahlreiche Wortstämme über den gesamten Bereich von Italien und der Donau bis zum Tauros hin verbreitet sind (vgl. u. a. auch Herbig Kleinasiatisch-etruskische Namengleichungen Sitzgsber. Bayr. Akad. 1914; Georgiev Sprachwissensch. II 198ff.; Contribution à l'étude de la toponymie grecque [1948]; Kannengießer Klio XI [1911] 26ff.; Trombetti Stud. Etr. XIII [1939] 275ff. XIV [1940] 183ff.; Ribezzo Riv. Indo-Greco Italica IV 63ff. [221ff.], wo noch weitere Beipiele angeführt werden).

Adranon in Sizilien; Adra in Liburnien; Adrion in Dalmatien; das Adriatische Meer (Adrias usw.); Adrane oder Adrene in Thrakien; Adramytteion in der Troas; Adramyttis, lykische Insel; Adrye in Lydien; Adramon, Fluß in Lydien; Adrassos in Kilikien.

Arbon in Illyrien; Arba, liburnische Insel und vielleicht Ort in Achaia; Arbion, Berg auf Kreta; Arbes(s)is, Arbyles, Arbinnas, Personennamen in Südwestkleinasien; Arabissos in Kappadokien; vielleicht gehört auch Arabon, Name zweier Nebenflüsse der Donau und dardanisches Arribantion hierher.

Arianthe in Bruttium; Aria in Dardanien; Ariandos in Lydien; Ariassos in Pisidien; Arianda und Arianzos in Kappadokien; gehört auch *Ἀρύμνιον ὄρος* hierher?

Arnus, Fluß in Etrurien; Arna, Ort in Umbrien (vielleicht ein Arne in Lukanien, Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XV 75); messapisch arnisses; Arnestum in Apulien; Arnissa, Ortschaften in Illyrien und Makedonien; Arnai, Ort auf der makedonischen Chalkidike; Arnarion, heiliger Hain in Achaia; Arne, Orte in Thessalien, Boiotien und Thrakien(?); Arna, Arneai und Arnawanda (dazu Brandenstein Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XI 74f.) in Lykien; Arinna als Kultort und Arinnanda als Gebirge in hethitischen Texten. Da Arinna in den hethitischen Texten mit dem Ideogramm TÚL geschrieben wird, bedeutet der Name so viel wie ‚Quelle' oder ‚Brunnen'. Hierzu paßt trefflich, daß in Arkadien eine Quelle Arne hieß. Arnissa würde demnach ‚Quellenstadt' bedeuten, arnai ‚die Quellen', Arnarion ‚Quellenhain', Arinnanda ‚Quellengebirge', wobei aber die einzelnen Suffixe in echt ägäischer Weise im Grunde nichts anderes als die Zugehörigkeit (in unserm Fall zum Begriff der Quelle) ausagen.

Assoros in Sizilien; Asseros oder Assoros in Makedonien; Asseria in Dalmatien; Assoron auf Samos; Assesos in Ionien; Assos in Phokis und in der Troas; Assa auf der Chalkidike.

Blanda in Lukanien; Blandona in Dalmatien; Blandiana in Dakien; ein zweites Blanda auf Kreta (Krahe Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XVII 148); Blaundos in Mysien; Blaundos bzw. Blaiandros in Phrygien; Blandi in Kappadokien.

Gargarum in Lukanien; Gargara in Epeiros und in der Troas.

Carnuntum an der mittleren Donau; Karnos, Insel in Akarnanien; Karnesso-polis auf Kreta; Karne in Aiolis; Karnia in Ionien; Halikarnassos in Karien; Karnos, pisidischer Personenname; Karna in Lykaonien; Karna, Stadt und Gebirge in hethitischen Texten; auch Akarnanien und der griechische Gott Karneios (in historischer Zeit mit Apollon gleichgesetzt) dürfte hierher gehören.

Laris(s)a, Orte in Campanien, Thessalien, Attika, Argolis, auf Kreta und Lesbos, in der Troas, in Lydien und Kappadokien; Larinum in Italien; Larine in Epeiros, auch Quelle in Attika; Larisos, Fluß in der Peloponnes; Larymna in Lokris und Karien; Larymnos, Heroenname auf Euboia; Larysion und Larynthios, Berg- und Götterbeiname in Lakonien; Larasa und Larymon in Ionien; Laranda in Isaurien und Kilikien; vgl. weiter noch kil. Tarchu-lara und etr. lar.; möglicherweise gehört auch noch Larassa in Medien hierher.

Samiarus, illyrischer Personenname; Samum, Ort und Fluß in Dakien; Samaioi (?) in Thrakien; Same auf Kephallenia; Samos, Samikon in Triphylien; Saminthos in der Argolis; Samos, ionische Insel; Samonion in der Troas; Samorna, Stadtteil von Ephesos; Samylia in Karien; Samassis, Personenname ebda; Sames, Personenname in Pisidien; Sama in Kappadokien. Nach Strabon VIII 346. X 457 bezeichnete man Höhen (*τὰ ὕψη*) als *σάμοι*. Vgl. auch Samitos (aus Saminthos?) im mod. Kreta (Marinatos Rev. Arch. XXXIV 14).

Silaros, Fluß in Unteritalien und in der Aemilia; Silana in Thessalien; Silindion in der Troas; Silandos in Lydien; Silindo-kome in Galatien.

Tarant-(Tarent) in Unteritalien; Tara, Fluß in Illyrien; Tarra, Orte auf Kreta und in Lydien; Tarantos in Bithynien; Tarandros in Phrygien; Taranta in Kappadokien.

Telmessos (oder Telmissos), Fluß auf Sizilien; weiters Ortschaften in Karien und Lykien; das Auftreten des Namens in Syrien dürfte auf sekundäre Namengebung in hellenistischer Zeit zurückgehen; dagegen gehören vielleicht die

Namen auf Term- hierher, so Termera und Termerion in Karien; Termessos in Pisidien; Termetis, Berg bei Smyrna; Termilai, Name eines ethnischen Elementes in Lykien; Termile, Ort in Karien.

Titus, Titius, Titurisa im illyrischen Namenschatz; titie etc. bei den Etruskern; Titaros, Berg in Thessalien; Tityros, Berg auf Kreta; Titakazos in Lydien; Tityassos und Tityla in Pisidien; Tittis, Personenname in Lykaonien; Titaressos bzw. Titarissos in Kappadokien; zur Sippe tit- vgl. bes. auch N e h r i n g Glotta XIV 153ff. 161ff.

Tylessos, Berg in Bruttium; etr. tule und tular; Tylis(s)os, Stadt auf Kreta; Tylos, lydischer Heros; Tuliandos und Tulurasis, isaurisch-pisidische Personennamen; vgl. zur Sippe tul- u. a. S i g w a r t Glotta VIII (1917) 142ff. L a m b e r t z Glotta VI (1915) 12, 2.

Die aufgezählten Namengleichungen können natürlich nicht alle von ganz gleichem Wert sein, zumal wir auch Zweifelhaftes anführten. Sie ergeben in ihrer Gesamtheit aber doch einen Tatbestand, der keinesfalls übergangen werden darf. Neben solchen von Italien und Illyrien bis Kleinasien reichenden Gleichungen gibt es natürlich auch andere, welche zufallsweise nur in etwas engeren Kreisen belegt sind, aber immerhin ebensowohl in Griechenland wie in Kleinasien vorkommen (vgl. u. a. die Sammlungen bei P a u l i a. O. 48ff. K r e t s c h m e r Glotta XXVIII 250ff. B r a n d e n s t e i n Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XI 66ff. 77. v. B l u m e n t h a l ebd. XIII 254):

Andania in Messenien; Andanion, zweiter Name des karischen Bargylia; Andanes, phrygischer Personenname.

Apelauron in Arkadien; Apelaur- in Personennamen von Pamphylien.

Athana, Atene, Atthis etc. in Attika; Attanassos in Phrygien; ob auch karisches Adessos und kilikisches Adana hierher gehört, bleibt ungewiß. Auf keinen Fall möchten wir aber, wie jüngst versucht wurde (u. a. G e o r g i e v Symb. Hrozny I 283), den Namen der Danaer damit in Verbindung bringen (dieser ist ja auch in der Argolis und nicht in Attika zuhause).

Erymanthos, gräzisierter Name eines Gebirges und Flusses in der Peloponnes: Oromand(r)os in Kappadokien; auch Erymnai in Lykien und Erymna in Lydien wie Pamphylien gehören hierher.

Hymettos in Attika; Ὑμησσῆς aus einem Hymessos in Karien.

Kelenderis in der Peloponnes und in Kilikien.

Korene in Elis; Korese, Insel bei Attika; Koresia, See auf Kreta; Kores(s)os, Ort auf Keos und Hügel bzw. Stadtteil von Ephesos; Korasion in Kilikien. Auch Korinthos dürfte hierher gehören und vielleicht Carant- in Norikum.

Lyrnessos, Name von Tenedos und von Orten in der Troas, in Pamphylien und Kilikien; Lyrnis und Lyrnatia in Lykien.

Den kretischen Namen Minos (oder es handelte sich um eine kretische Rangbezeichnung) finden wir in Minassos in Pisidien wieder; zur Rangbezeichnung vgl. B r a n d e n s t e i n Jahrb. f. kleinas. Forsch. II (1951) 13ff.

Mykenai in der Argolis; Mykale, thessalische Heroine und Kap in Ionien; Mykonos, Kykladeninsel; Mykalessos, Orte in Boiotien und Karien; auch Megalassos bzw. Megalossos in Nordostanatolien gehören hierher; ob gleiches von Amyklai in Lakonien und Amyklaion auf Kreta gilt, bleibt fraglich.

Oiantheia in Lokris; Oeandenses, Ethnikon in Inneranatolien (Plin. n. h. V 147).

Olympos: als Bergbezeichnung in Thessalien, Attika, Arkadien, Elis, Lakonien, auf Euboia, Lesbos, Chios, Karpathos und Kypros, in der Troas, in Mysien, Lydien, Lykien, Galatien, Phrygien bzw. Lykaonien; als Ortsname in der Aiolis und in Lykien. Sekundäre Übertragungen dürften in Einzelfällen vorgekommen sein.

Parnassos: Gebirge in Mittelgriechenland; Ortsname in Kappadokien; Parnon und Parnes, Berge in Lakonien und Attika; vielleicht gehört auch Prinassos in Karien hierher.

Pedasos: in Messenien und der Troas; Pedasa in Karien, wozu vielleicht noch die karische Insel Pidossos und hethitisches Pitassa gehört (vgl. B r a n d e n s t e i n Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XI 77).

Pergamon: in Thrakien (Ptolemaios), auf Kreta, in Mysien und auf Kypros; Pergase, attischer Demos; Pergasa, Ort in Karien; Perge in Pamphylien; Pergame, kilikisch-isaurischer Eigenname. Der Name bedeutete nach griech. τὸ πέργαμον soviel wie ‚Burg'. Zur irrigen Annahme einer illyrischen Herkunft s. u. sub i.

Pindos, Gebirge in Nordwestgriechenland; Pindasos, Gebirge in Mysien; Pindos auch Orte in der Doris und Thessalien; Fluß in der Doris; Pindenissum, Ort in Kilikien.

Griech. πτόλις (= πόλις, ‚Stadt') dürfte mit lykischem Pttara, Patara in Lykien, Pteria in Kappadokien und Tuschpa-patari (= Tuschpa-Stadt, Teschup-Stadt?) in Armenien zusammenhängen (vgl. K r e t s c h m e r Glotta XIV 311).

Pyrasos in Thessalien; Pyranthos auf Kreta; Pyrinthos bzw. Pyrindos in Karien; Puranda in den hethitischen Texten; wahrscheinlich gehört Pyramos, Fluß in Kilikien und vielleicht auch Perinthos in Thrakien hierher.

Salmydessos in Thrakien; Salmone, Ort und Quelle in Elis; Kap auf Kreta: Salmos in Boiotien; Salmakis, Burg und Quelle in Halikarnassos; Salmalassos im Pontus; vielleicht gehören auch Solmissos (Berg bei Ephesos) und Salamis bzw. Salamin hierher. Zilmissos in Thrakien dürfte mit Solmissos zusammengehören.

Da es sich bei dem von uns beigebrachten Material (das man übrigens noch leicht vermehren könnte) meistens um einsilbige Stämme handelt, ist die Beweiskraft der einzelnen Namengleichung für sich allein nicht unbedingt zwingend. Daher war es notwendig sie in größerer Zahl anzuführen, und unsere Listen erhalten gerade hierdurch erst eine Beweiskraft, welche sie auch behalten, falls der eine oder andere Namen zu Unrecht herangezogen worden sein sollte. Die beste Gewähr für die Zugehörigkeit der einzelnen Stammessippen bietet aber immer wieder ihre Verbindung und Verklammerung mit den vorher besprochenen Suffixen. Daß in den Stämmen mitunter eine gewisse Variabilität der Orthographie



herrscht, ist unbedenklich und liegt einfach in der Unterschiedlichkeit von griechischer und ägäischer Lautgebung begründet, welche die Hellenen mitunter zweifeln ließ, auf welche Weise man die ihnen fremdartigen Laute am besten wiedergäbe. Mit Recht hat die Forschung daher allein schon in der Tatsache, daß Wörter in der griechischen Schreibung schwanken (Athenai, Atene, Atthis), einen Hinweis auf die Möglichkeit einer ägäischen Herkunft erkannt.

c) D i e ä g ä i s c h e n S a c h b e z e i c h n u n g e n. Nachdem wir somit das Ortsnamenmaterial behandelt haben, gilt es noch, der ägäischen Sachbezeichnungen im Griechischen zu gedenken. Deren Verwendung ist für unser Wissen auf den Kreis der griechischen Sprache beschränkt, da wir andere Sprachen, welche vom ägäischen Substrat her beeinflußt wurden (z. B. das Illyrische, das Thrakische oder die kleinasiatischen Idiome der historischen Zeit) viel zu wenig kennen. Die Bedeutung der erwähnten Sachbezeichnungen liegt vor allem darin, daß sie uns die Wurzelfestigkeit des Ägäischen im ägäischen Raume und die hohe Stufe der damit zusammenhängenden frühzeitlichen Gesittung verbürgen. Weisen doch die Tier- und Pflanzennamen eindeutig auf einen mittelmeerischen Bereich, eine Reihe von anderen Kulturwörtern aber ganz unmittelbar auf eine so verfeinerte Gesittung, wie sie uns als vorgriechisch nur im minoischen Kreta entgegentritt. Das Material findet sich gesammelt bei H u b e r a. O. D e b r u n n e r Reall. d. Vorgesch. IV 2, 525ff.; vgl. auch G e o r g i e v I 33ff. K r a h e Antike XV (1939) 180f. Was wir im folgenden bieten, ist eine Auswahl. Die Übersetzungen sind gleichsam mit Anführungszeichen zu denken, entsprechend dem allerwärts so häufigen Schwanken in der Verwendung botanischer und zoologischer Bezeichnungen (zu südlichen Pflanzennamen mit -k-Suffix vgl. auch noch N e h r i n g Glotta XIV 179ff.). Eine Eigenart des ägäischen Kreises scheint es übrigens gewesen zu sein, daß er mit Vorliebe Pflanzennamen als Ortsbezeichnungen verwendete (Olynthos, Apsinthion, Komaros, Kinaros, Lindos, Hylamoi, Kyparissos, vielleicht auch Kerinthos; vgl. aber v. B l u m e n t h a l Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XIII 251f.). Auch der Vogelname αἴγι(ν)θος findet sich anscheinend als Ortsbezeichnung (Suidas s. v.); vgl. zu alledem H u b e r 10. 18ff. Dem südlichen Pflanzenwuchs gehören u. a. folgende Bezeichnungen an: κυπάρισσος (Zypresse), τερέβινθος (Terebinthe), βάλανος, κάστανον (Kastanie), ὄλυνθος (unreife oder wilde Feige), βόρασσος (eine Art von Palmenfrucht); vor allem aber auch Blumen- und Gartengewächse, so ὑάκινθος (auch Ἰάκυνθος und Ἰάκινθος) (Hyazinthe), νάρκισσος (Narzisse), κύτισος (Goldregen), κέρασος (Kirschbaum), Κυδώνια μῆλα (Quitten), ὀρίγανον (Majoran), μίνθη (Minze), κίναρα (Artischoke), ἀψίνθιον (Wermut), κύαμος (Bohne), wahrscheinlich auch δάφνη (Lorbeer). Beachte wiederum das häufige Auftreten von ägäischen Suffixen (bes. -s(s)- und -nth-, weiter auch -r-, -n- und -m-). Eine gewisse Illustration zu den aufgezählten Lehnwörtern bildet die minoische Gartenkunst, wie sie uns auf den kretischen Fresken entgegentritt.

Von den Tiernamen erinnert ἴξαλος (eine Art von Steinbock) und βόνασος bzw. βόλινθος (beide bedeuten je eine Art von Wildstier) an die kretischen Darstellungen dieser Tiergattungen, weiter πορφύρα (Purpurschnecke) an die blühende minoische Purpurfischerei (die wohl älter war als die phoinikische). An Erzeugnissen des Gewerbes scheinen vor allem Becherformen u. dgl. (κάνθαρος, ἀρύβαλ(λ)ος etc.) aus dem Ägäischen zu stammen. Für den gehobenen Lebensstandard der minoischen Paläste sind u. a. βρένθυς (Salböl), ἀσάμινθος (Badewanne), πεσσός (Brettspielstein) und eine Reihe von Musikinstrumenten (z. B. κιθάρα) bezeichnend. Man vergleiche dazu die prächtige Brettspieltafel, welche sich zu Knossos gefunden hat, die Badewannen des dortigen Palastes und die Musikanten auf dem Sarkophag von Hagia Triada. Der bahnbrechenden Rolle der kretischen Baukunst entspricht die Entlehnung von αἴδωσσα (Säulenhalle; vgl. G e o r g i e v I 78), γέφυρα (Brücke), θριγκός (Fries), πλίνθος (Platte, Ziegel). Bei πειρινθ— (Wagenkorb) erinnern wir uns daran, daß schon aus M. Min. I das älteste Tonmodel eines (vierrädrigen) Wagens stammt, bei θώραξ (Panzer) an die hervorragenden Leistungen der minoischen Waffenerzeugung, bei θάλασσα (Meer) daran, daß die griechischen Zuwanderer erst im ägäischen Raume mit dem Meere in engere Beziehung getreten sein dürften. Darum unter den ägäischen Lehnwörtern auch solche von Muscheln, Fischen und Wasservögeln (vgl. H u b e r 13ff., wo allerdings auch recht viel Zweifelhaftes aufgezählt wird). Von besonderer Bedeutung sind schließlich die Bezeichnungen für fürstliches Herrschen, so ἄναξ, πρύτανις (etr. eprthni), κοίρανος und τύραννος (etr. turan).

Überblicken wir den Bestand dieser Lehnwörter in seiner Gesamtheit, so wird uns klar, daß es nicht ausschließlich auf eine Gunst der Überlieferung zurückzuführen ist, wenn er sich im Griechischen, nicht aber im Illyrischen, Thrakischen oder in anatolischen Idiomen erhalten hat. Einen Teil der erwähnten Pflanzen wird es ja weder im inneren Kleinasien, noch im Balkan- und Donaubereich gegeben haben, sondern lediglich an der klimatisch begünstigten Ägäis und vor allem in der Heimat der europäischen Gärtnerkunst, auf Kreta (allerdings gilt das nicht von allen Nutzpflanzen; so hat die Erbse schon früh eine sehr weite Verbreitung gefunden). Auch eine Reihe von anderen oben aufgezählten Kulturwörtern braucht nicht unbedingt gemeinägäisch gewesen zu sein, sondern dürfte sich auf die so sehr spezialisierte minoische Kultur und deren unmittelbare Ausstrahlungen beschränkt haben.

d) D i e N a m e n a u f -ε ύ ς. Vielfach wurden mit unserm ägäischen Wortschatz auch die Nomina auf -εύς in Zusammenhang gebracht (vgl. dazu u. a. K r a h e Antike XV 180f. 187. D e b r u n n e r 522f.). Im Hinblick auf die mündlichen Einwände B r a n d e n s t e i n s und K r o n a s s e r s sehen wir uns nun aber zu größerer Zurückhaltung veranlaßt. Der Bildung nach wäre die Endung auf -εύς ja gut indogermanisch und es müßte die Zuweisung zum Ägäischen also vornehmlich aus sachlichen Gründen

geschehen. Auffallend ist aber, daß es sich bei den ältesten Namen auf *-εύς* vorwiegend um Heroennamen handelt, die ihren Ursprung in der mykenischen Ritterzeit haben. Aus Kreta kennen wir wohl den Katreus, doch ist nicht ganz sicher, ob er über die mykenische in die minoische Zeit zurückreicht. Diese mykenische Endung ist auch nachher noch produktiv geblieben, und zwar sowohl als Herkunftsbezeichnung (hom. *Δουλιχιεύς*; bes. häufig im gräzisierten Südwestanatolien) wie als Berufsbezeichnung (*γραμματεύς*). Daß es sich auch bei den alten Namen auf *-εύς* zum Teil um Herkunftsbezeichnungen handeln könnte, hat schon Debrunner 522f. betont. Die Untersuchungen über den Namen Odysseus helfen uns leider nicht weiter. Stand *Ὀδυσσεύς* gleichwertig neben *Ὀλυσσεύς*, so lag dieser Variation dieselbe im Ägäischen verwurzelte Doppelsubstitution eines vorgriechischen Lautes durch Dental und l zugrunde wie in *θώραξ*/lorica und Tabarnas/Labarnas (vgl. Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 245. Kretschmer Sprache 74). Falls aber mit Kretschmer Glotta XXVIII 253f. der Heroenname früher ausschließlich *Ὀλυσσεύς* lautete und *Ὀδυσσεύς* nur eine Volksetymologie auf zufällig anklingendes *ὀδύσσεσθαι* darstellt, so fiele der Wandel d/l als Argument zugunsten des Ägäischen weg, doch bliebe immerhin noch das -ss-Suffix. Da der Name im Etruskischen aber einfach utuse, utuze u. ä. lautete (vgl. auch karisch *Λύξης*), so könnte die Endung auf *-εύς* hier überhaupt sekundär sein. Auch bei Apollon Smintheus wäre gleiches nicht ausgeschlossen. Es scheint aber überhaupt fraglich, ob es sich bei *-εύς* um die Übernahme einer ägäischen Endung handelt und nicht eher um die Gräzisierung irgendeines ähnlich lautenden Suffixes, das entweder ägäischer Herkunft war oder eher noch irgendeiner anderen nichtgriechischen Indogermanensprache entstammte. Jedenfalls aber waren Namen auf *-εύς* in mykenischen Ritterkreisen besonders modern und wurde diese Endung wohl schon damals allen möglichen indogermanischen (wie auch ägäischen?) Stämmen ad libitum angehängt. Solches ergibt sich nach den Lesungen von Ventris auch für einen Großteil der Eigennamen der mykenischen Linear B-Texte (vgl. dazu Journ. hell. stud. LXXIII [1953] 93ff.).

e) Lautbestand und Grammatik: Gern würden wir unsern oben vorgelegten Hinweisen auf die Einheit und Verbreitung des Ägäischen noch einen Überblick über dessen Lautbestand und Grammatik anfügen, doch reicht das so spärliche Material in keiner Weise hierfür aus. Immerhin läßt sich unter Heranziehung auch des Etruskischen und zum Teil der westanatolischen Sprachen wenigstens folgendes wahrscheinlich machen (vgl. hierzu auch schon die Zusammenstellungen Etrusk. Frühgesch. 238ff. 244ff.).

Das Ägäische ging von einer recht anderen Artikulationsbasis aus als das Griechische. Deshalb hatten die ägäischen Vokale, Verschlußlaute usw. im griechischen Alphabet auch keine genauen Entsprechungen und wurden von den Hellenen in schwankender Orthographie wiedergegeben (Athenai, Atene, Atthis, Attanassos; vgl. auch schon sub b). Dabei scheint das Ägäische von Kreta, Hellas und der Nordküste der Ägäis stärker zu einer leichten Aspiration der Verschlußlaute geneigt zu haben (-nth), während in den meisten Teilen Kleinasiens aspirierte Dentale um so eher zurücktraten (daher -nt- und -nd-). Nasalierung scheint im Ägäischen allenthalben eine beträchtliche Rolle gespielt zu haben (-at- statt -and- bzw. -ant-). Auch gab es einen Laut, der zwischen l und einem Dental stand und sowohl durch ersteres (lorica) wie durch letzteren (*θώραξ*; vgl. schon sub d) ausgedrückt werden konnte. Das silbenbildende -r- und -n- in etr. Athrpa und Atlnta wie in lykisch prli oder kñtlapah mag auf ägäischen Ursprung zurückgehen, ebenso ganz allgemein die Tatsache von Konsonantenhäufungen in diesen Sprachen (vgl. etr. prumftś, lyk. kssbezẽ, lydisch vqbapẽnt). Das zwang (bes. natürlich die Griechen bei Übernahme solcher Wörter), anaptyktische Vokale einzuschalten, was oft in recht variabler Weise geschah. Auch hierdurch wurde also die Vokalvariation in ägäischen Lehnwörtern begünstigt. Über den gesamten ägäischen Bereich bis hin zum Hattischen Ostanatoliens (dazu sub h) finden wir prothetische Vokale (meistens a-) verbreitet (Kretschmer Glotta XXI 86ff. v. Blumenthal Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XIII 255f. Brandenstein ebd. XI 66f. Georgiev I 111ff.). So bei den Etruskern (eprthni = *πρύτανις*), im Bereich der späteren Illyrier (apenestai neben penestai), im Umkreis der Ägäis (Amyklai neben Mykale, Aptara neben Patara, Apollon neben lydischem Pldãnś, Amorgos neben Morgos) und in Kleinasien (Athymbra am Thymbrosfluß, Atun als assyrische Schreibung für Tyana und viele andere Beispiele). Verhältnismäßig oft sind solche Vokalprothesen zugleich die Träger des Worttons. Auslautende Konsonanten werden im Ägäischen gerne mit einem schwachtönenden Vokal versehen (etr. arathial-e, lyk. arũnas-e), der in übernehmenden Idiomen (so im Griechischen) nachher durch richtige Endungen ersetzt wurde.

Zur ägäischen Formenlehre läßt sich ganz allgemein nur feststellen, daß in ihr Suffixe eine ganz überragende Rolle gespielt haben. Das wurde uns schon am Namenmaterial klar, läßt sich noch deutlicher aber mit Hilfe des Etruskischen feststellen. Hier haben wir es mehrfach auch mit der sog. ‚freien Verwendung' von Suffixen zu tun. Das bedeutet, daß Suffixe verwandter Bedeutung unter Umständen vertauscht werden konnten, daß man sie zu kumulieren oder wegzulassen vermochte, ohne daß der Satzsinn hierdurch eine erkennbare Änderung erfuhr. Nun sind wir von den indogermanischen Idiomen her gewohnt, für jede Sprache ein Netzwerk von feststehenden bzw. gesetzmäßig sich verändernden Regeln der nominalen und verbalen Flexion (einschl.' Deklination, Konjugation etc.) anzunehmen. Es scheint aber, daß das Etruskische über eine solch strenge Ausformung der Grammatik nicht in jeder Hinsicht verfügte. Mit Recht stellte daher Eva Fiesel die Frage, wie weit man für das Etruskische überhaupt ein Verbalsystem vorauszusetzen habe, wie weit sich



die uns aus indogermanischen Sprachen geläufigen Formkategorien mit den etruskischen zur Deckung bringen lassen, ja ob das Etruskische überhaupt zu den Sprachen gehöre, die Nomen und Verbum grammatisch unterscheiden. Jedenfalls besteht bei der Beurteilung des Etruskischen durch den Indogermanisten unter Umständen die Gefahr, daß er allein schon durch die Fragestellung nach ‚Genetiven', nach ‚Pluralen' usw. Vorstellungen in das Material hineinträgt, welche diesem von Haus aus fremd waren. Mit welchen ganz andersartigen Verhältnissen man vielmehr unter Umständen zu rechnen hätte, lehren uns die verschiedenen ‚Kaukasischen Sprachen', so z. B. das Abchasische und das auch weiteren Kreisen einigermaßen geläufige Georgische (vgl. dazu auch noch unten sub XI h). Freilich wollen wir keineswegs leugnen, daß im Etruskischen gewisse Formenreihen vorhanden sind, welche man im indogermanischen Sinn als Ansätze flektivischer Art auffassen könnte. Mit seiner freieren Ökonomie der Suffixe steht es aber den sog. agglutinierenden Sprachen, wie sie uns im kaukasischen Bereich entgegentreten, doch bedeutend näher.

Damit gewinnen wir eine vielleicht sehr wesentliche Erkenntnis für die Beurteilung des Unterschiedes zwischen dem Ägäischen wie überhaupt den alten Sprachen des Mittelmeerbereichs einschließlich Vorderasiens einerseits und dem Indogermanischen andererseits. Mit Recht pflegt man erstere ja meistens als agglutinierende, letzteres aber als flektierend aufzufassen. Über diese beiden Sprachtypen hat u. a. Kieckers Einführung in die indogermanische Sprachwissenschaft I (1933) 6ff. gehandelt, wozu aber noch einiges zu bemerken wäre. Gewiß bestehen, wie Kieckers betont, gleitende und auch genetische Übergänge, doch schließt das ein grundsätzliches Gegenüber der beiden Sprachtypen keineswegs aus. Ursprünglich gehörten natürlich auch die beiden nachher flektierenden Sprachfamilien des Indogermanischen wie Semitischen dem agglutinierenden Sprachtypus an (vgl. dazu auch noch sub XI i). Doch haben sich diese beiden Sprachfamilien im Laufe der Zeit völlig zum flektierenden Typus gewandelt. Außerdem zeigt das Finnisch-Ugrische recht deutliche Tendenzen zu einer Wandlung im flektivischen Sinne, hat dieselbe aber doch nur ganz unzureichend zu vollziehen vermocht. Die kaukasischen Sprachen, das Sumerische und alle sonstigen uns bekanntgewordenen Idiome des alten vorderasiatisch-kleinasiatischen Kreises sind aber mit ihrer freieren und selbständigeren Verwendung von Suffixen wie Praefixen im agglutinierenden Typus so ziemlich steckengeblieben und zeigen höchstens schwache Ansätze zu flektivischen Neuerungen. Hierdurch stehen sie zum Indogermanischen in einem doch nicht nur rein äußerlichen und formalen, sondern auch wesensmäßigen Gegensatz.

Auch das Etruskische und damit wohl gleichfalls das Ägäische scheint uns an diesem Gegensatz auf Seite der agglutinierenden Sprachen teilzunehmen. Auf Einzelheiten des Etruskischen einzugehen, müssen wir uns hier versagen, zumal es im Gegensatz zum ursprünglichen Ägäischen sicherlich schon sehr stark von Indogermanismen durchsetzt war, ohne daß wir von Fall zu Fall solche sekundären Einschläge von genuin Ägäischem zu scheiden vermöchten. Dem Sprachtypus nach vermag uns das Etruskische aber doch vielleicht eine gewisse Vorstellung vom einstigen Ägäischen zu vermitteln.

f) Lokale Unterschiede im Ägäischen. Was wir als Einheit des Ägäischen auffaßten, läßt sich in seiner Zusammengehörigkeit ebensowenig stringent beweisen, wie sonst irgendein erschlossener Tatbestand der Frühzeit. Doch glauben wir immerhin so gewichtige Argumente angeführt zu haben, daß man sie in Hinkunft nicht einfach übersehen dürfte.

Diese Einheitlichkeit im Großen schloß natürlich dialektliche, ja einzelsprachliche Sonderungen und Abschattierungen keineswegs aus. Solche wurden schon durch die verschiedenartige Aussprache der Dentale (vgl. -nth-, -nt-, -nd-, -nz- usw.) bedingt. Auch ergaben sich aus der räumlichen Trennung der einzelnen Länder (Donaubereich, Balkan, Italien, Ägäis, Kleinasien) ganz verschiedenartige Entwicklungsbedingungen. Schließlich muß es in den jeweiligen Bereichen ja auch zu recht verschiedenartigen Mischungen mit Idiomen anderer Sprachkreise gekommen sein. So würden wir auf Kreta z. B. Libysches als Komponente erwarten, auch gegen die Peripherien des ägäischen Bereichs zu immer wieder andere Substrate neben dem Ägäischen. Allerdings will es nicht recht gelingen, auch im ägäischen Kernbereich solche nichtägäische Substratreste zu ermitteln, und selbst auf Kreta ist derartiges noch nicht geglückt. Dennoch müssen wir für alle Teile des ägäischen Bereiches das Hereinspielen von uns unbekannten sprachlichen Faktoren annehmen, sowohl solcher nichtägäischer und zugleich nichtindogermanischer Substratelemente wie auch von sekundär zugewanderten, zwar indogermanischen, aber doch nicht griechischen Zwischenschichten. Nur wirkten sich solche Faktoren weder in der Ortsnamengebung noch im Schatz der Kulturwörter besonders aus. Offenbar waren alle diese Elemente weder an der Begründung wie Benennung von Ortschaften, noch an der Einführung neuer Kulturgüter wesentlich beteiligt. Damit gelangen wir aber zu einer sehr wichtigen Erkenntnis: Daß wir es in der vorgriechischen Zeit nur mit einem einzigen städtegründenden und kulturschaffenden Element von wirklicher Bedeutung zu tun haben, nämlich mit dem ägäischen! Mit andern Worten, die ägäische Sprache und die vorindogermanische Urbanität des anatolisch-helladischen Kreises gehören irgendwie zusammen. Das führt uns nun auf die Frage der Einstufung des ägäischen Sprachtums in unser oben sub VIII gegebenes archäologisches Schema.

g) Chronologie und archäologische Zugehörigkeit des ägäischen Sprachtums. Bis an den Beginn der hellenistischen Zeit hat es Umnennungen von einmal begründeten Ortschaften nur in Ausnahmefällen gegeben. Ortsnamen dürften somit in der Regel auf die jeweiligen Begründer dieser Plätze zurückzuführen sein. Bei der so großen Zahl ägäischer Ortsnamen muß deren Aufkommen somit

mit der Verbreitung der Urbanität in diesen Bereichen zusammenhängen. Da nun Athenai, Korinthos und Knos(s)os schon in neolithischer Zeit in Blüte kamen, zugleich aber auch ägäische Namen tragen, scheint das Ägäische für diese Frühzeit bereits nachgewiesen zu sein. Daß auch Tiryns in den ältesten Scherbenresten ins Neolithikum zurückreicht, sei hierzu ergänzend bemerkt.

Aus unseren Darlegungen sub V A 2 a ergibt sich aber, daß die neolithische Urbanität des ägäischen Raumes zugleich mit dem Ackerbau und überhaupt mit der seßhaften Siedlungsweise über Kleinasien von Vorderasien ihren Ausgang genommen hat. Zwei Ausstrahlungszentren haben wir sub V A 2 a dort kennengelernt, Kilikien und Obermesopotamien (einschließlich den Bereich von Malatia). Sowohl die mesopotamisch-anatolische Übergangszone nordwestlich des Euphrat wie auch Kilikien dürften aber die Urheimat des ägäischen Sprachgutes darstellen, da gerade hier ägäische Ortsnamen bis in historische Zeit ungemein stark vertreten waren und zugleich die vorderasiatische Urbanität am allerweitesten ins Neolithikum oder wenigstens ins Chalkolithikum zurückverfolgt werden kann (so zu Mersin und Tarsos; vgl. u. a. Garstang Symbolae Hrozny I 273f.).

Schon seit dem Einsetzen des neolithischen Obsidianhandels hatte nun Kilikien enge Beziehungen mit Ostanatolien unterhalten. Als sich dann im Laufe der Zeit von Vorderasien aus die städtische Siedlungsform nach Ostkleinasien ausbreitete und diesen Bereich mit einem verhältnismäßig dichten Netz von Wohnplätzen überzog, war wiederum Kilikien auch hieran maßgeblich beteiligt. Da noch in historischer Zeit in Ostanatolien die ägäischen Ortsnamen außerordentlich zahlreich sind und durch die kappadokischen Tontafeln selbst urkundlich bis an den Anfang des II. Jahrtausends zurückverfolgt werden können, so gehen wir wohl nicht irre, wenn wir die chalkolithischen Wohnplätze auch hier mit dem Vordringen ägäischer Namen in Verbindung bringen. Diese Annahme wird uns dadurch bestätigt, daß damals die urbane Kulturtrift von Vorderasien und Ostanatolien immer weiter nach Westen bzw. Nordwesten ausgriff und im ägäischen Bereich zur Begründung der Sesklo-Kultur führte. Daß damit wahrscheinlich eine sehr ausgiebige Wanderung Hand in Hand ging und diese Zuwanderer alle die neuen Kulturerrungenschaften zusammen mit dem Wohnen in dörflichen oder kleinstädtischen Dauersiedlungen nach dem Westen brachten, haben wir bereits sub V A 2 a hervorgehoben. Da im Rahmen dieser Sesklo-Kultur Athen bereits zur größten Stadt des Festlandes aufwuchs, auch schon Korinthos und zuletzt auch Tiryns entstand, ahnen wir nun auch ein erstes Auftreten ägäischer Ortsnamen in Hellas. Die Zuwanderer werden somit ein ägäisches Idiom gesprochen haben. Ähnliches muß hinsichtlich Kreta angenommen werden, da ja auch hier in späterer Zeit das Ägäische durchaus dominierte und Knos(s)os mit seinem ägäischen Ortsnamen schon bis ins frühe Neolithikum zurückreicht. Freilich haben wir hier im Westen noch mit einer zweiten sprachlichen Komponente zu rechnen, mit den in Hellas bodenständigen Spätpaläolithikern (dazu sub IV). Sie hatten bisher aber weder feste Wohnungen noch einen höheren Kulturbestand besessen. So können wir nicht erwarten, daß von dieser Seite Ortsnamen oder Kulturwörter in größerer Zahl beigesteuert wurden. Grundsätzlich bestände allerdings die Möglichkeit, daß diese spätpaläolithischen Autochthonen von Hellas mit den vorderasiatisch-ostkleinasiatischen Kulturbringern sprachlich ohnehin verwandt gewesen wären. Eine gewisse Verwandtschaftlichkeit dürfte ja auch in anthropologischer Hinsicht bestanden haben, da beide Elemente im wesentlichen dem mediterranen Kreis angehört haben (zu Mediterranen in Kilikien vgl. Ehrich AJA 1940, 87ff.). In sprachlicher Hinsicht scheinen ebenfalls lockere Verwandtschaften, und zwar vom Iran bis Spanien, bestanden zu haben (s. u. sub h). Sehr eng brauchen sie aber nicht gewesen zu sein.

Die vorderasiatische Kulturtrift des III. bis V. Jahrtausends hat aber nicht nur die Ägäis, sondern auch Italien, den Balkan und das Donauland bis Mittelungarn erfaßt (bis einschließlich Starcevo und Körösch-Kultur; vgl. sub V A 2 j). Auch hier dürften Wanderungen zugleich damit erfolgt sein, die zufolge unserer Auffassung die ägäische Sprache bis an die mittlere Donau in die alsbald so zahlreichen Ufersiedlungen gebracht haben. Von dort gelangte die Kenntnis von Ackerbau und Keramik in den sog. Bandkeramischen Kreis, wobei wiederum die Möglichkeit einiger parallel damit gehender Zuwanderung offengelassen werden muß. Da sich die Bandkeramik alsbald in umgekehrter Richtung auszubreiten begann und schließlich den ganzen Bereich der mittleren wie unteren Donau samt dem adriatisch-balkanischen Raum umfaßte, erfolgte hier jedenfalls allenthalben eine sehr enge Verbindung mit ägäischem Sprachgut. Die zahlreichen bandkeramischen Siedlungen dürften somit (wenigstens vielfach) ägäische Ortsnamen getragen haben. Nur gingen alle diese Plätze infolge späterer Bevölkerungsumschichtungen wieder ein (z. B. Lengyel, Butmir, Vucedol, Sarvas, Starcevo, Vinca, Bubanj) und starben damit auch die alten Ortsnamen aus. Hieraus erklärt es sich, warum letztere im donauländisch-balkanischen Bereich so selten auftreten (s. Karte 5). Besser haben sie sich im adriatischen Gebiet erhalten, das vor indogermanischen Vorstößen ziemlich abgeschirmt war. Hier muß es in spätbandkeramischer Zeit städtische Zentren von besonderer Bedeutung gegeben haben, die allerdings noch nicht gefunden wurden, deren Vorhandensein aber durch die alle sonstige prähistorische Ware so weit überragende Keramik der Höhlen von Hvar verbürgt erscheint (s. dazu sub VI D 3; unser Urteil über diese Erzeugnisse gründet sich auf die Kenntnis der Originale).

Was die ägäischen Ortsnamen Italiens betrifft, so dürfte schon von Sesklo aus ein schwächerer Kultur- und Siedlerstrom Unteritalien erreicht haben (um ca. 3000 v. Chr.); worauf das Auftreten seskloider Elemente an den dortigen Gefäßformen (vgl. besonders die Ringfüße und schönen Rollhenkel, z. B. Laviosa Zambotti Le più ant. culture agricole europee 1943



Taf. I u. II) hinweist. Dann aber war es vor allem die südöstliche Bandkeramik, welche vom Balkan her durch lange Zeit über die Adria nach ganz Italien einströmte, vor allem aber den Südteil der Halbinsel und Sizilien erfaßte (seit etwa 2800 v. Chr.). Hiermit dürfte eine weitere Ausbreitung ägäischer Sprachkomponenten Hand in Hand gegangen sein. Als dritte ägäische Sprachwelle haben wir dann die Einwanderung der Etrusker aufzufassen (9.—7. Jhdt.?), die allerdings so spät stattfand, daß damals die ägäischen Suffixe auf -s(s)- und -nth- für Ortsnamenbildung schon nicht mehr produktiv waren.

Im Ganzen gesehen müssen wir feststellen, daß sich das ägäische Ortsnamengut in den Bereichen der alten Außenzonen von Sesklo wie nachher in denen der südöstlichen Bandkeramik immerhin so deutlich erkennen läßt, daß die von uns angenommenen Zusammenhänge schwerlich bezweifelt werden können.

Freilich haben wir im Bandkeramischen Kreis wie auch in dem der Boian-Kultur (dazu schon sub V A 2 j) mit sehr starken Elementen bodenständiger Art und Sprache zu rechnen, ebenso in Italien. In weit geringerem Maße gilt solches vom (spätpaläolithisch vermutlich nur dünner besiedelten) Balkan. Gewiß traten zum Ägäischen also noch allerhand andere Idiome, die vielleicht mit dem Ägäischen von vornherein schon in einem entfernten Verwandtschaftsverhältnis standen, die aber auf jeden Fall bis zum Eindringen des Ägäischen ihre Rolle als eigene Sprachen gespielt hatten. Hier überall kam es nun zu Sprachmischungen verschiedenster Art. Das sollte nachher auch für Griechenland von Bedeutung werden, da aus dem Bandkeramischen Kreis einige Einwanderungen erfolgten: Um 2800 der sog. Dimini-Stoß, welcher Zuwanderer nach Thessalien, nach Teilen Mittelgriechenlands und nach der Korinthia wie Argolis brachte (s. sub V A 3 und B), um ca. 2700 der Rachmani-Stoß, welcher mancherlei bandkeramische Elemente besonders nach Thessalien brachte (s. sub VI E b), und schließlich um ca. 2600 vielleicht noch ein Kykladen-Stoß, der vermutlich zur bandkeramischen Besiedlung einzelner Inseln (Syros und wahrscheinlich auch Naxos; s. sub VI D 3) führte, vorübergehend aber auch die gesamte Peloponnes und weite Teile Mittelgriechenlands betroffen zu haben scheint (VI E b). Alle diese Zuwanderungen dürften ägäisches Sprachgut, wie es im V. und IV. Jahrtausend vom Südosten nach den balkanischen und Donaubereichen gelangt war, rückläufig wieder nach der Ägäis zurückgebracht haben, jedoch in engster Vermischung mit Sprachelementen, wie sie in diesen nördlicheren Gegenden von noch früheren Zeiten her bodenständig gewesen waren.

In den bisher behandelten Zeiträumen (des Neolithikums und Chalkolitikums Kleinasiens wie im damit gleichzeitigen ‚Neolithikum' Griechenlands) zeigt aber Westkleinasien und die Peloponnes noch nicht diejenige Siedlungsdichte, welche wir nach der hier noch in historischer Zeit so großen Zahl von ägäischen Ortsnamen erwarten sollten. Diese Dichte wurde vielmehr erst in der nun folgenden Frühen Bronzezeit erreicht. Mit ihrem Beginn setzt in der Troas und den anschließenden westanatolischen Bereichen gleichsam schlagartig eine Verdichtung der Wohnplätze ein und macht sich mit der Kultur von Troia I auch der urbane Charakter dieses Wohnens stärker bemerkbar. Von Westkleinasien strahlte diese frühbronzezeitlich-westanatolische Urbanität, wie wir sub VI nachwiesen, dann nach den Kykladen, nach dem griechischen Festland (seit F. Hell. II!) und Makedonien aus. Überall dürfte damit eine Zuwanderung westanatolischer Elemente Hand in Hand gegangen sein (s. sub VI B und E k). Nach Kreta scheinen damals südanatolische (u. a. kilikische) Elemente gelangt zu sein (s. sub VI B und C).

Offen bleibt leider die Frage, woher die westkleinasiatische Sphäre selbst zu Beginn der Frühen Bronzezeit ihre Bevölkerungsvermehrung und Steigerung der Urbanität erfahren hat. Die nächstliegende Annahme (s. sub VI A) wäre, den Ursprung dieser Erscheinungen in Ostkleinasien oder Kilikien zu suchen, wo ja die Stadtkultur seit jeher schon in besonderer Blüte gestanden war. Doch bleibt das solange hypothetisch, als wir nichts Genaueres über die Entstehung bzw. Herkunft der Keramik von Troia I (und insbesondere der Kannen mit schiefem Ausguß!) ermitteln können. Nordostanatolien scheint uns hierfür nicht in Frage zu kommen. Doch haben wir derzeit noch keinerlei Kenntnisse über die Kulturentwicklung im südlicheren Teil Inner- wie Westanatoliens. Da gerade von hier mancherlei bahnbrechende Umwälzungen ausgegangen sein könnten, ist es am besten, mit einem Urteil vorderhand zurückzuhalten. Nur ändert diese Ungewißheit nichts an der Tatsache, daß sich erst für die frühe Bronzezeit in Westanatolien die große Zahl der ägäischen Ortsnamen mit einer entsprechenden Siedlungsdichte zusammenfand. Am ägäischen Charakter der damaligen westanatolischen Urbanität möchten wir daher nicht zweifeln.

Ähnlich wie in Westkleinasien verhält es sich auch in manchen Teilen Griechenlands, so besonders in der Peloponnes. Wieder entspricht erst die Siedlungsdichte der Frühen Bronzezeit der großen Zahl der ägäischen Ortsnamen. Erst von dieser Periode gehen dann zahlreichere Siedlungskontinuen aus, welche bis in historische Zeiten reichen (vgl. z. B. Asine, das Asklepieion von Epidauros, Eleusis, Theben).

Dafür, daß wir in der Frühen Bronzezeit immer noch mit einem Vorherrschen des ägäischen Sprachgutes zu rechnen haben, spricht auch dessen offenkundiger Zusammenhang mit der minoischen Kultur. Gerade auf Kreta drängen sich ja die ägäischen Ortsnamen, gehören auch so bezeichnende nomina wie labrys, Labyrinth und Radamanthys zur minoischen Sphäre und bilden die oben (sub c) erwähnten Kulturwörter gerade für die minoische Palastkultur erst die richtige Illustration. Gerade Kreta machte aber seit der Frühen Bronzezeit eine ziemlich ungestörte Entwicklung bis zum Optimum der mittel- und spätbronzezeitlichen Paläste durch. Hier hat sich somit die Kontinuität des Ägäischen bedeutend länger zu erhalten vermocht als auf dem griechischen Festland oder in Kleinasien, wo es, insbesondere in der Zeit um

2000 v. Chr., durch barbarische Einwanderungen zu einer so weitgehenden Umwälzung in den ethnischen und sprachlichen Verhältnissen kam.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß sich im Osten Anatoliens gleichsam die Basis für die Ausbreitung von Urbanität und ägäischen Ortsnamen befand und daß von Osten zweierlei Wellen der Urbanisierung wie Ägäisierung nach Griechenland gelangten. Deren erste, durch lange Zeit währende, inaugurierte und entwickelte hier das Neolithikum, während die zweite in der Frühen Bronzezeit zu einer Verdichtung und Intensivierung dieser ägäischen Urbanität führte.

h) Das Ägäische und sein Verhältnis zum mediterranen wie vorderasiatischen Umkreis.

Wir haben bisher das Ägäische als einen gleichsam isolierten Sprachkreis behandelt und ihn so weit verfolgt, als wir archäologisch die Verbreitung und Verästelung der vorderasiatischen Urbanität und Kultur im Bereiche Kleinasiens, Griechenlands, des Balkans, der Donauländer und Italiens verfolgen konnten. Wir brachten dabei die Ausbreitung des ägäischen Idioms mit derjenigen der Kulturbringer in Zusammenhang, welche den vorderasiatischen Ackerbau und die seßhafte Lebensweise in Europa eingeführt hatten. Doch ließen wir immer schon die Möglichkeit offen, daß diese von Osten kommende Expansion sprachlicher, ethnischer und kultureller Art im Westen (d. h. in Griechenland, in Italien usw.) auf zwar fremdere, aber doch noch irgendwie verwandte Sprachen der dortigen Autochthonen getroffen sein könnte. Daß solches tatsächlich der Fall gewesen, scheinen uns die nachfolgenden Vergleichungen nahe zu legen.

Begeben wir uns ganz weit nach Westen, so ergibt sich die überraschende Tatsache, daß sogar in Spanien immer noch ägäisch anmutende Ortsnamen in Erscheinung treten (Material bei Schulten Klio XXIII 305ff.). Wir stehen dabei allerdings vor der Frage, ob es sich hier um Anzeichen einer sekundären Zuwanderung durch Etrusker, Karer, Kykladenleute über See handelte oder um autochthone Elemente vorneolithischer Zeit, deren sprachliche Verwandtschaft mit dem Osten noch im Meso- oder Paläolithikum wurzelt.

Nun besteht kein Zweifel, daß gerade die spanische Ostküste, welche den Etruskern zugekehrt war, zugleich auch ägäisch anmutendes Namengut mit besonderer Häufigkeit zeigt. Man vergleiche u. a. Blanda und Arnum mit den von uns bereits sub b behandelten Namensippen des Ostens, weiter Tarraco, Tarracona mit etr. Tarchna und dem Namen des kleinasiatischen Gottes Tarku, außerdem Lebedontia mit Lebedos in Ionien, Saguntum mit Zakynthos, Lucentum mit Lykandos in Kappadokien, Lara (darnach Larensis rivus) mit der ägäischen Sippe lar (s. o. sub b), Salmyka (falls es sich nicht um eine phoinikisch-semitische Bildung handelt) mit karisch Salmakis, wozu noch ganz spezielle hispanisch-etruskische Gleichungen kommen, so wie sie Schulten a. O. zusammengestellt hat. Wir haben hier mit der Möglichkeit etruskischer Zuwanderung also ganz ernsthaft zu rechnen.

Aber schon in Andalusien will die Erklärung der hier in Frage kommenden Ortsnamen aus dem Etruskischen nicht mehr recht genügen. Treten doch in höchst bedeutsamer Weise auch -ss-Suffixe auf, wie solche nach unsern Feststellungen (sub b) in etruskischer Zeit schon gar nicht mehr zur Ortsnamenbildung verwendet wurden: so vor allem das berühmte Tartessos (mit seiner ägäischen Reduplikation wie Tartaros, Besbikos usw.), weiter im Hinterland von Tartessos ein Karissa (vgl. Karessos in Mysien) und ein Nabrissa. Auch sonst bietet gerade Andalusien einige ägäisch anmutende Namen, so Olba (vgl. anatol. Olba und Olbasa), weiter Kolobana (vgl. in Kleinasien Kolobos, Kolobatos und Kolopatene), im Hinterland von Gibraltar auch ein Arunda, ganz abgesehen von den Namen der tartessischen Fürsten, Arganthonios (zum gleichnamigen Berg in Kleinasien s. o. sub b) und Gargoris (vgl. Gargara in der Troas). Schon Schulten glaubte hier mit der Annahme einer bloß etruskischen Zuwanderung nicht auskommen zu können und postulierte neben dieser eine aus Karien. Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang an das Auftreten von kykladischer Keramik in Südgallien wie auf den Balearen (Martinez Santa-Olalla Cuadernos de hist. primit. III [1948] 37ff.) und möchten gleichfalls die Möglichkeit offen lassen, daß Tartessos — und zwar noch in der Bronzezeit — von (ägäischen) Seefahrern begründet wurde. Gleichermaßen müssen wir die Möglichkeit früher kyprischer Einflüsse offen lassen (s. Santa Olalla 95ff.).

Ganz unabhängig davon finden sich ägäische Anklänge aber auch im Ortsnamenschatz des Innern der Pyrenäenhalbinsel, so das -ss-Suffix in Asso (vgl. Assos in der Troas), Mentissa, Iturissa, Turiasso, Iesso (vgl. ionisch Iasos), wozu wohl noch Tarresa (vgl. Tarra in Kreta und Kleinasien), Libisosa, Pertusa und Termes (vgl. anatolisch Termessos) zu stellen sind. Ja sogar im innersten Golf von Biskaja kommt ein Oiasso vor, das an Uassos in Karien und Oaxos auf Kreta gemahnt. Das -nt-Suffix findet sich wie an der Küste (s. o.) im Innern gleichfalls wieder (Cascantum), wozu dann noch die Bildungen auf -ntia zu vergleichen sind (Numantia, Segontia usw.; auch ein Pallantia, das an Pallantion in Arkadien erinnert), deren Zugehörigkeit uns allerdings schon in höherem Maße zweifelhaft erscheint. Ein Arandis findet sich im südlichen Lusitanien.

Häufig kommen Bildungen mit -r- vor, so an der Küste Lesyros, Egara, Ilnro, im Innern aber Sabora, Epora, Libora und die Namen auf -rra (Bigerra, Sigarra usw.). Spärlicher sind Namen mit -m-Suffix, doch seien immerhin Cartima im Küstenbereich und Canama wie Segisamo (?) im Innern vermerkt. Selten wird -n- für Ortsnamen verwendet (so Colobana und das an Pyresos, Pyranthos usw. gemahnende Pyrene), um so häufiger aber zur Bildung von Ethnika. An das -l-Suffix gemahnen Bildungen wie Baetulo, Baecula, Ilipula, Bilbilis usw. Dagegen spielte das -mn-Suffix in Spanien keine Rolle.

Manche von den aufgezählten Namen mögen nur einen rein zufälligen Anklang an Ägäisches enthalten und ganz anderen Sprachkreisen an-



gehören. Auch mutet einzelnes indogermanisch an und wurde von uns nur aufgenommen, da ähnlich wie bei kretischem Poikilassos (dazu schon sub b) gelegentlich volksetymologische Indogermanisierungen vorindogermanischer Namen vorgekommen sein könnten. Im Ganzen gesehen verdienen die angeführten Ähnlichkeiten aber doch Beachtung. Auf alle Fälle muß daher die Frage gestellt werden (auch wenn sie offen bleibt!), ob es in Spanien, unbeschadet rezenterer Zuwanderung über See, nicht bodenständige Elemente gegeben habe, die hier schon seit vorneolithischer Zeit hausten und deren Sprache doch mit dem Ägäischen in mancherlei Stämmen wie Suffixen irgendwie urverwandt war. Um mehr als um ganz lockere, auf primitive Ausgangsformen sich beschränkende Beziehungen könnte es sich allerdings nicht gehandelt haben. Wie sich ein solches ägäisierendes Substrat zum Iberischen und zum modernen Baskischen verhält, bedürfte wohl noch weiterer Untersuchungen (Bauda German.-Roman. Monatsschr. N. F. I [1951] 129ff. greift doch wohl zu weit aus).

In Frankreich kommt ägäisch anmutendes Namengut gleichfalls vor, jedoch im Vergleich zur großen Masse der jüngeren und meist keltischen Ortsnamen nur mehr vereinzelt: So nach Pokorny Ztschr. celt. Philol. XX (1936) 315ff. 489ff. (bes. 492ff.) das -ss-Suffix in Cantissa, Cantessa, Canturisa = Canturissium, in Villonissa, Vindonissa und in Flußnamen wie Amatissa und Dumnissus. Hierzu vergleiche man weiter noch Nemossos, die Metropole der Arverner. Ob Reussium hierher gehört, weiß ich nicht. Im Süden zeigen noch Tolosa, Carcaso und Segosa ägäische Anklänge. Eine große Rolle spielt ein (indogermanisches?) -issa bekanntlich bei der Bildung keltischer Personennamen. Unter Ortsnamen mit -nt- gehört am ehesten noch Pergantium an der Mittelmeerküste hierher, vielleicht auch Brigantium am Bodensee und ähnliches (obgleich die auf -ntium auslautenden Namen immerzu dem Indogermanischen näher zu stehen scheinen). Auf alle Fälle sei auch noch Vesontio notiert und Diolindum. Ein -n-Suffix tritt uns in Rhodanus entgegen und in vielen Ethnika, ein -r-Suffix in Iluro, -mn- in Garumna und Roidumna. Ägäisch muten auch noch an die Stämme mit Arn- (vgl. Aebischer Studi Etr. II [1928] 293), Gargarius (locus) und der Flußname Titus. Doch bleibt es von Fall zu Fall immer offen, wie weit wir es hier nur mit zufälligen Anklängen zu tun haben, auch könnte es sich bei dem, was wir als Suffixe auffaßten, gelegentlich um Stammkonsonanten handeln. Immerhin bleibt die Möglichkeit eines mit dem Ägäischen verwandten Sprachsubstrates auch für Frankreich bestehen, nur müßten wir annehmen, daß es hier noch weit mehr zurückgedrängt worden ist, vor allem natürlich durch die nachher einwandernden Kelten.

Auf Sardinien sei erwähnt Galbissa (vgl. Kretschmer Glotta XXX 131), Tharros, Olbia, Errebantium, Nora und der Flußname Thyrsos (vgl. auch u. Bd. I A S. 2483ff. und Schulten a. O. 420f.). In Afrika nennt Ptol. IV 3, 37 (vgl. Krahe Die alten balkanillyr. geogr. Namen 53) ein Zurmenton.

Die Möglichkeit eines Vorhandenseins urzeitlicher Sprachzusammenhänge bis an den Atlantischen Ozean legt uns den Gedanken nahe, daß auch in Italien — unbeschadet aller späteren ägäischen Zuwanderung — bereits die aus der vorneolithischen Zeit stammende Urbevölkerung mit dem Ägäischen verwandt gewesen sei. Die ägäisch anmutenden Ortsnamen in Italien könnten daher ebensowohl der aus den vorneolithischen Zeiten stammenden Urbevölkerung wie auch den späteren seskloiden, bandkeramischen und etruskischen Zuwanderungen zuzuschreiben sein. Nur haben sich die ältesten Wohnplätze Ober- und Mittelitaliens in der Regel nicht in späteren Perioden erhalten und so mögen auch die alten Ortsnamen meistens verschwunden sein. Daher bildet Bergomum in der Poebene doch eine Ausnahme, während z. B. -s-Suffixe bei Flußnamen etwas häufiger auftreten (Atesis, Bedesis; vgl. als ägäisch vielleicht auch Tarus). In Süditalien war von Urzeiten her die Besiedlung dichter. Sie verband sich hier vielleicht mit einer schwächeren seskloiden und sicherlich mit einer besonders starken bandkeramischen Zuwanderung. Was hier an ägäischem Ortsnamengut autochthon und was sekundärer Art ist, läßt sich also nicht mehr ermitteln. Die zahlreichen Fälle von Namen mit -s(s)- und -nt(h)-Suffixen haben wir auf Karte 5 verzeichnet. Hierzu seien dann noch vermerkt: Pellena (vgl. Pellene in der Peloponnes und Pallene auf der Chalkidike, in Attika und Arkadien), Kalasarna (vgl. Phalasarna auf Kreta und Halasarna auf Kos), Latymnon (vgl. Lato und Kalymnos); weitere Namengleichungen mit Griechenland und Kleinasien haben wir bereits sub b aufgezählt.

So sehr wir lockere Urverwandtschaften des Ägäischen mit den süd- und südwesteuropäischen Ländern bis nach Spanien hin für möglich halten, so dürfen wir nach unseren Feststellungen sub IX doch nicht vergessen, daß die große, das Neolithikum inaugurierende Kulturtrift samt der Einführung des Ackerbaues, aller höherer Gesittung und einer seßhaften, teils dörflichen, teils schon städtischen Lebensweise vom äußersten Osten, also von Kilikien bzw. Malatia ihren Ausgang genommen hat. Von dort werden dann die Auswanderer und Kulturbringer bis nach Griechenland, dem Balkan und Donauland, wahrscheinlich auch nach Italien gelangt sein, während die aus dem Donauland alsbald einsetzende bandkeramische Expansion zu noch weiterer Durchmischung bandkeramischer und ägäischer Elemente vor allem in Balkan und Italien führte. Daher hebt sich der Bereich zwischen Italien und Tauros auch durch besonderen Reichtum an ägäischen Ortsnamen von allen weiter westlich gelegenen Gebieten ab.

Während wir im Westen zumeist mit längst vergangenen (d. h. vom Keltischen, Iberischen usw. überdeckten) Sprachen zu rechnen hatten, tritt uns im Osten des ägäischen Kreises eine ganze Reihe von vorderasiatischen Sprachen mit weit größerer Anschaulichkeit vor Augen (vgl. dazu vor allem Sommer Hethiter und Hethitisch 1947; weiter Brandenstein Suppl.-Bd. VI S. 165ff. Kretschmer Glotta XXX 76ff.; an älterer Literatur Forrer Ztschr. D.

Morgenl. Ges. 1922, 174ff. Hrozny Boghazköi-Studien V 25ff.); neuestens jetzt besonders Kretschmer Glotta XXXII (1953) 161ff.

1. Das Chattische, auch als ‚Protochattisch' bezeichnet (und mit dem erst durch die Einwanderung der indogermanischen ‚Hethiter' eingeführten ‚Hethitischen' nicht zu verwechseln!). Es handelt sich um eine vorindogermanische Sprache, die uns aus hethitischen Tontafeln des 14. und 13. Jhdts. durch einige Texte bekannt wurde. Sie dürfte in den erwähnten Jahrhunderten vor allem in Nordostanatolien verbreitet gewesen sein, also in einem Bereich mit ägäischen Ortsnamen. Das läßt uns die Wahrscheinlichkeit ins Auge fassen, im Chattischen einen jüngeren Eindringling aus dem kaukasischen Bereich zu sehen, wohin es mit seinem präfigierenden Sprachtypus sprachmorphologisch ja auch hingehört. Im Kaukasus-Bereich spielen bei einigen der dortigen Sprachen ja auch Präfixe eine bevorzugte Rolle, bei den meisten anderen aber Suffixe. Daß das Chattische in Ostanatolien einen jüngeren Eindringling darstellt, nimmt jetzt auch Kretschmer Glotta XXXII 171f. an. Zum versuchsweisen archäologischen Nachweis einer solchen Zuwanderung vgl. u. sub i.

2. Das Churrische (auch als ‚subaräisch' bezeichnet). Aus den hethitischen Keilschrifttafeln und denen von El Amarna durch einige Texte und Textstellen bekannt. Es wurde im 14. und 13. Jhdt. von den Churritern in Mesopotamien gesprochen und war wohl die offizielle Staatssprache von Mitanni. Auch diese Sprache gehört mit ihrer ‚freien' Suffixverwendung morphologisch irgendwie zu den Kaukasus-Sprachen und dürfte von (oder über) Armenien nach Mesopotamien verbreitet worden sein.

3. Das Chaldische oder Urartäische, uns erst durch Keilinschriften des 8. und 7. Jhdts. aus Armenien und Transkaukasien verhältnismäßig gut bekannt und vielleicht auch in den Kreis der Kaukasus-Sprachen gehörig. Eine treffliche Neuausgabe sämtlicher chaldischer Inschriften hat F. W. König seit Jahren fertiggestellt. Sie wird nun in den Beiheften zum Archiv für Orientforschung erscheinen.

4. Die Vielzahl der modernen Kaukasus-Sprachen von Kaukasien und Transkaukasien, uns erst seit dem ausgehenden Mittelalter und besonders aus der Moderne genauer bekannt (Bleichsteiner Reall. d. Vorgesch. s. v. Kaukasische Sprachen, Bd. VI 260ff. Dirr Einführung in das Studium der kaukasischen Sprachen [1928]. Deeters Der abchasische Sprachbau, Nachr. Gött. Ges. [1931] III 289ff.).

5. Das Elamische, aus Keilschrifttexten der Frühzeit und des persischen Regimes bekannt (Bork Reall. d. Vorgesch. s. v. Elamische Sprache, Bd. III 70ff.).

6. Das Sumerische, aus Keilschrifttexten des III. und II. Jahrtausends bekannt (Falkenstein Grammatik der Sprache Gudeas v. Lagas, Analecta Orientalia XXVIII [1949]; über seine verwandtschaftlichen Beziehungen vgl. vor allem Christian Babyloniaca XII [1931] 97ff.).

Allen diesen Sprachen ist gemeinsam, daß sie im Gegensatz zum Indogermanischen wie zum Semitischen nicht dem flektierenden, sondern dem agglutinierenden Sprachtypus angehören. Sie bestreiten die grammatikalischen Funktionen mit Hilfe von Suffixen oder Präfixen, wobei die einen mehr Suffixe, die andern wieder mehr Präfixe bevorzugen. Ein dergestalt buntes Nebeneinander finden wir nicht nur innerhalb der modernen Kaukasus-Sprachen, sondern auch schon im Altertum. So beschränkte sich das Churrische mehr auf Suffixe, während das Chattische neben solchen mit besonderer Vorliebe Präfixe verwendete. Es scheint uns dabei durchaus möglich zu sein, daß das Chattische, Churrische und Elamische ursprünglich nicht weiter voneinander entfernt waren, als es heute manche moderne Kaukasus-Sprachen sind. Nur ging von Anfang an infolge der räumlichen Trennung durch Gebirge jegliche Entwicklung in recht eigenbrötlerischer Weise vor sich. Da bei allen genannten Sprachen das Prinzip einer mehr freien Verwendung der Suffixe (s. hierzu schon oben sub e) obwaltete, mag auch dadurch einer verhältnismäßig raschen lokalen Sonderentwicklung Tür und Tor geöffnet gewesen sein. Beachtenswert für die Zusammenhänge der modernen Kaukasus-Sprachen mit dem Elamischen, Sumerischen und anderen nichtsemitischen Idiomen Vorderasiens sind die Feststellungen Bleichsteiners a. O. 261ff.; hier S. 263 auch weitere Literatur.

So wie die genannten Sprachen durch mancherlei Wesens- wie Einzelzüge untereinander verwandt erscheinen, zeigen sich auch verschiedene Zusammenhänge mit dem Ägäischen. Auf keinen Fall dürfte man aber etwa das Chattische mit dem Ägäischen gleichsetzen (vgl. zum Chattischen besonders Sommer 14ff. 71ff. 84ff. 92. 98f.; weiter Kretschmer Glotta XXI 86ff.). Die ägäische Urbanität in Ostanatolien stammt aus dem Verlauf des IV. Jahrtausend, das Chattische ist aber erst für das II. Jahrtausend belegt und wird wahrscheinlich im III. Jahrtausend von Transkaukasien eingeströmt sein (dazu s. o. und sub i). Dabei wäre es durchaus möglich, daß versprengte Schwärme bis an die Ägäis gelangten und dahin das im Leleger-Namen auftretende chattische le-Präfix gebracht hätten (so die höchst bedeutsame Feststellung Brandensteins Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XI 67; vgl. seither auch v. Blumenthal a. O. XII 64). Nur darf man von solchen isolierten Streuungen nicht erwarten, daß sie auch archäologisch merkbar seien. Im Chattischen finden wir wie im Ägäischen das prothetische a-, die Nasalreduktion des n vor Dentalen, die an ägäisch beeinflußte Idiome (Lykisch, Etruskisch, Lydisch) gemahnende Verwendung eines -(e)l-Suffixes. Hingegen übertraf das Chattische seinen ägäischen Partner bei weitem in der Verwendung von Präfixen und stand hierdurch morphologisch im Gegensatz zum Ägäischen.

Bei weitem auffallender als mit dem Chattischen sind die Zusammenhänge des Ägäischen mit einigen modernen Kaukasus-Idiomen (Bleichsteiner a. O. 260ff. Kretschmer Glotta XXI 92. Deeters Nachr. Gött. Ges. [1931] III 289ff.). Kretschmer Glotta XXXII (1953) 161ff. erbrachte vor allem den Nachweis einer besonders engen Verwandtschaft



mit dem Lakischen, dessen Namen er mit dem der Leleger zusammenbringt.

Ein -ss-Suffix zeigen schon altkaukasische Ortsnamen, so Machlessos, Artanissa und Zalissa (vgl. in Armenien auch ein Tinissa, Daranissa und Arsissa), außerdem findet es sich in verschiedenen Funktionen im modernen Lakischen. In Kaukasus-Sprachen tritt uns auch ein ‚Genetiv' auf -el entgegen wie im Lydischen und im Etruskischen. Prothetisches a- wird im Abchasischen deiktisch nnd als bestimmter Artikel verwendet. Der freie Gebrauch von Suffixen, wie wir ihn im Etruskischen zu erkennen glauben (s. o. sub e) dominiert vielfach in den Kaukasus-Sprachen (so im Georgischen). Auch Reduplikationen wie gargar- kommen bei ihnen vor (vgl. Nehring Wiener Beiträge IV 135). Zu alledem seien noch ägäische Anklänge in Wortstämmen wie Tarra (s. sub b), Lala (vgl. Lalanda, Lalassis), Chabala (vgl. Kabalia) vermerkt (vgl. weiter Lefont Rev. Et. Anc. XXXVI [1934] 32ff.). Das an Ägäisches gemahnende -n- und -k-Suffix (letzteres oft auch als -ch-) findet sich übrigens nicht nur im Kaukasus-Bereich, sondern auch schon im Chaldischen und Churrischen. Im Chaldischen tritt uns sogar ägäisches patara in der Form patari mit der richtig ägäischen Bedeutung ‚Stadt' entgegen (vgl. Kretschmer Glotta XXI 85; im Donnm natalicium Schrijnen 278 wies der gleiche Forscher auf die Ähnlichkeit von chald. aruni und etr. terune hin). Die antike Literatnr erwähnt in Armenien auch ein Pherendis und Zoroanda, im angrenzenden Medien ein Moranda bzw. Naranda (vgl. Narasa in Karien!). Bis nach Elam reicht die Verbreitung des Stammes lada = Frau (Kretschmer Sprache 70f.). Zusammenhänge mit dem Sumerischen glaubten Siewart Glotta VIII 148ff. und Schott Hirt-Festschr. II [1936] 45ff. ermittelt zu haben (vgl. dazu weiter Christian Babyloniaca XII [1931] 170ff. 183ff. 217ff. XIX [1935] 191ff.). Auf die Anklänge von Elam und sizilischen Elymern, von sizilischem Lilybaion und elamischem Lullubi, weiter auf die Endungen -ib/p hier wie dort wies Kretschmer Glotta XIV 319, 1; Sprache 110 hin.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß sowohl das Ägäische wie das Chattische zu den kaukasischen Sprachen zählte, jedes jedoch zu einem anderen morphologischen Typus innerhalb dieses so bunten Sprachkreises. Dabei bleibt das Ägäische das eigentliche Substrat der anatolischen Kultur und wurzelt besonders im Osten (Kilikien-Malatia). Die Chattier wanderten dagegen erst sekundär von Kaukasien her ein (vgl. dazu sub i).

Eine beachtenswerte Aufgeschlossenheit zu der Frage nach solchen Sprachverwandtschaften zeigte Ribezzo Rivista indo – greca – italica IV (1919 20) 83ff. 221 ff.; vgl. weiter Trombetti Studi Etruschi XIII (1939) 263ff. XIV (1940) 183ff. Battisti Stud. Etruschi VIII (1934) 179ff. (bes. 184). Lewy ebd. 170ff. Devoto ebd. VI (1932) 243ff. XX (1948/9) 151ff. Zu Devotos Begriff der peri-indoeuropäischen Sprachen vgl. Stud. Etr. XVII (1943) 366f. XVIII (1944) 187ff. Beachte auch, daß sich der von uns angenommene Kreis einer lockeren mittelmeerisch-vorderasiatischen Sprachverwandtschaft weitgehend mit der von C. S. Coon The Races of Europe 1939 (Neudruck 1948) festgestellten Verbreitung des von ihm als ‘mediterran’ bezeichneten anthropologischen Typus decken würde. Vgl. neuestens zu den transmediterranen Zusammenhängen übrigens auch Kretschmer Glotta XXXII (1953) 196. 201ff.

i) Ägäisch und Indogermanisch:

Als man mit Hilfe der Ortsnamen und Kulturwörter die Tatsache einer vorgriechischen Sprachschicht festgestellt hatte, hielt man diese zu Anfang mit einer gewissen Selbstverständlichkeit zugleich für nichtindogermanisch (so Kretschmer Einleitung passim und auch noch Sprache 64ff. 69ff.). Dies geschah sowohl wegen der Fremdartigkeit der vorliegenden Rudimente wie auch aus der Überlegung, daß die Urheimat des Indogermanentums ja doch nicht in Hellas gelegen sei. Dann aber lernte man in den letzten dreißig Jahren durch die Keilschrifttexte von Bogazköy für Ostkleinasien des 14. und 13. Jhdts. im Hethitischen und Luwischen zwei indogermanische Idiome, im Chattischen aber eine nichtindogermanische Sprache kennen und mußte sich sagen, daß hierdurch die Erwartung, auf eine einheitliche, vorindogermanisch-ägäische Sprachschicht zu stoßen, enttäuscht wurde. Da auch im Lykischen und Lydischen keine rein-ägäischen, sondern recht weitgehend und vom Indogermanischen her bestimmte Idiome vorzuliegen schienen, wurde man ebensowohl an der Einheitlichkeit des Ägäischen irre wie auch am generell unindogermanischen Charakter des in Frage stehenden Materials. So zweigte Kretschmer Glotta XIV (1925) 300ff. von letzterem zuerst seine ‚protindogermanischen' Elemente ab und teilte etwas später (bes. Glotta XXVIII [1940] 231ff.; XXX [1943] 84ff.) das ägäische Material überhaupt in zwei s. E. nach heterogene Gruppen eines unindogermanischen anatolischen Sprachkreises, wie eines mit dem Indogermanischen verwandten raeto-tyrrhenisch-pelasgischen. Brandenstein (Literatur s. u.) nahm nun gleichfalls eine eigene vorgriechische, aber schon indogermanische Sprache und außerdem zwei heterogene, vorindogermanische Idiome als Substrat des späteren Griechischen an. Georgiev (Näheres dazu s. u.) erkannte die Einheitlichkeit des Substratmateriales zwar weiterhin an, erklärte es aber als genuin indogermanisch und faßte es als die ‚südindogermanische' Gruppe des Indogermanischen auf.

Doch scheint uns die so offensichtlich von den hethischen Texten ausgehende Schockwirkung keineswegs berechtigt gewesen zu sein. Wohl stammen diese aus dem 14. und 15. Jhdt., auch mögen die von ihnen gebotenen Befunde ab etwa 1700 v. Chr. in Geltung gewesen sein, doch handelt es sich, wie uns im Laufe der Zeit immer klarer wird, bei dieser Zeitstufe bereits um eine im Verhältnis zum Ägäischen doch ganz späte Periode. Allein schon der Vergleich mit Hellas, wo die entscheidende Umwälzung durch den Einfall der ältesten Griechen in das 20. Jhdt. fiel und auch vorher schon mancherlei Fremdeinflüsse aufgetreten waren (s. o. sub VIII und X), hätte die Forschung lehren müssen, daß zur Zeit

der hethitischen Archive auch in Kleinasien mit keinerlei ursprünglichen Verhältnissen mehr zu rechnen sei. Seit Neuestem wissen wir (s. o. sub V A 2 a), daß die Entstehung der primären Urbanität, so wie wir sie für das Ägäische in Anspruch nehmen müßten, in das IV. Jahrtausend zurückgeht. Sie blühte hier nach gleitenden Übergängen in der anschließenden Frühen Bronzezeit weiter, doch zeigen sich schon Störungserscheinungen, die u. a. vom armenisch-kaukasischen Bereich ihren Ausgang genommen haben dürften. Auf sie haben neuerdings Hood Anat. Stud. I (1951) 116ff. und Bittel Prähist. Z. XXXIV/V (1953) 142 aufmerksam gemacht. Diese Umwälzungen bedeuten den frühesten Zeitpunkt, zu welchem die Chattier eingefallen sein könnten.

Dann erfolgte am Ende der Frühbronzezeit, im ausgehenden III. Jahrtausend, eine besonders umwälzende Katastrophe (vgl. v. d. Osten Eranos XLIX [1951] 76f.). Wieder scheinen die umgestaltenden Kräfte vor allem vom Osten her gewirkt zu haben, nur in noch viel nachdrücklicherer Weise. v. d. Osten dürfte im Recht sein, wenn er auch das Auftreten der nunmehr einsetzenden bemalten Kappadokischen Keramik (s. VII A) vom Osten herleitet. Auch damals könnten eventuell die Träger der chattischen Sprache eingedrungen sein und sich in Nordostanatolien niedergelassen haben. Außerdem wanderten in der Zeit vor 1900 auch noch die indogermanischen Luvier und Hethiter in Ostanatolien ein (dazu auch noch s. u.).

Um 1700 erfolgte dann in Ostkleinasien eine neuerliche gewaltsame Umwälzung, der u. a. die assyrischen Handelskontore zum Opfer fielen, und dann erst, mehr als eineinhalb Jahrtausende nach der Begründung der ägäischen Urbanität, setzte derjenige sprachliche Zustand ein, welcher uns in den hethitischen Texten entgegentritt.

Nicht anders verhält es sich mit Westanatolien. Die Verbreitung der ägäischen Urbanität erfolgte hier nach unseren Feststellungen sub V F und VI A in zwei Wellen, deren erste noch in das ausgehende IV. Jahrtausend, die zweite aber um oder vor 2800 fällt. Schon vor dieser zweiten Welle haben wir aber mit diminoiden Gegenströmungen aus dem Bandkeramischen Kreise zu rechnen, welche noch vor Beginn der anatolischen Frühen Bronzezeit (d. h. vor Troia I) Kleinasien erreichten (ohne daß wir uns von Intensität und Verbreitung dieser Einflüsse vorderhand schon ein Bild machen könnten). Dann folgte im Laufe von Troia II eine schnurkeramische Beeinflussung (s. VI E l), ferner am Ende dieser Periode, also etwa 2200 v. Chr. (sub VI A), eine Katastrophe und an der Wende von Troia V zu VI (19 800?) eine weitere Umwälzung, welche zweifellos barbarische Fremdelemente nach der Troas brachte. Mit diesen beiden Störungserscheinungen könnte man unter Umständen die Einwanderung der Luwier und Hethiter in Verbindung bringen. Schließlich strömten um 1200 und in den darauffolgenden Jahrhunderten indogermanische Scharen in großer Zahl und zum Teil wohl recht verschiedenartiger Sprachentwicklung über die Meerengen in West- und Mittelkleinasien ein. So braucht es uns nicht im mindesten zu verwundern, wenn im Lydischen und



Lykischen nicht viel mehr vom ägäischen Substrat vorhanden sein sollte als in Hellas selber. Jedenfalls bilden diese späten sprachlichen Tatbestände in keiner Weise eine Gegeninstanz wider die aus den Ortsnamen so deutlich erkennbare ursprüngliche Einheit des Ägäischen des IV. und zum größeren Teil auch noch des III. Jahrtausends.

In seiner neuesten Abhandlung Glotta XXXII 161ff. erkannte Kretschmer daher wiederum die Einheit des vorgriechischen Namenschatzes an und steht auch der von uns vertretenen Anreihung des balkanischen Materials nicht mehr so ablehnend gegenüber wie früher. Allerdings nimmt er immer noch eine sehr frühe Zuwanderung von (mit den Indogermanen verwandten) raeto-tyrrhenisch-pelasgischen Elementen an und setzt diese mit den Bandkeramikern gleich. Bei Anerkennung aller von uns sub VIII herausgearbeiteten Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten für bandkeramische Vorstöße (Dimini, Rachmani, Gumelniza- und vor allem auch Kykladen-Vorstoß) würde das für Festland und Inseln noch einigermaßen zu den Auffassungen Kretschmers passen. Wie aber kamen die raetischen Sprachelemente nach Kreta? Da müßte man (von den Kykladen aus?) ein stärkeres Übergreifen bandkeramischer Volkselemente nach dieser Insel annehmen, als sich ein solches aus dem archäologischen Material allein ergeben würde.

Ähnlich wie Kretschmer trennt auch Brandenstein (Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XI 61ff. Hirt-Festschr. II [1936] 29f. Ztschr. D. Morgenl. Ges. XCII [1938] 303ff., vgl. weiter Suppl.-Bd. VI S. 165ff.) die ihm indogermanisch anmutenden Elemente vom übrigen Vorgriechischen ab, um darin ein eigenes Idiom zu erblicken. Nur schreibt er letzterem nicht bloß eine lockere Urverwandtschaft mit dem Indogermanischen zu, sondern sieht darin eine genuin indogermanische Tochtersprache gleich dem Griechischen, Armenischen, Thrakischen usw. Deren Träger wären um 2000 in Hellas eingedrungen und gleichzeitig damit die stammesverwandten Luwier wie Hethiter in Anatolien. Die Griechen aber wären erst mit Beginn der mykenischen Zeit (um 1600) nach Hellas gelangt. Von diesen Anschauungen Brandensteins steht die der Einwanderung der Griechen erst um 1600 so sehr im Widerspruch mit den archäologischen Gegebenheiten (dazu eingehend schon sub X), daß wir sie hier auf sich beruhen lassen können. Dagegen wollen wir die grundsätzliche Möglichkeit, daß im Griechischen Elemente auch noch einer anderen indogermanischen Tochtersprache auftreten, keineswegs ableugnen (s. dazu auch noch u.). Da aber um 2000 v. Chr. sicher die ersten Griechen einwanderten, müßte das Auftreten dieser anderen indogermanischen Komponente historisch auf andere Weise interpretiert werden. Entweder trat sie nämlich schon vor 2000 in Hellas auf (evtl. durch die Schnurkeramiker verkörpert?) oder erst nach diesem Datum (also erst nach Einwanderung der Griechen, was an sich möglich wäre, auch wenn sich ein archäologischer Nachweis nicht führen läßt; voraussetzen müßten wir dabei allerdings, daß dieser Zustrom nicht allzu stark war).



Dazu käme schließlich noch eine dritte von Brandenstein nicht in Rechnung gezogene Möglichkeit, die wir hier erstmalig vorschlagen: daß nämlich diese indogermanischen Schwesterelemente gleichzeitig mit der griechischen Einwanderung im 20. Jhdt. nach Hellas gelangt sein könnten. Gerade aus dieser hiermit neu erschlossenen Möglichkeit würden sich ganz allgemein für den Sprachforscher mancherlei neue Perspektiven ergeben, zumal sie für die Ära bald nach 2000 am besten passen würde. Um diese Zeit war ja auf dem Balkan alles in Bewegung und wurde u. a. auch Kleinasien von neuen Zuwanderern aufgesucht. Da könnte es ohne weiteres geschehen sein, daß Splitter irgendeines anderen indogermanischen Tochterschwarmes sich der griechischen Gruppe anschlossen und mit dieser nach Hellas gelangten. Bei der früher oder später erfolgten Vermischung beider Elemente blieb im späteren Griechischen dann so manches Sprachgut der Schwestersprache mit erhalten. Daneben wäre noch die andere Möglichkeit zu erwägen, daß die Vermischung der beiden idg. Tochterelemente noch vor Einwanderung in Hellas etwa auf dem Balkan in der Frühbronzezeit erfolgt sein könnte.

So sehr wir der Annahme Brandensteins von der Möglichkeit einer zweiten indogermanischen Zuwanderung auch grundsätzlich zustimmen, so könnte es sich dabei doch nur um unägäisches Sprachmaterial gehandelt haben. Leider reißt aber Brandenstein den Bestand des Ägäischen selber auseinander, scheidet einen Teil davon für seine indogermanische Tochtersprache aus und trennt auch den Rest in zwei voneinander verschiedene Sprachgruppen: deren eine bezeichnet er als die westtaurische und läßt sie Kleinasien (mit Ausnahme seines östlichen Randes) und die Sesklo-Kultur umfassen. Ihr schreibt er die chattische Sprache, so wie wir sie aus den hethitischen Texten kennen, zu. Die andere Sprachgruppe benennt Brandenstein als ‚ostmediterran'. Sie hätte von bzw. über Kreta ihren Ausgang genommen, um sich am Beginn der Bronzezeit über die westtaurische Schicht nach dem griechischen Festland und den übrigen Randländern der Ägäis bis nach Troia hin auszubreiten. Brandensteins Kombinationen basieren zum Teil auf archäologischen Vorstellungen, wie sie vor zwei Jahrzehnten als noch gerechtfertigt angesehen werden konnten, heute aber überholt sind. Wissen wir nunmehr doch, daß die Bezeugung des Chattischen in Ostkleinasien in eine relativ so junge Zeit fällt, daß für uns keinerlei Veranlassung vorliegt, es als kleinasiatische Ursprache anzusehen. Weiter wurde nun auch Blegens verfehlte Anschauung, daß das festländische und das kretische Neolithikum zwei verschiedenen Völkern zugehört haheu müßte, zurückgewiesen (dazu schon sub V D). Als etwas utopisch mußte allerdings immerzu Brandensteins Ansicht von einem Ausstrahlen des ostmediterranen Elements vom frühbronzezeitlichen Kreta aus über die andern Ägäisländer gelten. Hierfür fehlt archäologisch ja jeglicher Hinweis. Am mißlichsten bleibt aber, daß Brandenstein die verschiedenen ägäischen Suffixbildungen auseinanderreißt. So wäre z. B.



-antos, das in Kleinasien zu -andos wurde, als chattisch und damit als westtaurisch anzusehen, bei -anthos würde es sich dagegeu um eine ostmediterrane Aspiration dieses westtaurisch-chattischen -antos handeln. -inthos und -ynthos hätten mit -antos überhaupt nichts zu tun, sondern seien aus ostmediterranem -in bzw. -yn plus lokativischem -th- entstanden. Außerdem sei bei Bildungen wie saminthos auch noch ein illyrisch-indogermanisches -inthos im Spiel. In ähnlicher Weise werden auch die Bestände mit -s-Suffixen auseinandergerissen, und zwar in ein chattisches auf -s-, in ein thrako-illyrisches auf -isos und -isa wie in ein hethitisch-luwisch-indogermanisches auf -ss- (vgl. aber Hirt-Festschr. II 36f.). Die Suffixe auf -mn- und -n- hätten als ostmediterran zu gelten. Somit wäre also Aigissos luwisch-indogermanisch, Aigina und Aiginthos aber ostmediterran; weiter Pyrinthos ostmediterran, Pyranthos und Puranda aber chattisch, schließlich Laranda zwar chattisch, Larisos aber thrako-illyrisch (indogermanisch) und larymna ostmediterran. Nun wollen wir gerne zugeben, daß in Einzelfällen Suffixübernahmen von der einen Sprache zur andern erfolgen konnten, bei Brandenstein aber wird das, was sich als Ausnahme wohl denken ließe, geradezu zum System.

Eine andere Gruppe von Forschern zeigt sich zwar bereit, die Namen auf -ss-, -nd- usw. als Einheit anzuerkennen, faßt sie aber in ihrer Gesamtheit als indogermanisches Sprachgut auf. So wurden sie von Forrer Mitt. D. Orient-Ges. LXI (1921) 23; Ztschr. D. Morgenl. Ges. N. F. I (1922) 210ff. dem (ja indogermanischen) Luwischen zugeschrieben. Der gleichen Ansicht war Götze Kulturgesch. d. Alten Orients, Kleinasien 1933, 53ff., der das Luwische Element auf Grund einer gegenwärtig leider schon veralteten archäologischen Argumentation mit der frühbronzezeitlichen Troia-Yortan-Kultur Westanatoliens zu identifizieren suchte. Den Gedanken, in einem indogermanischen Idiom den entscheidenden Faktor für die ägäische Grundsprache zu erblicken, nahm nachher Hrozny auf in seinem Versuch, die minoische Schrift zu entziffern (vgl. u.a. Les inscriptions Crétoises [1919] 323ff.); doch wird gerade dieser Versuch von der übrigen Forschung weitgehend abgelehnt. Auch Bossert (u. a. in dem von Ventris herausgegebenen Sammelwerk The Languages of the Minoan and Mycenaean Civilizations [1950] 9ff.) ist auf Grund einer etwas vagen Vermutung zum Danaer-Namen wie auch gewisser formaler Ähnlichkeiten der hethitischen Hieroglyphen und der minoischen Schrift geneigt, in allen diesen Sprachen eine Einheit indogermanischer Art zu erblicken. Doch handelt es sich bei den erwähnten Forschern um Orientalisten, welche für Fragen einer Zugehörigkeit zum Indogermanischen nur beschränkt zuständig sind und die sich mit ihren etwas zu großzügig konzipierten Thesen bereits jenseits des eigenen Fachgebietes befinden.

Um so bedeutungsvoller muß uns das Votum des Indogermanisten Georgiev erscheinen, welcher in der von uns als Ägäisch bezeichneten Grundsprache Griechenlands wie Kleinasiens, einen Zweig des genuinen Indogermanischen, den er als ‚südindogermanisch' bezeichnet, zu erken-

nen vermeint, wovon dann das in Griechenland gesprochene und von ihm als ‚pelasgisch' benannte Idiom eine Untergruppe bildete (Die Träger der kretisch-mykenischen Kultur, ihre Herkunft und ihre Sprache I [1937]; Vorgriechische Sprachwissenschaft I und II [1941 und 1945]; Contribution à l'étude de la toponymie grecque: noms de lieux prétendus préhelleniques 1948; Le dechiffrement des inscr. minoennes 1949; Symbolae Hrozny I 276ff.; bei Ventris 26ff.). Georgiev hat neben vielen Ablehnungen von indogermanistischer Seite (z. B. Specht Gnomon 1938, 257ff. Kretschmer Glotta XXX 214ff. Devoto Studi Etr. XI [1937] 263ff. v. Blumenthal Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XIII [1938] 257ff. Brandenstein Idg. Forsch. LVI [1938] 292ff.) mancherlei Zustimmung erfahren (vgl. z. B. van Windekens L'Antiquité Classique XIX [1950] 397ff.; Beitr. z. Namenforsch. I [1950] 194ff.). An seiner These besticht vor allem, daß er an der Einheit des Ägäischen in dankenswerter Weise festhält und darauf verzichtet, den ägäischen Namenbestand zu zerpflücken. Doch stößt seine Zuweisung unseres Ägäischen zu einer spezifisch indogermanischen Sprachgruppe (der er auch das Etruskische, das Luwische, das Keilschrift- und das Hieroglyphenhethitische, das Palaitische wie auch das Lykische, Lydische und Karische zuschreibt) auf vielerlei ernste Bedenken. Georgievs Hauptbeweisführung liegt darin, daß er für griechische Wörter, die sich den normalen lautgesetzlichen Ableitungen des Griechischen aus dem Indogermanischen nicht fügen, eine Gruppe von andersartigen Lautgesetzen findet, nach denen sich eine Ableitung vom Indogermanischen dann tatsächlich durchführen ließe. Dieses Vorhandensein einer anderen spezifischen Gruppe von Lautgesetzen ergäbe den bündigen Beweis für das Vorhandensein einer eigenen, vom Griechischen unabhängigen indogermanischen Sprache. Ihre Lautgesetze beträfen vor allem einen Wechsel vom idg. ŏ zu ă wie auch von idg. Liquiden und Nasalen zu ur, ru, ir und ri; weiter den Schwund des Labialelementes bei den Labiovelaren; den Übergang der Palatale zu dentalen Spiranten oder Zischlauten und eine Hauchdissimilation; auch habe es eine Lautverschiebung gegeben und wäre das anlautende und intervokalische idg. s im Gegensatz zum Griechischen erhalten geblieben. Als im besonderen Maße gesichert faßt er dabei die Zugehörigkeit von folgenden Wörtern auf: *ἄμβων* = gerundete Erhebung (vgl. lat. umbō), *ἄφενος* = Reichtum, *ἄστυ* (vgl. ai. vástu = Sitz, Ort), *ἀτέμβω* = beschädigen, *ἀχλύς* = Finsternis (vgl. aquilus), *βάσκανος* = behexend (vgl. lat. fascinum), *δύναμαι*, *θύρσος* = Bakchosstab, Weinrebe (serbokr. trs), *ἴδη* = Wald, *πύνδαξ* = Gefäßboden (vgl. lat. fundus), *πύργος* = Burg, *ῥόδον* = Rose, *σῖτος* = Weizen, *ταμίας* = Verwalter (vgl. lat. domus), *ταχύς* = schnell, *τύρσις* = Turm und *φελλεύς* = steiniges Erdreich (vgl. nhd. fels). So die Aufzählung der nach Georgievs eigenem Urteil verläßlichsten Ableitungen (Sprachwiss. I 4 und 11; vgl. ebd. 78ff. die Liste des Gesamtwortschatzes, den er aus dem Indogermanischen auf solche Weise ableiten zu können glaubt).

Seiner Methode wie seinen Ergebnissen müssen wir aber folgendes entgegenhalten: Bei der ungeheuren lexikalischen Fülle, welche uns von den zahlreichen indogermanischen Tochtersprachen geboten wird, dürfte der kundige Indogermanist so ziemlich für jedes beliebige an sich nichtindogermanische Wort irgendeine (auch dem Sinn nach zur Not übereinstimmende) Ableitungsmöglichkeit aus dem ‚Indogermanischen' finden. Gerade für einen Forscher, der die etymologische Methode mit der Meisterschaft eines Georgiev zu verwenden weiß, besteht die Gefahr, so auch das Nichtvorhandene plausibel und wahrscheinlich machen zu können. Ein gewisses Gegengewicht hierzu bilden allerdings seine Lautgesetze, die sich immerhin für eine Reihe von (auch bedeutungsmäßig gedeckten) Ableitungen zu bewähren scheinen. Nur bleibt eine erschöpfende Gegenprobe hierzu unmöglich, da man bei Nichtpassendem einfach zu erklären brauchte, daß es der betreffenden Sprache eben nicht zugehöre. So kommt es, wie übrigens auch Georgiev I 62 selbst vermerkt, zu einer Art von circulus vitiosus, ganz abgesehen davon, daß in manchen Fällen wie bei *θύρσος* — serbokroat. trs eine direktere Ableitung des slavischen Wortes aus dem Griechischen näher zu liegen scheint als der Umweg über das Indogermanische.

Auffallen muß uns weiter, daß in dieser Liste der sicheren Ableitungen gar keine Wörter mit ägäischen Suffixen vorkommen. Auch in der Gesamtliste Georgiev's (I 78ff.) treten solche, abgesehen von einigen in ihrer Zugehörigkeit zweifelhaften Bildungen auf -nth-, kaum auf. Es wäre unter diesen Umständen die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, daß es sich beim ‚Pelasgischen' Georgievs, soweit dafür seine neuen Lautgesetze gelten, um eine von unserem Ägäischen überhaupt ganz verschiedene Sprache handelte (Näheres hierüber u.). Von den erwähnten -nth-Wörtern ist die Ableitung des bekannten *ἀσάμινθος* = Badewanne von idg.* akamen (S. 79f.) und die von *τέρμινθος* bzw. *τερέβινθος* mit Hilfe von *δέρμα* = Fell (S. 108f.) übrigens so sehr an den Haaren herbeigezogen und auch kulturgeschichtlich so unmöglich, daß man darüber keine Worte verlieren sollte. Aber auch die Ableitung von *λαβύρινθος* aus idg. *λᾶϝας* (S. 91f.) stellt nur eine Möglichkeit unter vielen dar (ähnlich ist es übrigens mit den bei Brandenstein Die Sprache II [1950] 72ff. besprochenen Ableitungen bestellt; vgl. weiter Kretschmer Die Sprache II [1951] 152ff.).

Besonders mißlich wirkt die gezwungene Art, in der Georgiev die ägäischen Suffixe auf -s(s)- und -nth- zu erklären versucht. Für die hethitischen Ortsnamen auf -issas muß er I 125ff. an idg. -ītjos appellieren, für keilschriftliche Namen auf -assa an idg. -osjo- (I 127ff.). Manche Bildungen auf *-ᾱσσος* leitet er aus idg. -ak̑o-s ab (I 130), andere aus idg. -āsjo, ākjo, -ātjo oder āskjo (I 131f.). Bildungen auf *-ᾰσσος* wären zum Teil aus idg. -os-jo-s oder -as-jo-s entstanden, vielleicht aber auch aus -o-so-, -a-so- bzw. -o-k̑o- oder -ako- (I 232). Für die Ableitung des *-ῑσ(σ)ος* gibt Georgiev I 132ff. so viele Möglichkeiten an, daß wir aus räumlichen Gründen von ihrer Aufzählung absehen. Außerdem teilt er einschlägige Namen gelegentlich im Sinne von -ă-so ab, was er aus idg. -so-, -o-so- usw. ableitet (I 134f.). Das auf Ägäisches zurückgehende lykische -azi läßt er aus idg. -āskjo- entstanden sein (I 135). Mit alledem beweist Georgiev aber das Gegenteil des ihm Vorschwebenden. Er weist uns nämlich nach, daß das Indogermanische ein -s(s)-Suffix von so universaler ortsnamenbildender Art im Gegensatz zum Ägäischen eben nicht besitzt. Ähnlich verhält es sich mit dem Suffix auf -nth- usw. (vgl. I 135ff.): Georgiev sieht sich gezwungen, idg. -went-, -ment, -ent-, auch -monto-s und n-Stämme mit -to-Suffix heranzuziehen. Bei allen diesen so gequälten Ableitungen bleibt aber die entscheidende Frage unbeantwortet, wieso es gerade bei der ältesten Besiedlung der Mittelmeerländer und nirgends sonst bei Indogermanen zu dieser so überragenden Ausbildung eines (nach Georgiev ja aus so vielen und unterschiedlichen indogermanischen Quellen fließenden, in seiner tatsächlichen Erscheinung aber doch) so einheitlich wirkenden -s(s)- und -nd/t(h)-Suffixes gekommen ist.



Noch schwerer wiegen aber folgende Einwände: Der Nachweis einer Zugehörigkeit zum Kreis der genuin indogermanischen Sprachen läßt sich überhaupt nicht mit Hilfe des Vergleiches von Wortstämmen allein führen (am wenigsten bei einem so schütteren Material, wie es im Vorgriechischen vorliegt), sondern erst aus der Formenlehre der Deklination, Konjugation, Flexion usw. Gerade hierfür bieten uns aber die vorgriechischen Sprachreste keinerlei Material. So müßten wir im Sinne Georgievs an diejenigen Sprachen appellieren, welche, wie er glaubt, zusammen mit seinem Pelasgischen die Einheit des Südindogermanischen bilden: an das Hethitische, Luwische, Etruskische, Lydische und Lykische. Hiervon erweisen sich nicht nur das Hethitische und Luwische, sondern auch das Lykische und Lydische in der Tat als genuin indogermanische und enger miteinander verwandte Sprachen. Auch kann für sie der Verdacht, sie wären bloß protindogermanisch, gar nicht erst aufkommen (grundlegend Pedersen Kgl. Danske Vidensk. Selsk., hist.-fil. medd. XXV nr. 2 und XXX nr. 4; auch Kronasser [mündlich] tritt beim Lykischen wie auch beim Lydischen für eine engere Verwandtschaft mit dem Hethitschen und Luwischen ein). Wenden wir uns aber dem Etruskischen zu, so sehen wir uns völlig enttäuscht. Wohl kennen wir diese Sprachen auch aus etwas längeren Texten. Was wir aber aus diesen entnehmen, führt — von Einzelheiten abgesehen — zu keinerlei engeren Übereinstimmungen mit dem Lykischen, Luwischen oder Hethitischen. Zwar gibt es in ihnen genug Elemente, welche wir am besten als ägäisch ansprechen und daneben andere, welche auf indogermanische Überlagerung zurückzuführen sind. Aber die spezielle Art des indogermanischen Zuschußgutes und ihre Mischung mit dem Substrat ist von Fall zu Fall völlig divergent. Auch ist es Georgiev Die sprachliche Zugehörigkeit der Etrusker 1943 nicht gelungen, aus der etruskischen Formenlehre mehr Indogermanisches nachzuweisen, als wir im Hinblick auf rezentere indogermanische Überschichtungen ohnehin zu erwarten hatten.

Dieser unser ablehnender Bescheid wird durch eine Überlegung mehr allgemeinerer Natur noch mehr erhärtet. Nach Georgievs Auffassung müßte es entweder zwei Heimatbereiche der Indogermanen gegeben haben, einen im griechisch-anatolischen Raum und einen andern weiter im Norden (etwa in Osteuropa; s. u.); oder aber es hat nur den einen im Norden gegeben und wäre das Südindogermanische erst durch rezentere Auswanderung entstanden. Im ersteren Falle — also unter Annahme zweier verschiedener Heimatbereiche — würde man für jeden davon eine andere Entwicklung erwarten, und es wäre gar nicht einzusehen, wieso die beiden indogermanischen Gruppen einander so gleichen könnten, daß die eine der anderen genuin entspräche. Auch dünkt uns die keilförmig nach Süden verschobene Lage des zweiten Heimatbereiches schon aus räumlichen Gründen als unwahrscheinlich. Im andern Falle einer rezenten Zuwanderung von Norden her würde sich eine vom historischen Standpunkt aus ganz unwahrscheinliche Konsequenz ergeben: daß diese indogermanischen Einwanderer zugleich die Begründer der griechisch-anatolischen Urbanität waren. Denn dann wären ja gerade die ältesten Städtenamen hier allenthalben indogermanisch, und da die Städtegründer zugleich auch die Namengeber zu sein pflegen, kämen wir nicht darum herum, auch die Städtegründungen den Indogermanen zuzuschreiben. Nun kennen wir aber in der ganzen folgenden Menschheitsgeschichte gerade die Indogermanen als dasjenige Element, welches von sich aus dem städtischen Leben am fernsten gestanden ist und sich vielfach am allerspätesten zu einem solchen entschlossen hat. Wie kämen da Georgievs ‚Südindogermanen' zu einem solch gegenteiligen Verhalten? Ganz abgesehen davon, daß sich eine Zuwanderung von Norden mit der Entstehung der griechisch-anatolischen Urbanität auch archäologisch nimmermehr in Einklang bringen ließe. —

Sowenig wir also Georgievs Auffassung restlos teilen können, so darf man sie doch nicht als völlig falsch und wertlos bezeichnen. Für eine eng begrenzte Gruppe von griechischen Stämmen konnte er ja in der Tat einen vom Griechischen gesonderten lautgesetzlichen Zusammenhang mit dem Indogermanischen nahelegen.. Für die sich hierdurch ergebende ‚neue Sprache' muß daher folgende Möglichkeit offen bleiben:

Dieses Idiom hätte mit dem (durch die Ortsnamen und Kulturwörter mit Suffixen repräsentierten) Ägäischen überhaupt nichts zu tun, sondern stellt einfach eine indogermanische Tochtersprache gleich dem Griechischen selber dar und ist gleich dem Griechischen durch irgendeine rezentere Zuwanderung erst sekundär nach Hellas gelangt. In diesem Falle könnte die Zuwanderung entweder vor oder nach der griechischen oder aber (worauf besonders zu achten wäre! vgl. auch schon o.) gleichzeitig mit der Einwanderung der Griechen erfolgt sein. Sollte dieser Fall zutreffen, so würden sich die oben umrissenen Gedanken Brandensteins als fruchtbar erweisen, der ja auch eine genuin indogermanische Sprache neben dem Griechischen annimmt (ihr aber leider auch einen Teil der von uns als ägäisch angesehenen Suffixwörter zuschreibt).

Wir dürfen aber nie vergessen, daß es sich bei

der These Brandensteins von Resten einer genuin indogermanischen Sekundärsprache im Griechischen wie auch bei der Kretschmers von einer (mit dem Indogermanischen bloß locker verwandten) raetisch-tyrrhenischen Sekundärsprache vorderhand bestenfalls um Wahrscheinlichkeiten, aber um keine stringent erwiesenen Gewißheiten handelt. Deshalb wollen wir es wagen, diesen Annahmen noch eine weitere wenigstens als Möglichkeit an die Seite zu stellen: daß nämlich dem Ägäischen in seiner Gesamtheit diejenige lockere Urverwandtschaft mit dem Indogermanischen zukam, welche Kretschmer lediglich seinen Raeto-Tyrrhenern zubilligen wollte.

Eine solche lockere Verwandtschaft zwischen dem Ägäischen und dem Indogermanischen könnte man übrigens auch dann für möglich halten, wenn der vorher besprochene Fall zutreffen sollte, daß die neue Sprache Georgievs mit dem Ägäischen nicht identisch sei, sondern unmittelbar zum Indogermanischen gehöre. Bleiben doch immer noch einige Anzeichen dafür, daß auch das durch seine Suffixe als genuin-ägäisch belegbare Sprachgut gewisse Zusammenhänge mit dem Indogermanischen aufweist. Solche Zusammenhänge scheinen uns durch folgende sprachliche Bestände nahegelegt zu werden:

1. Vor allem dürften sie in Lautung und denominaler Verwendung mancher Suffixe zutage treten. Wir treffen ja auch bei den indogermanischen Tochtervölkern auf mancherlei -nt-, -s-, -k-, -mn- und -n-Suffixe, die allerdings nicht so sehr und nicht in der Weise wie im Ägäischen für Ortsnamenbildung verwendet werden. Vgl. über das denominale -nt-Suffix im Indogermanischen Kretschmer Glotta XIV 84ff. 313; XXVIII 247; XXXII 192; zum -l-Suffix s. Georgiev I 138ff.; zum -mn-Suffix Kretschmer XIV 313; das Vorhandensein eines indogermanischen -k-Suffixes betonte Nehring Glotta XIV 179. 189; ebenda auch über das Nebeneinander von indogermanischem und ägäischem -n-; über die indogermanisch anmutenden Bildungen auf -asios und -osio s. Kretschmer Glotta XXVIII 272; XXX 118ff., wozu dann noch die Bildungen wie Brigantium und Tarvisium kommen (weiteres Material bei Terracini Studi Etr. V [1931] 319ff.). Bei den Ethnika scheinen ägäische und indogermanische Suffixe übrigens noch enger zusammenzugehören wie bei der Ortsnamenbildung.

2. Besonders deutliche Zusammenhänge ergeben sich in verschiedenen Wortstämmen. Manche von ihnen hat Kretschmer bereits als protindogermanisch aufgefaßt, manche wurden früher als illyrisch angesehen. Von Georgiev wurden sie seiner zu weitgehenden These entsprechend als genuin indogermanisch angesprochen. Ich möchte als wichtigste aufzählen:

*πύργος*, das von nhd. Burg nicht getrennt werden kann (vgl. Georgiev 97) und kaum wie Kretschmer Glotta XXII 100ff. meinte, als ‚nordisches Lehnwort' aufgefaßt zu werden braucht. Auch die bereits früher besprochene und in Ortsnamenbildungen von Spanien bis Kleinasien verbreitete Sippe Perg- bzw. Berg- könnte dazugehören.

taur-, teur-, von Kretschmer bereits als protindogermanisch aufgefaßt (Glotta XIV 314f.; XXVIII 266; XXX 205f.; s. auch Nehring Wiener Beitr. IV 82f.); vgl. Tauern, Tauriner, Tauromenion, Epidauros, Tauros in Kleinasien.

*πόλις*, altind. pur, lit. pilis etc. (vgl. dazu schon o. sub b), schon von Kretschmer Glotta XIV 311f. als protindogermanisch aufgefaßt.

*πλίνθος*, norw. flint usw.; vgl. Kretschmer Glotta XXIII 12.; Georgiev I 96. Auch *σμίνθος* und *κύνθος* könnten hierher gehören; vgl. Georgiev I 103. 136.

arn-; vgl. altind. árna- ḥ; dazu Georgiev II 224ff.; Brandenstein Ztschr. f. Ortsnamenforsch. XI [1935] 74f.; Reichel Idg. Forsch. XXXII 38.

carn-, karn; vgl. dazu o. sub b und Kretschmer Glotta XIV 91.

kara-, kory- und keras-; vgl. u. a. Georgiev I 88.

Wie weit die übrigen bei Georgiev I 78ff. aufgezählten Gleichungen hierher gehören, hängt dann natürlich auch von der Entscheidung darüber ab, welche unter den vorgeschlagenen Lösungen das Richtige trifft. Aus der zuletzt erwähnten fände seine Erklärung, daß wir einerseits auf ägäische Gleichungen wie Akanthos–Agandos treffen und doch *ἄκανθος* recht wohl eine Ableitung aus dem Indogermanischen gestattet (s. auch sub b). Selbst *ὄλυνθος*, *ὀλύνδη* mit seinen Beziehungen zu *ἐλάτη* (vgl. Georgiev I 94) könnte irgendwie hierher gehören.

3. Als bloße Möglichkeit wollen wir schließlich notieren, daß gewisse Ansätze zu Deklination und Konjngation, wie sie vielleicht im Etruskischen vorhanden war, im Sinne der von uns angenommenen Urverwandtschaft aufgefaßt werden könnten. Doch besteht auch die andere Möglichkeit, daß sie die Folge eines bereits jüngeren Kontaktes mit genuin indogermanischen Elementen, sei es in Kleinasien, sei es in Italien, waren. Im allgemeinen haben wir ja im Ägäischen wohl eine agglutinierende und keine flektierende Sprache zu erblicken (vgl. dazu schon oben sub XI e), im Gegensatz zum flektierenden Indogermanischen.

Nichts wäre irriger, als die Verwandtschaft zwischen Ägäischem und Indogermanischem allzu enge auffassen zu wollen. Davor warnt uns nicht nur der eben erwähnte Gegensatz zwischen agglutinierendem und flektierendem Sprachtypus, sondern auch die Verschiedenheit der Zahlwörter. Die ägäischen Zahlwörter sind uns ja aus dem Etruskischen bekannt. Sie stimmen mit den indogermanischen nicht überein. So mag die Verwandtschaft trotz der soeben behandelten Zusammenhänge in Suffixen und Wortstämmen (soferne sie überhaupt bestand) nur eine ganz lockere gewesen sein.

Unser Vorschlag gründet sich übrigens auf eine Vorstellung vom Wesen des Indogermanentums, die erst in den allerletzten Jahren Gestalt gewann. Neueren Forschungen, u. a. von G. Révész Ursprung und Vorgeschichte der Sprache 1946 (vgl. weiter auch Koppers Der Urmensch und sein Weltbild 1949) verdanken wir die Erkenntnis, daß der Ausbildung der sog. idg. Einheitsstufe Jahrtausende älterer sprachlicher Vorstufen vorausgingen. Den bahnbrechenden Untersuchungen Spechts Der Ursprung d. idg. Deklination 1944 glückte der Nachweis, daß wir als Vorbereitung zur flektierenden Einheitsstufe des Indogermanischen eine agglutinierende Vorstufe anzunehmen haben. Altheim Sein und Werden i. d. Geschichte (Die Gestalt Heft 21 [1950] 20ff.) wies darauf hin, daß wir im Indogermanentum keinen Sonderkreis mit isoliertem Stammbaum zu erkennen haben, sondern ein Zusammenfinden verschiedener Elemente zu einem erst durch dieses Sichzusammenfinden entstehenden Sprachverband. Kretschmer hat schließlich seit Glotta XIV 300ff. immer wieder darauf hingewiesen, daß das genuin Indogermanische nicht für sich stand, sondern daß ihm ein urverwandter Partner zur Seite blieb, den er als pelasgisch bzw. als raetotyrrhenisch (Glotta XXX 214) bezeichnete.



Wie haben wir uns nun den historischen Vorgang, der zu der angenommenen lockeren Verwandtschaft führte, vorzustellen? Kretschmer Glotta XXVIII 277f. nahm für seine urpelasgisch-(= raetotyrrhenisch)-indogermanische Urverwandtschaft vor allem das räumliche Nebeneinander von Bandkeramikern und Schnurkeramikern zur Ursache. Doch ist seither die These einer ‚Urheimat' der Indogermanen im mitteldeutschen Raum mit Recht immer mehr angezweifelt worden. Wahrscheinlicher dünkt uns daher ein anderer, weiter ausholender Erklärungsversuch, der im folgenden kurz umrissen werden soll:

Auszugehen haben wir dabei von dem aus sprachlichen Gründen postulierten Urzusammenhang der ‚indogermanischen Einheitsstufe' und einer indogermanischen ‚Urheimat'. Nach Aussage des indogermanischen Wortschatzes, so wie er die Fauna, Flora usw. betrifft, dürfte sich letztere am ehesten irgendwo im östlichen Europa befunden haben. Brandenstein Die erste indogermanische Wanderung (Klotho II) 1936; Wiener Beitr. z. Kulturgesch. u. Linguistik IV [1936] 331ff. vermutet als ältere Sitze den Bereich des südlichen Ural, als jüngere solche an der Ostsee. Nur haben wir im Verlauf der Zeiten bei den Wörtern mit allerhand Bedeutungsänderungen, in der Natur aber mit mancherlei klimatischen Wandlungen zu rechnen, so daß sich auf dem angedeuteten Wege exakte Ergebnisse nicht gewinnen lassen (vgl. zur Frage die sehr beachtenswerte Argumentation Nehrings Wiener Beiträge IV bes. 28, der aber auch für Osteuropa eintritt). Jedenfalls verhält es sich gegenwärtig so, daß mit anderen als den eben angedeuteten Methoden noch weniger zu erreichen ist, am wenigsten mit archäologischen. Befinden wir uns mit der indogermanischen Einheitsstufe doch noch durchaus in einer vorneolithischen (d. h. paläo- bzw. mesolithischen) Zeit.

Sicher aber scheint zu sein, daß das Indogermanische erst in diesem mehr peripherischen und isolierten Sonderdasein sprachlich jene Verfeinerung und Ausgestaltung seines Formenschatzes, seiner Flexion und seines Nominal- wie Verbalsystems erfuhr, welche in unsern Augen das Spezifikum dieses Sprachkreises gegenüber den agglutinierenden Sprachen (dazu schon o. sub XI e) ausmachen. Es handelt sich dabei um einen solchen Reichtum, daß demgegenüber alle weitere Entwicklung im Rahmen der indogermanischen Tochtersprachen nur als Abbau, Verarmung und Vergröberung bezeichnet werden kann. Dabei haben wir die zwei Tatsachen hier einer räumlichen Isolierung in einem schon etwas nördlicheren Bereiche, dort einer Ausbildung des flektierenden Sprachtypus in einem ursächlichen Zusammenhang zu sehen, wie er ähnlich bei der Entstehung der (im einzelnen wohl recht andersartigen, aber doch auch) flektierenden Sprachgruppe des Semitischen in Erscheinnng trat. Während alle übrigen hier in Frage kommenden Sprachkreise im wesentlichen dem agglutinierenden (d. h. mit locker angefügten und oft noch ‚frei' verwendeten Prae- bzw. Suffixen arbeitenden) Sprachtypus angehörten (dazu auch schon sub XI e) und in diesem im großen und ganzen auch verblieben, setzten sich die Voreltern der Indogermanen gegen Nordosten in Richtung auf das damals allmählich abschmelzende diluviale Eis ab, die Voreltern der Semiten hingegen in der Richtung nach den arabischen Steppen und Wüsten. Beide Gruppen gelangten hierdurch zu einer gewissen Isolierung und in dieser zur Ausbildung ihres flektierenden Sondertypus.

Das bestätigt unsere obige Vermutung, daß die Sprache der Voreltern der Indogermanen (gleich derjenigen der Semiten) vor Ausbildung ihrer flektierenden Spracheigenart einmal dem agglutinierenden Typus (und zwar seiner mehr suffigierenden als praefigierenden Spielform) angehört hatte. Solches wird uns für das Indogermanische durch die bereits erwähnten Forschungen von Specht (Der Ursprung der indogermanischen Deklination 1944) nun auch von linguistischer Seite bestätigt. Hieraus ergibt sich ganz zwanglos eine weitere Folgerung:

Zur Zeit einer noch stärkeren diluvialen Vereisung bildeten sich im eisfreien Bereich Südeuropas und Vorderasiens agglutinierende Sprachen aus, welche unter sich in der Verwendung mancher Suffixe wie Wortstämme verwandtschaftliche Beziehungen aufwiesen. Ihnen gehörten u. a. die Vorstufen des späteren Ägäischen, der westeuropäischen und kaukasisch-vorderasiatischen Sprachen an. Die Mehrzahl von ihnen bevorzugten Suffixe, manche aber auch Praefixe. Hinsichtlich richtiger Konjugationen und Deklinationen usw. kamen sie über Ansätze kaum hinaus. Als in Osteuropa die Eisgrenzen immer weiter nach Norden zurückwichen, zog aus dieser Welt der mittelmeerisch-vorderasiatischen Sprachzusammenhänge eine Gruppe in nördlicher Richtung ab und fand in osteuropäischen Bereichen ihre neue Heimat, die sog. ‚Urheimat' des Indogermanentums. Auch nahm sie hier wohl allerhand andere, so vielleicht aus Innerasien zuströmende Elemente in ihr Volkstum auf (vgl. zu alledem bes. Nehring Wiener Beitr. IV 15f. 19). In Osteuropa bildete sich nun erst der flektierende und damit spezifisch indogermanische Sprachtypus aus und all der Formenreichtum der indogermanischen ‚Einheitsstufe'. Doch blieben natürlich mancherlei Züge der einstigen Zugehörigkeit zum mittelmeerisch-vorderasiatischen Kreis auch weiterhin erhalten. Ähnlich verhielt es sich übri-

gens mit den Semiten, welche von den gleichen Urzusammenhängen ihren Ausgang genommen hatten und nun gleichfalls in einer gewissen Isolierung ihren sprachlichen Sondertypus ausbildeten. Erst mit dem 3. Jahrtausend setzte dann eine umgekehrte und rückläufige Bewegung ein, da von nun ab sowohl Indogermanen wie Semiten (beide jetzt im Besitz ihrer vollausgebildeten sprachlichen Sonderart) Welle über Welle von Auswanderern in die mittelmeerisch-vorderasiatische Welt zurücksandten. So überschichteten sie die dort bodenständigen Bevölkerungselemente, und es kam zu Mischungen nicht nur des Blutes, sondern auch der Sprachen, sofern nur die Zahl der Zuwanderer groß genug war. In solchen Mischidiomen setzte sich verschiedentlich die indogermanische Grammatik und überhaupt der flektierende Sprachtypus siegreich durch, im Ortsnamenschatz nnd in den Kulturwörtern erhielt sich aber das autochthone Element. In manchen Wortstämmen und Suffixen kehrte außerdem uraltes Sprachgut, das einst an die Peripherie gewandert war, wieder in seine einstigen Ausgangsbereiche zurück. Auf diese Weise konnte es also geschehen, daß uns im Ägäischen mancherlei Elemente entgegentreten, die mntatis mutandis dem Indogermanischen nicht fremd sind, und die sich gelegentlich sogar in der indogermanischen Komponente des Griechischen selbst noch einmal finden.

Die Auffassung, welche wir im Vorstehenden umrissen haben, dürfte sich noch aus folgender Überlegung empfehlen: Wenn auch die Ausbildung des so hochspezialisierten indogermanischen Sprachtypus zur ‚Einheitsstufe' in einer gewissen Isolierung vor sich gegangen sein müßte, so kann man doch nicht annehmen, daß während der viele Jahrtausende langen Entwicklung, die aus dem sprachlichen Nichts zu dieser Hochform führte, den Voreltern der Indogermanen immer schon die nämliche Isolierung beschieden gewesen sein konnte. Nun gehören die Indogermanen somatisch nicht nach Mittel- oder Ostasien, sondern in den Kreis der sog. Europiden, also eines Typus, welcher in Vorderasien wie im Mittelmeerkreise zu allen Zeiten eine höchst bedeutsame Rolle spielte. Man wird daher die maßgeblicheren sprachlichen wie ethnischen Urzusammenhänge am ehesten noch in diesen Bereichen suchen. Selbst die mannigfaltigen, wenn auch nur lockeren Beziehungen, welche das Indogermanische über das Ägäische hinaus auch noch mit anderen Sprachkreisen des mittelmeerisch-vorderasiatischen Großkreises verbinden (über die Zusammenhänge mit dem Semitischen bzw. Sumerischen vgl. S c h o t t Hirt-Festschrift I 45ff. N e h r i n g Wiener Beitr. IV 23. 35) würden sich so zwanglos erklären, da die Voreltern der Indogermanen als Angehörige des erwähnten Großkreises an dessen allgemeinen Zusammenhängen Anteil hatten.

Schon oben sub XI h wiesen wir darauf hin, daß sich dieser Großkreis der wenn auch nur lockeren mittelmeerisch-vorderasiatischen Sprachverwandtschaft in ganz trefflicher Weise auch mit der mittelmeerisch-vorderasiatischen Verbreitung des anthropologischen Typus der sog. Mediterranen deckt, soferne wir diesen Begriff nur in der Weite auffassen, wie ihn C. S. C o o n in seinem Werke The Races of Europe 1939 (Neudr. 1948) geprägt hat. Da C o o n 83 mit vollem Recht darauf hinweis, daß auch der bekannte schwachpigmentierte schlankwüchsige Langschädeltypus nichts anderes darstellt als eine Pigmentvariation des Mediterranen, so würde auch das irgendwie zu der Vorstellung passen, daß die Indogermanen sprachlich mit dem mediterran-vorderasiatischen Kreise urverwandt sind. Sicherheit läßt sich dabei allerdings nicht gewinnen, da wir gar nicht wissen, wie weit sich jemals spezielle anthropologische Typen mit irgendwelchen bestimmten Sprachen oder Sprachkreisen gedeckt haben.

Die in diesem Kapitel von uns vorgetragene Auffassung vom Verhältnis des Ägäischen zum Indogermanischen darf natürlich nur als Hypothese betrachtet werden. Sie verwertet Erkenntnisse von K r e t s c h m e r und G e o r g i e v in einer Weise, die dem sprachlichen Material, den archäologischen Tatbeständen und der Erwägung des historisch Wahrscheinlicheren gleichermaßen gerecht zu werden trachtet. Auch die Annahmen B r a n d e n s t e i n s vom Auftreten einer genuin indogermanischen und doch nicht griechischen Seitenkomponente, welche durch rezentere Zuwanderung nach der Ägäis gelangt wäre, würde sich grundsätzlich in den Rahmen unserer Auffassung fügen. Für die Zeit um 1200 hat jetzt ja auch K r e t s c h m e r Miscellanea Academica Berolinensia 1950, 173ff. das Auftreten einer solchen rezenten Indogermanen-Zuwanderung aus sprachlichen Gründen angenommen. [Fritz Schachermeyr.]

**Praeia** (*Πραεῖα*), Epiklesis der Aphrodite in Byzantion (Dionys. Byz. 36 p. 16 Güngerich), wo sie neben einem Temenos der Artemis Phosphoros in dem *Βόλος* genannten Ortsteil durch jährliche Opfer geehrt wurde. Dion. Byz. a. O. sagt von ihr: *δοκεῖ γὰρ δὴ ταμιεύειν τῶν ἀνέμων τὴν εὐκαιρίαν, πραΰνουσα ⟨καὶ⟩ καθισταμένη τὴν ἐπὶ πλέον αὐτῶν ταραχήν*, womit er zugleich ihren Namen als einer ‚Besänftigenden, Beschwichtigenden' etymologisiert und ihr Wesen nach der Auffassung H o e f e r s Myth. Lex. III 2910 als das einer Pontia bestimmt. Dazu könnte die Benennung des Ortsteiles Bolos (*βόλος* = Fischernetz, Wurfnetz) passen, der — wenn die Deutung richtig ist — wohl vorwiegend von Fischern bewohnt wurde, die ein besonderes Interesse am Wirken einer solchen P. haben mußten.

Zwei Anhaltspunkte bieten jedoch noch eine andere Deutungsmöglichkeit: Byzantion ist eine megarische Kolonie; aus Megara ist uns aber eine Aphrodite Praxis bekannt (Paus. I 43, 6; s. d. Art.), die kaum von Praxithea und dem mit Gestalten dieses Namens verbundenen Opfer durch Sturz vom Felsen ins Meer getrennt werden kann. Durch die Analogie der Mutterstadt könnte man versucht sein anzunehmen, daß es sich auch in Byzantion um eine Aphrodite Praxia (vgl. das Nebeneinander von Eigennamen wie Eupraxis und Eupraxia bei B e c h t e l Att. Frauennamen 134) handelte, deren Name sich entweder unter dem Einfluß der benachbarten Artemis (s. d. Art. P r a e i a i) gewandelt haben oder in der Überlieferung verstümmelt worden sein kann; auch an eine Verlesung einer altertümlichen Inschrift kann gedacht werden. Zweitens befriedigt aber die Deutung des Ortsnamens Bolos als ‚Netz' nur wenig; man möchte den Namen eher mit dem der achaischen Geliebten des Apollon namens Boline (*Βολίνη*) in Verbindung bringen, nach der die gleichnamige Stadt benannt sein soll (Paus. VII 23, 4). Boline trug diesen Namen angeblich aber, da sie sich auf der Flucht vor Apollon von einem Felsen ins Meer stürzte. Zur Deutung des Epithetons Praxia (statt P.) s. d. Art. P r a x i s. [Gerhard Radke.]



**Praeiai** (*Πραεῖαι*), in der Zusammensetzung *Ἀρτέμιδες Πραεῖαι* gleichbedeutend mit den *Εἰλείθυιαι* auf einer Inschrift aus Lebadeia (CIGS I 3101 *Ἀρτέμισιν πραΐαις*); vgl. U s e n e r Götternamen 299. H o e f e r Myth. Lex. III 2910. G r u p p e Griech. Myth. 77, 11. Es sind Göttinnen, die zur Linderung der Wehen angerufen wurden. [Gerhard Radke.]

**Praeiecta** (*Πρειέκτα*), Nichte des Kaisers Iustinianus I., Tochter seiner Schwester Vigilantia (s. d.), Schwester des Marcellus (s. o. Bd. XIV S. 1493 Nr. 32) und des späteren Kaisers Iustinus II. (Prokop. bell. Vand II 24, 3. Vgl. B u r y Hist. of the Later Roman Empire II² 20, 1). Sie war vermählt mit Areobindus (Ariovinda, s. o. Bd. II S. 841 Nr. 4), den sie bei seinem Kommando nach Africa begleitete (Prokop. bell. Vand. II 24. 3). Beim Aufstand des Guntharit (s. o. Bd. VII S. 1941) im J. 546 flüchtete sich P. in eine befestigte Klosterkirche in Karthago (bell. Vand. II 26, 18). Nach der Ermordung ihres Gemahls wurde sie zunächst von Gnntharit in strenger Haft gehalten und genötigt, an ihren kaiserlichen Oheim ein Schreiben zu richten, in welchem sie das Verhalten der Aufständischen entschuldigen mußte (bell. Vand. II 27, 20). Heiratspläne des Guntharit mit P. wurden durch die Gegenerhebung des Artabanes (s. o. Bd. II S. 1291) durchkreuzt, der den Guntharit besiegte. P. machte ihrem Befreier reiche Geschenke und kam seiner Werbung entgegen (II 28, 43). Doch verhinderte die Kaiserin Theodora diese geplante Ehe (Prokop. bell. Goth. III 31, 2—14 und danach Theophanes a. 6026 S. 215, 17ff. de Boor, wo sie versehentlich *Περίεκτα* genannt wird, vgl. S. 212, 24 und 213, 3). Vgl. Ch. D i e h l L'Afrique Byzantine. H o l m e s The Age of Iustinian and Theodora 521. 622. B u r y a. O. II² 33, 1. 67. 146. S c h u b a r t Iustinian und Theodora 56. 168, 254, hier mit einem peinlichen Versehen in der Chronologie der Ehepläne. [W. Enßlin.]

**Praeiudicium** s. Zivilprozeß.

**Praelius** s. P r a y l i o s.

**Praemia** s. am Ende des Bandes.

**Praeneste**, Stadt in Latium zur Tribus Menenia gehörig (CIL XIV 2888. 2972. 2974 u. a.).

1. Name. 2. Lage und landwirtschaftliche Produkte. 3. Mythische Gründer und Bevölkerung. 4. Geschichte. 5. Kulte. 6. Kunst- und Baugeschichte (die zahlreichen Funde auf dem Begräbnisplatz bei S. Rocco, die Kleinfunde auf dem Boden der Stadt, die bisher bekannten Baulichkeiten und die neuen Funde des Fortnnaheiligtums, die durch Bombardierung während des Krieges im J. 1944 und die dadurch ermöglichten Grabungen F a s o l i s freigelegt wurden, werden in den Suppl. beschrieben).

1. N a m e.

Der Name der Stadt erscheint bei den lateinischen Autoren meist in der Form P. als Neutrum, bei Verg. Aen. VIII 561 (neben Verg. Aen. VII 682 *altum P.*, vgl. Serv. auct. Verg. Aen. VIII 561) und Iuv. III 190 als Femininum. Aus Prop. II 32, 3 *Praenesti* kann man in Analogie zu der entsprechenden griechischen Form auf *Praenestus* schließen; R o t h s t e i n z. d. St. sieht darin jedoch einen Lokativ der Form P. nach dem Muster von *Bibracti* bei Caes. b. Gall. VII 55, 4. Im It. Rav. heißt es *Preneste.* Bei den Griechen heißt die Stadt *τὸ Πραίνεστον* (Diod. passim. u. a.), *ἡ Πραίνεστος* (Appian. b. civ. I 94. V 21. Dionys. Hal. IV 53 u. a.), *ἡ Πραινεστός* (Strab. V 238), *τὸ Πραινέστε* (Cass. Dio frg. 109, 4. XLVIII 10, 3). Die antiken Erklärungen des Namens P. gehen teils von seiner Lage aus: Zu Verg. Aen. VII 682 *altum Praeneste* sagt Serv. auct. *Cato* (= or. II 23 Jordan) *dicit quia is locus montibus praestet, Praeneste oppido nomen dedit. Ergo altum, quia in montibus locatum;* vgl. Paul. ex Fest. p. 250, 22 L. Plaut. Capt. 882. 884, teils von einer angeblich älteren Namensform *Πρίνιστον* (Aristokl. b. Ps.-Plut. parall. 41), die *ἀπὸ τῶν πρίνων id est ab ilicibus, quae illic abundant* (Serv. Verg. Aen. VII 678) hergeleitet wird, teils vom Namen des sagenhaften Gründers Praenestes (Zenodot. b. Solin. II 9. Steph. Byz. s. v.). Neben Namen wie Ateste, Segesta, Tergeste und dem Namen des Flüßchens *Οὐέρεστις* (Strab. V 239), das durch die Mark von P. fließt, ist die Namensform P. mit Sicherheit als illyrisch anzusehen; vgl. K r a h e Die alten balkanillyrischen geographischen Namen; ders. Ortsnamen als Geschichtsquelle 14. Als früherer Name der Stadt wird *Πολυστέφανος* (Strab. V 238. Steph. Byz. s. *Τίβυρις* verwechselt mit Tibur) oder *Στεφάνη* (Plin. n. h. III 64. Suid. s. v.) genannt, was N i s s e n Ital. Landeskde. II 620 aus der Länge und Stärke der Mauern als Epitheton erklärt. Über die Form *Πενεστρίνα* (Prokop. b. Goth. I 18 u. a.) hat sich der Name zu dem heutigen (erstmalig im J. 783 bezeugt; vgl. N i s s e n a. O.) Palestrina gewandelt.

2. L a g e u n d l a n d w i r t s c h a f t l i c h e P r o d u k t e.

P. liegt 23 Millien von Rom entfernt an der via Praenestina (It. Anton. p. 302, 4 Wess. = p. 45 Cuntz) hoch an einer vorspringenden Ecke des Appennin. Die Stadt zieht sich von einer Meereshöhe von etwa 415 m bis zur arx (heute S. Pietro) in 752 m hinauf (Niveauunterschied von ca. 2 Stadien bei Strab. V 238 richtig angegeben) und ist von Mauern in einer Länge von etwa 4,5 km umgeben (N i s s e n a. O.). Ptol. III 1, 61 zählt es zu den *μεσόγειοι*. Durch seine Berglage (Verg. Aen. VII 682 *altum Praeneste*) hatte es ein frisches und gesundes Klima (*frigidum:* Horat. Od. III 4, 23, *gelida:* Iuv. III 190), so daß es als Sommeraufenthalt (*aestivae deliciae:* Flor. I 5, 7) beliebt war; vgl. Horat. ep. I 2, 2. Stat. silv. IV 4, 15. Martial. IV 64, 33. Iuv. XIV 88. Plin. ep. V 6, 45. Vit. Marc. Ant. 21, 3 u. a. Augustus bevorzugte P. neben Lanuvium und Tibur (Suet. Aug. 72, 2. 82, 1), aber auch Tiberius gesundete dort von einer Krankheit (Gell. XVI 13, 5). Diese Lage begünstigte nicht nur die durch

Mauern und zahlreiche unterirdische Bauten (Strab. a. O.) erhöhte militärische Festigkeit des schon seit ältester Zeit befestigten Platzes, sondern gefährdete die Stadt auch, da sie als beliebter Zufluchtsort politischer Flüchtlinge die Einwohnerschaft mit deren Händeln belastete (Strab. a. O.). So suchten im J. 198 v. Chr. aufständische Sklaven von Rom aus die Stadt zu nehmen (Liv. XXXII 26, 11). Sie galt als Exil (Polyb. VI 14, 8), was namentlich für einen Furius im J. 171 v. Chr. bekannt ist (Liv. XLIII 2). Cinna (Appian. b. civ. I 65), der jüngere Marius (s. u.), Fulvia (Appian. b. civ. V 21. Cass. Dio XLVIII 10, 3) und Nero, der Vater des Tiberius (Suet. Tib. 4, 2), flüchteten sich nach P. Das gleiche gilt für die Parteienkämpfe des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rom.

Als landwirtschaftliche Produkte werden neben dem Wein, der aber weniger λιπαρός als der vom Gauranus war (Athen. I 26 F), Zwiebeln (Plin. n. h. XIX 97), Rosen (Plin. n. h. XXI 16. 20. Martial. IX 60, 3), vor allem aber Nüsse (Cato de agr. 8. 133. Plin. n. h. XV 90. XVII 96. Macrob. sat. III 18, 5) genannt, die den Praenestinern den Spitznamen *nuculae* eintrugen (Fest. p. 272 L.). Bekannt war die Herstellung von Rosenöl (Plin. XIII 5).

3. Mythische Gründer und Bevölkerung.

Die Sage kennt für P. verschiedene Gründer. Die nicht erhaltenen libri Praenestini berichten nach Solin. II 9 von Caeculus, *quem iuxta ignes fortuitos invenerunt, ut fama est, digidiorum sorores*; vgl. Cato or. II 22 Jordan. Verg. Aen. VII 678 ff. mit Serv. z. d. St. Varro in Schol. Veron. Verg. Aen. VII 681. Myth. Vat. I 84. Caeculus galt als Sohn des Vulcanus, lebte zuerst eine Zeitlang als Räuber, sammelte dann Volk um sich und gründete unter Wunderzeichen die Stadt P. Nach Zenodot von Troizen bei Solin. II 9 (vgl. Steph. Byz. s. Πραίνεστος) wurde P. durch Praenestes, den Sohn des Latinus und Enkel des Odysseus, gegründet, nach dem es seinen Namen trägt. Auch der Odysseussohn Telegonos wird als Gründer genannt (Aristokl. b. Ps.-Plut. parall. 41; vielleicht auch Prop. II 32, 4 und Ovid. fast. III 92), der eigentlich als Gründer Tiburs gilt; doch sind Verwechslungen und Gleichsetzungen zwischen beiden Städten sehr häufig. Da in dem Aristokleszitat aber der Name der von Telegonos gegründeten Stadt auf ein angeblich ursprüngliches Πολίστον zurückgeführt wird, wird hierfür die Verwechslung ausgeschaltet. Ob auch Herulus, der Sohn der Feronia, als Gründer angesprochen wurde, ist ungewiß: jedenfalls gilt er als *rex Praenestinus* (Verg. Aen. VIII 561ff. mit Serv.). Nach Diod. VII 4 ist P. eine Kolonie von Alba Longa; Strab. V 238 nennt P. und Tibur πόλεις Ἑλληνίδας.

Neben der latinischen Bevölkerung muß von altersher eine starke illyrische Schicht erhalten geblieben sein, die aus dem Namen der Stadt und des benachbarten Verestisbaches ebenso wie aus der Art der Stadtgründung durch Caeculus (Sammlung verschiedener Elemente; vgl. Cato in Schol. Veron. Verg. Aen. VII 681 *collecticiis pastoribus urbem P. fundavit*; Serv. Verg. Aen. VII 681 *cum ludorum die vicinos populos invitasset, coepit eos hortari ut secum habitarent*) abgeleitet werden darf; wenn auch beide Nachrichten über die Gründung der Stadt durch Nachkommen des Odysseus auf griechische Quellen zurückgehen, könnte auch hierin ein Hinweis auf Illyrisches gesehen werden. Sabinische Bestandteile lassen sich aus dem Kult des Herulus, aus Eigentümlichkeiten des Dialekts (s. Ende des Abschnitts) und aus verschiedenen Familiennamen erkennen (*Saufei* CIL XIV p. 289; *Epulei* CIL XIV 3121ff.; *Scurrei* CIL XIV 3003; *Urvinei* CIL XIV 3015; *Vibulei* CIL XIV 3013). Eine reiche archäologische Hinterlassenschaft (darunter zahlreiche Cippuli) weist auf etruskischen Einfluß hin; vielleicht ist auch die intensive Pflege der Gladiatorenspiele hieraus zu erklären (Cic. pro Planc. 63 ad Att. XII 2, 2. Tac. ann. XV 46. Cassiod. var. VI 15. CIL XIV 3010. 3014).

Die meistgenannten Geschlechter der Stadt sind die Orcevii, Magulnii, Vatronii, Saufei, Anicii, Dindii, Samiarii (Dessau CIL XIV p. 289). Der Rat heißt *decuriones* (z. B. CIL XIV 2898. 2899. 2970. 2971. 2980). Als Beamte fungierten *duoviri quinquennales* (z. B. CIL XIV 2980), *aediles* (CIL XIV 2922. 2972. 2974. 2989. 3014), *quaestores* (CIL XIV 2972. 2989. 3014). In konstantinischer Zeit begegnet ein *curator civitatis Praenestinae* (CIL XIV 2919). Die Freigelassenen hatten sich zu einem *conlegium libertorum* (CIL XIV 3015) zusammengeschlossen.

Die Bevölkerung galt als ruhmredig; vgl. Plaut. Bacch. 18 *Praenestinum opino esse: ita erat gloriosus*; Liv. XLII 1. Als die Soldaten eines praenestinischen Detachements wegen besonderer Tapferkeit im J. 216 außer einem *duplex stipendium* auch mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt werden sollten, lehnten sie das ab (Liv. XXIII 20, 2); als Sulla einen Gastfreund aus dem allgemeinen Gemetzel nach der Einnahme P.s erretten wollte, antwortete dieser, daß er dem Mörder des Vaterlandes keinen Dank für seine Errettung wissen wolle, mischte sich wieder unter seine Mitbürger und wurde mit diesen zusammen niedergehauen (Plut. reip. ger. praec. 19). Der Praenestiner P. Rupilius Rex und seine Schlagfertigkeit sind aus Horat. sat. I 7 mit Porph. (bes. v. 28) bekannt.

Die Praenestiner verstanden kunstvolle Geschmeide herzustellen (Plin. n. h. XXXII 61), wofür die durch ihre Inschrift berühmte (CIL XIV 4123) Spange des Manios das älteste Zeugnis liefert. Standbilder sind von M. Anicius (Liv. XXIII 29, 18) und Verrius Flaccus (Suet. gramm. 17) bekannt. Wiederherstellung der Bäder (CIL XIV 3013) und Bau einer Porticus (CIL XIV 2980) werden inschriftlich erwähnt. Die ersten Musivarbeiten (*lithostrota*) ließ Sulla nach der Zerstörung der Stadt im Heiligtum der Fortuna ausführen (Plin. n. h. XXXVI 189).

An bekannten Persönlichkeiten hat P. den L. Hatilius Praenestinus, den die Didaskalien zu vier Komödien des Terenz für eine zweite Aufführung benennen, und Aelian (Suid. s. v.) hervorgebracht; vielleicht ist auch Verrius Flaccus in P. geboren, wo er jedenfalls *in superiore fori parte circa hemicyclium* die von ihm überarbeiteten Fasten aufstellte und ein Denkmal besaß (Suet. gramm. 17; vgl. CIL I² 285). Der schon erwähnte



P. Rupilius Rex Praenestinus (Horat. sat. I 7, 1ff. mit Porph.) zog mit Brutus in die Provinz Asia. Über die Sprache der Praenestiner wurde in Rom gespottet; vgl. Plaut. Trin. 609 (*tammodo* statt *modo*). Truc. 691 (*conea* statt *ciconia*); Fest. p. 158, 1 L. (*nefrones* statt *testiculi*). p. 488, 8 L. (*tongitio* statt *notitio*; *tongere* auch von Enn. var. 28 gebraucht); Sommer Hdb. d. lat. Laut- und Formenlehre 215 *Foralia* statt *Horatia*.

4. Geschichte.

Als Kolonie Albas (Diod. VII 4) gehörte P. zum latinischen Bund (Dionys. Hal. V 61), fiel aber um das J. 500 von ihm zu den Römern ab (Liv. II 19, 2). Für das J. 462 hören wir von Kampfhandlungen im Gebiet von P. (Liv. III 8, 6). Im J. 381 fallen die Praenestiner von Rom ab (Liv. VI 21, 9); sie gebieten über acht Nachbarstädte (Liv. VI 29, 6). Von da ab hören wir von ständigen, oft wechselvollen Kämpfen (Liv. VI 27ff. VIII 12ff. Diod. XV 47. XVI 45. Plut. Cam. 37. Plin. n. h. XXXIII 17) bis zur Unterwerfung im J. 338, bei der Tibur und P. an ihrem Besitz gestraft werden (Liv. VIII 14). Während dieser Kämpfe, in denen auch die Gallier erscheinen (Liv. VII 12, 8), kann der römische Diktator T. Quinctius Cincinnatus die Stadt *non vi sed per deditionem* (Liv. VI 29, 7) besetzen und führt das Bild des Iuppiter Imperator im Triumph nach Rom (Liv. VI 29, 8); aus der Siegesbeute weiht er dem Iuppiter eine Goldkrone (Fest. p. 498, 4ff. L. *trientem tertium pondo coronam auream dedisse se Iovi donum scripsit T. Quintius dictator cum per novem dies totidem urbes et decimam Praeneste cepisset*).

P. gilt von dieser Zeit als *colonia* (Cic. Cat. I 8); die Einwohner sind *coloni* (Lucan. II 193. CIL XIV 2978. 2979). Wenn Flor. II 9, 27 P. schon während des *bellum Marianum* als *municipium* bezeichnet, so ist das wohl ein Irrtum, denn erst Tiberius erhebt P. zum *municipium* (Gell. XVI 13, 5); es finden sich Weihungen *genio municipii* (CIL XIV 2889) und *patronis municipii* (CIL XIV 2941. 3004). Später wird P. jedoch wieder als *colonia* bezeichnet (im 2. Jhdt. CIL XIV 2922, im 3. Jhdt. ebd. 2972). Die *civitas Romana* hatten die Praenestiner vor den Marianischen Wirren erhalten; vgl. Appian. bell. civ. I 65 ἐς τὰς ἀγχοῦ πόλεις τὰς οὐ πρὸ πολλοῦ πολίτιδας Ῥωμαίων γενομένας Τίβυρτόν τε καὶ Πραίνεστόν. Die praenestinischen Kontingente kämpfen unter eigenen Praetoren in der römischen Truppe (Liv. IX 16, 17. Plin. n. h. XVII 81. Cass. Dio frg. 36, 24), von denen sich besonders M. Anicius während des hannibalischen Krieges auszeichnete (Liv. XXIII 19, 17f.; vgl. Strab. V 249); daß er später in Rom *aedilis curulis* wurde (Plin. n. h. XXXIII 17), wird von Dessau CIL XIV p. 288 Anm. 8 wohl mit Recht angezweifelt.

Wie sehr die Landung des Pyrrhos in Italien das gute Einvernehmen P.s mit Rom zu gefährden vermochte, lehrt die Hinrichtung einiger Patrioten in dieser Zeit (Zonar. VIII 3). Pyrrhos kam bis P. (Eutrop. II 12), nachdem er vielleicht sogar die arx besetzt hatte (Flor. I 13). Im J. 198 versuchten aufständische römische Sklaven in P. Fuß zu fassen (Liv. XXXII 26, 11). Übergriffe seitens römischer Beamten führten zu Schwierigkeiten (Liv. XLII 1).

Seine schlimmste Zeit erlebte P. während des marianischen Krieges. Schon Cinna hatte aufzuwiegeln versucht (Appian. bell. civ. I 65), verheerend aber wurde Sullas Strafgericht, als sich der junge Marius mit den aus Rom fortgeführten Schätzen (Plin. hist. nat. XXXIII 16) in den Schutz der festen Mauern P.s begeben und nach der Niederlage bei Sacriportus Selbstmord verübt hatte (Diod. XXXVIII 18. Cass. Dio frg. 109, 4. Appian. bell. civ. I 94. Plut. Sull. 28. 32; Marc. 46; reip. ger. praec. 19. Val. Max. IX 2, 1. Flor. II 9, 27. Lucan. II 193. Augustin. civ. Dei III 28). Damals wurde die Stadt zerstört und der größte Teil der Einwohnerschaft niedergemetzelt; die Überlebenden mußten sich mit einer minderen Rechtsstellung abfinden (Cic. pro Sull. 61). Das Land wurde unter sullanische Veteranen aufgeteilt, geriet aber bald in die Hände weniger Reicher (Cic. leg. agr. II 78).

Am 1. November 63 versuchte Catilina, sich der Stadt zu bemächtigen, was von Cicero verhindert werden konnte (Cic. Cat. I 8). Nach der Niederlage von Perusia begaben sich Nero, der Vater des Tiberius (Suet. Tib. 4, 2), L. Antonius und Fulvia (Cass. Dio XLVIII 10, 3. Appian. bell. civ. V 21) nach P., ohne daß der Stadt daraus jedoch weiterer Schaden erwuchs.

5. Kulte.

Inschriftlich sind Kulte des Iuppiter Arcanus (CIL XIV 2852. 2973. 2972; vgl. Wissowa RKR² 123f.), des Apollo (CIL XIV 2847. 2848; vgl. Wissowa 294. 4), des Hercules (Schol. Iuv. XIV 90. CIL XIV 2890ff.; vgl. Wissowa 272), der Mater Matuta (CIL XIV 2997) und ein Altar der Salus (CIL XIV 2892; vgl. Wissowa 132) bekannt. Ein Bild des Juppiter Imperator wird von T. Quinctius Cincinnatus nach Rom überführt (Liv. VI 29, 8). Für den Kult des Augustus gab es einen *flamen Divi Augusti* (CIL XIV 2922. 2972. 2988. 2995. 3014) und *seviri Augustales* (CIL XIV 2888. 2972. 2976 u. a.). In Monatsnamen drückt sich eine Verehrung des Mars (Ovid. fast. III 92 nach Mommsen Röm. Chron. 218) und der Iuno (Ovid. fast. VI 62. Macrob. sat. I 12, 30; vgl. Mommsen a. O.) aus; es gab aber auch ein Iunonarium (CIL XIV 2867). Die Hauptgottheit (vgl. Wissowa 259f.) P.s war jedoch Fortuna (Sil. Ital. VIII 365; ihr Festtag mit einem Kalbsopfer war der 11. April nach den Fast. Praen. CIL I² 339), die hier als *Iovis puer primigenia* (CIL XIV 2862) oder in einer archaischen Inschrift als *Diovo filea primocenia* (CIL XIV 2863; *nationu cratia* ‚um Kindersegen') verehrt wurde und ein berühmtes Losorakel besaß, über das Cic. de div. II 85ff. die wertvollste Auskunft gibt: Ein ehrenvoller und vornehmer Mann namens Numerius Suffucius wurde von Träumen geplagt, die immer drohender wurden und von ihm forderten, an einer bestimmten Stelle gegen den Fels zu schlagen; als er es schließlich unter dem Gespött seiner Mitbürger tat, fand er Losstäbe, in deren Holz (*robur*) altertümliche Schriftzeichen geritzt waren. An diesem heiligen Platze wurde zu Ciceros Zeit *Iuppiter puer* von den Müttern verehrt *lactens cum Iunone Fortunae in gremio*

*sedens, mammam appetens* (Cic. de div. II 85); die Benennung der Kinder im Schoße einer mütterlichen Gottheit als Iuppiter und Iuno ist sicherlich irrig (vgl. W i s s o w a 260). Zur gleichen Zeit soll aus einem Ölbaum Honig geflossen sein, worauf man aus dessen Holz eine Lade gebaut habe, in der die Losstäbe aufbewahrt wurden. Auf Geheiß der Fortuna mischte und zog die Lose ein Knabe. Inschriftlich werden ein *sacerdos* (CIL XIV 3003) und ein *sortilegus* (CIL XIV 2889) der Fortuna genannt.

Zum Verhältnis der Fortuna zu Iuppiter puer und zu der in Analogie der beiden Fortunae in Antium (s. o. Bd. VII 23) oder der beiden Göttinnen im Tempel der Fortuna muliebris in Rom (W. F. O t t o Philol. LXIV 193) möglichen Annahme von Praenestinae sorores (Stat. silv. I 3, 80) auch in Praeneste vgl. A l t h e i m Terra Mater 42; U s e n e r Rh. Mus. LVIII (1903) 202f. und die Kleinkunstfunde.

Als während des ersten punischen Krieges der Konsul Q. Lutatius Cerco das Orakel befragen wollte, verbot ihm das der Senat (Val. Max. I 3, 2), aber schon während des zweiten gelobte während des Kampfes um Kroton im J. 204 der Konsul P. Sempronius Tuditanus der Fortuna Primigenia von P. einen Tempel in Rom (Liv. XXIX 36, 8), der im J. 194 geweiht wurde (Liv. XXXIV 53, 5), wo sie von nun an eine große Bedeutung besitzt (vgl. W i s s o w a 261).

Das Orakel in P. wurde sowohl von König Prusias (Liv. XLV 44, 8) wie von dem Philosophen Karneades (Cic. de div. II 87 *quod Carneadem Clitomachus scribit dicere solitum nusquam se fortunatiorem quam Praeneste* v i d i s s e *Fortunam*) besucht. Wenn auch Prop. II 32, 3 die Lose *dubias sortes* nennt, bewies das Orakel noch in der Zeit des Tiberius seine Wunderkraft, als durch göttliche Fügung der beabsichtigte Abtransport der *sortes* nach Rom verhindert wurde (Suet. Tib. 63, 1). Noch einmal meldet sich die Praenestina Fortuna unter Domitianus (Suet. Domit. 15). Das letzte uns überlieferte Orakel wurde dem Alexander Severus erteilt (vit. Alex. Sev. 4, 6): es bestand aus dem Vergilvers Aen. VI 882 *si qua fata aspera rumpas, tu Marcellus eris.*

Die Erwähnung der Musivarbeit im Heiligtum der Fortuna, die wir heute noch bewundern können, bei Plin. n. h. XXXVI 189 und die Schilderung der Baulichkeiten bei Cic. de div. II 86 *(fani pulchritudo et vetustas Praenestinarum etiam nunc retinet sortium nomen atque id in vulgus)* geben einen kleinen Eindruck der gewaltigen Anlage, die erst in jüngster Zeit freigelegt wurde.

5. K u n s t u n d B a u g e s c h i c h t e: s. die Suppl. [Gerhard Radke.]

**Praenestes** (so ist wohl der Gen. *Πραινέστου* bei Steph. Byz. s. *Πραίνεστος* nach dem Beispiel der lateinischen Belegstellen zu verstehen, nicht gleichlautend mit dem Ortsnamen *Πραίνεστος*, wie es P r e l l e r - J o r d a n Röm. Myth. II 339, 1 voraussetzt), Sohn des Latinus und damit Enkel des Odysseus und der Kirke, Gründer von Praeneste (Steph. Byz. a. O. Solin. II 9 p. 36 M.; Martian. Cap. VI 642). Martian. Cap. schöpft sein Wissen aus Solin., der sich seinerseits auf Zenodot beruft. Nach den Zitierungen bei Steph. Byz. s. *Δωδώνη* und *Ἀντρών* ist anzunehmen, daß auch dieser auf Zenodot zurückgeht, der demnach als älteste Quelle für den Namen des P. anzunehmen ist. Da er etwa im J. 260 v. Chr. gestorben ist, muß die Gestalt des P. sowie ihre Verbindung mit Odysseus und der Gründung der Stadt Praeneste schon im Anfang des vorchristl. 3. Jhdts. in Griechenland bekannt gewesen sein. Nach römischer Überlieferung galt jedoch Caeculus (s. o. Bd. III S. 1244f.) als Gründer Praenestes, von dessen Zeugung aus dem Herdfeuer die Mythographen zu berichten wissen. Die gleiche Doppelfassung kennt die römische Gründungsgeschichte, in der ebenfalls von der Feuergeburt des Romulus berichtet wird, während andere Quellen als Stadtgründer einen Romanos, Sohn des Odysseus und der Kirke (zu beidem vgl. Plut. Rom. 2) nennen. Daraus kann entnommen werden, daß die Gestalt des P. auf Konstruktion griechischer Mythologen beruht ebenso wie der fiktive Romanos. Das besagt jedoch nichts gegen die Bedeutung des Odysseus für die Besiedlung dieser Gebiete. [Gerhard Radke.]

**Praenestius.** Vetulenius P. *v(ir) p(erfectissimus) corrector Venetiae et Histriae* unter Kaiser Iulianus 362, führte in seiner Provinz im Auftrag des Prätorianerpräfekten die vom Kaiser befohlene Verbesserung im Postwesen durch (CIL V 8987. Dess. 755. B i d e z / C u m o n t Iuliani ep. et leges 80, 10ff. Vgl. zur Sache Cod. Theod. VIII 5, 12—14. L. C a n t a r e l l i La Diocesi Italiciana S. 39, 8). [W. Enßlin.]

**Praenetus** s. P r e i e t o s.

**Praepes,** Gen. *praepetis,* Wort der Auguralsprache, von Ennius oder einem seiner Vorgänger in den Wortschatz des lateinischen Epos übernommen (vgl. N o r d e n Komm. Verg. Aen. VI[2] S. 124), das neben der sakralen eine Reihe profaner Bedeutungen entwickelt und von ihnen zu allen Zeiten — allerdings sparsamen — Gebrauch macht. Vereinzelt in der Elegie bei Ovid (fast. VI 196; heroid. 8, 38), der Tragödie bei Seneca (Phoen. 423; Phaedra 1071), kennt es die Prosa der Kaiserzeit an wenigen Stellen (Plin. n. h. VII 4, Apuleius, Ammian, Solin, Hieronymus) als Lehnwort aus der Dichtung und meist nur in Abwandlung der dort geprägten Wendungen (vgl. H a g e n d a h l Studia Ammianea 54 f.). Der gesprochenen Sprache (langue commune) hat es nie angehört (unrichtig E r n o u t - M e i l l e t Dict. ét. lat.[2] p. 804). Die Einbürgerung in die profane Poesie war ein Wagnis; sie gelang nur bei Verbindungen, in denen die Vorstellung von Vogel und Flugbewegung lebendig war, nicht für die Beziehung des Wortes auf unbewegliche Örtlichkeiten: Ennius ann. 488 V.[2] hatte in Anlehnung an die auguralen *loci praepetes* (s. u.) *praepes portus* gebildet, was keine Nachahmung fand und von den Späteren als ungewöhnlich empfunden wurde (Gell. IX 4, 1). Das Wort verlor also beim Übergang in die Literatur einen Anwendungsbezirk, von dessen Existenz wir ohne Ennius nichts wüßten. Die feste Verbindung *praepetes aves* bei den Antiquaren (erstarrt und sinnentleert: Val. Max. I 6, 5) und die ausschließlich adjektivische Verwendung bei Ennius, Cicero, Matius, Vergil lassen diesen Gebrauch als den ursprünglichen erkennen. Livius VII 26, 4 *(si*



*divus, si diva esset, qui sibi praepetem misisset)* bildet trotz des sakralen Charakters der Stelle keine ausreichende Gegeninstanz, da der Text von Livius selbst keine altertümliche Färbung erhalten haben kann. Das Substantiv *pr.* „Vogel" ohne Rücksicht auf den ursprünglichen auguralen Zusammenhang begegnet seit Ovid (s. u.).

Die Bedeutung des alten, auch später noch feierlichen, anscheinend nur in Sakralformeln vorgegebenen Wortes scheint schon in den Kreisen der spätrepublikanischen Auspizin umstritten gewesen zu sein (vgl. Fest. p. 224, 6 L. Serv. auct. Aen. VI 15. Gell. VII 6). Eindeutig war die Stelle, die der Begriff *pr.* im auguralen System einnahm: er stand im Zusammenhang mit den *alites,* den Vögeln, deren Flug, nicht mit den *oscines,* deren Ruf man beobachtete (vgl. W i s s o w a Religion[2] 530, 3; Art. Augures S. 2333). Spätere Deutung verstand *pr.* synonym mit *alites* als Gegensatz zu *oscines* (Serv. Aen. I 393. III 361. IV 462. Schol. Hor. c. III 27, 11. Apul. de deo Socr. 134). Im technischen Sinne war aber nur die günstige Erscheinungsform der *alites* damit gemeint. Serv. auct. Aen. III 246 (= Isid. XII 7, 77 L.): *alites enim certa genera avium ab auguribus appellantur, quae pinnis vel volatu omina possunt facere, quae si fuerint prosperae, praepetes, si adversae, inebrae dicuntur* (zu *inebrae* vgl. Panl. p. 97, 12 L. W a l d e - H o f m a n n s. v. *enubro* S. 406, wo das Wort nach antikem Vorgang zu *inhibere* gestellt wird). Steht somit die Prosperität als Bedeutung fest, so ist die sichtbare Erscheinung, worin sie sich am fliegenden Vogel und seinem Verhalten kundtat — seiner Bildung nach hat *pr.* bestimmt einmal einen sichtbaren Befund bezeichnet — bis heute ein Problem geblieben. Hier tragen bereits die antiken Aussagen den Charakter von Vermutungen (s. u.).

Nur durch Ennius (ann. 94 V.[2]; vgl. 488 V.[2]) wissen wir, daß neben den *alites boni ominis* auch die Orte *(loci),* wo diese sich niederließen, als *praepetes* bezeichnet werden konnten: *praepetibus sese pulchrisque locis dant.* Gell. VII 6, 9 bezeugt den Zusammenhang mit der auguralen Terminologie. Doch wird man der größeren Lebenskraft der Verbindung des Wortes mit der Vorstellung des fliegenden Vogels (s. o.) entnehmen dürfen, daß diese Verwendung die ursprüngliche ist und erst nachträglich die Übertragung auf die *loca prospera* stattfand. Das setzt freilich voraus, daß im Zeitpunkt dieser Übertragung das Wort mehr die Prosperität als solche denn ein sichtbares Merkmal des fliegenden Vogels zum Ausdruck brachte. Diese Annahme ist nicht einfach. Denn, daß die Dichtersprache nach Ennius die Verbindung mit den *loca* nicht beibehielt, hatte als Grund offensichtlich den, daß man eben diese Beziehung auf den Flug des Tieres zu deutlich aus dem Worte heraushörte, um sich darüber hinwegsetzen zu können. Unter den vier Belegen bei Ennius steht *pr.* dreimal mit *pulcher* verbunden *(pulcherrima praepes laeva volavit avis,* ann. 91 V.[2]; *praepetibus sese pulchrisque locis dant,* ann. 94 V.[2], bei Gell. a. O. unmetrisch, aber mit dem Übrigen übereinstimmend ohne *-que; Brundisium pulchro praecinctum praepete portu,* ann. 488 V.[2]). Nachdem H e l m (Berl. phil. Woch. XXXVII 235) auf die Sinnverwandtschaft beider Wörter hingewiesen hat, darf man vielleicht noch einen Schritt weitergehen und ihre allitterierende — meist asyndetische — Verbindung bereits der Formelsprache der vorennianischen Auspizin zuweisen. *pulcher* zeigt, mit welchem Nachdruck die Prosperität in *pr.* empfunden wurde; zugleich konnte ein *pulcher, -chra, -chrum praepes* bei weiterer Attributhäufung (vgl. ann. 91 V.[2]) leicht den Anlaß dazu geben, in *pr.* ein Substantiv zu vermuten (vgl. in diesem Zusammenhang auch Verg. Aen. V 254 mit Ovid fast. VI 196; met. IV 714).

Antike Deutungen: 1) Cic. frg. 7, 9 Morel (aus dem Marius): *hanc aquilam ubi praepetibus pinnis lapsuque volantem conspexit,* erster Beleg der Verbindung *pr. pinna,* die unter dem Einfluß Vergils (Aen. III 361 *praepetis omina pinnae,* VI 15) zu einer geläufigen Wendung wurde (Stat. Theb. II 39. Amm. Marc. XXVII 11, 2; vgl. H a g e n d a h l a. O.). Die Wortgruppe *pr. pinna* wird bei einem Manne wie Cicero der auguralen Tradition entsprochen haben (vgl. Fest. p. 308 L. *alites, quae alis ac volatu . . .,* Serv. Aen. III 246 *quae pinnis vel volatu . . .).* N o r d e n (a.O.) vermutet ein ennianisches Vorbild. Mag man also die beiden Worte für einwandfrei augural halten, für den Verszusammenhang im ganzen besteht diese Gewähr nicht. Eine Wortgruppe kann durch Formeln tradiert werden, ohne daß ihr Sinn feststehen braucht. Das Nebeneinander von *pr. pinnis (volare)* und *lapsu volare* gibt nur darüber Auskunft, wie Cicero das Wort ausgelegt hat. Er wollte wohl in dem Verse einen Gegensatz zum Ausdruck bringen und dachte bei *pr. pinna (volare)* — wie der Zusammenhang frg. 7, 2 Morel lehrt; vgl. frg. 6 — anscheinend an ein Emporsteigen mit schlagenden Flügeln, wie es auch Verg. Aen. VI 15 verstand: *Daedalus . . . praepetibus pinnis ausus se caelo credere* (vgl. Stat. Theb. a. O.). Bemerkenswert ist, daß der anschließende Gleitflug *(lapsus)* die Prosperität des Omens nicht beeinträchtigt. 2) Sehr bestimmt lautet die Auslegung des Nigidius Figulus *in libro primo augurii privati* (frg. 38 Fun. = 80 Sw. bei Gell. a. O.): *discrepat dextra sinistrae, praepes inferae.* Dieselbe Theorie Serv. Aen. III 361: *sed praepetes aut superiora tenent, et praepetes vocantur, aut inferiora, et dicuntur inferae.* Gellius läßt erkennen, daß *aves inferae* keineswegs ein geläufiger Ausdruck der Auspizin war; er fand ihn nur bei Figulus. Das augurale System bot an ihrer Stelle die *aves inebrae* (s. o.). Der Verdacht liegt nahe, daß Figulus eben diese *inebrae* etymologisch sich als *inferae* zurechtgelegt hat. Ob die Lehre dazu einen sachlichen Anhalt bot, wissen wir nicht. Jedenfalls verliert durch die Nähe der möglicherweise willkürlichen Etymologie die Deutung *pr.* „hochfliegend" für für uns ihren Wert. Stand einmal *inebrae* = *inferae* fest, dann ergab sich dieser Sinn für den Gegensatz *pr.* von selbst (vgl. Gell. a. O.). Er findet sich später noch des öfteren (Schol. Stat. Theb. IX 122. Priscian GL II 156, 19. CGIL II 469, 27 *ὑψηλοπετής*; vgl. Hom. Il. XII 219 *αἰετὸς ὑψιπέτης* in einem Zusammenhang, der von den römischen Antiquaren zur Erläuterung von *pr.* herangezogen wurde, s. u.). 3) Neben „hochfliegend" steht die Auffassung „vorwärtsfliegend,

schnellfliegend, schnell" mit Beispielen, die von Ennius ab gerade nur noch die Herkunft vom Bilde des Vogels, nicht mehr den Sakralzusammenhang als Ausgangspunkt erkennen lassen: ann. 407 V.... *nec respirandi fit copia* — bis hierher ist Hom. Il. XVI 102ff. Vorbild (vgl. Verg. Aen. IX 803 ff.) —: *praepete ferro Histri tela manu iacientes sollicitabant.* Deutlicher erläutert die Vorstellung Sen. Phaedra 1071 (der Stier des Poseidon): *praepeti cursu evolat summam citato vix gradu tangens humum. praepeti cursu, praepeti celeritate,* andere Wendungen im Sinne von *velox* kehren später immer wieder (Stat. Theb. VI 298. IX 122; Achill. II 113. Auson. epigr. 147, 3 *praepes aevum;* Terent. Maur. 2182 *adesto, iambe, praepes;* vgl. Hagendahl a. O.). 4) Voraugusteisch ist auch bereits die Erklärung, die *pr.* als „gefügelt" versteht. Matius frg. 3 (p. 48 Morel = Hom. Il. VII 291) *dum dat vincendi praepes Victoria palmam* (pr. ist Zusatz des Römers). Empfindet man bei diesem Verse noch den Glanz des *felix faustum,* der dem Worte ursprünglich eigen war (vgl. Wackernagel KZ XXXIII 53), so ist das bei Verg. Aen. V 254 schon nicht mehr der Fall, der den Adler als *praepes... Iovis armiger* bezeichnet; Ovid (heroid. 8, 38) überträgt *pr. deus* auf Amor; an Matius erinnernd das Epigramm CLE 267 Engström (4. Jahrh.): *Romuleis praepes virgo fecunda tropeis:* Claud. rapt. Proserp. I 233 *praepes cometes.* 5) *pr.* als Substantiv „Vogel", seit Livius (s. o.) und Ovid — vgl. Fest. p. 224 L. *ceterum poetae promiscue omnis aves ita appellant* —, unterscheidet sich bei Ovid, Lucan, Statius noch von *avis* durch den gehobeneren Ton und dient gern zur Charakterisierung mythologischer Flügelwesen (Ovid. met. V 257 *[fons], dura Medusei quem praepetis ungula rupit;* Lucan. IX 662. 688 Perseus). 6) Gell. VII 6, 12 schildert ein Gespräch des Sulpicius Apollinaris *de iure augurio,* wo deutlich die Frage nach den *aves pr.* als eine Crux der damaligen Forschung sichtbar wird. Nach dessen Meinung *(sibi videri)* müßten es die gleichen Vögel sein, die Hom. Il. XII 237 als οἰωνοὶ τανυπτέρυγες bezeichnet seien, *quae ingentibus alis patulae atque porrectae praevolarent;* denn Vögel solcher Art pflegten die *augures* zu beobachten. Die Worte sind als sachliche Erläuterung zu verstehen, nicht als Etymologie; Apoll. hat in *pr.* höchstens das *praevolare* herausgehört. Erst Norden a. O. zog auf der hier gegebenen Grundlage die Konsequenz und führte *pr.* auf *prae* und den Stamm *pat-* zurück (s. u.).

In der augusteischen Dichtung entfernt sich das Wort von seiner auguralen Basis. Für Ennius war die Sakralsprache Vorbild, für die Späteren die des Ennius. Der bei ihm erscheinende profane Gebrauch gibt nicht nur die Berechtigung, analoge sprachliche Verbindungen herzustellen, sondern tritt jetzt derart in den Vordergrund, daß man die ursprüngliche sakrale Funktion nicht mehr als wesentlich empfindet. Die Auspizin scheint unter Augustus nicht die gleiche Neubelebung erfahren zu haben wie die anderen Bezirke des Kultus (vgl. Lehr Religion und Kultus in Vergils Aeneis. Diss. Gießen 1934, 96 ff.). Vergil kennzeichnet den Übergang: neben *prae-*



*petis omina pinnae* (Aen. III 361) steht Daedalus mit eben solchen *praepetes pinnae* ausgestattet (VI 15). Hygin scheint der Einzige gewesen zu sein, der dieses Ableiten bemerkt und als *proprie et inscite dictum* getadelt hat; er vermißte bei Daedalus den auguralen Zusammenhang (frg. 3 p. 24 Bursian) fand aber mit seiner Beanstandung bei der späteren Vergilkritik, die sich auf den Vorgang des Ennius berief, keinen Beifall (Gell. a. O. Serv. auct Aen. VI 15; vgl. Georgii Die antike Aeneiskritik 270).

Die antike Etymologie zieht zur Erklärung von *pr.* nur *petere* und πέτομαι heran (Fest. p. 224, 6 L. Serv. auct. Aen. VI 15 u. a.). Priscian scheint an einer Stelle das Wort nicht als Verbalableitung empfunden zu haben, da er es von dem Typ *impete, teres* usw. trennt (GL II 240, 12). An den Stamm *pat-* denkt niemand, auch nicht Apollinaris (s. o.). Nimmt man trotzdem mit Norden a. O. (vgl. Stolz-Leumann 200) *prae-patulus* (τανυπτέρυξ) als Grnndbedeutung an, so ergibt sich bis zu *praepete ferro* (Enn. ann. 407 V.²) — das Norden überhaupt nicht anführt — ein langer, unwahrscheinlicher Entwicklungsgang (vgl. Helm Berl. phil. Woch. XXXVII 234 f.). Die gleiche Enniusstelle erweist auch Wackernagels Annahme (KZ XXXIII 53) als irrig, der die Bedeutung *pr. = praeceps volatu, velox* für eine Neusinngebung Vergils hält, auf Grund von *prae-* und πέτομαι, und alles Frühere auf die Bedeutung „günstig" zurückführt, freilich ohne eine bestimmte Etymologie in Vorschlag zu bringen. Man wird deshalb bei *petere* als Ausgangspunkt bleiben müssen (Helm a. O., auch Walde-Hofmann II 354. Im einzelnen steht jede Deutung, wie gezeigt, sachlich auf unsicherem Boden. Zu beachten ist Fest. p. 286, 14 L. (Paul. p. 187, 9 L.): *praepetes aves dicuntur, quae se ante auspicantem ferunt. praepetere dicebant pro anteire.* Damit scheint doch *praepetere* als existent bezeugt zu sein; jedenfalls haben wir keinen Grund, es zu leugnen. Da *prae-* als Praefix bei Wörtern der Bewegung nicht einfach „geradeaus, vorwärts" bedeuten kann, sondern einen Punkt mitsetzt, zu dem es ein Voraus bezeichnet, so bietet sich die Möglichkeit, mit Festus an den Augur und seinen Standort zu denken, was in *supervaganea avis* (Fest. p. 396 L.) eine Entsprechung hätte. *petere* unterscheidet sich von *ire* durch die größere Dynamik (vgl. *impete, impetus*). Enn. ann. 90ff. V.² zeigt, daß das Erscheinen des Vogels ein plötzliches, schnelles, überwältigendes Ereignis war, vergleichbar dem Ablauf der Gespanne im Circus. Man wird also „in den Vordergrund, in das augurale Blickfeld stürmend" an den Anfang setzen dürfen. Sicher spielten die Höhenlage, die Haltung der Flügel u. a. dabei mit eine Rolle. Bei einem so vielgestaltig ausgeklügelten System, wie es die Auguraldisziplin war, mögen Spezifikationen in Menge hinzugetreten sein, die mit der Etymologie keinen unmittelbaren Zusammenhang hatten, aber für Sekundärbedeutungen mancherlei Anlaß bieten konnten. So stand am Anfang eine Vielfalt, die man nach und nach nicht mehr als organisches Ineinander empfand. Ennius konnte vier verschiedene Bedeutungen nebeneinander verwenden; die Folgezeit übernahm nur das,



was das Bild des Vogels und ihre etymologische *ratio* zu rechtfertigen schienen. [C. Koch.]

**Praepositus** s. d. Suppl.

**Praerogativa centuria** s. d. Suppl.

**Praes** s. am Ende des Bandes.

**Praescriptio** s. Zivilprozeß.

**Praesens.** 1)—4) s. Bd. III S. 912—914 nr. 5—7 u. Bd. VII S. 765, 7.

5) Brittius P. s. o. Bd. III S. 882 und dazu L. Cantarelli La Diocesi Italiciana S. 153. [W. Enßlin.]

6) s. u. L. Pupius Praesens.

**Praesenteius** s. am Ende des Bandes.

**Praes(a)epe,** Trog, Futtertrog, Krippe. Im Griechischen heißt Krippe gewöhnlich φάτνη, Hom. Il. V 271. VI 506 = XV 263; Od. IV 535 = XI 411. Eurip. Hipp. 1240. Plat. Phaedr. 247 e. Xen. equ. 4, 1. 4. 5, 1. Ev. Luc. 2, 7. 13, 15. Geop. XI 1, 11. XII 13, 1f. XVIII 2, 2. Daneben findet sich bei Hom. Il. VIII 434 κάπη oder κάπη ἱππείη, Od. IV 40, entsprechend der φάτνη ἱππείη, Il. X 568, später noch bei Lykophr. 95; daher καπητόν Viehfutter, Hesych. s. v. und καπίστριον Eselsfutter, ebd., Pferdefutter, Suid. s. v. Der Name κραστήριον Poll. VII 142. X 166 bedeutet wohl eine gitterartige Futterraufe, vgl. o. Bd. IV S. 1685, 30. Die Pferde wurden an der Krippe mit ledernen Halftern angebunden, Hom. Il. VIII 434. X 567f.; Od. IV 40, wobei die Pferdewärter beim Anbinden zu achten hatten, daß die Pferde nicht durch unrichtig angebrachte Knoten bei ihren heftigen Bewegungen sich wundrieben, Xen. equ. 5, 1. Bisweilen riß sich ein Stallpferd von der Krippe los und rannte im Freien herum, Hom. Il. VI 506f. = XV 263f., nachgeahmt von Apoll. Rhod. III 1259 und Verg. Aen. XI 492. Die Pferde im Stall füttern heißt φατνίζειν, Heliod. VII 39, oder φατνεύειν. Als Futter wurde in die Krippe gelegt Spelt, Gerste, Hom. Il. VI 506; Od. IV 41, Weizen, Il. X 569 und ὄλυραι, V 196. VIII 564, s. u. Bd. III A S. 1603, 18. Wie die Pferde, wenn sie draußen am Streitwagen angebunden blieben, gefüttert wurden, ob mittels beweglicher Futtertröge oder umgehängter Futtersäcke oder bloß durch hingestreutes Futter, ist aus Il. V 196. VIII 564 nicht ersichtlich. Die Pferdekrippen im Feldlager der Griechen waren wohl aus Holz, Il. XXIV 280. Im Zelte des Mardonios fand man eine kunstreiche Krippe aus Erz, welche die Tegeaten als Beutestück der Athene Alea weihten, Herod. IX 70. Für die großzügige Pferdezucht, die Salomon betrieb, zeugt die Angabe von 1100 Pferdekrippen, Buch d. Könige III 10, 26. Nach Vulg. III 4, 26 und Paralip. II 9, 25 waren es sogar 40 000; der hebräische Text verzeichnet 4000 Krippen. Krippen für Esel werden erwähnt Vulg. Is. 1, 3. Ev. Luc. 13, 15, für Ochsen und Rinder, ebd. und Geop. XVII 13, 1. Für die Schafe, die sonst wenn immer möglich im Freien weideten, sind nach Geop. XVIII 12, 2 die Krippen längs der Erhöhung des Fußbodens aufzustellen und mit Gittern (κλίμακες) zu versehen, um die Schafe beim Fressen am Darüberspringen zu verhindern. Ebd. XVI 1, 11 wird empfohlen, das Pferdegebiß an der Krippe zu befestigen, damit das Pferd durch Berührung an dasselbe sich gewöhne und sich nicht vor dem Geräusch der Kinnkette fürchte; Vögel und Schweine sind von den Krip-



pen fernzuhalten, damit sie sie nicht verunreinigen, ebd. XVII 13, 1, wo noch eine abergläubische Ansicht geäußert wird, vgl. Veget. mulom. III 2, 13. Aus Hom. Od. IV 535 = XI 411 scheint hervorzugehen, daß man zum Schlachten bestimmte Ochsen an eine Krippe band und, während sie die Köpfe zum Fressen gesenkt hielten, niederschlug. Sonst ist βοῦς ἐπὶ φάτνῃ sprichwörtlich im Sinn von Wohlsein, da es dem Ochsen an der Krippe am wohlsten ist. Daher wurde φάτνη im übertragenen Sinn auf das Parasitenleben bezogen, schon von Aristoph. Nub. 13, bei Ailian. frg. 39. 107; vgl. unser ‚Staatskrippe'.

Bei den römischen Schriftstellern heißt Krippe gewöhnlich *praesepe,* Ovid. met. VII 544. IX 195, auch *praesepes* oder *prasepis,* Cato 4. 14, 1. Varr. r. r. I 13, 6, in der Kaiserzeit *praesepium,* Veget. mulom. III 43. Apul. met. IX 11ff. 15. Ambrosius comment. in Luc. II 42 schreibt *praesepe,* bemerkt aber, daß er nach der Lesart des Übersetzers, d. i. der Itala, hätte *praesepium* sagen sollen. Über die verschiedenen Formen s. Neue-Wagener Formenlehre I³ 827. Die Handschriften und Ausgaben schreiben meistens *praesepe* statt *praesaepe.* Häufig bedeutet der Plural *praesepes* oder *praesepia* Stall, Hürde, Cato 14, 1. Varr. I 13, 6. Ovid. met. II 120. Verg. eclog. 7, 39. Calp. 1, 39. Phaedr. V 10, 2, gelegentlich auch Bienenkorb, Verg. Georg. IV 168. Ein anderer Ausdruck für Krippe ist *patena,* Lehnwort von φάτνη, vulg. πάθνη, Phaedr. I 28 (26), 4. Colum. r. r. XII 43, 2. Veget. mulom. II 28, 3. Apic. 3, 62ff. 72. Compend. Vitruv. 16 p. 300, 10.

Die Krippe war gewöhnlich mit einer vergitterten Raufe versehen, *falisca chatrata,* nach ihren Erfindern, den Faliskern so benannt, Cato 14, 1. Die Gitterstäbe sollten im Abstand von einem Fuß angebracht sein, damit die Rinder das Futter erreichen und es andererseits nicht verstreuen konnten, 4, 1. Die gitter- oder leiterartige Raufe hieß auch *cratis,* die vom Volke *iacca* genannt wurde, Veget. a. O. II 28, 5, s. o. Bd. IV S. 1685, 30. Sorgfältige Anlage der Krippen wird auch bei Veget. III 1, 2 betont, um das Verschütten und Zertreten des Futters durch die Tiere zu verhindern. In den Pferdeställen waren die einzelnen Krippen bzw. Stände (*stationes,* σταθμοί) der Pferde durch Latten, *longurii,* getrennt, damit die Pferde einander nicht schaden konnten, Varr. r. r. II 7, 10. Die Raufe sollte weder zu hoch angebracht sein, damit die Pferde sich nicht zu sehr anstrengen mußten, noch zu niedrig, damit sie nicht die Augen oder den Kopf anstießen. Rinder und Pferde erhielten in den Krippen Heu, Stuten nach dem Wurfe Gerste als Zusatz, ebd. II 7, 7. Mühlenesel erhielten nebst anderem Futter in der Krippe auch Spreu, Apul. met. IX 11. 13. Nach Colum. VI 2, 3 sollten die Rinderkrippen geräumig sein und über ihnen, etwa sieben Fuß vom Boden, Querstangen zum Anbinden der Tiere befestigt sein. Die Krippen sollten möglichst sauber gehalten werden. Verunreinigung durch Hühner und Schweine ließen ansteckende Krankheiten befürchten, ebd. VI 5, 1. Bei Varr. r. r. II 2, 19 wird größte Sauberkeit in den Ställen von Schafen mit vorzüglicher Wolle empfohlen. Schlangen, die sich unter den festgemachten Krippen der Schafställe einnisteten, mußten getötet oder durch

Räuchern vertrieben werden, Verg. Georg. III 414ff. Räucherwerk zu solchem Zweck wird bei Pallad. XII 13, 6 aufgezählt. Fütterung an der Krippe war nicht bloß für Rinder, sondern auch für Schafe bei mangelhafter Weide im Winter geboten, Colum. VII 3, 21, für Rinder auch sonst in trockenen Gegenden, ebd. VI 3, 3, oder zur Steigerung der Milcherzeugung, Verg. a. O. III 394f., oder zur Stärkung von säugenden Kühen, Varr. II 5, 16. Ebenso wurden junge Stiere, um sie zu kräftigen, eine Zeitlang von den weiblichen Tieren getrennt und an der Krippe gefüttert, Verg. a. O. 214. Über die besondere Art und Weise, wie man den jungen Ochsen an der Krippe als Arbeitstier zähmte und ihn zum Tragen des Joches gewöhnte, s. u. Bd. III A S. 2509. Suppl.-Bd. VII S. 1175. In den Landhäusern lagen die Rinderställe und Krippen neben der Küche bzw. dem Herde gegen Osten hin, um die Tiere gegen die Winterkälte zu schützen, Vitruv. VI 6, 1. In der Villa rustica von Boscoreale war der Rinderstall von der Küche durch eine Holzwand getrennt, Mau Pomp.² Taf. IV zu S. 382. Zweckmäßig stellte man auch Futtertröge im Freien gegen Osten hin auf und führte die Tiere an sonnigen Wintermorgen zur Fütterung hin, dadurch wurde das Vieh glatter und fetter, Vitruv. VI 6, 5. Die Krippen waren meistens aus Holz, vor allem die beweglichen, andere mochten in die Mauern eingelassen, Veget. mulom. I 56, 4, oder in Stein eingehauen sein, vgl. Daremb.-Sagl. Bd. II 744f. Fig. 2710f., oder die Futtertröge waren zwischen die Pfosten gestellt, die die Decke trugen, ebd. 745, 21. In einem Pferdestall in Pompeii sieht man vier Verschläge, die durch gemauerte Scheidewände von einander getrennt sind, Overbeck-Mau Pomp. 360 Fig. 179, 27 = Daremb.-Sagl. Fig. 2709. Im silberreichen Spanien hatten die Turdetaner silberne Krippen, Strab. III 151.

An einem ländlichen, nicht bestimmbaren Feste standen die Rinder mit bekränztem Haupte an den Krippen, Tibull. II 1, 17. Im übertragenen Sinn wird *p.* auch für Tisch oder Tafel der Parasiten gebraucht, Plaut. Curc. 228. Horat. ep. I 15, 28.

Die kirchlichen Schriftsteller erwähnen oft die im Ev. Luc. 2, 12. 16 genannte Krippe von Bethlehem, Orig. Cels. I 51. Greg. Naz. or. 38, 17. Prud. cath. XI 77. Hieron. ep. 108, 10. 147, 4. Cassian. coll. X 2. Nach Hieron. hom. nativ. Dom., Anecdota Maredsolana III 2, 392f. war die ursprünglich aus Lehm gefertigte Krippe entfernt und durch eine silberne ersetzt worden. Bildliche Darstellungen aus dem 4. und 5. Jhdt. entsprechen dem wirklichen Aussehen einer Krippe nicht, sondern sind willkürlich, vgl. die mehr einer korbartigen Wiege ähnliche Krippe, Lateranmus. 199 (4. Jhdt.) bei Garucci Stor. dell' arte 398. [Aug. Hug.]

**Praeses** s. d. Suppl.

**Praesidia**, Gemahlin des vir perfectissimus Flavius Memorius (s. o. Bd. XV S. 660) nach CIL XII 673 add. p. 817. Dess. 2788. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 295 b. [W. Enßlin.]

**Praesidium.** 1) (It. Ant. *Praesidio*): Ort auf Corsica (Dienststelle des Praeses?), nur It. Ant. 85. Dort an der einzigen literarisch überlieferten Straße Corsicas 30 mp. von Aleria (Ruinenstätte bekannt) und 30 mp. von Portus Favoni (Porto di Favone). Die Straße führt im allgemeinen unmittelbar an der Ostküste entlang; da aber an dieser die Entfernung von Aleria bis Portus Favoni im ganzen nur 30 mp. beträgt, muß man, wenn man die Entfernungsangaben für richtig hält, Praesidium seitlich im Inneren der Insel suchen. Man kommt dadurch in den heutigen Verwaltungsbezirk Bastelica (so schon Reichard Orbis Terrarum Antiquus 1818), genauer nach Zicavo (Miller Itineraria Romana 1916, 411. 412). Der Ort lag danach nur wenig südlich vom ungefähren Mittelpunkt der Insel inmitten fruchtbarer Wälder (Th. Fischer Dt. Rundschau 1898/99, Bd. I S. 275), nahe den Schwefelbädern beim heutigen Guitera innerhalb einer kräftigen und intelligenten Bevölkerung, die heute noch viele Offiziere stellt (Fischer a. O.), eignete sich also gut zum Verwaltungsmittelpunkt (nächste Stadt der Westküste heute Ajaccio), und wenn er es war, hätte sich der Umweg durch gebirgiges, schwer trassierbares Gelände gelohnt. — Wer bestreitet, daß die Straße die Küstenebene verlassen haben könnte (u. a. Gregorovius Korsika Abschn. 1, III. Kiepert Atlas antiquus und FOA), muß auch die Entfernungsangaben bestreiten. Pais Storia della Sardegna e della Corsica durante il dominio Romano, Roma 1923, 705 sucht Praesidium an einem Punkt oberhalb der Ghisonaccia, der den Verkehr der Eingeborenen zur Küste beherrschte und auf der beigegebenen Karte etwa 20 mp. von Aleria, 10 mp. von Portus Favoni entfernt liegt. Auch dies ist ein Mittelpunkt, allerdings nicht für die ganze Insel, sondern für die einigermaßen romanisierte Ostküste, die infolge ihrer ehemaligen großen Fruchtbarkeit (Gregorovius a. O. Abschnitt 5, I; damals malariaverseucht) auch wirtschaftlich den Schwerpunkt der Insel gebildet haben muß. — Solange die Lage P.s nicht durch unzweideutige Funde an Ort und Stelle zweifelsfrei belegt ist, wird die Entscheidung über sie immer davon abhängen, ob man es für möglich hält, daß die Römer ihren Verwaltungsmittelpunkt (oder mindestens eine wichtige Stadt) in das Gebiet der noch nicht städtisch zivilisierten Stämme des Innern (Ptol. III 2, 6) gelegt haben sollten, die noch Mela (II 122) als *barbari* bezeichnet. [M. Hofmann.]

2) (*Presidio* Tab. Peut.), römische Poststation an der Strecke Scupis (Moesia Sup.)—Stobi (Macedonien), nach der Tab. Peut. 8 m. p. von *ad Herculem* und 8 m. p. von *ad cephalon* entfernt. Da die Summe der einzelnen Entfernungsangaben der Tab. 100 m. p. ergeben, die tatsächliche Entfernung zwischen Scupis und Stobi aber nur rund 76 km (50 m. p.) beträgt, liegt offenbar ein Versehen der Abschreiber vor. Verschiedene Verbesserungsversuche von v. Hahn Denkschr. Akad. Wien II 1861, 235. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1881, 451. Miller Itin. Rom. 555f. Nach N. Vulić Glasnik Skopskog Naučnog Društva I 1ff. (mit franz. Résumé) wäre zwischen Scupis und P. eine nur mit *aquas* bezeichnete Thermenvignette (entsprechend dem heutigen Bad Katlanovo) mit den Entfernungsangaben 21 m. p. von Scupis und 9 m. p. von P.



einzusetzen (vg. XVI. Ber. Röm.-Germ. Komm. 104f.). Nähere Lage von P. unbekannt. [B. Saria.]

3) Pr. findet sich in Spanien zweimal: in Galicia (Itin. Ant. 428, 5. Cosm. Rav. 320, 6) und am Guadiana (Itin. Ant. 431, 10). Der Name wird von einem militärischen Posten an einer Straße herrühren. [Schulten.]

4). 5) s. Ballene und Tamariceto.

6) s. Pompei Praesidium o. Bd. XXI S. 2045, 4.

7) Name eines römischen Militärpostens im südlichen Schottland, Cosmogr. Rav. V 31, p. 434, 1. Falls der Name mit dem vorangehenden *Camulossesa* zu verbinden ist, könnte Castle Creg gemeint sein.

8) Name eines befestigten Lagers in Nordengland, Not. Dign. Occ. XL 19, Quartier der *equites Dalmatae.* Es steht in der Liste zwischen York (*legio sexta*) und Doncaster (*Danum*), aber es besteht keine Sicherheit, ob die Anordnung geographisch ist, und so bleibt die Identifizierung ungewiß. [I. A. Richmond.]

9) s. d. Suppl.

**Praesidius.** 1) Flavius P., Consul 494 (Liebenam Fasti S. 51. 494. Ep. imp., Avellana, 101, 11. CSEL XXXV S. 468, 13), einer der beiden aus dem Kreise der stadtrömischen Senatoren von Kaiser Anastasius auf den Vorschlag Theoderichs d. Gr. bestätigten Consuln (Sundwall Abhdl. zur Geschichte des ausgehenden Römertums 149. Enßlin Theoderich d. Gr. 81. 92).

2) Mann in einflußreicher Stellung, an den Ruricius Empfehlungsbriefe richtete (ep. II 12. 53 CSEL XXI S. 389, 28ff. 434, 20ff.).

3) Πρεσίδιος, ein reicher, vornehmer Römer, in Ravenna beheimatet, wollte 537 vor des Gotenkönigs Witigis Marsch auf Rom sich zum kaiserlichen Heer begeben. Unterwegs ließ ihm Constantinus, ein Unterführer des Belisar, in Spoletium zwei kostbare Dolche abnehmen. Später, als in Rom wieder Ruhe herrschte, brachte P. seine Klage bei Belisar vor, der ihm Genugtuung verschaffte (Prokop. bell. Goth. II 8, 2ff.; anecd. 1, 28. Gibbon Decline and Fall IV 325f. ed. Bury. Baker Iustinian 172f. Bury Hist. of the Later Roman Empire II² 191f. Sundwall Abhdl. z. Gesch. des ausgehenden Römertums 149f.).

4) Pelagianer, s. Persidius o. Bd. XIX S. 1026 und dazu Schwartz Acta conc. oecumen. I II S. 88, 10.

5) Numidischer Bischof, wurde nach 397 noch als Diakon in einem Brief des Hieronymus an Augustinus empfohlen (Augustin. ep. 39, 1. Migne L. XXX 182. CSEL XXXIV S. 67, 7f. Hieron. ep. 103). Bald nach 402 war er Adressat von des Augustinus ep. 74 (CSEL XXXIV S. 279, 1ff.), der ihm als *venerando fratri et consacerdotali*, also schon als Bischof schrieb und einen Brief an Hieronymus mitsandte (ep. 73. Hieron. ep. 110), welchen er darauf prüfen sollte, ob er nicht etwas Anstößiges darin finde, um ihn dann weiter zu besorgen (Grützmacher Hieronymus I 34. 84. III 123. 129). Dieser P. wird identisch sein mit dem numidischen Bischof, der 410 an der Gesandtschaft des Possidius (s. d.) an den Hof nach Ravenna beteiligt war (Mansi III 810 D. IV 504 A. Seeck Untergang II 535 zu S. 365, 6). Er nahm 416 an der Synode von Milev teil (Mansi IV 335 A. Augustin. ep. 176. CSEL XLIV S. 664, 6. Migne L. LVI 465 A). Vielleicht ist dieser P. als Adressat gemeint in dem wohl zu Unrecht dem Hieronymus zugeschriebenen Brief über die Osterkerze (Grützmacher a. O. I 12. Bardenhewer III² 648).

6) Bischof von Sufetula (s. u. Bd. IV A S. 651), wurde in der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) verbannt (Victor. Vit. II 45 Halm. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 23, 25 und Not. Byzac. 20, ebd. S. 67. Duchesne Hist. anc. de l'église III⁴ 638, 2).

7) Mönch, dem Venantius Fortunatus ein Epitaphium widmet, c. IV 14. [W. Enßlin.]

**Praesii** s. Prasii.

**Praestabilis** Iuppiter s. Bd. X S. 1143, 66.

**Praestana**, römische Göttin. Arnob. nat. IV 3 (= Varr. antiq. rer. div. XV 19 Agahd, frg. 371 Funaioli) *P. est, ut perhibetis, dicta, quod Quirinus in iaculi missione cunctorum praestiterit viribus.* Das naive Aition berechtigt zu keinerlei Schlüssen (gegen Ältere z. B. bei Peter Myth. Lex. II 217 vgl. Richter o. Bd. IX S. 1360); sein Etymon *praestare* mag bedingt zu Recht bestehen (vgl. Leumann Laut- und Formenlehre 224), doch bleibt die übliche Gleichsetzung mit *Praestit(i)a* (s. d.) willkürlich. Näher liegt eine Verbindung mit dem *fundus Praestanus* in Veleia (CIL XI 1147/1, 31), der zu *Praestantius* zu gehören scheint (W. Schulze Eigennamen 358, 1. 396, vgl. 238), so daß P. als Gentilgottheit denkbar wäre (vgl. im allgemeinen Otto Rh. Mus. LXIV [1909] 449ff.). [W. Ehlers.]

**Praestes** Iuppiter s. Bd. X S. 1143, 67.

**Praesthi** s. Praesti.

**Praesti**, ein in Vorderindien wohnhafter Volksstamm, der nach Curtius (Hist. Alex. IX 8, 8—11: ... *fines eorum, qui Musicani appellantur, intravit. ... Musicanis deinde in dicionem redactis. ... inde Praestos et ipsam Indiae gentem perventum est*) am unteren Indus seßhaft war. Es handelt sich aber hier um eine alte Lesart, die noch in früheren Editionen, so in der von Weise (Leipzig 1840, p. 373) den absoluten Vorrang hatte, indessen in der Ausgabe von Hedicke, wenn auch nicht beseitigt, doch in die Varianten verwiesen und dafür eine andere Lesart (.. *inde per silvas ad asperam Indiae* ...) angenommen wurde. Auch die von Plinius (n. h. VI 71; Detlefsen Die geographischen Bücher der Naturalis Historia p. 144) erwähnte, am unteren Indus gelegene und von diesem Strom gebildete Insel Prasiane (s. d.) legt den Gedanken nahe, die alte Lesart nicht einfach zu verwerfen, zumal die von Curt. IX 8, 10 für P. und von Plin. für Prasiane angegebene geographische Lage annähernd die gleiche ist, eine Situation, der auch Ch. Lassen auf der dem II. Band seiner ‚Indischen Altertumskunde' beigefügten Karte ‚Altindien' Rechnung getragen hat, wenn auch in der abweichenden Schreibweise *Praesthi*. Letzten Endes sind sowohl die Praesti als auch der Inselname Prasiane mit dem Volksstamm der Prasii (s. d.),

der seine Hauptsitze im Gangesgebiet hatte, in Verbindung zu bringen. [Hans Treidler.]

**Praestigiator**, Gaukler, Taschenspieler, Zauberer, der durch allerlei Kunsstücke (*praestrigiae*, Plaut. Capt. 524. Caecil. b. Cic. nat. deor. III 7, 3 *praestigias praestrinxit commoditas patris)* und Blendwerke Leute anlockt und in Erstaunen setzt, Varr. l. l. V 94. Mart. Cap. V 514. Senec. ep. 45, 8. Prudent. cath. VI 140. Die ältere Form *praestrigiator,* Plaut. Aul. 630; Poen. 1125. Front. de orat. p. 156, 14 Naber ist nach W a l d e s. v. von praestringere sc. oculos. „blenden" abzuleiten. An beiden plautinischen Stellen steht p. einfachhin im Sinne von Betrüger, Schwindler. Bei Plaut. Amph. 782; Truc. 134 findet sich auch die weibliche Form *praestrigiatrix.* Die Glossen geben für p. *ψηφοπαίκτης, ὀψιοπαίκτης, παροφθαλμιστής*, CGlL VII 123. Der *ψηφοπαίκτης* bei Suid. *ψηφολόγος* ist ein Taschenspieler,der mit Steinchen oder Würfeln spielt, die er vor den Zuschauern unvermerkt verschwinden läßt, vertauscht und sonst dergleichen macht, Eudox. com. b. Poll. VII 201. Alkiphr. III 20. 56, vgl. Sext. Emp. adv. math. II 39. Artemid. III 55. Stob. serm. 82, 4. Manetho apotelesm. IV 448. Nach Sen. ep. 45, 8 gebrauchte der p. dazu Becher *(acetabula)* und Steinchen. Aus dieser Stelle sieht man, daß nicht nur das ungebildete Volk, sondern selbst Gebildete an solchen harmlosen Kniffen Vergnügen fanden. Auf einer Tonlampe ist ein derartiger p. mit Becher und Steinchen dargestellt, D a r e m b.- S a g l. I 23 Abb. 45. Unter dem Troß von Musikanten, Schauspielern, Mimen und dgl. Volk in der Begleitung des L. Verus auf seinem Feldzug werden auch *praestigiatores* genannt, Hist. Aug. V 8, 11. Bei Firm. math. VIII 8, 1 werden sie neben Jongleure, die mit Bällen spielen, gestellt, ebd. 20, 4 auch neben Wahrsager. Da der Name p. wie der griechische *θαυματοποιός* nicht einen Vertreter einer bestimmten Kunstfertigkeit bezeichnet, so können darunter die verschiedenartigen Gaukler, Taschenspieler und dgl. Leute verstanden werden, so der *cernulus* oder *cernuus,* der Purzelbäume macht, das Rad schlägt (o. Bd. III S. 193; vgl. Clem. Alex. strom. VII 66, 3), der *circulator*. Sen. benef. VI 11, Porphyr. Hor. sat. I 2, 1. Schol. Iuven. VI 583. Prudent. perist. X 203, der mittelst kleiner Losstäbchen *(taxilli)* Wahrsagerei treibt, Schlangen bändigt, Cels. V 27, 3, o. Bd. III S.2570. ferner der Bauchredner. *ἐγγαστρίμυθος*, Lukian. Lex. 20, *ἐγγαστρίτης* Schol. Aristoph. Vesp. 1019, *ventriloquus,* Tertull. adv. Marc. IV 25; ad Prax. 19. Hieronym. in Isai. III 8, 20, endlich die Seiltänzer (Art. *Πέταυρον* o. Bd. XIX S. 1124 f. D a r e m b.- S a g l. Art. Funambulus II 1361) und Akrobaten. Claudian de Flav. Mall. Theod. 279 ff. erzählt von Gauklern, die sich gleich Vögeln in die Lüfte schnellten und Pyramiden bildeten, auf deren Spitze ein Knabe schwebte. Zu den p. gehörten auch die Zauberer der untersten Stufe, *γόητες*, die Hypnotiseure, *ψυχοπαῖκται*, die sich eines großen Zulaufs aus den untersten Volksschichten und den Sportsleuten aller Art erfreuten und oft schweren seelischen und leiblichen Schaden anrichteten,s. die Art. Mageia, o. Bd. XIV S. 375 f. 380 ff. 391 ff. Koskinomanteia, Bd. XI S. 1482, 20. Kraniomanteia S. 1579, 21.



Lekanomanteia, Bd. XII S. 1886. Nekromanteia, o. Bd. XVI S. 2218, 23. Zusammenfassend über die verschiedenen Arten *Θαυματοποοί* handelt K r o l l Suppl.-Bd. VI S. 1278 ff. [Aug. Hug.]

**Praestita**, sabinische Schutzgöttin (CIL IX 4322 = D e s s. 4030). Sie stellt ein weibliches Pendant zu *Iuppiter Praestes, Praestitus, Praestabilis* und den *Lares Praestites* (B o e h m o. Bd. XII S. 813. N o r d e n Aus altröm. Priesterbüchern 157) dar; zur Bildung vgl. *hospes: hospita, sospes: sospita, antistes: antistita* u. ä. (L e u m a n n Laut- und Formenlehre 204). Vergleichbar ist die umbrische *Prestota* (B u e c h e l e r Umbrica 98. N o r d e n a. O. 219) und offenbar identisch die römische *Praestitia* (Tert. nat. II 11, 10 = Varr. antiq. rer. div. XIV 36 A g a h d, frg. 173 F u n a i o l i), deren Name aus *praestantia* erklärt wird; die Form *-ia* ist trotz W ö l f f l i n (ALL V [1888] 435 ‚aus *Praestiticia*') unglaubhaft. Dagegen dürfte *Praestana* (s. d.) fernzuhalten sein. [W. Ehlers.]

**Praestitus** Iuppiter s. Bd. X S. 1143, 68.

**Praesul**, kultischer Vortänzer (vgl. Exc. Bob. K e i l GL I 544, 5 *praesul ὁ προηγούμενος τοῦ ἱεροῦ*), besonders im Kollegium der Salier (Char. gramm. p. 44, 5 B. *praesul ὁ τῶν ἱερέων τῶν Ἄρεως ἡγούμενος*), bei deren Waffenreigen (G e i g e r u. Bd. I A S. 1891) er die einzelnen Figuren anführte: Fest. p. 270 *‚redantruare' dicitur in Saliorum exultationibus: ‚cum praesul amptruavit', quod est, motus edidit, ei referuntur invicem idem motus. Lucilius* (320): *‚praesul ut amptruet inde, ut vulgus redamptruet inde'* (vgl. Non. p. 165). Nach der Überlieferung war Numa als Stifter des Priestertums auch sein erster P. (Vir. ill. 3, 1); aus historischer Zeit kennen wir in dieser Funktion Sp. Turranius Proculus Gellianus in Lavinium (CIL X 797 = D e s s. 5004 *salius praisul*, s. Art. T u r r a n i u s Nr. 12 u. Bd. VII A S. 1443f.) und Marcus Aurelius (Script. hist. Aug. Aur. 4, 4), unsicher Ephem. epigr. IX nr. 613. Für die *sacerdotes Tusculani*, das heißt deren Salier (Serv. auct. Aen. VIII 285 *habuerunt sane et Tusculani salios ante Romanos*), ist ein kaum siebenjähriges Mädchen von bescheidener Herkunft, also eine Art *Salia virgo* (Fest. p. 329), als *praesula* bezeugt (CIL VI 2177 = D e s s. 5018 *Flaviae Vere praesule sacerdot. Tusculanor.*, vgl. W i s s o w a Herm. L [1915] 12ff.). Auch die mutmaßlichen *ludii* oder *ludiones* der Zirkusspiele (R e g n e r Suppl.-Bd. VII S.. 1647) scheinen *praesules* gehabt zu haben: Non. p. 530 *quod ludis pueri praesules essent glabri ac depilis propter aetatem, quos antiqui Romani Lydios appellabant, ut est in lib. I Varronis de Vita Populi Romani* (frg. 27 R i p o s a t i, frg. p. 612 F u n a i o l i). Eine verbreitete Legende, die von Cicero (div. I 55, vgl. II 136) auf Fabius Pictor (frg. 15), Cn. Gellius (frg. 21) und Coelius Antipater (frg. 49) zurückgeführt wird und die erste *instauratio ludorum* im J. 491 v. Chr. aitiologisch *ἀπὸ τοῦ σταυροῦ* erklären will (M o m m s e n RF II 145f.), erzählt, daß damals vor Beginn der *ludi magni* ein Sklave unter der *furca* bzw. dem *patibulum* durch den Zirkus getrieben wurde und Iuppiter diesen ‚Vortänzer' verwarf; in den Zeugnissen erscheint bald *praesul* (Cic. a. O. Arnob. nat. VII 39ff., vgl. IV 37. VII 9),



bald die singulären Bezeichnungen *praesultator* (Liv. II 36, 2, vgl. *praesultare* ebd. VII 10, 3 und CGIL II 420, 1 *praesulto προπηδῶ*. IV 379, 45 *praesultator †praemetiva*) oder *praesultor* (Val. Max. I 7, 4. Lact. inst. II 7, 20, vgl. CGIL II 157, 38 *praesultor ὁ ἐν τοῖς ἱεροῖς προορχούμενος*), vgl. Dion. Hal. ant. VII 68, 3 *τῆς ... πομπῆς* (*τῇ ... πομπῇ* Hss.) *τὸν ἡγούμενον ὀρχηστήν*. Plut. Coriol. 24, 3 *τὸν ὀρχηστήν*. Vielleicht liegt eine ironische Reminiszenz an jene etruskischen Tänzer vor; keinesfalls darf man glauben, daß die *pompa circensis* von einem Tänzer angeführt oder irgendein Anführer als P. bezeichnet wurde. Im Spätlatein wird *praesul* in mannigfachen Erweiterungen verwendet, besonders für weltliche und geistliche Ämter (W ö l f f l i n ALL XII [1902] 5f.). [W. Ehlers.]

**Praetamarici**, von Plin. n. h. IV 111 (wo *praestamarci* überliefert ist) genannt als keltischer Stamm, *Celtici cognomine P.*, ferner von Mela III 11 als *Praesamarchi*. Die P. sind benannt nach ihrem Sitz *prae*, vor, d. h. südlich des Flusses Tamaris (Tambra) an der Nordwestecke von Spanien, auf dessen nördlichem Ufer die Supertamarici saßen (s. Art.). Dieser keltische Stamm saß wohl auf ursprünglich ligurischem Gebiet, da der Name des Flusses Tamaris, nach dem er heißt, nicht nur in England als Tamaros, heute Tamar (in Cornwall, s. Tamaros), sondern auch in Süditalien als Tamarus, heute Tammaro (s. T a m a r u s), wiederkehrt, also wohl ligurisch, nicht keltisch ist, da in Süditalien nie Kelten gesessen zu haben scheinen. [Schulten.]

**Praetexta** (fabula), von Diomedes GL I 489, 24 *praetextata* genannt, wird von dem Grammatiker wie auch von Varro l. l. VI 19 unter die *togatae* gerechnet (zu der literarischen Eingliederung in die verschiedenen Dramengattungen wie für das folgende überhaupt vgl. die eingehende Darstellung von K. Z i e g l e r u. Bd. VI A S. 2000). Horaz, der den Wagemut der Dichter rühmt, welche die Spur der Griechen verließen und sich heimischen Stoffen zuwandten, stellt sie neben die *togata* und gebraucht die Bezeichnung *praetexta* (a. p. 288) ebenso wie Festus (Paul. 249, 14 Lindsay). Bei diesem werden sie charakterisiert *quae res gestas Romanorum continent scriptae*, und den Namen begründet Diomedes ausdrücklich: *praetextae autem dicuntur, quia fere regum vel magistratuum, qui praetexta utuntur, in eiusmodi fabulis acta comprehenduntur*. Die Stücke hatten also nach der purpurverbrämten Toga der hohen römischen Beamten ihren Namen. Die uns bekannten Titel solcher Dramen sind bei O. R i b b e c k FTR³ p. 335 aufgezählt.

Der erste. der in genialer Schöpferlaune den Mut fand. von der Bearbeitung griechischer Tragödien zu einem nationalen Stoff überzugehen, war der durch Geist und Erfindungsgabe ebenso wie durch echt römische Gesinnung ausgezeichnete N a e v i u s (s. Ed. F r a e n k e l Suppl.-Bd. VI S. 627 W. H. G r a u e r t Philol. II [1847] 116), Über die Titel *Romulus* und *Lupus* kommen wir aber nicht hinaus, und die Rekonstruktion von O. R i b b e c k Röm. Tragödie, Leipz. 1875, 63 und von H. R e i c h Festschr. f. O. Schade, Königsbg. 1896, 408 ist nicht berechtigt, weil sie auf der falschen Voraussetzung fußt,





daß Naevius' Darstellung späteren Historikern wie Dionys und Plutarch zugrunde liege. Der Gedanke, Naevius einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Romulussage zuzuschreiben und ihn, wie L. v. R a n k e (M.-Ber. Akad. Berl. III [1849] 238 wollte, zur Quelle des Fabius Pictor zu machen, ist mit Recht von C. T r i e b e r Rh. Mus. XLIII [1888] 576 abgelehnt. Betreffs des *Romulus* bemerkt F. L e o Gesch. d. röm. Lit., Berl. 1913, 90 also richtig, daß ‚der Titel sowohl die Erkennung wie die Stadtgründung wie Taten oder Tod des Königs bedeuten kann'. Für das zweite Stück bietet nicht nur der Titel einen genaueren Anhalt, sondern auch das Donatscholion Ter. Ad. 537, wo zur Erklärung des sprichtwörtlichen *‚Lupus in fabula'* bemerkt wird, daß es falsch sei, dies Wort darauf zurückzuführen, daß *‚interuenisse lupum Naeuianae fabulae alimonio Remi et Romuli, dum in theatro ageretur'*. Auf alle Fälle ist damit die Szene der Aussetzung und Ernährung der Brüder bezeugt, wenn auch nicht das Erscheinen der Wölfin auf der Bühne, wie J. M e s k Wien. Stud. XXXVI [1914] 34 meint. Daß Donat nicht einen Titel *Alimonium Remi et Romuli* hat geben wollen, scheint mir L e o mit Recht behauptet zu haben, obwohl M e s k (a. O. 33) sich wieder für diese Auffassung eingesetzt hat. Die Frage, ob *Romulus* und *Lupus* ein oder zwei Stücke bezeichnen, ist verschieden beantwortet worden. M e s k entscheidet sich wie R i b b e c k Dichtung I 21 für ein einziges und vermutet, daß ein Doppeltitel vorhanden war, wie das auch bei andern ins Historische greifenden Dramen der Fall war, und damit nicht das eine Stück mit drei Titeln versehen sei, erklärt er *Romulus* als Abkürzung für *alimonium Remi et Romuli* wie vor ihm M. L e n c h a n t i n d e G u b e r n a t i s Riv. filol. class. XL (1912) 446, der im übrigen die Praetexta *Lupus* leugnet und statt dessen mit Luc. M u e l l e r (Q. Ennius, Petersbg. 1884, 84) an der Festusstelle 334, 9 Linds. das überlieferte *Nauius* in *Nouius* ändert und eine Atellane annimmt.

Außer dem mythologischen Stoff hat Naevins aber auch die nächste Vergangenheit dramatisch behandelt. Darauf führt der Titel *Clastidium.* Den Stoff bot irgendwie der Sieg über den Insubrerkönig Virdumarus (O. R i b b e c k Röm. Trag. 72), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Stück für die Leichenfeier des M. Claudius Marcellus im J. 208 gedichtet ist, um ihn als den Sieger zu verherrlichen (F. M a r x S.-Ber. Sächs. Ges. d. Wissensch. LXIII [1911] 56). Diomedes GL I 490, 14 zitiert einen *Marcellus,* der wahrscheinlich damit identisch ist. falls man nicht annehmen will, Diomedes habe von sich aus ‚den beiden gegebenen Stücken — er nennt Brutus und Decius — den Marcellus als einen Stoff beigefügt' (F. G. W e l c k e r Die griech. Tragödien, Bonn 1841, 1346 Anm., sowie Rhabanus Maurus de art. gramm. (M i g n e Patr. Lat. CXI p. 670 B) seinem Diomedes noch den Scipio zusetzt: *in tragoedia heroes inducuntur, in praetexta autem Brutus uel Decius, item Marcellus uel Africanus et his similia.'*

Dem Beispiel des Naevius folgte E n n i u s mit seinen *Sabinae* und *Ambracia*. Die *Sabinae* (s. o. Bd. V S. 2597) sind von J. V a h l e n (Phi-

lol. Schrift., Leipz. 1911, I 418) als Praetexta erkannt. Es existiert nur ein einziges Fragment mit der Frage der Geraubten an die Väter: ‚Wenn ihr den Schwiegersöhnen die Rüstung abzieht, mit welcher Inschrift wollt ihr sie den Göttern weihen?‘ (*generis* statt *generi* ist sichere Konjektur; vgl. Cic. de rep. II 7, 13 *matronis ipsis quae raptae erant orantibus*). *Ambracia* hat zuerst O. Ribbeck als Titel einer Praetexta angesehen, wie nach ihm Vahlen (Enn. poes. rel. Lips.[2] 1903, p. XIV) und F. Leo (Gesch. d. röm. Lit., Berl. 1913, 197), während F. Skutsch ein dem *Scipio* entsprechendes Gedicht darin finden wollte (s. o. Bd. V S. 2599); auch dort sind ja verschiedene Versmaße verwandt. Es ist wahrscheinlich, daß das Stück bei den Festspielen zum Triumph des Fulvius Nobilior aufgeführt wurde, und die Eroberung der Stadt durch ihn verherrlichte. G. Boissier (Rev. phil. XVII [1893] 103) sieht darin eine Ergänzung der Sitte, nach welcher beim Triumphzug Darstellungen der besiegten Länder und Städte und Bilder, die auf die Kämpfe Bezug hatten, mitgeführt wurden.

In gleicher Weise wie Ennius hat sein Neffe Pacuvius (s. o. Bd. XVIII S. 2172) eine Großtat der römischen Geschichte in seinem *Paulus* gefeiert: denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nicht die Schlacht bei Cannae und der Tod des Aemilius Paulus den Stoff lieferte (s. O. Ribbeck Röm. Tragödie, Leipz. 1875, 333), sondern die Besiegung des Makedonenkönigs Perseus in der Schlacht bei Pydna 168; und auch hier wird man an die Triumphalspiele, sonst an die Leichenspiele des J. 160 denken (s. o. Bd. I S. 578, 31). Es sind nur vier Verse erhalten, aber sie zeugen von lebhaft bewegten dramatischen Szenen und verraten den poetischen Schwung, welcher der Sprache des Dichters eigen war.

Dann hat Accius (s. o. Bd. I S. 143, 27) in zwei Dramen Abschnitte der römischen Geschichte zum Stoff gewählt. Mit seinem *Brutus* griff er in die sagenhafte Königszeit. Ein Traum des Tarquinius Superbus mit der nachfolgenden Deutung des Sehers ist bei Cicero (de div. I 22, 44) erhalten; der König wird vor dem scheinbaren Toren gewarnt, also die Spannung aufs äußerste gesteigert, da er trotzdem seinem Verderben entgegengeht. Die Freundschaft des Dichters mit D. Iunius Brutus (s. o. Bd. I S. 143, 19) hat das Stück eingegeben, das vielleicht den Dedikationsspielen bei der Weihung des Marstempels im J. 136 seine Entstehung verdankt (Ribbeck Dichtung 193). In die Vergangenheit, wenn auch in die nähere, führte auch das andere Drama des Accius, *Aeneadae siue Decius*, von Nonius fast regelmäßig so mit dem Doppeltitel bezeichnet, obwohl die Benennung *Aeneadae* ungeklärt ist. Die Fragmente zeigen deutlich, daß es sich um den Opfertod des Decius in der Schlacht von Sentinum handelt (s. o. Bd. IV S. 2283, 43); vgl. **fr. 11**: *patrio exemplo et me dicabo*.

Einen *Brutus* schrieb auch Cassius Parmensis (s. o. Bd. III S. 1743, 5), von welchem Varro (l. l. VI 7, vgl. auch VII 72) einen Vers anführt (Welcker a. O. 1402).

Ein unbekannter Autor schrieb ein Stück, in welchem die Begründung für das Fest der Iuno Caprotina gegeben war (Varro l. l. VI 19). Der Inhalt war folgender (Macrob. Sat. I 11, 36. Plut. Rom. 29; Camill. 33): Die Latiner drohten den Römern, als diese durch den Galliereinfall geschwächt waren, mit Krieg, falls sie sich nicht durch Auslieferung von Frauen und Jungfrauen loskauften. Eine Sklavin, Tutula oder Philotis mit Namen, gab den Rat, sie selbst mit andern durch Jugend und Schönheit Ausgezeichneten im Schmuck freier Mädchen und Frauen auszuliefern. Sie wurden dann im Lager der Feinde von dem Feldherrn verteilt. Nach einer nächtlichen Feier — Plutarch fügt hinzu, daß sie die Schwerter der Latiner versteckten — gab Tutula den Römern unter einem Feigenbaum ein Zeichen. Diese stürmten das Lager und wurden leicht der trunkenen Gegner Herr, so daß die Gefahr gebannt war. Zur Erinnerung wurde das Fest der *Nonae Caprotinae* gestiftet (vgl. G. Wissowa Religion 118). Eine andere anonyme Praetexta kann man aus Ovids Worten (fast. IV 326) entnehmen: *mira, sed et scaena testificata loquor*, wo Riese gewiß mit Unrecht *mira, sed euentu* konjiciert hat; dargestellt war die Einführung der Mater Magna nach Rom durch Claudia, die sich so von Verdächtigungen reinigte und ein Zeugnis ihrer Keuschheit durch die Göttin erhielt.

Eigene Erlebnisse hat L. Cornelius Balbus (s. o. Bd. IV S. 1269, 23. 1271, 17) zum Gegenstand eines Dramas gemacht, über das Asinius Pollio an Cicero schreibt (Cic. ep. X 32, 3): *ludis praetextam de suo itinere ad L. Lentulum procos. sollicitandum posuit et quidem, quum ageretur, fleuit memoria rerum gestarum commotus*. Die Aufführung fiel ins J. 43 v. Chr. Daß Balbus selbst der Verfasser war, wird von Boissier (a. O. 102) etwas in Zweifel gezogen; doch daß er oder Pollio das Werk nach Rom geschickt hatte, so daß es Cicero von Cornelius Gallus hätte entleihen können, legt es immerhin nahe, ihn selber als den Dichter zu denken; daß er in seiner Umgebung Helfer finden konnte (c'étaient des collaborateurs qu'il était facile à Balbus se procurer), kann man ohne weiteres zugeben. Die nicht ganz ungefährliche Fahrt des Balbus bis ins feindliche Lager nach Dyrrhachium war gewiß nicht ohne spannende Momente, wenn sie auch erfolglos geblieben war. Wie sie zu einem Drama verwertet werden konnte, entzieht sich unserer Kenntnis. Balbus ließ es jedenfalls selber in Gades aufführen und wurde durch sein eigenes Werk bei der Darstellung zu Tränen gerührt.

Noch eine Fülle von Praetexten aus republikanischer Zeit hat man erschließen wollen. Wenn man Plaut. Amphitr. prol. 41 den Hinweis auf Virtus, Victoria, Bellona usw. oder Capt. prol. 60: *foris illic extra scaenam fient proelia* auf Praetexten bezogen hat, so fällt es schwer, das für Plautus' Zeit zu glauben, man müßte denn lediglich an Naevius und Ennius dabei denken oder den Amphitruoprolog für nicht Plautinisch halten (s. Th. Ladewig Jahrb. f. Philol. XCIX [1869] 473); und wenn man Ciceros Klagen über den Luxus bei Aufführungen und die Worte (ep. VII 1, 2): *aut armatura uaria peditatus et equitatus in aliqua pugna* auf Schlachten in einem Nationaldrama gedeutet hat, so geht immerhin die Erwähnung der *Clytemestra* und des *Equus Troianus* unmittelbar vorher, und wenn *equitatus* auf historische Schlachten weist, so ist nicht gesagt, daß damit uns unbekannte Stücke gemeint sind. Eher spricht Hor. ep. II 1, 190ff. dafür, weil das *captiua Corinthus* V. 193, wie man es auch deuten mag (s. R. Heinze z. d. St.), unmittelbar an ein Ereignis der römischen Geschichte erinnert. Dann hat kein Geringerer als Th. Mommsen die Schar derer angeführt, die glaubten, aus jeder dramatisch bewegten oder zu dramatischer Gestaltung geeigneten Erzählung der Historiker eine poetische Qnelle herausfinden zu können; er sprach ja die Vermutung aus (Herm. XV [1880] 101), daß Porcia den Weg aus der Dichtung in die Annalen gemacht habe (vgl. Plut. Brut. 53) und die Ausschmückung ihrer Person einem Drama verdanke; freilich schränkte er den Gedanken ein oder hob ihn überhaupt auf durch die Schlußworte: ‚Mag die praetexta, die uns hier vorliegt, in Jamben oder nur in Prosa ausgeführt gewesen sein.‘ Dem Vorgänger sind in bunter Schar Soltau, Ribbeck, Meiser, A. Schoene gefolgt, und einen Ausläufer fand diese Auffassung noch in W. Lundström, der Tacitus seinen Stoff aus der Tragödie *Octavia* schöpfen ließ (Tacitus' Poetisca Källor, Göteborg 1923). So nahm man die Geschehnisse in Capua nach der Schlacht bei Cannä, die Vorbereitung zur Ermordung Hannibals und den Konflikt zwischen Vater und Sohn Liv. XXIII 2—10 (K. Meiser Über histor. Dramen d. Römer, Münch. 1887, 25), das Verhältnis der feindlichen Brüder, des makedonisch gesinnten Perseus und des römerfreundlichen Demetrius und dessen tragisches Schicksal Liv. XL 2—16. 20—24. 34—36 (Meiser 27), die bewegten Vorgänge beim Tode des C. Gracchus, wie Plutarch (C. Gracch. c. 15ff.) sie schildert, (Meiser 32) zum Anlaß, um daraus Stoffe von vorausgegangenen Praetexten zu gewinnen. O. Ribbeck (Rh. Mus. XXXVI [1881] 321) hat vermutet, daß Livius' Erzählung von der Eroberung Vejis (V 21, 8) auf eine Praetexta zurückgehe, fußend auf der Ausdrucksweise, daß es sich um eine *fabula* handle und solche Dinge *ad ostentationem scaenae gaudentis miraculis aptiora* seien, und damit den Beifall von A. Schoene (Das histor. Nationaldrama der Römer, Kiel 1893, 7) gefunden. Man kann aus den Worten auch gerade das Gegenteil folgern, und genau so steht es bei Dionys. Hal. III 18, wo das *τὰ μετὰ ταῦτα γενόμενα πάθη θεατρικαῖς ἐοικότα περιπετείαις μὴ ῥαθύμως διελθεῖν* als Beweis gelten soll, daß der Kampf der Horatier und Curiatier den Stoff eines Dramas gebildet habe (Schoene 13). Auch die Geschichte der Fabier bei Dionys wird dafür in Anspruch genommen, weil es heißt: *μύθοις γὰρ δὴ ταῦτά γε καὶ πλάσμασιν ἔοικε θεατρικοῖς*. Hätten die Schriftsteller sich wirklich auf vorhandene Bühnenstücke beziehen wollen, so würden sie doch wohl einen andern Ausdruck gewählt haben als *aptiora* und *θεατρικαῖς ἐοικότα περιπετείαις*. Schließlich möchte Schoene, wie er andeutet (S. 17), auch noch Tarpeia, Cloelia, die Ermordung des Servius Tullius, die Bestrafung der Söhne des Brutus und Coriolan als Gegenstand einer Praetexta ansehen. Eine Tragödie *Tullia* hat H. P. Wright (The recovery of a lost Roman tragedy, New Haven 1910) aus Liv. I 46 und Dionys. I 28. IV 28—30 konstruiert. Ein Pompejanisches Wandgemälde, das E. Q. Visconti (Iconogr. Grecque III, Milano 1826, S. 412 pl. 56) veröffentlichte, gab O. Jahn Anlaß, an eine Praetexta zu denken, nachdem es auf die Hochzeit der Sophoniba mit Masinissa und die Störung durch Scipio gedeutet war (Der Tod der Sophoniba, Bonn 1859). Jahn sah vielmehr den tragischen Moment in dem Bilde dargestellt, da Sophoniba in Gegenwart Scipios den Giftbecher trinkt, und wollte eine poetische Gestaltung der Szene annehmen, die ‚durch Vereinigung sämtlicher Hauptpersonen das Ergreifende der Situation zu erhöhen suchte‘. An der Überlieferung findet diese Vermutung keine Unterstützung (vgl. J. J. Bernoulli Röm. Ikonographie, Stuttgart 1882, 56). Besonders ist die Methode, aus den Historikern Nationaldramen zu erschließen, von W. Soltau angewandt worden (zuerst Woch. f. klass. Philol. XXV [1908] 585. 1269, dann in umfassendem Maße in dem Buch ‚Die Anfänge der röm. Geschichtschreibung, Leipzig 1909). Dabei ist die Neigung der hellenistischen Geschichtsschreibung verkannt, ins Romanhafte und Dramatische überzugehen, wie sie etwa bei Duris bezeugt ist (s. Ed. Schwartz o. Bd. V S. 1855, 42, vgl. Plut. Pericl. 28, 2 *ἐπιτραγῳδεῖ . . . ἀλλ' οὐδ' ἀληθεύειν ἔοικε*, 3 *εἰωθὼς κρατεῖν τὴν διήγησιν ἐπὶ τῆς ἀληθείας*). Diesem Einfluß sind auch die römischen Historiker erlegen und haben diese Richtung übernommen.

Aus der Kaiserzeit erfahren wir von einem selbst dem Titel nach unbekannten Drama des jugendlichen Persius (s. O. Jahn Persius, Prolegom. XLII, Leipz. 1843) und von einem Stück, das Pomponius Secundus (Prosop. Rom. III S. 80), ein Freund des älteren Plinius, geschrieben hat und in dem M. Hertz (De Scaevo Memore, Bresl. 1869, 2) die Praetexta erkannt hat, während die Editio princeps bei Charis. GL I 132, 15 die Überlieferung *in aenea* zu *in coena* und Putsch danach zu *in Caena* geändert hatte, was ein Lustspiel ergäbe. Sodann ist Curiatius Maternus (s. G. Wissowa o. Bd. IV S. 1833), einer der Gesprächspartner in Tacitus' Dialogus, nicht nur mit mythologischen Stücken hervorgetreten, sondern auch mit Tragödien, die auf geschichtlichem römischem Hintergrund sich abspielen. Sicher bezeugt ist (Tac. dial. 3. 7) ein *Domitius* und ein *Cato*. Ist es bei diesem zweifellos, daß Cato Uticensis als tragische Figur die Hauptrolle hatte, so herrschen wegen des Domitius Zweifel. Hat man sich nach R. Schoell (Commentat. Woelfflin., Leipz. 1891, 396) dahin entschieden, daß Cn. Domitius Ahenobarbus, der Parteigänger des Antonius (s. o. Bd. V S. 1328), der in der Schlacht bei Actium zu Octavian überging, und nicht sein Vater L. Domitius, der schwächliche Verteidiger von Corfinium gegen Caesar, (s. o. Bd. V S. 1334) der Held des Dramas war (s. A. Gudeman P. Cornelii Tac. dial. d. or., Leipz. 1914, 203), so ist das doch nicht unbestritten geblieben (s. F. Münzer o. Bd. V S. 1331, 32). Schwierig ist ein Urteil über die Worte des Tacitus c. 11, 3: *in Neronem improbam et studiorum quoque sacra profanantem Vatinii potentiam fregi*, die Gudeman (a. O. 262) vergeblich zu verteidigen sucht, indem er *in Nero-*

*nem* trotz der dazwischen stehenden Worte zu *potentiam* zieht. Ein Drama *Nero* aber, in welchem noch dazu dessen Günstling Vatinius angegriffen wäre, ist ebenso undenkbar (s. Wissowa o. Bd. IV S. 1833, 6), selbst wenn man es mit M. P. Nilsson Act. Univers. Lund XL (1904) Afd. 1 N. 3 S. 9 unmittelbar nach dem Tode des Kaisers ansetzen wollte, bleibt eine gewisse Unwahrscheinlichkeit, zumal zu Galbas Zeit Vatinius schon ausgespielt hatte (Tac. hist. I 37); schreibt man jedoch mit M. Haupt *imperante Nerone,* so fehlt der Titel des Stückes, das nach dem voraufgehenden *recitatione tragoediarum* jedenfalls kein Lustspiel gewesen sein kann. Aus dem Helden Cato und den charakterisierenden Worten, die Tacitus dem Aper in den Mund legt (10, 9): *quod periculosius est, pro Catone offendis,* ebenso wie aus dem Angriff auf Vatinius ersieht man, daß diese Dichtung nicht mehr der Verherrlichung großer Taten dient, sondern zur Tendenzschriftstellerei geworden ist.

Das gilt auch von der einzigen erhaltenen Praetexta, der *Octavia,* die das traurige Schicksal der unglücklichen jungen Kaiserin zum Gegenstand hat, aber vor allem auch die brutale Gestalt des tyrannischen Nero der Nachwelt vor Augen führen will (s. o. Bd. XVII S. 1788). Gegen die Auffassung von B. G. Niebuhr (Röm. Gesch., Berlin 1827, II 543), der in den Praetexten nur ein historisches dialogisiertes Gedicht ohne Einheit der Zeit und des Ortes sehen wollte, hat Welcker (a. O. S. 1346) mit Recht dies Stück angeführt, das den Charakter der reinen Tragödie hat. Der Verfasser ist unbekannt; keinesfalls ist es Seneca gewesen, und keinesfalls ist das Werk noch zu Lebzeiten Neros geschrieben (s. R. Helm S.-Ber. Akad. Berl. 1934, 283).

[R. Helm.]

**Praetextatus.** 1) *Vettius Agorius P. v(ir) c(larissimus),* so in CIL VI 1777—1779. 2145. Dess. 1258f. CEL 62 nr. 111, *Vettius P.* in CIL VI 102. 1780f. Dess. 4003. Symmach. rel. 11 und 12, 1 (S. 289, 6. 14 Seeck) und Boethius comm. in Arist. de interpr. edit. sec. I 1 p. 289, nur *Vettius Agorius* in CIL VI 1781. In den an ihn gerichteten Briefen des Symmachus (ep. I 44—55) und in CIG II 2594 wird er *Agorius P.* genannt. Mit *Agorius* allein wird er im Grabgedicht (CIL VI 1779. Dess. 1259, Rückseite v. 3) angeredet und ebenso in der Inschrift von Thespiai (Prassart Bull. hell. L., 1926, 444 nr. 85). *Praetextatus* allein steht in Symmach. rel. 10 (S. 288, 21). Macrobius in den Saturnalien wechselt zwischen *Praetextatus* und *Vettius.*

P. gehörte einer vornehmen stadtrömischen Familie an (CIL VI 1179. Dess. 1259 *Agori, superbo qui creatus germine, patriam senatum coniugemque inluminas.* Symmach. ep. I 51; rel. 11. 12, 1 S. 25, 32f. 288, 25. 289, 6f. 15; vgl. Ammian. Marc. XXVII 9, 8). Aus seinem Besitz werden zwei Häuser in Rom, eines auf dem Aventin (CIL VI 1777), das andere auf dem Esquilin (CIL VI 1781 mit 2145. Seeck Symmachus S. LXXXVI 386) erwähnt, und ein Landgut bei Baiae (Symmach. ep. I 47, 1. 48 S. 24, 7. 20). Der Vater des P. könnte C. Vettius Cassinius Rufinus gewesen sein (so Seeck Symmachus S. LXXXVI. Johanna Nistler Klio X 473. Lübker Reall. s. Vettius nr. 12. Nicolaas S. 6f.; doch hat Seeck u. Bd. I A S. 1886 Nr. 13 seine frühere Annahme unterdrückt). Sein Geburtsjahr wird um 320 anzusetzen sein; denn 340 schloß er mit Aconia Fabia Paulina (CIL VI 1779. Dess. 1259), der Tochter des Aconius Catullinus Philomatius (s. o. Bd. III S. 1795), die Ehe, welche erst nach 40 Jahren sein Tod auflöste. Kinder aus dieser Ehe darf man aus den Worten *subolemque pulchram, si tuae similis, putant* (CIL VI 1779. Dess. 1259, 35) erschließen und offenbar ist die Inschrift (VI 1777. Dess. 1258) *parenti publice privatimque reverendo, ut etiam statuae ipsius domum honoraret insignia constitui locarique curavit* von seinem Sohn gesetzt, dessen Namen von den Abschreibern dieser Inschrift ausgelassen, vielleicht schon nicht mehr gelesen sein wird. Der Versuch von Nicolaas (S. 7, 36 und S. 11) in der bei Symmachus (ep. I 48 S. 24, 20. 26) erwähnten Paulina eine Tochter des P., nicht seine Gemahlin erkennen zu wollen, schlägt nicht durch.

Seine politische Laufbahn begann P. mit der durch seine Standeszugehörigkeit bedingten Bekleidung der Qnästur (*quaestor candidatus*) und hernach der Prätur (*praetor urbanus* vgl. Suppl.-Bd. VI S. 797, 22ff.). Dann wurde er *corrector Tusciae et Umbriae,* wahrscheinlich noch unter der Regierung des Constans (anders L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 113, 5, der ihn mit Coen Riv. Storica 1888, 515, zwischen 350 und 360 in diesem Amt ansetzt) und wohl im Anschluß daran *consularis Lusitaniae.* Sein Eifer für die alten Götter (s. u.) scheint unter Constantius II. seiner weiteren Karriere hinderlich gewesen zu sein. Erst als Iulianus Ende 361 die Alleinherrschaft erlangte, ernannte er nach seinem Einzug in Konstantinopel den P. zum *proconsul Achaiae.* P. war damals in privaten Geschäften in der Hauptstadt des Ostens und erlebte dort die Anfänge der selbständigen Regierung Iulians (Ammian. Marc. XXII 7, 6), der zweifellos mit der Verleihung des genannten Amtes den Göttergläubigen auszeichnen wollte. Himerios widmete ihm als Proconsul eine Rede (s. o. Bd. VIII S. 1624, 60ff. 1630, 55. 48 *εἰς τὸν ἀνθύπατον τῆς Ἑλλάδος Πραιτεξτάτον*). Die erwähnte Inschrift von Thespiai zu seinen Ehren hält sich im Rahmen des konventionellen Lobes. Die Aufrechterhaltung der Steuererleichterung für die Delphier und Eleer, dazu eine allgemeine Überprüfung der Steuern seiner Provinz (Eunap. vit. soph. p. 493) wird nur auf des P. Anregung zurückzuführen sein (Iulian. ep. 35 S. 527, 5ff. H. S. 223, 14ff. B. S. 268, 18ff. Bidez/Cumont). P. blieb auch unter den Kaisern Iovianus und Valentinianus in diesem Amt. Als der letzere am 9. September 364 ein strenges Verbot nächtlicher Opfer erließ (Cod. Theod. IX 16, 7) wurde P. mit Erfolg dagegen vorstellig (Zosim. IV 3, 2f. Die Annahme Seecks, der im Gegensatz zu seinem früheren Ansatz der Erstreckung des Proconsulats bis nach September 364 in der Symmachusausgabe S. LXXXVII später eine Ablösung noch unter Iulian durch Aristophanes vertrat [Briefe des Libanius S. 90; Untergang V 432] ist abzulehnen. Dagegen schon E. Stein Gesch. des Spätröm. Reiches I 268, 2; vgl. Nicolaas S. 25ff. und jetzt Groag Die Reichsbeamten von



Achaia in spätröm. Zeit, Diss. Pannon. ser. I nr. 14, S. 45ff.). Drei Jahre nachher wurde P. praefectus urbi, Stadtpräfekt von Rom, als Nachfolger des Viventius (s. d.). In diesem Amt sind an ihn gerichtet 367 Cod. Theod. VIII 14, 1 = Cod. Iust. VIII 49, 1 vom 18. August, Cod. Theod. IX 40, 10. XIV 4, 4 vom 8. Oktober (Seeck Regesten mit S. 67, 21), VI 35, 7 vom 18. November und 368 XIII 3, 8 vom 30. Januar (Seeck Regesten mit S. 35, 31). I 6, 6 vom 20. September. P. wird seine Ernennung dem Umstand verdankt haben, daß Valentinian I. in ihm, dem Heiden, einen energischen und zugleich unparteiischen Mann sah, dem er es zutraute, daß er die Ruhe in Rom unbeeinflußt durch die Anhänger der beiden Anwärter auf den römischen Bischofsstuhl, des Damasus (s. o. Bd. IV S. 2048) und des Ursinus (s. d.) aufrecht erhalten könne. Jedenfalls glaubte der Kaiser sogar die Rückberufung der früher verbannten Unruhestifter, einschließlich des Ursinus, aussprechen zu können, dies vielleicht als Gnadenerlaß (*indulgentia*) aus Anlaß der Erhebung seines Sohnes Gratianus zum Augustus (ep. imp., Avellana, 5 CSEL XXXV S. 48, 11ff.). Doch nach der Rückkehr des Ursinus am 15. September 367 (Seeck Regesten) muß sich P. bald überzeugt haben, daß ohne erneutes Einschreiten gegen ihn und seinen Anhang keine Ruhe herrschen werde. Nach erneuter Entfernung des Ursinus am 16. November (ep. imp. 1, 11 S. 4, 10ff.) erwirkte er auch einen kaiserlichen Erlaß zur Bestätigung der von ihm für nötig erachteten Ausweisung seiner Anhänger aus Rom (ep. imp. 7 S. 49, 20ff. vom 12. Januar 368). Zuvor hatte er auf kaiserlichen Befehl schon die letzte noch in der Hand der Ursinianer befindliche Kirche, die Basilica Sicinini, für Damasus freigemacht (ep. imp. 6 S. 49, 3ff.; vgl. Caspar Gesch. des Papsttums I 198. 268. Solari La Crisi dell' Impero Romano I 55 = Il Rinnovamento dell' Imp. Romano I 27). Ammianus Marcellinus XXVII 9, 8 rühmt des P. energische Amtsführung, vor allem die Wiederherstellung der Ruhe, und berichtet von baupolizeilichen Maßnahmen des Präfekten. Er ließ die *maenianae* genannten Balkone in der Stadt entfernen (s. o. Bd. XIV S. 247, 21ff.) und schritt gegen private Anbauten an Tempel ein. Auch nahm er es ernst mit seiner Aufsichtspflicht für richtige Maße und Gewichte. P. ließ ferner in seiner Präfektur auch das Heiligtum und die Statuen der Dii consentes wiederherstellen (CIL VI 102. Dess. 4003; s. o. Bd. IV S. 910; 15ff.). Vielleicht hat in diesen Tagen Damasus, der den P. für seinen Glauben gewinnen wollte, die sarkastische Antwort erhalten: ‚Macht mich zum Bischof der römischen Kirche, und ich werde sofort Christ‘ (Hieron. c. Ioannem Hierosol. 8. Migne L. XXXIII 361 *facite me Romanae ecclesiae episcopum et ero protinus Christianus*). Bei dem Mißtrauen Valentinians I. gegen die stadtrömische Aristokratie hatte es jedoch P. als ihr oberster Richter und doch auch wieder als ihr Vertreter nicht ganz leicht (Ch. H. Coster The Iudicinm Quinquevirale 1935, S. 12). Sein Nachfolger wurde vor 1. Juni 369 (Seeck Regesten) Q. Clodius Hermogenianus Olybrius (s. o. Bd. I S. 2203 Nr. 40 und dazu Suppl.-Bd. VII S. 789).

P. blieb ein angesehenes, einflußreiches Mitglied des Senates, der ihn insgesamt siebenmal in schwierigen Angelegenheiten mit Gesandtschaften an den Hof betraute (CIL VI 1777. Dess. 1258: *legato amplissimi ordinis septies et ad impetrandum reb. arduis semper opposito*). So leitete er die Gesandtschaft, welche über das Verhalten des Maximinus (s. Suppl.-Bd. V S. 663 Nr. 6) Beschwerde führen sollte (Ammian. Marc. XXVIII 1, 24. Zu Versuchen, des P. Teilnahme an anderen Gesandtschaften jener Jahre nachzuweisen, vgl. J. Nistler Klio X 470f. Nicolaas 54). 15 Jahre blieb P. ohne weiteres Amt. Erst nach Gratians Tod trat am Hofe Valentinians II. unter der Leitung seiner Mutter Iustina ein Umschwung ein, und P. wurde *praefectus praetorio Illyrici, Italiae et Africae* (CIL VI 1777. Dess. 1258; s. u. Bd. IV A S. 1148, 10ff.) als Nachfolger des Atticus, welcher noch am 13. März 384 im Amt war (Cod. Theod. XIII 1, 12). P. erwirkte in diesem Amt einen kaiserlichen Erlaß, welcher die Rückerstattung von Baustücken öffentlicher Gebäude, also auch von Tempeln, die durch Private entfremdet waren, verfügte (Symmach. rel. 21, 5 S. 295, 27ff.). An P. sind damals gerichtet Cod. Theod. VI 5, 2 vom 21. Mai über Fragen der Rangordnung und Cod. Iust. I 54, 5 vom 9. September (Seeck Regesten). Nun wird P. zweimal inschriftlich als *praefectus praetorio II Italiae et Illyrici* bezeichnet (CIL VI 1778f. Dess. 1259). Unter Ablehnung früherer Erklärungsversuche (Borghesi X 453 und 536. Nistler Klio X 466ff.) kam Palanque Essai sur la préfecture du prétoire du bas-empire 49 mit 128, 21 zu dem Schluß, daß P. schon vorher einmal zu Anfang von Gratians Regierung kurze Zeit die Präfektur von Italien verwaltet habe, nahm das aber nachher (Byzantion IX 355ff.) zurück und suchte die Iterationsziffer in CIL 1179 durch ein Versehen des Steinmetzen zu erklären, das dann in CIL VI 1778 übernommen worden sei, und hielt daran trotz den Einwänden von E. Stein fest (Byzantion IX 706). Dieser hatte im Rh. Mus. LXXIV 374, 1 und Byzantion IX 332f. aus der Iterierung eine Ehrenpräfektur im unmittelbaren Anschluß an seine Prätorianerpräfektur von 384 erschlossen, und ihm folgten M. J. Higgins Byzantion X 630 und Nicolaas 74. Das erscheint durchaus möglich, zumal P. dadurch seinem Mitpräfekten Probus (s. d.), der schon zum vierten Male eine Präfektur bekleidete, rangmäßig wenn nicht gleichgestellt, so doch näher gebracht werden konnte. Gleichzeitig oder kurz vor der Iterierung des Amtes wurde P. für 385 zum Konsul designiert (CIL VI 1777—1780. Dess. 1258—1260). Doch starb P. vor Antritt des Konsulats Ende 384, von Senat und Volk tief betrauert (Symmach. rel. 10—12 S. 288f.).

Sein Tod bedeutete einen großen Verlust für die heidnischen Römer; hatte doch P. als Anhänger des Götterglaubens zusammen mit seiner Gemahlin eine führende Rolle gespielt und sich in Priestertümern und als Eingeweihter in die Mysterien um die Erhaltung und Bewahrung der Kulte bemüht, als *augur, pontifex Vestae, pontifex Solis, quindecimvir (sacris faciundis), curialis Herculis, sacratus Libero et Eleusinis, hierophanta, neocorus, tauroboliatus, pater patrum* nach Aussage seiner Grabschrift CIL VI 1779. Dess. 1259

mit VI 1778. (Macrobius I 17, 1: *sacrorum omnium praesulem esse te, Vetti Praetextate, divina voluerunt*; vgl. jetzt dazu besonders Nicolaas 82ff.). Auch wurde ihm, der noch des Griechischen mächtig war, Beschäftigung mit der Philosophie und der alten Literatur durch Übersetzen und Emendieren zur Stützung des Götterglaubens nachgerühmt (Grabschrift v. 8ff. Symmach. ep. 51, I S. 26, 14f.; vgl. O. Jahn S.-Ber. Akad. Leipz. III 338). Eine Übersetzung der beiden Analytiken des Aristoteles, genauer der durch Themistios gegebenen Paraphrase, kennt Boethius de interpret. ed. sec. I p. 289. Man wollte auch eine unter Augustins Namen gehende Schrift *Categoriae decem ex Aristotele decerptae* dem P. zuschreiben (Teuffel Gesch. röm. Lit. III[6] § 430, 1 S. 302). Auf eine Schrift des P. im Geiste der Theologie des Iamblichos weist Johannes Lydus (de mens. 4, 2 S. 65, 20) hin, doch muß seine Meinung, daß mit ihr P. Einfluß auf die Vorgänge bei der Gründung von Konstantinopel geübt habe, auf einem Irrtum beruhen (V. Schultze Konstantinopel 7). Kein Wunder aber, daß er in christlichen Kreisen auf starke Gegnerschaft stieß, was in des Hieronymus Worten: *miserabilis P., qui designatus consul est mortuus, homo sacrilegus et idolorum cultor* (contra Ioannem Hierosol. 8) einen Niederschlag fand. Der Kirchenvater versetzt denn auch den Toten in die Hölle (ep. 23, 2f.; vgl. Grützmacher Hieronymus I 58. 276. Boissier La fin du paganisme II[6] 179). Dagegen tritt er uns bei Macrobius in den Saturnalien, deren Schauplatz am ersten Tag das Haus des P. ist, als einer der Wortführer des heidnischen Adels zusammen mit Nicomachus Flavianus und Symmachus entgegen (vgl. Klingner Vom Geistesleben im Rom des ausgehenden Altertums [1941] 20ff., 45f.). Die Mehrheit des Senates erbat denn auch beim Kaiser für den hochgeehrten Verstorbenen die Auszeichnung eines Standbildes (Symmach. rel. 12 S. 288, 11ff.) und vielleicht ist das Bruchstück einer Inschrift vom Forum Romanum (CIL VI 1779 a) ein Überrest dieses Denkmals. Die Vestalinnen unter der Vestalis Maxima Coelia Concordia ließen ihm ebenfalls eine Statue errichten (CIL VI 2145. Dess. 1261). P. war mit dem erheblich jüngeren Symmachus (s. u. Bd. IV A S. 1146), der an ihn die epp. I 44—55 richtete, eng befreundet. Vgl. Tillemont Hist. des empereurs V, Venedig 1732, 9. 31ff. Gibbon Decline and Fall III 24. 31 mit 31, 83 ed. Bury. O. Jahn S.-Ber. Akad. Lpz. III 1851. 338ff. H. Richter Das weström. Reich 339f. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 362. 433. Rauschen Jahrbb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 177f. Geffcken Ausgang 142ff. 153. 173f. Lindsay Cambr. Med. Hist. I 93. 110. H. F. Stewart ebd. 571. 592. 594. S. Dill Roman Society in the last century of the Western Empire[2] S. 17f. 30. 154f. 60 Seeck Symmachus S. LXXXIIIff.; Untergang IV 314. V 73. 195f. 198. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 253. 269. 313f. Labriolle La réaction païenne 349f. Piganiol Hist. Rom. IV 2, L'empire chrétien, 1947, S. 186f. 191. 193. 237f. und besonders die Monographie von Th. W. J. Nicolaas Praetextatus, Amsterdamer Diss. 1940.

2) *Brittius P. Argentius, v(ir) c(larissimus), curator Capuae, quindecemvir, consularis Byzacii, comes ordinis primi* (CIL XI 3846). Als consularis Byzacii gehört er frühestens der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. an (s. o. Bd. III S. 1116, 12ff. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 295).

3) Rufius P. Postumianus, Konsul 448, s. Postumianus.

4) P. *v(ir) c(larissimus)* starb in Rom im Alter von 70 Jahren (CIL VI 32036. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 198).

5) *v(ir) i(llustris) ex quaestore sacri palatii*, Vater der Praetextata c. f. (s. d.), wurde in Rom am 8. Oktober 472 beigesetzt (CIL VI 32037. de Rossi Inscr. Chr. Rom. I 844. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 199. Sundwall Weström. Studien 121, 381).

6) P., erwähnt auf einer Inschrift des Amphitheatrum Flavium, CIL VI 32166.

7) Senator, der Zauberei beschuldigt und beim römischen Stadtpräfekten Argolicus verklagt, wurde nach Anfrage bei König Theoderich dem ordentlichen Gericht über Senatoren, dem iudicium quinquevirale, zur Aburteilung zugewiesen (Cassiod. var. IV 22f. Mon. Germ. A. A. XII 123, 31ff. Mommsen. Sundwall Abh. z. Gesch. des ausgehenden Römertums 150. Ch. H. Coster The Iudicium Quinquevirale, 1935, 37ff.).

7a) P. Salventius Verecundus Traianus, s. u. Bd. I A S. 2015 Nr. 1 und VI A S. 2099 Nr. 4.

8) Wirkte als Exceptor (s. o. Bd. VI S. 1565) im Officium des Proconsuls 411 bei der Durchführung des Religionsgespräches von Karthago mit (Gesta Coll. Carth. I 1. II 1. Mansi IV 51 D. 167 C).

9) Bischof von Barcinona (Barcino s. o. Bd. III S. 7), nahm 342 als Anhänger des Athanasius an der Synode von Serdica teil (Mansi III 38 D. 38 E. VI 1220 C).

10) Donatistischer Bischof von Assuras (s. o. Bd. II S. 1749), war unter den Bischöfen, welche am 24. Juni 393 in Cabarsussis den Maximianus (s. o. Bd. XIV S. 2536 Nr. 16) zum Bischof von Karthago weihten (Augustin. c. litt. Petil. I 10, 11; c. Crescon. IV 4, 5. 31, 38. CSEL LII 10, 24ff. 502, 1ff. 538, 11ff.) und darauf von der donatistischen Synode in Bagai am 24. April 394 aus ihrer Gemeinschaft ausgestoßen wurden (Augustin. c. ep. Parmen. I 4, 9; c. Crescon. III 19, 22. 53, 59. IV 4, 4; c. Gaudentium II 7, 7. CSEL LI 28, 13ff. LII 429, 21. 465, 14f. 501, 12ff. LIII 263, 13f.). Einen Antrag der Anhänger des Primianus (s. d.) von Karthago bei dem Proconsul Africae Herodes (s. o. Bd. VIII S. 921) auf Vertreibung des P. von seinem Bischofssitz wurde am 2. März 395 stattgegeben, doch gelang es trotz der Wiederholung der Prozedur vor dem Proconsul Theodorus (s. u. Bd. V A S. 1901, 38f.) am 22. Dez. 396 (Seeck Regesten nach c. Crescon. III 56, 62. IV 4, 5; c. Gaudentium I 39, 54. CSEL LII 467, 11ff. 504, 3ff. LIII 254, 7ff.) nicht, das Urteil zu vollstrecken. Darauf wurde P. wieder in die Gemeinschaft der Donatisten aufgenommen (Augustin. c. ep. Parmen. II 3, 7; de bapt. II 12, 17. V 4, 6; c. Crescon. IV 8, 10; ep. ad cathol. 18, 46; gesta cum Emerito 9. CSEL LI 51, 11ff. 193, 11. 267, 27f. LII 291, 27ff. 511, 21ff. LIII 192, 2ff.), scheint aber bald danach gestorben zu sein (Mansi IV 92,



Anm. 13. Augustin ep. 108, 5. CSEL XXXIV 616, 16). Rauschen Jahrbb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 399. 419. Seeck Untergang III 355 mit 353.

11) Katholischer *episcopus Siciliubensis* oder *Sicilibensis*, das ist von Sicilibba (s. u. Bd. II A S. 2193), Nachfolger des Quadratianus (Mansi IV 146 Anm. 12), nahm 419 an der Synode von Karthago teil (Mansi 433 A. 436 C. 508 D. 510 C). Er ist wohl identisch mit dem afrikanischen Bischof, der als Teilnehmer an der karthagischen Synode von 416 Mitadressat eines Briefes des Papstes Innocentius I. vom 27. Januar 417 war (ep. 29. Migne L. XX 582. Mansi IV 321 B. Augustin. ep. 175. CSEL XLIV 653, 4).

12) Bischof von Interamna (s. o. Bd. IX S. 1601, 45f.), nahm 465 an einer Synode in Rom teil (Mansi VII 959 C. 968. Thiel Ep. Rom. Pont. 160).

13) vgl. Asinius Nr. 28. Sulpicius Nr. 88. Vettius.

14) *c(larissima) f(emina)*, Tochter des Quaestor sacri palatii Praetextatus (s. d.) nach CIL VI 32 037. de Rossi Inscr. Chr. Rom. I 844. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 199.

15) vgl. Bd. IV S. 1601 nr. 449. XIII S. 500 Nr. 201. IV A S. 885 Nr. 120. [W. Enßlin.]

**Praeti** s. am Ende des Bandes.

**Praetor.** Inhaltsübersicht.

I. Etymologie.

II. Die Praetur bis zur Lex Licinia.

III. Die Praetur bis zum Ausgang der Republik. 1. Allgemeine politische Aufgaben des *p.* 2. die Praetur als Gerichtsmagistrat. a) Imperium und iudicium, Stadt- und Fremdenpraetur. b) Terminologie. Gründe für die Mehrstelligkeit der Gerichtspraetur. c) Der *p.* und das Gesetz. d) Prinzipien der praetorischen Rechtsbildungen. e) Der *p.* im Legisaktionenprozeß. f) Der *p.* im Formularverfahren. Gründe für die Zweiteilung des Prozesses. g) *p.* in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei sonstigen Rechtsschutzangelegenheiten. h) Der *p.* im Strafprozeß. i) Gehilfen, Berater, Delegatare und Mandatare des *p.*

IV. Die Praetur unter dem Prinzipat. 1. Allgemeine Entwicklung. 2. Neue Spezialpraeturen.

V. Die Praetur unter dem Dominat.

VI. Iustinianische Neubildungen.

VII. Die Municipialpraetur.

VIII. Sakrale Titulatur.

Schrifttum. Arangio-Ruiz Storia del diritto romano[3] [1942] 24ff.: Istituzioni di diritto romano[7] 1943. 2ff.; Art. Pretore, Enciclopedia italiana XXVIII 221—223. Betti La creazione del diritto nella iurisdictio del pretore romano, Studi Chiovanda [1927] 345 ff. Erman Recht und Prätor, Ztschr. Sav.-Stift. XXV 316 ff. Foss Quaestiones criticae de praetoribus Romanorum qui sub imperio fuerunt, Altenburg [1837]. Girard Histoire de l'organisation judiciaire des Romains 1901, 42—44. Senn Manuel élémentaire de droit romain[8] 1929, 42—46. 57—61. E. Herzog Geschichte und System der römischen Staatsverfassung 1740—1754, II 835 ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 218 f., 328 ff., 891. Kübler Gesch. d. röm. Rechts [1925] 83ff., 211. 322. 374. L. Lange Römische Altertümer I[3] [1876] 770—791. Lécrivain Art. Praetor in Dar.-Saglio IV 628 ff. Lenel Das Edictum perpetuum[3] [1927]. Mommsen St.-R. II[3] 193—238. Wenger Institutionen des römischen Zivilprozeßrechtes 1926, insbes. 45—52; Praetor und Formel 1925 = S.-Ber. Akad. München 1926. Willems Le droit publ. romain [1910] 243—250. Wlassak Römische Prozeßgesetze 1888—1891; Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverf. [1907]; Judikationsbefehl [1927]; Prozeßformel [1929]. Wieacker Der Praetor, Die Antike XX 40—77 = Vom römischen Recht 86—145.

I. Etymologie. Die römische Tradition bringt das Wort *p.* (in älteren Texten z. B. CIL I [2]1513 auch praitor) mit *praeire* zusammen (Quellenbelege s. Kübler o. Bd. IV S. 1113), und auch die moderne Forschung faßt es meist als *prai-i-tor* (vgl. Walde-Hofmann, Et. W.[3] 357, Art. praetor) „Vorangänger" im Sinne eines Inhabers der höchsten militärischen Kommandogewalt auf. Vorausgesetzt wird dabei zweierlei, einmal, daß es eine Bedeutung *p.* „Vorangänger" in der allgemeinen Sprache gegeben hat, andererseits, daß diese Bedeutung sich auch in der militärischen Fachsprache durchgesetzt hat. (Vgl. Stolz-Schmalz Lat. Grammatik[5] 26). Diese Unterstellungen sind jedoch unbedenklich, da die angenommene Wortbildung im Einklang mit den Entwicklungsgesetzen der lateinischen Sprache steht und ursprüngliche militärische Funktionen des *p.* zweifellos gegeben sind. Die vorgeschlagene etymologische Erklärung empfiehlt sich auch durch die Analogie des deutschen Wortes „Herzog". Die Funktionen des ältesten *p.* und des germanischen Herzogs decken sich allerdings nicht. Vgl. Altheim Rom und Italien I 143. Wieder anders Täubler, bei Gercke-Norden, Einl. III [1935] Heft 4, 14 (*p.* = is, *qui verbis praeit*, der die Formel vorspricht). Über Versuche, *p.* als durch etruskische Einflüsse vermitteltes griechisches Lehnwort zu erklären (ἡήτωρ < ϝρήτωρ oder auch πρύτανις), vgl. jedoch das Referat bei Leifer Röm. Führeramt 83, 4. In amtlichen griechischen Verlautbarungen wird der *p.* στρατηγός genannt. Vgl. SCC. De Thisbensibus 170 v. Chr. = Bruns FIR p. 166, SC. De Asclepiade 78 v. Chr. = Bruns FIR p. 176. Weitere Belege bei Mommsen St.-R. II 194. 1. Herzog I 741. 2 und Schwahn Suppl.-Bd. VI S. 1157. Art. Strategos (hellenistisch). Die griechische Literatur verwendet ebenfalls στρατηγός, daneben πραίτωρ.

II. Die Praetur bis zur lex Licinia. Die römische Überlieferung berichtet, *p.* sei ursprünglich die Bezeichnung für das höchste Staatsamt der ältesten Republik gewesen, Liv. III 55, 12: *Quod iis temporibus nondum consulem iudicem, sed praetorem appellari mos fuerit.* Diese Praetoren-Consuln üben die alte königliche Gewalt aus, Liv. IV 3, 9: *Consules in locum regum successisse, nec aut iuris aut maiestatis quicquam habere quod non in regibus ante fuerit.* Erst das licinische Gesetz vom J. 367 v. Chr. habe dann den Jurisdiktionspraetor zur Entlastung der nunmehr Consuln genannten Staatslenker geschaffen, Pomponius Dig. I 2, 2, 27: *Cumque consules avocarentur bellis finitimis neque esset qui in civitate ius reddere posset, factum est, ut prae-*

*tor quoque crearetur, qui urbanus appellatus est, quod in urbe ius redderet.* Liv. VI 42: *Concessum ... a plebe nobilitati de praetore uno, qui in urbe diceret, ex patribus creando.* Der erste Praetor neuen Stils 366 v. Chr. ist Sp. Furius Camillus, Liv. VII 1. Suid. s. πραίτωρ. Vgl. o. Bd. VII S. 350 Art. Furius Nr. 48.

Auch die moderne Altertumswissenschaft ist sich in ihrer großen Mehrheit darüber einig, daß die Praetoren älterer Form die staatsrechtliche Nachfolge der römischen Könige angetreten haben, aber über die Frage, ob die Schaffung dieses Amtes als Grund oder als Folge der Beseitigung des Königtums anzusehen ist, ob also die Praetur auf revolutionärem oder auf evolutionärem Wege entstanden ist, bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Die Tradition läßt nämlich die ältere Praetur (d. h. das Amt der späteren *consules*) schon mit dem Prinzip der Kollegialität und Annuität ins Leben treten, Pomponius, Dig. I 2, 2, 16: *Exactis deinde regibus consules constituti sunt duo: penes quos summum ius uti esset, lege rogatum est: dicti sunt ab eo, quod plurime rei publicae consulerent.* Hinsichtlich des Prinzips der Annuität vgl. außer den Consularfasten Liv. II 1, 7: *Libertatis autem originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit e regia potestate numeres.*

Bereits die ältere, mit Niebuhr beginnende kritische Periode der römischen Geschichtsschreibung hat Zweifel geäußert, ob ein derart komplizierter Verfassungsmechanismus an den Beginn der Republik zu setzen sei. Wenn Dion. Hal. den Brutus an der Leiche der Lucretia die Einzelheiten der in Aussicht genommenen Zweipraetorenverfassung entwickeln läßt, so bemerkt dazu schon Schwegler RG II 76, Brutus werde dieses Verfassungsprojekt schwerlich mit sich herumgetragen haben, wie der Abbé Siéyès das seinige. Ihne und Schwegler vermuteten dann eine Jahresdiktatur als Übergang. Die quellenmäßige Grundlage war für den letzteren der *p. maximus* bei Liv. VII 3, 5. Erst dadurch, daß Th. Mommsens Autorität die antiken Quellen für glaubwürdig erklärte (St.-R$^3$ II 193 ff., Abriß 164 ff.), wurde eine Lehre in der Altertumswissenschaft herrschend, die die Zweipraetorenverfassung mit Annuitätsprinzip an den Beginn der Republik setzt und die Diktatur von vornherein Ausnahmecharakter tragen läßt. Mommsens für die weitere Entwicklung grundlegende Auffassung von der Entstehung des Amtes ist folgende: Dem Königtum sei unmittelbar die Zweibeamtenverfassung gefolgt, wie sie uns für die große Zeit der Republik in zahlreichen literarischen Zeugnissen begegnet. Freilich habe von Anfang an ein dritter, ursprünglich gleichberechtigter Höchstmagistrat, sobald ein Bedürfnis dafür vorlag, zur Unterstützung der beiden anderen Träger des Imperiums berufen werden können. Zur ständigen Einrichtung mache den dritten Magistrat jedoch erst das licinische Gesetz, freilich mit der Maßgabe, daß dieser dritte Magistrat *collega minor* der beiden anderen werde. Dieses Gesetz habe die Zuständigkeit unter den drei Oberbeamten derart aufgeteilt, daß die Kriegführung oder das *imperium militiae* im wesentlichen den beiden höheren, die Rechtsprechung unter Privaten oder das *imperium domi* ausschließlich dem niederen Magistrat oblag, während alle anderen Befugnisse gemeinsam hätten ausgeübt werden müssen. (St.-R. II$^3$ 193). So wie Mommsen haben sich seitdem die meisten Forscher entschieden. (Vgl. Rostovtzeff Geschichte der Alten Welt II 37. Vogt Die Römische Republik 24. Wilcken Zur Entwicklung der Römischen Diktatur, S.-Ber. Akad. Berl. 1938, 492). Mommsens Hinweis auf das potentiell von Anfang an vorhandene dritte Oberamt steht einem modernen Erklärungsversuch, das Oberamt sei von Hause aus dreistellig und durch die Gesetze des J. 367 v. Chr. sei lediglich der *p.* auf Rom beschränkt worden, woraus sich die faktische Beauftragung des *p.* mit der Rechtspflege ergibt, nicht allzu fern. (Rudolph N. Jahrb. CXIV 152 ff.). Stärker haben die Schüler und Nachfolger Mommsens die Argumente, die für eine anfängliche Zweibeamtenverfassung sprechen, herausgestellt. Wenn Altheim, Epochen der Römischen Geschichte I 120, erklärt, die Kollegialität der Jahresbeamten sei eine Schöpfung von Roms politischem Genius, deren „Einmaligkeit und Einzigartigkeit" durch keine Entwicklungstheorie verwischt werden könne, so geht er damit über Mommsen hinaus, der zudem St.-R. II$^3$ 191 f. bereits auf die starke Ähnlichkeit zwischen einem dreistelligen Consulartribunat und der Regelung des licinischen Gesetzes hingewiesen hat: „Es kommt auf dasselbe hinaus, ob man drei Tribune ernannte, von denen einer in Rom zu bleiben hatte, oder zwei Consuln für die außerstädtischen und einen Praetor für die städtischen Geschäfte."

Unter den Kritikern der römischen Tradition kann man folgende Gruppen unterscheiden. Die eine nimmt eine Einbeamten-Verfassung nach dem Sturz des Königtums an, eine zweite glaubt, die Ablösung der Monarchie durch eine Zweipraetoren-Verfassung mit ungleicher Kollegialität vermuten zu dürfen, und schließlich wird von anderen eine Dreipraetoren-Verfassung als älteste Form der römischen Republik aus den Quellen erschlossen. Die Vorstellungen von einer Jahresdiktatur und einer ungleichen Kollegialität sind durch das Vorbild der athenischen Verfassungsgeschichte einerseits (so schon Schwegler RG 81) und von altitalischen Beispielen andererseits (ungleiche Stellung der oskischen *meddices*, vgl. Rosenberg Staat der alten Italiker 15 ff.) beeinflußt. Die Auffassung von den ursprünglich drei *p.* kann sich schließlich darauf stützen, daß Kornemann Klio XXIV 190 ff. die Dreibeamten-Verfassung ebenfalls für altitalisches Erbgut erklärt hat. Einen ausführlichen Literaturbericht über den Stand der Frage gibt Leifer Studien zum antiken Ämterwesen I, Zur Vorgeschichte des römischen Führeramtes [1931] 100ff. und jetzt Mazzarino Della monarchia allo stato repubblicano (o. Jahreszahl) 86ff. Die Grenzen zwischen diesen verschiedenen gemutmaßten Verfassungsformen sind jedoch durchaus fließend, da auch die ungleiche Kollegialität Führerschaft eines Mannes bedeutet. Nicht anders braucht es mit einer Drei-Beamten-Verfassung zu stehen, wenn man sich das Kol-



legium der Staatslenker unter einem nicht turnusmäßig wechselnden oder von Fall zu Fall bestimmten Dauerpraesidium stehend vorstellt. Gemeinsam ist allen diesen Hypothesen der Ausgangspunkt, daß die römische Königs- und entwickelte republikanische Verfassung derartig verschiedene Gebilde sind, daß man sich ihre zeitliche Aufeinanderfolge nicht ohne verbindendes Zwischenglied vorstellen kann. Der entscheidende Gesichtspunkt ist also, in welchem Umfange dem Entwicklungsgedanken Raum gegeben wird. Das Problem muß weiter, worauf Guarino Rev. itn. des droits de l'antiquité I (1948) 95ff. hinweist, unter dem Gesichtspunkt einer Änderung der Heeresverfassung und eines Ausgleichs der beiden Stände gesehen werden. Vgl. hierzu auch Siber Die plebejischen Magistraturen bis zur lex Hortensia (1936) 55ff.

Am schärfsten ist der evolutionäre Charakter der Beseitigung des Königtums von Pacchioni betont worden (Atti accad. Torino Vol. LX [1924 bis 1925] 675—697). Der Sturz der Tarquinier sei nicht gleichbedeutend mit dem Sturz des Königtums (688). Praetoren (Consuln) hätte es schon in der Königszeit gegeben. Der König habe das *imperium* nur ausgeübt, wenn es ihm durch *lex curiata de imperio* besonders übertragen worden sei (689). Nach Pacchioni hat der *p. urbanus* nicht bisherige Funktionen der Praetoren älterer Art übernommen, sondern solche, die bisher König und *pontifices* ausgeübt hatten (696). Eine kontinuierlichere Entwicklung, als es die herrschende Meinung zugeben will, hatte bereits De Sanctis (Storia dei Romani I 404f.) vermutet, indem er die Schaffung der älteren Praetur als Ursache, nicht als Folge der Beseitigung des Königtums angesehen wissen wollte. Die Zuweisung besonderer Aufgabengebiete und eine Rangabstufung unter den drei Praetoren sei dann allmählich erfolgt, ähnlich auch Täubler, bei Gercke-Norden, Einl. III (1935) Heft 4, 14 (‚Entwicklung von der Gehilfenschaft zum selbständigen Amt'). Eine neueste radikale Kritik beläßt es aber nicht mehr bei solchen Ergebnissen, sondern macht sich die Beseitigung der Grundlage, von der Mommsen ausgeht, die auch von Pacchioni und De Sanctis nur incidenter angegriffen wird, zur Aufgabe, nämlich die Kontinuität des königlichen Imperiums mit dem Imperium der republikanischen Oberbeamten. „Die Amtsgewalt der Consuln setzt das römische Staatsrecht der königlichen gleich" (Mommsen St.-R. II 93). Auch das Imperium, heißt es dagegen neuerdings, habe seine Geschichte und sei aus wenig bedeutenden Anfängen erwachsen (Heuss Ztschr. Sav.-Stift. LXIV 57ff., neuerdings grundsätzlich zustimmend Schönbauer Die Res gestae Divi Augusti in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung = S.-Ber. Wien CCXXIV/2 S. 87). Von diesem Standpunkt aus liegt es nahe, schon einen vorrepublikanischen *p.* anzunehmen und sich dieses Amt als mehrstellig vorzustellen. Diese Annahme hat Heuss in der Tat zur Erklärung der Mehrstelligkeit des Amtes zur Erwägung gestellt. Er spricht unter Berufung auf Liv. VII 5, 3 von mindestens drei Praetoren. Für die Frage, ob es Praetoren schon zur Königszeit gab, ist das Problem der Gleichheit des königlichen und freistaatlichen Imperiums indessen nicht von entscheidender Bedeutung, da die Unterführer des Königs auch nicht ständige Gehilfen sein können, die ihn in seiner Competenz nicht beschränkt zu haben brauchen. Sichere Ergebnisse sind bei dem dürftigen Quellenstand nicht erzielbar. Diejenige Quelle, die am offensichtlichsten auf altertümliche Zustände hinweist, ist Liv. VII 5, 3, wo von einem *p. maximus* die Rede ist, der zufolge einer *vetusta lex* eine sakrale Nagelung vorzunehmen hat. Ein „Oberster Befehlshaber" als Institution paßt aber nicht in die von der herrschenden Lehre schon der frühesten Republik zugeschriebene Zweibeamten-Verfassung. Mommsen Röm. Chronologie 178, 347 begegnet dieser Schwierigkeit durch die Annahme, daß mit *p. maximus* der jeweils rangälteste Träger des Imperiums gemeint sei, *„Consul, dictator* oder *interrex*, wie es eben fiel". Mit dieser Deutung wird jedoch der ältesten römischen Gesetzessprache eine Abstraktionsfähigkeit und technische Vollendung zugesprochen, die die überkommenen Fragmente der Gesetzgebung nicht rechtfertigen. Auch den livianischen Obersten Befehlshaber auf eine Jahresdiktatur zu beziehen, führt zu Schwierigkeiten; denn es ist nicht erkennbar, mit welchem Träger des Imperiums der Jahresdiktator verglichen wird. Abstufungen innerhalb der republikanischen Höchstmagistratur in der Weise, daß verschiedene Magistrate mit verschiedenen Kompetenzen miteinander in Vergleich gestellt werden können, gibt es vor dem licinischen Gesetz nicht. Vgl. Hanell Das altrömische eponyme Amt (Skrifter utgivna av svenska institutet i Rom II), 1946, 177ff. Es liegt daher nahe, im *p. maximus* einen *p.* zu sehen, der sich aus dem Collegium der Befehlshaber nach den gleichen Grundsätzen heraushob, wie der *pontifex maximus* aus dem Collegium der pontifices hervorragte, also im *p. maximus* den ältesten *p.* zu vermuten. (Vgl. Wesenberg Ztschr. Sav.-Stift. LXV 319ff.). Ein solcher *p. maximus* würde gut in ein dreigliedriges Praetorencollegium passen.

Für einen ursprünglich dreistelligen Höchstmagistrat spricht auch die ältere römische Heeresverfassung. Auch der Consulartribunat ist ursprünglich dreistellig, während die zweistellige Magistratur erst für ein Heer von zwei Legionen sinnvoll wird, das für die älteste Republik nicht wahrscheinlich ist. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß die Zweibeamten-Verfassung durch die Fasten überliefert ist. Wer die Zweibeamten-Verfassung ablehnt, schiebt damit stillschweigend die ganze ältere Consuln-Liste beiseite. Dieses Bedenken wog für K. J. Neumann bei Gercke-Norden Einl. III [1923] 452 noch so schwer, daß er an der zweistelligen Form der ältesten republikanischen Gemeindeherrenschaft festhalten zu müssen glaubte. Nach dem jetzigen Stande der Kritik der Consularfasten (vgl. Schön o. Bd. VI S. 2023ff., Art. Fasti II) bleibt indessen auch unter Berücksichtigung der vorläufig abschließenden Untersuchungen von Beloch RG 1ff. die Möglichkeit einer Verfälschung offen. Es kann daher dieses Bedenken meines Erachtens nicht mehr entscheidend sein. Ein Versuch, die Entstehung eines antiken Amtes

zu erklären, darf schließlich nicht an der Frage vorübergehen, ob dieses Amt ursprünglich als Organ lokaler Selbstverwaltung zu verstehen ist. Vgl. Täubler Ztschr. Sav.-Stift. LIII 626. Auf die römischen Verhältnisse übertragen bedeutet das, daß wir zu fragen haben, ob wir die Praetur mit der Einteilung des ältesten Rom in die drei Tribus in Verbindung zu bringen haben. Diese Vermutung hat Ducati L'Italia antica [1936] 250 ausgesprochen. Eine Begründung hat er indessen nicht gegeben, und sie dürfte bei dem dürftigen Zustande unserer Quellen auch schwer fallen. Die Forschung wird sich hier mit einem non liquet begnügen müssen.

III. Die Praetur bis zum Ausgang der Republik.

1. Allgemeine politische Aufgaben des P.

Mit der lex Licinia 367 v. Chr. ist die wesentlichste Cäsur in der Geschichte der Praetur gegeben. Die durch dieses Gesetz verordnete Beschränkung des *p.* auf Rom wirkt sich praktisch dahin aus, daß dem dritten Befehlshaber — nunmehr *p. urbanus* geheißen — allmählich die Competenzen des Gerichtsherrn zuwachsen. Überhaupt entwickelt er sich zu einem Obermagistrat mit fest begrenztem Aufgabenbereich, während die Praetoren alten Stiles sich nunmehr als Consuln bezeichnen. Demgemäß vergrößert sich mit der Erweiterung des Staatsgebietes und des Machtbereiches Roms die Zahl der Praetoren. Mit einem einzigen *p.* neuen Stiles ist der junge Freistaat bis 242 v. Chr. ausgekommen. In diesem Jahre wurde der *p. qui inter cives et peregrinos ius dicet* eingesetzt, Liv. ep. 19. Pomponius. Dig. I 2, 2, 28. Zur weiteren Vermehrung der Praetorenstellen führte dann die Einrichtung fester überseeischer *provinciae* und die Einsetzung ständiger Geschworenengerichte. Um 227 v. Chr. veranlaßte die Schaffung der Provinzen Sizilien und Sardinien die Einsetzung einer dritten und vierten (Liv. ep. 20. Solin. V 1) und 197 v. Chr. die Eroberung Spaniens die einer fünften und sechsten Praetorenstelle. Eine *lex Baebia,* wahrscheinlich aus dem J. 192 v. Chr., ordnete die Wahl von sechs und vier *p.* in jährlichem Wechsel an. Sie dürfte mit einer Verlängerung des Amtsjahres der beiden spanischen *p.* zusammenhängen und ist alsbald wieder abgeschafft worden, so daß bis auf Sulla wieder jährlich sechs *p.* gewählt wurden. Vgl. Weiss o. Bd. XII S. 2336 Art. Lex Baebia. Lécrivain 629. Sulla, der gleichzeitig die Verwaltung der Provinzen durch Promagistrate einführte, erhöhte, um Vorsitzende für die Schwurgerichte (vgl. Leonhard o. Bd. IX S. 2499, Art. Iudicium publicum) zu gewinnen, die Zahl der Praetoren auf acht, Vell. II 89. Unter Caesar stieg die Zahl dann sogar auf zehn, vierzehn und sechzehn. Die Höchstzahl von achtzehn *p.* ist erst in der Kaiserzeit erreicht worden. Cass. Dio LX 10. Pomp. Dig. I 22, 32. Vgl. Ehrenberg o. Bd. XIII S. 1501 Art. Losung. Sulla sowohl wie Caesar vermehren gleichzeitig die Zahl der Quaestoren im gleichen Verhältnis, also auf zwanzig und vierzig. Bis zum Ausgang der Republik war also eine Tendenz „jeden in die senatorische Laufbahn Eingetretenen auch zur Praetur gelangen zu lassen" (Friedländer I$^{10}$ 138) nicht vorhanden.

Die Praetur ist im Verhältnis zum Consulat keine besondere Magistratur — mit Mommsens treffendem Ausdruck kann man sie als Nebenconsulat bezeichnen —. Die Praetoren sind daher nicht nur Collegen unter sich, sondern auch Collegen der Consuln, wenn auch mit geringerer Amtsgewalt. Vgl. Gell. noct. att. XIII 15. Die Praetoren hießen den Consuln gegenüber *praetores minores,* Festus p. 161. *Pro collegio quidem augurum decretum est, quod in salutis augurio praetores maiores et minores appellantur, non ad aetatem, sed ad vim imperii pertinere.* Daß im Prinzip die praetorische Gewalt derjenigen des Consuls fast völlig gleich stand, ergibt sich daraus, daß an Octavian als Propraetor zusammen mit den Consuln das SC. ultimum ergeht: *res publica ne quid detrimenti capiat,* Mon. Ancyr. I c. 1.

Wenn es auch ein bezeichnender Zug in der Geschichte der römischen Praetur ist, daß sie sich aus einer Stelle der inhaltlich nicht beschränkten Gemeindeherrenschaft zu einem Oberamt mit Spezialkompetenzen entwickelt hat, so sind die Spuren der einstigen allseitigen Zuständigkeit in der Zeit der Republik nie völlig getilgt worden. Das ergibt sich schon daraus, daß dem *p.* das Imperium übertragen war und dem Träger des Imperium „wenigstens ursprünglich und in der Theorie die Regierung des gesamten Staates zukommt". (Zitat bei Rosenberg o. Bd. IX S. 1201 f. Art. Imperium).

Das vornehmste aus dem Imperium fließende Recht war dasjenige des militärischen Oberkommandos, zu dem der *p.* ebenso qualifiziert war wie der Consul. „Daß in der Praxis z. B. der städtische *p.* nicht dazu kam, seine Befehlsgewalt auszuüben, ändert an dem Prinzip nichts." (Rosenberg S. 1203). Doch wurde der *p.* schon in der Republik nur mit dem Kommando über einen *exercitus* von einer *legio* betraut. Vgl. v. Premerstein o. Bd. XII S. 1145 Art. Legatus, unter Berufung auf v. Domaszewski Bonner Jb. CXIV [1909] 85 ff. Schon zu der Zeit, als es nur einen Iurisdictionspraetor gab, sehen wir diesen gelegentlich mit einem militärischen Kommando betraut: Liv. VII 23. 25. X 31. Im zweiten Punischen Krieg finden wir den *p. urbanus* beauftragt, die Stadt zu verteidigen oder die nächstliegende Küste zu beschützen, Liv. XXIII 32. XXVII 22. Insbesondere wird jetzt der Fremdenpraetor mit militärischen Kommandos betraut, wenn ein dritter Oberbefehlshaber neben den beiden Consuln erforderlich wird, Liv. XXVII 7. XXIX 13 nennt als Aufgabenbereich eines *p. peregrina iurisdictio et Gallia.* Mehrfach behält sich der Senat die Verfügung über ihn vor: Liv. XXVII 22 *peregrina provincia et quo senatus censuisset;* XLIV 21. Vgl. auch Liv. XLV 12, wo ein *p.*, dem die *iurisdictio peregrina* nebst Sardinien zugefallen war, einem Senatsbeschluß gemäß zu Anfang des Jahres vorläufig in Rom verbleibt, um seine Iurisdiction auszuüben.

Der *p.* ist in seinem Kommando grundsätzlich von Weisungen des Consuls unabhängig. „Wenn aber durch Verschiebung der regulären Abgrenzung der Sprengel entweder der Consul in einer praetorischen Provinz oder, was viel häufiger der Fall ist, der *p.* in dem Bereich der consularischen Competenz fungiert, so wird er tatsächlich zum Unterfeldherrn des Consuls; wobei man sich zu erinnern hat, daß die consularische Competenz nicht bloß ganz Italien, sondern auch die angrenzenden Meere und den jeweiligen ausländischen Kriegsschauplatz in sich schließt" Mommsen St.-R. II 234, 3. Liv. XXXII 26, 1 nennt daher den C. Livius *praefectus classis.* Nach römischer Auffassung aber ist der Flottenchef stets ein Gehilfe des Consuls, wenn auch de facto ein *p.* als Gehilfe eine weitgehende Beschränkung des Consuls im Kommando bedeuten mochte. Vgl. Mommsen St.-R. II$^3$ 581.



Wie zum Kommando, so war der *p.* auch zum Triumph berechtigt. Vgl. u. Art. Triumphus.

Hinsichtlich der Auspicien heißt es in den Quellen: *maxima sunt consulum, praetorum, censorum, Messala* bei Gell. XIII 15, 4, doch wird ausdrücklich festgestellt, daß innerhalb dieser Rangordnung die praetorischen Auspizien denen der Consuln nachgehen, Val. Max. II 8, 2. Vgl. dazu Wissowa o. Bd. II S. 2580 ff., Art. Auspicium.

Äußeres Zeichen des Imperiums, an dem die Praetoren teilhaben, sind die ihnen beigegebenen Lictoren. Die Quellen berichten teils von zwei, teils von sechs Lictoren, die für den *p.* zuständig sein sollten. Die Zahl scheint später vermehrt worden zu sein. Mommsen St.-R. II 384 vermutet allerdings, daß die geringere Zahl dem in Rom fungierenden *p.* zugestanden hätte. Vgl. Samter o. Bd. VI S. 2003, Art. Fasces. Deswegen führt der *p.* bei Polyb. das Attribut *ἑξαπέλεκυς*, vgl. Kübler Bd. XIII S. 507 ff. Art. Lictor. Als weitere Insignien hatte der *p.* die toga praetexta (Cic. p. Mur. 9. Val. Max. IX 12, 7) und sella curulis (Liv. VII 1). Der *p.* hatte den Ehrenvorrang des Consuls zu beachten, Cass. Dio XXXVI 24. Dion. Hal. VIII 44.

Der *p.* ist von Haus aus der für die Ordnung in der Stadt zuständige Oberbeamte. So überträgt dem *p. urbanus* der Senat im SC. de bacchanalibus, das ein Verbot der Bacchanalien, verbunden mit einem Erlaubnisvorbehalt erklärt, Vorprüfung und Entscheidung in Verbindung mit einer einhundertköpfigen Senatskommission.

Mindestens liegt das Wohl der Stadt in Abwesenheit der Consuln allein dem *p.* ob. Cass. Dio XLVI 44. Er beruft den Senat und hält ihm Vortrag. Appian. b. c. I 88. Liv. XXII 7. XLII 8. XXXIII 21. Cic. Phil. XIV 4. Er empfängt Gesandte auswärtiger Mächte und nimmt Berichte über auswärtige Angelegenheiten entgegen, Liv. XXVII 50. Die Gesandten führt er auch dem Senat vor, Liv. XLIII 8. Wenn die Consuln selbst daran verhindert sind und ihn damit beauftragen, hebt er Truppen aus. Liv. XXV 22. XXIX 20. XL 5. Desgleichen beruft er die Centuriatcomitien im Namen und im Auftrag der Consuln. Er führt dort auch den Vorsitz, Appian. b. c. I 28. Liv. XXVII 23. Cic. p. Balb. 24. Ohne Auftrag der Consuln oder des Senats ist er hierzu allerdings nicht befugt, Liv. XXVII 5. Die Consuln dürfen in diesem Falle das Volk abrufen (*avocare*), Gell. XIII 15. Bei der Wahl niederer Magistrate (z. B. *III viri coloniae deducendae*) in den Tributcomitien präsidierte der *p.* oft, aber nur, wenn er dazu beauftragt war. Zuweilen wird seine Zuständigkeit in einem Plebiscit umschrieben, Liv. X 21. XX 23. XXV 7. XXXIV 53. XXXVII 46. XXXIX 23. Vgl. E. Weiss o. Bd. XII S. 2400 Art. Lex Papiria Nr. 5. Auch ohne Auftrag darf der *p.* Contionen halten. Es wäre jedoch unrichtig, insoweit Fälle einer Vertretung der Consuln im Rechtssinn durch den *p.* anzunehmen. Dieser handelt vielmehr aus eigenem Recht, nachdem mit der Erteilung des Auftrages klargestellt ist, daß das Imperium des *p.* durch die Verhinderung der Consuln jetzt wieder unumschränkte Gültigkeit hat. Vgl. Mommsen St.-R. II$^3$ 233. Ausnahmsweise wird *ex senatus consulto* der *p.* auch mit dem Münzwesen befaßt. Vgl. Regling in v. Schrötters Wörterbuch der Münzkunde [1930] 529. Dort auch Belege für das Vorkommen des Titels auf Münzen.

Als Teilnehmer der Höchsten Staatsgewalt hat der *p.* auch sakrale Funktionen zu erfüllen. Über seine Beteiligung an den Compitalien hat Wissowa o. Bd. IV S. 791 f. Art. Compitalia gehandelt.

Zur Zuständigkeit der *p.* im Sinne einer ihnen obliegenden Liturgie gehört auch die Teilnahme an der *cura ludorum.* Vgl. Habel Suppl.-Bd. V S. 608 ff. Art. Ludi publici. Von jeher liegt dem *p. urbanus* die Ausrichtung der *ludi Apollinares* im Circus Maximus ob. Quellenbelege Suppl.-Bd. S. 622. Später kamen die *ludi Victoriae Sullanae* (s. Habel a. O.) und die *ludi piscatorii* hinzu.

Die Geschichte der Praetur ist zugleich die Geschichte der sachlich begrenzten Sonderkompetenz in der römischen Staatsführung. Die Römer nennen diese Sonderkompetenz *provincia.* Vgl. u. Art. Provincia. Es entsprach antiker Auffassung, die Verteilung der Amtsgewalten durch Losung (*κλήρωσις, sortitio*) vor sich gehen zu lassen. Eine spezifisch römische Ausprägung dieses Gedankens wiederum ist es, wenn die Losung nicht schon der Bestellung des *p.* dient, sondern als *sortitio inter collegas* erfolgt, nachdem die Bestellung durch Wahl erfolgt ist. Schließlich bleibt für den Einfluß des Senats dadurch Raum, daß diese Körperschaft nach der Losung die militärischen Formationen für die einzelnen Provinzen, soweit es sich um die Provinzialpraetoren handelt, bestimmte. Daß der Senat zudem bei der Festlegung der Kompetenz des Fremdenpraetors sich vielfach mit der Formel *quo senatus censuisset* einen erheblichen Einfluß zu sichern wußte, ist bereits oben erwähnt worden. In den Zeiten höchster Machtentfaltung des Senats erscheint eine Praetur mit vom Senat erst zu bestimmendem Geschäftsbereich bei Liv. XL 28, 6 und 31, 9 sogar als selbständige *sors.* Vgl. Ehrenberg o. Bd. XIII S. 1451 ff., Art. Losung, insbesondere 1501 ff.

2. Die Praetur als Gerichtsmagistrat.

a) Imperium und iudicium, Stadt- und Fremdenpraetur.

Der *p.* hat seine für die römische Rechtsgeschichte bedeutsamste Tätigkeit als Iurisdictionsmagistrat entfaltet. Auch die iurisdictio (vgl. Steinwenter o. Bd. X S. 1155 ff.) ist jedoch nur eine Ausdrucksform

des imperium, der inhaltlich uneingeschränkten Befehlsgewalt des römischen Obermagistrats. Vgl. Rosenberg o. Bd. IX S. 1203 f., Art. Imperium Nr. 2. Dabei gibt der Fremdenpraetor vielfach den Schrittmacher für Neuerungen ab, die sich dann auch in Verfahren vor dem p. urbanus durchsetzen. Zwar deutet der erste Anschein auf eine klare Trennung der iurisdictionellen Funktionen der beiden Gerichtsherrn, indem der Stadtpraetor als *custos legis* (Cic. leg. III 3, 8) die Gerichtsbarkeit unter Bürgern, der Fremdenpraetor kraft seines Imperium diejenige unter Fremden oder doch mit fremdenrechtlichem Einschlag erledigt. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß die Zuständigkeit des Fremdenpraetors von römischen Bürgern vereinbart (prorogiert) werden kann. Vgl. Wenger Inst. 45, 67 und u. Art. Prorogatio. Die von den beiden Praetoren ausgeübte Gerichtsbarkeit ist daher im Zusammenhange zu behandeln, doch ist vorher das Nötige über die römische Terminologie für Stadt- und Fremdenpraetor, die Abgrenzung der Aufgabengebiete und die Besonderheiten dieser beiden Staatsämter zu sagen.

b) Terminologie. Gründe für die Mehrstelligkeit der Gerichtspraetur. Die ältere und „eigentlich offizielle" Bezeichnung (Mommsen) des Stadtpraetors ist *p. urbanus*: SC. De Bacchanalibus Z. 5. 8 17. 21. Weitere Belege bei Mommsen St.-R. II 177. Mit diesem Zusatz soll auf die wahrscheinlich durch die *lex Licinia* verordnete Bindung des *p. urbanus* an die Stadt hingewiesen werden. Es war ihm verboten, der Stadt länger als höchstens 10 Tage fernzubleiben. Vgl. Cic. Phil. II 13, 31 über den Stadtpraetor Brutus: *Cur M. Brutus referente te legibus est solutus, si ab urbe plus quam decem dies afuisset.* Vgl. dazu Mommsen, St.-R. II 177, 3. Aufträge, die ihn längere Zeit von Rom entfernt hätten, waren für den *p.* selten. Über eine Reise des *p. urbanus* P. Lentulus nach Campanien vgl. jedoch Cic. de 1. agr. II 30, 82. Hierher gehört wohl auch Liv. XXIII 32, 18: *Par navium numerus Q. Fulvio praetori urbano decretus ad suburbana litora tutanda.* Vgl. jedoch Mommsen St.-R. II 177, 4, der die Stelle in dem Sinne verstehen will, daß der Auftrag durch Delegatare zu vollziehen war, wodurch natürlich die gesetzliche Beschränkung auf Rom nicht berührt wurde. Nach der Einsetzung der Fremdenpraetur findet sich (freilich nie titular) für den Stadtpraetor auch die Bezeichnung *p. qui inter cives ius dicet*, z. B. lex agr. Z. 74 = Bruns FIR 73 *p. quei inter cives tum Romae ius deicet.* Lex Papiria de sacramentis = Festus v. sacramentum p. 347 = Bruns FIR p. 47 *quicumque practor posthac factus erit, qui inter cives ius dicet.* Wieder anders lautet der Sprachgebrauch bei Liv. XXV 12, 10 *iis ludis faciendis praeerit praetor is, qui ius populo plebeique dabit summum.* Das Amt heißt *provincia (sors) urbana*, z. B. Liv. XXIV 9, 5 und ähnlich. Belege bei Mommsen St.-R. II³ 196, 3.

Die Errichtung der Fremdenpraetur setzt natürlich die Rechtsfähigkeit des Fremden voraus, die sich für Rom nicht von selbst versteht. Über die Entwicklung der Prozeßstandschaft des Peregrinen vgl. die Art. Hospitium (Leonhard) o. Bd. VIII S. 2493 ff. Ius gentium (Weiss) o. Bd. S. 1218 ff. Fremdenrecht (Weiss) Suppl.-Bd. III S. 511 ff. Peregrinus (Kübler) o. Bd. XIX S. 639 ff.

Wenn auch die Funktionen des Fremdenpraetors vorzugsweise solche der Rechtsweisung waren, so verdient doch die oben zu Ziff. II geschilderte römische Überlieferung, daß das Amt des Fremdenpraetors den gesteigerten Bedürfnissen der Rechtspflege seine Entstehung verdanke, nicht mehr Glauben als die Versicherung, das Amt des *p. urbanus* sei der Rechtsweisung wegen entstanden; denn im J. 242 v. Chr., als der erste Fremdenpraetor eingesetzt wurde, befand sich Rom am Ende eines langen, seine Kräfte in Anspruch nehmenden Krieges. In dieser Situation wird der militante römische Staat zu einer solchen einschneidenden organisatorischen Änderung sich schwerlich der peregrini wegen entschlossen haben. Das Richtige dürfte Niebuhr RG III 731 getroffen haben, der die neue Praetur mit der Notwendigkeit, eine Reservearmee für Italien aufzustellen, in Verbindung bringt.

Der Fremdenpraetor heißt in der Republik *p. qui inter peregrinos ious deicet*, z. B. lex Acilia repetund. Z. 12 = Bruns FIR p. 55. Weitere Belege bei Mommsen St.-R. II 179, 1 und Daube The Peregrine Praetor, JRS 1951, 66ff. In der Kaiserzeit wird vom *p. qui inter cives et peregrinos ius dicet* gesprochen. Daneben abkürzend und inkorrekt vom *p. peregrinos*, z. B. Gai. I 6. IV 31. Weitere Belege bei Mommsen St.-R. II 179, 3. Die Bindung an die Stadt war eine weniger enge als beim *p. urbanus*. Es gibt für diese beiden Praetoren auch eine zusammenfassende Bezeichnung (im Vergleich zu den Consuln): *p. minores.* Vielleicht ist auch aus Polyb. III 106, 6, wo vom στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς die Rede ist, auf den Ausdruck *p. sexfascales* zu schließen. Vgl. dazu Mommsen St.-R. II 180.

Um die Stellung des *p.* im Rahmen der römischen Gerichtsverfasssung verstehen zu können, muß man sich von dem Schema freimachen, das die Gewaltenteilungslehre Montesquieus anbietet. Vgl. Wenger Miscellanea Ehrle I 48. Betti 67 ff. Der *p.* übt Akte der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in einem. In der modernen Terminologie wird das dadurch angedeutet, daß der *p.* als Gerichtsherr bezeichnet wird, womit die Anlehnung an Vorstellungen des militärischen Strafprozesses gesucht wird. Aber der Gerichtsherr etwa der früheren deutschen Wehrmacht vereinigte zwar in seiner Person richterliche und verwaltende Befugnisse, niemals aber war er ein Organ der Gesetzgebung, und wenn auf ihn ausnahmsweise, wie bei den Oberbefehlshabern von Wehrmachtsteilen, Gesetzgebungskompetenzen delegiert waren, so war der Befehlshaber, nicht der Gerichtsherr als solcher, Träger dieser abgeleiteten Verordnungsgewalt. Allerdings kann auch der *p.* nicht schlechthin Normen erlassen, die das bürgerliche Leben regeln sollen. Wo der Volksgesetzgeber spricht, hat der *p.* nur eine beschränkte Zuständigkeit. Er hat die Gesetze auszuführen und steht insoweit unter dem Gesetz. Freilich bewahrt der *p.* sich antiquierten Gesetzen gegenüber eine große Freiheit. Immerhin ist in den Materien, die das



Volksgesetz geregelt hat, die Stellung des Praetors derjenigen des modernen Richters ähnlich, und da er, wie der moderne Gerichtsherr, den Spruch in keinem Falle selbst fällt, der das Verfahren beendet, so ist in dieser Beziehung die Stellung des *p.* mit derjenigen des Gerichtsherrn im Militärverfahren durchaus vergleichbar. Da also der Praetor berufen ist, das Volksgesetz durchzusetzen, ist es zutreffend, wenn die Quellen ihn insoweit als einen *nudus minister legum*, als eine *lex loquens* oder auch als *viva vox iuris civilis* bezeichnen. Marc. Dig. I 1, 8: *Nam et p. ... viva vox est iuris civilis.*

c) Der *p.* und das Gesetz.

Diese Formulierungen erinnern zweifellos an einen bekannten Ausspruch von Montesquieu über den modernen Richter, der nach ihm (Esprit des Lois XI C. 6) nichts sein soll als „La bouche qui prononce les paroles de la Loi". Damit ist aber nur die eine Seite der Tätigkeit des Praetors gekennzeichnet. Es gibt daneben einen weit größeren Bezirk seiner Tätigkeit, wo ihm volle Freiheit des Ermessens zusteht. Man kann mit Betti 72, 3 hier von einer „iurisdictio libera" sprechen. Es ist dazu zunächst zu sagen, daß jene scharfe Formulierung Montesquieus von der modernen Wissenschaft auch für die rein richterliche Tätigkeit nicht aufrechterhalten wird. Der Richter ist nach moderner Auffassung nicht nur eine Subsumptionsmaschine, sondern er fällt „Werturteile und Willensentscheidungen" (Rümelin), bleibt aber gleichwohl ein Diener des Gesetzes. Eine gleich umfassende Bindung des *p.* an das Gesetz kam jedoch für das römische Recht nicht in Betracht, da die römische Privatrechtsgesetzgebung ihren Strukturgesetzen entsprechend notwendig fragmentarisch bleiben mußte, während die moderne Auffassung von der Bindung des Richters an das Gesetz gerade von der Vorstellung einer lückenlosen Rechtsordnung ausgeht. Es ist bekannt, daß die Aufzeichnung des Landrechts in den XII Tafeln lange Jahrhunderte die einzige Privatrechtscodifikation blieb. In dieser langen Zeit nahm der Gesetzgeber nur einzelne als besonders störend empfundene soziale Mißstände zum Anlaß einzugreifen. Es lag also ein sehr erheblicher normenfreier Raum vor, der der Ausfüllung bedurfte. Hier einzugreifen war die wichtigste Aufgabe des *p.* Er tat es, indem er in seinen Edicten allmählich das *ius honorarium* schuf, so daß Papinian. Dig. II 7, 1 sagen konnte: *Ius praetorium est quod praetores introduxerunt adiurandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.* Vgl. Kipp o. Bd. V S. 1942 ff. Art. Edictum unter II, der bereits zutreffend darauf hinweist (812), daß die schöpferische Kraft des Ediktes des *p.* im großen und ganzen mit der Kaiserzeit aufhört (ebenso Buckland CAH. XI 812), ein Ergebnis, das jetzt Riccobono wenigstens hinsichtlich der großen Bedeutung der praetorischen Rechtsbildung in republikanischer Zeit bestätigt hat, indem er darauf verweist, daß Caesar für sein Codificationsprogramm den Ofilius gewonnen hatte, dem Pomponius bescheinigt: *edictum praetoris primum diligenter composuit* (Bull. del. ist. di dir. romano LIII—LIV [1948] 29). Das praetorische Amtsrecht muß also bereits damals einen hohen Grad der Vollendung erreicht haben. Nach Riccobono a. O. war das *ius legitimum* der XII Tafeln am Ende der Republik bereits in seinen Einzelheiten und in allen seinen Konsequenzen durch die Tätigkeit des *p.* überholt. Mit dem Ende der Republik geht die Bedeutung der praetorischen Rechtsweisung allmählich zurück. Die kaiserliche *cognitio* wird für die Fortbildung des Rechtes führend und erlangt mit dem Erlaß des *edictum perpetuum* dafür das Monopol. Die Grundlagen des praetorischen Amtsrechtes (wie später des kaiserlichen) sind *aequitas* und *bona fides.*

d) Prinzipien der praetorischen Rechtsbildung.

Im Zivilprozeß waren Mittel zur Durchsetzung der *aequitas* und *bona fides* insbesondere die *actiones in factum* und die fiktizischen Klagen. Nach einer ansprechenden Vermutung von Kunkel (Festschrift Koschaker II 1ff.) gehörten zu diesen Mitteln auch die *bonae fidei iudicia*, mit denen der Fremdenpraetor Gebote der Verkehrsmoral ins Amtsrecht rezipiert hätte. Mit dieser verhältnismäßig frühen Schicht der praetorischen Rechtsbildung habe sich die Jurisprudenz erst zu einer Zeit beschäftigt, als diese Klagformeln ihrerseits ins Bürgerrecht aufgenommen waren. Es sei daher später dem Bewußtsein der Römer entschwunden, daß hier eine alte praetorische Schöpfung vorliege, und daraus und aus dem sonst für *iudicia stricti iuris* gebräuchlichen *oportere* der Prozeßformel erkläre sich, daß die Tätigkeit des Praetors in klassischer Zeit den Römern hier nicht mehr erkennbar war. Ursprünglich sei also für den *p.* die *bona fides* nicht ein Anspruchsmaßstab, sondern auch Anspruchsgrundlage gewesen.

Wenn die Römer den consensualen Kauf, die Miete, die Gesellschaft und den Auftrag zum *ius gentium* rechneten, so meinten sie damit nicht die juristische Struktur dieser Verträge, sondern die Herleitung aus der *bona fides* (Kunkel 8). Die aus dem Edikt des Fremdenpraetors stammenden Stipulationen haben genau so wie ursprünglich unter Peregrinen auch unter römischen Bürgern nur ein *dare oportere ex fide bona* zur Folge gehabt, während das schlichte *dare oportere* stets auf eine gesetzliche Leistungspflicht verweist (Kunkel 4, 9). Damit findet das auffällige *facere oportere ex fide bona* der Lex Rubr. (Bruns FIR p. 120) c. XX Z. 21 ff. eine einleuchtende Erklärung. Wenn wir allerdings hier ein besonders erfolgreiches Wirken des *p.* feststellen können, so ist die Kehrseite dieses Erfolges die, daß die *lex annua* hier zur *lex* schlechthin wird. Das Geschöpf macht sich vom Schöpfer unabhängig. Der *p.*, der bisher Freiheit hatte, von seinem Standpunkt abzuweichen, wird an die ins Bürgerrecht rezipierte Norm gebunden.

e) Der *p.* im Legisactionenprozeß.

Was die Stellung des *p.* bei der Rechtsweisung im konkreten Streitfall (Verfahren *in iure*) betrifft, so ist seine Tätigkeit im älteren Legisactionenprozeß und im jüngeren Formularverfahren zu unterscheiden. Über die erstere geben die Quellen nur ein sehr dürftiges Bild. Von den *tria verba p.*, die nach Varro l. l. VI 30 *do dico, addico* lauten, heißt es bei Ovid. fast. I 47ff.:

*Ille nefastus erit, per quem tria verba silentur, fastus erit, per quem lege licebit agi ... verbaque honoratus libera praetor habet.*

Der Dichter denkt also an das Zeremoniell, das das „*carmen*" (Cic. p. Mur. 12, 26) des *p.* umkleidet und das nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden kann. Zu diesen Verfahrensformalitäten gehörte es auch, wenn der *p.* von den Beteiligten und Zuhörern bei der Ausübung seiner Jurisdiction gegrüßt werden mußte, weswegen ein blinder Antragsteller zurückgewiesen wird, Dig. III 1,1, 5. Hierher gehört es auch, daß der *p.* nach Plutarch. qu. Rom. 2 bei seinen Amtshandlungen sich dreier Fackeln bedient. Wichtiger jedoch als diese Äußerlichkeiten des Verfahrens ist die Ermittlung des Anwendungsgebietes und des sonstigen Inhalts der *tria verba*. Man vgl. hierzu außer den bereits genannten Stellen bei Varro und Ovid auch Varro l. l. V 53. Macrob. I 16, 14. Sen. Apocol. 11; Tranqu. an. 3. Danach sind die *tria verba* solenne Kernworte, ohne die eine wirksame magistratische Jurisdiction nicht möglich ist. Sen. Tranqu. an. 3 zeigt, daß die *tria verba* in gleicher Weise vom Stadt- wie vom Fremdenpraetor gebraucht werden und sich später in den Formularprozeß hinübergerettet haben. (So richtig Düll Ztschr. Sav.-Stift. LVII 81 gegen Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXV 84.) Die Beispiele bei Varro und Sen. apocol. 11 betreffen Freilassungsakte, also die nichtstreitige (freiwillige) Gerichtsbarkeit. Man ist sich jedoch darüber einig, daß die *tria verba* auch im Prozeß Platz greifen. (Düll a. O. Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXV 81).

Was den Inhalt der *tria verba* betrifft, so denkt Düll, der die Überlegungen von Wlassak weiterführt, Ztschr. Sav.-Stift. LVII 83ff. bei *do* an die Gewährung des Rechtsschutzes, insbesondere der *actio*, bei *dico* an die schlichtende Tätigkeit des *p.* und bei *addico* an den Beispruch zu dem von den Beteiligten abgeschlossenen Rechtsakt. Beispiele für den praetorischen Beispruch bei Wlassak o. Bd. I S. 349ff., Art. Addicere.

Unter welchen Voraussetzungen das *ius civile* dem *p.* hinsichtlich der Verweigerung der *addictio* eine Ermessensfreiheit ließ, ist nicht ganz klar. Soviel scheint festzustehen, daß der *p.* auch in dem älteren Verfahren keine rein passive Rolle gespielt hat, daß aber eine enge Bindung an die alten Spruchformeln auch für den Gerichtsherrn bestanden hat. Nach dem Abkommen der Spruchformeln (darüber zuletzt Solazzi Festschr. Wenger II 49ff.) gewinnt dann der *p.* im Formularverfahren eine weit freiere Stellung. Vgl. Wlassak o.Bd. I S. 349 Art. addicere. Weiss o. Bd. XIII S. 1838ff. Art. Legisactio.

f) Der *p.* im Formularverfahren. Gründe für die Zweiteilung des Prozesses.

In diesem Verfahren, in dem Beweisaufnahme und Fällung der sententia durch den iudex oder ein Richterkollegium vorgenommen wird, ist seine Aufgabe die Zuweisung von Richter und Formel an die Parteien *(dare iudicem iudiciumve)* und der Erlaß des Iudicationsbefehles an den iudex *(iudicare iubere)*. Die Entscheidung des *p.* ist in der Terminologie der modernen Prozeßrechtswissenschaft also nicht Urteil, sondern prozeßleitende Verfügung. Über die Mitwirkung des *p.* bei der Feststellung des Prozeßprogrammes unterrichtet Wenger o. Bd. VI S. 2859ff. Art. Formula, der aber seine Ergebnisse in „Praetor und Formel" im Sinne einer stärkeren Angleichung an die Wlassaks von den Parteien als Urheber des Formelentwurfs berichtigt hat und die Tätigkeit des *p.* dort (25) als „Formelkritik, Formelergänzung, Formelkorrektur" ansieht. Die damit verbundene streitschlichtende Tätigkeit des *p.* stellt Düll Der Gütegedanke im römischen Zivilprozeß 1931, insbesondere 51ff. 126ff. heraus. Über die Richterbestellung vgl. zu dem Art. Iudex von Steinwenter o. Bd. IX S. 2464ff. nunmehr dessen Nachtrag Suppl.-Bd. V S. 350. Auf diesen Art. muß auch wegen der Erteilung des Iudicationsbefehles an den Volksrichter (iudex) verwiesen werden. Hinsichtich der Entstehung der Aufgabenteilung zwischen *p.* und iudex ist noch immer die Auffassung Wlassaks herrschend, die er selbst in zahlreichen Artikeln der R.E. niedergelegt hat und die auch teils in den Artikeln ihm wissenschaftlich nahestehender Gelehrter zum Ausdruck kommt. Danach ist die Teilung der von den Römern gefundene organische Ausgleich zwischen den privaten Schiedsverhandungen, auf die W. den römischen Prozeß zurückführt, und der steigenden Einflußnahme der staatlichen Jurisdiktionsgewalt auf das Schiedsgericht. In diesem Parteienprozeß herrscht der Vertragsgedanke, der auch die *litis contestatio* zu einem Formalvertrag unter den Parteien macht. Es handelt sich um folgende Artikel: Abiuratio o. Bd. I S. 102. Actio Bd. I S. 303ff. Actus rerum Bd. I S. 332ff. Confessio o. Bd. IV S. 864ff. Dare actionem IV S. 2181. Denegare actionem V S. 219ff. Editio (actiones) V S. 1960ff. Interrogatio Nr. 1 Bd. IX S. 1720ff. Litis contestatio Bd. XII S. 778. Suppl. V S. 77ff. Ordo Nr. 2 (juristisch) Suppl. Bd. VII S. 792ff. Für das Formularverfahren ist diese Lehre Wlassaks in ihren Grundzügen noch heute unerschüttert. Wie aber ein richtiger Gedanke von seinem Urheber oft übertrieben wird, so hat auch Wlassak fehlgegriffen, wenn er das Vertragsprinzip im römischen Zivilprozeß zugleich mit diesem ins Leben läßt und wenn er demgemäß meint, die Zweiteilung des Verfahrens sei von Hause aus ein Palladium der Bürgerfreiheit gewesen. Ggen die Auffassung, daß das Freiheitsbewußtsein des römischen Bürgers in der Zweiteilung des Zivilprozesses sich eine Sicherung seiner Freiheit zu schaffen wußte, ist zunächst einzuwenden, daß die Zweiteilung des Privatprozesses, so auffallend sie ist, gleichwohl nicht singulär römisch ist. Von seiten der Germanisten ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß im germanischen Prozeß ebenfalls zwischen Rechtweisung und Rechtsprechung unterschieden wird. Auch das germanische Gericht kann das Recht in einem bedingten Endurteil (Beweisurteil) weisen und tut dies oft genug.

„Aber nun zeigt sich ein Unterschied. Das germanische Beweisurteil macht jedes Endurteil überflüssig. Gemäß dem Beweisurteil hat die beweisführende Partei den ihr zukommenden Beweisschritt in einem Beweisvertrag übernommen. Ob sie diesen Beweisschritt genau so, wie er im Beweisurteil beschrieben, getan, wissen die Solemnitätszeugen des Beweistermins. Anders im römischen Prozeß. Hier erläßt der *iudex*, seinen Namen rechtfertigend, ein Endurteil, indem er den Auftrag des Praetors erfüllt.



Dieser Unterschied erklärt sich aus einer abweichenden Grundanlage nicht des Prozeses überhaupt, sondern des Beweisverfahrens." v. Amira bei Wenger Praetor u. Formel 3, 2. Mit dieser Gleichsetzung von germanischem Urteil und Judikationsbefehl ist allerdings, wie gleich zu zeigen ist, die Stellung des *p.* überschätzt. Vgl. auch Jollowicz für den alten englischen Prozeß. Atti del Congr. Int. di Dir. Romano, Bologna, Vol. II 361ff. Wieacker 88. Koschaker Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 507.

Mit beachtlichen Gründen hat Kaser („Zum Ursprung des geteilten römischen Zivilgerichtsverfahrens" in Festschrift Wenger I 106ff.) dargetan, daß eine Teilung des Verfahrens von Fall zu Fall schon in der Königszeit vorgekommen sei, sowohl bei der persönlichen wie bei der dinglichen Klage. Notwendiger und typischer Bestandteil des Prozesses sei sie erst mit der *legis actio per iudicis postulationem* geworden. Bei dieser *actio* werde die zuerst für den *arbiter* nachweisbare Tätigkeit als Sachverständiger und Ermessensprüfer auf die Entscheidung des ganzen Prozesses erweitert, da hier zum ersten Mal der Grundsatz freier Beweiswürdigung an die Stelle der Geltung förmlicher Beweisregeln getreten sei. Der Magistrat, dessen Amtslast ständig gestiegen sei, sei gern bereit gewesen, eine zeitraubende und besondere Sachkunde fordernde Beweisführung dem *iudex* zu überlassen. Die Beschränkung des *p.* auf die Rechtsweisung und eine mehr autorisierende Tätigkeit ist also nicht, wie Wlassak es will, so alt wie dieses Amt selbst. Die Teilung des Verfahrens ist auch nicht als Schutzmittel gegen Beamtenwillkür entwickelt worden, allerdings aber, wie Wlassak zuzugeben ist, später so aufgefaßt worden. Für eine ursprünglich nur facultative Abgabe des Beweisverfahrens an den *iudex* jetzt auch Wenger Studi Solazzi (1949) 47—66, der die obligatorische Überweisung an den Privatrichter auf die lex Aebutia zurückführt und mit den politischen Tendenzen der Gracchenzeit in Verbindung bringt.

g) Der *p.* in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei sonstigen Rechtsschutzangelegenheiten.

Anders als im Zivilprozeß ist die Stellung des *p.* in den sonstigen Rechtsschutzangelegenheiten. Im Zivilprozeß ist eine Zusammenwirkung von *p.* und Parteien nötig, so daß die prozeßleitende Verfügung des *p.* der Ergänzung durch einen Vertrag der Parteien bedarf. So ist das Daredecret nutzlos ohne die zwischen den Parteien vorzunehmende Litiscontestation, der Iudicationsbefehl des *p.* ebenso (nach der Auffassung von Wlassak und Wenger, der Erman Ztschr. Sav.-Stift LVIII 164ff. opponiert), wenn die Parteien den Richter nicht beauftragt haben. In den übrigen privatrechtlichen Geschäften des *p.* geht dagegen seine Mitwirkung über ein bloßes Autorisieren von Parteihandlungen weit hinaus. In einem straffen Amtsbetrieb zeigt sich hier deutlich, daß die praetorische Iurisdiction nur eine Teilerscheinung des Imperiums ist. Der vom *p.* gewährte außerprozeßualische Rechtsschutz ist schon in anderen Artikeln der R. E. behandelt worden, auf die hier lediglich zu verweisen ist, und zwar im ganzen auf Wlassak Cognitio, o. Bd. IV S. 206ff., und im einzelnen auf Weiss u. Bd. III A S. 2547 Art. Stipulatio Nr. 6, wozu zu vergleichen ist v. Woess Ztschr. Sav.-Stift. LIII 372ff.; o. Bd. XV S. 2053ff. Art. Missio in bona. Klingmüller u. Bd. I A S. 676 Art. Restitutio. Berger o. Bd. IX S. 1609 Art. Interdictum. Wegen der obervormundschaftlichen Geschäfte des *p.* s. o. Bd. IV S. 209 Art. Cognitio.

h) Der *p.* im Strafprozeß.

Ein weites Feld umfaßt seit Sulla die praetorische Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechtes in den *iudicia publica*, insbesondere bei der Leitung der sog. *Quaestiones perpetuae* (s. d.). Diesem römischen Strafverfahren ist die für den Zivilprozeß charakteristische Zweiteilung des Verfahrens fremd. Dem *p.* liegt hier also gleichzeitig Rechtsweisung und Rechtsprechung ob. Beides übt er gemeinsam mit einem Richterkollegium aus. Vgl. die Art. Crimen o. Bd. IV S. 1714ff. Iudicium publicum o. Bd. IX S. 2499. Iudex quaestionis o. Bd. IX S. 2474. Quaesitor. Quaestio publica.

Das Amtslokal für den *p.* ist die erhöhte Bühne, das *tribunal*, auf dem *comitium* in Rom. Dort war für ihn die *sella curulis* aufgestellt. Er führte dort sitzend die Verhandlung, während die Parteien standen. Die Stätte, wo der *p.* seines Amtes waltet, heißt *ius*. Die von Düll Ztschr. Sav.-Stift. LII 170ff. gesammelten Quellen wurden von der herrschenden Lehre bisher dahin verstanden, daß der *p.* Decrete nur *pro tribunali* erlassen kann. Dagegen hätte er Fälle einfacherer Art auch *de plano*, ja sogar in *transitu* erledigen können. Die neuere Forschung (Düll a. O. und Ztschr. Sav.-Stift. LX 234ff. Wenger Ztschr. Sav.-Stift. LIX 376ff. LII 366ff.) bezieht die von einer *De plano*-Jurisdiction handelnden Stellen auf eine Tätigkeit der praetorischen Amtskanzlei.

i) Gehilfen, Berater, Delegatare und Mandatare.

Die seit den Punischen Kriegen rasch wachsende Bedeutung Roms als Weltstadt erhöhte die Zahl der von den beiden Praetoren zu erledigenden Gerichtsakte so wesentlich, daß nur eine Beschränkung der Tätigkeit des *p.* auf besonders wichtige Prozeßhandlungen und außerprozessuale Rechtsschutzverfügungen es möglich machen konnte, daß die römische Republik mit zwei Praetoren für Zivilrechtsachen auskam. Ein wichtiges Mittel zur Entlastung des *p.* ist die Mandierung der Iurisdictio. Vgl Steinwenter o. Bd. X S. 1157 Art. Iurisdictio mandata. Rosenberg o. Bd. X S. 1147ff. Art. Iuridicus I (I. in Italien). Kein Mandatar ist dagegen trotz Mommsen St.-R. II$^3$ 228 der *iudex*. Dieser empfängt nicht nur den Iudicationsbefehl des *p.*, sondern er muß zuvor auch von den Parteien aus dem *album iudicum* erwählt sein. Vgl. Triepel Delegation und Mandat im öffentlichen Recht (1942) 10, der treffend formuliert, der Geschworene werde zwar in der Formel instruiert, doch

nicht um die Rolle des Magistrats, sondern um seine eigene Rolle zu spielen.

Der Entlastung der *p.* diente auch die Aufrechterhaltung der Gerichtshoheit der Municipien für die niedere Gerichtsbarkeit und die Überlassung der Marktgerichtsbarkeit an die curulischen Aedilen als Teil der diesen obliegenden *cura urbis.* Vgl. Kubitschek o. Bd. I S. 454 Art. Aedilis. Wenger Inst. 37ff.

Um die Zahl der *p.* niedrig zu halten zu können, war es schließlich nötig, ihnen einen hinreichend großen Stab von weisungsgebundenen Gehilfen beizugeben. Dem *p.* standen sowohl Staatssklaven *(servi publici)* wie auch Freie und Freigelassene zur Verfügung, die ihn bei der büromäßigen Erledigung des Geschäftsanfalls unterstützten. Der Tätigkeit der Lictoren ist bereits oben unter III. 1 gedacht worden. Außerdem gibt es Schreiber *(scribae)*, Boten für den Vollzug von Verhaftungen, Missionen, Pfändungen und sonstigen Zwangsmaßnahmen sowie Ausrufer *(praecones)*. Die Apparitoren sind als jährlich wechselnd gedacht, d. h. sie werden vom Beamten grundsätzlich nur für seine Amtszeit bestellt, jedoch ist Übernahme durch den Amtsnachfolger sehr häufig. Zur Apparitorenfrage allgemein vgl. Wenger Inst. 54f. Düll Ztschr. Sav.-Stift. LIII 393ff.

Die Entscheidung des Stadt- und Fremdenpraetors ist Einzelentscheidung. Der *p.* ist jedoch durch sein Consilium beraten, und zwar kommt dem Ratschlage der Consiliariuristen erhöhte Bedeutung zu, wenn der *p.* nicht Jurist war. Eine juristische Ausbildung des *p.* ist vielleicht sogar die Ausnahme gewesen, während mit einer rhetorischen Vorbildung im allgemeinen zu rechnen ist. Vgl. Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. LXV 110.

„Die großen Neuschöpfungen des praetorischen Rechts, durch die im Laufe der spätrepublikanischen Zeit der alte Formalismus des römischen Rechts durchbrochen und ein modernes, geschmeidiges Verkehrsrecht geschaffen wurde, aufgebaut auf dem Prinzip von Treu und Glauben; diese Neuschöpfungen sind in Wahrheit Schöpfungen der Juristen, die ... die Hände des Praetors gelenkt haben." (Kunkel Schriften der Univ. Heidelberg. 3. Heft, 1948, S. 33). Dabei darf indessen der Einfluß der die Parteien beratenden Juristen bei der Schöpfung des Edikts nicht außer acht gelassen werden. So vor allem Wlassak Prozeßformel 84. Wieacker Vom Römischen Recht 120. Wie aber auch der Einfluß dieser beiden Juristengruppen gegeneinander abzugrenzen sein mag, jedenfalls hat der Juristenstand auf die Ediktsredaktion einen maßgebenden Einfluß ausgeübt.

### IV. Die Praetur unter dem Principat.

#### 1. Allgemeine Entwicklung.

Der Niedergang der republikanischen Magistratur mit der Begründung des Principats ergreift auch die Praetur, wenn auch weniger sichtbar als die übrigen Staatsämter. Der princeps (s. d.) brachte selbst einen Teil der Iurisdiction an sich und wußte durch die Erteilung des *ius respondendi* auf die Stellung der angesehenen Juristen Einfluß zu gewinnen. (Berger, o. Bd. X S. 1155, Art. Iurisprudentia), deren freies Zusammenwirken mit dem Gerichtsherrn bisher ein wesentliches Stück der römischen Gerichtsverfassung ausgemacht hatte. Über die Erhöhung der Zahl der *p.* s. o. unter III. 1.

#### 2. Neue Spezialpraeturen.

Bedeutsam für die Geschichte der Praetur ist die Errichtung einzelner Spezialpraeturen in der Kaiserzeit. Es sind dies a) zwei *p. aerarii* (Vell. II 89. Cass. Dio LIII 32), die an die Stelle zweier *praefecti aerarii* treten, die seit 28 v. Chr. auf Betreiben des Augustus vom Senat gewählt wurden. Der Grund dieser Maßnahme ist, daß die früher das Aerar beaufsichtigenden städtischen Quaestoren sich in dieser Funktion mangels genügender Erfahrungen nicht bewährt hatten. Vgl. Kubitschek o. Bd. I S. 670. Art. Aerarium. b) Zwei *p. fideicommissarii* seit Claudius. Seit Titus ist das Amt nur noch einstellig, was auf den Rückgang der Bedeutung der Fideicommisse zurückzuführen ist. Pomp. Dig. I 2, 2, 32; 31, 29 pr. Ulp. Reg. XXV 12. Suet. Claud. 23. Quintil. Inst. III 6, 70. Iust. Inst. II 23, 1. CIL VI 1383. X 1254. 6452. XII 3163 *(praetor supremarum)*. c) ein *p. tutelaris* seit Marc Aurel: Vit. Marc. 10. Der erste Inhaber dieses Amtes war C. Arrius Antoninus. CIL VI 874. VIII 7030; s. o. Bd. II S. 1255 Art. Arrius Nr. 13. d) ein *p. de liberalibus causis* seit Beginn des 3. Jhdt. n. Chr., möglicherweise etwas früher. Cod. Iust. IV 56, 1. CIL X 5398. e) ein *p. hastarius*, dem seit Augustus das Hundertmännergericht unterstellt ist: Plin. ep. V 9, 5. Gai. IV 16. Suet. Aug. 36. Val. Max. VII 8, 1. 4. Quintil. XI 1, 78. CIL VI 1365. XIV 3662. Was die Funktionen dieses *p.* im einzelnen gewesen sein können, bleibt nach der Überlieferung dunkel. Sicher ist nach Gai. IV 31 nur, daß ihm die Vorbereitung des Centumviralprozesses in iure nicht oblag. Diese war vielmehr Sache des Stadt- oder Fremdenpraetors. Zwar ist in Gai. IV 31 *[urbanum vel peregrinum praetorem]* wohl Glossem, doch kann der Rechtszustand zur Zeit des Gaius deswegen richtig wiedergegeben sein. Die Zuständigkeit des Fremdenpraetors kann auf Prorogation beruhen, aber ausnahmsweise auch sonst gegeben sein. Vgl. A. Schmidt Ztschr. Sav.-Stift. IX 141ff. Zweifelhaft ist dagegen, ob der *p. hastarius* den einzelnen Senaten vorsaß. Mir scheint mit Wlassak o. Bd. III S. 1938 f. am glaubwürdigsten, daß diesem *p.* die eigentlichen Geschäfte des Präsidiums wie die Terminanberaumung sowie der Vorsitz, wenn mehrere Senate im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung zusammentraten, oblag. Über die Titulatur vgl. Wlassak S. 1937. f) ein *p. qui inter fiscum et privatos ius diceret* seit Nerva, Pomp. Dig. I 2, 2, 32.

Die neuen Praeturen haben im Gegensatz zur Stadt- und Fremdenpraetur sämtlich eine gegenständlich beschränkte Competenz.

Durch einen neuen ungemein wichtigen Inschriftenfund wird die Frage der Bestellung des *p.* (und des Consul) in ein völlig neues Licht gerückt. Es handelt sich dabei um die Inschrift von Magliano, veröffentlicht und erläutert von Minto und Coli in den Notizie degli Scavi LXXII (1947) 49ff., von de Visscher Bull. de la Classe des Lettres et des Sciences Morales



et Politiques XXXV (1949) 190ff., Nesselhauf Historia I (1950) 105ff. (Text auch bei Ehrenberg and Jones Documents illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius, nr. 365). Die wohl aus dem J. 19 stammende, die *supremi honores* für den im gleichen Jahre verstorbenen Germanicus als Ausfertigung einer Rogatio beurkundende Inschrift hat (Z. 5—50) u. a. die Erweiterung des für die Consuln und Praetoren zuständigen Wahlkörpers um 5 nach Germanicus benannte Centurien zum Inhalt. Die neue Regelung ergänzt ein im J. 5 n. Chr. erlassenes Gesetz über die Bildung eines aus Senatoren und Rittern der Richterdecurien zusammengesetzten Wahlkörpers zur Wahl der beiden Obermagistrate, das nicht überliefert ist, dessen Kenntnis die neue Quelle aber voraussetzt. Überraschend ist die starke Beteiligung der Ritter (nach Nesselhauf 113, 8 vielleicht 2400 von 3000 Geschworenen). Der neue Wahlkörper trifft eine Vorwahl (*destinatio*), die seit Tiberius mit der Gleichsetzung der Zahl der destinierten und zu wählenden *p.* zur faktischen Wahl wird.

Damit sind die Vermutungen Sibers Festschr. Koschaker I (1939) 171ff. über die Wahlreform des Tiberius zwar grundsätzlich bestätigt worden, im einzelnen aber vielfach überholt (vgl. jetzt Siber Röm. Verfassungsgeschichte [1952] 350ff.), während die ältere Literatur überhaupt nur noch mit Vorsicht zu verwerten ist. Einer neuen Behandlung bedarf insbesondere nunmehr das Verhältnis von Commendatio (o. Bd. IV S. 722ff.) und Nominatio (o. Bd. XVII S. 824ff.) zur Destinatio. Seit dem 3. Jhdt. werden die *p.* vom Kaiser unmittelbar ernannt: Dig. XLII 1, 57. XLVIII 14, 1 pr. Vgl. Cass. Dio LII 20. Über die Qualifikation zur Praetur in der Kaiserzeit, Verleihung der Rechte der Praetur durch *adlectio*, sowie die praetorischen Ornamente s. o. Bd. XIV S. 431ff., Art. magistratus, Bd. I S. 366ff. Art. adlectio, Bd. XVIII S. 1110ff., Art. ornamenta.

Der erwähnte Rückgang der Bedeutung der Praetur zeigt sich vor allem bei der Gerichtsbarkeit des Stadt- und Fremdenpraetors. Einmal wurde ihre Zuständigkeit durch die Spezialpraeturen eingeschränkt, die „re vera kaiserliche Beamte und Träger des neuen Regiments sind" (Wenger Inst. 63). Deutlicher noch zeigen sich die Beschränkungen, die die neue Ordnung der praetorischen Iurisdiction auferlegt, in dem Entstehen kaiserlicher Gerichte mit weitreichenden Zuständigkeiten. An erster Stelle steht das persönliche Gericht des Kaisers selbst und seiner Commissare. Daneben erscheinen als höchste kaiserliche Richter, die für das ganze Reich zuständig sind, die *praefecti praetorio*. Sie sind zugleich Vertreter des Kaisers in seiner Iurisdiction. Als hauptstädtischen kaiserlichen Richter begegnen wir dem *praefectus urbi* (s. d.). Ferner haben auf Kosten der Iurisdiction des Stadt- und Fremdenpraetors der *praefectus annonae* (s. d.) und *praefectus vigilum* (s. d. ) ihre Stellungen und Befugnisse erlangt. Völlig aus dem Bereich der praetorischen Iurisdiction scheiden jetzt die kaiserlichen Provinzen aus. Vgl. u. Art. Provincia. Auch auf dem dem *p.* verbleibenden Restgebiet tritt anstelle des *ordo iudiciorum* allmählich die *cognitio extraordinaria*, die um die Mitte des 3. Jhdt. den alten zweigeteilten halbstaatlichen Prozeß verdrängt hat.

Über die Bildung der Richterlisten in der Kaiserzeit s. o. Bd. I S. 1355ff. Art. Album zu d (Album iudicum). Mit den Schwurgerichten verschwinden im 3. Jhdt. auch die diesen präsidierenden *p.* S. u. Art. Quaestio.

All diesen Einbußen gegenüber fällt es nicht ins Gewicht, wenn laut Cass. Dio LIII 2 der *p. urbanus* einen Teil der bisherigen aedilicischen Rechtsprechung erhält und wenn Augustus dem *p. urbanus* nach Suet. Aug. 33 jährlich die Entscheidung über die Appellationen gegen die Entscheidungen der städtischen Magistrate delegiert.

Über *p.* als Vorsteher der augusteischen Regionen (gemeinsam mit Aedilen und Tribunen) s. Suet. Aug. 30. Cass. Dio LV 8. CIL VI 451. Vgl. dazu Art. Regio u. Bd. I A S. 483. Mommsen St.-R. II$^{3}$ 238. 516, 4. Von größerer Bedeutung war es, daß hinsichtlich der *cura ludorum* durch Augustus die Zuständigkeit der *p.* erheblich auf Kosten der Aedilen erweitert wurde, da sich diese Zuständigkeit lange Zeit erhalten hat. Cass. Dio LIV 2, 34. LV 31. LVI 25. LIX 14. Tac. ann. I 15. 77; Agr. 6. Fronto ad Ver. II 7 p. 135. Plin. ep. VII 11, 4. Martial. XII 29, 9. Iuv. X 36. Vgl. Suppl. Bd. V S. 615 Art. Ludi publici. Die Aufwendungen für die Spiele waren derart belastend, daß sich unter Constantin die Senatoren weigerten, die Praetur zu übernehmen. Vgl. Friedländer Sittengesch. II$^{10}$ 12. Bereits unter Augustus machten sich die mit der neuen Zuständigkeit verbundenen Aufwendungen derart geltend, daß der *princeps* wie auch spätere Kaiser zu den Spielen aus seinem Privatvermögen zuschoß. Außerdem verbot er ihnen, mehr als das Doppelte des gewährten Staatszuschusses aus ihrem Vermögen zu verwenden: Cass. Dio LIV 2, 4. LX 31, 4. Das Verbot wurde aber schon fünf Jahre später praktisch aufgehoben. So kam es in der Zeit des Principates nicht mehr darauf an, Praetor zu sein, wohl aber Praetor gewesen zu sein, Kahrstedt Kulturgesch. der röm. Kaiserzeit [1944] 30. Aus den Reihen der Praetorier (s. u. Art. Praetorius) wurden wichtige Staatsämter besetzt. Es sind dies a) die Leiter der senatorischen praetorischen Provinzen (s. u. Art. Provincia, Art. Propraetor), b) die Leiter der kaiserlichen praetorischen Provinzen, c) die Legaten der beiden consularischen Provinzen des Senats, d) die Legaten der kaiserlichen consularischen Provinzen, e) die Legionscommandanten (s. o. Bd. VI S. 1636 Art. Exercitus), f) die praefecti aerarii Saturni (vgl. o. Art. Praefectus), g) die praefecti frumenti dandi ex S.C., h) die curatores viarum (s. o. Bd. IV S. 1781 Art. Curator).

### V. Die Praetur unter dem Dominat.

Im späten Kaiserreich, das wegen der großzügigen Bürgerrechtsverleihung durch die *constitutio Antoniniana* eines Fremdenpraetors nicht mehr bedurfte, gibt es in Rom noch den *p. urbanus* (Symmach. Ep. IV 59. 18. 71—72. Inst. Iust. I 20, 4f.) und den *p. tutelaris* und *de liberalibus causis*. Diese beiden Spezialpraeturen haben sogar ihre eigene Gerichtsbarkeit bewahrt: Cod. Theod. III 17, 3f. VI 4, 16. Iust. Nov. XIII

1, 1. Dabei bringt der Erlaß des Constantin Cod. Theod. VI 4, 16 [359] = Cod. Iust. I 39, 1 sogar einige neue Aufgaben: *in integrum restitutio*, Freilassung und Emanzipation, d. h. die Iurisdiktion darüber. Eine Kommission von sechs Senatoren unterstützt jetzt Vormundschaftspraetor und Stadtpraefecten bei der Auswahl der Vormünder: Cod. Theod. III 17,3. Cod. Iust. V 33, 1 (der diese Art der Vormundschaftsbestellung auf Senatorensöhne beschränkt). Unter Constantin wird die Praetur auch nach Constantinopel, allerdings in einer Zahl von nur 2 Stellen, übertragen, unter Valentinian gibt es 3 Stellen: Cod. Iust. I 39, 2 [450]. Vgl. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII 379. Die Zahl steigt weiter auf 5, sinkt auf 4 und erhöht sich unter Theodosius auf 8 (*p. Constantinianus, triumphalis, Constantianus, Theodosianus, Arcadius, Augustalis, Romanus* und *laureatus*). Der für die Frühzeit des Dominats bezeugte *p. Flavialis* ist später wieder verschwunden. Vgl. Kuhn Städt. und bürgerl. Verfassung des röm. Reichs I 205ff. Bethmann-Hollweg Röm. Civilpr. III 66. Der Kreis der der Praetur unter dem Dominat zugewiesenen Geschäfte ist überaus bescheiden. Es fallen darunter die Erledigung von Vormundschaftssachen und Freiheitsprozessen (Cod. Theod. VI 4, 16 = Cod. Iust. I 29, 1) sowie Teile der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Freilassungen und Emanzipationen. Nach 356 werden die *p.* wie die Ersatzconsuln und die Quaestoren durch den Senat der beiden Hauptstädte nominiert und vom Kaiser bestätigt: Cod. Theod. VI 4, 8. 12f. Vgl. Seeck Herm. XIX 186. Stein Gesch. des spätrömischen Reiches I [1928]. Seit Constantin findet man keine *p. candati* mehr: CIL VI 1418. X 3732. Der Verzicht des Kaisers auf eine Ernennung der *p.* ist so zu erklären, daß die Praetur zur absoluten Bedeutungslosigkeit herabgesunken war. Vgl. Seeck a. O. 197. Wenn nämlich die Praetur noch unter Diocletian Ähnlichkeit mit einer Gebühr hatte, da die kostspielige Bürde wenigstens den Zugang zu ertragreichen Ämtern öffnete, so wird sie unter Constantin zu einer Steuer. Es wird jetzt nämlich mit der Übung gebrochen, die hohen Reichsämter mit Praetoriern zu besetzen. Es blieben also außer dem Titel mit der Praetur lediglich die damit verbundenen außerordentlich drückenden finanziellen Verpflichtungen verbunden, die außer in der *editio* von vielen in der Beteiligung an den Kosten für Bauten in der Hauptstadt bestanden. Das Amt war daher durch Constantin endgültig von einem *honos* zu einem *munus* geworden und wird in der nachconstantinischen Gesetzgebung auch so bezeichnet. Ähnlich nennt Boeth. (De consolatione III 4) die Praetur ein *inane nomen et senatorii ordinis gravis sarcina*. Die hohen finanziellen Anforderungen, die an die Praetur gestellt waren, machten immer von neuem ein Eingreifen des kaiserlichen Gesetzgebers erforderlich, und so ist im Cod. Theod. der Praetur zusammen mit der Quaestur ein eigener Titel (VI 4) gewidmet. Der Betrag der Kosten, den die Praetoren aufzuwenden hatten, wird gesetzlich bestimmt: Cod. Theod. VI 4, 5. 13. 33. Symm. X 28. Er war abgestuft nach dem Range der Praetur. Die Senatoren waren verpflichtet, das Amt zu übernehmen. Der Charakter der Praetur als Steuer brachte es mit sich, daß einerseits Bestimmungen erforderlich wurden, wer anstelle eines verstorbenen nominierten *p.* die Spiele auszurichten hatte. Es wird entschieden, daß Frauen als Töchter solcher nominierten, aber vor Ausrichtung der Spiele verschiedenen *p.* nach dem Verhältnis ihres Erbteils zu den Kosten des Amtes beizutragen hätten, Cod. Theod. VI 4, 17. Andererseits bestand ein ausgedehntes System von Befreiungsgründen. Beförderung zum *praefectus praetorio* und zum *consul*, auch wenn sie nur titular war, war mit einem solchen Privileg verbunden: Cod. Theod. ten von der Praetur die *praerogativa militiae* (s. d.) (Symm. ep. VII 96. Cod Theod. VI 4, 10, 1. 2, 8, 2) oder die Ernennung zum Senator für Mitglieder der *officia palatina:* Cod. Theod. VI 2, 14. 21. 23, 4, 1. 26, 13. 27, 6. Überhaupt wurde es üblich, daß diejenigen vom Kaiser berufenen Senatoren, die nicht zum alten Senatorenstande gehörten und daher nicht ein Vermögen hatten, das ihnen die Ausrichtung der Festspiele erlaubt hätte, durch *adlectio inter consulares* den Senatorenrang verliehen bekamen und auf diese Weise von der kostspieligen Praetur befreit wurden. Vgl. Stein Geschichte des spätrömischen Reiches I 184. Quellenbelege Art. Adlectio. Es war nur folgerichtig, daß die Ernennung der *p.* eine Zeitlang in die Hände der als hohe Steuerbeamte fungierenden Censuales gegeriet. Vgl. Seeck o. Bd. III S. 1911ff. Art. Censuales. Sehr deutlich geben Valentinian und Marcian in einem Erlaß des Jahres 450 zu erkennen, daß sie die Betrauung mit der Praetur als ein Unglück für den Betroffenen ansehen. Valentinianus et Marcianus. Cod. Iust. XII 2, 1: *Nemo ex clarissimis et spectabilibus qui in provinciis degunt ad praeturam postea devocetur; maneat unusquisque domi suae tutus atque securus et sua dignitate laetetur.* Dieselben Kaiser verhöhnten dann auch noch die Senatoren durch die Bemerkung, die Übernahme der Praetur müsse ohne Zwang und „spontan" erfolgen: Cod. Iust. I 39, 2 .... *sed habeant spontaneae liberalitatis arbitrium.*

VI. Iustinianische Neubildungen.

Iustinian hat den bisherigen *praefectus vigilum* durch einen *p. populi* ersetzt, der auch gewisse polizeiliche und kriminalrechtliche Competenzen behauptete: Nov. 13. Procop. hist. arc. 20. Lyd. de mag. II 29, 30. Auch für die Provinzialverwaltung folgte Iustinian seinen archaisierenden Neigungen und bestellte Provinzialpraetoren für solche Verwaltungsbezirke, in denen er die bisherige Scheidung zwischen ziviler und militärischer Kommandogewalt aufhob: Nov. 24. De p. Pisidiae; Nov. 25. De p. Lycaoniae; Nov. 26. De p. Thraciae; Nov. 29. De p. Paphlagoniae. Vgl. Schubart Iustinian und Theodora (1943) 137.

VII. Die Municipialpraetur.

Die Praetur findet sich auch als Obermagistrat in den Municipien. Vgl. Kornemann o. Bd. XVI S. 617 Art. Municipium. Zu der dort mitgeteilten Literatur ist nachzutragen Rudolph Stadt und Staat im römischen Italien [1935], besonders S. 209ff.



Über *p.* als latinische Bundesmagistrate vgl. Gelzer o. Bd. XII S. 961ff. Art. Latium. [Gerhard Wesenberg.]

VIII. Sakrale Titulatur. Zum Volanus-Dienst, dem Stadtkult von Ostia, gehören neben dem *pontifex Volcani* zwei weitere Sakralwürden: *aedilis sacris Volcani faciundis* und *praetor sacris Volcani faciundis* Belege (CIL XIV p. 573 b; Suppl. p. 806, vgl. Mommsen Ephem. epigr. III 326ff. Dessau CIL XIV p. 4f. Carcopino Virgile et les origines d'Ostie 43 ff.). Von beiden Würden gab es gleichzeitig mehrere Träger, die rangmäßig untereinander abgestuft waren: *praetor primus* CIL XIV 306. 373. 432, *praetor II* 341, *pr. tert.* 376, *aedilis II* Suppl. 4553. Man wird an Dreierkollegien denken dürfen. Ihre Funktionen sind unbekannt. Wissowa (Herm. L 6, 3) warnt davor, die Träger der Titel kurzerhand als „Priester" zu betrachten; nicht jeder Sakralbeamte war Priester. Die Ernennung scheint durch Dekret der Dekurionen erfolgt zu sein: CIL XIV Suppl. 4553 *decur(ionum) de-c(reto) aed(ilis) II* ..... So auffällig dieser Vorgang ist und so sehr er vom römischen Priesterritual abweichen mag, ist man doch nicht berechtigt, mit Carcopino (64 ff.) den Wortlaut in formal anfechtbarer Weise auseinanderzureißen (vgl. Wickert ad CIL XIV Suppl. 4553, auch p. 612, 42 a). CIL XIV 306 zeigt einen vierjährigen Knaben als *praetor primus*; entweder ist hier der Titel nur als Ehrung gedacht oder man muß annehmen, daß die Funktionen durch eine andere Person in Vertretung ausgeübt werden konnten. Die Herkunft der Institution ist umstritten; die Praetur ist von Haus aus keine sakrale Magistratur, wenn auch Kultakte überall mit ihr verbunden waren. Was als Klärung vorgebracht wird, hängt auf das Engste mit dem Bild zusammen, das sich der jeweilige Forscher von der Verwaltung Ostias in den Zeiten nach der Gründung macht. Mommsen (St.-R. III 777), der ihm als Bürgergemeinschaft jede politische Selbstverwaltung abspricht, läßt die genannten Ämter von vorneherein lediglich *ad sacra* eingerichtet sein, mit der Begründung, man habe auf religiösem Gebiet diesen Schein einer Selbständigkeit der Kolonie gewährt, damit sie sich Gemeinden wie Tibur und Tusculum hätte an die Seite stellen können, denen Ostia ja in allem, nur nicht im Politischen glich (vgl. Kornemann Art. coloniae 584 f.). Carcopino glaubt, auf dem Boden Ostias ein verschollenes altlatinisches Bundesheiligtum ermitteln zu können, auf dessen sakral-politische Magistratur die Ämter zurückzuführen seien. Weitgehend durchgesetzt scheint sich die Meinung zu haben, die es für möglich hält, daß Ostia anfänglich von Rom eine politische Praetorenverfassung erhielt — wie Rom selbst in der gleichen Zeit 3 Praetoren an der Spitze gehabt habe —, die später, vielleicht bei der Einführung des Duoviralsystems, auf die Sakralfunktionen beschränkt wurde (Henzen Ann. d. Inst. XXXI 197. Rosenberg Der Staat der alten Italiker 14 f. Rudolph N. Jahrb. 1939, 157 mit Hinweis auf eine noch nicht erschienene Sonderuntersuchung, Altheim Italien u. Rom II 383). Die Erscheinung, daß ehemals politische Magistrate später nur noch *ad sacra* weiterbestehen, ist nicht selten (vgl. u. a. den *praetor Etruriae*, s. u., auch Liv. IX 43, 24); es ist jedoch ein Unterschied, ob eine bodenständig-außerrömische Institution nach dem Zusammenstoß mit Rom eine solche Einengung und Teilkonservierung erlebt oder ob — wie bei Ostia — eine von Rom selbst gegebene Magistratur dies erfährt. Man wird deshalb dieser Lösung mit Bedenken begegnen müssen. Einen *praet(or) sacror(um)* bezeugen Inschriften aus Interamna ad Narem (CIL IX 4189. 4209). [C. Koch.]

**Praetor Etruriae**, voller Titel *praetor Etruriae XV populorum*: in der Kaiserzeit Quasimagistrat des nur noch sakral in Erscheinung tretenden etruskischen Städtebundes. Grundlegende Behandlung der Zeugnisse: Bormann Arch.-epigr. Mitt. XI (1887) 113 ff. (vgl. Mommsen St.-R. III 666, 1). Im Gegensatz zu dem inschriftlich belegten *aedilis Etruriae*, den lediglich Bürger etruskischer Städte als Titel führen, erscheinen als *praetor Etruriae* auch Außenstehende, darunter Beamte des römischen Reiches (CIL IX 3667. XI 1432 — der Konsul des Jahres 168 n.Chr. —. XI 2699), was die Bedeutung des Amtes erkennen läßt. Auch Hadrian hat es als Kaiser noch bekleidet (Hist. Aug. Hadr. 19): *in Etruria praeturam imperator egit.* Iteration der Stellung war möglich (CIL XIV 172 zweimal, XI 1432 fünfmal). Man wird an ein Jahresbeamtentum im Zusammenhang mit der Bundesfeier in Volsinii denken dürfen, das in bestimmter Weise dem *sacerdos* des Bundes (CIL XI 5265) beigegeben war. Vergleichbar ist das Nebeneinander von *praetor, aedilis* und *pontifex* im Volcanus-Kult von Ostia (s. o.). Aus dem Umstand, daß Praetoren und Aedile nicht als Einzelmagistrate, sondern mehrköpfig in Gestalt von Kollegien auftreten, hat man geschlossen, daß auch der *praetor Etruriae* Mitglied eines Kollegiums war, und hat dies durch den Wortlaut der Inschrift CIL XI 2115 *ex praetoribus XV populorum* bestätigt gefunden (Mommsen a.O. Rudolph Die städtische Organisation des ältesten römischen Gebietes und die Wirkungen der cäsarischen Munizipalgesetzgebung, Diss. Leipz. 1935, 16). Als Einzelmagistrat verstehen den *praetor* wohl zu Unrecht Rosenberg Der Staat der Italiker 62. Kornemann Klio XIV 190 f. Leifer Studien zum antiken Ämterwesen (Klio Beiheft XXIII) 269. Hadrian wird wie alle städtischen Ämter auch diese Prätur als Einzelamt verwaltet haben (vgl. Mommsen Ges. Schr. I 323 ff.), was keinen Einwand gegen die Annahme eines Kollegiums bedeutet. *XV populi* im Titel des Praetors gegenüber *XII* als Mitgliederzahl des Bundes republikanischer Zeit beweist eine Umbzw. Neuordnung, die man der augusteischen Zeit zuzuweisen pflegt (vgl. Bormann 118). Mag damals die Prätorenverfassung eingeführt worden sein, mag sie etwas Älteres darstellen, auf jeden Fall ist die Benennung *praetor-aedilis* römischem Einfluß zuzuschreiben. Ob einheimisch-etruskische Ämter in die neue Institution eingegangen sind, ob dem Nebeneinander *praetor-aedilis* eine ältere Zweiheit, etwa *zilaϑ-maru*, entsprochen hat, darüber könnte erst volle Klarheit geschaffen werden, wenn es gelänge, die etruskischen Sprachdenkmäler eindeutig zu er-

klären; Rosenberg (62) hat einen Zusammenhang angenommen, und Leifer (vor allem 307 f.) ist nicht abgeneigt, ihm zuzustimmen. [C. Koch.]

**Praetoria Augusta** (*Πραιτωρία Αὐγοῦστα* Ptol. III 8, 4) Ort in Dacia Superior, dessen Lage von Ptol. mit 50° 30′ östlicher Länge und 47° nördlicher Breite, demnach an der Ostgrenze der Provinz, angegeben wird. C. Patsch S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Cl. 217 (1937) 119 f. denkt daran, daß sich hier das trajanische Hauptquartier im Endkampf mit Decebalus befunden und der Ort in Erinnerung daran seinen Namen erhalten habe. H. Kiepert FOA XVII Beibl. 3, 34 lokalisiert P. A. bei Odorhei (ung. Székely Udvárhely) an der Großen Kokel, C. Goos, Progr. Schäßburg 1873/4, 50 und Archiv. d. Ver. f. siebenbürg. Landeskunde NF XIII 272 f. weiter im Westen bei Inläceni (Enlaka), wo sich nordöstl. des Dorfes auf der Vár (Burg) genannten Flur ein römisches Cohortenlager befindet, dessen Umrisse an der Oberfläche kaum noch zu erkennen sind. Nach V. Christescu Istoria Militară a Daciei Romane 131 u. 188 betragen die Dimensionen des Kastells 142 × 159 m. In der Nähe des Lagers, auf der „Palota“ genannten Lokalität, ein größeres Gebäude, vermutlich das Lagerbad (Daicoviciu, Dacia VII–VIII 1937–40, 318). Hier stand nach den in der Nähe gefundenen Inschriften (CIL III 945—949, 6257, 7718) in antoninischer Zeit die *Cohors IV Hispanorum equitata* (dazu W. Wagner Die Dislokation der röm. Auxiliarformationen i. d. Provinzen Noricum, Pannonien, Moesien u. Dakien 155). Das Lager gehörte zum ostdakischen Limes und sperrte den von Osten kommenden Flußlauf (Jung Siebenbürger Pässe 9. V. Christescu a. O. 119 ff.). [B. Saria]

**Praetoriae Cohortes.** Neun, dann zehn Kohorten, die, im allgemeinen in Rom stationiert, von Augustus bis zum J. 312 die Schutztruppe des Kaisers und der Regierung darstellten. Sie sind eine Parteitruppe gegenüber der Reichsarmee, die sich aus den Legionen zusammensetzte. Sie scheinen außerdem im Zentrum des Reiches eine Art Kriegsschule und Verwaltungsschule gebildet zu haben und eine Ausbildungsstätte von ‚Prätorianer-Rittern‘ für die hohen Posten in Armee und Verwaltung gewesen zu sein.

I. Geschichtliches.
II. Kasernen.
III. Ursprung.
IV. Organisation.
 A. Anzahl der Kohorten.
 B. Effektivbestand.
V. Kommando.
 A. Unteroffiziere. Evocati.
 B. Centurionen und Tribunen.
 C. Die praefecti praetorio.
VI. Ausrüstung.
 A. Abzeichen und Feldzeichen.
 B. Uniformen.
 C. Auszeichnungen.
VII. Rekrutierung.
VIII. Das Leben des Prätorianers. Verwendung.
IX. Veteranen.
X. Religion.
Bibliographie.

I. Geschichtliches: Als Erben der Wachen der Feldherren der Bürgerkriege entstehen die prätorianischen Kohorten, neun an der Zahl, unauffällig unter Augustus; sie sind zunächst in Quartieren in und um Rom verteilt (Suet. Aug. 49); von 2 v. Chr. an stehen sie unter dem Befehl von zwei Präfekten (praefecti praetorio: Cass. Dio LV 10). Unter Tiberius beginnen die *praet. coh.* ihre politische Rolle; ihre Bevorzugung steht im Zusammenhang mit dem Aufstand der Legionen 14 n. Chr. (Tac. ann. I 16—30. Cass. Dio LVII 4), und so beginnt ein langes Duell zwischen dem Praetorium und den Legionen (Tac. ann. I 17; hist. IV 19. Herodian. II 13); im J. 16 nimmt die Garde unter dem Befehl des Germanicus an der Schlacht bei Idistaviso teil (Tac. ann. II 16); im J. 23 vereinigt sie Seianus in einer großen Kaserne, den *castra praetoria* auf dem Viminal (Tac. ann. IV 2. Cass. Dio LVII 19, 6); im J. 31 stürzt Tiberius den ehrgeizigen Präfekten Seianus (CIL III 12036 = Dess. 158. VI 10213 = Dess. 6544. XIV 4533 col. II, Z. 15. fasti Ostienses. Tac. ann. I 24. IV 1—2. 39—40. VI 8. Iuven. sat. X 54—111. Cass. Dio LVIII 4—19. Pros. Imp. Rom.², A, nr. 225 usw.; Zibiletti Principe e magistrati repubblicani, Roma 1953, 249ff.) und beschwichtigt die Truppen mit einer Schenkung (Cass. Dio LVIII 18, 2—3); seine ganze Haltung ihnen gegenüber ist ein Wechselspiel von Vertrauen und Mißtrauen (Tac. ann. VI 9. 21. Cass. Dio LVIII 18, 3—5). Caligula verstärkt die Bindung an die Prätorianer, die schon Tiberius begründet hatte (Cass. Dio LXI 2, 1), und läßt sie an seinen Feldzügen teilnehmen (Suet. Cal. 19. 43); wahrscheinlich stieg unter seiner Regierung die Zahl der Kohorten von neun auf zwölf an, s. u.; jedoch sind es Offiziere der Garde, die seine Ermordung anzetteln und ausführen, an ihrer Spitze der Tribun Chaerea (Suet. Cal. 56—58; Claud. 10. Cass. Dio LIX 29ff. Ioseph. ant. XIX 162ff.; bell. Iud. II 204). Dann wählten die *praet. coh.* Claudius (ebd.), der ihnen seine Dankbarkeit bewies, aber nicht (trotz Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch. I 73) seine Unterwürfigkeit. Man schlug ihnen vor, Nero zu ernennen (Ioseph. ant. XIX 162. Tac. ann. XIII 3. Cass. Dio LXI 3), aber dieser war des Prätoriums niemals ganz sicher, besonders nach dem Tod der Agrippina und dem des Burrus (Tac. ann. XIV 7. 8. 51); man sah es deutlich anläßlich der furchtbaren sog. pisonischen Verschwörung im J. 65, die im wesentlichen von Prätorianern ausging und deren Hauptanführer Offiziere der Garde waren wie Subrius Flavius und Sulpicius Afer und sogar einer der beiden Präfekten, Faenius Rufus (Tac. ann. XV 48ff.); ebenso auch, als Nero in seinen letzten Stunden nach der Villa des Phaon floh und ihn die Soldaten von den Wällen der castra praetoria aus beschimpften (Suet. Ner. 47. 49. Cass. Dio LXIII 27, 2); unter der Regierung Neros schlägt eine angeblich wissenschaftliche, in Wahrheit zu politischen Zwecken entsandte Mission von Prätorianern ihr Lager am Oberlauf des Nil auf (Plin. n. h. VI 181).

Hier beginnt für das Prätorium eine kurze



Periode schwerster Wirren. Die Prätorianer blieben Galba trotz der Intrigen des Präfekten Nymphidius Sabinus (Plut. Galb. 2. 8. 9. 13—16. Tac. hist. I 5. Suet. Galb. 11) treu, aber sie wurden bald eines von den spanischen Legionen gewählten, sparsamen Herrschers müde, und 23 speculatores rufen Otho zum Kaiser aus, welcher der erste und letzte Kaiser der Prätorianer ist (Tac. hist. I 46 *omnia deinde arbitrio militum* — i. e. praetorianorum — *acta*; II 46 *proprius Othonis miles)*; die Garde ist bereit, allem Trotz zu bieten, aber Bedriacum bedeutet ihre endgültige Niederlage; die überlebenden Prätorianer gehen zu den Feldherren Vespasians über. Aber inzwischen hat sich Vitellius eine wahllos rekrutierte Garde von 16 Kohorten zu je 1000 Mann zusammengestellt an Stelle der neun oder zwölf zu je 500 Mann, die man bisher gehabt hatte (s. u.). Nach der Einnahme Roms durch die Flavianer greifen die flavianischen (ehemals othonischen) Prätorianer die castra an, welche die vitellianischen Prätorianer nicht ohne Mut verteidigen (Tac. hist. III 84); Mucianus schuf ein neues Prätorium, aus dem er die unerwünschten Elemente entfernte (Tac. hist. IV 46). Vespasian stellte die alte Ordnung wieder her. Er kehrte zu neun Kohorten zurück (CIL XVI nr. 21 = Dess. 1993) und setzte seinen Sohn und Mitregenten Titus als alleinigen praefectus praetorio ein (Suet. Tit. 6). Domitian hatte den Vorteil von der wiederhergestellten Disziplin und konnte die Prätorianer im Frontdienst verwenden (CIL III 14214. V 3356? VI 2725); diese nahmen an der Niederschlagung des Aufstandes des Saturninus teil (Bull. com. 1941—1942, 258); vielleicht ist es Domitian, der eine 10. Kohorte schuf (Durry 81).

Seine Ermordung erzürnte die Garde (Suet. Dom. 23. *occisum eum ... miles gravissime tulit*), die von Nerva die Bestrafung der Mörder forderte (Cass. Dio CX, 68, 3f. Epit. 12, 6–8. Plin. Pan. 6, 1. *magnum ... saeculo dedecus*). Die Folge dieser Aufsässigkeit war die Adoption Traians, der die Verantwortlichen schonungslos bestrafte; er bediente sich der *praet. coh.* gegen die Daker (ihre Feldzeichen treten auf den Reliefs der Traianssäule in Erscheinung) und gegen die Parther (Hist. aug. Hadr. 10. Cass. Dio LXIX 9. Veget. I 8. Epit. 14, 11). Unter Hadrian sind Prätorianer an der Niederschlagung des jüdischen Aufstandes beteiligt (CIL III 2887). Unter Antoninus bleibt der Präfekt Gavius Maximus 20 Jahre im Amt (Hist. aug. Ant. 8, 7): das Prätorium befindet sich in völliger Ordnung. Seine Feldzeichen erscheinen wieder auf den Reliefs der Marcussäule, und zwei seiner Präfekten fallen an der Donaufront (Hist. aug. Marc. 14, 5. Cass. Dio LXXI 3, 5). Unter Commodus greift von neuem die Verwirrung um sich (Herodian. I 10, 4; 12, 6); Pertinax wird von aufrührerischen Prätorianern getötet; Prätorianer boten das Reich zur Versteigerung aus und hörten sich von ihren Wällen die Gebote des Stadtpräfekten Sulpicianus und des Consulars Didius Iulianus an. Dieser behielt die Oberhand, weil er jedem Soldaten eine Schenkung von 6250 Denaren versprach (Cass. Dio LXXIII 11, 3. Herodian II 6, 4. Hist. aug. Iul. 2, 4).

Dann traf jedoch Septimius Severus aus Pannonien ein und entließ sämtliche Prätorianer (Herodian. II 23f. Cass. Dio LXXIV 1f.). Er bildete neue Kohorten aus den besten Soldaten der illyrischen Legionen, die ihn auf den Thron erhoben hatten. Seit Septimius Severus gibt es ein neues Prätorium: die Prätorianer sind keine Italiener mehr und beginnen meistens ihren Dienst in den Legionen. Außerdem erhalten die Kohorten einen Effektivbestand von je 1000 Mann anstatt 500 (Durry 86f.). Prätorianische Tribunen und Centurionen waren im J. 205 n. Chr. in den Sturz des Präfekten Plautianus verwickelt (Cass. Dio LXXVI 3, 1). Caracalla bittet, nachdem er Geta getötet hat, um Asyl im Feldzeichentempel in den castra praetoria (Cass. Dio LXXVII 3); trotz einer Schenkung und einer Solderhöhung werden die Prätorianer jedoch der Launen des Brudermörders müde, und es fällt dem Präfekten Macrinus nicht schwer, unter ihnen einen Kaisermörder zu finden (E. Hohl Misc. Acad. Berol. 1950, 276); sie gingen aber bald zu Elagabal über (Cass. Dio LXXVIII 5, 37), um diesen dann wieder zugunsten von Severus Alexander zu verlassen (Hist. aug. Elag. 14f. Cass. Dio LXXIX 19f. Herodian. V 8, 5f.), der niemals großen Einfluß auf sie haben sollte. Im J. 238 n. Chr. stiften Pupienus und Balbinus, vom Senat dazu gewählt, gegen das Prätorianerlager einen Angriff des erregten Pöbels an, der die Wasserleitungen unterbricht, durch die die Soldaten versorgt werden (Herodian. VII 11, 2. Hist. aug. Max. 20, 6; Max. et Balb. 10, 4; Gord. 22, 8); Angriffe, Ausfälle, Straßenkämpfe bleiben ohne Erfolg. Trotz ihrem mit Hilfe von Prätorianern über Maximinus errungenen Sieg (Durry 391) wurden Pupienus und Balbinus ihrerseits in Rom von der Garde ermordet (Herodian VII 8, 5).

Von diesem Zeitpunkt an weiß man nicht mehr viel von der Garde. Im Lager wurde der Sohn des Philippus ermordet (Aur. Vict. Caes. 28, 11); unter Aurelianus gehören die *praet. coh.* zur Expedition gegen Palmyra (Zosim. I 50–53), während in Rom der Bau der großen Verteidigungsmauer die alte Kaserne einschließt und unkenntlich macht. Man findet Prätorianer im J. 297 im Heer des Maximian in Afrika (CIL VIII 21021 Cherchell). Diocletian setzt die Anzahl der Kohorten herab (Aur. Vict. Caes. 33, 47), die noch in der Rede des Eumenius über die Schulen von Augustodunum erwähnt werden (Paneg. V 5, 4). Aber das Ende nähert sich. Nach einigen Jahren der Gunst unter Maxentius finden die *praet. coh.* durch seine Niederlage am Pons Milvius, wo sie mit dem Mut der Verzweiflung kämpften, ihren Untergang (Pan. XII 17, 1, *locum quem pugnae sumpserant texere corporibus*. CIL VIII 9356. Not. d. scav. 1933, 485 nr. 163). Eine der ersten Maßnahmen Constantins bestand darin, die *praet. coh.* zu beseitigen und die Innenausstattung ihrer Kaserne zu zerstören (Aur. Vict. Caes. 40, 24—25. Lactant. Mort. pers. 44, 6). Zosim. II 17. Van Berchem L’armée de Dioclétien, Paris 1952. 103—109.

Während langer Perioden verhielten sich die Prätorianer ruhig und ihrem Fahneneid getreu; diese glücklichen Zeiten wurden jedoch von heftigen Krisen unterbrochen, die meist von kurzer

Dauer waren, von den Historikern aber ausführlich geschildert werden; man darf über diese jene nicht vergessen.

II. Kasernen. Als Augustus seine Prätorianer zuerst aufstellte, hielt er sie verborgen (Suet. Aug. 49): *neque tamen umquam plures quam tres cohortes in urbe esse passus est easque sine castris, reliquas in hiberna et aestiva circa finitima oppida dimittere assuerat* und in Rom waren sie (Suet. Tib. 37) *per hospitia dispersae;* unter diesen oppida der weiteren Umgegend kann man Ostia nennen (CIL XIV 4494). Seianus ließ 23 eine Kaserne, die castra praetoria (Tac. ann. IV 2. Suet. Tib. 37) auf dem Viminal im Nordosten der Stadt, auf der Höhe 450 Meter jenseits der Serviusmauer erbauen (Iuv. Sat. XVI 26, *molem aggeris ultra*; vgl. Durry Rev. Et. lat. 1935, 104); umschlossen von der Aureliansmauer ist dieses Lager noch heute gut zu erkennen, da nur die Westmauer verschwunden ist. Jedoch verlor man seine Spuren im Mittelalter und Pirro Ligorio (Antichità di Roma, Roma 1553, 21) fand es wieder. Es bildete ein Rechteck von 410 Metern in nordsüdlicher und 440 Meter in ostwestlicher Richtung; die Texte berichten uns von einem *vallum* (Tac. ann. I 36), von einem *tribunal* (Tac. ann. XI 35), von einem Arsenal (*armamentarium,* Tac. hist. I 38; 80. CIL VI 999; 2256; 2725; 2819; 30685), von Gebäuden und Altären (Tac. hist. I 84), von einer Wache (Tac. hist. I 28), von einem Götter- und Feldzeichentempel (Herodian. IV 4, 5; V 8, 5ff.); als Überreste sind einige Mosaiken (CIL VI 29822; Bull. com. 1875, 18; Not. d. scav. 1889, 224; J. Aymard Mel. Ec. Rome 1938, 42), Spuren von Straßen und ein der Fortuna Restitutrix (CIL VI 30876) gewidmeter Altar erhalten. Die Mauern (I. A. Richmond Papers 1927, 12) bestanden ursprünglich aus einer Grundmauer von verdeckten Bruchsteinen, aus einer aus großen Blöcken errichteten, mit Ziegeln verkleideten Mauer, aus einem schmalen Gesims in drei Meter Höhe und aus darüberliegenden Zinnen, hinter denen ein Wehrgang verlief (Lugli I mon. ant. di Roma II 1934, 181); die Tore waren von Türmen flankiert; nach der Belagerung des Lagers durch die Flavianer wurden die Zwischenräume der Zinnen ausgefüllt; unter Caracalla wurde die Mauer weiter erhöht und noch einmal unter Aurelian. Die castra praetoria finden sich schematisch dargestellt auf einer Münze des Claudius(Cohen I 254 nr. 40f.; nr. 77f. Mattingly-Sydenham I pl. 5 nr. 89). Im Gegensatz zur vorherrschenden Meinung ist es wahrscheinlich, daß die porta praetoria nach Süden gelegen war (Antonielli Bull. com. 1913, 31; Durry 51—52). Rings an den Mauern lagen Mannschaftsstuben, in der Mitte der Kaserne Gemeinschaftsgebäude.

Im Westen des Lagers erstreckte sich der Campus (Tac. ann. XII 36. Herodian. II 13, 3. Hist. aug. Iul. 5, a. Cass. Dio LVII 24, 5; LXXIV 1), ein Platz, der kleiner war als das Lager selbst und vor allem für Paraden (Tac. ann. XII 37) benutzt wurde. Auf seiner Westseite war er von Heiligtümern und Göttern und Kaisern geweihten Denkmälern eingefaßt (Bull. com. 1873, 234; 1876, 188; 1877, 21; 89—95; 1879, 331). Ein Gardeposten befand sich auf dem Palatium (Lanciani Ruins, London 1897, 148. Bull. com. 1893—1895, nr. 226. 228. 232. 238; Not. d. scav. 1896, 162). Ein amphitheatrum castrense im Süden der Porta Labicana konnte der gesamten Garnison dienen; ein benachbartes vivarium (Großwildgehege) (Procop. Goth. I 22 p. 106 Niebuhr) mag den equites singulares gedient haben; speziell den Prätorianern möchte ein vivarium gehören, an das das Gelände im Süden des Prätorianerlagers eine undeutliche Erinnernng bewahrt hat.

Prätorianische Begräbnisstätten finden sich entlang allen von Rom ausgehenden Straßen, vorzüglich jedoch an der via Salaria, der via Nomentana und der via Tiburtina; acht Prätorianer etruskischer Herkunft ruhten gemeinsam an der via Cassia, die zu ihrer Heimat führte (Antonielli Stud. Etruschi II 1928, 635. Durry 60—63).

III. Ursprung. Abgesehen von den celeres (Hill Class. Philol. 1938, 283), der Kohorte des Postumins (Liv. II 20, 5) und den extraordinarii (Liv. XXIV 47, 3. XL 27, 3), alles Einheiten, die als Feldherrngarde dienten, findet man die *praet. coh.* seit Scipio Africanus (vielleicht früher: R. Tullio Riv. Fil. Istr. class. XX 1942, 54—61), man weiß jedoch nicht, ob es sich um den ersten Africanus oder nm seinen Enkel handelt. Fest. p. 233 Müller, p. 249 Lindsay: *praetoria cohors est dicta quod a praetore non discedebat. Scipio enim Africanus primus fortissimum quemque delegit, qui ab eo in bello non discederent et cetero militiae vacarent et sesquiplex stipendium acciperent.* Mommsen Gardetruppen, Ges. Schr. VI 1, war für Aemilianus; letztlich Passerini 4 für den ersten Africanus; eine Entscheidung erscheint unmöglich. Das Epitheton *praetorius* aber kann aus der Zeit stammen, in der die höchsten Beamten der Republik sich nicht *consules,* sondern *praetores* nannten (Wölfflin Philol. XXXIV 413) oder von dem Wort *praetorium* (Mommsen Gardetruppen, Ges. Schr. VI 3, 3); eher aber rührt es wohl von den Beamten her, die nach Ablauf ihres Amtsjahrs in die Provinzen abgingen und denen man allgemein den Namen *praetores* gab (Fest. p. 241 Müller, 276 Lindsay. Ps. Ascon. ad Verr. II 1, 36. Durry 70).

Es handelt sich zunächst um eine Truppe, gebildet aus Soldaten und Freunden nach dem Ermessen des Befehlshabers, der sie mit sich nimmt (Sall. Iug. 98, 1, betreffs Marius, Iug. 107; vgl. Carcopino Hist. Rom. II[1] 315) und dem sie völlig ergeben ist. Wir wissen fernerhin von solchen cohortes bei Carbo (Cic. Verr. I 36), bei Scaevola (Cic. Verr. II 2,34). bei Verres (Cic. Verr. II 2, 30. 34. 66. 3, 70. 4, 94), bei C. Antonius (Sall. Cat. 60, 5. 61, 3) und bei Cicero (Cic. fam. XV 4, 7; Att. VII 2, 3; VIII 1, 6); Lucilius, Catull, Helvius Cinna, Horaz und Tibull (Durry 73) gehören solchen *coh. praet.* an, welche in dieser Zeit von höchst verschiedenartiger Zusammensetzung sind. Passerini 20 meint, daß man zuerst die *cohors amicorum* gehabt habe, und daß die *coh. praet.* erst seit den Bürgerkriegen auf-



gekommen und eine Einsatztruppe, beweglicher als die Legion, gewesen sei.

Die *coh. praet.* des Augustus entstanden aus den prätorianischen Kohorten der Bürgerkriege (Gabba Athenaeum XXIX 1951, 171). Es ist (trotz Caes. bell. Gall. I 40, 15. 42, 6 und Matherat Mem. Soc. Arch. Clermont Oise 1942) nicht sicher, daß Caesar während des Gallischen Krieges eine *coh. praet.* gehabt hat (Durry 74—75); Antonius jedoch hatte eine solche (Cic. Phil. VIII 25), desgl. Silanus (Cic. fam. X 30, 1. Carcopino Secrets Corr. Cic. I 205) und Octavian (Appian. bell. civ. III 45. 52. 66. 67). Nach Philippi werden 8000 Veteranen in *coh. praet.* aufgestellt, die Antonius und Octavian nnter sich aufteilen (Appian. civ. V 3. 24. 34. Plut. Ant. 39. 53), und es ist eine Münze aus dieser Zeit erhalten mit der Aufschrift CHORTIVM PRAETORIARVM (Cohen I 37, nr. 7—8. Grueber II 526, nr. 183. Collart Philippes 234 und Anm. 5. Durry Rev. Et. Anc. 1940, 412). Nach Actium sind diese *coh. praet.* so zahlreich, daß Augustus Entlassungen aus ihnen vornehmen und mit ihnen die Kolonien Gunugu in Mauretanien (Plin. n. h. V 20) und Aosta (Cass. Dio LIII 25, 5; vgl. Inscr. Ital. vol. XI, reg. XI, fasc. I) gründen muß. Eine gewisse Anzahl von ihnen behält er: das sind die *coh. praet.* der Kaiserzeit, die geschichtlich faßbar werden durch die Veröffentlichung einer Verordnung, welche den Sold der Prätorianer doppelt so hoch wie den der Legionäre festsetzte (Cass. Dio LIII 4, 5).

IV. Organisation.

A. Anzahl der Kohorten. Augustus schuf neun *coh. praet.* (Tac. ann. IV 5), was durch die Tatsache bestätigt wird, daß die erste städtische Kohorte sich von Anfang an *X urbana* genannt hat. Um die Mitte des 1. Jhdts., ohne Zweifel von Caligula bis Nero, gab es zwölf *coh. praet.* (CIL V 7003).

Unter Vitellius hatte man vorübergehend 16, kehrte unter Vespasian (CIL XVI nr. 21, a. 76) zu 9 zurück und ging zweifellos unter Domitian zu 10 über, eine Anzahl, die bis um das J. 300 belegt ist (s. o.). Jedoch hat sich der Effektivbestand jeder Kohorte seit Septimius Severus verändert.

B. Effektivbestand. Die *coh. praet.* hatten von Augustus bis Septimius Severus einen Effektivbestand von 500 und seit Septimius Severus von 1000 Mann (Durry 82ff.). Früher meinte man, daß sie zuerst 1000, dann 1500 Mann umfaßt hätten (diese Zahlen durch Passerini 60f. beibehalten). Das ist ein Irrtum, der auf der falschen Interpretation einer Stelle des Tacitus beruht. Dieser Text (Tac. hist. II 93, *insuper confusus pravitate vel ambitu ordo militiae; sedecim praetoriae, quattuor urbanae cohortes scribebantur, quis singula milia inessent*) kennzeichnet einen außergewöhnlichen und skandalösen Zustand: sein Sinn ist: man hob nicht nur 16 *coh. praet.* aus, sondern jede von ihnen mußte außerdem 1000 Mann umfassen. Im Gegensatz zu der bisherigen Meinung zwingt die Textstelle in den hist. zu dem Schluß, daß die *coh. praet.* bis zu jenem Zeitpunkt nicht *miliaria,* sondern vom Typ *quingenaria equitata* war (Hygin. mun. castr. 27), dessen theoretisches Schema war: 6 Zenturien, dazu 4 *turmae* (Hunt Racc. Lombroso 1925, 265), 380 *pedites,* dazu 120 *equites;* dies wird durch die *pridiana* gestützt (BGU II 692. Lesqnier Arm. Eg. 147. Hunt Racc. Lombroso a. O.). Diese Hypothese wird außerdem durch einen schlüssigen rechnerischen Beweis bestätigt. Die Anzahl der *missi honesta missione* pro Jahr und Zenturie ist konstant. In den Listen von *missi* oder *laterculi* des 2. Jhdts. (z. B. CIL VI 32515. 32516. 32519. 32520. Bull. Com. 1926, 45) geht die Durchschnittszahl der *missi* pro Jahr und Zenturie etwas über 5 hinaus. Da die Dienstzeit sich auf 16 Jahre erstreckte, umfaßte jede Zenturie $5 \cdot 16 = 80$ Mann und jede Kohorte $80 \cdot 6 = 480$ Mann; erinnert man sich daran, daß der Durchschnitt ein wenig über 5 hinausging, so gelangt man auf etwa 500 Mann. Darüber hinaus sagt uns der Text des Hyginus mun. castr. 5 (trotz Domaszewski, ed. Hyg. a. O.; vgl. Durry 85, 4), daß die *coh. praet.* ebensoviel Soldaten (d. h. 480) umfaßte wie die Legionscohorte. Der Text des Cass. Dio LV 24, 6 ist anachronistisch und gibt als Effektivbestand der Zeit des Augustus den der Zeit des Septimius Severus, in der Cass. Dio lebte. Tatsächlich geben die *laterculi* des 3. Jhdts. (z. B. CIL VI 32533. 32536. 32624) den Durchschnitt von 11 *missi* pro Jahr und Zenturie, genau das Doppelte dessen, was sich im 2. Jhdt. ergab, so erhält man pro Zenturie $11 \cdot 16 = 176$ Mann und pro Kohorte $176 \cdot 6 = 1056$ Mann. Dieses Ergebnis erhellt eine Textstelle des Herodian III 13, 4: indem er den Effektivbestand der *coh. praet.* verdoppelte und die *legio II Parthica* schuf, hatte Septimius Severus die Garnison von Rom wenn nicht vervierfacht, so doch beträchtlich vergrößert.

Die Garnison der Stadt Rom

| | vor Septimius | seit Severus |
|---|---|---|
| *praetoriani* | 5 000 | 10 000 |
| *urbani* | 2 000 | 6 000 |
| *vigiles* | 3 500 | 7 000 |
| *equites singulares* | 1 000 | 1 000 |
| *legio II Parthica* | | 6 000 |
| | 11 500 | 30 000 |

(Carcopino Mél. Dussaud I 215 gibt der römischen Garnison zur Zeit des Septimius Severus den Effektivbestand von 24 000 Mann, weil er die *leg. II Parthica* beiseitegelassen hat.)

Beinamen. Am Ende des 2. Jhdts. verbreitete sich bei den Truppenteilen die Mode der Beinamen (Bersanetti Athenaeum 1940, 105; 1943, 79). Die Anhänglichkeit der *coh. praet.* und die Rolle, die sie bei der Niederkämpfung der Rivalen spielten, verschafft ihnen durch Septimius Severus die Benennung *Piae Vindices,* die sie bis zum Ende beibehalten sollten (z. B. CIL VI 210 = Dess. 2103, 7. Januar 208, s. u.). In dieser Hinsicht war das *praetorium* kaum bevorrechtet, wenn man bedenkt, daß Claudius der VII. Legion bereits 42 die Benennung *Pia Fidelis* zugestanden hatte (s. Art. Legio o. Bd. XII S. 1713—1372). In der Folgezeit kommen zu der Benennung *Piae Vindices* Beinamen hin-

zu, die vom Namen des regierenden Kaisers abgeleitet werden; die Kohorten tragen nacheinander die Namen *Antoninianae* unter Caracalla (CIL V 269; 2. November 213. X 1766 numerus der statores ff.) und unter Elagabal (CIL VI 323 = Dess. 474; CIL XVI dipl. 139); *Severianae* (CIL V 543. VIII 20996. X 534. XVI dipl. nr. 142. 143) und *Alexandrianae* (CIL XVI nr. 145) unter Severus Alexander; *Gordianae* unter Gordianus III. (CIL VI 30685 = Dess. 2095. X 215. XVI nr. 147); *Philippianae* unter den Philippi (CIL XVI nr. 149. 151. 153); *Valerianae Gallienae* unter Valerian und Gallienus (CIL XVI nr. 155 = Dess. 2010). Am Vorabend ihres Verschwindens entlehnen sie noch von Diocletian und Maximian die Beinamen *Diocletianae* und *Maximianae* (CIL XVI nr. 156, a. 298). Außerdem findet man *Piae Fideles* auf den Münzen des Gallienus, *Aeternae* auf einer späten Inschrift (CIL VI 2461); *Valentes* bei Cagnat Dict. Ant. art. praet. coh. 633 ist zu streichen, seitdem die betreffende Inschrift neu herausgegeben worden ist: CIL VI 32550. Schließlich heißen die Kohorten des Maxentius *Romanae Palatinae* (Not. d. scav. 1933, 485, nr. 163; Durry 87, Anm. 3).

V. Kommando (Domaszewski Rangordnung passim. Durry 93ff. Passerini 67ff.). Die prätorianische Diensteinheit ist die Kohorte oder der Manipel; die Verwaltungseinheit (für die Besoldung, die Rationen, die Listen und die Appelle) ist die Zenturie. Jede Kohorte umfaßt 6 Zenturien wie in den Legionen (Hülsen Bull. Com. 1894, 118 zu CIL VI 32536; vgl. 32520). Man ist *miles*, wenn man ein Gemeiner ist. Man ist *immunis*, wenn man die *vacatio munerum* genießt. Es gibt zwei Klassen von *immunes:* diejenigen, welche in den *laterculi* nicht genannt sind (z. B. *medicus, victimarius, venator*) und diejenigen, welche dort genannt sind (z. B. Musiker, *mensores, equites*). Man ist *principalis*, zumindest im strengen Sinne des Wortes (Ausnahme z. B. CIL IX 1609), wenn man die drei taktischen Rangstufen erreicht (*tesserarius, optio, signifer*), die eine geschlossene Gruppe bilden und die Laufbahn des Unteroffiziers deutlich teilen, denn nach den taktischen Rangstufen hat man die größten Aussichten, in der Rangordnung aufzusteigen. Man ist *beneficiarius* und *officialis* im Stab eines höheren Offiziers. Bis dahin ist man *caligatus*. Offiziere kann man die *evocati* und die Zenturionen nennen. Höhere und zum Ritterstand gehörende Offiziere sind die Tribunen und die *praefecti praetorio*.

Zur Verdeutlichung dieser Definitionen sollen hier, auf ihre wesentlichen Daten zusammengefaßt, zwei prätorianische Laufbahnen folgen.

Im 2. Jhdt. CIL XIII 6728: *Sextius* im J. 140 n. Chr. *miles*, im J. 146 *principalis, exactus, tesserarius-optio-signifer, beneficiarius praef. praet.*, im J. 157 *evocatus* in einer Legion, im J. 162 *centurio* in einer Legion, dann *centurio* in mindestens fünf anderen Legionen, im J. 192 *primipilus* (in einer Legion).

Im 3. Jhdt. CIL IX 1609: *Florus* (von dakischer Herkunft) im J. 200 *miles* in einer Legion, 205 *miles* in einer *coh. praet.*, 209 *principalis*, 213 *tesserarius*, 214 *optio*, 215 *signifer*, 217 *antistes aedis sacrae*, 218 *centurio* in einer Legion, 238 *centurio* in einer *coh. praet.*, 240 *trecenarius*.

A. Soldaten und Unteroffiziere. Evocati. *Miles* im *praetorium* wird man durch direkte Einstellung oder, seit dem 2. Jhdt., nachdem man die *coh. vigilum*, darauf die *coh. urbanae* durchlaufen hat, im 3. Jhdt., nachdem man in den Legionen gedient hat. *Immunes* sind zuerst die Chargierten, die man in den Stäben wiederfindet, und im technischen Dienst (s. u.), dann die *venatores* und *custodes vivarii*, denen die Sorge für die Zirkustiere obliegt (CIL VI 130), der *stationarius* (Suet. Aug. 2; Tib. 37), der *maiorarius?* (CIL VI 1611), der *medicus* (CIL VI 20. 2594. Not. d. scav. 1950, 83) und der *medicus veterinarius* (CIL VI 37194). Nach vier Dienstjahren kann man *eques praetorianus* werden; es gab wahrscheinlich 20 Reiter pro Zenturie, 40 pro Manipel, 120 pro Kohorte, 1200 für die Gesamtheit der *coh. praet.*; unter den Reitern gab es den *optio equitum* und den *vexillarius equitum*, aber keine Offiziere.

Die Musiker (Veget. II 22) sind die *aeneatores*, die in *buccinatores, cornicines* und *tubicines* zerfallen; nach Analogie der Legion (CIL VIII 2557. Cagnat Arm. Rom. Afr.² 183) wird man einen *cornicen* und einen *tubicen* pro Manipel, einen *buccinator* pro Kohorte annehmen. Die *statores* gehören nicht zu den *coh. praet.*

Taktische Rangstufen (Domaszewski Rangordn. 3): s. o. CIL IX 1609, Florus ist *tesserarius* im J. 213, *optio* 214, *signifer* 215 und wird von da aus zum Zenturionat gelangen; diese drei Rangstufen bekleidete man hintereinander und im Verlauf von drei Jahren; nach Domaszewski werden sie ‚taktische Rangstufen' genannt. Der *tesserarius* übermittelt die *tessera*, die Parole; der *optio centuriae* ist der zweite nach dem *centurio* (es gibt auch den *optio carceris* Dess. 9090; Ann. ép. 1914, nr. 253); der *signifer* trägt das Feldzeichen des Manipels (Durry 104—105); er verwahrt auch die *folles* oder *sacci* (1 pro Kohorte), worin die Mannschaften die Hälfte des *donativum* zu hinterlegen haben; ein *signifer* befaßt sich mit einer Geldsammlung (CIL VI 32 536); bei den Reitern gibt es einen *vexillarius* (CIL VI 32 709 a). Von der Regel der taktischen Rangstufen gibt es zahlreiche Abweichungen, denn viele Prätorianer bekleiden nur eine oder zwei von ihnen und rücken dennoch in ihrer Laufbahn weiter auf.

Von gleichem Rang waren die *speculatores* (Cauer Eph. ep. IV 464), die schon dem Heer der Republik (Varr. l. l. VI 8, 73. Liv. IX 23) und den Feldherren der Bürgerkriege (Bell. Afric. 37, 1. Suet. Aug. 74. 3) bekannt waren. Es gibt *speculatores* in den Provinzen (Leibgarden der Gouverneure oder Eilboten in den Legionen). Die *speculatores* in Rom (s. Not. d. scav. 1953, 14) jedoch gehören zum *praetorium* und sind in einer Zenturie zusammengefaßt; vgl. z. B. CIL VI 2660: *L. Terentius L. f. Vel. Simplex, Firmo Piceno, spec(ulator) coh. VII pra. Sei; mil. ann. XVI, vix. ann. XXXVI*, und die Sigel SP. sind sehr häufig auf den *laterculi*. Es muß 300 *speculatores*, das heißt 30 pro Kohorte, gegeben haben; sie waren beritten (CIL X 1127. XI 395); sie begleiten den



Kaiser (Suet. Claud. 35. Galb. 18), der sie mit der Durchführung besonderer Aufträge betraut; sie spielen eine bedeutende Rolle beim Regierungsantritt Othos (Tac. hist. I 27. 31. 35). Um die Mitte des 3. Jhdts. machen sie den *tectores* Platz (CIL VI 2256). Zu den Chargierten des Prätoriums kommen die *curatores fisci* (CIL VI 32515 a 11. 27. 31) hinzu.

Stäbe oder officia. Nur Tribunen und praefecti haben Stäbe. Bei den Tribunen findet sich der *adiutor cornicularii* (CIL VI 2659); der *librarius* (CIL VI 2368. 32 638 b 18), der *secutor* (CIL VI 2659), dann der *singularis tribuni* (CIL III 7334) und an der Spitze der Stufenleiter der *beneficiarius tribuni* (ebd.) und der *cornicularius tribuni* (ebd.). Bei den *praefecti praetorio* findet sich der *ostiarius* (Dess. 9074), der *exceptor* (CIL XI 6168. Dess. 9075), der *exactus* (CIL XIII 6728), der *singularis* (eine Ordonnanz: CIL III 7334. VI 2794. XI 5646), der *a quaestionibus* (CIL VI 2755), der *a scriniis* (CIL III 13201) und der *beneficiarius* (*a commentariis custodiarum*, CIL XI 5960. *tabularius* CIL VI 2977; vgl. Déroche Rev. Et. Anc. 1949, 60), der bei der Verabschiedung *evocatus ex beneficiario* (EVO. B. CIL VI 32520 a 3, 57. 4, 41) wurde; ferner der *cornicularius* (CIL VI 2776), der *centurio* (CIL XI 3108) und sogar direkt *primipilus* (CIL V suppl. Pais 1253) wird.

Zwischen die taktischen Rangstufen und das Legionszenturionat stellt sich ohne Zweifel vom 3 Jhdt. an der Feldgeistliche, *antistes aedis sacrae* (CIL VI 1609) oder *antistes sacerdos templi Martis castror(um) pr(aetoriorum)* (CIL VI 2256), der unterstützt wird vom *victimarius* (CIL 32533 b 14) und vom *haruspex* (CIL V suppl. 39 = Inscr. Ital. X, fasc. 2. 237). Bei den technischen Ämtern: der *architectus* (CIL XI 20. 630), der *mensor* (CIL VI 2518. 2692. 3445. 32882), der oft die übliche Dienstzeit überschreitet (CIL VI 2735. 30715; neben ihm der *discens mensorem* CIL VI 32536 b frg. 5 u. 7); die Bedeutung des *librator* (CIL VI 2454) kennen wir durch CIL VIII 2618: man wird ihm den *chorographiarius et caelator* naherücken, ohne Zweifel einen Zeichner und Stecher geographischer Karten; er wurde durch einen kürzlichen Fund bekannt (Epigraphica VII [1945] p. 37. Verona = Ann. ép. 1947, 61).

Bei den künftigen Ausbildern: der *discens armaturam* (CIL VIII 2618. Dess. 9070) oder (?) *armorum* (CIL XIII 6824). Bei den Ausbildern der *armatura* (CIL VI 2699), der *exercitator armaturae* (CIL VI 31122). Vom 3. Jhdt. an erscheinen der *doctor* (CIL V 6886. VI 533) und der *campidoctor* (CIL VI 533. 2658. 2697. 32536 d I 27).

Zwischen den *caligati* und den Zenturionen stehen die *evocati Augusti* (T. Schmidt Hermes XIV 1879, 321—353. Mommsen Eph. ep. V [1884] 142—154. Domaszewski Rangordn. 75—78, sehr subjektive Darstellung). Diese Soldaten, die über die vorgeschriebene Zeit hinaus weiterdienten, waren der Republik und vor allem den Feldherren der Bürgerkriege bekannt (Appian. bell. civ. III 40. Cass. Dio XLV 12, 3). Sieht man von zweifelhaften Fällen (z. B. CIL XIV 2954) ab, so ist man berechtigt zu sagen, daß während der Kaiserzeit die *evocati* Wiederangeworbene des Prätoriums sind (z. B. CIL VI 2530: *Q. Cassius P. f. Gal. Valens Pisis, milit. in coh. III pr. ann. XVIII, evocatus ann. II, vix. ann. XXXX*, und auf den *laterculi*). Seit Septimius Severus können die *evocati* aus anderen Truppenteilen als dem *praetorium* (z. B. aus den *coh. urb.*) aufgenommen werden. Von den ranghöchsten Unteroffizieren behalten die Kaiser die besten über die 16-Jahr-Grenze hinaus im Dienst. Diese *evocati* gelangen vor Septimius Severus bis zum Zenturionat in der Legion oder bei den *vigiles* (CIL III 3470), nach Septimius Severus direkt zum Tribunat der Auxiliarkohorten (CIL VII 953. 974). Sie wurden einer Zenturie zugeteilt, konnten zuweilen aber auch einen *numerus* bilden, welcher einen *optio* und einen *vexillarius* (CIL VI 215) hatte. Sie hatten die *vitis*, die *calcei* und konnten als Auszeichnung die *corona aurea* bekommen. Die *evocati* üben die verschiedenartigsten Funktionen aus: *ab actis in foro* (CIL IX 5839. 5840. X 3733), *curator ab indicibus* (CIL VI 3414 XI 19), *a commentariis custodiarum* (CIL XI 19), *a quaestionibus* (CIL XI 2108; vgl. Durry Rev. Et. Lat. 1935, 104), *architectus armamentarii* (CIL VI 2725), *librator* (CIL VI 2454?), *mensor* (CIL V 3445. 32882. Grom. lat. p. 121, CIL III 586, 7), *exercitator* (CIL III 10378. VI 31122). Einige *evocati* gehen in die Legionen; der älteste Fall geht auf die Zeit Domitians zurück (Not. d. scav. 1951, 1, *Pellartius ... ex evocato et armidoctor leg. XV Apoll.* Ann. ép. 1952, 153). Man hat zu der Ansicht kommen können, daß die *evocati* in den Legionen einen maßgebenden Einfluß auf die Ausbildung hatten (Domaszewski Rangordn. 77) und daß sie so die Provinzarmeen entsprechend den Richtlinien des kaiserlichen Stabes und der castra des Viminal geformt und ausgebildet haben, womit ihnen eine bedeutende Rolle für die Einheit und die Verteidigung des Reiches zufiel.

B. Zenturionen und Tribunen. Die Zenturionen sind die ersten tatsächlichen Offiziere, die jedoch zumeist aus dem Mannschaftsstand hervorgegangen sind; trotz Gilliam Transact. Amer. Phil. Ass. 1946, 183 darf man sie zweifellos nicht unter die *caligati* einreihen. Hier ein Beispiel der Laufbahn eines prätorianischen *centurio* nach CIL XI 395 = Dess. 2648 (Vorbehalte bei Passerini in Ruggiero D. E. legio 590, col. 1; Birley Rom. Britain a. the Roman Army, Kendal 1953, 118f.): *M. Vettius Valens, mil. coh. VIII pr., beneficiarius pr. pr., evocatus Augusti, 7 coh. VI vig., 7 statorum, 7 coh. XVI urb., 7 coh. II pr., exercitator equitum speculatorum, princeps praetorii (?), 7 leg. XIII Gem. ex trecenario, primus pilus leg. VI Victr., tribunus coh. V vig., tribunus coh. XII urb., tribunus coh. III pr., primus pilus bis leg. XIV Gem., procurator Neronis provinciae Lusitaniae*. Man sieht, der prätorianische *centurio* hat eine schöne Zukunft, wohingegen der *centurio* gewordene Legionär meistens in den Legionen bleibt.

Es gibt zwei Arten des prätorianischen *centurio*: 1. die, welche aus der *caliga* der *coh. praet.* (CIL XI 395, s. o.) hervorgehen; 2. die, welche, dem Ritterstand angehörend (Zwicky

Zur Verwendung des Militärs in der Verwaltung, Diss. Zürich, 1944), direkt Zenturionen geworden sind (CIL X 1127: ... *ab imp(eratore) ... ordinibus adscripto ex equite Romano* ...); diese haben bessere Aussichten, denn sie gelangen viel jünger zum Zenturionat. Die einen wie die andern beginnen als Zenturionen in einer Legion, dann kommt schnell das Zenturionat bei den *vigiles*, den *statores*, einer *coh. urb.*, einer *coh. praet.*, jedoch nicht ohne Abweichungen und Unregelmäßigkeiten. In den *coh. praet.* gibt es keine *hastati*, keine *principes*, keine *pili*, keine *primi ordines* (jedoch nennt sich unter den Prinzipaten des Augustus und des Tiberius der dem *primipilus* der Legion entsprechende Grad in den *coh. praet.*: *primus ordo*: CIL X 4872. IX 2983 [?]; E. Bickel Rh. Mus. 1952, 120ff.) und keine *primipili*. Im Prätorium sind im Gegensatz zum Brauch der Legionen alle Zenturionate bis auf gewisse Ausnahmen gleichwertig. Diese Ausnahmen sind der *princeps* und der *trecenarius*. Der *princeps praetorii* (Irrtum hinsichtlich dieses Ranges bei G. Picard-Le Bonniec Rev. Phil. 1937, 112; vgl. Durry 137 Anm. 3 u. 5) oder *castrorum praetoriorum* (seit Traian: Durry 137 u. Anm. 6) ist eine Art Chef des kaiserlichen Stabes, der sich vorwiegend aus *evocati* zusammensetzte (Domaszewski Rangordn. 101. Ruggiero D. E. legio 589, col. 2; es gab auch einen *princeps praetorii* in den Legionen, wahrscheinlich Stabschef bei dem legatus Augusti pro praetore). Der *trecenarius* — CCC der Inschriften: CIL III 5223. V 7164 — ist wahrscheinlich der *centurio* der *speculatores*, wobei seit Nero der *trecenarius* den *centurio speculator* ersetzt zu haben scheint (Theorie v. Domaszewskis, Rangordn. 101, angefochten durch Passerini 89, dessen Einwände gewichtig sind, der aber keine andere Lösung bietet; vgl. Ruggiero D. E. legio 590, col. 2).

Der prätorianische *centurio* erreicht den Höhepunkt des prätorianischen Zenturionats mit den Graden *princeps* und *trecenarius* (Dess. 9189). Erst im Anschluß an diese vermag er die beiden höchsten Legionszenturionatsgrade zu erlangen: *princeps* und *primipilus*, jedoch sind diese beiden Grade ihm vorbehalten. Nach dem Primipilat kann der Offizier schließlich die *praefectura castrorum* erreichen (CIL V 795 a. III 454. XIV 2523 *Pompeius Asper*; Durry 144—146). Der Legions-*primipilus* wird Tribun bei den drei stadtrömischen Milizen.

Die prätorianischen Tribunen, berittene Offiziere, befehligen jeder eine Kohorte (Liste bei Cagnat Dict. Ant. s. v. praet. coh. 636, 22); sie sind Wachkommandanten in den *castra praetoria* (Suet. Ner. 8; Otho 4. Tac. ann. XII 69; hist. I 24. 29) und auf dem Palatium (Tac. ann. II 37. XIII 2. Suet. Ner. 2). Eine vor kurzem in Cyrrhus gefundene Inschrift, dem Marcius Turbo gewidmet (Frezouls Syria 1953), zeigt, daß man vor dem Prätorianertribunat Tribun der *equites singulares* anstatt der *urbani* werden konnte, ferner daß man *tribunus praetorianus* sein konnte, ohne eine bestimmte Kohorte zu befehligen. Seit Gallienus stehen zwei von ihnen an der Spitze der *castra peregrina* (CIL VI 1110).

Der prätorianische Tribun wird *primipilus bis* in einer Legion, dann *procurator* und kann seine Laufbahn mit der Präfektur der *vigiles*, der *annona*, Ägyptens und des Prätoriums beschließen (CIL V 869 = Dess. 1339. V 534 = Dess. 1379. VI 1636 = Dess. 1361. X 1711 = Dess. 2695. X 5829 = Dess. 2726. XI 395 = Dess. 2648).

So gibt es neben der equestrischen Laufbahn — seit Claudius mit den *tres militiae* und darauf den Prokuraturen — eine prätorianische Laufbahn, die in der Kaiserzeit eine bis jetzt verkannte Bedeutung gehabt hat (Durry 141, die Theorie jetzt bestätigt durch die neue Inschrift über Marcius Turbo, s. o.; vgl. Pflaum Les procurateurs 2. 170). Es handelt sich um die aus dem Mannschaftsstand hervorgegangenen prätorianischen Zenturionen, die zum Legionarprimipilat übergehen, dann zu den drei städtischen Tribunaten zurückkehren und darauf *primipili bis* werden, das heißt Stabschef des Divisions- oder Armeegenerals, welchen Rang der *legatus legionis* bekleidet; sie bringen die militärischen Auffassungen Roms in die Provinzen und sichern so dem gesamten kaiserlichen Heer eine tatsächliche Einheitlichkeit der Dienstauffassung. Man kann diese Regel gar nicht genug betonen: alle *primipili bis* sind ehemalige Gardetribunen, was der Garde eine wesentliche Bedeutung sichert. Nach dem Primipilat *bis* öffnen sich dem ehemaligen prätorianischen *miles* und *centurio* und *tribunus* die verschiedenartigsten und höchsten (den Legionszenturionen nicht verschlossen: Birley Rom. Brit. a. Rom. Army 104ff.) Prokuraturen. Ihnen eröffnet sich der Dienst der *ducenarii* (Domaszewski Rangordn. 141) und nachher der *trecenarii* (‚Ministerien' des Palatin, Präfekturen der *vigiles*, der *annona*, von Ägypten und schließlich die Präfektur des Prätoriums).

C. Praefecti Praetorio (Mommsen St.-R. III passim. Cagnat Dict. Ant. s. v. praet. coh. Hirschfeld Verwaltungsbeamte[2] passim. A. Stein Röm. Ritterstand passim. Howe Praetorian Prefect from Commodus to Diocletian, Chicago 1942). Unsere Betrachtung erstreckt sich nur auf die militärische Rolle der Praefecti praetorio (Durry 165. Passerini 226. De Laet Rev. belge philol. 1946—1947, 509f.): für die Gesamtbetrachtung s. Art. Praefectus Praetorio.

Im J. 2 v. Chr. wählte Augustus aus dem Ritterstand zwei *praefecti praetorio*, Q. Ostorius Scapula (Ann. ép. 1938 nr. 136) und P. Salvius Aper (Cass. Dio LV 10; vgl. LII 24). und stellte damit eine zweifache Regel für das neue Amt auf: Wahl aus dem Ritterstand und Kollegialität. Als typische *cursus* dürften die Laufbahnen des Furius Victorinus, der die *tres militiae* bekleidet hat (CIL V 648 = Dess. 9002, rehabilitiert durch Hülsen Ausonia 1907, 71) und des Bassaeus Rufus, der ohne Zweifel dem Praetorium angehörte, gelten (CIL VI 1599 = Dess. 1326; vgl. PIR[2] B nr. 69); vgl. auch CIL XII 5842, Burrus.

‚Les préfets du prétoire sont avant tout les commandants des cohortes prétoriennes.' (Durry 149; ebenso De Laet ebd. 511. Howe ebd. 10.



Cass. Dio LV 10. LVII 19, 6. LIX 10, 6 usw. sagt ἔπαρχος τῶν δορυφόρων). Tac. ann. I 7. IV 1 sagt zweimal *praetoriarum cohortium praefectus*, wo er von den *praef. praet.* der Anfangszeit, Strabo und Seianus, spricht; im allgemeinen jedoch sagt er *praefectus praetorio*, nachdem Seianus schon Tac. ann. IV 2 *vim praefecturae modicam antea intendit* (De Laet ebd. 513; vgl. Rev. belge philol. 1943, 73). Für E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 59 sind die *praef. praet.* Stabschefs des Hauptquartiers des Kaisers, denen ein Teil der kaiserlichen Gewalten übertragen ist, nämlich die, welche dem Kaiser kraft seines *imperium proconsulare* zukommen; wenn der Machtbereich der *praef. praet.* zugenommen hat, so geschah dies nicht in so genauer Weise.

Die Ursachen des Machtzuwachses der *praef. praet.* sind in der Natur der Beziehungen zu suchen, welche die Präfekten mit den Kaisern verbanden: die Präfekten wachen über die persönliche Sicherheit des Fürsten; dieser bringt ihnen absolutes Vertrauen entgegen.

25 Jahre lang übte Augustus das Kommando über die *coh. praet.* selbst aus, indem er seine Befehle den Tribunen übermittelte; im J. 2 v. Chr. schuf er die zwei *praef. praet.*, um sich zu entlasten, jedoch behielt der Kaiser das Kommando dem Namen nach bei, was dadurch bewiesen wird, daß er selbst die Parole (*signum*) dem Tribun gibt, der die Palastwache kommandiert (Tac. ann. I 7. XIII 2. Suet. Claud. 56. Hist. Aug. Pius 12, 6. Marc. 7, 3), und daß er allein, nie die *praef. praet.*, auf den Diplomen mit der Formel *qui in praetorio meo militaverunt* (CIL XVI nr. 21. 95. 98. 214. 135) genannt wird. Die *praef. praet.* aber sind es, die wie die *legati legionis* die Unteroffiziere bis zu den Zenturionen — diese ausgenommen — ernennen und die Rechtsprechung über sie ausüben (Cass. Dio LII 24); man hat es Seianus vorgeworfen, selbst die Zenturionen und die Tribunen gewählt zu haben (Tac. ann. IV 2. Durry 166).

Ein Teil der *coh. praet.* begleitet den Kaiser in den Krieg (Suet. Cal. 53—54), während der andere Teil in Rom unter dem Kommando eines der *praef. praet.* zurückbleibt (Durry 79. De Laet ebd. 516). Im J. 14 n. Chr., zur Zeit des Aufstandes der pannonischen Legionen, schickte Tiberius seinen Sohn Drusus an Ort und Stelle und ließ ihn von zwei *coh. praet.* begleiten, die von dem gerade Präfekt der Garde (Tac. ann. I 24) gewordenen Seianus befehligt wurden. Die *praef. praet.* sind oft tatsächlich selbst Chefs des kaiserlichen Stabes und sogar Armeebefehlshaber gewesen: Rufrius Crispinus im J. 43 n. Chr. in Britannien: Cornelius Fuscus unter Domitian an der dakischen Front, wo er im J. 88 n. Chr. fällt (Suet. Dom. 6): unter Marcus Aurelius Furius Victorinus (Hist. Aug. Marc. 14, 5: an der Front gefallen). Flavius Constans (Dess. 9000), Bassaeus Rufus. Macrinius Vindex (Cass. Dio LXXI 3, 5; an der Front gefallen), Tarrutenus Paternus (Cass. Dio LXXI 33, 2); im 3. Jhdt. Timesitheus, Ballista, Florianus (Howe 26). Gegen die Usurpatoren: im J. 296 n. Chr. schlägt Asclepiodotus Allectus und erobert Britannien zurück (Eutrop. brev. IX 15. Zonar. XII 31. Oros. VII 25); im J. 311 n. Chr. macht Ruflus Volusianus, Präfekt des Maxentius, der Erhebung des L. Domitius Alexander in Africa ein Ende; schließlich verliert im J. 312 Ruricius Pompeianus, ebenfalls Präfekt des Maxentius, die Schlacht bei Verona (Durry 170. De Laet 517 nr. 4).

Die *praef. praet.* haben ebenfalls überwiegenden Einfluß auf andere Truppenteile der Garnison Roms und Italiens. Man kann zwar schwerlich an dem Zeugnis des Cass. Dio LII 24 festhalten, der Maecenas (Hammond Trans. Amer. Philol. An. 1932, 88) sagen läßt, daß die *praef. praet.* alle Truppen Roms und Italiens unter ihrem Kommando hatten; dieses Zeugnis ist fast sicher ein Anachronismus (St.-R. II[3] 1119 n. 1. Hirschfeld Verwaltungsbeamte[2] 398, 5). Indessen hatten die *praef. praet.* einen sehr großen Einfluß auf die anderen Einheiten, selbst wenn diese unter dem unmittelbaren Kommando ihrer besonderen Befehlshaber verblieben, z. B. die *vigiles* unter dem des *praefectus vigilum*. In diesem Zusammenhang bilden die *cohortes urbanae* ein außerordentlich delikates und höchst bedeutsames Problem, haben doch die städtischen Kohorten als die Kohorten des Senats und als eines der Elemente der Zweiherrschaft angesehen werden können; im J. 27 v. Chr. begründet (Suet. Aug. 49. Cass. Dio LV 24) wurden sie bis zum J. 17 n. Chr., dem Zeitpunkt der Schaffung des *praefectus urbi* (Lambrechts Philol. Stud. 1937, 13), vom Kaiser befehligt; dann unterstehen sie von 17 bis mindestens 69 (Tac. hist. III 64) dem Befehl des *praefectus urbi*; ohne Zweifel gehen sie seit Vespasian in die Befehlsgewalt der *praef. praet.* über, wie CIL VI 1009 zeigt (Domaszewski Rangordn. 16. Durry 166f.; die Einwände von Passerini 288 sind durch De Laet 523 Anm. 5 widerlegt) *M. Aurelio Caesari* ... *Petronius Mamertinus et Gavius Maximus pr. pr., tribuni cohortium praetoriarum decem et urbanarum trium, centuriones cohortium praetoriarum et urbanarum et statorum, evocati, cohortes praetoriae decem et urbanae X (?) XII XIII, centuriae statorum* ... (a. 140); schließlich werden im Anfang des 3. Jhdts. die städtischen Kohorten den *praef. praet.* entzogen (Durry 167). Die *cohortes vigilum* haben anfangs nicht unter dem Befehl der *praef. praet.* stehen können, denen sie sich widersetzen (z. Zt. des Seianus Cass. Dio LVIII 93; z. Zt. des Vitellius Tac. hist. III 64—69), aber nach CIL XIV 4378. 4389 (übersehen von Durry 169) gelangten sie nach 140 unter ihren Befehl (vgl. CIL VI 1009), vielleicht unter Commodus oder Septimius Severus. Die *praef. praet.* hatten darüber hinaus unter ihrem Befehl die *equites singulares* (CIL VI 224 bis 228. 31147. 31150. 31151. vielleicht schon seit deren Entstehung. de Laet 529. 1). den *numerus* der *statores Augusti*, den *numerus* der *primipilares*, die *castra peregrina* mit den *frumentarii*, die *centuriones deputati*, die *centuriones supernumerarii*, zweifellos die Flotten von Misenum und von Ravenna (CIL XI 6107 = Dess. 509), die *legio II Parthica* (Durry 34 u. 169), die nichtrömischen Truppen des 3. Jhdts., Germanen, Scythen. Osroëner (?), die *protectores divini lateris* oder *domestici* (?), die *lanciarii* (?). Seit Commodus und dem Präfekt Perennis haben die *praef. praet.* faktisch alle Heere befehligt

(Cass. Dio LXXII 9. Zonar. XII 4. Herodian I 8, 1. Hist. aug. Comm. 5, 1—3. H o w e 25).

Es ist angebracht hinzuzufügen, daß im 3. Jhdt. die *praef. praet.* überwiegenden Einfluß auf die Pferdegestellung (G i l l i a m Class. Philology 1952, 229) und die Militärverwaltung hatten (d e L a e t 544ff.).

Somit ist die militärische Gewalt der *praef. praet.* immer beträchtlich gewesen und während des 3. Jhdts. in keiner Weise geschmälert worden (d e L a e t 543 Anm. 1: ,il est absurde de vouloir minimiser cette puissance militaire des préfets, comme le fait Passerini 328'). Die militärische Macht der *praef. praet.* verschwand mit Diocletian und Konstantin.

Für die Zusammenfassung und das bessere Verständnis des in Abschnitt V Ausgeführten möge die folgende Tafel dienen (D u r r y 191):

S c h e m a t i s c h e T a f e l
*Cursus praetorianus*

[*miles coh. vigilum*] oder im 3. Jhdt. [*miles legionis*] [1])
[*miles coh. urbanae*]
***m i l e s c o h o r t i s p r a e t o r i a e***
***i m m u n i s***
Im 5. Dienstjahr kann der Prätorianer übergehen zu den
*equites* oder den
*aeneatores* oder den
*speculatores*
***p r i n c i p a l i s,*** im 8. Dienstjahr
*tesserarius* }
*optio* } taktische Dienstgrade
*signifer* }
*fisci curator peditum vel equitum; cornicularius tribuni; beneficiarius praefectorum; cornicularius praefectorum*
***e v o c a t u s,*** im 16. Dienstjahr
***c e n t u r i o.*** — Direkt in die Laufbahn eintreten können mit diesem Dienstgrad die *ex equite Romano* (s. o.) und sogar Offiziere, die bereits Chargen der *militia equestris* bekleidet haben (s. o.)
[*centurio legionis*]
[*centurio coh. vigilum*]
[*centurio statorum*]
[*centurio coh. urbanae*]
*centurio cohortis praetoriae*
*exercitator*
*princeps* (in den *praet. coh.*)
*trecenarius*
[*princeps*] (in einer Legion)
[*primus pilus*] (in einer Legion)
[*praefectus castrorum — praefectus legionis*] (wechselnde und unsichere Rangordnung)
***t r i b u n u s***
[*tribunus militum legionis*]
[*tribunus coh. vigilum*]
[*tribunus coh. urbanae*]
*tribunus cohortis praetoriae*
[*primus pilus II* (in einer Legion)]
[***p r o c u r a t o r :*** vgl. H i r s c h f e l d Verwaltungsbeamte² 410—465. D o m a s z e w s k i Rangordnung 141—169. P f l a u m Les procurateurs équestres, Paris 1950, passim]
***p r a e f e c t u s***
[*praefectus vigilum*]
[*praefectus annonae*]
[*praefectus Aegypti*]
*praefectus praetorio*

Die eigentliche Ritter-Laufbahn durchläuft in der Regel folgende Stufen:
*praefectus cohortis* }
*tribunus militum legionis* } *militiae equestres*
*praefectus alae* }
Kein Primipilat II
Prokuraturen — Hier endet die Laufbahn in den meisten Fällen, wenn auch den Rittern von Geburt die hohen Präfekturen nicht verschlossen sind.

Die Legionäre steigen, Zenturionen geworden, in der Rangordnung des Legionscenturionats auf, übersteigen diesen Grad aber kaum; B i r l e y Diss. Pann. II², 1941, 47 = Rom. Britain a. the Roman Army 104ff.

[1]) In eckige Klammern [ ] sind die Grade und Tätigkeiten gesetzt, die im Prätorium nicht enthalten sind, von den Prätorianern gelegentlich jedoch durchlaufen werden. — Wegen der Einzelheiten der unteren Grade s. die Tafel bei D o m a s z e w s k i Rangordnung 27.

VI. A u s r ü s t u n g.

A. A b z e i c h e n. Vernünftige Überlegung läßt vermuten, und die Texte (Tac. hist. III 23. I 38) sagen uns, daß die Prätorianer unterscheidende Kennzeichen an ihrer Uniform tragen, aber wir kennen diese *insignia* nicht. Daß die *coh. praet.* besondere Feldzeichen hatten, wissen wir jedenfalls dank den *signa*, die auf dem Grab des Pompeius Asper (CIL XIV 2523 = D e s s. 2662. D o m a s z e w s k i Fahnen fig. 5. D u r r y 198 u. Tafel IV) dargestellt sind und auf einem Schildchen die Aufschrift *COH. III. PR.* tragen. Diese Feldzeichen tragen von unten nach oben auf dem Schaft aneinandergereiht: *corona, imago, corona*, Schildchen mit Angabe der Abteilung, Skorpion, *imago, corona muralis, Victoria, corona*, Adler in einem *torques* (?), Querholz und Bändchen, *corona*, Spitze. In den Legionen gab es drei Arten von Feldzeichen: *aquilae, signa, imagines* der Kaiser; bei den Prätorianern gibt es k e i n e A d l e r; die *coronae* und die *imagines* sind vereinigt. Dies zeigt sich an den Feldzeichen der Traianssäule, z. B. C i c h o r i u s Reliefs der Traianssäule Taf. LXXI—LXXII, Szenen 257—59 = D u r r y 206 Tafel V; auf den großen traianischen Reliefs des Constantinsbogens; auf den dem Claudiusbogen zugesprochenen Reliefs (auch traianisch, vgl. P a l l o t t i n o Bull. Com. LXVI 1938, 17—56): auf der Basis der Antoninussäule: auf den Reliefs der Marcussäule; auf den aurelischen Reliefs des Constantinsbogens; auf dem Bogen der *Argentarii* mit seinen *imagines*, auf denen man Septimius Severus und Caracalla erkennt (M a d a u l e Mél. Ec. Rome XLI 1926, 143. P a l l o t t i n o Arco degli Argentari, Roma 1946): die *equites praetoriani* hatten *vexilla* (Tac. hist. I 36. D u r r y Un autel militaire à la villa Médicis, Rev. Arch. 1928, 309).

B. U n i f o r m e n. Die Prätorianer hatten



vier Uniformen: die Ziviluniform, die Paradeuniform, die kleine Uniform und die Felduniform. Z i v i l u n i f o r m: *Toga*, ohne sichtbare Waffe (Tac. ann. XVI 27. hist. I 38. H o h l Phil. Woch. 1932, 560). P a r a d e u n i f o r m: nach Herodian. II 13, 2—3, ταῖς πομπικαῖς ἐσθῆσι, in Zweifel gezogen durch H o h l Phil. Woch. 1940, 426. K l e i n e U n i f o r m: die der Grabreliefs; Liste D u r r y 208, 2. Mostra Augustea 1937—38, Catal. 233f.: *tunica, sagum* oder *paenula, pugio* und *gladius* mit *cingulum*. F e l d u n i f o r m: sie ist auf den großen traianischen Reliefs des Constantinsbogens (D u r r y 213 Tafel VI, VII und VIII) durch den Skorpion, das Emblem des Prätoriums, festgestellt (D o m a s z e w s k i Abh. röm. Relig. 14. J. A y m a r d Rev. Et. Lat. 1936, 363): Helm mit Backenstükken und von vorn nach hinten verlaufendem Helmbusch mit langen Federn, *tunica* mit kurzen Ärmeln, *focale, lorica segmentata, cingulum* und *gladius*, rechteckiger Schild, *caligae*. Reiter: Helm mit Backenstücken und Helmstutz; dieser ist zusammengesetzt aus zwei Rosetten, deren eine nach vorn, deren andere nach hinten weist, und aus einem Paar auseinandergehender Seitenfedern; ferner *lorica hamata* oder *squamata*, kein *cingulum*, aber *balteus* mit *gladius*. *Signifer:* auf dem Kopf die *pellis*.

Hiernach sind die wichtigsten historischen Reliefs zu betrachten. Auf dem flavianischen Relief A der Cancelleria (Rückkehr Domitians nach Rom im J. 83 ?), das 1937 entdeckt wurde (M a g i Rilievi flavi della Cancelleria, Roma 1945), muß man Prätorianer in *paenula* erkennen (D u r r y Rev. Arch. Mélanges Ch. Picard, 1949, II 326), weil diese Soldaten wie die des flavianischen Reliefs gekleidet sind (C a g i a n o d e A z e v e d o Bull. Mus. Imp. 1939, 115 in Bull. Com. 1939. C h. P i c a r d Rev. Et. Lat. 1941, 299) von Philadelphia, gefunden in Pozzuoli, auf dem man einen Skorpion auf einem Schild sieht; auf dem Relief der Cancelleria bemerkt man das *pilum* mit eingerollter Schnur (M a g i 84). Auf der Traianssäule sind die prätorianischen *signa* gut, sehr schlecht aber die prätorianischen Soldaten von den Legionären zu unterscheiden; sicherlich kann man sie in den Soldaten mit Helmbusch der Szenen 253 und 275 bis 278 von C i c h o r i u s erkennen. Prätorianer finden sich auf den großen Reliefs des Traiansforums, die in den Constantinsbogen eingefügt sind (P a l l o t t i n o Bull. Com. 1938. 17. Ch. Picard Rev. Et. Lat. 1941, 297; 1943, 567 und 573), und sie bestätigen, daß der behelmte Kopf von Berlin (Berliner Museum nr. 960. D u r r y Tafel I Titelblatt) wohl der eines prätorianischen Fußsoldaten sein muß (und kein Reiter, P a l l o t t i n o ebd. 25); weiter finden sie sich auf dem Louvrefragment (P a l l o t t i n o ebd. 33), auf den dem Claudiusbogen zugesprochenen Reliefs (P a l l o t t i n o ebd. 31), auf der Basis der Antoninensäule mit einer schönen *decursio* (D u r r y Tafel IX), auf der Marcussäule (P e t e r s e n Marcussäule Taf. 86 A u. B, Szene LXXVII; Taf. 104 B, Szene XCVI), schließlich auf den Reliefs der Constantinsbogen, welche die Niederlage der Prätorianer des Maxentius am Pons Mulvius darstellen (S t r o n g Roman Sculptnre Taf. 103). Aber das große sogenannte Prätorianerrelief des Louvre stellt keine Prätorianer dar, sondern höhere Offiziere einer Legion, und zwar des Adlers wegen, der bei den *coh. praet.* unbekannt war (D u r r y 222f.).

C. A u s z e i c h n u n g e n. Die Prätorianer hatten teil an den Verleihungen der Auszeichnungen, der *dona militaria*, jedoch scheinen sie keine besondere oder gar bevorzugte Behandlung genossen zu haben: vollständige Liste der mit *dona* ausgezeichneten Prätorianer, nach Dienstgrad und Zeit geordnet, bei D u r r y 231, 4; für die Tribunen und Präfekten S t e i n e r Bonner Jahrb. 113, 1905, 1.

VII. R e k r u t i e r u n g (O. B o h n Über die Heimat der Prätorianer, Berlin 1883; s. Art. dilectus o. Bd. V S. 625. D u r r y 239ff. P a s s e r i n i 148 u. 174). Die Rekrutierung der ältesten Prätorianer ist genau angegeben bei Tac. ann. IV 5: *Etruria ferme Umbriaque delectae aut vetere Latio et coloniis antiquitus Romanis;* dazu ist Campanien (CIL X 4862. 4872) hinzuzufügen, ferner der Norden der Halbinsel (Edikt des Claudius über die Gewährung der *civitas* an die *Anauni*, CIL V 5050, *quod plerique ex eo genere hominum etiam militare in praetorio meo dicuntur;* vgl. M o m m s e n Ges. Schr. IV 309); ferner die Narbonensis, Noricum, Spanien und die ältesten Provinzen. Nach der Vitellianischen Krise, welche die *coh. praet.* mit Soldaten aus den Legionen von Britannien und Germanien füllte (Tac. hist. IV 56), stellt Vespasian — um von den Übergangsmaßnahmen zu schweigen (Prätorianer aus den Legionen des Mucianus CIL V 522. VI 2649. 2725) — die Observanz auf, die länger als ein Jahrhundert Bestand haben sollte: i m P r ä t o r i u m I t a l i e n e r u n d P r o v i n z i a l e n, d i e a m s t ä r k s t e n r o m a n i s i e r t w a r e n, i n d e n L e g i o n e n f a s t n u r P r o v i n z i a l e n. Der älteste der *lateculi* CIL VI 32515 (Dienstantritt 119 –120, missio 136) gibt Namen von Prätorianern, deren ganze Laufbahn unter den Prinzipat Hadrians fällt. Man findet dort 89 % Italiener aus Etrurien und aus Venetien-Histrien und 11 % Provinzialen, unter ihnen Leute aus Mazedonien, Spanien, Noricum (Prätorianer von Celeia in Not. d. scav. 1923, 387 = Ann. ép. 1924 nr. 107), aber auch aus Dalmatien und Oberpannonien, das ganz allein die Hälfte des nichtitalienischen Kontingentes stellt (das gleiche Verhältnis in dem *laterculus* Bull. Com. 1926, 43). Die Tendenz zur regionalen, d. h. zur italienischen Rekrutierung verstärkt sich unter Antoninus; wir kennen 350 unter seinem Prinzipat ins Prätorium eingetretene Rekruten: 94 % sind Italiener und nur 6 % Provinzialen (CIL VI 32519. 32520). Unter den elf Regionen Italiens nimmt Etrurien (reg. VII 59 Mann) die erste Stelle ein mit den Städten Arretium, Florentia, Luca, Luna und Volsinii, dann die Aemilia (reg. VIII, 52 Mann) mit Brixellum, Bononia, Faventia und Placentia; Venetien-Histrien (reg. X, 48 Mann) mit Mantua und Cremona, das unter allen diesen Städten damals die größte Lieferantin von Prätorianern war: Umbrien (reg. VI, 37 Mann); die Region I (36 Mann) mit Rom, Ostia, Pozzuoli und Capua; die Transpadana (reg. XI, 29 Mann) mit Vercellae; schließ-

lich die Regionen V, IV, IX, II und an letzter Stelle die Region III. Immer die gleichen Provinzen, unter denen Oberpannonien mit Emona (das manchmal zu Italien gehört) wiederkehrt; Ägypten erscheint zum erstenmal. Die Vorherrschaft Italiens in der Garde ist damals auf ihrem Höhepunkt. Unter Marcus Aurelius und Commodus ein plötzlicher Wechsel: auf einer Liste (CIL VI 32628) finden sich nicht mehr als 65 % Italiener gegenüber 35 % Provincialen (jedoch noch 90 % Italiener auf dem *laterculus* Bull. Com. 1931, 153). Seit Traian konnte man nach 3 Dienstjahren in den *coh. urb.* ins Prätorium übergehen (Dosith. Sent. Hadr. 2. Not. d. scav. 1926, 246 = Ann. ép. 1927 nr. 120, *L. Neratio Iusto, mil. cohor. X urb., vixit annis XXIII, mens. VIII; hic quo anno in praetorium transiret et barbas poneret, mors inhibuit . . .).* Diese Observanz galt wahrscheinlich bis zum Ende, und ihr werden die Italiener verdankt, die im 3. Jhdt. noch in der Garde sind.

Nachdem Septimius Severus das disziplinlose Prätorium aufgelöst hat, werden die *coh. praet.* in Zukunft aus Mannschaften gebildet, die aus den Legionen ausgewählt werden; z. B. CIL VI 210 = Dess. 2103, *L. Domitius Valerianus domo Kapitoliade stip. XVIII mil. coh. X pr P. V. Fl. Caralitani lectus in praetorio dd. nn. ex leg. VI Ferr. F. C. missus honesta missione* (7. Jan. 208). Fast alle Provinzen sind vertreten (Durry 247, 8 Liste der Provinzen): Syrien, Afrika (Not. d. scav. 1928, 169. CIL XIV 4488. Thylander Inscr. Port Ostia, Lund 1952, nr. A 125 pl. XXXVIII, 1), aber die prätorianische Rekrutierung erfolgt seit dieser Zeit vor allem aus dem Donaugebiet: man nahm Illyrier und Thraker, deren barbarisches Wesen den Römern Furcht einflößte (Cass. Dio LXXIV 2, 6).

Man wird sagen können, daß die prätorianische Rekrutierung der der Legionen parallel verlief, aber mit einiger Verzögerung: wenn die Legionäre Italiener sind, gehören die Prätorianer den ältesten Kolonien an; wenn die Legionäre Provinzialen sind, sind die Prätorianer Italiener (Forni Reclutamento delle legioni. Milan. Rom, 1953, 69); wenn die Legionäre Soldaten aus den Grenzgebieten sind, werden die Prätorianer aus den besten Legionen ausgewählt, denen des Donaugebietes.

Gesellschaftliche Herkunft. Der Kandidat für das Prätorium war — manchmal zwar erst seit kurzem — Bürger (CIL VI 2767 = Dess. 2032. 2645 = Dess. 2030. V 5050); er kam mit wenigen Ausnahmen aus bescheidenen Verhältnissen (CIL IX 2772. V 2069. V 2650. IX 3573 = Dess. 2053): viele stammten aus Soldatenfamilien (CIL III 4487. VI 2491), vor allem im 3. Jhdt., wo sich im Prätorium *ex castris* der Legionen finden (CIL VI 2425. 32523 I 29. 32623 I 11. 12. 30. 34. 32640. 10); seit dieser Zeit sind die Prätorianer in zunehmendem Maße Nichtitaliener (CIL X 1754 = Dess. 2043. VI 37212 = Dess. 2044; Inschriften mit grammatischen Fehlern CL VI 2521. 2546. 32583. VI 2785). Niemals war das Prätorium einem aus Adelsfamilien hervorgegangenen Kadettenkorps vergleichbar; es ist nicht einmal, wie Rostovtzeff Gesellschaft u. Wirtschaft I 43. 77. 109ff. will, ein den reichen Bürgern der italienischen Städte vorbehaltenes Korps, das im Gegensatz zu den aus Stadt- und vor allem aus Landproletariern gebildeten Legionen gestanden hätte; der Dienst in der Garde lockte nur die, denen er eine Lebensmöglichkeit bot.

VIII. Das Leben des Prätorianers. Dienstzeit. Der junge Soldat trat durch Einzelanwerbung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Jahres ein, und das Alter der Angeworbenen schwankt nach den Inschriften zwischen 16 (CIL III 5449. VI 2500. 2541. XI 1703. XIV 2948) und 32 Jahren (CIL VI 2644. XIV 224); das Durchschnittsalter beträgt 18—20 Jahre. Augustus setzte die Dienstzeit im J. 13 v. Chr. auf 16 Jahre für die Legionäre und auf 12 für die Prätorianer (Cass. Dio LIV 25, 6), dann im J. 5 v. Chr. auf 20 Jahre für die Legionäre und auf 16 Jahre für die Prätorianer fest, und diese Vorschrift war eine der dauerhaftesten. Da jedoch Entlassungen nur alle zwei Jahre stattfanden, diente die Hälfte der Prätorianer 17 Jahre (CIL VI 32515f.; vgl. CIL XVI p. 187 col. 1 Z. 22). Die militärischen Bedürfnisse und die finanziellen Schwierigkeiten bewirkten zuweilen einen Aufschub der Entlassungen, wie im J. 166 und 170 n. Chr (CIL VI 2380. 2381). Im 3. Jhdt. dient der Soldat zuerst in der Legion, dann in der Garde; die Dienstzeit ist sehr unregelmäßig; ein Mann dient 6 Jahre in der Legion und 20 in der Garde (CIL VI 2697), ein anderer 10 Jahre in der Legion und 25 in der Garde (CIL VI 32660).

Sold. Domaszewski Truppensold. N. Heid. Jahrb. X 1900, 218. Durry 264 und Taf. S. 267. P. A. Brunt Pay Pap. Br. Sch. Rome XVIII 1950, 50 und Taf. S. 71. Der Prätorianer erhielt in der republik. Zeit 125 Denare jährlich (Festus 223 Müller), zur Zeit Caesars 250 (Domaszewski Truppensold 221), unter Augustus 500 (Cass. Dio LIII 4, 5) und seit dem J. 6 n. Chr. 750 (Tac. ann. I 17: *praetoriae cohortes quae binos* [täglich] *denarios acceperint*). Zu diesem Zeitpunkt erhält der Prätorianer den zehnfachen Sold des Auxiliaren (75), mehr als den dreifachen des Legionärs (225) und den doppelten des Urbanus (375). Hinsichtlich der Chargierten und Offiziere sind wir im ungewissen, doch kann angenommen werden, daß der *centurio* den zehnfachen und der Tribun den vierzigfachen Sold des *miles* erhält. Domitian ließ, zweifellos im J. 83 n. Chr., den Sold von 750 auf 1000 Denare festsetzen (Suet. Dom. 7. Zonar. XI 19): eine Erhöhung zur Zeit des Commodus ist angezweifelt worden (Passerini Athenaeum 1946, 145 und Acmè I 1948, 366), es erfolgte jedoch eine solche unter Septimius Severus, jedenfalls nach Domaszewski Truppensold 236; der letzte uns bekannte Sold ist der unter Caracalla: 2500 Denare (ebd. 231).

Zum Sold kamen die *donativa* hinzu, die von den Kaisern zu ihrem Regierungsantritt, durch Testament oder im Verlauf der Regierung aus verschiedenen Gründen gewährt wurden (Liste Durry 268. Passerini 114): das *donativum* zum Regierungsantritt ist bedeutend, denn es macht seit Claudius den fünffachen



Jahressold aus; es ist auch festzustellen, daß das *donativum* erlaubt, die Prätorianer auf Kosten der Legionäre vorzuziehen: bei der Adoption des Aelius Caesar erhalten die Legionäre 225 Denare und die Prätorianer 5000 (Hist. aug. Hadr. 23, 12). Zum Sold und zu den *donativa* kam seit Nero das kostenlose Getreide hinzu (Tac. ann. XV 72. Suet. Ner. 10. Van Berchem Annone militaire, Bull. Antiq. 1937, 127), ein Vorteil, den die Legionen erst unter Septimius Severus erhalten sollten. Der Prätorianer mußte, wie der Legionär, in der Registratur *ad signa* einen großen Teil der erhaltenen Summen lassen, und dieses *peculium* wurde ihm erst im Augenblick der *honesta missio* übergeben. Man hat den Eindruck, daß trotz allem die bestbezahlten römischen Soldaten kaum gut bezahlt waren.

Verwendung. Die Prätorianer stellen dem Palast täglich eine Wachkohorte (Tac. ann. XII 69. XIII 2; hist. I 29. Suet. Oth. 6. Octavia 625f. 780f. Mart. VI 36. X 48ff.); sie geleiten den Kaiser auf Reisen und in den Krieg, desgleichen die Mitglieder der kaiserlichen Familie (Cass. Dio LVIII 18, 5. Tac. ann. I 7. XIII 18. Suet. Oth. 4ff. Durry 276f.); sie vollziehen einen richtigen Polizeidienst (Durry 278f.): dafür gibt es viele Beweise, besonders unter Nero (Tac. ann. XIII 48. XIV 7—10. XV 46ff.). Sie erhielten jedoch auch höhere Aufgaben, und unter Nero wurden sogar Prätorianer in geographischer (vergleiche hierzu Forlati Tamaro Epigraphica VII 1945, 35, ein Prätorianer *choroaraphiarius*), vielleicht auch geheimer politischer Mission nach Aethiopien gesandt (Plin. n. h. VI 181). Außerhalb des Lagers hatte der Prätorianer eine illegale Familie. Kinder und einen oder zwei Sklaven (z. B. CIL VI 2651. 2662. 2526. 2569. 2669. 2634. 2726. 32664. 32709ff.). Die Prätorianer hatten gesellschaftlich eine angesehene Stellung, was Dokumente wie die XVI. Satire Iuvenals (Durry Rev. Et. Lat. 1935, 95) oder das Reskript von Skaptopara (CIL III 12336 = IGR I 674) beweisen.

IX. Die Veteranen. Der Prätorianer, der seine 16 (17) Dienstjahre hinter sich gebracht hatte und die *honesta missio* erhielt, bekam das Bargeld, das *ad signa* vor allem aus den obligatorischen *seposita* bestand, die sich aus der Hälfte aller empfangenen *donativa* (s. o.) ergaben. Dazu kamen die *praemia* oder *commoda militiae:* für die Epoche des Augustus spricht Cass. Dio (LV 23, 1; vgl. LVI 41, 6. LVII 4, 1—2. 6—5) von 5000 Denaren (für die Legionäre 3000; vgl. o. Art. exercitus Bd. VI S. 1669 und 1674, 9). Man ist berechtigt anzunehmen, daß die *praemia* im gleichen Verhältnis wie der Sold und die *donativa* erhöht wurden. Ein kürzlich gefundener Text (Not. d. scav. 1951, 1—6 = Ann. ép. 1952, 153) berichtet, daß ein *evocatus* und *armidoctor* unter Domitian eine Prämie von 30 000 HS erhalten hat, *quod ante illum nemo alius accepit ex hac militia*, nämlich etwas mehr als seinen zweieinhalbfachen Jahressold: das ist das Verhältnis, welches schon Durry 289 vermutet hat.

Es erfolgten auch Landschenkungen (CIL XVI 25), teils indem man alte Kolonien vergrößerte (Capua, Nuceria, Tarentum, Antium, Tac. ann. XIII 31. XV 27. Suet. Ner. 9. CIL X 6672. 6674), teils indem man neue begründete (Gunugu in Mauretania Caesariensis, zur Zeit der Bürgerkriege, Plin. n. h. V 1, 19; *Augusta praetorianorum* = Aosta Cass. Dio LIII 25, 5; Vespasian führt eine *deductio* nach Reate, seinem Geburtsort, durch, CIL IX 4682). Die ehemaligen Prätorianer haben natürlich die gleichen Privilegien wie die andern Veteranen; vgl. Edictum Domitiani Dess. 9059. Lesquier Arm. rom. Eg. 333—349; der ex-prätorianische Tribun genießt die *excusatio tutelae etiam collegarum filiorum*.

Die Veteranen der Garde erhielten ein Diplom (Mommsen CIL III p. 2007. Nesselhauf CIL XVI nnd p. 156); von den etwa 160 bekannten Diplomen sind 18 prätorianische aus dem J. 73 n. Chr. (dipl. nr. 18) bis 298 (dipl. nr. 156); das achtzehnte, das nach dem Erscheinen von CIL XVI entdeckt wurde, ist vom 7. Januar 224; Zontschew Jahreshefte XXXI 2 (1939) Beibl. 139 = Ann. ép. 1939, 124: *M. Aurelius Potens Philippopoli coh. II pr.* Es sind Detailveränderungen in der Textabfassung erfolgt, doch sind diese unbedeutend; hier ein typisches Beispiel CIL XVI nr. 95, 29. Februar 148, *Pius C. Licinio Probo.*

*Imp. Caesar divi Hadriani f., divi Traiani Parthici nepos, divi Nervae pronepos, T. Aelius Hadrianus Antoninus Aug(ustus) Pius, pont(ifex) max(imus), trib(unicia) pot(estate) XI, imp(erator) II, co(n)s(ul) IIII, p(ater) p(atriae).*

*Nomina militum, qui in praetorio meo militaver(unt) in cohortibus decem I II III IV V VI VII VIII IX X, item urbanis quattuor X XI XII XIV, subieci quibus fortiter et pie militia functis ius tribuo conubi dumtaxat cum singulis et primis uxoribus, ut, etiam si peregrini iuris feminas matrimonio suo iunxerint, proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus Romanis natos.*

*Pr(idie) K. Martias L. Salvio Iuliano C. Belicio Torquato co(n)s(ulibus).*

*Coh(ors II pr(aetoria) C. Licinio C. filio Men(enia tribu) Probo, Nuceria.*

*Descrip(tum) et recognit(um) ex tabula aerea quae fixa est Romae in muro pos(t) templ(um) divi Aug(usti) ad Minerva(m).*

Man sieht, daß es der Hauptzweck des Diploms ist, dem Veteranen das conubium zu geben. Es ist augenscheinlich, daß der Prätorianer, wenn er auch ehelich mit Bürgerinnen oder Nichtbürgerinnen leben durfte, nie das *conubium* gehabt hat. Die Legionäre und die *auxilia* scheinen es allerdings seit dem J. 197 gehabt zu haben (Herodian. III 8,4. Dig. XXIII 2, 35. XLIX 17, 26. Lesquier Arm. rom. Eg. 272. Carcopino Mél. Thomas Bruges 1930, 97, hinsichtlich des Diploms Maspero = CIL XVI nr. 122), nicht aber die Prätorianer; zwischen den Zeilen eines Textes wie CIL VI 32678, *M. Varsilio Martiali vet(erano) ex coh. IIII pr(aetoria) Varsilia Stacte patrono idem coniugi b. m. fec(it) cum qua vix. ann. XVI*, muß man lesen, daß Stacte Sklavin (unter diesem Namen), Freigelassene, dann Gattin des Varsilius war, der nacheinander ihr *dominus*, ihr *patronus* und erst als Veteran ihr Gatte war. Das *tollere liberos* ist den durch ein *iustum matrimonium* mit einer Bürgerin verheirateten Bürgern vorbehalten; die Kaiser gewähren es dem nach der *missio* mit einer Nichtbür-

gerin verheirateten prätorianischen Veteran (Gaius I 56f., *unde et veteranis quibusdam* [das sind die prätorianischen Veteranen] *concedi solet principalibus constitutionibus conubium* etc. ... Volterra Festschr. Fr. Schulz, Weimar 1951, 388 und Studi Redenti, Milano 1950, 18 des Separatums).

Die Diplome der Prätorianer stellen ein schwer zu lösendes Problem dar. Die Legionäre erhalten kein Diplom, wohl aber erhalten es auf der einen Seite die ihnen übergeordnet erscheinenden Prätorianer, auf der andern Seite die *auxilia*, die ihnen untergeordnet sind. Warum? Durry 298—301 ist der Meinung, daß der Sachverhalt seine Erklärung finde in der Tatsache, daß die Legionäre mit ihren Adlern die eigentliche römische Armee darstellen, wohingegen die Prätorianer entgegen dem äußeren Anschein, d. h. trotz der nahen Verbindung mit dem Kaiser und trotz ihrer pekuniären Vorteile, moralisch unterlegen seien, als eine Art Parteimiliz. Der Unterschied rühre daher, daß die Legionäre dienstverpflichtet waren, während die Prätorianer freiwillig dienten. Nach Kraft Zur Rekrutierung der Alen ..., Bern 1951, 122 hatten die Legionäre seit Augustus das *conubium* mit Peregrinen nicht, weil sie Grenztruppen waren; die Prätorianer hätten seit Vespasian Diplome bekommen, weil (?) einige von ihnen in den J. 69—70 von den *auxilia* gekommen wären.

In den meisten Fällen haben die Veteranen in den kleinen Städten, in die sie sich zurückzogen, ein aktives Leben als städtische Beamte geführt (CIL IX 5839—5890. 3923. Epigraphica 1939, 37: *L. Caecilius Aemilianus veteranus ex coh. pr. praetoria decurio duovir* etc. *Not. d. scav.* 1953, 14). Sie bleiben auch in Rom (VI 2426. 2443. 2457. 3266ff.) und einer von ihnen rühmt sich, dort das *frumentum publicum* erhalten zu haben (CIL VI 2584. Van Berchem Distributions 40).

X. Religion. (Domaszewski Religion des römischen Heeres, Westdtsch. Ztschr. XIV [1895] 1ff. Durry 307ff.).

Was die eigentlich militärischen Kultformen anbetrifft, so sieht man die Prätorianer den Feldzeichen opfern (Szenen von Reinigungsopfern auf der Traians- und der Marcussäule); die den lebenden Kaisern dargebrachten Dedikationen sind bescheiden, und oft wird es für klüger erachtet, für diese den Schutz der wahren Götter anzurufen (z. B. CIL VI 533. 32539. 32555ff.); insbesondere werden *aediculae* dem *Genius centuriae* errichtet (CIL VI 207 = 30715 J. 128; 208 J. 130; 209 J. 150; 211 J. 174; 212 und 213 J. 181; 30716 J. 185. Not. d. scav. 1937, 44 J. 181) mit langen Listen von Stiftern.

Im römischen Pantheon ehrten die Prätorianer Iuppiter (CIL VI 375. 389. 46. 32550. 32551. 32587. 32590. 32596. 32589. 32567, 32635. 32588. 32591), Iuno (CIL VI 32565. 32583), Minerva (CIL VIII 2636); selten Mars (CIL VIII 2636. VI 478. 32550. 32551. 32549. Journ. Rom. Stud. XV 1925, 256), Mercur (VI 46. 32549. 32530), Diana (CIL VI 46. 130. 32550. Ann. ép. 1939, 156), Aesculap (CIL VI 2. 9. 20. 30685. 32543), Apollo (CIL VI 37. 32542. 32544. 32550. 32556. 32570. 32571), Hercules (CIL VI 46. 210. 323. 32549) und unter den Abstraktionen Victoria (CIL VI 32549. 32551. 32557), Fortuna (CIL VI 170. 175? 30876. 32557), die Nemesis (CIL VI 531. 533. 32551). Silvanus gehörte zu den von ihnen bevorzugten Göttern (CIL VI 617. 611. 611. 627. 669. 674. 31009. 31013 und im 3. Jhtd. 32594. 32595. 32596. 32597); es finden sich auch Arduinna und Camulus (CIL VI 46) und Biuba (? CIL VI 32572); ein Optio weiht, um keine Gottheit zu vergessen, ein *signum aereum pantheum* (CIL VI 100); vgl. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 745f.

Man hat auf dem Esquilin, aber vom prätorischen campus herrührend, eine Reihe von inscriptiones sacrae thrakischer Prätorianer des 3. Jhdts. gefunden (CIL VI 32532—32621. Hülsen Bull. Com. 1893, 261. 1894, 101 und 225. Vgl. Mateescu Traci Eph. Dacoromana I 1923, 132); die Gottheiten sind die griechisch-römischen, ihre Namen jedoch sind erweitert durch topographische Beinamen, die irgendein Heiligtum der fernen Heimat heraufbeschwören; das schönste Beispiel ist ein Apollo *RAIMVLL OVLVZOLO* (CIL VI 32571), der noch sehr der Klärung bedarf; viel Raum ist dem Reitergott eingeräumt (Kazarow Denkm. des thrak. Reitergottes, Budapest 1938).

Abschließend ist zu sagen, daß es fast keine Weihgeschenke für die militärischen Gottheiten gibt; die für die Kaiser sind selten; keine offiziellen Listen wie bei den *equites singulares;* die Soldaten der Garde bewahrten im religiösen Bereich eine große Selbständigkeit.

Mithras (Cumont Textes et Monuments I 247, Anm. 5. 274 und Anm. 9. 275 und Anm. 4 II inscr. nr. 37. 39. 79. 80. 81. 114. 128. 151. 553?; Antonielli Bull. Com. 1912, 243. Durry 339ff.). Um das J. 200 vollzieht ein Priester des Mithra in der Nähe der *castra praetoria* eine Weihung für das Heil, den Sieg und die Rückkehr des gegen die Parther gezogenen Septimius Severus und der *coh. praet.*, die ihn begleiteten (CIL VI 738; vgl. 716). Um die gleiche Zeit geschieht es, daß auf den Cycladen ein evocatus *sancto deo invicto speleum constituit cum mil(itibus) pr(aetorianis) Fl(avio) Clarino, Ael(io) Messio, Aur(elio) Iuliano* Röm. Mitt. 1910, 263 = Ann. ép. 1911, 56); diese Prätorianer haben Mithras nach Andros, wo er unbekannt war, gebracht, und zwar von ihrer Kaserne auf dem Viminal aus, nachdem sie diesen Gott bei den Legionen des Orients oder des Donaugebiets, wo sie ihren Dienst begonnen hatten, kennengelernt hatten. Dies beweist, daß in Rom selbst der Mithraskult in der Garde schon tiefe Wurzeln hatte, was übrigens auch aus einer ganzen Reihe anderer Urkunden des 3. Jhdts. hervorgeht (Durry 344—345). Es ist zu bemerken, daß andere Einheiten der Garnison Roms, die weniger unabhängig waren als die Prätorianer, keine auf Mithras bezüglichen Urkunden hinterlassen haben.

Das Christentum (Durry Christ. dans coh. praet., Latomus Hommage Bidez II 85. Passerini Athen. 1940, 199). Urkunden von prätorianischem und christlichem Charakter sind selten: CIL VI 32564 (= 2610) = Diehl 2199 mit *In Deo vivas;* CIL VI 32691 = Diehl 414



mit *In pace;* 32980 mit *In pace;* 37231 = Diehl 1585; Ann. ép. 1939, 171 (= Mercurelli Riv. arch. crist. XVI 1939, 73). Verschiedene Urkunden, die sicher prätorianisch, aber nicht sicher christlich sind, sind auszuscheiden (CIL VI 2651 = Diehl 461. 2667. 2704 = Diehl 410. 37222 = Diehl 427); die Tatsache, daß diese Texte in den Katakomben gefunden wurden, ist kein genügender Beweis, da viele Inschriften sich nicht mehr in situ befinden. Desgleichen sind verschiedene Inschriften auszuscheiden, die mit Sicherheit christlich sind, deren Urheber jedoch nicht sicher Prätorianer sind (CIL VI 3417 = Diehl 408. 3440 = Diehl 407 B. 37267 = Diehl 407 A). Der Text der *Acta S. Maximiliani* (Act. SS. März II 1668, 104. Leclerq Dict. Arch. chr. XI 1, Art. Militarisme col. 1136: *in sacro comitatu dominorum nostrorum Diocletiani et Maximiani Constantini et Maximiani Galerii milites christiani sunt et militant)* muß nicht die *coh. praet.* betreffen. Wenn es also christliche Prätorianer gegeben hat (einer der besten Beweise ist der prunkvolle Prachtsarg des prätorianischen *centurio Aelius Martinus* im 3. Jhdt. s. o. Mercurelli Riv. arch. crist. XVI 1939, 73), so weist doch nichts darauf hin, daß das Christentum in der prätorianischen Garde großen Erfolg gehabt hätte. Ihres politischen Widerstandes wegen (Baynes Journ. rom. Stud. 1949, 172—179) war ihre Auflösung eine der ersten Maßnahmen Konstantins nach seinem Sieg über Maxentius am Pons Milvius. Der Sieg des Christentums bedeutete den Untergang der *praet. coh.*

Bibliographie. René Cagnat Dict. Ant., Art. Praetoriae Cohortes IV 1, 632 und neuerlich zwei Monographien: Marcel Durry Les Cohortes Prétoriennes (Bibl. Éc. franç. Athènes et Rome 146) Paris 1938 und A. Passerini Le Coorti Pretorie, Roma 1939; die letztere dankt der ersten vieles; einen Vergleich beider gibt De Laet Rev. belge philol. 1944, 498.

Einzelliteratur in alphabetischer Ordnung: Antonielli Il culto di Mitra nelle coorti pretorie, Bull. Com. 1912, 243: Su l'orientamento dei castra praetoria, Bull. Com. 1913, 31; Intorno a La piazza d'armi di Roma imperiale, Boll. Ass. Arch. Rom. 1913; La guarnigione di Roma Imperiale, ebd. 1914, 154; Militi urbani d'Etruria sepolti lungo la Via Cassia, Stud. Etruschi 1928, 635. Bickel Rh. Mus. 1952, 102. Birley Roman Britain a. the Roman Army, Kendal 1953, 118. Bohn Über die Heimat der Prätorianer, Wiss. Beil. z. Programm Friedrich-Realgymnasium, Berlin 1883. Brouwers Des préfets du prétoire clarissimes antérieurs au règne de Septime Sévère, Latomus 1946, 41. Brunt Pay ... Pap. Brit. School 1950, 50. Colini Bull. Com. 1926, 43; 1930, 153. De Laet Les pouvoirs militaires des préfets du prétoire, Rev. belge Philol. XXV, 1946—47, 509. v. Domaszewski Die Fahnen ... Abh. arch.-epigr. Semin. Wien 1885, 1; Die Religion ... Westdtsch. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst XIV 1; Der Truppensold Neue Heidelb. Jahrb. 1900, 218; Die Rangordnung ... Bonn. Jahrb. Heft 117, 1908. Forni Il reclutamento delle legioni, Milan—Rom 1953, 98. Groneman Commentatio de militum praetorianorum apud Romanos historia, Utrecht 1832. Howe The praetorian prefect from Commodus to Diocletian, Chicago 1942. Hygini gromatici Liber de munitionibus castrorum ed. v. Domaszewski Leipzig 1887. Kraft Zur Rekrutierung der Alen u. Kohorten an Rhein u. Donau, Bern 1951, 106ff. Marquardt Handb. des röm. Altert. V. Mommsen Gordians Decret von Skaptoparene, Ztschr. Savigny-Stift. 1892, 266 = Ges. Schr. II 172; Die Gardetruppen der röm. Republik und der Kaiserzeit, Herm. 1879, 25 und 1881, 643 = Ges. Schr. VI 1; Praetorium, Herm. 1900, 437 = Ges. Schr. VI 128; Evocati, Eph. epigr. V 142 = Ges. Schr. VIII 446. Nischer bei Kromayer-Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer, 1928, 470—608. Richmond The relation of the praetorian camp to Aurelian's Wall of Rome, Pap. Brit. School. 1927, 12. J. Schmidt Die Evocati, Herm. 1879, 321. Van Vliet De praetoria atque amicorum cohortibus, Diss. Utrecht 1926.

[Marcel Durry.]*)

**Praetorium 1)** s. am Ende des Bandes.

**2)** (Itin. Ant. 260, 6; *ad pretorium* Tab. Peut.; Ptolem. II 295, 6 mit den Positionsangaben 40° 45′ und 46° 15′), römische Poststation in Pannonia Sup. Nach der Tab. Peut. zwischen Siscia und Servitium, und zwar 30 m. p. von Servitium, während die Entfernungsangabe zwischen Siscia und P. ausgefallen ist. Nach dem Itin. Ant. zwischen *Incero* und *Picentino* gelegen, wobei das Itin. bemerkt *sed mansio Augusti in praetorio est.* Lage unbekannt, jedoch vermutlich an der Abzweigung der nach Dalmatien führenden Straße von der großen Savetalkommunikation Siscia—Singidunum gelegen. Nach Miller Itin. Rom. 461 Bačin bei Dubica (hier in der Nähe Meilensteine, CIL III 15201/02) oder Prijedor in Bosnien. A. Graf Übersicht d. ant. Geogr. v. Pannonien 50 sucht das P. des Itin. Ant. um Požega in Slawonien, dagegen das P. der Tab. Peut. am Ufer der Una bei Dubica in Bosnien (mit Berufung auf Katancsich Orb. Ant. I 324)). Welches von beiden dann das bei Ptol. genannte P. wäre, läßt Graf offen.

**3)** (Tab. Peut.) Ort in der Dacia Malvensis, südlich des Rotenturmpasses am l. Ufer der Aluta, 15 mp. von Arutela und 9 mp. von Pons vetus. Die von der Tab. Peut. angegebene Gesamtentfernung von Apulum (102 mp) ist fehlerhaft. Wie schon der Name besagt, ist Pr. eine Befestigung, und zwar im Zuge des limes Alutanus (s. o. Bd. XIII S. 644). Es wird mit dem 1894 von P. Polonic ausgegrabenen Kastell von Racovița-Copaceni identifiziert, dessen Dimensionen 112 × 101 m (= 1,13 ha) betragen (V. Christescu Istoria Militară a Daciei Romane 144 ff.). Die Baugeschichte des Lagers ist durch die beiden Inschriften CIL III 13795 u. 13796 (= Dess. 8909 u. 9180) gegeben. Demnach erbaute der *numerus burgariorum et veredariorum Daciae inferioris* (ursprünglich wohl eine aus einheimischen Mannschaften rekrutierte Nachrichtentruppe) im J. 138 unter dem Pro-

*) Übertragen von Joachim Koretzki.

curator Aug. T. Flavius Constans das Lager, das sich aber schon nach zwei Jahren als zu klein erwies und unter dem Procurator Aug. Aquila Fidus erweitert und durch Einfügung von Türmen verstärkt werden mußte *(quod anguste tenderet, duplicato valli pede inpositis turribus ampliavit)*.

4) (Tab. Peut. *Pretorich* Rav. IV p. 53, 42 ed. Schnetz) Ort in Dacien an der von Tsierna an der Donau über Tibiscum nach Sarmizegetusa führenden Straße. Nach der Tab. Peut. 14 mp. von Ad medias und 9 mp. von Ad Pannonios. Die Entfernungsangabe von der gesicherten Station Ad medias (h. Mehadia) würde genau bis zur sog. Porta Orientalis, jener Paßstraße über den 540 m hohen Sattel von Teregova, der die Theißebene mit dem rumänischen Donautal verbindet und in der Geschichte eine bedeutende Rolle spielte, führen, doch ist andererseits die Entfernung von Tibiscum (Jupa nördlich Caransebes) mit 43 mp. viel zu groß. Miller Itin. Rom 546. V. Christescu Istoria Militară a Daciei Romane 107. 122. 131 suchen daher P. weiter im Süden bei Plugova, etwas nördlich von Mehadia, wo sich die Ruinen eines Cohortenkastells befinden, dessen Maße Christescu 131 mit 135 × 110 m angibt. Nach den Inschriften Rev. arch. 1912, nr. 5 und CIL III 8010, sowie der Ziegelstempel (CIL III 8074, 15) lag hier im 3. Jhdt. (Severus Alexander bis Gallienus 257/60) die *coh. III Delmatarum mill. equit. civ. Rom. p. f.* Über die strategische Bedeutung des Kastells W. Wagner Die Dislokation der röm. Auxiliarformationen i. d. Prov. Noricum, Pannonien, Moesien und Dakien 132 f. [B. Saria.]

5) Ad **praetorium.** Örtlichkeit im innersten Kleinasien im Grenzgebiet Kappadokiens und Armeniens. Sie erscheint nur in den römischen Itinerarien, hier speziell im Itinerarium Antonini (s. K. Miller Itineraria Romana, Stuttgart 1916, 684), wie auch schon der Name die römische Militärstation heraushebt. Ad p. ist identisch mit dem heutigen Heckimschan und lag zwischen Aranis (bei dem heutigen Alladschachan) und Pisonos (jetzt Hassanbadry). Miller hat seine Lage eingehend erläutert, so daß auch die weiteren Wegzusammenhänge klar werden. Danach handelte es sich um einen Stützpunkt an einer Straßenabzweigung, die von Melitene (jetzt Eskischehir) über den Antitauros nach Sebastia (jetzt Siwas) führte. Ad p. lag westlich des Euphrat, fast 200 km nordnordwestlich von Samosata, der damals berühmtesten Stadt am oberen Euphrat, entfernt, während der nächstliegende Punkt am Euphrat mit etwa 110 km in östlicher Richtung von unserer Station zu erreichen war. Ergänzend kann man C. Müllers Ptolemaei tabulae XXXVI (tab. 29—30, Paris 1901) die landschaftliche Zugehörigkeit von Ad p. entnehmen. Die Geographie des Ptolemaios erwähnt es freilich nicht unmittelbar, wohl aber das ihm zunächst gelegene Arene (Arana), das dem Aranis des Itin. Ant. (s. o.) gleichbedeutend ist. Die dortigen Örtlichkeiten werden von Ptolemaios durchweg Armenia Minor zugerechnet. Mit dieser politisch-verwaltungsmäßig bedingten Zuweisung (vgl. W. Sieglin Schulatlas zur Geschichte des Altertums 9) ist die Entscheidung über die ethnographische Zugehörigkeit von Ad p. freilich noch nicht gegeben. Die Möglichkeit, daß sowohl Ad p. als auch Aranis Örtlichkeiten gewesen sind, die im Bereich eines eingeborenen kleinasiatischen, also hier speziell des kappadokischen Stammes gelegen haben, ist durchaus vorhanden (S. A. van Kampen Orbis terrarum antiquus, tab. 4). Die Grenzen der asienfremden thrakischen Armenier und der autochthonen Kappadoker kamen bei Ad p. einander sehr nahe (Sieglin 8). [Hans Treidler.]

6) *pretorio* im It. Ant. 464, 1 ist Korruptel für *Petuaria*, die Hauptstadt der Parisi, Ptolem. Geogr. II 17; vgl. die Inschrift *PETU* ... IRS XXVIII 199, die *Petuerenses* Not. Dign. Occ. XL 31 und o. Bd. XIX S. 1381f. Jetzt Brough, East Yorkshire. [I. A. Richmond.]

7) s. am Ende des Bandes.

**Praetorium Agrippinae.** Name einer militärischen Station auf der Bataverinsel (Provinz Südholland), gelegen an der nördlichen der zwei Römerstraßen Hollands 1. Ordnung — CIL XIII 2 p. 619: *via septentrionalis* —, die auf der Südseite des alten Rheins von Noviomagus (Nymwegen) nach Lugdunum Batavorum (s. u.) läuft. Die Station ist eingezeichnet auf der Tab. Peut. segm. II 2; s. Miller It. Rom. 27. 41. Bijvanck Excerpta Rom. I 1931 Taf. am Schluß. Die Straßen selber sind wiedergegeben von Bijvanck Romeinsche Wegen in Nederland im Gesch. Atlas van Nederland, De Rom. Tijd Bl. 4 und Oudheid. Jaarb. 1941, p. 13.

Die Einzeichnung der Tab. Peut. lautet: *Pretoriū Agrippine*; darunter, den trennenden Winkelhaken verdeckend, in auffallender Größe das für Praetorien, Thermen und horrea publica übliche Bild eines großen Mauerquadrats mit geräumigem Innenhof und einem Tor auf der unteren (Süd-) Seite zwischen zwei vorspringenden Ecktürmen. Die Nachbarn des P. Agr. der Tab. Peut. sind links *Lugdunum* (Batavorum), das *caput Germaniarum* It. Ant. 368, 3, rechts *Matilo;* von jenem ist P. Agr. II Leugen (= 4.5 km), von diesem III L. (= 6.75 km) entfernt. In den anderen Quellen, die diese Straße beschreiben, wie It. Ant. p. 368 und Geogr. Rav. IV 24 p. 228 ist P. Agr. nicht genannt, dagegen in jenem nur die westliche und in diesem nur die östliche Nachbarstation u. d. W. *‚Matellionem‘*. Auch die Lage dieser beiden ist nicht gesichert; vor allem ist auch die Frage nicht gelöst, ob und welche der genannten Stationen am Nordrand der Bataverinsel militärische, also Kastelle waren. Immerhin haben ganz neue archäologische Geländeforschungen, vor allem in Valkenburg, dann in Utrecht und in der Flottenstation Vechten-Vectio, von van Giffen, Groningen 1946/7, u. a. ergeben, daß der Rheinweg Vectio — Traiectum — Albinianae — P. Agr. offenbar, wie Giffen mitteilt, ohne irgendwelche Spuren einer Bezeichnung auf dem freien Felde angelegt worden ist, wenigstens seit 42 n. Chr. Der westliche Teil des holländischen Rheinlimes (s. u.) wurde, wie die archäologisch genau erforschte Geschichte der Kastelle in Valkenburg ergibt, nicht erst 260, wie z. B. Utrecht und Vechten, sondern schon ca. 240 verlassen.

Im einzelnen wird Lugdunum am wahrscheinlichsten jetzt angesetzt bei Katwijk, wo freilich das Rätsel der bereits im 15. Jhdt. entdeckten angeblich römischen Reste (s. dazu CIL XIII 2 p. 641) noch nicht gelöst ist; s. Bijvanck Exc. Rom. I 544f. Matilo (o. Bd. XIV S. 2205, jetzt überholt) wird östlich von beiden nahe Leidersdorp bei Roomburg (CIL a. O. p. 639) vermutet, wo auch P. Agr. früher angesetzt worden ist, s. Bijvanck Exc. 545 nr. 17. Wieweit am südlichen Uferrand des Alten Rheins, dem an sich im Altertum eine viel größere Bedeutung zukam als dem Waal (oder Maas), gegenüber den Friesen Kastelle nötig waren, ist noch weiter zu klären. S. darüber Hennig Die Stromverlagerungen des Niederrheins bis zur beginnenden Neuzeit und ihre verkehrsgeographischen Auswirkungen, Bonn. Jahrb. CXXIX (1924) 166 mit Karte S. 176, die jedoch umstrittene römische Ortsnamen einzeichnet, wie z. B. P. Agr., und von da übergegangen in Grenier Manuel d' arch. VI 579.

Die nach 1900 auf Bodenforschung und genauer keramischer Beobachtung aufgebaute, vor allem J. H. Holwerda-Leyden verdankte holländische Römerforschung — s. seine Berichte im Röm.-Germ. Komm.-Bericht IV 1908 (1910) 81 und XV 1923/24 (1925) — galt vor allem dem P. Agr. Er wollte es in der Ruine Arentsburg bei Voorburg, der er ab 1908/09 vieljährige Forschungen und ein Buch ‚Arentsburg‘ 1923 — s. darüber die ausführliche Anzeige von Fr. Koepp Germania VII 1923, 44 — gewidmet hat, erkennen und deutete sie als Flottenstation an der ehem. fossa Corbulonis vom J. 47, der heut. Vliet, also aus der Zeit desselben Kaisers Claudius, nach dessen Gemahlin — seit 48 —, der jüngeren Agrippina, die Station genannt ist, und seiner britannischen Unternehmungen. Freilich gibt Holwerda selber zu, daß ein zwingender Beweis für diese Identifikation noch nicht gefunden sei. Dazu hatte Holwerdas Ansatz vor allem gegen sich nicht bloß, daß in der Tab. Peut. der Platz mit Namen P. Agr. nicht an der Stelle zwischen Rhein und Maas bzw. Waal, wo Vorburg mit Arentsburg liegt, d. h. an der Südstraße (s. CIL a. O. p. 619) eingetragen ist, sondern vielmehr an der genannten Nordstraße, wo die Lage dazu einigermaßen wenigstens aus der Entfernung von der einen Nachbarstation Matilo erschlossen werden kann, sondern vor allem die Tatsache, daß die in Arentsburg gefundene Tonware schlechterdings mit der claudischen Gründung nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann, vielmehr in der Hauptsache erst in späterer, frühestens domitianischer Zeit einsetzt, was bereits Koepp a. O. 47 angedeutet hatte.

Aus Valkenburg waren längst gestempelte Ziegel milit. Herkunft bekannt (z. B. CIL XIII 6 nr. 12050$^8$. 13), seis von Landtruppen, seis der class. Germ., wie übrigens auch vom nahen Katwijk, von Rijnsburg und Roomburg (s. die Orte auf der Karte IV F a des CIL XIII, 5) sowie vom entfernteren Arentsburg und Voorburg. Einwände gegen Holwerdas Ansatz von P. Agr. waren von holländischen Gelehrten längst erhoben worden, so von Byvanck z. B. Exc. Rom. 545 nr. 17 und in Nederland in der Rom. Tijd II 1943, 419 und von Hettema De Nederlandsche wateren en plaatsen in den rom. Tijd 1938 (mit Lit., dem Verf. unzugänglich). Daß nur Valkenburg und zwar der Dorfplatz für P. Agr. in Frage kommt, ist endgültig bewiesen durch van Giffens langjährige Grabungen im Bereich des Dorfwarfes. Bereits 1914 hatte er im Dorf Valkenburg Probegrabungen gemacht, die dann 1928 durch Remouchamps fortgesetzt worden sind. Über das Ergebnis seiner von 1941 bis 1947 durchgeführten großen Grabungen s. sein Buch ‚De castella in den dorpsheuvel te Valkenburg (Zuid Holland). Praetorium Agrippinae‘, erschienen 1948 als 25. bis 28. Jaarverslag van de Vereeniging voor Terpenonderzoek. Mit 75 Abb. und 28 Tafeln, sowie seine Übersicht über die in ‚Valkenburg Z. H. – Praetorium Agrippinae‘ festgestellten 6 Perioden in Akademie-Dagen Deel II (Kon. Nederl. Akad. van Wetensch.) 1949, 103—110 mit Abb. 6—17. Ehe letzteres erschien, hatte Giffen die Güte, mir eine Zusammenfassung seiner für die ganze Römerzeit der Nordseeküste grundlegenden Ergebnisse zum Abdruck zur Verfügung zu stellen: Sechs römische Kastelle befinden sich im Valkenburgschen Dorfhügel. Die Schichtenfolge ist: Castellum Periode 1: Erbaut auf dem Rheinufer; Holz — Erde, Zeit: frühclaudisch. Cast. P. 2: Etwas erhöht; Holz — Erde, Zeit: frühclaudisch. Wird überdeckt von einer zerstörenden Brandschicht. Cast. P. 3: Abermals erhöht; Holz — Erde, Zeit: spätclaudisch und neronisch. Wird überdeckt von einer dicken Zerstörungsschicht (Brand). Cast. P. 4: Abermals erhöht; Holz — Erde, Zeit: flavisch. Cast. P. 5: Abermals erhöht; Holz — Erde, jedoch praetorium in Stein, Zeit: domitianisch bis trajanisch bis Ende des 2. Jhdts. Cast. P. 6: Abermals erhöht; Stein — Erde, Zeit: Anfang des 3. Jhdts. bis ca. 240; keine Zerstörungsschicht. Giffen will einige dieser Anlagen mit historisch überlieferten Ereignissen verbinden: 1. Römischer Einfall in England; das 1. Castell wird wohl im Frühjahr 42 n. Chr. erbaut sein. 2. Vernichtung von chaukischen Piraten unter Gannascus Tac. ann. XI 18f. 3. Rheinlimes, erbaut von Corbulo 47 n. Chr. auf Befehl des Claudius (Tac. ann. XI 19: *Claudius adeo novam in Germanias vim* usw.). Namengebung: *Praetorium Agrippinae.* Vernichtet bei der Erhebung der Bataver im J. 69 unter Führung von Brinno (Tac. hist. IV 15). 4. Wiederaufbau des Rheinlimes unter Vespasian. 5. Erneute Aktivität aus der Zeit Domitian — Trajan. 6. Wiederaufbau des Rheinlimes in Stein; vgl. auch CIL XIII 8824. 8828. Schon ca. 240, nicht erst 260, wurde der westliche Teil des holländischen Rheinlimes verlassen. S. dazu W. Glasberger De Periodisering van de Romericse occupate (Festschr. f. A. E. van Giffen 1947).

Ist somit die seinerzeitige Holwerdasche Ansicht der Identität der von C. J. C. Reuvens und ihm ausgegrabenen Festung Arentsburg bei Voorburg mit P. Agr. hinfällig, dann bleibt wohl für Arentsburg die Verbindung mit Forum Hadriani (CIL XIII 2 p. 637. o. Bd. VII S. 86f.) übrig; s. Bijvanck Exc. Rom. 545 nr. 22. [Go ssler.]

**Praetorium Latobicorum** (Itin. Ant. 259, 13; Tab. Peut. *ad protorum*), Beneficiarierstation in Pannonia Sup., an deren späterer Westgrenze,

im Gebiet der keltischen Latobiker, j. Treffen, slov. Trebnje, in Jugoslavien. Nach dem Itin. Ant. 34 m. p. von Emona, 31 m. p. von Neviodunum, nach der Tab. Peut. 13 m. p. von Acervo, bzw. 16 von Crucium. Von M o m m s e n CIL III p. 496 irrig mit dem auf der Inschrift CIL III 3925 genannten *municipium Latobicorum* identifiziert (vgl. o. Bd. XVI S. 638f. Nr. 3). Die Errichtung des Beneficiarierpostens erfolgte nicht erst um 200 n. Chr. im Zusammenhang mit der um diese Zeit erfolgten Abtrennung des Gebietes von Emona von Pannonia Sup. und der Grenzregulierung zwischen Pannonia Sup. und Inf. (so noch auf Grund der damals bekannten Inschriften Mitt. d. Ver. klass. Philologen, Wien VI 1929, 86f.), sondern, wie eine neu gefundene Inschrift (S a r i a Glasnik Muz. društva za Slov., Laibach XXII 1941, 39 = Österr. Jahresh. XXXVI 1945, Beibl. Sp. 43f. Anm. 3) beweist, schon vor 158 n. Chr. Von der Itinerarstraße Emona—Siscia zweigt hier nach Norden durch das Tal der Neuring (Mirna) eine Straße ab. Die Lage der befestigten Beneficiarierkaserne noch nicht gesichert, nach P r e m e r s t e i n - R u t a r Röm. Straßen u. Befestigungen in Krain 24f. vielleicht nicht in Treffen selbst, sondern im benachbarten St. Stefan. Zahlreiche römische Funde in der Umgebung (P r e m e r s t e i n - R u t a r a. O.). Die Hauptmasse der Inschriften Weihungen von Beneficiariern an I. O. M. und andere Gottheiten, die späteste datierte von 257 n. Chr. CIL III 3899ff. 10784ff. H o f f i l l e r - S a r i a Ant. Inschr. a. Jugoslavien nr. 230—235; Glasnik a. O. 38ff. Über ein Mithräum daselbst mit der Weihung an die natura dei S a r i a Mitt. d. Ver. klass. Philologen a. O. 87f. und P r e m e r s t e i n - R u t a r a. O. 46. [B. Saria.]

**Praetuttiana Regio**: Südlicher Teil der V. Augusteischen Region Italiens (Plin. III 110). Ihre drei Unterteile: ager Hadrianus, ager Praetuttianus, ager Palmensis umfassen die Täler der heutigen Flüsse Vomano und Tordino mit der dazugehörigen Küstenebene. (Name) *Praetuttianus Ager:* CIL IX 5066. Eph. ep. VIII 209. — *Praetutianus Ager:* Liv. XXII 9, 5. XXVII 43, 11. Plin. III 110. 112. — *Interamnatium Praetuttianorum oppidi pars:* Frontin. (Feldm.) p. 18. — *Praetutia:* Plin. XIV 67. Sil. Ital. XII 568. — *Interamnia Paletino:* 1. col. 226, 5 *Interamna Palestinae Piceni:* 1. col. 255, 1. *Teramne Palestina Piceni:* 1. col. 259, 1. — Griechisch (stets mit zwei t) *Πραιτουττιανός*: Strabo V 4, 2 C 241. — *Πραιτεττιανή*: Pol. III 88. 3. vgl. 87. 88. 1. Steph. Byz. s. v. — *Παραιτιτιανός*: Dioskorides mat. med., de Vino V 10. 11. vgl. Plin. XIV 60. — *Πραιγουττίων Ἰντεραμνία*: Ptol. III 1. 51. — Spät *Aprutinus:* Gregor I. bei K e h r Italia Pontificia IV S. 311, nr. 1. — *Abrutio:* Geogr. Rav. IV 31 (unsicher, ob nur das Gebiet von Teramo gemeint ist oder die ganzen späteren Abruzzen). — *Brutum:* Guido 21. — Im Mittelalter ist Aprutium der Name für den ganzen mittleren Appennin vom Tordino bis zum Sangro (Sangrus in Samnium), der dann ital. Abruzzo wurde und in dieser Form zum Namen der nördlichsten Provinz des späteren Königreichs Neapel geworden ist. Die Etymologie von Praetuttianus konnte ich nicht feststellen.

L a g e u n d U m f a n g. Plin. III 110 nennt als südlichsten Teil der V. Region erst *ager Hadrianus et Hadria colonia* vom Aternus (h. Pescara) an, was sicher falsch ist (vgl. H ü l s e n o. Bd. II S. 1924), *flumen Vomanum, ager Praetutianus Palmensisque,* dann mit *item* angeschlossen, *Castrum Novum, flumen Batinum, Truentum cum amne* ... und (lt. M a y h o f f Teubnertext 1906) *flumina Albula, Tessuinum, Helvinum, quo finitur Praetutiana regio et Picenum incipit* (nach v. D u h n Ital. Gräberkde I 583 könnte der Tempel der Dea Cupra zwischen der Mündung des heutigen Tesino und dem ersten Picenerort Cupra einen von beiden Stämmen verwalteten, religiös geschützten, neutralen Grenzbezirk gebildet haben). In einer Reihe von Handschriften fehlt jedoch der Helvinus, so daß der Tessuinus Grenzfluß wird, und M o m m s e n CIL IX p. 479, N i s s e n Ital. Landeskde II 430, K i e p e r t FOA XX Text p. 4, sowie W e i s s o. Bd. XV S. 223 folgen trotz starker Abweichungen im einzelnen gemeinsam einem Text, nach dem der Helvinus — als Grenzfluß! — und die Albula sogar zwischen *Castrum Novum* und *Truentum cum amne* stehen (dort hat die Tab. Peut. einen *Herninus*, den B e l o c h Röm. Gesch. 455 für den Helvinus hält). Kieperts Karte der V. Region in CIL IX hat dafür den Helvinus zweimal: einmal ist es der Tordino zwischen den Stätten von Castrum Novum und Truentum und einmal ein Küstenfluß zwischen dem Tesino und den Ruinen von Cupra Maritima beim heutigen Marano. — Da also die Reihenfolge der Flüsse schwankt und da außerdem trotz zweitausendjähriger Fortdauer der Waldverwüstung immer noch mehr perennierende Gewässer in diesen Teil der Adria fließen, als Plin. angibt, ist es ganz unmöglich, die antiken Namen der heutigen Flüsse festzustellen. Nur die naheliegenden Gleichungen Vomano: Vomanus, Tronto: Truentus und Tesino: Tessuinus stehen fest, da der Vomano auch heute noch der einzige Fluß zwischen den Stätten von Hadria und Castrum Novum ist, der Tronto tatsächlich unterhalb der Stelle mündet, an der man das antike Truentum sucht (vgl. P h i l i p p u. Bd. VII A S. 701), während an seinem Oberlauf der Überlieferung entsprechend das antike, nicht zum P. a. gehörige Asculum Picenum liegt (jetzt Ascoli, vgl. H ü l s e n o. Bd. II S. 1527) und nahe der Mündung des Tesino die Trümmer des Tempels der Dea Cupra gefunden zu sein scheinen (vgl. P h i l i p p u. Bd. V A S. 855). — Noch weniger läßt sich bei der Unsicherheit der Lage des Helvinus die Grenze der P. r. genau festlegen. Die dem Gebiet des Vomano und Tordino vorgelagerte Küstenebene rechnet man wohl am besten von einem der Flüsse zwischen Pescara (antik Aternus) und Vomano, vielleicht vom Piomba an bis zur Mündung des Tronto, so daß nicht nur *Truentum cum amne* wirklich dazugehört, sondern auch das prähistorisch wichtige Vibratatal zwischen Tordino und Tronto. Obwohl der Tronto eine gute Grenze bildet, ist hier auch noch das Gebiet des Tesino mit der für den Tempel der Dea Cupra geltenden Trümmerstätte einbezogen, da dies ja nach der zitierten Pliniusstelle mindestens im weiteren Sinne dazugehört. — Von den drei dort



genannten Teilen der Landschaft ist der ager Hadrianus das Gebiet von Hadria: die Küstenebene und die Vorberge im Südosten und Osten, der ager Praetutianus das Gebiet von Interamnia Praetuttianorum (h. Teramo) in den Tälern von Vomano und Tordino, wo die Diözesangrenze heute noch auf dem Kamm des Gebirges und dem der Wasserscheide zwischen Tordino und Tronto entlangläuft. Der ager Palmensis wäre dann der Rest: die Küstenebene im Nordosten und Norden beiderseits der Trontomündung mit Castrum Novom und Truentum, so daß die mit *item* angeschlossene Aufzählung eine Inhaltsangabe für die Bezeichnung ager Palmensis ist. Dies ist nämlich kein geographischer Begriff, sondern ein Name für die Gegend an der Adria, in der das *vinum Palmense* wächst (Plin. XIV 67), das nicht nach seiner Herkunft heißt, sondern nach seiner Aufbereitung (Varro RR. I. 31. Colum. III 17. IV 15. 24).

B o d e n b e s c h a f f e n h e i t, K l i m a, P f l a n z e n w u c h s. Das ganze Gebiet ist ein ungefähr kreisförmiges Becken mit einem Durchmesser von etwa 75 km, das von einer heute bis zu etwa 10 km breiten Strandebene aus nach Süden und Südosten hin zu den höchsten Gipfeln des Appennins ansteigt (mons Fiscellus, heute Gran Sasso d'Italia: 2900 m). Auch die daran anschließende, im Altertum zum Fiscellus gerechnete Wasserscheide zum Tronto (H ü l s e n o. Bd. VI S. 2384f.) im Westen und Nordwesten steigt noch über Mittelgebirgshöhe (Pizzo di Sevo: 2400 m, M. Girello 1800). An den Nordwestabhängen des M. Girello entspringen der Salinello und die Vibrata, die nördlich des nach Westen anschließenden Mittelgebirgskamms nach Osten ins Meer fließen. Nördlich von ihnen gehört noch die Küstenebene beiderseits der Mündung des Tronto (Truentus) bis zum Tesino (Tessuinus; und bis zum Tempel der Dea Cupra?) zum hier behandelten Gebiet. Das Innere des Beckens enthält niedrigere Ausläufer des Randgebirges und zahlreiche kleine Gewässer, die mit vielen Krümmungen und Stromschnellen durch steile und flache, enge und weite Täler zu den beiden Systemen des Vomano (Vomanus) und des Tordino zusammenfließen. Die hohen Gipfel des Gran Sasso und des Pizzo di Sevo bleiben fast das ganze Jahr mit Schnee bedeckt. Die sommerliche Schneeschmelze bewirkt, daß alle Gewässer ganzjährig fließen können, und daraus ergibt sich eine etwas größere Niederschlagsmenge als sonst in Mittelitalien, die auch dadurch verstärkt wird, daß in den sonst regenarmen Sommern die hier um diese Zeit meist von der See zum Land hinwehenden Winde Kühlung und Feuchtigkeit bringen, während im Winter die dann vom Land her zur See streichenden Lüfte die Niederschläge kaum vermindern. So ähneln Klima und Pflanzenwuchs bei etwas größerer Feuchtigkeit denen des benachbarten Umbrien mit seinen blumenreichen Wiesen, die hier jedoch das ganze Jahr grün bleiben. Ursprünglich war das Land wohl stark bewaldet (Eichen? Picenische Schweinswurst [Mart. XIII 35] kam wohl auch von hier). Rodungen schufen dann Raum für Viehwirtschaft im Almbetrieb von der Küste bis zum Fiscellus (da besonders guter Käse bei den Vestinern [Plin. XI 241. Apic. IV 17. Mart. XIII 31], Umbrern [Plin. XI 241] und Sabinern [Mart. XIII 36] vorkam, wird auch der dazwischenliegende P. a. nicht gänzlich ohne Milchwirtschaft geblieben sein). — Während ein Verkehr nach den benachbarten Landschaften fast nur über die Küstenbene hinweg möglich ist (N i s s e n It. Ldk. I 338f. Spätere Straßendurchbrüche s. u.), kann er sich innerhalb des Beckens etwas bequemer entwickeln. Man kann daher als ursprüngliche Bewohner der Landschaft in sich abgeschlossene, gegen Außenwohnende mißtrauische Stämme erwarten, die fremde Einflüsse wohl fast nur über See erfuhren.

U r s p r ü n g l i c h e B e v ö l k e r u n g. In der P. r. finden wir über einem Grundstock mediterraner Herkunft Illyrer und begrabende Italiker, also genau dieselben drei Bevökerungselemente wie bei den weiter östlich wohnenden Abruzzenvökern, von denen namentlich die Paeligner hier besonders ausführlich behandelt worden sind (vgl. H o f m a n n o. Bd. XVIII S. 2227ff.). Es dürfte erlaubt sein, die Lücken der Überlieferung hiernach zu ergänzen, doch ist das in dieser Arbeit nicht möglich, die die Überlieferung feststellen und Beglaubigtes von Vermutungen trennen muß. Auch gibt es Unterschiede. Die begrabenden Italiker leben hier von den Illyrern getrennt, haben aber dafür die mediterrane Urbevölkerung in sich aufgesogen. Eine Vermischung mit den kleinerwüchsigen Vorbewohnern würde jedenfalls erklären, warum die Skelette der Italiker in den Gräbern der P. r. ‚außerordentlich klein' sind (v. D u h n Gräberkde I 589 auch: ‚ein auffälliger Gegensatz zu den andersrassigen hochgewachsenen Skeletten der Picenter'). Die Nachwirkung der Anschauungen, wie sie als urzeitliches Erbe bei den mutterrechtlich eingestellten Mittelmeervölkern noch geherrscht haben können, findet sich bei den begrabenden Italikern darin, daß, während den Männern (Angriffs-) Waffen (Lanzen und Kurzschwerter mit über die Schulter gehängter Scheide; Helme, Panzer und Schilde waren wohl zu kostbar) ins Grab gelegt werden und die Frauen Schmuck (schwere Eisenketten, Metallgehänge vielleicht apotropäischen Charakters u. dgl.) beigegeben bekommen (v. D u h n 583—589), in wenigstens einem Falle (im von den Italikern bewohnten Bergland) bei einem Skelett beides liegt, so daß man hier auf eine ‚wehrhafte Frau' schließen kann (v. D u h n - M e s s e r s c h m i d t Gräberkde. II 264/65 nr. 54). Der Autor hält das Grab zwar für illyrisch, doch das kann ich nicht glauben. Allerdings kannten auch die Illyrer weibliche Krieger (v. D u h n - M e s s e r s c h m i d t a. O.) und bei ihren balkanischen Verwandten im heutigen Albanien haben sich diese bis in unsere Tage erhalten (weibliche Leibgarde König Zogus, kommunistische Flintenweiber), doch noch bis in die nachtürkische Zeit hinein mußten sich dort die Mädchen, die diesen Beruf ausüben wollten, in religiöser Form (vom Popen, Priester oder Mollah) ‚zum Mann weihen' lassen, galten dann als Männer (Geschlechtsverkehr mit Männern galt als widernatürliche Unzucht), lebten wie Män-

ner, kleideten sich wie Männer und hatten daher auch keinen Anspruch auf Schmuck. Daß diese Auffassung auch bei den italischen Illyrern herrschte, zeigt Vergils Camilla, die als Tochter eines Metabus (Messapus? vgl. Catal. 2: *atticon* tau), vielleicht auch als Volskerin (Skyl. 21: zweimal *Ὄλσοι* im Liburnerland) illyrischer Herkunft ist: Die religiöse Weihe und die Jungfräulichkeit passen nicht zu den griechischen Vorbildern Penthesilea und Harpalyke; als Erinnerung an eine Sitte der liburnischen (s. u.) Illyrer Mittelitaliens in einer Gegend, bis zu der Liburner hätten vordringen können, entsprechen sie dem Bestreben des Dichters, ein antiquarisch richtiges Bild des vorzeitlichen Italiens zu geben. Natürlich trägt auch Camilla keinen Schmuck.

Vorrömische Zustände. a) Wirtschaft. Da die Funde in der ganzen langen Entwicklung von der Steinzeit bis zur Eisenzeit keinen Bruch erkennen lassen und da anderseits auch die Völker, die nachweislich in der vorrömischen Eisenzeit das Land bewohnten, trotz getrennter Wohnsitze materielle und vielleicht auch geistige Güter so stark untereinander austauschen, daß man ihre Reste nur schwer voneinander unterscheiden kann, darf man bei einer Darstellung der Zustände das Land auch für vorrömische Zeit als eine zeitliche und volksmäßige Einheit betrachten. Die primitive Bevölkerung der Urzeit blieb in den folgenden Jahrtausenden weiterhin rückständig und arm; man scheint bis Ende der Bronzezeit, namentlich im Vibratal, nur wenig über den Hackbau hinausgelangt zu sein (v. Duhn in Eberts Reallexikon der Vorgeschichte VI 86 § 5. Messerschmidt Bronzezeit und frühe Eisenzeit in Italien 18). Die Gräber liegen in Höhlen, den Wohnungen der Urzeit; ihre spärlichen Beigaben sind primitiv: grobe Töpfe (für Nahrung?), sowie Werkzeuge und Waffen (gute Steinpfeilspitzen), noch in der Bronzezeit fast nur aus Stein, Knochen oder Horn mit starken altsteinzeitlichen Anklängen (v. Duhn a. O.). Das nun folgende Eindringen der Illyrer, die das Eisen brachten, zeigt sich nur im häufigeren Auftauchen von Metall und in reichlicheren Beigaben, die in den Männergräbern gelegentlich den Eindruck einer gewissen ‚Waffenfreudigkeit' machen (Messerschmidt Bronzezeit 32. v. Duhn-Messerschmidt Gräberkde. II 183), aber immer noch roh und primitiv sind: fast nur Waffen für Männer und Schmuck für Frauen (wie bei den begrabenden Italikern, s. o.); sonst gelegentlich einheimisches handgemachtes Tongeschirr, auch (Reise?-) Wagen. Wo die Kleidung noch erkennbar ist, besteht sie aus rohgewebten Wollkitteln (bei Frauen länger?) mit reichem Metallbesatz (meist Fibeln), der wie Schmuck wirkt (v. Duhn-Messerschmidt a. O. 168ff. bes. 219—222: Belmonte bei Ancona; aus dem Illyrergebiet der P. r. fehlen noch die Funde). Auch die Italiker wirken rückständig und einfach. Gelegentlich wird Hausrat in oder auf das Grab gesetzt: rohgeformtes und ungenügend gebranntes Tongeschirr, Kannen, Becken, Kessel, Bratspieße, Kandelaber, Karren (v. Duhn Gräberkde. I 583—589). — Kein Wunder: von jedem Verkehr entfernt und von Händlern wenig besucht, hatten die nach bäuerlicher Art gegen alles Fremde und Neue mißtrauischen Bewohner der Gegend keinen Antrieb, Tauschwaren für fremden Bedarf herzustellen oder auch nur die althergebrachten Muster und Methoden jeweils über das geringe Maß zu verbessern, das selbst ihnen einleuchtete. Die Folge war, daß sie sogar die Waren, die sie unbedingt von außen beziehen mußten, aus Mangel an geeigneten Gegenwerten nur in beschränkter Menge und veralteter Form bekamen. Da der nötigste Bedarf für Nahrung, Kleidung und Wohnung in bäuerlicher Hausarbeit im Lande selbst hergestellt wurde, bezog man als Einfuhrwaren wohl fast nur Metalle für Werkzeuge, Waffen und Schmuck (vielleicht sogar schon verarbeitet; von Schmieden hört man nichts), sowie Ton für Töpferwaren (die wegen ihres schlechten Brandes nicht von weit her gekommen sein können). Schon Flachs zum Spinnen oder gar fertiges Leinen war vielleicht Luxus. Als Gegenwerte hatte man Salz, das am Meeresstrand gewonnen wurde, und, wenn Nachfrage da war, Überschüsse der Waldverwüstung (Holz, Wildpret und vielleicht Kohle), der Fischerei an Bächen, Flüssen und im Meer, und der Viehzucht (Wolle, saure Milch, Käse, Fleisch, soweit man es für den Tranport zu konservieren verstand. Die Milchprodukte bezeugen noch keine Rinderzucht. Heute kommt sie nicht vor, im frühen Altertum können aber die Wiesen ergiebiger gewesen sein). Sie erfolgte im Almbetrieb, im Sommer auf den Bergen im Winter in den Tälern. Außerdem verstanden sich die über See gekommenen Illyrer auf die Seefahrt, aber wer wird schon ihre Dienste dafür in Anspruch genommen haben? In die primitive Wirtschaft des Gebiets paßt gut das picenische Brot aus dem schon im Hackbau gedeihenden Spelt, von dem Plinius (XVIII 106) und Martial (XIII 47) berichten, weil man es aus Feinschmeckerei beibehalten hatte; aber wir wissen nicht, ob hier unter picenisch die P. r. mitgemeint ist. Das Speltbrot war steinhart, eine eiserne Ration für Notzeiten, mit denen jede primitive Wirtschaft rechnen muß. Es mußte in Milch aufgeweicht werden, ein Zeichen für Vorhandensein mindestens von Kleintierzucht.

b) Sonstiges. Über die sozialen Zustände ist nichts überliefert, ebensowenig über das Heerwesen. Wir werden sehen, daß alle Bevölkerungsteile eher zu friedlicher Auseinandersetzung mit den Nachbarn geneigt waren als zu Krieg — mögen sie auch im Grabe (und zur Landsgemeinde?) Waffen getragen haben. Als Oberbehörde finden wir in römischer Zeit die auch im Sabinerland vorkommenden VIIIviri (CIL IX 5067 [Interamnia?]. 5158 [Truentum?]), einen achtgliedrigen Ausschuß, der — anders geht es ja nicht — zu Handlungen, die er nicht im Plenum vornehmen kann, die Beamten von Fall zu Fall ernennt und wieder abberuft. Nicht einmal Bezeichnungen für etwaige Kompetenzen solcher Vertreter gibt es. Sicher haben die Römer diese Behörde einmal eingesetzt, aber bei dem grundsätzlichen Unterschied zwischen dieser Art zu verwalten und der römischen Beamtenallmacht kann dies nur eine Bestätigung schon bestehender Zustände gewesen sein. Höchstens daß die Römer die Mitgliederzahl



auf acht fixiert haben. Wenn wir bei mittelitalischen Stämmen, z. B. bei den Paelignern, an der Spitze einzelner pagi ein Collegium finden, dessen (gelegentlich sogar bei der gleichen Körperschaft) wechselnde Mitgliederzahl, soweit überliefert, niedriger ist als acht (vgl. Hofmann o. Bd. XVIII S. 2241), so erklärt sich die höhere Zahl der VIIIviri wohl dadurch, daß durch die von Rom auferlegten militärischen und dadurch auch finanziellen Verpflichtungen die ständige Hinzuziehung von Sondersachverständigen wünschenswert erschien, und dadurch, daß es sich hier vielleicht um einen größeren Bezirk handelt als um einen pagus. Vici mit dem Recht, eigene Beschlüsse zu fassen — ohne daß wir wissen, wie —, haben wir übrigens auch in der P. r. (CIL IX 5056. 5136. 5158, vielleicht auch p. 502 Anfang. Rudolph Stadt und Staat im röm. Italien 52). — Von der Religion der Gegend haben wir nur Namen. Wenn die mehrfach erwähnte Dea Cupra von ihren Völkern verehrt wurde, und wenn man sie unter Berücksichtigung der Glosse: *cuprum Sabine bonum* (Varro l. l. V 159) für eine mit der Bona Dea der Römer verwandte italische Göttin hält (vgl. Aust o. Bd. VIII S. 1760/61), so führt das auch nicht weiter, denn ob das Wenige, was wir aus Rom (noch dazu erst durch den bekannten Prozeß des Clodius) über diese wissen, auch für die Dea Cupra galt, ist noch die Frage. Der mit der Bona Dea zusammen gelegentlich genannte *Deus Kerus* könnte dann etwas mit den bei den Abruzzenvölkern verehrten *cerfi* (vgl. Hofmann o. Bd. XVIII 1 S. 2243f.) zu tun haben (so Bücheler Rh. Mus. XXXIII 281; Umbrica 80. 81. Dagegen Wissowa Religion u. Kultus der Römer 192, 9). Strabon (V 4, 2 C 241) setzt die Göttin der Hera gleich (die Bona Dea würde eher der Demeter oder Kore entsprechen), hält den Tempel aber für etruskisch. Doch stammt der Kult der Dea Cupra in dieser Gegend vielleicht überhaupt erst aus der Zeit, in der die Römer einen Teil der Picener an den Golf von Neapel verpflanzt hatten und dafür andere italische Stämme eingedrungen sein mögen (v. Duhn-Messerschmidt Gräberkde. II 243). Sonst werden im späteren Interamnia und in seiner Umgebung zwei Tempel des Hercules erwähnt (vgl. Haug o. Bd. VIII S. 586), wobei Hercules vielleicht nur die interpretatio Romana für eine einheimische Gottheit ist, etwa für einen Bauerngott wie den germanischen Donar, der ebenfalls Hercules genannt wird. Ein Held, der durch die Vernichtung der Hindernisse höherer Gesittung zum Gott aufstieg, paßt gut als Helfer und Vorbild in diese urtümliche Gemeinschaft. Aber die Tempel sind erst in der Kaiserzeit nachweisbar. — Ausführlicheres über die Zustände der Gegend würde sich ergeben, wenn man irgendwelche einheimischen Inschriften fände. Mir sind keine bekannt geworden; vielleicht war die Schreibkunst dem Durchschnitt dieser Völker zu schwer.

Bewohner vor der Römerzeit. Während der Stein-, Kupfer- und Bronzezeit kann man an der Ostküste Mittelitaliens mindestens vier verschiedene Kulturschichten unterscheiden (v. Duhn-Messerschmidt a. O. 163). Bei der geringen Seßhaftigkeit primitiver Stämme (vgl. Hofmann o. Bd. XVIII S. 2233) wird die Zahl der Völkerschaften, die im Laufe der Jahrhunderte längere oder kürzere Zeit auf dem P. a. gewohnt haben, wesentlich größer gewesen sein. Ihre Aufeinanderfolge wird den zwar kaum merkbaren, aber immerhin vorhandenen Wechsel der Formen vom primitivsten Gerät bis zum, wenn auch ganz bescheidenen, Gebrauch von Metallen bewirkt haben. Genannt werden aus dieser Zeit die Sikeler (Plin. III 112, vgl. Philipp u. Bd. II A S. 2206. v. Duhn-Messerschmidt Gräberkde. II 162: Keramik des Vibratatals sikulisch-thessalisch) und die Asiler (Sil. Ital. VIII 443ff.). Da diese Namen die wesentlich später lebenden römischen Schriftsteller noch erreicht haben, dürften sie die letzten voreisenzeitlichen Völker in dieser Gegend gewesen sein. Die Sikeler werden auf ihrer langen Wanderung bis nach Sizilien, die sie sogar zeitweise an das Nildelta heranführte (zu den ‚Seevölkern' der großen Inschrift Ramses' III. vom Medinet Habu gehören auch die *Škrwš*, vgl. Roeder u. Bd. I A S. 212. Zeit: bald nach 1200 v. Chr.), den gegen das Innere Italiens schroff abgeschlossenen Bergkessel, wenn überhaupt, nicht allzu lange bewohnt haben; den Asilern dagegen, die, nach dem oben angegebenen Datum zu schließen, später gekommen sein werden und die vermutlich vom Aesis herkamen — dem nördlichen Grenzfluß Picenums, von dem ihr Name abgeleitet sein könnte (Sil. Ital. a. O.) —, kann man es zutrauen, daß sie gerade die schwer zugänglichen Abhänge des Fiscellus einmal längere Zeit als Zufluchtsort aufgesucht haben und dann von späteren Völkern überwandert worden sind; die Reste aus der letzten Bronzezeit (von Duhn Gräberkde. I 32—34) machen doch wohl den Eindruck, als ob sie von einem besonders seßhaften Volk stammten, das den Pflug schon gekannt haben wird. — Um die Wende zum letzten vorchristlichen Jahrtausend führte die jüngst festgestellte große illyrische Wanderung (von der die dorische nur ein Teil ist) Liburner an die Küste der P. r. (Plin. III 112. Sil. Ital. VIII 433ff.). Truentum wird liburnisch genannt (Plin. III 110, vgl. Fluss Suppl.-Bd. V S. 582ff., bes. 586. Norden Alt-Germanien 218. Krahe Welt als Geschichte III [1937] 127. Pullé Italia, Karte 10. 11), und Hadria ist vermutlich eine liburnische Gründung. (Vorrömische Siedelung dort: v. Duhn Gräberkde. I 383ff. Nissen Ital. Landeskde. II 432 und die Literatur bei Weiss o. Bd. XIV S. 2164, sowie L. Sorricchio Hadria-Atri, Rom 1911: der Name — h. Atri — ist trotz der Aspirata identisch mit dem venetischen, also illyrischen, Atria in der Pomündung. Die Münzen sowie das Archaische Gefäß CIL IX 6389$^3$ zeigen noch das T.) Starker illyrischer Einfluß findet sich auch nach Nordwesten im Picenum (von Duhn-Messerschmidt Gräberkde. II 162ff.) und nach Südosten bei den Sabellern, zu denen ein gangbarer Weg das Aternustal hinaufführte (Hofmann o. Bd. XVIII 1 S. 2234). Demnach dürfte mindestens auch die Küste zwischen Truentum (Weg ins Picenum) und Hadria (Weg zu den Sabellern) illyrisch gewesen sein, doch die sicher als illyrisch erkennbaren Funde hören

in den Vorbergen des Beckens auf (vgl. v. Duhn-Messerschmidt a. O. Inhaltsverzeichnis zusammen mit einer guten Landkarte). Die mediterranen Vorbewohner haben sich anscheinend vor den Neuankömmlingen unter Preisgabe der Salzsiedereien kampflos von der Küste zurückgezogen, und diese scheinen keine Lust gehabt zu haben, tiefer in die Bergwälder einzudringen, hinter denen Schneegipfel den weiteren Weg versperrten. Das unvermischte Nebeneinander der alten und der neuen Elemente im Küstengebiet (v. Duhn-Messerschmidt II 169f.) macht nicht den Eindruck, als ob Mediterrane und Liburner dort gleichzeitig gelebt hätten. Die Landnahme, der vielleicht Plünderungszüge vorangingen und die in Etappen Jahrzehnte gedauert haben kann, begann wohl um 900 (v. Duhn-Messerschmidt II 166). Vom 7. Jhdt. an finden sich dann begrabende Italiker in den gebirgigen Teilen des P. a. (v. Duhn Gräberkde. I 583—589. Sabinische Abstammung: Strab. V 3, 1 C 228. Plin. III 112 *Umbri* sagt fast dasselbe, soll aber vielleicht nur andeuten, daß die neuen Sidler über Umbrien gekommen sind). Ein für ein Ver Sacrum gangbarer Weg führte am Westabhang der Tordino-Tronto-Wasserscheide entlang, weiter über Truentum und das Vibratatal in die Küstenebene und von dort ins Herz der Kessellandschaft. Gegen die Benutzung dieses Weges spricht aber, daß in Truentum noch zur Zeit des Plin. (III 110) unbehelligt Liburner saßen und daß das Vibratatal geradezu als Paradigma für die von italischem Einfluß unberührten Teile der Mediterranen, die sog. Extraterramaricoli, gilt (v. Duhn in Eberts Reallexikon IV S. 86 § 5). Natürlich hat auch das Gebirge Übergänge, auf der Wasserscheide und sogar zwischen Gran Sasso und Pizzo di Sevo; alle diese Joche aber sind zwar für einzelne Personen und kleinere Gruppen gangbar, doch zu steil und eng für ein Ver Sacrum mit seinen vielen Menschen und seinem schwerfälligen Troß. Ein langsames Einsickern der Italiker, bei dem stets wenige Einwanderer vielen länger Ansässigen gegenüberstanden, erklärt auch die Vermischung beider Völker (s. o. S. 1646). Die Italiker heirateten in die Familien der Eingeborenen und brachten als eine Art Morgengabe oder Aussteuer ihre etwas fortgeschrittenen Geräte und Waffen, Bräuche und Anschauungen ein. Gegen ein Ver Sacrum spricht wohl auch der Name des neuen Volkes, der, namentlich in der Form Praetuttiani, von der Landschaft abgeleitet zu sein scheint, in die die Einwanderer zuletzt gelangt sind, also erst nachträglich entstanden sein kann. Auch das neue Mischvolk scheute die Berührung mit den Liburnern; ihre Gräber im Bezirk Atri bleiben immer noch 3—4 km von der vorrömischen Siedlung entfernt (v. Duhn Gräberkde. I 586: ‚Frage, ob ... nicht ... von gesonderten ... Dörfern, ... berechtigt‘).

**Romanisierung.** a) **Organisation des Gebiets:** Die erste Berührung der Völker der P. r. mit den Römern fällt in die Zeit, die Livius in seiner zweiten, nicht erhaltenen Dekade beschreibt, ist uns daher nur sehr unvollständig überliefert. Liv. hatte die Unterwerfung



der Sabiner berichtet (290: Per. XI); wie es zur Erweiterung des Feldzugs auf die Gebiete bis zum Meer (Flor. II 10) gekommen ist, wissen wir nicht. Bei ihrer Angliederung an Rom verloren die Liburner fast ihr ganzes Küstengebiet; nur das Stück zwischen Tessuinus und Truentus nebst dem rechten Truentusufer, vielleicht bis zur Vibrata, wurde zum Foedus mit Rom zugelassen (Plin. III 110: *quod solum Liburnorum in Italia reliquum est*). Das Praetuttierland im engeren Sinne wurde civitas sine suffragio (Beloch RG 598, vgl. Kornemann o. Bd. XVI S. 583. Wenn das Gebiet schon bei Bildung der tribus Velina [s. u.] in diese einbezogen wurde, so muß es schon nach dem Sieg der Römer in den ager populi Romani einverleibt worden sein, doch besitzen wir kein Zeugnis über den ursprünglichen Umfang der Tribus.) Auch dies mußte Gebiet abtreten; da in der Kaiserzeit die Tribus des Küstenstreifens noch in einer Entfernung von 26 km vom Meer nachweisbar ist (CIL IX 5051), muß dieser die Italikergräber der weiteren Umgebung von Atri (s. o.) mit umfaßt haben. Hier wurde auf dem dreieckigen Südzipfel am Ostfuß des Fiscellus zwischen Vomanus (Sil. Ital. VIII 432), Meer und Matrinus (Strab. V 2, 4 C 241/42;; Tab. Peut. hat dort Macrinum oder *statio Macriū*, heute Piomba [Nissen Lkde. II 431], Salino [Beloch RG 256] und Fino [Weiss o. Bd. VII S. 2164]) die schon bestehende Liburnersiedlung (s. o. S. 1642f.) 6 mp. vom Meer (Plin. III 110) zur Latinerkolonie Hadria (m. H. u. D., zum Unterschied vom Veneterhafen Atria) ausgebaut (Liv. ep. XI). Zwischen Vomanus und Truentus entstand Castrum Novum als colonia civium Romanorum (2 Gründungsdaten: Liv. ep. XI: zwischen 290 und 286. Vell. Pat. I 4: 264. — Tab. Peut.: 15 mp. von Hadria). — Ergänzt wurde die Organisation durch den aus Abtretungen beteiligter Stämme erkennbaren Ausbau eines Verkehrswegs, der die später zur Via Valeria gewordene Straße im Westen des Paelignerlandes (dort seit Caesar Superaequum) verließ und über Peltuinum, sowie den O-Fuß des Fiscellus, das Gebiet von Hadria erreichte, von wo sie vielleicht in westlicher Richtung weiter ins Innere ging (vgl. Hofmann o. Bd. XVIII S. 2247). Von den Inschriften der weiteren Umgebung von Hadria gehören hierher CIL IX 5047 (vom r. Vomanus-Ufer südöstlich von Hadria) und 5048 (auf dem l. Ufer über einem Klosterportal eingemauert, also verschleppt). In der ersten finden wir zwei magistri, die über Wegearbeiten berichten, in der zweiten eine dreigliedrige Körperschaft (über deren Tätigkeit wir allerdings nichts erfahren), also gerade das, was wir nach Analogie der Organisation der an der Straße gelegenen selbständigen pagi erwarten mußten (vgl. Hofmann a. O.). Die Straße ging also nicht um den Fiscellus herum, sondern über ihn hinweg. Doch dies entspricht dem Streben der römischen Straßenbauer nach Geradlinigkeit, nötigenfalls auf Kosten der bequemen Führung. (CIL IX 5076 — aus Teramo, ursprünglicher Fundort unbekannt — gehört vielleicht auch hierher. Doch läßt sich die Inschrift sowie vielleicht 5047 [s. o.] auch aus frühkaiserzeitlichen



Verhältnissen deuten [s. u.].) — Diese Organisation entsprach durchaus dem, was bei den Römern nach erfolgreichen Feldzügen üblich war; die gleichzeitige Anwendung aller ihrer Formen geht vielleicht auf den Grundsatz: divide et impera zurück; sie erschwerte den unter ungleichen rechtlichen Bedingungen lebenden Bewohnern des Gebietes eine Einigung gegen Rom: 1) Nach der Abtretung des Küstengebietes waren die Liburner im römischen Bund mit den anderen socii gleichberechtigt. Der Umfang der Abtretung, auf der zwei Städte entstehen konnten, wirft ein Licht auf die Stärke des vorhergegangenen Widerstands. 2) Aus der civitas sine suffragio der Bewohner des Kessellandes kann man, da die verhältnismäßig geringe Abtretung kaum ins Gewicht fällt, keine solchen Schlüsse ziehen. Das Schicksal der Campaner beweist, daß sie beides bedeuten konnte: die Rechtform für ein Foedus aequum und die Strafe für den Abfall von diesem. Es ist durchaus möglich, daß die Praetutter, erbittert über die Trennung von der Küste und von der Gewinnung des Salzes (das sie jetzt einführen mußten, während sie sich vorher dafür manches eintauschen konnten) beim Herannahen der Römer mit ihnen ein Bündnis gegen die Liburner geschlossen haben, aber bezeugt ist das nicht. Im Gegenteil: G. Devoto behauptet, sogar in der für das große Publikum bestimmten Enciplopedia Italiana (XXVIII 225, Pretuzi), daß der Stamm aus einer Erbfeindschaft gegen die Picenter heraus (von der wir sonst nichts wissen) sich vor der Schlacht bei Sentinum der allgemeinen großen Liga gegen Rom angeschlossen hätte (mit der aber die Picenter verbündet gewesen sein sollen: Liv. X 10. 11). Auch darüber gibt es kein Zeugnis und ein dauernder Gegensatz gegen die Picenter ließe sich höchstens als Ausdehnung der oben erschlossenen Liburner-Feindschaft auf das dort stark vertretene illyrische Element verstehen. 2) Für die örtliche Verwaltung muß jetzt den Peregrinen der P. r. der althergebrachte Behördenausschuß, wo er bestand, bestätigt worden sein.. Bei Abschluß der Verträge konnten die Römer ja vorschreiben, welche Behörde den Vertrag auf der Gegenseite unterzeichnete. Andererseits hätten die Römer bei einer späteren Einsetzung auf eine stärkere Amtsgewalt und genauere Kompetenzeinteilung der Beamten gedrungen. Die VIIIviri (CIL IX 5067. 5158) sind allerdings im eigentlichen Praetuttergebiet nicht sicher nachweisbar. Der Stein 5158 von St. Omero im Salinellotal unweit Truentum ist sogar fast sicher liburnisch. In der Nähe des Fundorts liegt nämlich auch das Dorf Sta. Maria a Vico, das nach dem *vicus Strament[arius]* heißt, der inschriftlich als zu Truentum gehörig bezeugt ist (CIL IX 59631. Eph. Ep. VIII 210). Auch die praetuttische Herkunft des Steins 5067 ist durchaus nicht klar erwiesen. Er ist seit dem Mittelalter in eine Burg in der Nähe von Teramo am Wege nach Ascoli eingemauert, und wenn er auch kaum von allzuweit hergeholt sein kann, so kennen wir doch den Verlauf der antiken Gemeindegrenzen nicht. Auch dieser Stein kann also aus Truentum stammen. Städte, für die das ungefüge Octovirat auch wohl kaum gepaßt



hätte, sind damals im nichtrömischen Gebiet noch nicht nachweisbar und schwerlich zu vermuten. Für die Liburnergemeinde Truentum (ursprünglich Castrum Truentinum) und die Praetutterstadt Interamnia wird die spätere Entstehung schon durch die Namen bezeugt, die dem klassischen Sprachgebrauch entsprechen, wobei Castrum Truentinum nicht einmal ein Name ist, sondern nur die Beschreibung der Funktion, die der Ort ausübt. Für Interamnia bezeugt außerdem der Gromatiker Frontin (p. 18): *hoc conciliabulum fuisse fertur et postea in municipii ius elatum.* 3) Hadria wurde Latinerkolonie, ohne daß wir wissen, ob Vorbewohner in ihr aufgenommen wurden. Ihre Truppen dienten, wie das auch sonst in Latinerkolonien üblich war, als Besatzung für die ganze Landschaft; ihr im Frieden und im Krieg gleich bedeutsamer Hafen, ihr Markt und ihre Münzstätte (Münzen s. o.) machten sie zu einem Zentrum der Romanisierung. 4) Ein Zentrum der Romanisierung wurde auch der Ort, der sich auf dem ager Romanus, 15 mp. nordwestlich von Hadria, vermutlich aus den Familien des ständig anwesenden Personals zur Verwaltung des ganzen Gebiets und zum Betrieb der Salzsiedereien sowie der zu ihrer Versorgung nötigen Handwerker und Kaufleute entwickelte. Dafür hätte zunächst eine Organisierung des Orts als forum genügt; zur Befriedigung der Bedürfnisse, für die man eine Kolonie brauchte, war Hadria da. Aber nach Ausbruch des 1. Punischen Kriegs hatte man Grund zu befürchten, daß entweder die Karthager oder von ihnen aufgehetzte andere Völker die Küsten Italiens auch in der Adria angreifen könnten, und so stellte sich die Notwendigkeit einer ständigen Küstenwache heraus, für die man als Wächter für eine bestimmte Teilstrecke Castrum Novum als colonia c. R. organisierte, deren Name schon zeigt, daß sie jünger war als Hadria. Bezeichnenderweise gibt Velleius Pat. 264 als Gründungsjahr der Kolonie an. Das Jahr bei Livius bezieht sich vermutlich auf die Gründung des Ortes; in der uns nicht erhaltenen ausführlichen Darstellung konnte der Unterschied ganz gut berücksichtigt sein.

b) **Einbeziehung in die tribus Velina:** Über das Schicksal der Gegend in den Jahrzehnten nach der Angliederung an Rom ist nichts bekannt. Man sollte annehmen, daß sie in den Kriegen gegen Pyrrhus und gegen die Karthager ihre Pflicht getan hätte. Wenn 241, unmittelbar nach dem 1. Punischen Krieg, die eine der neugeschaffenen tribus (Liv. ep. XIX: *duae tribus adiectae sunt, Velina et Quirina*), die Velina, auch über Teile der P. r. ausgedehnt wurde, so sollte man daher annehmen, daß diese Stimmrechtsverleihung den Lohn für die bisherige Treue bedeuten sollte. Man hat auch behauptet, daß man mit den neugeschaffenen Vollbürgern die durch den Krieg dezimierten Legionen neu auffüllen wollte (daß cives sine suffragio in irgendeiner Weise ‚wehrunwürdig‘ für den Dienst in der Legion gewesen seien, ist nicht bezeugt, aber möglich). In beiden Fällen mußte man aber fragen: warum bekamen diese Leute das Stimmrecht, und nicht andere, die vielleicht würdiger gewesen wären, und warum sie alle,

auch die, die es gar nicht verlangten? Wenn Mommsens Ansicht, die ‚Tatiuslegende' sei damals entstanden, richtig ist, so würde das zeigen, daß man auch schon damals diese Fragen gestellt hat. Allerdings ist die Antwort von der ursprünglichen Verbundenheit der Römer und Sabiner, zu denen man zur Not die Praetutter mitrechnen konnte, nach allem, was in der letzten Zeit geschehen war, nicht gerade überzeugend. Nun scheinen die im Bereich von Teramo gefundenen Weihungen CIL IX 5060 (*Marti pacifero*, d. h. dem durch das Arvallied friedlich gewordenen Mars) und 5026 (*Silvano*) darauf zu deuten, daß hier schon früh auch Angehörige des Latinerstamms angesiedelt worden sind. Eine Ansiedlung von Römern wäre aber ein zureichender Grund für die Errichtung einer tribus in dieser Gegend. Denn tribus wurden geschaffen, wenn man heeresentlassenen Veteranen das gewünschte Siedlungsland verschaffen wollte, und von dem 241 verfügbaren ager Romanus lag das Gebiet, auf dem die tribus gebildet wurden, dem bisherigen Siedlungsland am nächsten. Wir wissen allerdings nicht, ob und wie weit der praetuttische Gebirgskessel schon damals in die tribus Velina miteinbezogen wurde, ebensowenig, ob man, um Raum zu schaffen, nun die Bewohner aus dem neu zu besiedelnden Gebiet vertrieb, was hier allerdings gegen jahrzehntelang treugebliebene Bundesgenossen und Halbbürger eine Ungeheuerlichkeit gewesen wäre. Aber auch wenn man sie mitberücksichtigte, so entstand immerhin eine Umwälzung in den Rechts- und Besitzverhältnissen, da das neu aufgeteilte Gebiet nun natürlich unter römischem, nicht mehr einheimischem Recht stand und es außerdem technisch gar nicht möglich war, die Lage und den Umfang der Ländereien der bisherigen Besitzer bei der Aufteilung mit zu berücksichtigen, wenn man die Vorschriften über diese beibehalten wollte. Vielleicht hat man Mittel und Wege zu einer gewissen Rücksichtnahme gefunden — es wäre denkbar, daß die ‚Tatiuslegende' Vorwürfe nach dieser Richtung hin beantworten sollte —, aber es ist auch glaublich, daß die Stimmrechtsreform des Flaminius, deren Auswirkungen die Einrichtung neuer tribus unmöglich machten, diese Nebenwirkung mit voller Absicht herbeigeführt hat, um der Wiederkehr solcher Unzuträglichkeiten vorzubeugen. — Wie die Errichtung der Tribus auch gehandhabt wurde, sie ist ein Zeichen dafür, daß man die in sie aufgenommenen Bewohner der Gegend im großen und ganzen als richtige Römer ansehen konnte und vertrauen durfte, daß das, was ihnen an der vollständigen Romanisierung fehlte, nach und nach von selbst noch hinzukommen werde. Wie sich dies im einzelnen vollzog, hat man noch nicht untersucht, doch so sehr Rom anfangs in vielen Beziehungen dem Süden und wohl auch Etrurien unterlegen gewesen sein mag: dem Osten hatte es selbst materiell manches zu bieten. Zur Zeit des Sozialkrieges ist die Romanisierung fertig. Man darf außerdem annehmen, daß die Neuaufnahme von Bürgern bei Bildung der Tribus trotz der Kriegsverluste das besiedelte Gebiet vergrößert und die Wälder an den Berghängen gelichtet haben wird.

Hannibalischer Krieg. Spätere Feldzüge. Während des Hannibalischen Krieges hielten die vier Gemeinwesen dauernd treu zu Rom. Als der punische Feldherr nach der Schlacht am Trasimenus nach Süden zog, hatten sie eine Verwüstung ihres Gebiets durch den Feind zu erdulden (Liv. XXII 9, 5). Dann kam der Aderlaß von Cannae (Sil. Ital. VIII 432f. 437f.: Aufgebot der Küstenorte) und die schweren Opfer zu seiner Überwindung, über die aus dieser Gegend allerdings nichts überliefert ist. Doch als die Fronten erstarrt waren und die Zivilisten im Hinterland ihr ganzes Leben auf Krieg umgestellt hatten, kam eine gute Zeit für Spekulanten und Kaufleute. Die Front war weit entfernt, und die Heeresaufträge wurden begreiflicherweise in die Gegenden vergeben, die nicht unmittelbar bedroht waren. Die Hafenstädte Hadria und Castrum Novum sowie auch Truentum, wenn es schon existierte, hatten darüber hinaus Vorteile von Roms Betätigung zur See. So war es kaum ein schweres Opfer, wenn in dem Zeitpunkt, als ein Teil der Latinerkolonien unter der Kriegsnot zusammenbrach, auch Hadria zu den ‚treu' Gebliebenen gehörte, die sich bereit erkärten, für die Lasten der anderen mit aufzukommen (Pol. III 88, 3. Liv. XXVII 10, 7: 209). Die römischen Eilmärsche vor der Schlacht am Metaurus berührten auch die P. r. (Liv. XXVII 43, 10. Sil. Ital. XV 568: 207); das Heer des Consuls Livius Salinator zog aus Apulien die Küstenstraße entlang *per agrum Praetutianum*, also über Hadria, Castrum Novum und Truentum in den Südosten des Polandes. Auch Prodigien werden von Hadria gemeldet, eins davon aus der Zeit des Kriegs gegen Antiochus (Liv. XXIV 10: 214. XXXIV 45: 194). In die Zeit des Kriegs gegen Antiochus fällt auch die Neuregelung der Verpflichtung der coloniae civium Romanorum (Liv. XXVI 3), die Castrum Novum mit betraf, ohne daß man sieht, wieweit es an der dahin führenden Bewegung mitbeteiligt war. Überhaupt ist über das Verhalten der Gegend in den Endjahren des Hannibalischen Kriegs und in den anschließenden Feldzügen in Griechenland und Spanien nichts bekannt geworden. Doch was *Scipionum temporibus* den Ahnherrn Kaiser Hadrians von Hadria nach Spanien gebracht hat (Hist. Aug., Hadr. I 1), kann nur der Kriegsdienst gewesen sein.

Gracchenzeit. Wegenetz. a) Veränderungen vor 133. Trotz des Fehlens von Belegen darf man ohne Bedenken annehmen, daß die wirtschaftlichen Veränderungen, die die Gracchische Bewegung veranlaßten, den P. r. vielleicht nicht ganz so stark berührt haben werden wie andere Gegenden Italiens. Die Tendenz zu Großgrundbesitz konnte sich in dem verhältnismäßig engen Gebiet nicht stark entwickeln. Verwüstungen aus Hannibalischer Zeit, die zu Okkupationen hätten Anlaß geben können, waren wohl nicht vorhanden, denn es war Zeit genug gewesen, um die Spuren der Verwüstung von 217 womöglich noch während des Krieges selbst mit verminderten Arbeitskräften zu tilgen, zumal die Neubebauung des verwüsteten Geländes im Interesse der durch die Kriegsverhältnisse stark verringerten Volksernährung dringend er-



wünscht war. Etwas Raum bot allerdings das bisher noch nicht besiedelte Land an den Berghängen, soweit es nicht als Fels, Klamm oder Steilhang unbenutzbar war. Aber selbst dieses begrenzte Gebiet ließ sich nicht restlos verwerten — wegen der Almweiden und der Bannwälder zum Lawinenschutz. Stärker ist Landflucht erkennbar: entlassene Veteranen besiedelten neue Kolonien, auch in den Provinzen (s. o.: Ahnen Hadrians), und im Lande selbst müssen Truentum und Interamnia in dieser Zeit als Städte entstanden sein, da sie nach dem Sozialkrieg als Municipien vorhanden sind (s. u.), wobei in Interamnia die Bezeichnungen Praetor (CIL IX 5043) und Senat (CIL IX 5078) die Entstehung der Stadt in der vorhergegangenen Periode beweisen (Abwanderung nach Rom oder anderen Städten Italiens höchstwahrscheinlich, aber nicht bezeugt). Vermutlich verschärfte auch das Umsichgreifen der Geldwirtschaft (Hadria Münzstätte s. o. Organisation. Heeresaufträge s. o. Hannibalischer Krieg) die Gegensätze zwischen arm und reich; die von Rom begünstigte und infolge der Unentgeltlichkeit der höheren Verwaltungsstellen kaum vermeidliche Bewegung zur Bildung einer in sich abgeschlossenen örtlichen Nobilität (vgl. Hofmann o. Bd. XVIII 1 S. 2250f.), die bei den benachbarten Vestinern im sog. Krieger von Capestrano einen heute noch sichtbaren Ausdruck fanden (vgl. Bömer o. Bd. XXI S. 1982), konnte nicht am Kamm des Fiscellus stehenbleiben. Doch machen noch bei Strabon und Plinius mir persönlich die Bemerkungen über das Land den Eindruck, als ob seine ursprüngliche bäuerliche Gesellschaftsstruktur im wesentlichen erhalten geblieben sei.

b) Neues Wegenetz. Während also die lex Sempronia des älteren Gracchus das Land nur wenig berühren konnte, wurde es stark in die Auswirkungen der Tätigkeit des jüngeren hineingezogen. 117 v. Chr. baute der damalige cos. L. Caecilius Q. f. Metellus Diadematus (vgl. Münzer o. Bd. III S. 1213) die Via Caecilia von Rom nach der P. r. (vgl. Hülsen o. Bd. III S. 1173f.). C. Gracchus hatte eine Rede gegen ihn gehalten; als cos. konnte er nicht umhin, trotz der Katastrophe des Volksführers in seinem Sinne zu handeln. Nach CIL VI 31603 (Vergebung von Ausbesserungsarbeiten in Sullanischer Zeit) ging die Straße zunächst von Rom nach Amiternum im Sabinerland und trat kurz vor mp. 98 über den Colle della Croce, den Sattel zwischen Gran Sasso und Pizzo di Sevo, in das Vomanustal ein. Der weiter unterhalb im Tal gefundene Meilenstein 104 (CIL IX 5958) beweist, daß ein Strang flußab nach Hadria weiterlief und dort die Küstenstraße erreichte. Eine Abzweigung ([al]a) bog hinter mp. 98 nach Interamnia ab. In der Kirche von Santa Maria a Vico bei Sant' Omero im Salinellotal (genannt nach dem inschriftlich bezeugten [s. u.] vicus Strament[arius], 11 mp. von Truentum) ist der Meilenstein CIX a Roma der Via Caecilia eingemauert. Natürlich ist er verschleppt, aber kaum von weit her. Da er zum System der Via Caecilia gehörte, nicht zu einer Straße über Asculum und das Truentustal (so der Text zu CIL IX 5958 und Philipp u. Bd. VII A S. 701—703), gehört er zu einer Fortsetzung des Verkehrsweges, der aus dem Vomanustal nach Interamnia und weiter abbog (vgl. Seeck u. Bd. II A S. 1846, 18). Die Nähe von Truentum und die geringe Entfernung von Castrum Novum spricht dafür, daß sich in der Nähe des Fundorts die Straße noch einmal gegabelt hat und nach beiden Städten gegangen ist. Da die Küstenstraße von Hadria nach Castrum Novum und Truentum gut imstande war, waren jetzt die Städte des P. r. nicht nur mit Rom, sondern auch untereinander verbunden; man vermißt höchstens einen direkten Weg Hadria—Interamnia, der aber existiert haben kann. Dies System machte die Straße vom Paelignerland nach Hadria (s. o.) überflüssig; sie verfiel so stark, daß sie zur Zeit Caesars als unpassierbar galt (s. u. Spätere Straßenbauten dieser Gegend — CIL IX 5047. 5048? 5076 — haben nur lokale Bedeutung). — Obwohl die Via Caecilia noch am Ende des 4. Jhdts. n. Chr. ausgebessert wurde (s. u.), fehlt sie in den Itinerarien. In dem Zufallsmaterial, das diesen zugrunde lag (vgl. Miller Itineraria Romana XI/XII), spielten die zum Gebrauch für schwere Reisewagen bestimmten und daher am meisten benutzten Hauptstraßen naturgemäß die Hauptrolle. Zu diesen gehörte die Via Caecilia auf keinen Fall. Die Entfernungsangaben geben Grund zu der Annahme, daß die Straße arm an Kurven, also reich an starken Steigungen gewesen ist. Auch könnte das Gelände den Bauherrn zu unbequemer Schmalheit gezwungen haben.

Sozialkrieg. Neue Verfassung. a) Sozialkrieg. Über die offizielle Parteistellung der einzelnen Gemeinden der P. r. während des Sozialkriegs ist nichts überliefert. Der Rechtsstellung nach gehörten sie beiden Parteien an; die Stimmung der Bevölkerung wird wohl in allen Gemeinden geteilt gewesen sein, wie wir dies ja auch aus den Gemeinden wissen, deren offizielle Stellung wir kennen. Im übrigen wird gerade im P. a. wenig nach den Meinungen der Gemeindevertretungen gefragt worden sein. Hier lief stets ein Teil der Front oder mindestens des unmittelbaren Hinterlandes, und die Stellung der Gemeinden hing davon ab, wer gerade gesiegt hatte. Bald waren dies die Römer, bald die socii; zwei Jahre lang lief die Front hin und her (Liv. ep. 74. 75. 76. Vell. II 41. Appian. bell. civ. I 11. 24. 47. 204. 227. Oros. V 18. Schur Marius und Sulla 118ff.). Das Ergebnis war das Bürgerrecht und die Munizipalverfassung für alle Gemeinden. Als Tribus bekam spätestens jetzt Interamnia die Velina (CIL IX 5065. 5066. 5093. 5105. 5124. 5126. 5134: *Vel.* 5106. 5107. 5109: *Vel. Inter.* Der Beamtentitel *pr⟨aetor⟩* CIL IX 5073 spricht dafür, daß der Ort schon vor dem Sozialkrieg Munizipalrechte besaß; sein Name ist allerdings erst bei Ptolemaios bezeugt, wenn auch Inschriften mit *Interam.* oder anderen Abkürzungen älter sein mögen). Hadria bekam die Maecia (5025: *Maec.* 5018. 5034: *Mae.* 5015. 5051: *Mai.*). Castrum Novum behielt, wenn man sich hierfür auf ein einzelnes Zeugnis verlassen kann, die Papiria (5100 *Pap.*). Über Truentum wissen wir nichts.

b) Endgültige Verfassung. Wie

weit Truentum und Castrum Novum die am Ende des Sozialkriegs erlangte Munizipalverfassung unverändert beibehalten haben, läßt sich aus den überlieferten Zeugnisen nicht erkennen. Hadria und Interamnia treten aber als Kolonien in die Kaiserzeit ein (Hadria: Plin. III 110. CIL IX 5016. 5020. Dessau 119. Interamnia CIL IX 5074. 5075; alle Inschriften frühestens aus Augusteischer Zeit). Der Name Venerius Felix eines Freigelassenen der Kolonie Hadria (CIL IX 5020) läßt auf die Bezeichnung Colonia Veneria Felix für den Ort schließen. Venus war die Glücksgöttin des Sulla Felix (vgl. Colonia Veneria Cornelia = Veteranenkolonie Pompeii). Venus ist allerdings daneben die Ahnfrau der gens Iulia, so daß die Kolonie Hadria auch eine der Soldatensiedlungen Octavians sein könnte.

Aber Octavian vollzog seine Gründungen nur im Namen und Auftrag des Gesamttriumvirats, konnte daher in ihnen seine Hausgöttin nicht hervortreten lassen. Auch das Felix deutet auf Sulla. Eine sullanische Kolonie kann man auch für Interamnia erschließen (ist es das den Soldaten Sullas preisgegebene Interamnum von Flor. II 27 = III 21?): CIL IX 5044f. zeigt dort nebeneinander eine Kolonie und ein Munizipium im gleichen Ort. Das finden wir auch in Arretium (CIL IX 1849), und ein Nebeneinander von Neusiedlern und Altbürgern in Nola (CIL X 1273), Pompeii (Inschriften: *col.* Plin. II 137: *Municipium*), Praeneste (Cic. de lege agr. II 78; Cat. I 8 unterscheidet zwischen alten und neuen Bürgern), alles sullanischen Kolonien, und vielleicht auch in Hadria (s. u.). Dieses Nebeneinander ist gerade für sie charakteristisch (vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 523); auffällig und noch nicht erklärt ist nur die Tatsache, daß die rechtliche Getrenntheit beider Gruppen noch bis in die Zeit des Augustus oder womöglich später hineinreicht. Wohnten sie vielleicht auch räumlich so weit auseinander, daß es getrennte Siedlungen waren? — Interamnia soll aber außerdem auch die Wirkung der Veteranenansiedlung Octavians zu spüren bekommen haben: die schon einmal (S. 1650) zitierte Stelle des Gromatikers Frontin (p. 18) lautet ungekürzt: *fertur Interamnatium Praetuttianorum quandam oppidi partem Asculanorum fine circumdari ... hoc conciliabulum fuisse fertur et postea in municipii ius elatum.* Es lag nahe, die beiden Stellen in ursächlichen Zusammenhang miteinander zu bringen, obwohl der Text keinen Anlaß dazu gibt. Unwillkürlich erinnert man sich an Vergils Eclogen: *Mantua, vae miserae nimium vicina Cremonae* (IX 28). Aber trotz Kornemann (o. Bd. IV S. 522ff. Nr. 129) können wir mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß die Kolonie in Asculum nicht der Veteranenansiedlung Octavians entstammt. Nach 1. col. 227 (252) sind nämlich ihre termini claudianisch, im Gegensatz zu den sonst in Picenum üblichen augusteischen (s. u. Spätantike) und, da die Siedlungen des Kaisers Claudius, wie alle anderen der Kaiserzeit, den Zweck hatten, ein zurückgebliebenes Gebiet wieder zu bevölkern, nicht in einer bewohnten Gegend neue Siedler unterzubringen, können wir sicher sein, daß die Kolonie nicht über das Gebiet von Asculum hinausgegriffen hat. Außerdem war ein solches Übergreifen wohl in Oberitalien möglich, wo das Terrain keine Schwierigkeiten bietet, aber nicht an den Ostabhängen des Appennin mit seinen durch hohe Kämme voneinander geschiedenen Tälern. Wir wissen nicht einmal, ob die auf mantuanischem Gebiet angesiedelten Veteranen nicht doch Bürger Mantuas wurden; wenn aber für eine Kolonie in Asculum zu wenig Raum war, so mußten die etwa im Nachbarort angesiedelten Leute diesem unterstellt werden, denn da zwischen Interamnia und Asculum die Wasserscheide bis zu 1800 m aufsteigt, hätte es praktische Unzulänglichkeiten gegeben, wenn die für Asculum gültigen Verordnungen auch auf den praetuttischen Talkessel ausgedehnt werden sollten oder wenn man den dort angesiedelten Bürgern zumutete, zur Beprechung mit ihren Behörden über die Wasserscheide zu klettern. Das Frontin-Zitat läßt sich vielleicht so verstehen, daß man nach dem Sozialkrieg den Asculanern zur Strafe für den Beginn des Aufstandes einen Teil des Gebiets genommen und aus Verlegenheit der Nachbargemeinde Interamnia zugeteilt hätte (dies würde das *Asculanorum fine circumdari* am besten erklären). Da aber dies Gebiet eine Exklave ohne jeden Zusammenhang mit dem Hauptgebiet gewesen wäre, hätte sich diese Regelung kaum lange halten können und müßte sehr bald, spätestens bei Gründung der Kolonie in Asculum, beseitigt worden sein. — Da neben den Veteranenkolonien Hadria (Veneria Felix) und Interamnia auch das als Bürgerkolonie gegründete Castrum Novum vollständig romanisiert war, könnten sich höchstens noch in Truentum Reste vorrömischer Sprache und Sitte erhalten haben.



Zeit Caesars. Die Lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia von 55 (?) v. Chr., die augenscheinlich die durch die erste Lex Iulia agraria eingeleitete Ansiedlung außerhalb des ager Campanus abschloß (vgl. Hofmann o. o. Bd. XVIII 1 S. 2259), schuf in ganz Italien Arbeit für Planer, Hoch- und Tiefbauer. Daher ist es wohl kein Zufall, wenn gerade 55 (Cn. Pompeio M. Licinio cos. iter.) der Herkulestempel beim heutigen Montorio gebaut wird (CIL IX 5052). Vermutlich handelt es sich um den Abschluß einer Siedlung, geradeso wie auch heutzutage jeder neue Stadtteil oder jedes neue Dorf seine Kirche bekommt. Vielleicht entstand überhaupt erst durch die damalige Bau- und Siedlungstätigkeit in der P. r. das Munizipium der praetuttianischen Doppelgemeinde. Es war möglicherweise ein abgelegener Siedlungsteil, der jetzt zur selbständigen Gemeinde ausgebaut wurde. Das kam damals auch anderswo vor (z. B. in Superaequum im Paelignerland, vgl. Hofmann o. Bd. XVIII 1 S. 2253 Z. 41ff.), nur müßte man dann das neue Munizipium der P. r. nicht bei Montorio suchen, sondern beim heutigen Campli. Die dortige Inschrift 5136 lautet: *Deivo Iulio iussu p. R. ⟨st⟩atutum est (lege) Rufrena.* Die lex Rufrena befahl 42 v. Chr. die Errichtung von Statuen des Divus Iulius *per omnia Italiae municipia* (coloniae natürlich mit einbegriffen). Schwerlich aber war es einer Gemeinde verboten, das Denkmal außerhalb der Häuserfläche in ihrem



Landgebiet zu errichten, und somit ist das Zeugnis nicht zwingend. Zur Zeit der lex Rufrena war längst Caesars Bürgerkrieg über die Küstenebene hinweggebraust. Wir wissen dies aus einem Brief des Pompeius an seinen Unterführer Domitius vom 4. oder 5. II. 49. (Cic. Att. VII 12 b): ... *audieris* (wohl von dem vorher genannten Vibullius, der durch Caesar [b. c. I 15, 6] aus dem Picenum [und der P. r.?] vertrieben worden war) *Caesarem Firmo progressum in Castrum Truentinum venire* (erste Erwähnung dieses Orts). Von dort ging der Marsch sofort weiter über Hadria und die alte, jetzt verfallene Gebirgsstraße nach Corfinium, wo die Kapitulation des Domitius erfolgte (vgl. Veith Klio XIII [1937] 1ff.). — An Pompeius und die bekannte ‚picenische Domäne' seines Geschlechts erinnert wiederum der Grabstein CIL IX 5137, ebenfalls aus Campli: Erbbegräbnis eines Sex. Pompeius Sex. f. Laenas trib. Sab., seiner Freigelassenen Pompeia Anthussa und Sex. Pompeius Pergamus, sowie seiner Concubine Vetiedia Q. lib. Donata. Das Fehlen einer Großvaterangabe (die ein Freigelassenenenkel aus naheliegenden Gründen fast nie unterläßt), kennzeichnet den zuerstgenannten als Freigelassenensohn. Er hat ein cognomen equestre, aber, da die Führung eines falsum cognomen durch Sullas lex Cornelia de falsis bestraft wird, eins, das sonst nieamnd in der gens besitzt. Die Landtribus Sab⟨atina⟩ (trib. ist hinzugefügt, um die sonst nabeliegende Ergänzung Sab⟨ino⟩ auszuschließen), die der Freigelassenensohn führen darf, zeigt, daß er von auswärts stammt. Die Annahme liegt nahe, daß sein Vater in Ausübung einer Klientelverpflichtung in den abgelegenen Gebirgskessel gekommen ist. Er dürfte Grundbesitz seines Patrons zu verwalten gehabt haben — vielleicht einen durch Caesars Bürgerkrieg unverwertbar gebliebenen Rest eines Siedlungsunternehmens auf Grund der lex Iulia agraria. Wer der Patron war, läßt sich nicht feststellen, aber wenn es der Sohn des Triumvirn war, kommt dieser in engere Verbindung mit der Siedlung in der P. r. Pompeius Laenas bezeichnet seine libertine Lebensgefährtin und Grabgenossin als concubina; er war also ein Ritter und unterstand der lex Iulia de maritandis ordinibus, die den Angehörigen der ordines Ehen vollsten Rechts mit Freigelassenen verbot. Das gibt einen Anhaltspunkt für das Alter der Inschrift, denn erst Tiberius versagte den Kindern von Freigelassenen den Ritterring. — Aus der Zeit des Augustus stammen auch die Fastentafeln von Cupra (CIL IX 5286–5293, Bruchstücke mehrerer Tafeln). Bruchstücke von Fastentafeln sind vielleicht auch die nr. 5143. 5148. 5152 aus Castrum Novum (Kaiserzeit. Anfang).

Kaiserzeit. Anfang.

a) Land und Leute: Strabo (V 4, 2 C 241) erwähnt in seiner Beschreibung des adriatischen Küstenlandes zunächst den Tempel von Cupra (angeblich etruskisch für eine der Hera entsprechende Gottheit), den Fluß Truentinus mit gleichnamiger Stadt sowie Castrum Novum (*Καστρουνόουν*), und dann den Matrinus, der von der Stadt der Adrianer herkommt, die einen Hafenplatz an der Adria (*ἐπίνειον τῆς Ἀδρίας*) besitzt, nach dem der Fluß heißt. (Bemerkenswert das Fehlen der Aspiration im Namen der Stadt und Adria als Meeresname, noch mehr die Gleichgültigkeit, mit der der Hafen von Hadria erwähnt wird.) Die Stadt selbst liegt im Binnenlande (*Μεσόγεια*), aus dem sonst nur Orte des Picenums im engeren Sinne erwähnt sind. Auch Mela (III 65) beschränkt sich auf Küstenbeschreibungen, nennt aber nur die *Cupra urbs* sowie die *castella ... Truentinum* (mit dem Fluß, der Grenze Picenum) und *Hadria*. Für die Darstellung des Plin. (III 110) vgl. die Rubrik ‚Lage und Umfang' am Anfang dieses Artikels. Wichtig ist seine größere Ausführlichkeit (nur er nennt die Praetuttiana regio als Oberbegriff, die Flüsse Vomanus, Batinus, Albula, Tessuinus [auch Helvinus?], die Entfernung Hadrias von der Küste [6 mp.] und die Tatsache, daß Truentum die letzte liburnisch gebliebene Gemeinde Italiens war, die darauf deuten könnte, daß sich dort noch Reste der alten Sprache und Sitte erhalten hatten — wenn auch vielleicht nur als Anreiz für Fremdenverkehr) und daß er das Innere der Gegend nur als *Praetuttianus ager* (im engeren Sinne) kennt (vielleicht war dies zeitweise der amtliche gemeinsame Name für die oben festgestellte Doppelgemeinde). Unter den Gemeinden im Innern des Picenums (III 111) nennt Plin. auch die *Beregrani* oder *Veregrani* (der Text des ganzen Abschnitts ist sehr schlecht überliefert; jeder Herausgeber liest ihn anders), die man gern im Innern des Kessellandes unterbringen möchte. Sie könnten dem Munizipium der Doppelgemeinde Interamnia den Namen gegeben haben (falls es wirkich räumlich getrennt von der Kolonie war, bei Campli? s. o.), doch wer den Abdruck der Inschrift CIL IX 5144 im Kopf hat, muß mindestens die Möglichkeit zugeben, daß Veregrani ein Lesefehler aus einem mit vielen Ligaturen undeutlich geschriebenen Interamni⟨a⟩ sein kann, ein Lesefehler, der allerdings infolge seiner Nachwirkungen schon in der Antike geschehen sein müßte. — Diese Schilderungen werden durch Inschriften ergänzt (sämtlich CIL IX). Neben dem Tempel von Cupra, dem Hafen von Hadria, oder dem Fluß und den Erinnerungen von Truentum besteht der Badestrand von Castrum Novum, für dessen (Mit-?)Benutzung die Bewohner von Interamnia ein *vectigal balneare* zu zahlen haben (5144), sowie das *collegium centonariorum* von Interamnia (5077. 5084), das wohl auch den Nachbargemeinden zur Verfügung stand. In der Kessellandschaft liegen selbständige (pagi? und) vici (5047—5054. 5136—5152), von denen ein Teil zu Hadria und Truentum (vielleicht auch zu Castrum Novum) gehört (sicher gehört 5051 zu Hadria und der *vicus Strament⟨arius⟩*, 5953. Eph. Ep. VII 210, zu Truentum). In einem von ihnen, beim heutigen Campli (Munizipium der Doppelgemeinde von Interamnia? s. o.) steht das Denkmal des Divus Iulius (5136), in einem anderen, bei Montorio, der Herculestempel aus der Zeit des Pompeius und Crassus (5052). Ein anderer Herculestempel befand sich im *vicus Strament⟨arius⟩* (5953), und daneben ein Kaisertempel (Eph. Ep. VII 210). — Der Kaiserkult lag in den Gemeinden der P. r., wie überhaupt in ganz

Italien, zum großen Teil in der Hand der Freigelassenenorganisation der Augustales (Hauria: 5017. 5020 *[mag. aug.]*. Interamnia: 5064 *[Polybius august. tabularius]*. 5080. 5085. Truentum: 5167. sämtlich Freigelassene); doch ist in Interamnia eine freigeborene *sacerdos augustar* ... bezeugt (5068). Ihr Mann heißt Ti. Claudius Vitalis, sie selbst Attia P. fil. Maxima (vielleicht eine Verwandte des T. Attius T. f. Cl. Leo Interamn. Pre., CIL VI 3884, II 24); die Namen sind zu vornehm, als daß man beiden eine höhere Abstammung zubilligen könnte als von Freigelassenen, deren Patron vielleicht selbst nur ein Freigelassenensprößling war.

b) Verwaltungsorganisation: Wie in allen selbständigen Gemeinden des Reichs bildeten in der P. r. die Inhaber der höheren Verwaltungsposten auf Grund der lex Iulia municipalis eine aufsteigende Reihe von (fast überall, auch in der P. r.) paarweise besetzten Ämtern. Der Höhepunkt und oft auch der Abschluß des cursus honorum war das Amt der nur alle fünf Jahre gewählten zwei Quinquennales für den Census. Außerhalb des cursus, aber mit ihm durch Berechtigungsvorschriften verbunden, sind Posten als curator einer Einrichtung der Stadt oder einer (abhängigen?) Nachbargemeinde oder als praefectus eines attribuierten Orts. Die vici und pagi des Landgebiets hatten eine gewisse Selbstverwaltung, doch müssen ihre Leiter zum Zeichen der Abhängigkeit von der Hauptverwaltung mindestens bestätigt worden sein. (Ob und wie die Bewohner des Landgebiets oder attribuierter Orte am cursus honorum der Hauptgemeinde teilnehmen konnten, ist mir nicht bekannt. Als später von den Rechten der Munizipalverwaltung eins nach dem anderen abbröckelte und der Hauptort nichts mehr voraus hatte, wurden die abhängigen Siedlungen rechtlich selbständig.) In der Hauptstadt hat der Rat derer, die mindestens ein bestimmtes Anfangsamt bekleidet haben, in allen wichtigen Fällen die Entscheidung. Ähnliche Ausschüsse bestehen wohl in den attribuierten Orten (aus den höchsten Censusklassen?) und den Landgemeinden (hier vielleicht die Familienväter). Trotz des in ganz Italien gleichen Schemas sind die Namen für die verschiedenen Einrichtungen überall verschieden, da man gern an den alten Bezeichnungen festhält, deren eigentlicher Sinn durch die neue Ordnung gegenstandslos geworden ist. In Hadria, Interamnia und Castrum Novum heißt die Ratsversammlung *S⟨enatus⟩* (Hadria: 5019. Interamnia: 5078. Castrum Novum: 5145); dem entspricht ein *Edilis* ohne Zusatz in Hadria (5016), ein *Pr⟨aetor⟩* in Interamnia (5073) und zwei *Pr⟨aetores⟩* in Castrum Novum (5145). Da in Hadria daneben auch ein *dec⟨urio⟩* und ein *IIvir* erwähnt wird (beides 5016 . . . *r* auch 5021), darf man hier möglicherweise von einer Doppelorganisation in der Art der sullanischen Kolonien sprechen (s. o.). Der Julischen Gemeindeordnung entspricht auch der Titel *Q⟨uin⟩Q⟨uennalis⟩* (Hadria: 5016. Interamnia: 5078); in Hadria ist außerdem ein *Q⟨uaestor⟩* bezeugt (5015. 5019 2 Q). Auch *VIIIviri* finden sich, sogar zweimal (5067. 5158); das einemal spricht nichts gegen ihre Herkunft aus Truentum (5067), das anderemal ist sie sogar sehr wahrscheinlich (s. o. erste Organisation). Sie wären dann die einzigen Beamten, die dort bezeugt sind. Sollte eine der beiden Inschriften oder beide nach Interamnia gehören, so wären die VIIIviri dort ländliche Ortsbeamte, und ihr Vorkommen wäre außerdem ein Zeichen dafür, daß die Zweiteilung Interamnias sich auch auf das Landgebiet erstreckte. Denn in ihm gibt es daneben magistri eines zu Interamnia gehörigen *v⟨icus⟩* (5052: Herculestempel beim heutigen Montorio, s. o. Zeit Caesars). Im Landgebiet außerhalb der Städte fanden wir außerdem im Kesselland mehrgliedrige Körperschaften: 5047. 5048. 5076, s. o., erste Organisation, von denen die von 5047 und 5076 sich ausdrücklich mit Wegearbeiten beschäftigten. Die Männer von 5047 nennen sich *Mag⟨istri⟩* (eines vicus oder pagus?); die Inschrift stammt aus der Nähe von 5051, die man wegen der *Tribus Mai.*, die auf ihr genannt wird, als zu Hadria gehörig ansieht. Interamnatisch sind die zwei wegebauenden Beauftragten von 5076. Sie wirken *ex. c. decreto pecunia sociorum campi;* sind sie ländliche Magistri? Mommsen ergänzt *c⟨onscriptorum⟩* und versteht unter conscripti die Mitglieder des örtlich zuständigen Gemeinderats. Vielleicht liegt es hier jedoch näher, *c⟨ivium⟩* zu lesen und unter *cives* die *socii campi* (vermutlich Anlieger) zu verstehen, die das Geld für die Tätigkeit der Beauftragten ausgelegt haben. In Tibur finden wir den Senator P. Plautius Pulcher in ähnlicher Funktion (vgl. Hofmann o. Bd. XXI S. 34); er ist *curator viarum sternendarum* (für Nebenstraßen und Feldwege) *auctoritate Claudii Casaris Augusti,* gewählt durch die *vicini.* Wenn er, was möglich ist, einem Collegium angehörte, unterschiede er sich von den Beauftragten in der P. r. nur durch die (der Residenz Tibur angemessene) Senatorenwürde sowie den Titel und die kaiserliche auctoritas, die aber diesen nicht zu fehlen brauchte. Doch waren diese Wegebauer (zu denen möglicherweise auch die drei Männer von 5048 gehören) vielleicht tatsächlich keine Beamten und ihre Tätigkeit nur eine Vorstufe zur Ausübung ihrer Funktion im Namen des Kaisers: eine Selbsthilfe der Grundbesitzer gegen Sturheit und Schikanen einer an falscher Stelle sparsamen Verwaltung, deren Mitglieder dadurch den Ast absägten, auf dem sie saßen. Allerdings bleibt fraglich, ob man durch Übertragung des Amts auf den Kaiser nicht aus dem Regen in die Traufe kam. — Die tägliche Kleinarbeit und der Publikumsverkehr lagen nämlich in der Hand der Apparitoren, die ihr Amt als Kapitalsanlage betrachteten, in die man sich, wie das Beispiel des Horaz beweist, in aller Öffentlichkeit einkaufen konnte, und aus dem sie daher möglichst viel herauszuholen suchten. Bezeugt sind von ihnen in Hadria ein *scriba* (5018), in Interamnia ein *tabularius* (5064) sowie ein *tubicen* (5065), und in Castrum Novum ein *praeco* (5151). Außer den erlaubten und unerlaubten Amtseinkünften verschaffte ihnen die einflußreiche Stellung und die Ausnutzung der in ihr aus erster Hand erhaltenen Nachrichten die Möglichkeit zu gewinnbringenden Geschäften.

c) Gesellschaftliche Zustände:



In allen Munizipien schlossen sich die Familien der ratsfähigen Beamten als ein den römischen Senatoren entsprechender erster Stand von der übrigen Bevölkerung ab. Sie fühlten sich ihren Standesgenossen in anderen Orten näherstehend als ihren Mitbürgern. Trotz ihres Wohlstandes gehörten die Apparitoren aber nicht dazu. Denn während die Oberbeamten von, wenn irgend möglich, zwei freigeborenen Eltern stammen mußten, gibt es bei den Apparitoren auch Freigelassene (5064, Interamnia: *Polybius Aug. tabularius*). Sie gehörten vielmehr bei genügendem Vermögen mit den reichen Nichtbeamten, also wohl hauptsächlich den Handels- und Gewerbetreibenden, zu einer besonderen Klasse, die dem ordo equester Roms zur Seite gestellt wurde. Vielgenannte Mitglieder dieser Klasse sind die Seviri, die ein Seitenstück zu den Seviri an der Spitze des ordo equester bilden. Da fast überall ihr größter Teil aus Freigelassenen besteht und unter den wenigen Freigeborenen dieser Klasse vielfach Freigelassenen-Söhne auftauchen, bringt Mommsen sie mit der Freigelassenen-Organisation der Augustales zusammen, in denen die Seviri der leitende Ausschuß gewesen seien (Staatsrecht III 1, 451ff.). Demgegenüber zeigt die interamnatische Inschrift 5085 (*VIvir et Aug.*), daß ein Augustalis zwar gelegentlich auch Sevir sein kann, daß aber ein Sevir durchaus nicht immer ein Augustalis zu sein braucht (das mochte auch außerhalb der P. r. gelegentlich der Fall sein). Die Augustalen sind nun auch in der P. r. fast durchweg freigelassen (s. o. Land und Leute), während hier unter den Sevirn die Freigeborenen, und nicht etwa nur die Freigelassenensöhne, mehrfach vertreten sind (5156. 5157: Truentum) und man bei den übrigen, einschließlich des *VIvir et Aug.* (5085, sonst 5082, beide Interamnia) den Personenstand nicht feststellen kann. Daneben existiert, mindestens in Interamnia, eine eigene Standesvertretung der Freigelassenen, die, abweichend von allen uns sonst bekannten staatlichen oder munizipalen Organisationen, aber nicht von sacralen Collegien, *Vviri* an der Spitze hat (5070. 5072. 5083). Daraus kann man doch wohl nur schließen, daß die Augustalen und die Vviri als Freigelassenen-Organisationen mit den auch für Freigeborene bestimmten Sevirn nichts zu tun haben, und daß diese tatsächlich die nach dem Muster des ordo equester organisierte Standesvertretung der amtlosen Reichen des Munizipiums sind. Das an anderen Orten beobachtete Übergewicht der Freigelassenen bei den Sevirn muß man dann auf den Mangel an freigeborenen Kandidaten zurückführen, der ja auch aus der Beobachtung hervorgeht, daß im ganzen Reich Handel und Gewerbe in der Hand von Freigelassenen und Peregrinen lag. So ungern diese auch auf öffentlichen Posten gesehen wurden, man konnte nichts dagegen tun, da der Nachwuchs der freigeborenen wohlhabenden Kreise nicht stark genug war, um nach Befriedigung des dauernd wachsenden Bedarfs an Senatoren, Ritter- und Offiziersposten, Munizipalbeamten und Apparitoren auch noch Geschäftsleute hervorzubringen, zumal auch die wissenschaftlichen und künstlerischen freien Berufe und der Soldatenstand lockten, namentlich der gut bezahlte und verhältnismäßig gefahrlose Dienst bei den Praetorianern. Selbst die Nachkommen der freigelassenen Kaufleute und Handwerker mußten, wie das stereotype *l.* bei den Herkunftsangaben ihrer Berufsgenossen beweist, infolge Aussterbens oder sozialen Aufstiegs ihren Beruf immer wieder solchen Leuten überlassen, die erst selber freigelassen worden waren. Unter diesen Umständen ergab sich aus der Dreizahl der Posten auch für die Freigelassenen eine Art cursus honorum. Am leichtesten war offenbar der Quinquevirat zu erreichen, für den keine besondere Qualifikation als nötig bezeugt wird. Die Augustalen mußten die Mittel besitzen, um Spiele geben zu können, was natürlich die Auswahl verengerte. Hatten sie bei dieser Gelegenheit vor aller Öffentlichkeit gezeigt, daß sie ein gewisses Mindestmaß von Bildung und Takt besaßen, so durften sie vielleicht in den Kreis derjenigen aufsteigen, aus denen die Sevirn gewählt wurden (der Sevir Trimalchio bei Petron ist wohl kaum als charakteristisch für den Stand gemeint, sondern soll in satirischer Übertreibung zeigen, wohin man unter Umständen kommen konnte). In der P. r. besitzt nun von den beiden in Truentum festgestellten Sevirn der eine die *tr. Mai.* von Hadria (5156), der andere nennt sich *VIvir Hadriae* (5157); auch der eine der interamnatischen nennt sich *Sexvir Atitria* (I 5082). Das sieht fast so aus, als ob für alle vier Orte nur eine Sevir-Organisation in Hadria bestanden hätte, was natürlich die Auswahl freigeborener Kandidaten erleichtern mußte. Immerhin beweisen die inschriftlich erhaltenen Namen, daß hier noch in der Kaiserzeit Nachkommen der Bauern- und Kleinbürger-Familien wohnten, die schon vor Ankunft der Römer dort ansässig waren. Wir finden die bei den begrabenden Italikern häufigen Namen auf *-edius* und *-idius* (vici an der Straße im Vomanustal: 5048 *Vetedius*. 5050 zwei *Pontedii*. 5047 *Avidius*. Interamnia, Stadtgebiet: 5071. 5089 *Arredius*. 5051 *Cuspedius*. 5112 *Petisedius Capriolus*. Heutiges Campli: 5137 *Vetiedius*. 5138 *Aiedius*). Daneben findet sich auch die Endung *-enus*, die man trotz der Entfernung des tuskischen Siedlungsgebiets für etrurisch halten muß. Sie war vermutlich durch kriegsgefangene Etrusker ins Land gekommen, die dort von den Römern (oder schon von vorrömischen Picentern?) zwangsweise angesiedelt worden sein müssen (vgl. die Bautätigkeit des Labienus in Cingulum, Caes. b. civ. I 15, 1. Hadria: 5021 ... *enus*. Vomanustal 5038 ... *eni. Babideni*. Interamnia, Landbezirk: 5076 *Tettaienus*). — Unterhalb der beiden ordines lebt die in der Standeseinteilung nicht mehr mitberücksichtigte vielgestaltige multitudo verschiedenster Herkunft und Beschäftigung, über die wir durch Inschriften hier nichts erfahren, weil sie zu arm war, um sich so verewigen zu lassen.

d) Wirtschaftliches: Aus dem Vorhandensein oder Fehlen wenigerbemittelter Freigeborener in einem bestimmten Gebiet kann man auch wirtschaftliche Schlüsse ziehen. Neben den Betrieben der Freigelassenen, die von ihren Patronen mit den nötigen Mitteln ausgestattet waren und deshalb von diesen mit ihrem An-

sehen und ihrer Amtsgewalt (nötigenfalls auch durch deren Mißbrauch) gestützt wurden, konnten sich die Geschäfte der wenigerbemittelten Freigeborenen, schon aus Kapitalmangel und weil sie in ihrem geringeren Umfang nicht so rationell arbeiten konnten, auf die Dauer niemals halten. Aus dem Vorhandensein eines freigeborenen Mittelstands kann man daher ohne weiteres auf das Fehlen größerer Freigelassenenbetriebe schließen, und das bedeutet wiederum, daß die Gegend die mit den Kämpfen um die Herrschaft im Mittelmeer beginnende Bewegung zum Großbetrieb und darüber hinaus zum Latifundium oder zur Manufaktur (also zur Unterordnung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbetrieben unter eine Zentrale) nur teilweise oder überhaupt nicht mitgemacht und daher seine altväterische bäuerlich-kleinbürgerliche Struktur ganz oder zum Teil beibehalten hat. Grund dafür ist wohl meist Abgeschiedenheit vom Verkehr und die damit verbundene geistige Inzucht, die den Abstand immer weiter vergrößert. Das traf auf die P. r. zu: von den von Rom ausgehenden großen Heerstraßen war zwar die Via Salaria durch Augustus bis Truentum verlängert worden (CIL IX 5943. 5950. 5954. Bauzeit 16—11 v. Chr., vgl. Seeck u. Bd. I A S. 1845), aber diese Straße erreichte das Gebiet nur an seinem äußersten Zipfel, und selbst wenn man sich daran gewöhnte, die Küstenstraße nach Hadria als den Endteil der Via Salaria anzusehen (so It. Ant. 310), lief dieser Verkehrsweg immer noch am Kesselland vorbei. Die sonst nächsten Heerstraßen, die Via Flaminia nach Ariminum und die Via Valeria (seit Claudius: Claudia Valeria), von Claudius als Via Claudia Nova nach Aternum verlängert, erreichten nur die Küstenstraße und auch diese erst in großer Entfernung von der P. r. Die Via Caecilia aber, die ins Innere des Landes führte, blieb irgendwie zweitklassig. Im Seeverkehr kann Hadria keine große Bedeutung gehabt haben (vgl. oben, Land und Leute, das Zeugnis Strabos), sonst hätte man für bessere Verbindung mit Rom gesorgt, und Truentum konnte seine Lage am Ende der Via Salaria nicht ausnutzen, weil es keinen nennenswerten Hafen besaß. So entwickelte sich in dieser Gegend eine Produktion für den eigenen Markt, die durch auswärtigen Wettbewerb kaum gestört werden konnte, die aber infolge der schlechten Verbindungen auch nur wenig Gelegenheit zum Absatz nach außen hatte, zumal ihr aus demselben Grund die Anregungen fehlten, um Waren herzustellen. die auswärts gefragt wurden. Unter diesen Umständen zeigte sich die Wirtschaftsblüte, die sich nach Herstellung der Pax Romana in ganz Italien entwickelte. in dieser Gegend höchstens dadurch, daß die Menge, Sortenzahl und Güte der hier erzeugten Gegenstände des täglichen Bedarfs allmählich immer größer wurde. Als, anscheinend wichtigstes, Erzeugnis nennt Plinius mehrfach den Wein (XIV 37. 39. 60. 67. 75), schweigt aber über seine Qualität. Neben der Rebensorte (XIV 37) sind Einzelheiten der Zucht erwähnt: das ständige Drehen der Trauben zur Sonne (XIV 39) und das Ausrotten aller Schößlinge bis auf einen, dadurch besonders kräftigen (XIV 67, auch Varro r. r. I 31, 3. Colum. III 17. IV 15. 25), die *palma,* nach der jeder so gezogene Wein *palmense vinum* und ein Teil des ganzen Gebietes *ager palmensis* heißt (bei Plin. XIV 60: *Hoc* — der vorher erwähnte, in Venetien wachsende, Lieblingswein der Kaiserin Livia, das Pucinum — *esse crediderim quod Graeci celebrantes miris laudibus Praetetianum appellaverint* soll nach Mommsen CIL IX Interamnia mit Praetetianum die Weinsorte gemeint sein, die Dioskorides mat. med. V 10/11 de vino *Παραιτυπιανόν* nennt. Wenn das richtig ist und der Name von dem der P. r. abgeleitet ist, so ist dieser Zusammenhang den beiden Schriftstellern offenbar kaum klar gewesen; außerdem wächst der Wein der Kaiserin anderswo). Das einzige Zeugnis, das auf die Qualität des praetuttischen Weines schließen läßt (Plin. XIV 75: *mulso praecipue convenire dicitur*), spricht nicht für ihn. Er mag vielleicht an Ort und Stelle wohlschmeckend und bekömmlich gewesen sein, aber — wie es auch heute ihm und vielen anderen italienischen Weinen geht — er wird den Transport auf weitere Strecken nicht vertragen haben. Die Begrenzung des Absatzes konnte den Winzer veranlassen, eine reiche Lese eher zu fürchten als anzustreben, und daher neben dem Wein, dessen Anbaufläche man vielleicht absichtlich klein hielt, auch andere Gewächse zu kultivieren. Picenische Oliven werden gerühmt (Plin. XV 16. Mart. V 79. IX 55. XIII 36); auch wenn hier Erzeugnisse der P. r. mit gemeint sind, kann die Ölkultur dort keinen großen Umfang gehabt haben. Denn da man glaubte, der Ölbaum gedeihe nur in größerer Entfernung von der See (Theophr. h. pl. VI 2, 4: 300 Stadien. Plin. XV 1: 48 mp. Colum. V 8: 60 mp.), blieb der Anbau auf den innersten Winkel des Kessellands beschränkt, wo das Gelände außerdem duch das Ansteigen der Berge begrenzt war. Von den Baumfrüchten und dem Obst, das nach Strabon (V 4, 2 C 241) im Picenum reichlicher wuchs als Getreide, ohne daß wir Einzelheiten darüber erfahren, nennt Plinius noch *pira Picentina* (XV 55: *serissima omnium* — kein unbedingtes Lob). Abfälle bildeten vielleicht die Grundlage für eine Schweinezucht (vgl. Olck o. Bd. III S. 497. Da die Wälder vermutlich inzwischen mindestens stark gelichtet worden waren, dürfte Eichelmast nicht mehr möglich gewesen sein): Mart. XIII 35 rühmt die picenische Wurst (der Schweinemarkt von Ancona ist. wenn ich einer italienischen Filmwochenschau von 1942 glauben darf, auch heute bemerkenswert). Die am Anfang dieses Artikels erschlossene Viehzucht. durch die die Almen des Gebirges im Sommer ausgenutzt werden konnten. während Winterweide an der Küste lag, wird auch in der Kaiserzeit fortgedauert haben. doch fiel sie den Schriftstellern nicht auf. So bleibt noch das picenische Speltbrot zu erwähnen (s. o.), doch sei daran erinnert, daß beispielsweise der ganze Knäckebrotbedarf des ‚Großdeutschen Reiches', selbst in seiner größten Ausdehnung, von einer einzigen Fabrik befriedigt werden konnte. Nach alledem fand die landwirtschaftliche Erzeugung der P. r. wohl, wie gesagt, hauptsächlich im eigenen Lande Absatz. Das Geld zur Bezahlung dieses Absatzes werden



sich die Käufer, soweit sie nicht als Beamte jeder Art, Soldaten oder freiberuflich tätig waren, durch Handel und Gewerbe verdient haben. Die Erzeugung auf diesem Gebiet ist weder schriftlich noch durch Funde überliefert, war also in keiner Weise bemerkenswert und verarbeitete offenbar nur vergängliches Material. Sie wird sich wohl auf Kleidung und Hausrat beschränkt haben. Die für die Anfangszeit erschlossene Salzsiederei am Meer muß durch Verlängerung der römischen Salzstraße bis an die Küstenstadt Truentum schwer geschädigt worden sein, vielleicht lohnte sie sich überhaupt nicht mehr, seitdem das Salz von Ostia ihr eigenes Absatzgebiet erreichte. An ihre Stelle trat der Badestrand von Castrum Novum, doch war es unpraktisch, das Badegeld von den den Strand benutzenden Gemeinden zu erheben, die dann die Benutzung nur ihren eigenen Angehörigen gestatten konnten, anstatt von jedem einzelnen Besucher, der vielleicht von anderswo herkam. Aber von Fremdenverkehr in der Gegend ist ohnehin bei Schriftstellern und auf Inschriften nichts überliefert. Der Vollständigkeit halber sei noch die Seefischerei und der, wie gesagt, unbedeutende Schiffsverkehr im Hafen von Hadria erwähnt.

2. Jhdt. n. Chr. a) Wirtschaftliche Nachblüte. Hatte sich die italische Wirtschaftsblüte der augusteischen Zeit in der P. r. nur in einer Ausweitung des Umsatzes auf dem inneren Markt gezeigt, nicht in Anknüpfung auswärtiger Wirtschaftsbeziehungen, so konnte der durch die wachsende wirtschaftliche Selbständigkeit der Provinzen herbeigeführte Rückschlag, der um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. begann (erstes Zeichen: die Klagen Columellas über den schlechten Ertrag der Landwirtschaft Italiens; Beginn in der Gegend: die Kolonie des Claudius in Asculum), der Landschaft nur wenig anhaben. Die Kaufkraft mochte sich durch Wegzug oder durch auswärtige Verluste einzelner Einwohner verringert haben, aber dafür bot das Aufblühen der dalmatinischen Gegenküste Aussicht auf einträgliche Geschäfte. In der Zeit Hadrians muß die Gegend sogar eine gewisse Nachblüte erlebt haben. Der Kaiser, der seine Abstammung von einem aus Hadria eingezogenen Soldaten ableiten zu können glaubte, der vor etwa 300 Jahren in Spanien hängengeblieben war (Hist. aug. Hadr. 1, 1. Aur. Vict. Ep. 14, s. o. Hannibalischer Krieg), übernahm in Hadria (*quasi in alia patria*) das Amt des Quinquennalis (Hist. aug. Hadr. 19, 1: wann wird nicht gesagt), was nicht unbedingt eine leere Form gewesen zu sein braucht. Die Aufstellung der Censusliste, die der hohe Quinquennalis mindestens bestätigen mußte, gab die Möglichkeit, unauffällig die loyalsten Untertanen zu belohnen und Gegner des Kaisers oder gar des Kaisertums von einflußreichen Posten und einträglichen Geschäften zu entfernen (was allerdings bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung des Ortes selbst für Italien nur als Beispiel für andere bemerkenswert sein konnte). Darüber hinaus könnte aber der Kaiser sein Amt benutzt haben, um wirtschaftliche Veränderungen einzuleiten (s. u.). Der Grabstein CIL IX 5016 zeigt, daß Hadria einen größeren Umfang gewonnen hatte als zur Zeit des Strabo und Plinius, und könnte daher aus dieser Zeit stammen: *C. Capive Vitalı dec. col. VI Had. ed. III pref. Cast. Nov. IIviro | curatori kal. Aveia Paet. tert. QQ | curat. mun. public. bis* etc. Der sonderbare und sonst nirgends vorkommende Gentilname (Kurzform für Capivedius oder Capivenus?) läßt vielleicht Abstammung aus einem der alten einheimischen Bauerngeschlechter erkennen (die Freigelassenen tragen meistenteils vornehme oder wenigstens unauffällige Gentilnamen). Im cursus honorum ist die Quaestur nicht genannt. Auf das Amt des ⟨*A*⟩*edilis,* das der Tote dreimal bekleidet hat, folgt das Duovirat (natürlich ist das Amt als IIvir. j. d. gemeint). Die Krönung ist die Quinquennalität. Als Inhaber dieser Ämter ist der Verstorbene natürlich auch Decurio der Kolonie. Interessant sind die Posten, die er zwischen den Ämtern bekleidet hat (ob die angegebene Reihenfolge stimmt, wissen wir natürlich nicht). Er war Praefectus von Castrum Novum, das also jetzt Hadria attribuiert ist, und war in der andern Nachbarstadt Hadrias jenseits des Fiscellus Aveia *Paet.* (wohl Steinmetzversehen für *Vest⟨inorum⟩*) Curator des Schuldbuchs (Aveia muß also zu Hadria in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis gestanden haben), dies sogar dreimal. Außerdem war er zweimal Curator des munus publicum (des Fonds zur Veranstaltung von Spielen?). Er war also ein in seiner Heimat sehr einflußreicher Mann, doch die wahre Bedeutung der Ämter im ganzen Italiens erkennt man daran, daß er trotz alledem nicht einmal ein Ritter ist (ritterliche Ehrenämter oder Priestertümer hätte er sicher nicht verschwiegen). Immerhin ist die Bedeutung Hadrias durch Attribuierung der Nachbarstädte gewachsen. Als Sitz einer, wie oben vermutet, für die ganze P. r. einheitlichen Sevir-Organisation (s. o.) war es auch der Mittelpunkt der Handel- und Gewerbetreibenden der Gegend. Außerdem bezeugen Inschriften, daß die P. r., vermutlich doch über Hadria, selbst mit entlegenen Punkten in Verbindung (s. u.) stand. Man könnte beinahe glauben, daß damals der Hafen erweitert worden sei. Das Aufblühen der dalmatinischen Gegenküste und ihres illyrisch-pannonischen Hinterlands bis Serdica, Siscia, Aquincum und Carnuntum hin mochte die Errichtung eines neuen Stapelplatzes für den Adriaverkehr wünschenswert erscheinen lassen. Allerdings wird diese Ansicht bisher weder durch schriftliche noch durch gegenständliche Zeugnisse bestätigt, doch spricht bis jetzt auch nichts dagegen, zumal in der Zeit Traians, Hadrians und des Antoninus Pius auch sonst viele Hafenanlagen neu gebaut oder verbessert worden sind (Lehmann-Hartleben Die antiken Hafenanlagen des Mittelmeers, Leipzig 1923. 192—205). Ein solches Bauvorhaben könnte ein Grund für den Kaiser gewesen sein, die Quinquennalität zu übernehmen. noch dazu, da von ihm in der Landschaft ein ähnliches Unternehmen ausdrücklich bezeugt ist: die Wiederherstellung des Tempels von Cupra Maritima (127: CIL IX 5294). Doch schon das Interesse des Kaisers für Hadria war geeignet, auswärtige Besucher anzuziehen. Eine Reihe von Inschriften aus Hadria, Interamnia und Truentum zeigt die Namen von angesehenen römischen Senatorenfamilien (s. u. Verwaltung

und Gesellschaft). Natürlich sind ihre Träger nicht die Senatoren selbst oder ihre Verwandten, sondern, wie mehrfach das *l.* im Namen beweist, Freigelassene (auch von Freigelassenen), und wo das *l.* fehlt, ihre Nachkommen; doch sie gehören ursprünglich nach Rom und ihr Vorkommen in der Gegend beweist Zuzug von dort. Ein Teil von ihnen kann allerdings auch schon mit den ersten Ansiedlern oder den Veteranen Sullas gekommen sein, aber gerade von den Trägern der vornehmsten Namen ist es wahrscheinlich, daß sie erst bei Beginn des 2. Jhdts. in die Gegend gelangt sind (Näheres s. u. a. O.). Natürlich können die neuen Familien vor der Übersiedlung in die P. r. schon außerhalb Roms in anderen Gemeinden Italiens oder auch der Provinz gelebt haben. Von einem Ort in den Appenninen kam jedenfalls offenbar *C. Vettius praef. pagi Aιbensis Fulcentium* (CIL IX 51461 ein Verwandter der unten genannten praetuttischen Familie?), der durch sein Grab in Castrum Novum wohl zwar keinen Familienzuzug beweist, aber doch zeigt, daß der Ruf des dortigen Strandbads über die Nachbarschaft hinausgedrungen war. Es wäre ungereimt, anzunehmen, daß Hadria, der Herr Castrum Novums (s. o.), irgendwelche Rechte im fernen Alba Fucentia besessen hätte, auch hätte der Steinmetz dann wohl vermutlich den Namen korrekter wiedergegeben. Aus dem Lande selbst und vielleicht sogar aus einer der alteingesessenen Bauernfamilien stammt der in Interamnia begrabene (CIL IX 5066) *T. Statius T. f. Praetuttianus*, der als Ritter an den Grenzen des Reichs, u. a. wohl in Mauretanien, Offiziersdienste geleistet hat. Er war *praef. coh. II Breucorum* und danach *trib. coh. II Hispanorum eq. c. R.* Schwerlich hatte er den Dienst freiwillig quittiert, denn schon die nächste Beförderung hätte ihm, mit dem Posten eines Legaten, Praetorenrang und Senatssitz, sowie das dazugehörige Senatorenvermögen eingebracht. Außerdem hätte sie ihm die Möglichkeit gegeben, die höhere Provinzstatthalterlaufbahn einzuschlagen und so in den engeren Kreis der nächsten Mitarbeiter des Kaisers einzutreten; aber vielleicht ist er gerade deshalb an der ‚Generalsecke' gescheitert. Ohne dienstliche Verpflichtung ist *T. Attius T. l. Atianus* an die Reichsgrenze gelangt (CIL IX 5061), der in Interamnia nach einer Wanderung zu einem *Victoriae Portus* (im heutigen Schottland?, vgl. Mommsen zur Inschrift) seine Sandalen der (oder den?) *Matr. Magn. Vestinar.* stiftete. Was für eine Gottheit (oder Göttergruppe) damit gemeint ist — eine Nebenform der kleinasiatischen Mater Magna (deren Verehrung gerade unter Hadrian einen Aufschwung nahm, vgl. Schoen o. Bd. XI S. 2272), ein altitalisches Numen (in der Art der Mater Matuta Leucothea) oder ein Erzeugnis modernster religiöser Spekulation? — weiß man nicht, noch weniger, was den Stifter zu seiner Wanderschaft veranlaßt hat, und am allerwenigsten, wie es ihm gelang, die bürokratischen Hindernisse einer solchen abenteuerlichen Reise zu überwinden. Ein weiterer Hinweis auf die Verbindung der P. r. mit den Grenzprovinzen ist der Grabstein des mit drei Jahren verstorbenen P. Fructuosus in Interamnia (CIL IX 5087), der sein kurzes Leben in Thapsus in Africa begonnen hat. — Schriftstellerische Zeugnisse für die Gegend, die ja immerhin beweisen, daß sie auswärts bekannt war, haben wir bei Silius Italicus und Ptolemaeus. Silius Italicus erwähnt Cupra (VIII 432: *quis litoreae fumant altaria Cuprae*), Hadria (VIII 439/483 *humectata Vomano / Hadria*), Truentum (VIII 435: *qui Truentinas servant cum flumine turres*) und das Praetuttergebiet im engeren Sinne (XV 568f.: *quo vitiferos domitat Praetutia pubes | laeta laboris agros*), ohne von diesen Orten etwas Neues auszusagen; bezeichnenderweise weiß er nichts von dem Hadria attribuierten Castrum Novum. Im fernen Alexandria übergeht Ptolemaeus auch nicht die Geographie der P. r. Er behandelt sie III 1, in § 17 Hadria, 18 Cupra, 21 Truentum, 25 Castrum Novum (*Κάστρον*), 51 *Πραιγουττίων Ἰντεραμνία*, 52 den Matrinus und 58 *Βέρεγρα*, das zwischen Interamnia und Amiternum liegen soll, vielleicht aber doch nur eine Neuauflage eines Lesefehlers des Plinius ist (s. o.).

b) Verwaltung und Gesellschaft. Die ganz Italien treffenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen dieser Zeit müssen natürlich auch die P. r. mehr oder weniger stark berührt haben. Zeugnisse dafür besitzen wir aber kaum. Ein Beispiel für die Einschränkung der munizipalen Selbstverwaltungsrechte — die allmähliche Einsetzung von *curatores viarum sternendarum* für die öffentlichen und selbst für die privaten Nebenstraßen und Feldwege — fiel vielleicht schon in die erste Kaiserzeit (s. o.); ein Seitenstück dazu bildet der Grabstein eines Curators von vier weniger bedeutenden Heerstraßen mit Consulrang in Truentum (CIL IX 5155). Allerdings ist nicht kar, ob diese Straßen, die meist wohl mehr als nur ein Munizipium berührten, der örtlichen Selbstverwaltung nicht von vornherein entzogen waren. Auf einem anderen Gebiet zeigt sich die Einschränkung der Munizipalrechte darin, daß das Schuldbuch der Vestinerstadt Aveia von einem Beamten der Nachbarstadt Hadria verwaltet wird (CIL IX 5016, *Capive Vitalis*). Von den Einspruchsbefugnissen (gegen Schulden vermehrende Ausgaben) und Genehmigungsrechten (zur Verwendung von Mitteln zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung) dieses Amts ist nur noch ein Schritt bis zur Einsetzung eines Curators für die gesamte Munizipalverwaltung, und zwar wohl durch den Kaiser. Von den durch Hadrian eingesetzten *iuridici*, die zunächst nur den ferner Wohnenden die Reise zu den römischen Instanzen ersparen sollten, aber dann nach und nach die ganze Rechtsprechung an sich rissen, erfahren wir nichts, aber da das Gesetz für ganz Italien galt, können sie in der P. r. nicht gefehlt haben, die zum nordöstlichen Jurisdiktionsbezirk gehört haben muß. Der Geldmangel auf dem Land, der in ganz Italien zu der vom jüngeren Plinius empfohlenen Wiederaufnahme des Brauchs führte, die bäuerlichen Abgaben in stetig wachsendem Maß in natura anzunehmen, kann infolge des Aufschwungs von Hadria in der P. r. nicht so groß gewesen sein, wie vielfach anderswo; der alte Brauch war aber hier, wo sich altväterliche Wirtschaftsformen bis in die Kaiserzeit erhalten hat-



ten (s. o.), wohl noch immer im Gange. Die mit ihm engverbundene, wenn auch nicht aus ihm unmittelbar ableitbare allmähliche Fesselung der Bauern und Colonen an die Scholle, die sich später über ganz Italien verbreitete, kann vor dieser Landschaft nicht haltgemacht haben, doch gehört diese Entwicklung größtenteils wohl schon in den nächsten Abschnitt. Eine Umschichtung der Einwohnerschaft durch Wegzug oder Aussterben der alteingesessenen Italiker bei gleichzeitigem sozialen Aufstieg der Nachkommen von Freigelassenen, wie sie ganz Italien erfüllte, ist trotz der oben beobachteten Fortdauer der alten Namen (s. o.; sie wird bevölkerungspolitisch unerwünschte Folgen der vielen Freilassungen bis tief in die Kaiserzeit verhindert haben) jetzt auch hier unverkennbar. Sie zeigt sich in dem schon geschilderten Auftauchen senatorischer Gentilicien (s. o. Wirtschaftliche Nachblüte: Hadria 5025: *Flavia*. 5026: *Naevii*. 5028/5029: *Octavii*, 2, 1. 5032: *Calpurnia*. 5033: *Petronius*. 5034/35: *Pomponius. Septimius*. — Interamnia 5051: [der für den Grenzverlauf wichtige Stein von Basciano im Vomanustal]: *Egnatius*. 5073 *Manlius*. 5088: *Ampius*. 5090: *Arruntius 1. Attius*. 5100 *Cornelia* mit Tochter *Flavia*. 5103: *Fabia*. 5107: *Licinius*. 5109/10: *Marcii*. 5113: *Petronia 1*. 5116/17: *Petronii*. 5123: *Tullius*. 5127: *Vibius*. — Truentum 5160: *Aemilius*. 5162: *Egnatius*. 5163: *Flavius*). Natürlich ist es möglich, daß Träger von erst spät in den Senat gelangten oder dort nur durch vereinzelte homines novi vertretenen Namen schon mit den ersten römischen Kolonisten oder den sullanischen Veteranen in die Gegend gekommen sind (Petronii, Egnatii, Ampii, Arruntii, sabinische Flavii, volskische Tullii, etruskische Vibii. Ein Vettius [Interamnia 5126. Castrum Novum 5155. 5146, dieser aus Alba Fucentia, s. o.] war vielleicht ein Verwandter der pompeianischen Vettier und sullanischer Veteranen; ein L. Cornelius [5100] konnte, auch ohne dies zu sein, unter sie eingereiht werden), aber wer schon im Senat saß, wird dafür gesorgt haben, daß er nicht mit den Nachkommen von Freigelassenen verwechselt werden konnte (etwa durch ihre Verpflichtung zur Annahme eines unverwechselbaren Cognomen, wie 5026 die Brüder *P. Naevius Primitivus* und *Severus*, 5051 *Septimius Lupus*, 5073 *Manlius Maltinus*, 5090 *Attius Sabinus*, 5100 *Cornelia Sulpiciana* und *Flavia Priscilla*, 5103 *Fabia Fortunata*, 5163 *Flavius Atticus*. Vgl. auch oben *Pompeius Laenas*). Erst Jahrzehnte nach Beginn der Kaiserzeit, als die Senatoren begannen, sich durch den Titel *clarissimus* und die Fülle ihrer cognomina vom gewöhnlichen Volk zu unterscheiden, wurde es unnötig, die Freigelassenen zu kennzeichnen (die Octavii, Calpurnii, Pomponii, Licinii, Marcii, Aemilii ohne Zusatz stammen wohl au dieser Zeit). Da man auch für das Reifwerden des Entschlusses zum Umzug eine gewisse Zeit ansetzen muß, kommt man für die Ankunft der neuen Einwohner tatsächlich etwa auf die erste Hälfte des 2. Jhdts. Auch an der schon erwähnten Häufigkeit des *l.* in der Herkunftsangabe sowie an den griechischen und orientalischen cognomina erkennt man den Aufstieg der Freigelassenen. — Das Verschwinden der Familien freier Abstammung zeigt sich besonders deutlich bei Rittern und Senatoren, die ihre Heimat verlassen müssen, wenn sie ihre Pflicht im Dienste des Reichs erfüllen wollen. Bezeichnenderweise findet sich in der Gegend außer der einen, schon erwähnten, Inschrift eines Ritters in Truentum (s. o. Wirtschaftliche Nachblüte, CIL IX 5066) nur noch eine einzige Inschrift eines Senators, aus Castrum Novum, ebenfalls schon erwähnt (CIL IX 5155): die Inschrift des Curators von vier Straßen. Er hat Offiziersdienste geleistet, wie der Ritter, hat es aber weiter gebracht. Er ist wirklich Legionslegat geworden und war in dem dadurch erreichten Prätorenrang praef. des aerarium militare, dann wurde er Konsul und Straßenkurator. Der Name und der eigentliche cursus honorum ist nicht erhalten. — Den ungefähren Abschluß dieser Periode bilden zwei Ehreninschriften: eine für Marc Aurel oder Verus (CIL IX 5238) aus Truentum und eine für Caracalla (CIL IX 5013) aus Hadria. Für welche Verdienste um ihren Ort die Stadtväter die Inschriften setzten, läßt sich nicht ermitteln; die für Caracalla könnte der Dank der in Hadria gewiß nicht vereinzelten Peregrinen und Latiner für die Erteilung des vollen Bürgerrechts sein.

Spätantike. Wie sich die Krise des Reichs nach dem Aussterben der Severer, die Wiederherstellung seit Aurelian und die Neuordnung seit Diocletian und Constantin bis in die Völkerwanderungszeit hinein in der P. r. im einzelnen auswirkten, wissen wir nicht. Die Handbücher der Zeit berücksichtigen natürlich auch die Gegend, und das, was ganz Italien betraf, zeigte sich auch hier, aber im großen und ganzen sind das doch alles Notizen, die kein Bild ergeben. Die Itinerarien berücksichtigen nur die Küstenstraße, obwohl an der Via Caecilia die Teilstrecke bei mp. 104 (heute poggio Umbricchio im oberen Vomanotal) zur Zeit der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian ausgebessert worden ist (CIL IX 5958) — ein Zeichen für die auch aus anderen Gegenden bekannte Tatsache, daß die Itinerarien nur eine Auswahl der Wege berücksichtigen: das Zufallsmaterial privater Reiseauskunftsstellen (Miller Itineraria Romana, 1916 XI/XII), bei dem die Angaben über die auch für große und schwere Reisewagen benutzbaren Hauptstraßen begreiflicherweise den größten Teil einnehmen und bei der Menge der über sie laufenden Reiserouten häufig wiederholt werden. So enthält das Itin. Ant. an mehreren Stellen Orte der P. r.: bei der Verbindung von Mailand über die Via Aemilia und die an der Adria entlanglaufende Küstenstraße unter 104: (*castello Firmano*) — *Troento civitas* 20 — *Castro civitas* 12 — (*Aterno civitas* 24). Truentum lag abseits oberhalb der Straße, ebenso Hadria. Wenn dies im Gegensatz zu ‚Troento' nicht erwähnt wird, so kann das nur daher kommen, daß es den Berichterstattern nicht erwähnenswert erschien, also wohl kaum die Bedeutung des 2. Jhdts. behalten haben wird. Dagegen ist es unter 308 als Binnenstadt (?) und Endpunkt der Via Salaria genannt; die letzten Stationen sind dort: (*Asclo* —) *Castro Truentino* 20 — *Castro Novo* 12 — *Hadria* 15. Es ist anzunehmen, daß seitlich von der Küsten-

straße ein direkter Weg von Truentum nach Castro Novo führte, der den rechten Winkel und den Steilabfall der geraden Verbindung mit der Küstenstraße vermied. Daß die direkte Verbindung von Castro Novo nach Hadria ebenfalls ins Binnenland führte, wissen wir aus Tab. Peut. (s. u.). Von der anderen Seite her wurde Hadria unter 310 durch eine Fortsetzung der Via Valeria über das Gebirge erreicht (Teate Marrucinorum 14); man sieht nicht, ob es überhaupt noch mit der See in Verbindung stand. Immerhin fehlt es nicht 313 in der Verbindung Via Flaminia—Küstenstraße—Brundisium: (*castello Firmano* —) *Castro Troentino* 24 (!) — *Castro Novo* 12 — *Hadria* 15 — (*Ostia Aterni* 16; durch die Berge?). In der Tab. Peut. stehen an der Küstenstraße folgende Stationen und Entfernungen *Cupra Maritima* — *XII* — *Castro Trentino* — *XII* — *Castro Novo* — *XVIII* — *Macrinum* (in einer Ausgabe: *statio Macriû;* gemeint ist der von Strabo erwähnte, mt dem Fluß Matrinus gleichnamige Hafenplatz ‚Adrias‘) — (*VII* — *Ostia Eterni*). Von Castro Novo führt ein Seitenweg XV mp. weit nach Hadria und von dort *VII* (richtig *VIIII*) *mp.* durch die Berge nach Pinna. Zwischen den Stationen sind Flüsse eingetragen: Ein unbenannter n. von Cupra entspricht dem Tessuinus — Tesino. Der Fluß zwischen Cupra und Castro Trentino ist auch nicht benannt; im Meer steht auf seiner Höhe *Zerninû*. Das ist wohl nur ein Schreibfehler für *Herninû*, den Namen, mit dem der zwischen Castro Trentino und Castro Novo eingetragene Fluß beschriftet ist — wohl irrig, denn er entspricht doch anscheinend dem Helvinus, der nach Plin. III 110 der Grenzfluß nach dem Picenum sein soll (falls er dort richtig eingetragen ist, s. o. Lage und Umfang). Der auf diese Weise namenlos gewordene Fluß entspricht dem Truentus — Tronto, der zwischen Castro Novo und Macrinum dem Vomanus, dessen Name allerdings, wenn überhaupt, weit jenseits von Macrinum als *Kumara* im Meer steht. Der Matrinus ist ebenfalls, jenseits von Macrinum, ohne Namen eingetragen. Der Geograph von Ravenna (IV 31. V 1) und Guido nennen: *Cupra* — *Troentieno* — *Pe⟨r⟩turno* (irrigerweise Ortsname für den Herninus?) — *Castro novum* (Guido: *Castrum novum*) — *Macrinum*. Das l. col. hat: 226, 3 *ager Castranus*, 226, 4 *Truentum* (*ager Truentinus lege Augustiana assignatus*. Die Einreihung der Liburnerstadt Truentum unter die Kolonien, noch dazu mit augustianischer Assignation, ist wohl aus den dortigen — nach 227 im ganzen Picenum üblichen — termini Augustei gefolgert). 226, 5 *Interamnia Paletino Piceni*, 227 *Hadria* (*terminos Augusteos, per quorum cursus in Piceno fines terminantur*. Ferner liburnischer Ursprung erwähnt). 252 *Hadria*, 254 *Castrum Novum*, 255, 1 *Interamna Palestinae Piceni*, 258 *Truentum*, 259, 1 *Teramne Palestina Piceni*, 259, 1 *ager Veregranus* (dem Plinius entnommen?, hier bei Teate Marrucinorum; Lesefehler für *Interpromius*?). Alle Orte unterstanden streng dem kaiserlichen Statthalter; der Unterschied zwischen herrschenden und attribuierten Städten sowie diesen und den selbständigen pagi und vici hatte aufgehört, seitdem der Vertreter des Kaisers überall mindestens dieselben Befugnisse ausübte wie vorher die Beamten des Hauptorts in den attribuierten Gemeinden. Daher die neuerliche Selbständigkeit von Castrum Novum und das Aufsteigen von Matrinum zu einem eigenen Hafenplatz. Erwählter Vertreter der Bürgerschaft in jedem Ort war der Defensor, der aber keine Machtmittel gegen die Staatsbehörden besaß; und immer mehr zum bloßen Befehlsempfänger herabsank. Wirksamere Helfer waren in christlich gewordenen Gemeinden die Bischöfe durch ihre geistliche Autorität. Ihr Amt bekam nach und nach einen immer weltlicheren Anstrich, so daß man gelegentlich keine Bedenken trug, auch Ungetaufte zu Bischöfen zu wählen (Ambrosius in Mailand, Synesius in Kyrene u. a.); doch in der P. r. sind keine Bischöfe überliefert (s. u.). Der Staatsbeamte, dem hier alles unterstand, war der Corrector (ursprünglich der *leg. Aug. pro P. ad corrigendum statum Piceni et Aemiliae*; 292 bezeugt: Aldo Neppi Enciclopedia Italiana XXVII 157, Piceno). Als dann durch die Verwaltungsreform Diocletians die Correctorenbezirke Italiens zu Provinzen wurden, bekam das Picenum eine Provinz für sich, zu der die V. Region des Augustus außer Sena Gallica (und Aternum, wenn dies dazu gehört haben sollte) sowie ferner Pinna und Narnia (auch Spoletium?) gerechnet wurden. Der ältere Teil des l. col. (p. 225ff.) spiegelt diesen Zustand deutlich wieder (Mommsen Grom. II p. 159). Um die Mitte des 4. Jhdts. wurde Italien in zwei Diözesen zerlegt, und zwar die annonarische: Oberitalien mit der neuen Residenz Mailand, das von jetzt ab die Annona empfing, und die suburbicarische: das, was der Urbs Roma weiterhin verblieb. Die Trennungslinie ging ziemlich in der Mitte durch das Picenum hindurch. Das annonarische Picenum wurde mit der Nachbarprovinz Flaminia vereinigt, das suburbicarische, das die P. r. enthielt — nach Paulus Diaconus (Hist. Lang. II 19) mit den Orten Hadria, Asculum, Firmum, Pinna (natürlich auch mit Matrinum, Castrum Novum, Truentum, Interamnia, die dazwischen liegen) — mit der Valeria oder mindestens großen Teilen dieser Provinz, wie aus der interpolierten Fassung des l. col. (etwa 250ff.) hervorgeht. Die oben angegebenen Namen zeigen deutlich, wie sehr die Aussprache im Laufe der Jahrhunderte von der in der klassischen Zeit üblichen Schrift abgewichen war. Aber aus den Beiworten, die das l. col. der Stadt Interamnia gibt, kann man meiner Meinung nach sogar erkennen, daß die Bevölkerung sich so verändert hatte, daß ihr die Aussprache des ursprünglichen Namens ihrer Heimat schwer fiel: Das *Prae* ist zu *Pale* erweicht, und selbst die Wiederholung des *T* in der Mitte mag man nicht. So entsteht der Name *Paeletino* und groteskerweise sogar (vielleicht unter christlichem Einfluß) *Palestina*. Später (bezeugt d. Geogr. Rav. IV 31 Guido, Gregor I. in der unten zitierten Urkunde, aber vielleicht schon älter) findet sich eine andere Form der Aufweichung: *Aprutium* (Geogr. Rav. Abrutio [vielleicht nur für Teramo], Guido Brutum), aus dem das Wort *Abruzzo* wird, das dem höchsten und wildesten Teil der Appenninen und der ganzen ehemaligen picenisch-valerischen Provinz den Namen noch heute gibt. Das abseits gelegene wilde Gebirgsland muß lange eine Zufluchtsstätte des Heidentums gewesen sein. Erst aus dem Ende des 6. Jhdts. haben wir eine beglaubigte christliche Urkunde: Papst Gregor I. beauftragt 598 den Bischof von Firmum mit einer Visitation (*ecclesiae Aprutinae*); bezeichnenderweise hat die Gegend kein eigenes Bistum (Kehr Italia Pontificia IV [1909] 311 nr. 1). Am Anfang des Jahrhunderts hatten arianische oder gar heidnische Goten in Hadria eine eigene Gemeinde gebildet, mit der sich in Cassiodors Varia (I 19) ein Erlaß Theoderichs des Großen befaßt. (Hadria völlig unbedeutend: P. Diac. II 19.)

[M. Hofmann.]

**Praevalitana** (sc. *provincia*, Not. Dign. or. I 123 p. 5, III 19 p. 10 ed. Seeck; Imp. Iustiniani nov. XI ed. Schoell. *Praevalis* Ruf. Fest. c. VIII u. a. *Prevalis* Lat. Pol. Silvii 5, 5, p. 131 ed. Riese, Geogr. lat. min. *Praevales* Jord. Rom. 218. *Πρεβάλις* Hierocl. Synecd. 656, 3 p. 17 ed. Parthev. *Πρέκαλις* Prokop. bell. Goth. I 15. *Privalentina* Laterc. Veron. V 8 p. 127 ed. Riese, Geogr. lat. min.; die zuvor genannteProvinz *Priantina* entweder Dittographie für P. oder irrig für die fehlende Achaia) spätantike Provinz, gebildet aus dem Südostteil der alten Provinz Dalmatia, hauptsächlich auf dem Gebiet der alten illyrischen Stämme der Docleatae, Labeatae, Pirustae und Scirtones, heute Montenegro und Nordalbanien. Die Bedeutung des Namens ist unklar. Vermutlich steckt wohl ein uns nicht mehr bekannter illyrischer Landschaftsname drin (in Verbindung mit lat. *prae-*). Die P. ist überwiegend schwer zugängliches, wenig fruchtbares Gebirgsland (Nordalbanische Kalkalpen [2656 m, Prokletje], Durmitor [2522 m]), eine abgeschlossene Landschaft mit ausgesprochen partikularistisch-konservativen Tendenzen, die ebenso, wie sie in der Spätantike die Ausbildung einer eigenen Provinz, so auch noch in der neueren Geschichte die Entwicklung des selbständigen serbischen Staates der „Schwarzen Berge" (Montenegro, Crnagora) begünstigt hat. Fruchtbares Ackerland bieten lediglich die nordalbanische Küstenebene, die Zadrima, mit Lissos (h. ital. Alesio, alb. Leš) und das in seinem tiefsten Teile vom Skutarisee (serb. Skadarsko jezero, ant. *Labeatis palus* oder *lacus Labeatium*) ausgefüllte und sich nach Norden bis gegen Podgorica erstreckende weite Karstpolje, die sog. untere Zeta. An ihrem Rande liegen die beiden bedeutendsten antiken Siedlungen Doclea (Dukla bei Podgorica) und Scodra (ital. Scutari, alb. Shkodër, serb. Skadar). An Flüssen ist vor allem der teils aus den nordalbanischen Alpen nördlich Peć, teils aus dem Ohridsee kommende Drin (serb. Drim, antik. Drilon) zu nennen. Er mündet heute bei Lissos in die Adria, floß jedoch im Altertum zur Gänze, nicht wie heute nur mit einem Teile, der Drinasa, durch die Barbanna (h. Bojana), den Abfluß des Skutarisees, ab (Plin. n. h. III 144; Vibius Sequester p. 147, 14 u. 148, 4 ed. Riese, Geogr. lat. min. Vgl. Praschniker-Schober Archäol. Forschungen in Albanien und Montenegro 10 [Schriften d. Balkankomm. d. Akad. Wien, Ant. Abt. VIII]). Ferner die Zeta, die nördlich Nikšić entspringt, sich bei Doclea mit der Morača vereinigt und in den Skutarisee mündet. Die nördlichen Teile der P. werden hauptsächlich durch Lim und Tara, die zum Flußgebiet der Drina (antik. Drinus) gehören, und den Ibar entwässert.

Grenzen: Nach Hierocl. Synecd. a. O. umfaßte die Provinz P. drei Stadtgebiete: *Σκόδρα, Λίσσος, Δωράκιον μητρόπολις*. Nun hat Wesseling, Vetera Romanorum itineraria 656 vermutet und Mommsen CIL III p. 283 hat dem zugestimmt, daß unter *Δωράκιον* Doclea gemeint sei, da Dyrrhachium zur Provinz Epirus nova gehört hat. Dagegen hat sich P. Sticotti Die röm. Stadt Doclea in Montenegro (Schriften d. Balkankomm. d. Akad. Wien antiqu. Abt. VI) 6 und 216, Anm. 170 ausgesprochen und gemeint, daß hier, zumal Doclea nie Landeshauptstadt war, *μητρόπολις* nur in kirchlichem Sinne aufzufassen und damit tatsächlich Dyrrhachium gemeint sei (so auch Mansi Concil. coll. ampl. IV 1153; E. Schwartz Miscell. Ehrle II 58, 2; E. Gerland-V. Laurent Corp. Not. Episc. I 1936, 64, app. n. 45. Vgl. dazu auch E. Honigmann Hierocl. Synecd. p. 21, ed. Corp. Brux. Hist. Byz.). Zu bedenken ist aber, daß Hierocl. in der unter einem Consular stehenden Provinz Nea Epiros ausdrücklich auch *Δυρράχιον ἤποτε Ἐπίδαμνος* anführt. Auch aus verschiedenen anderen Quellen geht klar hervor, daß auch Doclea noch zur P. gehörte. Die Westgrenze gegenüber Dalmatien ist östlich des Sinus Rhizonicus (ital. Bocche di Cattaro, kroat. Boka Kotorska) anzusetzen, die Südgrenze gegenüber Epirus nova ist wohl mit der alten Südgrenze der ungeteilten Provinz Dalmatien identisch und verlief daher entlang des Mati (antik Mathis). Ptol. II 16 bestimmt den Punkt, wo diese an die Adria stößt, mit 45° östlicher Länge und 41° nördlicher Breite, d. h. also knapp südlich Lissos (vgl. Plin. n. h. III 145, wo jedoch der Drilon als Südgrenze angegeben ist). Als Ostgrenze gegenüber der Dardania nimmt Kiepert FOA XVII den Ibar an, in ihrem südlichen Teile reichte sie nach Ptol. a. O. jedenfalls bis zum Scardus mons, der heutigen Šarplanina (2702 m), deren Position er mit 47° und 41°40' angibt. Im südlichen Dalmatien sollen noch Reste einer antiken Langmauer zu sehen sein, die sich von Risan (Rizonium) oder Konavlje in der Bucht von Cattaro über Ostrog in Montenegro nach Kom, angeblich vier Tagmärsche weit, erstreckt. Sie heißt im Volksmunde „Vukova medja", Grenze des Vuk. Sie deckt sich mit der Westgrenze der P. und wird als oströmischer Limes gegen die Gothen in Dalmatien gedeutet (Evans Antiquarian researches in Illyricum, Archaeologia XLVIII, 88; Ivanišević Wiss. Mitt. a. Bosnien u. Herzegovina VI 1899, 656; Jireček-Radonić Gesch. d. Serben I$^{2}$ 40). Über den Umfang der P. M. Faber Wiss. Mitt. a. Bosnien u. Herzegovina XI 1909, 347, der auch auf Grund von Jireček Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLVIII 1901 annimmt, daß das ausgedehnte Bergland im Norden nicht mehr zur P. gehörte. Als Hauptort der P. galt immer Scodra (u. Bd. II A S. 828 f.). Daher heißt die Provinz auch *Scodrensis*. Dazu Marquardt Staatsverw. V 300; K. Jireček Denkschr. 10. 58. 85. Ippen

Skutari und die nordalban. Küstenebene 17. Vgl. jedoch die oben angeführte Stelle aus Hierocl. Synecd.; durch sie verleitet nimmt Patsch o. Bd. V S. 1252 irrig Doclea als Hauptstadt der P. an.

Die Tab. Peut., das Itin. Ant. 338, 7 ff. und Rav. IV 16, p. 55 ed. Schnetz geben noch eine Reihe von kleineren Orten in der P. an, ohne daß die Lokalisierung derselben immer gesichert wäre: Butua (h. Budua), Ulcinium (Uljcinj, ital. Dulcigno), Cinna (Gradac bei Koplik oder Hoti), Birziminium (Vuksanlekaj od. Podgorica), Alata (Podgorica?), Salluntum (Danilovgrad), Andarva (auch Anderba oder Sanderva, h. Nikšić), Varae (Povje), und das in der altillyrischen, wie auch später in der mittelalterlichen serbischen, sowie in der montenegrinischen Geschichte so bedeutende Meteon (h. Medun nordöstlich Podgorica). Über diese Orte Praschniker-Schober a. O. 95 ff.

Geschichte: Zur Geschichte des Gebietes der P. vor der Teilung Dalmatiens siehe Suppl. Bd. V s. Illyrioi (Fluß), sowie die verschiedenen Sonderartikel, wie Genthius, Doclea, Lissos, Scodra u. a. Der Art. Illyricum (Vulić) o. Bd. IX S. 1087 ist dagegen gänzlich unzureichend, besonders für die Geschichte der röm. Kaiserzeit. Ferner vgl. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien, passim, und v. Thallóczy Illyr.-Albanische Forschungen I 3 ff.

Daß die Einrichtung der Provinz P. schon gleich mit der diocletianischen Provinzialreform 297 oder nicht viel später erfolgt ist, geht daraus hervor, daß die Provinz bereits im Laterc. Veron. vorkommt, der, wie Mommsen Ges. Schr. V 587 gezeigt hat, vor 342, sehr wahrscheinlich sogar unmittelbar nach der Einrichtung der neuen Provinzen oder knapp darnach verfaßt worden ist (zur Datierung des Laterc. Veron. jetzt H. Nesselhauf Abh. Akad. Berl. 1938, nr. 2, 8 f.). Die südlavische Volkssage will, verleitet durch die Namenähnlichkeit, wissen, daß erst Diocletian die Römer in die nach ihm benannte Landschaft gebracht habe (Constant. Porph., de admin. imp. 35, p. 162 ed. Bonn.). Anderseits hat man schon im Altertum aus eben diesem Grunde vermutet, daß Doclea die Heimat Diocletians und dessen Mutter gewesen sei (in unrichtiger Auslegung von Epit. de Caes. 39, 1). Richtiger wird die Heimat Diocletians ins mittlere Dalmatien, in die Gegend von Salona, verlegt (Constant. Porph., de them. 2, p. 57f. ed. Bonn. Sticotti a. O. 4. Fr. Bulić Bull. Dalm. XXXIX 1916, 12 ff.). Die Einrichtung der neuen Provinz erfolgte also nicht, um etwa die Heimat des Kaisers auszuzeichnen, sondern lediglich wegen der schwierigen Verbindung dieses Gebietes mit dem bisherigen Verwaltungsmittelpunkt Salona. Da die P. nur geringen Umfang hatte und auch sonst keine weitere Bedeutung besaß, wird sie im Gegensatz zur südlichen Nachbarprovinz Epirus nova nur von einem *praeses* verwaltet (*Ἐπαρχία Πρεβαλέως, ὑπὸ ἡγεμόνα, πόλεις γ.* Hierocl. Synecd. 656, 3 p. 20 ed. Honigmann). Namen von *praesides* sind jedoch bisher nicht bekannt geworden, wie denn das spätantike Inschriftenmaterial auch sonst für die P. versagt. Nach dem Laterc. Veron. gehörte die P. unter Diocletian und Constantin zur *diocensis Misiarum* (Moesiarum = Illyricum orientale), das um 369 geschriebene breviarium des Rufus Fest. c. 8 rechnet sie zur d. Macedonica, um 400 und später gehört sie zu d. Dacia (Not. Dign. or. III 19 und Hierocl. Synecd. Vgl. o. Bd. V S. 729f.). Nach der Not. Dign. war mit ihr zeitweilig auch ein Teil der Provinz Macedonia Salutaris vereinigt, und auch in den Akten des Konzils von Konstantinopel (553) wird Bischof Phocas von dem zur Macedonia Salutaris gehörigen Stobi als *Staliensis provinciae Praevaliensis* bezeichnet (Mansi, coll. IX 191. Über die Instabilität dieser Provinz J. Zeiller Les origines chrétiennes dans les prov. danubiennes de l'empire romain 164 u. N. Vulić Strena Buliciana 246 f.). Bei der Theodosianischen Reichsteilung kommt die P. zur östlichen Reichshälfte im Gegensatz zum übrigen Teil der alten Provinz Dalmatien, der beim weströmischen Reiche verbleibt. Die Katastrophen, die Ende des 4. Jhdt. n. Chr. über das römische Reich, besonders dessen Westhälfte hereinbrechen, berühren auch die P. In Doclea z. B. hören die Münzfunde mit Honorius auf (Sticotti a. O. 209), was sich aus dem verheerenden Eindringen der Westgoten unter Alarich am Beginn des 5. Jhdt. erklären läßt. Auch Hieron. (Migne L 22, 590 ff.) berichtet um diese Zeit von Barbareneinfällen in Dalmatien und die beiden Epirus. Auf dem Gebiete der P. finden sich mehrfach Ruinen von Kastellen mit typisch spätantikem Grundriß, so in Nikšić, Vigu zw. Skutari und Alessio u. a. (Praschniker-Schober a. O. 12f., 54 ff., 99). Ob diese in Zusammenhang mit den Barbareneinbrüchen Ende des 4. und Anfang des 5. Jhdts. entstanden sind oder ob sie in die Reihe der von Prokop. de aedif. IV 4, p. 117 ed. Haury erwähnten Befestigungsanlagen aus der Zeit Justinians gehören (wo unter *Σκυδρέων πόλις* zweifellos Scodra und unter *Ἀντίπαγραι* wohl Antibaris gemeint, aber irrig unter Nea Epiros eingereiht sind), bleibt mangels eingehenderer Untersuchungen offen. Als Valentinian III. im J. 437 Eudocia, die einzige Tochter des oströmischen Kaisers Theodosius II., heiratete, gab jener, wie Iord. Rom. 329 sagt, *pro munere* seinem Schwiegervater das gesamte Illyrien, so daß die P. zeitweise nicht mehr Grenzprovinz des oströmischen Reiches war (vgl. Cassiod. var. 11, 1). Im J. 473 scheint dieses Verhältnis noch bestanden zu haben, denn der oströmische Kaiser schreibt an den *magister militum Dalmatiae* (cod. Iust. VI 61, 5). Während in der Folge das eigentliche Dalmatien zum Gotenreich Theodorichs d. Gr. gehört (Prokop. bell. Goth. I 15), bleibt dies für die P. unsicher. Eine recht trübe, vermutlich in der zweiten Hälfte des 12. Jhdt. verfaßte Quelle, die sich allerdings auf ältere Quellen beruft, die Annalen (Letopis) des Popen Dukljanin (neu herausgegeben und mit Kommentar versehen von F. Šišić in den Sonderschr. der Akad. Belgrad, Bd. LXVII, 1928) berichtet cap. II, daß der Gote Ostroyllus, der Bruder eines Totilla, *cum suo exercitu Illyriam provinciam ingressus .... quia non erat, qui ei resistere posset, obtinuit totam Dalmatiam et maritimas regiones, donec advenit et resedit in regione Praevalitana.* Während die neuere Forschung die Angaben des Popen Dukljanin meist verwirft, versucht J. Rus Die Könige der Dynastie der Svevladići (slov. Laibach 1931) einen historischen Kern herauszuschälen und den sonst unbekannten Ostroyllus mit dem bei Iord. Get. LVI 285 und Rom. 347 genannten Theodemir zu identifizieren. Jedenfalls hatte die 536 erfolgte Vertreibung der Goten aus Dalmatien zur Folge, daß die byzantinische Herrschaft auch über die P. wieder hergestellt wurde. Gleichzeitig scheint auch eine Verlegung des Sitzes der illyrischen Praefectur von Thessalonike nach Iustiniana Prima, der von Kaiser Iustinian bevorzugten Heimat und Hauptstadt der Dardania (Bardovci bei Skoplje oder wohl richtiger Carićin Grad bei Leskovac) erfolgt zu sein (Nov. XI § 2ff. B. Granić Byzantion II 1925, 127f. bezweifelt allerdings die tatsächliche Durchführung dieser Verfügung). In der Folge hören wir nur noch vom kirchlichen Leben in der P. Wir erfahren, daß im Juli 592 der Bischof von Lissus sich auf der Flucht in Italien und die Stadt in der Gewalt der Feinde befindet (Migne L. 77, 575f.). Damit sind zweifellos bereits die Slawen gemeint, die um die Mitte des Jahrhunderts bereits bis Dyrrhachium vorgedrungen waren (Prokop. bell. Goth. II 449). Zwei Briefe des Papstes Gregor d. Gr. vom März 602 (Migne L 77, 1240 ff.) sind die letzten Nachrichten über die P. Vor dem Ansturm der eindringenden Slawen weichen die halbromanisierten Illyrier aus dem Innern der Provinz und aus dem angrenzenden Dardanien nach den Küstengebieten der P. und Epirus nova aus (Jireček Denkschr. 34). Auch die Serben drangen bis in die P. vor. „Hier staute sich die römische Bevölkerung, hier haben sich auch die geographischen Namen mit besonderer Zähigkeit erhalten (Jireček 58 ff.). Dieses Gebiet und die noch vorhandenen Städte an der dalmatinischen Grenze mit den diesen verbliebenen Territorien sind die kümmerlichen Reste des großen lateinisch redenden Komplexes der Balkanprovinzen Iustinians. Der nördliche Teil der P. erscheint nunmehr als südliches Grenzland der Serben, als Stammesgebiet, dessen Insassen sich nach dem glanzvollen Dioclea (Docla) Dukljaner nannten" (Faber a. O. 328f.). Der oströmische Einfluß erstreckt sich nur mehr auf das Küstengebiet. Um die Mitte des 10. Jhdts. ist Antibaris byzantinische Grenzstadt. Hier beginnt das byzantinische Thema Dyrrhachion mit den Städten Lissos und Olcinium (Constant. Porph., De admin. imp. cap. 30 u. 35, p. 140 ed. Bonn.). Doclea ist bereits im Verfall, doch wird das in der Bocche gelegene Rizinium noch zum selben Thema gerechnet. Über das Weiterleben Docleas im Mittelalter Jelić bei Sticotti a. O. 213 ff. Der Name der P. erhielt sich bis in die zweite Hälfte des 12. Jhdts. als „Privilit". Der montenegrinische Stamm der Bjelopavlići nennt noch heute eine Gegend um den Skutarisee Prevala: Šišić Gesch. d. Kroaten zur Zeit der nationalen Herrscher (kroat. Zagreb 1925) I 106, 6.



Kirchliche Organisation: Über die Anfänge des Christentums und die erste kirchliche Organisation in der P. melden die Quellen nichts. Auch hier wird erst das Mailänder Edikt Constantins d. Gr. ein stärkeres Aufblühen des Christentums zur Folge gehabt haben. Als Bischofssitze werden die drei Städte Doclea, Lissos und Scodra erwähnt. Bei der auch sonst zu beobachtenden Parallelität zwischen staatlicher und kirchlicher Organisation ist anzunehmen, daß der Bischof der Provinzialhauptstadt Scodra schon frühzeitig als Metropolit der P. gegolten hat. Allerdings fehlen bis Ende des 6. Jhdts direkte Hinweise dafür. Die P. war ursprünglich dem Bischof von Thessalonike als Obermetropolitan (Exarchen) unterstellt (Privileg Papst Innocenz I. für Bischof Rufus von Thessalonike vom 17. Juni 412 [Migne L 20, 515] und Schreiben Bonifaz I. vom 11. März 422 [ep. 15, Migne L. 20, 779], wo der Sprengel etwas verschieden angegeben ist. Dazu Faber a. O. 348). Bei der Gründung des autokephalen Erzbistums von Iustiniana Prima durch Iustinian (nov. XI vom 14. April 535 und nov. CXXXI vom 18. März 545) wird auch die P. ausdrücklich der Jurisdiktion des neuen Erzbischofs unterstellt (darüber Granić a. O.). Um die Mitte des 6. Jhdts. wird in der P. wie auch in Dalmatien, ein päpstliches Patrimonium erwähnt (Migne L 69, 43; dazu v. Thallóczy-Jireček- v. Sufflay Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis ill. I nr. 34. M. Hartmann Gesch. Italiens i. Mittelalter I² 385). Mehrfach werden Bischöfe der einzelnen Bistümer der P. genannt. Auf dem Konzil von Chalkedon 451 ist nach Mansi coll. VI 565 u. 1080 ein *Evandrus episcopus civitatis Diocliae* anwesend. Jelić bei Sticotti a. O. 211, 157 vermutet hier ohne nähere Begründung einen Bischof des phrygischen Dokela, doch kaum mit Recht, da unter den übrigen Unterschriften auch die der Bischöfe des benachbarten Epirus nova erscheinen. Gams Series episcop. 417 gibt einen *Maximus episcopus Diocletianensis* an (ca. 451—458), ohne die Quelle zu nennen. Gesichert sind dagegen die in zwei Schreiben Papst Gregors d. Gr. vom März 602 erwähnten Bischöfe von Doclea Paulus und Nemesianus, die beide im Episcopium von Doclea residierten. Wir hören dabei von Streitigkeiten der beiden Bischöfe, wobei Nemesianus von Paulus, seinem Vorgänger, gewaltsam vertrieben worden war (*Paulus cum auxilio saecularium iudicum venientem episcopum more praedonis ingressum, ablatisque violenter rebus ecclesiae, ab eo se proiectum et ad summam iniuriam ac necem pene perductum,* Migne L 77, 1240 ff.). Über die altchristlichen Baudenkmäler von Doclea Sticotti a. O. 137 ff. Als erste Metropoliten von Scodra gibt Farlatti Illyricum sacrum VII 35 auf Grund eines Schreibens des Papstes Syricius von ca. 392 (Migne L 13, 1176) Bassus und Senecio an, doch wird dies von Faber a. O. 350 bezweifelt. Farlatti identifiziert den hier ohne Amtssitz genannten Senecio, dem Bischof Bassus *in consortium regendae ecclesiae* beigegeben ist, mit jenem Senecio, der in einem Schreiben des Papstes Coelestin I. an die neun illyrischen Bischöfe von ca. 424 genannt ist (Migne L 50, 427) und der auch auf dem Konzil von Ephesos 431 ausdrücklich als Bischof *civitatis Scodrorum* zeichnet (Mansi coll. IV 1126). Er kommt auch noch in einem Schreiben Papst Leos I. vom 6. Januar 446 als Metropolitan (ohne ausdrückliche Nennung seines Sitzes, Mansi V 1273) vor. Er müßte demnach über 50 Jahre als Metropolit von Scodra

fungiert haben. Als Absender eines Berichtes an Papst Hormizdas aus der Zeit etwa um 519 nennt sich ein Andreas *episcopus Praevalitanus* (Mansi VIII 450), womit wohl der Metropolit von Scodra gemeint ist. Aus diesem Schreiben ist ersichtlich, daß in der Nachbarprovinz Epirus nova noch immer eine Partei mit dem dortigen Metropoliten an der Spitze in haeretischem und schismatischem Sinne tätig war, die durch allerlei Mittel versuchte, auch den Episkopat der P. für ihre Sache zu gewinnen, allerdings vergeblich (Farlatti a. O. 305f.). Auf Streitigkeiten mit den weltlichen Behörden deutet hin das Schreiben Gregors d. Gr. vom 16. März 591 an den dalmatinischen Bischof Malchos (Migne L 77, 492). Der Papst ersucht Malchos, den damaligen Verweser des Patrimonium Petri in Dalmatien, auf Bischof Stephanus von Scodra Einfluß zu nehmen, damit dieser die Schlichtung seiner Kontroversen mit Johannes, dem consiliarius des ital. Praefecten, einem Schiedsrichterkollegium übertrage. Nov. 597 wird ein kaiserliches Gesetz verschiedenen Metropoliten mitgeteilt, darunter *Johanni Cretensi Sco(d)ritano* (Jaffé Reg. pont. Rom. 1497). v. Thallóczy-Jireček-Sufflay Acta et diplom. I 9, Anm. 1 nehmen an, daß *Cretensi* entweder Ethnikon oder Cognomen des Bischofs Johannes von Scodra sei. (Über dieses Schreiben ausführlich Duchesne Byz. Zeitschr. I 1892, 533 f.). Ebenso erscheint ein Metropolit von Scodra in einem Briefe Gregors d. Gr. vom Mai 599, doch ist auch hier der Name desselben ausgefallen (Migne L 77, 909). Dagegen erfahren wir aus dem oben angeführten Schreiben des gleichen Papstes vom März 602 den Namen des Metropoliten Constantin (Migne L 77, 1240ff.). Auch für Lissos ist ein Bischof für das Ende des 6. Jhdts. bezeugt, der freilich seinen Sitz bereits verlassen hat (s. o.) Mansi coll. IX 174 und 191 f. führt in den Akten des ökumenischen Konzils von Konstantinopel 553 einen Bischof *Phocas Staliensis provinciae Praevaliensis* an, der als Suffragan des Erzbischofs Benenatus von Iustiniana Prima diesen vertritt. Da Stobi zur Macedonia Salutaris gehört, liegt hier ein Irrtum im Ethnikon vor, doch könnte auch das schon vor mehr als hundert Jahren in der Not. Dign. III 19 angegebene Verhältnis der beiden Provinzen zum Ausdruck kommen.

Die theodosianische Reichsteilung (395) brachte zunächst keinerlei Änderung in der kirchlichen Verwaltung. Politisch zwar unter Ostrom, verblieb die P. kirchlich auch weiterhin direkt oder indirekt bei Rom. Erst die seit etwa 500 immer stärker sich offenbarende Kirchenspaltung wirkte sich auch in der P. als Grenzprovinz aus. Wie alle Bistümer südlich der Bocche di Cattaro gehört auch die Metropolie Scodra mit ihren Suffraganen zur Iustiniana Prima bzw. Thessalonike, das jedoch Rom untergeordnet war. Angebliche spätere Traditionen aus dem 12. und 13. Jhdt., wonach die Gewalt des Salonitaner Metropoliten sich auch über die P. erstreckt hätte, sind erfunden (Faber a. O. 364 f. Šišić a. O. 151, 72). Die Päpste suchen die Jurisdiktion über dieses Gebiet und dessen Verbindung mit Rom gegenüber den durch den Kanon 3 des Konzils von Konstantinopel 381 genährten Ansprüchen der oströmischen Patriarchen zu wahren, indem sie den Metropoliten von Thessalonike, dem die P. untersteht, jedesmal zu ihrem Patriarchalvikar ad personam bestellen. Wohl sucht der Metropolit Andreas von Thessalonike auch seinerseits wiederholt die verlorene Verbindung mit Rom herzustellen und auch sein Nachfolger Dorotheus scheint dieselbe Ansicht gehabt zu haben, aber es gelingt nicht auf die Dauer. 732 entzieht der oströmische Kaiser Leo III. die P. endgültig der päpstlichen Jurisdiktion und unterstellt sie dem Patriarchen von Konstantinopel. Papst Nikolaus I. fordert nochmals in einem Schreiben vom 25. September 860 vom byzantinischen Kaiser Michael III. die Rückgabe des Patrimonium Petri und die Anerkennung des Metropoliten von Thessalonike als Vikar des römischen Stuhles auch *per Praevalim* (Mon. Germ. Ep. VI 438 f.). Das Gebiet der P. bleibt jedoch in seiner überwiegenden Mehrheit bei der morgenländischen Kirche. Der Einfluß Roms erstreckt sich nur noch auf kleinere Teile des Küstengebietes und des nördlichen Albanien. Die Suffragane unterstehen aber seit etwa 900 nicht mehr Scodra, sondern dem Metropoliten von Dyrrhachion (Durazzo). Um die Mitte des 11. Jhdts. wurde in Bar (Antivari) ein katholisches Erzbistum errichtet, das die Tradition des Bischofs von Doclea, der sagenumwobenen Stadt, weiterführt, während der ursprüngliche Sitz der Metropolie, Scodra, in Vergessenheit gerät (*Archiepiscopus Diocliensis atque Antibarensis ecclesiae;* seit etwa dem 16. Jhdt. überdies *Serbiae primas.* Faber 364f. Auch der Erzbischof von Ragusa [Dubrovnik] erhebt Anspruch auf die Rechte und Titel des dioclensischen Bischofs). Die Ausdehnung des Sprengels des neuen Erzbistums entspricht ganz der alten praevalitanischen Provinz (Jelić bei Sticotti a. O. 224 f.). [B. Saria]

**Praevaricatio** bezeichnet ursprünglich die Scheinanklage im römischen Akkusationsprozeß. Schon zur Zeit der Republik aber wird eine ‚uneigentliche' *praevaricatio* des Sachwalters anerkannt, und in der späten Kaiserzeit begegnet der Ausdruck auch gelegentlich für den Glaubensverrat.

I. Quellen. Älteste Rechtsquellen sind einige der Volksgesetze, die seit dem zweitletzten Jahrhundert Schwurgerichte (*quaestiones perpetuae*) für verschiedene Delikte einsetzten. Darunter befindet sich als ältestes die *Lex Acilia repetundarum* vom J. 631/123 oder 632/122. weiter die *Lex agraria* des J. 643/111, die *Tabula Heracleensis* vom J. 709/45, sowie die *Lex coloniae Genetivae Iuliae* vom J. 711/43. Das Delikt der *p.* wurde ferner in den unmittelbar nicht überlieferten *Leges Iuliae iudiciorum publicorum et privatorum* vom J. 737/17 behandelt. Desgleichen wird die *p.* im prätorischen Edikt erwähnt. In der juristischen Literatur wurde sie anscheinend vorzugsweise in der Literaturgattung *De iudiciis publicis* besprochen. Noch die Digesten widmen dem Delikt einen eigenen, übrigens von justinianischer Überarbeitung nicht freien Titel XVII 15 *De praevaricatione,* der in die Basiliken (LX 26) übernommen wurde. Die nichtjuristischen Schriftsteller erwähnen die *p.* häufig.

II. Etymologie. *Praevaricatio* stammt vielleicht mittelbar über *varicare* ‚grätscheln' von *varus* ‚quer' und bedeutet das ‚Vorwegverqueren', das Blockieren der Anklage im Strafprozeß durch Erhebung einer Scheinanklage in begünstigender Absicht. Die Ableitung von *varus* findet sich schon bei Ulp. Dig. III 2, 4, 4 = Dig. XVII 15, 1 pr. *praevaricator est quasi varicator, qui diversam partem adiuvat prodita causa sua.* Freilich heißt es unmittelbar darauf *quod nomen Labeo a varia certatione tractum ait.* Diese zweite auch von Cic. Part. orat. 126 geteilte Auffassung ist indessen abzulehnen; denn wäre sie zutreffend, so müßte das Delikt *preavariatio* heißen. (Vgl. Levy 178, 4.) Zur Etymologie vgl. auch Paulus Diaconus p. 26, s. *praevaricatores* und p. 226 Festus s. *obvaricator,* Plin. n. h. XVIII 179.

III. Tatbestand der Ankläger-*p.* Die sachliche Bedeutung deckt sich zunächst mit der Wortbedeutung. Danach hat man unter *p.* jede den staatlichen Strafanspruch gefährdende, weil nur zum Schein in Begünstigungsabsicht erhobene Anklage zu verstehen, die in dem von der Parteidisposition beherrschten Schwurgerichtsverfahren betrieben wird. Die ständigen Schwurgerichte (*quaestiones perpetuae*) traten nämlich nicht von Amts wegen in Tätigkeit, sondern basierten auf dem Prinzip der Popularklage, bei dem der jeweilige Kläger als ‚freiwilliger Staatsanwalt' (Mommsen 192) auftrat. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Klägers auf das Verfahren waren demgemäß erheblich, und das Interesse der Öffentlichkeit an der korrekten Erhebung und Durchführung der Anklage war groß. Diesem öffentlichen Interesse dienten neben Anklägerbelohnungen die Anklägerstrafen, die eine notwendige Ergänzung des Systems der Popularklage sind und sich auch in dem eine Staatsanwaltschaft mit Anklagemonopol nicht kennenden heutigen englischen Recht finden.

Die hier in Rede stehende strafwürdige Gefährdung der Verbrechensverfolgung durch den Praevaricator bestand darin, daß grundsätzlich der Erlaß des Urteils auch des freisprechenden, zum Verbrauch der Strafklage führte (vgl. Wlassak 32). Jedenfalls bedurfte es besonderer Maßnahmen, um einen durch *p.* erzielten Freispruch nicht in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Bis zum Urteil schützte außerdem die Erhebung der Anklage vor einer zweiten Anklage, da eine Einrede des in derselben Sache anhängigen Prozesses gegeben war (vgl. Wlassak 34).

Das Interesse der res publica war durch jede unredliche Scheinanklage verletzt, gleichgültig in welcher Form sie erhoben wurde. Eine weite Fassung des Begriffes war also aus rechtspolitischen Gründen geboten. In der Literatur der republikanischen Zeit ist sogar eine Richtung zu verzeichnen, die die Scheinanklage nur als Typ eines allgemeinen Justizdeliktes aufgefaßt sehen will. Nach Cic. part. orat. 124—27 soll jede *corruptela iudicii* den Tatbestand der p. erfüllen. Als Beispiel wird die Bestechung des Richters durch den Angeklagten genannt. Die dem Sprachgebrauch entsprechende engere Auffassung hat sich jedoch durchgesetzt (vgl. Levy 178f.). In diesem durch den Wortsinn bestimmten sachlichen Rahmen mußte aber die Form, in der der Kläger den Angeklagten begünstigte, gleichgültig sein. So ist die *p.,* wie mir Levy 182 überzeugend dargetan zu haben scheint, kein Erfolgsdelikt. Lex. Acil. Z. 5, Lex agr. Z. 38 lassen bereits für die *p.* genügen, daß dem Angeklagten die Einrede der Rechtshängigkeit zugute kommt, erfordern also nicht Verbrauch der Strafklage. Nach Caelius bei Cic. ad fam. VIII 8, 2ff. kommt der *praevaricator* Servilius vor *eosdem illos, qui litis aestimarant, iudices.* Es muß also vorher der Angeklagte verurteilt worden sein. Treffend weist Levy 183 darauf hin, daß bei Tac. ann. XIV 41 von einem Senatsbeschluß berichtet wird, der hinsichtlich der Verabredung prävaricatorischer Dienste *talem operam* und nicht *tale opus* unter Strafe stellt. Es ist die Verabredung derartiger Dienste als solche, die diskriminiert wird. ‚Es gab nichts, was zur Freisprechung des Angeklagten beitragen konnte, das nicht, wenn es vom Ankläger ausging, unter den Begriff der *p.* fiel.' (Zumpt 390.) Die Quellen nennen z. B. das Zulassen falscher Entschuldigungen (Marcian. Dig. XLVIII 16, 11), das Loben des *reus* Cic. Phil. II 11, 23, ja das *cursim et breviter attingere, quae sint inculcanda, infigenda, repetunda* Plin. ep. I 20. Die *p.* setzt demgemäß auch nicht eine Abrede zwischen dem *praevaricator* und einem anderen, etwa dem *reus,* voraus (vgl. Levy 185). Keinen Gegenbeweis macht Marc. Dig. XLVIII 16, 1, 6 *praevaricatorem eum esse ostendimus, qui colludit cum reo et translaticio munere accusandi defungitur; eo quod proprias quidem probationes dissimularet, falsas vero rei excusationes admitteret.* Marcian wird einen typischen Fall der *p.* haben geben wollen. Eine exakte Tatbestandsschilderung des Deliktes zu geben aber wird ihm fern gelegen haben. Eine objektive Beziehung zu der Straftat, die der *praevaricator* angezeigt hat, wird man allerdings verlangen müssen. Es muß eine wirkliche Straftat vorgelegen haben. Marcian. Dig. XLVIII 16, 1, 1 *calumniari est falsa crimina intendere, praevaricari vera crimina abscondere, tergiversari in universum ab accusatione desistere.* Freilich steht die Erzählung, die Plin. ep. III 9, 29—35 über die Verurteilung des Norbanus Licinianus wegen *p.* gibt, dazu im Widerspruch, da hier der Scheinankläger verurteilt wird, nachdem zuvor die Angeklagte freigesprochen worden ist, aber abgesehen davon, daß Plinius selbst dieses Ergebnis als überraschend bezeichnet, handelt es sich um ein Verfahren vor dem Senat, der nicht zu einer justizförmigen Erledigung der Sache verpflichtet war (vgl. Wlassak 135).

Tatbestandserfordernis der *p.* ist ursprünglich die Erhebung der unredlichen Anklage in einem *iudicium publicum.* Das ergibt sich aus den rechtspolitischen Absichten der Prävarikationsstrafe. die einem Mißbrauch der Parteidisposition über den Strafprozeß begegnen soll. wird aber auch von der Überlieferung ausdrücklich bezeugt. Ulp. Dig. XLVII 15, 1, 1 *is autem praevaricator proprie dicitur, qui publico iudicio accusaverit.* Ebenso Ulpian. Dig. XLIII 29, 3, 13 und Mac. Dig. XLVII 15, 4.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes der *p.* ergeben die Quellen keine Abweichungen von der allgemeinen Regel. Es muß also dolus vorliegen (vgl. Wlassak 36).

IV. Weitere Fälle der *p.* Schon früh ist der Prävarikationstatbestand ausgedehnt worden. Lex agrar. Z. 38 bestimmt hinsichtlich des Rekuperatorenprozesses, in dem Forderungen der Publikanen geltend gemacht waren (siehe unten s. publicani), Nichteintritt der Rechtskraft des Urteils im Falle des Vorliegens einer *p.* und verwendet damit den Begriff für einen Prozeß des öffentlichen Rechts, der nicht Strafprozeß ist. Ebenso gibt es außerhalb des *iudicium publicum* eine Anklägerprävarikation im Fiskalprozeß des Prinzipats und Dominats. Pap. D. XLIV 3, 10 pr., Call. D. IL 14, 1 pr., C. X 9, 1 [212], CT. X 15, 3 [340]. Die Ausdehnung auf den Privatprozeß erfolgt allgemein, seitdem der Parteiverrat des Sachverwalters unter den Prävarikationsbegriff gebracht wird.

V. Der Tatbestand der Sachwalter-*p.* Das personelle Anwendungsgebiet der ‚uneigentlichen' *p.* ist weit gezogen. Jeder Beistand einer Partei scheint den Tatbestand erfüllen zu können: der *advocatus* (Ulp. Dig. XLVII 15, 1, 1; Macer D. h. t. 3, 2), der *patronus* (C. II 7, 1 [213]), der *cognitor* und der *procurator* (Lab.-Ulp. Dig. XVII 1, 5, 1. Ulp. Dig. IV 3, 7, 8). Ausgangspunkt der Entwicklung ist der Strafprozeß. Cic. p. Cluent. 58 wirft einem Verteidiger vor, daß er *non defendere sed praevaricari accusationi videretur.* Von der Sachwalter-*p.* handelt auch Lex. agr. Z. 38, wenn man Mommsens Rekonstruktionsvorschlag [. . . *petitorum patronorumve* annimmt. Ein Verteidiger, der absichtlich die Verteidigung zum Nachteil des Angeklagten führt, erreicht denselben Effekt wie der *calumniator.* Es ist begreiflich, daß hier ein Wiederaufnahmegrund zugunsten des Angeklagten anerkannt wird wie bei der *p.* des Anklägers ein solcher zugunsten des Angeklagten. Die Sachwalterprävarikation macht indessen nicht, wie Levy 193 annimmt, die Ausdehnung des Deliktes auf das *iudicium privatum* ‚ganz folgerecht'. Im Privatprozeß ist eine Sachwalter-*p.* nur vorstellbar als Parteiverrat. Daß ein Bedürfnis, diesen kriminell zu ahnden, nicht vorlag, solange Strafe der *p.* die auch mit der *actio mandati* erzielbare Infamie war, gibt Levy selbst zu. Aber auch um einen Wiederaufnahmegrund zu erhalten, war man nicht darauf angewiesen, den Parteiverrat des Sachwalters als *p.*-Fall zu behandeln. Hier hätte zur Entkräftung der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache wohl eine allgemeine *replicatio doli* geholfen. Die quellenmäßige Basis für ein klassisches Delikt des Parteiverrates des Sachwalters ist zudem sehr schmal. Die angebliche Bemerkung des Macer D. XLVII 15, 3, 2 über die Gleichstellung der *p.* im *iudicium publicum* und *privatum* ist sachlich überflüssig, befremdet zudem in einem über die *iudicia publica* handelnden Werk und wird Glossem sein. Ebenso überflüssig und von zweifelhafter Klassizität ist die Bemerkung bei Ulp. Dig. XLVII 15, 1, 1 *sive privato iudicio sive publico praevaricatus sit.* Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 8 vermeidet für den Fall des Verrates eines *instrumentum litis* die Bezeichnung *p.* Antoninus C, X 9, 1 [212] und Constantius C. T. X 15. 3 (von Mommsen 503 Anm. 6 als Beleg erwähnt) betrifft den Fiskalprozeß.

VI. P. und Rechtskraft. Die wichtigste Folge der *p.* ist prozessualer Art. Das durch eine Scheinanklage erzielte freisprechende Urteil wird nicht rechtskräftig (so schon Lex Acil. Z. 55, 56, Lex arg. Z. 38, Lex Urson. 123), die noch unerledigte prävarikative Anklage gibt nicht die Einrede des derzeit in derselben Sache anhängigen Prozesses (Lex Acil. Z. 5). Die Entscheidung darüber, ob *p.* vorliegt, wurde bei noch schwebendem Prozeß regelmäßig von dem über den Angeklagten urteilenden Gericht getroffen. Es konnte nämlich das Hauptverfahren zu Ende führen und dadurch dem als *praevaricator* Angeklagten Gelegenheit geben sich gegen den Vorwurf der Scheinanklage zu verteidigen. Das ist mit Levy 196, Wolff 19, 29 Anm. 22 dem Zeugnis des Plinius ep. III 9, 30 zu entnehmen: *Est lege cautum, ut reus ante peragatur, tum de praevaricatione quaeratur, videlicet quia optime ex accusatione ipsa accusatoris fides aestimatur* (abweichend aber die Auslegung der Stelle durch Mommsen 502, 5). Andernfalls wird zunächst über die *p.* verhandelt und entschieden. Wenn dann eine *pronuntiatio* dahin ergeht, daß *p.* vorliegt, so steht damit einer zweiten Anklage des infolge einer Scheinanklage seiner Strafe entgangenen Täters nichts mehr im Wege. Nach Möglichkeit sucht man im zweiten Strafprozeß dieselben Richter entscheiden zu lassen wie im ersten (Mommsen 502).

VII. Bestrafung der praevaricatio. Die einzige deliktische Folge, die das römische Strafrecht an die *p.* knüpft, bleibt lange Zeit die Infamie. Iul. Dig. III 2, 1 pr. vgl. Levy 197f. Der *praevaricator* darf keine kriminelle Anklage mehr erheben, was mit Levy 160 aus Ulp. Dig. XLVIII 2, 4 zu erschließen ist. Dieses Verbot war ausdrücklich in der julischen Prozeßordnung ausgesprochen. Venul. Dig. XLVII 15, 5: *Accusator in praevaricatione convictus postea ex lege non accusat.* In der Kaiserzeit gibt es für den *praevaricator* zusätzlich eine Bestrafung *extra ordinem.* So wird unter Nero Valerius Ponticus aus Italien verbannt (Tac. ann. XIV 41) und unter Traian Norbanus *in insulam* relegiert. Sachlich zutreffend heißt es daher in der vielleicht formell überarbeiteten Ulpian-Stelle Dig. XLVII 15, 2: *Sciendum, quod hodie iis, qui praevaricati sunt, poena iniungitur extraordinaria.* Da der Praetor keine *poena extraordinaria* verhängt, wird eine Anklage, die bei ihm an Stelle des frühzeitig mit ihm konkurrierenden praefectus urbi eingereicht wird (vgl. Lengle Römisches Strafrecht bei Cicero und den Historikern 1934, 81), schon in der Zeit des Prinzipats unter den *p.*-Tatbestand gezogen (streitig). Severus und Caracalla (überliefert bei Paul. Dig. XLVII 15, 6) verordnen, daß bei den *extra ordinem* abzuurteilenden Verbrechen der *praevaricator* zu der Strafe zu verurteilen ist, zu der der Angeklagte ohne seine Hilfe verurteilt worden wäre. Dieser Erlaß entsprach dem ‚Wunsch nach einer Abschreckung von handfester psychologischer Wirksamkeit' (Genzmer 131). Diese *similitudo poenae* ist aber nicht Talion, schon weil das verletzte Rechtsgut der Strafanspruch des Staates ist, während der Angeklagte ja gerade begünstigt wird. Mit Recht weist Levy 167ff. ferner daraufhin, daß die das Beispiel abgebende, vom Angeklagten an sich verwirkte Strafe arbiträr ist, und schlägt daher vor, von einem System der ‚elastischen Spiegelung' zu sprechen, das erst in der Dominatszeit durch eine starre talionsähnliche (über diesen Begriff vgl. Herdliczka u. Bd. IV A S. 2073ff.) Strafe abgelöst wird. C. T. IX 10, 1ff.; weitere Belege bei Levy 174ff.

Literatur. Costa Cicerone giureconsulto, 1927. II 117, 1. 150. Genzmer Talion im klassischen und nachklassischen Recht? Sav.-Ztschr., Rom. Abt. LXII, 130ff. Levy Von den römischen Anklägervergehen, Sav.-Ztschr., Rom. Abt. Bd. LIII (1933) 177—211 (grundlegend). Mommsen Röm. Strafrecht, 1899, 501ff. Rein Kriminalrecht der Römer, 1844, 799f. Steinwenter P. im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Bd. IV, 1927, 554. Strachan-Davidson Problems of the Roman Criminal Law, 1912, II 137ff. Wlassak Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer, S.-Ber. Akad., Wien, Phil.-hist. Kl. CLXXXIV, 1. Abh., 1917, 37ff. Wolff Der Parteiverrat des Sachwalters, 1930, 9—51. Zumpt Der Kriminalprozeß der römischen Republik, 1871, 388—395. [G. Wesenberg.]



**Pragmatius. 1)** Wurde wegen seiner Redekunst von dem später zum Praefectus praetorio per Gallias aufgestiegenen Priscus Valerianus (s. d.) zum Schwiegersohn gewählt und war nachher in dessen Präfektur sein *consiliarius.* Er wird von Sidonius Apollinaris als *illustris* bezeichnet. E. Stein Unters. zum Officium der Prätorianerpräfektur 6 möchte annehmen, daß der *consiliarius* außerhalb des Officiums der Präfektur stand und ein nicht zu den Subalternen gehöriger vornehmer Herr war. Aber auch dann bleibt fraglich, ob ihm wirklich das *illustris* als Titel zustand (Sid. Apoll. ep. V 10. Sundwall Weström. Studien 121, 382).

**2)** Bischof, *papa,* an den sich der Bischof Sidonius Apollinaris als Vermittler oder Richter in einem Streit zwischen einem Presbyter Agrippinus und einer Eutropia wandte (ep. VI 2; vgl. Stevens Sidonius Apollinaris and his Age 120). Er wird mit dem gallischen Bischof identisch sein, der um 475 das Schreiben des Faustus von Reji an Lucidus mit unterzeichnete und Mitadressat von dessen Antwort war (CSEL XXI 167, 21. 165, 11. Mansi VII 1010 B. D). [W. Enßlin.]

**Prainetos** s. Preietos.

***Πραῖοι,*** *οἱ καλούμενοι Πρ.* nennt Schol. Dion. Per. 415 (GGM II 447) als Teil der *Κυνουρική* mit Thyrea und Anthene, sonst unbekannt. Von den vorgeschlagenen Emendationen (s. Müller zur Stelle) ist nur die Änderung in *Ἀνιγραίους* glaubhaft. [Ernst Meyer.]

**Praisidion** (codd. *Πρασίδιον* = Praesidium; Ptol. III 11, 7). Ort im südl. Thrakien, nach Ptol. 51° 20′ östl. Länge und 43° 10′ Breite, demnach ca. 50 m. p. östlich von Serdica. Müller Ptol.-Ausgabe 481 möchte P. mit dem in der Tab. Peut. zwischen *ad cephalon* und *ad Herculem* genannten Praesidium (vgl. o. S. 1564, 51) identifizieren, was wenig wahrscheinlich ist. [B. Saria.]

**Praisos** s. d. Suppl.

**Praknos** (Steph. Byz. s. v.), Stadt in Illyrien, Lage unbekannt, da nur bei Steph. genannt. Zum Namen vgl. H. Krahe Die balkanillyr. geogr. Namen 33. [B. Saria.]

**Prakterios** (*Πρακτήριος*), Name oder Beiname einer Gottheit, der nach der attischen Kalenderinschrift aus der Epakria bei v. Prott Leg. Sacr. I 48, 6 geopfert werden soll (Fundbericht usw. s. d.). Der Zustand der Inschrift läßt keine weiteren Schlüsse zu, so daß gerade bei diesem Namen auch der Vergleich mit *Τύχη πρακτήριος* bei Aischyl. Hik. 523 nur wenig nützt. Es muß eine Gottheit gewesen sein, die etwas zum guten Ende zu bringen vermag; vgl. den Heros Praxiteles (s. d. Art.) auf einer Weihinschrift aus Lebadeia. [Gerhard Radke.]

**Praktios** s. d. Suppl.

**Praktis** (var. lect. *Πραγκτύς*, Lykophr. Alex. 1045 u. Schol.) wird oft, so von Pape-Benseler Wörterb. d. griech. Eigennamen s. v., mit dem akrokeraunischen Vorgebirge identifiziert, doch ist diese Annahme willkürlich, da aus Lykophr. keineswegs hervorgeht, daß es sich hier tatsächlich um einen Bergnamen handelt. Holzinger Komm. zu Lykophr. Alex. 319 vermutet unter P. eine Erinys und will daher *πρᾶκτις* lesen. Der Name wäre ein Femininum zu *Πράκτωρ* (Aisch. Ag. 111) im Sinne von Rächerin. [B. Saria.]

**Ppáktmp** s. am Ende des Bandes.

***Πράμναι,*** eine nur von Strabo XV 1, 70, p. 719 erwähnte, den Brahmanen widerstrebende religiöse und kulturelle Gemeinschaft, die nicht mit irgendeinem einzelnen Volksstamm identisch, sondern als eine bestimmte Gruppe weisheitsuchender Menschen (*φιλόσοφοι*) über Stammesgrenzen hinaus verbreitet war. Strabo unterscheidet bei den *Π.* vier Gruppen, *ὀρεινοί, γυμνῆτες* (Unbekleidete) sowie *πολιτικοί* und *προσχώριοι.* Schon die Unlogik dieser Einteilung bekräftigt die Auffassung, daß das Verbindende bei der vorliegenden Gemeinschaft sich nur in der geistig-seelischen Sphäre befunden haben kann. Daß hierbei das seelische Gebiet überwog, beweist die Verachtung der Wissenschaft durch die *Π.*, welche die Brahmanen wegen ihrer Beschäftigung mit Naturforschung und Sternkunde als prahlsüchtig und unverständig verlachten (*τοὺς δὲ Βραχμᾶνας φυσιολογίαν καὶ ἀστρονομίαν ἀσκεῖν, γελωμένους ὑπ' ἐκείνων ὡς ἀλαζόνας καὶ ἀνοήτους*). Wenn demgegenüber unter den *Π.* die *γυμνῆτες*, die mit den *Γυμνοσοφισταί* des Ptolem. (VII 1, 51, p. 151 Nobbe) wahrscheinlich identisch sind, die größte Bewunderung auf sich zogen (*τούτους δὲ θαυμάζεσθαι διαφερόντως*), so geschah dies durch die asketische Haltung, die schon in ihrem Namen begründet liegt, sich aber auch in ihrer geschlechtlichen Zurückhaltung manifestierte (*γυναῖκας δὲ συνεῖναι μὴ μιγνυμένας αὐτοῖς*), hiermit zugleich den Grundzug für die Gesamtheit der *Π.* überhaupt herausstellend. Ihre Ablehnung des Weltlichen wird noch durch weitere Angaben Strabos gestützt, wonach sich alle Männer Bart und Haupthaar wachsen ließen und die aufgeflochtenen Haare mit einer Kopfbinde umgaben (*κομᾶν δὲ καὶ πωγωνοτροφεῖν πάντας, ἀναπλεκομένους δὲ μιτροῦσθαι τὰς κόμας*). In den Schilderungen Strabos spiegeln sich Sitten wider, die sich konservativ bis in unsere Tage erhalten haben. Sie sind gegenwärtig den

Fakiren und deren ausgeprägter weltverneinender Richtung, den Yogin, eigentümlich, die nackt und mit ungeordneten Haaren ein asketisches Dasein führen, Menschen verschiedener Herkunft, auch aus hohen Kasten. Auffallend ist nur, daß Strabo die *Π.* in einen Gegensatz zu den Brahmanen bringt, während die radikalen religiösen Orden des Fakirtums, entstanden in Südindien, später verbreitet auch in Nordindien, in Wahrheit eine Auflehnung gegen den Buddhismus bedeuten. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die antiken Nachrichten im Zeichen einer Reformation des Brahmanismus zu verstehen sind, die sich im Altertum tatsächlich gegen die alten Formen der indischen Religion gewandt hat, was Strabos Bericht zugrunde liegt.

Vgl. Art. Brachmanes (Tomaschek) o. Bd. III S. 804ff. u. India (Wecker) o. Bd. IX S. 1308; 1310ff. mit Lit. [Hans Treidler.]

**Pramnios Daimon** (*Πράμνιος Δαίμων*), bei Aristoph. Equ. 107 scherzweise als Gegenstück zum *Ἀγαθὸς Δαίμων* von Demosthenes erfunden (vgl. Kock z. d. St.). Das Scholion weiß als Erklärung nur *προσηνής* anzuführen und dann die verschiedenen Theorien zur Erklärung des Namens des Pramnierweines vorzutragen. Der Pramnierwein, den Nikias dem Demosthenes vorsetzt, war als besonders herb bekannt, weshalb der Philosoph Polemon beispielsweise wegen seines herben und bitteren Wesens mit ihm verglichen wurde (Diog. Laert. IV 3, 7. Suid. s. *ὑπόχυτος*). Der Witz beruht demnach darauf, daß es kein wirklicher *ἀγαθὸς Δαίμων* ist, der dem Demosthenes naht und von dem er v. 108 sagt: ‚*σὸν τὸ βούλευμ'*, *οὐκ ἐμόν*', sondern ein herber und bitterer Geist; das bestätigen die folgenden Szenen. [Gerhard Radke.]

**Pramnios oinos** s. Pramnos.

**Pramnos** s. d. Suppl.

**Prandium**, Mittagessen, griechisch *ἄριστον*. Bei Homer kommt *ἄριστον* nur zweimal vor, Il. XXIV 24; Odyss. XVI 2, und bedeutet das erste Frühstück, das sonst *ἀκράτισμα* heißt, s. o. Bd. I S. 1194; vgl. Cass. Dio LXV 4, 3. Die homerischen Helden genießen beim Frühstück gebratenes Fleisch, Brot und Wein. In der klassischen und nachfolgenden Zeit bedeutet *ἄριστον* das Frühstück zum Unterschied von der Hauptmahlzeit, *δεῖπνον*: Herod. I 63. Thuk. VIII 95. Xen. anab. VI 5, 1. Es wurde, wenigstens auf dem Marsche, zwischen 10 und 11 Uhr (*ἀμφὶ ἀγορὰν πλήθουσαν*) eingenommen, anab. I 8, 1. 10. 19. Im Feindesland blieben die Soldaten bisweilen ohne Frühstück (*ἀνάριστοι*, Xen. I 10, 19. Thuk. a. O. Polyb. III 71) oder mußten nach Umständen das Frühstück früher einnehmen, Xen. IV 1, 14. VI 3, 24. Häufig finden sich Ausdrücke für frühstücken, *ἀριστᾶν* ebd. VI 5, 3. 3, 24; hell. IV 5, 8; mem. II 7, 12 u. ö. Das Frühstück bereiten heißt *ἀριστοποιεῖν*, Xen. Kyr. III 2, 11. Demosth. 28, 165. Thuk. a. O., einen mit einem Frühstück bewirten *ἀριστίζειν*, Aristoph. Equ. 538; Av. 659. Diese Ausdrücke geben jedoch über Zeit und Beschaffenheit des Frühstücks keinen näheren Aufschluß. Aus Xen. oec. (*ἀριστῶ ὅσα μήτε κενὸς μήτε ἄγαν πλήρης διημερεύειν*) XI 18 kann man schließen, daß manche beim Frühstück nur eine mäßige Stärkung einnahmen. Die Schriftsteller der römischen Zeit geben mit *ἄριστον* das lateinische *p.* wieder, Ev. Luc. XIV 12. Math. XXII 4, besonders Plut. quaest. conv. VIII 6, 5, der eine Ableitung des Namens p. versucht, Cass. Dio a. O. Daß auch in Ägypten das Mittagsmahl üblich war, zeigt die Erzählung von Josef und seinen Brüdern, I. Mos. 43, 16. 25; vgl. auch Buch Tob. 2, 1. 12, 13. Daniel 14, 33. 36. Septuag. *Βὴλ καὶ Δράκων*.

Bei den Römern war ursprünglich die cena das Mittagsmahl s. o. Bd. III S. 1895ff. Als die cena infolge des hauptstädtischen Geschäftslebens auf den Abend verschoben wurde, trat an ihre Stelle das *p.*, Fest. p. 54, 4: *cena apud antiquos dicebatur, quod nunc est prandium;* p. 338, 4. Wenn Isid. XX 2, 14 sagt: *in usu non erant prandia,* so heißt das nicht, daß man kein Mittagsmahl einnahm, sondern daß der Name dafür ein anderer war. Bei der Verlegung der Hauptmahlzeit auf den Abend veranlaßte das natürliche Bedürfnis die Einnahme eines größeren Frühstücks, das nun p. hieß, vgl. Augustin serm. 345, 5: *cumvenerit hora quinta, antequam ad mensam accedas, esuris et deficis.* Alkiphr. III 4 p. 40 Meineke. Das p. wurde ungefähr um die Mittagszeit eingenommen, Hor. sat. I 6, 127. Tac. ann. XIV 2. Suet. Aug. 78; Claud. 34, 2. Plut. quaest. conv. VIII 6, 5 p. 726 E, gewöhnlich um die 6. Stunde, Alkiphr. a. O. Schol. Anth. Pal. X 43; vgl. die witzige Bemerkung Cic. fam. VII 30, 1: *Caninino consule scito neminem prandisse,* da dieser noch am letzten Tag des Jahres um die 7. Stunde zum Consul ernannt worden war. Schüler gingen zum p. nach Hause und kehrten nach einer bestimmten Pause wieder zurück, Apul. met. X 5. CGlL III 6 38. Manchmal wurde auch um die 5. Stunde gespeist, Auson. ephem. 138. 149. Augustin a. O. Anth. Pal. V 182, 6. Vor der 5. Stunde das p. einzunehmen galt als Schlemmerei, Plaut. Pers. 103ff. Cic. Pis. 13; Phil. II 104. Wer sich jedoch mit zweimaligem Essen begnügte, was in südlichen Ländern häufig vorkam und noch vorkommt und gesunden, mäßigen Leuten ärztlich empfohlen war (Physici et medici graeci minores *περὶ διαίτης* II p. 194 Ideler. Cels. I 1 p. 13, 19. 3 p. 20, 24. 21, 9 Daremb.), nahm das p. um die 4. oder 5. Stunde ein, Sidon. Apoll. epist. IV 8; carm. 23, 488 ff. Andere hingegen, hauptsächlich alte Leute, denen die Ärzte ein dreimaliges Essen anrieten, verlegten das p. auf die 7. Stunde, nachdem sie zuvor gebadet und gymnastische Übungen vollzogen hatten, Galen. VI p. 332 f. Paul. Aegin. I 23. Plin. ep. III 5, 10. Viermal im Tage Mahlzeiten zu halten wie Vitellius (*ientaculum, p., coena, commissatio,* Suet. Vit. 13. *ἀκράτισμα, ἄριστον, δεῖπνον, μεταδόρπιον*, Cass. Dio LXV 4, 3), galt als arge Schlemmerei. Ebenso tadelt Sen. nat. qu. IV 13, 6 die Unsitte, die Nacht hindurch zu zechen und am andern Morgen gleich das p. anzuschließen. Ein einmaliges Frühstück, besonders das der Soldaten vor dem Ausmarsch, heißt bald *ientaculum*, bald p., Liv. XXVIII 14, 7. Sen. ep. 82, 21. Suet. Vit. 7. Hist. Aug. XXIII 20, 5. Isid. XX 2, 11 *veteres p. vocabant omnium militum cibum ante pugnam.*

Als Speisen zum p. werden je nach Umständen verschiedene genossen: allerlei Fleisch, Plaut. Men. 208f.; Curc. 323; Pers. 105, Fische, ebd. 107 f. Galen. VI 332 f. Paul. Aegin. I 33. CGlL



III 650, Wildbret, Mart. I 49, 13 f. Zwei Feinschmecker essen Nachtigallen, Hor. sat. II 3, 245, von denen nach Plin. n. h. X 141 das Stück 6000 Sesterzen kostete. Gewöhnlich genoß man warme Speisen, Plaut. Bacch. 716; Casin. 159; Poen. 759. Anson. ephem. 138. 149, auch aufgewärmte Reste von der cena des vorhergehenden Tages, Plaut. Curc. 321 ff. Manche Feinschmecker bevorzugten kalte Küche, ebd. Pers. 105. 110 f. Bei einer reichlichen Mahlzeit wurden zu den Fleischspeisen und Fischen noch Gemüse genossen und als Nachtisch allerlei Früchte: Äpfel, Maulbeeren, Feigen, Pfirsiche, CGlL III 650. Schüler bekamen zum Mittagstisch Weißbrot, Oliven, Käse, getrocknete Feigen, Nüsse und als Getränk Wasser, Colloq. Monacens. CGlL III 646. In älterer Zeit war das p. sehr einfach. Daher rühmt Plin. ep. III 5, 10 von seinem Onkel, daß er *veterum more* zu Mittag gespeist habe; vgl. Hor. sat. I 6, 127 f. Der Kaiser Alexander Severus begnügte sich mit der einfachen Soldatenkost, Hist. Aug. XVIII 61, 2. Manche genossen nur trockenes Brot, was Sen. ep. 83, 6 ein *p. sine mensa* nennt, *post quod non sunt lavandae manus.* Auf einer Landreise aß er zum p. nur Brot mit getrockneten Feigen, ep. 87, 3. Bei Front. ad M. Caes. IV 6 p. 69 Nab. besteht das p. aus Brot, Bohnen, Zwiebeln und Seefisch. Fader Mangold war nach Mart. XIII 13, 1 ein Mittagsgericht für Handwerker, Käse von Luna diente als p. für Sklaven. Am Morgen gepflückte Maulbeeren waren bekömmlich als Schluß des Mittagsmahles, Hor. sat. II 4, 22. Zum p. trank man mulsum, Cic. Cluent. 166. Galen. VI 412, oder Wein, Tac. ann. XIV 2. Mart. IX 72, 4. Das Trinken nach dem p. oder der cena tadelt Sen. ep. 122, 6 als etwas Bäurisches.

Nach dem p. war eine Mittagsruhe, *meridiatio,* gewöhnlich, Catull. 32, 10. Hor. sat. I 6, 127. Ovid. am. I 5, 1. Suet. Calig. 38, 3; Ner. 6, 4. Hist. Aug. XVIII 61, 3. Sid. Apoll. ep. II 9, 7. Vielbeschäftigte begnügten sich mit einer kurzen Siesta, Suet. Aug. 78. Plin. ep. III 5, 11. Iulian epist. 14, ausnahmsweise wird sie für nicht gesund gehalten, Plaut. Most. 697. Cicero gebrauchte sie vor der unfreiwilligen Mußezeit gar nicht, divin. II 142. — Becker-Göll Gallus III 319ff. Marquardt-Mau 266f. Blümner Röm. Privatalt. 381 ff. [Aug. Hug.]

**Pranichos.** Nach Plut. Alex. 50, 8 werden bei dem Gelage, bei dem dann Alexander den Kleitos erstach, Spottlieder *Πρανίχου τινός, ὡς δέ φασιν ἔνιοι, Πιέρωνος*, auf makedonische Offiziere, die Schlappen gegenüber Persern oder anderen Barbaren erlitten haben, vorgetragen; offenbar ephemere Produkte eines ephemeren Literaten minderen Ranges. Sein Name, der schon in den zeitgenössischen Quellen, auf denen Plutarchs Bericht letztlich fußt, schwankte, ist höchstwahrscheinlich verderbt, aber die versuchten Korrekturen (Panichos Bekker, Paianichos Latte nach IG VII 27, 21) bleiben natürlich hypothetisch. [Konrat Ziegler.]

**Praotes** (*Πραότης*), die personifizierte Milde oder Sanftmut auf dem Pinax des Kebes (c. 15), wo sie neben ihren Schwestern *Ἐπιστήμη, Ἀνδρεία, Δικαιοσύνη, Καλοκαγαθία, Σωφροσύνη, Εὐταξία, Ἐλευθερία, Ἐγκράτεια* als Tochter der *Εὐδαιμονία* bezeichnet wird; alle werden als *εὐειδεῖς* und *εὔτακτοι* beschrieben und haben *στολὴν ἀτρύφερον καὶ ἁπλῆν*. Sie unterscheiden sich in allem von den vorher beobachteten Schwestern der *Ἄγνοια*. Kurze Erwähnung bei Hoefer Myth. Lex. III 2911. [Gerhard Radke.]

***Πρασιῶται***, nur von Ptolem. VII 1, 65 (p. 154 Nobbe) erwähnter Volksstamm Vorderindiens, speziell India intra Gangem angehörend, also südlich des mittleren bzw. westlich des oberen Flußabschnitts. In diesem Fall handelt es sich um ein Gebiet, das bedeutend südlich des Ganges und der heutigen bekannten Stadt Gwalior lag und von den *Π.* bewohnt wurde (. . . *Τάβασοι ἔθνος μέγα, τὰ δὲ ὑπὲρ τούτους μέχρι τοῦ Οὐινδίου ὄρους παρὰ μὲν τὸν Ναμάδην ἀπ' ἀνατολῶν Πρασιῶται ἐν οἷς Ῥάμναι*). Die Nennung des *Οὐίνδιον ὄρος* und des *Ναμάδης* (*ποταμός*), die ihre alten Namen in dem heutigen Vindhja-Gebirge und dem Fluß Narbada bewahrt haben, genügen zu einer genauen Lokalisierung. Demnach wohnten die *Π.* im nördlichen Dekhan, wo sich ihre Wohnsitze am Südufer des Narbada nördlich des Rixavat-Gebirges erstreckten (s. Lassen Indische Altertumskunde II, Karte von Altindien; Andrées Allg. Handatlas 1928, S. 158/59, Blatt Vorderindien: nördl. Teil).

Vgl. auch die Art. *Ναμάδης* und *Ῥάμναι*. [Hans Treidler.]

***Πραράτιος***, griech. Monatsname des dorischen Kalenders in Epidauros. Dritter Monat der Reihe (September/Oktober); vgl. IG IV 1485. 1492. [Walther Sontheimer.]

**Pras** s. d. Suppl.

**Prasi** s. u. Prasii.

**Prasiai.** 1) Seestadt an der Ostküste von Lakonien.

Literatur. Leake Morea II 484. 498; Pelop. 295 (Finlay). Boblaye Recherches 102. Ross Reisen I 165. Curtius Pelop. II 306. 322. Bursian Geogr. II 134. Philippson Pelop. 169. Wace und Hasluck Ann. Brit. Sch. XV 174. Kolbe IG V 1 S. 173. Romaios *Πρακτ.* XI 478f. Frazer Paus. III 391. Hitzig-Blümner Paus. I 862. — Von den Inschriften in IG V 1 kann nur 1516 mit Wahrscheinlichkeit P. zugewiesen werden, Romaios 279. Die Inschriften 928—929c gehören zu Tyros (s. d.); Romaios 254ff. Bei 930 bestreitet derselbe die Herkunft aus Leonídi, *Ἀθηνᾶ* XVIII 438, 1; bei 927, aus H. Kosmás, stehen weit nähere Fundstätten zur Verfügung, Wace 165. — Karten: Carte de la Grèce. Admiralty Chart 1436. Kiepert FOA XIII. Ponten Griech. Landschaften Bild 62.

1. Der Name. *Πρασιαί* ist die bei den Schriftstellern geläufige Form. Oxytonierung bezeugt Arkad. 99, 7ff. = Herodian. I 294, 23 L., allerdings direkt nur für den attischen Demos: aber der Gleichklang des Namens beider Ortschaften ergibt sich aus Aristoph. Pax 242ff. mit Schol. und Suda s. v. Die Hss. Skyl. 46. Ptolem. III 14, 32 scheinen *Πρασία* zu bieten. Die Theorie dazu hat Eustath. Od. 1967, 29 erhalten; er folgt hier und Il. 638, 57 einem Grammatiker, der durch den Akzent den Eigennamen von *πρασιά* ‚Gemüsebeet' (Hom. Od. VII 127) trennen wollte.

*Βρασιαί* lautet der Name bei Paus. III 24, 3—5, danach Steph. Byz. s. v. Denselben Wechsel im anlautenden Konsonanten finden wir in dem Namen eines der Demen von Lindos, Hiller v. Gaertringen Suppl.-Bd. V S. 747, 10: *Βράσιοι* und *Πράσιοι*. Die beiden Namensformen sind offenbar in P. wie auf Rhodos nebeneinander in Gebrauch geblieben, oder es wurde ein Laut gesprochen, der in der Mitte lag und so oder so wiedergegeben werden konnte. Zu der lautlichen Erscheinung vgl. Schwyzer Griech. Gramm. 207. Ethnikon *Πρασιεύς* Steph. Byz. s. v. *Πρασιεῖς* Strab. VIII 374. *ὁ πολίτης Βρασιάτης* Steph. Byz. s. *Βρασιαί*. — Bechtel Histor. Personennamen 561 läßt den Namen *Βρασίδας* von einem Ortsnamen *Βράσος* oder *Βράσον* ausgehen. Es fragt sich, ob nicht *Βρασιαί* zugrunde liegt.

2. Die Lage. P. war eine Seestadt, Thuk. II 56, 6. Paus. III 24, 3. Skyl. 46 *λιμήν*. Es lag an der Ostküste von Lakonien am argolischen Golf, nördlich von Kyphanta, Ptolem. III 14, 32; die Entfernung zwischen beiden Plätzen betrug nach Paus. a. O. 200 Stadien. Diese Angabe veranlaßte die ältere Forschung, P. viel zu weit nördlich anzusetzen, so Leake bei H. Andreas, Boblaye, die französische Karte, Ross, Curtius bei Kap Tyrú, wo in Wirklichkeit die *κώμη* Tyros (s. d.) lag. Die Zahl entnimmt aber Pausanias einem Periplus, Heberdey Reisen des Paus. 60f., und deshalb ist sie größer als die Entfernung zu Lande, Bursian 134, 1. Nördlich von Kyphanta, heute Kyparissi, Pieske o. Bd. XII S. 52, 10, stoßen wir auf eine antike Stadtlage zuerst bei dem heutigen Pulithra, die dem alten Polichna (s. d.) zuzuweisen ist. So bleiben für P. endlich die Ruinen von Pláka bei Leonídi, Bursian, Wace, Romaios.

Leonídi (1928 2906 E.) liegt 3,5 km landeinwärts am Fuß der Felsmauer, in der das Vorland des Parnon nach Osten abbricht. Vom Meere ist das Städtchen durch eine sehr fruchtbare Ebene getrennt, Philippson; *Διονύσου κῆπος* hieß sie nach Paus. III 24, 4 An ihrem südöstlichen Ende liegt der Landeplatz an dem kleinen Felsvorsprung Plaka, Bild bei Ponten. Über ihm erhebt sich ein schmaler Rücken, der parallel zur Küste von Norden nach Süden verläuft und auf seiner höchsten Kuppe eine Kapelle des H. Athanasios trägt. Um sie herum ist der Boden bedeckt mit den Ruinen einer befestigten mittelalterlichen Siedlung, Finlay, Wace. Eine etwas niedrigere Kuppe weiter nördlich krönt der Rest eines viereckigen Turms, Abb. bei Wace, von dessen rohgefügten Blöcken der größte 2.38 m zu 0.91 m mißt, Finlay. Von da ziehen sich Reste der Stadtmauer nach Norden hinab, die bei Finlays Besuch 1829 stellenweise noch 4 Schichten hoch standen; 4—5 Türme erwähnt Wace. Den Abhang hinunter sieht man Terrassen- und Hausmauern, am Boden schwarz gefirniste Scherben, Wace. Viele Gräber haben Bronzespiegel und Tongefäße geliefert, Romaios. Das alles rechtfertigt es, diese Stätte für das alte P. zu beanspruchen.

3. Geschichte. *Ὀρεᾶται* soll nach Paus. III 24, 4 der Name von P. gewesen sein, ehe die Benennung *Βρασιαί* aufkam (u. 4). Für diese Stadtlage am Meer wäre das ein seltsamer Name; aber für die Deutung, die man dem Namen *Βρασιαί* gab, mußte ein älterer Name erfunden werden, Bursian. In einem Epigramm aus Sparta IG 723 vom Kenotaph eines bei Korinth Gefallenen wird *Ὀρειοί* als dessen Heimat bezeichnet. Kolbe sieht darin einen Ersatz für das metrisch weniger geeignete *Ὀρειᾶται*. Da das Epigramm nach der Schrift aus dem Anfang des 3. Jhdts. stammt, Kolbe, wird man mit v. Wilamowitz schließen müssen, daß der Betreffende zusammen mit König Areus 265/64 seinen Tod gefunden hat, Ehrenberg u. Bd. III A S. 1426, 51. Bei einem Krieger des Areus ist es aber nicht einmal sicher, daß er aus Lakonien stammt. *Ὀρειοί* wird ein oppidum ignotum bleiben, wie Kaibel Epigr. 471 add. es nannte.

Bei Strab. VIII 374 erscheinen die Prasieis unter den Mitgliedern der Amphiktionie von Kalaureia, Busolt Staatsk. 1281, 1. Harland Prehistoric Aigina 103. Für deren Alter gibt den Ausschlag die Feststellung von Frickenhaus und Müller Athen. Mitt. 1911, 37, daß Trozen in ihr fehlt. In historischer Zeit gehörte Kalaureia zu Trozen; undenkbar, daß es damals die Bildung einer Amphiktionie gestattet hätte, von der es selbst ausgeschlossen war. Trozen ist aber von Doriern aus Argos gegründet worden. Ernst Meyer u. Bd. VII A S. 637, 20. 639, 20. Es werden kultische Gründe gewesen sein, welche die dorische Gemeinde von dem ionischen Bunde fernhielten; das Erlebnis des Kleomenes Herodot. V 72 kann das erläutern. Zu den Ionern werden wir danach auch die Bewohner von P. zu rechnen haben. Zu den dorisierten Ionern, wie Herodot. VIII 73 die Bewohner der Kynuria nennt, gehörten sie allerdings nicht. Denn nach antikem Sprachgebrauch begrenzt der Fluß von H. Andreas diese Landschaft, u. Bd. III A S. 1307, 2. 1304, 32, und P. liegt südlich von ihm. Aber desselben Stammes kann die Bevölkerung von P. darum doch gewesen sein. Die Wiederkehr des Namens P. bei einem attischen Demos spricht dafür.

Zusammen mit der ganzen Ostküste von Lakonien kam P. zuerst unter die Herrschaft von Argos, Herodot. I 82. Damals wird die ältere Bevölkerung zum Teil nach Rhodos ausgewandert sein (o. 1). Durch den Sieg der Spartaner bei Parparos (s. d.) in der Thyreatis, Mitte des 6 Jdhts., ging die ganze Landschaft am argolischen Golf den Argeiern verloren, Pieske o. Bd. XII S. 44, 53. Ehrenberg u. Bd III A S. 1380, 20. Der Peloponnesische Krieg brachte wiederholte Verheerungen durch die attische Flotte, 430 Thuk. II 56, 6 (Nachhall Aristoph. Pax 242—245); 414 und 413 Thuk. VI 105, 2. VII 18, 3. Im Winter 370/69 büßten die Spartaner die Thyreatis endgültig ein, u. Bd. III A S. 1303, 34; aber in P. landeten 369 die Kontingente der mit Sparta verbündeten Staaten, die der Stadt zu Hilfe eilten, Xen. hell. VII 2, 2. Bei Skyl. 46 ist P. lakonisch. Daran hat auch das Schiedsgericht Philipps nichts geändert, wie Schneiderwirth Polit. Gesch. des dor. Argos II, Progr. Heiligenstadt 1866, 22. Beloch I² 1, 204, 1 und andere annehmen. Denn 275 ist Tyros, das nördlich von P. lag, eine *κώμη Λακεδαιμονίων*, Syll.³ 407. Aber 219 ist wieder die



ganze Küste bis Zarax im Süden argeiisch, Polyb. IV 36, 4f. Damals erstürmte Lykurgos P.; die Landschaft blieb aber argeiisch, Polyb. V 20, 3. Wann die territoriale Veränderung eingetreten war, ist unbekannt; möglicherweise erfolgte sie am Ende des Chremonideischen Krieges, Ehrenberg u. Bd III A S. 1426, 58. Artemidoros bei Strab. VIII 368 rechnet P. noch zur Argeia; ob das wirklich für seine Zeit (um 100 v. Chr.) zu gelten hat oder einem älteren Periplus entnommen ist, muß dahingestellt bleiben. Bei Paus. III 21, 7 erscheint P. unter den eleutherolakonischen Städten; 24, 3 wird es als nördlichste derselben am argolischen Golf bezeichnet. Die Änderung wird durch Augustus erfolgt sein, u. Bd. III A S. 1323, 56. Bei Späteren gilt P. als lakonische Stadt, Ptolem. III 14, 32. Steph. Byz. s. *Βρασιαί* und s. *Πρασιαί*. Schol. Aristoph. Pax 242. Suda s. v.

4. Kulte und Mythen. Auf einem Vorsprung am Hafen standen vier fußhohe Bronzefiguren; drei von ihnen trugen Piloi, die vierte war als Athena charakterisiert, wodurch, wird nicht gesagt, Paus. III 24, 5. Ebensowenig erfahren wir, wie die Einheimischen die Gruppe deuteten; Pausanias oder sein Gewährsmann lassen für die drei Piloiträger die Wahl zwischen Dioskuren und Korybanten. Neben den Dioskuren bliebe der Dritte unbenannt. Wide Lakon. Kulte 273. 323 möchte sie wegen der Dreizahl und des Standortes für *μεγάλοι θεοί*, Kabiren, halten. Die Deutung auf Korybanten nehmen an Immisch Myth. Lex. II 1609, 66. Schwenn o. Bd. XI S. 1445, 8 Heranzuziehen ist eine Notiz bei Strab. X 472 (663, 25), die aus Demetrios von Skepsis stammt, Gaede Dem. Sceps. quae supersunt. Diss. Greifsw. 1880, 53: *παρὰ τοῖς Ῥοδίοις παρασχεῖν πρόφασιν τοῖς Πρασίοις* (o. 1 und 3) *ὥστε λέγειν, ὡς εἶεν Κορύβαντές τινες Ἀθηνᾶς καὶ Ἡλίου παῖδες*. Da schimmern vorgriechische Vorstellungen durch, die auch in P. nachgewirkt haben Die nächste Parallele sind in Lakonien die fußhohen Bronzebilder auf der Klippe vor Pephnos, o. Bd. XIX S. 559, 67, die als Dioskuren gedeutet wurden; vermutlich waren ihrer also zwei. Zugrunde liegt dort wie in P. der Glaube an göttliche Wesen, welche die Seefahrer beschützen, und der stammt aus vorgriechischer Zeit, Marx Athen. Mitt. X 86. Preller-Robert 862. In Pephnos und auf Rhodos können wir noch erkennen, wie die griechische Bevölkerung sich mit diesen Vorstellungen auseinandersetzte. Für P. kennen wir nur die Ansichten der Gelehrten.

Der Kult des Achilleus hat in Lakonien an vielen Stellen Spuren hinterlassen; die Belege gibt Wide 232; man muß auch die Zeugnisse für Thetis ebd. 222 hinzunehmen. In P. hatte Achilleus ein Heiligtum und ward noch zu Pausanias' Zeit alljährlich durch ein Fest geehrt. Wide erwägt, ob Achilleus hier mit Asklepios Kultgemeinschaft hatte; bei Fleischer Myth. Lex. I 26 ist das Gewißheit geworden. Der Text des Pausanias *ἱερὰ … τὸ μὲν … τὸ δέ* unterscheidet deutlich zwei Heiligtümer. v. Wilamowitz Gl. d. Hell. II 10, 0 nennt diese Verehrung des Achilleus in Lakonien ‚höchst wunderbar und unerklärlich.' Man muß sich nur von der Vorstellung befreien, die Griechen hätten sich jeweils flächenartig in zusammenhängenden Schichten über das Land ausgebreitet. In Wahrheit haben sich die Großstämme schon früh aufgelöst, und was in Griechenland einwanderte, waren Gruppen und Splitter. Die Zusammensetzung des dorischen Stammes veranschaulicht das. Den Kult des Achilleus haben Splitter eines Stammes aus Thessalien nach Lakonien gebracht und so auch nach P., Wide 233. Man denkt an die Myrmidonen auf Aigina, Robert Heldens. 78, 1. Harland Prehistoric Aigina 67. 78. 89, und ihre Siedlung auf dem Oros, Furtwängler Aigina I 473. Welter A. A. 1938, 15 Plan. Eine greifbarere Parallele sind die Dryoper. Welter Aigina 26. 101. Der Gott Achilleus ist älter als das Epos. Die Siedlung auf dem Oros gehört dem 13. Jhdt. an, Welter a. O.

‚Eigentümlich und echt' nennt Usener Sintflutsagen 99f., was die Prasier von Dionysos erzählten; vgl. Wide 163. Das gilt doch nur von dem eigentlichen Kern der Legende, wonach das göttliche Kind in einer Truhe an ihre Küste angetrieben und von Ino in einer Höhle aufgezogen wurde. Dagegen ist die Anknüpfung an die thebanischen Sagen von der Geburt des Dionysos, Keune u. Bd. II A S. 1343, 49. Ziehen u. Bd. V A S. 1538, 40, überaus künstlich, Immerwahr Die Lakonika des Paus. 123. Für die Binnenstadt Theben war der östliche Kithairon der Ort, wo man ein unerwünschtes Kind aussetzte. Semele wird nur als Leiche von den Prasiern geborgen und alsbald bestattet, v. Wilamowitz Gl. d. Hell. II 62, 0. Ob sie in P. ein Grab hatte, wie Keune 1343, 32 meint, ist zum mindesten zweifelhaft, da Pausanias darüber schweigt, Wide 266. — Gelehrte Zutat ist auch die Deutung des Namens *Βρασιαί* aus dem Angespültsein, dem *ἐκβεβράσθαι* der Lade. Zur Abrundung der Geschichte mußte nun ein älterer, verdrängter Name für die Stadt erfunden werden. Die Wahl von *Ὀρειᾶται* war für eine Seestadt entschieden unglücklich, wenn sie auch auf einer Anhöhe lag. Vielleicht wurde deshalb der Name *Ὀρειή* vermieden, den Nikandros frg. 2 S. 21 Schn. bei Athen. VII 297 A passender einem hohen Berg in Aitolien gibt. Der Gedanke von Kolbe zu IG V 1, 723. *Ὀρειοί* in dieser Inschrift damit zu verbinden, ist nicht ausreichend begründet, o. 3. — Ganz anderer Art sind die Vorstellungen, die den Kern der Sage bilden. Das Motiv des Gotteskindes in der Truhe hat Usener Sintflutsagen 80ff. verfolgt; vgl. Wide 163, ‚Ino hat nur an der lakonischen Küste Kulte', v. Wilamowitz Gl. d. Hell. I 102. II 62, 0; die Belege bei Wide 227. Als Pflegerin des Dionysos erscheint sie auch sonst, v. Wilamowitz I 408, 1. Die Höhle der Ino, welche die Bewohner von P. ‚zeigten', muß nahe bei der Stadt, der Küste und der Ebene, dem *κῆπος Διονύσου*, zu sehen gewesen sein. Unmöglich kann man sie in der Höhle wiederfinden, in die das Kloster des H. Nikolaos *τῆς Σίντζας* hineingebaut ist, wie Bursian 134, 1 vorschlägt, der sie aus Finlay bei Leake Pelop. 304 kannte. Denn diese Höhle liegt 2 Stunden westlich von Leonídi, Romaios *Πρακτ.* 1911, 279. v. Wi-

lamowitz Gl. d. Hell. II 61 will ‚das Eindringen des neuen Gottes in das Mutterland frühestens in das 8. Jhdt. hinaufrücken.' Er beruft sich dafür auf das, was Homer und Hesiod von Dionysos erzählen. Allein die mythischen Stoffe entnehmen diese Dichter der ihnen bereits geformt vorliegenden Tradition; entstanden sind die Geschichten viel früher. [F. Bölte.]

Die vorhandenen Reste beweisen, daß P. auch im Mittelalter bestand, doch vermag ich in der mir hier zugänglichen Literatur keine Erwähnung des nachantiken P. nachzuweisen. Das tsakonische Dorf Prastos in den Bergen über Leonidi hat mit P. nichts zu tun, wie Leake Morea II 500 vermutete, sondern ist einer der nicht seltenen Ortsnamen *Προάστειον* (‚Hauptort'), Phrantzes II 10 p. 159. Deffner *Λεξικὸν τῆς Τσακωνικῆς διαλέκτου*, Athen 1923, 299ff. Bruzen de la Martinière Le grand dictionnaire géographique VI, 1736, 475 verwechselt dieses Prastos mit dem gleichnamigen Ort am messenischen Golf, auf den sich die von ihm zitierte Beschreibung von Guilletière Athènes ancienne et nouvelle, Paris 1675, 26 bezieht. [Ernst Meyer.]

2) Attischer Demos der Phyle Pandionis. Der Name lautet in guter Überlieferung stets *Πρασιαί*, das Demotikon *Πρασιεύς* (Belege s. im Text), vereinzelt steht in den Hss. als Variante *Πρασίαι* (Paus. I 31, 2. Steph. Byz. Thuk. VIII 95, 1 mit weiteren Verschreibungen), bei Strab. IX 1, 22 p. 399 *Πρασία* [*Πρασσία*]; vgl. zu dieser Variante auch P. Nr. 1). Steph. Byz. bildet ferner *Πρασιᾶθεν, Πρασιάζε, Πρασιᾶσιν*, die sonst unbelegt sind. Die heutige Namensform Pras(i)ás (s. u.) beruht ebenfalls auf der Form *Πρασιαί–Πρασιάς*.

Zugehörigkeit zur Pandionis (stets): Steph. Byz. s. v. IG II² 1751 Z. 37ff. 1753, 30ff. 1773, 29f. 1776, 49f. 2067, 43. Hesperia XI 242ff. nr. 47 Z. 53. Daß der Demos zur Küstentrittys gehörte, ist nach seiner Lage selbstverständlich und durch die Anordnung von IG II² 1751 belegt.

Die allgemeine Lage von P. an der tiefen Bucht von Porto Raphti, dem besten Hafen der Ostküste Attikas, ist nie zweifelhaft gewesen. Strab. IX 1, 22 p. 399 nennt P. zwischen Potamos und Steiria, Brauron, Thuk. VIII 95, 1 nach Thorikos; als Hafen von Attika erwähnen es Schol. Aristoph. Pax 242. 245. Liv. XXXI 45, 10. Die genaue Lage am Südufer der Bucht ergibt das Weiterleben des Namens als Ortsbezeichnung für das Südufer (*Πρασιάς, Πρασᾶς*) südlich und östlich der Halbinsel Punta mit der Nikolaoskapelle, die die Bucht in zwei Hälften teilt. Ob allerdings die kleine Insel Prasonisi vor der Punta ebenfalls damit zu verbinden ist, ist sehr fraglich: außerdem herrscht über den Namen der Insel offenbar große Unsicherheit. Statt des Namens Prasonisi, den die ‚Karten von Attika' geben, hat der Neudruck dieser Karte in 1 : 20 000 durch den griechischen Generalstab (*Χάρτης Ἀττικῆς* 1 : 20 000, Blatt *Δασκαλειό*) Karavonisi, die im Verlag Eleftherudakis in Athen 1923 erschienene *Χάρτης Ἀττικῆς* 1 : 100 000 Gaiduronisi. Im Ostteil der südlichen Uferstrecke springt die felsige Halbinsel Koroni (ca. 120 m hoch) vor, die sicher identisch ist mit *Κορώνεια, χερρόνησος πρὸς τὴν Ἀττικήν* (Steph. Byz. s. v.). Hier liegen die Reste einer Umfassungsmauer mit Türmen und einer besonders ummauerten kleinen Akropolis und mehrfache sonstige Mauerzüge und Wohnspuren einer antiken Ortschaft, die jedenfalls mit P. zu verbinden ist. Leider enthalten die modernen Beschreibungen keine Andeutungen über das Alter dieser befestigten Ortschaft. S. Lolling Prasiae, Athen. Mitt. IV (1879) 351ff. Milchhöfer bei Curtius-Kaupert Karten von Attika III 9. Frazer Pausanias II 403ff. mit älterer Lit.

Die ursprüngliche Bedeutung von P. geht daraus hervor, daß P. eigene Beziehungen zu Delos hatte, die in der Hand des Geschlechts der Erysichthoniden lagen. Angehörige des Geschlechts erscheinen im 1. Jhdt. v. Chr. als anscheinend erbliche Apollopriester in Delos, wie sie auch zu Delphi Beziehungen hatten. Der mythische Stammvater des Geschlechts Erysichthon (s. o. Bd. VI S. 573f. Nr. 2) ist mit den delischen Kultlegenden mehrfach verbunden. Sein *μνῆμα* erwähnt Paus. I 31, 2 bei P. Darin ist wohl eher mit Milchhöfer a. O. ein einfacher Grabhügel zu vermuten als die kaiserzeitliche Sitzstatue auf der Felseninsel vor der Bucht, die dem Hafen seinen modernen Namen gegeben hat, wie Lolling (a. O. 354), Frazer und andere (s. bei Hitzig-Blümner Pausanias I 330) vermuteten. Nach Pausanias sei Erysichthon auf einer Theoria nach Delos gestorben, was jedenfalls auf das Bestehen einer Theorie von P. nach Delos schließen läßt. Mit Delos verbinden P. auch sein Apollotempel (Paus. a. O.) und ein Tempel der Athena Pronoia (Bekker Anecd. Gr. I 299), der von Diomedes gegründet sein soll. Zu den Beziehungen zu Delos s. bes. Toepffer Herm. XXIII 328ff. Roussel Bull. hell. LIII 179ff. Die allgemein attische Theorie ging aber nicht über P., sondern von Phaleron aus (G. M. Hirst-M. E. Hirst Prasiai or Phaleron?, Class. Rev. 1927, 113f.). Durch diese Beziehungen zu Delos ist P. auch zu einer Station auf dem Wege der Hyperboreer nach Delos gemacht worden, Paus. a. O., dazu o. Bd. IX S. 267f., 38ff. Eine *Ἡρακλειδῶν ἐσχάρα* in P. IG II² 4977. Weitere Literatur zu den kultischen Beziehungen von P. bei Hitzig-Blümner Pausanias I 329f. Severin Solders Die außerstädtischen Kulte passim.

Als attischer Demos war P. ohne große Bedeutung und von dem benachbarten Steiria an der Nordküste der Bucht weit überflügelt. In der Rangordnung bei Milchhöfer Demenordnung 9 steht er als nr. 82 in der Gruppe V der kleineren Demen; die Prosopographia Attica II 604 verzeichnet 33 Namen; s. auch die Größentabellen bei Cavaignac Histoire de l'antiquité I 369 nr. 108. Gomme The population of Athens 58. Zum Rat stellte P. 3 Buleuten: IG II² 1751, 37ff. 1740, 13ff. Hesperia XI 1942. 242ff. nr. 47 Z. 53ff.; in IG II² 1753, 30ff. erscheinen vielleicht nur zwei Buleuten, in den kaiserzeitlichen Listen und anscheinend schon 155/54 v. Chr. nur einer (IG II² 1773, 30. 1776, 50. Dow Prytaneis 148ff. nr. 84 Z. 107f.). Reste eines Demenbeschlusses IG II² 2497. Sonst s. noch o. Bd. V S. 99ff. Nr. 132. [Ernst Meyer.]

***Πρασιακή*** s. u. Prasii.

**Prasiana gens**, lediglich von Plin. n. h. VI 82 erwähnter Volksstamm der Insel Taprobane (Ceylon), dessen Wohnsitze nicht genauer zu be-



stimmen sind. A. Herrmann u. Bd. IV A S. 2270, 12 hat ihn zwar in seinen Ausführungen über Tapr. mit dem etwa an dem südwestlichen Abschnitt der Insel Ceylon anzunehmenden *Πρασώδης κόλπος* (s. d.) in Verbindung gebracht, ihn aber in seiner Übersichtsskizze (2271) nicht verzeichnet. In der Tat kann der *Πρασώδης κόλπος* auch nur für sich gewertet und in einen sachlichen Zusammenhang mit der Ostküste Afrikas gebracht werden (s. u. Prason u. *Πρασώδης θάλασσα*). Wenn überhaupt eine Beziehung der Pr. g. bestanden haben sollte, weist diese auf die Prasii (s. d.), ein im Altertum sehr mächtiges Volk des nördlichen und mittleren Vorderindien, das auch unter dem Namen Palibotri (Mela III 7) auf die Küsten des festländischen Indien im weitesten Verlauf (*oras tenent ab Indo ad Gangen Palibotri*) wenigstens in Gestalt einer Reihe von vorgeschobenen Handelsplätzen Einfluß genommen hatte. Die Möglichkeit eines Übergreifens dieses Einflusses auch auf Ceylon erscheint nicht ausgeschlossen. Doch spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Pr. g. als ein selbständiger, schon nach seiner Namensform in so bestimmter Weise erwähnter eigener Stamm angesehen werden muß, der mit den Prasii nur noch den Namen gemeinsam hatte. Ptolemaios wiederum hat in seiner sonst sehr ausführlichen Darstellung der Insel Taprobane einen Volksstamm oder auch eine Siedlung dieses Namens überhaupt nicht angegeben. [Hans Treidler.]

**Prasiane**, eine nur von Plin. n. h. VI 71 genannte, durch den Indusstrom gebildete Flußinsel. Sie lag, wie aus der Überlieferung hervorgeht (*Indus ... amplissimam insulam efficiens quae Prasiane nominatur et aliam minorem Patale*), im unteren Indus, gehörte aber nicht dem eigentlichen Delta an, das eine stärkere Inselentfaltung aufweist und im übrigen von Plin. anschließend (72) besonders namhaft gemacht wird (*ipse ⟨Indus⟩ ... quodam solis comitatu in occasum versus oceano infunditur*). Von diesen beiden Inseln war Pr. die nördliche, während die südliche, Patale, auch unter der Bezeichnung Pattala bekannt, nicht nur eine einzelne Flußinsel darstellte, sondern ihren Namen mit der Zeit auch auf das ganze Indusdelta ausdehnte (vgl. Art. Potana). Dem Größenverhältnis von Pr. und Pat. zueinander vermögen wir heute infolge wesentlicher physikalischer Veränderungen am unteren Indus seit dem Altertum, in dem u. a. ein besonderer Stromarm stark östlich verlagert war (A. van Kampen: Orbis terrarum antiquus, tab. 5), nicht mehr nachzugehen; auch die antiken Flächenangaben dürften der modernen Nachprüfung nicht immer standhalten. Mag einst die südliche Insel die kleinere gewesen sein, an Bedeutung stand sie jedenfalls der nördlichen voran; denn die Stadt Pattala (jetzt Haidarâbâd) am Nordende der gleichnamigen Insel verlieh dieser durch ihre günstige Ortslage als Ausgangspunkt eines regen Handelsverkehrs bei bequemer Schiffahrt in das Arabische Meer, den Nordwestabschnitt des Indischen Ozeans, besondere Vorzüge (vgl. Andrées Allg. Handatl., S. 158/59: Blatt Persien, Afghanistan und Belutschistan).

Die Flußinsel Pr. verdankt ihren Namen den Prasii (s. d.), einem viele Jahrhunderte hindurch mächtigen Volke Vorderindiens, das am Ganges seine eigentlichen Wohnsitze hatte und im Laufe der Zeit im Zeichen einer großen politischen Macht auf das Indusgebiet übergegriffen hatte. In diesen Zusammenhang gehören wahrscheinlich auch die von Curtius IX 8, 11 (p. 338 Hedicke) erwähnten *Praesti* (s. d.), die mit den Prasii identisch sind und formal nur eine Verschreibung aus diesen bedeuten. An der Pr. hatten noch die von Curtius (§ 10) zugleich mit den *Praesti* genannten *Musicani* (s. d.) wohnmäßig einen gewissen Anteil (Kampen a. O.). [Hans Treidler.]

***Πρασιὰς λίμνη*** (Herodot. V 15ff.), See im Gebiet der Paeonier. Die um den P.-See wohnenden paeonischen Stämme hat Ende des 6. Jhdts. v. Chr. Megabazos im Auftrag Dareios' I. vergebens für Persien zu unterwerfen versucht. Herodot gibt eine ausführliche Schilderung der paeonischen Pfahlbausiedlungen am P.-See. Der Pfahlrost, auf dem die einzelnen Hütten errichtet werden, ist zunächst gemeinsame Arbeit der gesamten Dorfgemeinde. In der Folge muß jeder, der eine Frau heiratet und damit einen neuen Hausstand gründet, drei neue Pfähle vom Orbelos Gebirge (h. Belasica) holen und einrammen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir aus Herodot, daß die Paeonier am P.-See Vielweiberei betrieben. Erwähnt wird der große Fischreichtum des Sees. Pferde und Lastvieh werden mit Fischen gefüttert, die mit Körben, vermutlich wohl Reusen, die man durch Falltüren aus den Hütten herabließ, aus dem See gezogen wurden. Einige nähere Angaben über die Lage des Sees gibt Herodot. a. O. 17. Demnach lag er außerhalb der ursprünglichen makedonischen Grenzen (darüber N. Vulić Strena Bulićiana 237f.), von welchen er durch das Dysoron Gebirge mit seinen Silberbergwerken (vgl. Philippson o. Bd. V S. 1889) getrennt war. Die Lokalisierung des P.Sees ist heute trotzdem noch umstritten (vgl. o. Bd. XIV S. 671). Ausgeschlossen ist die von Pape-Benseler Wörterbuch d. griech. Eigennamen s. v., H. Obermaier Der Mensch d. Vorzeit 515, und Sieglin-Kießling Atl. ant. u. a. versuchte Gleichsetzung mit dem Tachynossee im Südosten des Beckens von Serres, der vermutlich der Kerkinitis bei Arrian. anab. I 11, 3 (s. o. Bd. XI S. 309) ist. Eher entspräche die auch o. Bd. XIV S. 671 u. 675 ausgesprochene Identifizierung mit dem Butkovo-See im nördlichen Teil des Beckens von Serres, durch das der Strymon (h. Struma) fließt (L. Rey Bull. hell. XLI—XLIII, 1917—1919, 2f. G. Kazarow Beiträge z. Kulturgesch. d. Thraker 26, 52. Kiepert FOA XVI mit Textbl. 4 a). Er ist heute fast ausgetrocknet und ein Rest des großen diluvialen Sees, der einst das gesamte Becken von Serres erfüllte (in Verbindung mit dem oben erwähnten, gleichfalls sehr seichten Tachynossee). Am wahrscheinlichsten ist jedoch die von J. Cvijić Geogr. u. Geol. von Mazedonien u. Altserbien I 289f. und Taf. 5, Abb. 9, ferner Balkansko poluostrvo (Die Balkanhalbinsel) I 300. Casson Macedonia, Thrace and Illyria 62f., Chrysochoos *Ἡ Πρασιὰς λιμνή*, Athen 1893 (mir nicht zugänglich) u. a.

ausgesprochene Gleichsetzung mit dem 42,6 qkm großen Doiransee, über welchen jetzt die jugoslavisch-griechische Staatsgrenze verläuft. Er hat eine Tiefe von rund 10 m bei einer absoluten Seehöhe von 184 m. Das Becken von Doiran, das im Norden von der Belasica (Orbelos), im Südosten von den Ausläufern der Kruša und des Karadagh umrahmt wird, ist eine Grabenversenkung, die vermutlich im Pleistozän entstanden ist. Der See war ursprünglich bedeutend größer. Das Ufer auf der griechischen Seite ist flach und teilweise versumpft, während das Westufer mit dem heutigen jugoslavischen Ort Novi Doiran steiler ist. Die antike Siedlung lag etwas nördlich dieses Ortes in der Gegend von Stari Doiran, wo mehrfach Antiken zutage getreten sind. Rev. arch. V. ser. XVIII 327; Starinar III. ser. III, Belgrad 1925, 163. Inschriften: Vulić Spomenik d. serb. Akad. Wiss. LXXI 1931, nr. 114. LXXVII 1934 nr. 23. Über bronzezeitliche Grabfunde südlich des Doiransees: Casson Ant. Journ. VI 1926, 59ff. (Kilindir). Ann. Brit. School XXIV 1ff. u. XXVI 1ff. (Chauchitza). W. A. Heurtley Archaeologia LXXIV 77ff. u. Prehistoric Macedonia 31ff. Hallstättische Gräberfunde nördlich des Sees (Dedeli): XVI. Ber. Röm.-Germ. Komm. 1925/26, 95. Reste von Pfahlbausiedlungen sind in der wenig erforschten Gegend bisher noch nicht zutage getreten. Über die Bergwerke im Gebiet des Doiransees: O. Davies bei Heurtley Preh. Mac. 253. Der See, der nur unbedeutende Zuflüsse hat, darunter die Breska reka, ist noch heute der fischreichste See Mazedoniens, der Fischhandel von Doiran war vor dem ersten Weltkrieg weithin berühmt (Radovanović Narodna enciklopedija Srba, Hrvata i Slovenaca I 616f.)). Die von den Fischern verwendeten Fischereigeräte und Fangmethoden sind sehr altertümlich und muten geradezu prähistorisch an. (Die Arbeit von J. Štiasný, der 21. Progr. d. Staatsgymnasiums in Prag, Žitna ul. 1907/08, S. 17ff. [tschech.] ebenfalls über den P.-See handelt und diesen auch mit dem Doiransee identifiziert, war mir nicht zugänglich.)
[B. Saria.]

**Prasidion** s. Praisidion.

**Prasii** s. am Ende des Bandes.

**Prasion**, Gewährsmann eines Mittels gegen Geschwüre Gal. XIII 854 K. Identität mit dem Gewährsmann des bei Galen häufig erwähnten *τροχίσκος Πασίωνος* ist nicht feststellbar, ein Fehler in der Überlieferung des Namens also nicht anzunehmen. [H. Diller.]

***Πρασώδης θάλασσα***. Von Ptolem. (VII 2, 1 p. 161 u. 3, 6 p. 172 ed. Nobbe, tom. II), Marc. Heracl. (Peripl. Mar. Ext. I 12. 44) und Anon. Geogr. compend. 32 (GGM II 502 Muell.) genanntes Meer, ein besonderer Abschnitt des Indischen Ozeans. Es gehörte dessen westlichem Teil an und erstreckte sich von der ostafrikanischen Küste in einem etwa zwischen 6° und 10° südlicher Breite sich ausdehnenden Raume nördlich des heutigen Madagascar und an dieser Insel vorbei in östlicher Richtung, um dann ohne scharfe Abgrenzung in den Weiten des Ozeans aufzugehen.

1. Name und Ursprung. Der Name *Πρασώδης θάλασσα* ist griechischer Herkunft. Übereinstimmend berichten Marc. Heracl. (Peripl. Mar. Ext. I 12, GGM I p. 523 Muell.) und Anon. Geogr. compend. (XI 32, GGM II p. 502), die vorliegende Bezeichnung bezöge sich auf die Farbe des Meeres (Marc. I 12: ... *ταύτην δὲ διὰ τὴν χροιὰν λαχοῦσα τὴν προσηγορίαν*). Gemeint war die grüne, vom lauchähnlichen Seemoos herrührende Färbung (*πράσον* od. *πράσσον* = Lauch, Porree; vgl. lat. porrum), wie sie vielfach den küstennahen Flachmeeren eigen ist (Anon. Geogr. compend. 32: *Πρασώδης θάλασσα λέγεται γὰρ τῷ χρώματι τοιαύτη τις εἶναι, καὶ βρύον ἔχειν πλεῖστον καὶ μέγιστον ἐμφερὲς πράσῳ*). Ist aber der Name *Πρασώδης* hellenischen Ursprungs, so ergibt sich schon daraus seine landnahe Herkunft, entsprechend den Schiffskursen der griechischen Kaufleute und Entdecker, die sich vornehmlich an die Küstengewässer hielten und hier den neuen Namen nach der Eigenart dieses Teiles des Indischen Ozeans aufgebracht haben. Im letzten Grund wird die *Π. θ.* nicht bloß an Küstennähe, sondern überhaupt an Küstenberührung durch das *Πράσον ἀκρωτήριον* gebunden, dessen Etymologie uns in der Überlieferung zwar nicht berichtet, aber der von *Π. θ.* völlig gleich zu erachten ist. Die *Π. θ.* bedeutet zunächst nichts weiter als den dem *Πράσον ἀκρωτήριον* anliegenden Meeresteil. Das Kap Prason (s. d.) ist topographisch lange strittig gewesen und vielleicht auch heute noch nicht bis zum letzten gesichert, doch fällt diese Tatsache für die Ansetzung der *Π. θ.* als eines ausgedehnteren Ozeanabschnitts nicht so sehr ins Gewicht. Die Möglichkeiten der Lokalisierung des Kaps Prason schwankten nach den bisherigen Untersuchungen zwischen 5° und 11° südlicher Breite, und irgendein Punkt innerhalb dieses Küstenstreifens hat das größte Recht, als *Πράσον ἀκρωτήριον* angesprochen zu werden. Aber für *Π. θ.* von vornherein eine gewisse Breitenbasis anzunehmen, liegt in der Natur der Sache. Da nach dem Ptolemäischen Weltbild (s. Claud. Ptolem. Tab. XXXVI ed. C. Müller, Paris 1901, 1 a u. 27) bei Kap Prason die eigentliche afrikanische Küste ihr Ende erreichte, um von dieser Stelle an in einem rein östlichen Verlauf den Anschluß an die Küste Ostasiens zu gewinnen (s. u. und Art. Prason), befand sich der Südpunkt der für die *Π. θ.* anzunehmenden Grundlinie bei Kap Prason. Ihr ungefährer Nordpunkt ist durch die Ausdehnung der *Βραχεῖα θάλασσα* bestimmt.

2. *Πρασώδης θάλασσα* als küstennahes Gewässer. Dieses Meer, auch *Βραχεῖα θάλασσα* genannt (vgl. Tomaschek o. Bd. III S. 803), war entsprechend dem Namen (*βράχος* = Untiefe) ein flacher Wasserstreifen an der ostafrikanischen Küste, der vom Kap Prason im Süden bis etwa zum Kap Rhapton (jetzt Kansi), höchstens bis zur Insel Sansibar im Norden sich erstreckte (Ptolem. IV 8. 1 p. 788 Muell.: ... *ἀπὸ τοῦ Ῥάπτου ἀκρωτηρίου Βαρβαρικῷ κόλπῳ, ὃ καλεῖται Βραχεῖα θάλασσα διὰ τὰ βράχη, μέχρι τοῦ Πράσου ἀκρωτηρίου*. — VIII 3. 6 p. 172 Nobbe: ... *Πράσου τοῦ ἀκρωτηρίου ἀφ' οὗ ἄρχεται ὁ τῆς Βατραχείας κόλπος*). Die *Βραχ. θαλ.* erscheint auch an einer weiteren Stelle bei Ptolemaios ohne besondere Namensnennung, nur als ein zwar ausgedehnter, doch nicht tiefer Meerbusen bezeichnet (I 17, 5 p. 48 Muell.: *ἀπὸ τῶν Ῥάπτων μέχρι τοῦ Πράσου ἀκρωτηρίου κόλπον μέγιστον ὄντα καὶ μὴ βαθύν* ...). Über die Länge der Erstreckung dieses flachen Gewässers kann kein Zweifel herrschen. Die Pilotenbücher verzeichnen einheitlich den ganzen Meeresteil an der Ostküste Afrikas zwischen 6° und 10° südlicher Breite als ein unsicheres Flachmeer, das voll von Untiefen und Riffen ist (Tomaschek a.O.). An die *Βραχεῖα θάλασσα* hat sich dann östlich unmittelbar in gleicher Breite die *Π. θ.* angeschlossen. C. Müller hat sogar diese beiden Gewässer für identisch angesehen, wie aus seiner Eintragung Mare Breve sc. Prasodes (Tab. S. 27) hervorgeht. Dieser Auffassung stehen indessen drei gewichtige Gründe gegenüber, die Ptolemaios selbst zu entnehmen sind. Zunächst wird auf die *Βραχεῖα θάλασσα* auch die Bezeichnung *κόλπος* angewendet (s. o.) und damit auf dessen unmittelbare Anlehnung an die Küste verwiesen. *Π. θ.* hingegen haftete ausschließlich der Zusatz *θάλασσα* an, also der Normalbegriff für die offene See. Als solche erstreckte sich, und das ist der zweite Grund für die Ablehnung von Müllers Gleichsetzung, *Π. θ.* weit nach Osten bis in die Wassergebiete hinein, die nach antiker Meinung dem *Μέγας κόλπος* (Südchinesisches Meer mit dem Golf von Tongking, vgl. Art. Prason 1 B) nahekamen (Ptolem. VII 2, 1 p. 161; Nobbe: ... *Πρασώδους θαλάσσης, ἥτις ... διατείνει ... μέχρι τῶν ἀντικειμένων τῷ μεγάλῳ κόλπῳ*), und konnte also nach ihrer ganzen Natur die Bezeichnung *βραχεῖα* überhaupt nicht für sich in Anspruch nehmen. Schließlich haben wir sogar ein direktes Zeugnis dafür, daß die *Π. θ.* gar nicht unmittelbar an der Küste einsetzte, in einer Angabe des Ptolemaios an der gleichen Stelle (VII 2, 1), wonach dieses Meer sich von der Insel Menuthias an (... *Πρασώδους θαλάσσης ἥτις διατείνει ... ἀπὸ τῆς Μενουθιάδος νήσου*) östlich erstreckte. Es fällt hierbei weniger die Frage nach der Lokalisierung von Menuthias ins Gewicht als vielmehr die Feststellung der Tatsache, daß durch die vorliegenden Angaben des Ptolemaios *Π. θ.* in Küstenabstand gerückt ist. Trotzdem bleibt die Möglichkeit, die Bezeichnung *Βραχεῖα θάλασσα* als den Namen für den westlichsten schmalen Streifen der *Π. θ.* anzunehmen, deren Ursprung in der Nähe der Küste ohnehin unbestritten bleibt. Doch niemals haben sich diese beiden Gewässer in ihrer Gesamtfläche miteinander gedeckt.

Was die Insel Menuthias betrifft, der die *Π. θ.* anliegen sollte, so darf man sich diese nicht als eine küstenferne Insel vorstellen. Dem widerspräche allein der Name dieses Meeres, das auf den Küstenvorsprung Prason Bezug nimmt. Es ist also Menuthias unter keinen Umständen Madagascar, das schon wegen seiner Größe ausscheiden muß, gleichzusetzen, wie dies gelegentlich geschehen ist, doch heute kaum noch angenommen wird (vgl. B. Struck Rhapta. Prasum; ein Beitrag zur Ptolemaeusforschung und zur Kulturgeographie Ostafrikas. Ztschr. d. Ges. f. Erdk. zu Berlin 1921, 193ff.). Auch die landfernen Eilande zwischen 9° und 12° südlicher Breite aus der britischen Aldabra-Inselgruppe und aus den bekannteren französischen Komoren kommen für eine Ansetzung nicht in Betracht. Man hat bei Menuthias nur an eine küstennahe Insel zu denken, die auf dem Sockel des flachen Schelfmeers der *Βραχεῖα θάλασσα* aufgebaut war und gewissermaßen ihren östlichen Abschluß zur *Π. θ.* bildete. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique, Paris 1863, 367 nahm die Insel Pemba unter 5° südlicher Breite für Menuthias in Anspruch. Mit Recht ist Struck a. O. erheblich südlicher in der Ansetzung gegangen und hat an die Insel Mafia (portug.: Monfia) gedacht. Vielleicht ist auch hier noch nicht das letzte Wort gesprochen (s. u. Art. Prason 2 C). Ob nun Pemba oder Mafia oder irgendeine andere in der Nähe gelegene Insel Menuthias als gleichbedeutend erachtet werden muß, ist im übrigen für die Lagenbestimmung der *Π. θ.* nicht so wesentlich wie die notwendige Erkenntnis, daß Menuthias eine küstennahe Insel am Rande des obenerwähnten langgestreckten Flachmeers gewesen ist. Von größter Bedeutung für die südliche Abgrenzung der *Π. θ.* ist schließlich die Feststellung, daß Kap Prason der äußerste bekannte Punkt an der ostafrikanischen Küste gewesen ist, von dem nach der geographischen Anschauung des ausgehenden Altertums eine östlich verlaufende Küste ausging. Sowohl an Kap Prason wie auch an diese angenommene Küste, hier als klare Südgrenze, lehnte sich die *Π. θ.* an.

3. *Πρασώδης θάλασσα*, der Südteil des Indischen Ozeans. Es bleibt noch übrig, eine möglichst genaue Fixierung dieser Südgrenze vorzunehmen, d. h. die antike Überlieferung auf das gegenwärtige Kartenbild zu übertragen. Gerade bei 10° südlicher Breite bei dem heutigen Küstenplatz Lindi, biegt die Uferlinie auffallend stark nach Osten um, hierdurch die *Βραχεῖα θάλασσα* erst zu einem wirklichen *κόλπος* gestaltend, und verläuft dann weiter eine kürzere Strecke südöstlich am jetzigen Ort Mikindani vorbei bis zum Kap Delgado, dem alten Vorgebirge Prason. Natürlich konnte dieser Punkt niemals ein Anlegeplatz antiker Schiffahrt werden. Ein solcher kann nur nördlich davon bestanden haben. Nennt doch auch Ptolemaios zwischen Kap Rhapton und Kap Prason nicht einen Ankerplatz, nur die Anthropophagen, einen Sammelnamen für wilde Völkerschaften (s. u. Art. Prason Nr. 3). Es fragt sich auch, ob Prason tatsächlich erreicht und nicht etwa nur gesichtet worden ist. Hätte die antike Schiffahrt Prason wirklich berührt, so mußte ihr die gerade dort wieder scharf nach Süden einsetzende Küstenwendung bekannt gewesen sein, und niemals hätte man dieses Kap zum Ausgangspunkt einer östlich verlaufenden Uferlinie machen können. Daß die Vorstellung von einer solchen sich so sicher bilden und das Weltbild seit Ptolemaios jahrhundertelang beherrschen konnte, ist der Beweis für die geringe Kenntnis der Antike um Kap Prason, beruht aber noch auf einer anderen, sehr wesentlichen Wahrnehmung. Wirft man nämlich einen Blick auf die Karte Afrikas (s. Stielers Handatlas Blatt 78: Afrika; bes. Blatt 86: Ostafrika), so ist augenfällig, daß in dem der afrikanischen Küste anliegenden Raum des Indischen Ozeans etwa zwischen 11° und 12° südlicher Breite sich ein Teilungsgürtel hinzieht, der vom Kap Delgado bis zur Nordspitze Madagascars reicht. Er ist vor allem durch die Inselgruppe der Komoren und ein gewaltiges, diese Gruppe in erheblicher Ausdehnung umgebendes Flachmeer gebildet, ferner noch durch eine Reihe weiterer Untiefen und Riffe (Geyser-Bank). Die Nordabschnitte der Hauptinseln Groß-Komoro (Angasija), Jo-

hanna (Anjouan) und Mayotta (Maote) liegen alle auf gleicher Linie, deren nordwestliche Fortsetzung annähernd auf Kap Delgado trifft. Die beschriebene Linie ist als Südgrenze der *Π. θ.* etwa in Übereinstimmung mit 11° südlicher Breite zu denken, war aber nach antiker Meinung nicht überwiegend flüssiges Feld, wie sie es in Wahrheit ist, sondern der zusammenhängende nördliche Saum eines Festlandes. Nur das sichere Wissen von der Existenz der Komoren im Gefolge ihrer größeren und kleineren Eilande, die man allerdings nicht für Inseln, sondern für Teilstücke einer geschlossenen Landmasse ansah, konnte eine derartige irrtümliche Vorstellung, die sich so lange hartnäckig hielt, aufkommen lassen. *Π. θ.* wurde am Ausgang des Altertums ausdrücklich als Teil des Indischen Ozeans, des großen Meeres, betrachtet (Marc. Heracl. I 44: . . . *τὴν Πρασώδη καλουμένην μέρος οὖσαν τῆς Ἰνδικῆς θαλάσσης* . . .). Als besonders weit nach Süden reichender Abschnitt dieses Ozeans lehnte sich die *Π. θ.* an das unbekannte Südland in seiner ganzen Ausdehnung an (Marc. I 12: *ἡ Πρασώδης καλουμένη διατείνει θάλασσα παρ' ὅλην τὴν μεσημβρινὴν ἄγνωστον γῆν.* — Anon. Geogr. compend. 32: *Τῆς δὲ μεγίστης θαλάσσης* [Ind. Oz.] . . . *τὰ μὲν νοτιώτατα καὶ πρὸς τῇ ἀγνώστῳ γῇ καλεῖται Πρασώδης θάλασσα*) und galt als Bindeglied zu einer weiteren unbekannten östlichen Landmasse an der Grenze Chinas (Marc. I 44). Wenn auch die Annahme einer so gewaltigen Ausdehnung weit übertrieben ist, wird doch deutlich erkennbar, daß die *Π. θ.* als wichtiger Teil des Indischen Ozeans – am Ende einer historisch-geographischen Entwicklung — längst aufgehört hatte, nur als küstennahes Flachmeer zu gelten. Die gesamte *Π. θ.* stellte sich demnach ungefähr in Gestalt eines Rechtecks dar, das seine längeren Seiten weit nach Osten, die kürzeren nach Norden ausstreckte. Seine Westseite, zugleich W e s t g r e n z e, war durch eine Linie bestimmt, die vom Kap Delgado bis zum heutigen Daressalam, allenfalls bis Sansibar heranreichte. Die N o r d g r e n z e deckte sich mit dem 6. Grad südlicher Breite. Der Verlauf der O s t g r e n z e muß strittig bleiben; doch hat man sie sich östlich von Madagascar zu denken, um einerseits der antiken Vorstellung von dem gewissen Zusammenhang der *Π. θ.* mit den südostasiatischen Gewässern, andererseits der nicht übergroßen Kenntnis der alten Welt vom Indischen Ozean gerecht zu werden. Der heutige 60. Meridian dürfte die beste Ostgrenze abgeben. In der Südwestecke dieses flüssigen Rechtecks erhob sich das *Πράσον ἀκρωτήριον*, durch diese bezeichnende Lage die enge etymologische und geographische Beziehung zur *Π. θ.* veranschaulichend.

Zur Ergänzung der vorliegenden Ausführungen, auch im Hinblick auf Literatur, ist der Art. P r a s o n zu vergleichen. [Hans Treidler.]

***Πρασώδης κόλπος***, nur von Ptolem. VII 4, 4, p. 173 Nobbe erwähnte Bucht der Insel Taprobane (Ceylon), zwischen den geographischen Punkten *Διὸς ἄκρα* und *Νούβαρθα πόλις* eingeordnet. Der *Πρ. κόλπ.* muß in Verbindung gebracht werden mit der *Πρασώδης θάλασσα* (s. d.), einem Teil des Indischen Ozeans, und dürfte demnach als ein nennenswerter Einschnitt der *Πρ. θάλ.* in den westlichen Küstenverlauf Taprobanes anzusehen sein. Unter der Bezeichnung *κόλπος* kann man aber niemals einen festen geographischen Punkt etwa im Sinne eines Hafenortes verstehen, der mit *λιμήν* ausgedrückt werden müßte. Somit kommt dem *Πρασ. κόλπ.* unter den zahlreichen für Tapr. erwähnten, lediglich als Einzelplätze zu betrachtenden Siedlungen (*πόλις*), Häfen (*λιμήν*), Kaps (*ἄκρα, ἄκρον*) und Flußmündungen (*ἐκβολή*) eine besondere flächenhafte Bedeutung zu, die auf einen anstoßenden Meeresabschnitt zu beziehen ist.

Der *Πράσ. κόλπ.* ist, entgegen H e r r m a n n (u. Bd. IV A S. 2270, 12), nicht mit den Prasii (s. d.) in Verbindung zu bringen. Diese waren wohl ein sehr mächtiges Volk Vorderindiens, der Schwerpunkt ihrer Wohnsitze befand sich aber im Gangesgebiet, und nur vorgeschobene Posten des großen Stammes reichten nach Süden (s. Prasiane). Die Namen *Πρασώδης* und Prason (s. d.) haften vielmehr an der ostafrikanischen Küste. Die *Πρασώδης θάλασσα* war ursprünglich identisch mit der *Βραχεῖα θάλασσα*, einem der genannten Küste vorgelagerten flachen Gewässer, und erst später hat sich jener Name bis an den südasiatischen Kontinent ausgedehnt. Jede andere Erklärung, vor allem daß (nach H e r r m a n n) die an der ostafrikanischen Küste mit dem Sprachstamm *Pras-* nachweisbaren geographischen Namen, entsprechend der Bedeutung und wachsenden Ausdehnung der Prasii, in ihrem Ursprung aus Altindien abzuleiten seien, ist abwegig, selbst unter Berücksichtigung der Seetüchtigkeit der in Südindien und Ceylon einheimischen Singhalesen, die zwar schon im Altertum bis Arabien gelangt sein dürften (H e r r m a n n 2271), von denen es aber unwahrscheinlich ist, daß sie nach Afrika gekommen sind. Bei der Annahme, daß die *Πρασώδης θάλασσα* und das Kap Prason (jetzt Delgado) ihre Namen den indischen Prasiern und deren Fahrten verdankten, wäre ferner die durch das Ptolemäische Weltbild begründete und nur unter bestimmten geographischen Voraussetzungen erklärbare Auffassung von der Wendung der afrikanischen Küste am Kap Prason in östlicher Richtung zum hinterindischen Festland einfach unverständlich (s. Art. *Πρασώδης θάλασσα*, Abschn. 3). Die Initiative zu Seefahrten nach Ostafrika und Vorderindien ist stets von den Kulturländern am Roten Meer ausgegangen, zunächst von den Ägyptern selbst und den von ihnen gelegentlich beauftragten seetüchtigeren Phöniziern, später in hervorragender Weise von griechischen Seefahrern im Zeitalter der Ptolemäer. Am Ausgang des Golfs von Aden teilte sich der Weg auf dem flüssigen Feld; entweder verliefen die Fahrten weiter südlich an der afrikanischen Küste entlang, oder man gelangte mit Hilfe der Monsune in östlicher und nordöstlicher Richtung nach Vorderindien und Ceylon. Die äußersten Punkte dieser Fahrten lagen in Afrika am Kap Prason, in Asien bei der Insel Ceylon, später sogar in Hinterindien. Etwa unter dem 10. Grad s. Br. den Indischen Ozean von Afrika nach Indien auf geradem Wege zu durchqueren, ist im Altertum von niemandem unternommen worden. Es war nicht anders möglich, zwischen Prason und Taprobane zu verkehren, als daß die Schiffe in



einem starken nördlichen Bogen, der ungefähr bei 10° n. Br. seinen Gipfel erreichte, auswichen. Wohl aber war man sich der Geschlossenheit des Indischen Ozeans bewußt, d. h. der Tatache, daß es ein und dasselbe Meer war, das die Küsten Ostafrikas und Südasiens bespülte, wenn dieses Meer auch durch die Annahme eines besonderen Küstenstreifens (s. o.) erheblich verkleinert erschien, namentlich in seinem südlichen Teile, der *Πρασώδης θάλασσα*. Es liegt deshalb nahe, dem *Πρασώδης κόλπος* bei der Insel Taprobane noch eine ganz andere Deutung zu geben, nicht die einer lediglich in diese Insel einschneidenden und größenmäßig ihr angepaßten kleineren Bucht, wobei vielleicht an die Bai von Colombo (Stadt an einer von weiter Lagune umgebenen Halbinsel) zu denken wäre, sondern in ihm nur einen anderen, allein von Ptolemaios gebrauchten A u s d r u c k f ü r d i e g a n z e *Π ρ α σ ώ δ η ς θ ά λ α σ σ α* zu erkennen. Für diese Erklärung würde auch sprechen, daß an der südlichen Hälfte der Westküste Ceylons, ebenso an der Südküste dieser Insel, kein Meerbusen vorhanden ist, der den Namen *κόλπος* verdiente. Auch der tiefe, nord-südlich gerichtete Meereseinschnitt, an dessen beiderseitigen Ufern sich heute bei 8° n. Br. die Städte Narakadu und Putlam gegenüber liegen, muß bei seiner sehr schmalen, schlauchartigen Gestalt als *Πρασ. κόλπ.* ausscheiden (vgl. A n d r é e s Allg. Handatlas S. 160), nicht nur weil auf seine Umrisse die Bezeichnung *κόλπος* schwerlich zutrifft — es handelt sich eher um ein *στόμα* — sondern weil er, entgegen der Darstellung des Ptolemaios, auch viel zu weit nördlich angenommen werden müßte. So dürfte für den *Πρασ. κόλπ.* nur noch die umfassende Bedeutung in Frage kommen. Das Wort *κόλπος* ist auch im Altertum durchaus nicht vereinzelt für *θάλασσα* angewandt worden, wenn es sich um Wasserflächen nicht allzu großen Umfanges handelte (vgl. *Ἀδρίας κόλπος, Ἀδριατικὸς κόλπος, Ἰόνιος κόλπος* u. a.). Mag nun der *Πρασ. κόλπ.* als eine selbständige Bucht oder nur als ein anderer Name für die *Πρασ. θάλ.* angesehen werden, der Ursprung beider Bezeichnungen ist in Ostafrika zu suchen. Von hier aus erfolgte die Namensübertragung auf das Taprobane anliegende Meer oder einen Teilabschnitt desselben durch Seefahrer (Indien-, Azania- und Prasonfahrer; s. Art. P r a s o n 2 C), denen die ostafrikanische und südasiatische Küste hinreichend bekannt waren. [Hans Treidler.]

**Prason** (*Πράσων*), nach Theodos. im Kanon. d. Choirob. p. 76, 27 G. (= B e k k e r An. III 1413) einer von den Söhnen des Aigyptos. P. ist in den bei Apollod. II 1, 4 und Hyg. f. 170 überlieferten Listen nicht genannt. Da gerade an dieser Theodosiosstelle mythische Namen gehäuft sind, kann vermutet werden, daß die manchmal hinzugefügten Erklärungen (vgl. p. 76, 24 G. *Ῥίζων ὁ τοῦ Κάδμου υἱός*) trotz ihrer Singularität auf guter Überlieferung beruhen. Ob der Name von *τὸ πράσον* = Grün, Lauch abzuleiten ist (vgl. P a p e - B e n s e l e r u. d. W.) bleibt ungewiß. [Gerhard Radke.]

**Prason** (*Πράσον ἀκρωτήριον*). Ein hauptsächlich von Ptolemaios, aber hier verschiedentlich (I 7, 2 p. 16. 8, 1 p. 20. 9, 3 p. 22. 17, 5 p. 46. IV 8, 1p. 788 Muell. VII 3, 6 p. 172 Nobbe), sonst noch von Marc. Heracl. (Peripl. Mar. Ext. I 10 u. 13 in GGM I 522 u. 523 Muell.) und Steph. Byz. (s. *Πράσον*) genanntes Vorgebirge an der ostafrikanischen Küste (var. *Πράσσον, Πρᾶσσον*). Seine Position wird von Ptolem. (IV 8, 1 p. 788) mit 80° 15° angegeben, d. h. bei 80° östlicher Länge und 15° südlicher Breite.

1. P. a n d e r G r e n z e d e r *ο ἰ κ ο υ μ έ ν η*.

A. D e r s ü d l i c h s t e P u n k t A f r i k a s. Die geringe Vergleichsmöglichkeit mit anderen Quellen erschwert eine wirklich einwandfreie Ansetzung, die noch durch weitere Umstände verwickelt ist. Gesichert ist vor allem die Tatsache, daß Kap P. nicht nur das südlichste Kap an der Ostküste Afrikas, die äußerste Grenze der griechischen Schiffahrt in diesen Gewässern darstellte (vgl. V i v i e n d e S t. M a r t i n Le nord de l'Afrique, Paris 1863, 293ff.), sondern nach der auf Ptolem. beruhenden geographischen Vorstellung des ausgehenden Altertums überhaupt der südlichste bekannte Punkt der antiken *οἰκουμένη* gewesen ist. Demgegenüber fallen auch die Berichte Herodots und Strabons von angeblichen oder möglichen Umfahrungen Afrikas für die Zeit um 600 und 100 v. Chr. (Phoiniker — Eudoxos von Kyzikos), die ohne feste topographische Anhaltspunkte verschiedener Ausdeutungen fähig sind, nicht ins Gewicht.

B. N o r d w e s t p f e i l e r e i n e s u n b e k a n n t e n S ü d l a n d e s. Ebenso besteht die Tatsache, daß nach der gleichen geographischen Anschauung bei Kap P. die Küste Afrikas nicht weiter südlich, sondern in östlicher Richtung verlief, um sich im fernen Osten mit Asien zu verbinden und somit im Verein mit diesem Kontinent den Indischen Ozean zu einem großen Binnenmeer zu machen (s. S i e g l i n s Schulatlas zur Geschichte des Altertums S. 1). Auch hierfür bildet Ptolem. die quellenmäßige Grundlage (VII 2, 1 p. 161. 3, 6 p. 172 Nobbe), zu dessen besserer Anschauung C. M ü l l e r s Kartenwerk Tabulae in Claudii Ptolemaei geographiam XXXVI (tab. 27: Libya interior, Aethiopia) zu vergleichen ist (s. auch K i e p e r t Formae orbis antiqui. tab. 36). Nach dieser Darstellung des Ptolem. wird Indien jenseits des Ganges (*ἡ ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδική*) im Osten von den Sinen (China) und einer Linie, die in der nördlichen Fortsetzung des sog. *μέγας κόλπος* liegt, sowie von diesem selbst, im Süden vom Indischen Ozean und einem Teil der *Πρασώδης θάλασσα* begrenzt. Unter dem hier genannten *μέγας κόλπος* hat man das südchinesische Meer mit dem Golf von Tongking zu verstehen (J. P a r t s c h Die Grenzen der Menschheit. I. Teil: Die antike Oikumene; Ber. über die Verhandl. d. Kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Kl. Bd. LXVIII, 2. Heft, 1916, S. 17). Galt also P. als letzte Station Afrikas, so war Kattigara nach Ptolemäischer Auffassung im Verlauf der angenommenen Küstenlinie der erste Punkt Asiens. Kattigara, das Caucigu des Marco Polo (s. H e r r m a n n o. Bd. XI S. 50), ist das einheimische Kiautschi am Songka-Delta in Tongking (P a r t s c h); heute liegt dort Hanoi (H e r r m a n n). Kattigara war, vom südeuropäischen Standpunkt aus gesehen, der letzte dem Abendland bekannte, im fernen Osten gelegene Handels-

platz. Die Πρασώδης θάλασσα hingegen (s. d.) bedeutet zunächst nichts weiter als einen dem Kap P. anliegenden Abschnitt des Indischen Ozeans.

Danach hebt sich das geographische Bild auf der Ostseite Afrikas und der Südseite Asiens folgendermaßen ab: Zwischen P. und Kattigara wurde ein lang sich erstreckender, völlig unbekannter Küstensaum angenommen, in dessen Hintergrund sich ein ebenfalls unerforschtes gewaltiges Südland weithin ausdehnte. Diese Ptolemäische Vorstellung beherrschte auch noch den größten Teil des Mittelalters und ist eigentlich, soweit sie das unbekannte Land anging, nie ganz beseitigt worden. Der wachsenden späteren Erforschung der ostafrikanischen Küste in südlicher Richtung folgend, verschob sich die Lage des angenommenen Südlandes, das man im Entdeckungszeitalter endgültig im Festland Australien gefunden zu haben glaubte. Der Name dieses zuletzt bekannt gewordenen Erdteils (terra australis incognita) spiegelt die historisch-geographische Entwickelung des Ptolemäischen Weltbildes im Bereich des Indischen Ozeans deutlich wider. Machen wir uns indessen klar, daß inzwischen auch Australien nicht bloß zu einem sehr bedeutenden Teile erforscht ist, sondern ebenso recht ansehnliche Räume dieses Kontinents bewohnt sind, so entfällt gleichzeitig die innere Bedeutung seiner Namengebung aus dem 18. Jhdt. Wohl aber dürfte heute die gewaltige Festlandsmasse der Antarktis mit vollem Recht den Anspruch auf die Bezeichnung des unbekannten Südlandes erheben und somit den natürlichen Schlußstein in der Erforschung großer Meeresräume darstellen, die sich der antike Urheber der terra australis nicht hat träumen lassen, und an deren Anfang Πράσον ἀκρωτήριον als nordwestlicher Eckpfeiler dieser terra gedient hatte (s. Ptolem. VII 3, 6 p. 172: περιέχεται δὲ ἀπὸ Καττιγάρων πρὸς τὰς δυσμὰς ἀγνώστῳ γῇ, ⟨περιλαμβανούσῃ τὴν Πρασώδη θάλασσαν⟩ μέχρι τοῦ Πράσου ἀκρωτηρίου).

2. Topographie.

Topographisch sind für P. drei Anhaltspunkte gegeben, wenn auch von ungleichem Wert untereinander, durch seine Lagenbezeichnungen zur Insel Menuthias, zur ostafrikanischen Küste, hier besonders zum Kap Rhapton, und zur Πρασώδης θάλασσα.

A. Prason und die Insel Menuthias. Der geringste Gewinn läßt sich aus der vergleichenden Betrachtung P.s mit der Insel Menuthias erzielen. Der Angabe des Ptolem. (IV 8, 1 p. 788 Muell.: τὸ δὲ Πράσον ἀκρωτήριον ἐπέχει μοίρας π' νοτ.' ιε' [= 80° aust. 15°] ᾧ παράκειται ἀπὸ θερινῶν ἀνατολῶν νῆσος, ἧ ὄνομα Μενουθιάς, ἧς θέσις πε' νοτ.' ιβ' ∠'' [= 85° aust. 12° 30']) entnimmt man lediglich, daß beide, P. und Menuthias, südlich des Äquators lagen. Ferner zwingen die Meridianangaben, Menuthias in erheblicher Entfernung vom Festlande zu suchen, also als eine rein ozeanische Insel aufzufassen. Abgesehen davon, daß bei den unsicheren Gradmessungen, die Ptolem. zugrunde liegen, Menuthias innerhalb des offenen Meeres gar nicht mehr einwandfrei als geographischer Fixpunkt identifiziert werden kann, was gerade für die Bestimmung der Position von P. nötig wäre, sprechen Angaben desselben Ptolem. (VII 2, 1 p. 161 Nobbe) sowie andere Erwägungen (s. u. 2 C und u. Πρασώδης θάλασσα 2) für eine küstennahe Lage von Menuthias. Mit diesem Widerspruch schwindet jede Möglichkeit, P. nach Menuthias orientieren zu wollen, und man muß Herrmann Recht geben, der — umgekehrt — Menuthias ausschließlich nach P. bestimmen möchte (s. Art. Menuthias o. Bd. XV S. 968). Da Herrmann indessen auch hinsichtlich P. keine topographische Entscheidung trifft, läßt er somit beide Ansetzungen offen.

B. Prason und die ostafrikanische Küste. Daß P. südlich des Äquators lag, geht auch aus einer weiteren Angabe des Ptolem. hervor (I 8, 1 p. 20 Muell.: ... τὸ Πράσον ἀκρωτήριον ... νοτιώτερον τοῦ ἰσημερινοῦ). Betrachtet man den Verlauf der ostafrikanischen Küste, wie sie sich auf einer heutigen Karte darbietet (vgl. Stielers Handatlas, Blatt 86), so fallen südlich des Äquators bis zu dem von Ptolem. für P. benannten Breitengrad (15°) nur zwei Landvorsprünge ins Auge, bei Daressalam und an der Nordgrenze von Portugiesisch-Ostafrika unmittelbar südlich der Rowumamündung. In jedem Fall handelt es sich um ein starkes östliches Vorspringen der Uferlinie. Bei Daressalam erhebt sich (unter 7° südlicher Breite) das Ras Kansi mit seinen Nachbarspitzen Puna, Dege, Kimbidji, Muambamkuu und Pembamnasi, an der Rowumamündung wölbt sich der große südliche Küstenvorsprung Cabo Delgado (mit Ras Swafu, Ras Kongo und Ras Suabu) vor. Ras Kansi ist die äußerste Spitze einer von Bagamojo aus südöstlich, teils südsüdöstlich verlaufenden Küste, während eine von Lindi aus fast östlich gerichtete Uferstrecke den Vorgebirgscharakter des Kaps Delgado noch schärfer hervortreten läßt. Daß diese beiden Kaps, die der antiken Schiffahrt genau so auffallen mußten, mit dem Ῥάπτον ἀκρωτήριον und dem Πράσον ἀκρωτήριον identisch sind, lehrt schon beinahe die einfache Anschauung, zumal die Überlieferung südlich des Äquators nur ein Kap namhaft macht, Σαραπίωνος ὅρμος καὶ ἄκρον; dieses, von Ptolem. (IV 7, 6 p. 766) bei 3° südlicher Breite angesetzt, lag aber noch nördlich des heutigen Äquators und fällt ohnehin nicht ins Gewicht. Denn hier verläuft gleichfalls die Küste einförmig, annähernd nordnordöstlich mit nur ganz wenigen und unbedeutenden Landspitzen bis zu den Kaps Hafuni und Guardafui. Die Identität P.s mit Delgado vertritt auch B. Struck (Rhapta, Prasum, Menuthias: ein Beitrag zur Ptolemaeusforschung und zur Kulturgeographie Ostafrikas — Ztschr. d. Ges. f. Erdkde zu Berlin 1921, 191ff.), und sie wurde vordem schon von Tomaschek (o. Bd. III S. 803) ausgesprochen. Anders urteilt Tkač (Art. Ῥάψιοι u. Bd. I A S. 237—244), der P. mit dem Kap Puna (neben Ras Kansi) identifiziert, also die Lage, die Ptolem. dem Ῥάπτον ἀκρωτήριον gibt, für P. gelten läßt und andererseits Ῥαπτ. ἀκρ. dem Ras Utondwe, der östlichsten gegen Sansibar vorspringenden Spitze des Küstenstrichs Udoe (bei 6° 12' südlicher Breite) gleichsetzt (S. 243). Die Abhandlungen von Struck und Tkač seien im übrigen als die letzten historisch-geographischen Spezialarbeiten über die ostafrikanische Küste im Altertum an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben. In



einem Punkte allerdings besteht heute vollständige Übereinstimmung gegenüber dem Ptolemaeuseditor C. Müller, der Rhapton und P. für identisch hält (GGM I p. 48 Anm.: Rhaptum et Prasum nomina ad unum idemque promontorium pertinere censeamus; etwa des heutigen râs Ndege mit râs Kanzi und râs Pûna, 7° südlicher Breite), daß diese Kaps als getrennte Positionen zu betrachten sind, die nicht zusammenfallen (vgl. Tkač 239). Denn P. ist von Ptolem. mehrfach in einer Form erwähnt, die an seiner örtlichen Selbständigkeit, zumal mit eigenen Gradbestimmungen, keinen Zweifel läßt.

Die Entfernungsangaben sind bei Ptolem. zu allgemein gehalten, um topographisch zu schnellen Entscheidungen zu kommen. Nach Ptolem. (I 9, 1—3 p. 22 Muell.) gelangte ein Seefahrer Diogenes, nachdem er bei dem Kap Aromata (jetzt Guardafui) nach Süden abgetrieben war, binnen 25 Tagen zu den Seen, von denen der Nil abfließt, während in umgekehrter Richtung ein anderer Seefahrer, Theophilos, vom Kap Rhapton aus, obwohl dies noch etwas südlicher als die Nilseen lag (... λίμνας, ὅθεν ὁ Νεῖλος ῥεῖ, ὧν ἐστι τὸ τῶν Ῥάπτων ἀκρωτήριον ὀλίγῳ νοτιώτερον), bis zum Kap Aromata nur 20 Tage brauchte. Schließlich berechnete Marinus von Tyrus, der Gewährsmann des Ptolem., bei dem Seefahrer Dioskoros nur für die Strecke von Rhapton bis P. 5000 Stadien (vgl. K. Berger Geschichte der wissenschaftl. Erdkde der Griechen, Lpz. 1903, 599). Diese Zeit- und Wegmaße bedeuten durchweg keine klaren Verhältnisse. Schon die letzte Angabe, in 925 km übertragen, trifft auf den Abstand des Kaps Kansi vom Kap Delgado, der in Wahrheit selbst unter der Berücksichtigung der Küsteneinschnitte erheblich geringer ist, nicht zu, sofern wir, hier einmal vorgreifend, die antiken Namen Rhapton und Prason dafür einsetzen wollen. Lediglich der kurze Bericht über die Fahrt des Diogenes zu den Nilseen, so eigenartig er auf den ersten Blick erscheint, gewährt eine Grundlage, von der aus man zu einer befriedigenden Gesamtlösung, die sich auch mit dem Kartenbild in Einklang bringen läßt, gelangen kann. Natürlich war Diogenes überhaupt außerstande, auf ozeanischem Wege die Nilseen zu erreichen. Die Angabe bei Ptolem. kann nur so verstanden werden, daß die Fahrt des Diogenes bis zu dem Küstenpunkt ging, unter dessen gleicher geographischer Breite westwärts im Binnenland die Nilseen, es ist vornehmlich an den Victoriasee zu denken, angenommen wurden. Man geht kaum fehl, diese Breite etwa dem Äquator gleichzusetzen. Die Uferlänge vom Kap Guardafui bis zum Schnittpunkt der Ostküste mit dem Äquator beträgt 1725 km, eine Strecke, welche Diogenes in 25 Tagen zurücklegte, wobei er also täglich 69 km durchschnittlich erledigte. Dagegen soll der Seefahrer Theophilos in 20 Tagen, allerdings bei einer Volltagesleistung von 1000 Stadien (= 185 km), 3700 km bewältigt haben — ein unmögliches Verhältnis. Gewiß hebt Ptolem. (I 9, 3) die günstige Seefahrt (φορὸς πλοῦς) des letzteren hervor. Es bedeutete auch einen Unterschied, ob sich die Fahrt, wie in erstem Falle, in nord-südlicher oder, wie bei Theophilos, in umgekehrter Richtung vollzog. Mag man diesem schließlich auch noch das bessere Schiff, eine tüchtigere Mannschaft und günstigere Winde als dem Diogenes zubilligen, alle Vorzüge vermögen keine genügende Erklärung für das bestehende Mißverhältnis zu geben. Wohl aber löst sich der Widerspruch glatt und letzten Endes zu einem ziemlich klaren Ergebnis, wenn wir der für Theophilos ausdrücklich bezeugten Tag- und Nachtfahrt (... τὸν τοῦ νυχθημέρου πλοῦν ...) mit vollen 24 Stunden die einfachen nur 12 Stunden betragenden reinen Tagesleistungen des Diogenes gegenüberstellen. Wenn Diogenes in 25 Tagen 1725 km schaffte (s. o.), erzielte er in 20 Tagen 1380 km, Theophilos aber durch Tag- und Nachtfahrten die doppelte Strecke 2760 km. Die Küstenlänge vom Kap Guardafui (Aromata) bis zum Kap Kansi (Rhapton) beträgt in Wahrheit 2575 km und würde damit hinter dem für die Fahrt des Theophilos errechneten Maß noch um 185 km zurückbleiben. Man trifft bei dem Ergebnis von 2760 km auf die südliche Mündung des Rufidji südwestlich der Insel Mafia, gerade inmitten der langgestreckten Bucht zwischen den Vorgebirgen Kansi und Delgado, mehr an ersteres heran.

Die überzähligen 185 km, an sich schon geringfügig im Hinblick auf das Gesamtmaß, bedeuten keine Entkräftung des eingeschlagenen Lösungsweges noch Aufkommen ernster Bedenken an der Identität Rhaptons mit Kansi. Man darf nämlich nicht vergessen, daß hinter allen Berechnungen gewisse nicht zu vermeidende Fehlerquellen liegen, von denen sich zwei besonders herausheben, die schon an sich unvollkommenen Messungen auf Karten mit zu kleinem Maßstab und die Lokalisierung des Endpunktes der Fahrt des Diogenes gerade am Äquator als eine bloße Annahme. Solche Fehlerquellen können keine glatten Aufrechnungen zur Folge haben. Wie sehr gleichwohl die Erwägungen über die Route des Diogenes die Berechnung der sonstigen Streckenmaße beeinflussen, läßt sich recht einfach darlegen: Nähmen wir an, was sich sachlich noch durchaus vertreten ließe, Diogenes hätte in 25 Tagen nur 1625 oder 1600 km zurückgelegt, so würde er in 20 Tagen 1300 oder 1280 km hinter sich gebracht haben. Theophilos entsprechend 2600 bzw. 2560 km. In beiden Fällen würden wir der tatsächlichen Entfernung des Kaps Guardafui vom Kap Kansi (2575) sehr nahe kommen. Im übrigen wäre ein glattes rechnerisches Aufgehen nicht einmal erwünscht: denn ein solches würde lediglich dem Verhältnis zwischen den Volltagsfahrten des Theophilos und den Halbtagsfahrten des Diogenes gerecht werden, aber nicht die mannigfachen günstigen Umstände berücksichtigen, die der regelmäßig die ostafrikanische Küste befahrende Theophilos vor dem nur durch Zufall in dieses Gebiet verschlagenen Indienfahrer Diogenes voraushatte. Nur ein unter 2575, bis vielleicht 2400 liegendes, für die Fahrt des Theophilos berechnetes Maß könnte als vollends ideal betrachtet werden, indem es die dann fehlenden

175 km mit der größeren Schnelligkeit und dem daraus abzuleitenden höheren Streckenergebnis befriedigend erklären würde. Man erkennt also: Selbst wenn man der Ansetzung des Endpunktes in der Küstenfahrt des Diogenes einen gewissen Spielraum läßt, die daraus sich ergebenden Berechnungen für die Fahrt des Theophilos von Rhapton nach Aromata zielen immer wieder auf die Identität des ersteren mit dem heutigen Kap Kansi und seinen Nachbarspitzen. Es kann keinen besseren Beweis für diese Identität geben, wenn sogar bei einer — wenn auch mäßigen — Verschiebung der Berechnungsgrundlage stets ein gleiches oder sehr annäherndes Ergebnis zutage tritt. Umgekehrt erweist es sich, daß die Ansetzung der Endstation in der Küstenfahrt des Diogenes am Schnittpunkt von Äquator und Ostküste zwar eine Annahme ist, aber eine, die der Wahrheit sehr nahe kommt. Mit der Gleichsetzung des Kaps Kansi mit dem Vorgebirge Rhapton des Ptolem., nun auch auf Grund besonderer Streckenuntersuchungen, ist das meiste gewonnen.

Für den Abstand von Rhapton nach P. setzte der Seefahrer Dioskoros einen Zeitabschnitt von vielen Tagen, ohne eine bestimmte Zahl dabei anzugeben (Ptolem. I 9, 3 p. 23: ... *ὑπὸ Διοσκόρου τὸν ἀπὸ τῶν Ῥάπτων ἐπὶ τὸν Πράσον πλοῦν. πολλῶν ἡμερῶν ὄντα ...*). Dem hohen Zeitmaß der ‚vielen Tage' entsprach aber in keiner Weise die wirklich durchfahrene Strecke, die Marinus (für Dioskoros) mit der Bemessung von nur 5000 Stadien noch für zu gering hielt (... *πεντακισχιλίων μόνων ὑποτίθεσθαι σταδίων ...*). Gleichwohl beharrte er auf dieser Schätzung bei Berücksichtigung der Unbeständigkeit der Winde unter dem Äquator (*εὐμεταβόλων ὡς εἰκὸς ὄντων τῶν ὑπὸ τὸν ἰσημερινὸν πνευμάτων ...*). Wäre uns die konkrete Zahl der Tagesfahrten des Dioskoros erhalten, würde uns das Mißverhältnis zwischen Fahrzeit und Fahrstrecke mutmaßlich sofort ins Auge fallen. Theophilos nahm für eine Volltagesfahrt eine Strecke von 1000 Stadien (= 185 km; s. o.) an (*τοῦ Θεοφίλου ... πλοῦν χιλίων ὑποτιθεμένου σταδίων*), wobei auf die Stunde 7,7 km kämen — selbst noch eine viel zu hohe Geschwindigkeit für die antike Schiffahrt in den Gebieten des Indischen Ozeans, in dem man höchstens 70 km, manchmal nur 53 km für die einfache Tagesfahrt rechnete (Nearch; s. Art. Schiffahrt u. Bd. II A S. 411) und würde somit 5000 Stadien in 5 Tagen zurückgelegt haben. Wir brauchen nur bei gleicher Strecke von Dioskoros 8 oder 10 Tage in Anspruch nehmen lassen, um für die Stundengeschwindigkeit seines Schiffes nicht mehr als 4,8 bzw. 3,8 km zu errechnen. Oder anders ausgedrückt: Die von Theophilos in 5 Tagen durchfahrenen 5000 Stadien, als Normalmaß genommen, würden für Dioskoros bei der gleichen Anzahl von Tagen und 4,8 km Stundengeschwindigkeit 576, bei 3,8 km Stundengeschwindigkeit 456 km durchmessene Strecken bedeuten. Nun ist es aber mangels einer bestimmten Zeitangabe bei der Fahrt des Dioskoros hier ungleich schwerer, zu einer topographischen Klarheit zu gelangen. Immerhin, bedenkt man, daß Theophilos nach seiner Angabe auf der Fahrt von Rhapton nach Aromata 20 000 Stadien zurücklegte, andererseits Marinus (für Dioskoros) die Entfernung von Rhapton nach P. auf 5000 Stadien schätzte, so würde lezteres Maß gerade ein Viertel des ersteren betragen. Wenden wir dieses Verhältnis auf den tatsächlichen Abstand zwischen Rhapton und Aromata (2575 km) an, so beliefe sich dessen vierter Teil auf 643 km. Vorliegendes Maß würde also gegen 925 km schon bedeutend reduziert erscheinen, freilich noch hoch genug für die zwischen Kansi und Delgado liegende wirkliche Entfernung von 440 km. Doch auch für dieses um fast 50 % höher sich belaufende Abstandsmaß wären einleuchtende Erklärungen vorhanden. Neben die schon erwähnten widrigen Winde, die noch heute gerade unter 10° südlicher Breite als Orkanwirbel, vornehmlich in den Monaten Januar bis April, den südindischen Ozean heimsuchen (s. W. Köppen Die Klimate der Erde, 1923, 61ff.), traten die Gefahren der flachen, den ganzen Raum zwischen Rhapton und P. ausfüllenden *Βραχεῖα θάλασσα* mit ihren Untiefen und Riffen (s. u. 2 C). Beide Umstände erschwerten und verlängerten in hohem Maße gerade die antike Schiffahrt, speziell die Fahrt des Dioskoros, und geben uns das Recht, einen wesentlichen Teil der Differenz von 203 km oder diese überhaupt wegzuräumen. Ebenso erscheint es, wieder in Anlehnung an den ersten Gedankengang, denkbar, das Zeitmaß *πολλῶν ἡμερῶν* auf 5 Tage zu veranschlagen und bei einer Stundengeschwindigkeit von 3,8 km somit zu dem schon oben errechneten Wert von 456 km zu gelangen, der nicht nur der tatsächlichen Entfernung des Kaps Kansi vom Kap Delgado sehr nahe kommt, sondern auch des letzteren Identität mit P. gleichzeitig erweist. Auf denselben Wert würde es hinauslaufen, wenn wir zugleich die vielen Tage mit 10 Tagen — diese Zahl vielleicht noch glaubwürdiger — und die Volltagesfahrten mit Halbtagesfahrten von je 12 Stunden berechneten; beide Annahmen ließen sich durch die besonders erschwerten Verhältnisse in der *Βραχεῖα θάλασσα* ohne weiteres rechtfertigen.

Die für die Strecke von Rhapton nach P. überlieferten 5000 Stadien sind jedenfalls ein Unding und die für die Entfernung zwischen Rhapton und Aromata angegebenen 20 000 Stadien ebenfalls maßlos übertrieben. Im ersteren Falle treffen 925 km, von Rhapton aus nach Süden, niemals auf P., sondern 485 km südlich davon auf die Fernao Veloso-Bucht*) in einem Küstenabschnitt, wo nicht ein nennenswerter Landvorsprung in weitem Umkreis die einförmige Küste unterbricht: im zweiten Falle zählen 3700 km für die Entfernung von Aromata nach Rhapton um 1125 km über den wahren Wert (2575) hinaus. Dazu würde dann noch kommen die ebenfalls um 485 km überschätzte Entfernung von Rhapton nach P. Die antiken Maße nach Theophilos (Aromata—Rhapton) und Marinus–Dioskoros (Rhapton—Prason) betragen zusammen 3700 + 925 = 4625 km; sie beziehen sich auf die Gesamtstrecke Aromata—Prason und übersteigen den wirklichen Abstand von 3015 km um 1610 km. Wir würden mit einer derartig überhöhten Kilometerzahl etwa auf die Bai Bartolomeu Dias südlich von Sofala unter 21° südlicher Breite treffen. Geradezu ins Uferlose führt die Angabe, wonach P. mit 27 800 Stadien (= 5143 km) südlich des Äquators gelegen hätte (Ptolem. I 8, 1 p. 20), und würde tatsächlich praktisch, wie schon antike Kritik mit Recht bemerkte, auf einen Abschnitt der abgekühlten (gemäßigten) Zone hinauslaufen, der bei 55° südlicher Breite den unter gleicher Breite auf der Nordhalbkugel befindlichen skythischen und sarmatischen Ländern entspräche (I 8, 2 p. 21). Zwei Umstände haben wesentlich diese topographische Verzerrung der Ostküste Afrikas, insbesondere P.s, hervorgerufen; einmal daß ausnahmslos alle Seefahrer, mehr oder weniger, ihre Fahrtleistungen überschätzten, d. h. niemals bemerkten, daß hinter einer Tagfahrt das zurückgelegte Streckenmaß, das sie schon nicht zu hoch anzunehmen geneigt waren, immer noch zurückblieb. Ein zweiter Grund war der, daß nach dem Weltbild des Ptolem. der Äquator um 12° nördlicher angesetzt war; z. B. wurde die *Κολόη λίμνη*, der bekannte, in Wahrheit unter 12° nördlicher Breite gelegene, Tanasee nach Ptolemäischer Anschauung vom Äquator geschnitten. Dadurch erscheinen die erwähnten 5143 km, von denen 1332 km in Abzug gebracht werden können, erheblich gemindert, doch bleibt die Verzeichnung groß genug. Ziehen wir wieder das Kartenbild zu Rate, so stellen wir fest, daß es auch südlich von 14° südlicher Breite kein Vorgebirge gibt, das es in seiner charakteristischen Art mit Delgado aufnehmen könnte, ja daß die Normalkarten hier überhaupt kein Kap aufweisen; in ausgesprochener Einförmigkeit verläuft die afrikanische Ostküste von Moçambique bis Sofala.

Eine südlichere Ansetzung von P. über Delgado hinaus verbietet endlich nachträglich die Verlegung Agisymbas mit P. auf einen gemeinsamen Breitengrad (Ptolem. I 7, 2 p. 16). Agisymba war als südlichster Landstrich im innersten Afrika bereits durch die Forschungen der Römer bekannt geworden. Diese hatten von Mittelmeer aus, im besonderen gestützt auf die provincia Africa, durch die schon im Altertum die Sahara kreuzenden und in den Sudan führenden Karawanenwege sowie durch eigene Unternehmungen (Iulius Maternus) davon gehört. Doch kann unter Agisymba kein Land verstanden werden, das südlicher als die Gebiete am Tsadsee lag (vgl. Tomaschek o. Bd. I S. 822), und demzufolge auch ein auf dieselbe geographische Breite gesetztes Kap wie P. niemals unter 14° oder 21° südlicher Breite angenommen werden: man wäre sogar versucht, Kap P. noch erheblich nördlich von Delgado anzusetzen, wenn man sich nicht darüber klar sein müßte, daß sich die Antike über die wahren geographischen Zusammenhänge der Ostküste Afrikas mit dem Innern in völliger Unkenntnis befand. Agisymba und P. werden von Ptolem. (IV 8, 1 p. 788 Muell.) dem inneren Äthiopien (*τῆς ἐντὸς Αἰθιοπίας θέσις*) zugerechnet, das man sich in einem langen, schmalen Streifen von der West- zur Ostküste ausgedehnt dachte (s. Kiepert Formae orbis antiqui, tab. 36), und dessen natürliche Grenze im Osten vom Indischen Ozean auf der kurzen Linie von Rhapton nach P. bestimmt war. Beide, Agisymba und P., werden ferner vom gleichen Autor (I 7, 2 p. 16) dem südlichsten Breitengrad am Ende der *οἰκουμένη* zugeordnet (Berger Gesch. d. wissenschaftl. Erdkunde der Griechen 670). Hierfür nahm Ptolem. den 15. Grad südlicher Breite an, der annähernd der nördlichen Breite des wichtigen Parallels von Meroe (16° 25′) entsprach (Berger a. O.) und andererseits bezeichnenderweise fast mit dem Punkt zusammenfiel, den Dioskoros beim 14. Grad am Vorgebirge P. erreicht haben muß, wenn er — nach Schätzung des Marinus — 5000 Stadien von Rhapton bis P. zurückgelegt hatte (s. o.). Daß Ptolem. für die Breitenbestimmung P.s die Fahrt des Dioskoros mit als Anhaltspunkt gedient hatte, ist demnach wahrscheinlich, zumal seine Breitenangabe für *Ῥάπτον ἄκρον* bei 8° 25′ der tatsächlichen Lage Kap Kansis unter 7° ziemlich nahe kommt. Ptolem. ist jedenfalls mit der Ansetzung P.s bei 15° südlicher Breite der Wahrheit (Delgado = 10½°) am ehesten gerecht geworden und hat die weit übertriebenen Schätzungen der sonstigen antiken Überlieferung stark reduziert (I 7ff.). Für die Fehlrechnungen aber Marinus allein verantwortlich machen zu wollen, der wesentlich auf die Berichte der Afrikafahrer angewiesen war, ist unberechtigt. Ebenso ist, schon im Hinblick auf die Ausgleichsversuche des Ptolem., die an diesem geübte scharfe Kritik von Tkač (Art. *Ῥάψιοι* u. Bd. I A S. 239 u. 243), daß seine Positionen ein Zerrbild der ostafrikanischen Küste ergäben und ein Wirrsal von Unmöglichkeiten bedeuteten, nicht mehr ganz aufrecht zu erhalten. Denn bei allen Widersprüchen und Verwirrungen ist es möglich, Zeit- und Streckenangaben in ein tragbares Verhältnis zueinander zu bringen und durch vernünftigen Ausgleich der Differenzen den Tatsachen auf den Grund zu kommen. Eine geographische Untersuchung des ostafrikanischen Küstenraums zwischen Äquator und 15° südlicher Breite läßt ernstlich für das alte P. keinen anderen Küstenpunkt als Kap Delgado zu. Dieser Eindruck wird zur Gewißheit bei der Betrachtung der Lagenbeziehung P.s zu den anstoßenden Meeresteilen des Indischen Ozeans.

C. Prason und *Πρασώδης θάλασσα*. In dem Art. *Πρασώδης θάλασσα* (s. d.) ist über das Verhältnis zum *Πράσον ἀκρωτήριον* schon einiges gesagt worden, auf das hiermit als wichtige Ergänzung verwiesen wird. P. wurde zwar allgemein dem Indischen Ozean zugerechnet (Steph. Byz.: *Πράσον ἀκρωτήριον περὶ τὴν Ἐρυθρὰν θάλασσαν ...*), das im Altertum meist ‚Rotes Meer' hieß. Doch hatte dieses Gewässer in seinem westlichen Teil entsprechend den hier überall — an den Rändern des westlichen Vorderindiens, Persiens, Arabiens und Ostafrikas — gesammelten Kenntnissen auf See und namentlich an den Küsten eine bedeutende Gliederung und anschließend Namensaufteilung erfahren, die der Lokalisierung P.s in besonderer Weise zustatten kommt. Vom Kap Guardafui zieht sich bis zum Kap Delgado in gewaltigem Bogen eine sanft nach Westen einschneidende Meeresbucht hin. Sie hieß im Altertum *Βαρβαρικὸς κόλπος* (Ptolem. IV 8, 1 p. 788), entsprechend der auf dem Festland sich erstreckenden *Βαρβαρία* (s. Tkač 238), und hat gegenüber der Insel Sansibar ihre stärkste westliche Einbuchtung. Von diesem *Βαρβαρικὸς κόλπος* ist als

*) Die Schreibweise heutiger geographischer Namen ist der neuesten Auflage (1939) von Stielers Handatlas angepaßt.

besonderer Meeresteil im Altertum deutlich unterschieden worden die *Βραχεῖα θάλασσα*, die allenfalls als südlicher Teil des *Βαρβ. κόλπ.* galt, aber niemals mit diesem identisch war. Dies nahm Kiepert (Form. orb. ant. tab. 36: Sinus Barbaricus s. mare Breve [= *Βραχεῖα θάλασσα*]) fälschlich an, vermutlich auf Grund einer unklar gefaßten Stelle bei Ptolem. (IV 8, 1), und ließ noch dazu die *Βραχεῖα θάλασσα* südlich sich nur bis zum Kap Kansi ausdehnen. Ausdrücklich aber vermerkt Marcian (Marc. Heracl. Peripl. Mar. Ext. I 13 = GGM I 523) die Lage dieses Gewässers zwischen Rhapton und P., zugleich mit der Charakterisierung als *μέγιστος κόλπος*, in völliger Übereinstimmung mit Ptolem. (I 17, 5 p. 48), der zwar hier den Namen des Meerbusens nicht nennt, ihn aber als *τὸν δ' ἀπὸ τῶν Ῥάπτων μέχρι τοῦ Πράσου ἀκρωτηρίου κόλπον μέγιστον ὄντα καὶ μὴ βαθύν* hinreichend kennzeichnet. Indem er noch auf dem Festlande, ebenfalls zwischen Rhapton und P., in Übereinstimmung mit Marcian die Wohnsitze der *βάρβαροι Ἀνθρωποφάγοι* (s. u. 3) ansetzt, kann über die Lage der *Βραχεῖα θάλασσα* ausschließlich zwischen den genannten Vorgebirgen kein Zweifel herrschen. Heute ist der ozeanische Raum längs der Küste von 6°—10° südlicher Breite als seichtes, unsicheres Gewässer berüchtigt (s. Tomaschek o. Bd. III S. 803), eine Feststellung, welche die Identität dieses Flachmeers mit der *Βραχεῖα θάλασσα*, zumal von fast gleicher nord-südlicher Ausdehnung unmittelbar erweist, damit aber auch die Identität P.s mit dem Kap Delgado.

P. bildete bei 10½° südlicher Breite gleich dem heutigen Delgado mit seinen nordwestlich angeschlossenen Nachbarspitzen nicht nur den natürlichen südlichen Abschluß des seichten Küstengewässers der *Βραχεῖα θάλασσα* (Marc. Heracl. I 13: *Ἐν δὲ τῷ τέλει τοῦ κόλπου κεῖται τὸ μέγιστον ἀκρωτήριον ὃ καλεῖται Πράσον ἄκρον*), sondern berührte sich auch mit einem anderen Meeresabschnitt, der *Πρασώδης θάλασσα*. Die Beziehung liegt zunächst sprachlich nahe, erweist sich aber ebenso geographisch. Schon die Tatsache, daß sich die antike Schiffahrt nicht zu weit in den Ozean hinauswagte, zwingt zu dem Schluß, daß man den Ursprung dieses Namens in Küstennähe zu suchen hat. Gewiß ist die Gleichsetzung der *Πρασώδης θάλασσα* mit der *Βραχεῖα θάλασσα* bei C. Müller (Claud. Ptolem. Tabulae XXXVI S. 27, Paris 1901) verfehlt, und bestenfalls galt *Βραχεῖα θάλασσα* als westlichster Streifen der *Πρασώδης θάλασσα*; doch schloß sich letzteres Gewässer an ersteres bei geringem Küstenabstand in derselben geographischen Breite etwa zwischen 6—10° unmittelbar östlich an. Das geht hervor aus der Angabe des Ptolem. (VII 2, 1 p. 161 Nobbe), wonach die Erstreckung der *Πρασώδης θάλασσα* von der Insel Menuthias an gerechnet hätte. Diese Insel aber lag P. sehr nahe, was Marc. Heracl. zweimal bezeugt, nach dem Menuthias nicht fern von P. sich befand (I 13 p. 523) und mit diesem an anderer Stelle (I 10 p. 522) geradezu in einem Atem genannt wird, beide als zusammengehörende und als solche bekannte geographische Punkte an der Ostküste Afrikas. Dem widerspricht auch Ptolem. insofern nicht, als er gleichfalls die benachbarte Lage P.s mit Menuthias klar zum Ausdruck bringt (IV 8, 1 p. 788: ... *Πράσον ... ᾧ παράκειται ... νῆσος, ᾗ ὄνομα Μενουθιάς*), doch mit unvereinbaren Gradangaben (vgl. o. 2 A). Ist aber Menuthias unweit P. zu suchen, so kann es sich nur um eine küstennahe Insel handeln, eine von denen, die in annähernd meridionaler Anordnung die ostafrikanische Küste von 5° südlicher Breite an begleiten und in Prason–Delgado einen gewissen im Süden abschließenden Riegel besaßen. Die Auffassung Kieperts (tab. 36), der die *Πρασώδης θάλασσα* erst in großem Abstand vom Festland beginnen läßt und Menuthias als küstenferne Insel ansetzt, ist durch nichts gestützt. Vielmehr erscheinen bei unbefangener Prüfung der antiken Überlieferung P., *Πρασώδης θάλασσα* und Menuthias als drei geographisch nicht voneinander zu trennende Positionen, die beiden letzteren an P. gleichsam als Stützpunkt angelehnt. Wie P. einerseits die Südostecke des inneren Äthiopien darstellte (s. o. 2 B), bildete es andererseits zugleich den Südwestpunkt der etwa in der äußeren Form eines Rechtecks weit nach Osten ausgreifenden *Πρασώδης θάλασσα* (s. o. *Πρασώδης θάλασσα* 3).

Darf P. nach aller Untersuchung die Identität mit Delgado für sich in Anspruch nehmen, so sei eine wohl nicht abwegige Vermutung für die Ansetzung der Insel Menuthias gestattet: Nicht die allzu ferne Insel Pemba, auch nicht die der Rufidji-Mündung vorgelagerte Insel Mafia, sondern die nordwestlich vom Kap Delgado in dessen unmittelbarer Nähe gelegene Insel Swafu, deren vorgelagertes gleichnamiges Kap Swafu (s. o. 2 B) in weiterem Sinne noch als ein Teil des Vorgebirges Delgado betrachtet werden kann, dürfte mit Menuthias wohl identisch sein. Swafu als Insel wird überhaupt erst sichtbar auf einer Spezialkarte, die das Land südlich von Lindi und zu beiden Seiten der Rowumamündung darstellt und das geographische Bild am Kap Delgado klar hervortreten läßt (s. Weule Negerleben in Ostafrika, Leipz. 1909, Kartenbeilage mit der Namensform Swafo). Im Spiegel dieses infolge eines größeren Maßstabes (1 : 1 000 000) begünstigten Kartenbildes gewinnt die Identität der alten Insel Menuthias mit Swafu festen Halt. Den nach der Überlieferung so nah beieinander liegenden Positionen P. und Menuthias entsprechen vorzüglich die ebenfalls benachbarten Delgado und Swafu, und gleichzeitig empfangen die schon aus den Quellenuntersuchungen gezogenen Erkenntnisse über den engen geographischen Zusammenhang von P., Menuthias und *Πρασώδης θάλασσα* ihre letzte Bestätigung.

Endlich fügt sich in die Entscheidung für P. als das heutige Kap Delgado zwanglos die antike Theorie von dem Afrika mit Asien verbindenden unbekannten Kontinent. Gewiß lag hier ein geographischer Irrtum zugrunde, aber der feste Glaube daran baute sich auf Voraussetzungen auf, die nur durch gewisse räumliche Zusammenhänge und Tatsachen verständlich erscheinen, wie sie sich unter 10°—12° südlicher Breite darbieten (s. o. *Πρασώδης θάλασσα* 3). In dem Maße jedenfalls, wie man für P.s Lage nach den übertriebenen Streckenangaben der antiken Seefahrer südlicher zu gehen geneigt wäre, schwindet auch die geringste Möglichkeit für eine vernünftige Erklärung der terra incognita, die übrigens auch bei der Annahme einer nördlicheren Lage von P. fehlen würde.



3. Geschichtliches.

Den geschichtlichen Hintergrund der Erörterungen um P. bilden die Entdeckungen im Bereich des westlichen Indischen Ozeans zur Zeit des ausgehenden Altertums, die Seefahrten des Diogenes, Theophilos und Dioskoros. Der Zeitpunkt dieser Unternehmungen ist schwer zu bestimmen. Aber der Hinweis auf die Quellen des Weißen Nil, die Nennung des von den Römern am Anfang der Kaiserzeit entdeckten Agisymba im inneren Äthiopien verraten deutlich das 1. nachchristl. Jhdt.; diese Zeit vertritt Berger speziell für Diogenes (o. Bd. V S. 763 Nr. 41). Wir entnehmen ferner der Überlieferung, daß regelmäßige Fahrten nur zum Lande Azania stattfanden. Darunter verstand man entweder den gesamten Küstenstreifen von Kap Aromata (bzw. Opone) bis Kap Rhapton oder einen unmittelbar dahinter liegenden, in gleicher Länge sich ausdehnenden parallelen Binnenlandstreifen, wobei in diesem Fall das eigentliche Küstenland *Βαρβαρία παράλιος* (s. o. 2 C) benannt wurde (s. o. Bd. II S. 2639; Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique 312. Tkač 238). Es handelte sich hier durchweg um periodische Unternehmungen zu merkantilen Zwecken, die entweder von der südägyptischen (nubischen) Küste (*Πτολεμαῒς Θηρῶν*) oder vom Glücklichen Arabien aus (*ἀπὸ τῆς Ἀραβίας τῆς εὐδαίμονος*) an Aromata vorbei nach Azania bis zur Zentrale *Ῥάπτα μητρόπολις* gingen (Ptolem. I 17, 5 p. 46). Kap Rhapton mit der Stadt Rhapta bildete die südliche scharfe Grenze eines geordneten Handelsverkehrs (Anon. Peripl. Mar. Erythr. 16 = GGM I p. 270: ... *τὸ τελειότατον τῆς Ἀζανίας ἐμπόριον κεῖται, τὰ Ῥάπτα λεγόμενα*), und *Τονίκι ἐμπόριον* war der südlichste Seehafen (Ptolem. IV 7, 6 p. 767); denn *Ῥάπτα μητρ.* lag etwas landeinwärts. Der Küstenabschnitt Rhapton—Prason war dagegen geschichtlich noch in der Entwicklung begriffen. Messungen waren zwar schon vorgenommen, bedeuteten aber doch mehr Schätzungen, wenn sie auch manchmal gewaltige Strecken, wie die von *Πτολεμαῒς Τρωγλοδυτική* (= *Πτολεμαῒς Θηρῶν*, jetzt Mirsa Tokar oder Trinkalah) bis P., besonders für die Zwecke der Gradmessung, umfaßten (Ptolem. I 8, 1 p. 20). Der Eindruck eines südlich von Kap Rhapton nur unvollkommen erforschten Küstenstreifens bleibt und wirft seine Schatten auf das unbekannte Südland voraus. Es fällt ferner auf, daß weder im Anon. Per. Mar. Erythr. (GGM I) noch in der Beschreibung des Roten Meeres (= Indischer Ozean) nach Agatharchides (ebd.) das Kap Prason und die *Πρασώδης θάλασσα* überhaupt erwähnt werden.

Ungenau ist auch die Beschreibung des Verlaufs der Küste von Rhapton bis P. Der nicht ausgesprochen südliche, sondern ungefähr südwestliche Verlauf Azanias von Aromata bis Rhapton ist zwar klar erkannt, doch trifft die von Rhapton bis P. *πρὸς ἀνατολὰς καὶ μεσημβρίαν* (Ptolem. I 17, 5 p. 46) dargestellte Uferlinie nur in umgekehrter Weise zu; die wirklich östliche Richtung setzt erst bei 10° ein und schließt mit dem Kap Delgado–P. ab.

Die Nennung einer kannibalischen Bevölkerung (*βάρβαροι Ἀνθρωποφάγοι*; s. o. 2 C) zwischen Rhapton und P. erweckt zu Unrecht die Meinung von einer besseren Kenntnis dieses Küstenabschnitts. Denn zunächst handelt es sich hierbei um eine allgemeine Angabe ohne einen bestimmten Stammesnamen, die lediglich die hervorstechende Sitte eines Volksstammes oder mehrerer betraf. Diese Kenntnis konnte nur vermittelt sein und brauchte nicht auf eigener Erforschung zu beruhen. Eine solche hätte unbedingt eine längere Festsetzung an der Küste vorausgesetzt und mindestens die Einleitung ständiger Beziehungen. Nicht einmal eine flüchtige Berührung mit den Eingeborenen hätte hingereicht, um einer lichtscheuen Sitte auf die Spur zu kommen. Doch gerade der Küstenabschnitt nördlich von P. stand mit vorbereitenden Seeunternehmungen erst im Anfange der Entschleierung. Nicht einen Handelsplatz hat uns hier die Überlieferung bewahrt im Verlauf eines von Natur günstigen Uferstreifens, in dessen Mittelpunkt heute Lindi liegt. Auf der einen Seite auch die bescheidenste Erschließung eines Landes, und wenn es in ganz wenigen Stützpunkten wäre, nicht erkennen zu lassen, andererseits aber behaupten zu wollen, ein dort wohnendes Volk hätte einer bestimmten internen Sitte gefrönt, erweckt keinen Glauben. An sich ist der Brauch des Kannibalismus unter der primitiven Menschheit einst weit verbreitet gewesen, vielfach bis auf die Gegenwart. Doch fand der Ethnograph Weule, der das Hinterland von Lindi in erheblichem Ausmaß 1906 durchreist hat (s. o. 2 C), trotz ausgezeichneter Spezialforschung an keiner Stelle Kannibalismus, auch nicht in abklingender symbolischer Form. Erst einige hundert Kilometer nordwestlich vom Victoriasee hat sich diese Sitte bei den Mangbattu erhalten (Weule Leitfaden der Völkerkunde, Lpz. 1912, 100). Nur durch Hörensagen konnte die antike Welt von den *Ἀνθρωποφάγοι* nördlich des Kap Prason vernommen haben, wenn überhaupt ein realer Hintergrund für diese bestanden hat. Es ist indessen fraglich, ob ein solcher anzunehmen ist. Primitive Volksstämme von eigenartigem Aussehen und abstoßenden Gebräuchen, mitunter fabelhaft verkleidet (*portenta*), gehörten im Altertum mit zur Charakteristik der Außengebiete, der Übergangsstreifen von bekannten Gegenden in unbekannte Länder. Tatsächlich wohnten solche Primitive überwiegend an den Grenzen der *οἰκουμένη* oder wurden einfach dort angesetzt. Der Streifen zwischen Rhapton und P. war ein Übergangsgebiet in dem angegebenen Sinne und der in ihm wohnhafte Stamm der Anthropophagen nur angenommen, ein Sammelbegriff — deshalb sei auch die Schreibweise *ἀνθρωποφάγοι* empfohlen — als Ausdruck für den niedrigen Kulturzustand des inneren Äthiopien, das im Osten an eine unbekannte Welt grenzte (Ptolem. IV 8, 1 p. 788: ... *Αἰθιοπίας θέσις ... ἀπὸ ἀνατολῶν ... Βαρβαρικῷ κόλπῳ ... καὶ τῇ ἐντεῦθεν ἀγνώστῳ γῇ*).

Die Bedeutung des Vorgebirges Rhapton als einer klaren Scheide zwischen einem nördlich davon bei Kap Aromata sich erstreckenden Abschnitt stärkerer Besiedlung und Handelstätigkeit und einem südlich bis Kap P. sich hinziehenden

Landstreifen mit geschichtlicher Passivität wird noch besonders beleuchtet durch die sorgfältige Einteilung der Schiffahrtsunternehmungen an die ostafrikanische Küste bei Ptolem. Dieser unterscheidet zunächst neben den eigentlichen Ostafrikafahrern noch solche, die, auf der Fahrt nach Indien begriffen, an die afrikanische Küste verschlagen wurden; Diogenes gehörte zu diesen Verschlagenen (Ptolem. I 9, 1 p. 22: *Διογένη μέν τινά φησι τῶν εἰς τὴν Ἰνδικὴν πλεόντων ... κατὰ τὰ Ἀρώματα ἀπωσθῆναι ἀπαρκτίᾳ*), deren Anzahl unter dem Einfluß der Monsune offenbar nicht gering gewesen ist. Unter den unmittelbaren Ostafrikafahrern aber hob sich besonders die Gruppe der Azaniafahrer heraus, zu welcher Theophilos gehörte, gleichfalls einer von den vielen (*Θεόφιλον δέ τινα τῶν εἰς τὴν Ἀζανίαν πλεόντων ...*), die an einer handelsbelebten Küste in sicherer Kenntnis des Seeweges zwischen Aromata und Rhapton regelmäßig verkehrten. Demgegenüber erscheint der Prasonfahrer Dioskoros nur als Einzelperson, vielleicht überhaupt als der einzige, der in bisher unbekannte Gewässer vorstieß und erste Messungen vornahm. Bestenfalls war er einer von den wenigen, die höchstens die Leistung eines Pioniers der Erforschung in dem Raum zwischen Rhapton und P. erfüllt hatten. Berger (s. o. Bd. V S. 763) hat die Frage aufgeworfen, ob Diogenes wohl seine Fahrt selbst beschrieben hätte; diese Frage gilt es in höherem Maße bei Dioskoros zu stellen. Es möchten auch berechtigte Zweifel darüber auftauchen, ob Dioskoros wirklich Kap P. selbst erreichte; möglicherweise hat er die Angaben eines anderen Seefahrers mit verwendet. Denn die Landbrücke zwischen Afrika und Asien, an die man im ausgehenden Altertum fest geglaubt hat, und die bei P. oder doch wenigstens ganz in seiner Nähe angeblich ihren Anfang nahm (s. o. 1 B), hindert ernstlich daran, eine sichere Kenntnis sowohl des westlichen Indischen Ozeans unter 7°—11° als auch speziell der zwischen Rhapton und P. sich ausdehnenden Küstengewässer vorauszusetzen. Die südliche Wendung der Küste hinter Kap P. blieb auf alle Fälle verborgen. Gewiß war P. dem Namen nach bekannt, auch mochte dieser oder jener vereinzelte Seefahrer ganz in seine Nähe gekommen sein, doch jenseits davon harrte das geheimnisvolle große Südland seiner Entschleierung.

[Hans Treidler.]

**Prassaiboi** (Steph. Byz. p. 237 ed. Westermann), thesprotischer Stamm, nur aus Steph. bekannt. [B. Saria.]

**Prastillos** (Eupol. frg. 82 bei Steph. Byz. p. 95 ed. Westermann als *Πράστιλλος*, nach Steph. selbst *Γράστιλλος*) Stadt in Makedonien, nach Hesych. III 3217 ed. M. Schmidt in Thrakien. Lage unbekannt.

[B. Saria.]

**Prast(ina)** Messalinus. Statthalter von Moesia inferior zwischen 244—247, vor 244 daher Suffektkonsul (s. Degrassi Fast. cons. p. 68); in Moesien ist er bezeugt durch Münzen aus Markianopolis, Pick Die antiken Münzen Nordgriechenlands I Dacien und Mösien 81f. Anm. 6. 321—325 nr. 1194—1209. Num. Ztschr. L (1917) 133f. nr. 1202 a—1205 a. Rev. num. IV ser. IV (1900) 404f. nr. 10. XXV (1922) 166 nr. 296—301. Festschr. Brunšmid 239. Forrer The Weber Coll. I 173, 2652.

Die Vorderseite der Münzen gibt den Namen des Kaisers Philippus sowie den seiner Gattin Otacilia oder seines Sohnes Philippus, der meistens die Titulatur *Καῖσαρ*, aber bei Pick 325 nr. 1209 auch den Titel *Αὔγ(ουστος)* hat. Mitregent seines Vaters war der junge Philippus am 29. August 247. P. ist ein Nachkomme des C. Prastina Pacatus Messallinus cos. 147. Ein Träger des gleichen Namens erscheint auch CIL VI 2110 Z. 10 als frater Arvalis; es könnte sich um den Vater des P. oder um ihn selbst handeln. — Stein Legaten v. Mösien 102. G. Barbieri L'albo senat. da Sett. Sev. a Carino 305f. nr. 1705.

[Rudolf Hanslik.]

**C. Prastina** Pacatus Messallinus, cos. ord. 147 n. Chr. CIL XIII 3202 = Dess. II 5594 nennt einen [P]acatus als legatus Aug. pr. pr. von Gallia Lugdunensis; man hat mit Recht in diesem Statthalter P. erkannt, s. M. J. Mathière La Civitas des Aulerci Eburovices (1925) p. 126f., vgl. Rev. ét. anc. XXVIII (1926) 24, und mit der Inschr. zusammengestellt Collat. leg. Mosaic. et Rom. XV 2, 4: *extat denique decretum divi Pii ad Pacatum, legatum provinciae Lugdunensis.* Es handelt sich um eine aus Ulpians Schrift de officio proconsulis geschöpfte Verordnung des Antoninus Pius gegen die Wahrsager, deren Treiben bestraft werden soll, s. E. Huschke Jurisprud. anteiustin. S. 675, 3ff. P. muß Statthalter der Lugdunensis vor seiner numidischen Statthalterschaft gewesen sein, nach Hüttl Anton. Pius II 104 kurz vor 141. Sollte er erst 143 nach Numidien gekommen sein, so würde sich auch die Statthalterschaft in der Lugdunensis bis vor dieses Jahr verschieben.

Denn spätestens 143 war P. legatus Aug. pr. pr. von Numidien und befehligte als solcher die legio III Augusta. Ob er in diesem Amt der unmittelbare Nachfolger des T. Caesernius Statius Quintius Statianus Memmius Macrinus war, der den Posten 141 verließ (so Hüttl II 135f.), muß dahingestellt bleiben. Erst im J. 143 nennt ihn als Statthalter eine Inschr. aus Lambaesis Bull. arch. 1902, 313 = AE 1902, 146, ferner CIL VIII 2535 (vgl. p. 954) aus Lambaesis, die allerdings nicht genau datierbar ist. Vielleicht in das J. 144 gehört CIL VIII 17 851 aus Thamugadi, in das J. 145 CIL VIII 10 230 = Dess. I 2479 vom Mons Aurasius. Doch auch noch 146 war P. Statthalter der Provinz, CIL VIII 2536, vgl. 18 044 aus Lambaesis. Wie gewöhnlich wurde er in Numidien Ende 146 zum Konsul designiert; als cos. design. hat er in Aquae Flavianae den Nymphen eine Weiheinschrift gesetzt, CIL VIII 17 723. In Lambaesis hat er in einem unbekannten Jahr dem Asclepius und der Hygieia ein piscinum geweiht, Bull. arch. 1915 p. CLXVI = AE 1915, 26. Wahrscheinlich gehört in die letzten Monate seiner numidischen Statthalterschaft auch CIL VIII 17 893, s. Hüttl II 136. Pallu de Lessert Fast. Afr. I 357—360. Cagnat L'armée Rom. d'Afr. 120.

Vom 1. Januar bis 1. März 147 war P. mit L. Annius Largus cos. ord., Inscr. Ital. XIII 1, p. 207 (Degrassi) = AE 1946, 204 aus Ostia. Am 1. März wurden die Ordinarien abgelöst durch



Claudius Charax und Q. Fuficius Cornutus. Als cos. nennt P. ferner CIL VI 658 (Name zu ergänzen). IX 4957 aus Cures vom 1. Mai oder besser 26. April, aber noch nach den Ordinarien datiert, ebenso Not. d. scav. 1926 p. 205 = AE 1927, 115 aus Bovilla vom 7. April, wo am linken Rand der Inschr. der Name des L. Annius Largus steht, am rechten der des P. zu ergänzen ist, ferner CIL XIV 4744 vom Anfang März, IX 1573 vom 12. März, XIV 280. XV 960. Proceed. of bibl. arch. XXVI (1904) p. 195 = Bull. com. 1905 p. 120 vom 29. August. S. Degrassi Fast. consul. p. 42.

Als Konsular war P. im J. 156 legatus Aug. pr. pr. von Niedermösien, CIL III 7529 aus Tomi. Sein Vorgänger war im J. 155 (AE 1919, 12. CIL III 7449) T. Flavius Longinus Q. Marcius Tubero, cos. 144, sein Nachfolger wohl Q. Fuficius Cornutus, der den Suffektkonsulat im März 147 angetreten hatte, Inscr. Ital. XIII 1, p. 207. Er wird daher auch erst nach P., also 157, die Statthalterschaft von Niedermösien erhalten haben, s. Stein Legaten v. Mösien 71.

Die gens des P. war in Ostia begütert, CIL XV 2189. Eher ein Nachkomme des P. als dieser selbst wird genannt sein CIL XIV 4557 aus Ostia.

[Rudolf Hanslik.]

**Prastina Pacata**, C. filia, Tochter des C. Prastina Pacatus Messallinus cos. 147, CIL VIII 17 898 aus Timghad. [Rudolf Hanslik.]

**Prasutagus**, König der Iceni im heutigen Norfolk und Suffolk, Gatte der Boudicca. Es ist wahrscheinlich, daß er schon König der Icener war, als diese aus Feindschaft gegen die südlich wohnenden Trinobanten um das J. 45 zu den Römern (unter A. Plautius) in ein bundesgenössisches Verhältnis traten. Denn sonst wäre den Icenern, die sich im J. 48 gegen den Statthalter Ostorius erhoben und erst nach schweren Kämpfen niedergezwungen wurden, nicht ihre Selbständigkeit gelassen worden. Wahrscheinlich hatte der Aufstand gegen den Willen des P. stattgefunden; nach Niederringung des Aufstandes setzten die Römer P. wieder in seine Königswürde ein. Zum Dank dafür gab dieser vor seinem Tode, da er keine männlichen Nachkommen hatte, nach römischer Sitte seinen beiden Töchtern Kaiser Nero als Miterben bei, wohl in der Hoffnung, so sein Reich seiner Familie zu erhalten, Tac. ann. XIV 31, s. Haverfield The Rom. occupat. of Britain 109. Daß er lange Zeit regiert hat, zeigt der Ausdruck des Tacitus: *longa opulentia clarus.* P. ist um das J. 60 gestorben, da seine Gattin Boudicca nach seinem Tode die Britannen zum Aufstand gegen die Römer aufwiegelte, was Tacitus zum J. 61 berichtet. [Rudolf Hanslik.]

**Pratinas** aus Phleius. Lyriker, Satyrspieldichter, Tragiker. Ca. 540 bis ca. 470 v. Chr. Unsere Kenntnis beruht auf folgenden Quellen:

A. Testimonia.

1. Suid. s. Pratinas. 2. Argum. Aisch. Sept. 3. Athen. I 22 A. 4. Ps.-Plut. De mus. 1133 E. 5. ebd. 1134 C. 6. ebd. 1146 C. 7. ebd. 1142 B. 8. Dioskor. Anthol. Pal. VII 37, 3. 9. ebd. VII 707, 4. 10. Paus. II 13, 5. 11. Ps.-Acro Hor. Ars Poet. 216. 12. Tzetz. De poetis 92. Kaibel Fragm. Com. Gr. p. 37.

B. Fragmente.

1. Athen. IX 392 F = TGF² p. 726. 2. Athen. XIV 632 F. 633 A = Diehl Anthol. Lyr.² 2. 3. Athen. XI 4616 E = Diehl 3. 4. Athen. XIV 624 E, F. = Diehl 4. 5. Athen. XIV 617 B = Diehl 1.

Moderne Forschung (Nur das Wichtigste hier angegeben, Einzelnes suo loco zitiert): Josef Becker De Pratina, Diss. Münster 1912. Otto Schroeder P. von Phleius, Sokrates IV (1916) 62. Max Pohlenz Das Satyrspiel und P. von Phleius, Nachr. Gött. Gel. Ges. 1926, 298—321. A. W. Pickard-Cambridge Dithyramb, Tragedy, Comedy, Oxford 1927, 28ff., 92ff. W. Schmid Griech. Lit.Gesch. I 2 (1929) 87 ff. Ernst Howald Die griechische Tragödie, 1930, 42 f. Josef Lammers Die Doppel- und Halbchöre in der antiken Tragödie, Diss. Münster 1931, 65 ff. (mit sehr reicher Angabe früherer Literatur). E. Tièche Thespis, 1933, 25 ff. K. Ziegler Art. Tragoedia, u. Bd. VI A S. 1936 ff. P. Guggisberg Das Satyrspiel, Diss. Zürich, 1947, 78ff. Erwin Roos Die tragische Orchestik im Zerrbild der altattischen Komödie. Lund, 1951, 209—235. (Mit sehr reichen Literaturhinweisen.)

1. Leben. Der Suidasartikel P. beruht in letzter Linie auf literaturhistorischer, vor allem peripatetischer Forschung zur Tragödie und enthält viel urkundliches Material. Zwei Vatersnamen werden angegeben: *Πυῤῥωνίδης* und *Ἐγκώμιος*. Keiner von beiden läßt sich anderweitig kontrollieren; Pyrrhonides ist als Name normal gebildet und könnte echt sein (doch vgl. Schmid Lit.Gesch. II 1 [1934] 178, 5), Enkomios ganz unerhört. Als Tragödiendichter — nur in dieser Eigenschaft interessiert er den Verfasser dieser Biographie — stand P. im Wettkampf mit Aischylos und Choirilos und zwar in der 70. Olympiade (500—497). Dies ist das einzige fest bezeugte Datum aus seinem Leben. P. muß zur Zeit seiner Berufung nach Athen bereits ein angesehener Dichter gewesen sein. So teilt sich sein Leben in eine vorathenische und eine athenische Zeit. Die erstere spielte sich vermutlich in seiner Heimat Phleius ab; seinem Erfolg ebensosehr wie seiner künstlerischen Tendenz mag er den Ruf nach Athen verdankt haben. Wie weit das Auftreten des dorischen Peloponnesiers P. als Tragödiendichter in Athen mit der damaligen politischen Situation Athens zusammenhing, können wir nicht mehr ganz deutlich sehen; es scheint, daß der Alkmeonide Kleisthenes sich nach der Vertreibung der Peisistratiden (510) und dem Siege über die Konservativen (508) nicht lange an der Macht behauptete und daß gerade um die Jahrhundertwende wieder die konservative Richtung am Ruder war. Zu einer reaktionären Situation im politischen Leben Athens paßt das Auftreten des P., der auch auf dem Gebiete des Theaters einer reaktionären Bewegung zum Siege zu verhelfen suchte. (Vgl. die Interpretation seines Hyporchems.) Und es ist bezeichnend, daß als seine Mitkonkurrenten in jenem seinem einzigen urkundlich bezeugten Tragikerwettkampf Choirilos und Aischylos genannt werden, während der damalige Meister Phrynichos fehlt; Choirilos hatte seine Erfolge in

der Regierungszeit der Peisistratossöhne errungen (Suid. s. Choirilos), Aischylos stand erst am Beginn seiner Laufbahn, Phrynichos' erster großer Erfolg dagegen war in der Olympiade des Peisistratidensturzes, also der Machtblüte des Kleisthenes errungen worden (Suid. s. v. Phrynichos, v. Blnmenthal, R. E. s. v.). Diese Konstellation läßt eine frühere Wirksamkeit des P. in Athen — wie sie G. Thomson Aeschylus and Athens, 2nd ed., 1950, 235, annimmt — sehr unwahrscheinlich erscheinen. P. hatte auch Erfolg, freilich nur vorübergehend: ein einziger Sieg wird für ihn bezeugt; wir können nicht sagen, in welches Jahr er fiel. Schon aus der Suidasvita läßt sich die Richtung seiner dramatischen Tätigkeit erkennen: er soll als erster (πρῶτος) Satyrspiele gedichtet haben; unter seinen fünfzig Stücken seien 32 Satyrspiele gewesen. (Vgl. auch Testimonium nr. 12.) Im Hinblick auf alles, was wir sonst aus der Geschichte der Tragödie wissen, kann das nur bedeuten, daß P. die Entwicklung des Bühnenspiels, die vom Grotesken zum Menschlichen, vom Derb-Drolligen zum Ernsten und Feierlichen, vom Satyrhaften zum Tragischen (im modernen Sinn des Wortes) ging, aufzuhalten und wieder zu ihrem satyrmäßigen Anfang zurückzuschrauben suchte (M. Pohlenz a. O., E. Howald a. O., Schmid Lit.Gesch. a. O., Ziegler a. O.). Hätte seine Tendenz gesiegt, dann wäre die großartige Weiterentwicklung der Kunstform durch Aischylos, Sophokles, Euripides unterblieben, die Welt besäße keine Tragödie im heutigen Sinne. Wie wir aus den Aktenangaben wissen, nahmen die athenischen Tragiker den Kampf mit P. auf; nur einmal hat er den ersten Preis erhalten. Dauernden Erfolg hatte seine Wiederbelebung des Satyrspiels wohl nur darin, daß man künftig regelmäßig je drei Tragödien mit einem Satyrspiel verband und als Tetralogie aufführte. (Vgl. E. Howald 42f.) Der in der Vita berichtete Einsturz der ἴκρια kehrt auch im Suidasartikel Aischylos wieder, könnte also historisch sein; denkbar freilich, daß es sich um bloße Legende handelt (vgl. Becker 14). Von recht zweifelhaftem Werte ist eine Nachricht bei Athen. I 22, A, höchst wahrscheinlich aus Aristokles περὶ χορῶν (Wentzel o. Bd. II S. 936): P. sei so wie Thespis und Phrynichos ὀρχηστής genannt worden, da alle diese Dichter nicht nur ihre eigenen Dramen mit dem Chor zum Tanz einstudiert, sondern auch außerhalb ihrer eigenen Dichtung an Interessenten Tanzunterricht erteilt hätten. (Handschriftlich überliefert das sinnlose Κρατῖνος; die gleiche Verwechslung bei Ps. Acro, zu Hor. Ars Poet. 216: die Verbesserung in P. wohl sicher.) Aus der Hypothesis zu Aisch. Sept. und Pap. Oxy. XX 2256, Fr. 2 erfahren wir, daß im J. 467 v. Chr. Aristias, der Sohn des P., mit seines Vaters Perseus Tantalos, dem Satyrspiel Palaistai den zweiten Preis errang. Höchstwahrscheinlich war also P. damals schon tot. Er hat demnach etwa 30 Jahre lang in Athen gewirkt.

2. **Die Fragmente** des P. sind uns alle bei Athen. überliefert, ihre Herkunft aus bestimmten Dichtungen des P. läßt sich nicht mehr erweisen, nur eines ist mit Wahrscheinlichkeit auf ein Drama zurückzuführen. Der Besprechung liegt die oben gegebene Numerierung zugrunde.

Fr. 1, bei Nauck$^2$ p. 726. In einem Stück *Δύσμαιναι ἢ Καρυάτιδες* wurde die Wachtel ἁδύφωνος genannt. Daß ein Titel, nicht eine Gattung zitiert wird, spricht dafür, daß das Zitat aus einem Drama stammt, mehr aber läßt sich kaum folgern. Guggisberg 80, gestützt auf Schmid 178, behauptet, das Stück sei eine Tragödie gewesen; Lammers 70, gestützt auf Aly und Bd. II A S. 236, führt starke Gründe dafür an, es handle sich um ein Satyrspiel (Das Fragment bei Steffen Satyrographorum Reliquiae, Posen 1935, 1 abgedruckt). *Καρυάτιδες*, die ihren Namen nach dem peloponnesischen Ort Karyai haben, sind Tänzerinnen, die zu Ehren der Artemis tanzen; die Eponyme der Stadt Karyai; Karya war eine Geliebte des Dionysos (Serv. Verg. Ecl. VIII 29); die Verbindung der ‚Karyatides' mit dem Dionysoskult also auf jeden Fall leicht herstellbar. Dysmainai sind nach Hesych. s. v. *αἱ ἐν Σπάρτῃ χοροιτίδες βάκχαι*. Der Doppeltitel mag vielleicht auf einen Doppelchor hindeuten: dann hätte das Wechselspiel der beiden Chöre dem Stück sein Gepräge gegeben. Daß ein Stück mit so ausgeprägt peloponnesischem Kolorit in Athen aufgeführt worden sein soll, ist wenig wahrscheinlich, wenn auch nicht ausgeschlossen; vermutlich haben wir es mit einem Werk aus der vorathenischen Lebensperiode des Dichters zu tun. Das Zitat bei Athen. entstammt einem Lexikon (Becker 6).

Fr. 2, Athen. XIV 6632 F, 633 A = Fr. 2 D$^2$. Der Zusammenhang bei Athen. läßt es möglich erscheinen, daß auch die beiden folgenden, anonymen Verse dem P. gehören, obwohl sie im Versmaß verschieden sind. Der ausdrücklich aus P. angeführte Vers zeigt sprachlich keine Eigenheiten, er ist metrisch wohl als Hendekasyllabus aufzufassen. Ob aus einem lyrischen Gedicht (so Becker 51), läßt sich nicht bestimmt sagen. Das Zitat ist zu kurz für eine genaue inhaltliche Bestimmung. ‚Der lakonische τέττιξ fertig zum Chor'; oder ‚Der zum Chor fertige τέττιξ ist ein Lakoner'. Becker 51 denkt an die Grille als Sänger unter Berufung auf Simonides, F. 70, Fr. 71 D$^2$ und Theokr. I 148, ebenso Diehl Anthol. Lyr. 155, der außer den gleichen Simonidesstellen auch Plat. Phaidr. 230 c anführt. Aber noch eine andere Auffassung ist möglich, die anscheinend noch nirgends in Betracht gezogen wurde: Tettix als die bekannte stehende Figur der megarischen Posse. Dann bekäme das Fragment einen viel dramatischeren Charakter; wir sähen — sehr auffallend — Tettix mit einem Chor in Zusammenhang gebracht und als Lakoner bezeichnet. Mehr an Rekonstruktion läßt das Fragment nicht zu. Ähnlich wie in Fr. 1 bilden auch hier ausgesprochen peloponnesische Dinge den Inhalt, und man wird auch dieses Gedicht der vorathenischen Zeit des P. zuweisen.

Fr. 3, Athen. XI 461 E = Fr. 3 D$^2$, wahrscheinlich aus einem lyrischen Gedicht (Becker 48f.). Trochäischer Rhythmus, deutlich die dorische Färbung der Sprache. Der Dichter scheint sich mit Stolz seiner Dichtung zu rühmen, die sich unbeackertes Neuland zum Stoff wähle. Solche Äußerungen sind gerade in der Lyrik häufig (vgl.



z. B. Pind. Ol. III 1ff.). Damit ist auch ein gewisser theoretischer Gehalt für das Gedicht gesichert; solches Theoretisieren finden wir wiederholt bei P., es erklärt teilweise seine häufige Zitierung in musiktheoretischen Schriften. Ob das Gedicht der früheren oder der athenischen Zeit angehört, läßt sich nicht bestimmen.

Fr. 4, Athen. XIV 624 E, F = Fr. 4 D$^2$. Zitiert sind zwei offenbar zusammengehörige, also aus demselben Gedicht stammende Fragmente. Sprachlich: dorische Färbung, ᾱ. Das erste eine lange trochäische Reihe (10 Metra) ohne ersichtliche Unterteilung (außer syntaktisch nach dem 5. Metrum); das zweite daktyloepitritisch. Die Quelle des Athen. (Herakleides) zitiert die Verse im Zusammenhang einer Erörterung über die verschiedenen Arten der Harmonie, wobei die äolische hypodorisch genannt wird. Inhaltlich gemahnt die Stelle an literarische Streitgespräche der Komödie (etwa in Aristophanes' Fröschen), formal wäre man geneigt, die Trochäen einem Einzelsprecher, die Daktyloepitriten einem Chor zuzuweisen. Dann entstammte auch dieser Rest einem Drama, nicht einem lyrischen Gedicht (wie Becker 49 ff., will). Eher als die bisher besprochenen Fragmente könnte dieses der attischen Zeit des P. und seinem polemischen Eingreifen ins athenische Theaterleben und Musikwesen angehören (Pohlenz 318 bezieht die Stelle auf P.'s Kampf gegen die ionisierende Tragödie des Phrynichos). Vgl. Fr. 5. Aber die Deutung bleibt zu unsicher, um bündige Schlüsse zuzulassen. Der theoretisierende Charakter der Dichtung des P. tritt hier besonders klar zu Tage.

Fr. 5, Athen. XIV 617 B = Fr. 1 D$^2$. Das längste erhaltene Fragment. Bei Athen. als *Ὑπόρχημα* zitiert. Die Gestaltung und Interpretation des Textes durch v. Wilamowitz (Commentariolum Grammaticum I, 1879, und Sappho und Simonides 132) in wichtigen Punkten von Ziegler u. Bd. VI A S. 1936, 40ff. widerlegt. Das Versmaß: 1—4 Anapaeste (die ungeheure Hast und Bewegung des Chores in den zahlreichen Kürzen zum Ausdruck gebracht), 5—8 daktyloepitritisch, 9—10 anapaestisch (neue Aktion!), 11—18 trochaeisch, 16 cret. Die Sprache zeigt dorische Lautgebung, vor allem ᾱ, aber auch äolische (homerische?) Elemente (ἔμμεναι). Charakteristisch die kühnen, ja überkühnen Wortzusammensetzungen, die an den Stil der Komödie gemahnen (vgl. Roos a. O. 231).

Die Aktion: Auf einen Tanzplatz mit einem Bild des Gottes Dionysos (16 ff.) stürmt in wilder Eile ein Chor von Satyrn (V. 3f.); sie haben Musik und Tanz auf der Bühne wahrgenommen und sind durch diese Art des Gottesdienstes in heller Empörung. Das Bruchstück leitet also die Fortsetzung eines Spiels ein, das vorher begonnen hat. Auf der Bühne agierte zunächst ein Chor nach derjenigen Weise, gegen die die Satyrn ankämpfen. Dieser Chor muß zugegen sein, wenn die Satyrn hereinstürmen. Die Satyrn nennen das, was auf der Bühne vor sich geht, ὕβρις und setzen ihre eigene Art Musik entgegen, die allein dem Dienst des Gottes Dionysos angemessen sei (3 ff.). Das Wesen der bekämpften Musik wird aus V. 6ff. deutlich: statt daß der Gesang herrschte und die Flöte nur begleitete, war es umgekehrt. Die Wut steigert sich bis zur Tätlichkeit an der Flöte (11 ff.); der Text scheint anzudeuten, daß dem Flötenspieler des Gegenchores im Handgemenge die Flöte entrissen und unter Schmähungen zerstört wurde (zerschlagen und verbrannt, wenn man φλέγε in V. 13 wörtlich nehmen darf). Damit ist der kurze Kampf zum Vorteil der Satyrn entschieden, sie wenden sich an den Gott direkt (16 ff.) und führen ihm ihren eigenen, echten, dem Kult wahrhaft angemessenen Tanz vor; sie nennen ihn ausdrücklich (18) dorisch. Damit endet unser Fragment. Wir haben es mit einem Gegeneinander von zwei Chören zu tun, das sich bis zum Handgemenge steigert, wobei der eine Chor eine Musikart repräsentiert, bei der der Flöte die Hauptrolle zukam, der andere — den allein wir in unserem Stück hören — eine Musik, in der der Gesang vorherrschte und die mit Betonung dorisch genannt wurde. Das Spiel brachte den Sieg dieser zweiten Musikart über die erste. (Bildlicher Nachklang solcher Szenen: E. Buschor Satyrtänze und frühes Drama, S.-Ber. Bayr. Akad. 1943, 5, 85.) Wenn nun die siegreiche Musikart dorisch heißt — P. stammte aus dem dorischen Städtchen Phleius — und die Flöte des Gegenchores als erstes Schimpfwort hören muß: τὸν φρυνεοῦ ποικίλου πνοὰν ἔχοντα — wobei für den Zuschauer der Name des damals führenden Tragikers Phrynichos mitklang — so ist klar: P. personifizierte in seinen beiden Chören die in Athen um die Vorherrschaft ringenden Musikarten, und er führte in seinem Spiel seine eigene dorische Art zum Siege über die noch herrschende des Phrynichos. (Über den φρυνεὸς ποικίλος ‚Wechselkröte' sehr gut Roos a.O. 211ff., der zeigt, daß das Flötenspiel sehr wohl mit dem ‚Hochzeitslied' dieses in Griechenland häufigen Tieres verglichen werden konnte. Aber trotz Roos' Ausführungen bleibt kein Zweifel, daß die Zuschauer in dieser Wendung eine Anspielung auf den berühmten Tragiker erkennen mußten.)

Das Spiel gestaltet die geistigen Kräfte, die im Leben miteinander rangen, und spiegelt sie wider. Welchem Genos gehörte nun dieses dramatische Chorlied solchen Inhalts an? Bei Athen. wird es bloß ὑπόρχημα genannt, also über die Gattung nichts Bestimmtes ausgesagt. Die neueren Forscher (vor allem Pohlenz a. O., nach ihm Schmid Lit.Gesch. 181. Ziegler a. O., Diehl Anthol. Lyr. II 5, p. 154, E. Buschor a. O. 85. Roos a. O. 232) sehen in dem Stück den Rest eines Satyrspiels; Lammers a. O. 65 ff. widerspricht mit sehr gewichtigen Argumenten und weist das Fragment (ebenso wie auch frühere Gelehrte, z. B. v. Wilamowitz und Becker) der Chorpoesie zu. Wir können Lammers' Argumenten noch hinzufügen, daß sich die gleiche Chortechnik: zwei gegeneinander agierende Chöre, beide die zu ihrer Zeit und an ihrem Ort im Leben gegeneinander ringenden Kräfte repräsentierend, in einem viel älteren reinen Chorlied findet, nämlich im Jungfrauenlied Alkmans, Fr. 1 D. (vgl. Stoessl Leben und Dichtung im Sparta des siebenten Jahrhunderts, Eumusia, Festschrift für Ernst Howald, Zürich, 1937, 92 ff.). Trotzdem neigen auch wir eher der Annahme zu, das Frag-

ment entstamme einem Satyrspiel: der Angriff auf den Dramatiker Phrynichos ist unverkennbar und fand am ehesten in dramatischer Dichtung statt; der Titel *Παλαισταί* eines anderen Satyrspiels (T. 2) weist auf einen ähnlichen Kampf als Inhalt hin. Aber die Gewißheit, die P o h l e n z erreicht zu haben glaubte, reduziert sich wohl auf bloße Wahrscheinlichkeit. Zweifellos gehörte das Gedicht in die Zeit der athenischen Wirksamkeit des P. und zeigt, in welchem Sinne er in das geistige Leben eingriff: er nimmt Stellung gegen die modernistische Kunstrichtung des Phrynichos und will im Dionysosdienst die alte, satyrhafte, die dorische Weise wieder zur alleinigen Herrschaft bringen. Er sucht, die Tragödie — als Dionysosdienst — in ihrer Entwicklung von der grotesken Vermummung zum Heroischen und Menschlichen aufzuhalten und auf die Stufe des alten Satyrchores zurückzuschrauben. Hingewiesen sei noch auf den stark theoretisierenden Charakter auch dieses dramatischen Stückes.

(Aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir R o o s' — a. O. 230ff. — viel zu komplizierter Deutung: P. meine den Angriff seiner Satyrn nur ironisch und stehe selbst auf Seiten der von den Satyrn bekämpften Musikgattung, nicht zustimmen können.)

3, T e s t i m o n i a z u d e n W e r k e n d e s P. Die Hauptmasse der Testimonia, soweit sie unsere Kenntnis über das Werk des P. bereichern, verdanken wir der ps.-plutarchischen Schrift De musica.

a) Test. 5, Ps.-Plut. De mus. 1133 E, aus Herakleides Pontikos. P. habe den *πολυκέφαλος νόμος* für ein Werk des jüngeren Olympos erklärt; wenn ihm auch die Fortsetzung zuzuschreiben ist: den *ἁρμάτιος νόμος* aber habe der erste Olympos geschaffen, der Schüler des Marsyas.

b) Test. 6, Ps.-Plut. De mus. 1134 C aus Herakleides Pont. P. bezeichne den Xenodamos als Dichter von Hyporchemata, nicht von Paeanen.

c) Test. 7, Ps.-Plut. De mus. 1146 C, aus Aristoxenos. P. habe mitgeteilt, daß Thaletas aus Gortyn auf Grund eines Apollonorakels zu den Lakedaimoniern gekommen sei und Sparta durch Musik von der herrschenden Pest befreit habe.

Überblickt man diese Zeugnisse, so zeigen sie alle einen ausgesprochen theoretischen Charakter; man wäre fast versucht, sie einem musikhistorischen Werk zuzuschreiben. Nun wäre einerseits ein theoretisches Werk für so frühe Zeit ohne Beispiel, anderseits enthalten auch die wenigen poetischen Fragmente des P. so viel Theoretisches und Polemisches, daß man auch die drei musikhistorischen Testimonia auf Dichtungen, und zwar am ehesten auf lyrische des P. zurückführen wird. Lyrik und besonders Chorlyrik bietet ja überhaupt viel Polemisches, das dann später auch musikhistorisch ausgewertet und ausgedeutet werden konnte (z. B. Simonides Fr. 4 D, 1ff. Solon Fr. 22 D. Pind Fr. 107 a u. b. 140 b. Timoth. Pers. 226ff.). So verstärken diese Testimonia den aus den Fragmenten von den Dichtungen des P. gewonnenen Eindruck: stets kämpferischer Charakter mit viel Theoretischem.

4. D a s N a c h l e b e n d e s P. Fragmente wie Testimonia beweisen, daß Werke des P. buchmäßig aufgezeichnet und verbreitet gewesen sein müssen, und zwar vermutlich sowohl lyrische wie dramatische Werke. Wenn sein Sohn Aristias ein Satyrspiel des P. nach dessen Tode aufführte, so hat er aus dem Nachlaß eine Handschrift davon besessen. Soweit wir urteilen können, verblaßte jedoch der Stern des P. sehr schnell, und für mehr als ein Jahrhundert nach seinem Tode läßt kein Zeugnis auf Kenntnis seiner Werke schließen. Die dokumentarischen Aufzeichnungen über ihn waren dem Aristoteles bekannt und kamen durch ihn in das gelehrte Material, aus dem wir in der Hypoth. Aisch. Sept., im Pap. Oxy. XX 2256, Fr. 20 und bei Suid. die letzten Ausläufer besitzen. Der erste, von dem wir mit Sicherheit Beschäftigung mit P. annehmen können, war Glaukos von Rhegion. Er schrieb *περὶ τῶν ἀρχαίων ποιητῶν τε καὶ μουσικῶν* und benützte dabei — eigentlich selbstverständlich — auch P. Das Buch des Glaukos wieder scheint eine der wichtigsten Quellen von Herakleides Pontikos' *Συναγωγὴ τῶν ἐν μουσικῇ* gewesen zu sein, und zwar in viel höherem Maße als aus den namentlichen Nennungen deutlich wird. In Test. 5 und 6 wird Glaukos genannt, und wir dürfen wohl vermuten. daß Herakleides ihm die Angaben über P. verdankte. Nun ist auch das bei Plut. De mus. 1146 C aus Aristoxenos stammende Test. 7 inhaltlich so ähnlich, daß es vielleicht nicht zu kühn erscheint, Glaukos — obwohl er nicht genannt ist — als eine Quelle des Aristoxenos zu vermuten. Wie immer man diese nicht eindeutige Spur beurteilt, Test. 5 und 6 genügen zum Nachweis der Beschäftigung des Glaukos mit P. Glaukos hat, wie wir auch sonst wissen, die alten Dichtertexte gelesen und aus ihnen seine Schlüsse gezogen Daß der Mann aus Rhegion, bei dem pythagoreische Einflüsse anzunehmen sein mögen, sich mit P. beschäftigte, ist für Nachleben und Textgeschichte von entscheidender Bedeutung.

Mit Glaukos etwa gleichzeitig und wohl auch in Verbindung mögen jene letzten Pythagoreer gewesen sein, die Aristoxenos noch persönlich kannte (Diog. Laert. VIII 46. Fr. 19 W): neben anderen die Phleiasier Phanton, Echekrates, Diokles und Polymnastos. In diesen Pythagoreerkreisen von Phleius — der Heimatstadt des P. — scheint die erste P.-Renaissance stattgefunden zu haben, hier mochten auch die Werke des P. gesammelt worden, hier dem Glaukos und, eine Generation später, dem Aristoxenos zugänglich geworden sein.

Die nächste für uns feststellbare Stufe der Beschäftigung mit P. repräsentieren Aristoxenos und Herakleides Pontikos. Auf Herakleides in letzter Linie gehen zurück: Fr. 4, Test. 5 und 6. Auf Aristoxenos: Fr. 5, Test. 7 und 8. Für Aristoxenos wird man schon wegen seiner persönlichen Beziehung zu den Pythagoreern in Phleius (Arist. Fr. 19 W.) direkte Lektüre annehmen, wenn sie sich auch nicht mehr beweisen läßt. Soweit unsere Zeugnisse reichen, käme auch Glaukos als Vermittler in Betracht (vgl. S c h m i d II 181).

Für eine unmittelbare Beschäftigung des Chamaileon mit P. haben wir kein beweiskräftiges Zeugnis. Aber in seinem Werk *περὶ σατύρων* (vgl. E. K o e p k e De Chamaeleontis Heracleotae reliquiis, Berlin 1856, 30), handelte Chamaileon über des P. Sohn Aristias in einer Weise, die der Art unserer Zeugnisse über P. ganz ähnlich ist: Suid. s. *Ἀπώλεσας τὸν οἶνον*. Zenob. II 16. Diog. I 32. Mich. Apost. IV 7. Arsen. Viol. p. 71 W. Suid. s. *Ἀριστίου Κύκλωψ*. In diesem Werk mußte Chamaileon notwendigerweise auch über P. schreiben, und so dürfen wir unbedenklich auch für ihn Kenntnis des P. voraussetzen; vielleicht geht die Suidasvita in letzter Linie auf ihn zurück. In jener Zeit muß P. eine gewisse Verbreitung und Beliebtheit genossen haben, wenigstens in Kreisen, mit denen Aristoxenos in Berührung kam. Dafür zeugt Test. 8. Ps.-Plut. De mus. 1142 B, wo Aristoxenos von einem jungen Thebaner erzählt, der in seiner Jugend in der Tradition der guten alten Musik erzogen worden sei und die Werke des Pindar, des Dionysios von Theben, Lampros und P. studiert habe. Über Aristoxenos und Herakleides hinaus läßt sich Lektüre des P. nicht mehr nachweisen, ja scheint sehr unwahrscheinlich. P o h l e n z 314.

Aus Aristoxenos schöpfte seinerseits Aristokles *Περὶ χορῶν* (2. Jhdt. v. Chr.), der sich einmal als Vermittler einer Nachricht über P. nachweisen läßt (T. 4, Athen. I 22 A), vielleicht aber auch sonst gelegentlich als Quelle des Athenaios in Betracht kommt, wo Aristoxenos genannt wird. Aristokles jedenfalls schöpfte aus zweiter Hand und hat selbst P. kaum noch gelesen.

Eine nächste Stufe der Beschäftigung mit P. läßt sich in der Zeit der hellenistischen Gelehrsamkeit erkennen. Stand im 4. Jhdt. P. der Musiker im Mittelpunkt des Interesses, so galten die Bemühungen der hellenistischen Gelehrten vor allem P. als dem Dramatiker, dem Wiedererwecker des Satyrspiels und dem Tragiker. Es handelt sich um die hellenistische Theorie der Urgeschichte der Tragödie, die von alexandrinischen Gelehrten in bewußtem Gegensatz zur aristotelischen Theorie entwickelt wurde (P o h l e n z a. O.). Hier ward der Peloponnesier P. als ‚Erfinder' des Satyrspiels bezeichnet und erschien in dem jener Zeit angemessenen bukolischen Licht. Von da an lebt P. als der Satyrspieldichter in der Tradition weiter. Die hellenistischen Urheber dieser Theorie mögen P. noch gelesen haben, wenn uns auch ein Zeugnis solcher Lektüre fehlt. Wir können bloß noch die Nachwirkungen und etwa das Kolorit dieser Arbeiten erkennen: Für Dioskorides, Anth. Pal. VII 37, 3 und Anth. Pal. VII 707, 4 (Ende 3. Jhdt.) ist die Anschauung von P. bereits fest geworden als des Mannes, der den Satyr *ἔτι τρίβολον πατέοντα πρίνινον* aus Phleius nach Athen brachte (Test. 9 und 10). In derselben Tradition wurzelt Ps. Acro zu Hor. Ars Poet. 216 (Test. 12, wo statt P. das sinnlose *Cratini* überliefert ist, ebenso wie Athen. I 22). Sie wirkt noch nach im Suidas-Artikel P. (Test. 1) und in T z e t z e s De poetis 92 (K a i b e l Fragm. Com. Gr. p. 37), Test. 13 haben wir ihren letzten Ausläufer.

Der Weg, auf dem grammatische Lexica zu Zitaten aus P. kamen, läßt sich für uns nicht mehr erkennen. Athen. scheint Fr. 1 und Fr. 3 einer solchen Quelle zu verdanken.

In die Zeit des romantischen Archaismus hellenistischer Prägung gehört wohl auch die Errichtung eines Denkmals für P.'s Sohn Aristias in seiner Heimatstadt Phleius. Paus. II 13, 5 (Test. 11) will das Monument in Phleius gesehen haben. Es scheint, als verdanke Pausanias seine Mitteilung über Aristias und P. keiner anderen Quelle als der Inschrift auf dem Denkmal; dann aber wäre es höchst merkwürdig, daß auf einer Inschrift für Aristias so viel über dessen Vater berichtet worden wäre, ja ein Monument für den Sohn ohne ein solches für den berühmteren Vater ist wohl überhaupt kaum glaublich. Man möchte eher an eine Flüchtigkeit im Bericht des Pausanias denken, der sich über eine Doppelherme des P. und des Aristias so ausdrückt, als hätte er ein Denkmal des Aristias allein gesehen. Wir vermuten also, Phleius hätte in hellenistischer Zeit seinen beiden großen Söhnen ein Doppeldenkmal gesetzt und in der dazugehörigen Inschrift deren Verdienste um die Kunst des Satyrspieles gerühmt: gerade das war es, was die hellenistische Zeit an P. interessierte und was sie noch von ihm wußte. Eine sehr nahe Parallele hätte dieser Vorgang in dem Doppeldenkmal, das — ebenfalls in hellenistischer Zeit — Halikarnass seinen beiden Großen, Panyassis und Herodot, errichtete (s. o. Bd. XVIII 2. H., S. 921f.); eine weitere Parallele ist die wohl schon früher errichtete Statue des Anakreon in Teos, für die Theokrit die Inschrift dichtete (Anth. Pal. IX 599. Theokr. Ep. 17 Wil.). Weiter als bis in hellenistische Zeit läßt sich das Nachleben des P. nicht verfolgen. [F. Stoessl.]

**Pration** (*Πρατίων*), treffend von P a p e - B e n s e l e r Wtb. der griech. Eigennamen[3] mit ‚Fürst' wiedergegeben, da *πρᾶτος* die dorische Form von *πρῶτος* ist (T h u m b Hdb. der griech. Dialekte 149. 169 usw.; ebd. 2. Aufl. von K i e k k e r s 1932, I 74 usw.; vgl. B e c h t e l Die histor. Personennamen des Griechischen 386f.). Der Name wird nur einmal genannt *οἱ περὶ Πρατίωνα* Polyb. XXVIII 23 (19), 1 = IV p. 238 Büttner-Wobst. Die erfolglose Kriegführung der Römer im dritten makedonischen Kriege gewann dem Perseus immer größere Sympathien bei den Griechen, bis die Römer im Süden Makedoniens eindrangen. Im Herbst 169 beschloß Rhodos zu vermitteln, aber nicht zwischen Perseus und den Römern, sondern zwischen Antiochos IV. Epiphanes und Ptolemaios VI. Philometor im Kampfe um Koilesyrien. Vor Antiochos, der den Rhodiern immer freundlich gesinnt gewesen war, hielt Pration, das Haupt dieser Gesandtschaft, eine lange Rede, über deren Inhalt und Erfolg vgl. Polyb. a. O. (v a n G e l d e r Geschichte der alten Rhodier 149); im allgemeinen vgl. zur damaligen Lage z. B. N i e s e Griech. u. maked. Staaten III 168ff. 173. B e n g t s o n Griech. Geschichte 460. H i l l e r v. G ä r t r i n g e n Suppl.-Bd. V S. 795, 7ff. (Rhodos). V a n G e l d e r a. O. will den Namen Pration in *Πράξων* ändern, ‚weil nie weder vor noch nach ihm jemand *Πρατίων* geheißen habe'; ihm folgt die Ausgabe von Büttner-Wobst. Aber dieser Umstand genügt nicht zur Änderung; zwar habe auch ich nur einen einzigen Beleg für *Πρατίων* gefunden (J o h n s o n - M a r t i n - H u n t Catalogue of

the Greek Papyri in the John Rylands Library, Manchester 1915, II 224, 7 — 1. Jhdt. n. Chr.), aber Bildungen wie *Πρωτίων* IG V 1 nr. 149, 8 (Lakonien), IG XII 9 nr. 830, 1. 241, 15 (Eretria), IG IV nr. 577 (Argos), nr. 853, 8 (Methana), *Πρατίας* IG IV nr. 975 p. 236 (Asklepieion von Epidaurus), *Πράτων* nr. 572 p. 93 (Argos) u. a. lassen durchaus eine Bildung *Πρατίων* möglich erscheinen; Bildungen wie *Πρᾶτος*, *Πραταγόρας* usw. auf Rhodos s. Index zu IG XII 1 p. 223. [J. Zwicker.]

**Pratitae. 1)** Ein nur von Plin. n. h. VI 44 erwähnter Volksstamm Vorderasiens an der Grenze von Armenien und Medien. Darauf weist die gleichzeitige Nennung der *Carduchi* (*Adiabenis conectuntur ... Carduchi quondam dicti, nunc Cordueni, praefluente Tigri, his Pratitae παρ' ὁδὸν appellati, qui tenent Caspias portas*), von den Griechen *Καρδοῦχοι* (s. d.) genannt, eines Stammes, dessen Wohnsitze unmittelbar südlich des Thospitis lacus, des heutigen Wan-Sees, lagen (W. Sieglin Schulatlas zur Geschichte des Altertums, 8. A. van Kampen Orbis terrarum antiquus, tab. 4). Da die Adiabeni, die Bewohner der gleichnamigen Landschaft Adiabene (s. d.), unter der man im engeren Sinne das Flußgebiet der beiden Zâb, im weiteren das ganze Assyrien (als neuen Namen) verstand, südlich der Carduchi anzunehmen sind, handelt es sich offenbar in der Darstellung des Plinius um ein von Süden nach Norden gerichtetes Fortschreiten, so daß die Wohnsitze der P. etwas östlich und nördlich des Wan-Sees zu suchen wären (s. Andrées Allg. Handatlas S. 153). In dieses topographische Bild fügt sich aber die Erwähnung der *Caspiae portae*, die dem Elburs-Gebirge angehörten, in keiner Weise ein. Hier kann jedoch eine Verwechslung mit den *Caucasiae portae* vorliegen, die für das Altertum nicht vereinzelt festzustellen ist (s. o. S. 326f.). Wahrscheinlich wohnten die P. an einer alten Straße, die nach Norden dem Kaukasus und seinen Hauptpässen zustrebte (s. o. Bd. XI S. 58 Kaukasiai Pylai) und von den P. bequem beherrscht werden konnte. (*qui tenent ... portas*, s. o.). In der Nachbarschaft der genannten Straße oder gar in gewisser Längserstreckung dieser parallel, worauf die Formulierung *παρ' ὁδόν* deutet, hatten die P. ihre Wohnsitze. Für die unzulängliche topographische Behandlung von P. durch Plinius gibt es noch eine zweite Lösung, die nicht die Verwechslung mit den Caucasiae portae in Betracht zu ziehen braucht, wohl aber die mit einem anderen, ebenfalls von Plinius (n. h. VI 113) namhaft gemachten Stamm Pr., der tatsächlich nahe den Caspiae Portae seine Wohnsitze hatte (s. folgenden Art.). annehmen kann. An der Lokalisierung der Pr. *παρ' ὁδόν* in der Nachbarschaft des Wan-Sees ändert sich dadurch nichts.

**2)** Nur von Plinius n. h. VI 112—113 erwähnter Volksstamm Mediens, dessen Wohnsitze sich aus der Darstellung ergeben, die Plin. speziell für die Lage des Landes Parthien entworfen hat (*Parthyaea ... habet ab ortu Arios, a meridie Carmaniam et Arianos, ab occasu Pratitas Medos, a septentrione Hyrcanos, undique desertis cincta*). Danach haben die P. westlich der Parther gewohnt (Sieglin S. 6; van Kampen tab. 5), in einem Gebiet, das unweit der Caspiae portae, wohl etwas südwestlich dieser wichtigen Paßstraße, gelegen hat. Wenn die P. als Meder bezeichnet werden, können sie nach Maßgabe der sonstigen topographischen Angaben nur den nordöstlichen Abschnitt Mediens in Besitz gehabt haben. Es drängt sich die Frage auf, ob diese P. mit den unter Nr. 1 genannten irgendwie in Zusammenhang zu bringen sind. Abgesehen aber von der klaren unterschiedlichen Benennung *Pratitae παρ' ὁδόν* und *Pratitae Medi* lagen die Wohnsitze beider Stämme räumlich so sehr voneinander entfernt, daß ihr selbständiges Bestehen, wenigstens für eine bestimmte Zeit, angenommen werden muß. Daß gleichwohl alle Pr. einmal eine geschlossene, das nördliche Medien erfüllende Einheit bildeten und dann später durch das Eindringen anderer Stämme voneinander getrennt wurden, ist durchaus denkbar. Wenn von den *Pr. παρ' ὁδόν* behauptet wird, sie hätten die *Caspiae portae* beherrscht (s. vorig. Art.), könnte eine Verwechslung mit den *Pr. Medi* vorliegen und erführe dadurch die Ansetzung letzterer bei den *Caspiae portae* (s. o.) nur ihre volle Bestätigung. Die Annahme medischen Ursprungs für beide Pratitae liegt angesichts der erwiesenen Zusammenhänge nahe. [Hans Treidler.]

**Pratolaos** (*Πρατόλαος*), Beischrift eines Knaben auf der berühmten attischen Vase vom thebanischen Kabirenheiligtum (4. Jhdt.), abgebildet Athen. Mitt. XIII (1888) Taf. 9 Myth. Lex. II 2538. M. Nilsson Gesch. der griech. Religion (1940) 636f., Taf. 48, 1. Der Knabe schaut staunend, die Hände zusammenschlagend, ein als *Μίτος* und *Κράτεια* bezeichnetes Liebespaar an, das zärtlich aufeinander zugeht. Von den Namen der beiden Dämonen erscheint *Μίτος* als orphischer Tarnname (‚Faden') für das männliche Sperma, s. Kern Herm. XXV (1890) 1—16. o. Bd. X S. 1437—43 u. XVI S. 1278. Mayer Herm. XXVII (1892) 312ff. v. Wilamowitz Gl. d. Hell. II 176. Ziehen u. Bd. V A S. 1525; eine andere Deutung als Lebensfaden, der von des Geschickes Mächten durch den Planetenlauf siebenfach gespannt wird, Bibl. Warburg Vortr. 1922/3, II. Teil S. 69, 1. *Κράτεια* ist orphisch als die kraftvolle Göttin der Geburt zu deuten, s. Kaibel Herm. XXV (1890) 98f. Myth. Lex. II 1409. Auch P. ist ein redender Name, er bezeichnet das dem Paare entsprossene erste Menschenkind: vgl. die Personennamen *Πρατόλαος* in Thespiai Bull. hell. L (1926) 431 und in Sparta IG V 1340, *Πρατόλας*, *Πρωτόλαος*, *Πρωτεσίλαος* (diese haben allerdings einen anderen Sinn). Mit unserm P. ist der *ἀρχάνθρωπος* im Kabirenkult in Samothrake zu vergleichen. Hippol. refut. V 8, S. 90, 24 Wendland; Gruppe Burs. Jahrb. LXXXV (1895) 280 u. 295. Das Bild zeigt deutlich den orphischen Einfluß im Kabirenkult. Die naive, burleske Art der Darstellung entspricht wohl der niedrigen Bildungsstufe der bäuerlichen Kabirenverehrer, Griech. Myth. I 861ff. Das Kind erscheint wie eine Karikatur des *Παῖς*, der im Kabirenkult gewöhnlich zusammen mit dem *Κάβειρος* dargestellt und verehrt wird, s. o. Bd. XVIII S. 2429, 68ff.; erst die Beifügung eines Sohnes charakte-



risiert den *ἀρχάνθρωπος* als Stammvater der Menschheit. Rätselhaft ist die Ähnlichkeit einer Szene auf einem kaiserzeitlichen Mosaik in Magnus Portus (Algerien), wo Robert Arch. Jahrb. V (1890) 236f. in dem vor einem Panther spielenden Knaben, wenn auch nicht ohne Bedenken, den P. zu erblicken glaubt. S. Kern o. Bd. X S. 1419f. Vgl. noch Bloch Myth. Lex. II 2537. Roscher ebd. III 2911, 43. Gruppe 82 A. 4. 440, 1. — Über den mythologischen Archetyp des ‚Urkindes' s. C. G. Jung und K. Kerenyi Einführung in das Wesen der Mythologie: Gott–Kind–Mythus 1941, 119. 152. [v. Geisau.]

**Pratomysios**, Beiname des Zeus in einer bei Yalova an der Südküste des Golfes von Nikomedeia gefundenen und von L. Robert (Hellenica VII [1949] 34ff. nr. 3 mit Taf. VI 1 und VII 2—3) veröffentlichten Inschrift aus der Zeit des Kaisers Commodus (zur Datierung vgl. J. und L. Robert Bull. épigr. 1949 [Rev. ét gr. 1949] 183 a). Es handelt sich um den Beginn einer in dorischem Dialekt geschriebenen Ehreninschrift für einen Priester, Agonothetes und Gymnasiarchen, dessen Name später getilgt worden ist. Dieser hat ein Fest des Zeus P. erneuert: *... ἀνανεωσάμενον τὰν τοῦ Διὸς τοῦ Πρατομυσίου πάνδαμον ἀπὸ τῶν κτισάντων ἐν συνκρίσ[ει ...] φορον ὡς δια*, womit der Text abbricht (Z. 4ff.; zur Lesung und Deutung der letzten Worte vgl. Robert 36). In diesem Gott, dessen Epitheton deutlich auf Mysien weist, sieht Robert 37 einen mysischen Ahngott, sicher mit Recht, zumal Zeus nach einer in Arrians ‚Bithyniaka' vorliegenden Tradition (FGrH 156, F 59) der Vater des Mysos gewesen ist. Die mysische Besiedlung dieser Region von Bithynien erklärt das Epitheton des Gottes; darüber sowie für alles Übrige vgl. den ergebnisreichen Kommentar des Herausgebers. [Habicht.]

**Pratys** wird von Aristot. rhet. III 11 als Rhapsode erwähnt: eine Metapher ist z. B. *καὶ τὸ τὸν Νικήρατον φάναι Φιλοκτήτην εἶναι δεδηγμένον ὑπὸ Πράτυος, ὥσπερ εἴκασεν Θρασύμαχος ἰδὼν τὸν Νικήρατον ἡττημένον ὑπὸ Πράτυος ῥαψῳδοῦντα, κομῶντα δὲ καὶ αὐχμηρὸν ἔτι* (vgl. Diels-Kranz Vorsokr. 78 A 5). Ein Nikeratos von Herakleia siegte an den Lysandreia, also nach 404, über Antimachos und wurde von Lysandros ausgezeichnet (Plut. Lys. 18, 8). Für die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Nikiassohne Nikeratos s. Art. Nikeratos 1 u. 2. Wenn auch dieser Nikeratos Ilias und Odyssee auswendig konnte, so scheint es sich hier doch um einen Rhapsoden von Beruf zu handeln. Wenn dieser kurz nach 404 ein gemachter Mann war, so wird die Niederlage entsprechend früher stattgefunden haben, was sich auch mit der Chronologie des Thrasymachos wohl vereinigen läßt. [W. Alv.]

**Prauchos**, *Πραῦχος*, kommt in einer Weihinschrift von 7 Personen nebst einem *γραμματεύς* in Teos vor: *Πραύχῳ καὶ* (*τῷ*?) *δήμῳ* Bull. hell. IV (1880) nr. 23. Vermutlich Heros eponymos einer *συμμορία*, einer staatlichen Korporation nicht sicher feststellbaren Charakters. S. u. Bd. IV A S. 1166, 12 (Poland) und V A S. 553, 54 (Ruge). Scheffler De rebus Teiorum 40ff. Höfer Myth. Lex. III 2911. Der Name ist ungriechisch, wie der Name Teos selbst und manche Namen der dortigen ‚*πύργοι*'. [v. Geisau.]

**Prausoi** (Prausos), Name eines sonst unbekannten Volkes oder Gaus im keltischen Gebiet. Genannt nur bei Strab. IV 1, 13 (p. 187): *... τὸν ἄλλον*(?), *Βρέννον τὸν ἐπελθόντα ἐπὶ Δελφοὺς Πραῦσόν τινές φασιν· οὐδὲ τοὺς Πραύσους δ' ἔχομεν εἰπεῖν, ὅπου γῆς ᾤκησαν πρότερον*, d. h. der ‚andere' Brennus, der gegen Delphi gezogen ist, wird von einigen ‚Prausos' genannt, d. h. wohl ein Angehöriger der Prausoi eines vermutlich keltischen Volksteils, von dessen früherem Wohnort, etwa in der Donaugegend, so wenig bekannt ist wie von einem Anklang ihres Namens an irgend einen der später genannten Volksnamen oder Stämme im späteren Galatien, wie sie F. Stähelin Gesch. der kleinasiat. Galater zusammengestellt hat. Nirgends verlautet in den zahlreichen Zeugnissen, die den gallischen Heerführer Brennus erwähnen, der 279/8 v. Chr. in Makedonien und Griechenland aufgetaucht ist (s. o. Bd. III S. 829; IV S. 2568; dazu über seinen ‚*συνάρχων*' Akichorios Bd. I S. 1167), etwas darüber; auch nicht bei Pausan., z. B. X 8, 3 und X 23, ist etwas über einen Gau der Prausoi, den z. B. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1041 annimmt, gesagt oder auch angedeutet. S. auch Ukert Geogr. II 2, 230 mit Anm. 35. Thierry Hist. des Gaulois I 1828, 136 (der den Namen mit dem gälischen ‚bras' = terrible in Beziehung bringen will). Auch der Hinweis C. Jullians Hist. de la Gaule I 299, 1 auf das thrakische Volk der Trausoi (s. u. Bd. VI A S. 2245f.), genannt bei Steph. Byz. p. 632 (ed. Meineke) *Τραυσοί, πόλις Κελτοῦς* (s. Holder II 1905) fördert nicht. [Goessler.]

**Prax**, *Πράξ*, *Πρακός*, Eponym des lakonischen Gaues *Πρακίαι* oder *Πρᾶκες* (Steph. Byz. s. v.), *Πράκες* (Hesych), auch *Πρακηνοί* genannt. Curtius Peloponn. II 254. Die Metriker erörtern die Quantität des *α* in P.; die Stellen gibt Höfer Myth. Lex. III 2911; vgl. Lobeck Paralipomena Gramm. Graec. 94. 96. Das Wort ist wahrscheinlich mit *πρόξ*, *προκάς* Hirsch, Reh, verwandt.

P. gilt in spartanischer Überlieferung, die Paus. III 20, 8 wiedergibt, als Urenkel des Pergamos (s. o. Bd. XIX S. 691), des Sohnes des Neoptolemos und Enkels des Achilleus; die Zwischenglieder sind nicht bekannt. P. kam aus Epeiros nach Lakonien, siedelte in dem obengenannten Gau und stiftete seinem Urahn Achilleus auf dem Wege von Sparta nach Arkadien ein Heroon, das stets verschlossen bleiben mußte. Dort opferten die spartanischen Epheben vor den Wettkämpfen auf der Plataneninsel in Sparta dem Achill. s. o. Bd. I S. 222, 62ff. Bd. III A S. 1369. Hitzig-Blümner Paus. I 844. Thraemer Pergamos (1888) 244. S. Wide Lakonische Kulte (1893) 233f. Roscher Myth. Lex. I 61, 20ff. Höfer ebd. III 2911. [v. Geisau.]

**Praxagora**, die Hauptperson in den Ekklesiazusen des Aristophanes. Während der entsprechende Männername ‚der auf dem Markte wirkt' verhältnismäßig häufig ist, findet sich der

weibliche nur selten und spät, vgl. IG III 700 und 1283, der Stammbaum dazu zu 676. Für Aristophanes also war der Name noch sprechend, und es wird sich auch wohl kaum eine wirkliche Person dahinter verbergen. [W. Aly.]

**Praxagoras** 1) von Kos, ein berühmter Arzt der dogmatischen Schule.

I. Biographisches.

Bei Tzetzes (Chil. VII 968ff.) und in einer Hippokratesvita (vgl. H. Schöne Rh. Mus. LVIII [1903] 57) wird ein älterer P. von Kos als Schüler des Hippokrates erwähnt. Dieser muß der Großvater des jüngeren, berühmten P. von Kos sein. Galen zitiert zwar den älteren P. nirgends, aber er muß ihn gekannt haben, da er den jüngeren P. von Kos zuweilen durch den Zusatz τοῦ Νικάρχου charakterisiert (z. B. II 905, 11). Die Lebenszeit des jüngeren, berühmten P. ist um das J. 300 v. Chr. anzusetzen, denn er ist von Diokles abhängig (vgl. Wellmann Die Fragmente der sikelischen Ärzte, Berl. 1901, 11). Diokles aber wirkte nach Jägers einleuchtender Beweisführung etwa im letzten Drittel des 4. Jhdts. v. Chr. (vgl. W. Jäger Diokles von Karystos, Berl. 1938). Auch die antike Überlieferung zitiert P. durchweg nach Diokles. Galen II 905, 11 sagt zwar: καὶ μὴν Διοκλῆς ὁ Καρύστιος καὶ Πραξαγόρας ὁ Κῷος ὁ Νικάρχου μικρὸν ὕστερον Ἱπποκράτους γεγονότος, aber das μικρὸν ὕστερον ist nicht so eng im Sinn einer unmittelbaren Nachfolge zu interpretieren. Vielmehr wird die Richtigkeit unseres zeitlichen Ansatzes (ca. 300) auch noch auf andere Weise bestätigt. Nach einer brieflichen Mitteilung von Rudolf Herzog ist auf einer von ihm im Asklepieion von Kos gefundenen, noch nicht edierten Subskriptionsliste für die Einrichtung der γυμνικοὶ ἀγῶνες aus dem J. 260 v. Chr. unter dem Buchstaben Π folgendes zu lesen: [Πρα]ξαγόρας Πραξαγόρα καὶ ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ Λεωδάμαντος. Der Vater des erwähnten Subskribenten ist P. II. der Große. Mit Hilfe dieser und anderer inschriftlicher Angaben (vgl. Syll.³ 568/69. Paton-Hicks Inscriptions of Cos, nr. 10. Herzog Riv. di filol. cl. 1942, 16f 19f) können wir nun folgenden Stammbaum aufstellen: Πραξαγόρας I. Blüte 360, Νίκαρχος 330, Πραξαγόρας II. der Große 300. Πραξαγόρας III. 270, Λεωδάμας 240, Διοκλῆς 210, Ξενότιμος 180. P. der Große gehört somit einem Zweig des alten koischen Fürstengeschlechtes der Asklepiaden an. Daß sein Nachruhm auch noch von späteren Generationen dieses Geschlechtes gepflegt wurde, ergibt sich daraus, daß P. um das J. 30 v. Chr. in Kos eine Statue erhielt, für die der Dichter Krinagoras von Mytilene ein Epigramm dichtete (nr. 51 der Ausgabe von Max Rubensohn = Anth. Planud. IV 273; vgl. dazu Herzog Nikias und Xenophon von Kos, Hist. Ztschr. 1922, 213, 218). Als eine nicht alltägliche Persönlichkeit wird P. bezeichnet bei Rufus ed. Daremberg-Ruelle p. 220, 12: ὁ Πραξαγόρας, ἀνὴρ οὐχ ὁ τυχὼν οὔτε ἐν τοῖς κατὰ τὴν ἰατρικὴν θεωρήμασιν οὔτε ἐν τῷ ἄλλῳ βίῳ.

Gercke (Rh. Mus. XLII [1887] 602) und Knaack (Herm. XXIX [1894] 474) hatten auf Grund des bekannten Verses der Theokritscholien (υἱὸς Πραξαγόραο περικλειτῆς τε Φιλίννης) vermutet, daß der Vater des Dichters Theokrit der Arzt P. von Kos gewesen sei. Das ist aber nach dem oben Gesagten unwahrscheinlich, obwohl es chronologisch gesehen möglich wäre. Der Vater Theokrits wird ein anderer P. gewesen sein, der anläßlich der Neubesiedlung von Syrakus durch Timoleon 339 von Kos herüberkam (vgl. Paton-Hicks 359 und Herzog Heilige Gesetze auf Kos, Abh. Akad. Berl. 1928, nr. 6 S. 45).

II. Schriften.

Wenn wir von den zahlreichen Testimonia für die Lehre des P. absehen, so sind uns nur ganz wenige wörtliche Fragmente aus seinen Werken überliefert. Doch kennen wir einige seiner Schriften wenigstens dem Titel nach.

1. Φυσικά, mindestens 2 Bücher. Vgl. Gal. XVII B 838, 12. II 906, 1.
2. Eine Ἀνατομή, die wahrscheinlich mehrere Bücher umfaßte. Vgl. Schol. BD Hom. Il. XXII 325. P. war wohl neben Diokles der erste griechische Arzt, der ein besonderes Werk über Anatomie schrieb (vgl. Wellmann Die Frage der sikel. Ärzte 95f.).
3. Περὶ νόσων, mindestens 3 Bücher; vgl. Cael. Aurel. chron. morb. V cap. II und Fuchs Anecd. Graeca medica, Rh. Mus. IL [1894] 546.
4. Περὶ τῶν ἀλλοτρίων παθῶν, wenigstens 2 Bücher, erwähnt bei Cael. Aurel. acut. morb. II cap. X: *P. secundo libro peregrinarum passionum.*
5. Τὰ συνεδρεύοντα (sc. σημεῖα oder συμπτώματα), 2 Bücher umfassend, vgl. Gal. XVII B 400, 1ff. XII 972, 4f. XVIII A 7, 15. Die συνεδρεύοντα σημεῖα sind Symptome, die für die Erkenntnis einer Krankheit nicht unbedingt nötig sind, aber eine größere Sicherheit der Diagnose gewährleisten; vgl. darüber Gal. XVII B 399, 13ff.
6. Τὰ ἐπιγινόμενα (sc. πάθη), 1 Buch von größerem Umfang, vgl. Gal. XVII B 400, 3. XVIII A 56, 12. 115, 5. Die ἐπιγινόμενα πάθη, die auch ἐπιφαινόμενα genannt werden, dienen vorwiegend der Prognose. So ist z. B. Husten bei Wassersucht ein ἐ. π. und als solches ein böses Vorzeichen für den Verlauf der Krankheit; vgl. darüber Gal. VIII A 56, 9ff. 115, 4ff.
7. Περὶ θεραπειῶν, ein mindestens 4 Bücher umfassendes Werk, erwähnt bei Cael. Aurel. ac. morb. II cap. VIII; chron. morb. I cap. IV u. ö. Auch Diokles hatte Π. θεραπειῶν geschrieben (vgl. Wellmann 117. 152ff.).
8. Αἰτία, πάθη, θεραπεῖαι eine wahrscheinlich aus mehreren Büchern bestehende Schrift, erwähnt bei Cael. Aurel. ac. morb. III cap. XVII.

Wir dürfen annehmen, daß P. außer diesen 8 Schriften, deren Titel uns überliefert ist, auch ein besonderes Werk Περὶ χυμῶν verfaßt hat; denn er gehört bekanntlich zu den Ärzten, welche die hippokratische Säftelehre weiter ausgebildet haben. Vgl. Gal. V 104, 7ff. = CMG V 4, 1. 1 p. 71, 7ff. Ungewiß bleibt es aber, ob P. auch die Nahrungs- und Heilmittellehre (Diätetik und Pharmakologie) in eigenen Schriften behandelt oder sie vielleicht in das Werk Π. θεραπειῶν eingeflochten hat (vgl. Gal. VI 509 = CMG V



4, 2 p. 234, 23 und XI 795). Wenn es CMG V 10, 2. 2 p. 56, 21 heißt: ... ἐν ταῖς διαφοραῖς τῶν ὀξέων, so ist hier wohl nicht an eine Schrift des P. zu denken. Ebensowenig hat er eine Schrift Π. φυτῶν (*de plantis*) verfaßt, wie Fuchs irrtümlich meint (Handbuch der Geschichte der Medizin von Puchmann-Neuburger-Pagel [Jena 1902] I 276f.). Ob P. an der Bearbeitung der Κωακαὶ προγνώσεις beteiligt war, wie Kühlewein (Westermanns illustr. Monatshefte LIII [1883] 400) vermutet hat, müßte eine besondere Untersuchung ergeben. Es werden jedenfalls in den Koischen Prognosen vier von den elf Säften genannt, die P. unterschied (s. u.): 146. 352 der ‚glasartige', 397 der ‚salzige' und ‚süße' Auswurf, 570 der ‚lauchgrüne' Urin.

Daß die Werke des P. noch zur Zeit Galens existierten, können wir mit einiger Sicherheit aus folgenden Stellen erschließen: Gal. V 187 (= I 143, 13 Mü.). V 898 (= scr. min. III 99, 16). II 140 (= scr. min. IIII 203, 6ff.). Galen war daher in der Lage, die Originalstellen einzusehen. Bei seinen Zitaten und Verweisen wird er aber aus praktischen Gründen zu einer Exzerptsammlung gegriffen haben, die nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet war.

Hans Hohenstein weist in seiner Dissertation über den Arzt Mnesitheos aus Athen (Berl. 1935, 47) mit Recht darauf hin, daß die Schriften dieses Arztes dem Oribasius noch vorgelegen haben müssen. Anders lassen sich die umfangreichen Exzerpte aus Mnesitheos bei Oribasius nicht erklären. Ja selbst in byzantinischer Zeit müssen die Schriften noch existiert haben, denn der Scholiast zu Oribasius kennt ihre Einteilung (vgl. CMG VI 2, 2 p. 135). Wenn nun die Schriften des Mnesitheos, der wie P. ein Schüler des Diokles von Karystos gewesen zu sein scheint, im 6. Jhdt. n. Chr. und später noch vorhanden waren, so dürfen wir es für die Werke des P. erst recht annehmen, da dieser weit berühmter als Mnesitheos war.

III. Lehre.

Die Fragmente und Testimonia, denen wir unsere Kenntnis der Lehre des P. verdanken, stammen aus folgenden Quellen: Galen, Rufus, Athenaios (dessen Vorlage das Symposion des Empirikers Herakleides von Tarent war, vgl. Deichgräber Griech. Empir. 260), Oribasius, Anecdota Graeca (ed. Fuchs Rh. Mus. IL [1894] 532ff.), Homerscholien, Nikanderscholien, Celsus, Plinius, Caelius Aurelianus (Soran).

P. wird von Galen (XI 163, 3) und in den von Cramer und Lambecius veröffentlichten Ärztekatalogen (Anecd. Paris. I 395, bzw. Katalog der Wiener Hofbibliothek VI 1674, 151ff.) zu der logischen oder dogmatischen Schule gerechnet. Diese Bezeichnung hatten die Empiriker aufgebracht, um ihre eigene wissenschaftliche Richtung von der früheren Ärzte abzugrenzen. Die Empiriker hatten mit ihrem Widerspruch insofern recht, als die Medizin bis auf Erasistratos herab im Vertrauen auf die schöpferische Kraft des Logos vielfach ohne genügende praktische Erfahrung auskommen zu können glaubte. So erklärt es sich, daß auch P. einerseits neben richtigen Erkenntnissen Wahrheiten vorausahnte, andererseits aber seltsamen Irrtümern verfiel.

1. Physiologie.

In der Physiologie ist P. ein entschiedener Verfechter der hippokratischen Säftelehre, die er weiter ausbildete (Gal. scr. min. III 192, 9. 203, 6ff. Π. Ἱππ. καὶ Πλ. δογμ. ed. Mü. p. 688, 10ff. CMG V 4, 1. 1 p. 71, 7). Er unterscheidet (nach Gal. scr. min. III 203, 6ff.) 11 Säfte (mit dem Blut). Rufus (ed. Daremberg-Ruelle p. 165, 14ff.) zählt 11 Säfte (ohne das Blut) auf; es sind folgende: der süße (γλυκύς), der gleichmäßig gemischte (ἰσόκρατος), der glasartige (ὑαλοειδής), der saure (ὀξύς), der laugige (νιτρώδης), der salzige (ἁλυκός), der bittere (πικρός), der lauchgrüne (πρασοειδής), der eidotterartige (λεκιθώδης), der kratzende (ξυστικός), der feststehende (στάσιμος). Vgl. auch Gal. VII 124, 6. 137, 15 347, 11. 634, 16. VIII 81, 15ff. 176, 5ff. CMG V 10, 2. 2 p. 106, 20, sowie CMG V 4, 2 p. 112, 25 und p. 234, 1, wo es heißt: Φυλότιμος μὲν οὖν οἴεται παχὺν καὶ κολλώδη καὶ ψυχρὸν ἐξ ἁπάσης μάζης γεννᾶσθαι χυμόν, ὃν αὐτός τε καὶ ὁ διδάσκαλος αὐτοῦ Πραξαγόρας ‚ὑαλώδη' καλοῦσι (vgl. ferner p. 398, 1ff.). Nach Gal. CMG V 4, 2 p. 374, 20 nannte P. den ἁλυκὸς (oder ἁλμυρός) χυμός auch νιτρώδης, woraus sich vielleicht die dem Bericht des Rufus widersprechende Mitteilung Galens erklärt, P. habe 11 Säfte mit dem Blut unterschieden (s. o.). Die Säfte entstehen in den Adern aus der durch die Wärme veränderten Nahrung, und zwar Blut, wenn die Nahrung eine συμμετρία aufweist, die übrigen Säfte, wenn in den Bestandteilen der Speisen eine ἀμετρία vorherrscht (Gal. scr. min. III 186, 10ff.). Das Warme trägt also zur Bildung der Säfte bei und konstituiert zugleich mit den übrigen drei Elementarqualitäten die Körper der Lebewesen (Gal. scr. min. III 181, 11ff.). In der jeweiligen Beschaffenheit der χυμοί liegen die Ursachen für Gesundheit und Krankheit (Gal. XIV 699, 1f.).

P. vertrat als erster das Dogma, daß die Arterien keinerlei Säfte, sondern nur Pneuma enthalten (Gal. VIII 941, 11ff. 950, 11ff.). Das Pneuma, das durch die Atmung dem Körper zugeführt wird, dient der Ernährung der Seele (des ψυχικὸν πνεῦμα, vgl. Gal. Π. χρείας ἀναπνοῆς ed. Noll. Diss. Marb. 1911, p. 1, 11 und 10, 14). die Seele hat ihren Sitz im Herzen (Athen. XV 687 e. f). Die Arterien ‚schlagen' aus sich heraus (Gal. Π. Ἱππ. καὶ Πλ. δογμ. ed. Mü. p. 552, 16ff. und VIII 702, 14); jede wahrnehmbare Bewegung der Arterien bezeichnet P. als σφυγμός (Gal. VIII 498, 7). Die Wärme κατὰ φύσιν des Körpers ist nach P. nicht ἔμφυτον ‚eingeboren', sondern ἐπίκτητον ‚hinzuerworben' (Gal. VII 614, 8ff.). Dazu steht freilich die Angabe Galens scr. min. III 181, 11ff. (s. o.) in einem gewissen Widerspruch.

Die Nieren sind ὄργανα διακριτικὰ τῶν οὔρων (Gal. scr. min. III 122, 22ff.).

Die Verdauung hat P. wahrscheinlich als ein Verfaulen der Speisen aufgefaßt (vgl. Celsus prooem. 20).

Das Sperma wird aus dem ganzen Körper ausgeschieden, nicht nur aus dem Gehirn und dem Rückenmark (vgl. Ps.-Gal. XIX 449, 14 und Diels Dox. p. 233).

2. Anatomie.

Nach Gal. II 900, 14ff. zeigte P. (wie fast alle alten Ärzte) in der Anatomie wenig Sorgfalt. Doch

lautet Galens Urteil an anderer Stelle (*Π. Ἱππ. καὶ Πλ. δογμ.* ed. Mü. p. 143, 13ff.) wesentlich günstiger (vgl. auch CMG V 9, 1 p. 69, 30ff. und VII 584, 1ff. K.).

Das Gehirn hielt P. für einen Anhang des Rückenmarks (Gal. *Π. χρείας μορίων* ed. Helmreich I 487, 3ff.). Diese Auffassung mag darin begründet sein, daß P. das Herz als Zentralorgan des Körpers und Sitz der Seele ansah (s. o.). Vom Herzen gehen auch die Nerven aus, denn die Nerven sind nichts anderes als die feinsten Verzweigungen der Arterien (Gal. *Π. Ἱππ. καὶ Πλ. δογμάτων* ed. Mü. p. 143, 13ff. 148, 4ff.). Gegen diesen Irrtum wandte sich heftig Galen. Doch ist wohl P. hierin nicht originell, sondern hat das Dogma von Diokles übernommen (vgl. Wellmann Die Fragmente der sikel. Ärzte 11ff.). Logische Spekulation mußte hier mangelnde Beobachtung ersetzen.

Die von der Leber ausgehende, nach den Nieren hin sich teilende Vene nannte er *κοίλη φλέψ*, die Arterie am Rückenmark *παχεῖα ἀρτηρία* (Rufus ed. Dar.-Ruelle p. 161, 4ff. 163, 3).

Die zitzenförmigen Auswüchse der Gebärmutter nannte P. *κόλποι* (Gal. II 890, 15ff.). Als *κοτυληδόνες* bezeichnete er die Mündungen der Venen in die Gebärmutter (Gal. II 906, 1ff. XVII B 838, 12ff. Vgl. darüber E. D. Baumann Janus 1937, 169ff.).

Die Muskeln des *ἐπιγάστριον* bewirken u. a. die von P. so genannte *κατάληψις πνεύματος* (Gal. *Π. χρείας μορίων* ed. Helmr. I 295, 9).

Die anatomischen Anschauungen des P. von der *κιονίς*, der *φάρυγξ*, dem *στόμαχος* und der *ἐπιγλωσσίς* kennen wir aus einem wörtlich erhaltenen Fragment seiner *Ἀνατομή* (Schol. BD Hom. Il. XXII 325).

3. Pathologie und Therapie.

Als Anhänger der Humoralpathologie sieht P. die Ursachen der Krankheiten in einem Übermaß oder einer Verderbnis der einzelnen Säfte. Eine große Rolle scheint dabei der ‚kalte' ‚glasartige' Schleim gespielt zu haben (vgl. Gal. VII 124, 6. 137, 15. 347, 11. 634, 16. VIII 81, 15. 176, 5. CMG V 10, 2. 2 p. 106, 20. V 9, 2 p. 49, 22).

Bei Diagnose und Prognose unterschied P. *συνεδρεύοντα* und *ἐπιγινόμενα σημεῖα* (Gal. XVII B 399, 13ff. XVIII A 7, 15. 56, 9ff. 115, 4. XII 972, 3; zur Sache s. o. unter Schriften nr. 5 u. 6).

Bei der Prognose beobachtete er die Kräfte des Patienten, die Schwere der Krankheit und den Eintritt der *ἀκμή* (Gal. IX 728, 7ff.). Er vertrat den Grundsatz, daß während der Behandlung eines erkrankten Körperteils der ganze Körper berücksichtigt werden müsse (Gal. X 260, 10ff.).

Das Fieber erklärte P. als eine Fäulnis der Säfte (Gal. X 101, 8ff.) und bezeichnete die akuten Fieber mit besonderen Namen (*φρενιτικοί, ληθαργικοί, ἰκτερικοί*, vgl Gal. CMG V 10, 2. 2 p. 56, 19).

Beobachtung des Urins bei Blasenleiden im Anschluß an Hippokrates und Diokles erwähnt Galen CMG V 4, 1. 1 p. 90, 13ff.

Wie fast alle Dogmatiker kennt und schätzt P. die Bedeutung des Aderlasses in der Therapie (Gal. XI 163, 3. 169, 2ff. Cael. Aurel. chr. morb. II cap. XIII).

Therapeutisch wandte er auch oft das Erbrechen an (Gal. CMG V 4, 2 p. 122, 9ff. 123, 13). Vgl. unten.

Über die Bedeutung des Fastens hat P. eingehend geschrieben (Gal. XI 177, 12).

Nach P. ist der Puls (*σφυγμός*) nicht wesensmäßig, sondern nur der Stärke nach verschieden vom Beben (*παλμός*), Zucken (*σπασμός*) und Zittern (*τρόμος*). Alle vier sind *πάθη* der Arterien (Gal. VII 584, 1ff. 598, 11. 605, 1ff. VIII 723, 9ff. Rufus ed. Dar.-Ruelle p. 220, 5). Gegen diese Lehre wandte sich sein Schüler Herophilos in einer Schrift *Π. σφυγμῶν* (Gal. VIII 723, 9ff.).

Eine Vorstellung von der speziellen Pathologie und Therapie des P. vermitteln uns zahlreiche Testimonia. Ich beschränke mich auf die Aufzählung des Wesentlichen mit Quellenangaben (Fuchs = R. Fuchs Anecdota medica Graeca, Rh. Mus. IL [1894] 540ff.; vgl. auch Rh. Mus. LVIII [1903] 70ff. — Caelius Aurelianus in der Ausgabe von Haller):

1. Phrenitis, eine Entzündung des Herzens durch Schleim (Fuchs 540). Nach Cael. Aurel. ac. morb. I cap. XII hat P. keine Therapie angegeben.
2. Epilepsie entsteht bei Verstopfung der *παχεῖα ἀρτηρία* durch Schleim, der das vom Herzen kommende Seelenpneuma absperrt (Fuchs 541/2). Therapie bei Cael. Aurel. chr. morb. I cap. IV überliefert.
3. Apoplexie (Schlagfluß); die pathologischen Erscheinungen ähnlich wie bei Epilepsie (Fuchs 542); vgl. u. Paralysis.
4. Pleuritis, nach P. eine Entzündung der Lungenspitzen. Auch Euriphon, Euenor, Phylotimos und Herophilos haben diese seltsame Ansicht vertreten. Die Begründung findet man bei Cael. Aurel. ac. m. II cap. XVI, die Prophylaxe bzw. Therapie ebendort II cap. XXI.
5. Die Peripneumonie ist dagegen eine Entzündung der dem Rückenmark benachbarten Teile der Lunge (Fuchs 545 und Cael. Aur. ac. m. II cap. XXVIII). Die Therapie ist dieselbe wie bei Pleuritis (Cael. Aur. ac. m. II cap. XXIX).
6. Heißhunger (*βούλιμος*) entsteht aus einer Abkühlung des Blutes (Fuchs 546, dort auch die Therapie angegeben).
7. Ileus. Die Ursache ist eine Verstopfung des *τυφλὸν ἔντερον* (Fuchs 547). Therapie bei Cael. Aur. ac. m. III cap. XVII: U. a. Klystiere, bestimmte Getränke, Erbrechen bis zum Kotbrechen, Aderlaß, Einblasen von Luft in den Darm, Pressen des *τυφλὸν ἔντερον*. Wenn alles nichts half, schnitt er den Leib auf, holte den Kot heraus und nähte die Wunde wieder zu. Über den sog. *χόρδαψος* vgl. Cael. Aur. ebendort. Nach Plin. n. h. XX 26. 52 gab er auch Rettich (*raphanos*) und Knoblauch (*alium*).
8. Manie, verursacht durch eine Geschwulst des Herzens (Fuchs 548).
9. Melancholie. Die Ursache ist nach P. (und Diokles) schwarze Galle, die sich um das Herz angesammelt hat (Fuchs 549).
10. Paralysis, verursacht durch kalten Schleim, der sich in den vom Herzen kommenden Arterien ansammelt (Fuchs 550). Wie Cael. Aur. ac. m. III cap. V berichtet, hat P. zwischen Paralysis und Apoplexie keinen wesentlichen Unterschied gemacht. Er verordnete besonders Erbrechen (Cael. Aur. chr. m. II cap. I).
11. Atrophie wird hervorgerufen durch eine Stagnierung der Säfte in den Adern (Fuchs 552).
12. Entzündung der Leber wird bewirkt durch ein Stagnieren und Faulen der Säfte (Fuchs 553). Therapie bei Cael. Aur. chr. m. III cap. IV.
13. Gelbsucht (*ἴκτερος*), verursacht durch Abkühlung der Körperwärme und -säfte (Fuchs 554).
14. Wassersucht (*ὕδρωψ*) geht letzten Endes auf eine Abkühlung der Hohlvenen und ihrer Umgebung zurück (Fuchs 555/6). Über die Therapie des P. berichtet Cael. Aur. chr. m. III cap. VIII (besonders schweiß- und harntreibende Mittel).
15. Bei Lethargie (Schlafsucht) verordnete P. u. a. Gerstenschleim und Klystiere; vgl. die ausführlich beschriebene Therapie bei Cael. Aur. ac. m. II cap. VIII. Eine ähnliche Krankheit ist die sog. *κατάληψις κωματώδης* (Cael. Aur. ac. m. II cap. X).
16. Halsentzündung (*συνάγχη*) kurierte P. durch Klystiere, Aderlaß, Hervorrufen von Schweiß, Erbrechen, er schnitt das Zäpfchen (*uva*) ein und bestrich es mit Pech (Cael. Aur. ac. m. III cap. IV).
17. Starrkrampf (*τέτανος*) heilte er mit Dämpfen, Klystieren und Erbrechen (Cael. Aur. ac. m. III cap. VIII).
18. Phthisis, Therapie bei Cael. Aur. chr. m. II cap. XIV.
19. Erkrankung der Milz, Therapie bei Cael. Aur. chr. m. III cap. IV.
20. Ruhr (*δυσεντερία*); über deren Pathologie gibt uns ein kurzes wörtliches Fragment Auskunft bei Gal. XVIII A 7, 15ff. Über die Therapie vgl. Cael. Aur. chr. m. IV cap. VI. Nach Plin. n. h. XX 66 gab P. auch Lattich (*lactuca*).
21. Podagra, darüber schrieb P. im 3. Buch *Π. νούσων* (vgl. Cael. Aur. chr. m. V cap. II).
22. Zwei Geschwüre, von P. *τέρμινθος* und *φύγεθλον* genannt, werden beschrieben bei Oribasius (aus Rufus) CMG VI 2, 1 p. 132, 19 und 133, 14.
23. Elephantiasis (Aussatz); Pathologie bei Oribasius (aus Rufus) CMG VI 2, 1 p. 184, 22.

4. Diätetik und Pharmakologie.

P. brachte (neben Hippokrates und Chrysippos) die von Herodikos begründete Diätetik zu einem gewissen Abschluß (Porphyr. schol. Hom. Il. XI 515). Er schrieb ausführlicher als Diokles über die Nahrungsmittel, und zwar auf der Grundlage seiner Säftelehre (Gal. CMG V 4, 2 p. 234, 1ff. 23ff. 374, 11ff.). Gal. scr. min. III p. 85, 19ff. wird P. unter den alten Ärzten aufgezählt, die in der Gymnastik erfahren waren.

Seine Ansicht von der medizinischen Wirkung des süßen Weines und der Bekömmlichkeit des Wassers vermittelt uns Athen. I 32 d. II 41 a. 46 d; ferner, welche Säfte der Genuß von Äpfeln zur Folge hat, ebd. III 81 c.

Über den Gebrauch der Heilmittel scheint P. vieles in seiner Schrift *Περὶ θεραπειῶν* gebracht zu haben (vgl. Gal. XI 795, 8ff.). Wenige Einzelheiten erfahren wir aus den Scholien zu den Alexipharmaka des Nikander von Kolophon (ed. Schneider; vgl. auch Georg Wentzel Die Göttinger Scholien zu Nikanders Alexipharmaka, Abh. d. Ges. d. Wiss. Gött. 38. Bd., 1892): 312 über die giftige Wirkung des Stierblutes. 398 P. meinte, das tödlich wirkende Gift *Φαρικόν* sei benannt nach seinem Erfinder, einem gewissen Kreter Pharikos. 588 Aus Rohr bereitete P. ein Heilmittel gegen Krötengift.

IV. Schüler.

Zu den Schülern des P. gehören Phylotimos, Pleistonikos, Xenophon von Kos, Herophilos und im gewissen Sinn auch Erasistratos. Von diesen haben sich die drei ersten sehr eng an die Lehre ihres Meisters angeschlossen, besonders Phylotimos (Gal. CMG V 4, 2 p. 234, 23ff.), der wohl auch der Nachfolger in der Leitung der koischen Schule wurde; jedenfalls wird er von Galen oft unmittelbar mit P. zusammen genannt (z. B. VII 124, 7. 138, 1. 614, 10; s. Diller o. Bd. XX S. 1030).

Ganz im Schatten des P. lebte und wirkte auch Pleistonikos, der vielleicht dem koischen Adel der Herakliden angehörte (s. Bardong o. Bd. XXI S. 210).

Über Xenophon von Kos vgl. Erot. frg. 33 (p. 108, 19 Nachm.) und Orib. CMG VI 2, 2 p. 132, 19ff., sowie Wellmann Herm. XXXV (1900) 370. 381. Ein anderer Xenophon von Kos, aber aus der Familie des P.-Schülers stammend, ist der Tac. ann. XII 61. 67 erwähnte Leibarzt des Kaisers Claudius (vgl. R. Herzog Nikias und Xenophon von Kos, Hist. Ztschr. Bd. CXXV 189ff.).

Herophilos von Chalkedon ist derjenige Schüler des P., der am meisten über seinen Lehrer hinausgewachsen ist und sich zu einer selbständigen wissenschaftlichen Persönlichkeit entwickelt hat. Zwar ist auch er der hippokratischen Humoralpathologie treu geblieben (Gal. V 685. XIV 699. Cels. praef. 15), aber eine eingehendere Beschäftigung mit der Anatomie veranlaßte ihn, grundlegende Irrtümer des P. zu bekämpfen. Vor allem erkannte er richtig den Ursprung der Nerven, die er *νεῦρα αἰσθητικά* nannte, aus Rückenmark und Gehirn (Rufus de appell. part c. h. II 17). Der Puls ist die Schlagkraft der Arterien und daher wesensmäßig verschieden von *παλμός, σπασμός* und *τρόμος* (als *πάθη τῶν μυῶν*), was P. geleugnet hatte (Gal. VII 584. 594. VIII 716). Außerdem vertrat er wohl, im Gegensatz zu P., die Ansicht, daß die Arterien Blut und nicht Pneuma führen: jedenfalls scheint Galen diese Ansicht bei Herophilos vorauszusetzen. Siehe Gossen o. Bd. VIII S. 1104ff., wo allerdings die Angabe, daß Herophilos bei P. dem Älteren gelernt habe, auf einem Irrtum beruht (vgl. o. unter I).

Erasistratos, der in erster Linie Schüler des jüngeren Chrysipp von Knidos war (Gal. XI 171. Wellmann o. Bd. VI S. 333ff.), dürfte insofern von P. beeinflußt sein, als er entschieden die Lehre vertrat, die Arterien enthielten nicht Blut, sondern Pneuma (Gal. IV 471. 664. 671). Zu dieser eigenartigen Lehre vgl. auch die Ausführungen

von H. Diels Über das physikalische System des Straton, S.-Ber. Akad Berl. 1893, 104.

Anhänger des P. nannten sich *Πραξαγόρειοι* (nach Gal. scr. min. II 95, 6).

V. Literatur.

Sprengel-Rosenbaum Gesch. d. Medizin I 471ff. Hecker Gesch. d. Heilkunde I 218. Puschmann Handbuch d. Gesch. d. Medizin, hrsg. v. Neuburger u. Pagel, Jena 1902, I 276ff. Susemihl I 777ff. Car. Gottl. Kühn Commentationes I—III de Praxagora Coo, Lips. 1820. E. D. Baumann Praxagoras von Kos, Janus 1937, 167ff. W. Jäger Diokles v. Karystos, Berl. 1938, 225ff. [Kurt Bardong.]

**2)** Bürger von Neapolis, über dessen Antrag (Plut. Pomp. 57, 1) anläßlich der Erkrankung des Cn. Pompeius Magnus im Frühsommer 50 (o. Bd. XXI S. 2172ff. M. Gelzer Pompeius 194f.) in völlig unrömischer Weise (Cic. Tusc. I 86: *ineptum sane negotium et Graeculum*) zunächst von der Gemeinde Neapolis, deren Beispiel Puteoli und andere italische Städte folgten, öffentliche Gelübde und Opfer für des Pompeius Genesung (Cic. ad Att. IX 5, 4: *de valetudine decreta municipiorum*. Cass. Dio XLI 6,3: *σωτήρια αὐτοῦ δημοσίᾳ θύσειν εὔξασθαι*) zum ersten Male für einen Römer beschlossen wurden. [F. Miltner.]

**3)** aus Athen, Historiker, schrieb im Alter von 22 Jahren in der letzten Zeit der Regierung Constantins I. oder in den Anfängen des Constantius II. eine Verherrlichung Constantins in zwei Büchern, denen er mit 29 Jahren zwei Bücher über die Könige Athens und zwei Jahre später zwei Bücher über Alexander d. Gr. folgen ließ. Er schrieb im ionischen Dialekt. Erhalten ist durch Photius codex 62 ein Bruchstück aus den Anfängen Constantins I. (FHG IV 2f. Hist. Gr. min. I 438ff. Dindorf). W. Seston Dioclétien et la Tétrarchie, 1946, 21, 1 schließt aus dem kurzen Exzerpt, daß P. eine sonst unbekannte Quelle, die zwischen 313 und 340 verfaßt sei, benützt habe. Christ/Schmid/Stählin II $2^6$ § 810 S. 1038. [W. Enßlin.]

**4)** Aelius Praxagoras aus dem Gau Melite, geboren um 100. Nach IG III 1023 war er mit Thorikios Archont im J. 138/9, zum zweitenmal nach IG III 1121 im J. 154/5, wenn die Abaskantos-Archontate durch Kolbe Athen. Mitt. XXXXVI (1921) 131ff. richtig berechnet sind. Graindor Hérode Atticus 119ff. datiert die beiden Archontate um drei Jahre später. vgl. auch Schultess Herodes Atticus, Wiss. Beil. zum Jahresber. d. Wilhelm-Gymnas. in Hamburg 1904, 23. Münscher o. Bd. VIII S. 922ff.

Nach CIA III 676. 907. 1283 war P. Daduchos; er war der Schwiegervater des Ti. Claudius Demostratos Petilianus, s. o. Bd. V S. 192 Nr. 13. Er gehörte um das J. 171 zu den erbittertsten Gegnern des Herodes Atticus. Philostr. vit. soph. II 1, 11. [Rudolf Hanslik.]

**Praxandros**, *Πράξανδρος*, führte nach dem Fall Troias Lakonen aus Therapne bei Sparta nach Lapathos an der Nordküste von Kypros (= Lapethos Nr. 2, o. Bd. XII S. 763, 68ff.), gleichzeitig mit Kepheus (s. Kepheus Nr. 3, o. Bd. XI S. 224, 46), der mit Leuten aus achaischen Orten (s. o. Bd. XVII S. 2435ff.) in Kypros



siedelte. Strab. XIV p. 682. Lykophr. 586ff. (*ἀνώνυμοι σποραί*, d. h. im homerischen Epos nicht belegte) und Scholien zu 440. 447. 586. 589, die sich auf Philostephanos' Inselbuch (FGH III 31, 12. 16) und Eratosthenes berufen. Holzinger zu Lykophr. 447. 590. Höfer Myth. Lex. III 2912. Tümpel ebd. II 1109. Gruppe 338, 8. Oberhummer (o. Bd. XII S. 91, 43ff.) sieht in der Überlieferung einen geschichtlichen Kern. Komposita mit *Πραξ-* (*Πραξίδημος*, *Πράξιππος* u. a.) begegnen noch in späterer Zeit in Lapathos. [v. Geisau.]

**Praxeas**, Vertreter des modalistischen Monarchianismus bzw. Patripassianismus, Ende des 2. Jhdts. n. Chr. Die einzige über ihn orientierende Quelle ist, von einer kurzen Notiz bei Ps.-Tertullian, Adversus omnes haereses 8 abgesehen, Tertullians Schrift ‚Adversus Praxean' (beide CSEL XLVII 213ff. und 227ff.). Dieses Werk stammt aus Tertullians montanistischer Zeit und kann als eine seiner jüngsten antihäretischen Schriften gelten, jedenfalls ist es nicht vor dem J. 213 verfaßt, was für die Datierung des Auftretens von Pr. wichtig ist, vgl. Bardenhewer $II^2$ 414. Danach ist Pr. ein kleinasiatischer Confessor, der als erster die Lehre von der Identität des Vaters und des Sohnes aus der Asia nach Rom gebracht hat (adv. Prax. 1; Lesart von Evans: *iste primus ex Asia hoc genus perversitatis intulit Romam, homo et alias inquietus* ...; dagegen bisher Kroymann: *intulit Romanae humo, ⟨homo⟩* ...). Pr. rühmte sich, wie ihm Tertullian vorhält, seines Martyriums, obwohl er nur eine kurze Kerkerschaft erlitten hatte (1).

In der römischen Gemeinde muß Pr. eine angesehene Stellung eingenommen haben, aber über seine amtliche Position sagt Tertullian nichts Näheres. Pr. hat jedenfalls, wie Tertullian hervorhebt, auf den ‚römischen Bischof' mit seinen modalistischen Anschauungen und mit seiner antimontanistischen Einstellung maßgeblichen Einfluß gewonnen. Es kann sich bei diesem ‚römischen Bischof' nur um Bischof Victor (189—199) handeln. In der oben angeführten ps.-tertullianischen Schrift Adversus omnes haereses 8 wird von Pr. gesagt: *etiam Praxeas quidam haeresim introduxit, quam Victorinus corroborare curavit* (CSEL XLVII 226). Diese Bemerkung über Victorinus bezieht sich, wie schon Zahn Forschungen z. Geschichte d. neutestam. Kanons und der altkirchl. Literatur V (1893) 47ff. nachgewiesen und Kroymann in der Einleitung zu seiner kleinen Ausgabe von Tertullians Schrift (Samml. ausgew. kirchen- u. dogmengesch. Quellenschr. II 8 S. VII) mit neuem Argument bestätigt hat, auf den römischen Bischof Victor. Ed. Schwartz S.-Ber. Akad. Münch. 1936, Heft 3, S. 29, 1. 41f. hat sich gegen diese Gleichsetzung gewandt und einen Modalisten Victorinus unter dem bei Ps.-Tertullian genannten vermutet, der sonst aber nicht bekannt ist, wobei auch das Gewicht der von Tertullian als besonders gravierend empfundenen Verbindung der monarchianischen und montanistischen Gegnerschaft des Pr. verkannt wird. Pr. bestimmte Bischof Victor unter Hinweis auf antimontanistische Gutachten seiner Vorgänger — es sind die Bischöfe Soter und Eleutheros, letzterer



mit einer Stellungnahme vom J. 177, vgl. Kroymann a. O. S. VIff. —, die von ihm geplante Anerkennung des Montanismus rückgängig zu machen und die an die montanistischen Gemeinden der Asia und Phrygiens bereits ausgefertigten Friedensbriefe zu widerrufen. Pr. habe mit der Gewinnung des römischen Bischofs für den Monarchianismus und für die Verurteilung des Montanismus zwei ‚Teufelsgeschäfte' in Rom besorgt: *prophetiam expulit et haeresim intulit, paracletum fugavit et patrem crucifixit* (1). Von Rom aus haben sich die von Pr. vertretenen Lehren nach Karthago verbreitet, ob durch ihn selbst oder durch einen von ihm zu unterscheidenden doctor (1), geht aus Tertullians Bemerkungen nicht einwandfrei hervor.

Noch in seiner katholischen Zeit ist Tertullian gegen Pr. aufgetreten; denn der Vertreter jener Lehren hat sich der katholischen Kirche unterworfen und seinen Irrtum schriftlich verurteilt: *manet chirographum apud psychicos, apud quos tunc res gesta est* (1). Das muß vor der spätestens im J. 207 erfolgten Trennung Tertullians von der katholischen Kirche geschehen sein. Von diesem zeitlichen Ansatz aus bestimmt sich die Datierung des ersten Auftretens von Pr. im letzten Jahrzehnt des 2. Jhdts. in Rom, was ebenfalls auf die Zeit des Bichofs Victor führt. Um die Jahrhundertwende muß dann der Übergang der von Pr. vertretenen Lehren von Rom nach Karthago erfolgt sein, wo ihnen Tertullian alsbald ein erstes Mal entgegengetreten ist (1). Nach einer Zeit der Ruhe, in welche die Trennung Tertullians von der katholischen Kirche und sein Anschluß an den Montanismus fällt, sind die *avenae Praxeanae* erneut in Karthago aufgesproßt (1). Tertullian hat sie aufs neue bekämpft (1). Diese abermalige Widerlegung liegt in seiner Schrift ‚Adversus Praxean' vor.

Die Person des Pr. genauer zu bestimmen, als es die wiedergegebenen Bemerkungen von Tertullian gestatten, ist nicht möglich. Die größte Schwierigkeit bereitet das Schweigen Hippolyts, der in seinem antihäretischen Werk bei Gelegenheit der Besprechung des Monarchianismus den Namen des Pr. nicht erwähnt, dafür aber Noetos von Smyrna als den eigentlichen Urheber, Epigonos, den Schüler desselben, sowie dessen Schüler Kleomenes als die Verbreiter der Häresie bezeichnet (Elench. IX 7). Man hat deshalb wiederholt versucht, dieser Schwierigkeit dadurch Herr zu werden, daß man ‚Praxeas' als einen Decknamen aufgefaßt hat, z. B. als einen Spottnamen (= ‚Händelsucher') für den römischen Bischof Kallist, vgl. Hagemann Die römische Kirche und ihr Einfluß auf Disziplin und Dogma in den ersten drei Jahrhunderten (1864) 234ff.; dazu Reiser in Theol. Quart. Schr. XLVIII (1866) 349ff. und Lipsius in Jahrb. für deutsche Theol. XIII (1868) 701ff. Zuletzt identifizierte Esser Wer war Pr.? (Univ. Progr. Bonn 1910) Pr. mit dem von Hippolyt als Überbringer des Patripassianismus nach Rom bezeichneten Epigonos (Elench. IX 7. X 27). Aber auch diese Erklärung befriedigt nicht, vgl. dazu Bardenhewer $II^2$ 414f. Man wird vielmehr den nicht nur in bezug auf die Person, sondern auch auf die Lehre des Pr. sehr präzisen Angaben Tertullians nur ge-



recht, wenn man in Pr. eine eigene Persönlichkeit sieht, über die wir durch Tertullians Polemik gut orientiert sind, besser und eingehender jedenfalls als über die verwandten Anschauungen der Noetos, Epigonos und Kleomenes, über die wir wiederum durch Tertullian nichts erfahren.

Pr. ist ein entschiedener Gegner der Logoschristologie, durch die er den christlichen Monotheismus gefährdet sieht und gegen die er die Idee der göttlichen monarchia geltend macht: *itaque duos et tres iam iactitant* [scil. Pr. und seine Anhänger] *a nobis praedicari, se vero unius dei cultores praesumunt* ... *‚monarchiam', inquiunt, ‚tenemus'* (3). Dementsprechend lehrt Pr., daß Vater und Sohn ein und dieselbe Person sind (5). Es ist keine *separatio* in Gott anzunehmen (23). Der Logos kann keine persönliche Existenz neben dem Vater haben. Pr. versteht Logos im Sinne von *sermo* als *vox et sonus oris et* ... *aer offensus, intellegibilis auditu, ceterum vacuum nescio quid et inane et incorporale* (7). Pr. hat sich zur Begründung seiner Anschauungen auf bestimmte Stellen des Johannesevangeliums berufen, die ihm die Einheit von Vater und Sohn zu lehren schienen, z. B. 10, 30: *ἐγὼ καὶ ὁ πατὴρ ἕν ἐσμεν*. 14, 9: *ὁ ἑωρακὼς ἐμὲ ἑώρακεν τὸν πατέρα*. 14, 10. 11. Dazu nahm er gewisse Stellen des A. T., die sich in dem gleichen Sinne auffassen ließen, z. B. Jes. 45, 5: *Ego deus et alius praeter me non est*. 44, 6. 24. (18. 20). Vor allem aber muß man den Einfluß stoischen Denkens auf ihn hervorheben, wie er sich in seinem Hinweis auf die Impassibilität Gottes kundtut, von dem das Leiden, das ja die Konsequenz der Logoschristologie erforderte, ferngehalten werden muß (29), und wie es in seinen Reflexionen über die Natur des Logos erscheint (5. 6. 7). Das Verhältnis von Vater und Sohn begreift Pr. deshalb nicht im metaphyischen Sinne. ‚Sohn' ist vielmehr der von Maria geborene Mensch, was mit der Exegese von Lk. 1, 35 bewiesen wird. Zwischen Vater und Sohn ist deshalb so zu unterscheiden, daß der Vater als ‚Geist', als ‚Gott' und als ‚Christus', der Sohn hingegen als ‚Fleisch', als ‚Mensch' und als ‚Jesus' anzusehen ist: *dicentes filium carnem esse, id est hominem, id est Iesum, patrem autem spiritum, id est deum, id est Christum* (27). Mit dieser Unterscheidung will Pr. sagen, daß das geistig-göttliche Prinzip in dem konkreten Menschen Jesus der Vater selbst ist. Daher kann vom Vater auch gesagt werden: *ipse se filium sibi fecit* (10). Der Vater ist von sich selbst ausgegangen und zu sich selbst zurückgekehrt, und Judas hat nicht den Sohn, sondern den Vater selbst verraten (23). Pr. kann seine Meinung sogar dahin steigern, daß die Passion nicht vom Sohne, sondern vom Vater auszusagen sei insofern, als der Vater ‚mit dem Sohne' gelitten hat, ja gestorben ist: *et nos* [scil. die Partei des Pr.] *eadem ratione ⟨patrem mortuum⟩ dicentes qua vos filium, non blasphemamus in dominum deum; non enim ex divina, sed ex humana substantia mortuum dicimus* (29). Tertullian hat nach dieser Meinung die Schule des Pr. als ‚Patripassianer' charakterisiert (1. 2), und damit der ganzen Richtung einen Namen gegeben, unter dem sie in der Alten Kirche läuft, vgl. Ps.-Tert., adv. omnes haer. 8; Optatus v. Mileve,

Contra Parm. V 1 Ziwsa 121, 1f. IV 5 Ziwsa 108, 14.

Mit dem Problem der Trinität ist Pr. ebensowenig wie der gesamte Monarchianismus fertig geworden, weil er sie rein numerisch verstanden hat (adv. Prax. 11. 12. 13). Tertullian hat im Gegensatz zu Pr. und dem Monarchianismus seine für die abendländische Theologie grundlegende Trinitätslehre entwickelt und an ihr die Idee einer göttlichen, sich in dem Wirken und in den Beziehungen von Vater, Sohn und Geist verwirklichenden *‚oeconomia'* oder *‚dispensatio'* durchgeführt (adv. Pr. 23). Um diese, unter dem konkreten Gegensatz also erfolgte Entfaltung der typisch abendländischen Trinitätslehre deutlich zu machen, hat auch die von Pr. vertretene Richtung ihre bleibende Bedeutung für die Dogmengeschichte.

Literatur: Ad. Harnack Altchristl. Lit. I, 375f. II 1, 202f. 285f. 431. — Bardenhewer Altchristl. Lit. II² 414f. G. Esser Wer war Pr.? (Univ. Progr. Bonn 1910). Th. Hermann Das Verhältnis von Novatians De Trinitate zu Tert. Adv. Praxean (Marburg 1921). C. Melchiolto L'eresia noetiana (Neapel 1921). G. Bardy Praxeas hesternus, Rech. de science rel. XII (1922) 361. Ch. Turner The blessed presbyters who condemned Noetus, in: Journ. of Theol. Stud. XXIII (1921/22) 28—35. La Piana The Roman Church at the end of 2nd. century (Harv. Theol. Rev. XVIII [1925] 201—277). R. Capelle Le cas du pape Zéphyrine, Rev. Bén. XXXVIII (1926) 321—330. G. Bardy Art. Monarchianisme, Dict. Théol. cath. X, 2 (1929) 2193ff. H. Lietzmann Geschichte der Alten Kirche II 191f. 248. Ern. Evans Tertullians Treatise against Praxeas. The Text edited, with an Introduction, Translation, and Commentary (London 1948). H. Karpp in Theol. Rundschau XVII (1948) 156ff. P. Nautin Hippolyte contre les hérésies. Fragment. Etude et edition critique (Paris 1949). Th. Verkoeven Monarchia dans Tertullien Adv. Praxean, Vigiliae Christianae V (1951) 43—48.
[Peter Meinhold.]

**Praxedis.** 1) Römische Märtyrerin, die in der Priscilla-Katakombe beigesetzt ist (De Rossi Roma sotterranea I 176f.).

2) Römische Christin, die vor dem Ausgang des 5. Jhdts. ein ihr gehöriges Haus der römischen Gemeinde vermacht hat. Diese verwendete es als Titelkirche. J. P. Kirsch Die römischen Titelkirchen im Altertum (1918) 53. Die späten Akten der Pr. (Mombritius Sanctuarium II [1910] 353f.) verlegen die Stiftung dieses Titulus in Verbindung mit einem Titulus des Pudens (s. ds.) in die Mitte des 2. Jhdts., sind aber ohne geschichtlichen Wert. Außerdem machen sie Pr. zu einer Schwester der Pudentiana (s. ds. Nr. 2) und lassen beide die Töchter eben jenes Pudens sein. Die Tatsache, daß in der Priscilla-Katakombe eine römische Märtyrerin namens Pr. ruht (s. o. Nr. 1), hat den Verf. der Akten offenbar veranlaßt, die Stiftung der Titelkirche auf diese zurückzuführen, und die Verehrung der Märtyrerinnen Pudentiana und Pr. in der Titelkirche des Pudens nach dem Neubau derselben am Ende des 4. Jhdts. hat ihn auch dazu verleitet, Pr. zu einer



Tochter des Pudens zu machen. J. P. Kirsch Der stadtrömische christliche Festkalender im Altertum (1924) 163f. Lanzoni in Rivista di Archeologia Cristiana (1925) 224—228. J. P. Kirsch in Lex. f. Theol. u. Kirche VIII (1936) 438.
[Peter Meinhold.]

**Praxiades** (*Πρηξιάδης?*), der Vater des Anaximandros von Milet, s. Diog. Laert. II 1 nr. 1; andere Stellen Diels-Kranz Vorsokr. 2, 1f, 4, 9, 11, 14, Quelle Theophrasts φυσικῶν δόξαι (vgl. Doxogr. p. 476, 4), bekannt wohl aus dem Anfang der von Themist. or. 26 p. 317 c u. Suid. bezeugten Schrift des Anaximandros.
[W. Aly.]

**Praxias.** 1) Metöke in Athen, Melite, Arbeiter am Fries des Erechtheions 407. Arbeitete in der 7. Prytanie ‚ein Pferd und den Mann, der hinter ihm erscheint (offenbar von ihm teilweise verdeckt) und danebenschlägt' (παρακρούοντα: ‚der es in die Seite stößt' Robert), zwischen Figuren des Phyromachos (s. d. Nr. 1 o. Bd. XX S. 1032) und Antiphanes (s. d. Nr. 22, o. Bd. I S. 2522), wofür er 120 Drachmen erhielt: IG² I 374, 163ff.; ebd. 378f., ohne Angabe der Arbeit; 368f. der Name vermutungsweise eingesetzt. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. I 249f. Overbeck Schriftquellen 860. Löwy Inschr. griech. Bildh. 526/27. Robert Herm. XXV 431ff. Jahn-Michaelis Arx³ 111. Thieme-Becker Allgem. Lex. d. bild. Künstler XXVII 354, 1.
[G. Lippold.]

2) Athener, Schüler des Kalamis, Bildhauer. Begann die Ausführung der Giebelskulpturen für den Apollontempel von Delphi, starb aber über der Arbeit, die von Androsthenes (s. d. Nr. 11 o. Bd. I S. 2173) zu Ende geführt wurde, Paus. X 19,3. Vgl. Suppl.-Bd. V S. 128. Die Skulpturen müssen die des neuen, 369 begonnenen Tempels sein, Kalamis (s. d. Nr. 2 o. Bd. X S. 1536) ist also von dem berühmten Meister des strengen Stils zu scheiden. Da der neue Tempel anscheinend nach 340, als er noch eingerüstet war, durch Feuer schwer beschädigt wurde (Vollgraff), waren die Skulpturen damals wohl noch nicht ausgeführt oder noch nicht versetzt, P. wird also bis um 340 gelebt haben. Dargestellt waren Artemis, Leto und Apollon, dazu die Musen, der Untergang des Helios und die Thyiaden. Über die Verteilung dieser Figuren sagt Pausanias nichts, wahrscheinlich war Dionysos mit seinem Gefolge im Westgiebel, zu dem auch Helios gehörte — ob ihm die aufgehende Selene entsprach, wissen wir nicht. Ebenso ist nicht gesagt, daß neun Musen, die in dieser Zeit noch nicht notwendig sind (vgl. o. Bd. XVI S. 735, II γ), vorhanden waren. Anzunehmen ist, daß der Ostgiebel zuerst fertiggestellt wurde, daß ihn also P. gearbeitet hat; natürlich kann auch ein Teil des Westgiebels noch von ihm ausgeführt worden sein. Erhalten ist nichts. Eine Vorstellung von Komposition und Stil haben wir nicht.

Die Münzen von Delphi (Svoronos Bull. hell. XX 35ff. Homolle ebd. 724f.), die den Tempel wiedergeben, weichen in der Füllung des Giebels ab und halten sich kaum an die Wirklichkeit, ebenso die Wiedergabe des Tempels auf den Kitharodenreliefs (unten). Für den Lehrer des P. wollte Homolle (Bull. hell. XXVI 634) statt Kalamis Kallimachos einsetzen, ohne stichhaltigen



Grund. Damit erledigen sich die Kombinationen von E. Douglas van Buren Mem. Amer. Acad. Rome III: Die dort herangezogenen Kitharodenreliefs (vgl. Eduard Schmidt Archaistische Kunst 61) können die Giebelgruppe nicht wiedergeben, der Gegenstand ist ein anderer, die Komposition ist als Fries gleichhoher Figuren erfunden. Ausgeschlossen ist es natürlich nicht, daß die Giebel archaistischen Stils waren.

P. kann Nachkomme von P. Nr. 1, dessen Familie athenische Bürger gewesen sein können, gewesen sein. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem attischen Bildhauer P., Sohn des Lysimachos, von Ankyle, der aus drei Signaturen der gleichen Zeit bekannt ist: 1. Athen, gefunden nordwestlich der Akropolis (in späterer Verwendung), Säule pentelischen Marmors, Weihung von 24 Männern des Demos Halai, die zur Aufstellung eines Agalma der Aphrodite gewählt und von ihren Demoten bekränzt waren, an Aphrodite. Ob diese Weihung ebenfalls eine Aphroditestatue war, in welchem der städtischen Heiligtümer sie aufgestellt war, ob das Agalma sich in Halai befand oder von dem Demos in Athen errichtet war, ob P. auch der Meister dieses Agalma war, ist ungewiß. Von den Stiftern werden drei in Inschriften um 368 genannt (Wilhelm Österr. Jahresh. VII 119f.). IG II/III² 2820. Löwy Inschr. griech. Bildh. 127. 2. Oropos; Amphiaraion, von der Statue des Neoptolemos, Sohnes des Stratokles, von Athen, geweiht von seinem Sohn Charias, der ebenfalls das Ethnikon hinzugefügt. Demnach aus der Zeit, wo Oropos nicht zu Athen gehörte, vor 338. Dementsprechend in der Signatur das Demotikon nachträglich durch das Ethnikon ersetzt. Charias ist nicht sicher zu identifizieren (vgl. Löwy und Preuner). IG VII 430. Löwy Inschr. griech. Bildh. 127 a (S. 386). 3. Delos, beim Apollontempel. Rechteckige, profilierte Marmorbasis. Die Statue von Archippe von Mykonos, Tochter des Sostratos, Gattin des Ikarios, der Artemis geweiht. Die Signatur, mit Ethnikon, ohne Vatersname radiert und darunter ohne Änderung wiederholt. Eine von Archippe geweihte silberne Hedypotis wird im Inventar des Artemisions 269 und 250 v. Chr. erwähnt (IG XI 2, 203 B 76; 287 B 20), 250 auch kleine Eroten auf einem Band (287 B 7), im Inventar von 279 sechs von Ikarios geweihte Schalen (IG XI 2, 161 B 12). Doch könnte es sich auch um einen Nachkommen handeln, da der 249 und später als Schuldner in Delos genannte Gorgias Ἰκαρίου (IG XI 2, 287 A 195; 291 d 30) nicht der Sohn der Archippe sein kann. P. bezeichnet sich in der Signatur als Ἀθηναῖος, was aber nicht beweist, daß sie nach der Lösung von Athen um 315 fallen muß. Löwy Inschr. griech. Bildh. 146. Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 247. Overbeck Schriftquellen 857. Preuner Athen. Mitt. XXVIII 345; Herm. LVII 87. Reisch Österr. Jahresh. IX 204. Studniczka Abh. d. sächs. Ges. XXV IV 5. Vollgraff Bull. hell. L 274. Kirchner Pros. Att. 12156/57. Thieme-Becker Allg. Lex. d. bild. Künstler XXVII 354, II u. III.
[G. Lippold.]

3) Maler oder Töpfer einer etruskisch-rf. Bauchamphora aus der ersten Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. in Paris, Cabinet des Médailles



nr. 914 (Arch. Anz. 1936, 77f. Abb. 1—2). Die Amphora stammt aus Vulci und trägt auf der Lippe die Inschrift *Πραξιας*. Die Figuren auf den beiden Seiten des Gefäßes sind, abweichend von der attischen Technik, in dicker roter schlammiger Tonfarbe auf den schwarzen Grund aufgemalt. Die Innenzeichnung ist geritzt. A. Rumpf Athen. Mitt. XLVIII (1923) 24ff. schrieb dem Maler dieser Amphora noch drei weitere Amphoren der gleichen Form und Technik zu, die ebenfalls aus Vulci herrühren. J. D. Beazley Etruscan Vase-Painting 195ff. hat die Zuschreibung dieser vier Amphoren an den „Praxias-Maler" bestätigt und ihren Kreis um eine große Anzahl von anderen Gefäßen derselben Technik erweitert, die zwar nicht derselben Hand wie jene vier Amphoren, aber derselben Werkstatt angehören. Unter ihnen befinden sich Bauch- und Halsamphoren, eine Pelike, Stamnoi, Kratere, Hydrien, Kannen und einhenklige Kantharoi. Die meisten dieser Vasen kommen wie die Amphoren des Praxias-Malers aus Vulci, einige aus Orvieto und Chusi. Abgesehen davon deuten auch die Gefäßformen, deuten ferner Maltechnik und Stil darauf hin, daß sich der Sitz der Werkstatt in Etrurien, wenn nicht in Vulci selbst befand. Bei dem Praxias-Maler im besonderen dürfte es sich auf Grund der griechischen Inschriften auf seinen vier eigenhändigen Gefäßen um einen nach Etrurien eingewanderten Griechen handeln. Vgl. H. Dragendorf Arch. Jahrb. XLIII (1928) 331ff. R. Herbig Studi Etruschi VIII 1934, 399ff. u. T. Dohrn Arch. Anz. 1936, 76ff., zusammenfassend Beazley a. O.
[R. Lullies.]

**Praxibulos** (*Πραξίβουλος*). Zur Namensform s. Bechtel Die historischen Personennamen des Griechischen 100. 382.

1) Athenischer Archon Olymp. 116, 2 = 315/4 v. Chr., genannt Diod. XIX 55 (*Ἀθήνησι μὲν ἦρχε Π.*). Dion. Hal. Deinarchos 9 = p. 310, 10 Usener-Radermacher (in einer Archontenliste zum Leben des Deinarchos). Theophr. *π. λίθων* 58 (spricht von einer Erfindung, die ungefähr 90 Jahre vor dem Archontat des P. gemacht wurde). Plin. n. h. XXXIII 113 (des P. Archontat entspricht dem 439. Jahre Roms). Pap. Oxy. I 12 (s. Soltau Philol. LVIII [1899] 564 ex.) heißt es in einem nach Olympiaden geordneten chronologischen Werke Col. VI 28: *ἦρχον δ' Ἀθήνησιν Δημοκλείδης, Πραξίβουλος* usw. zum J. 316 v. Chr. Die inschriftlichen Belege s. Prosop. Att. II 225 nr. 12161. Syll.³ nr. 409, 10.

2) *Πρ. Παιανιεύς, ἑλληνοταμίας* 421/20; s. IG I² edit. min. 220, 3 = *Πραχσίβολος* bei Hondius-Klaffenbach-Tod Suppl. epigr. Graecum X (1949) nr. 176, 3 (Rechnung von 421/20); vgl. Prosop. Att. II 225 nr. 12162. Zu den Hellenotamiai s. Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde 1131ff. Hondius Suppl. epigr. Graecum V 1—26: Hellenotamiarum tabulas continens edd. B. D. Merritt et A. B. West 1931.
[J. Zwicker.]

**Praxidamas** (*Πραξιδάμας, -δάμαντος*), ‚der durch seine Tätigkeit (den Gegner) bändigt', ist ein besonders in der Argolis nachweisbarer Eigenname: IG XI 2 nr. 731 III 13 (Hermione); nr. 825, 4 (Troizen); nr. 853, 5 (Methana); XII 2 nr. 21, 5 p. 13 (Mytilene); *Πρηξιδάμας* XII 7 nr. 936

p. 109; zur Namensbildung B e c h t e l Die histor. Personennamen des Griechischen 115. 382. Bekannt sind:

**1)** Der Olympionike P. aus Aigina, Sohn des Sokleidas Schol. Pind. Nem. VI 21 oder Sohn des Sokles nach Didymus a. O. v. 30, Großvater des Alkimedes Pind. Nem. VI 27 und Schol. III p. 103, 24—106, 9 Drachmann. Die Pindarstelle ist zitiert Pseudo-Plut. pro nobilitate 20, 4 = VII p. 272, 1 Bernard. Paus. VI 18, 7 berichtet, daß zuerst von den Wettkämpfern in Olympia ihre Statuen geweiht hätten der Aiginete P., der 59. Olympiade (544 v. Chr.) im Faustkampf siegte, und der Pankratiast Rhexibios aus Opus, Sieger in der 61. Olympiade; sie stellten ihre Statuen vor des Oinomaos Säule; beide waren Holzstatuen, die des Rhexibios aus Feigenholz, die des P. aus Cypressenholz *καὶ ἧσσον τῆς ἑτέρας πεπονηκυῖά ἐστιν* (über das Cypressenholz als Material s. S t u d n i c z k a Röm. Mitt. II 108f.). Übrigens hatte nach Paus. VI 15, 8 bereits Olymp. 38 der Spartaner Eutelidas seine Statue aufgestellt, s. H i t z i g - B l ü m n e r z. St. und o. Bd. VI S. 1493, 16ff. P. siegte als erster von seinen Landsleuten Olymp. 59 im Faustkampf. Außerdem gewann er (alles nach Schol. Pind. a. O.) fünf Siege bei den Isthmien und drei bei den Nemeen. Er entstammte dem Geschlechte der Bassiden auf Euboia, von dem Pindar a. O. 25 Siege in den vier Nationalspielen kennt. Außer P. siegte z. B. sein Großvater Agesimachos (vielleicht bei den Isthmien), sein Enkel Alkidamas bei den Nemeen (besungen von Pindar Nem. VI) und andere Verwandte s. G. H. F ö r s t e r Die olympischen Sieger bis zum Ende des 4. Jhdts. v. Chr., Progr. Gymn. Zwickau 1891, p. 8 nr. 113. Vgl. F. Mezö Gesch. der olymp. Spiele (1930) 161 Anm. u. H. W i n t e r s c h e i d Aigina; Unters. über seine Gesellschaft u. Wirtschaft, Diss. Köln, 1938 Würzburg, 48.

**2)** Der Musiker P., nach Suid. s. *χιάζειν* IV 805, 4ff. Adler: *Πραξιδάμας Δημόκριτον τὸν Χῖον* (Diog. Laert. IX 49, s. o. Bd. IX S. 140, 28ff.) *καὶ Θεοξενίδην τὸν Σίφνιον πρώτους ἐπὶ χρώματος τάξαι τὴν ἰδίαν ποίησιν* (in colore poesin suam constituisse), *ὡς Ἰσοκράτης ἐν τοῖς πρὸς Εἰδοθέαν.* Mit Isokrates ist gemeint der Perieget Sokrates von Argos, der vor Demetrios Magnes (ca. 90 v. Chr.) schrieb; das Fragment jetzt bei J a c o b y nr. 310 frg. 16 (FGrH III B p. 19) *ἐν τῷ πρὸς Εἰδόθεον.* Falls P. identisch ist mit dem von Harpokr. s. *Μουσαῖος* genannten Werke *Ἀριστόξενος ἐν τοῖς Πραξιδαμαντείοις* (D i e l s - K r a n z Vorsokr.[5] I p. 20, 21 A 1 a), müßte P. vor Aristoxenos (ca. 320 v. Chr.) gelebt haben. Das *χιάζειν* bzw. *σιφνιάζειν* (so Pollux IV 65 = I p. 220, 25 Bethe *τὸ μέντοι σιφνιάζειν καὶ χιάζειν τὸ περιέργοις μέλεσι χρῆσθαι ἀπὸ Δημοκρίτου τοῦ Χίου καὶ Φιλοξένου* [bei Suda *Θεοξενίδην*] *τοῦ Σιφνίου, ὃς καὶ Ὑπερτονίδης ἐκαλεῖτο,* vgl. Aristoph. Nub. 970 und frg. 912 und K r a u s Denkschr. Akad. Wien 70 [1931] nr. 2, p. 22 adn. zu Nubes 970) bezieht sich wohl auf gekünstelte Verzierungen der Melodie (s. o. Bd. IX S. 140, 28ff.).

(J. Zwicker.]

**Praxidike 1)** Eidgöttin. a) S e l b s t ä n d i g e G ö t t i n, deren Bildnis nur als Kopf dargestellt wurde (Suidas, Photios, Hesychios). Nach Hesychios wurden ihr auch Köpfe geopfert. Dagegen lesen wir Paus. III 22, 2, daß in der Nähe des Heiligtums der Aphrodite Migonitis in Lakonien sich Bilder der Thetis (oder Themis?) und der P. (oder P.-ai) befanden. Das Heiligtum der Aphrodite war von Paris-Alexandros gestiftet worden, nachdem er die Helena geraubt hatte, die Bilder wurden von Menelaos geweiht, als er aus Troia zurückgekehrt war, also nachdem er die Rache an Paris vollzogen hatte. Man darf daraus auf einen Kult der P. oder der P.-ai in Lakonien schließen (W i d e Lakonische Kulte 143, 3. 239f.). Die Frage, ob P. oder die P.-ai gemeint seien, läßt sich schwer entscheiden. Wenn der lakonische Kult alt ist, so ist die Lesung P. vorzuziehen (s. u. d II). W i d e 240, 2 verteidigt beide Möglichkeiten, H ö f e r Myth. Lex. III (= H ö f e r) 2915 nimmt an, daß die P.-ai verehrt wurden. Zur Lesung Themis statt Thetis s. M a y e r u. Bd. VI A S. 208 s. B, der die Lesung Thetis nicht ablehnt, wenn auch Themis zu erwarten wäre. H ö f e r 2915 (mit Verweisung auf die ältere Literatur). W i d e a. O. Die beiden Lesungen sind möglich, aber Themis paßt besser zur Eidgöttin P.

Nach einem astrologischen Traktat (Cosmas Hierosolymitanus ad carmina S. Gregorii Naz. 52 = Migne G. XXXVIII 462) gehört P. zu den 36 Gottheiten, die zum Tierkreis in Beziehung gesetzt werden und in der Luft residieren. Im Glossarium gloss. latino-graec. II 121 wird P. der römischen Göttin Laverna (s. d.) gleichgesetzt.

G e n e a l o g i s c h e s: (1) Mnaseas bei Suidas FHG II 152 frg. 17: P. ist Schwester des Soter (Zeus Soter), dem sie einen Sohn Ktesios und zwei Töchter Homonoia und Areta gebar, die P.-ai genannt wurden. (2) Panyassis frg. 18 Ki (Steph. Byz. s. Tremile. Alex. Polyhistor FHG III 236 frg. 84. FGrH 273 frg. 137): Tremiles, der Eponymos von Tremile = Lykien, heiratete am Ufer des Sibros (= Xanthos) die *νύμφη Ὠγυγίη* (wohl = Tochter des Ogygos, s. u.), die man P. nennt. Die Kinder der P. sind: Tlos, Xanthos, Pinaros, Kragos. So auch Steph. Byz. s. Kragos (Alex. Polyhistor FHG III 235 frg. 75. FGrH 273 frg. 58); s. Tlos. Eine Inschrift aus Sidyma (TAM. II S. 63f.; nr. 174), eine Prunkrede, die auf die Sagengeschichte der Stadt Sidyma Bezug nimmt, hat dieselbe Genealogie, nennt aber die P. ohne Vatersnamen, nur als Frau des Tremiles. Die Söhne des Elternpaares sind: Tlos, Kragos, Pinalos (= Pinaros). Xanthos wird fortgelassen.

b) B e i n a m e d e r P e r s e p h o n e im Orph. Hymn. XXIX 5. Orph. Argon. 31 werden Orgien der P. (d. h. ihr Dienst) verzeichnet. Der Name wird selbständig verwendet, wird aber als Persephone P. aufgefaßt, weil diese im orphischen Hymnus als solche vorkommt (H ö f e r 2914), s. u. d III.

c) P. i m P l u r a l = P.-a i. Außer den P.-ai genannten Töchtern der P., Homonoia und Areta (s. o.), kommt eine Dreiheit von Schwurgöttinnen vor, die P.-ai genannt werden: (1) in Haliartos in Boiotien, Paus. IX 33, 3. (2) in Attika, Devotionstafel des 3. Jhdts. v. Chr. IG III 3 appendix 109 (W ü n s c h). (3) vielleicht in



Migonion in Lakonien, Paus. III 22, 2 (s. o.). Sie hatten auch individuelle Namen: Alalkomeneia, Thelxinia (-eia, -oa, -oia), Aulis (Phot. s. P. 446, 23. Suidas s. P. = Dionysios v. Chalkis FHG IV 394 frg. 3). Man gab ihnen den Ogygos zum Vater. Nach Dionysios waren diese Töchter erst später P.-ai genannt worden (das Umgekehrte ist gewiß der Fall, s. u. und T ü r k Myth. Lex. III 2912). Aus der genealogischen Verknüpfung der P.-ai mit Ogygos in Boiotien darf man vielleicht schließen, daß auch P. in Boiotien Tochter des Ogygos war.

Nach Paus. IX 33, 3 war in der Nähe von Haliartos in Boiotien beim Berg Tilphousion ein Heiligtum der P.-ai, *ἐν ὑπαίθρῳ*, also ein Altar oder eine kleine Kapelle, wo die Bewohner von Haliartos den Eid leisteten. Es war kein übereilter Eid, so fügt Pausanias hinzu. Die P.-ai waren furchtbare Göttinnen, die Meineidige strenge strafter. Der Eid wurde unter freiem Himmel geschworen (vgl. H i r z e l Der Eid 146. U s e n e r Götternamen 181, 14). Daß die von Pausanias ebenfalls erwähnten Tempel in Haliartos selbst den P.-ai gewidmet gewesen wären, wie H ö f e r 2916f. angibt (s. auch T ü m p e l o. Bd. I 1277), kann dem Pausanias nicht entnommen werden. Er sagt nachdrücklich, daß er nicht weiß, welchen Göttern diese Tempel gewidmet waren.

Auf der attischen Devotionstafel werden die P.-ai und Hermes von dem Verfluchenden bei der Verfluchung eines gewissen Manes angerufen und werden diesen Göttern Opfer versprochen, wenn es dem Manes schlecht ergeht, d. h. wenn sie den Manes strafen. Daß neben Hermes die P.-ai angerufen werden, und zwar an erster Stelle, wird darauf deuten, daß Manes sich des Eidbruchs schuldig gemacht hatte.

d) E i n z e l n e F r a g e n: (I) E t y m o l o g i e. P. bedeutet sowohl Vollstreckerin des Rechtes als auch diejenige, die Buße einfordert (H ö f e r 2914 mit Literatur). H a r r i s o n Prolegomena 188. L i d d e l l - S c o t t geben nur letztere Bedeutung. Auf der oben erwähnten Fluchtafel jedoch verhelfen die P.-ai dem Verwünschenden zu seinem Recht, andererseits strafen sie den Verwünschten. Es sind also die Funktionen der P.-ai deutlich formuliert und auch der Name als solcher hat etymologisch diese beiden Bedeutungen. Vgl. *πράττειν δίκαια,* z. B. Plat. apol. 28 b und Aischyl. Choeph. 309f. *τοὐφειλόμενον πράσσουσα Δίκη.*

(II) Ä l t e s t e B e n e n n u n g: Höfer 2916 ist der Ansicht, daß die P. aus den P.-ai abgeleitet worden ist, wenngleich er die Möglichkeit zugibt, daß die Vorstellung von den P.-ai in der Mehrzahl nicht die ältere war. Nach M a y e r Arch. Jahrb. VII (1892) 201, 37 sind aus der einen Göttin mehrere geworden. So auch H a r r i s o n Prolegomena 188. Das wird das Richtige sein. Wie es ursprünglich eine Erinys gab, die Seele des Ermordeten, aber später daraus drei Erinyen wurden und die eine Moira zu mehreren wurde, so wird P. die ältere Form gewesen sein. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß im vermutlich alten migonischen Kulte P. verehrt wurde, nicht die P.-ai. Die Dreizahl ist für den Schwur üblich (U s e n e r Dreiheit = Rh. Mus. LVIII [1903] 17ff. H i r z e l Der Eid 82. 127, 3). Die Wirksamkeit des Eides wird durch die Anrufung einer Dreiheit göttlicher Zeugen sichergestellt (U s e n e r 17), und so läßt sich die Verdreifachung der P. erklären. Die individuelle Namengebung der P.-ai hat selbstverständlich erst nachher stattgefunden. Es handelt sich um einen Begriff, der zuerst personifiziert wird und nachher einen individuellen Namen bekommt. Die Namengebung ist boiotisch (zwei der Namen sind Eponymen boiotischer Stätten, Alalkomenai und Aulis) und attisch (Thelxinia ist Epiklesis der Hera in Athen), s. u. V.

(III) O r p h i s c h e P.: P. als Epiklesis der Persephone kommt nur einmal vor (Orph. Hymn. XXIX 5). Wenn auch die orphischen Hymnen erst spät zusammengestellt worden sind (K e y d e l l o. Bd. XVIII S. 1332 mit Lit.), so könnte dennoch dieser Hymnus alte orphische Vorstellungen behalten haben. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß der Begriff der Buße einfordernden Persephone in der orphischen Überlieferung sonst nicht erwähnt wird und inwiefern im orphischen Hymnus wirkliche orphische Überlieferung da ist, bleibt eine offene Frage (s. K e y d e l l a. O.). Nur wenn diese Persephone irgendwie in der orphischen Literatur Bestätigung findet, dürfen wir eine Persephone P. als orphisch annehmen. Die Beweise sind dürftig. Den Begriff Dike findet man zwar in der orphischen Lehre (vgl. H a r r i s o n Prolegomena 506, 611), aber auch in der Volksreligion. Lohn und Strafe sind allgemein geltende Begriffe. Persephone jedoch als Mutter der Eumeniden ist ein orphischer Begriff (Orph. frg. 197, o. Bd. XVIII S. 1326), und eben in diesem Zusammenhang wird Persephone im Hymnus P. genannt. Man darf also die Möglichkeit einer orphischen P. nicht ganz ablehnen, sie bleibt aber zweifelhaft. Nach H i r z e l Themis, Dike und Verwandtes 154, 2 waltet bei den Orphikern in der Unterwelt P. statt der Dike. Es läßt sich freilich nicht entscheiden, ob die P. sich als selbständige Göttin von der Persephone abstrahiert hat, oder die Persephone bei den Orphikern eine selbständige Göttin als Epitheton zu sich gezogen hat. Wenn es aber eine orphische P. gab, so kann sie von den Orphikern der Volksreligion entnommen sein, oder die P. ist ursprünglich orphisch und ist von der orphischen Lehre aus zu einem allgemeineren Begriff geworden. Letzteres ist wenig wahrscheinlich, denn die sogenannte orphische P. hat in der orphischen Literatur sonst keine Spuren hinterlassen. Ob die in den orphischen Argonautica erwähnte P. die Persephone ist oder eine selbständige Göttin, ist ebenfalls fraglich. In den Argonautica sind noch weniger orphische Begriffe nachzuweisen als in den Hymnen (o. Bd. XVIII S. 1333), und es wäre möglich, daß es sich um die selbständige Eidgöttin P. handelt. Es ist kein Grund da, aus der Erwähnung im sogenannten orphischen Hymnus auch in den Argonautica auf eine Persephone P. zu schließen.

(IV) D a r s t e l l u n g d e r P.: Nach der Überlieferung bei Suidas, Photios und Hesychios wurde P. in Kopfgestalt dargestellt, aber nach anderer Überlieferung (Paus. III 22, 2) gab es ein Bild der P. Darf man in der Kopfgestalt der

P. den Kult einer Maske erkennen (Harrison Prolegomena 188), und zwar einer ‚Justizmaske', wie Mayer Arch. Jahrb. VII (1892) 200f. sie nannte? Eine solche Maske kam im Kult der Demeter Kidaria im arkadischen Pheneos vor (Paus. VIII 15, 3), vgl. Mayer a. O.; Myth. Lex. II 1489. Harrison a. O. Frazer Pausanias IV 239f. Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 151, 4. 450. Der Priester band sich die Maske der Göttin vors Gesicht und hypostasierte die Gottheit. Er schlägt dabei die Unterirdischen mit Stäben (Nilsson Griech. Feste 343ff.). Der bei dieser Gottheit geleistete Eid hatte eine große, bindende Kraft, und die Maske hatte eine apotropaiische Wirkung. Die Handlung des Priesters wird mit Recht von Kern Die Religion der Griechen II 163 ein Dromenon genannt. Nach Nilsson sind die Weihen nicht alt. Auch das Bild des Dionysos bestand oft nur in einer Maske (Wrede Ath. Mitt. LIII [1928] 66ff.) und im Kult der Artemis Orthia begegnet man Masken dämonischer Art, die kultische Maskentänze voraussetzen (Wrede 87). Die Gesichtsmaske ist jedoch von den Abbildungen der Gesichte mit Hals- oder Brustansatz zu unterscheiden (Wrede 89). Es wäre an sich möglich, daß es Maskentänze im Kult der P. gab, aber Suidas, Photios und Hesychios nennen das Bild der P. eine *κεφαλή*, Pausanias dagegen spricht von einem *πρόσωπον* der Demeter. Da erwartet man für die P. doch eher die Abbildung des Gesichtes mit Halsansatz. Türk (Myth. Lex. III 2913) denkt an Hermengestalten.

Schon im Altertum hat man sich bemüht, die Kopfgestalt der P. zu erklären. Hesychios macht einen kindlichen Versuch, indem er sagt, daß P. dem Gesagten und Geleisteten ein Ende macht, d. h. einen Kopf aufsetzt (vgl. Höfer 2917). Mit Recht weist Höfer auf den Schwur beim eigenen Haupt, beim Haupte der Kinder und der Frau hin. Der Schwörende leistet einen Einsatz, den er im Falle eines Meineides verliert (Hirzel Der Eid 33. Lasch Der Eid 64). Das Haupt ist das Leben selbst, das verpfändet wird. Auch wird das Haupt einer Gottheit im Eide angerufen, und zwar als Zeuge (Hirzel 33, 2), denn man kann das Haupt der Gottheit nicht als Pfand isolieren und verpfänden. Man kann sich also die Eidgöttin selbst als ein Haupt dargestellt denken, das als Zeuge angerufen wird, und daneben apotropaiische Wirkung hat, wie das Haupt der Gorgo (vgl. Tümpel o. Bd. I S. 1277. Farnell Cults of the greek states III 55, b). Die ihr dargebrachten Opfer können jedenfalls als Köpfe gedacht werden. Mayer Myth. Lex. II 1489 ist der Ansicht, daß es sich ursprünglich um Menschenopfer handelte. Da wäre das Haupt als der Einsatz des Eides ein passendes Opfer.

Höfer 2918, Anm. hat den Gedanken geäußert, daß der Kopf auf einer rf. Kylix, der immer als Kopf des Orpheus gedeutet wird (o. Bd. XVIII S. 1295. Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 645, 4. Taf. 49, 2), die P. in Kopfgestalt darstelle. Die Deutung auf Orpheus ist inzwischen durch andere Darstellungen bestätigt worden (s. Nilsson), und die Hypothese Höfers ist unhaltbar.

(V) Örtliche Verbreitung. Wir finden die P. oder die P.-ai in Boiotien, Attika, Lakonien, Lykien. Suidas gibt keine geographische Verengung und erwähnt P. nur im allgemeinen als Eidgöttin (so auch die sogenannten orphischen Stellen). In Boiotien und Attika werden P.-ai erwähnt, in Lakonien (?) und Lykien P., im letzteren Falle nicht als Eidgöttin, sondern als Mutter lykischer Eponymen.

Boiotien: Die P.-ai werden genealogisch mit dem Ogygos (s. o.) verbunden. Dieser war ein autochthoner König in Boiotien und Attika, die P.-ai hießen seine Töchter. Nach Höfer 2918f. hatte Hes. Theog. 806, wo das Wasser der Styx ogygisch genannt wird, diese Genealogie aufgebracht. Die Verbindung des Ogygos mit den Schwurgöttinnen wäre aus dem Eid bei der Styx zu erklären. Ogygos gehört der Urzeit Boiotiens an, ist wahrscheinlich vorgriechisch (Miller o. Bd. XVII S. 2077. Robert Gr. Heldens. 104, 1. Wörner Myth. Lex. III 683ff.), und es nimmt nicht wunder, daß man die Schwurgöttinnen von Haliartos (Paus. IX 33, 3) mit diesem alten König genealogisch verband. Ob Hesiodos diese Genealogie beeinflußt hat, bleibe dahingestellt. Nach Ehrlich Rh. Mus. LXIII (1908) 636ff. ist ogygisch = unterweltlich und werden die P.-ai nur, weil sie Unterweltsgöttinnen sind, als ogygisch bezeichnet. Ogygos wäre eine jüngere Erfindung, unter Einfluß der Benennung der Stadt Theben, die ogygisch genannt wurde. Ehrlich kehrt den ganzen Sagenverband um. Die Bedeutung ‚unterweltlich' hat *ὠγύγιος* nicht, das Wort wird in der Bedeutung ‚boiotisch' und ‚uralt' verwendet. Was die etymologische Deutung betrifft, s. Wörner 690ff. Miller S. 2076. Brandenstein Suppl.-Bd. VI S. 143. Die Namengebung der P.ai ist teilweise boiotisch. Alalkomeneia (s. d.) und Aulis (s. d.) sind Eponymen boiotischer Stätten, aber ebenfalls Epitheta der Göttinnen Athena (o. Bd. I S. 1276) und Artemis (o. Bd. II S. 2410). Thelxinia (Kruse u. Bd. V A S. 1622) ist ein Epitheton der Hera in Athen. Nach Höfer 2919 ist Thelxinia = Telchinia, Epitheton der Athena und der Hera (vgl. auch Höfer Myth. Lex. V 243f. Eitrem Myth. Lex. V 244f.). Kruse u. Bd. V A S. 226 trägt gegen die Gleichsetzung Hera Telchinia auf Rhodos = Hera Thelxinia in Athen Bedenken. Höfer 2919f. hat zu beweisen gesucht, daß Thelxinia ebenfalls Eponyme einer boiotischen Stadt sei. Das argivische Sikyon hieß einst Telchinia (Steph. Byz. s. Sikyon; s. Telchis. Eustath. Hom. Il. 291, 29). Auch in Boiotien gab es ein Sikyon (Schol. Pind. Ol. XIII 155, vgl. Myth. Lex. III 2635), und diese Ortschaft sollte denselben Namen gehabt haben. Thelxinia wäre also die eponyme Göttin dieser boiotischen Ortschaft Sikyon - Telchinia, weil Thelxinia = Telchinia. Die Beweisführung ist sehr hypothetisch, die Gleichsetzung Thelxinia = Telchinia ist zweifelhaft. Dennoch wäre eine eponymische Bezeichnung der dritten P. in Boiotien willkommen. Sonst sind wir zur Deutung der P.-ai auf die Epikleseis der Göttinnen Athena, Artemis und Hera angewiesen. Diese Gottheiten werden alle gelegentlich in Eiden angerufen, und zwar entweder eine jede mit zwei anderen Gott-



heiten zusammen (Usener Rh. Mus. LVIII [1903] 18ff. Athena nr. 3. 6. 12. 14, Artemis nr. 8. 13, Hera nr. 9) oder allein, Hirzel Der Eid 100, 3f. (Hera). 145, 7 (Artemis). Daß diese Epikleseis auch für die P.-ai verwendet wurden, nimmt also nicht wunder. Nach Usener Göttern. 237f. hießen die drei P.-ai in Boiotien eigentlich Alalkomenai, d. h. die Abwehrenden. Die Namengebung muß jedoch jung sein, und es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß der Name Alalkomenai in P.-ai geändert gewesen wäre.

Attika: Die attische Devotionstafel (IG III 3 app. nr. 109) geht nach Wünsch praef. defix. S. VIf. auf die orphische Lehre zurück, ein Orphiker sollte die P.-ai angerufen haben. Wir wissen nur wenig über die sogenannte orphische P. (s. o.), und an den als orphisch verzeichneten Stellen kommt nur eine P. vor, nicht die Dreizahl, wie in der Devotion. Aus der Devotionstafel, die ins 3. Jhdt. datiert wird, geht nur hervor, daß um diese Zeit die P.-ai in Attika als Eidgöttinnen angerufen wurden. Es ist möglich, daß sie aus Boiotien in Attika eingeführt wurden, wie auch Ogygos von Attika übernommen worden ist (vgl. Gruppe 17. Miller o. Bd. XVII S. 2077f.).

Lakonien: Die Weihung der Bilder der Themis und der P. (oder der P.-ai) im lakonischen Migonion wird Paus. III 22, 2 dem Menelaos zugeschrieben. Man darf also annehmen, daß die Tradition die Bilder und den Kult auf alte Zeiten zurückführte. Alt wird der Kult schon gewesen sein. Auf Beziehungen zwischen Lakonien und Boiotien weist Wide Lakonische Kulte 164f. hin, vgl. Farnell Greek hero cults 74. Nach Wide 165 wären mit den Themides, die in Troizen verehrt wurden, vielleicht Themis und P. gemeint gewesen. So hätte es auch einen Kult der P. in Troizen gegeben. Die Sache ist aber fraglich.

Lykien: P. wird mit lykischen Eponymen genealogisch verbunden, und zwar mit dem Eponymos von Lykien selbst, Tremiles, dessen Gattin sie heißt. Ihre Söhne sind Tlos, Eponymos einer Stadt, Xanthos, Eponymos einer Stadt und eines Flusses, Pinaros, Eponymos einer Stadt, Kragos, Eponymos einer Stadt und eines Gebirges in Lykien. Das Fragment des Panyassis (frg. 18, s. o.), dem wir diese Genealogie verdanken, bietet viele Schwierigkeiten. Nach v. 1/2 heiratete Tremiles *θύγατρα* | *νύμφην Ὠγυγίην, ἣν Πραξιδίκην καλέουσιν*. Statt *θύγατρα* las Schneider *δάματρα* (Niese *δάμαρτα*), Meineke *γυναῖκα*, vgl. Jacoby apparatus criticus zu FGrH 273 frg. 137, der selbst die Möglichkeit angibt, daß ein Eigenname dahintersteckt, und Höfer 2924. Heiratete Tremiles seine eigene Tochter? Es sind freilich Beispiele anderswoher bekannt (Sage der Myrrha, Sitten der Magier, Clem. Alex. strom. III 11 [515], vgl. o. Bd. XIV S. 514), aber es handelt sich nicht um eine legitime Ehe, was bei Tremiles und P. der Fall ist, s. Höfer 2928, Stoessl o. Bd. XVIII S. 890, die diese Erklärung ablehnen. Die Erklärung hängt mit der Erklärung des zweiten Verses eng zusammen. Wie soll man *νύμφην Ὠγυγίην* auffassen? Es gibt drei Erklärungen: (1) *νύμφη Ὠγυγίη* = Tochter des Ogygos, Wörner Myth. Lex. III 688. Höfer 2928. Türk Myth. Lex. III 2913. (2) = ogygische Nymphe, d. h. lykische Nymphe, ogygisch = lykisch (Steph. Byz. s. *Λύκιοι*: die Lykier wurden Ogygioi genannt), Oppermann u. Bd. VI A S. 2289. (3) = eine lykische Nymphe namens Ogygia (Stoessl 890. v. Geisau o. Bd. XVII S. 2076, Ogygia 4. Höfer Myth. Lex. III 683); der Name darf wiederum entweder als Tochter des Ogygos oder als die lykische gedeutet werden. Die erste Erklärung schließt die Verwandtenehe aus, die zwei anderen lassen die Möglichkeit offen. Stoessl gibt eine Erklärung, die das Dichtertum des Panyassis völlig herabdrückt. Panyassis hätte gemeint *νύμφη Πραξιδίκη, θυγάτηρ Ὠγύγου*, aber er verwirrte die ganze Konstruktion, konstruierte weiter *ἔγημε νύμφην Ὠγυγίην ἣν Πραξιδίκην καλέουσιν*, ließ aber im v. 1 *θύγατρα* stehen, wodurch die ganze Sache unklar wurde. Soll man annehmen, daß ein Dichter wie Panyassis den Unsinn *θύγατρα — καλέουσιν* hätte stehen lassen? Stoessl hat dem Panyassis eine unerhörte sprachliche Unbeholfenheit angedichtet, der man in der Überlieferung mehrmals begegnet und die man der Unbeholfenheit des Abschreibers zuzuschreiben pflegt. Im Lemma des Stephanos, dem das Fragment entnommen worden ist, gibt es mehrere Lücken und Fehler. Da wäre es doch besser, diese Unbeholfenheit durch die Konjektur *δάμαρτα* oder *γυναῖκα* zu beseitigen. Jacoby gibt die Möglichkeit an, daß ein Eigenname dahintersteckt. War es ein lykischer Name, der von Panyassis mit P. verbunden, bzw. übersetzt wurde? Dieser Eigenname hat sonst keine Spur zurückgelassen. Auch als Mutter des Kragos erwähnt Polyhistor die P. (FHG frg. 75. FGrH frg. 58), nicht einen lykischen Namen.

Bleibt noch die Frage, wie man *νύμφην Ὠγυγίην* auffassen soll. Ogygisch kann sein = lykisch, weil die Lykier Ogygioi heißen, kommt aber als Adjektiv nicht in dieser Bedeutung vor (s. o.). Es kann auch als Ableitung von Ogygos ‚ogygisch' bedeuten. Die patronymische Bezeichnung auf -ios kommt vor und ist als solche eine übliche Endung bei den Boiotern, Pape Wörterb. d. gr. Eigenn. S. XIX. Boeckh zu CIG 1574 (= IG VII 2781), einer Inschrift aus Boiotien mit vielen patronymischen Adjektiven auf -ios. Also ist die Deutung: Tochter des Ogygos vorzuziehen. Nach Steph. Byz. s. Ogygia ist Ogygos Sohn der Termera. Ogygos war also in die lykisch-karischen Genealogien aufgenommen worden, denn Termera ist der Name einer karischen Stadt, die bei Steph. Byz. s. *Τέρμερα* lykisch heißt (Wörner 688). Brandenstein Suppl.-Bd. VI S. 143 bringt den Namen Ogygos in der Aufzählung der Wörter, die vermutlich karisch sind. Eine Tochter dieses karischen Ogygos wäre eine passende Gemahlin für den Tremiles, den Eponymos von Lykien selbst. Diese Tochter des Ogygos nannte man (*καλέουσιν*) P. (Panyassis frg. 18, 2). Was ist das eigentliche Subjekt von *καλέουσιν*? Wohl die Lykier selbst, denn das Wort weist auf persönliche Erkundigungen in Lykien hin (Stoessl 891). Stoessl ist der Ansicht, daß Panyassis eine einheimische lykische Heroine zur Ogygia - P. umgedeutet hat, also eine Art Übersetzung des lykischen Namens ins Griechische. Denn der Name P. ist durchaus griechisch. Wenn es aber eine Gleich-

setzung mit einer griechischen Sagengestalt betrifft, so kann das eigentliche Subjekt von *καλέουσιν* nicht die Lykier sein. Nach Stoessl ist dies alles ein Gemisch einheimischer Mythologie mit griechischen Namen, wie man das von der ionischen Wissenschaft erwarten darf. Panyassis selbst hätte der Urmutter der Lykier den Namen P. gegeben. So auch Höfer 2928f., der darauf hinweist, daß die Kinder der P., der Schützerin des Rechtes, zwar Räuber waren (Panyassis nennt sie *ὀλοοὶ παῖδες*, und Seeräuberei zu treiben war den Lykiern sicher zuzutrauen), aber andererseits die Lykier einen hochentwickelten Rechtssinn hatten (Belege Höfer 2929). Das hätte Panyassis veranlaßt, die P. zur Urmutter der Lykier zu machen (vgl. auch Treuber Geschichte der Lykier 126, 1). Es wäre möglich, daß wir diese Genealogie dem Panyassis zu verdanken hätten, aber die Inschrift aus Sidyma (s. o.) hat dieselbe Genealogie, nur wird der Vater der P. nicht genannt und der Sohn Xanthos fortgelassen. Die Inschrift ist zwar jung (2. Jhdt. n. Chr.), beruft sich aber auf Polycharmos und andere Historiker, wahrscheinlich Hekataios (Oppermann u. Bd. VI A S. 2289f.). Es wird auf Historiker, nicht auf Dichter hingewiesen. Es wäre also möglich, daß schon vor Panyassis dieselbe Genealogie in Lykien Gemeingut war und von Hekataios verwendet wurde. Daß einheimische lykische Tradition von Panyassis verwendet wurde, sei es direkt, sei es via Hekataios, ergibt sich daraus, daß die Deszendenz der Söhne von der Mutter, nicht von dem Vater abgeleitet (Panyassis v. 4), also matriarchal angedeutet wird, wie man von einem Volke, wo Gynaikokratie Brauch war, erwarten darf (Höfer 2927. Stoessl 891). Vielleicht darf man eine Einzelheit dem Panyassis zuschreiben. Im Krieg gegen Harpagos hatten die lykischen Xanthier an den geschworenen Eiden festgehalten und waren zugrunde gegangen (Herodot. I 176). Hat dieses Ereignis den Panyassis veranlaßt, dem Xanthos die Eidgöttin P. zur Mutter zu geben? In der Inschrift aus Sidyma, die auf Hekataios zurückgeführt wird, fehlt Xanthos, und nach Hekataios FHG I 16 frg. 241. FGrH 1 frg. 255 war Xanthos ein Einwanderer aus Aigyptos oder Kreta. Dem Hekataios hat Panyassis den Xanthos also nicht entnommen. Gruppe 327ff. und Höfer 2926f. haben auf boiotisch-lykische Beziehungen hingewiesen. Boiotische Ortsnamen weisen auf eine kleinasiatische Bevölkerung (Karer) hin und werden von dieser hinterlassen worden sein (Philippson Die griechische Landschaft I 520), und das Wort Ogygos gehört wahrscheinlich der karischen Sprache an (s. o.). Es sind sehr alte Beziehungen, und die P. ist als griechische Göttin jünger als Ogygos, wird aber in Lykien mit dem Boioter Ogygos genealogisch verknüpft. Auch während der Zeit vor den persischen Kriegen gab es einen regen Verkehr zwischen Griechenland und dem Südwesten Kleinasiens. Es wäre möglich, daß auch die P., die vielleicht schon in Griechenland (Boiotien, s. o.) mit dem Ogygos verbunden wurde, als Eidgöttin nach Kleinasien kam und dort in die lykische Genealogie aufgenommen wurde, weil Ogygos, der den Lykiern seinen Namen ge-



geben hatte, schon da war (vgl. Mayer Myth. Lex. II 1489f., nach welchem sich in Lykien ein Rest des ursprünglichen Verhältnisses erhalten hat).

(VI) Allegorisierung: Die Genealogie des Mnaseas (Suid. s. P.) ist rein allegorisch. Die Kinder der Eidgöttin werden Ktesios, der Schützer des Besitztums, Homonoia, Einigkeit, und Areta, Tugend, genannt. Zeus Soter ist der Vater dieser Kinder. Eine solche Genealogie wird in gewissen Kreisen Eingang gefunden haben. Der Begriff der segenspendenden Eumeniden wird diese Idee beeinflußt haben (Höfer 2923). Wünsch hat den Göttinnen, die als P.-ai auf der attischen Devotionstafel angerufen werden, die Namen P., Homonoia, Areta zugeschrieben, was Höfer 2916 mit Recht ablehnt.

(VII) P.–Laverna: Die Gleichsetzung P. = Laverna (s. o.) hat die Auffassung der P. als Göttin der Diebe veranlaßt. Mit Recht hat Höfer dies abgelehnt (2923). Vielleicht hat der Umstand, daß Laverna (s. d.) eine Unterweltsgöttin und auch P. = Persephone war, diese Gleichsetzung herbeigeführt (Höfer a. O.).

(VIII) Deutung und Zusammenfassung: P. ist also eine Schwurgöttin, die gelegentlich der Königin der Unterwelt als Epitheton zugesellt wird (orphisch?). Sie wird alt gewesen sein, denn sie personifizierte die Strafe, die das Rechtsempfinden als überaus wichtig erforderte (Hirzel Themis 137). Sie kommt auch als Dreiheit vor, um die Wichtigkeit des Eides zu steigern. Sie wird im allgemeinen als Schwurgöttin verehrt gewesen sein. Auf den erinyenhaften Charakter der P. hat man öfters hingewiesen (Höfer 2914 mit der älteren Literatur. Hirzel Themis 143, 6; Der Eid 157. Farnell Cults of the greek states III 55; Greek hero cults 74. Harrison Prolegomena 214). Die Namengebung ist jung. Es wurden dazu zwei Eponymen boiotischer Ortschaften gewählt, aber die Namen sind ebenfalls Epikleseis von drei Göttinnen, die gelegentlich bei der Eidablegung angerufen werden. Die Gegenden, wo ein Kult der P. oder der P.-ai vorkommt, haben Beziehungen zueinander (Boiotien—Lakonien, Boiotien—Attika). P. selbst kommt in Boiotien nicht vor, aber die Überlieferung ist dürftig. Die P.-ai werden jedenfalls mit dem Boiotier Ogygos genealogisch verbunden. In Lykien ebenfalls P. selbst. Es ist wahrscheinlich, daß die ursprüngliche Heimat der Göttin(nen) Boiotien war, woher sich ihr Kult verbreitet hat. Die lykische P. bleibt eine schwierige Frage. Man möchte am liebsten annehmen, daß sie aus Boiotien in Kleinasien eingeführt wurde.

2) Name einer Frau in einem Epigramm des Anakreon frg. 109 (Anthol. Pal. VI 136), vgl. Bergk z. St. Der Name wird Prexidike geschrieben. Suid. s. *εἷμα* schreibt P. (Epigramm ohne den Namen des Dichters). P. hatte zusammen mit Dyseris ein Kleid gemacht. Wahrscheinlich hatte P. das Kleid gestickt und Dyseris die Darstellung entworfen.

3) Der von Höfer 2930 einer Inschrift aus Tenos (in Delos aufgefunden und jetzt im Brit. Mus.) entnommene Name P. wird von Boeckh CIG 2338, 22 in dieser Form angegeben. Der Herausgeber der Inschrift Ancient greek inscrip-



tions in the British Museum II 377 schreibt Axionike. Für die Buchstaben *ΠP* ist kein Raum da.

[Marie C. van der Kolf.]

**Praxiergidai** (*Πραξιεργίδαι*), ein attisches Geschlecht, das an den Plynterien (und Kallynterien?) sich im Dienst der Burggöttin Athena Polias betätigte. S. o. Bd. X S. 1756 Art. Kallyntheria (Kroll) u. XXI S. 1060f. Plynteria (L. Ziehen). Preller-Robert I[4] 209. Plut. Alkib. 34: Als Alkibiades nach Athen zurückkehrte, *ἐδρᾶτο τὰ Πλυντήρια τῇ θεῷ· Δρῶσι δὲ τὰ ὄργια Π. Θαργηλιῶνος ἕκτῃ φθίνοντος* (= 25. Tharg.) *ἀπόρρητα τόν τε κόσμον καθελόντες καὶ τὸ ἕδος κατακαλύψαντες*; dies Zusammentreffen galt offenbar als üble Vorbedeutung. Xen. hell. I 4, 12. Paus. I 26, 6 (Hitzig-Blümner 290f.). Hesych. p. 1270. Photios s. *Καλλ. καὶ Πλυντ.* gibt den 29. Thargelion als Tag an. Danach nahmen die P. dem alten Holzbild der Athena Polias Schmuck und Kleidung ab, führten es in feierlichem Geleit verhüllt an den Strand bei Phaleron, wo es gebadet wurde. Nach Einbruch der Dunkelheit brachte man es bekleidet zurück. Das Waschen und Reinigen besorgten zwei Mädchen, Phot. p. 231 *πλυντρίδες*, Etym. M. p. 494 *καταυλίπτης*, die doch auch wohl dem Geschlecht der P. angehörten. In der Ephebeninschrift IG II[2] 1011, Z. 11 = CIA 1 nr. 470, 10 werden *γεννῆται* genannt, unter denen man gewiß mit Recht Angehörige der P. versteht. CIA I nr. 93, 12 lehrt, daß nach der Bekleidung der Göttin von den P. den Moiren, Ge und Zeus Moiragetes geopfert wurde; die Leitung des Festes selbst hatte allerdings eine weltliche Behörde. Der Tag, an dem die Göttin den profanen Blikken entzogen war, galt als Trauertag, und es herrschte Geschäftsruhe. Die Deutung des Namens P. als ‚Bildschnitzer' ist verfehlt, aber auch ein Vergleich mit der besonderen Bedeutung von *Πραξιτέλης* (s. d.) ist unangebracht. — Über die Beziehung der Plynterien zu Aglauros s. o. Bd. I S. 827, 62ff. Toepffer. Auch ihr Kult war im Geschlecht der P. erblich. — Literatur: Toepffer Att. Genealogie (1889) 133—136. Stengel Griech. Kultusaltert.[2] (1898) 214. A. Mommsen Feste der Stadt Athen (1898) 114 A 5. 486. 491—504. Deubner Attische Feste 19ff. Nilsson Gesch. d. griech. Rel. I 671. S. o. Bd. II S. 1961. [v. Geisau.]

**Praxiergos** (*Πραξίεργος*) 1) als Ahnherr des athenischen Adelsgeschlechts der Praxiergidai (s. d.) anzusetzen. J. Toepffer Att. Genealogie 136. Höfer Myth. Lex. III 2930.

[v. Geisau.]

2) *Πραξίεργος*, ‚der das Werk schafft', athenischer Archon Ol. 77, 2 = 471/70 v. Chr.; nur genannt Diod. XI 51 (*ἐπ' ἄρχοντος δ' Ἀθήνησι Πραξιέργου*), inschriftlich in den Fasti der großen Dionysien IG I p. 277, 92 *ἐπὶ Πραξιέργου ἄρχοντος*, vgl. Syll.[3] nr. 1078 III p. 232; Prosop. Att. II 255 nr. 12163. Zur Namensbildung s. Bechtel Die histor. Personennamen des Griechischen 162. 382. In sein Archontat fiel wohl der Ostrakismos des Themistokles (Beloch GG II 2[2]. 180. 192f.). Ein P. war wohl der Ahnherr des Geschlechtes der Praxiergidai in Athen, in deren Händen gewisse altertümliche Kulte der Athena Polias lagen (Toepffer Att. Genea-



logie 136. Nilsson Gesch. d. griech. Religion I 671 ex. Griech. Myth. I[4] 209). [J. Zwicker.]

**Praxikles** (*Πραξικλῆς*). 1) athenischer Trierarch, genannt bei [Demosthenes] LI 41 (*Ἀγνίᾳ γὰρ καὶ Πραξικλεῖ ... κατέστησαν διάδοχοι*, ca. 361; Prosop. Att. II 225 nr. 12164. Zur Namensbildung s. Bechtel Die historischen Personennamen des Griechischen 247. 382. P. Kretschmer Glotta VIII (1917) 123 (über *-κλῆς* in der Nominalkomposition).

2) Der Name P. kommt auch sonst mehrfach vor, besonders auf ionischem Gebiete: *Πραξικλῆς Ἀναγυράσιος* auf einer Seeurkunde im Epigraph. Museum zu Athen, Col. II Zeile 68 (J. Sundwall Athen. Mitt. XXXV [1910] 37ff., ca. 367/66); Syll.[3] nr. 711 C 11 (II p. 350): *Εἰρηναῖος Πραξικλέους*, als *θεωρός* genannt 105 v. Chr., s. Sundwall Nachträge zur Prosop. Att. 1910, 146; Syll.[3] nr. 955 (III p. 46): umfangreicher Vertrag der Arkesinenser auf Amorgos mit *Πραξικλῆς Πολυμνήστου* (4./3. Jhdt.), der *τῇ πόλει τῇ Ἀρκεσινέων ἀργυρίου Ἀττικοῦ τρία τάλαντα* borgt = IG XII suppl. 7, 76 B, 38ff. S. 30f.; *Πρ. Θεογνώτου Ἄρχων* nr. 331, 13 (Arkesine); 127, 51f. (Eresos); *Πρ. Πάριος* IG XI 841 vgl. XII 5, 379. XII 3 nr. 1151 S. 214 (Melos). XII 2 nr. 498, 5. 20 (*Πρ. Φιλίνου*, Methymna); *Πρ. Κιχησίου Σουνιεύς, πομποστόλος* (Ende 2. oder Anfang 1. Jhdts.) = Bull. hell. XXVI 521.

[J. Zwicker.]

**Praxilla** von Sikyon. In charakteristischer Unbestimmtheit taucht in der Mitte des 5. Jhdts. die Gestalt einer Dichterin P. von Sikyon auf (Fragmente in der Anth. Lyr. Gr. II nr. XIX p. 129, weitere Erwähnungen bei Bergk PLG.). Unter den 9 Dichterinnen, die Antipater v. Thess. zusammenbringt (Anth. Pal. IX 26) steht sie an 1. Stelle, ebenso bei Tatian adv. Gr. 33 (bei Schwartz Texte u. Unters. z. Gesch. d. altchr. Lit. IV S. 34, 87), der sogar 15 nennt. Sie lebte in der antiken Literaturgeschichte als die Erfinderin des *μέτρον Πραξίλλειον* (s. d.) fort und scheint sich besonders in Athen einer großen Volkstümlichkeit erfreut zu haben. Wie von den ihr nahestehenden Gestalten der Telesilla von Argos, mit der sie zeitlich angeglichen wird (Hieron. ad Ol. 82, 2 451/0 mit Bakchylides zusammen), mit Myrtis von Anthedon, Korinna von Tanagra wissen wir von ihr persönlich sehr wenig, und auch die antiken Philologen wußten nur, was vorhandene Dichtungen aussagten. Da sich die Sage gerade mit dichtenden Frauen mit besonderer Vorliebe beschäftigt hat, wie Sappho, Telesilla, Korinna beweisen, müssen die wenigen vorhandenen Zeugnisse mit Vorsicht benutzt werden.

Über die Heimat Sikyon herrscht Einstimmigkeit, vgl. Zenob. 4, 21 s. Art. Polemon o. Bd. XXI S. 1296f., wo man vermuten möchte, daß die von Tatian bezeugte Statue, ein Werk des Lysippos, hinter der Mitteilung steht, Hesych. s. *Βάκχου Διώνης* u. a. Die Zeit wird außer der Angabe der Chronik dadurch bestimmt, daß sich in der bei Athen. XV p. 695 D erhaltenen Sammlung attischer Skolien Verse von P. befanden, s. Schol. Aristoph. Wesp. 1240, wo es von dem vom Dichter 1239 zitierten Verse *Ἀδμήτου λόγον, ὦταιρε, μαθὼν τοὺς ἀγαθοὺς φίλει* (= Skol. 14) heißt: ***τοῦτο οἱ***

*μὲν Ἀλκαίου, οἱ δὲ Σαπφοῦς· οὐκ ἔστι δέ, ἀλλ' ἐν τοῖς Πραξίλλης φέρεται παροινίοις.* Allerdings tritt die Zuweisung im Schol. Thesmoph. 529 *ἐκ τῶν εἰς Πράξιλλαν ἀναφερομένων* mit großer Zurückhaltung auf, so daß es sich mehr um eine volkstümliche Überlieferung als um eine wissenschaftliche Feststellung zu handeln scheint. Die Charakteristik bei Tatian, der von ihr sagt: *μηδὲν εἰποῦσαν διὰ τῶν ποιημάτων χρήσιμον* wird uns noch beschäftigen. Die in diesem Zusammenhang genannten Paroinia bedeuten nichts als Skolia, vgl. Hesych s. *σκόλια· τὴν παροίνιον ᾠδήν*, womit über den Inhalt nichts ausgesagt ist. Die meisten bei Athenaios erhaltenen Skolien haben mit dem, was man unter Kommersliedern zu verstehen pflegt, nichts zu tun, sondern sind beliebte Verse bekannter Dichter. Es fragt sich also, ob sie für Symposien gedichtet hat oder ob ihre Lieder nur bei Symposien gesungen worden sind. Seitdem v. Wilamowitz einmal kurz hingeworfen hatte: Also eine Hetäre! stand das Urteil fest (vgl. Christ-Schmid Gr. Lit.-Gesch. I 1 (1908) 194), das durch die Worte bei Athen. XV p. 694 A zu Aristoph. F I 449 K *καὶ Πράξιλλα δ' ἡ Σικυωνία ἐθαυμάζετο ἐπὶ τῇ τῶν σκολίων ποιήσει* nicht hinreichend gestützt wird. In der Bearbeitung von 1929 ist diese Behauptung denn auch zurückgezogen und durch eine zu weit gehende Skepsis ersetzt, als ob die Paroinia eine alexandrinische Fälschung gewesen wären. Vgl. v. Wilamowitz Textgesch. d. gr. Lyr. S. 8; von einem ‚Buch' ist nichts überliefert. Die erwähnte Statue des Lysippos mit der *temulenta tibicina* bei Plin. XXXIV 63 gleichzusetzen war ein toller Einfall (s. Art. Lysippos Nr. 27). Aber ein Rest des Alten steckt doch noch in der Anmerkung S. 377, 1, wo die Liedchen Theogn. 579ff. und 868ff., deren Subjekt allerdings fem. gen. ist, ihr deshalb zugeschrieben werden, weil sie erotisch gedeutet wurden, was in dem einen Falle sicher falsch ist. Tatian geniert sich durchaus nicht, von Sappho zu sagen: *γύναιον πορνικὸν ἐρωτομανές*, die ihre eigene *ἀσέλγεια* besingt. Sein Urteil über P. (s. o.) wäre eindeutiger ausgefallen, wenn er etwas gewußt hätte. So meint er nur die dem Christen unsympathischen Mythen, die uns beschäftigen werden. Die soziale Stellung der Dichterin ergibt sich vielmehr aus dem Vergleich mit den oben genannten Dichterinnen, die auf alt-achäisch-äolischem Boden beheimatet sind, wo die Stellung der Frau eine freiere war als in Athen.

Für Form und Inhalt ihrer Poesie gibt es positive Anhaltspunkte, vgl. Olearius *Α* et *Ω* de poetr. Gr. (1708) or. LXIII:

1. Einen Dithyrambos Achilleus zitiert Hephaistion. Das war also eine Chordichtung im Rahmen des Dionysosdienstes, für die man zum Vergleich die gleichzeitigen Dithyramben des Bakchylides (vgl. nr. 16) heranziehen wird. Der Dionysosdienst war nach Herod. V 67, 5 in Sikyon durch Kleisthenes in politischer Absicht eingeführt (*τραγικοὶ χοροί* zu Ehren des Argivischen Adrastos; *Κλεισθένης δὲ χοροὺς μὲν τῷ Διονύσῳ ἀπέδωκε κτλ.* Das einzige Fragment *ἀλλὰ τεὸν οὔποτε θυμὸν ἐνὶ στήθεσσιν ἔπειθον* geht wohl wegen des Titels auf *Π* 29 *σὺ δ' ἀμήχανος*



*ἔπλευ Ἀχιλλεῦ* ... (35) *ὅτι τοὶ νόος ἐστὶν ἀπηνής.* Danach kann man erraten, welche *πάθη* dieser Dithyrambos erzählte.

2. Im Aphroditedienst wird man so etwas nicht Dithyrambos genannt haben, sondern *ὕμνος*, ohne damit ein direktes Verhältnis zu den erhaltenen homerischen Hymnen zu meinen, und so nennt die Verse auf Adonis auch die beste Überlieferung, vgl. z. B. den *ὕμνος εἰς Ποσειδῶνα* der Myro (Eust. ad Il. p. 265, 11, s. Art. Moiro). Das Fragment überliefert Polemon bei Zenobios 4, 21, wo jedoch die Verse selbst nicht stehen, die nur der cod. Coisl. 177 (jetzt in der Bibliothèque Nationale Paris) in einem Auszug aus Suidas gerettet hat, der in manchem reicher als unser Suidastext ist. Das Neue ist veröffentlicht von Montfaucon Biblioth. Coislin. 1715 p. 609. Es ist ein cod. bomb. scl. XIV aus der Sammlung des Seguerius (1. Hälfte des 16. Jhdts.), deren ‚dimidia fere pars ex monasteriis montis Atho educta est' (Montf.). Abdruck der proverbia bei Gaisford Paroemiogr. Gr. p. 121ff. vgl. p. 142, 248.

Drei Hexameter: Adonis wird in der Unterwelt gefragt, was er auf Erden verlassen zu haben am meisten bedauert: *κάλλιστον μὲν ἐγὼ λείπω φάος Ἠελίοιο, | δεύτερον ἄστρα φαεινὰ Σεληναίης τε πρόσωπον | ἠδὲ καὶ ὡραίους σικύους καὶ μῆλα καὶ ὄγχνας.* Auch Sappho hatte Adonis gefeiert (F 107 D). Die Verfasserin heißt hier *μελοποιός*; so wird auch Pindar genannt. Im folgenden gibt Diehl nach Zenobios *ἐν τοῖς μέλεσιν*; der Coislin. hat richtiger *ἐν τοῖς ὕμνοις*. Die naive Unschuld des Knaben konnte nicht reizender gezeichnet werden: Sonne, Mond und Sterne und reife Melonen, Äpfel und Birnen (was ein *σίκυος πέπων* ist, steht bei Athen. II p. 68 CD); kein Gedanke daran, daß eine Aphrodite ihn geliebt hat! Das steht übrigens schon bei Rossignol Journal des savants 1837, mir nur bekannt aus Gött. Anz. 1837, 859ff. ‚die Naivität in den Worten des in der Jugendblüte verblichenen Gottes konnte ... nur im Kopfe trockener Grammatiker zur Albernheit werden'. Die antike Kritik, die das geflügelte Wort daran geknüpft hat *ἠλιθιώτερος τοῦ Πραξίλλης Ἀδώνιδος* ist eine bösartige Verdrehung und die angeblich ‚komische Färbung' (Schmid-Stählin I 1 S. 451) eine Verkennung des Sinnes der tadellos erhaltenen Verse. Daß die Kritik bei den Paroemiographen steht, die Verse aber nur einem Zufall ihre Erhaltung verdanken, ist wieder ein Beweis, wie vorsichtig man bei der Verwertung einer antiken Epitome sein muß.

3. Das dritte Fragment ist ein Praxilleion und deshalb von Hephaistion zitiert. Wenn der Name P.s fehlt, so wird Hephaistion wohl nicht gerade einen Vers gewählt haben, der nicht von P. war. Damit erledigt sich der Zweifel an der Echtheit, der ebenfalls eine Fehlinterpretation zum Ausgang hat: *ὦ διὰ τῶν θυρίδων καλὸν ἐμβλέποισα | πάρθενε τὰν κεφαλάν, τὰ δ' ἔνερθε νύμφα.* Es ist nicht zu leugnen, daß die Worte: ‚am Kopfe eine Jungfrau, unten eine junge Frau' rätselhaft sind, und das Rätsel geraten werden muß. Das Alter der Verse suchte Jacobstal Götting. Vasen tab. 22, 81, im Text S. 59ff. dadurch zu erweisen, daß er die Inschrift eines Ge-



fäßes von ca. 450 *ΟΔΙΑΤΗΟΘΥΡΙΔΟϹ* auf ihn bezog. Die Abweichung des Numerus von dem überlieferten Verse kann nicht dazu führen, diesen zu emendieren, sondern beweist bündig, daß nicht er gemeint ist, sondern das kleine Lokrikon bei Athen. XV p. 697 B f. = Anthol. carm. pop. 43 (aus den Erotika des Klearchos? vgl. Athen. XV p. 639 A). Hier ist der erotische Charakter deutlich: Das Mädchen entläßt ihren Liebhaber, als das Morgenlicht durch das Fenster ihres Stübchens scheint. Auch bei P. schaut niemand zum Fenster hinaus, was *ἐκ τῆς θυρίδος* heißen würde — aus mehreren Fenstern kann man überhaupt nicht hinausschauen —, sondern der Mond scheint zu den Fenstern hinein. Es war eine seltene Geschmackslosigkeit, die Worte der Dichterin physiologisch zu deuten (vgl. v. Wilamowitz Textgesch. d. gr. Lyriker 9, 4: Das Gedicht ist eine lascive Anrede bei der Fensterparade (!), die deutlich auf Selene gehen, die in jungfräulicher Unerreichbarkeit über uns leuchtet und doch im Untergehen, d. h. wenn sie sich am Horizonte birgt, Endymions Gattin ist. Eine mythische Parallele ist die Höhle auf dem Lykaion, wo Pan Selene verführte (u. Bd. II A S. 1137, 2ff.).

4. Hesych. s. *Βάκχου Διώνης· οἱ μὲν βακχευτρίας Σεμέλης, οἱ δὲ Βάκχου τοῦ Διονύσου καὶ Ἀφροδίτης τῆς Διώνης, παρόσον διωνυμία περὶ τὰς θεάς. Πράξιλλα δὲ ἡ Σικυωνία Ἀφροδίτης παῖδα τὸν θεὸν ἱστορεῖ.* Der Text bei Bekk. Anecd. I p. 225, 4 ist kürzer und anscheinend fehlerhaft: *Βάκχου Διώνη· οἱ μὲν βακχεύτριαν Σεμέλης, οἱ δὲ Διονύσου καὶ Ἀφροδίτης* Schol. Pind. Pyth. 3, 177, wo der Text *Θυώνη* gibt, kennt auch eine Gleichsetzung von Semele und Dione, so bei Euripides *παῖ Διώνης ... Διόνυσε* vgl. Theokrit. 7, 116 mit Schol. Der Zusatz in dem Pindarschol. *διωνυμίᾳ ἐκέχρητο* beweist den Zusammenhang mit der Hesychglosse. Deren Leitworte hat Nauck unter die Fragm. adespota (204) aufgenommen; das Praxillazitat dient nur dazu, den zweiten Vorschlag zu beleuchten. Wenn die Fassung bei Bekker einen Wert hat, dann hatte sie Bakchos als selbständigen Dämon zum Sohne Aphrodites gemacht, wenn nicht, dann geht *τὸν θεόν* auf Dionysos; es gab in Sikyon einen Dionysos Bakcheios Pausan. II 7, 6. Beides führt auf eine nähere Verbindung des in Sikyon nicht bodenständigen Dionysoskultes (das von Pausanias 10, 4 bezeugte hohe Alter sieht etwas verdächtig aus) mit dem sicher alten Aphroditekult. Da derselbe Pausanias für das Aphroditeheiligtum eine *λουτροφόρος*, indirekt also einen *ἱερὸς γάμος* bezeugt, mußte auch ein Kind da sein. Jedenfalls steckt darin ein epichorischer Glaube, der sich gegen den anders gesinnten Kult von Korinth deutlich absetzt.

5. Nach Paus. III 13, 5 war Karneios bei P. der Sohn von Europe und Zeus (letzterer aus Hesych ergänzt); Apollon und Leto sollen ihn aufgezogen haben. Richtiger scheint ohne P.s Namen Hesych zu geben: *Κάρνειος· ἐπίθετον Ἀπόλλωνος, ἴσως ἀπὸ Κάρνου τοῦ Διὸς καὶ Εὐρώπης.* Ausführlicher Schol. Theocr. V 83 a mit dem Zusatz: *ὃς ἦν ἐρώμενος τοῦ Ἀπόλλωνος.* Europe wurde an der Küste von Epidauros, dessen Name von Diodor. V 78, 1 (*ἐπὶ ταύρου*) mit dieser in Verbindung



gebracht wird (vgl. Strab. VIII 6, 15, Parola del pass. XV 1950, 248) bis nach Korinth hin verehrt, wo der alte nicht griechisch-kretische Name Hellotis erhalten geblieben war. Für die achäische Herkunft des Karnos s. S. Wide Lakon. Kulte 85, vgl. Paus. III 13, 3 *ὁ δὲ Κάρν[ει]ος τιμὰς εἶχεν ἐν Σπάρτῃ καὶ πρὶν Ἡρακλείδας κατελθεῖν*, so auch Demetrios v. Skepsis F 2 Gaede im Theokritscholion. Geburt und Aufwachsen eines Gottes sind der normale Inhalt eines Hymnos.

6. Nicht so durchsichtig ist die Stellung P.s im Chrysipposmythos. Dieser Pelopssohn wird zwar nach Hellanikos F 157 (aus den Argolika, längerer Auszug bei Thuk. I 9, Jac. Kommentar S. 469f. denkt an die Troika) von Atreus ermordet. Athen. XIII p. 603 A jedoch berichtet seine Entführung entweder durch Laios, der ihn nach Theben mitnahm, oder nach P. durch Zeus (s. Art. Chrysippos Nr. 1). Über den ausführlichen Bericht über diesen Mythos, der durch poetische Eingriffe stark entstellt ist, Schol. Eurip. Phoen. 1760, ist viel geschrieben worden, vgl. Robert Oidipus im Index und zusammenfassend Lesky Art. Sphinx u. Bd. III A S. 1712f. Wenn wir über P.s Stellung in der Geschichte des Mythos genau Bescheid wüßten, wäre ihre Fassung für dessen Beurteilung wahrscheinlich das entscheidende Zeugnis, um seine Entwicklung aufzuhellen. So aber liegt die Sache gerade umgekehrt. Aus der Geschichte des Mythos müssen wir die Stellung P.s dazu erschließen. Dieser scheinbar völlig überflüssige Sohn des Pelops mit dem schönen Namen ‚Goldpferd' hat als einzige Aufgabe seines kurzen Daseins die Pflicht, möglichst bald zu verschwinden. Ermordung und Entführung stehen konkurrierend nebeneinander, ebenso der menschliche und der göttliche Entführer, ohne daß wir mit Sicherheit sagen können, welche Fassung aus der anderen herausgesponnen ist. Fest scheint zu stehn, daß das ganz unhomerische Motiv der Knabenliebe sekundär hineingetragen ist. Dasselbe ist der Fall in der nahe verwandten Geschichte von Ganymedes, dessen Name spricht. Mit den *μήδεα φωτός* hat er nichts zu tun, sondern wie *Θρασυμήδης* ‚voll kühner Gedanken' bedeutet, so bedeutet Ganymedes ‚voll froher Gedanken'. Ganymeda war der Name der Hebe in Phleius. So ist Ganymedes der ewig Junge. Fragen wir uns, ob das eine poetische oder eine mythische Bildung war, so ist dabei zu berücksichtigen, daß zwar beides Spiele der Phantasie sind, daß aber der Mythos ein religiöses Anliegen ist, wobei Geschautes Gestalt gewinnt, vgl. o. Bd. XVI S. 1390. Der umgekehrte Schritt, von dem Bilde auf das Geschaute zurückzuschließen, kann selten mit wissenschaftlicher Exaktheit getan werden, aber der Mythos verlangt eine Deutung. Gehen wir von Pelops aus, der der Peloponnesos den Namen gegeben hat, so erscheint dieser als ein zweiter Poseidon, ein ‚Herr der Erde', und sein jüngster Sohn ‚Goldpferd', den der Herr des leuchtenden Himmels alsbald nach kurzem, strahlendem Dasein in seinen Himmel aufnimmt, kann sehr wohl ein Bild des kurzlebigsten der Planeten, des Merkur, gewesen sein. Er ist in seinem nur wenige Stunden dauernden Leben einer der hellsten

Sterne (Größe bis —1 bei einem scheinbaren Durchmesser von 13″) und wer das seltene Glück gehabt hat, seinen Aufgang zu beobachten, der weiß, daß er mit Recht Στίλβων hieß (s. Art. Planeten o. Bd. XX S. 2033, 16ff.). Dasselbe bedeutet Phaethon, der Sohn der Eos (s. o. Bd. XIX S. 1508, 45ff.), dessen Name sonst dem noch helleren Iuppiter eignet. Diesen Phaethon entrückt Aphrodite. Trifft diese Deutung das Richtige — was, wie gesagt, nie exakt bewiesen werden kann —, dann war Zeus der rechte Entführer, wie er ja auch Ganymedes zu sich nimmt. Und das Eintreten des Laios, dessen Namen wir nicht verstehen, wäre Dichterwillkür, wenn nicht auch Laios von Ursprung her in den Kreis des Zeus gehört, wofür es Anzeichen gibt. Jedenfalls hat P. uns eine ursprüngliche Fassung bewahrt, die auf alt-achäischem Boden noch bekannt war. Hatten wir bei Selene bereits die Fähigkeit zu gestalthafter Klarheit der mythischen Anschauung bemerkt, so paßt dieses Fragment gut dazu.

7. Die faßbaren Reste von Skolien, die mit P. verbunden werden, stecken in nr. 14 und 20 der Sammlung bei Athenaios. Mit der reichen Gelehrsamkeit von Schol. Aristoph. Wesp. 1239 ist wenig anzufangen, weil es zu stark zusammengestrichen ist; der Hinweis auf P. stammt von dem Attikisten Pausanias (F 14 Schw. aus Eustath. Il. 326, 36, abgedruckt bei Diehl 186). Als Fragment kann man nr. 14 kaum bezeichnen, da es einer der beliebten Zweizeiler ist. Für die Echtheit könnte man geltend machen, daß die Geschichte von Admetos gerade die Heldentat einer Frau feiert. Unsicherer ist die Bezeugung von nr. 20, das der Dichter als altes Sprichwort bezeichnet (Thesm. 527ff.), aber auch Sprichwörter sind einmal von jemand gedichtet. Die von Diehl angemerkten Varianten des Textes sind für einen volkläufigen Text charakteristisch. Reste in der Theognissammlung sucht Schmid-Stählin I 1, 377, 1 in denjenigen Versen, wo das sprechende Subjekt weiblich ist. V. 861—864 (Diehl: loquitur meretricula!) ist greulich mißverstanden. Auch hier ist es Selene, die abends ausgeht und beim ersten Hahnenschrei heimkommt. Aber gerade deshalb könnte das Liedchen wohl von Praxilla sein. V. 579ff. ist ein Wechselgespräch zweier Liebender, das an Sappho F 149 erinnert. Die scharfe Ablehnung käuflicher Liebe würde zu P. passen. Aber solche Zuweisungen werden immer willkürlich bleiben.

P. war noch im 4. Jhdt. eine Berühmtheit in ihrer Vaterstadt. Das beweist die Statue von keinem geringeren als Lysippos. Es scheint, daß man in Alexandreia noch mehr von ihr gehabt hat, als wir wissen. Darauf beruht das Zitat bei Polemon und das Metron Praxilleion bei Hephaistion. Die Römer kennen sie nicht mehr, vgl. Thes. L. L. s. Praxilla.

Die Reste sind kümmerlich, aber sie reichen aus, um P. in die Geschichte von Sikyon einzugliedern. Wir wissen, daß die uralte Stadt (s. Art. Sikyon) sich von dem dorischen Einflusse unter Kleisthenes für lange Zeit frei gemacht hatte. Erst seit dem Sturze der Tyrannis um 510 ist Sikyon für 1½ Jahrhunderte Vasall Spartas (vgl. u. Bd. II A S. 2542, 37). Aber die spätere Entwicklung zeigt, daß die achäische Schicht nicht nur noch existierte, sondern daß sie sogar überwog. Bei Mantineia standen sie auf Seiten der Thebaner. Aber auch in der Zeit vor 404 ist es bezeichnend, daß Athen wiederholt seine Hand nach Sikyon ausgestreckt hat, wo es gegen den Haß von Korinth Anknüpfung zu finden erwarten konnte. Im Kerkyräischen Streite (vgl. Thuk. I 28, 1) hat Sikyon die Vermittlung Spartas gegen Korinth unterstützt. In Athen wurde die Erinnerung an das angebliche alte Ioniertum des Aigialos gepflegt, das in Sikyon in der Phyle Aigialeis einen realen Anhaltspunkt hatte. Damit kann die Volkstümlichkeit P.s in Athen zusammenhängen. War auch die Sitte des Skoliensingens in hochkonservativen Kreisen besonders beliebt, so zeigt doch die traditionelle Freundschaft mit Argos, wo das achäische Element stärker war als in Lakonien, daß Athens Politik seit dem Tode Kimons nie mehr spartafreundlich gewesen ist. Überblickt man von diesen Voraussetzungen aus die geistige Welt P.s, so erkennt man im Raube des Chrysippos, in Karnos, dem Sohne der Europe, deutlich den Sinn für die einheimischen, vordorischen Mythen; die Pflege des Dithyrambos setzte die antidorische Politik des Kleisthenes fort; in der harmlos unsinnlichen Auffassung des Aphroditekultus spiegelt sich eine deutliche Gegnerschaft gegen Korinth ganz im Sinne Sapphos. Aus dieser politischen Spannung heraus wird aber auch die Mißdeutung des Adonisliedes verständlich. Es ist zu bedauern, daß die Neueren dies Mißverstehen so lange und intensiv fortgesetzt haben. [W. Aly.]

**Praxilleion** nannten die antiken Metriker verschiedene Verse nach der Dichterin Praxilla aus Sikyon:

1. eine daktylische Reihe —◡◡—◡◡—◡◡—◡—⏓ die Heph. 7. p. 24, 8 C (u. Schol. p. 130, 19. Vgl. Trichas p. 379, 33 C und 380, 32 C) als akatalektischen logaödischen daktylischen Tetrameter beschreibt, bei dem auf drei Daktylen ein trochäisches Metrum folge. Das von Hephaist. ohne Verfasserangabe als Beleg angeführte Fensterliedchen (Prax. 3 D.) wird meistens, sicher zu Unrecht, der Praxilla zugeschrieben. Der Scholiast Pind. Isthm. II S. 212, 10 D. nennt auch den damit gleichwertigen, sonst Enkomiologikus genannten Vers, das 3. Kolon der Epodos, —◡◡—◡◡———◡—≚ Praxilleion.

2. Einen brachykatalektischen ionischen Trimeter a maiore mit trochäischem Metrum an zweiter Stelle: ——◡◡—◡—◡—≚ (Heph. p. 35, 16 C, Beleg: Sappho 88 D, Schol. A. p. 145, 26 C, Anon. Metr. Ox. Pap. 220. Kol. IX = p. 405, 15 C). Auch Marius Victorinus (Gr. Lat. VI 91, 30 und 129, 6) kennt diesen Vers als *praxilium* und erklärt ihn ebenso, bringt aber, anscheinend irrtümlich, ein Beispiel, in dem die beiden letzten Silben kurz sind. Der brachykatalektische ionische Trimeter a maiore ohne Anaklasis im 2. Metrum wird ebenfalls *praxilium* genannt (Serv. Gr. Lat. IV 464, 8).

3. Führt Marius Plotius Sacerdos (Gr. Lat. VI 538, 20) unter den Antispasten ein *trimetrum brachycatalectum praxilium* auf, das auch *ityphallicum antispasticum* genannt werde, und bringt als Beispiel: *trahuntque nunc machinae carinam* (◡—◡——◡—◡—≚), von Schröder Nomencl. mit Recht als iamb. katalekt. Trim. erklärt. Sacerdos



scheint die erste Silbe als lang aufgefaßt zu haben, denn er beschreibt den Vers als *hippium tertium et tres trochaeos* ——◡——◡—◡—≚ (oder *trudunt* mit Keil?).

In der modernen Metrik werden Vers 1 und 2 noch Praxilleion genannt. Literatur und verschiedene Erklärungsversuche: v. Wilamowitz Textgeschichte der gr. Lyr. S. 9, 4; Gr. Verskunst 94, 122, 426. Schröder Nomenclator metr. 38; Grundriß § 39. Ed. Fränkel Rh. Mus. LXXII (1917), 169. Friedländer Herm. XLIV (1909), 336. Münscher Herm. LIV (1919), 39. Herkenrath Der Enoplios, ein Beitrag zur gr. Metr. 1906. (S. 9, vgl. auch S. 2.) [Fischer.]

**Praxilos**, Stadt in Makedonien, nur bei Steph. Byz. s. v. erwähnt. Lage unbekannt. [B. Saria.]

**Praxion**, Verfasser von Μεγαρικά in wenigstens zwei Büchern, also wahrscheinlich aus Megara. Einzige Erwähnung bei Harpokration s. Σκίρων (FHG IV 483 = FGrH III nr. 484), wonach er ἐν β' Μεγαρικῶν — im Gegensatz zu Philochoros — über die Athena Σκιράς angab, daß sie ἀπὸ Σκίρωνος benannt sei. Vgl. u. Bd. III A S. 534. P. gehört offenbar zu den megarischen Antiquaren, die die Altertümer ihrer Heimat gesammelt und durchforscht und dabei besonders gegen die athenischen Konkurrenten polemisiert haben. Er dürfte ins 3. Jhdt. v. Chr. gehören. [Konrat Ziegler.]

**Praxiphanes** von Mytilene, der Peripatetiker. Strabon erwähnt unter den berühmten Männern von Rhodos XIV 2, 13 aus der Zeit vor Panaitios P., Hieronymos und Eudemos. Hieronymos ist der Peripatetiker (s. Artikel Hieronymos Nr. 12), den Athen. X p. 424 geradezu Schüler des Aristoteles nennt. Dasselbe gilt von Eudemos (s. Art. Eudemos Nr. 11), dem Schöpfer der Geschichte der Arithmetik und Bearbeiter der Aristotelischen Physik und Ethik. Daraus ergibt sich die ungefähre Zeit des an erster Stelle genannten P., sowie die Vermutung, daß er ein Angehöriger der geistig außerordentlich fruchtbaren Generation des Peripatos nach Aristoteles gewesen ist (vgl. Art. Peripatos Suppl.-Bd. VII S. 918, wo P. S. 928 etwas zu kurz gekommen ist). Seine Erwähnung unter den Diadochoi in der Aristotelesvita bei Westermann Βιογράφοι 402, 20ff. beruht allerdings auf einer Interpolation (a. O. S. 910f.). In den Scholien zu Dion. Thrax wird er unmittelbar neben Aristoteles angeführt (s. u.). Weil er dort als erster γραμματικός genannt wird, muß er identisch sein mit Πραξιφάνης Διονυσοφάνους Μυτιληναῖος, der in derselben Eigenschaft in einer Liste von Heuretai bei Clem. Alex. strom. I 16 p. 51, 21 St. steht, was zuerst Rohde Gr. Roman³ 106, 3 sah. Der Doxograph bei Epiphanios (Doxogr. p. 592, 19) nennt ihn Rhodier, die lateinische Übersetzung der Aratvita bei Maass Comment. in Arat. p. 102 Mytilenäer. Außerdem geht aus der letzteren Stelle hervor, daß an ihn die Schrift des Kallimachos πρὸς Πραξιφάνην gerichtet war. Die sonstigen Zitate auf ihn zu beziehen, empfiehlt die Seltenheit des Namens, dessen Bildung eine kultische Bindung anzudeuten scheint, vgl. Bechtel Hist. Pers.-Namen 441 zu Φανόδωρος und IG VII 1752 Διονουσοφάνης Πραξιφάνεος. Der Name Dionysophanes findet sich übrigens, wie Crönert gesehen hat, bei Longos in der Gegend von Mytilene.

Unter diesen Umständen hat A. Wilhelm das Delische Proxeniedekret zugunsten eines Πραξιφάνης Διονυσοφάνους (Österr. Jahresh. VIII 1 = IG XI 613) mit Recht auf den Peripatetiker bezogen. Die Datierung der Inschrift, vgl. Syll.³ 382 Anm. c. 270—60, ist dadurch bedingt, daß der Vater des Antragstellers Tharsynon 261 delischer Archon war und derselbe Antragsteller Choirylos die Statue für den rhodischen Admiral Agathostratos beantragt hat, der 258 (das Jahr nach Suppl.-Bd. V S. 783, 44ff.) bei Ephesos die ptolemäische Flotte besiegt hat. Man hat versucht, das Datum herunterzudrücken, weil der ausführende Künstler Phyles (s. d.) sehr viel jüngere Künstlerinschriften hinterlassen hat; doch scheint das kein ausreichender Grund, um die Errichtung der Statue von dem Siege zu trennen. Leider fehlt in der Inschrift das Ethnikon, das auf dem abgebrochenen unteren Teile gestanden haben kann. Inschriften von Rhodiern auf Delos sind in jener Zeit besonders häufig. Welchen Grund die Verleihung der Proxenie gehabt hat, geht aus der formelhaften Inschrift nicht hervor; Vermutungen darüber (politische Unterstützung Wilhelm, antiquarische Forschung Crönert) hängen in der Luft. Vgl. Syll.³ 382 Anm. Das doppelte Ethnikon hat man nach bekannteu Analogien längst damit erklärt, daß der Lesbier in späteren Jahren auf Rhodos tätig war, wo wir namhafte Peripatetiker bereits genannt haben.

Für eine unmittelbare Schülerschaft bei Aristoteles gibt es kein Zeugnis. Dagegen nennt ihn Proklos μαθητής und ἑταῖρος des Theophrastos (ad Tim. p. 17 A und Comm. in Hesiodi opera bei Gaisford Poet. min. Gr. I zu v. 1). P. studierte also bei seinem Landsmann in Athen, der seit 322 die Schule im Lykeion leitete. Auch ein Schüler von ihm, ein sonst unbekannter Platon (Diog. III 109) wird genannt; über die angebliche Schülerschaft Epikurs s. u. Viel umstritten ist die Bedeutung eines Zusatzes der lateinischen Übersetzung der Aratvita zu dem erhaltenen griechischen Texte, wo es heißt: ἐγένετο δὲ (Arat) σφόδρα πολυγράμματος ἀνήρ, ὡς μαρτυρεῖ Καλλίμαχος *assistens ei ab infantia propter Praxiphanem Mytilenaeum*, vgl. Maass a. O. p. 149, 5. Rohde erschloß daraus gemeinsame Schülerschaft der beiden Dichter bei P., bezog aber die letzten Worte auf den Titel der Kallimacheischen Schrift. Noch v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. I 212 konnte schreiben: ‚Ob das πρὸς nur eine Widmung oder aber eine Gegenschrift bezeichnet, läßt sich nicht ausmachen.' Die in Anmerkung entwickelte Skepsis sucht durch einen sophistischen Schluß den Wert des Zeugnisses weiter zu mindern. Das wird niemand billigen. Aber mit der Frage der Schülerschaft hat sich Herter Suppl.-Bd. V S. 388 eingehend beschäftigt und ist zu einem negativen Ergebnis gekommen. Da diese Frage für die Bedeutung des P. ausschlaggebend ist, kann sie hier nicht umgangen werden. Was zunächst den Titel der Kallimacheischen Schrift anbelangt, so ist diese Titelform damals ungemein häufig. Man wird dem Tatbestand ungefähr gerecht, wenn man

sagt: Unter Lebenden eine Widmung, Toten gegenüber ein Widerspruch. Daß der Name P. in Alexandreia einen guten Klang hatte, beweist der Umstand, daß in den wenigen Fragmenten, die wir besitzen, Aristarch sich zweimal mit ihm auseinandersetzt, einmal zustimmend, einmal erweiternd. Crönert, der ihn nach den angegebenen Daten sehr alt werden läßt — die Zahlen 340—250 stehen Kol. u. Mened. Stud. zur Pal. u. Pap.Kunde VI (1906) in den Nachträgen p. 179 — hat versucht, die Schrift nach dem Tode des Aratos zu datieren. Das ist nicht nur deshalb unannehmbar, weil wir nicht wissen, ob Aratos vor Kallimachos gestorben ist, sondern vor allem deshalb, weil sie den Grammatikos Kallimachos mitten in der Arbeit zeigt und weil das offenbar sehr persönliche Verhältnis zwischen den Dreien durchaus nicht ausschließt, daß die Namen bei Lebzeiten genannt wurden. Damit kommen wir auf den Hauptpunkt. P. heißt Grammatikos. Auch Kallimachos hielt diesen bescheidenen Titel fest, während sich Krates anspruchsvoller Kritikos nannte. Aratos wird von seinem Freunde geradezu als *πολυγράμματος ἀνήρ* bezeichnet mit jener Bedeutung von *γράμμα*, die nahe an Lat. *litterae* herankommt. Wie nahe sich die Interessenkreise des P. mit denen der Alexandriner berührten, werden wir später sehen. Diesem Kleeblatt war soviel gemeinsam, daß man ein Schülerverhältnis annehmen könnte, wenn es nicht überliefert wäre. Andererseits ist die lateinische Übersetzung, welche *propter Praxiphanem* bietet, so kindlich wörtlich übertragen, daß Crönert gut *συσχολάζων αὐτῷ ἐκ νέου παρὰ Πραξιφάνει* rückübersetzte (Nachträge p. 180). Es kommt hinzu, daß die Stelle der Vita an einer anderen Stelle steht als in der Achilleus-Vita der Titel der Schrift und daß sich der Inhalt der Aussage merklich unterscheidet, so daß wir zwei selbständige Zeugnisse vor uns haben. Es bleibt von Herters Beweis die Beobachtung, daß der Dichter in dem neuen F. 178, 33 Pf. der Seefahrt unkundig genannt wird. Damit sei die frühere Annahme, daß das Gespräch mit Pollis (Pollias? s. Bechtel Hist. Pers. 380. Ziegler Herm. LXXX 256) Beziehungen zu Athen verrate, widerlegt. Daß das Gespräch in Alexandreia spielt, steht jetzt fest, aber im Hause eines Atheners, der so sehr Athener war, daß er die Attischen Feste auch im Ausland regelmäßig feierte und, was wichtiger ist, daß Kallimachos sie mitfeierte. Darum brauchte er nicht in Athen gewesen zu sein, aber die Wahrscheinlichkeit ist doch eine sehr große, daß er jenen Athener aus Athen kannte und sich der attischen Feste erinnerte, wie der Bonner Student des Karneval. Aus den Worten des Fragments kann man nur schließen, daß der Dichter damals geruhsam in Alexandreia lebte und es nicht nötig hatte, eine Seefahrt zu riskieren. Wer aber daraus folgert, daß deshalb auch der 16- bis 18jährige nicht nach Athen gefahren sein könne, der müßte auch überzeugt sein, daß der Kyrenäer die lästige Reise nach Ägypten zu Lande und nicht zu Wasser gemacht habe, was recht unwahrscheinlich ist. S. auch unter nr. 8 die Behandlung der ganzen Frage durch Pfeiffer.

In diesem Zusammenhang verdient noch die merkwürdige Überlieferung ein Wort, daß auch Epikuros ein Schüler des P. gewesen sei (Diog. X 13). Obwohl diese Überlieferung auf keinen Geringeren als Apollodoros (F 75) zurückgeht, hat sich Jacoby aus chronologischen Schwierigkeiten dafür entschieden, daß hier P. eine falsche var. lectio zu Nausiphanes sei. Bignone L'Aristotele perduto II S. 54, 1 hat nun versucht, mit dieser Schwierigkeit fertig zu werden. Sie besteht darin, daß Epikur nach 323 erst 306 wieder nach Athen zurückkehrte und dann als Leiter einer eigenen Schule schon nicht mehr Schüler genannt werden konnte. Da nach Crönerts Rechnung P. höchstens einige Monate älter gewesen sein kann, erschließt er der Überlieferung zuliebe eine Lehrtätigkeit in Mytilene, wo sich Epikur um 314 aufgehalten hat, um von dort nach Lampsakos zu gehen. Es kommt dazu, daß man aus der Nichtnennung des P. in Theophrasts Testament (Diog. V 2, 51) abgeleitet hat, daß er überhaupt nicht in Athen gelehrt habe. Das lebendige Bild, das Bignone entwirft, darf uns nicht hindern daran festzuhalten, daß von einer Lehrtätigkeit in Mytilene nichts überliefert ist. Ob P. überhaupt in Bignones Sinne als Lehrer der Rhetorik bezeichnet werden kann, wird uns später beschäftigen. Abwegig ist auch der Versuch Crönerts, die Verbindung mit Kallimachos und Aratos nach Rhodos zu verlegen. Mindestens Aratos hat als Hörer Zenons (Maass a. O. p. 148, 12) in Athen studiert. Und die Übersiedlung nach Rhodos kann erst in Theophrasts letzte Jahre fallen, als sich die dominierende Stellung Stratons, seines Nachfolgers, vorbereitete. Dieser wich von Theophrasts Lehre ab (Doxogr. p. 592, 16); der Physikos wird mit derjenigen Richtung innerhalb des Peripatos, der sich P. angeschlossen hat, wenig gemein gehabt haben. So kann diese Spannung ein Grund für die Trennung gewesen sein, was auch die Nichtnennung im Testament erklären würde, wenn sie kurz vor Theophrasts Tode 387 oder 386 stattfand. Kallimachos kann, wenn er kurz nach 310 geboren war, nur zwischen 394 und 388 in Athen gewesen sein. Für peripatetische Einflüsse in Mytilene hat zwar Bignone erhebliche Spuren gefunden. Aber im Grunde beruht die Annahme einer platonisch-peripatetischen Schule in Mytilene wesentlich auf dem Apollodorfragment. Das ist sehr wenig, wenn man die auffallende Wortstellung bedenkt, die *καὶ Πραξιφάνην* als Zusatz charakterisiert, so daß Jacobys Entscheidung doch viel für sich hat. Die Delische Inschrift macht es überdies wahrscheinlich, daß P. eher 330 als 340 geboren war. Fest steht nur, daß P. Theophrast sehr nahe gestanden hat, so daß er geradezu als sein Mitarbeiter bezeichnet werden kann.

Der Rhodische eponyme Heliospriester *ἐπὶ Πραξιφάνευς* Suppl.-Bd. V S. 839 Nr. 253 (Scherbe aus Alexandreia *Ἀθην.* III S. 242 nr. 157) ist möglicherweise unser P. oder ein Nachkomme von ihm.

Zu dem bedeutenden Eindruck, den die bisher angeführten Zeugnisse erwecken, steht die Spärlichkeit des erhaltenen Nachlasses in einem beklagenswerten Gegensatz, wenn auch der Bestand seit L. Prellers Aufsatz De Praxiphane peripatetico (Ind. lect., Dorpat 1842, zu benutzen in Ausgewählte Aufsätze [1864] 94ff.) wesentlich bereichert worden ist. Von folgenden Werken sind Spuren kenntlich:

1. Erst durch die Schrift eines Epikureers Karneïskos in der Bibliothek von Herculaneum ist ein Syngramma des P. bekannt geworden, das in dieser bekämpft wird. Erhalten sind vom 2. Buch des ‚Philistas' außer Fragmenten die oberen Hälften von 10 Kolumnen. Da wir uns dem Schlusse des Werkes nähern, werden wir uns über das polemische Pathos des Vortrags nicht wundern. Karneïskos gehörte zu dem persönlichen Kreise Epikurs (s. Crönert 71); da der Art. Karneïskos unzulänglich ist und der Text, zu dem Crönert keine Übersetzung gegeben hat, schwer zugänglich, geben wir das Wichtigste. Über die Skepsis von Heylbut De Theophrasti libris *περὶ φιλίας*, Diss., Bonn 1876, ist jedenfalls hinauszukommen. Auch Bohnenblust Beiträge zum Topos *περὶ φιλίας* Diss., Bern 1905, ist durch Crönerts Ausgabe von 1906 überholt. Nachdem der Name des P. gefallen und das Thema des letzten Abschnitts ‚über das Sterben von Freunden' mehrfach erwähnt ist, folgt in Kol. VIII der Vorwurf des *ἀσύνοπτον* (s. u.), während die Worte ‚weniger gefesselt von Leiden und sonstigen Zuständen' auf den Epikureer gehen. Leider sind in Kol. IX die *ψευδεῖς ὑπολήψεις* nicht wiederholt, durch welche der Peripatetiker auf die Ansicht verfällt *ο⟨ὐδὲν⟩ ὅλως γίνεσθαι διὰ ψεύ⟨δ⟩η ἔν γε τοῖς τοιούτοις*, was nur bedeuten kann, daß P. der Ablehnung der Affekte durch Epikur die reale Bedeutung des echten Affekts entgegensetzte; man denkt an die *τῶν τοιούτων παθημάτων κάθαρσις* der Poetik. Mit Kol. X beginnt der Abschluß: ‚Nun ist es klar, Zopyros (wohl das Vorbild des Epikureers Z. bei Plut. qu. conv. III 6), daß P. (von dem also weiter ausschließlich die Rede ist) weit davon entfernt war, über die *φιλία* das Notwendige zu sagen und die angemessene Haltung beim Tode von Freunden zu bewahren, und daß die ganze Ausführung voll von Widersprüchen ist (*πολλῆς ἀσυμφωνίας ἔγεμεν ὁ λόγος*); Leute, die in der dargestellten Weise abschließende Urteile fällen (*ἀποθεωρούμενοι*), sind ‚Gaukler'; in der folgenden Skizze der epikureischen Anschauung fällt das Wort *εὐσύμφωνον* auf. ‚Bei der Gelegenheit, daß der gequälte Leib beseitigt wird (*τὸ στερέμνιον ἦρθαι τὸ λυπούμενον*) wird es klar, daß der nicht so denkende *⟨δεικν⟩ύῃ ἀλλοῖον ἑαυτόν*. P. führt einen schlechten Menschen ein, der seinen eigenen Sohn betrügt und in lästiger Weise mit seinen Freunden verkehrt, die er nicht aufrichtig und wie sich selbst (vgl. Cic. Lael. 56 *erga nosmet ipsos*) lieben wird. In Kol. XIV ist die Rede von solchen, die bei nicht wenigen Anstoß erregen, indem sie handeln, wie ihnen natürlich ist, und gegenüber dem Drängenden der Bedürfnisse nicht hilfsbereit (*ἀσυνέργητοι*) sind wegen der zugrunde liegenden Unbestimmtheit gegenüber den Begierden, der Furcht, der . . . und Ruhmsucht . . . Demgegenüber hat der Epikureer eine ehrliche Abrechnung (*δια⟨λ⟩όγισμα γνήσ⟨ι⟩ον*) gemacht usw., während (Kol. XVI) die Schrift des P. auf *κακαὶ δόξαι* beruht und ein Merkzeichen ist für schlechte Führung im ganzen Leben und nicht den besten Verkehr mit Freunden; *κεῖνόν* (Philistas) *τε πολ⟨υ⟩ωροῦντας, ὡς καλῶς ἐν ταῖς φίλων τελευταῖς ἀνεστρέφετο καὶ οὔτ' ἄφιλον οὔτ' ἀνήμερον φράζειν τι κατὰ τὸν τοιοῦτον καλ⟨ὸν ἐνόμιζεν οὐδὲ μ⟩αταίως ἑαυτὸν ⟨ἠνώχλει⟩, ἐν εὐφρ⟨οσύνῃ δὲ* . . . ca. 35 B.⟩. Damit endet das Werk des Karneïskos. Welchen Gefühlen P. Ausdruck verliehen hatte, läßt sich aus Ciceros Laelius erschließen, der mit der Stellungnahme des Laelius zum Tode Scipios beginnt. Das tiefe Pathos des trauernden Laelius mußte den Epikureer reizen. Durch das Zeugnis des Gellius I 3, 10ff. steht fest, daß Ciceros Schriftchen in naher Beziehung zu Theophrast steht. Wir werden bei dem ‚Freunde' und ‚Schüler' desselben nichts wesentlich anderes erwarten. Da nach den Ausführungen von Regenbogen Suppl.-Bd. VII S. 1485ff. Theophrasts Werk als ein Markstein in seiner Weiterentwicklung der Aristotelischen Ethik zu betrachten ist, kann es nicht allzu früh gesetzt werden. P. muß in geistigem Zusammenhang mit seinem Lehrer, aber nicht vor diesem geschrieben haben. Es ist also wohl anzunehmen, daß zunächst von Epikureischer Seite eine Erwiderung erfolgte, gegen die sich P. wandte, den wieder Karneïskos zu erledigen suchte. Für einen engeren Zusammenhang mit Theophrastos spricht besonders das Stück bei Gellius, da Regenbogen mit Recht vermutet hat, daß die einleitende Chilongeschichte bei Theophrastos stand. Sie ist zu der Hauptfrage ‚Wie verhält sich der Freund bei einem Konflikt mit anderen sittlichen Forderungen' ein Einzelfall: Chilon sitzt über einen Freund zu Gericht; er muß ihn aus moralischem Pflichtgefühl verurteilen, überredet aber die beiden anderen Richter ihn freizusprechen und hat so beiden Forderungen gleichzeitig genügt; er hat den Freund gerettet, ohne selbst gegen die Moral zu verstoßen. Diese dem Stoiker und Epikureer gleich unmögliche Handlungsweise Theophrast zuzumuten, bewirkt vor allem die Wiederkehr des entscheidenden Wortes *caput* bei Cic. Lael. 61. P. muß etwas Ähnliches gebracht haben, als er einen Menschen als Beispiel anführte, der durchaus nicht dem philosophischen Ideal entsprach, dafür aber der Lebenswirklichkeit sehr viel näher stand. Wir müssen ergänzen, daß er an diesem Beispiel gewisse Eigenschaften des wahren Freundes, vielleicht Nachgiebigkeit oder ernsten Zuspruch, aufzeigte. Gegen so etwas muß sich der Vorwurf der *ἀσυμφωνία* gerichtet haben, den Karneïskos nicht ohne einen Schein des Rechtes erhebt. Es ist amüsant, daß Cic. de fin. II 99 mit den Worten: *nihil congruens et conveniens decretis eius* denselben Vorwurf gegen Epikur erhebt, ein Zeichen, daß er zu dem polemischen Handwerkszeug der philosophischen Debatte gehörte. Auf die Ermahnung und Erziehung des nicht absolut tugendhaften Freundes gehen vermutlich die Worte *ἄφιλον* und *ἀνήμερον*.

Die älteste Stufe der Gedankenentwicklung gibt der Platonische Lysis. Vieles kehrt in der Nikomachischen Ethik wieder, wie Heylbut gezeigt hat, der wenigstens an einzelnen Stellen die etwas abweichende Formulierung bei Theophrastos ermittelt hat. Auf der anderen Seite kommt außer Karneïskos die wahrscheinlich

ältere Polemik des Kolotes gegen den Lysis in Frage, deren Text erst Crönert a. O. Nachträge S. 163—167 gefördert hat. Heylbut macht mit Recht auf die allgemeine Peripatetische Doxographie bei Stob. II 7, 22 p. 143 W aufmerksam, wo aber die einzelnen Autoren nicht geschieden werden. So fehlt immer noch die Möglichkeit, Schritte über Theophrastos hinaus zu erkennen, zumal sich bei Cicero kaum etwas finden wird. Es ist zwar nicht einzusehen, weshalb nach dem Vorgang von Heylbut immer wieder angenommen wird, daß Cicero die Schrift des Theophrastos nur aus Stoischer Polemik kenne, wo er doch nachweislich Theophrastos viel gelesen hat. Das scheint das positive Ergebnis der Dissertation von Hoppe, Breslau 1912, zu sein, daß Theophrasts *περὶ φιλίας* direkt benutzt ist, vgl. p. 58, 61, 2 und die Bemerkungen von Pohlenz S. 9, 2. Aber wir glaubten annehmen zu müssen, daß P. ein späteres Stadium darstelle, und ihn hat er höchst wahrscheinlich nicht gelesen. Für P. bleibt einstweilen das Einzige, was man aus Karneïskos herauslesen kann, die ehrliche Trauer um den verstorbenen Freund, die Berücksichtigung menschlicher Schwächen bei den vorgestellten Personen und die erzieherische Einwirkung auf deren Schwächen, d. h. im Ganzen eine weitere Annäherung an die Lebenswirklichkeit, die infolge ihrer Beweglichkeit eine zunehmende theoretische Unsicherheit (*ἀσυμφωνία*) in die Diskussion getragen hat, gegen die man auf Stoischer wie auf Epikureischer Seite gleich empfindlich war.

2. Von einem Dialog *περὶ ποιητῶν* wissen wir durch Diog. Laert. III 8: (*Πλάτων*) *καὶ Ἰσοκράτει φίλος ἦν, καὶ αὐτῶν Π. συνέγραψε διατριβήν τινα περὶ ποιητῶν γενομένην ἐν ἀγρῷ παρὰ Πλάτωνι ἐπιξενωθέντος τοῦ Ἰσοκράτους*. Die Wahl der Gesprächspartner muß uns den unbekannten Inhalt des Dialoges ersetzen. Seit Platons Phaidros (p. 278 E ff.) war das Verhältnis der beiden Schulen nach anfänglichen Spannungen geläutert. Das schließt jedoch nicht aus, daß Panathen. 18 und abschließend 33 doch auf die ersten Anfänge der Schule im Lykeion geht, wenn auch Jaeger Aristoteles 117, 2 diese Kombination als ‚waghalsige Mißdeutung' bezeichnet hat, vgl. die vorsichtige Behandlung des Problems bei v. Wilamowitz Platon II 124. Die chronologischen Voraussetzungen stehen jetzt bei Von der Mühll Suppl.-Bd. III S. 1129, wo nur hinzuzufügen ist, daß zwar die von Strabon übernommene Version Theopomps irrig ist (F 291); es bleibt aber möglich, daß Aristoteles anläßlich der Katastrophe des Hermias Mytilene verließ und in Athen begann, von wo er nach Pella berufen wurde. Für den Theophrastschüler war das natürlich längst vergessen, und so konnte er an den Phaidros anknüpfend die beiden Unterredner als Archegeten zweier möglicher Haltungen hinstellen. Daß das Stoff-Form-Problem den Inhalt des Gesprächs bilden mußte, kann als sicher betrachtet werden. Die Stellungnahme des P. ist bei Philodemos erhalten.

3. Dieser zitiert nämlich im 5. Buch *περὶ ποιημάτων* (jetzt vollständig bei Jensen 1923, wo auch die ältere Abhandlung ‚Neoptolemos und Horaz' Abh. Akad. Berl. ph.-hist. Kl. 1918



nr. 14 wenig verändert abgedruckt ist) zuaächst einen uns unbekannten Philomelos (s. o. Bd. XIX S. 2525f.); dann folgen die Ansichten des P. *ἐν τῷ πρώτῳ περὶ ποιημάτων*, dann Demetrios von Byzanz, Neoptolemos von Parion, Ariston von Chios und Krates von Mallos. Da die Reihenfolge chronologisch zu sein scheint, dürfen wir P. als den ältesten der Genannten betrachten und ihn deshalb mit dem Peripatetiker identifizieren. Kurz vorher ist eine Definition des guten Dichters übernommen, die Jensen ‚ganz allgemein die von Aristoteles abhängige Schultradition' nennt; sie führt im Anschluß an Arist. Poet. p. 1449 b 31ff. auf *μῦθοι, ἠθοποιία, λέξις* und fügt hinzu: *λέξις* und *πράγματα* sind gleich wichtig. Man würde das unbesehen auch für P. voraussetzen, wenn nicht von diesem ausdrücklich etwas Eigenes berichtet würde: *Π. δ' ἕτερα μέν τινα λέγει περὶ τῆς ἀρετῆς ἐν τῷ πρώτῳ περὶ ποιημάτων, ἣν ἐνίοτε καὶ πραγμάτων ὄντων ἀγαθῶν οὐκ ἐνεῖναί φησιν*. Erbärmlich wenig! Und doch genügt es, um etwas sehr Bedeutsames zu erkennen. P. wollte bewußt einer Überschätzung des Stofflichen vorbeugen. Er wird damit nicht zum Isokrateer; dazu ist der Ausdruck zu vorsichtig gewählt; aber er betont das formale Element der Poesie. Schol. Cruqu. ad A. P. 99 geht darüber hinaus (Preller p. 106) *sunt quaedam poemata, quae habent οἰκονομίαν et diserta probataque verba, sed interdum carent ea venustate et dulcedine, quibus opus est ad movendum spectatoris animum.* Wir stehen damit in einer Situation, die unmittelbar in das Gespräch zwischen Platon und Isokrates hineinpaßt, ohne daß man deshalb an dem überlieferten Titel zu ändern brauchte. Hier entscheidet es sich, wie weit wir uns P. als ‚Lehrer der Rhetorik' vorstellen dürfen, wie es Bignone so weitgehend getan hat, daß er sogar dem Einfall Raum gewährte, Hermarchos, der von der Rhetorik angewidert zu Epikuros übertrat, sei in Mytilene Schüler des P. gewesen. Die Formulierung führt vielmehr zu einer vermittelnden Stellnng. Gehen wir von der Dichterbehandlung bei dem jungen Aristoteles aus, so finden wir in dem frühen Dialog *περὶ ποιητῶν* (vgl. Vita) in 10 Fragmenten keine Spur von Einzelinterpretation. Er scheint sich vielmehr auf allgemeine Urteile beschränkt zu haben: Empedokles *Ὁμηρικός* (von Schol. Dion. Thr. p. 166, 13f. abgelehnt: man könnte diese Stelle geradezu als Illustration zu den Worten des P. anführen, denn ein Delphisches Orakel ist sicher ein *ἀγαθὸν πρᾶγμα*). Platon *μεταξὺ ποιήματος καὶ πεζοῦ*. Die ebenfalls frühen *Ὁμηρικὰ προβλήματα* (28 Fragmente) beschäftigen sich ausschließlich mit sachlichen Fragen: Woran starb der Hund Argos? Weshalb nahm Odysseus von Kalypso die Unsterblichkeit nicht an? Dagegen werden wir bei P. wertvolle Ansätze zur Einzelinterpretation finden.

4. Ein vierter Titel steht bei Markellinos Vita Thucyd. 29: *συνεχρόνισε δ', ὥς φησι Π. ἐν τῷ περὶ ἱστορίας, Πλάτωνι τῷ κωμικῷ, Ἀγάθωνι τραγικῷ, Νικηράτῳ ἐποποιῷ καὶ Χοιρίλῳ, καὶ Μελανιππίδῃ. καὶ ἐπεὶ μὲν ἔζη Ἀρχέλαος, ἄδοξος ἦν ὡς ἐπὶ πλεῖστον, ὡς ⟨ὁ⟩ αὐτὸς Π. δηλοῖ· ὕστερον δὲ δαιμονίως ἐθαυμάσθη*. Das Wort *ἱστορία* ist mehrdeutig. Wenn in dem einzigen Fragment



gerade von dem Ruhme des Thukydides die Rede ist, ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß es sich um die Geschichtsschreibung handelt. Das geht übrigens gut zusammen mit den schon genannten Schol. Dion. Thr., wo p. 168, 3ff. als Beispiele des *συγγραφεύς* und des davon unterschiedenen *ἱστοριογράφος* Thukydides und Herodotos genannt werden. Daß mehrere der genannten Dichter Gäste des Königs Archelaos gewesen sind, der ja auch genannt wird, sah schon Preller p. 106f.; es ist aber schwer begreiflich, wie er dieses Stück mit dem Dialog zwischen Platon und Isokrates verbinden konnte, die beide mit Archelaos nichts zu tun gehabt haben. Gegenüber anderen Phantasien sei nüchtern festgestellt, daß ein solcher Besuch nur bei Euripides (der hier fehlt), Choirilos (den Preller übersehen hat) und Agathon überliefert ist. Melanippides war nach Suidas Gast des Perdikkas; Plutarch Mor. p. 1015 D nennt Archelaos. Nikeratos genoß die Gunst des Lysandros. Ihn nur auf Grund dieser Stelle als Gast des Archelaos zu bezeichnen (Diehl o. Bd. XVII S. 313) geht über das Wißbare hinaus; von Platon ist sonst nichts überliefert und der Besuch daher von Körte o. Bd. XX S. 2537ff. mit Recht ignoriert. Es kommt hier nicht auf die Person des Archelaos an, sondern darauf, daß P. ganz nach späterer Methode den Historiker synchronistisch datierte, und zwar, indem er eine Art literarhistorischen Querschnitt gab, zwei Dramatiker, zwei Epiker, einen Lyriker, geordnet *κατ' εἴδη*. So wird Thukydides Schol. Dion. Thr. p. 166, 18 ausdrücklich *εἰδικῶς συγγραφεύς* genannt. Markellinos dürfte gekürzt haben, und man könnte ergänzen: ⟨einige von diesen hat Archelaos durch seine Einladung als berühmt anerkannt, Thukydies nicht, denn⟩ . . . Nur verwiesen sei auf die Ausführungen von v. Wilamowitz Thukydideslegende Herm. XII 353ff. und die daran anknüpfenden phantasievollen Kombinationen von Hirzel Herm. XIII 46ff., die insgesamt auf der durch nichts gerechtfertigten Streichung von *Ἀρχέλαος* bei Markellinos 30 beruhen und nur noch historisches Interesse haben. *περὶ ἱστορίας* kann nur bedeuten ‚über das Eidos der Historiographie'. Die entsprechenden Stellen in den Schol. Dion. Thr. gehen vermutlich direkt auf P. zurück. Über die Zugehörigkeit der Glosse Hesych. *διατροχάδες* s. u.

5. Keinen bestimmten Titel können wir für das oder die Werke nennen, denen P. seinen Ruhm verdankte, vgl. Schol. Dion. Thr. am Ende der Prolegomena p. 164, 23ff.: *διττὴ δέ ἐστιν ἡ γραμματική· ἡ μὲν γὰρ περὶ τοὺς χαρακτῆρας* (Flexion) *καὶ τὰς τῶν στοιχείων ἐκφωνήσεις καταγίνεται, ἥτις καὶ γραμματικὴ λέγεται παλαιά οὖσα καὶ πρὸ τῶν Τρωϊκῶν, σχεδὸν δὲ καὶ ἅμα τῇ φύσει προελθοῦσα· ἡ δὲ περὶ τὸν Ἑλληνισμόν, ἥτις καὶ νεωτέρα ἐστίν, ἀρξαμένη μὲν ἀπὸ Θεαγένους* (*θεογένους* C), *τελεσθεῖσα ⟨δὲ⟩ παρὰ τῶν Περιπατητικῶν Πραξιφάνους* (*παρὰ ἰξιφάνους* C) *τε καὶ Ἀριστοτέλους· καὶ τῆς μὲν γραμματικῆς τέλος τὸ εὖ ἀναγινώσκειν, τῆς δὲ γραμματικῆς τὸ εὖ γράφειν*. Vgl. die oben angeführte Liste von *ἀρεταί* bei Clem. Alex. Christ-Schmid Gr. Lit.-Gesch. II[5] 59 hat das mit den Worten umschrieben: Er hat mit Aristoteles den



Grund zur wissenschaftlichen Grammatik gelegt. Ganz gleich, was man unter wissenschaftlicher Grammatik versteht, entspricht das nicht dem Begriff Hellenismos in dieser Zeit. Der dort gewählte Ausdruck *γραμματικός, ὡς νῦν ὀνομάζομεν*, wobei es unentschieden bleibt, ob *νῦν* die Zeit des Clemens oder die des Gewährsmannes bezeichnet, bezieht sich darauf, daß die elementare Grammatik später *γραμματιστική* hieß (zuerst bei Philo de congr. 26 [I p. 540 M.]). Welche Rolle Theagenes (wenn er wirklich gemeint ist), ein Mann des 6. Jhtds., der Erfinder der allegorischen Interpretation, dabei gespielt hat, bleibt dunkel. Inwiefern Aristoteles beteiligt ist, läßt sich aber noch erkennen. Der Art. *Ἑλληνισμός* bei Liddell-Scott[2] ist völlig unzureichend, der als ältestes Zeugnis Diogenes von Babylon anführt. Es ist richtig, daß bei Diog. VII 59 als erste *ἀρετὴ τοῦ λόγου* von fünf der Hellenismos angeführt und mitsamt seinen Gegensätzen, dem Barbarismos und dem Soloikismos definiert wird. Aber schon Rhet. III 5 p. 1407 a 19ff. beschäftigt sich Aristoteles eingehend mit dem *ἑλληνίζειν*, und nur die zufällig gewählte Wortform hat die Lücke des Lexikons verschuldet. Die Blickrichtung entstammt dem durch den Alexanderzug unendlich verstärkten Verkehr mit Fremdsprachigen. Aristoteles fordert 1. den richtigen Gebrauch der Konjunktionen, 2. den eigentlichen Ausdruck, 3. den unzweideutigen, 4. die Beachtung des Geschlechts und 5. des Numerus. Es reihen sich einige weitere Wünsche an, die mehr ästhetisch-stilistischer Art sind. Es fehlt vor allem die spätere Scheidung in Lesen und Schreiben, so daß man mit Recht P., der offenbar eine Spezialisieruug seines Forschungsgebietes vorgenommen hat, als den eigentlichen Begründer bezeichnet hat. Auf der anderen Seite ist der Hellenismos, der bei Aristoteles die Überschrift des Ganzen war, bei Diogenes von Babylon nur noch eine von fünf *ἀρεταὶ τοῦ λόγου*, während in den Schol. Dion. Thr. p. 109, 37, 446, 6, die wir schon wiederholt zu nennen hatten, schlechthin steht *τέλος τῆς γραμματικῆς ὁ Ἑλληνισμός*. Dort dürfte sich noch mehr Hergehöriges finden, z. B. die Definition p. 446, 6ff., die an Aristoteles Pol. VIII 3 p. 1337 b 25 anknüpft: *δυνατὸν γὰρ καὶ ἄνευ αὐτοῦ αὐτάρκως τὰ σημαινόμενα παραστῆσαι· μέτιμεν δὲ αὐτὸν διὰ τὸ κόσμον τῇ φράσει περιτιθέναι· ἀρετὴ δὲ οὗτος λόγου, οὐχ ὕλη . . . ἔστι δὲ Ἑλληνισμὸς λέξις ὑγιὴς καὶ ἀδιάστροφος λόγου μερῶν πλοκὴ κατὰ τὴν παρ' ἑκάστοις ὑγιῆ καὶ γνησίαν διάλεκτον*. Das klingt peripatetisch und ist ganz unrhetorisch gemeint. Da sind Verlagerungen eingetreten, aber der schöpferische Ausgangspunkt liegt bei P. In der logizistischen stoischen Grammatik scheint der Hellenismos überhaupt keine große Rolle gespielt zu haben, während er in Alexandreia eine Heimat fand, wo der Titel *περὶ Ἑλληνισμοῦ* bei Tryphon, Seleukos (s. Art. Nr. 44) und Ptolemaios von Askalon, die alle in der Nachfolge Aristarchs stehen, belegt ist. Der Bedeutendste scheint Tryphon gewesen zu sein (vgl. u. Bd. VII A S. 741). Die Verbindung von Aristarch zu P. wird später zur Sprache kommen. Seit Augustus wurde er durch den Attikismos verdrängt.

Genaueres werden die erhaltenen Einzelfrag-

mente ergeben. Wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein eigenes Werk spricht, so wird sich doch unter den genannten Titeln vieles gefunden haben, was sachlich hierher gehört.

6. Ob aus der delischen Proxenie zum Danke für besondere Leistungen (χρήσιμος ὢν διατελεῖ τῇ πόλει τῇ Δηλίων καὶ ποεῖ ὅτι δύναται ἀγαθὸν Δηλίους καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ) auf ein weiteres Werk über irgendwie literarische Fragen aus dem Kult oder der Vergangenheit von Delos geschlossen werden kann, wie Crönert vermutete, oder ob man mit Wilhelm an politische Tätigkeit denken soll, ist zur Zeit noch nicht zu entscheiden. Sicher ist nur, daß von politischer Tätigkeit nichts bekannt ist.

Wir besitzen acht kleinere Fragmente, die wenigstens eine Probe geben, was der πρῶτος γραμματικός unter seiner Wissenschaft verstanden hat:

1. P. Ox. VIII 1086, Reste eines Homerkommentars zum B, der ausdrücklich auf Aristarchos Bezug nimmt. Zu B 763, wo ein bekanntes Hysteron-Proteron vorliegt, wird bemerkt: τὸ σημεῖον ὅτ⟨ι πρὸς τὸ δεύτερον πρότερον ἀπήντησεν. τὴν δ' ἀ⟨πολογίαν τοῦ ποιητοῦ ἐντεῦθεν ὁ Ἀρ⟩ίσταρχος πεποίηται πρὸς Πραξιφάνην. ἐκεῖνος ⟨γὰρ θαυμάζει τὸν Ὀδυσσέα (zu λ 171ff.) διὰ τὸ⟩ παρηγορικῶς ὡμειληκότα τῇ μητρὶ κα⟨τὰ τὴν τελευτὴν περὶ Τηλεμάχου καὶ⟩ Πηνελόπης ἐρωτῆσαι, ἐπειδήπερ ὡς ἔνι μάλιστα ⟨ἀκοῦσαι θέλει τὰ συμβάντα ἐν τῇ ἀ⟩πουσίᾳ· ἡ δέ, φησίν, ἡ Ἀντίκλεια συνετωτάτη ⟨οὖσα περὶ αὐτὰ ταῦτα κατα⟩γίνεται· δι' ἣν αἰτίαν ὁ Ἀρίσταρχος δεικνυσ(ι), ὅ⟨τι εὐνουστάτη ἐστὶ τῇ Πηνελόπ⟩ῃ ἡ Ἀντίκλεια. σημειοῦται δέ, ὅτι διὰ παντὸς ⟨ὁ ποιητὴς οὕτως εἰς τὰ δεύτερα πρ⟩ότερος ἀπαντᾷ κατὰ ἰδίαν συνήθειαν. Die Ergänzung der vorletzten Zeile haben wir aus Schol. λ 177 genommen, wo es heißt: εἰδὼς ὁ Ὀδυσσεὺς τὰς ἑκυρὰς ἐχθρωδῶς περὶ τὰς νυοὺς διακειμένας, περὶ Πηνελόπης ὑστάτης ἠρώτησεν· ἡ δὲ εὐφραίνουσα τὸν υἱὸν περὶ πρώτης αὐτῆς ἀπεκρίνατο. Auch Schol. A zu B 763 gibt eine deutliche Anspielung auf den neuen Text: ὅτι πρὸς τὸ δεύτερον πρότερον ἀπήντηκε, ein Beweis, daß die erhaltenen Scholien auf einen Text wie den Papyrus zurückgehen, aber sehr stark verkürzt sind. Aristarchs Entscheidung ist ohne weiteres verständlich: er sah im Hysteron-Proteron eine feste Form der Homerischen Gedankenfügung. P. hatte den Dichter wegen dieses Mangels an Logik nicht getadelt, sondern auf das Besondere der Stelle aufmerksam gemacht. Nun erkennt man — über den veräußerlichten Formalismus Aristarchs hinaus —, daß aus der Situation heraus Odysseus so fragen und Antikleia so antworten mußte. Er fürchtete die Antwort auf diese letzte Frage, und Antikleia versteht unausgesprochen seine Gefühle und beruhigt ihn sofort. Ob das freilich P. gesagt hatte oder ob er nur ein Achtungszeichen für den Leser gemacht hatte, wissen wir nicht; richtig empfunden hat er die Stelle.

2. Demetr. de eloc. 57f. zu π 220, vgl. Aug. Mayer Theophrasti περὶ λέξεως (1910) p. 118 mit Anm. Demetrios spricht im Anschluß an Theophrastos über füllende Partikeln, die eine gewisse ästhetische Wirkung haben können. Dafür folgt ein Beispiel, auf das P. aufmerksam gemacht hatte: καθόλου γάρ, ὥσπερ ὁ Πραξιφάνης φησίν, ἀντὶ μυγμῶν παρελαμβάνοντο οἱ τοιοῦτοι σύνδεσμοι καὶ στεναγμῶν, ὥσπερ τὸ αἳ αἳ καὶ φεῦ καὶ ποῖόν τι ἐστιν ⟨παντὶ δῆλον⟩ (add. Arnim, kaum notwendig)· ὡσαύτως φησὶ τὸ καὶ νύ κ' ὀδυρομένοισιν ἔπρεψεν ἔμφασίν τινα ἔχον οἰκτρὸν ὀνόματος. οἱ δὲ πρὸς οὐδὲν ἀναπληροῦντες, φησί, τὸν σύνδεσμον ἐοίκασι τοῖς ὑποκριταῖς τοῖς τὸ αἳ αἳ καὶ τὸ φεῦ· πρὸς οὐδὲν [ἔπος] λέγουσιν, οἷον εἴ τις ὧδε λέγοι· Καλυδὼν μὲν ἥδε γαῖα Πελοπίας χθονὸς φεῦ ἐν ἀντιπόρθμοις πεδί' ἔχουσ' εὐδαίμονα αἳ αἳ. Der Herausgeber macht richtig darauf aufmerksam, daß Theophrast hier seinen Schüler zitierte, der die eigentümliche Wirkung der unübersetzbaren griechischen Füllworte herausgefühlt hatte. Über die Notwendigkeit solcher Partikeln spricht schon Aristoteles Problem. XIX 20 p. 919 a 23. Wenn er aber den Euripidesvers — richtig — als Beispiel des Enjambements bringt, so beweist das gegen die Autorschaft des P. meines Erachtens nichts, der in dem letzten φησίν Subjekt bleibt, weil gerade diejenigen Interjektionen angewendet werden, die vorher neben νυ genannt worden waren. Den Euripidesvers wird er aus dem Kolleg gekannt haben. Die Unterbrechung durch Interjektion (schon Ai. 1002 vgl. 920) ist im Falle des Enjambements natürlich besonders unangebracht. Über derartige schauspielerische Mätzchen gibt es wenig Überlieferung.

3. Zur Homerphilologie gehört wohl auch eine vereinzelte Glosse bei Photios lex. p. 38, 1 Reitz. ἄζα· ξηρασία· σημαίνει καὶ τὸ ἐν ἀγγείῳ ὀλίγον ὑγρόν. οὕτως Πραξιφάνης; fast gleichlautend Hesych und Schol. Theocr. 5, 109. Das bezieht sich wohl auf χ 184, wo die Scholien kürzer, aber sachlich übereinstimmend geben: πεπαλαγμένον ἄζῃ· μεμολυσμένον τῇ ξηρότητι — εὐρῶτι ἢ ξηρασίᾳ — ἠφανισμένον εὐρῶτι ἢ μέλανι κεχρωσμένον· εὐρὼς δέ ἐστιν ἡ τοῖς μυδῶσιν ἐπιγινομένη λευκότης ἀράχνῃ προσφερής.

4. Zum Proömium von Hesiods Werken und Tagen überliefert Proklos p. 3 Gaisf. ὅτι δὲ τὸ προοίμιόν τινες διέγραψαν, ὥσπερ ἄλλοι τε καὶ Ἀρίσταρχος ὀβελίζων τοὺς στίχους καὶ Πραξιφάνης ὁ τοῦ Θεοφράστου μαθητής, μηδὲ τοῦτο ἀγνοῶμεν. οὗτος μέντοι καὶ ἐντυχεῖν φησὶν ἀπροοιμιάστῳ τῷ βιβλίῳ καὶ ἀρχομένῳ χωρὶς τῆς ἐπικλήσεως τῶν Μουσῶν ἐντεῦθεν· οὐκ ἄρα μοῦνον ἔην ἐρίδων γένος. Gemeint ist offenbar dasselbe Exemplar, das Pausanias IX 31, 4 auf dem Helikon im Musenheiligtum gesehen haben will ‚auf Blei geschrieben und von der Zeit stark verdorben'. Es sieht so aus, als wenn Praxiphanes es wirklich gesehen hätte. Eine solche Beobachtung kann füglich nicht bezweifelt werden, ohne daß damit die Frage nach dem Ursprung dieser Verse eindeutig beantwortet ist. Es ist kaum anzunehmen, daß der in Athen arbeitende Gelehrte zufällig darauf gestoßen ist, sondern wir glauben in dieser Entdeckung den Versuch einer Lysis der im Proömium der Erga sich bietenden Schwierigkeiten sehen zu dürfen. Mit Rücksicht auf den unter 1. besprochenen Text ist zu bemerken, daß hier Aristarchos aus der Beobachtung des P. die Folgerung gezogen hat.

5. Soph. Oed. Col. 900: Theseus spornt zu größter Eile an; σπεύδειν ἀπὸ ῥυτῆρος, dazu



Schol. ἀντὶ τῆς βλαύτης· τῶν δὲ ἐξηγησαμένων ἁπάντων αὐτὸν Πραξιφάνης δοκεῖ ἄμεινον ἀποδιδόναι ἀκούων τὸ ὑπόδημα οἷον τῶν ποδῶν τὸ κάλυμμα — [ἄνιπτον] ἀπὸ ὑποδήματος ἀντὶ τοῦ ὡς ἔχει σχήματος ἕκαστος. Suid. s. σπεύδειν fügt hinzu παροιμία, was bei Papageorgiu fehlt. P. hatte also versucht, den dunkeln Ausdruck durch den Hinweis auf ein Sprichwort aufzuklären. Man erinnere sich, welche große Rolle Sprichwörter als Träger echter Tradition in der Politiensammlung spielen und daß Theophrastos über Sprichwörter geschrieben hatte. Die mehrfache Bedeutung von ῥυτήρ hat Triklinios zum Widerspruch veranlaßt (s. Bernhardy zu Suid.), dessen Interpretation ‚mit verhängten Zügeln' so allgemein angenommen wurde, daß Liddell-Scott P. überhaupt nicht mehr erwähnen. Die dort angeführten Stellen zeigen, daß die Redensart von Diodor. XIX 26 (vermutlich aus Hieronymus von Kardia). Dion. Arch. Rom. IV 85, 1 u. XI 33, 3 und Phryn. praep. soph. p. 41 (vgl. die Verwendung p. 32, 8) tatsächlich so gebraucht wird und daß P. Ox. 1085, 4 und P. Cair. Zen. 659, 11 ῥυτήρ mit χαλινός gleichgesetzt wird, aber ῥ. ist ‚Anbinderiemen' (Soph. Ai. 241. Ael. nat. an. VII 12). Man hat die Redensart also seit dem 3. Jhdt. so verstanden, wie sie in sauberer Sprache nicht verstanden werden kann, weil ἀπό wohl ἑκάς, nicht aber ἄνευ bedeutet; daß P. recht hatte, beweist Soph. F. 460 aus den Ποιμένες, einem Satyrspiel: ὅλῳ ῥυτῆρι ὕπτιον ποδός, das vermutlich von P. angeführt war.Es wäre nicht das einzige geflügelte Wort, dessen wahrer Sinn verlorengegangen war, vgl. Sündflut, Feigenblatt, Aurora.

Wichtig ist die methodische Benutzung des Sprichworts für die Interpretation, so daß man diejenigen Stellen der Sophoklesscholien, wo das gleiche der Fall ist (Ai. 746. 786. Antig. 783. Trach. 13. Phil. 946. Oed. Col. 929, vgl. Apostol. 1, 70) wohl P. geben darf. Allgemein sei dazu bemerkt, daß, wo sein Name einmal zufällig erhalten geblieben ist, die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß in der Umgebung weit mehr anonymes Material derselben Herkunft stecken wird. Das gilt für alle Fragmente.

6. Zu den ersten Worten des Platonischen Timaios überliefert Proklos, nachdem er eine lobende Bemerkung des Longinos gebracht hat: Πραξιφάνης ὁ τοῦ Θεοφράστου ἑταῖρος ἐγκαλεῖ τῷ Πλάτωνι πρῶτον μέν, ὅτι πρόδηλον ὂν καὶ τῇ αἰσθήσει γνώριμον τῷ Σωκράτει περιέθηκε τὸ εἷς δύο τρεῖς· τί γὰρ ἔδειτο τοῦ ἀριθμεῖν ὁ Σωκράτης, ἵνα γνῷ τὸ πλῆθος τῶν ἀπηντηκότων εἰς τὴν συνουσίαν, δεύτερον δέ, ὅτι τὸ τέταρτος ἐξήλλαξε καὶ οὐ συμφώνως τοῖς προειρημένοις. ἀκόλουθον γὰρ τῷ μὲν εἷς δύο τρεῖς τὸ τέτταρες, τῷ δὲ τέταρτος τὸ πρῶτος δεύτερος τρίτος. Es folgt die Erwiderung des Porphyrios, der das Zetema glänzend zu lösen scheint, indem er auf H 247 verweist: ‚6 Schichten, aber die siebente . . .' Dementsprechend hat Preller — der übrigens unbegreiflicherweise p. 105 von einem exordium reipublicae Platonicae spricht — die Bedenken des P. als insulsa censura bezeichnet. So rasch werden wir mit P. nicht fertig, und es war sehr unvorsichtig von Muetzell Zur Theogonie 279, daraufhin P. als vilissimi ingenii zu brandmarken. So wie der Text der Politeia, die der Timaios fortsetzen will, heute lautet, ist der Anfang des letzteren nicht verständlich. Er wäre verständlich, wenn vier erwartete Gäste dem Leser irgendwoher bekannt wären. Das Auszählen setzt eine bestimmte Erwartung voraus, die nicht vorhanden ist. Dabei ist nicht einmal der Name des Fehlenden bekannt. Nun hat Platon an dem Anfange der Politeia zu bessern gesucht. Es ist also möglich, daß der Timaios auf einen Text Bezug nahm, der nie so vollendet wurde, wie im Timaios vorausgesetzt ist. Wie dem auch sei, ein Anstoß bleibt. Wieweit aber Proklos in seiner geschwätzigen Art den Wortlaut des P. erhalten hat, wissen wir nicht. Man kann wohl sagen: 6 Schichten und die siebente, aber nicht: eins, zwei . . . sechs, die siebente ist nicht da. Hier spricht also ein sehr hellhöriger Interpret. Mehr kann man nicht sagen. An eine Verbindung mit dem Gespräch des Platon und Isokrates zu denken wäre nur möglich, wenn man einen sinnvollen Zusammenhang herstellen könnte; das will nicht gelingen.

7. Hesych. διατροχάδες· εἶδος ποιήματος, ὡς ἱστορεῖ Πραξιφάνης. Preller hat die systematische Bedeutung dieser Worte nicht erkannt. Hier spricht wieder der Eidograph. Man kann nur fragen, welches Eidos er mit einer Bezeichnung, die sich nicht durchgesetzt hat, gemeint hat. Man möchte ‚durchlaufend' übersetzen und an nicht strophische Komposition denken. Das zu ergänzende Feminin ist nicht so leicht zu finden. An ᾠδαί zu denken, bleibt doch nur eine unsichere Möglichkeit. διατροχάζω heißt ‚traben'; man könnte auch an den τροχαῖος πούς denken. Seit wir unter den Bibliothekaren Apollonios den Eidographen kennen gelernt haben, ist bekannt, welche Rolle diese Betrachtungsart beim Aufbau der Bibliothek gespielt hat. Das beginnt in der Aristotelischen Poetik, wo das Problematische des Sokratischen Dialoges und des Mimos noch nicht bewältigt ist. Der Bibliotheksleitung müssen diese Probleme vertraut gewesen sein, aber wir sehen, daß sie schon P. beschäftigt haben. Dies scheint eine Bestätigung dafür zu sein, daß der Verfasser des großen Kataloges sein Schüler war.

8. Endlich ist der Name P. in den Florentiner Scholien zum Prolog der Aitia des Kallimachos aufgetaucht, vgl. PSJ XI nr. 1219, jetzt bei Pfeiffer Callimachus I (1949) F 1 p. 3, dazu Herter Suppl.-Bd. V (1931), Burs. Jahresber. 255 (1937) 109. Kallimachos bezeichnet seine Gegner als Telchinen, d. h. Dämonen des Neides, wozu ein verstümmeltes Scholion mehrere Namen nennt, darunter von bekannten Asklepiades, Poseidippos und P. Die von Pfeiffer vertretene Herstellung des Textes ist so formuliert, daß die Genannten gemeinsam als μεμφόμενοι αὐτοῦ τὸ κάτισχνον bezeichnet werden, also Gegner des Kallimachos, während Rostagni Riv. Filol. 1933, 133ff. eine andere Herstellung versucht, wonach sich die Genannten lediglich mit der Frage der Dichterkritik beschäftigt hätten, der gemeinte Gegner aber Apollonios gewesen sei. Über die verschiedenen Datierungsversuche des Prologs unterrichtet Herter S. 409ff.; die glaubhafteste Datierung setzt ihn um 250, anläßlich einer

zweiten Bearbeitung der Aitia. Damals lebte P. nicht mehr. Obgleich der Name des Apollonios nicht mit Sicherheit unterzubringen ist, weisen die Telchinen offenbar nach Rhodos, da die von Kallimachos selbst (F 75, 65) bezeugte Beziehung zu Keos in diesem Zusammenhang keinen Sinn haben würde. Gegen den Text Pfeiffers besteht das große Bedenken, daß mehrere Unbekannte genannt werden, der einzige aber, von dem wir wissen, daß er wirklich einen Streit mit Kallimachos gehabt hat und der damals in Rhodos lebte, fehlt.

Die Interpretation hängt an einem einzigen *ι*, das vielleicht ergänzt werden k a n n. Wenn mit P f e i f f e r *με]μφομένο[ι]ς* gelesen wird, so ist seine Interpretation möglich, liest man *με]μφόμενος*, so verschiebt sich die ganze Situation. Um mit Pfeiffer zu sagen, daß ‚die Frage des Verhältnisses von Kallimachos zu P. endgültig geklärt sei‘, ist dieses Fundament etwas schwach. Dazu kommt, daß in F 260 der P. der Schrift des Kallimachos als Mytilenäer bezeichnet wird, es also geraten scheint, diese um 286 anzusetzen. Es kann aber nicht als unmöglich bezeichnet werden, daß sich das Verhältnis in den Jahren, als sich P. und Apollonios in Rhodos trafen, wesentlich geändert haben kann, so daß eine definitive Entscheidung noch aussteht.

Die Diskussion (Literatur bei P f e i f f e r zu F 260) hat einige Überlieferungsreste zutage gefördert, die vielleicht einmal zu einer Klärung der Standpunkte führen können. V. 11 spielt Kallimachos mit den Worten *κατὰ λεπτόν* auf eine Dichtung des Aratos an. Von Platon, der die Gedichte des Antimachos gesammelt hatte, haben Kallimachos F 589 und der Theophrastschüler Duris (bei Procl. in Tim. FGrH 76, 83) gesagt, er sei unfähig, Dichter zu beurteilen. Was hatte P. von ihm gesagt? Von der Lyde desselben Antimachos, die Kallimachos tadelt (F 389), aber Asklepiades und Poseidippos (Anth. Pal. IX 63 und XII 168), loben, geben die Schol. Dion. per. GGmin II p. 427 *τοῦ μὲν ἰσχνοῦ τὸ ἀσθενὲς ἐξέφυγε* (Antimachos) *διὰ τὸν ὄγκον, τοῦ δὲ ἀνθηροῦ τὸ ἡδὺ παρῃτήσατο διὰ τὴν ἔκλυσιν*, während (s. o.) gewisse Leute gerade das *κάτισχνον* an Kallimachos tadelten. Sollte das Urteil über Antimachos von P. stammen?

Nehmen wir jedes Fragment als ein Kapitel seines wissenschaftlichen Nachlasses, so ergibt sich folgendes Gesamtbild: P. steht in besonders naher Beziehung zu seinem Lehrer Theophrastos, ergänzt sein Werk *περὶ φιλίας* und verteidigt es gegen epikureische Angriffe. Er hat umfangreiche Literaturstudien getrieben, deren Spuren sich bei Homer, Hesiod, Sophokles, Thukydides und Platon nachweisen lassen. Er versuchte synchronistisch zu datieren und die Gattungen weitgehender zu scheiden, als es gewöhnlich üblich ist. Als vorsichtiger und feinfühliger Kritiker suchte er schwierigen Stellen durch sorgfältige Interpretation beizukommen. Daß sein Name gerade da erscheint, wo andere ihn glaubten widerlegt zu haben, ist allgemein antike Gepflogenheit. Er bediente sich dabei der Form des Syngramma und des Dialogs. Als Lehrer des Aratos und noch mehr des Kallimachos hat er auf die Alexandrinische Philologie beträchtliche Wirkung ausgeübt, so daß sich noch Aristarchos mit ihm mehrfach auseinandersetzt. Als Grammatikos, wie er sich selbst genannt zu haben scheint, ist er der erste systematische Vertreter des Hellenismos, der etwa 3 Jahrhunderte lang das Ziel des höheren Unterrichts blieb, bis er vom Attikismos verdrängt wurde. Grammatikos sein heißt bei ihm den Ausdruck pflegen, keine unnötigen und unklaren Worte machen, Worte nicht falsch gebrauchen. Danach ist Art. Grammatik o. Bd. VII S. 1787, 62 zu korrigieren. So lehrte er eine klassisch orientierte Lexis, ohne, wie es scheint, auf ihre Schemata eingegangen zu sein, was er der Rhetorik überließ. Daraus folgt unmittelbar, daß er nie ein Lehrer der Rhetorik im Sinne des Isokrates gewesen sein kann. Seine Grammatik ist also ein Mittelding zwischen Philologie und Stilistik oder Semasiologie. Außer mit den Alexandrinern scheinen ihn Beziehungen mit Neoptolemos von Parion zu verbinden, die man gern genauer beobachten möchte. Jedenfalls besteht zwischen dem *εὖ γράφειν* und dem *recte scribere* Horazens (A. P. 309) irgendein Zusammenhang. Aber auch sein Verhältnis zur stoischen Grammatik möchte man schärfer fassen. Eine besondere Erschwerung dabei ist, daß von Theophrastos bis zu den Stoikern Termini bleiben, die ihren Sinn wechseln, so daß die Sache oft ähnlicher aussieht als sie in Wirklichkeit ist. Jedenfalls bleibt er da in seiner geistigen Haltung immer Peripatetiker, von deren Tugenden er anscheinend mehr besessen hat als von ihren Untugenden.

**2)** Bei Diog. Laert. X 13 erscheint ein angeblicher Lehrer des Epikur P. (= Apollodor F 75 Jac.), den man versucht sein könnte, wegen der chronologischen Schwierigkeiten von dem Peripatetiker P. zu scheiden. J a c o b y hat wahrscheinlich gemacht, daß es sich um eine falsche var. lect. zu Nausiphanes handelt, s. oben unter P. 1. [W. Aly.]

**Praxippos** (*Πράξιππος*), d. i. ‚der in seinem Streben und Handeln wie ein Pferd ist‘, König von Lapethos an der Nordküste von Kypern (O b e r h u m m e r o. Bd. XII S. 763ff.). Zur Namensbildung B e c h t e l Die histor. Personennamen des Griechischen 224. 382. Der Name ist wenig verbreitet, inschriftlich IG XII 1 nr. 352 (Rhodos), nr. 1034, 41 (Karpathos), mehrfach in Eretria (Euboia) IG XII 9 nr. 250 A, 249 A 193 usw., und Kamiros = C l a r a R h o d o s II nr. 17 p. 188 (Ehrung für einen *Εὐάνωρ Πραξίππου*). Über *-ιππος* als charakteristisches Element in der Namenbildung dieser kyprischen Familie s. A. M. H o n e y m a n Larnax tes Lapethou usw. = Le Muséon, Revue des études orientales LI (1938) 291. Die Stadt Lapethos und ihr Gebiet war griechisch-phönikisch, daher kommen sowohl griechische wie phönikische Königsnamen vor (O b e r h u m m e r a. O. und H o n e y m a n 285ff.). P. wird nur bei Diod. XIX 79, 4; vgl. 62, 6. 59, 1 genannt. Zur Zeit des Kampfes zwischen Antigonos und Ptolemaios 315ff. v. Chr. hatte P., der letzte selbständige Herrscher von Lapethos, einen griechischen Namen (s. D r o y s e n Gesch. der Diadochen III = Gesch. des Hellenismus II $2^2$, 9f. 17. 35); was nach B e l o c h GG I $2^2$, 107 noch nicht beweist, daß er ein Grieche war, da auch die Phöniker im 4. Jhdt. neben ihren einheimi-



schen Namen griechische Namen geführt haben. Bevor Kypros vom 1. Ptolemaier gewonnen wurde, zerfiel die Insel in neun Staaten, deren siebenter, Lapethos, 313 unter der Herrschaft des P. stand (Diod. a. O.; vgl. B e l o c h a. O. III 2, 261). Im Ringen zwischen Antigonos und Ptolemaios I. kämpfte P. zusammen mit den kyprischen Fürsten von Kition, Marion und Keryneia auf Antigonos' Seite, ohne Erfolg, denn Seleukos gewann, bis auf Kition, die Städte für Ptolemaios. Als 313 die Herrscher der genannten Städte zum Abfall neigten, wurden sie hingerichtet und P. 302 abgesetzt; ihre Staaten erhielt der zum Strategen der ganzen Insel ernannte Nikokreon von Salamis (D r o y s e n a. O. 35f. B e l o c h a. O. 262. N i e s e Griech. u. mak. Staaten I 278f. 315). Münzen des P. s. H e a d HN² 739 ex. [J. Zwicker.]

**Praxis** (*Πρᾶξις*), Epiklesis der Aphrodite in Megara (Paus. I 43, 6). Ihr Elfenbeinbild wurde als das älteste im Tempel bezeichnet; daneben standen noch die Bilder der Peitho und der Paregoros (Personifikation des ‚Zuredens‘, ‚Ermunterns‘ nach H e r z o g - H a u s e r o. Bd. XVIII 2. H. S. 1454) von der Hand des Praxiteles und die Bilder des Eros, Himeros und Pothos von der Hand des Skopas. Aus diesem Rahmen ist auch die Epiklesis P. zu verstehen.

Man hat zur Deutung der P. auf Eurip. Hipp. 1004 (*λέχους γὰρ εἰς τόδ' ἡμέρας ἁγνὸν δέμας· οὐκ οἶδα πρᾶξιν τήνδε πλὴν λόγῳ κλύων*) hingewiesen (E n g e l Kypros II 389, 551; vgl. ebd. 483, 142), an die Bedeutung des Wortes *πράττειν* bei Xen. conv. 8, 19 erinnert (H ö f e r Myth. Lex. III 2930) oder sogar die P. unmittelbar mit der römischen Perfica verglichen (U s e n e r Götternamen 371). Demnach bezieht sie R. M e i s t e r Griech. Dial. II 230 auf den geschlechtlichen Verkehr und erblickt in ihr eine ‚vermählende‘ Liebesgöttin. Ihre Funktion ist, können wir sagen, der Vollzug der Ehe, das Beilager (vgl. ferner T ü m p e l o. Bd. I S. 2737. U s e n e r Rh. Mus. LVIII [1903] 205; W e l k k e r Aesch. Tril. 241 Anm. F r a z e r Pausanias' Description of Greece, Comm. II p. 535. W e i z s ä c k e r Myth. Lex. III 1798).

Während über die Funktion der P. also eine übereinstimmende Auffassung besteht, gibt es über die Art ihrer Verbindung mit Aphrodite zwei Erklärungsmöglichkeiten: H e r z o g - H a u s e r a. O. hält die Epiklesis P. entsprechend der Deutung von Peitho nud Paregoros für eine Hypostase bzw. eine ‚personifizierte Sonderfunktion‘ der Göttin Aphrodite. Aphroditekult in Megara ist hier singulär bezeugt, was nicht sehr für die Richtigkeit dieser Deutung spricht. Auch Aischyl. Hiket. 523 *πειθώ θ' ἕποιτο καὶ τύχη πρακτήριος*, wo sich die Funktion des *πράττειν* noch an Tyche angelehnt hat, läßt die Auffassung U s e n e r s a. O. und D e u b n e r s Myth. Lex. III 2078 glaubhafter erscheinen, nach der sich P. aus einem selbständigen Götternamen zu einem Beinamen der Aphrodite entwickelt habe.

Daß G r u p p e Griech. Myth. 1077, 1 nach dem Vorgang von P e t e r s e n De Musarum apud Graecos origine usw. in Miscellanea Hafniensia ed. Fr. Münter I 89 (nicht zugänglich) aus Cornut. de nat. deor. 14 p. 15 Lang (*δύο δὲ ἀπὸ τοῦ θεωρεῖν τε καὶ πράττειν κτλ.*) für die beiden nach dieser Vorstellung nur existierenden Musen die Namen Theoria und P. erschließen zu können glaubt, ist mindestens völlig unsicher und ohne jede Gewähr, fördert aber auch keinesfalls das Verständnis der vorliegenden Epiklesis P.

Vergleicht man mit P. jedoch die namensverwandte Praxithea und erinnert sich daran, daß einerseits sowohl die Töchter der Erechtheusgemahlin Praxithea geopfert wurden wie auch Praxithea als eine der Leokoren das gleiche Schicksal erlitt und daß andererseits gerade in Megara mehrere Sagen lokalisiert sind, die den Sturz eines Mädchens vom Felsen als Nachhall eines derartigen Opfers zum Inhalt haben (man denke an die Sagen von der Nisostochter Skylla, der Skironstochter Alkyone, der Leukothea, die sich vom Molurischen Felsen ins Meer stürzt, und an die megarische Version der Tereussage), so tritt die megarische Praxithea-P. in einen größeren Zusammenhang. Die oben gegebene Deutung kann dabei ohne weiteres bestehen bleiben, da der Sprung eines Mädchens vom Felsen als rituelle Handlung die Vereinigung mit dem Gotte erreichen sollte und demnach eine *πρᾶξις* in geschlechtlichem Sinne, der *ἱερὸς γάμος*, vollzogen wurde. Ein solches Ritual konnte sich bei der Herausbildung umfassender Gottesgestalten dem Kult verschiedener Gottheiten zuordnen, je nachdem, wie die lokalen Verhältnisse lagen. Wie sich eine heilige Legende, die den rituellen Sprung vom Felsen zur Voraussetzung hat, beispielsweise in Patrai mit dem Kult der Artemis Triklaria und in Megara mit der Athena Aithyia verbindet, finden wir sie in Ephesos zur Erklärung des Namens der Aphrodite *αὐτομάτη* (Serv. auct. Verg. Aen. I 720); im achaiischen Alkyonislimne steht neben den Bildern von Leukothea und Palaimon ein Aphroditebild. Die Einbeziehung der Praxithea-P. in den Kult der Aphrodite wäre demnach nicht ohne Beispiel.

Unter diesen Umständen ist es wahrscheinlicher, in P. eine Kurzform des Namens der Praxithea sehen zu wollen. Als das Ritual in Vergessenheit geraten war, gewann die Kurzform P. eine eigene Bedeutungsgeschichte, die ihren Abschluß in der Zeit des Praxiteles dadurch fand, daß man ihr die Bilder der Peitho und der Paregoros zur Seite stellte. Das Elfenbeinbild der P. war jedoch älter und kann noch aus der Zeit stammen, in der man das geopferte und durch diese Vereinigung mit dem Gotte selbst vergöttlichte Mädchen kultisch verehrt haben mag.

Der Name der Artemis Eupraxia auf einem Votivrelief (W e r n i c k e o. Bd. II S. 1385) in Tyndaris ist wohl fernzuhalten und eher zu den Frauennamen Eupraxis und Eupraxia bei F. B e c h t e l Die attischen Frauennamen 134 zu stellen. [Gerhard Radke.]

**Praxitas** (*Πραξίτας*, gen. *-ου* Xen. hell. IV 5, 19 und *-α* a. O. IV 4, 18), ‚der Geschäftige‘, im Korinthischen Kriege 393 Polemarch einer in Sikyon stationierten spartanischen Mora (Xen. a. O.). Als sich die Demokraten in Korinth nach ihrem Siege mit dem Demos von Argos zu

einer Einheit zusammengeschlossen hatten, öffneten die Aristokraten in Korinth, die nur noch die Akropolis hielten, im Sommer 393 dem Pr. die Tore der Stadt. Das gegen sie anrückende Gesamtaufgebot von Argos erlitt durch Pr. eine schwere Niederlage; darauf besetzte Pr. mehrere korinthische Kastelle im Norden des Isthmos und bahnte damit den Spartanern den Weg nach Mittelgriechenland (Ed. Meyer G. d. A. V 247). Der Name Pr. (1. Poralla Prosopographie der Lakedaemonier 110) ist selten; s. *Πραξίττας Ἀρκάς* IG V 2 p. XXII 10 und IG II 2834 *Πραξίτας Πραξιδάμου Ἀρκάς*; über Eigennamen auf *-ίτας* s. Bechtel Die histor. Eigennamen des Griechischen 20 (unter *Ἀργίτας*) und 43 (unter *Ἀμφίτας*). [J. Zwicker.]

**Praxiteles** (*Πραξιτέλης*). 1) Ursprünglich Name bzw. Beiname eines Gottes auf einer Weihinschrift aus Lebadeia, IG Sept. I 3089. Maybaum Zeuskult in Böotien, Progr. Doberan (1901) 18 deutet: ,mit dessen Hilfe die Dinge zu einem glücklichen Ende gebracht werden', und sieht in P. einen Heilgott aus dem Kreise des Trophonios. Schärfer würde man also deuten: der die im Traum geschauten Heilungen erfüllt. Entsprechend erinnert Dittenberger zur obengenannten Inschrift an Bezeichnungen wie *Τέλειος* und *Τελεσφόρος* im Asklepioskreis. Höfer Myth. Lex. III 2930 erinnert an *Πρακτήριος* (ebd. 2911). Usener Götternamen 361f. S. u. Bd. V A S. 387ff. Pieske o. Bd. XII S. 1051 (Art. Lebadeia) erwähnt P. unter den dortigen Kulten nicht. [v. Geisau.]

2) Attischer Archon Ol. 84, 1 = 444/43 nach Diod. XII 23, 1 und Ps.-Plut. Vit. X orat. Lys. 3. Prosop. Att. nr. 12166, wo unter 12167—77 noch weitere Männer des Namens aufgeführt sind (12172—75 die Künstler).

3) ein nur bei Plutarch in den Tischgesprächen genannter *περιηγητής*, der V 3, 1 bei einer Isthmienfeier sich über das Thema verbreitet, warum die Fichte dem Poseidon und dem Dionysos geheiligt sei, und ähnlich VIII 4, 4, ebenfalls bei einer Isthmienfeier, über die Palme als Siegespreis spricht. Er ist gewiß eine historische Persönlichkeit, ein Zeitgenosse Plutarchs, sonst aber nicht bekannt. [Konrat Ziegler.]

**Praxiteles 4—8**, Bildhauer und Erzgießer. Die Scheidung der in Überlieferung und Inschr. genannten Künstler des Namens, die Feststellung der Filiation, der Familie, die Identifikation mit inschriftlich sonst genannten Namensträgern ist dadurch erschwert, daß die in der Familie öfter wiederkehrenden Namen P., Kephisodotos und Timarchos in Athen nicht selten sind (sie kommen, z. T. verbunden, in den Demen Eiresidai und Sybridai vor) und daß in keiner Signatur der Vatersname oder das Demotikon angegeben wird. Die ,Söhne des Praxiteles' kennt Herondas IV 21ff. Die spätere Forschung wußte, daß dies Kephisodotos Nr. 9 (o. Bd. XI S. 235) und Timarchos Nr. 4 (u. Bd. VI A S. 1238) waren, kennt Kephisodotos Nr. 9 als Sohn und Schüler von P. Nr. 2. Die späteren Meister des Namens P. müssen nicht mit dem großen P. Nr. 2 verwandt gewesen sein, der Name kann in Erinnerung an ihn gegeben sein (vgl. Daidalos 2 o. Bd. IV S. 2006; Kanachos o. Bd. X S. 1848, 50; Pheidias o. Bd. XIX S. 1935 Nr. 3ff.). Möglich, daß dem großen P. fälschlich Werke von Namensvettern zugeschrieben worden sind. Die spätere Überlieferung kennt (außer Schol. Theokr. V 105; zu P. 3) nur einen Künstler P. Kirchner Prosop. Att. zu 12172.

4) Die Annahme eines älteren Bildhauers P. aus dem 5. Jhdt. v. Chr. stützt sich auf unzureichende Gründe. Vgl. zu P. Nr. 2 nr. 6. 10. 48. Die Inschrift des einen Kolosses von Monte Cavallo (vgl. o. Bd. XIX S. 1931 Nr. 17) ist nicht als Zeugnis zu werten: die Statue geht wie ihr Gegenstück auf ein Werk des Pheidias zurück. Ebensowenig ist die Angabe des Schol. Aristid. p. 320 D, die große eherne Athena der Akropolis sei Werk des P. — der dann ein älterer Meister gewesen sein müßte —, ernst zu nehmen. Vgl. o. Bd. XIX S. 1924f. Zu Schol. Theokr. V 105 vgl. zu P. Nr. 3. Den gut überlieferten Namen des Lehrers des Kolotes Pasiteles (s. d. Nr. 1) in P. zu ändern (Klein) und so ein weiteres Zeugnis für P. Nr. 1 zu gewinnen, liegt kein Grund vor.

Klein Arch.-epigr. Mitt. IV 1. Brunn Kl. Schr. II 71. Furtwängler Meisterwerke 52. 133. 135. 514. Reisch Österr. Jahresh. IX 209. Rodenwaldt Röm. Mitt. XXXIV 69. Richter Sculpture and Sculptors [1]201; [2]266. Bieber Thieme-Becker, Allg. Lex. d. bild. Künstl. XXVII 354, I. Lippold Handb. d. Arch. III 1, 223.

5) Athener (die Heimat nur in außerattischen Signaturen nr. 51, 52, 58, in der Literatur nie genannt), Bildhauer und Erzgießer. Eine Biographie läßt sich nicht geben. Sein Vater war wohl der ältere Kephisodotos (s. o. Bd. XI S. 232 Nr. 8), was man offenbar schon im späteren Altertum nicht mehr wußte, weil er in Signaturen nicht genannt war (vgl. o. S. 1788, 58). Er war verheiratet, zwei Söhne, Kephisodotos d. J. (s. o. Bd. XI S. 235 Nr. 9) und Timarchos (s. u. Bd. VI A S. 1238 Nr. 12), sind als Künstler bekannt. Was von dem Verhältnis zur Hetaere Phryne (s. o. Bd. XX S. 898ff.; ich halte an der Scheidung zweier Phrynen fest) berichtet wird, ist gewiß, wenn auch nicht ohne Anhalt, größtenteils Kombination aus den überlieferten Werken (vgl. zu nr. 23, 34, 37, 41, 53—55). Für die Lebenszeit haben wir überliefert nur die Datierung des Plin. n. h. XXXIV 50 auf Ol. 104 = 364—61, wohl nach der Schlacht von Mantinea (zu nr. 11), nicht ein ,mittleres' Akmedatum: Kephisodot d. Ä. wird auf Ol. 102 gesetzt, die Söhne des P. auf Ol. 121. Für einige Werke haben wir Anhaltspunkte zur Datierung (nr. 11, 15, 17, 30, 35). Da ihn Alexander d. Gr. anscheinend nicht beschäftigt hat (doch vgl. S. 1805, 1), schließt man, daß er dessen Regierung nicht mehr erlebt hat; doch mag auch Alexander seine Kunst nicht gewürdigt haben. Man wird also die Lebenszeit ungefähr auf 400 bis 340 ansetzen. P. ist gewiß für die Aufträge, die er z. T. von weither bekommen hat, viel gereist. Doch braucht man nicht anzunehmen, daß er etwa die Werke in Kleinasien hintereinander bei Gelegenheit eines längeren Aufenthaltes dort geschaffen hätte; die meisten auswärtigen Aufträge wird er in seiner Werkstatt in Athen ausgeführt haben.



Werke. Trotz des überragenden Ruhms, den P. im späteren Altertum genoß, sind gewiß nicht alle Werke in die spätere Überlieferung aufgenommen worden, und von diesen ist uns nur ein Teil, oft in zufälligen Erwähnungen, bekannt.

1. Die Zwölfgötter im Tempel der Artemis Soteira in Megara. Paus. I, 40, 3. Das Material wird nicht angegeben, da aber für das Kultbild des Strongylion ausdrücklich Erz genannt wird, war es wohl Marmor. Da außer dem Kultbild zur Zeit des Paus. auch noch Kaiserstatuen in dem gewiß nicht übergroßen Tempel standen, werden wir uns die zwölf Statuen kaum lebensgroß vorstellen. Der Ausdruck des Paus. *ἔργα εἶναι λεγόμενα Πραξιτέλους* bedeutet keinen Zweifel an der Urheberschaft des P. W. Klein Arch.-epigr. Mitt. IV 13. Brunn Kl. Schr. II 77. Weinreich Myth. Lex. VI 785. Becatti Annuario Sc. arch. di Atene N. S. I 128.

2. Im Tempel der Hera beim Theater in Mantinea die Kultbilder, Hera thronend, beiderseits stehend Athena und Hebe. Paus. VIII 9, 3. Vgl. o. Bd. XIV S. 1337 Nr. 31.

3. Im Tempel der Hera von Plataiai Hera Teleia stehend, kolossal, aus ,pentelischem' Marmor. Paus. IX, 2, 7. Das eigentliche Kultbild war wohl die Nympheuomene des Kallimachos (o. Bd. X S. 1647, 4), die zum Neubau nach 426 gehört. Da dieser Tempel von den Thebanern gebaut war, konnte P. die Statue auch nach der neuen Zerstörung Plataiais 374 im Auftrag der Thebaner geschaffen haben.

4. Im gleichen Tempel, am Eingang, Statue der Rhea, die den in Windeln gewickelten Stein (statt des Zeuskindes) dem Kronos bringt, ebenfalls aus ,pentelischem' Marmor. Natürlich war Kronos nicht mit dargestellt. Im einzelnen können wir uns vom Aussehen der Statue keinen Begriff machen, auch nicht nach dem Relief der capitolinischen Basis (Cap. Mus. Salone 3 a; Stuart Jones 277). Rhea ist jedenfalls hier die griechische Göttin, nicht mit Kybele gleichgesetzt, also nicht in deren Typus zu denken. Im Tempel der Hera ist sie als deren Mutter aufgestellt, die Statue war aber nicht Gegenstück von nr. 3. Rapp Myth. Lex. IV 93.

5. Apollon und Poseidon in Rom, Marmor, Plin. n. h. XXXVI 23. Die Statuen gehören nicht zu den von Plin. vorher aufgezählten im Museum des Asinius Pollio. Ob sie ursprünglich oder auch nur in der römischen Aufstellung Gegenstücke waren, wissen wir nicht. Overbeck Kunstmyth. II 237.

6. Demeter, Kore und Iakchos (mit Fackel) im Demetertempel in Athen. Paus. I 2, 4, der angibt, daß an der Wand die Statuen als Werke des Praxiteles bezeichnet waren, *γράμμασιν Ἀττικοῖς*. Das heißt nach sonstigem Sprachgebrauch (Ps. Demosth. in Neaeram p. 1370; Paus. selbst sagt VI 19, 6 *ἀρχαῖα γρ. Ἀ.*) archaische bzw. altattische Schrift. Daraus hat man geschlossen, das Werk müsse vor 403 fallen und von einem älteren P. herrühren. Die Inschrift kann aber auch archaisierend, später hinzugefügt gewesen sein. Paus. hat gewiß den berühmten P. als Künstler angenommen, ebenso Clem. Alex. protr. 62. Wenn Cic. Verr. IV 60, 135 den marmornen Jakchos neben der Kuh des Myron und der Paralos des — nicht genannten — Protogenes als wertvollsten Kunstbesitz Athens erwähnt, so kann es nur der des P., und zwar des großen sein. Zur Basis von der Agora vgl. u. nr. 57. Die Gruppe, Demeter, verhüllt, sitzend, beiderseits stehend zur Rechten Jakchos, zur Linken Kora, mit Fackeln, ist wiedergegeben auf späten Taurobolienaltären (Athen Nat. Mus. 1746/7; Svoronos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1911, 39; O. Walter Österr. Jahresh. XXX 58), die einzelnen Statuen anscheinend auf athenischen Münzen (Svoronos Monnaies d'Athènes pl. 61, 1—14; 62, 1—14; 70, 5—9; 74, 1—7; 93, 33—47).

7. In Rom, in den Servilianischen Gärten nennt Plin. n. h. XXXVI 23 ,Flora', Triptolemus, Ceres aus Marmor. Für *Flora* darf man nicht *Cora* konjizieren, doch ist Flora aller Wahrscheinlichkeit nach römische Umdeutung von Kora (vgl. o. Bd. VI S. 2749, 1ff.; oder ist es Phloia, o. Bd. XX S. 292?). Die Gruppe muß nicht aus Attika entführt sein.

8. Raub der Persephone, von Plin. n. h. XXXIV 69 als erstes der *pulcherrima opera* aus Bronze genannt (das folgende *catagusa* gehört nicht dazu, ist ein neues Werk, vgl. u. nr. 61). Ob außer Pluton und Kora auch der Wagen dargestellt war, wie in dem etwa gleichzeitigen Bild des Nikomachos (s. o. XVII S. 465, Nr. 4), wissen wir nicht. Auch hier ist Athen oder Attika als ursprünglicher Standort nur wahrscheinlich.

9. Ein Hermenschaft (Kopf verloren) im Vatican, S. d. Muse (ehem. Gal. lap. 28) trägt die Inschrift *Εὐβουλεὺς Πραξιτέλους*. (Eubuleus ist wohl sicher der eleusische Gott, vgl. o. Bd. VI S. 864ff., Nr. 8; S. 867, 14 die Herme). Amelung Sculpt. de vatic. Mus. I 188 mit Lit.; vgl. III 1, 92. Helbig Führer[3] I S. 34.

10. Im Tempel des Apollon Prostaterios in Megara nennt Paus. I 44, 2 als sehenswert Apollon, dazu Artemis und Leto, außerdem ,andere Statuen'. Der Text ist nicht ganz in Ordnung, daher zweifelhaft, ob auch die letzteren von P. waren. Die Gruppe ist auf Münzen wiedergegeben (Imhoof-Gardner Num. Comm. on Paus. A X, FF II; Svoronos Journ. int. d'Arch. num. XVI 168). Danach waren alle drei Bilder stehend, Apollon in der Mitte, langgewandet, mit Kithara; Artemis greift mit der Rechten nach dem Köcher, Leto stützt rechts das Szepter auf. Sie steht auf der einen Münze rechts, auf der andern links. Stilistisch sind die geringen Bilder nicht verwertbar, keineswegs kann aus ihrer scheinbaren Strenge geschlossen werden, die Gruppe sei Werk von P. Nr. 1 gewesen (Vollgraff Bull. hell. XXXII 250).

11. In Mantinea war ein Doppeltempel des Asklepios, dessen Kultbild Werk des Alkamenes war, und der Leto und ihrer Kinder, für den P. ,im dritten Geschlecht nach Alkamenes' die Bilder der Leto und ihrer Kinder arbeitete: auf der Basis war dargestellt ,eine Muse und der flötende Marsyas' (Paus. VIII 9, 1). Die Marsyasgeschichte setzt das in Theben gepflegte Flötenspiel herab (vgl. o. Bd. XVI S. 1125, 8), die Gruppe wird daher in die Zeit des Bündnisses von Athen u. Mantinea 362 (vgl. o. Bd. XIV S. 1325, 35) gehören. Damit stimmt die Datierung des Pausanias, wenn man die Tätigkeit des Alkamenes für Mantinea um 420 setzt. Da Leto die Hauptgottheit des Tempels

war, wird sie in der Gruppe die Mitte eingenommen haben, Apollon und Artemis zu beiden Seiten. Von der Basis sind drei Platten gefunden (Athen Nat. Mus. 215—7; Brunn-Bruckmann Denkm. 468; Rodenwaldt Kunst der Antike 398—401). Auf der einen ist Apollon und Marsyas, zwischen ihnen der skythische Sklave, dargestellt, auf den beiden andern je drei Musen. Sie gehören an die beiden Nebenseiten, die Marsyasplatte nahm die rechte Hälfte der Vorderseite ein; die links anschließende Platte, gewiß wieder mit drei Musen, ist verloren. Der Widerspruch mit dem Text des Pausanias läßt sich durch die Konjektur (O. Jahn Philol. XXVIII 5) *Μοῦσαι* statt *Μοῦσα* beheben. Die Datierung und die Beziehung auf den großen P. sind neuerdings nach dem Vorgang von Studniczka (Abh. Sächs. Ges. XXXVII, v, 94) öfter bestritten worden, zu Unrecht. Vgl. o. Bd. XIV S. 1333, 54; XVI S. 748, 57. Dazu Rodenwaldt Röm. Mitt. XXXIX 68. E. Schmidt Archaist. Kunst 30. Horn Röm. Mitt. Erg.-H. II 16. Carpenter Hesperia II 68. Schefold Unters. zu den Kertscher Vasen 117. W. H. Schuchhardt Antike XII 98. Kleiner Arch Jahrb. Erg.-H. XV 127. IG V 2, p 49.

12. Kultbild der Leto in ihrem Heiligtum in Argos, neben ihr Bild eines Mädchens, das auf Chloris (o. Bd. III S. 2348) gedeutet wurde. Paus. II 21, 9. Die Statuen sind auf Münzen von Argos wiedergegeben (Imhoof-Gardner Num. Comm. on Paus. K 36—8). Danach bildeten sie eine engverbundene Gruppe, die Chloris war also (was Paus. nicht sagt) ebenfalls Werk des P. Leto, im übergegürteten Peplos, stand, den rechten Fuß entlastet, mit dem linken Arm auf die kleine Figur der Chloris gelehnt, die Rechte mit Attribut erhoben, den Kopf zur Rechten gewendet. Vgl. Suppl.-Bd. V S. 561, 46. Kreuzer Arch. Jahrb. LVIII 145.

13. Im Cod. Vat. Gr. 989 (v. Wilamowitz Ind. Lect. Gott. sem. aest. 1884, 8) wird unter den sieben Weltwundern genannt eine Statue der Leto in Myra aus Smaragd auf einem Thron aus dem gleichen Stein, eine Elle hoch, Werk des P. Füße, Rückseite u. Thron waren nicht vollendet. Die Nachricht ist natürlich verdächtig. Rundwerke aus Edelstein kennen wir erst seit hellenistischer Zeit (Arsinoe Philadelphos, vgl. Furtwängler Antike Gemmen III 334). Smaragd ist an sich ein seit archaischer Zeit und gerade im 4. Jhdt. beliebtes Material der Glyptik, kommt aber in so großen Stücken nicht vor. Doch könnte auch ein anderer Stein so genannt sein (Furtwängler ebd. 394; Suppl.-Bd. VII S. 1217). Myra war zur Zeit des P. zwar keine griechische Stadt, die Felsgräber beweisen aber ein Eindringen griechischer Kunst schon seit dem 5. Jhdt. (vgl. o. Bd. XVI S. 1083ff.). Die Möglichkeit besteht also, daß P. einen halbbarbarischem Geschmack entsprechenden Auftrag erhalten hat. Bedenklich die Parallele der lindischen Athena des Dipoinos und Skyllis (o. Bd. V S. 1161, 8). Die Zuweisung an P. Nr. 3 begegnet gleichen Bedenken. Dickins Ann. Brit. Sch. XXI 7. Lawrence Classical Sculpture 50.

14. Apollon Sauroktonos, Bronze. Der Gott, als Knabe (*puberem* Plin. *impuberem* ?) stellt mit dem Pfeil einer (an einem Stamm) heraufkriechenden Eidechse nach, Plin. n. h. XXXIV 70. Wenn bei Martial XVI 172 die (ohne Künstlernamen genannte) Statue im Lemma als *Corinthius* bezeichnet wird, so ist damit nicht der Ort, sondern die Erzart gemeint (vgl. ebd. 177 *Hercules Corinthius* gegen das folgende *Hercules fictilis*). Der Standort ist unbekannt. Der Sauroktonos wird ursprünglich kultliche Bedeutung gehabt haben wie der Apollon Parnopios (s. o. Bd. II S. 63, 6); P., dessen Zeit mit solchen Vorstellungen nichts anzufangen wußte, macht ihn zu einem spielenden Knaben — das Spiel gleichsam Vorübung für den Kampf des Pythoktonos. Zahlreiche Nachbildungen in Bronze (Villa Albani, Helbig Führer[3] 1852; Einzelaufnahmen 4656/7; Pfeiff Apollon Taf. 49; verkleinert, gering), Marmor (Vatican, Rodenwaldt Kunst d. Ant.[4] 390; Einzelaufnahmen 768; 4907 u. a.; Köpfe ebd. 3812/3; 4304/5; 4682/3), Gemmen (Furtwängler Ant. Gemmen Taf. XLIV 58) und Münzen (Overbeck Kunstmyth. IV, Münzt. V 1 2). Vgl. Lippold Kopien 135; u. Bd. II A S. 262.

15. Kultbild der Artemis Brauronia auf der athenischen Akropolis, Paus. I 23, 7. Paus. kennt nur diese eine Statue, während in den Schatzverzeichnissen des 5. und 4. Jhdts. (IG[2] I 386; II 1514ff.) ein *ἀρχαῖον* und ein *λίθινον ἕδος*, ein *ἄγαλμα ἑστηκὸς* und ein *ἄγαλμα ὀρθόν* vorkommen, letzteres zuerst 345/4. Es wird mit dem *ἑστηκός* identisch sein, während *ἀρχαῖον* und *λίθινον ἕδος* (,Sitzbild' nicht im Gegensatz zu einem ,Standbild') schon um 420 nebeneinander erwähnt werden. Das *λίθινον* ist im Gegensatz zu dem archaischen, offenbar hölzernen Bild bezeichnet. Das stehende kann daher auch Marmor, muß nicht Bronze gewesen sein. Offenbar ist das die Statue des P., die demnach um 346 aufgestellt wäre. Vgl. Studniczka Abh. Sächs. Ges. XXXVII v, 77 und das dort Zitierte. Willemsen Frühe Kultbilder 15. 41.

16. Kultbild der Artemis in ihrem Heiligtum bei Antikyra in Phokis, überlebensgroß, mit Fackel in der Rechten, Köcher über der Schulter, zu ihrer Linken Hund. Paus. X 37, 1 (*ἔργον τῶν Πραξιτέλους*: ,ein Werk von denen des P.', wie 25, 1 *γραφὰς τῶν Πολυγνώτου*, vgl. Michaelis Arch. Ztg. XXXIV 167). Die Münzen von Antikyra (Imhoof-Blumer Num. Comm. on Paus. Y. XVII; Blümner-Hitzig Paus. Münzt. V 20) mit Artemis, nach rechts laufend, kurzgeschürzt, Köcher über der Schulter und Fackel, neben ihr Hund, geben gewiß die Statue, wenn die Fackel auch von der Linken gehalten wird. Studniczka Abh. Sächs. Ges. XXXVII v, 79. Kreuzer Arch. Jahrb. LVIII 150.

17. Der Altar des Artemistempels von Ephesos war nach Artemidoros von Ephesos (Strab. XIV 641) ,fast ganz voll von Werken des P.'. Der Ausdruck weist eher auf Statuen, wie solche an dem (wohl vom Hauptaltar zu scheidenden?) Altar der Artemis Protothronia standen (Paus. X 38, 6), als auf Reliefschmuck des Altars. Vgl. o. Bd. V S. 2812, 62: der Altar wird wohl im Zusammenhang mit dem Neubau des Tempels neu gestaltet worden sein; damit kann man bald nach dem Brand des alten Tempels 356 begonnen haben.



18. Kultbild des Dionysos in seinem Heiligtum beim Theater in der Stadt Elis, Paus. VI 26, 1. Anscheinend wiedergegeben auf einer kaiserzeitlichen elischen Münze: der Gott jugendlich, vielleicht als Knabe, mit Mantel um Rücken und Beine, stehend (angelehnt ?), die Rechte hocherhoben, mit Rhyton; der Kopf war nach ihm gehoben, der Mund muß geöffnet gewesen sein, bereit den Strahl des Weins aufzunehmen. Zu den Füßen, die vielleicht gekreuzt waren, rechts Panther, links Tympanon. Weil Numism. Zeitschr. XIII 384. Imhoof-Blumer Numism. Comm. on Paus. p. 74. Rizzo T. CXVIII. Nach der Kompaktheit der Figur, aus der sich nur der rechte Arm löst, ist Marmor als Material anzunehmen. Vgl. u. nr. 30.

19. Einen Dionysos des P. aus Bronze, dessen Standort nicht angegeben wird, schildert Kallistratos Stat. 8. Er war jugendlich, mit Efeu bekränzt, die Locken aus der Stirn gestrichen, lächelnd, nur mit einer Nebris bekleidet, die Linke auf den Thyrsos gestützt.

20. Aus dem Epigramm IG II/III[2] 3089 (Löwy Inschr. griech. Bildh. 533) des 2. Jhdts. v. Chr. ergibt sich nach der Darlegung von Benndorf Österr. Jahresh. II 265ff., daß P. Statuen des Dionysos und der Nike als Gegenstücke, die unter zwei Dreifüßen standen, geschaffen hat. Es war gewiß ein choregisches Weihgeschenk an der ,Tripodenstraße'. Vgl. Reisch o. Bd. V S. 1692, 3.

21. Einen Dionysos aus Bronze nennt Plin. n. h. XXXIV 69. Nach der Hs. B (*et Liberum patrem Ebrietatem nobilemque una Satyrum quem Graeci Periboeton cognominant*) gehörte er mit 22 zu einer Gruppe, nach den übrigen Hss. (*... patrem et Ebrietatem*) war er Einzelfigur. Vgl. H. L. Urlichs bei Sellers Plinius S. 55 und dagegen Woch. f. kl. Philol. 1898, 1142 Anm. ***

22. Die Gruppe von Methe und Satyr (Plin. a. O.) muß lasciv gewirkt haben, *περιβόητος* wird hier wie oft ,verschrieen', ,berüchtigt' heißen, wie auch *nobilis* von Plin. n. h. XXXIV 80 (Hermaphrodit), XXXIV 24 u. 35 (*symplegma*), XXXV 109 (Bakchen und Satyrn) in diesem Sinne gebraucht wird. Jedenfalls kann der Satyr nichts zu tun haben mit dem

23. Satyr an der Dreifußstraße in Athen Paus. I 20, 1. Athen. XIII 591 B. Dieser ist Einzelfigur gewesen, stand wohl unter einem Dreifuß. Das Material wird nicht ausdrücklich angegeben, da aber der in der Anekdote konkurrierende thespische Eros (nr. 41) sicher aus Marmor war, außerdem die Gefahr des Verbrennens mehr dem Marmor droht, ist Marmor anzunehmen. An die Statue knüpft sich eine Phryne-Anekdote: nach Athen. läßt P. die Phryne zwischen Satyr und Eros als Geschenk wählen, sie nimmt letzteren. Bei Paus. will Phryne vorher erfahren, welche Werke P. selbst am meisten schätzte, läßt ihm sagen, die Mehrzahl seiner Werke sei in seinem Haus verbrannt, er erklärt, es sei ihm nichts geblieben, wenn auch Satyr und Eros verloren seien. Die Anekdote ist gewiß nicht authentisch, geht von der Voraussetzung aus, der Künstler habe solche Werke ohne Bestellung zum Verkauf gearbeitet, was gewiß nicht der Fall war. Die Statue ist zu scheiden von dem bei Paus. unmittelbar darauf genannten Satyrknaben, der das Trinkgefäß reicht: er stand in einem ,Tempel', der dem mit dem Satyr benachbart war, d. h. auch in einem choregischen Denkmal und gehörte anscheinend zu einem Dionysos, der aber zu scheiden ist von dem Dionysos mit Eros des Thymilos (s. u. Bd. VI A S. 714). Der Künstler des Satyrknaben wird nicht genannt. Bei der Manier des Paus., der seine Leser raten läßt, ist es nicht ausgeschlossen, daß er P. verstanden wissen will. E. Schmidt De Pausaniae ratione loquendi, Diss. Rostock 1912, 13ff.

24. Im Dionysostempel in Megara stand neben dem alten Kultbild des Dionysos Patroos ein Satyr des P. aus ,parischem' Marmor. Paus. I 43, 5.

25. Silene erwähnt Plin. n. h. unter den Marmorwerken des P. in der Sammlung des Asinius Pollio (o. Bd. II S. 1600, 45). Das Epigramm des Aimilianos Anth. Pal. IX 756 kann auf das gleiche Werk gehen.

26. Ebenfalls in Rom, ohne nähere Ortsangabe nennt Plin. ebd. Maenaden und

27. Thyiaden.

28. Die hier weiter aufgeführten Karyatiden gehören, wenn im eigentlichen Sinne so benannt, in den Kreis der Artemis (vgl. o. Bd. X S. 2245, 28 u. S. 2249, 42). Karyatiden im übertragenen Sinn, Stützfiguren, sind hier kaum gemeint. Solche Kanephoren finden wir auch in Verbindung mit Dionysos (vgl. u. zum ,Sardanapal').

29. *Canephoram* hat man auch bei Plin. n. h. XXXIV 69 unter den Bronzewerken des P. statt des überlieferten *ephoram*, *oporan*, *operan* herstellen wollen. Doch hat H. L. Urlichs (bei Sellers Plin. p. 56) mit Recht *Opora* hergestellt, eine Gestalt wieder des dionysischen Kreises (vgl. o. Bd. XVIII S. 697).

30. Hermes, der das Dionysoskind trägt, aus parischem Marmor, im Heraion von Olympia: Paus. V 17, 3; dort bei der Ausgrabung gefunden, bis auf die Unterschenkel, den linken Fuß und den rechten Arm des Hermes. Olympia III, Taf. 49—53. Brunn-Bruckmann Denkmäler 466/7. Bulle Der schöne Mensch Taf. 68. 107. 210. Rodenwaldt Kunst d. Antike[4] 386—9; Taf. XXV; Abh. Akad. Berl. 1943, 14, 11. Brunn Kl. Schr. II 379. Von E. Sellers zu Unrecht mit der Gruppe gleichen Gegenstandes des älteren Kephisodot identifiziert (The elder Pliny's chapters on the hist. of art 236; vgl. o. Bd. XI S. 233, 33). Wegen der unfertigen Rückseite, auf der Korrekturen usw. zu bemerken, fälschlich als Umarbeitung römischer Zeit erklärt von O. Antonsson The Praxiteles marble Group in Olympia 1937. C. Blümel hat, im wesentlichen aus technischen Gründen, nachzuweisen versucht, das Werk sei römische Kopie (Arch. Jahrb. Erg.-H. XI 36) oder Arbeit des 2. Jhdts v. Chr. (Hermes eines P., 1944). Das ist in der anschließenden Diskussion widerlegt worden. Vgl. G. Richter u. a., Amer. Journ. of Arch. XXXIII 334. XXXV 219. XLV 62. E. Schmidt Gnomon VII 11. Schefold Arch. Jahrb. Erg.-H. 16, 139. Zieber Am. Journ. of Arch. LIV 281. Zusammenfassend A. Kreuzer Arch. Jahrb. LVIII 133. Die Ergänzung der Traube in der Rechten des Hermes ist bestritten.

Robert Hermeneutik 338. Kopien sind nicht nachgewiesen. Das Werk ist wohl geweiht worden anläßlich des Einvernehmens zwischen Arkadien (Hermes) und Elis (Dionysos, vgl. nr. 18) 343 (vgl. o. Bd. V S. 2506f.). Es war nicht ursprünglich für das Heraion, in dem Dionysos nichts zu suchen hat, bestimmt, stand wohl in einer Aedicula im Freien. Im 2. Jhdt. v. Chr. etwa wurde es ins Heraion überführt und auf eine neue Basis gestellt (vgl. o. Bd. XVIII S. 112, 58).

31. Kultbild des Trophonios in seinem Tempel in Lebadeia, im Typus des Asklepios, Paus. IX 39, 4. Wenn die Römer Titius und Salvienus den Trophonios an Größe und Schönheit dem olympischen Zeus vergleichen (Plut. Sulla 17), meinen sie nicht die Statue des P., sondern den Gott selbst, der ihnen in der Höhle erschienen war. Vgl. u. Bd. VII A S. 685, 27. 690, 10. Anti Annuario della Scuola di Atene II 194.

32. Marmorstatuen des Bonus Eventus und der Bona Fortuna (Agathodaimon und Agathe Tyche) auf dem Capitol nennt Plin. n. h. XXXVI 23. Die Statuen müssen nicht aus Attika entführt sein. Jedenfalls hat die Ailian. var. hist. IX 39 von der athenischen Agathe Tyche erzählte Geschichte nichts mit ihnen zu tun. Ob sie in Reliefdarstellungen der beiden Gottheiten nachwirken (Suppl.-Bd. III S. 57, 39), wissen wir nicht.

33. Anderer Art war die Tyche, die Paus. I 43, 6 in ihrem Heiligtum in Megara, mit Verweis auf nr. 40, erwähnt. Da im folgenden Satz der Zeus des Lysipp ausdrücklich als Erz bezeichnet wird, war die Tyche Marmor.

34. Aphrodite von Knidos, das am meisten gefeierte und am öftesten erwähnte Werk des P. Die Zeit ist aus der Überlieferung nicht sicher zu bestimmen. Es ist nicht notwendig, daß das Akmedatum des Plin. (oben) das des berühmtesten Werks ist, fraglich, ob die antike Kunstforschung das Datum kannte. Die Geschichte von Knidos bietet keinen Anhalt. Plin. n. h. XXXVI 20 berichtet. P. habe zwei Aphroditen gleichzeitig zum Verkauf gehabt zu gleichem Preis, eine bekleidete und eine nackte. Die Koer hätten die bekleidete gewählt (s. zu nr. 35), die Knidier dann die verschmähte. Das ist spätere Erfindung, die nichts für Gleichzeitigkeit beweist, beide Statuen müssen auf Bestellung gearbeitet worden sein. Modell war nach Poseidippos von Knidos (bei Clem. Alex. protr. 53; danach Arnob. adv. gentes VI 13) Kratine (vgl. Suppl.-Bd. V S. 455). Diese Angabe des Lokalschriftstellers ist glaubwürdiger als die des von Athen. XIII 591 benutzten Autors, der Phryne (vgl. o. Bd. XX S. 902, 38) nennt. Vgl. Lippold Arch. Jahrb. XXXVIII/IX 157. Lukian (de Imagg. 23) nennt die Aphrodite οὐρανία, aber nicht als Beinamen, sondern um die Göttin selbst, die Himmlische, von der Statue des P. zu scheiden, die ‚vor nicht allzu vielen Jahren‘ (οὐ πάνυ πολλῶν ἐτῶν; bezieht sich nicht auf das Alter des P.) geschaffen war. Der Kultname der Aphrodite in Knidos war Euploia (Blinkenberg 201), der populäre Name Knidia bezeichnet speziell die Statue des P. (Paus. I 1, 3). Die Nacktheit geht wohl auf primitive Vorstellungen und Bilder zurück, diese Tradition gab P. den willkommenen Anlaß, die Göttin unbekleidet zu bilden, was damals noch eine Ausnahme war. Die Statue war nicht eigentliches Kultbild. Sie stand in einer besonderen Aedicula, die auch von hinten zugänglich war, so daß man sie auch von der Rückseite betrachten konnte (Ps. Luk. 13/4; Plin.; E. Schmidt Gnomon VII 11). Sie war später das kostbarste Besitztum von Knidos (Cic. Verr. IV 60. 135); nur um sie zu sehen, reisten viele dorthin (Plin., vgl. Ps.-Luk.; Const. Porphyrog. de Themat. I 14). Die Statue wollte König Nikomedes von Bithynien (wohl I., o. Bd. XVII S. 493 Nr. 3, für seine Neugründung Nikomedeia) von Knidos erwerben, gegen Bezahlung der ungeheuren Staatsschuld, was aber abgelehnt wurde (Plin.). Nach Kedren. Comp. hist. 322 b stand sie später im Palast des Lausos in Konstantinopel und ist dort 476 n. Chr. verbrannt (mit Recht in Zweifel gezogen von Blinkenberg 32). Als Material gibt Lukian, Iupp. tragoed. 10, pentelischen, Ps.-Luk. Amor. 13 parischen Marmor an. Ein Flecken hinten auf einem Schenkel (wie es gerade im pentelischen Marmor vorkommt) gab vielleicht Anlaß, an die Statue das Novellenmotiv ‚Liebe zum Bildwerk‘ (vgl. zu nr. 43) anzuknüpfen: ein Jüngling habe sich in den Tempel einschließen lassen und die Statue umarmt: Plin. Valer. Maxim. VIII 11 ext. 4. Lukian. Imag. 4. Ps.-Luk. 15. Tzetz. Chil. VIII 375. Umgebogen und übertragen auf die Zeit des Apollonios v. Tyana: Philostr. Vita Ap. VI 40. — Antike Zeugnisse: Plin. n. h. XXXVI 20ff. VII 127. Lukian. Imag. 4. 6; De imag. 23; Iupp. trag. 10. Ps.-Luk. Amores 11ff. Philostr. Vita Apoll. Tyan. VI 19. Athenag. pro Christ. 14. Die zahlreichen Epigramme (Platon, Antipater v. Sidon, Euenos, Lukianos u. a., Anth. Plan. IV 159ff.) ergeben nichts Tatsächliches. Knidos hat zur Zeit Caracallas die Statue auf Münzen abgebildet. Bernhart Aphrodite auf griech. Münzen 36. Brit. Mus. Cat. of Coins, Caria T. XVI 7. Mit deren Hilfe sind die Marmorkopien identifiziert worden. Sie sind zahlreich, aber teilweise umgebildet, keine vollständig erhalten: Vatican, Magazin, v. Kaschnitz Scult. del Mag. nr. 257; Gab. delle Masch., Helbig Führer[3] 310, Brunn-Bruckmann Denkm. 371, Rodenwaldt Kunst. d. Ant.[4] 402. Bei manchen Wiederholungen das Gewand näher am Körper, die Hydria verändert: Vatican, Mag. Nr. 256; Mus. Torlonia 106. Verändert, verweichlicht in den Formen die Köpfe Kaufmann, Brunn-Bruckmann 161 usw., Lippold Fra Ny Carlsberg Glypt. Samlinger I 77; ebenso die Statue München, Glypt. 258 (Brunn-Bruckmann 372). Geringe Statuetten namentlich aus dem griechischen Osten (Rhodos, Karpathos, Memorie Rodi II 39/40; Antarados, Brit. Mus. 1576; Delos, Bull. hell. XXX 602). Bronzestatuette: New York 220. Das Original war überlebensgroß. Aphrodite ist beim Bad gedacht; das (mit Fransen versehene) Gewand läßt sie aus der Linken über die Hydria, das Badegefäß, gleiten, das auf einem Untersatz steht, die Rechte deckt die Scham (Umdeutung einer urtümlichen Geste), der Blick geht halb zu ihrer Linken ins Weite — wirkliche Besorgnis vor Störung hat die Göttin nicht. Der Reif am linken Oberarm geht vielleicht auf primitive Vorstellungen (Scheu vor völliger Entblößung) zurück, Blinkenberg Knidia, 1933 (Philol. Woch.



1934, 49). Rodenwaldt Abh. Akad. Berl. 1943, 14, 14.

35. Aphrodite in Kos, Marmor, bekleidet, angeblich von den Koern als streng und züchtig der nackten vorgezogen, Plin. n. h. XXXVI 20 (vgl. zu nr. 34), sonst nicht erwähnt (Cic. orat. II 5 bezieht sich auf die Aphrodite des Apelles). Die Statue könnte nach dem Synoikismos von Kos 366/5 in Auftrag gegeben sein, doch ist dafür kein bestimmter Anhalt. Kopf auf Münzen von Kos?: Bieber Ztschr. f. Numism. XXXIV 315. Mit dieser Aphrodite hat man das Original der Statue des Louvre (Cat. somm. 366), kaiserzeitlicher Arbeit, mit der Signatur *Πραξιτελης εποιησεν*, gleichgesetzt. Sie trägt dünnen, tiefgegürteten Chiton (‚koisches‘ Gewand; zu diesem Gisela Richter Am. Journ. of Arch. XXXIII 30). Brunn-Bruckmann Denkm. 758 (Neugebauer). Neppi Modona Mem. Rodi I 150. Kleiner Arch. Jahrb., Erg.-H. XV 291.

36. Aphrodite im Adonion in Alexandreia am Latmos in Karien, Steph. Byz. s. *Ἀλεξάνδρεια*. Die sonst unbekannte Stadt hatte entweder vor Alexander einen andern Namen oder die Statue des P. ist später dorthin überführt worden.

37. Aphrodite aus Marmor in Thespiai: Paus. IX 27, 5, nach dem Zusammenhang in dem nicht ausdrücklich genannten Tempel des Eros, wo auch die Statuen des Eros (nr. 41) und der Phryne (nr. 53) standen. Nach Alkiphron ep. frg. 3 stand Phryne in der Mitte, was vielleicht (Furtwängler Meisterw. 546, A. 6) nur Phrase ist. Nichts spricht dafür, daß die drei Statuen ursprünglich eine Gruppe bildeten oder daß Phryne die Aphrodite geweiht habe. Die Zeit läßt sich nicht bestimmen, da auch zwischen der Vernichtung von Thespiai 374 und dem Wiederaufbau 338 das Heiligtum sicher bestanden hat. Vgl. Judeich Rh. Mus. LXXVI 186. Jedenfalls nicht Kultbild, da Eros Tempelgott war. Vgl. u. Bd. VI A S. 52, 10.

38. Eine Aphrodite aus Bronze verbrannte nach Plin. n. h. XXXIV beim Brand des Felicitas-Tempels am Forum Boarium in Rom unter Claudius, ‚ebenbürtig jener berühmten marmornen (nr. 34)‘, ein Urteil, das natürlich bestimmt ist durch Lokalpatriotismus und nichts über das Aussehen lehrt. Die Statue mag auch von Mummius nach Rom gebracht worden sein. Vgl. o. Bd. VI S. 2163, 38ff. und u. zu nr. 46.

39. Fingiert ist wohl die Aphrodite für Sparta bei Chorikios, Förster Arch. Jahrb. IX 170ff.

40. Im Tempel der Aphrodite in Megara standen, offenbar zu beiden Seiten des archaischen Elfenbein-Kultbilds der Aphrodite Praxias, Peitho und Paregoros (der Name war Paus. unbekannt; vgl. o. Bd. XIX S. 198, 26) von P., Eros, Himeros und Pothos von Skopas: Paus. I 43, 6. Vgl. u. Bd. III A S. 572, 12.

41. Eros in Thespiai aus ‚pentelischem‘ Marmor (‚parisch‘ Meleag.), älter als der Eros aus Bronze des Lysipp ebd. (vgl. o. Bd. XIV S. 50, 19). Er war nicht Kultbild — das war der alte *ἀργὸς λίθος* Paus. IX, 27, 1 — aber für die spätere Zeit das Hauptbild. Weihung der Hetaere Glykera (Strab., zu scheiden von der o. Bd. VII S. 1467 und Suppl.-Bd. III S. 791 aufgeführten, vgl. Arch. Jahrb. XXXVIII/IX 156). Der Name ist wegen der neben dem Eros stehenden Statue (nr. 53) später durch den der Phryne verdrängt worden (Paus., Epigramme), daraufhin ist die zu nr. 23 angeführte Anekdote erfunden. Sie ist vorausgesetzt in dem Epigramm, das nach Athen. XIII 591 a auf der Basis des Eros ‚unter der Skene des Theaters‘ stand und von P. selbst verfaßt war (Anth. Plan. IV 204; v. Wilamowitz Hermes LXV 254). Daß es einmal wirklich auf der Basis stand — das Theater wird bei Paus. bald nach dem Eros genannt — ist anzunehmen, aber es kann schon nach seinem epideiktischen Charakter nicht ursprünglich sein (vgl. Benndorf De Anth. Gr. epigr. 25). Das Epigramm des Leonidas von Tarent Anth. Plan. IV 206 zeigt, daß die Anekdote schon Anfang des 3. Jhdts v. Chr. geglaubt wurde. Der Eros war später die Hauptsehenswürdigkeit von Thespiai, das nur seinetwegen aufgesucht wurde (Cic. Strab. Plin.). Mummius, der ‚profane‘ Statuen aus Thespiai wegnahm, rührte den geweihten Eros nicht an (Cic.). Caligula entführte ihn, Claudius schickte ihn wieder zurück, Nero nahm ihn zum zweitenmal weg (Paus.). Zu Plin. Zeit stand er in den *scholae* der Octavia (Jordan-Hülsen Topographie I 3, 542); er ging bei einem Brand zugrunde. Paus. sah an seiner Stelle eine Kopie von dem Athener Menodoros (s. o. Bd. XV S. 900 Nr. 5). Die Flügel des Eros wurden einmal vergoldet, was der künstlerischen Wirkung schadete (Iulian. Imperat. Orat. II p. 54 A): das geschah wohl (Stark) unter Nero, vgl. den Alexander des Lysipp o. Bd. XIV S. 52, 32. — Paus. IX 27, 3. Cic. Verr. IV 2, 4. 60, 135. Strab. IX 410 (daraus Eustath. Il. II p. 215, 9; Schol. Lucian. Amor. 17, IV 162 n. 25. Jacobitz). Epigramme (Anth. Plan. IV 204, 206 s. o.) des Antipater von Sidon (Anth. Plan. IV 167; Vergeich mit der Knidia nr. 34), Tullius Geminus (ebd. 205. Anth. Pal. VI 260), Iulianos Aigyptios (Anth. Plan. IV 203; spricht von Erzarbeit!). Auch die beiden Epigr. Meleagers Anth. Pal. XII 56/7 müssen auf diesen berühmtesten Eros des P. gehen. Alle diese Nachrichten lehren nichts über das Aussehen der Statue. Da bei Plin. der folgende Eros von Parion (nr. 43) als *alter nudus* bezeichnet wird, hat Stark geschlossen, der thespische sei bekleidet gewesen, nicht zwingend. Stark Ber. Sächs. Ges. 1866, 162.

42. Cicero vergleicht den thespischen Eros dem Eros aus Marmor des P., den Heius in Messana besaß. Er war in einer Kapelle aufgestellt, zusammen mit einem Herakles des Myron und zwei Kanephoren des Polyklet, alter Familienbesitz. Claudius (Pulcher, s. o. Bd. III S. 2856 Nr. 302) entlieh als Gastfreund der Heier ihn für seine Spiele (99 v. Chr.). Verres ‚kaufte‘ die vier Kunstwerke für die lächerliche Summe von 6000 Sesterzen, Cic. Verr. IV 2ff. Die Statue war gewiß keine Kopie oder genaue Wiederholung der thespischen, nur im gleichen Typus.

43. Eros aus Marmor in Parion an der Propontis, nackt, Plin. n. h. XXXVI 23; der knidischen Aphrodite an Ruhm gleichgestellt, weil von ihm dieselbe Geschichte berichtet wurde: Alketas von Rhodos verliebte sich in ihn, wovon

ebenfalls eine Spur zurückblieb (in Wirklichkeit war der thespische Eros nr. 41 berühmter). Die Statue ist auf Münzen von Parion wiedergegeben: Wolters S.-Ber. Akad. Münch. 1913, 4, 21. Danach war sie nicht völlig nackt, sondern trug ein über den linken, eingestützten Arm fallendes Mäntelchen. Der Kopf mit aufgebundenem Haar war zur Linken aufwärts gewendet in Liebessehnsucht. Lange herabhängende Flügel. Zur Rechten eine kleine bärtige Herme, das alte Idol, zugleich Stütze des Marmors. Das von Stark (zu nr. 41, 159) herangezogene Epigr. Anth. Plan. IV 207 auf einen Eros mit Delphin und Blüte gehört nicht hierher.

44. Einen Eros des P. aus Bronze beschreibt Kallistr. Stat. 3 als Gegenstück zur Maenade des Skopas (u. Bd. III A S. 572, 30). Außer typischen Zügen — geflügelter Knabe, mit Locken, lächelnd — läßt sich der Ekphrasis entnehmen, daß die rechte Hand umgebogen dem Kopf genähert war (aufliegend?), die linke den Bogen hoch hielt, daß links Standbein war, die linke Weiche heraustrat. Stark (zu nr. 41) 167.

45. Ein schlafender Eros des P. wird in dem von Spiro Herm. XXIX 144 herausgegebenen Epigramm genannt. Vgl. Reitzenstein ebd. 237. Doch ist, abgesehen davon, daß der Gegenstand für P. kaum denkbar ist, die Authentizität sehr zweifelhaft. Vgl. v. Wilamowitz Herm. LXV 254. — Der Eros mit dem Blitz, den man auf Alkibiades deutete, Plin. n. h. XXXVI 28, war nicht, wie man angenommen hat, zwischen P. und Skopas strittig, man wußte den Künstler überhaupt nicht zu nennen.

46. Statuen des P. aus Bronze standen vor dem Tempel der Felicitas, Plin. n. h. XXXIV 39; sie verbrannten wohl (was aus Plin. nicht deutlich hervorgeht) mit der Aphrodite nr. 38 unter Claudius. Man hat sie identifiziert mit den Thespiaden, die an der gleichen Stelle standen, Musen, die Mummius aus Thespiai entführt hatte: Cic. Verr. II 4, 4 (vgl. zu nr. 41). Das scheitert daran, daß Plin. n. h. XXXVI 39 die Thespiaden unter Marmorwerken anführt. Daß er keinen Künstler nennt, beweist freilich nichts, und die Erwähnung bei Cic. neben dem Eros könnte auch für die Urheberschaft des P. sprechen. Jedenfalls sind sie von den Bronzestatuen zu scheiden, ein Irrtum des Plin. ist unwahrscheinlich. Anders M. Mayer Myth. Lex. V 765. Vgl. u. Bd. VI A S. 60 Nr. 3.

47. Ungewiß ist die Bedeutung des von Kallistratos Stat. 11 beschriebenen Diadumenos aus Bronze auf der Akropolis. Es kann ein Gott, ein Heros, kaum ein Athlet gewesen sein. Auch hier (vgl. nr. 19. 44) ist der weitläufigen Schilderung wenig Tatsächliches zu entnehmen Es war ein zarter Knabe oder Ephebe, das reichgelockte Haar wurde von der Binde gehalten, so daß es die Stirn freiließ, der Blick zeigte eine Mischung von Scham und Liebessehnsucht — womit nicht gesagt ist, daß Eros dargestellt war. Stark (zu nr. 41) 169. Langlotz Phidiasproblem 110 A. 1.

48. Am Herakleion bei Theben arbeitete P. in den Giebeln (natürlich aus Marmor) die Zwölfkämpfe des Herakles mit Ausnahme der stymphalischen Vögel und der Reinigung von Elis; statt dessen war der Ringkampf mit Antaios dargestellt, Paus. IX 11, 6. Wenn der Gegenstand uns für Metopen geeigneter erscheint, so besteht doch kein Grund, einen Irrtum des Paus. oder eine Textlücke anzunehmen. Die Vereinigung der nicht gleichzeitigen Scenen ohne Trennung in den Giebelfeldern hat zwar in griechischer Kunst keine genauen Parallelen, läßt sich aber doch vorstellen. Vögel und Augeias sind aus künstlerischen Gründen weggelassen, aus gleichen Antaios eingefügt. Daß dann im einen Giebel 6, im andern nur 5 Taten dargestellt waren, fiel nicht auf, da die Geschichten verschieden großen Raum beanspruchten. Das Thema auch bei Lysipp (o. Bd. XIV S. 52 Nr. 17), also kein Grund zur Zuweisung an P. Nr. 1. E. Curtius Ges. Abh. II 327. Robert Griech. Heldensage 436, Anm. 1. Lippold Arch. Jahrb. XXXVII 5; u. Bd. V A S. 1518.

49. Zwei Epigramme (Anth. Pal. VI 317; Plan. IV 262) nennen eine Gruppe des P. aus ‚pentelischem' Marmor, Danae, Nymphen und Pan (bocksfüßig, mit Schlauch), offenbar rundplastisch, nicht Relief, obwohl ohne rechte Analogie. Vgl. o. Bd. IV S. 1087, 2.

50. Eine verschollene Herme aus Crest trägt die Inschr. *Εἴβυχος Πραξιτέλης ἐποίε.* IG XIV 2485. Löwy Inschr. griech. Bildh. 488. Der Kopf gewiß Kopie nach einer Statue des P., die wohl in Rhegion aufgestellt war. Unter den Porträthermen von Tibur (Lippold Griech. Porträtstatuen 26) war auch eine des Ibykos (Hülsen Röm. Mitt. XVI 161). Lippold a. O. 68.

51. Bronzestatue des Charidemos, Sohnes des Antiphanes von Pitane in Delphi, Weihung des Demos der Abydener. Basis aus schwarzem Marmor mit Fußspur einer vielleicht etwas überlebensgroßen Statue und Weihung mit Signatur: *Πραξιτέλης Ἀθηναῖος ἐπόησε* (Mus. Inv. 3951). Der Dargestellte ist sonst unbekannt. Für die Zuweisung an einen jüngeren P. liegt kein ausreichender Grund vor. Homolle Bull. hell. XX 619, A. 1. Perdrizet Rev. ét. gr. XI, 1898, 82. Löwy Berl. Phil. W. 1898, 1421. Pomtow Arch. Jahrb. XXXVII 102, 2.

52. Das Ethnikon fügt P. auch zu in der Sign. von Thespiai (Levka), von der Statue des Thrasymachos, Sohnes des Charmidas, geweiht (*τοῖς θεοῖς*) von seinem Sohn Archias und seiner Schwester Anaxagora. Rechteckige Basis aus bläulichem Marmor. IG VII 1831. Löwy Inschr. griech. Bildh. 76.

53. In Thespiai stand auch eine der berühmtesten Porträtstatuen des P., Phryne im Heiligtum des Eros (Marmor), Paus. IX 27, 5. Alkiphr. ep. frg. 3. Plut. mor. 753 F (‚*σύνναος* und *συνίερος* des Eros'). Vgl. zu nr. 37.

54. Noch berühmter war die Statue der Phryne in Delphoi, Alketas b. Athen. XIII 591 b. Paus. X 15, 1. Favorinus [Dio Chrys. or. 37] 28. Plut. Mor. 336 C/D. 401 D. 753 F. Ailian. var. hist. IX 32. Diog. Laert. VI 60. Liban. VI 489, 8 Förster. (Tatian. ad Gr. p. 35, 3 Schw. kann auf beide Statuen der Phryne gehen.) Vgl. Suppl.-Bd. IV S. 87 Nr. 139. Die Statue ist gewiß jünger als die Katastrophe des Tempels 372, die Geschichte von Thespiai gibt keinen Anhalt zur Datierung. Wenn Krates bei Plut. sagt, P. habe die goldene Hetaere zu den goldenen Königen ge-



stellt, so ist das eine Pointe, die nicht beweist, daß die Statuen Philipps II. und Archidamos III. älter waren. Das Material war ‚Gold', vergoldete Bronze, auf Säule pentelischen Marmors. Lippold Arch. Jahrb. XXXVIII/IX 155. Die Hetaere war gewiß in beiden Statuen voll bekeidet dargestellt, vgl. die Nachrichten über ihr Auftreten Athen. XIII 590f.

55. Plin., der die Statuen der Phryne in Thespiai und Delphoi nicht erwähnt (Furtwängler Kl. Schr. I 83 A. 4), nennt unter den Bronzewerken des P. n. h. XXXIV 70 zwei Statuen: eine weinende Matrone und eine lachende Dirne; letztere halte man für Phryne und erkenne in den Zügen die Liebe des Künstlers wie den Lohn der Dirne. Plin. muß sich die Statuen nicht als Gegenstücke gedacht haben. Er könnte sie in einem Epigramm gegenübergestellt gefunden haben. Klein (Praxiteles 244) hat vermutet, die Nachricht sei aus einem Mißverständnis des Beinamens der Phryne *Κλαυσιγέλως* (Apollodor b. Athen. XIII 591 c) entstanden (zustimmend Raubitschek o. Bd. XX S. 901), doch könnte auch ein Epigrammatiker bei der Gegenüberstellung zweier Statuen mit dem Beiwort gespielt haben.

Auf der athenischen Agora sind zwei Basen mit Sign. des P. gefunden:

56. Statue der Archippe, Tochter des Kleogenes von Aixone, geweiht von ihrer Mutter Archippe, Frau oder Tochter des Kuphagoras von Aixone (die Leute sonst unbekannt). Profilierte Basis mit Weihung und Signatur. Hesperia VII 329. Amer. Journ. of Arch. XL 406. Arch. Anz. 1937, 108.

57. Weihung der Kleiokrateia, Tochter des Polyeuktos von Teithrasia, Gattin des Spudias (gegen den Demosthenes um 361 in der 41. Rede gesprochen hatte), an Demeter und Kora. Verkleidung pentelischen Marmors einer Porosbasis mit Weihung (der Name der Weihenden auf der rechten Seite, die linke leer; man hat vermutet, daß hier der der zweiten Tochter hätte stehen sollen, der infolge des von Demosthenes behandelten Familienzwistes weggeblieben sei). Man hat die Inschr. auf die Gruppe nr. 6 bezogen, es sei die ursprüngliche Basis, die beschädigt und ersetzt worden sei, wobei man die Inschrift übertragen habe. Unwahrscheinlich, weil in der Inschr. Iakchos fehlt. Es wird sich doch wohl um Porträtstatuen handeln. Hesperia VI 339. Arch. Anz. 1936, 111.

58. Zu einem Porträt kann auch die Signatur von Olbia (Löwy Inschr. griech. Bildh. 383 Nr. 76 a) gehört haben, die wahrscheinlich von P. 2 herrührt (zu der von Löwy herangezogenen Inschr.. Inschr. gr. Bildh. 337, vgl. o. Bd. XI S. 240 Nr. 10). S. Reinach Ant. de la Russie mér. 17.

Mehrere Frauenstatuen des P. werden nur mit dem Motivnamen genannt, die Bedeutung ist ungewiß.

59. Die *stephanusa* Plin. n. h. XXXIV 70 aus Bronze könnte Nike (vgl. nr. 20) sein. Sie muß nicht mit einem Sieger gruppiert gewesen sein, wie Olympias und Pythias, die den Alkibiades bekränzen, im Bild des Aglaophon Athen. XIII 534 d. Urlichs Observ. 14. Loewy zu Inschr. gr. Bildh. 533.

60. Die *pseliumene* (Plin. ebd.) aus Bronze wird auch von Tatian ad Gr. p. 36, 20 Schw. als *ψελιουμενόν τι γύναιον* genannt; aber er wußte nicht, wer dargestellt war. Eine Frau, die den Armreif anlegt (zur Bedeutung: Poulsen Rev. Arch. IX 1907, 69. Furtwängler ebd. X 19. S. Reinach Mon. Piot XXVII 137), kann eine Göttin (Aphrodite) wie ein Porträt (vgl. die mit ihrem Schmuck beschäftigten Frauen auf den Grabreliefs) sein.

60. Die Bronzestatue der *catagusa* führt Plin. nicht mit den genannten, sondern n. h. XXXIV 69 zwischen dem Raub der Persephone nr. 8 und dem Dionysos nr. 21 an. Sie kann aber nicht mit nr. 8 zusammengehören (‚hinabführende', ‚zurückführende'): die wahrscheinlichste Bedeutung ist ‚Spinnende'. Das könnte eine Göttin sein (Moira: vgl. o. Bd. XV S. 2488) aber auch ein Porträt. Sellers-Urlichs zur Stelle des Plin. Furtwängler Beschr. d. Glyptothek$^2$ zu Nr. 444.

62. Paus. I 2, 3 sah in der Nähe des Tors von Athen ein Grab, auf dem ein Krieger neben einem Pferd stand, Werke des P. (gewiß mit Signatur). Wer dargestellt war, konnte er nicht feststellen. Es handelt sich offenbar um Statuen (in Aedicula), nicht um ein Relief. Der Krieger kann nackt gewesen sein. Der genauere Standort läßt sich nicht bestimmen, da nicht feststeht, welches Tor Paus. meint. Vgl. dazu zuletzt Rumpf Arch. Jahrb. LIII 118. Wenn es das Dipylon war, so könnte das Grabmal zu den von Plin. n. h. XXXVI 20 genannten Marmorwerken des P. *in Ceramico* gehört haben. Daß von ihm bei den Ausgrabungen nichts gefunden ist, kann bei der großen Ausdehnung der Nekropolen und den nach der Zeit des Paus. möglichen Veränderungen nichts beweisen. Die Stelle des Plin. weist auf eine Mehrzahl solcher Grabmäler, die vielleicht zu Paus.' Zeit nicht mehr vorhanden waren.

63. Erscheint hier P. als Pferdebildner, gewiß durchaus ‚modern', so hat er auch für die Pferdedarstellung des strengen Stils Verständnis gehabt: auf einem Viergespann aus Bronze des Kalamis ersetzte er den Lenker durch einen seiner Arbeit, damit die Vortrefflichkeit der Pferde nicht durch den unvollkommenen Lenker beeinträchtigt würde. Plin. n. h. XXXIV 71, vgl. o. Bd. X S. 1535, 12.

64. Signatur von Pergamon, Inschr. v. Perg. Nr. 137. Sicher nicht original, zusammengehörig mit Signaturen des Myron, Xenokrates u. a.: anscheinend waren hier Werke alter Meister vereinigt neu aufgestellt, vgl. o. Bd. XVI S. 1130, 39.

65. Ebenso wird man nicht auf einen jüngeren P. beziehen die Inschr. von Pergamon Nr. 141.

66. Auch die Inschr. von Verona, Röm. Mitt. VI 291. 323. Not. d. scav. 1911, 11, an einem Baumstamm aus Marmor, kann von einer Kopie nach einem Werk des alten P. stammen.

Die hohe Schätzung der Werke des P. führte auch zu Fälschungen: Phaedr. fab. V prol. spricht von Künstlern, die ihren neuen Marmorwerken den Namen des P. zufügen, um einen höheren Preis zu erzielen. Nicht eigentlich als Fälschung zu werten ist die Unterschrift des einen Kolosses von Monte Cavallo (oben zu P. 1): es ist mehr Unwissenheit der Spätzeit. Wohl nur durch ein Versehen, sei es des Plin., sei es der Abschreiber, sind unter die Werke des P. bei Plin. n. h. XXXIV

die Tyrannenmörder des Antenor (s. Bd. I S. 2353 Nr. 8; daß es sich um dessen Gruppe handelt, zeigt der Zusatz über Entführung durch Xerxes und Rückführung durch Alexander) geraten. — Verständlich ist, daß man P. als den berühmtesten Meister der Zeit auch am Mausoleum von Halikarnass beteiligt sein ließ: Vitruv. VII praef. 13, dessen eine Quelle ihn statt des Timotheos nannte — gewiß ohne Anhalt an echter Überlieferung. Bei zwei Werken in Rom schwankten die dortigen Kenner zwischen der Zuteilung an P. oder Skopas, der Niobidengruppe und einem ‚Ianus' Plin. n. h. XXXVI 28. Die Niobiden, die wir in Kopien kennen, gehören sicher weder dem einen noch dem andern. Vgl. u. Bd. III A S. 574, 20 und S. 577, 64; o. Bd. XVII S. 700ff.

Ausgehend von den in Original oder Kopie sicher nachweisbaren Werken hat die moderne Forschung P. eine große Anzahl von Statuen und Köpfen zugeschrieben, die man nach Möglichkeit mit überlieferten Werken in Verbindung gebracht hat. Darunter ist vieles Zweifelhafte oder sicher nicht Hergehörige. Auch die zeitliche Anordnung ist umstritten. Im folgenden wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Basisplatten von Mantinea (nr. 11) in verhältnismäßig frühe Schaffenszeit des P. gehören und daß seine Rhythmen und Haltungen, von Kephisodot ausgehend, allmählich kompliziert werden (so im wesentlichen Furtwängler, Amelung, Rizzo). Mit Wahrscheinlichkeit lassen sich zuweisen: Aphrodite von Arles, halbbekleidet: Statue Louvre 439 (Brunn-Bruckmann 296; Mon. Piot XXI 33); Torsen Athen (Brunn-Bruckmann 300a); Rom. Mus. Mussolini V 11 u. a; Eros auf dem Arm? (Philol. Woch. 1939, 232). Der Eirene des Kephisodot noch nahestehend, Kopf Vorstufe der Aphrodite von Knidos. — Eingießender Satyr, Knabe, der aus Kanne in Rhyton (vgl. nr. 18, oder Schale) Wein gießt, Mundschenk des Dionysos. Zahlreiche Wiederholungen, aber mit keinem überlieferten Werk sicher zusammenzubringen. Nach der freien Lösung der Glieder und der Haarbehandlung das Original Bronze, daher nicht mit dem Satyr nr. 23 identisch. Einzelfigur, daher kaum der Satyr mit dem Trinkgefäß (zu nr. 32). Haltung in polykletischer Tradition. Weege 89. Berl. Winckelm.-Progr. Brunn-Bruckmann Denkm. 376. — Kore, stehend, in Chiton und Mantel, mit Fackeln. Statuen Florenz, Uffizien, Amelung Führer 53; u. a. Auf attischen Votivreliefs, Brunn-Bruckmann Denkm. 548 unten u. a. Vgl. Musen v. Mantinea. Amelung Florentiner Antiken 32. — Demeter, im Peplos, mit dieser Kora öfter in Votivreliefs vereinigt (Louvre 752; Mondragone, Not. d. Scav. 1927, T. 24), sowie in Statuetten (Kos. Clara Rhodos V 2, 179). Statue Bulla Regia (Musée Alaoui Suppl. 1015; als Porträt). Weiterbildung von Peplosfiguren Kephisodots. DLZ. 1928, 2169; vgl. 1937, 195/6. Eine Variante, wo statt des Peplos anscheinend ein tiefgegürteter Chiton, der Mantel sich über die Brust ausbreitet (Statue Ince Blundell M. 3, vgl. Ashmole Cat. Ince Bl. S. 4; Relief Brunn-Bruckmann 548 unten) läßt sich ebenfalls von Kephisodot herleiten, ist gewiß auch ein Werk des P. — Auch der mit Kora und Demeter öfter aus Reliefs und Vasen vereinigte Triptolemos auf dem Schlangenwagen könnte auf P. zurückgehen. Löwy Ant. Plastik (W. Amelung zum 60. Geburtst.) 125. — Artemis, ruhig stehend, in langem, ungegürtetem Peplos: Dresden Alb. 117: Kassel 17–19 u. a. Als Tyche Brunn-Bruckmann 123 usw. Weiterbildung einer Statue des Kephisodot (vgl. zu Brunn-Bruckmann 795 r.). Praschniker Bäderbezirk von Virunum 75. — Bewegtere Haltung, mit vorgesetztem Spielbein, zeigen: Herakles mit dem Telephosknaben auf dem Arm, wohl für Tegea geschaffen: Brunn-Bruckmann 609. Lippold Kopien 231. — Hermes Florenz, Uffizien (Amelung Führer 43). — Apollon, die Rechte auf dem Kopf, links auf Stele gelehnt, zu identifizieren mit dem von Lukian. Anach. 7 ohne Künstlernamen (der durch die Situation ausgeschlossen war) genannten Apollon Lykeios. Statuen Louvre 928; Einzelaufn. 335; 2492 usw. Elfenbeinstatuette Athen, Agora (Arch. Anz. 1936, 107). Köpfe: Einzelaufn. 340; 3810/11 u. a. Deubner Hellenist. Apollogest. 26; 62. Pfeiff Apollon 128. — Der ähnlich stehende Dionysos Ludovisi (Einzelaufn. 269; Helbig Führer³ 1309) gehört nach den weicheren Formen und der Gewandbehandlung in die letzte Zeit des P. — Einfache Stellung noch hat die signierte Aphrodite des Louvre (zu nr. 35). Das Gewand zu vergleichen der Demeter Ince (oben) und der Artemis von Gabii (Louvre, Brunn-Bruckmann 59; Einzelaufn. 769; 2285). Kurzgeschürzt, dazu Mantel, den sie auf der rechten Schulter knüpft. Darum von Studniczka der Brauronia (nr. 15), der Gewänder geweiht wurden, gleichgesetzt, kaum mit Recht. — Athena Louvre 530 (Brunn-Bruckmann zu 608 Fig. 3) mit schmaler Aegis und eingestütztem Arm. – Athena Newton-Baiae (Waldstein Alkamenes 183; Annuario Sc. arch. di Atene N. S. I/297; Arch. Anz. 1938, 630), Musen von Mantinea verwandt, mit eingestütztem Arm und aufwärts gewendetem (?) Kopf. Diese Kopfwendung hatte auch der Dionysos von Elis (nr. 18) und der Eros von Parion (nr. 43). — Von den in Kopien überlieferten Eroten, die man mit P. in Verbindung gebracht hat, ist der vom Palatin (Brunn-Bruckmann 378; EA. 74) mit Wahrscheinlichkeit zuzuweisen, weniger sicher der Eros Borghese (Arch. Jahrb. XXIV. Beil. zu Tafel 6), kaum der von Centocelle (Brunn-Bruckmann 379). — Der gewiß seitlich angelehnte Eros Baiae-New York (Rizzo T. 65–67) entspricht in der Haltung dem Apollon Sauroktonos (nr. 14). — Ähnliche Verlagerung des Schwerpunkts, gleiches Zurückstellen des entlasteten Fußes hinter den entlasteten, zeigt der angelehnte Satyr, ein Knabe von derberen Formen, mit leicht bäurischen Zügen — Gegensatz gegen den eingießenden Satyr —, der in zahlreichen Kopien (Riemann zu Kerameikos II Nr. 159; Mus. Torlonia 113; Kapitol, Brunn-Bruckmann 377; Torso vom Palatin Brunn-Bruckmann 126/7; Einzelaufnahmen 4552; 3548 u. a.) überliefert ist, mit keinem der literarisch erwähnten sicher zu identifizieren. Keinesfalls war es der ‚Periboetos' nr. 22. — Eng verwandt ist der Alexanderkopf Blenheim, Einzel-



aufnahmen 4848/9. Wenn die Benennung sicherer wäre, würde er Tätigkeit des P. für Alexander, wenn auch vielleicht vor seiner Thronbesteigung beweisen. — Dem angelehnten Satyr ist im Kopf mit dem starken Haarkranz zu vergleichen der ‚Adonis' von Capua (Neapel 270; Einzelaufn. 522/3), vielleicht eine Gestalt des eleusischen Kreises wie sicher der Kopf, den Benndorf und Furtwängler mit dem Eubuleus (nr. 9) identifizieren wollten, der aber eher der des Iakchos (nr. 6) ist: Büste von Eleusis, vielleicht Schulwiederholung gegen 320 v. Chr., Athen, Nat. Mus. 181; Brunn-Bruckmann 74; spätere Kopien Einzelaufn. 17; 424 u. a. Der Iakchos gehört nach der Ponderation (allerdings die Nachbildungen ungenügend) noch der früheren Zeit des P. an. Der späteren, aber noch nicht der letzten Phase entstammt die Aphrodite von Knidos nr. 34 mit ihrem reicheren Rhythmus. Noch später ist die wie die Aphrodite von Arles halbbekleidete, wohl noch P. selbst zuweisende Aphrodite von Ostia (Brit. Mus. 1574, vgl. o. Bd. XX S. 901, 25; Phryne würde sich kaum so haben darstellen lassen). — Aus der letzten Zeit des P. könnte auch, wenn auch nicht als eigenhändige Arbeit, wie Furtwängler (Meisterwerke 640) wollte, der Aphroditekopf Petworth (Mich. 73; Richter Sculpture and Sculptors¹ 201) sein. — Der Knidierin näher steht ein überlebensgroßer Frauenkopf (Sculpt. d. vatican. Mus. III 1 S. 101), vielleicht Hera, Vorbild der ‚Iuno' Ludovisi (Brunn-Bruckmann 389). Der Spätstufe gehört auch der Hermes von Olympia (nr. 30) mit seinem komplizierten Rhythmus, der vollendeten Marmortechnik, der raffinierten Gewanddarstellung an. Seinem Kopf steht nahe der — jedenfalls nicht eigenhändige — Kopf Aberdeen (Brit. Mus. 1600; Pfuhl Arch. Jahrb. XLIII 23), wohl Herakles. — Die letzte Entwicklung des praxitelischen Gewandstils zeigen die beiden Herculanerinnen, wohl schon ursprünglich Porträtstatuen, Mutter und Tochter, zusammengehörig und aufeinander abgestimmt, in späterer Zeit sehr häufig als Porträts — auch auf attischen Grabreliefs — kopiert. Die Gewandmotive sind Weiterbildung von solchen der Basis von Mantinea (nr. 11), bereichert, ebenso die Haltung bewegter. Johnson Lysippos 155. 158. Lippold Kopien 212. Statuen Dresden Brunn-Bruckmann 310. 558 u. a. — Zweifelhaft ist, ob auch die ‚Balbustochter' (Neapel 27; Einzelaufn. 1182) auf P. zurückgeht. — Mit ihr ist verwandt der ‚Sardanapal' (o. Bd. XI S. 235, 22; u. Bd. I A S. 2473, 59; L. Curtius Arch. Jahrb. XLIII 283; Pfuhl ebd. L 32), ein bärtiger Dionysos, Weiterbildung einer Statue des Kephisodot (Arndt Glypt. Ny Carlsberg zu pl. 152). Die mit der vaticanischen Wiederholung zusammengefundenen Kanephoren (Einzelaufn. 3260/7. 3527/34; vgl. nr. 28) sind nicht sicher praxitelisch. — Den Herculanerinnen in der Drapierung zu vergleichen ist ein in Fell gehüllter bocksbeiniger Pan (vgl. nr. 49): Athen Nat. Mus. 252/251; Mus. Capitol., Stanze terr. a dr. I 18 u. a. — Bei Werken, von denen wir nur den Kopf kennen, ist die Zuteilung und Einordnung unsicherer, so bei dem von Schweitzer Ant. in ostpreuß. Privatbesitz 10 behandelten Frauenkopf (Einzelaufn. 2458—60) und dem als Herme öfter kopierten jugendlichen Dionysos mit Stierhörnern (Amelung Florent. Antiken 15. Brit. Mus. 1551; Einzelaufn. 1123/4. 2234/5 u. a.).

Bei den in Kopien überlieferten Werken ist vielfach nicht zu entscheiden, ob das Original Marmor oder Bronze war. Die Kopisten bevorzugen bei ihrer Auswahl in der Regel Bronzewerke, wenn auch gerade bei P. Ausnahmen, nicht nur bei dem berühmtesten und begehrtesten Werk, der knidischen Aphrodite, gemacht wurden. Denn der Ruhm des P. beruhte doch vorwiegend auf seinen Marmorwerken, Plin. n. h. VII 127. XXXIV 69. XXXVI 20. Stat. Silv. IV 6, 26. Cic. de divin. II 21, 48. Laterc. Alex. 7 wird er unter den ἀγαλματοποιοί, d. h. Marmorbildhauern, genannt. Die Angaben über die Art des Marmors sind nicht unbedingt zuverlässig, namentlich bei Paus. Pentelischer (zu nr. 3. 4. 49) und parischer (nr. 24) werden genannt. Bei zweien der berühmtesten Werke (nr. 30 und 41) widersprechen sich die Nachrichten. Von den erhaltenen ist der Hermes nr. 30 aus parischem, die Basis von Mantinea nr. 11 aus pentelischem Marmor: für das Beiwerk konnte die geringere Qualität verwendet werden, die Gruppe selbst konnte aus parischem Marmor sein. Doch könnte P. auch den zu seiner Zeit schon außerhalb Attikas geschätzten einheimischen Marmor verwendet haben. Das setzt Propert. III 7 (IV 9) 16 (*Praxitelem propria* [*Parius* ist schlechte Korrektur] *vindicat urbe lapis*) voraus. Besondere Sorgfalt verwandte P. auf die Bemalung (*circumlitio*) des Marmors und zog dafür teilweise einen Maler von Rang, Nikias, heran (s. o. Bd. XVII S. 340, 53. Plin. n. h. XXXV 133). Darum wird er auch Plin. n. h. XXXV 122 als Vollender der von Aristeides erfundenen Enkaustik genannt. Im Marmor vor allem verstand es P. seelische Leidenschaften darzustellen: Diod. XXVI init. Dennoch war er auch als Erzbildner hoch geschätzt und in die von der sikyonischen Schule konstruierte, bei Plin. n. h. XXXIV 51 u. 69 nachwirkende Geschichte des Erzgusses aufgenommen. Außer Marmor und Bronze wird nur in einer sehr zweifelhaften Nachricht (nr. 13) Smaragd als Material genannt. Toreutische Arbeit? s. zu P. nr. 3.

Die antiken Äußerungen über die Kunst des P. sind meist sehr allgemein gehalten. Ohne Bedeutung ist es, wenn Auct. ad Herenn. IV 6 gerade seine Arme genannt werden, eher, wenn Cic. de div. II 21, 48 von *Praxitelia capita* spricht. Varro hat etwas über ihn gesagt, was uns aber Gell. noct. att. XIII 16 vorenthält. Quintil. inst. XII 10, 9 rühmt wie bei Lysipp die *veritas*, die Naturwahrheit. P. hat gewiß eingehendes Naturstudium getrieben, mehrfach werden Modelle genannt (zu nr. 34), wie er ja auch Porträts geschaffen hat. Aber wir dürfen uns nicht vorstellen, daß die praxitelischen Kopftypen etwa die seiner Modelle seien. Bei aller Verwandtschaft untereinander haben doch die einzelnen Köpfe ihre Sonderformen, die dem Gegenstand angepaßt sind, auch ist eine Entwicklung etwa vom Kopf der Aphrodite von Arles zu dem der knidischen und der von Ostia zu verfolgen. Die ‚Wahrheit' ist die einer durchaus beherrschten, zur Wiedergabe eines immer wieder neu erfaßten Geistigen,

zu bestimmter formaler plastischer Wirkung umgestalteten, geformten Natur, gleich entfernt von ‚gemeinem' Abschreiben wie von übersteigerter Vergewaltigung des Wirklichen. Die Formen durchaus fest und organisch ‚richtig' ohne Vordrängen eines anatomischen Wissens. Ebenso sind Haltungen und Stellungen ‚natürlich'; der Ausdruck wird nicht durch Überbetonung einzelner Elemente, einer Richtung gesteigert. Die Haltungen sind harmonisch, ja gefällig, aber nicht weichlich, der Gesichtsausdruck milde, freundlich, auch liebreizend, aber nicht sentimentalisch oder süßlich. Die Formen sind miteinander verschmolzen, gehen ineinander über, ohne zu verschwimmen. Der Umriß, mit der immer deutlicher herausgearbeiteten Differenzierung belasteter und entlasteter Seite, ist wesentlich, rhythmisch, akzentuiert, wobei er doch noch mehr verspricht, was in der Vorderansicht nicht sichtbar ist. Aber diese Vorderansicht ist mehr als bei gleichzeitigen Meistern die Ansicht, in der sich die Figur ausspricht. Wohl kann die Rückansicht bedeutend sein und — wie bei der knidischen Aphrodite — sogar auf sie hingewiesen werden, aber Seitenansichten gibt es kaum. In der Vorderansicht ist der Torso in der Regel nicht überschnitten, tritt zurück, Kopf und Arme gehen vor seine Raumschicht vor. Auch die Proportion, schlanker als die des polykletischen Kanons, soll doch die der Wirklichkeit sein, hat noch nicht die lysippische Überstreckung. Übersteigerung wird auch bei Darstellung des Übermenschlichen vermieden. Die Götter des P. sind in der Erscheinung rein menschlich und doch kenntlich als Wesen einer höheren Sphäre. P. hat vollen Anteil an der feinen Geistigkeit seiner Zeit, seiner Heimat. Seine Kunst verkörpert die attische Kultur in ihrer Hochblüte, wie er in seiner Ausgeglichenheit wohl die klassische Kunst des 4. Jhdts. am reinsten vertritt. Er hat Schule gemacht: ‚Erbe' seiner Kunst ist sein Sohn Kephisodot d. J. mit seinem Bruder Timarchos, weiter wird Papylos (s. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 1115) sein Schüler genannt. Darüber hinaus läßt sich seine Nachwirkung bis weit in hellenistische Zeit verfolgen; der Klassizismus, die Römer reihen ihn unter die allerersten Meister ein (genannt mit Pheidias, Polyklet und Myron: Lukian. Somn. 8, mit Pheidias und Myron Lukian. Gall. 24; mit Pheidias Philostr. Vita Apoll. VI 19 usw.).

Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 335. Overbeck Schriftquellen 1190—1300; Gesch. d. griech. Plast.[4] II 37; Friederichs P. und die Niobidengruppe 1855. Urlichs Observ. de Arte Praxitelis, 1858. Furtwängler Meisterwerke 529. Amelung Die Basis des P. 1895. Klein Praxiteles 1898: Praxitelische Studien 1899; Gesch. d. griech. Kunst II 249. Perrot Praxitèle (1905). Collignon Scopas et Praxitèle (1907). Perdrizet Rev. ét. Gr. XI, 1898, 82. Blümner zu den St. des Paus. Lawrence Classical Sculpture 245. Pfuhl Arch. Jahrb. XLIII 12. Studniczka Abh. u. Vortr. d. Bremer wiss. Ges. IV 223. Rumpf Gercke-Norden[4] II 3, 57. L. Curtius Ant. Kunst II 379. G. Richter Sculpture and Sculptors[1] 194; [2]257. Rizzo Prassitele 1932 (Philol. Woch. 1933, 1343). Süsserott Griech. Plastik des 4. Jhdts. v. Chr. 136. 148 usw. (Gnomon XVI 320). Becatti Annuario della R. Sc. di Atene Nov. Ser. I/II 85. Bieber Thieme-Becker, Allg. Lex. d. bild. Künstl. XXVII 354. Lippold Handb. d. Arch. III 1, 234. J. V. Zeest Praxiteles, Moskau 1941 (nach Arch. Jahrb. Erg.-H. 16, 169 nr. 51.

6) Bildhauer. Der Philosoph Theophrast bestimmte in seinem Testament (s. Suppl.-Bd. VII S. 1362, 1), daß ein lebensgroßes Bildnis (εἰκὼν ἴση) des Nikomachos (s. o. Bd. XVII S. 463, 16, wo irrtümlich ‚Büste') fertiggestellt werde, für dessen Anfertigung (πλάσις) P. bereits bezahlt sei, Diog. Laert. V 2, 52. Dieser danach spätestens 287 datierte P. wird identisch sein mit dem im Schol. zu Theokrit. V 105 genannten, unter König Demetrios datierten: Demetrios (Poliorketes) hat 287 Athen belagert (s. o. Bd. IV S. 2790). Wenn das Schol. diesen P. als ἀγαλματοποιός von dem älteren ἀνδριαντοποιός scheidet, so ist das entweder Autoschediasma oder Verwechslung: die Bezeichnungen müssen vertauscht werden, der große P. Nr. 2 ist der ἀγαλματοποιός. Anders Rodenwaldt Röm. Mitt. XXXIV 69. Zur Signatur von Delphi (Mus. Inv. 3851) vgl. oben P. 2) nr. 50. Inschriftenbasis ‚des jüngeren P.' von der athenischen Agora: Arch. Anz. 1937, 106. Theokrit V 104f. läßt den Hirten Komatas sagen, er besitze einen Krater, Werk des P. Damit ist doch wohl der große P. Nr. 2, nicht ein zeitgenössischer Toreut, gemeint, d. h. Theokrit brauchte einen allgemein bekannten Künstlernamen. Vgl. o. z. Schol. Weitere Zuweisungen an P. Nr. 3 sind schwach begründet. Ob er mit dem in der Inschr. IG II/III[2] 4440 (Löwy Inschr. griech. Bildh. 539) genannten Priester, Sohn des Timarchos aus Eiresidai, identisch ist, ist ungewiß. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. II 410. Overbeck Schriftquellen 2073. Klein Praxiteles 15. Vollgraff Bull. hell. XXXII 236. Studniczka Abh. Bremer Wiss. Ges. II 224. Bieber Thieme-Becker, Allg. Lex. d. bild. Künstl. XXVII 363, III. Lippold Handb. d. Arch. III 1, 301.

7) Athener, Bildhauer. 1. Signatur auf Statuenstütze (Panzertorso, ‚Palladion') von Lamia, Athen Nat. Mus. 697. IG IX 2, 1320. Nach Schriftform etwa Anfang der Kaiserzeit. Nicht sicher, ob der gleiche P. wie auf drei athenischen Signaturen der Mitte des 1. Jhdts v. Chr.: 2. Basis der Statue des Lysanias, Sohnes des Nikomedes, aus Xypetai, gefunden beim Lysikrates-Denkmal, IG II/III[2] 3886. Pottier Bull. hell. II 418. Löwy Inschr. gr. Bildh. 236. Raubitschek Hesperia XII 55 Nr. 13. 3. Basis von der Akropolis aus pentelischem Marmor, zum zweitenmal verwendet (die Sign. gehört zur ursprünglichen Inschr.) für die Statue des C. Aelius Gallus, der vielleicht mit dem Praefecten Ägyptens um 27 bis 24 v. Chr. (s. o. Bd. I S. 493 Nr. 59) identisch ist, IG II/III[2] 4117. Löwy 319. 4. Basis vom Abhang der Akropolis, später verwendet (auch hier die Sign. zur ersten Verwendung) für die Statue des Prokonsuls Cn. Acerronius Proculus (s. o. Bd. I S. 154 Nr. 2), Konsuls 37 n. Chr. Die Schrift der Sign. auf 3 und 4 identisch. IG II/III[2] 4181. Löwy 318. Graindor Athènes sous Auguste 60. 242f. Bieber Allg. Lex. d. bild. Künstl. XXVII 363, V.

8) Bildhauer. Fragmentierte Signatur (. . ελης



ἐποιησεν), Basis hymettischen Marmors von der Ehrenstatue einer Frau. Anfang des 1. Jhdts. n. Chr. P. (wenn der Name richtig ergänzt ist) kann Nachkomme von Nr. 4 sein. IG II/III[2] 4240. Löwy Inschr. griech. Bildh. 319 a. — Inschr. v. Pergamon 137 u. 141: P. 2, nr. 63/4. IG XIV 2485; ebd. nr. 50. Not. d. scav. 1911, 11; ebd. nr. 66. [G. Lippold.]

9) Lieblingsname auf einer frühen Schale des Makron aus der Zeit um 480 v. Chr. München 2656 (J. 603), J. D. Beazley Attische Vasenmaler 218, 107 = Beazley Attic Red-Figured Vase Painters 309, 133. Es ist zeitlich möglich, daß dieser P. der Archon von 444/43 war. Vgl. Robinson-Fluck A Study of the Greek Love-Names 175, 231. [R. Lullies.]

**Praxithea**: Attische Heroinen. 1) Gemahlin des Erechtheus, Tochter des Kephisos, bekannt aus der Tragödie Erechtheus des Euripides (frg. 349—370 und Nauck S. 464, wo die zugehörigen Stellen ausgeschrieben sind: Lykurg. c. Leokr. 98. Ps.-Plut. Parall. Gr. et Rom. 20, 310 D. Demaratos FHG IV 379 frg. 4. FGrH 42 frg. 4. Aristid. I 191). Als Erechtheus vom delphischen Orakel vernommen hatte, daß er seinen Feind Eumolpos nur besiegen könnte, wenn er seine Tochter opferte, überlegte er die Sache mit seiner Frau P., die aus Liebe zum Vaterland das Opfer freudig darbrachte. Eurip. frg. 360 enthält die patriotische Rede der P., nachdem sie den Entschluß gefaßt hatte. Nach frg. 357 hatte P. drei Töchter, die älteste wurde geopfert und die anderen zwei gaben sich freiwillig den Tod. Die Sage der Opferung der Tochter des Erechtheus ist auch anderswoher bekannt, aber daß der Mutter die Entscheidung überlassen wurde, verdanken wir dem Euripides, der der Sage ihre endgültige Gestalt gegeben hat (Robert Gr. Heldens. 142). Nicht die Mutter, sondern die Opferung der Tochter oder Töchter war das wichtige Element der Sage, aber Euripides hat der P. eine wichtigere Rolle gegeben. Sonstige Erwähnung der P. finden wir Tzetz. Chil. I 177. V 674. Porph. abst. II 56. Apollod. III 196, wo sie Tochter des Phrasimos und der Diogeneia, Tochter des Kephisos heißt, also Enkelin des Kephisos ist. Ihre Söhne sind: Kekrops, Pandoros, Metion und ihre Töchter: Prokris, Kreousa, Chthonia, Oreithyia. Die Sage von der Opferung wird nicht hier erwähnt, sondern III 203, aber ohne Namen. Die Anzahl der Töchter und Söhne, wie auch ihre Namen finden wir verschieden angegeben, Escher o. Bd. VI S. 406f.

Nach v. Wilamowitz Aus Kydathen 126 und anderen (vgl. o. Bd. VI S. 407f. XX S. 743) ist die Opferung aus der Sage der Töchter des Leos übernommen worden. Robert Gr. Heldens. 142 hat darauf hingewiesen, daß in der Sage der Opferung der Töchter des Leos das Land nicht von einem Kriege, sondern von der Pest (oder Hungersnot) heimgesucht wurde. Nach Robert hat Euripides das Motiv den Hyakinthiden oder Parthenoi, die Philochoros FHG I 389 frg. 31 = FGrH 328 frg. 12 nach Robert mit den Töchtern des Erechtheus zu identifizieren scheint, nachgebildet. Das Motiv kann jedoch selbständig in den Sagen verwendet worden sein (s. u. Nr. 3).

P. in der Kunst: Nach Overbeck war P. neben dem Erechtheus im Friese des Erechtheion beim Auszug zum Kampfe abgebildet, Escher o. Bd. VI S. 407 lehnt dies ab, s. aber Robert Herm. XXV (1890) 436f.; Gr. Heldens. 141, 6. Als Mutter der Oreithyia erscheint P. vielleicht beim Raube dieser Tochter durch Boreas auf einem Krater in Ferrara (Aurigemma Il R. Museo di Spina in Ferrara 180, Tombe 749; Taf. 86) abgebildet. Nach Aurigemma sind die beiden Figuren, die beim Raube anwesend sind, Erechtheus und P. Er verweist auf den Boreaskrater in Bologna (o. Bd. XVIII S. 957 Nr. 4).

2) Quellnymphe, Frau des Erichthonios, Mutter des Pandion, Apollod. III 190, wo jedoch die handschriftliche Lesung Prasithea ist, Tzetzes I 174. V 671, wo Phrasithea, s. o. Bd. XX S. 743 Nr. 1. Pandion ist der Vater des Erechtheus, der wiederum eine P. (= Nr. 1) heiratete. Selbstverständlich liegt dieselbe Sagenfigur vor. Als Frau des Erichthonios ist P. eine blasse Figur, die nur als Najade verzeichnet wird. Ihr Vater mag Kephisos gewesen sein. Sie wird bei der Verdoppelung des Pandion bei Hellanikos (Robert Gr. Heldens. 152ff. Hanslik o. Bd. XX S. 515f.) dem Erichthonios zur Frau gegeben sein. Nach Jessen Myth. Lex. III 2931 ist P. der megarischen Aphrodite Praxis gleichzusetzen, weil Pandion ursprünglich ein Megarer war. Wenn man dagegen der Ansicht ist, daß Pandion seine Heimat in Attika hat und von Megara übernommen wurde (Robert 151. Hanslik 513), so ist diese Gleichsetzung wenig wahrscheinlich. Die Praxis kommt übrigens nur einmal vor (Paus. I 43, 6).

3) Tochter des Leos, Aineias Gaz. Theophr. 82 (Migne G. 85, 1004, 63). Ailian. var. hist. XII 28, wo P. geschrieben wird. Sonstige Schreibweise Phrasithea, Schmidt o. Bd. XX S. 743 Nr. 2, oder Phasithea, Meyer o. Bd. XIX S. 1898. Jessen o. Bd. VI S. 861, wo die zugehörigen Stellen verzeichnet sind, s. auch Eitrem o. Bd. XII S. 2058f. P. und ihre Schwestern Theope und Eubule wurden von ihrem Vater Leos auf Geheiß des Orakels zum Opfertod hingegeben (oder die Mädchen hatten sich freiwillig geopfert), als die Stadt Athen von einer Hungersnot oder Pest heimgesucht wurde. Solche Sagen kommen vielfältig vor. In den attischen Sagen haben wir drei Beispiele: (1) Die Töchter des Leos wurden während einer Hungersnot geopfert. (2) Die Töchter des Hyakinthos wurden während der Belagerung der Stadt durch Minos (Apollod. III 212), als es Hungersnot oder Pest gab, kraft eines alten Orakels geschlachtet. Das Opfer war jedoch umsonst. (3) Die Töchter oder die Tochter (bei Euripides, s. Robert Gr. Heldens. 142) des Erechtheus wurden während des Krieges gegen Eumolpos auf Geheiß des Orakels geopfert. Es scheint gar nicht notwendig anzunehmen, daß das Motiv der Opferung der Töchter des Erechtheus aus der Sage der Töchter des Leos oder des Hyakinthos übernommen wurde, wie meistens angenommen wird (s. o. Nr. 1). Das Motiv ist so geläufig, daß die Sage es schon früh in den drei Fällen verwendet haben könnte. Nach Frazer Apollodorus II 118. 1 brachten die Griechen in alter Zeit während Seuche, Dürre und anderen Katastrophen

Jungfrauenopfer dar, deren Spuren sich in den Sagen erhalten haben (Beispiele a. O.).

Die Töchter des Leos wurden im Leokoreion verehrt (Eitrem 2059). Namen werden sie erst später bekommen haben. Nach Jessen o. Bd. VI S. 861 ist die Schreibweise P. die ursprüngliche und richtige (s. auch Myth. Lex. III 2931f.), was von Meyer 1898 angezweifelt wird. Daß der Name P. als einheimischer Name bei der Namengebung der einen Tochter gewählt wurde, nimmt jedoch nicht wunder.

**4)** Nach handschriftlicher Lesung Apollod. I 31 hat eine P. die Demeter beobachtet, als sie sich bemühte, den Demophon, das Kind des eleusinischen Königs Keleos und seiner Frau Metaneira, im Feuer unsterblich zu machen. Die meisten Herausgeber korrigieren die Überlieferung und schreiben statt P. Metaneira. Die Lesung kommt jedoch zweimal vor, denn etwas weiter lesen wir im Texte Apollodors I 32 ebenfalls den Namen P., wo sie als Mutter des Triptolemos (und also Frau des Keleos) verzeichnet wird. Dagegen lesen wir im Anfang I 31, wo die Mutter des Demophon verzeichnet wird, Metaneira. Nach Frazer, der im Texte das erstemal P., das zweitemal Metaneira liest, also einmal der handschriftlichen Lesung folgt, einmal dieselbe ablehnt, war P. die Amme des Demophon (sie kommt sonst nirgends vor). Nach Jessen Myth. Lex. III 2933 ist in beiden Fällen die richtige Lesung P., die also Gemahlin des Keleos wäre. Jessen ist der Ansicht, daß die Namen Metaneira und P. zwei verschiedenen Sagenversionen angehören. Nach der einen hatte Metaneira die Göttin gestört und hatte Demophon statt der Unsterblichkeit nur große Ehren erlangt (Hom. hymn. Demeter 161ff.), nach der anderen wurde das Kind Demophon verbrannt (Apollod.). In letzterer Sage sollte die Mutter P. genannt gewesen sein. Apollodor hätte die beiden Sagen verbunden, und so wäre der Name P. behalten geblieben. Nach Knaack o. Bd. V S. 149 (vgl. Jacoby Marmor Parium 64) soll man den Namen P. als Variante stehen lassen. Die Sagenversion vom Tode des Demophon ist ein Versuch, den Demophon zugunsten des Triptolemos zu verdrängen. Sie kommt nur bei Apollodor vor, und wir wissen nicht, woher sie stammt. Es wäre möglich, daß der Name P. der attischen Heroine dieses Namens abgeborgt wurde, aber da wird man den Namen der athenischen Königin der Gemahlin des eleusinischen Königs gegeben haben, nicht der Amme.

**5)** Tochter des Thespios (s. d.), von Herakles Mutter des Nephos. Apollod. II 164.

**6)** Frauenname auf einer Inschrift IG XII 5, 875, 29. Ergänzung *Pr axithea.* [Marie C. van der Kolf.]

**Praxo** (*Πραξώ*). **1)** Eine vornehme und reiche Frau in Delphi, die in freundschaftlichen Beziehungen zu König Perseus von Makedonien stand. In ihrem Hause in Delphi wohnten der Kreter Euander und die Teilnehmer am Mordanschlag auf Eumenes II. (s. o. Bd. VI S. 1098, 29ff.) 172 v. Chr.; da P. der Mitwirkung beschuldigt wurde, wurde sie von C. Valerius nach Rom gebracht; ihr Schicksal ist nicht bekannt Liv. XLII 15, 3. 17, 2. Cass. Dio frg. 66, 3 = I p. 298f. Boissevain, aber ohne P.s Namen zu nennen; Syll.[3] nr. 637 adn. 1 = II p. 191 ex. und nr. 643 nota finalis p. 199; vgl. z. B. Niese Griech. u. mak. Staaten III 110.

**2)** Sonst ist der Name selten: *Πρηξώ*, Tochter des Kalliteles, aus Samos Anth. Pal. (Leon. Tar.) VII 163—165 = II 1 p. 106ff. Stadtm.; eine *πόρνη* Anth. Pal. (Antip. Thess.) VI 208 = I p. 333 Stadtm. Inschriftlich: *Π.* Syll.[3] nr. 610, 10 = II p. 144; *Πρηξώ* IG XII 9 nr. 136 (Kyme auf Euboia a. O. p. 161). [J. Zwicker.]

**Praxon** s. Pration.

**Praxonides** (*Πραξωνίδης, -ας*), nach Paus. V 4, 6 unter Berufung auf *Ἑλλήνων οἱ πολλοί* Vater des Iphitos, Königs von Elis, der die olympischen Spiele erneuerte. Phlegon von Tralles Olympiaka (FGrH 257 F 1) bezeichnet Iphitos als Herakliden; als Nachkomme des Oxylos war er dem Geschlecht des Herakles verwandt. Euseb. *Χρονογρ. σύντ.* (ed. Schoene 1 Append. IV p. 64 r. Z. 19) nennt irrtümlich *Ἥφαιστος* statt *Ἴφιτος* und gibt als Vater des P. Haimon an. Nach der Inschrift von Iphitos' olympischem Standbild und dem Diskos hieß des Iphitos Vater Haimon; nach *Ἠλείων γράμματα ἀρχαῖα* wieder Iphitos: Paus. s. o. S. ferner o. Bd. IX S. 2027 Art. Iphitos Nr. 2 u. Bd. VII S. 2217 Art. Haimon Nr. 5. Hitzig-Blümner zu Paus. Weniger Myth. Lex. II 314, 30ff. Höfer III (ebd.) 2933. [v. Geisau.]

**Praylios. 1)** Bischof von Jerusalem (416—425), für den auch die Namensform *Praylos* vorkommt (Theodoret hist. eccl. V 38, 1. 40, 7. Theophanes a. 5911 S. 83, 17 de Boor) trat alsbald nach seinem Amtsantritt in einem Schreiben an Papst Innocentius I. zugunsten des Pelagius (s. d.) auf, das aber erst nach dessen Tod nach Rom an seinen Nachfolger Zosimus gelangte (Zosim. ep. 3. 2. Migne L. XX 659 B. Mansi IV 353 B zum 21. September 417. Ep. imp., Avellana. 46, 2. CSEL XXXV 103, 10. Jaffé Reg.[2] 330). Doch änderte er später seine Auffassung von des Pelagius Rechtgläubigkeit. An ihn richtete Theodotos von Antiochia (s. u. Bd. V A S. 1964) ein Schreiben in der Pelagiusfrage (Mansi V 475 A. Schwartz Acta conc. oecumen. I v S. 69, 4). Auf einer Synode, welche Theodotos in Antiochia hielt, die Hefele Conciliengeschichte II[2] 137 auf das J. 424 datiert, wurde Pelagius verurteilt, worauf Theodotos und P. dem Papst Zosimus davon Mitteilung machten (Marius Mercator Comm. III 5. Migne L. XLVIII 101 A. Mansi IV 296 B. 298 E. 475 D.). Vgl. Duchesne Hist. anc. de l'église III[4] 233. 240. Kirsch Kirchengesch. I 584. Kidd A Hist. of the Church III 106. 108. 331. Caspar Geschichte des Papsttums I 352. P. soll den Porphyrios von Gaza (s. d.) zum Priester geweiht und zum *σταυροφύλαξ* gemacht haben (Marcus Diac. 10 S. 10, 21ff. Teubneriana. S. 10. 3ff. Grégoire), um ihn dann nachher auf auf Bitten des Johannes von Caesarea dorthin zu beurlauben (Marc. Diac. 12ff. S. 12, 20f. 13, 1ff. 14, 8ff. T. S. 12, 8ff. 14, 5 G.). Vgl. Grégoire in der Einleitung seiner Ausgabe S. LXXIXf. mit XVIIIf. XXIX. XXXIX, der sich bemüht, den durch diese auf den Namen des P. abgestellte Erzählung gegebenen Anachronismus zu erklären. Nun hat P. Peeters Anal. Boll. LIX 113. 116f.



in der georgischen Übersetzung des Marcus Diaconus die Namensform *Borilios* festgestellt, eine Form, die sich nicht auf P. zurückführen läßt, wohl aber verständlich wird als eine Verlesung des Namens *Qurilos* (Cyrillus) aus einer syrischen Vorlage.

**2)** *Π[ραΰλου τοῦ ὁσιωτάτ(ου) ἐπισ]κόπου* ergänzen auf einer Mosaikinschrift aus Emmaus L. H. Vincent und F. M. Abel Emmaus, sa Basilique et son histoire nach Suppl. Epigr. Gr. VIII 155 S. 22.

**3)** Den auf einer lydischen Inschrift von 461 genannten *ἅγιος Πραΰλιος ὁ κοινωνός*, den Grégoire Byzantion II 329ff. für eine Art Erzbischof der Montanisten angesprochen hat, will Buckler Journ. hell. stud. XXXVII 95 für einen Bischof von Philadelpheia halten. Dagegen teilt Hanton Byzantion IV 58 mit, daß Delehaye in ihm wohl einen Kleriker, aber nicht einen Bischof sehe. [W. Enßlin.]

**Praylos, 1)** Thessalischer Stratege, vgl. die Zusammenstellung IG IX 2 p. XXIV nach dem Verzeichnis bei Euseb. chron. (Armen.) p. 245 u. 247 *Pravilus* bzw. *Praviles Phaxae Kutusaeus*, inschriftlich *Π. Φοξίνου Σκοτουσσαῖος.* der 189/8 die Delphische Proxenie bekommt Syll.[3] 585, 45, dazu Dittenberger: ipso praeturae anno, während die Rechnung (vgl. u. Bd. VI A S. 131, 1) eher auf 190/189 führt. Vielleicht war der Stratege von 183/2 *Nikokrates Phaxinae Kotunensis* sein Bruder, da der Vatersname selten ist.

**2)** Schüler Timons, s. Art. Timon Nr. 13. Diog. Laert. IX 115 nach Hippobotos und Sotion; dort auch Phylarchos F 67 Jac., *οὕτω καρτερικὸς ἐγένετο, καθά φησι Φύλαρχος ἱστορῶν (?⟨ἐν τῇ .. τῶν⟩ἱστοριῶν), ὥστ' ἀδίκως ὑπομεῖναι ὡς ἐπὶ προδοσίᾳ κολασθῆναι μηδὲ λόγου τοὺς πολίτας καταξιώσας.* [W. Aly.]

**3)** s. Praylios.

**Praysion.** In dem Bericht des Phot. bibl. cod. 167 über das Florilegium des Stobaios wird unter den exzerpierten Autoren auch ein Praysion genannt, und zwar nach den Königen und Feldherrn an letzter Stelle in einem Anhang. Von den dort gegebenen Namen finden sich 9 in unserm Stobaiostexte nicht mehr. Auf sie verteilen sich vermutlich die durch Ausfälle anonym gewordenen Eklogen. [W. Aly.]

**Preale**, etruskischer, jugendlicher Gott, der nur einmal bezeugt ist: auf einem etruskischen Bronzespiegel, Mus. Berl. nr. 2979. Gerhard Etr. Spiegel 4, 12 (Taf. 284, 1). Friederichs Berlins antike Bildwerke II (1871) 51. nr. 38. Weitere Literatur und ausführliche Erörterung bei C. Pauli Myth. Lex. III 2933. Der Geburt der gewappneten *menrva* (= Pallas) aus dem Haupte des *tinia* (= Zeus) assistieren *uni* (= Iuno) und *θalna* (ein weiblicher Genius, etwa Iuventus oder Charis; s. u. Bd. V A S. 1228); rechts von *uni* sitzt barhäuptig *preale*, links von *θalna* behelmt *laran* (= Mars; s. o. Bd. XII S. 792). Sprachlich ist P. nicht zu fassen; Deutungen auf die Dioskuren (Gerhard a. O.), auf Hephaistos, auf griech. *πρύλις* (‚kyprischer Waffentanz') sind sämtlich unhaltbar. Neuerdings G. A. Mansuelli Studi Etr. XX (1948f.) 72. [v. Geisau.]

**Precarium.** I. Das *p(recarium)* gilt als eines der rätselhaften Institute des römischen Rechts (Savigny), wohl deshalb, weil die Quellenlage für die älteste Zeit sehr ungünstig ist, das *p.* des frühklassischen Rechtes infolge eines Funktionswechsels nicht mehr die ursprüngliche praktische Bedeutung hatte, bei den Spätklassikern aber nicht viel mehr als ein Gebilde der juristischen Theorien war (Bonfante). Von der frühmittelalterlichen *precaria* endlich ist es sehr fraglich, ob und inwieweit hier noch ein Zusammenhang mit den Ausläufern des antik-römischen *p.* vorliegt.

Der juristische Fachausdruck *p.* geht zweifellos auf die *preces,* das Ansuchen zurück, durch welches der *precario rogans* die Verleihung (*concessio*) des Gebrauches einer Sache oder einer Dienstbarkeit vom Eigentümer (*precario dans* oder *rogatus*) erbittet. Ulp. Dig. XLIII 26, 1 pr.: *Precarium est, quod precibus petenti utendum conceditur tamdiu, quamdiu is, qui concessit, patitur.* Der Name ist also von dem rein äußerlichen Moment des Antrages hergenommen (Ulp. Dig. XLIII 26, 2, 3), wie dies wohl auch bei der *precaria* und der *παρακλητική ὁμολογία* (s. u. VIII) der Fall war; über die Rechtsnatur und damit auch über die innere Verwandtschaft von *p., precaria* und *παρακλητική ὁμολογία* ist damit noch nichts ausgesagt. Auch das praetorische Edikt begnügt sich mit dieser wenig scharfen Terminologie, indem es den Tatbestand für das *interdictum de precario* lediglich in die Worte: *quod precario* (bittweise) *ab illo habes* kleidet. Inhaltlich ist das *p.* ein Leihverhältnis an Grundstücken und später auch an beweglichen Sachen (vgl. *in rebus etiam mobilibus* Ulp. Dig. XLIII 26, 4 pr. Isid orig. V 25, 17: *pr. est, dum prece creditor rogatus per debitorem in possessione fundi sibi obligati demorari et ex eo fructus capere*), das jederzeit durch Widerruf des Verleihers beendigt werden kann und den Beliehenen zur Rückgabe zwingt, will er sich nicht dem *interdictum de precario* aussetzen. Nach Gai. Dig. XLIII 26, 3 kann auch die Ausübung einer Gebäude- oder Felddienstbarkeit prekaristisch eingeräumt werden. Auf diesen Fall bezieht sich wohl das *uti licere,* wenn es, wie bei Ulp. Dig. XXXIII 26, 2, 3 (*ut sibi possidere aut uti liceat*) in Gegensatz zum *possidere licere,* das auf körperliche Sachen abgestellt ist, tritt.

II. Seit Niebuhr (Röm. Geschichte II[2] S. 167f.; vgl. I[3] S. 361) wird die Entstehung des *p.* auf zwei Wurzeln zurückgeführt, eine staatsrechtliche und eine privatrechtliche. Die erstere wird darin erblickt, daß der von römischen Bürgern kraft *occupatio* (s. d. Art.) erworbene Besitz an Staatsland (*ager occupatorius*) widerruflich war und der Zensor schon in seinem Konzessionsedikte den Widerruf (*publicatio*) vorsah. Cic. de lege agr. III 3, 11. App. bell. civ. II 2, 7. I 7. Paul. Dig. XXI 2, 11 pr. Bruns Fontes 70 aus dem J. 189 v. Chr. (*dum Populus Senatusque Romanus vellet*) bezieht sich allerdings auf peregrines Bodenrecht. Schwegler Röm. Gesch. II 431, 3. 432, 1. M. Voigt Abh. sächs. Ges. d. Wiss. X 233. Albertario Il possesso (Corso 1934) 465ff. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXII 30f. 60. Die privatrechtliche Wurzel liegt in der Land-

leihe des römischen Patrons an seine Klienten: Festus p. 247: *Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus perinde ac liberis propriis.* So wie also der paterfamilias seinen Söhnen ein jederzeit entziehbares Peculium (s. den Art.) zuwies, so konnte er auch Parzellen seines Privatlandes seinen Klienten frei widerruflich zur Bearbeitung verleihen. Gegen diese, durch die Autorität Savignys Recht des Besitzes[5] 179f., 514. Mommsens, Röm. Forsch. I 366 und Dernburgs, Entwicklung u. Begriff des jurist. Besitzes 6f., gestützte und ausgearbeitete Lehre hatte sich eine Opposition erhoben, deren Wortführer Ihering Besitzwille 392f. (anders noch Geist d. röm. Rechts I 239ff.) war, neben dem Bekker Ztschr. Sav.-Stift. V 142f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 315f. und Ubbelohde (bei Glück Komm. z. d. Pandekten, Ser. d. Bücher 43 u. 44, V 264f.) standen (vgl. hierzu Carcaterra Possessio 20ff.). Sie wiesen darauf hin, daß das interdictum de precario weder für den Besitz am ager occupatorius noch für den des Klienten geschaffen worden sein könne; denn die Einziehung von okkupiertem Staatsland werde nicht durch ein privates Interdikt, sondern durch publicatio des Zensors herbeigeführt, zwischen Patron und Klienten sei aber ein Prozeß und daher auch ein Interdikt unmöglich gewesen. Wie aber Bonfante Corso III 201f. Albertario Corso 430f. (vgl. schon Bull. Ist. Dir. Rom. XL 16f.) und Kaser Eigentum und Besitz 255. 326; Ztschr. Sav.-Stift. LXIV 390 mit Recht bemerkt haben, sind diese Gegengründe nicht durchschlagend. Die possessio am ager publicus und die prekaristische Landleihe werden ja nicht als identische, sondern nur als analoge Rechtsbildungen (Bonfante 201) hingestellt, beruhend auf der gemeinsamen Grundlage der concessio von widerruflichem Besitz an Agrarland (Kaser a. O.). Die rechtlichen Beziehungen zwischen Patron und Klient werden freilich nicht durch Interdikt, sondern wie zwischen Paterfamilias und Haussohn durch die häusliche Gerichtsbarkeit geregelt, und das einer jüngeren Schicht angehörige interdictum de precario dürfte erst entstanden sein, als die Hauszucht über die Klienten nicht mehr strenge gehandhabt wurde. Jedenfalls wird der Prekarist früher Dritten gegenüber die Möglichkeit gehabt haben, die Besitzinterdikte anzustellen, bevor es noch einen Interdiktsprozeß zwischen ihm und dem Patron gegeben hat. Max Weber Röm. Agrargesch. 94. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LVII 102f.; Eigentum u. Besitz 326. Die weiteren Einwendungen Iherings und seiner Nachfolger bekämpfen ganz allgemein die Herleitung der römischen possessio und des Interdiktenschutzes von den Verhältnissen am ager publicus; darüber im Art. Possessio und Interdictum.

III. Nach den Quellen des klassischen Rechts scheint das *p.* seinen wichtigsten Fall praktischer Anwendung bei der fiducia (s. den Art. S. 2305) gehabt zu haben. Ihering Besitzwille 397f. Kniep Vacua possessio I 241f. Erbe Fiducia 70 mit Lit. Da die pfandrechtliche fiducia im Rechtsleben wohl nur an res mancipi vorkam, also an Sachen, die ein bäuerlicher Schuldner nicht entbehren konnte, ohne seine eigene Wirtschaft zu gefährden, so lag es nahe (rechtsvergleichende Parallelen bei Erbe 70, 3), dem Fiduzianten durch *p.* den Besitz des Sicherungsobjektes zu belassen, um dessen Zahlungsfähigkeit nicht zu schädigen. Darauf deutet das alte Institut der usureceptio hin, das Gai. II 60 in diesem Zusammenhange erwähnt: *Soluta pecunia [usureceptio] omni modo competit, nondum vero soluta ita demum competit, si neque conduxerit eam rem a creditore debitor, neque precario rogaverit, ut eam rem possidere liceret.* Das *p.* hindert also die usureceptio nur, solange der Kredit nicht zurückbezahlt ist; von der Zahlung an läuft die titellose Ersitzung, weil das ersitzungshindernde *p.* durch die Zahlung erloschen ist. So Celsus Dig. XLIII 26, 11, der im echten Text von der fiducia gesprochen haben muß. Erbe 68; teilweise anders Grosso Riv. it. per le sc. giur. 1929, 267, 1. Die Praxis der Kreditsicherung scheint das *p.* bei der fiducia so geübt zu haben, daß die Sache selbst ihren Besitzer und Bewirtschafter überhaupt nicht wechselte, indem die fiduziarische Manzipation und die precarii concessio unmittelbar aufeinander folgten. Iul. Dig. XLIII 26, 18 (itp.) will offenbar das Hin- und Hergeben des Sicherungsobjektes als nicht mehr notwendig bezeichnen. Erbe 71 (mit Lit.); Kreller Ztschr. Sav.-Stift. LXII 186. Die Funktion des *p.* bei der pfandrechtlichen fiducia steht in offenkundigem Zusammenhang mit dem hier vermuteten Ursprung des *p.*: denn wirtschaftlich gesehen bestand kaum ein großer Unterschied, ob ein Patron seinem Klienten unter Aufrechterhaltung seines Eigentums Grundstücke zu widerruflichem Besitze lieh, oder ob ein verschuldeter Kleinbauer seinem Gläubiger, der naturgemäß ein Großgrundbesitzer war, sein Gut zu Eigentum übertrug und es von nun an als bloßer Prekarist bewirtschaftete.

Während bei der fiducia cum creditore der prekaristische Besitz des Schuldners am Objekt der Realgarantie wirtschaftlich und juristisch klar durchdacht war, ist der gleiche Vorgang beim Besitzpfand (pignus) wenig durchsichtig und daher in seiner Existenz und Auswirkung umstritten, obwohl Ulp. Dig. XLIII 26, 6, 4 uns scheinbar versichert: *cottidie precario rogantur creditores de his qui pignori dederunt.* Aber dieser Satz ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen interpolationsverdächtig (Erbe 144, 3. Silva Stud. et Doc. VI 252; vgl. auch die Interpolationsvermutungen im Ind. Itp. zu Dig. XLI 2, 28 und bei Silva 253) und die neueste italienische Literatur (Ciapessoni Atti del Iº Congr. di Studi Rom. I 2, 205. Silva 253; vgl. Albertario Studi Solmi I 343f.) ist geneigt, das *pignus* mit *p.* des Verpfänders als nachklassisch anzusehen. (Zweifelnd Scherillo Rend. Ist. Lomb. 1929, 391, 1. 409f.). Wenn nämlich das *p.* stets juristischen Besitz des Prekaristen begründet, dann verlor der Pfandgläubiger, der doch zuvor selbst den Besitz am pignus zu seiner Sicherung verlangt hatte, durch die Hingabe des Pfandobjektes als *p.* seine wichtigste Stütze, den Druck auf den Schuldner, ausgeübt durch das Vorenthalten der Pfandsache. In der Zeit, bevor noch das pignus zum dinglichen Recht geworden war, hätte der Gläubiger dann überhaupt nur das int.



de precario zu seinem Schutze; nach der Ausbildung des dinglichen Charakters des pignus stünde er praktisch beinahe einem Hypothekengläubiger gleich, der Schuldner aber würde an eigener Sache ein *p.* haben, was nach Dig. XVI 3, 15. XLI 2, 40, 3. XLIII 19, 1, 11. 26, 4, 3. L 17, 45 unzulässig wäre: *precarium suae rei consistere nequit.* Die Stellen, welche dieses *p.* am pignus erwähnen, sind sicher alle überarbeitet (Silva 245f. im Anschluß an Ciapessoni) und bezogen sich im Urtext entweder auf die fiducia cum creditore oder haben den nachklassischen Besitzbegriff vor Augen. Trotzdem scheint Iul. Dig. XLI 2, 36 in seiner echten Gestalt (Erbe 85 mit Lit. Kreller Ztschr. Sav.-Stift. LXII 186. Kaser Eigentum 354, 52) ebenso wohl wie Ulp. Dig. XLIII 26, 6, 4 für den Verpfänder eine Ausnahme von der Unzulässigkeit des precarium suae rei gemacht zu haben, so daß beim pignus, mindestens nach der Pfandbestellung für den Pfandgläubiger, vielleicht doch die Möglichkeit bestand, den Besitz an der Pfandsache an den Pfandgeber prekaristisch rückzuübertragen. Voraussetzung ist natürlich, daß dem Gläubiger das dingliche Pfandrecht unbestritten verblieb.

Weitere Anwendungsfälle des *p.* ergaben sich bei einzelnen pacta adiecta des Kaufvertrages, so bei der lex commissoria (Dig. XIX 1, 13, 21. XLIII 26, 20. Cod. Iust. IV 54, 3) und der addictio in diem nach Dig. XLIII 24, 11, 12. Wird hier nur prekaristischer Besitz dem Käufer eingeräumt, so ist die geschehene Tradition ohne causa, überträgt nur Besitz ohne Eigentum, und das *p.* schließt eine allfällige Ersitzung durch den Käufer aus. Haymann Ztschr. Sav.-Stift. XLI 121. Siber ebd. XLV 155. Pringsheim ebd. L 407, 1. Wieacker Lex commissoria 9. Sieg Bessergebotsklausel 23. Scherillo a. O. 41.

IV. Neben diesen praktischen Fällen, in denen der Prekarist zur wirtschaftlichen Ausnützung der verliehenen Sache einschließlich der Fruchtziehung berechtigt war,. gibt es auch solche, in denen nur ein beschränktes Gebrauchsrecht in Frage steht, das unter I erwähnte uti licere. Dieses *p.* ist durch eine Reihe von Inschriften bezeugt: CIL V 700. 2447. IX 4171. 5076. X 1285. 4480. XI 3743. Not. Scavi 1897, 163 (vgl. auch Bruns Fontes Nr. 141 und Fontes Jur. Rom. Anteiust. III nr. 106). In ihnen wird der prekaristische Gebrauch einer Wege- oder Wasserleitungs- oder Gebäudeservitut, ein unentgeltliches, widerrufliches uti eingeräumt, welches aber die Ersitzung der iura praediorum unmöglich macht: Gai. Dig. XLIII 26, 3. Iul. Dig. XLIII 19, 1, 11. Pomp. Dig. XLII 26, 15, 2. Darüber hinaus begegnet auch der prekaristische Gebrauch eines Wohnungsrechtes (habitatio), Scaev. Dig. XXXIX 5, 32 (dazu Silva 261f.). Cod. Iust. VIII 9, 2 (Diocl.), ja auch der Servitut des usus, da das morari in fundo bei Ulp. Dig. XLIII 26, 6, 2 und Venul. Dig. XLIII 26, 21 wahrscheinlich (arg. Gai. Dig. VII 8, 11. Silva 263; a. A. Ciapessoni 206 und 208) den Inhalt des Usus-Rechtes umschreiben will. Wie Ulp. Dig. VII 1, 12,2 berichtet, war nach einmütiger Ansicht der Klassiker auch die prekaristische Übertragung des usus fructus möglich.

V. Das große Interesse für das römische *p.*, das in der pandektischen Lehre des 19. Jhdts. wie auch in den rechtsgeschichtlichen Forschungen des 19. und 20. Jhdts. zutage tritt, hängt mit der Bedeutung des *p.* für die römische Besitztheorie zusammen. Vgl. Art. Possessio. Fest steht, daß der Prekarist des früh- und hochklassischen Rechts, wenn ihm der Gebrauch einer körperlichen Sache eingeräumt ist, nach Ansicht der Juristen aller Richtungen (Nachweise bei Ciapessoni 199f. und Siber 238f.) amtsrechtlicher Besitzer wurde und als solcher Dritten gegenüber selbständigen Interdiktenschutz genoß; daß er aber vom *precario dans* durch die *exceptio vitiosae possessionis* zurückgewiesen wurde, falls er gegen ihn mit einem Interdikt vorgehen wollte, eben weil er nur precario besaß. Die sog. clausula vitii: *nec vi nec clam nec precario* ist schon bei Terenz Eun. II 3, 27f. nachweisbar, Lit. bei Kaser Eigentum und Besitz 278, 2. Neueste Forschungen wollen sogar im *p.* entweder überhaupt die Eintrittsstelle der am ager publicus entstandenen possessio ins Privatrecht sehen (Bonfante II 155ff. Albertario Corso 50. 80; Studi II 120f. u. ö.) oder doch einen Ansatzpunkt für die Entwicklung des Interdiktenbesitzes. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXIV 390; Eigentum u. Besitz 325ff. Es spricht aber gerade die Entstehungshypothese des *p.* (Landleihe des Patrons an seine Klienten) gegen Bonfante (III 154: il possesso del precarista è indubitamente antichissima e si deve ritenere originario), denn infolge der Hausgemeinschaft zwischen Patron und Klient war ‚bei Angriffen Dritter auf den Bodenbesitz der Patron näher zum Besitzesschutz als die Klienten', Kaser 326. Spätestens mit der Aufnahme der Klausel *nec vi nec clam nec precario* in das Interdictum *uti possidetis* ist der selbständige Besitz des Prekaristen amtlich anerkannt. F Klein Sachbesitz u. Ersitzung 88f. Rotondi Scritti III 124f. Kaser 248; a. A. Seligsohn Iusta possessio 16f. Es gibt aber in den Digesten zwei Stellen, in denen ausdrücklich unterschieden wird zwischen einem *p.*, das Besitz überträgt, und einem solchen, bei dem der Prekarist nur Detentor ist: Iul. Dig. XLI 33, 6 *precarii rogatio non in hoc interponitur, ut debitor possessionem habeat, sed ut ei rem tenere liceret.* Ulp. Dig. XLI 2, 10, 1 *praedium precario rogavit non ut possideret, sed ut in possessione esset.* Die Pandektenlehre war geneigt, diese Antinomie durch Hinweis auf den im konkreten Fall verschiedenen Parteiwillen zu lösen, und berief sich dafür außer auf Ulp. XLI 2, 10, 1 noch auf Ulp. Dig. XLIII 26, 6, 2 *is qui rogavit, ut in fundo moretur, non possidet* und Venul. Dig. XLIII 26, 21 *cum precario qui rogat, ut ipsi in eo fundo morari liceat.* Vgl. etwa Savigny Besitz 305ff. Unterholzner Schuldverhältnisse II 562. Ubbelohde a. O. 216f. Bloße Detention solle insbesondere dann vorliegen, wenn praktische Erwägungen dafür sprächen (Ihering Besitzwille 419f.), und das sei immer dann der Fall, wenn der Faustpfandgläubiger dem Verpfänder den prekaristischen Gebrauch seiner Sache einräumt oder wenn die Quellen locatio conductio und *p.* als gleichwertig erwähnen: Ulp. Dig. XLI 2, 10, 1. XLIII 26, 6, 2. Pomp. Dig. XIX 2, 4.

Iul. Dig. XLI 3, 33, 6. Aber alle diese Fragmente sind mehr oder weniger stark interpoliert (Nachweise bei Silva 246ff.); mit ihrer Unechtheit fällt auch die an sich unwahrscheinliche These, daß im klassischen Recht der Parteiwille über die Rechtsfolgen des *p.* entschieden haben solle. Nach Dig. XLI 2, 13, 7 weiß derselbe Ulpian, der angeblich im 69. Buch seines Ediktskommentars (XLI 2, 10) die zwei Typen des *p.* vom Wortlaut der rogatio ableitete, im 72. Buch des gleichen Kommentars von dieser Lehre nicht das geringste. So wird der bloß detinierende Prekarist, soweit es sich um ein *p.* an körperlichen Sachen handelt, auf Rechnung der Kompilatoren oder ihrer unmittelbaren Vorgänger zu setzen sein. Dies die Lehre von Ciapessoni, Albertario und Silva. [Dagegen jetzt Branca Studi Solazzi 499f. im Sinne der älteren Lehre. Korr.-N.] — Albertario (Corso 77f. und Studi Solmi I 337f.; vgl. Scherillo 395, 4) weist noch darauf hin, daß die Kompilatoren in Dig. XLIII 26, 15, 4 und 22, 1 dem Prekaristen nur eine possessio corpore bzw. possessio naturalis zuschreiben, was in der Sprache Iustinians soviel wie Detention bedeute. Es läge daher sogar die Vermutung nahe, daß in *ihrem* Sinne der Prekarist ganz allgemein nur mehr als besonders geschützter Detentor aufgefaßt worden sei.

V. Für die Lehre der italienischen Romanisten spräche auch die Klassifikation des *p.* als Innominatkontrakt, wie sie Tribonian bei der Digestenkompilation durchgeführt hat. Im klassischen Recht bestand, entsprechend dem Ursprung des *p.* und der einseitigen, freien Widerruflichkeit keinerlei obligatorische Bindung zwischen dem, *qui precario habet* und dem *precario dans.* Obwohl der prekaristische Besitzer das Recht der Fruchtziehung hatte (Ulp. Dig. XLIII 26, 8, 4), haftet er dem interdictum de precario gegenüber nur für dolus, denn die ediktale Formel des Interdiktes lautete: *quod precario ... habes aut dolo malo fecisti, ut desineres habere,* Dig. XLIII 26, 2 pr. Erst durch Interpolation wurde die Haftung auf culpa lata ausgedehnt: Dig. XLIII 26, 8, 3. 8. Möglicherweise klassisch ist aber die Erweiterung der Haftung auf culpa post interdictum redditum: Ulp. Dig. XLIII 26, 8, 6 und XLVII 2, 10, 11. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LI 123 und Restituere als Prozeßgegenstand 80. Das Interdikt war nicht noxal und nicht annal (Labeo-Ulp. Dig. XLIII 26, 7, 7), da ja sonst eine Leihe über ein Wirtschaftsjahr hinaus nicht möglich gewesen wäre. Vgl. aber Cod. Iust. VII 39, 2. Die Formel war restitutorisch. Lenel Ed. perp.$^{3}$ § 258. Sehr bestritten ist die Frage, ob das Interdikt auch gegen die Erben des Prekaristen angestellt werden konnte. Die Quellen widersprechen sich: Cels. Dig. XLIII 26, 12, 1. Pap. XLIV 3, 11 und Paul. sent. V 6, 12 scheinen die Passivlegitimation der Erben zu verneinen, Ulp. Dig. XLIII 26, 8, 8 und Diocl. Cod. Iust. VIII 9, 2 sie zu bejahen. Meines Erachtens dürfte Ulpian dem Standpunkt des klassischen Rechts näherstehen: er läßt den Erben aus dem dolus des Prekaristen auf *id quod pervenit* haften, die *eigene* Haftung des Erben wird aber durch das *habere rem* oder die dolose Entäußerung begründet. Papinian und Paulus sind interpoliert, Celsus bezieht sich



nur auf die *rogatio precarii* und nicht auf das *precario habere.* In diesem Sinne Kaser Restituere 22f. G. Maier Praetorische Bereicherungsklagen 65; auch A. Bonfante Corso VI 135f. Biondi Studi sulle actiones arbitrariae 187; Ders. Actiones noxales = Annali Sem. giur. Palermo X 84. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 12, 52.

Das klassische Recht kennt neben dem Interdikt keine Kontraktsklage aus dem p.: *interdictum de precario merito introductum est, quia nulla eo nomine iuris civilis actio esset* (Paul. Dig. XLIII 26, 14) und *non est civilis actio* (Ulp. Dig. XLVII 2, 14, 11). Vgl. Scherillo 412. In den Digesten wird aber dem *precario dans* neben dem Interdikt eine *actio praescriptis verbis, quae ex fide bona oritur* (Dig. XLIII 26, 2, 2) oder eine *incerti condictio id est praescriptis verbis* (!) (Dig. XLIII 26, 19, 2) gegeben, und im Titel de regulis iuris (Dig. L 17, 23) wird das *p.* neben dem depositum zu den contractus gerechnet, bei denen man nur für dolus haftet. Die actio praescriptis verbis, die bonae fidei ist und doch einer condictio gleichwertig sein soll, ist zweifellos unklassisch. Das ist seit Gradenwitz Interpolationen 128 sicherer Bestand unserer Wissenschaft. Vgl. den Ind. Itp. zu den angeführten Stellen. Die condictio incerti wird aber auch außerhalb der Kompilation als actio civilis bei Paul. sent. V 6, 10 erwähnt (*nam est civilis actio huius rei, sicut commodati, competit*) ist also voriustinianisch. Giffard Studi Riccobono II 277f. Kretschmar Ztschr. Sav.-Stift. LIX 140. Wegen des offenen Widerspruches mit dem echten Paulus Dig. XLIII 26, 14 muß sie als nachklassischer Bestandteil des Sentenztextes angesehen werden. De Francisci Synallagma I 269ff. Scherillo 394, 3. Monier Manuel élémentaire de droit Romain II$^{3}$ § 143, 7. Levy Studi Ferrini III 131f. und Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 9 (mit Bemerkungen zur Textgeschichte). Ältere Lit. bei Ubbelohde 256ff. Ist das *p.* einmal zum Kontrakt geworden und wird es nach Analogie des commodatum als Innominatkontrakt aufgefaßt, dann wäre es nur eine naheliegende Folgerung, daß der Prekarist zum detentor alieno nomine wird, mag ihm auch Dritten gegenüber noch selbständiger Besitzesschutz belassen worden sein.

In *einem* Falle wird aber die Detention des Prekaristen, wie Silva Stud. et Doc. VI 257ff. (zustimmend Albertario Studi Solmi I 344. Kaser Eigentum u. Besitz 324. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 2) sehr wahrscheinlich gemacht hat, schon klassischen Ursprunges sein, beim *p.* an beschränkten dinglichen Rechten. Hier kam kein *possidendum concedere,* sondern nur ein *utendum concedere* in Frage, weil das klassische Recht eine possessio an Rechten noch nicht kannte; für eine inhaltlich beschränkte Sachgewalt, wie sie den Dienstbarkeiten eigen ist, hat sich der alte Ausdruck *uti* erhalten: *quod preces adhibuit, ut sibi possidere aut uti liceret.* Dig. XLIII 26, 2, 3. CIL XI 3743. X 4480. Kaser 323f. Albertario Studi roman. II 111, 3. Daher muß auch das prekaristische *morari in fundo* von Dig. XLIII 26, 6, 2 und 21 als Detention im Sinne des klassischen Rechtes aufgefaßt



werden. Zu den Interpolationsvermutungen von Ciapessoni und Albertario betreffend Dig. XLIII 26, 1 pr.; 2, 3 und 4, 1 vgl. Arangio-Ruiz Istituzioni$^{5}$ 163, 2. Carcaterra Possesso dei diritto 136. Kaser 325, 14.

VI. Eine andere Frage als die nach Besitz oder Detention des Prekaristen ist die des *Doppel*besitzes beim *p.* Bekanntlich behält der Verpfänder den Usukapionsbesitz, die possessio civilis, während der amtsrechtliche Interdiktenbesitz auf den Pfandgläubiger übergeht. Ob dasselbe beim *p.* galt, bleibt mangels ausdrücklicher Quellenzeugnisse zweifelhaft. Riccobono Bull. Ist. Dir. Rom. XXIII 13f. Rotondi Scritti III 128f. und Albertario Studi Solmi I 340 nehmen analoge Regelung an, während Kaser 354f. geneigt ist, diese These abzulehnen, weil das pignus normalerweise vom Eigentümer ausgehe, das *p.* aber das Eigentum des Gebers nicht zur Voraussetzung habe. Etwas anderes als diese Teilung der Funktionen des Besitzes ist die in den frühklassischen Quellen erörterte *possessio duorum in solidum,* die sich lediglich auf den Interdiktenbesitz bezieht. Beseler Beiträge IV 75. Haegerström Der röm. Obligationsbegriff I 235. Kaser 353. Aus Paul. Dig. XLI 2, 3, 5. Iul. Dig. XLIII 26, 19 pr. und vielleicht auch aus Pomp. Dig. XLIII 26, 15, 4 (von *placet* an itp.; Nachweise bei Kaser 351, 44 und Albertario Studi Solmi I 341, 1) ergibt sich, daß Trebatius Testa, Sabinus, Iulian und möglicherweise auch Pomponius sowohl dem Prekaristen wie auch dem *precario dans* amtsrechtlichen Besitz zuschrieben, und zwar Trebatius mit der Begründung, daß ein Doppelbesitz nur dann unzulässig sei, wenn *beide* iuste oder beide iniuste possedieren; der Prekarist besitze aber iniuste, der *precario dans* iuste. (Daß der Prekarist iniuste besitze, ist wohl klassische Lehre; die Stellen, welche ihn als iustus possessor bezeichnen, Dig. IX 4, 22. VI 2, 13, 1 und 10, 3, 7 werden allgemein als itp. angesehen: Kaser 350, 40). *Gegen* Trebatius haben sich Labeo und, ihm folgend, Paulus und Ulpian ausgesprochen (Carcaterra Possessio 126ff. Haegerström 208f. Kaser 349f.) und wollen nur den Prekaristen als Besitzer gelten lassen, so daß der *precario dans* nur auf das *interdictum de precario* angewiesen erscheint.

VII. Die nachklassische Entwicklung des *p.* läßt sich aus den Quellen nur vermutungsweise erschließen. Da der Cod. Iust. im einschlägigen Titel VIII 9 *de precario et de Salviano interdicto* nur *ein* Reskript, und zwar von Diocletian aufweist, das sich auf ein *p.* bezieht, liegt der Verdacht nahe (Savigny Besitz 516. Albertario Corso 470f. und Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 8ff.), daß trotz der in die Digesten aufgenommenen klassischen Kasuistik das Institut für die kaiserliche Kanzlei keinen Anlaß mehr bot einzugreifen, weil es, wenigstens in seiner Funktion als *Grundleihe,* im Absterben begriffen war, und daß die Interpolationen und Glosseme vorwiegend theoretische Bedeutung hatten. Die mediävistische Forschung über die Entstehung des Benefizialwesens ist allerdings anderer Ansicht und bemüht sich seit langem (vgl. schon Roth Benefizialwesen 1850, 256. 265. 336. 433;



Ders. Feudalität 145ff.; besonders aber E. Loening Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II 292ff. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I$^{2}$ 289f. Fustel de Coulanges Les origines du système féodal 63—152. Übersicht bei Ermini Art. Precaria in der Enciclop. Ital.), die Frage zu klären, ob sich die frühmittelalterliche *precaria* unmittelbar oder doch indirekt aus dem römischen Recht herleiten lasse. Um hier auf festem Boden bauen zu können, wäre es notwendig gewesen, die praktische Geltung einer als *p.* rechtlich zu qualifizierenden *Grundleihe* in der Spätantike nachweisen zu können. Dieser Beweis ist aber nicht gelungen, denn die Quellengrundlagen sind weit unsicherer als es die genannte Forschung wahr haben will — sie sprechen eher *gegen* als für die These von Loening und Fustel de Coulanges. Unmittelbar erwähnt wird ein *p.* in den lateinischen Quellen des römischen Reichs bei Salvian ad eccl. I 26 (Mon. Germ. auct. ant. 1, 124) und in zwei Konstitutionen des 4. und 5. Jhdts.: Cod. Iust. VII 39, 2 aus dem J. 365, für den Westen des Reichs erlassen, und Cod. Iust. VIII 4, 10 aus dem J. 484 (Cod. Iust. IV 65, 33 ist nur ein Auszug aus der eben erwähnten Konstitution). Dazu kommen noch von Quellen außerhalb des Reichs der westgotische Paulus V 6, 10—12 samt Interpretatio, die lex Romana Burgundionum 35, 2 (6. Jhdt.), die lex Visigothorum II 1, 8 (7. Jhdt.) und das Ed. Theodorici 76 (6. Jhdt.), das aber nur die clausula vitii in nichtklassischer Form wiedergibt.

Salvian (5. Jhdt.) beweist gar nichts für die praktische Weitergeltung des römischen *p.,* denn in seinen Ausführungen wird ususfructus, precarium, commodatum, possidere und tenere ganz unjuristisch, nur um einen rhetorischen Effekt zu erzielen, durcheinander geworfen. Vgl. Levy 29, 125. Der Paulustext kann wohl, ebensowenig wie er die praktische Geltung der fiducia zu Beginn des 6. Jhdts. darzutun vermag (Erbe 206), das tatsächliche Vorkommen einer den Grundsätzen des römischen *p.* folgenden Grundleihe beweisen; erklärt doch die westgotische Paulusinterpretation das *p.* als ein *praestitum ad tempus,* vergleichbar einem *commodatum.* Das cap. 35, 2 der l. Rom. Burgundionum denkt bei der Einräumung einer *precaria possessio* durch Urkunde wohl nur an eine Umgehung der *corporalis traditio,* nicht aber an eine wirkliche Landleihe (zur Stelle Brunner Deutsche Rechtsgesch. I$^{2}$ 290, 50. C. Freundt Wertpapiere I 93. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 14; abwegig Barkow Lex Rom. Burg. ad h. l.). Für die l. Visig. II 1, 8 steht der Inhalt des ius precarii keineswegs fest. Vgl. Form. Visig. 36 und 37 (7. Jhdt., Mon. Germ. leg. Sect. V p. 591). So bliebe eigentlich nur Cod. Iust. VII 39, 2 (Westen) und VIII 4, 10 (Osten) übrig: *wenn* diese Konstitutionen unversehrt überliefert sind (Zweifel bei E. Mayer Ital. Ver.Gesch. I 192), so ginge aus ihnen allerdings hervor, daß schon in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. der Name *p.* für eine Landleihe verwendet wurde, die der locatio conductio so sehr glich, daß sie sich von ihr *vielleicht* nur mehr durch die völlig freie Widerruflichkeit unterschied. Perozzi Istituzioni di diritto Romano I$^{2}$ 888 will daher für das spätrömische Recht

unterscheiden zwischen einem *p.* im Sinne des klassischen Rechts als einer *liberalitas* (Ulp. Dig. XLIII 26, 1, 1. 2, 2), die also unentgeltlich war und nur durch das *interdictum de precario* geschützt wurde, und dem entgeltlichen Innominatkontrakt des *p.*, der jetzt zu einer Unterart der Pacht geworden sei. Ähnlich Brunner a. O. 291; dagegen Scherillo 394. Richtiger ist die auf Grund eines umfassenden Materials gebildete Meinung Levys. Danach war im spätrömischen Vulgarrecht des Westens nicht nur das römische *p.* ein bereits abgestorbenes Institut des Agrarrechtes, das nur mehr ein literarisches Dasein führte, auch die locatio conductio als kontraktliche Landleihe wurde schrittweise verdrängt. Die conductores werden zu Typen eines persönlichen Status, und zwar des Großerbpächters auf der einen Seite und des rechtlich einem Knecht nahestehenden privaten Kleinpächters andrerseits. Diese durch den Ausfall der Mittelgruppe der kontraktlichen conductores gebildete Lücke wird nun in den germanischen Volksrechten ausgefüllt durch ein neues Institut, eine auf Vertrag gegründete unwiderrufliche Bittleihe, die ihren Namen *precaria* vom Pachtgesuch, den preces, herleitete, inhaltlich aber wie die alte conductio eine entgeltliche Leihe auf Zeit war.

Die Angleichung von *precario possidens* und *conductor* in Cod. Iust. VII 39, 2. VIII 4, 10 sowie in den itp. Fragmenten Dig. XIX 2, 4 (F. Schulz Prinzipien d. röm. Rechts 154, 1 und Silva 241) und Dig. XLI 2, 10, 1—2 (Silva 241) wäre dann offenbar auch auf das Absterben der prekaristischen Landleihe und die rechtlich geminderte ‚prekäre' Stellung der kleinen conductores zurückzuführen. Gegen die Echtheit von Cod. VII 39, 2 kann wohl nicht die Tatsache angeführt werden, daß die gallischen Konzilien des 6. Jhdts. (Orléans 511, can. 23 und Epao 517, can. 18), welche die Anwendbarkeit der ‚temporis praescriptio' auf das kirchliche Leihegut befürchten, die const. 2 (sie muß im Cod. Theod. gestanden haben) nicht zu kennen scheinen. Sie hätte ja diese Besorgnisse zerstreuen können, wenn die kirchliche Leihe dem *p.* der const. 2 gleichzuhalten gewesen wäre. Aber die unbestimmten, ganz allgemein gehaltenen Hinweise der zitierten canones auf eine mögliche praescriptio können doch wohl eher durch die Theodosianische c. 1 Cod. Theod. IV 14 (424) verursacht worden sein; im übrigen liegt der Kernpunkt des can. 18 nicht in der Ausschließung der praescriptio, sondern in der Befreiung von der Schriftform für die kirchliche Grundleihe. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 15 und Bull. Ist. Dir. Rom. LI 369. Damit soll aber nicht schlechthin in Abrede gestellt werden, daß es im Westen vom 6. Jhdt. an neben der unwiderruflichen Klerikerprekarie auch eine widerrufliche Leihe an Liegenschaften der Bischofskirche gegeben haben könne. Als Beweis hierfür pflegt man mit mehr oder weniger Berechtigung Venantius Fort. (Mon. Germ. Auct. ant. IV 1 p. 200): *quia repositur, vestris redit usibus arvum* (6. Jhdt.), can. 7 Agde (Mansi Conc. Coll. VII p. 325) *salvo iure ecclesiae in usum praestari* (506) und andere Quellen anzuführen. Loening Gesch. d. d. Kirchenrechts II 288f. Schupfer Riv. ital. per le sc. giur. XL 10. Fustel de Coulanges a. O. Stutz Gesch. d. Benefizialwesens § 6. Voltelini Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. XVI 264f. Dopsch Grundlagen II$^{2}$ 328f.

VIII. Auch die Quellen des griechischen Ostens gestatten keine ganz eindeutige positive Entscheidung über das Nachleben des *p.* Zwar wird seit Mitteis Herm. XXX 606 mit dem römischen *p.* in Zusammenhang gebracht der vom Ende des 4. Jhdts. an begegnende Typus der Pacht mit der Klausel ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει o. ä., womit die Pachtdauer völlig in das Belieben des Verpächters gestellt erscheint. Besonders Zulueta De patrociniis vicorum 46f. findet, daß diese Klausel die wesentlichen Züge des römischen *p.* wiedergebe. In gleichem Sinne Wenger Recht der Griechen u. Römer 259. Perozzi Istituzioni I 880, 2. Arangio-Ruiz Riv. di fil. cl. N. S. IV 97f. Ciapessoni a. O. 206. Eine Statistik über das zeitliche und örtliche Vorkommen dieser Pachtverträge hat Comfort nach dem Stande von 1933 im Aegyptus XIV 80ff. gegeben. Zu den einschlägigen koptischen Urkunden vgl. Schiller Krit. Vjschr. f. Rechtswiss. XXV 279, 1. Die seit 1933 hinzugekommenen Papyri, besonders im III. und V. Band der Pap. Ross.-Georg. (vgl. auch Pap. Erl. 10) bestätigen den Eindruck, daß seit dem Ende des 6. Jhdts., vor allem im Fayûm, die Bestandverträge fast durchweg mit der Klausel ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει abgeschlossen worden sind. Vgl. auch noch Weber Untersuchungen zum gräko-ägypt. Oblig.-Recht 149f. und v. Bolla o. Bd. XVIII, 2. H., S. 2450, sowie die Hg. in Pap. Ross.-Georg. III S. 213f. — Arangio-Ruiz weist darauf hin, daß dieser Typ der Pacht auch in der kaiserlichen Kanzlei bekannt gewesen sein mußte, da, ganz abgesehen von Cod. Iust. VII 39, 2 und IV 65, 33, die Verordnungen Cod. IV 65, 32 und 34 einen einseitigen, straflosen Rücktritt von der locatio conductio zuzulassen scheinen. Auch liegt eine auffallende Parallele vor zwischen der Klausel ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει und der itp. l. 4 Dig. XIX 2: *quoad is, qui eam locassit, dedissetve vellet*, besonders in der Fassung des Scholiasten Kyrillos μέχρις οὗ βούλομαι und Stephanos τὸ ἕως οὗ βούλομαι ἐν συναλλάγμασι κείμενον (zu Bas. 20, 1, 4) und etwa der Form Marc. II 41: *quamdiu vobis placuerit.* Über diesen Parallelen darf aber nicht vergessen werden, daß es sich in den Papyri zweifellos um entgeltliche Pacht- und Mietverträge handelt, die örtlich bisweilen überhaupt nur in dieser Form vorkommen, die die Merkmale einer locatio conductio aufweisen und mit dem römischen *p.* nur in dem Punkte der einseitigen Widerruflichkeit übereinstimmen. Die Papyri scheinen also mehr die These Levys vom Herabsinken des Standes der conductores zu bestätigen, als daß sie ein Fortleben des römischen *p.* dartun würden. Ein sicherer Beweis für die Richtigkeit der Annahmen von Perozzi, Zulueta und Arangio-Ruiz läge meines Erachtens nur dann vor, wenn diese μίσθωσις ἐφ' ὅσον χρ. βούλει vom Mieter oder Pächter durch *precarii rogatio* erbeten worden wäre. Dies träfe zu, wenn das Pacht- oder Mietangebot eine παρακλητικὴ ὁμολογία gewesen wäre, die etwa der *epistula precatoria* (Spangenberg Tab. neg. soll. 64) oder der *precaria epistola* der l. Visig. X 1, 12 oder der *rogatoria epistula* (l. Rom. Cur. 27, 12. Levy a. O. 12. 15) entspräche. Die παρακλητικὴ ὁμολογία ist nämlich ein Urkundentyp, der in den Papyri vom 6. Jhdt. an häufig vorkommt. Pap. Oxy. I 125 (560). Flor. III 323 (525). P. Sammelb. 4773 (Fragment) und 6000 II 18 = Fontes iur. Rom. III 108 (6. Jhdt.); Pap. Lond. IV 1573. 1622. 1623. 1626 (8. Jhdt.). P. Berol. Inv. 16374 (538) = Byz. Ztschr. XXXVII 10ff. Wenn man bedenkt, daß in den griechischen Übersetzungen des Corpus iuris *precario* mit κατὰ παράκλησιν wiedergegeben wird (Belege bei Levy 8, 37), so könnten auch noch die zahlreichen Texte mit der Klausel παρακλήσεις πολλὰς προσενήνοχα ὑμῖν o. ä. (Nachweise bei Preisigke Wörterbuch u. παράκλησις) herangezogen werden. Die Annahme, daß diese Urkunden eine *precarii rogatio* zum Inhalt haben, wäre aber durchaus unrichtig. Nur im Pap. Sammelb. 6000 II scheint es sich um die prekaristische Einräumung eines persönlichen Durchgangsrechtes, also einer irregulären Servitut, zu handeln, wobei aber die παράκλησις nicht von dem zu begünstigenden Teil ausgeht. Den anderen Fällen einer παρακλητικὴ ὁμολογία liegen aber Rechtsgeschäfte zugrunde, die mit einem *p.* im Sinne einer Grundleihe nicht das mindeste zu tun haben. Der Name παρακλητικὴ ὁμολογία bezieht sich also ausschließlich auf den äußeren Vorgang des Zustandekommens, nicht aber auf den Inhalt der Urkunde. Darin liegt aber eine bemerkenswerte Analogie zur Behauptung von Hartmann 310 und Voltelini 260f. (vgl. auch Levy 26; dagegen Dopsch Grundlagen II$^{2}$ 334f.), daß auch im Westen der Name *precaria* sich nur vom Bittgesuch, nicht aber von der prekaristischen Landleihe des klassischen Rechtes herleite,, wie auch die seit 368 (Cod. Theod. V 13, 4; zur Datierung Seeck Regesten 2, 31) in Italien nachweisbare Grundleihe *libellario titulo* nur den äußeren urkundenrechtlichen Vorgang im Auge hat. Pivano Riv. stor. dir. ital. I 468f. Levy 28.

IX. Literatur.

A. Zum vorklass. und klass. Recht: C. F. Savigny Recht des Besitzes $^{5}$179f. 506ff. K. A. D. Unterholzner Die Lehre des röm. Rechtes v. d. Schuldverhältnissen II (1840) 561—568. K. Ad. Schmidt-Ilmenau Neue krit. Jahrb. f. d. Rechtswiss. II (1843) 769—793. C. Bulling Das precarium 1846 (daselbst p. VIII die ältere Diss.-Lit.), A. Vangerow Pandekten$^{7}$ § 691 (m. ält. dogm. Lit.). H. Dankwardt Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik XIV (1875) 284ff. E. I. Bekker Das Recht des Besitzes bei den Römern (1880) § 18. H. Dernburg Entwicklung u. Begriff des jur. Besitzes im röm. Recht (1883) § 2; ders. Das Pfandrecht II 78f. M. Voigt Über die staatsrechtliche Possessio und den Ager compascuus = Abh. sächs. Ges. d. Wiss. X (1888) 233ff. V. Scialoja Sopra il precarium in diritto Romano (1887 = Studi giuridici vol. I 1—23); ders. Il possesso del precarista, ebd. I 341—351 (beides mir nicht zugänglich). R. Ihering Geist d. röm. Rechts I 239f. IV 67; ders. Der Besitzwille 390ff. Aug. Ubbelohde Arch. f. d. ziv. Praxis LIX 221—268 und bei Glück Kommentar zu den Pandekten, Ser. d. Bücher 43 und 44, V 198—357. F. Kniep Vacua possessio II 241ff. Max Weber Röm. Agrargesch. (1891) 89. 94. 244; ders. Art. Agrargeschichte im Hdwb. d. Staatswiss. I$^{3}$ 147. G. Cornil Traité de la possession (1905) (mir nicht erreichbar). A. Last Fragen der Besitzlehre (1913) 177ff. E. Costa La locazione di cose nel diritto Romano (1915) 17. 99. S. Perozzi Istituzioni di dir. Rom. I$^{2}$ (1928) 828f. P. Bonfante Corso di dir. Rom. III (1933) 154ff. 198ff.; ders. in der ital. Übersetzung von Windscheids Pandekten V 351ff. A. Hägerström Der röm. Obligationsbegriff I = Skrifter der Humanistiska Vetenskaps-Samfundet Upsala XXII (1927) 110f. 127. 192. 208f. 213f. 235. G. Scherillo Enciclopedia Italiana Art. Precarium; ders. Rend. Ist. Lombardo di sc. e lett., serie II 12 (1929) 392ff. P. Ciapessoni Il precarista detentore = Atti del I° Congr. nazionale di Studi Romani 1928 II 199—211. Vittoria Silva Precario con possesso e precario con detenzione = Studia et Documenta Historiae et Juris VI 233—274. Francesca Bozza Il possesso I 56ff.; dies. Annali Macerata VI (1930) 215ff. (beides mir nicht zugänglich). W. Erbe Die fiducia nach röm. Recht (1940) 66ff. (mit ält. Lit.). E. Albertario Corso di diritto romano: Il possesso (1939) 46f. 74—80. 131. 464—477; ders. Arch. giur. CII (1929) 240—242; ders. Studi in onore di A. Solmi I 337—344. M. Kaser Restituere als Prozeßgegenstand (1932) 22; ders. Ztschr. Sav.-Stift. LXII 26—34 und LXIV 390—391; ders. Eigentum u. Besitz im älteren röm. Recht (1943) 255f. 326f. 350f.

B. Zur nachklassischen Entwicklung und zu den Papyri: P. Roth Feudalität 160—163. 168. E. Loening Gesch. d. deutschen Kirchenrechtes II 710f. R. Loening Vertragsbruch 57—61. Delmante Précaires ecclesiastiques = Rev. de droit VI (1860) 45ff. A. Pertile Storia di diritto italiano IV$^{1}$ 299. R. His Die Domänen d. röm. Kaiserzeit 89f. Fustel de Coulanges Les origines du système féodal = Bd. V der Histoire des institutions politiques de l'ancienne France (1890) 63—152. U. Stutz Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I (1895) 80ff.; ders. Ztschr. Sav.-Stift. germ. Abt. XX 230f. V. Wolf-Glanvell Studien aus dem kan. Privatrecht (1897) I 1—53. F. Schupfer Riv. ital. per le scienze giur. XL (1905) 259—306. L. M. Hartmann Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. IV (1906) 340—348. H. v. Voltelini ebd. XVI (1922) 259—306. Ernst Mayer Italienische Verf.-Gesch. I § 12. A. Dopsch Grundlagen der europ. Kulturentwicklung II$^{2}$ 312—343; ders. Tijdschrift voor Rechtsgesch. XI. M. Roberti Svoglimento storico del diritto privato in Italia II$^{2}$ 181f. Enciclopedia Italiana Art. Precaria (Ermini) E. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVI rom. Abt. 1ff. L. Mitteis Herm. XXX (1895) 606. St. Waszynski Die Bodenpacht (1905) 92f. A. Berger Ztschr. f. vgl. Rechtswiss. XXIX (1911) 370ff. F. de Zulueta De patrociniis vicorum = Oxford Studies in Social and Legal History I (1909) 45—51. H. Lewald Ztschr. Sav.-Stift. XXXII rom. Abt. 477. E. v. Druffel Papyrol. Stud. z. byz. Urkundenwesen (1915) 28

—30. F. Weber Untersuchungen zum gräko-ägypt. Obligationenrecht (1932) 149f. H. Comfort Aegyptus XIV (1934) 80—88. Nicht zugänglich war mir R. Taubenschlag The Law of Greco-Roman Egypt 1940, 273f. [Steinwenter.]

**Preciani** s. Ptiani(i).

**Precona**, nach Rav. p. 58, 38 ed. Schnetz Ort in Carniola (Carnium), sonst nirgends genannt, Lage unbekannt. Die von Hitzinger Mitt. hist. Ver. f. Krain 1862, 92 u. 114 vorgeschlagene Identifizierung mit Brazzano bei Cormons im Görzischen entbehrt jeder Grundlage. Fr. Kos Gradivo za zgod. Slov. (Materialien z. Gesch. d. Slowenen) I 224 Anm. 1 vermutet die vom Rav. a. O. *in valle eiusdem patriae* (sc. *Carnicolae*) angeführten Orte ganz allgemein im oberen Savetal zwischen Tarvis und Krainburg. [B. Saria.]

**Predavenses** (Ptol. III 8, 3 *Πρεδαυήσιοι* var. lect. *Πρεδαυήνσιοι*), dakische Völkerschaft im Norden von Dakien, südlich der Anarti. Kiepert FOA Tab. XVII setzt die P. nördlich der Maros, etwa im Siebenbürg. Erzgebirge an. Müller vermutet in seiner Ptol.-Ausgabe p. 444, daß der Stammesname von einer Stadt *Predava* abgeleitet sei. [B. Saria.]

**Prediger.** Unter ‚Prediger', häufig angeführt als ‚Prediger Salomo', versteht man eine bestimmte, in einem Büchlein von 12 Kapiteln zusammengefaßte Spruchsammlung des A. T., die dort die Bezeichnung: *qohaelaet*, in der Septuaginta: Ἐκκλησιαστής führt. Das Buch erscheint im jüngsten, dritten Teil des hebräischen Kanons, zusammen mit dem Hohen Liede, Ruth, Klagelieder vor Esther (diese Sammlung heißt die ‚Festrollen' *megillôt*) und in der Septuaginta in der Reihe der libri poetici vor dem Hohen Liede.

1. Name. Die Überschrift lautet: ‚Worte des Qohaelaet, des Sohnes Davids in Jerusalem'. Da es historisch einen so benannten Davidsohn nicht gegeben hat, so ist die bewußte Wahl eines Pseudonyms völlig durchsichtig. Das Wort *qohaelaet*, ein femin. Part. eines aktiven Verbums, zu dem das im A. T. häufige Subst. *qâhal*: ‚das Aufgebot, die allgemeine (sakrale oder profane) Versammlung' gehört, bezeichnet allem Anschein nach das Amt der Versammlung und damit den Leiter der Versammlung (zur Wortbildung vgl. Esra 2, 55. 57; Bauer ZAW 1930, 80). Mit Recht darf sich der Verf. als Lehrer ansehen, wie dies auch im ersten Epilog geschieht (12. 9). aber an welche besondere Art von ‚Versammlung' der Epilog gedacht hat, ist nicht mehr zu erkennen. Abwegig ist die Meinung Kuhns, es handele sich bei Qohaelaet um eine ‚allgemeine' Weisheit (im Gegensatz zu der besonderer Kreise). bei der der Verf. absichtlich wegläßt. was über den Horizont der Menge hinausgeht. Unzweifelhaft zielt das Pseudonym auf Salomo. Die Fiktion, die übrigens nur in Kap. 1—2 auf die Formung der Sprüche einen gewissen Einfluß hat, entspricht ägyptischer Tradition, Weisheitslehren als Königslehren auszugeben (vgl. Prov. 31, 1ff.). Salomo galt nicht nur als weise, sondern wurde auch als Spruch- (Fabel-) Dichter gefeiert (1. Kön. 3, 16ff. 5, 9ff. 10, 1ff.).

2. Inhalt. Der Inhalt der mehr additiv geordneten Sentenzenreihe läßt sich nur ins Ungefähre zusammenfassen. Qohaelaet bejaht von der Schultradition aus in konkret plastischen Beispielen (meist kurzen Sprüchen) den Wert der Weisheit für das praktische Leben. Zugleich aber und vornehmlich setzt er sich kritisch mit dieser optimistischen Tradition auseinander. Und so stellt er — zuweilen in einem Spruchgefüge — dagegen die pessimistischen Thesen von der Undurchsichtigkeit des Schicksals und der Unberechenbarkeit des Todes. Aus der Resignation erwächst der Ruf, den Tag, wie er ist, und den Genuß, den er bietet, als Gabe Gottes hinzunehmen. Qohaelaet zweifelt an der Vergeltung im Diesseits, und ein Jenseits läßt er nicht gelten. Gott wird nicht geleugnet, aber er steht beinahe unpersönlich als der deus absconditus hinter allem Geschehen. Es ist kein Zufall, daß Qohaelaet den Gottesnamen Jahwe vermeidet. Bei einer solchen Grundhaltung ist nicht verwunderlich, daß die kanonische Geltung des Buches innerhalb des Judentums eine Zeitlang umstritten war (Graetz 162ff.). Der zweite Epilog (s. u. 4) läßt dies gleichfalls erkennen.

3. Aufbau. ‚Alle Versuche, in dem Ganzen genetischen Fortgang, alles beherrschenden Plan und organische Gliederung nachzuweisen, mußten bisher und werden inskünftig scheitern.' Diesem 1875 ausgesprochenen Urteil von Franz Delitzsch (195) ist auch nach neueren rückläufigen Versuchen durchaus zuzustimmen. Weder ist Thilo der Gegenbeweis eines klaren Gedankenzusammenhanges geglückt, noch sind die Versuche eines Bickell, durch Umstellung der gegenwärtigen ‚Unfallshandschrift' eine streng zusammenhängende philosophische Untersuchung nachzuweisen, oder die eines Siegfried, durch Auflösung in verschiedene Hände jeweils organisch aufgebaute Stücke zu umreißen, berechtigt. Sie gehen von der petitio principii aus, daß ein derart ‚philosophisches' Buch nach der Art griechischer oder römischer Literaturdenkmäler, gleichsam als ein Traktat: ‚De contemptu mundi', beurteilt werden müsse. Aber die Kategorien organischer (logischer oder historischer) Ordnungen sind auf ein Werk vor- und außergriechischen Geistes nicht ohne weiteres anwendbar. Grundsätzlich muß man als das allein Maßgebliche zunächst den einzelnen Aphorismus ansehen. Nur weil der Dichter (‚der Weise') und der Herausgeber (Nb. ohne den doppelten Epilog) in der Person Qohaelaets identisch sind, kommt es im zweiten Stadium zu einer assoziativen Ordnung. Was eine lange weite Strecke im Leben auseinander stand, das kommt in der Sammlung nun unter eine Decke. In vier Sentenzen (1, 2—2, 26) führt Qohaelaet sogleich die verschiedenen Wege vor, auf denen er zur Erkenntnis der ‚Eitelkeit' gekommen ist, und fügt dem einen mehrfach noch ausgesprochenen Satz von der Bescheidung im Lebensgenuß an. Daneben finden wir Stichwortassoziationen: 3, 16—22 und 4, 1—3. 5, 9—17 und 5, 18—6, 9. Vom ungerechten Geschehen handeln in 8, 1—9, 12 fünf Sentenzen, jede jedoch mit spezieller Zuspitzung. 11, 1—8 und 11, 9—12, 8 stehen als Abschiedswort an den Schüler am Schluß, zu tätiger Existenz und Freude im Angesicht des unabwendbaren Todes rufend. Die



einzelnen Aphorismen sind wohl in der nachgenannten Weise abzutrennen (zur Begründung: Galling, 1940): 1, 1 (Überschrift) 1, 2—11. 1, 12—15. 1, 16—18. 2, 1—12 b. 2, 12 a—17. 2, 18—23. 2, 24—26. 3, 1—15. 3, 16f. 3, 18—22. 4, 1—3. 4, 4—6. 4, 7—12. 4, 13—16. 4, 17—5, 6. 5, 7f. 5, 9—17. 5, 18—6, 9. 6, 10—12. 7, 1—9, 11f. 19. 7, 10. 13f. 7, 15—18. 20—22. 7, 23—8, 1. 8, 2—8. 8, 9—15. 8, 16—9, 10. 9, 11f. 9, 13—16. 9, 17—10, 3. 10, 4—7. 10, 8f. 10, 10f. 10, 12—14 (15 a). 10, 16 (15 b)—19. 10, 20. 11, 1—8. 11, 9—12, 8. 12, 9—11 (erstes Nachwort). 12, 12—14 (zweites Nachwort).

4. Zusätze. Wer das ‚Ja und Nein' des Autors als innere Spannung erfaßt, wird gegenüber älteren Arbeiten, die mit einer größeren Anzahl ‚störender' Zusätze rechneten, skeptisch sein. Andererseits gibt es zweifellos einige Überarbeitungen im Sinne der Rechtgläubigkeit, so in 3, 17. 8, 5. 8, 12 b—13 a und 11, 9 c (dagegen kaum in 2, 26 und 7, 26). Nachträglich hinzugesetzt sind auch die zwei Epiloge. Das erste Nachwort 12, 9—11 stammt von einem Schüler und rühmt den Meister. Das zweite Nachwort 12, 12—14 spricht ein (anderer) Lehrer, der vor den vielen Büchern warnt und zu einer summa theologiae zurückruft: ‚Fürchte Gott und halte seine Gebote, denn jeden Menschen bringt Gott ins Gericht über alle verborgenen Taten, die guten und die bösen.' Das zweite Nachwort legitimiert so die problematische Haltung Qohaelaets.

5. Datierung und Herkunft. Zeit und Ort des Verfassers lassen sich nur indirekt erschließen. Aus sprachlichen Gründen ist nicht zu bezweifeln, daß das Buch nicht vor dem 5. Jhdt. angesetzt werden kann. Es finden sich zahlreiche Aramaismen und das persische Lehnwort *pardēs* (*παράδεισος*) in der (nicht mehr speziellen: Tiergarten!) allgemeinen Bedeutung: ‚Park'. Die in den meisten Kommentaren und bei Dornseiff ZDMG 1936, 243ff. vorliegenden Versuche, bestimmte Sentenzen als historische Anspielungen zu verstehen und von daher das Buch zu datieren, übersehen, daß es sich dabei um zumeist bewußt abgewandelte Standesmärchen (typische Illustrationen) handelt (Galling ZAW 1932. 286f.). Wegen des 10. 16 erwähnten ‚Kinder'-Königs (wohl besser: ‚Knechts'-König) hat man speziell an die Zeit Ptolemaios' V. um 204 v. Chr. gedacht, aber das ist in keiner Weise zwingend. Man wird nur ganz allgemein sagen können, daß das Werk eher im 3. als noch im 4. Jhdt. verfaßt wurde. Untere Grenze bildet die Zeit der Religionskrise um 170 v. Chr. (Makkabäerkampf) und der der Orthodoxie zugewandte Jesus ben Sirach um 180, mit dem der zweite Epilogist konform geht.

Als Heimat hat man neben Palaestina (Jerusalem) auch Ägypten (Alexandrien?) namhaft gemacht und beruft sich dabei auf das zweifellos vorhandene ägyptische Kolorit verschiedener Sprüche. Doch erklärt sich dies unschwer aus der Verflochtenheit der internationalen Weisheit. Die auf einen Hafen bezogene Stelle 11, 1 ist anders zu deuten. Die Erwähnung des Tempels (4, 17) und die Beschreibung des bäuerlichen Lebens (11, 4) weisen eher nach Palaestina. So bleibt es das Wahrscheinlichste, daß Qohaelaet im 3. Jhdt. in Jerusalem verfaßt wurde.

6. Fremde orientalische Einflüsse. Durch die Arbeiten von L. Dürr Das Erziehungswesen im A. T. und im alten Orient, 1932. J. Fichtner Die altorientalische Weisheit in ihrer israelitisch-jüdischen Ausprägung, 1933, und von W. Baumgartner Israelitische und altorientalische Weisheit, 1933 (vgl. auch Theol. Rundschau 1933, 259ff.) ist in Einzelbelegen dargetan, daß die Weisheitsliteratur im 1. Jahrt. international verflochten war. Prov. 22, 16ff. ist (Ausnahme!) sogar unmittelbar aus dem Ägyptischen übersetzt (Amen-emope). Für Beziehungen zwischen Israel und Ägypten hat P. Humbert Recherches sur les sources égyptiennes de la litérature sapientiale d'Israel, 1929, wesentliches Material zusammengestellt. Im Qohaelaet-Kommentar von K. Galling 1940, sind die in diesem Zusammenhang wichtigsten Belege angeführt. Bei 5, 5 ist an das Ideal des Schweigenden in der ägyptischen Weisheit zu erinnern. In 8, 2 ist der umstrittene ‚Gotteseid' mit dem *ὅρκος βασιλικός* des ptolemäischen Rechtes zu erklären. 8, 10 (‚Und so sah ich, daß man Frevler zu Grabe trug an heiliger Stätte, aber es müssen weichen und werden vergessen in der Stadt, die das Rechte taten') gehört mit Ipuwer (A. Erman Literatur der Ägypter [1923] 136) zusammen. Die merkwürdige Formulierung in 1, 12: ‚Ich bin König *gewesen*' läßt die Weisheit Qohaelaets verstehen als Testament aus der Sterbestunde des regierenden Königs; das ist ägyptisch (Galling ZAW 1932, 298). Speziell die spätägyptische Weisheit des Insinger (P. A. Boeser) zeigt in der inneren Haltung manche Berührungen zu der müden Skepsis Qohaelaets. An direkte literarische Bekanntschaft (Kenntnis der Ursprachen!?) ist freilich nicht zu denken.

7. Griechische Einflüsse. Die Datierung des Buches in das 3. Jhdt. legte die Frage nach Beziehungen zur griechischen Philosophie und Gnomik nahe. Pfleiderer (1886) sah in Heraklit die Vorlage. Den Höhepunkt der ‚graecophilen' Linie stellt M. Friedländer (1904) dar. Eine stärkere Zurückhaltung zeigen die Untersuchungen von Kleinert (1883), Menzel (1889) und Swaart (1908). G. Hölscher Geschichte der israel-jüdischen Religion (1922) 182 bezweifelt, ob sich überhaupt irgendwelcher griechische Einfluß nachweisen läßt. H. Ranston Ecclesiastes and the early greek wisdom (1925) stellte dagegen die These auf, daß Qohaelaet die Spruchweisheit des Theognis gekannt und benutzt habe (dazu s. u.). Im Sprachgebrauch gibt es keine sicher nachweisbaren Gräcismen. Das ‚Gute, welches schön ist' (5, 17), ist abstrakt und daher nicht mit *καλὸς κἀγαθός* zu verbinden. Das häufigere ‚unter der Sonne' begegnet bereits auf einer phoinikischen Sarkophaginschrift des 5. Jhdts., und könnte allenfalls indirekt auf griech. *ὑφ' ἡλίῳ* zurückgehen. ‚Zufall' (*mikraeh*) ist bei Qohaelaet immer in malam partem verstanden und daher keine Übersetzung von *τύχη*.

1, 3—11 zielt darauf, die Freiheit der Einmaligkeit (im Einsatz des Tätigen) zu verneinen. Die vier Elemente spielen hier als Elemente keine Rolle, und die das Sinnlose unterstreichende ‚Wiederkehr' hat weder mit Heraklits *πάντα ῥεῖ* noch mit der Zyklenlehre der Stoa etwas zu tun.

In dem schwierigen Stück 3, 1—15 geht es um komplementäre Geschehensmöglichkeiten, die ‚ihre', dem Menschen undurchsichtige ‚Zeit' haben, und nicht um einen geordneten Kreislauf. Bei dem grundsätzlich jedenfalls berechtigten Versuch, Theognis und Qohaelaet zu vergleichen, ist beachtlich, daß Ranston Theognis 373ff. als Quelle nicht nur für 2, 14ff., sondern auch für 6, 8ff.; 7, 18 und 9, 2ff. anführt. 7, 7 soll mit Theognis 383—392 und 7, 8 (anschließend!) mit 393ff. zusammenhängen. Zu 7, 20 und 7, 21f. wird auf Theognis 615 und 611—614 (Umstellung!) verwiesen. Prüft man diese im einzelnen durch (Galling Theol. Rundschau 1934, 363ff.), so zeigen sich wohl Ähnlichkeiten, aber keine läßt auf unmittelbare Kenntnis von Theognis schließen. Vor allem fehlt hier die für Theognis konstitutive Gegenüberstellung von Aristokratie und Plebs im politischen Sinne. Eine noch ausstehende Arbeit müßte nicht so sehr vom Einzelnen ausgehen als zunächst eine Gesamtvergleichung vornehmen, die am Daseinsverständnis orientiert im Kontakt und doch wohl vornehmlich Kontrast das Eigentümliche der beiderseitigen Haltungen herausarbeitete.

8. Literatur. A. Allgaier Das Buch des Predigers (1925). G. Bickell Der Prediger über den Wert des Daseins (1884). P. A. Boeser Transkription und Übersetzung des Papyrus Insinger (1922). Fr. Delitzsch Der Prediger Salomo (1875). M. Friedländer Griechische Philosophie im A. T. (1904). K. Galling Prediger Salomo, Handbuch zum A. T. I 18 (1940). H. Grätz Der Prediger (1871). H. W. Hertzberg Der Prediger (1932). P. Kleinert Sind im Buche Kohelet außerhebräische Einflüsse anzuerkennen?, ThStKr 1883, 761ff. E. Klostermann De libri Koh. Versione alexandrina (1892). G. Kuhn Erklärung des Buches Koh. (1926). P. Menzel Der griechische Einfluß auf Prediger und Weisheit Salomos (1889). H. Odeberg Qohaelaet (1929). E. Pfleiderer Die Philosophie des Heraklit (1886). C. Siegfried Der Prediger (1898). W. Swaart De Invloed van griekschen geest on de boeken Spreuken, Prediker, Hiob (1908). M. Thilo Der Prediger Salomo (1923). W. Zimmerli Die Weisheit des Predigers Salomo (1936). [Galling.]

**Prehensio** s. am Ende des Bandes.

**Preieteios**, Name des 9. Monats im bithynischen Kalender. Die verschiedenen, in den Kalendarien unrichtig überlieferten Namensformen (zusammengestellt von W. Kubitschek Die Kalenderbücher von Florenz, Rom und Leyden, Denkschr. Akad. Wien LVII (1915) 3. Abt. S. 98; danach H. Herter De Priapo 57 [RVV XXIII] und C. Bosch Die kleinas. Münzen der röm. Kaiserzeit II 1, 141f.) ließen vermuten, daß in diesen Namensformen *Πρίεπος* als eine ‚bithynische Form' für Priapos zu suchen sei. Die Unrichtigkeit aller vorgeschlagenen Theorien erwiesen die von mir 1939 auf der bithynischen Habinsel aufgefundenen Altäre und Weihungen an den Kriegsgott Preietos, aus denen sich ergab, daß es sich nur um eine Verderbnis der Überlieferung handelt; ebenso ist bei Lucian. *περὶ ὀρχήσεως* 21 irgendwann der bekannte Priapos an die Stelle von Preietos gesetzt worden (s. u. Art. P.). Der zu Ehren dieses Kriegsgottes benannte Monat heißt Preieteios und ist bisher in folgenden Inschriften bezeugt: 1. Fragment aus Gügüsler: *μηνὸς Πρειετε[ίου]* (Dörner Inschr. u. Denkm. aus Bithynien 69 nr. 47 [Istanb. Forsch. Band 14]); 2. Weihung an Zeus Sabazios, verbaut in der Friedhofsmoschee von Karamanlı (Dörner a. O. nr. 35), die *ἔτους γ' Ἀδριανοῦ Καίσαρος Πρειτήου δ'*, d. h. am 27. Mai 120 n. Chr. geweiht wurde; 3. Fragment einer Inschrift, die P. Pogodin und O. Wulff nach einem ihnen übergebenen Abklatsch Izvestija (Bull. de l'Inst. arch. Russe à Constantinople) II (1897) 140 veröffentlicht haben (danach wiederholt IGR III nr. 1387, wo aber Z. 11 die edierte Form *ΠΡΕΙΕΤ* in *ΠΡΕΙΕΡ* verderbt ist). Den Schluß dieser Inschrift ergänze ich: [*Ἔτους*— —] *Ἀντωνεί[νου Καίσαρος | μηνὸς] Πρειε-[τείου — —]* (vgl. Dörner a. O. 37 Anm. 4). Wenn in der Ordnung der bithynischen Monatsnamen auf den *Πρειέτειος* der *Ἄρειος* folgt, so glaube ich, das aus dem Bemühen heraus erklären zu dürfen, die beiden Kriegsgötter Ares und Preietos in ein gegenseitiges Verhältnis zu bringen, wobei aber der Vorrang eindeutig dem *πάτριος θεὸς Βιθυνῶν* (Theoph. continuatus 464 ed. Bonn) zufallen sollte. [F. K. Dörner.]

**Preietos, 1)** Stadt in Bithynien an der Nordküste des astakenischen Golfes. Nach der Tabula Peutingeriana ist P. unter der Namensform *Pronetios* als Ausgangspunkt der Strecke nach Nikaia eingetragen (Entfernung annähernd richtig mit *XXVIII m. p.* angegeben). Obwohl zeitweilig in seiner Bedeutung als Landeplatz durch das etwas weiter westlich liegende Drepane-Helenopolis verdrängt, benutzte man die Route P.—Nikaia nach einer Nachricht bei Theoph. continuatus 464 (ed. Bonn) noch in byzantinischer Zeit; denn Konstantinos VII. Porphyrogennetos segelte, von dem Wunsche beseelt, in den Klöstern des Olympos Heilung von seinen Leiden zu suchen: *πρὸς Πρίετον, ἥτις Πραίνετος παρὰ τῶν ἐγχωρίων ἐπωνόμασται, ἔκ τινος πατρίου θεοῦ Βιθυνῶν τὴν κλῆσιν ἐπιτεθεῖσα.* W. M. Ramsay meint Hist. Geogr. (Royal Geogr. Society, Suppl. Papers IV [1880]) 188, 3: *Πρίετον* should probably corrected to *Πρίνετον* (zustimmend J. Sölch Byz.-Neugr. Jbb. I [1920] 274, 3), und Knaack Myth. Lex. III 2990 s. Prietos schlägt die Umstellung *πρὸς Πραίνετον, ἥτις Πρίετος κτλ.* vor. Beide Verbesserungsvorschläge sind unnötig; denn die von mir 1939 im Hinterlande von Nikomedeia gemachten Funde von Altären, die dem *θεῷ Πρειέτῳ* geweiht sind, erweisen die Existenz dieses ‚heimatlichen Gottes der Bithyner', und die Reliefdarstellungen (vgl. Dörner Inschr. und Denkm. aus Bithynien 37ff. 65ff. nr. 39—42 [Istanb. Forsch. Bd. 14]) zeigen Preietos als bithynischen Kriegsgott, von dem die Hauptkultstätte und spätere Stadt P. ihren Namen erhalten haben wird.

Aus diesem Befund möchte ich die Richtigkeit der in der Fortsetzung des Theophanes überlieferten Nachricht schließen und die Namensform Preietos—Prietos (*Brietium* steht bei Plin. n. h. XXXI 23) für die ältere gegenüber der jüngeren Prainetos halten, die fast ausschließlich (nebst verwandten oder fälschlich überlieferten



Schreibungen) in Aufzählungen späterer Zeit bezeugt ist: *Πρίνετος* (Hierokles 691, 2 [ed. Honigmann 33] in der Reihenfolge Nikomedeia, P., Helenopolis); *Pronesion* (Geogr. Rav. V 9 [edd. Pinder-Parthey 368, 12; Schnetz 91]); *Prenetos* (Guido § 99 [edd. Pinder-Parthey 529, 7; Schnetz 134]); *Πραίνετος* (Konst. Porphyr. de them. I 27 [ed. Bonn] in der Reihenfolge Nikomedeia, Helenopolis, P.).

Die Angabe von K. Miller It. Rom. Sp. 687: ‚Pronectos, eine der berühmtesten phönikischen Handelsstädte', beruht auf Steph. Byz. s. *Πρόνεκτος· πόλις Βιθυνίας πλησίον Δρεπάνης, ἣν ἔκτισαν Φοίνικες.* Gegen eine Zurückführung der Gründung der Stadt auf phönikischen Einfluß wendete sich bereits O. Crusius Philol. LII (1894) 379, aber die von Steph. Byz. ausgewertete Quelle ist doch als Zeugnis für ein relativ hohes Alter von P. zu werten.

P.—Prainetos ist bisher übereinstimmend bei der heutigen Stadt Karamürsel östlich von Drepane—Helenopolis angesetzt worden (Ramsay a. O. 188 nr. 58; vgl. 190 nr. 73. W. v. Dienst Peterm. Mitt. Erg.-Heft 125, 11; Asien 2, 1903, 152 mit Kartenaufnahme 1:250000. C. von der Goltz Anatolische Ausflüge 377; vgl. auch J. Sölch Byz.-Neugr. Jbb. I [1920] 274, 3 und Arif M. Mansel Yalova S. 5 mit deutscher Übersetzung S. 49 in: Istanbul Müzeleri Neşriyati, Heft 13). Die Angabe des Kirchenhistorikers Sokrates, Hist. eccl. VI 16, 6, daß ‚Prenetos gegenüber von Nikomedeia liege', wird man nicht allzu wörtlich auffassen dürfen. Sokrates nennt P. ein *ἐμπόριον* und erwähnt es als Aufenthalts- u. Verbannungsort des Bischofs Johannes Chrysostomos; in gleichem Zusammenhang nennen die Stadt auch Sozom. Hist. eccl. VIII 18, Nikeph. Bryenn. 124 (ed. Bonn) und Palladios, Vita Chrysost. (Migne G. XLVII) 30.

Eine sehr anschauliche Schilderung der Örtlichkeit von P. gibt von der Goltz a. O. 377f., der von zahlreichen Resten antiker Bauten sowie Fragmenten von Säulen und Kapitellen berichtet; von einem Bad in P., das von einem Priester Alexander aus Nikaia gebaut worden ist, handelt das Epigramm Anth. Plan. 281. Da P. zu dem Gebiet der Sperrzone am Golf von Nikomedeia gehört, konnte es kaum von späteren Reisenden aufgesucht werden; denn ‚unzweifelhaft fände der forschende Archäologe — noch reiche Ausbeute' (von der Goltz a. O. 378). Daher scheinen auch Inschriften, die uns Auskunft über die Bevölkerung und Verfassung der Stadt, ihre inneren und äußeren Einrichtungen, über Götter- und Heroenverehrung neben dem Kult des P. hätten geben können, bisher nicht bekannt geworden zu sein: es sei denn, man nähme an, daß das zu P. gehörende Gebiet sich östlich bis zu dem Ort Ihsaniye erstreckt habe, woher die hochinteressanten Spendenverzeichnisse einer religiösen Vereinigung stammen, die ich in Inschr. und Denkm. aus Bithynien 41ff. 56ff. nr. 30—33 veröffentlicht habe. Die bei der Publikation gestellte Frage, wen wir in den neben den Privatpersonen genannten Spendern: *Ζβαληνοί, Βαιτηνοί, Γαυριανοί, Λακκηνοί, Τροιαληνοί* zu sehen haben, beantwortet eine im Britischen Museum befindliche Inschrift (CIG 3763 = Greek inscr. in the Brit. Mus. IV 2, 1013), die ein gewisser Larkios seiner Frau *Κατιλλία Γαυριανὴ Νεικαηνή* gesetzt hat. Die Inschrift stammt nicht aus Nikaia, wie A. Boeckh *argumenti causa* vermutete, sondern aus Neapel, wie die Publikation der Inschrift IG XIV 790 beweist, eine Tatsache, die allerdings bei der Publikation des Brit. Mus. unberücksichtigt blieb. Diese Inschrift bestärkt die von mir a. O. geäußerte Vermutung, daß es sich bei den genannten Spendern um ländliche Phylen gehandelt hat, die auch noch im 2. u. 3. Jh. n. Chr. eine gewisse Selbständigkeit besessen haben mögen, als ihr Gebiet in den Bereich der sie umgebenden Städte einbezogen wurde.

Wenn V. Schultze, Altchristl. Städte und Landschaften II 1, 305 P. „eine gewisse Bedeutung nur als Landungsplatz für die zu Schiffe ankommenden Reisenden" zuerkennen will, so ist das eine große Unterschätzung von P. Als Sitz eines Bischofs wird die Stadt öfter in den *Notitiae episcopatum* erwähnt, doch ist aus der Reihe der Bischöfe nur Sisinnios als Teilnehmer des fünften ökumenischen Konzils in Konstantinopel (553) bekannt (Mansi IX 394 D). Ein Erdbeben verwüstete gegen Ende der Regierungszeit von Leo III. Isaurier (717—741) die Stadt ebenso wie Nikomedeia und Nikaia (Cedrenus I 801 [ed. Bonn] und Theoph. I 634 [ed. Bonn]; vgl. J. Sölch, Byz.-Neugriech. Jbb. I [1920] 280, 3). In spätbyzantinischer Zeit wird P. noch einmal bei dem Marsch des Nikephoros Botaneiates erwähnt, der sich gegen den Kaiser Michael VII. Dukas erhoben hatte und i. J. 1078 von Nikaia nach Konstantinopel zog (vgl. Skylitzes 734 [ed. Bonn]; Nikeph. Bryenn. 124 [ed. Bonn]; Mich. Attaliota 268 [ed. Bonn], sowie bei dem Bericht über den Rückzug des Tatikios von Nikaia nach Konstantinopel i. J. 1085 (Anna Komnena 305 [ed. Bonn]). [F. K. Dörner.]

**2)** Bithynische Gottheit: Existenz und Wesen ergaben einige glückliche Inschriftenfunde, die ich 1939 auf der bithynischen Halbinsel im Hinterlande von Nikomedeia machte. Es handelt sich dabei um vier Altäre, die einem *θεῷ Πρειέτῳ* errichtet worden sind. Zeitlich gruppieren sich diese Weihungen (Dörner Inschr. und Denkm. aus Bithynien 65ff. nr. 39 bis 42 [Istanb. Forsch. Bd. 14]) um den Altar aus Tekeli (a. O. 67 nr. 42 mit Abb. auf Taf. 24), der im 18. Regierungsjahr eines Kaisers Antoninus, wohl nach Ausweis der Schriftformen (vgl. Dörner a. O. 38) des Antoninus Pius (also 155/156 n. Chr.) errichtet wurde. Die Inschriften geben für den Kult der Gottheit nichts aus; aber die Reliefdarstellungen, mit denen die Altäre aus Deli Mahmudlar (a. O. 65f. nr. 39 mit Abb. auf Taf. 23. 1—4) und Davulcular (a. O. 66f. nr. 41 mit Abb. auf Taf. 24) geschmückt sind, zeigen die gleiche kriegerische Gestalt eines Gottes mit dem Speer in der erhobenen rechten Hand. Ob P. auf Münzbildern nachweisbar, ist fraglich; möglich, daß er mit einem der bisher für Ares in Anspruch genommenen Münzbilder identifiziert werden kann. Es sei auf die schon von C. Bosch Die kleinas. Münzen der röm. Kaiserzeit II 1, 143 gemachte Beobachtung hingewiesen, daß auch Ares in der bithynischen Münz-

prägung der Kaiserzeit eine ganz untergeordnete Rolle spielt und auf den Münzen hellenistischer Zeit nicht vertreten ist.

Bei der Veröffentlichung dieser Altäre führte ich den Nachweis (a. O. 37ff.), daß wir in P. (und nicht, wie die bisherige Lesart lautete in Priapos) die Gottheit zu sehen haben, von der Lukian. *περὶ ὀρχήσεως* 21 den Mythos erzählt, daß ein *δαίμων πολεμιστής* auf Wunsch der Hera den Ares im Tanz und in der Hoplomachia unterrichtet habe, wofür ihm Hera den Zehnten von aller Kriegsbeute zusagte, die Ares je erhalten würde. Irgendwann ist dann Priapos als dieser *δαίμων πολεμιστής* wohl durch Verschreibung oder ‚Verbesserung' eines Kopisten an die Stelle der unbekannteren bithynischen Gottheit P. getreten; wenn auch mit dieser dem Priapos in Bithynien versehentlich übertragenen kriegerischen Funktion der sonst bezeugte Charakter dieses Gottes überhaupt nicht in Übereinstimmung zu bringen gewesen ist, so bemühte sich doch die Forschung, durch sehr geistreiche Hypothesen diese Doppelrolle des Priapos zu erklären (vgl. die darüber zuletzt von H. Herter De Priapo RVV XXIII zusammengestellte, aber durch die neuen Funde hinfällig gewordene Literatur).

Gut läßt sich mit dem Charakter des P. als Kriegsgott eine bei Plin. n. h. XXXI 23 (vgl. dazu Eustath. B 754 = Jacoby FGrH nr. 156 F 94) überlieferte Nachricht in Übereinstimmung bringen: *Amnis Alces in Bithynia Brietium adluit — hoc est templo et deo nomen — cuius gurgite periuri necantur rapti velut flamma urente.* Danach ist P. als ‚Quellgottheit' angesprochen worden (Knaack Myth. Lex. III 2990 s. Prietos mit Lit.); wir verstehen jedoch erst jetzt durch die neuen Inschriften und Denkmäler die Funktion des P. als Rächer des Meineides richtig.

P. gehörte auch zu den bithynischen Kalendergöttern. Zu seinen Ehren ist der 9. Monat Preieteios (*Πρειέτειος*) benannt. Wenn auf den Preieteios der Areios folgt, so scheint mir das durch die Vorrangstellung des P. unter den beiden Kriegsgöttern veranlaßt zu sein (s. o. Art. Preieteios).

Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Kultstätte *Brietium* mit einem der Hauptkultorte des Gottes, der nach ihm benannten Stadt Preietos bzw. Prietos identisch ist. In der vorliegenden Überlieferung erscheint allerdings Prainetos als die bei weitem häufigste Namensform, doch ist glücklicherweise in der Fortsetzung des Theophanes die Identität der Namensformen *Πρίετος* und *Πραίνετος* durch eine Nachricht gesichert, daß *Πρίετος, ἥτις Πραίνετος παρὰ τῶν ἐγχωρίων ἐπωνόμασται, ἐκ τινος πατρίου θεοῦ Βιθυνῶν τὴν κλῆσιν ἐπιτεθεῖσα* (Theoph. continuatus 464 [ed. Bonn]). Die weitere Überlieferung über diese Kultstätte des ‚heimatlichen Gottes der Bithyner' ist o. Art. Preietos (Stadt) zusammengestellt. [F. K. Dörner.]

**Preiia** (*Πρειία*), Legende auf älteren Münzen von Perge in Pamphylien: ΝΑΝΑΨΑΣ ΠΡΕΙΙΑΣ = *Ϝανάσσας Πεϱγαίας*, ‚Herrscherin von Perge', so richtig Ramsay Journ. of hell. stud. I 246, während Bergk Ztschr. f. Numism. XI (1884) 334ff. den Namen als *Σανάψας Πεϱασίας* deutet und auf die Amazone Sanape (s. d.) bezieht. S. Myth. Lex. IV 308. Nilsson Griech. Feste 256. Weitere Literatur bei Höfer Myth. Lex. III 1955f. 1959. 2934. Head HN² 702. Nach Keil Herm. XXIX 270 ist hier eine alte Gottheit in Artemis Pergaia aufgegangen, s. u. Bd. I A S. 2229. o. Bd. XIX S. 683ff. (Oppermann). 696. 699, 47ff. 700, 63 (Ruge). Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 90f. identifiziert sie fälschlich mit Leto. [v. Geisau.]

**Prekalis** (*Πρέκαλις ἡ χώρα* Procop. bell. Goth. I 15), Gegend zwischen Epidamnos und Dalmatien, identisch mit der spätantiken Provinz Praevalitana, s. d. [B. Saria.]

**Prelius lacus** s. Prilius lacus.

**Prema mater**, weibliches Gegenstück zu Subigus pater (s. d.), angeblich Beilagergottheit (*ut subacta, ne se commoveat, comprimatur* Aug. civ. VI 9 p. 265, 1 D., vgl. p. 264, 23. Tert. nat. II 11, 12 = Varr. antiq. rer. div. XIV 56 Agahd. frg. 182 Funaioli; gefälscht CIL XI 40*), nach Wissowa Abhandl. 319 eher ein Dämon des Alpdrucks. [W. Ehlers.]

**Premnosia** (*Πρεμνοσία*), **Premnusia** (*Πρεμνουσία*, so Hesych.), Quelle in Attika und Quellnymphe. Sie und Arethusa löschen den Scheiterhaufen des Herakles, während dieser zum Olympos auffährt. Bildliche Darstellungen verzeichnet Höfer Myth. Lex. III 2935. Besonders bemerkenswert ist eine attische Vase in München: Mon. d. Inst. IV 41. CIG IV 8398 und ein spätrömisches Mosaik CIG 6784. S. Art. Arethusa Nr. 14 o. Bd. II S. 681. Pape-Benseler sehen in P. eine Ableitung von *πρέμνον* und verdeutschen: Stockach. Heydemann Satyr- und Bakchennamen S. 25 nr. 1. [v. Geisau.]

**Prenetos** s. Preietos.

**Prepelaos**, Feldherr und Staatsmann im Dienst des Kassandros, uns bekannt durch einige Angaben bei Diodor XIX und XX, die durch drei Inschriften bestätigt und ergänzt werden. Im J. 315 wird er von Kassandros an Alexandros, den Sohn Polyperchons (o. Bd. I S. 1435 Nr. 13), entsandt, um ihn gegen die Zusicherung, als Stratege der ganzen Peloponnes anerkannt zu werden, von der Verbindung mit Antigonos abzuziehen, was ihm auch gelingt (Diod. XIX 64, 3). Im folgenden Jahre erscheint er, gemeinsam mit Asandros, dem Satrapen von Karien (o. Bd. II S. 1515 Nr. 3), an der Spitze einer von Kassandros entsandten Armee in Karien, um Antigonos' General (und Neffen) Polemaios (o. Bd. XXI S. 1252f.) zu bekämpfen. Auf die Nachricht, daß Polemaios seine Truppen schon in die Winterquartiere gelegt und sich entfernt habe, schicken P. und Asandros den Eupolemos mit 8000 Mann zu Fuß und 2000 Reitern gegen ihn. Aber Polemaios, durch Überläufer gewarnt, rafft seine Truppen zusammen, überfällt seinerseits bei Nacht den Eupolemos und nimmt ihn samt seinem ganzen Heer gefangen (XIX 68, 5—7). Bei Diodor wird P. erst wieder bei der Erzählung der Ereignisse von 303/2 erwähnt, aber durch den inschriftlich erhaltenen Brief des Antigonos an die Skepsier (Munro Journ. hell. stud. XIX [1899] 330 = Dittenberger Or. Gr. Inscr. Sel. I 5) wissen wir, daß er an dem Friedensschluß zwischen Antigonos einerseits, Kassan-



dros, Lysimachos (und Ptolemaios) andererseits, vom J. 211/10 als bevollmächtigter Gesandter des Kassandros und Lysimachos mitgewirkt hat (v. 10/11 *πρὸς ἡμᾶς* (= Antigonos) *παραγενομένων Πρεπελάου καὶ Ἀριστοδήμου*; 28 *[Κάσσανδρος καὶ Λυσίμαχος] Πρεπέλαον ἔπεμψαν αὐτοκράτορα*) mitgewirkt hat. Sieben Jahre später befehligt er die Truppen des Kassandros in der Peloponnes und hält insbesondere die starke Festung Korinth. Aber Demetrios entreißt sie ihm und nötigt ihn zu einem Rückzug auf die Hauptmacht des Kassandros, den Diodor als schmählich bezeichnet (XX 102, 1. 103, 1—4: *Πρ. μὲν αἰσχρῶς ἐκπεσὼν ἐκ τῆς Κορίνθου πρὸς Κάσσανδρον ἀπεχώρησε*). Doch waren diese Erfolge des Demetrios wohl durch seine Überlegenheit, nicht durch ein Versagen des P. bedingt. Dieser genoß jedenfalls weiter das Vertrauen des Kassandros, der ihn im folgenden Jahr (302) mit einem Teil seiner Streitkräfte seinem Verbündeten Lysimachos zu Hilfe sandte. Beide gingen nach Asien hinüber, und während Lysimachos die festen Städte der Troas bekämpfte, zog P. mit 6000 Mann zu Fuß und 1000 Reitern nach der Aiolis und Ionien, gewann Adramyttion und nach kurzer Belagerung Ephesos, von wo er die dort internierten 100 Geiseln der Rhodier in die Heimat entließ, gewann weiter Teos und Kolophon, während er Erythrai und Klazomenai nicht nehmen konnte, weil Antigonos die dortigen Garnisonen auf dem Seewege verstärkte. Doch verwüstete er ihre Landgebiete und rückte dann vor Sardes. Die Stadt wurde ihm von Antigonos' Kommandanten Phoinix und Dokimos auf dem Verhandlungswege übergeben, während die Burg von Philippos (o. Bd. XIX S. 2335 Nr. 16) gehalten wurde (Diod. XX 107, 2. 4). Weiteres berichtet Diodor über P. nicht, nur daß seine Worte XX 111, 3, Demetrios habe nach seiner Landung bei Ephesos die von P. in die Stadt gelegte Besatzung unter Vertrag abziehen lassen, zeigen, daß sich P. nicht in Ephesos befand, was sowieso klar ist. Wie Niese 343, 2 zu der Behauptung kommt, P. sei nach der Einnahme von Sardes zu Lysimachos gestoßen, weiß ich nicht; wahrscheinlich ist es allerdings. Doch erfahren wir noch etwas durch die Inschrift Hicks I. Brit. Mus. III, CCCCXLIX = Michel Recueil 488 = Dittenberger Syll.³ 353. In ihr ehren Rat und Volk von Ephesos den Akarnanen Euphronios, Sohn Hegemons, durch Verleihung des Bürgerrechtes, weil er im Zusammenwirken mit der von ihnen abgeordneten Gesandtschaft an P. bei diesem die Atelie für die Göttin (Artemis) erreicht habe (*ἀποσταλείσης πρεσβείας πρὸς Πρεπέλαον ὑπὸ τῆς γερουσίης καὶ τῶν ἐπικλήτων ὑπὲρ τοῦ σταθμοῦ τοῦ ἱεροῦ καὶ τῆς ἀτελείας τῇ θεῷ, συνδιῴκησεν μετὰ τῆς πρεσβείας ὅπως ἂν ἡ ἀτέλεια ὑπάρχῃ τῇ θεῷ*). Offenbar ist dies auf die Ereignisse des J. 302 bezüglich, und wir werden nicht zweifeln, daß auch dem P. selbst in Ephesos und den anderen von ihm gewonnenen Städten solche Ehrungen zuteil geworden sind; doch hat uns der Zufall Dokumente dafür versagt. Wegen des Fehlens fernerer Erwähnungen hat U. Köhler S.-Ber. Ak. Berlin 1901, 1062, 1 vermutet, daß P. 301 in der Schlacht bei Ipsos gefallen sei. Das wäre widerlegt, wenn der P., dem das delphische Proxeniedekret Bourguet Bull. hell. XXXV (1911) 485 = Syll.³ 378/9 gilt (um 287 nach v. Hiller 274/3 nach Beloch 162, 3), mit dem Feldherrn des Kassandros identisch wäre. Aber das bleibt naürlich ungewiß, wenn auch bei der Seltenheit des Namens ein Zusammenhang anzunehmen ist. Vgl. Niese Gesch. d. griech. und makedon. Staaten I 280. 285. 335ff. 342f. Beloch Griech. Gesch.² IV 1, 121. 124. 162. Tarn Cambr. Anc. Hist. III 501—504. Vgl. o. Bd. X S. 2301f. 2304. 2308f. [Konrat Ziegler.]

**Prepenissos** s. d. Suppl.

**Prepesinthos** s. d. Suppl.

**Prepis** von Aristoph. Ach. 843 als pervers und feminin verspottet; Chor: *οὐδ' ἐξομόρξεται Π. τὴν εὐρυπρωκτίαν σοι* (Dikaiopolis), Schol. *ἐναποψήσεται, ἐναπομάξει· ὡς καταπύγων δὲ κωμῳδεῖται ὁ Π. ἀντὶ τοῦ οὐκ ἀνέξῃ τῆς κιναιδίας Πρέπιδος*. Hier wird ein Kreis von typischen Marktbesuchern verspottet, von denen uns nur Kleonymos etwas näher bekannt ist. Aus Syll.³ 86 lernen wir einen Prepis als Schreiber des Rates kennen. Dieser gehört unter Archon Aristion (421/0 vgl. IG min. I 311, 8). Bei der Seltenheit des Namens darf man vermuten, daß es der von Aristophanes Verspottete ist. Ein älterer (‚vor 446') IG min. I 933, 23. [W. Aly.]

**Prepon**, Marcionist, der im Gegensatz zu dem von Marcion vertretenen Dualismus ein dreiteiliges Urwesen aufstellte und eine Streitschrift gegen Bardesanes (s. o. Bd. III S. 8) verfaßte (Hippol. Philos. 7, 31. Bardenhewer I² 374. Kirsch Kirchengesch. I 198). [W. Enßlin.]

**Preponianus** *eurethe*, wofür E. Schwartz *Arethusae* konjiziert, verdammt mit anderen Bischöfen auf einer Synode von Antiochia den Kyrillos von Alexandria und seine Anhänger (Schwartz Acta conc. oecumen. I IV S. 187, 22). [W. Enßlin.]

***Πρέσβα, Πρέσβειρα, Πρεσβίστη***, Beinamen von Göttinnen, wie Gaia, Hera, Ate, Hestia, Isis, Hekate, Rhea, Hygieia, Physis, Nyx. Vgl. J. V. Kopp Das physikalische Weltbild der frühgriechischen Dichtung, Fribourg 1939. Höfer und Roscher Myth. Lex. III 2935. Gruppe 526, 5. Bruchmann Epitheta deorum (1893) s. v. Die Epitheta gehen bei Homer mehr auf Ehrwürdigkeit als auf Alter, später, in der Orphik und der mystischen Spekulation, werden gern die Urgottheiten als Urprinzipien durch diese Bezeichnungen geehrt. Lateinische Entsprechungen dazu sind selten. [v. Geisau.]

**Presbeia** s. d. Suppl.

**Presbeira, Presbiste** s. Presba.

**Presbon** (*Πρέσβων*), vorwiegend orchomenische Sagengestalt.

1) Einer der Söhne des Phrixos und der Chalkiope (nach Hesiod. frg. 171 Iophassa), einer Tochter des Aietes. Von ihm und Buzyge, Tochter des Lykos, stammt Klymenos, s. o. Artikel Klymenos 3. Paus. IX 34, 7f. 37, 1. 4 (an der letzten Stelle nennt ein Orakelspruch den Klymenos *Πρεσβωνιάδης*). Kallim. frg. 197 Schn. = 668 Pf. Schol. Apoll. Rhod. I 185. II 1122. Als P. aus Kolchis nach Orchomenos zurückkehrt, treten ihm die Sisyphiden Haliartos und Koro-

nos das Erbe seines Großvaters Athamas ab; sie gründen ihrerseits Haliartos und Koroneia. M ü l l e r Orchom. 134. G r u p p e 566, 5. 718 e zu 506, 2. S t o l l Myth. Lex. III 2936.

**2)** Sohn des orchomenischen Heros Minyas und der Klytodora, Bruder der Periklymene und der Eteoklymene. Schol. Apoll. Rhod. I 230, nach Stesichoros. Müller Orchom. 141. Stoll Myth. Lex. III 2936. S. o. Bd. XV S. 2018.

**3)** Vater des Aspledon (Spledon) von der Sterope. Etym. M. 157, 32. Steph. Byz. s. *Ἀσπλ.* Schol. Il. II 511 (nennt auch Poseidon als Vater des Aspledon). M ü l l e r Orchom. 136, 210f. S. o. Bd. II S. 1737 (Aspledon Nr. 2) und III A S. 2448.

**4)** Sohn des Periklymenos (Schol. Il. XIV 291. Nonn. Dion. XII 71ff.) oder Klymenos (Parthenios narr. am. 13 nach Euphorion). Periklymenos (Klymenos) tat seiner Tochter Harpalyke Gewalt an, sie tötete aus Rache ihren jüngeren Bruder P. Bei Gelegenheit eines öffentlichen Schmauses setzt sie ihn ihrem Vater zum Mahle vor, dieser tötet sich selbst, während Harpalyke auf ihre Bitte, der Welt entrückt zu werden, in den Nachtvogel *χαλκίς* verwandelt wird. Abweichend ist die Darstellung bei Hygin. fab. 206. S. den Art. K l y m e n o s Nr. 2 (L a t t e) und H a r p a l y k e Nr. 3 (Eitrem), ferner G r u p p e 220, 11 mit Nachtr. 718 c. S t o l l Myth. Lex. III 2936. O. C r u s i u s ebd. I 1837ff. [v. Geisau.]

**Presbyteroi** s. am Ende des Bandes.

**Preston** s. d. Suppl.

**Pretania**, *Πρετανία* und *Πρετανίδες*, seltene griechische Form für *Βρεττανία* und *Βρεττανίδες*, vorliegend bei Steph. Byz. p. 37, 15 Meineke (*Αἰβοῦδαι, νῆσοι πέντε τῆς Πρεττανικῆς, ὡς Μαρκιανὸς ἐν περίπλῳ*), 69, 16 (*Ἀλβίων, νῆσος Πρεττανική, Μαρκιανὸς ἐ. π.*), 186, 5 (*καὶ ἄλλοι οὕτως διὰ π̄ Πρετανίδες νῆσοι, ὡς Μαρκιανὸς καὶ Πτολεμαῖος*), 334, 16 (*Ἰουερνία νῆσος Πρετ.*), 335, 1 (*Ἰουέρνη, πόλις ἐν τῷ Πρετανικῷ*), 534, 22 (*Πρετανική, νῆσος ... οἱ ταύτην οἰκοῦντες Πρετανοὶ καλοῦνται*). In unsern Hss. des Ptol. und des Marc. finden diese Angaben allerdings keine Stütze. *Πρεττανοί* auch bei Diod. V 21, 2. 32, 3; in der hsl. Überlieferung Strabons schwankt die Schreibung. Ein altwalisisches *Prydein* = Britain und *Prydyn* = Britons bezeugt eine ursprüngliche Schreibung des Namens mit *p*, verwandt mit altirisch *cruthin* und walisisch *pryd*, gaelisch *cruth* = Form, Gestalt (vgl. lat. *curtus*) mit Beziehung auf Tättowierung. Die alten griechischen Formen mögen davon abgeleitet sein. [I. A. Richmond.]

**Pretanos** (*Πρέτανος*) = Bret(t)anos, Vater der Keltine (Kelto). Parthen. narr. am. 30 = Etym. M. 502, 45. 212, 30, Stammvater der Britannier. Die Schreibung des Volksnamens schwankt. Älteste Form: *Πρετ(τ)ανοί*. Keltine, Geliebte des Herakles auf seinem Zuge in den Westen, gebar ihm den Giganten Keltos, von dem die Gallier abstammen sollten. Diese werden somit als Zweigvolk der Britannier aufgefaßt. S. S t o l l Myth. Lex II 1030. III 2936. S. o. Bd. III S. 831. 860. VII S. 613. XI S. 156f. [v Geisau.]

**Preti** s. P r a e t i am Ende des Bandes.

**Pretiosus**, Bischof von Brundisium auf einer Sarkophaginschrift nach CIL IX 6150 wohl aus dem 6. Jhdt., während d e R o s s i nach D i e h l Inscr. Lat. Chr. vet. 1026 den Sarkophag ins 7. Jhdt. datieren will. [W. Enßlin.]

**Preugenes**, *Πρευγένης*, wurde mit seinen Söhnen Patreus und Atherion in Patrai in Achaia als Heros Ktistes verehrt. Das Markttor trug ihre vergoldeten Standbilder, Paus. VII 20, 7; ein Grabmal des P. befand sich im heiligen Bezirk der Stadtgöttin, Artemis Limnatis, vor einer chryselephantinen Athena (ebd. 9), sowie ein Grab des Patreus im Freien auf dem Markt vor einer Athenastatue gezeigt wurde (ebd. 5). Beiden opferte man jährlich beim Fest der Stadtgöttin. Als Besonderheit wird berichtet, daß der Vater P. ebenso wie die Söhne in kindlichem Alter dargestellt war; die Genealogie ist also wohl späteren Ursprungs. Die Sage erzählt, P., Sohn des Agenor, habe nach dem Einfall der Dorier, zur Zeit des Königs Agis, Sohnes des Eurysthenes, von Amyklai kommend, mit seinen Söhnen Patrai gegründet; das alte Bild der Artemis Limnatis habe er mit Hilfe eines treuen Sklaven aus Sparta nach dem achaiischen Ort Mesoa entführt, von wo es zur Festzeit in die Stadt Patrai gebracht wurde. Paus. III 2, 1. VII 6, 2. 18, 5. 20, 7—9. C u r t i u s Peloponn. I 414. 436f. 443. W i d e Lakon. Kulte 348, 1. N i l s s o n Griech. Feste 59. 212f. H e r b i l l o n Les cultes de Patras, Baltimore 1929. Vgl. Stoll Myth. Lex. II 1683. III 2936. S. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 2191. 2219. u. Bd. VII A S. 448 Nr. 13. Der Name P. mag mit *πραΰς* zusammenhängen. [v. Geisau.]

**Prexaspes**, **1)** ein vornehmer Perser, der von Kambyses den Auftrag erhielt, den Smerdis zu ermorden (Herodot. III 30), was nach Herodot (vgl. III 65) nach dem Ägyptenzug, nach Dareios (Behistun § 10) jedoch schon vorher ausgeführt wurde. Weitere Angaben (Ktesias Pers. 10. Iustin. I 9, 4f.) widersprechen sich, Herodot selbst kennt schon zwei Versionen über die Todesart des Smerdis (III 30). Er rühmt besonders die unerschütterliche Treue des Prexaspes. Denn obwohl Kambyses einen seiner Söhne in einem Anfall von Wahnsinn getötet hatte (III 35) und obwohl er nach des Kambyses Tod zur eigenen Rettung gezwungen war, den Mord an Smerdis zu leugnen (III 66. 67), unterstützte er doch nicht die Mager, die ihm reichen Lohn verhießen, sondern opferte sich nach einer großartigen Enthüllungsrede für die Achaimeniden (III 74. 75). K. R e i n h a r d t Von Werken und Formen 193ff. spricht deshalb von einer ‚Novelle in einer noch heroisch empfindenden Zeit'. Als historischer Kern dürfte festzuhalten sein, daß Prexaspes jederzeit treu dem Achaimenidenhaus diente (Herodot. III 30. 63. 76).

**2)** Sohn des Aspathines, der zusammen mit zwei Söhnen des Dareios die persische Flotte im Jahre 480 befehligte (Herodot. VII 97). Da P. sonst nicht mehr erwähnt wird, ist anzunehmen, daß er dieses hohe Amt dem Ansehen seiner Familie verdankte. Sein Vater war nach Herodot. III 70. 78 einer der sieben Magermörder, der sogar im Kampfe verwundet worden sein soll. Dareios (Behistun § 68) jedoch nennt an des Aspathines Stelle Ardomanes. Der Irrtum Herodots läßt sich durch eine Inschrift am Grabe des



Dareios erklären, wo Aspathines als einer der persischen Großen genannt wird. F. H. W e i ß - b a c h Keilinschriften der Achämeniden (1911) S. 96. Vgl. P. J. J u n g e Klio XXXIII 22f. A. T. O l m s t e a d History of the Persian Empire, Chicago (1948) 218. Wenn Aspathines, dessen Vatersname nicht bekannt ist, dem hohen Adel angehörte, obwohl er nicht am Magermord beteiligt war (zum Zusammenhang zwischen Magermord und hohem Adel vgl. Dareios Behistun § 69. Herodot. III 84. Plat. leg. 695 c. epist. VII 332 a), liegt die Vermutung nahe, daß sein Sohn Prexaspes ein Enkel jenes Prexaspes ist, der durch seinen Opfertod Dareios unterstützte. [Paul Kübler.]

**Prexileos** aus Halikarnaß, Vater des Xeinagoras, Herodot. IX 107. [P. Kübler.]

**Prexinos**, Kommandant eines troizenischen Schiffes (Herodot. VII 180), das bei der Annäherung der persischen Flotte im Jahre 480 zusammen mit einem athenischen und einem aiginetischen Schiff unweit der Peneios-Mündung als Wachschiff stationiert war und bei der ersten Feindberührung von den Persern genommen wurde. [Paul Kübler]

**Priamos. 1)** Name des letzten Königs von Troia.

Übersicht: I. Etymologisches, II. Genealogisches. III. Lebensgeschichte:

A. Charakterisierung in der Literatur.
B. Jugend des P.
C. P. als König vor dem troianischen Kriege.
1. P. besucht Griechenland.
2. Reich des P.
3. Bundesgenossen des P.
4. Reichtum des P.
5. Interne Angelegenheiten des Reiches.
D. Vorgeschichte des troianischen Krieges.
1. Geburt des Paris.
2. Rückkehr des Paris ins Vaterhaus.
3. P. und das Parisurteil.
4. Fahrt des Paris nach Griechenland.
5. Prophezeiungen der Kassandra.
6. P. begrüßt Paris und Helena.
7. P. und die griechische Gesandtschaft.
E. P. während des troianischen Krieges.
1. Anfang des Krieges.
2. P. und Polydoros.
3. P. und Troilos.
4. P. während der Kämpfe:
a) Teichoskopia.
b) Eidopfer bei Homer.
c) Zweikampf zwischen Menelaos und Paris.
d) Zweikampf zwischen Hektor und Aias.
e) P. und das Volk der Troer.
f) P. in Abschiedsszenen.
5. P. und Hektors Tod.
6. P. und Hektors Schleifung.
7. P. und Hektors Lösung:
a) Vorbereitungen zur Fahrt ins griechische Lager.
b) Fahrt des P.
c) P. vor Achilleus bei Homer und Mythographen.
d) P. vor Achilleus bei den Tragikern:
α) Aischylos,
β) anderen Tragikern.
e) P. von Achilleus bewirtet.
f) Rückfahrt des P.
g) Ankunft des P. in Troia.
h) P. und Hektors Begräbnis.
8. Neue Bundesgenossen:
a) Penthesileia.
b) Memnon.
c) Eurypylos.
d) Galenos.
9. P. und Polyxena.
10. P. und Helena nach dem Tode des Paris.
11. P. und das hölzerne Pferd:
a) P. und Sinon.
b) P. und Laokoon.
c) P. und Kassandra.
d) P. und die Einholung des hölzernen Pferdes.
12. Tod des P.
IV. P. in der bildenden Kunst. Bemerkung: die Darstellungen des P. in der bildenden Kunst sind in III. in jeder Unterabteilung verzeichnet worden. IV. bringt nur allgemeine Bemerkungen und einige Darstellungen, die sonst nicht eingeordnet werden konnten. Die Darstellungen sind in jeder Unterabteilung sind fortlaufend numeriert worden.
V. P. als historische Figur.

Abkürzungen: B e a z l e y rf. = Attic redfigured painters. — B u l a s = Les illustrations antiques de l'Iliade in EOS (Commentarii societatis philologae Polonorum) suppl. 3 (1929). CAV = Corpus Vasorum Antiquorum. Die Tafeln werden nach den Nummern der Länder und der Museen zitiert. — H o p p i n rf. = Handbook Attic red-figured vases. — H o p p i n bf. = Handbook Greek black-figured vases. — M a i u r i Pompeii = Der kleine Führer 1952. — N e u g e b a u e r Führer = Führer durch das Antiquarium. II. Vasen. — O v e r b e c k = Die Bildwerke zum thebischen und troischen Heldenkreis. — P o t t i e r = Vases antiques du Louvre. — R u e s c h = Guida del museo nazionale di Napoli. — S c h m i d t Troika = M. Schmidt Troika Diss. Göttingen 1917. — W e i z s ä c k e r = Myth. Lex. III (Art. P.) 2936—2965.

I. E t y m o l o g i s c h e s. Die Etymologie des Namens P. ist umstritten. Die alte Herleitung von *πρίασθαι* (Etym. M.), die wahrscheinlich von Hellanikos in die Literatur eingeführt worden ist (R o b e r t Gr. Heldens. 554, 3), veranlaßte die Entstehung einer Jugendsage (s. u. III B) und hat keinen Wert. Die aiolische Nebenform ist Per(r)amos (Hesych. Sappho frg. 55 a, 16. Alkaios frg. 74, 2). Diese Form dürfte einfach als die aiolische Schreibweise des Namens betrachtet werden, wird aber auch zur etymologischen Erklärung angeführt. Nach Hesych., Etym. M. ist Perramos = *βασιλεύς*, was etymologisch durch Vergleichung mit *primus* und *πρίν* erklärt wird (H. D. M ü l l e r Histor.-mythol. Unters. 88), vgl. W e i z s ä c k e r 2940. G r u p p e 621, 4, wo die älteren Erklärungen verzeichnet sind. Man vergleiche Pergamos (*Πέργαμον ... πάντα τὰ ὑψηλά.* Suidas), P. wäre der ‚Hervorragende'.

Die Gleichsetzung P. = *βασιλεύς* führt zur Annahme, daß P. als Beiname oder Titel aufzufassen wäre. Nach G r u p p e 621 wäre P. Kult-

name des auf der Burg gebietenden Apollon. Es gibt jedoch nirgends einen Beweis für einen solchen Kultnamen. Weizsäcker 2940/41 deutet den Namen als König oder Oberkönig. Diese Erklärung finden wir auch bei Bethe Die Sage vom troischen Kriege (Homer III) 49ff. und Eisler L'antiquité classique VIII (1939) 68, 2. Bethe weist auf die einigermaßen leere Persönlichkeit des P. als mythologische Figur hin. P. wäre erst von der Phantasie der Dichter, die ein Oberhaupt des troischen Volkes für ihre dichterische Schöpfung brauchten, erzeugt und der Titel als Name angewendet worden. Diese Deutung des P. als Schöpfung der Poesie ist nicht stichhaltig, sobald man annimmt, daß die zugrunde gegangene Stadt Troia einen König voraussetzt, s. u. V.

Bethe hat das Wort P. als thrakisch bezeichnet. Nach Kalinka Arch. f. Rel.-W. XXI (1922) 1, wird der Name durch das Suffix *-amos* als kleinasiatisch gekennzeichnet, vgl. Pyramos, Pergamos. Kretschmer Einleitung 185, 1 hält den Namen für indogermanisch, ebenfalls G. Meyer Beitr. z. Kunde d. indogerm. Sprachen X (1886) 182. Nilsson Homer and Mycenae 251 bezeichnet den Namen als ungriechisch, so auch Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen 64.

Im Etruskischen findet man den Namen *Priumne* = P. viermal inschriftlich bezeugt: (1) auf einem etruskischen Spiegel (Gerhard Etrusk. Spiegel V 154: Taf. 118, s. u. Nr. 33). (2) auf einem etruskischen Spiegel (Gerhard IV 2, 57ff.; Taf. 402. CII 2514 ter. Nicosio-Margani Sprazze di luce sulla lingua etrusca 418, wo auch auf Buffa Nuova raccolta di iscrizioni etrusche 713 hingewiesen wird, s. u. nr. 276). (3) auf einer etruskischen Urne (Brunn Urne etrusche I 100/1; Taf. LXXX 10. CII 305) im Genitiv *Priumnes*, s. u. nr. 48. (4) CII 2514 bis. Es sind dieselben Namen verzeichnet wie auf CII 305; vgl. Taf. XLIV.

Pauli Myth. Lex. III 2944ff. hat die Gleichsetzung Priumne = P. abgelehnt. Er kannte aber nur zwei Darstellungen. Die Identität ist durch den Spiegel Gerhard V 118, wo die Figur des Priumne durchaus auf P. zu deuten ist, bewiesen, vgl. Fiesel 63; Anm. 244, die auf die Möglichkeit hinweist, daß der Lautkomplex —mn— des etruskischen Namens aus einer Form Priamnos zu erklären wäre (64; vgl. auch 67). Nach Coli Saggio di lingua Etrusca 38 ist die Form *Priumne* die Wiedergabe einer ursprünglichen Form Priamenos (aus *πριωομενος*; vgl. 38, 3; 215). Diese Form gehe auf die Etymologie, welche den Namen P. von *πρίασθαι* herleitete, zurück. Der Name P. könnte ein Hypokoristikon sein, wie Alkimos statt Alkimedon. Die Herleitung von *πρίασθαι* galt schon im Altertum, s. o., wird aber sonst verworfen (Weizsäcker 2940).

Das Suffix *-amos* ist charakteristisch für vorgriechische Bildungen und man möchte den Namen P. durchaus für ungriechisch halten. Pri- findet man auch in anderen kleinasiatischen Eigennamen wie Priapos, Priasos, Prietos, Priene, Priolas, nach Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXX (1894) 42 von einer Wurzel *pri : prei*, nach Herter De Priapo (RVV XXIII) 46 von einer lykischen Wurzel *prija* vel *prije*, vgl. Sundwall Die einheimischen Namen der Lykier 185. Nehring Glotta XIV (1925) 167. Eine sichere Erklärung gibt es noch nicht, aber man darf erwarten, daß der Name zum kleinasiatischen Sprachgut gehört, und zwar als Eigenname, nicht als Titel.

II. Genealogisches: Hom. Il. XX 215ff. gibt einen ausführlichen Stammbaum des troianischen Königshauses (von Aineias erzählt). P. ist als Angehöriger der sechsten Generation verzeichnet: Zeus–Dardanos–Erichthonios–Tros–Ilos–Laomedon–P. Allgemein nimmt man an, daß dieser Stammbaum ein spätes Konglomerat ist (Robert Gr. Heldens. 389. 391f. 999ff.; Studien z. Ilias 224f. 541. v. Wilamowitz Ilias u. Homer 83f. 293; Gl. d. H. I 321. Bethe Homer III 18. 40f.). An den Höfen eines in der Troas sitzenden Herrschergeschlechtes, das sich von Aineias ableitete (die Aineiaden stammen von Aisakos, Bruder des Ilos, sie sind also eine Seitenlinie des troianischen Königsgeschlechtes) wäre der Stammbaum entstanden und in das alte Epos eingeschoben worden. Nach Schadewald Das neue Bild der Antike I 59, der Homer in die zweite Hälfte des 8. Jhdts. herabdrückt, stand der Dichter der Ilias selbst ‚mit dardanischen Herren aus des Aineias' Geschlecht in Beziehung, die damals in der Troas geboten': vgl. auch Schuchhardt Abh. Berl. X (1940) 16. Malten Arch. f. Rel. XXIX (1931) 33ff. hat darauf hingewiesen, daß diese Aineiaden, da sie sich Abkömmlinge des Dardanos nennen, ihren Ahnherrn über den Eponymos der Troer setzten, ‚mit dem naiven Anspruch einer jüngeren Linie'. Der Stammbaum widerspricht sonstigen genealogischen Mitteilungen der Ilias. Zehnmal wird P. Dardanides genannt (Hom. Il. III 303. V 159. VII 366. XIII 376. XXI 34. XXII 352. XXIV 171. 354. 629. 631), einmal Laomedontiades (III 250), und einmal wird Laomedon als Vater des P. erwähnt (XX 237). Ungewöhnlich ist in der Ilias die patronymische Bezeichnung eines Fürsten als Nachkomme eines Vorfahren der fünften Generation. Deshalb nimmt Robert Gr. Heldens. 389 an, daß Dardanos bei Homer Vater oder Großvater des P. war. Die Überlieferung gestattet kaum eine Lösung des Problems.

Ergänzungen des Stammbaumes finden wir bei Hellanikos, der in seinen Troika und Atlantis auch den Stammbaum des troianischen Königshauses behandelt hat: FHG frg. 129. 130. 58. 139 = FGrH 4 frg. 23. 24. 135. 139, s. auch Stammbaum der Dardaniden bei Hesiod Ox. Pap. XI 1359. Jacoby FGrH I 441 hat den Stammbaum mit allen Ergänzungen dargestellt. Apollodor III 138. 146 fußt auf Hellanikos: die Atlastochter Elektra wird als Geliebte des Zeus und Mutter des Dardanos die Ahnfrau des Geschlechtes genannt. P. heißt Sohn des Laomedon. Seine Mutter war Strymo, Hellan. frg. 139 (oder Rhoio, Tzetz. Prooem. Alleg. Il. 172, sie wird aber Tzetz. Lykophr. 18 nur Mutter des Tithonos, nicht des P. genannt). Tochter des Skamandros, oder Plakia, Tochter des Atreus (besser Otreus, s. d.; wenig überzeugend Höfer Myth. Lex. III 2516ff., der statt Plakia: Glaukia und als Vater Ares vorschlägt), oder Leukippe (Pherekydes FHG frg. 99 = FGrH 3 frg. 136 c; ohne Vatersnamen), oder



Thoosa (= Thoasa s. d.) Skamon FHG IV 491 frg. 6 = FGrH 476 frg. 1, Tochter des Teukros, s. die betr. Art. Bei Alkman frg. 113 heißt sie Zeuxippe statt Leukippe. P. hat also eine Mutter aus der Heimat (Strymo), oder eine, die zum Volke der Teukrer gehört (Thoosa). Otreus, Vater der Plakia, ist ein Phryger (Hom. Il. III 186). Die Beziehungen der troischen Stadt zu anderen Völkern werden also auch in der Abstammung des P. betont und die Genealogien, die chronologisch unmöglich sind (Otreus ist in der Ilias jünger als P., Teukros ist ein Sohn der Hesione und also Neffe des P.) könnten deshalb erfunden sein. Die Heirat des P. mit Hekabe, einer phrygischen Prinzessin, Tochter des Dymas, der König der Phryger war, oder des phrygischen Flußgottes Sangarios, betont ebenfalls diese Beziehungen. Nach anderer Überlieferung war Hekabe Tochter des Kisseus, wahrscheinlich Eponymos der thrakischen Stadt Kissos (Robert Gr. Heldens. 975), so daß die thrakischen Beziehungen hervorgehoben werden. Die Mutter der Hekabe hatte verschiedene Namen (Robert 976). Aus dieser Verschiedenheit darf man schließen, daß es keine feste epische Überlieferung gab, nur der Name Hekabe und ihre Bezeichnung als Phrygerin tritt immer wieder hervor, ebenso ihre Bezeichnung als Königin von Troia und ihre hervorragende Stellung den anderen Weibern des P. gegenüber, der als orientalischer Fürst einen Harem hatte. Die Überlieferung nennt als erste Gattin des P. eine Arisbe, s. d. Dem Namen begegnen wir auch als dem der Gattin des Dardanos (Robert 393, 1). Als (erste) Gattin des P. wird sie erwähnt Apollod. III 147. Tzetz. Lykophr. 224. Steph. Byz. s. v. Schol. Hom. Il. XXIV 497. Serv. Aen. II 32. Der Sohn dieser Ehe war der Seher Aisakos (s. d.), der seine Prophetengabe von seinem Großvater mütterlicherseits, dem Seher Merops aus Perkote in Mysien, geerbt hatte. Arisbe gehört, dem Namen nach, zur gleichnamigen Stadt in der Troas, wohin sie auch zurückkehrt, nachdem P. sie verstoßen hat. Als P. Hekabe heiratete, soll er seine erste Frau dem Hyrtakos aus Arisbe (Hom. Il. II 838) gegeben haben (Apollodor. Tzetzes). Ein Sohn dieses Hyrtakos, Asios, war als Bundesgenosse der Troer am Kriege beteiligt (Hom. Il. II 838. XIII 387. 759. 771), der Name seiner Mutter wird nicht erwähnt, und Arisbe kommt in der uns bekannten epischen Überlieferung nicht vor. Die Geschichte macht den Eindruck, ein spätes Konglomerat zu sein, um die verschiedenen Heiraten des P. miteinander in Übereinstimmung zu bringen, aber es ist damit zu rechnen, daß die erste Gattin aus der Heimat selbst, als solche, alte Überlieferung sein dürfte. Der Vater der Arisbe, Merops, aus Perkote, das in der Nähe von Arisbe gelegen war, wird bei Homer erwähnt (Il. II 831), seine Söhne sind Bundesgenossen der Troer. Die phrygische Verbindung durch die Heirat mit Hekabe hat in der Überlieferung prävaliert, die Frau aus der Troas hat der Frau aus Phrygien weichen müssen. Als Mutter des Aisakos wird auch eine Alexirrhoe, Tochter des Antandros (Serv. Aen. IV 254), oder des Granikos (Ovid. met. XI 763) genannt, s. auch Schol. Hom. Il. XXIV 497. Antandros ist Eponymos einer mysischen Stadt (Robert 993, 7), Granikos eines Flusses in der Troas. Inwiefern alte Überlieferung dahintersteckt, bleibe dahingestellt. Nach Robert 993 entstammt Aisakos, der nicht im Epos vorkommt, einer troischen Lokalsage, die von Hellanikos zuerst in die Literatur eingeführt wurde.

Neben der Königin gab es verschiedene Kebsweiber des P. Mit Namen werden genannt: Laothoe (s. d.) und Kastianeira (s. d.). Die Zahl der Kinder des P. war groß (Eurip. Hek. 620): 50 Söhne in der Ilias (VI 242ff. XXIV 495). Nach Euripides Hek. 421 war Hekabe die Mutter aller der Kinder des P., im ganzen 50, aber schon im Scholion z. St. wird das als eine *σύλληψις* aufgefaßt. Troad. 135 nennt Euripides P. Vater von 50 Kindern, also Söhnen und Töchtern. In der Ilias wird eine Anzahl von 19 Söhnen der Hekabe genannt (Hom. Il. XXIV 496), nach Simonides frg. 49 und Theokritos XV 139 waren es 20, nach Cic. Tusc. I 35 nur 17. In der Ilias werden nur 5 Söhne des P. als echtbürtig bezeichnet: Hektor und Paris-Alexandros als die Hauptfiguren in Troia, Antiphos (XI 102ff.), Deiphobos (XXII 234), Polites (XIII 533f. als leiblicher Bruder des Deiphobos), d. h. daß ihre Mutter Hekabe ist. Von anderen Frauen des P. werden in der Ilias 3 Söhne erwähnt: Lykaon und Polydoros, Söhne der Laothoe, Tochter des Lelegerkönigs Altes aus Pedasos in der Troas, und Gorgythion, Sohn der Kastianeira aus der thrakischen Stadt Aisyme. Dazu kommen 14 Söhne, deren Mütter nicht genannt werden: Agathon, Antiphonos, Chromios, Demokoon, Dios, Doryklos, Echemmon, Helenos, Hippothoos, Isos, Kebriones, Mestor, Pammon und Troilos; also im ganzen 22. Von diesen 14 Söhnen werden einige von Apollodor als Söhne der Hekabe verzeichnet, aber es ist wahrscheinlich, daß die Zuhörer des Epos alle diese Söhne als echtbürtige Priamiden auffaßten (vgl. Robert Gr. Heldens. 988), jedenfalls stimmt die Anzahl der in der Ilias genannten Priamiden zur Zahl der 19 echtbürtigen Söhne.

In der Ilias parva wurde noch ein Sohn Axion erwähnt (frg. 15). Nach Robert a. O. 994 wären die von Polygnot auf seiner Iliupersis dargestellten Troer Laomedon und Eioneus (Paus. X 27) als Söhne des P. aufzufassen, die beiden Namen kommen jedoch sonst nicht vor. Von den Namen, welche in der mythographischen Überlieferung gesammelt sind, werden verschiedene den alten Epen entnommen sein, aber mehr als die oben genannten 23 Namen sind in den uns bekannten Epen nicht überliefert.

Der Sohn Aisakos (s. o.) wird erst spät erwähnt. Inwiefern alte Überlieferung dahinter steckt, ist schwer zu sagen. Er wird als erster Sohn des P. von Apollodor in seinem Katalog (III 147ff.) erwähnt. Nach Schol. Hom. Il. XXIV 497 war Polites der älteste Sohn des P. Apollodor nennt 10 Söhne der Hekabe: Antiphos, Deiphobos, Hektor, Helenos, Hipponoos, Pammon, Paris-Alexandros, Polites, Polydoros, Troilos (III 148ff.). Er hat also einen Hipponoos zugefügt, aber wahrscheinlich ist Hippothoos gemeint (Robert a. O. 994). Dem Helenos, Pammon, Troilos, die uns aus der Ilias als P.-Söhne bekannt sind, deren Mutter jedoch nicht erwähnt wird, und dem Polydoros, der in der Ilias Sohn der Laothoe

ist, hat er Hekabe zur Mutter gegeben. Von den übrigen oben genannten Söhnen nennt er 10: Agathon, Chromios, Demokoon, Doryklos, Echemmon, Gorgythion, Hippothoos (s. o.), Kebriones, Lykaon, Mestor. 7 Troer, die in der Ilias ohne Vaternamen vorkommen, verzeichnet er als Söhne des P.: Aretos, Chersidamas, Deiopites, Dryops, Hippodamas, Hypeirochos, Melanippos. Dazu kommen 19 andere Namen: Aigeoneus, Archemachos, Askanios, Astygonos, Atas, Bias, Echephron, Euagoras, Euandros, Glaukos, Hyperion, Idomeneus, Klonios, Laodokos, Lysithoos, Mylios, Philaimon, Polymedon, Telestas, von denen Aigeoneus, Atas, Echephron, Idomeneus, Klonios, Lysithoos nur bei Apollodor vorkommen, Laodokos ist aus der Ilias als Sohn des Agenor bekannt. Im ganzen hat Apollodor 47 Namen, er erreicht die 50-Zahl also nicht ganz. Auch Hygin (fab. 90) hat eine Liste zusammengestellt, aber sehr viele Namen sind verdorben. Rose hat in seiner Ausgabe Hygins 41 Namen, Weizsäcker 2938/9, der die beiden Listen Apollodors und Hygins nebeneinander stellt, führt im ganzen 37 Namen auf (nach den Ausgaben von Schmidt und Bunte). Rose gibt folgende Namen; Agathon, Alexander, Antinous, Archemachus, Aretus, Ascanius, Astynomus, Axion, Biantes, Brissonius (?), Cebriones, Chirodamas, Chromius, Chrysolaus, Deiopites, Deiphobus, Dius, Dolon, Doryclus, Dryops, Eresus, Euagoras, Euander, Gorgythion, Hector, Helenus, Hippasus, Hipposidus (?), Hippothous, Hyperochus, Ilagus, Lysides, Mestor, Palaemon, Polites, Polydorus, Polymedon (s. u.), Polymelus (s. u.), Proneos, Protodamas, Troilus, von denen Astynomus (wohl = Astygonus), Brissonius, Chirodamas (wohl = Chersidamas ?), Chrysolaus, Dolon, Eresus (= Chroeresus bei Weizsäcker; Rose hat daraus zwei Namen: Chromius und Eresus gemacht), Hippasus, Hipposidus, Ilagus, Lysides (s. u.), Palaemon (= Philaimon?), Polymelus (s. u.), Proneos, Protodamas nur bei Hygin vorkommen. Hellanikos hatte eine Liste von 56 Namen, FGrH 4 frg. 140, vgl. Jacoby z. St. S. 466: die Listen Apollodors und Hygins gehen auf Hellanikos zurück. Quintus Smyrnaeus verzeichnet nur die bekanntesten Söhne des P. mit Namen, es kommen einige Namen von Troern vor, die bei anderen Söhne des P. heißen, aber sie werden von Smyrnaeus nicht als solche erwähnt. Dictys nennt mehrere Söhne des P. im ganzen 33: Agavus, Agathon, Antiphonus, Antiphus, Archemachus, Aretus, Arsacus, Asteropaeus, Astynous, Bias, Corython, Deiopites, Deiphobus, Doryclus, Dryops, Echemmon, Glaucus, Hector, Helenus, Hippodamas, Hippothous, Ilioneus, Laodocus, Lycaon, Melius, Mestor, Pammon, Paris-Alexander, Philenor, Polites, Polydorus, Telestes, Troilus. Neu sind: Arsacus, Astynous (oder Astyochus, oder Astymenes, wahrscheinlich = Astygonus), Melius (III 7), Agavus, Asteropaeus, Corython, Ilioneus (IV 7), Philenor (III 7. IV 7). Dares nennt nur einige P.-Söhne, neu ist der Name Amphimachus (37ff.). Schließlich finden wir bei Photios (483) einen Sohn Idaios und in den Lithika des Orpheus einen Theiodamas (s. d. Nr. 4). Näheres über die Priamiden findet man in den betr. Art. und bei Robert a. O. 974ff.

Nach Homer Il. VI 248 hatte P. 12 Töchter, aber nur 3 werden in der Ilias mit Namen genannt: Kassandra, Laodike (Frau des Antenoriden Helikaon), Töchter der Hekabe nach späteren Angaben, aber nicht als solche bei Homer verzeichnet, und eine *νόϑη*, Medesikaste, Gattin des Imbros aus Pedaion in der Troas (Il. XIII 173). In den Kyprien kam Polyxena vor (s. d.). Stesichoros nannte 2 Töchter: Aristomache (frg. 33) und Medusa (frg. 22). Apolllodor erwähnt (III 151) 4 Töchter des P. und der Hekabe: Kassandra, Kreusa, Laodike, Polyxena und 4 Bastardtöchter: Aristodeme, Lysimache, Medesikaste, Medusa. Verg. Aen. I 653 nennt als älteste Tochter Ilione, Weib des Polymestor. Hygin (fab. 90) hat 14 Namen, nach Rose: Cassandra, Creusa, Demnosia (?), Demosthea (?), Ethionome (?), Henicea (?), Hero, Iliona, Laodice, Lysianassa, Medusa, Nereis, Phegea, Philomela. Weizsäcker 2940 hat dazu Lyside, welchen Namen Rose in Lysides (s. o.) geändert hat, und Polymena (Polyxena?), statt deren Rose Polymedon (s. o.) gibt. Es befremdet, daß Hygin Polyxena, der er eine eigene fabula gewidmet hat, hier gar nicht erwähnt, weshalb eine Lesung *Polyxena,* die Weizsäcker vorschlägt statt *Polymena,* der Lesung *Polymedon* (Rose s. o.) vorzuziehen ist, oder vielleicht statt des verdorbenen Namens *Polymetus,* den Rose in *Polymelus* geändert hat, *Polyxena* oder *Polymedon* zu lesen ist; der Name *Polymelus* kommt sonst nicht vor. Irrtümlich bezeichnet Dictys II 5 Astyoche, die Gattin des Telephos, als Tochter statt Schwester des P. (Verg. Aen. II 501 spielt auf 50 Töchter an. Näheres in den betr. Art. und bei Robert a. O. 995ff.)

Man hat sich im Altertum bemüht, soviel wie möglich die Namen der Priamiden zusammenzustellen. Die Namen als solche sind meistens ohne jeden mythologischen Wert, sie sind fast alle griechisch (Paris ist wahrscheinlich thrakisch, s. d. vgl. auch Kalinka Arch. f. Rel. XXI [1922] 20) und haben nichts Charakteristisches an sich. Die Söhne sind oft Füllfiguren in der Beschreibung des Krieges. Bisweilen betonen die Töchter durch ihre Heiraten Beziehungen zu benachbarten Völkern, und im ganzen legen sie den Kinderreichtum des P. dar. Eine wichtigere Rolle spielen nur Hektor, Paris, Deiphobos, Helenos, Troilos, Polydoros, Lykaon, Aisakos, Kassandra und Polyxena.

III. Lebensgeschichte des P. in der Sagenüberlieferung.

A. Charakterisierung in der Literatur: Die Sagenüberlieferung gibt uns ein zusammenhängendes Bild des Lebens des P., wenn auch über ihn in seiner vollen Kraft fast nichts gesagt wird. Unsere Hauptquellen, Homer, die Tragiker, Vergil, erzählen nur vom alten König, und so ist dem P. das Gepräge eines alten, lebensmüden Greises aufgedrückt worden. Beinahe sprichwörtlich ist er das Beispiel eines unglücklichen Menschen (Aristot. eth. I 10. 11: *Πριαμικαὶ τύχαι*). Die mythographischen Quellen geben Ergänzungen, und die späten Autoren der Nachdichtung haben wiederum Einzelheiten, die entweder auf alten Quellen fußen oder von ihnen selbst erfunden sind. Es ergibt sich folgendes allgemeine Bild des P. Er soll ein mächtiger und reicher König gewesen sein, ein orientalischer Fürst, dessen Reich auf sicherer Grundlage gegründet war und der einen gewissen Einfluß auf benachbarte Völker geltend machen konnte. Die Sage behandelt nur den Untergang dieses Fürsten, den Zusammenbruch seiner Macht, die Vernichtung seiner Söhne, und zwar im letzten Jahre des troischen Krieges.



Homer hat uns den alten König vorgeführt, wie er, nicht mehr imstande seine Königspflichten zu erfüllen, mühsam dasjenige tut, was er als König zu tun verpflichtet ist. Er ist wenig kampfbegierig, allzuwenig, im Gegensatz zum griechischen Greise Nestor, und läßt sich von seinen Söhnen beherrschen (Hom. Il. VII 345—378), eine tragische Figur. Er versucht jedoch, die alte Würde aufrecht zu erhalten, und wird seines Alters und seiner früheren Macht wegen von den Griechen respektiert (Hom. Il. III 105ff.). Sein Charakter ist leutselig, speziell der Helena ist er gewogen (Hom. Il. III 162ff. XXIV 770). Sie ist nicht schuldig, seiner Meinung nach, denn die Götter haben den Krieg gewollt (Hom. Il. III 164). Wegen seiner Frömmigkeit wird er von Zeus geliebt (Hom. Il. IV 46ff.), sein Geschlecht dagegen ist Zeus verhaßt (Hom. Il. XX 306). Im allgemeinen wird er bemitleidet, er nennt sich selbst *πανάποτμος* (Hom. Il. XXIV 255. 493, vgl. z. B. Quint. Smyrn. VIII 411. X 369. XIII 544. XIV 267: *πολύτλητος*. XIV 348: *πολυδάκρυτος*). Homer gibt ihm im allgemeinen die einem Fürsten gebührenden Epitheta: *ἀγακλεής* Hom. Il. XVI 738, *ἄναξ* z. B. II 373. IV 290, *βασιλεύς* XXIV 680. *διοτρεφὴς βασιλεύς* V 464. XXIV 803, *δαίφρων* IX 651. XI 197. XV 239, *δῖος* XIII 460, *ϑεοειδής* z. B. XXIV 217, *μεγαλήτωρ* VI 283. XXIV 117. 145, *μέγας* VII 427. XXIV 477. Als Greis wird er mit dem Epitheton *γέρων* bezeichnet, z. B. XIII 368. XXII 25. 33. XXIV 217. 543. Nur ein einziges Mal betont das Epitheton Heldenmut, *ἐυμμελίης* (z. B. Hom. Il. IV 47. 165. VI 449. VIII 552) im Ausdruck *λαὸς ἐυμμελίω Πριάμοιο*, wenn nicht *ἐυμμελίης* zu lesen ist. Einmal lesen wir *Πριάμοιο βίην* (Hom. Il. III 105, vgl. Quint. Smyrn. II 192. IX 34. Orph. Lith. 441). Als besonnener (*ϑεόφιν μήστωρ ἀτάλαντος* Hom. Il. VII 366), nicht als ein kriegerischer Fürst tritt er hervor. Friede herrschte in seinem Reiche.

In den Exzerpten der epischen Kykloi finden wir P. zwar erwähnt, aber eine wichtige Rolle scheint er nicht gespielt zu haben. Von der Iliupersis des Lyrikers Stesichoros sind nur wenige Fragmente übrig, und P. wird darin nicht erwähnt, aber er hat selbstverständlich eine Rolle gespielt, ebenso bei Ibykos, der die troische Sage behandelt hat (frg. 9. 13; vgl. Robert Griech. Heldens. 1241). In Sappho's Epithalamium zur Ehe Hektors und der Andromache (frg. 55, 11ff. Diehl) nimmt P. in seinem Palast die Nachricht der Ankunft des Brautpaares in Empfang.

Die Tragiker haben P. mehrmals die Hauptrolle gegeben, meistens als Vater-König, der den Leichnam seines Sohnes von Achilleus erfleht, aber nur die Titel der Tragödien sind uns überliefert, über den Inhalt wissen wir wenig oder nichts. Aischylos schrieb eine Tragödie Phryges oder Hektor's Lösung (frg. 263—272 N.), Sophokles die Tragödien Priamos (frg. 486—489), Phryges (= Hektors Lösung frg. 657; vgl. Séchan Etudes sur la tragédie grecque 116, 7). Ob P. in Sophokles' Aithiopes (= Memnon frg. 25—30), Alexandros (frg. 89—96), *Ἑλένης ἀπαίτησις* (frg. 178—181), Antenorides (frg. 133—135), *Αἰχμαλώτιδες* (frg. 31—56), Laokoon (frg. 341 bis 347), Sinon (frg. 499—501), Troilos (frg. 561—578), Eurypylos (Suppl. Diehl 21ff.) eine Rolle gespielt hat, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls muß er erwähnt gewesen sein, wie im Eurypylos im Botenbericht (frg. 5, 72. 6, 3). So auch bei Euripides in seinem Alexandros (frg. 62—64). Philokles (Suid. s. v.) schrieb eine Tragödie Priamos; Dionysios, Tyrann von Syrakus, eine Tragödie Hektors Lösung (Nauck S. 794), ebenso Timesitheos (Suid. s. v.). Die Iliupersis wurde behandelt von einem Argeier Sakas (Athen. XIII 610 C: Sakas = der Epiker Agias nach v. Wilamowitz Hom. Unters. 180, 26, s. dagegen Bethe Hom. II 221f.), Iophon (Suid. s. v.), und Nikomachos, der auch eine Tragödie Alexandros schrieb (Suid. s. v.). Der Komiker Phormis (s. d.) behandelte die Iliupersis parodistisch (Suid. s. v.) vgl. u. nr. 216. Im späten Epos des Quintus Smyrnaeus erfüllt P. nur seine Königspflichten.

Bei den Römern haben Livius Andronicus (*Equos Troianus;* vgl. die Parodie bei Plautus Bacch. 925—977), *carmen Priami* (s. Varro l. l. VII 28), Naevius (*Equos Troianus, Hector proficiscens,* wo frg. 2 (R.) P. angeredet wird, Hesione [= *Aesiona*]), Ennius (*Alexander,* wo frg. 6, 8 [R.] P. erwähnt wird), *Andromacha aechmalotis,* (wo frg. 9. 7. 12ff. [R.] P. erwähnt wird), Accius (*Antenoridae, Astyanax, Deiphobus*) und Pacuvius (ex incert. fab. frg. 33 R.) P. manchmal in ihren Dramen auftreten lassen, wie aus den Titeln hervorgeht. Bei der Eröffnung des Theaters des Pompeius im J. 55 v. Chr. wurde eine Tragödie *Equus Troianus* aufgeführt (Cic. fam. VII 1, 2. 16, 1), sei es die Tragödie des Livius oder die des Naevius. Eine *Troiae halosis* (gehört zu seinen *Troica*) wird von Nero überliefert, ebenfalls von einem Dichter Eumolpus (Petron. 89).

Vergil (Aen. II) beschreibt P. in dem letzten Tage seines Lebens. In der Charakterisierung schließt er sich dem Homer an. Dictys (Ephemeris belli Troiani) hat die Charakterisierung des P. als König, der von seinen Söhnen tyrannisiert wird, noch gesteigert. P. wird auch von seinem Feinde Antenor den Griechen gegenüber als grausam, ungerecht, geizig, gottlos beschrieben (IV 22). Bei Dares (De excidio Troiae historia) dagegen zeigt P. größere Initiative als sonst (5. 6. 11. 22. 23. 36). Beide Autoren haben die troische Sage als Geschichte behandelt, und Dares hat deshalb dem König eine wichtigere Rolle gegeben. Im mittelalterlichen Excidium Troiae (jetzt zugänglich in der Ausgabe von Atwood-Whitaker), das vermutlich einem lateinischen Handbuch entnommen ist (Atwood XI), finden wir P. ungefähr wie bei Dares dargestellt. Der Untergang Troias ist dem Vergil nacherzählt. Im allgemeinen wird die Charakterisierung Homers in der ganzen Literatur, auch der uns nur fragmentarisch bekannten, prävaliert haben.

Als Typus eines alten Mannes finden wir P. z. B. Anth. Pal. XII 191, vgl. Kallimachos Cic. Tusc. I 39 (93). Sein Kinderreichtum und sein Harem wird verspottet Iul. Capitolinus vit. Gord.

19, 3f. (Gordianus II. hieß der P. seiner Zeit wegen seiner vielen Frauen und Kinder).

B. Jugend des P.: Aus der Jugend des P. wird nur eine Sage überliefert: P. wurde König, als er noch ein Kind war. Nach Apollod. II 136 tötete Herakles, als er Troia genommen hatte, Laomedon (s. d.) und alle seine Söhne, weil dieser sein Versprechen, dem Herakles als Lohn für die Befreiung der Hesione (s. d.) seine Pferde zu geben, nicht gehalten hatte. Nur einen Sohn hatte Herakles geschont, Podarkes (s. d. Nr. 2), den er zum Kriegsgefangenen machte. Der Tochter Laomedons, Hesione, die er aus der Beute dem Telamon geschenkt hatte, erlaubte Herakles als Gunst, einen der Kriegsgefangenen mit sich zu nehmen und da wählte sie den Podarkes. Daraufhin sagte Herakles, dieser sollte erst zum Sklaven gemacht und dann von ihr losgekauft werden. Als Podarkes zum Verkauf angeboten wurde, nahm Hesione sich den Schleier vom Haupt und gab diesen als Kaufpreis (nach Tzetz. Lykophr. 337 war dieser Schleier golddurchwirkt). Seitdem wurde Podarkes P. genannt, vgl. Lykophr. 337. Tzetz. Lykophr. 34, 335. 337. Eudokia violar. 769. 770. Eusth. 21 z. Il. I 18, auch Inschrift (Rom Villa Albani) zu einer verlorengegangenen Abbildung der Taten des Herakles IG XIV 1293; S. 344; 346 (= CIG III 5984 B), Text nach einer Abschrift. Nur kurze Notiz: Herakles tötete Laomedon und seine Söhne außer P. Lukian Tragodopod. 252 nennt P. deshalb P.-Podarkes. Nach Tzetz. Lykophr. 337 ließ Hesione den Bruder zurück, damit er Troia wiederaufbaue. So wird auch die Erzählung in der Quelle des Apollodor weitergegangen sein. Die Erzählung ist offensichtlich ein Versuch, den Namen P. etymologisch zu deuten und von πρίασθαι herzuleiten. Denselben Versuch finden wir Serv. Aen. I 619. Myth. Vat. II 199: Herakles selbst hätte den P. von benachbarten Völkern (oder Bundesgenossen Myth. Vat. I 136) losgekauft. Auch übergab Herakles dem P. die Regierung: Servius. Myth. Vat. Hygin. fab. 89. Dictys IV 22 (auf Wunsch der Hesione). Serv. Aen. IV 228. Diodor. IV 32, 5. In welchem Alter P. damals stand, wird von Apollodor nicht erwähnt, aber er war der jüngste der Söhne Laomedons nach Apollod. III 146 (so auch Myth. Vat. I 204) und wird also auch bei Apollod. II 136 und dessen Quelle (Hellanikos, s. Robert Gr. Heldens. 354) als Kind gedacht gewesen sein. Wir notieren das Sagenmotiv des jüngsten Sohnes, der den anderen Söhnen vorgezogen wird, sich vor ihnen auszeichnet und schließlich die Königswürde erhält. Nach Hygin, Dictys und Seneca (Troad. 719ff.) war P. noch ein Kind, als er König wurde.

Darstellungen in der Kunst: P. als Kind abgebildet, wird von Hesione dem Herakles vorgeführt. (1 = 1) Wandgemälde, Pompeii, casa del naviglio (Helbig Wandgem. **1147**. Reinach Rép. d. peint. 190, 5. Weizsäcker 2949, Darstellung stark verdorben).

(2 = 2) Wandgemälde, Pompeii. Replik von Nr. 1 (Mau Röm. Mitt. VIII (1893) 42ff. Reinach 190, 4): Die Deutung ist in beiden Fällen nicht unbestritten, aber wahrscheinlich. NB. Auf dem Heraklesstreifen in Pompeii casa di Loreius Tiburtinus (nicht veröffentlicht, s. Maiuri Pompeii 87. Rizzo La pittura ellenistico-romana 40f.) darf man die Darstellung der Herakles-Podarkesszene erwarten. Die Darstellungen sind nicht immer deutlich.

Im Jünglingsalter scheint P. gestanden zu haben in der Erzählung Diodor IV 32, 5. Er hatte als einziger der Söhne des Laomedon den Vater gewarnt, er solle sich dem Herakles gegenüber nicht eines Treubruches schuldig machen; deswegen wird ihm nach dem Tode des Vaters von Herakles, nachdem er Troia erobert hatte, die Regierung übergeben. Die Geschichte ist bei Diodor. IV 49, 6 romanhaft ausgebildet worden (nach Skytobrachion FGrH 32 frg. 14, vgl. Jacoby z. St. Robert Gr. Heldens. 557). Als Herakles, nachdem er Hesione gerettet hatte, sie und seine Belohnung, die Pferde des Laomedon, diesem in Aufbewahrung gegeben hatte und mit den Argonauten abgezogen war (auf diese Weise wurde das Abenteuer in die Argonautensage eingefügt), kam er wiederum nach Troia und schickte, als er gelandet war, zwei Gesandte, um Hesione und die Pferde einzufordern, aber Laomedon warf die Gesandten, trotz der Mahnungen des P., ins Gefängnis. P. schmuggelte zwei Schwerter ins Gefängnis hinein und die Gefangenen töteten ihre Wächter, entflohen und erstatteten dem Herakles Bericht. Sofort rückte Herakles gegen Laomedon vor, tötete ihn und eroberte die Stadt. Er strafte alle diejenigen, die dem Laomedon beigestimmt hatten, gab die Herrschaft dem P. und schloß ein Freundschaftsbündnis mit ihm. Diodor sagt nicht, daß Herakles die anderen Söhne des Laomedon tötete, nur daß er sie strafte, aber er wird dasselbe gemeint haben. Diese Sagenversion stimmt nicht zur epischen Überlieferung. Bei Homer werden drei Söhne Laomedons verzeichnet: Lampos, Klytios, Hiketaon (Hom. Il. XX 238), die in der Teichoskopia anwesend sind, aber dort nur als Demogeronten, nicht als Brüder des P. bezeichnet werden. Lampos wird auch Sohn des Laomedon genannt (XV 527, wo sein Sohn Dolops im Kampfe getötet wird). Melanippos, Sohn des Hiketaon, wird Vetter des Dolops genannt (XV 554) und Kaletor, Sohn des Klytios (XV 419), Vetter Hektors (422). Diese Enkel Laomedons sind in der epischen Überlieferung noch am Leben. Melanippos wurde von P. in Ehren gehalten (XV 551). In Friedenszeit hatte er in Perkote das Vieh gehütet, also wohnte dieser Neffe des P. nicht in der Stadt. Es weist aber nichts darauf hin, daß P. nicht seinen Brüdern gegenüber rechtmäßig die Herrschaft bekleidete, was der Fall gewesen wäre, wenn P. die Herrschaft erlangt hätte, während Söhne älterer Brüder noch am Leben gewesen wären. Man darf annehmen, daß in der epischen Überlieferung P. der älteste Sohn war (so auch Myth. Vat. I 135). Die Sagenüberlieferung, die P. mit Herakles verbindet, gehört nicht zur epischen Überlieferung, wahrscheinlich entstand sie nur als etymologische Erklärung des Namens P.

Nach Dares 3/4 war P., als Herakles gegen Troia zog, nicht anwesend. Sein Vater hatte ihn als Heerführer nach Phrygien geschickt. Dort bekam er die Nachricht, daß Laomedon von Herakles getötet, die Stadt zerstört und Hesione weggeführt sei. Sofort kam er nach Troia, und



zwar mit seiner Gemahlin Hecuba und seinen Kindern Hector, Alexander, Deiphobus, Helenus, Troilus, Andromacha, Cassandra und Polyxena: eine Mischung verschiedener Überlieferungen. P. baute die Mauer wieder auf und sann auf Rache. Nach Serv. Aen. II 318 befragte P. erst das Orakel zu Delphi, ob es erlaubt sei, Troia auf derselben Stätte wieder aufzubauen, vgl. Schol. Hom. Il. XII 211. Der von P. gesandte Bote, Antenor, entführte den Apollonpriester Panthus (s. d.) nach Troia, wo ihn P. in das Priesteramt einsetzte. Pindaros hat wahrscheinlich Paian VI 73ff. auf diese Sage angespielt.

Es gibt noch zwei Anspielungen auf den jungen P. Er war am Kampf gegen die Amazonen beteiligt, und zwar zusammen mit den Phrygern, die sich am Sangarios gelagert hatten (Hom. Il. III 187ff., kurze Erwähnung Philostratos her. 20, 41). Wahrscheinlich stand P. noch im Jünglingsalter und hatte Laomedon ihn nach Phrygien geschickt. In der Ilias lesen wir auch, daß P. einen Becher besaß, den er von den Thrakern geschenkt bekommen hatte (Hom. Il. XXIV 234f.), als er als Gesandter zu ihnen gekommen war. König wird er damals noch nicht gewesen sein. Auch in dieser Sage wird Laomedon ihn geschickt haben. In beiden Sagen wird die Bundesgenossenschaft der Stadt Troia mit Phrygien und Thrakien hervorgehoben.

C. P. als König vor dem troischen Kriege: Die epische Sagenüberlieferung schweigt über die Tätigkeiten des P. in dieser Periode, aber spätere Nachrichten sind da. Sie dürften teilweise auf alte Überlieferung zurückgehen.

1. P. besucht Griechenland: Verg. Aen. VIII 157ff. (vgl. Serv. z. St. und zu III 80) erzählt, daß P. mit anderen Troern Griechenland bereiste, nachdem er seiner Schwester Hesione auf Salamis einen Besuch abgestattet hatte: die troische Gesellschaft kam auch nach Arkadien, wo Euander als junger Mann die Gäste seines Vaters bewunderte. Zu fabulieren, daß der Bruder die Schwester, der er sein Reich verdankte, besuchte, lag auf der Hand und war eine willkommene Erweiterung der Sage für Mythographen und Historiker, die die troische Sage historisch auffaßten. Nach anderen dagegen war P. den Griechen, die seine Schwester weggeführt hatten, feindlich gesinnt. Er hatte Hesione durch eine Gesandtschaft zurückfordern lassen: so Serv. Aen. X 91. Myth. Vat. II 199 (P. selbst geht mit). Comm. Stat. Achill. 21. Dracont. De raptu Helenae 220ff. (Paris wird geschickt, zusammen mit Antenor, Polydamas, Aineias). Dares 5 (Antenor wird geschickt). Die Auslieferung wurde verweigert, und deshalb hätte P. den Paris mit einem Heere nach Griechenland geschickt. Dieser eroberte Sparta und entführte Helena, vgl. Robert Gr. Heldens. 558. Die Sage ist also historisch aufgefaßt. Die überlieferten Notizen wie auch Dracontius und Dares scheinen alle auf eine und dieselbe Quelle zurückzugehen.

2. Reich des P.: Aus dem Epos gewinnt man einen bestimmten Eindruck von dem Reiche des P., das in der Periode vor dem troischen Kriege gegründet wurde. Hom. Il. XXIV 543ff. wird das ganze von P. beeinflußte Gebiet angegeben: von Lesbos bis zu Phrygien und dem Hellespont. Im Altertum war man der Ansicht, daß die ganze Küste von Kyzikos bis zum Hermos unter dem Machtsbereich des P. gestanden hatte (Strab. 584). Alle die Städte in der Nähe von Troia, die von den Griechen im Anfang des Krieges erobert wurden, hat man damals zum Reich des P. gerechnet. In der Ilias werden Lesbos (Hom. Il. IX 129), das kilikische Theben (VI 415ff. II 691), Lyrnessos (II 691. XX 92) und Pedasos (XX 92) genannt. Apollodor ep. III 33 nennt noch viele anderen Städte an der Westküste Kleinasiens, südlich bis Kolophon, und rechnet auch einige Gegenden, die bei Homer von Bundesgenossen bewohnt werden und nicht zum eigentlichen Reiche des P. gehören, dazu.

3. Bundesgenossen des P.: Die Bundesgenossen der Troer werden aufgezählt Hom. Il. II 861ff. X 428 ff. Apollod. ep. III 33ff. Dares 18, vgl. Weizsäcker 2941ff. Robert Gr. Heldens. 1161ff. Außer den Troern und Dardanern, die zusammengehören, gibt es mehrere Bewohner des troianischen Gebietes, Männer aus Zeleia, Adresteia, Apaisos, Pityeia, Perkote, Abydos, Arisbe. Dazu kommen Pelasger aus Larisa, Thraker vom Hellespont, Kikonen, Paionen, Pahplagonen, Halizonen, Mysier, Phrygier, Maionier, Karer, Lykier. Hom. Il. X 429 werden auch Leleger und Kaukonen aus Paphlagonien genannt (s. die betr. Art. und Art. Troas). Im ganzen sind es die Völker der Nordküste des aigaischen Meeres und der Westküste Kleinasiens. Es wird ein bestimmtes geographisches Bild erzeugt. In der Aithiopis dagegen werden Bundesgenossen genannt, die den Märchen entnommen sind: Amazonen und Aithioper.

Die Verbindungen mit benachbarten Völkern werden durch Heiraten befestigt. Eine Schwester des P., Astyoche, wurde dem mysischen König Telephos vermählt. Von den mit Namen genannten Weibern des P. gehört Arisbe zur Stadt Arisbe in der Troas, ihr Vater Merops war nach Hom. Il. II 831 ein Perkosier, aus Perkote, das v. 835f. zusammen mit Arisbe genannt wird. Hekabe war eine Phrygerin. Laothoe war die Tochter des Lelegerfürsten Altes aus Pedasos (Hom. Il. XXI 85ff.: XXII 48 wird sie von P. besonders hervorgehoben, vgl. Eustath. 1256, 36), Kastianeira stammte aus der thrakischen Stadt Aisyme (Hom. Il. VIII 305). Auch die Kinder des P. werden mit dem Ausland verbunden. Hektors Frau, Andromache, stammte aus der kilikischen Stadt Theben. Ilione wurde dem thrakischen König Polymestor vermählt. Daß man großen Wert auf eine Verbindung mit dem troianischen Königshaus legte, geht aus Hom. Il. XIII 363ff. hervor, wo ein Othryoneus aus Kabesos am Hellespont genannt wird, der dem P. seine Hilfe versprochen hatte, wenn er ihm seine Tochter Kassandra zur Frau geben wollte. Dictys IV 14 wird Kassandra dem Eurypylos aus Mysien versprochen. Die Verbindung mit Thrakien wird auch betont in der Sage, nach welcher P. seinen jüngsten Sohn Polydoros mit reichen Schätzen nach Thrakien schickte (Eurip. Hek. 10. Verg. Aen. III 49).

4) Reichtum des P.: Der König des großen troianischen Reiches war fabelhaft reich. Dieser Reichtum wird hervorgehoben Hom. Il. XVIII 288f. XXII 50ff. 349ff. XXIV 228ff. 543ff.

Eurip. Hek. 493. Quint. Smyrn. III 652. X 360. XIII 544. Verg. Aen. III 49ff. Dictys III 20. ‚Gold- und erzreich' war das Volk der Troer gewesen, aber man hatte die Schätze nach Phrygien und Maionien verkauft, sagt Homer XVIII 288ff. Nach Strabon 680 stammte dieser Reichtum aus den Goldminen in der Nähe von Abydos, die zu seiner Zeit nur noch wenig einbrachten. Der Reichtum bestand auch aus Vieh. Das Gestüt in Abydos wurde von einem Sohn des P., Demokoon (Hom. Il. IV 499), beaufsichtigt und die Rinderherden in Perkote von einem Neffen Melanippos (Hom. Il. XV 547ff.) gehütet. Rinderherden am Ida werden Apollod. ep. III 32 erwähnt.

5. Interne Angelegenheiten des Reiches. Die Ilias hat Andeutungen einer gewissen internen Spannung zwischen P. und dem Geschlecht von Aineias bewahrt. Aineias war während des Krieges von seinem Wohnsitz am Ida von den Griechen vertrieben worden (Hom. Il. XX 90ff. 191) und nach Troia gekommen. Er zürnt dem P., weil dieser ihn gar nicht ehrte (Hom. Il. XIII 460f.). Achilleus spielt dem Aineias gegenüber darauf an, daß er auf die Herrschaft hoffe. Hom. Il. XX 180ff. 303ff. wird die Fortdauer des Geschlechtes des Aineias, der ebenso wie P. seine Herkunft von Dardanos herleitete, und dessen Herrschaft über Troia geweissagt. Daß das Geschlecht der Aineiaden an die Dardaniden angeknüpft wird, kann spätere Erweiterung der Sage sein (s. o. II), aber der Antagonismus der beiden Geschlechter tritt deutlich im Epos hervor und wird in der Sagenerzählung, die diesen Berichten zugrunde liegt, betont gewesen sein. Auch Dictys IV 22 hebt die Feindschaft zwischen P. und Aineias hervor.

D. Vorgeschichte des troianischen Krieges.

1. Geburt des Paris: P. hat die Aussetzung des Paris kurz nach seiner Geburt befohlen, nachdem sein Sohn Aisakos, der Seher, ihm den Traum der Hekabe gedeutet hatte (Apollod. III 148f.; vgl. Wüst o. Bd. XVIII S. 1489ff.). Pindaros Paian VIII a (Schröder) spielt auf diesen Traum an (so auch Wüst, anders Schröder). Der v. 33 erwähnte Seher könnte Aisakos sein, nicht Helenos, wie Schröder angibt. Nach anderen hatte P. mehrere Seher zu Rate gezogen (Schol. Hom. Il. III 325. Ovid. her. XVI 48. XVII 241f. Hyg. fab. 91), oder Apollon befragt (Pind. Paian VIII b), oder das Orakel von Zeleia (Tzetz. Lykophr. 319). Nach Tzetz. Lykophr. 224. Serv. Aen. II 32. Myth. Vat. I 212 hatte Aisakos, als Paris geboren war, gesagt, daß das Kind, das an diesem Tag geboren war, mit seiner Mutter getötet werden sollte. Daher hatte P. die Frau des Thymoites (s. d., Bruder des P. nach Diod. III 67, 5. Dictys IV 22), die am selben Tage von einem Sohn entbunden war, mit ihrem Kind töten lassen (o. Bd. XVIII S. 1490f.). P. wäre nach Tzetz. Lykophr. 319 der eigentliche Vater des Kindes der Gattin des Thymoites, die eine Schwester der Hekabe war, eine phantastische Erweiterung der Sage, die vielleicht erfunden wurde, um die Rolle des Thymoites zu erklären, weil dieser als erster die Troer antrieb, das hölzerne Pferd in die Stadt hereinzubringen und damit den Untergang seines Feindes P. herbeiführte. So erklärte Servius die Worte Vergils (Aen. II 34), daß Thymoetes ‚*dolo*' den Troern den Rat gab, das Pferd einzuholen. Daß Vergil auf diese Sage, die Euphorion (Serv. z. St. = Euphorion frg. 150 Meineke, Analecta Alexandrina) zugeschrieben wird, anspielt, ist möglich; sie war bekannt (zur Sage vgl. Robert Griech. Heldens. 979, 4). Auch Lykophron 224 spielt nur auf die Sage an. Eurip. Troad. 921 beklagt sich Helena darüber, daß P. das Kind Paris nicht getötet habe und spielt also auf die Weissagung des Aisakos an. Noch sei auf ein spätes Gefabel hingewiesen: Malalas Chronogr. V 114 hat dem P. die Änderung des Namens Paris in Alexandros zugeschrieben (vgl. Wüst o. Bd. XVIII S. 1484), und zwar, weil das Orakel verkündet hatte, daß Paris den Untergang Troias herbeiführen sollte.

2. Rückkehr des Paris ins Vaterhaus: Nachdem P. die Aussetzung des Paris befohlen hatte, wurde dieser als Findling von Hirten erzogen. Viele Jahre nachher, so erzählt Hygin (fab. 91, vgl. auch Ovid. her. XVI 89ff. Serv. Aen. V 370. Myth. Vat. II 197) veranstaltete P. eine Feier mit Kampfspielen zum Gedächtnis des Kindes, das er damals ausgesetzt hatte, und schickte seine Diener zu den Herden, um einen schönen Stier als Kampfpreis zu holen. Paris, der den gewählten Stier sehr liebte, ging mit, beteiligte sich an den Kampfspielen und siegte über alle Teilnehmer, auch über seine unbekannten Brüder. Deiphobos wollte ihn töten, aber er flüchtete sich auf den Altar des Zeus Herkeios. Nachdem Kassandra verkündet hate, daß er ihr Bruder und Sohn des P. sei, erkannte dieser ihn als seinen Sohn und nahm ihn in den Palast auf. Nach Dracontius De raptu Helenae V 61ff. wurde das Fest am Jahrestage der Wiederaufrichtung der Stadt Troia nach der Eroberung durch Herakles gefeiert. P. schritt an der Spitze des Festzuges heran, als Paris ihm entgegentrat und sich für seinen Sohn erklärte (zu den Varianten der Sage und der einschlägigen Literatur s. Art. Paris). Sophokles und Euripides haben diesen Stoff in ihren Tragödien Alexandros behandelt, so auch Nero in seinen Troica (Serv. Aen. V 370). Ob P. eine Rolle hatte oder nur in Botenberichten genannt wurde, ist nicht deutlich, aber die Begrüßung des Paris durch P. im Vaterhaus wäre als Szene in einer Tragödie sehr gut denkbar. Hygin. fab. 91 gibt mit den Worten: *Priamus eum agnorit regiaque recepit* eine solche Szene an.

Darstellungen in der Kunst:

(1—20 = 3—32): Verschiedene Reliefs auf etruskischen Aschenkisten: Paris hat sich an den Altar geflüchtet. Wüst o. Bd. XVIII 2. H. S. 1515ff. hat sie alle aufgezählt. P., in phrygischer Tracht dargestellt, ist auf den Abbildungen 2—11. 17—21. 26—30 anwesend.

(21. 22 = 23. 24): Ob die zwei Vasen Wüst 40 und 41 (s. d.) die Rückkehr des Paris ins Vaterhaus darstellen, wird bisweilen angezweifelt. Nr. 40 (rf. Schale aus Tarquinii, Corneto) wird von Reinach Rép. d. v. I 225 bloß als Begrüßungsszene gedeutet und dürfte ein Genrebild sein. Nr. 41 (rf. Schale des Brygos, Paris Louvre) wird auch auf die Begrüßung der Helena durch P. (Engelmann Myth. Lex. I 1968; Abb. S. 1967), oder die Begrüßung von Paris und Aineias durch Helena und Menelaos (Türk Myth. Lex. III 1631, der Urlichs folgt) gedeutet. Nach Robert Bild u. Lied 89ff.; Griech. Heldens. 1078, 2 wird Paris von Aphrodite zu P. geführt und tut seinen Plan, nach Griechenland zu fahren, kund, zur Freude der Hekabe, zum Erstaunen des P. und zum Entsetzen der Kassandra. Da wäre wiederum ein anderer Moment dargestellt. Auf der Darstellung wird die Königsfigur als ein Mann in voller Kraft abgebildet. P. dagegen pflegt man als Greis abzumalen, weshalb Türk die Figur nicht als P. deuten will. P. war jedoch damals noch nicht der alte Mann, den wir sonst abgebildet finden, und die Szene einer Begrüßung im Vaterhaus liegt auf der Hand, dürfte einer Tragödie entnommen sein. Beide Vasen können diese Szene darstellen.

3. P. und das Parisurteil: In der Literatur ist P. selbstverständlich beim Parisurteil nicht anwesend, denn es findet statt, als Paris noch ein Hirt und noch nicht vom Vater erkannt ist (o. Wüst S. 1502. Robert Gr. Heldens. 982).

Darstellungen in der Kunst: (1 = 25) Italienisch-ionische Amphora, München (Wüst S. 1518, Nr. 2, s. d.): der abgebildete Greis, der als Zeus gedeutet wurde (Gerhard Auserl. Vasenb. III 58; Taf. 170), schreitet vor Hermes und den drei Göttinnen, er hat einen Heroldstab in der Hand. Robert 1076, 6 lehnt die Deutung auf Zeus ab und nimmt mit Furtwängler (Furtw.-Reichh. I 95; Taf. 21) an, daß P. gemeint ist. Türk Myth. Lex. III 1612, nr. 20 hat gegen diese Auffassung Bedenken vorgebracht. Die Figur führt die Göttinnen zu Paris, welche Rolle nicht zu P. paßt. Türk hält an der Deutung auf Zeus fest. Beazley Etruscan vase-painting 1 deutet die Figur auf P. Wenn die Deutung richtig ist, so sollte man eher eine Andeutung des künftigen Schicksals als eine Anspielung auf irgend eine unbekannte Sagenversion darin sehen. Es wird ein sogenanntes kompletives Verfahren des Künstlers vorliegen.

(2 = 26) Rf. Pyxis des Penthesileiamalers aus Cumae, New York (nr. 07. 286. 36. Richter-Hall Rf. Athenian vases 101, 73; Taf. 77. Hoppin rf. II 344, 30. Beazley rf. 588. 112. Americ. journ. arch. XIX [1915] 414ff. Taf. 29. 30): Parisurteil. Hinter Paris eine bärtige Figur mit Stab, nach Beazley P. als Zuschauer, s. Bemerkung zu Nr. 1.

(3 = 27) Rf. Hydria aus Suessula (v. Duhn Röm. Mitt. II [1887] 263ff.; Taf. 11. 12. 1): Parisurteil. Greis mit Szepter = P. (Richter-Hall 101, 2) oder Zeus (v. Duhn 264), s. Bemerkung zu Nr. 1.

4. Fahrt des Paris nach Griechenland. Nach Dares 7ff. hatte P. die Expedition nach Griechenland selbst befohlen, weil die Auslieferung der Hesione (s. o. C 1) ihm verweigert worden war. Er gab Paris das Kommando, vgl. Excidium Troiae (Atwood-Whitaker S. 7): P. schickt ein Heer, um Hesione zu befreien. Eine Darstellung in der Kunst wird von Robert auf den Moment, wo Paris seiner Familie seinen Plan, nach Griechenland zu fahren, kundtut, bezogen (o. Nr. 24), aber da wäre P. ganz erstaunt über den Plan gewesen (s. o.), was nicht zu der Darstellung des Dares paßt.

5. Prophezeiungen der Kassandra. In die Zeit vor die Abfahrt des Paris hat Lykophron den Moment, wo Kassandra von P. eingesperrt wird, weil ihre Prophezeiungen das Volk beunruhigten, verlegt. P. befahl einen Sklaven, auf die Worte der Kassandra zu achten, und dieser überbringt in der Alexandra des Lykophron dem P. die Weissagungen der Kassandra im Gefängnis. Dies stimmt mit der Darstellung bei Dares überein, wo P. die Expedition nach Griechenland gewollt hatte und das Volk dafür zu gewinnen suchte (Dares 8). Die Prophezeihungen der Kassandra werden aber erst Dares 11 erwähnt, nachdem Paris mit Helena aus Griechenland heimgekommen ist, und die Einsperrung findet bei Dares erst dann statt.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 28) Wandgemälde aus Pompeii, Neapel (Ruesch nr. 1293. Elia Pitture murali e mosaici nel museo nazionale di Napoli nr. 42. Reinach Rép. d. peint. 171, 2. Hermann-Bruckmann Denkmäler der Malerei d. Altert. I 245f.; Taf. 179).

(2 = 29) Wiederholung von Nr. 1, Pompeii (Helbig Wandgemälde 1381. Reinach 176, 5. Hermann-Bruckmann 245 Fig. 71 nach Aquarell. Original nur noch in Resten zu erkennen).

(3 = 30) Wiederholung von Nr. 1, Pompeii (Hermann-Bruckmann Fig. 72, nach einer Zeichnung): nur fragmentarisch erhalten. Die Figur des P. ist verlorengegangen.

(4 = 31) Wandgemälde aus Pompeii, Neapel (Ruesch 1273. Helbig 1391 b. Reinach 171, 3. Hermann-Bruckmann I 247f.; Taf. 180. Elia 28): ähnliche Darstellung wie auf Nr. 1.

1—4: Kassandra prophezeit vor P. Die Deutung ist nicht gesichert, aber sehr wahrscheinlich. Die Figur des Kriegers auf Nr. 1 wird auf Hektor, die Figuren der Krieger auf Nr. 4 werden auf Hektor und Paris gedeutet. Auf Nr. 1 wird das Kind, das neben P. steht, auf Paris gedeutet. Es hat einen Apfel in der Hand. Es sind Weissagungen der Kassandra aus verschiedenen Zeiten dargestellt. Die Darstellungen werden auch auf die Sibylle und Aineias gedeutet.

6. P. begrüßt Paris und Helena: Als Paris von der Reise nach Griechenland mit Helena in Troia angekommen ist, werden sie von P. begrüßt. Nur Dictys I 7f. und Dares 11 haben dies erwähnt. Nach beiden wird Helena mit Freude von P. begrüßt. Dictys hat die Szene in die Zeit nach der Ankunft der griechischen Gesandtschaft, die Helena zurückfordern sollte (s. u.), verlegt. Daß P. Helena mit Freude in sein Haus aufnimmt, entspricht der freundlichen Gesinnung des P. der Helena gegenüber, die wir bei Homer kennen lernen.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 32) Nestoris, London Brit. Mus. (Cat. IV F 175, s. Wüst o. Bd. XVIII S. 1534, VI, 1).

(2 = 33) Etruskischer Spiegel, Rom Mus. Torlonia (Gerhard Etrusk. Spiegel V 154f.; Taf. 118. Türk Myth. Lex. III 1636, 5, 1. Wüst 1534, VI, 6): P., inschriftlich bezeugt, in etruskischer Form *Priumne*, erscheint abgebildet mit Hekabe, Alexandros, Helena, Hektor.

Nach Türk wäre kein bestimmter Vorgang ersichtlich, aber die Deutung auf eine Begrüßungsszene liegt auf der Hand. Eine derartige Darstellung könnte einer dramatischen Szene entlehnt sein.

(3 = 24) Rf. Vase des Brygos: Engelmann hat diese Darstellung als die der Einführung der Helena bei P. erklärt, wahrscheinlich Rückkehr des Paris ins Vaterhaus, s. o. Nr. 24.

7. P. und die griechische Gesandtschaft: Nach dem Raub der Helena hatten die Griechen eine Gesandtschaft nach Troia geschickt, um Helena zurückzufordern. Die Gesandten waren Menelaos und Odysseus (Hom. Il. III 205ff.). Sie führten das Wort in der Versammlung der Troer. Sonst ist aus der älteren Literatur nichts darüber bekannt, aber P. muß als König der Gesandtschaft angehört und die abweisende Antwort gegeben haben. Nach Ovid. met. XIII 196—203 hatte Odysseus P. überredet, aber Paris und seine Brüder sich ihm widersetzt. Dasselbe lesen wir bei Dictys, der I 5ff. II 20ff. zwei Gesandtschaften erwähnt: zur ersten gehörten Palamedes, Odysseus und Menelaos (I 5ff., zur anderen vgl. u. E 2). Die Griechen kamen nach Troia, noch bevor Paris von der Reise zurückgekehrt war. Daher hatte P. zuerst geantwortet, man solle warten, bis Paris gekommen wäre. Nachher war P. im Zweifel und beriet sich mit seinen Söhnen, die sich weigerten, Helena und die Schätze auszuliefern. Als P. die Versammlung der Alten zu Rate zog, drangen seine Söhne in die Sitzung und zwangen die Alten, ihnen beizustimmen. Auf Wunsch der Hekabe nahm P. die Helena freundlich auf. In der allgemeinen Versammlung fragte P. Helena, ob sie zu Menelaos zurückkehren wolle, und als Helena sich weigerte, zogen die Gesandten ab. Nach Dares 16f. wurde die Gesandtschaft erst geschickt, als das griechische Heer schon gelandet war. Die Gesandten waren Diomedes und Odysseus. P. gab sofort eine abschlägige Antwort und warf den Griechen die Eroberung Troias und den Raub der Hesione vor, wie er auch selbst Paris nach Griechenland schickt (Dares 9) und also anders charakterisiert wird als sonst. Es gab verschiedene Überlieferungen, und Dares wird diejenige gewählt haben, welche die Sage als Geschichte behandelte.

Darstellungen in der Kunst (alle zweifelhaft): (1 = 34) Sf. Amphora, Würzburg (Langlotz Griech. Vas. I Würzburg 177; Taf. 37. Urlichs Beiträge z. Kunstgesch. 19ff.; Taf. 1. Weizsäcker Myth. Lex. III 2950 A 2a; Abb. 1): P. entläßt einen Herold, der ihm die Botschaft der Zurückforderung der Helena überbracht hat (Urlichs) oder entsendet Idaios an die Atriden (Weizsäcker). Die Deutung auf P. ist wenig wahrscheinlich, vielmehr wird Zeus gemeint sein (Langlotz), vgl. die ähnliche Darstellung auf der sf. Halsamphora, Oxford, Ashmolean Mus. (CVA Gr. Britain Taf. 412 = Oxford 2 III He Taf. 11).

(2 = 35) Sf. Vase, München (Jahn 72, vgl. Urlichs 21): ähnliche Darstellung wie Nr. 1.

(3.4.) Die zwei Vasen, die von Weizsäcker 2950 A 2b. 2c auf die Gesandtschaft bezogen werden, sind Abschiedsszenen (s. u. Nr. 63).

E. P. während des troianischen Krieges:

1. Anfang des Krieges: Sobald die Griechen in der Nähe von Troia gelandet waren, wurde eine Schlacht geliefert. In der Literatur ist P. an dieser Schlacht nicht beteiligt gewesen, und Troia war zu weit von der Küste entfernt, um P. auf den Stadtmauern zuschauen zu lassen.

Darstellung in der Kunst: (1=36) Relief des Heroon von Gjölbaschi-Trysa, Wien (Benndorf Heroon = Jahrb. d. kunsthistor. Samml. XII (1891) 19. 23; Taf. XXIV. Reinach Rép. d. rel. I 463, 2. Eichler Reliefs des Heroon von Gjölbaschi-Trysa 53; Taf. 2 B 1): der alte Landesherr, der bei einer Landungsschlacht dargestellt erscheint (an der Südwand, auf dem unteren Fries), wurde von Benndorf als P. erklärt und die Schlacht auf die Landungsschlacht des troianischen Krieges bezogen. Gegen diese Deutung wurde Einspruch erhoben (Gardner Journ. hell. stud. X (1889) 285. Köpp Arch. Jahrb. XXII (1907) 70ff. Körte Arch. Jahrb. XXXI (1916) 268f.). Die Darstellung der Landungsschlacht wurde auf ein historisches Ereignis im Gebiete von Trysa selbst gedeutet. Welches Ereignis das aber war, blieb dahingestellt. Man fragt sich jedoch, weshalb die übrigen Darstellungen des Heroon griechische Sagen illustrieren und nur die Landungsschlacht und die Belagerung einer Stadt (an der Westwand), eine Ausnahme sind, wie neuerdings Eichler 53 mit Recht betont hat, ohne jedoch die Deutung von Benndorf wieder aufzunehmen. Eichler ist der Ansicht, daß die ihnen geläufigen Ereignisse der griechischen Sage des troianischen Krieges von den Künstlern des Heroon als Muster gewählt wurden, um eine Landungsschlacht darzustellen. Also haben wir damit zu rechnen, daß im Original der alte Fürst, der der Schlacht zuschaut, als P. zu deuten sei, und hätten wir doch eine Darstellung der troischen Landungsschlacht, wenn auch in Kopie. Am Heroon ist der Landesherr dargestellt, sitzend auf einem lehnenlosen Stuhle, in langem Gewande und Mantel, die Rechte am Barte, die Linke auf einen Stab stützend, flankiert von zwei Kriegern, die sich zum Kampfe rüsten (Benndorf nannte den einen Hektor); vgl. Eichler 51. Daß P. der Landungsschlacht zuschaut, darf man als ein kompletives Verfahren des Künstlers auffassen.

2. P. und Polydoros: Im Anfang des Krieges hate P. seinen jüngsten Sohn Polydoros (s. d.) nach Thrakien zu Polymestor geschickt, und zwar mit reichen Schätzen. Diese Sagenversion widerspricht der homerischen Überlieferung, nach welcher Polydoros von Achilleus getötet wird. Es gibt verschiedene Versionen der Sage, nur bei Dictys (II 20ff.) spielt P. eine Rolle. Polydoros wurde von Polymestor dem Aias, als dieser den thrakischen Chersones verwüstete, um den Preis des Friedens überliefert (II 18). Da senden die Griechen Odysseus, Diomedes und Menelaos zu P. mit dem Vorschlag, Polydoros gegen Helena und die Schätze auszutauschen. Die Versammlung der Troer wird von den Söhnen des P. beherrscht, die ihren Vater im Palast eingesperrt haben. Aber die Freunde des P. schicken Boten, um ihm die Sachlage zu melden. Sobald



P. hört, daß Polydoros der Einsatz der Friedensverhandlungen ist, stürzt er zusammen. Nachdem er sich wieder gefaßt hat, will er in die Sitzung eilen, aber seine Söhne halten ihn zurück. Die Griechen ziehen unverrichteter Sache ab. Diese frei ersonnene Geschichte finden wir nur bei Dictys, und sie gehört zur Charakterisierung des P. bei diesem Autor.

3. P. und Troilos: In der Literatur ist von der Rolle des P. in der Troilosepisode (Lesky u. Bd. VII A S. 602ff.) nichts überliefert. Bei Homer wird Troilos von P. als einer der liebsten Söhne, die er durch die Hand des Achilleus verloren hat, genannt (Hom. Il. XXIV 257). In den Kyprien und bei den Tragikern wurde die Troilosepisode ausführlich behandelt (Lesky. Robert Griech. Heldens. 1122ff.), und P. wird in diesem Zusammenhang sicher erwähnt gewesen sein.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 37) Sf. Amphora aus Vulci, Würzburg (Langlotz Griech. Vas. I Würzburg 177 Taf. 37. Urlichs Beiträge z. Kunstgesch. 17ff.; Taf. 3. Weizsäcker 2951f. A 4a; Abb. 2): P. gibt Troilos das Geleit beim Aufbruch zum verhängnisvollen Ausritt, er steht hinter Troilos (Urlichs. Weizsäcker). Die Darstellung könnte auch eine beliebige Abschiedsszene sein. Man erwartet diesen Abschied eben nicht, wenn Troilos nur die Stadt verläßt, um die Pferde zu tränken. Es wäre jedoch möglich, daß P. nur symbolisch die Königsfigur darstellt.

(2 = 38) Sf. Amphora aus Vulci, London Brit. Mus. (Cat. II B 153 = CVA Great Britain Taf. 145 = Brit. Mus. 3 He Taf. 25, 2a): Auch hier gibt P. dem Troilos das Geleit. Er sitzt auf einem Taburett. Deutung fraglich, aber vielleicht ist auch hier P. symbolisch aufzufassen.

(3 = 39) Korinthische Flasche des Timonidas, Athen (Papaspiridi Guide mus. nat. 289. Athen. Mitt. XXX (1905) 201; Taf. 8. Weizsäcker 2952 A 4b; Abb 3. Reinach Rép. d. v. I 394, 3. Hoppin bf. 12f. mit Abb. Lesky 613f.): P. ist inschriftlich belegt. Es ist die Szene am Brunnen dargestellt, wo Achilleus dem Troilos auflauert. Man erwartet P. nicht an diesem Ort, der so weit von der Stadt entfernt ist. Vielleicht wollte der Maler die Sorglosigkeit der Troer im Anfang des Krieges betonen (Weizsäcker, der dies auf die Kyprien zurückführt), es sei denn daß P. nur symbolisch aufzufassen ist oder der Künstler besonders deutlich sein wollte (Papaspiridi).

(4 = 40) Troilosstreifen der sf. Françoisvase aus Chiusi, Florenz (Furtw.-Reichh. I 58; Taf. 2. Weizsäcker 2953 A 4c. Türk Myth. Lex. III 2733; Abb. 9. V 1224. Reinach Rép. d. v. I 134. 136. Hoppin bf. 150ff. Robert Bild u. Lied 16f.; Archaeol. Hermeneutik 182ff.; Abb. 142. Lesky 614. Beazley The development of Attic black figure 30): Troilos und Polyxena flüchten sich zum Tor, vor dem P. sitzt (P. inschriftlich belegt). Er sucht sich zu erheben. Antenor hat ihm die Nachricht gebracht. P. ist hier an mehr geeigneter Stelle abgebildet als auf Nr. 3. Der Maler hat mehrere Momente der Sage zugleich abgebildet (Robert 183).

(5 = 41) Sf. Hydria (Gerhard Auserl. Vasenb. I Taf. 14, 1. beschrieben Weizsäcker 2953 A 4d. Reinach Rép. d. v. II 23, 5): eine Troilosvase: der alte Mann, der rechts sitzt, darf nach Analogie der Françoisvase als P. gedeutet werden (Weizsäcker).

(6 = 42) Etruskische Urne, Volterra (nr. 376. Brunn Urne etrusche I 57; Taf. LI 8): eine Troilosdarstellung. Vor dem Tor der Stadt ein alter und ein junger Mann (P. und Hektor nach Brunn).

(7 = 43) Etruskische Urne, Volterra (nr. 293. Brunn I 61; Taf. LVI 17): Troilosdarstellung. P. und Hekabe anwesend? Die Deutung ist zweifelhaft, aber P. könnte als Füllfigur verwendet worden sein (Robert Griech. Heldens. 1123, 1).

(8. 9 = 44. 45) Sf. Hydria aus Vulci, München (Jahn Beschreibung d. Vasens. München 65. Weizsäcker 2953 A 4e. Mayer Myth. Lex. V 1224 f. Reinach Rép. d. v. I 76f.): es gibt zwei Darstellungen. 8. Das Hauptbild stellt die Ermordung des Troilos am Altar des Apollon dar. Der auf dem Boden kauernde Greis könnte P. sein. 9. Auf der oberen Hälfte der Vase hat der Maler die Stadt und die Wirkung der Schreckensszene der Ermordung zeigen wollen. Vielleicht ist die Figur rechts, auf den Zinnen, P. (Reinach). Das Hauptbild hat viele Elemente der Ausbildung der Iliupersis (Ermordung des Astyanax) entnommen, und wahrscheinlich ist deshalb die Figur des alten P. an falscher Stelle angebracht (vgl. Mayer).

(10 = 46) Fragmente einer rf. Schale des Brygos, Paris Louvre (Pottier G 154, III 185; Taf. 122. Hoppin rf. I 137, 84. Beazley rf. 246, 3): nach Pottier ist P. dargestellt, als er die Nachricht vom Tode des Troilos erhält, nach Hoppin sind P. und Hektor dargestellt.

(11 = 47) Fragment einer Vase aus Klazomenai, Athen Nat. Mus. (nr. 5610 Papaspiridi 309. Zahn Ath. Mitt. XXIII (1898) 38ff.; Taf. VI 1. Pfuhl Malerei I 171ff.; Abb. 146): König und Königin (P. und Hekabe?) auf einem Thron, vor ihnen ein bärtiger Mann mit Thymiaterion und Kerykeion in den Händen (Herold?), links zwei Pferde. Deutung fraglich. Nach Pfuhl zu 146 erhalten P. und Hekabe die Nachricht vom Tode des Troilos, nach Papaspiridi ist der bärtige Mann Troilos selbst, der eine Peitsche (kein Kerykeion) in der Hand hält.

(12 = 48) Etruskische Urne, Volterra (nr. 345. CII 305. Brunn I 100f.; Taf. LXXX 10): Darstellung undeutlich. Nach Brunn: Tod des Troilos. P. inschriftlich belegt (*Priumnes*, Genitiv). Nach Coli Saggio di lingua etrusca 207 ist eine Gruppe junger Krieger neben P. dargestellt. Sie werden als *acus Priumnes*, d. h. Söhne des P., bezeichnet.

(13. 14) Zwei Darstellungen (Deckel einer Pyxis, sf. Lekythos), die entweder auf den Tod des Troilos, oder auf den Tod des Astyanax bezogen werden, s. u. Nr. 254, 260.

4. P. während der Kämpfe:

a) Teichoskopia: Zum ersten Male wird uns P. bei Homer in der Teichoskopia vorgeführt. Die Demogeronten sind mit P. am skaiischen Tor zusammen, als Helena herankommt (Hom. Il. III 156ff.). P. ist sehr freundlich zu Helena (162ff.): sie hat keine Schuld am Kriege,

den die Götter gewollt haben. Er erzählt aus seiner Jugend (184ff., s. o.) und fragt nach einzelnen griechischen Fürsten, die er bewundert (Agamemnon, Odysseus, Aias).

Darstellungen in der Kunst: es gibt nur wenige Darstellungen, die auf die Teichoskopia zurückgehen, und die Deutung ist meistens zweifelhaft.

(1 = 49) Fragment eines Tonreliefs aus der Sammlung Campana, Paris Louvre (Reinach Rép. d. rel. II 245, 1. Myth. Lex. I 1969. v. Rohden Architektonische römische Tonreliefs der Kaiserzeit 108f.; Abb. 199, mit Literatur. Bulas 115f.): Vor einer greisen Königsfigur (P?) mit Diener am Fuß einer Stadtmauer sind zwei Frauen dargestellt. Deutung zweifelhaft, man hat auch an Agamemnon und Briseis gedacht.

(2 = 50) Fragment eines Tonreliefs, Hannover Kestner Mus. (v. Rohden Abb. 201): nur die Königsfigur ist noch da. Wahrscheinlich dieselbe Darstellung wie auf Nr. 1.

(3 = 51) Fragment eines Tonreliefs, London Brit. Mus. (Walters Catalogue of terracottas D 502. v. Rohden Abb. 202): Deutung ebenfalls zweifelhaft, gilt als Darstellung des Zeus.

(4 = 52) Fragment eines Tonreliefs, Berlin Antiquarium (8217, 51. v. Rodhen Abb. 203): ähnliche Darstellung, Deutung zweifelhaft.

(5 = 53) Fragment eines Reliefs, München Antiquarium (921. Reinach Rép. d. rel. II 80, 2. Weizsäcker 2955. Bulas 116): drei nach links schauende Greise. Es sind nur die drei Köpfe da. Schauen sie nach Helena? Einer der Greise könnte P. sein. Deutung fraglich.

(6 = 54) Relief (Westmauer, Innenseite) des Heroon von Gjölbaschi-Trysa, Wien (Benndorf Jahrb. d. Kunsthist. Samml. IX 125. 127; Taf. XII. Reinach Rép. d. rel. I 450, 2. Eichler Reliefs d. Her. Gj.-Tr. Taf. 19; S. 62): Figuren eines alten Fürsten und einer Frau auf dem Turm einer Stadt. Benndorf hat die Darstellung auf P. und Helena am skaiischen Tor bezogen, so auch Reinach. Die Deutung hängt zusammen mit der Frage, ob wir das Relief als eine Darstellung des troianischen Krieges betrachten dürfen, s. o. E 1.

b) Eidopfer bei Homer: Nachdem Paris und Menelaos sich zu einem Zweikampf um Helena und die Schätze entschlossen haben, wird dieser Kampf durch ein feierliches Eidopfer eingeleitet. Dazu rufen die Griechen P. herbei: er soll den Vertrag abschließen, denn zu ihm haben sie Vertrauen, seine Söhne dagegen sind treulos (Hom. Il. III 105ff. 250ff.). Diese Nachricht wird dem P. gebracht und er schaudert (259); bald aber nimmt er sich zusammen und fährt ins griechische Lager. Agamemnon bringt das Opfer dar, P. spielt gar keine Rolle und verabschiedet sich so bald wie möglich, vgl. auch Chorikios (Boissonade S. 169).

Darstellungen in der Kunst:

**(1. 2 = 55. 56) Tabula iliaca B (verschollen). C, Paris biblioth. nat. (Jahn Bilderchron. 13, 9; Taf. 2. 3. Mancuso Mem. Acc. d. Lincei ser. 5 XIV [1911] 675. Weizsäcker 2955 B 2 a): Eidopfer. Der Name P. ist behalten, sonst sind nur Spuren der Szene da. NB. s. Nr. 102.**

c) Zweikampf zwischen Menelaos und Paris: Sobald der Vertrag abgeschlossen ist, verabschiedet sich P. mit den Worten, daß er in die Stadt zurückgeht, weil er es nicht ertragen kann, seinen Sohn mit Menelaos kämpfen zu sehen (Hom. Il. III 304ff.). In der Kunst ist P. dennoch dargestellt.

Darstellungen in der Kunst:

(1 = 57) Etruskische Urne, Volterra (Brunn Urne Etrusche I 70; Taf. 66, 1; vgl. Bulas 105f.): Zweikampf zwischen Paris und Menelaos. Zur linken und zur rechten Seite sind je drei Personen abgebildet. Die Figuren links werden als Griechen (einer ist Agamemnon nach Brunn) gedeutet. Zur rechten Seite ein Bogenschütz (Pandaros?) und ein alter Mann (P.?), der in die Kniee gesunken ist und von einem Jüngling unterstützt wird. Wenn P. tatsächlich dargestellt ist, so weicht die Darstellung wesentlich von der Ilias ab. Dennoch deutet die Haltung des zusammengestürzten P. daraufhin, daß der Künstler allerdings auf Homer Rücksicht genommen hat, aber dem P. in der Darstellung als König einen Platz gegeben hat, Gegenstück Agamemnons.

(2 = 58) Gemälde in Gaza (beschrieben vom Rhetor Chorikios S. 156. 171 Boissonade): Zweikampf zwischen Menelaos und Paris ist anwesend, in heftiger Aufregung. Neben ihm Antenor. Nach Bulas 106. 125 gehen Nr. 1 und 2 auf dasselbe Prototyp zurück, nur sind auf der Urne mehrere Darstellungen kombiniert worden.

(3 = 56) Tabula iliaca C, Paris biblioth. nat. (3318. Babelon Guide illustré 197): Zweikampf. Nach Babelon ist P. anwesend neben Aphrodite, Paris und Menelaos. Die Darstellung ist schlecht erhalten. Die Figur des P. steht hinter dem skaiischen Tor. Sie gehört wahrscheinlich zu der Vertragsszene, s. o. Nr. 56.

d) Zweikampf zwischen Hektor und Aias. Bei Homer ist P. selbstverständlich nicht beim Zweikampf zwischen Hektor und Aias (Hom. Il. VII 302ff.) anwesend.

Darstellungen in der Kunst:

(1 = 59) Rf. Amphora aus Vulci, Würzburg (nr. 302. Langlotz Griech. Vas. I Würzburg 29; Taf. 179. Weizsäcker 2950f. A 3. Reinach Rép. d. vas. I 77, 4/5. Furtw.-Reichh. II 228; Taf. 104. Hoppin rf. II 151, 50. Beazley rf. 121, 4. Bulas 40f.): es ist ein aufgehobener Zweikampf dargestellt. Der Greis, der auf der Seite des einen Kriegers (Hektor, inschr.) dem Greis der linken Gruppe (Phoinix, inschr.) entspricht, wird als P., die beiden Krieger werden als Hektor und Aias gedeutet. Sie haben eben den Kampf beendet, der unentschieden geblieben ist. Gegenstände sind dargestellt, die den Geschenken, welche Hektor und Aias nach ihrem Zweikampf auswechseln, entsprechen. Bei Homer jedoch sind es die Herolde Talthybios und Idaios, die den Kampf beenden (Hom. Il. VII 273ff.). Wahrscheinlich hat der Künstler diese Rolle stattlicheren Personen zugedacht und deshalb P. und Phoinix dargestellt. Die Anwesenheit des P. widerspricht jedoch dem Charakter des P. bei Homer.

e) P. und das Volk der Troer; P. führt bei Homer den Vorsitz, als die Troer vor seinem Palast versammelt sind (Hom. Il. VII



345ff.). Antenor schlägt vor, Helena und die Schätze auszuliefern, aber Paris antwortet, daß man nur die Schätze, nicht Helena ausliefern soll. Sofort gibt P. den Befehl, das Wort des Paris dem Agamemnon und Menelaos auszurichten und dazu um einen Waffenstillstand zu bitten, um die Toten zu begraben. Nachher, so fügt er hinzu, wird man wieder kämpfen. P. hat also keine Zuversicht in den Vorschlag des Paris; eine selbständige Entscheidung ist jedoch von dem alten Fürsten nicht zu erwarten. Die Gottheit wird entscheiden (377f.). P. läßt sich von seinen Söhnen beherrschen.

Als die Troer die Leichen verbrennen, verbietet P. ihnen das Weinen (427). Wahrscheinlich deutet Homer daraufhin, daß P. ein erregendes Ereignis nicht ertragen kann, wie auch Il. III 306f. angedeutet wird (s. o. C).

In der Beschreibung der Kämpfe der Griechen und Troer (Hom. Il. VIII—XX) ist für P. kein Raum. Hektor ist der Kommandant der Troer und ruft sie, wenn nötig, zusammen. Erst Hom. Il. XXI 526ff. tritt P. wieder auf. Er schaut zu, wie Achilleus die Troer in die Flucht treibt und befiehlt den Torwächtern, das Tor weit zu öffnen, damit die fliehenden Troer sich retten können, dann aber das Tor zu schließen, damit nicht Achilleus hineinkomme.

Bei Dictys wird die passive Rolle, die Homer dem P. zugedichtet hat, noch stärker hervorgehoben. P. wird von seinen Söhnen vollständig tyrannisiert. I 8 ruft P. die Alten des Volkes zusammen, aber die Sitzung wird von seinen Söhnen gestört. I 10 sitzt P. der Versammlung der Troer vor und weist die Gesandten der Griechen (auf originelle Weise, Entscheidung der Helena, s. o.) zurück, wie seine Frau und seine Söhne es wünschen. II 20 wird P. von seinen Söhnen eingesperrt und kann deshalb der Versammlung der Troer nicht vorsitzen. Bei Dictys ist die Volkspartei in ständigem Aufruhr gegen die Königsfamilie. IV 22 entsteht ein öffentlicher Tumult. P. erscheint vor der Volksversammlung und wird von Aineias beschimpft, ebenfalls von Antenor (V 2). P. wehklagt, daß er allein und hilflos ist, er stellt seinen ganzen Besitz zur Verfügung, um die Zerstörung der Stadt durch die Griechen abzuwenden, und verläßt schließlich die Sitzung mit den Worten, daß er jeder Entscheidung des Volkes beistimmen werde.

Bei Dares zeigt P. größere Initiative. 22 und 37f. sitzt er einer Versammlung vor, widersetzt sich seinen Feinden Antenor und Aeneas und gibt Befehl zum Kampfe. Nach dem Tode des Paris leitet er die Kriegsführung (36). Dares hat also dem P. die einem König gebührende Rolle gegeben.

f) P. in Abschiedsszenen. Diese Szenen kommen in der uns bekannten Literatur nicht vor. In einer Tragödie jedoch kann P. in einer solchen Szene aufgetreten sein.

Darstellungen in der Kunst.

(1 = 60) Sf. Krater aus Caere, Paris Louvre (Pottier E 638 I 57; Taf. 50 Weizsäcker 2955 B 3a; 2954, Abb. 4. Reinach Rép. d. vas. I 243, 1. Bulas 46): Abschied Hektors von der Königsfamilie (vgl. Robert Bild und Lied 23), Eltern, Brüdern, Schwestern. Die Namen sind inschriftlich belegt, links P. Die Darstellung ist ein heroisiertes Genrebild.

(2 = 61) Rf. Amphora des Euthymides, München (nr. 2307. Gerhard Auserl. Vasenb. III Taf. 188. Jahn Beschreibung Vasens. München 378. Weizsäcker 2956 B 3c. Reinach Rép. d. vas. II 94, 6 Furtw.-Reichh. I 64; Taf. 14. Hoppin rf. I 432f. Beazley rf. 24, 1. Bulas 46): Hektor rüstet sich vor P. und Hekabe. Namen inschriftlich belegt.

(3 = 62) Rf. Amphora, Rom Mus. Gregor. Vatikan (Katalog II Taf. 60, 2. Helbig Führer 521. Gerhard Auserl. Vasenb. Taf. 189. Weizsäcker 2956 B 3b. Reinach Rép. d. vas. II 94, 8. Hoppin rf. II 14, 6. Beazley rf. 684, 1. Bulas 71): Hektor spendet aus einer Schale, Hekabe steht rechts von ihm; links hinter ihm P. in trauriger Haltung, auf den Stab gelehnt, das Haupt in die Linke gestützt. Namen inschriftlich belegt. Der Maler hat die traurigen Ahnungen des P. ausgedrückt.

(4 = 63) Rf. Amphora, Philadelphia (nr. 30. 44. 4. Dubois Maisonneuve Introduction à l'étude des vases antiques Taf. 63. Weizsäcker 2950 A 2b. Tillyard Hope vases 50, nr. 87; Taf. 9. Beazley Journ. hell. stud. LI [1931] 302; rf. 700, 81 [Polygnotosgruppe]. Bulas EOS XXXIV [1932/3] 250): Abschied Hektors von seinen Eltern. P. (inschr.) erscheint kahlköpfig und bärtig dargestellt. Er lehnt auf einen krückartigen Stock. Es ist noch ein junger Krieger da. Nach Urlichs Beiträge z. Kunstgesch. 21, Tillyard 50 Abschied Hektors, nach Weizsäcker P. und die griechische Gesandtschaft (Menelaos und Odysseus). NB. Die von Weizsäcker 2950 A 2c genannte Vase (= Reinach Rép. d. vas. II 282, 2) hat eine ähnliche Darstellung, aber ohne Beischrift. Sie ist aber suspekt und kann außer Betracht gelassen werden.

(5 = 64) Rf. Krater. Wien (Antikensammlung IV 853. Laborde Collection Lamberg I Taf. 21. Weizsäcker 2956 B 3 d. Reinach II 179, 6. Beazley rf. 697. 45. Polygnotosgruppe): junger Krieger zwischen Frau, mit Schale zur Libation (Hekabe) und bekränztem Manne (P.). Darstellung wie auf Nr. 4.

(6 = 65) Sf. Amphora, Paris Louvre (Pottier E 704 II 67): nach Pottier Abschied Hektors von P. Es sind außer P. und Hektor noch 4 Epheben und 3 Knaben dargestellt. Deutung zweifelhaft.

(7 = 66) Sf. Amphora aus Chiusi. Berlin (nr. 1718. Neugebauer Führer 43. Stark Arch.Ztg. I [1868] 56f.; Taf. 10. Urlichs 57. Beazley Development bl. fig. 30. 17): Abschied Hektors von P.? Nach Urlichs eine Wiederholung der Vorstellung des P. mit Gesandtschaft (Nr. 34), wobei der abschiednehmende Herold zum Lanzenträger geworden ist. Wahrscheinlich nur eine beliebige Abschiedszene.

(8 = 67) Sf. Hydria, Paris Louvre (Pottier F 286 II 123): links ein Greis (P.?), vor ihm Hoplit (Hektor?). In der Mitte besteigt ein bärtiger Mann einen Kriegswagen. Deutung zweifelhaft.

(9 = 68) Rf. Amphora, Paris Louvre (Pottier G 46. II 145. CVA France Taf. 369 = Louvre III i c Taf. 31, 3. Hoppin rf. II 233, 9.

Beazley rf. 147, 2 Nikoxenos): Abschiedsszene. Die Deutung auf Hektor und P. (Pottier) ist zweifelhaft.

(10 = 69) Wandgemälde, Pompeii (Helbig Wandgem. 1388; Taf. 18. Reinach Rép. d. peint. 171, 4): P. mit Herold(?).

5. P. und Hektors Tod: Als Hektor außerhalb des Tores stehen geblieben ist, um mit Achilleus zu kämpfen, steht P. auf dem Torturm (Hom. Il. XXII 25ff.). Er beschwört seinen Sohn, sich zu retten. Er spricht seinen Haß gegen Achilleus aus, der ihm viele Söhne genommen hat. Jetzt vermißt er wiederum zwei Söhne (sie sind von Achilleus getötet worden). Falls sie gefangen sind, verspricht P. ein großes Lösegeld, dazu ist Geld genug da. Nochmals bittet er Hektor, er soll in die Stadt kommen, um das Volk zu retten, und um seines alten Vaters willen. Wie eine Vision sieht P. den Untergang der Stadt und seinen eigenen Tod (38—76). Hektor aber läßt sich nicht überreden; vor den Augen der Eltern kämpft er mit Achilleus und findet den Tod.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 70) Relief in stucco, Pompeii casa del lario (Maiuri 76. Sarfatti Dedalo IV [1923/24] 679. Bulas 123. Sarfatti nennt das Haus casa del filosofo, Bulas di Omero; jetzt del larario): P. steht mit Hekabe und Astyanax auf der Mauer. Sie flehen Hektor an, nicht mit Achilleus zu kämpfen.

(2 = 71) Rf. Schale, Boston (nr. 98933. Caskey Att. vases in Boston Taf. 14. Gerhard Auserl. Vasenb. 203. Weizsäcker 2957 B 4 a. Reinach Rép. d. vas. II 102. Hoppin rf. I 126, 30. Beazley rf. 266. Bulas 37f.; Abb. 20): Verfolgung Hektors vor den Augen der Eltern, die sich vor der Mauer befinden. P. ist inschriftlich belegt. Der Maler hat zwar die homerischen Figuren benutzt, aber dennoch der Komposition wegen P. und Hekabe nicht auf der Mauer abgebildet. Auch hat er Athena hinzugefügt.

(3 = 72) Relief der tensa capitolina, Rom Konservatorenpalast (Stuart Jones Catalogue ancient sculptures Rome, palazzo dei Conservatori 183. 184; Taf. 73. Helbig Führer 966. Reinach Rép. d. rel. I 378 IV 2. Bulas Abb. 39, 2): Achilleus hat Hektor niedergeworfen. Auf der Mauer sehen P. und Hekabe oder Andromache (Reinach) zu.

6. P. und Hektors Schleifung: Nachdem Achilleus Hektor getötet hat, schleift er die Leiche um die Stadt herum. P. ist außer sich. Er steht noch mit Hekabe und anderen Troern auf der Mauer. Sofort will er zu Achilleus eilen, und nur mit Mühe wird er von den Seinen zurückgehalten (Hom. Il. XXII 405—429).

Darstellungen in der Kunst: (1 = 73) Relief tensa capitolina, Rom Konservatorenpalast (Stuart Jones 183; Taf. 71. 73. Helbig 966. Reinach Rép. d. rel. I 378. IV 3. V 1. Bulas 93 e; Abb. 39, 3): Achilleus schleift die Leiche Hektors vor den Augen der Eltern (auf der Mauer) herum. Die Darstellung kommt zweimal vor.

(2 = 74) Tabula iliaca, New York (Bulas Americ. journ. archaeol. LIV [1950] 113; Taf. 18): P. und Hekabe und vielleicht noch eine Frau schauen zu, wie Achilleus Hektor herumschleift. Die Komposition stimmt mit der der tensa capitolina überein.

(3 = 75) Tonlampe (erwähnt Inghirami Galeria Omerica II 222, mit Abb. Overbeck 460, 122. Bulas 93f.): Schleifung Hektors. Nur P. erscheint auf der Mauer dargestellt.

(4 = 76) Tonlampe (erwähnt Overbeck 460, 123. Bulas 93 g): ähnliche Darstellung.

(5 = 77) Fragment einer Tonlampe, London Brit. Mus. (Walters Catalogue Greek and Roman lamps Brit. Mus. 133; nr. 876 mit Abb. Bulas 93 h; Abb. 43): Schleifung Hektors. Auf der Mauer P. und Hekabe.

(6 = 78) Roter Jaspis, Berlin (Furtwängler Beschreibung der geschnittenen Steine im Antiquarium nr. 6884; Taf. 50. Bulas 93 i): ähnliche Darstellung.

(7 = 79) Relief Brunnenmündung, Rom. Mus. Capitol. (Catal. Mus. Capit. IV 17. Stuart Jones Sculpt. mus. Capitol. 46f. Helbig Führer 766 Myth. Lex. I 1924 [Abb.]. Weizsäcker 2957 B 4 b. Reinach Rép. d. rel. III 177, 3. Bulas 94 n; Abb. 45): Hektors Schleifung. Nur P. erscheint auf der Mauer dargestellt.

(8 = 80) Relief, Silbergefäß aus Berthouville, Paris biblioth. nat. (Babelon Le trésor d'argenterie de Berthouville 85, 5; Taf. VII f. Weizsäcker 2957 B 4 c; Abb. 5 S. 2955. Reinach Rép. d. rel. I 70, 2. Bulas 94 r; Abb. 47): Schleifung Hektors. P., Hekabe und zwei Troer schauen auf der Mauer zu.

(9 = 81) Fragment eines Sarkophags, Reggio (Arch. Anz. XLI [1926] 159; Abb. 29. Bulas 94 s): nur die Figuren von P. und Hekabe (auf der Mauer), obere Hälfte der Achilleusfigur, Köpfe der Pferde.

(10 = 82) Verlorengegangener Sarkophag (Abbildung bekannt. Coburgensis fol. 27, 205. Robert Sark. Rel. II 56f.; Taf. XXI 45. Bulas 94 q; 95; Abb. 46): P. ist bei der Schleifung Hektors anwesend, ebenso Hekabe und Andromache. Auch Athene ist dargestellt. Die Figuren stehen auf offenem Felde, anschließend an Hom. Il. XXII 412ff., wo P. vor das Tor eilen will, weshalb der Künstler die Figuren nicht mehr auf der Mauer abgebildet hat.

(11 = 83) Fragment eines Reliefs, Budapest (Reinach Rép. d. rel. II 123, 1): Schleifung Hektors. Auch hier stehen P. und Hekabe vor der Mauer.

7. P. und Hektors Lösung: a) Vorbereitungen zur Fahrt ins griechische Lager. Hom. Il. XXIV 75ff. wird das Vorhaben des P., zu Achilleus zu eilen (XXII 416f.), verwirklicht, aber erst nachdem Zeus und die anderen Götter den Entschluß dazu gefaßt haben. Zeus sendet Iris zu P. Sie findet P. in Sack und Asche trauernd inmitten seiner Söhne und überbringt ihm den Befehl des Zeus (159ff.). Nur von einem alten Herold begleitet soll P. ins griechische Lager fahren, um dem Achilleus Lösegeschenke darzubringen. Iris flüstert dem alten König den Befehl zu, sonst hört es keiner. Und so geschieht es, wenn auch Hekabe ihren Gemahl zurückzuhalten versucht. Geschenke für Achilleus werden ausgewählt. Heftig beschimpft der alte nervöse König seine Söhne, weil der Wagen, den er ihnen zu rüsten befohlen hatte, noch nicht da



ist. Sie beeilen sich einen Wagen für Maultiere zu rüsten und häufen die Geschenke auf. Für P. wird ein Streitwagen mit zwei Pferden bespannt. Zum Abschied tritt Hekabe mit einem Becher Weins zu P. und bittet ihn, diesen Zeus zu spenden und ihn um ein Zeichen zu bitten. P. spricht das Gebet aus, und Zeus sendet ihm einen Adler als günstiges Wahrzeichen (159—321). Zusammen mit dem Herold Idaios fährt P. ab (322—328).

Darstellungen in der Kunst: (1 = 84) Sf. Hydria aus Etrurien, Madrid (nr. 10920. CVA Espagne Taf. 28 = Madrid III He Taf. 10. Weizsäcker 2957f. B 5 a Abb. 6. Bulas 47. Wüst o. Bd. XVIII S. 1535): Deutung fraglich, aber dennoch wahrscheinlich. Ein alter Mann (P.) besteigt einen Wagen. Neben dem Wagen, der mit zwei Pferden bespannt ist, sind zwei andere Pferde abgebildet. Bulas nimmt an, daß diese Pferde als Geschenke für Achilleus gemeint sind. Das stimmt nicht zur Darstellung der Ilias, aber unter den für Achilleus bestimmten Geschenken finden wir auch auf einer rf. Schale in München (u. Nr. 97), wo P. vor Achilleus dargestellt ist, Pferde abgebildet. Auf der Hydria in Madrid ist der Maultierwagen nicht abgebildet. Die Figur des Paris, der dargestellt erscheint, könnte der Ilias entommen sein (XXIV 249).

(2 = 85) Stuccorelief, Pompeii casa del larario (Maiuri 76. Sarfatti Dedalo IV (1923/24) 684. 685. Bulas 123): Ein Mann kommt aus einem Tor hinaus. Diese Szene kommt dreimal vor, zweimal kombiniert mit Darstellung eines Wagens, der mit zwei Maultieren oder Pferden bespannt ist. Ein Diener geht voraus. Die Reihenfolge der Szenen auf dem Relief ist willkürlich. Die Szenen könnten die Abfahrt des P. darstellen, wenn nicht einmal die Rückfahrt gemeint ist (s. Nr. 166).

(3 = 86) Codex Ambrosianus (Ceriani-Ratti Hom. Il. pictae fragm. Ambros. Taf. 57. Bulas 135): Zubereitungen zur Abfahrt.

(4 = 89) s. u. Nr. 89 a. E.

b) Fahrt des P.: Während der Fahrt durch die Ebene begegnet P. Hermes, der von Zeus geschickt wurde, und zwar in der Gestalt eines jungen Myrmidonen. Er spricht P. Mut ein, denn groß war die Angst des alten Mannes. Von den Griechen unbeachtet kommt P. ins Zelt des Achilleus hinein. Er wird bis zum Eingang von Hermes begleitet (Hom. Il. XXIV 329—472). Eine kurze Notiz über diese Szene vita Eunapii 80.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 87) Stuccorelief, Pompeii casa del larario (Maiuri 76. Sarfatti 683. Bulas 123); Begegnung mit Hermes. P. ist zu Fuß.

(2 = 88) Codex Ambrosianus (Ceriani-Ratti Taf. 58. Bulas 135): P. auf dem Wagen. Die Pferde und Maultiere trinken im Fluß. Hermes kommt heran.

(3 = 89) Sf. Amphora des Nikosthenes, Paris Louvre (Pottier F 107 II 103; Taf. 71. CVA France Taf. 200 = Louvre 4 III He Taf. 34. 15; S. 20. Weizsäcker 2958 B 5 b. Reinach Rép. d. vas. I 376, 4. Hoppin bf. 240, 40): Mann in orientalischer Tracht (P.?) auf oder neben einem mit vier Pferden bespannten Wagen und Wagenlenker. Vor ihm ein junger Krieger (Hermes?). P. (?) hält einen Bogen in der Hand. Es sind noch einige junge Männer da. Bulas nennt diese Darstellung nicht. Die Deutung auf P. (Pottier, Reinach, Weizsäcker) ist nicht gesichert. Daß der Gott Hermes als junger Krieger dargestellt sein solle, befremdet. In der Kunst werden verwandelte Götter fast immer mit ihren Attributen dargestellt (Robert Archaeol. Hermeneutik 169; 152). Die Darstellung könnte eine beliebige Abschiedsszene sein, oder es ist die Abfahrt des P. dargestellt (Hoppin).

c) P. vor Achilleus bei Homer und Mythographen. Unbemerkt kommt P. bei Homer ins Haus des Achilleus hinein. Dieser hat eben die Mahlzeit beendet. P. umfaßt seine Kniee und küßt ihm die Hände, die Hände eines Mannes, der soviele seiner Söhne ermordet hat. Er fleht ihn an, er erinnert ihn an den eigenen Vater, ebenso alt wie er selbst, der jedoch die Freude hat, daß der Sohn noch am Leben ist, während P. die Stütze Hektors schmerzlich entbehren muß. Er bittet ihn, das Lösegeld anzunehmen. Achilleus hat schon den Befehl des Zeus empfangen, den Leichnam Hektors freizugeben (Hom. Il. XXIV 137), aber der Gedanke an seinen Vater rührt ihn, und zusammen weinen sie. Dann aber richtet Achilleus den Greis auf, weil Mitleid ihn erfaßt hat beim Anblick der grauen Haare, und spricht ihm zu. Ein eisernes Herz muß P. haben, daß er so tapfer gewesen sei, zu ihm zu kommen. Er heißt ihn sich zu setzen und weist auf sein eigenes und seines Vaters trauriges Schicksal hin, da er jung sterben wird. Klagen aber helfe nicht, und so möge auch P. selbst ausharren (Hom. Il. XXIV 472—551). P. lehnt jedoch den Sitz ab, solange der Leichnam seines Sohnes noch unversorgt liegt. Er bittet Achilleus, das Lösegeld anzunehmen und den Leichnam sofort freizugeben. Das ärgert den griechischen Helden und zornig fährt er P. an: er soll ihn nicht reizen, selbst hatte er doch schon die Absicht, ihm Hektor zurückzugeben. Zeus wollte es. Ein Gott müsse P. zu ihm geleitet haben, denn sonst wäre er nicht ins Lager und ins Haus hineingekommen. P. wird ängstlich und schweigt (552—570). Achilleus aber geht hinaus, läßt die Geschenke abladen und den Leichnam zum Waschen weit wegtragen, denn P. soll die Leiche noch nicht sehen, damit nicht ein ungehemmter Zornausbruch des alten Vaters Achilleus reizen würde. Selbst jedoch bahrt Achilleus die Leiche auf, und seine Diener legen die Bahre auf den Wagen des P. Dann fleht er die Seele des Patroklos an, ihm zu verzeihen, daß er Hektor freigegeben hat, und kehrt ins Zelt zurück (571—596).

So Homer. Bei Apollodor ep. IV 8 finden wir nur eine kurze Notiz, s. auch Philostr. vita Apollon. Tyan. IV 11, 2. Dagegen ist bei Dictys III 20ff. die Geschichte, wie sie bei Homer beschrieben ist, romanhaft ausgearbeitet und mit der Polyxenasage verbunden (vgl. Philostr. her. 20. 17. Tzetz. Hom. 307ff. Malalas Chronogr. V 157ff. Kedrenos Synopsis 128. Exc. Ptolem. nova hist. 6): Die griechischen Fürsten begegnen P., als er mit seinen Geschenken, von Andromache mit zwei Kindern und Polyxena begleitet, herankommt. P. ersucht die Fürsten, bei Achilleus Fürbitte für ihn zu tun. Nestor ist ihm gewogen, aber Odysseus beschimpft ihn. Dem Achilleus wird die

Ankunft des P. gemeldet, und er beruft ihn zu sich. Das Zusammentreffen des P. mit den griechischen Fürsten widerspricht der homerischen Darstellung, ist aber bei Homer schon vorbereitet worden (Il. XXIV 634—655, wo Achilleus dem P. mit einem eventuellen Besuch der griechischen Fürsten droht, s. u. 7 e). Sobald P. bei Achilleus angelangt ist, umfaßt er seine Kniee und hält eine Rede, wie bei Homer. Dann fällt er in Ohnmacht und wird von Phoinix aufgehoben und getröstet. Achilleus macht dem P. Vorwürfe: er hätte seine Söhne in Schranken halten sollen. Nachher geht Achilleus hinaus und berät sich mit den griechischen Fürsten, welche ihm raten, die Geschenke anzunehmen und den Leichnam Hektors freizugeben. Nachdem Achilleus zurückgekommen ist, fleht ihn Polyxena an. Dadurch erweicht heißt er den Phoinix, für P. zu sorgen. Als P. sich aber weigert, seine Trauer abzulegen, gerät Achilleus in Zorn und sagt, daß er seinen Wünschen nicht nachkommen werde, wenn er nicht seine Trauer ablege und mit ihm speise. So speisen und reden sie mit einander, und darauf erlangt P. die Leiche seines Sohnes. Er bietet dem Achilleus seine Tochter Polyxena an, aber Achilleus antwortet, daß er die Verhandlung über sie auf eine andere Zeit zu verschieben wünsche. Darauf kehrt P. nach Troia zurück.

Darstellungen in der Kunst: P. fleht Achilleus an (1 = 90) Fragment einer sf. Vase aus Naukratis, Oxford Ashmolean Mus. (CVA Gr. Brit. Taf. 403 = Oxford 2 III He Taf. 2. 18. Lorimer Journ. hell. stud. XXX [1910] 35ff. Bulas EOS XXXIV [1932/3] 246): Älteste uns bekannte Darstellung der Szene. Auf dem Fragment erscheint P. nicht abgebildet, er war selbstverständlich auf der Vase dargestellt. Nur die Leiche Hektors und Fragmente einer Kline und eines Tisches sind da.

(1a = 90a) Fragmente einer sf. Halsamphora, Leipzig (erwähnt Beazley Journ. hell. stud. LIV [1934] 85 unter Hinweis auf Johansen Iliaden i tidlig graesk kunst 75, 3. Beazley CVA Oxford 2 S. 94): gehört derselben Zeit an wie Nr. 90. Beschreibung Beazley 85: P. und Achilleus und Wagen. Verschollen?

(2 = 91) Griff eines griechischen Spiegels mit Reliefs, Berlin (Myth. Lex. I 1924. Weizsäcker 2959 B 5 c 2. Robert Archaeol. Hermeneutik 167ff. Abb. 131. Bulas 23 [6 a]. 24; Abb. 12).

(3 = 92) Archaisches Bronzerelief aus Olympia, Berlin (Myth. Lex. I 1924. Weizsäcker 2958 B 5 c 1; Abb. 7. Bulas 23 [6 b]).

(4 = 93) Bronzenes Band, Athen Nat. Mus. (Wolters Athen. Mitt. XX [1895] 478; Taf. XIV 1. Bulas 23 [6 c]; 24f.).

2—4: Achilleus und P., der die rechte Hand an das Kinn des Achilleus legt, stehen einander gegenüber. Es ist noch eine Person dargestellt, auf 2 mit Kerykeion = Hermes. Dies in Abweichung von Homer, wo Hermes sich schon verabschiedet hat. Bei Homer umfaßt P. die Kniee, nicht das Kinn des Achilleus. Die Leiche Hektors liegt am Boden (s. u.).

(5 = 94) Sf. Lekythos, Edinburg Castle Ashby (Weizsäcker 2960 B 5 c 5. Papers Brit. School Rome XXX [1929] 11f. Abb. 6. Bulas 23 [6 d]; Abb. 13]).

(6 = 95) Sf. Lekythos, Athen. Nat.-Mus. (Collignon-Couve Catalogue nr. 889. Pollak Athen. Mitt. XXIII [1898] 169ff.; Taf. IV. Bulas 23 [6 e]. 25f.; Abb. 14).

(7 = 96) Sf. Lekythos, früher Rom (Weizsäcker 2959f. B 5 c 4. Reinach Rép. d. vas. I 382, 7. Robert Archaeol. Hermeneutik 168f.; Abb. 132. Bulas 63 [6 f)]; 25. Abb. 15).

5—7: Abweichungen von Homer: Achilleus liegt auf einer Kline, also ein Anachronismus. Es sind einige Frauenfiguren dargestellt (5. 6., vgl. Bulas 26) oder Diener mit den Geschenken des P., statt des einen Dieners wie bei Homer. Auf Nr. 7 hält Achilleus dem P. eine Schale entgegen, Robert 168f.; Bild und Lied 19: der Maler hat die Szene Hom. Il. XXIV 621ff., wo Achilleus P. zu essen und zu trinken gibt, vorweggenommen, kompletives Verfahren. Der Leichnam Hektors liegt unter der Kline, so daß der Eindruck geweckt wird, daß Achilleus über der Leiche seines Todfeindes schmaust. Der Künstler wollte irgendwie die Leiche zeigen und so angeben, um was es sich handelt (so auch Nr. 90ff. 103. 126).

(8 = 97) Rf. Kylix des Oltos aus Vulci, München Mus. ant. Kleinkunst (nr. 2618. Furtw.-Reichh. II 118ff.; Taf. 83. Weizsäcker 2959 B 5 c 3. Beazley Att. Vasenmaler d. rf. Stils 14, 40; rf. 39, 59. Hoppin rf. II 257, 29. Bulas 24 [6 g]. 26. 28; Abb. 16). Bruhn Oltos 54f., 52; Abb. 33). P. ist inschriftlich belegt.

(9 = 98) Rf. Kotyle aus Cerveteri, Stil Brygos, Wien (Masner Samml. ant. Vas. u. Terrak. im kk. österr. Museum 328; Abb. 25. Furtw.-Reichh. II 121; Taf. 84. Myth. Lex. I 1925. Weizsäcker 2960 B 5 c 6; Abb. 8. Reinach Rép. d. vas. I 172, 1. Robert Archaeol. Hermeneutik 170; Abb. 133. Hoppin rf. I 140, 101. Beazley rf. 253, 129. Bulas 24 [6 h]. 26; Abb. 17. Séchan Etudes sur la tragédie grecque 53; Abb. 17).

(10 = 99) Zwei Fragmente einer rf. Vase des Kleophrades, Athen Kerameikos Mus. (Beazley Etruscan vase-painting 52; rf. 124, 38. Arch. Anz. LII (1937) 185; Abb. 1. Arch. Anz. LIII (1938) 612; Abb. 1. Bulas Americ. journ. arch. LIV [1950] 118): nur die Köpfe des Achilleus und des Hektor sind da, aber P. ist allerdings abgebildet gewesen.

(11 = 100) Fragment einer rf. Schale, Paris Louvre (vgl. u. Nr. 259) Pottier G 153. III 185; Taf. 122. Hoppin rf. II 105, 95. Beazley rf. 302, 12. Bulas 24 [6 i]).

8—11: P. schreitet ruhig heran. Achilleus (auf seiner Kline) wendet das Haupt ab, vielleicht weil er in der Ilias (XXIV 477) P. nicht bemerkt, als er ins Zelt hineintritt Bulas 26, der Lukkenbach darin folgt). Nach Furtwängler dagegen (118. 121) wollte der Maler die erbitterte Stimmung des Achilleus angeben. Die Leiche Hektors liegt unter der Kline (s. o.). Es erscheinen mehrere Personen, Diener und Dienerinnen, mit den Geschenken (auf 8 auch Pferde, Bulas 27) dargestellt. Nr. 10 und 11 sind nur fragmentarisch erhalten, aber sie gehören zur selben Klasse.

(12 = 101) Fragmente eines Kraters, Heidelberg (Beazley Journ. hell. stud. LI [1931] 301. Bulas EOS XXXIV [1932/33] 247, nr. 3): Achil-



leus vor dem Zelt. P. ist auf den Fragmenten nicht dargestellt.

(13 = 102) Fragmente eines Kalyx-Kraters aus Vulci, Wien, Universität (CVA Deutschland Taf. 505 = Wien I 35ff.; Taf. 24, 10; 12. Arch.Anzeiger VI [1891] 179, 3. Wiener Vorlegebl. 1890/91 Taf. 9. Hartwig Röm. Mitt. XII [1897] 103, 5. Beazley Journ. hell. stud. LI [1931] 301. Bulas EOS XXXIV [1932/1933] 247 nr. 4. Kenner Wiener Jahreshefte XXXIII [1941] 1ff. Béguignon Rev. arch. XXIII [1945] 148ff. Beazley rf. 679, 29): eine der drei Szenen stellt P. samt Gespann vor Achilleus dar (Kenner, Beazley, Bulas). Nach Béguignon sind es P. und Talthybios (dieser kommt, inschriftlich belegt, auf einem der anderen Fragmente vor), die auf dem Wege zum griechischen Lager sind, um den Vertrag abzuschließen (Hom. Il. III, wo jedoch Idaios den P. begleitet). Die kümmerlichen Reste gestatten kaum eine Entscheidung. Es sind Reste eines Gespannes da (Maultiere oder Pferde) und das Gewand einer stehenden Figur (P.?). Nach Kenner wäre Aischylos (Phryges) die Vorlage des Künstlers gewesen, es gibt jedoch auf den Fragmenten nichts, das auf Aischylos hinweisen könnte. Auf den Darstellungen der Szene des P. vor Achilleus erscheint das Gespann erst in späterer Zeit dargestellt (Nr. 127ff.). Es könnte deshalb auch P. auf dem Wege zu Achilleus dargestellt sein (s. o. a 4).

(14 = 103) Rf. etruskischer Stamnos aus Orvieto, Florenz Mus. arch. (Albizzati Mélanges d'arch. et d'hist. XXXVII [1918/9] 132; Abb. 7; 137. Bulas 68f. Beazley Etruscan vase painting 52f; Taf. X 2): P. hat zwei Schalen in den Händen (nach Bulas hat der Maler die Figuren des P. und des Dieners miteinander verwechselt). Athena ist anwesend, vielleicht um die Geste des Achilleus, der das Haupt abwendet, zu motivieren (Bulas). Die Leiche Hektors liegt am Boden neben dem Stuhl des Achilleus.

(15 = 104) Silbernes Gefäß aus Hoby, Kopenhagen Nat. Mus. (Johansen Nordiske Fortidsminder II 3 [1923] 120ff.; Taf. 8. Bulas 96f.; Abb. 48b).

(16 = 105) Fragment einer terra sigillata Vase aus Arrezzo mit Reliefornament, Berlin Antiquarium (nr. 30924. Neugebauer Führer Antiqu. 203. Johansen Acta archaeologica I [1930] 273ff.; 274 Abb. 1. Bulas EOS XXXIV [1932/3] 248, nr. 9): nach Johansen Replik von Nr. 15.

17 = 106; Relief aus Aquincum, Budapest (Schober Österr. Jahresh. XXIII [1926] 62; Abb. 22. Reinach Rép. d. rel. II 114, 4. Bulas EOS XXXIV [1932/3] 247, nr. 5. American journal archaeol. XXXVII [1933] 70, nr. 4).

(18 = 107) Fragment eines Reliefs, Metz (Espérandieu Receuil général de bas-reliefs romains V 406, nr. 4325. Bulas EOS XXXIV [1932/3] 248, nr. 6).

(19 = 108) Wandgemälde, Pompeii. Helbig Wandgem. 1325. Weizsäcker 2963; Abb. 11. Reinach Rép. d. peint. 168, 6. Bulas 97[a]. 98).

(20 = 109) Mosaik aus Transsylvanien (nur als Zeichnung bekannt. Reinach Rép. d. peint. 168, 7. Bulas 97 [b]): mit Inschriften.

(21 = 110) Römisches Relief, London Brit. Mus. (nr. 2217. Smith Catalogue of sculptures III 271; Mus. marbles X Taf. 40, 2. Reinach Rép. d. rel. II 457, 4. Bulas 97 [c]).

(22 = 111) Terrakotta Schale aus Thysdrus (Arch. Anz. XXIX [1914] 306; Abb. 4. Arch. Jahrb. XXX [1915] 197; Abb 2. Bulas 97 [d]; Abb. 49).

(23 = 112) Karneol (Furtwängler Antike Gemmen Taf. LXV 15. Bulas 97, 5).

(24—26 = 113—115) Drei Repliken desselben Steines, zwei in Berlin (Furtwängler Beschreibung d. geschnittenen Steine im Antiquarium 4279. 4280; Taf. 32), ein Fragment in Kopenhagen Thorwaldsen Mus. (Fossing Catal. antique engraved gems and cameos 906; Taf. XI; vgl. Johansen Acta archaeolog. I [1930] 277; Abb. 4): diese drei sind der Darstellung des silbernen Gefäßes aus Hoby (s. Nr. 15) nahe verwandt.

(27. 28 = 116. 117) Gemmen, Berlin Antiquarium (Furtwängler Beschr. geschnitt. Steine 4277. 4278; Taf. 32).

15—28 sind verwandt. Man sieht P. vor Achilleus knieen, oder zu ihm herankommen. Achilleus sitzt auf einem Stuhl. Es sind nur wenige Personen abgebildet: Hermes, Diener (Automedon) und Dienerinnen (Briseis?, vgl. Bulas 97). Die Leiche Hektors ist nicht dargestellt. Auf 27, 28 sind nur P. und Achilleus abgebildet.

(29 = 118) Karneol aus Sammlung Story Maskelyne, jetzt New York (Beazley Journ. hell. stud. LI [1931] 302. Furtwängler Antike Gemen Taf. XLIII 20. Bulas 98 [e]; Abb. 50).

(30 = 119) Karneol, früher Sammlung Odescalchi (beschrieben Furtwängler II 205).

(31 = 120) Sardonyx, Leningrad (Furtwängler Taf. LVIII 3. Bulas 98 [f]).

(32 = 121) Gemme, Berlin (Furtwängler Beschreib. geschnitt. Steine 4281; Taf. 32. Bulas [g]).

29—32: P. sitzt am Boden und wird von einer Frau (Briseis. Furtwängler Antike Gemmen II 204. Bulas) unterstützt. Das auf 29 abgebildete Kerykeion deutet auf Hermes, der wohl auf dem Prototyp dargestellt war. Das Kerykeion fehlt auf 30 und 31, wo dagegen das Grab des Patroklos durch eine Stele oder einen Pfeiler angedeutet wird.

(32 a = 121 a) Sardonyx, London Brit. Mus. (Walters Catalogue engraved gems 205, nr. 1939; Taf. 24).

(32 b = 121 b) Karneol, Paris biblioth. nat. (Babelon Le cabinet des antiques de la bibliothèque nationale 163; Taf. 47, 15).

32 a—b: Hermes und Achilleus stehen einander gegenüber, P. sitzt in trauriger Haltung am Boden.

(33 = 122) Fragment eines Sarkophags, Paris Louvre (Robert Sark. Rel. II 64ff.; Taf. 24, 57, linke Gruppe. Bulas 99 [h]; Abb. 51).

(34 = 123) Fragment (Deckel) eines Sarkophags, Ostia (Robert II 66; Taf. 24, 58. Bulas 91, 1) mit Ergänzung, ebenfalls in Ostia gefunden (Robert III 550f., 58 mit Abb. 58[1]. S. 551a. Schober Österr. Jahresh. XXIII

[1926] 63; Abb. 23. Bulas EOS XXXIV [1932/3] 248, 7).

(35 = 124) Fragment eines Sarkophags, früher Rom (Robert III 551, 58[1] mit Abb. S. 551b), gehört zu einem anderen Fragment, damals im Kunsthandel Wien (Schober 64; Taf. II. Bulas a. O. 248, 8): nur ein junger Troer mit Geschenken (Flasche und Kanne) erhalten, s. u. Nr. 165.

(36 = 125) Fragment eines Sarkophags, Rom Privatbesitz (Matz-Duhn Antike Bildw. in Rom 3497. Bulas 99, 1): Reste eines Dieners mit Geschenken, daneben Gewandreste, nach Matz-Duhn einer Frau, nach Bulas des P.

(37 = 126) Relief auf der tensa Capitolina, Rom Konservatorenpalast (Staehlin Röm. Mitt. XXI [1906] 350f.; Abb. 6, 1). Reinach Rép. d. rel. I 377 III 1. Stuart Jones Catalogue Pal. d. conserv. 161; Taf. 68. Bulas 99; Abb. 39, 4).

33—37: Es sind außer P. und Achilleus mehrere Personen dargestellt. Sie tragen die Geschenke. Auf 37 ist die Leiche Hektors, wie früher, zur Kompletierung, abgebildet. Auf 33 und 35 wird die Leiche fortgetragen. Es sind zwei Szenen miteinander verbunden: die Bitte des P. und die Heimkehr der Leiche Hektors.

(38 = 127) Sarkophag, Rom Kapitol. Mus. (Helbig Führer 774. Reinach Rép. d. rel. III 176, 3. Robert Sark. Rel. II 39; Taf. 15, 25c; Archaeol. Hermeneutik 325; Abb. 251. Bulas 100 [i]; Abb. 52).

(39 = 128) Sarkophag, Paris Louvre (Myth. Lex. I 1926. Robert Sark. Rel. II 42; Taf. 17, 26c; Archaeol. Herm. 323ff.; Abb. 250. Bulas 100 [j]): EOS XXXIV (1932/3) 249 erwähnt Bulas eine Gemme des Marchant (18. Jhdt.), die der Darstellung dieses Sarkophags entlehnt ist.

(40. 41 = 129. 130) Zwei Sarkophagfragmente, Sparta (Robert Sark. Rel. II Taf. 24, 51; 53. Bulas 100).

(42 = 131) Sarkophagfragment, Athen Akropolis (Robert II Taf. 24, 52. Bulas 100): Reste der Figur des P. sind erhalten, wie auf

(43 = 132) Sarkophagfragment, Adalia (Robert II Taf. 24, 54. Bulas 100).

(44 = 133) Sarkophagfragment, Taormina (Robert II Taf. 24, 55. Bulas 100).

(45 = 134) Sarkophagfragment, damals Rom (Robert II Taf. 24, 56. Bulas 100).

(46 = 135) Römische Terrakotta Lampe. Athen (Bulas American journ. archaeol. LIV [1950] 118): mit Robert II Taf. 24. 54 verwandt.

(47 = 136) Fragmente eines Reliefs aus Aquileia (Brusin Not. d. Sc. VII [1929] 118ff.; Abb. 9. Bulas EOS XXXIV [1932/3] 248, nr. 10): nur Reste der Pferde und Diener.

(48 = 137) Fragmente eines Terrakotta-Reliefs, London Brit. Mus. (D 608. Walters Catalogue terracottas 402. v. Rohden Architektonische römische Tonreliefs 106f.; Abb. 197. Bulas 101 [k]): Maultierwagen des P. erhalten. Fragmente ähnlicher Darstellungen s. v. Rohden 106f. 266f.; Taf. 56. Die Reste lassen keine Rekonstruktion der Darstellung zu.

(49 = 138) Stucco Relief eines Grabmals an der via latina Rom (Reinach Rép. d. rel. III 225, 4. Bulas 101 [l]; Abb. 53).

(50 = 139) Fragment eines Sarkophags aus Ephesos, Woburn Abbey (Woburn Catalogue 71. Reinach Rép. d. rel. II 537, 1. Robert Sark. Rel. II 57ff.; Taf. 22, 47. Bulas 102 [m]), vgl. u. Nr. 159).

(51 = 140) Sarkophagfragmente, Paris Louvre (Robert II 61; Taf. 23, 48. Bulas 102, 2).

(52 = 141) Sarkophagfragment, verschollen (erwähnt Robert II 62, 49. Bulas 102, 2).

38—52: Die Darstellungen auf den Sarkophagreliefs gehen auf denselben Prototyp zurück (Bulas 100ff.). P. kniet vor Achilleus, der auf 38 und 39 das Haupt abwendet. Hermes ist anwesend. Statt des einen Begleiters, wie bei Homer, hat P. mehrere Diener, die die Geschenke vom Wagen abladen. Bei Homer wird dies von Achilleus, Automedon und Alkimedon besorgt (Hom. Il. XXIV 572ff.). Auch der Streitwagen des Achilleus wird dargestellt. Auf Nr. 39 ist dem Anschein nach der Moment abgebildet, wo Achilleus eben nach Hause zurückgekommen ist, die Leiche Hektors erscheint noch am Wagen festgebunden. Man soll jedoch damit rechnen, daß der Sarkophag in moderner Zeit überarbeitet worden ist. Deshalb wird der Streitwagen des Achilleus eigentlich der Wagen des P. gewesen sein, der an derselben Stelle wie auf Nr. 38 angebracht ist. Die Leiche Hektors wäre also an geeigneter Stelle dargestellt, denn sie findet sich auch auf anderen Exemplaren an dieser Stelle (Robert Archaeol. Hermeneutik 326). Die Fragmente 40—48 gehören zum selben Typus wie 38. Auf 49 macht P. eine leicht knieende Bewegung vor dem sitzenden Achilleus, der ihm zuschaut. Der Wagen des P. ist abgebildet. Der Streitwagen des Achilleus fehlt. Auf 50 steht P. ebenfalls in knieender Haltung vor Achilleus, der aufrecht steht. Die Leiche Hektors wird von einem Krieger am Bein fortgeschleppt, und zwar neben dem Wagen des P. Die Geschenke werden abgeladen. Die Darstellungen auf den Fragmenten 51 und 52 sind der des Nr. 50 ähnlich. Auf den Fragmenten erscheint die Figur des P. meistens nicht mehr in der Darstellung.

(53 = 142) Stucco, Pompeii casa del larario (Maiuri 76. Sarfatti Dedalo IV [1923/4] 687, wo das Haus casa del filosofo genannt wird, Bulas 123; Abb. 62, der das Haus casa di Omero nannte): P. kniet vor dem sitzenden Achilleus. Hinter P. der Wagen. Diener sind im Begriff die Geschenke abzuladen.

(54. 55 = 143. 144) Wandgemälde. Pompeii casa di Loretius Tiburtinus (nicht veröffentlicht. Maiuri 87. Bulas 122. der das Haus als casa di Laomedonte bezeichnet): die Szene des P. vor Achilleus kommt zweimal vor; a) P. kniet vor Achilleus und streckt die rechte Hand nach ihm aus. Die Geschenke werden vom Wagen abgeladen. b) P. umfaßt das rechte Bein des Achilleus.

53—55: Die Darstellungen gehören wahrscheinlich zu einer illustrierten Ausgabe der Ilias (Bulas 130f.), wie auch die nächste Gruppe.

(56 = 145) Homerischer Becher, Berlin Antiquarium (nr. 3161h. Neugebauer Führer 190. Robert 50. Winckelmannprogr. 25f.; Abb. S. 26. Courby Vases grecs à relief 284, 7a mit Abb. Bulas 119; Abb. 61): vgl. u. Nr. 172. Namensbeischriften.



(57 = 146) Homerischer Becher, früher Sammlung Brantighem (Robert 25f. Fröhner Catalogue Brantighem beim Verkauf) 120, nr. 302. Courby 285, 7b. Bulas 119f.): Replik von Nr. 145, vgl. u. Nr. 172a.

(58 = 147) Homerischer Becher, Oxford Ashmolean Mus. (Arch. Anz. XIX [1904] 191f. Courby 285, 7c. Bulas 120): dieselbe Darstellung wie auf Nr. 145/6 mit leichten Abweichungen. Inschriften undeutlich, vgl. u. Nr. 173.

(59 = 148) Tabula iliaca A, Rom Kapitol. Mus. (Jahn Griech. Bilderchroniken A. Mancuso Mem. d. Acc. dei Lincei ser. 5 XIV [1911] 690ff. Stuart Jones Sculptures mus. capitol. 168; Taf. 41. Reinach Rép. d. rel. I 287, 1. Bulas 124. 127).

(60 = 149) Tabula Iliaca, New York (Bulas Americ. journ. arch. LIV [1950] 114; Taf. 18): der Name P. ist noch da, von der Figur nur ein kleines Fragment.

(61 = 150) Tabula Iliaca D, Paris biblioth. nat. (Jahn D Taf. 3).

(62 = 151) Tabula Iliaca F, Paris biblioth. nat. (nr. 3320. Babelon Guide illustré au Cabinet des médailles et antiques 197f. Reinach Rép. d. rel. II 237, 4. Bulas 127).

56—62: Die Darstellungen auf den homerischen Bechern und ilischen Tafeln gehören zusammen. Auf 59 und 62 ist P. inschriftlich belegt. P. kniet vor Achilleus. Hermes ist anwesend. Die Geschenke werden abgeladen. Die Leiche Hektors wird von drei (59) oder zwei (62) Männern herbeigetragen. Nach Jahn 24f. Heimbringung der Leiche, nach Mancuso Besorgung der Leiche durch Automedon, Alkimos und Achilleus (Hom. Il. XXIV 589f.); nach Stuart Jones wird die Leiche herbeigebracht, um sie abzuwiegen; diese Abweichung von Homer darf man jedoch der ilischen Tafel nicht entnehmen. Nach Bulas 127 ist der Mann, der sich über die Leiche hinbeugt (Nr. 59), P. und soll man die Szene von der anderen trennen. Die Deutung von Mancuso ist die wahrscheinlichste. Auf den homerischen Bechern nur P. und Achilleus.

(63 = 152) Sf. attische Amphora, Rom Villa Giulia (Della Seta Mus. di Villa Giulia 107, nr. 8340. Helbig Führer 1808b. CVA Itakia Taf. 101 = Villa Giulia III He Taf. 17, 2. Bulas 24): nach Helbig-Weege P. vor Achilleus, nach Bulas u. a. Genrebild. Della Seta läßt beide Möglichkeiten offen. Nach Giglioli (CVA) 13 Athlet mit Trainer. Die Deutung auf P. ist wenig wahrscheinlich.

(64 = 275) s. Nr. 275. Deutung fraglich.

d) P. vor Achilleus bei den Tragikern: Bei Aischylos, in seiner verloren gegangenen Tragödie Phryges, saß Achilleus, in seinen Mantel gehüllt, lange schweigend da, nur im Anfang wechselte er einige Worte mit Hermes, der wahrscheinlich zu Achilleus gekommen war, um ihm den Willen des Zeus anzukündigen (v. Wilamowitz Aischylos-Interpretationen 57f. Séchan Etudes sur la tragédie grecque 115ff.). Zusammen mit Phrygern. d. h. Troern, die den Chor bildeten, kam P. zu Achilleus heran. Er wurde also nicht von Hermes begleitet. Auf den Darstellungen in der bildenden Kunst, die auf Aischylos zurückgeführt werden dürfen, erscheint Hermes jedoch öfters dargestellt (wie auch auf den Darstellungen, die auf Homer zurückgehen), weil der Künstler bestrebt war, soviel wie möglich alle die Figuren, die in der Tragödie vorkamen, abzubilden. In einer Hinsicht wich Aischylos bedeutend von Homer ab. Die Leiche Hektors wurde mit Gold auf einer Waage aufgewogen (Aischyl. frg. 263ff., Einleitung Nauck FTG S. 84, vgl. 50), also nachdem Achilleus der Bitte des P. nachgegeben hatte. Diese Fassung der Sage war schon bei Homer vorbereitet worden. Hom. Il. XXII 348ff. nennt Achilleus zwei Möglichkeiten: P. wird ihn auffordern, die Leiche Hektors entweder durch Geschenke zu lösen, oder mit Gold aufzuwiegen. Er lehnt schon vorher beides ab. Den ersteren Gedanken hat Homer, den zweiten Aischylos (oder seine Quelle) ausgearbeitet (oder waren vielleicht beide Sagenversionen schon vor Homer bekannt?). Von anderen Tragödien, die die Lösung Hektors behandelten, sind nur die Titel überliefert worden (s. o.). Hygin. fab. 106 spielt auf Aischylos an, so auch Myth. Vat. I 209. II 205.

Darstellungen in der Kunst:

*α*) Aischylos (1 = 153) Etruskische Amphora (Beazley), München (nr. 3171. Jahn 890. Gerhard Auserl. Vasenb. III 100; Taf. 197. Robert Bild und Lied 142, 9. Myth. Lex. I 1925. Weizsäcker 2960 B 5c 7. Reinach Rép. d. vas. II 99, 2. Beazley Journ. hell. stud. LI [1931] 301/2; Etruscan vase painting 195. Séchan 117f.; Abb. 36. Bulas 65ff.): Achilleus sitzt in sein Kleid gehüllt da. P. kniet vor ihm. Es sind mehrere Figuren abgebildet, neben P. Hermes und zwei Figuren in flehender Haltung. Wegen der Haltung des Achilleus führen Séchan und Bulas diese Darstellung auf Aischylos zurück, auch die flehenden Figuren neben P. können dem Aischylos entlehnt sein.

(2 = 154) Sf. Amphora aus Vulci, früher Sammlung Canino (beschrieben Muséum étrusque de Lucien Bonaparte prince de Canino nr. 806. Overbeck 469, nr. 136. Bulas 67, 1): P. kniet vor Achilleus, der ihn zu sich erhebt. Neben Achilleus sind Athena und Hermes abgebildet. Hinter P. ein Wagenlenker und eine junge Frau (Briseis). Inwieweit diese Darstellung auf Aischylos zurückgeführt werden darf, wie Bulas, der die Darstellung der vorigen ähnlich nennt, angibt, bleibe dahingestellt.

(3 = 155) Fragment einer apulischen Vase, New York (Beazley Journ. hell. stud. LI [1931] 301f. Bulas EOS XXXIV [1932/3] 246 f., nr. 2; Taf. III 6): es sind nur dargestellt: P. in phrygischem Kostüm, Hermes (nur die Beine mit Flügeln). Reste der Figur eines Mannes. Wegen des phrygischen Kostüms des P. ist Bulas der Ansicht, daß die Darstellung auf Aischylos zurückgehe.

(4 = 156) Rf. apulische Vase aus Ruvo, Leningrad Ermitage (Vasensammlung d. kais. Ermitage nr. 422. Weizsäcker 2960 B 5c 8; Abb. 9. Reinach Rép. d. vas. I 138, 3. Séchan 118f.; Taf. III. Bulas 67): es ist nicht P. vor Achilleus abgebildet; P. ist hier als Bittender, mit Zweigen in der Hand in phrygischem Kostüm, auf einem Altar dargestellt. Die Leiche Hektors wird zur Waage gebracht

(Bulas), oder ist eben von der Waage abgehoben worden (Séchan 119, 3). P. schaut zu. Achilleus sitzt auf dem oberen Streifen der Vase, das Haupt bedeckt mit dem zurückgeschlagenen Rand seines Kleides. Auf beiden Seiten des Achilleus Hermes und Athena, dazu mehrere Personen.

(5 = 157) Vase aus der Sammlung Amati (beschrieben Brunn Bull. d. Inst. d. corr. arch. 1853, 163. Séchan 119, 8. Bulas 67, 3): die Leiche Hektors liegt auf der Waage. P. scheint die Waage zu bedienen.

(6 = 158) Relief Silbergefäß aus Berthouville, Paris biblioth. nat. (Babelon Le trésor d'argenterie de Berthouville 83, nr. 4; Taf. Vf. Weizsäcker 2963 B 5c 9; Abb. 10. Reinach Rép. d. rel. I 69, 2. Bulas 102f. [o]; Abb. 54): P. steht neben der Waage, worauf Hektor liegt, der mit einer wohl goldenen Vase aufgewogen wird. Auf der linken Seite sind die Troer, auf der rechten Achilleus und andere Griechen dargestellt. Nach Picard Comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles lettres 1948, 101 ist der Künstler nicht durch Aischylos, sondern direkt durch Homer Il. XXII 348 (s. o.) inspiriert; wenig wahrscheinlich, denn es gab schon die Tragödie des Aischylos, wo die Homerstelle so ausgearbeitet worden war, wie die Szene auf dem Gefäß.

(7 = 159) Fragment eines Sarkophags aus Ephesos, Woburn Abbey (Woburn catalogue 71ff. Myth. Lex. I 1927. Robert Sark. Rel. II 58; Taf. 22. 47c: Archaeol. Hermeneutik 171f.; Abb. 135. Reinach Rép. d. rel. II 537, 4. Bulas 102 [n]; Abb. 55): von der Figur des P. ist nur noch der gebeugte Rücken da. Er kniet vor Achilleus, links ist die Waage mit der Leiche des Hektor. Die anderen abgebildeten Personen (Andromache, Odysseus, Astyanax, Hekabe) sind als kompletive Figuren zu deuten (Robert). Es sind mehrere Szenen zugleich dargestellt worden (vgl. o. Nr. 139).

(8 = 160) Fragment eines Sarkophags, Theben (Robert Sark. Rel. II 62; Taf. 23, 50. Bulas 102, 4): drei Figuren (Andromache, Hekabe, P.) einer ähnlichen Darstellung.

6—8 gehen nach Bulas 103 auf einen selben Prototyp des 4. Jhdts. zurück. Bulas weist auf Verg. Aen. I 483ff. hin, wo eine ähnliche Darstellung beschrieben wird und vermutet, daß zur Zeit Vergils irgend ein Gemälde desselben Typus bekannt war, das ihn inspiriert habe.

β) Andere Tragiker: (1 = 161) Wandgemälde, Pompeii casa del centenario (Reinach Rép. de peint. 312, 1. Bulas 98, 1. Bieber History greek and roman theater 397; Abb. 520. Pickard The dramatic festivals of Athens 190; Fig. 74): Theaterszene. P. kniet vor Achilleus. Nur die beiden Personen mit Masken. Darstellung einer römischen Tragödie (Accius? Bulas). Nach Christ-Schmid Griech. Literaturgesch. I 394, 6 Tragödie des Dionysios von Syrakus, wenig wahrscheinlich.

(2 = 162) Stirnziegel, Pompeii (v. Rohden Terracotten von Pompeii 35; Taf. XV 3): männliche tragische Maske mit eigentümlich gekräuseltem Haar und Bart, etwa P.

Im allgemeinen gab es eine spezielle tragische Maske für die Figur des P. Bei Suidas, Photios und Hesych ein Verbum πριαμωθῆναι = ξυρηθῆναι, weil die Maske des P. ξυρίας (geschoren) war, vgl. Poll. IV 132. 142. Eustath. Il. 1344 zu Hom. Il. XXIV 165. P. wurde also mit kurz geschnittenem Bart (Pickard 191) dargestellt, s. Anth. Pal. XII 191. Nach Liddle-Scott πριαμωθῆναι war die Maske kahlköpfig, was nicht zu Pollux stimmt. Anth. Pal. XI 132 aber heißt P. halb kahlköpfig. Die pompeianischen Masken zeigen P. mit langem Bart und Haaren. S. auch Nr. 277.

e) P. von Achilleus bewirtet. Nachdem Achilleus bei Homer die Leiche Hektors besorgt hat, kehrt er ins Zelt zurück, und dann erscheint er als der höfliche Gastgeber, der P. bewirtet. Beide Fürsten bewundern einander, P. die götterähnliche Gestalt des Achilleus und Achilleus das edle Antlitz und die Vernunft des P. (Hom. Il. XXIV 596—633). P. bittet um ein Lager, damit er zum ersten Male nach Hektors Tod Ruhe findet, wie er soeben auch zum ersten Male gegessen und getrunken habe. Achilleus gibt seinen Dienern und Dienerinnen den Befehl, dem P. und Idaios zwei Lager in der Vorhalle zu rüsten, denn nicht, so sagt Achilleus, kann er P. im Hause schlafen lassen. Die Fürsten der Achaier könnten hereinkommen, P. entdecken und es dem Agamemnon melden. Dadurch könnte die Auslieferung der Leiche verzögert werden (634—655). Diese Äußerung (s. auch 686f.) wird von Homer als eine Neckerei hingestellt. Vielleicht hat sie einen Maler dazu inspiriert, die Versammlung der griechischen Heerführer auf der Rückseite einer Vase mit der Darstellung des P. vor Achilleus (o. Nr. 98) abzubilden (Robert Arch. Hermeneutik 170; Abb. 134), und die späte mythographische Überlieferung, nach welcher P., als er im griechischen Lager angekommen ist, den griechischen Fürsten begegnet, veranlaßt (Dictys III 20ff., s. o.).

Schließlich verspricht Achilleus bei Homer dem P. eine Waffenruhe, damit die Troer Hektor bestatten können. P. bittet, ihm elf Tage zu gewähren. Dann nimmt Achilleus P. an die Hand, damit er sich nicht fürchte (656—676), und wir dürfen annehmen, daß er seinen Gast zum Lager in der Vorhalle begleitet, wenn auch der Dichter nur sagt, daß P. und Idaios in der Vorhalle, Achilleus und Briseis im Zelte schlafen gehen.

Darstellung in der Kunst: (1 = 163) Relief eines bronzenen Eimers, früher Rom Galleria Doria (Mon. d. Inst. VI 48. Brunn Kleine Schr. I 125ff. Bulas 104; Abb. 37b): P. liegt schon zu Bette, Achilleus und Briseis sind neben ihm dargestellt. Die Meinung, daß der Künstler von Homer abweicht (Bulas a. O.), weil in der Ilias Achilleus nur den Befehl gibt, dem P. ein Lager zu rüsten, nicht neben ihm am Lager steht, scheint unberechtigt. Aus Hom. Il. XXIV 671ff. dürfen wir schließen, daß Achilleus P. zum Lager führt, s. o.

f) Rückfahrt des P.: Noch in der Nacht wird P. bei Homer von Hermes geweckt, um ihn vor der von Agamemnon drohenden Gefahr (s. o.) zu warnen. Hermes schirrt die beiden Gespanne an und führt P. und Idaios unbemerkt aus dem



Lager. Am Fluß verabschiedet er sich (Hom. Il. XXIV 677—694).

Darstellung in der Kunst: (1 = 164) Italienische Gemme (Furtwängler Antike Gemmen Taf. XXIV 23. Bulas 69, 1): wahrscheinlich ist der Moment dargestellt, wo P. die Leiche auf den Wagen hebt, also anders als bei Homer. Hermes erscheint stehend auf dem Wagen abgebildet.

g) Ankunft des P. in Troia: Die Leiche Hektors wird bei Homer von P. in die Stadt gebracht. Kassandra sieht den Vater zuerst, und das ganze Volk strömt hinaus und begegnet dem P. gerade vor dem Tor. Überall herrscht tiefe Trauer, und es wird laut gewehklagt. P. macht dem Wehklagen ein Ende und führt die Leiche in den Palast, wo er sie aufbahren läßt (Hom. Il. XXIV 696—722).

Darstellungen in der Kunst: (1 = 165) Fragment eines Sarkophagdeckels (Schober Österr. Jahresh. XXIII (1926) 64f. Taf. 2, o. Nr. 124, gehört zum Fragment Robert Sark. Rel. III 551 b; Abb. 58[1]): die Leiche Hektors (überlebensgroß, bärtig) wird von Troern getragen. Rechts P. (mit phrygischer Mütze) und ein Knabe (Astyanax) zwischen zwei Frauen (Andromache und Hekabe). Es sind zwei Szenen miteinander verbunden worden: P. vor Achilleus und die Heimtragung der Leiche Hektors, vgl. o. Nr. 124. NB. Auf dem Sarkophagfragment o. Nr. 122 mit ähnlicher Darstellung, wo ebenfalls die beiden Szenen miteinander verbunden sind (Schober 65f.) kommt die Figur des P. nicht vor.

(2 = 166) Stucco Relief, Pompeii casa del larario (Maiuri 76): vielleicht ist eine der Darstellungen der Abfahrt des P., o. Nr. 85, als Rückfahrt zu deuten.

(3 = 167) Relief aus Grottaferrata, Rom Galleria Colonna (Catalogo 77, nr. 103. Amelung Att. Pont. Acc. Rom. 1901, 76ff.; Röm. Mitt. XXIV [1909] 179f.; Abb. 2. Bulas 100, 1).

(4 = 168) Tonlampe (Bartoli Lucerne I 10. Arch. Jahrb. IX [1894] 157f.; Abb. 28. Bulas 100, 1).

3—4: Darstellungen einer heimgebrachten Leiche. Ob sie auf P. und Hektor bezogen werden dürfen, ist fraglich, es ist aber durchaus möglich.

h) P. und Hektors Begräbnis: Noch einmal begegnen wir P. in der Ilias, als er den Befehl gibt, Holz zum Scheiterhaufen Hektors herbeizuschaffen. In seinem Palast wird das Leichenmal gehalten (Hom. Il. XXIV 777—781). Auch Dares 25 erwähnt Hektors Bestattung. Bei ihm veranstaltet P. Leichenspiele.

8. Neue Bundesgenossen: Als König von Troia heißt P. die neuen Bundesgenossen, die nach Hektors Tod zur Hilfe eintreffen, willkommen (Robert Griech. Heldens. 1175ff.).

a) Penthesileia: P. empfängt die Amazone Penthesileia und bewirtet sie in seinem Palast, Quint. Smyrn. I 74ff., wie es auch in der Aithiopis beschrieben gewesen sein wird (vgl. Suppl.-Bd. VII S. 870ff.). Nach Apollod. epit. V 1 (vgl. Diod. II 46, 5. Quint. Smyrn. I 21ff.) hatte Penthesileia ihre Gefährtin oder Schwester Hippolyte unabsichtlich getötet und hatte P. sie von Blutschuld gereinigt. Dies ist vielleicht schon alte Überlieferung (Schwenn Suppl.-Bd. VII S. 874), ein Ausgleich zwischen dem feindseligen Benehmen des P. gegen die Amazonen in der Ilias (Hom. Il. III 189) und der Hilfeleistung der Amazonen nach Hektors Tod, die auch schon im Altertum kritisiert wurde (Philostratos her. 20, 41). Nach dem Tode der Amazone fordert P. die Leiche zurück und bestattet sie feierlich, Quint. Smyrn. I 785ff.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 169) Etruskische Urne, Volterra (Brunn Urne etrusche I 67, 1. Reinach Rép. d. rel. III 445, 1): P. begrüßt Penthesileia.

(2 = 170) Sarkophagdeckel, Rom Villa Borghese (Robert Sark. Rel. II 66ff.; Taf. 24, 59. Reinach Rép. d. rel. III 165, 3. Weizsäcker 2964 C 1; Abb. 12. Helbig Führer 1543): die Amazonen kommen während der Trauer um Hektor in Troia an, und Penthesileia wird mit Handschlag von P. begrüßt.

(3 = 171) Fragment eines Sarkophags, Leningrad (Robert 68; Taf. 24, 60): ähnliche Darstellung, von P. ist nur die rechte Hand erhalten.

(4 = 172) Homerischer Becher, Berlin Antiquarium (s. o. Nr. 145): P. begrüßt Penthesileia am Grabhügel Hektors. Namen inschriftlich belegt.

(4 a = 172 a) Homerischer Becher, früher Sammlung Brantighem (s. o. Nr. 146): Replik von Nr. 172.

(5 = 173) Homerischer Becher, Oxford Ashmol. Mus. (s. o. Nr. 147): dieselbe Darstellung mit leichter Abweichung.

b) Memnon: P. freut sich über die Ankunft des Memnon und begrüßt ihn mit einer Rede Quint. Smyrn. II 101ff., wohl nach der Aithiopis (Schmidt Troika 8). P. gibt Memnon einen Becher, ein Familienstück, das Zeus dem Dardanos geschenkt hatte, ein Hephaistoteukton. Memnon war ein Neffe des P., der Sohn seines Bruders Tithonos. Nachdem Memnon im Kriege gefallen ist, errichtet P. ein Monument für ihn, Hesiod. frg. 252 Rz. Wahrscheinlich wurde dies auch in der Aithiopis erzählt (Holland Myth. Lex. II 2654). Nach Serv. Aen. I 489 hatte P. dem Tithonos einen goldnen Weinstock zum Geschenk geschickt, ebenfalls ein Familienstück, damit er seinen Sohn nach Troia sende. Das Motiv ist dem der Ilias parva gleich, wo P. diesen Weinstock seiner Schwester Astyoche schenkt, um sie zu überreden, ihren Sohn Eurypylos in den Krieg zu senden. Ob das Motiv schon in der Aithiopis angewendet wurde, läßt sich nicht entscheiden, ebensowenig wie die Frage, welcher Sage das Motiv ursprünglich angehört. Nach Robert Griech. Heldens. 1180, 4 liegt bei Servius eine Verwechslung mit der Eurypylossage vor, dagegen hat Holland 2655 darauf hingewiesen, daß ein Weinstock sich besser als Geschenk für einen Mann als für eine Frau eignet.

Darstellung in der Kunst: (1=174) Sf. attische Amphora aus Caere, Rom Vatikan (Albizzati Vasi antichi dipinti del Vaticano 106f., nr. 309; Taf. 31. Helbig Führer 449. Holland 2674): Kampf zwischen Achilleus und Memnon. Ob die zwei bärtigen Gestalten, die zuschauen, als Nestor und P. gedeutet werden dürfen (Holland, Helbig), ist fraglich. P. wäre die

Figur neben Eos, die hinter Memnon dargestellt erscheint (Albizzati 107, Fig. 49). Albizzati benennt die Figur nicht. Es wäre möglich, daß der Künstler P. als Symbol der Stadt Troia abgebildet hätte.

c) Eurypylos: Auch Eurypylos, Sohn des mysischen Königs Telephos und der Astyoche, Schwester des P., kommt als Bundesgenosse nach Troia (Ilias parva. Quint. Smyrn. VI 119). In der Ilias parva frg. 6 hatte P. seiner Schwester den goldnen Weinstock mit (silbernen) Blättern und Trauben, den Zeus dem Laomedon als Entschädigung für den Raub des Ganymedes geschenkt hatte, geschickt, um sie zu überreden, ihren Sohn nach Troia zu senden, s. o. Nach anderen hatte P. der Frau des Eurypylos Geschenke geschickt (Eustath. 1697). Bei Akusilaos (FHG frg. 27 = FGrH 2 frg. 40. Schol. Hom. Od. XI 520) hatte Eurypylos die Bitte des P., ihm zu Hilfe zu kommen, seiner Mutter wegen abgeschlagen, vgl. Eustath. 1679, 29 (zur Frage vgl. Robert Gr. Heldens. 1232ff.; 1180, 4). In dem Eurypylos des Sophokles (Diehl Suppl. Soph. 21ff.) wird die Bestechung der Astyoche erzählt (frg. 6. 3 wird P. erwähnt). ‚Nach anderen' (Eustath. 1697) sowie nach Dictys IV 14 hatte P. dem Eurypylos eine seiner Töchter (Kassandra nach Dictys) zur Frau versprochen. Nachdem der Held im Kampfe gefallen ist, sendet P. eine Gesandtschaft zu Agamemnon, um einen Waffenstillstand zu erbitten, damit die Toten (u. a. Eurypylos) begraben werden. Die Leiche des Eurypylos wird im Palast des P. aufgebahrt. Quint. Smyrn. IX 34ff. Im Botenbericht bei Sophokles wird die Leichenrede des P. erwähnt, frg. 5, 72ff.

Darstellung in der Kunst: (1 = 175) Tabula Iliaca, Rom Kapitol. Mus. (Jahn Bilderchroniken 30; Sz. 62. Reinach Rép. d. rel. I 286, 4. Weizsäcker 2948. Mancuso 702. Stuart Jones Sculptures mus. cap. 169): zwei Männer an einem Altar. Nach Jahn und Mancuso Ankunft des Eurypylos und Abschließung eines Vertrages mit P., nach Weizsäcker Opfer beim Auszug zum Kampfe. Die Szene ist undeutlich.

d) Galenos: Nach Quint. Smyrn. X 93ff. hatte P. einem Galenos aus Gargaros in der Troas, der kurz vorher (vgl. 95, also nach Eurypylos) dem P. zu Hilfe gekommen war, viele Geschenke versprochen.

9. P. und Polyxena. Nach Dares 27 schickte Achilleus einen Boten zu Hecuba, um sich um die Hand der Polyxena zu bewerben. Hecuba beriet sich mit P. und dieser sagte zu, falls das ganze Heer der Griechen abziehe (vgl. Robert Gr. Heldens. 1189ff.). Bei Dictys IV 10ff. ladet P. Achilles in das Heiligtum Apollons, um über Polyxena zu unterhandeln, vgl. Philostratos her. XX 17. Myth. Vat. I 211 (das Versprechen des P. wird eine Bestechung genannt). Tzetz Lykophr. 269. Malalas 164—166. Kedrenos 130. Nach Tzetzes P. H. 387ff. besuchte Achilleus der Polyxena wegen das Haus des P. Die Unterhandlungen zwischen den Troern und Achilleus, der versprach zu P. überzutreten, sind verräterisch und führen die Ermordung des Achilleus herbei. P. scheint in dieser romanhaften Ausgestaltung der Sage den Verrat zugelassen zu haben (Tzetzes, Malalas vgl. Excidium Troiae, Atwood-Whitaker 12). Nach Schol. Eurip. Troad. 16 wäre P. mit Recht von Neoptolemos getötet worden, weil Alexandros seinen Vater Achilleus meuchlings ermordet hatte, als er zum Tempel des Apollon gekommen war, um auf Antrag des P. über die Vermählung mit Polyxena zu unterhandeln, s. auch Schol. Eurip. Hek. 41 (zur möglichen Quelle dieses Scholions v. Wilamowitz Hom. Unters. 187, 27, der diese Freveltat des P. der epischen Überlieferung zuschreiben möchte; man findet sie jedoch erst in späterer Zeit erwähnt). Dagegen läßt der Rhetor Chorikios von Gaza in einer μελέτῃ P. eine Rede vor den Troern halten, worin er seine Weigerung, Polyxena dem Achilleus, der seine Söhne getötet habe, zu vermählen, motiviert. Nach Dares 34 hatte Hecuba P. betrogen, indem sie in seinem Namen Achilles zu den Unterhandlungen, die seinen Tod herbeiführten, einlud. Während der Zeit zwischen der Bewerbung des Achilles (Dares 27) und den letzten Unterhandlungen (34) tritt P. mehrmals als König auf, er schließt Verträge und Waffenstillstände ab.

Darstellung in der Kunst: (1 = 176) Fragmente eines Sarkophags, Madrid (Robert Sark. Rel. II 68ff.; Taf. 25, 62. Reinach Rép. d. rel. II 193, 3. Jahn Arch. Ztg. II [1869] 1ff.; Taf. 13 C. Weizsäcker 2955 B 2 b): Abbildung der Abschließung eines Vertrags zwischen Troern und Griechen. Weizsäcker denkt an den Vertrag vor dem Zweikampf von Paris und Menelaos. Nach Jahn 6 Darstellung des Vertrags, welcher der Vermählung oder Verlobung von Achilleus und Polyxena voranging. Die anderen Darstellungen des Sarkophags sind dem Leben des Achilleus entnommen, weshalb die Deutung Jahns vorzuziehen ist. Robert hat die zwei Fragmente der Vorderseite des Sarkophags aneinandergerückt abgebildet, nach ihm ist der Führer der troianischen Gesandtschaft der junge Mann, der hinter Agamemnon steht (Deiphobos). Jahn und Weizsäcker nehmen eine Lücke an, wo P. vor Agamemnon abgebildet gewesen wäre. Deutung fraglich.

10. P. und Helena nach dem Tode des Paris: Daß P. als Vater und König in der Ilias parva eine Rolle gespielt hat, als Deiphobos und Helenos nach dem Tode des Paris um Helena stritten, liegt auf der Hand (Weizsäcker 2947). Es ist jedoch nur eine kurze Notiz über den Streit im Proklosexzerpt überliefert worden, wo P. nicht einmal erwähnt wird. Nach Schol. Hom. Il. XXIV 251 hatte P. einen Wettkampf veranstaltet (vgl. Tzetzes Lykophr. 168), nach Serv. Aen. II 166 die Helena dem Deiphobos einfach zugewiesen. Aus Plin. n. h. XXXV 138 ergibt sich, daß P. auf einem Gemälde des Aristophon bei der Unterredung zwischen Helena und Odysseus (s. d.), als dieser als Bettler verkleidet sich in Troia eingeschlichen hatte, um zu spionieren (Ilias parva), zugegen war. Lykophron spielt darauf an, wenn er sagt, daß P. sich von Odysseus habe betören lassen. Dieser Zug ist vielleicht einer Tragödie entnommen worden (Robert Gr. Heldens. 1231, 0).

Darstellung in der Kunst (1 = 177) Gemälde des Aristophon (Plin. a. O.): Darstellung mit P., Helena, Credulitas, Ulixes, Deiphobus, Dolus.

11. P. und das hölzerne Pferd.



Welche Rolle P. in der Ilias parva und der Iliupersis bei der Einholung des hölzernen Pferdes gespielt hat, können wir aus den Exzerpten nicht erschließen. Vergil hat den Untergang von Troia beschrieben (Aen. II 40ff.), und man darf annehmen, daß in den griechischen Epen die Rolle des P. ungefähr dieselbe gewesen ist, wenn auch die dramatische Form bei Vergil den Tragikern entnommen sein könnte; Robert Gr. Heldens. 1243ff. Zur Quelle Vergils, irgendeiner Iliupersis, vgl. Knight Class. Quarterly XXVI (1932) 178ff.

a) P. und Sinon. P. ist sofort bereit, dem Sinon (s. d.) Glauben zu schenken Verg. Aen. II 147ff. Tryphiod. 283ff., wie er immer nachgiebig ist, dem Charakter, den Homer ihm gegeben hat, entsprechend.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 178) Relief auf bronzenem Helm aus Pompeii, Neapel (Ruesch 1897. Reinach Rép. d. rel. III 76, 2; 3): Sinon wird von zwei Troern vor P. geschleppt.

(2 = 179) Tabula Iliaca A, Rom Kapitol. Mus. (Jahn Bilderchr. 31, 65. Stuart Jones Sculpt. mus. capitol. 170. Reinach Rép. d. rel. I 286, 4. Mancuso 703. Weizsäcker 2964 C 3): Sinon, dem die Hände entfesselt sind, geht dem P. voran.

b) P. und Laokoon. In der Laokoonepisode Verg. Aen. II 40ff. wird P. nicht erwähnt. War er in der epischen Überlieferung anwesend? Vielleicht, denn in der Kunst finden wir P. in dieser Szene abgebildet. Eine Vergleichung Verg. Aen. II 40ff. — Tryphiod. 242f. macht wahrscheinlich, daß in der Quelle der beiden Dichter nicht Laokoon, sondern P. von der Burg herabeilte (Knight 184).

Darstellungen in der Kunst: (1 = 180) Tabula Iliaca aus Gandhara, Privatbesitz (Allan Journ. hell. stud. LXVI [1946] 21ff.; Abb. 1): Laokoon steckt einen Speer ins hölzerne Pferd hinein. Neben dem Pferde [in der Mitte] eine bärtige Figur = P., daneben Sinon [?]. Links Kassandra, die aus dem skaiischen Tor hervoreilt. Wenn man nur römischen Einfluß annimmt, wie Allan, so ist die Anwesenheit des P. ein sogenanntes kompletives Verfahren. Wenn aber der Künstler, der, wie Allan bemerkt, ein Inder war, eine tabula Iliaca, die eine griechische Quelle illustrierte, kopiert hat, so hätte P. auch in der griechischen epischen Überlieferung dieser Episode eine Rolle gespielt.

(2 = 181) Wandgemälde. Pompeii casa del Menandro (Maiuri Casa del Menandro 40ff.; Abb. 17; Taf. IV; Roman painting 72): Laokoon wehrt sich gegen die Schlange. Im Hintergrund links oben ein Greis (wohl P.) und eine Frau. P. hebt ganz erschüttert die rechte Hand.

(3 = 182) Wandgemälde aus Pompeii, Neapel (Ruesch nr. 1292. Elia Pitture murali nr. 39. Reinach Rép. d. peint. 171, 5. Ann. d. Inst. XLVII [1875] Taf. 0): Laokoon und ein Sohn wehren sich gegen die Schlangen, ein anderer Sohn ist tot. Vier Figuren schauen zu. Ist eine von ihnen P.?

c) P. und Kassandra: Sehr oft hat Kassandra (s. d.) den Untergang Troias prophezeit. Nach Tzetzes P. H. 711ff. hatte P. sie, als sie vor dem hölzernen Pferde warnte, nach der Burg bringen lassen. Liegt hier alte Überlieferung vor? Auf der tabula Iliaca A (Capitolina), s. u., erscheint neben Kassandra eine Figur, die sie umfaßt, und Robert Gr. Heldens. 1246 schließt daraus, daß schon in der Ilias parva P. den Befehl gab, Kassandra fortzuschaffen. Nach Mancuso a. O. 703 ist die Figur, die Kassandra umfaßt, vielleicht weiblich. In diesem Falle wird die Hypothese Roberts hinfällig. Dennoch muß man darauf hinweisen, daß Lykophron ebenfalls in seiner Alexandra die Kassandra einsperren läßt (348ff. 1451ff.), weil ihre Weissagungen das Volk beunruhigen. Er versetzt den Moment der Einsperrung vor die Abfahrt des Paris nach Sparta (s. o.). Es wäre möglich, daß Lykophron die Einsperrung der Ilias parva entnommen hat, aber den Moment auf einen früheren Zeitpunkt verlegt hat.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 183) Tabula Iliaca A, Rom Kapitol. Mus. (Stuart Jones 170. Reinach Rép. d. rel. I 286, 4. Mancuso 703): Kassandra wird fortgeschleppt, als sie als Prophetin vor dem hölzernen Pferde warnt, wohl auf Befehl des P. (s. o.), der etwas weiter hinauf dargestellt erscheint.

(2 = 184) Spiegel aus Vulci, Rom Mus. Torlonia (Gerhard Ertruskische Spiegel V 161f.; Taf. 125): nach Gerhard Darstellung der Kassandra, die vom Hausaltare zur Zerstörung des unheilbringenden Weihgeschenkes auffordert. Links P. Auch Hekabe, ein Bruder und eine Schwester (oder Helena) sind dargestellt. Die Deutung ist fraglich. Das hölzerne Pferd ist nicht einmal abgebildet.

d) P. und die Einholung des hölzernen Pferdes: In der Ilias parva und in der Iliupersis wird P. vorangegangen sein, als das Pferd zum skaiischen Tore gezogen wurde. Hygin. fab. 108 gibt P. den Befehl dazu.

Darstellungen in der Kunst: (1 = 185) Tabula Iliaca, Rom Kapitol. Mus. (Reinach Rép. d. rel. I 286, 4. Mancuso 703. Stuart Jones 170): P. schreitet voran.

(2 = 186) Tabula Iliaca aus Tivoli Ti (Rayet Mém. d. l. Soc. des Antiquaires de France XLIII [1882] 17ff.: Taf. I. Mancuso 703): nur fragmentarisch erhalten: Eine Figur in langem Gewand dürfte P. sein (Mancuso).

3 = 187) Wandgemälde aus Pompeii. Neapel (Ruesch nr. 1270. Elia Piture murali nr. 8): Einholung des Pferdes. Eine der dargestellten Figuren wird P. sein.

(4 = 188) Wandgemälde aus Pompeii. Neapel (Ruesch 1269. Elia nr. 10. Helbig Wandgem. 1326. Reinach Rép. d. peint. 171, 6. Wirth Röm. Wandmalerei 37; Taf. 6): dieselbe Darstellung. Eine der Figuren könnte P. sein.

(5 = 189) Wandgemälde aus Pompeii. Neapel (Elia nr. 11): Fragment. War P. anwesend?

(6 = 190) Sarkophagrelief, Oxford Ashmolean Mus. (Robert Sark. Rel. II 75ff.; Taf. 26, 64. Reinach Rép. d. rel. II 522. 1 linke Gruppe): P. schreitet vor dem hölzernen Pferde her.

(7 = 191) Reste einer Replik von Nr. 6, Berlin (Robert II 75, 65).

(8 = 192) Replik von Nr. 6 und 7, verschollen (Robert II 75, 66).

12. Tod des P. Nach der Einnahme der Stadt flüchtet sich P. auf oder an den Altar des Zeus Herkeios und wird da von Neoptolemos getötet (das Bild des Zeus Herkeios, an dem P. fiel, wurde nach argolischer Quelle nach Argos gebracht, Schol. Eurip. Troad. 16. Paus. II 24). In Einzelheiten weichen die Überlieferungen voneinander ab. Bei Proklos Exc. Iliupersis und Apollod. ep. V 21 gibt es nur eine kurze Notiz. Es stellt sich heraus, daß in der Iliupersis P. auf dem Altar von Neoptolemos ermordet wurde, wie das auch auf den meisten Darstellungen in der bildenden Kunst der Fall ist. So auch Pind. Paian VI 113ff. (Milderung der Sage Nem. VII 30—49. 102ff., wo Pindaros den Aigineten zuliebe die Freveltat des Neoptolemos supprimiert). Eurip. Hek. 23f. und Schol.; Troad. 16f. und Schol.; 481. Dio Chrys. XI 154. Paus. IV 17, 4; Arrian. anab. I 11, 8 (Opfer von Alex. d. Gr. dem P. dargebracht, um die Freveltat seines Ahnherrn Neoptolemos zu sühnen). Tryphiod. 400. 634. Tzetz. P. H. 732f. Enn. Androm. frg. 9, 13f. Ovid. met. XIII 404. 409f. 520f. Hyg. fab. 113, 4. Dictys V 12. Dares 41. In der Ilias parva dagegen hatte Neoptolemos P. vom Altar heruntergerissen und ihn bei der Tür des Palastes nebenbei, zusammen mit anderen, ermordet (frg. 15 = Paus. X 27, 2), eine Milderung der Freveltat des Neoptolemos, der den Altar geschändet hatte, vgl. Ziegler o. Bd. XVI S. 2445ff. Bethe Homer II 218 hat die Freveltat des Neoptolemos der epischen Tradition abgesprochen, er führt sie auf die Iliupersis des Stesichoros zurück. Es wird jedoch von Pausanias ein deutlicher Gegensatz zwischen zwei Überlieferungen hervorgehoben; die eine nach der Ilias parva, die andere wird nicht näher bezeichnet, aber im Exzerpt des Proklos und bei Apollodoros ist sie überliefert, und diese beiden Stellen können nicht im Sinne der Paus.-Fassung interpretiert werden (s. auch Hampe Frühe griech. Sagenbilder in Boiotien 83). Wir werden deshalb den Gegensatz für das Epos beibehalten.

Es werden wohl mehrere Darstellungen der Iliupersis in der Literatur verloren gegangen sein. Nach v. Wilamowitz Hom. Unters. 180f. gab es ein Epos des Agias, dagegen Tosi bei Milani Studi e Materiali III 174, dem Bethe Homer II 221 beistimmt. Andere sind nur fragmentarisch erhalten. Die Iliupersis des Stesichoros hat selbstverständlich den Tod des P. behandelt. Inwieweit die Darstellung auf der tabula Iliaca Capitolina (A) zur Rekonstruktion dieses Gedichtes benützt werden darf, bleibe dahingestellt. Die Tragiker werden die Ermordung des P. in Botenberichten beschrieben haben.

Eine zusammenhängende Erzählung finden wir Verg. Aen. II 506ff.: noch einmal hat P. zu den Waffen gegriffen, um sich zur Wehr zu setzen, aber Hecuba, die mit ihren Töchtern am Altar des Zeus im Hofe sitzt, bittet ihn zu sich auf den Altar. Pyrrhus stürmt heran, Polites, Sohn des P., verfolgend. Er verwundet ihn, so daß er vor den Augen der Eltern zusammenstürzt. So sehr entrüstet sich P. darüber, daß er dem Pyrrhus Vorwürfe macht und selbst mit kraftloser Hand einen Speer wirft. Pyrrhus ergreift ihn, schleift ihn zum Altar selbst und tötet ihn, indem er ihn mit der Linken bei den Haaren packt und mit der Rechten ihm das Schwert in die Seite stößt. Das Blut besudelt den Altar (501f.). Das Motiv, daß, P. sich noch einmal rüstet, wäre nach Robert Gr. Heldens. 1257f. vielleicht dem Epos zu verdanken. Auf dem Gemälde des Polygnotos mit der Darstellung der Iliupersis war auf dem Altar ein Panzer abgebildet gewesen (Paus. X 26, 5) und daneben Laodike, die Tochter des P. Nach Robert hatte sie dem Vater Waffen bringen wollen. Die Iliupersis Polygnots geht nach Robert (Iliupersis 77) vornehmlich auf das Epos zurück. Deshalb wäre das Motiv von Vergil, wenn auch auf andere Weise ausgearbeitet, der epischen Iliupersis entnommen worden. Die Sache ist fraglich. Es ist durchaus möglich, daß Vergil das Motiv selbst erfunden hat. Auf den Darstellungen in der Kunst kommt das Motiv nicht vor. Nur einmal finden wir P. mit einem Schwert neben sich abgebildet, und zwar auf einem Sarkophagrelief (Nr. 218), wo das Motiv dem Vergil entnommen sein dürfte. Ob der Panzer auf dem Gemälde Polygnots auf das Motiv anspielt, ist fraglich. Es ist nicht einmal ein nobles Motiv. Daß P., auf dem Altar sitzend, einen Speer wirft, ist eine Freveltat, welche die Heiligkeit des Ortes ebensosehr besudelt wie die Ermordung des P. durch Neoptolemos. Oder hat P. den Altar verlassen?

Robert Gr. Heldens. 1258 hat darauf hingewiesen, daß Vergil die Schilderung der Ilias parva, nach welcher Neoptolemos P. vom Altar hinunterstieß, bevor er ihn ermordete, umkehrte, indem er Pyrrhus den P. zum Altar selbst schleifen läßt, wodurch die Freveltat noch furchtbarer erscheint. Robert fügt hinzu, daß P. und Hecuba in der Beschreibung Vergils den Altar noch nicht erreicht hätten, als Pyrrhus heranstürmte, aber das stimmt nicht zu den Worten Vergils (525): *sacra ... in sede locavit* (vgl. Hecuba). Der Altar war nach Vergil 513 sehr groß. P. setzt sich zu Hecuba, die mit ihren Töchtern auf dem Altar saß. Entweder schleift Pyrrhus P. zum heiligsten Teile des Altars (550), oder P. hatte den Altar verlassen (s. o.) und wird von Pyrrhus zum Altar zurückgeschleppt und dort ermordet.

Vergil schließt seine Beschreibung mit den Worten, daß die Leiche des P. enthauptet am Strande lag (557, vgl. Sen. Troad. 141. Manil. IV 64), was v. 553 widerspricht, wo P. durch einen Stich in die Seite getötet wird. Nach Serv. Aen. II 506. 557 (= Myth. Vat. I 213) hatte Pyrrhus P. an das Grab des Achilleus in der Nähe des Vorgebirges Sigeum geschleppt und dort getötet. Er hatte ihm das Haupt abgeschlagen und auf eine Pike gesteckt. Servius weist auf Pacuvius hin (frg. 33 ex incertis fabulis). Wenn Vergil den enthaupteten Leichnam des P. am Strande liegen läßt, so könnte er auf diese Überlieferung anspielen, widerspricht aber seinen eigenen Worten. Vielleicht wurde Vergil zu seiner dramatischen Schilderung angeregt, weil ihm das Schicksal des Pompeius vor Augen stand, dessen Leiche unbegraben am Strande liegen geblieben war, wie Servius z. St. angibt. Hat der Dichter absichtlich zwei Überlieferungen über den Tod des P. kombiniert, oder hatte er noch nicht entschieden,



welcher Sagenversion er den Vorzug geben würde? Oder sollen wir v. 557f. *truncus* und *caput* allegorisch auffassen, und zwar als das troische Reich, das zusammengestürzt darniederliegt (Schikinger Wiener Stud. XXVIII [1906] 165ff. Meerwaldt Mnemosyne n. s. LIX [1932] 184ff., u. a.)? Wenn wir erwägen, daß dem Vergil mehrere Sagenversionen bekannt waren, aus denen er seine Auswahl zu treffen hatte, so ist die allegorische Interpretation überflüssig, es sei denn, daß die Sagenversion dem Vergil die allegorische Interpretation suggerierte und er sie deshalb wählte; vgl. Knight Class. Quart. XXVI (1932) 186. Es befremdet jedoch, daß dem Servius eine solche Interpretation, wenn der Dichter sie gemeint hätte, nicht bekannt gewesen ist.

In der Beschreibung der Iliupersis des Polygnot Paus. X 27, 2 liegt die Leiche Agenors neben der des P., und auf der Tabula Iliaca D werden Agenor und P. nebeneinander als Schlachtopfer des Neoptolemos genannt. Daraus hat Robert Gr. Heldens. 1257, 3; Illiupersis des Polygnot 51f. geschlossen, daß im Epos der Iliupersis Agenor versucht hätte, den P. zu schützen; vgl. Ziegler o. Bd. XVI S. 2446. Nach Robert 1257, 3. 1259; Bild u. Lied 60 eilt bei Vergil statt des Agenor Polites zu Hilfe herbei. Das geht aber aus dem Texte nicht hervor. Vergil hat vielmehr ein anderes Motiv benützt. Vor den Augen seiner Eltern wird Polites ermordet. Auf vielen Darstellungen in der Kunst wird Astyanax vor den Augen seiner Großeltern ermordet. Aus der Literatur ist dieses Motiv nicht bekannt. Vergil könnte das Motiv der bildenden Kunst entnommen und auf Polites übertragen haben.

Bei Quintus Smyrn. XIII 220ff. bittet P., sitzend am Altar des Zeus Herkeios, Neoptolemos ihn zu töten, damit seinem Leiden ein Ende gemacht werde. Sofort schlägt Neoptolemos ihm das Haupt ab. Quintus folgt also der Sagenversion, daß dem P. das Haupt abgeschlagen wird. Vielleicht wird die bei ihm betonte Verzweiflung des P. auf einer Amphora (Nr. 213; vgl. 247) zum Ausdruck gebracht. Das Motiv kann also schon alt sein.

Bei Tryphiodoros 634ff. wird P. am Altar ermordet wie bei Vergil. Über die Quelle(n) der drei Dichter vgl. Knight a. O. 178—189, übersichtliche Darstellung der ganzen Frage. Auf ein Grabmal des P. spielt Anth. Pal. VII 136 an.

Darstellungen in der Kunst: A. Verlorengegangene, meist nur literarisch bezeugte Kunstwerke, vgl. Robert Gr. Heldens. 1242:

(1 = 193) Gemälde des Kleanthes im Tempel der Artemis in der Nähe von Olympia (Strab. 343 C).

(2 = 194) Gemälde des Polygnotos in der Stoa Poikile, Athen (Paus. I 15, 3), vgl. Robert Die Iliupersis des Polygnot, XVII. Hall. Winckelmannprogramm 73.

(3 = 195) Gemälde des Polygnotos in der Lesche der Knidier zu Delphi (Paus. X 27, 2): Pausanias erwähnt nur, daß die Leiche des P. zusammen mit denen mancher anderen auf dem Gemälde dargestellt erschien. Es ist unmöglich, auf Grund dieser kurzen Notiz die Frage zu entscheiden, ob P. neben dem Altar lag. Zur Rekonstruktion s. Robert Die Iliupersis des Polygnot, vgl. Lippold o. Bd. XXI S. 1633.

(4 = 196) Nordmetopen des Parthenon (Michaelis Parthenon 138f. Schrader Österr. Jahresh. XIV [1911] 55f.).

(5 = 197) Giebel des Heratempels, Argos (Paus. II 17, 3).

(6 = 198) Westgiebel des Zeustempels, Akragas (Diod. Sic. XIII 82, 4. Eichler Österr. Jahresh. XIX [1919] 95, 154).

(7 = 199) Silberbecher des Mys, nach Entwurf des Parrhasios (Athen. XI 19. 782 B).

B. Erhalten gebliebene Darstellungen: Es gibt mehrere Typen, vgl. Furtwängler Sammlung Sabouroff zu Taf. 49. Gardner Journ. hell. stud. XIV (1894) 170ff.

Typus I: P. wird auf oder neben dem Altar des Zeus Herkeios von Neoptolemos bedroht oder getötet.

(1 = 200) Boiotischer Reliefpithos aus Theben, Boston (nr. 528. Catalogue Boston Taf. 52. Hampe Frühe griech. Sagenbilder in Boiotien 56. 71; Taf. 38): Neoptolemos greift P., der auf dem Altar sitzt, mit der Linken an und stößt mit dem Schwert in der Rechten zu. Hinter P. Hekabe. Älteste bekannte Darstellung (7. Jhdt. Hampe), stark beschädigt. Von Hampe 71 auf P. gedeutet (andere Deutungen s. d.).

(2 = 201) Giebelrelief des Artemistempels, Korfu (Praktika 1911, 183; Abb. 11; 194ff. Karo Arch. Anz. XXVI [1911] 136. Schmidt Troika 36, 1. Hampe Athen. Mitt. 60/1 (1936/37) 273. Rodenwaldt Korkyra II 79ff.; Abb. 69; 162ff.): eine langbekleidete Figur, die vor einem Altar sitzt, wird von einem Manne mit dem Speer bedroht. Im Giebelwinkel ein Toter, Rodenwaldt deutet die Szene auf den Tod des P. Die Deutung der langbekleideten Figur als Frau (Göttin, Karo) ist wenig wahrscheinlich.

(3 = 202) Sf. attische Amphora aus Aigina, Berlin Antiquarium (nr. 3996. Neugebauer Führer Antiquarium 46. Furtwängler Samml. Sabouroff Taf. 48) P., auf den Altar gestürzt, wird von Neoptolemos durchbohrt. Nach Gardner Journ. hell. stud. XIV (1894) 171 ist P. schon tot. Es sind auch einige Frauenfiguren und weitere Nebengestalten dargestellt.

(4 = 203) Sf. attische Amphora, London Brit. Mus. (Catalogue II B 241. CVA Gr. Britain Taf. 204 = Brit. Mus. 4 III H e Taf. 59, 1a): Neoptolemos durchbohrt P., der auf den Altar gefallen ist. Nach Gardner 171 liegt P. tot auf dem Altar und beugt Neoptolemos sich über ihn hin. Vielmehr schaut P. flehend zurück (CVA a. O. 7). Zwei Frauenfiguren (Hekabe und Andromache).

(5 = 204) Sf. Amphora, Würzburg (Langlotz Griech. Vasen Würzburg 179; Taf. 57. Heydemann Röm. Mitt. III [1888] 109 mit Abb.): P. liegt sterbend (oder tot, Gardner 171) rücklings auf dem Altar, seine Hand weist auf Neoptolemos hin. Zwei Frauenfiguren.

(6 = 205) Sf. Hydria der Leagrosgruppe, Würzburg (Langlotz I 311: Taf. 88. Heydemann a. O. 108 mit Abb. Beazley Development bl. fig. 44, 28; vgl. rf. 929 Leagrosgruppe 2): P., von der Lanze des Neoptolemos an der rechten Seite durchbohrt, sinkt auf den Altar nieder. Einige Frauenfiguren.

(7 = 206) Sf. Amphora aus Tarquinii, Rom Samml. Castellani Konservatorenpalast (Benndorf Bull. Inst. 1866, 234, 5. Schmidt Troika 37e. Hampe a. O. 86): Ein alter Mann (P.) sitzt auf einem Altar (nach Benndorf einem Stuhl. (Der Künstler wird jedoch einen Altar gemeint haben). Ein Krieger (Neoptolemos) kommt auf ihn zugeschritten. Er schwingt eine Lanze. Hinter P. eine weibliche Figur Hekabe, die die rechte Hand abwehrend vorstreckt. Zur linken und zur rechten Seite zwei Füllfiguren. Der Altar ist ungeschickt abgebildet worden.

(8 = 207) Sf. Lekythos, London Brit. Mus. (Walters Journ. hell. stud. XXXI [1911] 7f.; Abb. 6. Haspels Attic black fig. lekythoi 216, 1): P. sitzt auf dem Altar und streckt beide Arme nach Neoptolemos vor. Dieser stößt ihm den Speer in die linke Seite. Rechts und links zwei Troerinnen und zwei Krieger. Die Vase hat denselben Typus wie Nr. 6.

(9 = 208) Sf. Lekythos aus der Sammlung Castellani (beschrieben Heydemann a. O. 105 mit Abb., nach Haspels 137, 2 wahrscheinlich des Haimonmalers): P., eine winzige Figur, sitzt auf dem Altar auf einer Taburett, Neoptolemos, riesengroß, bedroht ihn.

(10 = 209) Rf. Vase, Syrakus (Bull. d. Inst. 1845, 35. Heydemann a. O. 104 mit Abb.): P. flüchtet sich vor Neoptolemos auf den Altar (sonst sitzt P. schon auf dem Altar, wenn Neoptolemos heranstürmt). Keine Nebengestalten.

(11 = 210) Rf. Kalyxkrater, Ferrara (Tombe 936. Aurigemma Museo di Spina in Ferrara[2] 234f. mit Abb.; Taf. 113. Beazley rf. 418): P. (auf dem Altar) streckt seine rechte Hand flehend nach Neoptolemos vor. Dieser stürmt mit seinem Schwert auf P. los. Zwei fliehende Frauenfiguren. Weiter Aineias und Anchises.

(12 = 211) Rf. Schale aus Orvieto, verschollen (beschrieben Helbig Bull. 1884. 208. Hartwig Arch. epigr. Mitt. XVI [1893] 123ff.): P., die rechte Hand flehend erhoben, die Linke auf einen Stab gestützt, sitzt auf dem Altar. Neoptolemos stürmt mit dem Speer auf ihn los. Rechts eine fliehende Frauenfigur.

(13. 14 = 212. 213) Rf. attische Amphora des Nikoxenosmalers, aus der Sammlung Canessa, jetzt New York (nr. 06. 1021. 99. Richter-Hall Rf. Athenian vases in the Metropolitan Museum 41ff. 17; Taf. 19. Taf. 169. Hoppin rf. II 233, 7. Beazley rf. 147: Ann. Brit. School Athens XIX (1912/3) 235, 8; Abb. 6): zweimal dieselbe Darstellung, aber variiert: a) P. (auf dem Altar) wendet das Haupt von dem heranstürmenden Neoptolemos ab. b) P. bringt, wie betäubt und verzweifelt (vgl. Quint. Smyrn. XIII 226—231, Richter 42), wie auf Nr. 247, die Hand ans Haupt. Auf beiden Darstellungen hinter P. Hekabe.

15 = 214) Rf. apulische Vase, London Brit. Mus. (Catalogue IV F 278. Myth. Lex. III 174, 11. Reinach Rép. d. vas. I 496, 2): Neoptolemos greift P. (auf dem Altar) bei den Haaren nnd durchbohrt ihm die rechte Seite (Vergil). Eine Amazone oder Troerin kommt zu Hilfe. Links Hekabe.

(16 = 215) Rf. Kylix des Telephosmalers, Leningrad Ermitage (nr. 658. Waldhauer Ant. Rasp. Vazi 17. Beazley rf. 542, Telephos 3): keine Beschreibung mir bekannt. Typus I?

(17 = 216) Lukanischer Glockenkrater, Berlin Antiquarium (nr. 3045. Neugebauer Führer 147. Panofka Arch. Ztg. 1849, 43f.; Taf. 5, 2. Reinach Rép. d. Vas. I 370, 8. Arch. Jahrb. XXVI [1911] 93; Abb. 28. Bieber Denkmäler z. Theaterwesen 145f. 111. Taf. 83, 1; History greek and roman theater 266; Abb. 361): Phylakenposse. Neoptolemos steht mit gehobenem Schwert dem P. gegenüber. Dieser sitzt auf einem Altar und scheint eine tragische Rede zu halten. Darstellung nach einer parodierten Tragödie (des Phormis?, vgl. Panofka).

(18 = 217) Fragmente einer Schale, Athen Akropolis (Graef-Langlotz Die antiken Vasen v. d. Akropolis zu Athen II 32, nr. 355; Taf. 25. 26): Innenbild: Mann auf Altar (nur die untere Hälfte erhalten), vor ihm Krieger. P. und Neoptolemos? Wegen der ruhigen Haltung des Kriegers nicht wahrscheinlich. Außenbild: Iliupersis. Rechts Tod des P., der auf den Altar geflohen ist und von Neoptolemos bedroht wird; nur Reste. Auch Reste einer Frauenfigur.

(19 = 218) Sarkophagrelief, Rom Palazzo Mattei, in der Loggia eingemauert (Matz-Duhn Antike Bildwerke Rom nr. 3360. Robert Sark. Rel. II 75; Taf. 26, 67. Reinach Rép. d. rel. III 304, 2): Neoptolemos faßt P. am Haupt, um ihn zu töten. P. ist vor dem brennenden Altar (vgl. Vergil Aen. II 501f.) in die Kniee gesunken. Neben ihm ist ein Schwert. Hat P., wie bei Vergil, einen Versuch gemacht, sich zur Wehr zu setzen (Robert)?

(20 = 219) Sarkophagrelief, Mantua (Robert II 71; Taf. 26, 63): rechte Ecke: P. weicht auf eine niedere Terrainerhöhung zurück und streckt den rechten Arm vor. Zu Füßen des P. ein brennender Altar. Neoptolemos hat P. bei den Haaren gepackt. Unter P. Leiche eines Troers (Polites, nach Robert).

(21 = 220) Gemme, Berlin Antiquarium (Furtwängler Beschreibung d. geschnitt. Steine im Antiquarium 180, nr. 4332; Taf. 32): Neoptolemos packt P., der am Altar zu Boden gesunken ist, an der phrygischen Mütze und den Haaren. Hinter dem Altar eine Frau, Hekabe?

(22 = 221) Gemme (Furtwängler Antike Gemmen Taf. 23, 21): Jugendlicher Held tritt einem auf ein Knie gesunkenen bärtigen Manne auf den Leib. Neoptolemos und P.? Es ist kein Altar da. Deutung fraglich.

(23 = 222) Fragment eines Reliefstreifens, Olympia (Olympia IV Taf. 25, 1. Furtwängler Die Bronzen 703; Taf. 39. Hampe Frühe griech. Sagenbilder in Boiotien 86): Zwei nackte bärtige Männer stehen einander gegenüber. Nach Furtwängler vielleicht Glaukon und Diomedes, nach Hampe Neoptolemos — P. Deutung fraglich. Die Haltung der beiden Figuren ist nicht derartig, daß ein Drohender und ein Bedrohter dargestellt wären.

(24 = 223) Fragment eines Reliefs, Verona (Weizsäcker 2966; Abb. 14. Reinach Rép. d. rel. III 437, 2): Neoptolemos hebt das Schwert, um es P. in den Rücken zu stoßen. Links eine fliehende Figur. Arbeit der Renaissance (Reinach), nach antikem Modell?



22—24: Es wird kein Altar dargestellt. Man kann sie deshalb auch zum nächsten Typus rechnen, aber die Deutung bleibt fraglich.

(25 = 224) Fragment einer rf. Schale, Art des Brygosmalers aus der Sammlung Luynes, Paris biblioth. nat. (De Ridder Catalogue d. vases nr. 527 mit Abb. Luynes Déscription de quelques vases peints 23. Hartwig Gr. Meisterschalen 358; Arch. epigr. Mitt. XVI [1893] 120. Beazley rf. 258): nach der Beschreibung bei Luynes schleift Neoptolemos P. vom Altar fort, nach Hartwig, vgl. Schmidt Troika 40, 0, wäre gemeint, daß er P. nur anfaßte, um ihn zu töten (Typus I). Die Darstellung ist undeutlich. Es wäre möglich, daß der Künstler der Ilias parva folgte (Typus II), vgl. Tosi bei Milani Studi e materiali III 165. Oder gehören die Fragmente zu einer Darstellung, die der des Brygos (u. Nr. 251) entsprach und auch die Ermordung des Astyanax enthielt (Typus III), vgl. Hartwig Meisters. 358?

Typus II: Neoptolemos zieht P. vom Altar fort, oder hat ihn schon fortgezogen und ermordet ihn anderswo, wie in der Ilias parva.

(1 = 225) Homerischer Becher, Berlin Antiquarium (nr. 3371. Neugebauer Führer 191. Weizsäcker 2964; Abb. 15): zwei Szenen. Auf der einen links, stürmt Neoptolemos mit dem Speer auf P., der am Altar niedergekniet ist, zu. Auf der Szene rechts hat Neoptolemos P. am Haupt gefaßt und stößt ihm den Speer in die rechte Seite. Es ist kein Altar da. P. war also vom Altar fortgerissen und wird anderswo ermordet. Neben P. Hekabe. Zwischen beiden Szenen eine Inschrift, laut welcher die Szenen der Ilias parva entnommen sind. Die Namen sind beigeschrieben.

(2 = 226) Homerischer Becher, Athen Polytechnion (Robert Hom. Becher 50. Winckelmannprogramm 41ff. mit Zeichnung): dieselbe Darstellung, das Exemplar ist aus derselben Form gepreßt wie Nr. 1.

(3 = 227) Sarkophagrelief (Aurelia Secunda-Sarkophag), früher Florenz Palazzo Panciatichi, jetzt Boston (Caskey Catal. greek and roman sculpture Boston 176. Röm. Mitt. III [1888] 101ff.; Taf. 3. Mancuso Mem. Acc. d. Lincei ser. 5. XIV [1911] 712. Reinach Rép. d. rel. II 199, 3): Neoptolemos zieht P. vom Altar, auf dem Hekabe sitzt, fort. Er stemmt das linke Bein gegen den Altar. Der Sarkophag geht nach Tosi 167 (mit Abb.) auf ein attisches Original des 5. oder 4. Jhdts. zurück.

(4 = 228) Lekythos aus Kertsch, Leningrad Ermitage (Stephani Vasens. Ermitage 2226. Antiquités du Bosphore cimmérique Taf. 48, 3. Brünig Arch. Jahrb. IX [1894] 162f.; Abb. 36. Weizsäcker 2964; Abb. 13. Courby Vases grecs à reliefs 138, 8): Neoptolemos faßt P., der auf den Altar niederkniet, bei den Haaren. Hinter P. Hekabe, die von einem Griechen angegriffen wird, wie auf Nr. 6. Die beiden Figuren werden auseinandergerissen. Es ist nicht deutlich, ob Neoptolemos P. vom Altar fortzieht (Tosi 166) oder im Begriff ist, ihn zu töten (Weizsäcker. Robert Gr. Heldens. 1258. Courby). Brünig weist auf Verwandtschaft mit den ilischen Tafeln hin.

(5 = 229) Bronzener Helm aus Pompeii, Neapel (Ruesch nr. 1897. Reinach Rép. d. rel. III 77, 1): Es sind nur die Figuren von P. und Neoptolemos dargestellt. Neoptolemos hat P. bei den Haaren gepackt und zieht ihn zu sich. Er hat das linke Bein gegen das linke Knie des P. gestemmt.

(6 = 230) Tabula Iliaca A, Rom Kapitol. Mus. (Stuart Jones Sculptures mus. Capit. 168. Reinach Rép. d. rel. I 286, Mittelbild. Mancuso 711f.): Neoptolemos greift P. an, nach Mancuso, um ihn vom Altar fortzuziehen, nach anderen (Stuart Jones, Robert Gr. Heldens. 1258. Ziegler o. Bd. XVI S. 2446, u. a.), um ihn zu töten. Hinter P. Hekabe, die vom Altar fortgezogen wird, wie auf Nr. 4. Neoptolemos stemmt das linke Bein gegen das linke Knie des P.

3—6: nur auf Nr. 3 ist die Haltung des Neoptolemos richtig, er stemmt das linke Bein gegen den Altar und kann P. vom Altar fortziehen. Auf Nr. 5 zieht Neoptolemos P. zwar zu sich, aber er hat das linke Bein gegen den P. selbst gestemmt, so daß P. vielmehr an den Altar angedrückt wird, wie auch auf Nr. 6. Es ist aber deutlich, daß die Darstellungen miteinander verwandt sind. Sie dürfen alle zum Typus II gerechnet werden.

7. 8. 9 = 231. 232. 233) Tabula Iliaca, New York (Bulas Americ. journ. arch. LIV [1950] 112; Taf. 18. Béguignon Revue arch. ser. 6 XXXVI [1950] 126): dieselbe Darstellung wie auf Nr. 6, aber die Figur des P. ist verlorengegangen. Auf tabula Iliaca Ti. ist nur die Figur des Neoptolemos erhalten geblieben, es war aber dieselbe Darstellung abgebildet (Bulas). Auf tabula Iliaca D, Paris biblioth. nat., ist nur der Name des P. neben dem des Agenor erhalten geblieben, s. o. Einleitung E 12.

(10—19 = 234—243) Zehn etruskische Urnen mit einer und derselben Darstellung (Brunn Urne etrusche I 94ff.; Taf. 75—79. Körte Arch. Jahrb. XII [1897] 67, 30. Robert Gr. Heldens. 1258, 4. 1267, 1. Hamburg Observationes hermeneuticae in urnas, Diss. Halle 1916, 22f.): die Darstellungen werden bei Brunn aus unzureichenden Gründen auf die Ermordung von Klytaimestra und Aigisthos durch Orestes bezogen. Nach anderen, z. B. Körte, Robert, Hamburg, dagegen ist die Kassandra-Aiasszene und die Ermordung des P. dargestellt, vgl. Lesky o. Bd. XVIII S. 993. Die Darstellung weicht von dem üblichen Typus ab. P. liegt am Boden. Es ist kein Altar da, weshalb man annehmen darf, daß die Darstellung der Ilias parva entnommen ist.

Typus III: P. auf dem Altar, Neoptolemos schleudert Astyanax gegen ihn.

Die Verbindung der Ermordung des P. mit der des Astyanax durch Neoptolemos findet sich (seit etwa der Mitte des 6. Jhdts., Hampe 84) nur in der Kunst, wo öfters zeitlich verschiedene Vorgänge zusammengeschoben werden. In der Ilias parva frg. 18 (vgl. Hom. Il. XXIV 734) hat Neoptolemos (s. d.) Astyanax von der Burg hinuntergeschleudert, aber es gibt viele Darstellungen in der bildenden Kunst, wo die Ermordung des Astyanax vor den Augen seines Großvaters (auf

dem Altar) oder seiner Großeltern stattfindet, während P. beide Arme, Gnade flehend, vorstreckt. Bisweilen bekommt man den Eindruck, daß Astyanax am Altar, ja am Schädel seines Großvaters zerschmettert wird, vgl. Robert Archaeol. Hermeneutik 158f. Letzteres wird vielleicht nicht die Absicht des Künstlers gewesen sein, aber die Verbindung der beiden Szenen hat diese Grausamkeit zur Folge gehabt. Dasselbe Verfahren finden wir auf den Darstellungen, wo die Leiche Hektors unter dem Sessel des schmausenden Achilleus dargestellt erscheint, s. o. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Darstellung der Zerschmetterung des Troilos am Altar Apollons die des Astyanax beeinflußt hat (Gardner Journ. hell. stud. XIV [1894] 172. Hampe 84ff.).

(1 = 244) Sf. attische Amphora aus Vulci, Berlin Antiquarium (nr. 1685. Neugebauer Führer 40. Gerhard Etrusk. Camp. Vasenb. Taf. 21. Buschor Gr. Vasenm. 133f.; Abb. 95. Beazley Journ. hell. stud. LI [1931] 284. Robert Arch. Hermeneutik 221ff.; Abb. 177): Neoptolemos hält Astyanax am Bein gepackt und ist im Begriff, ihn am Altar, auf dem P. sitzt, zu zerschmettern. Rechts zwei Frauen, links Gruppe von Menelaos und Helena (vgl. Nr. 255. 261. 266f.). Hinter dem Altar toter Troer, Deiphobos (Robert), Polites (Ilberg Myth. Lex. III 2621)?

(2 = 245) Sf. Amphora, Bonn Akad. Kunstmus. (Gerhard Auserl. Vasenb. Taf. 214. Arch.-epigr. Mitt. II [1878] nr. 31. Arch. Anz. V [1890] 11, 31. Reinach Rép. d. vas. II 109, 5): Neoptolemos schleudert Astyanax gegen P., der auf dem Altar sitzt. Hinter P. ein Kind.

(3 = 246) Sf. Amphora, London Brit. Mus. (Walters Catalogue II B 205. CVA Gr. Brit. Taf. 163 = Brit. Mus. III He Taf. 43, 2 a. Röm. Mitt. III [1888] 109): P. ist hintenüber auf den Altar gefallen, Neoptolemos hält Astyanax am rechten Bein gepackt, um ihn niederzuschmettern. Hinter P. Hekabe, links Andromache und ein fliehender Knabe, nach Walters Polites was nicht wahrscheinlich ist, da die Figur zu jung ist. Zwei bärtige Männer.

(4 = 247) Sf. etruskische Amphora, Paris Louvre (Pottier F 222. II 119; Taf. 80. CVA France Taf. 207 = Louvre III He Taf. 41, 5): Neoptolemos schleudert Astyanax gegen P., der hintenüber auf den Altar gefallen ist. P. streckt den rechten Arm vor und bringt den anderen an sein abgewendetes Haupt, vgl. o. Nr. 213.

(5 = 248) Fragmente einer sf. Vase aus Etrurien, Paris Louvre (Pottier F 29 III 696, 725. Hoppin bf. 164 mit Abb. Rumpf Sakonides 9ff.; 17; Taf. 17. Beazley Development bl. fig. 41, Lydosmaler): Neoptolemos schleudert Astyanax, die Figur des P. ist verlorengegangen.

(6 = 44) Sf. Vase aus Vulci, München (Jahn 65. Reinach Rép. d. vas. I 77 1. 76): Nach Reinach Darstellung der Ermordung des Astyanax vor den Augen des P., aber wahrscheinlich Troilosdarstellung, s. o. Nr. 44. Der Künstler scheint die Vorstellung des Todes des Astyanax und die des Todes des Troilos durcheinander geworfen zu haben.

(7 = 249) Rf. Hydria aus Etrurien, Berlin Antiquarium (nr. 2175. Neugebauer Führer 93. v. Lücken Griech. Vasenb. Taf. 42. Beazley rf. 162): Neoptolemos zerschmettert Astyanax am Altar, auf dem P. sitzt.

(8 = 250) Rf. Volutenkrater des Niobidenmalers, Bologna Mus. civico (nr. 268. Reinach Rép. d. vas. I 221, 4. Hoppin rf. II 236f. Rev. ét. anc. XXXIX [1937] 193; Taf. 3. Beazley rf. 418): Neoptolemos schleudert Astyanax gegen P., der auf dem Altar sitzt. Links Figur eines fliehenden Mädchens. Zwei Krieger.

(9 = 251) Rf. Schale des Brygos aus Vulci, Paris Louvre (Pottier G 152 III 184; Taf. 121. Furtw.-Reichh. I 117f.; Taf. 25. Myth. Lex. III 173/74; Abb. 3. Robert Archaeol. Hermeneutik 135; Abb. 104. Hoppin rf. I 119 mit Abb. Beazley rf. 245): Neoptolemos schleudert Astyanax gegen P. (inschriftlich belegt), der auf dem Altar sitzt. Hinter P. Szene der Polyxena.

(10 = 252) Rf. attischer Krater aus Falerii, Rom Villa Giulia (nr. 3578. Della Seta Museo di Villa Giulia 65. CVA Italia Taf. 57 = Villa Giulia 2 III Ic Taf. 18. Helbig Führer 1793 [f]. Milani Studi e materiali III 160 [Abb.]. Hoppin rf. II 125. Beazley rf. 186): Neoptolemos schleudert Astyanax gegen P., der auf dem Altar sitzt. Zwei Troer versuchen, P. zu schützen, eine Troerin macht verzweifelte Gebärden.

(11 = 253) Rf. Pelike aus Orvieto, Florenz Mus. arch. (Milani Studi e materiali III 162. CVA Italia Taf. 618 = Florenz III Ic Taf. 34, 1—2. Beazley 398): Neoptolemos schleudert Astyanax gegen P., der die rechte Hand an den Altar legt. Ganz anders als sonst, ist P. als ein Mann in voller Kraft, mit schwarzem Bart und schwarzen Haaren abgebildet.

(12 = 254) Deckel einer Pyxis aus Cumae (Gabrici Monumenti antichi XXII [1912] 481f.; Taf. 57. Röm. Mitt. XXVII [1912] 124ff.; Taf 5 bis 6): ein Krieger schleudert einen Knaben gegen einen Altar, links neben dem Atlar ein Greis und eine Frau. Außerdem eine Menge von Hopliten und Reitern. Nach Gabrici und Hampe (Frühe griech. Sagenbilder aus Boiotien 85) Darstellung des Todes des Astyanax. Nach Schmidt Troika 41 wäre vielmehr die Zerschmetterung des Troilos am Altare Apollons gemeint, weil das Charakteristische, der Tod des P., nicht angedeutet wird. Wahrscheinlich hat der Künstler Elemente der beiden Darstellungen miteinander vermischt.

(13 = 255) Fragmente einer rf. Schale, Athen Akropolis (Hartwig Arch.-epigr. Mitt. XVI [1893] 114f. Richards Journ. hell. stud. XIV [1894] 188; Taf. II Langlotz-Graef Akropolisvas. II 17, nr. 212; Taf. 10): die Darstellung gehört zu denen der Ermordung des Astyanax vor den Augen des P. Kassandra erscheint dargestellt (mit Palladion), rechts Altar mit Blutspuren. P. wird neben oder auf dem Altar abgebildet gewesen sein (Reste zwischen Palladion und Altar). Reste des Neoptolemos und der Kopf des Astyanax. Wahrscheinlich war auch die Menealaos-Helenaszene dargestellt, wie auf Nr. 244. 261. 266f.

(14 = 256) Fragmente einer rf. Schale aus Orvieto, Wien Universität (Hartwig a. O. 115ff.; Abb. 1 a; 1 b. Beazley rf. 209, 2, Leagrosmaler): Reste einer Iliupersis. Neoptolemos



schleudert Astyanax (1 b). Die Figur des P. ist verlorengegangen.

(15 = 257) Fragmente einer rf. Schale aus Orvieto, Boston (nr. 03. 869. Hartwig a. O. 120f.; Abb. 2 a. b. c. Beazley rf. 539): Reste des Todes des P., von dem nur der Kopf und die rechte Schulter mit Teil des vorgestreckten Armes erhalten sind. Von Neoptolemos Spitze des Helmbusches und der vorgestreckte linke Arm, womit er P. beim Haupt faßt (2 a). Fragment des Altars (2 c). Nach Hartwig 122 schwang wahrscheinlich Neoptolemos in der Rechten den Körper des Astyanax. Es sind aber keine Spuren da.

(16 = 258) Fragmente einer rf. Euphroniosschale, Berlin Antiquarium (nr. 2281. Neugebauer Führer 86. Robert Arch. Ztg. XIV [1882] 37ff.; Taf. 3; Rekonstruktionsversuch 39. Klein Euphronios 160. 176. Hoppin rf. I 382, 3 mit Abb. vgl. Beazley rf. 19, cups, Art des Euphronios): Tötung des Astyanax: Erhalten: Reste des Altars, der Figuren des P., Astyanax, Neoptolemos. Zur Schale gehören einige Fragmente im Vatikanmuseum, Rom, als solche von Albizzati erkannt (Beazley a. O.), noch nicht veröffentlicht.

(17 = 259) Fragmente einer rf. Brygosvase, Paris Louvre (Pottier G 153 III 185; Taf. 122. Hoppin rf. II 105, 95. Beazley rf. 302, 12): vielleicht Darstellung der Iliupersis. Von einer Inschrift sind nur die Buchstaben *-mos* erhalten, nach Pottier = Neoptolemos, nach Hoppin = P. Ein anderes Fragment derselben Vase enthält die Lösung Hektors, o. Nr. 100. Ob die Darstellung zu Typus III oder I gehört, bleibe dahingestellt.

Typus IV: Neoptolemos schleudert nur den Kopf des Astyanax.

(1 = 260) Sf. Lekythos aus Eretria, Athen British School (Gardner Journ. hell. stud. XIV [1894] 170ff.: Taf. IX. Monumenti Antichi XVII 222; Abb. 117): P. sitzt auf dem Altar, Neoptolemos stürmt heran und schleudert den abgeschlagenen Kopf des Astyanax. Hinter P. eine Frau (Hekabe oder Andromache). Bemerkenswert ist der Umstand, daß nur der Kopf des Astyanax geschleudert wird. Wir begegnen diesem Typus vielleicht auch auf einer sf. etruskischen Amphora (u. Nr. 264). Das Motiv ist nach Schmidt Troika 42f. den Troilosdarstellungen entnommen worden.

Typus V: Der Altar ist nicht dargestellt.

(1 = 261) Rf. Glockenkrater, Rom Villa Giulia (nr. 1197. Della Seta Mus. di Villa Giulia 56. Helbig Führer 1794 [i]. CVA Italia Taf. 85 = Villa Giulia 2 IV Br. Taf. 10. Tosi bei Milani Studi e materiali III 176ff.: Abb. 4. 5. Beazley Etruscan vase painting 7; Taf. 23): P. liegt am Boden, Neoptolemos schleudert Astyanax gegen ihn. Der Altar ist nicht dargestellt. Die Figur des P. ist ein wenig verschoben worden, so daß man den Eindruck bekommt, daß P. von einem Troer angegriffen wird. Auf der Vase ist auch die Menelaos-Helenaszene dargestellt, s. Nr. 244. 255. 266f.

Typus VI: P. liegt tot auf dem Altar. a) Neoptolemos schleudert Astyanax gegen ihn.

(1 = 262) Sf. Dreifuß aus Tanagra, Berlin Antiquarium (nr. 3988. Neugebauer Führer 66; Taf. 26. Furtwängler Sammlung Sabouroff Taf. 49, 3): P. liegt tot über dem Altar hingestreckt. Neoptolemos schleudert Astyanax.

(2 = 263) Sf. Lekythos, Gela (Mon. Antichi XVII [1906] 221; Abb. 177, vgl. Robert Gr. Heldens. 1262): P. liegt tot auf dem Altar, der als ein Stein dargestellt erscheint. Neoptolemos hält Astyanax über der Leiche, im Begriff ihn abzuschlachten.

b) N. schleudert nur den Kopf des Astyanax.

(1 = 264) Sf. etruskische Amphora aus der Sammlung Fontane Triest, jetzt Bonn Akad. Kunstmus. (Gerhard Auserl. Vasenb. III 213, nach Zeichnung. Arch.-epigr. Mitt. II [1878] 28, nr. 32. Loeschke Arch. Anz. V [1890] 11, 32. Reinach Rép. d. vas. II 109, 1): P. liegt über den Altar hingestreckt. Neoptolemos steht ihm gegenüber, die rechte Hand gehoben. Was er in der Hand hält, ist auf der Zeichnung nicht angegeben, aber nach Loeschke ist es der Kopf des Astyanax, s. auch Schmidt Troika 37f. (für den Körper ist kein Raum da). Gardner Journ. hell. stud. XIV [1894] 171f. nennt diese Vase zweimal, entweder gehört sie zum Typus I und hält Neoptolemos einen Speer in der Hand, oder Neoptolemos schleudert Astyanax. Die Deutung auf Astyanax ist jedoch durch die Mitteilung von Loeschke sicher. Nach Reinach ist P. nicht tot. Die Haltung ist aber eine solche, daß er den Eindruck macht, tot zu sein.

Typus VII: P. sitzt mit dem toten Astyanax auf dem Altar, Neoptolemos stürmt heran. Abweichender Typus, der nur einmal vorkommt.

(1 = 265) Rf. Kalpis aus Nola, Vivenziovase des Kleophrades, Neapel (nr. 81669. Myth. Lex. III 171 mit Abb.: 173, nr. 7. Furtw.-Reichh. I 182ff.; Taf. 34. Hoppin rf. II 145. Beazley rf. 126, 66): P. sitzt auf dem Altar und hat den toten Astyanax auf den Knieen. Neoptolemos stürmt mit gehobenem Schwerte heran. Es gibt mehrere Figuren.

Im allgemeinen sei bemerkt, daß auf den Darstellungen in der bildenden Kunst in den meisten Fällen Hekabe und mehrere Figuren neben P. dargestellt erscheinen. Die Anwesenheit der Hekabe liegt auf der Hand, und in der alten epischen Dichtung wird P. vor den Augen seiner Gemahlin getötet worden sein, wie es auch Euripides Troad. 481ff. beschreibt. Andere Figuren dürften der Phantasie der Künstler zu verdanken sein. Bisweilen wird Astyanax mit geschlossenen Augen dargestellt, er war also schon tot und nur seine Leiche wird von Neoptolemos geschleudert (z. B. Nr. 247. 251). Denselben Gedanken finden wir ausgedrückt auf den Darstellungen, wo nur der Kopf des Astyanax geschleudert wird (Typus IV. VI b), vgl. Gardner Journ. hell. stud. XIV [1894] 176. Die Grausamkeit der Ermordung des P. wird verschiedenartig zum Ausdruck gebracht und noch gesteigert, sei es dadurch daß der Enkel am Altar oder am Schädel seines Großvaters zerschmettert wird, sei es daß die Leiche seines Enkels dem P. vor seinem Tod gezeigt wird.

Typus VIII: Verbindung mehrerer Szenen: Es werden bisweilen verschiedene Szenen der Iliupersis miteinander verbunden.

(1 = 266) Rf. Skyphos von Hieron und Makron aus Suessula, Boston (Furtw.-Reichh.

II 125ff.; Taf. 85. Reinach Rép. d. vas. I 437, 3. Hoppin rf. II 52; Abb. 53. Beazley rf. 301, 1): Szene der Begegnung von Menelaos und Helena während der Einnahme von Troia. P. sitzt links auf einem Altar (?) und schaut zu. Die Figuren sind inschriftlich belegt. Die Darstellung entspricht keiner Sagenversion. Es ist auch nicht möglich, daß P. dieser Szene zuschauen könnte. Nach Furtwängler I 127 ist P. Nebenfigur und symbolisch aufzufassen. Dagegen muß man damit rechnen, daß die Szene der Ermordung von Astyanax und P. auch sonst mit der Szene der Begegnung von Menelaos und Helena verbunden wird (Nr. 244. 255. 261). Die Anwesenheit des P. auf dem Skyphos läßt sich leicht daraus erklären, daß der Künstler zwar die beiden Szenen in seiner Vorlage dargestellt fand, aber infolge Raummangels von der Szene der Ermordung von P. und Astyanax nur die Figur des P. beibehalten hatte.

(2 = 267) Wandgemälde, Pompeii casa del Menandro (Monumenti della pittura antica, sezione 3. fasc. II 22f.; Abb. 17. Maiuri Casa del Menandro 49f.; Abb. 19; Taf. VI; Roman painting 75): Zwei Episoden der Iliupersis, Aias-Kassandra und Menelaos-Helena (s. o.), sind durch die Figur des P. miteinander verbunden worden. P. erscheint zwischen den beiden Szenen abgebildet. Hier soll man P. nur symbolisch auffassen, seine Anwesenheit hat eine dramatische Wirkung.

IV. P. in der bildenden Kunst. Die Darstellungen des P. in der bildenden Kunst sind in den betreffenden Unterabteilungen dieses Artikels verzeichnet worden. Sie wurden mit Berücksichtigung des dargestellten Bildes geordnet. Einer chronologischen Ordnung wurde nicht an erster Stelle nachgestrebt, wenn auch mit der Chronologie in gewissem Maße innerhalb jedes Typus gerechnet wurde. Folgende Darstellungen konnten nicht irgendwo untergebracht werden und dürfen hier einen Platz finden:

(1—3 = 268—270) (1) Vergils Beschreibung eines Gemäldes in Karthago (Aen. I 460ff.). Darstellung des troischen Krieges, dürfte der Arbeit eines bildenden Künstlers zur Zeit des Dichters entnommen sein. Der troische Krieg war nach Plin. n. h. XXXV 144 auf mehreren Tafeln im Porticus Philippi in Rom dargestellt. Der Maler war ein gewisser Theoros, u. Bd. VII A S. 2244. Dieser Porticus wurde ± 30 v. Chr. gebaut, o. Bd. XIV S. 1572. Es wäre also möglich, daß Vergil in seiner Beschreibung durch diese Darstellung angeregt wurde (Constans L'Enéide de Vergile 66). P. wird in der Beschreibung Vergils genannt in der Szene vor Achilleus. Derartige Kunstwerke werden auch erwähnt: (2) Petron. 29, eine Halle mit Gemälden, Darstellungen dem troischen Kriege entnommen. (3) Athen. V 207 c. d, Mosaikarbeit im Schiffe des Hieron von Syrakus mit Darstellungen aus der Ilias. Nach Vitruvius gab es zu seiner Zeit zahlreiche Darstellungen troischer Szenen (Vitruv. VII 5. 2). Bulas 77 weist auf die Darstellungen auf den homerischen Bechern, ilischen Tafeln, im Codex Ambrosianus und auf den Fresken in Pompeii als Beispiele solcher kyklischen Illustrationen hin.

(4 = 271) In einem Cryptoporticus in Pompeii, casa del criptoportico (Maiuri 72) befanden sich 50 Darstellungen, die der Ilias und der anderen epischen Poesie entnommen waren. Es sind 20 Darstellungen erhalten, sie sind aber so sehr beschädigt, daß Einzelheiten kaum erkannt werden können. P. war selbstverständlich abgebildet, vgl. Rizzo Pitture ellenistico-romane 40; Taf. 67.

(5 = 272) Fragment einer sf. Vase, London Brit. Mus. (Catalogue II B 600, 50): Abbildung einer drapierten Figur = P. (inschriftlich belegt).

(6 = 273) Basis einer Statue, Paris Louvre (nr. 2614. Catalogue des marbles antiques du Louvre 159): die metrische Inschrift deutet auf P. hin.

(7 = 274) Sf. Lekythos aus Agrigent, Paris Louvre (Pottier F 369. Reinach Rép. d. vas. II 211, 3): Kampf zwischen phrygischem jungen Manne zu Pferde (Inschrift P.) und griechischem Hopliten. Bogenschütze zur l. und zur r. Seite. Die Benennung P. kann man nur als Phantasie des Künstlers auffassen.

(8 = 275) Gemme, London Sammlung Cook (Smith-Hutton Catalogue of the antiquities in the collection of the late Cook 38, nr. 160; Taf. VII): Als Krieger gekleidete Figur kniet nieder. Er trägt einen Stab mit zwei Bündeln auf der Schulter. Der Typus ist in Übereinstimmung mit anderen Gemmen als derjenige eines Bauern erkannt worden, aber die Bekleidung ist die eines Kriegers und die Figur wird inschriftlich als P. (PIRA) bezeichnet. Smith ist der Ansicht, daß P. vom Künstler auf seinem Wege zu Achilleus mit den Geschenken in den Bündeln abgebildet wird. Diese Deutung scheint fraglich. Die Benennung P. wäre vielmehr der Phantasie des Künstlers zu verdanken, wenn nicht irgend ein Mann namens P. (der Name kommt auch als der einer Privatperson vor) gemeint ist.

(9 = 276) Etruskischer Spiegel, Leningrad (Gerhard Etrusk. Spiegel IV 57ff.; Taf. 402, s. o. I): etruskische Inschrift *Priumne*. Zur Darstellung, deren Deutung zweifelhaft ist (P. wird mit Thetis zusammen dargestellt) s. Fiesel u. Bd. VI A S. 205.

(10 = 277) Wandgemälde, Pompeii casa del centenario (Reinach Rép. d. peint. 312, 3. Bieber Denkmäler z. griech. Theaterwesen 114ff.; Fig. 112. Pickard The dramatic festivals of Athens 190; Fig. 72): P. und Hekabe. Die Szene ist irgend einer Tragödie entnommen, vgl. o. Nr. 161.

Es gibt verschiedene Typen des P. in der Kunst: 1. bärtig und kahlköpfig. 2. bärtig, auf dem Haupt eine phrygische Mütze. 3. mit Bart und Haaren (vgl. Maass Ann. dell'Instit. LIII [1881] 125ff.). Zur tragischen Maske s. o. Nr. 162. Das Gewand des P. ist meistens lang.

Von den 281 Darstellungen sind 12 nur aus der antiken Literatur bekannt. Von 27 ist die Deutung auf P. fraglich. Die betreffende Literatur wurde in Auswahl aufgeführt, und zwar meistens nur die neuere. Die ältere findet man in irgend einer der genannten Publikationen, jedenfalls in den Handbüchern (Hoppin, Beazley, Myth. Lex.). Von den meisten Kunstwerken konnten Fundort, gegenwärtiger oder zuletzt (aus der Literatur), bekannter Aufbewahrungsort angegeben werden. Sonst wurde die zuletzt bekannte Beschreibung



erwähnt. Soviel wie möglich wurde zum mindesten eine Abbildung verzeichnet.

Übersichten der Darstellungen des troischen Sagenkreises findet man bei Inghirami Galleria Omerica (1831—1836). Overbeck Bildwerke zum thebischen und troischen Heldenkreis (1853). Schneider Der troische Sagenkreis in der ältesten griechischen Kunst (1885). Engelmann Bilderatlas zu Homer (1889). Für die Lösung Hektors: Benndorf Annali 1866, 241ff. mit Ergänzungen von Pollak Athen. Mitt. XXIII (1898) 169ff. Für die Iliupersis: Heydemann Iliupersis. Aus neuerer Zeit M. Schmidt Troika Diss. Göttingen 1917. Bulas EOS Suppl. vol. 3 Les illustrations antiques de l'Iliade (1929). K. Friis Johansen Iliaden i tidlig graesk kunst (1934), vgl. Beazley Journ. hell. stud. LIV (1934) 84f. (das Buch war mir leider nicht zugänglich). Hampe Frühe griechische Sagenbilder in Boiotien (1936) 86.

V. P. als historische Figur. Wenn man annimmt, daß Troia eine historische Stadt auf dem Hissarlikhügel gewesen ist und die Zerstörung dieser Stadt ungefähr im Anfang des 12. Jhdts. stattfand, so darf man auch einen König dieser Stadt und des troianischen Volkes erwarten. Da ist P. der einzig überlieferte Name dieses Königs. Selbst wenn wir P. als einen Königstitel auffassen würden (s. o. I), haben wir damit zu rechnen, daß es einen letzten König von Troia gegeben hat. Wir werden jedoch P. als den Namen dieses Königs akzeptieren (vgl. Kalinka Arch. f. Rel. XXI [1922] 19/20. E. Meyer Gesch. von Troas 65) und versuchen die Persönlichkeit dieses Fürsten auf irgendeine Weise zu rekonstruieren. Die epische und mythographische Überlieferung hat vieles übermittelt, das nur reine Phantasie ist, aber in den meisten Fällen liegt einer solchen Überlieferung eine historische Wahrheit zugrunde und sind wenigstens die Namen historisch. Die historische Wahrheit jedoch ist so sehr von der Dichtung überwuchert, daß man nur mit sehr großer Vorsicht versuchen darf, die Wahrheit herauszuschälen. Nur wenn diese Überlieferung aus anderen Gründen Bestätigung findet, darf man ihr trauen. Die Lebensgeschichte des legendarischen P. ist oben nach den poetischen und mythographischen Quellen dargestellt. Was daran historisch sein könnte, werden wir auf Grund der neuesten Ergebnisse der historischen, archäologischen, linguistischen, orientalistischen Untersuchungen prüfen.

Die Jugendsagen des P. in Bezug auf seinen Regierungsantritt haben nur mythologischen Wert. Der Loskauf des P., der damals Podarkes hieß, aus Kriegsgefangenschaft, ist offensichtlich ein Versuch, den Namen P. von *πρίασθαι* herzuleiten. Mit der Schwester Hesione geraten wir in die Märchenwelt. Hesione wird einem greulichen Ungeheuer ausgesetzt und von Herakles befreit. Es ist das Märchenmotiv der Prinzessin, die vom fremden Helden aus einer großen Gefahr gerettet wird. Daß Herakles diese Prinzessin, nachdem er Troia genommen hat, seinem Freund Telamon zur Frau gibt, statt sie selber zu gewinnen, beweist, daß die Hesione-Episode der Perseus-Andromedasage abgeborgt ist (vgl. Catterall o. Bd. XIX S. 989), wo der Held seine Prinzessin selbst heiratet. Auch die Zerstörung Troias durch Herakles ist späte Fabelei. Für die Griechen war sie eine historische Tatsache, und die Sage als solche könnte der mythologische Niederschlag dieser Tatsache sein; die Zerstörung der Stadt zu einer Zeit, die eine Generation vor dem troischen Kriege liegt, kann jedoch historisch nicht belegt werden. Aus den Ergebnissen der neuen Ausgrabungen auf dem Hissarlikhügel ergibt sich, daß Troia VI, das dem homerischen Troia VII A vorausging, durch ein Erdbeben zerstört wurde, und zwar wahrscheinlich um 1300 (American Journ. archaeol. XLI [1937] 17). In der Heraklessage ist eine Zerstörung Troias aufgenommen worden, weil dem größten der griechischen Helden, Herakles, eine so große Heldentat, wie die Zerstörung dieser wichtigen Stadt, nicht abgesprochen werden dürfte. Die Entstehung mag gefördert sein durch die Überlieferung einer wirklichen Zerstörung der Stadt, sei es denn durch ein Erdbeben. Die Bestrafung des Laomedon, weil er dem Herakles seine berühmten Pferde nicht gegeben hatte, wird eine Dublette einer der Taten des Herakles sein, sie ist der Bestrafung des Diomedes von Thrakien ähnlich; auch da war ein berühmtes Gestüt der Einsatz, s. Nilsson Mycenaean origin 197.

Historisches dürfen wir den troischen Heraklessagen und den damit zusammenhängenden Sagen der Jugend des P. nicht entnehmen (anders z. B. Scammell The capture of Troy by Herakles, Class. journ. XXIX [1934] 418ff. Vellay Le règne de Laomedon, Classica et Mediaevalia VIII [1946] 44—86, die der mythologischen und mythographischen Überlieferung einen zu großen Wert beilegen). Eine andere Episode dagegen verspricht mehr.

Als junger Mann hat P., nach einem anderen Sagenkreise, als Bundesgenosse den Phrygern im Kampf gegen die Amazonen geholfen. Phryger werden mehrmals in der Ilias genannt. Sie werden am Sangarios lokalisiert (Hom. Il. III 187. XIII 715ff.). Als Bundesgenossen werden sie erwähnt Il. II 862. X 431. Ihre Führer, Askanios und Phorkys, kommen zwar sonst in der Ilias vor (XIII 792. XVII 218. 312. 318), werden aber dort nicht als Phryger bezeichnet. Askanios jedoch gehört dem Namen nach zu einer Stadt oder Gegend Askanie (Hom. Il. II 863), und Strabo erwähnt einen Fluß Askanios in Bithynien (Strab. XII 566. XIV 681). Die Königin von Troia ist eine phrygische Prinzessin. Das alles könnte später Zusatz und der Niederschlag späterer Verhältnisse sein, und zwar aus einer Zeit, wo die Phryger schon weiter in Kleinasien vorgedrungen waren, als man um 1200 erwarten darf, aber es wäre ebensogut möglich, daß sich im Epos und in der epischen Tradition historische Tatsachen erhalten haben. Wann die Phryger nach Kleinasien gekommen wären, war schon im Altertum eine offene Frage. Nach Strabo 681, der der homerischen Tradition folgt, waren sie vor dem Untergang von Troia dorthin gekommen, aber Xanthos war nach Strabo 680 der Ansicht, daß sie erst nachher gekommen seien. Die heutigen Gelehrten sind ebensowenig wie im Altertum über die Frage miteinander einverstanden. Nach Hanfmann

Amer. journ. arch. LII (1948) 151 wären die Phryger ungefähr 1200 in Kleinasien eingedrungen und hätten die Hethiter vernichtet, falls nicht die Phryger erst später gekommen wären, nachdem die Hethiter schon vernichtet waren. Albright Amer. journ. arch. LIV (1950) 169 datiert etwas früher. Jedenfalls wären die Phryger vor der Zerstörung Troias gekommen. Friedrich o. Bd. XX S. 884 weist auf die Ansicht Kretschmers hin (Einleitung in die Gesch. d. gr. Sprache 181ff.). Die Einwanderung sei in mehreren, zeitlich voneinander getrennten Schüben erfolgt, s. auch Bittel Kleinasiatische Studien 67f. Hrozný Die älteste Gesch. Vorderasiens 129 datiert den Einfall der Phryger auf ungefähr 1200, Jokl Reall. d. Vorgeschichte X 141 auf ungefähr 1200 oder früher. Daß Homer die Phryger im Norden Kleinasiens lokalisiert, befremdet uns. Man hätte eine mehr südliche Lokalisierung erwartet, weil im 8. oder 7. Jhdt. die Phryger weiter südlich vorgedrungen waren. Es ergibt sich daraus, daß die Überlieferung, welche die Phryger zur Zeit des troianischen Krieges nördlicher lokalisierte, ziemlich zähe war. Darf man also in der Mitteilung Homers, daß P. als Bundesgenosse den Phrygern Hilfe leistete, etwas Historisches sehen? Die Phryger bedrohten das hethitische Reich, und vielleicht haben die Troer schon früh gemeine Sache mit ihnen gemacht. Die Bundesgenossenschaft wurde durch eine Heirat des Königs mit einer phrygischen Prinzessin, Hekabe, befestigt. Sie wurde die Königin von Troia, d. h. die erste Gemahlin eines orientalischen Fürsten, und es ergibt sich daraus, daß P. auf die Bundesgenossenschaft mit den Phrygern großen Wert gelegt hat. Merkwürdigerweise hat Homer P. nicht den Ausgang des Zuges gegen die Amazonen erzählen lassen (Hom. Il. III 184ff.). War der Ausgang für die verbündeten Völker nicht günstig gewesen? Dürfen wir also in dieser Sage vom Kriege der Phryger gegen die Amazonen mit Hilfe der Troer eine sogenannte historische Sage erkennen und sie als den mythologischen Niederschlag der ersten Kämpfe zwischen Phrygern und Hethitern auffassen? Gewiß ist es ein verlockender Gedanke, die mythischen Amazonen mit irgendeinem historischen Volke in Verbindung zu setzen, und da könnten die Hethiter, welche die Haare lang trugen und lange Kleider hatten, mit den Amazonen verglichen werden (vgl. im allgemeinen Leonhard Hettiter und Amazonen. Myres Who were the Greeks? 314). Aber auch ohnedies konnte ein historischer Kampf von den Dichtern zu einem Kampf mit irgendeinem mythischen Volke der Phantasie gemacht werden.

Die Periode der Regierung des jungen Fürsten P. ist in der Sage ein Vacuum. Nur wissen wir, daß er ein reicher Fürst war, eine große Familie, einen Harem und viele Söhne und Töchter, hatte. Das Bild stimmt zu dem eines orientalischen Fürsten, und die spärlichen historischen Tatsachen, die uns aus der Zeit um und vor der Wende des 13. Jhdts. bekannt sind, belehren uns über die Fürsten dieser Zeit. Wir wissen, daß in der letzten Hälfte des 13. Jhdts. die Völker Kleinasiens den Hethiterkönigen viele Schwierigkeiten gemacht haben. Albright Americ. journ. arch. LIV (1950) 168/69 hat darauf hingewiesen, daß zur Zeit des Hethiterkönigs Thutalias IV. eine Koalition von 22 Völkern sich gegen die Herrschaft der Hethiter erhoben hat (ungefähr 1250). Der König von Assuwa war der Führer dieses Aufstandes (Ed. Meyer G. d. A. II² 544f. Hrozny Die älteste Geschichte Vorderasiens 129. Bossert Asia (Lit. Fak. d. Univ. Istanbul 323) 24ff. mit Bezugnahme auf Ranoszek Rocznik Orjentalistyczny IX [1933] 43f. Keilinschr. Urk. aus Boghazköy = KUB XXIII 11. 12). Unter den Namen der verbündeten Völker befinden sich die der Lykier, Karier und ebenfalls die Namen Assuwa, Wilushiya, Taruisha. Nach Albright ist Assuwa = Assos im Süden der Troas (so auch Hrozný) und Taruisha = Troia, vgl. Brandenstein Suppl.-Bd. VI S. 179. Auch Wilushiya wird als Troia (Ilium) aufgefaßt. Der Name ist aber ein Problem an sich und wird hier außer Betracht gelassen. Hier liegt also eine Koalition von Völkern vor, wie wir sie auch in der Ilias finden (s. o. C), nur hat nicht Troia, sondern Assuwa = Assos die Leitung. Ob es alles Vasallenstaaten des großen hethitischen Reiches waren, die sich damals gegen Thuthalias IV. erhoben, ist nicht deutlich. Als der König von Assuwa besiegt worden war, wurde er mit seiner Familie nach der Hauptstadt der Hethiter geführt. Sein Sohn wurde nachher von Tuthalias zum Vasallen gemacht und kehrte in seine Heimat zurück. Er erhob sich wiederum und wurde endgültig vernichtet (Bossert 25). Wenn wir die Gleichsetzung Taruisha = Troia annehmen dürfen, so war Troia entweder selbst ein Vasallenstaat oder mit Vasallenstaaten verbunden. Leider sind die Orientalisten gar nicht miteinander einig, wenn es um die Identifizierung der in den hethitischen Urkunden überlieferten geographischen Namen mit den uns aus griechischen Texten bekannten Namen geht. Nach Bossert 24f. läßt sich nicht einmal ermitteln, ob Assuwa eine zusammenfassende Bezeichnung der oben genannten Staatenkoalition oder der in einem Staate geeinten zweiundzwanzig Provinzen darstellt. Er faßt Assuwa als eine Benennung von Asia auf. Wiewohl die Orientalisten über die genaue Lage von Assuwa und der anderen Stätten nicht einig sind, so ist doch anzunehmen, daß die genannten Völker im Westen Kleinasiens zu Hause waren (Bossert 24), und eben das ist für unser Problem wichtig. Nicht Troia hatte damals, ungefähr 50 Jahre vor dem troischen Kriege, die Hegemonie, sondern ein anderes Volk, aber die Völker im Westen Kleinasiens waren zu dieser Zeit auf dieselbe Weise miteinander verbunden, wie es während des troischen Krieges der Fall war. Homer hat also einen größeren historischen Wert, als wir sonst ihm zuzuschreiben uns getrauen. Als Troia von den Griechen bedroht wurde, sind die westasiatischen Völker dem Bundesgenossen zu Hilfe gekommen. Die Griechen standen, wie es sich aus den Funden mykenischer Keramik in Troia VI und VII A herausstellt (vgl. Wace-Blegen Klio 1939, 131—147), in regem Verkehr mit der Westküste Kleinasiens. Irgend ein Konflikt wird die Feindseligkeiten veranlaßt haben. Es stellt sich heraus, daß die westasiatischen Völker zusammen Widerstand geleistet



haben, wie sie auch zusammen mit dem König von Assuwa damals dem König der Hethiter widerstanden haben. Jetzt jedoch ist es Troia, das eine hervorragende Stelle einnimmt. Troia war damals wichtig genug um einen Konflikt mit den Waffen hervorzurufen. Die Stadt wird also seit dem uns aus hethitischen Inschriften bekannten Konflikt an Bedeutung gewonnen haben. Und der König dieser Stadt, der der Überlieferung nach P. hieß, wird das Seinige dazu beigetragen haben, seiner Vaterstadt eine wichtige Stelle in der Reihe der westasiatischen Völker zu vermitteln. Albright weist darauf hin, daß die westasiatischen Völker am Ende des 13. Jhdts. den Hethitern viele Schwierigkeiten bereitet haben. Diese Völker waren sich also politisch ihrer mehr bewußt geworden und strebten nach Freiheit und Selbständigkeit. Man darf wohl annehmen, daß Troia und der König von Troia (sei es P. allein, oder P. und sein Vater, dessen Reich man zu rekonstruieren versucht hat Myres 312ff. Scammel, Vellay, s. o.), dabei eine hervorragende Rolle gespielt haben. Das Bild, das uns Homer von Troia gegeben hat, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir der Koalition der westasiatischen Völker die ihr gebührende Bedeutung beimessen.

Nach der Überlieferung war P. reich an Gold. Hrozný nennt (104) die Stadt Troia ‚das vorgeschobenste Vorwerk der vorderasiatischen metallurgischen Kultur im Westen‘, und der Reichtum des P. versteht sich aus der metallurgischen Tätigkeit von Völkern, die metallreiche Länder bewohnten. Die Beziehungen zu anderen Völkern hatte P. durch Heiraten befestigt (o. C 3). Die hethitischen Könige befestigten ihre Beziehungen zu ebenbürtigen Völkern durch Heiraten, und man darf erwarten, daß auch die Vasallenstaaten untereinander auf dieselbe Weise Beziehungen angeknüpft haben. Auch nach dem Norden hin (Thrakien) hatte Troia seine Beziehungen, welche auch linguistisch bewiesen werden, vgl. Brandenstein Ztschr. d. deutschen morgenl. Ges. 1938, 310ff.

Aus Inschriften läßt sich noch eine historische Tatsache ermitteln, die auf die homerische Überlieferung mehr Licht wirft. Die Dardaner werden genannt in einer Inschrift des ägyptischen Königs Ramses, in der alle mit den Hethitern gegen Ägypten in der Schlacht bei Quadez (Anfang des 13. Jhdts.) verbündeten Völker aufgezählt sind. Auch die Karer und die Lykier sind da. Also waren die Dardaner um 1300 Vasallen der Hethiter. In der Ilias sind die Dardaner und die Troer eng miteinander verbunden. Die Überlieferung verbindet Aineias mit den Dardanern, er ist ihr Führer ebenso wie die Söhne Antenors, und aus der Ilias geht hervor, daß P. und Aineias in gespannter Beziehung zueinander standen (o. C 5). Auch wenn wir die Hypothesen über Aineias außer Betracht lassen, so dürfen wir doch der Ilias eine gewisse Spannung zwischen zwei Parteien, den echten Troern und den Dardanern, entnehmen. Ein Jahrhundert vor dem troischen Kriege waren die Dardaner Vasallen der Hethiterkönige, ungefähr 50 Jahre später hatte ein Volk von Assuwa unter den Stämmen West-Kleinasiens die Leitung, aber erlitt eine schwere Niederlage, als es mit 21 anderen Völkern das Hethiterreich angriff. Ob ein Volk, das als Dardaner bezeichnet werden könnte, in der oben genannten Liste der 22 Koalitionsstaaten vorhanden war, läßt sich aus den Resten nicht ermitteln, aber wenn wir der Gleichsetzung Taruisha = Troia Wert beilegen dürfen, ist Troia da. Wiederum 50 Jahre später und schon früher, denn die Stadt war schon so wichtig, daß sie einen Konflikt mit den Waffen hervorrufen konnte, ist Troia der führende Staat dieser Gegend und finden wir in der Überlieferung eine Verschmelzung der Troer mit Dardanern. Dieses Volk, das vor einem Jahrhundert noch Vasallenstaat der Hethiter war, ist an die zweite Stelle gedrungen und hat sich mit einem anderen Volke vermischt. Eine solche Verschmelzung zweier Völkerelemente kann nicht ohne Spannungen sich vollzogen haben. Diese Spannung wird historisch sein, und die Schwierigkeiten, welche die Dardaner dem König P. bereiteten, gehören zur Geschichte des letzten troischen Königs. Es sei nebenbei bemerkt, daß der Staat Assuwa von einigen Orientalisten im Süden der Troas lokalisiert wird (Assuwa = Assos) und daß Aineias, der Führer der Dardaner, ebenfalls im Süden der Troas seinen Wohnsitz hatte. Hat der Untergang von Assos auch den der Dardaner mit sich gebracht, und hat die Verlegung der Hegemonie nach Troia die Verschmelzung dieses Volkes mit den Troern herbeigeführt? Die Ungewißheit der Interpretation geographischer Eigennamen läßt eine Entscheidung dieser Frage noch nicht zu.

Der Charakter des P., wie Homer ihn beschreibt (s. o. A), stimmt nicht zu dem des Königs, der damals eine wichtige Rolle im Westen Kleinasiens spielte. P. ist nur ein bemitleidenswerter alter Mann, und diese Charakterisierung ist auch bei Späteren beibehalten. Nur Dictys hat ihm in seiner historisierten Beschreibung des troischen Krieges größere Initiative gegeben. Die Charakterisierung Homers hat nur literarische Bedeutung. Dennoch gibt es auch in der Ilias Andeutungen, daß der historische König von Troia ein hochgeschätzter Fürst war: nur ihm trauen die Griechen die Abschließung des Vertrages zu (Hom. Il. III 105ff.), Achilleus bewundert den alten Mann (Hom. Il. XXIV 596ff., vgl. 201f., wo P. als weiser König gepriesen wird). Diese Charakterisierung paßt besser zu dem Bilde, das wir auf Grund der oben genannten historischen Tatsachen entworfen haben, und dieser Charakterisierung des letzten troischen Königs P. möchten wir historischen Wert beilegen, s. auch Art. der Verf. über P. und Laomedon, der Mnemosyne 1954 erscheinen wird.

**2)** Sohn des Polites, Enkel des P. Nr. 1, als Knabe Führer einer der drei Gruppen beim *ludus Troiae*, Verg. Aen. V 564ff. Vergil spielt 565 darauf an, daß Politorium in Latium von P. gegründet sei. Diese Gründung wird sonst dem Polites zugeschrieben (Cato origin. II frg. 54).

**3)** Name eines Lykiers, Sohn eines Zermoundis. Kommt zweimal vor auf lykischen Inschriften, Reise in Lykien II 75, nr. 159. 160.

**4)** Name eines Freigelassenen aus Opitergium (Oderzo). CIL V 1982. Nennt sich *L Sicinius L L Priamus aurif(ex)*, also Freigelassener des L. Sicinius und Goldarbeiter, wohl im Dienste dieses Lucius, o. Bd. I S. 2548.

**5)** Nach K a i b e l IG XIV 19 wäre auf einer Inschrift aus Syrakus (jetzt Palermo) statt des Personennamens Trianos vielleicht P. oder Triarios zu lesen. Fraglich.

[Marie C. van der Kolf.]

**Priansos** s. d. Suppl.

**Priantae,** thrakische Völkerschaft bei Plin. n. h. IV 41; Solin. X 7 p. 76 M., deren Wohnsitze wohl im *Priaticus campus* (Liv. XXXVIII 41, 8) bei Maroneia liegen. O b e r h u m m e r o. Bd. III S. 833 hat schon mit Recht auf die Zusammengehörigkeit mit der Landschaft *Βριαντική* bei Herod. VII 108 aufmerksam gemacht, die in der gleichen Gegend zu suchen ist. Der Wechsel von Tenuis und Media ist aus thrakischem Sprachgut verständlich (vgl. T o m a s c h e k Die alten Thraker S.-Ber. Akad. Wien CXXX [1893] 34) und auch sonst aus der gleichen Gegend belegt (vgl. Ziboites: Zipoites bei K r e t s c h m e r Einl. 227), wie wohl auch die bithynischen Ortsnamen Brietium (Plin. n. h. XXXI 33) und *Πριετος* (Theophan. p. 464 Bekk.) zusammengehören. Der wie andere balkanische Völkernamen wie Taulantioi, Abantes, Hyantes und Akragantes mit dem ableitenden *nt*-Suffix (vgl. K r e t s c h m e r Glotta XIV [1925] 99) gebildete Name der P. geht auf einen Stamm zurück, den man im Namen des Hippodameiafreiers Prias (Paus. VI 21, 7) und des Argonauten Priasos (Hyg. fab. 14. Bei Nonn. Dion. XIII 521ff. heißt ein phrygischer Führer Priasos) und vielleicht auch dem der Stadt Priene (vgl. jedoch F i c k Vorgriech. Ortsnamen 117; die Endung *-ene* ist sicherlich vorgriechischen Ursprungs) wiederfinden kann. Der Name der thrakischen P. steht neben Priasos wie Peiras neben Peirasos, Tyrbas neben *τυρβασία*, Tragantion neben Tragasos, und neben Priene wie Peiras neben Peirene oder Pallas und Pallantion neben Pallene. Die ursprüngliche Vokalisation lautet aber vermutlich nicht Pri- sondern Pry- (vgl. Briges neben Bryges, Phryges), was im Namen des teischen Heros *Πρύος* (H ö f e r Myth. Lex. III 3192) begegnet, mit dem der Name der P. um so eher zu verbinden ist, als die Teer auf der Flucht vor den Persern nach (ihrer alten Heimat?) Abdera im Bereich der P. auswanderten (Herod. I 168; Strab. XIV 644). Unter Beachtung des schon in dem Verhältnis P.–Briantike beobachteten Konsonantenwechsels stellen sich dann neben Pryos die bithynischen Orts- und Flußnamen Bryas (Theophan. p. 397 Bekk.; Zonar. XV 26. Bryas = Brietium?) und Bryazon (Plin. n. h. V 148). Vom gleichen Stamme ist auch der Name der deuriopischen Stadt *Βρυάνιον* (Strab. VII 327. Nach Steph. Byz. s. v. liegt dieser Ort in Thesprotien, was jedoch keineswegs mit O b e r h u m m e r o. Bd. III S. 833 als ein Irrtum, sondern eher als ein Zeugnis für die Verbreitung des Namens anzusehen ist) gebildet. Bei Liv. XXXI 39, 5 bietet der cod. Bamberg. neben *Bruanium* die Form *Bruantiam,* die nach den obigen Beispielen mindestens als gleichwertige Variante anzuerkennen ist. Wie weit der in der gleichen Gegend heimische Name des Priapos als zugehörig anzusprechen ist, bleibe dahingestellt (vgl. H e r t e r De Priapo 43ff.).

[Gerhard Radke.]

**Priapaios** s. P r i e p e n a i o s.

**Priapea** (vgl. M. C o u l o n La poésie Priapique dans l'antiquité et au moyen âge, Paris 1932), eine Sammlung von Gedichten, die sich auf den ithyphallischen Gott als Hüter des Gartens beziehen und zum größten Teil einer Inschrift entnommen sind oder fingieren, es zu sein, ausgezeichnet durch die unverhüllte u. ungeschminkte Offenheit, mit welcher alle, aber auch alle Betätigungen der Sinnlichkeit darin ihren Ausdruck finden. Sieht man von dieser durch den Stoff gebotenen Eigenart ab, so muß man die Mannigfaltigkeit, den Witz, ja manchmal sogar die Anmut bewundern. Gelten die Verse im allgemeinen der Statue im Freien, so ist ein Epigramm (47) sicher für eine Statuette auf dem Tisch gedacht, so wie Statius ((silv. IV 6) und Martial (IX 43, 44) Gedichte auf den Hercules Epitrapezios verfaßt haben. Ein anderes (31) ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit von Buecheler (Kl. Schr. I 361) als Inschrift eines Amuletts gedeutet, wozu es wegen des Inhalts, der Bitte um Erhaltung der männlichen Kraft, und wegen der Kürze, der Abfassung in einem einzigen Distichon, besonders geeignet war. Ein Gedicht gehört zu einer Votivtafel, welche das für Priap charakteristische Glied darstellte, für das er sich in diesem Fall als Heilgott erwiesen hatte, als Apoll und Aesculap versagten (37).

Ein paar Gedichte folgen ja dem ursprünglichen Zweck dieser Gattung, sie begleiten eine Weihung, darunter ein so vornehmes, mit mythologischen Vergleichen und Reminiscenzen aus hellenistischer Literatur geschmücktes wie das 16., das eines Properz würdig wäre (man vgl. den Anfang von I 3) und jeglicher Obszönität bar ist. Harmlos ist auch das kurze Epigramm, in welchem ein Pächter Äpfel aus Wachs darbringt und hofft, er werde dafür eine reiche Obsternte erhalten (42), und das hübsche, kleine Gedicht, das durch das Beispiel des Bacchus und der Ceres auf Priap wirken will, damit auch er sich mit kleiner Gabe zufrieden gibt (53). Anderes erinnert mehr an seine Natur, so, wenn eine Dirne, die zu einem Priapfest gedungen war, hölzerne Abbildungen seines Hauptkennzeichens dediziert in einer Anzahl, die ihrer nächtlichen Tätigkeit entspricht (34). Elfenbeintafeln mit unzüchtigen Darstellungen, die als Muster dienen sollen, stiftet eine Lage (4).

Mit der Weihung geht Hand in Hand die Bitte an den Gott. Ein Dieb gibt ihm gestohlenes Gut und fleht ihn an, ihn dafür nicht zu verraten (21). Jemand bittet um Beistand, weil die Geliebte so spröde ist, und verspricht Kränze, wenn seine Wünsche Erfüllung finden (50). Ein anderer ersehnt Gewährung seines Verlangens bei einem Knaben in höchst vornehmen und poetisch klingenden Versen, die Priap dann nach seiner Weise drastisch zusammenfaßt (3). In das Fach des Gottes schlägt es auch, wenn die Tänzerin Quintia Becken und Kastagnetten vor seiner Statue niederlegt mit der Bitte, ihr dafür den Beifall der Zuschauer zu verschaffen in einer Art, die sie seiner Gestalt ähnlich macht (27).

Häufig werden wie bei Martial einzelne Personen oder Klassen verspottet, so die Herumtreiberin Telethusa, die durch ihre unzüchtigen Bewegungen selbst den keuschen Hippolytus ver-



führen könnte (19), die von ihrem Erwerb sich die Freiheit verschafft hat und nun einen vergoldeten Kranz an des Gottes eigentlichem Merkmal aufhängt. Eine dürre und vertrocknete Alte, die wie ein Gespenst des Nachts zu Priap kommt, wird verhöhnt (32), ebenso eine andere, die des Tithonus, Priamus und Nestor Amme hätte sein können, wenn sie damals nicht schon zu alt gewesen wäre, und die jetzt von Priap Liebesdienste verlangt (57), wo jemand witzig hinzugefügt hat: ,Wenn sie Geld hat, dann ist sie jung wie ein Mädchen.' Der Angriff richtet sich auch gegen einen Weichling, dem mit einem von F. V o l l m e r richtig erklärten *ἀδύνατον* vorgehalten wird, daß er trotz aller Verschönerungskünste doch nie zum Mädchen wird (45); an anderer Stelle dünkt er dem Gott zu gemein, um an ihm die sonst übliche Strafe zu vollziehen (64). Ganz der Weise Martials entspricht es, wenn ein Obstbaum erklärt, daß er nun schon zwei Herbste keine Frucht trägt, nicht etwa weil Naturgewalten oder Tiere ihn geschädigt haben, sondern weil er an seinen Ästen die Verse eines elenden Dichterlings zu tragen hat (61). Eine Alte wünscht sich, daß der Gott ihr zu Willen wäre; im Gespräch fällt ihr von den drei Zähnen, die sie noch besitzt, einer aus (12); das ist die Bosheit, die schon Horaz in der Canidiasatire (I 9, 48) angewandt hat. Bei einer Zwergin, die noch dazu durch Häßlichkeit und Krankheit ausgezeichnet ist, versagt selbst Priap, und kein Aphrodisiacum würde ihm nützen (46). Die Matronen werden verhöhnt, die trotz der Warnung gerade auf den Gott zugehen, weil sie ihre Freude an ihm haben (8), oder das Mädchen, das sich züchtig abwendet und doch voll sinnlicher Begierden ist (66), während ein anderes ehrlicher ist, wenn es mit stillen Wünschen im Herzen den Priap an bezeichnender Stelle küßt (43).

Manchmal bildet allein die Gestalt des Gottes und das ihn auszeichnende Attribut den Gegenstand des Epigramms, wenn das Mädchen über ihn lacht (10), wenn er sich selber rühmt (18) oder wenn er den übrigen Göttern und sein Attribut dem ihren gegenübergestellt wird (36. 39). Auch die Kultstätten der andern werden aufgezählt, Priaps eigene ist leider in einer Lücke verlorengegangen (75). Er rechtfertigt auch durch einen Vergleich mit ihnen, daß er das ihn kennzeichnende Attribut unverhüllt zur Schau trägt (9. 20). Schließlich verteidigt ein anderer ihn wegen der dauernden sinnlichen Erregtheit in einer Weise, die an Catull 32 erinnert; denn der Dichter steht hinter dem Gott in dieser Hinsicht nicht zurück (79). Ein altgewordenes und verwittertes Standbild wird scherzhaft durch Überanstrengung erklärt (26), oder der Gott, der mit einer derartigen Statue gleichgesetzt wird, versichert, daß er trotzdem noch tätig sein könne (76). Schließlich möchte er dem Herrn die Vollziehung der Strafe übertragen, da man ihn, weil er nur aus Holz ist, doch nicht genügend fürchtet (56).

Zahlreich sind die Gedichte, welche die Drohung des Priap gegenüber Eindringlingen in den Garten enthalten. Obwohl er aus Holz ist, wird er den Frevler auf seine Weise strafen (6) und nicht etwa mit der Sichel, die er ja auch trägt (11); er gibt auch genau an, wie er die Strafe verschieden gestaltet beim Knaben, beim Mädchen und beim Mann (13. 22. 74). Ein witziges Wortspiel mit dem doppeldeutigen *magnis testibus* bildet dabei einmal den Schluß (15). In immer erneuter Form wird, bald milder, bald schärfer, den Dieben gedroht (24. 25. 28. 31. 35. 44. 52. 59. 69. 71. 72, zugleich mit einer Angabe des Weges für den Fragenden 30). Eine besondere Art ist es, wenn den Mädchen als Strafe in Aussicht gestellt wird, daß sie keinen Liebhaber finden sollen (58). Eine Wandlung erfährt das Motiv der Züchtigung durch Priap, wenn es heißt, daß sie ihren Zweck verfehle und gerade die Menge der Diebe anlocke (51); der Gedanke: *hoc uos et ipsum quod minamur inuitat* bildet den Schluß des epigrammatisch zugespitzten Gedichtes, nachdem in zwanzig Versen die Schätze des Gartens aufgezählt sind, die sich doch in den Nebengärten ebenso reichlich finden. Literarisch ist dabei die Erwähnung der Arete, der Gattin des Alkinos.

Solche Zuspitzung des Epigramms in der Art Martials mit Lessings ,Erwartung' und ,Aufschluß' begegnet noch einige Male. Der Verlust der Sichel läßt den Gott befürchten, er könne noch mehr verlieren und so, wie er mit Doppelsinn sagt, aus einem Lampsacener zum Gallus werden (55). Leider ist der Anfang des Gedichtes 62 verlorengegangen, in welchem die Hunde als Wächter für überflüssig erklärt werden, da der Hundsstern die Wache übernimmt, offenbar unter der Hitze selbst die Diebe leiden und fortbleiben. Das Wortspiel mit *ara,* das in obszönem Sinn mit verstanden werden soll, schließt das Gedicht 73. Unerwartet kommt auch die obszöne Bezeichnung der Hunde, die in den Garten gedrungen sind, um die am Priap aufgehängten Spenden abzulecken, und die er sich lieber verbittet (70). Wie ein Motiv gewandelt werden kann, zeigen die Gedichte 17. 65 und 77. Da wünscht jemand, dessen Ferkel im Garten die Lilien gefressen hat und deshalb als Opfer geschlachtet ist, der Gott möchte hinfort die Tür schließen lassen, damit er nicht sein ganzes Vieh einbüße (65). Priap aber beklagt sich, daß der Flurhüter keinen hereinläßt, an dem er die Strafe vornehmen könnte (17) oder er bittet, die Sorgfalt der Bewachung einzustellen, weil er sich sonst vorkommt wie ein künstlich zur Abstinenz verurteilter Kitharöde (77). Diese Besorgnis beschäftigt den lüsternen Gott auch sonst, und da Najaden und Dryaden verschwunden sind, so muß er seine Sinnenlust schon auf andere Weise büßen (33. 43). Er lockt auch; so erlaubt er einem Knaben zu nehmen, was er Lust hat, wenn er ihm nur zu Willen ist (5), auch in der Form eines deutlichen Kontraktes (38); er verführt selbst den sonst ehrbar Redenden, unzüchtige Worte zu gebrauchen (29). Er lädt alle ein, nachts mit ihren Mädchen in sein Heiligtum zu kommen (14); andererseits beklagt er sich, daß er es mitansehen muß, wie immer wieder ein Mädchen sich mit ihrem Liebhaber vergnügt in all den Formen, welche die pornographische Schriftstellerin Philaenis aufzählt (63).

Literarische Bildung verrät auch die obszöne Ausdeutung von Ilias und Odyssee, die in einem sehr langen Gedicht von 38 Versen vorgenommen

wird; Priap hat den Herren so oft Homer lesen gehört, daß er dadurch zu dieser Erklärung instandgesetzt ist (68), wie er in einem andern Epigramm Tydeus als Muster dafür anführt, daß jemand bei kleinem Körper tüchtig im Kampf sein kann (80). Einige Male enthalten die Verse auch Rätsel (7. 54 eine Art erklärten Bilderrätsels, 67 ein Silbenrätsel), aber sehr klar in der obszönen Deutung und jedenfalls leichter zu lösen als das bekannte Rätsel bei Petron 58, 8. In einigen Gedichten spricht Priap selbst über die Epigramme, die an ihn gerichtet sind; er verlangt witzige Verse (41) und aus dem Stegreif, indem er im Fall des Versagens gräßliche Strafen androht (47); er verteidigt die Inschriften an den Wänden, die nicht für Ernstgestimmte gedacht sind (49). Ein Dichter hebt auch den Reichtum an Versen hervor; hätte der Gott so viel Äpfel im Garten, dann wäre er reicher als Alkinoos (60).

So ziehen die Epigramme mit gleichen oder ähnlichen und doch immer neu gewandelten Motiven an dem Leser vorüber, wie auch das Versmaß wechselt zwischen Distichen und Hendekasyllaben, nur achtmal von Choliamben unterbrochen, und einmal hat man geglaubt, Saturnier erkennen zu können (Vollmer zu 72), die jedenfalls weniger korrekt wären als die am Grabmal des Bäckers Eurysaces; andernfalls ist es Prosa. Stellenweise lösen sich Distichon und Hendekasyllaben regelmäßig ab; doch ist das nicht völlig durchgeführt. Die Absicht, Abwechslung zu schaffen, ist ebenso erkennbar wie die durch zufälliges Zusammentreffen eines Wortes veranlaßte Zusammenstellung von Gedichten (*eruca* 46/7, *Maura* 45/6, *Penelope* 67/8). Eingeleitet ist die Sammlung durch zwei Gedichte, von denen das erste in Distichen das Gebotene als Wandinschriften im Heiligtum des Priap kennzeichnet und auf den obszönen Stoff hinweist, der nichts für prüde Leute ist, das zweite in Hendekasyllaben, von einem Dichter solcher Epigramme verfaßt, auf das Spielerische der Sammlung aufmerksam macht, zu der die Musen nicht angerufen werden konnten und die nur enthält, was der Verfasser in seiner Mußezeit an den Wänden des Tempels angebracht hat. Doppelte Proömien hat auch Martial in manchen Büchern, und an sich, hat Vollmer mit Recht bemerkt, hätte Martial durchaus diese Gedichte sammeln und veröffentlichen können. Das Gepräge seines Geistes tragen sie, so daß es kein Wunder ist, daß hier und da Übereinstimmungen sich finden. Ebenso ist Ovidisches Sprachgut erkennbar, und den Versschluß *inepta loci*, der 3, 8 steht, hat Sen. controv. I 2, 22 dem Ovid zugeschrieben. R. S. Radford (Transact. of the Amer. Phil. Ass. LII [1921] 170) hat das so ausgedeutet, daß die ganze Sammlung ein Erzeugnis der Ovidischen Muse sei. Daß auch echte Dichter es nicht unter ihrer Würde ansahen, dem Gotte zu huldigen, zeigen die drei Virgil zugeschriebenen Gedichte (PLM I p. 127 Vollmer), in denen trotz der Gestalt des Gottes doch das Zurückdrängen des Obszönen beobachtet ist (Th. Birt Jugendverse und Heimatpoesie Vergils, Berl. 1910, 47 im Kommentar), so daß die Verse geradezu als ‚keusch und edel' bezeichnet werden konnten, ebenso auch die beiden unter Tibulls Namen gehenden Gedichte, von denen man das freilich nicht sagen kann und die von W. Kroll (Teuffel Gesch. d. röm. Lit.[7], Leipz. 1920 § 254, 5) wohl deshalb ihm abgesprochen sind. Auch von Catull haben einmal Priapea existiert (s. Caesius-Bassus und Terentianus Maurus GL VI 260, 13. 407), wie er ja auch c. 17 priapeisches Metrum verwendet (vgl. Catull fr. 1. 2). Die *Priapea* zeigen ja auch durchaus literarische Kenntnisse. Nicht nur die pornographische Literatur der Philaenis (63, 17) und der Elephantis (4, 2 vgl. o. Bd. V S. 2324, 29), auch Homer ist dem Verfasser völlig vertraut (68). An Kallimachos erinnert die Theseussage (12, 4) und die Beziehung auf die Liebe des Akontios (16, 5), die freilich auch aus Ovids Heroides bekannt sein konnte; in der Erwähnung des Sirius und der Erigone (62, 2) hat man die Einwirkung des Eratosthenes sehen wollen (vgl. Ed. Hiller Eratosthen. carm. rel., Lips. 1872, 94. E. Maaß De Eratosth. Erigona, Philol. Unters. VI 60). Berührungen mit dem griechischen Epigramm wie 24 und 69 (Leonidas vgl. Vollmer z. d. St.) drängen sich weniger auf als die Benutzung Catulls (52, 12 *cum tantum sciet esse mentularum* ~ Cat. 5, 13 *cum tantum sciat esse basiorum*, 64, 1 *mollior anseris medulla* ~ 25, 1f.). Auch zu Ovid besteht eine deutliche Verbindung in dem gleichen Versanfang: *qualia credibile est* (16, 3 ~ am. II 5, 27) oder der Zusammenstellung: *femina ... uirue puerue* (22, 1 ~ Pont. IV 9, 96).

Daß die ganze Gattung schon in früherer Zeit gepflegt worden ist, beweist die Erwähnung des alexandrinischen Dichters Euphronios, von dem Hephaistion (XV 59 p. 56 ed. Consbruch, Lips. 1906) drei Verse anführt; er spricht zwar der Überlieferung nach von *Εὐφορίωνι τῷ Χερρονησιώτῃ*; aber durch den Kommentar des Choiroboskos z. d. St. (ebd. p. 241) und Strabo (VIII 6, 24): *ὁ τὰ Πριάπεια ποιήσας Εὐφρόνιος* ist der Name richtiggestellt (K. Strecker De Lycophrone, Euphronio usw., Diss. Greifsw. 1884, 8 Susemihl I 281, vgl. o. Bd. VI S. 1178). Dieser Euphronios, heißt es, *ὁ γραμματικὸς ἐπὶ τῶν Πτολεμαίων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ἔγραφεν εἰς Πρίαπον.* Nach der Art des Zitats handelt es sich offenbar nicht um einzelne Gedichte, sondern um eine Sammlung, so daß der Gedanke, einen einzigen Dichter für die Priapea in Anspruch zu nehmen, an sich nicht so abwegig war. Trotzdem hat F. Buecheler (Kl. Schrift., Leipz. 1915, I 329) mit Recht auf die beiden Stücke 57 und 72 hingewiesen als Beweis dafür, daß es sich tatsächlich um Inschriften handelt, die zusammengetragen sind. Der Zusatz in 57, 8: ‚Wenn sie jedoch Geld hat, dann wird sie plötzlich zum jungen Mädchen,' der das Vorhergehende widerruft, verrät die witzige Bemerkung, die ein boshafter Leser hinzugefügt hat. Und 72 sind die Worte, die in Prosa verfaßt sind, die Vollmer freilich als Versuch, Saturnier zu gestalten, gedeutet hat, ebenfalls mit einem Zusatz versehen, durch den Priap in einem Distichon eine Antwort gibt; will man selbst die Saturnier zugeben, so läßt es sich kaum denken, daß die so verschieden gearteten Teile einheitlich von einem Dichter geschaffen sein sollten. Daß neben den inschriftlichen auch Buchepigramme in der Sammlung Aufnahme gefunden haben, ist dabei ohne weiteres zuzugeben:



die 38 Verse lange parodierende Homerausdeutung (78) ist kaum als Inschrift zu denken. Zu diesen Gedichten mag das Gedicht 2 gehören, das die Fiktion aufrecht erhält, es handle sich um Epigramme, die der Verfasser selber an der Wand des Priapheiligtums eingekritzelt habe (Radford a. O. 176). Aber daß die Gesamtheit der Epigramme Ovids Eigentum ist, muß als durchaus unwahrscheinlich bezeichnet werden. Das ist auch das Resultat der eingehenden Untersuchung von R. B. Steele (‚A rewiew of the Priapea and Ovid', Nashville 1932), da weder sprachliche noch metrische Erscheinungen noch der ethische Ton zu der Annahme berechtigen. Dort sind auch die literarischen Beziehungen zu andern Schriftstellern gesammelt bis zu Martial; aber noch später hat jedenfalls Ausonius im Bissulagedicht 3, 1 (p. 125 Schenkl) deutlich die Kenntnis des Verses 1, 1 der Priapea verraten. Als Abfassungszeit der in der Sammlung vereinten Gedichte kann man etwa die Zeit Ovids annehmen, obwohl F. Marx (Abh. Sächs. Ges. d. Wissensch. XXXVII [1922] 22) wegen der Messung Dĭana 9, 8 dies Gedicht dem 2. Jhdt. n. Chr. hat zuschreiben wollen.

Die Überlieferung geht auf einen Archetypus zurück, wie sich aus Verderbnissen und der Lücke 75/6 ergibt. Die älteste Hs. in einem Palimpsest ist von Boccaccio geschrieben, cod. Laur. 33, 31 mit dem Titel *Diuersorum auctorum Priapeia* (photographisch wiedergegeben bei G. Biagi Riproduz. di manoscritti miniati tav. 49, Florenz 1914); aus einer andern Abschrift stammen die übrigen Hss., sämtlich nicht älter als das 15. Jhdt. (Vollmer S. 38). Zum erstenmal war die Sammlung in der Editio Princeps Virgils von Giov. Andrea de Bussi, Rom 1467, gedruckt, weil sie mit andern unechten Schriften unter dessen Werke geraten war (Serv. praef. Aen. p. 1, 13 Thilo Donatvita Vit. Verg. p. 4, 56 Brummer). Nach den Ausgaben in der Anthologia Lat. von P. Burmann, Amstelodam. 1709, und von H. Meyer, Leipz. 1835, sowie von J. E. Wernicke, Thorn 1853, sind die Priapea aufgenommen in den PLM von Baehrens und der Bearbeitung von Vollmer II 2, S. 36, auch von F. Buecheler in seiner Petronausgabe (ed. VI cur. Guil. Heraeus Berl. 1922); Buecheler hat auch in den Vindiciae libri Priapeorum (Kl. Schrift I 328) erklärende und textkritische Beiträge geliefert. [R. Helm.]

***Πριαπίδος λιμήν.*** Ein nur von Ptolem. VII 4, 3 p. 173 (Nobbe) genannter, auf der Insel Taprobane (Ceylon) gelegener Hafenplatz (var. *Πρίαπιος*). In der Ptolemäischen Aufzählung erscheint *Π.* zwischen *Σινδοκάνδα πόλις* und *Ἀνουβίγγαρα*. Gesichert ist nur seine Lage an der Westküste Ceylons, doch ohne die Möglichkeit einer genauen Gleichsetzung mit einer modernen Hafenstadt. Tomaschek (o. Bd. I S. 2645) hat Anubingara mit dem heutigen Negambo identifiziert, Wecker (u. Bd. III A S. 228) für Sindokanda irgendeinen Punkt zwischen Negambo und dem nördlich davon gelegenen Chilaro angenommen. Südlich dieses Punktes, also ebenfalls zwischen Chilaro und Negambo, muß auch *Π.* gelegen haben. A. Herrmann hat in seiner Skizze der Insel Taprobane (u. Bd. IV A S. 2267) den mutmaßlichen Punkt eingetragen, der obigen Erwägungen entspricht, ohne Hinzufügung eines gegenwärtigen Namens. Doch mag Sindokanda dem heutigen Chilaw unbedenklich gleichgesetzt werden. Vgl. Andrées Allg. Handatlas S. 160. [Hans Treidler.]

**Priapine**, Beiname der Artemis (Plut. Luc. 13, 5), wohl nach der Stadt Priapos (Bilabel Phil. Suppl. XIV 1 [1920] 113), nicht nach dem Gotte; vielleicht ist mit Holsten überhaupt *Πριαπηνή* zu lesen (s. Thes. Graec. ling. s. *ἡ Πρίαπος*). Vgl. Höfer Myth. Lex. III 2, 2966f. Herter De Priapo, Gießen 1932, 58. [Herter.]

***Πριάπιος*** s. ***Πριαπίδος λιμήν.***

**Priapis** s. am Ende des Bandes.

**Priapiskos** s. Priapos.

**Priaponnesos** s. am Ende des Bandes.

**Priapos**, 1. ithyphallischer Gott der animalischen und vegetabilischen Fruchtbarkeit und überhaupt Segenbringer und Übelwehrer.

Inhaltsübersicht:

I. Heimat.
II. Name.
III. Mythen: A. Genealogien. B. Geburt und Jugend. C. Eselopfer. D. Liebesabenteuer. E. Weiteres.
IV. Monumente.
V. Bilder: A. Material. B. Allgemeines Aussehen. C. Phallos. D. Kopf. E. Körperformen. F. Kleidung. G. Attribute.
VI. Aufgaben des P. A. Natur. B. Ländliche Obliegenheiten. C. Gott der körperlichen Liebe. D. P. an Gräbern. E. Allnatur P.s.
VII. Kult: A. Allgemeines. B. Örtlichkeiten. C. Verzeichnis von Kultorten. D. Personen des Kults. E. Adoration und Gebet. F. Opfer und Weihegaben. G. Feste und einzelne Zeremonien.
VIII. Beziehungen zu anderen Gottheiten.
IX. Überblick über die Geschichte des Kultes.

I. Heimat (De Priapo 38ff.). P.s Ursprungsgebiet war nicht Orneai, wie im Altertum vermutet wurde (Strab. p. 587), sondern die asiatische Küste des Hellesponts (Catull. frg. 1 Sch. u. a.; *Hellespontiacus* seit Verg. Georg. IV 111). Besonders handelt es sich um Lampsakos: Mz. (s. IV A). Artemidor. Perg. IG XII 3, 421 c. Catull. frg. 1 Sch. Priap. 55, 5f. Athen. I 30 A. Paus. IX 31, 2 u. a.; nach Delage La géographie dans les Argonautiques d'Apollonios de Rhodes 1930, 91 nennt Apoll. Rhod. I 933 die Stadt um dieses Kultes willen *ζαθέη*. Weitere Orte der Verehrung P.s sind Priapos: Strab. p. 587. Schol. Theokrit. id. 1, 21. Hesych. s. *Πριηπίδος* (zum Namen s. II C): Parion: Hesych. s. *Παριανός*. Strab. p. 587. Inschr. einer Fischergilde, früher fälschlich Kallipolis zugeschrieben (De Priapo 217f.), J. und L. Robert Hellenica IX 80ff.; Perkote, vgl. Hesych. s. *Πριηπίδος*; Abarnos: Mythos s. III B. Obwohl in Bithynien bekannt (Demosth. Bith. Coll. Alex. ed. Powell 26 frg. 11. Arrian. frg. 23 Jac.), ist er von Prietos (s. d.) zu scheiden, dessen Existenz jetzt durch Inschriften feststeht (Dörner Inschrif-

ten und Denkmäler aus Bithynien, Berlin 1941, 37ff.); vgl. VIII extr.

II. Name (De Priapo 43ff.).

A. Anstatt der jonischen Form Πρίηπος, die am Hellespont üblich gewesen sein muß, ist von attisch schreibenden Autoren und in der Koine zumeist die Form Πρίαπος gesetzt worden, die zu den Römern übergegangen ist (Priāpus: CGIL III 8, 50); doch ist nicht nur in der Poesie (Überlieferung oft schwankend, s. z. B. Gow zu Theokrit. id. 1, 21), sondern gelegentlich selbst in der Prosa die alte Form erhalten geblieben (z. B. Euseb., s. Mras bei Radermacher Glotta XXV 199), und ausnahmsweise findet sie sich auch im Lateinischen (CIL III 1139).

B. Ebensowenig wie die Etymologien der Alten (Schol. Theokrit. id. 1, 21 u. a., vgl. Mitt. Papyrussamml. Wien, N. S. III [1939] 72) haben die modernen Ableitungen des Namens aus dem Griechischen oder Indogermanischen (besonders Osthoff Arch. f. Rel. VII 412ff., vgl. Güntert Reimwortbildungen, Heid. 1914, 70f. Anm.), ja Semitischen (zum phoinikischen Ursprung vgl. noch G. Muys Griechenland und der Orient, Köln 1856, 137ff.) oder Ägyptischen zu einem verläßlichen Resultat geführt (De Priapo 44ff.). Nach E. Herkenrath (maschinenschriftl. Aufsatz) wäre Πρίηπος phrygisch ‚der Erste', nämlich für die Frau als Hochzeitsgott (vgl. Mutunus), ebenso wie Πριόλας und völlig hellenisiert Πρωτεσίλαος; ich halte u. a. für bedenklich, daß diese Deutung ganz auf das Vorderglied des Namens gestellt ist. Sittig bei B. Loewe Griechische theophore Ortsnamen, Diss. Tübingen 1936, 102 denkt ebenfalls ans Phrygische, indem er ai. *priyás* usw. heranzieht (mit Prellwitz) und das Suffix mit -άπος (in ποδαπός usw.) zusammenbringt. Eher ist der Name, wie schon Fick, Boisacq und Huber erkannten, autochthon kleinasiatisch und mit Πριήνη, Πρίανσος (Kreta) und lykischen Wörtern gleichen Stammes sowie trotz der Verschiedenheit der Quantität auch wohl mit Πρίαμος (illyrisch nach Krahe Wien. Stud. LI 143; Würzb. Jahrb. I 190. Stier Grundlagen und Sinn der griechischen Geschichte, Stuttg. 1945, 185. 189; vgl. Loewe 102, 1), Πρίασος und vielleicht auch Πρίετος zusammenzustellen.

C. Die Stadt Priapos ist nach dem Gotte benannt (Strab. p. 587. Schol. Theokrit. id. 1, 21, vgl. Loewe 101f.), und zwar ohne Änderung der Namensform, was in echtgriechischen Verhältnissen selten ist; die Namen der Inseln Priapos und Priaponesos (Plin. n. h. V 137. 134) mögen ebenfalls alt sein, aber auch erst aus der Zeit nach Alexander d. Gr. stammen (De Priapo 47f.). Auch Menschen (De Priapo 48ff.) konnten entgegen altgriechischer Sitte den unveränderten Gottesnamen tragen, wofür der für Obszönitäten interessierte Vasenbildner Priapos (s. d. Art.; o. Bd. XIX S. 1742) zeugt (ein homonymer Lampsakener aus hellenistischer Zeit L. Robert Hellenica II 55). Etwas anderes ist es, wenn Menschen später spottenderweise so genannt werden (Catull. 47, 4. Iul. Capitol. vit. Gord. 19, 3f. Niket. Chon. hist. p. 182 D; so vielleicht bereits der Πρίαπος Xenarchs CAF II 472). Als *priapus* (oder *priapiscus*) bezeichnete man metonymisch bis ins Mittelalter und noch spätere Zeit das männliche Glied (Ps.-Verg. frg. bei Diomed. Keil GL I 512 u. a., s. De Priapo 51).

D. Ableitungen (De Priapo 51ff.). Πριαπίσκος ein kleiner P. (CIL IX 2197), hieß auch die Pflanze Satyrion (Ps.-Dioskur. III 126. 128. Ps.-Apul. herb. 15 u. a.) sowie gewisse medizinische Hilfsmittel (De Priapo 52; μοτὸς πριαπισκωτός Ps.-Gal. Isag. XIV 795 K.). Πριαπίδιον ein kleines Priapbild Inscr. Délos 1442 A 4. Vom Adjektiv πριά(η)πειος oder πριαπήιος, *priapeus, priapius, priapeius* (Myrin. Anth. Pal. VI 254, 8. Schol. Bern. Verg. eclog. 7, 33) wurden Πριάπεια die Gedichte des Euphronios und Späterer auf P. genannt und Πριάπειον das bekannte Versmaß (*priapicon?* Mar. Vict. Keil GL VI 50, 33), das Euphronios wohl zuerst kontinuierlich verwandt hatte (vgl. Georg. Choirob. in Hephaist. 10, 4 p. 241, 11ff. Consbr.; ein Beispiel Suppl. Epigr. VII 14); πριαπήιον hieß auch das Purpurveilchen (Ps.-Dioskur. IV 121) und das Satyrion (ebd. III 126; πριαπικόν? ebd. III 128). Πριάπιος λιμήν an der Westküste von Taprobane (Ptolem. geogr. VII 4, 3); Πριάπιον Grundstück in Tralles (Inschr. 2. oder 3. Jhdts. n. Chr. Bull. hell. IV 337, 25). Πριαπώδεις dem P. ähnliche Götter (Konisalos, Hilaon, Orthanes, Pamyles, Titanen). Πριαπίζειν ‚dem P. ähnlich sein' oder ‚sich wie P. benehmen' (transitiv Tymnes Anth. Plan. 237, 1), daher πριαπισμός krankhafte Erektion (älter σατυρίασις oder σατυρι(α)σμός, seit Demetr. Apam. auch von dieser unterschieden, s. De Priapo 59ff. Hopfner Das Sexualleben der Griechen und Römer I 1, Prag 1938, 83ff. 166, 1, dazu Gnom. XVII 322); das Verb muß auch ‚P. verehren' bedeutet haben, daher Πριαπισταί in Gortyn (nicht nach 1. Jhdt. v. Chr.) Ausonia IV 242ff.

III. Mythen (De Priapo 62ff.).

A. Genealogien (De Priapo 62ff.). Nach der gewöhnlichen, wohl schon am Hellespont begründeten Überlieferung galt P. als Sohn des Dionysos und einer Nymphe (Strab. p. 587; Chione nach Schol. Theokrit. id. 1, 21; Dione nach Schol. Lukian. Iupp. trag. 6; Perkote nach Hesych s. Πριηπίδος) oder meist der Aphrodite (Paus. IX 31, 2. Demosth. Bith. b. Steph. Byz. s. Λάμψακος u. v. a.). Dionysos und Aphrodite (über diese nicht überzeugend Noiville Rev. ét. anc. XXXV 1933, 242), sonst nicht gerade häufig vereint, paßten als Eltern P.s so gut, daß sich eine allegorische Erklärung leicht ergab (Diod. IV 6, 1); doch war die Ableitung P.s von Dionysos nicht immer präsent (De Priapo 65), und gelegentlich galt er sogar ausdrücklich als Sohn des Hermes (Hyg. fab. 160; IG III 1397?), des Adonis, des Zeus oder gar eines Esels (s. u. B und C).

B. Geburt und Jugend (De Priapo 65ff.). Der ursprüngliche Mythos setzt zweifellos Abstammung P.s von Dionysos voraus, in dessen Begleitung der Gott nach Kallixeinos bei Athen. V 201 C im Festzug des Ptolemaios auftrat, und zwar in der Szene der Flucht des Dionysos vor Hera (vgl. R. Schmieg Odia novercalia, maschinenschr. Diss. Tübing. 1937, 20ff.) an den Altar der Rhea: diese sollte den Dionysos je-



nach Apollod. III 5, 1 von dem Wahnsinn, mit dem ihn Hera geschlagen hatte, befreien, so daß er dann seinen Zug nach Indien antreten konnte. Schol. LP Apoll. Rhod. I 932/3 a sowie Steph. Byz. s. Ἄβαρνος und Etym. M. s. Ἀβαρνίδα (aus Etym. Gen. wie auch Tzetz. Lykophr. 831; späte Allegorese Schol. Lukian. Iupp. trag. 6) bieten hingegen eine andere Chronologie. Nach diesen Zeugen hatte sich Aphrodite nach ihrer Vereinigung mit Dionysos während dessen Abwesenheit in Indien mit Adonis eingelassen; den Zurückgekehrten begrüßte sie als Sieger, zog sich dann aber in die Gegend von Lampsakos zurück und gebar dort den P.: da Hera aber aus Eifersucht (d. h. aus Stiefmutterhaß gegen Dionysos und nach Schmieg 24 auch gegen Aphrodite) den Leib der Schwangeren durch Handauflegen ungünstig beeinflußt hatte, kam das Kind in entstellter Gestalt zur Welt und wurde von Aphrodite verleugnet, wonach der Ort Ἀπαρνίς, später Ἀβαρνίς genannt wurde. Diese Überlieferung geht auf den Apollonioskommentator Sophokles (Sophokleios) zurück (dem Etym. Gen. und Steph. Byz. durch Oros vermittelt, was Wendel Abh. Akad. Gött. III 1, 1932, 90f. 96f. jedoch bezweifelt; vgl. u. Bd. III A S. 1096), doch war die Geschichte wohl schon dem Artemidoros von Ephesos bekannt (Steph. Byz.). Sie ist aber Klitterung, da sie zwei Genealogien zu vereinigen sucht und zu diesem Zweck, um das Feld für Adonis freizumachen, die Expedition des Dionysos nach Indien vordatiert (De Priapo 76). Nonn. hist. 34 zu Greg. Naz. inv. 2, 32 (Patrol. Gr. 36, 1053 = Westermann Mythogr. 382 nr. 63, daraus Elias Cret. 530 B und Ps.-Eudokia 575f. Fl.; kürzer Suid. s. Πρίαπος 3) erzählt hingegen, daß P. einer von Aphrodite nach ihrer Rückkehr aus Aithiopien eingegangenen Verbindung mit Zeus sein Dasein verdankte und wegen seiner von Hera bewirkten Häßlichkeit von der Mutter ins Gebirge geworfen (vgl. die Apopompe εἰς ὄρος), aber von einem Hirten aufgezogen und als Fruchtbarkeitsbringer verehrt worden war. Diese Tradition ist zur leichteren Erklärung der Eifersucht Heras erfunden und zeigt in dem Zuge, daß P.s Glied hinten gesessen habe, orphischen Einfluß (frg. 80 K.).

Auf einer Serie von Reliefs (Michaelis Arch.-epigr. Mitt. aus Österr. I 81ff. De Priapo 71ff.) ist eine Art Jugendgeschichte des P. dargestellt: 1. den Neugeborenen baden zwei Nymphen, die über sein Aussehen ebenso entsetzt sind wie die sich mit abwehrender Geste der Rechten abwendende Mutter; 2. den Knaben führt (in der Nähe seines Heiligtums) Silen in einem mit Bock und Panther bespannten Muschelgefährt und lehrt ihn die Kunst des Wagenlenkens; 3. dem Herangewachsenen bringen Silen und ein Satyr das erste Opfer dar und stiften damit seinen Kult (vgl. Helbig Wandgem. 570. 571. 571 b). Diese Serie ist ersichtlich nach dem Vorbild einer mannigfach variierenden Reihe, die den Dionysos betrifft (vgl. zuletzt K. Lehmann-Hartleben und E. C. Olsen Dionysiac Sarcophagi in Baltimore 1942, besonders 13f. 52ff.), geschaffen, zweifellos in der kindlichem Wesen so erschlossenen hellenistischen Zeit. Der Abwehrgestus (De Priapo 72, 1, vgl. o. Bd. XIX S. 1709) begegnet in analoger Situation in dem jungen hom. Panhymnos v. 38f. und auf dem Minotaurosrelief Myth. Lex. II 3005f. Abb. 3 (Chatzis Ἐφ. ἀρχ. 1930, 74ff.).

Die Lampsakener hielten P. für den Gründer ihrer Stadt (Demosth. Bith. bei Steph. Byz. s. Λάμψακος), wo er aufgewachsen war (Schol. Dan. Verg. Georg. IV 111), aber rivalisierende Städte hatten wohl die Geschichte aufgebracht, er sei von dort wegen der Größe seines Gliedes vertrieben worden, um später doch zum Gotte erhoben zu werden (Serv. Verg. Georg. IV 111 u. a., s. De Priapo 77). Zur Jugendgeschichte gehört auch, daß er seinen Vater Dionysos auf der Flucht vor Hera begleitete (s. o.). Nach Cassiod. var. VI 21, 2 webte Aphrodite ihrem Sohn ein purpurnes Gewand, um ihn ihrer eigenen Schönheit anzupassen (oder um seine Häßlichkeit zu verdecken?).

C. Verschiedene Sagen dienen der Erklärung des lampsakenischen Eselopfers. Nach Ovid. fast. I 391ff. beschlich P. beim trieterischen Feste des Dionysos nächtlicherweile die Nymphe Lotis, die ihn verschmäht hatte, wurde aber durch das Gebrüll des Esels Silens verraten. Das römische Pendant dazu gibt Ovid. fast. VI 319ff.: danach wurde die Zuordnung des Mühlesels zu Vesta mit einem auf gleiche Weise mißlungenen Attentat P.s auf diese Göttin am Kybelefeste begründet. Diese zweite Version mag von Ovid selber stammen, die erste dagegen ist in hellenistischer Zeit unter Benutzung des Motivs der Entblößung schlafender Mainaden durch zudringliche Satyrn u. ä. erfunden, wohl im Anschluß an die Sage von der Metamorphose der Lotis (s. u. D). Ein anderes Aition steht bei Hyg. astr. II 23 sowie Schol. BP German. Bas. p. 70, 11ff. und Strozz. p. 129, 3ff. Br., dazu Lactant. inst. I 21, 28. Ps.-Eratosth. Katast. 11. Avien. 385f.; es knüpft an eine Sage an, nach der Dionysos auf dem Wege zum dodonäischen Orakel, das er wegen seines Wahnsinns konsultieren wollte, zwei Esel antraf und von dem einen über einen Sumpf hinübergebracht wurde, worauf er zum Dank beide verstirnte. In der erweiterten Geschichte soll Dionysos dem Esel, der ihn übergesetzt hatte, menschliche Stimme verliehen haben, worauf dieser sich in einen Wettstreit mit P. um die Größe des Gliedes eingelassen habe und, nachdem er ihn besiegt (umgekehrt Hyg.), von dem Gotte getötet worden sei; aus diesem Anlaß sei er von Dionysos an den Himmel versetzt worden. Nach Schol. German. wurde auch der andere Esel verstirnt, der von Zeus an Stelle des ersten untergeschoben und getötet worden war. Die in dieser Gestalt nach dem Vorbild der Sage von Apollon und Marsyas u. ä. erweiterte Geschichte stand in Eratosthenes' Καταστερισμοί (Robert Eratosthenis Catasterismorum reliquiae, Berl. 1878, 32. 90ff.) und ging schon auf Phili(s)kos zurück. Zur Motivik s. noch Bieler Gnomon IX 332. Afran. 403f. (nach Menander?) ließ P. als Prologgott eine Auffassung dementieren, wonach er sogar der Sproß eines Esels sein sollte (De Priapo 85. o. Bd. XIX S. 1701. 1744).

D. Liebesabenteuer (De Priapo 86ff.). Als Liebhaber der Nymphen (Priap. 33) erscheint P. am frühesten in der Geschichte, daß Lotis

(s. d.) auf der Flucht vor ihm in den Lotosbaum verwandelt wurde (Ovid. met. IX 347f.), der nach Serv. Verg. Georg. II 84 u. a. mit der faba Syriaca identisch war; offenbar handelt es sich hier um eine alexandrinische Erfindung nach dem Vorbild der Daphnesage. Auf eigene Faust führt Ovid. met. XIV 640 den P. unter den erfolglosen Liebhabern der Pomona auf, Mart. X 92, 11f. läßt Flora vor ihm in ein Lorbeergebüsch seines Nomentanum fliehen, Theokrit. epigr. 3 zeigt ihn zusammen mit Pan im Anschlag auf den schlafenden Daphnis in dessen Grotte, während er ihn id. 1 dem (gleichen?) Daphnis, der in der Abwehr der Liebe zu Xenea vergeht, in seiner Weise aufmunternd zusprechen läßt (De Priapo 92f.). Bei Lukian. dial. deor. 23 hat P. es sogar auf Dionysos abgesehen. Hingegen meint Augustin. quaest. vet. et novi test. CXIV 12 die Kultgemeinschaft von P. und Dionysos an den Bacchanalia, und Mart. III 68, 7f. zielt in zweideutiger Weise auf gemeinsame Verehrung P.s mit Aphrodite (s. u. VII G).

E. Weiteres (De Priapo 93f.). War von Lukian die geläufige Genealogie vernachlässigt, so heißt P. bei Petron 133, 3 v. 5 sogar *Bacchi tutor* und im carm. contra Flavian. v. 49 *Bacchi magister*. Der pompejanische Maler, Helbig 1140 (Herrmann-Bruckmann Taf. 59f. Farbentaf. 3), hat dem im Dienste Omphales verweichlichten Herakles P. zur Seite gegeben. Der bithynische Mythos Lukian. salt. 21 (De Priapo 89ff.) geht den Prietos an (s. d. und u. VIII extr.).

IV. Monumente. Zu der Liste De Priapo 95ff. gebe ich hier Ergänzungen, die ich jetzt zur Hand habe und hoffentlich später einmal noch werde vermehren können; wertvolle Mitteilungen habe ich von H. Klumbach, B. Noll, L. Ohlenroth, H. v. Petrikovits, W. Schleiermacher, K. Welz und besonders K. Schauenburg erhalten, für die ich zu bestem Danke verpflichtet bin.

A. Auf lampsakenischen Münzen (De Priapo 95ff.) wird seit der 1. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. bis in Caracallas Zeit der Kopf P.s nach dem Vorbild des Dionysos dargestellt (in der Kaiserzeit auch der Büstenansatz), z. B. Head Guide to the principal coins of the Greeks, London 1932, 70 nr. 4. Von Augustus bis Gallienus erscheint dann auch die ganze Figur oder Herme des Gottes, sogar in seinem Tempel. S. jetzt Sylloge Nummorum Graecorum, Dan. Nat. Mus., Mysia, Cop. 1945, Taf. 6.

B. Der einzige Künstlername, den wir aufführen können, ist Phyromachos (s. d.), von dem ein knieender P. bezeugt ist (Apollonid. Anth. Plan. 239); dieselbe Haltung, die sich wohl aus der innigeren Berührung mit der Erde wie bei älteren phallischen Dämonen erklärt (o. Bd. XIX S. 1698), bot — offenbar nach Phyromachos' Vorgang — das P.-Bild, auf dessen Basis das Epigramm Kaibel nr. 782 steht, und sie kehrt auf arretinischen Gefäßen wieder (Oxé Arretinische Reliefgefäße vom Rhein, Frankf. 1933, 75 nr. 116 Taf. 25/6. Cumont Amer. Journ. arch. XXXVII 239f. 243. 251f.), s. De Priapo 98f.

C. Unter den griechisch-ägyptischen Terrakotten (De Priapo 101ff.) kommt P. oft vor, teils als Einzelfigur mit Anasyrma, auch jugendlich als Horosknabe, oder auch im Schema des Min, teils zur Seite der Venus, die sich zunächst auf ihn stützt, dann aber gleichrangig als seine Gemahlin erscheint. Jetzt noch Breccia Terrecotte figurate greche e greco-egizie del Museo di Alessandria, Bergamo 1934, S. 35f. (darunter nr. 173 Taf. 104, 601 P. ganz nackt auf Thron, zur Seite Kind).

D. P. hebt mit beiden oder auch mit einer Hand sein Gewand (oder Fell), so daß der Phallos entblößt wird und ein Bausch entsteht, in dem er Früchte (auch mit Hilfe eines Korbs oder einer Schale) trägt (Petron. 60, 4. Cornut. 27). De Priapo 104ff. Marmor- oder Steinstatuen in Tarquinia: Buffa Studi Etruschi X 466; aus Aenona: Abramič Ber. VI. internat. Kongr. f. Arch. 1939, Berl. 1940, 174ff. Taf. 4 (neben Venus Ansotica); aus Linares: García y Bellido Esculturas Romanas de España y Portugal, Madr. 1949, 107 nr. 103 Taf. 83; aus Glanum: Espérandieu-Lantier Recueil XII nr. 7847—49 (3 Ex.); aus einem Heiligtum auf der Insel Saint-Honorat (Lérins): Benoit Gallia VI 215 Abb. 10; aus Cabane (Camargue) ebd. VIII 122. Bronzestatuetten-Sammlung Dutuit (De Priapo 184f., 2); aus Ostia dortselbst; in Cortona und Parma; aus Kladovo (1906) in Zagreb; aus Ferdinand Bull. Inst. arch. Bulg. XIV 1940/2, 271 nr. 4 Abb. 368; aus Podgore: ebd. 271 mit Abb. 370 auf S. 272. Terracottafragment in Aquileia. Mehrere Reliefs daselbst. 2 Hermen an einem Bronzebett aus einem Grab bei Amiternum: Stuart Jones Sculpt. of the Palazzo dei Conservatori, Oxford 1926, 175ff. nr. 11 (Fruchternte).

E. Ähnliches Anasyrma, aber ohne Früchte im Bausch. De Priapo 114ff. Fragm. Steinstatuette im Museum Catania. Terracottafiguren in den Museen von Agrigent (Kopf und Füße fehlen), Salerno (dsgl.; 'stips votiva di Postiglione') und Parma (nur Unterkörper). Reliefs aus Parion (s. o. I: Robert Taf. V 5) und Sisak im Museum Zagreb nr. 127. Marmorherme im Gabinetto secreto Neapel.

Eine besondere Unterart stellt ein von den Herakleshermen (vgl. J. Schwartz Annales Serv. Ant. Égypte XLV [1945] 37ff. XLVII [1947] 223ff. Archivo esp. arqueol. XXIV [1951] 223) entlehntes Schema dar: beide Arme liegen unter dem Gewand, der eine ist gewinkelt, so daß sich die Hand auf der Brust befindet, der andere geht nach unten, und dieser ist es öfter als der andere, der das Gewand hebt oder zurückzieht, soweit es nicht einfach vom Phallos selber hochgehalten wird. De Priapo 123ff. (nr. 68 der Liste jetzt in der Antikensammlung des Kunsthist. Museums in Wien: zu nr. 90 vgl. Brendel Röm. Mitt. XLVIII 162ff.). Marmorfigur 31 cm hoch im Kunsthandel nach Mitteilung von K. Welz-Fulda vom 4. 4. 1944 (Kopf u. Unterschenkel fehlen). Bronzefiguren in Ostia und im Museum Zagreb (aus Sisak; kindlich). Terrakottafigur Burr Terra-cottas from Myrina in the Museum of fine Arts, Boston 1934, 33 nr. 9 Taf. 4 (mit Aphrodite). Zwei Gemmen Collection de Clercq, Catalogue VII, Par. 1911, 667f. nr. 3089 und 3090 Taf. 23.



F. Der Phallos zeichnet sich unter dem Gewande ab, das P. aber auch zu einem Bausche raffen kann. De Priapo 128ff. Die hellenistische Gruppe der Aphrodite mit P. (nr. 3) auch bei Horn Stehende weibliche Gewandstatuen, Röm. Mitt. 2. Erg.-Heft 1931, 88 Taf. 44, 3. P. wohl auch in der Opferszene eines Sarkophags der Villa Albani zu erkennen, s. Brendel Röm. Mitt. XLVIII 178f. Abb. 8 (nach ihm Sabazios). Die Silenfigur De Priapo 130 ist nach wie vor nicht P. zu nennen (J. Schneider-Lengyel Griech. Terrakotten, München 1936, Abb. 93. Brommer Arch.Anz. 1943, 127ff. Abb. 7).

G. Figuren der bisherigen Typen mit einem oder mehreren Eroten, die den Gott umspielen, vielfach voll Neugier für den Phallos. De Priapo 130ff. nr. 2 jetzt García y Bellido Esculturas 105f. nr. 101 Taf. 82; nr. 10 jetzt Mustilli Il Museo Mussolini, Roma 1939, 59f. nr. 24. Nachzutragen Collection A. Castellani 1884, 53 nr. 335.

H. Darstellungen des nackten P. (allenfalls mit Nebris über dem Oberkörper oder irgendeinem Gewand über dem Arm). De Priapo 133ff. Gemmen Coll. de Clercq, Catal. VII, 662f. nr. 3076 Taf. 23 (Dionysos auf P. gestützt); ebd. 668 nr. 3091 Taf. 23 (mit Hund); Bronze in Bologna. Nicht ganz sicher De Priapo 187, 1. 191 Anm.; Bronzen in Catania nr. 3024 und 3026 u. a. dgl.

Meist handelt es sich um Hermen, bei denen Kopf und Phallos, oft aber auch der Rumpf und nicht selten die Arme ausgearbeitet sind. Bronze aus Sidon in Kopenhagen Arndt-Amelung 4751 (mit Aphrodite, s. De Priapo 310, 1). Relief in Karlsruhe Arndt-Amelung 4376 b. Neuattisches fragt. Marmorgefäß Catalogo d. Collez. oggetti di scavo del fu Prof. P. Sarti, Rom 1906, 13 nr. 15 Taf. 4 (Dionysien). Reliefbecher o. Bd. XVI S. 1303f. (dionysische Szenen). Desgl. in München G. Vorberg Die Erotik der Antike in Kleinkunst und Keramik, Münch. 1921 Taf. 97/9 (erotische Szenen bei einer P.-Herme). Medaillon de Ridder Bronzes antiques du Louvre II, Paris 1915, 178 nr. 3468 Taf. 117 (P.-Herme bei Aphrodite mit Waffen). Gemmen Coll. de Clercq, Catal. VII, 666f. nr. 3087 Taf. 23 (Silen und Muse bei P.-Herme); ebd. 673 nr. 3108 Taf. 24 (Psyche opfert P., dabei Eros). Sotheby Catal. of the Collection of rings formed by the late E. Guilhou 1937, nr. 91 Taf. 5 u. 27 (Frau opfert P.). Fries in der Hauptaedikula im Columbarium des Pomponius Hylas in Rom (P. in dionysischer Umgebung, nach L. Curtius Arch.Anz. 1948/9, 50ff. Hermes). Wandgemälde in Herculaneum Ins. IV nr. 17. Wandgemälde in Pompeji Sogliano nr. 246. Rostovtzeff Röm. Mitt. XXVI 45 Abb. 25. Pfuhl Malerei Abb. 735 (P. in Landschaft). Gemälde aus Pompeji R. P. Hinks Catal. of the greek, etruscan and roman Paintings and Mosaics, London 1933, 26 nr. 49 Abb. 29 (P. in Landschaft). Gemälde der Villa Hadriani Papers of the Brit. School Rome VII 1914, 28 nr. 65 (Opfer).

Einige in Olynth gefundene ithyphallische Hermen aus Blei, meist in Gestalt von Doppelhermen mit Aphrodite vereint (o. Bd. XIX S. 1695), hat Robinson Olynthus X 1941, S. X. 6ff. auf P. gedeutet und geschlossen, daß P. schon im 5./4. Jhdt. in Olynth verehrt gewesen sei; aber die Hermen können auch Dionysos (und nach Robinson z. T. Hermes) darstellen. Weiteres Unsichere De Priapo 134. Auf dem Madrider Puteal (De Priapo 145 nr. 81) ist die Herme nicht als P. anzusehen (A. García y Bellido Archivo esp. arqueol. XXIV [1951] 130f., 130).

I. Köpfe oder Büsten sind selten sicher benennbar (De Priapo 161f.), z. B. Eitrem Antikksamlingen, Oslo 1927, 24ff. nr. 45. Villa Albani nr. 116 (Arndt-Amelung XII S. 73). Maj Not. Scavi 1947, 78ff. (vgl. Boll. d'arte XXIX [1935] 337ff.). Breccia Terrecotte figurate greche e greco-egizie del Museo di Alessandria I, Bergamo 1930, nr. 215; II 1934, nr. 179 Taf. 103, 593.

Marmorphallos mit Gesicht im Arch. Mus. Tarragona García y Bellido Esculturas 106 nr. 102 Taf. 82. Herme mit Kopf und Armen in Gestalt von Phallos und Testikeln (dazu Phallos an der normalen Stelle; Inschr. *Mysterium* auf der Basis) im Museum von Triest nicht sicher auf P. zu beziehen (Inscr. Italiae X 3 nr. 4). Weiteres o. Bd. XIX S. 1728.

K. P. mehr oder weniger als Hahn dargestellt, insbesondere in der Parodie einer Adoration Helbig Wandgem. 1554: De Priapo 162f.; vgl. o. Bd. XIX S. 1726.

Vieles bei Dragendorff-Watzinger Arretinische Reliefkeramik, Reutl. 1948.

Falsche Deutung des Dornausziehers auf P. durch den Magister Gregorius s. De Priapo 170, 2. Dazu Wolters (brieflich): ‚Man muß nach Gregorius' Beschreibung und Anleitung die Statue von unten betrachten, so daß das Auge nahe der Fußsohle des linken Fußes ist. Dann kann man, bei genügender Phantasie, in dem gebogenen rechten Bein einen riesigen Phallos zu sehen glauben'. Eine Bronze des 15./16. Jhdts. in Kassel Hallo Repert. f. Kunstwiss. XLVII 274f. Abb. 7. Ferner o. Bd. XIX S. 1731.

V. Bilder (De Priapo 163ff.).

A. Material (De Priapo 163ff.). Die Bilder P.s waren von jeher aus Holz (Priap. 6. 10. 25. 43. 56. 63, 12. 73. 83, 17. 84. Martial. VIII 40. Sidon. carm. 23, 156. Perdrizet Terres cuites Fouquet, Nancy 1921, 89f.), besonders altem (Colum. X 31f.); das konnte den Wert des Gottes herabsetzen und zu allerhand Spott Anlaß geben (Verg. Priap. 85, 2. 86, 3. Horat. sat. I 8; zum Motiv s. De Priapo 165. Dornseiff Ber. Verhandl. Akad. Leipz. XCVII 6 [1951] 66. Werhahn Gregorii Naz. *Σύγκρισις βίων*, Wiesbaden 1953, 38f.), war aber in der Lebenskraft des Materials begründet. Besonders sympathisch war dem P. das Holz des fruchtbaren Feigenbaums (vgl. o. Bd. XIII S. 767. Gruppe 269, 2. Vorwahl Rh. Mus. LXXIX 319f. Rev. arch. 1949 II 76f. Kurfess Symb. Osl. XXVIII 96. Colin Riv. fil. N. S. XXIX [1951] 117f.), das im übrigen leicht zu bearbeiten, aber auch nicht wertvoll war; für ungeübte Hände eignete sich auch Pappelholz (Verg. Priap. 85, 2), hatte jedoch keinen besonderen Bezug zu P.s Natur. Eher galt das vom Birnbaumholz (carm. in Flav. 48); Eichenholz wurde bei Verg. Priap. 86, 3 dem P. nur in dürrem Zustande preisgegeben (wie allerdings auch das Pappelholz ebd. 85, 2), ganz ausnahms-

weise aber doch auch wertvolles Zypressenholz für ihn aufgewandt (Martial. VI 49, 1ff. 73, 5ff.). Auch das magisch besonders wirkungsvolle (Eitrem Symb. Osl. XV/XVI 122ff.) Gold (Hist. Apoll. reg. Tyr. 33, vgl. Verg. eclog. 7, 35f.) konnte wie auch Silber in Betracht kommen, wie noch mehrere erhaltene Denkmäler zeigen, ferner natürlich Bronze (Prud. c. Symm. I 102), Marmor (Verg. eclog. 7, 35. Martial. VI 72, 4) und sonstiger Stein, Ton und Knochen; es gab auch gläserne und andere Trinkgefässe in Form eines P. oder eines mit P.-Kopf versehenen Phallos (Iuven. 2, 95. o. IV I) und Gebildbrot in Gestalt P.s (Petron. 60, 4. Martial. XIV 70), s. De Priapo 166f. o. Bd. XIX S. 1743f. Colin Atti Accad. Torino LXXXVII 1952/53, S.-A. S. 28.

B. Allgemeines Aussehen (De Priapo 167ff.). Die P.-Bilder waren gewöhnlich von ungeübter (Arch. Anth. Pal. X 8. Anon. Anth. Plan. 86. Priap. 10. 43, 4. 63, 10. 85, 1. 86, 3. Colum. X 31. carm. in Flav. 48f.) oder wenigstens nachlässiger (Horat. sat. I 8, 1ff.) Hand und billig zu haben (Petron. 137, 6); gewiß konnten sie auch besser ausgeführt sein wie manche erhaltenen Figuren (Martial. VI 73), aber oft genug standen sie draußen so umher, wie wir sie auf vielen Reliefs und Gemälden sehen oder auch literarisch beschrieben finden (besonders Theokrit. epigr. 4, 2ff.). Es waren im Grund mehr oder weniger roh, oft mit mangelhaften Instrumenten (Sichel, Messer, Beil) zurechtgemachte Klötze (s. besonders die Bronze De Priapo 140 nr. 53 Taf. 1). Der Hauptwert wurde neben dem Kopf auf den Phallos gelegt, der zum Körper manchmal in keinem Verhältnis stand (Anon. Anth. Pal. X 9, 1. Theodoret. Graec. aff. cur. III 84); die Kleinheit des Ganzen (Arch. Anth. Pal. X 8, 1) als solche ist altertümlich (Suppl.-Bd. V S. 494. 496). Es ergab sich so ganz von selber die Hermenform, deren primitiver Ursprung damit zutage liegt, so sehr sie selbstverständlich auch für P. künstlerisch ausgestaltet werden konnte. Die Vernachlässigung dieser zeitlosen Tradition schadet den einschlägigen Erörterungen außerordentlich; ich hoffe später darauf zurückkommen zu können (s. vorerst o. Bd. XIX S. 1688ff. Lexis III 235). Bemerkenswert ist, daß jederzeit außer den ‚kanonischen' auch andere Gliedmaßen ausgedrückt werden konnten und so immer der Übergang zur Vollfigur offen blieb. Auf eine Stütze deutet vielleicht *τρισκελές* Theokrit. epigr. 4, 3. Die ländlichen Bilder wurden mit Mennig bestrichen (Priap. 1, 5. 26, 9. Tibull. I 1, 17. Ovid. fast. I 400. 415. VI 319. 333), besonders der Phallos (Horat. sat. I 8, 5. Priap. 72, 2. 83, 8); das gehörte zu ihrem gepflegten Aussehen (das Gegenteil Priap. 83, 16, vgl. 26), stärkte aber nach altem Glauben die (positive wie negative) Wirkungskraft: eigentlich war es wohl das Blut der Opfertiere, durch das die rote Farbe hervorgerufen und die Potenz des Bildes gesteigert wurde, s. De Priapo 172ff.; vgl. Deubner Attische Feste, Berlin 1932, 215; Herm. LXIX 319f., 7. 321f. Weinreich Menekrates Zeus, Stuttgart 1933, 17; Symb. Osl. XIII 104.

C. Phallos (De Priapo 174ff.). Das eigentliche Charakteristikum der P.-Bilder ist der Phallos, von dem immer wieder in den Priapea die Rede ist; auf ihn gehen natürlich Vergleiche von Menschen mit P. (Sidon. carm. 23, 157), namentlich auf seine Größe, derentwegen ihm nicht nur Normale (Antip. Thess. Anth. Pal. XI 224. Martial. XI 51. 72, 2), sondern auch Eunuchen (Iuven. 6, 375f. mit Schol. Claudian. in Eutrop. I 256, vgl. Martial. I 35, 15. XI 72, 2) an die Seite gestellt werden. Der Beiname Triphallus (Priap. 83, 9) ist so zu verstehen; doch erscheint P. auf dem pompejanischen Bilde Helbig 505 wirklich wenigstens mit zwei Gliedern (vgl. o. Bd. XIX S. 1728. 1739. Lambrechts L'Ant. Class. X [1941] 71ff. Colin Atti Accad. Torino LXXXVII 1952/3, S.-A. 70, 1). Vgl. Artemid. on. I 45. Meist wird er im Zustand der Erektion vorgestellt, doch ist das keineswegs unerläßlich. Die Nacktheit wird gelegentlich besonders hervorgehoben, und es zeigt sich, daß ehrbare Frauen und Mädchen den Anblick zwar nicht vermeiden konnten, aber doch nicht darauf achten durften; die Kirchenväter haben sich darüber empört oder auch gespottet, dies letztere wie schon die Heiden (De Priapo 177; s. auch Euagr. hist. eccl. I 11).

Der Phallos konnte aus dem Holzklotz selber oder mit Hilfe eines vorspringenden Astes gebildet oder aber besonders eingesetzt werden (Prudent. c. Symm. I 115): C. F. Hermanns Regel *nullus phallus sine testiculis* (o. Bd. XIX S. 1684f.) stimmt auch für die P.-Darstellungen nicht durchweg; nur selten ist der Phallos schwächer dargestellt und fehlt allenfalls aus technischen Gründen (De Priapo 177ff.). Um seine Potenz hervorzuheben, ist P. oft in der zurückgelehnten Haltung der *λόρδωσις* (V E) dargestellt, manchmal auch so, daß er das Glied hält oder auch eine fruchtbarmachende Flüssigkeit (Satyrion?) auf es träufelt (oder Öl als Vorbild eines Opfers von seiten der Menschen?), s. De Priapo 179 (so auch ein Wandgemälde in Herculaneum Ins. IV nr. 17). Bekleidung dient bei den P.-Bildern in den seltensten Fällen zur Wahrung des Anstandes; im Gegenteil läßt das Gewand den Phallos genügend durchscheinen und ist meistens sogar über ihn heraufgezogen. Dieser Gestus des Anasyrma hatte ursprünglich zweifelsohne magisch-religiöse Bedeutung: er findet sich auch anderwärts, war aber im P.-Kult wohl von jeher solenn und wurde später von P. auf verschiedene Götter übertragen, vor allem Hermaphroditos (De Priapo 180f., 3. 302, 2. Breccia Terrecotte figurate greche e grecoegizie del Museo di Alessandria, Bergamo 1930, nr. 153 Taf. 47, 15 vgl. nr. 152 Taf. 18, 4. Aziz Guide du Musée de Smyrne, Istanbul 1933, 58 [doch P. selber?]. Marmorfigur in der Stuttgarter Antikensammlung. 40 cm hohe Terrakottafigur jüngst in Augsburg gefunden). Oft trägt P. im Bausche seines Gewandes Früchte: ähnlich auch Fruchtbarkeits- und Jahreszeitengenien (De Priapo 181f. Burr Terra-cottas from Myrina in the Mus. of fine Arts, Boston 1934, 41 nr. 21 Taf. 9; vgl. Terrakottafigürchen des Eros im Röm.-Germ. Zentralmuseum Mainz), doch fehlen auch diesen die Früchte nicht selten (Terrakotta Collection de Clercq, Catalogue VI, Paris 1909, 10 nr. 8); ein Genius ist wohl auch der in



Alesia gefundene Jüngling mit einer Katze im Gewandbausch und einem Glöckchen am Hals, den Espérandieu Acad. d. Inscr. et Belles-Lettres, Comptes rendus 1937, 305ff. trotz fehlender Sexualbetonung für P. hielt. Silvanus hat sein früchtegefülltes Fell mehr von Satyrn und Panen (De Priapo 313), die auch auf die Genien und sogar P. selber nicht ohne Einfluß geblieben sind, aber eine Figur wie García y Bellido Esculturas Romanas de España y Portugal, Madrid 1949, 107 nr. 105 Taf. 83 zeigt doch die für P. typische Form des Anasyrma. Vgl. die von Kerényi Glotta XXII (1934) 41f. erwähnten ‚Silvani', die ich nicht näher kenne. Ge mit Früchtebausch Deonna Rev. arch. 1928 I 22f. Zum Anasyrma vgl. noch Kornemann Die Stellung der Frau, Heidelberg 1927, 22ff.; (dagegen Vorwahl Arch. f. Rel. XXX 395ff. Fiedler Antiker Wetterzauber, Stuttg. 1931, 38f. L. Curtius Röm. Mitt. XLVII 247. Radermacher Mythos 93. 94f. ²103. 105f. Devambez Mon. Piot XLI 37ff. Herter Vom dionysischen Tanz zum komischen Spiel, Iserlohn 1947, 10. 21. Colin Mél. Picard, Paris 1949, 212. Moreau Rev. belge XXVIII 761f. o. Bd. XIX S. 1683.

D. Kopf (De Priapo 182ff.). P. wird im kräftigen Mannesalter vorgestellt, ja sogar ältlich (Priap. 76), jedenfalls gewöhnlich bärtig (Tibull. I 4, 4. Priap. 63, 6. 76, 2), seltener unbärtig, vereinzelt knabenhaft (s. noch IV E). Sein Kopfhaar hat er manchmal verloren, weniger vor Alter als infolge seiner Ausschweifungen, doch kann die Kahlheit auch die Primitivität der Bilder bezeichnen. Bart und Haar sind häufig bäuerisch-struppig, aber auch gepflegt, wie es einem bakchischen oder weichlichen Gott ansteht; der Bocksbart ist seiner Geilheit, aber auch dem Ungeschick der Bildner angemessen. Nicht selten trägt P. Kranz oder Tänie oder beides (den Efeukranz leitete schon Car. Paschalius Coronae, Leiden 1671, 58 von Dionysos her). Die Gesichtsformen können Dionysos, Silen, Satyrn, Pan, Bes nachgebildet sein und auch orientalische Züge aufweisen; im Ausdruck kann er Wollust, Weichlichkeit, gute und schlechte Laune zeigen. Vereinzelt sind Widderhörner (De Priapo 187). Zweiköpfig stellte ein Samier ihn bei Catina auf, damit er sowohl die von der Stadt wie die vom Akis Kommenden im Auge halten könne (Suppl.Epigr. IV 10 nr. 59; dazu auch v. Wilamowitz Die Heimkehr des Odysseus, Berlin 1927, 179, 1).

E. In den Körperformen (De Priapo 188ff.) zeigt sich P. oft nach bakchisch-orientalischer Art weichlich, ja aufgeschwemmt; gelegentlich macht sich aber auch eine Magerkeit bemerkbar, die noch ein Erbteil des alten Holzklotzes ist. Gleicher Herkunft ist auch die im übrigen seiner Natur entsprechende nach hinten gelehnte Haltung (*λόρδωσις* V C), die er gerne einnimmt, oft so, daß er die Beine gegeneinanderpreßt oder einen oder beide Arme in die Seite stemmt. Mit den alten korinthischen Fruchtbarkeitsgeistern hat er gemeinsam, daß das Gesäß oft sehr betont ist, nicht dagegen der Dickbauch.

F. Kleidung (De Priapo 192ff.). Soweit P. nicht nackt blieb (Tibull. I 4, 5f. Priap. 16, 8. Augustin. civ. dei IV 11 extr.), wurde er in einer Kleidung dargestellt, die orientalischen Ursprungs war und zugleich eine bakchische wie eine weichliche Note trug (vgl. Herter Vom dionysischen Tanz zum komischen Spiel, Iserlohn 1947, 20f.). Hierfür ist charakteristisch ein langer bis zu den Knöcheln reichender Chiton, meist mit Ärmeln (oder auch über einem Ärmelchiton angezogen), bunt (besonders purpurn oder krokosfarben), gelegentlich auch ganz dünn; sodann das ebenfalls farbige Kopftuch, besonders wenn es turbanartig mehrmals umgeschlagen wie eine Tänie wirkt oder das Haar ganz verhüllt (wenigstens in dieser Form scheint es mir als Mitra zu bezeichnen); ferner die bis zu den Knöcheln reichenden persischen Schuhe (daneben auch *ἐμβάδες* oder *κόθορνοι*) und schließlich der gelegentlich angebrachte Ohr-, Hals- und Armschmuck. Natürlich kommt auch weniger spezifische Kleidung unter den Denkmälern vor. Dionysisch-ländlichen Charakter hat die Felltracht, bäuerisch ist der Kapuzenmantel, wohl ohne Bezug zu den bekannten Kapuzengenien (Egger Jahresh. Österr. Arch. Inst. XXXVII [1948] 90ff.) und selbst den obszönen Kapuzenfiguren, deren abhebbarer Oberteil einen Phallos verbirgt (o. Bd. XIX S. 1728. F. R. Schröder Germ.-rom. Monatsschr. XXII [1934] 196. Eygun Le cimetière Galloromain des Dunes à Poitiers, Mém. Soc. Ant. de l'Ouest XI Ser. III, 33f.). Eine *κυνῆ* oder ein *πῖλος* paßt zu Landleuten, Schiffern und Fischern (o. Bd. XIX S. 1745f.); von Sarapis mag der Modius als Fruchtbarkeitsabzeichen entlehnt sein.

G. Als Attribute (De Priapo 198ff.) kommen für den Fruchtbarkeitsgott vor allem die Früchte in Betracht, die er besonders im Gewandbausch trägt, auch ein Füllhorn, Zweige, einmal sogar ein Böckchen. Die Sichel erscheint in der Literatur noch öfter als auf den Monumenten: sie eignet ihm als göttlichem Gärtner, sollte aber auch Vögel und Diebe schrecken, selbst wenn sie aus Holz bestand. Ein Knüppel ist Priap. 11, 1. 63, 9 erwähnt, kommt auf den Bildern aber eher als Stock oder Lagobolon vor. Als Vogelschreck dient auch ein (gespaltenes) Rohr auf dem Kopf (Horat. sat. I 8, 6f., vgl. De Priapo 138 nr. 39) oder in der Hand (Monumente). Öfters hält P. Thyrsos und Kantharos, Trinkhorn, Opferschale u. dgl., ausnahmsweise auch Geldbeutel oder Kerykeion; auch spiegelt er sich oder hält Hermaphroditos oder Venus den Spiegel (vgl. Bieler Gnom. IX 332, 1). Apotropäisch wirken Glöckchen am Phallos oder in der Hand (o. Bd. XIX S. 1738. v. Petrikovits Bonn. Jahrb. CL 185ff.).

VI. Aufgaben P.s (De Priapo 201ff.).

A. Die Natur P.s (De Priapo 201ff.) wird durch allgemeinere Beinamen mehr oder weniger ernst zum Ausdruck gebracht, so vor allem in dem Hymnos CLE 1504; weiter *sanctus* (Priap. 40, 3. 82, 3. Petron. 133, 3 v. 14. Martial. VI 73, 9. Caes. Bass. p. 260. 36 K.), *pater* (Priap. 37, 9), *ἄναξ* (Orph. hym. 6, 9), *[εὐεργέτη]ς καὶ παραστάτης* Artemidor. Perg. IG XII 3, 1935 (vgl. Skard Zwei religiös-politische Begriffe, Oslo 1932, 35ff.).

Wie sonst so oft (o. Bd. XIX S. 1683. Gnom. XVII 327f.) findet sich auch im Bereiche P.s

animalische und vegetabilische Fruchtbarkeit zusammen (Augustin. consens. evang. I 25); in diesem Sinne erklärt ihn Prudent. c. Symm. I 102ff. euhemeristisch.

B. Ländliche Obliegenheiten (De Priapo 203ff.). P. ist vornehmlich ein ländlicher Gott (Cornut. 27, ferner Zonas Anth. Pal. VI 22, 5. Cul. 86. Tibull. I 4, 7. Ovid. trist. I 10, 26. Priap. 14, 6f. usw.) und entbehrt feinerer Bildung (Priap. 3, 10. 68, 1ff.) und tieferer Empfindung (Theokrit. id. 1, 81ff.), doch ist er bei aller Strenge seines Wächteramtes (Argent. Anth. Plan. 241, 3. Philipp. ebd. 240, 3) im Grunde gutmütig (Theokrit. epigr. 4, 13 u. s.). Neben Äckern sind ihm auch Wälder (Petron. 133, 3, v. 1f.) und Weinberge (Strab. p. 587. Athen. I 54. Steph. Byz. s. Λάμψακος u. a.), vor allem aber Gärten (Fur. Bibac. frg. 1 M. Ovid. fast. I 415 u. a., s. auch ob. IV D) anvertraut, auch die Baulichkeiten (Verg. Priap. 85, 4. 86, 1. Antist. Anth. Plan. 243. Copa 23 u. a.) und Heiligtümer (Kaibel Epigr. 782 u. a.). Ebenso steht das Vieh samt den Bienen (Verg. Georg. IV 109ff.) unter seiner Obhut (Paus. IX 31, 2 u. a.). Tier und Frucht verleiht er nicht nur positiv Fruchtbarkeit (Verg. Priap. 85, 10ff. 86, 1ff. eclog. 7, 35f. Colum. X 108f.), sondern auch negativ Sicherheit vor allem Übel (vgl. Plin. n. h. XIX 50. o. Bd. XIX S. 1683f.); als φύλαξ und *custos* wird er in immer wiederkehrenden Variationen bezeichnet (Leon. Tar. 48, 3. 49, 1. Diod. IV 6, 4. Cornut. 27 u. v. a.). Dabei denkt man vorzugsweise an den Schutz vor menschlichen und tierischen Dieben (Verg. Georg. IV 110. Horat. sat. I 8, 3f. u. a.) und läßt ihm dafür nicht nur die Sichel (Copa 23f.), sondern auch den Phallos dienen (Priap. 20, 6. 30, 1. 56, 4. Ovid. met. XIV 640. Colum. X 31ff. Martial. VI 16 u. a.). Zweifellos ist gerade das letztere eigentlich im Sinne alten Glaubens, aber es wird ein unerschöpfliches Thema für die Pointen der Priapeendichter, die den Gott meistens selber redend einführen (De Priapo 209ff.). So unwirksam danach die Wacht P.s gegenüber den Dieben war, so wenig ließen sich auch Vögel und Hunde von ihm verscheuchen (Horat. sat. I 8, 17f. 37f. Priap. 65. 70. 83, 11ff. Lactant. div. inst. II 4, 2 u. a.).

P.-Bilder mögen auch als Grenzsteine fungiert haben, und es wurden auch die Maße eines Grundstücks auf ihnen angegeben (De Priapo 213f.; zu CLE 269 s. Galdi Boll. fil. class. XXXVIII 281). So konnte P., vielleicht unter dem Einfluß des Hermes (Rose Journ. hell. stud. LII 318), der Patron der Wanderer werden (φιλοδίτης Philipp. Anth. Pal. VI 102, 7), ihnen den Weg weisen (Epigr. Kaibel 782. Priap. 30, vgl. Theokrit. epigr. 4 u. a.) und Gefahren von ihnen fernhalten (CLE 1504, 23ff.). Mosaik aus **Bobadilla** (Spanien) Schulten Arch. Anz. 1933, **565f.**

**Mit Hermes und** Pan teilte P. auch die Aufsicht über die Reinheit von Quellen (CLE 1504, 26ff.), vor allem aber hatte er auch Beziehung zum Meere (De Priapo 215ff.). Er war Schutzgott der Schiffer und Fischer (Leon. Tar. Anth. Pal. X 1 mit den Nachahmungen ebd. 2. 4—9. 14—16; zu X 9 s. Waltz Rev. ét. gr. LIX/LX 176ff.) und, wenn er wie auch Pan nur als αἰγιαλίτης (Maik. Anth. Pal. VI 33, 1. Flakk., ebd. 193, 1) und λιμενίτης (Leon. Tar. ebd. X 1, 7) u. ä. gelten konnte, so vermochte er doch nicht nur Fischern Beute zu verschaffen, sondern auch Seefahrern glückliche Fahrt zu verleihen (vgl. O. Mazaubert Rev. ét. anc. XXXIX 323). Als Patron einer Gilde von Fischereipächtern erscheint er in einer Inschr. von Parion (s. o. I); vielleicht standen auch die θυννεῖται (d. h. θυννῖται) in Odessos unter seiner Obhut (De Priapo 144 nr. 73), vgl. noch Maik. Anth. Pal. VI 33. Möglicherweise war diese Funktion P.s aber auf die hellespontische (Catull. frg. 1 Sch.) und die bosporanische (Arch. Anth. Pal. X 7, 2) Gegend beschränkt. Vgl. Lesky Thalatta 101. 273. 294.

C. Als Gott der körperlichen Liebe (De Priapo 220ff.) erscheint P. in weitestem Umfange (CLE 1504) und immerhin so, daß er sich nicht nur in den niedersten Bereichen zu bewegen braucht, sondern auch feineren Bedürfnissen entsprechen kann. Als *salax* (Priap. 14, 1. 34, 1. 77, 12) u. ä. ist er der Gegenpol des Hippolytos (Ovid. am. II 4, 32. Priap. 19, 5f. u. a., s. auch o. II C; vgl. Suet. Cal. 56, 2. Sen. const. sap. 18, 3). Die Priapea geben das nötige Material für seine Liebschaften mit beiden Geschlechtern und sind Specimina der *ioci*, die er liebt (Priap. 1. 2. 41. 49 u. a.). Er ist auch Zecher (Lukian. dial. deor. 23 u. a.) und sogar Tänzer (Maik. Anth. Pal. VI 33 u. a.), was mit alten Darstellungen von Fruchtbarkeitsdämonen übereingeht. Er inauguriert Hochzeiten wie leichtere Verbindungen: er bringt die Paare zusammen (Theokrit. epigr. 4. Priap. 50. CLE 1504, 48f. Petron. 104, 1 u. a.), gibt den Liebenden Ratschläge (Tibull. I 4, vgl. Theokrit. id. 1, 81ff. u. a.) und wacht über ihre Vereinigung (Hedyl. Anth. Pal. V 199. Priap. 34. 80. 83. Petron. 133. Epigr. Ἀρχ. Δελτ. II 1916 παράρτ. 47. Mart. Cap. VII 725 v. 17ff. u. s., vgl. auch o. IV H). Wie der Gott selber heilt (Priap. 37), so kurieren seine Diener Impotenz (Petron. 134, 11ff., dazu 140, 12; vgl. noch 17, 7. 18, 3). Frauen verleiht er Fruchtbarkeit (Augustin. consens. evang. I 25); von einem Ritus wie dem des Mutinus Titinus haben wir aber höchstens depravierte Nachklänge (De Priapo 225f.). Ist der Gott den Frauen überhaupt nicht unlieb (Priap. 8. 10. 39, 7f. 66. Martial. XI 51, 2 u. a.), so ist er natürlich im besonderen der Gott der Dirnen (Hedyl. Anth. Pal. VI 292. Priap. 27. 34. 40 u. s.) und *numen praesentissimum* an den Stätten der Lust (Hist. Apoll. reg. Tyr. 33). Auch die Kinäden (Myrin. Anth. Pal. VI 254 u. a.) und sogar die Eunuchen (Claudian. in Eutrop. I 256) stehen unter seinem Zeichen. Die Πριαπισταί in Gortyn hält v. Wilamowitz Glaube d. Hell. II 325 für ‚ehrbare Leute', aber bei den Sängern des Hymnos CLE 1504 in Tibur bricht eine so massive Lebensfreude durch, daß man trotz des pantheistischen Einschlags an Gebetsparodie zu denken versucht sein könnte (Kleinknecht Die Gebetsparodie in der Antike. Stuttgart-Berlin 1937, 5, 2). Erst recht sind die *codati* des Masculus in Pompeji verdächtig (VII C). In den Mimen war P. eine beliebte Figur (Augustin. civ. dei VI 7, vgl. o. Bd. XIX S. 1744).



D. P.s aedicula (CIL V 3634) oder sein Bild (CIL VI 3708 = 5173 = 30 992. CLE 193. Campana Atti Accad. Rom. d'arch. II 1852, 110 Taf. XIV E. Fröhner Notice de la sculpture antique du Louvre I 423 nr. 461) standen auch an Gräbern (De Priapo 229ff.; o. Bd. XIX S. 1728ff.); manchmal ist er ja auch auf Grabmonumenten dargestellt (auch innerhalb bakchischer Szenen), und einige seiner Figuren sind in Gräbern gefunden. Vielleicht hat auch die Darstellung der Gemme De Priapo 160f. nr. 203 sepulkrale Bedeutung. P. war schon als Wächter geeignet, auch ein Grab zu betreuen, besonders sofern es in seiner Umfriedung noch Gartenanlagen hatte. Wenn aber CLE 193 das von ihm bewachte Grab *mortis et vitai locus* heißt, so wird ihm wohl wie von Cornut. 27 unterstellt, daß der Gott, der das Leben gab, es auch nehmen kann; zugleich mag aber auch an eine Wiedergeburt aus der Erde gedacht sein (nach A. Brelich Aspetti della morte nelle iscrizioni sepolcrali dell' impero Romano, Budapest 1937, 32ff., an eine Vereinigung mit P., vgl. Kerényi Hermes, Zürich 1944, 81ff. Nilsson Harv. Theol. Rev. XLVI [1953] 191f.), vielleicht eine im Priapkult alte Vorstellung, da Grabphalli gerade in Phrygien häufig sind (De Priapo 232. o. Bd. XIX S. 1728ff.). In Gallien wurden sogar Verstorbene selber ithyphallisch dargestellt.

E. Allnatur P.s (De Priapo 232ff.). P. hat überhaupt ganz im allgemeinen apotropäische Kraft (Diod. IV 6, 4. Filarg. bei Schol. Bern. Verg. Georg. IV 111 u. a.), die er bei Horat. sat. I 8 in ganz eigener Weise manifestiert; auf Reliefs in Triest und Aquileia (De Priapo 111 nr. 81f.) richtet er sich wie sonst der einfache Phallos (o. Bd. XIX S. 1734f.) gegen das böse Auge, und oft werden Bilder von ihm als Amulette getragen worden sein (De Priapo 232f.). Andererseits bringt er auch alles denkbare Gute, besonders den Reichtum (De Priapo 233ff.); in diesem Sinne hat ihn Artemidor von Perge in Thera eingeführt (IG XII 3, 421 = 1335), und so konnte er in der Prozession des Ptolemaios Philadelphos (o. Bd. XXI S. 1954f.) sogar dem Symposion Alexanders und des Ptolemaios I. mit der Arete beiwohnen (Kallixein. bei Athen. V 201 D); auf etruskischen Spiegeln (De Priapo 127 nr. 84) ist er Pax und Plutos beigesellt, und den Vettiern konnte er als Patron ihres aus ihren Gütern gewonnenen Reichtums gelten (Studniczka Arch. Jahrb. XXVI 139. De Priapo 120 nr. 34). Als Hüter von Läden erscheint er in Herculaneum (Ins. IV nr. 17) und Pompeji (Not. Scavi VII. Ser. [1947] 84f.), vgl. o. Bd. XIX S. 1737. Diese allgemeine Kraft war ihm nach Noiville Rev. ét. anc. XXXV 342 von vornherein eigen, doch kann sie sich auch allmählich entwickelt haben.

Als Fruchtbarkeitsgott konnte P. geradezu zum Inbegriff der Natur werden (CLE 1504, 33ff.). In diesem Sinne gilt er dem Diodor IV 6, 2 (vgl. I 88, 1) wie manchen Modernen, z. B. Picard Rev. ét. gr. 1934, 142 (De Priapo 237) als divinisierter Phallos und den Stoikern wie ihren Anhängern als σπερματικὸς λόγος, eigentlich der trockenen und feuchten Früchte (Porphyr. π. ἀγαλμ. 7 bei Euseb. praep. ev. III 11, 15, wohl nach Apollodor; vgl. Cornut. p. 50, 18ff. L. Pap. 3. Jhdt. v. Chr. Mitt. Papyrussamml. Wien N. S. III [1939] 71f. nr. 44), oder überhaupt als Schöpfer von Erde und Meer (Exc. π. ἀγάλματος Πριάπου bei Suid. s. Πρίαπος 2 nr. 2276 u. a., s. De Priapo 290); ja, Cornut. 27 führt ihn, in Identifikation mit Eros, Atlas, Pan, Ἀγαθὸς Δαίμων, vielleicht nach eigener Vermutung als das All ein (o. Bd. XVIII 2 S. 1324). Als *Pantheus* ist er CIL III 1139 bezeichnet und in einer Bronze (Bull. Inst. 1848, 180f. De Priap. 106 nr. 12) mit den Attributen verschiedener Gottheiten ausgestattet, anderwärts mit verschiedenen Allgottheiten identifiziert (De Priapo 239; vgl. Nock Harv. Theol. Rev. XXIX [1936] 68, 77).

VII. Kult (De Priapo 240ff.).

A. Allgemeines (De Priapo 240ff.). P. gehört natürlich zu den divi minores (Priap. 53, 5 u. a.) und wird meist nicht einmal ernst genommen; selbst wenn er den Encolpius mit seinem schweren Zorne verfolgt, ist das ein durch die Parodie gefärbtes Motiv (De Priapo 315ff.). Immerhin genoß P. im ptolemaiischen Alexandrien Ansehen, und auch in römischer Zeit wird er noch ernste Anhänger gehabt haben (CIL VIII 14 691). Zuweilen ist es sein Genius, der Verehrung erhält (Petron. 21, 7. CLE 1504 Aufschr.); euhemeristische Deutung Prudent. c. Symm. I 102ff. *Priapi* heißen bei Ps.-Rufin. comm. in Os. 9, 10 Götter vom Schlage P.s. Nach dem Vorbild von Satyrn, Panen, Eroten usw. konnte man aber auch eine Mehrheit von Priapoi annehmen (Ps.-Mosch. id. 3, 26ff. Prudent. peristeph. X 241ff.), aber auch die vielen P.-Bilder (*Priapi* Cael. Aurel. tard. V 9) konnten mangels Unterscheidung vom Gotte selber (Priap. 68, 37f.) zur Vorstellung vieler ‚Priape' führen (Priap. 33, 1ff. 51, 23ff. 86, 19ff., vgl. Weinreich Genethliakon W. Schmid, Stuttgart 1929, 187ff.; Arch. f. Rel. XXXV 310), ganz besonders verständlich bei der Art der römischen Religiosität, das Göttliche vornehmlich in seinen Einzelmanifestationen zu fassen (vgl. Latte Arch. f. Rel. XXIV [1926], bes. 247f. Siebourg Bonn. Jahrb. CXXXVIII 121f.); auch in einem und demselben Grundstück konnte es mehrere P.-Bilder geben (Priap. 52 und Monumente); nicht Fur. Bibac. frg. 1 M.).

B. Örtlichkeiten des Kults (De Priapo 245ff.). P.s Bilder stehen in der Tat auf allen möglichen Grundstücken (Diod. IV 6, 4. Antist. Anth. Plan. 243. Tibull. I 4 usw.), auch in Wäldern (Lukian. Anth. Plan. 238. Martial. VIII 40 u. a.), vor allem in Gärten (Leon. Anth. Plan. 236. Tymnes ebd. 237. Anon. ebd. 86. 260. Fur. Bibac. frg. 1 M. usw.; u. IV D) und Weinpflanzungen (Priap. 30, vgl. 86, 18. Martial. VI 49, vgl. VIII 40, 1 u. s.). vgl. Cornut. 27. Schol. Dan. Verg. Georg. IV 111. Eigentlich gehört er an die Grenze (Leon. Anth. Plan. 236, vgl. Kaibel Epigr. 782, 4; Priap. 15, 5) und steht also am Wege (Hippolyt. ref. V 26, 33), so daß er mit den Vorübergehenden kraft der Inschrift sprechen kann (De Priapo 246). Manchmal finden wir ihn auch am Hafen oder Meeresstrand. Im Binnenlande steht er oft, wie die Bilder zeigen, an höhergelegener (Lukian. Anth. Plan. 238) oder felsiger Stätte, also manchmal in öder

Gegend, nicht selten aber auch an Quellen (Theokrit. id. 1, 21ff., vgl. Priap. 30) oder anderweitigen Wasserläufen (Sogliano 246, s. IV H) und in sonst reizvoller Umgebung (Theokrit. epigr. 4); seine Hermen bilden ein beliebtes Motiv der Landschaftsdarstellung (IV H). Wie ihm selber Haine heilig sein können (Catull. frg. 1 Sch.), so ist er auch in Hainen des Bakchos oder der Aphrodite (Helbig Wandgem. 775. De Priapo 120f. nr. 36). Vgl. Grimal Les jardins rom., Paris 1943, 50ff. 338ff.

Die Bilder stehen auf dem bloßen Boden oder auf Steinen und Steinhaufen, aber auch auf mannigfach gestalteten Basen und sogar Säulen, man sieht sie jedoch auch leichthin an die Einfriedigung eines offenen Heiligtums oder die Mauer eines Tempels oder an ein anderes Götterbild angelehnt. Aufrichtung von P.-Hermen De Priapo 141 nr. 59 u. 59 a. Oft steht P. unter freiem Himmel, Wind und Wetter ausgesetzt (Tibull. I 4, 5f. Priap. 14, 7f. 48 usw.), gerne aber auch unter Bäumen (Tibull. I 4, 1f. u. a.), die mit Weihegaben oder Girlanden oder Taenien behängt sein können; überhaupt gehören Bäume oft zu P.s Kultstätten (De Priapo 249). Ein regelrechtes Heiligtum ist natürlich eingefriedigt (Theokrit. epigr. 4, 5); Kulthandlungen können durch Tücher (*παραπετάσματα*) abgeschirmt werden (so vielleicht Val. Flacc. II 626, s. De Priapo 250). Vereinzelt ist eine Höhle als natürlicher Kultraum dargestellt, sehr oft aber hat P. auch seine eigene Aedicula. Als Altar dient ein Stein oder Steinhaufen, der nicht immer parat gewesen zu sein scheint, aber er kann auch kunstvoller geformt sein (Tisch Priap. 16). Gelegentlich sieht man Fackeln, sei es als Weihegaben, sei es zum Anzünden der Opfer oder zu nächtlichen Begehungen.

Größere Heiligtümer gab es in der Stadt (Diod. IV 6, 4); wir kennen denn auch ***templa, sacella*** u. ä. aus Lampsakos (Catull. frg. 1 Sch. Mzn.; nach Val. Flacc. II 625f. auf der Akropolis), Hypaepa (Petron. 133, 3 v. 4), Orneai (Strab. VIII p. 382, vgl. XIII p. 587, vgl. De Priapo 251f. Anm.), Soloi (VII C), Kroton (Petron. 133ff.), Neapel? (Petron. 17, 8), Patavium (CIL V 2803), Bergomum (CIL V 5117), Verona (CIL V 3634), Pisaurum (CIL XI 6314), Apta Iulia? (De Priapo 117f. nr. 18), Salernum (Chron. Salern. 17 Mon. Germ. hist. Script. III 481); vgl. ferner Myrin. Anth. Pal. VI 254, 8. Priap. 1. 2. 14. 49. 86, 8. Augustin. consens. evang. I 25. Ist das ***sacellum*** Petron. 17, 8 in Neapel zu suchen, so ist die dort erwähnte ***crypta*** vielleicht die sog. Grotta di Posilipo. (vgl. M. Huggler Mythologie der altchristlichen Kunst, Diss. Bern 1929, 83. Phil. Woch. 1932, 167). Das Bild war normalerweise im Innern der Tempel, wenn es auch in den ländlichen aediculae begreiflicherweise an der Schwelle zu sehen ist. Die Misere auch eines städtischen Heiligtums zeigt Petrons Beschreibung der Zustände in Kroton; die ländlichen Kultstätten waren begreiflicherweise oft ungepflegt (Verg. Priap. 86, 7f.) oder geradezu verfallen. Sicher hat sich P. oft auch in den Lararia von Privathäusern befunden (De Priapo 255). Läden s. VI E. In Lupanaren war er natürlich auch vertreten (Hist. Apoll. reg. Tyr. 33. Copa 23ff. Helbig Wandgemälde 505). Grabgebäude s. VI D.

C. Verzeichnis von Orten, für die irgendwie P.-Kult zu belegen ist: De Priapo 256ff. Abgesehen von einem Zentrum wie der Hellespontgegend, zeigt der Kult eine starke Streuung: in der Römerzeit ist er wohl im ganzen Imperium vorauszusetzen, doch fällt Britannien anscheinend aus. Mit Fundstatistik ist im Falle P.s um so weniger auszurichten, als seine Bilder vorwiegend aus vergänglichem Material bestanden haben. Nachträge zum Verzeichnis:

Griechenland mit Inseln. Delos: Inscr. Délos 1442 A 4 (2. Jhdt. v. Chr.). Soloi: Weihung eines Tempels Swedish Cyprus Expedition III Stockholm 1937, 625 nr. 10 Taf. 174, 1. Sunion (?): Solders Die außerstädtischen Kulte und die Einigung Attikas, Lund 1931, 55f. nr. 9 und 15.

Italien. (Amiternum: IV D.) Aquileia: IV D. Herculaneum: IV H. Ostia: IV D. E. Pisaurum: CIL XI 6314 = Dess. 3581. Diehl Altlat. Inschr. 189 (Tempel und Bild). Pompeji: Not. Scavi VII. Ser. (1947) 84f. (reg. I ins. VII 13/4 caupona des Masculus). IV H. Postiglione: IV E. Rom: IV H. Tibur: IV H.

Gallien und Germanien. Camargue Benoit Gallia VIII 122 (Statue mit Efeu). Glanum: IV D. Lérins: IV D. In Noviomagus 1630 ein P. gefunden: Byvanck Nederland in den romeinschen Tijd II, Leiden 1943, 362.

Donauprovinzen mit Dalmatien und Thrakien. Aenona: IV D. VIII P. Ferdinand: IV D. Kladovo: IV D. Podgore: IV D. Sirmium (Mitrovica): De Priapo 108 nr. 43. Sisak: IV E. Varna: Riv. fil. LI 333ff. Olynth? s. IV H. Vgl. noch o. S. 1925, 12ff. Bd. XIX S. 1686 (pannonischer P.).

Africa. Umgebung von Caesarea (Cherchel): Fasti arch. VI 1953 nr. 4829 (verstümmelte Steinstatue).

Hispania. Bobadilla: VI B. Linares IV D.

D. Personen des Kults (De Priapo 261ff.). Als Priesterinnen führt Petron in Campanien Quartilla (16, 3—26, 6) und in Kroton Oinothea (134, 6—138, 4) ein, vgl. Augustin. civ. dei VI 7. P. erhielt, unbeschadet gewisser den Frauen vorbehaltener Begehungen (Petron. 16ff.), von beiden Geschlechtern gleichermaßen Kult, natürlich ohne Voraussetzung der Keuschheit (Priap. 14 = CIL XI 3862). Als Genossenschaften, deren Patronat er hatte, kennen wir die *Πριαπισταί* in Gortyn (II D. VI C) und die *Συνναῖται* in Parion (I. VI B). Arme wenden sich an ihn ebenso wie Reiche, und wenn diese ihm auch nicht immer ein wertvolleres Bild setzen, so können sie ihm doch reichere Opfer- und Weihegaben zukommen lassen; aber gerade von einfacheren Leuten mag er echtere Verehrung erfahren haben (De Priapo 261f.). Auf Bildwerken sehen wir P. auch von Eros oder Eroten, Psyche (s. noch IV H), Satyrn, Bakchen, Silen, Pan, Nymphen (CLE 1504, 13ff.) verehrt, sei es, daß hier an Menschen gedacht ist, die in Gestalt dieser Wesen agieren, sei es, daß das Treiben der Menschen in der Götterwelt seine Parallele oder sein Vorbild finden soll. Als Pantheus wird P. sogar von den größeren Göttern verehrt (CLE



1504, 39ff.), andererseits wird er auch selber in Vollziehung einer Weihespende dargestellt (De Priapo 262f.; vgl. noch V C).

E. Adoration und Gebet (De Priapo 263f.). Wie viele Bilder zeigen (Reliefbecher o. Bd. XVI S. 1303f.), wird P. mit Gesten begrüßt und empfängt Gebete (Augustin. civ. dei VI 7. Hist. Apoll. reg. Tyr. 33 u. a.). Dabei richtet sich die Zeremonie vornehmlich an den Phallos, vor allem der Verehrungskuß (Priap. 25. 43, 2. CLE 1504, 19). Gebete s. Priap. 12, vgl. 57. 37, 8ff. 82. Petron. 133, 3; indirekt Theokrit. epigr. 4, vgl. Tibull. I 4. Gebet unter magischen Handlungen Petron. 137, 10. Kulthymnos CLE 1504. Gewährung nickt P. mit dem Phallos Priap. 37, 13f. Natürlich gilt auch hier die Regel do ut des (bes. Verg. Priap. 86, 17—21 u. a.). Im Traum gibt P. Anweisungen (Petron. 104, 1. CLE 1504) und Befehle (Petron. 17, 7, vgl. 18, 13).

F. Opfer und Weihegaben (De Priapo 264ff.). In der hellespontischen Gegend wurde dem P. der Esel geopfert (De Priapo 264ff.), s. Ovid. fast. I 391. 439f. VI 345. Lactant. div. inst. I 21, 25ff. Myth. Vat. III 6, 26. Während die aitiologischen Geschichten das Opfer als ein solches per contrarium zur Rache für eine dem Gotte von dem Tier widerfahrene Unbill auffassen (vgl. Priap. 65), hat Lactanz richtig erkannt, daß der Esel vielmehr per similitudinem wegen seiner Zeugungskraft dem P. dargebracht wurde. Man darf annehmen, daß diese Kraft nicht nur für die Tierwelt, sondern auch für die Fruchtbarkeit des Bodens Bedeutung hatte, und darf von apotropäischer Kraft vielleicht noch etwas in seinem Gebrüll spüren, das in den aitiologischen Geschichten eine so große Rolle spielt. Ursprünglich war der Esel wohl selber göttlich, und so liegt die Annahme nahe, daß sich ein Eselgott mit P. gekreuzt hat, aber das ist keineswegs sicher (vgl. Rose Class. Rev. XLVI 159; Journ. hell. stud. LII 318. Picard Rev. ét. gr. 1934, 142, auch Noiville Rev. ét. anc. XXXV 242. Kern Relig. III 239). Die in jener Gegend einwandernden Griechen haben das Eselopfer übernommen, aber als sich P. später weiter verbreitete, fand dieser sonderbare Brauch wohl keine Aufnahme und gilt daher in unsern Quellen als spezifisch hellespontisch.

Sonst wurden dem P. also die üblichen Opfertiere (De Priapo 267ff.) dargebracht, natürlich vornehmlich das kleinere Genus. Zur solennen Handlung gehörte eine Weinspende und die dreimalige Umkreisung des Heiligtums durch die Teilnehmer, die selber schon Wein genossen hatten (Petron. 133, 3 v. 13ff.). Die musikalische Begleitung erfolgte mit der Doppelflöte, auch zusätzlich von Horn oder Tympanon. Das Tier mußte willig zum Altare gehen (Petron. 133, 3 v. 13f.), tat es aber nach Ausweis der Bilder keineswegs immer: man könnte darin die Pointe vermuten, daß es einen solchen Gott nicht genügend respektierte, aber das Motiv kommt auch in andern nicht auf P. bezüglichen Bildern vor. Mit dem Blute wurde gerade der Phallos des Bildes bespritzt (Verg. Priap. 86, 15f.). Bei Arch. Anth. Pal. X 7, 5 rühmt sich P., daß sein Altar niemals des Opferduftes entbehre. Es konnte ihm sogar eine *τρίττοια βόαρχος* (*βούπρωρος*) geschlachtet werden, bei Theokrit. epigr. 4, 13ff. etwas ungewöhnlich ein junger Stier, ein Bock und ein Lamm; aber auch wenn es ein Bock, ein Widder und ein Ferkel waren (Petron. 133, 3 v. 13ff.), konnte der Gott mehr als zufrieden sein. Gewöhnlich erhielt er ein Einzelopfer, oft ein Schwein oder Ferkel (Priap. 65 u. s.), das dem bakchischen und bäuerlichen Milieu angemessen war und auch für P. gerade wegen seiner Fruchtbarkeit gut paßte, und noch häufiger einen Ziegenbock oder ein Böcklein (Theokrit. epigr. 4, 15ff. Verg. Priap. 86, 16 u. a.), auch dies aus ähnlichen Gründen, freilich auch eine Ziege (Verg. Priap. 86, 16 u. a.), sodann einen Widder oder ein Lamm (Theokrit. und Petron. a. O.) und ausnahmsweise einen jungen Stier (Theokrit. a. O.). Auf Bildern kommen anscheinend auch Gans und Taube, kaum der Hahn vor (De Priapo 269). Die Fischer (nach Agath. Anth. Pal. X 14 und Theait. ebd. X 16 auch die Schiffer) brachten dem P. etwas von ihrer Beute dar, freilich bestimmt nicht das Wertvollste (Anon. Anth. Pal. X 9, 3ff. Maik. ebd. VI 89).

Meist muß sich P. aber mit unblutigen Opfern (De Priapo 270ff.) begnügen, was mehr oder weniger deutlich aus Arch. Anth. Pal. X 7, 5ff. Verg. Priap. 86, 10ff. Priap. 16. 53. Calpurn. buc. 2, 64ff. hervorgeht. Zu jeder Jahreszeit werden ihm die zeitigen Produkte dargebracht (Verg. Priap. 84, 1f. 85, 6ff. 86, 10ff. Krinag. Anth. Pal. VI 232). So erhält er Blumen, die auch zu Kränzen oder Girlanden gebunden sein können; sein Kopf (Priap. 83, 9f. u. s.) oder Phallos (Priap. 40. 50. CLE 1504 v. 20f. u. s.) sowie die Basis des Bildes, der Altar und das Heiligtum werden so geschmückt. Ferner werden ihm Ähren und neben Gemüse vor allem Früchte jeder Art auf den Altar oder den Opfertisch oder an sein Bild gelegt (dazu noch IV H); er selber trägt all das ja auch im Bausche seines Gewandes. Bei Petron. 135, 3ff. wird ihm Bohnenbrei mit Speck bereitet, eine uralte Speise, die im römischen Kulte vielfach eine Rolle spielt und für P. auch wegen der erotischen Kraft der Bohne besonders geeignet gewesen sein mag. Als ländliche Opfergaben dienen auch Kuchen (Verg. eclog. 7, 33f. Calpurn. buc. 2, 64f. u. a.; Priap. 70 mit *mola salsa*), ferner Honig und Waben (Krinag. Anth. Pal. VI 232, 3f. Calpurn. buc. 2, 66), da P. ja auch Patron der Bienen war, und nicht zuletzt Milch (Verg. buc. 7, 33f.: jährlich!) und das Milchgericht *melca* (CLE 862. CIL VI 30 993). Doch kann ihm andererseits als Gott der Weinpflanzungen auch Wein gespendet werden (Petron. 133, 3 v. 16 u. a.), und zwar innerhalb und außerhalb eines größeren Opfers, wie das auch für Weihrauch gilt. Öl (?) s. o. V C. Vgl. noch IV F. H.

Dedikationen (Caes. Bass. p. 260, 36 K. De Priapo 276ff.). Dedikation eines Hains Catull frg. 1 Sch., eines Tempels Swedish Cyprus Expedition III Stockh. 1937, 625 nr. 10 Taf. 174, 1 (Soloi). CIL V 2803 = Priap. 82 (Patavium) und CIL XI 6314 (Pisaurum), eines Altars CIL III 8683 (Salonae). V 5117 (Bergomum). VIII 14 691 (Thubnrnica) u. a., von Bildern CIL VI 564. IX 2197. XI 6314 u. a. Auch Taenien kön-

nen als Weihgaben fungieren (aber auch zur Dedikation); sonst werden dargebracht Nachbildungen von Phallen (Priap. 34, 4f. 37, 8ff.; vgl. Gnom. XVII 325f.), obszöne Malereien (Priap. 4), Musikinstrumente (Priap. 27, 3ff. u. a.), Trinkgefäße (Hedyl. Anth. Pal. VI 292. Maik. ebd. VI 33), Hirtenstöcke, Thyrsoi, Fakkeln, Masken, Felle (Hedyl. a. O.), Gerät von Gärtnern (Anon. Anth. Pal. VI 21), Fischern (Arch. ebd. VI 192. Flakk. ebd. VI 193) und Kinäden (Myrin. ebd. VI 254), auch Liebesbeute (Anon. ebd. V 199) und endlich Priapea. Diese werden beim Symposion vorgetragen oder irgendwo im Heiligtum angeschrieben (Priap. 41. 47); die übrigen Gaben werden auf die *mensa* oder einen Stein gelegt oder an Bäumen aufgehängt oder irgendwo sonst angebracht.

Heilig waren dem P. von Tieren (De Priapo 282ff.) – vor allem wohl wegen ihrer Fruchtbarkeit (vgl. Colin Riv. fil. N. S. XXIX [1951] 136f.) — die Gänse, wie sie im Tempel zu Kroton gehalten wurden (Petron. 136, 4—137, 12) und auf dem Relief Reinach Rép. rel. II 487, 2 (De Priapo 141 nr. 60; vgl. Wandgem. Helbig 1554, s. o. IV K) neben einem — ähnlich veranlagten — Kranich erscheinen, ferner die P. naheverwandten Hähne und sicherlich noch andere Vögel. Auch der Hund gesellte sich dem ländlichen Gott, besonders da er als schamlos galt (vgl. Scholz Der Hund in der griechisch-römischen Magie und Religion, Diss. Berl. 1937, 55), und selbst der Panther kam ihm vom bakchischen Wesen her zu.

Unter den Bäumen (De Priapo 285f.) gehen den P. dank mannigfacher Beziehungen besonders Feigen-, Apfel- (Priap. 61), Ölbäume (Theokrit. epigr. 4, 7), Reben (ebd. 8f.), Pinien, Myrten (ebd. 7), Eichen (Theokrit. id. 1, 21ff.; epigr. 4, 1) und Zypressen (Theokrit. epigr. 4, 7) an; in Ägypten steht er auch zwischen Palmen (vgl. Parrot Syria XVIII 344, 3). Als bakchischer Gott trägt er Efeu- oder Weinlaubkranz (vgl. V D); einmal hält er einen apotropäischen Lorbeerzweig. Auf Bildern erscheinen die heiligen Bänme manchmal kahl vor Alter oder Vernachlässigung (vgl. Priap. 61). Von Blumen sind dem P. die aphrodisische Rose und der samenreiche Mohn besonders gemäß, von Kräutern die stimulierende *eruca* (Priap. 46, 8. 51, 20. Colum. X 108f.).

G. Feste und einzelne Zeremonien (De Priapo 286ff.). Von Festen P.s (Petron. 134, 7. Prudent. c. Symm. I 111f.) kennen wir eines im März (Schol. Bern. Verg. eclog. 7. 33), vielleicht an den Kalenden, und eines im Juni, an dem er von der Venus empfangen wurde (Martial. III 68, 7f.); nach Schilling Rev. arch. XXXI/II, 1949 (Mél. Picard II) 946ff. bezieht sich dieser Passus auf die Arrhephorien in Athen und hätte dann mit dem eigentlichen P. nichts zu tun, während Noiville Rev. ét. anc. XXXV 241 an Adonis statt an P. gedacht hatte. Nachtfeiern Priap. 34. Petron. 21, 7. Mysterien Petron. 16ff. Bei Anon. Anth. Pal. V 199 sind jedoch uneigentlich Liebesfreuden gemeint. P. war auch an den Mysterien des Dionysos (vgl. noch IV H) und vielleicht auch anderer Gottheiten wie der Demeter beteiligt. Freilich denkt Diod. IV 6, 4 (daraus Euseb. praep. evang. II 2, 14 und daraus Theodoret. Graec. aff. cur. I 111f., vgl. III 84) an den Phallos überhaupt; ebensowenig ergibt sich aus Iuven. 6, 316f. für eine Rolle P.s in den Feiern der Bona Dea (De Priapo 287f.).

Der Hauptakt einer P.-Feier (De Priapo 288f., vgl. o. Bd. XIX S. 1683) muß die Enthüllung des Phallos des Gottes gewesen sein; die vorhergegangene Verhüllung zeigt die Ara von Aquileia, dazu Reinach Rép. stat. III 21, 9 (De Priapo 109 nr. 65). Es war aber auch eine künstliche Erektion nach der Technik der νευρόσπαστα möglich (Clarac 734 B, 1775, s. De Priapo 131 nr. 1). Im übrigen waren ekstatische Tänze unter starkem Weingenuß und natürlich sexuelle Ausschweifungen charakteristisch.

VIII. Beziehungen zu andern Gottheiten (De Priapo 290ff.).

A. Ägyptische Götter (De Priapo 290ff.). Identifikation mit Horus (vgl. o. Bd. XIX S. 1716f.): Excerpt. π. ἀγάλμ. Πριάπου bei Suid. s. Πρίαπος 2 u. a., wahrscheinlich aus Ioann. Lydos (hier identisch mit Helios, aber auch mit Min); Prokop. bell. I 19, 27ff. (Blemyer und Nubier); Terrakotten (Horusknabe als Priapiskos). Identifikation mit Min (vgl. o. Bd. XIX S. 1716. Suppl.-Bd. VI S. 432ff.) s. o. Mins Einfluß macht sich in den griechisch-ägyptischen Terrakotten geltend (De Priapo 292f.) wie auch der des Bes (ebd. 293) und der des Serapis, von dem P. wohl den Modius mit Sonnenscheibe hat (ebd. 293f.). Weihung eines Tempels P.s auf Verlangen des Sarapis in Soloi (s. VII C); Πριαπίδιον im ägyptischen Heiligtum zu Delos geweiht (Inscr. Délos 1442 A 4: 2. Jhdt. v. Chr.). Als ägyptischer Gott wird P. auch von Psellos Bull. hell. I 130 angeführt (H.-R. Schwyzer Chairemon, Leipzig 1932, 28. 60). Identifikation mit dem Phallos des Osiris Diod. IV 6, 3. Paamyles θεὸς πριαπώδης Hesych. u. Phot. s. v. (o. Bd. XIX S. 1717).

B. Andere fremde Gottheiten (De Priapo 295ff.). Der Name Πριάπιος λιμήν (II D) läßt darauf schließen, daß in Taprobane ein phallischer Gott als P. bezeichnet wurde. Hieronymus schreibt dem P. die obszönen Begehungen der Aschera zu (Vulg. regg. I [III] 15, 13. Chron. II 15, 16) und identifiziert ihn mit Beelphegor (de nom. hebr. p. 45, 17ff. Kl. in Os. 4, 14. 9, 10f. adv. Iovin. I 22, daraus Isid. or. VIII 11, 24 und Ps.-Rufin. in Os. 9, 10). Wahrscheinlich wurden barbarische Götter auch anderer Gegenden des Imperiums mit P. geglichen, und vielleicht wurde er auch zu den Begehungen der Atargatis in Beziehung gesetzt (De Priapo 296f. o. Bd. XIX S. 1718).

C. Die älteren attischen Götter Orthanes, Konisalos, Tychon, Phales ~ Ithyphallos, Hilaon und Aphroditos (De Priapo 297f. o. Bd. XIX S. 1692ff.) gingen in P. auf oder wurden von ihm ganz oder teilweise verdrängt (Strab. XIII p. 587/8. Diod. IV 6, 4. Lex. Seguer. Anecd. Bekk. I 472, 24f. Anecd. Bachm. I 173, 16f. Hesych. s. Ἰλάων u. a.), vgl. die betr. Art.

D. Ebenso bergen sich in dem P. von Orneai Strab. VIII p. 382. XIII p. 587, vgl. Kern Relig. III 237) und in dem vom Helikon (Paus. IX 31, 2) möglicherweise alte phallische



Lokalgötter (De Priapo 298f. o. Bd. XIX S. 1694f.).

E. In Rom verdrängte P. den Mutinus Titinus (De Priapo 299ff. o. Bd. XIX S. 1719ff.), dessen Heiligtum in Veliae von Cn. Domitius Calvinus profaniert wurde (Fest. p. 154 M. 142 L.). Varro identifizierte die beiden sogar (Augustin. civ. dei II 14. IV 11. 23. 34. VI 9. VII 24), und so wohl schon Q. Titins, der auf seinem Denar vom J. 90 v. Chr. das Haupt des Mutinus dem des P. auf den lampsakenischen Mzn. nachbildete (Coins rom. rep. Brit. Mus. I nr. 2220/4 Taf. 36, 1 u. s.).

F. Auch Hermaphroditos (De Priapo 301f. o. Bd. XIX S. 1694), der aus Aphroditos entstanden war, wurde von Mnaseas (bei Schol. Lukian. Iup. trag. 6) FHG III 155 (desgl. Lex. rhet. Bekk. Anecd. I 472, 24f. Anecd. Bachm. I 173, 16f.) mit P. identifiziert, begreiflich, da Hermaphroditos manchmal ithyphallisch und P. gelegentlich weibisch (aber nicht zwitterhaft) dargestellt wurde.

G. Dionysos (De Priapo 303ff.). Gelehrten Charakter trägt die Identifikation des P. mit Dionysos, die Schol. Lukian. Iup. trag. 6, Schol. Theokrit. id. 1, 21, Athen. I p. 30 AB (unrichtig Pickard-Cambridge Dithyramb, Tragedy and Comedy, Oxford 1927, 10f.) u. a. offenbar nach Apollodor vortragen. Im Kult hatte diese Identifikation keinen Grund, aber hier war P. immerhin eng mit Dionysos verbunden und hat vieles von ihm übernommen; unter den Satyrn und Mänaden des Thiasos beansprucht er eine besondere Stellung, so daß er meist nur in Gestalt seiner Bilder zugegen ist, vor denen jene (bzw. sterbliche Dionysosverehrer und -verehrerinnen) Opfer oder sonstige Zeremonien zelebrieren. Vgl. noch IV H.

H. Mit Helios (De Priapo 306) identifizieren den P. Arrian. frg. 23 Jac. und Lydos (im Excerpt. π. ἀγάλμ. Πριάπου, o. A); auf Bildern trägt er auch den Strahlenkranz.

I. Mit Pan (De Priapo 306ff.) wird P. als Allgott verschmolzen (Cornut. 27. CLE 1504 v. 35); ein Zusatz zu Schol. Theokrit. id. 1, 3/4 e gibt diesem sogar P.s Sichel. Sonst sind P. und Pan eng verbunden durch ihre erotische Natur und ihre ländlichen Aufgaben, obwohl sich Pan mehr den Herden und P. mehr den Fluren widmet und Pan überdies stärker zur Päderastie neigt. Dazu kommen beider Beziehungen zum Dionysoskult, in dem Pan freilich meist in der Mehrzahl, also auf der Stufe der Satyrn gedacht wird.

K. Im hym. Orph. 6, 8f. wird P. mit dem vielsamigen Protogonos zusammengebracht (De Priapo 308).

L. Der Gnostiker Iustin setzte P. sogar mit seinem höchsten Prinzip. dem Ἀγαθός, gleich (Hippol. ref. omn. haer. V 26, 32f.), s. De Priapo 308f.

N. Vereinzelt ist die Identifikation mit Adonis (De Priapo 309) Myth. Vat. II 38 (übertreibend Noiville Rev. ét. anc. XXXV 241f.).

O. Von Hermes ist P. dadurch geschieden, daß seine Bilder meist aus Holz und nicht aus Stein bestehen (o. Bd. XIX S. 1692); tatsächlich hat er nur ganz dürftige Beziehungen zu ihm (De Priapo 309).

P. Andere Gottheiten (De Priapo 310ff.). Neben Aphrodite (De Priapo 310ff.) erscheint oft P. oder sein Bild (zur andern Seite nicht selten Eros oder sein Bild), aber nur in ägyptischen Terrakotten so, daß beide gleichen Ranges sind. Neue Belege: Marmorgruppe aus einem ländlichen Heiligtum in Aenona, von einer Baebia Maximilla nach dem Testament eines L. Cornelius Bassus geweiht (o. IV D). Terrakotta Burr s. o. IV E. Medaillon o. IV H. Zweifellos konnte P. im Kulte der Aphrodite eine gewisse Rolle spielen (Martial. III 68, 7f., vgl. VII G. Helbig Wandgem. 775. 1479). Eroten treiben um ihn und seine Bilder ihr Spiel nach ihrer seit dem Hellenismus so gerne dargestellten kindlichen Art, aber vielleicht auch noch in Erinnerung an die eigentliche Natur des Gottes Eros; insbesondere ahmen sie auch Kulthandlungen nach (wichtig die Statue De Priapo 131 nr. 1; s. noch o. IV H).

Natürlich hat P. auch viel mit den Nymphen zu tun (Theokrit. id. 1, 21f. Petron. 133, 3 v. 1. 5), die auf den bildlichen Darstellungen jedoch nicht immer von den Mänaden zu unterscheiden sind (De Priapo 312). Herakles hat weniger wegen seiner Liebschaften (Niket. Eugen. III 209ff. u. a.), sondern vor allem als apotropäischer und ländlicher Gott Beziehungen zu P., so daß gewisse Motive zwischen beiden hin- und hergehen (De Priapo 312f.). Ähnlich mit Silvanus, der nach Horat. epod. 2, 21f. mit P. gemeinsam verehrt wird (De Priapo 313). Hekate (De Priapo 313f.) und P. stellte in Thera Artemidor von Perge (VI E) zusammen, vor allem in der Funktion schützender Weggötter, vielleicht nach kleinasiatischer Sitte (Tralles Bull. hell. IV 337, 25). Auf Beziehungen zur Mater Magna führt höchstens die Erzählung Ovids fast. VI 319ff. (vgl. De Priapo 314). Die Verwechslung mit Prietos (s. o. I) liegt wohl schon bei Arrian. Bith. frg. 23 Jac. und Lukian. salt. 21 vor, bei letzterem jedoch so, daß er diesen ‚Priapos' von dem gewöhnlichen scheidet (De Priapo 89ff.); Dörner 38 nimmt einfache Textverderbnis an. Weitere Götter s. De Priapo 314.

IX. Überblick über die Geschichte des Kultes (De Priapo 1ff.).

P. gehörte nicht zur Götterwelt Hesiods (Strab. XIII 587 nach Apollodor): er war, wie der Name zeigt, vorindogermanischer Herkunft und von jeher in der Gegend des Hellesponts zu Hause, besonders in Lampsakos, Parion, Perkote und Priapos. Wie der letzterwähnte Ort ist auch der Vasenmaler Priapos, der im 6. Jhdt. nach Attika kam, nach dem Gotte benannt und damit ein alter Zeuge seines Kultes. Wenn P. nicht vor dem 2. Jhdt. v. Chr. auf Mzn. von Lampsakos erscheint und in der ältesten Gründungslegende der Stadt nach Charon frg. 7 Jac. (vgl. Kommentar S. 12) keine Rolle spielt, so zeigt sich immerhin, daß er der lampsakenische Gott κατ' ἐξοχήν erst zu einer Zeit geworden ist, als er schon seinen Siegeszug durch die übrige hellenische Welt angetreten hatte. Das barbarische Eselopfer der Lampsakener legt die Vermutung nahe, daß ein Eselgott in ihn aufgegangen ist, doch ist das keineswegs sicher. Der eigentliche P. ist jedenfalls aus Holzfetischen (vgl. Noiville Rev. ét. anc. XXXV 242) hervorgegangen, die

allmählich durch Ausbildung von Kopf und besonders Phallos anthropomorph gestaltet wurden und dadurch eine Vorform der Herme konstituierten, die für ihn charakteristisch geblieben ist und sich niemals an die kanonische Lösung zu halten brauchte. Die Betonung des Phallos zeigt, daß von P. Fruchtbarkeit erwartet wurde, animalische wie vegetabilische. Damit war die apotropäische Funktion verbunden, die das Geförderte auch sicherte, und schon früh wird sich P. überhaupt zum Geber alles Guten und Abwehrer jeglichen Übels entwickelt haben, wenn er es nicht von allem Anfang an war; jedenfalls war es auch später gerade für die hellespontische Gegend charakteristisch, daß er auch von Fischern und sogar Schiffern verehrt wurde. Auch mit Bakchos und wohl auch mit Aphrodite wird er dort bereits in Zusammenhang gebracht worden sein, und auch die Grundzüge seiner künstlerischen Gestaltung mögen schon in seiner Heimat ausgebildet worden sein; zum mindesten hat das Motiv des Anasyrma altkultischen Charakter.

Vom Hellespont her hat sich P. weiter verbreitet. Es ist möglich, daß er schon früh eine gewisse Expansionskraft bewiesen hat, worauf die Namen der Inseln Priapos und Priaponesos deuten könnten, obwohl auch diese nicht alt zu sein brauchen; in Bithynien aber gibt es keine Zeugnisse frühen Kultes, und auch in Olynth sind solche nicht sicher. In größerer Entfernung von seiner Heimat ist P. nirgendwo vor Alexanders d. Gr. Zeit zuverlässig nachgewiesen: in der Inschrift IG II/III² 1388 ist anders zu ergänzen (De dis Atticis 18f. De Priapo 1, 1, vgl. 58. 310, 1). Wahrscheinlich war sogar der Alexanderzug selber der Anlaß zu seiner Verbreitung, da er am Hellespont den durchmarschierenden Truppen und später allen denen, welchen sich die Gegend alsbald öffnete, auffallen mußte. Der besondere Grund, weswegen er in Gunst kam, war wohl seine Beziehung zu Dionysos, dessen Religion gerade damals einen ungeheuren Aufschwung nahm. So konnte es kommen, daß er die verwandten Götter, die es anderwärts gab, an sich zog oder verdrängte; wir vermögen das für die attischen Orthanes, Konisalos, Tychon, Phales ~ Ithyphallos, Aphroditos und Hilaon nachzuweisen, die seitdem ganz oder teilweise aus dem Bewußtsein der Gläubigen verschwanden, und dürfen für den ithyphallischen Gott von Orneai und vielleicht noch andere das Gleiche vermuten. In Athen war P. bald so bekannt, daß Xenarchos mit einer Komödie Πρίαπος hervortrat, und vor allem war es Alexandreia, wo er im Gefolge des Dionysos eine große, in der berühmten Pompe des Philadelphos dokumentierte Rolle spielte. Aus Alexandreia dürfte ihn Artemidor von Perge nach Thera gebracht haben, und so wird dies Kulturzentrum überhaupt ein besonderer Ausstrahlungspunkt des Kultes gewesen sein, während der Weg etwa nach Boiotien und der Peloponnes wohl über Athen führte.

Neben dem dionysischen war es auch das bukolische Moment und der Reiz der Pointen, schließlich auch die magische Bedeutung, die einer solchen Gestalt, wie es P. war, Eingang verschaffte. Eine reiche poetische und bildnerische Tätigkeit wandte sich ihm besonders in Alexandreia zu. Es wurden Sagen erfunden und dargestellt, in denen wir den Spuren des Philikos und Theokrit begegnen; bei letzterem spielt natürlich noch die ländliche Komponente ihre besondere Rolle (id. 1; epigr. 3. 4; vgl. den Kommentar von A. S. F. Gow, Cambridge 1952). Sotades' Πρίαπος kennen wir nicht näher. Mit Leonidas von Tarent wird uns das Genus der Priapea greifbar, die auf Bildern P.s oder sonst in seinen Heiligtümern aufgeschrieben oder jedenfalls in diesem Sinne gedichtet wurden, Verse, die auf die Obliegenheiten des Gottes Bezug nahmen, meist so, daß er selber sprechend eingeführt wurde; sicher wird es solche Aufschriften schon in Lampsakos gegeben haben, aber erst jetzt wurden sie auch literarisch und ergingen sich in scherzhaften und obszönen Pointen, namentlich hinsichtlich der Behandlung, die die Diebe von P. zu erwarten haben sollten. In Form von Weihepigrammen erscheint die Gattung bei Hedyl. Anth. Pal. VI 292 (von ihm wohl auch V 199) und setzt sich in mannigfachen Gestalten durch die Folgezeit fort; auf Stein haben wir sie mit dem Motiv der Wegweisung Kaibel Epigr. 782. Zur Zeit des für Bakchos so begeisterten Philopator schrieb Euphronios sogar eine ganze Rolle von Priapea; daher erhielt das priapische Versmaß seine Benennung, da es von Euphronios zum ersten Male stichisch verwandt war. Für die bildende Kunst können wir den Namen des Phyromachos nennen, der uns beweist, daß neben Alexandreia auch Pergamon seinen Anteil an der Entwicklung hatte. Der Geist der hellenistischen Zeit verrät sich wohl besonders in der Charakterisierung des Gottes als eines weichlichen Orientalen. Bezeichnend ist auch, daß die damals aufblühende Landschaftsdarstellung sich die Staffage der P.-Bilder nicht entgehen ließ, die ja auch wirklich allenthalben in Flur und Feld standen. Auf alexandrinische Tradition gehen auch die ägyptisierenden Tonfiguren zurück, die als solche fast durchweg aus der Kaiserzeit stammen; hier sehen wir, wie P. mit Horus und Min verschwimmt und von Sarapis den Modius annimmt; der Aphrodite bietet er nicht nur eine Stütze, sondern wird auch zu ihrem gleichberechtigten Partner. Auch in Apollodors Werk π. θεῶν war P. vertreten und das Wissen der späteren Handbücher über ihn fundiert.

Die Hauptmasse der Zeugnisse stammt aus der Kaiserzeit, doch war P. schon früher nach Italien gelangt (Epitaph. in Bion., Afran. und vielleicht Mimus, auch Monumente, s. De Priapo 25f.), vielleicht zunächst im Zusammenhang mit der Ausbreitung dionysischer Religion in der Ära Philopators. In der augusteischen Zeit war sein Kult so in Aufnahme gekommen, daß das Heiligtum des freilich ohnehin obsoleten Mutinus Titinus in Veliae aufgelassen werden konnte. Allerdings gewann P. bei den Römern nicht mehr die Autorität, die er anfangs in Alexandreia genossen hatte. Es gehörte aber doch geradezu zum guten Ton, im Garten ein P.-Bild aufzustellen, wie es selbst Maecenas und vor ihm schon Valerius Cato tat. Nachdem griechische Priapeendichter wie Antipater von Sidon und Archias



nach Rom gekommen waren, fand das Genus auch in die lateinische Poesie Eingang: Catull und der junge Vergil sind die ersten Vertreter, Tibull. I 4 (dem vielleicht auch das jambische Priap. 83 gehört; zur Überlieferung Rev. ét. anc. LV [1953] 404f.) und Horat. sat. I 8 bieten gleichsam ausgeweitete Epigramme, und 80 bzw. 81 Priapea, darunter eins von Ovid (nr. 3), sind in einer hsl. Sammlung erhalten, Poeme, die mindestens zum Teil wirklich an Ort und Stelle aufgeschrieben waren, wie besonders die Weiterdichtungen von zweiter Hand (nr. 57 und 72) zeigen; vielleicht hat es noch andere ähnliche Corpora gegeben (Pighi Riv. fil. N. S. XXX [1952] 323f.). Diese Poesie hat sich in lateinischer und griechischer Zunge weiter fortgesetzt; wir haben solche Erzeugnisse auch auf Stein (Priap. 82. Inschr. des Rubrius u. a.). Der Kult des P. kann aber nicht immer und überall nur eine Sache des Scherzes oder der Indezenz gewesen sein; ganz ohne echten Glauben hätten sich die P.-Bilder gerade auf dem Lande nicht so verbreiten können, und daß man hier wirklich etwas von ihm hielt, zeigt sich in der bildlichen wie auch in der literarischen (Verg. eclog. 7; Georg. IV 110f. Tibull. I 1. Horat. epod. 2. Colum. X 29ff. Calp. Nemes. usw.) Überlieferung zur Genüge. Wenn von einem Silvanus mehr Denkmäler erhalten sind als von P., so deshalb, weil dessen Holzfiguren eher dem Untergang geweiht waren. Es scheint so, als ob jedes Grundstück auch sein P.-Bild gehabt hätte, was auch zu der Vorstellung verführte, daß jeder seinen eigenen P. habe. Andererseits wurde selbst dieser Gott in die monotheistische Bewegung hineingezogen und nicht nur mit Pan oder Sol geglichen, sondern innerhalb und außerhalb stoischer Kreise geradezu als Allgott angesehen. Daß es auch dann nicht immer ohne Petulanz abging, zeigt der Hymnos von Tibur CLE 1504, aber der Gnostiker Justin machte P. geradezu als den Ἀγαθός zu seinem höchsten Prinzip, und ein ernster Klang wird auch vernehmbar, wenn eine von P. bewachte Grabstätte als *mortis et vitai locus* bezeichnet wird (CLE 193). Oft genug war der Kult freilich das Aushängeschild leichten Lebensgenusses, wovon Petron ein deutliches Bild zeichnet. P. war geradezu der Repräsentant des Phallos, so daß sein Name appellativ für diesen gebraucht und er selber als dessen Verkörperung gedeutet werden konnte; natürlich gab er auch den medizinischen Terminus πριαπισμός her, einen ausschweifenden Menschen nannte man P. (vielleicht schon Xenarchos), und selbst Lampsakos kam mit ihm in Verruf (De Priapo 33). Die Kirchenväter verurteilten ihn heftig oder verspotteten ihn, wobei sie sich besonders das Motiv der Machtlosigkeit seiner Bilder zunutze machten. Der Tempel in Lampsakos wurde unter Constantius von dem Bischof Parthenios zerstört (vita Parthenii 3f. Migne gr. CXIV 1349ff.), wie der alexandrinische vermutlich durch den Bischof Theophilos unter Theodosius (Rufin. hist. eccl. XI 22ff. u. a., s. u. Bd. V A S. 2151. Herzog Pisciculi, Münster i. W. 1939, 117ff.). Dennoch mag der Gott P. noch lange fortgelebt haben: noch im 8. Jhdt. war man sich in Salerno bewußt, daß die Kirche des Petrus und Paulus an einer einst dem P. heiligen Stätte errichtet wurde.

Lit.: O. Jahn Ber. Verhandl. Sächs. Ges. Wiss., Phil.-hist. Klasse VII (1855) 215ff. O. Jessen Myth. Lex. III 2, 2967ff. H. Herter De dis Atticis Priapi similibus, Diss. Bonn 1926; De Priapo, Gießen 1932; o. Bd. XIX S. 1697. U. v. Wilamowitz Der Glaube der Hellenen II 323ff. O. Kern Die Religion der Griechen III 235ff. [Herter.]

2) attischer Töpfer aus der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. v. Chr. Signierte ein Salbgefäß in Form eines Genitals mit schwarzfig. gemalter erotischer Darstellung auf der Henkelplatte in Boston (E. Buschor Münch. Jahrb. XI [1919] 10 Abb. 13 a—b und J. C. Hoppin A Handbook of Greek black-figured Vases 316) sowie zwei Trinkschalen, von denen jedoch nur Fragmente in London und Mykonos erhalten sind. Das Londoner Fragment (CVA. Brit. Mus. III He Taf. 15, 2) ist jetzt in eine andere attisch sf. Schale eingefügt. Vgl. außer Hoppin a. O. 316f. auch Pfuhl Malerei und Zeichnung I 291, § 300 und H. Payne Necrocorinthia 176. [R. Lullies.]

3) Stadt: s. d. Suppl.

**Priarius**, Alamannischer Teilkönig der Lentienser nördlich vom Bodensee, hatte sich in den Kämpfen gegen den Caesar Iulianus, wie es scheint, neutral verhalten und ebenso auch unter Valentinian I. Erst auf die Nachricht, daß Kaiser Gratian mit dem Großteil seines Heeres nach dem Osten ziehe, bereitete er einen Angriff vor. Ein zu früher Vorprall einer Schar der Lentienser warnte aber den Kaiser. So konnte das große von P. gesammelte Heer, man sprach, natürlich sehr übertrieben, von 40 000 bis 70 000 Mann, zwar über den Oberrhein ins Reichsgebiet einbrechen, wurde aber von den Generalen Gratians bei Argentaria (Horburg bei Colmar) im Oberelsaß gestellt und vernichtet; Priarius fiel (Ammian. Marc. XXX 10, 1ff. 10). Baynes Cambr. Med. Hist. I 234. Manitius ebd. 253. Seeck Untergang V 112. E. Stein Gesch. des Spätröm. Reiches I 292. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme II 2, 1, Westgermanen, 36. 50. 70. 72. Solari La Crisi dell' Impero Romano II 21f. = Il Rinnovamento dell' Imp. Rom. I 118f. Vgl. Jullian Hist. de la Gaule VII 276. Piganiol Hist. Rom. IV 2, L'empire chrétien, 1947, 206. [W. Enßlin.]

**Prias** (Πρίας, -ντος), bei Paus. VI 21, 11 unter Berufung auf die Großen Eoien (ebd. 10) als einer der Freier der Hippodameia genannt, die Oinomaos besiegte und tötete. Stoll Myth. Lex. III 2990. Weizsäcker ebd. 766 vermutet, daß P. gleichzusetzen sei mit Περίφας, der auf dem Bilde einer Amphora aus Ruvo (jetzt in Neapel) erscheint: Cat. Brit. Mus. IV F 331. CIG 8422. Reinach Rép. des vases peints I 261. 378. Kretschmer Vaseninschr. 215, 2 Myth. Lex. III 775f. Hier wird der durch ein Trankopfer besiegelte Vertrag zwischen Oinomaos und Pelops dargestellt; über der als Altar dienenden Stele (Aufschrift ΔΙΟΣ) erscheint der Kopf eines getöteten Freiers mit der Aufschrift Περίφας. So ansprechend die Gleichsetzung von Περίφας mit P. ist, ein Beweis läßt sich natür-

lich nicht führen. S. Höfer Myth. Lex. III 1971 Periphas Nr. 8 (fehlt o. Bd. XIX S. 838, wo er als Nr. 12 nachzutragen wäre). S. o. Bd. XVI S. 1162 u. Myrtilos. [v. Geisau.]

**Priasos.** Name wahrscheinlich von derselben Wurzel wie Priamos, Priapos, Priene, Priolas, und zwar nach Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXX (1894) 42 von Wurzel *prei : pri* = lieben, nach Herter De Priapo (RVV XXIII) 46 von einer lykischen Wurzel *prija* oder *prije*.

**1)** Argonaut, Hyg. fab. 14, 19 zusammen mit seinem Bruder Phocus (s. d. Nr. 5) genannt, Sohn des Lapithen Kaineus, aus Magnesia. Die beiden Brüder fehlen in anderen Katalogen der Argonauten. Nach Robert Gr. Heldens. 782, 2 wäre statt P. Pirasos zu lesen und wäre der Eponymos von Peiresia (= Asterion, Robert 781) gemeint.

**2)** Phryger, hatte sich wegen schwerer Überschwemmungen aus Phrygien nach Boiotien geflüchtet, war aber später ins Vaterland zurückgekommen und war Führer der Phryger im Heere des Dionysos gegen die Inder, Nonn. Dion. XIII 521ff. Beteiligt sich an den Leichenspielen zu Ehren des Opheltes und gewinnt den dritten Preis im Schnellauf, Nonn. XXXVII 625ff. Der Name des Vaters Brombios (XIII 544) korrupt, vielleicht Ombrios (Bromios des Metrums wegen nicht möglich). [Marie C. van der Kolf.]

**Pricleus** s. Prieneus.

**Priene** s. d. Suppl.

**Prieneus** (*Πριηνεύς*), Ethnikon zu Priene, s. d. Als solches ist der *Πριηνεὺς νεανίας*, dem zuliebe Krokodike ihr Vaterland verrät (Arrian bei Eustath. Hom. Il. 1493, 48) aufzufassen, nicht als Eigenname, wie Tomaschek Die alten Thraker II 42, S.-Ber. Wien 130 (1893), 2 annahm. Als Beiname Apollons begegnet P. auf einem auf Samos gefundenen Weihgeschenk, einem Bronzehasen: *τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Πριηλῆι*, offenbar verschrieben aus *Πριηνῆι*: CIG II 2247. IGA 385. Cauer Del.² 505. Bechtel Inschr. des ion. Dialekts 212 faßt *Πριηνῆι* als loc. zu *Πριήνη* auf, vgl. O. Hoffmann Griech. Dial. III 161 S. 70. Beziehungen von Samos zu einem Kult Apollons in Priene sind nicht unwahrscheinlich. Höfer Myth. Lex. III 2990 gibt weitere Literatur. Gruppe 290, 8. S. o. Bd. II S. 64. [v. Geisau.]

**Priepenaios** (*Πριηπηναῖος*, schlechter überliefert *Πριηπαῖος*) heißt bei Hellanik. frg. 25a J. (Schol. Lykophr. 29) der Apollon der Stadt Priapos, der, von Ilos konsultiert, vor der Ansiedlung auf dem *Ἄτης λόφος* warnte. Der Name ist von der Bezeichnung des Territoriums *Πριαπηνή*, nicht von dem Gott Priapos abgeleitet (vgl. Scheers Anm.): v. Wilamowitz S.-Ber. Ak. Berl. 1925. 47, 3 (Kl. Schr. V 2, 63, 1) will allerdings einfach *Πριαπηνός* lesen. Mit E. Meyer Gesch. d. Alt. II (1893) 246 vermutet Bilabel Phil. Suppl. XIV 1 (1920) 102f. in P. einen vorgriechischen Gott. Vgl. Höfer Myth. Lex. III 2, 2965f. Herter De Priapo, Gießen 1932, 57f. [Herter.]

**Priepios** s. Preieteios.

**Priesterkodex** (Sigel: P) nannte Wellhausen (Prolegomena zur Geschichte Israels 9) die vorher meist als ‚Grundschrift' (Graf Archiv



f. wissenschaftl. Erforschung des A. T. I 466ff.) bezeichnete literarische Schicht, aus der neben dem Jahvisten (Sigel: J), dem Elohisten (Sigel: E) und dem Deuteronomium (Sigel: D) nach der herrschenden kritischen Ansicht der Hexateuch, nach neueren Korrekturen der Pentateuch (Noth Überlieferungsgeschichtl. Stud. I 253, doch auch schon Wellhausen 378) redigiert ist (s. Testament, Altes). Man unterscheidet in der Regel eine Grundschicht ($P^G$) von späteren Zutaten ($P^s$), in $P^G$ von Rad zwei durchlaufende Erzählerfäden ($P^A$ $P^B$; Priesterschrift im Hexateuch 1934).

P setzt ein mit Gen 1, 1—2, 4 a, einem durch die jetzt (um der Wucht des Einsatzes willen) als Unterschrift dienende Vorstellungsformel: ‚*Dies sind die Toledot* (die Genealogien) *von Himmel und Erde bei ihrem Geschaffenwerden*' (2, 4) abgegrenzten Lehrstück von der Schöpfung und Ordnung der Welt. Trotz seiner im siebenten Tage als dem ‚Sabbath' gipfelnden Zielstrebigkeit weist es sprachliche (*'āśāh* ‚machen' neben *bārā'* ‚schaffen'; Humbert Theol. Ztschr. 1947, 401ff.) und sachliche Spannungen auf; so wird am siebenten Tag 2, 2a die Schöpfung ‚vollendet', während 2, 2b Elohim nach getanem Werke ‚ruht'. Der Text ist theologisch durchgeformt und als Sechstagewerk gestaltet (anders U. Cassuto Annuario di Studi Ebraici I, 1934, 9ff.). $P^A$ wäre dabei nur trümmerhaft erhalten und in sich nicht einheitlich (*bārā'* 1, 21 neben sonst *'āśāh*).

Es folgt 5, 1ff. ein ehedem selbständiges (*'āḏām* Eigenname, 1, 26f. *hā'āḏām* Gattungsname) listenförmiges Werk mit kurzen ‚biographischen' Notizen (Henoch 5, 22), das ‚*Buch der Toledot des Menschen*'. Sein Anfang hat wohl einst gelautet: ‚Elohim zeugte Adam' (vgl. Jes 1, 2 LXX und noch Lk 4, 38); er ist durch gekürzte Wiedergabe von 1, 26f. umgestaltet: für P ist der Mensch ‚Bild', nicht ‚Sohn' Gottes. Wie Elohim den von ihm geschaffenen Wesen, so gibt ‚Adam' seinem Sohn den Namen ‚Seth' in freier Willkür ohne ‚sachlichen' Grund (anders 4, 25 J). Abweichend von der mehrsträngigen Urväterliste des J bietet P nur eine (über Seth laufende) Reihe, deren Zahlen im Jerusalemer (‚masoretischen'. Sigel: M) und im ‚Sichemitischen' (‚samaritanischen', Sigel: Sam) Text derart voneinander abweichen, daß Henoch in M nach, in Sam vor Adams Tod entrückt wird, und daß die Flut in M 1656, in Sam 1307 eintritt. Nur LXX bringt Kain an anderer Stelle als *Kēnān* nach. Die Liste verdeckt nur mühsam die in P zwischen dem ‚sehr gut' von 1, 31 und der Flutsage klaffende Lücke. Es bleibt rätselhaft, wieso ‚die Erde sich vor Gott verderbt' (*šāḥaṯ* Nifal; Ex 8, 20 J [Jer 13, 7] Ez 20, 44) und ‚alles Fleisch' (*kol bāśār* wie 6. 13. 17; 7, 15f. Jes 40, 6. Jer 25, 31. Sach 2, 17 und in der Gottesbezeichnung ‚Gott der Geister alles Fleisches' Num 27, 16) ‚seinen Weg verderbt habe' (*šāḥaṯ* Hifil Zef 3, 7. Ez 23, 11). Die (antimythologische) Betonung des Sterbens aller Urväter und der alleinigen Entrückung des Henoch infolge seines ‚Wandelns mit Gott' (5, 22. 24; vgl. das ‚Wandeln vor Gott' 17, 2 || *tāmīm*; zu dem von P nicht mehr verstandenen Ursinn Hempel Journ. Theol. Stud. XL 124f.) sowie die analoge Beurteilung des Noah (|| ‚gerecht und vollkommen', *ṣaddiq wetāmīm*) zeigen, daß auch die Stammtafel den Zu-



sammenhang von Tod und Sünde (und zwar wohl bei Adam als dem ersten Toten) voraussetzt. Dabei läßt das ‚Verderben' der Welt in der Flut *šāḥaṯ* Piel; Gen 13, 10 [Glosse]; 19, 13 J. 29 P [?]) als spiegelnde Strafe für die ‚Verderbnis alles Fleisches' an einen Frevel wider das Leben denken.

Aus der Flutsage selbst läßt sich P fast vollständig herausheben (gegen Volz Beih. 63 zur Ztschr. Alttestamentl. Wissenschaft 140ff.). Geringe Doppelungen (z. B. 6, 11 : 12. 19 : 20) reichen zum Erweis von $P^A$ nicht aus, der nur in 9, 1ff. zu erwägen ist (9, 7 || 1; 11a || 9f. 11b; 16f. || 12—15). Unter Wiederholung von 5, 32 werden Noah und seine Söhne vorgestellt, und die Flut vom 17. II. 600 des Lebens Noahs bis zu ihrem Höhepunkt geschildert (6, 9—22; 7, 6. 13—16a. 18—21. 24). Dann ‚erinnert sich' (*zākar* von Gott bei P noch 9, 15f. 19, 29 [?]. Ex 2, 24; 6, 5. Lev 26, 42. 45) Elohim an Mensch und Tier, läßt die Flut versiegen, so daß die Arche am 27. II. 601 (ein Sonnenjahr in Mondjahrrechnung nach Flutbeginn, aber nicht am Neujahrstag!) verlassen werden kann (8, 1. 2a. 3b—5. 13a. 14—19). Für die (in der Lebensberechnung Noahs 6, 7 angedeutete) zweite Weltzeit wird der menschliche Fruchtbarkeitssegen erneuert und die Herrschaft über die Tiere durch ihre Freigabe zur menschlichen Nahrung (*le'oḵlāh* außer bei P nur bei Ez.; Gegensatz: ‚zur Sühne' *lekapper* Lev 17, 11) erweitert, von der in sprachlich harter Form (die wohl Lev 17, 14 b voraussetzt) das Blut als Träger der ‚Seele' (*näfäš*) ausgenommen ist. Doch kennt P in Gen 9 keine sakrale Verwendung des Blutes (anders in Lev 17, 4), vielmehr sichert nur der ‚Bund', den Elohim ‚mit' dem Menschen (9, 9. 11) oder ‚zwischen' sich und dem Menschen (9, 12—17) ‚aufrichtet' (*heqīm*, in anderer Bedeutung Lev 26, 9. Deut 4, 31; 7, 8) oder ‚schenkt' (*nāṯan*), das Leben. Im Unterschied von dem sonst geläufigen (außerisraelitisch jetzt auf einem Amulett von Arslan Taš, Hempel Worte der Profeten, 1948, 301), eine Selbstverfluchung einschließenden Ausdruck ‚Bund schneiden' (*kāraṯ [berīṯ]*) bringen diese, von P in 17, 1ff. Ex 3, 24. 6, 4 wiederholten Wendungen die volle Souveränität Elohims zum Ausdruck (Begrich Ztschr. f. Alttestamentl. Wissensch. 1944, 1ff.). Ihr dient auch das ‚Zeichen' des Wolkenbogens, durch das Elohim sich selbst zur Selbstbeherrschung mahnt. Dieser starke Anthropomorphismus läßt für den rhythmischen Abschnitt 9, 9—12 auch sachlich an ein älteres — aus einem dramatischen Text stammendes? — von P umgegossenes Liedstück denken. In dem ‚Zeichen' wird der einmalige Entschluß eine ständig erneuerte, den Bestand der gottgeordneten Welt sichernde Wirklichkeit.

Kennzeichnend für die Urgeschichte bei P ist:

1. Die Stellung zum Mythus. Das Wasser als das zu bekämpfende Element (anders 2, 5f. Wensinck The Ocean in the Literature of the Western Semites, 1918, 40ff. 61ff.), die Namensgleichheit der ‚Tiefe' (*tehom* 1, 2; 7, 11) mit dem im babylonischen Weltordnungslied von Marduk gehälfteten Unterweltsdrachen *tiamat* und die Parallelität der Sintfluterzählung mit der entsprechenden Tafel des Gilgameš-Epos (Heidel The Gilgamesh Epic and AT Parallels, 1946) belegen die östliche Her-



kunft des Stoffes. Aber die Weltordnung, der keine Theogonie vorhergeht, und die Flut sind datierbare ‚geschichtliche' Ereignisse. Elohim ist das erste (1, 1) und einzige Subjekt. Bei seinem Werk bedarf er keiner Waffe außer dem Wort, das Finsternis und Urflut in ihre Grenzen bannt und durch den ihnen gegebenen Namen seiner Welt eingliedert, und dem Sturm (*rūaḥ*), der die Wasser abtrocknet (8, 1; vgl. 1, 2). Auf sein Geheiß wird die ‚Mutter Erde' fruchtbar (1, 24), brechen auf die Quellen der großen *tehom* (*bāḳa'* Nifal; vgl. Jes 35, 6. Prov. 3, 20; vom Meer Ex 14, 21; von der Erde Num. 16, 31), öffnen sich die Himmelsfenster (7, 11; vgl. Jes 24, 18) und werden (wieder) verstopft (8, 2). Elohim ‚bringt' die Flut (6, 17) und rettet, wen er will. *tāmīm* ist, wer seinem Befehl gehorcht. Darum verzichtet der Noah von P auf alle Versuche, sich von dem Abtrocknen der Erde zu überzeugen (anders 8, 6ff. J und Gilg.) und opfert er nicht ohne Gottes Befehl, der für P erst durch Mose ergeht, so daß von jeder Tierart nur je ein Paar zu retten ist (anders 7, 2 J). Der Befehl Elohims umspannt die Einzelheiten: die Unterschiede im Samentragen der Pflanzen (1, 11) wie Maße und Bauart der Arche (6, 14ff.), und er handelt aus eigenstem Willen, nicht in der Not des auch ihn bedrohenden Chaosaufstandes, nicht herbeigezogen durch den ‚lieblichen Duft' des Opfers (anders 8, 21 J, Gilg.). Nur darin schwingt ein dualistischer Unterton mit, daß Elohim nur das Licht (anders Jes 45, 7) und nur im Lichte schafft.

2. Die Mittelpunktstellung des Menschen. Ist der Schöpfer der Herr (vgl. Gen 14, 9 *qoneh šāmajim wā'āräṣ* und dazu *'l qn'rṣ* in einer Inschr. von Leptis Magna [della Vida Journ. Bibl. Lit. 1944, 1ff.]), so ist der Mensch als sein Bild der Stellvertreter des anthropomorphen Gottes (Hempel ZAW 1939, 85) in der Herrschaft über die nicht theomorphen Wesen. Nicht aber sind (abweichend vom Babylonischen) die Dienste des Menschen an den Göttern das Ziel der Schöpfung. In weisem Walten hat Elohim die Welt für den Menschen wohnbar gemacht. Die Pflanzen nähren ihn und die Tiere (1, 29f.), die ihm mit ihrer Arbeitskraft und ihren Produkten, in der ‚sehr guten' Welt aber noch nicht mit ihrem Fleische dienen (1, 28). An deren Verschlechterung trägt nicht der Mensch allein die Schuld, vielmehr hat ‚alles Fleisch' gefrevelt (6, 11f.; anders 6, 5; 8, 21 J). Als Rechtssubjekte unterstehen auch die Tiere der Blutrache (9, 5; vgl. Ex 21, 28), haben aber auch Anteil an der Fürsorge (8, 1) wie an dem ‚Bunde' Elohims (9, 10) als einer gegenwärtigen (anders die eschatologische Wendung Hos 2, 20) Größe. Dennoch wandelt sich des Menschen Herrschaft zu einem Regiment der Furcht und des Schreckens über die Wesen, die ‚in seine Hand gegeben sind' (zum Sinn vgl. Num. 21, 2). Vielmehr genießt der Mensch nun erst recht einen Schutz Elohims, indem dieser als sein ‚Bluträcher' (*doreš dāmīm*, von Gott Ps 9, 13 (?), vgl. Ez 33, 6 [34, 10]; menschlich *go'el [haddām]* Num 35, [12] 19 u. ö. Jos 20, 3 u. ö.) sein Blut von den Tieren und seine *näfäš* ‚von seinem Bruder' einfordert (vgl. Gen 43, 22 E., Deut 23, 22, Ez 20, 14 [Mich 6, 8]). Vielleicht ist der Vollzug der Blutrache (ohne Wergeld oder Schuldabstufung nach Wissen

und Willen [Hempel Ethos des A. T., 1938, 61ff.]) sogar in seine Hand gegeben (*bā'ādām* 9, 6 ‚durch Menschen' oder nach *benāfāš* Deut 19, 21 ‚an Stelle des Menschen'?). So bleibt die Herrschaft des Menschen eine dauernde, durch keine Austreibung aus dem Gottesgarten überholte Aufgabe. In der ‚sehr guten' Welt bedarf sie keiner Sicherung durch Gebot oder Bund. Auch die Gottesruhe am 7. Tage (2, 2; vgl. Ex 20, 11 [Ez 20, 12. 20] wird für P als menschliche Verpflichtung erst im Mannawunder versichtbart und von Mose verkündet (Ex 16, 23); unter das Stichwort ‚Bund' tritt sie erst in einer durch starken Anthropomorphismus (Gott ‚verschnauft' [*jināfaš*; vgl. Ex 23, 12. II. Sm 16, 14] am Sabbath) auffälligen Fassung (Ex 31, 16) der Sabbathregelung (Ex 31, 12ff.). Der verderbten Welt aber wird der Bestand durch die Setzung des ‚Bundes' samt seinem Zeichen ebenso gesichert wie später dem sündigen Volk durch die zentrale Stellung des Sühnekultus in der mosaischen Gesetzgebung.

3. Die nüchterne Rationalität der Darstellung. In dieser Ablehnung des Mythus und in der Beziehung der Weltordnung auf den Menschen ist eine stark polemische Leidenschaft, die allein den eigenen Gott als Weltenherrn feiert, in eine strenge Zucht der Lehre gebändigt. Hat vielleicht schon die Vorlage von Gen. 1 lediglich die Stufenfolge der Schöpfungsakte geboten (Wellhausen), so fehlt jetzt erst recht der dichterische Schwung der Schöpfungshymnen und die bildhafte, auch humorvolle, Bewegtheit der Drachenkampfszenen und Götterversammlungen. Bis auf eine schwache Spur — die Vorstellungsformel ‚*Dies ist das Bundeszeichen*' 9, 12) — sind alle Erinnerungen an dramatischeVorführungen getilgt; die eigenartige ‚Perikopenbildung', die jeweils das Ende einer Erzählung in den Anfang der nächsten verzahnt (5, 1f. : 1, 26f.; 6, 9 : 5, 32; 11, 31f. : 12, 4 b 5) verweist die Texte in die Laien- bzw. Novizenunterweisung. Dem Hörer wird der Zustand der Welt aus dem weisen Vorausdenken seines Elohim ebenso erklärt wie die Möglichkeit der Rettung Noahs durch die vernünftige Zelleneinteilung der Arche und das Mitführen der für alle nötigen Nahrung. Seine lehrhafte Nüchternheit ließ diesen Schöpfungsbericht über die griechische Rationalität dem abendländischenWeltverständnis eingliedern, während der Plural in 1, 26 (zum sprachlichen Verständnis L. Köhler Theol. Zeitschr. 1948, 16ff.) zum Ansatzpunkt mystischer und trinitarischer Spekulationen ward (Hempel Ztschr. syst. Theol. IX 238ff.). Sie trägt aber nicht die Blässe des *quisquis fuit ille deorum* (Ovid. Met. I 32), vielmehr sieht kein Hörer in dem Appellativum Elohim einen anderen als den sich stufenweise als *'el šaddaj* (zum Namen W. F. Albright From Stone Age to Christianity 187f.) und Jahvae offenbarenden Gott des Abraham und Moses, mochte auch Späteren, vor allem in dem ὁ θεός der LXX, der polemische Charakter zugunsten eines ihnen nicht mehr strittigen Monotheismus abklingen.

Von der Ur- zur Patriarchengeschichte leitet das Material der Toledot über (10, 1—7. 20. 22f. 31f.; 11, 10—27. 31f.), das freilich in sich nicht einheitlich ist (vgl. 10, 22 : 11, 10). Ähnlichkeiten wie Abweichungen in Typus und Sprache müssen bei den Völkern zwischen Medien im Osten, Taršiš



(Albright Bull. Am. Schools Orient. Res. 83, 21) und den ‚Heideninseln' im Westen, Armenien im Nordosten und Abessinien im Südwesten früh aufgefallen sein; im Unterschied von J fehlen die Philister( 10, 14) ebenso wie die Perser oder wie ein schuldhafter Grund für die ‚Zerstreuung' (11, 1ff. J). Genealogisch wird nur die Reihe des Sem verfolgt, zu der die Aramäer (10, 32), aber nicht die Kananäer gerechnet werden (10, 6; ebenso 9, 25f. J). Von den stark von einander abweichenden Zahlensystemen von M, Sam und LXX hat das erstgenannte einen klaren Sinn: mit dem Auszug im J. 2666 (Sam: 2967, LXX 3446) enden zwei Drittel einer Weltperiode von 4000 Jahren (v. Gutschmid bei Nöldeke Untersuchungen 111), innerhalb deren die Zeit Adam/Lamech mit 874 Jahren fast genau das Dreifache der Frist von der Flut bis zur Geburt Abrams (290 Jahre) umfaßt. Die Chronologie von P ist unabhängig von der Erzählung des J, der sicherlich den altersschwachen Isaak († M 2226, Sam 2527, LXX 3006) nicht über die Rückkehr Jakobs hinaus fast bis zum Zug nach Ägypten (M 2236, Sam 2537, LXX 3016) leben lassen wollte.

In das Ende der Toledot ist der Anfang der Abram-Erzählung hineingewoben (11, 31f.; 12, 4 b. 5). Wiederum abweichend von J fehlt der Wanderung von Urkasdim über Charan nach Palästina jede göttliche Veranlassung vor der Selbstvorstellung des *El šaddaj*, auf die damit der volle Nachdruck fällt (17, 1). Wer das vom Menschen zu vollziehende (anders Gen 15, 8ff. J [?]; vgl. Jer 34, 18) Zeichen des Abram-Bundes, die Beschneidung — erstmalig an Abraham, Ismael (Geburt 16, 1. 3. 15f.; gegen Volz 136f.) und allen Sklaven durchgeführt (17, 1—27; zur Vorgeschichte Steuernagel Budde-Festschr. 172ff., auch Löhr Beih. 38 Ztschr. f. alttestl. Wissenschaft 11ff., zur vormosaischen Sitte Gen 34, 14ff. gegen Ex 4, 24ff. Jos 5, 3f.) — unterließe, wird aus der Kult- und Lebensgemeinschaft ausgemerzt [*kārat* Nifal; 17, 14 u. ö.). Dieser ‚Dauerbund' (*berīt 'ōlām*) gilt bei $P^{(B)}$ nicht nur für die Nachkommen des dem kinderlosen Ehepaar verheißenen Isaak (anders $P^{A}$ 17, 21?), sondern ebenso dem Ismael (Toledot 25, 11ff.; analog für Esau 36, 1ff.), während die Ketura-Söhne (Midian!) gegen 25, 1—4 J fehlen. Ismael und Isaak begraben gemeinsam ihren Vater (25, 9; analog Jakob/Esau 35, 29); die Ehe mit ismaelitischen Frauen gilt (im Gegensatz zu midianitischen, vgl. Num 25, 6 [31, 18]) als legitim; der Königswürde der zahlreichen Nachkommen (Gen 17, 6. [16]) entspricht die Verheißung der Erhöhten', der *nešī'īm* (17, 20; 25, 16; vgl. bei P Abraham als *nešī 'aelohīm* Gen 26, 6, ferner die israelitischen Stammes‚fürsten' Num 1. 15ff.; 3, 24 u. ö.; auch den *nešī' midjān* Num 25, 18; außerhalb P *nāšī'* || *'aelohim* Ex 22, 27 und die Umdeutung bei Ez. sowie Noth System der zwölf Stämme 151ff.). Wie die Verkupplung der Patriarchenfrau (12, 10ff.: 26, 7ff. J; 20, 2ff. E), die Austreibung der Hagar (16 J : 21 E), das Lachen der Sara (18, 12 J) oder die ‚unehrliche' Geburt der ostjordanischen Nachbarstämme (19, 30ff. J) ist der Bruderzwist Jakob/Esau samt dem Jakob/Laban-Konflikt gestrichen und die Ehe Esaus mit den Kananäerinnen (26, 35 [27, 46]) durch die Heirat mit der Ismael-Tochter abge-



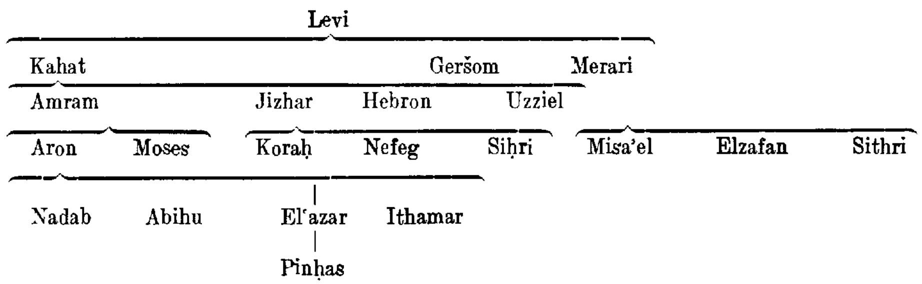
schwächt (28, 9). Den Ausgleich zwischen dieser freieren Haltung des P gegenüber bestimmten arabischen und ostjordanischen Stämmen und dem traditionellen Isaak-Privileg schafft der Fruchtbarkeitssegen über Sara (17, 16; vgl. 1, 22. 28) und ihre Umnennung (Saraj : Sarah), die freilich sprachlich ebenso undurchsichtig ist wie die der Jakob-Sage nachgebildete (Gen 32, 29; vgl. 35, 9 P) des Abram in Abraham. Dessen Lachen (*ṣāḥaq*, vgl. Hvidberg Graad og Latter i det Gamla Test., 1938), als Deutung des Namens *jiṣḥāq* unentbehrlich, verliert durch den Kniefall seinen unehrerbietigen Charakter, die Fürbitte für Ismael gewinnt in dem ‚Leben vor Jahve' (21, 8; vgl. Hos 6, 2) einen ‚geistigen' Sinn. Die in der älteren Auszugssage rückschauend gebrauchte Bezeichnung ‚Gottes deines Vaters' (Ex 3, 6 u. ö.) wird in die vorwärtsweisende Zusage gewandelt: ‚für dich und deine Nachkommen nach dir (als) Gott (wirksam) zu „sein" (*lihjoṯ lekā le'lohīm* 17, 7 [8]; vgl. Ex 6, 7, zum Sinn Ratschow Beih. 70 Ztschr. f. alttestl. Wissensch. 32), wobei der darin (auch in $P^{A}$?) eingeschlossenen Landnahme jede Begründung durch die Sünde der Landbewohner (gegen 9, 26f.; 15, 16) fehlt (17, 8 a : 15, 18). Ihre Erfüllung wird — nach der Geburt und Beschneidung Isaaks (21, 1*. 3—5) — durch den Erwerb des Patriarchengrabes in Hebron, ein auffallend lebendig erzählendes Stück, eingeleitet, dessen Zugehörigkeit zu P daher seit Eerdmans (Komposition der Genesis 20ff.) öfter angezweifelt ist. Aber die Anspielungen 25, 9. 49, 29. 50, 13 (anders Löhr Beih. 38 Ztschr. f. alttestl. Wissensch. 19ff.) und sprachliche Indizien (Palästina als *'äräṣ kena'an*, die Hetiter als *bnē ḥet*; Holzinger Einleitung in den Hexateuch 339f.) weisen nicht auf J (gegen Volz Beih. 63 Ztschr. f. alttestl. Wissensch. 139), sondern verbinden 23 mit 17 und anderen (vor allem gesetzlichen) P-Stücken; den Besitz



(*'aḥuzzāh*) des Grabes (23, 4; 49, 30; 50, 13) mit der (verheißenen) *'aḥuzzāh* des Landes (17, 8 u. ö.), des Feldes (Lev 25, 10 u. ö.) oder des Erbes (Num 18, 21 u. ö.), seinen Erwerb (*miqnāh* 23, 18) mit der *miqnāh* der Sklaven (17, 12 u. ö.), der Ernten (Lev 25, 16) oder des Feldes (Lev 27, 22), das dem Besitzer verbleibt (*qūm* Gen 23, 17. 20. Lev 25, 30; 27, 19).

Die weiteren Schicksale der Patriarchen und die (unerklärte) ‚Fremdlingschaft' in Ägypten werden nur kurz und schwerlich im ursprünglichen Gefüge gegeben: die Toledot des Ismael 25, 12—17, des Isaak 25, 19—20. 26, des Esau 36*, der Segen des *'el šaddaj* für Jakob [35, 9—13 sekundäre Wiederholung der auf Abraham übertragenen Namengebung]. 22 b—29, Jakob und seine Söhne in Ägypten 37, 2; 46, 6f.; 47, 5—11; 48, 3—6; 49, 28—33; 50, 12—13. Ex 1, 1—5 und deren Vermehrung Ex 1, 7 im Anklang an Gen 1, 28. Gegenüber J ist der Gegensatz Josefs und seiner Brüder auf die (734 vernichteten galiläischen) ‚Söhne' der Kebsen eingeengt (37, 2) und Josefs Verleumdungen (*dibbāh* wie Num 13, 32; 14, 26f.) die Schuld gegeben. Unerklärt bleibt in den wesentlich einheitlichen [$P^{B}$?]) Stücken die Länge des Aufenthaltes Jakobs bei Laban, die Vierzahl der Frauen und die Kürze seines Lebens (137 Jahre gegen 175 bei Abraham und 180 bei Isaak). Der Nachdruck liegt auf der wiederholten Selbstvorstellung des *'el šaddaj* (ohne Kultgründung!). Die Erzählung ist ‚theologisch', nicht ‚künstlerisch' abgezweckt; darum sind weder die Abwanderung nach Ägypten noch die dortige Bedrückung (*pāräk* Ex 1, 13f. nur noch Lev 25, 43. 46. 53. Ez 34, 4) als ein die Erfüllung seiner Verheißung ‚retardierendes' Moment ausgeformt.

Eine ausgeführte Erzählung findet sich (in mehrfacher Brechung; vgl. 6, 11 || 29) erst wieder für die Berufung des Moses. Seine Genealogie:




ist heute durch eine größere Liste (Ruben, Simeon, Levi) verdrängt, und der Abstand Levi/Moses gegen 12, 40 (anders Nöldeke 38) auf vier Generationen verkürzt. Es fehlt die wunderbare Rettung des Knaben (Ex 2, 1ff.) zugunsten der Gleichordnung der Brüder, der Mord des Ägypters samt der Flucht zu den Midianitern (2, 11ff.) zu seiner Entlastung und zur Klarstellung der alleinigen Verwurzelung der Jahvereligion in göttlicher Offenbarung. Die Ablehnung der auf den Zippora-Sohn Geršom sich zurückführenden Mosaiden von Dan (Jdc 18, 30; lies *mošäh*) und die Versetzung des Midianiterkrieges aus der ‚Richter'- in die Mosezeit (Num 25, 6ff.; 31, 1ff.) wird

damit vorbereitet. Jahve offenbart diesen seinen Namen, ‚erinnert sich' an den ‚mit' den Vätern aufgerichteten (*hekīm*) Bund und wird seinen Eid (Handerhebung Num 14, 30. Ez 20, 5) durch Befreiung und Landnahme einlösen (6, 2—9.) Aber die ‚Geisteskürze' (*kośär rūaḥ*; hap. leg.) der Israeliten läßt Mose daran zweifeln, ob er mit seinen ‚unbeschnittenen Lippen' (6, 12 || 30; vgl. das ‚unbeschnittene Herz' Lev 26, 41. Ez 44, 9 [Deut 10, 16 Jer 4, 4]) den Pharao zur Freilassung bewegen kann. Diese äußere Begründung fehlt bei JE (Ex 3, 11; 4, 10. 13; zur Weigerung des Berufenen Walz Ztschr. alttestl. Wissensch. 1942/3, 115ff.); sie läßt die Zuordnung Arons als seines ‚Profeten'

(Moses aber für Pharao 7, 1, nicht für Aron [*lō* 4, 16] ‚Gottheit'!) nicht als göttliche Zornestat (anders 4, 14) erscheinen (6, 10—13, 29—7, 7). Die göttliche Verstockung (*qāšāh* 7, 3 Hif. wie Deut 2, 30; vgl. *ḥāzaq* Qal 7, 13. 22. Piel 4, 21; 14, 4, 17 u. ö., *Kāḇeḏ* Hif. 8, 11 u. ö.) macht ‚Zeichen und Wunder' (*'ōtōt umōfetīm* 7, 3 Deut 4, 34 u. ö.; Anklang an Deut 4, 34 auch 6, 6 *zeroa' netūjāh*) und ‚gewaltige Gerichte' (nur 6, 6; 7, 4) erforderlich, ehe das Volk an der Herausführung (*jāṣā'* Hifil; Subj. Moses und Aron 6, 26, Jahve 7, 4f.; 12, 42. 51 u. ö.) der Israeliten ‚gemäß ihren Abteilungen' (*'al ṣiḇ'otām* 6, 26 vgl. 12, 17. 51. Num 1, 3. 52; 2, 3. Ps 44, 10; 60, 12; 108, 12 und die Israeliten als *ṣeḇā'ōt* des Jahve Ex 7, 4. 12, 41) Jahve als ‚seinen Gott' ‚erkennt' (*jāda'* 6, 7 vgl. 14, 4, auch die Erkenntnis der Ägypter 7, 5). Den Jahvenamen durchklingt ein Ton drohender Macht (vgl. Num 3, 13. 45. Lev 18, 30 u. ö. im Heiligkeitsgesetz, auch Ez 6, 7), in er sich sein *kāḇōḏ* kundtut (*kāḇeḏ* Nifal 14, 4. 17f. Lev 10, 3. Jes 26, 15. Ez 28, 32; 39, 13; B. Stein Der Begriff Kebod Jahve u. seine Bedeutung für die alttestl. Gotteserkenntnis, 1939) und seiner Verwertung als Bezeichnung des höchsten Gottes (Morgenstern Journ. Bibl. Lit. 1943, 269ff.) nahekommt. In dem statt langer Reden (7, 6 nur gestreift) gebotenen, dramatisch gesteigerten Zauberwettstreit in fünf Akten (7, 8—13; 19—20 a + 21 b. 22; 8, 1—3 + 11 b; 12—15; 9, 8—12) beruht die Kraft des Stabes oder der Hände auf dem göttlichen Wort. Gehorcht die ‚ganze Gemeinde Israels' (12, 3 erstmaliges Auftreten des stets singularischen Terminus *'eḏāh*) dem Blutritusbefehl in der Würgenacht des 14. I. (der ‚Nacht der [Vollmond-] Beobachtung für Jahve' [*lēl šimmūrīm*, nur 12, 41f.]), so ‚überschlägt' (*pāsaḥ* 12, 13. 26; + *'al happäsaḥ* 12, 23) Jahve ihre Häuser und unterläßt den ‚Todesstreich' (*nägäf* 12, 13, bei P Ex 30, 12. Num 8, 19; 17, 11f. Jos 22, 17, sonst nur Jes 8, 14). Gerüstet zum Aufbruch ‚in Eile' (*ḥippāzōn*, noch Deut 16, 3. Jes 52, 12) halten sie ‚*päsaḥ* für Jahve' und verlassen Ägypten (*jāṣā'* Qal 12, 41). Dieser ‚*ḥaḡ* für Jahve' ist ‚zum Gedächtnis' (*lezikkārōn* 12, 14) kraft ‚ewiger Satzung' (*ḥuqqat 'olam*) zu wiederholen (12, 1. 14. 28. 40—42. 50f.). Eine vor allem in dem Nebeneinander persönlicher und unpersönlicher Befehlsform sichtbare Doppelung erklärt sich vielleicht aus der Verbindung eines dramatischen (vgl. die Vorstellungsformel ‚*dies sind Aron und Moses*' 6, 26 [27]) und eines Lehrtextes (zur Analyse vgl. von Rad 46ff.): spätere Zusätze verumständen die Mazzen- und andere Ritualvorschriften (12, 15—20. 43—49) in die erstmalige Feier.

Unter Anklängen an die Vorstellungsformel (16, 13. 16. 23. 32) setzt sich die Doppelheit auch in den Trümmerstücken der Ankündigung des Schilfmeerwunders (14, 4 || 14, 17f.) und der Wachtel-Manna-Erzählung (angesichts des Viehreichtums törichtes ‚Murren' gegen Moses und Aron [sic!, 16, 2. 7 b. 8 bα] || gegen Jahve [16, 7 a. 8 b β]), der im *Kāḇōḏ* in der Wolke erscheint und allen Gliedern der Volksgemeinde in gleichem Maße hilft (16, 2—14 a. 15 b. 18. [19—21?]. 22—26; anders Num 14, 1ff.; 17, 6ff.). Ziel beider Fäden ist wiederum die Erkenntnis Jahves (16, 6 : 12). Der heutige Text setzt bereits Sabbath (16, 23), Lade (16, 34) und die *neśi ē hā' eḏāh* (16 23) voraus und ist durch die Steigerung des Sabbathwunders sowie die Verklammerung mit der Landnahme aufgefüllt (16, 35 : Jos 5, 12).

Vom Zug zum Sinai, der Erscheinung (*mar'äh* vgl. Ez 1, 28) des *Kāḇōḏ* als fressenden Feuers und dem Verkehr des Moses samt den *neśi'īm* mit Jahve auf dem Berg sind nur Trümmer erhalten (19, 1; 24, 15—17; 34, 29—33), in denen der einmalige Vorgang und der kultische Brauch (am Zelt, ‚Herausgehen' 34, 34) miteinander verwoben sind. Einen P-Bericht über den Dekalog setzen der Anklang an Gen 2, 2f. in Ex 20, 11 sowie die ‚Tafeln der *'eḏūṯ*' (Ex 31, 18 [32, 15 R?] 34, 29 [nicht ‚Tafeln des Bundes', Deut 3, 9. 11. 15!]) und ähnliche Wendungen, vor allem *lifnē hā'eḏut* = ‚vor der Lade' (16, 34) voraus. Mit einem Bundesschluß ist er freilich nicht verbunden gewesen; fehlt doch auch für die Lade bei P der häufige Name ‚Bundeslade' völlig. Auch der ganz singuläre ‚Salzbund vor Jahve' (Num 18, 19; vgl. das ‚Bundessalz' Lev 2, 13) und der ‚Bund des ewigen Priestertums' für Pinḥas (Num 25, 13; sekundär) ändern nichts daran, daß die P-Erzählung (anders wohl Lev 26, 9) keinen Sinai-Bund kennt (31, 16f. s. o. S. 1947 und Noth Gesetze im Pent. 76f.). Was erhalten ist, zeigt historisierenden Rationalismus. An die Stelle einer sachgebundenen Erklärung aus magischen (Gefährlichkeit der Frühjahrs-Vollmondnacht) oder kultischen Notwendigkeiten (Maske des Gott-Priesters) steht die ‚geschichtliche' Herleitung aus der Einsetzungsszene und dem Wiederholungsbefehl Jahves, der die Segnungen an die Gehorsamsübung des Memorialkultes bindet. Die religiöse Unterweisung der Gemeinde prägt ihr diesen neuen Sinn der Riten ein und führt durch den Vortrag der ‚heiligen' Geschichte zur Erkenntnis des Gottseins Jahves, vor allem für Israel. Denn in der Rezitation wird der einstige Vorgang ebenso Wirklichkeit wie ehedem in seiner dramatischen Wiederholung (Bentzen Journ. Bibl. Lit. 1948, 37), und mit ihm der ihn tragende souveräne Heilswille Jahves.

Ihm allein entspringen auch die Anordnungen über den Kultus, seinen Ort, seine Geräte und seine Priester. Befehl und (bis auf wenige kurze Notizen sekundär) Ausführungsbericht (Ex 25—31 + 35—40 + Lev 8. 9) haben (auch abgesehen von der Einschaltung der Opferthora Lev 1—7) eine verwickelte Vorgeschichte (Popper Der biblische Bericht über die Stiftshütte 1862), die schon äußerlich in der (in Sam LXX z. T. ausgeglichenen) Verschiedenheit der Befehlsform (25, 2 : 10) oder der das Heiligtum schaffenden Personen (35, 10 : 30. 34; Ausgleich 36, 1f.), in den Doppelungen im Sabbathgebot (31, 12ff. : 35, 1ff. mit Verschärfung 35, 3; ursprünglich hinter 29, 45 stehend), in den Abweichungen von Befehl und Ausführung sowie anderen Unstimmigkeiten (Brandopfer vor der wunderhaften Feuergabe Lev 9, 10. 13ff. : 24) sichtbar wird, aber nicht mehr in allen Einzelheiten aufhellbar ist. Außer 31, 1—11 (Bezal'el und Oholi'ab) ist auch 30 (Räucheraltar [statt der -pfannen Ex 27, 3; 38, 3. Lev 10, 1; 16, 12. Num 16, 6 u. ö.], Kopfgeld, Waschbecken, Salböl, Räucherwerk) ein (in 35—40 fortlaufend eingegliederter) Nachtrag, zu dem noch späte Glossen wie



38, 8 (aus II. Sm 2, 22f.?) treten. Die Tendenz geht dabei auf eine Steigerung des Reichtums, kraft deren aus einer Goldleiste ein Goldverkleidung der Lade mit Golddeckel (25, 11 a : b = 37, 2 a : 3 a; 25, 17ff. = 37, 6ff.) und aus einem leinenen Priestergewand (Lev 16, 4: ‚dies sind die heiligen Kleider') ein Prunkornat samt Pektorale (28, 4—43 = 39, 1—29; Thiersch Ependytes und Ephod 1936) wird. Trotz des aufgewandten technischen Scharfsinns zeigt nicht nur eine ‚völlig widersinnige Konstruktion' (Wellhausen) wie eine kupferblechbeschlagene Holzkiste als Brandopferaltar für 600 000 Menschen (27, 1ff.; Widerlager 29, 13. zweiter Blechbeschlag Num 17, 1ff.), sondern auch die innere Zwiespältigkeit von Zelt und Einbau, die sich nur unter der Annahme von umfangreichen Streichungen bei der Zusammenarbeitung auf PA (26, 7—14) und PB (26, 1—6 + 15—29; Galling bei Beer Exodus, 1939, 133ff.) verteilen lassen, daß P dies Heiligtum sowenig gesehen hat wie die Arche. Sachlich (‚traditionsgeschichtlich', nicht notwendig literarisch!) verbindet der heutige Text zwei grundverschiedene Vorstellungen:

a) Ein Wanderzelt aus Teppichen und Zeltbahnen von 40 Ellen Länge und unbekannter Breite, an dessen Eingang Jahve zu allen kritischen Augenblicken ([Ex 16, 10]. Lev 9, 6. 23. Num 14, 10; 16, 19; 17, 7; 20, 6) der Gemeinde in seinem Wolken-*kāḇōḏ* ‚begegnet' (*jā'aḏ* Nif. 29, 42, vgl. Am 3, 3 [Qal ‚entbieten' Jer 47, 7]; dav. *'ohäl mo'eḏ* ‚Begegnungs'- bzw. ‚Entbietungszelt') und ein Betreten des ‚Erscheinungstempels' selbst durch Moses oder Aron ohne besondere Vorsichtsmaßregeln unmöglich macht (Ex 40, 34f. Lev 16, 2). Auch bei dem vordavidischen Wanderzelt (Jos 18, 1; nach Ex 33, 7ff. E außerhalb des Lagers) spielt der Eingang eine besondere Rolle (Deut 31, 14f. I. Sm 2, 22 (> GB). I. Chron 9, 21).

b) Ein festes, gleich dem Jerusalemer Tempel okzidentiertes Haus mit Zella und ‚Vorhof', von P samt seiner Ausstattung durch alleinige Verwendung von blechbeschlagenem Holz transportabel gemacht. P bekämpft den Jerusalemer Tempel (und das mit ihm verbundene Königtum?) durch göttliche Anordnung anderer Maße (30 : 12 : 10 gegen 60 : 20 : 30. I. Reg 6, 2 bzw. 60 : 60 Esr 6, 3), anderen Dekors, anderer Ausrüstung (ein Leuchter statt deren zehn; Fehlen von Jachin und Boaz) und des Priestertums der Aroniden statt der Sadokiden, die erst I. Chron 5, 34 ihnen eingliedert [anders Albright Arch. and the Rel. of Isr. 110], während Ez 40, 46 sie wenigstens zu Leviten macht. Wie das von David (!) errichtete Zelt (II. Sm 6, 17; 7; 6. I. Reg 1, 39; 2, 28), für das der Name *'ohäl mo'eḏ* erst sekundär (I. Reg 8, 4 nach Chron I 6, 17. II 1, 3. 6. 13; 5, 5) eingedrungen ist, ist er Wohntempel (I. Reg 8, 12f.) mit der Lade als Thronsitz des *jošeḇ hakkeruḇīm* (I. Sm 4, 4), in den der *kāḇōḏ* bei der Weihe Einzug hält, den er vor der Zerstörung verläßt (I. Reg. 8, 10f. : Ez 11, 22f.) und in dem Jahve für die deuteronomische Theologie seinen ‚Namen wohnen läßt' (*šāḵan* Piel, vgl. von Rad Deuteronomium-Studien 25ff.).

Durch die Einführung der Lade wird der *'ohäl mo'eḏ* als *'ohäl hā'eḏūṯ* (Num 9, 15; 17, 22f.; 18, 3) bzw. *miškan hā' eḏūṯ* (Ex 38, 21. Num 1, 50. 53; 10, 11) in steigendem Maße dem Wohntempel angenähert (*miškan jahvāh* Holzinger 391f. nach Dillmann; vgl. *miškan 'ohäl mo'eḏ* Ex 39, 32; 40, 2. 6. 29 [I. Chron. 6, 17 || *miškan bēṯ jahvāh*]). Mit der Lade halten auch Altar, Tisch, Leuchter und Ölhorn Einzug, und ein Allerheiligstes (*qoḏäš haqqoḏāšīm*] von unbekannter Länge (sic!) mußte wenigstens durch einen Vorhang (Ex 26, 31 u. ö.) abgeteilt werden. Diese gesamte Einrichtung, wie die Arche bis in die letzten Einzelheiten von Gott geregelt und — wie der Sabbath — nach himmlischem Urbild (*taḇnīṯ* Ex 25, 9. 40) geformt, besitzt keine an Gestalt oder Farbe haftende ‚magische' Kraft; wer aber im Kultus Räucherwerk profaner Mischung (*qeṭorāṯ zārāh*; vgl. *'eš zārāh* Lev 10, 1. Num 3, 4; 26, 61 und den ‚Unbefugten' *zār* Ex 29, 33 u. ö.) gebraucht oder die ‚heilige' zu profanem ‚Schnuppern' (*rūaḥ* Hifil) verwendet, soll ausgerottet werden (30, 23ff.; vgl. Gen 17, 14 und die Todesstrafe bei Bruch des Priestertabu Num 1, 51; 3, 10 [38]; 18, 7). Wie in der Urgeschichte ist auch hier der Mythus getilgt (vgl. das Haus des Baal von Ugarit; Cassuto Journ. Bibl. Lit. 1942, 51ff.); der irdische (nicht der himmlische) Palast wird von den menschlichen Handwerkern (nicht dem kunstfertigen Gott) nach reichlicher Beischaffung von Silber und Gold (vgl. Ex 25, 1ff.; 35, 4ff.!) hergestellt und mit einem menschlichen Opferakt (nicht einem für die anderen Götter veranstalteten Schlachtfest) geweiht. Die Namen der ‚Israelsöhne nach der Reihe ihrer Geburt' (nicht die Tierkreiszeichen) werden auf die zwei (Ex 28, 9) bzw. (sekundär) zwölf Steine des Pektorale graviert. Dessen Umgestaltung aus der Tasche für die Orakellose (*'ūrīm weṯummīm*; vgl. *ḥošän [ham]mišpāṭ]* Ex 28, 15 [30]) zu einem bloßen ‚Untergrund für eine Edelsteinserie' (Galling) zeigt übrigens, wie eine nicht mehr bestehende Kulteinrichtung (vgl. Esr 2, 63. Neh 7, 65; und anders Num. 27, 21) aus der Reihe der gottbefohlenen Gegenstände ausscheidet. Denn unwiederholbar ist die unmittelbare Entgegennahme göttlicher Weisungen die Sache des Moses (vgl. Num. 27, 5 : 21), der in der erstmaligen Weihe dem Aron und seinen Söhnen die erbliche Heiligkeit gemäß ‚ewiger Satzung' (*ḥuqqaṯ 'olām* 29, 9; vgl. 12, 14) überträgt (vgl. die Investitur des El'azar durch Moses Num 20, 25f.). Wie Gott den siebenten Tag, so ‚heiligt' Moses die Priester (*qaḏaš* Piel 28, 41 u. ö.), den Altar (29, 36f.) und die Kultgeräte (40, 9, mit potenzierter Wirkung 30, 29; 40, 10), so daß, wer sie berührt, als ‚heilig geworden' (*qāḏaš* Qal 29, 37; 30, 29. Lev 6, 11) dem Tempel verfällt. Um der Gefährlichkeit der göttlichen Heiligkeit willen müssen nach der Investitur (29, 5—8) ein Jungstier unter Handauflegung und Blutapplikation an den Altar als ‚Sündopfer' (*ḥaṭṭa'ṯ*, LXX ἁμαρτία) und ein Widder als ‚Ganzopfer' (*'ōlāh*, LXX ὁλοκαύτωμα; anderer Terminus *'iššāh*, LXX θυμίαμα, im Unterschied von *šälām* und *'āšām* bisher nicht in Ugarit [Albright Arch. Rel. Isr. 61] zum ‚lieblichen Duft': *reaḥ niḥoaḥ*, zuerst Gen 8, 31 J, häufig in Lev 1—8. Num 15; 28f.) dargebracht werden, bevor die Ordination selbst unter Applikation des Blutes des ‚Erfüllungswidders' (*'el millū'īm* 29, [22]. 26. 31) an Ohr, rechten Daumen und rechte große Zehe vollzogen, der Novize in den Akt der

Darbringung (*tenūfāh*, LXX ἀφόρισμα, 29, [24]. 26f.) einbezogen und würdig wird der heiligen Abgaben (*terūmāh*, LXX ἀφαίρεμα) und der Mahlzeit am Zelteingang (29, 19f. 22. 24 a. 25f. 31f. 34. 35 a). Dieser klare Aufbau ist durch Einschaltungen vor allem über priesterliche Ansprüche auf die Gaben und Gewänder (29, 27. 30. 32f.) und die siebentägige Wiederholung des Ritus (29, 35 b —42 a) überdeckt und selbst ein Einsatz (beachte das Sprechen von Jahve in der 3. Person!) in einem knappen Befehl, der die Investitur auf die einfachen Gewänder (Lev 16, 4) und die Salbung beschränkt. Er setzt sich fort in Lev 8, 1. 2 a. 3—7 a. 10, der Anordnung von *ḥaṭṭā't* und *'ōlāh* samt ‚Heils‘- [*šelōmīm*, LXX θυσία σωτηρίου] und ‚Speisopfern‘ (*minḥāh*; vgl. Gen 4, 3 J) nach der Investitur und in der Gipfelung der Primiz in der Segenspendung durch Aron (Lev 9, 3—6*. 15 —24*). Der Nachdruck liegt auf der Bedeutung des Aron (vgl. schon 6, 26 o. S. 1951) als des Trägers der kultischen Tradition, für deren Fortführung der bei P kinderlose Moses (‚und des Moses‘ Num. 3, 1 Glosse) ausfällt, während die Einzelhandlungen anderen Ritualien entnommen sind. Dabei zeigt eine Groteske wie der Vollzug des Hinundherschwingens, der *tenūfāh*, an 22 000 Leviten durch Moses (Num 8, 13) das rein Theoretische der ganzen Konstruktion.

Mit der Erscheinung des *kābōd* (Ex 40, 34) bei der auf den 1.—8. 1. II. datierten (Ex 40, 2. 17. Lev 9, 1; vgl. den 1. 1. 601 Gen 8, 13!) Einweihung samt der Primiz Arons und seiner Söhne ist der Höhepunkt der P-Erzählung überschritten. In wenig geschickter Form wird für den Aufbruch unter Rückgriff auf Ex 40, 34f. die Erscheinung der Wolke als Befehlsträger wiederholt, nach J (Ex 13, 21) ausgemalt (Num 9, 15ff.) und die Herstellung von Silbertrompeten befohlen (Num 10, 1ff.). Für das Wanderziel, die Landnahme, sind wohl vorbereitende und sie andeutende (z. B. Num 26, 53f. 55f.), aber keine sie schildernde P-Stücke erhalten. Der in sich selbst spannungsreiche Kundschafterbericht (die murrenden Kundschafter werden [nach Analogie von Ez 4, 5] mit je einem Jahr Bußzeit für jeden Tag Kundschafterdienst gestraft Num 14, 27 a β. 34: die Kundschafter trifft der Todesstreich, die murrende Gemeinde stirbt in der Wüste (Num 14, 2. 27 a α b. 28f. 37: Ausgleich 14, 36) läßt als Wanderziel ‚das Land Kanaan‘ erkennen; aber der spiegelnden Strafe über die gegenwärtige Generation, deren Todesfurcht von Jahve ernstgenommen wird (14, 28), ist im Unterschied von JED keine (nach Ex 6, 8 zu erwartende) Verheißung für die folgende oder für Kaleb und Josua (14, 30f. Deut 1, 34ff.) angefügt. Vielleicht hat die Liste der als Kundschafter ausgesandten *nesī'īm* den Efraimiten Josua überhaupt nicht genannt (‚der Sohn des Nun‘ hinter ‚Hosea‘ Korrektur?; Möhlenbrink Ztschr. alttestl. Wissensch. 1942/3, 47f.), wie seine Bestellung zu Mose's Nachfolger (Num 27, 15ff.) von der Landnahme im Westjordanland ‚geradezu geflissentlich schweigt‘ (Noth), und wie sich weder zu den Siegen über die ostjordanischen Könige (Deut 1, 26ff.) noch zu den (ursprünglich benjaminitischen) Kriegsberichten Jos 1—12 eine Parallele in P findet. Jos 9, 14. 15 b. 17—21, wo das ‚Murren‘ der *'edāh* wider ihre *nesī'īm* für P sprechen könnte



(anders Noth), fehlt Josua. Diesem Tatbestand entspricht die antiefraimitische Haltung der beiden Volkszählungsberichte (Num 1, 1ff. 26, 1ff.), deren (in ein altes, in Num 26 nach Geschlechtern geordnetes Amphiktyonenverzeichnis eingearbeitetes) Zahlenspiel (je 6 Stämme über und unter 50 000 Mann; Nöldeke 117) beide Male Juda an die Spitze stellt (74 600 : 76 500), während die Rachelstämme in Num 1 die letzten Stellen innehaben (Efraim 40 500, Benjamin 35 400, Manasse 32 200) und Num 26 Efraim mit einem Verlust von 8000 Mann an die vorletzte Stelle vor Simeon setzt, der als Stamm des sündigen *nāśī'* von Num 25, 14 mit einer Einbuße von 37 100 Mann vom dritten auf den letzten Platz sinkt (59 300 : 22 200) und damit für die Landnahme schlechtere Bedingungen erhält (Num 26, 53f., anders 55f.). Auch für die in doppelter Brechung gegebene (3, 14—34 || 4, 1—49) Ausgliederung der Leviten aus den mit kriegerischen Aufgaben betreuten Stämmen (deren Zwölfzahl durch die Spaltung Josefs [mit Gen 48, 5 gegen 35, 23] in Efraim und Manasse wieder vollgemacht wird), bringt erst ein später Nachtrag (in Num 35, 1ff. vor, in Jos 21, 1ff. mit älterer Namensliste [Albright L. Ginzberg Jub. Vol., 1945, 49ff.] hinter den ‚Freistädten‘ eingeschaltet) mehr als eine negative Bezugnahme auf den zukünftigen Erbbesitz (*naḥalāh*) der anderen (Num 18, 20f.; 26, 62), wie er auch den Töchtern des Selofḥād zugesprochen wird (Num 27, 1ff. mit Nachtrag 36, 1ff.). Den Kern der ‚Freistadt‘-Vorschrift bildet dabei 35, 9—11, die Auswahl einer unbestimmten Anzahl westjordanischer Städte als Asylorte gemäß der deuteronomischen Profanisierung auch dieser Rechtseinrichtung (Nicolsky Ztschr. alttestl. Wissensch. 1930, 146ff.). 35, 12 fügt das Bruchstück einer Verfahrensvorschrift (ausführlicher Jos 20, 4ff.) bei, 13—15 bestimmt ihre Zahl mit drei (dazu drei ostjordanische; vgl. Deut 4, 41ff.), 16—34 umschreiben (ohne Parallele im Ausführungsbericht Jos 20) den Begriff des *rōṣeaḥ* (‚Totschlägers‘) und warnen (wohl unter Verwendung alter Taburegeln) vor der ‚Entweihung des Landes‘ (*ḥānaf* Hifil nur 35. 33. Jer 3, 2 [Dan 11, 32]). So bleibt für P in der Landnahme-Erzählung nur die ‚großisraelitische‘ Zulosung an die Stämme sowohl im Ost- als im Westordanland auf der Grundlage einer Zusammenfügung einer judäischen Ortsliste aus der Zeit des Josia (Alt Palästina-Jahrb. XXI 100ff.) mit einer Liste von Grenzfixpunkten der Stammesgebiete (Alt Sellin-Festschr. 13ff.) aus vordavidischer Zeit. P hat dieses System (Num 34, 3—12. Jos 13—19) wohl nicht mehr in seiner ursprünglichen Form vorgefunden, es aber in mindestens einer Fassung dargeboten, die durch die Zurückdrängung Josuas zugunsten des Moses (und einer von ihm eingesetzten Kommission [Num 34, 16ff. mit der Vorstellungsformel: *‚Dies sind die (Namen der Männer), welche* . . . 34, 16. 29: vgl. *‚dies ist das Land‘* 34, 13 u. ö., Jos 14, 1; 19, 51; 21. 1] sowie durch den Losgedanken) gekennzeichnet ist (Num 26, 55f.; 34, 13ff. Jos 21, 4ff.). Vermutlich ließ P ursprünglich allein den Moses ‚in den Steppen Moabs‘ die Zuteilung an die Stämme (nicht nur die ostjordanischen Jos 13, 15ff.) je nach ihrer Größe vornehmen, während die Kommission, deren Mitglied (neben El'azar, Kaleb und den *nesī'īm*)



Josua ist, einen Ausgleich mit der abweichenden Tradition darstellt, kraft deren die Landgewinnung im Westen Sache des Josua war (beachte das sachlich unmögliche Nebeneinander Num 26, 53f. : 55f.). Die ursprüngliche P-Fassung hat wohl den Tod des Moses anders verstanden als der heutige Text, nicht im Sinne des (strafweisen) Ausgeschlossenseins von der Landnahme, sondern als deren Erfüllung kraft der (römisch-rechtlich gesprochen) Inbesitznahme in der *traditio* durch *fines demonstrare* (Daube 25ff.). Auch für Aron weiß der Kernsatz der Zehntzuweisung an die Leviten (Num 18, 24—32), daß Jahve sein Erb- und Eigenbesitz sei (18, 20f.; *ḥelāq* und *naḥalāh* von Jahve noch Jer 10, 16 = 51, 17), noch nichts von einer im Nichterlangen des Landes (im Gegensatz zur *aḥuzzāh* Abrahams) vollzogenen Strafe. Auf diese Frage ist noch zurückzukommen.

Was an Erzählungsstoff hinter Lev 9 für P nachweisbar ist, ist vielmehr an kultischen Fragen orientiert, und zwar negativ an der Ausschaltung aller priesterlichen Konkurrenz mit den Aroniden, positiv an der Verherrlichung der volkserhaltenden Bedeutung ihres Dienstes. Nicht die Fürbitte des Moses (Ex 32, 30ff.), nicht einmal sein und Arons gemeinsames Eintreten (Num 16, 22), sondern das auf seinen Befehl von Aron zelebrierte Räucheropfer endet den ‚Todesstreich‘ (*maggefāh* Num 17, 11. 13. 25, 8). Wie in dem Regenbogen schafft Jahve als der ‚Heilige‘ und in seinem tiefsten Wesen erbarmungsvolle Gott in dem Kultus die Sicherungen gegen seinen eigenen Zorn, am deutlichsten in dem von urtümlichen Gebräuchen durchzogenen Ritual des Versöhnungstages (Lev 16; Landersdorfer Stud. z. bibl. Versöhnungstag, 1924). Aber der Kreis der zu solchem Schutzdienst Qualifizierten wird eingeengt. Im Tode der Aroniden Nadab und Abihu wegen der Darbringung eines rituell unrichtigen Feueropfers erfüllt sich ein (rhythmisches) Jahvewort (*‚Dies ist's, was Jahve sagte‘* Lev. 10, 1—5); die Erzählung ist durch priesterliche Abstinenz- und Klausurbestimmungen sowie durch Speisegebote, z. T. in der Form der Anekdote eines Streites zwischen Moses und Aron, angereichert (10. 6 —20). Das Fehlen einer JE-Parallele läßt die priesterliche Sonderstellung der Aroniden als Werk des P erscheinen.

Zu demselben Schluß führt die Vorgeschichte der Korach-Legende, für deren Analyse am besten von der Parallelität Num 16, 18—24. 35 (Gottesurteil im Tod der Sünder) || 17, 16ff. (Gottesurteil im Blumenwunder an Arons Stab; vgl. Ex 7, 9 u. ö.) ausgegangen wird. Dies letztere setzt einen Laiengegensatz (Revolte der 250 angesehenen Männer 16, 2*—4) gegen die Sonderstellung des Stammes Levi voraus, als dessen Vertreter Aron (vgl. Ex 6, 16ff.) ohne Andeutung eines Unterschiedes zwischen Priestern und Leviten erscheint. Seine geistige Grundlage hat er in dem deuteronomischen Satz von der Heiligkeit der gesamten Volksgemeinde (v. Rad Gottesvolk im Deut., 1929), seine JE-Parallele im Sichauflehnen der Rubeniten Dathan und Abiram (und On bän Pälät?; gegen die Textänderung *hū bān pellū* Nyberg Svensk Exegetisk Årsbok XII 243) gegen die eigensüchtige Führung des Moses (16, 1 b, 12



—15. 25—34), seinen rückwärtigen Anschluß in dem Ritual, das Aron als den allein Handelnden und seine Söhne in untergeordneter Stellung zeigt (Lev 9).

Die Parallele berichtet von der spiegelnden Strafe für eine Feuerdarbringung durch Nichtqualifizierte in doppelter Brechung: vom Kampf der nichtlevitischen Korachiter (der Kalibbitischen K. von Hebron I. Chron 2, 43) um ihre Anerkennung als Glieder der Jahvekonföderation (Num. 16, 1 a α. 5—7 a b und die Überschriften Ps. 42—49; 84f.; 87f.) und vom Kampf des Leviten Korach (Ex 6, 21. 24, I. Chron. 6, 7. 32) um das volle Priestertum (Num 16, 1 a α. 7 c—11), nachdem sie in einer der Priesterordination nachgebildeten Handlung als Gehilfen Arons aus der Volksgemeinde ausgegliedert sind (Num. 3, 5—10 [4, 1 —49]. 8, 7—9. 11. 21f.), die ihnen die *'abodāh* (die niederen Dienste), Aron aber die *Kehunnāh* (das Priestertum) zuweist. Diese ihre Sonderstellung beruht im Gegensatz zu Ex 32, 26ff. E nicht auf ihrem Kampfeinsatz für Moses gegen die Verehrer des aronidischen ‚Goldenen Kalbes‘, sondern allein auf der Berufung Jahves, gegen die sie revoltieren. Das ‚Murren‘ der Gemeinde (17, 6ff.; Vorbild für die Einzelausmalung: Num 14, 13ff. JE) würde sich am besten aus einer Gewaltanwendung der Brüder gegen die Aufständischen erklären, von der P sie (wie Moses vom Ägyptermord und Aron vom Goldenen Kalb) entlastet hätte.

Eng mit diesem Faden verwoben ist die Weihe der Leviten als Ersatz für die Erstgeburten, angereichert durch einen nur bei unvorstellbarem Kinderreichtum denkbaren Musterungsbericht (3, 11—13 [14—39], 40—49; 8, 5f. [?]. 10. 13f. 16 —20). Die abgeblaßte Terminologie (*bekor* [der erste Sohn eines Mannes] synonym mit *päṭär räḥäm* [erstes Kind einer Mutter] 3, 12 [8, 16]) und das Durchscheinen einer appellativen (nicht genealogischen) Bedeutung von *lewijjīm* (3, 11. 45. Albright Arch. and the Rel. of Isr. 205, 42) weisen auf einen übernommenen Stoff aus dem Umkreis des Passah (vgl. 3, 13!). Bei der Einhebung des Erstgeburtstributes begnügt sich Jahve, wo er das Blut am Pfosten sieht, mit der Übergabe zum Dienst (wie Ex 4, 25f. mit der Ersatzbeschneidung des Sohnes). Diesen Bericht hat P gemäß seiner genealogischen Einordnung der Leviten und seiner aronidischen Grundhaltung im Sinne der Unterordnung unter Aron umgeformt (8, 13. 19 a. 20 a und vgl. den Leviten als *zār* gegenüber der *kehunnāh* 3, 10 [29] und durch die an Aron zu leistende Ersatzzahlung für jeden der nicht durch einen Leviten ausgelösten Erstgeborenen mit der Berufung des Stammes ausgeglichen (3, 44—51; 3, 13 || 45). Eine spätere Hand hat die Dienstleistung auf 25 Jahre begrenzt ( 8, 23—26; anders 4, 23). Diese (auch in Num 18, 1—7 herrschende) Doppelstellung der Leviten (Zusammengehörigkeit mit Aron gegen die Laien [Nifal *lāwāh* 18, 2. 4]: Unterordnung unter Aron) erzwang die Verpflanzung aus der Passah-Perikope hinter die Berufung Arons zum Priester und die Umsetzung der Anordnung der Passahfeier in einen (nach Ex 12, 14 überflüssigen) Wiederholungsbefehl (Num 9, 1—5).

Als Vorgeschichte der Levitenkapitel ergibt sich also:

Vorlagen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) [Laienaufstand der *n^eśi'im* Num 14, 27 a β. 34] | b) Kampf der nichtlevitischen Korachiter gegen das Kultmonopol des Aron Num 16, 5—7 ab | c) Die Erstgeburten als Leviten | d) [Kampfeinsatz der Leviten für Moses Ex 32, 26ff.] |
| Umgestaltung durch P: | | | |
| Laienaufstand gegen Aron als den Vertreter der Leviten 16, 2*—4 | | Stamm Levi als Ersatz für die Erstgeburten 3, 11—13. 40—43. 8, 5f. 10. 13f. 16—20 | Freie Berufung der Leviten durch Jahve 3, 5—11; 8, 7—9. 11. 21f. |
| | | Unterordnung der Leviten unter Aron 3, 44—51 | |
| | Aufstand gegen Aron | | |
| Aufstand von Jahve durch das Blumenwunder niedergeschlagen 17, 16ff. | Aufstand von Jahve durch Feuer niedergeschlagen 16, 24. 35 Murren der Gemeinde 17, 6—10 | | |
| | Sicherung der Gemeinde durch den levitischen Dienst 18, 4. 5 | | Rettung der Gemeinde durch das Opfer Arons 17, 11—15 |

Sowohl Num 3, 14ff. als 4, 34ff. weisen dabei auf den (gemäß der auch in Gen 6—8 gezeigten Datierfreudigkeit von P) auf den 1. 2. II. festgelegten Musterungsbefehl der Wehrfähigen mit Hilfe je eines *nāśi'* aus jedem Stamm zurück. Auch dieser Befehl hat (samt der angeschlossenen Liste 1, 20ff.) vor den Sinai-Perikopen gestanden (in Ex 35, 27; 38, 26 vorausgesetzt), wohl an der gleichen Stelle wie in E die Volksorganisation (18, 19ff.). Seine heutige Stelle verdankt er der Verbindung mit dem Aussonderungsbefehl der Leviten (3, 14—34 || 4, 1—49 [durch die Steigerung der Scheu vor dem Heiligen als sekundär erwiesen]), da dieser und die eng damit verbundene Lagerordnung im Rahmen der Levitengesetzgebung mit den Bestimmungen über das Heiligtum verbunden werden sollen. Sein heutiger, sprachlich später (*miškan hā'edut!*) Schluß 1, 48ff. ist eine verkürzende und die Lagerordnung 2, 1ff. vorwegnehmende Parallele zu 18, 1—7. Eine überzeugende Verteilung aller dieser Stücke auf die Fäden gelingt nicht; es handelt sich in diesen Kapiteln (wie in den Kapiteln über Bau und Einrichtung des Heiligtums) — außer für die Zusammenfügung der Korach- mit der JE-Legende vom Rubenitenaufstand — nicht um eine Addition mehrerer schriftlicher Fassungen (N y b e r g 245ff.), sondern um das Endergebnis eines mehrstufigen Werdeganges mündlicher Überlieferung, dessen einzelne Stadien stofflich, aber nicht mehr literarisch zu erheben sind. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Endfassung den Stoff mit lebendigem Sinn für dramatische Steigerung durchgeformt hat. Der ältesten P-Schicht hat dies ganze Material nicht angehört, vielmehr frühestens der gleichen wie der Ordinationsbericht Lev 8, 1—2 a. 3—7 a. 10; 9, 3*—6*. 15—21*.

Endlich ist auch der nicht sehr geschickt aufgeteilte Midianiter-Kriegsbericht (25, 6ff. + 31, 1ff.), dessen Kopf bei der Zusammenarbeitung mit JE zugunsten der dortigen Sage vom ‚Huren' mit den Moabiterinnen gestrichen ist, der Frage des Priestertums dienstbar gemacht; in einer auch gegenüber anderen P-Stücken eigenartigen Sprache (*hešib hemāh* nie, *qin'āh* Jahves nur Deut 29, 19 im Pentateuch) wird dem Pinhas ein ‚ewiger Priesterbund' und damit seinen Nachkommen ein Vorrang vor den Ithamariden gesichert. Durch seine *qin'āh* bändigt er Jahves *qin'āh* und wehrt gleich seinem Großvater Aron dem ‚Todesstreich', freilich erst nach 24 000 Erschlagenen, so daß eine neue Volkszählung nötig wird (s. o. S. 1956). Der Stoff entstammt den Saulgeschichten: die schuldhafte Verschonung der Gefangenen aus I. Sm 15, 10ff., die Beuteregel aus I. Sm 30, 24. Moses tritt an die Stelle Samuels und Davids, Pinhas (nicht El'azar, der schuldfrei bleiben muß) als Feldpriester (vgl. Deut 20, 2f.) an die Stelle Ebjathars bzw. Zadoks (I. Sm 23, 9. 30, 7. II 15, 24). Die Wundermacht Jahves wird in einer an Chron. anklingenden Weise verherrlicht: Wie Gideon die Midianiter mit nur dreihundert Mann schlägt (Jdc 7, 8), so rücken jetzt nur tausend aus jedem Stamm ins Feld (31, 4f.), machen eine Beute, deren Goldwert allein bei dem Offiziersanteil (neben unabsehbarem Viehreichtum und 32 000 Jungfrauen ‚für euch') fast das Zehnfache der Gideons beträgt (Num 31, 52 : Jdc 8, 26) und verlieren dabei keinen einzigen Mann (vgl. die Rettung aller Gefangenen I. Sm 30, 19)!

Für den Gesamtaufbau der P.-Erzählung in der Sinailegende und den ihr angehängten Stoffen ergibt sich:

1. Während in Gen P nur e i n selbständiges Stück (Kap. 23) bietet, ist er hier gegenüber JE (D) sowohl im Stoffe selbst als in der Auffassung des Stoffes (z. B. Aron der Berufene, nicht der Abtrünnige) freier.

2. Darum treten seine theologischen Leitgedanken noch klarer hervor: die freie Souveränität seines Gottes, auf der allein der Kultus ruht; die Ausschaltung alles Mythologischen (mit einziger Ausnahme der Erscheinung des *kābōd*) zugunsten des Wortes als des alleinigen Offenbarungsmittels; Heiligkeit dieses Gottes, der in barmherziger Treue wider seinen ‚Zorn' auf das



‚murrende' Volk die Sicherung des von ihm geordneten Kultus schafft.

3. Die größere Selbständigkeit des P läßt die Kompliziertheit seiner literarischen Schichtung klarer erkennen. Weder in den Anordnungen über das Heiligtum, vor allem über die heiligen Gewänder und die Investitur, noch im Kampf um das Priestertum ist ohne Parallelfassungen und sekundäre Erweiterungen auszukommen, in denen die Pracht der Ausstattung und die Macht Arons (zuungunsten der Leviten) sich steigern. Eine durchlaufende Zweizahl der Fassungen ist auch hier nicht gesichert (Doppelung in $P^A$: 3, 41 || 45), da größere P-Stücke (Dekalog!) fehlen und die Reihenfolge wiederholt gestört ist. Auf Gebieten, auf denen die sachliche Entwicklung im Fluß blieb (Aroniden : Leviten!), erfolgte die literarische Weiterbildung in der Form von ergänzenden Umgestaltungen, neben denen die älteren Formen zum Teil lebendig blieben, während ‚Lehrstücke', deren sachlicher Gehalt sich nicht mehr wandelte, auch ‚literarisch' eher erstarrten. Bei der Gesamtkomposition des Penta- bzw. Hexateuch ist (wie in Patriarchen- und Josephsgeschichte) auch in den Sinailegenden das P-Material in den Rahmen von JE eingespannt (Dekalog!), der freilich durch die sekundär von ihm angezogenen (daher nicht datierten!) Massen ritueller Bestimmungen gesprengt erscheint, wobei es fraglich bleiben kann, ob ihre Einfügung in P oder in JEDP erfolgt ist (N o t h Gesetze im Pentateuch, 1940, 69, 2). Mit dem ‚Bund' am Sinai haben P ursprünglich auch Gesetze (außer dem Dekalog) und damit jeder Hinweis auf das Herbstfest, an dem es der Amphiktyonie verlesen ward, gefehlt.

Am nächsten steht sprachlich dem Erzählungsfaden (in der Genesis) und anderseits Ezechiel das sog. ‚Heiligkeitsgesetz' Lev 17—26 (s. u. Bd. V A S. 901f.), eine in sich selbst mehrschichtige (z. B. 18, 6ff. || 20, 10ff.; 18, 21 || 20, 2) Sammlung vor allem von (gelegentlich verumständeten; 24, 10ff.) tabu- und Opferbestimmungen verschiedenen Alters. Geistig wird es dadurch gekennzeichnet, daß es universale Tabugebote durch Verankerung in einem ‚geschichtlichen' Befehl israelitisiert (Lev 18, 10ff.: Gen 9, 4, analog die Verheißung Lev 26, 9: Gen 1, 29), ältere Bestimmungen übersteigert (z. B. die Sabbathruhe zur Brache im 7. und 50. Jahr, verbunden mit allgemeiner Seisachthie 25, 1ff.), aber doch auch wirtschaftlichen Notwendigkeiten Zugeständnisse macht (19, 6: Ex 29, 34. Lev 7, 15, freilich auch 22, 29). Die Datierung ist nicht einheitlich durchführbar. Die Landnahme ist vollzogen, die (künstlich in die Wüstensituation verumständeten) Ehetabus scheinen die Großfamilie noch vorauszusetzen (18, 1ff.), das Erstgeburtsopfer ist nicht abgelöst, sondern verworfen (18, 21; 20, 2ff.: Gen. 22, 13. Num 8, 16ff.), der Opferplatz an der Tür des *'ohäl mo'ed* polemisch gegen den gleichfalls im VII./VI. Jhdt. bezeugten, aber sicher älteren Kult der ‚Bocksgeister' (II. Reg 23, 8 [lies *śe'irīm*] Jes 13, 21) gewandt. Die in 19, 18 b gipfelnden sozialethischen Bestimmungen stehen zu denen des Bundesbuches (Ex 21—23), des Deuteronomiums und der Profetie in engen Beziehungen (vgl. 19, 15 : Ex 23, 1ff. Deut 16, 19f.; M o w i n c k e l Ztschr. alttestl. Wissensch. 1937, 224ff.). Gegenüber dem erzählenden Faden sind aktive Heiligungsaussagen ‚theologisch' adjektivisch-statisch unterbaut (Lev 21, 8 : Ex 31, 13), ehedem legitime Eheformen (Jakobs Schwesterehe, die Ehe der Eltern des Moses und Aron) verworfen (Lev 18, 18; 18, 12 || 20, 19 : Ex 6, 20 M *dodāh* LXX θυγατὴρ τοῦ ἀδελφοῦ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ), die Abgrenzung des Priesters von den Laien durch Näherbestimmung des *zār* (22, 10. 12f.; s. o. S. 1957) und der für ihn geltenden Tabuierungen (21, 1ff.) verschärft, endlich die datummäßige Festlegung der Naturfeste in Anlehnung an die Passahregelung durchgeführt (23, 1ff. mit tabellarischem Nachtrag aller — in ihrem Umfang weiter gesteigerten — Opfer Num 28f. unter Einschränkung weiblicher Gelübde Num 30). Gerade in diesem Kalender aber läßt die noch sichtbare Datierung des Wochenfestes nach dem Tag der ersten Garbendarbringung (23, 15) die von P unabhängige Grundlage durchscheinen, die sachlich in dem Fehlen der Leviten, sprachlich in dem Gen. obj. *lirṣonkäm* ‚daß ihr (Jahves) Wohlgefallen erlangt' (nur 19, 5; 22, 29; 23, 11) zutage tritt. Die abschließenden Flüche belegen eine auch literarische Eigenvorgeschichte des kleinen Korpus.

Ähnliches gilt für die Opfer- (Lev 1—7) und die Reinheitsthora (Lev 11—15), die schon durch das Auseinanderreißen zusammengehöriger Stücke (Ex 40 : Lev 8; Lev 10 : 16) als sekundäre Einlagen erwiesen sind, deren längeren Werdegang die Verschiedenheit der Stilisierung (Anrede 2. sing. oder Plur., Anordnung in 3. Sing.) und das Nebeneinander ‚Priester' und der ‚Söhne Arons, der Priester' andeutet. Die Voranstellung des Sühnegedankens als Opferzweck (*l^ekapper 'ālājw* 1, 4 u. ö.) und die Furcht vor lebengefährdender Unreinheit zeigen, daß eine mit anderen semitischen Religionen (vgl. D u s s a u d Les origines cananéennes du sacrifice israélite 1921 und die Häufigkeit des rechten Vorderbeinknochens auf dem *tell ed-dwēr* [A l b r i g h t From Stone Age to Christ. 179. 225f.]) unter dem auch im erzählenden Faden lebendigen Eindruck der allgemeinen Sündhaftigkeit einseitig entfaltet ist. In dieser Beschränkung, die nichts vom Königskult, den Fruchtbarkeits- und Auferstehungsriten oder Jenseitszeremonien bringt, vielmehr lediglich das diesseitige Leben der *'edāh* wie des einzelnen vor dem ‚Zorn' sichert, bietet die in P eingearbeitete Gesetzgebung nur einen Teil des israelitischen Kultus. Seine Prozessionen, Liturgien. Orakel (B e g r i c h Ztschr. f. alttestl. Wissensch. 1934, 81ff.) und Gottesurteile (außer Num. 5, 1ff.; P r e ß ebd. 1933, 131ff. 227ff.) müssen mühsam genug aus Psalmen und Profeten wiedergewonnen werden (z. B. M o w i n c k e l Psalmenstudien II 1922. H. S c h m i d t Gebet der Angeklagten 1928; zuletzt A. B e n t z e n Festschr. O. Eißfeldt 1947, 57ff. mit Literatur). Es fehlt unter dem Kultpersonal jede Erwähnung der Profetengilden (J o h n s o n Cultic Prophet in Anc. Israel 1944. H a l d a r Associations of Cult Prophets among the Anc. Semites 1945), der die Darbietungen begleitenden ‚Bekenntnisse' (vgl. Deut 26, 5ff.). die Beichtfragen (G a l l i n g Ztschr. alttestl. Wissensch. 1929, 125ff.), aber auch die nur für den Priester bestimmten technischen Anweisungen, etwa über die Ausführung des Schächtungsschnittes oder die Zubereitung der Fluchtinte (Num 5,

23, doch beachte 5, 17). Als Mittelding zwischen einem Tarif, der die Abgabenhöhe für den Laien kundtut, und einem Ritual, das die priesterlichen Handlungen regelt, bilden diese Texte keine priesterliche Geheimliteratur, sondern belegen ihrerseits die eigenartige jüdische Entwicklung, für welche der ‚Theologe' nicht der Priester, sondern der ‚schriftgelehrte' Laie, nicht mehr der Profet, sondern der ‚Weise' in seiner Wandlung vom Unterweiser in praktischer Lebensklugheit zum *sofer*, zum *γραμματεύς* und *νομικός* war. Die Gemeinde muß darüber belehrt werden, was zu ihrem ‚Heil' zu geschehen hat, auch für den Fall, daß ein Priester (*hakkohen hammāšîah* Lev 4, 3; vgl. den ‚Großpriester' *hakkohen haggādol* Lev 21, 10. Num 35, 25. 28) der Schuldige ist und die Gemeinde befleckt. Darum konnte auch ein Ritual erhalten bleiben, in dem der Priester bei einer Reinigungshandlung (nicht einem Opfer!) überwiegend als Zuschauer anwesend ist und die Reinigung selbst durch einen ‚reinen' Laien erfolgt (Num. 19, 1ff. 16ff.).

Von dem P-Erzählungsstoff bleibt noch der Tod des Aron und des Moses zu besprechen. Trotz des Todesurteils über die 14 700 (Num 17, 14) erfolgt ein (neues) Sichzusammenrotten (Nifal denom. *qāhāl*) wider Moses und Aron, die sich vor dem im Durst verzweifelten Volk bis an den Zelteingang zurückziehen müssen, wo der erscheinende *kābōd* befiehlt, durch ein Wort an den Felsen Wasser zu schaffen (20, 3 b. 4. 6. 7 b). Die Zusammenarbeitung mit einer JE-Parallele zu Ex 17, 1 bff. läßt nicht mehr erkennen, worin das ‚Nichtheiligen' Jahves (Hifil *qdš* nur hier [27, 14 zitiert] und Jes 29, 23 [8, 13 lies *taqšîrû*] mit Jahwe als Objekt) bestanden habe, das sie vom Betreten des ‚gelobten Landes' ausschloß (20, 12), ob etwa im Zuhilfenehmen des Stabes statt des Wortes oder im Unterlassen des Versuchs (zur Frage zuletzt Daube 31)? Voraussetzung des Stückes ist eine (individuelle?) Landnahmeverheißung, von deren Nichterfüllung Jahve entlastet werden soll. Die Ausmalung des Todes des Aron (20, 22ff.; davon abhängig die Notiz 33, 37 -39 im Rahmen des späten [Noth Ztschr. alttestl. Wissensch. 1940/41, 170] Stationenverzeichnisses 33, 1—49) auf dem der älteren Tradition unbekannten (Deut 10, 6 b sekundär) Berge Hor setzt wohl die entsprechende Mosesage voraus (Num. 27, 12—14. Deut [32, 48—52] 34, 1 a, 78). freilich nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt (s. o. S. 1957). Eine Zeit, die den Ausblick vom Nebo nicht mehr als Erfüllung der Landnahmeverheißung verstand, suchte die Tragik des Nichterreichens des Zieles zu erklären: Deut. durch das stellvertretende Leiden des Moses als des Gottesknechtes. P durch die individuelle Vergeltung persönlicher Schuld, in die er auch ‚seinen' Helden, Aron, einbezog. Neben dieser ‚Theodizee' verbindet Num 20 mit Deut 34 auch der Gegensatz gegen allen Totenkult: die beiden Brüder starben wie einst die Urväter, und ihr Grab ist unbekannt. P erreicht damit einen außerordentlich wirksamen Abschluß: nachdem Moses den Stämmen das Land, das später ihr eigen sein soll, zugeteilt und es für sie mit seinen Augen in Besitz genommen hat, stirbt er in voller Manneskraft (*leah*, Albright Bull. Amer. Schools Orient. Res. XCIV 32ff.), und sein Nachfolger steht bereit, sein Testament in der Kraft des ihm von Moses übertragenen Geistes zu vollstrecken.

Damit ist die Bahn frei für eine abschließende Behandlung.

Die Quellen des P sind:

1. Die ältere Tradition von der Urzeit bis zur Landnahme, wie sie in J ihre ‚klassische' Ausprägung im Dreipatriarchenschema, in der ‚großisraelitischen' Fassung der Wüstenzug- und Landnahmeerzählungen und im Sündenmotiv gefunden hatte. Den genauen Zustand der Vorlagen zu ermitteln, ist nicht mehr möglich, da sowohl in P als in JE bei der Zusammenarbeitung parallele und einander zu ähnliche Stücke gestrichen sein können: Sündenfall, Dekalog, Wanderzelt, Herstellung der Lade u. ä. m. und für P selbst weithin kein ursprünglicher Wortlaut mehr faßbar ist. Doch scheint das Aronbild des E (Aron der große Abtrünnige) bewußt bekämpft zu werden. Aus dem gleichen Grunde ist es zweifelhaft, ob Berührungen mit der Denkweise von D — der Grundsatz der Heiligkeit der ganzen Gemeinde als Einwand gegen Arons Kultmonopol oder die Profanierung der Asylie — der ältesten erreichbaren Schicht in P angehören, auch ob Entgegensetzungen wie der am Heiligtum wohnende ‚Name' des D und der intermittierend dortselbst erscheinende *kābōd* des P Parallelbildungen oder bewußte Gegensatzbildungen darstellen. Nur soviel ergibt sich, und die Sprachverwandtschaft mit Ezechiel und anderen Zeugnissen der gleichen Zeit bestätigt es, daß P vor dem VII./VI. Jhdt. für uns nicht faßbar ist, es sei denn, man wollte umgekehrt das Aronbild des E als Polemik gegen P (Aron der von Jahve Berufene) und damit als gegen das hebronitische Priestertum (s. u. S. 1965) gerichtet ansehen.

2. In der älteren Tradition nicht nachweisbare Stücke: das Patriarchengrab in Hebron, die Leviten als Ersatz für die Erstgeburten in der Passahnacht, das Priestertum der Korachiter, der Midianiter-Kriegsbericht mit Weiterbildung von Stoffen aus Jdc und I Sm, dazu Listen verschiedener Herkunft von den Toledot bis zu den Volkszählungszahlen und dem Verzeichnis der Grenzfixpunkte und Ortslisten der Stammesgebiete.

Die grundlegenden Motive, nach denen P diese Stoffe gestaltet hat, sind:

1. stammesgeschichtlich: die freundschaftliche Haltung gegenüber Ismaeliten und Edomitern (nicht Midianitern!), die unfreundliche Haltung gegenüber den galiläischen Stämmen und gegen Efraim, dessen Heros Josua gegenüber der Zuweisung der Stammesgebiete durch Moses bei der Landnahme beiseitegeschoben wird;

2. kultusgeschichtlich: das Priestermonopol des Aron — der gegenüber Moses stärker in den Vordergrund geschoben wird — und seiner Söhne in der Linie El'azar-Pinhas wird zum tragenden Motiv eines erheblichen Teiles der Darstellung gemacht. Die Pracht des von ihm verwalteten Heiligtums und seiner Gewänder wird laufend gesteigert, der sühnende Charakter seines Dienstes betont, seine Ansprüche gegenüber solchen der Leviten verteidigt, ihr Dienst aber zugleich strengstens an die von Jahve gesetzte Regel gebunden (Nadab und Abihu);



3. volksgeschichtlich: Jahve hat das Königtum verheißen, aber seine Errichtung wird nicht berichtet. Der ‚königliche' Tempel in Jerusalem wird bekämpft, sei es, daß er noch besteht, sei es, daß der nationale Zusammenbruch damit erklärt werden soll, daß ein unrechtes Priestertum einen unrechten Dienst an einem unrechten Ort dargebracht hat; legitim ist allein das Zelt;

4. religionsgeschichtlich: Die Stufenfolge der Offenbarungen Jahves als des namenlosen Elohim-des *el šaddaj*, des Jahve; seine schlechthinige Souveränität und Freiheit, die eigenartige Verbindung von strafendem Zorn und sich selbst beschränkender Gnade; die nicht minder bedeutsame, wenn auch in J vorbereitete Verbindung von weltumspannender, menschheitlich ausgerichteter Wirksamkeit und strenger Bindung an Israel als Verheißungs- und Kultträger, in dem allen aber eine über sich selbst hinausweisende (unausgesprochene, aber stetig spürbare) ‚eschatologische' Ausrichtung auf eine Zeit der Verwirklichung der jetzt noch nicht realisierten Verheißungen. Noch ist das Königtum nicht Wirklichkeit. Ist das Land schon oder nicht mehr in ‚Israels' Hand? Das in der Schöpfung bewährte Wort muß sich auch in der Geschichte erfüllen.

Literarisch ergibt sich:

Wir haben es bei P nicht mit einem schriftlichen Erzählungswerk zu tun, das selbst aus durchlaufenden Quellsträngen zusammengefügt und durch sekundäre Einsätze erweitert worden wäre. Vielmehr ist P in mehreren Stufen aus der mündlichen Unterweisung der Laien oder auch der Novizen durch eine Priesterschaft zu verstehen, welche die rechte ‚Erkenntnis' Jahves und seines Willens zu ihrem Ziele hat und in einzelnen ‚Lektionen' verläuft. So erklärt sich die Folgerichtigkeit eines allgemeinen Planes, in dem die einzelnen Stücke auf einander abgestimmt sind (das Fehlen der Ketura-Söhne bereitet den Midianiter-Kriegsbericht vor) neben der kräftigen Weiterbildung einzelner Abschnitte, vor allem in den Kultusbestimmungen und den Levitenkapiteln, die innere Geschlossenheit des Ganzen neben der relativen Selbständigkeit der Einzelstücke, etwa der Schöpfung, der Flut, des Baus des Heiligtums, der Korachlegende. Die Zusammenarbeitung mit JE und dem Deuteronomistischen Geschichtswerk hat Umstellungen mit sich gebracht, vor allem die Verpflanzung der Stammeslisten über das Westjordanland hinter die Erzählungen von der Eroberung dieses Gebietes. Die Lektionen lassen zum Teil ihren Ursprung aus dem kultischen Drama, in dem die einzelnen Szenen aufgeführt und dem Laien erklärt werden (‚dies sind . . .'), noch erkennen. Der mündliche Vortrag ist an die Stelle des Mimus getreten.

Ort und Zeit der Entstehung sind damit in großen Zügen festgelegt: In Frage kommt nur ein südjudäisches, mit Jerusalem konkurrierendes Heiligtum, am ehesten wohl Hebron selbst; als Zeit eine Periode, in der der Kampf um seine Legitimität noch im Gange, die Beziehung zu den Edomitern aber noch nicht durch die Ereignisse von 587 vergiftet war, vielmehr die Möglichkeit einer judäisch-nordarabischen Zusammenarbeit zu bestehen schien. Das würde für die früheste, für uns noch greifbare Grundlage — d. h. für die älteste noch faßbare Form der Lektionen — auf die Zeit um 610 führen. In dieser Zeit wäre auch die eigenartige Stellung zum babylonischen Schöpfungs- (und Sintflut-) Bericht am besten verständlich. Das von dem Efraimiten Josua eroberte samarische Bergland ist — und erst recht Galiläa — verloren, aber Mose hat es geschaut, damit in Besitz genommen und jedem Stamme sein Erbteil zugewiesen. Es muß, so wahr Jahve und kein anderer der wahre Elohim, der Schöpfer und Herr der Welt ist, wieder seines Volkes werden. In seiner Art spiegelt so P die Wirkung der profetischen Sündenpredigt wider, wie sie analog in Thren. begegnet. Das Land ist ‚sehr gut' und Jahve sehr gnädig, aber die Sünde des Volkes hat seine Geschichte in ihr Gegenteil verkehrt.. Dabei gehört P seiner religionspolitischen Grundhaltung nach mit dem um hundert Jahre älteren antijerusalemisch gesonnenen Micha zusammen, in seiner kultpolitischen Stellung grundsätzlich mit dem Deuteronomisten: der rechte Kult, den Jahves Gesetz regelt, ist die Grundlage für das Gesamtvolk. Ob man P als Kontrastparallele zu D oder als Reaktion auf D auffassen soll, ließe sich sicherer beantworten, wenn sich seine Urgestalt genauer ermitteln ließe.

Der Werdegang des Stoffes erstreckt sich über eine viel längere Zeitstrecke. Das früheste — nicht in der ältesten Schicht überlieferte — Ereignis reicht tief in die Kultusgeschichte zurück — der Kampf der nichtlevitischen Korachiter um ihre Legitimität und ihr Priesterrecht innerhalb der Jahve-Amphiktyonie. Das späteste Ereignis — in der gleichen ‚Lektion' enthalten — führt unter die Gleichsetzung von Priestern und Leviten in D hinunter in eine Zeit, in der ‚Aron' der Vertreter der Leviten und in der die Gegenstände des Kultus vor allem der salomonische Brandopferaltar und die heilige Lade nur noch legendäre, aber nicht mehr (und auch noch nicht wieder) greifbare Dinge waren, in der es kein lebendiges Orakel mehr gab und das schöpferische Gotteswort der fernen Vergangenheit, der ‚mosaischen' Zeit, angehörte. Die Zusammenarbeit mit JE setzt voraus, daß der polemische Charakter der Grundschicht nicht mehr lebendig, P vielmehr ein Stück nationalreligiöser ‚Literatur' geworden war. Sie erfolgte so, daß JE die ‚Grundschrift', P aber in sie eingearbeitet wurde. Das muß spätestens um 450 in Babylonien erfolgt sein, da der Pentateuch als Grundlage der Reform Esras zu gelten hat (Hempel Althebr. Literatur 158). Ist auch danach der Text noch in Einzelheiten in Bewegung geblieben, so warnt doch der Fund von Stücken des Heiligkeitsgesetzes in einer den Ostraka vom *tell-ed-dwēr* verwandten Schrift (R. de Vaux Rev. Biblique 1949, 597ff. Taf. XVIII) und eine Vergleichung der neuen Jesajarolle aus etwa dem 2. vorchristl. Jhdt. (M. Burrows The Dead Sea Scrolls of St. Mark's Monastery I 1950) mit dem masoretischen Texte davor, größere Textänderungen allzutief herabzudrücken.

Literatur. Art. Testament, Altes und Neues o. Bd. V A S. 856ff. R. H. Pfeiffer Introduction to the Old Testament, 1941 (und dazu W. F. Albright Journ. Bibl. Lit. 1942, 114f.). M. Löhr Der Priesterkodex in der Genesis, 1924.

G. v. Rad Die Priesterschrift im Hexateuch, 1934 (und dazu P. Humbert Ztschr. f. alttestl. Wissensch. 1940/41, 30ff.). M. Noth Das Buch Josua, 1938 (und dazu S. Mowinckel Zur Frage nach dokumentarischen Quellen in Josua, 1946). M. Noth Überlieferungsgeschichtliche Studien I, 1943, 180ff. M. Noth Überlieferungsgeschichte des Pentateuch, 1948. F. V. Winnett The Mosaic Tradition, 1949. A. Kuschke Die Lagervorstellung der priesterschriftl. Erzählung, Ztschr. f. alttestl. Wissensch. 1951. [Joh. Hempel.]

**Prietos** s. Preietos.

**T. Priferniu[s Paetus]**. Cos. suff. von Mai bis September 96 mit Q. Fabius Postuminus nach den Fasten von Ostia, Inscr. Ital. XIII 1, p. 195. 224 (Degrassi), Vater des T. Prifernius Paetus Rosianus Geminus. Groags Vermutung (s. Inscr. Ital. XIII 1, p. 224), P. sei auf einem Ziegel CIL IX 6078, 16 genannt (auch Borghesi VIII 389f.), dürfte trotz Degrassis Zweifel das Richtige treffen. — Degrassi Fast. consul. p. 29. [Rudolf Hanslik.]

A. Pomponius Augurinus **T. Prifernius** Paetus. Nach Dess. 8863 aus Argos, war er Legat der leg. X Fretensis, dann *ἔπαρχος σπείρης α' χειλιάνδρου*, also praefectus cohortis I miliariae, wobei aber irrtümlich vor der Stärkebezeichnung die nähere Benennung der Kohorte fehlt. Da anschließend seine Auszeichnungen im ersten Dakerkriege Traians erwähnt werden, muß es sich um eine Kohorte handeln, die in Mösien stationiert war; das kann wohl nur die cohors I Britannica miliaria civium Romanorum gewesen sein, die auch nach dem ersten Dakerkrieg längere Zeit in Mösien stand, s. Stein Legaten v. Mösien 40. P. hat also in dieser Stellung am ersten Dakerkrieg teilgenommen und war von Traian mit hohen Auszeichnungen bedacht worden. Nach diesem Krieg, aber noch vor Annahme des Titels Dacicus durch Traian, folglich im J. 102, war P. Prokurator von Achaia, bezeugt durch Ann. Brit. Sch. XXVI (1923/5) p. 209 aus Sparta. Wie lange er das Amt bekleidet hat, ist unsicher, s. Groag Röm. Reichsbeamt. v. Achaia I 143f.

Fraglich ist das Verwandtschaftsverhältnis des P. zu den übrigen Prifernii. Der Sitte der Zeit gemäß müßte er nach der Namensfolge der gens Prifernia angehört haben und von einem Pomponius adoptiert worden sein. Auffällig ist, daß der cos. 96 T. Prifernius Paetus gerade um diese Zeit den T. Prifernius Paetus Rosianus Geminus adoptierte, der dann gleichfalls in Achaia Statthalter war; aber sein Sohn war P. nicht. Da wir nach der Prokuratur von Achaia nichts mehr von ihm hören, wird er bald darauf gestorben sein. — Pflaum Les procurateurs équestr. nr. 71, S. 323. [Rudolf Hanslik.]

[T.?] **Prifernius** Paetus Memmius Apollinaris. Nach CIL IX 4753 = Dess. 1350 = A. Dobó Inscr. extra fin. Pannoniae Daciaeque rep. p. 58 nr. 350 Ritter aus Reate im Sabinerland. P.f(ilius), zur Tribus Qui(rina) gehörig. Er begann seine Laufbahn als *IV vir iur(e) dic(undo) quinq(uennalis)*, war *mag(ister) iu(venum)*, Praefekt der *coh(ors) III Breuc(orum)*, Tribun der *leg. X Gem(ina)*, *praef(ectus) alae I Asturum*, als solcher in Untermösien stationiert. Er machte daher auch den ersten dakischen Krieg Traians im J. 102 mit und erlangte hohe militärische Auszeichnungen. Er schlug die Verwaltungslaufbahn ein, war *proc(urator) provinc(iae) Sicil(iae), proc(urator) provinc(iae) Lusitan(iae), proc(urator) XX her(editatum)* (= der Erbschaftssteuer) und *proc(urator) prov(inciae) Thrac(iae)*, s. Stein Reichsbeamte von Dazien 106. Wenn die Umwandlung Thrakiens in eine kaiserliche Provinz senatorischen Ranges im Zug der Einrichtung Dakiens erfolgte, war P. nicht Praesidialprokurator (also Statthalter), sondern nur Finanzprokurator von Thrakien, Stein Röm. Reichsbeamte d. Prov. Thrakien 73ff. Dann wäre er also bis dahin noch in der Gehaltsklasse der centenarii gestanden. In die der ducenarii rückte er auf, als er, vgl. CIL III 5179 aus Cilli, *proc(urator) Aug(usti) prov(inciae) Noricae* wurde. Er kam als Statthalter ritterlichen Ranges in diese Provinz und residierte als solcher in Virunum. Da auf CIL IX 4753 Traian noch nicht als divus bezeichnet wird, hat P. die genannten Prokuratien einschließlich der Statthalterschaft von Noricum in den J. 102—117 bekleidet. Die letzterwähnte Inschrift ist P. von seinem Sohne P. Memmius Apollinaris gesetzt. Der Vater war daher in späteren Jahren allein von einem Prifernius Paetus, doch nur von dem cos. suff. des J. 96 adoptiert worden. Da sein (wahrscheinlich einziger) Sohn die Nomenklatur der gens Prifernia nicht angenommen hat, adoptierte P. seinerseits wieder den Sohn eines Sex. Rosius Geminus, den T. Prifernius Paetus Rosianus Geminus, wie schon Borghesi VIII 389ff. vermutet hatte. — Jung Fasten von Dakien S. 74 nr. 1. [Rudolf Hanslik.]

T. **Prifernius** Paetus Sex. f. Rosianus Geminus. Cos. suff. zwischen 120—126. Sein voller Name (er gehörte zur Tribus Quirinia) in CIL XIV 246. 250 = Dess. 6174. Er war der leibliche Sohn eines Sex. Rosius Geminus und war von T. Prifernius Paetus Memmius Apollinaris adoptiert worden. Im J. 100 war er Quaestor (urbanus) des jüngeren Plinius, ad Trai. 26. Doch kam er in seiner weiteren Laufbahn nur langsam vorwärts, vielleicht durch eine langwierige Krankheit gehemmt, Plin. epist. VII 1. Unter Traian war er Legionslegat, s. Groag Röm. Reichsbeamt. Achaia I 59, 249. Ca. 109—111 weilte er als solcher in Lugdunum in Gallien, Plin. epist. IX 11, 2. Noch unter Traian dürfte er praetor urbanus gewesen sein, Plin. ad Trai. 26. Aber erst zu Beginn der Regierung Hadrians gelangte er, wie Groag S. 60 gezeigt hat, zur Losung um den propraetorischen Prokonsulat (willkürlich D'Orgeval L'empereur Hadrien S. 405) und ging als Statthalter nach Achaia, das man normalerweise fünf Jahre nach der Praetur erlangte. Als Legat begleitete P. sein Schwiegersohn P. Pactumeius Clemens; dieser hatte also die Tochter des P. und nicht die Tochter seines Sohnes geheiratet (zu berichtigen o. Bd. XVIII S. 2154 Nr. 3). In der Statthalterschaft von Achaia war P. vielleicht der Nachfolger des Clodius Granianus.

Unmittelbar nach dieser Statthalterschaft muß P. den Suffektkonsulat erhalten haben, nicht erst im J. 127; denn die Ergänzung AE 1945,



36, 6: *[T. Prifernius] Paetus* ist falsch, richtig in dieser Lücke der Fasti Ostienses mit Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 p. 205 zu lesen *[Iunius] Paetus*. Somit ist das Jahr seines Suffektkonsulates nicht genau zu ermitteln. CIL IX 6078, 16 und XI 1431, wo P. als cos. genannt ist, geben keinen Anhaltspunkt. In Betracht kommen die J. 120—126. Unter Voraussetzung des zeitlichen Normalabstandes von seiner afrikanischen Statthalterschaft würde ich seinen Suffektkonsulat ins J. 124 setzen. S. Degrassi Fast. consul. p. 134.

Dig. XLVIII 5, 6, 2 erwähnt ein Reskript Hadrians an P.; doch ist unsicher, in welcher Stellung er dieses erhielt. Im J. 140 wird er an erster Stelle in Ostia in dem *ordo corporatorum, qui pecuniam ad ampliandum templum contulerunt*, angeführt, sein Sohn an vierter Stelle unter den zehn senatorischen patroni der Korporation, CIL XIV 246.

Zu Beginn der Regierung des Antoninus Pius erlangte P. in hohem Alter die Statthalterschaft von Afrika; der Kaiser richtete an ihn in dieser Stellung ein Reskript, Dig. XLVIII 6, 6. Nach CIL VIII 7059 = Dess. 1067 verwaltete er die Provinz ca. 140—143. Auf diese seine Statthalterschaft bezieht sich CIL VIII 7060, aber auch ein Fragment aus Rom, CIL VI 1499: *[T. Prifer]nio T. f. [Paeto Ro]siano Gemino [p]rocos. [provinciae A]fricae ... ceius ... inus ... enti;* hier muß *T. f.* auf einem Irrtum beruhen, indem das Praenomen des Adoptivvaters hereingekommen ist. Denn auf den Sohn des P. kann sich die Inschrift nicht beziehen; dieser war im J. 146 cos. suff., könnte also nach dem üblichen Intervall von 16 oder 17 Jahren erst unter der Regierung des Marc Aurel Statthalter gewesen sein. Aus dieser Zeit sind aber die Statthalter von Afrika bekannt, s. Lambrechts Compos. sénat. Hadr.-Commod. p. 121, ein Prifernius Paetus ist nicht darunter. Demnach ist die Inschrift P. zuzuweisen, nicht seinem Sohn; zu berichtigen ist daher Hüttl Antoninus Pius II 20f.

Noch im J. 152 erscheint P. in Ostia als patronus eines *ordo corporatorum lenunculario(um) tabulariorum auxiliares (sic!) Ostiens.* CIL XIV 250 = Dess. 6174; der reich begüterte Mann hat dem Kollegium der Handelsstadt jedenfalls reiche Zuwendungen gemacht. Sein Sohn ist T. Prifernius Paetus Rosianus Geminus cos. suff. 146, ein Enkel von ihm nach CIL XI 1431 L. Iulius Larcius Sabinus. — Tissot Fast. Afr. 95f. Pallu de Lessert Fast. Afr. I 192—195. [Rudolf Hanslik.]

T. **Prifernius** Paetus Rosianus Geminus. Cos. suff. 146, Sohn des T. Prifernius Paetus Rosianus Geminus cos. suff. 120/126. Im J. 140 erscheint er in Ostia in einem *ordo corporatorum* an vierter Stelle der senatorischen patroni, sein Vater an erster, CIL XIV 246; als patronus eines Kollegiums auch CIL XIV 247 aus Ostia mit M. Sedatius Severianus und seinem Sohn, die gleichfalls der tribus Quirina wie P. angehörten. Ein Fastenfragment aus Ostia, Calza Not. d. scav. 1934, 256 = AE 1936, 98 = Inscr. Ital. XIII 1, p. 205 zeigt, daß er im Mai und Juni 146 Suffektkonsul mit P. Mummius Sisenna gewesen ist. Alle anderen Kombinationen erledigen sich damit. — Lambrechts Compos. sénat. Rom. Hadrien-Commod. p. 91 nr. 470. Degrassi Fast. consul. p. 41. [Rudolf Hanslik.]

**Prilius lacus**: See im mittleren Etrurien, im Maremmengebiet unweit der Küste, etwas nordwestlich der Mündung des Umbro und der Trümmer der Zwölfstädte Rusellae und Vetulonium (Plin. III 51: *lucus Rusellana.* 52: [Augusteisches Gemeindeverzeichnis] *Vetulonienses.* Der See ist bei Plin. nicht genannt; in der Küstenbeschreibung am Anfang von 51 steht ein *amnis Prile* [s. u.] zwischen Populonia und dem Umbro); ursprünglich Teil einer durch Flußablagerungen (oder etruskische Wasserbauten?) vom Meer getrennten Bucht, anscheinend lange eine schwach salzige Lagune, später (noch in der Spätantike?) versumpft (Palude di Castiglione della Pescaia in der Provinz Grosseto), zuletzt durch Einleitung des Ombrone (Umbro) 1828 wieder ausgefüllt. Der Name hängt mit dem des bei Plin. erwähnten (III 51, s. o.) *amnis Prile* zusammen (h. Brimma oder Bruma, offiziell Bruna), der ursprünglich in die Meeresbucht und den späteren See gemündet haben könnte, aber anscheinend schon in der Zeit der Itinerarien (vgl. die Kartenskizze bei Miller Itineraria Romana [1916] 241/42) nicht mehr mit ihm zusammenhängt. Die Ausnutzung der etruskischen Strandseen für die Fischerei ist bezeugt (Rut. III 378, vgl. o. Castiglione della Pescaia). Trotz der späten Zeit dieses Zeugnisses spricht nichts dagegen, daß auch schon die Etrusker die Fische dieser Seen schätzten und hier die Meeresbucht eingedämmt haben, um in der so geschaffenen Lagune Brackwasserfische zu halten (die Aale der von den toskanischen Abteien ausgebeuteten Lagunen waren bis zur Aufhebung der Klöster berühmt, vgl. Nissen Ital. Lkde. I [1883] 307). Der Reichtum an Delikateßfischen wird wohl auch den Grund für den Versuch des Clodius abgegeben haben, eine Insel des Sees zu kaufen und auf ihr eine Villa zu bauen (Cic. Mil. 74; der See heißt hier *lacus Prelius*). Erst in den Itin. wieder erwähnt: Itin. Ant. 292 ist *ad lacum Aprilem* Station der Via Aurelia zwischen (*Centum Cellis* — 8 — *Martha* — 10 — *Forum Aurelii* — 24) — *Cosam* — 25 und 22 — *Salebrone* — (12 — *Manliana* — 9 — *Populonio*), Itin. mar. 500 *Lacu Aprile* zwischen 18 — *fluvium Umbronis* und 18 — *Alma flumen* — (6 —*Scabris Portus* — 18 — *Falesia* — 12 — *Populonis portus*). Tab. Peut. steht *Ad lacum Aprilen* zwischen 12 — *Umbro* (— 25 — *Cosa*) und 12 — *Saleborna.* Daß der Geogr. Rav. IV 32. V 2 und Guido zwar die Nachbarstationen kennen und nennen, aber nicht den See selbst, wird man ihrer gewohnten Flüchtigkeit zuzuschreiben geneigt sein; immerhin konnte die mittelalterliche Versumpfung (s. o.) schon eingetreten und bekannt gewesen sein. Archäologische Funde von größerer Bedeutung sind aus der Gegend anscheinend nicht bekannt geworden. Trotzdem dürften sich Ausgrabungen lohnen im Hinblick auf die Möglichkeit etruskischer Wasserbauten sowie etruskischer und römischer Fischzucht und Fischereianlagen, ferner auf die Wahrscheinlichkeit, daß die Römer versucht haben, die — vermutlich nach dem Hannibalischen Krieg eingedrungene — Malaria

durch Herstellung einer Strömung im See zu beseitigen. (Da die Malariamücke ihre Eier nur im stehenden Wasser ablegt, hatte man beobachtet, daß die Malaria an fließenden Gewässern nicht entsteht.) [Hofmann.]

**Prima** 1), erstgeborene Tochter des Romulus und der Hersilia (Plut. Rom. 14, 8 nach Zenodotos von Troizen frg. 2 FHG IV 531, doch unter Nennung auch von Val. Ant. frg. 3 und Juba 275 F 23 Jacoby). [W. Ehlers.]

2) Gattin des Maximus, Mutter des Kaisers M. Clodius Pupienus Maximus. Nach vit. Max. et Balb. 5, 1 sollen seine Eltern von niedrigster Herkunft gewesen sein, was Groag PIR II[2] 278 nr. 1179 auf Grund von Herodian. VIII 8, 1. 4. 8 mit Recht bezweifelt. Der kaiserliche Sohn der P. ist 164 geboren. Ihre Lebenszeit fällt demnach in die Epoche des Antoninus Pius und Marc Aurel. [Rudolf Hanslik.]

3) Rutilia Prima, Adressatin eines Reskripts von Constantin I. (fr. Vat. 33. Seeck Regesten zum 15. September 315). [W. Enßlin.]

**Primasius**, Bischof von Hadrumetum in der Byzacene, wurde wegen seiner Gegnerschaft gegen Iustinian I. im Dreikapitelstreit 551 nach Konstantinopel befohlen. Da er dort zunächst im Widerstand verharrte — war er doch in der Umgebung des Papstes Vigilius (s. d.), als dieser den Theodoros Askidas, den Urheber der kaiserlichen Dreikapitelpolitik, verurteilte (Mansi IX 60D. Jaffé Reg.[2] 930) —, wurde er in das Akoimetenkloster verwiesen, ließ sich aber 553 auf die Nachricht vom Tod des Boethius, des Primas der Byzacene, in der Hoffnung auf seine Nachfolge zur Nachgiebigkeit bewegen und unterschrieb das Constitutum des Vigilius (Mansi IX 199 Bf. 200 B. Ep. imp., Avellana, 83, 31. CSEL XXXV 319, 10ff. Victor Tonn. Chron. Mon. Germ. A. A. XI, Chron. min. II 202. 551. 203, 552). Doch wurde er nachher dieser dadurch erlangten Stellung beim Widerstand der anderen Bischöfe nicht froh und scheint nicht lange darauf gestorben zu sein; denn daß er zur Zeit des Angriffs, den Facundus von Hermiane in seiner 568/69 geschriebenen Epistel gegen die *praevaricatores ecclesiae* richtete (Migne L. LXVII 869 A) noch lebte, ist nicht anzunehmen. Von P. ist ein Kommentar zur Apokalypse erhalten, in dem er neben anderen Vorgängern auch den Donatisten Tyconius benützt hat. Mit einer verlorenen Schrift *de haeresibus* suchte er den gleichnamigen Abriß des Augustinus zu ergänzen (Cassiodor Inst. div. litt. 9. Isidor. de vir. ill. 22). Fälschlich wurde ihm ein Kommentar zu den Paulinischen Briefen zugeschrieben. Vgl. Haußleiter Leben und Werke des Bischofs P. von Hadrumetum, Progr. Erlangen 1887; Realenz. f. Prot. Theol. XVI[3] 55ff. Bardenhewer V 332ff. mit IV 514f. Teuffel Gesch. röm. Lit. III[6] §494, 6 S. 536. Schanz-Hosius IV 2 § 1238 S. 585f.; vgl. Krumbacher[2] 313. Bury Hist. of the Later Roman Empire II[2] 390, 1, der den P. in Verwechslung mit Primosus (s. d.) für den Nachfolger des Restitutus von Karthago hält. Duchesne L'église au VIe siècle 644. Caspar Gesch. des Papsttums II 264, 1. 277f. 281. Pewesin Imperium, ecclesia universalis, Rom in Grundlagen römischer Kirchenpolitik, Forsch. zur Kirchen- u. Geistesgeschichte 11, S. 137f. 142. 148. Bréhier in Fliche/Martin Hist. de l'église 4, 1948, 478. [W. Enßlin.]

**Primaula** (Hierocl. synecd. 391, 14 ed. Bonn.), Stadt in Macedonia prima. Lage unbekannt. [B. Saria.]

**Primianus**, donatistischer Bischof von Karthago, wurde 391 oder 392 Nachfolger des Parmenianus (Augustin. enarr. in Psalm. 36, 2, 20. Migne L. XXVI 378). Gleich nach seiner Weihe suchte er seine Presbyter zu veranlassen, seine Gegner unter den Diakonen abzusetzen, und ging, als er bei ihnen keine Zustimmung fand, selbständig gegen sie vor und ließ durch eine fanatisierte Menge sogar ihre Häuser zerstören (Augustin. a. O.; c. Cresc. IV 4, 4. CSEL LII 501, 9f.). Auch gegen die widerspenstigen Presbyter, die er exkommunizierte, wendete er Gewalt an. Gleichzeitig setzte er unter den Gegnern des Donatismus mit einer nicht immer einwandfreien Propaganda ein; seine Gegner warfen ihm sogar vor, er habe selbst durch Blutschande Befleckte in seine Gemeinschaft aufgenommen (Augustin. a. O.). Er schloß mit den Claudianisten, die sich von den Donatisten getrennt hatten, Frieden (c. Cresc. IV 9, 11 S. 501, 9f.). Kein Wunder, daß er in den eigenen Reihen, ja unter den eigenen Ordinatoren bald auf Gegnerschaft stieß. (Augustin. c. litt. Petil. I 12, 13. LII 12, 11ff.). Einige Bischöfe versammelten sich in Karthago und zitierten den P. vor ihr Gericht (c. Cresc. IV 6, 7 bis 7, 9. LII 506, 28ff.). Mit Hilfe seiner Anhänger im Volk und der Beamten des Proconsuls wehrte er ihnen den Zutritt zu den Kirchen und wies ihr Verlangen höhnisch zurück, ja er setzte seine Gegner Gewalttätigkeiten aus (enarr. in Psalm. 36, 2, 20). So beschlossen sie, das Urteil einer größeren Synode zu überlassen, die in Cabarsussis zusammentrat (c. Cresc. IV 6, 7ff.). Inzwischen bemächtigte sich P. in Karthago mit Gewalt der Kirchen seiner gegnerischen Presbyter und fand dabei die Unterstützung des Proconsuls; auch setzte er eigenmächtig Bischöfe ab, an deren Stelle er neue ordinierte. Die Synode von Cabarsussis sprach am 24. Juni 393 die Absetzung des P. aus und ordinierte an seiner Stelle den Maximianus (s. o. Bd. XIV S. 2536, Nr. 16). Aber Optatus von Thamugadi (s. o. Bd. XVIII 1 S. 762, Nr. 7) versammelte im Jahr darauf in Bagai eine Synode, die im Beisein des P. am 24. August 394 den Maximianus mit seinen Ordinatoren absetzte und den P. anerkannte. Durch Gildos (s. o. Bd. VII S. 1361) mächtigen Einfluß ließen sich die Beamten zur Anerkennung der Beschlüsse von Bagai bestimmen und leisteten Hilfe gegen die renitenten Gegner des P. Der heidnische Proconsul griff gegen Maximianus und seine Anhänger ein (s. o. Praetextatus von Assuras und dazu Seeck Regesten zum 2. März 395 und 22. Dezember 396). P. ließ sogar das Haus des Maximianus als für kirchliche Zwecke notwendig beschlagnahmen (c. Cresc. IV 47, 57. LII 554, 11ff.). Dennoch hielt sich eine starke Gegnerschaft. Der Aufstand des Gildo und seine Niederwerfung hatte dann wohl dem Donatismus im allgemeinen Abbruch getan. Doch weigerte sich P., der Aufforderung einer katholischen Synode von Karthago 403, die ein



Religionsgespräch der streitenden Parteien vorschlug, Folge zu geben, ja er, jetzt nach des Optatus Tod Führer der Donatisten, lehnte die Zumutung mit den Worten ab, es wäre schändlich, wollten die Söhne der Märtyrer sich mit der Brut der Traditoren zusammenfinden (Gesta coll. Carth. III 116. Mansi IV 206 A. Augustin. brev. coll. III 4, 4; ad Donat. post coll. 1, 1. CSEL LIII 54, 12ff. 98, 7ff.). Doch wird auch P. später auf Grund der geltenden Ketzergesetze verurteilt worden sein und mit anderen seine Appellation vor dem Praefectus praetorio in Ravenna am 30. Jan. 406 (Seeck Regesten) vertreten haben, wo in der Verhandlung doch die Bereitwilligkeit zu einer Disputation zum Ausdruck kam (Gesta coll. Carth. III 117. 124. 129. Mansi IV 206 B. 207 A; vgl. III 141. 170. 210 E. 216 E). Erst 410 erbat eine katholische Synode von Karthago bei Kaiser Honorius die Anordnung eines Religionsgesprächs (Mansi III 80 D), das durch Erlaß vom 14. Oktober 410 (Seeck Regesten) auf das folgende Jahr befohlen und mit dessen Durchführung der Tribunus et notarius Marcellinus (s. o. Bd. XIV S. 1445, Nr. 23) beauftragt wurde. Da Marcellinus die Verhandlungen in den Formen eines Prozesses, bei dem jede Partei durch sieben Delegierte vertreten sein sollte, zu führen gedachte, stellten die in Karthago versammelten Donatisten unter Führung des Ianuarianus von Casae Nigrae dem P. mit sechs anderen das erforderliche Mandat am 15. Mai 411 aus (Gesta coll. Carth. I 208. Mansi IV 158 B. Seeck Regesten). Bei den am 1. Juni beginnenden Verhandlungen trat aber P. hinter den Hauptwortführern, vor allem Petilianus (s. o. Bd. XIX S. 1132), zurück. Die Entscheidung des Marcellinus erkannte die Rechtgläubigkeit der Katholiken an. Das Urteil wurde von Honorius bestätigt (s. o. Bd. XIV S. 1445, 33ff.). Damit war die Absetzung des P. ausgesprochen, wenn er nicht mit den Katholiken in Kommunion treten wollte. Von seinen weiteren Schicksalen hören wir nichts;, wir müssen aber annehmen, daß P. zu den Häuptern der Donatisten gehörte, welche beim Kaiser Berufung gegen das Urteil einlegten, die durch Erlaß vom 30. Januar 412 abgelehnt erscheint (Cod. Theod. XVI 5, 52. Seeck Regesten). Vgl. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 388. 398ff. 418f. Seeck Untergang III 350ff. 364. 518. Duchesne Hist. anc. de l'église III[4] 117ff. 129. 137. Kirsch Kirchengesch. I 449. 451. Kidd A Hist. of the Church II 408ff. III 13. 20ff. Zur Sache vgl. jetzt A. Steinwenter Eine kirchliche Quelle des nachklassischen Zivilprozesses, Excerptum ex Actis Congr. Iuridici Intern. Romae 1934, II 123ff., Sonderdruck Rom 1935.

2) s. Primilianus.

3) Katholischer Bischof in der Byzacene oder Arzugitana (s. o. Bd. II S. 1499), war Mitadressat eines Schreibens des Aurelius von Karthago vom 1. August 419 (Mansi IV 447 A. Migne L. XLVIII 400. Seeck Regesten).

4) *episcopus Gurgaitensis*, also wohl von Gurgites (s. o. Bd. VII S. 1945) während der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. Byz. 78 bei Halm Victor. Vit. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 67. [W. Enßlin.]

**Primicerius** s. d. Suppl.

**Primigenia.** 1) Beiname der Fortuna in Praeneste, von dort im hannibalischen Krieg nach Rom übernommen, wo sie mit der Zeit drei — jetzt bereits durch den vorjulianischen Kalender von Antium (Mancini Not. d. scav. 1921, 73ff.) bezeugte — Tempel auf dem Quirinal und einen auf dem Capitol erhielt. Vgl. Art. Fortuna, Praeneste. [W. Ehlers.]

2) Eine der Virgines Vestales Albanae (s. o. Bd. I S. 1302, 45ff.), war des Incests mit einem Maximus überführt, und ihre Bestrafung nach dem Herkommen betrieb Symmachus bei dem Stadtpraefecten oder einem anderen am Ort der Tat zuständigen Beamten (Symmach. ep. IX 147f. S. 274, 41ff. Seeck; vgl. S. CCIX. Geffcken Ausgang S. 144 mit 295, 24). [W. Enßlin.]

**Primigenius.** 1) Beiname des Hercules (CIL II 1436. VI 7655 = Dess. 7707. 9645. 30907 = Dess. 3433. XI 5954, vielleicht auch IX 2795f.), der dabei nicht etwa mit der unpopulären griechischen Sage als erster Sohn Alkmenes vor Iphikles vorgestellt, sondern wie die praenestinische Fortuna Primigenia (Otto o. Bd. VII S. 23ff.) zum Erstgeborenen Iuppiters erhoben ist (Jordan Symbolae ad historiam religionum Italicarum alterae [1885] 8. Boehm o. Bd. VIII S. 597).

2) *P. sulcus* hieß die Furche, die bei dem etruskischen Stadtgründungsritus mit Stier und Kuh zur Demarkation des Mauerrings gezogen wurde (Paul. Fest. p. 236). Vgl. Thulin Die etruskische Disziplin III (Göteborgs Högskolas Årsskrift XV 1909, 1) 14ff. und zum ungriechischen Charakter der Zeremonie Ehlers Die Gründung von Zankle in den Aitia des Kallimachos (Diss. Berl. 1933) 50, 125). [W. Ehlers.]

3) Diakon aus Remi (Reims); nahm an der Synode von Arelate 314 teil (Mansi II 476C. Harnack Mission und Ausbreitung[4] S. 877).

4) Bischof, dessen Name der Steinmetz in *Pricimenius* verschrieben hat (Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 1000). [W. Enßlin.]

5) Maler (Sklave) des Hybridas, im Alter von 25 J. verstorben, Grabschrift vom ager Albensis, CIL IX 4013. [G. Lippold.]

**Primilianus**, donatistischer *episcopus Lucimagnensis*, wohl aus *Leptimagnensis* (Leptis Magna) entstellt, nahm am Religionsgespräch von Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 198. Mansi IV 148 C). Sein Name wird statt Primianus (I 208. Mansi IV 158 B) zu lesen sein. Denn außer Primianus von Karthago (s. d.) ist kein Bischof dieses Namens als Teilnehmer festzustellen und dieser selbst kann an der Stelle unter den Bischöfen nicht genannt sein, die ihm und sechs anderen das Mandat für die Donatisten übertrugen. [W. Enßlin.]

**Primion**, Autor eines Pflasters zur Vernarbung von Geschwüren, das von Andromachos in seinem Buch über die äußerlich anzuwendenden Arzneien erwähnt und gelobt wurde; vgl. Gal. XIII 695 K. [H. Diller.]

**Primipilus.** In der Rangordnung der 60 Centurionen einer Legion war der erste, *prior*, der zwei Centurionen des Triarier-Manipels der ersten Cohorte der ranghöchste Centurio der Legion. Da

bei den Triariern statt der Bezeichnung *manipulus* der Ausdruck *pilus* üblich war, hieß er zunächst *centurio primi pili*, sodann *primipilus;* vergleiche Caes. bell. Gall. III 5, 2. II 25, 1; bell. civ. I 46, 4. Liv. VII 41. XLII 34. Veget. II 8; s. auch Art. ordo o. Bd. XVIII S. 935f. Der gewesene *pr.* hieß *primipilaris* und *primipilarius.* Bei Polybios erscheint der *pr.* als ταξίαρχος. Der *pr.* gehörte mit dem *prior* der zwei Centurien des Principesmanipels und mit dem *prior* der zwei Centurien der Hastatenmanipel zu den *primi ordines,* die auch zum Kriegsrate herangezogen wurden, was Caesar (bell. Gall. I 40, 1) sogar mit den Centurionen aller Rangstufen einmal tat. Eines für unser Wissen besonderen Falles gedenkt Liv. VII 41: *Salonius ..., qui alternis prope annis et tribunus militum et primus centurio erat, quem nunc primi pili appellant.* In der Kaiserzeit konnten *pr.* zu *praefecti levis armaturae* (s. M. Durry Les cohortes prétoriennes [1938] 22), zu *tribuni militum, praefecti cohortis, praefecti fabrum, praepositi* und *curatores* werden, je nachdem ihnen die höhere ritterliche Laufbahn geöffnet wurde. Vordem hatte, wenigstens bis Mitte des 1. Jhdts., für den *pr.* die Stellung des *praefectus castrorum* den Abschluß gebildet.

Unsere Kenntnis dieser Dinge beruht hier wesentlich auf den Inschriften, und es wäre wohl noch manches im einzelnen genauer festzustellen; vgl. auch Veget. de re mil. II 8 mit R. Grosse Röm. Militärgeschichte ... (1920) 116; wohl zu pessimistisch H. Dessau Gesch. der röm. Kaiserzeit I (1924) 242ff. 248. P. M. Meyer Das Heerwesen der Ptolemäer u. Römer in Ägypten (1900) 156. 161 und Anm. 562. 165. E. Meyer Das römische Manipularheer, Abh. Akad. Berl. 1923, 33f. 38, Anm. 1—4. Die Kaiserzeit kannte sonach einen *pr.* mit höherer Aufgabe und Stellung, wenn nämlich der *pr.* als *pr. iterum* seinen Heeresdienst fortsetzte. Vgl. v. Domaszewski Die Rangordnung des römischen Heeres, Bonn. Jbb. 117 (1908) 113ff., CIL X 1711. XI 395. Tac. ann. XV 12; hist. I 87. II 22. III 6. 13. 70. Grosse S C. Durry 144f. und Index. Handbuch der Altertumswissenschaft IV (1928) 134. Dieser Primipilat stand im Range über der gesamten *militia equestris* samt ihrem Höhepunkte, dem Tribunen einer *cohors praetoria.* Nur der *tribunus laticlavius* stand dem *pr. iterum* gegenüber im Range höher. Dem *pr. iterum* blieb die *militia equestris* zugänglich, nicht aber die *militia ex caliga* und ebensowenig den senatorischen Offizieren. Er war der Generalstabschef seiner Legion. Wie natürlich scheinen die einzelnen Laufbahnen nach Personen und Zeiten auch ihre Abweichungen gehabt zu haben. So nennt Veget. de re. mil. II 21 als Höhepunkt der Laufbahn den *primiscrinius in officio praefectorum praetorio.* Veget. II 8 u. 21 verdient noch eine genaue Interpretation. Anders ist der Wiedereintritt in der vorkaiserlichen Zeit, z. B. Caes. bell. civ. III 91, 2, wo der ehemalige *pr.* Crastinus als *evocatus* der 10. Legion wieder erscheint, Liv. XLII 32ff., wo Centurionen, auch solche mit 22 Dienstjahren, wieder eintreten, darunter 23 *pr.* Vordem sollte er, etwa als Legionscenturio, *princeps* gewesen sein, und zwar *trecenarius,* vgl. A. Passerini Le coorti pretorie (1939) 89ff., Inschriften 89, Anm. 1.

In der späteren Kaiserzeit wird auch der Zivilbeamtendienst als Kriegsdienst, *militia,* betrachtet. Nach der Vermischung der soldatischen und der bürgerlichen Ämterlaufbahnen traten solche *pr. iterum* gern in die ritterlichen Ämter des Präfekten über, z. B. unter Tiberius CIL IX 3044 Sex. Pedius; V 1838 C. Baebius Atticus, *pr. iterum,* anschließend *procurator* in Noricum. S. a. CIL V 3936 und IX 3044. W. Liebenam Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreiches (1886) 27f.

*Primipilaris* oder *primipilarius* war ein früherer *pr.,* scheint aber später auch manchmal dem *pr.* gleichgestellt, wie z. B. bei Suid. in den Glossen, vgl. Tac. hist. I 87. Hyg. mun. castr. 6.

S. auch A. v. Domaszewski Die Religion des römischen Heeres (1895) 5, 13. Hier erscheint er S. 38 als Vertreter der alten Heeresdisziplin, vgl. S. 111. Πριμιπιλ(άριος) τάξεως P. Cairo Cat. I nr. 67057 I 23, vgl. Gnomon VI (1930) 406. *Primipilares* sind auch Beamte im Range des *pr.* im halbbürgerlichen oder bürgerlichen Dienste, so im Verpflegungswesen des Heeres, s. Cod. Theodos. I 6, 8. VII 4, 30. XI 25, 1, besonders in der Verwaltung der *annona.* CIC cod. 12, 57, 5 usw. v. Domaszewski Rangordnung 116 und M. Durry a. O. 21. 39. 136, 3. 142f. haben gezeigt, daß die Prätorianerkohorten einen überzähligen *numerus primipilarium* hatten, vgl. oben Hyg. 6 und CIL X 3757. sowie CGlL IV 151, 42. V 235, 35. 475, 45. IV 273, 2. Durry verzeichnet die Nachrichten über die Verhältnisse der *primipili* in der Kaisergarde, zu der sie nur mittelbar gehörten.

Schrifttum. A. v. Domaszewski Die Rangordnung des römischen Heeres. H. Dessau Geschichte der römischen Kaiserzeit I (1924) 242—245 (Bonner Jbb. 117 [1908]). M. Durry Les cohortes prétoriennes (1938) 129ff. R. Grosse Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginne der byzantinischen Themenverfassung ((1920) 115ff. J. Kromayer-G. Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer = Handb. d. Altertumswissenschaft IV 3, 2 (1928) 318—323. Ed. Meyer Das römische Manipularheer, seine Entwicklung und seine Vorstufen. Abh. Akad. Berl. 1923, 3. 34. 38. Albert Müller Philologus LXVII (1908) 134—153. A. Passerini Le Coorti pretorie, 1939, 89ff. Il centurione trecenario. E. Stein Geschichte des spätrömischen Reiches I (1928) 79. Th. Wegeleben Die Rangordnung der römischen Centurionen, Diss. Berlin 1913. H. Zwicky Zur Verwendung des Militärs in der Verwaltung der römischen Kaiserzeit, Zürich 1944. [F. Lammert.]

**Primis,** Name dreier Örtlichkeiten am mittleren Nil, von denen die eine Πρῖμις μεγάλη, die zweite Πρῖμις μικρά genannt war, erstere von Ptol. (IV 7, 6 p. 772 Muell.) unter 17° n. Br. und 62° ö. L., letztere bei dem gleichen Autor (p. 771) unter 19° 30' n. Br. und 60° ö. L. angesetzt. Der dritte Ort dieses Namens lag nördlicher als die beiden anderen. Er wird von Ptol. nicht erwähnt, erscheint aber in der antiken Literatur auch erst nach Chr. Geb.



I. Topographie.

1. Zur Topographie der drei P.

A. Πρῖμις μεγάλη.

Außer von Ptol. wird dieser Ort (var. Πριμίς, Πρῆμις) nirgends in der antiken Literatur namhaft gemacht. Er lag zwischen den Städten Meroe (16° 25' n. Br. nach Ptol.) und Ὀρβαδάρου (18°) auf dem rechten Flußufer, nach der damaligen räumlichen Vorstellung schon in den Oberlauf des Nil hineinragend und fast an der Grenze des in diesem Teile Afrikas durch eigene Erforschung entschleierten Stromgebietes, während die Quellen des Weißen Nil nur vom Hörensagen bekannt waren. Ὀρβαδάρου wird von Windberg (s. o. Bd. XVIII S. 874f.) etwas unterhalb des Zusammenflusses von Nil und Atbara angesetzt (für alle geographischen Erörterungen s. durchgehend Andrées Allgemeiner Handatlas 1930, S. 177 und namentlich S. 182/83: Nilländer und Rotes Meer). P. lag noch südwärts davon und ist nach Müller (zu Ptol. p. 772) mit el Mekerif (heute unter 18°) oder Ed Damer (17° 40') identisch. El Mekerif, bekannter unter dem Namen Berber, ist eine Zentrale Nubiens, von wo gegenwärtig die Eisenbahn nach Suakin am Roten Meer und die Karawanenstraße (396 km in 10 Tagereisen) am Flusse Atbara entlang nach Kassala führt. Diese von Natur verliehene günstige Lage würde Berbers Bedeutung schon im Altertum als Πρῖμις μεγάλη mit der Hervorhebung seiner Größe verständlich erscheinen lassen. Mit Ed Damer identifiziert, hätte P., ebenfalls bei rechtsnilischer Lage, dem nördlichsten Teil der Insel Meroe angehört, wie noch gegenwärtig ein erheblicher Landabschnitt zwischen den erwähnten Flüssen benannt wird. Wenn aber Ptol. im Zuge seiner von Norden nach Süden gerichteten Ortsaufzählung Πρῖμις μεγάλη als letzte Stadt auf dem rechten Nilufer vor der Insel Meroe und der dieser eingeordneten Siedlungsreihe (Μερόης νήσου θέσις) angibt, so muß P. nördlich der Einmündung der Atbara in den Nil gelegen haben. Daraus ergibt sich klar die Entscheidung für Berber als das alte Πρῖμις μεγάλη. Gesichert ist die Lage dieses P. in der Nähe des Zusammenflusses von Nil und Atbara unter allen Umständen gegenüber der einmal herrschenden Meinung von der Gleichsetzung P.s mit dem heutigen Ibrim nördlich von Wadi Halfa (s. Pape-Benseler Griech. Eigennamen 1254. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique, Paris 1863, 72; dazu des Verfassers Übersichtskarte L'Éthiopie au dessus de l'Égypte et l'Azanie). Der Grund für diese Gleichsetzung liegt in der irrigen Annahme von nur zwei Siedlungen des Namens P. Für Πρῖμις μεγάλη kam dann naturgemäß der Platz in Frage, der die stärkste geschichtliche Überlieferung durch archäologischen Befund und öftere literarische Erwähnung aufzeigte und somit sein Attribut rechtfertigte. Diese Ansetzung muß aber von vornherein an der von Ptol. für Π. μεγ. angegebenen Breite scheitern. Auch hat keine einzige antike Quelle jemals für das nördliche nahe Ibrim gelegene P. den Zusatz μεγάλη oder *magna* angewendet. Es besteht deshalb nicht der mindeste Anlaß, das Lagenverhältnis der beiden von Ptol. genannten P. einfach umzukehren: Πρῖμις μεγάλη war die südlichste der drei antiken P., es folgte nördlich das ebenfalls von Ptol. erwähnte Πρῖμις μικρά (s. u. B), und das von Ptol. nicht benannte P. bei Ibrim machte den Beschluß (s. u. C). Jede Annahme von weniger als drei Nilorten des gleichen Namens P. ist abwegig, wenn man nicht der Überlieferung Gewalt antun will. Man muß auch in jedem Falle den Rahmen, in den diese Orte hineingestellt sind, also die zahlreichen nördlich und südlich von ihnen nach den antiken Darstellungen aufgezählten Städte und kleineren Siedlungen einer vergleichenden Prüfung unterziehen. Soweit es sich um Πρῖμις μεγάλη handelt, ist diese Aufgabe durch die Feststellung ihrer Lage unweit Meroe bereits gelöst.

B. Πρῖμις μικρά (Primis parva).

Der richtigen Ansetzung von Πρῖμις μικρά (var. Πρίμης, Πρῆμις, Πριμίς, Πρίμις), das eindeutig und unverhüllt eigentlich auch nur von Ptol. (s. o.) zitiert wird, sind schon Pape-Benseler (1254) und Vivien de St. Martin (72. 187) nahegekommen. Ersterer setzt P. dem heutigen Alt-Dongola (arab. el Aguza) gleich, unweit des großen südlichen Nilbogens, letzterer lokalisierte P. erheblich nördlich davon, doch noch oberhalb des dritten Katarakts. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob P. nördlich oder südlich von Dongola (el Ordi) anzusetzen ist. Wenn Vivien de St. Martin hierfür den bei 19° befindlichen Ort Hannek (vis-à-vis de Tahim) in Anspruch nimmt, steht dem das Zeugnis des Ptol. entgegen, daß P. rechtsnilisch gelegen hat. Außerdem würde an Hanneks Stelle eher das Abunkis des Ptol. anzusetzen sein (s. u. 2). Eine Autorität wie der Ptolemaeus-Editor C. Müller (zu Ptol. IV 7, 6 p. 771f.; dazu Claud. Ptol. Tab. XXXVI S. 27f.) tritt für die Lokalisierung P.s etwas nördlich von Alt-Dongola ein und nimmt es bei der Nilinsel Rumi unter 18° 20' an; dabei erachtet er es dem von Bion (bei Plin. n. h. VI 178) genannten Remni gleich. Prüfen wir zunächst die Angaben des Ptol. Dieser setzt P. zwischen den Orten Ἀρβίς und Πουτυρίς an; sie gehörten alle drei dem östlichen Flußufer an. Erstere Siedlung, sonst unbekannt und nur durch ihren Namen von ethnographischer Bedeutung auch für P. (s. u. II), lag unterhalb Napatas (jetzt Merowe, nicht zu verwechseln mit dem antiken Meroe), letztere befand sich unmittelbar südlich des dritten Katarakts (s. u. und u. 2). Ptol. (IV 7, 5 p. 771) nennt die einschlägigen Orte Πουτυρίς (20°), Πρῖμις μικρά (19° 30'), Ἀρβίς (18° 30') und Νάπατα (20° 15'). Schon aus der Reihenfolge ergibt sich in Verbindung mit der vergleichenden Betrachtung der Breitengradwerte die Lage von P. zwischen dem dritten Katarakt und dem südlichen Nilbogen; dieser befand sich jedenfalls zwischen P. und Napata, in Wahrheit zwischen P. und Arbis mit seiner südlichsten Ausbuchtung bei 18° ebenfalls nach Ptolemäischer Messung (s. u.). Die so gewonnene Anschauung von der allgemeinen Lage P.s bestätigt und vertieft sich durch weitere topographische Erwägungen. Ptol. (ebd.) erwähnt oberhalb von Πρῖμις μικρά den Ort Μόρου (18° 40'). Müller hat diesen zu nahe bei Napata angenommen. Er lag, wenn auch nicht unmittelbar, so doch sehr nahe dem Nilbogen auf dem linken Ufer und war mit dem von Plinius (n. h.

VI 180) genannten Mulon-Hypaton identisch (s. Art. Μόρον o. Bd. XVI S. 325). Hiermit ist die Lage von P. zwischen südlichem Nilbogen und drittem Katarakt bestätigt. Sie wird noch dadurch schärfer gekennzeichnet, daß Plinius (a. O.) in seiner sehr umfassenden Aufzählung linksnilischer Siedlungen flußabwärts von Μόρον–Mulon als nächste Station *Urbim* angibt. Eine Örtlichkeit *Urbi* verzeichnet noch heute jedes Kartenwerk zwischen Dongola und Alt-Dongola, in welchem Nilabschnitt — oder nahe benachbart — auch das Ptolemäische Πρῖμις μικρά unzweifelhaft gelegen hat. Mit der Annahme der Lage von P. in dieser Gegend deckt sich die gesamte sonstige Plinianische Überlieferung: Nach Iuba (bei Plin. VI 179) ist Parva Primis in einer Aufzählung rechtsnilischer Orte von Takompsos (jetzt Nilinsel Djerâr bei dem heutigen Maharraka südlich von Assuan bei 23° n. Br.; s. Art. Tachompso u. Bd. IV A S. 1989) bis Meroe unter 39 Plätzen der 19., nach Bion (Plin. VI 178) unter 22 der 14. Es erscheint also — bei Voraussetzung annähernd gleicher Entfernung aller genannten Orte voneinander — nach Iuba P. etwa in der Mitte zwischen Takompsos und Meroe, nach Bion fast beim zweiten Drittel der Gesamtstrecke. Tatsächlich befand sich dieser Ort ziemlich in der Mitte der Gesamtstrecke, eher noch dem nördlichen Abschnitt zugehörig. Die Unstimmigkeit zwischen Iuba und Bion, wonach bei letzterem P. stärker an Meroe herangerückt scheint, mag sich aus den verschiedenen Zeiten erklären, in denen diese beiden Autoren ihre geographischen Arbeiten verfaßten, Bion von Soloi sein Werk über Aithiopien, vermutlich nach Autopsie, 200 Jahre vor Iuba. Bei diesem tritt dann eine Fülle von Siedlungen in Erscheinung (39), die, verglichen mit den von Bion genannten (22), innerhalb des gleichen Nilabschnitts fast die doppelte Anzahl erreicht, vielleicht nicht so sehr als Niederschlag einer besseren Kenntnis wie vielmehr die Bekundung einer Entstehung neuer Orte im Verlauf von zwei Jahrhunderten. Bions Aufzählung wiederum verdient Beachtung im Spiegel der heutigen Verteilung der rechtsnilischen Ansiedlungen. Man zählt gegenwärtig von Maharraka bis Urbi, also in der Nähe von Parva Primis, 45 Orte, von dort bis Kelli (Meroe) nördlich von Schendi 38 Siedlungen, Bion für die gleichen Strecken 14 und 8. Diese Verteilung bedeutet, daß im Zuge der Gesamtstrecke von Takompsos bis Meroe die größere Anzahl von Orten, sowohl im Altertum als auch in der Gegenwart, der ersten Hälfte der Strecke zufällt, in höherem Maße im Altertum, aber jedesmal bedingt durch geringere Siedlungsmöglichkeiten nilaufwärts. An der Annahme der Lage von Πρῖμις μικρά annähernd in der Mitte des von Takompsos bis Meroe sich erstreckenden Nilabschnitts ändert sich auch nichts durch die von Bion und Iuba angegebenen verschiedenen Namensformen; in der Aufzählung bei ersterem erscheint nämlich P. als Premni, bei letzterem als Parva Primis. Daß trotzdem unter Premni kein anderer Ort als Parva Primis verstanden werden kann, geht daraus hervor, daß in beiden Quellen unmittelbar nördlich und südlich von P. dieselben Orte erwähnt werden, nördlich Megadale (nach Bion; bei Iuba: Magadalen, var. Gagadalen



nach C. Müller im Iub. Maur. fr. 42 FHG III 477; wogegen Detlefsen in seiner Pliniusedition zwei Orte annahm, Magada und Galen), südlich Nups. Die Identität von Premni mit Parva Primis ist also zwingend. An dieser Unstimmigkeit in den Namensformen braucht man übrigens auch deshalb keinen Anstoß zu nehmen, weil die Lesarten für P. sowohl bei der von Bion als auch von Iuba niedergelegten Ortsaufzählung schon in sich erheblich variieren. Nach letzterer Quelle sind die Lesarten für Parva Primis besonders mannigfaltig (Parua Primin, Parva Prummu, Proaprimii: Plin. ed. Mayhoff und Detlefsen; Paloin Primin bei Iub. fr. 42, FHG III 477 Muell.). In der auf Bion zurückgeführten Aufstellung erscheint P. unter dem Namen Premni (ed. Mayhoff; var. Remni, Renni, Aremni, Arenni) oder Remni (ed. Detlefsen; var. Renni). Alle diese stark abweichenden Lesarten mögen zwar die Beantwortung der Frage erschweren, wie nun eigentlich P. ursprünglich geheißen hat (s. u. II), lassen aber an der Identität der Parva Primis Iubas mit dem Premni Bions keinen Zweifel; und daß sich hinter den für P. bei Iuba vorliegenden erheblichen Varianten immer wieder Parva Primis verbirgt, hat bereits Müller mit Recht geltend gemacht (zu Ptol. IV 7, 6: Iuba bei Plin. VI 179, ubi in codicum scripturis Parva Prumnu — sic e cod. Paris. 6795 sec. X ed. Detlefs. — Proaprimii, Proaprimi latet *Parva Primis*).

Was die Bemühung um eine spezielle Lokalisierung P.s betrifft, so hat Müller dieses mit der Insel Rumi für identisch gehalten (s. o.). Aber es ist fraglich, welche Flußinsel er hiermit gemeint hat. Es muß sich um ein Eiland handeln, das dem rechten Ufer nahe lag und auf dieses vielleicht auch siedlungsmäßig übergriff. Die antike Überlieferung zwingt überhaupt nicht zur Annahme einer Insel, läßt vielmehr P. als einen am Fluß liegenden Ort ganz einfach erscheinen. Wenn Müller Rumi bei 18° 20′ n. Br. heutiger Messung angibt, bedeutete das eine Lokalisierung von P. bei der dem rechtsnilischen Ort Naui anliegenden Flußinsel, die der Insel Rumi entsprechen mag. Vielleicht könnten noch die Orte Amentago oder Kadakol auf dem Ostufer gemeint sein. Auf jeden Fall trifft die Ansetzung auf einen Punkt zu, der sich etwas nördlich von Alt-Dongola befindet. Noch weiter nilabwärts, bei 19°, nahm Vivien de St. Martin das alte P. an. Dort hat aber kein Ort Hannek (s. o.) gelegen. Dieser ist in jedem modernen Kartenwerk bei 19° 45′ verzeichnet. Unter 19° (ganz wenig darüber) liegt vielmehr auf der Ostseite des Nil der Platz Kawa, etwas südlich von Dongola, den offenbar Vivien de St. Martin für P. im Sinn gehabt hat. Das Ergebnis wäre nach Müller die Ansetzung P.s erheblich südlich von Dongola, stark an Alt-Dongola heran, nach Vivien nur wenig südlich dieses Ortes. Letzterer Auffassung neigt man den Vorzug zu geben, und zwar unter Berücksichtigung des von Ptol. zwischen Πρῖμις μεγάλη und Πρῖμις μικρά angenommenen recht bedeutenden Breitenunterschiedes von $2\frac{1}{2}$°. Dieser läßt es kaum zu, P. nach dem Willen Müllers so nahe an Alt-Dongola gerückt zu sehen, zumal der Abstand zwischen dem als Πρῖμις μεγάλη angenommenen Berber und der von Mül-



ler als Πρῖμις μικρά betrachteten Insel Rumi in Wahrheit nur $\frac{1}{3}$° (20′) beträgt. Eine nördlichere Ansetzung wäre deshalb einleuchtender. Das rechtsnilische Kerma, heute ein Hauptort in dieser Gegend, würde dann für P. ernstlich in Frage kommen; es fügte sich auch zwanglos in die Reihe der dort im Altertum auf beiden Seiten des Flusses anzunehmenden Nilorte ein (s. u. 2) und widerspricht auch in keiner Weise den auf Plinius und Ptolemaios basierenden topographischen Erörterungen (s. o.). Schließlich wäre noch die Identität des rechtsnilischen Ortes Kudroka bei der Flußinsel Argu (zwischen Kerma und Dongola) mit P. durchaus denkbar; ob nun Kerma oder Kudroka für die Gleichsetzung mit P. in Anspruch genommen würde, in beiden Annahmen handelt es sich um eine Lage P.s nördlich von Dongola. Im übrigen würde Kerma die nördlichste denkbare Ansetzung für P. bedeuten. Gestützt wird schließlich die Annahme von der von Alt-Dongola stark abgerückten Lage P.s durch die Zuweisung des Alt-Dongola sehr nahe gelegenen südlichen Nilbogens zum 18. Breitengrad, unter dem Ptol. (IV 7, 5) die Orte Καμβύσου ταμιεῖα, Ἐρχόας und Σατάχθα nennt (mit letzterem Platz vielleicht identisch die Ruinen bei der heutigen Insel Schatrab nördlich von Korti unter jetzt 18° 10′; s. u. Bd. II A S. 58). Denn durch die Annahme bei Kerma wird P. in den gebührenden Abstand von den genannten Nilbogensiedlungen gebracht, der auch dem Ptolemäischen Gradunterschied zwischen diesen und P. ($1\frac{1}{2}$°) ziemlich gerecht wird. Andererseits gewinnt P. hierdurch auch die verhältnismäßig richtige Entfernung von den weiter flußabwärts gelegenen, von demselben Ptol. mit nur $\frac{1}{2}$° und $\frac{3}{4}$° Unterschied angegebenen Orten Ἀβούνκις, Πουτυρίς und Πτεμιθίς, deren Lagen hart südlich des dritten Katarakts als feststehend angesehen werden können (s. u. 2).

Sowohl Πρῖμις μεγάλη wie auch Πρῖμις μικρά entbehren fester topographischer Voraussetzungen. Als Einzelglieder einer umfassenden von den antiken Autoren aufgezählten Reihe von Orten auf dem rechten Nilufer können sie lediglich in eine relative Beziehung zu diesen gebracht werden, zum Teil unter Benutzung der Gradangaben bei Ptol. in vergleichender Betrachtung. Die absolute für einen bestimmten Ort vollzogene Gradmessung aus dem Altertum kann niemals von ausschlaggebender Bedeutung sein. Es fehlen für Πρῖμις μεγάλη und Πρῖμις μικρά, namentlich für letztere, zu deren einwandfreier topographischer Ermittelung jegliche Anhaltspunkte für eine feste nachweisbare sprachliche Beziehung zu einem heute dort vorhandenen Ortsnamen, jeglicher spezieller geographischer Hinweis, der wie bei Stadissis (s. u. 2) sofortige Klarheit schaffen würde, und schließlich archäologische Erkenntnis bei auch sonst mangelnden geschichtlichen Angaben. Alle diese Merkmale trägt aber in hohem Maße das nördliche Primis, das leider außer in nur ganz wenigen Fällen, so in Droysens Allg. Hist. Handatl. (Bielefeld und Leipzig 1886; S. 2 Nebenkarte: Die Nilländer zwischen Hierasycaminos und Meroe), in anderen sonst wertvollen Kartenwerken nicht verzeichnet ist.



C. Primis südlich Ibrim (nördliches). Dieses P. (var. *Primi*, *Πρίμα*) hat bereits Müller (zu Ptol. Bd. II p. 771: Aliam Primim ⟨hod. 22° 40′⟩ inter oppida a Petronio deleta commemorant Plinius VI 181 et Strabo ⟨Πρημνιν⟩) klar erkannt. Es ist dasselbe P., das Pape-Benseler und Vivien de St. Martin fälschlich für Πρῖμις μεγάλη hielten (s. o. A). Mit diesem hat es indessen nichts zu tun, sondern ist selbständig zu werten. Die äußere Form des vorliegenden P. weist niemals den Zusatz μεγάλη (bzw. *magna*) oder μικρά (bzw. *parva*) auf, wenn andererseits auch das Fehlen eines solchen Zusatzes nicht durchweg einen untrüglichen Beweis für seine Nennung jedesmal abgeben muß, wie einmal Premni als Name für Primis parva (s. o. B) deutlich zeigt. Die geographische Lage von P. ist absolut gesichert. Es befand sich freilich nicht unmittelbar an Stelle des heutigen Ibrim, sondern etwas südlich davon zwischen den Orten Katte und Genene, ebenfalls auf dem östlichen Nilufer; hier verzeichnet Andrée (Allg. Handatl. S. 182) als Ruinenstätte *Kasr Ibrim*, das alte Primis. Zwischen Kasr Ibrim und Ibrim hat zu keiner Zeit eine andere Siedlung bestanden, und der geschichtliche und räumliche Zusammenhang dieser beiden Orte liegt auf der Hand. Nach P.s Zerstörung hatten sich die zurückgebliebenen Einwohner 10 km nördlich gewandt, um hier ihren Ort unter gleichem Namen wieder aufzubauen; es handelt sich nur um die Frage nach dem Zeitpunkt dieses Ortswechsels (s. u. und u. II). Die Identität P.s mit Kasr Ibrim bestätigt Kees (s. Art. Talmis u. Bd. IV A S. 2080), wobei die Akzentuierung auf der zweiten Silbe die sprachliche Brücke zwischen diesem einheimischen Namen arabischer Herkunft und seiner antiken Namensform P. besonders deutlich erkennen läßt. Die spezielle geographische Bedeutung von P. mag darauf beruht haben, daß, wenn auch nicht direkt von P. aus, so doch von Orten in der Nähe Wegverbindungen unmittelbar zum nördlichen Nilbogen führten. Noch heute verlaufen solche Straßen mit Karawanenverkehr von Korosko unterhalb P.s und von Wadi Halfa oberhalb P.s in südlicher und südöstlicher Richtung mit Umgehung von drei Nilkatarakten (zweiter, dritter, vierter).

Für P.–Kasr Ibrim gestattet die Gesamtheit der Überlieferung einen wenn auch knappen Überblick seiner geschichtlichen Entwickelung im Verlauf von fast einem halben Jahrtausend. P. wird nicht nur von Plinius (mehrfach) und Strabon, sondern auch von Olympiodor von Theben und in einer griechischen in Talmis (jetzt Kalabsche) gefundenen Inschrift namhaft gemacht. Es handelt sich hierbei durchweg um Quellen aus der Zeit nach Chr. Geb. Diesen liegen freilich zum Teil Vorgänge zugrunde, die noch in die vorchristliche Zeit, und zwar in das erste Jahrzehnt der Regierung des Kaisers Augustus, zurückreichen. Im J. 22 v. Chr. unternahm C. Petronius einen Feldzug nach Oberägypten und Aithiopien als Erwiderung auf einen Plünderungszug der Aithiopenkönigin Kandake nach der Thebais (s. o. Bd. XIX S 1197f.). Nach Plinius (n. h. VI 181) befand sich unter den sechs ersten von Petronius in der Reihe

von Norden nach Süden eroberten Städten P. an zweiter Stelle, gleich nach (südl.) Pselchis (jetzt Dakke, s. d.) und vor (nördl.) Bocchis; letzteres wird von Sethe (o. Bd. III S. 576) dem Ptolemäischen *Ἀβοῦνκις* gleichgesetzt (s. u. 2). Auch bei Strabon (XVII 1, 54 p. 820) erscheint P. als zweiter Ort in dem gleichen Zusammenhang der aithiopischen Unternehmung des Petronius, wenn auch unter dem Namen *Πρῆμνις* (. . . *ἧκεν εἰς Πρῆμνιν ἐρυμνὴν πόλιν*), als ein fester Platz, den der römische Feldherr nach seiner Rückkehr von Napata. dem fernsten Punkte seiner Eroberungen, noch stärker befestigte, und in den er eine Besatzung (*φρουράν*) sowie Lebensmittel für 400 Mann auf 2 Jahre legte. Dasselbe aithiopische Unternehmen schildern Mon. Ancyr. 26 und Cass. Dio LIV 5, 4, dort ohne Nennnng von P., überhaupt nur mit Erwähnung des letzten Ziels und Königssitzes Napata; gleichwohl weisen die Worte *ἐν ἑτέρῳ δέ τινι χωρίῳ φρουρὰ κατελείφθη* bei Dio deutlich auf die ebenfalls von Strabon (s. o.) erwähnte militärische Besatzung hin, die dieser gerade für P. überliefert, womit — indirekt — die Nennung von P. auch bei Dio verbürgt ist. Wenn nach Plinius' Darstellung P. nördlich von Bocchis–Abunkis gelegen hat und dieses bei fast 20° sich befand (s. u. 2), scheidet natürlich jeder Gedanke an ein anderes als das an Stelle von Kasr Ibrim gelegene P. aus; die Identität mit diesem ist schon durch die Tatsache, daß P. (nach Strabon und Cass. Dio) als ein größerer und befestigter Ort betrachtet werden muß, gegenüber *Πρῖμις μικρά* erhärtet. Auch in der bei Plin. (n. h. VI 184) für die Strecke Syene —Meroe vorliegenden Entfernungsübersicht ist unter Primis, hier Primi genannt, das nördliche zu verstehen. Die an dieser Stelle überlieferten Streckenlängen sind auf die Untersuchungen der Neronis exploratores zurückzuführen. Die Maßzahlen, in m. p. angegeben, betragen von Syene bis Meroe 945, von Syene bis P. 246 m. p., womit letzterer Abschnitt etwas über 1/4 der ganzen Strecke ausmachen würde. Ein Vergleich der absoluten Entfernungszahlen mit dem relativen Wert ergibt, daß man, von Syene an gerechnet, mit den von Plinius überlieferten Zahlen nicht genau auf K. Ibrim trifft. Der einfache Abstand von 246 m. p. (= 369 km) zwischen Syene und P. reicht, auch unter Berücksichtigung der Nilwindungen, noch über P. hinaus, und andererseits langt die absolute, tatsächlich zwischen Syene und P. bestehende Entfernung in ihrer Vervierfachung nicht an Meroe heran; im letzteren Falle würde erst der fünffache Wert die Rechnung stimmen machen. Die antiken Entfernungszahlen, ob absolut oder relativ, befinden sich hierbei untereinander durchaus in Einklang und besagen, daß P. südlich von K. Ibrim gesucht werden müßte. Allerdings ist der Unterschied verhältnismäßig gering und ließe auf keinen Fall den Gedanken durchführen, in diesem Plinianischen P. etwa Primis parva zu erkennen. Mit der Lage des letzteren würden die Entfernungsangaben der Neronis exploratores überhaupt unvereinbar sein, und das Fehlen des Attributs parva in der vorliegenden Darstellung erhöht noch die Wahrscheinlichkeit für die Annahme des nördlichen P. Zudem ist es unglaubhaft, daß unter den wenigen Städten, die für die gewaltige Strecke Syene—Meroe als feste Vermessungspunkte für würdig befunden wurden, Primis parva als von untergeordneter Bedeutung ein Platz eingeräumt worden wäre. Außer allem Zweifel steht nun wiederum die Erwähnung des nördlichen P. bei Olympiodor von Theben (frg. 37, FHG IV p. 66). nach dem es einmal die erste Stadt der Thebais (von Süden her) gewesen ist, 5 Tage von Philae (jetzt Pilak, unmittelbar südlich von Assuan) entfernt (. . . *ἀπὸ τῶν Φιλῶν διάστημα ἡμερῶν πέντε, μέχρι πόλεως τῆς λεγομένης Πρίμα, ἥτις τὸ παλαιὸν πρώτη πόλις τῆς Θηβαΐδος ἀπὸ τοῦ βαρβαρικοῦ ἐτύγχανε*). Deutlicher kann die Identität dieses P. mit K. Ibrim nicht ausgedrückt werden. Denn die Thebais reichte südlich im allgemeinen nur bis Syene, von hier bis Hierasycaminos (= Takompsos, s. o. B) erstreckte sich der Distrikt Dodekaschoinos (vgl. A. van Kampen Orbis terrarum antiquus tab. 3), und erst etwa 70 km südlich dieses Gebietes, kurz nach dem augenfälligen nordwest—südöstlich verlaufenden Nilknick lag P. außerhalb Ägyptens auf aithiopischem Boden. Wenn einmal im Verlauf der römischen Kaiserzeit oder noch früher die Thebais sich über ihre normale Grenze nach Süden ausdehnte, so bedeutete das zunächst nur eine vorübergehende Erscheinung, die niemals über einen gewissen Spielraum hinausgehen konnte. Umfaßte also die Thebais noch in ihrer äußersten Erstreckung die Stadt P., so kann es sich nur um das nördliche P. gehandelt haben. Es kommt hinzu, daß P. von Olympiodor zugleich mit 4 weiteren Städten Phoinikon (= Phenice, s. K. Miller Itineraria Romana, Stuttgart 1916, S. 865 Karte nr. 275 Sonderskizze; 50 km ostnordöstlich von Theben), Chiris, Thapis (jetzt Tafe, Teifa; vgl. Miller S. 868) und Talmis (s. o.) aufgezählt wird. Die genannten Orte lagen durchweg nördlich von Hierasycaminos und gehörten mit Talmis als Hauptstadt einer politischen Einheit an, die in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. n. Chr., als Olympiodor diesen Nilabschnitt von seinem Geburtsort aus bereiste (421), von den Blemyes auf dem rechten Flußufer bewohnt war, deren südlichste Ausdehnung bei P. lag (Vivien de St. Martin 72. Sethe s. o. Bd. III S. 566ff.). Dasselbe nördliche P. ist wiederum gemeint, wenn nach der im Tempel von Talmis angebrachten griechischen Inschrift (CIG III nr. 5072) der Nubierkönig Silko (p. 487: Supra Primin Nubiensium incipit imperium) an der Wende des 5. Jhdts. im Kriege mit den Blemyes deren selbst eben erst vor einem Jahrhundert eingenommenes Land von P. bis Talmis überrannte (nr. 5072, 15: *ἐπολέμησα μετὰ τῶν Βλεμύων ἀπὸ Πρίμεως ἕως Τέλμεως.* Vgl. Vivien de St. Martin 72 und Kees Art. Talmis u. Bd. IV A S. 2080; s. auch Létronne Nouvel examen de l'inscription Grecque de Talmis, Extrait du Journal des Savants 1825). Mit diesen letzten Nachrichten einer späten Überlieferung tritt P. aus dem Bereich der alten Geschichte. Sein endliches Schicksal war die Verheerung, für die das Ruinenfeld von Kasr Ibrim Zeugnis ablegt. Aber der Zeitpunkt dieses Ereignisses ist unbekannt und muß am Ausgang des Altertums gelegen haben. P. wurde wohl öfter besetzt (Petronius), aber nicht gleich verwüstet. Die Aufgabe der zerstörten Stadt



und der Abzug der restlichen Bevölkerung um wenige Kilometer in nördlicher Richtung — Ereignisse, die sich in dem heutigen Vorhandensein zweier Orte fast gleichen Namens, Kasr Ibrim und Ibrim, widerspiegeln (s. o.) — legen die Vermutung nahe, daß P. dem von Süden her erfolgten Ansturm der Heerscharen Silkos erlegen ist. Andernfalls könnte P. erst nach allen in der antiken Literatur für seine Vergangenheit verzeichneten Ereignissen der Zerstörung anheimgefallen sein.

In der Nachbarschaft wichtiger Grenzen politischen und ethnographischen Charakters ist P. wohl häufiger gefährdet und der Schauplatz von Kämpfen gewesen, als es nach der vorliegenden Überlieferung den Anschein hat. An sich gehörte es wie Primis magna und Primis parva Aithiopien in doppeltem Sinn an, sowohl durch den negroiden Einschlag der von Ägypten unterschiedlichen Bevölkerung als auch durch die von dieser in loserer oder festerer politischer Zusammenfassung ausgehende Beherrschung des auch P. einschließenden Niltals. In einer unbestimmten Zeit, die weit zurücklag (*τὸ παλαιόν*), jedenfalls Jahrhunderte vor Olympiodor, dem Bezirk Thebais angehörig (s. o. und u. II), ist P. einmal, wenn auch nnr vorübergehend, die südlichste Stadt (Ober)ägyptens gewesen. Gewöhnlich lag die politische Grenze Aithiopiens, wenigstens in der Ptolemäer- und Römerzeit, nur wenig nördlicher bei Hierasycaminos (Miller It. Rom. 865f. 868). Die ethnographische Grenze befand sich noch weiter nilabwärts; aithiopische Namen erscheinen schon oberhalb Syenes (Sethe o. Bd. III S. 566). Wirklich nachweisbar und ausdrücklich genannt sind Aithiopen etwa 180 km unterhalb von P. bei Tama (Plin. n. h. VI 184: . . . *Tama . . . regione Evonymiton Aethiopum, Primi CXX . . .*), an welchem Punkte mindestens ihre geschlossene Verbreitung in südlicher Richtung einsetzte. Die Tendenz einer im Laufe von langen Jahrhunderten von Norden nach Süden erfolgenden Bewegung — im Zeichen einer Abdrängung der dunkelfarbigen aithiopischen Bevölkerung durch semitische Elemente — ist im übrigen innerhalb des Niltals, aber darüber hinaus für ganz Nordafrika einen großen Teil des Altertums hindurch unverkennbar, um im frühen Mittelalter in dem von Mohammed ausgelösten islamischen Ansturm ihre letzte Phase und zugleich ihren Höhepunkt zu erreichen.

Es fällt auf, daß P. zwar von Plinius namhaft gemacht wird, aber in dessen aus Bion und Iuba stammender, sonst so gründlicher Einzelaufzählung rechtsnilischer Orte fehlt, während Parva Primis von beiden Autoren erwähnt ist (s. o. B). Für die Auslassung durch Bion könnte eine erst nach diesem Autor erfolgte Gründung von P. geltend gemacht werden. Diese Erklärung reicht aber nicht aus für die Vernachlässigung durch Iuba, der, um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. geboren, Zeitgenosse der Einnahme des damals schon blühenden P. durch Petronius gewesen ist. Es liegt deshalb nahe, unter Beachtung der für ein linksnilisches Primis (n. h. VI 180; s. u.) von dem Pliniuseditor Mayhoff angeführten Lesarten Pinnis, Pindis und Pyndis in dem an dritter Stelle südlich Takompsos von Iuba genannten rechtsnilischen Pide das nördliche P. zu erkennen. Andernfalls besteht die Möglichkeit der Annahme, daß Iuba, der erwiesenermaßen wenig nach Autopsie berichtet, das meiste hingegen guten Vorlagen für seine literarische Arbeit entnommen hat, in seiner Quelle P. nicht vorfand, da es bei Lebzeiten des von ihm benutzten Autors noch nicht bestand.

Zu diesen drei Örtlichkeiten Primis tritt möglicherweise noch eine vierte gleichen Namens, der aber kein besonderer Abschnitt eingeräumt werden soll, da ihre quellenmäßige Grundlage zu wenig gesichert erscheint. Plinius (VI 180) nennt *ex Africae latere*, also auf dem linken Nilufer, an fünfter Stelle südlich Tacompsos altera den Ort Primis. Dies wäre die einzige Überlieferung eines linksnilischen, erheblich nördlich gelegenen P., das einerseits nichts mit Primis parva, andererseits auch nichts mit P.–Kasr Ibrim zu tun hätte. Indessen wird auch hier die Erkennung des eigentlichen Namens, wie er nun wirklich der damaligen Welt geläufig war, durch die verschiedenen Lesarten verschleiert, ohne daß unter den Editoren über die einstige herrschende Bezeichnung dieses P. Einstimmigkeit herrschte; dem Primis Mayhoffs (Plin. VI 180, Bd. I p. 505) stehen C. Müllers Pyndis (Iub. frg. 42, FHG III 477) und Detlefsens Pindis (Die geographischen Bücher der Naturalis Historia Buch II—VI in Sieglins ‚Quellen u. Forschungen' Heft 9, Berl. 1904, S. 167) als maßgebende Namen gegenüber. Sollte hier tatsächlich ebenfalls der Name Primis zugrunde liegen, so wird allerdings kaum ein selbständiger Ort in Betracht gekommen sein. Vielmehr dürfte entsprechend den südlich Syene gelegenen Nilstädten Taphis, Talmis, Pselchis und Takompsos, von denen jede über den Fluß hinweg auf dem Gegenufer sich ausgedehnt hat (Contra Taphis usw., Tacompsos altera; vgl. Miller Itin. Rom. 868), auch in unserem Falle ein Übergreifen von P.–Kasr Ibrim auf das linke Nilufer als erweiterte Besiedlung in Gestalt eines Contra oder Altera Primis stattgefunden haben. Daß solche Beziehungen P.s zum linken Nilufer wohl denkbar sind, wird vor allem durch den archäologischen Befund erhärtet: Ibrim gegenüber auf dem linken Ufer haben sich die Reste einer alten Stadt gefunden, während in der Nähe des Kasr Ibrim unmittelbar gegenüberliegenden Ortes Anebe, also gleichfalls auf dem linken Flußufer, sich ein Friedhof des Neuen Reichs ausdehnt (s. K. Baedeker Ägypten u. Sudan, Leipz. 1913, 385f.; dazu vgl. die Karte The Nile from Assuân to the second cataract 370f.). Geographisch bemerkenswert ist auch die an das linke Flußufer stark angelehnte Insel Ibrim, in derselben Breite wie das gleichnamige rechtsnilische Ibrim (Baedeker ebd.).

2. Topographische Folgerungen für die Anordnung der wichtigsten Nachbarsiedlungen.

Wenn die gewonnenen Erkenntnisse von der Identität des nördlichen Primis mit Kasr Ibrim, des mittleren (Primis parva) mit annähernd Kerma und des südlichen (Primis magna) wahrscheinlich mit der Stadt Berber einer ernsteren Prüfung standhalten, ergeben sich daraus wich-

tige Folgerungen für die topographische Bestimmung einer Fülle von Siedlungen. Diese können an der Lage der drei P. gut orientiert werden und umgekehrt wiederum der Bestätigung für die bisher erzielten topographischen Ergebnisse dienen. Es handelt sich um die von Plinius und Ptolemaios zu beiden Seiten des Nil von Takompsos bis Meroe namhaft gemachten Örtlichkeiten. Doch genügt zur Ergänzung und Abrundung des geographischen Bildes von den drei P., namentlich dem nördlichen und mittleren, vollständig eine Nachprüfung lediglich der Lagen von Stadissis, Tasitia, Abunkis, Bocchis, Cambusis, Pontyris, Tantarene, Pnups, Nups und Tama. Das Ptolemäische Τασίτια (22°), ohnehin um 2½° nördlich von Πρῖμις μικρά angesetzt, ist in Übereinstimmung mit C. Müller (zu Ptol. p. 769) gegen Vivien de St. Martin (s. u.) von Stadissis, mit dem es nicht gleichbedeutend ist, zu trennen. Dieses, im Zuge der Eroberungen des Petronius von Plinius (n. h. VI 181) an sechster Stelle genannt, lag erheblich südlicher an einem bedeutenden Katarakt (... *Stadissim, ubi Nilus praecipitans se fragore auditum accolis aufert*). Hierbei muß der zweite Katarakt bei Wadi Halfa für die Ansetzung von Stadissis ausscheiden, da er dem an zweiter Stelle von Petronius eingenommenen P.–Ibrim viel zu nahe liegt und auch die Naturbeschreibung auf ihn nicht paßt. Ebenso kommt der vierte Katarakt, als noch oberhalb des von Petronius zuletzt erreichten Napata gelegen, nicht in Frage (gegen C. Müller zu Ptol. p. 769; Plin. VI 181 erweist aber Stadissis untrüglich unterhalb Napatas). Stadissis lag am dritten Katarakt, der, in der Gegenwart als die mächtigste aller Nilstromschnellen geläufig, die antike Schilderung von der Erschwerung gegenseitiger Verständigung seiner unmittelbaren Anwohner voll begreiflich macht. Tasitia hingegen befand sich 2 Meilen unterhalb vom zweiten Nilkatarakt beim heutigen Orte Teit. Dies hat schon Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 161) richtig erkannt, doch seine Gleichsetzung mit Stadissis ist verfehlt. Wenn das Ptolemäische Abunkis etwa bei dem rechtsnilischen Kabodi unter 19° 42′ (C. Müller zu Ptol. IV 7, 5 p. 770) gelegen haben sollte, müßte es sich wenig südlich des heutigen Hauptortes Kerma ebenfalls in ziemlicher Nähe des dritten Katarakts (oberhalb von diesem) befunden haben. Damit vereinigt sich auch der geringe Breitenunterschied von nur 15′, der nach Ptol. (IV 7, 5 p. 770) zwischen Ἀβουνκις und der nördlich davon gelegenen Nilinsel Πτεμιθίς, gegenwärtig Simit genannt (Namensform Semiti nach C. Müller p. 770, bei heute 19° 45′), besteht. Dort lag Abunkis gegenüber Kabodi auf dem linken Nilufer; man hätte demnach etwa an das jetzige Akkad oder Hannek zu denken. Beide Punkte, Ptemithis und Abunkis, lagen jedenfalls nördlich von Πρῖμις μικρά, dieses von Abunkis nach Ptol. um ½° entfernt. Ferner kann Abunkis unbedenklich mit dem Bocchis des Plin. (s. o. 1 C), schon aus sprachlichen Gründen (var. Aboncin, Aboccis), identifiziert werden. Wenn außerdem der in südlicher Richtung vordringende Petronius anschließend an Bocchis den Platz Forum Cambusis einnahm, so ist dieser gleichbedeutend mit dem von Ptol. unter 18° n. Br. erwähnten



Καμβύσου ταμιεῖα, während Abunkis nach demselben Autor mit 20° angegeben ist. An Stelle des obigen Kabodi dürfte sich das Ptolemäische Ποντυρίς (rechtes Nilufer; IV 7, 5) befunden haben — gegen Droysen (Hist. Handatlas, S. 2 Nebenkarte), der Pontyris zu Unrecht nördlich des dritten Katarakts annimmt — das unter derselben geographischen Breite wie Abunkis erwähnt wird. Doch ist die Identität von Ποντυρίς mit dem Tantarene des Bion (bei Plin. n. h. VI 178) gegen C. Müller (p. 771), der irrigerweise eine Lesart Τοντυρίς ohne überlieferte Grundlage lediglich mutmaßte, abzulehnen. Tantarene lag erheblich nördlicher. Die Frage ist nur, ob es nördlich oder südlich von Primis–K. Ibrim zu suchen ist. Der Pliniustext legt die Annahme oberhalb P.s nahe. Doch läßt die Auslassung Tantarenes in der sonst so stattlichen Aufzählung ebenfalls rechtsnilischer Orte für den gleichen Flußabschnitt bei Iuba überhaupt Zweifel an der Berechtigung einer Erwähnung dieses Ortes an der ihm von Bion zugewiesenen Stelle aufkommen; Tantarene gebührte offenbar ein ganz anderer Platz. Wenn es also aus dem Nilabschnitt zwischen Primis parva und Primis–Ibrim ausscheiden muß, käme unterhalb des letzeren Ortes nur das heutige Dendur in Betracht, für das bisher keine antike Siedlung in Anspruch genommen wurde, das sprachlich an Tantarene angelehnt erscheint und wie dieses dem rechten Nilufer (Arabiae latere) angehört. Antike Überreste haben sich freilich auf dem Ostufer nicht gefunden, wohl aber auf dem westlichen Gegenufer bei der heute als Teil Dendurs geltenden Niederlassung ein von Augustus erbauter Tempel (Baedeker 377). Tantarene gehörte politisch dann nicht mehr Aithiopien, sondern dem Dodekaschoinos an (s. u. Bd. IV S. 2230). Ursprünglich schon in der Ptolemäerzeit von einer gewissen Bedeutung, unterstand es seit dem Ausgang des 1. vorchr. Jhdts. der römischen Herrschaft. Detlefsens Entscheidung allein für die Lesarten Tautaren und Tantharaen (p. 167) würde mangels sprachlicher Beziehung zu einem gegenwärtigen Ortsnamen jede Art von Ansetzung in Frage stellen. Ferner ist das Ptolemäische Πνούψ (IV 7, 6 p. 771) scharf von dem Plinianischen Nups zu unterscheiden. Dieses wird, übereinstimmend nach Bion und Iuba (bei Plin. VI 178f.), als nächster rechtsnilischer Ort südlich von Parva Primis zitiert; Πνούψ hingegen lag, wenn auch auf dem östlichen Nilufer, doch erheblich nördlicher, in derselben geographischen Breite wie Tasitia (22°), etwas unterhalb des zweiten Katarakts. Schließlich bestand für die Ansetzung des Vermessungsortes Tama (Plin. n. h. VI 183) von der Expedition der Neronischen Kundschafter bisher die Neigung einer zu südlichen Lokalisierung. Wenn auch gegen die Gleichsetzung Tamas mit Semneh noch südlich von Wadi Halfa durch Vivien de St. Martin (S. 184) nördlich davon der Ort Abu Simbel bereits geltend gemacht wurde (s. u. Bd. IV A S. 2090f.), erscheint diese Ansetzung noch zu südlich. Tama lag unterhalb von Primis–Ibrim, wie aus der von Plin. angegebenen Ortsfolge und der mit dieser verbundenen Wegstreckeneinteilung hervorgeht (s. o. 1 C). Der wenig nördlich Ibrims gelegene linksnilische



Flecken Tomâs, etwas oberhalb des größeren Ortes Derr, klingt sprachlich an das alte Tama an, weist auch durch einige ihm benachbarte Felseninschriften des Alten Reichs auf eine große Vergangenheit zurück (Baedeker 385). Mit einer stärkeren inneren Berechtigung, schon im Hinblick auf Tama als Vermessungsort, möchte man freilich bei diesem eher an das geographisch bedeutendere heutige Korosko (s. o. 1 C) denken.

II. Name und Geschichtliches — ein alter Nilzufluß als Handelsweg. Es hat von jeher verlockt, aus der Übereinstimmung der Namen von drei Orten Primis am mittleren Nil an verschiedenen Punkten dieses Stromes historische Schlüsse zu ziehen, sei es auf die Beziehung der Plätze zueinander, sei es auf ihre Einzelschicksale. Erschwert wird eine solche Art der Betrachtung von vornherein durch die verschiedenen Lesarten für P. Gleichwohl ist es möglich, zu bestimmten Ergebnissen zu gelangen. Schon Olympiodor (frg. 37) erklärte den Namen des nördlichen P. aus der Tatsache, daß es die erste Stadt der Thebais gewesen sei, bringt ihn also sprachlich mit dem lat. *primus* zusammen (... διὸ παρὰ τῶν Ῥωμαίων Ῥωμαΐα φωνῇ Πρῖμα, ἤτοι πρώτη, ὠνομάσθη). Diese Deutung trifft freilich nicht zu und stellt nur eine spätere Konstruktion dar. Als die Römer in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. vor P. erschienen, trafen sie hier eine blühende Stadt an, die ursprünglich einen arabischen Namen trug (Ibrim; s. o. 1 C); die Griechen hatten ihn mit Πρῖμις oder Πρῆμνις ausgedrückt. Nicht die lateinische, sondern die griechische Sprache hatte in dem Nilstreifen vom nördlichen P. bei Meroe festen Fuß gefaßt, den sie sich auch erst allmählich erobert hatte (Létronne in CIG III 488). Für den arabischen Ursprung dieses P. zeugen die sehr alten Beziehungen zwischen Arabien und Ägypten, die schon durch manche Namengebung (Sinus Arabicus = Rotes Meer, die Arabici montes, wie die Höhenzüge auf der afrikanischen Seite des Roten Meeres genannt wurden, und die oppida Arabiae latere, wozu sämtliche Orte am Ostufer des Nil gerechnet wurden) gekennzeichnet waren. Im besonderen bekundet Plin. (n. h. VI 177) für das Nilgebiet von Syene bis Meroe sowohl das Vorhandensein arabischer Stämme überhaupt als auch bei Meroe die Siedlung Araba, während Ptol. (IV 7, 19) bei Napata oberhalb von Primis parva die Siedlung Arbis (var. Arabis) benennt. Für die Römer wurde P. lediglich zur Stadt Prima (urbs), als der ägyptische Bezirk Thebais seine stärkste Ausdehnung nach Süden nahm und das Gebiet um Ibrim an seiner äußersten Grenze mit einschloß. Diese südliche Grenzverschiebung war offenbar durch die Römer selbst bewirkt. Mit der Eroberung durch Petronius wandelte sich P. in eine Festung; die in Kasr Ibrim gefundenen Burgreste stammen aus dieser römischen Zeit (vgl. Baedeker 386). Neben der ,römischen Primis' zeugen ein Tempel in ägyptischem Stil und bedeutende Gedächtnisnischen aus dem Neuen Reich, angelegt von Statthaltern unter den Königen Thutmosis III. und Ramses II. (ebd.), für die zeitweise Beherrschung von P. vom Nildelta aus. Seine geschichtliche Entwicklung ist überhaupt trotz ethnographischer und politischer Grenzen



(s. o. I 1 C) immer mehr nach Norden ausgerichtet gewesen und teilte im übrigen das unsichere Schicksal häufig bedrohter Grenzorte.

Wenn der arabisch-semitische Einfluß so weit nilaufwärts reichte, liegt auch die sprachliche Ableitung der beiden anderen P. von einer arabischen Namensform nahe. Doch hat eine geschichtliche Beziehung zu dem nördlichen P. nicht bestanden. Im Gegensatz zu diesem haben vielmehr Primis parva und Primis magna eine dem unteren Nilgebiet abgekehrte Entwicklung durchgemacht. Es kam ihnen hierbei in wechselseitiger Beziehung eine Bedeutung zu, die weit größer gewesen ist, als es nach ihrer bloßen Erwähnung den Anschein hat. Schon äußerlich fällt die stärkere Übereinstimmung in den Namensformen der griechischen Lesarten innerhalb der Ptolemäischen Überlieferung auf. Wenn ferner zwei Orte desselben Namens, zumal im Zuge eines sehr bekannten Flußlaufs in einen Größenvergleich gebracht werden, liegt eine Beziehung zwischen ihnen auf der Hand. Für die Art dieses Zusammenhanges erbringt das rechte Verständnis erst das Kartenbild. Annähernd zwischen 18 und 19½° n. Br. sowie 31 und 33° ö. L. beschreibt der Nil zwei starke Windungen. Die westliche mit dem südlichen Scheitelpunkt bei Abu Dom ist nach Norden geöffnet, die östliche mit dem nördlichen Scheitelpunkt bei Abu Hamed nach Süden. Für den Verkehr bedeutet die Ausfahrung dieser Windungen einen ungeheuren Zeitverlust. Zu dessen Ausgleich durchqueren wegabschneidend innerhalb des ersten Flußbogens Karawanenstraßen, die schon im Altertum benutzt worden sind, die Nubische Wüste, wodurch gleichzeitig der zweite und dritte Katarakt umgangen wurden. Aus der Wegkürzung konnten sehr viele Orte Vorteil ziehen, zu denen auch das nördliche Primis gehörte (s. o. I 1 C). Der östliche Nilbogen hingegen im Bereich der Bajuda-Steppe ermangelt, wie der heutigen Landkarte zu entnehmen ist, jeder abschneidenden Landverbindung. Es sind aber Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß im Altertum andere geographische Bedingungen in dem genannten Steppengebiet den geschichtlichen Ablauf mancher Nilorte zwischen dem dritten und vierten Katarakt bestimmt haben. Innerhalb des östlichen Flußbogens fällt noch heute, namentlich in seinem mittleren und südlichen Teile, ein System von Wadis (Trockenbetten) im Gefolge von zahlreichen Brunnen und Quellen auf, von denen sich eines bei unserer Betrachtung besonders hervorhebt. Gerade bei dem linksnilischen Merowe, dem alten Napata, noch unterhalb des vierten Katarakts, setzt es ein. Es trägt den Namen Abu Dom, zieht sich ostsüdöstlich an den Brunnenstellen el Beida und Hannek vorbei bis zum Flecken Et Tueina hin; letzterer liegt genau unter 18° n. Br. und bedeutet das Ende des Wadis. Alle drei Brunnen liegen in einer Linie, deren gedachte Verlängerung auf einen Nilpunkt etwa zwischen Ed Damer und Meroe treffen würde, während 125 km in gerader östlicher Richtung von Et Tueina unter derselben geographischen Breite die Stadt Berber, das alte mutmaßliche Primis magna, liegt. Zwar kein zusammenhängender Landweg, aber doch ein fließendes richtunggebendes Gewässer könnte in früher Zeit von großer Verkehrsbedeutung innerhalb des vorliegen-

den Nilabschnitts gewesen sein, zur Ersparnis eines Umweges auf dem viel längeren eigentlichen Flußlauf, zur Umgehung vor allem der Stromschnellen des vierten, mit 74 km längsten Katarakts. Daß diese von der wirklichen Nilrichtung ablenkende, auch wiederum abkürzende Kraftlinie des Verkehrs bis in die arabische Zeit hinein ihre praktische Bedeutung gehabt hat, beweisen die Namen Abu Dom und Hannek, indem das Flußbett seinen Namen nach dem Nilort Abu Dom (s. o.) erhielt, die Brunnenstelle Hannek ebenfalls nach einem anderen Nilort benannt war, der unmittelbar südlich des dritten Katarakts vielleicht an Stelle des alten Abunkis (s. o. I 1 C u. 2) gelegen war. Abu Doms Anteil an der wegkürzenden Handelsverbindung dürfte besonders stark gewesen sein, wenn er einem ganzen Wadilauf den Namen gegeben hat, während sich das fernere Hannek eine gleichnamige Niederlassung an diesem Flußlauf schuf. In den gleichen Verkehr waren wohl ferner alle Orte von einigem Unternehmungswillen einbezogen, die zwischen dem dritten und vierten Katarakt lagen, darunter auch das zwischen Hannek und Abu Dom befindliche Primis parva.

Daß dieser mutmaßliche Flußlauf möglicherweise einst eine volle Verbindung von Nil zu Nil, gewissermaßen als Sehne des heutigen Strombogens, dargestellt hat, sei beiläufig bemerkt. Hat eine solche Verbindung einmal bestanden, so würde sie praktisch eine Änderung des Nillaufs überhaupt bedeutet haben und der nach Norden ausgreifende Bogen über Abu Hamed in Wegfall gekommen sein. Wir hätten es dann hier mit einem Vorgang zu tun, der bei Wasserläufen in wüstenhaften Gebieten nicht ungewöhnlich ist, im übrigen in eine Zeit fallen würde, in der die Nilausbildung erst Richtung und Gestalt gewann und noch kaum die ersten menschlichen Niederlassungen gestattete. Erst in geschichtlicher Zeit schlug der Nil unter Durchbruch nach Norden seine heute noch bestehende Richtung ein, während die alte, direkt nach Merowe laufende Verbindung verödete.

Die Bedeutung der wechselseitigen Beziehungen von Primis magna und Primis parva konnte niemals allein auf dem normalen, aber stark gewundenen Flußwege beruhen, der noch überdies in dem ausgedehnten Abschnitt des vierten Katarakts auf dem reinen Landwege umgangen werden mußte, sondern besaß eine zweite natürliche Voraussetzung in der die Bajuda-Steppe ungefähr west—östlich durchquerenden Verbindung. Es ist hierbei eine Frage von zweiter Bedeutung nach der Beschaffenheit dieser Verbindung. Sicher ist nur, daß ihr Charakter dem heutigen, der auf den Hauptverkehr keine Anziehungskraft mehr auszuüben vermag, weit überlegen war. Man möchte annehmen, daß die gesamte Strecke von Merowe bis Et Tueina einen schiffbaren Wasserweg dargestellt hat und dieser sich in südlicher Richtung in einer überwiegenden Landverbindung fortsetzte, die nördlich des alten Meroe bei oder in der Nähe von Primis magna wieder Anschluß an den Hauptstrom fand. Auch von dem linksnilischen Korti aus, etwas unterhalb Merowes, weisen die Brunnen Bitia, El Howeijat, Djakdul und El Kiteir in einer zusammenhängenden Anordnung auf die Möglichkeit eines alten Verbindungsgewässers, wenn auch ohne Namensbezeichnung, das anscheinend an das erstgenannte System irgendwie angeschlossen war und auf die Nilstation Mutmir (Ostufer) etwas unterhalb Meroes zielte (vgl. auch die Übersichtskarte von Ägypten im Baedeker, am Schluß des Bandes).

Einst entsandte in Vorderasien der Oxos (jetzt Amu-Darja; s. o. Bd. XVIII S. 2011ff.) einen westlichen Nebenarm zum Kaspischen Meer, dessen Reste sich in dem heutigen 870 km langen Wadi Usboi und einigen anschließenden Trockentälern darstellen; so scheint unter den gleichen natürlichen Verhältnissen, wie sie in einem gewissen Klimaschwankungen unterworfenen steppenhaften Randgebiete begründet sind, das Wadi Abu Dom die Erinnerung an ein ansehnlicheres Gewässer wachzurufen. Und wie einmal der alte Oxoslauf nachweislich einen Schiffsverkehr gesehen hat, dürfte auch die Verbindung des Abu Dom eine Verkehrslinie im Altertum bedeutet haben. Direkt quellenmäßig ist ein solcher Weg nicht mehr feststellbar; aber er gewinnt Gestalt und Geltung im Spiegel eines unter dem östlichen Nilbogen besonders gearteteten Landschaftsbildes, gestützt durch die Überlieferung der Örtlichkeiten Primis parva und Primis magna. Hinter der schlichten Erwähnung dieser beiden Orte verbirgt sich eine Fülle geschichtlicher Tatsachen, die immer wieder auf ihren engen Zusammenhang trotz des großen räumlichen Abstandes hinauslaufen. Es darf auch bei Ptolemaios speziell nicht übersehen werden, daß seine geographische Aufzählung linksnilischer Siedlungen zwischen dem noch unterhalb von Napata (20° 15′), also südlich des vierten Katarakts, gelegenen *Ναχίς* (19° 30′) und dem kurz vor der Insel Meroe befindlichen *Ταθίς* (17°) nicht einen Nilort mehr namhaft macht (vgl. C. Müller: Ptol. Tab. S. 27—28). Gerade diese Siedlungsarmut auf dem der Bajuda-Steppe anliegenden Nilufer dürfte die Verlegung des Verkehrsschwerpunktes auf den Lauf des mutmaßlichen Nilzuflusses bestätigen. Es ist allerdings nicht anzunehmen, daß auf dem linken Ufer zwischen Napata und Meroe, genauer zwischen *Ναχίς* und *Ταθίς*, überhaupt keine Siedlung mehr bestanden hätte. Die Darstellung des Ptol. spiegelt lediglich die praktische Aussschaltung und dadurch Bedeutungslosigkeit eines bestimmten Nilabschnitts wider. Erst hart bei der Insel Meroe, wo der abschneidende Handelsweg an den Hauptstrom heranging, wo linksnilisch *Ταθίς* und rechtsnilisch *Πρίμις μεγάλη* entstanden waren, setzte flußaufwärts wieder der ungeteilte Verkehr ein.

Primis parva und Primis magna gehen in ihrer Entstehung vermutlich auf die Ptolemäerzeit zurück, aber zeitlich erst nach Primis–Ibrim, frühestens etwa in die zweite Hälfte des 3. Jhdts.; die Gründung von P. magna als Handelsniederlassung von P. parva kann überhaupt erst in das 2. Jhdt. fallen. Wie weit dabei an schon vorhandene Siedlungen aithiopischer, vor allem arabisch-semitischer Herkunft (Ibrim?)) angeknüpft werden konnte, entzieht sich unserer Kenntnis. Gewißheit besteht nur darüber, daß die südliche Niederlassung durch die Gunst ihrer Lage (Berber) den Mutterort bald an Größe überragte.



Plinius läßt diesen Zustand noch nicht erkennen, erwähnt er doch auch P. magna mit keinem Wort, wohl aber Ptolemaios, der das Bestehen beider Orte voraussetzt. Am Anfang des 2. nachchristl. Jhdts. dürften demnach bereits jene starken Beziehungen im Gang gewesen sein, die durch den mutmaßlichen östlichen, durch einen Teil des Altertums hindurch eine Realität darstellenden Zufluß des Nil bei Merowe begünstigt worden sind. Wenn vielleicht auch P. magna seine Gründung kaum auf dem Wege über diesen Nilzufluß erfuhr — wiewohl auch dies nicht mit Sicherheit behauptet werden kann — dürfte seine Beziehung zu P. parva gerade in der Zeit des Ptolemaios, mit gestützt auf die zweite Wegverbindung, besonders stark gewesen sein. Nur aus einer solchen Entwickelung heraus tritt die Art der Erwähnung von P. parva und P. magna durch Ptolemaios in das rechte Licht. Ptolemaios ist der einzige Autor, bei dem sich überhaupt P. magna findet. Andererseits wird das nördliche P.–Ibrim von Ptol. an keiner Stelle benannt, auch nicht unter einem anderen Namen. Die Darstellung des Ptol. spiegelt nicht nur die bestimmten oben entwickelten physischen Tatsachen wider, sondern auch seine Zeit. In dieser blühten unberührt von nördlichen oder südlichen Einfällen P. parva und P. magna, während P.–Ibrim, das nördliche, daniederlag, vielleicht zum Teil zerstört, als eine am Rande des imperium Romannm stets umkämpfte Festung (s. o. I 1 C), die oft genug den Angriffen von Nachbarn unterlag. [Hans Treidler.]

**Primis** (*Πρῆμνις* Strab. XVII 820. *Primis* Plin. n. h. VI 181. 184. *Πρίμις* oder *Πρῆμις* Ptol. IV 7, 19. *Πρίμα* Olympiodor Hist. 37; die richtige Namensform *Πρίμ* in der Siegesinschrift des Nubadenkönigs Silko in Kalabsche Z. 16 und noch in einer koptischen Inschrift aus dem J. 1170 n. Chr. Griffith Journ. eg. archaeol. XX 20, 8; zur hieroglyphischen Schreibung Gauthier Dict. géogr. II 143), Flecken und Festung im ägyptischen Nubien, südlich des Dodekaschoinos, auf dem Ostufer des Nils, heute Ibrîm bzw. Kasr Ibrîm. Die Felsenhöhe von Ibrîm, der Residenz des ägyptischen Vizekönigs von Kusch Aniba (nubisch Mjam) gegenübergelegen, war eine der strategischen Schlüsselstellungen Nubiens, und war dementsprechend wohl schon in altägyptischer Zeit befestigt: Baublöcke mit dem Namen Thutmosis III. und des Äthiopenkönigs Tearkos Lepsius Denkmäler Text V 129. 132, vielleicht von einem Tempel des Amun. Dieser war wohl der Vorgänger der byz.-kopt. Kirche, die frühestens aus dem 7. Jhdt. stammt, und das heutige Hauptgebäude von Kasr Ibrîm bildet (Grundriß bei Lepsius a. O. Text V 131. Ansichten bei Weigall A report to the antiquities of Lower Nubia Taf. 61/62, griech. Inschrift aus der Kirche Lepsius Denkmäler VI 96 nr. 431). Zum Amun von P. s. Lepsius Denkmäler IV 72 e aus Kalabsche.

Der Praefekt von Ägypten Petronius nahm bei dem Gegenangriff gegen die auf Syene vorgedrungenen Äthiopen 23 v. Chr. auch P., baute die dortigen Befestigungen aus und legte eine Besatzung hinein (Strab. XVII 820. Plin. n. h. VI 181). Seit dieser Zeit war P. und seine Entfernung von Philai annähernd genau bekannt (Plin. n. h. VI 184); deshalb sind die unsicheren Angaben bei Cl. Ptol., der ein *Πριμις* (*Πρημις*) *μικρὰ* (wohl = Ibrîm) von einem noch weiter südlich gelegenen *Π. μεγάλη* unterscheidet (mit völlig unbrauchbaren Breitenangaben) erstaunlich. Das Vorhandensein eines zweiten P. südlich des 2. Kataraktes nimmt anch Griffith Journ. egypt. archaeol. XV 72 an. Die erhaltenen sehr eindrucksvollen Bauten des Kasr Ibrîm stammen bis auf die wohl römischen Teile der Außenmauer und des Tempels (Pylon) vorwiegend aus byzantinischer oder türkischer Zeit: 1173 n. Chr. bemächtigte sich der Bruder Saladins Schams ed-Dôla der Festung und plünderte den Kirchenschatz. Seit dem 16. Jhdt. war sie von bosnischen Söldnern, die Selim I. zur Eroberung Nubiens ausgesandt hatte, besetzt. Ibrahim Pascha zerstörte sie, da sie als Schlupfwinkel der aus Ägypten vor Muhammed Ali geflüchteten Mameluken diente (Beschreibung Weigall a. O. 119f.. Baedeker Ägypten[8] 418). Wenn wirklich ein Teil der Festung aus der Zeit des Kaisers Severus stammt (so Milne Hist. of Egypt under Roman rule[3] 62 im Anschluß an Lesquier L'armée romaine d'Égypte 31; Lepsius und Weigall geben keine Anhaltspunkte dafür!), würde dies auf zeitweiliges Vorschieben der römischen Besatzung über die Südgrenze des sog. Dodekaschoinos deuten. Später hat dann der Nubadenkönig Silko (5./6. Jhdt. n. Chr.) die Blemmyer von P. bis Schellâl südl. Assuan (*ἀπὸ Πρίμ ἕως Τεληλέως* Inschr. im Tempel von Talmis-Kalabsche Z. 16; CIG III 5072 = Syll. or. 201, dort zu Unrecht in *ἕως Τέλ(μ)εως*, d. h. in den Namen des in Z. 2 genannten Talmis geändert!) verdrängt; aber Olympiodor besuchte noch um 430 n. Chr. die Orte der Blemmyer in dieser Gegend, wobei er auch das in 5tägiger Reise von Philai aus zu erreichende P. (*τῆς λεγομένης Πρίμα—Ῥωμαίᾳ φωνῇ Πρώτη* FHG IV 66) nennt. P. Vansleb (Hist. de l'Église d'Alexandrie 29/30) führt Ibrîm unter den sieben Bischofssitzen der Provinz ‚Maracu' auf. Unterhalb der Festung Ibrîm sind in die Westseite des Felskopfes fünf Gedächtnisnischen aus der Zeit von Thutmosis III., Amenophis II. bis Ramses II., meist von Vizekönigen von Kusch angelegt, zum Teil mit interessanten Angaben über Ablieferung nubischer Tribute, angebracht (Lepsius Denkmäler III 46c. 63d. 184d; Text V 123f. T. Säve-Söderbergh Ägypten und Nubien 206f.). [H. Kees.]

**Primiscrinius** s. d. Suppl.

**Primitivus. 1)** Bürger von Remi (Reims), der als Gastgeber des späteren Kaisers Valentinianus I. diesem bei der Soldatenrevolte gegen Lucillianus (s. o. Bd. XIII S. 1647) das Leben rettete (Ammian. Marc. XXV 10, 7; s. u. Bd. VII A S. 2160, 50ff.).

**2)** Italischer Bischof, nahm 495 an der Synode in Rom teil (Mansi VIII 177 D. Thiel Ep. Rom. Pontif. S. 437. Ep. imp., Avellana, 103, 1. CSEL XXXV 474, 7). [W. Enßlin.]

**Primores** s. d. Suppl.

**Primosus. 1)** Praeses Syriae 293 nach Cod. Iust. VII 33, 6; vgl. Harrer Studies in the history of the roman province of Syria 1915, 50.

2) *episcopus Tigavensis,* das ist Tigava (s. u. Bd. VI A S. 942, 44f.) in der Mauretania Caesariensis, zur Zeit der Synode von Karthago 407, wo seine Abwesenheit gerügt wird (Mansi IV 501 C).

3) Er stimmte als Diakon und Apocrisiarius des Bischofs Restitutus von Karthago nach dessen Verbannung im Dreikapitelstreit Iustinians I. Vorschlägen zu und wurde darauf zum Bischof von Karthago geweiht (Victor Tonn. Chron. Mon. Germ. A. A. XI. Chron. min. II 202, 552, 1), dies trotz einem gewissen Widerstand des Klerus und der Stadtbevölkerung. Er gewann aber auf der Synode von 554 die meisten Bischöfe seiner Provinz für seine Sache (Victor. Tonn. 203, 554, 2) und im Jahr darauf auch numidische Bischöfe (204, 555, 1). Seiner Energie, welche Victor in gehässiger Weise verunglimpft (204, 556, 1) gelang es, ein Schisma in Africa zu vermeiden. Duchesne L'église au VIe siècle 645 f. Diehl L'Afrique Byzantine 445f. Pewesin Imperium, ecclesia universalis, Rom in Geistige Grundlagen röm. Kirchenpolitik, Forsch. zur Kirchen- und Geistesgeschichte XI 142. Bréhier in Fliche/Martin Hist. de l'église 4, 1948, 477f. [W. Enßlin.]

**Primulianus.** Donatistischer *episcopus Mandasumitanus,* das ist Madarsuma (s. o. Bd. XIV S. 200) in der Byzacene, nahm am Religionsgespräch von Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 187. Mansi IV 139 A). [W. Enßlin.]

**Primulus.** Zwei katholische Bischöfe dieses Namens nahmen 411 an dem Religionsgespräch von Karthago teil, einmal P. *episcopus Tamagristensis,* das Halm im Index seiner Ausgabe des Victor Vitensis, Mon. Germ. AA. III 1 S. 77 s. *Thamagristensis* mit Tamaricetum praesidium (s. u. Bd. IV A S. 2092) gleichsetzen will, und zum andern der Bischof von Vaga, der vordem Donatist gewesen war, dann zum Katholizismus übergetreten seine Bischofswürde hatte beibehalten dürfen (Gesta coll. Carth. I 118 und I 176. 215. Mansi IV 105 B und 134 A, mit Anm. 4. 164C). [W. Enßlin.]

... tus **Primu[lus]**, nach CIL XII 2520 add. p. 830 Persönlichkeit aus der Zeit Neros, aber kaum Prokurator; denn es scheint geratener, in der Inschr. nach dem Namen nicht *[procura]tor,* sondern *[flamen impera]tor(is) Neronis C[aesaris Aug.]* zu ergänzen. [Rudolf Hanslik.]

**Primupolis** s. d. Suppl.

... **Primus** 1) M. f. Er gehörte der tribus Galeria an. In CIL IX 973 aus Compsa ist sein cursus honorum in aufsteigender Folge gegeben. Er war X *vir stl(itibus) iud(icandis), trib(unus) leg. VII Gem(inae) Felicis Hispan(iae) citerioris, q(uaestor) urban(us), aedilis curul(is), praetor, curat(or) viae Aureliae, procos. Lyciae Pamphyliae* und *cos.* Das zeigt, daß er vornehmer Abstammung war. Das Cognomen Primus ist vom 2. Jhdt. an selten. Es findet sich in vornehmen Geschlechtern nur bei M. Nummius Umbrius Primus Senecio Albinus cos. 206 und bei M. Umbrius Primus cos. 289. Der Erstgenannte gehörte wie P. der tribus Galeria an, er war ferner legatus Augusti pr. pr. von Hispania citerior (s. o. Bd. XVII S. 1413 f. Nr. 18), wo auch P. im Heimatregiment der Provinz als Legionskommandant gedient hatte. Seit Augustus gehörten die römischen Bürger Spaniens zur tribus Galeria, s. Kubitschek De Roman. trib. origine 188. P. ist natürlich mit dem cos. 206 nicht identisch. Groag hat ihn o. Bd. XVII S. 1413 Nr. 18 mit dem CIL XV 7969 und Dig. XXXIII 7, 12, 40 genannten Prokonsul von Afrika, M. Umbrius Primus identifiziert. Dessen Suffektkonsulat gehört wohl in die Zeit des Commodus. Wenn das richtig ist, wird man in P. den Adoptivvater des cos. 206 sehen müssen. — Treuber Gesch. d. Lykier 212, 1. Graindor Bull. hell. LI (1927) 324. Barbieri L'albo senat. da Sett. Sever. a Carino p. 123f. nr. 539.

2) ... Primus, nach CIL VI 2086, 23; 50 frater Arvalis im J. 155; es ist aber bis jetzt nicht möglich, die Persönlichkeit näher zu bestimmen.

3) M. Primus. Er verwaltete nach seiner Praetur die Provinz Makedonien, Cass. Dio LIV 3, 2—4, im J. 23/22, s. meinen Aufsatz: Horaz und Varro Murena im Rh. M. 1953 (gegenwärtig im Druck). In seiner Stellung als Statthalter hatte P. sich mit dem Bergvolk der thrakischen Odrysen in einen Krieg eingelassen, ohne von Augustus die Bewilligung eingeholt zu haben. Der Princeps veranlaßte daher, daß er auf Grund des Majestätsgesetzes angeklagt wurde, und erschien sogar bei der Verhandlung ungeladen, bei der A. Terentius Varro Murena gegen Augustus Stellung nahm, s. u. Bd. V A S. 709. P. verantwortete sich damit, er sei von M. Claudius Marcellus, dem Schwiegersohn des Augustus, zu dem Unternehmen veranlaßt worden. Das scheint darauf hinzudeuten, daß dieser Prozeß erst nach dem Tode des Marcellus, also nach dem September des J. 23 stattgefunden haben wird. Nach meinem Aufsatz ist der Bericht und die Einreihung des Prozesses durch Dio im J. 22 durchaus glaubwürdig; Varro Murena kann im Frühjahr 22 für P. gesprochen haben, knapp bevor er selbst in sein Verfahren verwickelt wurde. P. wurde zweifellos verurteilt, wenn auch Cass. Dio LIV 3, 4 sagt: *τοῦ Πρίμου οὐκ ὀλίγοι ἀπεψηφίσαντο.* Für Augustus handelte es sich nicht nur um eine prinzipielle Klarstellung seiner Befugnisse, sondern auch um das Festhalten an seiner Politik gegenüber den Odrysen. Vor dem Unternehmen des P. gegen sie, im J. 28, waren sie von M. Licinius Crassus geschont worden, nachher, im J. 11 v. Chr. wurde ihnen Thrakien und das Land zwischen Balkan und Donau zugewiesen, s. o. Bd. XIV S. 766f. Die Odrysen waren eben dazu ausersehen, den Schutz gegen den Norden zu übernehmen, bis die Provinz Moesia eingerichtet war. Diese Pläne des Princeps störte das Vorgehen des P.

Cassius Dio nennt sein nomen gentile nicht: *Μάρκον τέ τινος Πρίμου* (§ 2). Gardthausen Augustus I 361 weist P. den vollen Namen M. Antonius Primus zu. Diese Nomenklatur ist wohl von dem bei Martial. X 32, 3f. genannten Parteigänger des Vespasian. M. Antonius Primus genommen; es ist aber fraglich, ob dieser ein Nachkomme des P. gewesen ist. — Patsch S.-Ber. Akad. Wien 214 (1932) 1. 82f. [Rudolf Hanslik.]

4) Bischof von Salona. Aus der Inschrift CIL III 14897 auf dem in der Coemeterialbasilika Manastirine gefundenen Sarkophag: *depositus*



*Primus episcopus XII. Kal. Febr. nepos Domniones martores* geht hervor, daß er der Neffe und vermutlich unmittelbarer Nachfolger des Bischofs Domnio war, der 304 unter Diocletian den Märtyrertod erlitten hat. Bulić Bull. Dalm. XXIII 1900, 273ff. und Kronotaksa Solinskih biskupa 6ff. mit Taf. VI. J. Zeiller Les origines chrétiennes dans la province romaine de Dalmatie 99f. R. Egger Forschungen i. Salona III 76. In den Bischofslisten von Salona fehlt P., da man wahrscheinlich den Namen als Apposition zu dem des Vorgängers Domnio und diesen daher irrig als ersten Bischof von Salona aufgefaßt hat. [B. Saria.]

5) Flavius Rhodinus P. v(ir) c(larissimus) proconsul Africae, wohl gegen Ende des 3. Jhdts. (CIL VIII 1148 = 14279 mit 1873. Pallu de Lessert Fastes Afr. I 299).

6) Bischof von Alexandreia (106—118), der vierte in der späteren Bischofsliste (Eutychius IV p. 100. Agapius P. O. VII [48] 504; Mich. Syr. I p. 175; nach J. Maspero Hist. des Patriarches d'Alexandrie 362. Hieronym. Chron. a. 2122 S. 194, 18 Helm = Prosper Tiro Chron. Mon. Germ. A. A. IX, Chron. min. I 420, 456. Zonaras XI 22 P I 588 A).

7) Bischof von Korinth zur Zeit des Hegesippos (s. o. Bd. VII S. 2611, Nr. 7), als dieser aus dem Osten über Korinth nach Rom reiste (Hegesipp. bei Eusebius hist. eccl. IV 22, 2. Harnack Mission und Ausbreitung$^4$ S. 789. Kidd A Hist. of the Church I 109. Bardenhewer I$^2$ 387).

8) Bischof von Salonae, Enkel oder Neffe (*nepos*) des Märtyrerbischofs Domnio, der am 10. April 304 den Tod erlitten hatte (CIL III 14897. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 796. Harnack Mission und Ausbreitung$^4$ 796).

9) Notar, wurde 449 zu Donus von Antiochia geschickt, um ihm das Urteil der Synode von Ephesus über Theodoret zu übermitteln (Flemming Syrische Akten der ephesinischen Synode von 449, Abhdl. Gött. N. F. XV 1, 1917, S. 109, 44. 113, 32).

10) Katholischer Bischof des oppidum Caprense (s. o. Bd. III S. 1548) in der Mauretania Caesariensis während der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. Maur. Caes. 53 bei Halm Victor Vit. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 69.

11) Bischof von Atella (s. o. Bd. II S. 1913) nahm 465 an der Synode von Rom teil (Mansi VII 959 B. 965. Thiel Ep. Rom. Pontif. 160).

12) In der Fußbodeninschrift von Santa Sabina in Rom *salvo Primo* möchte Diehl zu Inscr. Lat. Chr. vet. 3777 im Index Bd. III 130, wenn auch zweifelnd, einen Bischof P. erkennen. [W. Enßlin.]

**Prinas**, nur von Plinius n. h. VI 64 erwähnter Fluß Vorderindiens (... *flumina Prinas et Cainnas, quod in Gangen influit, ambo navigabilia* ...). Der P. ist schwer zu identifizieren. Der Zusammenhang bei Plin. weist auf die Volksstämme der Calingae und Mactocalingae, deren Gebiete die genannten Flüsse durchströmten oder wenigstens berührten. Damit werden wir an die Ostküste des Dekhan geführt, wo die Calingae und ihr Zweigstamm, die Mactocalingae, vom Delta des Godavari (S.) bis zur Mündung des Mahunadi (N.) als Beherrscher eines bedeutenden Reiches wohnten (s. o. Bd. X S. 1604f. und XIV S. 199f.), sich aber möglicherweise auch noch weiter nördlich erstreckt haben. Der heutige Küstenplatz Kalingapatam bei etwa 18° 15′ n. Br. und das Bergmassiv von Kalingia Ghat im Binnenland bei 20° n. Br. haben die antiken Stammesnamen bewahrt (vgl. Andrées Allg. Handatlas S. 158/9: Bl. Vorderindien, nördlicher Teil). Da ferner der P. schiffbar gewesen sein soll, andererseits nicht in den Ganges mündete (s. o.), dürfte der etwas nördlich des Mahunadi in den Golf von Bengalen mündende Brahmani oder ersterer Fluß selbst für den alten P. in Anspruch zu nehmen sein. [Hans Treidler.]

**Prinassos** s. d. Suppl.

**Princeps (civitatis)**, der Fürst, Inhaber des höchsten sozialen Ranges in der römischen Welt.

Inhalt:

I. Vorbemerkung. Schrifttum.

II. Das Wort *princeps* im Sprachgebrauch der römischen Literatur: Auswärtige und römische *principes* bei Livius, Cicero, Caesar, Sallust, Cornelius Nepos, Plautus, Varro. Änderungen des Sprachgebrauchs unter dem monarchischen Principat (bei Tacitus und anderen). Chronologischer Überblick: Horaz. Res gestae divi Augusti. Velleius Paterculus. Valerius Maximus. Die beiden Seneca. Tacitus. Plinius d. J. Florus. Sueton. Gaius. Historia Augusta.

III. Liste der römischen *principes* der republikanischen Zeit und der ‚privaten‘ römischen *principes* der Kaiserzeit.

IV. Der Begriff *princeps* in republikanischer Zeit: Möglichkeiten der Abgrenzung. Unbestimmtheit. Ein- und Mehrstelligkeit. Synonyma. *Princeps* und Menge (Terminologie).

V. Die Stellung der *principes* republikanischer Zeit (und der ‚privaten‘ *principes* der Kaiserzeit) in Staat und Gesellschaft: Erhabenheit des ‚Principats‘. Privatleben der *principes.* Vorbildlichkeit. Öffentliche Pflichten. *Virtutes.* Die *principes* im Rechtsleben; im Senat. Ihr politischer und gesellschaftlicher Einfluß. *Principes* und Volk. *Principes* als Priester. Erbprinzip und Leistungsprinzip. Die Haltung der republikanischen Gesellschaft gegenüber dem großen *princeps.* Kaiserzeit.

VI. Der republikanische Principat bei griechischen Historikern: Polybios. Dionys von Halikarnaß. Diodor. Plutarch. Appian. Cassius Dio.

VII. Das Wort *princeps* als Bezeichnung des Kaisers und die Wiedergabe des Wortes im Griechischen: Die Prägung des Begriffs durch Augustus. ‚*Privatus.*‘ *Princeps* = ‚Kaiser‘. *Princeps* und *imperator. Princeps* kein offizieller Titel. Steigerung des Begriffs. *Principes* = Angehörige des Kaisers. *Princeps, Augustus, Caesar* in der Spätzeit. *ἡγεμών* u. a.

VIII. Die Stellung des Princeps

der Kaiserzeit (des ‚Kaisers') in Staat und Gesellschaft.

A. Die Periodisierung der römischen Geschichte: der Principat als Monarchie. Res gestae divi Augusti. Velleius Paterculus. Seneca. Iosephus. Tacitus. Plinius d. J. Plutarch. Florus. Appian. Cassius Dio. Herodian. Rufius Festus. Ammianus Marcellinus. Eutrop. Hieronymus. Historia Augusta. Augustinus. Zosimos.

B. Der Princeps und die *libera res publica.* Literatur.

1. Die offizielle Meinung von Augustus bis Theodosius.

2. Die unabhängige öffentliche Meinung: Der ‚Befreier' Augustus im Urteil später Autoren. Seneca. Der Autor περὶ ὕψους. Tacitus. Plinius d. J. Plutarch. Cassius Dio.

3. Das Wesen der *libertas* in der Kaiserzeit. *Libertas, securitas, pax.*

4. Die ‚Macht' des Princeps: Terminologie (*rerum potiri* u. a.).

5. Das Eigentum des Princeps: Gefolgschaftswesen und Eigentum. Princeps und Heer. Princeps und Volk; und Rom; und das Reich usw. *Hereditas.* Der Eigentumsbegriff und die Ideologie des Principats.

6. Der Princeps als *rex:* Dreierlei Sprachgebrauch. Octavian und der Königstitel. Romulus. Der Gebrauch des Wortes bei Seneca, Plinius d. Ä. (*regina*), Tacitus, Plinius d. J., Sueton und anderen. βασιλεύς. Der Sprachgebrauch der späteren Zeit (u. a. Panegyrici. Iulian. Späte Historiker).

7. Der Princeps als *tyrannus:* a) *tyrannus* = Gewaltherrscher. Sprachgebrauch. τύραννος und βασιλεύς. Die Anwendung des Wortes *tyrannus* auf die *principes* (Octavian bis in die Spätzeit). b) *tyrannus* = Usurpator. Verwendung des Wortes in diesem Sinne seit dem Beginn des 4. Jhdts. (Literatur und Inschriften).

8. Der Princeps als *dominus:* Begriff. κύριος. δεσπότης. Anwendung des Wortes auf die *principes* von Augustus an. ‚Principat und Dominat.'

9. Zusammenfassung: der Princeps Herr des Staates. Die Bedeutung des Zeremoniells. Princeps und Senat.

C. Soziologie des monarchischen Principats.

1. Die Nachfolge im Principat von Augustus bis zum Ende des weströmischen Reiches (mit Kaiserliste).

2. Der dynastische Gedanke:

a) in der öffentlichen Meinung: Probleme der ideologischen Forschung. Münzen und Inschriften. Der Begriff Dynastie. Dynastische Bedeutung kaiserlicher Eigennamen. Zeugnisse für den dynastischen Gedanken von Augustus bis Theodosius.

b) als Gefahr für den Princeps: Praetendenten und Usurpatoren; die Besorgnis der regierenden *principes* und ihre Folgen (vom ersten Thronwechsel bis zum 5. Jhdt.).

c) Die Stellung der Frauen des Kaiserhauses: Dynastische Bedeutung der Eheschließungen im Kaiserhause. Die Frauen der iulisch-claudischen Dynastie. Die jüngere Faustina. Die Töchter des Marcus. Die dynastischen Eheverbindungen in den Tetrarchien und im Hause Constantins.

d) Die Adoption als Ausdruck des dynastischen Gedankens: Adoption und Nachfolge (von Augustus bis zum ‚System' Diocletians). Die testamentarische Adoption des C. Octavius durch Caesar. Adoption und Gefolgschaftswesen.

3. Die Bedeutung der Abkunft des Princeps, soweit sie nicht dynastisch bestimmt ist: Vornehme Abkunft der Kaiser in den ersten Jahrhunderten. Gefährlichkeit der Vornehmheit für Private. Disqualifizierende Wirkung niederer Abkunft. Degressive Entwicklung; soziale Abwertung des Principats im 3. Jhdt.

4. Erbprinzip und Leistungsprinzip: Das Gefolgschaftswesen als soziologische Grundlage des Principats. Traditionstreue. Kinder als Thronfolger. Einheit und Gegensatz von Erb- und Leistungsprinzip. Opposition gegen das Erbprinzip. *Paterna memoria.* Das Problem der Nachfolgeregelung in der Staatstheorie: Isokrates. Aristoteles. Polybios. Ps.-Aristeas. Cicero. Philon. Dion Chrysostomos. Tacitus. Späte Autoren. βασιλεύς-Idee und römischer Staat. Moderne Mißdeutung der Adoptions-‚Ideologie'. Panegyricus des Plinius. Galbarede bei Tacitus. Adoption als Stütze für den regierenden Princeps. Diocletian und Constantin. ‚Doppelte Legitimität.' Möglichkeiten der Relation Leistungsprinzip — Erbprinzip. Opposition gegen das Kinderkaisertum.

IX. Der Princeps als der vollkommene Staatsmann und Herrscher.

A. Zur Entstehung und Entwicklung des römischen Herrscherideals: Frage des griechischen Einflusses. Hellenistische Staatsethik. βασιλεύς-Idee und republikanischer Principat. Cicero. Augustus und Cicero. Kaisertum und Herrscherideal. Herakles als Vorbild. *Statio principis.* Vorbildlichkeit des Princeps. Fürstenspiegel. Tugendkanon. Gruppen von *virtutes.* Prägnanter und neutraler Gebrauch des Wortes *princeps.*

B. *Clementia: Cl.* als Herrschertugend. Titularer Gebrauch in der Spätzeit. *Corona civica. Cl.* und *indulgentia;* und *iustitia;* und *aequitas.* ἐπιείκεια. πραότης. φιλανθρωπία. *Clementia Caesaris. Cl.* als Tugend der *principes* von Augustus bis Theodosius.

C. *Iustitia* und *aequitas:* Die beiden Formen der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit als Tugend der *principes* von Augustus bis Theodosius.

D. Die Bildung des Princeps als Bestandteil des Herrscherideals. Werturteile bei Cassius Dio. Aurelius Victor, den höfischen Lobrednern und anderen Autoren der späteren Kaiserzeit.

E. *Cunctatio* vor der Übernahme des Principats, Versuch der *recusatio:* Platon. Die späte Republik. Pompeius. Grundsätzliche Forderung in der Kaiserzeit. Die Haltung der *principes* von Augustus bis Iustinus. Erfolgreiche Weigerung. Freiwillige Abdankung.



F. *Consensus universorum:* Wesen und Wirkung des *consensus. Consensus* der Götter. Kontinuität Republik — Kaiserzeit. *Consensus* bei Augustus, Galba, Traian, Philippus Arabs, Valentinian und anderen. *Consensus* des Heeres.

X. Hinweise zum Staatsrecht des Principats der Kaiserzeit:

A. Die Befehlsgewalt des Princeps: 1. *Imperium proconsulare.* 2. Stand der Forschung. 3. *Praenomen Imperatoris.* 4. Der Titel *proconsul.* 5. Zum *imperium consulare.*

B. *Tribunicia potestas.*

C. *Auctoritas.*

D. *Princeps legitimus.*

E. *Princeps legibus solutus.*

F. Zum Rechtscharakter des Principats.

I. Vorbemerkung.

Bei der Abgrenzung und Auswahl des Stoffes war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Begriffe Princeps und Principat nicht nur in der Zeit der Republik, sondern streng genommen auch in der Kaiserzeit außerhalb des Staatsrechts stehen; mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Benutzer dieser RE werden jedoch im letzten Kapitel einige Hinweise staatsrechtlichen Inhalts gegeben. Im übrigen ist der Artikel vorwiegend soziologisch und ideologisch bestimmt. Da Überschneidungen mit anderen Artikeln tunlichst vermieden werden mußten, sind Aufbau und Inhalt ungleichmäßig. So konnte zum Beispiel das Gefolgschaftswesen der Republik nicht behandelt werden, weil ja das *patrocinium* nicht allein den *principes* vorbehalten war; der Kaiserkult und alles, was mit ihm zusammenhängt, war im Hinblick auf den Spezialartikel im IV. Suppl.-Band, der allerdings neu bearbeitet werden muß, beiseite zu lassen; das Kapitel über den Princeps als den vollkommenen Staatsmann und Herrscher, das bei der Unerschöpflichkeit des Stoffes und der Probleme sich ohnehin auf Andeutungen beschränken muß, kann von den vier zentralen Tugenden des Princeps, den ‚Schildtugenden' des Augustus, nur zwei ausführlich behandeln, weil für die beiden anderen ausreichende Spezialartikel vorhanden oder zu erwarten sind. Vollständigkeit in der Anführung der Belege ist grundsätzlich nur dort angestrebt, wo sie durch die Sache gefordert wird, zum Beispiel in der Liste der *principes* republikanischer Zeit. Besonders der Kenner der spätantiken Literatur wird viele Zeugnisse vermissen, die ihm wichtig scheinen, vielleicht mit Recht; entscheidende Änderungen hätten sie jedoch kaum gebracht, wohl aber hätten sie diesen Artikel bis zum Unmaß anschwellen lassen. Im ganzen ist der Artikel so angelegt, daß die historische Kontinuität des Principats, welche unbeschadet der wirklichen oder vermeintlichen Zwischengrenzen aus der frühen Republik bis in die späte Kaiserzeit reicht, nach Möglichkeit sichtbar wird; auch soll er dazu beitragen, die Einteilung der Kaiserzeit in ‚Principat' und ‚Dominat' als falsch zu erweisen. — Die Begriffe *primores* und *proceres,* soweit diese Wörter dasselbe bedeuten wie das Wort *principes,* sind einbezogen; vgl. auch die Vorbemerkung in Kap. III.

Die Redaktion des Thesaurus linguae Latinae lieferte zahlreiche Nachweise und beantwortete alle Fragen mit unermüdlicher Geduld; den Bearbeitern sei auch hier herzlich gedankt.

Der folgende Literaturnachweis ist nicht eine auswählende und wertende Bibliographie, sondern nennt diejenigen Arbeiten, die in diesem Artikel nur mit dem Namen des Verfassers oder mit abgekürztem Titel zitiert werden. Da der Artikel (abgeschlossen 1. IV. 1954) nicht über die Geschichte der *princeps*-Forschung unterrichten soll, sondern über ihren heutigen Stand, bleiben hier und im Folgenden viele ältere Arbeiten unerwähnt.

A. Alföldi A conflict of ideas in the Late Roman Empire. The Clash between the Senate and Valentinian I. Translated by H. Mattingly, 1952. H. A. Andersen Cassius Dio und die Begründung des Principates, 1938 (vgl. E. Hohl Phil. Wochenschr. 1939, 411ff. H. U. Instinsky Gnomon XV [1939] 582f. O. Seel Hist. Jhrb. LIX [1939] 209ff.). Karl Becker Studien zur Opposition gegen den röm. Principat, Diss. Tübg. 1950 (behandelt die Zeit vom Tode des Augustus bis zum Regierungsantritt Traians). K. Büchner (u. J. B. Hofmann) Lat. Literatur (u. Sprache) in der Forschung seit 1937, 1951. M. P. Charlesworth The virtues of a Roman Emperor. Propaganda and the creation of belief. (Raleigh lecture of history.) In: Proceedings of the Brit. Acad. 1937, 105ff. W. Enßlin Gottkaiser und Kaiser von Gottes Gnaden, S.-Ber. Bayer. Akad., phil.-hist. Abt. 1943, H. 6. M. Gelzer Die Nobilität der römischen Republik, 1912. H. Gutzwiller Die Neujahrsrede des Konsuls Claudius Mamertinus vor dem Kaiser Julian, 1942. A. Gwosdz Der Begriff des römischen princeps, Diss. Bresl. 1933. W. Hartke Gesch. u. Politik im spätantiken Rom, 1940; Römische Kinderkaiser. Eine Strukturanalyse römischen Denkens und Daseins, 1951 (dieses Buch wurde viel häufiger zu Rate gezogen als meine Zitate erkennen lassen. — Vgl. J. Straub Gnomon XXIV [1952] 23ff. H. Last u. N. H. Baynes JRS XLIII [1953] 135ff.). W. Hüttl Antoninus Pius, I, 1936. E. Knierim Die Bezeichnung ‚dux' in der politischen Terminologie von Cicero bis Juvenal, Diss. Gießen 1939. E. Kornemann Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, 1930 (vgl. V. Ehrenberg DLZ LII [1931] 549ff.: Aspects of the Ancient World [1946]. S. auch J.-R. Palanque REA XLVI [1944] 47ff. 280ff.). W. Kroll Die Kultur der ciceronischen Zeit, 2 Bde., 1933. A. Magdelain Auctoritas principis, 1947 (vgl. H. Last JRS XL [1950] 119ff. G. Chilver Historia I [1950] 420ff. W. Kunkel Sav.-Ztschr. LXX [1953] 437ff.). D. Magie De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis, 1905. R. Meister Der Staatslenker in Ciceros De re publica, Wien. Stud. LVII [1939] 57ff. Ernst Meyer Röm. Staat u. Staatsgedanke, 1948 (vgl. Gnomon XXIII [1951] 435ff. A. Momigliano JRS XXXIX [1949] 155ff.). Th. Mommsen Röm. Staatsrecht, II $2^3$, 1887. F. Münzer Röm. Adelsparteien u. Adelsfamilien, 1920 (dazu jetzt die grundsätzlich einschränkenden Bemerkungen von M. Gelzer Historia I

[1950] 634ff.). A. v. Premerstein Vom Werden und Wesen des Prinzipats, hrsg. v. H. Volkmann, Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Abt., N. F. H. 15, 1937 (vgl. H. Volkmann Neue Jahrb. 1938, 16ff. Ferner: Klio XXXII [1939] 331ff. M. Hammond Am. Journ. Philol. LIX [1938] 481ff. E. Hohl Philol. Wochenschr. 1938, 602ff. U. Kahrstedt GGA 1938, 5ff. E. Kirsten Die Antike XVII [1941] 260ff. E. Kornemann Gnomon XIV [1938] 548ff. B. Kübler Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswiss., N. F. XXX [1939] 18ff. M. A. Levi Riv. di filol. LXVI [1938] 196ff. A. d'Ors Emerita IX [1941] 213ff.). M.-H. Prévost Les Adoptions politiques à Rome sous la République et le Principat (Public. de l'Inst. de droit romain de l'Univ. de Paris V [1949]). M. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtschaft im röm. Kaiserreich, 2 Bde., o. J.; The Social and Econ. History of the Hellenistic World, 3 Bde., 1941 (vgl. J. Vogt Historia I [1950] 116ff.). F. Sauter Der röm. Kaiserkult bei Martial und Statius, 1934. O. Schaefer Die beiden Panegyrici des Mamertinus und die Gesch. des Kaisers Maximianus Herculius, Diss. Straßb. 1914. Chr. Schoener Über die Titulaturen der röm. Kaiser, Acta semin. philol. Erlangensis, II, 1881, 449ff. F. Schulz Prinzipien des röm. Rechts, 1934. O. Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt, I³, 1910. II², 1921. III², 1921. IV², 1922. V², o. J. VI, 1920. H.-G. Simon Hist. Interpretationen zur Reichsprägung der Kaiser Vespasian u. Titus, Diss. Marburg 1952. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches, I, 1928. P. L. Strack Untersuchungen zur röm. Reichsprägnng des zweiten Jhdts., I, 1931. II, 1933. III, 1937. J. Straub Vom Herrscherideal in der Spätantike, 1939 (vgl. W. Enßlin Philol. Wochenschr. 1941, 633ff. O. Treitinger Byz. Ztschr. XLI [1941] 197ff. J. Vogt DLZ 1940, 769ff.). C. H. V. Sutherland Coinage in Roman imperial policy, 1951 (vgl. J. Vogt Gnomon XXIV [1952] 362ff.). R. Syme The Roman Revolution, 1939 (vgl. W. Enßlin Historia I [1950] 128ff.). J. Vogt Constantin d. Gr. u. sein Jahrhundert, 1949; Die alexandrinischen Münzen, 2 Bde., 1924. H. Volkmann Res gestae divi Augusti, Bericht, Teil II: Bespr. des Schrifttums der Jahre 1914—1941, Jahresber. 279 (1942), 1ff. G. Vrind De Cassii Dionis vocabulis quae ad ius publicum pertinent, 1923. H. Wagenvoort Princeps, Philol. XCI (1936) 206ff. 323ff. W. Weber Princeps. Studien zur Gesch. des Augustus, I, 1936 (vgl. W. Enßlin Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. XXXIV [1941] 341ff. E. Hohl Philol. Wochenschr. 1937, 574ff. W. Kolbe GGA 1939, 152ff. E. Kornemann Gnomon XIV [1938] 489ff.). — Nachdem die Kapitel I—IX dieses Artikels zum Druck gegeben waren, erschien das durch Stoff- und Gedankenreichtum ausgezeichnete Buch von J. Béranger Recherches sur l'aspect idéologique du principat, Schweizer. Beitr. zur Altertumswiss. H. 6 (1953); es konnte bei der Korrektur und für Kap. X noch benutzt werden (vgl. auch meine Besprechung im Gnomon)*). Die Zitate aus den Res gestae des Augustus folgen dem Text der Ausgabe von H. Volkmann Jahresber. Suppl. 276, 1942. — Um Raum zu sparen, nenne ich die Namen der Verfasser von Artikeln dieser RE und der PIR nur dann, wenn selbständige Untersuchungen und Lehrmeinungen als solche gekennzeichnet werden sollen.

## II. Das Wort *princeps* im Sprachgebrauch der römischen Literatur.

Die Schriftsteller der republikanischen wie der Kaiserzeit gebrauchen das Wort *princeps*, im Singular und im Plural, ganz unbefangen, um die führenden Männer in den Staaten und bei den Völkern aller Welt zu bezeichnen. Besonders wichtig ist Livius, teils wegen der Fülle der Belegstellen, teils weil sein Werk an der Zeitenwende steht; es repräsentiert den Sprachgebrauch der Republik und läßt sich durch die neue prägnante Bedeutung, die Augustus dem Wort gegeben hat, in dessen Anwendung nicht beschränken. Livius benutzt — wie später auch andere, besonders Tacitus, s. u. — auch die Wörter *primores* und *proceres* im gleichen Sinne wie *principes*; da aber das Wort *principes* bei ihm häufig die römischen Großen bezeichnet, tut er das gewiß nicht mit Rücksicht auf den neuen monarchischen Principat. — An folgenden Stellen bezieht sich das Wort *princeps* (*principes*) nicht auf Rom, sondern auf andere Völker und Städte:

Italien: Aequer III 25, 5. III 28, 10; Alba I 30, 2. XXIX 15, 5; Antium III 4, 5; Ardea XXIX 15, 5; Arpi XXIV 45, 11. XXXV 47, 6; Arretium XXVII 24, 4; Aurunker II 17, 6; Bovianum XXII 24, 12; Brundisium XLII 17, 3; Cales XXIX 15, 5; Capua IX 26, 5. XXII 13, 4. XXIII 4, 5. XXIII 10, 10. XXVI 12, 9. XXVI 16, 6. XXVII 3, 1; Carseoli XXIX 15, 5; Circei XXIX 15, 5; Corniculum I 39, 5; Croton XXIV 2, 9 (*principem plebis*); Etrusker II 44, 8. VI 2, 2. IX 36, 5. IX 36, 12. X 13, 3. X 16, 3. XXX 26, 12 (über die *principes* der Etrusker s. A. Heuss Ztschr. Sav.-Stiftg. LXIV [1944] 63); Falerii V 27, 1; Fidenae IV 31, 8; Herdonea XXVII 1, 14; Interamna XXIX 15, 5; Latiner I 49, 9. I 50, 4 (Text unsicher). I 51, 3. VIII 3, 2. VIII 3, 8; Ligurer XL 34, 8; Locri XXIII 30, 8. XXIV 1, 5. XXIX 6, 5. XXIX 9, 11, vgl. XXIX 8, 2; Metapont XXVII 16, 12f.; Narnia XXIX 15, 5; Neapel VIII 25, 9. VIII 26, 3; Nepet VI 10, 2. XXIX 15, 5; Nola XXIII 15, 7. XXIII 16, 5. XXIII 39, 7; Nuceria XXIII 15, 3; Regium XXVIII 28, 2; Sabiner I 12, 2; Salapia XXVI 38, 6; Samniten IX 3, 11. IX 31, 6. XXII 24, 12; Setia XXIX 15, 5; Sora IX 24, 10. XXIX 15, 5; Suessa XXIX 15, 5; Sutrium VI 3, 4. XXIX 15, 5; Tarent XXV 11, 12, vgl. XXV 8, 3; Veii IV 31, 8; Volsker II 22, 2 (Cora und Pometia). II 35, 7. — Sizilien: allgemein XXVI 40, 15. XXIX 1, 3; Henna XXIV 37, 5; Syrakus XXIV 21, 11 (*principes regionum urbis*). XXIV 22, 1. XXIV 24, 7. XXIV 28, 1. XXV 23, 14. XXVI 30, 5f. XXVI 31, 4. XXVI 31, 7. — Sardinien: XXIII 32, 10. — Griechenland und der Osten: allgemein XXXII 36, 8. XXXIV 22, 6.

*) Erst nach Abschluß der Korrektur erreichte mich das Buch von E. Lepore Il princeps Ciceroniano e gli ideali politici della tarda repubblica (Ist. ital. per gli studi stor. in Napoli, 1954); so konnte ich nur wenige Hinweise noch einfügen (auch dazu s. Gnomon).



XXXIV 26, 5. XXXIV 33, 5. XXXIV 49, 9. XLII 5, 3. XLII 30, 2. XLII 44, 1. XLV 22, 8. XLV 31, 4. XLV 31, 11. XLV 32, 8. XLV 35, 1; Abdera XLIII 4, 10; Abydos XXXI 17, 11; Achaeer XXVII 31, 8. XXXII 21, 1. XXXV 25, 6. XXXV 47, 4. XLI 24, 19; Aenianen XL 4, 4; Aetoler XXVI 24, 1. XXVI 24, 7. XXXI 43, 5. XXXII 32, 11. XXXII 33, 9. XXXIII 35, 10. XXXIV 23, 5. XXXV 32, 2. XXXV 33, 1. XXXV 34, 3. XXXV 34, 5. XXXV 44, 1. XXXV 45, 2. XXXV 45, 9. XXXV 46, 3f. XXXVI 6, 6. XXXVI 15, 4. XXXVI 24, 12. XXXVI 27, 4. XXXVI 28, 9. XXXVI 35, 3. XXXVII 3, 8. XXXVII 48, 4. XXXVIII 3, 7. XXXVIII 8, 2. XXXVIII 9, 1. XLII 15, 8. XLII 40, 7. XLII 60, 9. XLIII 21, 9. XLIII 22, 3. XLV 28, 7; Akarnanen XXXIII 16, 1. XXXIII 16, 3—5. XXXV 27, 11. XXXVI 11, 8. XLIII 17, 7. XLV 34, 9; Ambrakia XXXVIII 9, 7; Antipatrea XXXI 27, 3; Argos XXXII 25, 1. XXXII 38, 7; Athamanen XXXI 28, 1 (hier wird *Amynander Athamanum rex* als einer der *principes accolae Macedonum* genannt). XXXVI 28, 3. XXXVIII 1, 4; Athen XLV 38, 6; Bastarner XL 58, 5; Boeoter bzw. Theben XXXIII 29, 1. XXXVI 6, 3. XLII 13, 7. XLII 44, 4. XLII 46, 8; Chalkis XXVIII 6, 11. XXXV 37, 4. XXXV 46, 4. XXXV 46, 9; Dardaner XXXI 28, 1. XLIV 30, 4; Delphi XLII 15, 3 (Frau); Demetrias XXXVI 33, 6; Elatia XXVIII 7, 5. XXXII 24, 1; Epiroten XXXII 11, 1. XXXII 14, 5. XXXV 27, 11. XXXVIII 3, 9. XLV 34, 2. XLV 34, 9; Heracleum XLIV 9, 1; Histrien XLI 11, 1; Hypata XLI 25, 3; Illyrier bzw. Illyricum XXXI 28, 1. XLIV 31, 9. XLIV 32, 4. XLV 26, 11; Korinth XXXIII 14, 2; Lamia XXXVI 25, 5; Magneten XXXV 31, 4. XXXV 31, 6. XXXV 31, 14. XXXV 43, 5; Makedonen XXXII 32, 10. XL 10, 8. XL 11, 3. XL 56, 7. XLI 23, 16. XLIII 22. 9. XLV 6, 7. XLV 29, 1. XLV 32, 3; Messene XXXIX 49, 11; Oreus XXVIII 6, 11. XXVIII 8, 13; Passaron XLV 26, 5 u. 7; Patara XXXVII 17, 4; Peloponnes XXXV 13, 1. XXXIX 36, 13; Pherae XXXVI 9, 5 u. 12; Phocaea XXXVII 32, 1; Rhodus XLIV 23, 10. XLV 10, 5. XLV 10, 13. XLV 24, 5; Sparta XXXIV 26, 14 (*principes exulum*). XXXV 37, 2; Termon XLV 26, 10; Theben in der Phthiotis XXXIII 5, 1; Thessaler XL 4, 2; Thraker XXXIX 23, 13. XL 57, 4. — Gallier: V 42, 1. XXI 20, 8. XXI 25, 7. XXI 31, 7 (Allobroger). XXI 45, 3. XXII 1, 3. XXVII 36, 3. XXXII 30, 7 (Cenomanen). XXXVIII 25, 4 (Tectosagen). XLIV 26, 6 u. 8f. — Spanien: XXI 2, 5. XXI 22, 1. XXI 61, 11 (Ausetaner). XXII 21, 7. XXII 22, 8. XXV 33, 3. XXVI 50, 2. XXVII 17, 3. XXVII 19, 7. XXVIII 21, 6f. (Ibe). XXIX 3, 2. XXIX 3, 4. XXXIV 21, 2 (Bergistaner); vgl. XXV 30, 3. XXVIII 19, 10 (Iliturgis). — Karthager: XXI 2, 4. XXI 60, 7. XXVII 18, 20. XXX 16, 3. XXX 36, 4. XXXII 26, 5. XXXIII 46, 7f. XXXIII 48, 10 (Hannibal). XXXIV 62, 1. XXXV 48, 7 (Hannibal). XXXVIII 50, 7 (dgl.). XLII 24, 3. Numider: XXVIII 35, 4. XXIX 29, 10. XXX 12, 8 (Cirta). — Das Wort *primores* wird im Sinne von *principes* an folgenden Stellen auf Nichtrömer angewendet: Aboriginer I 1, 7; Alba I 28, 7; Capua XXIII 7, 11. XXVI 6, 17. XXVI 13, 1; Gabii I 54, 2 u. 8; Herniker VII 8, 1; Latiner I 49, 8. I 51, 4, vgl. XXIX 15, 11 *primores earum coloniarum* (nämlich der 12 latinischen Kolonien, die ebd. 5 aufgezählt sind); Makedonen XL 11, 1; Nola XXIV 13, 9, vgl. XXIII 14, 7 *primores eius* (sc. *senatus*); Numider XXX 17, 1; Sagunt XXI 14, 1; Samniten X 38, 12; Volsker II 38, 1. — Anwendung des Wortes *proceres* auf Nichtrömer: Albaner I 23, 6; Etrusker II 10, 8; Latiner I 45, 2. I 50, 1. II 19, 5. II 20, 7.

Die Zahl der Belegstellen bei Livius ist so groß, daß sie statistisch verwertet werden kann. Ich zähle etwa 260 Erwähnungen von *principes* außerhalb Roms, dagegen nur 54 Erwähnungen römischer *principes* (die *primores* und *proceres* sind bei beiden Zählungen nicht mitgerechnet). Daraus geht hervor, daß der Begriff *princeps* nicht als spezifisch oder gar ausschließlich römisch galt und daß sein Inhalt nicht nur staatsrechtlich, was wir ohnehin wissen, sondern auch im allgemeinen Denk- und Sprachgebrauch nicht fest umgrenzt war; dieser Unbestimmtheit entspricht die Funktion, welche der Begriff in der römischen Geschichte übernommen hat.

Bei Livius wird dieser Tatbestand besonders deutlich, weil der Stoff, den er bearbeitete, ihm überall Anlaß gab, das Wort zu verwenden; aber grundsätzlich ist der Sprachgebrauch bei allen Autoren der gleiche. Für Cicero stehen natürlich die römischen *principes* im Vordergrund des Interesses; daneben aber spricht er nicht nur theoretisch, also ohne Bindung an einen bestimmten Ort, von den *principes (civitatis)* (z. B. fam. I 9, 12; div. II 6; fin. V 7. V 11. V 74; off. I 64. II 77; rep. I 42. I 65. I 67ff.), sondern bezeichnet mit diesem Wort auch führende Männer außerhalb Roms in Gegenwart und Vergangenheit. Italien: Cluent. 11; fam. XIII 13; div. I 92 (hierzu Thulin o. Bd. VII S. 2437); leg. II 21. Sizilien: Verr. III 56. III 74. III 129. IV 84. IV 92f. V 128; Tusc. V 65. Griechenland und der Osten: Flacc. 54. 58. 72; Pis. 84; Planc. 28; Verr. I 64. I 90; Att. VI 2, 9; fam. III 8, 2. III 8, 5. XIII 25. XIII 78, 1. XVI 21, 5 (Cic. fil.); ad Qu. fr. I 2, 4; div. II 88; fin. V 54; leg. III 14; Luc. (acad. pr. II) 2; off. II 60. II 82; rep. I 25. II 34; Tusc. I 4. I 34. V 8. V 100. V 105. Massilia: rep. I 43f. Gallien: Plancus, fam. X 21, 5. Spanien: Balb. 43. Dazu kommen Stellen wie off. II 16 *quis est enim, cui non perspicua sint illa, quae pluribus verbis a Panaetio commemorantur, neminem neque ducem bello nec principem domi magnas res et salutares sine hominum studiis gerere potuisse? Commemoratur ab eo Themistocles, Pericles, Cyrus, Agesilaus, Alexander* etc.; oder Tusc. IV 69, wo Iason als *princeps ille Argonautarum* erscheint; oder div. I 46, wo der ältere Cyrus als *princeps* bezeichnet wird *(Cyro illi principi)*.

Bei Caesar ist begreiflicherweise fast ausschließlich von nichtrömischen *principes* die Rede (die Belege in Meusels Caesarlexikon), nur ausnahmsweise werden die römischen *principes* erwähnt, BG I 44, 12, allenfalls noch BC I 35, 4 *principes vero esse earum partium Cn. Pompeium et C. Caesarem;* bei Hirtius im 8. Buch des BG kommen nur *principes* der Gallier vor (7, 4. 6. 12, 4. 6. 22, 2. 45, 2. 49, 3). Entsprechend ist die Verwendung des Wortes im Corpus Caesarianum (b. Alex. 3, 2; b. Afr. 26, 5.

97, 3; b. Hisp. 22, 6). — Sallust spricht von gallischen (Cat. 40, 2) und afrikanischen (Iug. 66, 2, Vaga) *principes*, von römischen or. Lep. 5; or. Macri 23 (anders Cat. 17, 7). — Die *principes*, die Cornelius Nepos erwähnt, gehören, wie es dem Stoff der erhaltenen Schriften entspricht, zum größeren Teil dem griech. Osten an (Milt. 3, 1; Them. 8, 3; Cim. 3, 1; Chabr. 3, 4; Hann. 9, 3; Att. 3, 1; vgl. Epam. 5, 4; Pelop. 2, 4; ferner Arist. 1, 1; Cim. 2, 1; Dion 6, 3; Them. 6, 3; Timoth. 2, 2); die Erwähnungen römischer *principes* stehen alle im Leben des Atticus (16, 4. 19, 2; vgl. 20, 5), doch vgl. Cato 2, 2 (Liste Nr. 27); dazu kommt eine allgemeine Bemerkung Epam. 1, 2, s. u. S. 2042. Wichtig ist Att. 19, 2; dort spricht Nepos von dem *imperator divi filius*, dann von den *ceteri principes civitatis dignitate pari, fortuna humiliores*. Der Satz ist nach dem Tode des Atticus (32 v. Chr.) geschrieben. Octavian ist hier nicht der *princeps*, sondern einer der *principes*; er übertrifft die anderen nicht an *dignitas*, wohl aber an *fortuna*. — Zu diesen Autoren kommen aus republikanischer Zeit noch der Dichter Plautus (Amph. 204 *continuo Amphitruo delegit viros primorum principes.* 256 *postridie in castra ex urbe ad nos veniunt flentes principes*) und der Antiquar Varro (römische *principes* l. l. V 45. VI 12 und rer. hum. XXI bei Gell. XIII 12, 6, aus Varro wohl auch ebd. III 3, 15 [*principes civitatis*] über die Naevius-Affäre; allgemein: bei Serv. zu Aen. I 740).

Wenn es für den republikanischen Sprachgebrauch zwei große Gruppen von *principes civitatis* gibt, römische und nichtrömische, so tritt in der Kaiserzeit an die Stelle der Zweiteilung des Begriffsinhalts die Dreiteilung: erstens bezeichnet das Wort den Kaiser, daneben auch andere Angehörige des Kaiserhauses; zweitens gibt es ‚private' römische *principes*, d. h. solche, die nicht Kaiser sind; und drittens können nach wie vor Männer außerhalb Roms so genannt werden. Wir mustern jetzt an Hand der wichtigsten Autoren die zweite und dritte Verwendungsmöglichkeit und ihr Verhältnis zur ersten; in welcher Weise das Wort auf den Kaiser angewandt wird, zeigt Kap. VII.

Weil sich die Zugehörigkeit des *princeps* zu Rom keineswegs von selbst versteht, verträgt das Wort die Beifügung *Romanus* und ähnliche Ergänzungen, vgl. für die republikanische Zeit u. S. 2036 nr. 1; später heißt *princeps Romanus* ‚der römische Kaiser', z. B. Sen. ad Pol. 17, 4. Tac. ann. II 57, 4 (weitere Beispiele Lex. Tac. S. 1184 unter ε): *principes Romanorum* ‚die Kaiser der Römer' hist. V 25, 2; dagegen *principes Romani* ann. XII 48, 2 ‚die römischen *principes*', s. u. Noch Eumenius kann im J. 297 vom römischen Kaiser als dem *Romanus princeps* sprechen, Paneg. IX (IV) 4, 1, Ammian, mit besonderem Akzent, vom *princeps Romanus*, XXV 9, 1, der Verfasser der Historia Aug. vom *Romanorum princeps*, Heliog. 1, 1; aber auch Theoderich ist *Romanus princeps*, s. W. Enßlin Theoderich d. Gr. 1947. 164.

Die Tatsache, daß der Kaiser die Bezeichnung *princeps* nicht für sich allein in Anspruch nahm, erklärt sich einerseits aus dem Bemühen, den Principat der Kaiserzeit an den der Republik anzuschließen, und läßt anderseits wiederum erkennen, wie wenig Wort und Begriff bereit waren, sich einer strengen Eingrenzung zu fügen. Lehrreich sind besonders die Fälle, wo der Plural *principes* sowohl den oder die Kaiser wie auch private *principes* der Republik oder der Kaiserzeit meint (vgl. Nepos Att. 19, 2, s. o.; Augustus bei Suet. 31, 5; Stellen aus Tacitus, die unten angeführt werden; die Notiz zum 13. September in den Fasti Amiternini, CIL I² p. 244; vgl. auch die Verwendung des Plurals ἡγεμόνες für fünf Mitglieder des Kaiserhauses und den um 200 Jahre älteren T. Quinctius Flamininus in einer Inschrift der frühen Kaiserzeit, u. S. 2066). Noch in der Spätzeit ist von privaten *principes* die Rede (s. u.). Aber natürlich tritt der alte Sprachgebrauch hinter dem neuen stark zurück; und hier und da beobachten wir das Bestreben, die privaten *principes* auch terminologisch vom Kaiser zu unterscheiden. Sprach man in republikanischer Zeit unbedenklich vom *princeps* auch im Singular, so bezeichnet dieser jetzt fast durchweg den Kaiser, aber doch nicht ausnahmslos; bei dem jüngeren Plinius begegnen der *princeps vir* Frontinus, epist. IV 8, 3, und der *princeps civitatis* Arrius Antoninus, ebd. IV 3, 1, und noch am Ende des 4. Jhdts. kann der Verfasser der Historia Aug. sagen *capto Valeriano, diu clarissimo principe civitatis, fortissimo deinde imperatore* etc. (tyr. trig. 12, 1): erst war Valerian privater *princeps*, dann Kaiser (allerdings ist in diesen Fällen entweder *vir* oder *civitatis* beigefügt, s. gleich u.). Aber wenn Sueton schreibt, Aug. 51, 1, *ne enumerem, quot et quos diversarum partium venia et incolumitate donatos principem etiam in civitate locum tenere passus sit*, dann hat man den Eindruck, daß neben der eigentlich singularischen Wendung *principem in civitate locum tenere* die Wörter *quot et quos* den Plural betonen sollen. Bei Hieronymus in Isaiam 18, 66 (zitiert von W. Enßlin Klio XXXII [1939] 101) sind diejenigen, die den *locus principum* innehaben, die Vornehmsten unter den Herren senatorischen Ranges.

Sprechen die Autoren der Kaiserzeit von privaten *principes*, dann gebrauchen sie das Wort zuweilen, aber durchaus nicht immer, adjektivisch, d. h. sie setzen das Substantiv *viri* (oder *vir*) hinzu. Das tut schon Horaz, wenn er sentenziös sagt *principibus placuisse viris non ultima laus est* (epist. I 17, 35); und der Schöpfer des Principats unterscheidet in seinem Tatenbericht sich selbst, den *princeps* (s. u.), von den *principes viri* (c. 12). Ebenso macht es Velleius Paterculus, wenn er in einem und demselben Satze erst von privaten *principes viri*, dann vom Kaiser redet, II 89, 4 *principes viri triumphisque et amplissimis honoribus functi adhortatu principis* (d. i. Augustus, nach Beendigung der Bürgerkriege) *ad ornandam urbem inlecti sunt* (vgl. Gwosdz 51: hinwiederum mag der Gleichklang *principes viri — princeps* beabsichtigt sein, denn der Satz steht in einem Zusammenhang, der die von Augustus durchgeführte restitutio rei publicae betont). So sagt auch Plinius d. J. *principes viri*, epist. II 7, 5. VII 6, 1; auch im Singular, IV 8, 3. Vgl. noch Suet. Aug. 29, 4 *sed et ceteros* (vgl. Nepos Att. 19, 2, s. o.) *principes viros saepe hortatus est, ut* etc. (übrigens sind Ausdruck und



Sache die gleichen wie bei Velleius, s. o.), dann werden genannt (5) Marcius Philippus, L. Cornificius und andere (s. unsere Liste); Claud. 35, 2 *adhibitis principibus viris*; zu gramm. et rhet. 9 s. u. S. 2013. Aber derselbe Sueton hat kein Bedenken, das Wort *principes* auch substantivisch, ohne den Zusatz *viri*, auf private Römer der Kaiserzeit anzuwenden, Aug. 100, 2 *canentibus neniam principum liberis* etc.; mit dem Zusatz *civitatis* Tib. 55 *super veteres amicos ac familiares viginti sibi e numero principum civitatis depoposcerat velut consiliarios in negotiis publicis* (s. Liste Nr. 85); und anderseits verbindet er auch das harmlose Wort *primores* mit *viri*, Nero 41, 2, vgl. Dom. 8, 3 *primores viri ac feminae*. Umgekehrt kann Ovid *principes viri* sagen, wenn er die Mitglieder des Kaiserhauses meint, ex P. IV 8, 43f. (angeredet ist Germanicus): *nec tamen officio vatum per carmina facto / principibus res est aptior ulla viris*. — Daß bei Valerius Maximus, der wie Velleius unter Tiberius schreibt, private römische *principes* der Kaiserzeit nicht vorkommen, liegt wohl an seinem Stoff. — Auch wenn zu dem Wort *princeps*, Singular oder Plural, der Genitiv *civitatis* hinzutritt, wird dadurch der private *princeps* vom Kaiser unterschieden; so: Columella, im ersten Satz seines Werks, *civitatis nostrae principes*. Plin. epist. III 7, 4 (Plur.). IV 3, 1 (Sing.). Hist. Aug. tyr. trig. 12, 1 (Sing.). Paneg. XII (IX) 7, 5 (Plur.). — Beide Beifügungen verwendet Quintilian, wenn er, ganz allgemein, aber im Hinblick auf ‚private' *principes*, von *principes civitatis viri* spricht, inst. or. V 11, 9; ähnlich ebd. XII 7, 3 *principes in re publica viri* von führenden Männern der republikanischen Zeit. Frontin sagt *principes civitatis nostrae viri* für die Kaiserzeit (aq. 1), *principes civitatis* für die Republik (ebd. 94). — Der Philosoph Seneca hält sich nicht an eine bestimmte Regel, er sagt z. B. *princeps civitatis* von einem Vornehmen der Kaiserzeit (Liste Nr. 81), spricht aber auch, ebenfalls für die Kaiserzeit, von *principes* schlechthin, benef. II 12, 2, und kann sogar sagen ... *quietiorem ... vitam ..., quam nuper sub Gaio egere principes* (ad Pol. 13, 4): *principes* unter dem Princeps. In bezug auf die Republik spricht er sowohl von *principes civitatis* (z. B. epist. 83, 25) wie von *principes*, ohne Beiwort (epist. 14, 12).

Bedeutung und Tendenz dieser terminologischen Feinheiten dürfen aber nicht überschätzt werden: schon in der republikanischen Zeit wird das Wort *princeps* auch adjektivisch gebraucht und als Substantiv auch mit dem Genitiv *civitatis* verbunden (u. S. 2036 Nr. 1).

Endlich gehört hierher die Neigung des Tacitus, die Wörter *primores* und *proceres* zu benutzen, wenn er private *principes* der Kaiserzeit meint (beides häufig; *primores* z. B. hist. II 92, 3; s. unsere Liste; auch von Frauen: ann. II 29, 1 *cum primoribus feminis*; hist. I 81, 1 *erat Othoni celebre convivium primoribus feminis virisque*; *proceres* der Kaiserzeit z. B. ann. IV 66, 1; anscheinend als einer unter den *proceres* erscheint der Kaiser ann. III 76, 1 ... *cum ferme cunctos proceres cum honore nominavisset, Caesarem omisit*, näml. Iunia im Testament; dagegen *proceres* und *princeps* = Kaiser voneinander abgesetzt ann. IV 66, 1; *primores* und *proceres* gelegentlich auch für Nichtrömer, s. u.). Während der entsprechende Sprachgebrauch bei Livius offenbar nur der Abwechselung diente (s. o.), scheint Tacitus den Gebrauch des Wortes *principes* für Privatpersonen der Kaiserzeit absichtlich vermieden zu haben (vgl. Gelzer Nobilität 38. Gwosdz 52f.), gewiß nicht aus Loyalität, sondern der Klarheit der Terminologie zuliebe — man könnte eher das Gegenteil von Loyalität darin erkennen. Aber auch hier gibt es keine ganz feste Regel; es ist nicht so, daß Tacitus stets *principes* sagte, wenn von der Republik die Rede ist: *proceres* der republikanischen Zeit dial. 36, 3; umgekehrt heißt es von einem hervorragenden Mann der frühen Kaiserzeit, Ateius Capito, immerhin *principem in civitate locum studiis civilibus adsecutus* (ann. III 75, 1; vgl. den Ausdruck des Sueton Aug. 51, 1; *principis locus*, ohne den Zusatz *in civitate*, in bezug auf den Kaiser Tac. ann. I 13, 2. IV 38, 1. IV 60, 2). Aber jener Neigung des Tacitus, den Unterschied zwischen Republik und Monarchie auch terminologisch klar zu vermerken, widerspricht es nicht, daß er nicht nur das Wort *principes* für die republikanischen Großen verwendet (dial. 36, 4. 40, 1, vgl. auch 34, 1), sondern auch gelegentlich diese und die Kaiser unter dem Wort *principes* zusammenfaßt, so dial. 28, 6 ... *sic Corneliam Gracchorum, sic Aureliam Caesaris, sic Atiam Augusti matrem praefuisse educationibus ac produxisse principes liberos accepimus* (wo der Begriff, sozusagen unkorrekt, auch auf die Gracchen angewandt ist, s. u. S. 2030), und wohl auch ann. XII 48, 1 ... *semina etiam odiorum iacienda, ut saepe principes Romani eandem Armeniam specie largitionis turbandis barbarorum animis praebuerint*; ferner Agr. 13, 2 *mox* (d. i. nach Caesar) *bella civilia et in rem publicam versa principum arma* etc. Entsprechend gebraucht Tacitus zuweilen das Wort *principatus* (das Lex. Tac. bemerkt: non nisi de Romanis): hist. I 15, 1 *ut principatum. de quo maiores nostri armis certabant, bello adeptus quiescenti offeram*. I 50, 3 (betr. die früheren Bürgerkriege) *prope eversum orbem etiam cum de principatu inter bonos certaretur, sed mansisse C. Iulio, mansisse Caesare Augusto victore imperium*. II 38, 1 *post quos* (d. i. Marius und Sulla) *Cn. Pompeius occultior, non melior, et numquam postea nisi de principatu quaesitum*. Es mag für Tacitus auch charakteristisch sein, daß nicht immer volkommen deutlich wird, ob die privaten *principes* gemeint sind oder die Angehörigen des Kaiserhauses, vgl. ann. III 6, 1 (Tiberius sucht die Trauer um Germanicus zu beschränken) *non enim eadem decora principibus viris et imperatori populo* (die Verbindung *principes viri* entspricht hier der Verbindung *imperator populus*, ist also nicht wie in den o. angeführten Fällen zu deuten), *quae modicis domibus aut civitatibus*. Weiterhin (3): *principes mortales, rem publicam aeternam esse*; es sind doch wohl an der ersten Stelle *principes* im alten Sinne, an der zweiten die Kaiser und ihre Angehörigen gemeint. Der Prinz Nero Sohn des Germanicus ist nicht *princeps* schlechthin, aber ein *princeps vir* (Tac. ann. IV 15, 3). — Auch Sueton gebraucht zweimal, aber kaum mit besonderer Absicht, das Wort *primores*, wo er private *principes* der Kaiserzeit meint, übri-

gens in Verbindung mit *viri*, s. o. Das Wort *proceres* gebraucht er nur einmal ganz allgemein, Nero 36, 1. — Bei Velleius Paterculus und Valerius Maximus kommen die Wörter *primores* und *proceres* nicht vor, das Wort *primores* auch bei dem jüngeren Plinius nicht (Auskunft des Thes. l. l.); *proceres* Plin. Paneg. 26, 6 (Gegs. *plebs*). — In dem Ausdruck bei Aur. Vict. 36, 1 . . . *quod . . . legendi ius principis proceres recepissent* (betr. Kaiser Tacitus) ist *proceres* dem Zusammenhang nach gleichbedeutend mit Senatoren, ebenso wenn Symmachus im J. 376 sagt (or. IV 6) *nunc idem principes nostri quod proceres volunt*. Die Historia Aug. gebraucht, nach Ausweis des Lexikons von Lessing, das Wort *primores* gar nicht, das Wort *proceres* dreimal, davon einmal für Auswärtige, zweimal (M. Ant. phil. 13, 5; Pert. 6, 2, hier *proceres senatus*) für die privaten *principes* der Kaiserzeit, aber, wie der sonstige Sprachgebrauch der Hist. Aug. zeigt (s. u.), ohne besondere Absicht. Man kann das Wort *proceres* aber auch auf die Kaiser anwenden: Nerva ist *procerum mitissimus*, Mart. XII 6, 1.

Soviel über die Varianten des Ausdrucks und über die Mittel, mit denen der Sprachgebrauch der Kaiserzeit sich den politischen Verhältnissen anpaßte. Es folgt nun noch ein Überblick in chronologischer Folge. *Gravisque / principum amicitias* sagt Horaz, c. II 1, 3f., und denkt dabei an die Führer in den Bürgerkriegen. Die Anrede an Augustus *o qua sol habitabilis / inlustrat oras, maxime principum*, c. IV 14, 5f. (‚größter Fürst auf dem Erdenrund' übersetzt Heinze; zum Superlativ vgl. K. Büchner Hermes LXXIX [1944] 121), meint mit *principes* die Fürsten der οἰκουμένη (vgl. die späte Inschrift D. 817), deren einer, aber alle anderen überragend, Augustus ist; der Ausdruck ist also gleichbedeutend mit der Verbindung *princeps principum*, die Martial, VI 4, 1, auf Domitian, die Hist. Aug., Val. 2, 1, auf Valerian anwendet. Sie ist gewiß der aus dem Osten stammenden Formel *rex regum* nachgebildet, s. Sauter 27. L. Friedländer zu Petron 37 (S. 220); vgl. Cic. Flacc. 54 (u. S. 2039). (Wenn aber der Verfasser der Hist. Aug., der sich hier Spartianus nennt, den Diocletian anredet *tot principum maxime* [Ael. 1, 1], dann sind mit *principes*, wie der Zusatz *tot* zeigt, die früheren Kaiser gemeint.) — In den Res gestae des Augustus sind alle drei Verwendungsmöglichkeiten vertreten: er spricht von sich als dem *princeps* (s. S. 2057f.), von führenden Römern seiner Zeit als von *principes viri* (s. S. 2058) und von *principes* der Parther und Meder, die als Gesandte zu ihm kamen (c. 33). — *principibus caesis ex urbe Gabina*: Ovid, fast. II 709. — Bei Velleius Paterculus (s. o.) begegnen außerrömische *principes* II 16, 2. 74, 4. 118, 2. 129, 3; mehrfach gebraucht er das Wort für führende Männer der republikanischen Zeit, s. unsere Liste, dazu vgl. II 6, 2 *qui* (d. i. C. Gracchus) *cum summa quiete animi civitatis princeps esse posset, vel vindicandae fraternae mortis gratia vel praemuniendae regalis potentiae eiusdem exempli tribunatum ingressus*, etc., und II 128, 3 *(illi) qui M. Tullio tantum tribuere, ut paene adsentatione sua quibus vellet principatus* *conciliaret* etc. Wenn er von Tiberius sagt *solique huic contigit paene diutius recusare principatum, quam, ut occuparent eum, alii armis pugnaverant* (II 124, 2), ist mit *principatus*, wenn wir den Plural *alii* genau nehmen, derjenige der Revolutionszeit ebenso gemeint wie das Kaisertum. Natürlich ist schon bei ihm (wie an der o. angeführten Stelle II 89, 4) häufig der Kaiser als *princeps* bezeichnet (so Octavian schon nach der Besiegung des Lepidus II 81, 2). — Ein ganz ähnliches Bild wie das Geschichtswerk des Velleius bietet die Exemplasammlung seines Zeitgenossen Valerius Maximus, bei dem zwar keine privaten römischen *principes* der Kaiserzeit genannt werden (s. o.), wohl aber römische *principes* der republikanischen Zeit, s. die Liste, dazu I 1, 1 (daß er die Vorlage mißverstanden hat, tut nichts zur Sache). III 8, 6. VIII 2, 2. VIII 7, 7. IX 2, 3. IX 7, 2, und nichtrömische *principes*, I 1, ext. 4. II 10, 3. III 1, 2. IV 1, ext. 3. IV 3, ext. 1. V 10, ext. 1. VI 2, 1. VI 4, 1. IX 3, 8. IX 5, ext. 2; mehrmals wird das Wort auf Tiberius angewendet. — Der ältere Seneca spricht von Caesar und von Pompeius als von *principes* (s. die Liste); außerdem vgl. contr. I 3, 4. VII 6 thema. X 4, 17 (exc. 10, 4). — Bei dem Philosophen Seneca (s. o.) begegnet der gedachte Fall eines nichtrömischen *princeps* benef. III 30, 3; zuweilen ist ganz allgemein von *principes* die Rede, ohne Beziehung auf eine bestimmte Örtlichkeit (z. B. dial. III 2, 1. V 2, 3); *principes* der Zeit vor Augustus werden selten erwähnt (s. die Liste).

Zum Sprachgebrauch des Tacitus s. o. und vgl. Gerber u. Greef Lexicon Taciteum. Auswärtige *principes* dort S. 1182 u. 1185f.; wie für die römischen Großen, so werden auch für sie gelegentlich die Wörter *primores* und *proceres* gebraucht, besonders deutlich ann. I 55, 2 *Segestes . . . suasit . . . Varo ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret: nihil ausuram plebem principibus amotis*. Wie dehnbar und unbestimmt die hierher gehörigen Begriffe auch in der Kaiserzeit sind, zeigt eine Stelle wie hist. IV 53, 1 . . . *in Lucium Vestinum . . ., equestris ordinis virum, sed auctoritate famaque inter proceres*; anderseits läßt Tacitus, ann. XIV 53, 4, den Seneca, der doch Konsul gewesen war, in rhetorischer Frage zu Nero sagen *egone, equestri et provinciali loco ortus, proceribus civitatis adnumeror?* Wie man mit dem Worte *princeps* umgehen kann, zeigt ein malitiöser Satz dial. 8, 3 (vgl. 13, 4): Eprius Marcellus und Vibius Crispus waren vorher *principes fori*, sind jetzt *principes in Caesaris amicitia*, werden *ab ipso principe* geliebt. Besonders häufig bezeichnet das Wort *princeps* natürlich auch bei Tacitus den Kaiser, daneben auch andere Angehörige des Kaiserhauses; darüber u. Kap. VII.

Der jüngere Plinius spricht einerseits von römischen *principes viri* oder *principes civitatis* (s. o.), anderseits von den Vornehmen der Baetica als von *principes* schlechthin (epist. IX 5, 1, Gegs. *minores*), von einem *provinciae* (d. i. Syrien) *princeps*, welcher *generum non honoribus principem, sed sapientia elegit* (ebd. I 10, 8), von einem *princeps Altinatium*, wobei er erklärend hinzufügt *cum dico princeps, non de facultatibus loquor, quae illi large supersunt, sed de castitate, iustitia, gravitate, prudentia* (ebd. III 2, 2), von einem *princeps Ephesiorum, homo munificus et innoxie popularis* (ebd. VI 31, 3). — Bei Florus begegnen römische und auswärtige *principes* der republikanischen Zeit und der *princeps* als Kaiser (s. den Index der Ausgabe von Rossbach, dazu noch II 13, 43). — Bei Sueton (s. o.) kommt das Wort in bezug auf die republikanische Zeit nur einmal vor, Caes. 29, 1 (vor dem Bürgerkrieg, Ausspruch Caesars) *difficilius se principem civitatis a primo ordine in secundum quam ex secundo in novissimum detrudi*, einer der vielen Belege für die Möglichkeit singularischer Verwendung des Wortes vor Beginn des monarchischen Principats; *primores viri* in dem Jahr von Caesars Prätur Caes. 16, 2; gramm. et rhet. 9 *ac ne principum quidem virorum insectatione abstinuit* (näml. Orbilius) ist wohl auf die früheste Kaiserzeit zu beziehen, Münzer u. Bd. V A S. 704f. Auch bei ihm gibt es auswärtige *principes*: Caes. 39, 1; Aug. 21, 2; Tib. 9, 1. 49, 2; Cal. 47; Claud. 16, 2; Otho 1, 1; auswärtige *primores*: Aug. 79, 1; Claud. 1, 8; vgl. Galba 10, 2. — Bei dem Juristen Gaius, inst. III 94, stehen *imperator noster* und *principes alicuius peregrini populi* einander gegenüber (Béranger Recherches 42).



Als Beispiel aus der Spätzeit diene der Sprachgebrauch der Historia Augusta. Noch hier sind alle Möglichkeiten ausgenutzt. Bezeichnet das Wort *princeps* auch vorzugsweise den Kaiser, so kann man doch noch immer auch von privaten römischen *principes* sprechen: Sev. 12, 1 *interfectis innumeris Albini partium viris, inter quos multi principes civitatis, multae feminae inlustres fuerunt* etc.; Gord. 29, 5 *corrupit* (sc. Philippus) *praeterea etiam principes* etc.: Gall. 15, 2 *consilium principum fuit* (nach dem Tode des Gallienus); tyr. trig. 21, 2 *hic* (der angebliche Usurpator Piso Frugi) *omnibus principibus acceptissimus fuit*, Piso selbst ist als Privater *unus ex nobilibus ac principibus senatus* (was mit der Würde des princeps senatus natürlich nichts zu tun hat), Gall. 2, 2; zu tyr. trig. 12, 1 s. o. Wenn Maximinus Thrax in einem angeblichen Briefe *nostrorum illorum principum* sagt und damit die Senatoren meint (Gord. 13, 2), so soll das vielleicht ironisch verstanden werden; aber auch Maximin. 25, 5 heißt es (nach dem Tode des Maximinus) *ad senatum principes, populus ad contionem cucurrerunt* (etwas anders Prob. 11, 2, wo der Kaiser Probus die Senatoren als *mundi principes* bezeichnet). Weniger geschichtlich interessant als für die Sorglosigkeit des Autors charakteristisch ist es, wenn er die Bezeichnung sogar auf die römischen Könige überträgt — interessant allenfalls insofern, als ein solcher Sprachgebrauch, ebenso wie die Benutzung der mit *rex* verwandten Wörter für das Milieu des Kaisers (s. u. VIII B 6), erkennen läßt, wie die Regierungsformen in der Vorstellung der Untertanen ineinanderflossen, Tac. 1, 1 *quod post excessum Romuli novello adhuc Romanae urbis imperio factum pontifices, penes quos scribendae historiae potestas fuit, in litteras rettulerunt, ut interregnum, dum post bonum principem bonus alius quaeritur, iniretur, hoc post Aurelianum . . . sex totis mensibus factum est*. Von einem *princeps* der republikanischen Zeit ist nur Clod. Alb. 13, 6 die Rede, doch scheint das Wort hier eher die Bedeutung ‚Heerführer' zu haben (Ammianus Marcellinus, Zeitgenosse des Autors, spricht einmal von *quidam veterum principum*, XVI 10, 3, und meint damit Caesar, Claudius Gothicus und Galerius; denselben Ausdruck gebraucht im J. 307 ein Panegyriker für die *principes* der republikanischen Zeit, Paneg. VII [VI] 5, 2, dieser in der Verbindung *veteres illi Romanae rei publicae principes*). Auswärtige *principes*: Maximin. 19, 4 Afrika; tyr. trig. 15, 1 u. Aurel. 33, 5 Palmyra; vgl. Paneg. III (XI) 8, 1 *principes* Griechenlands; XII (IX) 7, 5 Mediolanum.

### III. Liste der römischen *principes* der republikanischen Zeit und der ‚privaten' römischen *principes* der Kaiserzeit.

Aufgenommen sind diejenigen Personen, die in der lateinischen römischen Literatur als (private) *principes* (oder *primores* oder *proceres*) erscheinen (aber nicht die *principes iuventutis* — über diese s. u. den Spezialart. — und auch nicht diejenigen, welche die Stelle des *princeps senatus* — s. Suppl.-Bd. VI S. 699f. — eingenommen haben). Vollständigkeit ist erstrebt, aber schwerlich erreicht. Die Liste bei Gwosdz S. 24ff. ist nicht nur unvollständig — sie weist nicht mehr als 62 Nummern auf —, sondern auch in dem, was sie bietet, ungenau. Sie soll durch unsere Liste ersetzt werden, und es ist überflüssig, alle Abweichungen mitzuteilen; doch sei folgendes angemerkt: Gw. Nr. 26, P. Cornelius Scipio Nasica Corculum, cos. 162 und 155, o. Bd. IV S. 1497ff. Nr. 353, ist zu streichen, da Val. Max. VII 5, 2 mit *princeps* der *pr. senatus* gemeint ist, s. Münzer o. Bd. IV S. 1501, 9; übrigens hat Valerius Maximus vier Scipiones Nasicae zusammengeworfen, s. ebd. S. 1494 (daß Plutarch, Aem. Paul. 15, 3, bei den Worten ὕστερον δὲ μέγιστον ἐν τῇ συγκλήτῳ δυνηθεὶς möglicherweise nicht an die Würde des *princeps senatus*, sondern an die Stellung des *princeps civium* denkt, kann man Gw. S. 68 zugeben). Ebenso ist zu streichen Gw. Nr. 29, Ser. Sulpicius Galba cos. 144, u. Bd. IV A S. 759ff. Nr. 58, denn *illius aetatis principem* Cic. Brut. 295 geht offenbar auf seine Redekunst (s. W. Kroll z. St. und Münzer a. O. S. 766). Desgleichen Gw. Nr. 38, M. Aemilius Lepidus cos. 78, o. Bd. I S. 554ff. Nr. 72, denn Cic. de or. II 197 bezieht sich auf M. Aemilius Scaurus (in unserer Liste Nr. 44), Ascon. 53 auf M.' Aemilius Lepidus cos. 66, der bei Gw. fehlt (unsere Nr 58).

In manchen Fällen war es zweifelhaft, ob der Betreffende in die Liste aufgenommen werden sollte oder nicht. Über Sex. Papirius, der nach Dig. I 2, 2, 2 gegen Ende der Königszeit zu den *principales viri* gehörte, s. o. Bd. XVIII 3 S. 1006. Zum J. 445 v. Chr. berichtet Livius, IV 6, 6f., *consules . . . consilia principum domi habebant. . . . Soli ex consularibus Valerius atque Horatius non intererant consiliis*. Heißt dies, daß die damaligen Consulare sämtlich *principes* waren und daß nur Horatius und Valerius (M. Horatius Barbatus und L. Valerius Potitus, die Konsuln des J. 449), obwohl *principes*, nicht an der Sitzung teilnahmen (zu dieser vgl. Münzer o. Bd. VIII S. 2331), oder bedeutet es, daß unter allen Consularen nur

diese beiden nicht zu den *principes* gerechnet wurden — was allerdings unwahrscheinlich genug wäre? — Von den Opfern des Praetors Damasippus (J. 82 v. Chr.) sagt Valerius Maximus, IX 2, 3, *cuius* (sc. *Damasippi) iussu principum civitatis capita hostiarum capitibus permixta sunt Carbonisque Arvinae truncum corpus patibulo adfixum gestatum est.* Liv. epit. 86 heißt es *omnem quae in urbe erat nobilitatem trucidavit,* genannt wird der *pontifex maximus* Q. Mucius Scaevola (o. Bd. XVI S. 437ff. Nr. 22); Velleius II 26, 2 und Appian. bell. civ. I 403 nennen außerdem den Consular Domitius Ahenobarbus (o. Bd. V S. 1333f. Nr. 26), den Praetorier Papirius Carbo (o. Bd. XVIII 3 S. 1031ff. Nr. 40) und den Aedilicier P. Antistius (o. Bd. I S. 2547 Nr. 18); über den ganzen Vorgang und weitere Quellen s. Münzer o. Bd. X S. 1025. Mucius Scaevola gehörte bestimmt zu den *principes,* Domitius Ahenobarbus wahrscheinlich auch, Papirius Carbo und Antistius bestimmt nicht; also schien es richtig, auch die ersten beiden nicht auf Grund der Notiz des Valerius Maximus in die Liste aufzunehmen. Es wäre in diesem Falle ungerecht, dem Valerius Maximus Nachlässigkeit vorzuwerfen; bei Cicero findet sich das gleiche, nur umgekehrt, de or. I 211 . . . *praedicaremque P. Lentulum principem illum et Ti. Gracchum patrem et Q. Metellum et P. Africanum et C. Laelium* etc. Ich finde keinen Grund, weshalb nur Lentulus (Liste Nr. 38) das Praedikat *princeps* erhält. Ist daran gedacht, daß er *princeps senatus* war? Oder ist der Grund stilistischer Art? — Cato Uticensis war nach Cic. Phil. XIII 30 *princeps* der Praetorier *idemque omnium gentium virtute princeps,* gehört aber trotzdem nicht unter die ‚*principes*‘ (vgl. Gelzer Nobilität S. 36). — Sex. Pompeius (Liste Nr. 72) ist zwar durch die Revolution groß geworden, konnte aber eben deshalb, obwohl die regelrechten Voraussetzungen zum Principat bei ihm nicht vorhanden sind, in die Liste aufgenommen werden. — Anscheinend den A. Terentius A. f. Varro Murena (s. u. Bd. V A S. 706ff. Nr. 92) cos. 23 v. Chr. meint Sueton de gramm. et rhet. 9: *ac ne principum quidem virorum insectatione abstinuit* (näml. Orbilius), dann ist von einem Varro Murena die Rede, offenbar ein Irrtum, den Münzer u. Bd. V A S. 704f. zu klären sucht; die Nachricht ist daher von zweifelhaftem Wert. — Der Ausdruck Tac. dial. 37, 3 *Lentulos et Metellos et Lucullos et Curiones et ceteram procerum manum* läßt nicht erkennen, ob an bestimmte Träger dieses Namens gedacht ist. — Wieweit Quintilian mit den Männern, die er inst. XII 7, 4 aufzählt, *principes viri* meint, ist unbestimmt, weil auch der Begriff *clari iuvenes* vorausgeht (3). — Vielleicht sind Q. Caecilius Metellus Numidicus cos. 109 (o. Bd. III S. 1218ff. Nr. 97) und P. Rutilius Rufus cos. 105 (u. Bd. I A S. 1269ff. Nr. 34) durch Flor. II 5, 3 als *principes* bezeugt. — Über die *pontifices* von 57 v. Chr. s. u. S. 2030. — Der ‚Tyrann‘ Calpurnius Piso (o. Bd. III S. 1390f. Nr 92. PIR$^2$ II C nr. 298) war nach Hist. Aug. Gall. 2, 2 *unus ex nobilibus ac principibus senatus.*

Das Zeugnis griechisch schreibender Autoren genügt für sich allein nicht, denn diese haben keinen festen Ausdruck für den Begriff *princeps* (s. u. Kap. VI). Der berühmte T. Quinctius Flamininus cos. 198 war sicher *princeps*; er wird in der Inschrift über kultische Begehungen zu Gytheion in Lakonien aus der Zeit des Tiberius (s. u. S. 2066) mit fünf Mitgliedern des Kaiserhauses unter dem Plural *ἡγεμόνες* = *principes* mitverstanden. Da aber kein lateinischer Autor ihn als *princeps* nennt, konnte er nicht in unsere Liste aufgenommen werden. Plut. Ti. Gracch. 9, 1 werden als die *πρωτεύοντες ἀρετῇ καὶ δόξῃ τῶν πολιτῶν* (im J. 133) genannt P. Licinius Crassus Dives Mucianus cos. 131 (o. Bd. XIII S. 334ff. Nr. 72), P. Mucius Scaevola, der damals cos. war (Liste Nr. 43), und Ap. Claudius Pulcher cos. 143, Censor 137 (o. Bd. III S. 2848 Nr. 295): der einzige, der damals sicher zu den *principes* gehörte, ist Ap. Claudius, der aber als *princeps* nicht bezeugt ist; ob Mucius Scaevola es schon damals war, ist mindestens fraglich, und Crassus war überhaupt erst später Konsul. Ähnlich steht es mit den *ἐπιφανέστατοι τῶν βουλευτῶν* Appian. bell. civ. I 166ff. (J. 91 v. Chr.); im folgenden werden genannt Calpurnius Bestia cos. 111 (o. Bd. III S. 1366f. Nr. 23), C. Aurelius Cotta cos. 75 (o. Bd. II S. 2482ff. Nr. 96) und ein sonst unbekannter Mummius (o. Bd. XVI S. 523 Nr. 1); in unserer Liste erscheint nur der zweite (Nr. 52), der aber damals noch nicht *princeps* gewesen sein kann (Gwosdz S. 80 ist ganz ungenau). In der catilinarischen Sache kamen *ἐπὶ τὴν Κικέρωνος οἰκίαν περὶ μέσας νύκτας ἄνδρες οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι Ῥωμαίων, Μᾶρκός τε Κράσσος καὶ Μᾶρκος Μάρκελλος καὶ Σκιπίων Μέτελλος* (Plut. Cic. 15, 1). Crassus (Liste Nr. 56) gehörte damals längst zu den *principes,* M. Claudius Marcellus war erst 51 cos., ist dann aber ebenfalls als *princeps* bezeugt und erscheint daher in der Liste (Nr. 68); der dritte dagegen, Q. Caecilius Metellus Pius Scipio (o. Bd. III S. 1224 Nr. 99), cos. 52, ist als *princeps* nicht bezeugt. Unter den *ἐπιφανέστατοι ἄνδρες καὶ μέγιστοι,* die zu Caesar nach Lucca kamen, nennt Plutarch, Caes. 21, 5, nicht nur Pompeius und Crassus, die ohnehin als *principes* bezeugt sind, sondern auch Ap. Claudius Pulcher cos. 54 (o. Bd. III S. 2849ff. Nr. 297) und Caecilius Metellus Nepos cos. 57 (o. Bd. III S. 1216ff. Nr. 96), die beide nicht in unserer Liste erscheinen. — Die Amtsdaten der Liste bis Nr. 78 wurden kontrolliert nach T. R. S. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951). II (1952), die übrigen nach A. Degrassi I fasti consolari dell' imp. rom. (1952).

1. Hostius Hostilius (s. o. Bd. VIII S. 2502ff. Nr. 4). — Liv. I 12, 2 *principes utrimque pugnam ciebant, ab Sabinis Mettius Curtius, ab Romanis Hostius Hostilius.* Vgl. Plut. Romul. 14, 8 . . . *Ὁστίλιον . . . ἄνδρα Ῥωμαίων ἐπιφανέστατον . . .*

2. P. Valerius Poplicola (s. u. Bd. VIII A S. 180ff. Nr. 302) cos. 509, 508, 507, 504. — Cic. rep. II 55 *qui modica libertate populo data facilius tenuit auctoritatem principum* (dadurch ist er mittelbar selbst als *princeps* bezeichnet). Liv. II 16, 7 *omnium consensu princeps belli pacisque artibus.*

3. Sp. Lucretius Tricipitinus (s. o. Bd. XIII S. 1688ff. Nr. 30) cos. 509. — Er wird Liv. II 2, 8f. unter den *primores* (= *principes*) *civitatis* genannt, und zwar vor seinem Konsulat.



4. Ap. Claudius Sabinus Inregillensis (s. o. Bd. III S. 2863 Nr. 321) cos. 495. — Liv. II 16, 5 (J. 505 v. Chr.) *Appius inter patres lectus haud ita multo post in principum dignationem pervenit.*

5. Q. Fabius Vibulanus (s. o. Bd. VI S. 1881 Nr. 164) cos. 485 und 482. — 6. K. Fabius Vibulanus (s. ebd. S. 1873ff. Nr. 159) cos. 484, 481, 479. — 7. M. Fabius Vibulanus (s. ebd. S. 1880 Nr. 160) cos. 483 und 480. Über alle drei Brüder handelt Münzer a. O. unter Nr. 159. — Liv. II 46, 7 (J. 480, Worte des K. Fabius an seinen Bruder, den Konsul M. Fabius, nachdem der dritte Bruder Quintus gefallen ist) . . . *nos, ut decet proceres, ut Fabio nomine est dignum, pugnando potius quam adhortando accendamus militum animos!* Das Wort *proceres* bezieht sich auf alle Fabier, unmittelbar auf Marcus und Kaeso, aber natürlich auch auf Quintus. Das Wort *princeps* ebd. 4 bezeichnet nicht den Fürsten, sondern den Vorkämpfer; bei *primores* ebd. kann man zweifeln, welche der beiden Bedeutungen gemeint ist.

8. T. Quinctius Capitolinus Barbatus cos. 471, 468, 465, 446, 443, 439. — Liv. III 12, 1 (J. 461, Prozeß des Kaeso Quinctius) *sequebantur necessarii, principes civitatis,* darunter (ebd. 2) *T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat.* IV 6, 7 (u. Nr. 12).

9. Ti. Aemilius Mamercus (s. o. Bd. I S. 571 Nr. 99) cos. 470 und 467. — Liv. III 1, 3 (J. 467) *possessores et magna pars patrum, tribuniciis se iactare actionibus principem civitatis et largiendo de alieno popularem fieri querentes, totius invidiam rei a tribunis in consulem averterant.* Genau genommen besagt dieses Zeugnis freilich nicht, daß Mamercus wirklich ein *princeps civitatis* war; s. u. S. 2032.

10. Sp. Furius Medullinus Fusus (s. o. Bd. VII S. 357 Nr. 71) cos. 464. — Er erscheint im J. 461 unter den *principes civitatis* (s. o. Nr. 8), Liv. III 12, 4.

11. L. Lucretius Tricipitinus (s. o. Bd. XIII S. 1687f. Nr. 28) cos. 462. — Wie Nr. 10, Liv. III 12, 5.

12. C. Claudius Sabinus Inregillensis (s. o. Bd. III S. 2863f. Nr. 322) cos. 460. — Liv. IV 6,6f. (J. 445) *consules . . . consilia principum domi habebant. . . . C. Claudi sententia consules armabat in tribunos; Quinctiorum, Cincinnatique et Capitolini, sententiae abhorrebant a caede* etc.

13. L. Quinctius Cincinnatus cos. 460, Diktator 458 und 439. Auch er erscheint im J. 461 beim Prozeß seines Sohnes Kaeso unter den *necessarii, principes civitatis* (Liv. III 12, 8, s. o. Nr. 8), also vor seinem Konsulat (s. u. S. 2030). Liv. IV 6, 7 (s. o. Nr. 12). Vgl. Cassius Dio V 23, 2.

14. Mamercus Aemilius (s. o. Bd. I S. 570f. Nr. 97) trib. mil. cons. pot. 438, Diktator 437, 434, 426. — Der Volkstribun P. Sempronius nennt ihn Liv. IX 34, 9 (J. 310) *principem aetatis suae belli domique* (bezieht sich, genau genommen, auf die Zeit nach seiner zweiten Diktatur).

15. Num. Fabius Vibulanus (s. o. Bd. VI S. 1881 Nr. 163) cos. 421, trib. mil. cons. pot. 415 und 407. — S. u. Nr. 18.

16. C. Valerius Potitus Volusus (s. u. Bd. VIII A Valerius Nr. 309) cos. 410, trib. mil. cons. pot. 415, 407, 404. — S. u. Nr. 18.

17. C. Servilius Ahala (s. u. Bd. II A S. 1771f. Nr. 33) trib. mil. cons. pot. 408, 407, 402. — S. u. Nr. 18.

18. L. Furius Medullinus (s. o. Bd. VII S. 354ff. Nr. 65). Er war im J. 407 trib. mil. cons. pot., hatte diese Würde aber, ebenso wie seine drei Kollegen, auch schon früher bekleidet, Liv. IV 57, 11f. . . . *sicut priore anno per indignissimos ex plebeis candidatos omnium, etiam dignorum, taedium fecerant* (sc. *patres*), *sic tum primoribus patrum splendore gratiaque ad petendum praeparatis omnia loca obtinuere, ne cui plebeio aditus esset. Quattuor creati sunt, omnes iam functi eo honore, L. Furius Medullinus, C. Valerius Potitus, Num. Fabius Vibulanus, C. Servilius Ahala, hic refectus continuato honore cum ob alias virtutes, tum ob recentem favorem unica moderatione partum.* Daraus geht hervor, daß die vier zu den *primores* gehörten, d. h. sie waren *principes civitatis.* Über die Frage, welche Angaben der Fasten auf diesen Furius Medullinus zu beziehen sind, s. Münzer a. O.; Broughton a. O. zum J. 413.

19. M. Furius Camillus (s. o. Bd. VII S. 324ff. Nr. 44) trib. mil. cons. pot. 401, 398, 394, 386, 384, 381, Censor 403, Diktator 396 und weiterhin angeblich noch viermal. — Liv. V 25, 11 (J. 395) *incitatur multitudo in omnes principes, ante alios in Camillum.* V 30, 4 (J. 392) *his adhortationibus principis concitati patres . . . in forum venerunt* etc. (Text unsicher). VI 1, 4 *ceterum primo, quo adminiculo erecta erat, eodem innixa, M. Furio principe, stetit* (sc. *urbs*). VI 11, 3 (J. 385) *qui* (d. i. Manlius Capitolinus, s. u. Nr. 20) *nimius animi cum alios principes sperneret, uni invideret, eximio simul honoribus atque virtutibus, M. Furio,* etc. VII 1, 9 *fuit enim vere vir unicus in omni fortuna, princeps pace belloque, priusquam exulatum iret, clarior in exilio* etc. Vgl. XXV 4, 2f. Val. Max. V 3, 2 *indignam summam, propter quam populus Romanus tali principe careret!*

20. M. Manlius Capitolinus (s. o. Bd. XIV S. 1167ff. Nr. 51) cos. 392. — Liv. VI 11, 3, s. o. Nr. 19 (obwohl das Wort *alios* die Mehrzahl der *principes* nicht gegen Manlius abgrenzt, sondern gegen Camillus [*uni*], darf man wohl annehmen, daß der, der die meisten *principes* verachtet, selbst zu ihnen gehört). Vgl. Plut. Cam. 36, 3 *οὗτος* (nämlich Manlius) *γὰρ ἀξιῶν πρῶτος εἶναι τῶν πολιτῶν κτλ.* (dazu Gwosdz 73f.).

21. T. Manlius Imperiosus Torquatus (s. o. Bd. XIV S. 1179ff. Nr. 57) cos. 347, 344, 340, Diktator 353 und 349. — Val. Max. IX 3 (de ira aut odio), 4 *talis irae motus aut singulorum aut paucorum adversus populum universum: multitudinis erga principes ac duces eius modi* (folgt als exemplum das Verhalten der *iuniores* gegenüber Manlius Torquatus). Die Notiz bedeutet wenig, zumal Manlius hier eher unter

die *duces* als unter die *principes* zu rechnen ist; aber daß er *princeps* war, ist nicht zu bezweifeln.

22. Q. Aemilius Papus (s. o. Bd. I S. 576 Nr. 112) cos. 282 und 278, Censor 275. — Val. Max. IV 4, 3 *in Gai vero Fabrici et Q. Aemili Papi principum saeculi sui domibus argentum fuisse confitear oportet.*

23. C. Fabricius Luscinus (s. o. Bd. VI S. 1931ff. Nr. 9) cos. 282 und 278, Censor 275. — Val. Max. IV 4, 3 (s. o. Nr. 22).

24. M. Atilius Regulus (s. o. Bd. II S. 2086ff. Nr. 51) cos. 267 und 256. — Cic. off. III 105 *quem enim locupletiorem* (sc. *testem*) *quaerimus quam principem populi Romani, qui retinendi officii causa cruciatum subierit voluntarium?*

25. Q. Fabius Maximus Verrucosus (s. o. Bd. VI S. 1814ff. Nr. 116) cos. 233, 228, 215, 214, 209, Diktator 221 (?) und 217, Censor 230. — Liv. XXVII 11, 11 (J. 209, Worte des Censors P. Sempronius Tuditanus) *se . . . lecturum* (näml. zum princeps senatus) *. . . Q. Fabium Maximum, quem tum principem Romanae civitatis esse vel Hannibale iudice victurus esset.* XXIX 19, 3 (J. 204) *. . . non Pleminius modo, sed etiam Scipio principum orationibus lacerari* (im Senat). *Ante omnes Q. Fabius* etc. Vgl. Plut. Fab. Max. 18, 5 οἱ δ' ἐν τέλει καὶ πρῶτοι τῆς γερουσίας, ὧν καὶ Φάβιος ἦν, . . .

25a. C. Terentius Varro (s. u. Bd. VA S. 680ff. Nr. 83) cos. 216. — Liv. XXV 6, 9 *consuli primoribusque aliis civitatis.*

26. Q. Caecilius Metellus (s. o. Bd. III S. 1206f. Nr. 81) cos. 206. — Liv. XL 45, 8 (J. 179) *quo* (d. i. zur *ara Martis* auf dem *Campus*) *repente principes senatorum cum agmine venerunt civitatis* (verbinde *principes civitatis*), *inter quos Q. Caecilius Metellus verba fecit* (vgl. XL 46, 15).

27. P. Cornelius Scipio Africanus (s. o. Bd. IV S. 1462ff. Nr. 336) cos. 205 u. 194, Censor 199. — Corn. Nepos Cato 2, 2 *. . . cum quidem Scipio principatum in civitate obtineret* etc. Liv. XXXVIII 50, 7 (J. 187; die öffentliche Meinung ist zum Teil gegen den Prozeß:) *duas maximas orbis terrarum urbes ingratas uno prope tempore in principes inventas* etc. XXXVIII 51, 10 *orate deos, ut mei similes principes habeatis* etc. Paneg. VII (VI) 5, 2 *qui* (d. i. Constantin) *veteres illos Romanae rei publicae principes, superiorem Africanum Pompeiumque Magnum aetatis cursum virtute praevectos tam mature sumpto vincis imperio* etc. Vgl. Tac. dial. 40, 1. Plut. Flamin. 18, 3 τῶν δὲ γνωριμωτάτων κατ' αὐτὸν ἀνδρῶν καὶ μεγίστων ἐν τῇ πόλει διαφερομένων πρὸς ἀλλήλους, Ἀφρικανοῦ Σκιπίωνος καὶ Μάρκου Κάτωνος, τὸν μὲν προέγραψε τῆς βουλῆς (d. h. Flamininus als Censor machte ihn zum princeps senatus), ὡς ἄριστον ἄνδρα καὶ πρῶτον, Κάτωνι δ' εἰς ἔχθραν ἦλθε κτλ.

28. M. Servilius Pulex Geminus (s. u. Bd. II A S. 1805ff. Nr. 78) magister equitum 203, cos. 202. — Liv. XLV 36, 7 (J. 167) *concursus in Capitolium principum civitatis factus est* (um den Triumph des L. Aemilius Paullus durchzusetzen); 10 *tribuni . . . victi auctoritatibus principum* (gemeint ist besonders M. Servilius, s. 9).

29. M. Porcius Cato (s. o. S. 108ff. Nr. 9) cos. 195, Censor 184. — Cic. nat. deor. III 11 . . . *M. Catoni, qui tum erat princeps . . .* (d. i. im J. 168). Vgl. Cic. Planc. 20; Luc. (Acad. pr. II) 5. Diod. XXXI 24 Μάρκιος Πόρκιος Κάτων, τῶν εὐδοκιμουμένων ἀνδρῶν. Plut. Flamin. 18, 3 (s. o. Nr. 27).

30. L. Aemilius Paullus (s. o. Bd. I S. 576ff. Nr. 114) cos. 182 und 168, Censor 164. — Cic. Brut. 80 *etiam L. Paullus, Africani pater, personam principis civis facile dicendo tuebatur.* Liv. XLV 40, 9 (J. 167) *. . . cum de suis rebus gestis more ceterorum imperatorum edissereret, memorabilis eius oratio et digna Romano principe fuit.* Val. Max. IV 4, 9 *princeps civitatis.*

31. M. Iunius Brutus (s. o. Bd. X S. 970 Nr. 48) cos. 178. — Liv. XLIII 14, 1 (J. 169) *censoribus deinde creandis comitia edicta sunt. Petierunt censuram principes civitatis, C. Valerius Laevinus, L. Postumius Albinus, P. Mucius Scaevola, M. Iunius Brutus, C. Claudius Pulcher, Ti. Sempronius Gracchus* (vgl. dazu Münzer Adelsp. 222f.).

32. Ti. Sempronius Gracchus (s. u. Bd. II A S. 1403ff. Nr. 53) cos. 177 und 163, Censor 169. — Liv. XLIII 14, 1 (s. o. Nr. 31).

33. C. Claudius Pulcher (s. o. Bd. III S. 2855f. Nr. 300) cos. 177, Censor 169. — Liv. XLIII 14, 1 (s. o. Nr. 31).

34. C. Valerius Laevinus (s. u. Bd. VIII A S. 44f. Nr. 208) cos. 176. – Liv. XLIII 14, 1 (s. o. Nr. 31).

35. P. Mucius Scaevola (s. o. Bd. XVI S. 424f. Nr. 16) cos. 175. — Liv. XLIII 14, 1 (s. o. Nr. 31).

36. L. Postumius Albinus (s. o. S. 914ff. Nr. 41) cos. 173. — Liv. XLIII 14, 1 (s. o. Nr. 31).

37. Cn. Octavius (s. o. Bd. XVII S. 1810ff. Nr. 17) cos. 165. — Cic. off. I 138 *dicendum est etiam, qualem hominis honorati et principis domum placeat esse . . . Cn. Octavio, qui primus ex illa familia consul factus est, honori fuisse accepimus, quod praeclaram aedificasset in Palatio et plenam dignitatis domum* etc.

38. P. Cornelius Lentulus (s. o. Bd. IV S. 1374f. Nr. 202) cos. 162. — Cic. de orat. I 211 *. . . praedicaremque P. Lentulum principem illum* etc. (vgl. o. S. 2015); Brut. 108 *P. Lentulus ille princeps.*

39. L. Cornelius Lentulus Lupus (s. o. Bd. IV S. 1386f. Nr. 224) cos. 156. Censor 147. — Ps.-Acro zu Hor. sat. II 1, 67 *laesi vel irati sunt illi duo duces idcirco, quod Lucilius carpsit Metellum et Lupum ceterosque principes viros Romae.* Vgl. Hor. sat. II 1, 68f. *atqui primores populi arripuit populumque tributim* (sc. Lucilius).

40. M.' Manilius (s. o. Bd. XIV S. 1135ff. Nr. 12) cos. 149. — Cic. fin. I 12 *an, partus ancillae sitne in fructu habendus, disseretur inter principes civitatis, P. Scaevolam M.'que Manilium, ab iisque M. Brutus dissentiet* etc.?

41. P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus (s. o. Bd. IV S. 1439ff. Nr. 335) cos. 147 und 134, Censor 142. — Cic. rep. I 34 (Worte des Laelius im J. 129) *. . . non solum ob eam causam fieri volui, quod erat aequum de re publica potissimum principem rei publicae dicere* etc.; vgl. Luc. (Acad. pr. II) 5.



Val. Max. IV 1, 12 *o rem publicam pariter Africani morte miseram et Macedonici tam humana tamque civili lamentatione felicem! Eodem enim tempore et quantum amisisset principem et qualem haberet recognovit.* Vgl. Plut. Aem. Paul. 22, 8 . . . πολὺ πρῶτος ἀρετῇ τῶν τότε Ῥωμαίων γενόμενος καὶ δυνηθεὶς μέγιστον; Mar. 3, 4 ἡγεμόνα καὶ προστάτην.

42. Q. Caecilius Metellus Macedonicus (s. o. Bd. III S. 1213ff. Nr. 94) cos. 143, Censor 131. — Val. Max. IV 1, 12 (s. o. Nr. 41). Ps.-Acro zu Hor. sat. II 1, 67 (s. o. Nr. 39).

43. P. Mucius Scaevola (s. o. Bd. XVI S. 425ff. Nr. 17) cos. 133. — Cic. fin. I 12 (s. o. Nr. 40). Vgl. Plut. Ti. Gracch. 9, 1 (s. o. S. 2016).

44. M. Aemilius Scaurus (s. o. Bd. I S. 584ff. Nr. 140) cos. 115, Censor 109. — Cic. Deiot. 31 *Cn. Domitius ille . . . cum tribunus pl. M. Scaurum, principem civitatis, in iudicium populi vocavisset* etc. (J. 104); Sest. 39 *nec mihi erat res cum Saturnino, qui, quod a se quaestore Ostiensi per ignominiam ad principem et senatus et civitatis, M. Scaurum, rem frumentariam tralatam sciebat* etc. (J. 104); de orat. II 197 *. . . principem et senatus et civitatis, M. Aemilium, lapide percussum esse constabat* (J. 94); Scaur. 46 bezieht sich offenbar darauf, daß er princeps senatus war. Val. Max. VI 5, 5. Plin. n. h. VII 128. VIII 223 *. . . glires, quos censoriae leges princepsque M. Scaurus in consulatu . . . cenis ademere . . .* XXXVI 116 *M. Scaurus pater, totiens princeps civitatis* etc.; ob II 144 *Scauro consule, qui mox princeps fuit* zu ergänzen ist *senatus* oder *civitatis*, muß wohl offen bleiben. Flor. II 5, 5 *. . . Scaurum et Philippum principes nobilitatis* (J. 91; zur Sache vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 1563).

45. C. Marius (s. Suppl.-Bd. VI S. 1363ff. Nr. 14) cos. 107, 104—100, 86. — Vell. Pat. II 19, 4 *tum cives, ab hoste* (d. i. der kimbrische Sklave) *misereri paulo ante principis viri docti, . . . eum . . . in navem imposuerunt.* II 128, 3 (*illi*) *qui C. Marium ignotae originis usque ad sextum consulatum sine dubitatione Romani nominis habuere principem* etc. (vielleicht monarchisch im Sinne der Kaiserzeit gemeint, vgl. Gwosdz S. 51).

46. M. Antonius (s. o. Bd. I S. 2590ff. Nr. 28) cos. 99, Censor 97. — Vell. Pat. II 22, 3 *M. Antonius, princeps civitatis atque eloquentiae,* etc. Vgl. Cic. Phil. I 34 *illa erat vita, illa secunda fortuna, libertate esse parem ceteris, principem dignitate.* Plut. Marius 44, 1 πρῶτον ἄνδρα Ῥωμαίων.

47. L. Licinius Crassus (s. o. Bd. XIII S. 252ff. Nr. 55) cos. 95. Censor 92. — Cic. de orat. I 225 *. . . quis tibi, Crasse, concessisset, clarissimo viro et amplissimo, principi civitatis, ut illa diceres* etc.

47a. L. Marcius Philippus (s. o. Bd. XIV S. 1562ff. Nr. 75) cos. 91. — Flor. II 5, 5 (s. o. Nr. 44).

48. L. Cornelius Sulla Felix (s. o. Bd. IV S. 1522ff. Nr. 392) cos. 88 und 80. Vgl. Val. Max. IX 15, 5 (s. u. Nr. 61). Tac. dial. 40, 1.

49. Q. Caecilius Metellus Pius (s. o. Bd. III S. 1221ff. Nr. 98) cos. 80. — Val. Max. VIII 15, 8 (Cn. Pompeius) *eques Romanus pro consule in Hispaniam adversus Sertorium pari imperio cum Pio Metello principe civitatis missus est.* IX 1, 5 *quid enim sibi voluit princeps suorum temporum Metellus Pius tunc, cum in Hispania adventus suos ab hospitibus aris et ture excipi patiebatur?* Ascon. 53 (p. 60 Clark) *dixerunt in eum* (d. i. Cornelius) *infesti testimonia principes civitatis qui plurimum in senatu poterant Q. Hortensius, Q. Catulus, Q. Metellus Pius, M. Lucullus, M.' Lepidus* (J. 65). Vgl. Plut. Sert. 12, 5 . . . αὐτόν τε τὸν Μέτελλον, ἄνδρα Ῥωμαίων ἐν τοῖς τότε μέγιστον καὶ δοκιμώτατον κτλ.).

50. P. Servilius Vatia Isauricus (s. u. Bd. II A S. 1812ff. Nr. 93) cos. 79, Censor 55. — Cic. Verr. III 210 *habeo iudices . . . principes civitatis, P. Servilium et Q. Catulum; qui tanta auctoritate sunt, tantis rebus gestis, ut in illo antiquissimorum clarissimorumque hominum, de quibus antea dixi, numero reponantur.* Val. Max. VIII 5, 6 (*iudices*) *. . . eum . . ., qui venerari principes nesciret, in quodlibet facinus procursurum crediderunt* (*principes* bezieht sich auf P. Servilius, *consularis, censorius, triumphalis*). Vgl. Plut. Caes. 7, 1 Ἰσαυρικοῦ καὶ Κάτλου . . . ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ μέγιστον ἐν ⟨τῇ⟩ βουλῇ δυναμένων κτλ. Vgl. Cass. Dio XLV 16, 1.

51. Q. Lutatius Catulus (s. o. Bd. XIII S. 2082ff. Nr. 8) cos. 78, Censor 65. — Cic. Verr. III 210 (s. o. Nr. 50); vgl. Pis. 6; imp. Pomp. 63f. Val. Max. VI 9, 5 *patriae princeps.* Ascon. 53 (s. o. Nr. 49). Vgl. Cic. Luc. (Acad. pr. II) 5. Vell. Pat. II 43, 3. Princeps senatus ist Catulus nicht gewesen, s. Münzer a. O. S. 2086f.; dort auch die griechischen Zeugnisse (vgl. o. Nr. 50).

52. C. Aurelius Cotta (s. o. Bd. II S. 2482ff. Nr. 96) cos. 75. — Cic. nat. deor. II 168 *tu autem Cotta si me audias eandem causam agas teque et principem civem et pontificem esse cogites* etc. Vgl. App. b. c. I 166f. (s. o. S. 2016).

53. L. Licinius Lucullus (s. o. Bd. XIII S. 376ff. Nr. 104) cos. 74. — Cic. Verr. act. I 55 *qui nunc principes nostrae civitatis sunt,* dazu Ps.-Ascon. p. 150f. Or. *. . . L. Lucullus et item M. Lucullus, ambo consulares, Marcus vero et triumphalis fuit;* off. I 140 *studiose enim plerique praesertim in hanc partem facta principum imitantur* (es handelt sich um den Bauluxus), *ut L. Luculli, summi viri,* etc.; vgl. Att. II 1, 7 *nunc vero, cum . . . nostri autem principes digito se caelum putent attingere, si mulli barbati in piscinis sint, qui ad manum accedant* etc. (Gelzer Nobilität 35). Vgl. Cic. Luc. (Acad. pr. II) 5. Plut. Cato min. 24, 5 Λευκόλλῳ . . . πρωτεύσαντι Ῥωμαίων κατὰ δόξαν ἀνδρί κτλ.

54. M. Licinius Lucullus (s. o. Bd. XIII S. 414ff. Nr. 109) cos. 73. — Cic. Verr. act. I 55 (s. o. Nr. 53). Ascon. 53 (s. o. Nr. 49).

55. Cn. Pompeius Magnus (s. o. Bd. XXI S. 2062ff. Nr. 31; vgl. Gwosdz S. 30ff.) cos. 70, 55, 52. — Cic. dom. 66 *Cn. Pompeium, quem omnium iudicio longe principem esse civitatis videbat* (sc. Clodius) etc.; imp. Pomp. 41 *is, qui dignitate principibus excellit* etc.; Phil. XI 18 *de Cn. Pompei imperiis, summi viri atque omnium principis* etc.; Pis. 34

*de mea salute P. Lentuli praestantissimi viri atque optumi consulis, Cn. Pompei clarissimi atque invictissimi civis, ceterorumque principum civitatis celeberrumae et gratissimae contiones fuerunt;* Planc. 93 *ego eum non tuear, quem omnes in re publica principem esse concedunt?;* prov. cons. 41 *illum quidem* (d. i. Caesar) *amico animo me habere eodem loco quo principem civium suum generum sentiebam;* sen. 4 *atque illo ipso tamen anno, cum ego cessissem, princeps autem civitatis non legum praesidio, sed parietum vitam suam tueretur* etc.; Sest. 84. 108 *quo silentio sunt audili de me ceteri principes civitatis!* (vorher waren P. Lentulus consul, u. Nr. 64, und Pompeius genannt); fr. XV 4 Sch. *domo principem civem vi et metu continere* etc.; Att. IV 5, 1 (J. 56) *non est credibile, quae sit perfidia in istis principibus* (d. i. Pompeius, Caesar, Crassus), *ut volunt esse et ut essent, si quicquam haberent fidei.* X 8, 4; fam. I 9, 11 *cum autem in re publica Cn. Pompeius princeps esset vir* etc.; I 9, 21 (J. 54) ... *neque pugnandum arbitrarer contra tantas opes neque delendum, etiamsi id fieri posset, summorum civium principatum* (näml. des Pompeius, Caesar, Crassus) etc.; vgl. dom. 110 *principem orbis terrae virum;* har. resp. 40 (s. M. Gelzer Klio XXX [1937] 6; u. Bd. VII A S. 946. Strasburger o. Bd. XVIII 1 S. 796); Quir. 16 *vir omnium, qui sunt, fuerunt, erunt, virtute, sapientia, gloria princeps;* sen. 5 ... *virtute, gloria, rebus gestis Cn. Pompeius omnium gentium, omnium saeculorum, omnis memoriae facile princeps* etc.; Att. VIII 9, 4 *Balbus quidem maior ad me scribit nihil malle Caesarem quam principe Pompeio sine metu vivere;* fam. III 11, 3 ... *alterius* (d. i. Pompeius) *omnium saeclorum et gentium principis, alterius* (d. i. Brutus) *iam pridem iuventutis, celeriter, ut spero, civitatis.* Sall. or. Macri (III 48 M.) 23 *mihi quidem satis spectatum est Pompeium, tantae gloriae adulescentem, malle principem volentibus vobis esse quam illis dominationis socium* etc. Liv. per. 103 *eoque* (d. i. Caesar) *consulatus candidato et captante rem publicam invadere conspiratio inter tres civitatis principes facta est, Cn. Pompeium, M. Crassum, C. Caesarem.* Manil. I 793f. *Pompeiusque orbis domitor per trisque triumphos / ante deum* (d. i. Caesar) *princeps* (vgl. Gwosdz S. 39f.; P. Grenade REL XXIX [1951] 173 bezieht *ante deum* auf Augustus). Sen. suas. 7, 5 *cuius* (d. i. Antonius) *gulae duorum principum bona, Caesaris ac Pompei, non potuerunt satis facere!* Phaedr. app. 8, 22. Vell. Pat. II 53, 2 *principes Romani nominis.* Val. Max. VII 7 (de testamentis), 2 ... *artissimum inter homines procreationis vinculum patris simul voluntatem et principis* (d. i. Pompeius) *auctoritatem superavit.* Sen. dial. VI 20, 4 *si Gnaeum Pompeium, decus istud firmamentumque imperii, Neapoli valetudo abstulisset* (J. 50), *indubitatus populi Romani princeps excesserat: at nunc exigui temporis adiectio fastigio illum suo depulit.* X 13, 6 *princeps civitatis* (d. i. Pompeius) *et inter antiquos principes, ut fama tradidit, bonitatis eximiae memorabile putavit spectaculi genus novo more perdere homines;* epist. 14, 12 *quid ergo? inquis, videtur tibi M. Cato modeste philosophari, qui bellum civile sententia reprimit? qui furentium principum armis medius intervenit? qui aliis Pompeium offendentibus aliis Caesarem simul lacessit duos?* Plin. n. h. XXXVI 120 *nec fuit rex Curio aut gentium imperator, non opibus insignis, ut qui nihil in censu habuerit praeter discordiam principum* (d. i. Pompeius und Caesar). Tac. Agr. 13, 2 *mox* (d. i. nach Caesars Versuch, Britannien zu okkupieren) *bella civilia et in rem publicam versa principum arma;* vgl. dial. 37, 3. 40, 1. Flor. II 13, 12 *ergo cum mutuis viribus in suum quisque decus niterentur, Galliam Caesar invadit, Crassus Asiam, Pompeius Hispaniam: tres maximi exercitus, et in his orbis imperium societate trium principum occupatur.* 13, 20 *princeps patrum, pacis bellique moderator.* Paneg. VII (VI) 5, 2 (s. o. Nr. 27). Symm. or. III 8 ... *me ipso, inquit, principe militavi.* Vgl. Plut. Caes. 21, 5 ... ἀλλὰ καὶ τῶν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ μεγίστων οἱ πλεῖστοι συνῆλθον πρὸς αὐτὸν εἰς Λοῦκαν, Πομπήϊός τε καὶ Κράσσος, καὶ Ἄππιος ὁ τῆς Σαρδόνος ἡγεμών, καὶ Νέπως ὁ τῆς Ἰβηρίας ἀνθύπατος κτλ. (s. o. S. 2016). 13, 3 Πομπηΐου καὶ Κράσσου, τῶν μέγιστον ἐν τῇ πόλει δυναμένων. 56, 8 ... ἀνδρὸς δὲ Ῥωμαίων κρατίστου. App. Mithr. 428 οἱ Ῥωμαῖοι τὸν τότε (J. 67) σφῶν ἐπὶ δόξης ὄντα μεγίστης Γναῖον Πομπήιον αἱροῦνται κτλ. Cass. Dio XXXVIII 4, 4f. (J. 59) τὸν δὲ δὴ Πομπήιον τόν τε Κράσσον ... ἐκέλευσε γνώμην ... ἀποφήνασθαι ... ὁμογνώμονας τοὺς πρώτους τε ὁμολογουμένως ἐν τῇ πόλει τότε ὄντας καὶ μέγιστον παρὰ πάντας δυναμένους λαβών (sc. Caesar) κτλ. XXXIX 8, 2 (J. 57) πρὸς τοῦ Πομπηίου τῶν τε ἄλλων τῶν πρώτων κτλ. — Cic. Lig. 19 *principum* (d. i. Pompeius und Caesar) *dignitas erat paene par, non par fortasse eorum, qui sequebantur* gehört kaum hierher, da es sich um *principes partium* handelt, vgl. Caes. b. c. I 35, 4 (o. S. 2006).

56. M. Licinius Crassus Dives (s. o. Bd. XIII S. 295ff. Nr. 68) cos. 70 und 55. — Cic. Att. IV 5, 1 (s. o. Nr. 55); fam. I 9, 21 (J. 54; s. o. Nr. 55); off. III 74 *non erat aequum principes cives rem habere* etc. (gemeint sind Crassus und Hortensius, es handelt sich um eine Erbschaft); vgl. har. resp. 40 (s. o. Nr. 55); off. I 25. Liv. per. 103 (s. o. Nr. 55). Vell. Pat. II 30, 6 *huius patrati gloria* (Sklavenkrieg) *penes M. Crassum fuit, mox rei publicae omnium* (Text unsicher) *principem.* Flor. II 13, 12 (s. o. Nr. 55). Tac. dial. 37. 3. Vgl. Hist. Aug. Clod. Alb. 13. 6. Plut. Caes. 21. 5 (s. o. Nr. 55). 13, 3 (desgleichen); Pomp. 22, 1 Κράσσος, ἀνὴρ τῶν τότε πολιτευομένων πλουσιώτατος καὶ δεινότατος εἰπεῖν καὶ μέγιστος κτλ.: Cic. 15, 1 ... ἧκον ἐπὶ τὴν Κικέρωνος οἰκίαν περὶ μέσας νύκτας ἄνδρες οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι Ῥωμαίων, Μᾶρκός τε Κράσσος καὶ Μᾶρκος Μάρκελλος καὶ Σκιπίων Μέτελλος· Crass. 27, 6 ... πρῶτος ὢν καὶ μέγιστος ἐν μυριάσιν ἀνδρῶν τοσαύταις κτλ. 21, 5 ... Κράσσον ... ἄνδρα Ῥωμαίων πρῶτον κτλ. Cass. Dio XXXVII 35, 2 (J. 63) οὔτι γε ἐδικαίουν ἄνδρα τε ἐν τοῖς πρώτοις σφῶν ὄντα ἀπολέσαι κτλ. (vorher: ὅτι πλεῖστον ἐδύνατο). XXXVIII 4, 4f. (s. o. Nr. 55).

57. Q. Hortensius Hortalus (s. o. Bd. VIII S. 2470ff. Nr. 13) cos. 69. — Cic. Sull. 3 (J. 62) *ac primum abs te illud, L. Torquate, quaero, cur me a ceteris clarissimis viris ac prin-*



*cipibus civitatis in hoc officio atque in defensionis iure secernas. Quid enim est, quam ob rem abs te Q. Hortensi factum, clarissimi viri atque ornatissimi, non reprehendatur, reprehendatur meum?;* off. III 74 (s. o. Nr. 56). Ascon. 53 (s. o. Nr. 49). Vgl. Cic. Luc. (Acad. pr. II) 5.

58. M.' Aemilius Lepidus (s. o. Bd. I S. 550f. Nr. 62) cos. 66. — Ascon. 53 (s. o. Nr. 49).

59. L. Iulius Caesar (s. o. Bd. X S. 468ff. Nr. 143) cos. 64. — Cic. Phil. VIII 22 *utinam L. Caesar valeret, Servius Sulpicius viveret ... deserti, deserti inquam, sumus, patres conscripti, a principibus;* vgl. II 15 *tu cum principem senatorem, civem singularem* (d. i. L. Caesar) *tam propincum habeas* etc.

60. M. Tullius Cicero (s. u. Bd. VII A S. 827ff. Nr. 29) cos. 63. — Cic. Phil. XIV 17 *utinam quidem illi principes viverent, qui me post meum consulatum, cum iis ipse cederem, principem non inviti videbant;* Sull. 3 (s. o. Nr. 57); Cicero rechnet sich unter die *principes civitatis* Luc. (Acad. pr. II) 5f.; Tusc. I 34 *loquor de principibus* (vorher waren Themistokles, Epaminondas, Cicero selbst genannt); epist. ad Brut. IX (II) 1, 2 *ego autem ei, qui sententiam dicat in principibus de re publica, puto etiam prudentiam esse praestandam* etc. Vgl. leg. III 14 (fam. XII 24, 2 meint nicht den princeps civitatis). Quintil. inst. X 5, 11 ... *infinitae quaestiones, quas vocari theses diximus, quibus Cicero iam princeps in re publica exerceri solebat.* Vgl. Plut. Anton. 17, 1 τῶν δ' ἐν τῇ πόλει Κικέρων μέγιστον δυνάμενος κτλ. Appian. bell. civ. IV 21 (J. 43) ... τοὺς μάλιστα δυνατούς, ἐν οἷς ἦν καὶ Κικέρων κτλ.

61. C. Iulius Caesar (s. o. Bd. X S. 186ff. Nr. 131) cos. 59 usw., der Diktator. — Cic. Att. IV 5, 1 (s. o. Nr. 55); fam. I 9, 21 (s. o. Nr. 55). VI 6, 5 (J. 46) *nolo enim hunc de me optime meritum existimare ea me suasisse Pompeio, quibus ille si paruisset, esset hic* (d. i. Caesar) *quidem clarus in toga et princeps, sed tantas opes, quantas nunc habet, non haberet* etc. IX 17, 3 (J. 46) *hoc tamen scito, non modo me, qui consiliis non intersum, sed ne ipsum quidem principem scire, quid futurum sit* (wo aber vielleicht *principem consiliorum* zu verstehen ist); vgl. har. resp. 40 (s. o. Nr. 55); prov. cons. 38; off. I 26 ... *temeritas C. Caesaris, qui omnia iura divina et humana pervertit propter eum, quem sibi ipse opinionis errore finxerat, principatum* (s. u. S. 2042). Liv. per. 103 (s. o. Nr. 55). Ovid. fast. III 697 *praeteriturus eram gladios in principe fixos* etc. Manil. I 793f. (s. o. Nr. 55). Sen. suas. 7, 1 *illo tempore ..., quo tempore non quidem stabat res publica, sed in boni principis sinum ceciderat.* 7, 5 (s. o. Nr. 55). Vell. Pat. II 56, 3 *neque illi tanto viro ... plus quinque mensium principalis quies contigit.* II 57, 1 *laudandum experientia consilium est Pansae atque Hirtii, qui semper praedixerant Caesari, ut principatum armis quaesitum armis teneret.* II 68, 5 *in hoc tamen saepe lacessiti principis ira excessit* etc. Val. Max. V 1, 10. V 7, 2. IX 15, 5 *gubernacula Romani imperii iustiore* (näml. als Sulla) *principe obtinente* (an diesen drei Stellen ist das Wort wohl im Sinne des monarchischen Principats der Kaiserzeit gebraucht, Gwosdz S. 51). Sen. epist. 14, 12 (s. o. Nr. 55). Plin. n. h. XXXVI 120 (s. o. Nr. 55). Tac. dial. 28, 6 *sic Corneliam Gracchorum, sic Aureliam Caesaris, sic Atiam Augusti matrem praefuisse educationibus ac produxisse principes liberos accepimus;* Agr. 13, 2 (s. o. Nr. 55); hist. I 50, 3 (über die Stimmung nach dem Tode Galbas) *prope eversum orbem, etiam cum de principatu inter bonos certaretur, sed mansisse Gaio Iulio, mansisse Caesare Augusto victore imperium* (hier ist der monarchische Principat gemeint, obwohl der Satz, nicht ganz logisch, weitergeht *mansuram fuisse sub Pompeio Brutoque rem publicam*). Flor. II 13, 12 (s. o. Nr. 55). 13, 91 *non ingratis civibus omnes unum in principem congesti honores.* 13, 92 *clementiam principis vicit invidia.* Suet. Caes. 29, 1 (z. J. 51) ... *Caesar ... iudicans, quod saepe ex eo auditum ferunt, difficilius se principem civitatis a primo ordine in secundum quam ex secundo in novissimum detrudi* etc. Ammian. Marc. XVI 10, 3 ... *quosdam veterum principum* (d. i. Caesar, Claudius Gothicus, Galerius). Vgl. Epit. de Caes. 1, 14. Plut. Brut. 27, 4 ἄνδρα πρῶτον. Anders Appian. bell. civ. IV 296 πρὸς Γάιον Καίσαρα, τῆσδε τῆς μοναρχίας ἡγεμόνα. — Zu Cic. Lig. 19 vgl. o. Nr. 55 a. E. — Auf Caesar bezieht M. Grant From Imperium to Auctoritas (1946) 13ff. die Aufschrift *PRINCEPS FELIX* auf einer Kolonialprägung aus Alexandria Troas.

62. L. Calpurnius Piso Caesoninus (s. o. Bd. III S. 1387ff. Nr. 90) cos. 58, Censor 50. — Cic. Pis. 30 (J. 55) ... *sin illam vos* (d. i. Piso und sein Mitkonsul Gabinius) *soli legem putabatis, quisquam vos consules tunc fuisse aut nunc esse consularis putet, qui eius civitatis in qua in principum numero vultis esse, non leges, non instituta, non mores, non iura noritis?* Phil. VIII 17 *qui intercurrerent misimus tres principes civitatis* (näml., außer Piso, Marcius Philippus, u. Nr. 65, und Sulpicius Rufus, u. Nr. 67). VIII 28 ... *tu ..., L. Piso, et tu, L. Philippe, principes civitatis,* etc. XIV 4. Vgl. Appian. bell. civ. III 205 Λεύκιος δὲ Πείσων ... ἀνὴρ ἐν τοῖς μάλιστα Ῥωμαίων ἐπιφανής (J. 43).

63. A. Gabinius (s. o. Bd. VII S. 424ff. Nr. 11) cos. 58. — Cic. Pis. 30 (s. o. Nr. 62).

64. P. Cornelius Lentulus Spinther (s. o. Bd. IV S. 1392ff. Nr. 238) cos. 57. — Cic. Pis. 34 (s. o. Nr. 55); Sest. 108 (dsgl.); fam. I 7, 8 (J. 56) ... *simulque quod video non, ut antehac putabam, novitati (te) esse invisum meae, in te enim, homine omnium nobilissimo, similia invidorum vitia perspexi, quem tamen illi esse in principibus facile sunt passi, evolare altius certe noluerunt.*

65. L. Marcius Philippus (s. o. Bd. XIV S. 1568ff. Nr. 76) cos. 56. — Cic. Phil. VIII 17 (s. o. Nr. 62). VIII 28 (dsgl.). XIV 4. Vgl. u. Nr. 75.

66. L. Domitius Ahenobarbus (s. o. Bd. V S. 1334ff. Nr. 27) cos. 54. — Cic. Mil. 22 (J. 52) *tulit* (sc. Pompeius), *ut consularem necesse esset* (sc. huic quaestioni praeesse), *credo, quod principum munus esse ducebat resistere et levitati multitudinis et perditorum temeritati;* vgl. Verr. I 139, wo Cicero ihn *princeps iuventutis* nennt.

67. Ser. Sulpicius Rufus (s. u. Bd. IV A S. 851ff. Nr. 95. P. Meloni Servio

Sulpicio Rufo e i suoi tempi, Ann. fac. di lett. e filos. della Univ. di Cagliari XIII, 1946 [dazu J. Carcopino L'Antiqu. class. XX (1951) S. 229ff.]) cos. 51. — Cic. Phil. VIII 17 (s. o. Nr. 62). VIII 22 (s. o. Nr. 59). XIV 4; vgl. off. II 65 (Gelzer Nobilität 38, 2. Münzer u. a. O. S. 856. Kunkel [s. u. S. 2048] 38ff.).

68. M. Claudius Marcellus (s. o. Bd. III S. 2760ff. Nr. 229) cos. 51. — Cic. fam. IV 8, 2 (J. 46) ... *ut, quod ego facio, tu quoque animum inducas, si sit aliqua res publica, in ea te esse oportere, iudicio hominum reque principem* etc. Vgl. Plut. Cic. 15, 1 (s. o. Nr. 56).

69. M. Aemilius Lepidus (s. o. Bd. I S. 556ff. Nr. 73. PIR² I A nr. 367) cos. 46 und 42, der Triumvir. — Sen. clem. I 10, 1 *ipsum Lepidum quam diu mori passus est* (sc. Augustus)! *per multos annos tulit ornamenta principis retinentem* etc.; nat. qu. IV praef. 21 (s. u. Nr. 70). Vgl. Eutr. VII 8, 2f.

70. M. Antonius (s. o. Bd. I S. 2595ff. Nr. 30), cos. 44 usw., der Triumvir. — Vell. Pat. II 66, 4 *rapuisti tu M. Ciceroni lucem sollicitam et aetatem senilem et vitam miseriorem te principe quam sub te triumviro mortem* etc. (wo aber der abl. abs. *te principe* offenbar einen irrealen Kondizionalsatz vertritt). Sen. nat. qu. IV praef. 21 *quae* (d. i. die Provinz Sizilien) *quattuor Romanorum principum id est totius imperii vires contractas in unum locum vidit, Antonii* (der Name ist durch Konjektur in den Text gesetzt) *atque Pompeii fortunam flexit, Caesaris fatigavit, Lepidi transtulit, omnium cepit* (Lesung zum Teil unsicher; Gwosdz S. 50 bezieht die Stelle auf Misenum, sie paßt aber nur auf den Krieg von 36). Vgl. Cic. Phil. II 5. Ps.-Cic. epist. ad Octav. 3. Eutr. VII 8, 2f. CIL XI 6058 (dazu Groag o. Bd. IV S. 1361 Cornelius Nr. 179; Klio XIV [1915] 55f. A. Stein o. Bd. XIV S. 1821f. Marius Nr. 30. Gelzer Nobilität 38, 6).

71. Imp. Caesar divi f. (s. o. Bd. X S. 275ff. Nr. 132) cos. 43 usw., der spätere Augustus. — Corn. Nep. Att. 19, 2 (geschr. vor 27) ... *in affinitatem pervenit* (sc. Atticus) *Imperatoris, divi filii; cum iam ante familiaritatem eius esset consecutus nulla alia re quam elegantia vitae qua ceteros ceperat principes civitatis dignitate pari, fortuna humiliores.* Sen. nat. qu. IV praef. 21 (s. o. Nr. 70). Tac. dial. 28, 6 (s. o. Nr. 61). Vgl. Cic. Phil. V 28 (s. Magdelain S. 38f., dem ich aber nicht zustimme, wenn er auch Phil. V 44 hierherzieht). Flor. II 21, 9f. Eutr. VII 8, 2f. CIL XI 6058 (s. o. Nr. 70).

72. Sex. Pompeius Magnus (Laufbahn o. Bd. XXI S. 2213ff. Nr. 33). — Sen. nat. qu. IV praef. 21 (s. o. Nr. 70 und vgl. o. S. 2015).

73. L. Munatius Plancus (s. o. Bd. XVI S. 545ff. Nr. 30) cos. 42, Censor 22 v. Chr. — Suet. Aug. 29, 4f. *sed et ceteros principes viros saepe hortatus est* (sc. Augustus), *ut pro facultate quisque monimentis vel novis vel refectis et excultis urbem adornarent. Multaque a multis tunc extructa sunt, sicut a Marcio Philippo aedes Herculis Musarum, a L. Cornificio aedes Dianae, ab Asinio Pollione atrium Libertatis, a Munatio Planco aedes Saturni, a Cornelio Balbo theatrum, a Statilio Tauro amphitheatrum, a M. vero Agrippa complura et egregia.*

74. C. Asinius Pollio (s. o. Bd. II S. 1589ff. Nr. 25) cos. 40 v. Chr. — Plin. n. h. VII 115 *M. Varronis in bibliotheca ... unius viventis posita imago est, haut minore ... gloria, principe oratore et cive ex illa ingeniorum quae tunc fuit multitudine uni hanc coronam dante quam cum eidem Magnus Pompeius piratico ex bello navalem dedit.* Suet. Aug. 29, 4f. (s. o. Nr. 73).

75. L. Marcius Philippus (s. o. Bd. XIV S. 1571f. Nr. 77) cos. suff. 38 v. Chr. — Suet. Aug. 29, 4f. (s. o. Nr. 73), falls nicht sein Vater (o. Nr. 65) gemeint ist, s. aber Fluss a. O. und Münzer ebd. S. 1571.

76. M. Vipsanius Agrippa cos. 37, 28, 27 v. Chr. (über seine Laufbahn PIR III V Nr. 457), der Freund des Augustus. — Suet. Aug. 29, 4f. (s. o. Nr. 73).

77. T. Statilius Taurus (s. u. Bd. III A S. 2199ff. Nr. 34) cos. suff. 37 v. Chr., cos. ord. 26 v. Chr. — Suet. Aug. 29, 4f. (s. o. Nr. 73).

78. L. Cornificius (s. o. Bd. IV S. 1623f. Nr. 5) cos. 35 v. Chr. — Suet. Aug. 29, 4f. (s. o. Nr. 73).

79. L. Cornelius Balbus (s. o. Bd. IV S. 1268ff. Nr. 70. PIR² II C Nr. 1331), Consular. — Suet. Aug. 29, 4f. (s. o. Nr. 73).

80. Cn. Cornelius Lentulus (s. o. Bd. IV S. 1361ff. Nr. 180) cos. 18 v. Chr. — Er gehört zu den *primores civitatis,* Tac. ann. I 24, 1, zum J. 14 n. Chr.; IV 29, 1, zum J. 24 n. Chr. Vgl. Groag a. O. S. 1362.

81. Cn. Cornelius Lentulus augur (s. o. Bd. IV S. 1363f. Nr. 181) cos. 14 v. Chr. — Sen. benef. II 27, 2 *princeps iam civitatis et pecunia et gratia* etc.

82. C. Ateius Capito (s. o. Bd. II S. 1904ff. Nr. 8) cos. suff. 5 n. Chr. — Tac. ann. III 75, 1 *obiere eo anno* (d. i. 22 n. Chr.) *viri inlustres ... et Capito Ateius, ... principem in civitate locum studiis civilibus adsecutus* etc.

83. L. Seius Tubero (s. u. Bd. II A S. 1126f. Nr. 17) cos. suff. 18 n. Chr. — Er gehört zu den *primores civitatis,* Tac. ann. IV 29, 1, zum J. 24 n. Chr.

84. M. Aurelius Cotta Maximus Messalinus (s. o. Bd. I S. 2490f. Nr. 111. PIR² I A Nr. 1488) cos. 20 n. Chr. — Tac. ann. V 3, 2f. ... *promptissimo Cotta Messalino ... Sed aliis a primoribus ... trepidabatur* etc.

85. L. Aelius Seianus (s. o. Bd. I S. 529ff. Nr. 133. PIR² I A Nr. 255) cos. 31 n. Chr. — Suet. Tib. 55 *super veteres amicos ac familiares viginti sibi e numero principum civitatis depoposcerat* (ohne genauere Zeitangabe: beim Regierungsantritt nach Gelzer o. Bd. X S. 522) *velut consiliarios in negotiis publicis. Horum omnium vix duos anne tres incolumis praestitit, ceteros alium alia de causa perculit, inter quos cum plurimorum clade Aelium Seianum* etc.

86. M. Servilius Nonianus (s. u. Bd. II A S. 1802 Nr. 69) cos. 35 n. Chr. — Plin. n. h. XXVIII 29 *princeps civitatis.*

87. C. Caninius Rebilus (s. PIR² II C Nr. 393; der Art. o. Bd. III S. 1478 Nr. 7 ist durch einen Neufund überholt) cos. suff. 37 n. Chr. — Tac. ann. XIII 30, 2 *Caninius Rebilus, ex primoribus peritia legum et pecuniae magnitudine.*

88. A. Vitellius (s. PIR III V nr. 499)



cos. 48, der spätere Kaiser. — Tac. hist. III 86, 1 ... *consulatum sacerdotia, nomen locumque inter primores nulla sua industria, sed cuncta patris claritudine adeptus.*

88a. L. Annaeus Seneca (s. o. Bd. I S. 2240ff. Nr. 17. PIR² I A nr. 617) cos. suff. 56 n. Chr. — Tac. ann. XIV 53, 4 (zum j. 62, Worte Senecas zu Nero) *egone, equestri et provinciali loco ortus, proceribus civitatis adnumeror?*

89. Ti. Catius Silius Italicus (s. u. Bd. III A S. 79ff. Nr. 17) cos. 68 n. Chr. — Plin. epist. III 7, 4 *fuit inter principes civitatis sine potentia, sine invidia* etc.

90. Arrius Antoninus (s. o. Bd. II S. 1254 Nr. 9. PIR² I A Nr. 1086) cos. suff. 69 n. Chr. (und ein zweites Mal, Jahr unbestimmt). — Plin. epist. IV 3, 1 *quod semel atque iterum consul fuisti similis antiquis, ... quod sanctitate, quod auctoritate, aetate quoque princeps civitatis, est quidem venerabile et pulchrum* etc.

91. Sex. Iulius Frontinus (s. o. Bd. X S. 591ff. Nr. 243) cos. suff. 74 (?) und 98; cos. ord. 100. — Plin. epist. IV 8, 3 *mihi vero illud etiam gratulatione dignum videtur, quod successi* (näml. als Augur) *Iulio Frontino, principi viro,* etc.

92. C. Plinius Caecilius Secundus (s. o. Bd. XXI S. 439ff. Nr. 6) cos. suff. 100 n. Chr. — Plin. epist. VII 6, 1 (mehrere Jahre nach dem Konsulat, s. PIR III V Nr. 177) *adest provinciae* (d. i. Bithynien) *legatus, attulit decretum concilii ad Caesarem, attulit ad multos principes viros, attulit etiam ad nos, Vareni advocatos* (daraus darf man doch wohl schließen, daß Plinius sich unter die *principes viri* rechnet).

93. P. Licinius Valerianus (s. o. Bd. XIII S. 488ff. Nr. 173) cos. vor 238 usw., der spätere Kaiser. — Hist. Aug. tyr. trig. 12, 1 ... *Valeriano, diu clarissimo principe civitatis, fortissimo deinde imperatore* etc.

IV. Der Begriff *princeps* in republikanischer Zeit.

Im Folgenden ist, ebenso wie oben in der Liste, der Sprachgebrauch, der die Ausdrücke *primores civitatis* und *primores patrum* im gleichen Sinne wie das Wort *principes* verwendet, berücksichtigt (ob unter *patres* die Patrizier oder die Senatoren zu verstehen sind, läßt sich nicht immer mit Sicherheit entscheiden). — Vgl. Gelzer Nobilität 35ff. (jüngere Äußerungen zum Thema: Klio XXX [1937] 6, 1; u. Bd. VII A [1939] S. 828; Caesar, der Politiker und Staatsmann⁴ [1942] 11; Das erste Konsulat des Pompeius usw., Abh. Pr. Akad. 1943 Nr. 1 S. 3f.; Einl. zu Cic. in Catil., Heidelb. 1948, 8; Historia I [1950] 636; dazu briefliche Äußerungen, die unten angeführt werden). Gwosdz 27ff. Wagenvoort a. O.

Aus der Liste geht hervor, daß fast alle Persönlichkeiten, die als *principes* bezeichnet werden, Consulare sind; dazu stimmt die Übersetzung, die der griechische Text der Res g. divi Aug. für die Worte *principes viri* gibt: οἱ τὰς μεγίστας ἀρχὰς ἄρξαντες (c. 12; vgl. Phil. leg. ad Gaium 144, s. u. S. 2066). Es hat nichts zu bedeuten, daß Sp. Lucretius (Liste Nr. 3) schon für die Zeit vor Antritt des Konsulats unter die *primores civitatis* gerechnet wird. Was Livius mit der Bemerkung über Ap. Claudius (Liste Nr. 4) meint, ist nicht ganz klar: Gelangte Claudius *in principum dignationem* erst durch sein Konsulat oder schon vorher? Cincinnatus (Nr. 13) wird schon zum J. 461 *princeps* genannt, war aber erst im J. 460 Konsul; doch darf man die Worte des Livius, für den der berühmte Cincinnatus selbstverständlich einer der *principes* war, gewiß nicht allzu streng nehmen. Wichtiger ist, was Tac. dial. 28, 6 von den Gracchen gesagt wird: *sic Corneliam Gracchorum, sic Aureliam Caesaris, sic Atiam Augusti matrem praefuisse educationibus ac produxisse principes liberos accepimus.* Das Wort ist hier in sehr weitem Sinne angewandt, und so durften die Gracchen nicht in der Liste der *principes* angeführt werden; aber man darf kaum bezweifeln, daß sie zum mindesten den Nachfahren als solche galten, obwohl sie nicht Consulare waren (vgl. auch Vell. II 6, 2). C. Aurelius Cotta (Nr. 52), cos. 75, wird von Cicero, nat. deor. a. O., als *princeps civis* bezeichnet; selbst wenn das Gespräch in der Zeit vor dem Konsulat gedacht ist (vgl. Philippson u. Bd. VII A S. 1152), hat das für die Terminologie nichts zu besagen. Aus Cic. off. I 138 möchte man herauslesen, daß M. Aemilius Scaurus (o. Bd. I S. 588ff. Nr. 141), der es nicht zum Konsul brachte, von Cicero unter die *homines honorati et principes* gerechnet wurde, nur daß er den Anforderungen dieser Stellung nicht genügte. In einem besonderen Sinne kann Cicero den jungen Caesar (Octavian) schon am 1. Januar 43 *princeps* nennen (Phil. V 28, vgl. Magdelain 38). Cicero redet dom. 102 die *pontifices* als *principes publici consilii* an. „*Publicum consilium* ist die Funktion des Senats, im Gegensatz zum *consilium,* das jeder Magistrat bei seinen Entscheidungen zuzieht. Die *pontifices* werden hier als *principes* angeredet als die maßgeblichen Gutachter des Senats in sacralen Angelegenheiten. Die *pontifices* von 57 sind alle bekannt (z. B. bei Broughton The Magistrates II 206). Darunter befinden sich außer dem abwesenden *pont. max.* Caesar sieben Consulare, alle übrigen sind Patricier oder *nobiles,* so daß sie sozial auch als *principes* gelten können, zwei wurden später auch Konsuln [und einer, Lentulus Spinther, war 57 gerade Konsul]. Man darf natürlich den Begriff *principes* nicht pedantisch pressen. Er hat nicht rechtliche Bedeutung, sondern bezeichnet einen von der Adelsgesellschaft anerkannten sozialen Rang. Aber vermutlich dachte Cicero auch vornehmlich an die Consulare, deren Stimme dann bei der Entscheidung des Senats besonders gewichtig wurde" (M. Gelzer brieflich). Mehrere dieser *pontifices* sind auch sonst als *principes* bezeugt, Liste Nr. 50. 54. 56. 64. 69. Vgl. auch u. S. 2034 zu Cic. Sest. 97. Auf jeden Fall war es ein schwerer Irrtum, wenn P. L. Strack Auf dem Wege zum nationalpol. Gymn. H. 6 [1938] S. 10 Anm. 12 von der „staatsrechtlich exakten Bedeutung *princeps = vir consularis*" sprach und diese von der Bedeutung „*princeps* = politischer Führer in der philosophischen und staatsrechtlich-terminologisch weniger strengen Sprache" unterschied. — Die *decemviri legi-*

*bus scribundis* hatten wohl als Inhaber ihres außerordentlichen Amtes den Rang von *principes civitatis*, vgl. Liv. XXV 4, 3, bzw. sie waren als *principes* und *nobilissimi* zu dieser Stellung gelangt, Cic. rep. II 62.

Der Regel nach mußte man also Konsul gewesen sein, bevor man als *princeps* gelten konnte; der statistische Befund, den unsere Liste bietet, wird durch maßgebende Zeugnisse erhärtet. Cic. Phil. XIV 17 *utinam quidem illi principes viverent, qui me post meum consulatum, cum iis ipse cederem, principem non inviti videbant. Hoc vero tempore in tanta inopia constantium et fortium consularium quo me dolore affici creditis, cum* etc.; Phil. VIII 22 *deserti, deserti inquam, sumus, patres conscripti, a principibus. Sed — saepe iam dixi — omnes in tanto periculo qui recte et fortiter sentient erunt consulares.* Ferner ebd. 28, wo L. Piso und L. Philippus als *principes civitatis* angeredet werden und gleich darauf auf ihre Eigenschaft als *consulares* hingewiesen wird. Weiter heißt es im gleichen Zusammenhang, 29: *quam magnum est personam in re publica tueri principis;* vorher ist von den *summis honoribus usi* die Rede (28), weiterhin von den *consulares* (30. 32). Hier scheinen die *principes* mit den *consulares* geradezu identisch zu sein („Wir können aus Cicero ersehen, daß principes civitatis im engern Sinn Ehrenname des Consulars ist", Gelzer Nobilität 36); ebenso fam. I 7, 8 (s. Liste Nr. 64); Mil. 22 (Nr. 66); vgl. auch Pis. 30 (Nr. 62). Bei Livius IV 48 sind die Bezeichnungen *principes, primores patrum* und *consulares* (16) synonym; so auch die Bezeichnungen *primores patrum* und *consulares* II 44, 4f.; IV 6, 6f. *consules ... consilia principum domi habebant. ... Soli ex consularibus Valerius atque Horatius non intererant consiliis:* hier kann man zweifeln, ob man aus den Worten des Livius auf Identität der *principes* und der *consulares* schließen soll oder darauf, daß die beiden genannten Consulare eben nicht zu den *principes* gehörten (vgl. o. S. 2014f.). Zum J. 300 spricht Livius X 6, 3 von dem *certamen iniectum inter primores civitatis, patricios plebeiosque;* gleich darauf (4) erfahren wir, daß es sich bei den *capita plebis (= primores civitatis plebeii)* um *consulares triumphalesque plebeii* handelt. — Cic. fam. X 6, 3 ist so zu verstehen, daß Munatius Plancus ein *princeps* werden soll, das liegt aber in der Zukunft, denn Plancus ist erst für das nächste Jahr (42) zum Konsul designiert. Vgl. auch Ascon. 53 (p. 60 Cl.) *dixerunt in eum infesti testimonia principes civitatis qui plurimum in senatu poterant* (folgen fünf Namen, Liste Nr. 49) mit 70 (79) *quinque enim consulares, ut iam diximus, in Cornelium testimonium dixerunt* etc. Nur scheinbar stellt sich der Consular Cicero nicht in die Reihe der *principes*, sondern neben sie Phil. II 32; vgl. auch ad Qu. fr. III 7 (9), 3. — Was für die gewesenen Konsuln gilt, das gilt auch für die gewesenen *tribuni militum consulari potestate* (vgl. unsere Liste).

Aber trotz der Aussage dieser Zeugnisse würde man die Auffassung der römischen Öffentlichkeit zu sehr vereinfachen, wollte man sagen, daß die Kreise der *principes* und der *consulares* sich vollkommen deckten. Das geht schon daraus hervor, daß es auch in der Königszeit, als es noch keine Konsuln gab, schon *principes* gegeben hat, s. Liste Nr. 1 und Cic. rep. II 14. 16. 23. 26; *principes* gleich nach der Vertreibung der Könige off. III 40; rep. II 55; in gleicher Bedeutung *primores civitatis* oder *primores* schlechthin Liv. I 43, 8. 10. I 47, 11f. I 56, 7. I 57, 4. I 59, 6. *primores patrum* I 9, 11. I 49, 2; *proceres* I 23, 6. Im übrigen vgl. besonders Cic. Quir. 17 *eodem tempore audistis eodem ex loco summos viros, ornatissimos atque amplissimos homines, principes civitatis, omnes consulares, omnes praetorios eadem dicere* etc. Man darf diese Aufzählung natürlich nicht so verstehen, als seien die *principes* von den *consulares* ganz zu trennen; wohl aber wird der Kreis der *principes* in diesem Satze enger gefaßt als der der Consulare. Ebenso Tac. ann. III 65, 2 *ceterum tempora illa adeo infecta et adulatione sordida fuere, ut non modo primores (= principes) civitatis, quibus claritudo sua obsequiis protegenda erat, sed omnes consulares, magna pars eorum qui praetura functi multique etiam pedarii senatores certatim exsurgerent* etc.; es verschlägt nichts, daß der Satz sich nicht auf die republikanische Zeit bezieht. Dazu kommt die in der Liste Nr. 9 angeführte Bemerkung des Livius über Aemilius Mamercus. Wenn von einem, der zum zweitenmal Konsul ist, gesagt wird, er spiele sich als *princeps civitatis* auf, und zwar *tribuniciis actionibus*, so geht doch wohl daraus hervor, daß selbst zwei Konsulate nicht unbedingt den Principat verleihen. Die *primores patrum* werden Liv. IV 13, 10 nicht nur den *novi consules*, sondern auch den Konsuln des Vorjahres gegenübergestellt. — L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus, Konsuln im J. 444 und im folgenden Jahre mit dem neugeschaffenen Amte der Censur bekleidet, gehören nicht zu den *primores civitatis* (Liv. IV 8, 7); dieses Zeugnis wird aber dadurch entwertet, daß Livius hinzufügt *quorum de consulatu dubitatur*, vgl. IV 7, 10ff. und Hanslik o. Bd. XVIII 3 S. 1066.

Aus manchen Zeugnissen könnte man schließen, daß der Konsul schon in seinem Amtsjahr zu den *principes* gehört: Cic. Sest. 108 *quo silentio sunt auditi de me ceteri principes civitatis!* Vorher war — außer Pompeius — P. Lentulus *consul* erwähnt. Ebenso Pis. 34 *de mea salute P. Lentuli praestantissimi viri atque optumi consulis, Cn. Pompei clarissimi atque invictissimi civis, ceterorumque principum civitatis celeberrumae et gratissimae orationes fuerunt.* Ferner Liv. XXV 6, 9 *consuli* (d. i. C. Terentius Varro, der vorher nicht cos. gewesen war) *primoribusque aliis civitatis*; Sall. or. Lep. 5 *consulum et aliorum principum:* also kann man die *consules* unter die *principes* rechnen. Marcius Philippus (Liste Nr. 47 a) gehört schon als Konsul zu den *principes nobilitatis*, der Bericht Flor. II 5, 5 ist allerdings verwirrt (s. Münzer o. Bd. XIV S. 1563). Den Cn. Octavius, der in seinem Konsulat 87 den Tod fand, zählt Asconius 21 (23 Cl.), indem er von diesem Ereignis spricht, unter die *principes optimatum;* das ist freilich mit *principes civitatis* nicht ganz gleichbedeutend. Aus Liv. XXVI 36, 2f. ließe sich geradezu entnehmen, daß alle Ma-



gistrate und Senatoren *principes* seien, was natürlich nicht zutrifft. Andere Stellen dagegen trennen ganz deutlich Konsuln und *principes* voneinander: Cic. or. fr. IX 15 Sch. (in toga candida) *qui* (sc. *principes civitatis*) *tibi* (sc. Catilinae), *cum L. Volcacio cos. in consilio fuissent, ne petendi quidem potestatem esse voluerunt;* Cat. 1, 15 *consulum et principum civitatis;* sen. 26 *idem consul* (Metellus Nepos) *curavit, ut eadem a principibus civitatis in contione postero die dicerentur.* Liv. II 56, 4 (J. 472) *auctoritate aut consulum aut principum;* vgl. auch Liv. IV 6, 6; II 44, 4 *et consules et primores patrum;* IV 13, 10. — Auf die Zeugnisse Plin. n. h. II 144 und VIII 223 (Liste Nr. 44), die einander vielleicht widersprechen, braucht man wohl nicht viel Gewicht zu legen.

Die Nachrichten über die *principum caedes* beim Galliereinfall Liv. V 41, 2. 7. 10 scheinen zu besagen, daß *principes* diejenigen sind, die curulische Ämter bekleidet haben. Scheinbar unklar ist auch das gegenseitige Verhältnis der Begriffe *patres* bzw. Senatoren und *principes* (zum Verhältnis Senatoren — *principes* s. schon die soeben a. Stelle Liv. XXVI 36, 3). Für die Zeit des Romulus werden sie identifiziert Cic. rep. II 14 *quamquam cum Tatio in regium consilium delegerat principes — qui appellati sunt propter caritatem patres —* etc.; so auch rep. II 23. Schlechthin gleichbedeutend mit Senat ist das *principum consilium* Cic. rep. II 57. In dem Bericht des Livius zum J. 189 (XXXVIII 10, 3) scheinen die Begriffe *principes* und *senatus* synonym gebraucht zu werden. *Patres*, hier offenbar = Patrizier, anscheinend gleichbedeutend mit *principes* Liv. XXII 34, 2 (J. 217). — Anderswo werden Senatoren und *principes* voneinander getrennt, obwohl diese doch zu jenen gehören: Cic. har. 40 *patribus principibusque* (im haruspicum responsum); Sest. 40 *a senatu atque a principibus civitatis;* Phil. II 52 (*principes civitatis, maiores natu* und *frequens senatus* nebeneinander); scharf werden die *senatores* von den *principes civitatis* abgesetzt Cic. or. fr. IX 15f. Sch.; Liv. III 6, 8 (J. 463) *adfecti plerique principum, patrum maior pars;* X 11, 3 (J. 299) *patres ab iubendo dictatore consulis subrogandi comitia ex sententia principum habita deterruerunt;* XL 45, 8 (Liste Nr. 26, dazu ebd. 46, 15): Tac. dial. 36, 4 ... *tanto plus apud principes gratiae, plus auctoritatis apud patres, plus notitiae ac nominis apud plebem* etc.; so sagt Tacitus auch *senatus et primores*, ann. XV 36, 4; vgl. *deprecantibus primoribus patrum atque universo senatu* Liv. VIII 33, 6. Völlig korrekt dagegen Liv. II 16, 5 (Liste Nr. 4); deutlich auch sein Bericht IV 48. Wenn Cicero, Phil. III 34, den *patres conscripti* zuruft *amplissimi orbis terrae consilii principes vos esse aliquando recordamini*, so will er damit sagen, „daß sie als römischer Senat das oberste Organ des *orbis terrae* (= des ganzen Reichs) sind und sich nun als Führer der Politik bewähren sollen. Es ist eine ehrenvolle Ausweitung des Begriffs der *principes civitatis*, wie wir sie in der Rede pro Sestio für den Optimatenbegriff haben. Statt *civitas* steht hier *orbis terrae*" (M. Gelzer brieflich). Vgl. Liv. V 39, 12 *senatus, caput publici consilii,* angeführt von Magdelain 17, 1, vgl. o. Bd. IV S. 917. Thes. l. l. IV 461; zu Cic. Sest. 97 s. gleich unten.

Schwer gegeneinander abzugrenzen sind die Begriffe *principes* und *optimates*. Zuweilen werden beide gleichgesetzt: Für die frühe Königszeit vgl. Cic. rep. II 23 (*senatus = optimates*, etwas weiter unten weist *illi principes* darauf zurück). Ebd. I 52 ist erst von den *optimates* die Rede und dann von den *principes* (wie schon wenige Zeilen vorher von *delecti principes*), wobei an den gleichen Personenkreis gedacht ist. Weiter oben (51) heißt es *nomen illi principes optimatium mordicus tenent* (*opt.* mit *nomen* zu verbinden). Allerdings handelt es sich in dieser allgemeinen Erörterung nicht speziell um Rom. So auch ebd. 68 *eademque* (sc. *factio*) *oritur etiam ex illo saepe optimatium praeclaro statu, cum ipsos principes aliqua pravitas de via deflexit.* In der Verfassungstheorie sind die *principes* die ‚Aristokraten' (vgl. R. Meister 95); so heißt es dann 69 in bezug auf die ideale Mischverfassung *placet enim esse quiddam in re publica praestans et regale, esse aliud auctoritati principum inpartitum ac tributum, esse quasdam res servatas iudicio voluntatique multitudinis;* und weiter ... *quodque ipsa genera generibus saepe commutantur novis, hoc in hac iuncta moderateque permixta constitutione rei publicae non ferme sine magnis principum vitiis evenit.* Vgl. auch div. II 6 über die *conversiones rerum publicarum*, wo *principes, populi* und *singuli* die drei Verfassungsformen repräsentieren. Tac. ann. IV 33, 1 *cunctas nationes et urbes populus aut primores (= principes) aut singuli regunt.* — Auf römische Verhältnisse bezieht sich Cic. leg. III 34: *quis autem non sentit omnem auctoritatem optimatium tabellariam legem abstulisse? quam populus liber numquam desideravit, idem oppressus dominatu ac potentia principum flagitavit.* Auch Cic. Cat. 1, 7 scheinen *optimates* und *principes civitatis* dieselben zu sein. Eine Elite unter den Optimaten identifiziert Cicero mit den *principes* Sest. 97. Er definiert dort den Begriff *optumus quisque* und nennt an erster Stelle *principes consilii publici* (dazu M. Gelzer brieflich: „*Consilium publicum* ist Umschreibung des Senats. Dessen *principes* sind m. E. die Consulare, insofern etwas euphemistisch, als nach § 96 die wenigen *populares* abzuziehen sind. ... M. E. sind die *principes consili publici* dieselben, die sonst *principes civitatis* genannt werden"). Dann zählt er weitere Gruppen auf, und schließlich heißt es: *Horum* (bezieht sich auf Optimaten im weiteren Sinne) *qui voluntati, commodis, opibus in gubernanda re publica serviunt, defensores optumatium ipsique optumates, gravissimi et clarissimi cives numerantur et principes civitatis.* Ebenso ist Sest. 103 zu verstehen. Ebd. 138 werden *optumatium principes* aus dem Kreise der *optumates* herausgehoben (vgl. 136). Zur Erklärung dieser und anderer Stellen der Sestiana vgl. Wagenvoort 212. 216. R. Meister 93ff. K. Büchner Herm. LXXX (1952) 361ff. — *Optimates = patres + principes:* Cic. har. resp. 40. 53f.; vgl. dazu M. Gelzer Klio XXX (1937) 5ff. Vgl. noch *numero optumatum et principum* in dem Frg. rep. VI 2. — Für Städte der Provinz

Asia werden *optimates* und *principes* gleichgesetzt Cic. Flacc. 58, vgl. 54. — Cic. leg. III 32 scheinen die Wörter *nobiles* und *principes* synonym zu sein; vgl. rep. II 56. Denjenigen Kreis der *nobiles,* auf den sich M. Livius Drusus, der Volkstribun von 91, stützte (s. o. Bd. XIII S. 866. XIV S. 1564), meint Cicero de orat. I 24 ***cum igitur vehementius inveheretur in causam principum consul Philippus*** etc.; dieser selbst gehört nach Flor. II 5, 5 zu den *principes nobilitatis.* Zur Synonymik *principes — nobiles* vgl. auch Gelzer Nobilität 39f. Anm. 7. Wenn jedoch alle Nachfahren von Konsuln als *nobiles* galten (s. Strasburger o. Bd. XVII S. 787), gab es viele *nobiles,* die nicht *principes* waren, während *principes* wie Cicero, die als *homines novi* zum Konsulat gelangten, von den Altadligen über die Achsel angesehen werden konnten. Als *nobilis* wird man geboren, als *princeps* nicht (s. auch u. S. 2053f.). — Gelzer Nob. 37 ermittelt für Cicero und Livius „drei Arten der Verwendung von princeps, 1. allgemein als ‚vornehm, nobilis', 2. technisch princeps civitatis für den Consular, 3. für den politischen Führer" (dazu brieflich: „Neben dem oligarchischen Begriff des *princeps civitatis* verwendet Cicero *princeps* auch für führende Einzelpersönlichkeiten, von denen zuletzt nur Augustus übrig blieb"); Wagenvoort 216f. kommt für Cicero zu dem Ergebnis, *principes (civitatis)* bedeute nicht nur a) die führenden Staatsmänner, sondern auch b) die Senatoren, c) die Optimaten, die Aristokratie, d) (vereinzelt) die *boni* im weitesten Sinne, alle Anhänger der Senatspartei (ein Versuch, den Gebrauch des Wortes *principes = optimates* bei Cicero historisch einzuordnen und zu erklären, ebd. 217ff.). Solche Ergebnisse besagen nichts weiter, als daß der Begriff *princeps* sich der Definition entzieht (doch werden wir im allgemeinen daran festhalten dürfen, „ daß man bei römischen *principes civitatis* immer an Consulare dachte" M. Gelzer Klio XXX [1937] 6, 1. — Ganz außer der Reihe steht Sex. Pompeius, Liste Nr. 72).

Diese Eigenschaft des Begriffs und die Unbestimmtheit des Wortgebrauchs soll durch Beispiele, die wir unter leicht erkennbaren Gesichtspunkten gruppieren, noch deutlicher werden. Wir gehen dabei von der einfachsten Form — *princeps (civitatis)* — aus und führen nur solche Verbindungen an, die sich von ihr ableiten lassen oder einen Begriff wiedergeben, der mit jenem wenn auch noch so entfernt verwandt ist. Wenn Wagenvoort 208 (vgl. 323) die Variationsmöglichkeiten im Gebrauch des Wortes *princeps* bei Cicero auf die Formel bringt, daß *princeps* bei ihm erstens die Priorität, d. h. die heilsame Initiative, zweitens Superiorität, d. h. überlegene Machtstellung, bedeute, so haben wir es hier nur mit dem zweiten Fall zu tun; s. allerdings ebd. 220f. über die mögliche Verquickung beider Bedeutungen. Magdelain 11f., vgl. 21ff., betont den Unterschied zwischen dem *princeps* in Ciceros Schrift de re publica, der die Aufgabe hat, den vorhandenen Staat zu lenken und nötigenfalls zu schützen (zum Problem der Terminologie im ‚Staat' s. u. S. 2228), und dem der Philippiken, der den freien Staat erst wiederherstellen soll; das ist im Grunde die gleiche Einteilung. Magdelain wendet sie auch auf den Principat des Augustus an (S. 39ff.). Ciceros Sprachgebrauch überprüft von neuem, im Anschluß an Wagenvoort und dessen Ergebnisse modifizierend, Lepore 23ff.

Die Beispiele beziehen sich sämtlich auf römische, nicht auf auswärtige *principes*; für die geläufigeren Ausdrücke geben sie nur einen kleinen Teil der Belegstellen, auf Vollständigkeit ist es ohnehin nicht abgesehen. Da, wie sich auch weiterhin zeigen wird, die Terminologie der Kaiserzeit von derjenigen der Republik nicht grundsätzlich abweicht, können auch Belege aus der Literatur der Kaiserzeit herangezogen werden.

1. *princeps* Cic. Phil. XIV 17. Sall. or. Macri 23. Liv. VI 1, 4. *M. Catoni, qui tum erat princeps* Cic. nat. deor. III 11. Vgl. auch Liste Nr. 88. — *princeps vir* Vell. Pat. II 19, 4. Plin. epist. IV 8, 3 — *principes* Cic. imp. Pomp. 41; off. I 140; epist. ad Brut. IX (II) 1, 2. Liv. II 16, 5. XXXVIII 50, 7 — *principes viri* Cic. Balb. 54. Vell. Pat. II 89, 4. Suet. Aug. 29, 4 — *princeps civitatis* Cic. Deiot. 31; sen. 4; Sest. 84; de orat. I 225; fam. III 11, 3. Liv. III 1, 3. Sen. dial. X 13, 6 — *principes civitatis* Cic. Pis. 34; Sull. 3; Verr. III 210; fin. I 12. Liv. III 12, 1. XL 45, 8. XLIII 14, 1 — *principes civitatis viri* Quintil. inst. V 11, 9 — *principes nostrae civitatis* Cic. Verr. a. pr. 55 — *princeps rei publicae* Cic. rep. I 34 — *principes in re publica viri* Quintil. inst. XII 7, 3 — *princeps civis* Cic. Brut. 80; nat. deor. II 168 — *principes cives* Cic. off. III 74 — *princeps civium* Cic. prov. cons. 41 — *Romanus princeps* Liv. XLV 40, 9 — *principes Romani* Liv. XXXIII 45, 6 — *princeps populi Romani* Cic. off. III 105 — *multi ... nobiles principesque populi Romani* Caes. bell. Gall. I 44, 12 — *princeps Romanae civitatis* Liv. XXVII 11, 11 — *Romani nominis princeps* Vell. II 128, 3; *princeps Romani nominis* Vell. II 53, 2 — *nostri principes* Cic. Att. II 1, 7. IX 9, 2 — *patriae princeps* Val. Max. VI 9, 5 — *princeps et senatus et civitatis* Cic. Sest. 39; de orat. II 197 — *optimates eorumque principes* Sest. 136; *optumatium principes* Sest. 138; *principes optimatum* Ascon. 21 (23 Cl.). — *principes senatus* Liv. V 25, 2; *principes eius ordinis* (des Senats) Cic. Cat. II 12; vgl. *primores senatus* Tac. ann. VI 7, 3 u. ö. — *principes nobilitatis* Flor. II 5, 5.

2. *cum ... in re publica* ille *princeps esset vir* Cic. fam. I 9, 11; *hi omnes, qui sunt in re publica principes* Sull. 7; *praesertim cum in re publica princeps esse velles* fin. IV 61; *is, qui in re publica princeps vellet esse* off. I 25. Vgl. Scaur. 17 *qui* (näml. *populus Romanus*) *hanc familiam in hac urbe principem voluit esse.*

3. *indubitatus populi Romani princeps* Sen. dial. VI 20, 4; ille, *quem omnes in re publica principem esse concedunt* Cic. Planc. 93; *iudicio hominum reque princeps* Cic. fam. IV 8, 2; ille, *quem omnium iudicio longe principem esse civitatis videbat* Cic. dom. 66 — *vera autem et sapiens animi magnitudo ... principem ... se esse mavult quam videri* etc. Cic. off. I 65 — ille *omnium consensu princeps belli pacisque artibus* Liv. II 16, 7. Vgl. auch Vell. II 43, 3 ille *omnium confessione senatus princeps* (s. Liste Nr. 51);



ferner das griechische *ὁμολογουμένως*, Liste Nr. 55 a. E.

4. *princeps aetatis suae belli domique* Liv. IX 34, 9; *princeps pace belloque* Liv. VII 1, 9; vgl. Liv. II 16, 7 (s. o. Nr. 3); ... *neminem neque ducem bello nec principem domi* etc. Cic. off. II 16 — *princeps suorum temporum* Val. Max. IX 1, 5 — *principes saeculi sui* Val. Max. IV 4, 3 — *princeps omnium* (oder umgek.) Cic. off. I 64; Phil. XI 18 — *princeps orbis terrae vir* Cic. dom. 110 — *princeps non solum urbis Romae, sed orbis terrarum* Corn. Nep. Att. 20, 5 — vgl. *principes orbis terrarum* (etwa ‚erstes Volk der Welt') Liv. XXIX 17, 6; *princeps orbis terrarum populus* Liv. XXXIV 58, 8 — *mundi principes* (die Senatoren) Hist. Aug. Prob. 11, 2 — *virtute, gloria, rebus gestis* ille *omnium gentium, omnium saeculorum, omnis memoriae facile princeps* Cic. sen. 5 — *omnium saeclorum et gentium princeps* Cic. fam. III 11, 3 — *ille, vir omnium, qui sunt, fuerunt, erunt, virtute, sapientia, gloria princeps* Cic. Quir. 16 — *princeps dignitate* Cic. Phil. I 34 — *nostri homines eloquentissimi et omni dignitate principes* Cic. de or. I 23 — *homo honoratus et princeps* Cic. off. I 138. — Die Zeugnisse dieser Gruppe wirken beinahe ‚spätrömisch'; es ist die gleiche Diktion, die zum Preise der Kaiser verwendet wird.

5. ... *ab eo viro, quem quaerimus et quem auctorem publici consilii et regendae civitatis ducem et sententiae atque eloquentiae principem in senatu, in populo, in causis publicis esse volumus* Cic. de or. III 63 (dazu Wagenvoort 213. Lepore 46ff.); *princeps civitatis atque eloquentiae* Vell. II 22, 3.

Die aufgereihten Beispiele sprechen so deutlich, daß sie kaum der Interpretation bedürfen. Die Übergänge von scheinbar scharf gefaßten Ausdrücken wie *princeps civitatis* zu allgemeineren Wendungen wie *sententiae atque eloquentiae princeps, princeps belli pacisque artibus, omnium saeclorum et gentium princeps* usw. sind gleitend und werden mit großer Leichtigkeit vollzogen. Die Beispielgrupe 3 zeigt, daß zum Principat mehr gehört als äußerlich festlegbare Tatsachen: *princeps* ist nur, wen die öffentliche Meinung als solchen anerkennt (vgl. u. IX F) und wer das Wesen, nicht nur den Schein des Principats besitzt. Ohne die Unbestimmtheit, die dem Begriff *princeps* von vornherein anhaftete, hätte er nicht die Funktion erfüllen können, die ihm Augustus in seinem Staatsbau zuwies.

Im übrigen zeigt unsere Beispielreihe, daß, wie längst erkannt, von den *principes* der republikanischen Zeit so gesprochen werden kann, daß der falsche Eindruck entsteht, als gebe es schon damals einen monarchischen Principat (vgl. auch die Belege in der Liste; so kann man sogar auch von privaten *principes* der Kaiserzeit im Singular sprechen, s. ebd.). So wenig dies zutrifft, so deutlich wird anderseits die Tatsache, daß nicht alle *principes* gleich sind; es gibt Abstufungen, und wer auf der höchsten Stufe steht, nimmt damit eine Stellung ein, die zwar niemals eine Monarchie ist, ihr aber nahekommen kann. Das gilt, nach dem Bericht des Livius, von M. Furius Camillus, s. die in der Liste Nr. 19 angeführten Texte, dazu noch Liv. VI 11, 3f. *aegre ferebat* (sc. Manlius Capitolinus) *solum eum* (sc. Camillum) *in magistratibus, solum apud exercitus esse: tantum iam eminere, ut iisdem aupiciis creatos non pro collegis sed pro ministris habeat.* Zwar nicht nach monarchischem, aber doch nach singularischem Principat sieht die Charakteristik aus, die der Censor P. Sempronius Tuditanus bei Liv. XXVII 11, 11 (J. 209) von der Stellung des Q. Fabius Maximus im Staate gibt (Liste Nr. 25, vgl. dazu Münzer Adelsparteien 55). So auch Liv. XXXVIII 50, 7 zum J. 187, von Scipio (und Hannibal), Liste Nr. 27. Der letzte *princeps* republikanischer Zeit, der sich zu solcher Größe erhebt, nun aber wie keiner vor ihm, ist Pompeius: *quem omnium iudicio longe principem esse civitatis videbat* (sc. Clodius) Cic. dom. 66, noch andere Äußerungen Ciceros im gleichen Sinne in der Liste Nr. 55, darunter besonders auch imp. Pomp. 41 *is, qui dignitate principibus excellit*: die Pluralität des Principats bleibt gewahrt, auch wenn einer über alle anderen emporragt. So ist es wohl auch gemeint, wenn Caesar sagt *difficilius se principem civitatis a primo ordine in secundum quam ex secundo in novissimum detrudi* (Suet. Caes. 29, 1; z. J. 51). Wenn Caesar im April 49 die Senatoren auffordert, *ut rem publicam suscipiant atque una secum administrent* (b. c. I 32, 7), so ist das ganz ehrlich gemeint: „Er wünschte eine Prinzipatsstellung im Rahmen der alten Staatsform, wie sie Pompeius schon in den letzten Jahren innegehabt hatte" (H. Strasburger Hist. Ztschr. CLXXV [1953] 257); weil aber die anderen nicht auf ihn hörten, wurde er zum Monarchen (vgl. Klio XXX [1937] 244ff.). Sehr bezeichnend Cic. off. I 64, wo es von dem Großgesinnten heißt *vult princeps omnium vel potius solus esse* (daß es sich um eine allgemeine Erörterung handelt, verschlägt nichts); wenn man *princeps omnium* ist, so ist damit offenbar noch nicht gesagt, daß man es allein ist (vgl. Vell. Pat. II 33, 3 *in quibus rebus primus esse debebat, solus esse cupiebat,* näml. Pompeius; dazu Gelzer Abh. 1943 a. O. 11f.). So darf man auch Ciceros Worte Phil. XIV 18 *quodsi quis de contentione principatus laborat, quae nulla esse debet* etc., nicht so verstehen, als sei hier ein singularischer Principat gemeint. Tatsächlich streben am Ende der republikanischen Zeit manche *principes* nach monarchischer Stellung; so ist es ganz natürlich, daß es sich nun nach Monarchie anhört, wenn man das Wort auf diesen oder jenen Praetendenten anwendet (soweit stimme ich W. Schur Sallust als Historiker, 1934, bei, wenn er S. 33 sagt „Der aristokratische Terminus erhält durch die monarchische Wirklichkeit, die er deckt, eine neue Abtönung und wird dadurch später geeignet, den neuen augusteischen Staatsgedanken zu tragen"), zumal die Vokabel *princeps* nach Etymologie (vgl. Walde-Hofmann[3] u. d. W. primus und deinceps) und Bedeutung zur Singularität tendiert: die ‚Ersten' kann es, genau genommen, gar nicht geben (vgl. H. Drexler Die alten Sprachen VI [1941] 42. A. Alföldi Corvina III, I, I [1952] 30). Umgekehrt mag die Pluralität des republikanischen Principats dazu beigetragen haben, daß in der Kaiserzeit so etwas wie ein ‚Doppelprincipat' zustandekommen konnte (nicht im Sinne der verfehlten These des so be-

nannten Buches von Kornemann, s. aber W. Kroll ebd. 33f.). — Mit pointierter Bescheidenheit weist Cicero sich selbst einen geringeren Rang zu als anderen *principes: ne me cum his principibus civitatis, qui adsunt P. Sestio, ... conferam* Vatin. 10; wie er denn auch erklärt, er habe nie nach dem *principatus* gestrebt (Phil. XIV 18, vgl. M. Gelzer u. Bd. VII A S. 1074). Man kann über den Rang eines *princeps* emporsteigen, *evolare altius,* Cic. fam. I 7, 8. Von einem Herrn aus Tralles kann Cicero ironisch sagen, er sei in einer bestimmten Situation *princeps principum* gewesen, Flacc. 54 (zum Ausdruck s. o. S. 2011). So steht der spätere Augustus neben und zugleich über den anderen *principes,* Corn. Nep. Att. 19, 2, Liste Nr. 71. — Zur Gestalt des *princeps* in Ciceros Schrift de re publica s. Gelzer u. Bd. VII A S. 972ff. und vgl. u. Kap. IX A.

Das Wort *princeps* wird oft mit synonymen oder verwandten Ausdrücken verbunden; da diese Verbindungen dazu beitragen, den Begriff *princeps* zu klären, stellen wir auch hier, wiederum ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Beispiele zusammen.

1. *clarissimus vir et amplissimus, princeps civitatis* Cic. de orat. I 225; *quidam clarissimi viri principes civitatis* Cic. dom. 42; *principes civitatis* als *clarissimi viri* bezeichnet Cic. Phil. VIII 28, als *clarissimi cives* Ascon. 53 (60f. Cl.); *ceteri clarissimi viri ac principes civitatis* Cic. Sull. 3; *clari viri* in bezug auf die *principes civitatis* Cic. Luc. (Acad. pr. II) 6; *clarissimi viri* und *clari viri* ebenfalls in solchem Zusammenhang Cic. Sest. 139; *clarus in toga et princeps* Cic. fam. VI 6, 5; *amplissimi homines* Cic. imp. Pomp. 63 (bezieht sich, wie das Folgende zeigt, auf die *principes*); M. Scaurus (s. Liste Nr. 44) wird Val. Max. VI 5, 5 erst als *princeps civitatis,* dann als *amplissimus vir* bezeichnet; vgl. *amplitudo viri* ebd. VIII 5, 6. — Über die *clarissimi* bei Cicero vgl. Gelzer Nobilität 32ff. („Der Kreis der *clarissimi* deckt sich bei Cicero großenteils mit dem der *principes civitatis*" usw., ebd. 35).

2. *delecti viri et principes civitatis* Cic. Vatin. 24; *delecti ac principes cives* (allg.) Cic. rep. I 42, vgl. I 43 (Massilia); *delecti principesque* Cic. Sest. 104; *principes et delecti viri periti rerum civilium* Cic. div. II 11; *delecti principes* (allg.) Cic. rep. I 52.

3. *summus vir* in bezug auf einen *princeps* gesagt Cic. off. I 140; *summus vir atque omnium princeps* Cic. Phil. XI 18; *principes — summi civitatis viri — nobiles* Cic. leg. III 31f.; *summi viri, ornatissimi atque amplissimi homines, principes civitatis, omnes consulares, omnes praetorii* Cic. Quir. 17.

4. *gravis et fortis civis et in re publica dignus principatu* Cic. off. I 86; *principes viri, gravissimi et sapientissimi cives* Cic. Balb. 54; *duces et principes* Cic. Tusc. I 101; *principes ac duces* Val. Max. IX 3, 4; *studia principum, vitia ducum* Corn. Nep. Att. 16, 4; aus Cic. off. II 16 *neminem neque ducem bello nec principem domi magnas res et salutares sine hominum studiis gerere potuisse* (nach Panaitios) darf man nicht schließen, daß *dux* nur dem militärischen, *princeps* nur dem zivilen Bereich angehöre. Über *dux* und *princeps* in der Republik und in der frühen Kaiserzeit s. Knierim a.O. F. Altheim Röm. Gesch., II, Göschen, 1948, S. 117—120. P. Grenade REL XXIX 1951 (1952), 174. Béranger Recherches S. 47ff. Vgl. u. S. 2234. — *imperatores ac rerum publicarum principes* Cic. fin. V 7; *principes viri triumphisque et amplissimis honoribus functi* Vell. II 89, 4; *homo honoratus et princeps* Cic. off. I 138; *multi nobiles principesque populi Romani* Caes. b. G. I 44, 12; *princeps senator, civis singularis* Cic. Phil. II 15.

5. *ille praestantissimus vir atque optumus consul,* ille *clarissimus atque invictissimus civis ceterique principes civitatis* Cic. Pis. 34; von Männern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen: *defensores optumatium ipsique optumates gravissimi et clarissimi cives numerantur et principes civitatis* Cic. Sest. 97 (dazu Knierim S. 9); weiterhin (98) werden diese Männer *summi viri et conservatores civitatis* genannt, dann wieder *principes* usw.; die ganze Stelle ist wichtig; *optimates eorumque principes ac rei publicae defensores* Cic. Sest. 136; *optumatium principes, auctores et conservatores civitatis* ebd. 138; *principes et rem publicam gubernantes* Cic. off. II 77. Vgl. auch Cic. de orat. III 63 *ea philosophia, quae suscepit patrocinium voluptatis, etsi cui vera videatur, procul abest tamen ab eo viro, quem quaerimus et quem auctorem publici consilii et regendae civitatis ducem et sententiae atque eloquentiae principem in senatu, in populo, in causis publicis esse volumus* (dazu Waagenvoort 213; Knierim 7f. Der Interpretation, die Magdelain 16ff. zu dieser Stelle und zu de orat. I 211 gibt, kann ich nicht folgen); *talem igitur te esse oportet, qui ... te ... senatui bonisque omnibus auctorem, principem, ducem praebeas* Cic. fam. X 6, 3; und die Reihe *studiosi ingenuarum artium, eruditi, clari viri, principes, reges* Cic. fin. V 74.

Den Begriffen *princeps, principes* entsprechen auf der anderen Seite (nicht nur in Rom, sondern überhaupt) die Begriffe *populus, plebs, multitudo* usw.:

1. *principes — populus* Cic. leg. III 31. 34; off. I 69; rep. I 52. 65. 67 (Zitat aus Platon). 68. II 14. 55. 56. Liv. XLV 38, 6 (Athen). Hist. Aug. Maximin. 25, 5. *principes civitatis — populus* Liv. XXV 4, 3. *populus — principes — multitudo* Cic. Sest. 103. *isti principes — populi Romani universi auctoritas* Cic. imp. Pomp. 64. *populus — delecti principesque* Cic. Sest. 104. *rex — delecti ac principes cives — populus* Cic. rep. I 42, vgl. 43. *populus — magistratus et principes* Cic. rep. I 66 (Zitat aus Platon). *magistratus — principes — populus* Cic. rep. II 57. *populorum iussa — principum decreta — sententiae iudicum* Cic. leg. I 43. *principes — populi — singuli* Cic. div. II 6. *consilium et auctoritas principum — populi clamor* Liv. II 27, 12. *principes — senatus — populus* (Karthago) Liv. XXXIV 62, 1. *primores populi — populus* Hor. sat. II 1, 69. *principes viri — populus* Tac. dial. 40, 1. *populus — primores — singuli* Tac. ann. IV 33, 1. Vgl. *popularis cupiditas — consilium principum* Cic. Sest. 104. *nemo umquam hic potuit esse princeps qui maluerit esse popularis* Cic. prov. cons. 38 (dazu Wagenvoort 219). *principes — levitas multitudinis, perditorum*



*temeritas,* weiterhin: *populares insaniae* Cic. Mil. 22.

2 (vgl. auch unter 1). *principes — multitudo* Liv. IV 59, 11. V 25, 11. XXIII 30, 8 (Lokrer). XXVI 22, 14. XLV 32, 3f. (Makedonen). Val. Max. IX 7, 2. *principes — reliqua multitudo* Q. Cic. pet. 30. *ut multitudinem cum principibus ... coniunxerim* Cic. Pis. 7. *multitudinis temeritas — optimatium consilium* (= *consilia principum*; Städte in Asia) Cic. Flacc. 58. (*princeps*) — *imperita multitudo* Cic. off. I 65. *quiddam in re publica praestans et regale — principes — multitudo* Cic. rep. I 69. *principes et optimum quemque — multitudinem et quorum res non ex sententia ipsorum essent* (Aetoler) Liv. XXXV 34, 3. *multitudo — principes ac duces* Val. Max. IX 3, 4.

3. *principes — plebs* Cic. leg. III 25; rep. II 16. Liv. V 41, 7. VI 32, 3f. XXII 34, 2. XXIII 15, 3 (Nuceria). XXV 23, 14 (Syrakus). XXXII 25, 1 (Argos). XXXIII 46, 7 (Karthago). XLII 30, 1f. (Griechen, allgemein). Tac. hist. IV 70, 4 (Treveri). *plebs — principes = proceres* Tac. ann. I 55, 2 (Cherusker). *principes civitatis — plebs* Liv. XLIII 16, 14. *principes, senatus, omnes boni — plebs* (Bellovaker) Hirtius BG VIII 22, 2. *senatus* (anscheinend = *principes*) — *plebs* (Nola) Liv. XXIII 39, 7. *principes — patres — plebs* Tac. dial. 36, 4. *plebs — primores civitatis* (bzw. umgek.) Liv. II 39, 7. Tac. hist. II 92, 3. *primores — plebs* (bzw. umgek.) Liv. IV 1, 3. II 21, 6. *primores patrum — plebs* Liv. III 37, 2. *plebes primores* (Germanen) Tac. ann. II 19, 1. *plebs = populus — primores = pauci* (Seleucia) Tac. ann. VI 42, 2. *plebs — proceres* Tac. Germ. 10, 2. *proceres plebemque* (Armenier) Tac. ann. II 56, 2.

4. *principes — vulgus* Val. Max. VIII 7, 7. Sen. dial. V 2, 3. *primores civitatis — vulgus — milites* Tac. hist. I 71, 2. *vulgus — proceres* (Bataver) Tac. hist. V 25, 3.

5. *communis infimis, par principibus* (Athen) Corn. Nep. Att. 3, 1. *principes — reliqui cives* Cic. fam. I 9, 12 (Zitat aus Platon; hier werden die Begriffe einander gegenüber gestellt, das Nebeneinander von *princeps* und *cives* = Mitbürger findet sich öfters). *universi — delecti principes* Cic. rep. I 52. *tenuiores — principes* Cic. leg. III 24. *non infimi solum, sed principes etiam plebis* Liv. VI 34, 3. *infimi — primores patrum* Liv. III 36, 5. *principes viri — modicae domus* Tac. ann. III 6, 1. *principes — res publica* ebd. *primores — sordidissimus quisque* Liv. I 47, 11.

Die Zeugnisreihe zeigt, daß die *principes* Elite sind, als Einzelne und Besondere herausgehoben aus der Vielzahl, mag diese nun im hohen Sinne als Staatsvolk gedacht sein oder als Masse geringgeschätzt werden; die Gegenüberstellung ist vieler Nuancen fähig, sie kann das Wertverhältnis umkehren oder den sozialen Unterschied betonen; darüber im nächsten Kapitel.

## V. Die Stellung der *principes* republikanischer Zeit (und der ‚privaten' *principes* der Kaiserzeit) in Staat und Gesellschaft.

Auch dieses Kapitel muß sich an das Stichwort halten, d. h. die *principes* in eigentlich unerlaubter Weise isolieren. Den allgemeinen Rahmen bieten z. B. das eingangs zitierte Buch von Münzer oder H. H. Scullard Roman Politics 220—150 B. C. (1951; dazu M. Gelzer Historia I [1950] 643ff.).

Bildhaft wird die erhabene Stellung, welche die *principes* im Staate einnehmen, von Varro deutlich gemacht (bei Serv. zu Aen. 1, 740): *proceres autem ideo secundum Varronem principes civitatis dicuntur, quia eminent in ea, sicut in aedificiis mutuli quidam, hoc est capita trabium, quae proceres nominantur.* Das ist allgemein gesagt, gilt aber natürlich auch für Rom; vgl. den verwandten Ausdruck Vell. Pat. II 124, 2 (betr. Tiberius) *ut potius aequalem civem quam eminentem liceret agere principem.* Wer im öffentlichen Leben dermaßen sichtbar und wichtig ist, hat hohen Pflichten zu genügen; wer allen diesen Pflichten ohne Ausnahme gerecht werden könnte, würde damit das Ideal eines *princeps civitatis* erfüllen. Darauf bezieht sich die überaus große Achtung, mit der Cicero vom *princeps* spricht; so etwa, wenn er har. 53 sagt *cum principibus periculum caedemque portendunt* (sc. *di immortales*), *in tuto conlocant Clodium, qui tantum abest a principibus quantum a puris, quantum ab religiosis;* oder, im philosophischen Bereich, nat. deor. II 29: nichts kann noch soll, in jedem einzelnen *genus, praestantius* sein als der *principatus* (= ἡγεμονικόν); das, worin der *principatus totius naturae* ist, muß *omnium optimum omniumque rerum potestate dominatuque dignissimum* sein (dazu Béranger Recherches 244). Die Alleinherrschaft Caesars war kein wirklicher Principat (off. I 26, s. Liste Nr. 61 und vgl. W. Schur Sallust als Historiker, 1934, 37). Zur Prägnanz der Wörter *princeps, principatus* vgl. R. Reitzenstein GGN 1917, 401f. Doch wird man, um die Prägnanz der Principats-Terminologie (*princeps, principatus, dominus, dominatus*) nicht zu überschätzen, gut tun, die Warnungstafeln zu beachten, die Béranger a. O. Kap. II errichtet hat.

In der Öffentlichkeit wie im Privatleben soll der *princeps* eine würdige Haltung zeigen. Musische Beschäftigung ist bedenklich, Tanz schlechthin verwerflich (*scimus enim musicen nostris moribus abesse a principis persona, saltare vero etiam in vitiis poni* Corn. Nep. Epam. 1, 2). Cicero sagt (Luc. [= Acad. pr. II] 5), es gebe Leute *qui, etiamsi haec* (näml. die Beschäftigung mit der griechischen Literatur im allgemeinen und der Philosophie im besonderen) *non inprobent, tamen earum rerum disputationem principibus civitatis non ita decoram putent* (vgl. Tac. Agr. 4, 3). Von solcher Meinung rückt Cicero freilich energisch ab: *ego autem* ... Auch *sermones* über solche Dinge zu halten sei für *personae tam graves,* für *clari viri* erlaubt; nur einen Vorbehalt müsse man machen: *nec quicquam aliud videndum est nobis, quos populus Romanus hoc in gradu conlocavit, nisi ne quid privatis studiis de opera publica detrahamus* (6). Ferner Tusc. IV 5: die athenische Philosophengesandtschaft wäre kaum denkbar *nisi in quibusdam principibus temporibus illis fuissent studia doctrinae* (vgl. de orat. II 155 ... *cum dicerent pergratum Athenienses et sibi fecisse et multis principibus civitatis, quod ... tres illius aetatis no-*

*bilissimos philosophos misissent* etc.). Aber auch hier eine Einschränkung, weder fordernd noch tadelnd, doch mit Anerkennung feststellend: *qui cum cetera litteris mandarent, alii ius civile, alii orationes suas, alii monumenta maiorum, hanc amplissimam omnium artium, bene vivendi disciplinam, vita magis quam litteris persecuti sunt.* Vielleicht darf man hier erwähnen, daß der bekannte Grammatiker und Lehrer Orbilius sich, wie über die Eltern der Schüler überhaupt, so auch über die *principes viri* zu beklagen hatte (Suet. gramm. 9). Für sich selbst nimmt Cicero es in kaum verhüllter Form in Anspruch, *et doctrinae studiis et regenda civitate princeps* zu sein, leg. III 14. Über die Forderungen, die Cicero in dieser Beziehung in seinem Werke de re p. an den *rei publicae rector* stellt, s. Gelzer u. Bd. VII A S. 975. Wenn Cicero, fin. IV 61, zu Cato sagt *quid, si reviviscant Platonis illi, et deinceps qui eorum auditores fuerunt, et tecum ita loquantur? „... Praesertim cum in re publica princeps esse velles ad eamque tuendam cum summa tua dignitate maxime a nobis ornari atque instrui posses“* etc., so gehört das auch hierher, ist aber im Zusammenhang der Schrift polemisch-kritisch gemeint. Überhaupt ist es für den gebildeten *princeps* wichtig, daß er unter verschiedenen Lehrmeinungen die richtige auswählt; so mahnt bei Cicero, nat. deor. II 168, Balbus den Cotta, er solle daran denken, daß er *princeps civis et pontifex* sei. *Mala enim et impia consuetudo est contra deos disputandi, sive ex animo id fit sive simulate.*

Das Haus des *homo honoratus et princeps* soll *plena dignitatis* sein; daß er sich ein solches Haus gebaut hatte, verhalf dem Cn. Octavius (Liste Nr. 37) angeblich geradezu zum Konsulat (Cic. off. I 138). Vgl. zur äußeren Lebenshaltung auch Corn. Nep. Att. 19, 2, wo es heißt, Atticus sei wegen der *elegantia vitae* nicht nur des vertrauten Umgangs mit Octavian gewürdigt worden, sondern habe dadurch auch die anderen *principes civitatis* gewonnen. Überflüssiger Prunk aber ist zu meiden. Im J. 161 v. Chr. setzte ein Senatsbeschluß für den Aufwand der *principes civitatis* bei bestimmten festlichen Gelegenheiten eine Grenze fest (Ateius Capito bei Gell. II 24, 2, vgl. Gelzer Nobilität 39 mit Anm. 7). Vor allem dürfen den *principes* die Luxusbedürfnisse nicht wichtiger sein als ihre eigentlichen Pflichten. Cic. Att. II 1. 7 ... *cum ... nostri ... principes digito se caelum putent attingere, si mulli barbati in piscinis sint, qui ad manum accedant, alia autem neglegant* etc. Die *principes* sollen in dieser Beziehung um so zurückhaltender sein, als alle Welt auf sie schaut und sie nachzuahmen sucht: *studiose enim plerique praesertim in hanc partem facta principum imitantur, ut L. Luculli, summi viri* (Liste Nr. 53), *virtutem quis?* (Cic. off. I 140, im Zusammenhang der soeben angeführten Stelle über die *domus principis*). In den paradoxa Stoicorum (36f.) spricht Cicero davon, daß man *princeps civitatis* und doch ein geringer Sklave sein kann, wenn man sich gewissen *cupiditates* hingibt.

Daß die *principes* überhaupt Vorbild sind im Bösen wie im Guten (vgl. Cic. de virt. 10 Ax), führt Cicero leg. III 30—32 aus, wobei er wieder an den Bauluxus des L. Lucullus anknüpft. *Ut enim cupiditatibus principum et vitiis infici solet tota civitas, sic emendari et corrigi continentia.* Wenn die *mores* der *principes* sich ändern, dann geschieht dasselbe *in populo;* die *vitiosi principes* schaden mehr *exemplo quam peccato.* Die Quintessenz: *pauci enim atque admodum pauci honore et gloria amplificati vel corrumpere mores civitatis vel corrigere possunt.* So auch, im Anschluß an Platon, fam. I 9, 12. Und Phil. VIII 29 ruft Cicero aus: *o di immortales, quam magnum est personam in re publica tueri principis: quae non animis solum debet, sed etiam oculis servire civium;* der *princeps* soll an seine Würde denken, nicht an die Gefahr. Vorher (28) war von *mandata* die Rede, die auch nur zu hören für *principes civitatis* unerträglich sein müsse. — In sehr konkreter Weise, nämlich durch Spenden von Edelmetall, vorbildlich zu sein, fordert bei Livius, XXVI 36, 3ff., der Konsul Laevinus im J. 210 die *principes* auf (ähnlich wie es später Augustus tat, vgl. Vell. Pat. II 89, 4).

Dies alles betraf im ganzen die Haltung der *principes,* die exemplarische Bedeutung ihrer *mores.* Sie haben aber auch unmittelbare Verpflichtungen gegen Volk und *res publica.* Im Kampf sind sie die ersten (Liv. II 46, 4ff., zum J. 480, u. ö.). Einen kleinen Katechismus für führende Staatsmänner und solche, die es werden wollen, gibt Cicero Sest. 136—139 (dazu und zum Bild der *principes* in der Sestiana überhaupt vgl. auch Magdelain 29f.); der ganze Abschnitt ist aber so mit speziellen Absichten und Bezügen durchsetzt, daß hier nicht näher darauf eingegangen werden kann. Ferner äußert Cicero sich zu diesem Thema rep. I 51ff., nicht ausdrücklich in bezug auf Rom, sondern im Rahmen staatstheoretischer Erörterungen. Dort heißt es u. a. (52) *sic inter infirmitatem unius temeritatemque multorum medium optimates possederunt locum ...; quibus rem publicam tuentibus beatissimos esse populos necesse est, vacuos omni cura et cogitatione, aliis permisso otio suo, quibus id tuendum est neque committendum ut sua commoda populus neglegi a principibus putet.* Das *consilium populo bene consulentium principum* ist *quasi regium, id est patrium* (65). Wie sich überhaupt niemand auf unsaubere Weise bereichern soll, auch wenn er scheinbar seine Hände rein hält, so gilt dies besonders von den *principes* (so wird man Cic. off. III 74 verstehen dürfen). Das schlimmste Laster ist *avaritia, praesertim in principibus et rem publicam gubernantibus;* denn aus der *res publica* Gewinn zu ziehen, ist ein Verbrechen (off. II 77). Wer als ein *gravis et fortis civis* im Gemeinwesen des Principats würdig ist, wird den Bürgerkrieg unbedingt vermeiden; er wird nicht darauf ausgehen, sich zu bereichern oder Macht zu gewinnen, sondern umgekehrt sich selbst ganz und gar der *res publica* hingeben und, selbst wenn es seinen Tod kosten sollte, *iustitia* und *honestas* üben (ebd. I 86). So zeigt auch eine Überlegung, die Livius zum J. 211 anstellt, daß die *principes graves temperantesque a cupidine imperii* sein sollen (XXVI 22, 14); mit klarem Tadel spricht er von der *ambitio* der *primores civitatis,* welche die *plebs* unwürdig umschmeicheln, als die Wah-



len für das zweite Decemviratsjahr bevorstehen (III 35, 2). Dieser Meinung entspricht auch eine Äußerung Ciceros vom März 49, Att. IX 9, 2: *in quo* (sc. *bello*) *tanta vis sceleris futura est, ut, cum parentes non alere nefarium sit, nostri principes antiquissimam ac sanctissimam parentem, patriam, fame necandam putent.* Später sagt er tadelnd über seine Eindrücke im Lager des Pompeius, fam. VII 3, 2 ... *extra ducem paucosque praeterea — de principibus loquor — reliqui primum in ipso bello rapaces, deinde in oratione ita crudeles, ut ipsam victoriam horrerem* etc. Aus derselben Gesinnung heraus heißt es de orat. III 8 *non vidit* (sc. L. Crassus) *flagrantem Italiam bello, non ardentem invidia senatum, non sceleris nefarii principes civitatis reos* etc. *Elatio* und *magnitudo animi* führen dazu, daß derjenige, der sie besitzt, *princeps omnium vel potius solus* sein will (Cic. off. I 64; ähnlich, aber anders gewendet off. I 13; Umstürzler sehen es darauf ab, in der künftigen *res publica* die *principes* zu sein, Cat. 3, 25). Daher kann *principatus* geradezu synonym mit *regnum* erscheinen (off. I 26), allerdings derjenige, *quem sibi ipse opinionis errore finxerat,* näml. Caesar (vgl. die Verbindung *regius principatus* fin. III 52); die *maximi animi* und die *splendidissima ingenia* sind es, die der Begierde nach *honor, imperium, potentia, gloria* anheimfallen. Gegen *dominatus ac potentia principum* setzt sich das Volk mit Recht zur Wehr (leg. III 34). Über die ‚gespannte Harmonie‘, in der Tyrann und ‚Princeps‘ in Ciceros Staatsdenken zueinander stehen, s. K. Büchner Hermes LXXX (1952) 368f. — Mithradates kann bei Pomp. Trogus, Iust. XXXVIII 4, 14, zu seinen Soldaten sagen *nec gravius vicino Italiae bello quam domesticis principum factionibus urbem premi, multoque periculosius accessisse Italico civile bellum.*

Anderseits sollen die *principes* nicht von der Menge abhängig sein; ihre Aufgabe ist es *resistere et levitati multitudinis et perditorum temeritati* und *contemnere populares insanias* (Cic. Mil. 22; vgl. prov. cons. 38 *nemo umquam hic potuit esse princeps qui maluerit esse popularis;* Val. Max. IX 7, 2; es kommt vor, daß die *popularis cupiditas* und das *consilium principum* einander widersprechen, Cic. Sest. 104). Die wahre *animi magnitudo* strebt nach dem Wesen, nicht nach dem Schein des Principats; wer aber von dem Wahn der unwissenden Menge abhängig ist, der darf nicht unter die *magni viri* gezählt werden (off. I 65). Freilich kann es auch geschehen, daß das Volk klüger ist als die *principes;* dann sollen diese sich der *auctoritas* des Volkes fügen, sagt Cicero, als er einmal den Demagogen spielt, imp. Pomp. 63f. Cicero tut hier ausnahmsweise, was in stärkerem und gefährlicherem Maße in republikanischer Zeit oft genug vorgekommen ist. Einst hatte sich C. Terentius Varro mit der *plebs* verbunden *insectatione principum popularibusque artibus* Liv. XXII 34, 2; und Tacitus spricht von den oratorischen Mitteln, mit denen man einst das Volk aufzuhetzen wußte, wenn es galt, den *principes viri* etwas am Zeuge zu flicken (dial. 40, 1); vgl. auch Val. Max. VI 5, 5 (der Volkstribun Cn. Domitius glaubt, er werde durch das Vorgehen gegen den *princeps civitatis* M. Scaurus seine eigene *claritas* erhöhen).

Wo von den Pflichten und den Eigenschaften der *principes* die Rede ist, taucht leicht der Begriff *virtus* auf. Im Sinne der Tapferkeit erscheint sie Liv. VII 8, 1. Mit den *primores duorum populorum,* nämlich der Römer und der Herniker, sind dort nicht die Vorkämpfer im rein militärischen, sondern die *principes* im sozialen Sinne gemeint: *vulgus aliud armatorum, velut delegata primoribus pugna, eventum suum in virtute aliena ponit.* Über die Unzulänglichkeit der *principes* klagt Cicero, Phil. XIV 17ff., ausdrücklich und mittelbar: ... *quo me dolore affici creditis, cum alios male sentire, alios nihil omnino curare videam, alios parum constanter in suscepta causa permanere sententiamque suam non semper utilitate rei publicae, sed tum spe tum timore moderari?* (17). Wenn man sich überhaupt auf einen Streit um den Principat einlassen will, dann dürfen nicht *vitia* mit *virtus* kämpfen, *virtus* kann nur mit *virtus* überwunden werden. Es gilt auf der einen Seite das Wohl der *res publica,* auf der anderen die persönliche *dignitas* (18). Zuschauer und Beurteiler jedes einzelnen der führenden Staatsmänner ist das römische Volk (19). Daß die *principes* nicht durch *opes,* sondern durch *virtutes* die führende Stellung im Staate einnehmen sollen, sagt Cicero mittelbar rep. I 51 (s. aber gleich u.). Wenn es Verr. III 56 von einem Mann aus Centuripa heißt, er war *cum virtute et nobilitate domi suae, tum etiam pecunia princeps,* so sind damit Qualitäten genannt, die auch für den römischen Principat gelten. *Virtutes* und *beneficia* sind es, die einen Mann aus Therma dort zum *princeps* gemacht haben, ebd. V 128. Von einem, der in Larinum und Umgebung eine hervorragende Stellung einnahm, sagt Cicero, er sei dort *virtute, existimatione, nobilitate facile princeps* gewesen (Cluent. 11). *Virtus sapientia gloria* Cic. Quir. 16. Neben die *virtus* treten, wie wir sehen, andere Werte, deren manche nahe mit ihr verwandt sind, während andere ihr ferner stehen. Über den Großvater des Triumvirn Antonius hören wir von Cicero, Phil. I 34, *illa erat vita, illa secunda fortuna, libertate esse parem ceteris, principem dignitate. Neglecta dignitas* eines *princeps* erregt in der Öffentlichkeit *indignatio,* Val. Max. VIII 5, 6. Von *dignitas* im Zusammenhang mit *otium* (*cum dignitate otium, otiosa dignitas*) spricht Cicero Sest. 98: *neque enim rerum gerendarum dignitate homines ecferri ita convenit, ut otio non prospiciant, neque ullum amplexari otium, quod abhorret a dignitate* (darüber zuletzt Lepore 148ff.); zu Cato sagt er fin. IV 61 ... *praesertim cum in re publica princeps esse velles ad eamque tuendam cum summa tua dignitate maxime a nobis ornari atque instrui posses.* Pompeius ragt durch *dignitas* unter den *principes* hervor (imp. Pomp. 41). *Principes* sollen *fides* üben: *non est credibile, quae sit perfidia in istis principibus, ut volunt esse et ut essent, si quicquam haberent fidei* schreibt Cicero Att. IV 5, 1, freilich in erregter Stimmung (vgl. Liste Nr. 55); *fides* erscheint auch unter den mannigfachen Pflichten der *principes* Sest. 98.

Anderswo heißt es, *fides, vigilantia* und *patriae caritas* müsse jeder zeigen; *ego autem ei, qui sententiam dicat in pincipibus de re publica, puto etiam prudentiam esse praestandam:* Cic. ad Brut. IX (II), 1, 2. Zum *princeps* gehört nicht nur *gravitas* (vgl. off. I 86 *gravis et fortis civis et in re publica dignus principatu*), sie ist an ihm auch zu respektieren; vom Volkstribunat, den er mit einem *insignis ad deformitatem puer* vergleicht, läßt Cicero seinem Bruder sagen, leg. III 19, *cum adflixisset principum gravitatem, numquam tamen conquievit;* so gebraucht Cicero auch die Verbindung *principes viri, gravissimi et sapientissimi cives* Balb. 54; *personae tam graves* von den *principes civitatis* Luc. (Acad. pr. II) 5f. Nach Liv. XXVI 22, 14 könnten im Idealstaat der *sapientes* die *principes* nicht *graviores* sein als sie sich im J. 211 in Rom gezeigt haben. Man kann hier auch des weiteren auswärtige Beispiele heranziehen, da die Wertmaßstäbe doch von römischen Anschauungen bestimmt sind. Der Korinther Demaratus war *et honore et auctoritate et fortunis facile civitatis suae princeps* Cic. rep. II 34, Perikles war *et auctoritate et eloquentia et consilio princeps civitatis suae* ebd. I 25. Die Dame Praxo war *princeps auctoritate et opibus Delphorum* Liv. XLII 15, 3, zum J. 172. Ein Mann aus Apollonis in Lydien war *genere, honore, existimatione, pecunia princeps illius civitatis* Cic. Flacc. 72. Wohl die wichtigste unter den Qualitäten, die dem *princeps* eignen, ist die *auctoritas*, die an den angeführten Stellen schon mehrfach begegnete; Augustus hätte sie nicht so, wie er es getan hat, in den Mittelpunkt seiner politischen Stellung gerückt, wäre sie nicht schon für den republikanischen Principat charakteristisch gewesen. Über den Begriff als solchen s. jetzt besonders Ernst Meyer Röm. Staat u. Staatsgedanke, 1948, 244ff.; zur *auctoritas principum* republikanischer Zeit Gwosdz 19ff. F. Fürst Die Bedeutung der auctoritas im privaten und öffentlichen Leben der röm. Republik, Diss. Marbg. 1934, 23ff. Magdelain 1—36. Knierim 10. Zeugnisse Thes. l. l. II 1228, 13ff., dazu besonders Cic. imp. Pomp. 63f., wo die *auctoritas* des *populus Romanus* der *auctoritas* der *principes* gegenübergestellt wird. Einen staatsrechtlich fixierten Inhalt hat der Begriff *auctoritas principum* nicht gehabt. *Dignitas* und *auctoritas* nebeneinander: Ascon. 53 (p. 61 Cl.) *qua vero arte et scientia orationis ita ut et dignitatem clarissimorum civium* (das sind *principes civitatis*) *contra quos dicebat non violaret, et tamen auctoritate eorum laedi reum non pateretur, quantaque moderatione rem tam difficilem aliis tractaverit lectio ipsa declarabit.*

Mehr als die meisten der genannten Eigenschaften unmittelbar kenntlich und wirksam ist die *eloquentia*, die uns auch schon begegnete; ihrer bedarf der *princeps*, will er in der Öffentlichkeit mit Erfolg tätig sein (vgl. dazu auch Magdelain 14. 16). Cic. fin. IV 61 *eloquentiae vero, quae et principibus maximo ornamento est* etc.; noch bezeichnender Brut. 80 *L. Paullus, Africani pater, personam principis civis facile dicendo tuebatur;* von demselben Mann heißt es Liv. XLV 40, 9 *memorabilis eius oratio et digna Romano principe fuit.* Vgl. noch Cic. de orat. I 23; rep. VI 1. Von der Beredsamkeit der *proceres* in republikanischer Zeit und ihrer Bedeutung ist die Rede bei Tacitus, dial. 37, 3.

Nicht unter die Eigenschaften zu rechnen, aber doch oft mit ihnen zusammen genannt ist der Reichtum, der zu den *principes* der Republik ebenso gehört wie zum Princeps der Kaiserzeit. Diese Tatsache hat ihre klassische Formulierung gefunden in dem bekannten Ausspruch des Crassus, Cic. off. I 25 (über diese und die verwandten Stellen s. Gelzer o. Bd. XIII S. 300). Mit unübertrefflicher Prägnanz ist dort gesagt, daß die Politik der Revolutionszeit vom *princeps* durch das Mittel seiner bewaffneten Gefolgschaft bestimmt wird; das ist bereits Mißbrauch des Reichtums und Entartung des republikanischen Principats, jener Zustand, den Cicero, rep. I 51, schildert und verurteilt. Vgl. Flor. I 47, 13 *illa ipsa principatus et dominandi cupido unde nisi ex nimiis opibus venit? atquin haec Caesarem atque Pompeium furialibus in exitium rei p. facibus armavit.*

In Theorie und Praxis des Rechtslebens haben die *principes*, bis etwa zur Wende vom zweiten zum ersten vorchristlichen Jahrhundert, die Führung (W. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen [1952] 38ff.; vgl. F. Vittinghoff Gnomon XXV [1953] 231ff.). Bei den Vorfahren, sagt Cicero, war auch das vorzüglich eingerichtet, *quod optime constituti iuris civilis summo semper in honore fuit cognitio atque interpretatio; quam quidem ante hanc confusionem temporum in possessione sua principes retinuerunt* (off. II 65, s. auch Liste Nr. 67; ob man mit Gelzer Nobilität 38 aus dieser Stelle und aus Varro bei Gellius XIII 12, 6 [s. gleich u.] schließen kann, „die Entscheidung staatsrechtlicher Fragen" sei „eine Kompetenz des Fürstenausschusses" gewesen, ist mir zweifelhaft). Wer den Anspruch erhebt, in der *civitas* zu den *principes* zu gehören, der muß in den *leges, instituta, mores, iura* bewandert sein (Cic. Pis. 30; vgl. rep. VI 1). Die *principes civitatis* als *interpretes* der Comitien: divin. II 74. Wenn es sich um die Frage handelt *qui sit optimus rei p. status quae leges qui mores aut utiles aut inutiles*, wird man nicht *haruspices* aus Etrurien holen, sondern darüber werden die *principes* befinden *et delecti viri periti rerum civilium* (divin. II 11). Der erste Mann im Staate hat auch das beste Wissen *de re publica* (rep. I 34). Als Verteidiger des *vetus ius* erscheinen die *principes* in dem Varrofragment bei Gellius XIII 12, 6 (vgl. Mommsen St.-R. I[3] 145. Gelzer Nobilität 38; über die Zeit des Vorgangs Dahlmann Suppl.-Bd. VI S. 1175). Die *principes in re publica viri* halten es für ihre Pflicht, bei wirklichen Verbrechen die Anklage zu übernehmen (Quintil. inst. XII 7, 3).

Der Staats- und Rechtskunde der *principes* entspricht es, daß die führenden Staatsmänner sich gegebenenfalls vor allem ihres Rates bedienen. Die Konsuln des stürmischen Jahres 445 v. Chr. veranstalten *concilia principum domi* (Liv. IV 6, 6), die tribuni militum (cons. pot.) des J. 416 v. Chr. *concilia privata principum* (Liv. IV 48, 4).



C. Aquilius Gallus (o. Bd. II S. 327ff. Nr. 23) entscheidet einen schwierigen Rechtsfall *adhibitis in consilium principibus civitatis* (Val. Max. VIII 2, 2). *Principes civitatis* im *consilium* des Konsuls: Cic. or. fr. IX 15 Sch.; dazu Ascon. 80 (p. 89 Cl.) *L. Volcacius Tullus consul consilium publicum habuit* etc.; vgl. Gelzer Nobilität 36, 9. Zu den *deliberationes*, die Antonius in seinem Hause *de re publica* abhält, zieht er die *principes civitatis* heran (Cic. Phil. I 2). Vgl. auch die von Gelzer a. O. zitierten Belege Cic. Cat. 3, 7 und prov. cons. 45, wo die *principes* zwar nicht mit diesem Worte bezeichnet, aber gemeint sind. Geradezu von einem regierenden Senatsausschuß der *principes* (so Gelzer 36 und Gwosdz 2) würde ich jedoch nicht sprechen (über das consilium der Magistrate vgl. Mommsen St.-R. I[3] 307ff. Liebenam o. Bd. IV S. 917ff.). *Concilia principum* schlechthin, ohne daß gesagt wird, wer sie einberufen habe, werden erwähnt Liv. per. 71 (es handelt sich um die Agitation des Livius Drusus). — Sozusagen mit umgekehrtem Vorzeichen beraten den Konsul Tarquinius Collatinus die *primores civitatis*, indem sie ihm zureden, abzudanken (Liv. II 2, 8).

Im Senat sind die *principes* tonangebend. Die *primores patrum* beklagen sich, daß die Konsuln den Senat nach dem Marsfeld einberufen, *terroris causa:* darauf wird die Sitzung auf die prata Flaminia verlegt (Liv. III 63, 6, J. 449). Die *primores patrum* führen im Senat das Wort, Liv. III 69, 3 (J. 446); IV 48, 13 (J. 416); V 9, 1 (J. 402). Sie dürfen es sich erlauben, sowohl die Konsuln des Vorjahres wie die neuen Konsuln im Senat wegen eines Versäumnisses hart anzulassen (Liv. IV 13, 10); Volkstribunen, die für die Sache des Senats eintreten, verpflichten sich den ganzen *ordo*, besonders aber die *primores patrum* (Liv. IV 48, 9). Die *primores patrum* suchen den Willen des Senats (Ernennung eines Diktators) durchzusetzen, wenn nötig, mit Hilfe der Volkstribunen (Liv. IV 56, 10; J. 408). In einer heiklen Angelegenheit — es geht um das afrikanische Kommando des älteren Scipio — zeigen im Senat nur die *primores patrum* offen ihr Mißfallen, die anderen, *per metum aut ambitionem*, wollen mit der Sprache nicht heraus (Liv. XXVIII 40, 2). Religiöse Bedenken der *principes (superstitiosis principibus)* sollen einmal ein Interregnum herbeigeführt haben (Liv. VI 5, 6); als im J. 181 v. Chr. die Bücher des Königs Numa gefunden wurden, befaßten sich im Senat die *primores* maßgeblich mit der Sache (Varro bei Aug. civ. dei VII 34, vgl. Münzer u. Bd. V A S. 596 Art. Terentius Nr. 20. C. Koch Convivium, Festgabe für K. Ziegler [1954], 118). *Dictae sunt a principibus acerrimae ac fortissimae sententiae, quas senatus sine ulla varietate est secutus* heißt es Cic. Cat. 3, 13. Wenn die Gesamtheit des Senats ihre Meinung nur durch Murren ausdrückt, reden die *principes*, Cic. Verr. V 41. *Ex sententia principum* werden im J. 299 *consulis subrogandi comitia* abgehalten (Liv. X 11, 3). Von bestimmten *principes civitatis qui plurimum in senatu poterant* spricht Asconius 53 (p. 60 Cl.). *Principum sententiae perscribi solent* (Cic. Verr. IV 143). Hier darf auch an die Vorgänge im Senat vor Ausbruch des dritten Punischen Krieges erinnert werden, die M. Gelzer Philol. LXXXVI (1931) 261ff. geklärt hat.

Überhaupt ist der politische und gesellschaftliche Einfluß der *principes* außerordentlich groß. Als die Patrizier im J. 445 nicht kandidieren wollen, werden sie von den *primores* dazu veranlaßt, es doch zu tun *(coacti tamen a primoribus petiere*, Liv. IV 6, 10). Die *triumviri ad coloniam Ardeam deducendam* kümmern sich nicht um die Empfehlung *(gratia)* irgendeines der *primores patrum* und machen sich dadurch bei diesen unbeliebt (Liv. IV 11, 6; J. 442). Hybride Religiosität wird von den *primores civitatis* bekämpft (Liv. IV 30, 10; J. 428); anderseits veranlaßt die *religio principum* den Aufschub eines Krieges (Liv. IV 49, 2; J. 415). Daß bei der Giftmischerei des J. 331 speziell von den *primores civitatis* als den Betroffenen die Rede ist, gehört auch hierher (Liv. VIII 18, 4). Der Dichter Naevius muß es büßen, daß er in seinen Stücken die *principes civitatis* angegriffen hat (Gell. III 3, 15, gewiß aus Varro, s. Ed. Fränkel Suppl.-Bd. V S. 622; vgl. K. Büchner Gnomon XXIII [1951] 259); Lucilius freilich kann es sich leisten, in seinen Satiren nicht nur den *populus*, sondern auch die *primores populi*, die *principes viri* vorzunehmen (Hor. sat. II 1, 69; vgl. Kappelmacher o. Bd. XIII S. 1623f. und unsere Liste Nr. 39). Wer bei den *primores patrum* wohlgelitten ist, der gewinnt ein erhöhtes Selbstvertrauen und handelt dementsprechend (Liv. XXVII 8, 6ff.). Daß die *primores civitatis* sich herbeiließen, die Leistungen des *novus homo* Marius anzuerkennen, war so wichtig, daß es sogar der Auszug des Livius erwähnt (68). Für jeden, der im öffentlichen Leben stand, war es ratsam, möglichst nichts *adversus principum voluntatem* zu tun, zumal diese auch unter den Senatoren einen einflußreichen Anhang hatten; so hütet sich auch Cicero in der Rede pro Sulla, die *dignitas* der *clarissimi cives*, d. h. der *principes civitatis*, zu verletzen (Ascon. 53f., p. 61 Cl.; vgl. Gwosdz 7. H. Strasburger Concordia ordinum, Diss. Frkf. 1931, 32). Ausnahmsweise gelingt es sogar einem hervorragenden Schauspieler, nicht nur die Gunst der Menge zu gewinnen *rerum etiam principum familiaritates* (Val. Max. VIII 7, 7). Die schlimmen Pläne Catilinas gefährdeten besonders die *principes civitatis*; wenn diese daraufhin Rom verließen, so taten sie das nicht einfach, um sich selbst in Sicherheit zu bringen, sondern um damit überhaupt Catilinas Absichten zu hintertreiben (Cic. Catil. 1, 7): die Beseitigung der *principes* hätte eben sehr viel mehr bedeutet als einen bloßen Massenmord. Überhaupt sind die *principes* begreiflicherweise im Bürgerkriege mehr bedroht als andere (Zeugnisse bei Gwosdz 9f., z. B. Cic. Att. VII 7, 7. Sall. or. Lep. 5; für die Vorstellungen, die man von der Frühzeit hatte, vgl. Liv. I 49, 2, dazu I 56, 7); darüber hinaus bringt jedes Ungemach, das den *populus* trifft, der *magnitudo principum* mehr Gefahr als der *minuta plebes* (Phaedr. IV 6, 11ff., vgl. Gwosdz 9). Als es im J. 54 v. Chr. um die Frage der Diktatur geht, ist es

wichtig, wie sich die *principes* dazu stellen: ***populus non curat, principes nolunt, ego quiesco*** schreibt Cicero an seinen Bruder (III 7 [9], 3).

Der Erfolg auswärtiger Politiker, die mit Rom zu tun haben, kann davon abhängen, ob die *principes* für oder gegen sie sind. Gesandte der Aetoler finden im J. 189 *praeoccupatas auris animosque principum Romae criminibus Philippi;* so werden im Senat ihre Bitten nicht angehört (Liv. XXXVIII 10, 3). Nach dem Perseuskrieg gehen die Rhodier in die Häuser der *principes* und bitten um gut Wetter (Liv. XLV 20, 10); einer dieser *principes* wird Cato gewesen sein (Gelzer o. S. 134). Vgl. auch Liv. VI 13, 8. — Umgekehrt sind es die *primores civitatis,* die zum Loskauf der Gefangenen zu Pyrrhos geschickt werden (Liv. XXII 59, 18).

Voller Spannungen, aber im ganzen doch auch durch die große Macht der *principes* bestimmt sind deren Beziehungen zur Masse des Volkes und ihren Vertretern. Schon in frühester Zeit stand die *plebs* in der Clientel der *principes* (Cic. rep. II 16). Wenn die *primores civitatis* sich an die Spitze einer Bewegung stellen, dann glaubt man, es müsse etwas daran sein (Liv. I 59, 6, Ausgang der Königszeit). Nach der — als Tatsachenbericht wertlosen — Erzählung Liv. II 27, 12 (vgl. Münzer o. Bd. III S. 2863 Nr. 321) setzen die *principes* es *consilio et auctoritate* gegen Appius Claudius, einen der Konsuln des J. 495, durch, daß der *provocatio* eines Verhafteten stattgegeben wird. Um das J. 488 hetzen die Tribunen die *plebs* gegen die *primores civitatis* auf (Liv. II 39, 7; vgl. III 68, 1ff., J. 446). Um die Öffentlichkeit in ihrem Sinne zu beeinflussen, holen die Konsuln des J. 446 die *patrum primores* zu Hilfe (Liv. III 72, 1). Aufschlußreich ist der Bericht des Livius (IV 48) über die Schwierigkeiten des J. 416, die durch Ackerverteilungsanträge zweier Volkstribunen veranlaßt sind; auf die historische Richtigkeit kommt es dabei nicht an. Vergeblich versuchen die *tribuni militum* (cons. pot.) bald im Senat, bald in privaten Zusammenkünften der *principes* einen Ausweg zu finden (4). Appius Claudius (s. o. Bd. III S. 2697f. Nr. 122) gibt den Rat, Volkstribunen gegen Volkstribunen auszuspielen: *facile homines novos auctoritate principum de sententia deduci* (7); schon aus Eifersucht gegen jene Antragsteller würden sie sich der Sache des Senats zuneigen, durch welche sie sich dem *ordo* im allgemeinen und den *primores patrum* im besonderen verbänden (8f.): *primores patrum* ist offenbar gleichbedeutend mit *principes* (so auch 13). Der Senat geht auseinander, die *principes* machen sich an die Tribunen (11). Am nächsten Tage halten die *primores patrum* im Senat zweckdienliche Reden (13f.), der gesamte Senat läßt sich beifällig vernehmen. Diejenigen Volkstribunen, die *gratia principum* im voraus gewonnen sind, stellen die Interzession in Aussicht (15): darauf geben die Antragsteller die Sache auf (16). Vgl. den ähnlichen Bericht Liv. II 44, 1—6 zum J. 480, an den IV 48, 6 ausdrücklich erinnert wird; im J. 473 glaubt man von einem Tribunen, auf dessen öffentliches Eingreifen vergeblich gewartet wird, er habe sich von den *primores* abschrecken lassen (Liv. II 54, 8). Wenn der Senat beschließt, daß den Soldaten aus öffentlichen Mitteln Sold gezahlt werden soll, so ist das ein *munus* der *principes* an die *multitudo* (Liv. IV 59, 11). M. Manlius behauptet bei seiner Agitation, die *primores patrum* hätten gallische Schätze unterschlagen (VI 15, 5, vgl. o. Bd. XIV S. 1173). Die *plebs* wird *principum opibus* gezwungen, alle Stellen des Militärtribunats consulari potestate mit Patriziern zu besetzen (VI 32, 3, zum J. 378). Bei der Propaganda für ihr Ackergesetz suchen die Volkstribunen Licinius und Sextius die *primores patrum* mürbe zu machen (VI 36, 10ff., J. 369). Als in der schwierigen Lage des J. 211 Comitien für das spanische Prokonsulat abgehalten werden, schaut alles auf die *principes,* die einander verlegen ansehen (XXVI 18, 6). Im J. 179 legen die *principes civitatis* durch öffentliches Eingreifen die Zwistigkeiten zweier Censoren bei (XL 45, 8. XLVI 14f.). Im J. 169 treten die *principes civitatis* in der Volksversammlung geschlossen für den angeklagten Censor ein, und zwar als *supplices* (XLIII 16, 14). Als der Triumph des L. Aemilius Paullus sabotiert werden soll, greifen die *principes civitatis* ein (XLV 36, 7. 10; zu diesen Vorgängen vgl. Gelzer o. S. 136). Wenn *principes civitatis* sich in der *contio* äußern, so hat das besonderes Gewicht, Cic. sen. 26, vgl. Vatin. 24 ... *in rostris, in illo, inquam, augurato templo ac loco ..., quo auctoritatis exquirendae causa ceteri tribuni pl. principes civitatis producere consuerunt* etc. (Gwosdz S. 5 vergleicht dazu Val. Max. III 8, 6). Cicero rühmt sich, er habe sein Konsulat so geführt, daß er *multitudo* und *principes* miteinander verband (Pis. 7, im Rahmen des *concordia*-Programms). Über den Einfluß der *principes* auf die Wähler sagt Quintus Cicero, pet. 30, *deinde habeto rationem urbis totius, collegiorum omnium, pagorum, vicinitatum. Ex his principes ad amicitiam tuam si adiunxeris, per eos reliquam multitudinem facile tenebis*; allerdings ist das Wort *principes* hier im weiteren Sinne gebraucht. Vgl. auch Cic. or. fr. IX 15 Sch.

Den Pflichten, die der *princeps* zu erfüllen hat, und den hohen Eigenschaften, die der rechte *princeps* besitzt, entspricht die Verehrung, die er im allgemeinen genießt, und die Ehrerbietung, die man ihm schuldet: *principem civitatis gloria esse alendum, et tam diu stare rem publicam, quam diu ab omnibus honor principi exhiberetur* Cic. rep. V 9 (zur Erklärung vgl. R. Meister 82; die Brauchbarkeit des Zitats bezweifelt Lepore 60ff.). Bezeichnend ist die Anekdote von P. Servilius Isauricus: ihm war ein Mann auf der Straße unehrerbietig begegnet und hatte es, als er aus irgendeinem Anlaß vor Gericht stand, zu büßen: *iudices reum vix auditis ceteris testibus damnarunt. Valuit enim apud eos cum amplitudo viri, tum gravis neglectae dignitatis eius indignatio, eumque, qui venerari principes nesciret, in quodlibet facinus procursurum crediderunt* Val. Max. VIII 5, 6 (Liste Nr. 50), dazu Cass. Dio XLV 16, 1 ... *ὅτι οὕτως οἱ τότε Ῥωμαῖοι τούς τε τῷ ἀξιώματι προήκοντας ᾐδοῦντο καὶ τοὺς ἀναιδείᾳ τινὶ χρωμένους καὶ ἐπὶ τοῖς ἐλαχίστοις ἐμίσουν κτλ.* (vgl. u. Bd. II A S. 1815, 37ff.). Für die primitiven Verhältnisse der Anfangszeit bedeutet das, daß die *principes* handgreifliche Vorteile genießen: die schönsten der geraubten Sabinerinnen werden den *primores patrum* vorbehalten (Liv. I 9, 11); aber auch in historischer Zeit waren sie materiell bevorzugt: nur *in domos principum* durfte, *concedentibus reliquis,* Wasser zu privaten Zwecken geleitet werden (Frontin. aq. 94). Anderseits denken auch die *principes* selbst hoch von ihrer Stellung. Das neu geschaffene Amt der Censur ist ihnen zu gering: *cum a primoribus civitatis spretus honor esset* etc. Liv. IV 8, 7; dann nehmen die *primores patrum* an einem frühen *exemplum acerbitatis censoriae* Anstoß, *quippe cum se quisque diutius ac saepius subiectum censoribus fore cerneret quam censuram gesturum* (Liv. IV 24, 8, J. 434).



Daß die *principes* vielfach hohe Priesterämter bekleiden, versteht sich so sehr von selbst, daß es überflüssig ist, Belege zu häufen; vgl. Gwosdz 10f. Mit dem Begriff ***princeps*** spielt Varro l. l. VI 12 *dies Agonales per quos rex in regia arietem immolat, dicti ab ‚agon', eo quod interrogatur a principe civitatis et princeps gregis immolatur* (der Text ist in dieser Form nicht verständlich, s. Goetz-Schoell im App. „Sicher scheint mir, daß, wie man die textliche Schwierigkeit auch meistern will, unter dem *princeps civitatis* hier nur der an der ersten Stelle der Rangordnung der römischen Priester stehende *rex sacrorum* verstanden werden kann" [H. Dahlmann mündlich]). Vom König Numa sagt Cicero, rep. II 26, ***sacris e principum numero pontifices quinque praefecit.*** Eine Reihe von *principes civitatis,* die als ***pontifices*** bezeugt sind, stellt Gwosdz 11 zusammen; als ***pontifex maximus*** sind bezeugt P. Mucius Scaevola cos. 133 (Liste Nr. 43), Q. Caecilius Metellus Pius cos. 80 (Nr. 49), C. Iulius Caesar (Nr. 61), M. Aemilius Lepidus (Nr. 69); vgl. dazu A. Heltweg Die polit. Bedeutung des röm. Oberpontifikates, Diss. Köln 1952. So sind es auch die *matronae primores civitatis,* die im J. 204 die Magna Mater empfangen (Liv. XXIX 14, 12).

Die Zeugnisse, die in diesem Kapitel angeführt wurden, lassen erkennen, daß im republikanischen Principat das Leistungsprinzip gilt; das ist freilich im römischen Tun und Denken vom Erbprinzip niemals ganz zu trennen. Je höher der *princeps* steht, desto größer ist die Leistung, auf die er sich berufen kann; so sagt Cicero von dem *princeps vir* Pompeius: *qui hanc potentiam et gloriam maximis in rem publicam meritis praestantissimisque rebus gestis esset consecutus* (fam. I 9, 11). Aber in erster Linie gelangen zum Principat diejenigen, die nicht nur durch ihre eigene Leistung, sondern auch durch die ihrer Vorfahren, d. h. durch ihre adelige Abkunft ausgewiesen sind. Trafen noch bei Pompeius und bei manchen seiner Zeitgenossen Adel und Leistung zusammen, so war doch das Verhältnis des Erbprinzips zum Leistungsprinzip schon lange vorher, gerade in der Zeit der größten äußeren Erfolge, problematisch geworden, weil *nobilitas* und *virtus* sich voneinander zu lösen begannen. Der Kampf um die Macht in Staat und Gesellschaft wurde dadurch nicht in seinem Wesen verändert, sondern gewann ein weiteres Wirkungsfeld: solange die Republik dauerte, war der Wettbewerb der politischen Kräfte niemals ganz aufgehoben; die Adeligen durften miteinander und mit den neuen Männern, die nichts als ihre eigene *virtus* aufzuweisen hatten, um den Principat ringen (über den Widerstand der *primores civitatis* gegen den Aufstieg des *novus homo* Marius und die Anerkennung, die sie ihm schließlich doch nicht versagen konnten, s. Liv. per. 68). Eine ernsthafte Spannung zwischen jenen beiden Grundsätzen trat erst ein, als der Principat monarchisch wurde und die Erbfolge dynastisch zu binden vermochte.

Wie sich die römische Gesellschaft in der großen Zeit der Republik zur Wehr setzte, wenn einer der *principes* eine Stellung einnahm oder zu erstreben schien, die das Gleichgewicht der Kräfte im Kreise der führenden Männer bedrohte, lehrt die Geschichte des Scipio Africanus maior, s. Münzer o. Bd. IV S. 1475ff. H. H. Scullard Roman Politics 220—150 B. C. (1951), bsds. Kap. VIII und App. IV. Über Scipios außerordentliche Stellung nicht nur in Rom, sondern in der Welt vgl. auch Münzer Adelsp. 100f. Prinzipiell die gleiche Haltung, wenn auch in ganz anderer Weise, zeigten die römischen Herren, als im J. 204 die Mater Magna nach Rom geholt wurde und das delphische Orakel die Weisung gab, ‚der Beste unter den Guten' solle die Göttin in Rom empfangen. Um den Besten zu finden, wandte man klüglich nicht den politischen, sondern den moralischen Maßstab an und wählte einen jungen Adligen, ebenfalls aus dem Scipionenhause, den P. Cornelius Scipio Nasica (Münzer o. Bd. IV S. 1494ff. Nr. 350; auf ihn als auf einen Vorläufer des ***optimus princeps*** hat J. Vogt aufmerksam gemacht, Hermes LXVIII [1933] 84ff.), der zwar den Forderungen altrömischer Ethik genügte, aber noch keine Taten aufzuweisen hatte und von dem auch für die Zukunft nicht zu befürchten war, daß die ungewöhnliche Ehrung gefährliche Wünsche in ihm wecken könnte. Zwar war Scipio Nasica damals natürlich noch nicht *princeps* und ist überhaupt nicht als solcher bezeugt, aber er gehörte einer der führenden Familien an, und der Vorgang ist auch für die Stellung der *principes* in Staat und Gesellschaft lehrreich. — Über die Stellung des Pompeius in Staat und Gesellschaft vgl. bsds. M. Gelzer Abh. Pr. Akad. 1943 Nr. 1; Pompeius (1949) 259ff. F. Miltner o. Bd. XXI S. 2202ff.

Auch in der Kaiserzeit sind es fast durchweg Consulare, die als ***principes civitatis*** gelten, s. die Liste; dazu paßt es, daß nach Frontin. aq. 1 das Amt des ***curator aquarum*** stets durch ***principes civitatis viri*** verwaltet wurde, s. o. Bd. IV S. 1784. Wenn Seian (Nr. 85) von Sueton schon für die Zeit vor seinem Konsulat unter den *principes* genannt wird, so ist das ein besonderer Fall. Auch sonst nehmen die privaten *principes* der Kaiserzeit in Staat und Gesellschaft die gleiche Stellung ein wie in der Republik, aber nur scheinbar und äußerlich: durch knechtisches Verhalten glauben sie ihre *claritudo* schützen zu müssen (Tac. ann. III 65, 2; vgl. VI 7, 3. XIV 12, 1). Tiberius bildete einen Staatsrat von zwanzig ***principes civitatis*** (Suet. Tib. 55, dazu Gelzer o. Bd. X S. 522; Liste Nr. 85. E. Kornemann S.-Ber. Bayer. Akad. 1947, 1, 12); Claudius und Nero berieten sich gelegent-

lich mit den *principes viri,* den *primores civitatis* (Suet. Claud. 35, 2. Tac. ann. XV 25, 2). Als Drusus, der Sohn des Tiberius, ausgesandt wurde, um Soldatenunruhen nach dem Tode des Augustus zu unterdrücken, begleiteten ihn *primores civitatis* (Tac. ann. I 24, 1). Ein Ausschuß von *principes viri* war es, der auf Senatsbeschluß zusammen mit einem Teil der Magistrate den Augustus bei einem besonderen Anlaß feierlich einholte (Aug. Res g. c. 12); so wird es gleich zu Beginn der Kaiserzeit deutlich, wie die pluralische Gruppe der ersten Männer des Staates zu dem einen Ersten steht. Dazu paßt der Ausdruck des Tacitus, ann. IV 6, 2, wo die relativ loyale Haltung des Tiberius in den früheren Jahren seiner Regierung mit den Worten gekennzeichnet wird *iam primum publica negotia et privatorum maxima aput patres tractabantur, dabaturque primoribus disserere, et in adulationem lapsos cohibebat ipse.* Also die *primores* führen im Senat nach wie vor das Wort (vgl. auch hist. IV 41, 1; ann. VI 5, 2. XV 36, 4); aber sie können es nur, weil der Kaiser es gestattet, und welches der Tenor ihrer Ausführungen ist, lehren die nächsten Worte (den Unterton des Satzes hat K o r n e m a n n a. O. nicht beachtet). So werden auch die privaten *principes civitatis* neben Tiberius und seinen Kindern in einer Fastennotiz genannt (CIL I² p. 244, 13. Sept., s. G e l z e r o. Bd. X S. 504f.). *Studia procerum* und *largitio principis* wirken gemeinsam, um Unglücksfälle zu lindern (ann. IV 66, 1); wieder steht die Gruppe neben dem Einen. So auch, wenn der Kaiser die *principes viri* dazu anhält, mit und neben ihm die Hauptstadt baulich auszugestalten (Vell. II 89, 4. Suet. Aug. 29. 4). Natürlich sind beide auch gesellschaftlich verbunden: Augustus setzt in seinem Testament an dritter Stelle *primores civitatis* zu Erben ein (ann. I 8, 1); zwei *primores civitatis* werden als intime Freunde des Tiberius genannt (ann. IV 29, 1); Otho lädt die *primores feminae virique* zum Mahle (hist. I 81, 1). Auch in der Kaiserzeit bekleiden die *primores civitatis* hohe Priestertümer (Tac. ann. IV 17, 2, vgl. I 54, 1; hist. III 86, 1). Noch immer wenden sich auswärtige Gesandte an die *principes viri,* in erster Linie freilich an den Kaiser (Plin. epist. VII 6, 1, Liste Nr. 92). Im J. 69 suchten in Rom die *primores civitatis* den Ausgang des Bürgerkrieges zu beeinflussen (hist. III 64. 1. vgl. III 69. 1). Was ihre Zahl betrifft, so darf man sie sich nicht zu klein vorstellen, vgl. Suet. Tib. 55 und Tac. ann. I 54, 1 (mehr als 20 bzw. 21; vgl. G w o s d z 12f.). Über die soziale und politische Stellung der ‚privaten' *principes* in der frühen Kaiserzeit s. auch v. P r e m e r s t e i n - V o l k m a n n 112ff.

Wie das Herrscherideal der Kaiserzeit sich als die ungebrochene Fortsetzung der republikanischen Ideologie erweist (vgl. u. Kap. IX; s. auch B é r a n g e r Recherches 267f. u. ö.), so sind auch die Eigenschaften, die zum ‚privaten' *princeps* der Kaiserzeit gehören, ungefähr dieselben wie früher: *verecundia, sanctitas, auctoritas* (Plin. epist. IV 3, 1, vgl. Liste Nr. 90), *peritia legum* (Tac. ann. XIII 30, 2, Liste Nr. 87, vgl. Nr. 82), *pecuniae magnitudo* (Tac. ebd.); wenn aber Cn. Lentulus augur (Liste Nr. 81) *princeps civitatis* *et pecunia et gratia* war, dann verdankte er beides dem Kaiser (Sen. benef. II 27, 2). An dem späteren Kaiser Vitellius wird das Fehlen eigener *industria* vermerkt: nur die *claritudo* des Vaters hat ihn zum Rang der *primores* erhoben (Tac. hist. III 68, 1; Liste Nr. 88).

VI. D e r r e p u b l i k a n i s c h e P r i n c i p a t b e i g r i e c h i s c h e n H i s t o r i k e r n. Den Sprachgebrauch der griechisch schreibenden Historiker Polybios, Dionys von Halikarnass, Diodor, Plutarch, Appian und Cassius Dio hat G w o s d z 54—89 untersucht. Das wichtigste Ergebnis der dankenswerten und mühsamen Arbeit ist, wie nicht anders zu erwarten, negativ: Die Griechen haben eine eindeutige Bezeichnung für die römischen *principes* nicht gehabt. Das entspricht dem unbestimmten Charakter des Begriffs; im übrigen zeigt sich auch hier, daß es mißlich ist, die *principes* isoliert zu betrachten. Nicht einmal die Römer konnten das Wort korrekt anwenden, da der Begriff, der dahintersteht, der Korrektheit nicht zugänglich ist; um wieviel weniger ist es den Sprechern anderer Sprachen möglich, das genaue Korrelat zu finden. Natürlich gibt es bei den genannten Autoren viele Stellen, die man auf römische *principes* beziehen kann; aber sie bedürfen ihrerseits der Interpretation vom Römisch-Lateinischen her, nützen also wenig.

P o l y b i o s, von dem wir authentische Auskunft über den Principat erhoffen könnten, scheint fast ganz zu versagen. Er gebraucht die Ausdrücke *οἱ προεστῶτες* (mit und ohne *ἄνδρες*), *οἱ ἐπιφανεῖς ἄνδρες, οἱ ἐπιφανέστατοι Ῥωμαίων* (XXVIII 6, 5), *οἱ ἀξιολογώτατοι τῶν Ῥωμαίων* (XXXIX 1, 3). In einigen dieser Fälle schwebt ihm gewiß der römische Begriff *principes* vor (*οἱ προεστῶτες ἄνδρες* I 59, 6 = *principes* Liv. XXVI 36, 3, vgl. o. S. 2044 und s. M. G e l z e r Gnomon XXV [1953] 321), aber mit dieser Feststellung ist wenig gewonnen (vgl. auch G e l z e r Nobilität 32, 4).

Dagegen bei D i o n y s v o n H a l i k a r n a s s glaubt Gwosdz eine recht klare Vorstellung vom Wesen des republikanischen Principats zu erkennen; der Autor meine die *principes civitatis,* wenn er von dem Kreis der führenden Senatoren spreche. Dafür hat Dionys Ausdrücke wie *οἱ πρεσβύτατοι καὶ τιμιώτατοι τῶν βουλευτῶν* (XI 58, 4), *οἱ ἡγούμενοι τοῦ συνεδρίου* (VI 84, 2), *οἱ προεστηκότες τοῦ συνεδρίου* (X 17, 2), *οἱ τῆς βουλῆς προεστῶτες* (X 3, 2), *οἱ πρωτεύοντες τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου* (VI 9, 1). Es ist richtig, daß Dionys von diesen Männern an vielen Stellen in der Weise berichtet, wie wir das aus Livius und Cicero kennen; aber wenn in seinen Formeln immer wieder die enge Verbindung mit dem Senat betont wird, so entspricht das zwar den Tatsachen, verstärkt aber einseitig einen bestimmten Zug im Wesen des Principats. Zuweilen aber weiß er die Stellung der ersten Männer im Staat ausgezeichnet zu charakterisieren; so sagt er von T. Larcius (cos. 501 und 498, s. o. Bd. XII S. 797f. Nr. 2) *ἀξιώσει τε προύχειν δοκῶν καὶ φρονῆσαι τὰ δέοντα ἱκανώτατος* (VI 35, 1, vgl. VI 81, 2): hier ist ein für den Principat wesentlicher Zug erfaßt.

Ganz unergiebig ist D i o d o r, der zwar auch von den *ἐπιφανέστατοι τῶν Ῥωμαίων* oder von den *εὐδοκιμοῦμενοι ἄνδρες* spricht, aber ohne daß man eine Terminologie, die den Principat beträfe, darin erkennen könnte.

Zum Sprachgebrauch des P l u t a r c h s. die Zitate in unserer Liste, zu den Viten des Galba und Otho s. u. S. 2067. Wenn Plutarch anonym vom Kreise der *principes* republikanischer Zeit spricht, sagt er etwa *οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι* (Luc. 37, 3), *οἱ δοκιμώτατοι καὶ πρῶτοι τῶν πολιτῶν* (Marc. 27, 6), *οἱ πρῶτοι καὶ κράτιστοι* (Aem. Paul. 38, 2), oder einfach *οἱ πρῶτοι* (Pomp. 51, 6), *οἱ πρῶτοι τῶν πολιτῶν* (Cato min. 27, 2), *οἱ πρῶτοι ἄνδρες* (Mar. 30, 3); auch die Verbindung mit dem Senat wird gelegentlich betont, z. B. *οἱ γνωριμώτατοι τῶν ἀπὸ βουλῆς* (Aem. Paul. 31, 2), *τῆς συγκλήτου οἱ μέγιστοι καὶ δυνατώτατοι* (Pomp. 25, 7). Man gewinnt aus solchen Stellen den Eindruck, Plutarch habe über das Wesen des republikanischen Principats ganz gut Bescheid gewußt. Aber daß es ihm fern liegt, sich an eine auch nur einigermaßen strenge Terminologie zu halten, zeigen Stellen, wo er *principes* und solche, die es nicht waren, unter derselben Bezeichnung zusammenfaßt (s. o. S. 2016).

Das Gleiche gilt von A p p i a n. Für Pompeius, Cicero und Piso (cos. 58) hat er Epitheta, die gut zu ihrer Eigenschaft als *principes* passen (s. die Liste), aber den Lucullus bedenkt er mit einem ähnlichen Beiwort (*ἄνδρα Ῥωμαῖον περιφανῆ*) für eine Zeit, als dieser noch Proquaestor Sullas war (J. 86, Mithr. 131). M. Iuventins Lateranensis (o. Bd. X S. 1365ff. Nr. 16), *τῶν τις ἐκ τῆς βουλῆς ἐπιφανῶν* (b. c. III 343), war Praetorier (J. 43, d. i. sein Todesjahr).

C a s s i u s D i o (vgl. dazu u. S. 2067f. und die Zitate in der Liste) spricht gern von den *πρῶτοι,* für die republikanische wie für die Kaiserzeit, aber, wie die Zusammenstellung bei G w o s d z zeigt, teilweise so, daß man die Begriffe *πρῶτοι* und *principes* nicht gleichsetzen kann. Es gelingt ihm hier und da eine gute Formulierung: *τοὺς … τῷ ἀξιώματι προήκοντας* XLV 16, 1 (Republik) oder *τοὺς πρώτους καὶ ἀξιολόγους τῶν βουλευτῶν* LXIX 20. 1, Xiph. (Kaiserzeit); aber im ganzen ist seine Terminologie ebenso wenig klar oder konsequent wie die der anderen Griechen.

VII. D a s W o r t *p r i n c e p s* a l s B e z e i c h n u n g d e s K a i s e r s u n d d i e W i e d e r g a b e d e s W o r t e s i m G r i e c h i s c h e n (vgl. auch o. Kap. II).

Um seine Stellung in Staat und Gesellschaft zu bezeichnen, hat Augustus das Wort *princeps* gewählt — eine geniale Entscheidung, die wir ihm persönlich zuschreiben würden, auch wenn die Ausdrucksweise der Autoren diese Annahme nicht unterstützte: Tac. ann. I 1, 1 … *qui* (d. i. Augustus) *cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit;* I 9, 5 *non regno tamen neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam;* ferner Ovid. fast. II 142 *tu* (d. i. Romulus) *domini nomen, principis ille tenet.* In den Res gestae nennt Augustus mehrmals sich selber so, c. 13 *Ianum Quirinum … ter me principe senatus claudendum esse censuit;* c. 32 *plurimaeque aliae gentes expertae sunt p. R. fidem me principe;* c. 30 *Pannoniorum gentes, quas ante me principem populi Romani exercitus nunquam adit* etc. (dagegen c. 28 *vivo me,* weil *me principe* hier weniger passen würde, vgl. Ilse K ö s e r Die Datierung in den Res gestae divi Aug., Diss. Hamburg 1946, 74); in dem Edikt Suet. Aug. 31, 5 stellt er sich selbst neben die *insequentium aetatium principes,* unter denen man freilich, wenn man wollte, auch die ‚privaten' *principes* mitverstehen konnte. „Eben daß der *princeps* … mit der alten Verfassung sich vertrug, ja genau genommen in der Anerkennung eines ‚ersten Bürgers' zugleich die der bürgerlichen Gleichheit lag, empfahl dem Augustus diese Bezeichnung" (M o m m s e n 775). Wenn Augustus die Formeln *me principe* und *ante me principem* zur Zeitbestimmung verwendet, so darf man diese Worte nicht so deuten, als sollten die Leser der Res gestae nach seinem Willen seinen Principat für monarchisch halten; denn abgesehen davon, daß er selbst auch private *principes viri* kennt (c. 12, s. o. S. 2008), kann man auch von den *principes* der republikanischen Zeit, ja auch von privaten *principes* der Kaiserzeit im Singular sprechen (s. o.; sollte aber Augustus Res g. c. 31 *apud quemquam Romanorum ducem* — die Ergänzung *[du]cem* ist nach M o m m s e n Res g. ²p. 132 durch den Stein gesichert, im griechischen Text steht *ἡγεμόνι,* was zunächst an die Ergänzung *principem* denken ließ — das Wort *principem* hier vermieden haben, um nicht von einem *princeps* der republikanischen Zeit im Singular zu sprechen?). Cicero kann den abl. abs. so verwenden, wie Augustus es in bezug auf seine eigene Person tut, Att. VIII 9, 4 *Balbus quidem maior ad me scribit nihil malle Caesarem quam principe Pompeio sine metu vivere* — allerdings ist es gewiß kein Zufall, daß dieser meines Wissens einzige Beleg für die republikanische Zeit gerade den Pompeius betrifft (wenn Pompeius in bezug auf sich selbst bei Symmachus or. III 8 *me principe* sagt, gebraucht er das Wort synonym mit *imperator* [Béranger Recherches 38 Anm. 37], auch hat das späte Zeugnis wenig zu besagen. Der an Antonius gerichtete abl. abs. *te principe* Vell. II 66, 4 ist ebenfalls schon durch kaiserzeitliche Diktion beeinflußt und vertritt zudem einen Irrealis). Was an der Sprechweise des Augustus auffällt und in der Tat höchst charakteristisch für ihn ist, das ist weniger die singularische Verwendung des Wortes im abl. abs. (und mit *ante*) als der Gebrauch der ersten Person (s. Symb. Col., 1949, 124 Anm.). Daß es dem Kaiser genehm war, wenn andere in entsprechender Form von seinem Principat redeten, brauchten die dichtenden Zeitgenossen, die dem ‚Ich' des Kaisers mit ihrem ‚Du' respondierten, natürlich nicht erst aus den Res gestae zu erfahren, vgl. Hor. epist. II 1, 256 *et formidatam Parthis te principe Romam.* Prop. IV 6, 45f. (Worte Apollos) *turpe Latinis / principe te fluctus regia vela pati.* Ovid. trist. II 464 *te principe;* vgl. IV 4, 12 *principe tam iusto;* ex P. IV 12, 40 *quo principe.* Auch wenn Velleius von der Schließung des Ianusbogens *Augusto principe* spricht (II 38, 3), schwingt die Bewunderung des Autors mit; mit gleichem Akzent *te principe* Plin. Paneg. 70, 2. Weiterhin bediente man sich

des abl. abs. auch ohne den Nebensinn der Verehrung oder der Schmeichelei, nur um die Zeit oder besser gesagt den Geschichtsabschnitt zu bezeichnen (Tac. ann. III 71, 2 *principe Augusto;* I 81, 1 *illo principe;* vgl. III 28, 2 *deditque iura, quis pace et principe uteremur.* Suet. Vesp. IV 1 *Claudio principe.* Der Kaiser selbst sagt *alio principe,* Nerva bei Plin. epist. ad Trai. 58, 9; *me principe* sagt Severus in einem erfundenen Briefe Hist. Aug. Clod. Alb. 12, 8).

Jeder, der nicht Kaiser ist, ist nach der Auffassung und dem Sprachgebrauch der Kaiserzeit *privatus,* ganz gleich, ob er Ämter bekleidet und welche Stellung er überhaupt in Staat und Gesellschaft einnimmt; darin kommt zum Ausdruck, daß der Staat sich im Princeps verkörpert, daß dieser alle politische und militärische Leistung, alle *virtus* für sich beansprucht, mag er sich auch noch so vieler Werkzeuge bedienen. Vgl. z. B. Tac. hist. I 21, 1 *luxuria etiam principi onerosa, inopia vix privato toleranda;* I 37, 1, Worte Othos, ... *nec privatum me vocare sustineo princeps a vobis nominatus nec principem alio imperante;* I 49, 4 *maior privato visus, dum privatus fuit* (von Galba); Agr. 39, 2 (Überlegung Domitians) *id sibi maxime formidolosum, privati hominis nomen supra principem attolli:* der *privatus homo* ist der Provinzstatthalter Agricola. Noch deutlicher Plin. epist. II 1,2 *perfunctus est tertio consulatu, ut summum fastigium privati hominis impleret, cum principis noluisset,* nämlich Verginius Rufus. Tiberius allerdings hört schon unter Augustus auf, *privatus* zu sein (Tac. ann. VI 51, 3). Vgl. etwa noch Tac. ann. IV 6, 5; hist. III 70, 1. Plin. Paneg. 58, 2. Suet. Claud. 40, 3. 41, 3; Nero 40, 2; Titus 1; Dom. 9, 1. Hübsch Paneg. II (XII) 45, 2 (der Usurpator Maximus soll künftigen Praetendenten als abschreckendes Beispiel dienen) *quisquis aurum gemmasque privatis pedibus optabit, Maximus ei plantis nudus appareat.* Wohl das früheste Zeugnis ist Hor. c. III 8, 26. — Anders Tac. ann. III 12, 2 *privatas inimicitias non vi principis ulciscar* (Worte des Tiberius). — Im Griechischen wird das Wort *ἰδιώτης* ebenso verwendet, vgl. z. B. Plut. Galba 3, 1. 26, 5 (mit starkem Akzent); den Wortindex zu Cassius Dio s. v.; Ps.-Arist. *εἰς βασ.* 26; Iulian. or. III (II) 58 C (*ἰδιῶται,* Gegs. *ὁπόσοι τοῦ βασιλείου γένους μετεῖχον*). — Die paradoxe Verbindung *privatus princeps* war nur möglich, als die Herrschaftsordnung Diocletians galt: der Ausdruck bedeutet ‚Kaiser im Ruhestand', Paneg. VII (VI) 10, 5; J. 307. Vgl. ebd. 12, 2 *mirabamur te post imperium esse privatum* etc. (an beiden Stellen ist Maximian gemeint). — Sind also *princeps* und *privatus* nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Gegensätze, so ist es doch vollkommen richtig, wenn Ernst M e y e r (343) sagt, daß in streng staatsrechtlichem Sinne der Kaiser *privatus* war.

Belege für die Vokabel *princeps* = Kaiser brauchen hier nicht gegeben zu werden; die Indices verborum zu Autoren der Kaiserzeit oder die Indices der Sammlungen lateinischer Inschriften und der künftige Artikel des Thesaurus liefern sie in Massen (zum prägnanten Gebrauch des Wortes im Sinne des Herrscherideals s. u. Kap. IX A). Zu ergänzen ist *civium* oder *civitatis,* nicht etwa *senatus,* wie früher manche Forscher annahmen (zur Kontroverse zuletzt B é r a n g e r Recherches 40ff.). Die Gebräuchlichkeit der Vokabel gestattete Formulierungen wie *domum principum edoctus,* das ist einer, der das Leben am Hofe genau kennt (Tac. ann. XIII 47, 1), oder *filium principis agebat* (näml. Domitian) ‚er spielte den Prinzen' (Tac. hist. IV 2, 1). Daß der Princeps mehr ist als seine Mitbürger, liegt schon im Worte und war keine Neuerung der Kaiserzeit, und die Gegenüberstellung *aequalis civis — eminens princeps* (Vell. II 124, 2) wirkt in beiden Gliedern fast tautologisch; treffender drückt sich derselbe Autor aus II 129, 2 *cum quanta gravitate ut senator et iudex, non ut princeps, causam Drusi Libonis audivit* (gemeint ist Tiberius). Wenn Sueton von Tiberius sagt *paulatim principem exeruit* ‚allmählich kehrte er den Herrscher heraus' (Tib. 33), so wird hier das Herrschertum mehr betont, als es im allgemeinen dem Charakter des Wortes entspricht, noch stärker von Tacitus ann. I 4, 1 *omnes exuta aequalitate iussa principis aspectare.* Wenn dagegen der Princeps sich als Bürger unter Bürgern geriert, wie z. B. Claudius bei Tac. ann. XII 5, 2 oder Nerva bei Plin. epist. ad Trai. 58, 7, so ist das eine betonte Loyalität, die bereits die Grenze des Realen überschreitet und in die theoretische Vorstellung von dem Princeps, wie er sein soll, hineinreicht (über die Forderung des Seneca geht sie sogar hinaus, s. gleich unten das Zitat clem. I 16, 2). Praktisch bedeutet sie kaum mehr als der affektierte Ausspruch des Vitellius *nihil novi accidisse, quod duo senatores in re publica dissentirent* (Tac. hist. II 91, 3), wo der Schein erweckt werden soll, als sei der Kaiser ein Senator unter Senatoren und als gebe es noch eine *‚res publica'* *). Insofern ehrlicher ist die Drohung des Kaisers Gaius *se neque civem neque principem senatui amplius fore* (Suet. Cal. 49, 1, wo aber vielleicht die Stellung des Kaisers als *princeps senatus* gemeint ist), und geradezu unwürdig ist es, wenn ein Kaiser sich nicht wie ein *princeps,* sondern wie ein *minister* benimmt, so wie Claudius es tat (Suet. Claud. 29, 1); die beiden Wörter bezeichnen den Gegensatz dessen, der sozial über, und dessen, der sozial unter dem Durchschnitt des *civis* steht.

Gewinnt also das Wort *princeps* die Bedeutung, die wir mit dem Worte ‚Kaiser' verbinden, d. h. ‚Beherrscher des Reiches', so kann es in nächste Nähe der Wortgruppe *imperium imperator imperare* gerückt werden, ohne daß damit eine abfällige oder böswillige Interpretation beabsichtigt sein muß (vgl. auch R o s e n b e r g o. Bd. IX S. 1152f.; über die synonyme Verwendung der Begriffspaare *imperator – princeps, imperium – principatus* in der silbernen Latinität s. A n d e r s e n 53f., Anm. 152). Wenn z. B. Tacitus den *principatus divi Nervae* unmittelbar neben das *imperium Traiani* stellt (hist. I 1, 4), oder wenn er hist. I 56, 3 die Wörter *imperator* und *princeps* nebeneinander gebraucht, so ist das nur eine Variante des Ausdrucks, nicht des Inhalts (weitere Belege bei G e r b e r u. G r e e f Lex. Tac. u. d. W. imperium, S. 574 a; s. auch ebd. u. d. W. imperator und impero. Ich glaube nicht, daß E. K o r n e m a n n Tacitus [1947] 26 recht hat, wenn er hist. I 1, 4 zwischen *principatus* und *imperium* einen wesentlichen Unterschied erkennt). Aus der Fülle der Beispiele vgl. noch etwa Ovid. trist. II 219 *inperii princeps statione relicta* (wo *inperii* mit *statione* zu verbinden ist). Val. Max. IX 11 ext. 4 *habenas Romani imperii, quas princeps parensque noster* (d. i. Tiberius) *salutari dextera continet.* Sen. clem. I 16, 2 *non unum est inperandi genus; inperat princeps civibus suis, pater liberis* etc. Tac. ann. XIV 2, 1 *profani principis imperium.* Suet. Galba 14, 1 *maiore adeo et favore et auctoritate adeptus est quam gessit imperium, quamquam multa documenta egregii principis daret.* Paneg. VI (VII) 2, 4 *post duos familiae tuae principes tertius imperator* (Constantin I). Symm. or. IV 13. Hist. Aug. Alex. Sev. 64, 1 *hactenus imperium p. R. eum principem habuit, qui diutius imperaret etc.* Anderseits kann man den Unterschied zwischen *imperator* und *princeps* auch scharf herausstellen wie Tiberius bei Cass. Dio LVII 8, 2 *δεσπότης μὲν τῶν δούλων, αὐτοκράτωρ δὲ τῶν στρατιωτῶν, τῶν δὲ δὴ λοιπῶν πρόκριτός εἰμι.* Vgl. Plin. Paneg. 22, 3 ... *cum cernerent* (sc. *feminae*), *cui principi cives, cui imperatori milites peperissent* (B é r a n g e r Recherches 38). Zur Formulierung vgl. schon Cic. Tusc. II 48. Noch stärker ist der Unterschied in der Begriffsbestimmung, wenn Velleius, allerdings nicht für Rom, sondern in bezug auf Marobod (aber „mit deutlicher Anspielung auf das, was der römische Principat zu seiner Zeit unter Tiberius sein wollte": v. P r e m e r s t e i n 63), einem unsicheren *principatus* auf der einen Seite das *certum imperium* und die *vis regia* auf der anderen gegenüberstellt (II 108, 2). — Wenn A. P i g a n i o l Journ. d. Savants 1937, 162f. aus der Terminologie der Res gestae des Augustus schließt, das Wort *princeps,* insofern es den Kaiser meint, bezeichne den Heerführer, der Principat sei seinem Wesen nach „un droit de commandement", so kann ich ihm nicht folgen (während ich ihm grundsätzlich darin zustimme, daß Cassius Dio viel zu wenig ernst genommen wird). Vgl. auch den Widerspruch von B é r a n g e r Recherches 47ff. — Über die Kaiserbezeichnung bei den römischen Juristen s. M o m m s e n Ges. Schr. II 156f. H. F i t t i n g Alter u. Folge der Schriften römischer Juristen[2] (1908) 5ff. Dazu und zu dem synonymen Gebrauch der Wörter *imperator* und *princeps* s. R o s e n b e r g o. Bd. IX S. 1153. — Der Begriff *principatus* als Sammelbecken für die verschiedenen Kaiserbenennungen: Tac. hist. II 80, 1.

*) Wenn wir hier und anderswo, im Einklang mit Cicero und Tacitus, das Wort *res publica* prägnant gebrauchen, vergessen wir nicht, daß Rom die ganze Kaiserzeit hindurch eine *res publica* geblieben ist (s. u. X F und vgl. z. B. H. K r e l l e r Sav.-Ztschr. LXV [1947] 355f.).

Vielleicht das Wichtigste, das man von dem Worte *princeps,* soweit es den Kaiser bezeichnet, aussagen kann, ist die negative Feststellung, daß es auch in dieser Verwendung dem Staatsrecht nicht angehört (dazu gute Bemerkungen bei M a g d e l a i n 48ff.). Diese Tatsache kommt darin zum Ausdruck, daß es nicht in die kaiserliche Titulatur eingereiht wurde. Wohl ist das Wort *princeps* unzählige Male titular gebraucht worden. In der Umgangs- und Literatursprache war immerfort vom *princeps* schlechthin die Rede; der Dichter kann den Kaiser geradezu *o princeps* anrufen (Ovid. trist. II 128, allerdings ist ein Partizipium darangehängt, das mit seinen Beiworten den Sinn von *clementissime* hat), Horaz kann *a principe Caesare* sagen (c. I 21, 14), d. h. er setzt das Wort vor den Namen, und das Gleiche tut gelegentlich der Historiker Tacitus (*principem Traianum* Agr. 44, 5, falls *principem* nicht prädikativ zu verstehen ist), ja er unterstreicht wohl auch den titularen Charakter des Wortes, indem er es dem Dictatortitel respondieren läßt: *dictator Caesar . . . et princeps Augustus* ann. XI 25, 2; er weiß aber auch, daß *princeps* kein Titel ist, sonst könnte er nicht ann. III 56, 1f. die *potestas tribunicia* als das *summi fastigii vocabulum* bezeichnen, das Augustus ausfindig gemacht habe *ne regis aut dictatoris nomen adsumeret ac tamen appellatione aliqua cetera imperia praemineret.* Reichlich verwendet auch die Rechts- und Amtssprache das Wort *princeps* als Titel (*quaestor principis, consilium principis, oratio principis, ex auctoritate principis, mandatu principis, Genius principis* usw.). Aber in der festen kaiserlichen Titulatur hat das Wort keine Stelle, und wo es in Verbindung mit dieser erscheint, was sehr oft der Fall ist, erhält es ein schmückendes Beiwort; bei einem echten Titel wäre das nicht möglich. Obwohl das Material sich nie in vollem Umfang übersehen läßt, darf man doch mit Sicherheit behaupten, daß die Zahl der Ausnahmen gegenüber der ungeheuren Masse gleichlautender Zeugnisse gar nicht in Betracht kommt. In der Triumviratszeit ist das Wort vielleicht titular gebraucht CIL XI 6058, s. o. Kap. III, Liste Nr. 70. In dem Beschluß der Decurionen von Pisa D. 140 erscheint der verstorbene Gaius Caesar, der Enkel und Adoptivsohn des Augustus, als *iam designatus iustissumus ac simillumus parentis sui virtutibus princeps;* aber der titulare Klang der Wörter *designatus princeps* (vgl. Suet. Cal. 8, 1 *designati principis omen,* im Vers. betr. den späteren Kaiser Gaius) geht durch die Beiwörter fast wieder verloren, und der Ausdruck ist kaum anders zu verstehen als der noch etwas weniger bestimmte *futurus princeps* (Sen. dial. VI 2, 3. VI 3, 1). CIL II 2038 (Livia) *mater Ti. Caesaris Aug. principis et conservatoris* (aber auch hier nimmt die Beifügung *et conservatoris* dem Worte *principis* den titularen Charakter). D. 180 (Agrippina) *mater C. Caesaris Aug. Germanici principis* (D. 206, 12 *Gai principatu* gehört kaum hierher, es könnte auch *Gaio principe* dafür stehen, s. o.). D. 6218 *pro salute principis Antonini Aug. Pii patris patriae.* In der Inschrift des Septimius Severus D. 5899 steht *princeps* zwischen dem erweiterten Namen und der Titulatur, aber mit dem Beiwort *feli[c(issimus)].* Kaum hier zu nennen sind solche Fälle, wo das Wort *princeps* in Inschriften zwar titular gebraucht wird, aber nicht in der Titulatur steht, d. h. wo der Wortgebrauch dem sonst allgemein üblichen entspricht, z. B. CIL II 2129. XIV 2101.

D. 5555. Daß die Historia Aug. einen Brief des Claudius Gothicus mit den Worten *senatui populoque Romano Claudius princeps* beginnen läßt (Claud. 7, 2), hat nichts zu bedeuten. Einzigartig ist die Vs.-Legende einer Münze, die in nur einem Exemplar vorhanden ist: GALLIENVM P PRINC P R, d. i. *Gallienum p(ium) princ(ipem) p(opulus) R(omanus)*. Die Legende ist MS V 1, 153, 257 ungenau wiedergegeben, es fehlt der Buchstabe P hinter dem Eigennamen, richtig dagegen A. Alföldi Ztschr. f. Numism. XL 1930, 3, wo Tafel I 9 das P deutlich erkennbar ist. Alföldi 9f. versteht das Wort *princeps*, das hier titular gebraucht ist — denn *pius* ist selbständiger Titel und kann nicht als Beiwort zu *princeps* erklärt werden — im prägnanten Sinne und stellt die Münze mit denen zusammen, die den Gallienus als Wiederhersteller der Freiheit feiern (s. u. VIII B 1). Ein Antoninianus des Aurelian (MS V 1, 265, 2) trägt die Rs.-Legende CONS PRINC AVG. Wenn Maxentius sich in der ersten Zeit auf seinen Münzen mit der Bezeichnung *princeps invictus* begnügte, so ist dieser Titel „absichtlich unbestimmt, staatsrechtlich gar nicht faßbar" (Groag o. Bd. XIV S. 2424; vgl. Béranger Recherches 39, 43).

Wie in der Republik (s. o. S. 2037), so kann man auch in der Kaiserzeit den Inhalt des Wortes *princeps* betonen und steigern, indem man einen Genitivus obiectivus oder partitivus hinzufügt: *princeps generis humani*, Traian, Plin. Paneg. 57, 4 (vgl. H. U. Instinsky Hamburger Beitr. zur Numismatik I [1947] 5ff.). *humanarum rerum optimus princeps*, Constantin I, D. 697 u. ö. Aur. Vict. 34, 4 *qui revera senatus atque omnium princeps erat* (Claudius Gothicus). Hist. Aug. Alex. Sev. 14, 4 *Romani imperii principem* (vgl. u. die Maxentiusmünze); 14, 6 *principem humani generis*; Max. et Balb. 17, 7 *principes generis humani*; Aurel. 32, 4 *princeps totius orbis*. Münze des Maxentius mit Rs. *principi imperii Romani*, Cohen[2] VII 177, 98 (v. Schoenebeck 134). In manchen dieser Formeln bedeutet *princeps* kaum etwas anderes als *dominus*. In *omnium virtutuum princeps* D. 409 (Pertinax) ist der Genitiv wohl qualitativ. Zu *princeps principum* s. o. S. 2011).

Der Plural *principes* bezeichnet nicht nur die Kaiser selbst, er kann auch andere Angehörige des Kaiserhauses mit einbeziehen; auch in dieser freien pluralischen Verwendung knüpft der Sprachgebrauch der Kaiserzeit an den der Republik an. So Vell. II 115, 3 (gemeint sind Augustus und Tiberius, zu Lebzeiten des Augustus). Tac. ann. III 34, 6 *principibus adeunda saepius longinqua imperii*, Worte des Drusus (Sohnes des Tiberius), wo der Sprecher mit dem Worte *principes* sich selbst nicht weniger als den divus Augustus meint; ebd. III 47, 2, wo Tiberius und Drusus gemeint sind, ebenso III 57, 1 (zweimal, dazu Kornemann Doppelpr. 31, 5). Vgl. ferner Ausdrücke wie ann. XIII 13, 4. XIII 16, 1. In den fasti Amiternini (CIL IX 4192 = I[2] p. 244) heißt es zum 13. Sept. *de salute Ti. Caes. liberorumque eius et aliorum principum civitatis*; also gehören auch die Kinder des Kaisers zu den *principes*, der Begriff umfaßt hier aber auch Private. In den Plural *principes* Sen. dial. VI 4, 4 ist Livia einbegriffen. Vgl. auch CIL XI 5998 b mit Bormanns Anm. Dagegen hat man den einzelnen Angehörigen des Kaiserhauses, der nicht selbst Kaiser war, nicht singularisch mit dem Worte *princeps* bezeichnet. Der Dichter Ovid kann allerdings in bezug auf Germanicus sagen *facundia principe digna* (ex P. II 5, 55, vgl. IV 8, 77), der Historiker Tacitus setzt im entsprechenden Fall *vir* hinzu, verwendet das Wort *princeps* also adjektivisch (ann. IV 15, 3, *modestia ac forma principe viro digna*, gemeint ist Nero Sohn des Germanicus). Auch wenn Livia für Ovid *femina princeps* ist (ex P. III 1, 125; trist. I 6, 25), wird die Prägnanz durch den adjektivischen Gebrauch gemildert. Mit leichter Abwandlung, die erkennen läßt, daß der Inhalt des Begriffs präzisiert werden kann und dessen wohl auch bedarf, wird bei Tac. ann. II 75, 1 Agrippina, die Witwe des Germanicus, *femina nobilitate princeps* genannt. Um so leichter kann der Plural verwendet werden, ann. XIII 42, 3 *corrumpere cubicula principum feminarum*. Und wie man in der Kaiserzeit unbedenklich von Privaten als von *principes viri* sprechen kann, so darf man diese Verbindung erst recht gebrauchen, wenn es sich um das Kaiserhaus handelt: *principibus viris* sagt Ovid in der Anrede an Germanicus (ex P. IV 8, 44), wobei dieser mitgemeint ist (vgl. o. Tac. ann. IV 15, 3).

Der Verfasser der Historia Aug. spricht in der Einleitung der Vita des Aelius, des ersten, der den Caesarnamen als Kronprinzentitel erhielt, ausdrücklich von denjenigen, *qui ... Caesarum nomine appellati sunt nec principes aut Augusti fuerunt* (1, 1; vgl. 7, 5 *vel Caesares vel Augusti vel principes*); bei dieser Unterscheidung (die auf jeden Fall oberflächlich ist, da zum mindesten die Augusti auch *principes* waren) denkt er auch an die Caesares der Zeit seit Diocletian (ebd. 2, 2). Dazu paßt die Ausdrucksweise des Aurelius Victor, 42, 18, aus der man schließen muß, daß Iulian als Caesar nicht *princeps* war, daß diese Bezeichnung vielmehr nur dem Augustus Constantius zukam; so sagt auch Ammian, XIV 11, 8, von dem Caesar Gallus *principem locum ... clam adfectabat* (vgl. auch XX 8, 10). Aber wie immer und überall, so gehorcht der Gebrauch des Wortes *princeps* auch hier keiner strengen Regel; oft genug wird auch der Caesar *princeps* genannt, vgl. Amm. XV 1, 2. XX 4, 12. D. 650. AÉ 1948, 178. Und zu diesem Sprachgebrauch paßt es, daß die Regierungszeit der Kaiser seit Diocletian, soweit sie Caesares waren, bevor sie Augusti wurden, von ihrer Ernennung zum Caesar an gezählt wird (H. Stern Annuaire de l'Inst. de Philol. usw. IX, 1949 [= Mél. Grégoire I] S. 551ff.). Wäre die Bezeichnung *princeps* nur den Augusti zugekommen, dann wäre es nicht Zurückhaltung gewesen, sondern das Gegenteil, wenn Maxentius sich auf seinen Gold- und Silbermünzen zunächst nur *princeps invictus* nannte (o. Bd. XIV S. 2424). Vgl. noch Eutr. X 13 ... *solusque imperio Romano eo tempore Constantius princeps et Augustus fuit*.

Über den prägnanten Gebrauch des Wortes *princeps* s. ferner u. Kap. IX A, über *princeps legitimus* Kap. X.



Daß der Inhalt des Begriffs *princeps* auch dann, wenn das Wort den Kaiser bezeichnet, nicht scharf umgrenzt werden und daß der Begriff schon deshalb nicht dem Staatsrecht angehören kann, zeigt nicht zuletzt die Wiedergabe im Griechischen. Für die Titel des Kaisers gibt es feste griechische Entsprechungen; für die Wortgruppe *princeps, principatus, principem esse* gibt es das nicht, diese Wörter können verschieden übersetzt werden, und umgekehrt haben die entsprechenden griechischen Vokabeln neben diesen auch noch andere Bedeutungen. (Allerdings würde die Unregelmäßigkeit in der griechischen Wiedergabe für sich allein nicht ausreichen, um die Unbestimmtheit des römischen Begriffs zu erweisen; denn auch feste römische Begriffe wie *senatus, princeps senatus* werden verschieden wiedergegeben.)

Dies gilt zunächst für das Wort *ἡγεμών*. Wenn man im 1. Jhdt. der Kaiserzeit für *princeps* = Kaiser im Griechischen gern *ἡγεμών* sagte, so haben wir es hier mit einer bewußten Regelung von oben zu tun. Daß es so ist, lehrt der Wortgebrauch in der griechischen Übersetzung der Res gestae des Augstus, die, wie wir jetzt wissen, offiziellen Charakter hat (vgl. Volkmann Jahresber. S. 55; vgl. auch V. Reichmann Röm. Lit. in griech. Übers., Philol. Suppl. XXXIV 3 [1943] 27). An den drei Stellen, die o. angeführt wurden, lautet die Übersetzung: c. 13 und c. 32 *me principe* — c. 13 *ἐπὶ ... ἐμοῦ ἡγεμόνος*, c. 32 *ἐπ' ἐμοῦ ἡγεμόνος*; c. 30 *ante me principem* — *πρὸ ἐμοῦ ἡγεμόνος*. Aber auch das Wort *dux* wird mit *ἡγεμών* übersetzt, c. 25 *et me ... ducem depoposcit* — *κἀμὲ ... ἡγεμόνα ἐξη(ι)τήσατο* (so auch c. 29 *duces* = *ἡγεμόνες*; c. 31 *dux* = *ἡγεμών*), und c. 30 heißt *imperio populi Romani subieci* im Griechischen *ἡγεμονίαι δήμου Ῥωμαίων ὑπέταξα*, vgl. c. 26 *imperio nostro* = *τῆι ἡμετέραι ἡγεμονία(ι)*. Wo Augustus die ‚privaten' römischen *principes viri* erwähnt, c. 12, bietet das Griechische nicht eine Übersetzung, sondern eine sachgemäße Definition: *οἱ τὰς μεγίστας ἀρχὰς ἄρξαντες* (vgl. o. S. 2029). *Princeps senatus fui* c. 7 heißt griechisch *πρῶτον ἀξιώματος τόπον ἔσχον τῆς συγκλήτου*; *per legatos principes earum gentium* (näml. der Parther und Meder) c. 33 heißt *διὰ πρέσβεων τῶν παρ' αὐτοῖς πρώτων*. Der römische *princeps iuventutis* endlich ist *ἡγεμών* ebenso wie der *princeps* schlechthin, d. h. der *princeps civitatis*, aber natürlich bedarf es bei ihm noch des einschränkenden Genitivs *νεότητος* (c. 14). Man hat das Wort *princeps* also nicht nach einem starren Vokabular ‚übersetzt', sondern man hat jeweils die Wörter gewählt, die gerade paßten, dem besonderen Sinn am besten entsprachen: wichtig ist vor allem der Unterschied in der Bezeichnung des *princeps* Augustus einerseits, der *principes viri* anderseits. *Ἡγεμών* ist der militärische Führer, das Wort gibt die lateinische Vokabel *dux* richtig wieder. Es hat aber in der griechischen Politik eine Bedeutung angenommen, die, ähnlich wie die des Wortes *στρατηγός*, sich nicht auf das Militärische beschränkt und die politische Führung bezeichnet; wie der Begriff *princeps*, so ist auch der Begriff *ἡγεμών* staatsrechtlich nicht festgelegt, und ebenso wie jener umfaßt er über die Tatsache der politischen Führung hinaus auch die Eigenschaften, die den Führer für seine Stellung qualifizieren (vgl. Knierim 23ff., dem ich aber nicht in allem zustimme. Volkmann a. O. 56. M. Pohlenz Neue Wege zur Ant. II 3 [1934] 42, 1).

Den Gebrauch des Wortes *ἡγεμών* zur Bezeichnung des Princeps mögen noch folgende Beispiele deutlich machen, chronologisch geordnet nach Kaisern oder Autoren (vgl. auch Magie 63; für die julisch-claudische Dynastie vgl. Knierim 26ff. Kornemann Klio XXXI [1938] 87ff. Béranger Recherches 44f.): Augustus-Inschrift von Kyrene (SEG IX 8), zu Beginn des s. c. de pecuniis repetundis, Z. 86 *ἡγεμὼν ἡμέτερος*, d. i. *princeps noster* (anscheinend nicht = *princeps senatus*, vgl. Stroux u. Wenger Abh. Bayer. Akad. XXXIV 2 [1928] 65. Kornemann a. O. 87. Magdelain 66f. Béranger Recherches 44 meint, die Worte seien ein Zusatz des Übersetzers). Für Strabon vgl. III 166 *τῷ ἡγεμόνι τῶν Ῥωμαίων* (allg.). VI 288 *οἱ καθ' ἡμᾶς ἡγεμόνες*. VII 314 *οἱ νῦν ἡγεμόνες*. XII 579 *ὁ ἡγεμών* (Tiberius). XIII 627 *τοῦ Τιβερίου ..., τοῦ καθ' ἡμᾶς ἡγεμόνος*. In der Inschrift aus Gytheion in Lakonien, welche kultische Begehungen regelt und aus der Zeit des Tiberius stammt (E. Kornemann Abh. Schles. Ges. für vaterl. Cultur I [1929] Nr. 3 = Ehrenberg and Jones Documents illustrating the Reigns of Aug. and Tib. [1949] Nr. 102 a) werden unter dem summarischen Plural *οἱ ἡγεμόνες* zusammengefaßt: der divus Augustus, Tiberius, Iulia Augusta (Livia), Germanicus, Drusus Sohn des Tiberius und T. Quinctius Flamininus (Z. 6ff., vgl. Z. 18. 29. 39, *ἡγεμονία* Z. 29; vgl. auch Inschrift Nr. 2 [= b] Z. 8f.): hier ist also das Wort *ἡγεμόνες* nicht nur für mehrere Mitglieder des Kaiserhauses gebraucht, wie wir das auch von dem Wort *principes* kennen (s. o.), sondern auch der berühmte Flamininus gehört dazu. Philon leg. ad G. 144 a. E. nennt den Augustus *ἡγεμών*, ebenso 318; vorher aber heißt es (144) — in bezug auf den Bürgerkrieg —, *νῆσοι* und *ἤπειροι* hätten miteinander gekämpft *ἡγεμόνας ἔχουσαι καὶ προαγωνιστὰς Ῥωμαίων τοὺς ἐν τέλει δοκιμωτάτους*: hier entspricht die Formel *οἱ ἐν τέλει δοκιμώτατοι* zwar fast genau der Stellung altrömischer *principes* und dem Ausdruck der Res gestae *οἱ τὰς μεγίστας ἀρχὰς ἄρξαντες* (s. o.), *ἡγεμόνες* aber sind hier nicht *principes*, sondern die militärischen und politischen Führer im Kampf um die Macht — wieder sieht man, wie weiträumig der Begriff *ἡγεμών* ist. Hätte Tiberius länger gelebt, dann wäre vielleicht Tiberius Gemellus *ἡγεμὼν καὶ κληρονόμος τῆς παππῴας ἀρχῆς* geworden (24). Claudius nennt sich selbst *ἡγεμών* in dem Brief an die Alexandriner, H. I. Bell Jews and Christians in Egypt. 1924, Z. 81 (vgl. W. Schubart Klio XXX [1937] 65), ‚von den *principes* vor mir' heißt *ὑπὸ τῶν πρὸ ἐμοῦ ἡγεμόνων* (Z. 58). Claudius ist *ὁ κράτιστος καὶ ἀληθῶς δικαιότατος ἡγεμών* (Erlaß des Paullus Fabius Persicus, SEG IV 516 A). Nero sagt in seiner Freiheitsrede in Korinth *πόλεις μὲν γὰρ καὶ ἄλλοι ἠλευθέρωσαν ἡγεμόνες, [Νέρων δὲ] ... ἐπαρχείαν* (D. 8794 [Syll.[3] 814] Z. 25f.); mit *ἡγεμόνες* sind doch wohl die

Kaiser vor Nero gemeint (möglicherweise sind auch *principes* republikanischer Zeit mit einbegriffen wie in der Inschrift von Gytheion, s. o.). Auch Iosephus gebraucht die Vokabel ἡγεμών, um den Kaiser zu bezeichnen, vgl. ant. XIX 164. 217; bell. Iud. VII 65; aber bell. Iud. IV 603 sind οἱ ἡγεμόνες die hohen Offiziere, die Vespasian zur Annahme des Purpurs drängen.

Der Sprachgebrauch des Plutarch kann an den Biographien Galbas und Othos geprüft werden. ‚Kaiser' heißt dort am häufigsten αὐτοκράτωρ. Aber auch ἡγεμών kommt in dieser Bedeutung öfters vor: Galba 1, 6. 13, 3. 13, 4. 16, 4. 17, 4. 20, 3 a. E. (hier heißt ἡγεμών wohl *princeps* in dem allgemeinen Sinne, daß sowohl der Kaiser wie überhaupt ein Fürst damit gemeint sein kann). 22, 6; Otho 15, 2; ἡγεμὼν μέγας G. 18, 4 hat wohl eine allgemeinere Bedeutung, ‚großer Herrscher'. Dagegen heißt ἡγεμών ‚Provinzstatthalter' G. 12, 2; so doch wohl auch 20, 3, Otho habe sich als erster der ἡγεμόνες dem Galba nach dessen Abfall angeschlossen (vgl. Galba 10, 7); ἡγεῖσθαι ‚Statthalter sein' G. 22, 7. Das Wort kann auch den Legionslegaten bezeichnen, G. 22, 10, vgl. 4, 6 (Text unsicher); οἱ ἡγεμόνες τοῦ στρατεύματος G. 13, 2; ἡγεμόνες ‚Heerführer' O. 5, 7, das Wort bezeichnet die Befehlshaber von Provinzheeren, d. h. Statthalter O. 4, 2; οἱ ἡγεμονικοὶ ‚die militärischen Führer' G. 22, 5; O. 13, 5; allgemeiner ‚die Männer in führenden Stellungen' O. 9, 4, ähnlich G. 8, 3 τοὺς ὑπατικοὺς καὶ τοὺς ἡγεμονικούς (ἡγεμονικοὶ also von den ὑπατικοὶ getrennt, daher nicht ganz dasselbe wie die *principes* der Republik, eher = *duces*); ἀνὴρ ἡγεμονικός G. 29, 3 etwa ‚herrscherlicher Mann'. So wird auch die Wortgruppe ἄρχειν, ἄρχων, ἀρχή sowohl in bezug auf den Kaiser gebraucht (G. 9, 1. 23, 7. O. 5, 6. 15, 8. 17, 11. 18, 3. 18, 5; G. 27, 4; G. 10, 1. 19, 1. 22, 11. 29, 5, vgl. 6, 2) wie in bezug auf Statthalter und militärische Befehlshaber (G. 10, 1; G. 18, 7. O. 6, 6; G. 20, 2. O. 7, 6). Mit den Bezeichnungen οἱ πρῶτοι καὶ κράτιστοι O. 1, 5. 3, 2, οἱ ἀξιόλογοι O. 3, 3 sind ungefähr die ‚privaten' *principes* gemeint. Demnach ist der Sprachgebrauch Plutarchs in den Grundzügen noch derselbe, wie ihn die griechische Übersetzung der Res gestae zeigte. Dazu paßt, daß Plutarch Cic. 2, 1 vom Kaiser als dem ἡγεμών spricht (warum dieser Satz auf eine Quelle julisch-claudischer Zeit zurückgehen muß, Kornemann 89, sehe ich nicht ein), daneben οἱ ἄρχοντες ‚die Magistrate'; in einem Traum Ciceros wird der junge Octavius den Römern als künftiger ἡγεμών gewiesen (44, 3ff., angeführt, aber kaum richtig beurteilt von Knierim 27).

Auch Dion Chrysostomos meint mit ἡγεμών or. I 5 doch wohl den Princeps, entsprechend mit ἡγεμόνες or. XLVI 14 (ed. v. Arnim Index 3 u. d. W. Caesares). Wenn bei Appian der Dictator Caesar τῆσδε τῆς μοναρχίας ἡγεμών genannt wird (bell. civ. IV 296), so gehört das nicht hierher. — Unbestimmter Zeit IG XII 2. 67.

Auf die Dauer hat sich aber der Gebrauch des Wortes ἡγεμών für *princeps* = Kaiser offenbar nicht bewährt. Es ist besonders wichtig, daß Cassius Dio, der die offizielle Terminologie kannte und über sie nachdachte, das Wort ἡγεμών für ‚Princeps' ganz vermeidet. Wo er den berühmten Ausspruch des Tiberius, er sei für die Sklaven der *dominus*, für die Soldaten der *imperator*, für alle anderen der *princeps*, ins Griechische zu übersetzen versucht, versteht er unbegreiflicherweise *princeps* als *princeps senatus* und übersetzt dementsprechend πρόκριτος (LVII 8, 2, ein Erklärungsversuch bei Gwosdz 85f.; vgl. προκρίναντες LVI 39, 6; ungeschickt auch die Übersetzung πρόκριτος — statt ἡγεμών — τῆς νεότητος für *princeps iuventutis*, s. den Index). In der Akklamation für Commodus LXXII 20, 2, III p. 301 (Xiph.) ist πρῶτος = *princeps* (Gwosdz 86).

Wie sich die Wörter προστάτης, προστατεῖν, προστῆναι, προΐστασθαι, προστασία, ἡγεμονία zu den lateinischen Wörtern *princeps, principem esse, principatus* verhalten, kann nicht im allgemeinen gesagt werden; jede Textstelle ist für sich zu interpretieren und zu beurteilen, und auch da ist das Ergebnis oft unsicher. Wie problematisch diese Entsprechungen sind, hat v. Premersteins Versuch, seine These vom Schutzauftrag des Princeps zum Teil auf die griechische Terminologie zu gründen (117ff.), von neuem gezeigt. Über ἡγεμονία = *principatus* und die anderen Bedeutungen von ἡγεμονία vgl. Béranger Recherches 59ff. 73. 247; über προστασία ebd. 203ff. — Für ἡγεμών = Statthalter usw. brauchen hier keine weiteren Belege gegeben zu werden, s. o. zu Plutarch; vgl. auch Kornemann a. O. 89f. (wo aber der Beginn dieses Wortgebrauchs — unter Gaius — zu spät angesetzt wird, der Praefect von Aegypten kann schon unter Augustus so genannt werden, OGI 659, und dann natürlich auch unter Tiberius, z. B. OGI 661) und Béranger a. O. 45. Βασιλεύς ‚Kaiser' und ἡγεμόνες ‚Statthalter' nebeneinander NT 1. Petr. 2, 14.

Der Gebrauch der Vokabel ἡγεμών für *princeps* ist schwerlich deshalb abgekommen, weil „die hellenistische Monarchie alles überrannt hat" (Kornemann 87); man kann den Grund auch nicht darin finden, daß die Griechen sich immer mehr daran gewöhnten, den Kaiser βασιλεύς zu nennen (s. u. VIII B 6), denn der wichtigste Gewährsmann, Cassius Dio, macht diesen Sprachgebrauch nicht mit, er nennt den Princeps weder ἡγεμών noch βασιλεύς. Es mag wohl so sein, daß das Nebeneinander von ἡγεμών = Princeps und ἡγεμών = Statthalter Unzuträglichkeiten mit sich brachte, ja zu Verwechselungen führte, und daß man das Wort in der ersten Bedeutung leichter entbehren konnte als in der zweiten. Um Klarheit zu gewinnen, müßte man das ganze Wortmaterial besser übersehen, als es jetzt möglich ist.

## VIII. Die Stellung des Princeps der Kaiserzeit (des ‚Kaisers') in Staat und Gesellschaft.

### A. Die Periodisierung der römischen Geschichte: der Principat als Monarchie.

Welche Meinung die Zeitgenossen vom Charakter des Principats hatten, zeigt unter anderem die Art, wie sie ihn in den Gesamtverlauf der Geschichte Roms einordneten, d. h. wie sie diese periodisierten. Wenn wir im Folgenden Äußerungen darüber zusammenstellen, halten wir uns be-



sonders, aber nicht ausschließlich, an die Historiker; dabei soll das Thema dieses Kapitels nur das Ordnungsprinzip abgeben, keine strengen Grenzen ziehen.

Daß der Begründer des Principats über seine eigene Stellung in der Geschichte nachdachte und fähig war, sich selbst geschichtlich zu sehen, erweist der bedeutsame Satz Res g. c. 8 *legibus novis me auctore latis multa exempla maiorum exolescentia iam ex nostro saeculo reduxi et ipse multarum rerum exempla imitanda posteris tradidi* (dazu Würzb. Jahrb. II [1947] 172. H. Volkmann D. neue Bild d. Ant. II [1942] 258f.; vgl. Ovid. met. XV 833f. *legesque feret iustissimus auctor / exemploque suo mores reget;* ähnlich der Gedanke im Edikt des Augustus Suet. Aug. 31, 5; über das historische Bewußtsein des Augustus s. auch Weber Anm. 135). Freilich periodisiert er nicht ausdrücklich; aber wie klar es ihm ist, daß mit seinem Principat ein neuer Abschnitt der römischen Geschichte begonnen hat und was für ein Regiment er in Wirklichkeit ausübt, zeigt die Ausdrucksweise, deren er sich in seinem Tatenbericht bedient. Niemals vor ihm hat ein Römer so selbstbewußt von sich und seinen Leistungen gesprochen (Symb. Col. Ios. Kroll oblata, 1949, 124ff.; vgl. auch unter diesem Gesichtspunkt, was Cassius Dio ihn im J. 27 sagen läßt, LIII 7, 3ff.). Das Selbstbewußtsein Ciceros, mag es noch so übertrieben scheinen, ist doch nicht so geartet, daß es den Bestand der freien *res publica* in Frage stellen könnte; vielmehr lebt es geradezu vom Wettbewerb der Leistung, wie es ihn nur in der Republik geben kann: jeder einzelne darf *virtus* haben und betätigen, zum Ruhme des Gemeinwesens und zu seinem eigenen (zu Ciceros Selbstauffassung vgl. O. Seel Vox humana, 1949, 320f.; Cicero [1953], an vielen Stellen). Auch Augustus ist dem Namen nach nicht Alleinherrscher; er ist der *restitutor* und *conservator rei publicae*, der *vindex libertatis*, der *princeps civium*, dessen Stellung im Staate weniger auf *potestas* als auf *auctoritas* beruht (Res g. c. 34). Aber zugleich ist er derjenige, dessen Wille geschieht und gegen dessen Willen nichts geschieht. Jahrzehntelang hat er das Wissen um seine Macht, die er ererbt, durch seine Taten erworben und ins Unermeßliche gesteigert hat, mit sich herumgetragen; jahrzehntelang hat er es verleugnet. Auch in den Res gestae verleugnet er es, wenn man sich an den vordergründigen Sinn der Worte hält. In Wirklichkeit spricht er es in jedem Satze aus. Fern ist der Gedanke an den Wettbewerb mit anderen Politikern, die gleichzeitig leben und wirken, an ein agonales Nebeneinander von Kräften und Leistungen; in ihm allein ist alle Kraft beschlossen, die Gegner sind nicht würdig, mit Namen genannt zu werden (über die ‚Namensstrafe' s. F. Vittinghoff Der Staatsfeind in der röm. Kaiserzeit [1936] 18ff. Es ist dies ein Zug, den der Tatenbericht mit den höfischen Lobreden späterer Zeiten gemein hat; vgl. schon Val. Max. IX 11 ext. 4), die Helfer sind Werkzeuge ohne eigenen Willen. Es ist, als ob das immer wieder zurückgedrängte Selbstbewußtsein des Lebenden im Munde des Toten sich endlich einen Ausdruck suchte. Weil das, was war, niemals gesagt werden durfte, damit der mühsam zurechtgefügte Staat nicht Schaden leide und die Iden des März sich nicht wiederholten, weil es mit klaren Worten auch jetzt noch nicht gesagt werden darf, steigert es sich im Bewußtsein des Sprechenden zu einer Monumentalität, die um so stärker wirkt, als sie nur in ihren Umrissen sichtbar wird. Die wohltätige und notwendige Lüge des Principats tritt nirgends deutlicher zutage als im Tatenbericht seines Schöpfers. Deshalb sind die Res gestae genau das, was sie nach dem Willen ihres Verfassers sein sollten, aber in einem viel ehrlicheren Sinne, als er es beabsichtigte: Spiegel seines Werks und seiner Persönlichkeit. — Darf aber an einen Wettbewerb mit Männern der Gegenwart nicht gedacht werden, so wird das Geschichtsbewußtsein des Augustus eben darin kenntlich, daß er seine Taten und die Ehren, die ihm dafür zuteil geworden sind, an der Vergangenheit mißt, und die Form, in der er das tut, kommt fast einer Periodisierung der Geschichte gleich: c. 10 *confluente multitudine, quanta Romae nunquam fertur ante id tempus fuisse;* 12 *qui honos ad hoc tempus nemini praeter me est decretus;* 16 *id primus et solus omnium, qui deduxerunt colonias militum in Italia aut in provinciis, ad memoriam aetatis meae feci;* 26 *quo neque terra neque mari quisquam Romanus ante id tempus adit;* 30 *Pannoniorum gentes, quas ante me principem populi Romani exercitus nunquam adit;* 31 *legationes ... non visae ante id tempus apud quemquam Romanorum ducem;* 32 *plurimaeque aliae gentes expertae sunt p. R. fidem me principe, quibus antea cum populo Romano nullum extiterat legationum et amicitiae commercium* (vgl. die Ausdrucksweise Octavians bei Cass. Dio LIII 7, 1, wo er von Caesar spricht); die Worte c. 13 *priusquam nascerer* bedeuten, daß mit der Geburt des Augustus ein neues Zeitalter begonnen hat (W. Enßlin Rh. Mus. LXXXI [1932] 362ff.; vgl. Weber 177. M. P. Charlesworth JRS XXXIII [1943] 3). Will man darüber hinaus genauer festzulegen suchen, auf welche Zeit Augustus seinen Principat datiert, dann muß man besonders die Stellen beachten, an denen er sich selbst als den *princeps* bezeichnet, s. o. S. 2057f. Der Satz in c. 32 schaltet hierfür aus, weil er zu allgemein gehalten ist. Aber von den drei Schließungen des Ianusbogens, die Augustus c. 13 erwähnt, fällt die erste in das J. 29 v. Chr. (Mommsen Res g.$^{2}$ S. 50); und wenn er c. 30 sagt, vor seinem Principat sei niemals ein Heer des römischen Volkes gegen die Pannonier marschiert, so geht daraus hervor, daß nach seiner Auffassung sein Feldzug gegen die Pannonier von 35/34 (o. Bd. X S. 321f.) bereits in seinen Principat fiel (Weber 211 entnimmt umgekehrt den Worten des Augustus, daß dieser seinen Feldzug ganz ausschließe, während E. Staedler 331, 13 [s. gleich u.] jenen ersten Krieg gar nicht kennt). Es wäre aber mit dem Wesen des Begriffs *princeps* kaum vereinbar, wollte man den Kaiser auf Grund dieser Äußerungen auf bestimmte Jahreszahlen festlegen (warum der Zeitraum, den Augustus meint, wenn er *me principe* sagt, mit der Schlacht bei Actium beginnen sollte [so, ohne Begründung, Ilse Köser Die Datierung in den

Res gestae divi Aug., Diss. Hambg. 1946, S. 8], ist nicht einzusehen); deshalb darf man nicht mit Staedler (zuletzt Ztschr. Sav.-Stiftg. LXV [1947] 327ff.), dem schon Volkmann Bericht 78ff. widersprochen hat, aus c. 13 einen terminus ante quem für den Beginn des Principats gewinnen wollen (krasse Unkenntnis verrät der Versuch ebd. 338, die Datierung durch Ovid. trist. II 464 und Hor. c. I 21, 14 zu stützen. Dagegen soll c. 30 mit den Worten *ante me principem* der „mit dem J. 27 beginnende *auctoritas*-Prinzipat“ gemeint sein [ebd. 331, 13] — der doch aber auch c. 13 notwendig mitgemeint ist). — Den *principatus* des Augustus setzt von seiner Frühzeit ab Sen. clem. I 9, 1.

Bei Velleius Paterculus fehlt die Erkenntnis des entscheidenden Einschnitts, den der Beginn des Principats bedeutet (vgl. allenfalls II 38, 3), oder sie wird von dem loyalen Historiker verborgen (über den höfisch-offiziösen Charakter seines Werkes, aus dem man erkennen kann, „was die Anhänger der Monarchie in diesen Tagen wußten und empfanden“, s. Weber 6): *prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata* (abl.) heißt es II 89, 4 im Hinblick auf die angeblich von Augustus durchgeführte *restitutio rei publicae;* aber ein Ausdruck wie II 93, 1 *successorem potentiae eius* (näml. des Augustus; es handelt sich um Marcellus) schien ihm offenbar unbedenklich, wie er denn auch ebd. die durchaus nicht rein republikanische, vielmehr aus dynastischem Empfinden zu erklärende Formulierung *fortunae, in quam alebatur, capax* gefunden hat. Über die Geschichtsauffassung des Velleius vgl. auch W. Jens a. O. (u. S. 2080) 97ff. — Über Philon s. Gelzer o. Bd. X S. 407.

Der Philosoph Seneca stellt *principatus* und *commune rei publicae* einander gegenüber (clem. I 9, 1, Lesung unsicher). Derselbe Seneca ist wohl auch der älteste Zeuge für die Ausdehnung der biologischen Betrachtungsweise, welche die römische Geschichte nach Altersstufen einteilt, auf die Kaiserzeit (vgl. aber schon die Praefatio des Livius; über die Herkunft des Vergleichs V. Pöschl Röm. Staat u. griech. Staatsdenken bei Cicero, 1936, 77). Der bekannteste Vertreter dieser Lehre ist Florus, sie findet sich dann bei Ammianus Marcellinus und in der Historia Augusta (s. u. zu den betreffenden Autoren): Laktanz aber, inst. VII 15. 14ff., belegt sie schon für Seneca (s. Roßbach o. Bd. I S. 2239; Suppl.-Bd. I S. 84f.; daß der Philosoph gemeint ist und nicht, wie viele annehmen, sein Vater, begründet einleuchtend Hartke Kk. 354, 2 und besonders 393ff.): 14 *primam enim dixit infantiam sub rege Romulo fuisse ...; deinde pueritiam sub ceteris regibus ...; at vero Tarquinio regnante, cum iam quasi adulta esse coepisset, servitium non tulisse ...; cumque esset adulescentia eius fine Punici belli terminata, tum denique confirmatis viribus coepisse iuvenescere* Es folgt nach dem Untergang Karthagos, als Rom seine Kräfte mißbrauchte (15), 16 *... prima eius senectus, cum ... rursus ad regimen singularis imperii reccidit quasi ad alteram infantiam revoluta. Amissa enim libertate, quam Bruto duce et auctore defenderat, ita consenuit, tamquam sustentare se ipsa non valeret, nisi adminiculo regentium niteretur.* Nach dieser Auffassung bringt die erste *senectus* den Rückfall in die singularische Herrschaftsform, so als wäre die *infantia* wiedergekehrt, und auf den endgültigen Verlust der Freiheit folgt dann das volle *consenescere.* Das erinnert zwar an Sen. clem. I 3, 5 (Hartke Kk. 395), aber in der Vorlage, der Laktanz folgt, dürfte der Philosoph sich milder ausgedrückt haben als sein Ausschreiber; auf jeden Fall läßt eine solche Theorie an Pessimismus nichts zu wünschen übrig.

Für Flavius Iosephus ist es mit der Demokratie der Römer schon im J. 60 v. Chr. zu Ende, dann kommt die Tyrannis (ant. XIX 187, zum J. 41 n. Chr.; das Wort τυραννηθῆναι meint wohl mehr die Staatsform überhaupt als ihre Qualität).

Des Tacitus Meinung vom Principat wiedergeben hieße eine Abhandlung über sein Gesamtwerk schreiben (vgl. bsds. F. Klingner Die Antike VIII [1932] 151ff. = Röm. Geisteswelt [1943] 310ff.; Ber. Sächs. Akad. ph.-h. Kl. 92 [1940] 1. Heft. M. Treu Atti Acc. Pelor., Cl. di lett. etc., XLVII [1951]. H. Nesselhauf Tacitus und Domitian, Hermes LXXX [1952] 222ff. [auch methodisch wichtig als ein neuer Beitrag zu dem Bemühen, in dem von Tacitus umgriffenen historischen Raum die verschiedenen Schichten historischer Realität voneinander zu sondern und ihre gegenseitigen Beziehungen zu klären]). Wir beschäftigen uns hier nur mit wenigen Stellen, an denen sich diese Meinung vergleichsweise deutlich ausdrückt. — Mit malitiöser Prägnanz sind die Termini gebraucht hist. I 50, 3 *prope eversum orbem etiam cum de principatu inter bonos certaretur, sed mansisse C. Iulio, mansisse Caesare Augusto victore imperium; mansuram fuisse* (Irrealis!) *sub Pompeio Brutoque rem publicam* etc. (für die Unterscheidung zwischen *res publica* und Principat im allgemeinen vgl. auch die Ausdrucksweise hist. I 56f., bsds. 57, 1). Eprius Marcellus sagt *se meminisse temporum, quibus natus sit, quam civitatis formam patres avique instituerint* (hist. IV 8, 2): auch hier ist die Periodisierung deutlich. Am Anfang der Historien heißt es (I 1, 1), solange die *res populi Romani* zu berichten waren, sei dies *pari eloquentia ac libertate* geschehen; *postquam bellatum apud Actium atque omnem potentiam ad unum conferri pacis interfuit, magna illa ingenia cessere* etc. (vgl. ann. I 1, 1 *... in Augustum ..., qui cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit;* vgl. ferner ann. IV 32). In einen verwandten Gedankenkreis führen Äußerungen wie dial. 36, 2 *etsi horum quoque temporum oratores ea consecuti sunt, quae composita et quieta et beata re publica tribui fas erat, tamen illa perturbatione ac licentia plura sibi assequi videbantur, cum mixtis omnibus et moderatore uno carentibus tantum quisque orator saperet, quantum erranti populo persuaderi poterat;* vgl. ebd. 41, 4 *quid multis apud populum contionibus* (sc. *opus est*), *cum de re publica non imperiti*



*et multi deliberent, sed sapientissimus et unus?* Der zentrale Gedanke, nach dem sich alle solche Formulierungen orientieren, ist der, daß seit Augustus nur einer die Macht hat; das besagt die scheinbar ganz trockene und äußerliche Zeitbestimmung *a regibus usque ad principes* hist. I 84, 4 im Munde des Otho ebenso wie die Feststellung ebd. I 89, 2, die die gleiche Erkenntnis speziell auf das militärische Gebiet anwendet: *ex quo divus Augustus res Caesarum composuit, procul et in unius sollicitudinem aut decus populus Romanus bellaverat;* dazu ann. III 74, 4 *Tiberius ... id quoque Blaeso tribuit, ut imperator a legionibus salutaretur, prisco erga duces honore ...; erantque plures simul imperatores nec super ceterorum aequalitatem.* Tacitus spricht hier zwar vom *imperator,* nicht vom *princeps;* aber seine Formulierung trifft genau den wesentlichen Unterschied zwischen Republik und Monarchie und würde für die Bezeichnung *princeps* ebenso passen, vgl. ann. I 4, 1 (s. gleich u.). Die soeben angeführten Worte ann. I 1, 1 *cuncta ... nomine principis sub imperium accepit* sollen das Scheinwesen des Principats, d. h. die Unverträglichkeit dieses Begriffs mit dem Begriff *imperium* enthüllen; vgl. ann. I 9, 4f. (öffentliche Meinung nach dem Tode des Augustus) ... *non aliud discordantis patriae remedium fuisse quam ut ab uno regeretur. Non regno tamen neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam:* der Unterschied zwischen der Sache und dem Namen wird betont; ferner ann. I 4, 1 *igitur verso civitatis statu nihil usquam prisci et integri moris: omnes exuta aequalitate iussa principis aspectare,* d. h. in Wirklichkeit ist die *res publica* nicht restituiert, sondern der *status* ist *conversus* (vgl. ann. IV 33, 2, s. gleich u.; im umgekehrten Sinne heißt es Suet. Claud. 11, 1 in bezug auf die ephemere Freiheitsbewegung nach dem Tode des Gaius *id biduum, quo de mutando rei p. statu haesitatum erat),* der *mos maiorum* ist nicht zu neuem Leben erweckt worden, sondern er ist verschwunden, dahin ist auch die *aequalitas,* die für den republikanischen Staat charakteristisch war (vgl. die soeben a. Stelle ann. III 74, 4 über die *aequalitas* der republikanischen Imperatoren), und die Verbindung *iussa principis* ist ein Widerspruch in sich. In demselben Sinne, aber noch deutlicher heißt es ann. III 28, 2 *sexto demum consulatu Caesar Augustus, potentiae securus, quae triumviratu iusserat, abolevit;* ähnlich von Tiberius, ann. I 7, 3 *Tiberius cuncta per consules incipiebat, tamquam vetere re publica* etc.; ann. III 60, 1 *vim principatus sibi firmans imaginem antiquitatis senatui praebebat* etc. (zum Stichwort *imago* vgl. ann. I 81, 2 *libertatis imagine:* XIII 28, 1 *imago rei publicae);* ann. IV 19, 3. Das Umbruchsbewußtsein kommt dann weiter zu klarem Ausdruck in einer Erörterung, die unmittelbar an Thukydides und Polybios erinnert, ann. IV 33, 2 *sic converso statu* (vgl. I 4, 1, s. o.) *neque alia re Romana quam si unus imperitet* etc. Es macht keinen sehr großen Unterschied, wenn solche Äußerungen sich nicht als die Meinung des Historikers selbst geben, sondern anderen in den Mund gelegt werden; vgl. ann. I 6, 3 (Sallustius Crispus zu Livia) ... *neve Tiberius vim principatus resolveret cuncta ad senatum vocando: eam condicionem esse imperandi, ut non aliter ratio constet quam si uni reddatur;* Tiberius spricht in jener Senatssitzung, in der er sich die Herrschaft aufdrängen läßt (s. u. IX E), von dem Principat als einem *regendi cuncta onus* (vgl. Ovid. fast. I 616; met. XV 820; *pondera* fast. I 534), er bittet *non ad unum omnia deferrent* (ann. I 11, 1); die adulatorische Äußerung des Asinius Gallus *unum esse rei publicae corpus atque unius animo regendum* (ebd. 12, 3) gibt im Grunde, wenigstens nach der Überzeugung seiner Kritiker, seine eigene Meinung wieder, und die Tatsache seiner Alleinherrschaft ist die Voraussetzung dafür, daß er nach dem Tode seines Sohnes Drusus zu den Senatoren *de reddenda re publica* spricht *utque consules seu quis alius regimen susciperent* (ann. IV 9, 1, vgl. *generis humani regimen* XIII 14, 3). Vorher hatte man in Drusus den künftigen *rector generis humani* gesehen (ann. III 59, 4); es handelt sich, wohlgemerkt, um einen Ausdruck kritischer Beobachter, die sich nicht etwa daran stoßen, daß es einen solchen *rector* überhaupt geben kann, sondern daran, daß er für sein hohes Amt nicht in der richtigen Weise vorbereitet wird. Vgl. noch den absoluten Gebrauch des Wortes *regere,* z. B. ann. IV 33, 4. XIII 3, 1; dial. 41, 3. Nach dem Tode des Augustus reden die Leute *non aliud discordantis patriae remedium fuisse quam ut ab uno regeretur* (ann. I 9, 4, s. o.; vgl. Suet. Claud. 10, 4 *multitudine ... unum rectorem ... exposcente);* so kann man — ohne jede Nebenabsicht — von ihm sagen, daß er so und so lange *rem publicam rexit* (dial. 17, 3). Hierher gehören ferner Ausdrücke wie *rei Romanae arbitrium* ann. VI 51, 2, von der Herrschaft des Tiberius (vgl. Suet. Aug. 28, 1, von Augustus: *reputans ... illam* [sc. *rem publicam*] *plurium arbitrio temere committi* etc.) oder der häufige Gebrauch der Wendung *rerum potiri* in bezug auf den Principat, s. Lex. Tac. u. d. W. potior A b a und B b (vgl. u. VIII B 4), oder die freilich zweckbestimmten Worte des flamen Dialis Servius Maluginensis *nunc deum munere summum pontificum etiam summum hominum esse, non aemulationi, non odio aut privatis adfectionibus obnoxium* (ann. III 58, 3); *rem publicam obtinere* ann. XIII 21, 4; vom Verschenken der *res publica* ist die Rede ann. XV 52, 3.

Überraschend ist die Art, wie Plinius d. J. periodisiert: die Begriffe ‚republikanische Zeit‘ und ‚*libertas*‘ decken sich, s. u. VIII B 2, d. h. der loyale Konsul verrät durch diese Periodisierung mit der naiven Offenheit, die wir auch sonst an ihm beobachten, wie er im Grunde über den Charakter des Principats denkt. Dagegen verschwindet die Grenzlinie zwischen der ausgehenden Republik und dem Principat, wenn Plutarch den Bürgerkrieg zwischen Otho und Vitellius mit den Machtkämpfen zwischen Sulla und Marius, Caesar und Pompeius vergleicht (Otho 9, 5).

Die biologische Einteilung der römischen Geschichte bei Florus praef. 4ff. wurde schon erwähnt. Auf *infantia, adulescentia* und *iuven-*

*tas* folgt das Greisenalter (8): *a Caesare Augusto in saeculum nostrum haut multo minus anni ducenti, quibus inertia Caesarum quasi consenuit adque decoxit* (sc. *populus Romanus*), *nisi quod sub Traiano principe movit lacertos et praeter spem omnium senectus imperii quasi reddita iuventute revirescit*. Vgl. Rossbach o. Bd. VI S. 2761f. (die dort genannte Arbeit von O. Hirschfeld jetzt Kl. Schr. 867ff.). Hartke Kk. 396f. Wenn Florus die Kaiserzeit für das Greisenalter des römischen Volkes hält, so wird dieses Urteil durch das Kompliment für Kaiser Traian kaum gemildert, da er unter ihm oder seinem Nachfolger schreibt (PIR ²I A nr. 650). Zur Abgrenzung des Stoffes bei Florus vgl. auch H. Peter D. gesch. Lit. über die röm. Kaiserz. I (1897) 65.

Appian gliedert, dem Charakter seines Werkes entsprechend, die römische Geschichte nach der Ausbreitung der römischen Macht (prooem. 19ff.). Fünfhundert Jahre dauert es, bis Italien erobert ist; davon entfällt die Hälfte auf die Königszeit. Nach zwei weiteren Jahrhunderten, in denen die Welt erobert wird (*τὰ πλεῖστα τῶν ἐθνῶν τότε ὑπηγάγοντο* 21), begründet Caesar die Monarchie: *Γάιός τε Καῖσαρ, ὑπὲρ τοὺς τότε δυναστεύσας καὶ τὴν ἡγεμονίαν κρατυνάμενός τε καὶ διαθέμενος ἐς φυλακὴν ἀσφαλῆ, τὸ μὲν σχῆμα τῆς πολιτείας καὶ τὸ ὄνομα ἐφύλαξεν, μόναρχον δ' ἑαυτὸν ἐπέστησε πᾶσι* 22. Es folgt die Kaiserzeit (zur Terminologie und Charakteristik vgl. u. S. 2113), bis zur Gegenwart des Verfassers annähernd zweihundert Jahre (24). Hier liegt der Schnitt also bei Caesar, ein Unterschied zwischen seiner Monarchie und dem mit Augustus beginnenden Principat wird nicht gemacht; es paßt nicht ganz dazu, daß es anderswo heißt, mit der Beendigung der Bürgerkriege und der Eroberung Ägyptens sei Rom eine Monarchie geworden (60, vgl. b. c. I 24). Für uns am wichtigsten ist, daß die Zeit der Monarchie auch hier eindeutig von der des Freistaats abgesetzt wird.

Der Blick des Cassius Dio für das Wesen schon des frühen Principats ist durch die Erfahrungen seiner eigenen Zeit nicht getrübt, sondern geschärft; hier interessiert er uns freilich vor allem als Repräsentant der Auffassung, welche die Senatskreise zu Beginn des 3. Jhdts. vom Kaisertum hatten, mag diese nun richtig oder falsch sein (terminologisch ist zu beachten, daß Dios Ausschreiber den Ausdruck des Originaltextes zuweilen verändern, vgl. G. Vrind De Cassii Dionis vocabulis quae ad ius publicum pertinent. 1923, pars I. Boissevain II p. XXVI). — Vgl. auch Andersen 51ff. über das J. 29 als Epochenjahr der Monarchie: für uns kommt es jedoch weniger darauf an, welches Jahr Dio als den Grenzpunkt betrachtet, als darauf, daß er den Einschnitt überhaupt, und zwar sehr entschieden, gemacht hat. — Dio periodisiert die römische Geschichte derart, daß den Römern nach der Königszeit und nach der Zeit der Republik, die in die Zeit der *δυναστεῖαι* ausläuft, das *μοναρχεῖσθαι ἀκριβῶς* beschieden war (vgl. LII 13, 3, Rede des Agrippa; LII 18, 3, Rede des Maecenas; LV 21, 4, Rede der Livia; vorher LI 1, 2 *ὅτι τότε πρῶτον* — nämlich nach der Schlacht bei Actium — *ὁ Καῖσαρ τὸ κράτος πᾶν μόνος ἔσχεν κτλ.*, vgl. dazu Andersen 52), und zwar *καίτοι τοῦ Καίσαρος βουλευσαμένου τά τε ὅπλα καταθέσθαι καὶ τὰ πράγματα τῇ τε γερουσίᾳ καὶ τῷ δήμῳ ἐπιτρέψαι* (LII 1, 1): das ist genau die Meinung, die, wie wir sahen, auch Tacitus von dem Scheinwesen des Principats hatte, d. h. es war die Ansicht aller einigermaßen scharfsinnigen Beobachter. Dio kommt immer wieder auf den Gegensatz zwischen Schein und Wirklichkeit zu sprechen; besonders aufschlußreich ist die Expektoration LIII 17ff., weil hier, wie auch sonst zuweilen, die starke persönliche Anteilnahme des Autors an den Dingen, die er darstellt, zum Ausdruck kommt (das äußere Zeichen dafür ist immer der Gebrauch der ersten Person, hier 17, 7. 18, 3). Mit Augustus beginnt eine *ἀκριβὴς μοναρχία*, so muß man die Staatsform ihrem wahren Wesen nach (*ἀληθέστατα*) einschätzen (17, 1). Monarchische Benennungen zwar werden vermieden, aber: *οὐκ ἔστιν ὅπως οὐ βασιλεύονται*, und: *διάγεται ... καὶ διοικεῖται πάντα ἁπλῶς ὅπως ἂν ὁ ἀεὶ κρατῶν ἐθελήσῃ* (2f.). Das wird im einzelnen ausgeführt; Ergebnis: *καὶ οὕτως ἐκ τούτων τῶν δημοκρατικῶν ὀνομάτων πᾶσαν τὴν τῆς πολιτείας ἰσχὺν περιβέβληνται ὥστε καὶ τὰ τῶν βασιλέων, πλὴν τοῦ φορτικοῦ τῆς προσηγορίας αὐτῶν, ἔχειν* (18, 2). Und vorher heißt es, bereits in demselben Zusammenhang (LIII 16, 1, zum J. 27): *ταῦτα μὲν οὕτω τότε ὥς γε εἰπεῖν διετάχθη· τῷ γὰρ ἔργῳ καὶ πάντων καὶ διὰ παντὸς αὐτὸς ὁ Καῖσαρ, ἅτε καὶ τῶν χρημάτων κυριεύων (λόγῳ μὲν γὰρ τὰ δημόσια ἀπὸ τῶν ἐκείνου ἀπεκέκριτο, ἔργῳ δὲ καὶ ταῦτα πρὸς τὴν γνώμην αὐτοῦ ἀνηλίσκετο) καὶ τῶν στρατιωτῶν κρατῶν, αὐταρχήσειν ἔμελλε.* Periodisierend und gleichzeitig charakterisierend sagt Dio an der Stelle, wo er den ersten Princeps und sein Werk zusammenfassend beurteilt und kennzeichnet: *τῶν μὲν γὰρ ἐκ τῆς δημοκρατίας ἀνδρῶν καὶ οἱ πλείους καὶ οἱ δυνατώτεροι ἀπωλώλεσαν· οἱ δ' ὕστεροι ἐκείνης μὲν οὐδὲν εἰδότες κτλ.* (LVI 44, 3f.). Loyaler ist Dios Würdigung des Augustus LVI 43, 4, und noch mehr im Sinne der offiziellen Auffassung des Principats läßt er begreiflicherweise den Tiberius sprechen, in seiner Rede nach dem Tode des Augustus, wo aber wiederum mittelbar periodisiert wird, LVI 39, 5 ... *οὐκ ἠνέσχεσθε οὐδὲ ἐπετρέψατε αὐτῷ ἰδιωτεῦσαι, ἀλλ' ἅτε εὖ εἰδότες ὅτι δημοκρατία μὲν οὔποτ' ἂν τηλικούτοις πράγμασιν ἁρμόσειεν, προστασία δὲ ἑνὸς ἀνδρὸς μάλιστ' ἂν αὐτὰ σώσειεν* (vgl. Sen. clem. I 3, 5), *οὔτε λόγῳ μὲν ἐπανελθεῖν ἐς τὴν αὐτονομίαν ἔργῳ δὲ ἐς τοὺς στασιασμοὺς ἠθελήσατε κτλ.* Hierher gehört ferner die Erwägung über die Folgen des politischen Umbruchs für die Geschichtsschreibung, LIII 19, 1—6 (vgl. die ähnlich ausgerichteten, freilich mit viel stärkeren Akzenten versehenen Bemerkungen bei Tacitus, ann. I 1, 2 und besonders hist. I 1, 1; auf Berührungen des Dio mit Tacitus hat Andersen 50, 139 bereits hingewiesen); ebenso auch der — meist ganz unbefangene — Gebrauch der Wortgruppe *αὐταρχία* zur Bezeichnung des Kaisertums, vgl. den Index Graecitatis bei Boissevain V. So heißt es z. B. XLV 1, 3, Nigidius Figulus habe dem späteren Augustus gleich nach seiner Geburt die *αὐταρχία* prophezeit, und zu dem Vater des Kindes habe er gesagt *δεσπότην ἡμῖν ἐγέννησας* (ebd. 5), wodurch der Begriff *αὐταρχία*, wenigstens für diese Stelle, eindeutig erläutert wird (vgl. Suet. Aug. 94, 5); auch die weiteren Vorzeichen, von denen Dio berichtet, sind in unserem Zusammenhang bedeutsam; aber LIII 4, 3 bezeichnet *αὐταρχία* die Allgewalt, auf die Octavian im J. 27 verzichtete, d. h. jene absolute Macht, von der sich der Principat doch grundsätzlich unterscheiden sollte: für Dio ist dieser ebensogut *αὐταρχία* wie jene. Vgl. etwa noch besonders LXIX 17, 3 (III p. 237, Xiph.), wo *αὐταρχία* und *μοναρχεῖν* synonym gebraucht werden; LXXI 22, 3 (III p. 264, Xiph.), synon. *ἀρχή*, vgl. LIX 1, 1—3; von Galba heißt es LXIII 23 (III p. 86, Zon.) *καὶ ὃς τὴν ἡγεμονίαν ἐδέξατο, οὐκ ἠθέλησε δὲ τὰς τῆς αὐταρχίας ἐπικλήσεις προσλαβεῖν τότε*: hier sind offenbar *ἡγεμονία* und *αὐταρχία* ihrem Inhalt nach gleichgesetzt; *τῆς αὐταρχίας διάδοχος* LX 33, 9 (III p. 14, Zon.) und ähnlich LXXV 15, 2 (III p. 353, Xiph.). So heißt auch *αὐταρχεῖν* ‚als Kaiser regieren'; das *αὐταρχεῖν* wird der *μοναρχία* gleichgesetzt in der Maecenasrede, LII 40, 1: *ὡς εἴ γε τὸ μὲν πρᾶγμα τὸ τῆς μοναρχίας αἱρῇ, τὸ δ' ὄνομα τὸ τῆς βασιλείας ὡς καὶ ἐπάρατον φοβῇ, τοῦτο μὲν μὴ προσλάβῃς, τῇ δὲ δὴ τοῦ Καίσαρος προσηγορίᾳ χρώμενος αὐτάρχει.* Endlich tritt auch *ἰσχὺς αὔταρχος* in diesen Begriffskreis; über das Verhältnis Agrippina — Nero sagt Dio LXI 7, 3 (III p. 26, Xiph.) *καὶ εἶπεν αὐτῷ ὅτι „ἐγώ σε αὐτοκράτορα ἀπέδειξα", ὥσπερ ἀφελέσθαι τὴν μοναρχίαν αὐτοῦ δυναμένη· οὐ γὰρ ἠπίστατο, ὅτι πᾶσα ἰσχὺς αὔταρχος, παρ' ἰδιώτου δοθεῖσά τῳ, τοῦ τε δόντος αὐτὴν εὐθὺς ἀπαλλάττεται κτλ.* — Aber wenn wir feststellten, daß Dio im Grunde die gleiche Meinung vom Wesen des Principats hat wie Tacitus, so ist er doch nicht von Ressentiments erfüllt und boshaft wie dieser, sondern, Spätling und Grieche, der er ist, urteilt er wirklich *sine ira et studio*: *ἡ μὲν οὖν πολιτεία οὕτω τότε* (d. i. 27 v. Chr.) *πρός τε τὸ βέλτιον καὶ πρὸς τὸ σωτηριωδέστερον μετεκοσμήθη* (vgl. *converso statu* und ähnlich bei Tacitus, s. o.)· *καὶ γάρ που καὶ παντάπασιν ἀδύνατον ἦν δημοκρατουμένους αὐτοὺς σωθῆναι* (LIII 19, 1; vgl. LIV 6, 1. LVI 39, 5). Und ähnlich äußert er sich schon vorher, XLVII 39, 4f. (J. 42 v. Chr., Schlacht bei Philippi): *καὶ οὐ λέγω ὡς οὐ συνήνεγκεν αὐτοῖς ἡττηθεῖσι τότε· τί γὰρ ἄν τις ἄλλο περὶ αὐτῶν ἀμφοτέρωθεν μαχεσαμένων εἴποι ἢ ὅτι Ῥωμαῖοι μὲν ἐνικήθησαν, Καῖσαρ δὲ ἐκράτησεν; Ὁμοφρονῆσαι μὲν γὰρ ἐν τῷ καθεστῶτι τρόπῳ τῆς πολιτείας οὐκέθ' οἷοί τε ἦσαν· οὐ γὰρ ἔστιν ὅπως δημοκρατία ἄκρατος, ἐς τοσοῦτον ἀρχῆς ὄγκον προχωρήσασα, σωφρονῆσαι δύναται· πολλοὺς δ' ἂν ἐπὶ πολλοῖς καὶ αὖθις ἀγῶνας ὁμοίους ἀνελόμενοι πάντως ἄν ποτε ἐδουλώθησαν ἢ καὶ ἐφθάρησαν* (vgl. u. S. 2095); vgl. ferner die Auslassungen zu Caesars Tod, XLIV 1f., und Sen. benef. II 20, 2 (zitiert von Weber Anm. 135 S. 30*).

Auch für Herodian beginnt mit Augustus die Monarchie und damit ein neuer Abschnitt der römischen Geschichte (I 1, 4). — Wenn Aurelius Victor 42, 2 sagt *post natum imperium*, meint er ‚seit Beginn der Kaiserzeit', und am Anfang seines Buches (1, 1) heißt es *anno urbis septingentesimo fere vicesimoque, duobus etiam, mos Romae incessit uni prorsus parendi* (danach Epit. 1, 1. Vgl. auch Straub 198; zur Zeitbestimmung E. Hohl Gnomon XVII [1941] 479). *Namque Octavianus ... illectis per dona militibus atque annonae curandae specie vulgo ceteros haud difficulter subegit* — eine Beurteilung des Principatbeginns, die an Tacitus erinnert. — Besonders eingehend periodisiert Rufius Festus (c. 2f.); er unterscheidet die Zeiten der *reges*, der *consules*, der *imperatores* und dementsprechend drei *imperandi genera*, betrachtet also nicht, wie es andere Autoren tun, das Kaisertum einfach als Wiederaufnahme des Königtums, aber auch nicht als gerade Fortsetzung der Republik.

Ammianus Marcellinus periodisiert, wie Seneca und Florus (s. o.), die römische Geschichte nach Altersstufen, XIV 6, 3ff. (vgl. dazu auch Straub 198f.). Der erste Abschnitt, der *ab incunabulis primis ad usque pueritiae tempus extremum* reicht, umfaßt etwa dreihundert Jahre; es folgt die *aetas adulta* mit der Eroberung Italiens und das volle Mannesalter (*in iuvenem erectus et virum*) mit der Welteroberung; dann: *iamque vergens in senium, et nomine solo aliquotiens vincens, ad tranquilliora vitae discessit* (4). Damit kommt die Kaiserzeit: *ideo urbs venerabilis ..., velut frugi parens et prudens et dives, Caesaribus tamquam liberis suis regenda patrimonii iura permisit* (5). Das Bild von der altgewordenen *urbs*, die ihren Söhnen, den Caesaren, das Erbe übergibt, darf nicht etwa so verstanden werden, als habe mit dem Beginn der Kaiserzeit eine Verjüngung stattgefunden, wenn auch zum Schluß die römische Weltherrschaft mit ihrer *securitas* gepriesen wird (6, vgl. Florus); soweit wie Laktanz, der das Greisenalter, welches die Kaiserzeit bedeutet, geradezu als zweite Kindheit im Sinne des Kindischen charakterisiert, geht Ammian freilich nicht (zur Frage der Abhängigkeit des Ammian von Florus s. O. Hirschfeld Kl. Schr. 867. Hartke Kk. 395, 6. Wenn aber Symmachus, rel. III 9f., Roma als Greisin sprechen läßt, hat das mit der biologischen Epochentheorie kaum etwas zu tun). — Gelegentlich wird der Gegensatz zwischen der Idealform des Principats und der Wirklichkeit von Ammian mit bemerkenswertem historischen Verständnis unterstrichen. Iulian betont XXIII 5, 22 den Unterschied gegenüber den anderen *principes*, wenn er den Soldaten verspricht: *absque omni praerogativa principum, qui quod dixerint vel censuerint pro potestate auctoritatis iustum esse existimant, rationem me recte consultorum vel secus si quis exegerit redditurum.*

Mit erstaunlicher Unkenntnis und nicht minder großer Offenheit sagt Eutrop in seinem Büchlein, das dem Kaiser Valens gewidmet ist, *neque quicquam similius potest dici quam dictatura antiqua huic imperii potestati, quam nunc tranquillitas vestra habet, maxime cum Augustus quoque Octavianus, de quo postea dicemus, et ante eum C. Caesar sub dictaturae nomine atque honore regnaverint* (I 12, 2). — Hier sei die Notiz bei Hieronymus ed. Foth. p. 238 angereiht, die in jedem Worte richtig ist:

*Gaius Iulius Caesar primus apud Romanos singulare optinuit imperium, a quo Caesares Romanorum principes appellati.*

Die biologische Epochentheorie erscheint abgewandelt und verbunden mit der Lehre vom Wechsel des Geschicks in der Historia Augusta am Anfang der Carusvita. Auch hier wird beim Beginn der Kaiserzeit ein Einschnitt gemacht, aber hier ist es wirklich so, daß Rom durch Augustus neue Kräfte erhält, 3, 1 ... *socialibus adfecta discordiis extenuato felicitatis sensu usque ad Augustum bellis civilibus adfecta consenuit* (sc. *nostra res p.*). *Per Augustum deinde reparata, si reparata dici potest libertate deposita* etc. (zu dieser Einschränkung s. u. VIII B 2, zur ganzen Stelle Hartke Kk. 397ff., wo gezeigt wird, daß der Verf. gegen Laktanz polemisiert). Eine sehr bezeichnende Periodisierung liegt auch vor, wenn es von Marcus heißt *cum populo autem non aliter egit, quam est actum sub civitate libera* (M. Ant. phil. 12, 1; vgl. die Ausdrucksweise des Plinius, s. u. VIII B 2). An einer anderen Stelle sagt der Verfasser *non enim aut gravitati senatus congruebat omnia simul deferre* (d. h. alle Rechte und Würden des Princeps) *aut bono principi raptum ire tot simul dignitates* (Alex. Sev. 1, 5): damit zeigt er ein echtes Gefühl für das Wesen oder Scheinwesen des Principats; und wenn er — wohlgemerkt, am Ende des 4. Jhdts. — seinen Lesern zumutet, daß sie eine Äußerung wie die in dem angeblichen Brief des Commodus Clod. Alb. 14, 5 verstehen (*qui principem unum in re p. negat esse debere quique adserit a senatu oportere totam rem p. regi, is per senatum sibi petit imperium* — man denkt an die Senatssitzung vom 13. Jan. 27 v. Chr. und an manche spätere), so setzt auch dies auf beiden Seiten ein recht lebendiges Wissen um die Entstehung des Principats und um seine Fraglichkeit voraus, welches auch die besonderen Absichten des Autors sein mögen, die hinter solchen Worten zu suchen sind. — In den gleichen Gedankenkreis gehört das Urteil Augustins, de civ. dei III 21 ... *usque ad Caesarem Augustum, qui videtur non adhuc vel ipsorum opinione gloriosam, sed contentiosam et exitiosam et plane iam enervem ac languidam libertatem omni modo extorsisse Romanis et ad regale arbitrium cuncta revocasse et quasi morbida vetustate conlapsam veluti instaurasse ac renovasse rem publicam* etc. — Über die Vorstellung vom Greisenalter Roms bei späteren Autoren vgl. A. Lippold a. O. (s. S. 2248) Anm. 65f.

Zosimos sagt III 32, 4 im Hinblick auf den Beginn der Kaiserzeit μεταστάντος δὲ αὐτοῖς (näml. den Römern) εἰς μοναρχίαν τοῦ πολιτεύματος; gelegentlich stellt er die ῥῆγες und die Monarchen der Kaiserzeit auf eine Stufe (s. u. VIII B 6). Am wichtigsten für uns ist die tief pessimistische Beurteilung des Kaisertums, die er I 5, 2—4 periodisierend entwickelt. Nachdem in den Bürgerkriegen den Römern das πολίτευμα zerstört worden war, kam der große Wandel: τῆς ἀριστοκρατίας ἀφέμενοι μόναρχον Ὀκταβιανὸν εἵλοντο — ohne sich darüber klar zu sein, daß sie über die Zukunft der Welt entschieden (der Ausdruck κύβον ἀναρρίψαντες soll gewiß an das berühmte Caesarwort [zu diesem jetzt E. Hohl Herm. LXXX, 1952, 246ff.] erinnern) und das Schicksal des Reiches in die Hände eines einzigen legten, ἑνὸς ἀνδρὸς ὁρμῇ τε καὶ ἐξουσίᾳ τοσαύτης ἀρχῆς καταπιστεύσαντες κίνδυνον (2). Auch der wohlmeinende Herrscher kann einer so ungeheuren Aufgabe nicht gerecht werden; in Wirklichkeit aber haben die Kaiser mit wenigen Ausnahmen die βασιλεία zur τυραννίς gewandelt und die Untertanen für ihre Sklaven gehalten, so daß sich die ἄλογος ἐξουσία des Herrschenden als Unglück für die Gesamtheit erweisen mußte (3) — es ist wiederum so, als ob Tacitus zu uns spräche, nur einfacher und unverblümt.

VIII B. Der Princeps und die *libera res publica*.

Literatur: M. Bernhart Hdb. zur Münzkunde d. röm. Kaiserz., 1926, Textbd. S. 93. 197f. A. Alföldi Ztschr. f. Numism. XL 1930, 5ff. E. Kornemann Einl. in die Altertumswiss., hrsg. v. Gercke u. Norden, Bd. III, 2. Heft, 3. Aufl., 1933, 71ff. W. Kroll Die Kultur der Ciceron. Zeit I, 1933, 10ff. F. Schulz Prinzipien des röm. Rechts, 1934, 60. 95ff. L. Berlinger Beiträge zur inoffiz. Titulatur der r. Kaiser, Diss. Brsl. 1935, 96f. H. Kloesel Libertas, Diss. Brsl. 1935. Syme bsds. S. 304. 506ff. 512ff. Magdelain 39ff. Ernst Meyer (s. Sachreg. u. d. W. Freiheitsbegriff). W. Jens Tacitus u. die Freiheit, Habil.-Schr. Tübingen 1949 (ungedr.: die Arbeit behandelt auch den Freiheitsbegriff bei den wichtigsten anderen Autoren der Kaiserzeit). Becker Opposition 202ff. Ch. Wirszubski Libertas as a political idea at Rome during the late republic and early principate, Cambr. class. studies, 1950. M. Treu Tacitus und der Anfang der Historien, Atti della Acc. Peloritana, Cl. di lett., etc., vol. XLVII, 1951. G. Walser Rom, das Reich u. die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit. Studien zur Glaubwürdigkeit des Tacitus, 1951 (betr. hauptsächlich Freiheit oder Knechtschaft der anderen Völker [dazu H. Kleinknecht DLZ 1952 Sp. 733], vgl. aber etwa S. 16). Ch. G. Starr Jr. The Perfect Democracy of the Roman Empire, Amer. Hist. Review LVIII Nr. 1 (1952). U. v. Lübtow Blüte und Verfall der röm. Freiheit (1953). Vgl. auch Waser o. Bd. V S. 2346f. (Ἐλευθερία). Jessen ebd. S. 2350f. (Ἐλευθέριος nr. 7). — Die Kapitel 1—3 und 5 sind, wesentlich verändert, aus Symb. Colon. Ios. Kroll oblata, 1949. 111ff. übernommen.

VIII B 1. Die offizielle Meinung.

Weil der Principat den Anspruch erhebt, die *res publica* wiederhergestellt zu haben, und weil zu deren Wesen die *libertas* gehört, ist der Freiheitsgedanke eine der tragenden Ideen des römischen Kaisertums. Die Frage aber, was es mit der Freiheit unter dem Principat eigentlich auf sich hat, ist nicht einfach so zu beantworten, daß man ihr Vorhandensein bejahen oder verneinen, zugeben oder bestreiten könnte. Es handelt sich hier nicht um Ereignisse und Tatsachen, sondern um die Deutung, welche die ihnen gaben, die sie erlebten. Aber die Auffassung der Quellen ist nicht einheitlich. Wir haben hier wie anderswo zu unterscheiden zwischen der offiziellen Deu-



tung der Staatsform, wie sie vom Kaiser, von den Gehilfen und Sprechern des Kaisertums gewünscht und bestimmt wird, und der öffentlichen Meinung, soweit sie sich diesen Einflüssen entzieht; freilich läßt sich die Grenze zwischen den beiden Gruppen nicht scharf ziehen.

Die offizielle Meinung, daß der Principat, der die *res publica* wiederherstellte, auch die *libertas* zurückgeführt habe, konnte sich auf den Anfang der Res gestae des Augustus berufen: ... *exercitum privato consilio et privata impensa comparavi, per quem rem publicam a dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi* (c. 1; der Ausdruck verliert dadurch, daß er nicht neu ist [vgl. Syme a. O. 155. Wirszubski a. O. 103. H. Strasburger Hist. Ztschr. CLXXV (1953) 256], nichts von seinem Gewicht. Vgl. z. B. Caes. b. c. I 22, 5, dazu Klio XXX, 1937, 248f. Kornemann a. O. 72); so hatte schon Cicero von Octavian gesagt *qua peste* (gemeint ist der drohende Anmarsch des Antonius) *privato consilio rem publicam — neque enim fieri potuit aliter — Caesar liberavit* (Phil. 3, 5). Vergegenwärtigte man sich allerdings genauer die Ereignisse der vierziger Jahre, die Augustus an dieser Stelle seines Tatenberichts meint, so durfte man in ihnen nicht den Beginn des Principats sehen; auch wußte jeder, daß die Freiheit, die der junge Caesar dadurch möglich machte, daß er die *factio* und ihre *dominatio* beseitigte, noch nicht gleich volle Wirklichkeit wurde. Daß in der Tat erst die Maßnahmen der J. 28/27, von denen Res g. c. 34 die Rede ist, als Erneuerung der Freiheit galten und gelten sollten, zeigt die Vs.-Legende einer im Osten (Ephesos? Apamea Bith.?) geprägten Tetradrachme vom J. 28 v. Chr. *imp. Caesar divi f. cos. VI libertatis p(opuli) R(omani) vindex* (MS I 60, 10; vgl. Mommsen Res g.², 1883, S. 3. O. Th. Schulz Die Rechtstitel u. Regierungsprogramme auf röm. Kaisermünzen, 1925, 6f. J. D. Newby A numismatic commentary on the *Res gestae* of Augustus, 1938, S. 2. 98. Weber S. 139*. Syme 306. Sutherland Coinage 31. — Wirszubski a. O. 105f. möchte die Münzlegende nicht darauf beziehen, daß die *res publica* wiederhergestellt wurde, sondern auf den Sieg von Actium, d. h. auf die Befreiung Roms von der Gefahr, unter die Herrschaft Kleopatras und des Antonius zu kommen). In diesen Zusammenhang gehört es, daß Augustus die *tribunicia potestas*, die seit jeher mit der Freiheitsidee eng verknüpft war, als tragenden Pfeiler in den Principat einbaute (vgl. Mommsen 874. Kloesel a. O. 40. 60; zu den Fragen, die damit verbunden sind, s. Lengle u. Bd. VI A S. 2486f. und u. Kap. X). Wenn Ovid, fast. IV 623f. (zu den Iden des April), sagt *hac quoque, ni fallor, populo dignissima nostro / atria Libertas coepit habere sua,* so bedeutet das mittelbar, daß die Freiheit zu der Zeit, da der Dichter diese Verse schreibt, verwirklicht ist. Über Iuppiter Libertas, dessen Tempel Augustus nach Res. g. c. 19 auf dem Aventin gebaut hat, s. Kock o. Bd. XIII S. 101f. Wie man es auch auslegen mag, daß Tiberius, scheinbar großsprecherisch, zu sagen pflegte *in civitate libera linguam mentemque liberas esse debere* (Suet. Tib. 28; aus derselben Auffassung heraus schreibt unter Tiberius der ältere Seneca, contr. II 4, 13, *tanta autem sub divo Augusto libertas fuit, ut praepotenti tunc M. Agrippae non defuerint qui ignobilitatem exprobrarent*), auf jeden Fall drückt auch dieses Wort die offizielle Meinung aus. Freilich bedachte man nicht, daß es in der Republik volle Redefreiheit nicht gegeben hatte: „That, from a Roman point of view, was the most un-republican theory even expressed by a Roman emperor" sagt A. Momigliano JRS XXXII, 1942, 124 von jenem Wort des Tiberius. Durch den Tod Seians ist der durch sein Wirken zeitweilig beseitigte Zustand der *libertas publica populi Romani* wiederhergestellt (D. 157, falls die Inschrift so zu verstehen ist; in bezeichnendem Gegensatz zu ihr steht die Stelle Tac. ann. III 65, 3: Tiberius will die *libertas publica* gar nicht, s. u. S. 2093), und man errichtet ein Standbild der Libertas (Cass. Dio LVIII 12, 4).

Wenn der rechte Princeps die Freiheit bringt und verteidigt, so ist der unrechte, der *malus princeps*, der *tyrannus* und *dominus*, ihr Unterdrücker. Von Gaius ist sie zerstört worden, Sen. benef. II 12, 2 (ein von Gaius begnadigter Senator hat diesem den Fuß geküßt) *homo natus in hoc, ut mores liberae civitatis Persica servitute mutaret* (sc. Gaius) ...; *invenit aliquid infra genua, quo libertatem detruderet. Non hoc est rem publicam calcare?* Vgl. Phil. leg. ad G. 116 ἔνιοι δὲ καὶ τὸ βαρβαρικὸν ἔθος εἰς Ἰταλίαν ἤγαγον, τὴν προσκύνησιν, τὸ εὐγενὲς τῆς Ῥωμαϊκῆς ἐλευθερίας παραχαράττοντες. Zu diesen Stellen A. Alföldi Röm. Mitt. XLIX, 1934, 22; zum Fußfall vor dem Kaiser vgl. auch A. v. Premerstein Mitt. a. d. Papyrussammlg. der Gießener Univ.-Bibl. V, 1939, S. 16. F. Altheim Gnomon XXIII, 1951, 93; und den Art. Proskynese). Aber der *libertas*-Begriff ist doppeldeutig geworden; er bezeichnet einerseits die echte alte republikanische Freiheit, anderseits die angebliche Freiheit der angeblich durch den Principat wiederhergestellten *res publica*. Das zeigen die Vorgänge unmittelbar nach Gaius' Tod: Wenn die Konsuln den cohortes urbanae das Losungswort *libertas* geben (Ioseph. ant. XIX 186, vgl. Suet. Gaius 60 *senatus in asserenda libertate adeo consensit, ut consules primo non in curiam, quia Iulia vocabatur, sed in Capitolium convocarent* [hierzu Weber S. 223*] etc.; Claud. 10, 3 *consules ... asserturi communem libertatem*), so ist damit nicht die *libertas* des Principats, sondern die der Republik gemeint (vgl. Groag o. Bd. III S. 2786f. Strack I 177, 770). Diese wird nicht wiederhergestellt, wohl aber die *libertas* des Principats, nämlich von Claudius; er ist *vind(ex) lib(ertatis)* (D. 217), und die Senatsprägung feiert die *libertas Augusta* (MS I 130, 69; vgl. O. Th. Schulz a. O. 19. M. Grant Roman anniversary issues [1950] 74f. Sutherland Coinage 133). Groß ist, nach Sen. clem. I 1, 7, das Glück der Bürger unter Nero: der Grund (8): *securitas alta, adfluens, ius supra omnem iniuriam positum; obversatur oculis laetissima forma rei publicae, cui ad summam libertatem nihil deest nisi pereundi licentia.* Derselbe Seneca ist aber erstaunlich offenherzig: die Römer haben dem Kaiser zu ge-

horchen, *idemque huic urbi finis dominandi erit, qui parendi fuerit* (ebd. I 4, 2). Über Nero den Befreier der Griechen s. Hohl Suppl.-Bd. III S. 389. Zu dem angeblichen Aureus des Nero mit Rs. LEIBERTAS vgl. MS I 149 Anm. 3. Verschwörungen *ad liberandam rem publicam:* Aur. Vict. 5, 13, vgl. 14 a. E.; als er tot ist, trägt das Volk in Rom das Freiheitszeichen (Suet. Nero 57, 1 *tantumque gaudium publice praebuit* [näml. Nero durch seinen Tod], *ut plebs pilleata tota urbe discurreret;* die Illustration dazu gibt der Denar MS I 183, 25: Vs. *Libertati,* Togatus mit pileus [zum pileus auf Münzen vgl. Strack I 176, 761], der aber in Spanien geschlagen ist, und zwar vor Neros Tod, vgl. MS I S. 179 [wo statt Tacitus zu lesen ist Sueton]; ebenfalls aus Spanien MS I 182, 9f. *libertas p. R. restituta* und 183, 21 *libertas restituta;* aus Gallien ebd. 185, 19 *pax et libertas.* Hierher gehört, falls echt, auch MS I 184, 1 *Hercules adsertor,* vgl. Strack I 97), und Vindex erhält von Plinius d. Ä. die Bezeichnung *adsertor ille a Nerone libertatis* (n. h. XX 14, 160). In all diesen Fällen ist mit *libertas* nicht so sehr positiv die republikanische Freiheit gemeint als vielmehr negativ der Zustand, der durch die Beseitigung des Tyrannen Nero erreicht ist (so auch Tac. ann. XV 59, 3; vgl. Kornemann a. O. 72. H. Volkmann D. neue Bild d. Ant. II, 1942, 262); es ist also mit den obengenannten numismatischen Kundgebungen der künftigen Entscheidung weder in der einen noch in der anderen Richtung vorgegriffen (zur Kontroverse vgl. bsds. Rostovtzeff I 268, 6. H. Dessau Gesch. der röm. Kaiserzeit II 1, 1926, 283, 2. E. Bickel Bonner Jahrb. 133, 1928, 25ff. Kornemann a. O.; S.-Ber. Bayer. Akad. 1947, 1, 18f. Nicht anders sind wohl auch die Münzen des L. Clodius Macer in Afrika zu verstehen, MS I S. 194, vgl. A. Stein o. Bd. IV S. 79f. Wenn es nach dem Tode des Otho ein Gerede gibt *Galbam ab eo non tam dominandi quam rei p. ac libertatis restituendae causa interemptum* [Suet. Otho 12, 2], so hat das natürlich nichts zu bedeuten), und die Erneuerung des Principats ist mit dem Anspruch, daß die Freiheit wiederhergestellt sei, durchaus verträglich, vgl. Tac. hist. I 4, 3 *patres laeti, usurpata statim libertate licentius ut erga principem novum et absentem* (ähnlich ebd. II 10, 1). So kann z. B. ein *signum Libertatis restitutae Ser. Galbae imperatoris Aug.* gestiftet werden (D. 238); Galba selbst fordert den Verginius Rufus auf, mitzutun und den Römern den Principat und die Freiheit (ἅμα τὴν ἡγεμονίαν καὶ τὴν ἐλευθερίαν) zu retten (Plut. Galba 6, 5; vielleicht ist es aber richtiger, ἡγεμονία hier mit Becker Opposition 246 als ‚Herrschaft‘ zu verstehen), und seine Münzen feiern die *libertas p. R., libertas publica, libertas Augusta* und — wie die eben angef. Inschrift — die *libertas restituta* (MS I S. 200. 203. 205. 208—210. 214f. O. Th. Schulz a. O. 26. Fluss u. Bd. IV A S. 786. A. Alföldi Röm. Mitt. XLIX, 1934, 52); in der alexandrinischen Prägung erscheint Eleutheria (J. Vogt Die alex. Münzen, 1924, I S. 38f.; II S. 12). Otho ist nicht dazu gekommen, die Wiederherstellung der Freiheit als seine Leistung oder sein Programm zu verkünden; nur in Alexandria wird die Eleutheria-Prägung des Galba fortgesetzt (Vogt a. O. I S. 41; II S. 13). Vgl. aber MS I S. 218: „Otho does not offer liberty, but freedom from danger and anxiety and general peace“: das kommt im Grunde auf ‚*libertas*‘ im Sinne der Zeit hinaus, s. unten. Was Otho unterlassen hatte, tat ausdrücklich Vitellius (MS I S. 225. 228—230; vgl. O. Th. Schulz a. O. 29. Über G. Manfrè La Crisi politica dell' anno 68—69 d. C. [1947] s. S. J. De Laet L'Antiqu. class. XVI [1947] 404f.).

Folgerichtig ist dann auch Vespasian als Besieger seines Vorgängers *adsertor libertatis publicae* (MS II S. 65. 70; vgl. dazu Strack I S. 61. 64. 178; s. auch Suet. Vesp. 9, 2. 13. F. Vittinghoff Der Staatsfeind in d. röm. Kaiserzeit, 1936, 101, 462. Simon 99ff. u. ö.); wie überhaupt *libertas* auf den Münzen seiner ersten Jahre eine Rolle spielt (MS II S. 46. 49. 68. 72. 74; vgl. O. Th. Schulz a. O. 31. Weynand o. Bd. VI S. 2676f.), während sie ebenso folgerichtig bei Titus und Domitian so gut wie ganz fehlt (vgl. allenfalls die Restitutionsmünze des Titus MS II S. 148, 248). Offiziell ist *libertas* natürlich immer da, und Martial gibt nur die auch unter Domitian geltende amtliche Auffassung wieder, wenn er, freilich mit dichterischer Übertreibung, fragt *sub quo libertas principe tanta fuit?* (V 19, 6).

Aber durch die Herrschaft Domitians und seine Beseitigung ist für den Nachfolger von neuem Anlaß gegeben, die Freiheit zu betonen. *Libertati ab imp. Nerva Ca[es]ar[e] Aug. ... restitu[tae]* gilt eine Weihung des *s(enatus) p(opulus)q(ue) R.* auf dem Kapitol, datiert vom Tage der Ermordung Domitians (D. 274), *primis ... diebus redditae libertatis* sagt Plinius von der ersten Zeit nach diesem Ereignis (epist. IX 13, 4), Martial läßt es auch jetzt nicht an sich fehlen (vgl. 11, 5), Münzlegenden verkünden die *libertas publica* (MS II S. 223—225. 227—229; vgl. 226, 43. 230, 106. Dazu O. Th. Schulz a. O. 35. Strack I S. 178).

Dem Kaiser Traian bescheinigt Plinius in immer neuen Wendungen, daß unter seinem Principat, im Gegensatz zu früheren Zeiten, *libertas* waltet. So epist. III 7, 6f.; Paneg. 58, 3 *hoc quoque redditae libertatis indicium fuit, quod consul alius quam Caesar esset,* vgl. die soeben angef. Stelle epist. IX 13, 4 und den Ausdruck *libertas restituta* oder *reddita* in den Münzlegenden zwar nicht Nervas und Traians, aber anderer Kaiser; ähnlich Paneg. 66, 2 *resumere libertatem,* wo das Wort speziell die Freiheit der Meinungsäußerung bezeichnet (so auch 1, 6), dazu ebd. 4 *iubes esse liberos* und 67, 2: die Freiheit ist die Gabe des Kaisers und indem man von ihr Gebrauch macht, ist man ihm gehorsam — eine feine Form der adulatio; ferner 78, 3 *haec nempe intentio tua, ut libertatem revoces et reducas;* sentenziös 87, 1 *civile hoc et parenti publico convenientissimum, nihil cogere semperque meminisse nullam tantam potestatem cuiquam dari posse, ut non sit gratior potestate libertas.* Der Gegensatz zur *libertas* unter Traian ist die *servitus* unter früheren *principes,* wobei natürlich besonders an Domitian gedacht ist



(vgl. Paneg. 2, 5. 8, 1. 24, 5. 45, 1. 55, 2, vgl. 6f. 66, 5. 68, 2. 72, 6); so ist auch epist. VIII 14, 2f. — unter Traian — die Rede von *priorum temporum servitus* und *reducta libertas* (vgl. u. VIII B 2 zu Tacitus), und in dem Brief über Pallas, den mächtigen Minister des Claudius, bedenkt Plinius die damaligen Senatoren mit dem Prädikat *servi* (epist. VIII 6, 4); *amicitia* konnte nicht sein zwischen denen, *quorum sibi alii domini, alii servi videbantur,* denn *amor* ist ein *adfectus liber et dominationis impatiens* (Paneg. 85, 2f.); und mahnend ruft der Redner, wo er von der Nachfolge spricht, dem Kaiser zu *non ... servulis tuis dominum, ut possis esse contentus quasi necessario herede, sed principem civibus daturus es* etc. (ebd. 7, 6, zur Lesung u. S. 2212). Auch die äußere Form, deren sich der Kaiser im Umgang mit seinen Mitbürgern bedient, ist völlig anders als die der schlechten Kaiser: *non tu civium amplexus ad pedes tuos deprimis* etc. (24, 2, vgl. o. S. 2082 über das Verhalten des Kaisers Gaius und den Kommentar von M. Durry). In derselben Rede kommt allerdings auch die entgegengesetzte Auffassung von dem Verhältnis des Principats zur Freiheit zu Worte (s. u. VIII B 2). Die offizielle Meinung aber, daß Traian den freiheitlichen Principat verwirklicht habe, steht so fest und ist relativ so wohlbegründet, daß der Kaiser es nicht nötig hat, auch seinerseits die *libertas* seines Saeculum allzu auffällig hervorzuheben (vgl. aber Treu a. O. 13). Das altrepublikanische Atrium Libertatis (s. Kock o. Bd. XIII S. 102f.) gewann in der Basilica des Traiansforums eine neue politisch bedeutsame Gestalt; es hat „um die Zeit der Vollendung des Forum Traiani mindestens einen Teil seiner Funktionen an das neue Forum und seine Basilika abgegeben“ (C. Wendel Zentralblatt f. Bibliothekswesen, LXIII [1949] 416). Im übrigen erscheint Libertas in Bild und Aufschrift auf Traians Restitutionsmünzen (MS II S. 306, 775. 308, 795. 797. 312, 824; vgl. auch S. 304; Wendel a. O. 417f.), sonst aber nur im Bild auf Aurei des fünften Konsulats (MS II S. 252, 213), die anscheinend um das J. 108 oder später geprägt sind (so Strack I S. 178). Ein Grund, weshalb gerade damals die Freiheitlichkeit des Principats hätte betont werden müssen, ist nicht ersichtlich; aller Wahrscheinlichkeit nach wird *libertas* als Wirkung der *alimentatio* betrachtet (Strack I S. 179; vgl. Plin. Paneg. 27, 1 *magnum quidem est educandi incitamentum tollere liberos in spem alimentorum, in spem congiariorum; maius tamen in spem libertatis, in spem securitatis),* ebenso wie auf Sesterzen Hadrians vom J. 119 (MS II S. 411, 568; vgl. Strack II S. 59f.), während *Libertas publica* auf dessen Münzen sich in die Reihe der *numina populi Romani* stellt (MS II S. 351, 92f. 355, 127f. 414, 583f.; dazu Strack II S. 98ff.; ferner MS II S. 443, 818f., dazu Strack II S. 181; vgl. noch MS II S. 360, 175, Strack II Kat. Nr. 169f.).

Hatte aber Hadrian immerhin Veranlassung, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, daß auch er sich als Vertreter des freiheitlichen Principats fühlte, so könnte ein solches Bemühen bei seinem Nachfolger überflüssig scheinen; wenn Libertas auf den Münzen des Pius in Bild und Legende verhältnismäßig oft begegnet, so wird das nicht in erster Linie als ein Versuch zu verstehen sein, die öffentliche Meinung propagandistisch zu beeinflussen, vielmehr als feierliche Proklamation eines in relativer Reinheit erreichten Idealzustands (zu MS III S. 31, 50. 99, 538. 101, 551. 102, 560 vgl. Strack III S. 37, der die Senatsprägung von 139 auf ein konkretes Ereignis beziehen möchte, in dem das freiheitliche Regiment des Pius einen besonders sichtbaren Ausdruck fand; zu MS III S. 140—144 vgl. Strack III S. 152; ferner MS III S. 45, 152. 120, 728. 738. 139, 908, s. aber Strack III S. 344, 52 b; zu 156, 1064 s. Strack III S. 344, 53), wie ihn gleichzeitig Aristides mit überzeugender Beredsamkeit geschildert hat (XXVI K. = 14 D., vgl. etwa 36. Rostovtzeff Ges. u. Wirtsch. I 112ff.). Marcus wiederum, der es für einen Gewinn hält, von Paetus Thrasea, Helvidius Priscus, Cato, Dion, Brutus gehört und eine Vorstellung von einem demokratischen Staate bekommen zu haben, der auf Grund von Gleichheit und Mitspracherecht verwaltet wird, und von einer Monarchie, die vor allem die Freiheit der Untertanen hochhält (ad se ips. 1, 14, vgl. die Übers. von W. Theiler Marc Aurel, 1951. A. Alföldi Ztschr. f. Numism. XL [1930] 8. Kloesel 85), verzichtet darauf (MS III S. 246, 427 ist zweifelhaft), wohl aber erscheint *libertas* bezeichnenderweise schon zu seinen Lebzeiten auf Münzen des Commodus (MS III S. 341f., J. 178 u. 179), unter dessen Regierung sie dann sowohl auf der kaiserlichen Gold- und Silbermünze (MS III S. 381, 135. 382, 144. 384, 168. 171. 385, 182. 389, 208. 208 a. 393, 241. 241 a: J. 186—190 und 192) wie in der Senatsprägung (MS III S. 404: J. 181; 420f. 426. 430f. 436: J. 186—190 und 192) stark vertreten ist (vgl. auch O. Th. Schulz a. O. 76): man wird darin nicht einfach jene Art von Propaganda sehen, die, der öffentlichen Meinung nachgebend, diejenige Regierungsmaxime am stärksten betont, die am wenigsten verwirklicht wird, sondern ein freilich substanzloses Zugeständnis an die ideale Form des Principats, um die sich die Vorgänger bemüht hatten. Aber nach seinem Tode ersetzt der Senat seine Bildsäule durch ein Standbild der Libertas (Herodian I 15, 1).

Pertinax, als erster Nachfolger des Tyrannen Commodus, prägt Denare mit der ungewöhnlichen Rs.-Legende *liberatis civibus,* wobei teils Libertas, teils aber Liberalitas im Bild erscheint (MS IV 1 S. 7, 5f., dazu ebd. S. 3f. und S. 10, Anm.). Die Freiheitsparole fehlt seltsamerweise sonst in der Prägung der kurzlebigen Kaiser dieser Jahre, taucht aber bei den Severen, von denen man noch immer mit der alten und auch weiterhin dauernden Formel sagen kann, sie hätten die *res publica* wiederhergestellt (D. 425), wieder auf, allerdings auch erst nach Beendigung des Prätendentenkampfes, sowohl bei Septimius Severus (MS IV 1 S. 107, 133. 126, 280 [zweifelhaft]. 160, 507; vgl. 134, 341) wie bei Severus Antoninus (zu Lebzeiten des Vaters: MS IV 1 S. 235, 161. 287, 460; in der Zeit seiner Alleinherrschaft: ebd. S. 241f., 209. 294, 498. 295, 503; unbestimmt [210—213]: S. 243, 221.

**Zu Geta Caesar** Cohen 75 s. MS a. O. 331, 113 Anm.). Während für die *libertas*-Prägungen **des Vaters** anscheinend ein besonderer Anlaß **nicht** zu erkennen ist (vgl. MS IV 1 S. 68. 71), **bezieht** man diejenigen des Sohnes vom J. 213 (Aurei und Denare: MS IV 1 S. 241f.; Senatsprägung: ebd. S. 294f.) auf die constitutio Antoniniana von 212 (vgl. MS IV 1 S. 86). Libertas fehlt in der Prägung des Macrinus, wahrscheinlich nur wegen der Kürze der Zeit, die ihm gegeben war; nach dem Ausdruck Herodians lebte die römische Welt unter seiner Regierung *ἐν ἀδείᾳ πολλῇ καὶ εἰκόνι ἐλευθερίας* (V 2, 2); er selbst verkündigte den Römern *ὑμεῖς δὲ ἐν ἀδείᾳ καὶ ἐλευθερίᾳ βιώσεσθε, ὧν ἀφῃρέθητε μὲν ὑπὸ τῶν εὐπατριδῶν βασιλέων, ἀποδοῦναι δὲ ὑμῖν ἐπειράθησαν πρότερον μὲν Μάρκος ὕστερον δὲ Περτίναξ κτλ.* (Herodian. V 1, 8, vgl. Hist. Aug. Macr. 7, 1 ... *senatus ... Opilium Macrinum libertatem publicam curaturum sperans* etc.). Reich vertreten ist sie unter Elagabal, der Rom von der Herrschaft des Usurpators Macrinus befreit hatte (MS IV 2 S. 35, 105ff. 36, 112ff. 57, 355ff.), und erscheint auch unter Severus Alexander, dem Befreier Roms von der Herrschaft des Elagabal (vgl. Hist. Aug. Heliog. 16, 5 über die *conspiratio* der Soldaten *ad liberandam rem p.*), und zwar gleich im J. 222 (MS IV 2 S. 72, 10ff. 103, 391f.) und weiterhin (ebd. 77, 95. 83, 155f. 92, 284ff. 110, 492ff. 117, 581ff.; vgl. 100, 373f.); als *conservator libertatis* rühmt ihn eine afrikanische Inschrift (D. 6796, J. 232), und der Kaiser selbst schreibt an das *κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων*, daß ihm die Freiheit der Untertanen am Herzen liege (Dig. XLIX 1, 25, vgl. Charlesworth S. 111). Libertas fehlt dann wieder unter Maximinus Thrax (MS IV 2 S. 148, 100 ist hybrid) und — erstaunlicherweise — auch unter den Gordianen I und II und unter Pupienus und Balbinus: man sollte meinen, daß die Freiheitsparole in der Prägung des J. 238 an erster Stelle hätte stehen müssen, und mag aus ihrem Fehlen schließen, daß sie nicht mehr allzuviel Gewicht hatte, zum mindesten, daß andere Devisen wichtiger waren (vgl. aber Herodian. VII 7, 4 *ἐν προσχήματι ἐλευθερίας ἀδείας τε εἰρηνικῆς ἔργα πολέμου ἐμφυλίου ἐγένετο*. Hist. Aug. Maxim. 15, 3. 6. 16, 3; Gord. 11, 9; Max. et Balb. 17, 4). Zwar taucht sie unter dem dritten Gordian wieder auf (MS IV 3 S. 18, 33. 33, 171. 34, 187. 50, 318; vgl. S. 11 mit Anm. u. S. 13), ist aber auch weiterhin weniger beliebt, als man in dem Jahrhundert der Prätendentenkämpfe erwarten möchte. Daß die Freiheit des Denkens und Redens wiederhergestellt sei, erwähnt rühmend der Lobredner des Philippus Arabs (Ps.-Arist. XXXV K. = 9 D. 21. Daß die Rede am ehesten auf Philippus Arabs paßt, hat E. Groag Stud. z. röm. Kaisergesch., 1918 [auch in: Wiener St. XL] 13ff. gezeigt). Zu der spärlichen *libertas*-Prägung des Decius s. MS IV 3 S. 125.

**Reich vertreten** ist *libertas* in der Prägung **des Trebonianus** Gallus und seines Sohnes Volusianus (MS IV 3 S. 160f. 163. 166. 172. 176. 179. 182. 184. 188; vgl. dazu S. 156); in der Zeit **der gemeinsamen** Herrschaft des Valerianus und **des Gallienus** erscheint sie gleich zu Anfang (J. 253, MS V 1 S. 75, 85) und später (ebd. S. 52, 186), eine Inschrift vom J. 254 rühmt den Valerian als *restitutor publice saecuritatis* (sic) *ac libertatis conservator* (D. 533). Die Alleinherrschaft des Gallienus erfindet neue Formulierungen: In den Aufschriften einer Münzemission, die allem Anschein nach in das J. 263 zu setzen ist, beglückwünschen der Senat und das römische Volk den Gallienus *ob libertatem receptam, ob reddit(am) libert(atem), ob conservationem salutis*. Es kann sich, mitten in der Regierungszeit des Kaisers und bei so preziöser Formulierung, wohl nur um den Sieg über einen Gegenkaiser handeln (die Emission wurde zusammengestellt und gedeutet von A. Alföldi Ztschr. f. Numism. XL [1930] 1ff.). Weiterhin erscheint die Devise wieder in der üblichen Schlichtheit: bei Claudius Gothicus (MS V 1 S. 216. 226. 235), bei Quintillus (ebd. S. 245), bei Aurelian (ebd. S. 287. 310), bei Tacitus, dem *verae libertatis auctor* (Inschrift eines Meilensteins, D. 591. MS a. O. S. 335; vgl. Hist. Aug. Tac. 9, 6), bei dem gallischen Kaiser Postumus (MS V 2 S. 366), bei den Eintagskaisern Regalianus (ebd. S. 586) und Iulianus (ebd. S. 593). Sie wird dann auf den Münzen immer seltener, fehlt z. B. bei Diocletian und Maximian (über Diocletian und die Haltung der Stadtrömer Enßlin u. Bd. VII A S. 2489, 21ff.); aber Mamertinus sagt in seiner Geburtstagsrede auf Maximian *non commemoro ... virtute vestra rempublicam dominatu saevissimo liberatam*: es sind die alten Worte (J. 291; Paneg. XI [III] 5, 3). Der Usurpator Alexander (308—311, in Afrika) läßt sich in einer Inschrift als *restituto[r] publicae libe[r]tatis* feiern (D. 674. Nach dem Index bei Cohen² VIII S. 405 hätte er Goldmünzen mit *libertas publica* geprägt, wohl ein Irrtum, vgl. ebd. VII S. 184ff.). Constantius (I) ist *publicae libertatis auctor* (D. 648), sein Panegyriker rühmt ihn als Befreier Britanniens, wo er den Usurpator Allectus beseitigt und die Franken besiegt hat (Paneg. VIII [V] 18, 4. 19, 1 *[vindex et liberator]*. 2; vgl. VII [VI] 4, 3. VI [VII] 6, 1 und s. Seeck o. Bd. IV S. 1042). Sein Sohn Constantin d. Gr. wird auf Inschriften verherrlicht als *restitutor publicae libertatis* (D. 687), als *triumphator omnium gentium ac domitor universaru[m factionum], q[u]i libertatem tenebris servitutis oppressam sua felici vi[ctoria nova] luce inluminavit*, eine Formulierung, die wieder an die Ausdrucksweise Caesars und des Augustus denken läßt (D. 688); er triumphiert *cum orbe suo reddita libertate* (D. 689), ist *[do]minus triumfi libertatis* (D. 690), *restitutor libe[rtatis]* (D. 691), *liberator rei Romanae* (D. 693 u. ö.), *liberator orbis terrarum* (CIL IX 6038. X 6932), *perpetuae securitatis ac libertatis auctor* (CIL VIII 7005); hierher gehört auch die Inschrift des Constantinsbogens ... *quod ... cum exercitu suo tam de tyranno quam de omni eius factione uno tempore iustis rem publicam ultus est armis* etc. (D. 694), dazu ebd. *liberatori urbis*. Bei ihm hat die Verkündigung der Freiheit ihren konkreten Anlaß in dem Sieg über den ,Tyrannen' Maxentius (der aber auch seinerseits als *libertatis restitutor* gefeiert wird, AE 1946, 149, ebenso wie sein Gegner Domitius Alexander als *restitutor publicae libertatis*, CIL VIII 7004); denn ebenso wie der Tyrann schlechthin, so ist



auch der *tyrannus* im prägnanten Sinne (s. u. VIII B 7 b) der Feind der *libertas*, die sein Überwinder wiederherstellt. Als Befreier in diesem Sinne rühmen den Kaiser Constantin die Panegyriker, vgl. Paneg. XII (IX) 2f. IV (X) 6, 5. 19, 3. 27, 5. 31. Euseb. vit. Const. I 40, 2 (dazu R. Laqueur Eusebius als Historiker seiner Zeit, 1929, 180f.; vgl. Groag o. Bd. XIV S. 2481. A. Alföldi Journ. Rom. stud. XXII [1932] 15). So begegnet er auch auf den Münzen als *liberator orbis* (Cohen² VII S. 265, 317, vgl. H. v. Schoenebeck Klio Beih. XLIII [1939] 97; das Münzwerk von J. Maurice ist mir nicht zugänglich), als *liberator urbis suae* (ebd. 265f., 318, vgl. v. Sch. S. 97), als *restitutor libertatis* (ebd. 282, 465f., vgl. v. Sch. S. 135. 137); so auch, zu seinen Lebzeiten, sein Sohn Constantin (II) (ebd. 384, 169; vgl. dessen Münzen mit der neuen Formel *libertas saeculi*, ebenfalls zu Lebzeiten des Vaters, ebd. 380, 137); und *libertas publica* wird verkündet (ebd. 266, 319f., vgl. v. Sch. S. 125). Licinius wird als *[res]titutor libertatis* gerühmt (D. 677, Winter 313/14; vgl. Seeck o. Bd. XII S. 980 u. d. W. Latronianus) und erscheint als *liberator orbis* (Cohen² VII S. 201, 132); Constantin und Licinius zusammen werden gefeiert als *Romanae securitatis libertatisq(ue) vindices* (D. 8938, wo wohl die Freiheit in bezug auf äußere Feinde gemeint ist). Begreiflich ist es, daß der Usurpator Magnentius sich als Bringer der Freiheit feiern läßt, so auf dem Meilenstein CIL XIII 9135 als *restitutor publicae libertatis*, auf italienischen Meilensteinen (CIL V 8061. 8066 = D. 742; IX 5937. 5940. 5951) in zweifacher Formulierung als *liberator orbis Romani, restitutor libertatis et rei publicae* etc. (vgl. auch L'Antiqu. class. XX [1951] S. 54), auf Münzen als *liberator rei publicae* (Cohen² VIII S. 12, 26) und *restitutor libertatis* (ebd. 28), ja sogar *bis restituta libertas* wird verkündet: zweimal hat der Usurpator die Freiheit wiederhergestellt, indem er erst den Constantinssohn Constans beseitigte, dann den Usurpator Nepotianus (A. Alföldi Ztschr. f. Numism. XL [1930] 9). Constantius (II) und Gallus werden ihrerseits durch die Beseitigung des Magnentius *[l]ibe[r]atores orbis Romani* (CIL V 8073 = D. 737). Bei Iulian ist wieder die Betonung der Freiheit schon durch den Gegensatz zum Vorgänger gegeben; er ist *restitutor p(ublicae) libertatis* (D. 750), *propagato[r] libertatis et rei publ[ic]ae* (D. 751), *restitutor libe[r]t[at]is et Ro[manae] religion[is]* etc. (D. 752), *liberator orbis Romani, restitutor libertatis et reipu(blicae)* etc. CIL XI 6669. Allerdings muß bei diesen Inschriften teilweise auch an äußere Freiheit gedacht werden. Als Befreier in diesem Sinne rühmt ihn sein Panegyriker Claudius Mamertinus, Paneg. III (XI) 6, 1, vgl. 8, 4; ferner 13, 3 von den Pflichten guter *principes*: *... ut ea qua Iulianus conditione regnetis, ut pro omnium otio die noctuque vigiletis et, cum domini vocemini, libertati civium serviatis, saepius proelium quam prandium capessatis* etc., d. h. es werden die Begriffe *dominus*, Zwingherr, und *libertas*, hier so viel wie äußere Freiheit, in einen falschen Gegensatz gebracht; der Redner betont aber auch die innere Freiheit, ebd. 21, 1 von dem Bewerber um ein hohes Amt: *nihil necesse est ... libertatem suam salutator vilis imminuat. Quanto fuerit paratior servituti, tanto honore indignior iudicabitur*; sehr adulatorisch 29, 2; am wichtigsten 30, 3f., s. u. S. 2091; zu dem Ausdruck *libertatis auctori* 24, 5 s. u. S. 2097. Vgl. zu diesen Stellen auch Gutzwiller im Kommentar und S. 24; ebd. S. 232 Belege aus Libanius und Himerius. Der Panegyriker kann aber auch ganz unbefangen sagen *iam tum principi nostro Roma parebat* (15, 4), und: *cum in aliorum principum esset potestate res publica* (17, 3).

Kaiser Valentinian ist der *conservator libertatis* (D. 765). Über die Kaiserwahl von 364 sagt Symmachus: *decernebant liberi, cui deberent esse subiecti* (or. I 9); auch rühmt er den Kaiser Valentinian, weil er die *libertas forensis eloquii* den Tribunalen wiedergegeben habe (laud. in Valentin. 2, 29, vgl. laud. in Grat. Aug. 2; s. aber seine Kritik an Valentinian or. V 3, dazu Seeck in seiner Ausg. p. CCXI 1045); terminologisch aufschlußreich auch or. IV 13 (J. 376, nach der Hinrichtung des ehemaligen praef. praet. Maximinus): *crevit principatus, quia liberis imperatis* (dazu Alföldi A conflict of ideas 93: Freiheit bedeutet hier, daß der Senat die Oberhand bekommen hat).

*Vivam meo more, quia libera sum* läßt Symmachus im J. 384 Roma zu den *principes*, d. h. zu Theodosius, sagen (rel. IIII 9). Wenn in der Lobrede des Latinus Pacatus Drepanius auf Theodosius von Freiheit und Befreiung gesprochen wird (J. 389, s. Hanslik o. Bd. XVIII 2 S. 2058), handelt es sich teils um die Beseitigung des Usurpators Maximus (Paneg. II [XII] 1, 2. 2, 3. 33, 5. 37, 4 *quid ego referam pro moenibus suis festum liberae nobilitatis occursum ...? quid ... pueros tibi longam servitutem voventes*, wo sich das Wort *servitus*, hier = Dienstbarkeit, Gehorsam, vgl. *felix servitus* Paneg. VI [VII] 23, 1, sonderbar genug ausnimmt. 46, 4), teils um die innere Freiheit im allgemeinen (ebd. 20, 5f.; Freiheit des Worts — *dicendi tacendique libertas* — 2, 4; nur 31, 1 ist nach dem Zusammenhang wohl mehr die äußere Freiheit gemeint). Offenbar gab Theodosius durch seine Äußerungen zu erkennen, welchen Wert er darauf legte, nicht als dominus zu erscheinen — hundert Jahre nach Beginn des angeblichen Dominats! —, sondern als Vertreter der *libertas*: *... sagax plane multumque diligens ad noscenda maiorum gesta. E quibus non desinebat exsecrari, quorum facta superba crudelia libertatique infesta legerat, ut Cinnam Marium Syllamque atque universos dominantium* etc. (Epit. 48, 11f.; dazu Hartke Gesch. u. Pol. 143f. 156; zu der verhältnismäßig liberalen Haltung des Theodosius Hartke Kk. 14). Vgl. noch Ambrosius epist. XL 2 (PM Bd. XVI p. 1148). — Über den Preis der Freiheit bei Claudian vgl. H. Steinbeiß Das Geschichtsbild Claudians, Diss. Halle 1936, 55ff. — *Libertas publica* auf Kontorniaten: A. Alföldi Die Kontorniaten (1943) Nr. 187, vgl. S. 115, 104.

VIII B 2. Die unabhängige öffentliche Meinung.

Für die öffentliche Meinung, wie sie in der

unabhängigen Literatur zum Ausdruck kommt, gehört *libertas* im allgemeinen nicht zum Wesen des Principats, sondern ist ihm, ebenso wie die Republik selbst, entgegengesetzt, so daß *libertas* unter dem Principat nicht als Regel, sondern, soweit man überhaupt etwas von ihr merkt, als Ausnahme zu gelten hat (vgl. hierzu auch u. Kap. VIII B 8).

Wie eine Antwort auf die Behauptung der Res gestae des Augustus, die wir o. S. 2081 anführten, wirkt es, wenn, fast vier Jahrhunderte später, der Verfasser der Historia Aug. sagt *per Augustum deinde reparata* (näml. die *res publica*), *si reparata dici potest libertate deposita*, Car. 3, 1; anders gewendet Epit. 1, 29 *et in adipiscendo principatu oppressor libertatis est habitus et in gerendo cives sic amavit, ut* ... Octavian bestraft die Einwohner von Nursia, *quod Mutinensi acie interemptorum civium tumulo publice extructo ascripserant pro libertate eos occubuisse* Suet. Aug. 12 (vgl. Cass. Dio XLVIII 13, 6). Hierher gehört auch der ps.-ciceronische Brief ad Octavianum, bsds. 1 ... *legionibus ad libertatem nostram conscriptis ad servitutem adductis*; ebd. *reviviscente tyrannide*; 2; 4 *exstitisti tu vindex nostrae libertatis* (vgl. Res g. c. 1 und die Münze vom J. 28, o. VIII B 1); 8; 9 a. E.; 10. Ferner Laktanz, inst. VII 15, 16, *amissa enim libertate, quam Bruto duce et auctore defenderat, ita consenuit* (sc. *Romana urbs*) etc. (s. o. VIII A). Und mittelbar dasselbe bedeutet eine Äußerung des Panegyrikers des Kaisers Julian, der, adulatorisch zwar, aber nicht ohne Witz, indem er des Kaisers Achtung vor der Konsulwürde rühmt (*quod laudabant alii, quidam ut adfectatum et vile carpebant* Amm. Marc. XXII 7, 1, dazu A. A l f ö l d i Röm. Mitt. XLIX [1934] 101), von Wiederherstellung der alten Freiheit spricht: *credet aliquis tanto post veterem illam priscorum temporum libertatem rei publicae redditam?* ... *Illi* (näml. die ersten Konsuln) *consularem potestatem per populum acceperunt, nos per Iulianum recepimus. Illorum anno libertas orta est, nostro restituta* (Paneg. III [XI] 30, 3f., J. 362); allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Altgläubigen unter der neuen Freiheit besonders die religiöse Reaktion verstanden, s. G u t z w i l l e r z. St.; so auch Julian selbst: *ἐπειδὴ δὲ ἡμῖν οἱ θεοὶ τὴν ἐλευθερίαν ἔδοσαν κτλ.*, epist. 61 (42) 423 C. Ausgleichend endlich das Urteil Augustins, das der historischen Wirklichkeit gerecht wird: (Augustus) *qui videtur ... contentiosam et exitiosam et plane iam enervem ac languidam libertatem omni modo extorsisse Romanis et ad regale arbitrium cuncta revocasse* etc. (de civ. dei 3, 21, vgl. M. V o g e l s t e i n Kaiseridee — Romidee, 1930, 16): abermals fühlt man sich an einen Satz in den Res gestae des Augustus erinnert, nur daß dieser das Gegenteil besagt (c. 34): *rem publicam ex mea potestate in senatus populique Romani arbitrium transtuli*. Aber schon Ovid hatte den ersten Princeps *arbiter imperii* genannt (trist. V 2, 47). Tacitus sagt von Tiberius, scheinbar sachlich konstatierend, *rei Romanae arbitrium tribus ferme et viginti* (sc. *annis*) *obtinuit* (ann. VI 51, 2), *sunt ... cuncta sub unius arbitrio* heißt es bei Plinius, ep. III 20, 12, und für den Panegyriker des Kaisers Iulian ist es ganz selbstverständlich, daß die *res publica* sich *in potestate principum* befindet (Paneg. III [XI] 17, 3).

Zwar bezeugt eine gewisse *libertas* für die Zeit des Augustus nicht nur der ältere Seneca (o. S. 2082), für den die Rücksicht auf Tiberius mitsprechen könnte, sondern auch Sueton, der, nachdem er bestimmte Vorfälle im Senat berichtet hat, fortfährt: *nec ideo libertas aut contumacia fraudi cuiquam fuit* (Aug. 54); aber in beiden Fällen handelt es sich nicht um politische Freiheit im weiten Sinne, sondern speziell um die Freiheit des Wortes. Erstaunlich, wie unverhüllt der Philosoph Seneca die Wahrheit sagt; wo er die Vorteile aufzählt, welche die *clementia* dem Augustus einbrachte, lesen wir (clem. I 10, 2) *haec gratum ac favorabilem reddidit, quamvis nondum subactis populi Romani cervicibus manum inposuisset*; aber vielleicht hörte Nero dergleichen nicht ungern. Mag die *δουλεία*, unter der die Menschen dieser Zeit leben, auch *δικαία* sein, sie bringt doch nur *κόλακες* hervor. Aber von der *εἰρήνη τῆς οἰκουμένης* (*pax Augusta*) ist sie nun einmal nicht zu trennen. Der Weisheit letzter Schluß: *ἀλλὰ μήποτε τοιούτοις, οἷοί περ ἐσμὲν ἡμεῖς, ἄμεινον ἄρχεσθαι ἢ ἐλευθέρους εἶναι* (*περὶ ὕψους* 44, 3. 6. 10; vgl. B e c k e r Opposition 197; zur Zeitbestimmung A u l i t z k y o. Bd. XIII S. 1461). — An die Klage des Dichters Lucan über die verlorene Freiheit sei nur eben erinnert.

„Wenn der unermeßliche Körper des Reiches stehen und im Gleichgewicht gehalten werden könnte ohne Lenker, war ich dessen würdig, daß mit mir die *res publica* begönne“ (*dignus eram a quo res publica inciperet*): dieser Irrealis, den Tacitus dem Galba in den Mund legt (hist. I 16, 1), besagt, daß die *res publica*, angeblich von Augustus wiederhergestellt, in Wirklichkeit nicht da ist. Es ist keineswegs so, daß die Deutung, die Tacitus dem Principat als solchem gibt, sich grundsätzlich von derjenigen anderer Beurteiler unterschiede, wenn er auch am schärfsten pointiert. *Principatus* und *libertas* gehören nicht etwa wesensmäßig, von Natur, zusammen; Nerva hat diese *res olim dissociabiles* miteinander vermischt, aber kann man dieses Experimentes recht froh werden (Agr. 3, 1)? Der Ausdruck wird bedenklich kommentiert durch die ähnlichen Worte hist. IV 64, 2 *haud facile libertas et domini miscentur* (aber daß Tacitus ann. IV 33 ausdrücklich von der im Agricola a. O. geäußerten Meinung abrücke, kann ich J e n s a. O. 70 nicht zugeben, denn dort handelt es sich um die typische Mischverfassung). Wohl ist die Zeit der *servitus*, in der eine *iactatio libertatis* nur *inanis* sein konnte (Agr. 42, 3), vorüber (vgl. 2, 3 *sicut vetus aetas vidit quid ultimum in libertate esset, ita nos quid in servitute*; 3, 3 *memoriam prioris servitutis*); aber man darf Tacitus nicht so verstehen, als ob die *praesentia bona* (vgl. 3, 3) gleichbedeutend mit Freiheit seien, sie meinen vielmehr einen Zustand, wie er, der Situation des Dialogus entsprechend für die Zeit Vespasians, dort charakterisiert wird mit den Worten *sic minor oratorum honor obscuriorque gloria est inter bonos mores et in obsequium*



*regentis paratos*: das ist nicht gerade *servitus*, aber doch Nichtvorhandensein der *libertas* (dial. 41, 3; schärfer ebd. 13, 4 *quid habent in hac sua fortuna concupiscendum* [näml. Crispus und Marcellus]? ... *quod adligati cum adulatione nec imperantibus umquam satis servi videntur nec nobis satis liberi?* — wo mit den *imperantes* doch Vespasian gemeint sein muß). Jenes *miscere*, das Tacitus an Nerva rühmt, ist wohl ungefähr dieselbe Haltung, die Galba mittelbar dem Piso anrät, wenn er sagt *imperaturus es hominibus, qui nec totam servitutem pati possunt nec totam libertatem* (Tac. hist. I 16, 4); vgl. die Ausdrucksweise der ps.-ciceronischen epist. ad Octav. 3, wo es von Antonius heißt *concupierat magis regium, quam libera civitas pati poterat, principatum*; ferner die Überlegung des Tacitus ann. IV 20, 3 ... *an sit aliquid in nostris consiliis liceatque inter abruptam contumaciam et deforme obsequium pergere iter ambitione ac periculis vacuum*. Bei jenen Worten Galbas handelt es sich um die durch die Adoption scheinbar, aber eben nur scheinbar zu erzielende Idealform des Principats (s. u. VIII C 4): auch bei dieser sind *servitus* und *libertas* miteinander gemischt; *loco libertatis erit quod eligi coepimus* (hist. I 16, 1; vgl. dazu J. V o g t Würzburger Studien z. Altertumsw. IX [1936] 9). Und in demselben Sinne sagt Marcellus *quo modo pessimis imperatoribus sine fine dominationem, ita quamvis egregiis modum libertatis placere* (hist. IV 8, 4; daß *libertas* hier und anderswo der Bedeutung ‚Freimut‘ zuneigt, macht nichts aus). Die *bona libertatis*, deren manche Leute sich beim Altwerden des Augustus erinnern (Tac. ann. I 4, 2), sind die Vorzüge der republikanischen Verfassung im Gegensatz zum Principat (wie auch schon a. der o. angef. Stelle Agr. 2, 3 von der *vetus aetas* die Rede ist, die das Äußerste an *libertas* erlebt habe); schon zur Zeit des Augustus wird *incorrupta libertas* von den *dominantes* nicht gern gesehen, *obsequium* dagegen geschätzt (ann. III 75, 2; vgl. S y m e 482f.), und wenn beim Gedanken an den Tod Caesars die Rede ist von jenem Tage *crudi adhuc servitii et libertatis inprospere repetitae*, so zeigt der Zusammenhang, daß die Regierung des Augustus als die Zeit betrachtet wird, in der das *servitium* sich einbürgert und die *libertas* endgültig verloren geht (ann. I 8, 6; vgl. I 2, 1 *cum ... ceteri nobilium, quanto quis servitio promptior, opibus et honoribus extollerentur*; I 7, 1 *ruere in servitium consules, patres, eques*; hist. II 71, 2 *consuetudine servitii*; hist. IV 2, 2 *civitas pavida et servitio parata*). Von dem älteren Drusus meint man, er würde, zur Macht gelangt, die Freiheit wiederhergestellt haben, und man erhofft von Germanicus dasselbe (ann. I 33, 2): *libertatem reddere* ist hier gleichbedeutend mit Abschaffung des Principats (vgl. II 82, 2f. und dazu Suet. Tib. 50, 1; Claud. 1, 4). Tiberius jedenfalls will die *libertas publica* nicht, wenn ihn auch die *proiecta servientium patientia* anekelt und er über die *homines ad servitutem parati* seufzt (Tac. ann. III 65, 3; vgl. I 75, 1 *set dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur*; II 87 *unde angusta et lubrica oratio sub principe, qui libertatem metuebat, adulationem oderat*). Für den Senat ist es ein großer Tag, als er unter Tiberius einmal eine Sache behandeln darf *libero, ut quondam, quid firmaret mutaretve* (III 60, 3, dazu E. K o r n e m a n n S.-Ber. Bayer. Akad. 1947, 1, 14); und es ist gewiß der Principat im allgemeinen, nicht speziell der des Nero gemeint, wenn Tacitus sagt *hostibus* — nämlich den Briten — *irrisui fuit* (sc. Polyclitus), *apud quos flagrante etiam tum libertate* — d. h. im Gegensatz zu Rom — *nondum cognita libertinorum potentia erat* (XIV 39, 2). Unter demselben Nero können die Senatoren anscheinend ganz unbefangen, nur um die Zeitumstände zu kennzeichnen, unter denen gewisse Einrichtungen aus republikanischer Zeit geschaffen worden sind, sagen *acri etiam tum populi Romani libertate* (XIII 50, 2). Viele glaubten, der Verschwörer Piso habe befürchtet, daß der Konsul Vestinus *ad libertatem* — d. h. zur republikanischen Freiheit — *oreretur, vel delecto imperatore alio sui muneris rem publicam faceret* (XV 52, 3): man kann den Gegensatz zur *libertas* nicht stärker hervorheben, als indem man sagt, daß beim Fortbestehen des Kaisertums die *res publica* das Geschenk des Kaisermachers an den neuen Kaiser sei. Und indem Tacitus die republikanische *libertas* wie gegen den Principat, so auch gegen das altrömische Königtum abhebt (hist. III 72, 2; ann. I 1, 1; vgl. hierzu auch W e b e r S. 15* Anm. 74 a), setzt er die beiden monarchischen Staatsformen einander gleich, eine Geschichtsauffassung, die uns immer wieder begegnet (s. u. VIII B 6). Vgl. noch ann. I 74, 5 *vestigia morientis libertatis*; I 77, 3; I 81, 2 ... *speciosa verbis, re inania aut subdola, quantoque maiore libertatis imagine tegebantur, tanto eruptura ad infensius servitium* (betr. die *comitia consularia*): II 35, 2. 13, 24 *species libertatis* (vgl. Suet. Tib. 30); III 70, 1. — Das Kapitel ‚What Libertas meant to Tacitus‘ bei W i r s z u b s k i a. O. 160ff., an sich lesenswert, leidet darunter, daß der Verfasser anscheinend K l i n g n e r s Arbeiten nicht kennt. Einen Wandel im Urteil des Tacitus über Principat und Freiheit glaubt J e n s zu erkennen, a. O. 84: „Tacitus ist im Agricola optimistisch, gibt der Haltung des Plinius-Kreises Ausdruck und glaubt an die Vereinigung von *principatus* und *libertas* unter Nerva und Traian. Er erkennt im Dialogus die Auswirkungen und Folgen der *libertas*; er vertritt in den Historien ein *loco libertatis* als letzte Möglichkeit, um in den Annalen auch diese M ö g l i c h k e i t zu verwerfen.“ Vgl. auch H. D r e x l e r Tacitus. Grundzüge einer polit. Pathologie, 1939, 33ff. 41 u. ö.

Im Grunde ist des Tacitus loyaler Freund Plinius (zu dieser wunderlichen Freundschaft vgl. S. P r e t e Saggi Pliniani, Studi pubbl. dall'istit. di filol. class. III, Bologna 1948, 81ff.) der gleichen Meinung wie der Historiker; sein schlichtes Gemüt bringt es aber fertig, an die angeblich neugewonnene *libertas* zu glauben, während er doch gleichzeitig recht gut weiß, wie es in Wirklichkeit damit steht. So erklärt sich die groteske Zwiespältigkeit in seiner großen Staatsrede, dem Panegyricus vom J. 100; über die Widersprüche, in welche Plinius gerät,

wenn er über die heikle Frage der Nachfolge spricht, s. Klio XXXVI (1944) 21ff. und u. VIII C 4 (die Tatsache, daß die Widersprüche vorhanden sind, und ihre Bedeutung wird durch die Frage, wieweit Plinius die Rede umgearbeitet und erweitert hat, nicht berührt). Seine positiven Äußerungen über die Freiheitlichkeit des traianischen Principats sind oben gemustert worden (VIII B 1). In genauen Gegensatz dazu stellt er sich, wenn er die republikanische Zeit als die Zeit der *libertas* im Sinne der üblichen Periodisierung von der Kaiserzeit absetzt: *eadem quippe sub principe virtutibus praemia quae in libertate* 44, 6; *tandem illos ingentium virorum nepotes, illos posteros libertatis nec terret Caesar nec pavet* 69, 5; so ist doch wohl auch 36, 4 zu verstehen *eodem foro utuntur principatus et libertas* (anders dagegen der ähnliche Ausdruck Tac. ann. IV 6, 5 *si quando cum privatis disceptaret* — näml. Tiberius —, *forum et ius*); dazu 57, 4 *expirante iam libertate*, von der Revolutionszeit; höchst bedenklich, entweder sehr naiv oder sehr ungeschickt, ist es auch, wenn Plinius fragt ... *renuntiarique te consulem iussisse contentus liberae civitatis ne simulationem quidem serves* 63, 5: es kommt eben tatsächlich günstigstenfalls auf eine *simulatio liberae civitatis* hinaus. Zum Freiheitsbegriff des Plinius vgl. auch Wirszubski a. O. 167ff. — Bei Plutarch, Otho 13, 3f., meint Marius Celsus, Otho müsse den aussichtslosen Kampf aufgeben, um das Blut der Bürger zu schonen; auch Cato und Scipio hätten, indem sie nach Pharsalos den Krieg fortsetzten, eine Schuld auf sich geladen, obwohl es doch damals um die Freiheit der Römer ging — also, ist zu verstehen, jetzt lohnt es sich um so weniger, weil der Kampfpreis nicht mehr die Freiheit ist.

In die gleiche Richtung weisen die Äußerungen des Cassius Dio. Schon in seinen Betrachtungen zur Bedeutung der Schlacht bei Philippi ist über die Freiheit der darauffolgenden Zeit alles gesagt (XLVII 39): niemals ging es in so entscheidender Weise um *ἐλευθερία* und *δημοκρατία*, um die Frage, ob der Weg zur *δυναστεία* führen solle oder zur *αὐτονομία*. Octavian will den Römern im J. 27 *τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν δημοκρατίαν* wiedergeben (LIII 5, 4, vgl. 6, 2); im J. 23 soll er erwogen haben, ob der *δῆμος* die *ἐλευθερία* wiederbekommen solle (LIII 31, 4): was man zurückgeben kann, das besitzt der, der es erhält, vorher offenbar nicht (vgl. auch *ὡς ἐλευθέροις* — gemeint sind die Senatoren — LIII 33, 1 [von J. Stroux S.-Ber. Bayer. Akad. 1929, 8, 77 kaum richtig beurteilt]). Mit diesen und anderen Äußerungen über das Wesen des Augustischen Principats nicht völlig in Einklang zu bringen ist die schöne, thukydideisch stilisierte Würdigung des Augustus LVI 43, 4. Dort wird der demokratische Einschlag in der Staatsschöpfung des ersten Kaisers stärker betont: die Monarchie habe er mit der Demokratie gemischt (hier spielt der Gedanke an die ideale Mischverfassung hinein); das Element der Freiheit habe er den Römern bewahrt, das der Ordnung und Sicherheit noch dazugetan, so daß sie fern von demokratischer Zügellosigkeit, fern aber auch von tyrannischem Frevel in Freiheit mit Maßen und unter einer Alleinherrschaft ohne Schrecken (*ἔν τε ἐλευθερίᾳ σώφρονι καὶ ἐν μοναρχίᾳ ἀδεεῖ*) leben konnten, einem Herrscher untertan, ohne seine Knechte zu sein, im Genuß der Demokratie, ohne die Zwistigkeiten, die sonst mit dieser verbunden sind (*βασιλευομένους τε ἄνευ δουλείας καὶ δημοκρατουμένους ἄνευ διχοστασίας*). Der leichte Widerspruch, in dem dieses Urteil zu den anderen Äußerungen Dios steht, wird allerdings noch dadurch gemildert, daß der Autor es nicht als seine eigene Ansicht hinstellt, sondern als die öffentliche Meinung nach dem Tode des Augustus. — Die republikanische Freiheit bezeichnet Dio als die *ἀρχαία ἐλευθερία* LX 15, 3. — Einen fruchtbaren Vergleich zwischen der Auffassung des Tacitus und der des Cassius Dio findet man bei Jens a. O. 119ff.

VIII B 3. Das Wesen der *libertas* in der Kaiserzeit.

Die *libertas* des römischen Bürgers der republikanischen Zeit ist zu verstehen als die Möglichkeit, sich innerhalb der Grenzen, die von Politik, Religion und Moral gezogen sind, frei zu bewegen und an der Fülle des Lebens, auch und besonders des politischen Lebens, teilzuhaben. Diese *libertas* ist mit dem Beginn des Principats dahingesunken; die Öffentlichkeit war sich darüber im klaren und sprach es aus. Und doch haben die Principes jahrhundertelang den Grundsatz der Freiheit verkündet und sich als Wiederhersteller und Erhalter der Freiheit feiern lassen. Der Widerspruch erklärt sich so, daß die kritischen Stimmen, die in der literarischen Überlieferung den Ton angeben, in Wirklichkeit die öffentliche Meinung nur in einem kleinen Ausschnitt erkennen lassen. Der Begriff *libertas* ist nicht mehr einheitlich, sondern hat sich gespalten. Die *libertas* der römischen Republik mit ihren positiven politischen Werten interessiert nur noch einen verhältnismäßig engen Kreis geistig und sozial führender Persönlichkeiten, die Mitte der römischen Gesellschaft, und sogar ihre Mitglieder haben sich, wie das Beispiel des Plinius zeigt, das Verständnis für die römische Freiheitsidee keineswegs ausnahmslos bewahrt, geschweige daß sie, von wenigen kurzsichtigen Ideologen abgesehen, den Principat abzuschaffen wünschten. Für die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung, nicht nur in den Provinzen, sondern auch in Italien, bedeutet *libertas* nicht mehr Freiheit im Stil der Republik, sondern einen Zustand, der durch die Rechtssicherheit des Einzelnen charakterisiert wird (vgl. dazu auch Wirszubski a. O. 158f.). *Securitas* und *libertas* sind eng benachbart: beide stehen nebeneinander Sen. clem. I 1, 8; ... *et quamquam ... Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuerit, principatum ac libertatem, augeatque quotidie felicitatem temporum Nerva Traianus, nec spem modo ac votum securitas publica, sed ipsius voti fiduciam ac robur assumpserit* ... heißt es an jener berühmten Stelle Tac. Agr. 3, 1; ... *non servitus nostra, sed libertas et salus et securitas fundabatur*, nämlich dadurch, daß Nerva den Traian adoptierte, versichert Plinius, Paneg. 8, 1; *in spem libertatis, in spem securitatis* zieht man, nach den



Worten des Plinius, Kinder auf, wohlgemerkt in Italien (Paneg. 27, 1, dazu die treffenden Bemerkungen von M. Durry über *libertas* und *securitas*); Cassius Dio sagt von Augustus, er habe zu maßvoller Freiheit die Sicherheit hinzugetan (s. o. S. 2095f.), und dem Maecenas legt er das Lob der gefahrlosen Freiheit in den Mund, die jedem das Seine gebe und alle glücklich mache (*οὕτω ... τὴν δημοκρατίαν τὴν ἀληθῆ τήν τε ἐλευθερίαν τὴν ἀσφαλῆ κτήσονται· ἐκείνη μὲν γὰρ ἡ τοῦ ὄχλου ἐλευθερία τοῦ τε βελτίστου δουλεία πικροτάτη γίγνεται καὶ κοινὸν ἀμφοῖν ὄλεθρον φέρει, αὕτη δὲ τό τε σῶφρον πανταχοῦ προτιμῶσα καὶ τὸ ἴσον ἅπασι κατὰ τὴν ἀξίαν ἀπονέμουσα πάντας ὁμοίως εὐδαίμονας τοὺς χρωμένους αὐτῇ ποιεῖ* LII 14, 4f.); Freiheit und friedliche Sicherheit stellt Herodian nebeneinander (VII 7, 4, vgl. V 2, 2); der Kaiser Valerian wird gepriesen als *restitutor publice saecuritatis ac libertatis conservator* (D. 533); den Kaiser Constantius (I) redet der Pangyriker an *itaque hac victoria vestra non Britannia solum servitute est liberata, sed omnibus nationibus securitas restituta* (Paneg. VIII [V] 18, 4); Constantin ist *perpetuae securitatis ac libertatis auctor* (CIL VIII 7005), Licinius ist *[res]titutor libertatis [et] fundator publi[cae se]curitati[s]* (D. 677), beide zusammen sind *Romanae securitatis libertatisq(ue) vindices* (D. 8938); *securitas* ist gemeint, wenn der Panegyriker des Kaisers Iulian ausruft *an populus est timendus procuratori alimentorum suorum, vitae vindici, libertatis auctori* (Paneg. III [XI] 24, 5)? Und zum Ruhme des Theodosius heißt es *nunc par dicendi tacendique libertas ... Libet igitur redditam postliminio securitatem loquendo experiri* (Paneg. II [XII] 2, 4. — Die Zeugnisse ließen sich gewiß vervielfachen). Eben diese *libertas* meinen jene alexandrinischen Schiffer, die dem greisen Augustus zujubeln: *per illum se vivere, per illum navigare, libertate atque fortunis per illum frui* (Suet. Aug. 98, 2; vgl. dazu Weber S. 9 mit Anm. 60. In der ‚enkomiastischen Litanei' bei Philon, leg. ad Gaium 21, erscheint *ἐλευθερία* in ähnlichem Zusammenhang; vgl. Weber S. 261*). Am eindrucksvollsten aber wird dieser glückliche Zustand ausgemalt in der Romrede des Aristides (zu dieser vgl. Rostovtzeff Ges. u. Wirtsch. I 112ff. und neuerdings F. Zucker Gnomon XXI [1949] 57ff.). Zu all diesem paßt es, daß Libertas auf den Münzen oft das Füllhorn trägt. Natürlich ist diese Beziehung zwischen Sicherheit und Freiheit nicht ein Wesenszug, der dem römischen Kaiserstaat eigentümlich wäre; s. z. B. F. Schnabel Deutsche Gesch. im 19. Jhdt. II² (1949) S. 123ff.

Voraussetzung für diese Spielart der *libertas*, die Sicherheit des einzelnen, ist die *pax Augusta*, die Sicherheit der Gesamtheit (über die enge Beziehung zwischen *pax* und *securitas* s. H. Fuchs Augustin u. d. ant. Friedensged., 1926, 189ff.): nicht zufällig zeigt die Münze, die den Octavian als *libertatis p. R. vindex* feiert (s. o. VIII B 1), auf der Rückseite Pax in Bild und Aufschrift. Diese aber ist das Geschenk des Reichsherrschers an das Reich (vgl. Fr. Beckmann Der Friede des Augustus, Univ.-Schr. Münster 1951; s. auch H. Freyer Weltgesch. Europas II [1948] 538ff. C. Koch o. Bd. XVIII 4 S. 2430ff.). Wie man auf dem Gebiete der Außenpolitik bei der Erörterung des Freiheitsbegriffs sagen konnte *quemadmodum clientes nostros intellegimus liberos esse ..., sic eos, qui maiestatem nostram comiter conservare debent, liberos esse intellegendum est* (Proculus [Zeit Neros], Dig. XLIX 15, 7, zit. von Kloesel a. O. 87), so bleibt auch innenpolitisch nach römischer Auffassung die *libertas* allen denen gewahrt, die sich der *maiestas populi Romani* fügen; Träger der *maiestas* aber, in dem sie Gestalt gewonnen hat, ist nun der Princeps. Es mag sein, daß der strenge Charakter des altrömischen Freiheitsbegriffs die Wandlung erleichtert hat; jedenfalls ist die *libertas*, die der Principat erträgt und schirmt, nicht mehr die tätige Freiheit des Republikaners, die Cicero gemeint hatte (Phil. II 113 *pax est tranquilla libertas*; VIII 12; vgl. Wirszubski a. O. 94), sondern die zahme Behaglichkeit des Untertanen (dazu Büchner 93, 1 und die unfreundliche Bemerkung von A. Momigliano JRS XLI [1951] 148): *Caesar ... ubi ... cunctos dulcedine otii pellexit* sagt Tacitus, ann. I 2, 1, von Augustus; und Velleius Paterculus, aus ganz anderer Sicht als Tacitus, verherrlicht den Entschluß des Augustus, den Tiberius zu seinem Nachfolger zu machen (II 103, 4f.): nun konnte man auf *perpetua securitas* hoffen; *tum refulsit certa spes liberorum parentibus, viris matrimoniorum, dominis patrimonii, omnibus hominibus salutis, quietis, pacis, tranquillitatis* etc. Über den Friedensgedanken bei Horaz vgl. Würzb. Jahrb. II (1947), besonders 165f. Für den Friedensgedanken bei Ovid charakteristisch ist die Ausmalung trist. IV 8, 5ff. (dort 11f. *inque sinu dominae carisque sodalibus inque / securus patria consenuisse mea*), ferner fast. I 67f. an Ianus *dexter ades ducibus, quorum secura labore / otia terra ferax, otia pontus habet*. Das Lebensgefühl der früheren Kaiserzeit kennzeichnet Martials Epigramm 9, 70 (bsds. 7f. *nulla ducum feritas, nulla est insania ferri; / pace frui certa laetitiaque licet* — nämlich im Gegensatz zur Zeit Ciceros und Caesars). Was es mit dieser *securitas*, betrachtet man sie vom Standpunkt der wahren und echten römischen *libertas*, in Wirklichkeit auf sich hat, zeigt, wie Klingners Interpretation erweist, mit eindringlicher Klarheit der Dialogus des Tacitus (vgl. auch das betr. Kapitel bei Jens a. O.). — H. U. Instinsky Sicherheit als politisches Problem des röm. Kaisertums (1952) betont die Gegenseitigkeit, „die der auf dem Prinzip der *securitas* beruhenden Zuordnung von Kaiser und Regierten eignet" (S. 36; vgl. auch Amm. XIX 12, 17).

VIII B 4. Die ‚Macht' des Princeps.

Die notwendige positive Ergänzung zu dem negativen Urteil, das einsichtige Zeitgenossen, mochten sie die politische Gegenwart kühl oder mit Leidenschaft beobachten, über die *libertas* unter dem Principat fällten und aussprachen, bilden die Äußerungen über die Macht des Princeps. Soweit diese die selbstverständliche Voraussetzung der Ereignisse und Zustände ist, von welchen die Historiker und andere Autoren sprechen, ist sie terminologisch nicht zu fassen. Es

gibt jedoch einige Wörter und Wortverbindungen, die, immer wiederkehrend, die Dinge beim rechten Namen nennen; manche sind uns schon begegnet, von anderen wird in den nächsten Kapiteln die Rede sein. Der sprachliche Ausdruck aber, der den Begriff ‚Macht' am deutlichsten bezeichnet, lautet *rerum potiri* (vgl. dazu auch J. Béranger Mus. Helv. V [1948] 185f. G. E. F. Chilver Historia I [1950] 415f. F. E. Adcock Class. Quarterly XLV [1951] 130). Was es bedeutet, daß er auf den Principat angewandt wird, erkennt man am sichersten daraus, daß Augustus selbst sich seiner bedient — aber nicht, um seinen Principat, sondern um die Alleinherrschaft nach Actium und vor dem Verzicht des J. 27 zu kennzeichnen (Res g. c. 34, dazu W. Kolbe Klio XXXVI [1944] 39; der Vorschlag von E. Schönbauer S.-Ber. Akad. Wien, ph.-hist. Kl. 224, 2, 1946, S. 42ff., nicht *potitus*, sondern *compos* zu ergänzen, hat nicht überzeugt, s. Chilver a. O. und jetzt auch H. Volkmann Historia III [1954] 82, 3; Adcock a. O. hält die Änderung immerhin für erwägenswert. Wie die Ideologie der Alleinherrschaft Octavians sich in der Münzprägung dieser Zeit ausdrückt, zeigt J. Liegle Arch. Jahrb. LVI [1941] 91ff.). Das Ergebnis dieses *potiri rerum omnium* ist, daß der Kaiser die *res publica* — als ob von einer solchen unter dieser Voraussetzung noch die Rede sein könnte! — in seiner *potestas* hat (über seine Macht von 32—27 auch Magdelain 43 Anm.). Diesem Zustand aber wurde, wenn Augustus recht hätte, dadurch ein Ende gemacht, daß er die *res publica* aus seiner *potestas* entließ und sie dem Senat und Volk von Rom zu freier Verfügung übergab.

Nicht bei allen hat Augustus mit dieser Behauptung Glauben gefunden (s. schon o. VIII B 2). Es überrascht nicht, daß, falls der allgemeine Eindruck nicht täuscht, die Wendung sich in bezug auf den Principat besonders häufig bei Tacitus findet, z.B. ann. I 5,4 ... *donec ... simul excessisse Augustum et rerum potiri Neronem fama eadem tulit*; ann. VI 11, 2 *mox rerum potitus* etc. (von Augustus); I 33, 2 *credebaturque, si rerum potitus foret, libertatem redditurus*, näml. der ältere Drusus, der Ausdruck erinnert wieder unmittelbar an die o. angeführten Worte des Augustus Res g. c. 34, d. h. man glaubte, Drusus hätte in der gleichen Lage wie Octavian das, was dieser tun zu wollen nur vorgab, wirklich getan; hist. II 101, 1 *potiente rerum Flavia domo* (vgl. hist. V 13, 2); III 74, 1 *potiente rerum patre* (d. i. Vespasian); weitere Belege Lex. Tac. S. 1153 b f. Weber Anm. 144. Daß Tacitus die Wendung vielfach ohne besondere Betonung gebraucht, scheint zu zeigen, daß sie dem allgemeinen Sprachgebrauch angehörte, also etwas Selbstverständliches kennzeichnet (dies wird von Weber S. 29 wohl zu wenig beachtet); vgl. Sen. clem. I 5, 6. Dazu gehört dann der Gebrauch des Wortes *potentia*, besonders in den nun allerdings sehr pointierten und malitiösen Sätzen hist. I 1, 1 *postquam bellatum apud Actium atque omnem potentiam ad unum conferri pacis interfuit* etc., ann. III 28, 2 *sexto demum consulatu Caesar Augustus, potentiae securus, quae triumviratu iusserat, abolevit*; vgl. auch Lex. Tac. S. 1152 a. So spricht auch Sueton vom *rerum potiri* des Augustus (Aug. 94, 2, ebd. *potentia*) und der Flavier (Vesp. 4, 5). — Aus der Spätzeit vgl. z. B. Aur. Vict. 13, 12 *summa potentia*; 26, 1 *summae potiri*. Eutrop. VII 1 *rerum potiri* (von Augustus); X 16, 1 (von Iulian); vgl. IX 20, 3 *rerum Romanarum potiri*. Epit. 1, 27 *summam rerum adipisci*; 1, 31 *qui* (d. i. Augustus) *certe nunquam aut reipublicae ad se potentiam traxisset aut tamdiu ea potiretur, nisi* etc.; 10, 5 *summam rerum nancisci* (Titus); 12, 7 *potentiam sumere* (Nerva). Theodosius selbst bedient sich des Wortes *rerum potiri* in bezug auf Augustus (Brief an Ausonius, Aus. ed. Schenkl 1, angef. von Hartke Gesch. u. Pol. 144). Für die Historia Aug. vgl. Lessing u. d. W. *potiri*. Wenn Iulian or. III (II) 94 B von seinem Vetter Constantius sagt *γενόμενος ἐγκρατὴς ἁπάντων*, so ist dies fast derselbe Ausdruck, den die griechische Fassung des Mon. Anc. a. O. verwendet. Diese Beispiele mögen genügen; den Schriften weit auseinander liegender Zeiten entnommen, zeigen sie die Kontinuität der Ausdrucksweise und damit der Auffassung. Ausdrücke wie *rem publicam tenere* oder *obtinere* reihen sich an (s. u. VIII B 5).

VIII B 5. Das Eigentum des Princeps.

Wie sich die Form des Principats mit monarchisch-absolutistischem Inhalt füllt und die *libertas* der republikanischen Zeit verlorengeht, läßt sich deutlich an den Vorstellungen vom Eigentum des Princeps verfolgen; sie beruhen großenteils auf den Bindungen, welche das Gefolgschaftswesen mit sich bringt. Besonders wichtig ist dafür das Verhältnis des Princeps zum Heer (vgl. dazu auch v. Premerstein-Volkmann 99ff., über die Pflege der persönlichen Bindungen des Heeres an den Princeps; zur Frage des ‚Gefolgschaftseides' der Soldaten. ebd. 73ff., vgl. z. B. U. Kahrstedt GGA 1938, 10ff.). Es konnte anfangs so aussehen, als wolle Octavian, indem er die Romidee wiederbelebte, auch den *Romanus miles*, den Soldaten, der nicht für diesen oder jenen Feldherrn, sondern für Rom schlechthin kämpft, weil er sich als Römer fühlt, zu neuem Leben erwecken; er ist es, den Horaz seinen Mitbürgern immer wieder mahnend vor Augen stellt (vgl. hierzu u. zum Folgenden Würzb. Jahrb. II [1947] 158ff. G. Nebel Griech. Ursprung I [1948] 245f.). Aber wenn die in den Säkularakten des Jahres 17 v. Chr. überlieferten Festgebete die *legiones populi Romani Quiritium* neben dem *populus Romanus Quirites* nennen, so bekunden sie, daß die Zeit, da *populus* und Aufgebot identisch waren, vorüber ist (D. 5050 mit Anm. 30. Mommsen Reden u. Aufs. 356); immerhin tritt hier zu dem Wort *legiones* noch der possessive Genitiv *populi Romani Quiritium*; die Legionen sind des Volkes. Wenige Jahre später sagt jedoch Horaz, den Kaiser anredend, *milite tuo* hat Drusus gekämpft, *te copias praebente* Tiberius (c. IV 14, 9. 33f.; vgl. Ovid. trist. II 49 *tuus miles*). Das soll nicht bedeuten, daß der Soldat dem Kaiser in dem Sinne gehöre wie der Soldat der Revolutionszeit seinem Feldherrn (vgl. Tac. ann. I 2, 1 *postquam Bruto et Cassio caesis nulla iam publica arma* ...; zu der Stelle



überhaupt Weber Anm. 573); aber wenn die Gefolgstreue des Soldaten gegenüber einem Heerführer, der doch immer nur einer von mehreren war, sich noch allenfalls in das ideologische Gefüge der *res publica* einpassen ließ, so ist der Sinn des horazischen Ausdrucks *milite tuo* durchaus unrepublikanisch. Der Soldat ist des Kaisers; und indem er des Kaisers ist, ist er des Staates; denn der Staat ist im Kaiser verkörpert. Zieht der Kaiser nicht selbst ins Feld, so ist doch er es, der den Feldherrn die Truppen zur Verfügung stellt, *copias praebet*; er ist nicht nur Imperator, sondern er heißt auch so; und unter seinen Auspizien werden alle Siege erfochten. Daß die Ausdrucksweise des Horaz der öffentlichen Meinung entspricht, zeigen ähnliche Formulierungen Ovids, wo er von der Bekämpfung des pannonischen Aufstands durch Tiberius spricht: *per quem bella geris, cuius nunc corpore pugnas, / auspicium cui das grande deosque tuos* (trist. II 173f., vgl. 169f.); vgl. auch ars I 191f. (angeredet wird der Caesar Gaius) *auspiciis animisque patris, puer, arma movebis / et vinces animis auspiciisque patris.*

Diese Zeugnisse bestätigt der Begründer des Principats durch seine eigenen Worte. Die Soldaten, die er beschenkt, sind seine Soldaten, Res g. c. 15: *et colonis militum meorum consul quintum ex manibiis viritim millia nummum singula dedi* (auf die Bedeutung dieser und der im Folgenden angeführten Stellen hat bereits Weber hingewiesen, S. 153. 199. Anm. 551 a. E. 624 [S. 197*f.]. 667). Wo er die Zeiten meint, die seinem Principat vorausliegen, spricht er von dem Heer des römischen Volkes, c. 30: *Pannoniorum gentes, quas ante me principem populi Romani exercitus nunquam adit* ... Dann berichtet er von einem Sieg über die Daker, der unter seinen Auspizien erfochten ist: *Dacorum transgressus exercitus* — näml. über die Donau — *meis auspiciis victus profligatusque est* (vgl. c. 26 *meo iussu et auspicio ducti sunt duo exercitus eodem fere tempore in Aethiopiam et in Arabiam* etc.), und fährt fort: *et postea trans Danuvium ductus exercitus meus Dacorum gentes imperia populi Romani perferre coegit.* Natürlich kann auch Cicero, wenn er von dem Heer seiner Statthalterschaft spricht, sagen *exercitus meus* (fam. XV 2, 7; zur Sache s. Gelzer u. Bd. VIIA S. 980). Die in diesem Fall selbstverständliche Harmlosigkeit des Possessivpronomens brauchte gar nicht dadurch bestätigt zu werden, daß wenige Zeilen vorher ebenso selbstverständlich zu dem Worte *exercitus* der Genitiv *populi Romani* tritt. In den Res gestae des Augustus ist es anders; wenn der Princeps an der soeben zitierten Stelle erst vom *populi Romani exercitus* spricht (vgl. auch c. 29 *Parthos trium exercitum Romanorum spolia et signa reddere mihi ... coegi*), dann *exercitus meus* sagt, so drückt sich darin der Wandel der Zeiten aus, und der Verfasser der ps.-ciceronischen epist. ad Octavianum trifft in seiner Weise das Richtige, wenn er den Brief mit den bösen Worten beginnt *si per tuas legiones mihi licitum fuisset, quae nomini meo populoque Romano sunt inimicissimae, venire in senatum* etc. Überhaupt ist die Verbindung der Wörter *exercitus* und *miles* mit dem Possessivpronomen mancher Nuancen fähig; es ist Antonius der Gewaltherr und zugleich Antonius der römische Imperator, von dem Velleius sagt (II 85, 3) *Antonius fugientis reginae quam pugnantis militis sui comes esse maluit et imperator, qui in desertores saevire debuerat, desertor exercitus sui factus est.*

Wie in c. 30 *exercitus meus*, so sagt Augustus in c. 26 *classis mea*. Der Ausdruck scheint zunächst für unseren Zusammenhang insofern nichts auszugeben, als die Flotte auch juristisch das Eigentum des Kaisers war (vgl. Würzb. Jahrb. IV [1949/50] 105ff.); er wird aber bedeutsam durch das Nebeneinander der Wortverbindungen *classis mea* — *exercitus meus*: Wenn Augustus das Heer in derselben Weise als das seinige bezeichnet wie die Flotte, dann zeigt dies, daß er und mit ihm diejenigen, die seine Worte hörten oder lasen, zwischen dem juristischen und dem tatsächlichen Eigentum in diesem Falle keinen Unterschied machten. Anders beurteilt den Gebrauch der Possessiva in den Res gestae Ch. G. Starr Jr. The Roman Imperial Navy (1941) 96, 3.

Im ganzen entspricht den Worten des Princeps und denen seines Dichters die Auffassung des um Jahrhunderte jüngeren Cassius Dio, Augustus habe es im J. 27 bei der Teilung der Provinzen darauf angelegt, daß die Senatsprovinzen unbewaffnet seien und keine kriegerischen Aufgaben hätten, er allein Waffen habe und Soldaten unterhalte (LIII 12, 3). Denn hier wie sonst hat Augustus den kommenden Jahrhunderten die Wege gewiesen. Den bezeichnenden Gebrauch des Possessivpronomens oder -genitivs, wie wir ihn bei Augustus und bei Horaz kennen lernten, zeigt weiterhin die Sprache der Inschriften, z. B. *[op]era militum suorum et pecunia sua* (man beachte die Zusammenstellung dieser beiden Substantive mit ihren Possessiven) läßt Traian eine Brücke bauen, D. 293; einem Würdenträger, der den Kaiser Traian begleitete, *[dum] exercitus suos circumit*, gilt die Inschrift D. 1019; ferner D. 9133. 396. 8916. 8923; aus späterer Zeit D. 628. 639. 694. 770. 799. Daß sich die Verfasser der Inschriften des Gewichts der Worte, die sie wählten, nicht immer bewußt waren, daß bei diesem Gebrauch der Possessiva oft das Nahverhältnis von Kaiser und Heer, die gegenseitige *fides* stärker hörbar wurde als das Verfügungsrecht des Generalissimus, ist zuzugeben, entwertet die Zeugnisse aber nicht (vgl. Th. Mommsen Ges. Schr. VII 204). Unter dem späteren Principat führten alle Truppenkörper Beinamen, die vom Namen des jeweils regierenden Kaisers abgeleitet waren; auch dies gehört hierher.

Wenn Tacitus den Agricola in einer Ansprache an die Soldaten sagen läßt *septimus annus est, commilitones, ex quo vestra virtute et auspiciis imperii Romani, fide atque opera nostra Britanniam vicistis* (Agr. 33, 2), so hat der loyale Agricola in Wirklichkeit bestimmt nichts Ähnliches gesagt, sondern jedes Wort ist von Tacitus' Feindschaft gegen den angeblich der *virtus* baren, also unwürdigen Princeps Domitian geprägt. Spricht hier die Opposition, so hält es umgekehrt der korrekte Princeps gelegentlich

für nötig, den republikanischen Standpunkt zu betonen. Als im J. 14, kurz nach dem Tode des Augustus, ein Senator den Antrag stellte, dem Tiberius, der aus besonderem Anlaß ängstlich war, eine Schutzwache zu geben — der Antrag konnte als Hohn aufgefaßt werden, da der Kaiser ja schon die Leibwache hatte —, sagte dieser, die Soldaten gehörten nicht ihm, sondern der Allgemeinheit (*οἱ στρατιῶται οὐκ ἐμοὶ ἀλλὰ δημόσιοί εἰσι* Cass. Dio LVII 2, 3). Aber die Praetorianer sind *proprius Othonis miles*, Tac. hist. II 46, 3 (vgl. M. Durry Les cohortes prétoriennes [1938] 373. Prévost 63).

Das Recht, über das Heer zu verfügen, das einem Eigentumsverhältnis nahekommt, ist aber nur ein Spezialfall — vielleicht der wichtigste — all jener Eigentumsrechte, die der Princeps tatsächlich ausübt. Was ist eigentlich des Kaisers? Auch hier geht es nicht um staatsrechtliche Befugnisse und juristisches Eigentum (über dieses vgl. H. Siber Röm. Verfassungsrecht in gesch. Entwicklung [1952] 320ff.), sondern um die bei Kaiser und Volk geltenden Vorstellungen. Die Zweiseitigkeit des Aspekts, wenn man will die Doppelzüngigkeit bei der Beantwortung der Frage macht sich im weiteren Bereich noch stärker geltend als in dem scharf umgrenzten Wirkungskreis, der den Imperator und sein Heer umschließt; und wie sie in den Jahrhunderten, die der Principat dauert, nicht zu überwinden ist, zeigt auch sie die Stetigkeit der Entscheidungen des ersten Kaisers, die nicht nur das Echte und Solide festhält, sondern auch das Unechte und Brüchige.

Der Ausdruck des Horaz *miles tuus* hat sein Gegenstück in der Verbindung *tuus populus*, die Horaz in der Epistel an Augustus verwendet, II 1, 18; das Wort ist anders zu verstehen als *tua aetas* c. IV 15, 4, ‚das Zeitalter, das du geprägt hast'; so sagt Augustus selbst *ad memoriam aetatis meae*, Res g. III 27f. (im Kommentar zu c. IV 15, 4 vergleicht Heinze auch *tuae patriae* IV 5, 5; auch bei Ovid. Pont. II 9, 34, *tam bene quod patriae consulit ille suae*, hat das Wort *suae* einen besonderen Akzent). Horaz spricht in der Epistel wie zu einem Monarchen (Heinze zu epist. II 1, 18. Vgl. Ovid. Pont. III 6, 39 *cum tali populus sub principe simus ...*; ferner trist. II 200 *in imperii margine ... tui*, vgl. ebd. 42). Die gleiche Auffassung bei vergrößertem Blickfeld verrät die Wendung *tenente Caesare terras* Hor. c. III 14, 15f.; geht man erst so weit, so liegt der Vergleich mit Iuppiter nahe: *utque deos caelumque simul sublime tuenti / non vacat exiguis rebus adesse Iovi, / de te pendentem sic dum circumspicis orbem, / effugiunt curas inferiora tuas* klagt Ovid. trist. II 215ff. — ein Gedanke, der wieder umgekehrt an den Eingang jener Epistel des Horaz erinnert: *cum tot sustineas et tanta negotia solus ...* Und wie Ovid überhaupt, die adulatio unzähliger Nachfolger vorwegnehmend, bei der Anrede an den Kaiser nicht zaghaft ist (bezeichnend übrigens, daß er die Possessivpronomina ebenso in der Anrede an den König Cotys verwendet, wo sie am Platze sind, Pont. II 9, 37. 66), kommt er zu dem Schluß: *quodcumque habitabile tellus / sustinet, huius erit: pontus quoque serviet illi* (met. XV 830f.), und: *quodcumque est alto sub Iove, Caesar habet* (fast. II 138); es ist dasselbe, was Horaz mit den Worten *tenente Caesare terras* gesagt hat, nur deutlicher und gröber formuliert. Die Illustration dazu bietet die Globussymbolik der Münzbilder (zu dieser vgl. A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 117ff.).

Das sind die Anfänge, und damit ist ein Motiv angeschlagen, das Jahrhunderte hindurch immer wieder aufklingt. Wenn Martial zum Kaiser von der Stadt Rom spricht, sagt er *tua urbs* (VI 80, 4. VII 6, 8); den Rhein anredend ruft er aus *Traianum populis suis et urbi, / Thybris te dominus rogat, remittas* (X 7, 8f.). Von Domitian sagt Statius *hominum cui cura suorum* (silv. V 2, 91). Plinius bringt den Topos sowohl allgemein formuliert wie auch besonders gewendet. *Quodque gratissimum est accipientibus*, sagt er dort, wo er die liberalitas des Kaisers preist, *sciunt dari sibi, quod nemini est ereptum, locupletatisque tam multis pauperiorem esse factum principem tantum; quamquam ne hunc quidem. Nam, cuius est, quidquid est omnium, tantum ipse quantum omnes habet* (Paneg. 27, 4). Und speziell von der Verleihung des Konsulats heißt es: *ullamne tibi pro beneficiis referre gratiam parem possumus? nisi tamen illam, ut semper nos meminerimus consules fuisse et consules tuos* etc. (ebd. 93, 3). Allerdings sagt er gelegentlich auch das Gegenteil, wenn es sich nämlich darum handelt, den Princeps von jeder Habsucht freizusprechen: *est, quod Caesar non suum videat, tandemque imperium principis quam patrimonium maius est* (ebd. 50, 2); ähnlich Kaiser Iulian dort, wo er seinen kaiserlichen Vetter Constantius als in jeder Beziehung großzügig und freigebig preist, or. I 44 C f.: ... *ὅτῳ δὲ τὰ μὲν ἐκ τῆς τύχης ἐστὶ λαμπρὰ καὶ οἷα οὐδενὶ τῶν ἄλλων, τὰ δὲ ἐκ τῆς προαιρέσεως τῶν ἐκ τῆς τύχης μακρῷ σεμνότερα, οὐκ ἔστιν ὅτου δεόμενος τῷ κεκτημένῳ φθονήσειεν. ὃ δὴ καὶ σαυτῷ μάλιστα πάντων ὑπάρχειν ἐγνωκὼς χαίρεις μὲν ἐπὶ τοῖς τῶν ἄλλων ἀγαθοῖς κτλ.* Anschauung und Ausdruck bleiben im Ja und Nein durch die Jahrhunderte die gleichen. Zu Commodus vgl. Straub 192. Der *orbis Romanus* gehört den Kaisern Diocletian und Maximian, Paneg. XI (III) 6, 3. 6 (J. 291). Plinius sagt ‚deine Konsuln' (s. o.) und ‚dein Senator' (Paneg. 58, 2, vgl. dazu Durry im Komm.), höhnisch verkehrt wird der Ausdruck bei Tacitus im Munde des Marcellus, der dem Helvidius Priscus zuruft *relinquimus tibi senatum tuum* (hist. IV 43, 2); ebenso heißt es bei dem Panegyriker des Kaisers Maximian, der mit dem Plural diesen und seinen Mitkaiser Diocletian meint, ‚euer Senat' (Paneg. X [II] 13, 4. J. 289). Vgl. Symm. rel. III 1 (J. 384, an Theodosius); ferner mehrere vergleichbare Stellen aus dem Panegyricus auf Theodosius, II (XII) 21, 2 *vota hominum tuorum*. 22, 1 *in urbibus tuis et a tuis populis*; die Res publica, die der Redner sprechend einführt, sagt, im Hinblick auf die anfängliche cunctatio des Theodosius (s. u. IX E), es habe ihr früher zu ihrem Glücke gefehlt, daß sie nicht ihm gehörte *(quia non eram tua)*; und sie nennt den Kaiser (Gratian) ihren *dominus* (11, 6f.).



Viele Beispiele für diese Anschauungs- und Ausdrucksweise liefern wieder die Inschriften, die um so deutlicher werden, je mehr der Principat im Laufe der Zeit seinen wahren Charakter enthüllt. Vgl. D. 6106, *Italiae suae*, Traian; 396, *provincialium suorum*, Commodus, ganz ähnlich 724, betr. die Constantinssöhne; D. 776 *populo Romano suo*, Valentinian, Valens und Gratian, vgl. CIL VIII 23849 und o. den Ausdruck des Horaz, ähnlich ferner D. 613 (Diocletian); 98, *in sacram urbem suam*, Severus Antoninus; vgl. noch aus der Zeit seit Diocletian D. 644 *provincia Numidia vestra*; 646 *Romanis suis*; 703 *civitati suae Remorum*; 755 *erga rem publicam suam*; 2948 *senatui suo*. Dies ist auch die Formel der Adresse in der kaiserlichen Gesetzgebung, s. O'Brien Moore Suppl.-Bd. VI S. 799, 16. Zu der Inschrift aus Gortyn D. 158 s. Mommsen St.-R. III 2 S. XIV Anm. Dazu Münzen Constantins: Cohen ²VII 265f., 318. 282, 464 *urbis suae*. Gern bezeichnet man auch in den Inschriften den *orbis* in dieser Weise als Eigentum des Kaisers, vgl. z. B. D. 549 (Gallienus); D. 5855. CIL XI 1214 (Aurelian); D. 641. CIL III 6661 (erste Tetrarchie); D. 689. CIL X 516. XI 6648, vgl. VIII 1179 *totius orbis Romani sui* (Constantin I). Auch hier darf natürlich überall nicht verkannt werden, daß die Zusammengehörigkeit, die betont werden soll, gefühlsmäßig und ethisch bestimmt ist oder wenigstens vorgibt, es zu sein; aber der Gefolgschaftsgedanke, der den angeführten Ausdrücken vielfach zugrunde liegt, kommt dem Eigentumsgedanken sehr nahe.

Hierher gehört das *hereditas*-Motiv: Reich und Herrschaft sollen nicht wie ein Privateigentum vererbt werden; wieder zeigt die Forderung, wie es in Wirklichkeit damit steht. Hauptstellen: Galba bei Tacitus, hist. I 16, 1 *sub Tiberio et Gaio et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus: loco libertatis erit quod eligi coepimus*. Das bedeutet: wir, d. h. das ganze römische Volk, sind unter der julisch-claudischen Dynastie wie ein Erbgut von Generation zu Generation weitergegeben worden; der Zustand der Unfreiheit, den diese Vererbung bedeutet, soll durch das neue System, nämlich durch die Kür des Besten, der nicht zur Familie des Vorgängers gehört, wenn nicht beseitigt, so doch gemildert werden (während tatsächlich dadurch gar nichs geändert werden kann, weil die Kür im Wege der Adoption vor sich geht). Wenn Gaius seine Schwester Drusilla als Erbin — *heredem bonorum* (Kornemann Doppelpr. 53, 1 liest *honorum*) *atque imperii* — einsetzte (Suet. Cal. 24, 1), so war das nur die unsinnige Anwendung einer geltenden Regel (vgl. noch Hist. Aug. Alex. Sev. 10, 4 und dazu Straub 5f.). — Plin. Paneg. 7, 6 *imperaturus omnibus eligi debet ex omnibus; non enim servulis tuis dominum, ut possis esse contentus quasi necessario herede, sed principem civibus daturus es imperator* (zum Text s. S. 2212). Wohlgemerkt, Plinius, der, anders als Tacitus, in seiner Harmlosigkeit auch hier das Kind beim rechten Namen nennt, nimmt es als gegeben hin, daß der Principat mit allem, was dazugehört, vererbt wird, denn er sagt vorher (7, 5): *an senatum populumque Romanum, exercitus, provincias, socios transmissurus uni successorem e sinu uxoris accipias summaeque potestatis heredem tantum intra domum tuam quaeras?* Es geht also nur darum, daß der Princeps sich nicht wie irgendein Privatmann mit dem *heres necessarius* begnügen darf. — Dagegen wieder im Sinne des Tacitus Paneg. VII (VI) 5, 3 (angeredet wird Constantin): *siquidem ipsum imperium hoc fore pulchrius iudicabas, si id non hereditarium ex successione crevisses, sed virtutibus tuis debitum a summo imperatore meruisses*. So auch Hist. Aug. Claud. 12, 3 ... *Quintillus frater eiusdem ... delatum sibi omnium iudicio* (d. i. der consensus universorum, s. u. IX F) *suscepit imperium, non hereditarium sed merito virtutum, qui factus esset imperator, etiamsi frater Claudii principis non fuisset* (zu diesem Irrealis vgl. Plin. Paneg. 7, 6); vgl. ebd. Tac. 14, 1; Prob. 10, 8. 11, 3. Herodian. V 1, 6. — Im Sinne des Plinius: Paneg. VI (VII) 8, 2. Hist. Aug. Ael. 4, 5 (Worte Hadrians zu einem, der ihn wegen der schwachen Gesundheit des Adoptivsohns trösten will): *facile ista dicis tu, qui patrimonii tui, non rei p. quaeris heredem*. Desgl. ebd. Tac. 6, 8 (aus einer Rede an den Kaiser) *teque, Tacite Auguste, convenio petens, ... ne parvulos tuos, si te citius fata praevenerint, facias Romani heredes imperii, ne sic rem p. patresque conscriptos populumque Romanum ut villulam tuam, ut colonos tuos, ut servos tuos relinquas* (vgl. noch Car. 3, 8). So auch, offenbar ganz ohne Nebengedanken, Aur. Vict. 13, 13 *quamquam alii Plotinae, Traiani coniugis, favore imperium assecutum putent* (sc. Hadrianum), *quae viri testamento heredem regni institutum simulaverat*. Eigenartig gewendet wird der Gedanke in der sehr prägnanten Formulierung Hist. Aug. Ael. 2, 2: Aelius ist etwa in der Weise zum Caesar ernannt worden *quo nostris temporibus a vestra clementia* (d. i. Diocletian und Maximian) *Maximianus* (d. i. Galerius) *atque Constantius Caesares dicti sunt, quasi quidam principum fili, virtute designati augustae maiestatis heredes* (s. aber u. S. 2211). — Speziell für den Augustus-Namen und mit besonderer Pointe verwendet Philon das Motiv, leg. ad G. 143, von Augustus: *οὐ διαδοχῇ γένους ὥσπερ τι κλήρου μέρος τὴν ἐπωνυμίαν λαβών, ἀλλ' αὐτὸς γενόμενος ἀρχὴ σεβασμοῦ καὶ τοῖς ἔπειτα*; vgl. ebd. 24: hätte Tiberius länger gelebt, dann wäre sein Enkel vielleicht *κληρονόμος τῆς παππῴας ἀρχῆς* geworden. — Das *hereditas*-Motiv wurde förderlich behandelt von H. Kornhardt Philol. VC [1943] 287ff.; aber wenn K. *hereditas* in der Galbarede bei Tacitus als ‚Erbenschaft' versteht, als eine Summe von Erbanwärtern (zustimmend E. Kornemann Tacitus, 1947, 27, 1; Weltgesch. des Mittelmeerraumes II [1949] 97), so hat Hartke Kk. 144 diese überraschende Deutung mit Recht zugunsten der geläufigen zurückgewiesen. — Den realen Hintergrund bekommt der *hereditas*-Gedanke durch die Vererblichkeit der Gefolgschaft und durch ihren Zusammenhang mit der Vererblichkeit des Principats; darüber s. u. S. 2201.

Angesichts all dieser Zeugnisse scheint es nicht anstößig, sondern natürlich, daß die Gren-

zen zwischen dem juristischen Eigentum des Kaisers und dem des Staates auch in der Vorstellung scharf beobachtender Zeitgenossen verschwimmen. Der Historiker und Senator Cassius Dio erklärt sich außerstande, in jedem Falle zu sagen, ob bestimmte Ausgaben aus kaiserlichen oder staatlichen Mitteln bestritten wurden (LIII 22, 3f.). In der späteren Zeit stimmt der Kaiser nicht nur in der Auffassung, sondern auch in der Ausdrucksweise mit den Untertanen überein, vgl. etwa *totius orbis nostri* im Preisedikt des Diocletian und seiner Mitkaiser, D. 642; *per universum orbem nostrum* D. 6090, ebenfalls Zeit Diocletians (vgl. u. Bd. VII A S. 1734); *provinciales nostri* CIL III 13569, 45 (zit. von Charlesworth 116). In den ersten Jahrhunderten des Principats ist es anders; gerade weil nach allgemeiner Vorstellung alles dem Kaiser gehört, jedenfalls das Eigentum des Kaisers und das des Staates nicht säuberlich voneinander getrennt werden können, halten die Kaiser es für angebracht, die ideale Forderung zu betonen. Wenn nach dem Zeugnis der Historia Aug. der Kaiser Hadrian in der Volksversammlung und im Senat zu sagen pflegte *ita se rem publicam gesturum, ut sciret populi rem esse, non propriam* (Hadr. 8, 3), so ist ein solcher Verzicht auf persönliche Bereicherung zum Schaden des Staates das Mindestmaß dessen, was die Principatsidee verlangt: Sen. clem. I 13, 4 heißt es von dem guten Fürsten: *felix abunde sibi visus, si fortunam suam publicarit;* I 19, 8 ... *adsiduis bonitatis argumentis probavit non rem publicam suam esse, sed se rei publicae.* Im Einklang mit der philosophischen Lehre fordert der rechte Princeps von sich selbst, er müsse so regieren, daß nicht er der Gewinner sei, sondern der Staat (vgl. auch den o. angef. Ausspruch des Tiberius über die Soldaten). Hier ist an die Selbstzeugnisse des Augustus in den Res gestae zu erinnern. Bei Cassius Dio sagt Tiberius in seiner Rede auf Augustus, dieser habe seine privaten Mittel für öffentliche Zwecke aufgewendet, die staatlichen Mittel aber habe er so betreut, als ob sie ihm gehörten, ohne sie aber für seine privaten Zwecke anzutasten (LVI 40, 4). Ein Kaiser wie Vespasian, dessen Tüchtigkeit in Geldangelegenheiten man kannte, erregte freilich Heiterkeit, wenn er behauptete, daß er die Aufwendungen, die er machte, aus eigenen Mitteln bestreite (ebd. LXVI 10, 3 a, III p. 144 B.). Ernster war es zu nehmen, wenn Pius, zur Thronfolge bestimmt, einen Vorwurf seiner Frau mit den Worten zurückwies: *stulta, posteaquam ad imperium transivimus, et illud, quod habuimus ante, perdidimus* (Hist. Aug. Pius 4, 8; vgl. Eutr. VIII 8, 3. Rostovtzeff Ges. u. W. I 104f. Dem vorbildlichen Grundsatz des Pius entspricht das, was die Hist. Aug. vom Kaiser Tacitus zu berichten weiß, Tac. 10, 1); das Gewicht des Ausspruchs ist unabhängig davon, ob er authentisch ist oder nicht (keinesfalls darf man ihn mit Prévost 58 im juristischen Sinne verstehen). Fast wie eine Dublette dazu wirkt die nicht minder ernst zu nehmende Überlieferung über die Auffassung des Marcus, ihm gehöre nichts, sondern alles gehöre dem Senat und dem Volk (Cass. Dio LXXI 33, 2, III p. 273 B.); daß Marcus *ἀφιλάργυρος* war, bestätigt die alexandrinische Opposition (Wilcken Chrestom. 20 Col. II). In diese, durch Commodus unterbrochene, Tradition der guten Principes reiht sich Pertinax ein, wenn er sagt, die kaiserlichen Besitztümer seien nicht Eigentum des jeweiligen Kaisers, sondern römisches Staatsgut (*τοῖς τε βασιλικοῖς κτήμασιν ἐκώλυσεν αὑτοῦ τοὔνομα ἐπιγράφεσθαι, εἰπὼν αὐτὰ οὐκ ἴδια τοῦ βασιλεύοντος εἶναι, ἀλλὰ κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς* Herodian. II 4, 7). So sagt auch, ebenfalls bei Herodian, Pupienus Maximus, der als Senatskaiser allerdings zu besonderer Loyalität verpflichtet ist, nicht eines einzelnen Mannes Eigenbesitz sei das Imperium, sondern Gemeingut des römischen Volkes von jeher (VIII 7, 5). Auch hier nimmt Ovid die letzte Steigerung des Gedankens vorweg, indem er nicht das Eigentum des Kaisers eine *res publica* nennt, sondern diesen selbst (vgl. Suda *β* 148 u. d. W. *βασιλεία*); an diesem *commune bonum* habe folgerichtig auch er, Ovid, Anteil (trist. IV 4, 15f.). Und wie Land und Leute durch das Possessivpronomen als Eigentum des Princeps gekennzeichnet werden (s. o.), so tritt das Possessivpronomen auch umgekehrt zu dem Worte *princeps,* z. B. *ἡγεμὼν ἡμέτερος* (= *princeps noster*) in der Augustusinschrift von Kyrene, o. VII, falls dort nicht Augustus als *princeps senatus* gemeint ist (zu *ἡμέτερος* kaum richtig Magdelain 67); *voluntati principis sui,* aus der Wiedergabe eines Senatsbeschlusses unter Claudius, Plin. epist. VIII 6, 10; ferner Curt. Ruf. X 9, 3. Tac. hist. I 26, 1. I 31, 3. Paneg. III (XI) 15, 4, und viele epigraphische Belege, z. B. D. 264. 416: *princeps noster* usw. bedeutet kaum etwas anderes als *dominus noster* (dazu A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935], 92; reziproke Verwendung des Possessivpronomens Auson. 1, 4 *domino meo et omnium Theodosio Augusto Ausonius tuus*), wir würden sagen ‚unser Kaiser', wobei die Besitznuance schwerlich die stärkste ist. So kann auch Iulian von sich selbst zu den Soldaten sagen *Caesarem vestrum* (Amm. XX 5, 3). Alle diese Gedanken und Bilder sind aufgehoben in der einen umfassenden Vorstellung, daß *Roma, patria, res publica* mit dem Princeps eins sind, sich in ihm verkörpern (Ovid. trist. V 2, 49; ex P. II 8, 19f. Curt. Ruf. X 9, 4. Sen. clem. I 4, 3 u. ö. Plin. Paneg. 72, 1. Symm. or. IV 6); vgl. W. Theiler Die Vorbereitung des Neuplatonismus, 1930, 122. F. Taeger Gnomon XIX [1943] 333.

Prüft man also die Tragfähigkeit des Freiheitsgedankens an der Vorstellung von dem Eigentum des Kaisers, so zeigt sich, wie auch in diesem besonderen Fall die offizielle Deutung den ganz anders gearteten realen Verhältnissen den Schein der Erfüllung idealer Forderungen abzugewinnen weiß.

VIII B 6. Der Princeps als *rex.*

Wenn man das Wort *rex* und die verwandten Wörter auf den Princeps und den Principat anwendet, kann es auf dreierlei Weise geschehen: Dem altrömischen Königshaß entspricht es, daß *rex* synonym mit *tyrannus* und *dominus* gebraucht wird (*tyrannicus* Steigerung von *regius*: Eutr. VI 25) und den Gewaltherrscher bezeichnet (zum Sprachgebrauch der späten Republik vgl. z. B. Wirszubski a. O. 62, zu Caesars regnum ebd. 87f.; vgl. auch J. Stroux S.-Ber. Bayer. Akad. 1929, 8, 48f. zu *regnum* in BGU 611). In genauem Gegensatz dazu kann man aber auch vom *rex* als dem Idealherrscher sprechen; das Wort meint dann dasselbe wie das Wort *βασιλεύς* (vgl. Cic. rep. II 47), dessen prägnante Bedeutung durch die griechisch-hellenistische Staatsphilosophie bestimmt und geprägt ist, vgl. Dion Chrys. or. 4, 24: Alexander „fragte ihn (den Diogenes): Wie kann man es wohl dazu bringen, ein wirklich guter König zu sein? Der sah ihn groß an und sagte: Aber es ist ja gar nicht möglich, auf schlechte Weise König zu sein (*βασιλεύειν κακῶς*), ebenso wie man nicht auf schlechte Weise gut sein kann. Denn der König ist der beste der Menschen, da er der tapferste ist, der gerechteste, der menschenfreundlichste und für jede Mühe und jede Begierde unbesiegbar. (25) Oder meinst du, wer keinen Wagen lenken kann, sei ein Wagenlenker? oder wer nicht steuern kann, ein Steuermann? oder wer nicht heilen kann, ein Arzt? Unmöglich! Wie es nun nicht möglich ist, ohne Steuermannskunst zu steuern, so ist es auch nicht möglich, in unköniglicher Weise König zu sein (*βασιλεύειν μὴ βασιλικῶς*)" usw. (über den Gegensatz *βασιλεύς — τύραννος* bei Dion Chrysostomos s. u. Kap. VIII B 7). Oder vergleiche, was der Lobredner des Philippus Arabs über das Wesen des wahren Königtums sagt, Ps.-Arist. *εἰς β.* 24; ferner Iulian. epist. ad Athen. 272 C *ἀκρατέστερον μὲν ⟨καὶ⟩ ἥκιστα βασιλικῶς ἐφῆκε τῷ θυμῷ κτλ.* (näml. Gallus); or. III (II) 99 C f., wo Iulian die Milde des Constantius *βασιλικὸν ἀληθῶς καὶ θεῖον* (C) nennt; und besonders die ganz im Sinne der *βασιλεύς*-Idee gehaltenen Ausführungen ebd. 81ff. (zur Abhängigkeit Iulians von Dion Chrysostomos s. Wilh. Schmid o. Bd. V S. 874). Dem entspricht der Sprachgebrauch des Philosophen Seneca (s. u.); im übrigen gilt in der römischen Kaiserzeit mutatis mutandis natürlich die gleiche Regel wie in der hellenistischen Welt: dem lebenden König als solchem zollt man die gebührende Ehrfurcht, vor allem, wenn man etwas von ihm haben will, so Ovid, wenn er den König Cotys anredet, Pont. II 9, besonders 11 *regia, crede mihi, res est succurrere lapsis,* ganz wie es das *βασιλεύς*-Ideal verlangt. Aber natürlich kennt Ovid auch den Sprachgebrauch, den wir oben an erster Stelle erwähnten: *regia res scelus est* fast. VI 595. Drittens kann man in aller Harmlosigkeit *rex* oder *βασιλεύς* sagen, wenn man den Kaiser meint, ohne mit einem dieser Wörter einen schlechten oder guten Nebensinn zu verbinden, die Vokabel bedeutet dann einfach ‚Herrscher', ‚Monarch'. Wie die beiden letztgenanten Gebrauchsweisen ineinander übergehen, zeigt etwa der Ausdruck Iulians, or. III (II) 54 C f. ... *ὅπως ἐστὶ* (näml. Constantius, der unmittelbar vorher, wie überhaupt bei Iulian, s. u., als *βασιλεύς* bezeichnet wird) *τοῦ μὲν δὴ βασιλέως* (d. i. Agamemnon) *αὐτοῦ βασιλικώτερος, ... ἐπεδείκνυμεν κτλ.* In jedem Falle gibt der Gebrauch auch dieser Wortgruppe wichtige Aufschlüsse über die öffentliche Meinung und damit über das Wesen des Principats; andererseits darf man nicht vergessen, daß die Anrede *rex* — ähnlich, wenn auch nicht in dem gleichen Maße, wie *domine* — auch der Alltagssprache angehört, denn der Klient kann den Patron so nennen (z. B. Hor. epist. I 7, 37. Martial. I 112, 1. II 68 u. ö.), und es ist daher gar nicht so sehr anstößig, wenn Statius zu Domitian *rex magne* sagt (silv. IV 1, 46; etwas ganz anderes meint natürlich die Anrede *regnator terrarum,* ebd. IV 2, 14, dazu A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935], 99); daß aber Horaz für Augustus' Herrschaft niemals die Wörter *regnare* und *regnum* gebraucht, vermerkt Heinze zu c. I 12, 57, und Properz betont den Gegensatz zwischen Principat und östlichem Königtum, wenn er den Apollo vor Actium zu Octavian sagen läßt *turpe Latinis / principe te fluctus regia vela pati* (IV 6, 45f.). — Hierher gehört auch die Verwendung der Wörter *αὐλή* (z. B. Plut. Galba 2, 1. 13, 1 u. ö.), *αὐλικός* (z. B. *οἱ αὐλικοί* ebd. 2, 2), *aula, aulicus* (s. Thes. l. l.) in bezug auf den kaiserlichen Hof.

Das Odium, das für den Römer am Königsnamen hing und das durch Caesar so sehr verstärkt worden war, machte es von vornherein unmöglich, dem Princeps diesen Titel zu geben; es bedurfte kaum der weiteren Überlegung, daß der Beherrscher so vieler *reges* sich scheinbar auf deren Stufe stelle, wenn er sich ebenso nenne: neun Könige oder Königskinder habe er im Triumph aufgeführt, sagt Augustus Res gestae c. 4, bezeichnend auch die Art, wie er sonst von den Königen spricht, c. 27 und 31—33; dem Kaiser Gaius freilich mußte man erst sagen, er stehe über allen *principes* und *reges,* um ihn zu hindern, das Diadem anzulegen, Suet. Cal. 22, 1f.; hübsch der Ehrgeiz des Plinius, daß sein Kaiser es besser machen solle als einst Könige des Ostens, epist. X 41, 5. Aber man erwog doch, Octavian als dem Neugründer des Staates den Namen Romulus zu geben, s. o. Bd. X S. 343, dazu v. Premerstein-Volkmann 9f. E. Kornemann Klio XXXI [1938] 81ff. und jetzt besonders A. Alföldi Mus. Helv. VIII [1951] 212ff.; man verzichtete darauf, weil der Name gar zu deutlich an das Königtum erinnert hätte (anders C. Koch Gnomon XXVI [1954] 24f. v. Premersteins Umdatierung der monarchistischen Tendenzschrift, die M. Pohlenz Herm. LIX [1924] 157ff. aus dem 2. Buch der Archaeologie des Dionys von Halikarnass für die letzten Jahre Caesars erschlossen hat, in die ersten Jahre der Alleinherrschaft Octavians, d. h. in dessen ‚absolutistische' Epoche, halte ich nicht für richtig, Klio XXXII [1939] 332. Über die Bedeutung der Romulusgestalt für das Werden der römischen Monarchie s. A. Alföldi Mus. Helv. VII [1950] 1ff.; VIII [1951] 190ff. Zum Wandel der Romulusideologie vgl. C. Koch Gymn. LIX [1952] 19ff. des SA; vgl. auch A. Lippold a. O. [u. S. 2248] Anm. 144f.). Wenn Augustus in einem Brief an Maecenas seinen eigenen Tisch als *mensa regia* bezeichnet (Suet. de vir. ill. p. 45 Reiff. = Aug. frgm. XLVIII Malcov.), so erhält das Wort seinen Sinn durch den Gegensatz *parasitica* (vgl. übrigens *domina mensa* Stat. silv. IV 2, 7, dazu Sauter 36). Zur *vestis regia* s. A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 30f. — Im folgenden soll der Sprachgebrauch der wichtigsten Autoren der Kaiserzeit gemustert werden; vgl.

J. Markland zu Stat. silv. IV 1, 46 (S. 307f.). Mommsen 763f. Schoener 481ff. 488f. K. F. Springer a. O. (u. VIII B 7).

Der Philosoph Seneca gebraucht das Wort *rex* nicht für den Tyrannen, sondern für den guten Herrscher, den *βασιλεύς*. Schon in dieser Frühzeit des Kaisertums spricht ein so loyaler Untertan vom Princeps wie von einem *rex*, nennt *principes* und *reges* in einem Atem, etwa clem. I 3, 3 *nullum tamen clementia ex omnibus magis quam regem aut principem decet.* I 4, 3 *principes regesque et quocumque alio nomine sunt tutores status publici.* II 1, 3. II 5, 2 und an vielen anderen Stellen. Vgl. Quintil. inst. III 7, 13 *in regibus principibusque.* Suet. Cal. 22, 2 (s. u.). Min. Fel. 29, 5 *principibus et regibus.* – Schon der ältere Plinius verwendet das Wort *regina* in der Bedeutung ‚Kaiserin', n. h. XXIX 20 (gemeint ist Messalina, ebd. 8), in demselben Satz steht die Wendung *in principum domibus;* vgl. Tertull. de virg. vel. 17 *Romana quaedam regina.*

Das Neben- und Gegeneinander der Bedeutungen, die das Wort *rex* umschließt, wird zuerst bei Tacitus deutlich. Die Begriffe *princeps* und *rex* werden scharf voneinander abgesetzt: hist. I 84, 4 *a regibus usque ad principes;* zu vergleichen sind Stellen wie ann. II 57, 4 *principis Romani, non Parthi regis filio eas epulas dari;* ann. XII 10, 2 (es sprechen Gesandte der Parther, unter Claudius) *ideo regum liberos obsides dari, ut, si domestici imperii taedeat, sit regressus ad principem patresque, quorum moribus assuefactus rex melior adsisceretur.* Auch eine Stelle aus der Galbarede gehört hierher, obwohl das Wort *princeps* nicht erscheint, sondern die gegensätzlichen Begriffe *regnare* und *imperare* sind, hist. I 16, 4 *neque enim hic, ut gentibus quae regnantur, certa dominorum domus et ceteri servi, sed imperaturus es hominibus, qui nec totam servitutem pati possunt nec totam libertatem.* Augustus vermeidet den Titel *rex*, ann. I 9, 5 *non regno tamen neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam* (wo aber der malitiöse Sinn zu beachten ist, es geht vorher [4] *non aliud discordantis patriae remedium fuisse quam ut ab uno regeretur*); vgl. ann. III 56, 1f., wo die *potestas tribunicia* als *summi fastigii vocabulum* den Gegensatz zu *regis aut dictatoris nomen* bildet. Daneben aber wendet Tacitus den Königsbegriff auf den Principat in der Weise an, daß man den Eindruck voller Unbefangenheit haben könnte, handelte es sich nicht um Tacitus. Wie die beiden Begriffe einander genähert werden, zeigt etwa die Botschaft des Eunones an Claudius ann. XII 19, 1, wobei es wiederum nichts ausmacht, daß nicht von *principes*, sondern von *imperatores* die Rede ist: *populi Romani imperatoribus, magnarum nationum regibus primam ex similitudine fortunae amicitiam ... esse* (dagegen eine klare Gegenüberstellung ann. XVI 24, 1 *omni civitate ad excipiendum principem spectandumque regem effusa;* vgl. hist. II 81, 3). An vielen Stellen werden dann, soweit es auf die Vokabel ankommt, Principat und Königtum einander beinahe oder vollkommen gleichgesetzt. So heißt es ann. XIV 22, 1 *inter quae sidus cometes effulsit, de quo vulgi opinio est, tamquam mutationem regis* (*regnis* Bentley) *portendat. Igitur quasi iam depulso Nerone quisnam deligeretur anquirebant.* Für die anderen Wörter der Wortgruppe vgl. ann. I 4, 4 *in domo regnatrice* (‚im Tyrannenhaus' übersetzt Weber S. 14, dazu Anm. 82 [ähnlich schon H. Willrich Herm. LXII (1927) 73], während Mommsen 764, 4 hier keinen tadelnden Akzent empfindet). IV 1, 3. IV 3, 3. IV 52, 3. XI 29, 2. XII 7, 3. XII 65, 2. XIII 14, 1. XIII 17, 1. XIII 42, 4. XIV 14, 1; hist. IV 43, 2 *regna praesente Caesare* (zu Helvidius Priscus gesagt). Hierher gehört auch die Anekdote von Vespasian und Basilides, hist. IV 82.

Man wird vielleicht nicht fehlgehen, zumal bei einem Autor wie Tacitus, wenn man an manchen dieser Stellen den Begriff der Tyrannei, der ja im römischen Denken dem Begriff Königtum ohnehin nahe verwandt ist, als Nebenton mitschwingen hört. An anderen Stellen tritt diese Bedeutung noch klarer hervor: auf die Nachricht, daß Germanicus erkrankt sei, heißt es in Rom *vera prorsus de Druso seniores locutos: displicere regnantibus civilia filiorum ingenia* (ann. II 82, 2); *more regio* ann. VI 1, 1 (betr. die geschlechtlichen Schändlichkeiten des Tiberius); *regium in morem* hist. II 70, 2 (zum Ausdruck vgl. A. Alföldi Röm. Mitt. XLIX [1934] 11; Tacitus kann aber auch sagen *ex more principatus*, Agr. 43, 2); *diu inter instrumenta regni habita*, näml. die Giftmischerin Locusta (ann. XII 66, 2); vgl. noch ann. XIV 13, 1. XIV 16, 2; hist. I 22, 1; die Anwendung auf den Principat ist abgeschwächt ann. XIV 59, 2. XVI 23, 2 *an ut magnitudinem imperatoriam caede insignium virorum quasi regio facinore ostentaret* (näml. Nero).

Domitian *superbus rex:* Mart. XII 15, 4f. Für Plinius d. J. sind die Wörter *superbus* und *regius* Synonyma, vgl. Paneg. 7, 6 und den terminologisch wichtigen Satz ebd. 55, 7 *illi* (näml. Brutus und Camillus) *enim reges hostemque victorem moenibus depulerunt, hic* (näml. Traian) *regnum ipsum, quaeque alia captivitas* (?) *gignit, arcet ac summovet sedemque obtinet principis, ne sit domino locus.* — Bei Sueton findet sich über das Begriffsverhältnis Kaisertum — Königtum eine Äußerung (Tib. 14, 2), die bei Tacitus stehen könnte: dem kleinen Tiberius habe ein Astrolog eine glänzende Zukunft geweissagt, *etiam regnaturum quandoque, sed sine regio insigni, ignota scilicet tunc adhuc Caesarum potestate:* d. h., wenn man scharf interpretieren darf, daß das *regium insigne* oder sein Fehlen den einzigen Unterschied zwischen Königtum und Principat ausmacht. Von diesem rein äußerlichen Unterschied ist auch die Rede, wenn es von Gaius heißt (Cal. 22, 1) *nec multum afuit, quin statim diadema sumeret speciemque principatus in regni formam converteret* (vgl. Aur. Vict. 3. 13); und wie eng die beiden Herrschaftsformen miteinander verwandt sind, zeigt dann gleich die Nebeneinanderstellung ebd. 2 *verum admonitus et principum et regum se excessisse fastigium* etc. Und ganz harmlos wird von dem *prodigium* berichtet, das die künftige Geburt eines Königs des römischen Volkes anzeigte und sich auf Augustus bezog (Aug. 94, 3). *Regnare* und *regnum* vom Kaisertum auch in einem Epigramm auf Tiberius, Tib. 59, 2; Nero wird mit den *reges* auf eine Stufe gestellt in einer Auskunft des Astrologen Balbillus Nero 36, 1. — Gegen Mitte des 2. Jahrhunderts kann Fronto in einem Brief an den Caesar Marcus den Ausdruck gebrauchen *tuas cervices regias* (ad M. Caes. IV 12, 5, I p. 208 Haines).



Wenn die Autoren weiterhin in der Vermischung der Wörter und damit der Begriffe immer sorgloser werden, so liegt das zum Teil gewiß daran, daß man den Unterschied zwischen Principat und Königtum, soweit man ihn sich nicht theoretisch klarmachte, kaum mehr empfand. Ausdrücklich leugnet ihn schon Appian, prooem. 23 *καὶ ἔστιν ἥδε ἡ ἀρχὴ μέχρι νῦν ὑφ'ἑνὶ ἄρχοντι, οὓς βασιλέας μὲν οὐ λέγουσιν ..., αὐτοκράτορας δὲ ὀνομάζουσιν, ὃ καὶ τῶν προσκαίρων στρατηγῶν ὄνομα ἦν· εἰσὶ δὲ ἔργῳ τὰ πάντα βασιλεῖς.* Ähnlich äußert sich Cass. Dio LIII 17, 2. Zu der ebenso bezeichnenden wie anachronistischen Abneigung des Synesios gegen den *βασιλεύς*-Titel (*περὶ βασιλείας* 19 B) vgl. Chr. Lacombrade Le discours sur la Royauté de Synésios de Cyrène (1951) 142; daß der Redner aber wirklich so rückhaltlos vor dem Kaiser gesprochen, die Rede also unverändert veröffentlicht habe, bezweifelt W. Enßlin DLZ 1954, 266f.

Dazu kam der Einfluß des allgemeinen griechischen Sprachgebrauchs, wo man nicht nur im poetischen und im rhetorisch-philosophischen Bereich schon vor Beginn des sog. Dominats ungescheut mit den Wörtern *βασιλεύς* und *βασιλεία* operierte (das zeigen z. B. die Königsreden des Dion Chrysostomos, die sog. alexandrinischen Märtyrerakten, die Rede *εἰς βασιλέα* des Ps.-Aristides), sondern sich überhaupt daran gewöhnte, den römischen Kaiser *βασιλεύς* zu nennen, zum mindesten die verwandten Wörter auf das Kaisertum anzuwenden (Mommsen St.-R. II ³764, 3. Magie 32. 62. A. Wifstrand Autokrator, Kaisar, Basileus, in: *ΔΡΑΓΜΑ* Martino P. Nilsson dedicatum, 1939, 529ff.). Die Papyri und Inschriften aus Ägypten sagen bei der besonderen Stellung dieses Landes über den allgemeinen Sprachgebrauch wenig aus; mit der Verwendung des Wortes *βασιλεύς* ist man auch dort, wie überhaupt in der offiziellen und offiziösen Ausdrucksweise, relativ sparsam gewesen (vgl. dazu Wifstrand 538), dagegen findet sich früh und häufig *βασιλικός* ‚kaiserlich', s. die Nachweise bei Preisigke, z. B. u. d. W. *βασιλικὸς γραμματεύς* Bd. III S. 102f. Epigraphische Beispiele für die Wortgruppe *βασιλεύς* außerhalb Ägyptens bei Magie 62 (seit Hadrian; auch *βασιλεὺς αὐτοκράτωρ* kommt vor): OGI ind. VII. Auch griechisch schreibende Historiker machen den Sprachgebrauch mit und nennen den Kaiser *βασιλεύς*, so gelegentlich schon Iosephus, dann Appian und sehr oft Herodian (Magie a. O.), auch Pausanias (Béranger Recherches 54, 137). Aber bei Plutarch im Leben des Galba und des Otho findet sich zwar *βασιλικός* ‚kaiserlich' (Galba 11, 2f.) und *τὰ βασίλεια* ‚der kaiserliche Palast' (Otho 3, 6f.), nicht jedoch *βασιλεύς* ‚Kaiser'; wenn Otho in die Reihe der *τύραννοι ἢ βασιλεῖς* gestellt wird, ist damit nur allgemein seine Eigenschaft als Herrscher gemeint (Otho 17, 11), mag man sich auch an die häufige Verbindung *principes et reges* erinnert fühlen. Auch der römische Senator Cassius Dio ist verständlicherweise in diesem Sprachgebrauch zurückhaltend; s. den Index Graecitatis der Ausgabe von Boissevain, wo in den betreffenden Lemmata die Belege für die eigentliche und die hybride Verwendung getrennt sind, und Vrind 70ff. Von den beiden Zentralbegriffen *βασιλεία* und *βασιλεύς* wendet Dio jenen nur ausnahmsweise auf den Principat an, diesen auf den Princeps gar nicht. Aber daß der Verzicht auf den Königstitel nur Schein ist, weiß Dio natürlich genau so gut wie Appian (LIII 17, 2. 18, 2; vgl. LII 40, 1; *βασιλευομένους τε ἄνευ δουλείας* LVI 43, 4). Treffend beurteilt den griechischen Sprachgebrauch M. P. Charlesworth JRS XXXIII 1943, 1: „The Greeks, with their keen sense of reality, although they used the word *autokrator* for the new ruler as a formal title, soon preferred for everyday convenience to employ a term which indicated summarily what his position was, that is *basileus*"; Wifstrand a. O. betont mehr den stilistischen Gesichtspunkt. — Im 4. Jhdt. verwendeten die Griechen die Bezeichnung *μέγας βασιλεύς*, die sonst fast nur dem persischen (oder parthischen) Großkönig eignete, für den rangältesten Augustus (vgl. Straub 49f. Hartke Kk. 155, 7). Über Iulian und über Zosimos s. u. Daß die ungewöhnliche Bezeichnung des römischen Kaisers als *princeps magnus* Apul. met. 11, 17 den griechischen Titel *μέγας βασιλεύς* wiedergibt, zeigen W. Otto u. H. Bengtson Abh. Bayer. Ak. N. F. XVII [1938] 42, 5; dazu und zu Plotin. V 5, 3 vgl. schon A. Alföldi Röm. Mitt. XLIX [1934] 101f.

Daß der Jurist Domitius Ulpianus, der unter den Severen wirkte, die kaiserliche Bestallung als *lex regia* bezeichnet (Dig. I 4, 1), ist gewiß aus dem allgemeinen Sprachgebrauch zu erklären (nach Mommsen 765 Anm. „syrischer Provinzialismus, wenn nicht gar byzantinische Interpolation", vgl. ebd. 876f., 2; dagegen A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 31. Die Echtheit des Satzes, in dem der Ausdruck steht, ist umstritten; für unecht hält ihn u. a. G. Bagnani The Phoenix III [1949] 55f. [*lex regia* = *βασιλικὸς νόμος*], die Echtheit verteidigt P. de Francisci Arcana imperii III 2 [1948] S. 204, 1, doch sei das Wort *regia* vielleicht interpoliert. Vgl. auch Magdelain 107, 1). — Minucius Felix stellt nicht nur *principes* und *reges* nebeneinander (29, 5), sondern gebraucht im nächsten Satz das Wort *rex* eindeutig zur Bezeichnung des Kaisers. — Der Panegyriker des Kaisers Maximianus spricht (im J. 289) in bezug auf das Kaisertum Diocletians und seines Kollegen, die er soeben noch, Paneg. X (II) 11, 1, als *invictissimi principes* angeredet hat, von *maiestas regia* (11, 2) und vergleicht ihre Herrschaft mit derjenigen der spartanischen Zwillingskönige Eurysthenes und Prokles (9, 4f., vgl. dazu Schaefer 98f.). — Wenn Laktanz, der deshalb hier erwähnt sein mag, weil seine Periodisierung der römischen Geschichte uns an anderer Stelle beschäftigte (inst. VII 15, 14ff., s. o. VIII A), das römische Reich unter die *regna*

rechnet ebenso wie die der Ägypter, Perser, Griechen und Assyrer, so hat das bei diesem Autor und in diesem Zusammenhang nichts zu bedeuten. Wichtiger ist, daß er — und möglicherweise schon sein Gewährsmann Seneca — die Kaiserzeit in Parallele gesetzt hat zur Königszeit, und zwar so, daß diese die *prima infantia* der *Romana urbs* gewesen sei (14), jene die *altera infantia*, die zweite, d. h. degenerierte, Kindheit (16). — Claudius Mamertinus nennt in seiner Rede an Iulian (Paneg. III [XI], J. 362) diejenigen, die einst *post exactos reges* für das *adfectatum regnum* mit dem Tode haben büßen müssen (13, 1), in einem Atem mit den Usurpatoren der Kaiserzeit (*nostra aetas*, 2) — eine Oberflächlichkeit, hinter der man keinen Tiefsinn suchen darf — und gebraucht dabei die Wörter *regnum, regnare – imperium, imperare* ohne Bedeutungsunterschied; zum Schluß (3 a. E.) spricht der Redner noch von dem *iustus principatus* Iulians, so daß *regnum – imperium – principatus* einander gleichgesetzt sind (das Königtum ist hier also nicht prägnant im schlechten Sinne verstanden, und das sonst für die Bezeichnung des Usurpators übliche Wort *tyrannus* ist auffälligerweise nicht verwandt; ich würde nicht, wie Gutzwiller es tut, 13, 1 *regnum* mit Tyrannis übersetzen). Weiterhin wird dann von *reges atque imperatores* in der Weise gesprochen, als wären diese Wörter Synonyma, und Iulian gehört in die Reihe der so benannten Herrscher (24, 2. 31, 4). Iulian selbst hat den Sprachgebrauch der Griechen, der oben behandelt wurde, mitgemacht. So läßt er z. B. den Augustus das *βασιλεῦσαι καλῶς* als seine Devise verkünden, conv. 332 C, und das Kaisertum Traians wird terminologisch nicht vom Königtum Alexanders unterschieden, ebd. 327 B; so hatte er auch schon früher seinen Vetter Constantius als *βασιλεύς* neben Alexander gestellt, or. I 43 C. Den Constantius redet er an *ὦ βασιλεῦ* (z. B. or. I 6 B. 36 A), *ὦ φίλε βασιλεῦ* (z. B. or. III [II] 50 C. 53 B), *ὦ μέγιστε βασιλεῦ* (or. I 1. 40 C), die Kaiserin nennt er *βασιλίς* (z. B. epist. ad Athen. 275 C); er bezeichnet die Kaiser aber nicht nur als *βασιλεῖς*, sondern auch als *αὐτοκράτορες* (nicht allein dort, wo der prägnante Ausdruck verlangt wird wie epist. ad Athen. 280 D f. *τετίμηκα μὲν οὖν αὐτὸν ὡς οὐδεὶς Καισάρων οὐδένα τῶν ἔμπροσθεν αὐτοκρατόρων*), verwendet *βασιλικός* ‚kaiserlich' im gleichen Satz wie *αὐτοκράτωρ* ‚Kaiser' (epist. 110 Bid. [26 H.], 398 C) und nennt das Kaisertum nicht nur *βασιλεία*, sondern auch *ἡγεμονία* (beide Wörter auch dicht beieinander im gleichen Satz, or. I 13 A). Und neben dem römischen *βασιλεύς* gibt es auch andere *βασιλεῖς*, z. B. epist. ad Athen. 279 C. — Daneben gedenkt Iulians Panegyriker freilich auch der *regiae cupiditates* im üblen Sinne, a. O. 20, 4, vgl. *ministri aulae* ebd., *aulici* 19, 4. ebenfalls in ungünstiger Beleuchtung. — Starke Verwendung der Wortgruppe bei Ausonius, De XII Caesaribus. Sein Zeitgenosse Symmachus spricht z. B. von *patientia regia* (or. IV 11) und von einem *insidiator regni* (ebd. 12); zu dem Vater der Kaiser Valentinian und Valens sagt er *meruisti, ut ... esses seminarium principatus, ut fieres vena regalis* (laud. in Valentin. 1, 3); *epistulae regiae* epist. VII 60, 2. — Je weiter die Zeit fortschreitet, desto großzügiger geht man mit den einst so prägnanten Wörtern um, vgl. etwa Sulp. Sev., vita S. Mart. 20, 2f., wo nicht nur das Wort *rex* den Kaiser Maximus, das Wort *regnum* seine Herrschaft bezeichnet, sondern sich auch der Ausdruck findet (2) *qui imperatores unum regno, alterum vita expulisset.* — Ein Hauptzeuge für das sprachliche und begriffliche Durcheinander ist Latinus Pacatus Drepanius, der Verfasser des Panegyricus auf Theodosius (Paneg. II [XII], J. 389), vgl. besonders Kap. 12, wo *princeps, principatus, imperium, imperare, imperator, regnum* miteinander wechseln, daneben findet sich der Ausdruck *adfinitas regia*, auch *aula* und *dominus*; bezeichnend auch 21, 3 *principum ... qui maiestatem regiam inminui et vulgari putabant, nisi ...* Das ‚Königtum' der *principes* steht im Gegensatz zur ‚Tyrannis' der Usurpatoren (s. VIII A 7, der Gegensatz Theodosius — Maximus spielt in diesem Panegyricus die Hauptrolle), so besonders deutlich 28, 1 *nec enim, qui regibus mos est, exercendis invigilabat metallis ut latentia naturae bona in usum arcesceret* etc. Hier deckt sich der Begriff *reges* mit dem Begriff *principes*, allenfalls ist jener etwas weiter als dieser; das bedeutet aber nichts anderes, als daß der altbekannte *βασιλεύς*-Begriff im Hintergrunde steht. Die abträgliche Bedeutung des Wortes *rex* ist fast ganz fallengelassen (12, 4 scheint noch etwas davon anzuklingen); es ist nicht mehr Synonymon, sondern ebenso wie *βασιλεύς* Gegensatz zu *tyrannus* (entsprechend der Gebrauch von *regalis*: 23, 3. 42, 3. 45, 1, immer vom kaiserlichen Ornat). Folgerichtig wird das Kaisertum hier mit dem altrömischen Königtum nicht nur, wie bei anderen Autoren, zusammengestellt, sondern beides wird völlig miteinander identifiziert: wenn der Befreier Brutus, der Hasser des *regium nomen*, zum Leben erwachte und das *saeculum* des Theodosius kennenlernte: *mutaret profecto sententiam tanto post suam et, cum Romanam dignitatem ac libertatem probaret meliore in statu imperatore te esse quam consule se fuisse, necessario fateretur Tarquinium submoveri debuisse, non regnum* (20, 5f.; Theodosius selbst spricht vom *ius regium* des Kaisers, Brief an Ausonius, ed. Schenkl I). — Dagegen nur mit der geschichtlichen Wirklichkeit zu tun hat es Augustins Urteil über Augustus, de civ. dei III 21: *qui videtur ... ad regale arbitrium cuncta revocasse*; *regale* bedeutet hier nichts als absolutistisch. — Der Dichter Claudian verwendet die Wortgruppe *rex* oft für das Kaisertum, s. den ind. vocab. der Ausgabe von Birt; hier nur ein Beispiel, *rex* synonym mit *princeps*, de cons. Stil. III 113ff.: *fallitur egregio quisquis sub principe credit / servitium. Numquam libertas gratior extat / quam sub rege pio.* — Weiteres Material aus der Spätzeit bei Schoener 489.

Im ganzen das gleiche Bild wie der Sprachgebrauch dieser verschiedenartigen Autoren bietet derjenige der späten Historiker. Aurelius Victor spricht vom *regnum* des Commodus 17, 7, des Septimius Severus 20, 27, des Elagabal 23, 3, des Gordian (III) 27, 6, der Decii 29, 4, des Ma-



rius (in Gallien) 33, 9, des Tacitus 36, 2, des Diocletian 39, 48 (neben *cura reipublicae*); in all diesen Fällen ist das Wort frei von bösem Beigeschmack und bezeichnet einfach den Principat. Vgl. z. B. noch 13, 13 (*heredem regni*). 3, 20 (*regia potestas*). 4, 14. 37, 6. Der Principat wird mit dem altrömischen Königtum zusammengerückt 4, 15 *ceterum funus* (näml. des Claudius), *uti quondam in Prisco Tarquinio, diu occultatum*; vgl. auch 35, 12. Aber Wort und Begriff *regnum* können auch im Gegensatz zum Principat stehen, *insigne regni* 3, 13; wenn es in bezug auf Nero heißt *nova sede regno quaesita* (5, 14), schwingt als Unterton der Begriff Tyrannei mit. — Auch Eutrop spricht unbefangen vom *instrumentum regii cultus* (VIII 13, 2 betr. Marcus, vgl. Epit. 16, 9), Constantin *regnabat* (X 3, 2), dasselbe Wort gebraucht er für Caesar und Augustus (I 12, 2), aber mit bemerkenswerter Nuancierung sagt er von Caesar *cum ergo ... aliaque regia ac paene tyrannica faceret* etc. (6, 25) und von Diocletian *diligentissimus tamen et sollertissimus princeps et qui imperio Romano primus regiae consuetudinis* (gedacht ist an den Perserkönig, ein literarischer Topos, vgl. A. Alföldi Röm. Mitt. XLIX [1934] 7) *formam magis quam Romanae libertatis invexerit* etc. (9, 26). Soviel ich sehe, ist er in der Verwendung der Wortgruppe *rex* für das Kaisertum überaus sparsam. — Nach Rufius Festus war Iulians Nachfolger Iovian *cupidior regni quam gloriae* (29). — Reichlich gebraucht Ammianus Marcellinus die mit *rex* verwandten Wörter für den Principat, z. B. *regia stirps* XIV 1, 1; *regii spadones* XIV 11, 3. XXX 4, 2; *indumentum regium* XXV 10, 14. *ind. regale* XIV 9, 7; *regia* XXVI 2, 11. XXIX 1, 19; *adpetitu regni occupandi* XXIX 1, 34; *aula regia* XXIX 2, 6, *aula regalis* XXX 9, 2; *regii* ‚Hofleute' XXIX 2, 9; *regia virgo* XXIX 6, 8; *maiestatis regiae decus* XXX 9, 6; aber Kaiser Iulian verschmäht es, beim Mahl *ex regio more* zu schlemmen (XXV 2, 2; zum Ausdruck vgl. u. Z. 52ff.). Bei der allgemeinen Zurückhaltung, die sich auch die Autoren der Spätzeit in der Anwendung des Wortes *rex* für den Kaiser auferlegen, ist der Gebrauch des Wortes *regina* in der Bedeutung ‚Kaiserin' (der aber schon viel früher vorkommt, s. o.), zu registrieren, z. B. XIV 1, 3. XV 2, 8. XVI 10, 18. XVIII 3, 2. — Über den Sprachgebrauch der Historia Aug. unterrichtet Lessing; hier nur wenige signifikante Beispiele: Hadr. 23, 8 *tunc libere Servianum quasi affectatorem imperii, quod servis regiis cenam misisset, quod in sedili regio iuxta lectum posito sedisset, ... mori coegit*; M. Ant. phil. 5, 4 *in adoptionem regiam*; Avid. Cass. 7, 1 *capta statione regia*; Macr. 6, 6 *regni honore* (in einem angeblichen offiziellen Schreiben des Macrinus an den Senat); Heliog. 34, 5 *reges* allgemein, offenbar in der Bedeutung ‚Kaiser'; Alex. Sev. 41, 1 *matronae regiae*; ebd. 51, 3 *regina* (die Gemahlin des Severus Alexander); tyr. trig. 10, 16 *utinam ... illi, qui arripuerant imperia, regnare potuissent* etc.; Claud. 1, 1 *tumultuarios videlicet imperatores ac regulos*, d. h. Usurpatoren, eine Explikation des Begriffs *tyrannus*; Tac. 2, 3 ... *ut discant, qui regna cupiunt, non raptum ire imperia sed mereri* etc. Der Königsbegriff spielt ferner eine Rolle in Prophezeiungen verschiedener Art: Von Septimius Severus heißt es Sev. 3, 9 *cum audisset esse in Syria quandam, quae id geniturae haberet, ut regi iungeretur, eandem uxorem petit, Iuliam scilicet* etc. (vgl. Geta 3, 1f.); ein ebenso törichtes wie bezeichnendes Spiel mit dem Namen Regilianus tyr. trig. 10, 3ff.; Orakel für Claudius (Gothicus) Claud. 10, 2ff. (hier wieder *imperare* synonym mit *regnare*). Auch hier wird der Principat unmittelbar mit dem altrömischen Königtum zusammengebracht, Tac. 1, 1ff. (zur Sache Aur. Vict. 35, 12), vgl. 5, 1. Natürlich wird die Wortgruppe auch viel im eigentlichen Sinne angewandt, s. Lessing; dicht nebeneinander *dona regia* ‚Geschenke von Königen' und *regina* ‚Kaiserin' Alex. Sev. 51, 1. 3. Der Ausdruck *mos regius* bezeichnet nach literarischer Konvention die tyrannische Art des Perserkönigs, s. A. Alföldi Röm. Mitt. XLIX [1934] 11; wie aber ist *regio more* Hadr. 11, 2 zu verstehen? — Nicht anders ist der Sprachgebrauch der Epitome de Caesaribus, z. B. *regnare* ‚Kaiser sein' 9, 14. 33, 3. 35, 7. 46, 1. 48, 1; ferner 24, 3. 26, 2. 19, 1. 41, 25. 48, 7. 34, 3. 45, 7 (an den vier letztgenannten Stellen ist von Usurpationen die Rede). 10, 7. 35, 10. 48, 16. Auch *habitum regium gemmis et caput exornans perpetuo diademate* (näml. Constantin, 41, 14, dazu A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 58f.) ist kaum anders gemeint, der kaiserliche Ornat wird mit Edelsteinen versehen und dadurch im eigentlichen Sinne königlich. — Daß das Wort *rex* auch noch in der Spätzeit den Tyrannen bezeichnen kann, zeigt die auf Stilicho bezügliche Inschrift bei Zosim. V 38, 5 *misero regi servantur* = *ἀθλίῳ τυράννῳ φυλάττονται*. Gegensatz *βασιλεία — τυραννίς* (in einer allgemeinen Erwägung zur Begründung des Principats) I 5, 3. Beispiele für Verwendung der *βασιλεύς*-Wortgruppe in bezug auf das Kaisertum II 8, 2. IV 1, 2. 12, 2. Auch Zosimos stellt das Kaisertum mit dem römischen Königtum ganz auf eine Stufe: IV 36, 3 *ἔτυχε τούτου* (näml. den Oberpontifikat) *Νουμᾶς Πομπίλιος πρῶτος, καὶ πάντες ἑξῆς, οἵ τε λεγόμενοι ῥῆγες* (das Wort *βασιλεῖς* wäre hier nicht prägnant genug) *καὶ μετ' ἐκείνους Ὀκταβιανός τε αὐτὸς καὶ οἱ μετ' ἐκεῖνον τὴν Ῥωμαίων διαδεξάμενοι μοναρχίαν.*

Aus den angeführten Zeugnissen geht hervor, daß zwar die Anwendung der mit *rex* verwandten Wörter auf das Kaisertum im Laufe der Zeit immer mehr zur Gewohnheit wird, daß der Sprachgebrauch jedoch in der Verwendung des Wortes *rex* selber begreiflicherweise sehr zurückhaltend ist; am ehesten stellt sich das Wort bei Prophezeiungen ein, doch wohl deshalb, weil das Wort *princeps* zum Orakelstil wenig passen würde. „Titular ist die Benennung auch in griechischer Sprache nie geworden" (Mommsen 764, 3). Über den *βασιλεύς*-Titel in Byzanz s. G. Ostrogorsky bei Kornemann Doppelpr. 170ff.; Gesch. des byzantinischen Staates² (Byz. Hdb. I 2). 1952, 86f.; jetzt bedeutet *βασιλεύς* nicht *rex*, sondern *imperator* (ebd. 87 Anm.). Vgl. auch Th. Mommsen Ges. Schr. VI 482. Hartke Kk. 185, 2 (zu O. Treitinger Die oström. Kaiser- und Reichsidee, 1938).

VIII B 7. Der Princeps als *tyrannus*. Zum Folgenden vgl. besonders K.-F. Springer Tyrannus. Untersuchungen zur polit. Ideologie der Römer, Diss. Köln 1952; ferner Bekker Opposition; über den Perserkönig als Vorbild des Tyrannen in der griech.-röm. Literatur A. Alföldi Röm. Mitt. XLIX (1934) 9ff.

a) Das Wort *tyrannus*, die davon abgeleiteten Wörter und der Begriffsinhalt, den sie umschließen, interessieren uns hier nur in der Anwendung auf den Kaiser: Auch der legitime Princeps wird zum Tyrannen, wenn er eine Gewaltherrschaft ausübt, wobei allerdings die Grenze zwischen Legitimität und Illegitimität zuweilen fließend ist (über *tyrannus* = Usurpator s. u. Abschn. b). Die Wörter *tyrannus* und *dominus* sind zunächst synonym, aber das Wort *dominus* verliert früh seinen üblen Klang (s. u. VIII B 8), was bei *tyrannus* nicht möglich war (die Möglichkeit des altgriechischen Sprachgebrauchs, das griechische Wort ohne bösen Beigeschmack zu verwenden, ist dagegen noch nicht verschwunden, Ioseph. ant. XIX 187). Über den Gegensatz zwischen *rex* und *tyrannus* (wobei *rex* im guten Sinne, also fast synonym mit *princeps* zu verstehen ist) s. Sen. clem. I 11, 4 *quid interest inter tyrannum ac regem (species enim ipsa fortunae ac licentia par est), nisi quod tyranni in voluptatem saeviunt, reges non nisi ex causa ac necessitate?* 12, 1 *„Quid ergo? non reges quoque occidere solent?“ Sed quotiens id fieri publica utilitas persuadet; tyrannis saevitia cordi est.* 12, 3 *clementia efficit, ut magnum inter regem tyrannumque discrimen sit.* — Zur Begriffsbestimmung gehört es, wenn Plinius d. J. an Domitian mit pointiertem Ausdruck die *inmanitas tyranni, licentia domini* notiert (epist. IV 11, 6); vgl. Paneg. 2, 3 *non enim de tyranno, sed de cive, non de domino, sed de parente loquimur.* — Eine große Rolle spielen die Begriffe ‚Tyrann‘, ‚Tyrannei‘ bei Dion Chrysostomos, entsprechend der staatsphilosophischen Tradition, in der der Autor steht. Zu Domitian s. u.; als Dion unter Traian Fürsprecher der aufgeklärten Monarchie wurde, hat er den Gegensatz von *βασιλεία* und *τυραννίς* zu einem Hauptmotiv seiner Reden gemacht (H. v. Arnim Leben und Werke des Dio von Prusa, 1898, 435, vgl. 262. Wilh. Schmid o. Bd. V S. 854f.). Vgl. besonders or. I 67ff., *Βασιλεία* und *Τυραννίς*, bei jener sind *Δίκη*, *Εὐνομία* (74), *Εἰρήνη*, *Νόμος* (75), *Φιλία* (vgl. 82), bei dieser *Ὠμότης*, *Ὕβρις*, *Ἀνομία*, *Στάσις*, *Κολακεία* (82); Herakles bekämpft *τυραννίς* und *τύραννος*, ehrt und schirmt *βασιλεία* und *βασιλεύς* (84). Die II. Rede *περὶ βασιλείας*, 67ff., vergleicht den *βασιλεύς* mit dem *ταῦρος*: nicht *τυραννίς* übt er aus, sondern *βασιλεία*. Ferner or. III 41 (die Ausdrücke sind einerseits vom Römischen her bestimmt und erinnern anderseits, mit gutem Grund, an die Sprache der alexandrinischen Märtyrerakten) ... *οὐκ ἄν ποτε εἴποιμι τὸν τοιοῦτον ἄρχοντα ἢ αὐτοκράτορα ἢ βασιλέα, πολὺ δὲ μᾶλλον τύραννον καὶ λῃστῆρα.* Im Gegensatz zu einer *ἀρχή*, die sich nach dem *νόμος* richtet, und zur *βασιλεία*, wo der *νόμος* das *βασιλέως δόγμα* ist (43), sind *τύραννος* und *τυραννίς* eine *βίαιος καὶ παράνομος χρῆσις ἀνθρώπων τοῦ δοκοῦντος ἰσχύειν πλέον* (44). Die beste Staatsform ist die *βασιλεία* (gezeichnet offenbar nach dem Muster des römischen Kaisertums), das Gegenteil ist die *τυραννίς* (45ff.). Da der *τύραννος* sich ebenso anstrengen muß wie der *βασιλεύς*, will er nicht nach kurzer Zeit zugrunde gehen, ist es viel opportuner, als *βασιλεύς* zu herrschen (58—61, bei v. Arnim nach 85). In der Rede an die Alexandriner (or. XXXII) wird 25ff. der gute *δῆμος* mit dem *βασιλεύς* verglichen, der schlechte mit dem *τύραννος*. Eine Zusammenstellung einzelner loci aus nicht erhaltenen Reden Dions *περὶ βασιλείας* unter dem Titel *περὶ βασιλείας καὶ τυραννίδος* ist or. LXII (s. v. Arnim a. O. S. 416). — Gegensatz *τύραννος* — *βασιλεύς*: Wilcken Chrestom. 20 Col. II. — In der Rede, die Cassius Dio im J. 46 den Diktator Caesar im Senat halten läßt, kommen die einschlägigen Termini vor, XLIII 15, 5 *οὔτ᾽ αὖ ὑπὸ τῆς πολλῆς εὐπραγίας ἐξῆγμαι καὶ τετύφωμαι ὥστε καὶ τυραννῆσαι ὑμῶν ἐπιθυμῆσαι κτλ*; XLIII 17, 2 *νῦν τε πολὺ μᾶλλον προμυθήσομαι μετὰ πάσης ἐπιεικείας οὐ μὰ Δί᾽ οὐ δεσπόζειν ὑμῶν ἀλλὰ προστατεῖν, οὐδὲ τυραννεύειν ἀλλ᾽ ἡγεμονεύειν*, d. h. Caesar bekennt sich hier in der bekannten prägnanten Formulierung einer späteren Zeit zum eigentlichen ‚Principat‘ (nach E. Groag Neue Jahrb. 1926, 133, Anm. 3, wäre der soeben zitierte Satz XLIII 17, 2 aus der echten Rede Caesars übersetzt; über Caesar als ‚Tyrannen‘ vgl. Springer a. O. 68ff.). Wichtig ist der Begriff Tyrann ferner in den allgemeinen Erwägungen der Rede des Agrippa (u. a. LII 13, 6 *τὰς τυραννίδας τὰς ἐκ τῆς μοναρχίας ἐκφυομένας*) und kommt auch in der des Maecenas vor (LII 15, 1, *δουλοῦσθαι* Synonymon zu *τυραννεῖν*). Im übrigen vgl. für Dio den Index Graecitatis der Ausgabe von Boissevain. — Tyrannis als Unterbegriff der *βασιλεία* (d. i. allgemein ‚Regierung‘) erscheint mit interessanter Terminologie bei Herodian: VI 1, 2 *ἤρεσκέ τε τῷ δήμῳ καὶ τοῖς στρατοπέδοις, ἀλλὰ καὶ τῇ συγκλήτῳ βουλῇ, τὸ σχῆμα τῆς βασιλείας ἐκ τυραννίδος ἐφυβρίστου ἐς ἀριστοκρατίας τύπον μεταχθείσης.* Aber die *πραεῖα καὶ πάνυ ἥμερος βασιλεία* des Severus Alexander steht im Gegensatz zur *τυραννίδος ὠμότης* seines Nachfolgers (Herodian. VII 1, 1). — *Τύραννος* im Gegensatz zu *ἡγεμών* (dieses Wort meint hier den Statthalter, wie er sein soll) Iulian. epist. 30 p. 56 Bid. — Am Ende des 4. Jhdts. ist in der Historia Aug. allgemein von der *severitas tyrannorum* im Gegensatz zur *bonorum principum clementia* die Rede, groteskerweise aber in dem Sinne, daß auch gute Herrscher nötigenfalls die tyrannische *severitas* anwenden (tyr. trig. 30. 16). — Grundsätzlicher Gegensatz zwischen *βασιλεία* und *τυραννίς* wieder bei Zosimos, I 5, 3, wo es sich um den Beginn des Principats handelt.

Octavian ist für den Verfasser der ps.-ciceronischen epist. ad Octav. schlimmer als ein *tyrannus* (8, vgl. 1); ähnlich hatte sich Brutus zu Cicero geäußert, epist. ad Brut. I 16 (IX 24), 6. Augustus war kein Tyrann: Cassius Dio LVI 43, 4, vgl. LVI 33, 4 (Xiph., in problematischer Umgebung). Von *multi* und *atroces tyranni* der Zeit vor Traian spricht der Autor der Epitome 13, 10; im übrigen s. u. S. 2125. Bei Sueton Tib. 75, 3 ist Tiberius ein *tyrannus*, auch Tacitus reiht ihn unter die Tyrannen ein (ann. VI



6, 2). Gaius als Tyrann: Sen. benef. II 21, 5, der Kaiser tötet den Iulius Graecinus *ob hoc unum, quod melior vir erat, quam esse quemquam tyranno expedit;* Ioseph. ant. XIX 133. 135; Cass. Dio LIX 24, 1, Agrippa und Antiochos als *τυραννοδιδάσκαλοι*, vgl. LIX 20, 6; Zos. I 6, 2. — Claudius: Von ihm sagt Aurelius Victor, 4, 5, *non illa modo tyrannorum admissa, verum quae postremum genus mulierum atque servile quibat facere viro amenti dominoque*, wo der Begriff *dominus* gewiß in prägnanter Relation zu *tyrannus* steht. — Nero: in der Tragödie Octavia wird Nero mehrmals als Tyrann bezeichnet. Plut. Galba 4, 7 sagt T. Vinius zu Galba: ... *ὅτι σε βούλεται* (näml. Vindex) *Ῥωμαίους ἔχειν ἄρχοντα μᾶλλον ἢ Νέρωνα τύραννον*; vgl. ebd. 10, 2. 17, 3 (Tigellinus *ὁ διδάσκαλος καὶ παιδαγωγὸς τῆς τυραννίδος*, s. o. zu Gaius und gleich u. über Seneca). Suet. de viris ill. frg. 47, p. 51 R. (Lukan pries die *tyrannicidae*, was gegen Nero gerichtet war). Cass. Dio (Xiph.) LXII 6, 5 (Rede der Boudicca, hier nebeneinander *βασιλεύειν*, in neutralem Sinne, *δεσπόζειν* und *τυραννεῖν* als Synonyma, und *δουλεύειν* als Gegenbegriff zu *τυραννεῖν*). LXI 10, 2, Xiph. (Seneca als *τυραννοδιδάσκαλος*). Weitere Zeugnisse bei Springer a. O.

Galba verwahrt sich dagegen, daß man seine Herrschaft zur Tyrannis mache (*μηδὲ τυραννικὴν ποιεῖν τὴν ἡγεμονίαν* Plut. Galba 17, 5). — Wenn Otho bei Plutarch (Otho 17, 11) in die Reihe der *τύραννοι ἢ βασιλεῖς* gestellt wird, soll er damit nicht etwa als Tyrann charakterisiert werden. — Für die Offiziere Vespasians ist Vitellius der Tyrann; der *ἡγεμὼν ἀγαθός (bonus princeps)* und der *τύραννος ὠμότατος* werden einander gegenübergestellt (Ioseph. bell. Iud. IV 595f., dazu W. Weber Iosephus u. Vespasian, 1921, 163). — Für den Verfasser der Historia Aug. bilden — neben Elagabal — die Kaiser Caligula, Nero und Vitellius einen Dreiverein von *tyranni*, Heliog. 1, 1—3 u. 34, 1. — Domitian: Iuven. 4, 86. Eutr. VIII 1, 1. Aur. Vict. 12, 2. Epit. 11, 11 (dort wird Domitian, sozusagen im gleichen Atem, als *princeps* bezeichnet, in nicht prägnantem Sinne also, während ein Wort wie *tyrannus* natürlich immer prägnant gebraucht wird); vgl. Cass. Dio (Xiph.) LXVII 12, 5, ferner die o. zitierten Stellen aus Plinius; Iulian. conv. 327 C. Epiktet: Ch. G. Starr jr. Epictetus and the tyrant, Class. Phil. XLIV, 1949, 20ff. Auch für Dion Chrysostomos ist Domitian der Tyrann, vgl. v. Arnim a. O. 228f. 261. 311.

Marcus bekennt von seinem Lehrer Fronto gelernt zu haben, daß er darauf achtete, was tyrannische Mißgunst, Hinterhältigkeit und Heuchelei ist (*οἵα ἡ τυραννικὴ βασκανία καὶ ποικιλία καὶ ὑπόκρισις*, ad se ipsum 1, 11), und er gibt derselben Sache einen anderen Namen, wenn er sich ermahnt: sieh zu, daß du nicht verkaiserst, daß der Purpur nicht auf dich abfärbt; das kommt nämlich vor (*ὅρα, μὴ ἀποκαισαρωθῇς, μὴ βαφῇς· γίνεται γάρ* VI 30, 1; es folgt eine Aufzählung der erstrebenswerten guten Eigenschaften. Die Übersetzungen nach W. Theiler Marc Aurel, 1951, der aber mit P. Maas die Lesart *μὴ ἀποκαισαριανωθῇς* ‚daß du nicht zu einem Höfling wirst‘ vorzieht, s. S. 323). — Nach der guten Zeit des Adoptivkaisertums setzt die Tyrannis dann wieder mit Commodus ein: Cass. Dio (Xiph.) LXXIII 2, 2 (hier erscheint *αὐτοκράτωρ* gewissermaßen als positiver Gegensatz). Von der Tyrannis des Commodus spricht an mehreren Stellen Herodian, z. B. II 1, 3 *πικρὰ καὶ ἀκόλαστος τυραννίς*; die Soldaten *τυραννίδι δουλεύειν εἰθισμένοι* II 2, 5; vgl. auch II 6, 2 (weitere Belege aus Herodian bei Springer a. O. 97f.; wenn Pertinax in seiner Rede bei Herodian, II 3, 10, *ἀριστοκρατία* gegen die Tyrannis setzt, so meint er nach dem Zusammenhang nicht die Herrschaft des Besten, d. h. den Principat im prägnanten Sinne, sondern die Herrschaft der Besten). Zos. I 7, 1. Die alexandrinische Opposition ließ es sich nicht entgehen, Wort und Begriff Tyrann auf den Kaiser anzuwenden. Zwischen Commodus und dem Gymnasiarchen Appianos wird folgender Dialog geführt (Wilcken Chrestom. 20 Col. II): *Αὐτοκράτωρ εἶπεν· „[Νῦ]ν οὐκ οἶδας, τίνι [λα]λεῖς;“ Ἀππιανός· „Ἐπίσταμαι· Ἀπ[πι]ανὸς τυράννῳ.“ Αὐτοκράτωρ· „[Οὐκ,] ἀλλὰ βασιλεῖ.“ Ἀππιανός· „Τοῦτο μὴ λέγε·* (es folgt das Lob des Marcus, dessen gute Eigenschaften aufgezählt werden; dann:) *Σοὶ τούτων τὰ ἐναντία ἔνκειται, τυραννία ἀφιλοκαγαθία ἀπαιδ⟨ευσ⟩ία.*“ Wenn Appianos ebd. Col. IV den Kaiser mit dem Schimpfwort *λῄσταρχος* bedenkt, so erinnert das daran, daß Autoren des 4. Jhdts. Wörter wie *latro*, *latrunculus*, *praedo* als Synonyma zu *tyrannus* = Usurpator verwenden.

Severus Antoninus (Caracalla): Cass. Dio LXXVIII 17, 4, vgl. LXXVII 17, 2 (Xiph.). Hist. Aug. Ant. Car. 5, 2 (*odium tyrannicum meruit*), vgl. Opil. Macr. 7, 4. — Ein besonders übler Tyrann war Elagabal, s. die schon angef. Stellen Hist. Aug. Heliog. 1, 1—3 u. 34, 1, dazu Alex. Sev. 6, 4; anscheinend etwas milder Heliog. 3, 2, eine auch terminologisch wichtige Stelle: *erat praeterea etiam rumor, qui novis post tyrannos solet donari principibus, qui nisi ex summis virtutibus non permanet et quem multi mediocres principes amiserunt.* – Maximinus Thrax: hier ist wieder Herodian der Hauptzeuge, z. B. VII 1, 3. VII 4, 1 (*τυραννίς* neben *βασιλεία*, dieses Wort also in neutralem Sinne, ‚Regierung‘). VII 5, 5 (*τ. ὠμή*). VII 10, 2. VIII 3, 4 (*τύραννος ἐπίορκός τε καὶ ἀπατεών*). VIII 5, 8 (*τύραννος κατεγνωσμένος καὶ μεμισημένος*); noch weitere Belege bei Springer 98, 3. Ferner Hist. Aug. Gord. 13, 7 *omnem illam faecem Maximinianae tyrannidis occidi iussit* (sc. *senatus*). Zos. I 13, 3 (Gegs. die *βασιλεία μετρία* des Severus Alexander: vgl. I 14, 1 a. E.). — Hist. Aug. Max. et Balb. 17, 2 ist allgemein von der *inexplebilis avaritia tyrannorum* die Rede, die früher gehaust haben. — Von Gallienus heißt es Hist. Aug. Gall. 15, 2 mit wunderlichem Ausdruck *Gallienum tyrannum militari iudicio in fastos publicos rettulerunt* (o. Bd. XIII S. 363); *tyrannus crudelis* ebd. tyr. trig. 9, 4. — Für Zosimos sind auch Carinus (I 72) und Constans (II 42, 1) Tyrannen, und Eutrop denkt an die Tyrannis im üblichen Sinne, wenn er X 13 von dem Caesar Gallus sagt *vir natura ferus et ad tyrannidem pronior.* — Ein Christ wie Lactanz hat natürlich seinen besonderen Gesichtspunkt,

wenn er von tyrannischen Kaisern spricht; vgl. S p r i n g e r 100.

Die lateinischen Autoren haben das Wort *tyrannus* in der allgemeinen Bedeutung ‚Gewaltherrscher' für die Kaiser nur sparsam verwendet; besonders fällt auf, daß es sich bei Tacitus nur ein einziges Mal findet, und zwar in einem Zitat aus Platon (ann. VI 6, 2). Den Lateinern standen die Wörter *dominus, malus princeps, rex* mit den entsprechenden Beiwörtern zur Verfügung; Tacitus hat Fremdwörter anscheinend überhaupt zu vermeiden gesucht. Über sonstige mögliche Gründe vgl. S p r i n g e r 81ff. 93ff.

b) Zu dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes *tyrannus* kommt nun die spezielle ‚Usurpator', ‚illegitimer Herrscher' (über Legitimität und Usurpation J. S t r a u b Historia I [1950] 492ff.; s. auch. u. Kap. X D). Sie ist in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit nicht nachzuweisen, noch bei Cassius Dio, Herodian und Ps.-Aristides *εἰς βασιλέα* fehlt sie, soviel ich sehe, durchaus (auch wenn Herodian I 1, 4 von *τυράννων τε καὶ βασιλέων βίοι παράδοξοι* spricht, ist das Wort *τ.* doch wohl im allgemeinen Sinne zu verstehen). Es liegt nahe zu vermuten, daß sie sich im Laufe des 3. Jhdts. eingestellt habe, in einer Zeit, als Usurpationen an der Tagesordnung waren und jeder Kaiser ein propagandistisches Interesse daran hatte, den Gegenkaiser nicht nur als illegitim, sondern auch als Gewaltherrscher, eben als Tyrannen, zu charakterisieren. Aber auch bei den früheren Panegyrikern findet sich das Wort noch nicht in diesem Sinne, obwohl sie doch Gelegenheit genug gehabt hätten, es anzuwenden, besonders auf Carausius und Maxentius; die frühesten mir bekannten literarischen Belege bietet der Panegyriker Nazarius im J. 321, s. u. Am 16. Mai 324 und weiterhin wird Licinius als *tyrannus* bezeichnet Cod. Theod. XV 14, 1ff.; vgl. W. E n ß l i n Cambr. Anc. Hist. XII 369. Das älteste Beispiel überhaupt aber scheint die Inschrift des Constantinsbogens zu sein. D. 694; es wäre denkbar, daß der Verfasser der Inschrift den neuen Wortgebrauch ‚erfunden' habe und daß er von diesem repräsentativen und gewiß weithin bekannten Denkmal in die Sprache der Festredner und Literaten und wohl auch in die Umgangssprache — in diese vielleicht zuerst — eingegangen sei. Es ist altgriechischer Sprachgebrauch, der damit wieder aufgenommen wird, s. H. B e n g l Staatstheoret. Probleme im Rahmen der attischen, vornehmlich euripideischen Trag., Diss. München 1929, 59ff. Grundsätzlich Oros. VII 40, 6 (vgl. S t r a u b 23) *tyrannidem nemo nisi celeriter maturatam secrete invadit et publice armat, cuius summa est assumpto diademate ac purpura videri antequam sciri.* Zu dem primären Gegensatz *bonus princeps* tritt jetzt der sekundäre *princeps legitimus;* zwar stehen anscheinend in unseren Quellen die Wörter *tyrannus* und *princeps legitimus* nirgends nebeneinander, vgl. aber Amm. XXVI 9, 10, wo *princeps legitimus* und *rebellis et oppugnator internae quietis* (d. i. Procop) einen Gegensatz bilden, und Iulian. or. I 8 A, wo *τυραννίδες* den *βασιλεῖαι ἔννομοι* entgegengesetzt sind. Die beiden Gegensätzlichkeiten verschmelzen miteinander; der *bonus princeps* kann auch in Gegensatz zu den *tyranni* = Usurpatoren gestellt werden, Hist. Aug. Prob. 24, 8; der legitime Princeps kann *malus* sein, ist aber deswegen natürlich doch kein ‚Tyrann' in diesem Sinne, ebd. Gall. 21, 1. Der neue Wortgebrauch drängt den älteren zurück, jedoch ohne daß dieser, wie die oben angeführten Belege zeigen, völlig verschwindet. In manchen Fällen kann man zweifeln, auf welchem der beiden Inhalte, welche der Begriff nun umschließt, der Akzent steht, z. B. Lact. mort. pers. 1, 3, wo *principes* nnd *tyranni* in Gegensatz stehen (vgl. S t r a u b 103); Iulian. or. I 43 D f. *ταῦτα τυχὸν ἀληθῶς οὐ βασιλέων φήσει τις, πονηρῶν δὲ καὶ ἀνελευθέρων ἔργα τυράννων καὶ πράξεις*; or. III (II) 83 B. Die alte, allgemeine Verwendung liegt wohl vor Iulian. or. III (II) 80 B *ἐν λῃσταῖς μέσοις καὶ ἀπὸ τυράννων βιαίων.* Auch wenn Symmachus im J. 376 von dem hingerichteten Praefekten Maximinus (Suppl.-Bd. V S. 663f. Nr. 6), die termini wirkungsvoll einander gegenüberstellend, sagt *quem ipsi rerum domini tyrannum paene estis experti* (or. IV 11), kann nur vom Gewaltherrscher im allgemeinen Sinne die Rede sein, obwohl er ihn auch *insidiator regni* nennt (12). Zum Gebrauch des Wortes *tyrannus* in der Rechtssprache der Spätzeit s. F. V i t t i n g h o f f Der Staatsfeind in der röm. Kaiserzeit. 1936, 99 Anm. 449. — Die vielen Schimpfwörter, die den Panegyrikern außer dem Wort *tyrannus* für Usurpatoren zur Verfügung stehen, verzeichnet S c h a e f e r 101f.; aber schon Cicero gebraucht das Wort *archipirata* synonym mit *tyrannus* (Phil. XIII 18, vgl. K. B ü c h n e r Hermes LXXX [1952] 360, 2).

Für den Panegyricus-Verfasser Nazarius, den Lobredner Constantins d. Gr., ist Maxentius der Tyrann: Paneg. IV (X) 6, 2. 7, 4. 30, 1. 31, 4. 32, 3 *(indulgentissimus princeps — spectaculum tyrannici funeris).* 32, 6. 34, 4 *(ille tyrannus — talis princeps).* — Der Sprachgebrauch des Aurelius Victor zeigt, wie nahe sich die Begriffsinhalte stehen und wie leicht sie ineinander übergehen: Wenn er von der *tyrannis* des Vitellius spricht (8, 6) oder allgemein von der *tyrannis* und den *tyranni*, die vor Vespasian in Rom geherrscht haben (9, 2. 9, 9), so fragt man sich, ob er die Kaiser zwischen Nero und Vespasian ohne Unterschied als illegitim betrachtet oder ob er die Qualität der Vorgänger Vespasians seit dem Tode des Augustus charakterisieren will (vgl. Epit. 9, 16). Der Autor selbst ist sich der terminologischen Zweideutigkeit und des propagandistischen Mißbrauchs, der mit dem Schimpfwort *tyrannus* getrieben wird, bewußt, wenn er in einer bitteren allgemeinen Betrachtung über das Absinken der *mores* sagt *hinc quoque rerum vis ac nominum corrupta, dum plerumque potior flagitio, ubi armis superaverit, tyrannidem amotam vocat damno publico oppressos* (33, 24). Wie er eindeutig den älteren Sprachgebrauch kennt und übt (s. o.), so auch, nicht minder eindeutig, den neuen. *Adeo acceptius praestantiusque tyrannorum depulsoribus nihil est,* heißt es 40, 29 im Hinblick auf Maxentius, der ja nicht nur den Schmeichlern Constantins, sondern überhaupt den Anhängern seiner Dynastie als Usurpator galt (vgl. 40, 18. 40, 23); und usurpiertes Kaisertum ist ihm *tyrannis* schlechthin,



wenn auch gewiß gerade da, wo das Kaisertum des regierenden Augustus im Spiele ist, gleichzeitig der Qualitätsunterschied angedeutet werden soll (42, 21). — Da der Autor der Epit. de Caes. anscheinend alle Kaiser vom Tode des Augustus bis zur Thronbesteigung Vespasians für Tyrannen hält (9, 16, s. o.), weiß man nicht recht, ob er es im Sinne der Illegitimität meint, wenn er von den *satellites* der *tyrannis* vor Vespasian spricht (9, 5). Im übrigen bezeichnet er als *tyrannis* die usurpierte Gewalt des Avidius Cassius (16, 11), des Procopius (46, 4), des Maximus (47, 7), als *tyrannus* diesen (48, 6; auch 48, 17 ist er doch wohl gemeint) und den Eugenius (48, 7), obwohl er für dessen Kaisertum ebd. das Wort *imperium* verwendet *(regnum invasit ... imperium perdidit).*

Iulian spricht in seinen Enkomien auf Constantius oft und breit von den *τυραννίδες*, die der kaiserliche Vetter beseitigt hat, bsds. or. I 26 B ff., III (II) 55 C ff.; dabei ist der Haupttyrann Magnentius, während Vetranio, der ‚loyale Usurpator' (E. S t e i n 216), verhältnismäßig gut davonkommt (*ὁ τῆς βασιλείας ὑποκριτής* or. III [II] 77 C); nur nebenbei, aber mit größter Verachtung, wird Silvanus erwähnt (or. I 48 C. III [II] 98 D *ἐκ τῆς γυναικωνίτιδος ἀνελόμενος ἁλουργὲς ἱμάτιον γελοῖος ἀληθῶς τύραννος καὶ τραγικὸς ὄντως ἀνεφάνη*; der Tyrann Silvanus ist *μοχθηρὸς καὶ ἀνόητος καὶ ἀγριώτερος τῶν θηρίων*, der *βασιλεύς* Constantius dagegen *ἥμερος καὶ πρᾶος καὶ μεγαλόφρων*, or. III [II] 100 B). Auch Constantin, der Vater des Constantius, hat Tyrannenherrschaften vernichtet, or. I 8 A *τυραννίδας γάρ, ἀλλ' οὐ βασιλείας ἐννόμους καθαιρῶν τὴν οἰκουμένην ἐπῆλθεν ἅπασαν*; or. III (II) 52 A *τὰ λοιπὰ δὲ ἀπὸ βασιλείας εἰς τυραννίδας ὑπενεχθέντα δουλείας ἔπαυσε χαλεπῆς.* Bei aller Reserve gegenüber Constantin denkt der Augustus Iulian in dieser Beziehung nicht anders als der Caesar, auch für ihn sind Maxentius und Licinius Tyrannen, conv. 328 D. 329 B f. — Es fällt auf, daß Eutrop — falls ich nichts übersehen habe — auf den Ausdruck *tyrannus* = Usurpator ganz verzichtet, wie er auch die Wortgruppe *rex* sehr sparsam verwendet (s. o.). — Maximus ist auch bei Ammian ein *tyrannus* (XXVII 6, 2), von *rebelles tyranni* — mit bezeichnendem, aber tautologischem Beiwort — läßt er den Constantius sprechen (XV 8, 6). — Zu Prud. contra Symm. I 410f. (... *princeps, gemini bis victor caede tyranni* ...) und 461ff. s. W. E n ß l i n Hermes LXXXI (1953) 506.

Wohl am nachdrücklichsten gebraucht der Verfasser der Historia Aug. das Wort *tyrannus*, um den Usurpator zu benennen; er hat ja sogar je einen ganzen Abschnitt seines Werkes den ‚tyranni triginta' und vier weiteren ‚Tyrannen' (die er als *quadrigae tyrannorum* bezeichnet, Prob. 24, 8) gewidmet. Die Belege für den Wortgebrauch im allgemeinen und besonderen Sinne findet man bei L e s s i n g. Der Autor selbst definiert die ‚Tyrannen' als *tumultuarios imperatores ac regulos* (Claud. 1, 1); der *malus princeps* ist kein Tyrann in diesem Sinne: ... *viginti tyrannos, qui Gallieni temporibus contemptu mali principis extiterunt* (Gall. 21, 1). Mit bemerkenswerter Unsicherheit der Terminologie und der Begriffsbestimmung heißt es Macr. 1, 1 *vitae illorum principum seu tyrannorum sive Caesarum, qui non diu imperarunt, in obscuro latent, idcirco quod neque de privata eorum vita digna sunt, quae dicantur, cum omnino ne scirentur quidem, nisi adspirassent ad imperium, et de imperio, quod non diu tenuerunt, non multa dici possunt.* Unmittelbar nebeneinander steht die neue und die alte Verwendung *(tyrannis — tyrannus)* Av. Cass. 2, 5f. Sehr deutlich ist der Gegensatz *princeps — tyrannus*, der doch eben gleichzeitig als Qualitätsunterschied gilt, ausgesprochen tyr. trig. 12, 2 *tuncque constitit ... debere aliquem principem fieri, et quidem optimum, ne quispiam tyrannus existeret;* vgl. Prob. 13, 3 *Floriani sociis pepercit, quod non tyrannum aliquem videbantur secuti, sed sui principis fratrem.* An die einsichtige Überlegung des Aurelius Victor, dem es aufgegangen war, daß propagandistische Termini relativ zu werten sind (s. o.), werden wir erinnert Pesc. Nig. 1,1 *rarum atque difficile est, ut, quos tyrannos aliorum victoria fecerit, bene mittantur in litteras, atque ideo vix omnia de his plene in monumentis atque annalibus habentur.* 2 *Primum enim, quae magna sunt in eorum honorem, ab scriptoribus depravantur, deinde alia supprimuntur, postremo non magna diligentia in eorum genere ac vita requiretur, cum satis sit audaciam eorum et bellum, in quo victi fuerint, ac poenam proferre.* Der Ausdruck *tyrannidem adfectare* (z. B. Hadr. 4, 3. Alex. Sev. 48, 1; *adfectatores tyrannidis* Avid. Cass. 5, 1; *adfectatio tyrannidis* ebd. 1, 5) ist wohl analog zu *regnum adfectare* gebildet (vgl. *suspicio regni adfectati* Comm. 6, 11), doch ist er eigentlich unsinnig, da niemand eine ‚Tyrannis' erstrebt. *Rebellare* und *tyrannidem adfectare* sind synonyme Ausdrücke (Alex. Sev. 48, 1; *tyrannidem arripere* M. Ant. Phil. 21, 2; verbale Termini für die Usurpation, die andere Substantiva verwenden, stellt aus Eutrop und Aurelius Victor S t r a u b 221 zusammen). Man kann von *bella tyrannica* sprechen (Prob. 18, 2), von *non leves tyrannici motus* (ebd. 18, 4), von *mala tyrannica* (Clod. Alb. 12, 7: für Septimius Severus ist Pescennius Niger ein Tyrann). Ergötzlich die Ausführungen über die Synonymik der Wörter *tyrannus* — *latro* bzw. *latrunculus* im Gegensatz zu den *‚magni principes'* quadr. tyr. 2. Hinter der Bemerkung über die Thronbesteigung Elagabals, Heliog. 3, 2, steht die Meinung, daß Macrinus und sein Sohn Usurpatoren gewesen seien, während Elagabal sich durch die angebliche Vaterschaft des Severus Antoninus legitimierte.

Für Pacatus, den Verfasser des Panegyricus auf Theodosius, ist die Beseitigung des Usurpators Maximus das Hauptthema (Paneg. II [XII], J. 389; vgl. o. Bd. XVIII 2 S. 2058ff.); die Stellen, an denen von dem ‚Tyrannen' die Rede ist, brauchen hier nicht alle angeführt zu werden. Breit ausgeführt ist der Gegensatz zwischen dem legitimen Princeps und dem illegitimen, zugleich aber nichtswürdigen Gewaltherrscher in Kap. 31: Theodosius ist von vornehmster, Maximus von niederster Abkunft; dann heißt es u. a. (2) *iam vero te p r i n c i p e m*

*in medio rei publicae sinu, omnium suffragio militum, consensu provinciarum* (vgl. u. IX F), *ipsius denique ambitu imperatoris optatum; se in ultimo terrarum recessu, legionibus nesciis, adversis provinciarum studiis, nullis denique auspiciis in illud tyrannici nominis adspirasse furtum* (sc. *non sibi ipse obiecisset* [1])? Es folgt die Aufzählung der *virtutes* des Theodosius, der Laster usw. des Maximus; überhaupt verfügt der Redner über ein reiches Repertoire von Schimpfwörtern für den Usurpator. Der Gegensatz *princeps — tyrannus* (= *trux dominus*) kommt schön zum Ausdruck auch 2, 3f.: vorüber ist die Zeit *cum ... tyrannum non praedicasse tyrannidis accusatio vocabatur. Nunc par dicendi tacendique libertas et quam promptum laudare principem, tam tutum siluisse de principe.* Gegensatz *imperator — tyrannus:* 48, 3. Vgl. noch etwa 24, 5. — Wie der Dichter Claudian das Wort *tyrannus* sowohl im allgemeinen als auch, und noch häufiger, im besonderen Sinne, eben für den Usurpator, verwendet, zeigt der Index in Birts Ausgabe, p. 596. Weitere Belege aus der Spätzeit bei Springer a. O. 109ff.; besonders ergiebig ist der Laterculus des Polemius Silvius. Über ‚Tyrannen' bei Orosius s. A. Lippold a. O. (u. S. 2248) 27 u. ö. Ganz geläufig ist der besondere Gebrauch des Wortes dem Historiker Zosimos; wie er legitime Herrscher als Tyrannen im allgemeinen Sinne bezeichnet (s. o.), so sind für ihn ‚Tyrannen' Maxentius (II 16, 3), Procopius (IV 5, 3. IV 8, 3f.), Maximus (IV 46, 3), Eugenius (IV 58, 5. V 5, 4. V 38, 2); vgl. ferner I 17, 1. I 66, 1f. IV 12, 2. V 27, 2. V 31, 4f. V 32, 3f. V 43, 1f. VI 1, 1. VI 3, 1. VI 4, 2. VI 6, 1. Daß der alte Gegensatz *βασιλεύς — τύραννος* und ebenso die Vokabel Tyrann für den Usurpator immer weiter leben, zeigt Procop. bell. Goth. I 1, 29 (zitiert von W. Ensslin Theoderich d. Gr., 1947, 366, Anm. 22) *ἦν τε ὁ Θευδέριχος λόγῳ μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθὴς τῶν ἐν ταύτῃ τῇ τιμῇ τὸ ἐξ ἀρχῆς ηὐδοκιμηκότων οὐδενὸς ἧσσον* (über das „geistreiche Spiel", das hier mit dem Basileustitel getrieben wird, „da Basileus sowohl der Kaiser wie der König heißen konnte", s. ebd. 116; dazu 351 u. 392, Anm. 23).

Auch in Inschriften kommt das Wort *tyrannus* in der Bedeutung Usurpator vor. Von dem Siege Constantins über den ‚Tyrannen' Maxentius kündet offiziell die Inschrift des Constantinsbogens, CIL VI 1139 = D. 694 (*quod ... cum exercitu suo tam de tyranno quam de omni eius factione uno tempore iustis rempublicam ultus est armis* etc., dazu o. S. 2123), vgl. D. 1217; vgl. z. B. noch D. 731. 736 (Magnentius); 789. 821 (Maximus und Victor); 832 (Totila). In der Inschrift des goldenen Tores der Stadtmauer von Konstantinopel ist der weströmische Usurpator Iohannes der Tyrann, Enßlin a. O. 17.

VIII B 8. Der Princeps als *dominus*.

Wer einen *dominus* über sich hat, ist nicht frei; also darf der rechte Princeps nicht *dominus* derer sein, deren Princeps er ist. Wie *servus* das Korrelat, so ist *princeps* der Gegensatz zu *dominus*. *Tyrannus* und *dominus* sind ursprünglich Synonyma, im Laufe der Kaiserzeit entfernen sich allerdings die Begriffsinhalte voneinander. „Noch entschiedener als die Verwandelung des Fürsten in den Gott widersprach dem Wesen des Principats die Verwandelung desselben in den Herrn, den *dominus*, insofern diese Bezeichnung, namentlich in Verbindung mit *noster* oder einem ähnlichen Beisatz, im strengen Sprachgebrauch nur von Unfreien oder Freigelassenen ihrem derzeitigen oder ehemaligen Gewalthaber beigelegt wird" (Mommsen 760). Klar formuliert den Gegensatz Plinius, Paneg. 45, 3: *scis, ut sunt diversa natura dominatio et principatus, ita non aliis esse principem gratiorem, quam qui maxime dominum graventur* (vgl. 55, 7 *sedemque obtinet principis, ne sit domino locus,* näml. Traian). In gleichem Sinne sagt Galba zu Piso, Tac. hist. I 16, 4, *neque enim hic, ut gentibus quae regnantur, certa dominorum domus et ceteri servi* etc. Über den *βασιλεύς* Dion Chrys. or. I 22 *δεσπότης δὲ οὐχ ὅπως τῶν ἐλευθέρων, ἀλλὰ μηδὲ τῶν δούλων χαίρει καλούμενος*. Vgl. schon Sall. or. Macri 23 über Pompeius *mihi quidem satis spectatum est Pompeium, tantae gloriae adulescentem, malle principem volentibus vobis esse quam illis dominationis socium* etc. (v. Premerstein 63 nimmt, mit Berufung auf K. J. Neumann, an, daß diese Worte im Hinblick auf den jungen Octavian geschrieben seien). Ovid. Pont. III 6, 41 *domino Busiride* im Gegensatz zu 39 *tali sub principe*; fast. II 142 *tu* (d. i. Romulus) *domini nomen, principis ille tenet* (vgl. den Gegensatz *ἡγεμονικῶς — δεσποτικῶς* Aristot. frg. 658 R., der nachträglich für die Kaiserzeit dadurch bedeutsam wird, daß man das Wort *princeps* zunächst mit *ἡγεμών* übersetzt, s. o. VII). In dem Gegensatz *civis — dominus*, den noch der späte Claudian in bezug auf den Princeps kennt (de VI. cons. Hon. 559, vgl. Steinbeiss Das Geschichtsbild Claudians, Diss. Halle 1936, 56), lebt der alte Gegensatz *πολιτικῶς — δεσποτικῶς* fort (Aristot. Pol. VII 2, 4, vgl. W. Theiler Mus. Helv. IX [1952] 70). Wie ein Christ über den Kaiser als *dominus* denkt, sagt Tertullian Apolog. 34, 1f.

Der Begriff *dominus* ist in diesen Kapiteln schon mehrmals vorgekommen, und die Geschichte seiner Anwendung auf den Kaiser ist von der Geschichte des Freiheitsbegriffs der Kaiserzeit nicht zu trennen; weil aber diese RE schon einen Artikel dominus enthält (K. J. Neumann, o. Bd. V S. 1305ff.), müssen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diesen verweisen und uns damit begnügen, hier aus dem überreichen Material Ergänzungen zu geben, die aber nur mit dem Spezialartikel zusammen nutzbar sind. — Außer der dort genannten Literatur vgl. die betr. Art. des Thes. l. l. Kloesel a. O. 68. 77. F. Schulz 95ff. M. Bang Über den Gebrauch der Anrede *domine* im gemeinen Leben, bei Friedländer Sittengesch.[9. 10] IV (1921) 82ff. A. Deißmann Licht vom Osten[4] (1923) 298ff. Sauter 31ff. A. Alföldi Röm. Mitt. L (1935) 91ff. F. Christ Die röm. Weltherrschaft in der ant. Dichtung (1938) 115ff. (fehlerhaft). Enßlin Gottkaiser 28f. 44. Béranger Recherches 36f. 61ff. (dort auch zur Frage der Prägnanz). — Über *dominatio* und *aequitas* s. u. Kap. IX C.

Nach Preisigke, Wörterbuch der griech.



Papyrusurkunden, setzt in dem dort erfaßten Gebiet die Bezeichnung *ὁ κύριος* für den Kaiser, von einem unsicheren Fall für Gaius und vereinzelten Belegen für Claudius (diese bei Deißmann 301) abgesehen, mit Nero ein, nachdem schon Augustus *ὁ θεὸς καὶ κύριος αὐτοκράτωρ* genannt worden war (BGU 1200 u. ö.), und ist dann für die meisten Kaiser belegt; mit Diocletian kommt die Bezeichnung *ὁ δεσπότης ἡμῶν* auf, um die Bezeichnung *ὁ κύριος* noch im 4. Jhdt., obwohl nicht völlig, zu verdrängen (dazu Deißmann a O. 303)*). Nicht genau das gleiche, aber ein ähnliches Bild bieten die griechischen Inschriften, s. z. B. die Indices der OGI und der IGRR. Philon nennt den Gaius *δεσπότης*, leg. 314. Über Bedeutung und Verwendung des Wortes *κύριος*, besonders auch über die Frage seines sakralen Charakters, vgl. Williger o. Bd. XII S. 176ff. Sauter 38ff. Einige Nachweise für *δεσπότης* und *κύριος* bei Magie 66f.; vgl. auch Hüttl I 67; *ὁ γῆς καὶ θαλάσσης δεσπότης* AÉ 1938, 147 (Fulvius Quietus, Usurpator, J. 260/61); *ὁ γῆς καὶ θαλάσσης καὶ παντὸς ἔθνους ἀνθρώπων δεσπότης* AÉ 1924, 141 (Decius). Sauter 34 teilt mit, „daß *dominus* bei keinem Dichter vor Martial und Statius als Kaisertitel gebraucht wird"; ich würde allerdings von *dominus* als einem Titel, auch wo das Wort absolut gebraucht wird, nur mit Vorbehalt sprechen. Zu *κύριος* und *dominus* vgl. noch Foerster bei Kittel Theol. WB zum NT III (1938) 1048. 1053ff.

Augustus: Zu Bd. V S. 1305, 45ff. (Z. 45 lies Mimus) fehlt das Zitat, Suet. Aug. 53, 1. Nach der Geburt des kleinen Octavius im J. 63 erklärte Nigidius Figulus *dominum terrarum orbi natum* (Suet. Aug. 94, 5, vgl. Cass. Dio XLV 1, 3), meinte dies jedoch wohl mehr in dem Sinne, in dem Tacitus präzis antithetisch von Vitellius als dem *Romanus princeps et generis humani paulo ante dominus* spricht (hist. III 68, 1); so stützte sich Galba auf eine Weissagung *oriturum quandoque ex Hispania principem dominumque rerum* (Suet. Galba 9, 2), und auch der Ausdruck des Tacitus *mox rerum dominus*, der sich auf Vespasian als den kommenden Kaiser bezieht (hist. II 78, 1), enthält keine versteckte Bosheit. Hier wird von Autoren, die der Adulation nicht verdächtig sind (was man von Ovid. Pont. II 8, 26 *terrarum dominum quem sua cura facit*, nicht behaupten möchte), bereits jene hyperbolische Ausdrucksweise angewandt, die späteren Zeiten ganz geläufig ist und die sakrale Sphäre streift. — Servius zu Aen. VI 612f. nimmt, eine falsche Interpretation der Stelle ablehnend, Augustus gegen die Bezeichnung *dominus* in Schutz: *fecit* (näml. Vergil) *praeterea iniuriam Augusto vel Caesari si eos dominos dixit, quod apud maiores invidiosum fuit* etc. Als Schmähung verwendet das Wort die ps.-ciceronische epist. ad Octav. 8: *utinam te potius, Antoni, dominum non expulissemus quam hunc reciperemus! non quo ulla sit optanda servitus, sed quia dignitate domini minus turpis est fortuna servi.* Allerdings bezieht sich dies auf eine Zeit, als Octavian vom ‚Principat' noch sehr weit entfernt war, ebenso der Vorwurf der *cupido dominandi*, den Tacitus, ann. I 10, 1, registriert, als er von der öffentlichen Meinung nach dem Tode des Augustus berichtet; vgl. Brutus' tadelnde Worte an Cicero, epist. ad Brut. I 16 (IX 24), 1 ... *ut prorsus prae te feras non sublatam dominationem sed dominum commutatum esse* etc. (allgemein *dominandi supra quam aestimari potest cupidissimus* Epit. de Caes. 1, 21). Augustus selbst dagegen stellte später in den Res gestae die Befreiung des Staates von einer *dominatio* an den Anfang seiner politischen Laufbahn. Im ganzen möchte ich über die Harmlosigkeit des Tacitus bei der Verwendung der Wortgruppe *dominus, dominatio, dominari* weniger günstig denken als Neumann, richtig vielmehr F. Schulz a. O. S. 96 Anm. 4 zu S. 95 und Weber 12ff. (Tacitus „gibt ein Bild vom Herrscher, düster genug, um jeden vom Bekenntnis zur Monarchie abzuschrecken, der noch von altem Römertum etwas weiß und an diesem Ideal hängt"). Prägnant ist das Wort *dominus* auch zu verstehen, wenn Tacitus dort, wo er das Gerede in der letzten Zeit des Augustus wiedergibt, sagt *pars multo maxima imminentis dominos variis rumoribus differebant* (ann. I 4, 2); gemeint sind Agrippa Postumus und Tiberius, dazu dessen Mutter Livia, denen man werde dienen müssen (*serviendum*), wie es am Ende des Kapitels (5) mit dem Ausdruck heißt, der das stehende Korrelat zu *dominari* bildet (zur Stelle vgl. Weber 14). Die Ablehnung der Anrede *domine* begründet Orosius VI 22, 4 in seiner Weise (*domini appellationem ut homo declinavit*, dazu Enßlin a. O. 29; A. Lippold a. O. [u. S. 2248] S. 48 mit Anm. 183).

Tiberius: Über die Ablehnung der Anrede *domine* auch Tac. ann. II 87. Wenn Sueton, Tib. 33, von dem Kaiser sagt *paulatim principem exeruit*, so kommt hier die Bedeutung des Wortes *princeps* ausnahmsweise der von *dominus* nahe. Den Vorwurf der Heuchelei bei der *recusatio* des Principats (s. u. Kap. IX E) bekräftigt Sueton durch das schwerwiegende Argument *statione militum, hoc est vi et specie dominationis assumpta* (Tib. 24, 1; vgl. Weber Anm. 128) und läßt den neuen Kaiser sich darüber beklagen, daß ihm eine *misera et onerosa servitus* auferlegt werde (ebd. 2): das Gegenstück dazu liefert, nach Inhalt und Ausdruck, die hämisch-resignierte Feststellung Tac. ann. I 46, 3 *satis prospectum urbanae servituti* (Kritik der Öffentlichkeit an der Haltung, die Tiberius angesichts der Soldatenunruhen einnahm). *Dominatio* des Tiberius, seine Mutter *dominationis socia*: Tac. ann. IV 57, 3: aber als Livia gestorben ist, wird es schlimmer: *ex eo praerupta iam et urgens dominatio. nam incolumi Augusta erat adhuc perfugium* etc. (ann. V 3, 1). IGRR III 1086 *τῶν κυρίων Σε[βαστῶν]* bezieht sich auf Tiberius und Livia. — Tiberius und Gaius sind als *domini* genannt Tac. hist. IV 42, 5; sie sind auch gemeint, wenn es Aur. Vict. 3, 17 von Claudius heißt *dum flagrante suorum dominatione ipse contemptui miserabilior haberetur*. Zu Gaius vgl. auch Aur. Vict. 3, 7 (fast = Epit. 3, 3) ... *neque meliores famulos neque atrociorem dominum*

*) Nach A. Dihle Studi ital. di filol. cl. XXVI (1952) 172 ist *δέσποτα* seit dem 2. Jhdt. die übliche Anrede an den Kaiser; Belege?

*illo fuisse*; 39, 4. — Unter Claudius ist es eher seine Gemahlin Agrippina, die eine *dominatio* ausübt (*cunctis malae dominationis cupidinibus flagrans* Tac. ann. XIII 2, 2); dem Worte *dominatio* respondiert bei Tac. ann. XII 7, 3 einerseits *servitium*, anderseits *regnum*. Im übrigen steht der Herr selbst unter der Herrschaft der Freigelassenen; in erster Linie an Claudius, obwohl nicht nur an diesen, denkt Plinius, wenn er sagt, Paneg. 88, 1, *plerique principes, cum essent civium domini, libertorum erant servi*; vgl. Epit. 4, 8, von Narcissus: *dominum se gerens ipsius domini*. — Nero: Tac. ann. XV 69, 1 *quia speciem iudicis induere non poterat, ad vim dominationis conversus*; hist. IV 42, 5 *an Neronem extremum dominorum putatis?* (in einer Rede). Suet. Nero 35, 5 (*dominatio*); Vitell. 11, 2. Stat. silv. II 7, 61 *infandos domini nocentis ignes*. Mart. VII 45, 7 *domini furentis*. Epit. 5, 9 ... *ut plebs induta pilleis manumissionum tamquam saevo exempta domino triumpharet* (nach Neros Tod, vgl. VIII B 1). Dagegen stellt sich der von einem Griechen gebrauchte Ausdruck ὁ τοῦ παντὸς κόσμου κύριος Νέρων D. 8794 = Syll.³ 814, Z. 31, zu jenen Hyperbeln, für die oben einige Beispiele gegeben wurden.

Wenn Tacitus, hist. I 11, 2, sagt *Africa ac legiones (legio?) in ea interfecto Clodio Macro contenta qualicumque principe post experimentum domini minoris* — der *dominus minor* ist eben Clodius Macer —, so kann man daraus schließen, daß für Tacitus jeder Princeps ein *dominus* ist (mit den *dominantes* hist. I 1, 1 meint er die Kaiser schlechthin); das paßt zu seiner Gesamtauffassung vom Principat. Otho erniedrigte sich anfangs um der *dominatio* willen: *omnia serviliter pro dominatione*, wie Tacitus mit antithetisch zugespitztem Ausdruck sagt (hist. I 36, 3); schließlich aber verzichtete er darauf, um die *dominatio* zu kämpfen, Suet. Otho 9, 3; vgl. 12, 2. Vitellius wurde *inrepentibus dominationis magistris* (= τυραννοδιδάσκαλοι, s. o.) *superbior et atrocior* (Tac. hist. II 63, 1).

Domitian: Die Stellen, an denen Martial und Statius den Kaiser Domitian als *dominus* bezeichnen, führt Sauter 34ff. an. Vgl. auch Cass. Dio LXVII 4, 7 (Zon.). 13, 4 (Xiph.): *saevissimus dominus* Plin. Paneg. 52, 7, vgl. 63, 6, wo mit den *superbissimi domini* auch vor allem Domitian gemeint sein wird; *optum[us] princeps et dominus* D. 3546, wo das Nebeneinander der Termini zu beachten ist. An der von Neumann zitierten Stelle Aur. Vict. 11, 2 ... *plus quam superbe utens patribus, quippe qui se dominum deumque dici coegerit* interessiert auch der Zusatz: *quod confestim ab insequentibus remotum validius multo posthac deinceps rettulere*.

Traian: Vgl. auch Dion Chrys. or. I 22 (s. o.). Aber der Statthalter Plinius war gewiß nicht der einzige, der in erstaunlichem Widerspruch zu seinen Äußerungen im Panegyricus, den Kaiser so anredete (vgl. Mommsen 762 Anm. 3; in den Briefen des Plinius an Traian kommt die Anrede *domine* etwa 80 Mal vor, Thes. l. l. V 1, 1928, 58). — Hadrian: IGRR I 1207 = D. 8908 *dominus n(oster)* = ὁ κύριος (von Sauter 33 irrtümlich auf Traian bezogen). CIL III 6998. Nach Preisigke Wörterb. d. griech. Papyrusurkunden ist Hadrian der erste Kaiser, der in lateinischen Papyri *dominus noster* genannt wird (die nächsten sind die beiden Philippi, aber bei der Spärlichkeit des Materials darf man keine Schlüsse daraus ziehen). Vgl. Hüttl I 67 (κύριος). — Antoninus Pius: vgl. auch Epit. 15, 3 (s. u.). Hüttl I 65ff. (*dominus*, κύριος, δεσπότης).

Wenn das Wort *dominatio* bereits bei Sueton, vielleicht auch bei Tacitus nicht immer den prägnanten Sinn ‚Zwingherrschaft' haben muß, so gilt dies noch viel mehr von späteren Autoren, bei denen der allgemeine Sprachgebrauch sich auswirkt, auch wo von Kaisern der Frühzeit die Rede ist. Die Abstracta *dominatio* und *dominatus* waren der Milderung wohl eher zugänglich als das Concretum *dominus*; aber die Prägnanz auch dieses Wortes wurde, wie oben angeführte Belege zeigen, schon verhältnismäßig früh so gering, daß man sie, ebenso wie weiterhin nötigenfalls die der Abstracta, durch Beiworte verstärkte. Aus der Spätzeit sollen hier nur wenige markante Beispiele angeführt werden, immer in Ergänzung des Artikels dominus, dessen Disposition es nötig machte, schon oben Quellen auch später Zeit zu nennen. Zur Begriffsbestimmung vgl. Chalcid. comm. 270 (anscheinend 4. Jhdt., o. Bd. III S. 2043) *duplex porro est dominatio: altera violentior tyrannicae potentiae similis, item alia sanctitatis imperatoriae*, wo die Doppelseitigkeit des Begriffsinhalts deutlich ausgesprochen ist; aber schon zur Zeit der Severe weiß Tertullian, daß *dominatio* entweder *civilis* oder *tyrannica* sein kann (Apol. 2. 14).

*Saeva dominatio* des Commodus Aur. Vict. 17, 1. Über Aurelian als *dominus* s. Groag o. Bd. V S. 1405f. Sauter 33f. Béranger Recherches 62f. *Dominatio feralis* des Maxentius Paneg. IV (X) 33, 6; wenn der Panegyriker Maximians diesen und Diokletian rühmt, daß sie die *respublica* von dem *dominatus saevissimus* befreit haben (Paneg. XI [III] 5, 3), so meint er Carinus (s. Schaefer 109). Der Begriff ist so blaß geworden, daß man sagen kann *Augusta dominatio*, d. h. Herrschaft eines Kaisers als Augustus, zum Unterschied von seiner Herrschaft als Caesar, Epit. 41, 23, in demselben Sinne wie man vom *Augustum imperium* spricht (z. B. Aur. Vict. 30, 1); die Verbindung *dominus indulgentissimus* kommt in Inschriften oft vor. Das Wort *dominus* wird auch in der Spätzeit noch in prägnantem Sinne verwendet, so Epit. 15, 3 in bezug auf Pius, wo aber die Absicht ist, ihn zu loben und den Gegensatz zu seiner Art zu kennzeichnen: ... *adeo trementibus eum atque amantibus cunctis regibus nationibusque et populis, ut parentem seu patronum magis quam dominum imperatoremve reputarent*; allerdings ist hier mehr an Nichtrömer gedacht. Prägnant wohl auch Symm. or. IV 5, vgl. *prisca dominatio* ebd. 8; Aur. Vict. 37, 7 *dominari*; ferner Paneg. III (XI) 13, 3 *ut ... cum domini vocemini, libertati civium serviatis*; Paneg. II (XII) 2, 3, hier aber mit dem Beiwort *trux*, es handelt sich um den Usurpator Maximus; in demselben Panegyricus ist, wie es dem damaligen Gebrauch



entspricht, mehrmals von dem rechtmäßigen Kaiser als dem *dominus* die Rede, am eindrucksvollsten wohl da, wo die Res publica von der anfänglichen *cunctatio* des Theodosius spricht und den Kaiser (Gratian) ihren und — bis zu seiner Thronbesteigung — seinen *dominus* nennt (11, 7); vgl. 12, 2 (*domini* die rechtmäßigen Herren); 30, 3 (*extinctus aperto dominus parricidio* = Gratian); 40, 2 a. E.: hier wird besonders deutlich, wieweit die ursprünglich nahe verwandten Begriffe *dominus* und *tyrannus* sich voneinander entfernt haben; *dominus* ist der legitime Kaiser, *tyrannus* der Usurpator. So ist es gar nicht verwunderlich, wenn das Wort *dominus*, ähnlich wie schon vorher in Inschriften (s. o.), in Verbindungen erscheint, die für den früheren prägnanten Sprachgebrauch absurd gewesen wären, z. B. Paneg. X (II) 11, 3 ... *gentibus universis ..., quarum vos domini* (d. i. Maximian und Diocletian) *tam sancte iustitiam et concordiam colitis*; Auson. 272, 1 (190, 49 P.) *hactenus edideras dominos, gens Flavia, iustos*; Paneg. IX (IV) 5, 2 (J. 297) *cui enim umquam veterum principum tantae fuit curae ut doctrina atque eloquentiae studia florerent quantae his optimis et indulgentissimis dominis generis humani* (die Gegenüberstellung *veteres principes — hi domini* darf nicht zu dem falschen Schluß verführen, als werde hier der gegenwärtige Dominat vom früheren Principat abgesetzt — was ja auch der Absicht des Panegyrikers geradeswegs zuwiderliefe). In der Anrede wird das Wort von den Panegyrikern verhältnismäßig selten verwendet, s. Schaefer 81ff.; vielleicht war es schon zu abgebraucht, nicht mehr sehr gewichtig. — Die von Neumann zitierte Bemerkung des Aurelius Victor, 39, 4, über Diocletian *se primus omnium Caligulam post Domitianumque dominum palam dici passus* etc. ist ungenau, s. dazu Ensslin u. Bd. VII A S. 2450f. Übrigens setzt Aurelius Victor, nachdem er sich über die *superbia* und *ambitio* der Emporkömmlinge ausgelassen hat, mildernd hinzu *eoque ipso, quod dominum dici passus, parentem egit* etc. (39, 8; vgl. dazu Paneg. VIII [V] 20, 1 [J. 297] *o perpetui parentes et domini generis humani*). Zu Constantin sagt der Panegyriker *omnium sis licet dominus urbium, omnium nationum* (V [VIII] 14, 5, J. 311). Wenn der Panegyriker von Theodosius als von dem *imperator rerum potens, terrarum hominumque dominus* spricht (Paneg. II [XII] 13, 3), so soll der starke Ausdruck — der aber nur das auch sonst Übliche häuft — den Gegensatz zwischen der Macht und der bescheidenen Lebensweise des Kaisers unterstreichen; anderseits verwendet er das Wort *princeps* gelegentlich fast als Synonymon zu *dominus*: *ut te omnibus principem, singulis* (näml. den Senatoren, vgl. F. Grinda Der Paneg. des Pakatus auf Kaiser Theodosius, Diss. Straßburg 1916, 78) *exhibueris senatorem* (ebd. 47, 3).

Bemerkenswert, auch wegen der Terminologie, ist der Tadel, den Ammian, XV 1, 3 gegen Kaiser Constantius ausspricht, der nach dem Tode des Gallus die *iustitia* so sehr außer Acht ließ *ut ‚Aeternitatem meam' aliquotiens subsereret ipse dictando, scribendoque propria manu orbis totius se dominum appellaret, quod dicentibus aliis indignanter admodum ferre deberet is qui ad aemulationem civilium principum formare vitam ... laborabat* ... An diesem Tadel ist erstaunlich, daß vom Kaiser verlangt wird, er solle ungehalten sein, wenn andere ihn als *orbis totius dominum* praedizierten; war es doch allgemein üblich, vom Kaiser als dem *dominus rerum et mundi* (XIX 2, 11), dem *orbis terrarum dominus* (XXIX 5, 46, betr. Valentinian) zu sprechen (das Entsprechende gilt von *aeternitas*, vgl. Enßlin Gottkaiser 75). Was die Grenze des Zulässigen wirklich überschreitet, ist die Selbstbenennung mit den Epiklesen des Kaisertums (Hartke Kk. 106). Vielleicht war der Historiker durch die Haltung seines Helden Iulian beeinflußt; es war ein für diesen Kaiser bezeichnender, affektierter und natürlich wirkungsloser Anachronismus, wenn er nicht dominus bzw. δεσπότης genannt werden wollte, Misop. 343 C f.: δεσπότης εἶναι οὐ φῂς οὐδὲ ἀνέχῃ τοῦτο ἀκούων, ἀλλὰ καὶ ἀγανακτεῖς, ὥστε ἤδη ἔπεισας τοὺς πλείστους ἐθάδας πάλαι γενομένους ἀφελεῖν ὡς ἐπίφθονον τῆς ἀρχῆς τοῦτο τὸ ὄνομα, δουλεύειν δ' ἡμᾶς ἀναγκάζεις ἄρχουσι καὶ νόμοις κτλ. Vgl. Mommsen a. O. 763 Anm. 4. Allerdings paßt dazu die Verwendung des Wortes δεσπότης or. I 9 A (Gegs. πατήρ) und 34 A (δεσπότης – ἀνδράποδον). Ohne Bedenken, vielleicht sogar mit Absicht (vgl. Deißmann a. O. 303) verwendet Iulian das Wort κύριος, z. B. ἐπεὶ δὲ ἁπάντων κύριος κατέστη (näml. Constantin d. Gr.) or. I 8 B, in Verbindung mit βασιλεύς ebd. C; ἐπειδὴ πρῶτον ἐγένου κύριος (zu Constantius) ebd. 43 A. Natürlich erhielt auch Iulian das Praedikat δεσπότης, vgl. Syll.³ 906 (dort B: τὸν ... παντὸς ἀνθρώπων ἔθνους ἀγαθὸν δεσπότην). — Daß sich in der Spätzeit auch in offizieller Ausdrucksweise die Bezeichnungen *dominus* und *princeps* gut miteinander vertragen, versteht sich von selbst (z. B. D. 774—776. CIL II 4911); man kann schließlich sogar sagen *domine princeps* (Sidon. Apollin. epist. I 11, 13, auch Theoderich wird so angeredet, s. W. Enßlin Theoderich d. Gr., 1947, 160), vgl. auch Inschriften wie D. 827 (auf Theoderich, mit überhaupt interessanter Ausdrucksweise) oder 837 (auf Phokas).

In einem angeblichen Brief des Heeres an die Senatoren werden diese angeredet *sancti et ⟨venerabiles⟩ domini p. c.* (Hist. Aug. Aurel. 41, 2): das erinnert an die von Sueton, Tib. 29, überlieferten Worte des Tiberius an die Senatoren *dixi ... bonum et salutarem principem ... senatui servire debere et universis civibus saepe et plerumque etiam singulis ... et bonos et aequos et faventes vos habui dominos et adhuc habeo* (dazu Bang a. O. 86. Alföldi Röm. Mitt. XLIX [1934] 65 bringt die Äußerung in Zusammenhang mit der ἔνδοξος δουλεία des hellenistischen Königtums. E. Kornemann S.-Ber. Bayer. Akad. 1947, 1, 15ff.); vgl. Suet. Claud. 21, 5. Die Wirklichkeit sah anders aus. Wir können Mommsen nicht zustimmen, wenn er (a. O. 761) sagt: „An dem terminologischen Übergang des *princeps* in den *dominus* läßt sich die innere Entwickelung der Monarchie vom Oberamt zum Herrentum mit größter Genauigkeit messen und verfolgen." Vielmehr dürften die Zeugnisse für

die Terminologie, wie sie hier, im Art. dominus, bei Schoener 474ff. und, in reichster Fülle, im Thes. l. l. vorgelegt sind, im Einklang mit den anderen geschichtlichen Tatsachen zeigen, daß es falsch ist, die Kaiserzeit in Principat und Dominat zu zerschneiden, man mag diesen nun mit Diocletian oder mit Constantin beginnen lassen (vermittelnd W. Enßlin Byzantion XVIII [1946–48] 263); die Bezeichnung des Kaisers als *dominus* ist seit Beginn der Kaiserzeit üblich und schon in der Zeit der Adoptivkaiser, als die Principatsidee angeblich am reinsten realisiert war, so eingebürgert, daß sie den Charakter des frühen ebenso wie des späteren Principats eindeutig bekundet. Und umgekehrt bleibt bis in die Zeit des sog. Dominates hinein das Wort *princeps* die häufigste Bezeichnung für den Kaiser. — Die Einteilung der Kaiserzeit in ‚Principat' und ‚Dominat' bekämpfen u.a. E. Stein 1f. Béranger Recherches 62ff. Sie wird wieder aufgenommen von F. M. De Robertis Revue internat. des droits de l'antiqu., 3me année, t. 4, 1950 = Mél. De Visscher III 409ff.; aber wenn sich danach die Entwicklung des Principats von der ‚unvollkommenen' Institution der ersten Jahrhunderte zu der ‚vollkommenen' Institution der Spätzeit allmählich vollzogen hat, ist auch in dieser Beziehung der Schnitt zwischen ‚Principat' und ‚Dominat' nicht zu billigen. In der jüngsten Äußerung zum Thema schlägt W. Enßlin vor, im Gegensatz zum Principat nicht vom Dominat, sondern vom autokratischen Kaisertum zu sprechen (Hist. Ztschr. CLXXVII [1954] 454).

VIII B 9. Zusammenfassung: der Princeps Herr des Staates.

Die Stellung des Princeps zur *libera res publica* wird durch die angeführten Zeugnisse eindeutig bestimmt. Das Wesen der ‚Freiheit' unter dem Principat ist Rechtssicherheit und Behagen der Privaten, mögen sie römische Bürger sein oder nicht. Alle Macht gehört dem Princeps; das Reich und seine Bewohner sind, zwar nicht im Rechtssinne, aber tatsächlich, sein Eigen. Das hellenistische Königtum, das den Staatsmann Caesar zu seinen letzten Plänen anregte, sollte nach seinem Willen überwunden werden durch eine Reichsverfassung, die zwar die Monarchie enthüllt und gefestigt, aber durch das Mittel des Reichsbürgerrechts der überwiegenden Mehrzahl politische Rechte neben gleich verteilten politischen Pflichten gewährt hätte. Statt dessen begründete Augustus den Principat, der den Anspruch erhob, urrömische Tradition zu erneuern und fortzuführen (vgl. dazu die überraschende Beobachtung von R. Syme Todd Mem. Lecture No. 3, 1950, S. 12: „Caesar was consecrated by the heir to his name, yet by paradox ‚*Divi filius*' when undisputed master of Rome seems to award the preference not to his parent but to Pompeius Magnus"). Aber wie sich, römisch gesehen, nun im Princeps Würde, Ansehen und Einfluß aller Einzelprincipes früherer Zeiten vereinigten, so vereinigte sich im Kaiser für den, der vom hellenistischen Denken herkam, die Hoheit aller hellenistischen Könige: wie hätte Dion Chrysostomos als Hüter des hellenistischen Erbes vor Traian so, wie er es getan hat, von der βασιλεία sprechen können, wäre der Princeps für ihn nicht Träger eines Königtums gewesen, welches das hellenistische erhöhte, ohne seiner Art nach anders zu sein. Der Kaiser ist nicht nur *dominus*, er kann sogar zum Tyrannen werden. Wenn ein später Panegyriker die Res publica den Kaiser ihren *dominus* nennen läßt (II [XII] 11, 7), dann hat er in einem viel ernsteren Sinne recht, als er es selber meint, und nicht nur für die späte Zeit. *Sunt quidem cuncta sub unius arbitrio, qui pro utilitate communi solus omnium curas laboresque suscepit* sagt Plinius (ep. III 20, 12), indem er nach seiner Weise aufrichtig und loyal zugleich ist. „His government was to be that of a Maecenas exercised through the formulae of an Agrippa" sagt treffend Sutherland Coinage 21 von Augustus, indem er auf das Redenpaar bei Cassius Dio hinweist. Der Principat der Kaiserzeit ist nach Inhalt und Wirkung absolutes Herrschertum.

Diese Tatsache wird durch nichts so sinnfällig wie durch Insignien und Tracht der römischen Kaiser und durch die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe. A. Alföldi hat in zwei Untersuchungen (Röm. Mitt. XLIX [1934]. L [1935]; Neubearbeitung in Buchform ist angekündigt) das Material zu diesen Themen gesammelt, geordnet und gedeutet. Mag auch im Laufe der Jahrhunderte der monarchische, man möchte sagen der königliche Charakter der Repräsentation des Principats sichtbarer werden, als er es im Anfang war, so daß auch Alföldi an der leidigen Einteilung der Kaiserzeit in Principat und Dominat festhält, im ganzen gesehen sind die Unterschiede gering, fügen sich frühe und späte Züge zu einem einheitlichen Bilde zusammen (wenn man A. vorwirft, daß er den Einschnitt, den Diocletian bedeute, nicht scharf markiere [H. Stern a. O.; o. S. 2064. 558], so scheint mir dieser Tadel eher ein Lob zu sein).

In ihrer großen Zeit wurde die *res publica* politisch geleitet und gesellschaftlich bestimmt vom Senat und den senatorischen Familien. Beanspruchte der Princeps, *restitutor rei publicae* zu sein, so mußte sich Recht oder Unrecht des Anspruchs in seiner Haltung dem Senate gegenüber zeigen. Wir haben die Stellung des Senats in der Kaiserzeit im einzelnen mehrmals berührt; im übrigen s. O'Brien Moore Suppl.-Bd. VI S. 760ff. (vgl. auch A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 12ff. und neuerdings das u. S. 2161 zitierte Buch von G. Tibiletti). Auch hier ist zwischen Form und Inhalt, zwischen scheinbarer Loyalität des Princeps und wirklichen Machtverhältnissen zu scheiden. Das optimistische Urteil mancher Forscher (J. Stroux S.-Ber. Bayer. Ak. 1929, 8. 74ff. E. Kornemann ebd. 1917, 1) über die Absicht und Gesinnung, in der die ersten Kaiser (Augustus, Tiberius, vielleicht sogar Claudius) dem Senat begegneten, kann ich nicht teilen: es ist ein Beweis für die politische Kunst des Kaisertums, daß sie noch heute im Sinne ihrer Meister zu wirken vermag. *Is enim rem publicam liberam tenet, sub quo aliquid invidendum in potestate senatus* sagt Symmachus, or. V 3; aber es gilt nicht nur für sein eigenes Jahrhundert, sondern auch für die frühe Kaiserzeit, wenn er ein anderes Mal (or. IV 5) ausruft *quam raro*



*huic rei publicae, patres conscripti, tales principes contigerunt, qui idem vellent, idem statuerent quod senatus!*

VIII C. Soziologie des monarchischen Principats*).

1. Die Nachfolge im Principat von Augustus bis zum Ende des weströmischen Reiches.

Um die folgende Übersicht zu entlasten, schicken wir die Liste der Hauptkaiser voraus:

Augustus 27 v. Chr.—14 n. Chr. Tiberius 14—37. Gaius 37—41. Claudius 41—54. Nero 54—68.

Galba 68—69. Otho 69. Vitellius 69.

Vespasian 69—79. Titus 79—81. Domitian 81—96.

Nerva 96—98. Traian 98—117. Hadrian 117—138. Antoninus Pius 138—161. Marcus 161—180. Verus 161–169. Commodus (177) 180–192.

Pertinax 193. Didius Iulianus 193. Septimius Severus 193—211. Pescennius Niger 193—194. Clodius Albinus 196—197. Severus Antoninus (198) 211—217. Geta (209) 211—212. Macrinus 217—218. Elagabal 218—222. Severus Alexander 222—235.

Maximinus Thrax 235—238. Gordian (I) und Gordian (II) 238. Pupienus und Balbinus 238. Gordian (III) 238—244. Philippus Arabs 244—249. Decius 249—251. Trebonianus Gallus 251—253. Aemilianus 253. Valerianus 253—260. Gallienus 253—268. Claudius Gothicus 268—270. Quintillus 270. Aurelianus 270—275. Tacitus 275—276. Florianus 276. Probus 276—282. Carus 282—283. Carinus 283—285. Numerianus 283—284.

Diocletian 284—305. Maximian (285 ?) 286—305. Constantius (I, Chlorus) (293) 305—306. Galerius (293) 305—311. Severus (305) 306—307. Maximinus Daia (305) 310—313. Maxentius (306) 307—312. Constantin d. Gr. 306—337. Licinius 308—324. Constantin (II) 337—340. Constantius (II) 337—361. Constans 337—350. Iulian (355) 360—363. Iovian 363—364. Valentinian (I) 364—375. Valens 364—378. Gratian 367—383. Valentinian (II) 375—392. Theodosius (I) 379—395.

Westen: Honorius 395—423. Constantius 421. Valentinian (III) (424) 425—455. Petronius Maximus 455. Avitus 455—456. Maiorianus 457—461. Libius Severus 461—465. Anthemius 467—472. Olybrius 472. Glycerius 473—474. Iulius Nepos 474—475. Romulus Augustulus 475—476.

Osten: Arcadius 395—408. Theodosius (II) 408—450. Marcianus 450—457. Leo (I) 457—474. Leo (II) 473—474. Zeno 474—491.

Wieweit Augustus daran dachte, seinen Neffen und Schwiegersohn Claudius Marcellus (geb. 42, gest. 23 v. Chr.) zu seinem Nachfolger zu machen, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen (s. Gaheis o. Bd. III S. 2766. Kornemann Doppelpr. 8. E. Hohl Klio XXX [1937] 335. Syme 341ff. Sutherland Coinage 55ff. Vgl. auch Klio XXXIV [1941/42] 139). Im J. 17 v. Chr., nach der Geburt seines jüngeren Enkels Lucius, adoptierte Augustus diesen und seinen älteren Bruder Gaius (geb. 20), Söhne des Vipsanius Agrippa (der gegebenenfalls Platzhalter sein sollte, nicht aber Nachfolger, vgl. Kornemann a. O. 12ff.) und der Iulia, und wollte ihnen die Nachfolge zuwenden; aber Gaius starb 4 n. Chr., Lucius 2 n. Chr. (s. o. Bd. X S. 42ff. Nr. 134; S. 472f. Nr. 145). Im J. 4 n. Chr. adoptierte Augustus seinen Stiefsohn Tiberius (geb. 42 v. Chr.), der von 11 bis 2 v. Chr. auch sein Schwiegersohn gewesen war, den Sohn seiner Gemahlin Livia aus deren Ehe mit Ti. Claudius Nero; dadurch und durch die Übertragung der wichtigsten kaiserlichen Gewalten designierte er ihn zu seinem Nachfolger (Gelzer o. Bd. X S. 478ff. Nr. 154, bsds. S. 488. 495). Zugleich mit Tiberius adoptierte Augustus seinen jüngsten Enkel Agrippa Postumus (o. Bd. X S. 183ff. Nr. 128), geb. 12 v. Chr., der später verbannt und nach dem Tode des Augustus getötet wurde (dazu E. Hohl Hermes LXX [1935] 350ff. Béranger Recherches 171f.; zur Rechtsfrage Prévost 42f.; nach W. Allen Jr. wäre er eines natürlichen Todes gestorben, vgl. L'Antiqu. class. XIX [1950] 286), und veranlaßte Tiberius, seinerseits seinen Neffen Germanicus (geb. 15 v. Chr.) zu adoptieren, der durch seine Mutter Antonia d. J. ein Großneffe und durch seinen Vater Drusus vielleicht ein leiblicher Enkel des Kaisers, außerdem mit dessen Enkelin Agrippina verheiratet war (Gelzer o. Bd. X S. 488 und ebd. S. 435ff. Nr. 138).

Germanicus starb 19 n. Chr.; Drusus d. J. (geb. etwa 15 v. Chr.), Sohn des Tiberius, der neben Germanicus und nach seinem Tode allein als präsumptiver Thronfolger gelten konnte (s. o. Bd. X S. 431ff. Nr. 136), starb 23 n. Chr. (zu seinem Tode vgl. W. Eisenhut Mus. Helv. VII [1950] 123ff. J. Balsdon Class. Review N. S. I [1951] 75). Tiberius nahm nun die beiden ältesten Söhne des Germanicus, Nero (s. o. Bd. X S. 473ff. Nr. 146) und Drusus (ebd. S. 434f. Nr. 137) als Nachfolger in Aussicht. Nach dem Untergang der beiden Prinzen hat Tiberius nicht mit der Entschiedenheit, wie Augustus es getan hatte, die Nachfolge geregelt (*consilium, cui impar erat, fato permisit* Tac. ann. VI 46, 3), doch zeigte er durch die Bestimmungen seines Testaments, daß er sich seinen Großneffen und Adoptivenkel Gaius (s. o. Bd. X S. 381ff. Nr. 133), Sohn des Germanicus und der älteren Agrippina, Enkel Drusus' des Älteren und der Antonia minor, durch seine Mutter Urenkel, durch seine Großmutter Urgroßneffen des Augustus, geb. 12 n. Chr., und seinen leiblichen Enkel Tiberius (Gemellus), Sohn des jüngeren Drusus, geb. 19 oder 20 n. Chr., als Nachfolger dachte (Gelzer o. Bd. X S. 520; ebd. S. 383f. Über Gemellus s. ebd. S. 536f. Nr. 156; vgl. Kornemann Doppelpr. 47f.).

Der Senat erklärte das Testament für ungültig, d. h. er enterbte den Tiberius Gemellus; Gaius adoptierte ihn und machte ihn zum *prin-*

*) Allgemein bemerke ich, daß ich den Lehren, die H. Siber in seinen einschlägigen Arbeiten (vgl. Gnomon XXIV [1952] 174) zu begründen versuchte und die er in seinem nachgelassenen Werke „Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung" (1952) zusammenfaßt, in wesentlichen Punkten nicht folgen kann. S. auch u. Kap. X.

*ceps iuventutis*, stellte ihm also die Nachfolge in Aussicht, aber noch im J. 37 schickte er ihm den Todesbefehl (zur Rechtsfrage vgl. Prévost 43). Dann wollte er den Gemahl seiner Lieblingsschwester Drusilla, M. Aemilius Lepidus, zum Thronfolger machen; aber auch ihn ließ er, schon im J. 39, töten (o. Bd. X S. 392. Bd. I S. 563 Nr. 76). Haupt der Verschwörung, die zur Ermordung des Kaisers führte, war L. Annius Vinicianus, wahrscheinlich ein Verwandter, vielleicht Neffe, des M. Vinicius, der seinerseits Schwager des Gaius (Gemahl der Iulia Livilla) war; Oheim und Neffe standen „in vorderster Linie für eine etwaige Principatskandidatur nach Gaius' Sturz" (Gelzer o. Bd. X S. 414; vgl. PIR III V nr. 445. PIR² I A nr. 701).

Kaiser wurde Claudius, der Oheim des Ermordeten, Sohn Drusus' des Älteren und der Antonia minor, Bruder des Germanicus, durch seine Mutter Großneffe des Augustus, durch seinen Vater Enkel der Livia und Neffe des Tiberius (o. Bd. III S. 2778ff. Nr. 256. PIR² II C Nr. 942), geb. 10 v. Chr., der Kandidat des Freigelassenen Callistus und der Prätorianer. Seine dritte Gemahlin Valeria Messalina, Urgroßnichte des Augustus (s. den Stammbaum o. Bd. III S. 2892), gebar ihm im J. 41 den Ti. Claudius Caesar, der seit 43 Britannicus genannt wurde; es war das erstemal, daß einem regierenden Kaiser ein Sohn geboren wurde (o. Bd. III S. 2685ff. Nr. 92. PIR² II C nr. 820). Die Art, wie Claudius sein Söhnchen der Öffentlichkeit zeigte (Suet. Claud. 27, 2), konnte an seinen Absichten keinen Zweifel lassen. Die Hinrichtung der Mutter des Britannicus und die Verheiratung seines Vaters mit Agrippina der Jüngeren schaltete ihn aus der Thronfolge aus; nach dem Tode des Claudius wurde auch er, im J. 55, ermordet.

Agrippina d. J., Tochter des Germanicus und der älteren Agrippina, brachte, als sie sich im J. 49 mit ihrem Oheim Claudius vermählte, einen Sohn mit (geb. 37 n. Chr.), der aus ihrer Ehe mit Cn. Domitius Ahenobarbus stammte; dieser, der spätere Kaiser Nero (Suppl.-Bd. III S. 349ff. Nr. 29), war durch seine Mutter ein Ururenkel, durch seinen Vater (o. Bd. V S. 1331ff. Nr. 25) ein Urgroßneffe des Augustus. Sein Stiefvater adoptierte ihn im J. 50; Nero erhielt dann die für den präsumptiven Thronfolger bereits üblich gewordenen Ehren und wurde nach der Vergiftung des Kaisers dessen Nachfolger. Schon im J. 53 heiratete er die Octavia, Tochter des Claudius und der Messalina, und wurde damit auch Schwiegersohn seines Stief- und Adoptivvaters (im J. 62 schied er sich von ihr und ließ sie dann töten). Mit seinem Tode erlosch die iulisch-claudische Dynastie (über die Adoptionen in dieser s. auch Prévost 35ff.).

Ser. Sulpicius Galba, geb. einige Jahre v. Chr., war nach Plut. Galba 3, 2. 14, 5 irgendwie mit Livia, der Gemahlin des Augustus, verwandt (vgl. Fluss u. Bd. IV A S. 775. Dessau PIR III S. 285). Kinderlos, adoptierte Galba im Jan. 69 den einunddreißigjährigen Calpurnius Piso (o. Bd. III S. 1399f. Nr. 100. Über den Rechtscharakter dieser Adoption vgl. Prévost 45ff., gegen H. Siber; s. dazu auch Klio XXXIV [1942] 137f. und u. S. 2141 Anm.) und machte ihn zum Thronfolger. Beide wurden kurz darauf getötet.

M. Salvius Otho (u. Bd. I A S. 2035ff. Nr. 21), geb. 32 n. Chr., hätte nach Plut. Otho 16, 3 vorgehabt, seinen jugendlichen Neffen L. Salvius Otho Cocceianus nach dem erhofften Sieg über Vitellius zu adoptieren und zum Mitregenten zu machen; die Richtigkeit der Nachricht wird bestritten (u. Bd. I A S. 2031 Nr. 18).

A. Vitellius (PIR III V nr. 499), geb. 15 n. Chr., behandelte seinen kleinen Sohn (ebd. nr. 507) als seinen künftigen Nachfolger (vgl. u. S. 2167).

Für T. Flavius Vespasianus (s. o. Bd. VI S. 2623ff. Nr. 206), geb. 9 n. Chr., stand es von vornherein fest, daß nur seine Söhne seine Nachfolger werden sollten (ebd. S. 2675ff.); sein Ausspruch *aut filios sibi successuros aut neminem* Suet. Vesp. 25 (vgl. Cass. Dio LXVI 12, 1, III p. 146 [Xiph.]. Eutr. VII 20, 3) ist nicht etwa im Sinne einer Alternative zu verstehen, war übrigens astrologisch begründet (dazu Weber Anm. 164).

Titus (s. o. Bd. VI S. 2695ff. Nr. 207), geb. 39 n. Chr., der keine Söhne hatte, sah in seinem Bruder Domitian, geb. 51, seinen Nachfolger (Weynand o. Bd. VI S. 2549), und dieser bedurfte nicht der Sicherung seiner Nachfolge durch eine Ehe mit Titus' Tochter Iulia, die der Bruder ihm anbot, die er aber zurückwies (vgl. Kornemann Doppelpr. 66). Domitians kleiner Sohn von der Domitia starb als Kind (s. o. Bd. VI S. 2555. Bd. V S. 1514. PIR² III S. 58); er war schon tot, als Domitian seinen Vetter T. Flavius Sabinus hinrichten ließ und seine Nichte Iulia zur Abtreibung zwang, und man darf daher nicht mit J. Carcopino Rev. ét. anc. LI [1949] 7f. sein Verhalten so deuten, als wollte er seinem Sohn die Nachfolge sichern. Welches Ergebnis die Schwangerschaft der Domitia hatte (etwa 90), auf die Martial 6, 3 anspielt, wissen wir nicht. Domitian gab dann offenbar die Hoffnung auf eigene männliche Nachkommenschaft auf, denn er bestimmte, anscheinend durch Adoption, die unmündigen Söhne seines Vetters Flavius Clemens (o. Bd. VI S. 2536ff. Nr. 62) und seiner Nichte Flavia Domitilla (ebd. S. 2732ff. Nr. 227; s. den Stammbaum ebd. S. 2537) zu Thronfolgern (ebd. S. 2596 Nr. 78 und S. 2623 Nr. 205. Prévost 44. Hartke Kk. 142. 3. Simon 208. 2); ihr weiteres Schicksal ist unbekannt.

Nerva, geb. 30 n. Chr. (vgl. A. Stein PIR² II C nr. 1227, anders als o. Bd. IV S. 134. 148), war anscheinend unverheiratet (ebd. S. 153), bestimmt kinderlos. Im J. 97 adoptierte er den M. Ulpius Traianus, geb. 53 oder 56, der nicht mit ihm verwandt war, und machte ihn zum Mitregenten, d. h. bestimmte ihn zu seinem Nachfolger (vgl. dazu Groag o. Bd. XIII S. 475. R. Syme Hist. Ztschr. 158 [1938] 556f. Prévost 48f.; und u. den Art. Ulpius).

Traian hatte keine Kinder; offenbar wünschte er sich einen Sohn und gedachte ihn zu seinem Nachfolger zu machen (Plin. Paneg. 94, 5, s. u. Sp. 2213). Die Verwandtschaft des P. Aelius Hadrianus (s. PIR² I A nr. 184), geb. 76, mit dem



Kaiser (über den Grad der Verwandtschaft v. Rohden o. Bd. I S. 497f. Strack I 101) wurde um das J. 100 durch die Heirat Hadrians mit Sabina, einer Großnichte Traians, noch enger; ob Traian ihn unmittelbar vor seinem Tode adoptiert hat oder ob die Adoption fingiert wurde, ist nicht festzustellen (W. Weber Unters. z. Gesch. des Kaisers Hadrianus, 1907, Kap. I. Strack II 41ff. Prévost 50ff.). Daß er mangels eigener Söhne mit Hadrian als Nachfolger einverstanden gewesen wäre, möchte ich nach allem, was wir über das Leben und die Laufbahn Hadrians bis zur Thronbesteigung wissen, nicht bezweifeln (soweit dürfte den Ausführungen von Carcopino a. O. 21ff. zuzustimmen sein); wenn er zögerte, ihn zu adoptieren, wird das so zu erklären sein, daß bis zu seinem Tode der Wunsch nach eigener Nachkommenschaft in ihm lebendig blieb, mochte die Aussicht auf Erfüllung dieses Wunsches auch noch so gering sein.

Auch Hadrian war kinderlos; er hatte aber einen Großneffen (oder Urgroßneffen), Pedanius Fuscus, geb. 118, der als Enkel (oder Urenkel) der Schwester des Kaisers sich Hoffnung auf die Nachfolge machte (Groag o. Bd. XIX S. 19f. Nr. 4; vgl. Bd. X S. 888ff.; XIX S. 23); als Hadrian ihn überging, zeigte er seine Unzufriedenheit und mußte sterben. Statt seiner adoptierte Hadrian im J. 136 einen der Konsuln des Jahres, L. Ceionius Commodus (Geburtsjahr unbekannt), und bestimmte ihn zum Nachfolger (o. Bd. III S. 1830ff. Nr. 7. PIR² II C nr. 605); der Adoptivsohn hieß nun L. Aelius Caesar, der Name Caesar wird damit zum Titel des künftigen Thronfolgers *). Was den Kaiser zu dieser Wahl bestimmte, wissen wir nicht; Ceionius Commodus war weder mit ihm verwandt, noch ließ er besondere Fähigkeiten erkennen. Carcopino hat a. O. 27ff. (vgl. auch Annuaire de l'Inst. de Philol. etc. IX [1949] = Mél. Grégoire I S. 109ff.; Historia I [1950] 333f.) die These aufgestellt, er sei ein natürlicher Sohn Hadrians gewesen, und sich bemüht, sie in umfassender Beweisführung — einem specimen doctrinae et sagacitatis — zu sichern (ungläubig A. Heuss Hist. Ztschr. 171 [1951] 406f.; zustimmend E. Hohl S.-Ber. Dtsch. Ak., Kl. f. Ges.-Wiss., 1953 nr. 2, 33ff., der aber selbst durch kritische Musterung der von Carcopino benutzten Quellen zu dem Ergebnis kommt, daß es „überhaupt keinen ... antiken Hinweis auf die doch so einleuchtende Behauptung Carcopinos" gebe [S. 48]). Es liegt in der Natur der Sache, daß ein lückenloser Beweis nicht gegeben werden kann; für die Vermutung spricht, daß die unbegreifliche Entscheidung Hadrians auf diese Weise erklärt würde, gegen sie das Schweigen unserer sonst so klatschfrohen Überlieferung. Falls Carcopino recht haben sollte, könnte der einzige Adoptionsfall, der bisher ernsthaft gegen den dynastischen Charakter des Adoptivkaisertums zu sprechen schien — ohne aber, bei der notorischen Mittelmäßigkeit des Thronanwärters, die Geltung des Leistungsprinzips zu erhärten —, für die Geltung des Erbprinzips in Anspruch genommen werden. Carcopinos Untersuchung ist fortgeführt von P. Grenade RÉA LII (1950) 258ff. (vgl. Historia I [1950] 647).

Nach dem Tode des Aelius Caesar im J. 138 adoptierte Hadrian den T. Aurelius Antoninus (s. o. Bd. II S. 2493ff. Nr. 138. PIR² I A nr. 1513), geb. im J. 86; er hieß nun T. Aelius Caesar Antoninus. Verheiratet war er mit Annia Galeria Faustina (s. o. Bd. I S. 2312f. Nr. 120. PIR² I A nr. 715), Tochter des M. Annius Verus (s. o. Bd. I S. 2279 Nr. 93) und der Rupilia Faustina (s. u. Bd. I A S. 1232 Nr. 13), Schwester des Annius Verus (s. o. Bd. I S. 2278f. Nr. 91), des Vaters des späteren Kaisers Marcus. Carcopino a. O. 56ff. sucht zu zeigen, daß Rupilia Faustina, die Schwiegermutter des späteren Kaisers Pius, Halbschwester der Kaiserin Sabina, also Schwägerin Hadrians gewesen sei; Antoninus (Pius) wäre dann durch seine Heirat Schwiegerneffe der Sabina und damit auch Hadrians geworden. Die Begründung scheint mir jedoch zu unsicher, als daß man mit dieser Verwandtschaft und den Folgerungen, die sich aus ihr ergeben würden, rechnen könnte. Die beiden Söhne des Antoninus und der Faustina waren zur Zeit der Adoption ihres Vaters durch Hadrian schon tot (A. Stein PIR² I A nr. 1511, vgl. 1513; IV G nr. 26. W. Hüttl Antoninus Pius I [1936] 37 Anm. 39. Irrig Siber a. O. [o. S. 2137 Anm.] 377, vgl. schon Klio XXXIV [1942] 141, 1). Wie einst Augustus, als er Tiberius und Agrippa Postumus adoptierte, den Tiberius veranlaßte, zu seinem Sohn Drusus noch den Germanicus als Adoptivsohn hinzuzunehmen, um auf diese Weise die Nachfolge für zwei Generationen zu sichern und zu regeln, so mußte Antoninus zwei Adoptivsöhne annehmen, und zwar den L. Ceionius Commodus (o. Bd. III S. 1832ff. Nr. 8. PIR² II C nr. 606), Sohn des jüngst verstorbenen Aelius Caesar, Adoptivenkel Hadrians, der im Dezember 130 geboren, also zur Zeit der Adoption, Februar 138, ein Kind von 7 Jahren war, und den M. Annius Verus (o. Bd. I S. 2279ff. Nr. 94. PIR² I A nr. 697, s. die Stammtafel dort bei S. 124). Sohn des Annius Verus, dessen Schwester Faustina, seine Tante, die Frau des Antoninus (Pius) war, Enkel des M. Annius Verus, von dem er nach dem Tode seines Vaters adoptiert worden war, und der Rupilia Faustina (über diese s. o.); er ist geboren im April 121, war also bei der Adoption noch nicht 17 Jahre alt. Da bei Antoninus (Pius) eine Verwandtschaft mit dem Kaiserhause nicht sicher erkennbar ist, waren es offenbar seine Qualitäten, die Hadrian dazu bestimmten, ihn zum Nachfolger zu machen; trotzdem ist auch dieser Adoptionsfall als Beweis für den idealen Charakter des Adoptivkaisertums, d. h. für die reine Geltung des Leistungsprinzips, untauglich: der Adoptierte, nur um 10 Jahre jünger als der Adoptierende, sollte als Platzhalter dienen (darüber s. Carcopino a. O.; vgl. Strack II 168), bis seine Adoptivsöhne, die späteren Kaiser Marcus und Verus, herangewachsen wären; waren die hohen Eigenschaften des Marcus da-

*) Wie es mit der Richtigkeit dieses Satzes steht, besonders wie die Adoption und der Caesarname des Calpurnius Piso zu beurteilen ist, wird demnächst von J. Straub neu untersucht werden.

mals auch schon erkennbar, so war das keinesfalls bei seinem Adoptivbruder möglich, dem nur seine Aszendenz zur Adoption und zur Thronfolge verhalf. Daß Hadrian in Marcus einen seiner Nachfolger sah, zeigte er auch dadurch, daß er ihn gleich, nachdem er in seinem 15. Lebensjahr die toga virilis angelegt hatte, anscheinend mit der Tochter des L. Ceionius Commodus (den er 136 adoptierte) verlobte (Ceionia Fabia, o. Bd. III S. 1858 Nr. 14. PIR² II C nr. 612); dem Sohn seines Adoptivsohns Aelius Caesar, dem späteren Kaiser Verus — er hieß nach der Adoption zunächst L. Aelius Aurelius Commodus —, dachte er eine Tochter des Pius zu, Annia Galeria Faustina. Beide Verlobungen wurden allerdings nach dem Tode Hadrians aufgehoben; jetzt wurde Marcus (vielleicht im Einklang mit den Wünschen Hadrians, o. Bd. I S. 2283) mit Faustina verlobt und heiratete sie 145 (s. PIR² I A nr. 716. o. Bd. I S. 2313f. Nr. 121), d. h. er wurde nun auch Schwiegersohn seines Oheims und Adoptivvaters Antoninus Pius. Wenn Marcus den Caesartitel erhielt, sein Adoptivbruder dagegen nicht, so geht daraus hervor, daß Pius nur jenem die Nachfolge zudachte (Kornemann Doppelpr. 75f.). Nach dem Tode des Pius verlobte Kaiser Marcus seinem Adoptivbruder, der nun als sein Mitkaiser L. Aurelius Verus hieß, seine Tochter (Annia) Lucilla; die Heirat fand 164 statt (PIR² II S. 141). Verus war damit Schwiegersohn seines Adoptivbruders Marcus. Über die Regelung der Nachfolge durch Hadrian und Pius vgl. auch Prévost 52ff.

Über die Kinder des Marcus und der Faustina s. A. Stein PIR² I S. 122ff. Die meisten Söhne starben früh; die beiden, die im J. 166 noch am Leben waren, wurden damals zu Caesares ernannt; es waren Commodus, der spätere Kaiser (o. Bd. II S. 2464ff. Nr. 89. PIR² I A nr. 1482), geb. 161, und sein jüngerer Bruder M. Annius Verus, geb. etwa 162 (o. Bd. I S. 2309 Nr. 95. PIR² I A nr. 698); vgl. zu dieser Caesarenernennung Kornemann Doppelpr. 80f. Als der Jüngere 169 starb, blieb Commodus als einziger Sohn des Marcus übrig. Kaiser Verus und Lucilla hatten nach der literarischen Überlieferung nur eine Tochter; aus den Münzen glaubt J. Aymard Rev. arch. XXXV (1950) 58ff. zu erkennen, daß sie außerdem einen oder zwei Söhne hatten, von denen wir sonst nichts wissen. Im J. 177 wurde Commodus vollberechtigter Mitregent seines Vaters (Augustus). Commodus war verheiratet mit Bruttia Crispina, die er verbannte und hinrichten ließ; Kinder hatte er anscheinend nicht (o. Bd. II S. 2474).

Kaiser Pertinax (s. Suppl.-Bd. III S. 895ff. Nr. 15 a), geb. 126, schlug nicht nur für seine Gemahlin Flavia Titiana (s. PIR² III F nr. 441) den Augustatitel aus, sondern wollte auch nicht, daß sein Sohn, der 193 noch ein *μειράκιον* war (Herodian. II 4, 9; *παιδίον* Dio [Xiph.] LXXIII 7, 2), Caesar werde, bevor er etwas leisten könne (*τὸν υἱὸν παιδίον ἔτι ὄντα οὐκ ἠθέλησε, πρὶν παιδευθῆναι, τῷ τε ὄγκῳ καὶ τῇ ἐλπίδι τῇ ἐκ τοῦ ὀνόματος διαφθαρῆναι* Dio a. O.; *filium eius senatus Caesarem appellavit. Sed Pertinax nec uxoris Augustae appellationem recepit et de filio dixit: ‚cum meruerit‘* Hist. Aug. Pert. 6, 9). Hier wird mit dem Grundsatz der ‚doppelten Legitimität‘ (s. u. S. 2215) Ernst gemacht; ob nur scheinbar oder in Wirklichkeit, ist nicht sicher (vgl. Suppl.-Bd. III S. 904. Kornemann Doppelpr. 82. R. Werner Klio XXVI [1933] 298ff. Hartke Kk. 206, 3). Erstaunlicherweise überlebte der Sohn den Vater; er fand erst 212 durch Severus Antoninus den Tod (dazu E. Hohl S.-Ber. Akad. Berl. 1950, 1).

Der Kaiser Didius Iulianus (s. o. Bd. V S. 412ff. Nr. 8. PIR² III D nr. 77), geb. 133 oder 137, ist nach Hist. Aug. Did. Iul. 1, 3 im Hause der Domitia Lucilla, der Mutter des Kaisers Marcus, aufgewachsen; man hat daher verwandtschaftliche Beziehungen vermutet (o. Bd. V S. 414). Er hatte anscheinend keine Söhne. — Clodius Albinus (s. o. Bd. IV S. 67ff. Nr. 17. PIR² II C nr. 1186; Geburtsjahr unbekannt) soll einen oder zwei Söhne gehabt haben, die Septimius Severus zusammen mit der Mutter töten ließ (o. Bd. IV S. 75; es handelt sich um Angaben der Hist. Aug., zum Teil mit Berufung auf Marius Maximus). Nach einem erfundenen Brief des Severus hätte er Abstammung von den Ceionii fingiert (Hist. Aug. Clod. Alb. 12, 8). — Pescennius Niger (s. o. Bd. XIX S. 1086ff. Nr. 2; Geburtsjahr unbekannt) hatte nach den Angaben der Hist. Aug. zur Zeit seines Kaisertums erwachsene Söhne; Septimius Severus ließ sie samt ihrer Mutter töten (Hist. Aug. Pesc. Nig. 5, 2. 6, 1f.; Sev. 9, 2. 10, 1; vgl. J. Hasebroek Die Fälschung der Vita Nigri u. Vita Albini, Diss. Heidelb. 1916, 54f.).

Septimius Severus (s. u. Bd. II A S. 1940ff. Nr. 13; über seine Abstammung J. Vogt in: Rom u. Karthago, 1943, 346ff.), geb. 146, gebärdete sich als Rächer des Pertinax und nahm gleich bei der Erhebung 193 dessen Namen an (J. Hasebroek Unters. z. Gesch. des Kaisers Septimius Severus, 1921, 42f.; vgl. u. S. 2159); er behandelte also den Principat des Ermordeten als legitim, den des Didius Iulianus als usurpiert. Begreiflicherweise war aber das ephemere Kaisertum des Pertinax eine zu schmale Basis, um die neue Dynastie zu tragen; im J. 195 machte Severus sich durch fiktive Adoption zum Sohn des divus Marcus (zur Frage des Rechtscharakters vgl. Prévost 58), rehabilitierte das Andenken des Commodus, der nun als sein Bruder galt, und ließ ihn konsekrieren (Hasebroek a. O. 88ff.). Nachdem Severus sich im J. 193, um sich zu sichern, den Clodius Albinus zum Caesar gemacht und ihn zweifellos auch adoptiert hatte (Hasebroek 25ff. Kornemann Doppelpr. 83f. A. Stein PIR² II S. 281f.), ernannte er nach dem Bruch mit Albinus 196 seinen älteren Sohn Bassianus (o. Bd. II S. 2434ff. Nr. 46. W. Reusch Der hist. Wert der Caracallavita, Klio Beih. 24, 1931) zum Caesar und ließ ihn die Namen M. Aurelius Antoninus Caesar führen; die fiktive Aszendenz, die beim Vater nur in der Filiation erscheint, bestimmt den Namen des Sohnes. Im J. 198 wurde dieser (der sog. Caracalla; da er zuweilen auch den Namen Severus erhält, nennen wir ihn Severus Antoninus) Augustus, sein jüngerer Bruder Septimius Geta (s. u. Bd. II A S. 1565ff. Nr. 32), geb. 189, wurde Caesar, behielt aber den Gentil-



namen des Vaters und wurde anscheinend auch nicht Antoninus genannt (u. Bd. II A S. 1567). Im J. 209 wurde auch er Augustus. Legitime Nachkommenschaft hinterließ keiner der beiden Brüder (zur Frage, ob Severus Antoninus von seiner Gattin Plautilla ein Kind hatte, s. die Hiweise bei A. Stein PIR² III F nr. 564).

Opellius Macrinus (s. o. Bd. XVIII 1 S. 540ff. Nr. 2), geb. 164 oder 166, nahm gleich nach der Erhebung den Namen Severus an (vgl. u. S. 2159). Sein Sohn Opellius Diadumenianus (s. o. Bd. XVIII 1 S. 539f. Nr. 1), geb. 208, wurde 217 Caesar und bekam den Namen Antoninus, der die neue Dynastie sowohl mit der Dynastie der Severe wie mit der der Antonine verband (v. Petrikovits a. O. S. 548); zur ‚Legalfiktion‘ des Macrinus Mommsen 790, zu den Nachrichten der Hist. Aug. über die Namengebung Hartke Kk. 104f. Als die Truppen gegen seinen Vater rebellierten, ließ dieser ihn zum Augustus ausrufen (o. Bd. XVIII 1 S. 555).

Elagabal (PIR I A nr. 1204; s. u. den Art. Varius Avitus) war im J. 218 etwa 14 Jahre alt (Herodian. V 3, 3); seine Mutter Soaemias (s. o. Bd. X S. 948ff. Nr. 596) war Nichte der Iulia Domna, der Gemahlin des Septimius Severus. Ihr Gatte war Sex. Varius Marcellus; der Sohn Varius Avitus wurde jedoch als natürlicher Sohn des Severus Antoninus ausgegeben (o. Bd. X S. 949) und repräsentierte auf diese Weise sowohl von Mutter- wie von Vaterseite die severische Dynastie. Wie sein angeblicher Vater nannte er sich als Kaiser M. Aurelius Antoninus.

Severus Alexander (s. o. Bd. II S. 2526ff. Nr. 221. PIR² I A nr. 1610), geb. etwa 209, Sohn der Mamaea (s. o. Bd. X S. 916ff. Nr. 558) und des Gessius Marcianus, angeblich Sohn des Severus Antoninus; er war also mit der severischen Dynastie ebenso verbunden wie Elagabal. Dieser adoptierte ihn im J. 221; er wurde zum Caesar ernannt und hieß nun M. Aurelius Alexander Caesar; wieder brachte der Name die Abstammung von der vorhergehenden Dynastie zum Ausdruck. Nach der Ermordung Elagabals wurde er Augustus und nahm auch den Namen Severus an; nun nannte er sich nicht mehr wie vorher als Caesar Sohn des M. Aurelius Antoninus (Elagabal), Enkel des divus Antoninus Magnus (Caracalla), Urenkel des divus Severus, sondern Sohn des Caracalla, Enkel des Severus. Seinen Schwiegervater Seius Sallustius (vgl. A. Stein u. Bd. I A S. 1910ff. Nr. 4), den Vater seiner Gemahlin Seia Orbiana (s. u. Bd. II A S. 1128ff. Nr. 22), machte Severus Alexander nach dem Zeugnis der Hist. Aug., die sich auf Dexippus beruft (Alex. Sev. 49, 3f.), zum Caesar; die Nachricht ist inschriftlich und durch das Feriale Duranum bestätigt (u. Bd. I A S. 1911; vgl. Aug. Jardé Études crit. sur la vie et le règne de Sévère Alexandre, 1925, 71f. Kornemann Doppelpr. 95. Yale Class. Studies VII [1940] 74ff., vgl. u. S. 2187). Aber abgesehen davon, daß der Schwiegervater noch in den zwanziger Jahren den Tod fand, kann man bei der Ernennung zum Caesar schwerlich daran gedacht haben, den Schwiegervater als Nachfolger des Schwiegersohns in Aussicht zu nehmen. Von Nachkommen des Severus Alexander ist nichts bekannt.

Maximinus Thrax (s. o. Bd. X S. 852ff. Nr. 526; zur Kontroverse über seine Abstammung, die durch F. Altheim angeregt wurde, vgl. W. Enßlin S.-Ber. Bayer. Akad. 1948, 3, 5ff. Hartke Kk. 102f. Anm. 5. 439. Alföldi A conflict of ideas 141f. Anm. 47; zuletzt F. Altheim Paideuma 1953, 427, 1), geb. 173 (?), machte, wie es scheint, einige Zeit nach seiner Thronbesteigung (vgl. Kornemann Doppelpr. 95. Hartke Kk. 97, 5) seinen Sohn Maximus (s. o. Bd. X S. 868ff. Nr. 527) zum Caesar (über sein Lebensalter Hohl ebd. S. 869).

Was die Hist. Aug. über die Abstammung des M. Antonius Gordianus (s. o. Bd. I S. 2628ff. Nr. 61. PIR² I A nr. 833), geb. um 159, und über diejenige seiner Gattin Fabia Orestilla (s. o. Bd. VI S. 1887 Nr. 181) zu berichten weiß, ist wohl alles erfunden (vgl. dazu Hartke Kk. 102 mit Anm. 5). Sein gleichnamiger Sohn (s. o. Bd. I S. 2631f. Nr. 62. PIR² I A nr. 834), geb. um 192, wurde zugleich mit dem Vater Augustus. Nach Hist. Aug. Gord. 19, 8 wäre er unverheiratet geblieben. Der dritte Gordian (s. o. Bd. I S. 2619ff. Nr. 60. PIR² I A nr. 835), geb. etwa 225, war Enkel (Tochtersohn) des ersten Gordian, Neffe (Schwestersohn) des zweiten; die Namen seiner Eltern weiß nur die Hist. Aug. zu nennen. Sein Großvater und sein Oheim hatten — falls sie überhaupt schon daran dachten — während der kurzen Zeit ihrer Regierung um so weniger Gelegenheit, den jungen Gordian zum Caesar zu machen, als dieser sich in Rom befand; als aber nach ihrem Untergang der Senat Pupienus und Balbinus zu Augusti erhob, verlangte das Volk so dringend einen Kaiser aus dem Hause der Gordiane, daß die Senatskaiser nachgeben mußten.

Pupienus Maximus (s. o. Bd. IV S. 88ff. Nr. 50. PIR² II C nr. 1179), geb. um 164, hatte vielleicht mehrere Söhne (o. Bd. IV S. 91), doch tritt keiner in der kurzen Zeit seines Kaisertums hervor. Von seinem Mitkaiser Balbinus (s. o. Bd. III S. 1258ff. Art. Caelius Nr. 20. PIR² II C nr. 126), geb. etwa 178, ist keine Nachkommenschaft bekannt.

Nachdem die Praetorianer die beiden Senatskaiser ermordet hatten, begrüßten sie den jungen Gordian als Imperator (*ἐπειδὴ πρὸς τὸ παρὸν ἄλλον οὐχ εὗρον* fügt Herodian hinzu, VIII 8, 7). Ob dieser von seiner Gemahlin Furia Sabinia Tranquillina (s. o. Bd. VII S. 370ff. Nr. 98. PIR² III F nr. 587), der Tochter des Timesitheus, mit der er sich im J. 241 vermählte, Kinder hatte und was aus ihr geworden ist, wissen wir nicht (o. Bd. VII S. 372).

Philippus Arabs (s. o. Bd. X S. 755ff. Art. Iulius Nr. 386; das Geburtsjahr ist unbekannt) machte seinen Sohn (s. o. Bd. X S. 770ff. Nr. 387), geb. 237 oder 238, bei der Thonbesteigung zum Caesar, 247 zum Augustus; der Name Severus, den der Sohn vor dem Cognomen Philippus führt, den er aber anscheinend bei der Erhebung zum Augustus abgelegt hat, soll nicht etwa auf die längst erloschene severische Dynastie zurückweisen, sondern stammt wohl von der mütterlichen Familie (o. Bd. XIV S. 1607f. Art. Marcius Nr. 127).

Decius (s. o. Bd. XV S. 1244ff. Art. Messius Nr. 9), geb. gegen 200, machte seine Söhne Herennius (s. o. Bd. XV S. 1284f. Nr. 10; Geburtsjahr unbekannt) und Hostilianus (ebd. S. 1285f. Nr. 11; Geburtsjahr unbekannt) zu Caesares (über die Zeit Wittig a. O. S. 1261f.), 251 zu Augusti (ebd. S. 1263f.). Herennius fand mit dem Vater in der Schlacht bei Abrittus den Tod. Den übrigbleibenden Augustus Hostilianus adoptierte der neue Kaiser Trebonianus Gallus (s. PIR III V nr. 403; geb. etwa 207), weniger, um sein Kaisertum mit dem der Decier dynastisch zu verknüpfen, als weil er sich des unbequemen Kaisersohns nicht entledigen konnte (o. Bd. XV S. 1274). Seinen eigenen Sohn Gallus Volusianus (PIR III V nr. 376; Geburtsjahr unbekannt) machte er zum Caesar, dann, noch bei Lebzeiten des Hostilianus, zum Augustus; Hostilianus starb bald an einer Krankheit.

Aemilianus (s. o. Bd. I S. 545f. Art. Aemilius Nr. 24. PIR² I A nr. 330), geb. um 210; Nachkommenschaft ist nicht bekannt.

Valerianus (s. o. Bd. XIII S. 488ff. Art. Licinius Nr. 173), geb. vor 200, hatte anscheinend von Anfang an seinen Sohn Gallienus (a. O. S. 350ff. Nr. 84), geb. um 218 (?), als Mitkaiser (Augustus) neben sich. Die Existenz eines zweiten, jüngeren Sohnes des Kaisers Valerian ist zweifelhaft; jedenfalls ist er weder Caesar noch Augustus gewesen (a. O. S. 486ff. Nr. 172). Von den Söhnen des Gallienus wurde erst der ältere, Valerianus (a. O. S. 239ff. Nr. 47), dann der jüngere, Saloninus (a. O. S. 236ff. Nr. 46; vgl. PIR² IV u. d. W. Gallienus), zum Caesar ernannt (zur Chronologie s. auch A. Stein PIR² C nr. 466; Laureae Aquincenses I [1938] 256ff. F. Altheim Die Soldatenkaiser [1939] 65. E. Manni L'impero di Gallieno [1949]. Über G. Lopuszanski La date de la capture de Valérien et la chronologie des empereurs gaulois. Cahiers de l'Inst. d'Et. Polon. en Belg. Nr. 9 [1951] s. J. Bingen L'Antiqu. class. XXI [1952] 504f.); beider Geburtsjahr ist unbekannt; beide wurden von dem Vater überlebt. Einen dritten Sohn des Gallienus glaubt A. Alföldi Num. Chron. vol. IX, ser. V, 1929, 266f. in Marinianus cos. 268 zu erkennen.

Claudius Gothicus (s. o. Bd. II S. 2458ff. Art. Aurelius Nr. 82. PIR² I A nr. 1626. P. Damerau Kaiser Claudius II. Goticus, Klio Beih. 33, 1934), geb. 214 (Damerau 39), dem man aus dynastischen Gründen andichtete, er sei ein illegitimer Sohn des zweiten Gordian (Epit. de Caes. 34, 2; vgl. PIR a. O.; Damerau 41f.), hatte anscheinend keine Kinder (so ausdrücklich Hist. Aug. Claud. 13, 9). Seinen Bruder Quintillus (s. o. Bd. II S. 2462f. Art. Aurelius Nr. 84. PIR² I A nr. 1480. Damerau a. O. 87ff.), geb. 229 (Damerau 88), hat er nicht als Nachfolger designiert; Quintillus erhielt die Kaiserwürde erst nach dem Tode des Gothicus. Die Hist. Aug. gibt ihm zwei Kinder (Claud. 13, 9); sie werden ebenso erfunden sein wie andere Verwandte, die in diesem Kapitel genannt werden.

Aurelianus (s. o. Bd. V S. 1347ff. Art. Domitius Nr. 36. PIR² III D nr. 135), geb. 214 (?), war angeblich auf dem Totenbett von Claudius als Nachfolger empfohlen worden; man fühlt sich an den Regierungsantritt Hadrians erinnert. Von Adoption konnte zwar im Falle Aurelians nicht die Rede sein; daß der verdiente Gotensieger, einer der ganz wenigen Kaiser des 3. Jhdts., die eines natürlichen Todes gestorben sind, ihn für den Würdigsten hielt, sollte ihn offenbar mangels dynastischer Aszendenz im Sinne des Leistungsprinzips legitimieren (womit die Möglichkeit, daß Claudius wirklich an ihn gedacht hat, nicht bestritten werden soll, vgl. Damerau a. O. 90). Nachkommen Aurelians sind für uns nicht kenntlich (o. Bd. V S. 1355).

Über das gallische Sonderkaisertum (Postumus, Laelianus, Marius, Victorinus, Tetricus, 259—274), dessen Verlauf teilweise dynastisch bestimmt ist, aber mangels ausreichender Quellen nicht völlig geklärt werden kann, vgl. jetzt besonders die numismatische Untersuchung von G. Elmer Bonner Jahrb. 146, 1941, 1ff.

Tacitus (s. o. Bd. III S. 2872ff. Art. Claudius Nr. 361. PIR² II C nr. 1036), geb. um 200; die Hist. Aug. läßt ihn viele Kinder haben (Tac. 16, 4). — Sein Nachfolger Florianus (s. o. Bd. I S. 2266 Art. Annius Nr. 46. PIR² I A nr. 649), der etwa gleichzeitig mit Probus Kaiser wurde, so daß das Reich faktisch für kurze Zeit geteilt war, soll Bruder oder Stiefbruder des Tacitus gewesen sein (*eiusdem* — sc. Taciti — *frater* Aur. Vict. 36, 2; Hist. Aug. an mehreren Stellen; Stiefbruder: Hist. Aug. Tac. 17, 4 *diversis patribus nati ferebantur*). Aus der Verschiedenheit der Namen ist wohl zu schließen, daß sie jedenfalls nicht Vollbrüder waren (vgl. auch o. Bd. III S. 2873); doch handelt es sich vielleicht überhaupt um einen Irrtum des Aurelius Victor, den die Hist. Aug. übernommen hätte (so E. Hohl Klio XI [1911] 310f.; Gnomon XVIII [1942] 233f.); dann waren die beiden gar nicht verwandt. Damit verliert auch die Bemerkung der Hist. Aug. Tac. 14, 1 ... *qui post fratrem arripuit imperium, non senatus auctoritate sed suo motu, quasi hereditarium esset imperium*, für die Erkenntnis der tatsächlichen Zusammenhänge jeden Wert. Auch ihm gibt die Hist. Aug. viele Kinder (Tac. 16, 4, s. o.).

Probus (s. o. Bd. II S. 2516ff. Art. Aurelius Nr. 194. PIR² I A nr. 1583), geb. 232, war nach Hist. Aug. Prob. 3, 3 vielleicht mit Claudius Gothicus verwandt (der Verfasser sagt, er wolle die Frage offen lassen); die Notiz, die doch wohl einen Widerspruch enthält (*multi dicunt — per unum tantum Graecorum relatum est*) und von A. Stein PIR² I S. 331 unter nr. 1626 entschieden verworfen wird, scheint durch Münzen mit *divo Claudio* (MS V 1 S. 203 und nr. 268—291) gestützt zu werden, wenigstens in dem Sinne, daß Probus es möglicherweise für gut hielt, sich als Verwandten des Gotensiegers zu bezeichnen (vgl. Damerau a. O. 82). Nachkommen sind nicht bekannt.

Carus (s. o. Bd. II S. 2456f. Art. Aurelius Nr. 77. PIR² I A nr. 1475) machte seine Söhne Carinus (ebd. S. 2455f. Nr. 75 bzw. Nr. 1473) und Numerianus (ebd. S. 2513f. Nr. 174 bzw. Nr. 1564; über die drei Kaiser jetzt



P. Meloni Il regno di Caro, Numeriano e Carino, Annali della Fac. di lett. e filos. dell' Univ. di Cagliari, XV, 2, 1948; ebd. 66ff. über die dynastische Thronfolge im 3. Jhdt.) zu Caesares. Die Geburtsjahre sind unbestimmt; Meloni 20ff. glaubt für Carus etwa 224, für Carinus etwa 250, für Numerianus etwa 253 ermitteln zu können. Carinus wurde allem Anschein nach noch zu Lebzeiten des Vaters Augustus (Meloni 77. Kornemann Doppelpr. 109), Numerianus wurde es nach dem Tode des Vaters. Nigrinianus, Enkel des Carus, der vor dem Vater starb (er wurde konsekriert), war wohl Sohn des Carinus (o. Bd. II S. 2456. Meloni 162f.).

Diocletian (s. u. Bd. VII A S. 2419ff. Art. Valerius Nr. 142. PIR² I A nr. 1627. W. Seston Dioclétien et la tétrarchie, I, 1946 [dazu W. Enßlin Dtsch. Lit.-Ztg. 1949, 116ff. J. Straub Historia I (1950) 487ff.]. Das Geburtsjahr ist unbestimmt, Enßlin u. a. O., S. 2421) hatte eine Tochter Valeria, keine Söhne. Er machte 285 (286 nach Seston 66, wenig wahrscheinlich nach Enßlin DLZ a. O. 118) den Maximianus (s. o. Bd. XIV S. 2486ff. Nr. 1. PIR² I A nr. 1628; das Geburtsjahr ist unbestimmt, Enßlin a. O. S. 2487f.) zum Caesar, 286 (nach Seston also im gleichen Jahre) zum Augustus, anscheinend ohne ihn zu adoptieren (vgl. Enßlin DLZ a. O. 118); die beiden Augusti galten als Brüder, und Maximian nahm Diocletians Gentilnamen Valerius an (u. Bd. VIIA S. 2427; o. Bd. XIV S. 2494; vgl. Straub Herrscherideal 40 mit Anm. 280). Maximian hatte eine Stieftochter Theodora (s. u. Bd. V A S. 1773f. Nr. 2), einen Sohn Maxentius (s. o. Bd. XIV S. 2417ff.), geb. etwa 278 oder 279, und eine Tochter Fausta. Im J. 293 wurden Galerius (s. o. Bd. XIV S. 2516ff. Art. Maximianus Nr. 2), geb. etwa um 250, und Constantius (s. o. Bd. IV S. 1040ff. Nr. 1; Geburtsjahr unbekannt) zu Caesares ernannt. Galerius wurde von Diocletian adoptiert, Constantius von Maximian. Galerius mußte sich von seiner Gattin scheiden und Diocletians Tochter Valeria heiraten; diese blieb kinderlos. Aus seiner ersten Ehe hatte er eine Tochter Maximilla (s. Suppl.-Bd. V S. 662 Nr. 3), die wahrscheinlich noch 293 mit Maxentius vermählt wurde; von einer Konkubine hatte er einen Sohn Candidianus (s. o. Bd. III S. 1472 Nr. 2), geb. um 296, der, von Valeria als Sohn angenommen, für die Thronfolge in Frage zu kommen schien; er wurde mit einer Tochter des Maximinus Daia (s. u.), Großnichte des Galerius, verlobt, aber von Licinius umgebracht. Constantius, den man später von Claudius Gothicus abstammen ließ (s. o. Bd. IV S. 1040. Damerau a. O. 82ff.), hatte von seiner Konkubine Helena (Vogt Constantin 141f.) einen Sohn Constantinus (s. o. Bd. IV S. 1013ff. Nr. 2; das Geburtsjahr ist unbestimmt, J. Vogt Röm. Mitt. LVIII [1943] 190ff. und a. O. 142 hält 285 für wahrscheinlich; A. Piganiol Historia I [1950], 86: um 280). Schon mehrere Jahre vor seiner Ernennung zum Caesar heiratete Constantius die Stieftochter seines späteren Adoptivvaters Maximian, Theodora (s. o.); von ihr hatte er drei Söhne, Dalmatius, Hannibalianus und Iulius Constantius, und drei Töchter, Constantia, Anastasia und Eutropia (s. die Hinweise u. Bd. V A S. 1774, 26ff.).

Im J. 305 traten die Augusti Diocletian und Maximian zurück; an ihrer Stelle wurden Constantius und Galerius zu Augusti ernannt, Caesares wurden Severus (s. u. Bd. II A S. 2002f. Nr. 15; Geburtsjahr unbekannt) und Maximinus Daia (s. o. Bd. IV S. 1986ff.; Geburtsjahr unbekannt), Neffe (Schwestersohn) des Galerius; Severus wurde von Constantius adoptiert, Maximinus Daia von seinem Oheim Galerius (E. Stein 123). Übergangen wurden also die Kaisersöhne Maxentius und Constantin, ebenso Candidianus, der Bastard des Galerius (s. o.), der aber damals noch ein Kind war.

Constantin wurde schon als Knabe (um 300, Vogt Constantin 143) mit der kleinen Fausta, der jüngeren Tochter Maximians (s. o.), verlobt (s. o. Bd. VI S. 2084ff. Nr. 3); dadurch wurde er der Schwager seines Vaters. Von einer Konkubine wurde ihm sein ältester Sohn Crispus geboren (Seeck o. Bd. IV S. 1722ff. Nr. 9; geb. 307; Vogt 143: um 305). Nach dem Tode des Constantius, im J. 306, riefen die Soldaten ihn zum Augustus aus (vorübergehend begnügte er sich mit der Caesarenwürde). Im J. 307 vermählte er sich mit Fausta.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß Maximian seinem Sohn Maxentius einen Platz im Kaiserkollegium zugedacht hatte (o. Bd. XIV S. 2420); doch fügte er sich der Autorität Diocletians. Aber 306 nahm Maxentius den Purpur (zur Titelfrage s. a. O. 2424f.). Seinen Sohn Romulus (s. u. Bd. I A S. 1105 Nr. 14. Groag o. Bd. XIV S. 2420), den ihm des Galerius Tochter Maximilla (s. o.) in der Mitte der neunziger Jahre geboren hatte (von einem jüngeren Sohn wissen wir sehr wenig), machte er zwar nicht zum Caesar, betrachtete ihn aber als seinen Nachfolger und konsekrierte ihn nach seinem frühen Tode (o. Bd. XIV S. 2442f.).

Licinius (s. o. Bd. XIII S. 222ff. Nr. 31a; über die angebliche Abkunft von Philippus Arabs Seeck ebd. S. 222 und E. Stein o. Bd. X S. 767), geb. um 250, wurde 308 Augustus; wie einst Maximian, so nahm auch er jetzt den Namen Valerius an, der sich inzwischen durch die Adoptionen vererbt hatte und die bekannte typische Funktion des Kaisernamens auszuüben begann (s. u. S. 2159). Constantin und Maximinus Daia, die den Augustustitel beanspruchten, wollte Galerius mit dem bezeichnenden Titel *filii Augustorum* abfinden, den sie aber nicht akzeptierten. Licinius heiratete 313 Constantia, eine der Halbschwestern Constantins (s. o. Bd. IV S. 958 Nr. 13); Maximinus Daia wollte sich von seiner Gattin scheiden und die Witwe des Galerius, die Tochter Diocletians, seine Tante, deren Gatte sein Adoptivvater gewesen war, heiraten, wurde aber abgewiesen. Nach dem Siege über Maximinus Daia rottete Licinius alle aus, die ihm als Verwandte früherer Kaiser gefährlich werden konnten (s. u. S. 2180). Bassianus, Gatte von Constantins Halbschwester Anastasia, sollte als Caesar ein Gebiet zwischen den Gebieten der Augusti Constantin und Licinius beherrschen; er versuchte auf Veranlassung des Licinius, Con-

stantin zu beseitigen, und wurde hingerichtet (s. o. Bd. III S. 106 Nr. 4. Vogt a. O. 174f.).

Im J. 317 wurden Constantins Söhne Crispus (s. o.) und Constantinus (s. o. Bd. IV S. 1026ff. Nr. 3), dieser der älteste der drei Söhne der Fausta, geb. 316, und ein unehelicher Sohn des Licinius (s. o. Bd. XIII S. 231 Nr. 31 b), damals ebenfalls noch ein kleines Kind, zu Caesares ernannt (Vogt 188f. 288). Nach dem Sturz des Licinius 324 hörte auch sein Sohn auf, Caesar zu sein (vgl. u. VIII C 2 b).

Von Constantins Söhnen wurde der älteste, Crispus, ebenso wie seine Stiefmutter Fausta im J. 326 getötet. Constantins Söhne von der Fausta waren Constantinus (s. o.), Constantius (s. o. Bd. IV S. 1044ff. Nr. 4), geb. 317, Constans (s. ebd. S. 948ff. Nr. 3), geb. 320 (Vogt a. O. 188f., anders Seeck o. a. O.). Constantius wurde 324 Caesar, Constans 333. Ferner wurde 335 Dalmatius (s. o. Bd. IV S. 2456 Art. Delmatius Nr. 3; Geburtsjahr anscheinend unbekannt), Sohn eines gleichnamigen Halbbruders Constantins d. Gr., also dessen Neffe, zum Caesar ernannt; des Dalmatius Bruder Hannibalianus (s. o. Bd. VII S. 2352f. Nr. 3) wurde mit seiner Base Constantia (s. o. Bd IV S. 958f. Nr. 14) vermählt, Constantin machte ihn zum König von Armenien.

Beim Tode Constantins waren also die Caesares Constantinus, Constantius, Constans und Dalmatius vorhanden; es sollte demnach wieder ein Collegium von vier Kaisern geben, drei von ihnen waren Brüder und die Vettern des vierten. Aber in dem Blutbad von Konstantinopel 337 wurde der Caesar Dalmatius von den Soldaten ermordet, ebenso sein Bruder Hannibalianus, ferner Constantins Halbbrüder Dalmatius und Iulius Constantius und noch vier weitere Neffen Constantins d. Gr. (E. Stein 203. v. Borries o. Bd. X S. 26f.).

Die drei Constantinssöhne beherrschten nebeneinander als Augusti das Reich. Nach dem Tode seiner Brüder mußte Constantius den Usurpator Magnentius (s. o. Bd. XIV S. 445ff.) beseitigen, der sich vergeblich mit Constantius zu verschwägern suchte (er bot ihm seine Tochter zur Frau an und wollte des Constantius Schwester Constantia heiraten, Enßlin o. a. O. S. 448, 56ff.) und seinen Bruder Decentius (o. Bd. IV S. 2268 irrtümlich als Vetter bezeichnet, s. Seeck Unterg. IV$^2$ Anh. S. 432) zum Caesar machte (ein anderer Bruder, Desiderius, wurde von Constantius verschont, s. o. Bd. V S. 250 Nr. 1). Magnentius seinerseits beseitigte den Usurpator Nepotianus (s. o. Bd. XVI S. 2512f. Nr. 3), der sich auf seine Verwandtschaft mit dem Kaiserhause berufen konnte (er war ein Sohn der Eutropia, einer der Halbschwestern Constantins d. Gr., s. o. Bd. XVI S. 2512f. Nr. 3) und bezeichnenderweise den Namen Constantinus annahm (Seeck Unterg. IV$^2$ Anh. S. 427).

Im J. 351 machte Constantius seinen Vetter Gallus (s. o. Bd. IV S. 1094ff. Art. Constantius Nr. 5), mit dessen Schwester er verheiratet gewesen war (ebd. S. 1095, 1ff.), Sohn des Iulius Constantius, geb. 325 oder 326, zum Caesar, ohne ihn zu adoptieren. Damit die Verbindung mit dem kaiserlichen Vetter um so enger scheine, führte Gallus nun die Namen Flavius Claudius Constantius; auch vermählte Constantius ihn mit seiner Schwester Constantia, der Witwe des Hannibalianus, von der er später eine Tochter hatte (o. Bd. IV S. 959 und a. O.). Nachdem Gallus den Tod gefunden hatte, wurde sein Halbbruder Iulianus (s. o. Bd. X S. 26ff. Nr. 26), geb. 331 (J. Bidez Iulian d. Abtr., $^3$1940, 17. 377), im J. 355 zum Caesar ernannt und mit seiner Base Helena (s. o. Bd. VII S. 2822f. Nr. 4), Tochter Constantins d. Gr., Schwester des Constantius, vermählt; sie starb vor ihrem Gatten, ohne Kinder zu hinterlassen. Des Constantius dritte Gemahlin Faustina (s. o. Bd. VI S. 2086 Nr. 2) gebar nach dem Tode des Kaisers eine Tochter Constantia, die im J. 365, also als kleines Kind, dem Usurpator Procopius dazu dienen mußte, das dynastische Gefühl der Soldaten zu erregen.

Iovianus (s. o. Bd. IX S. 2006ff. Nr. 1), geb. um 331, ließ einen seiner Söhne, Varronianus, als ganz kleines Kind (*admodum parvolus* Amm. XXV 10, 11) zusammen mit ihm, dem Kaiser, im Jahre nach der Thronbesteigung das Konsulat bekleiden, nachdem er ihn zum *nobilissimus* erhoben hatte (Enßlin o. Bd. XVII S. 795. E. Stein 266), betrachtete ihn also offenbar als seinen Nachfolger. Nach Iovians Tod kam ein Verwandter des Verstorbenen, Ianuarius, in die engere Wahl (Amm. XXVI 1, 4; s. o. Bd. IX S. 697 Nr. 10).

In viel höherem Grade als bei der Erhebung Iovians, den man in der Not des Augenblicks zum Kaiser gemacht hatte (vgl dazu Straub 12f.) und der mehr durch die Eigenschaften seines Vaters als durch seine eigenen, vielleicht auch durch seine donauländische Herkunft (Alföldi A conflict of ideas 13) empfohlen wurde, kam das Leistungsprinzip bei der Wahl seines Nachfolgers Valentinian (geb. 321) zur Geltung (s. u. Bd. VII A S. 2158ff. Nr. 1), der von den maßgebenden Persönlichkeiten, besonders von Salutius, als der rechte Mann erkannt wurde (Alföldi a. O. 10ff.). Die Soldaten verlangten noch einen zweiten Kaiser (u. Bd. VII A S. 2162). Obwohl im Kronrat der magister equitum Dagalaifus zu Valentinian sagte *si tuos amas, imperator optime, habes fratrem, si rem publicam, quaere quem vestias* (Amm. XXVI 4, 1), machte er doch seinen Bruder Valens (s. u. Bd. VII A S. 2097ff. Nr. 3), geb. etwa 328, zum Mitkaiser. Über die dynastisch bestimmten Usurpationen des Procopius und seines Verwandten Marcellus s. den Art. Procopius und Nagl u. Bd. VII A S. 2169f.; E. Stein 270f. Über Valentinians Familie u. Bd. VII A S. 2187f. Sein Sohn Gratian (s. o. Bd. VII S. 1831ff. Nr. 3), geb. 359, bekleidete schon 366 als *nobilissimus puer* das Konsulat; im J. 367 ließ Valentinian, um die Dynastie zu sichern, den Jungen zum Augustus ausrufen. Nachdem Valentinian sich von Gratians Mutter Marina getrennt hatte, heiratete er Iustina (s. o. Bd. X S. 1337f. Nr. 15), die Witwe des Usurpators Magnentius, gewiß nur wegen ihrer vielgerühmten Schönheit, nicht, um damit seine Unabhängigkeit von der constantinischen Dynastie zu betonen; sie gebar ihm 371 einen Sohn Valentinian (s. u. Bd. VII A



S. 2205ff. Nr. 3) und weiterhin drei Töchter, Iusta, Grata und Galla. Gratian wurde 374 mit Constantia, der nachgeborenen Tochter des Kaisers Constantius (s. o.), vermählt, die ihm einen Sohn gebar (o. Bd. VII S. 1833); so wurde die Dynastie Valentinians an die constantinische angeknüpft. Über die Familie des Kaisers Valens u. Bd. VII A S. 2137; sein Sohn Valentinianus Galates (s. u. Bd. VII A S. 2204f. Nr. 2), geb. 366, *nobilissimus puer* und schon 369 Konsul, starb bereits 370 oder wenig später.

Nach dem Tode Valentinians (I) wurde sein vierjähriger Sohn Valentinian (II), Neffe des Valens und Halbbruder Gratians, von den Truppen zum Augustus ausgerufen. Gratian erhob nach dem Untergang des Valens den Theodosius (E. Stein a. O. 295ff.), geb. 347 (ebd. 296, 2), im J. 379 zum Augustus. Der neue Kaiser war mit keiner der früheren Dynastien verwandt (später erfand man die Abstammung von Traian, s. Enßlin u. Bd. V A S. 1937f. Wittig o. Bd. XV S. 1247; Theodosius selbst hat sie nicht in Anspruch genommen, Enßlin Gnomon XXI [1949] 252. Vgl. auch Hartke Kk. 324, 1; zur Vorbildlichkeit Traians in der Spätantike s. auch P. H. v. Blankenhagen Arch. Jahrb. LIX/LX [1944/45] 45ff. A. Lippold a. O. [u. S. 2248] Anm. 19), sein Vater war von Valentinian I zum Tode verurteilt worden (u. Bd. V A S. 1944). Magnus Maximus (s. o. Bd. XIV S. 2546ff. Nr. 33), der 383 in Britannien die Kaiserwürde usurpierte, rühmte sich, mit Theodosius verwandt zu sein, und war es wohl wirklich (Enßlin a. O. S. 2546f.). Seinen kleinen Sohn Flavius Victor machte er zum Mitregenten (ebd. 2549f.; vgl. 2553 oben; 2554 unten; über die Bedeutung des Namens Flavius Hartke Kk. 108).

Nach dem Untergang Gratians (383) war der junge Valentinian der einzige überlebende Kaiser der valentinianischen Dynastie. Die verwandtschaftliche Verbindung zu dem Mitkaiser Theodosius wurde dadurch hergestellt, daß dieser 387 Valentinians Schwester Galla heiratete (u. Bd. VII A S. 2224; o. Bd. VII S. 608 Nr. 2). Vorher war er mit Flaccilla (s. o. Bd. VI S. 2431ff. Nr. 3) verheiratet gewesen. Von ihr hatte er zwei Söhne, Arcadius (s. o. Bd. II S. 1137ff. Nr. 2), geb. um 377, und Honorius (s. o. Bd. VIII S. 2277ff. Nr. 3), geb. 384; Arcadius wurde 383 zum Augustus ausgerufen, Honorius 393. Galla gebar dem Theodosius die Galla Placidia (s. o. Bd. XX S. 1910ff. Nr. 1).

Der praefectus praetorio Orientis Rufinus (s. u. Bd. I A S. 1189ff. Nr. 23) wollte den Arcadius zu seinem Schwiegersohn machen; doch dieser heiratete 395 Eudoxia, die Tochter des Franken Bauto (s. o. Bd. VI S. 917ff. Nr. 1). Sie gebar ihm vier Töchter und einen Sohn (401), den späteren Kaiser Theodosius (II), der bereits 402 zum Augustus erhoben und nach dem Tode seines Vaters 408 dessen Nachfolger wurde. — Den jungen Kaiser Honorius vermählte Stilicho (über dessen „unbedingte Loyalität gegen die herrschende Dynastie" E. Stein 346; vgl. auch Straub 71f. und dens., Parens Principum, La Nouv. Clio IV [1952] 94ff.), der seinerseits mit Serena, einer Nichte des Theodosius, verheiratet war (s. u. Bd. III A S. 2523. II A S. 1672), mit seiner Tochter Maria (J. 398; s. o. Bd. XIV S. 1712f. Nr. 3) und nach deren Tode 408 mit seiner zweiten Tochter Thermantia (s. u. Bd. V A S. 2390f. Nr. 3). Seinen Sohn Eucherius (s. o. Bd. VI S. 882f. Nr. 3), geb. 389, verlobte Stilicho im J. 400 mit Galla Placidia, der Stiefschwester der beiden regierenden Kaiser. Er betrachtete ihn wohl als Thronkandidaten (u. Bd. II A S. 1673; o. Bd. VIII S. 2284); aber nach dem Sturz seines Vaters 408 fand auch Eucherius den Tod. Honorius blieb nach dem Tode der Thermantia (415), die er schon 408 verstoßen hatte, unvermählt (vgl. E. Stein 415). Galla Placidia, die nach dem Tode ihres Gemahls, des Gotenkönigs Athaulf, nach Italien zurückkehren durfte, wurde 417 mit dem Patricius Constantius (s. o. Bd. IV S. 1099ff. Nr. 9), der ihre Rückkehr erwirkt hatte, verheiratet. Constantius hatte von ihr zwei Kinder, eine Tochter Iusta Grata Honoria (s. o. Bd. VIII S. 2291f. Nr. 5) und (419) einen Sohn Placidus Valentinianus, den späteren Kaiser Valentinianus III (s. u. Bd. VII A S. 2232ff. Nr. 4). Honorius erhob seinen Schwager 421 zum Augustus und Mitregenten; es ist dies wieder ein Beispiel für die Anwendung des Leistungsprinzips, denn Constantius ist durch seine großen Verdienste auf den Thron gelangt, jedoch nicht ohne durch die Verbindung mit der Kaiserschwester auch dynastisch legitimiert zu sein. Der kleine Valentinian erhielt die Würde eines *nobilissimus*, nach Enßlin u. Bd. VII A S. 2232 wohl noch vor der Erhebung seines Vaters zum Augustus. Constantius starb noch im J. 421.

Über den gallischen Gegenkaiser Flavius Claudius Constantinus (III), 407—411, s. Seeck o. Bd. IV S. 1028ff. Nr. 5; zum Namen und der angeblichen Herkunft ebd. 1028, 63ff., zu seinem Namen und den Namen seiner Söhne Constans und Iulianus Hartke Kk. 108, 2. 141, 3. Über Priscus Attalus, den Senatskaiser und Schützling der Goten (409/10 und 414/15), s. Seeck o. Bd. II S. 2177ff. Nr. 19.

Theodosius (II) heiratete im J. 421 Eudokia (s. o. Bd. VI S. 906ff. Nr. 1); von ihren Kindern blieb nur Eudoxia (s. o. Bd. VI S. 925f. Nr. 2) am Leben. Durch den Tod des Honorius 423 wurde noch einmal das ganze Reich einem einzigen Kaiser untertan (vgl. E. Stein 426; theoretisch gilt das freilich auch für die Vakanzen, die in der Agonie des weströmischen Reiches noch mehrfach eintreten). Aber die Usurpation des Johannes (Seeck o. Bd. IX S. 1745f.) veranlaßte den Theodosius, schon im J. 424 seinen Vetter Valentinian zum Caesar zu machen, um den Westen wenigstens der Dynastie zu erhalten (E. Stein 428. Enßlin u. Bd. VII A S. 2233); auch verlobte er den Fünfjährigen mit seiner zweijährigen Tochter Eudoxia (s. o.). Im nächsten Jahre (425), nach der Niederwerfung des Usurpators, wurde Valentinian zum Augustus ernannt. 437 feierte dieser seine Hochzeit mit Eudoxia. Das Kaiserpaar hatte zwei Töchter, Eudokia (s. o. Bd. VI S. 912 Nr. 2) und Placidia (s. o. Bd. XX S. 1931f. Nr. 2). Eudokia wurde, sechs Jahre alt, wahrscheinlich 445, mit Hune-

rich, dem Sohn des Vandalenkönigs Geiserich, verlobt (u. Bd. VII A S. 2245; vgl. E. Stein 485 über Geiserichs Absicht, „durch eine eheliche Verbindung seines ältesten Sohnes Hunerich mit einer kaiserlichen Prinzessin seinem Hause den Nimbus der vornehmsten Legitimität zu verleihen, die es gab"). Placidia war später die Gemahlin des Anicius Olybrius, der 472 im Westen Kaiser war (s. u.).

Theodosius II starb 450, ohne Kinder zu hinterlassen. Seine Schwester Pulcheria, eine der vier Töchter, die Eudoxia dem Arcadius geboren hatte (o. Bd. VI S. 917), die einzige, die von den Nachkommen Theodosius' des Großen im Osten noch lebte (E. Stein 465), machte nach dem Tode des Bruders den Marcianus (s. o. Bd. XIV S. 1514ff. Nr. 34), der sich aus kleinen Verhältnissen emporgedient hatte (geb. 396), zu ihrem Gemahl und ließ ihm dann die Augustuswürde übertragen; damit gelangte wiederum ein Mann, der vorher der Dynastie nicht angehört hatte, wegen seiner Eignung, die er als Kaiser in hohem Grade bewährte, auf den Thron, aber auch er erst, nachdem er durch Heirat in die Dynastie eingetreten war.

Mit der Ermordung Valentinians III 455 fand die Dynastie des Theodosius im Mannesstamm ihr Ende (u. Bd. VII A S. 2257). Sein Nachfolger Petronius Maximus (s. o. Bd. XIV S. 2543ff. Nr. 32 [dort 2543, 26 lies 455]), geb. 396, nach manchen Quellen ein Nachkomme des Usurpators Maximus (falls das erfunden ist, dann gewiß nicht, um ihn zu legitimieren), jedenfalls ein sehr vornehmer Mann, kam auf den Thron unter Umständen, die den Vorgang als Usurpation erscheinen lassen. Kein Wunder, daß er sich um eine Verbindung mit der untergegangenen Dynastie bemühte; aber indem er Valentinians Witwe Eudoxia zwang, ihn zu heiraten (o. Bd. VI S. 926), und seinen Sohn Palladius (s. o. Bd. XVIII 3 S. 222 Nr. 46), den er zum Caesar erhob, mit Valentinians und der Eudoxia Tochter Eudokia, die früher mit dem Sohne des Vandalenkönigs verlobt worden war (s. o.), vermählte (o. Bd. VI S. 912), erregte er schweren Anstoß. Als er kurz darauf ums Leben kam, gab es in Italien zunächst keinen Kaiser (vgl. E. Stein 543); der magister militum Galliarum Avitus (s. o. Bd. II S. 2395ff. Nr. 5) nahm den Purpur, wurde aber schon im Herbst 456 gestürzt.

Der oströmische Kaiser Marcianus, der auf diese Weise dem Namen nach Herr des Gesamtreiches wurde, hatte seine einzige Tochter Euphemia (s. o. Bd. VI S. 1167 Nr. 1) — sie stammte aus seiner ersten Ehe, war also nicht etwa Tochter der Pulcheria — mit Anthemius (s. o. Bd. I S. 2365ff. Nr. 3) vermählt; diesem, der damals noch sehr jung war (a. O. S. 2366, 13), hatte sein Schwiegervater anscheinend die Nachfolge zugedacht, ohne aber bindende Maßnahmen zu treffen (o. Bd. XIV S. 1528). Übrigens führte Anthemius seinen Stammbaum wohl auf den Usurpator Procopius zurück, d. h. auf die constantinische Dynastie (o. Bd. I S. 2365). Beim Tode Marcians im Januar 457 war auch der weströmische Thron vakant; so sind es wieder Heer und Senat, die wie in früheren Zeiten den Herrscher bestellen (E. Stein 523). Leo (s. o. Bd. XII S. 1947ff. Nr. 3) verdankte den Purpur dem Alanen Aspar; dessen zweiten Sohn Patricius erhob Leo 468 zum Caesar und vermählte ihn 470 mit einer seiner Töchter, d. h. er bestimmte ihn zum Nachfolger, ließ ihn aber 471 samt seinem Vater niedermachen (a. O. S. 1958f.; P. blieb am Leben und wurde verschont).

Auch bei der Erhebung des magister militum Maiorianus (s. o. Bd. XIV S. 584ff.) zum weströmischen Kaiser im J. 457 wirkten Heer und Senat zusammen; wieder war es ein Mann von hohen Eigenschaften, der, ohne dynastisch legitimiert zu sein, die Kaiserwürde erhielt (E. Stein 555 nennt ihn ‚die letzte wahrhaft große Gestalt in der Geschichte des römischen Abendlandes'). Von Libius Severus (u. Bd. II A S. 2006 Nr. 42) braucht hier nur erwähnt zu werden, daß bei seiner Erhebung abermals Heer und Senat in Funktion traten. Das Interregnum, das auf seinen Tod folgte, beendete Kaiser Leo, indem er Anthemius, den Schwiegersohn Marcians (s. o.), der ihm doch vielleicht hätte unbequem werden können, im Westen Kaiser werden ließ; auch verlobte oder vermählte er seine Tochter Leontia mit Marcianus, einem Sohn des Anthemius (vgl. Seeck Unterg. VI S. 486 zu S. 359, 31). Olybrius (s. o. Bd. I S. 2207f. Art. Anicius Nr. 52), den der Kaisermacher Ricimer gegen Anthemius ausspielte, war mit der Kaisertochter Placidia verheiratet (s. o.). Den Glycerius (s. o. Bd. VII S. 1467f. Nr. 2) erkannte Kaiser Leo nicht an; er verheiratete den magister militum Iulius Nepos (s. o. Bd. XVI S. 2505ff. Nr. 6) mit einer Nichte seiner Gemahlin Verina und schickte ihn nach Italien, wo Nepos Kaiser wurde (über die nicht ganz klaren Vorgänge Enßlin a. O. S. 2506).

Leo hatte (spätestens) 467 seine Tochter Ariadne mit dem Isaurierführer Zeno vermählt (o. Bd. XII S. 1957; falls Seeck Unterg. VI 489 zu S. 369, 3, anders als o. Bd. II S. 609, und Enßlin o. Bd. XII S. 1948, vgl. 1959, recht haben, mußte sie später den Sohn Aspars heiraten, wurde nach Aspars Sturz aber von ihm geschieden und heiratete wieder den Zeno; anders E. Stein 533 mit Anm. 1). Er konnte den im Volk unbeliebten Isaurier nicht, wie er gewollt hätte, als Nachfolger designieren; so erhob er seinen sechsjährigen (E. Stein 535, 1) Enkel Leo, den Sohn Zenos und der Ariadne, 473 zum Caesar und dann zum Augustus. Aber kurz nach dem Tode Leos (I), Anfang 474, ließ Zeno sich von seinem Söhnchen, das dann noch im selben Jahre starb, zum Augustus erheben. Der Versuch der Kaiserin-Witwe Verina, ihren Liebhaber auf den Thron zu bringen, scheiterte (E. Stein 536f.), ebenso die Usurpation ihres Bruders Basiliscus (s. o. Bd. III S. 101f. Nr. 2, wo aber irrtümlich Verina als Schwester des Kaisers Leo bezeichnet wird), der seinen Sohn Marcus zum Mitregenten machte.

Im Einvernehmen mit Zeno wurde im Juni 474 in Italien Nepos zum Kaiser erhoben (s. o.). Als der magister militum Orestes den Kaiser Nepos 475 vertrieb, machte er seinen Sohn Romulus (s. u. Bd. I A S. 1105f. Nr. 15), der



noch ein Kind war, zum Kaiser; der wurde 476 von Odoakar abgesetzt.

VIII C 2 a. Der dynastische Gedanke in der öffentlichen Meinung. Die geschichtlichen Tatsachen, die im vorigen Kapitel aufgezählt wurden, zeigen, daß die Nachfolge im Principat vom Anfang bis zum Ende dynastisch bestimmt war. Dieser Sachverhalt ist zu augenfällig, als daß man ihn jemals ganz hätte übersehen können (grundsätzlich richtig E. A. Stückelberg Die Thronfolge von Augustus bis Constantin, 1897; die Untersuchung selbst ist durch die prosopographischen und quellenkritischen Forschungen der Zwischenzeit überholt)*). Je mehr aber die latinistische Philologie die Wichtigkeit ideologischer Forschung betonte, desto mehr interessierte sich auch die Geschichtswissenschaft für die sog. Principatsidee; man abstrahierte sie, nicht ohne Mißverständnisse, aus griechischen Theorien und griechisch beeinflußten Schriften römischer Autoren und mutete ihr einen Einfluß auf die politische Praxis zu, den sie in diesem Umfang niemals besessen hat. Anderseits ermittelte man einen Gegensatz zwischen der ‚Principatsidee' und der dynastisch bestimmten Thronfolge, der hin und wieder, am nachhaltigsten in der Zeit des Adoptivkaisertums, durch die ‚Kür des Besten' aufgehoben worden sei. Dabei wurde übersehen, daß es auch eine dynastische Ideologie gegeben hat, die, anders als jene ‚Principatsidee', mit den Tatsachen in vollem Einklang steht; dies zu zeigen, ist die Aufgabe dieses Kapitels (vgl. schon Klio XXXII [1939] 334ff. XXXIV [1941/42] 135ff. XXXVI [1944] 19ff.; ferner z. B. A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 85f. und besonders J. Béranger REL XVII [1939] 171ff. und die an diesen Stellen in Widerspruch und Zustimmung genannte Literatur. Seeck Unterg. I, s. Reg. u. d. W. Erblichkeit u. Dynastie). Von der Spannung zwischen Erbprinzip und Leistungsprinzip, die trotzdem vorhanden war, wird in Kap. VIII C 4 die Rede sein.

Das dynastische Prinzip wird, ähnlich wie der Freiheitsgedanke, durch die Regenten propagandistisch gepflegt (vgl. auch W. Beringer u. im Art. Princeps iuventutis); auf der anderen Seite entspricht es der traditionsgebundenen Denkart der Römer und wird aus dem Empfinden weiter Volkskreise heraus immer wieder spontan erzeugt. Das Material dafür an dieser Stelle auch nur annähernd zu erschöpfen, ist unmöglich. Allein über die dynastische Propaganda in der Münzprägung wäre ein umfangreiches Buch zu schreiben (vgl. z. B. das Kapitel „Augustus and the succession" bei Sutherland Coinage 53ff.). Schon die Tatsache, daß neben dem Kaiser auch Mitglieder des kaiserlichen Hauses das Recht des Münzbildnisses und der Münzaufschrift haben (Mommsen 829ff.), ist dynastisch zu erklären. In den Prägungen ist die dynastische Tendenz zum Teil handgreiflich (z. B. in den Münzen des Vitellius mit Rs. *liberi imp. Germanici* sim., MS I 225, 12ff. 229, 9; zur Prägung Vespasians und des Titus vgl. Simon 70f. 79ff. 112ff. 127ff. u. ö.), teils muß sie, wenigstens für unser Verständnis, durch Interpretation erschlossen werden (das gilt z. B. von den Spes-, Providentia- und Pietas-Prägungen). Hierher gehören auch Securitas-Münzen, die Instinsky a. O. (o. Kap. VIII B 3 a. E.) S. 25 doch wohl zu einseitig beurteilt; einen Kommentar bietet die Senatsakklamation Hist. Aug. Avid. Cass. 13, 3 *fac securi sint liberi nostri*, s. u. S. 2211: die Zukunft Roms ist gesichert, wenn der Sohn des Marcus Kaiser wird. Zum Gedanken vgl. Ioseph. bell. Iud. IV 596 (s. Simon 81. 110f.). — Auf Inschriften finden sich Belege massenhaft nicht nur aus späterer Zeit, wo das Kaiserhaus mit allen seinen Mitgliedern immer wieder verherrlicht wird, sondern von Anfang an; vgl. z. B. CIL XII 4333 (Inschrift der ara Narbonensis, Augustus). D. 8781 (Eid von Gangra, dsgl.). CIL IX 4209 (add. p. 683) (Tiberius). 4192 = I² p. 244, 13. Sept. (dsgl.). IGRR III 1086 (dsgl.). CIL XIII 1194 (Gaius). D. 210. 220 (Claudius). In dem Gebet zur Saecularfeier betet Augustus auch für sich, sein Haus, seine *familia* (D. 5050).

Nicht nur in Inschriften, die ja mehr oder weniger offiziellen Charakter haben, sondern auch bei den Autoren der Kaiserzeit finden sich häufig Wortverbindungen, die den Begriff ‚Dynastie' enthalten (zum Begriff vgl. Mommsen 818f.), sei es daß sich dies unmittelbar aus den Worten ergibt, sei es daß der Zusammenhang es erkennen läßt. Hier einige Beispiele: *domus Caesarum* (oder *C. d.*) Tac. ann. IV 8, 1. XIV 7, 4. XVI 7, 2 (*defectio a domo Caesarum* ist ein mögliches Delikt). Suet. Galba 2. *Caesares* Tac. ann. II 76, 3. *Caesarum gens* (die iulisch-claudische Dynastie) Aur. Vict. 5, 17. 8, 7; Epit. 4, 2. 8, 6. *Caesarum familia* Hist. Aug. Gord. 17, 4; *familia principum* ebd. Ael. 1, 2. *penates Caesarum* Tac. ann. XIV 61, 4. *familia summum ad fastigium genita* Tac. ann. XIII 17, 3. *fundata longo imperio domus* Tac. hist. II 76, 2. *Flavia domus* Tac. hist. II 101, 1. *gens Flavia* Suet. Vesp. 1, 1; Dom. 1, 1 u. ö. Mart. ep. 33, 1 u. ö. *τὸ βασιλικὸν γένος* Cassius Dio (Xiph.) LX 1, 3; vgl. Herodian. IV 6, 3. Claudius Gothicus ist *generis auctor* Paneg. VI (VII) 2, 3. *vestrum genus* und *domus vestra* in der Anrede Paneg. VII (VI) 2, 2. *genus Constantinianum* Amm. XXVII 5, 1. *Κωνσταντῖνος καὶ οἱ ἐξ αὐτοῦ γεγονότες* ‚die constantinische Dynastie' Zosim. II 49, 1. *imperatoria domus* Paneg. VI (VII) 2, 4. *familia Gratiani* (d. i. der Vater Valentinians I) Amm. XXVII 6, 14. Vgl. auch das Bekenntnis zur Dynastie Curt. Ruf. X 9, 6 und s. Thes. l. l. V 1983, 70ff. Das Wort *δυναστεία* Iulian. or. III (II) 52 B nähert sich der Bedeutung ‚Dynastie', s. die Übersetzung von Bidez.

Wenn der Princeps den Eigennamen eines Vorgängers annimmt oder wenn er einen solchen Namen seinem Sohne beilegt, dann wird dadurch einerseits eine rückwärtige Familienverbindung betont oder hergestellt, welche bei Personen kaiserlichen Standes dynastischen Charakter hat und den Wert einer Legitimation besitzt (vgl. dazu Aur. Vict. 33, 30), anderseits bekommt der Eigenname

*) Von älteren Arbeiten vgl. auch E. Klebs Das dynast. Element in der Geschichtsschreibung der röm. Kaiserzeit, Hist. Ztschr. LXI (1889), 213ff.

dadurch titulare Färbung oder wird schließlich geradezu zum Titel. Bis zu diesem Ende hat die Entwicklung nur der Name Caesar durchgemacht, der deshalb das Hauptbeispiel ist; vgl. Mommsen 770f. Prévost 12 „Il est certain . . ., que si l'attribution du *nomen Caesaris* a pu être, jusqu'à Hadrien, un des effets normaux de l'adoption, elle s'est détachée complètement, à partir de cet empereur, de la sphère de l'adoption, pour devenir le mode officiel de désignation du successeur". (Zu vergleichen ist die Geschichte des Namens Karl, der im Slavischen zur Bezeichnung des Königs wurde.) Ihm kommt an dynastisch-politischer Bedeutung am nächsten der Name Antoninus, den Septimius Severus, durch Fiktion selbst Adoptivsohn des Marcus, seinem ältesten Sohne verlieh; entsprechend führte ihn auch dessen vermeintlicher Sohn Elagabal, und Opellius Macrinus hielt es für gut, seinen Sohn Diadumenianus ebenso zu nennen; Vater und Sohn wurden auf diese Weise in die Dynastie einbezogen, und das Charisma des Namens ging auf sie über (vgl. Hartke Kk. 104, zum Prinzipiellen ebd. 108, 2). Macrinus selbst nannte sich Severus, so wie Septimius Severus, bevor er die bessere Legitimation erfand, den Namen Pertinax angenommen hatte. Alexander legte sich, als er Augustus war, den Namen Severus bei. Dies sind wohl die wichtigsten Fälle der Übertragung kaiserlicher Cognomina. Otho wollte den Namen Nero annehmen; Domitian nannte die Söhne seines Vetters Vespasianus und Domitianus; Decius nannte sich Traianus; der Usurpator Nepotianus wollte Constantinus heißen; zu den Namen des Constantinus (II) und seiner Söhne s. S. 2154; der Sohn des Constantius (III) und der Placidia erhielt den Namen Valentinianus. Eine ähnliche Funktion wie diese Cognomina erhielten die kaiserlichen Gentilnamen Aurelius (durch Marcus; zur Frage, wie Diocletian zum Namen Aurelius kam, s. W. Enßlin Gnomon XXI [1949] 333), Valerius (durch Diocletian) und besonders Flavius (seit Constantius I.; über die dynastische Bedeutung des Flaviernamens s. Mommsen Ges. Schr. VI 476, 2. Hartke Kk. 182 u. ö. Alföldi A conflict of ideas 128, 2). Hierher gehört auch der Siegerbeiname Germanicus, insofern dieser in der claudischen Dynastie (und bei Vitellius) erblich ist, s. A. Stein o. Bd. VII S. 1251f.

Im folgenden sollen Äußerungen des dynastischen Gefühls aus der Kaiserzeit zusammengestellt werden, sei es daß die handelnden Personen über die in Kap. VIII C 1 registrierten Tatsachen hinaus dynastische Tendenzen fördern und zum Ziele führen, sei es daß literarische Zeugnisse die Stimmung und Haltung der Schriftsteller und der Personen und Gruppen, deren Sprecher sie sind, beleuchten. Dabei müssen wir uns wiederum an die Chronologie der geschichtlichen Tatsachen halten, nicht an die der Quellen. Die Gefahr, daß wir für irgendeine Zeit Zeugnisse in Anspruch nehmen, die in Wirklichkeit erst für die vielleicht viel spätere Zeit des betreffenden Autors gelten, ist nicht zu vermeiden; wollte man einen Schriftsteller nach dem andern in chronologischer Reihenfolge mustern, wären die Unzuträglichkeiten noch viel größer. Von Vollständigkeit der Belege ist dieser Abschnitt noch weiter entfernt als andere.

Über die dynastische Bedeutung des Mausoleums, das Augustus sich und seinem Geschlecht erbaute, vgl. E. Kornemann Mausoleum u. Tatenbericht des Aug., 1921, 1ff. An die besondere Schätzung, die dem unerprobten Marcellus in der Dichtung des Properz und in Vergils Aeneis nach seinem Tode zuteil wird, braucht hier nur erinnert zu werden. Das starke dynastische Gefühl des ersten Kaisers kommt zum Ausdruck in dem Brief an seinen Enkel und Adoptivsohn Gaius, Gell. XV 7, 3 a. E. Solange Augustus bei Kräften war, wußte er sich und sein Haus (*seque et domum*) zu behaupten; als er alt wurde, redeten die Leute — mit Ausnahme der verhältnismäßig Wenigen, die an die Möglichkeit eines Umsturzes glaubten — viel über die künftige Nachfolge; dabei kam man anscheinend gar nicht auf den Gedanken, daß der Nachfolger etwa außerhalb der *domus regnatrix* gesucht werden könne (Tac. ann. I 4, 4). Der Glückwunsch des Valerius Messala, der den Augustus als *pater patriae* begrüßt, gilt nicht nur dem Kaiser selbst, sondern auch seinem Haus (Suet. Aug. 58, 2). Nach Tac. ann. I 13, 2 hätte Augustus sich in seinen letzten Gesprächen über die Frage geäußert, wer wohl aus der römischen Gesellschaft die Fähigkeit besitze, die der Princeps haben müsse, und mehr als einen genannt, dem er diese Fähigkeiten zutraute. Er hätte also an sich die Möglichkeit gehabt, *rei publicae causa* (vgl. Vell. Pat. II 104, 1. Suet. Tib. 21, 3) auch einen anderen als Tiberius zum Nachfolger zu designieren; aber das war reine Theorie, weil der Principat in seinem Hause bleiben mußte (zum Bericht des Tacitus vgl. auch Weber Anm. 106). Ganz in dynastischem Geist geschrieben sind die Verse Ovid. trist. II 161ff., vgl. schon met. XV 836f. . . . *prolem sancta de coniuge natam / ferre simul nomenque suum curasque iubebit* (zur Zeitbestimmung H. Volkmann Gnomon XXVI [1954] 44); ferner fast. I 531ff. 721f. Daß gleich die erste Thronfolge nach der Auffassung der Zeitgenossen dynastisch bestimmt war, zeigt schön das Wort des Velleius, Senat und Volk hätten mit Tiberius darum gerungen, *ut stationi paternae succederet* (II 124, 2, zum Ausdruck vgl. u. IX A), während Tiberius seinerseits Wert darauf legte, die dynastische Grundlage seiner Herrschaft zu verdecken, also das Leistungsprinzip in den Vordergrund rückte: *dabat et famae, ut vocatus electusque potius a re publica videretur quam per uxorium ambitum et senili adoptione inrepsisse* (Tac. ann. I 7, 7; vgl. Cass. Dio LVII 3, 3; Sen. clem. I 15, 5 *principes multa debent etiam famae dare*). Die Soldaten waren dem ganzen Hause der iulisch-claudischen Caesaren treu ergeben, die Praetorianer sowohl (*praetorianos toti Caesarum domui obstrictos* Tac. ann. XIV 7, 3) wie die Legionare (*penitus infixus in Caesares amor* ebd. II 76, 3). Ganz besonders aber galt ihre und des Volkes Liebe dem Germanicus und seiner Familie (Tac. ann. I 40. II 43, 5f. III 4, 2 *nihil tamen Tiberium magis penetravit quam studia hominum accensa in Agrippinam, cum decus patriae, solum Augusti sanguinem, unicum antiquitatis specimen appella-*



*rent versique ad caelum ac deos integram illi subolem ac superstitem iniquorum precarentur.* III 29, 3. IV 15, 3. IV 59, 3. V 4, 2 . . . *populus effigies Agrippinae ac Neronis gerens circumsistit curiam faustisque in Caesarem ominibus falsas litteras et principe invito exitium domui eius intendi clamitat* [vgl. o. Bd. X S. 475]. XI 12, 1. XIII 14, 3); die allgemeine Anhänglichkeit an das iulisch-claudische Haus wurde hier durch die gewinnenden Eigenschaften des Prinzen noch gesteigert, auch seine hochvornehme Abkunft — er war nicht nur Verwandter des Augustus, sondern auch Enkel des Triumvirn Antonius (*avum M. Antonium, avunculum Augustum ferens* Tac. ann. II 43, 5) — und die nahe Blutsverwandtschaft seiner Gemahlin Agrippina mit Augustus (ann. III 4, 2, s. o.) kamen ihm und den Seinen zugute. Man glaubte auch zu wissen, daß Augustus beabsichtigt habe, den Germanicus — Enkel seiner Schwester und von allen gerühmt, wie Tacitus mit haarscharfer Begründung, die ‚doppelte Legitimität' (u. VIII C 4) betonend, hinzufügt — die Nachfolge zuzuwenden und nur durch die Bitten der Livia dazu veranlaßt worden sei, seine Thronbesteigung um eine Generation zu vertagen (ann. IV 57, 3). Es war ein gut berechneter Appell an das dynastische Gefühl der Soldaten, das sich auf die Familie des Germanicus konzentrierte, wenn Agrippina ihren kleinen Sohn mit ihnen zusammenbrachte (ann. I 69, 4, Befürchtungen des Tiberius; vgl. auch Aur. Vict. 3, 1ff.). Wenn die Prinzen Germanicus und Drusus (der Sohn des Tiberius) als Nebenbuhler in der Anwartschaft auf die Herrschaft gelten konnten — trotz des herzlichen Einvernehmens, das zwischen ihnen bestand —, so war Germanicus unter anderem auch dadurch im Vorteil, daß seine Gattin Agrippina Drusus' Gemahlin Livia nicht nur an Ruf, sondern auch an Fruchtbarkeit übertraf (ann. II 43, 6); *fecunditas* ist eine für die Dynastie sehr wichtige *virtus* der kaiserlichen Frauen. Nach dem Tode des Germanicus klagten die Leute über die Unzulänglichkeit der Ehren, die ihm zuteil wurden (ann. III 5); das in diesem Falle besonders starke dynastische Gefühl verlangte ein Übermaß (über die Ehren, die dem Toten erwiesen wurden, vgl. die Inschrift von Magliano, Not. d. scav. 1947, 49ff., auch bei Ehrenberg u. Jones Documents illustrating the Reigns of Aug. and Tib., 1949, nr. 365. H. Nesselhauf Historia I [1950] 105ff.; zur Erklärung vgl. auch H. Volkmann Gnomon XXII [1950] 189. M. Gelzer Festschr. f. R. Egger I [1952] 84ff. und jetzt besonders G. Tibiletti Principe e magistrati repubblicani [Studi pubbl. dall'Istituto ital. per la st. ant. IX, 1953]; dazu noch H. Last Journ. Rom. stud. XLIII [1953] 27ff.). Es zeigte sich dann, daß Germanicus — man könnte auch sagen, sein Vater Drusus — sozusagen eine Dynastie in der Dynastie begründet hatte. Das Erscheinen des ältesten Germanicussohnes Nero (s. o. Bd. X S. 473ff. Nr. 146) in der Öffentlichkeit wurde freudig begrüßt, und die Freude wurde noch größer, als Nero sich mit Iulia, der Enkelin des Tiberius, Tochter des jüngeren Drusus, vermählte, weil durch diese Heirat das dynastische Band zwischen dem Kaiser und der Nachkommenschaft seines Neffen und Adoptivsohnes noch enger geknüpft schien (ann. III 29, 3, vgl. IV 15, 3). Als Pallas dem Kaiser Claudius die Ehe mit Agrippina, der Tochter des Germanicus, anriet, betonte er, daß ihr Sohn ein Enkel des Germanicus war (*Pallas id maxime in Agrippina laudare, quod Germanici nepotem secum traheret; dignum prorsus imperatoria fortuna stirpem nobilem et familiae Iuliae Claudiaeque posteros coniungere* etc. ann. XII 2, 3, Text zum Teil unsicher). In der Tat neigte die Volksstimmung von vornherein dem jungen Domitius zu, dem späteren Kaiser Nero; Britannicus war zwar *imperatore genitus*, aber die Erinnerung an Germanicus war, wenigstens anfänglich, dadurch nicht wettzumachen (ann. XI 11, 2. 12, 1). Anderseits wurde die treue Gesinnung, welche die Praetorianer dem Hause des Germanicus bewahrten, dem Kaiser Nero bei der Ermordung seiner Mutter unbequem (ann. XIV 7, 3). — Von den beiden Söhnen des Tiberius, die eine Zeitlang seine präsumptiven Nachfolger waren, Germanicus und Drusus, bevorzugte der Kaiser den Drusus, weil dieser sein leiblicher Sohn war; das ist ohne weiteres glaubhaft, aber darüber hinaus ist es bezeichnend, daß Tacitus — oder seine Quelle — diese Begründung gibt; der Kaiser hätte solche Schwäche gewiß nicht zugegeben (ann. II 43, 5; der Kaiser übertrug diese Gefühle auch auf die nächste Generation, ann. VI 46, 1; vgl. Suet. Tib. 55 Tiberius förderte den Seian *ut esset cuius ministerio ac fraudibus liberos Germanici circumveniret nepotemque suum ex Druso filio naturalem ad successionem imperii confirmaret*). Aber in der Meinung der Hofkreise schadete es Drusus, daß in seinem Stammbaum der Ritter Pomponius Atticus erschien (ann. II 43, 6): hier ging das dynastische Gefühl in die allgemeinere Forderung über, daß der Princeps von hochedler Abkunft sein müsse (vgl. u. Kap. VIII C 3). Als Tiberius dem Senat die Verleihung der *potestas tribunicia* an Drusus vorschlug, sprach er in seinem Briefe auch davon, daß Drusus verheiratet sei und drei Kinder habe (ann. III 56, 4); damit sollte wohl nicht nur bekräftigt werden, daß Drusus sich in reifem Alter befinde, sondern es dürfte auch der Gedanke an die Sicherung der Dynastie mitschwingen. Folgerichtig betrachtete Drusus es als ein Unrecht, daß ein Außenstehender, Seian, den Platz eines *adiutor imperii* einnehme (ann. IV 7, 1). Hinwiederum war es den Plänen Seians sehr hinderlich, daß das Haus der Caesaren wohlgefüllt war (*plena Caesarum domus*) und Tiberius sich ausreichender Nachkommenschaft erfreute (ann. IV 3, 1). Über dynastische Propaganda in Form von gläsernen Porträtmedaillons aus der Zeit von 19 bis 23 n. Chr. vgl. A. Alföldi Ur-Schweiz XV (1951) S. 66ff. — Nach dem Tode des Drusus rückten denn auch die Söhne des Germanicus in die erste Reihe. Die beiden ältesten, Nero und Drusus, waren schon vorher in der Ämterlaufbahn bevorzugt worden. Wenn Tacitus berichtet, die Bitte des Tiberius an den Senat, er möge Nero in dieser Weise privilegieren, sei *non sine inrisu audientium* aufgenommen worden (ann. III 29, 1), dann ist das wohl so zu verstehen, daß es sich um etwas Selbstverständliches handelte; der Spott galt der loya-

len Haltung des Princeps, die man als Heuchelei empfand, und das Ganze ist abermals ein Beleg für die Stärke des dynastischen Gedankens in früher Zeit. Verstärkt wird das Gewicht dieses Zeugnisses noch durch die Bemerkung des Tacitus, daß wohl schon bei der entsprechenden Bitte des Augustus zugunsten des Tiberius und Drusus der heimliche Spott nicht gefehlt haben werde, obwohl man sich damals noch ganz im Anfang des Kaisertums befunden habe und Stiefsöhne dem Stiefvater nicht so nahe stünden wie der Enkel dem Großvater. Als sein Sohn Drusus gestorben war, empfahl Tiberius die Adoptivenkel dem Senat nach dem Bericht des Tacitus als *Augusti pronepotes, clarissimis maioribus genitos* (ann. IV 8, 5): es ist der uralte Gedanke der commendatio maiorum, der jetzt der Erhaltung der Dynastie dient. Zu vollem Ausdruck kommt das dynastische Bewußtsein in den Worten, die Tacitus den Kaiser an Nero und Drusus richten läßt: *ita nati estis, ut bona malaque vestra ad rem publicam pertineant* (ebd.). Die Thronfolge der Germanicussöhne war nicht zweifelhaft (ann. IV 12, 2, vgl. IV 17), Nero, der älteste, war der nächste Anwärter dafür (*proximus successioni* ann. IV 59, 3). An zweiter Stelle kam sein Bruder Drusus für den *princeps locus* in Frage (ann. IV 60, 2; über das Auftreten eines falschen Drusus, der das dynastische Gefühl in den Heeren des Ostens für sich mobilisieren wollte, s. Gelzer o. Bd. X S. 517); als er schon dem Tode geweiht war und man ihn sorgfältig vor dem Volk versteckte, hielt Tiberius ihn nach einer gewissen Überlieferung (*tradidere quidam*) noch für gut genug, gegebenenfalls als Waffe der bedrohten Legitimität gegen Seians Usurpationsgelüste zu dienen (ann. VI 23, 2; vgl. auch Gardthausen o. Bd. X S. 434). Schließlich fehlte es dem alten Tiberius innerhalb seines Hauses an einem wirklich geeigneten Thronkandidaten; aber *extra domum* wollte er ihn nicht suchen, gewiß nicht nur, wie Tacitus meint, aus Furcht, *ne memoria Augusti, ne nomen Caesarum in ludibria et contumelias verterent* (ann. VI 46, 2), sondern weil auch er nicht über seinen Schatten springen konnte. — Über den großen Pariser Cammeo als Denkmal des dynastischen Solidaritätsgefühls des Herrscherhauses s. E. Hohl Arch. Anz. LXIII/LXIV (1948/49), 255ff.

Dem Kaiser Gaius flogen schon wegen seiner Abkunft alle Herzen zu (Aur. Vict. 3, 1ff.); er selbst kannte die Bedeutung des dynastischen Empfindens und nutzte es aus (Gelzer o. Bd. X S. 386, 39ff.). Doch schämte er sich des Agrippa, der über seine Mutter Agrippina sein Großvater war, und zog es vor, den Augustus, der in Wirklichkeit sein Urgroßvater war, an Stelle des Agrippa zu seinem Großvater zu machen, indem er ihm einen Inzest mit seiner Tochter Iulia andichtete (Suet. Gaius 23, 1). Dem Claudius übertrugen die Soldaten die kaiserliche Gewalt, weil er der bis dahin herrschenden Dynastie angehörte, wie Cass. Dio LX 1, 3 (Xiph.) völlig zutreffend bemerkt, wenn er auch hinzufügt, daß man ihm eine der typischen herrscherlichen Eigenschaften zutraute, und zwar diejenige, die den Praetorianern besonders erwünscht war (*οἷα τοῦ τε βασιλικοῦ γένους ὄντι καὶ ἐπιεικεῖ νομιζομένῳ*). Daß Claudius die Loyalität gegen seinen ermordeten Vorgänger wahrte, soweit es ihm irgend möglich war (o. Bd. X S. 417, 7ff.), zeigt, wie richtig er die Stärke des dynastischen Empfindens einzuschätzen wußte; dieses hatte sich beim Tode des Gaius um so deutlicher gezeigt, als es sich zunächst negativ auswirkte, insofern das Strafgericht auch die Familie traf (o. Bd. X S. 416f., dazu Aur. Vict. 3, 16). Die dynastischen Wünsche Senecas ad Pol. 12, 5 vergleicht J. Béranger RÉL XVII [1939] 177 mit dem Schlußgebet im Panegyricus des Plinius; nur daß dieser es ehrlich meint, während der Philosoph schmeichlerisch heuchelt. — Die jüngere Agrippina wurde als künftige Gemahlin des Claudius unter anderem durch ihre *fecunditas* empfohlen (Tac. ann. XII 6, 1), dieselbe Eigenschaft, durch welche sich ihre Mutter ausgezeichnet hatte (s. o.).

Wie die dynastischen Rechte abgestuft waren, zeigt sich deutlich bei der Nachfolge des Claudius. Grundsätzlich war es auch hier nicht zweifelhaft, daß nur die beiden Söhne des Kaisers als Thronerben in Frage kamen, der leibliche Sohn Britannicus und der Adoptivsohn Nero (vgl. Tac. ann. XII 65); die Lage war insofern ähnlich wie vor dem Tode des Germanicus. Claudius wollte dem Britannicus die Toga geben, damit das römische Volk endlich einen echten Caesar (*verum Caesarem*) habe (Suet. Claud. 43; vgl. ebd. 27, 2), C. Silius suchte sein erotisch-politisches Abenteuer (u. VIII C 2 c) etwas tragfähiger zu machen, indem er sich bereit erklärte, den Britannicus zu adoptieren (Tac. ann. XI 26, 2), und Nero wußte wohl, was er tat, wenn er nach seiner Adoption den Bruder beim Vater als untergeschoben zu verdächtigen suchte (Suet. Nero 7, 1); Agrippina machte starken Eindruck, als sie den Stiefsohn, *veram dignamque stirpem suscipiendo patris imperio*, gegen Nero auszuspielen suchte (Tac. ann. XIII 14f.), und Britannicus selbst zweifelte nicht an seinem ererbten Herrscherrecht (ebd. 15, 2: Britannicus singt beim Spiel ein *carmen, quo evolutum eum sede patria rebusque summis significabatur*). Das dynastische Legitimitätsgefühl war so stark, daß auf die Dauer nicht einmal die Erinnerung an Germanicus ausreichte, um die Zurücksetzung des Kaisersohnes Britannicus zugunsten des Germanicusenkels Nero nicht als Unrecht erscheinen zu lassen (ann. XII 69, dort u. a. 3: *testamentum* — näml. des Claudius — *tamen haud recitatum, ne antepositus filio privignus iniuria et invidia animos vulgi turbaret*). Cassius Dio erklärt von sich aus, daß von Rechts wegen dem Britannicus die Nachfolge gebührt hätte, und zwar deswegen, weil er der echte Sohn des Claudius war; was er über seine Eignung zu sagen weiß, bedeutet nicht viel: *ἀποθανόντος δὲ τοῦ Κλαυδίου κατὰ μὲν τὸ δικαιότατον ἡ ἡγεμονία τοῦ Βρεττανικοῦ ἦν (γνήσιος γὰρ τοῦ Κλαυδίου παῖς ἐπεφύκει, καὶ τῇ τοῦ σώματος ἀκμῇ καὶ ὑπὲρ τὸν τῶν ἐτῶν ἀριθμὸν ἤνθει)* LXI 1, 1 (Xiph.), III p. 19 Boiss. Dio fügt richtig hinzu, daß nach dem Brauch (*ἐκ τοῦ νόμου*) auch Nero wegen der Adoption einen Anspruch auf die *ἡγεμονία* hatte. Als Nero Kaiser geworden war,



beseitigte er den Adoptivbruder, weil er mit gutem Grund fürchtete, die Erinnerung an den kaiserlichen Vater des Verdrängten könne ihm, Nero, einmal zur Gefahr werden (Suet. Nero 33, 2, s. u. S. 2178). Wir müssen diese Zeugnisse für die Stärke des legitimistischen Gedankens um so ernster nehmen, als Claudius doch allem Anschein nach weder sehr beliebt noch sehr geachtet war. Aus den gleichen dynastischen Anschauungen heraus bezeichnete Nero sich als den einzig Überlebenden aus der *familia summum ad fastigium genita* (Tac. ann. XIII 17, 3). Als Poppaea ihren Gemahl gegen Octavia aufhetzte, rühmte sie sich, daß sie dem Hause der Caesaren (*penatibus Caesarum*) echte Nachkommenschaft (*veram progeniem*) geben werde, während Octavia mit einem ägyptischen Flötenspieler Ehebruch treibe; und sie berief sich auf das römische Volk, das es ablehnen werde, den Sohn eines solchen Vaters in der Kaiserwürde zu dulden (ann. XIV 61, 4): daß derjenige, der als Kaisersohn anerkannt ist, Thronfolger wird, scheint selbstverständlich; dynastisches Legitimitätsgefühl wird beim Volke vorausgesetzt. Die *Caesarum domus* ist die legitime Dynastie (vgl. Suet. Galba 2. Tac. ann. XVI 7, 2). — Falsche Nerones, die doch wohl auf Anhänglichkeit an die iulisch-claudische Dynastie rechneten: o. Bd. VI S. 2573. 2721; u. Bd. V A S. 666 Nr. 59; vgl. auch H. v. Arnim Leben u. Werke des Dio von Prusa, 1898, 294ff. M. P. Charlesworth JRS XL [1950] 73f. (mit anderer Deutung).

Daß Galba Neros Nachfolger wurde, obwohl er, wenngleich von vornehmstem Adel, mit dem Hause der Caesaren nicht verwandt war (*nullo gradu contingens Caesarum domum*), fiel auf und verdiente hervorgehoben zu werden (Suet. Galba 2); aber die Nachricht Suetons scheint nicht ganz richtig zu sein, vgl. o. VIII C 1 über seine Verwandtschaft mit Livia, der ersten Kaiserin. Diese Verwandtschaft hätte sich nach Plut. Galba 14, 5 bei seiner Erhebung günstig ausgewirkt; jedenfalls hat er selbst in seiner Münzprägung diese dynastische Beziehung unterstrichen (MS I 200, 3. 202, 27. 208, 79. 209, 99. 211, 119; vgl. ebd. S. 196. A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 83). Für die Pflege des dynastischen Gedankens ist es bedeutsam, daß Galba, der erste Princeps nach dem Ausgang der iulisch-claudischen Dynastie, die Namen Caesar und Augustus annahm. Das wurde dann die Regel (vgl. Neumann o. Bd. III S. 1287); wenn Vitellius nicht Caesar heißen wollte und sich zunächst auch gegen den Augustus-Namen sträubte (Tac. hist. II 62, 2. Suet. Vit. 8, 2. Plut. Galba 22, 11. Gegen Ende seiner Regierung aber: *Caesarem se dici voluit, aspernatus antea, sed tunc superstitione nominis* Tac. hist. III 58, 3), so ist schwer zu sagen, ob er damit moderatio affektierte oder den Gegensatz gegen Galba betonen wollte. Als Kaiser ersetzte und übertrumpfte Galba die mangelhafte kaiserliche Aszendenz, indem er seinen Stammbaum auf Iuppiter und Pasiphae zurückführte (Suet. Galba 2). Daß die öffentliche Meinung den Erbherrscher verlange, sagt Galba bei Tacitus in seiner Rede an Piso (hist. I 16, 3): *nos bello et ab aestimantibus adsciti cum invidia quamvis egregii erimus.* Vorangegangen ist der warnende Hinweis auf Nero, der trotz seiner dynastischen Abkunft gestürzt worden war; nicht durch Waffengewalt — denn, ist zu ergänzen, die hätte gegen den Caesarensprößling wenig ausrichten können —, sondern durch seine unwürdige Haltung. Weiter ist zu verstehen: um so mehr müssen wir uns des Principats durch Eigenschaften und Taten als würdig erweisen, d. h. den Erbanspruch durch Leistung ersetzen; aber — und hier setzt der angeführte Satz ein — soviel Mühe wir uns auch geben mögen, für voll wird man uns doch niemals nehmen (die Worte *ab aestimantibus* weisen zurück auf den Satz [2]: *nam generari et nasci a principibus fortuitum, nec ultra aestimatur*). Das ist das Schicksal des homo novus; die Worte Galbas erinnern unmittelbar an die Klage Ciceros leg. agr. 2, 5: *versantur enim, Quirites, in animo meo multae et graves cogitationes, ... primum tuendi consulatus, quae cum omnibus est difficilis et magna ratio, tum vero mihi praeter ceteros, cuius errato nulla venia, recte facto exigua laus et ab invitis expressa proponitur* etc. Fehlte es Galba aber nun einmal an der richtigen Aszendenz, so wollte er sich wenigstens die Deszendenz sichern; weil er annahm, daß die Truppen sich an seiner Kinderlosigkeit stießen, also eine Dynastie sehen wollten, adoptierte er den Piso (Suet. Galba 17. Plut. Galba 19, 1).

Der Großvater des Kaisers Otho, M. Salvius Otho (s. u. Bd. I A S. 2034ff. Nr. 20), wuchs im Hause der Livia auf und kam durch sie in den Senat (Suet. Otho 1, 1); der Vater des Kaisers, Lucius (s. a. O. S. 2029ff. Nr. 17), war nach dem Hofklatsch ein Sohn des Kaisers Tiberius (Suet. Otho 1, 2), Claudius verlieh ihm den Patriziat und sagte von ihm *vir, quo meliores liberos habere ne opto quidem* (ebd. 1, 3); die Schwester des späteren Kaisers wurde dem Drusus, Sohn des Germanicus, verlobt (s. o. Bd. X S. 434f. Nr. 137, wo aber fälschlich gesagt wird, Salvia sei früh gestorben, s. Nagl u. Bd. I A S. 2056 Nr. 25). Die Familie stand also in ziemlich engen Beziehungen zur iulisch-claudischen Dynastie. Wenn Otho das Andenken Neros pflegte, seine Witwe Statilia Messalina heiraten (Suet. Otho 10, 2) und den Namen Nero annehmen wollte, ja sogar vielleicht auf Münzbildern seine Züge denen Neros anähneln ließ (u. Bd. I A S. 2044; vgl. schon die Propaganda des Antonius nach Caesars Tod, s. A. Alföldi Studien über Caesars Monarchie [Lund 1953] 9f.), so ist diese Haltung mit Neros Beliebtheit beim Volke nicht hinreichend erklärt; die Beliebtheit ist dynastisch fundiert, und das dynastische Gefühl war es letzten Endes, auf das Otho spekulierte und das er berücksichtigte. Wie sehr man schon wenige Generationen nach Begründung des Principats daran gewöhnt war, in Dynastien zu denken, zeigen die Worte, die Tacitus den Kaiser Otho nach der Katastrophe sprechen läßt: nach den Iuliern, Claudiern, Serviern habe er als erster das Kaisertum in eine neue Familie eingeführt (hist. II 48, 2; der Ausdruck *in familiam novam* meint nicht Novität im Sinne des Fehlens kaiserlicher

Aszendenz, was an sich möglich wäre, hier aber nicht zutreffen kann, weil das Gleiche von Galba gelten würde; vielmehr spielt Otho auf den jungen Adel seiner Familie an, a. O. S. 2037). Sehr fein mahnt Otho dann seinen Neffen: *neu patruum sibi Othonem fuisse aut oblivisceretur umquam aut nimium meminisset* (vgl. Plut. Otho 16, 4); es war eben unter Umständen gefährlich, Verwandter eines verstorbenen Kaisers zu sein (vgl. Hist. Aug. Ant. Geta 6, 8 und s. u. VIII C 2 b), und Othos Worte sind bestimmt durch das Wissen des Tacitus, daß Domitian jenen Neffen des verstorbenen Kaisers, L. Salvius Otho Cocceianus, getötet hatte, *quod Othonis imperatoris patrui sui diem natalem celebraverat* (Suet. Dom. 10, 3; vgl. u. Bd. I A S. 2031 Nr. 18). Wieder treffen wir hier auf die Möglichkeit eines dynastischen Anspruchs, die wir kaum als solche empfinden würden und die daher für unseren Gedankengang um so schwerer wiegt.

Auch der Vater des Kaisers A. Vitellius, L. Vitellius (PIR III V nr. 500), hatte es verstanden, sich mit den Mitgliedern der herrschenden Dynastie gut zu stellen; der Sohn nicht minder. Dieser gebärdete sich als Begründer einer Dynastie (vgl. o. S. 2157f.) und führte den Truppen sein Söhnchen als künftigen Kaiser vor (*Germanicum appellavit cinxitque cunctis fortunae principalis insignibus* Tac. hist. II 59, 3), und ebenso verstand sich für seinen Bruder die dynastische Erbfolge von selbst (vgl. seine Rede Tac. hist. III 38, bsds. 4).

Der Principat Vespasians durfte natürlich nicht an den seines Gegners Vitellius anknüpfen, und Othos kurze Herrschaft war in jeder Beziehung Episode (vgl. aber Suet. Vesp. 6, 4). Dagegen ist es begreiflich, daß man sich anschickte, das Andenken Galbas, der die Würde des Kaisertums wiederhergestellt hatte, zu rehabilitieren (Tac. hist. III 7, 2. IV 40, 1, s. aber Vittinghoff Staatsfeind S. 92f. Simon 175f.; vgl. Septimius Severus und Pertinax), anderseits, über Nero zurückgehend, dem divus Claudius zu seinem Rechte verhalf (o. Bd. VI S. 2675), zumal Vespasians Sohn Titus am Kaiserhofe zusammen mit des Claudius Sohn Britannicus erzogen worden war (Suet. Titus 2). An den Anschauungen der Zeit gemessen, wirkt der bekannte dynastische Anspruch der Flavier (s. o. VIII C 1) weder neu noch naiv (er kommt besonders auch in der Münzprägung zum Ausdruck, s. o. Bd. VI S. 2676. Kornemann Doppelpr. 60. MS II S. 17 u. ö. Simon a. O. o. S. 2158; über den Zusammenhang der dynastischen Tendenz mit dem Kaiserkult s. Enßlin Gottkaiser 30). Die Flavier waren eben eine neue Dynastie; Sueton sagt, die *gens Flavia* habe die Herrschaft übernommen (Vesp. 1, 1), und im gleichen Sinne spricht Tacitus von der *Flavia domus* (hist. II 101, 1); vgl. Curt. Ruf. X 9, 6, dazu M. Treu Atti Acc. Pelor. XLVII (1951) 22; zu dem Bericht des Iosephus bell. Iud. VII 73 vgl. H. U. Instinsky Hermes LXXVII (1942) 332. Der Senat ließ es von vornherein an den gebührenden Ehren für die Söhne des neuen Herrschers nicht fehlen (s. o. Bd. VI S. 2711. 2545); Mucian forderte den Domitian auf, er möge in Lugudunum *vim fortunamque principatus* zur Geltung bringen (Tac. hist. IV 85, 2). Daß Titus ohne Schwierigkeit zum Principat gelangte, obwohl er zu Lebzeiten des Vaters gründlich verhaßt war (o. Bd. VI S. 2716. 2727), wäre ohne die Stärke des dynastischen Gefühls gewiß nicht möglich gewesen. Wie Titus seinen jüngeren Bruder als Teilhaber an der Herrschaft und als seinen Nachfolger betrachtete (*consortem successoremque* Suet. Tit. 9, 3), so wäre gewiß vorher Vespasians Bruder Sabinus, hätte er länger gelebt, neben Vespasian zu hohen Ehren gekommen; vgl. Tac. hist. III 64, 2: die *primores civitatis* sagen *id Sabino convenire, ut imperium fratri reservaret, id Vespasiano, ut ceteri post Sabinum haberentur;* ebd. III 75, 2: der Tod des Sabinus machte der Rivalität zwischen ihm und Mucian ein Ende, *quorum alter se fratrem imperatoris, alter consortem imperii cogitaret.*

Die dynastischen Erwägungen, die Tacitus gerade im Hinblick auf die Herrschaft der Flavier vorträgt, passen so gut zu den greifbaren Tatsachen, daß wir in ihnen ein echtes Spiegelbild der allgemein geltenden Anschauungen sehen dürfen, mag auch diese und jene Prägung des Gedankens Eigentum des Historikers sein. Mucian sucht auf den unschlüssigen Vespasian damit Eindruck zu machen, daß er ihm vorhält, die geplante Erhebung verletze keine dynastische Tradition, es gehe nicht gegen die *fundata longo imperio domus* des Gaius, Claudius oder Nero (hist. II 76, 2). Weiter heißt es dann, Vespasians Haus habe zwei junge Männer aufzuweisen, deren einer bereits *capax imperii* sei; sinnlos wäre es, fährt Mucian fort, überließe ich nicht dem das Kaisertum, dessen Sohn ich adoptieren wollte, wenn ich selbst Kaiser wäre (ebd. II 77, 1): hier spielt sehr fein der Leistungsgedanke hinein, der ja nach der idealen Forderung der Adoption durch den Princeps zugrunde liegen soll. Anderseits kann man den dynastischen Gedanken nicht stärker betonen als es hier geschieht: Bei der Einsetzung des neuen Princeps ist mitbestimmend das Vorhandensein künftiger Träger der dynastischen Erbfolge. Eprius Marcellus sagt Tac. hist. IV 8, 4 *suadere etiam Prisco, ne supra principem scanderet, ne Vespasianum senem triumphalem, iuvenum liberorum patrem* („das kann im Zusammenhang nur heißen: den schlechthin vollkommenen Kaiser" Hartke Kk. 151), *praeceptis coerceret.* Dazu paßt es, wenn Tacitus dem Titus einen Vortrag über die Vorteile dynastischen Zusammenhalts in den Mund legt (*non legiones, non classes proinde firma imperi munimenta quam numerum liberorum: nam amicos tempore, fortuna, cupidinibus aliquando aut erroribus imminui, transferri, desinere: suum cuique sanguinem indiscretum, sed maxime principibus, quorum prosperis et alii fruantur, adversa ad iunctissimos pertineant* etc. (hist. IV 52, 1). Wenn Domitian die Söhne seines Vetters, die er als Thronfolger in Aussicht nahm (o. VIII C 1), Vespasianus und Domitianus nannte (Suet. Dom. 15, 1), so läßt es sich schwer sagen, ob diese Namengebung mit der zu vermutenden Adoption zusammenhing oder ob es sich hier um die halbtitulare Übertragung von Kaisernamen handelt. Von deren Vater Flavius Clemens sagt Sueton a. O., er sei *contemptissimae inertiae* gewesen,



und von den kleinen Söhnen konnte man zum mindesten noch nicht wissen, ob diese negative Eigenschaft sich nicht auf sie übertragen habe; so erscheint hier das dynastische Prinzip in seiner extremen Form. Sein Geburtshaus verwandelte Domitian in ein *templum gentis Flaviae* (Suet. Dom. 1, 1; vgl. dazu Mommsen 819, 2. Kornemann Doppelpr. 68).

Nerva war möglicherweise durch seine Mutter über die Octavii Laenates mit dem iulisch-claudischen Kaiserhause entfernt verwandt; daß dies seine Erhebung zum Kaiser gefördert habe, ist nicht erkennbar und wäre noch weniger wahrscheinlich, wenn die Vermutung zuträfe, daß die Verwandten, die er bei der Bestimmung des Nachfolgers überging (Cass. Dio [Xiph.] LXVIII 4, 1), eben jene Octavii Laenates gewesen seien (vgl. Groag o. Bd. XVII S. 1848f. Nr. 62. 64. A. Stein PIR² II C nr. 1227). Jedenfalls erfreute sich Nerva bei Nero und den Flaviern hoher Gunst, abgesehen von den Schwierigkeiten, die er unter Domitian hatte. Ohne daß seine Erhebung im mindesten dynastisch bestimmt gewesen wäre, werden die freundschaftlichen Beziehungen zu den großen Dynastien seinem Ansehen gedient haben; aber er war nicht der einzige, der für den Principat in Frage kam (o. Bd. IV S. 136).

Wie Tacitus den Galba bei der Adoption des Piso sagen läßt, der Grund für die Wahl, die er getroffen habe, sei durchaus nicht das Fehlen eigener Verwandter (hist. I 15, 2), so hebt Cassius Dio hervor, daß Nerva Verwandte gehabt, aber das Wohl der Allgemeinheit für wichtiger gehalten habe als verwandtschaftliche Rücksichtnahme und deshalb den Traian adoptiert habe (... *ἀλλ' οὐ γὰρ τῆς τῶν κοινῶν σωτηρίας ὁ ἀνὴρ τὴν συγγένειαν προετίμησεν κτλ.* LXVIII 4, 1 [Xiph.]; welches die wirklichen Hintergründe der Adoption waren, ist eine andere Frage, s. den Art. Ulpius): in beiden Fällen liegt die Ansicht zugrunde, daß die Designation eines Verwandten das Natürliche gewesen wäre.

Daß Nerva und Traian nicht miteinander verwandt waren, betont auch Plinius (Paneg. 7). Die Anstrengung, mit der er das Leistungsprinzip gegenüber dem dynastischen Gedanken unterstreicht und mit einer tadelnden Kritik an früheren Kaisern, d. h. an Augustus und Claudius, verbindet (vgl. die Adoptionsrede des Galba, Tac. hist. I 15, 2), läßt die wirkliche Meinung aller, die es angeht, deutlich erkennen; zum Überfluß bezeugt Plinius selbst, daß die Leute doch mit größerem Gleichmut den ertragen, den ein Princeps in einer unglücklichen Stunde gezeugt, als den, den er schlecht ausgewählt hat. Auch steht zu so energischer Ablehnung des Erbprinzips in wunderlichem Gegensatz das Schlußgebet an Iuppiter (94, 5), der Gott möge dem Kaiser einen leiblichen Sohn als Nachfolger gewähren (s. u. VIII C 4).

Wenn Hadrians Gemahlin Sabina sich gerühmt haben soll, sie habe dafür gesorgt, daß sie nicht *ad humani generis perniciem* von Hadrian schwanger werde, *quod immane ingenium probavisset* (Epit. 14, 8), so wird damit die Thronfolge des Leibeserben vorausgesetzt. Auf der gleichen Prämisse beruht es, wenn Hadrian bei Dio (Xiph.) in der Ansprache, die er wegen der Adoption des Pius an die angesehensten Senatoren richtet, gleich eingangs darauf hinweist, daß die Natur ihm keine Nachkommenschaft gewährt hat (LXIX 20, 2). Was dann folgt, ist das Bemühen, aus der Not eine Tugend zu machen; Zeugung und Adoption unterscheiden sich so voneinander, *ὅτι τὸ μὲν γεννώμενον, ὁποῖον ἂν δόξῃ τῷ δαιμονίῳ, γίγνεται, τὸ δὲ δὴ ποιούμενον αὐθαίρετόν τις αὐτὸς ἑαυτῷ προστίθεται, ὥστε παρὰ μὲν τῆς φύσεως ἀνάπηρον καὶ ἄφρονα πολλάκις δίδοσθαί τινι, παρὰ δὲ τῆς κρίσεως καὶ ἀρτιμελῆ καὶ ἀρτίνουν πάντως αἱρεῖσθαι* (2f.; vgl. Plin. Paneg. 2, 7 ... *fecit hoc Nerva nihil interesse arbitratus, genueris an elegeris, si perinde sine iudicio adoptentur liberi ac nascuntur*; vgl. auch Galba bei Tacitus, hist. I 16, 2, *generari et nasci a principibus fortuitum*, s. o. S. 2166). Aber der Bericht des Dio, der auf die Rede folgt (21), steht zu den Ausführungen des Kaisers im Widerspruch: Daß Hadrian dem Pius zwei Adoptivsöhne beigab, begründet Dio in klaren Worten und als könne es nicht anders sein damit, daß Pius keine männlichen Kinder hatte (21, 1, vgl. o. VIII C 1); den Annius Verus (den späteren Kaiser Marcus) bevorzugte Hadrian nicht nur wegen seiner Eigenschaften, sondern auch wegen seiner Verwandtschaft mit Pius (*διά τε τὴν συγγένειαν αὐτοῦ* 21, 2, Antoninus [Pius] wird unmittelbar vorher genannt. Anders P. Grenade REA LII [1950] 264f.: es handele sich um Verwandtschaft des Marcus mit Hadrian, vgl. o. S. 2142).

Das Kaisertum des Commodus war trotz den sattsam bekannten schlechten Eigenschaften des Kaisers ein *imperium iustum*; ich zweifle nicht daran, daß die an Marcus gerichteten Akklamationen des Senats, von denen die Historia Augusta zu berichten weiß (*Commodo imperium iustum rogamus. Progeniem tuam robora. Fac securi sint liberi nostri* Avid. Cass. 13, 3), die Stimmung richtig wiedergeben. Den Kaiser Septimius Severus läßt Herodian ausdrücklich sagen, die edle Abkunft des Commodus und das Andenken an seinen Vater hätten seine Fehler minder hervortreten lassen (II 10, 3). Bei demselben Autor hebt Commodus mit fast überraschender Klarheit die Bedeutung seiner Geburt im Purpur hervor (I 5, 5): er sei kein hergeholter (*ἐπείσακτος*) Kaiser wie seine Vorgänger, deren Herrschaft nicht von vornherein gegeben, sondern erst erworben (*πρόσκτητος*) war; ohne mit einer ‚privaten' Umgebung auch nur in Berührung zu kommen, sei er gleich als Kaiser geboren. So ist er der *nobilissimus omnium et felicissimus princeps* (D. 397), und im gleichen Sinne feiern Münzen seine *nobilitas* (vgl. H. U. Instinsky Festschr. f. R. Egger, I [1952] 100ff.). Als Commodus durch den Tod seines Vaters Alleinherrscher wurde, freute sich die Menge ihres edelgeborenen Kaisers (Herodian. I 7, 3), dessen dynastisches Erbrecht dreifach begründet war (*ἐκ τριγονίας* ebd. 4: erstens war er Sohn des Marcus, zweitens war seine Mutter eine Tochter des Pius, drittens war sie *κατὰ θηλυγονίαν*, also in weiblicher Linie, *ἔκγονος* Hadrians und führte ihr Geschlecht auf Traian zurück; der dritte Hinweis stützt vielleicht Carcopinos Hypothese, daß Rupilia Faustina Halbschwester der

Sabina gewesen sei, o. VIII C 1)*). So war er *εὐγενέστατος τῶν πρὸ αὐτοῦ γενομένων βασιλέων* (Herodian. I 17, 12). Zur Kritik an der sträflichen Vaterliebe des Marcus s. u. VIII C 4. Pertinax war eigentlich von zu geringer Herkunft, als daß er hätte Kaiser werden dürfen; seine Besorgnis wurde vergrößert durch den Gedanken, daß sein Vorgänger ein *βασιλεὺς εὐγενέστατος* gewesen war und daß die Hochgeborenen unter den Senatoren den sozialen Abstieg des Kaisertums nicht ertragen würden (Herodian. II 3, 1). Mit welcher Selbstverständlichkeit man aber die Thronbesteigung des Pertinax als Begründung einer neuen Dynastie auffaßte, zeigt das Edikt, in welchem der Praefect von Aegypten Landesfeiern anordnet *ὑπέρ τε τοῦ διηνεκοῦς αὐτοκρατοῦς καὶ τοῦ σύνπαντος οἴκου* (BGU II 646 = Mitteis-Wilcken I 2 nr. 490, vgl. I 1 S. 420).

Die fiktive Selbstverknüpfung des Severus mit der Dynastie der Antonine setzt gerade, weil sie so ungewöhnlich ist, ein starkes dynastisches Gefühl bei der Bevölkerung voraus und hat den beabsichtigten Eindruck gewiß nicht verfehlt, mochte auch ein klardenkender Mann wie Cassius Dio samt seinen Standesgenossen sich durch ein solches Manöver schokiert fühlen (Dio [Xiph.] LXXV 7, 4, III p. 344) und mag man auch sonst genug darüber gewitzelt haben (Dio [Xiph.] LXXVI 9, 4, III p. 364; über die Verleihung des Namens Antoninus an den ältesten Sohn o. VIII C 1). Herodian läßt den Severus zu den besiegten Praetorianern sagen, die Vorfahren hätten das Kaisertum entweder durch hervorragende Tapferkeit erworben oder kraft ihrer Herkunft auf dem Wege der Erbfolge übernommen: *τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν ..., ἣν καὶ οἱ πρόγονοι ἢ δι' ἀνδρείας ἐναρέτου ἐκτήσαντο ἢ δι' εὐγένειαν διεδέξαντο κτλ.*, II 13, 6 (*εὐγένεια* bezeichnet hier offenbar nicht allgemein Adel, sondern speziell kaiserliche Abkunft); eine Feststellung, die sich ganz unbefangen gibt und die der Wirklichkeit nahekommt (vgl. u. VIII C 4). Severus selbst wünschte eine Dynastie zu gründen, d. h. die Herrschaft an seine leiblichen Söhne weiterzugeben (vgl. MS IV 1 S. 75). Direkt sagt das Herodian (III 5, 1); interessant ist das Zeugnis des Cassius Dio, der über diese Zeit ja ausgezeichnet unterrichtet ist, Severus habe die väterliche Schwäche des Marcus getadelt und seinem ungeratenen Sohn Caracalla oft gedroht, er werde ihn beiseite schaffen, doch habe die Liebe zum Kinde über die Vaterlandsliebe gesiegt (*φιλότεκνος μᾶλλον ἢ φιλόπολις ἐγένετο* LXXVI 14, 7, III p. 369 [Xiph.]). Als ein Denkmal der dynastischen Bestrebungen des Septimius Severus erklärt Gerda Bruns das mantuanische Onyxgefäß in Braunschweig (Kunsthefte des Herzog Anton Ulrich-Museums, H. 5, 1950). An sich ist es ganz glaubhaft, wenn die Historia Augusta berichtet, Severus sei sehr froh darüber gewesen, daß er zwei leibliche Söhne hinterließ, die er dem Staate als *rectores* geben könne, während Antoninus Pius es bei zwei Adoptivsöhnen hatte bewenden lassen müssen (Sev. 20, 1f.; vgl. 23, 5); schon als sie noch Kinder waren, sei er darauf bedacht gewesen, ihre Thronfolge vor Gefahren zu sichern (Sev. 15, 5; vgl. den schon angeführten angeblichen Brief Clod. Alb. 12, 8), und selbst für den Fall, daß sie sich als *mali* erweisen sollten, habe er ihr Erbrecht als selbstverständlich behandelt (Sev. 23, 3). Eine Weihung für Zeus wird dargebracht *ὑπὲρ εὐτεκνίας κ[αὶ] φιλαδελφίας τῶν Σεβαστῶν*, d. i. Severus Antoninus und Geta (IGRR III 860, Kilikien). Nach dem Tode Getas mußte Severus Antoninus fürchten, dynastische Sympathie für den Ermordeten könne ihm gefährlich werden; so wütete er gegen alle, die mit Geta Umgang gehabt hatten, aber auch gegen alle, die irgendwie dynastisch belastet waren, und darüber hinaus gegen die vornehmsten Senatoren überhaupt (Herodian. IV 6, 1ff., bsds. 3 a. E.: *καὶ εἴ τι γένος ἦν βασιλικὸν ἢ ἐν συγκλήτῳ ἐξ εὐπατριδῶν καταβαῖνον, πᾶν ἐξέκοψεν*. Vgl. dazu u. VIII C 2 b; 3). Wieder mußte ein Kaisersohn, Helvius Pertinax, seine Abkunft mit dem Leben büßen (o. VIII C 1). — Die Geschichte des Praetorianerpraefecten Fulvius Plautianus, seiner Tochter Plautilla und seines Sohnes sind weithin ebenfalls nur unter dynastischem Gesichtspunkt zu verstehen; s. o. Bd. VII S. 270ff. Nr. 101f. und S. 285ff. Nr. 117.

Macrinus, der erste, der als eques Romanus zur Kaiserwürde gelangte, hatte unter seiner Abkunft sehr zu leiden. Herodian läßt ihn in einem Sendschreiben an Senat und Volk von Rom (es ist nicht authentisch, s. o. Bd. XVIII 1 S. 545, 37, büßt aber dadurch seinen Wert als Zeugnis nicht ein) die Frage tun, was ihnen die Wohlgeborenheit des Commodus oder die Kaisersohnschaft des Antoninus — gemeint ist Severus Antoninus — genützt habe; diejenigen, die durch Erbfolge Kaiser würden, täten so, als handele es sich um eine Erbschaft, und benähmen sich entsprechend (V 1, 6): die Apologie zeigt, wie schwer es war, gegen den dynastischen Gedanken aufzukommen. Und diese dynastisch bestimmte Auffassung galt nicht nur innerhalb der Reichsgrenzen; der Partherkönig verachtete den Macrinus wegen seiner Illegitimität, wobei sowohl an die geringe Abkunft des Princeps überhaupt wie im besonderen an die Durchbrechung der dynastischen Erbfolge zu denken ist (*τοῦ Μακρίνου ὡς καὶ παρὰ τὴν ἀξίαν αὐταρχοῦντος καταφρονῶν* Dio LXXVIII 26, 4, III p. 433).

Bei der Erhebung Elagabals war die stärkste Waffe der Soldaten des Empörers dessen Ähnlichkeit mit seinem angeblichen Erzeuger Severus Antoninus; war er aber dessen Sohn, dann war er auch notwendig sein Nachfolger (Dio LXXVIII 32, 2f., III p. 440f., besonders 3 *παῖδά τε ὄντως αὐτὸν ἐκείνου καὶ διάδοχον τῆς ἀρχῆς ἀναγκαῖον εἶναι λέγοντες*. Vgl. Hist. Aug. Macr. 8, 4; Heliog. 1, 4 u. ö.).

Die Bemühungen der Historia Augusta, den Gordianen eine dynastische Aszendenz zu verschaffen — Verwandtschaft mit Traian bzw. Antoninus Pius — wurden schon oben berührt (VIII C 1); in diesem Zusammenhang wird die Dynastie der Antonine — einbegriffen vielleicht die daran sich anschließende der Severe — als



*Caesarum familia* bezeichnet (Gord. 17, 4). Der dritte Gordian verdankte seine Erhebung nur der Zugehörigkeit zu der neuen Dynastie (s. o. VIII C 1 und vgl. Herodian. VII 10, 6); nur um deren Weiterführung ging es dem Volke, nicht um die Person des kleinen Gordian; die Augusti waren es, die daraufhin den Jungen holen ließen (der Ausdruck Herodians ... *ἔστε δὴ ὑποβαλόντος τινὸς αὐτοὶ τὸν δῆμον ἐσοφίσαντο* VII 10, 7 ist wohl so gemeint, daß Pupienus und Balbinus mit Absicht ein *παιδίον νήπιον* wählten [ebd.], einen Knaben, der *διὰ τὴν ἡλικίαν οὐχ οἷός τε ἦν προίστασθαι τῶν πραγμάτων* [ebd. 9]; aber es war anscheinend gar kein anderer Gordian vorhanden). Als ihre Beauftragten ihn als einen Gordianus der Menge zeigten, waren die Leute zufrieden (VII 10, 8; vgl. zu diesen Vorgängen auch Hist. Aug. Gord. 22, 2f.; Max. et Balb. 3, 3. 8, 3; ferner ebd. 9, 4f.). Gegen den Übermut des obskuren Philippus konnte Gordian sich schon darauf berufen, daß er *imperatorum proles* sei, und der Usurpator mußte befürchten, daß der *nepos ac filius imperatorum* einmal rehabilitiert werde: so, sachlich gewiß richtig, die Historia Augusta (Gord. 30, 1. 8, vgl. auch u. VIII C 2 b), die allerdings nicht nur überhaupt die Vornehmheit Gordians betont, sondern auch im Sinne der ‚doppelten Legitimität' (s. u. S. 2215) hinzufügt, daß auch die Taten des jungen Kaisers ins Gewicht fielen (*cum ... bellis gravibus totam rem p. liberasset*; vgl. 25, 7 *tantum autem valuit eius* [d. i. Timesitheus] *gravitas et sanctimonia, ut ex obscurissimo praeter nobilitatem gestis etiam Gordianum clarum principem fecerit*). So ließ Philippus ihn töten; aber, fügt der Autor hinzu, sein Kaisertum war illegitim (*ita Philippus impie, non iure optinuit imperium* Gord. 30, 9). Philippus ließ seinen Vater Iulius Marinus (s. o. Bd. X S. 669f. Nr. 340) konsekrieren (über seine Familienpolitik E. Stein ebd. S. 760, 49ff.); weil dem Kaiser aber doch die dynastische Aszendenz und daher nach allgemeiner Auffassung die Legitimität fehlte, hatte sein Lobredner um so mehr Veranlassung, das Leistungsprinzip zu betonen (Ps.-Arist. *εἰς βασιλέα* 5); man sieht hier, wie umgekehrt an den Worten des Commodus bei Herodian, recht deutlich, wie aus der Not eine Tugend gemacht und je nach Bedarf das eine Prinzip gegen das andere ausgespielt wird (vgl. u. VIII C 4). Daß der Redner sich widersprach, ähnlich wie Plinius, wenn er die Rede in den ganz dynastisch empfundenen Wunsch ausklingen ließ, der Sohn möge auf den Spuren des Vaters wandeln (39), merkte gewiß er selbst so wenig wie seine Zuhörer. — Zur Annahme des Namens Traianus durch Decius s. Wittig o. Bd. XV S. 1247.

Gallienus äußert sich in einem erfundenen Brief der Historia Augusta in dem Sinne, daß eine Schmähung des regierenden Kaisers um so unverzeihlicher ist, als die ganze Dynastie, Aszendenz und Deszendenz, mit dadurch betroffen wird (tyr. trig. 9, 8). Wenn Gallienus nach der Gefangennahme seines Vaters Valerian diesen geradezu verleugnet (vgl. A. Alföldi CAH XII [1939] 183; JRS XXX [1940] 9), so ist dies natürlich nicht als Zeichen antidynastischer Gesinnung zu verstehen. Ganz im Einklang mit der öffentlichen Meinung schon des frühen Principats wird in der Historia Augusta bei der Erhebung des Macrianus gegen Gallienus das Vorhandensein der Söhne des Usurpators als Aktivposten mit in Rechnung gestellt (Gall. 1, 4f.). Der Usurpator Domitianus hätte sich nach Hist. Aug. tyr. trig. 12, 14 Abkunft von Domitian und Flavia Domitilla angedichtet (A. Stein o. Bd. V S. 1311 Nr. 1f. PIR² III D nr. 114). Als die Nachricht von der Thronbesteigung des Carus eintraf, fürchteten, nach der Hist. Aug., Senat und Volk nicht nur diesen selbst, sondern noch mehr seinen Sohn Carinus, als den selbstverständlichen Erben der Herrschaft (Prob. 24, 4f.).

Das dynastische Empfinden der diocletianisch-constantinischen Zeit findet stärksten Ausdruck in den Panegyrici (zu diesen vgl. Ziegler o. Bd. XVIII 3 S. 571ff.). Besonders ist hervorzuheben, daß hier die Bedeutung der leiblichen Nachkommenschaft schon zu einer Zeit verkündet wurde, als das diocletianische System noch in voller Geltung war: „In Diokletians System fehlte ... nur eine Konsequenz: man mußte die Kaisersöhne entweder befördern oder hinrichten" sagt J. Burckhardt Die Zeit Konstantins d. Gr., 4. Aufl., hrsg. von E. Hohl, 1924, 332; und obwohl die Regierungreform Diocletians den dynastischen Gedanken durchaus nicht ganz verleugnete (s. u. VIII C 4), drängte sie ihn doch zugunsten des Leistungsprinzips sehr zurück. Im Paneg. X (II), gehalten im J. 289, preist der Redner den *alacer filius* des Maximian, die *divina immortalisque progenies* des Kaisers (14, 1); indem er die Augusti als *optimos imperatoriae institutionis auctores* für den Kaisersohn bezeichnet, zeigt er deutlich genug, woran er denkt (vgl. dazu auch Straub 228, 280). Und im Paneg. VIII (V), J. 297, der dem Constantius gilt, spricht der Redner von denen *quos educatis atque educabitis* als von den künftigen Herrschern (20, 1), wobei doch wohl an leibliche Söhne gedacht ist, nicht an Adoptivsöhne nach Art des diocletianischen Systems; hübsch die Wendung ebd. 19, 4 *vobis se, vobis liberos suos, vestris liberis omnis generis sui posteros devovebant* (näml. die Leute in Britannien). In den späteren Reden strömen dann die dynastischen Ergüsse hemmungslos. Ein Preislied auf den dynastischen Gedanken singt der Lobredner des Maximian und Constantin im Paneg. VII (VI), J. 307. Wenn überhaupt das Aufziehen von Kindern und das Fortpflanzen von Familien bevölkerungspolitisch notwendig und verdienstvoll sei, so sei es um so wichtiger, daß das Herrscherhaus nicht aussterbe; nur so könne, im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo das Steuer des Staatsschiffes immer aus einer Familie in die andere überging, Stetigkeit in die Staatsführung gebracht werden (Kap. 2, bsds. 2 und 5, wo auch der Ausdruck *novae familiae* zu beachten ist, vgl. u. S. 2204). Ganz besonders betont wird das Vater-Sohn-Verhältnis Constantius — Constantin, vgl., außer den unten anzuführenden Stellen, Paneg. VI (VII, J. 310) 7, 3f. 8, 2. 10, 1. 14, 4. 16, 9 (*te ... tua de memoria patris auctoritas ... commendat*); Paneg. XII (IX, J. 313) 4, 3; man muß unter diesem Gesichtspunkt Paneg. VII (VI) 3ff. lesen (Constantin selbst hat dieses Ver-

*) Zur Erklärung von Herodian. I 7, 4 vgl. E. Hohl Kaiser Commodus und Herodian, S.-Ber. Akad. Berl., Ges.-W., 1954, nr. 1 S. 12f. mit Anm. 56.

hältnis für so wichtig gehalten, daß er auf den Münzen sein eigenes Porträt dem des Vaters angleichen ließ, s. Vogt Constantin 145. 286). Der zwischendurch ausgesprochene Gedanke, das *imperium* Constantins sei um so wertvoller, als er es nicht seinem Erbrecht, sondern seinen *virtutes* verdanke (VII [VI] 5, 3), soll nicht etwa das Leistungsprinzip gegenüber dem dynastischen verteidigen, sondern kennzeichnet sich als rein adulatorische Würze der legitimistischen Lobpreisungen schon dadurch, daß bloß an Constantins Ernennung zum Augustus durch Maximian gedacht ist, die, wie jedermann wußte, nur einen im Grunde bereits bestehenden Zustand bestätigte; wenige Jahre später, im Paneg. VI (VII) vom J. 310, hören wir denn auch das Gegenteil: mit großem Wortaufwand wird dargetan, daß es mehr ist, durch Geburt Kaiser zu sein als es durch *virtus* zu werden (Kap. 3). Im letzten Kapitel von VII (VI) wird der *divus* Constantius apostrophiert; er sei vor allen *divi* durch eine besondere Art von Unsterblichkeit ausgezeichnet, die den Lebenden sichtbar vor Augen stehe, verkörpert in seinem Sohn, der ihm gleiche (14, 5) — ein krauser Einfall, den man nicht weiter nachprüfen darf. Eine große Verherrlichung der Herkunft Constantins im Sinne des dynastischen Prinzips bietet dann der eben genannte Panegyricus VI (VII) in Kap. 2ff. Die Aszendenz Constantins wird dadurch erhöht, daß man ihn von Claudius Gothicus abstammen läßt (vgl. Paneg. V [VIII] 2, 5. 4, 2), von dem als dem *generis auctor* die *imperii fortuna* sich forterbt (VI 2, 3); über diese Fiktion vgl. P. Damerau Kaiser Claudius II. Goticus, 1934, 82ff. (interessant wegen der Terminologie und der Verbindung von Erb- und Leistungsprinzip Iulian. conv. 313 D *οἱ θεοὶ πάντες ἠγάσθησάν τε αὐτὸν τῆς μεγαλοψυχίας καὶ ἐπένευσαν αὐτοῦ τῷ γένει τὴν ἀρχήν, δίκαιον εἶναι νομίσαντες οὕτω φιλοπάτριδος ἀνδρὸς ἐπὶ πλεῖστον εἶναι τὸ γένος ἐν ἡγεμονίᾳ*). Demnach konnte sich schon Constantius auf die *vetus imperatoriae domus praerogativa* stützen; Constantin ist der dritte in der Reihe (2, 4). In scharfem Gegensatz zu dem Grundgedanken des diocletianischen Systems, das damals bereits als gescheitert gelten kann, preist der Redner Constantin als den Vornehmsten unter seinen kaiserlichen Kollegen deshalb, weil er Kaiser von Geburt sei; nichts hat die *fortuna* ihm gewährt, was nicht ohnehin sein war (2, 5). Es sind ganz ähnliche Töne, wie sie Commodus bei Herodian an der angeführten Stelle anschlägt. In absichtlich paradoxer Wendung sagt der Redner *imperium nascendo meruisti* (3, 1): Geburt und Verdienst, die beiden sonst entgegengesetzten Prinzipien, erscheinen hier vereint. Es folgt dann die schon erwähnte Auseinandersetzung über den Vorzug der Geburt im Purpur vor der *virtus*. Der Abschnitt gipfelt in den Worten: Du hast den Kaiserpalast nicht als Bewerber um den Thron (*candidatus imperii*), sondern als sein vorbestimmter Inhaber (*designatus*) betreten, und die väterlichen Laren erblickten in dir sogleich den legitimen Nachfolger (*successorem legitimum*; wieder erinnern wir uns der Worte des Commodus bei Herodian). Denn es war nicht zweifelhaft, daß dem die Erbschaft zukomme, den als erstgeborenen Sohn dem Kaiser das Schicksal geschenkt hatte (4, 1f.). Klarer und eindringlicher kann man den Grundsatz dynastischer Erbfolge nicht verkünden. Zum dynastischen Charakter der Erhebung Constantins vgl. auch W. Enßlin Gnomon XXI (1949) 331. — Umgekehrt verunglimpfte man den Maxentius als untergeschoben, s. Schaefer 104. Groag o. Bd. XIV S. 2419. Maxentius seinerseits hielt sich nach Zosimos durch seine Abkunft für besser legitimiert als den Constantin, ebd. S. 2422.

Das Gegenstück zum Preis der Aszendenz bildet das Lob der Deszendenz, Paneg. XII (IX, J. 313) 26, 5 *quamvis enim, imperator invicte, iam divina suboles tua ad rei publicae vota successerit et adhuc speretur futura numerosior, illa tamen erit vere beata posteritas ut, cum liberos tuos gubernaculis orbis admoveris, tu sis omnium maximus imperator* (hier also zum Lobe des regierenden Kaisers gewendet); IV (X, J. 321) 4, 1f. *commendet inferioribus suos sola necessitudo naturae, et qualescumque diligant qui in illis quod ex se desiderent non habent: praestantissimum principem hoc maxime iuvat quod in annis primoribus iam sunt ductae lineae quibus virtutum suarum effigies possit includi; et pater optimus, sed melior imperator, non tam sibi quam reipublicae gaudet, cum liberos sibi similes intuetur* etc.: hier spielt freilich das Leistungsprinzip hinein, ebenso in den wichtigen Kapiteln 36ff.; es ist nicht möglich, hier alle Stellen auszuschreiben. — Das *templum Flaviae gentis:* D. 705, vgl. Anm. 12.

Über den Einfluß des dynastischen Gefühls auf die Haltung der Soldaten, als erst Severus und dann Galerius versuchten, den Maxentius zu stürzen, s. z. B. Seeck Unterg. I³ 82f. 92f. — Welche Rolle bei dem Fürstenmord von 337 Constantius (II), der sich damals in Constantinopel befand, auch gespielt haben mag, auf jeden Fall zeigte sich bei dieser Gelegenheit das dynastische Gefühl der Truppen in einem sehr engen Sinne und in höchster Steigerung, insofern sie nur die Söhne des verstorbenen Kaisers als Herrscher duldeten und gegen seine nahen Verwandten das Schwert zogen. — Iulian preist die *εὐγένεια* seines Vetters Constantius ganz in dynastischem Sinne (or. I 6 Cff., vgl. or. III [II] 51 Cff.; für die Regellosigkeit der Nachfolge noch im 4. Jhdt. bezeichnend der Satz I D *πρόγονοί τε γάρ εἰσί σοι καὶ πάπποι καὶ γονεῖς ἀδελφοί τε καὶ ἀνεψιοὶ καὶ ξυγγενεῖς βασιλεῖς ἅπαντες, αὐτοὶ κτησάμενοι τὴν ἀρχὴν ἐννόμως ἢ παρὰ τῶν κρατούντων εἰσποιηθέντες*). — Zu der dynastischen Reaktion auf die Usurpationen des Magnentius und des Vetranio vgl. Zosim. II 44, 3. II 46, 3. Vetranio gab dem Constantius den Purpur zurück *ὥσπερ ὄφλημα πατρῷον* (Iulian. or. III [II] 77 C); vgl. auch Seeck o. Bd. IV S. 1065. E. Stein 216f. — Der zügellose Hochmut des Caesars Gallus und seiner Frau wurde genährt durch das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur constantinischen Dynastie (Amm. XIV 1, 1f.). Die Kaiserin Eusebia machte, nach Ammian, den dynastischen Gedanken geltend, als sie sich für die Ernennung Iulians zum Caesar einsetzte (das gleiche Argument konnte auch negativ gewendet werden, u. VIII C 2 b): . . . *omnibusque memorans anteponi debere propinquum* (XV 8, 3); er erscheint auch in den Worten des Constantius bei dem feierlichen Akt, wird hier aber minder betont als das Leistungsprinzip (Amm. XV 8, 8ff.; s. u. VIII C 4). Wenn Iulian seinerseits (vor seiner Ernennung zum Caesar) seiner Bitte an die Kaiserin Eusebia um Entlassung ins Privatleben mit den beschwörenden Worten *οὕτω παισὶ χρήσαιο κληρονόμοις* Nachdruck zu geben gedachte (epist. ad Athen. 275 C), so war auch dies wohl dynastisch gemeint. Er selbst hat anscheinend darauf verzichtet, die Nachfolge zu regeln, vgl. E. Stein 263; darüber zuletzt Hartke Kk. 116.



Stark machen sich die dynastischen Bindungen bemerkbar in Ammians Bericht über das Kaisertum der Familie Valentinians. Dieser, sonst der Vetternwirtschaft abhold (Ammian. XXX 9, 2), erhob seinen Bruder zum Mitherrscher (*πιστότατον αὐτῷ πάντων ἡγησάμενος ἔσεσθαι* Zosim. IV 1, 2), obwohl dessen Eignung höchst zweifelhaft war. Die Rede, die Ammian den Valentinian bei der Erhebung Gratians halten läßt, der jung und noch nicht *πρὸς ἥβην τελείαν* gelangt war (Zosim. IV 12, 2), unterstreicht dessen Zugehörigkeit zur herrschenden Familie und begründet den Schritt mit *pietas* und *parentis amor*, spricht aber auch von seinen Fähigkeiten und dem Nutzen, den seine Regierung dem Staate bringen werde (Ammian. XXVII 6, 6ff.); auch hier finden sich also, wie bei der Ernennung Iulians zum Caesar, dynastischer Gedanke und Leistungsprinzip nebeneinander. *Familia Gratiani hoc mereatur* ruft der magister memoriae in der Heeresversammlung, vor der die Erhebung Gratians vollzogen wird (Ammian. XXVII 6, 14); kurz und schlagend ist hier der dynastische Anspruch, der allerdings auf dem Verdienst beruht, zusammengefaßt (mit Gratianus ist der Vater Valentinians gemeint). Nach dem Tode Valentinians zeigten die Truppen ihre dynastische Gesinnung, indem sie seinen vierjährigen Sohn Valentinian zum Augustus ausriefen, und zwar ohne Zutun seiner Verwandten, ja auf die Gefahr hin, daß sein Halbbruder Gratian über dieses eigenmächtige Vorgehen unwillig sein könne (Ammian. XXX 10, 4ff.) und obwohl anderseits ein Erwachsener als Kaiser ihnen in ihrer bedenklichen Lage mehr hätte nützen können; aber das Wichtigste war, daß sie überhaupt einen Kaiser in ihrer Mitte hatten (*ὑφορώμενοι μή ποτε συμβῇ τοὺς ὑπὲρ τὸν Ἴστρον βαρβάρους ἀνάρχοις ἐπιπεσεῖν τοῖς πράγμασι* Zosim. IV 19, 1 und dazu Hartke Kk. 216f.), und da hielten sie sich eben an die vorhandene Dynastie.

Für Theodosius bietet reichen Stoff der Panegyricus des Latinus Pacatus Drepanius. II (XII), vom J. 389. Die im dynastischen Sinne negativen Feststellungen sind hier nicht minder bedeutsam als die positiven: andere sind durch Verwandtschaft mit dem Herrscherhaus (*adfinitas regia*) auf den Thron gekommen, du dagegen warst mit der Familie des Kaisers nicht verwandt (12, 1); du hast deine Freunde eher mit dem Konsulat ausgezeichnet als deine Söhne (16, 4f. 17, 2): in beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß das Gegenteil die Regel ist. Anderseits aber wird das Kaisertum immer in den Händen des Theodosius und der Seinen bleiben (45, 3; vgl. 11, 4).

VIII C 2 b. Der dynastische Gedanke als Gefahr für den Princeps. Für die jeweils Regierenden bedeutete die dynastische Anhänglichkeit der Beherrschten nicht nur eine Stütze, sondern auch eine ständige Gefahr. Denn da es ein staatsrechtlich festgelegtes Erbrecht nicht gab und nicht geben konnte, hatte das dynastische Gefühl sozusagen volle Freiheit, sich innerhalb der erlauchten Familien sein Objekt nach Willkür zu suchen. Dabei kamen sowohl Verwandte des jeweiligen Herrschers in Frage wie auch Angehörige von Familien, die früher einmal den Princeps gestellt hatten. Zeugnisse für die Befürchtungen, die manche Herrscher in dieser Hinsicht hegten, und für deren Folgen wurden bereits angeführt; es handelt sich dabei nicht nur um wirkliche Prätendenten, sondern auch um solche, von denen man annahm, daß sie es werden könnten. Der Aufstieg des Elagabal zeigt, daß ein Prätendent, der mit dynastischen Ansprüchen auftrat, Erfolg haben konnte; anderseits ziehen sich mißglückte Versuche dieser Art durch die ganze Kaiserzeit.

Solche Schwierigkeiten für den Herrscher zeigten sich schon zum frühest möglichen Zeitpunkt, nämlich beim ersten Thronwechsel, als die meuternden Truppen am Rhein den Germanicus zum Kaiser machen wollten (s. o. Bd. X S. 441). Unter Tiberius tauchte ein falscher Agrippa (Postumus) auf, der, nach dem bezeichnenden Ausdruck des Cassius Dio, die großväterliche Monarchie übernehmen wollte (LVII 16, 3f. Tac. ann. II 39f.); die Sache war offenbar für den Kaiser nicht ungefährlich. Ebenfalls unter Tiberius ließ sich Libo Drusus durch einen falschen Freund betören, der ihn auf seine vornehme Verwandtschaft hinwies: er war nicht nur Nachkomme des Pompeius, sondern auch Neffe der Scribonia, der zweiten Gemahlin des Augustus, und daher Vetter der Caesaren (Tac. ann. II 27, 2; vgl. u. Bd. II A S. 885ff. Scribonius Nr. 23). Kaiser Gaius seinerseits beugte einer Gefahr vor, indem er den Tiberius Gemellus beseitigte (o. VIII C 1). Asinius Gallus, Enkel des Asinius Pollio, Halbbruder mütterlicherseits des Drusus, Sohnes des Tiberius, und Enkel mütterlicherseits des Agrippa, bildete sich (unter Claudius) ein, die Römer würden ihn wegen seiner Abkunft gern als Herrscher anerkennen (Cass. Dio LX 27, 5; vgl. o. Bd. II S. 1584 Nr. 13). Nero tötete nicht nur den Kaisersohn Britannicus, von dem ihm wirkliche Gefahr drohen konnte, sondern auch seinen jungen Stiefsohn von der Poppaea (s. u. Bd. I A S. 1201, 49ff.), *quia ferebatur ducatus et imperia ludere*, wie Sueton zu wissen glaubt (Nero 35, 5), in Wirklichkeit wohl in der Absicht. Ansprüche, die aus der Verwandtschaft mit dem Kaiserhause folgen könnten, radikal zu beseitigen. Drei Iunii Silani mußten unter Nero hauptsächlich deshalb sterben, weil sie den divus Augustus unter ihre Vorfahren zählten und durch diese erlauchte Aszendenz dem Throninhaber gefährlich werden konnten (s. o. Bd. X S. 1099ff. Nr. 176. 182. 183); so fürchtete auch der Verschwörer Piso, L. Silanus (Nr. 183) könne ihm nach der beabsichtigten Ermordung Neros zu-

vorkommen (Tac. ann. XV 52, 2). Daß Rubellius Plautus (u. Bd. I A S. 1160f. Nr. 8) von Augustus abstammte (er war Urenkel des Tiberius), bot die Handhabe, Agrippina zu verdächtigen, sie wolle ihn auf den Thron bringen und durch die Ehe mit ihm wieder zu maßgebendem Einfluß kommen (Tac. ann. XIII 19, 3); als das Erscheinen eines Kometen einen Thronwechsel *(mutationem regis)* anzukündigen schien, richteten sich die Blicke abermals und aus demselben Grunde auf ihn (Tac. ann. XIV 22, 1); schließlich mußte er wegen seiner Abkunft und der Gefahr, die sie angeblich für Nero bedeutete (Tac. ann. XIV 57, 2), sterben. — Mehrfach traten falsche Nerones auf, und nicht nur unmittelbar nach dem Tode des Kaisers (s. o. VIII C 2 a).

Nymphidius Sabinus, der an Galbas Stelle Kaiser werden wollte, behauptete, ein Sohn des Kaisers Gaius zu sein (s. o. Bd. XVII S. 1605f. Nr. 5). Cornelius Dolabella (s. o. Bd. IV S. 1298 Nr. 136), mit Galba verwandt, war schon diesem verdächtig; von Otho wurde er interniert, *nullum ob crimen, sed vetusto nomine et propinquitate Galbae monstratus* (Tac. hist. I 88, 1, vgl. Plut. Otho 5, 1), wohl auch deswegen, weil er für die Adoption durch Galba in Frage gekommen war; Vitellius ließ ihn dann auf weitere Anschuldigungen hin töten. Die mahnenden und warnenden Worte an den Neffen, die dem Kaiser Otho in den Mund gelegt werden, wurden schon angeführt (o. VIII C 2 a). Der Lingone Iulius Sabinus stützte sich bei seinen Ambitionen auf seine angebliche Abkunft von dem Diktator Caesar (s. o. Bd. X S. 795 Nr. 448).

Die Zeit der Flavier und besonders die der Antonine bot für Bestrebungen dieser Art anscheinend wenig Raum. Mucianus, Vespasians Vertrauter, hielt es allerdings für richtig, das Söhnchen des Vitellius zu töten, um allen Möglichkeiten vorzubeugen *(mansuram discordiam obtendens, ni semina belli restinxisset* Tac. hist. IV 80, 1), obwohl doch die *paterna memoria* hier weniger gefährlich scheinen mußte als im Falle des Britannicus. Auch der Bruder des gestürzten Kaisers mußte sterben (PIR III V Nr. 501). Der überängstliche Domitian brachte seinen Vetter Flavius Sabinus (s. o. Bd. VI S. 2614f. Nr. 169. Bd. V S. 852) und auch den Neffen des Kaisers Otho (s. o. VIII C 2 a) um, letzten Endes zweifellos auch aus dynastischen Gründen. Über Severus und die Söhne des Pescennius Niger vgl. o. VIII C 1. Daß der Sohn des Pertinax durch Severus Antoninus den Tod fand, wurde oben erwähnt; die Begründung, die der Verf. der Historia Aug. gibt (*Helvium Pertinacem ... ob hoc solum, quod filius esset imperatoris, occidit* Ant. Car. 4, 8; *Helvium autem etiam suspectum habuit adfectatae tyrannidis, quod esset in amore omnium et filius Pertinacis imperatoris. Quae res nulli facile privato satis tuta est* Ant. Geta 6, 8), wird das Richtige treffen, obwohl inzwischen seit dem ephemeren Kaisertum des Pertinax fast zwanzig Jahre vergangen waren; vgl. Herodian. IV 6, 3. Severus Antoninus ließ auch Pompeianus, einen Enkel des Marcus, töten (s. o. Bd. III S. 2843 Claudius Nr. 280. PIR$^2$ II C nr. 971). Die Historia Aug. berichtet, Macrinus habe Usurpationsgelüste von seiten hoher Offiziere, die zur Verwandtschaft des Antoninus Pius gehörten, zu fürchten gehabt (Diadum. 1, 3). Der Usurpator Iotapianus (ca. 249; s. o. Bd. IX S. 2004f.) berief sich auf seine angebliche Abkunft von Alexander, womit doch wohl Severus Alexander gemeint ist (Aur. Vict. 29, 2). Der Kaiser Trebonianus Gallus fürchtete *μή ποτέ τινες ... εἰς μνήμην τῶν Δεκίου βασιλικῶν ἀρετῶν ἀνατρέχοντες τῷ τούτου παιδὶ* (d. i. Hostilianus) *τὴν τῶν ὅλων ἀρχὴν παραδοῖεν* (Zos. I 25, 2; vgl. Wittig o. Bd. XV S. 1274), deutlich spricht hier wieder der Gedanke mit, daß *ἀρεταί* des Vaters sich auf den Sohn vererben. Als Diocletian den Aper tötete, fürchtete er in ihm vielleicht auch den Schwiegervater Numerians (s. Ensslin u. Bd. VII A S. 2424). Licinius beseitigte nach seinem Siege über Maximinus Daia alle, die ihm dynastisch verdächtig waren: die Gattin des Maximinus, seinen achtjährigen Sohn und seine siebenjährige Tochter samt ihrem Verlobten Candidianus, dem Sohne des Galerius; des Galerius Witwe Valeria und ihre Mutter, die Gattin Diocletians, der seine Verwandten nicht schützen konnte, und den Sohn des Severus (vgl. E. Stein 143. Seeck Unterg. I$^3$ 152f.). Der Sturz des Licinius 324 machte auch der Caesarwürde des Sohnes ein Ende; der Vater wurde bald darauf getötet, der Sohn im J. 336, als er herangewachsen und Constantins Argwohn durch die Usurpation des Calocaerus von neuem erwacht war (E. Stein 199). Auch das Blutbad von Konstantinopel 337 gehört in diesen Zusammenhang. Der Gegenusurpator gegen Magnentius, Nepotianus, trat als Repräsentant der legitimen Dynastie auf (o. VIII C 1). Wenn Constantius, Sohn Constantins, seinen Vetter Gallus zum Caesar machte und ihm seine Schwester Constantia zur Frau gab, so tat er das nach Zos. II 45, 1, um einen Vorwand zu seiner Beseitigung zu finden, da er als Mitglied der Dynastie gefährlich werden konnte. Nach demselben Gewährsmann hätte die Kaiserin Eusebia ein ähnliches Argument angewandt, als sie sich für die Erhebung Iulians zum Caesar einsetzte (III 1, 2f.; über den anders lautenden Bericht Ammians s. o. VIII C 2 a). Auf dem dynastischen Anspruch beruhte der Erhebungsversuch des Procop, eines Verwandten Iulians (über die Verwandtschaft s. Seeck Unterg. V$^2$ S. 443 zu S. 46, 34). Schon als Iovian ihn nach Pannonien zum Heere schickte, rettete ihm seine Verwandtschaft mit Iulian das Leben; dem Lucillianus dagegen half es nichts, daß er Iovians Schwiegervater war (Zos. III 35, 1f.; vgl. o. Bd. XIII S. 1647f.). Aber Procops Stellung nach dem Tode Iulians war von vornherein dadurch prekär, daß angeblich Iulian selbst ihn zu seinem Nachfolger ausersehen hatte. Über seinen Versuch, gestützt auf seine *stirpis propinquitas imperatoriae* (Ammian. XXVI 6, 18), den Kaiser Valens vom Thron zu verdrängen, s. Nagl u. Bd. VII A S. 2100ff.; um seine Verwandtschaft mit dem früheren Kaiserhause allen recht eindringlich vor Augen zu stellen, führte er, wie schon erwähnt, des Constantius Witwe Faustina und ihre kleine Tochter mit sich. Sogar die Goten ließen sich von Procop überzeugen, daß



dem Verwandten des constantinischen Hauses die Herrschaft zukomme (Ammian. XXVII 5, 1). In den Verdacht, allzu hohe Pläne zu verfolgen, kamen unter Valens auch die Brüder Eusebius und Hypatius, durch ihre Schwester Eusebia Schwäger des Kaisers Constantius (II); s. o. Bd. VI S. 1366f. Nr. 3. Bd. IX S. 249 Nr. 3. Kaiser Valens war nach Ammian. XXXI 14, 2 *pervigil semper et anxius, ne quis propinquitatem eius praetendens altius semet efferret.* Zu der hochvornehmen Familie der Ceionii, die den kurzlebigen Kaiser Clodius Albinus zu ihren Vorfahren zählte, gehörte Lollianus, den der Kaiser Valentinian hinrichten ließ, eine übertriebene Grausamkeit, die ihren Grund in dem gefährlichen Adel des Verdächtigten hatte (s. Seeck o. Bd. XIII S. 1373 Nr. 12; Symm. p. CLXXIV. Hartke Kk. 181, vgl. ebd. 182). Der Usurpator Flavius Claudius Constantinus (407—411) wollte sich wohl mit Hilfe dieses Namens eine legitime kaiserliche Aszendenz schaffen; Honorius ließ denn auch nicht nur ihn, sondern auch seinen Sohn Iulianus töten. Über das Verhältnis des Kaisers Leo (I) zu Anthemius vgl. auch L. Vassili Motivi dinastici nella nomina imperiale di Antemio, Riv. di filol. XV (1937) 165ff.

### VIII C 2 c. Die Stellung der Frauen des Kaiserhauses.

Wenn die Geschichte der führenden Familien in der republikanischen Zeit weithin durch Eheverbindungen bestimmt wird, die man dynastisch nennen möchte (darüber reiche Auskunft bei Münzer Adelsparteien, z. B. S. 56. 257. 317. 426f.; vgl. auch W. Kroll II 30ff.), so ist es ein untrügliches Zeichen für den dynastischen Charakter des Principats der Kaiserzeit, daß den weiblichen Angehörigen des jeweiligen Kaiserhauses soziologisch und politisch wichtige Funktionen aufgegeben sind. Zur Rechtsstellung der kaiserlichen Frauen Mommsen 788f. F. Sandels Die Stellung der kaiserl. Frauen aus dem julisch-claud. Hause, Diss. Gießen 1912. F. Schulz Prinzipien 141 („von einer Teilnahme von Frauen am Prinzipat im Rechtssinne ist keine Rede"). Hartke Kk. 197, 3; die damit verbundenen Fragen sind mehr staatsrechtlicher als soziologischer Natur, betreffen uns also an dieser Stelle kaum. Über Frauen auf Münzen der Kaiserzeit s. U. Kahrstedt Klio X (1910) 289ff. Zum Folgenden vgl. auch Kornemann Doppelpr.; Große Frauen des Altertums, 1942. A. Alföldi Röm. Mitt. L (1935) 26ff. Zum Grundsätzlichen vgl. die Selbstverteidigung des Kaisers Marcus bei Iulian, conv. 334 B ff.

Die Ehe mit einer Angehörigen der regierenden Dynastie kann dem, der sie abschließt, zum Thron verhelfen oder wenigstens seine Anwartschaft auf den Thron unterstreichen, sie kann dem Throninhaber daher auch gefährlich werden; dieser hat alle Veranlassung, die Eheschließungen innerhalb seines Hauses zu überwachen, erwünschte Verbindungen herbeizuführen, unerwünschte zu verhindern; er muß darüber hinaus den Verkehr der Frauen seines Hauses kontrollieren, auch bloße Liebschaften können Folgen haben, die politisch und persönlich unerwünscht sind. Schon der Schöpfer des Principats hat bei der Wahl seiner Schwiegersöhne gezeigt, wie sehr er sich über die Bedeutung einer solchen Verschwägerung im klaren war; die Unerbittlichkeit, mit der er das Leben der Tochter vernichtete, wurzelte wohl in der gleichen Erkenntnis (vgl. die Überlegungen von E. Groag Stud. z. röm. Kaisergesch. [1918] 39ff., auch in: Wiener Studien XL. XLI [1918. 1919]). Dynastische Gesinnung bestimmt die Ehren, die der Kaiserinwitwe Livia nach dem Tode des Augustus zuteil wurden, besonders der Antrag im Senat, dem Namen des Tiberius die Worte *Iuliae filius* hinzuzufügen (Ollendorff o. Bd. XIII S. 916).

Sogar die Ehe mit der geschiedenen Frau eines Prinzen und nachmaligen Kaisers machte den Gatten verdächtig, wie sich im Falle des Asinius Gallus zeigte (Tac. ann. I 12, 4), allerdings war die Gattin Tochter des Kaiserfreundes Agrippa, des Vaters mehrerer Enkel und Enkelinnen des Augustus. Die Vermählung des Germanicussohnes Nero mit Iulia, der Tochter des jüngeren Drusus, wurde von der Öffentlichkeit freudig vermerkt (o. VIII C 2 a). Wenn die Prinzessin später den Nachkommen eines römischen Ritters aus Tibur heiratete (C. Rubellius Blandus, u. Bd. I A S. 1158 Nr. 5; unrichtig wird o. Bd. X S. 908, 60f. gesagt, Blandus sei selbst Ritter gewesen), so war das eine Mésalliance (Tac. ann. VI 27, 1), die man anscheinend in ähnlicher Weise als Befleckung der Dynastie empfand wie die geplante Verschwägerung Seians mit der iulisch-claudischen Familie; Seianus seinerseits diente seinen ehrgeizigen Plänen, indem er sich erst um Livia, die Tochter des älteren, Witwe des jüngeren Drusus, dann um die eben erwähnte Iulia bewarb und seine Tochter dem Drusus, Sohn des Claudius, verlobte (s. A. Stein PIR$^2$ I A nr. 255 und vgl. besonders Tac. ann. III, 29, 4 *polluisse nobilitatem familiae videbatur,* näml. Tiberius durch diese Verlobung). So konnte denn auch nach dem Sturze Seians einer, dem der Umgang mit dem Beseitigten vorgeworfen wurde, zu seiner Entschuldigung sagen, daß die Verehrung nicht eigentlich dem Provinzler aus Vulsinii gegolten habe, sondern dem iulisch-claudischen Hause, in dessen Verwandtschaft aufgenommen zu werden er gewürdigt worden sei (Tac. ann. VI 8, 3). Nachdem Tiberius für die Germanicustöchter Iulia Drusilla und Iulia Livilla die ihm passend scheinenden Ehegatten gefunden hatte, versäumte er es nicht, darüber dem Senat zu schreiben, *levi cum honore iuvenum* (ann. VI 15, 1): Hochzeiten im Kaiserhause sind Ereignisse, die den Staat angehen. Noch bemerkenswerter aber ist die Verheiratung der ältesten Germanicustochter Agrippina mit Cn. Domitius Ahenobarbus; an Domitius, so berichtet Tacitus (ann. IV 75), hatte Tiberius, abgesehen von dem Alter seines Geschlechts, das den Caesaren verwandte Blut erwähnt; denn er konnte sich rühmen, Octavia zur Großmutter und durch sie Augustus zum Großonkel zu haben. Man sollte meinen, daß Tiberius gewiß keine Veranlassung hatte, die Position der Nachkommen des Germanicus dynastisch besonders zu stärken; wenn er es trotzdem tat, so zeigt sich darin ein dynastischer

Instinkt, der von persönlicher Zu- und Abneigung unabhängig ist.

Die bevorzugte Stellung der Schwestern des Kaisers Gaius, besonders der Drusilla, erklärt sich zwar zum Teil aus der Eigenart des Kaisers und verrät hellenistischen Einfluß, wäre aber doch ohne die Selbstverständlichkeit des dynastischen Empfindens nicht möglich gewesen (vgl. dazu Kornemann Doppelpr. 52). Über M. Aemilius Lepidus, Gemahl der Drusilla, der — nach ihrem Tode — als Verschwörer sterben mußte, s. PIR² I A 371. — Bei dem skandalösen Verhältnis der Messallina mit C. Silius, das in ihrer Hochzeit mit dem Liebhaber gipfelte, war es niemandem, auch dem Claudius nicht, zweifelhaft, daß eine Ehe mit der Kaiserin die Übernahme des Principats durch den neuen Ehegatten bedeute (Tac. ann. XI 26. XI 28, 1. 30, 2. 31: Claudius fragt immer wieder *an ipse imperii potens, an Silius privatus esset*; vgl. u. Bd. III A S. 70f.). Freilich war diese Folgerung hier nur deshalb gegeben, weil Silius zum Principat qualifiziert war: er war von hohem Adel, sah gut aus, war ein gescheiter Kopf und sollte nächstens Konsul werden; als Messallina mit einem Schauspieler buhlte, war das für Claudius zwar eine Schande, aber keine Gefahr (Tac. ann. XI 28, 1). Es ist also festzustellen, daß immerhin die Hand der Kaiserin für sich allein nicht ausreichte, um den Kaiser zu machen.

Je stärker die dynastische Bedeutung der Eheschließungen im Kaiserhause hervortrat, desto wichtiger wurde es für den Kaiser selbst, keine Fehlehe zu schließen. Nach dem Tode der Messallina hielt die Frage der Wiederverheiratung des Claudius den Hof in Atem (Tac. ann. XII 1ff.). Pallas, der für Agrippina eintrat, wies warnend darauf hin, daß Agrippina sonst die *claritudo Caesarum* in ein anderes Haus bringen könnte (ann. XII 2, 3): zweifellos sollte Claudius diese Möglichkeit als Gefahr empfinden. Auch als die Sache im Senat zur Sprache kam, standen unter den Eigenschaften, die von der künftigen Gemahlin des Claudius verlangt wurden und die man an Agrippina rühmte, an erster Stelle *nobilitas* und *claritudo generis* (ann. XII 6, 1). Wenn die Stellung der Kaiserin im dynastischen Gefüge der höchsten Familien derart betont wurde, wäre es auch bei einer minder herrschsüchtigen Frau, als Agrippina es war, ganz natürlich gewesen, daß sie sich, nachdem sie Gemahlin des Princeps geworden war, als Teilhaberin des von ihren Vorfahren erworbenen *imperium* gebärdete (*novum sane et moribus veterum insolitum, feminam signis Romanis praesidere* [es handelt sich um einen öffentlichen Staatsakt]: *ipsa semet parti a maioribus suis imperii sociam ferebat* ann. XII 37, 3). Zur Stellung der Agrippina vgl. Kornemann Doppelpr. 53ff. 57f. Den Aulus Plautius tötete Nero wohl weniger deshalb, weil er irgendwie mit dem Kaiserhause verwandt war, sondern weil Agrippina ihn angeblich liebte und ihm Hoffnung auf den Thron machte (Suet. Nero 35, 4).

Für die Geschichte der letzten beiden Kaiser des iulisch-claudischen Hauses nicht unwichtig sind die Ehen der Töchter des Claudius, Antonia und Octavia. Cn. Pompeius Magnus, mit dem Antonia (s. o. Bd. I S. 2641 Nr. 115. PIR² I A nr. 886) zuerst verheiratet wurde, erhielt prinzliche Auszeichnungen, mußte aber bald sterben (s. PIR III P nr. 477); ihr zweiter Gemahl Cornelius Sulla galt unter Nero als möglicher Prätendent nicht nur wegen seiner eigenen edlen Abkunft, sondern auch als Schwiegersohn des verstorbenen Claudius (ann. XIII 23, 1) und wurde schließlich von Nero beseitigt (vgl. o. Bd. IV S. 1522 Nr. 391. PIR² II C nr. 1464). Dann war Antonia angeblich nach den Plänen des Piso dazu bestimmt, seiner Verschwörung zum Erfolg zu verhelfen: nach einer Überlieferung, der Tacitus allerdings keinen Glauben schenkt, wollte er sich bei der Durchführung seines Staatsstreichs von ihr begleiten lassen, *ad eliciendum volgi favorem* (ann. XV 53, 3). Nach dem Tode der Poppaea wollte Nero sie heiraten; als sie sich weigerte, tötete Nero sie *quasi molitricem novarum rerum* (Suet. Nero 35, 4): vielleicht handelte Nero nicht bloß als blinder Wüterich, wenn er die Kaisertochter, nachdem sie seine Hand verschmäht hatte, beseitigte. Seine Tochter Octavia (s. o. Bd. III S. 2893ff. Nr. 428. PIR² II C nr. 1110) verlobte Claudius dem Iunius Silanus (s. o. Bd. X S. 1101ff. Nr. 180), der ebenfalls ausgezeichnet wurde; als aber Agrippina ihren Sohn als Gemahl der Kaisertochter sehen wollte, spann sie eine Intrige, die zur Auflösung der Verlobung und schließlich zum Selbstmord des Silanus führte. Man durfte in der Tat erwarten, daß Neros Verlöbnis mit Octavia dem Verlobten den Weg zu Größerem eröffnete (*quod ... maiora patefacturum erat*); Neros Stellung als Schwiegersohn des Kaisers machte es seiner Mutter leichter, ihm den Platz neben Britannicus zu erobern (ann. XII 9, 1f.). Wegen der legitimistischen Bedeutung dieser Ehe hatte Octavia, *nomine patris et studiis populi gravis* (ann. XIV 59, 3), später einen Rückhalt an Agrippina (ann. XIII 12, 2. XIV 1. XIV 64, 1), und Poppaea konnte dem Nero die Gefahr vor Augen führen, die für ihn entstünde, wenn Octavia am Leben bliebe und sich mit einem anderen verheiratete (ann. XIV 61, 4).

Eine groteske Abwandlung solcher Anschauungen und ihrer Konsequenzen war es, wenn Nymphidius sich nach Neros Tod dessen Lustknaben Sporus aneignete und ihn Poppaea nannte (u. Bd. III A S. 1887). Kaiser Otho hatte die Absicht, Neros Witwe Statilia Messalina zu heiraten (Suet. Otho 10, 2).

Es galt als ein besonderes Zeichen von Vespasians Großzügigkeit, daß er die Tochter des Vitellius reichlich ausstattete und vornehm verheiratete (Suet. Vesp. 14. Epit. 9, 2. Vgl. PIR III V nr. 514). An die Rolle, welche die Kaiserin Plotina bei der Thronbesteigung Hadrians wirklich oder angeblich gespielt hat, braucht hier nur erinnert zu werden. Einer späteren Zeit konnte es so scheinen, als habe Hadrian seinem Nachfolger Pius den späteren Kaiser Marcus nicht nur zum Adoptiv-, sondern auch zum Schwiegersohn gegeben (über den wirklichen Sachverhalt s. o. VIII C 1); das drückt die Historia Aug. so aus, er habe dem Pius den Marcus als Schwiegersohn ausgesucht, damit an ihn,



als an einen dessen würdigen Mann, einst das römische Kaisertum gelange (M. Ant. phil. 16, 7). Noch deutlicher wird der gleiche Gedanke ausgesprochen ebd. 19, 8f.: Als man dem Kaiser Marcus sagt, er müsse seine Gattin Faustina wegen ihres Lebenswandels, wenn nicht töten, so zum mindesten verstoßen, erwidert er: „Wenn wir die Frau entlassen, müssen wir ihr auch die Mitgift wiedergeben.“ Und der Autor setzt hinzu: was aber konnte als Mitgift gelten, wenn nicht das Kaisertum, das er, von seinem Schwiegervater nach dem Willen Hadrians adoptiert, erhalten hatte? Das ist zwar über zwei Jahrhunderte später geschrieben, aber wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die Auffassung im 2. Jhdt. anders gewesen sei. — Avidius Cassius wollte auf die falsche Nachricht vom Tode des Marcus Kaiserin und Kaisertum zusammen in Besitz nehmen, wie es die Kaiserin selbst ihm heimlich für diesen Fall vorgeschlagen haben soll (Cass. Dio [Xiph.] LXXI 22, 3, III p. 264); die Meinung, daß das Imperium die Mitgift der Kaisertochter sei, wie wir sie soeben antrafen, erscheint hier leicht abgewandelt.

Kaiser Marcus hatte mehrere Töchter zu verheiraten (vgl. A. Stein PIR² I S. 122ff. und das Stemma bei S. 124); so hatte er besonders viel Grund, sich mit den Schwierigkeiten, die jede Prinzessinnenehe bedeutete, auseinanderzusetzen (über die Schwiegersöhne des Marcus s. J. Keil Klio XXXI [1938] 293ff.). Ohne weiteres gegeben war es vom dynastischen Standpunkt, daß eine der Töchter, Lucilla, den kaiserlichen Kollegen und Adoptivbruder des Vaters heiratete (s. o.). Sie wurde in zweiter Ehe mit Ti. Claudius Pompeianus (s. o. Bd. III S. 2843ff. Nr. 282. PIR² II C nr. 973) verheiratet (über diese Ehe vgl. auch J. Aymard Rev. arch. XXXV [1950] 63ff.), der die Katastrophe seiner Gemahlin (s. o. Bd. I S. 2315 Nr. 123), bei welcher auch der junge Pompeianus ums Leben kam (über die Frage der Verwandtschaft Groag PIR² II C nr. 975), überlebte und, wenn den Angaben der Historia Aug. in diesem Punkte zu trauen sein sollte, im J. 193 zweimal in Versuchung geführt wurde, Kaiser zu werden (Pert. 4, 10. Did. Iul. 8, 3; skeptisch Hartke Kk. 172; vgl. 150, 4. Ihn meint Iulian conv. 312 B); auf jeden Fall ist uns wichtig, daß an der zweiten Stelle als einer der Gründe angegeben wird: *quod ... gener imperatoris fuisset*. Sein und der Lucilla Sohn galt dem Kaiser Severus Antoninus noch als gefährlich genug, um beseitigt zu werden (s. o. Bd. III S. 2843 Nr. 280. PIR² II C nr. 971). Einen anderen seiner Schwiegersöhne, M. Peducaeus Plautius Quintillus, auf einer Inschrift aus Ephesos feierlich als Eidam des Kaisers bezeichnet (was auch sonst vorkam), hat Marcus aus dem weiteren Kreis der kaiserlichen Familie ausgewählt (als Gattin vermutet Keil die Kaisertochter Fadilla); er war ein Sohn der Ceionia Fabia, Schwester des Kaisers Verus, also ein Enkel des Aelius Caesar (vgl. Keil a. O. 297f.; K. hält ihn für identisch mit dem Senator Quintillus Plautianus, den nach Dio [Xiph.] LXXVI 7, 4f. Septimius Severus im J. 205 hinrichten ließ). M. Petronius Sura Mamertinus (s. o. Bd. XIX S. 1224f. Nr. 71), ebenfalls Gemahl einer der Marcustöchter, vielleicht der Cornificia, fand mit seinem Sohn (o. Bd. XIX S. 1201 Nr. 27), der also Enkel des Marcus war, und mit seinem Bruder (o. Bd. XIX S. 1225 Nr. 72) den Tod durch Commodus; Cornificia mußte sich unter Severus Antoninus den Tod geben (s. o. Bd. IV S. 1631f. Nr. 13. PIR² II C nr. 1505). L. Antistius Burrus (s. PIR² I A nr. 757), der Gatte der jüngsten Marcustochter Vibia Aurelia Sabina, wurde unter Commodus beseitigt; das war zwar das Werk des Cleander, aber der Verdacht, der es rechtfertigen mußte, war der bei dem Kaisereidam offenbar naheliegende des *regnum adfectatum* (so die glaubhafte Nachricht Hist. Aug. Comm. 6, 11, vgl. Pert. 3, 7). Von einem fünften Schwiegersohn, Cn. Claudius Severus (s. o. Bd. III S. 2868ff. Nr. 348. PIR² II C nr. 1024), vielleicht Gemahl der Annia Galeria Aurelia Faustina, ist hier nur zu erwähnen, daß seine Enkelin Annia Faustina, gleichzeitig Urenkelin und Urgroßnichte des Kaisers Marcus (s. den Stammbaum PIR² I S. 130), als Gemahlin Elagabals Augusta wurde (Keil a. O. 295). Im ganzen trifft es wohl zu, wenn Herodian feststellt, Marcus habe die Gatten seiner Töchter nicht nach Abkunft und Reichtum, sondern nach ihrer Würdigkeit ausgesucht (I 2, 2); nur dürfte die Auswahl auch und vor allem durch den Gedanken bestimmt worden sein, daß dem Leibeserben des Kaisers die Schwäger nicht als Thronanwärter gefährlich werden sollten (vgl. Keil a. O. 299f.). — Den ersten Gemahl der eben erwähnten Annia Faustina (s. o. Bd. I S. 2311 Nr. 115. PIR² I A Nr. 710) Pomponius Bassus tötete Elagabal unter anderem deshalb ὅτι γυναῖκα καὶ εὐπρεπῆ καὶ εὐγενῆ εἶχεν (folgt Angabe ihrer Abkunft, Dio LXXIX 5, 4 [vgl. 1], III p. 459) und heiratete sie selbst.

In Diocletians Tetrarchie waren die Caesares außer durch das Band der Adoption auch durch ihre Ehe mit den Augusti verbunden (s. o. VIII C 1); das ist also nicht etwa eine Neuerung der diocletianischen Ordnung, sondern eine im Wesen des Principats wurzelnde Gepflogenheit. Nach dem Tode des Galerius suchte Maximinus Daia sich dynastisch dadurch zu sichern, daß er der Tochter Diocletians, der Witwe des Galerius, seine Hand antrug (vgl. o. Bd. IV S. 1988). Für unseren Zusammenhang wichtig ist die Ehe Constantins mit Maximians Tochter Fausta, und zwar deshalb, weil uns dazu die Äußerungen des Panegyricus VII (VI) vorliegen, vgl. besonders 1, 4. 3, 3 (*o divinum tuum, Maximiane, iudicium, qui hunc tibi iure adoptionis nepotem, maiestatis ordine filium etiam generum esse voluisti!*). 7, 2 (indem Maximian dem Constantin seine Tochter vermählt, übergibt er ihm *summi pignus imperii*). 7, 4. 13, 3 (*perpetuis profecto pietatis stirpibus adfinitas ista coalescat, quae semper summos in re publica viros ad concordiam copulavit*, und dann führt der Redner, grundsätzlich vollkommen richtig, ein Exemplum aus der republikanischen Zeit an); dazu noch X (II) 11, 4, wo allgemein davon die Rede ist, daß Maximian seine Umgebung *necessitudine et adfinitate* sich verbinde. Von der Verschwägerung der Kaiser Constantin und Licinius hatte man offenbar eine

stärkere Wirkung erwartet (Aur. Vict. 41, 2, vgl. 6).

Unter denen, die Licinius nach dem Siege über Maximinus Daia ermordete, waren auch weibliche Mitglieder der Kaiserhäuser (o. VIII C 2 b). Über die Eheverbindungen im Hause Constantins s. o. VIII C 1. Die Kaisertochter und -schwester Constantia war *germanitate Augusti turgida supra modum* (Amm. XIV 1, 2). Wie der Usurpator Procop sich von Frau und Tochter des verstorbenen Kaisers Constantius begleiten ließ, wurde oben erwähnt (was Ammian XVIII 3, 2 erzählt, ist entsprechend zu verstehen). Daß diese Kaisertochter, die dann mit Gratian vermählt wurde, einmal beinahe in Gefangenschaft geraten wäre, erfüllt den Historiker Ammian noch nachträglich mit Entsetzen; wäre es doch ein *inexpiabile scelus* gewesen, *numerandum inter probrosas rei Romanae iacturas* (XXIX 6, 7). — Die Kaisertochter Iusta Grata Honoria, Schwester Valentinians (III), verlobte man mit einem Consular, „der sich der Regierung durch seinen Mangel an Ehrgeiz und persönlicher Bedeutung empfahl" (E. Stein 495; vgl. Seeck o. Bd. VIII S. 2292).

Durch die Stellung, welche die kaiserlichen Frauen im dynastischen Gefüge des Principats einnahmen, wurde auch zuweilen die des Schwiegervaters eines Kaisers bestimmt oder beeinflußt, so die des Plautian (Severus Antoninus), des Sallustius (Severus Alexander, vgl. Feriale Duranum col. I 11f. [Yale Class. Studies VII, 1940, 74ff.]), des Timesitheus (Gordian).

### VIII C 2 d. Die Adoption als Ausdruck des dynastischen Gedankens.

Nur vom dynastischen Gedanken her ist es zu verstehen, daß beim Fehlen leiblicher Söhne des Princeps bis ins 4. Jhdt. hinein die Nachfolge durch künstliche Sohnschaft geregelt wurde (vgl. auch u. S. 2209ff.). Adoption durch einen Kaiser bedeutet Designation zum Nachfolger (vgl. Mommsen 1137f.; anders, aber kaum richtig, Strack II 41ff., vgl. Hartke Kk. 146, 6) und wird mit unbefangener Selbstverständlichkeit so aufgefaßt (nicht dagegen Mitregentschaft ohne Adoption, wie sie Augustus an Agrippa und dann, im J. 6 v. Chr. [s. Gelzer o. Bd. X S. 485], an seinen Stiefsohn Tiberius vergab, Mommsen a. O. 1147, 2. Kornemann Doppelpr. 13). Als Augustus seine Enkel Gaius und Lucius adoptierte, machte er sie damit zu διάδοχοι τῆς ἀρχῆς (Cass. Dio LIV 18, 1). In bezug auf Tiberius spricht Sueton von Adoption und Nachfolge in einem Atem (Tib. 21, 2 a. E.); die Adoption des Tiberius durch Augustus und die des Germanicus durch Tiberius sollte die beiden — nacheinander — zu διάδοχοι des Augustus machen (Cass. Dio LV 13, 3). Pallas riet dem Kaiser Claudius, den Domitius Nero zu adoptieren und ihn damit sozusagen für die Teilnahme an den Regierungsgeschäften bereitzustellen (Tac. ann. XII 25, 1); daß dies die Bestimmung Neros zum Nachfolger und die Zurücksetzung des Britannicus bedeuten solle, wird kaum verhüllt (vgl. auch Cass. Dio [Xiph.] LXI 1, 1, o. S. 2164f.). Neros Mutter errinnerte später daran, durch ihr planvolles Betreiben hätten *adoptio et proconsulare ius et designatio consulatus et cetera* ihrem Sohn den Weg zur Herrschaft bereitet (Tac. ann. XIII 21, 3). Von dem greisen Galba erwartete man allgemein, daß er einen Adoptivsohn annehmen, d. h. einen Nachfolger designieren werde (Tac. hist. I 12, 2f.; vgl. Plut. Galba 19, 1). Wenn Otho auf die Adoption hoffte, so bedeutete diese für ihn die sichere Anwartschaft auf die Nachfolge (Tac. hist. I 13, 4. Plut. Galba 21, 1. Suet. Otho 4, 2. 5, 1). Als Titus von seinem Vater zu Galba geschickt wurde, um ihm seine Aufwartung zu machen, redeten die Leute, er sei zur Adoption herbeigerufen, und zwar in dem Sinne, daß damit die Nachfolge verbunden sei (Tac. hist. II 1, 1; vgl. Suet. Titus 5, 1). Das gleiche gilt für die Adoption, die Galba wirklich vollzogen hat, nämlich die des Piso; die ganze Rede des Galba bei Tacitus (hist. I 15f.) ist von dieser Voraussetzung getragen und spricht es ausdrücklich aus, vgl. bsds. I 15, 1 *me . . . praeclara indoles tua et amor patriae impulit, ut principatum . . . offeram* etc.; dazu die Bemerkung des Tacitus, die unmittelbar auf die Galbarede folgt: *et Galba quidem haec ac talia, tamquam principem faceret, ceteri tamquam cum facto loquebantur* I 16, 4; vgl. auch die Rede Pisos ebd. 29f., bsds. 29, 2 *provisum adoptione videbatur, ut ne post Galbam quidem bello locus esset*. Zum Caesarnamen des Piso und seinem Gebrauch vgl. Mommsen 770, 4. Groag o. Bd. III S. 1399. Hätte Otho seinen Neffen adoptiert, dann wäre dieser dadurch zum Nachfolger designiert worden (Plut. Otho 16, 3). Mucian setzt dem Vespasian auseinander, daß es sinnlos wäre, nicht zugunsten desjenigen auf die Herrschaft zu verzichten, dessen Sohn er, wäre er Kaiser, adoptieren würde (Tac. hist. II 77, 1): adoptieren natürlich zur Sicherung der Nachfolge. Vielleicht deutlicher als alles andere spricht der Versuch, zugunsten Hadrians die öffentliche Meinung durch die *adoptio*-Münzen zu beeinflussen (Strack II 41ff.); hier greifen wir den Grundsatz, daß der durch den Vorgänger Adoptierte als Herrscher legitimiert ist, einmal unmittelbar, nicht durch das Medium eines Schriftstellers. Die Gedanken, die Hadrian bei Dio (Xiph.) gegen Ende seines Lebens, nach dem Tode des Aelius Caesar, entwickelt (LXIX 20, 2ff.), setzen voraus, daß der Adoptivsohn des Kaisers sein Nachfolger wird, und die von Hadrian veranlaßte Doppeladoption durch Antoninus (Pius) begründet Dio (Xiph.), von derselben Voraussetzung ausgehend, mit dem Wunsche des Kaisers, die Nachfolge für einen möglichst großen Zeitraum festzulegen (βουληθεὶς ἐπὶ πλεῖστον καὶ τοὺς μετὰ ταῦτα αὐταρχήσοντας ἀποδεῖξαι LXIX 21, 1). Septimius Severus glaubt sich zu legitimieren, indem er sich zum Adoptivsohn des Marcus macht. Vom Adoptionsgedanken beherrscht ist das diocletianische System. Weiterhin kommt die Bestimmung des Nachfolgers durch Adoption ab.

Wesentlich gefördert wurde unser Wissen über den Zusammenhang von Adoption und Nachfolge durch die o. Kap. I angeführte Untersuchung von Prévost. Die Adoptionen in der Nobilität der Republik und die kaiserlichen Adoptionen haben nicht nur den gleichen privatrechtlichen Charakter, sondern auch den gleichen ‚politischen' Zweck: die Nachfolge in der Bekleidung der höchsten Staatsstellen dynastisch zu sichern (a. O. 15. 28f. 32: „Toutes sont des adoptions dynastiques, c'est-à-dire, des adoptions par lesquelles l'adoptant entendait assurer, au profit de l'adopté et plus largement, au profit de la ‚lignée' dont celui-ci devenait le représentant, la situation politique dans laquelle il avait été lui-même placé"). Auch die Adoption des C. Octavius, des späteren Augustus, durch Caesar ist dynastisch zu verstehen.



Diesen für Roms Geschichte wichtigsten Adoptionsfall behandelt Prévost außer a. O. (29ff.) auch in der Rev. intern. des droits de l'antiqu., 3me année, t. 5 = Mél. F. De Visscher IV (1950) 361ff. (vgl. auch G. Alfs Adoptionen in der Zeit der röm. Republik bis auf die des Caesar Octavianus, Diss. Köln 1950, 114ff.). Zu anderen Ergebnissen kommt die Untersuchung von W. Schmitthenner Oktavian und das Testament Cäsars, Zetemata H. 4 (1952). Dieser sucht zu zeigen, daß Caesar nicht die Absicht hatte, Octavian zu seinem politischen Nachfolger zu machen; wäre es anders, so hätte er jedenfalls (wie die Überlieferung über den Wortlaut des Testaments erkennen lasse) die gute Gelegenheit, diese Absicht durch sein Testament zu bekunden, nicht benutzt (S. 37). Das Testament habe, soweit man das bei einem Mann von Caesars umfassender politischer Machtstellung sagen könne, eher familiär-private Bedeutung (91). Testamentarische ‚Adoption' und *condicio nominis ferendi* seien eine und dieselbe Rechtsangelegenheit. Mit der Erfüllung der *condicio* durch den Erben seien ursprünglich keine besonderen Rechtssollemnitäten verbunden; sie sei augenscheinlich eine rechtlich wenig beachtete Privatangelegenheit (60). Weil Octavian wünschte, sein Sohnestum durch eine förmliche Adoption (und zwar in der für ihn als *sui iuris* gegebenen Form der Adrogation) bekräftigt zu sehen, habe er die *lex curiata* durchgesetzt, gegen die im Vorjahr der Konsul Antonius, nach Schm. mit Recht, protestiert hatte (62, vgl. 55). Ich kann der scharfsinnigen Beweisführung Schm.s, der E. Hohl DLZ 1953, 147f. zustimmt (vgl. auch W. Kunkel Sav.-Ztschr. LXX [1953] 440, 4), nicht folgen; vgl. H. E. Stier Gesch. in Wiss. u. Unterr. IV (1953) 314f. H. Volkmann Gnomon XXVI (1954) 42ff.

Caesar wollte, wie Prévost überzeugend ausführt, durch die Adoption eine verwandtschaftliche Bindung herstellen und bediente sich zu diesem Zweck natürlich eines Mittels, das juristisch tauglich war. Die *lex curiata*, die Octavian für sich erwirkte, ist nur scheinbar exzeptionell; warum sie in den anderen uns bekannten Fällen testamentarischer Adoption nicht erwähnt wird, dagegen im Falle Octavians mit besonderem Nachdruck, läßt sich leicht erklären (Bedenken gegen Prévosts Beurteilung der *lex curiata* äußert Ed. Volterra Atti Acc. Lincei 1952, ser. VIII, Rendic., Cl. di sc. mor., vol. VII [1953] S. 181f. Anm.). Neuestens äußert sich A. Alföldi in einer Untersuchung über „Porträtkunst und Politik in 43 v. Chr.", die in der Festschrift für Byvanck erscheint, in dem Sinne, daß das Curiatgesetz notwendig gewesen sei nicht als endgültige Bekräftigung der testamentarischen Adoption, sondern als feierliche Sanktionierung der Gottessohnschaft Octavians. Die Arbeit von M. Lemosse L'adoption d'Octave et ses rapports avec les règles traditionnelles du droit civil, Studi in memoria di Emilio Albertario, kenne ich nur aus der kurzen Mitteilung Rev. histor. de droit franç. et étranger XXIX (1951) 295.

Wie verhält sich nun aber die politische Nachfolge, hier und sonst, zur Adoption, die doch ein reiner Privatakt ist? Welches ist das Element, das den dynastischen Adoptionen in der Republik wie im Kaisertum indirekt eine politische Wirkung verleiht, welche die Institution als solche nicht haben kann? Es ist die private Gefolgschaft, die im Sinne der dynastischen Kontinuität dadurch wirksam sein kann, daß sie vererblich ist, und zwar allein in der agnatischen männlichen Deszendenz des Patrons. Daher muß die Vererbung der Klientel an den Nachfolger, falls dieser nicht der Sohn des Gefolgschaftsherrn ist, durch die künstliche Sohnschaft geregelt werden; das einfache Testament könnte diese Wirkung nicht erzielen.

Können wir so weit den Ergebnissen von Prévost, der sich auf die Forschungen von Fustel de Coulanges, Gelzer, v. Premerstein, Béranger und anderen stützt, ohne weiteres folgen, so darf doch die Wirkung, welche die Vererblichkeit der Gefolgschaft auf die Nachfolge im Principat ausübte, nicht in dem Sinne überschätzt werden, als wäre es unmöglich gewesen, anders als auf dem Wege über die leibliche oder künstliche Sohnschaft Nachfolger eines Kaisers zu werden. Daß die Vererbung der Klientel keine absolute Sicherung der Nachfolge bedeutete, zeigt die Tatsache der Usurpationen und die Furcht derer, die es anging, daß es zu einer Usurpation kommen könne. Und wenn Plinius, Paneg. 7, 6, zu Traian sagen kann *superbum istud et regium* (näml. den *cives* einen *princeps* zu geben) *nisi adoptes eum, quem constet imperaturum fuisse, etiamsi non adoptasses*, so muß der gedachte Fall, von dem hier die Rede ist, mochte er auch noch so unwahrscheinlich sein, doch für möglich gegolten haben; durch baren Unsinn hätte der Sprecher sich lächerlich gemacht. Anderseits hat die dynastische Adoption, abgesehen von der Sicherung des Erbrechts auf die Klientel, eine weitreichende ‚emotionale' Wirkung; das zeigen z. B. die *adoptio*-Münzen unter Hadrian und die Fiktion des Septimius Severus (s. o.). Daß aber, beim Fehlen eines leiblichen Erben, dem dynastischen Gefühl durch die Herstellung der künstlichen Sohnschaft allein noch nicht Genüge getan wird, geht daraus hervor, daß die Adoption, wenn möglich, an einem mehr oder weniger nahen Verwandten vollzogen wird (s. unsere Übersicht, o. VIII C 1, und vgl. Prévost 39f.).

### VIII C 3. Die Bedeutung der Abkunft des Princeps, soweit sie nicht dynastisch bestimmt ist.

Es hat sich gezeigt, daß der Grundsatz der dynastischen Erbfolge im Gefühl der Herrschenden wie in der öffentlichen Meinung tief verwurzelt war. Aber auch wenn die als das Natürliche empfundene Erbfolge nicht stattfand oder

nicht stattfinden konnte, wurden an den künftigen Princeps hohe gesellschaftliche Anforderungen gestellt. Der Kaiser mußte Patrizier sein; war er es nicht, so mußte er es werden (vgl. Mommsen 789. Kübler o. Bd. XVIII 4 S. 2230). Es dauerte zweieinhalb Jahrhunderte, bis in Macrinus ein Nichtangehöriger des Senatorenstandes, ein *novus homo* (Hist. Aug. Macr. 7, 1), auf den Thron kam (J. 217, dazu Mommsen a. O.). Dies ist vielleicht der merklichste Einschnitt in der soziologischen Entwicklung des Prinzipats (falls man nicht die Erhebung des Maximinus Thrax, J. 235, für einen noch wichtigeren Grenzpunkt hält, Aur. Vict. 25, 1. Eutr. IX 1, 1. Straub 7); aber überhaupt ließen die sozialen Anforderungen in einer fast geradlinig fortschreitenden Entwicklung allmählich nach. Gehörten die ersten Kaiser dem vornehmsten Kreise des stadtrömischen Adels an, so gelangte schon mit Vespasian eine italische Familie, die nicht aus der Stadt Rom stammte, zum Principat (vgl. Suet. Vesp. 1, 1 *gens Flavia, obscura illa quidem ac sine ullis maiorum imaginibus, sed tamen* etc.); einen weiteren Schritt auf diesem Wege bedeutete die Thronerhebung von Provinzialen, wobei wieder das Kaisertum Traians oder Hadrians, die aus einer der am frühesten romanisierten Provinzen kamen, eine frühere Entwicklungsphase ausmachte, von der sich das spätere Kaisertum der Afrikaner, Syrer usw. abhebt. Diese Vorgänge sind als Ausdruck der — freilich unvollkommenen — Verwirklichung des Reichsgedankens besonders von M. Rostovtzeff in seinem Werke Gesellschaft u. Wirtschaft im römischen Kaiserreich gewürdigt worden. Das Bild ändert sich nicht wesentlich, wenn die Kaiser von Traian bis Marcus nicht als wirkliche Provinzialen gelten können, sondern von ausgewanderten italischen Familien abstammten (M. Gelzer Gnomon XVIII [1942] 132 zu A. Piganiol Hist. de Rome).

Trotzdem galt jahrhundertelang die Forderung, daß der Princeps edler Abkunft sein müsse; sie wurde nicht nur in den Kreisen der gesellschaftlichen Elite erhoben, sondern offenbar von der Öffentlichkeit überhaupt. Die Prüfung der Zeugnisse zeigt auch hier, daß der Grundsatz verschiedener Spielarten fähig und daher in verschiedener Weise geschichtlich wirksam war; besonders wichtig ist es uns zu beobachten, daß auch hier gewissermaßen von einer ‚doppelten Legitimität' gesprochen werden kann, weil immer wieder Adel und Leistung nebeneinander als die beiden entscheidenden Qualifikationen des Thronanwärters begegnen. Diese Auffassung steht hinter den Worten, die Seneca den Augustus an den verhinderten Attentäter Cornelius Cinna richten läßt, clem. I 9, 10: *„Quo", inquit, „hoc animo facis? ut ipse sis princeps? . . . Cedo, si spes tuas solus inpedio, Paulusne te et Fabius Maximus et Cossi et Servilii ferent tantumque agmen nobilium non inania nomina praeferentium, sed eorum, qui imaginibus suis decori sint?"* Und zu Traian sagt Plinius *qui generis tui claritatem virtute superasti* (Paneg. 70, 2).

Gleich zu Anfang unserer Zeugnisreihe begegnet der Fall, daß nicht einmal die Herkunft der Kaisersöhne als absolute Größe betrachtet wurde. Als Germanicus und Drusus als künftige Thronerben nebeneinander standen, waren die Sympathien in den Hofkreisen geteilt; für Germanicus sprach unter anderem die edlere Abkunft, denn abgesehen von der verwandtschaftlichen Beziehung zu Augustus war der Triumvir Marcus Antonius sein Großvater, während Drusus einen Mann ritterlichen Standes, den Pomponius Atticus, unter seinen Vorfahren hatte (Tac. ann. II 43, 5f.). — Bei ihren Machenschaften gegen Nero bemühte sich seine Mutter um die *nobiles,* als suche sie nach einem Führer für eine politische Kampfgruppe (Tac. ann. XIII 18, 2, bezeichnend die Verbindung *nomina et virtutes nobilium*); es kommen offenbar nur Träger alter Namen für diese Aufgabe in Frage, und wenn Tacitus auch nicht sagt, daß an Thronprätendenten gedacht war, so war bis dahin doch nur ein kleiner Schritt. Bei der angeblichen Thronkandidatur des Cornelius Sulla fiel die Erlauchtheit seines Geschlechts ins Gewicht, sie wird Tac. ann. XIII 23, 1 vor der Verwandtschaft mit Claudius genannt. Galba hatte es neben und vor dem *metus temporum* seiner adeligen Abkunft (über diese u. Bd. IV A S. 774f.; besonderen Wert legte er auf die Verwandtschaft mit dem republikanischen *princeps* Catulus, Plut. Galba 3, 1. Suet. Galba 2; o. S. 2022 Nr. 51) zu verdanken, daß seine *segnitia* für *sapientia* genommen wurde (Tac. hist. I 49, 3). Als er sich entschloß, seinen Nachfolger zu bestimmen, kam nur einer der ἐπιφανεῖς in Frage (vgl. Plut. Galba 19, 1); bei Tacitus wie bei Sueton wie bei Cassius Dio erscheint unter den Beiwörtern, mit denen Calpurnius Piso charakterisiert wird, an erster Stelle die Adelsbezeichnung (*nobilis utrimque* etc. Tac. hist. I 14, 2; *nobilem egregiumque iuvenem* Suet. Galba 17; νεανίσκον εὐγενῆ ἐπιεικῆ φρόνιμον Dio [Xiph.] LXIV 5, 1, III p. 103; daß Galba in seiner Rede bei Tacitus, hist. I 15, 1, die *nobilitas* des Piso als gleichgültig bezeichnet, zeigt den Einfluß der griechischen Theorie, s. u. VIII C 4). „Wie aus den Reihen euerer Söhne Senatoren hervorgehen, so aus den Reihen der Senatorensöhne die *principes*", sagt Otho zu den Praetorianern (Tac. hist. I 84, 4) in einer Rede, die die aufgeregten Gemüter beschwichtigen soll und in der alles vermieden wird, was erbittern könnte (über den Vorgang vgl. E. Hohl Klio XXXII [1939] 307ff.); es kann also keinem Praetorianer einfallen, daß er auch nur Vater eines Princeps werden könne: wer den Weg zum Principat gehen will, muß im Senatorenstand geboren sein (der Gedanke umfaßt also drei Generationen; daß der Satz so zu verstehen ist, zeigt der unmittelbar vorhergehende). Von Vitellius meint Cassius Dio (Xiph.), die Soldaten hätten ihn zum Kaiser gemacht πρὸς μόνην τὴν εὐγένειαν αὐτοῦ ἀπιδόντες, außerdem habe ihnen allerdings wohl auch seine ἀσέλγεια behagt (LXIV 4, 2, III p. 103, vgl. Suet. Vit. 7, 3; Plut. Galba 22, 7). Tacitus läßt Fabius Valens dem Vitellius zureden, er solle die Kaiserwürde nicht zurückweisen: mit Recht habe Verginius Rufus verzichtet, da er aus ritterlicher Familie stamme und kein Mensch seinen Vater kenne; dem Vitellius dagegen gäben die hohen Ämter des Vaters schon längst den Rang eines Imperators (hist. I 52, 4). Aus der ihm vorliegenden Überlieferung berichtet Tacitus, ohne selbst daran zu glauben, während der Fehde zwischen Vitellius und Otho habe sich angeblich Suetonius Paulinus Hoffnung auf den Principat gemacht, weil er der älteste Consular war und sich in Britannien Ruhm erworben hatte (hist. II 37, 1; vgl. dazu Groag o. Bd. III S. 1384, 44ff.); *vetustissimus consularium* zu sein, kam offenbar edler Abkunft fast gleich (auch hier das Nebeneinander der beiden Qualitäten). Die Teilnehmer an der Verschwörung gegen Domitian wandten sich, wie Dio (Xiph.) sagt, an Nerva, ἐπειδὴ καὶ εὐγενέστατος καὶ ἐπιεικέστατος ἦν (LXVII 15, 5, III p. 183; vgl. Dios Bemerkung zur Thronerhebung des Claudius, o. VIII C 2 a). Die Eigenschaften, die den Antoninus für die Nachfolge empfahlen, nennt Hadrian in seiner Rede bei Dio (Xiph.) in der Reihenfolge εὐγενῆ πρᾶον εὔεικτον φρόνιμον κτλ. (LXIX 20, 4). Von Clodius Albinus sagt die Historia Aug., er sei beim Senat außerordentlich beliebt gewesen, weil er einer alten Familie angehörte (Clod. Alb. 7, 2); das stammt aus Herodian (vgl. Hartke Kk. 165, 1), der aber in der üblichen Weise an zweiter Stelle auch von der sonstigen Eignung spricht (ᾑροῦντο γὰρ οἱ εὐπατρίδαι ἐκεῖνον μᾶλλον ἄρχοντα, ἅτε ἐκ προγόνων εὖ γεγονότα καὶ χρηστὸν τὸ ἦθος εἶναι λεγόμενον III 5, 2). Den Konsul Sosius Falco wollten unter Pertinax die Praetorianer gern zum Kaiser machen ὅτι καὶ γένει καὶ χρήμασιν ἤκμαζεν (Dio [Xiph.] LXXIII 8, 2). Die Brutalität des Maximinus Thrax erklärt Herodian (VII 1, 1), indem er von ihm sagt δυσμένειαν ἑαυτῷ συνειδώς, ὅτι πρῶτος ἐξ εὐτελείας τῆς ἐσχάτης ἐς τοσαύτην τύχην ἤλασε. Von der *nobilitas* der Gordiane redet des längeren und breiteren, freilich in sehr törichter Weise, die Historia Aug., als sie auf den zweiten Gordian zu sprechen kommt (Gord. 17); das Motiv kehrt dann mehrfach wieder in der Geschichte des dritten Gordian, dessen Adel allerdings durch das Kaisertum seines Großvaters und seines Oheims wesentlich verstärkt war. Die edle Abkunft des ersten Gordian hebt auch Herodian als wichtig hervor: die Aufständischen glaubten, Senat und Volk von Rom würden sich ihn als einen wohlgeborenen Mann gern gefallen lassen (VII 5, 2). Hier ist mit der Betonung des εὖ γεγονέναι ein zweiter Gedanke verbunden: die Übernahme des Principats wird als die Krönung, als das κορυφαῖον τέλος der glänzenden Laufbahn Gordians betrachtet, die über viele hohe Ämter gleichsam in normaler Folge (ἐκ πολλῶν ἡγεμονιῶν ὥσπερ κατ' ἀκολουθίαν) diesen Gipfelpunkt erreiche. Man nahm an, daß sowohl Gordian selbst wie die öffentliche Meinung Roms (ἥ τε σύγκλητος καὶ ὁ Ῥωμαίων δῆμος, d. h. der stadtrömische Kern der Reichsbevölkerung als Träger der Tradition) sich durch diese Erwägung beeinflussen lassen werde. Hier zeigt sich wieder einmal besonders deutlich (in dem Buch des Syrers Herodian!), daß die Forderung der εὐγένεια, die der Thronprätendent erfüllen soll, nicht auf einem äußerlichen sozialen Vorurteil beruht, sondern daß es sich bei den εὐγενεῖς um eine Führerschicht handelt, die durch Leistungen im Staatsdienst als solche qualifiziert wird. Die Leistung der Vorfahren und die des präsumptiven Princeps selbst fließen ineinander. So stellt sich heraus, daß die Forderung edler Abkunft und der dynastische Gedanke im Prinzip übereinstimmen, daß jene sozusagen in diesen einmündet, seine Voraussetzung bildet; und es bestätigt sich, daß der Gegensatz von Erbprinzip und Leistungsprinzip in Wirklichkeit gar nicht existiert (s. u. VIII C 4). Die Auffassung, daß ein gerader Weg über den cursus honorum zum Principat führe, dürfen wir schlechthin als — im römischen Sinne — republikanisch bezeichnen: der Thron erhebt sich nicht auf steiler Höhe über einer gleichförmigen Untertanenmasse, sondern bildet den Gipfel einer Stufenpyramide, die allerdings nur wenige ersteigen (vgl. hierzu auch die Bemerkungen des Tacitus über Suetonius Paulinus o. S. 2193).

Derselbe Gedanke, teilweise in dieselben Worte gekleidet, kehrt wieder in der Rede, die im J. 238 Pupienus Maximus bei Herodian nach dem Tode des Maximinus Thrax an dessen Soldaten richtet: sie sollen den beiden Kaisern die Treue halten, „welche, auf Grund edler Abkunft und einer langen Reihe (Erbfolge?) vieler Taten gleichsam in normaler Folge zu diesem Gipfel emporgestiegen, Volk und Senat erkoren haben" (οὓς ἐξ εὐγενείας καὶ πολλῶν πράξεων μακρᾶς διαδοχῆς ὥσπερ κατ' ἀκολουθίαν ἐπὶ τοῦτο ἀναβάντας κρίναντες ὁ δῆμος καὶ ἡ σύγκλητος ἐπελέξαντο VIII 7, 4): auch hier die enge Verbindung von εὐγένεια und πράξεις, auch hier das Kaisertum als Endziel des cursus honorum. Freilich handelt es sich hier um ‚Senatskaiser', deren fast republikanisch zu nennende Gesinnung durch das Folgende unterstrichen wird: „Denn nicht eines einzelnen Mannes Eigenbesitz ist die Herrschaft (ἡ ἀρχή), sondern Gemeingut des römischen Volkes von jeher, und an jene Stadt (Rom) ist das Schicksal des Kaisertums gebunden (ἐν ἐκείνῃ τῇ πόλει ἡ τῆς βασιλείας ἵδρυται τύχη); uns aber ist die Aufgabe übertragen, das, was zur Herrschaft gehört (τὰ τῆς ἀρχῆς), mit eurer Hilfe zu verwalten und durchzuführen" (ebd. 5). Und noch ein drittes Mal klingt der Gedanke an: „Das Volk hatte seine Freude an ihnen und war stolz auf die adeligen und der Herrschaft würdigen Kaiser" (ἔχαιρέ τε ὁ δῆμος αὐτοῖς, σεμνυνόμενος εὐπατρίδαις καὶ ἀξίοις τῆς βασιλείας αὐτοκράτορσιν Herodian. VIII 8, 1). Inwiefern sie der Herrschaft würdig waren, zeigt die oben angeführte Stelle: wegen ihrer πράξεις; zu diesen aber gab ihnen Fähigkeit und Gelegenheit ihre Eigenschaft als εὐπατρίδαι. Es ist nun sehr bemerkenswert, daß Herodian, nachdem er über die günstige Stimmung des ‚δῆμος' berichtet hat, von den Soldaten, d. h. den Praetorianern (über die Vorgänge vgl. M. Durry Les cohortes prétoriennes [1938] 391), das genaue Gegenteil sagen muß: abgesehen davon, daß sie nicht gern Kaisern gehorchten, die der Senat gegeben hatte, war es gerade die edle Abkunft der Kaiser, an der sie sich stießen (ἐβαροῦντό τε αὐτῶν αὐτὴν τὴν εὐγένειαν ebd.). Hier zeigt sich, daß die Ansprüche, welche die öffentliche Meinung an die Kaiser stellt, sich geändert haben; wir kommen darauf noch zurück.

Wenn ein Kaiser, der von edler Abkunft ist, den Anforderungen trotzdem nicht genügt, so fällt das um so mehr auf. Gallienus gilt dem

Verfasser der Historia Aug. als unwürdig nicht nur seines Vaters — dieser Gesichtspunkt wäre aus dem dynastischen Gefühl zu erklären —, sondern auch des Adels seines Geschlechtes (tyr. trig. 8, 9); derselbe Autor sagt von seiner Kreatur Censorinus, einem der ‚Dreißig Tyrannen' (vgl. A. S t e i n PIR² II C nr. 656), er sei zwar *nobilis* gewesen, aber nicht zum Heil, sondern zum Unheil des Staates (*non tam bono sed malo rei p.*, vgl. die aus Inschriften bekannte Formel *bono rei p. nato)* Kaiser gewesen (tyr. trig. 32, 8).

Es war oben die Rede von der Stellung der kaiserlichen Frauen. Von da aus versteht es sich von selbst, daß, wie einst für die Damen der republikanischen Führerschicht, so jetzt für die Gemahlin des Kaisers edle Abkunft erwünscht ist. Als für Claudius eine Frau gesucht wird, sagt Vitellius im Senat, in Frage komme nur eine Frau, die durch Adel, Fruchtbarkeit und Ehrbarkeit ausgezeichnet sei (Tac. ann. XII 6, 1). Auch hier ist *nobilitas* an erster Stelle genannt.

War es unter Umständen gefährlich, einer kaiserlichen Familie anzugehören, so gilt dasselbe von der Zugehörigkeit zum Adel überhaupt; richtig sagt Iulian or. I 43 C, es habe Herrscher gegeben *τὴν τῶν ἀρχομένων εὐγένειαν ὑπιδόμενοι πάντα τρόπον τοὺς εὖ γεγονότας προπηλακίζοντες ἢ καὶ ἀναιροῦντες ἄρδην τὰς οἰκίας*. Es handelt sich hier, aufs ganze gesehen, um die geschichtlich begründete Spannung zwischen dem Kaiser und den Angehörigen des Senatorenstandes. Wie zur Qualifikation des künftigen Princeps Adel und Leistung zusammenwirkten, im Grunde eine Einheit bildeten, so wird gegebenenfalls umgekehrt beides zum Stein des Anstoßes*). L. Calpurnius Piso (s. o. Bd. III S. 1396ff. Nr. 99. PIR² II C nr. 289) starb im J. 32 eines natürlichen Todes, was, wie Tacitus sagt, bei solcher Erlauchtheit eine Seltenheit war: *rarum in tanta claritudine* (ann. VI 10, 3); das Wort *claritudo* meint hier gewiß nicht nur den Glanz der Abkunft, sondern auch den der eigenen Leistung. Über Furius Scribonianus, den Sohn des Empörers von 42, s. G r o a g o. Bd. VII S. 351 Nr. 50. Der Ausgang des Corbulo wurde zum Teil durch seine vornehme *origo* veranlaßt (Tac. hist. II 76, 3). In der Einleitung der Historien des Tacitus heißt es (I 2, 3) *nobilitas, opes, omissi gestique honores pro crimine* etc.: *nobilitas* steht an erster Stelle. Fabius Valens sagt bei Tacitus an der oben angeführten Stelle hist. I 52, 4 zu Vitellius, seine Abkunft — der Vater hatte mehrfach die höchsten Ämter bekleidet — raube ihm die Sicherheit des ‚Privaten' (*auferre privati securitatem)*, d. h. er werde dem jeweiligen Princeps eben wegen dieser Abkunft als gefährlich gelten; bei Verginius Rufus, der nicht Kaiser werden wollte, sei es etwas anderes, dem drohe wegen seiner geringen Abkunft keine Gefahr *(tutum, si recusasset)*. Als Vitellius Kaiser war, verdächtigte sein Bruder den Iunius Blaesus (s. o. Bd. X S. 966 Nr. 40) und wies dabei besonders auf dessen Abkunft hin, deren er sich rühme; Iunier und Antonier habe er unter seinen Vorfahren, als Abkömmling von Imperatoren (*stirpe imperatoria*, nicht = kaiserlich) gebe er sich im Verkehr mit den Soldaten (Tac. hist. III 38, 3). So mußte er sterben; den Principat hatte er nicht erstrebt, fügt Tacitus hinzu, aber er hatte es nicht vermeiden können, des Principats für würdig gehalten zu werden (III 39, 2). Vespasians Freund und Helfer Mucianus ließ den Calpurnius Galerianus (s. o. Bd. III S. 1373 Nr. 46), Sohn des einstigen Verschwörers Piso, töten. Er hatte zwar gar nichts unternommen, aber berühmter Name und blühende Jugend trafen bei ihm zusammen, und man sprach im Volke zu viel von dem Träger dieser Eigenschaften, als daß er nicht gefährlich scheinen mußte (Tac. hist. IV 11, 2). Kaiser Marcus suchte offenbar seine Schwiegersöhne zum Teil nach dem negativen Gesichtspunkt aus, daß sie ihrer Abstammung nach nicht als Thronanwärter in Frage kämen (o. VIII C 2 c). Severus Antoninus wütete nach der Ermordung Getas nicht nur gegen die Verwandten des Kaiserhauses, sondern auch gegen den hohen Senatsadel (*εἴ τι γένος ἦν βασιλικὸν ἢ ἐν συγκλήτῳ ἐξ εὐπατριδῶν καταβαῖνον* Herodian. IV 6, 3). — Auch Frauen kann unter Umständen edle Abkunft verderblich werden; wenn Claudius in seiner Anklagerede gegen Lollia (s. o. Bd. XIII S. 1394f. Nr. 30) im Senat sich ausführlich über ihre *claritudo* verbreitete (Tac. ann. XII 22, 2), so tat er das wohl in der Absicht zu betonen, wie gefährlich sie sei.

War demnach edle Abkunft eine der Eigenschaften, die — in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit — zum Principat qualifizierten, so schloß das Gegenteil normalerweise vom Kaisertum aus. Hervorgehoben wird diese Regel überall da, wo sie durchbrochen ist, wo eine Ausnahme gemacht wurde oder wo es so schien, als ob dieser Fall eintreten werde. Zu Beginn der Vespasiansvita (1, 1) betont Sueton, daß die *gens Flavia* von niederer Herkunft war und keine *maiorum imagines* aufzuweisen hatte (vgl. Cass. Dio [Zon.] LXVI 10, 3 b, III p. 144), fügt allerdings hinzu, sie sei dennoch für den Staat *nequaquam paenitenda* gewesen. Vespasian galt denn auch dem Nero als völlig ungefährlich, *ob humilitatem generis ac nominis* (Suet. Vesp. 4, 5; vgl. Tac. hist. II 76, 3). — Von Avidius Cassius sagt Dio, er sei ein trefflicher Mann gewesen und von der Art, wie man sich einen Kaiser wünschte, außer daß er der Sohn eines Rhetors war, der es nur eben bis zum praefectus Aegypti brachte (C. Avidius Heliodorus; Dio [Xiph.] LXXI 22, 2, III p. 264); also war man noch zu Dios Zeit mindestens in den Senatskreisen der Ansicht, daß selbst ein so hohes ritterliches Amt, wie es die aegyptische Praefectur war, für den Vater eines Kaisers noch nicht als standesgemäß gelten konnte. Als der spätere Kaiser Pertinax Konsul wurde, gab es nach Dios Bericht Leute, die das wegen seiner geringen Abkunft tadelten, nicht ahnend, daß er sogar Kaiser werden würde (Dio [Xiph.] LXXI 22, 1, III p. 262); und nach Herodian wäre Pertinax selbst überzeugt davon gewesen, daß sein Kaisertum gesellschaftlich unpassend war. Er fürchtete, die Hochadeligen unter den Senatoren würden es nicht ertragen, das Kaisertum aus den Händen eines hochgeborenen Herrschers (*μετὰ βασιλέα εὐγενέστατον*) — des Commodus — übergehen zu lassen in den Besitz eines Mannes, der aus ‚privatem' und unscheinbarem Geschlecht (*ἐξ ἰδιωτικοῦ καὶ ἀσήμου γένους*) zu dieser Würde gelangte; denn bei all seinen Vorzügen konnte er es an *εὐγένεια* mit den *εὐπατρίδαι* im Senat (das Wort bezeichnet hier natürlich nicht mehr, wie früher, die Patrizier im alten Sinne) doch bei weitem nicht aufnehmen (II 3, 1f.). Dem entsprach sein Verhalten in der ersten Senatssitzung, die auf die Ermordung des Commodus folgte: er erklärte, auf den Thron verzichten zu wollen, und wies zur Begründung nicht nur auf sein Alter hin, sondern auch darauf, daß viele Adelige vorhanden seien, für die — eben wegen ihres Adels — das Kaisertum besser passe als für ihn; und er hielt für den Würdigsten den M.' Acilius Glabrio (s. PIR² I A nr. 69), der nicht nur von edelster Abkunft war, sondern auch schon zweimal das Konsulat bekleidet hatte — wieder gehen hier Abstammung und eigene Leistung zusammen (Herodian. II 3, 3f.). Und als er dann doch die Kaiserwürde annahm, betonte er in den ersten Worten seiner Thronrede wieder die überlegene *εὐγένεια*, die im Senatskreise vorhanden sei (ebd. 5). Wieviel von dem allen auch auf Rechnung Herodians zu setzen oder durch die Norm der recusatio (u. IX E) bestimmt sein mag, für das soziale Empfinden der Zeit sind die Äußerungen des neuen Kaisers ein vollgültiges Zeugnis. Das Kaisertum des Macrinus wurde als Musterbeispiel für eine sozial unmögliche Besetzung des Thrones schon erwähnt. Cassius Dio, der hier als römischer Senator in eigener Sache redet, wird nicht müde, die Anmaßung des Parvenus zu schelten. Seine *δυσγένεια* — im Gegensatz zur *εὐγένεια* früherer Kaiser — fordert zur Opposition heraus, widersinnig ist es, daß ein solcher Mensch die Hand nach dem Purpur ausstreckte; zum mindesten hätte er nie vergessen dürfen, woher er kam (LXXVIII 15, 3f., III p. 419). Höchsten Ruhm hätte er sich erwerben können, wenn er einen Senator zum Kaiser gemacht hätte; er aber zog es vor, sich räuberisch des Kaisertums zu bemächtigen, ohne es vorher zum Senator gebracht zu haben. So hat er denn auch das Ungemach verdient, das ihn traf (LXXVIII 41, 2. 4; 14, 4). Wenn man sich anfänglich seine *ταπεινότης* gefallen ließ, so nur deshalb, weil man glücklich war, den Caracalla los zu sein (LXXVIII 18, 4f.). Und wenn Dio es dem Kaiser Nerva hoch anrechnet, daß er sich an der spanischen Herkunft Traians nicht gestoßen hat, daß er nicht auf die *πατρίς*, sondern auf die *ἀρετή* des praesumptiven Thronerben sah (LXVIII 4, 1f. [Xiph.]), so läßt ihn diese Großzügigkeit dem Mauren Macrinus gegenüber durchaus im Stich (LXXVIII 11, 1; 27, 1), vielleicht weniger, weil er Maure, als weil er nicht senatorischen Standes war. Angesichts solcher Stimmung lag auch für Elagabal nichts näher, als den Vorgänger wegen seiner *δυσγένεια* zu schmähen und deswegen, weil er Kaiser werden wollte, ehe er noch Senator war (Dio LXXIX 1, 2). Anderseits stellt sich Macrinus in dem erwähnten Brief bei Herodian begreiflicherweise auf den Standpunkt, daß auf *εὐγένεια* nichts, auf *ἀρετή* alles ankomme (Herodian. V 1, vgl. u. VIII C 4). Die Historia Aug. äußert sich ganz im Sinne Dios; dessen *ἁρπάζειν* (*τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν ἱππεύων ἔτι ἥρπάκει* LXXVIII 14, 4, s. o.) kehrt wieder Hist. Aug. Macr. 5, 1 *arripuit imperium* (vgl. 5, 4 ... *suum ... imperium, quod raptum ierat);* Macrinus sei gehaßt worden *vel propter vitam probram vel propter ignobilitatem* (*δυσγένεια*), *cum omnes superiores nobiles fuissent imperatores* (Macr. 5, 5f.; vgl. 8, 1 *studens sordes generis et prioris vitae infamiam victoriae magnitudine abolere).* Zum J. 219 klagt Dio, was alles für Leute sich zum Principat für geeignet hielten; nicht nur daß zwei Senatoren als Prätendenten auftraten, von denen der eine ein ehemaliger Centurio, der andere Sohn eines Arztes war und die deshalb, obwohl dem Senat angehörig, beide standesmäßig nicht qualifiziert waren, fand sich noch eine ganze Menge anderer Thronprätendenten mehr oder weniger niedrigen Standes (Dio LXXIX 7, 2—4, III p. 460f.), Vorfälle, in denen die Zeichen einer neuen Zeit zu erkennen sind, wie ja auch das Kaisertum des Macrinus nicht als ephemere Ausnahmeerscheinung zu werten ist, sondern als Symptom einer sozialen Abwertung des Principats (s. u.); Dio selbst aber muß sich so über sie entrüsten, daß er es für nötig hält, seine Leser der Zuverlässigkeit des Berichteten ausdrücklich zu versichern. Nach der Historia Aug. suchte Severus Alexander nicht nur seine syrische Herkunft zu vertuschen, sondern auch seinen Stammbaum auf die Meteller zurückzuführen (Alex. Sev. 44, 3), und Maximinus Thrax litt sehr unter dem Bewußtsein seiner *ignobilitas* (u. a. Maxim. 8, 8ff.; 9, 1 *ignobilitatis tegendae causa omnes conscios generis sui interemit* etc.; vgl. H a r t k e Kk. 195f.), Mitteilungen, die zum mindesten die Stimmung der Zeit richtig kennzeichnen dürften. Nach demselben Autor soll Severus Antoninus, vor dem jungen Maximinus gewarnt, diese Warnung zum Teil deshalb in den Wind geschlagen haben, weil Maximinus *inter ignobiles* war (Maxim. 30, 7). Von dem Kaiser Pupienus Maximus behauptet die Historia Aug. im Einklang mit Eutrop — im Gegensatz zu Herodian, vgl. A. S t e i n PIR² II C nr. 1179 —, er sei niederer Herkunft gewesen; daß er als Mann einer ‚neuen' Familie Kaiser wurde, war nicht in der Ordnung (... *senatus ei, homini, quod non licebat, novae familiae, imperium tamen detulit* Hist. Aug. Max. et Balb. 5, 11). Den gallischen Kaiser Marius (s. PIR² I A nr. 1555), einen ehemaligen faber ferrarius, läßt die Vita eine Rede halten, in der er sich sozusagen wegen seiner Herkunft entschuldigt und aus der Not eine Tugend macht (tyr. trig. 8 8ff.), während Tetricus seinen Adel um so mehr betont (o. Bd. VI S. 697. W e b b bei MS V 2 S. 400).

Wenn in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit die öffentliche Meinung dahin ging, daß der Princeps, der nicht aus einer kaiserlichen Familie stammte, wenigstens von Adel sein müsse, und wenn das Fehlen dieser Qualität als wesentlicher Mangel empfunden wurde, so scheint diese Regel im Laufe des 3. Jhdts. ihre

*) Seit dem Untergang des iulisch-claudischen Hauses vermieden es die Kaiser, Angehörigen des alten Adels hohe Truppenkommandos zu übertragen; vgl. E. G r o a g Strena Buliciana (1924) 253ff. v. P r e m e r s t e i n 107.

Gültigkeit verloren zu haben (s. schon o. S. 2194 zu Herodian. VIII 8, 1). Immer häufiger gelangten Männer auf den Thron, welche die Forderung nicht erfüllten; und hatten eine Zeitlang noch manche Bevölkerungskreise und bis zu einem gewissen Grade die Kaiser selbst das Gefühl, daß dieser soziale Abstieg eigentlich unstatthaft sei oder besonderer Entschuldigung bedürfe, so vollzog sich doch offenbar damals auf diesem Gebiete ein grundstürzender Wandel. Es handelt sich hier um zwei Seiten derselben Erscheinung; das Kaisertum von Männern geringer Herkunft ist der reale Ausdruck für das Verschwinden sozialer Vorurteile. Der Vorgang könnte nur durch umfassende Quellenuntersuchungen geklärt werden. Dabei wäre jeweils die Eigenart des Autors und seiner Vorlagen zu berücksichtigen. So hat z. B. der Verfasser der Historia Aug., der wohl gegen Ende des 4. Jhdts. schrieb, die alte Anschauung gekannt und vertreten; das Werk ist aus den Anschauungen des spätrömischen Adels zu verstehen (vgl. besonders Hartke Kk. 403ff.). Aurelius Victor sagt tief erbittert von der Zeit nach Severus Alexander *fortunae vis ... etiam infimis genere institutoque publica permisit* (24, 11). Aber der Panegyriker des Theodosius, ein Zeitgenosse jenes Autors, erwähnt zwar mit einem Wort die *domus clara* des Kaisers (Paneg. II [XII] 3, 6); im übrigen preist er die Taten, das Glück, die hohen Eigenschaften und die körperliche Stattlichkeit Theodosius' des Vaters (Kap. 5f.), und wenn er sagt (6, 2) *o digna imperatore nobilitas eius esse filium principem qui princeps esse debuerit* etc., so ist diese *nobilitas* des zur Herrschaft Berufenen nicht sozial zu verstehen. Auf diese Varianten können wir hier nicht eingehen. Wir begnügen uns damit, Belege aus Ammianus Marcellinus anzuführen, der als Zeuge besonders tauglich ist, weil er nicht nur selbst dem 4. Jhdt. angehört, sondern in dem erhaltenen Teil seines Werks von den Kaisern seiner eigenen Zeit spricht und vor allem, weil er ein vornehmer Mann ist, der sonst seine sozialen Vorurteile nicht verleugnet (hierzu E. Auerbach Mimesis [1946] 56ff.).

Als Ammian berichtet, wie Iovianus zum Kaiser gewählt wurde, spricht er von seinem Vater, ohne aber auf die Abkunft nach der sozialen Seite irgend welches Gewicht zu legen. Dafür gedenkt er der *paterna merita*, die dem Sohne zu einiger Empfehlung dienten (XXV 5, 4); und in der Charakteristik Iovians (XXV 10, 14ff.) ist von der Abstammung des Kaisers überhaupt nicht mehr die Rede. Ebensowenig spielt diese eine Rolle bei Valentinian, Valens und Gratian (XXVI 1f. XXX 8f. XXXI 10, 18. XXXI 11). Im J. 367 war Valentinian so krank, daß man sich nach einem Nachfolger umsah; auch in diesem Falle scheint die Abkunft gleichgültig zu sein (XXVII 6, 1ff.). Die Mitteilung, daß Valentinian die *nobiles* nicht leiden konnte (XXX 8, 10), ist nicht so gemeint, daß der Kaiser soziale Minderwertigkeitsgefühle gehabt habe. Für die Anhänger des Procop als eines dynastisch legitimierten Thronprätendenten lag es natürlich nahe, sich über den ‚Bierbauch' *(sabaiarius)* Valens, offenbar im Hinblick auf seine geringe Herkunft, lustig zu machen *(est autem sabaia ex hordeo vel frumento in liquorem conversis paupertinus in Illyrico potus* XXVI 8, 2), ohne daß daraus gefolgert werden darf, daß damals noch die Adelsforderung gegolten habe; die geringe Herkunft des Valens erscheint hier als Gegensatz zur dynastischen Legitimität, nicht zur adeligen Abstammung, die man früher einmal vom Kaiser verlangt hatte. Nur ausnahmsweise wird noch der alte Wertmaßstab angelegt. Auf den unglücklichen Theodorus, der dann unschuldig das Schicksal des gescheiterten Prätendenten erlitt, schien ein Orakelspruch zu passen, der die bevorstehende Ernennung eines *princeps optimus* ankündigte (J. 371, man bezog das Orakel später auf Theodosius), und zwar wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften und Fähigkeiten, die Ammian aufzählt (XXIX 1, 8): *antiquitus claro genere in Galliis natus et liberaliter educatus a primis pueritiae rudimentis* etc. (vgl. u. IX D). Der Hinweis auf die edle Abkunft steht hier an erster Stelle, abgeschwächt allerdings durch den Zusatz ‚*in Galliis*'.

Die Auffassung, daß der Kaiser, der nicht durch dynastische Herkunft legitimiert ist, wenigstens adelig im Sinne altrömischer Standesbegriffe sein müsse, ist also, nachdem sie im 3. Jhdt., zum mindesten in der politischen Praxis, verlorengegangen war, auch im vierten nicht wieder zu voller Geltung gekommen, weder im politischen Leben noch in der Theorie; erst das 5. Jhdt. bringt dann wieder einen sozialen Aufstieg des Kaisertums. Die Erklärung für diesen Wandel, für seinen Verlauf und für die retardierenden Momente, die ihm entgegenstanden, bietet die allgemeine Geschichte der spätrömischen Gesellschaft. Darauf ist hier nicht einzugehen, und ebensowenig auf eine weitere Frage, die sich aus dem Tatbestand ergibt. Das dynastische Gefühl schien uns in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit nichts anderes zu sein als die höchste Steigerung der sozialen Ansprüche, welche die römische Öffentlichkeit seit den ältesten Zeiten an die Regierenden gestellt hatte; es erwuchs also aus denselben Voraussetzungen wie das Verlangen, der Kaiser müsse, wenn er nicht einer Dynastie angehöre, doch wenigstens adelig sein. Als diese Forderung verschwand, blieb das dynastische Empfinden in alter Stärke lebendig; aber es nährte sich nunmehr kaum noch aus der römischen Überlieferung, sondern aus Quellen, die nicht im Bereich der Antike entsprangen.

## VIII C 4. Erbprinzip und Leistungsprinzip.

In den vorangehenden Kapiteln wurde gezeigt, wie der dynastische Gedanke, das sog. Erbprinzip, die Nachfolge in der Kaiserzeit bestimmt; er begegnete uns als Theorie, weit mehr aber als eine in der politischen Praxis wirkende Macht und stützt sich auf das Gefühl und den Wunsch der Beherrschten nicht minder als auf das Verlangen des Herrschers. In schwächerer Form erscheint das Prinzip als die Forderung, der künftige Kaiser müsse, wenn nicht Prinz, so doch von Adel sein. In den Zeugnissen, die in diesem Zusammenhang angeführt wurden, machte sich die Spannung zwischen dem Erbprinzip und dem Leistungsprinzip immer wieder



geltend. Wie die beiden Grundsätze sich eigentlich zueinander verhalten, soll jetzt gefragt werden.

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte, besonders die Untersuchungen von Gelzer und Münzer, haben erwiesen, daß die Patrozinien der Fürsten für das gesellschaftliche und politische Leben des republikanischen Rom eine Bedeutung hatten, die nicht leicht überschätzt werden kann. Sie wurde entscheidend, als Marius das Gefolgschaftswesen militarisierte; der Personalunion von *patronus* und *imperator* auf der einen Seite entsprach auf der anderen die Identität von Gefolgsleuten und Legionaren. v. Premerstein hat diese Erkenntnisse auf die Entstehung des monarchischen Principats angewendet: die soziologische Grundlage des Principats ist das Gefolgschaftswesen (v. Premerstein-Volkmann Kap. II, über den Gefolgschaftseid für den Princeps dort S. 36ff.). Seit dem Ende des Bürgerkrieges sind alle kleineren Klientelen in der einen Gefolgschaft des Princeps vereint, die alle Bürger und Untertanen des Reiches umfaßt (53; über die Schwächung der Patrocinien der ‚privaten' *principes* 112ff.). Die Erblichkeit des Principats beruht teilweise auf der Vererblichkeit der Gefolgschaft, der ‚Hausmacht', die nur auf den männlichen agnatischen Deszendenten übergehen kann (Prévost 65ff., vgl. o. S. 2190). Zwar ist sie nicht, wie v. Premerstein wollte, einfach die Fortsetzung oder eine besonders wirksame Form der Erblichkeit im Gefolgschaftswesen; sie ist aber aus der gleichen Wurzel erwachsen wie diese, ist nur eine andere Auswirkung derselben römischen Eigenschaft, aus welcher auch die Erblichkeit der Gefolgschaft herzuleiten ist. Das ist der spezifisch römische Sinn für Beharrung, die Traditionstreue, die im öffentlichen Leben ebenso bestimmend ist wie im Bereich der Familie; die Art ihrer Wirkung entspricht dem aristokratischen Charakter der römischen *res publica*. Es darf nicht verkannt werden, daß bei der Formung des Principats zur Erbmonarchie auch andere Kräfte am Werke sind, besonders solche, die in der Legitimierung der Kaiser durch den Willen der Götter oder in der religiösen Verehrung, die man den Kaisern selbst entgegenbrachte, Ausdruck und Nährboden zugleich finden (vgl. u. IX F; über die kompensierende Kraft dieser Art von Legitimierung, welche nötigenfalls Mangelhaftigkeit der ‚doppelten Legitimität' [u. S. 2215] ausgleicht, zuletzt Hartke Kk. 173ff.); es ist auch zu bedenken, daß der Institution der Monarchie überall eine gewisse Neigung zur Erblichkeit innewohnt. Aber eine Hauptrolle in diesem Geschehen muß man allerdings dem eben berührten Zug des Römertums zuweisen. Für das römische Staatsrecht jedoch hat es eine Erbmonarchie nie gegeben (dazu Prévost 14).

Die zähe Langlebigkeit des Erbprinzips, die der Dauer der ganzen römischen Geschichte, soweit wir sie überschauen, gleichkommt, hat ihren tieferen Grund darin, daß Erbprinzip und Leistungsprinzip für den Römer ihrem Wesen nach zusammenfielen. Gesellschaftliche Exklusivität, auch sie ein Ausdruck des römischen Traditionalismus und für die innere Geschichte der Republik von hoher Bedeutung, bestimmte die Zusammensetzung der Führerschicht und regelte durch strenge Kontrolle die notwendige Ergänzung von unten her. Es wäre verfehlt, wollte man in diesem Grundsatz nichts als das Anzeichen engstirniger Eigenliebe eines privilegierten Standes sehen, der die Überzeugung, daß eine solche Haltung zum Wohl der Gesamtheit nötig sei, der Masse suggeriert oder deren Gefügigkeit durch die Bindungen des Gefolgschaftswesens erzwungen hätte. Zugrunde liegt vielmehr erstens die Forderung, daß die Mitglieder der Führerschicht das Anrecht auf ihre Stellung durch Leistungen für die *res publica* zu erweisen haben, und zweitens die wieder spezifisch römische Auffassung, daß edle Geburt, d. h. Abkunft von Senatoren, womöglich von Consularen, politische Leistungsfähigkeit wenn nicht garantiere, so doch bis zum Beweise des Gegenteils erwarten lasse. *Dignitas* der Familie und eigene *virtus* begründen die *auctoritas* (Cic. Phil. XIII 7); *nobilitas* ist Amtsadel, d. h. Leistungsadel. Nicht nur nach der Auffassung der Adeligen als der Nächstbetroffenen, sondern nach der öffentlichen Meinung überhaupt fallen *nobilitas* und *virtus*, Adel und Leistung, zusammen. Jahrhundertelang war die Identität dieser Begriffe keine bloße Konstruktion, kein leerer Anspruch, sondern eine klare Realität. Sie beruhte auf der natürlichen politischen Begabung des Römers, auf der in den Adelsfamilien gepflegten Tradition und auf der Stetigkeit der Politik, deren Methoden daher relativ leicht erlernbar waren. Das änderte sich freilich mit dem Beginn der großen Krise des römischen Volkes und Staates, welche die Kehrseite der Welteroberung bildet. Aber obwohl die Einheit von *nobilitas* und *virtus* sich allmählich lockerte und in dem Schutzwall anerkannter Leistungen, mit dem der Adel sich umgeben hatte, eine Bresche entstand, durch die der *homo novus* in den Kreis der führenden Männer einzudringen wußte (s. auch u. IX A), so wäre doch Rom nicht Rom gewesen, wenn die aristokratische Ideologie, die das öffentliche Leben beherrschte, sich hätte tilgen lassen. So ist es auch von hier aus gesehen nicht verwunderlich, sondern eine schlichte Selbstverständlichkeit, daß der Principat vererblich blieb, auch als er monarchisch geworden war. Wie Octavian am Anfang seiner politischen Laufbahn mit aller Offenheit erklären durfte, daß er nach den Ehren seines Vaters strebe, mochte dieser Anspruch auch einem gewitzten Politiker wie Cicero einen Stoßseufzer entlocken (Cic. Att. XVI 15, 3), so hätte er als Schöpfer des Principats sein Römertum verleugnet, wäre er von dem Erbprinzip abgegangen. Und ganz in seinem Sinne haben sämtliche Kaiser, die einen leiblichen Sohn hatten, der sie überlebte, mit oder ohne Erfolg versucht, diesem die Thronfolge zuzuwenden, mit der einzigen Ausnahme des schwachmütigen Claudius, der aber immerhin auch mit dem Gedanken gespielt zu haben scheint, in seinem leiblichen Sohn Britannicus den Römern an Stelle des adoptierten Stiefsohns Nero einen echtbürtigen Caesar — *verum Caesarem* — zu geben (Suet. Claud. 43). Auch in starken Frauen lebt die Überzeugung von der ererbten Kraft (Tac. ann. I 40, 3). Die hier überall zu-

grunde liegende Anschauung bezeugt noch der späte Aurelius Victor, freilich indem er sie kritisiert (3, 5f., vgl. 17, 1, ferner Hist. Aug. Sev. 20f.).

Die Überlegenheit des Erbprinzips dem Leistungsprinzip gegenüber, besser gesagt die stillschweigende Überzeugung, daß beides zusammenfalle, zeigt sich sinnfällig darin, daß es oftmals Kinder und Halbwüchsige waren, die zu Nachfolgern im Principat ausersehen wurden, in einem Alter, welches hohe Fähigkeiten und die Aussicht auf künftige Leistungen gar nicht oder nur schwer erkennen lassen konnte (vgl. dazu Seeck Unterg. V² 38). Um diese geschichtliche Tatsache deutlich zu machen, wurde oben in dem Überblick über die Thronfolge das Geburtsjahr, soweit bekannt, jedesmal angegeben; wir können uns daher hier mit der Aufzählung begnügen: Gaius und Lucius (Enkel des Augustus). Agrippa Postumus. Tiberius Gemellus (falls Tiberius ihn wirklich als einen seiner Nachfolger in Aussicht nahm). Britannicus (Sohn des Claudius). Nero. Der Sohn des Vitellius. Die Neffen Domitians. Der spätere Kaiser Verus. Commodus. Verus (Sohn des Marcus). Der Sohn des Pertinax. Severus Antoninus (Caracalla). Geta. Diadumenianus (Sohn des Macrinus). Elagabal. Severus Alexander. Gordian (III). Der Sohn des Philippus Arabs. Die Söhne Constantins d. Gr.: Crispus, Constantinus, Constantius, Constans. Der Sohn des Licinius. Der Sohn des Iovianus. Gratian. Der Sohn des Valens. Valentinian (II). Der Sohn des Maximus. Arcadius. Honorius. Theodosius (II). Valentinian (III). Der Sohn des Zeno. Romulus. Dieser Fülle von Beispielen gegenüber hat es wenig zu bedeuten, wenn gelegentlich gegen die Einsetzung von ‚Kinderkaisern' ernste Bedenken erhoben wurden (locus classicus Hist. Aug. Tac. 6, 5, s. u. S. 2221; weitere Stellen aus der Hist. Aug. bei Hartke Kk. 192f. Vgl. jetzt auch J. Straub Studien zur Hist. Aug., Diss. Bern. I 4 [1952] 75ff.); der Mangel konnte unter Umständen durch das Vorhandensein älterer Teilhaber an der Kaisergewalt ausgeglichen werden. Daß der Princeps weder zu alt noch zu jung sein dürfe, sondern das rechte Alter haben müsse, ist einer der Züge, die das Herrscherideal ausmachen (s. u. Kap. IX A).

Wie ist es denn aber zu erklären, daß das Erbprinzip in der Kaiserzeit doch so viele und so beredte Gegner gefunden hat? Der Princeps soll sich nicht durch die Geburt, sondern durch Leistung ausweisen; es ist, als habe man vergessen, daß dieser Gegensatz im altrömischen Denken gar nicht existierte. Also darf auch das Kaisertum nicht in einer Familie erblich sein, sondern der jeweils Beste soll die Kaiserwürde tragen. Der alte Kampfruf ‚*virtus* gegen *nobilitas*' (u. IX A) ist auf einmal wieder da, und wir stellen verwundert fest, daß die Gegner des dynastischen Erbprinzips im römischen Kaiserstaat den Principat des *homo novus* predigen — verwundert, weil diese Männer zum Teil vornehme Römer sind, Mitglieder des Amtsadels, auch wohl Nachkommen republikanischer *nobiles*, also Angehörige gerade derjenigen Kreise, in denen der altrömische Geist und damit die Überzeugung, daß *virtus* erblich sei, am ehesten hätte fortleben sollen. Die seltsame Erscheinung dürfte mehrere Gründe haben. Wenn Cicero den vollkommenen Staatsmann mit dem *homo novus* in eins sah und diese Verschmelzung propagierte, dann hat er das politische Denken der Kaiserzeit dadurch gewiß um so mehr beeinflußt, als ja in der Tat die Aufgaben, die dem Kaiser gestellt waren, außerordentliche Fähigkeiten verlangten, d. h. die geschichtliche Situation, die den Typus des *homo novus* hervorgebracht hatte, dauerte fort. Aber der *homo novus*, der, freilich unter anderem Namen, der antidynastischen Opposition als berufener Träger des Kaisertums galt, ist begrifflich nicht identisch mit dem *homo novus* republikanischer Zeit; der Begriff ist enger geworden, ebenso wie sein Korrelat, der Begriff des höchsten Adels. Denn gipfelte früher die Pyramide der römischen Gesellschaft nicht in einer scharfen Spitze, sondern in der breiten Plattform, welche von der vielköpfigen Nobilität und ihren Führern, den *principes*, eingenommen wurde, so ist diese jetzt überhöht durch den schmalen Überbau kaiserlicher Majestät; am adeligsten, *nobilissimi*, sind der Kaiser selbst und die Angehörigen seiner Familie. Die Auserwählten der Verfechter des radikalen Leistungsprinzips sind daher jetzt nicht mehr gekennzeichnet durch mangelnde Zugehörigkeit zur Nobilität, die es im alten Sinne nicht mehr gibt und die ersetzt wird durch einen Brief- und Amtsadel von Kaisers Gnaden, sondern durch mangelnde Verwandtschaft mit dem Kaiser; anderseits wird verlangt, daß sie dem Adel im weiteren Sinne angehören. Das Wort *homo novus* wird deshalb nur noch selten, aber doch mitunter gebraucht (vgl. Klio XXXVI [1944] 18f.); bedeutsam, weil aus später Zeit, ist das Zeugnis Eutr. X 4, 2, wo die aufeinander bezogenen Begriffe *filii Augustorum* und *novi homines* in einen deutlichen Gegensatz gerückt werden (dagegen Hist. Aug. Macr. 7, 1 ist die Verbindung *novus homo* wohl mehr im alten Sinne gebraucht).

Diese Beobachtungen führen, glaube ich, zur Antwort auf die Frage, von der wir ausgingen. Es ist gar nicht so, als ob die Opposition die alte Einheit von Erbprinzip und Leistungsprinzip verleugnete; was man vermißt, ist das in bestimmten Grenzen freie Spiel der Kräfte, wie es das politische Leben früherer Zeiten gekannt hatte. Daß der Sohn nach den Ehren des Vaters strebte, sollte ihm unverwehrt sein, ja er sollte dabei die erste Chance haben. Wogegen man sich sträubte, das war die Festlegung des Erbgangs, die von dem Erben zwar erhoffte, daß er sich bewähre, dies aber nicht unbedingt verlangte. Sobald das Erbprinzip nicht mehr beweglich war wie in der Republik, sondern monarchisch erstarrte, konnte der neue Principat nicht mehr als Fortsetzung des alten gelten, trat vielmehr in Gegensatz zu ihm; ein konstituierendes Element der *res publica* war damit beseitigt.

Wir kommen so zu dem scheinbar paradoxen Ergebnis, daß sich sowohl die Verteidiger des dynastischen Prinzips wie seine Gegner auf altrömische Art, auf den *mos maiorum* berufen konnten. Mit der *nobilitas* wird die *virtus* vererbt, die zu den *honores* führt; der *commendatio maiorum*, auf die sich der republikanische *nobilis* beruft, entspricht in der Kaiserzeit die *paterna*



*memoria* (Suet. Nero 33, 2, Britannicus; Herodian. II 10, 3, Commodus; Zosim. I 25, 2, Hostilianus Sohn des Decius; Paneg. VI [VII] 16, 9, Constantin). Aber daß der Erbe wirklich *virtus* besitze, und zwar mehr als alle anderen, soll nicht nur von gutwilligen Untertanen geglaubt, sondern von ihm selbst bewiesen werden. Herodian vereinfacht und vergröbert den ideologischen Sachverhalt, wenn er ἀνδρεία und εὐγένεια alternativ als die beiden Wege zur ἀρχή nebeneinander nennt (II 13, 6); in der Praxis traf das allerdings oft genug zu.

So kann man das Erbprinzip und das Leistungsprinzip, das Zusammenspiel beider Ideen und ihren Gegensatz ganz aus dem römischen Wesen erklären. Wenn das richtig ist, dann bedeutet es, daß der Einfluß der griechischen Philosophie in dieser Hinsicht überschätzt worden ist (auch von mir, Klio XXXVI [1944] 1ff.). Wie weit die Vorstellungen der Römer von dem Princeps als dem vollkommenen Staatsmann im ganzen griechisch gefärbt sind, soll im nächsten Kapitel gefragt werden; hier haben wir es nur mit der Nachfolge zu tun. Daß die Gegner des dynastischen Prinzips griechischen Lehren folgten, kann schon deshalb nicht zutreffen, weil die griechischen Theoretiker jenes Prinzip gar nicht so entschieden bekämpften, wie man gemeint hat (aber daß Augustus' Versuche, die Nachfolge zu regeln, durch die hellenistische Praxis beeinflußt seien, kann ich M. Hammond Memoirs Amer. Acad. XVII [1940] 15f. nicht glauben). Darüber ist hier nicht ausführlich zu sprechen; nur einige Hinweise seien gegeben.

In der Nachfolgeordnung des makedonischen Königtums, das seit dem Beginn des 5. Jhdts. immer mehr ins Blickfeld der griechischen Politik rückte, hatte man, wenn sie recht gehandhabt wurde, eine ideale Verbindung von Erb- und Leistungsprinzip vor Augen; so entbehrt es auch nicht des Sinnes, daß man dem sterbenden Alexander als Antwort auf die Frage, wem er das Königtum hinterlasse, das Wort ‚τῷ κρατίστῳ' in den Mund legte (Arrian. anab. VII 26, 3).

Zu der Frage, wer König sein solle, der Königssohn oder derjenige, der sich durch Leistungsfähigkeit und sittliche Vorzüge als der Würdigste ausweise, nimmt Isokrates den Standpunkt ein, welcher der griechischen Anschauung entspricht und der auch weiterhin gültig bleibt. In dem panegyrischen Nachruf auf den König Euagoras spricht er von dessen Aszendenz, die zu den Göttern hinaufführt. Das ist, wenn man will, Pflege des dynastischen Gedankens; aber dieser Adel zeigt sich ja in der Leistung, und wenn Isokrates die Vorfahren des Euagoras aufzählt, dann verbindet er damit nach seinen eigenen Worten die Absicht nachzuweisen, daß der König sich ihrer wert gezeigt habe. In den Anreden an Nikokles wird deutlich, daß der Herrscher sich in erster Linie durch seine eigenen Taten zu legitimieren hat; auch das Sendschreiben an Philipp spricht davon. Der Zufall der Geburt im Purpur, so dürfen wir die Meinung des Isokrates erläutern, soll uns nicht mißtrauisch machen gegen die Begabung und das Können des Thronerben; aber die Abkunft von hohen Ahnen verpflichtet mehr als daß sie Rechte gibt.

Aristoteles gibt in der Politik auch eine Analyse des Königtums, der ‚rechten' Form der Alleinherrschaft. Gegen die dynastische Erbfolge hat er Bedenken. Gute Könige können schlechte Söhne haben, und man darf nicht erwarten, daß der König den unwürdigen Sohn von der Nachfolge ausschließe. „Diese Haltung aufzubringen ist schwer und erfordert ein Maß von sittlicher Kraft, das über die menschliche Natur hinausgeht" (Polit. 1286 b, III 19, 9). Es entspricht dieser Anschauung, wenn Aristoteles grundsätzlich die Herrschaft einer Mehrzahl für besser hält als die eines einzigen. Aber er läßt die Ausnahme zu: wenn ein Einzelner oder auch ein ganzes Geschlecht sich vor allen auszeichnen, dann ist das Königtum die richtige Staatsform (Polit. 1288 a, III 11, 12f.) — wobei doch offenbar an das Erbkönigtum gedacht wird, da davon die Rede ist, daß ein ganzes Geschlecht hervorragend begabt sein könne. Das ist letzten Endes die gleiche Meinung, wie wir sie bei Isokrates fanden. Beide vertreten die Auffassung, daß das Königshaus und der einzelne Herrscher dann das wahre Recht zur Herrschaft haben, wenn sie an Leistungsbereitschaft und an Leistungsfähigkeit alle anderen übertreffen.

Bei Polybios zeigt sich das prinzipielle Bedenken gegen die Erblichkeit des Königstums in Gestalt einer Erwägung, die für alle Verfassungsarten gilt: die Nachkommen übernehmen das Gut, das die Väter erworben haben, als selbstverständlichen Besitz und verfallen der Entartung. „Als sie aber in dynastischer Erbfolge zur Herrschaft kamen (ἐκ διαδοχῆς καὶ κατὰ γένος τὰς ἀρχὰς παραλαμβάνοντες) und die Mittel, die zur Sicherheit dienten, fertig vorfanden, auch für den Unterhalt von vornherein überreich gesorgt war, da ließen sie, von Überfluß umgeben, ihren Begierden freien Lauf" usw. (VI 7, 6f.).

Zu den bedeutendsten Resten der hellenistischen Literatur über das Königtum gehört ein Buch in Briefform, dessen Verfasser sich Aristeas nennt (Jülicher o. Bd. II S. 878f. Nr. 13. P. Wendland bei E. Kautzsch Die Apokryphen u. Pseudepigraphen des AT. II [1900], Neudruck 1921, 1ff. Rostovtzeff Hellenist. World 1379. F. Altheim Weltgesch. Asiens II [1948] 81f. 164. H. Bengtson Griech. Gesch. [1950] 439), angeblich Befehlshaber der Leibwache am Hofe Ptolemaios' II. Philadelphos; es ist die Tendenzschrift eines alexandrinischen Juden, dessen wirklichen Namen und genaue Lebenszeit wir nicht kennen (etwa 2. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr.). Die Weisheitssprüche der jüdischen Gelehrten, die der Brief enthält, leben vom hellenistischen Gedankengut. Der Verfasser oder vielmehr seine Vorlage äußert sich auch zur Frage des Erbkönigtums, 288—290 (Übers. von Wendland): „Er (d. i. der König) ... fragte den Nächsten (bei der Tafel): Was ist für die Völker besser: wenn ein König aus bürgerlichem oder wenn einer aus königlichem Geschlecht (ἐξ ἰδιώτου βασιλεύς — ἐκ βασιλέως βασιλεύς) über sie gesetzt wird? Und er sagte: Wenn der von Natur Beste (τὸ ἄριστον τῇ φύσει). Denn wie mitunter Könige aus königlichem Geschlechte gegen ihre Untertanen grausam und hartherzig sind, so haben sich noch öfter solche von bürgerlicher Herkunft,

nachdem sie Unglück durchgemacht und Armut erfahren haben, sobald sie zur Herrschaft über die Völker gelangten, schlimmer als die gottlosen Tyrannen gezeigt. Aber, wie gesagt, gütige Gesinnung und Bildung (*ἦθος χρηστὸν καὶ παιδείας κεκοινωνηκός*) befähigt zur Herrschaft. Wie auch du ein großer König bist, nicht sowohl, weil du durch Ruhm der Herrschaft und Reichtum, als vielmehr darum, weil du durch Milde (*ἐπιεικείᾳ*) und Leutseligkeit (*φιλανθρωπίᾳ*) alle Menschen übertriffst, da dich Gott auf lange Zeit damit beschenkt hat.“ Der Verfasser geht von denselben Gedanken aus, die auch das Urteil des Isokrates oder des Aristoteles bestimmen, läßt sich aber noch entschiedener vernehmen: ob der Sohn eines Königs oder der Sohn eines Mannes, der nicht König war, auf den Thron gelangt, ist nicht wichtig; es kommt allein darauf an, was er wert ist, vor allem ob er sittliche Vorzüge besitzt (W. Schubart Arch. f. Pap.-F. XII [1937] 4f. meint, hier werde die Erbmonarchie in Frage gestellt; die Worte *τὸ ἄριστον τῇ φύσει* deutet er zugunsten der Emporkömmlinge; folgerichtig findet er einen Gegensatz darin, daß Güte und Bildung dem Erbkönig Ptolemaios zugesprochen werden. Ich verstehe die Stelle so, daß der Verf. sich weder für noch gegen das Erbprinzip ausspricht, d. h. die Herkunft des Königs ist ein *ἀδιάφορον*). Dies war in der Tat die einzige Möglichkeit, wie die ethische Theorie mit den geschichtlichen Tatsachen fertig werden konnte, ohne sich selbst zu verleugnen oder ihre Vertreter zu gefährden. — Vgl. auch Suid. s. *βασιλεία*, dazu Weber Anm. 158. H. Bengtson Griech. Gesch. [1950] 357, 1.

Zu diesen Äußerungen stimmt, was Cicero von der Nachfolge im Königtum sagt: wenn man den König bestellt, dann soll nicht die Abkunft maßgebend sein, sondern die Tugend und Weisheit (rep. II 24). Es ist wieder die vorsichtige Formulierung, die das Leistungsprinzip vertritt, ohne doch das Erbprinzip auszuschließen.

Man kann mit großem Nachdruck sagen, daß es mehr ist, durch eigene Fähigkeiten und Leistungen als durch Erbfolge zu den höchsten Ehren zu gelangen, wie es bei dem ersten Augustus der Fall war, ohne damit die Erbfolge grundsätzlich abzulehnen; vgl. Philon, leg. ad Gaium 143.

Auch das beliebte Bienengleichnis in der Fassung des Dion Chrysostomos (or. IV 62f.), das man gern anführt, um zu beweisen, daß die griechisch-hellenistische Philosophie die Erblichkeit des Königtums verworfen habe (z. B. J. Kaerst Studien zur Entwickelung u. theor. Begründung der Monarchie im Altertum [1898] 25, 5), besagt genau besehen nicht mehr als der Weisheitsspruch des Ps.-Aristeas: Man soll nicht auf die Abkunft (*γένος*) pochen, es kommt darauf an, ob man selbst die rechten Anlagen (*φύσις*) hat. Das Stichwort *φύσις* (bzw. *πεφυκέναι*) begegnet in diesem Zusammenhang bei Dion öfters, or. I 8. 20. 24. 27f. 36. 65. II 18. 70f., vgl. 73. III 2. 50. IV 31. 38; damit nimmt der Redner weder für noch gegen das Erbprinzip Stellung. Feindschaft gegen das Erbherrschertum kann ich aus den Königsreden des Dion Chrysostomos nicht herauslesen, obwohl für ihn die Gelegenheit günstig genug gewesen wäre, sich deutlich in diesem Sinne zu äußern. Herakles legitimiert sich durch seine *ἀρετή* als Sohn des Zeus (or. II 78); in dieser Weise hatten schon Isokrates und Aristoteles Erb- und Leistungsprinzip miteinander in Einklang gebracht. So sagt auch Diogenes zu Alexander, or. IV 21: *ἐὰν μὲν γὰρ ᾖς σώφρων καὶ ἀνδρεῖος καὶ τὴν τοῦ Διὸς ἐπιστάμενος τέχνην τὴν βασιλικήν, οὐθέν σε κωλύει τοῦ Διὸς εἶναι υἱόν κτλ.* (— 23, vgl. 27). Vielleicht am wichtigsten sind die Sätze or. III 119f.: *φιλοίκειος δὲ καὶ φιλοσυγγενὴς πῶς οὐκ ἂν εἴη διαφερόντως; ὅς γε τοὺς οἰκείους καὶ τοὺς συγγενεῖς μέρος νενόμικε τῆς αὑτοῦ ψυχῆς; καὶ προνοεῖ γε οὐ μόνον ὅπως μετέχωσι τῆς λεγομένης εὐδαιμονίας, πολὺ δὲ μᾶλλον ὅπως ἄξιοι δοκῶσι κοινωνεῖν τῆς ἀρχῆς, καὶ τοῦτο ἐσπούδακεν ἐξ ἅπαντος ὅπως μὴ διὰ τὴν συγγένειαν αὐτούς, ἀλλὰ διὰ τὴν ἀρετὴν φαίνηται προτιμῶν.* Der Redner drückt sich sehr vorsichtig aus (H. v. Arnim Leben und Werke des Dio von Prusa [1898] 405 setzt die Rede vermutungsweise in das J. 104); er will das Leistungsprinzip nicht verleugnen, würde aber gewiß Anstoß erregen, wenn er die natürliche Erbfolge schlechthin ablehnte (daß *φιλία* wichtiger ist als *συγγένεια*, darf er — innerhalb einer langen Auseinandersetzung über *φιλία* — getrost sagen, 113). Haltung und Gedanke sind ähnlich wie im Schlußgebet des Plinius (s. u.). Auch das Weitere bezieht sich vielleicht auf die Frage der Nachfolge, so zwanglos es sich in den Gedankengang einordnet.

Die gleiche Auffassung wie in der hellenistischen Staatstheorie finden wir in der Rede, die Tacitus den Galba bei der Adoption des hochadeligen Piso (*nobilis utrimque* hist. I 14, 2) halten läßt, und zwar mit ausdrücklicher Anwendung auf die Nachfolge im Principat (die Adoption als solche geht uns an dieser Stelle nichts an). Dort heißt es, hist. I 15, 1: „Wenn ich dich als *privatus* auf Grund einer *lex curiata* vor den *pontifices*, wie es Brauch ist, adoptierte, dann wäre es für mich eine Ehre, des Cn. Pompeius und M. Crassus Nachkommen in mein Haus aufzunehmen, und für dich eine Auszeichnung, den Glanz des Adels der Sulpicier und Lutatier deinem Adel hinzuzufügen (Wortlaut unsicher). Nun aber, da ich durch den einmütigen Willen der Götter und Menschen zum Kaisertum berufen bin, haben mich deine vortrefflichen Anlagen und die Liebe zum Vaterland veranlaßt, dir den Principat ... anzutragen ...“ Hier wird scharf unterschieden zwischen der Adoption durch einen Privaten und einer solchen, die dem Adoptierten die Anwartschaft auf die Kaiserwürde bringt: bei jener zögen beide Partner die Abkunft des Anderen stark in Rechnung, bei dieser komme es nicht darauf an, sondern auf die *indoles*. Die Verbindung von *nobilitas* und *virtus*, wie sie sonst römischem Empfinden entspricht, ist hier gelöst (die Erwähnung der *nobilitas* [2] hebt das nicht auf): an ihre Stelle tritt die Auffassung der griechischen Theorie, nach der die Abkunft für die Führerqualität gleichgültig ist.

Diese Theorie hat bis in die Spätzeit hinein fortgewirkt. In der Nachfolge des Dion Chrysostomos steht der Kaiser Iulian, in dessen be-



täubender Geschwätzigkeit freilich alle Gedanken ersticken (z. B. or. III [II] 81ff.). Daß in der Idee vom Principat Tacitus und die Historia Augusta trotz des nahezu dreihundertjährigen Zwischenraumes durchaus übereinstimmen, hat Hartke Kk. 147 festgestellt. Der Autor lehnt die Erbfolge nicht grundsätzlich ab, macht sie aber von der Eignung abhängig (ebd. 191, vgl. 142. 206). Die legitimen Erben sollen auf den Thron kommen, aber kein Unwürdiger, kein Unfähiger und kein Kind darf den Purpur tragen (ebd. 241). „Die Einstellung der Historia Augusta zu dem Problem der dynastischen Erbfolge ist nicht eindeutig. Einerseits wird das Erbrecht anerkannt . . ., andererseits finden wir Gedankengänge, die letzten Endes stoisch-kynischer Philosophie entstammen und auf eine Bestreitung der Erbansprüche zugunsten eines Ausleseprinzips der Besten hinauslaufen. Beides steht unvermittelt nebeneinander, nicht nur in der Historia Augusta . . .“ (ebd. 58f.). Wenn H. aber hinzufügt „Widersprüche dieser Art sind eben Zeichen des allgemeinen Niedergangs“, so kann das nicht zutreffen; man müßte denn schon die früheste Kaiserzeit für eine Zeit des allgemeinen Niedergangs halten. — Dieselbe Auffassung bezeugt für die gleiche Zeit der Dichter Claudian, vgl. Steinbeiß a. O. (o. S. 2090) S. 49ff. Über Orosius' Stellung zum ‚Kinderkaisertum‘ vgl. A. Lippold a. O. (u. S. 2248) 7ff.

Es kann natürlich ohnehin niemals bestritten werden, daß die Kritik am Principat und die Opposition gegen seine Vertreter sich der Argumente bedienten, welche die griechische Staatsphilosophie ihnen bot, daß Männer wie Paetus Thrasea und Helvidius Priscus das Bildungsgut, über das sie verfügten, in ihrer Weise benutzten, und daß die Zurückhaltung der griechischen Theoretiker in der Frage der Erbherrschaft leicht zur Ablehnung gesteigert werden konnte. Man darf Rostovtzeff auch darin zustimmen, daß Vespasian durch die Ausweisung der Philosophen aus Rom auch und vor allem die kynischen Straßenprediger treffen wollte, die ihm unbequem waren oder sogar gefährlich dünkten (Ges. u. Wirtsch. I 97ff.; vgl. auch v. Arnim a. O. 149ff.). Aber im ganzen hat Rostovtzeff den Einfluß der philosophischen Thesen auf die Auseinandersetzung zwischen Erbprinzip und Leistungsprinzip überschätzt.

Auch soweit die Nachfolge durch Adoption bestimmt wird, ist diese nicht als Sieg des Leistungsprinzips über das Erbprinzip zu verstehen, in dem Sinne, daß dadurch die Theorie von dem idealen Führertum des Besten, die mit dem römischen Principatsgedanken sich verbindende *βασιλεύς*-Idee der griechischen Staatsphilosophie, in einer wesentlichen Beziehung verwirklicht worden sei (ich kann also die im Sinne der Theorie optimistische Auffassung, die am wirksamsten Rostovtzeff vertreten hat [Ges. u. Wirtsch. I 104f.], nicht teilen, vgl. Klio XXXIV [1942] 140f.; XXXVI [1944] 20. Béranger Recherches 141ff.). Vielmehr ist umgekehrt die Notwendigkeit der Adoption als der Voraussetzung für die Thronfolge, falls der Thronfolger nicht leiblicher Sohn des Vorgängers ist, und die Begründung der Anwartschaft auf die Nachfolge durch Adoption einer der Beweise für die Gültigkeit des dynastischen Erbprinzips: der Regel nach kann niemand Nachfolger eines Kaisers werden, wenn er nicht vorher sein Sohn geworden ist (vgl. o. S. 2187ff.). Der Schöpfer des Principats hat durch die Adoptionen, die er vornahm, gezeigt, daß er nicht daran dachte, auf diese Weise durch die Kür des Besten und Würdigsten eine ideale Nachfolgeordnung zu begründen; von den vier Mitgliedern seiner Familie, die er adoptierte, waren Gaius und Lucius noch ganz kleine Kinder, über deren Fähigkeiten sich nicht das Geringste sagen ließ, und Agrippa war ein ungebärdiger junger Bursche, fast noch im Knabenalter, den der Kaiser, der ihn später verbannte, schon damals nicht für den Besten halten konnte.

Auch der Beste hatte keine Aussicht, Adoptivsohn des Kaisers und sein Nachfolger zu werden, wenn ein leiblicher Sohn oder nahe Verwandte als Träger des Erbprinzips vorhanden waren. Falls aber der Kaiser völlig freie Wahl hatte, richtiger gesagt, falls ihm nichts anderes übrigblieb, als einen Fremden zum Nachfolger zu machen, dann suchte er natürlich den zu finden, der — seiner Meinung nach — der Beste und Würdigste war. Aber auch in diesem Falle behauptete sich das Erbprinzip, insofern die Kaiser ausschließlich die Form der Adoption anwandten (vgl. o. VIII C 2 d). Auch das Adoptivkaisertum der Zeit von Nerva bis Marcus durchbricht die Regel nicht. Man konnte es sich gern gefallen lassen, wenn Rhetoren und Theoretiker den schönen Schein priesen und sich darüber verbreiteten, daß Ideal und politisches Leben nun endlich übereinstimmten (daß und inwiefern die Adoption als solche noch nicht genügt, daß der *consensus* dazukommen muß, wird u. IX F belegt). Aber die Interpretation der Quellen liefert den Beweis, daß die Theorie eben gut genug war, um über das Fehlen eines Leibeserben im Kaiserhause hinwegzutrösten. Das Adoptivsystem konnte nur deswegen für mehrere Generationen Bestand haben, weil keiner der Kaiser von Nerva bis Pius einen leiblichen Sohn hatte, dem er die Herrschaft hätte vererben können; seine Dauer beruhte also auf einem Zufall. Die einzelnen Adoptionsfälle sind auch nicht so beschaffen, wie es bei freier Wahl des Besten durch den Vorgänger zu erwarten wäre. Nerva hatte bei der Bestellung des Nachfolgers so wenig Handlungsfreiheit, daß man vermutungsweise von einem verhüllten Staatsstreich sprechen konnte (R. Syme Hist. Ztschr. 158 [1938] 557). Wie Hadrian zur Nachfolge kam, bleibt ganz im Dunkeln. Er seinerseits ist der einzige unter den sog. Adoptivkaisern, der wirklich suchen und auswählen konnte, und er hat von dieser Möglichkeit ja auch reichen Gebrauch gemacht. Aber wie es auch zu erklären sein mag, daß er auf L. Ceionius Commodus (Aelius Caesar) verfiel (vgl. o. S. 2141 über die Arbeiten von Carcopino), der ‚Beste‘ war dieser bestimmt nicht. In Pius traf er den Rechten, aber der sollte nur Platzhalter sein; man mag auch zugeben, daß der noch sehr jugendliche Marcus bereits die Eigenschaften zeigte, die er später bewährte, aber im übrigen gehörte er zur Verwandtschaft des Pius; und der spätere Kaiser Verus war damals ein Kind

und wurde nur deshalb für den Thron bestimmt, weil er der Sohn des Aelius Caesar war.

Wie es mit dem Einfluß der Theorie und der Opposition auf die Praxis aussah, zeigt die unbefangene Selbstverständlichkeit, mit welcher Kaiser Marcus, als stoischer Philosoph der Idee verpflichtet wie kein anderer Kaiser, seinen Sohn Commodus, dem weder er selbst noch irgendein Anderer ernstlich das Prädikat *optimus* zuerkennen konnte, zu seinem Nachfolger machte; man wundert sich nicht darüber, wenn man darauf achtet, wie sorgfältig selbst Plinius seinem Kaiser die Möglichkeit offen ließ, gegebenenfalls ebenso zu handeln (s. u.). Vollkommen richtig charakterisiert es die öffentliche Meinung, wenn der Verfasser der Historia Augusta die Senatoren dem Marcus zurufen läßt (Avid. Cass. 13, 3): *Commodo imperium iustum rogamus. Progeniem tuam robora. Fac securi sint liberi nostri.* Wenn das dynastische Verhalten des Marcus einer Rechtfertigung bedürfte, dann wäre sie durch Diocletians Experiment und den Zusammenbruch seines Staatsbaues, die Thronbesteigung der Kaisersöhne Constantin und Maxentius gegeben. Der große Reglementierer hatte es leicht, von seinen Mitkaisern Maximian und Constantius zu verlangen, daß sie ihre Vaterliebe verleugneten, eine Entsagung, von der Aristoteles gemeint hatte, sie gehe über Menschenkraft: er selbst hatte keine Söhne. Aber indem er die Adoption in sein System einbaute, erkannte selbst er, auch abgesehen von den Eheverbindungen in der Tetrarchie, das Erbprinzip als gültig an. Der Verfasser der Historia Augusta trifft die Sache haargenau, wenn er von den adoptierten Caesaren der ersten Tetrarchie sagt . . . *Caesares dicti sunt, quasi quidam principum fili, virtute designati augustae maiestatis heredes* (Ael. 2, 2, so die Lesart von Hohl; Hartke Kk. 24. 110, 1 liest *principum filii veri et designati* etc., im übrigen zu dieser Stelle ebd. 101).

Daß die Auffassung, die wir hier entwickelt haben, richtig ist, bezeugen die geschichtlichen Tatsachen; das wichtigste literarische Zeugnis bietet der Panegyricus des Plinius. Der war ein hochgebildeter Mann und gehörte dem Reichsadel an, aber seine Intelligenz war mittelmäßig. Loyaler Anhänger des Principats, vertrat er gleichzeitig die von der Tradition bestimmte Meinung des Senatorenstandes, daß die dynastisch festgelegte Erbfolge verwerflich sei, und ließ sich von den angelernten griechischen Lehrsätzen verwirren; das dynastische Gefühl des rechten Römers konnte aber auch er nicht verleugnen. Im Panegyricus, c. 7, 4ff., sagt Plinius zu Traian: „Keine Verwandtschaft bestand zwischen dem Adoptierten und dem, der adoptierte, keine enge Bindung, außer daß jeder von beiden der *optimus* war und würdig der eine, erwählt zu werden, der andere zu wählen. Daher bist du adoptiert worden nicht wie früher der eine und der andere der Gattin zuliebe (Kritik an Augustus und Claudius, vgl. Tac. hist. I 15, 2, s. u.). Denn es hat dich als Sohn angenommen nicht der Stiefvater, sondern der Princeps, und in demselben Sinne ist der divus Nerva dein Vater geworden, in dem er der Vater aller war. Und es darf auch nicht anders zugehen bei der Sohnesannahme, wenn es der Princeps ist, der einen Sohn annimmt. Oder dürftest du, wenn du im Begriffe bist, Senat und Volk von Rom, die Heere, die Provinzen, die Bundesgenossen einem einzigen zu übergeben, den Nachfolger aus den Armen deines Weibes entgegennehmen und den Erben der höchsten Gewalt nur innerhalb deines Hauses suchen? Mußt du dich nicht vielmehr in der ganzen Bürgerschaft umsehen und den für deinen Nächsten, für den dir am engsten Verbundenen halten, den du als den Besten, als den Gottähnlichsten erfunden hast? Wer allen befehlen soll, der muß aus allen erwählt werden; denn du sollst nicht deinen Sklaven einen Herrn geben — in diesem Falle könnte dir sozusagen ein *necessarius heres* recht sein —, sondern einen *princeps* den Bürgern (*sed principem civibus daturus es imperator*, am Schluß ist die allgemein angenommene Lesart unbefriedigend, vielleicht ist zu lesen *es et imperatorem*). Überhebung wäre es und Tyrannenart, wolltest du nicht den adoptieren, der sicher Kaiser geworden wäre, auch wenn du ihn nicht adoptiert hättest. Nach dieser Erkenntnis handelte Nerva, da er der Meinung war, es mache keinen Unterschied, ob man zeuge oder wähle, wenn Kinder ebenso kritiklos adoptiert würden, wie sie geboren werden; abgesehen davon, daß die Leute doch mit größerem Gleichmut den ertragen, den ein Princeps in einer unglücklichen Stunde erzeugt, als den, den er schlecht ausgewählt hat." In den letzten Sätzen ist unterstellt, es könne jemand, der nicht zum kaiserlichen Hause gehört, Kaiser werden, ohne von seinem Vorgänger adoptiert zu sein; daß dies bei einem friedlichen, unblutigen Thronwechsel unmöglich war, hätte Plinius bereits wissen können, doch ist es immerhin bedeutsam, daß ein solcher Fall als denkbar erwähnt wird (vgl. o. S. 2190). Des weiteren ist gemeint, es würde gar nicht die Mühe lohnen, eine Adoption zu vollziehen, wenn man die bei der Adoption gegebene Möglichkeit kritischer Wahl nicht ausnützen wollte; der Gedanke leitet über zu dem Schlußsatz, der für unsere Beweisführung ein kostbares Zeugnis ist; nicht einfach für das dynastische Prinzip, denn es ist ja zu ergänzen: das Volk will einen guten Princeps, den, im Sinne der senatorischen Kritik und der philosophischen Lehre, das *iudicium* viel eher beschert als der Zufall der Geburt; aber doch insofern, als Plinius sogar in dieser von des Gedankens Blässe bestimmten Erörterung zugibt: so verrannt sind die Leute nicht, daß sie bei einer falschen Wahl sich mit der Einhaltung des theoretischen Grundsatzes trösten könnten; ein Trost liegt vielmehr, wenn der Herrscher nichts taugt, in der Bindung an die Erbfolge. Mit anderen Worten: Man will zwar lieber einen guten Wahlherrscher als einen schlechten Erbherrscher, aber wenn beide schlecht sind, zieht man doch den Erbherrscher vor. Der Wirklichkeit entspricht freilich auch diese Formulierung noch nicht, so weit sie ihr auch entgegenkommt. Die öffentliche Meinung verlangt unter allen Umständen den Erbherrscher und rechnet trotz böser Erfahrungen immer wieder damit, daß er gut sein wird. Im übrigen vgl. zur Erklärung dieser Stelle Klio XXXVI (1944) 21ff. Des weiteren wird dann ausgeführt, wie die Form, in welcher Nerva die Adoption vollzog, den Adoptivgedanken in höchster Reinheit verwirklichte.



Vergleicht man mit diesen Ausführungen, die in einem der ersten Abschnitte der Rede stehen, das Schlußgebet an Iuppiter (94, 5), so begegnet man einer völlig anderen Auffassung. „Ich flehe dich an, . . . erstens daß du ihn (den Kaiser Traian) unseren Enkeln und Urenkeln erhalten mögest, zweitens daß du ihm, wenn die Zeit gekommen ist, einen Nachfolger gewährst, den er erzeugt, den er formt und ähnlich macht einem Adoptierten, oder, wenn das Schicksal das versagt, daß du ihn bei der Wahl (eines Nachfolgers) berätst und ihm einen weisest, der mit Fug und Recht auf dem Kapitol adoptiert werden kann." Der Kaiser soll also einen leiblichen Sohn haben, aber er soll ihn sozusagen in Übereinstimmung mit der Theorie bringen. Plinius betet nicht: gib ihm einen Sohn von herrscherlichen Eigenschaften, sondern: gib ihm einen Sohn, bei dessen Formung die gedachten Eigenschaften eines eigentlich zu adoptierenden Idealherrschers maßgebend sein sollen. Es ist also ein Kompromiß zwischen Erbprinzip und Leistungsprinzip, das hier vorgeschlagen wird. Offenbar wußte man, daß Traian sich einen leiblichen Sohn als Nachfolger wünschte; nie wäre es ihm in den Sinn gekommen, in der Praxis das Erbprinzip zugunsten des Leistungsprinzips zu verleugnen oder überhaupt das eine von dem anderen zu trennen. So durfte Plinius es nicht wagen, sich etwa mit dem Wunsche zu begnügen, der Kaiser möge bei der Wahl des Nachfolgers eine glückliche Hand haben. Aber er treibt die Loyalität noch weiter; indem er fortfährt *aut si hoc* — nämlich die leibliche Nachkommenschaft — *fato negatur*, bezeichnet er die Adoption als eine Ersatzlösung, die, weit entfernt, als Ausdruck einer höheren Idee dem Erbprinzip gegenüberzutreten, vielmehr dazu bestimmt ist, dieses, wenn auch in minder vollkommener Form, zu erfüllen. Vgl. dazu auch J. Béranger REL XVII (1939) 172ff.

Daß die Öffentlichkeit den Erbherrscher verlangt, sagt ausdrücklich auch Galba bei Tacitus in seiner Rede an Piso (zur Frage des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Plinius und Tacitus vgl. M. Durry Pline le jeune, Panégyrique de Traian [1938] 61ff.), hist. I 16, 2f. Galbas optimistischer Ausspruch *finita Iuliorum Claudiorumque domo optimum quemque adoptio inveniet* (1), der ganz im Einklang mit der idealistischen Theorie zu stehen scheint, wird durch die kommenden Ereignisse Lügen gestraft. Tacitus konnte die Unzulänglichkeit, die dem Principat selbst unter dem Zeichen des Adoptivsystems anhaftet, nicht eindringlicher vor Augen führen als dadurch, daß er den bewußten Gründungsakt des neuen Regiments, durchgeführt von Galba als dem *πρῶτος εὑρετής*, und den schmählichen Ausgang unmittelbar nebeneinander stellt: so also sieht der *optimus* aus, den die *adoptio* zu finden weiß (daß die Darstellung des Tacitus so zu deuten ist, erkannten W. Kohnke, in einer ungedruckten Arbeit, und H. U. Instinsky Herm. LXXV [1940] 272f.; zu Unrecht widerspricht E. Kornemann Tacitus [1947] 27, 1, dazu jetzt Instinsky Sicherheit als politisches Problem usw. [1952] Anm. 14). Für die Regelung der Nachfolge beruft sich Galba auf Augustus, hist. I 15, 1, wo sich die Worte *exemplo divi Augusti* sowohl auf das Vorhergehende beziehen, nämlich . . . *ut principatum . . . bello adeptus quiescenti offeram*, wie auf den anschließenden Relativsatz, in welchem Marcellus, Agrippa, die Enkel und Tiberius genannt werden. Die angeführten Namen zeigen allerdings, daß hier nur allgemein an die Kür des Besten gedacht ist, nicht an die Form der Adoption (aber vor den Soldaten sagt Galba *adoptari a se Pisonem exemplo divi Augusti*, hist. I 18, 2). Im übrigen glaubt Galba über Augustus hinausgekommen zu sein, weil dieser den Nachfolger *in domo* suchte, er, Galba, *in re publica* (I 15, 2). — Der Forderung des Plinius und des Taciteischen Galba entsprach nach Plut. Galba 21, 2 die wirkliche Haltung des Kaisers: *ἀεὶ μὲν ἦν δῆλος πρὸ τοῦ ἰδίου τὸ κοινὸν τιθέμενος, καὶ ζητῶν οὐχ αὑτῷ θέσθαι τὸν ἥδιστον, ἀλλὰ Ῥωμαίοις τὸν ὠφελιμώτατον*. Dazu paßt die Charakteristik Pisos 23, 2.

Dies sind die für den Charakter der Adoption im Principat wichtigsten Zeugnisse; vgl. noch Cass. Dio LXIX 20f.; Herodian. I 5, 5; Hist. Aug. Sev. 20, 1f.; Adoption als Aushilfsmittel auch ebd. Aurel. 14, 5f.; Adoptivsöhne und leibliche Söhne werden in der pessimistischen Reflexion Sev. 20f. im Negativen auf eine Stufe gestellt.

Auch wenn ein Kaiser durch Adoption seine eigene wankende Stellung zu stützen glaubt, erwartet er diesen Erfolg nicht deshalb, weil er einer idealen Forderung genügt, sondern weil er die Nachfolge dynastisch sichert (von besonderer Art ist der Fall des Nerva, dem nicht nur die Adoption als solche, sondern vor allem die Energie des Adoptierten zu Hilfe kommen sollte). Deutlich sagt das Sueton, Galba 17, 1; Galba adoptiert den Piso *despectui esse non tam senectam suam quam orbitatem ratus* (vgl. Tac. hist. I 14, 1. I 16, 3 *audita adoptione desinam videri senex. quod nunc mihi unum obicitur*). Dazu stellen sich Äußerungen des Cassius Dio: Augustus habe seine kleinen Enkel zu Nachfolgern designiert, ohne ihr Mannesalter abzuwarten, *ἵν' ἧττον ἐπιβουλεύηται*, LIV 18, 1; ähnlich LV 13, 3 *κἀκ τούτων* (nach der Adoption des Tiberius und der des Germanicus durch diesen) *ἐπιθαρσήσας* (nämlich Augustus) *ὡς καὶ διαδόχους καὶ βοηθοὺς ἔχων*.

Wie im Kaisertum Diocletians und Constantins Leistungsprinzip und Erbprinzip, Auswahl des Besten und dynastische Bindung einander begegnen, hat Hartke Kk. 170f. mit klärenden Worten gesagt, die hier wiederholt sein mögen: „Diocletian konstruierte sein Kaisertum der Iovii und Herculii, das die organisatorische Krönung des Soldatenkaisertums des 3. Jh.s bildete, als ein brüderliches ‚Götter'kollegium von beamteten Offizierkaisern. Der Bestand sollte durch Zuwahl gesichert und die danach bestimmten Träger des Kaisertums sollten durch Adoption in eine innere Bindung zueinander gebracht werden. So war die Adoption als staatsrechtliches Prinzip in idealer Form verwirklicht — um damit endgültig unterzugehen. Es war der für die weitere Geschichte

des Kaisertums folgenschwerste Schritt, als Constantin I. an die Stelle der diocletianischen Götterversammlung um 310 die Fiktion der gens Flavia setzte und damit die aus der diocletianischen Organisation übernommene Vielzahl von Trägern der kaiserlichen Gewalten durch die Idee der römischen Familie zur ideellen Einheit zusammenschloß. In diesen beiden Gestalten, Diocletian und Constantin, und ihrer politischen Konzeption des Kaisertums hat die geschichtliche Entwicklung nahezu rein die beiden Pole zu isolierter Darstellung gebracht, in deren Kraftfeld das römische Kaisertum bestanden hat. Das römische Kaisertum besaß eine besondere, sozusagen d o p p e l t e L e g i t i m i t ä t (von mir gesperrt). Diese beruhte einerseits auf der Familiendynastie und verlangte zugleich immerfort gebieterisch die dauernde, jeder Lage gewachsene Aktions- und Leistungsfähigkeit. Der Kampf darum, daß und wie dieses Doppelprinzip der Legitimität unter den gegebenen geschichtlichen Personalverhältnissen gleichzeitig erfüllt würde, erklärt Geschichte und System des römischen Kaisertums —soweit man von System sprechen darf." Ich halte H.s Formulierung ‚doppelte Legitimität' für glücklich (trotz des Widerspruchs von B é r a n g e r Recherches 148); nur darf man nicht, wie er es tut, die beiden Prinzipien in ihrer Verwirklichung durch Diocletian einerseits, Constantin anderseits isolieren: Diocletians ‚System' ist nicht allein vom Leistungsprinzip bestimmt, Constantins Familiendynastie nicht allein vom Erbprinzip. Zu der Verbindung von Erb- und Leistungsprinzip in Diocletians System vgl. auch S t r a u b 94. Aber obwohl Diocletian den dynastischen Gedanken nicht verleugnet, darf man doch sagen, daß seine freiwillige Abdankung das stärkste Bekenntnis zum Leistungsprinzip ist, das uns in der Kaiserzeit begegnet.

Allen Forderungen ist genügt, wenn der Erbe des Principats, der Sohn des *optimus*, mag diese Sohnschaft natürlich oder künstlich sein, auch selbst wieder der *optimus* ist. Deshalb legt Tiberius Wert darauf, daß er nicht oder nicht nur als Stief- und Adoptivsohn des Augustus und als Sohn der Livia von den Senatoren zum Princeps erkoren sei, sondern *ὡς καὶ κατὰ ἀρετήν σφων προήκων* (Cass. Dio LVII 3, 3, vgl. Tac. ann. I 7, 7), d. h. als *optimus*. Der gleiche Gedanke bestimmt das Schlußgebet im Panegyricus des Plinius (s. o.): wenn Traian einen leiblichen Sohn habe, der sein Nachfolger werden solle, dann müsse dieser durch Erziehung *adoptato similis*, d. h. eben *optimus*, werden (94, 5). Diese Anschauung dauert durch die Jahrhunderte: Der junge Gordian war nicht nur *imperatorum proles*, sondern zeichnete sich auch durch Kriegstaten aus (Hist. Aug. Gord. 30, 1. 8; 25, 7; vgl. o. S. 2173). Von Quintillus, dem Bruder und ephemeren Nachfolger des Claudius Gothicus (ob Sohn oder Bruder, ist für den dynastischen Gedanken kaum ein Unterschied), wird gesagt, er wäre Kaiser geworden, auch wenn er nicht des Claudius Bruder gewesen wäre, *merito virtutum* (Hist. Aug. Claud. 12, 3; vgl. zum Ausdruck Plin. Paneg. 7, 6 a. E.): auch hier ist der Erbherrscher zugleich der Beste. Zeitlich früher als dieses Zeugnis liegt der IV. (X.) Panegyricus (an Constantin), in dem es heißt, den guten Princeps freue es an seinen Kindern am meisten, wenn er in ihnen schon in ihrer frühen Jugend das Spiegelbild seiner eigenen *virtutes* erblicke; und als guter Vater, aber noch besserer Kaiser freue er sich nicht so sehr in seinem Interesse wie in dem des Staates, wenn er sich in seinen Kindern wiedererkenne (4, 1f.); weiterhin (Kap. 36ff.) folgt dann die Anwendung auf die Nachkommenschaft Constantins. Und in anderer Wendung ist der Gedanke im VII. (VI.) Panegyricus auf Constantin selbst bezogen, wenn es heißt, er habe das *imperium* lieber durch seine *virtutes* sich von dem Oberkaiser — Maximian — verdienen als es auf Grund der Nachfolge als Erbstück entgegennehmen wollen (5, 3): von einem *imperium virtutibus debitum* kann man nur sprechen, wenn der *optimus* gemeint ist; diese Auslassung ist übrigens nicht ernst zu nehmen, s. o. VIII C 2 a.

Die Zeugnisse, die wir bisher anführten, lassen dies erkennen: Wenn man es ausspricht, daß der Sohn des Kaisers hochbegabt, daß er der *optimus* ist, dann muß eine solche Feststellung nicht unbedingt den Zweck haben, dem dynastischen Prinzip zu dienen, ist aber doch recht geeignet, in diesem Sinne verwendet zu werden. Das gilt in noch stärkerem Maße, wenn die Forderung, normalen Gegebenheiten entsprechend, abgeschwächt erscheint: Der Ausgangspunkt ist der Wunsch dynastischer Erbfolge; der Angehörige der Dynastie hat sozusagen den ersten Anspruch auf die Nachfolge, vorausgesetzt — nun, nicht unbedingt, daß er der Beste ist, aber doch, daß er den Ansprüchen einigermaßen genügt; mit anderen Worten, das Blut ersetzt die Befähigung zwar nicht ganz, aber doch bis zu einem gewissen Grade. Der loyale Princeps betont selbst, daß seine Leibeserben nur unter dieser Voraussetzung die Ausnahmestellung, die ihnen zugedacht ist, erhalten sollen: *si merebuntur*, fügt Augustus regelmäßig hinzu, wenn er seine Söhne dem Volke empfiehlt (Suet. Aug. 56, 2); ‚*mereri*' ist natürlich ein seinem Umfang nach sehr unbestimmter Begriff. Denselben Ausspruch soll Pertinax getan haben, als der Senat seinen Sohn zum Caesar machen wollte (*cum meruerit*, Hist. Aug. Pert. 6, 9; vgl. Cass. Dio [Xiph.] LXXIII 7, 2 und o. VIII C 1). Es klingt recht anmutig, wenn der junge Kaiser Nero die offenbar stereotype Formel (vgl. die bösartig parodistische Anwendung Plut. Galba 18, 9) in die erste Person wendet: *cum meruero* (Suet. Nero 10, 2; zu der ganzen Zeugnisreihe vgl. M. P. C h a r l e s w o r t h JRS XXXIII [1943] 2, in einer gedankenreichen Abhandlung, die aber das Leistungsprinzip gegenüber dem Erbprinzip zu stark betont. J. B é r a n g e r REL 21/22, 1943/44 [1945], 145f.). Nur der Wortlaut ist anders, wenn Marcus auf die Frage seiner Freunde, wem er den Sohn empfehle, geantwortet haben soll: „Euch, wenn er dessen würdig ist (*si dignus fuerit*), und den unsterblichen Göttern" (Hist. Aug. M. Ant. phil. 28, 6). Von hier ist es wohl auch zu verstehen, wenn Tiberius im J. 24 die Nennung seiner Adoptivenkel in den priesterlichen Vota tadelte und für die Zukunft verbot (Tac. ann. IV 17, 1f., vgl. Klio XXXII [1939]



336, 2). Als Tiberius seinem Sohne Drusus vom Senat die *potestas tribunicia* erbittet, hütet er sich vor Superlativen (*modica de moribus adulescentis neque in falsum aucta rettulit*); aber Drusus hat sich in achtjähriger Tätigkeit für den Staat bewährt und darf deshalb mit Fug und Recht Teilhaber der höchsten Gewalt werden (Tac. ann. III 56, 3f.): Leistungen also, die einen anderen nicht über das Niveau seiner Standesgenossen hinaushöben, sind selbst nach der Meinung des ängstlich loyalen Tiberius ausreichend, wenn es sich um den Kaisersohn handelt. Dem Claudius übertrugen die Soldaten die Kaiserwürde, weil er dem Herrscherhause angehörte und mit dieser Abkunft eine erwünschte Herrschertugend, *ἐπιείκεια*, verband (Cass. Dio [Xiph.] LX 1, 3); allerdings dürfte unter dieser Eigenschaft hier weniger die herrscherliche Milde und Billigkeit als lenkbare Schwäche zu verstehen sein. Wo Dio [Xiph.] vom Thronrecht des Britannicus spricht, nennt er ebenfalls an erster Stelle die erlauchte Abkunft; dann erfahren wir, daß das körperliche Wachstum des Prinzen seinen Jahren vorausgeeilt war (LXI 1, 1).

In volleren Tönen erklingt das Lob des früh gestorbenen Marcellus, dem nachträglich das Zeugnis ausgestellt wird, daß bei ihm die Zugehörigkeit zum Hause des Augustus mit ungewöhnlichen Eigenschaften zusammentraf; er war *ingenuarum virtutum laetusque animi et ingenii* und deshalb, wie Velleius es einprägsam formuliert, *fortunae, in quam alebatur, capax* (II 93, 1). *Genus* und *virtus* stellt Properz im Marcellusgedicht zusammen (III 18, 11); die glänzenden Eigenschaften des Verstorbenen rühmt Vergil in der Heldenschau (Aen. VI 860ff.). In Wirklichkeit hatte der Verstorbene noch gar keine Gelegenheit gehabt, sich zu bewähren; aber er war Neffe und Schwiegersohn des Augustus: so hoher Adel läßt an der *virtus* seines Trägers keinen Zweifel. Man kann das *adulatio* nennen; zugleich aber ist es urrömische Denkart.

Daß die beiden Elemente herrscherlicher Eignung — kaiserliche Herkunft und mehr oder weniger hohe Fähigkeiten — sich in der Aussage derer, die es angeht, miteinander verbinden, ist zu natürlich, als daß diese Kombination sich nicht immer wieder einstellen sollte. Zu den Auslassungen der Panegyriker über Constantin s. o. VIII C 2 a. Constantius (II), der die Erhebung Iulians zum Caesar begründen will, rühmt bei Ammian an ihm *verecundia, iam elucens industria, vigor tranquillus* — Eigenschaften, die noch nicht gerade den Herrscher ausmachen — und versteigt sich allenfalls dazu, von der *praeclara indoles bonis artibus instituta* seines Vetters zu sprechen; daneben und an zweiter Stelle unterstreicht er dessen edle Abkunft und die Verwandtschaft mit ihm, dem Kaiser, selbst (Ammian. XV 8, 8. 10. 12). Geht hier die Rechtfertigung davon aus, daß der neue Caesar, wenn auch vielleicht nicht gerade der *optimus*, so doch für den hohen Beruf geeignet ist, so ist es umgekehrt in der Rede, die Ammian den Kaiser Valentinian bei der Erhebung seines Sohnes Gratian halten läßt: Seinem Vorhaben liegt die Vaterliebe zugrunde, aber sie wird legitimiert durch die guten Anlagen und die zu erwartenden Leistungen Gratians (Ammian. XXVII 6, 4ff.; auch hier begegnet das Wort *mereri*, XXVII 6, 14).

Wurde in diesen Fällen die Kongruenz von dynastischer Erbfolge und Leistungsfähigkeit des Thronanwärters als vorhanden festgestellt oder zum mindesten für möglich gehalten, so lag es noch viel näher, das Leistungsprinzip gegen das dynastische auszuspielen, dieses mit jenem zu bekämpfen oder wenigstens jenes gegen dieses zu verteidigen (vgl. hierzu auch die Belege für die Auffassung, daß nicht nur die Vorfahren den Nachkommen adeln, sondern unter Umständen umgekehrt der Nachkomme die Vorfahren, bei O. W e i n r e i c h Würzb. Jahrb. I [1946] 111f. 121). Diese Haltung ist vieler Varianten fähig. Es muß nicht immer ein Außenstehender oder gar ein Gegner der Staatsform sein, der einen Angehörigen der Dynastie für unzulänglich hält oder darüber hinaus das dynastische Prinzip als solches anzweifelt; der Princeps selbst ist es, der unter Umständen diese Rolle übernimmt. Das gilt sogar von Augustus. Als dieser im J. 23 v. Chr. von seiner schweren Krankheit genesen war, stellte es sich zur großen Verwunderung der Leute heraus, daß er offenbar nicht beabsichtigt hatte, den Principat dem Marcellus zu vererben; es scheint, sagt Cassius Dio, daß er sich auf die Einsicht des jungen Mannes noch nicht verlassen zu können glaubte (*οὕτως, ὡς ἔοικεν, οὐδέπω τῇ τοῦ μειρακίου γνώμῃ ἐθάρσει* LIII 31, 4; vgl. o. VIII C 1). Tiberius verwahrte sich dagegen, daß das Wohl der Söhne des Germanicus in die staatlichen Gelübde einbezogen werde: *non debere talia praemia tribui nisi expertis et aetate provectis*; freilich wird ihm das von der öffentlichen Meinung nicht als anerkennenswertes Eintreten für das Leistungsprinzip, sondern als Bosheit ausgelegt (Suet. Tib. 54). In diesen Fällen verzichtet der Kaiser zugunsten der *salus publica* darauf, verwandtschaftlichen Gefühlen nachzugeben, oder will jedenfalls diesen Schein erwecken. Dasselbe Verdienst nimmt Galba bei Tacitus für sich in Anspruch: auch er habe Verwandte, unter denen er den Nachfolger suchen könne, aber er lasse seine *necessitudines* zurückstehen angesichts der hohen Eigenschaften Pisos (hist. I 15, 2); und Cassius Dio rühmt den Kaiser Nerva, daß er den Traian zu seinem Nachfolger machte, obwohl er Verwandte hatte; „aber", sagt Dio [Xiph.], „der Mann hat die Verwandtschaft nicht dem Wohle der Gesamtheit vorgezogen" LXVIII 4, 1, III p. 190 (s. aber o. VIII C 2 a). Hierher gehört auch die Nachfolgeordnung Diocletians.

Doch hier ist überall nicht der eigene Sohn des Kaisers im Spiel; den Gipfel der Selbstentäußerung zugunsten des Leistungsprinzips hätte deshalb der Kaiser Carus erreicht, wenn die Historia Augusta recht damit hätte, daß er seinen nichtswürdigen Sohn Carinus habe töten und durch Constantius (Chlorus) ersetzen wollen, *quod nemo tunc vir melior videbatur* (Car. 17, 6). Für die wirklichen Absichten des Carus besagt das nichts, aber es zeigt doch, welche Haltung eines Kaisers in solcher Lage man sich wünschte. Ähnliches glaubt der Autor über Hadrian und seinen Adoptivsohn Aelius zu wissen (Ael. 3, 7ff.). Ja sogar von Marcus, dem fehlbaren Vater, kennt die Hist. Aug. die Worte: *plane*

*liberi mei pereant, si magis amari merebitur Avidius quam illi et si rei p. expediet Cassium vivere quam liberos Marci* (Av. Cass. 2, 8, vgl. M. Ant. phil. 28, 6). Und von dem Kaiser Tacitus glaubt man verlangen zu dürfen, nicht seine Kinder, sondern der *optimus*, wer es auch sei, solle nach seinem Tode Princeps werden (Tac. 14, 1). *Virtute decet, non sanguine niti* kann noch Claudian zu Honorius sagen (IV. cons. Hon. 220, s. Béranger Recherches 255).

Andere Kaiser wieder oder solche, die es werden wollten, machten die Leistungsforderung zu ihren eigenen Gunsten geltend. Gaius ließ das Testament des Tiberius, in welchem dieser Gaius und den Tiberius Gemellus zu gleichen Teilen bedacht hatte, für ungültig erklären, weil ein Knabe, der noch nicht einmal einer Senatssitzung beiwohnen dürfe, nicht das Herrscheramt ausüben könne (Cass. Dio LIX 1, 2; vgl. Philon leg. ad G. 26). Wenn es bei Aur. Vict. 8, 4 von Vespasian heißt *nova senator familia Reatinis maioribus industria rebusque pacis ac militiae longe nobilis habebatur*, meint man die offizielle Propaganda hindurchzuhören; zu dieser vgl. Simon 213 f. Der Parvenu Macrinus richtet bei Herodian an Senat und Volk von Rom einen Brief, in dem es u. a. heißt: „Was nützt edle Abkunft, wenn es an Tüchtigkeit und Menschenliebe fehlt? Denn die Geschenke des Zufalls werden auch Unwürdigen zu teil, die hohen Eigenschaften der Seele aber (*ἡ δὲ τῆς ψυχῆς ἀρετή*) gewähren Ruhm, der dem Betreffenden jeweils ganz persönlich zukommt ... Was hat euch die Wohlgeborenheit (*εὐγένεια*) des Commodus eingebracht oder die Erbfolge (*πατρῴα διαδοχή*) des Antoninus (Caracalla)? Denn diejenigen, welche (die Erbfolge) wie ein geschuldetes Erbteil (*ὥσπερ ὄφλημα κληρονομίας*) empfangen haben, mißbrauchen und mißhandeln es, als wäre es ein Eigentum, das ihnen von Haus aus zustehe; diejenigen aber, welche sie von euch entgegennehmen, sind Schuldner von steter Dankbarkeit und versuchen, denen, die ihnen mit Wohltaten zuvorgekommen sind, den Dank abzustatten" usw. (Herodian. V 1, 5f.). Philippus Arabs untergrub die Stellung des jungen Gordian, der in der Tat nur als Enkel und Neffe der beiden älteren Gordiane zur Herrschaft gelangt war, indem er ihn als unfähig bei den Soldaten in Verruf brachte: herrschen solle der, der Heer und Staat zu lenken verstehe. Das berichtet zwar die Historia Augusta (Gord. 29, 4), aber ob zutreffend oder nicht, die Erzählung ist als solche von Wert. Die beiden letzten Beispiele zeigen, was ohnehin nahe liegt, daß Kaiser, die ohne dynastische Legitimation auf den Thron gelangen, die Legitimation nach dem Leistungsprinzip in Anspruch nehmen und betonen. Macrinus und Philippus Arabs haben um so mehr Grund dazu, als sie die Macht usurpiert haben; so sagt einer zu Macrianus: *arripe igitur locum meritis tuis debitum* (Hist. Aug. tyr. trig. 12, 6). Aber auch andere, die weder selbst Usurpatoren sind noch einen solchen zu fürchten haben, bedienen sich der gleichen Argumente. So sagt Valentinian bei Ammian nach seiner Erhebung zu den Soldaten (XXVI 2, 6f.) *exulto ... moderamina orbis Romani mihi ut potissimo omnium vestras detulisse virtutes.* Sie hätten den zum Kaiser gemacht, von dem sie wüßten, daß er *ab ineunte adulescentia ad hanc usque aetatis maturitatem splendide integreque* gelebt habe (vgl. auch Straub 33 zu Symm. or. I; Alföldi A conflict of ideas 10ff.). In der Akklamation des Senats an Tacitus heißt es Hist. Aug. Tac. 4, 3 *quod mereris*, und Probus beruft sich ebd. Prob. 11, 4 auf seine *merita*; vgl. *iure meritorum* Val. 5, 1. Wieder eine Variante der grundsätzlich gleichen Haltung ist es, wenn Aurelian sich dadurch legitimiert, daß Claudius Gothicus, selbst ein notorisch hochverdienter Kaiser, ihn zum Nachfolger ausersehen habe (o. VIII C 1); das ist die Kür des Besten durch den Besten, also derselbe Gedanke, der nach der Theorie dem Adoptivsystem zugrunde liegt, aber ohne Adoption. Wieder etwas anders ist es bei Theodosius, der ebenfalls ohne dynastische Legitimierung wegen seiner Fähigkeiten Kaiser wurde, und zwar als Kollege des lebenden Kaisers, der ihn auswählte (ebd.). Einige Fälle, wo wir in der Tat von klarer Anwendung des Leistungsprinzips, wenn auch zum Teil nicht ohne dynastische Sicherung, sprechen können, finden sich noch im 5. Jhdt. (Constantius III, Marcianus, Maiorian; ebd.).

Die Möglichkeit, daß der Kaiser selbst unfreiwillig das Leistungsprinzip als einen dem Erbprinzip überlegenen Grundsatz anerkennt, ist gegeben, wenn der Princeps, dank seiner kaiserlichen Abkunft zur Herrschaft gelangt, unter dem Gefühl seiner Unzulänglichkeit leidet: Gaius mißverstand freundliche Zurufe des Volkes, die auf seine Jugendlichkeit anspielten, in dem Sinne, als werfe man ihm vor, daß er schon in so jugendlichem Alter eine so verantwortungsvolle Herrscherstellung innehabe (Cass. Dio LIX 13, 6). Mit besserem Grund traute sich sein Nachfolger Claudius nach der Thronbesteigung lange nicht in den Senat, weil er gehört hatte, daß andere, die besser seien als er, vom Senat für den Principat vorgeschlagen worden seien (Dio LX 3, 2).

Was endlich die Opposition der öffentlichen Meinung betrifft, soweit sie sich gegen die Erbfolge der *principes* richtet und das Leistungsprinzip betont, so sei besonders auf Rostovtzeffs Ausführungen über die Gesinnungsopposition gegen die Flavier verwiesen, die ja keineswegs auf die Wiederherstellung der Republik abzielte (Ges. u. Wirtsch. I 96ff.; vgl. auch H. R. Graf Kaiser Vespasian [1937] 91f.). Wenn die Forderungen der philosophisch fundierten Opposition gegen den Erbprincipat durch das Adoptivkaisertum scheinbar befriedigt wurden, ist es um so erstaunlicher, daß die Kritik an der väterlichen Schwäche des Marcus sehr zurückhaltend war, vgl. etwa Cass. Dio [Xiph.] LXXI 36, 4, III p. 279. LXXII 1, 1f., III p. 282. LXXVI 14, 7, III p. 369. Hist. Aug. M. Ant. phil. 16, 1. 18, 4. 27, 11f. 28, 10; Sev. 21, 5. Iulian, der Bewunderer des Philosophenkaisers, findet es tadelnswert, daß Marcus dem Commodus die Herrschaft übertrug *ἔχων καὶ ταῦτα σπουδαῖον κηδεστήν* (gemeint ist des Marcus Schwiegersohn Claudius Pompeianus), *ὃς τῶν τε κοινῶν ἂν προύστη κρεῖττον καὶ δὴ καὶ τοῦ παιδὸς αὐτοῦ βέλτιον ἂν ἐπεμελήθη ἢ αὐτὸς αὑτοῦ* (conv. 312 B): über den Kreis der Verwandtschaft des Kaisers



geht auch hier der Blick nicht hinaus (und daß der Sohn des Marcus ermordet wurde, war doch nicht recht, ebd. C). Auch des weiteren zeigt die Schrift Iulians, wie schwer die Verehrer des Marcus damit fertig wurden, daß der Vater in ihm stärker war als der pflichtbewußte Regent und Philosoph. Dem Vorwurf des Silen, daß er Frau und Sohn besser behandelt habe, als sie es verdienten, setzt er eine recht matte Verteidigung entgegen (334 Bff.). Für sein Verhalten dem Commodus gegenüber beruft er sich auf die Vaterliebe des Zeus; im übrigen habe er damals noch nicht wissen können, daß Commodus nichts tauge; auch habe er nur getan, was alle täten: *παισί τε γὰρ νόμιμον ἐπιτρέπειν τὰς διαδοχάς, καὶ τοῦτο ἅπαντες εὔχονται* (334 D) ... *ἴσως δὲ τὸ μὲν ἄρξασθαι τῶν τοιούτων οὐκ ἔστιν εὔλογον, τὸ δὲ ἐπὶ πολλῶν γενόμενον τοὺς οἰκειοτάτους ἀποστερεῖν ἐγγὺς ἀδικίας* (335 A). Das erinnert an Aristoteles (s. o.). Die Tatsache, daß die verehrende Erinnerung an Marcus durch dieses allzu menschliche Versagen kaum gefährdet wurde, zeigt wiederum, wie wenig die Theorie von der Nachfolge des Besten in der öffentlichen Meinung verankert war. Ähnlich ist das Verhältnis des Kaisers Severus zu seinem Sohne Severus Antoninus, nur daß hier das Urteil über den Vater, der der Liebe zu seinem Sohne über das erlaubte Maß hinaus nachgibt, nicht durch allgemeine Sympathie gemildert wurde. Obwohl Severus angeblich den Kaiser Marcus wegen seiner Nachsicht gegen Commodus tadelte, war er selbst gegen seinen Sohn nicht minder schwach: *φιλότεκνος μᾶλλον ἢ φιλόπολις ἐγένετο* sagt Dio in prägnanter Formulierung (LXXVI 14, 7, III p. 369, Xiph.; Severus neben Marcus auch Hist. Aug. Sev. 21, 5f.). Von demselben Kaiser berichtet die Historia Augusta: „Er tötete viele, ... indem er besonders jeden verdächtigte, der für das Kaisertum geeignet war, da seine eigenen Söhne noch klein waren und er glaubte oder hörte, daß dies von denen betont werde, die sich selbst das Kaisertum prophezeiten" (Sev. 15, 5) — wieder eine Nachricht, deren Wert für unsere Fragestellung nicht davon abhängt, ob sie richtig ist oder nicht. In einer erfundenen Senatsrede, in der Kaiser Tacitus angeredet wird, heißt es, Hist. Aug. Tac. 6, 5f.: „Die Götter mögen verhüten die Kinderkaiser (*dii avertant principes pueros*), und daß den Titel des Vaters des Vaterlandes erhalten Knaben (*inpuberes*) und die, denen beim Unterschreiben die Schreiblehrer die Hand führen, die durch Süßigkeiten und Käsekuchenkringel und sonstige kindliche Genüsse sich zur Verleihung des Konsulats bestimmen lassen. Wehe, welchen Sinn hat es, einen Kaiser zu haben, der seine Majestät nicht zu wahren versteht, der das Wesen des Staates nicht weiß, den Erzieher fürchtet und nach der Amme schielt, der vom Lehrer mit den Schlägen der schrecklichen Rute bedroht ist, der die zu Konsuln, Generälen und Beamten macht, deren Leben und Verdienst, Alter, Familie und Leistung er nicht kennen kann" (Übers. von Hartke Kk. 57). Weiterhin folgt dann die Bitte, die schon oben angeführt wurde (8f.): „Mach nicht deine Kleinen, wenn das Geschick dich vorzeitig trifft, zu Erben des römischen Reiches, hinterlasse nicht den Staat, den Senat und das römische Volk so wie dein Landhaus, deine Kolonen, deine Sklaven. Daher schau dich überall um, ahme nach einen Nerva, einen Traian, einen Hadrian. Überaus rühmlich ist es für den sterbenden Princeps, den Staat mehr zu lieben als die Söhne" (*rem p. magis amare quam filios*, vgl. den soeben angeführten Ausdruck Dios). Aber obwohl hier an Nerva, Traian und Hadrian erinnert wird, verlangt der Autor durch den Mund des Redners nicht die Adoption, sondern es kommt ihm darauf an, daß der Senat bei der Auswahl des Herrschers beteiligt wird (Hartke Kk. 121f.; zur Senatsideologie der Hist. Aug. auch J. Straub Gnomon XXIV [1952] 27). An einer anderen Stelle (Tac. 14, 1) heißt es allerdings, man habe den Kaiser im Senat beschworen, er möge, wenn er sterbe, nicht seine Kinder, sondern *optimum aliquem* zum Princeps machen; hier ist zwar auch nicht von Adoption, aber ebensowenig von einer Mitwirkung des Senats die Rede. Sein Bruder Florianus muß es büßen, daß er die Herrschaft, als wäre sie sein Erbe, an sich reißt; die Soldaten ziehen den Probus vor, weil sie wissen, daß niemand würdiger herrschen kann als er (*scientes neminem dignius posse imperare quam Probum* Hist. Aug. Prob. 10, 8). In Wirklichkeit gab das dynastische Gefühl dem Bruder des Kaisers kaum weniger Erbrecht als dem Sohn; Valentinian konnte seinen Bruder Valens zum legitimen Teilhaber der kaiserlichen Gewalt machen (Ammian. XXVI 4, 3), obwohl einer der Generäle ihn gemahnt hatte: *si tuos amas, imperator optime, habes fratrem; si rem publicam, quaere quem vestias* (ebd. 1).

## IX. Der Princeps als der vollkommene Staatsmann und Herrscher.

### A. Zur Entstehung und Entwicklung des römischen Herrscherideals.

Die Eigenschaften, welche die *principes* der republikanischen Zeit besaßen oder besitzen sollten, und diejenigen, welche seit Augustus das Wesen des regierenden Princeps bestimmten und damit das Herrscherideal der Kaiserzeit ausmachten, können nicht allein aus der politischen und ethischen Ideologie der Römer abgeleitet werden; die Frage aber, wieweit diese Vorstellungen und Forderungen durch das griechische Denken erzeugt oder beeinflußt worden sind, läßt sich nicht klar beantworten. Wenn das ideale Bild des römischen Aristokraten oder des römischen Herrschers Züge aufweist, die auch den griechischen Anschauungen entsprechen, so ist eine solche Gleichheit oft durch die Natur der Sache gegeben und berechtigt nicht ohne weiteres dazu, ideengeschichtliche Abhängigkeiten zu konstruieren. Bestimmte politische Ideen der Römer waren nachweislich schon vorhanden und wirksam, bevor der Einfluß der griechischen Staatstheorie und Staatsethik in voller Stärke einsetzte (vgl. Klio XXXVI [1944] 3); im ganzen aber ist die Überlieferung zu mangelhaft, um eine sichere Erkenntnis zu ermöglichen. Wäre uns die hellenistische Staatsphilosophie, besonders die verbreitete hellenistische Literatur *περὶ βασιλείας* (s. z. B. SVF Index u. d. W. *βασιλεία*. Rostovtzeff Hell. World 1379. 1594f.),

besser bekannt, dann könnten wir auch über die Frage der römischen Originalität auf diesem Gebiete besser urteilen. Außerdem ist das Vorhandene, so unzulänglich es auch sein mag, noch nicht genügend gesammelt, untersucht und ausgewertet. Zum Folgenden vgl. auch L. Delatte Les Traités de la Royauté d'Ecphante etc. (1942) 126ff.

Die Forderungen, welche die Theorie und darüber hinaus die öffentliche Meinung überhaupt in der hellenistischen und dann in der hellenistisch-römischen Welt an den Herscher stellte, hat zum großen Teil schon Isokrates formuliert, der politische Denker und Publizist, der vielleicht mehr als irgendein anderer ein Recht darauf hat, Vater des Hellenismus genannt zu werden. Daß sich vielerorts Einherrschaften gebildet hatten, die, mochten sie sich als Königtum bezeichnen oder noch harmlosere Namen führen, mit der Freiheit des Bürgers unverträglich waren, damit mußte man sich abfinden; ja die Entartung der Demokratie, zumal der attischen, hatte viele davon überzeugt, daß die Monarchie nicht unbedingt vom Übel sei, wenn der Herrscher nur das rechte Pflichtbewußtsein habe (vgl. W. Jaeger Aristoteles [1923] 122).

Wie Platon und Aristoteles, so war auch Isokrates Fürstenerzieher. Als sein Schüler Nikokles, Sohn des Königs Euagoras von Zypern, dessen Nachfolger geworden war, widmete Isokrates ihm die Rede ‚An Nikokles' (zum folgenden vgl. W. Jaeger Paideia III [1947] 147ff.). Sie ist ein Fürstenspiegel, man könnte sagen, sie bietet die Grundzüge der aufgeklärten absoluten Monarchie. Nicht egoistische Wünsche soll der Herrscher befriedigen, sondern sein Regiment soll dem richtig verstandenen Wohl der Untertanen dienen; nicht Willkür, sondern Gerechtigkeit soll die Grundlage der Herrschaft sein, nicht Zwang seitens des Herrschers, sondern freiwillige Anerkennung seitens der Beherrschten; der Monarch soll alle denkbaren guten Eigenschaften besitzen und betätigen. Grundsätzlich hatte das schon Platon im Gorgias ausgesprochen; aber während er weiterhin in seinen Büchern vom Staat und vom Staatsmann die Auslese der künftigen Herrscher und deren Qualitäten, ihre Erziehung und ihre Aufgaben in sublimer Form darstellte, lieferte Isokrates handfeste Regeln, die teilweise als Sprüche formuliert wurden; man konnte sie rasch begreifen und leicht merken. Es handelt sich letzten Endes um altgriechische Adelsethik, die nun auf den Alleinherrscher angewandt wurde — ebenso wie später in Rom der Princeps Inbegriff all jener *virtutes* sein sollte, die Rom groß gemacht hatten. Hier einige Beispiele: ad Nic. 24 „Ein herrscherlicher Mann suche zu sein nicht durch Härte und schwere Strafen, sondern dadurch, daß niemand dir an Klugheit gleichkommt und alle des Glaubens sind, du wissest besser für ihr Wohl zu sorgen als sie selbst. Sei ein Kriegsfürst durch Kenntnisse und Zurüstungen, ein Hort des Friedens dadurch, daß du keine ungerechte Machterweiterung erstrebst." 29 „Die Verleumder züchtige mit denselben Strafen wie die Verbrecher. Beherrsche dich selbst nicht minder als die Anderen, und glaube, daß das am meisten den wahren König zeigt, wenn du dich von keiner Lust knechten lässest, sondern mehr über die Begierden Herr bist als über die Bürger." 31 „Halte es nicht für recht, daß die Anderen ein ordentliches Leben führen, die Könige aber zuchtlos leben, sondern gib mit deiner eigenen Sittsamkeit den Anderen ein Beispiel, in der Erkenntnis, daß die Haltung aller Bürger sich den Herrschern angleicht. Ein Zeichen, daß du ein rechter König bist, sei es dir, wenn du siehst, daß deine Untertanen dank deiner Fürsorge wohlhabender und sittsamer werden." 36 „Suche vor allem dir und dem Staate die Sicherheit zu erhalten; wenn du aber genötigt bist, dich in Gefahr zu begeben, dann sollst du lieber in Ehre sterben als in Schande leben." 37 „Bei allem, was du tust, denke daran, daß du König bist, und sorge, daß du nichts tust, was dieser Ehre unwürdig ist." Was uns hier und in anderen Schriften des Isokrates begegnet, ist Quell und Ursprung des reichen hellenistischen Schrifttums über die Pflichten des Königs; es ist begreiflich, daß Isokrates und neben ihm der vielseitige Literat Xenophon das hellenistische und das hellenistisch-römische Staatsdenken, soweit es die Alleinherrschaft betrifft, viel stärker beeinflußt haben als Platon.

In der Nachfolge des Isokrates und Xenophons, weniger Platons, gewiß auch nicht ohne den Einfluß aristotelischer Schriften (über die verlorene Schrift περὶ βασιλείας vgl. W. Jaeger Aristoteles [1923] 271f.), entstand in hellenistischer Zeit eine umfangreiche staatstheoretische, vornehmlich staatsethische Literatur*). Platon und Aristoteles, Isokrates und Xenophon hatten, jeder nach seiner Weise und mit seinen Mitteln, in der Theorie die Aufgaben des Staates ethisch bestimmt. Spätere Philosophenschulen, besonders die kynische und, in ihrem Gefolge und dann neben ihr, die stoische, gingen auf diesem Wege weiter. Die Auffassung vom Königtum, die sich auf diese Weise durchsetzte, war ein aufgeklärter Absolutismus. Dem oberflächlichen Blick könnte es so vorkommen, als ob Platons Wort, der Philosoph solle König sein und der König Philosoph, nun in großem Maßstabe erfüllt werde. Antigonos Gonatas, der Stoiker auf dem makedonischen Königsthron, hielt den Herrscherberuf für eine ἔνδοξος δουλεία (Ailian. var. hist. II 20; vgl. J. Kaerst Studien zur Entwickelung und theor. Begründung der Monarchie im Altertum [1898] 61ff.; Gesch. des Hellenismus II$^2$ [1926] 303. Weitere Literatur bei Béranger Recherches 270, 103; dazu noch L. Früchtel Gymn. LIX [1952] 350f. LX [1953] 263. Schon Platon hatte die großen attischen Staatsmänner des 5. Jhdts. Diener des Staates genannt, ihre Dienste aber gering geschätzt im Vergleich zu den erzieherischen Pflichten, denen der wahre Staatsmann genügen soll, Gorg. 517 B). Waren aber die hellenistischen Königsstaaten in Wirklichkeit etwas ganz anderes als das, was sich Platon unter dem vollkommenen Staate dachte, so verband sich doch mitunter das Naturrecht des Stärkeren mit dem Pflichtgefühl des Regenten zu vorbildlicher Ein-

*) Vgl. F. Jacoby o. Bd. VII S. 2764.



heit. Wir dürfen das behaupten, soviel auch von den schriftlichen Zeugnissen, die uns für das Verhalten der Könige vorliegen, auf Rechnung des höfischen Wesens und der Schmeichelei, die zwangsläufig damit verknüpft ist, zu setzen sein mag (zum Königsbild des Hellenismus vgl. W. Schubart Arch. f. Pap.-F. XII [1937] 1ff.; Die Antike XIII [1937] 272ff. H. Herter Das neue Bild der Ant. I [1942] 349ff. M. Treu Mus. Helv. V [1948] 210ff.). Denn das stolze Verlangen des Königs, σωτήρ und εὐεργέτης seiner Untertanen zu heißen, auf der anderen Seite der inbrünstige Wunsch der Untertanen, daß er es sein möge, und ihr Glaube, daß er es wirklich sei, haben in dem hellenistischen Königskult einen Ausdruck gefunden, dessen Beweiskraft für uns um so zwingender ist, je weniger wir imstande sind, seine seelischen Ursachen nachzuerleben. — Über das hellenistische Königtum und sein Verhältnis zu den Forderungen der Staatsphilosophie vgl. Rostovtzeff Hell. World 268f. mit Anm. 83 (S. 1379f.). 434 mit Anm. 232 (S. 1426). 1077f. mit Anm. 34 (S. 1594f.); vgl. auch 1121. Zum Brief des Aristeas s. o. VIII C 4.

Der geistige und räumliche Ort, an dem die griechische βασιλεύς-Idee auf die Wirklichkeit des römischen Principats traf, um auch sie zu idealisieren und sich dann mit der aus ihr abgeleiteten Idee auseinanderzusetzen, war wohl der Kreis des Scipio Aemilianus; nur darf man sich den Vorgang nicht zu eng umgrenzt vorstellen, die Kanäle, durch welche die griechische Theorie der römischen Politik zuströmte, können wir weder zählen noch in ihrem Lauf verfolgen (vgl. dazu auch A. Piganiol Journ. des Savants 1937, 161). Man hat die Verwandtschaft der βασιλεύς-Idee und der ‚Principatsidee' betont und auf jenes Zusammentreffen den Beginn eines überaus fruchtbaren Austauschs datiert, der sich auch in der politischen Geschichte Roms ausgewirkt habe (so z. B., anknüpfend an Reitzenstein, J. Kaerst Neue Jahrb. 1929, 653ff., bsds. 668ff. W. Schur Sallust als Historiker [1934] 35f.); dabei wurden die großen Unterschiede nicht genügend berücksichtigt. Vor allem sind die geschichtlichen Voraussetzungen in Rom nicht die gleichen wie in der hellenistischen Welt. Die Aufgaben eines Herrschers, dessen Typus in den politischen Gesichtskreis hellenistischer Staatstheoretiker paßt, sind ganz andere als die Aufgaben des römischen Staatsmanns republikanischer Zeit. Begriffe wie ἐπιείκεια und φιλανθρωπία sind abgestellt auf den Gedanken der Wohlfahrt eines Reiches, dessen Bewohner die Untertanen ihres Monarchen sind, und zwar derart, daß dieses Verhältnis für alle annähernd gleich ist, sei es auf Grund rechtlicher Bindungen, sei es durch die reale Machtverteilung. Der republikanische Principat dagegen entsteht und blüht zu einer Zeit, als das Reich gerade erst als ein lockeres Bündel von Territorien zusammenwächst und der Reichsgedanke noch kaum ins Bewußtsein des Römers tritt, geschweige denn wirksam werden kann. Die Struktur des römischen Gemeindestaates, dessen Kern ein bevorrechtetes oder vielmehr alleinberechtigtes Bürgertum bildet, ist das genaue Gegenteil dessen, was das Wesen hellenistischer Territorialstaaten ausmacht. Wenn der ideale βασιλεύς niemals zum Zwingherrn, zum τύραννος oder δεσπότης entarten darf, dann gilt dieses negative Merkmal freilich auch für den *princeps*. Aber die Übereinstimmung bleibt substanzlos und gleichgültig, denn den *principes* der Republik fehlt ihren Mitbürgern gegenüber die Möglichkeit, solchen Anwandlungen nachzugeben; es kann also auf ihrer Seite von der Betätigung einer Tugend, von dem Verzicht auf einen erreichbaren Vorteil nicht die Rede sein. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß der republikanische Principat nur mehrstellig sein kann, während die βασιλεία ihrem Wesen nach monarchisch ist. Denn mag auch für den πολιτικὸς ἀνήρ und seine Artgenossen im Bereich der Staatstheorie die monarchische Stellung nicht vorgeschrieben sein, so mußte sie doch als die ihm gemäße betrachtet werden, einmal weil geniale Naturen nicht herdenweise aufzutreten pflegen, zweitens und vor allem weil die lebenden σωτῆρες und εὐεργέται der hellenistischen Welt Monarchen waren.

Diesen Unterschieden steht allerdings eine wichtige Übereinstimmung gegenüber, und zwar in der Frage des Erbprinzips (ich urteile darüber jetzt anders als Klio a. O. 6ff.). Der römische Führerstand ist in Zusammensetzung und Haltung durch die Tradition bestimmt; die *principes* sind stolz auf ihre Ahnen, sie tragen eine Würde, die in den großen Familien erblich ist; nach römischer Auffassung bieten die hohen Eigenschaften der Vorfahren bis zum Beweise des Gegenteils die Gewähr für die gleiche Trefflichkeit des Nachkommen. Gibt sich auch die βασιλεύς-Idee als gesellschaftlich vorurteilsfrei, so kommt es doch praktisch darauf hinaus, daß der im Purpur geborene Erbe zufällig immer auch der Beste ist. Dadurch wird die Spannung zwischen Erbprinzip und Leistungsprinzip vermieden; in Rom ist sie von vorherein gar nicht da (s. o. Kap. VIII C 4). Auch noch auf andere Weise wird der Weg von der βασιλεύς-Idee zum römischen Principat geebnet. Der Philosoph Panaitios, dem in dem griechisch-römischen Gespräch dieser Zeit eine führende Rolle zufiel, stammte aus der Republik Rhodos, der Historiker Polybios, von dem das gleiche gilt, aus dem Achaeischen Bundesstaate; beide waren also nicht Untertanen eines Monarchen gewesen, und Polybios etwa mochte an Arat oder Philopoimen oder gar an seinen Vater Lykortas denken, wenn vom βασιλικὸς ἀνήρ die Rede war. Auch ließen die römischen Verhältnisse schon des 2. Jhdts. die künftige Entwicklung auf den einstelligen Principat hin ahnen, welche die römische Wirklichkeit der griechischen Idee erheblich näher bringen sollte. In aller Erinnerung war der gewaltige Africanus, der um die Jahrhundertwende durch das Gewicht seiner Kriegstaten und die dadurch erworbene *auctoritas* das Gefüge des republikanischen Staates zu sprengen drohte; ihn verehrte der Sohn des Pydnasiegers nach seinem Eintritt in das Scipionenhaus als seinen Ahnherrn. Und in der Gegenwart nahm Scipio Aemilianus selbst eine Stellung ein, die ihn merklich aus dem Kreise seiner Standesgenossen heraushob. Endlich gab es

auch in der Praxis eine Art Identifizierung des hohen römischen Amtsträgers mit dem βασιλεύς; die römischen Großen traten im griechischen Osten nicht nur mit herrscherlicher Machtfülle auf, sondern wurden vielfach auch mit kultischen Ehrungen bedacht, die sie den Königen gleichstellten (vgl. Enßlin Gottkaiser 18f. M. P. Nilsson Gesch. d. griech. Religion II [1950] 168ff.).

Kann man nun bereits mit einigem Rechte von einer ‚Principatsidee' sprechen, so war es für ihre Entwicklung sehr bedeutsam, daß zu der Zeit, als die allgemeine Krise des römischen Staates der Katastrophe zudrängte, Cicero seine politische Laufbahn begann, um sie als einer der letzten großen *principes* der Republik zu durchmessen und zu beenden. Damit trat ein Politiker auf den Plan, der mit unermüdlichem Eifer und unbestreitbarem Talent nicht nur brennenden Ehrgeiz verband, sondern auch eine ungewöhnliche publizistische Begabung und dazu eine Bildung, die ihn zum derzeit besten Kenner der griechischen Philosophie machte. Außerdem aber war er *homo novus* (zu diesem Begriff s. Strasburger o. Bd. XVII S. 1223ff.). Die Einheit von *nobilitas* und *virtus*, mit anderen Worten die Kongruenz von Erbprinzip und Leistungsprinzip hatte sich längst gelöst. Während aber die Leistungsfähigkeit in den herrschenden Familien immer mehr zurückging, Habgier und schlechter Ehrgeiz, Feigheit und Genußsucht sich breit machten, nahmen die Aufgaben, die der Staatsführung gestellt waren, an Umfang und Schwierigkeit ständig zu. Je schlimmer dieses Mißverhältnis wurde, desto höher stieg die Chance des *homo novus*, des genialen oder mindestens hochbegabten Außenseiters. Von dem Tatbestand ‚*virtus* ohne *nobilitas*' war es nicht weit zu dem Kampfruf ‚*virtus* gegen *nobilitas*'. Das bedeutet nicht etwa, daß der *homo novus* notwendig ein Revolutionär sein mußte. Das Beispiel des Censoriers Cato, des ahnenlosen Mannes, der in die Reihe der *principes* eintrat und die meisten an Einfluß übertraf, läßt erkennen, wie stark die dem Römer eigene konservative Gesinnung gerade in denen war, deren eigener Aufstieg die Tradition durchbrach. Wurde der *homo novus* aber doch zum Revolutionär, dann war das Gefüge des aristokratischen Staates bedroht.

Unaufhörlich ließ der *homo novus* Cicero den Kampfruf ‚*virtus* gegen *nobilitas*' erschallen. Trotzdem verschmolzen bei ihm der ideale *princeps*, der *homo novus* und der βασιλεύς der griechischen Theorie zu einer Einheit, die nach seiner Ansicht am vollkommensten durch ihn selbst dargestellt wurde. In den Jahren, als der Bürgerkrieg immer näher rückte und die politischen Verhältnisse sich mehr und mehr verwirrten, schrieb Cicero das Buch vom Staate, das er 51 v. Chr. veröffentlichte. Über das Problem, was es mit dem vollkommenen Staatsmann in dieser Schrift eigentlich auf sich hat, braucht nach den Ausführungen und Hinweisen von Gelzer u. Bd. VII A S. 972ff. hier nicht noch einmal gehandelt zu werden. Die eingangs zitierte Abhandlung von R. Meister (vgl. dazu auch Büchner 64ff.) ist zwar nicht nur als Forschungsbericht wertvoll, zeigt aber gerade in ihrer disziplinierten Zurückhaltung, daß die Aussicht, zum Ziele zu kommen, nicht groß ist (über M. van den Bruwaene Etudes sur Cicéron [1946] 59ff. vgl. L'Antiqu. class. XVI [1947] 160; s. auch den knappen Literaturbericht bei M. Hammond City-State and World-State [1951] S. 196f. Anm. 14). Wir haben um so weniger Anlaß, dabei zu verweilen, als die Bezeichnung *princeps civitatis* für den vollkommenen Staatslenker im Originaltext der Republik, soweit er erhalten ist, überhaupt nicht und sonst nur in den Zitaten V 9 vorkommt (dies betont nach anderen P. Grenade Mél. d'arch. et d'hist. LVII [1940] 41, der im übrigen den Einfluß der griechischen Staatstheorie auf Cicero hervorhebt [zustimmend J. Carcopino Les secrets de la corresp. de Cicéron I (1947) 374f.]; zu seiner Theorie von dem ‚principat consulaire' bei Cicero s. RÉL XXIX 1951 [1952], 162ff. Über die zentrale Stelle rep. II 51 s. K. Büchner Hermes LXXX [1952] 343ff.; anders Lepore 34f.); es ist also möglich, daß Wort und Begriff *princeps* für diese Verwendung zu eng waren (doch hält A. Klotz DLZ 1941, 833 die Bezeichnung des Staatslenkers als *princeps civitatis* in de rep. für gesichert), jedenfalls nicht zu passen schienen (vgl. dazu auch Béranger Recherches 32)*). Man könnte anderseits auf den Gedanken kommen, daß Augustus den Principatsbegriff nicht zur Grundlage seiner Neuschöpfung hätte machen können, hätte nicht bereits Cicero ihm den Inhalt höchster staatsmännischer Fähigkeit verliehen; aber mit einer solchen Vermutung wäre in unerlaubter Weise der Antwort auf die weitere Frage vorgegriffen, wie sich die Politik des Augustus zu Ciceros Gedanken vom besten Staate und vom besten Staatsmann verhält (vgl. v. Premerstein-Volkmann 3ff.). Daß Augustus sich von den Schriften Ciceros oder anderer Autoren habe leiten lassen, bestreitet neuerdings wieder entschieden R. Syme Todd Mem. Lecture No. 3 (1950) 11: „The Augustan system took its origin from facts, not from books; its authors were politicians, diplomats and generals, not theorists" (vgl. schon Revolution 318ff.). Für die Möglichkeit dagegen W. Kunkel Sav.-Ztschr. LXX (1953) 439, 3 und Hammond a. O. 158. 164, dazu 203f. Anm. 16; ferner H. Strasburger Hist. Ztschr. CLXXV (1953) 240: „Cicero entwarf ... in seiner Schrift De re publica das Idealbild einer neuen Verfassung, in der sich die bewährte republikanische Staatsordnung mit der monarchischen Leitung eines princeps civitatis, eines obersten Lenkers und Ratgebers, verbinden sollte. Er antizipierte damit für Rom den Gedanken der Prinzipatsverfassung, den zwar nicht Caesar, wohl aber Augustus aufgenommen hat." Cicero habe bei seinem *princeps*-Ideal vor allem an sich selbst gedacht, für die Zeitgenossen aber sei für eine solche Rolle nur Pompeius in Frage gekommen. Von geheimem Ciceronianismus, ohne den die Idee des Principats nicht zu verstehen sei (wobei die Frage direkter Abhängigkeit gar

*) Die Abhandlung von K. Büchner Studi ital. di filol. cl. XXVI (1952) 37ff. kam erst nach Abschluß der Korrektur in meine Hände.



nicht gestellt zu werden brauche), spricht O. Seel Cicero (1953) 233. Ähnlich Béranger a. O. 283: „Il est impossible d'affirmer qu'Auguste rend un hommage posthume à Cicéron en l'imitant; le nier est également impossible... L'opposition de l'homme supprimée, il était sage pour Auguste de laisser Cicéron dans la lignée des grands patriotes, ses prédécesseurs spirituels." Man darf die Beziehung Augustus-Cicero vielleicht mutatis mutandis mit der des Makedonenkönigs Philipp zu Isokrates vergleichen. Auch Augustus tat, was der politische Denker verlangte: er wurde der große Staatsmann, der mit überlegener Einsicht das Gemeinwesen leitete und sich nach Kräften bemühte, alte Römerart zu neuem Leben zu erwecken. Und wie das Sendschreiben des Isokrates propagandistisch Philipps Plänen zu Hilfe kam, so bereitete Ciceros Buch vom Staate in der öffentlichen Meinung der Politik des Princeps Augustus den Boden. Aber hätte Cicero die Monarchie des Augustus erlebt, er wäre ebensowenig mit ihr einverstanden gewesen wie im entsprechenden Falle Isokrates mit Philipps Schalten in Griechenland. Die Stellung eines *tutor et procurator rei publicae*, von der Cicero spricht, ist nicht die lebenslängliche Alleinherrschaft, welche die Freiheit zerstört, indem sie sie zu erneuern vorgibt; der reale Inhalt, den Augustus dem Principatsbegriff gegeben hat, ist so geartet, daß Cicero den Gedanken, er könne der geistige Urheber dieser Staatsform heißen, mit Entsetzen von sich gewiesen hätte.

Die griechische Theorie vom idealen Staatsmann und Herrscher hat durch die ganze Kaiserzeit fortgewirkt, nicht nur in der philosophischen und rhetorischen Literatur, wo Herkunft und Ausrichtung ohne weiteres erkennbar sind, sondern auch bei Historikern und Dichtern. Aber sie hat sich mit römischem Gedanken- und Gefühlsgut immer aufs neue verbunden; und wie in der politischen Welt des Hellenismus, so hat die Theorie sich auch im Imperium Romanum den politischen Verhältnissen und der besonderen Art einzelner Herrscher angepaßt. Mit einiger Sicherheit kann gesagt werden, daß die Kaiser sich nicht vom Philosophen oder vom Panegyriker das Konzept liehen, nach dem sie ihre praktische Politik einrichteten; auf der anderen Seite darf man die rühmenden Auslassungen der Theoretiker nicht in Bausch und Bogen als unwürdige Lobhudelei abtun, die weder dem Geber noch dem Empfänger Ehre mache, sondern soll zugeben, daß der Principat sich ebenso wie das hellenistische Königtum in vielen seiner Vertreter bemühte, dem landläufigen Ideal nach Kräften zu entsprechen (über Wesen und Wirkung des ‚Rühmens': O. Seel Cicero [1953] 140f.).

Die Quellen der Kaiserzeit, literarische und andere, vermitteln ein im ganzen einheitliches Bild des Herrscherideals, das weithin stoisch bestimmt ist. Seine Ausbildung wurde wesentlich beeinflußt und teilweise gelenkt durch die Gestalt des Herakles. Diesen Vorgang hat nach anderen W. Derichs in der Kölner Diss. Herakles, Vorbild des Herrschers in der Antike, [1950] untersucht und an Hand des reichen Materials, besonders auch des numismatischen, weithin geklärt (vgl. jetzt auch Béranger Recherches 180ff.). Auf seiten der Theorie sind es Isokrates und Seneca, nach und neben ihnen auch Dion Chrysostomos, die entscheidende Anregungen gegeben haben. Einen Höhepunkt der Herculesverehrung bringt die Regierung Traians und — in anderer Weise — die des Commodus; aber Rostovtzeffs Versuch, die Selbstidentifizierung dieses Kaisers mit Hercules im philosophischen Sinne zu deuten (dagegen schon Klio XXXIV [1941/42] 134), hat der genauen Prüfung nicht standgehalten (Spott über den Hercules Romanus sieht Derichs in der Rs.-Legende der Sesterzen MS III 439, 638, J. 192, s. Rh. Mus. XCV [1952] 48ff.; dazu V. Pisani ebd. 286f.).

Stoischen Einfluß erkannte (mit Hilfe des Sprachgebrauchs bei Seneca und anderen) E. Köstermann Philol. LXXXVII [1932] 358ff. 430ff. in der Anwendung des Begriffs *statio* auf den Principat (vgl. auch Weber Anm. 18 a. Ed. Norden Aus altrömischen Priesterbüchern, Lund 1939, 156 und die teils einschränkenden, teils weiterführenden Bemerkungen von J. Béranger RÉL XXI/XXII 1943/44 [1945], 144ff., vgl. ebd. S. 32f.; Recherches 184ff.). Das Wort stammt aus der Militärsprache; Augustus selbst hat seine Stellung im Staate so bezeichnet (in dem Brief an seinen Enkel Gaius, Gell. XV 7, 3 ... *ἀνδραγαθούντων ὑμῶν καὶ διαδεχομένων stationem meam*), und viele sind ihm in dieser Ausdrucksweise gefolgt (z. B. Ovid. trist. II 219. Vell. II 124, 2. Tac. dial. 17, 3. Plin. Paneg. 7, 3. 86, 3. Suet. Claud. 38, 3. Eutr. IX 27, 1. Ammian. XV 8, 14. Hist. Aug. Comm. 1, 8 u. ö.). Die Metapher bedeutet eine Forderung, die der Kaiser an sich selber stellt, die anderen an ihn; welchen Inhalts sie ist, zeigt die Herkunft des Wortes, er wird formuliert z. B. von Seneca cons. ad Pol. 7, 2 (K. 438f.) *omnium somnos illius vigilia defendit, omnium otium illius labor, omnium delicias illius industria, omnium vacationem illius occupatio.*

Das Schema des Panegyricus auf den Kaiser, des βασιλικὸς λόγος, bietet der Rhetor Menander (s. Radermacher o. Bd. XV S. 762ff. Nr. 16. Straub 153ff.). Die von ihm empfohlenen Topoi finden wir in den erhaltenen Lobreden, griechischen und lateinischen, wieder; zeigen sie in ihrer Gesamtheit das aus uralten Traditionen erwachsene Herrscherideal, so hat dies doch, wie wir schon betonten, die Fühlung mit der politischen Wirklichkeit nie verloren, und man würde Sinn und Zweck des Fürstenspiegels auch der spätrömischen Zeit verfehlen, ließe man sich durch die Kenntnis des oft angewandten Rezepts verführen, dem einzelnen Fall jede Substanz abzusprechen. Und was der Kaiser sein will, was er sein soll und was er angeblich auch ist, bedeutet für die historische Erkenntnis nicht viel weniger als das, was er wirklich war. — Aus panegyrischen Schriften in Vers und Prosa sucht L. K. Born Amer. Journ. Philol. LV [1934] 20ff. (The perfect prince according to the Latin panegyrists) die Summe der Eigenschaften zu gewinnen, die der vollkommene Herrscher haben soll. — Über das Herrscherideal des Themistios

s. Straub 160ff., über das christliche Herrscherbild bei Eusebios ebd. 113ff.

Von einem Tugendkanon kann man nur mit Vorbehalt sprechen, da der ideale Princeps schlechthin alle *virtutes* besitzt, die sich erdenken lassen. Der Versuch, sie sämtlich aufzuzählen, würde ins Uferlose führen. Wir begnügen uns damit, eine Auswahl zu geben, hauptsächlich nach Inschriften und Münzen; da das Herrscherideal der Kaiserzeit relativ einheitlich ist, kommt es uns hier auf die Zeitbestimmung im einzelnen nicht an.

*aequus, benignissimus, bonus, civilis, clemens, clementissimus, comis, constans, diligentissimus, egregius, facilis, fortis, fortissimus, gloriosissimus, gravis, gravissimus, humanissimus, indulgentissimus, integer, invictus, invictissimus, iustus, iustissimus, liberalissimus, magnus, maximus, mitissimus, optimus, pacificus, piissimus, pientissimus, probus, providentissimus, religiosissimus, salutaris, tantus, triumfalis, venerabilis, venerandus, verecundus, victoriosissimus.*

*abstinentia, aequitas, alacritas, auctoritas, benignitas, civilitas, claritas, clementia, comitas, constantia, dignitas, elegantia (morum, vitae), fecunditas, fortitudo, gloria, gravitas, hilaritas, humanitas, iucunditas, iustitia, largitas, lenitas, liberalitas, magnificentia, maiestas, moderatio, modestia, munificentia, nobilitas, pietas, providentia, prudentia, religio, sapientia, tranquillitas, uberitas, verecundia, virtus.*

Wir haben es hier in erster Linie mit persönlichen Fähigkeiten und sittlichen Vorzügen zu tun, und bei manchen der aufgezählten *virtutes* mag es fraglich sein, ob sie dazugehören, ebenso wie umgekehrt z. B. das überaus häufige Beiwort *felicissimus*, das ja nicht nur das äußere, zufällige Glück meint (vgl. A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 89; Corvina III, I, I [1952] 28. Weber 24f. 84f. H. Erkell Augustus, Felicitas, Fortuna, Diss. Göteborg 1952, dazu C. Koch Gnomon XXVI [1954] 25ff.), vielleicht eingereiht werden müßte. Eigenschaften, die in die sakrale Sphäre hineinreichen wie *aeternus, aeternitas* (vgl. H. U. Instinsky Herm. LXXVII [1942] 313ff.) oder *sanctus, sanctissimus, sacratissimus* (vgl. Enßlin Gottkaiser, s. das Reg.), können uns hier nicht beschäftigen (s. die Vorbemerkung). Während aber jene *virtutes*, seltsam genug, ihrem Inhaber stets zum Verdienst angerechnet werden, derart, als hätte er darüber zu entscheiden, ob er sie besitzen wolle oder nicht, gehören zum Herrscherideal auch gewisse Eigenschaften, die ihrem Träger ohne Verdienst zuteil geworden sind. Über die edle Abkunft s. Kap. VIII C 3. Der Princeps muß das rechte Alter haben, vgl. Philon leg. ad G. 142. Tac. hist. I 15, 3. Cass. Dio (Xiph.) LXIX 20, 4; weiteres reiches Material bei Hartke Kk. 148ff. 190ff. 207ff. Die äußere Erscheinung muß der Würde des Princeps entsprechen: so sagt Velleius von Tiberius, II 94, 2, *iuvenis genere, forma, celsitudine corporis, optimis studiis maximoque ingenio instructissimus, qui ... visuque praetulerat principem.* Nero den Sohn des Germanicus schmückten *modestia ac forma principe viro digna* (Tac. ann. IV 15, 3). Gallienus war *dis animo voltuque compar* (D. 550). Die *venerabilis forma* Constantins rühmt sein Panegyriker, VI (VII) 16, 9, vgl. Straub 98. Iulian spricht von seines Vetters Constantius κάλλος und ῥώμη, die sich mit δικαιοσύνη und σωφροσύνη vereinen, or. I 16 A, vgl. D: wir sehen an solchen Reihungen, daß die Unterscheidung, die wir soeben für richtig hielten, kaum im Sinne der Panegyriker ist. Vgl. noch Tac. ann. XI 28, 1. Iulian. or. I 10 C. Amm. XXVII 6, 15. XXX 9, 6. Paneg. II (XII) 3, 6; 6, 2. Hist. Aug. Ael. 5, 2, vgl. 1; tyr. trig. 29, 2. Cass. Dio LXXIII 1, 5. Herodian. I 7, 5. 17, 12. Und endlich muß der künftige Princeps reich sein, ebenso wie seine Vorgänger in republikanischer Zeit (o. S. 2048): *fortis, constans, integer, probatus in re p. et, quod maxime ad imperium pertinet, dives* (Hist. Aug. tyr. trig. 12, 5).

Der Herrscher steht der Wirkung seiner hohen Eigenschaften selber im Wege, wenn er denen, die er beherrscht, unfreundlich begegnet, er soll εὔχαρις sein (Rh. Mus. LXXXXIII [1949] 51). Deshalb wird Probus getadelt, weil er, bei all seiner Trefflichkeit, allzu αὐστηρός und τραχύς war (Iulian. conv. 314 B—D): ihm fehlte die *comitas;* es ist kein Zufall, daß das Wort αὐστηρός auch in der Charakteristik Pisos, des Adoptivsohns Galbas, seinen Platz fand (Plut. Galba 23, 2).

Wollte man den vollständigen Tugendkanon für den Princeps zusammenstellen, so müßte man auch die Unzahl griechischer Entsprechungen anführen.

Waren die *principes* der Republik für ihre Mitbürger ein Vorbild im Guten wie im Bösen (s. o. S. 2043f.), so gilt das erst recht von dem Princeps der Kaiserzeit (Vell. Pat. II 126, 5. Sen. clem. I 1, 6 [vgl. Sutherland Coinage 83f.]. Plin. Paneg. 45, 5f.).

Die *virtutes* erscheinen teils einzeln, teils in Gruppen. Den klassischen Tugendkanon des Princeps zeigt die Inschrift des Ehrenschildes, den Senat und Volk im J. 27 dem Augustus verliehen: *clupeus aureus in curia Iulia positus (est), quem mihi senatum populumque Romanum dare virtutis clementiaeque et iustitiae et pietatis causa testatum est per eius clupei inscriptionem* (Res g. c. 34; weitere Belege bei Mommsen Res gestae[2] S. 152f., besonders D. 82). Zu den Ehrenschilden, wie sie nicht nur Augustus, sondern auch späteren Kaisern verliehen wurden, vgl. Strack I 57ff. C. H. V. Sutherland JRS XXVIII (1938) 137f.; Coinage (passim). Auf den Zusammenhang der Schildinschrift mit der römischen Tradition und der griechischen Lehre vom πολιτικός wollte W. Weber im II. Bande seines ‚Princeps' eingehen, s. ebd. I Anm. 690; nun harrt diese Aufgabe noch ihrer Erfüllung. Auch die Bemerkungen bei v. Premerstein-Volkmann 8f. sind leider fragmentarisch geblieben. Eine Stellensammlung zu diesem Thema bietet H. Markowski De quattuor virtutibus Augusti etc., Eos XXXVII (1936) 109ff. Zu den Schildtugenden im allgemeinen vgl. noch F. Christ Die röm. Weltherrschaft usw. (1938) 149ff., zur Frage ihres Zusammenhangs mit den Römeroden des Horaz s. die Hinweise bei Büchner 137. Wir behandeln in den folgenden Kapiteln *clementia* und *iustitia* (samt *aequitas*), da die entsprechenden Spezialartikel für unseren Zweck nicht ausreichen; für *pietas* s. C. Koch o. Bd. XX S. 1221ff. (dazu noch Charlesworth 113f.; JRS XXXIII [1943] 1ff.); dem Art. Virtus, der bei Abfassung dieses Artikels noch nicht erschienen ist, soll hier nicht vorgegriffen werden.

Neben dieser Gruppierung gibt es natürlich noch viele andere. Schon dem Konsul Cicero wurde Dank gesagt für *virtus, consilium, providentia* (Cat. 3, 14). Für die Republik s. o. S. 2046ff.; für den Principat finden sich Beispiele, abgesehen von der panegyrischen Literatur, besonders in Inschriften späterer Zeit, z. B. CIL XIV 2073 *virtus, benivolentia, indulgentia* (Sev. Ant.). D. 597 *pietas, iustitia, fortitudo, omnes virtutes* (Probus). D. 733 *virtus, gloria, pietas, iustitia,* weiterhin ist auch *clementia* genannt (Constantius II). D. 2945 *clementia, sanctitudo, munificentia* (Theod. I). D. 780 *virtus felicitas iustitia* (desgl.). Drei von den Schildtugenden des Augustus finden sich D. 548: *Gallieno clementissimo principi, cuius invicta virtus sola pietate superata est.* Man wechselt den Ausdruck, etwa indem man Substantive mit Adjektiven kombiniert, CIL XII 1852 *virtute fortissimus et pietate clementissimus* (Constantin I); oder die Tugenden werden adjektivisch den titularen Benennungen des Kaisers beigefügt, wobei zuweilen eine seltsame Vertauschung der Epitheta zeigt, daß man sich nicht mehr viel dabei dachte: CIL III 14405 = 14201[10] *victoriosissimus princeps, piissimus imperator, clementissimus Aug.* (Iovian); vgl. ebd. 7088 (Iulian).

In der Anrede an den Kaiser wird das Wort *princeps* mit rühmenden Beiworten versehen, was zu seinem nichttitularen Charakter paßt; vgl. schon Hor. c. IV 14, 6 *maxime principum* (o. S. 2011). Ovid. trist. II 128 (o. S. 2062). Festus c. 15, 1 *inclyte princeps;* c. 1 *gloriosissime princeps* u. a. Formen der Anrede stellt aus den Panegyrikern und anderen Autoren der Spätzeit O. Schaefer 81ff. zusammen: *optime principum, invictissimi principes, sacratissimi principes, aeterni principes, principum maxime* (vgl. o. Hor.), *optimi principes.* — Die rühmliche Eigenschaft, mit *tua* oder *vestra* verbunden, als Anrede: Schaefer 86f. O. Hirschfeld Kl. Schr. 674ff.; vgl. auch Hartke Kk. 186, 1. F. R. Gonçalves Humanitas I 1947 (s. Mus. Helv. VIII [1951] 106).

Das Wort *princeps* wird, seiner Herkunft und seiner Geschichte entsprechend, oft prägnant gebraucht, d. h. es bezeichnet den Kaiser wie er sein soll im Gegensatz zum *dominus,* zum *tyrannus,* auch zum *rex,* insofern dieses Wort den Zwingherrn bezeichnen kann; vgl. darüber o. die betreffenden Kapitel. Die griechische Entsprechung ist βασιλεύς, ebenfalls im prägnanten Sinne, wie ihn die hellenistische Staatstheorie entwickelt und die politische Philosophie der Kaiserzeit gepflegt hat. Man kann deshalb auch *verus princeps* sagen (Hist. Aug. Claud. 12, 5), den Kaiser anreden *tu vere princeps* (ebd. 4, 3); vgl. Aur. Vict. 34, 4. Auch die Verbindung *princeps parensque noster* (z. B. Val. Max. V 5, 3. 9, 11 ext. 4. D. 5035) ist hierher zu stellen; vgl. Hor. c. I 2, 50 *hic ames dici pater atque princeps;* Manil. I 7 *patriae princepsque paterque.* Anderseits ist das Wort *princeps* durch den Gebrauch so stark neutralisiert, daß man von *principes mali, improbi, saevi* sprechen kann, von der *saevitia principis* (dies mehrmals bei Tacitus); *profani principis imperium* Tac. ann. XIV 2, 1; *sub optimo principe — a pessimo* Plin. epist. IX 13, 23, Gegensatz zwischen *malus* und *bonus princeps* Paneg. 45, 5; es gibt Qualitätsstufen, derart, daß man zwischen *boni* (oder *optimi*), *medii* und *mali principes* unterscheidet (Eutr. X 7, 1. Hist. Aug. Car. 3, 8), vgl. *mediocres principes* Hist. Aug. Heliog. 3, 2, und Tacitus sagt von Vespasian *solusque omnium ante se principum in melius mutatus est* (hist. I 50, 4); ja das Wort *princeps* kann sogar in Gegensatz zu *parens* gestellt werden (Aus. Caes. 13, 2). — Zu *dux–princeps* s. bsds. Vell. II 113, 1 *accipe nunc ... tantum in bello ducem, quantum in pace vides principem* (d. i. Tiberius); Sen. dial. VI 3, 1 *Livia amiserat filium Drusum, magnum futurum principem, iam magnum ducem,* und die relativ späte Inschrift D. 409, die den Kaiser Pertinax als *fortissimus dux et omnium virtutuum princeps* feiert und so die Konstanz der Gegenüberstellung beweist; im übrigen s. o. S. 2039f.

Über die *auctoritas* des Princeps s. u. Kap. X C; über *custos, cura, providentia* und verwandte Begriffe Béranger Recherches 169ff. I. a. vgl. auch A. Alföldi Le basi spirituali del principato romano, Corvina III, I, I (1952) 24ff. — Über den Princeps als *pater patriae* s. A. Alföldi Mus. Helv. IX (1952) 204ff. X (1953) 103ff. XI (1954) 133ff., und vgl. den Spezialartikel (in den Suppl.).

IX B. *Clementia.*

*Clementia* ist die Milde, die Gnade, die verzeihende Nachsicht; sie kann sich nur dann betätigen, wenn auf der anderen Seite ein Unrecht geschehen ist (Sen. clem. II 3; vgl. Ovid. trist. II 31f. *sed nisi peccassem, quid tu concedere posses? / Materiem veniae sors tibi nostra dedit*); so gehört zu ihrem Wesen das Element der Willkür, durch welches sie viel weiter von *iustitia* entfernt ist als *aequitas.* Durch Caesar, den ersten römischen Monarchen, der den monarchischen Principat nicht begründete, aber vorbereitete, erhielt sie als eine der vornehmsten unter den Eigenschaften, die das Wesen des rechten Herrschers ausmachen, ihren festen Platz im herrscherlichen Tugendkanon der Römer (o. Bd. IV S. 20, 30 sind die Worte „nach seiner Ermordung" zu streichen) und hat ihn die ganze Kaiserzeit hindurch bewährt. Unaufhörlich verkündete und pries man sie auf Münzen, in Inschriften und in der Literatur, teils in propagandistischer und programmatischer Absicht, teils aus Dankbarkeit oder um zu schmeicheln, teils weil sie wirklich vorhanden war. Der Philosoph und Staatsmann Seneca feierte und forderte *clementia* in der Monographie, die er dem Kaiser Nero widmete, als die wichtigste Tugend jedes Regenten (clem. I 19, 1 *excogitare nemo quicquam poterit, quod magis decorum regenti sit quam clementia, quocumque modo is et quocumque iure praepositus ceteris erit;* vgl. I 3, 3. I 5, 2).

Am Ausgang der Kaiserzeit ist die Meinung

die gleiche wie an ihrem Beginn. Für den Pseudophilosophen und Caesar Iulianus ist die Haltung der *clementia,* die er an seinem Vetter und kaiserlichen Herrn Constantius rühmt, eben diejenige, die überhaupt jeder echte Herrscher zeigen muß: *πρᾴως μὲν ἔχειν πρὸς ὀργήν, τῶν τιμωριῶν δὲ ἀφαιρεῖσθαι τὰς χαλεπότητας, πταίσασι δὲ . . . τοῖς ἐχθροῖς ἐπιεικῶς καὶ εὐγνωμόνως προσφέρεσθαι* (or. I 48 A f.), des Kaisers Milde nach der Beseitigung des Usurpators Silvanus ist geradezu das *κεφάλαιον* jeglicher *ἀρετή* (ebd. D, vgl. 49 *οὕτω σοι πρὸς ἐπιείκειαν ἡ πρᾶξις ῥέπουσα τελείας ἀρετῆς ὑπάρχει γνώρισμα*); Pflicht der *βασιλεῖς* ist es *φέρειν ἐγκρατῶς καὶ πρᾴως τὰς ἐπιτιμήσεις* (or. III [II] 50 C); grundsätzlich ferner über den idealen *βασιλεύς* or. III [II] 86 C *κρατήσας δὲ μετὰ τῶν ὅπλων ἔπαυσε τὸ ξίφος φόνων, μίασμα κρίνων τὸν οὐκ ἀμυνόμενον ἔτι κτείνειν καὶ ἀναιρεῖν.* Die Schonung, dem Feinde gewährt, ist etwas wahrhaft Königliches, ja Göttliches (or. III [II] 99 C, vgl. auch das dort Folgende); der Verzeihende trägt in der *ἀρετή* den Sieg davon *τὴν δίκην . . ἐπὶ τὸ κρεῖττον καὶ πρᾳότατον μετατιθείς* (ebd. 100 C), das ist die Spannung zwischen Gerechtigkeit und Milde (ebenso 100 D, wo der Ausdruck *προφάσει τῆς ἀκριβοῦς δίκης* eine zwar verständliche, aber doch nicht lobenswerte Haltung bezeichnet); vgl. Ammian. XVI 5, 12 *incusent iura clementiam* (Worte Iulians). Später läßt er in seiner Kaisersatire den Caesar im Redeagon mit Alexander sich seiner *clementia* rühmen (*πρᾳότης, συγγιγνώσκειν, φιλανθρώπως* conv. 321 C f.; als kompetent in Fragen der *clementia* erscheint Caesar ebd. 328 A, Silen freilich zweifelt nach bekannten Mustern an der Echtheit von Caesars *φιλανθρωπία*, ebd. 332 A). — Ebenso ist es am Ende des Jahrhunderts, dem Iulian angehört, für den Verfasser der Historia Aug. nicht zweifelhaft, daß Princeps eigentlich nur der werden dürfe, der unter anderem auch *clemens* sei (Prob. 10, 4; vgl. 22, 1); den Kaiser Marcus läßt er schreiben *non enim quicquam est, quod imperatorem Romanum melius commendet gentibus quam clementia* (Avid. Cass. 11, 5): *clementia* gehört zu *boni principes* (tyr. trig. 30, 16), sie ist *imperatorum dos prima* (Aurelian. 44, 1). — In den Inschriften sind die kaiserlichen Praedikate *clementissimus* und *indulgentissimus* so stereotyp, daß Einzelbelege sich erübrigen.

Es ist gewiß auch keine bloße Äußerlichkeit, daß in der Spätzeit *clementia* in die zeremonielle Anrede an die Kaiser einging und diese sich auch selbst so bezeichneten (vgl. Thes. l. l. III p. 1335, 44ff.: s. auch S c h o e n e r 492. C h a r l e s w o r t h 113, wo auf den Zusammenhang zwischen der Willkür, die der *clementia* innewohnt, und dem Charakter des späten Kaisertums hingewiesen wird: über *indulgentia* als Anrede S c h o e n e r 493; über *mansuetudo* als Anrede ebd. 494; ferner S c h a e f e r 86. Hist. Aug. Alex. Sev. 9, 1 redet Severus Alexander, Prob. 11, 2 redet Probus die Senatoren mit den Worten *vestra clementia* an); d. h., das Wort *clementia* und die Synonyma wurden titular.

Durch *clementia* verdient sich der Princeps die *corona civica*, die *ob cives servatos* verliehen wird, Sen. clem. I 26, 5; vgl. Plin. n. h. XVI 4, 7. F i e b i g e r o. Bd. IV S. 1640. M o m m s e n Res g.[2] S. 151f. S t r a c k I 62ff. (dazu einschränkend S i m o n 99f. Anm. 7). A. A l f ö l d i Röm. Mitt. L (1935) 10ff.; Mus. Helv. IX (1952) 231ff. B é r a n g e r Recherches 275f. Zu Augustus vgl. auch K. K r a f t Mainzer Ztschr. XLVI/XLVII (1951/52) 31ff. S u t h e r l a n d Coinage 32f. 37f.

Zum Folgenden vgl. A u s t o. Bd. IV S. 20f. S c h o e n e r 490ff.; s. auch G. R o d e n w a l d t Über den Stilwandel in der antoninischen Kunst, Abh. Akad. Berl. 1935 nr. 3. H. R o l o f f Gnomon XVI (1940) 124ff. Wirszubski (o. S. 2080). 150ff. Das Wesen der *clementia* und ihre Bedeutung für die Politik des römischen Reiches darzustellen versucht E. B u x Würzb. Jahrb. III (1948) 201ff. Das Buch von E. V i l l a La Clemenza Politica di Roma (1946) kenne ich nur aus den Anzeigen von R. S c a l a i s L'Antiqu. class. XVI (1947) 186 und von W. P e r e m a n s Rev. Belge XXVII (1949) 224f. Über *indulgentia* s. K l e i n f e l l e r o. Bd. IX S. 1378ff. (juristisch); über die Verwandtschaft der beiden Begriffe S t r a c k II 123f. (dort 124 „Indulgentia greift häufiger und weiter als Clementia über das rein juristische Gebiet hinaus: sie ist im Sprachgebrauch der Zeit eines der immer wiederkehrenden Motive zur Verherrlichung des wahren Princeps; sie bezeichnet seine Nachsicht gegenüber dem Wohle des anderen, sei es, daß er selbst es gewährt oder es nur trotz gegebener Gelegenheit nicht antastet"); s. ferner Thes. l. l. u. d. W. clemens, III p. 1332, 48ff., und u. d. W. clementia und Clementia (Onom. II p. 487). *Clementia* kann auch die gesellschaftliche Schonung und Rücksicht bezeichnen, wie sie der vornehme Herr erwarten darf (vgl. R. H a r d e r Hermes LXIX [1934] 65f.).

Clementia ist die Schwester der Iustitia: Claudian. 17, 166. Über den Unterschied zwischen *iustitia* und *clementia* Sen. clem. I 20, 2: *supervacuum est hoc loco admonere, ne facile credat (sc. principes), ut verum excutiat, ut innocentiae faveat et, ut appareat, non minorem agi rem periclitantis quam iudicis sciat; hoc enim ad iustitiam, non ad clementiam pertinet; nunc illum hortamur, ut manifeste laesus animum in potestate habeat et poenam, si tuto poterit, donet, si minus, temperet longeque sit in suis quam in alienis iniuriis exorabilior.* Vgl. auch II 7; zu der Verwandtschaft von *clementia* und *aequitas* Sen. clem. I 7, 2, s. auch gleich unten; auf die Feinheiten und Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung ist hier nicht einzugehen.

Die griechische Vokabel für *clementia* ist *ἐπιείκεια*, besonders deutlich Aug. Res g. c. 34, wo die griechische Übersetzung für *clementia* das Wort *ἐπιείκεια* (so) hat; Cass. Dio XLVII 13, 4 *ἡ τοῦ Καίσαρος ἐπιείκεια* = *clementia Caesaris;* ebd. XLIV 6, 4 und Plut. Caes. 57, 4 Ἐπιείκεια = Clementia (Caesaris); Vulg. act. 24, 4 *clementia* = *ἐπιείκεια*. Daneben werden die Wörter *πρᾳότης* (so Plut. a. O.) und *φιλανθρωπία* verwendet, gelegentlich auch noch andere (s. die im Folgenden angef. Belege). Doch decken sich die Begriffsinhalte, die durch die lateinischen und die griechischen Wörter umschrieben werden, keineswegs genau; wie nahe *clementia* mit *aequitas* verwandt ist, zeigt sich unter anderem daran, daß *ἐπιείκεια* auch die Billigkeit bezeichnet, vgl. J. S t r o u x Röm. Rechtswiss. u. Rhetorik (1949) 16ff.



Von der *clementia* als einem, wie wir jetzt wissen, uralten Grundsatz römischer Außenpolitik ist hier nicht zu handeln (vgl. z. B. E. N o r d e n zu Aeneis VI 847ff. H. H a f f t e r Studi ital. n. s. XVII [1940] 97ff. H. F u c h s Basler Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskde. XXXXII [1943] 43f.). Nach Beendigung des Sertorius-Krieges übt Pompeius *clementia* gegen die Rebellen (vgl. Cic. Verr. II 5, 153, dazu M. G e l z e r Das erste Konsulat des Pompeius usw., Abh. Akad. Berl. 1943 nr. 1, 7ff.). Über die *clementia Caesaris* vgl. G r o e b e o. Bd. X S. 252. C. C. C o u l t e r Class. Journ. XXVI (1930/31) 513ff. H. D a h l m a n n Neue Jahrb. X (1934) 17ff. W. G r e w e Gnade u. Recht (1936) 65. S y m e a. O. (s. Index u. Iulius Caesar). V. P o e s c h l Grundwerte röm. Staatsgesinnung in den Geschichtswerken des Sallust (1940) 66ff. 83ff. H. R o l o f f Gnomon XVI (1940) 129. 131. M. T r e u Mus. Helv. V (1948) 197ff. Über E. S t a u f f e r Gesch. in Wiss. u. Unterr. II (1951) 339ff. vgl. H. V o l k m a n n ebd. III (1952) 154ff. (dazu wieder S t a u f f e r ebd. 494f.). H. S t r a s b u r g e r Hist. Ztschr. CLXXV (1953) 251f. A. A l f ö l d i Studien über Caesars Monarchie (Lund 1953) S. 5. 7. 10. 41. 45f. L e p o r e 351ff. S. auch Klio XXX (1937) 234ff. Warum gerade die *clementia* Caesar verderblich wurde, ist Flor. II 13, 92 genau erfaßt.

*Clementia* erscheint an zweiter Stelle auf dem Ehrenschilde des A u g u s t u s, Res g. c. 34 (zur *clementia* des Augustus vgl. W e b e r S. 151ff. u. 152*ff. F. A l t h e i m Röm. Gesch. II, Göschen Bd. 677 [1948] 115f.; zur Verleihung der *corona civica* s. o.); in vollen Tönen preist sie Velleius II 85—87, der nach A l t h e i m a. O. die Selbstbiographie des Augustus benutzt; vgl. auch 71, 1. Augustus selbst stellt sich, Res g. c. 3. das Zeugnis aus *bella terra et mari civilia externaque toto in orbe terrarum saepe gessi victorque omnibus veniam petentibus civibus peperci. Externas gentes, quibus tuto ignosci potuit, conservare quam excidere malui* (vgl. Ovid. fast. II 143 *te* [d. i. Romulus] *Remus incusat, veniam dedit hostibus ille* [d. i. Augustus]; trist. II 41ff.). Wenn er schon in seiner Frühzeit, in der er den späteren Princeps noch wenig erkennen ließ, gelegentlich *clementia* übte, so hat das nicht viel zu bedeuten; seine *clementia* rühmt die sog. laudatio Turiae, D. 8393 II 29, die Stelle bezieht sich auf die Zeit der Proskriptionen (II 19 nach der Zählung von M. D u r r y Éloge funèbre d'une matrone romaine, Coll. Budé [1950]: ein neues Fragment: M. D u r r y RÉL XXVIII 1950 [1951] 81f.): wie sich der junge Octavian vorübergehend in den Ruf der *ἐπιείκεια* brachte, erzählt Cass. Dio zum J. 43 v. Chr., XLVI 49, 5; wenn Octavian ebd. L 26, 1 von sich sagt, er habe sich dem Antonius gegenüber *ἐπιεικῶς* verhalten, so meint er damit seine Großzügigkeit. Zu dem schwierigen Kapitel der Haltung Octavians bei den Proskriptionen bemerkt Seneca kühl konstatierend, clem. I 9, 1, *divus Augustus fuit mitis princeps, si quis illum a principatu suo aestimare incipiat; in communi quidem rei publicae* (Lesung unsicher) *gladium movit* etc. (allerdings kommt es dem Autor hier auch auf den Gegensatz zwischen dem jungen Octavian und dem jungen Nero an; so auch ebd. I 11, 1); vgl. ebd. I 9, 3 *cui M. Antonius procriptionis edictum inter cenam dictarat.* Ausführlich äußert sich dazu Cass. Dio XLVII 7; er meint, daß Octavian zur Milde gestimmt war, und führt als *σημεῖον* an *ὅτι, ἀφ' οὗ τῆς τε πρὸς ἐκείνους* (das sind die anderen Triumvirn) *συναρχίας ἀπηλλάγη καὶ τὸ κράτος μόνος ἔσχεν, οὐδὲν ἔτι τοιοῦτον ἔπραξεν* (3) — ein wenig stichhaltiges Argument (vgl. auch LVI 44, 1). In diesem Kapitel begegnet, 3 a. E., auch das Wort *ἐπιεικέστατα* (*τοῖς τε προδοῦσι τοὺς δεσπότας ἢ τοὺς φίλους χαλεπώτατα καὶ τοῖς συναραμένοις τισὶν ἐπιεικέστατα ἐχρήσατο*). Nach Suet. Aug. 13, 1f. wütete er nach dem Siege bei Philippi gnadenlos. Bemerkenswert, wie J. H. V o s s über den jungen Octavian urteilt, s. das Zitat bei H. H o m m e l in: Theol. viatorum, Jahrb. d. kirchl. Hochsch. (1950) 204, 3. Zum Problem vgl. auch A. R ü s t o w Rev. de la fac. des sciences économiques de l'université d'Istanbul (1944) 224ff. (mir nicht zugänglich; s. B ü c h n e r 92f.). F. B ö m e r Würzb. Jahrb. IV (1950) 60ff.; Gymn. LVIII (1951) 26ff. O. S e e l Cicero (1953) 470ff. Als Grundsatz seines politischen Handelns begann die *clementia* erst hervorzutreten im J. 36 v. Chr., als Sex. Pompeius besiegt und Lepidus ausgeschaltet war. Die Betätigung der *clementia* ist das vielleicht deutlichste Zeichen dafür, daß Octavian sich in eben dieser Zeit über seine künftige Haltung, d. h. über das Wesen seines Principats, klarzuwerden begann. Über seine *clementia* gegen Lepidus und seine Gegner überhaupt vgl. Sen. clem. I 10, 1. Velleius, II 86, 2, sagt, die *victoria* — gemeint ist der Endsieg im Bürgerkriege — sei *clementissima* gewesen, und schließt daraus, daß Octavian sich auch zu Beginn des Triumvirats gern anders verhalten hätte (vgl. o. das Zitat aus Cassius Dio): derselbe Autor wendet II 100, 4 den für den Diktator Caesar geprägten Ausdruck *clementia Caesaris* auf Augustus an (vgl. L. R. T a y l o r Class. Philol. XLI [1946] 3). Daß Octavian noch im J. 30 über einen politischen Gegner den Feuertod verhängt habe, kann ich E. H o h l Würzb. Jahrb. III (1948) 107ff. (dem H. S i b e r Röm. Verfassungsrecht [1952] 266 zustimmt) nicht glauben, wie auch der Wortlaut bei Velleius II 88, 3 zu verstehen oder zu verbessern sein mag; vgl. auch den Widerspruch von R. H e l m Wiss. Ztschr. der Univ. Rostock, 2. Jhg., H. 2 (Ges.- u. Sprachwiss.) S. 87f. Wenn man in Octavians *μεγαλοφροσύνη* (*ἐμεγαλοφρονήσατο* Cass. Dio XLIX 15, 4; vergleiche *συγγνώμη* XLIX 12, 5 und das ähnliche Verhalten im J. 29, Cass. Dio LI 21, 4) politische Berechnung sah (XLIX 15, 4) wie einst in der *clementia Caesaris*, die der junge Octavian in einer Botschaft an den Senat nachzuahmen versprach (*προσυπισχνούμενος πάντα καὶ πρᾴως καὶ φιλανθρώπως κατὰ τὸν πατέρα ποιήσειν* Cass. Dio XLVIII 3, 6, zum J. 42 v. Chr.), so war das weder falsch noch richtig,

es war einfach das Ergebnis der Anwendung jenes kleinbürgerlichen Maßstabs, der das Verhalten des Machthabers im Guten wie im Bösen nach den Begriffen der landläufigen Durchschnittsmoral mißt (vgl. die allgemeine — nicht Augustus betreffende — Bemerkung des Tacitus, hist. IV 63, 1, *novum imperium inchoantibus utilis clementiae fama*). Octavians *clementia* nach Beendigung des Bürgerkriegs rühmt Tiberius in der Gedächtnisrede auf Augustus bei Cass. Dio LVI 38, 1f. 39, 1 (es begegnen die Termini *σῴζειν, φιλανθρωπία, εὐεργεσία*), wo der Gegensatz gegen Sulla betont wird (38, 1), dessen sich auch Caesar bewußt gewesen war (später konnte die Art des Augustus als exemplum für *αὐστηρία* und *ὠμότης* angeführt werden, s. S. 2245); vgl. dazu auch Cass. Dio LI 2, 4. Der programmatischen Bedeutung des Grundsatzes der *clementia* entspricht es, wenn Dio sie in der Maecenasrede, die er in das J. 29 legt, zur Geltung bringt, LII 34, 4ff. Bei Verfehlungen gegen das *δημόσιον* soll der Herrscher wachsam und streng sein, in bezug auf die *ἰδιωτικά* aber großzügig: *πολλὰ γὰρ ἡ φύσις καὶ παρὰ τὸν νόμον πολλοὺς ἁμαρτάνειν ἐξάγει, οἷς ἂν μὲν ἀκριβῶς τις ἐπεξίῃ, ἤ τινα ἢ οὐδένα ἂν αὐτῶν ἀτιμώρητον καταλίποι, ἂν δ' ἀνθρωπίνως τὸ ἐπιεικὲς τῷ νενομισμένῳ παραμιγνύῃ, τάχ' ἂν καὶ σωφρονίσειεν αὐτούς* (6). Hier wird — in der adjektivischen Form *τὸ ἐπιεικές* — zur *ἐπιείκεια* geraten, die dem römischen Wort und Begriff *clementia* am nächsten kommt; das unmittelbar vorausgehende Adverbium *ἀνθρωπίνως* läßt an die der *ἐπιείκεια* verwandten Begriffe *φιλανθρωπία* und *humanitas* denken, wie denn *φιλανθρωπία* und *μεγαλοδωρία* (*liberalitas, munificentia*) kurz darauf im gleichen Zusammenhang empfohlen werden (9). Vor allem aber praeludiert — wenn nicht für Dio, so jedenfalls für uns, die wir die ideengeschichtlichen Zusammenhänge übersehen — der Gedanke der heilsamen Mischung von *ἐπιεικές* und *νενομισμένον*, d. h. von *clementia* und *iustitia*, der 7f. noch weiter ausgeführt wird, der Inschrift des Ehrenschildes, der dem Augustus im J. 27 verliehen wurde (s. u.) und auf dem *clementia* und *iustitia* nebeneinander stehen, um auch weiterhin, durch die Jahrhunderte hindurch, verbunden im kaiserlichen Tugendkanon aufzutreten. Die Paradoxie, die in der Verbindung von Gerechtigkeit, d. h. Verfahren nach dem Gesetz, und verzeihender Nachsicht liegt, ist nur scheinbar, sie gehört zu den arcana einer weisen, psychologisch verständnisvollen Herrschaft (vgl. Philo leg. ad G. 119. über Augustus und Tiberius: sie herrschten *σὺν ἐπιεικείᾳ καὶ μετὰ νόμων* [G e l z e r o. Bd. X S. 407]. Zu dem Zusammenhang von *clementia* und *iustitia*, den die Münzbilder bestätigen, vgl. auch S t r a c k II 96f. 123. Sen. clem. II 7, 3 und u. Kap. IX C); freilich — und das wird schon bei Caesar deutlich — setzt ihre Handhabung eine Gewalt voraus, die praktisch unbeschränkt ist: *clemens* kann nur derjenige sein, der sich als Richter nicht streng an die Gesetze zu halten braucht. Einen Musterfall der *clementia* des Augustus (nach E. H o h l Würzb. Jahrb. III [1948] 110ff. [vgl. auch DLZ 1952, 353ff.] von Seneca erfunden; zum Problem vgl. H. V o l k m a n n Gnomon XXIV [1952] 361) bietet die Verschwörung des Cn. Cornelius Cinna Magnus während eines Aufenthaltes des Augustus in Gallien, 16—13 v. Chr. oder 10 v. Chr., s. G r o a g o. Bd. IV S. 1288f. Nr. 108; PIR$^2$ II C nr. 1339. Über den Vorfall sprechen Seneca, clem. I 9, und Cass. Dio, LV 14ff., dieser zum J. 4 n. Chr. In der Rede der Livia bei Cass. Dio LV 16ff. finden sich die für die *clementia*-Idee typischen Termini: *φείδεσθαι* 16, 4; *φιλανθρωπία, συγγνώμων* 16, 5; *ἤπιος, συγγνώμη, ἐπιεικής* 17, 3 usw. Octavian selbst beruft sich auf seine *ἐπιείκεια, πρᾳότης* und *φιλανθρωπία* in seiner Verzichtsrede bei Dio, Jan. 27 (LIII 6, 1. 7, 2). Über den Ehrenschild, der ihm damals verliehen wurde, und die Inschrift darauf s. o. IX A. Durch die Art, wie er die Sittenlosigkeit in seinem eigenen Hause bestrafte, verstieß er gegen die *clementia maiorum*, Tac. ann. III 24, 2. Über *lenitas* des Augustus in seiner richterlichen Tätigkeit Suet. Aug. 33, 1f., über seine *clementia* und *civilitas* im allgemeinen ebd. 51; vgl. Epit. 1, 15. Wenn Aurelius Victor sagt *pater patriae ob clementiam ... habitus* (1, 6), hat er nicht unrecht. Von seiner Altersmilde, allerdings in spezieller Anwendung, sagt Cass. Dio LV 12, 3 (Xiph.) ... *πρᾳότερός τε καὶ ὀκνηρότερος ὑπὸ τοῦ γήρως πρὸς τὸ τῶν βουλευτῶν τισιν ἀπεχθάνεσθαι γεγονὼς οὐδενὶ ἔτ' αὐτῶν προσκρούειν ἤθελεν*. So sagt auch der verbannte Ovid von ihm *restituit multos aut poenae parte levavit / Caesar* (Pont. III 6, 37f.); er redet den Kaiser an *mitissime Caesar* (trist. II 27) oder *mitissime princeps* (ebd. 147), versucht, sich im Gedanken an seine *clementia* zu trösten (Pont. I 2, 59f. [61f.]), preist die *clementia*, die der Kaiser bewiesen habe, als er die Strafe des Dichters bemaß (trist. II 125ff. Pont. III 6, 7ff.) und bildet die fast paradoxe Verbindung *ira mitissima* oder *mitis* (trist. I 2, 61; Pont. I 2, 87 [89]; vgl. Pont. II 9, 77): alles freilich mit dem Ziel, begnadigt zu werden (vgl. noch trist. IV 4, 53. IV 8, 37ff. V 2, 55ff. V 8, 25f.; über die wahre Meinung des Dichters, wie sie aus trist. II zu erkennen ist, s. K r a u s o. Bd. XVIII 2 S. 1963). Aber auch der alte Augustus hat die Fähigkeit zu hassen nicht völlig abgetan (vgl. W e b e r S. 55* [Anm. 229]).

Von T i b e r i u s sagt Cass. Dio LVII 1, 1 *ἐπιεικὴς ἐν οἷς μάλιστα ἠγανάκτει ἐδόκει εἶναι*, es gehört dies zu dem Bilde des Kaisers, der sich immer anders gibt als er fühlt; was *clementia* sei und welchen Ruf sie einbringe, wußte er recht wohl, nur handelte er im allgemeinen nicht danach (Tac. ann. IV 31, 2). Dagegen preist seine *clementia* (ohne dieses Wort zu gebrauchen) sein Bewunderer Velleius, II 114, 3. Seine *ἐπιείκεια* anläßlich einer Nachlässigkeit der Rhodier im J. 14 rühmt Cass. Dio LVII 11, 2 (vgl. Suppl.Bd. V S. 809). Livia stellte dem König Archelaus von Kappadokien *clementia* des Tiberius in Aussicht, der König fand den Princeps dann aber *immitis*: Tac. ann. II 42, 3. Wenn im Prozeß des C. Iunius Silanus (s. o. Bd. X S. 1087f. Nr. 159) von der *clementia principis* die Rede war (Tac. ann. III 68, 2), so gehörte das bereits zum höfischen Stil (vgl. G r o a g o. Bd. III S. 1383 Nr. 75). Auch dem Tiberius wurden Ehrenschilde gewidmet, die seine *clementia* und *moderatio* feierten; wir wissen davon durch Senatsmünzen (MS I, S. 107f.,



30f.; vgl. ebd. S. 107 Anm. 2. H. M a t t i n g l y Coins Br. Mus. I [1923] S. CXXXVIf. u. 132 und S t r a c k I 59; anders W e b e r 67. C. H. V. S u t h e r l a n d JRS XXVIII [1938] 129ff. und Coinage 97. 191ff. datiert die Münzen auf J. 22/23 [so auch M a t t i n g l y a. O. S. 132] und bringt diese Prägung ebenso wie ihren Anlaß, die Verleihung der Ehrenschilde, in Zusammenhang mit Tac. ann. III 56, 1 [zum J. 22] *Tiberius fama moderationis parta, quod ingruentis accusatores represserat*, etc.). Im J. 28 beschloß der Senat, eine *ara Clementiae* zu weihen (s. o. Bd. IV S. 20; vgl. JRS XXXV [1945] 146). Von der ‚*clementia*' des Tiberius gegen Agrippina, die Witwe des Germanicus, spricht mit bitterer Ironie Sueton, Tib. 53, 2. Vgl. auch W e b e r Anm. 308.

Die *φιλανθρωπία* des Kaisers G a i u s wurde adulatorisch vom Senat gefeiert (Cass. Dio LIX 16, 10 zum J. 39, vgl. G e l z e r o. Bd. X S. 397). Schon im J. 37 wurde ihm ein goldener Ehrenschild verliehen und das regelmäßige Absingen von Lobliedern auf seine *virtutes*, unter denen gewiß auch die *clementia* genannt wurde, beschlossen (Suet. Cal. 16, 4; vgl. G e l z e r o. Bd. X S. 388. S t r a c k I 59. Sollten aber die *ὕμνοι διὰ τῶν εὐγενεστάτων παίδων ᾀδόμενοι* Cass. Dio LIX 16, 10 mit den Gesängen der *nobiles pueri ac puellae* Suet. Cal. 16, 4 nicht identisch sein?).

Nach der Ermordung des Gaius machten die Praetorianer den C l a u d i u s zu seinem Nachfolger, weil er zum kaiserlichen Hause gehörte und für *ἐπιεικής* galt, Cass. Dio (Xiph.) LX 1, 3; *quia vecors erat, mitissimus videbatur imprudentibus* Aur. Vict. 3, 17 = Epit. 4, 2. Wie Ovid im Exil die *clementia* des Augustus preist, damit sie sich an ihm bewähre, so Seneca die des Claudius (ad Pol., z. B. 13, 4. 16, 6), nur daß der Dichter dem Philosophen an Haltung weit überlegen ist. Den Senatoren gegenüber war Claudius *ἐπιεικής*, Cass. Dio LX 12, 1; er tat sich wohl auch selbst auf seine *clementia* etwas zugute, Tac. ann. XII 52, 2; ein Beispiel seiner *clementia* ebd. XI 3, 1. So riet er auch dem künftigen Partherkönig *ut non dominationem et servos, sed rectorem et cives cogitaret, clementiamque ac iustitiam, quanto ignota barbaris, tanto laetiora capesseret* (Tac. ann. XII 11, 2): wieder erscheinen hier *clementia* und *iustitia* eng miteinander verbunden. Des Claudius *clementia* gegen den Silurenkönig Caratacus: Tac. ann. XII 37, 3f. Zu CIL IV 1180 (dazu Suppl. II p. 462) s. o. Bd. IV S. 20, 44ff.

Senecas Schrift de clementia (vgl. A. S i p p l e ... Seneca als polit. Erzieher, Diss. Tüb. [1938] 88ff.), typisch für den zugleich panegyrischen und pädagogischen Charakter des Fürstenspiegels, fordert von N e r o *clementia* und stellt fest, daß er sie besitzt; vgl. dazu auch Tac. ann. XIII 11, 2. Über Neros anfängliche *clementia* Suet. Nero 10, 1 (neben *liberalitas* und *comitas*, dazu W e b e r Anm. 327); vgl. auch Calp. Sic. 1, 58ff. (C h a r l e s w o r t h 131, 14). *Mansuetudo principis* Tac. ann. XV 73, 3 (Gegs. *saevitia*); erheuchelte *clementia* ebd. XV 35, 3. Zum Arvalopfer an Clementia, J. 66, s. o. Bd. IV S. 20, 50ff. Die Wendung *respectu clementiae optumi maximique principis* in dem Schiedsspruch des Prokonsuls von Sardinien vom März 69 CIL X 7852 (= D. 5947), 9, die sich, genau genommen, auf Nero bezieht, zeigt, wie der Begriff schon in der frühen Kaiserzeit formelhaft verwendet wurde; im Thes. l. l. Sp. 1335, 50 wird mit jener Inschrift der ähnliche Ausdruck CIL V 2781, 31f. (Constantin d. Gr.) verglichen.

Unter den Vorzügen des G a l b a, die für das Verhalten des Vindex ausschlaggebend waren, stand, nach Dio (Xiph.), an erster Stelle die *ἐπιείκεια* (LXIII 23; *ἐπιεικὴς καὶ μέτριος* Plut. Galba 13, 2, aber Galba läßt auch *μετριότης* vermissen, ebd. 15, 4), und die gleiche Eigenschaft zeichnete den Piso aus, den Galba adoptierte und zu seinem Nachfolger bestimmte (Dio [Xiph.] LXIV 5, 1). O t h o suchte in den Ruf der *clementia* zu kommen, Tac. hist. I 71, 1; dem Marius Celsus begegnete er *φιλανθρώπως* = *clementer*, Plut. Otho 1, 1, vgl. ebd. 1, 3. V i t e l l i u s war den Soldaten sehr willkommen, unter anderem deshalb, weil er *facili animo* war (Suet. Vit. 7, 3): das ist die Eigenschaft der *ἐπιείκεια*, die gerade bei Thronerhebungen immer wieder betont wird. Seine *clementia*, programmatisch auf Münzen verkündet (MS I S. 228, 1. 230, 1; vgl. M a t t i n g l y Coins Brit. Mus. I p. CCXXVIII. S t r a c k II 96), bewährte sich an seinem Verhalten den Verwandten des Otho gegenüber (*Vitellius victor clementiae gloriam tulit* Tac. hist. I 75, 2; daß er es an *misericordia* für die *flebilis et egens nobilium turba* fehlen ließ, Tac. hist. II 92, 2, gehört kaum hierher) und wird des weiteren beleuchtet durch die Anekdote von seinem Zusammenstoß mit Helvidius Priscus, Cass. Dio (Exc.) LXV 7, 2, III p. 121f.: *καὶ τοῦτο ⟨μὲν⟩ ἐξ ἐπιεικείας πεποιηκέναι ἔδοξεν*. Diese Stelle ist allerdings ein Beispiel dafür, daß *ἐπιείκεια* mehr ist als ‚verzeihende Milde', das Wort nimmt hier schon fast die Weite des Begriffs ‚Großzügigkeit' an, die ja auch *clementia* genannt wird (o. S. 2236); und eben diese Eigenschaft ist gemeint, wenn Mucianus bei den Hoffnungen, die er sich für seine Stellung unter Vespasian machte, mit dessen *ἐπιείκεια* rechnete (Cass. Dio [Xiph.] LXV 8, 4, III p. 123, vgl. ebd. $3^2$ *τό ... ἐπιεικὲς καὶ φρόνιμον αὐτοῦ*). V e s p a s i a n war überhaupt *ἐπιεικέστατος* und betätigte diese Eigenschaft auch gegenüber den frechen Alexandrinern (Dio [Xiph.] LXVI 8, 4 a. E. 7). Wenn Maternus im Dialogus des Tacitus 41, 4 ausruft *quid invidiosis et excedentibus modum defensionibus (opus est), cum clementia cognoscentis obviam periclitantibus eat*, so ist offenbar die richterliche Tätigkeit Vespasians gemeint (*clementia* kommt also hier wieder der *aequitas* nahe), wobei allerdings die besondere Färbung des Begriffs durch den von K l i n g n e r klargestellten malitiösen Zusammenhang bestimmt wird (ebd. 9, 5 *indulgentia* Vespasians = *liberalitas*). Sueton sagt von ihm Kap. 11 ... *statim ab initio principatus usque ad exitum civilis et clemens*; das Wort hat hier offenbar dieselbe allgemeine Bedeutung wie oft *ἐπιεικής*. Zu Vespasians *clementia* bei Sueton vgl. auch H. R. G r a f Kaiser Vespasian (1937) 90ff. Auffallend ist, daß auf den Münzen des T i t u s, der nicht nur die herrscherliche Güte zu üben suchte (*ἐπιεικῶς ἄρξας* Cass. Dio [Xiph.] LXVI 18, 5; vgl. Aur. Vict. 10, 1), und zwar bis

zur Übertreibung, sondern sich auch programmatisch darüber äußerte (vgl. Weynand o. Bd. VI S. 2728), *clementia* durchaus fehlt. Den Domitian redet sein Schmeichler Statius *ductor placidissime* an und rühmt die *clementia* und die *indulgentia ducis* (silv. III 3, 167ff. III 4, 73. V 2, 125; vgl. Knierim 40); von anfänglicher *clementia* ging er zur *saevitia* über, Suet. Dom. 10, 1; heuchlerische *clementia* und *lenitas* ebd. 11, 2.

Die Verschwörer gegen Domitian wandten sich an Nerva, *ἐπειδὴ καὶ εὐγενέστατος καὶ ἐπιεικέστατος ἦν* (Cass. Dio [Xiph.] LXVII 15, 5); wie bei der Thronerhebung des Claudius (s. o.) gab hier die *ἐπιείκεια* neben der Abkunft den Ausschlag (*clementia* des Nerva: Mart. XII 6, 3. Plin. epist. IV 11, 14; bei Iulian conv. 311 B ist er *ἐντυχεῖν πρᾳότατος, χρηματίσαι δικαιότατος*). Die angebliche *clementia*-Prägung des Traian (MS II S. 274, 409) ist hybrid, vgl. Strack I 290, 12. Das Zurücktreten der *clementia* in der Prägung der früheren Kaiserzeit erklärt Charlesworth 112f. daraus, daß sie „too much a despotic quality" geworden sei, „the mercy of a conqueror towards those whose life he holds in his hands, the gracious act of an absolute monarch towards his subjects. Possessing that grim significance it was wisely laid aside for a time until its unhappy memories, its ring of civil war or despotism, could be forgotten" etc.: dazu Sutherland Journ. Rom. Stud. XXVIII [1938] 129. — Wenn es bei Cass. Dio [Xiph.] LXVIII 7, 3 von Traian heißt *τῷ τε δήμῳ μετ' ἐπιεικείας συνεγίνετο*, so ist offenbar Leutseligkeit gemeint. Nach Inhalt und Ausdruck für Traian bezeichnend ist das Reskript Dig. XLVIII 22, 1 (zitiert von Charlesworth 131, 16) *scio relegatorum bona avaritia superiorum temporum fisco vindicata. Sed aliud clementiae meae convenit* etc. Traians *indulgentia* wird in Inschriften gerühmt (D. 6106. 6509. 6675), doch handelt es sich hier darum, daß sich diese Eigenschaft auf finanziellem Gebiete betätigt, also als *liberalitas* (über diese s. Berve o. Bd. XIII S. 82ff.). Von der *mansuetudo* des Kaisers spricht Plinius, Paneg. 38, 5; als Gipfel der *πρᾳότης* erscheint Traian bei Iulian, conv. 328 A f. Vgl. auch Mart. XII 9, 1. Aurel. Vict. 13, 8. Eine bedeutende Rolle spielt *clementia* in der Münzprägung Hadrians, wo sie zusammen mit *iustitia, indulgentia* usw. als Regierungsprogramm verkündet wird, vgl. MS II S. 354. 363f. 381. 430—432. 435f. Strack II 95ff. 123ff. 126f. Über *clementia* zu Beginn seiner Regierung Hist. Aug. Hadr. 5, 5 (vgl. W. Weber Unters. zur Gesch. des Kaisers Hadrianus [1907] 43ff.); nach 14. 11 gehörte es zu den Widersprüchen seines Charakters, daß er sowohl *saevus* als auch *clemens* war. Dio bescheinigt ihm, daß er *φιλανθρωπία* geübt habe (*φιλανθρωπότατα ἄρξας* Cass. Dio [Xiph.] LXIX 2, 5). In der Rede, in der Hadrian den Antoninus (Pius) als seinen Nachfolger präsentiert, rühmt er ihn als *εὐγενῆ πρᾷον εὔεικτον φρόνιμον* (Cass. Dio [Xiph.] LXIX 20, 4). In der Tat gehört die Milde in allen ihren Spielarten zu seinem Charakterbild; in der Charakteristik der Vita erscheinen die Eigenschaften *moribus clemens, vultu placidus, mitis* (Hist. Aug. Anton. Pius 2, 1; vgl. 2, 7. 3, 8. 13, 3); er ist in der Kaiserreihe der typische Vertreter der *clementia* (Ammian. Marc. XVI 1, 4. XXX 8, 12. Hist. Aug. tyr. trig. 6, 6; diese und andere Stellen bei Hüttl I 352, 1). Zu Beginn seiner Regierung legte er, nach Cass. Dio [Xiph.] LXX 2, ein ausdrückliches Bekenntnis zur *clementia* ab. Mehrfach vertreten ist diese in der Münzprägung, teils nur im Bild, teils auch in der Legende (MS III S. 33. 36. 65. 117 [?]. Vgl. Hüttl a. O. Strack III S. 126. 136; Indulgentia ebd. S. 151f. 154). Die Inschrift CIL VI 1001 = D. 341 ist Pius gewidmet als dem *optimus maximusq. princeps et cum summa benignitate iustissimus:* wieder begegnet hier ein der *clementia* verwandter Begriff eng verbunden mit *iustitia.* Bei Marcus entsprach es seiner Überzeugung als Philosoph, wenn er die *clementia* als Grundsatz seiner Regierung wahrnahm (vgl. v. Rohden o. Bd. I S. 2307). Er bekennt sich zu ihr in seinen Selbstbetrachtungen (*τὸ συγγνωμικόν* I 15, 7, vgl. *τὸ ἥμερον* I 16, 1), und Dio, der dieses Buch gewiß kannte, zeigt das richtige Verständnis dafür, daß die Haltung des Kaisers prinzipiell bestimmt war, wenn er ihn in einer Rede – es handelt sich um die Usurpation des Avidius Cassius – sich selbst in diesem Sinne äußern läßt (Cass. Dio LXXI 26, 2, vgl. LXXI 27, $3^2$, III p. 268, *φιλανθρώπως* [Xiph.]. LXXI 30, 4, III p. 271 [Exc.], dazu Hist. Aug. Avid. Cass. 11, 5 [angeblicher Brief des Marcus], wo, ebenso wie ebd. 13, 1f., M. Ant. phil. 13, 6 u. ö., der Terminus *clementia [clemens]* erscheint; zur *clementia* des Marcus in der Historia Aug. vgl. Hartke Gesch. u. Pol. 149ff.; ferner Cass. Dio [Xiph.] LXXI 34, 3f., III p. 276: *λέγων ὅτι ποιῆσαι μέν τινι ἀνθρώπους ὁποίους βούλεται ἔχειν ἀδύνατόν ἐστι κτλ.* [4]; LXXI 14, 1, III p. 259 *φιλανθρώπως* [Exc.]). Reich ist seine *clementia*-Prägung, unter Pius (MS III S. 83—85. 178—180. Strack III S. 141f.) und nachher (MS III S. 294, J. 171/172, vgl. Einl. S. 204. S. 304f., J. 175/176, nach dem Sieg über Avidius Cassius, als die *clementia* des Kaisers sich glänzend bewährte, vgl. o. Bd. I S. 2300). Anderseits läßt die Historia Aug. gerade den Avidius Cassius Kritik an der philosophischen Haltung des Marcus, auch an seiner *clementia,* üben (Avid. Cass. 14, 3ff.), und sie selbst sagt von diesem Usurpator, er wäre *non modo clemens, sed bonus* gewesen, wäre er Kaiser geworden (ebd. 13, 10). Die *indulgentia,* die in den Inschriften D. 6225. 4052 an Marcus (bzw. Marcus u. Verus) gepriesen wird, kommt wieder der *liberalitas* sehr nahe. *Indulgentia*-Prägung des Verus: MS III S. 332, 1493 (vgl. Hist. Aug. Ael. 7, 3 ... *cum Verus posterior nihil dignum praeter clementiam in moribus habuerit, quod imperatoriae familiae lumen adferret).*

Dem Kaiser Commodus spricht Cassius Dio die *ἐπιείκεια* ausdrücklich ab, wenn er LXXII 4, 5 (Xiph.) von seiner Schwester Lucilla sagt, sie sei *οὐδὲν ἐπιεικεστέρα οὐδὲ σωφρονεστέρα* als ihr Bruder gewesen; dagegen ist LXXIII 5, 2, III p. 309 (Xiph.), von der *φιλανθρωπία* des Pertinax die Rede, und von demselben Kaiser heißt es LXXIV 5, 6f. (p. 329, Exc.) in pointierter, aber auch inhaltlich bedeutsamer Formulierung



*τὸ μὲν θρασύ, οὗ τὸ ἀνδρεῖον μετέχει, πρός τε τὸ ἀλλόφυλον καὶ πρὸς τὸ στασιάζον, τὸ δὲ ἐπιεικές, οὗ τὸ δίκαιον μεταλαμβάνει, πρός τε τὸ οἰκεῖον καὶ πρὸς τὸ σῶφρον ἐνεδείκνυτο* (das soll doch wohl heißen, daß *iustitia* durch *clementia* gemildert wurde); Pertinax war *πρᾶος ἔξω τοῦ ταπεινοῦ* (ebd.). Vgl. ferner die Falcoaffäre, Cass. Dio (Xiph.) LXXIII 8, 5. Hist. Aug. Pert. 10, 4; dazu Hartke Gesch. u. Pol. 151. In der Münzprägung tritt in den Jahrzehnten, die auf die Regierung des Marcus folgen, *clementia* auffallend zurück. Clodius Albinus ließ als Augustus in Lugdunum Denare prägen, die *clementia* in Bild und Legende verkündeten (MS IV 1 S. 46), möglicherweise um den Gegensatz zu Severus zu betonen (vgl. ebd. S. 43. Hasebroek Sept. Sev. 157). In der Prägung des Severus erscheint Clementia (?) nur auf der hybriden Münze MS IV 1 S. 173, 600; einem Kaiser, der in aller Offenheit die *αὐστηρία* und *ὠμότης* des Sulla, Marius und Augustus lobte und die *ἐπιείκεια* des Pompeius und Caesars tadelte — in einer Senatsrede, die offenbar Dio selbst mitangehört hat (LXXV 8, 1, III p. 344 [Xiph.]) —, hätte es übel angestanden, auf seinen Münzen *clementia* zu verkünden (aber Hist. Aug. Sev. 12, 9: *de sua clementia disseruit, cum crudelissimus fuerit;* über seinen Charakter Fluss o. Bd. II A S. 2001f.). Aber *indulgentia* ist in seiner Prägung und in der seines Sohnes Severus Antoninus vertreten, sie begegnet auch in Inschriften (Severus: D. 432; Vater und Sohn: D. 438; Severus Antoninus: CIL XIII 6531. D. 439); daß *φιλανθρωπία* auch in der Zeit des Severus Antoninus zu den Tugenden gehörte, in denen der Kaiser alle zu übertreffen beanspruchte, zeigt die Anekdote bei Cass. Dio (Xiph.) LXXVII 19, 3f. (vgl. Hist. Aug. Ant. Car. 1, 4 ... *non lentus in clementia, sed sub parentibus, visus;* ebd. 5, 2 *odium tyrannicum meruit quamvis aliquando fingeret et benignum* etc.). Von Macrinus sagt Cass. Dio LXXVIII 11, 2 schon für die Zeit vor der Thronbesteigung, daß er durch *ἐπιείκεια* seine maurische Abkunft vergessen machte; auch gesellte sich hier wieder zur *ἐπιείκεια* eine echte Gesetzlichkeit, die nicht am Buchstaben haftete, also *aequitas* war (... *τῇ δὲ ἐπιεικείᾳ καὶ ἐκεῖνο συνεσκίαζεν, τά τε νόμιμα οὐχ οὕτως ἀκριβῶς ἠπίστατο ὡς πιστῶς μετεχειρίζετο.* Vgl. *δικαιότατα* ebd. 3). *Indulgentia* erscheint in Inschriften als Eigenschaft sowohl des Elagabal (D. 467. 471) wie des Severus Alexander (D. 5589), Gold- und Silbermünzen des Caesar Severus Alexander, also unter Elagabal, zeigen die Rs.-Legende *indulgentia Aug.* (MS IV 2 S. 70). Herodian sagt von Severus Alexander, eine Milde, wie er sie an den Tag legte, habe man seit den Zeiten des Marcus nicht mehr erlebt (VI 1, 7; vgl. VII 1, 1, *πραεία καὶ πάνυ ἥμερος βασιλεία* des Severus Alexander im Gegensatz zu der *τυραννίδος ὠμότης* des Maximinus Thrax, und Hist. Aug. Alex. Sev. 28, 5).

Die *indulgentia*-Prägung unter Maximinus Thrax (MS IV 2 S. 140. 144) scheint Hoffnungen und Wünsche auszudrücken, die nicht in Erfüllung gingen (vgl. ebd. S. 134f.). Der erste Gordian wußte recht gut, was er tat, wenn er, um Stimmung für seinen Principat zu machen, im Gegensatz zur *ὠμότης* des Maximinus weitgehende *πρᾳότης* in Aussicht stellte (Herodian. VII 6, 3f.). An Pupienus und Balbinus läßt die Hist. Aug. rühmen, daß sie *aequitas* und *clementia* wiederhergestellt hätten, wobei die Paarung der beiden Begriffe zu beachten ist (Max. et Balb. 17, 4; Pupienus gleichzeitig *iustus* und *clemens*: ebd. 6, 2f.). Wenn der Lobredner des Philippus Arabs (Ps.-Ar. 35) von der *φιλανθρωπία* des *βασιλεύς* spricht, meint er nicht ausschließlich, aber auch die *clementia,* ganz deutlich 9 a. E., das Synonymon *πρᾳότης* korrespondiert 10 Anfg.; vgl. 21—24 und Cod. Iustin. IX 51, 7 (E. Groag Stud. z. röm. Kaisergesch. [1918] S. 31 Anm. 8). In der Münzprägung taucht *clementia* erst unter Gallienus wieder auf, erscheint von nun an aber stets in der Verbindung *clementia temporum.* Der *clementia*-Prägung des Gallienus (MS V 1 S. 139. 145) — ob sie mit seiner Christenpolitik in Zusammenhang steht? — entspricht die römische Bogeninschrift CIL VI 1106 = D. 548 (s. Kähler u. Bd. VII A S. 394, 36), welche *Gallieno clementissimo principi* gewidmet ist und zugleich seine *virtus* und *pietas* verherrlicht; der Anklang an die Inschriften auf den Ehrenschilden ist unverkennbar. Einen weiten Raum in seiner Münzprägung nimmt *indulgentia* ein (MS V 1 S. 134. 139. 148. 163. 167. 173. 179. 193). Eine gewisse Milde gesteht ihm auch Ammian zu (XXI 16, 10). Claudius (Gothicus) ist *clemens* gegen den toten ‚Tyrannen' Aureolus: Hist. Aug. tyr. trig. 11, 5. Milde Aurelians: Groag o. Bd. V S. 1417; aber nach der Meinung der senatorischen Geschichtsschreibung hätte er gegen Senatoren milder sein sollen, Hist. Aug. Aurel. 21, 6, vgl. A. Alföldi A conflict of ideas 126. Weiter begegnet *clementia temporum* auf Münzen des Tacitus (MS V 1 S. 334. 339. 345. 347f. [dazu G. Mathew JRS 33, 1943, 66, 4]; vgl. die Inschriften CIL XIII 9001f.), des Florianus (MS ebd. S. 352; *indulgentia* ebd. S. 356), des Probus (MS V 2 S. 49. 86. 109f. 117. 119—121; *indulgentia* ebd. S. 50; *animus clemens* wird an ihm gerühmt Hist. Aug. Prob. 12, 2, vgl. auch 13, 3). des Carus (MS V 2 S. 149, vgl. die Inschrift D. 599; *indulgentia* MS a. O. S. 151), des Carinus (ebd. S. 163. 178), des Numerianus (ebd. S. 190. 201); dazu *indulgentia* auf Münzen des Macrianus (Sohn) (MS a. O. S. 581) und des Quietus (ebd. S. 582) und auf Münzen der gallischen Kaiser Postumus (mit eigenartiger Legende INDVLG PIA POSTVMI AVG, also *indulgentia* und *pietas* verbindend, MS a. O. S. 359) und Victorinus (ebd. S. 388).

Die letzten Kaiser, welche *clementia temporum* auf ihren Münzen verkünden, sind, wie es scheint, Diocletian (MS V 2 S. 246) und Maximian (ebd. S. 286). In einer fiktiven Anrede an Diocletian sagt der Verfasser der Hist. Aug. ... *saepe dicitis vos vita et clementia tales esse cupere, qualis fuit Marcus* etc. (M. Ant. phil. 19, 12); vgl. Paneg. IX (IV) 21, 2 (Diocl.). X (II) 4, 3 (Maximian). XI (III) 5, 3 (Maximian u. Diocl.). Für die Spätzeit seien noch folgende Zeugnisse notiert: D. 643 Maximian und Constantius (I), *clementia* neben *pietas.*

D. 8934 Maxentius, *clementissimus* neben *piissimus.* Paneg. V (VIII) 2, 2, Constantin (I), beachtenswert die Verbindung *iusta clementia;* ebd. 5, 3 *neque enim potes sine experimento misericordiae ad laudem clementiae pervenire;* 5, 6 *clementiae tuae gratias agimus, qui remediis sponte concessis fecisti, ut quod non poteramus iure petere, iuste obtinuisse videamur.* Paneg. VI (VII) 20, 1, Constantin (I), *ignoscere* und *clementia* nebeneinander. Paneg. XII (IX), Constantin (I), an mehreren Stellen, z. B. 4, 4, Gegs. die *crudelitas* des Maxentius; ebd. 7, 7 und 12, 1, *virtus* und *clementia* nebeneinander; *cl.* synonym mit *liberalitas,* beide Wörter tautologisch verbunden (*civitatum statum adque ornatum liberalitate clementiae suae augens)* CIL VIII 1179. D. 5570, Constantin und Licinius, *clementia temporis* neben *virtus divina.* Die Haltung von Constantins Sohn Crispus veranlaßt den Panegyriker zu dem Ruf *quam resistenti* (sc. *hosti*) *vehemens, quam facilis supplicanti* (Paneg. IV [X] 37, 2): es ist die uralte Formel. D. 6091, Constantin (I) und Söhne, Briefe der Kaiser mit den Formeln *nostra clementia, indulgentia nostra, lenitas nostra.* D. 726, Constans, *clementia* neben *virtus.* D. 733, Constantius, der Weihende sagt formelhaft von sich *maiestati eius clementiaeque devotus,* vorher waren *virtus gloria pietas iustitia* des Kaisers gerühmt; dieser wollte gern für *iustus* und *clemens* gelten, die Wirklichkeit sah anders aus, Ammian. Marc. XXI 16, 11, vgl. auch XIV 11, 11. Sein Vetter Iulian freilich, im Heucheln und Lügen allen Lobrednern überlegen, pries den Kaiser, als er ihm noch schmeicheln zu müssen glaubte, auch wegen seiner *clementia:* er habe sich als *ἐπιεικὴς κριτής* bewährt (or. I 43 B); sein Grundsatz sei es, *συγγνώμη* zu üben (or. III [II] 50 C f.); diesen Grundsatz habe er betätigt gegenüber den Anhängern der Usurpatoren Magnentius (or. I 38 B, wo diese Haltung als *μεγαλογνωμία*, und or. III [II] 58 B f., wo sie als *μεγαλοφροσύνη* charakterisiert wird; vgl. auch or. III [II] 95 D f.) und Silvanus (or. I 48 C f., dort die typischen Ausdrücke *πρᾴως* und *φιλανθρώπως*, weiterhin wird die Milde in Verbindung mit Gerechtigkeit gerühmt; or. III [II] 99 A ff., dort z. B. 99 B *πρᾴως εἶχε καὶ εὐμενὴς πᾶσιν ἦν*; s. auch o. S. 2125). Daß Constantius den Desiderius, Bruder des Magnentius (s. o. Bd. V S. 250 Des. Nr. 1), und den Sohn des Silvanus (or. I 49. III [II] 99 A ff.) verschonte, war in der Tat erstaunlich; im übrigen hat Iulian natürlich maßlos übertrieben, vgl. Seeck Unterg. IV² S. 118f. 233. Auch was Iulian über das Verhalten des Constantius gegenüber solchen Würdenträgern, die sich nicht bewährt hatten, sagen zu können glaubt, gehört hierher (or. I 46 C). Constantius' *clementia* gegen Vetranio: Aur. Vict. 42, 2. Iulian spricht bei Ammian. XXII 14, 5 von der *clementia principis* und meint damit sich selbst; Milde und Gerechtigkeit rühmt an ihm Ammian. XVI 5, 12f. XXV 4, 8f.; die Eigenschaften *πρᾶος* und *μέτριος* legt Iulian sich bei epist. ad Ath. 278 C; unter den Anklagen im Misopogon steht auch *ὦ τὰ μὲν ὀνόματα πρᾳότατε, πικρότατε δὲ τὰ ἔργα* (343 D). Über den Anspruch Valentinians auf *mansuetudo* im Gegensatz zur Wirklichkeit vgl. A. Alföldi A conflict of ideas 37, über seine Härte ebd. 45, mit Belegen; s. z. B. Ammian. Marc. XXX 8, 2 *adsimulavit non numquam clementiae speciem, cum esset in acerbitatem naturae calore propensior.* D. 762, Valentinian und Valens, die Weihenden sind *numini clementieq. eorum dicatissimi.* D. 5358, dies., *indulgentia* formelhaft = *liberalitas.* CIL VIII 23849, Valentinian, Valens und Gratian, *clementia* neben *[remis]sio.* Symmachus sagt zu Gratian mit Betonung *clementissime imperator,* or. IV 12, vgl. schon laud. in Grat. Aug. (J. 369), or. III 2 *vidimus . . . clementiae auspices incruentas secures.* Ammian. Marc. XXXI 10, 18. Seeck o. Bd. VII S. 1834, 45ff. CIL XIV 4410, Valentinian (II), Theodosius, Arcadius, Maximus, *clementia temporum.* D. 2945, Theodosius (I), *clementia* neben *sanctitudo* und *munificentia.* Ambrosius kennt den Kaiser Theodosius als *pius, clemens, mitis* und *tranquillus,* epist. XL 5 (PL XVI p. 1150). Zur Milde des Theodosius nach dem Sieg am Frigidus s. W. Enßlin Hermes LXXXI (1953) 503; vgl. auch A. Lippold Rom und die Barbaren in der Beurteilung des Orosius, Diss. Erl. 1952, 5.

IX C. *Iustitia* und *aequitas.*

Die Gerechtigkeit, für Platon der Inbegriff der politischen Tugenden, in diesem Sinne von dem Neuplatoniker Iulian dem Kaiser Constantius als *excellentissima virtutum omnium* empfohlen (Ammian. XX 8, 11, daneben der Hinweis auf die *condicionum aequitas;* vgl. Iulian. conv. 323 D), im hellenistischen Königsideal von zentraler Bedeutung (W. Schubart Arch. f. Pap.-F. XII [1937] 6ff.), gliedert sich für das römische Denken in die Erscheinungsformen der *iustitia* und der *aequitas* (vgl. Kipp o. Bd. I S. 598ff. Aust ebd. S. 604f. Latte o. Bd. X S. 1339), wobei das gegenseitige Verhältnis der beiden Begriffe dem von *iustitia* und *clementia* nahekommt (vgl. Kap. IX B). *Aequum ius* und *libertas* gehen zusammen, Tac. ann. II 82, 2; man kann aber auch vom *dominus aequus et bonus* reden (Suet. Aug. 53, 1; Tib. 29). Zur Begriffsbestimmung, auf die hier nicht einzugehen ist, und zu dem Kampf zwischen *iustitia* und *aequitas* in der Geschichte des römischen Rechts vgl. etwa M. Voigt Das jus naturale usw. III, 1875, Das strictum jus und aequum et bonum der Römer, für die Kaiserzeit S. 324ff. H. Lange Ztschr. Sav.-Stiftg. LII (1932) 310f. J. Stroux Summum ius summa iniuria, jetzt in: Röm. Rechtswiss. u. Rhetorik (1949) 9ff. 29 Anm. 35. 58f. S. Riccobono ebd. 70ff. Strack I 163; II 123. G. Liebers Virtus bei Cicero (Diss. Leipzig 1942) 45 u. ö., s. das Reg. E. J. Jonkers RAC I (1950) 141ff. (dort weitere Lit.). R. Voggensperger Der Begriff des ‚Ius naturale' im Römischen Recht (1952) 85ff. Vgl. auch U. v. Lübtow Sav.-Ztschr. LXVI (1948) 458ff. Beide wurden von Caesar zu Beginn des Bürgerkriegs programmatisch angekündigt (b. c. I 32, 9); *Caesariana aequitas* wird der *Sullana violentia* gegenübergestellt (Val. Max. IX 15, 5, wo Caesar der *iustior princeps* ist). Über *princeps legibus solutus* s. u. Kap. X E.

*Iustitia* erscheint in der Inschrift des Augu-



stusschildes an dritter Stelle (Res g. c. 34); über den von Augustus gestifteten Kult der Iustitia s. o. Bd. X S. 1339, an ihn denkt Ovid, wenn er sagt *Iustitia vires temperat ille suas,* Pont. III 6, 24, auch trist. IV 4, 12 rühmt er absichtsvoll die Gerechtigkeit des Kaisers (*principe tam iusto),* aber schon vorher, met. XV 833, sagt er *legesque feret iustissimus auctor;* vgl. auch fast. III 710. Zu Iuppiter sagt Horaz von Augustus *te minor latum reget aequus orbem,* c. I 12, 57; dazu Heinze „*aequus,* wie Iuppiter (I 28, 28), der seinerseits die ganze Welt *imperio regit unus aequo* (III 4, 48)." *Iustitia* führt zur Vergottung, Hor. c. III 3, 11f., dazu Heinze im Komm. und Weber 92. Außenpolitische *iustitia* nimmt Augustus, ebenso wie die *clementia* gegenüber besiegten Völkern (s. o.), in seinem Tatenbericht für sich in Anspruch (*nulli genti bello per iniuriam inlato* c. 26; vgl. Suet. Aug. 21, 2); den *iustus triumphus* über die Parther hatte ihm einst Horaz vorausgesagt, c. I 12, 53f. Vernichtend äußert sich zu dieser Frage Cass. Dio XLIX 36, 1 (zum J. 35 v. Chr.). Der Krieg gegen die Pannonier war ein bellum iniustum: *. . . ἔγκλημα μὲν οὐδὲν αὐτοῖς ἐπιφέρων (οὐδὲ γὰρ οὐδ' ἠδίκητό τι ὑπ' αὐτῶν), ἵνα δὲ δὴ τοὺς στρατιώτας ἀσκῇ τε ἅμα καὶ ἐκ τῶν ἀλλοτρίων τρέφῃ, πᾶν τὸ τῷ κρείττονι τοῖς ὅπλοις ἀρέσκον δίκαιον ἐς τοὺς ἀσθενεστέρους ποιούμενος.* Hier ist Octavian als skrupelloser Vertreter der Staatsräson hingestellt; wenn Dio sagt, daß er Macht für Recht hielt, so bedeutet dies, daß er das Recht für nichts achtete. Aber vor der Schlacht bei Actium beruft er sich bei Dio darauf, daß die Gerechtigkeit (und die Pietas) auf seiner Seite stehe (L 24, 1), und Maecenas gibt ihm in der großen Rede, die Dio zum J. 29 fingiert, das Zeugnis, daß er *ὀρθῶς καὶ δικαίως* gehandelt habe (LII 18, 3). Mit großem Nachdruck fordert Dio in der Rede der Livia, daß der Herrscher als solcher nicht nur kein Unrecht tue, sondern daß er sich auch nicht den Schein des Unrechts zuziehe (LV 19, 3—5). I. a. vgl. H. Volkmann Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus (1935). — Gaius Caesar, der Enkel und Adoptivsohn des Augustus, wird nach seinem frühen Tode gefeiert als *iam designatus iustissumus ac simillumus parentis sui virtutibus princeps* D. 140.

Tiberius, der *princeps optumus ac iustissimus* (D. 159, J. 32/33, spielt vielleicht an auf die Beseitigung Seians; vgl. 3783), hat nach Velleius, II 126, 2. 4, *aequitas* und *iustitia* erneuert (nicht Augustus, wie Strack I 164 meint). Zur Frage der Iustitia-Prägung des Tiberius s. Strack I 52. 128. M. Grant Aspects of the Principate of Tiberius (1950) 80. Die Kaiserinmutter Livia wurde auf Senatsmünzen des J. 22 n. Chr. als Iustitia dargestellt (MS I S. 106, dazu S. 100. Ollendorff o. Bd. XIII S. 921). Claudius manifestierte seine *aequitas* als Richter so, daß es zuweilen läppisch wirkte (Suet. Claud. 15, 2; seine Ungerechtigkeit geißelt Augustus bei Seneca, Apocol. 10f., vgl. Weber Anm. 418); als den *ἀληθῶς δικαιότατος ἡγεμών* rühmt ihn der Erlaß des Paullus Fabius Persicus, SEG IV 516 A. Tacitus, ann. XIII 51, 1, berichtet über Edikte Neros und fügt hinzu *aliaque admodum aequa* (sc. *edixit princeps*); Sen. Apocol. 4, 1, V. 24, dazu Russo im Komm.; alexandrinische Münzen mit Bild der Aequitas und Beischrift *Δικαιοσύνη*; Vogt I 28. Strack I 164. Aber ein Prokonsul erregte bei Nero durch *iustitia* und *industria* Anstoß (Tac. ann. XVI 23, 1).

Demnach fehlen *aequitas* und *iustitia* auf den Münzen der iulisch-claudischen Dynastie noch fast völlig. Um so mehr wurde die Münzprägung weiterhin der Gerechtigkeitsidee dienstbar gemacht; allerdings bezieht sich hier *aequitas* vielfach auf ganz konkrete Einrichtungen wie Getreideverteilung, Münze usw., ohne aber ihren Charakter als *virtus* zu verlieren (vgl. Strack I 154ff.). Nach dem Sturz der ersten Dynastie erscheint Aequitas auf Münzen des Galba (MS I S. 213. 216), des Otho (ebd. 219, nur im Bild), des Vitellius (ebd. 227, vgl. 222), dann unter den Flaviern Vespasian (MS II S. 15f. 45. 47f. 63. 66 Anm. zu nr. 412. 73. 77. 79—81. 83. 87. 91. 93f. 96. 98. 104, mit oder ohne besonderen Bezug auf Spenden, vgl. MS II S. 6. Simon S. 67f. 79. 108. 125 u. ö.; für die alexandrinische *Δικαιοσύνη*-Prägung, die bis zum Ende der alexandrinischen Sonderprägung, also bis Diocletian, reicht, sei ein für allemal auf das Reg. bei Vogt II 180 verwiesen) und Titus (MS II S. 130. 134. 136, dazu restituierte Iustitia [d. i. Livia?] -Münzen S. 144f.), fehlt unter Domitian (außer mit der Legende *Moneta Augusti,* vgl. Strack I 155. 164). Wenn es von Galba bei bestimmtem Anlaß heißt, er habe *μὴ νομίμως, εἰ καὶ δικαίως, μηδὲ δημοτικῶς* gehandelt, so bedeutet das ungefähr, daß er zwar *iustitia,* nicht aber *aequitas* walten ließ (Plut. Galba 15, 1); Gerechtigkeit Othos Plut. Otho 3, 1. *Leges aequissimae* Vespasians: Epit. 9, 6. *Aequitas* des Titus, freilich bei wenig ernstem Anlaß: Suet. Tit. 8, 2. Zu dem singulären Iustitia-Aureus Vespasians Coins Brit. Mus. II (1930) S. 75 s. Simon 167f. Von Domitian sagt Sueton, nachdem er ihn als eifrigen Richter, der auch bei anderen auf Gerechtigkeit sah, gerühmt (Dom. 8. 1), über seine anfängliche *abstinentia* und *liberalitas* gesprochen (9, 1) und seinen Ausspruch *princeps qui delatores non castigat, irritat* (9, 3) notiert hat: *neque in clementiae neque in abstinentiae tenore permansit, et tamen aliquanto celerius ad saevitiam descivit quam ad cupiditatem* (10, 1).

Neu ist das Nebeneinander von Aequitas und Iustitia in der Prägung des Nerva (Aequitas: MS II S. 223—226. 228f.; Iustitia: ebd. S. 223 bis 225. 227; dazu ebd. S. 221). *Reverentia recti et aequi* rühmt an ihm Martial, XI 5, 1, er ist *iustissimus omnium senator,* ebd. X 72, 9; bei Iulian, conv. 311 B, ist Nerva sowohl mild als auch gerecht. Unter Traian fehlt Iustitia auf den Münzen, dagegen ist Aequitas weiter vertreten, aber nur im Bild, nicht in der Aufschrift (MS II S. 252. 256. 280. 294f. Strack I nr. 101. 144f. 395, dazu S. 154ff.; ebd. über das Verhältnis von Aequitas zu Moneta und zu den Bergwerksmünzen; zu diesen auch MS II S. 241). Der Kaiser zeichnete sich durch *δικαιότης* aus (Cass. Dio [Xiph.] LXVIII 6, 2), von seiner konsularischen Iurisdiktion sagt Plinius *ibi vero quanta religio aequitatis, quanta legum reverentia!* (Paneg. 77, 3), ein

anderes Mal preist er Traians *iustitia, gravitas, comitas* (epist. VI 31, 2); der Kaiser selbst spricht, mit einer für ihn charakteristischen Wendung, von der *iustitia nostrorum temporum* (Plin. epist. ad Trai. 55). Vgl. noch Aur. Vict. 13, 8. Epit. 13, 9. Bei Hadrian (vgl. Weber Anm. 448. W. Kunkel Gnomon XXIV [1952] 486ff. [zu B. d'Orgeval L'empereur Hadrien, 1950]) haben wir dann wieder nebeneinander Iustitia (MS II S. 339—341. 345. 364. 369. 381. 432. 434f. 438. 443. Strack II S. 123. 126. H. Vogt Festschr. F. Schulz [1951] II 193ff.) und Aequitas (MS II S. 350. 367. 379. 384. 395. 409. 412. 420f. 424—427. 436. 439. 441. Strack II 94. 123). Es ist kein Zufall, daß Iustitia unter den folgenden Kaisern fast ganz von den Münzen verschwindet (Pius: MS III S. 131. 136, vgl. Hüttl I 145. 352, 1; Marcus MS III S. 244; sie fehlt ganz bei Commodus), während Aequitas einen breiten Raum einnimmt (MS III, s. Index III und IV; für Pius außerdem Strack III 126. 141. I 164. Hüttl a. O. 124. 145; vgl. noch MS II S. 217); Pius ist *optimus maximusq. princeps et cum summa benignitate iustissimus* D. 341 (also *benignitas* und *iustitia* nebeneinander), von der *iustitia divini principis* ist die Rede D. 6680 I 36f. Von Marcus berichtet Dio (Xiph.), er habe es mit seinem Richteramt sehr genau genommen *ὥστε πανταχόθεν τὸ δίκαιον ἀκριβοῦν* (LXXI 6, 1); über seine echte *aequitas* Hist. Aug. M. Ant. phil. 24, 1—3.

Unter den Kaisern der Übergangszeit räumte, wie zu erwarten, Pertinax der Aequitas einen Platz ein (MS IV 1 S. 7. 9. 11); wenn Dio (Exc.) ihm bescheinigt, daß er *δίκαιος ἄνευ ἀκριβολογίας* gewesen sei (LXXIV 5, 7), so umschreibt er damit den Begriff *aequitas*, wie Pertinax denn auch das *ἐπιεικές* betätigte, *οὗ τὸ δίκαιον μεταλαμβάνει* (ebd. 6). Aequitas fehlt bei Pescennius Niger, der sich selbst Iustus nannte und in dessen Prägung Iustitia eine große Rolle spielt (MS IV 1 S. 30f., vgl. S. 19. 21. Reusch o. Bd. XIX S. 1090). Clodius Albinus wiederum verkündet in seiner reichen Programmprägung (vgl. MS IV 1 S. 42f.) nicht *iustitia*, wohl aber, neben *clementia, aequitas* (MS IV 1 S. 46; zu dem gemeinsamen Regierungsprogramm des Septimius Severus und des Clodius Albinus vgl. J. Hasebroek Unters. z. Gesch. des Kaisers Septimius Severus [1921] 153).

Wenn unter Septimius Severus in der Münzstätte Laodicea, und nur hier, Münzen mit Iustitia geprägt wurden (MS IV 1 S. 160, 505. S. 264f. 267), dann hatte diese Emission vielleicht den Zweck „to mark Severus as having the virtue for which Niger had been reverenced" (MS ebd. S. 83). Dagegen ist Aequitas unter ihm und seinen Söhnen wieder stark vertreten (MS ebd. S. 105f. 111. 133—135. 159. 174. 177. 205. 208. 217. 229. 275. 295. 319. 342f.; vgl. ebd. S. 68. 73. 76f. 80 [dazu Strack I S. 162f. Anm. 682]. 89. 91; vgl. auch Strack I 164); es fällt auf, daß Severus Antoninus als Alleinherrscher auf diese Prägung fast ganz verzichtete. — Septimius Severus *legum conditor longe aequabilium* Aur. Vict. 20, 23; *princeps iustissimus* D. 7204. — Auch unter den letzten beiden Severen, Elagabal und Severus Alexander,



begegnet Iustitia nur selten (MS IV 2 S. 46. 111. 115); Aequitas, wie schon unter Macrinus (ebd. S. 9. 19, vgl. S. 2; was Dio von Macrinus sagt, für die Zeit vor der Thronbesteigung, kommt auf *aequitas* hinaus, s. o. S. 2245), so unter Elagabal (ebd. S. 39f. 45. 56. 58f. 61) und Severus Alexander (ebd. S. 74—76. 80f. 85. 87f. 92. 95. 97. 100. 106. 108. 114, vgl. S. 64).

Weiterhin verschwindet Iustitia aus der Münzprägung fast völlig, sie erscheint nur unter Carausius (MS V 2 S. 531); zu den Constantinsmünzen Cohen VII² 265, 313—315 (v. Sch. S. 120. 126), die nach seinem Tode geprägt sind, s. Lange a. O. 299, 2. Aequitas dagegen behauptet sich, sie findet sich unter Maximinus Thrax, Gordian (III), Philippus Arabs, Decius, Trebonianus Gallus, Volusianus, Valerianus, Gallienus, Claudius Gothicus, Quintillus, Aurelian (? Vgl. MS V 1 S. 270), Tacitus, Florianus, Probus, Carus, Carinus, Numerianus, Diocletian, Maximian, Postumus, Marius, Victorinus, Tetricus, Carausius, Allectus, Macrianus d. J., Quietus, Vaballath, Sulpicia Dryantilla (Gattin des Regalianus), Bonosus, um dann, mit Ausnahme einer Prägung des Decentius (Cohen² VIII S. 23), ebenfalls völlig zu verschwinden (s. die Indices bei MS IV 2. 3 und V 1. 2 und bei Cohen). Für diese späteren Zeiten sollen noch einige Zeugnisse aus Autoren und Inschriften angeführt werden: Pupienus und Balbinus erneuern *aequitas* und *clementia*, Hist. Aug. Max. et Balb. 17, 4; Pupienus Maximus war *iustus* und zugleich *clemens* ebd. 6, 2f. Die *δικαιοσύνη* des Philippus Arabs rühmt sein Lobredner (Ps.-Arist. *εἰς βασιλέα*) mehrmals, besonders 16ff.; sie erscheint in enger Verbindung mit *φιλανθρωπία* und betätigt sich im Steuerwesen, wo der Kaiser großzügig ist, und zweitens in seiner Funktion als Richter, wo er *aequitas* walten läßt, denn diese wird hier offenbar umschrieben (bsds. 17 a. E. ... *οὐδὲν δὲ ἔξω τοῦ δικαίου ποιῶν, ὅμως αὐτῷ τούτῳ βεβαιοῖ τὴν φιλανθρωπίαν, ὥστε δικαιοσύνην τὴν ἀκριβεστάτην ταὐτὸν δύνασθαι φιλανθρωπίᾳ τῇ καθαρωτάτῃ*, aber der ganze Abschnitt ist zu vergleichen); drittens wird auch der Philhellenismus des Kaisers (s. u. IX D) dem Begriff *δικαιοσύνη* untergeordnet (20). *Iustitia* des angeblichen Usurpators Celsus Hist. Aug. tyr. trig. 29, 2; Claudius Gothicus ist *parcus vir ac modestus et iusti tenax* etc. (Eutr. IX 11, 2); Probus ist *[pie]tate iustitia fortitudine* (sc. *insignis) et plenus omnium virtutum princeps* D. 597; nach der Theorie des Panegyrikers des Kaisers Maximian müßte die *iustitia* der beiden Augusti für die *gentes,* deren *domini* sie sind, einen immanenten Segen bedeuten (Paneg. X [II] 11, 3, vgl. 3, 3); Galerius erhält das Praedikat *licet inculta agrestique iustitia satis laudabilis* etc. Epit. 40, 15. Im Antlitz des Constantius (I) bemerkt man die *signa* aller *virtutes: in fronte gravitatis, in oculis lenitatis, in rubore verecundiae, in sermone iustitiae* (Paneg. VIII [V] 19, 3); seine Gerechtigkeit und Milde Paneg. VI (VII) 6, 1; *iustitia* des Constantius (I) und seines Sohnes Constantin Paneg. VII [VI] 3, 4. 5, 1. Über Constantin ist sein Verächter Iulian anderer Meinung, conv. 329 B. Constantius (II) übertraf alle früheren *principes* durch *virtus gloria pietas iustitia* D. 733, er wollte gern für *iustus* und *clemens* gehalten werden, ließ diese Eigenschaften aber in den Majestätsprozessen vermissen (Ammian. Marc. XXI 16, 11) — daß Iulian, als er sich noch dazu verpflichtet fühlt, in hohen Tönen von der *δικαιοσύνη* des kaiserlichen Vetters spricht, weil diese zum Tugendkanon gehört (or. I 10 C. 16 A u. ö.), sagt über deren tatsächliches Vorhandensein nichts aus. Über Iulians *aequitas* Ammian. Marc. XXII 6, 5. XXII 9, 9. XXII 10, 2 (ein besonders hohes Lob: *nec argui umquam potuit ob religionem vel quodcumque aliud ab aequitatis recto tramite deviasse);* vgl. XVIII 1, 1. Gerechtigkeit *(iustitia)* neben Milde: ebd. XXV 4, 8f. Ebd. XXV 3, 18 *(iustum imperium)* und Paneg. III [XI] 13, 3 (*iustus principatus,* dazu Gutzwiller im Kommentar) bedeutet das Beiwort vielleicht ‚legitim' (vgl. Hist. Aug. Avid. Cass. 13, 3); *in provinciales iustissimus* Eutrop. X 16, 3; die Gerechtigkeit des Philosophenkaisers rühmt eine karische Inschrift (*τὸν ἐκ φιλοσοφίας βασιλεύοντα καὶ δικαιοσύνῃ τε καὶ ταῖς ἄλλαις ἀρεταῖς πᾶσαν διειληφότα τὴν ὑφ' ἡλίῳ*, D. 751 Anm. 2 = OGI II 520). Valentinian (I) wird gepriesen als *legum dominus Romanarum, iustitiae aequitatisque rector* D. 765, wo das Nebeneinander der beiden Erscheinungsformen der Gerechtigkeit auffällt; aber Ammian weiß, daß es mit der *aequitas* des Kaisers nicht zum besten bestellt war (XXX 5, 5); und Symmachus sagt im J. 376, mit betonter Kritik an Valentinian, von der unmittelbaren Gegenwart, d. h. mit einer Verbeugung vor Gratian: *eadem iustitia purgavit imperium quae senatum* (or. IV 9, dazu die breite Ausführung 13—15); vgl. jedoch die Belege für Valentinians Gerechtigkeit bei Alföldi A conflict of ideas 133, 16. Schlimmer stand es mit seinem Bruder Valens (Ammian. Marc. XXIX 1, 27). Eine postume Ehreninschrift für den Vater des Theodosius nennt dieses Kaisers *virtus felicitas iustitia* (D. 780).

IX D. Die Bildung des Princeps.

Wir haben es hier weniger mit der Frage zu tun, wieweit die Kaiser wirklich gebildet waren, als mit den Ansprüchen, die das Herrscherideal in dieser Beziehung an die Kaiser stellte, und durchmustern daher nicht die Autoren der ersten beiden Jahrhunderte, die in einer Zeit lebten, als die Kaiser noch ausnahmslos den gebildeten Kreisen angehörten, sondern die der späteren Zeit. Über die Bildung der früheren Kaiser s. H. Bardon Les empereurs et les lettres latines (1940); über die Förderung des öffentlichen Unterrichts durch die Kaiser vgl. auch H.-I. Marrou Hist. de l'éducation dans l'antiquité (1950) 401f.

Zum Folgenden vgl. auch R. Laqueur Das Kaisertum und die Gesellschaft des Reiches (in: Probleme der Spätantike [1930]), Exkurs I: Die geistige Bildung im Urteil des Aurelius Victor (S. 25f.). Straub 29f. 146ff. Gutzwiller 190ff. Hartke Kk. 51f. Alföldi A conflict of ideas 101ff. (zeigt den politisch-sozialen Hintergrund der Kritik, welche die senatorische Geschichtsschreibung an der mangelhaften Bildung derjenigen Kaiser übt, die sie als Parvenus betrachtet).





Welche Art von Ausbildung die Principes genossen hatten und wie weit ihre geistigen Interessen reichten, interessierte die Öffentlichkeit schon immer. Später, als sich die Bildung auch der höchsten Würdenträger nicht mehr von selbst verstand, stellte man mit besonderem Nachdruck fest, ob sie bei den Kaisern vorhanden war oder fehlte; das Werturteil, das damit verbunden wird, hat nicht immer den gleichen Akzent.

Wenn in den alexandrinischen Märtyrerakten Appianos dem Kaiser Commodus *ἀπαιδευσία* vorwirft (Wilcken Chrestom. 20 Col. II), so will der stolze Gymnasiarch damit ebenso sehr die eigene Bildung wie die angebliche Unbildung des Kaisers unterstreichen.

Cassius Dio spricht von der *παιδεία* der Kaiser der ersten beiden Jahrhunderte nicht sehr oft. Daß sie im Bilde des gelehrten Claudius (LX 2, 1) und des rhetorisch und philosophisch geschulten Marcus (LXXI 35, 1. 6) nicht fehlt, ist nichts Besonderes, doch wird sie auch bei Tiberius (LVII 1, 1) und bei Germanicus (LVII 18, 6 [Xiph.]) erwähnt und hat in der Jugendgeschichte des Augustus ihren Platz (XLV 3, 1. LVI 36, 2). Daß Traian einer soliden Bildung entbehrte, wird zum Lob gewendet: *παιδείας μὲν γὰρ ἀκριβοῦς, ὅση ἐν λόγοις, οὐ μετέσχε, τό γε μὴν ἔργον αὐτῆς καὶ ἠπίστατο καὶ ἐποίει* (LXVIII 7, 4 [Xiph.]). Weil *παιδεία* ein Wert ist und als solcher anerkannt wurde, zählte sie zu den *ἀρεταί*, die unter einem Kaiser wie Commodus gefährlich werden konnten ([Xiph.] LXXII 5, 3. 7, 3). Septimius Severus, dessen Gegner Clodius Albinus *καὶ τῷ γένει καὶ τῇ παιδείᾳ προήκων* war (LXXV 6, 2 [Xiph.]), bemühte sich um *παιδεία*, hatte allerdings keinen vollen Erfolg damit; wenn aber Cass. Dio (Xiph.) sagt *παιδείας μὲν γὰρ ἐπεθύμει μᾶλλον ἢ ἐπετύγχανε, καὶ διὰ τοῦτο πολυγνώμων μᾶλλον ἢ πολύλογος ἦν* (LXXVI 16, 1), so erinnert das an das soeben angeführte Urteil über Traian (vgl. auch LXXVIII 11, 2, III p. 413, über Macrinus: *τά τε νόμιμα οὐχ οὕτως ἀκριβῶς ἠπίστατο ὡς πιστῶς μετεχειρίζετο*). Der Neigung des Severus zur *παιδεία* entsprach es, daß er seinen Sohn (Caracalla) in allen Dingen, die auf *ἀρετή* abzielen, *καὶ κατὰ τὸ σῶμα καὶ κατὰ τὴν ψυχήν* ausbildete, so daß dieser auch als Kaiser zunächst noch geistige Interessen hatte (*ὥστε καὶ αὐτοκράτορα ἤδη ὄντα καὶ διδασκάλοις συνεῖναι καὶ τὸ πολὺ τῆς ἡμέρας φιλοσοφεῖν*); dann aber streifte er alle Bildung völlig ab und behandelte die Gebildeten (*ἡμᾶς τούς τι παιδείας ἐχόμενον εἰδότας* sagt Dio) demgemäß (LXXVII 11, 2f., III p. 385 [Xiph.]). Damit hing es dann wohl zusammen, daß er körperlich tüchtig war und alle Mühen trug wie ein gemeiner Soldat, aber seine eigentliche Pflicht, nämlich die strategische *ἐπιστήμη* zu pflegen, versäumte (LXXVII 13, 2, III p. 390 [Xiph.]). — Wenn der Lobredner des Philippus Arabs die *παιδεία* des Kaisers rühmt, Ps.-Arist. *εἰς β.* 11f., scheint er mehr die Bildung des Charakters als die des Geistes zu meinen; so auch ebd. 18, wo Philippus' Gerechtigkeit gepriesen wird: *αὐτὸς ἔχων ἐκ παιδείας τῶν ὡς ἀληθῶς καλῶν καὶ ἀγαθῶν ἐπιστήμην τὴν ἀπὸ τῶν νόμων ἐμπειρίαν προσειληφώς κτλ.*, und 35, wo *σύνεσις*

zur παιδεία gehört (Gegensatz ἀπαιδευσία 24 a. E.). Auch der Philhellenismus des Kaisers wird durch den Ausdruck ἡ τῶν Ἑλλήνων παιδεία mit Betonung in diesen Zusammenhang gerückt (20). Über die Bildung oder Unbildung des Philippus vgl. E. Stein o. Bd. X S. 767. E. Groag Studien z. röm. Kaisergeschichte (1918) 29.

Der Gegenstand der Rede, die Eumenius etwa 297 (Anfang 298 nach Seston a. O. [VIII C 1] 31) in Augustodunum *pro instaurandis scholis* hielt (Paneg. IX [IV]; vgl. Seeck o. Bd. VI S. 1106. Ziegler o. Bd. XVIII 3 S. 573f.), führte von selbst dazu, die Kaiser als eifrige Förderer der Bildung zu erwähnen (die vier Mitglieder der Tetrarchie werden namentlich genannt 21, 2, Constantius 6, 1. 8, 1). *Cui enim umquam veterum principum tantae fuit curae ut doctrina atque eloquentiae studia florerent quantae his optimis et indulgentissimis dominis generis humani?* ruft der Redner aus (5, 2). Vgl. 5, 3. 6, 1—3. 9, 2. 10, 3. 19 (das ganze Kap.). 20, 1; wissenschaftliche, besonders rednerische Bildung als Grundlage der Moral 8, 1f.: *credo igitur, tali Caesar Herculius et avi Herculis et Herculii patris instinctu tanto studium litterarum favore prosequitur ut non minus ad providentiam numinis sui existimet pertinere bene dicendi quam recte faciendi disciplinas et pro divina intellegentia mentis aeternae sentiat litteras omnium fundamenta esse virtutum, utpote continentiae modestiae vigilantiae patientiae magistras.* Daß die Kaiser geneigt sind, die *ingenuae artes* zu fördern, bezeugt besonders auch das im Wortlaut angeführte kaiserliche Schreiben, Kap. 14. Ist es Zufall oder Absicht, daß von der Bildung der Kaiser selbst ausdrücklich nirgends die Rede ist? — Vgl. Epit. 40, 18 über Maximinus Daia.

Stark tritt dann die Frage der Bildung bei späten Autoren in den Vordergrund (vgl. hierzu auch die Stellensammlung bei Alföldi a. O. 142ff. Der Verfasser dieses Buches hat gezeigt, daß und warum im 4. Jhdt. die Bildung, d. h. die Beherrschung der rhetorischen Wortkunst, so sehr beachtet und geschätzt wurde; daß aber die Voraussetzungen dafür zeitlich weit zurückliegen, ergibt sich aus den von uns angeführten Belegen). Der Panegyriker Constantins sagt im J. 321 von dessen gleichnamigem kleinen Sohn (geb. 316) *iam maturato studio litteris habilis, iam felix dextera fructuosa subscriptione laetatur* (Paneg. IV [X] 37, 5). Aurelius Victor unterstreicht die παιδεία der frühen Kaiser (bis 69), besonders der ersten Dynastie *(Caesarum gens)*, und betont ihren Wert, der sogar *flagitia*, wären sie nur in mäßigen Grenzen geblieben, hätte aufwiegen können; der *summus rector* soll nicht nur die rechten *mores* haben, sondern auch ein gebildeter Mann sein: *sin aliter, vitae proposito immensum regrediente elegantiae saltem atque eruditionis sumat auctoritatem* (8, 7f.; vgl. Epit. 8, 6. Über Augustus Aur. Vict. 1. 5. Epit. 1, 31). Im Anschluß daran ist von der *facundia* Vespasians die Rede (9, 1). Bildung des Titus 10, 1. Über Traian Epit. 13, 8. Marcus: Aur. Vict. 16, 1. 9f. Sehr gelehrt war Pertinax (*doctrinae omnis* Aur. Vict. 18, 1); hochgebildet war Severus (20, 22, vgl. Epit. 20, 8). Maximinus Thrax war *litterarum fere rudis* (25, 1). Überhaupt muß der Autor feststellen, daß seit Severus Alexander böse Kaiser *scientiam bonarum artium foede corrumpunt* (24, 10). Können durch feine Bildung Mängel anderer Art bis zu einem gewissen Grade wettgemacht werden, so ist umgekehrt die Bildung allenfalls entbehrlich, wenn *ingenium ususque bonae militiae* vorhanden sind, da diese Vorzüge beinahe zur *virtus* ausreichen; so war es bei den Kaisern der ersten Tetrarchie *qui, quamquam humanitatis parum* — gerade ihre *humanitas*, aber nicht im Sinne eigener Bildung, rühmte Eumenius in der o. a. Rede, 19, 4 —, *ruris tamen ac militiae miseriis imbuti satis optimi reipublicae fuere;* ja, die geringe Herkunft, welche den Mangel an Bildung zur Folge hat, erzeugt auf der anderen Seite ein Verständnis für die Nöte des Lebens, das die *expertes aerumnarum* nicht aufbringen können (39, 26—28). Den Maximian machte Diocletian zu seinem Kollegen im Kaisertum *fidum amicitia quamquam semiagrestem, militiae tamen atque ingenio bonum* (39, 17). Aber trotz solcher Zugeständnisse kann der Autor doch von seinen Forderungen grundsätzlich nicht abgehen: die *beneficia naturae,* wie sie einem Constantius (Chlorus) und einem Galerius (vgl. Epit. 40, 15 *Galerius autem fuit, licet inculta agrestique iustitia, satis laudabilis* etc.) zuteil geworden sind, müßten, um ins rechte Licht zu treten, *docta pectora* zum Nährboden haben, dürften nicht durch *insulsitas* verdunkelt werden; gerade für die *principes* sind *eruditio elegantia comitas* unentbehrlich, *cum sine his naturae bona quasi incompta aut etiam horrida despectui sint:* Kyros ist das leuchtende Gegenbeispiel (absprechend über Galerius natürlich auch Laktanz, de mort. pers. 22, 4, s. Gutzwiller 191). Eben diese Qualitäten waren es, die den eigentlichen Ruhm Constantins ausmachten, obwohl er doch auch über die anderen *virtutes* verfügte (40, 12—14, vgl. Epit. 41, 14. Eutr. X 7, 2 [s. Alföldi a. O. 113ff.]; über Licinius dagegen Epit. 41, 8 *infestus litteris, quas per inscitiam immodicam virus ac pestem publicam nominabat, praecipue forensem industriam,* s. aber Alföldi a. O. 115). Constantius (II) war *litterarum ad elegantiam prudens atque orandi genere leni iocundoque* (42, 23), vgl. das Urteil Ammians, XXI 16, 4, *doctrinarum diligens adfectator* (durch das Folgende allerdings abgeschwächt), und des Constantius eigenes Bekenntnis zur Philosophie, Themistios ed. Dind. p. 23, 26ff., dazu Gutzwiller 203. Iulian allerdings weiß da, wo er rühmend von der Ausbildung der hohen seelischen Eigenschaften des Constantius spricht, von ‚Bildung' wenig zu sagen, es begegnet der ziemlich allgemeine Ausdruck ἡ τῶν λόγων μελέτη καὶ τὰ προσήκοντα τοῖς τηλικούτοις μαθήματα or. I 11 C, vgl. 10 D; über Constantius' Beredsamkeit or. III (II) 77 A f., vgl. auch Aur. Vict. 42, 1ff. Über die einander — scheinbar — widersprechenden Zeugnisse, die Constantius' Verhältnis zur Bildung betreffen, s. Alföldi a. O. 115ff. Der Usurpator Magnentius war nicht ganz ungebildet (s. o. Bd. XIV S 445, 33ff.); Vetranio dagegen war *litterarum prorsus expers et ingenio stolidior*



*idcircoque agresti vecordia pessimus* (Aur. Vict. 41, 26); Silvanus wiederum war ein gebildeter Mann (Epit. 42, 10f., u. Bd. III A S. 125).

Über die Bildung des Kaisers Iulian braucht hier nicht gesprochen zu werden. Sein Nachfolger erhält von Ammian das Praedikat *mediocriter eruditus* (XXV 10, 15; *litterarum studiosus* Epit. 44, 3; vgl. auch Seeck o. Bd. IX S. 2007, 9ff.). Nach seinem Tode wurde Equitius (s. o. Bd. VI S. 321f.) nicht Kaiser *ut asper et subagrestis* (Ammian. XXVI 1, 4). Über Valentinians und seines Bruders Valens Bildung vgl. E. Stein 267. Nagl u. Bd. VII A S. 2203. 2136. Alföldi a. O. 117ff. 121ff. Was Ammian XXX 9, 4 von Valentinians Bildung sagt, ist u. a. O. paraphrasiert; vgl. Symm. in Valentin. 2, 30 (zu Lebzeiten des Kaisers!); Epit. 45, 5f., ganz anders dagegen Zosimos (der die dem Christen feindliche altgläubige Tradition repräsentiert, Alföldi 121. 123), III 36, 2 ἤνεγκαν δὲ τὴν ψῆφον ἐπὶ Βαλεντινιανόν, ὃς . . ., πολέμων δὲ μετασχὼν οὐκ ὀλίγων παιδεύσεως οὐδεμιᾶς μετεσχήκει. Ammian rechnet es unter die *vitia* des Valens, daß er *subagrestis ingenii* war, *nec bellicis nec liberalibus studiis eruditus* (XXXI 14, 5, vgl. XXIX 1, 11 *subrusticum hominem,* usw.). Von Theodorus, der wegen Hochverrats von Valens zum Tode verurteilt wurde (s. u. Bd. VA S. 1895f. Nr. 63), hören wir bei Ammian, er habe die Blicke auf sich gelenkt, denn er war *antiquitus claro genere in Galliis natus et liberaliter educatus a primis pueritiae rudimentis, modestia, prudentia, humanitate, gratia, litteris ornatissimus* etc. (XXIX 1, 8). Es ist nur eine leichte Abwandlung des Gedankens, daß der Kaiser ein gebildeter Mann sein müsse, wenn die Epitome von Gratian sagt, daß er zwar eine gute Bildung genossen habe (*litteris haud mediocriter institutus* etc.), daß ihm aber bei all seinen Vorzügen doch die *scientia rei publicae regendae* gefehlt habe, und zwar sowohl *voluntate* als auch *exercitio* (47, 4f.). Ganz anders natürlich der Panegyriker: In der Festrede zum fünfjährigen Regierungsjubiläum des Kaisers Valentinian (J. 369) führt Symmachus zum Preise des neunjährigen Augustus Gratian u. a. Folgendes an: *Quas habes laboris indutias? Tropaeis et litteris occupatus otiosa cum bellicis negotia miscuisti. . . . Iam credimus vetustati, cum in iisdem tentoriis tuis volumina et arma tractentur. Nec deest, quod pro condicione rerum temporumque percenseas: historia oblectaris in proeliis, in adhortatione suasoriis, actionibus in conloquiis, carminibus in triumphis* (or. III 7; zur Deutung s. Hartke Kk. 55f. Vgl. Symm. epist. X 2, 5, dazu Alföldi a. O. 94. 120). — Zu Themistios vgl. Straub 171 mit Anm. 130.

Die Historia Aug. ist mit ihren Problemen so tief in die Bildungsgeschichte der Zeit verwoben, daß sie hier nicht behandelt werden kann; auf den Ausruf *ecquis melius quam litteratus imperat?* Tac. 4, 4 macht Alföldi a. O. 108, 5 aufmerksam. — Der noch spätere Zosimos wurde schon zitiert. Mit der soeben angef. Äußerung der Epitome über Gratian kann man vergleichen, was Zosimos vom Kaiser Aemilianus berichtet: er habe die Regierungsgeschäfte στρατιωτικῶς μᾶλλον ἢ ἀρχικῶς angefaßt — wir werden auch an Dios Urteil über Severus Antoninus erinnert —, und deshalb habe ihn seine Umgebung ὡς πρὸς βασιλείαν ἀναρμόδιον beseitigt (I 29, 1). Eugenius dagegen erschien nach dem Zeugnis desselben Autors dem Arbogast als πρὸς ἀγαθὴν βασιλείαν ἁρμοδιώτατος, und zwar διὰ παιδείας ὑπερβολὴν καὶ τὴν ἄλλην τοῦ βίου σεμνότητα (IV 54, 2), wie denn auch dem Theodosius die mit παιδεύσεις verbundenen ἀρεταί des Eugenius zu schaffen machten (IV 55, 1; ähnlich von dem Privaten Iovius [s. o. Bd. IX S. 2016 Nr. 4]: παιδείᾳ καὶ ταῖς ἄλλαις ἀρεταῖς διαπρέπων VI 1, 1). — Über die Bildungsbeflissenheit des Kaisers Theodosius und die Zeugnisse dafür vgl. Hartke Gesch. u. Pol. 143f. 156; Kk. 52. Alföldi a. O. 121.

Einen hübschen epigraphischen Beleg für den Wert, den man der Bildung in den höchsten Kreisen beimaß, bietet die Ehreninschrift für den Dichter Claudian, D. 2949, wo es am Schluß des lateinischen Textes heißt *dd. nn. Arcadius et Honorius [fe]licissimi ac doctissimi imperatores senatu petente statuam in foro divi Traiani erigi collocarique iusserunt*; dazu bemerkt Dessau: „Nota doctrinae laudem tributam imperatoribus in titulo qui positus est poetae."

IX E. *Cunctatio* vor der Übernahme des Principats, Versuch der *recusatio.*

Das Thema ist monographisch behandelt von J. Béranger Le refus du pouvoir, Mus. Helv. V [1948] 178ff.; Recherches 137ff. Vgl. ferner Seeck Unterg. $V^2$ 341; Anh. S. 485. 502. Straub 62ff. Hartke Kk. 107. 152, 5. — Auf die Ablehnung kultischer Ehren (wie überhaupt auf den Kaiserkult) kann hier nicht eingegangen werden.

Der gesellschaftliche Anstand fordert, daß man ein Amt, dessen Besitz mit relativ oder absolut hohen, vielleicht den höchsten Ehren verbunden ist und das mit dem freien Willen der Betroffenen übertragen und empfangen wird, nicht ohne weiteres annimmt, sondern sich dagegen sträubt; dabei kann die Weigerung Erfolg haben oder erfolglos sein, sie kann auf ehrlicher Abneigung oder auf Heuchelei beruhen: welcher der beiden letzten Fälle wirklich vorliegt und wieweit möglicherweise die beiden entgegengesetzten Empfindungen miteinander streiten, wird vielfach nicht einmal der entscheiden können, dem das Amt angeboten wird, geschweige denn die, die es zu vergeben haben, oder gar der spätere Historiker. Wer eine minder bescheidene Haltung einnimmt, erregt Anstoß. Da es sich hier um eine gesellschaftliche Sitte handelt, die nicht auf bestimmte Zeiten oder Menschengruppen beschränkt ist, wird man für die Weigerung, den Principat zu übernehmen, kaum nach außerrömischen Vorbildern zu suchen brauchen; immerhin werden die Gebildeten unter den Principes die grundsätzlichen Forderungen gekannt haben, die Platon in der Politeia formuliert, 347 B—D (διὰ ταῦτα τοίνυν . . . οὔτε χρημάτων ἕνεκα ἐθέλουσιν ἄρχειν οἱ ἀγαθοὶ οὔτε τιμῆς· . . . δεῖ δὴ αὐτοῖς ἀνάγκην προσεῖναι καὶ ζημίαν, εἰ μέλλουσιν ἐθέλειν ἄρχειν — ὅθεν κινδυνεύει τὸ ἑκόντα ἐπὶ τὸ ἄρχειν ἰέναι ἀλλὰ μὴ ἀνάγκην περιμένειν αἰσχρὸν νενομίσθαι — . . . κινδυνεύει πόλις

*ἀνδρῶν ἀγαθῶν εἰ γένοιτο, περιμάχητον ἂν εἶναι τὸ μὴ ἄρχειν ὥσπερ νυνὶ τὸ ἄρχειν κτλ.*); vgl. 519 C ff. 540 A f. Plut. mor. V Bern. 795 A (dazu K. Ziegler o. Bd. XXI S. 820f.). Der Frage, wieweit die griechischen Politiker diese Anstandsregeln, die nicht erst Platon erfunden hat, befolgten, ist hier nicht nachzugehen (vgl. z. B. H. Berve Stud. pres. to D. M. Robinson 546). In der römischen Republik wäre eine solche Haltung den erwählten ordentlichen Magistraten, die sich ja selbst um das Amt beworben haben, nicht angemessen (vgl. jedoch Plut. Galba 3, 1 über Lutatius Catulus: *πρωτεύσαντος ἀνδρὸς ἀρετῇ καὶ δόξῃ τῶν καθ' ἑαυτόν, εἰ καὶ τὸ δύνασθαι μᾶλλον ἑκὼν ἑτέροις παρῆκεν*); was Cicero, rep. I 9, über die *perfugia* sagt, *quae sumunt sibi ad excusationem quo facilius otio perfruantur,* ist ganz die Auffassung des alten Römers, für den es nicht verwerflicher Ehrgeiz, sondern gern geübte Pflicht war, nach den *honores* zu streben, und Augustus suchte das Römertum auch in dieser Hinsicht zu erneuern (Würzb. Jahrb. II [1947] 166). Wohl aber war solche *modestia* am Platze gegenüber den außerordentlichen Aufträgen, die in der letzten Zeit der Republik immer häufiger wurden und dem Beauftragten teilweise eine Macht verliehen, die von Alleinherrschaft nicht weit entfernt war. Über die rechte Mitte zwischen Zurückhaltung und Bereitschaft zur Leistung für die Allgemeinheit, auch an höchster Stelle, läßt Cassius Dio, der nun freilich die Sitte der Kaiserzeit kennt und unter ihrem Eindruck steht, den Cato (Uticensis) sich äußern, XL 58, 4 *καὶ ὁ μὲν* (d. i. Cato) *οὐκέτ' αὖθις τῆς ἀρχῆς ἀντεποιήσατο, λέγων ἀγαθοῦ ἀνδρὸς ἔργον εἶναι μήτ' ἀποδιδράσκειν τὴν προστασίαν τῶν κοινῶν, ἄν γέ τινες χρῆσθαι αὐτῷ ἐθελήσωσι, μήθ' ὑπὲρ τὸ προσῆκον αὐτῆς ἐφίεσθαι.* Das Bestreben, sich zur Übernahme höchster Befehlshaberstellen scheinbar widerwillig zwingen zu lassen, zeigte als erster besonders deutlich Pompeius; es ist dies einer der Züge, die Ed. Meyer bestimmten, in ihm den Vorläufer des Princeps Augustus zu sehen. In seinem Buche Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius ([2]1919) spricht er mehrmals davon, besonders S. 117f.: „Gegen das Verhalten des Pompejus ist oft der Vorwurf der Hinterhaltigkeit erhoben und es ist für einen unverzeihlichen Fehler erklärt worden, daß er anstatt zu fordern und zu befehlen, sich mit affektierter Bescheidenheit zurückhielt, erklärte, mit dem Geringeren zufrieden zu sein, und dann nicht verhindern konnte, daß man ihn beim Wort nahm. Aber das liegt nun einmal im Wesen der Stellung, die er begehrte, und ist der charakteristische Grundzug des Principats im Gegensatz zur Monarchie geblieben: der erste Bürger darf sich nicht aufdrängen, sondern muß gebeten werden, um des Gemeinwohls willen die schwere Last auf sich zu nehmen, der er sich gern entziehen würde. Augustus ist durchweg so aufgetreten, und ebenso Tiberius bei der Übernahme des Principats, nicht aus Heuchelei, wie z. B. Tacitus es darstellt, sondern weil die Idee dieser Gestaltung des Staats erfordert, daß die Initiative von den zu Regierenden ausgehe, nicht von dem zukünftigen Regenten. Der Unterschied der Lage besteht darin, daß unter Augustus der Senat die Notwendigkeit der neuen Verfassung erkannt hat und daher mit dem Princeps einer Meinung ist, während er Pompejus' Aspirationen durchaus ablehnend gegenübersteht und versucht, das kollegiale Regiment der Aristokratie unter Führung der Consulare und der erwählten Beamten aufrechtzuerhalten." Dazu vgl. Caelius an Cicero, fam. VIII 1, 3, *solet enim aliud sentire et loqui neque tantum valere ingenio, ut non appareat, quid cupiat.* Auch Cassius Dio versteht die Haltung des Pompeius richtig, wenn er schreibt (XXXVI 24, 5f., J. 67) *ὁ Πομπήιος ἐπιθυμῶν μὲν πάνυ ἄρξαι, ... ἠβουλήθη δοκεῖν ἀναγκάζεσθαι. ἦν μὲν γὰρ καὶ ἄλλως ὡς ἥκιστα προσποιούμενος ἐπιθυμεῖν ὧν ἤθελε· τότε δὲ καὶ μᾶλλον, διά τε τὸ ἐπίφθονον ἄν γε ἑκὼν τῆς ἀρχῆς ἀντιποιήσηται, καὶ διὰ τὸ εὐκλεὲς ἄν γε καὶ ἄκων ὥς γε καὶ ἀξιοστρατηγητότατος ὢν ἀποδειχθῇ, ἐπλάττετο.* Dazu die prinzipiellen Bemerkungen des Gabinius ebd. 27, 1f. und besonders 6: ... *καλλίστη γὰρ ἡ τοιαύτη βία καὶ τῷ ποιήσαντι καὶ τῷ παθόντι γίγνεται, τῷ μὲν ὅτι σωθείη ἂν ὑπ' αὐτῆς, τῷ δὲ ὅτι σώσειεν ἂν τοὺς πολίτας, ὑπὲρ ὧν καὶ τὸ σῶμα καὶ τὴν ψυχὴν ὅ γε χρηστὸς καὶ φιλόπολις ἑτοιμότατα ἂν ἐπιδοίη.*

Dieselbe Haltung nun wird in der Kaiserzeit grundsätzlich von dem künftigen Princeps gefordert. Plinius sagt zu Traian, Paneg. 5, 5, *recusabas enim imperare, recusabas, quod erat bene imperaturi.* Entsprechend heißt es in der ps.-plutarchischen Institutio Traiani (Bd. VII p. 183 Bern.): *quo* (d. i. der Principat) *quidem tanto dignior iudicaris, quanto a crimine ambitionis videris esse remotior.* Symmachus rühmt Valentinian (I), indem er sagt (or. I 10) *maiore beneficio praestitisti coactus adsensum, quam adeptus es probatus imperium; quae res invitamento omnibus fuit, nam res publica vehementius delectatur invitis.* Den Kaiser Theodosius redet die Res publica an (Paneg. II [XII] 11, 7) *imperium, quod ab imperatore defertur, tam tibi nolle iam non licet quam velle non licuit.* Derselben Meinung war offenbar der heilige Martin; jedenfalls folgte er, nach dem Bericht seines Biographen Sulpicius Severus, der Einladung des Usurpators Maximus nicht eher, als bis dieser versicherte, er habe nicht aus eigenem Willen die Herrschaft übernommen *sed inpositam sibi a militibus divino nutu regni necessitatem armis defendisse* etc. (Vita S. Martini 20, 3; vgl. Enßlin o. Bd. XIV S. 2547).

Die Reihe der Principes, von denen überliefert ist, daß sie der Sitte genügten, eröffnet Augustus. Abgesehen davon, daß er im Januar 27 auf einen Teil der Macht, die er bis dahin ausgeübt hatte, tatsächlich verzichtete (vgl. dazu seine Rede bei Cassius Dio, die dem Leser eindringlich klarmacht, was ein solcher Verzicht bedeutete, LIII 7, 3ff.), ließ er sich nach Dio die Verlängerung des *imperium proconsulare* in den Jahren 8 v. Chr., 3 n. Chr. und 13 n. Chr. (Dio sagt in den beiden ersten Fällen einfach *ἡγεμονία*, im dritten *προστασία τῶν κοινῶν*) nur ungern gefallen (*ἄκων* bzw. *ἐκβιασθείς*, LV 6, 1. LV 12, 3 [Xiph.]. LVI 28, 1). So läßt Dio auch den Tiberius in seiner Gedächtnisrede auf Augustus sagen, man habe ihn immer wieder gezwungen (*ἠναγκάσατε — ἐξεβιάσασθε*), dem Gemeinwesen vorzustehen (LVI 39, 6); vgl. zu dieser Haltung des Augustus auch Weber 28. 166. Wir nehmen nicht an, daß es Augustus in diesen Fällen mit der Weigerung Ernst war. Die Ablehnung der Diktatur und anderer Ämter, von der Augustus selbst berichtet (Res g. c. 5f.; vgl. Suet. Aug. 52. Vell. Pat. II 89, 5. Cass. Dio LIV 1, 3ff.), gehört im Grunde nicht in unseren Zusammenhang; denn es handelt sich hier nicht um Ämter, die irgendein Staatsmann auf jeden Fall übernehmen muß — und diese Voraussetzung verleiht der Sitte, von der wir sprechen, erst Sinn und Gewicht —, sondern um solche, die es nach dem Willen des Augustus überhaupt nicht geben soll, weil sie zum Wesen des von ihm geschaffenen Principats, d.h. zum Wesen der *res publica restituta,* nicht passen, *contra morem maiorum* (vgl. Res g. c. 6) wären. Vgl. auch Andersen 36ff.

Auch dem Tiberius bescheinigen zu seinen Lebzeiten seine Lobsprecher, daß er nicht habe regieren wollen: Ovid. Pont. IV 13, 27f. *esse parem virtute patri, qui frena rogatus / saepe recusati ceperit imperii* (das Lob der *recusatio* bezieht sich doch wohl auf beide, Vater und Sohn), vgl. Weber 26; fast. I 533f. *Inde nepos natusque dei, licet ipse recuset, / pondera caelesti mente paterna feret.* Vell. Pat. II 103, 3 (vgl. Gelzer o. Bd. X S. 488, 30ff.). II 124, 2 ... *solique huic contigit paene diutius recusare principatum, quam, ut occuparent eum, alii armis pugnaverant.* Den Späteren ist er auch und gerade in dieser Beziehung der Prototyp des Heuchlers, Tac. ann. I 11—13, dazu I 46, 1 ... *dum patres et plebem ... cunctatione ficta ludificetur* ... (über die ‚Willkür' des Tacitus in seinem Urteil über die Zurückhaltung des Tiberius Weber Anmerk. 414 a). Sueton, Tib. 24, 1, spricht von dem *impudentissimus mimus,* den Tiberius gespielt habe (vgl. Weber 26), bis er ‚*quasi coactus*' das *imperium* übernahm (2), dort (1) das Wort *cunctatio,* 25, 1 *cunctari.* Cassius Dio LVII 2, 3ff. 3, 3; vgl. Aur. Vict. 2, 1. Epit. 2, 6f.; dazu Gelzer o. Bd. X S. 495f. Galba legte Wert darauf, daß er die Herrschaft nicht genommen, daß man sie ihm gegeben habe, Cass. Dio [Xiph.] LXIV 2, 1, vgl. Plut. Galba 5, 1f. 29, 4. Tac. hist. I 15, 1 *nunc me deorum hominumque consensu ad imperium vocatum* (dazu u. IX F) etc., ferner: *sed neque ipse imperium ambitione accepi,* s. Fluss u. Bd. IV A S. 800, 37ff. Das ist immerhin eine Haltung, die der Weigerung nahekommt. Otho wird Kaiser *quasi raptus de publico et suscipere imperium vi coactus* Suet. Otho 7, 1, wo das Wort *quasi* wieder die Heuchelei kennzeichnet. Dem Vitellius wäre es nach Plut. Galba 22, 11 mit der *recusatio* Ernst gewesen, weil er sich scheute, eine so große Aufgabe zu übernehmen, erst nach einem reichlichen Diner habe er sich bereit gefunden; vgl. Suet. Vit. 15, 2. Auch daß Vespasian sich nicht nur um der Sitte willen sträubte, sondern wirklich nicht viel Lust hatte, Kaiser zu werden, wollen wir dem Flavius Iosephus glauben (bell. Iud. I 24 [*ἄκων*]. IV 602ff.; vgl. auch Weynand o. Bd. VI S. 2634). Für Nerva vgl. K. Schefold Orient, Hellas u. Rom (1949) 235 über die Reliefs von der Cancelleria in Rom; Béranger Recherches 169. Für Traian wurde oben schon auf Plin. Paneg. 5, 5 hingewiesen; weiter heißt es (6) *igitur cogendus fuisti* etc.; vgl. auch 6, 4 *imploratus adoptione et accitus es* ... Vgl. 7, 1. 55, 5. In der Institutio Traiani a. O. (s. o.) ist in diesem Zusammenhang von der *modestia* des Kaisers die Rede. In der Ansprache, mit der Hadrian bei Cassius Dio [Xiph.] den Senatoren Antoninus als seinen Nachfolger vorstellt und empfiehlt, nennt er ihn *ἀπραγμονέστατος*, d. h. frei von Tätigkeitssucht; doch werde er, wenn auch gegen seinen eigenen Wunsch (*καὶ ἄκοντα*), sich bereit finden, die Herrschaft zu übernehmen (LXIX 20, 5). Der Biograph des Marcus weiß, mit welcher Unlust dieser sich der Notwendigkeit fügte (Hist. Aug. M. Ant. phil. 5, 3 [*invitus*]. 4; 7, 5 [*coactus*]). Von dem Versuch des Pertinax, dem Principat zu entgehen, berichten übereinstimmend Cassius Dio (LXXIII 1, 4) und Herodian (II 3, 3f., dort a. E. *τότε δὲ πάντων αὐτὸν ἐκβιασαμένων ἐκλιπαρησάντων τε ὀκνῶν καὶ μόλις ἀνελθὼν ἐπὶ τὸν βασίλειον θρόνον κτλ.*; dem entspricht der Tenor seiner Rede. Vgl. zu Pertinax auch Fluss Suppl.-Bd. III S. 898f. und o. VIII C 1). Von Septimius Severus sagt die Historia Aug., Sev. 5, 1, *multis hortantibus repugnans imperator est appellatus* (vgl. Herodian. II 9, 10). Ein erfundener Brief des Clodius Albinus Hist. Aug. Clod. Alb. 3, 3, mit den gängigen Redensarten. Grotesk ist es, wenn Macrinus, der durch Gewalttat auf den Thron gelangte, den Gezwungenen spielt (Cass. Dio LXXVIII 11, 6 [*ὡς καὶ καταβιασθείς*]; so auch Hist. Aug. Macr. 5, 4 [*quasi invitus*], mit dem berechtigten Zusatz [5]: *ut sunt homines, qui ad ea se cogi dicunt, quae vel sceleribus comparant*). Umgekehrt soll Severus Alexander nach der Hist. Aug. (Alex. Sev. 48, 1) einem Prätendenten dafür gedankt haben *quod curam rei p., quae recusantibus bonis inponeretur, sponte reciperet;* die Geschichte ist freilich erfunden (s. o. Bd. XVIII 2 S. 1994 Art. Ovinius Nr. 4). Von diesem Kaiser wird sozusagen eine partielle *recusatio* überliefert: er habe sich geweigert, die Namen Antoninus und Magnus anzunehmen (Hist. Aug. Alex. Sev. 6, 1). Sogar Maximinus Thrax hielt es für richtig, die Sitte mitzumachen (Herodian. VI 8, 5f., dort 6: *εἰπὼν πρὸς τοὺς στρατιώτας ὅτι ἄκων μὲν καὶ οὐ βουλόμενος ἀναδέχεται κτλ.*; vgl. Hohl o. Bd. X S. 857). Über anfänglichen Widerwillen (*invitus*) Gordians (I) gegen den Purpur s. Hist. Aug. Maxim. 14, 2f. 16, 2; Gord. 8, 5. Was der Lobredner des Philippus Arabs über dessen Haltung zu sagen weiß, kommt fast auf eine *cunctatio* hinaus (Ps.-Arist. *εἰς β.* 5). Über Decius s. Zosim. I 22, 1 (*ἄκοντα*), seine Mitteilung an Philippus Arabs, er werde den Purpur wieder ablegen, ist vielleicht ernst zu nehmen (E. Stein o. Bd. X S. 764. Wittig o. Bd. XV S. 1266). Hübsch die Spielart der *recusatio,* welche die Historia Aug. dem Macrianus in den Mund legt (tyr. trig. 12, 7). Von der Unlust des Tacitus, Kaiser zu werden, spricht die Historia Aug. an mehreren Stellen, u. a. Tac. 7, 7 ... *huic senatus consulto interfuit, quasi vere privatus et qui vere recusaret imperium,* s. A. Stein o. Bd. III S. 2874; dagegen die *imperandi cupiditas* seines Bruders Florianus war sträflich (Tac. 14, 4). Den Probus läßt die Hist. Aug., Prob. 10, 6, in einem Brief sagen *imperium numquam optavi et invitus accepi* und

das *imperium* eine *res invidiosissima* nennen, vgl. ebd. 5. Diocletian schwor nach Aur. Vict. 39, 13, er habe nicht nach der Herrschaft gestrebt. Constantin wird gerühmt, weil er versucht habe, sich durch die Flucht zu Pferde der Bekleidung mit dem Purpur zu entziehen; dadurch zeigte er *modestia* und *pietas* (Paneg. VI [VII] 8, 3ff.). Das Gegenteil der geforderten Haltung, gewissermaßen eine *recusatio* mit umgekehrtem Vorzeichen, erlaubte sich der alte Herkulier Maximianus, Eutr. X 2, 3 ... *Maximianus Herculius ad spem arrectus resumendi fastigii, quod invitus amiserat, Romam advolavit* etc. Iulian übernahm die Caesarwürde nur ungern, besonders aber sträubte er sich gegen die revolutionäre Erhöhung zum Augustus, die er sich in Wirklichkeit, wie die Berichte deutlich erkennen lassen, sehnlichst wünschte (Liban. or. 12, 38. 18, 97ff. Ammian. Marc. XV 8, 1ff. XX 4, 15ff. [dort 17 *assentire coactus est*]. XX 8, 9f. Iulian. epist. 26 Bid. [38 H.], wo er sagt [414 B] *ὡς πρῶτον αὐτοκράτωρ ἐγενόμην, ἄκων, ὡς ἴσασιν οἱ θεοί*; epist. ad Athen. 284 Aff.). Valentinian (I) beteuert in seiner Rede bei Ammian, er habe die Herrschaft weder erhofft noch erstrebt (XXVI 2, 6); was die Epitome 45, 3 von ihm sagt, *imperium resistenti oggeritur*, bestätigt in seiner Weise Symmachus in der schon angeführten Huldigungsrede, or. I 10: *vellem nunc tecum civica expostulare pietate, cur in medium invitus existi, cur diu obluctatus, cur sero mollitus es. An et hoc maiestati tuae debebatur, ut semper invictus in accipiendo tantum inperio vincereris? Periclitati sumus, ne te superiorem faceret excusatio. Maiore beneficio praestitisti coactus adsensum, quam adeptus es probatus inperium: quae res invitamento omnibus fuit, nam res publica vehementius delectatur invitis. Nemo plus dignitati tuae adfuit, quam qui non paruit voluntati ... Erat quidem verecundiae tuae, ut repugnares, sed non minus devotionis, ut cederes*: hier wird die Eigenschaft, die anderswo *modestia* und *pietas* hieß (s. o.), *verecundia* genannt. Ammian weiß allerdings nur von einem Aufschub aus Aberglauben (XXVI 1, 7). Im Panegyricus auf Theodosius (s. schon o.) wird das Thema der *cunctatio* breit ausgeführt, Paneg. II (XII) 10, 4—12, 5. Der Redner gibt sich große Mühe nachzuweisen, daß Theodosius wirklich nicht gewollt hat, offenbar doch, weil das an sich wenig glaubhaft ist. Wieder begegnet hier das Wort *invitus*, emphatisch wiederholt und in der Verbindung mit *cogere: ... cogebaris invitus. Invitus, inquam* (12, 1f.); weiter heißt es (2) *repulsam patitur principatus et unus est ambitus candidati ne declaretur*. In gleichem Sinne rühmt den Theodosius Claudian, de IV. cons. Hon. 45ff. Aber auch der Usurpator Maximus wollte den Purpur unfreiwillig genommen haben (Sulp. Sev. Vita S. Mart. 20, 3, s. o.; vgl. Oros. VII 34. 9). Arbogast hat Mühe, den Eugenius zu überreden: Zosim. IV 54, 2. Über Constantius III s. o. Bd. IV S. 1102. Über Aspar vgl. E. Stein 523, über das vorsichtige Zögern Maiorians ebd. 553. Als im J. 518 Iustinus Kaiser geworden war, sandte er dem Papst Hormisdas eine Wahlanzeige, in der es heißt ... *ad imperium nos licet nolentes ac recusantes electos fuisse* etc. (Hormisdas ep. 41, zitiert von Ensslin Gottkaiser 90 und Theoderich d. Gr. 388 Anm. 3). — Bezeichnenderweise sind es also nur selten Söhne von Kaisern, die den Versuch der *recusatio* machen (vgl. Béranger Recherches 148); bei diesen wäre es offenbar absurd gewesen. So zeigt sich auch hier die Stärke des dynastischen Gedankens. Daß aber die Sitte bis in die späteste Zeit fortlebt, ist wieder eine der Tatsachen, welche die Zerschneidung der Kaiserzeit in ‚Principat' und ‚Dominat' verbieten.

Neben der erfolglosen Weigerung, mochte der künftige Princeps sie ernst meinen oder nicht, gibt es einige Fälle, in denen sie nicht nur ernst gemeint war, sondern auch Erfolg hatte. Am eindrucksvollsten ist die Haltung des Verginius Rufus (s. u. Bd. IV A S. 780 u. den Art. Verginius). Über Corbulo s. A. Stein Suppl.-Bd. III S. 407 und Becker Opposition 43; über L. Calpurnius Piso Groag o. Bd. III S. 1385 Nr. 79. Gewissermaßen gehört auch Licinius Mucianus hierher, vgl. dazu Kappelmacher o. Bd. XIII S. 438. Über Acilius Glabrio, den Pertinax statt seiner selbst zum Kaiser machen wollte (Herodian II 3, 3f.), s. o. Bd. I S. 258 Nr. 43; über Claudius Pompeianus o. S. 2185. Oclatinius Adventus, Kollege des Opellius Macrinus in der Praetorianerpraefectur, sollte nach der Ermordung des Severus Antoninus Kaiser werden, lehnte aber wegen seines hohen Alters ab (Herodian. IV 14, 2; vgl. Cass. Dio LXXVIII 14, 2. PIR II O nr. 9). Zu der Frage, ob Macrianus der Vater auf den Purpur verzichtete, vgl. A. Stein o. Bd. VII S. 254. 261. Kornemann Doppelpr. 104. Über Salutius, dessen Weigerung dem Iovian und dann dem Valentinian den Weg frei machte, vgl. Seeck u. Bd. I A S. 2073f. Nagl u. Bd. VII A S. 2161. E. Hohl Gnomon XIX (1943) 58.

Sozusagen das Gegenstück zur Weigerung, den Principat zu übernehmen, ist es, wenn der Princeps freiwillig abdankt. Das hat allerdings einzig Diocletian getan, denn der Verzicht Maximians ist nicht zu rechnen, ebensowenig wohl der des Vetranio. Vgl. Enßlin u. Bd. VII A S. 2490. *Et quamquam aliis alia aestimantibus veri gratia corrupta sit, nobis tamen excellenti natura videtur ad communem vitam spreto ambitu descendisse* sagt Aurelius Victor (39, 48) und wird damit der imponierenden Haltung des großen Kaisers gerecht.

IX F. *Consensus universorum.*

Vgl. v. Premerstein-Volkmann 63ff. u. ö. (s. Reg.). H. U. Instinsky Herm. LXXV (1940) 265ff. Volkmann Bericht 93. F. Altheim Röm. Gesch. II (1953) 232ff.; Röm. Gesch. II (Göschen Bd. 677, 1948) 103ff. J. Béranger Mus. Helv. V (1948), 185ff.; Recherches 152ff. (klärt den Zusammenhang von *recusatio* und *consensus*). G. Chilver Historia I (1950) 414ff. Zur staatsrechtlichen Bedeutung des *consensus* des Heeres in der Spätzeit s. u. Kap. X D.

Wie es sich ziemt und im Wesen der Sache liegt, daß der künftige Princeps zögert, die hohe und schwere Aufgabe, die man ihm zugedacht hat, zu übernehmen, so darf er sich nur dann endlich dazu bereit finden, wenn der Wille aller derer, auf deren Meinung es ankommt, ihn legi-



timiert; noch wichtiger ist diese Rechtfertigung natürlich, wenn die Initiative von dem Betroffenen selbst ausgegangen ist. Der *consensus universorum* kann in formlosen Kundgebungen oder in formalen, aktenmäßig zu fixierenden Rechtshandlungen zum Ausdruck kommen, er bedarf jedoch, um gültig zu sein, solcher konkreten Beglaubigung nicht: „qui consentiunt, non decernunt, sed probant laudantque, et semper opponuntur decretum eorum, apud quos rerum potestas est, et consensus eorum, quorum ius continetur in plaudendo aut querendo" (Mommsen Res g.[2] 146f.), der *consensus universorum* ist staatsrechtlich belanglos, aber politisch eindrucksvoll und wirksam (v. Premerstein 64, vgl. Altheim a. O.; hierfür bezeichnend auch der griechische Ausdruck Res g. c. 34, der den lateinischen überraschend variiert, s. u.). Der Politiker, der sich von dem Willen der Gesamtheit getragen fühlt, hat das Recht, sich darauf als auf die Grundlage seines weiteren Tuns zu berufen. Dieser Vorgang ist mancher Spielart fähig; wer im Besitz des *consensus* zu sein glaubt, kann sich irren, er kann sich auch mit bewußter Fiktion des Schlagwortes als eines Mittels politischer Propaganda bedienen, die etwas als vorhanden bezeichnet, um es dadurch ins Leben zu rufen. Die kommenden Ereignisse werden den Anspruch entweder bestätigen oder zurückweisen. Das Musterbeispiel für die eine Möglichkeit ist Augustus, dessen Worte uns allerdings in einer Form vorliegen, die erst Jahrzehnte später endgültig festgelegt wurde; für die zweite ist es der Galba des Tacitus.

Eine zweite Einschränkung, die Augustus betrifft, ist dadurch gegeben, daß der locus classicus, die Worte Res g. c. 34 *per consensum universorum potitus rerum omnium* (griech. *κατὰ τὰς εὐχὰς τῶν ἐμῶν πολειτῶν* [eine Erklärung bei Adcock, s. u., S. 133f.]. Vgl. die Worte des Augustus bei Cass. Dio LIII 8, 2 *πάντων ὑμῶν . . . ὁμονοούντων*, ferner Vell. Pat. II 89, 1. Zum Text s. o. VIII B 4), sich nicht auf den ‚Principat' bezicht, sondern auf die Alleinherrschaft, die Octavian durch den Sieg bei Actium und den Tod des Antonius*) gewann und die dem Namen nach mit dem Verzicht vom Januar 27 endete (der Versuch von F. E. Adcock Class. Quarterly XLV [1951] 130ff., den *consensus* und das *potiri rerum omnium* [über die mögliche Form dieser Vorgänge S. 134] auf das J. 28 zu datieren, hat mich nicht überzeugt**). Wie die Wortverbindung *rerum potiri* weiterhin oft auf den Principat angewendet wird (s. o. VIII B 4), für den sie eigentlich nicht paßt, so entspricht umgekehrt der Ausdruck *consensus universorum* in seiner fließenden Unbestimmtheit mehr dem Wesen des Principats als dem einer absoluten Alleinherrschaft. Auch dieses scheinbare terminologische Durcheinander charakterisiert den Principat, wie er wirklich gewesen ist. Bedeutet aber der aktive *consensus*, durch welchen die Gesamtheit den späteren Augustus zur Herrschaft beruft, eine ‚Epoche', so wirkt diese sich aus in dem anhaltenden Zustand eines passiven *consensus*, den Tacitus mit den Worten *nullo adversante* charakterisiert (ann. I 2, 1).

Beruft man sich auf den *consensus* einerseits auch in Bezirken, die unterhalb der hohen römischen Politik liegen, d. h. in privaten oder munizipalen Angelegenheiten (vgl. Instinsky a. O. 267ff.), so erstreckt sich seine Geltung anderseits bis in den übermenschlichen, den göttlichen Bereich (vgl. hierzu bsds. Enßlin Gottkaiser 31ff. 45ff. 61ff., wo auch verwandte Vorstellungen und Ausdrucksformen behandelt werden; ferner Straub 76ff.). Zu der Haltung, die Augustus in den Res gestae einnimmt, paßt es, daß er sich nur auf den *consensus* der Menschen bezieht (denn unter den *universi* können die Götter nicht gut mitverstanden werden). Galba dagegen behauptet in der Adoptionsrede, er sei *deorum hominumque consensu* zum *imperium* berufen (Tac. hist. I 15, 1, aufgenommen, aber ohne Berufung auf die Götter, von Piso ebd. I 30, 2 *Galbam consensus generis humani, me Galba consentientibus vobis Caesarem dixit*; vgl. Plut. Galba 5, 1 *πάντες αὐτὸν* [d. i. Galba] *ὁμοφώνως αὐτοκράτορα προσεῖπον*). Ob Galba damals wirklich dies oder etwas Ähnliches gesagt hat, wissen wir nicht. Wie der Ausspruch bei Tacitus steht, wird er durch das, was kurz darauf geschieht, ad absurdum geführt, und eben darauf kam es Tacitus an; auch was Galba über den Vorzug der Adoption vor dem Erbprinzip sagt (*si velis eligere, consensu monstratur* ebd. I 16, 2), paßt nicht auf die Adoption des Piso. Wie die Leute — nach Tacitus — in Wahrheit über Galba dachten, erfahren wir am Ende des Nachrufs hist. I 49, wo es, mit doch wohl beabsichtigtem Anklang an Galbas Worte, heißt *omnium consensu capax imperii, nisi imperasset* (4). Die Beteiligung der Götter findet sich, lange vor der Galbarede des Tacitus, schon bei Valerius Maximus, der im Prooemium zu Buch I von Tiberius sagt *penes quem hominum deorumque consensus maris ac terrae regimen esse voluit.* — Ein wenig bescheidener klingt es, wenn Otho sich auf den *consensus populi ac senatus* beruft (Tac. hist. I 90, 2), wozu er allenfalls ein Recht hat.

Dies die beiden extremen Fälle. Daß der *consensus* den Princeps als solchen legitimiere — und nur mit diesem Anwendungsbereich des Gedankens haben wir es hier zu tun —, ist eine jener Vorstellungen, welche die Ideologie des Principats der Kaiserzeit mit der des republikanischen Principats verbinden und sich bis in die Spätzeit gehalten haben. Es ist in der Kaiserzeit der idealen Forderung noch nicht ganz genügt, wenn an die Stelle des starren Erbprinzips die Kür des Besten tritt, in der Form, daß der Princeps seinen Nachfolger durch Adoption bestimmt. Ebenso wie einst im republikanischen

*) Zwar hatte Octavian schon im J. 36, nach der Besiegung des Sex. Pompeius, erklärt, die Bürgerkriege seien beendet (s. o. Bd. X S. 318; zuletzt H. Volkmann Kleopatra [1953] 130). Aber als er die Res gestae schrieb, dachte er bei den Worten *postquam bella civilia exstinxeram* gewiß an den Krieg gegen Antonius.

**) Zum Zeitpunkt und der Form des *consensus universorum* zuletzt Instinsky Hermes LXXXII (1954) 127.

Rom sollen alle, auf die es ankommt, die Auswahl mitbestimmen. Das war praktisch nur ausnahmsweise möglich, und in den Fällen, in denen der Senat wirklich die Kaiser bestimmte, 238 und 275, handelte es sich nicht um Adoption (im 5. Jhdt., als es noch einige Senatskaiser gab, war die Regelung der Nachfolge durch Adoption längst abgekommen). Aber das Verlangen wird befriedigt, wenn der *consensus* ja sagt.

Für die Republik vgl. die Zeugnisse, die o. S. 2036f. Nr. 3 zusammengestellt sind; auch an den *totius civitatis consensus,* der dem Germanensieger Marius zuteil wurde, darf erinnert werden (Liv. per. 68, vgl. A. Alföldi Mus. Helv. VIII [1951] 205). Daß der *consensus* den Principat der Kaiserzeit von den politischen Formen der Republik unterscheide, kann ich daher Instinsky 274 nicht zugeben. Hier noch einige Beispiele aus der Kaiserzeit.

Wiederum nicht den Principat, sondern bestimmte Ausnahmegewalten, die sich nach der Auffassung des Augustus mit dem Principat nicht vertrugen und die er daher ablehnte, betraf der einmütige Wille von Senat und Volk, der im 5. und 6. Kapitel der Res gestae notiert wird. Aber von der Verleihung des Namens Augustus, welche die Bestätigung des Princeps als des Alleinherrschers bedeutete, sagt Velleius, II 91, 1, *quod cognomen illi viro* (?) . . . *consensus universi senatus populique Romani indidit,* unkorrekt freilich, da diesen Namen allein der Senat verlieh (Altheim Röm. G. a. O. 106). Vgl. noch Res g. c. 9 (II 19), dazu H. U. Instinsky Gnomon XIX (1943) 172: 10 (II 26f.). Bedürfte es überhaupt eines Beweises dafür, daß Augustus sich als Princeps auf den *consensus* stützen konnte, so wären die Worte, die im J. 2 v. Chr. gesprochen wurden, als man den Kaiser als *pater patriae* begrüßte (Suet. Aug. 58, 2, vgl. Res g. c. 35), gewichtiger als sein Selbstzeugnis im Tatenbericht (vgl. Suet. ebd. 58, 1 *patris patriae cognomen universi repentino maximoque consensu detulerunt ei*). Des divus Augustus gedenkt die unter Gaius geschlagene Münze MS I 96, 8 mit Rs.-Legende *consensu senat. et eq. ordin. p. q. R.,* dazu Mommsen Res g.[2] p. 147, 1. Zu Augustus vgl. auch Weber Anm. 135 (S. 28*f.). Daß Livius die Kraft des *consensus* deshalb in der römischen Vergangenheit erkannte, weil er sie durch Augustus in seiner eigenen Zeit erlebte, zeigt Altheim a. O.

Auf das wichtige Zeugnis in der Tragödie Octavia, 485ff., hat Instinsky 275 aufmerksam gemacht. Zum Kaiser Traian sagt Plinius (Paneg. 10, 2: das Verhältnis des Panegyricus zur Galbarede bei Tacitus braucht uns hier nicht zu beschäftigen) . . . *audiebas senatus populique consensum: non unius Nervae iudicium illud, illa electio fuit* etc. Bemerkenswert ist der *consensus* zwar nicht *universorum,* aber des Senats, den Plinius ebd. 58, 2 erwähnt, weil er — in einem bestimmten, relativ unwichtigen Fall, der den Principat als solchen nicht berührt — auf eine *recusatio* des Kaisers trifft, ohne sie überwinden zu können. Eine schöne Formulierung, die den Gedanken des *consensus* mit dem der *cunctatio* und versuchten *recusatio* und mit dem des Leistungsprinzips verknüpft, findet der Lobredner des Philippus Arabs, Ps.-Arist. *εἰς β.* 5: *ὅστις δὲ αὐτὸς μὲν οὔτε παραγγείλας οὔτε δεηθείς, δεηθέντων δὲ ἁπάντων αὐτοῦ γενέσθαι* (dieses Wort vielleicht zu tilgen), *ἔδωκεν τοῖς δεηθεῖσιν ἑαυτὸν καὶ παρακαλέσασιν, πάλαι τούτῳ καὶ δι' ἀρετὴν τοῦτο τὸ γέρας ὠφείλετο* (vgl. E. Groag Studien z. röm. Kaisergesch. [1918] 20). Den Iovianus wählte zum Kaiser *συνελθοῦσα ἥ τε ἑσπέρα καὶ ἡ ἑῴα* (Them. or. 5, p. 79, 2 D.). *Consensus* der Gottheit und der Menschen bei der Erhebung Valentinians bezeugt Ammian. XXVI 1, 5, aber mit einem Ausdruck, der auf das Christentum Rücksicht nimmt (*nulla discordante sententia numinis adspiratione caelestis electus est*). Wenn Valentinian seinen Bruder *universorum sententiis concinentibus* zum Augustus macht, so ist dieser *consensus* nicht echt: *nec enim audebat quisquam refragari* (Amm. XXVI 4, 3, vgl. das *nullo adversante* des Tacitus, o. S. 2266). Daß die Gottheit und das Heer einverstanden sind, ist für Valentinian die Voraussetzung für die Erhebung Gratians (XXVII 6, 8; zum Rechtscharakter dieser Staatsakte s. u. Kap. X D). Die Mitwirkung der Götter betont noch einmal sehr stark der erfundene Brief eines Konsuls an die Kaiser Pupienus und Balbinus Hist. Aug. Max. et Balb. 17, 2 *cum primum Iovis Op. M. et deorum inmortalium senatusque iudicio et consensu generis humani suscepisse vos rem p. . . . conperissem* etc. (vgl. Car. 13, 1 *Diocletianum omnes divino consensu, cui multa iam signa facta dicebantur imperii, Augustum appellaverunt;* weitere Belege aus der Hist. Aug. bei Enßlin 54). Derselbe Autor sagt von Quintillus, dem Bruder des Claudius Gothicus, *delatum sibi omnium iudicio suscepit imperium* (Claud. 12, 3), von dem Usurpator Avidius Cassius, er habe den Soldaten und Provinzialen fälschlich den Tod des Marcus verkündet, *ut sibi posset consentiri* (Av. Cass. 7, 2), von dem Kaiser Probus, daß alle in Frage kommenden Faktoren, Senat, Volk und Heer, in seiner Erhebung einig gewesen seien (Tac. 14, 2f.); und er bezeugt dem Kaiser Valerian, er sei *non, ut solet, tumultuario populi concursu, non militum strepitu, sed iure meritorum et quasi ex totius orbis una sententia* Kaiser geworden (Val. 5, 1). Zu dem *consensus omnium militum* bei der Erhebung des Carus Hist. Aug. Car. 7, 1 s. W. Enßlin SB Bayer. Ak. 1948 H. 3 S. 46; DLZ 1950, 126.

Denn je größer der Einfluß des Heeres auf die Bestellung des Princeps wird (vgl. schon Tac. ann. XIII 4, 1, Nero; über Vespasian Aur. Vict. 8, 3; Münzen mit *consensus exercituum* oder *exercitus* MS I S. 229—231 [Vitellius]; II. s. Index IV [Vespasian, vgl. Simon 56ff.]; A. Alföldi Römische Mitt. L [1935] 43ff.), desto mehr tritt an die Stelle des *consensus universorum* der *consensus* der Soldaten, der schließlich Rechtscharakter erhält (s. u. Kap. X D). Das Paradebeispiel aus der Spätzeit, die Erhebung Iulians zum Caesar, wie Ammian sie schildert (XV 8, 4ff.), hat den Charakter und die umfassende Bedeutung eines Staatsaktes. Die Rolle dessen, der unfreiwillig berufen wird, fällt diesmal dem künftigen Caesar zu. Die Reden, die Ammian dem Kaiser Constantius in den Mund legt, zeigen



den Einfluß der Galbarede bei Tacitus (stoisches Gedankengut in den Worten des Constantius bemerkt E. Köstermann Philol. LXXXVII [1932] 438, 52). Zum *consensus* vgl. 8, 5 *adsistimus . . . causae communi uno paene omnium spiritu vindicandae;* 8, 8 *coeptis . . . etiam vestra consensione firmandis;* 8, 9 (Zwischenbericht des Autors) . . . *interpellans contio . . . arbitrium summi numinis id esse, non mentis humanae, velut praescia venturi praedicans (proclamans ?)* (mit den letzten Worten bezeugt Ammian, daß der *consensus* durch die späteren Ereignisse gerechtfertigt wurde, es ist also anders als bei Galba und Piso); 8, 10 *praesente nutu dei caelestis;* 8, 14 *propera sociis omnium votis;* vgl. auch 8, 15f. — Ferner etwa Paneg. VI (VII) 8, 2 *universus in te* (d. i. Constantin) *consensit exercitus;* Iulian. or. I 7 D in bezug auf Constantin *τῶν στρατοπέδων ἁπάντων τῇ ψήφῳ;* Ammian. XX 4, 14 *Augustum appellavere consensione firmissima,* näml. die Soldaten den Iulian, vgl. 5, 10, wo sich Iulian durch den Mund der Traumerscheinung selbst auf die *sententia concordans multorum* beruft; als es sich nach dem Tode Iulians darum handelt, die Führungsverhältnisse provisorisch zu regeln, sagt *honoratior aliquis miles,* Ammian. XXV 5, 3, . . . *utriusque exercitus consociata suffragia legitimum principem declarabunt; consentire* der barbarischen Soldaten beim Usurpationsversuch des Prokop Ammian. XXVI 7, 17; Paneg. II (XII) 31, 2 *te* (d. i. Theodosius) *principem . . . omnium suffragio militum, consensu provinciarum . . . optatum;* Beispiele aus der Hist. Aug. bei Lessing u. *consensus* und *consentire,* z. B. von Aurelian *consensu omnium legionum factus est imperator* Aurel. 17, 5; eine christliche Fassung des Gedankens Sulp. Sev., Vita S. Martini 20, 3 . . . *cum Maximus se non sponte sumpsisse imperium adfirmaret, sed inpositam sibi a militibus divino nutu regni necessitatem armis defendisse* etc.: auch der Usurpator, und dieser ganz besonders, beruft sich auf den *consensus* (betont von Instinsky 275), mag er nun Galba, Iulian oder Maximus heißen. Negativ äußert sich der *consensus militum* zuungunsten des Vetranio (Eutr. X 11, 1).

X. Hinweise zum Staatsrecht des Principats der Kaiserzeit.

Außer den o. Kap. I zitierten Schriften werden hier auch folgende Arbeiten in abgekürzter Form angeführt: G. E. F. Chilver Augustus and the Roman Constitution 1939—1950, Historia I (1950) 408ff. P. de Francisci Arcana imperii III 1. 2 (1948). M. Gelzer Das erste Konsulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien, Abh. Ak. Berl. 1943 nr. 1. A. H. M. Jones The *imperium* of Augustus, JRS XLI (1951) 112ff. H. St. Jones The *princeps,* CAH X (1934) 127ff. W. Kolbe Von der Republik zur Monarchie, in: Aus Roms Zeitwende (Das Erbe der Alten XX, 1931), 37ff. J. Kromayer Die rechtliche Begründung des Principats, Diss. Straßbg., Marbg. 1888. H. Last *Imperium maius:* a note, JRS XXXVII (1947) 157ff. H. Nesselhauf Von der feldherrlichen Gewalt des römischen Kaisers, Klio XXX (1937) 306ff. A. Piganiol Les pouvoirs constitutionnels et le principat d'Auguste, Journ. des Savants 1937, 150ff. E. Schönbauer Die Res gestae Divi Aug. in rechtsgesch. Beleuchtung, S.Ber. Ak. Wien 224, 2 (1946) (dazu S. Condanari-Michler Anz. f. d. Altertumswiss. II [1949] 103ff.). H. Siber Das Führeramt des Augustus, Abh. Sächs. Ak. 1940 (dazu R. Syme JRS XXXVI [1946] 149ff., wo aber S.s Arbeit von 1944 noch nicht herangezogen ist); Zur Prinzipatverfassung, Sav.-Ztschr. LXIV (1944) 233ff. 485; Röm. Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung (1952). P. L. Strack Zur tribunicia potestas des Augustus, Klio XXXII (1939) 358ff. J. Straub Studien zur Historia Augusta (1952) (dazu E. Hohl Gnomon XXVI [1954] 45ff.). F. de Visscher La „tribunicia potestas" de César à Auguste, Studia et Documenta historiae et iuris V (1939) 101ff. Vgl. auch den Forschungsbericht von M. A. Levi Il tempo di Augusto (o. J.) 463ff. Literatur zur Inschrift von Magliano (‚tabula Hebana') o. S. 2161*).

X A. Die Befehlsgewalt des Princeps.

1. *Imperium proconsulare.*

Nachdem Octavian im Januar 27 v. Chr. die große Verzichtsgeste getan hatte, ließ er sich, nunmehr Augustus genannt, durch die Bitten der Senatoren bewegen, einen Teil der Macht, die er aufgegeben hatte, zurückzunehmen. Es erfolgte die Teilung des Reiches in senatorische und kaiserliche Provinzen, *provinciae (propriae) populi Romani* und *provinciae (propriae) Caesaris* (Gaius I 6. II 21), *τὰ τοῦ δήμου ἔθνη* (Cass. Dio LIII 15, 1) oder *τὰ τοῦ δήμου τῆς τε βουλῆς λεγόμενα ἔθνη* (14, 5) und *τὰ τοῦ αὐτοκράτορος ὀνομαζόμενα (ἔθνη)* (15, 1); vgl. Siber Vfr. 251. Die friedlichen und ungefährdeten Provinzen überließ Augustus dem Senat; er selbst übernahm diejenigen, zu deren Schutz oder zu deren Beherrschung es starker militärischer Kräfte bedurfte (Cass. Dio LIII 12, 1ff.). Damit erhielt der Kaiser den Oberbefehl über den größten und wichtigsten Teil der römischen Wehrmacht, wurde aber noch nicht Generalissimus; denn die Truppen, die in den Senatsprovinzen standen, waren ihm nicht unterstellt. Die Befehlsgewalt des Kaisers wurde zunächst auf zehn Jahre befristet (13, 1); nach Ablauf dieser Zeit wurde die Frist immer wieder verlängert, und zwar 18 v. Chr. und 13 v. Chr. um je fünf Jahre, 8 v. Chr., 3 n. Chr. und 13 n. Chr. um je zehn Jahre. — Allgemein sagt das Cass. Dio LIII 16, 2: *τῆς γοῦν δεκαετίας ἐξελθούσης ἄλλα ἔτη πέντε, εἶτα πέντε, καὶ μετὰ τοῦτο δέκα καὶ ἕτερα αὖθις δέκα πεμπτάκις ἃ* (Text korrupt) *αὐτῷ ἐψηφίσθη, ὥστε τῇ τῶν δεκετηρίδων διαδοχῇ διὰ βίου αὐτὸν μοναρχῆσαι.* Daran knüpft Dio (3) die Bemerkung, die weiteren Kaiser hätten die Verfügungsgewalt über die kaiserlichen Provinzen nicht für eine bestimmte Frist erhalten, sondern auf Lebenszeit, doch lebe die Befristung noch fort in dem Brauch, alle 10 Jahre ein Regierungsjubiläum zu feiern

*) Nach Abschluß der Korrektur wurde mir das Ms. der die Kaiserzeit betreffenden Kapitel des Buches von U. v. Lübtow Das römische Volk, sein Staat und sein Recht (erscheint 1954 oder 1955) durch die Güte des Verfassers zugänglich; s. die Zitate u. Kap. E und F.

(vgl. o. Bd. IV S. 2265. Piganiol a. O. 152). Die einzelnen Verlängerungen teilt Dio dann jeweils in der fortlaufenden Erzählung der Geschichte des Augustus mit. Die Befehlsgewalt, kraft derer der Kaiser die Provinzen regiert, bezeichnet Dio mit folgenden Ausdrücken: ἡ προστασία LIV 12, 4 (J. 18 v. Chr.); ἡ αὐτοκράτωρ ἡγεμονία (ebd. 5, betr. die Verlängerung vom J. 13 v. Chr.); ἡ ἡγεμονία LV 6, 1 (J. 8 v. Chr.) und 12, 3 (Xiph., J. 3 n. Chr.); ἡ προστασία τῶν κοινῶν LVI 28, 1 (J. 13 n. Chr.). Diese Ausdrücke sind terminologisch unergiebig. Das Wort ἡγεμονία kann den Principat wie auch die Statthalterschaft bezeichnen (vgl. o. Kap. VII); in der Zusammensetzung ἡ αὐτοκράτωρ ἡγεμονία ist das Wort αὐτοκράτωρ, hier adjektivisch gebraucht, mit ‚feldherrlich‘ zu übersetzen, aber das Ganze läßt sich nicht durch einen lateinischen staatsrechtlichen Terminus wiedergeben, und das ist entscheidend. Die Verbindung ἡ προστασία τῶν κοινῶν gibt dem Sinne nach — nicht terminologisch — den Inhalt des Begriffs Principat wieder; keinesfalls ist der Ausdruck ein Terminus, mit dem die Verfügungsgewalt über eine Anzahl Provinzen korrekt bezeichnet werden könnte.

So scheint es, als habe Cassius Dio, unser wichtigster Gewährsmann in allen Fragen, welche die Begründung des Principats betreffen, die Befehlsgewalt, die Augustus im J. 27 erhielt, nicht benannt und uns damit über ihren Charakter im unklaren gelassen; und dieses angebliche Versagen des Historikers in einer staatsrechtlichen Frage von größter Bedeutung ist der Hauptgrund für die Unsicherheit, welche die Diskussion über die Reformen der J. 27 und 23 v. Chr. beherrscht. Aber was Dio in dem ausführlichen Bericht über die Ereignisse von 27 versäumt hat, sei es aus Nachlässigkeit, sei es weil er das Selbstverständliche nicht sagen zu müssen glaubte, das holt er in dem Satze nach, der die Neuerungen des J. 23 aufzählt (vgl. Rhein. Mus. XCVI [1953] 192). Dort heißt es (LIII 32, 5): Der Senat verfügte ... τήν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν (sc. αὐτόν) ὥστε μήτε ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι, καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρεψεν. Dieser Satz dürfte am ehesten so zu verstehen sein: Augustus soll jenes *imperium proconsulare*, das er 27 erhalten hat, weiter innehaben, und zwar ohne Unterbrechung, d. h. mit der Maßgabe, daß er, obwohl seit 23 nicht mehr ständig Konsul, auch künftig von den lästigen Formalitäten beim Überschreiten des Pomeriums befreit ist (über das Pomerium s. v. Blumenthal o. Bd. XXI S. 1867ff.; über kaiserliche Befehlsgewalt und Pomerium M. Hammond The Augustan Principate [1933] 31f. H. St. Jones CAH a. O. 137. Piganiol a. O. 152. Syme JRS a. O. 152f. A. H. M. Jones a. O. 114. Béranger Recherches 90. 96); auch soll das *imperium proconsulare* jetzt in erweiterter Form gelten, so nämlich, daß die Befehlsgewalt des Augustus allen Provinzstatthaltern im ganzen Reich, also auch in den senatorischen Provinzen, überlegen ist. Erst jetzt wurde Augustus Generalissimus der gesamten römischen Wehrmacht.

Es handelt sich also nicht um ein neues *imperium*, das jetzt, im J. 23, dem Augustus zu dem *imperium* von 27 dazuverliehen worden wäre, so daß er nun nebeneinander zwei Imperien gehabt hätte. Augustus behält das *imperium proconsulare* von 27, aber dieses wird durch zwei Zusatzbestimmungen verstärkt. Dagegen tritt in der Fristfestsetzung keine Änderung ein; das verstärkte und erweiterte *imperium* unterliegt weiter der Befristung, die 27 festgesetzt worden ist, und bedarf nach Ablauf der Frist jeweils der Verlängerung (der Anstoß, den Nesselhauf a. O. 312 daran nimmt, daß die Zuweisung der Provinzen noch nach 23 erneuert wurde, und den er durch allgemeine Erwägungen zu beseitigen sucht, erledigt sich dadurch von selbst). Nun verstehen wir auch die Ausdrücke, deren Dio sich bedient, um die Befehlsgewalt des Augustus zu bezeichnen (s. o.): der Terminus ἀρχὴ ἀνθύπατος = *imperium proconsulare* genügte ihm nicht, um das verstärkte *imperium* zu bezeichnen; ein staatsrechtlicher Terminus stand für dieses nicht zur Verfügung, aber nicht unpassend konnte der Historiker diese Machtfülle als προστασία τῶν κοινῶν (zu diesem Ausdruck Béranger Recherches 256f.) oder als αὐτοκράτωρ ἡγεμονία bezeichnen. Béranger macht a. O. 82 darauf aufmerksam, daß der Terminus *imperium proconsulare maius* in dieser elliptischen Form modern ist; in unserer Überlieferung heißt es: *maius imperium quam* ..., es folgt das Vergleichsobjekt. Über den Charakter des *imperium ‚maius‘* vgl. H. Last JRS a. O., der zwei Typen unterscheidet, dem ich aber in der Anwendung auf das Imperium des Augustus nicht folgen kann (s. u. S. 2275f.). Béranger a. O. 74ff. — Nebenbei sei hier bemerkt, daß die Verbindung *infinitum imperium* (vgl. Rosenberg o. Bd. IX S. 1209), die anscheinend von Cicero geprägt ist, nicht als staatsrechtlicher Terminus betrachtet werden darf (vgl. Siber 1940, 26. Gelzer Abh. 1943, 40 und besonders J. Béranger Mél. Marouzeau [1948] 19ff. [Bedenken äußert Balsdon Historia I (1950) 299]; Recherches 73f. 84).

Die Frage, die Rosenberg o. Bd. IX S. 1149 offen ließ, „ob das Imperium des neuen Regenten erst durch eine Lex bestätigt werden mußte“, dürfte inzwischen positiv entschieden sein (Siber 1940, 16; Vfr. 267ff. 271. Gelzer Abh. 1943, 41).

Das *imperium proconsulare* des Kaisers findet später seinen Ausdruck im Titel *proconsul* (s. u.); ob und inwiefern auch der Titel *imperator* (d. h. die imperatorischen Akklamationen) und das *praenomen Imperatoris* (s. u.) diese Funktion haben, ist strittig (zum Problem vgl. z. B. P. L. Strack Auf dem Wege zum nationalpol. Gymn. H. 6 [1938] 10).

Über die Auswirkungen des kaiserlichen *imperium proconsulare ‚maius‘* in den senatorischen Provinzen s. Mommsen 859ff. 979f. Zu den dort angeführten Zeugnissen kommen u. a. die fünf Edikte der Augustus-Inschrift von Kyrene (SEG IX 8, J. 7/6 und 5/4 v. Chr.). Der Kaiser übt in der Cyrenaica, die zusammen mit Creta eine senatorische Provinz bildet, das *ius edicendi*, offenbar auf Grund seines *imp. proc. ‚maius‘*. Vgl. A. v. Premerstein Sav.-Ztschr. XLVIII



(1928) 434f. H. Last JRS XL (1950) 121f. A. H. M. Jones a. O. 114. Béranger Recherches 85. So auch Siber Vfr. 281, der aber den Charakter dieses Imperiums nicht richtig beurteilt; noch anders Schönbauer 81f. Den Ausdruck der *auctoritas* des Princeps findet in den Edikten Magdelain 87ff. (nach dem Vorgang von de Visscher), vgl. u. Kap. X C; dazu ablehnend (wie ich glaube, mit Recht) Last a. O., zustimmend W. Kunkel Sav.-Ztschr. LXX (1953) 443, 7. Zu dem Meilenstein aus Leptis Magna aus dem J. 15/16 n. Chr. Epigraphica I (1939) 104ff. s. H. Volkmann Gnomon XXIII (1951) 321f.

X A 2. Stand der Forschung.

Der Charakter der Befehlsgewalt, kraft derer Augustus und seine Nachfolger das Reich verwalteten, ist umstritten. Wenn es so schwierig ist, die Entstehung dieser Befehlsgewalt zu klären, so liegt dies zum Teil daran, daß wir über den kurzen Zeitraum von 27 bis 23 v. Chr. zu wenig wissen. Jedenfalls darf man nicht mit Schönbauer 76 gegen Mommsen geltend machen, daß Augustus das *imperium proconsulare* in den Res gestae nicht erwähnt (vgl. Syme JRS a. O. 155. Chilver 428. A. H. M. Jones 117. W. Kunkel Röm. Rechtsgesch. [1948] 40). Aber auch diejenigen, die mit Mommsen 845 der Ansicht sind, daß es sich um ein prokonsularisches Imperium handelt, stimmen in den Einzelheiten nicht überein. Mommsen postuliert das *imp. proc. ‚maius‘* schon für das J. 27 v. Chr. und weicht damit von Cassius Dio ab (a. O. Anm. 2); dieses *imperium* ist für Mommsen identisch mit dem ausschließlichen kaiserlichen Oberkommando, das Augustus demnach nicht erst 23, sondern schon 27 erhalten hätte und dessen Besitz nach Mommsen das entscheidende Merkmal des Kaisertums ist: „... wer diesen Oberbefehl hat, ist Kaiser, auch wenn ihm jedes andere kaiserliche Recht mangelt; wer diesen nicht oder nicht in seiner vollen Ausschließlichkeit hat, ist es nicht, mag er sonst an Befugnissen besitzen was er will“ (a. O. 840, vgl. 848). Verschieden von der allgemeinen aus dem ausschließlichen kaiserlichen Oberbefehl abgeleiteten sei diejenige prokonsularische Gewalt, kraft welcher der Kaiser einzelne Provinzen in seine Verwaltung nimmt; jene erstrecke sich notwendig auf das ganze Reich und sei notwendig lebenslänglich, diese sei auf einen Teil des Reichs beschränkt und zunächst von Augustus mit fester Endfrist übernommen worden (a. O. 1087).

Mit Mommsen datiert das *imperium ‚maius‘* auf 27 v. Premerstein 231, der sich ebd. Anm. 6 auf Cassius Dio LIII 15, 4 zu stützen sucht. Dort ist von Instruktionen (ἐντολαί = *mandata*, s. o. Bd. XIV S. 1023; vgl. Mommsen 859ff.) die Rede, die der Kaiser allen Statthaltern gebe, auch den Prokonsuln; dies berichtet Dio in der Tat schon zum J. 27, aber in so allgemeiner Form, daß ein *imperium proconsulare ‚maius‘* für das J. 27 nicht daraus erschlossen werden darf, vgl. Andersen 59ff., bsds. 62; s. auch Klio XXXII (1939) 333f. Anm. 3. Auch Syme, der Revolution 313 Anm. 1 die (richtige) Meinung vertritt, daß die Befehlsgewalt von 27 ein *imperium proconsulare* war (modifiziert JRS a. O., s. u.), hält (an beiden Stellen, vgl. auch Revolution 336) auf Grund von Dios Bericht die Rückdatierung des *imperium ‚maius‘* auf 27 nicht für nötig (gegen Mommsen und v. Premerstein, mit Kolbe, s. gleich unten). Für die Rückdatierung stimmt dagegen, wenn ich ihn recht verstehe, Enßlin Historia I (1950) 136. Allenfalls könnte zugegeben werden, daß man, solange Augustus Jahr für Jahr das Konsulat bekleidete, die ausdrückliche Verleihung des *imperium ‚maius‘* nicht für nötig hielt, weil der Konsul ohnehin ein *imperium* hatte, das dem der Prokonsuln überlegen war (vgl. Ernst Meyer 337. Béranger Recherches 75), ohne daß jedoch diese Überlegenheit in Erscheinung zu treten brauchte.

Daß wir, im Einklang mit dem Bericht des Cassius Dio, in der frühesten Geschichte des kaiserlichen *imperium proconsulare* zwei Stufen anzunehmen haben, hat besonders deutlich W. Kolbe dargelegt, a. O. 37 ff. (leider findet sich hier S. 41 die Behauptung, unter *princeps* = Kaiser sei der *princeps senatus* zu verstehen): Augustus habe in den J. 27—23 v. Chr. vor den Statthaltern der senatorischen Provinzen nur dies voraus, daß sein Amtssprengel umfangreicher war (S. 47. Vgl. F. E. Adcock Class. Quarterly XLV [1951] 135: „The cumulation of the consulship at Rome with a great *provincia* abroad gave Octavian all he needed for the moment“). Mit Recht bestreitet Kolbe Mommsens These, daß Augustus schon im J. 27 Generalissimus, unumschränkter Inhaber der Kommandogewalt im ganzen Reiche, geworden sei; vielmehr seien ihm nur die Truppen unterstellt gewesen, die in den ‚kaiserlichen‘ Provinzen standen (so auch Syme Revolution 314; JRS a. O. 154). Ebenso folgerichtig (und auch im Zusammenhang mit seiner These vom ‚Schutzauftrag‘ des Princeps) meint v. Premerstein (mit Mommsen, gegen Kolbe), daß Augustus schon 27 auch den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht übernommen habe (231 Anm. 6).

Das Verständnis der Reform des J. 23 v. Chr. hängt davon ab, wie man in dem o. zitierten Satze Cass. Dio LIII 32, 5 die Worte ἐσαεὶ καθάπαξ übersetzt. Diese Worte bedeuten nicht ‚auf Lebenszeit‘ (so H. St. Jones CAH a. O. 137. v. Premerstein 233. Nesselhauf a. O. 311. Andersen 42 [der aber trotzdem, mit Hilfe seines methodischen Gundsatzes, zwischen Dios Berichten über Senatsbeschlüsse und deren Annahme oder Ablehnung oder Änderung durch den Kaiser zu unterscheiden, S. 44 in der Gesamtauffassung Kolbe recht gibt]. Syme Revolution 336, 2 [anders JRS a. O., s. u.]. Siber 1940, 25. de Francisci III 1, 267. A. H. M. Jones a. O. 114 [der aber sonst die Erweiterung des Imperiums im J. 23 im Sinne Kolbes, also wie ich glaube richtig, beurteilt]; auch ich habe früher diese Übersetzung für richtig gehalten, Klio XXXII [1939] 334; vgl. auch de Visscher a. O. 118. 120 Anm., der an dem Nebeneinander der beiden Imperien festhält), sondern ‚ohne Unterbrechung‘ (J. Kromayer GGA 1919, 428. Kolbe a. O. 56. Béranger Recherches 90), beziehen sich also nicht allgemein

auf die Dauer des Imperiums, sondern auf den Dispens von den Regeln, die sonst für die Überschreitung des Pomeriums galten (vgl. auch Piganiol a. O. 151f. 156). Daraus ergibt sich die weitere Erkenntnis, daß Augustus im J. 23 nicht ein neues *imperium* erhielt, sondern daß das *imperium* von 27 nur umgestaltet, d. h. ausgedehnt wurde (Kolbe 55. Syme JRS a. O. 153 [vgl. Chilver 429]. Daß Dios Worte so aufgefaßt werden könnten, „als ob im Jahre 23 nur eine locale Erweiterung des schon bestehenden proconsularischen Imperiums eingetreten wäre", sah auch Kromayer Diss. 33 Anm. 5, entschied sich aber anders, s. u.).

Auch nachdem Augustus im Januar 27 auf die Allgewalt verzichtet hatte, blieb er Konsul und war es auch weiter Jahr für Jahr, bis er in der Mitte des J. 23 das Konsulat niederlegte. Darauf gründeten Kromayer (Diss. 33f.), O. Th. Schulz und andere die Lehre, „daß Augustus als Konsul in den J. 27—23 diese Funktion nicht in ihrer bisherigen auf den Ordnungen Sullas beruhenden Beschränkung als ein bloßes ziviles *imperium domi*, sondern für seine Person wenigstens in ihrer allumfassenden Machtfülle zur Zeit der alten Republik besessen habe, die den Konsul auch zum Heeresbefehl und zur Provinzverwaltung befähigte"; so formuliert diese Lehre v. Premerstein 226, der 225ff. über ihre verschiedenen Varianten referiert (mit Volkmanns Ergänzungen) und sie, wie schon Kolbe 45f., bekämpft (so auch de Francisci III 1, 255 und zuletzt Béranger Recherches 109f.). Aber die Meinung, daß die Konsulgewalt des Augustus auch für seine Herrschaft über die Provinzen von Bedeutung sei, wurde noch weiterhin verteidigt oder abgewandelt.

Syme JRS a. O. 152ff.: „If, on Republican precedent, a consul may hold a province, why should not Augustus rule his provincia as consul? ... It might be preferable to say that Augustus governed his province ‚while consul' rather than ‚as consul'" (vgl. schon Revolution 330). „... Being consul, Augustus had a share in the direction of public policy, though it may be too much to say that he ‚could control through consular imperium the proconsuls abroad' (Rom. Revol. 315 [in diesem Sinne noch A. H. M. Jones a. O. 113: „... in addition to ruling the great *provincia* which the Senate had assigned to him, he possessed the vast and undefined powers of a consul, which he could stretch to include an ultimate control over all proconsuls"]). The notion of a consular imperium maius which those words might appear to support is hazardous and perhaps unnecessary. ... The imperium of 27 B. C. can be called just imperium, without adjectival qualification. ... This does not mean that the modern term ‚proconsular imperium' need be deprecated or discarded. It is in no way misleading" usw. (über Symes Beweisführung kann mit der hier gebotenen Kürze nicht referiert werden; vgl. dazu auch Chilver a. O. 428f.). — Nach H. Last JRS XXXVII (1947) 163f. hatte Augustus, solange er Konsul war, jedem Prokonsul gegenüber, nach republik. Tradition, ein *imperium ‚maius'*, und zwar vom Typ A (nach Lasts Unterscheidung gibt das *imp. maius* vom Typ A seinem Inhaber eine Überlegenheit, die im allgemeinen ruht und nur etwaigen Kollisionsmöglichkeiten vorbeugen soll, während das *imp. maius* vom Typ B ständige Überwachung bezweckt). Diese Überlegenheit fiel 23 fort und mußte ersetzt werden; da Augustus bestrebt war, seine Herrschaft von der Diktatur und der triumviralen Gewalt abzusetzen, kann auch das *imp. maius* von 23 nur dem Typ A angehören. — Auch nach Béranger Recherches 90 hätte Augustus von 27 bis 23 in seiner Eigenschaft als Konsul eine Kontrolle über die Senatsprovinzen ausgeübt. „Le consulat déposé, Auguste, gouverneur des provinces à lui réservées, était revêtu de l'*imperium* proconsulaire, théoriquement égal à celui des proconsuls des provinces sénatoriales. Inconvénient supprimé par la mesure pratiquée en maintes circonstances: déclarer son *imperium* supérieur à celui des gouverneurs."

Nach Gelzer Abh. 1943, 41ff. befand Augustus sich seit 27 formal in der gleichen Lage wie z. B. Caesar, der als cos. 59 durch die lex Vatinia Gallia citerior mit Illyricum, vom Senat Gallia ulterior erhielt, oder Pompeius und Crassus coss. 55, die durch die lex Trebonia Spanien und Syrien erhielten. Crassus z. B. ging schon als Konsul in seine Provinz. Während ihres Konsulats sei ihr *imperium* konsular gewesen, vom 1. Januar an waren sie Prokonsuln (ähnlich A. H. M. Jones a. O. 112ff.). Daß Augustus 27—23 konsulares und prokonsulares *imperium* miteinander verbunden habe, sei nicht anzunehmen. „Danach war auch das Imperium des Augustus in den Provinzen, die er im Jahr 27 zunächst für 10 Jahre übernommen hatte, ohne weiteres prokonsular, als er im Jahr 23 das bisher geführte Konsulat niederlegte" (vgl. J. Kromayer GGA 1919, 427ff.). Das *imperium proconsulare ‚maius'* von 23 „bezog sich auf alle Provinzen, vor allem natürlich auf die des Senats, solange der Kaiser die von ihm verwalteten Provinzen und das ganze im Jahr 27 übertragene Imperium nicht zurückgab, was er nie tat." Folgerichtig verteidigt Gelzer das Nebeneinander der beiden prokonsularen Imperien seit 23: „Wer an dem Nebeneinander der beiden prokonsularen Imperien Anstoß nimmt, mag sich der von Cicero für die Prokonsuln von Kreta und Kyrene, Brutus und Cassius, formulierten Anträge erinnern, womit ihnen über das bisherige Imperium hinaus neue Kompetenzen zuerteilt wurden" (Cic. Phil. X 26 und XI 30; G. S. 39). „Das prokonsulare Imperium von 23 war eine zusätzliche Bevollmächtigung wie bei Pompeius die Lex Manilia nach der Lex Gabinia. Derartige *imperia extraordinaria* sind ja keine festen Größen, sondern Bündel von Vollmachten. Dem Tiberius ist dann am Ende der Regierungszeit des Augustus die ganze Fülle durch ein Konsulargesetz auf Lebenszeit übertragen worden" (Vell. Pat. II 121, 1. Suet. Tib. 21, 1. Von Lebenslänglichkeit steht an diesen Stellen nichts, da aber von einer nochmaligen Verleihung nach dem Tode des Augustus nichts berichtet wird, war die Verleihung durch das Konsulargesetz wohl schon lebenslänglich, vgl. Siber 1940, 14, 2). „Vom Standpunkt des republikanischen Staatsrechts aus kann dieses Imperium nicht anders als prokonsular ge-



faßt werden." Gelzer hat sich auf meine Bitte noch einmal brieflich zu diesen Fragen geäußert (8. März 1954). Er ist nach wie vor der Ansicht, daß das *imperium*, das Augustus 27 für 10 Jahre erhielt und das er in den von ihm übernommenen Provinzen innehatte, konsular war, bis er 23 das Konsulat niederlegte. „Da ihm die Provinzen auf 10 Jahre übertragen waren, wurde es automatisch proconsular. Der Satz Cass. Dio LIII 32, 5 besagt, daß 23 der Senat für ihn ‚ein für alle Mal' proconsulares *imperium* beschloß, ohne Verpflichtung, es bei Überschreitung des Pomeriums zu erneuern und *maius* in allen Provinzen. Den Artikel braucht man nicht als ‚jenes' zu erklären. Entweder setzte Dio bei seinen Lesern voraus, daß ihnen das *procons. imp.* des römischen Kaisers bekannt war, oder er hielt den Ersatz des *imp. cons.* für selbstverständlich, da vorher von der Niederlegung des Consulats die Rede ist. Vermutlich hat er seine Quelle verkürzt. Von den ‚kaiserlichen Provinzen' spricht er an dieser Stelle nicht." G. fährt fort: „Ich halte für diese Frage den von Cicero Phil. 11, 29—31 formulierten Antrag im Senat für sehr wichtig. In *senatui placere C. Cassium pro consule provinciam Syriam optinere* möchte ich *pro consule* für titular halten, wie bei den andern in dem Text genannten Persönlichkeiten. Er war bisher *proconsule* in der Cyrenaica. Nachher ist die Rede von *imperandi ius* und *imperium maius*. Wurde eine solche Vollmacht einem Consul übertragen, so übte er sein *imperium* so lange als Consul aus, wie sein Consulat dauerte." G. verweist noch auf Caes. b. G. VI 1, 2. „Da bittet Caesar im J. 53 den Proconsul Pompeius um die Mannschaften, die dieser als Consul (55) in der Gallia cisalpina ausgehoben hatte (natürlich für Spanien). Caesar fügt bei *quoniam ipse ad urbem cum imperio rei publicae causa remaneret.*" — Natürlich könne man fragen, wie es nach 23 war, wenn die Kaiser das Konsulat übernahmen. G. möchte denken, daß es im allgemeinen nur als Zugabe zum *imperium* des Kaisers empfunden wurde. — Zu der Frage, wie weit Augustus bei der Gestaltung seiner Befehlsgewalt an Einrichtungen der Republik anknüpfte, s. auch W. F. Jashemski The origins and history of the proconsular and the propraetorian imperium to 27 B. C. (1950) 95ff. Die Arbeit von V. Ehrenberg Imperium maius in the Roman Republic, Amer. Journ. of Philol. LXXIV (1953) 113ff., über die A. Heuss Hist. Ztschr. CLXXVI (1953) 614 referiert, war mir beim Abschluß der Korrektur noch nicht zugänglich.

Hatte Mommsen die These aufgestellt, daß es ein Imperium schlechthin überhaupt nicht gebe und daß das kaiserliche Imperium ein prokonsulares gewesen sei (845), so bestreitet Siber das eine wie das andere. Das Imperium des Augustus von 27 sei nicht prokonsular gewesen, sondern Imperium schlechthin. Zum Beweise dient ihm die Nachricht Tac. ann. I 76, 2 (Siber 1940, 25f.; 1944, 262; Vfr. 280f.), aber seine Interpretation, die von Schönbauer a. O. 86 anscheinend verteidigt wird, ist unrichtig (Klio XXXIV [1942] 143. Syme JRS a. O. 151. Chilver a. O. 428). Die wichtigsten Präzedenzfälle für ein prokonsulares Imperium des Kaisers sucht Siber zu beseitigen, indem er auch die großen Imperien des Pompeius für nicht prokonsular erklärt; zur Widerlegung s. Klio a. O. und besonders Gelzer Abh. 1943, 38ff., vgl. auch Syme und Chilver a. O. Gesteht Siber aber dem Imperium des Pompeius zu, daß es, obwohl Imperium schlechthin, doch prokonsularen Rang hatte, so habe das Imperium des Augustus keiner Rangbestimmung bedurft, weil es auch ohne eine solche keinen Konflikten mit den regionalen Befehlshabern ausgesetzt war. Die angebliche Namenlosigkeit (Vfr. 277. 281) folgte nach S. daraus, daß sowohl das Imperium des Pompeius wie das des Augustus von 27 die Stellung eines ‚Reichsfeldherrn' (1944, 251) ohne Anlehnung an Magistraturen begründete. Es liegt in der Konsequenz dieser Auffassung, daß das Imperium von 27 dem Kaiser nicht nur die Befehlsgewalt über die kaiserlichen Provinzen, sondern zugleich den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht, also auch über die in den Senatsprovinzen stehenden Truppen, gegeben habe, 1940 S. 22, zuletzt Vfr. 274f. (insofern stimmt S. mit Mommsen überein, der aber den militärischen Oberbefehl mit dem *imp. proc. ‚maius'* gleichsetzt, s. o.). Es war aber nach S. nicht rein militärisch, sondern enthielt auch bürgerliche Gewalten, so für die Zivilverwaltung der Kaiserprovinzen. — Ich halte Sibers ganze Beweisführung für mißglückt; daß Augustus im J. 27 ein Imperium schlechthin erhalten habe und daß es, gegen Mommsens Ansicht, ein solches Imperium überhaupt gebe, hat Siber nicht gezeigt. „Siber's discovery of a new category, ‚nameless' imperium, evaporates": Syme JRS a. O. 152; vgl. auch Piganiol a. O. 151. Béranger Recherches 68. 83). — Im J. 23 habe Augustus dann ein lebenslängliches (unrichtige Deutung von ἐσαεὶ καθάπαξ, s. o.) *imp. proconsulare* für die Senatsprovinzen erhalten, das mit dem gleichfalls prokonsularen der Statthalter konkurrierte, aber höheren Rang hatte. Dieses aber sei ebenso wie das der Statthalter rein bürgerlich gewesen. Das zehnjährige, immer wieder verlängerte Imperium von 27 und das lebenslängliche prokonsulare von 23 seien weder eins gewesen noch eins geworden (Vfr. 276f. 280f.). — Sibers Thesen werden verteidigt und weiter ausgeführt von Schönbauer a. O. 75ff.

Die These v. Premersteins, Augustus habe 27 v. Chr. einen ‚Schutzauftrag' erhalten (Kap. III A), hat der Prüfung nicht standgehalten (vgl. u. a. Kahrstedt GGA 1938, 13ff. Syme Revolution 313, 1; JRS a. O. 154. Béranger Recherches 202ff. u. ö.; dagegen scheint Gelzer Abh. 1943 S. 41 Anm. 1 sie nicht unbedingt abzulehnen). — Über die Forschung von M. Grant s. u. Kap. X C.

X A 3. *Praenomen Imperatoris.*

Der Historiker Cassius Dio zeigt sich über die Doppelfunktion des Wortes *imperator* genau unterrichtet (XLIII 44, 2ff. LII 41, 3f. LIII 17, 4). Zum J. 45 v. Chr. berichtet er (XLIII 44, 2f.), dem Diktator Caesar sei die Bezeichnung Imperator als Eigenname (ὥσπερ τι κύριον) verliehen worden, was vorher niemals geschehen sei (2), und zwar mit der Maßgabe, daß der Name sich auf Söhne und Enkel (παῖδες und ἔγγονοι) vererben

solle (3). Dementsprechend habe Octavian den Namen Imperator angenommen (LII 41, 3f., zum J. 29 v. Chr.; hier steht *ἔκγονοι*, vgl. B o i s s e v a i n zu frg. 5, 6 [I p. 9]). Sueton nennt unter den *honores nimii,* die dem Diktator Caesar zuteil geworden seien, auch das *praenomen Imperatoris* (Caes. 76, 1). Von der Vererblichkeit des Namens sagt er nichts, und aus Tib. 26, 2 kann man vielleicht schließen, daß er nichts davon gewußt habe (vgl. H. W a g e n v o o r t Roman Dynamism [1947] 64).

In der urkundlichen und halburkundlichen Überlieferung führt Caesar das *praenomen Imperatoris* nie; als Titel erscheint das Wort, wenn überhaupt, fast immer unmittelbar nach dem Namen und stets ohne Iterationsziffer. M o m m s e n (767; vgl. auch R o s e n b e r g o. Bd. IX S. 1142f.) zeigt, daß der Übergang vom Titel zum Cognomen fließend ist, und weist darauf hin, daß nach römischem Brauch das Cognomen auch an die erste Stelle treten konnte; so hat z. B. Sextus Pompeius das väterliche Cognomen Magnus an die Spitze seines Namens gesetzt (D. 8891, vgl. S y m e JRS a. O. 157. Noch wichtiger ist, daß er sich auf Münzen anscheinend sogar *Imp. Sex. Magnus* nannte, während auf anderen dem nachgesetzten *Imp.* das Wort *f(ilius)* beigefügt ist, s. M. G r a n t From Imperium to Auctoritas [1946] 22. 408. M. H a m m o n d City-State and World State [1951] 145f.). Den Nachrichten Dios und Suetons liege eine leichte Fiktion des Augustus zugrunde, die in der Behauptung bestand, der Diktator Caesar habe die Bezeichnung *imperator* als Namen und nicht als Amtstitel geführt.

Über die Stellungnahme der Forschung zu M o m m s e n s Erklärung und zur Überlieferung vgl. v. P r e m e r s t e i n 245f. H. W a g e n v o o r t a. O. 63ff. A. A l f ö l d i Schweizer Münzblätter IV (1953) H. 13 und besonders Studien über Caesars Monarchie (Lund 1953) 28ff. (Caesar habe den Imperatortitel „zum ersten Mal umgepägt zu einer ausschließlich-persönlichen und monarchisch-unbefristeten Qualität, so, wie er in dem *praenomen imperatoris* seit Augustus und in dessen monarchisch klingender Übersetzung *αὐτοκράτωρ* zum Ausdruck kommt", a. O. 29); gegen M o m m s e n neuerdings S c h m i t t h e n n e r a. O. [o. S. 2189] 9 (es fehle die sichtbare Anknüpfung des Augustus an diese ihm angeblich von Caesar her zukommenden Würden, die allein eine solche Vermutung bestätigen könnte). Es gibt zwei weitere Möglichkeiten: Entweder der Beschluß wurde gefaßt und Caesar nahm ihn an, machte aber keinen Gebrauch davon. Diese Meinung (der A l f ö l d i a. O. 31f. energisch widerspricht) vertritt v. P r e m e r s t e i n (246f.), der sich auf Cassius Dio XLIII 46, 1 beruft: er betont richtig, daß die Vererblichkeit des Imperatornamens in der Richtung von Caesars dynastischer Politik liege. Oder der Beschluß wurde zwar gefaßt, aber Caesar lehnte ihn ab (vgl. A n d e r s e n 33ff.); dies ist jedoch unwahrscheinlich, weil Augustus sich offenbar auf den Beschluß berufen hat (vgl. N e s s e l h a u f a. O. 315, 2).

Wie man sich auch entscheiden mag, auf jeden Fall wäre es ungeschickt gewesen, hätte Octavian gleich oder kurz nach dem Tode Caesars Anspruch auf das *praenomen Imperatoris* erhoben. Als *imperator* im alten republikanischen Sinne akklamiert wurde Octavian zum ersten Male im bellum Mutinense (April 43), zum zweiten Male wahrscheinlich Ende 40 wegen des Vertrags von Brundisium (vgl. v. P r e m e r s t e i n 249). Zwischen 40 und 38, wahrscheinlich 38, nahm er, nach dem Zeugnis von Inschriften und Münzen, das *praenomen Imperatoris* an. Dabei wird er sich auf jenen Senatsbeschluß zugunsten Caesars berufen haben; für sich selbst hat er eine Bestätigung durch den Senat damals nicht herbeigeführt. Man hat vermutet, daß Octavian bei dieser Namensänderung dem Beispiel seines Rivalen Sex. Pompeius folgte (vgl. R o s e n b e r g o. Bd. IX S. 1145), der, wie o. erwähnt, den vom Vater ererbten Namen Magnus vor seinen Gentilnamen setzte (vgl. dazu A l f ö l d i a. O. 30f., mit weiterer Literatur).

Octavian war, wie die Münzen zeigen, im Gebrauch des Namens Imperator in den J. 38—29 sparsam; die Mehrzahl der Münzen, deren Aufschrift die Verbindung *Imp. Caesar* aufweist, gehört anscheinend in die Zeit nach Actium, wahrscheinlich erst in die J. 29—27. Diese numismatische Beobachtung stimmt zu der Nachricht, die Cassius Dio zum J. 29 überliefert (LII 41, 3f., s. o.). Warum Octavian gerade im J. 29 Wert darauf legte, sich den von Caesar ererbten Namen durch den Senat bestätigen zu lassen, kann man sich leicht erklären (vgl. v. P r e m e r s t e i n 252). Die große Geste des Verzichts auf die Macht, die er im Januar 27 vollzog, war nicht ungefährlich, und er mag die Absicht gehabt haben, den Imperator-Namen für alle Fälle sicherzustellen; auch war es ein gutes Gegenstück zu der Verleihung des J. 45, die nach Caesars Triumph erfolgt war, wenn dem Erben jetzt der Name im Anschluß an seinen Triumph bestätigt wurde.

Aber diese Bestätigung brachte vielleicht zugleich eine Beschränkung. Suetons Nachrichten über die Thronbesteigung des Tiberius scheinen zu besagen, daß dieser einen erblichen Anspruch auf den Augustus-Namen hatte, nicht aber auf den Imperator-Namen (Suet. Tib. 26, 2, s. o.; aus Cassius Dio LVII 2, 1 könnte man allerdings das Gegenteil herauslesen); diesen hat er zurückgewiesen und nicht geführt. Aber jener Senatsbeschluß vom J. 45 verfügte, daß sich der Name nicht nur auf Caesars Söhne, sondern auch auf seine Enkel vererben solle. „Durch den Wegfall der Vererblichkeit sollte jedenfalls dem naheliegenden Vorwurf die Spitze abgebrochen werden, daß der Imperatorname der Ausdruck einer erblichen Monarchie sei: auch darin kündigt sich die neue Zeit an, die sich vorbereitende res publica restituta" (v. P r e m e r s t e i n 253). Solange Octavian absoluter Alleinherrscher blieb, also bis zum Verzicht von 27, hat er nach dem Zeugnis der Münzen den Imperator-Namen besonders betont; später aber wurde dieser im allgemeinen nur dort gesetzt, wo dem Urkundenstil gemäß der volle Name des Kaisers zu erwarten ist (z. B. in den Fasten, den Saecularakten, auf Ehreninschriften), während Augustus sonst, insbesondere auch auf den Münzen, gern auf ihn verzichtete. So spricht er auch in den Res gestae zwar wiederholt von imperatorischen Akklamationen, nicht aber vom *praenomen Imperatoris* (dies alles nach v. P r e m e r s t e i n 255). — Nach M. H a m m o n d Memoirs Amer. Acad. XVII [1940] 13 wäre das *praenomen Imperatoris* auf den hellenistischen *βασιλεύς*-Titel zurückzuführen.

Über die Verwendung des Imperator-Namens durch die Nachfolger des Augustus s. R o s e n b e r g o. Bd. IX S. 1148ff. und die Spezialartikel über die einzelnen Kaiser; ferner S i b e r Vfr. 306f. S i m o n 37ff. Das *praenomen Imperatoris* nahm allmählich die Bedeutung an, die wir mit dem Worte ‚Kaiser' verbinden. Äußerlich zeigt sich dies daran, daß das *praenomen Imperatoris* vor das ererbte bürgerliche Praenomen gesetzt wird. Dies beginnt schon bei Tiberius (vgl. D. 162) und bei Nero (vgl. PIR² III S. 37) und Otho, zur Regel wird es mit Marcus und Verus. Das Wort *imperator* war also ursprünglich Titel, wurde dann zum Namen (ohne daß aber die Verwendung als Titel deshalb aufhörte) und wurde schließlich wieder Titel, während das Wort *Caesar* ursprünglich Name war und dann Titel wurde (über den Titel Caesar s. o. S. 2141. 2159. Bd. III S. 1287. A. H e u s s RAC u. d. W.). Die Verwendung des Wortes *imperator* als eines Eigennamens hat den in dem Worte liegenden Kompetenzbegriff nicht aufgehoben und sollte es auch nicht; deshalb haben die Griechen den Namen Imperator nicht beibehalten (transcribiert), sondern ebenso wie den Titel stets übersetzt, nämlich mit ihrem Worte *Αὐτοκράτωρ*. „Neben der Anknüpfung an den idealen Gründer der Monarchie und der auch bei der Abwerfung des Geschlechtsnamens maßgebenden Rücksicht, daß der Herrscher von den Untertanen schon in der Benennung sich unterscheiden muß, wurde auf diesem Wege die höchste militärische Gewalt mit der Persönlichkeit des Gewalthabers gleichsam identificiert und erschien in demselben verkörpert" (M o m m s e n 770). Über den Sinn des Imperator-Namens s. auch z. B. v. P r e m e r s t e i n 256ff. S i m o n a. O. und S. 50f.; über sein Verhältnis zu den imperatorischen Akklamationen J. S t r o u x Die Antike XIII (1937) 206ff.; über diese R o s e n b e r g o. Bd. IX S. 1146ff. und die Spezialartikel. Wir erkennen auch in der Geschichte des Wortes *imperator* die strenge Konsequenz der augusteischen Ideologie: Wie der Kaiser den Staat und das Volk in seiner Person darstellt, so hat er dadurch, daß er allein Imperator heißt und *imperator* ist, die Pflicht zur Bewährung der *virtus Romana* in ihren höchsten Formen den Römern abgenommen. Folgerichtig wird auch der Triumph kaiserliches Reservatrecht (M o m m s e n St.-R. I³ 135).



X A 4. D e r T i t e l *p r o c o n s u l.* — Vgl. besonders N e s s e l h a u f a. O.

Das früheste sichere Zeugnis für das Vorkommen des Titels *proconsul* in der kaiserlichen Titulatur ist das Militärdiplom Traians vom 8. September 116 (CIL XVI 62). Damals befand sich der Kaiser im Orient, auf dem Feldzug gegen die Parther. Allerdings gibt es Sesterzen des Kaisers Nero, deren Aufschrift mit drei P zu enden scheint: TR POT XI P P P (MS I S. 156, 170. M a t t i n g l y Coins Brit. Mus. I [1923] S. 215 nr. 111f., vgl. S. LXIX Anm. 1); wahrscheinlich ist jedoch nicht zu lesen *tr. pot. XI, p(ater) p(atriae), p(roconsul)* (so u. a. A. A l f ö l d i Röm. Mitt. L [1935] 7 und neuerdings, wenngleich nicht ohne Fragezeichen, B é r a n g e r Recherches 91f.), sondern *tr. pot. XII, p(ater) p(atriae)* (vgl. M a t t i n g l y a. O.; N e s s e l h a u f 315 Anm. 1. Wenn der Titel *proconsul* erst so spät in die kaiserliche Titulatur aufgenommen wurde, so mag sich das daraus erklären, daß das *praenomen Imperatoris,* das an die feldherrliche Gewalt des Kaisers erinnerte, allmählich eine Bedeutung annahm, die weit über den Kompetenzbegriff hinausreichte (s. o.); allerdings befriedigt diese Erklärung nicht ganz (s. N e s s e l h a u f 318 mit Anm. 3; vgl. auch S i m o n 37f.).

Unter Traian also wurde es üblich, daß der Kaiser den Prokonsultitel führte, wenn und solange er sich außerhalb Italiens aufhielt (M o m m s e n 778). Seit Septimius Severus aber bezeichneten sich die Kaiser auch innerhalb Italiens als Prokonsuln und verzichteten nur innerhalb des Pomeriums der Stadt Rom auf diesen Titel; der Grund für diese Änderung ist darin zu suchen, daß Septimius Severus eine Legion, die legio II Parthica, auf italischem Boden stationierte und in dieser Beziehung das alte Herrenland Italien wie eine Provinz behandelte (vgl. E. S t e i n Klio XII [1912] 392ff.). „Die die Anwendung des Titels *proconsul* bestimmende staatsrechtliche Norm ... war offenbar die, daß der Kaiser sich dort *proconsul* nannte, wo er seine prokonsularische Gewalt im eigentlichen Sinne ausübte, und daß er sich des Titels dort enthielt, wo diese Gewalt ruhte" (N e s s e l h a u f 320). Wie genau man es damit nahm, zeigen die Militärdiplome Hadrians vom 18. Februar und 22. März 129 (CIL XVI 74f.), auf denen der Titel fehlt; Hadrian war damals in Athen, einer *civitas libera ac foederata,* die im strengen Sinne nicht zur Provinz Achaia gehörte (vgl. das Verhalten des Germanicus bei seinem Besuch in Athen, s. G e l z e r o. Bd. X S. 451. N e s s e l h a u f 322).

X A 5. Z u m *i m p e r i u m c o n s u l a r e.* Cassius Dio berichtet zum J. 19 v. Chr. (LIV 10, 5): ... *τὴν (ἐξουσίαν) δὲ τῶν ὑπάτων διὰ βίου ἔλαβεν, ὥστε καὶ ταῖς δώδεκα ῥάβδοις ἀεὶ καὶ πανταχοῦ χρῆσθαι, καὶ ἐν μέσῳ τῶν ἀεὶ ὑπατευόντων ἐπὶ τοῦ ἀρχικοῦ δίφρου καθίζεσθαι.* Das bedeutet: Augustus übernahm das *imperium consulare* auf Lebenszeit, aber nur in dem Sinne, daß er stets und überall die 12 Rutenbündel führte und zwischen den jeweils amtierenden Konsuln auf der *sella curulis* Platz nahm (*ὥστε* hier ähnlich gebraucht wie LIII 32, 5, s. o. A 1; vgl. K ü h n e r - G e r t h Grammatik der gr. Spr. II³ 2 [1904] § 584). Zum Ausdruck vgl. auch XLIV 5, 3 (J. 44 v. Chr.), wo es zunächst allgemein heißt *τά τε τοῖς δημάρχοις δεδομένα καρποῦσθαι* (betr. Caesar) und dann in einem mit *ὅπως* eingeleiteten Nebensatz die allgemeine Angabe präzisiert, d. h. eingeschränkt wird. Wir kehren damit zu M o m m s e n s Meinung zurück, der (872 mit Anm. 2) feststellt, als allgemeinen und festen Bestandteil des Principats habe kein Kaiser die konsularische Gewalt geführt, und der von Dio berichtete Beschluß habe dem Kaiser die Führung der konsularischen Insignien gestattet; nur stimmen wir ihm nicht zu, wenn er Dio ein Mißverständnis vorwirft: dieser durfte die Konjunktion *ὥστε* in dem von M o m m s e n geforderten Sinne verwenden.

Über die Forschung zur Frage des *imp. con-*

*sulare* vgl. das Referat bei v. Premerstein 237 und die Literaturangaben bei Béranger Recherches 107 Anm. 436. Ähnlich wie Mommsen äußern sich J. Kromayer GGA 1919, 421f. und v. Premerstein 237ff. Nach Andersen 40f. hätte Augustus die ihm angetragene konsularische Gewalt abgelehnt. Siber (1940, 42ff.; Vfr. 282ff.) und Schönbauer (81f.) bringen Dios Nachricht über das *imperium consulare* in Einklang mit ihrer Ansicht über die sonstige Befehlsgewalt des Augustus (über diese s. o. A 2). Auch nach de Visscher 119 Anm. 53, Ernst Meyer 338 und de Francisci III 1, 293 hätte Augustus im J. 19 v. Chr. das *imperium consulare* auf Lebenszeit übernommen, er besaß es nach Béranger Recherches 108 ‚virtuellement' und benutzte es gelegentlich, wenn es ihm gut schien: „Avec l'*imperium* consulaire, il reprend une sorte de consulat honoraire, et non une sorte d'*imperium.* Il effectue, après 23, des tâches occasionnelles (le cens) selon la compétence qui lui permet d'intervenir *domi*" (114). Die verschiedenen Etappen der Konstitution des Principats versucht in einen historisch befriedigenden Zusammenhang zu bringen A. H. M. Jones 117ff.; er kommt zu dem Ergebnis, daß Dios Nachricht über die Verleihung des *imp. consulare* an Augustus die Ausdehnung des kaiserlichen Imperiums auf Italien und Rom bedeute (vgl. schon Piganiol 156).

X B. *Tribunicia potestas.*

Auch hier knüpfte der Schöpfer des monarchischen Principats an die politischen Privilegien Caesars an. Dieser erhielt im J. 48 das Recht, bei den Spielen auf der Bank der Volkstribunen Platz zu nehmen (Cassius Dio XLII 20, 3, zum J. 48, und XLIV 4, 2, zum J. 44 v. Chr.; zur Erklärung des Textes s. Rhein. Mus. XCVI [1953] 288); im J. 44 wurde ihm die tribunicische Unverletzlichkeit verliehen (Cassius Dio XLIV 5, 3, weitere Zeugnisse o. Bd. X S. 250, 52f.; P. L. Strack Klio a. O. 364ff.). Caesar besaß also nur einzelne tribunicische Ehrenrechte, nicht die *tribunicia potestas* als Ganzes (Dios schwer zu deutender Ausdruck *καὶ ἐς τἆλλα συνεξετάζεσθαί σφισιν* [näml. *τοῖς δημάρχοις*], *ὃ μηδενὶ ἐξῆν. εὕρετο*, XLII 20, 3, zum J. 48 v. Chr., scheint etwas zu meinen, was wir als Volkstribunat ehrenhalber bezeichnen würden), und E. Hohl hat grundsätzlich recht, wenn er die Frage: „Besaß Caesar Tribunengewalt?" mit nein beantwortet (Klio XXXII [1939] 61ff.; vgl. auch E. Kornemann Gestalten u. Reiche [o. J.] 462ff.; Festschr. für Wenger I [1944] 284ff. de Visscher 106f. Adcock JRS XXXVI [1946] 196f.) und sich dabei auf Tacitus beruft (ann. III 56, 2 *id summi fastigii vocabulum Augustus repperit* etc.); für die Einzelinterpretation s. auch Andersen 25ff. und besonders Strack Klio a. O. 363ff.

Erfolgte die Annahme tribunicischer Ehrenrechte durch Caesar stufenweise. ohne daß jedoch die letzte Stufe, die Vollgewalt des Volkstribunen, deren der Diktator nicht bedurfte, erreicht wurde, so hat Augustus dieses Vorbild teils nachgeahmt, teils abgewandelt (die Quellen bei v. Premerstein 260f.). Nach Cassius Dio XLIX 15, 5f. erhielt Octavian im J. 36 v. Chr. die tribunicische Unverletzlichkeit und den Platz auf der Tribunenbank; und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Erbe Caesars sein Wort, er strebe nach den Ehren des Vaters, auch insofern wahrmachte, als er diejenigen tribunicischen Rechte für sich in Anspruch nahm, die auch Caesar gehabt hatte. Freilich geschah das zu der Zeit, als der künftige Augustus die Idee seines Principats, im Gegensatz zu Caesars unverhüllter Monarchie, in sich formte; aber gerade weil die Stellung des Volkstribunen so gut zum Principat paßte (vgl. o. S. 2081), ist hier kein Widerspruch zu finden, vielmehr bestätigt diese Neuerung des Jahres 36 in erwünschter Weise unsere Auffassung von der Entwicklung des Politikers Octavian (vgl. dazu auch de Visscher 112f.).

Auf diese von Dio berichtete Verleihung des Jahres 36 könnten sich die Worte des Augustus ... *sacrosanctus in perpetum ut essem* ..., *per legem sanctum est* (Res g. c. 10) beziehen (vgl. v. Premerstein 263, von dem ich aber im ganzen abweiche; s. auch Volkmann Bericht 91). Auch stimmt dazu gewissermaßen Dios Nachricht zum J. 35, auch Octavia und Livia hätten die tribunicische Unverletzlichkeit erhalten (XLIX 38, 1).

Im Widerspruch zu Dio berichten Appian (b. c. V 548f.) und Orosius (VI 18, 34. 20, 7), Octavian habe im J. 36 die tribunicische Vollgewalt erhalten, und manche Forscher geben ihnen gegen Dio recht; darüber s. gleich unten.

Zum J. 30 v. Chr. heißt es bei Cass. Dio LI 19, 6 (es handelt sich um Beschlüsse nach der Eroberung von Alexandria und dem Tode des Antonius): ... *καὶ τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν, καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου* (d. i. bis zum ersten Meilenstein) *ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν, ἔκκλητόν τε δικάζειν κτλ.* Hiernach hätte Octavian im J. 30 zu der Unverletzlichkeit, die ihm schon 36 zuteil geworden war, noch das tribunicische *ius auxilii* erhalten. Dio drückt sich allerdings nachlässig aus; zwar ist *ἐξουσία τῶν δημάρχων* in Dios Sprachgebrauch nach Kromayer Diss. 40f. weniger als *δημαρχικὴ ἐξουσία*, aber an Stelle des parataktischen *καί* (nach *διὰ βίου ἔχειν*) wünschten wir etwa ein *ὥστε* = „in dem Sinne, daß ..." (vgl. o. A 5; warum Dio hier nicht *ὥστε* sondern *καί* sagt, sucht Kromayer Diss. 41 Anm. 1 zu erklären); das Verhältnis von Satzbau und Gedankenführung ist ähnlich wie XLII 20, 3 und XLIV 5, 3 (über Caesars Tribunenrechte, s. o.). Im ganzen stimme ich also der Erklärung zu, die Andersen 28 von der Stelle gibt und die Strack Klio a. O. 371 als unhaltbar ablehnt. Damit entfallen die Anstöße, die auch andere Forscher an Dios Mitteilung genommen haben (Mommsen 873 Anm. 1 a. E.; v. Premerstein 264). An die Übertragung des *ius auxilii* auf Octavian im J. 30 ist zu denken, wenn Tacitus von Octavian sagt (ann. I 2, 1) ... *consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure contentum* etc. — Was es mit der Gültigkeit des *ius auxilii* bis zum ersten Meilenstein und mit Dios Behauptung, es habe den Volkstribunen in dieser Ausdehnung sonst nicht



zugestanden, auf sich habe, suchte Mommsen St.-R. $I^3$ 67ff. zu klären. Danach war die Grenze der Amtsführung *domi* ganz allgemein nicht das Pomerium, sondern der erste Meilenstein, abgesehen davon, daß Provokation und Intercession in der Zone zwischen dem Pomerium und dem ersten Meilenstein gegenüber einem Magistrat oder Promagistrat, der unter Einholung der Auszugsauspicien förmlich das Imperium aufgenommen hatte, nicht statthaft war. Dios Nachricht sei so zu verstehen, daß Octavian das *ius auxilii* bis zum ersten Meilenstein auch dann ausüben durfte, wenn ihm dort ein Beamter mit voller Amtsgewalt *militiae* entgegentrat. Daraus habe man, meint Mommsen weiter, die räumliche Unbegrenztheit der *tribunicia potestas* des Princeps abgeleitet in dem Sinne, daß diese überhaupt, d. h. im ganzen Reich, dem Amtsbefehl nach Kriegsrecht überlegen war (a. O. $I^3$ 70, 2. $II^3$ 880). Diese Ansicht, der manche Forscher (zum Teil ohne zu bemerken, daß sie von Mommsen stammt) zugestimmt haben (v. Premerstein 266 a. E. U. Kahrstedt GGA 1938, 22f. E. Kohl Klio XXXII [1939] 68) wird von Strack Klio a. O. 371ff. abgelehnt, wie ich glaube mit Recht; das einzige Zeugnis für die Anwendung tribunicischer Gewalt außerhalb Roms (Tiberius auf Rhodos, Suet. Tib. 11, 3, über den Vorgang Gelzer o. Bd. X S. 486) sagt über die angebliche Unbegrenztheit der tribunicischen Gewalt des Princeps nichts aus. Mit Strack nehme ich an, daß Dios Zusatz *ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν* auf einem Irrtum beruht, den man sich leicht erklären kann. Der von Dio mitgeteilte Senatsbeschluß besagte in Wirklichkeit nichts weiter, als daß das *ius auxilii*, das Octavian damals erhielt (nicht, wie Strack meint, die volle *tribunicia potestas*, die er aber nur teilweise angenommen habe), in der üblichen Weise begrenzt wurde.

Im Zug der großen Reform des J. 23 v. Chr. übernahm Augustus die volle *tribunicia potestas*, Cass. Dio LIII 32, 5: *καὶ διὰ ταῦθ'* (wegen des Verzichts auf das Konsulat) *ἡ γερουσία δήμαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο κτλ.* Der Ausdruck ist unkorrekt, daß Dio aber das Richtige meint, zeigt er selbst gleich 6: *ἀφ' οὗ δὴ καὶ ἐκεῖνος καὶ οἱ μετ' αὐτὸν αὐτοκράτορες ἐν νόμῳ δή τινι τοῖς τε ἄλλοις καὶ τῇ ἐξουσίᾳ τῇ δημαρχικῇ ἐχρήσαντο· τὸ γάρ τοι ὄνομα αὐτὸ τὸ τῶν δημάρχων οὔθ' ὁ Αὔγουστος οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς αὐτοκράτωρ ἔσχε.* Dios Nachricht wird bestätigt durch Aug. Res g. c. 4. 6. 10. Tac. ann. I 9, 2. Dazu kommen unzählige urkundliche und halburkundliche Zeugnisse. Die *tribunicia potestas* wird nach Jahren gezählt; damit wird eine neue kaiserliche Ära geschaffen (zur Erklärung vgl. de Visscher 119).

Hält man sich also mit der nötigen Vorsicht an den Bericht des Cassius Dio, so ergibt sich für die Annahme der tribunicischen Gewalt durch den ersten Princeps eine klare Stufenfolge, die alle innere und äußere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Im J. 36 übernahm Octavian diejenigen Ehrenrechte, die schon Caesar innegehabt hatte, die Unverletzlichkeit und das sogenannte *ius subsellii*. Als er den Despoten Antonius niedergekämpft hatte und sich anschickte, die *res publica* wiederherzustellen und den Principat zu schaffen, konnte er seine politischen Absichten nicht deutlicher und eindrucksvoller dokumentieren als dadurch, daß er, *ad tuendam plebem*, im J. 30 sich das *ius auxilii* zuerkennen ließ. Und endlich hatte er beim Verzicht auf das ständige Konsulat den genialen Gedanken, die Vollgewalt des Volkstribunen als tragenden Pfeiler in den neuen Staatsbau einzufügen.

Gibt man dagegen der o. angeführten Nachricht des Appian und des Orosius, wonach Octavian bereits im J. 36 die tribunicische Vollgewalt erhalten hätte, den Vorzug, so gerät man in Schwierigkeiten, für die sich eine glaubhafte Lösung nicht finden läßt. Nach Mommsen 872f. hätte Octavian die volle *potestas tribunicia* schon im J. 36 übernommen, vielleicht im J. 30 wäre sie räumlich erweitert, endlich im J. 23 zu einem Jahr für Jahr erneuerten, besonders wichtigen Bestandteil der kaiserlichen Gewalt gemacht worden. Wie die Forschung seit Mommsen teils diesem zugestimmt, teils jede andere erdenkbare Möglichkeit erschöpft hat, soll hier nicht ausgeführt werden; vgl. besonders v. Premerstein 262ff. (dessen Meinung leicht modifiziert wird von U. Kahrstedt GGA 1938, 21ff.). Diejenige Ansicht, die ich für die richtige halte und die oben dargelegt wurde, findet sich im wesentlichen schon bei Kromayer Diss. 38ff. Unter den neueren Arbeiten fördern besonders die Untersuchungen von Strack Klio a. O. 358ff. (die wichtigsten Einzelergebnisse bestehen darin, daß die Berichte des Appian und des Orosius zum J. 36 entwertet werden und daß Dios Bemerkung über die räumliche Erweiterung vom J. 30 geklärt wird) und von de Visscher a. O. 101ff., der die *tribunicia potestas* u. a. in ihrem Spannungsverhältnis zum Konsulat betrachtet und sie damit in die allgemeine Entstehungsgeschichte des Principats einordnet. Vgl. ferner Schönbauer 93ff., wo über weitere Varianten der Forschung referiert wird. Über Siber s. Klio XXXIV (1942) 145, dazu vgl. Vfr. 281f. Ferner s. Adcock JRS XXXVI [1946] 196f. (Anzeige einer Arbeit von A. G. Roos). De Francisci III 1, 269. Chilver 433ff. A. H. M. Jones JRS a. O. 115. Béranger Recherches 96ff.

Bestandteil der tribunicischen Gewalt ist das Recht, mit dem Senat zu verhandeln. In diesem Sinne machte Tiberius nach dem Tode des Augustus von der *tribunicia potestas* Gebrauch, bevor er noch offiziell die Nachfolge angetreten hatte. Tac. ann. I 7, 3: ... *Tiberius cuncta per consules incipiebat, tamquam vetere re publica et ambiguus imperandi: ne edictum quidem, quo patres in curiam vocabat, nisi tribuniciae potestatis praescriptione posuit sub Augusto acceptae.* Daraus geht hervor, daß Tiberius als Inhaber der *trib. potestas* den Senat berief, zugleich aber, daß dies auffallend war (dazu vgl. Mommsen a. O. $II^3$ 316f. und 896 Anm. 2): Hätte Tiberius sich schon als Kaiser gefühlt, dann hätte er der *tribunicia potestas* nicht bedurft, um den Senat zu berufen. Die Antwort auf die Frage, auf Grund welcher Befugnis der Kaiser (wenn er nicht gerade Konsul war) normalerweise den Senat zu berufen pflegte, gibt die sog. *lex de imperio Vespasiani* (D. 244. Fontes iuris Rom. Antejustiniani

I², ed. Salv. Riccobono, 1941, c. III nr. 15; zu der Bezeichnung *lex regia* s. o. Kap. VIII B 6).

Über die *comitia tribuniciae potestatis,* die mehrmals in den Arvalakten erwähnt werden (z. B. D. 241 Z. 60, Otho), vgl. Strack Klio a. O. 376f., 4.

X C. *Auctoritas.*

Der letzte Satz in c. 34 der Res gestae divi Aug. lautet: *Post id tempus* (d. h. seit dem Zeitpunkt des Verzichts und der darauf folgenden Ehrungen) *auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri, qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt* (zu lesen ist *quŏque,* nicht *quōque,* vgl. Mommsen Res g.² S. 147; zuletzt Chilver 419. Sutherland 24, 1. F. E. Adcock JRS XLII [1952] 10f. Béranger Recherches 110 mit Anm. 450. Die Lesung *quōque* als richtig zu erweisen versucht E. Hohl Mus. Helv. IV [1947] 101ff.). Seitdem A. v. Premerstein das Wort *auctoritate* (an Stelle von Mommsens Ergänzung *dignitate*) im Monumentum Antiochenum entdeckt hatte (Hermes LIX [1924] 103ff.; W. M. Ramsay u. A. v. Premerstein Monumentum Antiochenum, Klio Beih. XIX [1927] 96f.), ist der Begriff, den das Wort bezeichnet, sowohl im allgemeinen wie auch besonders in seiner Bedeutung für die Zeit des Augustus immer wieder untersucht worden. Doch dürfte die im wahren Sinne grundlegende Untersuchung von R. Heinze Hermes LX (1925) = Vom Geist des Römertums² (1939) 1ff. bereits alles Wesentliche geklärt haben. Den eingangs angeführten Satz paraphrasiert Heinze folgendermaßen (V. G. d. R. 10): „An zwingender Machtbefugnis habe ich nie mehr besessen, als mir jeweils, innerhalb der durch die Kollegialität gezogenen Schranken, kraft der mir übertragenen Ämter zustand; meine Vorrangstellung beruhte auf dem Einfluß, den man mir, mehr als irgendeinem anderen, als dem in politischen Fragen maßgeblichsten Führer freiwillig einräumte.“ Augustus habe mit seiner Erklärung nichts in Anspruch genommen, was nicht auch in republikanischer Zeit möglich und erlaubt gewesen wäre. Denn daß die *principes civitatis* auch die höchste *auctoritas* besäßen, sei für römisches Denken etwas Selbstverständliches, und wenn einer alle anderen so weit überrage, daß man ihn als den *princeps* anerkenne, so werde er auch an *auctoritas* allen voranstehen (11). Augustus habe also die neue Staatsform des Principats ursprünglich begründet und den Zeitgenossen annehmbar gemacht durch den staatsrechtlich nicht faßbaren, aber in jedem Römer lebenden Begriff der *auctoritas.* Jener Satz der Res gestae stelle den Principat in direkten Gegensatz zu aller Magistratur: diese sei eine feste Form, in die der einzelne hineintrete; die *auctoritas* dagegen fließe aus der Persönlichkeit, als etwas durch sie Geschaffenes, nur in ihr Lebendes und mit ihr Vergehendes. Sie wirke nur da, wo man sich ihr freiwillig unterordne, und zwar immer von neuem; in jedem römischen Bürger bleibe dauernd das Gefühl lebendig, daß er freiwillig und zum eigenen Besten der überlegenen Persönlichkeit des *princeps* die Entscheidung überlasse (12).

Daß die *auctoritas* schon für den republikanischen Principat charakteristisch war, wurde o. S. 2047 gesagt. In der Republik darf sie freilich ein bestimmtes Maß nicht überschreiten, s. Brutus an Cicero, epist. ad M. Br. IX 12 (= I 4 a), 2 ... *cuius tantam auctoritatem senatus ac populus Romanus non solum esse patitur sed etiam cupit, quanta maxima in libera civitate unius esse potest* (daß hier das Wort *princeps* nicht fällt, macht nichts aus; vgl. Magdelain 48, 1. Gelzer u. Bd. VII A S. 1068f.). Auf jeden Fall gehören *princeps* und *auctoritas* zusammen, mag es sich nun um einen der *principes* des republikanischen Staates handeln oder um den Träger des monarchischen Principats. Dabei dürfte es kaum möglich sein, eine feste chronologische Abfolge und ein in jedem Falle gültiges Kausalverhältnis zu konstruieren, derart, daß die *auctoritas* den *princeps* mache oder daß die Stellung des *princeps* die *auctoritas* erzeuge.

Wie der Begriff *princeps* von Hause aus dem Staatsrecht nicht angehört, so ist auch der Begriff der *auctoritas* als einer unentbehrlichen Qualität des Principats staatsrechtlich nicht zu fassen (vgl., außer Heinze a. O., u. a. Weber 166. U. Kahrstedt GGA 1938, 16ff. Ernst Meyer 344f. F. M. de Robertis a. O. [o. S. 2135] 423ff. Siber Vfr. 375f.); die Übereinstimmung im Negativen ist in diesem Falle nicht gleichgültig, sondern eine Probe auf die Richtigkeit unserer Auffassung vom Principat. Nun ist aber das Wort *auctoritas* sowohl in der Republik wie in der Kaiserzeit auch zur Bezeichnung juristischer Begriffe verwendet worden, und zwar sowohl im Staatsrecht wie im Privatrecht (s. o. Bd. II S. 2274ff., der Art. reicht jedoch nicht aus. G. Wesenberg Sav.-Ztschr. LXX [1953] 77f.). Auf Grund dieses reich belegten Wortgebrauchs haben v. Premerstein (Kap. III B) und andere (vgl. z. B. W. Enßlin CAH XII [1939] 352; Gottkaiser 25, 6. W. Seston Dioclétien et la tétrarchie I [1946] 193. Zur *auctoritas*-Deutung von E. Staedler vgl. Schönbauer 65ff.; zuletzt W. Kunkel Sav.-Ztschr. LXX [1953] 438, 1) versucht, die *auctoritas* des Princeps als eine staatsrechtlich festgelegte Befugnis zu deuten. Den urkundlichen Beweis dafür, daß diese Deutung mittelbar das Richtige treffe, glaubte M. Grant zu liefern. In seinem durch Materialfülle und Gelehrsamkeit imponierenden Werk From Imperium to Auctoritas (1946) deutet er die Abkürzung C A, die sich auf provinzialer Aesprägung findet, als *Caesaris auctoritate* (102ff.). Indem er diesen Befund (und andere Zeugnisse, vgl. Greece and Rome XVIII [1949] 108) mit dem Selbstzeugnis des Augustus, Res g. c. 34, verbindet, sucht er die These zu begründen, daß seit 27 v. Chr. die *auctoritas* die rechtliche Grundlage des Principats bilde. Während in den J. 49—28 v. Chr. der jeweilige Machthaber mit Hilfe des *imperium maius* regierte und den Titel *imperator* trug (408ff.), wurde diese revolutionäre Befehlsgewalt im J. 27 von der *auctoritas* abgelöst (424ff.). Das ‚vehicle‘ der *auctoritas* war die *tribunicia potestas* (446ff.); sie diente als Verbindungsglied für die Zusammenarbeit zwischen der *auctoritas* des Princeps und dem Senat (445. 449). — Grants Deutung der Buchstaben C A wurde zwar von manchen Forschern gebilligt (C. H. V. Sutherland JRS XXXVII [1947] 211; Coinage 42ff. Chilver 425; vgl. auch Greece and Rome a. O. 107), wird sich jedoch schwerlich durchsetzen; noch weniger sind die staatsrechtlichen Folgerungen zu billigen, die Grant an jene Lesung knüpft (vgl. H. U. Instinsky Hamb. Beitr. zur Numism. I [1947] 80ff. F. Vittinghoff Gnomon XXII [1950] 263. H. Volkmann Gnomon XXIII [1951] 321f. J. Vogt Gnomon XXIV [1952] 364. M. A. Levi Il tempo di Augusto [o. J.] 465ff. Béranger Recherches 127ff.). In weiteren Arbeiten hat Grant seine Thesen noch näher ausgeführt (u. a. Greece and Rome a. O. 97ff.; Studies ... in Honor of A. Ch. Johnson [1951] 88ff.).

Den Gegensatz zwischen der Auffassung der *auctoritas* des Princeps als einer politisch-sittlichen Qualität und der als einer rechtlichen Befugnis sucht Magdelain in der o. Kap. I zitierten Monographie zu beseitigen, indem er die Entwicklung der *auctoritas* von der Republik bis in die späte Kaiserzeit geschichtlich darstellt (die entwicklungsgeschichtliche Auffassung hat schon A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 74ff. angedeutet). Danach ist die *auctoritas* zunächst nur eine moralische Macht; aber sie tendiert dahin, eine Institution zu werden. In der Republik verehrt man an den Magistraten das Amt, das sie ausüben; die Achtung vor der Person, die daneben möglich ist, hat keinen offiziellen Charakter. Bei Augustus ist es umgekehrt: primär ist die Achtung vor der Person; und es ist Pflicht, sie zu üben. Die *auctoritas* des Augustus ist zwar noch nicht geradezu eine Institution, aber sie dringt doch schon in das Gebiet des Rechtes ein; sie ist nicht bloß tatsächlich eine Macht, sie ist es auch offiziell (vgl. G. P. Carratelli La parola del passato X [1949] 36f.). Den offiziellen Charakter gibt ihr der Name Augustus. Gesetzeskraft muß sie erst erwerben; damit wird sie dann zur Institution. Dem Namen nach übernimmt Augustus die republikanische *auctoritas* und die republikanische Magistratur; in Wirklichkeit macht er aus beiden etwas ganz anderes (50f. 61ff. 77f.). Das Kaisertum ist eine Synthese von *auctoritas,* die das Wesen des ‚Principats‘ ausmacht, und Magistratur, zu der die *potestas* gehört (114). — So reich das Buch an klugen, freilich nicht immer richtigen Interpretationen und Einzelbeobachtungen ist, im ganzen ist M.s evolutionistische Theorie, wonach die *auctoritas* erst ein ‚pouvoir moral‘ und dann ein ‚pouvoir de droit‘ gewesen wäre (86f., Anm.; vgl. 98 Anm. 1), nicht überzeugend (vgl. auch die o. a. Rezensionen von H. Last und W. Kunkel). Die juristische und die ‚moralische‘ Bedeutung des Wortes *auctoritas* sind stets nebeneinander vorhanden (vgl. H. Wagenvoort RAC I [1950] 902ff.); anderseits hat die *auctoritas principis* einen staatsrechtlich fest umgrenzten Inhalt auch in der nachaugusteischen Entwicklung des Principats nicht erhalten (zu diesem Ergebnis kommen Kunkel a. O. 444, der sich auf seine Untersuchung ebd. LXVI [1948] 436ff. bezieht, und Béranger Recherches 122ff.). Die seltsame Verbindung *pro potestate auctoritatis* (Anm. XXIII 5, 22, in einer Rede des Kaisers Iulian) ist terminologisch unergiebig. Vgl. auch G. P. Carratelli a. O. 40 Anm. W. Otto S.-Ber. Bayer. Ak. 1940 H. 6, S. 52, Anm. 2, bemerkt grundsätzlich, „daß für das Wesen der *auctoritas* ebenso wie für das des Prinzipats ... formal-juristische Methoden und Feststellungen versagen müssen; äußere Form und Inhalt decken sich eben sehr oft nicht. Die ‚reine Rechtslehre‘ wird hier nie zu einem das flutende geschichtliche Leben wirklich erfassenden und deutenden Ergebnis kommen.“ Das ist auch heute noch richtig.



Umstritten ist auch die Frage der Beziehung zwischen Wort und Begriff *auctoritas* und dem Augustusnamen; beide werden in c. 34 der Res gestae dicht nebeneinander gerückt. Magdelain unterstreicht, wie schon bemerkt, diese Beziehung (zustimmend Last a. O. 122. Kunkel a. O. 440) und meint, daß die Beilegung des Augustusnamens den Begriff *auctoritas* zugunsten des Princeps umformte (60 unten), während H. Erkell Augustus, Felicitas, Fortuna (Diss. Göteborg 1952) 39 den sachlichen Zusammenhang zwischen dem Namen Augustus und *auctor, auctoritas* bestreitet. Vgl. auch Weber 221f. Chilver 421f. M. A. Levi a. O. 447ff.

X D. *Princeps legitimus.*

Da das Wort *princeps* weder Titel noch Amtsbezeichnung ist und der Begriff, den es deckt, streng genommen außerhalb des Staatsrechts steht, scheint der Begriff der Legitimität oder des Gegenteils auf den Princeps nicht anwendbar zu sein. Die ‚doppelte Legitimität‘, von der o. S. 2215 die Rede war, hat mit dem Staatsrecht nichts zu tun. Insofern derjenige, der nach Erledigung des Thrones als erster in den jeweils üblichen Formen zum Kaiser gemacht worden ist, gegenüber späteren Thronanwärtern die bessere Legitimität besitzt und jene als Usurpatoren betrachten darf (vgl. Hartke Kk. 171f.), könnte man im Rechtssinne allenfalls von relativer Legitimität sprechen. Da aber das Kaisertum, für das es als Ganzes eine titulare lateinische Bezeichnung nicht gibt, nach der öffentlichen Meinung und in der politischen Wirklichkeit eine Institution ist, die, wenn sie gelten soll, der Legitimität bedarf, ist es möglich, diese dem einzelnen Inhaber des Principats zu bestreiten oder aber ihr Vorhandensein zu betonen. „Daß die tatsächliche Macht sich den Schein der Rechtmäßigkeit zulegt, ist klar; aber selbst wenn es ihr nur auf diese Täuschung ankäme, muß dieses Verhalten beweisen, daß feste Vorstellungen von Recht und Unrecht vorhanden sind“ (Straub Herrscherideal 10f.).

Trotzdem erscheint die Verbindung *princeps legitimus* nach Auskunft des Thesaurus ausschließlich bei Ammianus Marcellinus (sechsmal), aufs ganze der römischen Literatur gesehen also fast gar nicht, auch wenn wir die verwandten Ausdrücke (s. u.) in Rechnung ziehen (die Verbindung *principatus legitimus* ist überhaupt nicht nachzuweisen). Empfinden wir nach unserer Auffassung vom Wesen des Principats die Verbindung *princeps legitimus* beinahe als contradictio in adiecto, so dürfen wir uns darauf berufen, daß der römische Sprachgebrauch sich offenbar scheute, die beiden Begriffe zusammenzustellen.

Als der Caesar Iulianus nach Vienna kam (J. 355), begrüßte ihn die Menge, *avidius pompam regiam*

*in principe legitimo cernens* (Amm. XV 8, 21): die westlichen Länder, die schon so oft von Usurpationen heimgesucht wurden, erwarten von dem Caesar, der mit dem regierenden Augustus verwandt ist und von diesem förmlich mit seiner Würde bekleidet wurde, die Segnungen eines ‚legitimen' Regiments (vgl. W. Enßlin Klio Beih. XVI [1923] 21). Hier ist es also ein Caesar, der als *princeps legitimus* bezeichnet wird. — Das Wohl des *legitimus princeps* muß grundsätzlich Gegenstand allgemeiner Fürsorge sein (XIX 12, 17, J. 359; vgl. Enßlin a. O. 22); gemeint ist hier der Augustus Constantius. — Als Ammian berichtet, daß die Verräter des Procopius, die den Praetendenten auslieferten, getötet wurden (s. o. S. 2180f.), knüpft er daran die auch terminologisch lehrreiche Bemerkung: Hätten sie einen *princeps legitimus* verraten, dann wären sie mit Recht getötet worden; war Procop aber ein Rebell (*rebellis et oppugnator internae quietis*), dann hätten sie reiche Belohnung verdient (XXVI 9, 10). Die Art der Überlegung zeigt, wie schwierig es manchmal war, Legitimität und usurpierte Gewalt gegeneinander abzugrenzen. — Als Procop beseitigt war, richtete die Regierung an die Goten die gemessene Frage, wie es zu verstehen sei, daß sie einen ‚Tyrannen' (s. o. VIII B 7 b) unterstützt hätten, der die *principes legitimi*, nämlich Valentinian und Valens, bedrohte. Die Goten rechtfertigten sich damit, daß Procop sich als Verwandten des constantinischen Hauses bezeichnet und damit seinen Anspruch begründet habe (XXVII 5, 1); so stand die dynastische Legitimität, die sich auf Verwandtschaft mit verstorbenen Herrschern gründete, gegen die Legitimität der neuen *principes*, die das Heer erkoren hatte und die schon im Besitz der Macht waren, als Procop sich gegen sie erhob. — Nach dem Tode Valentinians (J. 375) war mit Rebellionsgelüsten der *cohortes Gallicanae* gegen die Valentinianische Dynastie zu rechnen, da diese Truppen, begreiflich genug, das rechte Gefühl für die Unantastbarkeit ‚legitimer' *principes* vermissen ließen (*non semper dicatae legitimorum principum fidei velut imperiorum arbitrae* etc. XXX 10, 1; vgl. Straub Studien 144f.). — Handelt es sich in all diesen Fällen um *principes legitimi*, die in dieser Eigenschaft oder mit dem Anspruch auf ihren Besitz bereits vorhanden sind, so sagt im J. 363 nach Iulians Tod ein *honoratior miles*, es sei die nächste Aufgabe, die Soldaten heil nach Mesopotamien zurückzubringen; dann könnten die *consociata suffragia* der beiden Heere den *legitimus princeps* bestimmen (XXV 5, 3). In dieser Lage, nach dem Tode des anerkannten Augustus ist es die Stimme der Soldaten, d. h. ihrer prominentesten Vertreter, welche dem künftigen Princeps Legitimität verleiht (s. die eben angeführte Stelle XXVII 5, 1).

Außer der Verbindung *princeps legitimus* finden sich (nicht nur bei Ammian) verwandte Ausdrücke. Für den Lobredner Constantins des Großen ist dieser der *successor legitimus* seines Vaters, eben in seiner Eigenschaft als Sohn eines Kaisers (Paneg. VI [VII] 4, 1). Iulian sagt, alle Vorfahren und Verwandten des Constantius seien *βασιλεῖς* gewesen, *αὐτοὶ κτησάμενοι τὴν ἀρχὴν ἐννόμως ἢ παρὰ τῶν κρατούντων εἰσποιηθέντες* (or. I 6 D); *τυραννίδας–βασιλείας ἐννόμους* or. I 8 A. Kaiser Valens ist *particeps legitimus potestatis* Amm. XXVI 4, 3 (vgl. Kornemann Doppelpr. 140). Der vierjährige Valentinian (II) wird nach dem Tode des Vaters (375) von den Truppen zum Kaiser ausgerufen; nun ist er *imperator legitime declaratus* (Amm. XXX 10, 5; vgl. Hartke Kk. 217. Straub Studien 144f.). Ähnlich wie *legitimus* wird das Wort *iustus* gebraucht, s. o. S. 2253, dazu noch *arma iustissima* Amm. XXVI 7, 16, *iustis armis* D. 694; zum *imperium iustum* des Commodus s. o. S. 2170.

Die angeführten Fälle der Verwendung des Wortes *legitimus* gehören sämtlich dem 4. Jhdt. an. Damals lag die Entscheidung über die Besetzung des vakanten Thrones bei der Heeresversammlung. Mit der Akklamation aber verzichtete das Heer auf die eigene Initiative. Waren ein oder mehrere Augusti vorhanden, so durfte das Heer nicht ohne deren Einwilligung von sich aus einen neuen Herrscher küren. Anderseits bedurfte der Kaiser zur Ernennung von Mitregenten der Zustimmung des Heeres. So erhielt der *consensus* der Truppen (vgl. o. IX F a. E.) rechtlichen Charakter (Straub Herrscherideal 9ff. 230 Anm. 327; Studien 106ff.; Historia I [1950] 492ff.; anders W. Enßlin a. O. [s. u. Anm.] 459).

Tatsächlich bedeutet dieser Rechtszustand der Spätzeit gegenüber den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit keine wesentliche Änderung. Octavian gelangte mit Hilfe des Heeres, das ihm als seinem Gefolgsherrn anhing, zur Alleinherrschaft. Von Anfang an lag bei jedem Thronwechsel die Entscheidung praktisch bei den Truppen (vgl. Ernst Meyer 348), sei es daß diese die Initiative ergriffen, sei es daß sie durch passives Verhalten geschehen ließen, was sie hätten verhindern können*). Insofern darf man in bezug auf den Principat von ‚permanenter Revolution' sprechen (der Ausdruck bei Mommsen 1133). Anderseits wurden die Faktoren, die in den ersten Jahrhunderten außer dem Heere an der Besetzung des Thrones beteiligt waren, nämlich Senat und Volk, auch in der Spätzeit nicht ganz verdrängt (W. Enßlin CAH XII [1939] 367ff.; Klio XXXIII [1940] 365f. Hartke Kk. 122, 2). Der Einschnitt, den die Thronbesteigung des Carus 282 bedeutet (P. Meloni Il regno di Caro, Nume-

*) Zu der Frage, ob schon in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit nur der Senat oder, wie Mommsen (842f.) wollte, auch das Heer bei der Bestellung des neuen Kaisers von Rechts wegen das erste Wort sprechen durfte, gibt einen wichtigen neuen Beitrag das Feriale Duranum (Yale Class. Studies VII [1940]), aus dem wir erfahren, daß Septimius Severus (wie vor ihm Vespasian und Hadrian) als *dies imperii* den Tag seiner Erhebung durch die Truppen betrachtete (9. Apr. 193), nicht den Tag seiner Anerkennung durch den Senat (der These von W. S. Snyder a. O. 258ff., der offizielle *dies imperii* sei der Tag der Anerkennung durch den Senat, d. h. der Todestag des Didius Iulianus, nach Sn. der 1. Juni, gewesen, kann ich mich nicht anschließen). Vgl. neuerdings auch W. Enßlin Hist. Ztschr. CLXXVII (1954) 457.



riano e Carino [1948] 57ff.), darf nicht überschätzt werden; verzichtete er auch darauf, den Senat um Bestätigung zu bitten (vgl. E. Stein 47), so wurde der Senat dadurch für die Zukunft doch nicht völlig von der Bestellung des Kaisers ausgeschaltet (Enßlin CAH a. O. und DLZ 1950, 126*), anders J. Straub Historia I [1950] 493; zur Thronbesteigung des Maximinus Thrax s. auch F. Altheim Die Krise der Alten Welt III [1943] 221, 92). Ganz verfehlt war es, wenn L. Wenger Miscell. Ehrle II (1924) 48 in der Form der Erhebung des Carus „den entscheidenden, formell feststellbaren Wendepunkt in der Entwicklung zum Dominat, zur absoluten Monarchie" erblicken wollte. Die Fragen, die sich im einzelnen mit der Bestellung der *principes* verknüpfen (vgl. dazu auch O'Brien Moore Suppl.-Bd. VI S. 779), werden erst beantwortet werden können, wenn die Überlieferung über sämtliche Thronwechsel restlos untersucht (ein neuer Ansatz dazu bei Béranger Recherches ch. I: Avènement officiel et ‚principat') und die Ergebnisse in einem Regestenwerk übersichtlich zusammengestellt sein werden. Die Komplikationen, die schon der erste Thronwechsel brachte, sah der fürsorgliche Augustus nicht voraus, weil er die Eigenart seines Nachfolgers nicht genügend in Rechnung zog. Im Besitz der *tribunicia potestas* und des *imperium proconsulare* und als Adoptivsohn seines Vorgängers hätte Tiberius sich nach dem Willen des Augustus bei dessen Tode gewiß ohne weiteres als Princeps betrachten dürfen (vgl. H. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. II 1 [1926] 6), unbeschadet der sonstigen Vollmachten, die ihm noch übertragen werden konnten und von denen die *lex de imperio Vespasiani* spricht; auch Augustus selbst war ja spätestens seit 23 v. Chr. ‚Kaiser' im vollen Sinne, obwohl die Reihe seiner Ämter und Würden später noch vermehrt wurde. Aber Tiberius zögerte, weil er die Kaiserwürde nicht allein dem Stiefvater und der Mutter verdanken wollte (Tac. ann. I 7, 7); indem er in seiner ‚republikanischen' Gesinnung verharrte und scheinbar dem Senat die Entscheidung überließ, schuf er unnötige Schwierigkeiten, durch die sich die Zeitgenossen und alle künftigen Generationen der Kaiserzeit verwirren ließen und mit denen auch der späte Erforscher des Principats nicht fertig wird.

X E. *Princeps legibus solutus.*

Die Frage, in welchem Verhältnis der Princeps zum Gesetz steht, ist von der Geschichte der Gerechtigkeitsidee in der Kaiserzeit (vgl. o. IX C) nicht zu trennen. Wie die *principes* sich überhaupt im großen und ganzen bemühten, dem Herrscherideal nahezukommen, so durften sie insbesondere niemals vergessen, welchen Wert die öffentliche Meinung in Ideologie und Praxis der Tugend der Gerechtigkeit beimaß. Daß der Princeps nach Belieben gesetzwidrig handeln dürfe, ist niemals anerkannter Grundsatz gewesen: in den ersten Jahrhunderten traf es nicht einmal in dem Sinne zu, daß es dem Princeps erlaubt gewesen wäre, sich selbst von allen Bestimmungen des Civilrechts zu dispensieren. Der locus classi-

*) Vgl. jetzt auch a. O. (s. o. Anm.) 461.

cus, Dig. I 3, 31 *Princeps legibus solutus est: Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent,* der aus Ulpians Kommentar *ad legem Iuliam et Papiam* stammt, besagte ursprünglich nichts weiter, als „daß die Kaiser von den Beschränkungen frei waren, die diese Gesetze für den erbrechtlichen Erwerb Lediger und Kinderarmer aus Nachlässen Fernstehender vorgeschrieben hatten" (Siber Vfr. 286; vgl. Mommsen 751, 3). Zwar sagt Cassius Dio zum J. 24 v. Chr. (LIII 28, 2) ... *πάσης αὐτὸν* (näml. Augustus) *τῆς τῶν νόμων ἀνάγκης ἀπήλλαξαν* (näml. die Senatoren), *ἵν', ὥσπερ εἴρηταί μοι, καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων πάντα τε ὅσα βούλοιτο ποιοίη καὶ πάνθ' ὅσα ἀβουλοίη μὴ πράττῃ.* Aber Dio täuscht sich, indem er den Rechtszustand seiner eigenen Zeit auf die Anfänge des Principats überträgt (vgl. Weber S. 56*). Das beweist die *lex de imperio* (D. 244), 22ff.: *Utique quibus legibus plebeive scitis scriptum fuit, ne divus Aug(ustus)* (etc.) ... *tenerentur, iis legibus plebisque scitis imp. Caesar Vespasianus solutus sit.* Eine solche Bestimmung wäre sinnlos, wäre der Princeps damals schon schlechthin *legibus solutus* gewesen. Daß auch die Sanctio am Schluß des Gesetzes so interpretiert werden muß, zeigt Magdelain 101f. (gegen v. Premerstein 183f.; zustimmend H. Last JRS XL [1950] 123. Vgl. U. Kahrstedt GGA 1938, 16f.). Wenn Plinius zu Traian sagt *quod ego nunc primum audio, nunc primum disco, non est princeps supra leges, sed leges supra principem idemque Caesari consuli quod ceteris non licet* (Paneg. 65, 1), so darf man nicht daraus schließen, daß die *principes* vor Traian nach formalem Recht über dem Gesetz gestanden hätten (vgl. Wirszubski 130ff. Siber 1940, 56), und wenn Dion Chrysostomos vom Kaiser sagt *τίνι δὲ (δεῖ) ἀκριβεστέρας δικαιοσύνης ἢ τῷ μείζονι τῶν νόμων; τίνι δὲ σωφροσύνης ἐγκρατεστέρας ἢ ὅτῳ πάντα ἔξεστι;* (or. III 10), so ist seine Rhetorik philosophisch bestimmt (de Francisci III 2, 207).

Dieses Verhältnis des Kaisers zu den Gesetzen ändert sich aber allmählich: „La règle *princeps legibus solutus* était en voie de formation avant de s'affirmer catégoriquement au début du III[e] siècle" (Magdelain 104). „La subordination de l'Empereur à la loi fait alors (näml. in der Zeit der Severe) place à la maxime *princeps legibus solutus* qui, ignorée jusque-là, apparaît à peu près simultanément sous la plume de Paul, d'Ulpien, d'Alexandre Sévère, de Dion Cassius" (ebd. 109 mit Stellennachweis Anm. 2, wo aber zum mindesten die o. angeführte Ulpianstelle ausscheidet. Vgl. auch A. Alföldi Röm. Mitt. L [1935] 95, 2). Daß aber die Kaiser noch in der Spätzeit es nach Möglichkeit vermieden, das Rechtsgefühl ihrer Untertanen zu verletzen, zeigt de Francisci III 2, 203ff. „Da tuttociò si deduce, che la regola ‚*princeps legibus solutus est*' non vuole essere intesa come la giustificazione di qualunque arbitrio degli imperatori, ma come l'espressione del loro potere assoluto che trovava un contrappeso nel loro calcolo politico, nel loro senso di equità" etc. (210, vgl. 213; s. auch III 1, 334ff. Vgl. W. Schubart Klio XXX [1937]

69). Besonders bezeichnend ist die Ausdrucksweise einer Constitution der Kaiser Theodosius (II) und Valentinian (III) vom J. 429, cod. Iust. I 14, 4: *Digna vox maiestate regnantis legibus alligatum se principem profiteri: adeo de auctoritate iuris nostra pendet auctoritas. et re vera maius imperio est submittere legibus principatum. et oraculo praesentis edicti quod nobis licere non patimur indicamus* (dazu de Francisci III 2, 209f.). Vgl. auch etwa Iulian or. I 45 C *τῆς δὲ ἐν ἀνδράσιν* (sc. *σωφροσύνης*) *ἅπαντες αἰσθανόμεθα, καθάπερ πολίτου τοῖς νόμοις ὑπακούοντος, ἀλλ' οὐ βασιλέως τῶν νόμων ἄρχοντος.* Zum Problem vgl. auch die besonnene Untersuchung von G. Bagnani Divine right and Roman law, The Phoenix III (1949) 51ff., der aber doch wohl zu weit geht, wenn er die Gültigkeit des Grundsatzes *princeps legibus solutus* bis ins 6. Jhdt. bestreitet. Ausführlich behandelt das Thema U. v. Lübtow a. O. (s. o. S. 2270 Anm.), mit reichen Literaturnachweisen.

X F. Zum Rechtscharakter des Principats.

Der Principat stellte dem Namen nach die *res publica* wieder her (Zeugnisse bei Mommsen Res g.$^2$ S. 146) und sicherte ihren Bestand; in Wirklichkeit aber machte er den Princeps zum Herrn des Staates (o. VIII B 9). Der Principat war keine Magistratur (er wird in den antiken Quellen nie so bezeichnet, eher in Gegensatz dazu gestellt; vgl. Ernst Meyer 454, 9). Sein Wesen kann nur dann deutlich werden, wenn man ihn als eine organisch gewachsene historische Erscheinung begreift und seine lebendigen Wirkungen betrachtet (vgl. Neue Jahrb. 1941, 20). Den Charakter des Principats staatsrechtlich zu bestimmen, hindern uns die Methoden, welche die *principes* und ihre Gehilfen bewußt oder unbewußt anwandten, um Schein und Wirklichkeit in ein erträgliches Verhältnis zu bringen. Die Anwendung moderner Begiffe führt notwendig in die Irre; schon wenn wir unbekümmert von Kaisertum und Kaiserzeit sprechen, sind wir in Gefahr, die historische Wahrheit zu verfälschen. „Jeder Versuch, die staatsrechtlichen Erscheinungen dieser Zeitperiode in das Prokrustesbett der von der modernen Staatslehre geprägten Schemata zu pressen, muß mißlingen" sagt E. Schönbauer in seiner befreienden Abhandlung über „Wesen und Ursprung des römischen Prinzipats" (Sav.-Ztsch. XLVII [1927] 264ff., das Zitat S. 294. Über die älteren Lehrmeinungen s. dort S. 268ff.). Vgl. auch O'Brien Moore Suppl.-Bd. VI S. 775ff. „The Principate baffles definition" (Syme Revolution 323): Man kann die Staatsform der Kaiserzeit allenfalls beschreiben (vgl. Ernst Meyer 338ff. 346ff.), aber nicht exakt definieren (vgl. dazu die grundsätzlichen Erwägungen und kritischen Hinweise bei G. Tibiletti Principe e magistrati repubblicani [1953] 1ff.). Hier einige Zitate aus dem romanistischen Schrifttum der letzten Jahre. W. Kunkel Röm. Rechtsgesch. (1948) 35f.: „. . . In Wahrheit bedeutete also jene Wiederherstellung der Republik die Schaffung einer neuen monarchischen Gewalt, nur daß diese Gewalt nicht eigentlich in die Verfassung eingebaut, sondern neben sie gestellt wurde. Die neugeordnete republikanische Verfassung lieh zwar dem Träger der monarchischen Gewalt eine Reihe von Befugnissen von größter politischer Tragweite; aber diese Befugnisse waren, formal betrachtet, heterogene Einzelheiten; sie waren in ihren Erscheinungsformen nach Möglichkeit durch die überlieferte Begriffswelt des republikanischen Staatsrechts bestimmt und gerade darum nicht imstande, das Wesen der neuen Monarchie verfassungsmäßig zum Ausdruck zu bringen. Verständlich wird die Schöpfung des Augustus nur als eine außerhalb der republikanischen Ordnung stehende und diese zu stützen und ergänzen berufene diskretionäre Gewalt." A. Dell'Oro kommt zu dem Ergebnis „che il principato augusteo si mostra come un' unione personale *lato sensu* in cui i vari stati costituenti l'Impero romano sono collegati dalla figura del capo dello Stato" (Studia et Documenta hist. et iuris XIII/XIV [1947/48] 320). F. M. de Robertis untersucht a. O. (s. S. 2135) die Dynamik der formalen juristischen Elemente des Principats, um die Entwicklung der Staatsform aufzuhellen. De Francisci vertritt die These „che il principato debba considerarsi come un regime monarchico, introdotto mediante la creazione di un nuovo organo innestato sulle istituzioni repubblicane. . . . che col principato abbia origine non soltanto un regime *sostanzialmente* monarchico, ma una struttura politica che ha trovato anche *formalmente* un suo assetto giuridico ed una sua base costituzionale" (III 1, 207; vgl. 277ff.). Siber Vfr. 371: „Das Prinzipat des Augustus war keine unbedingte (absolute) Monarchie, gleicht aber auch keiner anderen älteren oder jüngeren Form der Monarchie, weder einer ‚konstitutionellen' noch einem monarchischen Bundesstaat mit freistaatlichen Bundesgliedern. Es war eine nur durch den Werdegang der römischen Verfassung bedingte einmalige, nicht zur Nachahmung geeignete, daher niemals und nirgends wiederkehrende ‚Synthese von Freistaat und Monarchie.' U. v. Lübtow a. O. (s. o. S. 2270 Anm.): „In seiner reinen und echten Gestalt stellt sich der Prinzipat dar als eigenartiger Kompromiß zwischen der monarchischen Tendenz, welche die äußere Ausdehnung des Reiches erforderte . . ., und der an die republikanischen Institutionen anknüpfenden konstitutionellen Form. Das System des Prinzipats . . . beruht auf dem Neben-, Gegen- und Miteinander republikanischer und monarchischer Elemente." [Lothar Wickert]

**Princeps**, ein sonst unbekannter Grammatiker aus Suetons Jugendzeit (Suet. de gramm. 4). Er gehörte zu denen, die den grammatischen Unterricht noch mit rhetorischer Tätigkeit vereinten, sei es im Wechsel der Tage (*alternis diebus declamare, alternis disputare*), sei es auch innerhalb des gleichen Tages (*nonnullis uero mane disserere, post meridiem remoto pulpito declamare*). [R. Helm.]

**Princeps iuventutis.**

Literatur: A. Alföldi Der frührömische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen (Deutsche Beiträge zur Altertumswissenschaft Heft 2, 1952). Lothar G. Koch De principe iuventutis, Diss. Lpz. 1883. E. Kornemann Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, 1930. A. Stein Der röm. Ritterstand (Mchr. Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 10, 1927). M. Rostovtzeff Röm. Bleitesserae, Klio Beih. 3, 1905. — Die Verhältnisse in den Munizipien und allgemeinere Fragen der Iuventus-Organisation behandeln: M. Della Corte Iuventus, 1924. L. R. Taylor Seviri Equitum and Municipal Seviri, Journ. Rom. Stud. XIV (1924). P. Lambrechts Het Begrip Jeugd . . . in L'Antiquité classique XVII (1948) 355ff. S. L. Mohler The iuvenes and Roman Education, Transact. and Proc. Am. Philol. Assoc. LXVIII (1937) 42—479. Die genannten Werke werden im folgenden nur mit dem Verfassernamen zitiert.

Gliederung: A) Herkunft der Ehrenbezeichnung und Verwendung in der Republik.

B) Liste aller Personen, die in der Kaiserzeit den Titel eines *princeps iuventutis* trugen.

C) Erörterung staatsrechtlicher Fragen.

A) Wie das Mon. Ancyr., die literarischen Quellen und die Münzen bezeugen (s. unter B), steht der pr. iuv. in besonders enger Beziehung zum Ritterstand bzw. der senatorisch-ritterlichen Iuventus-Organisation. Ursprünglich aber werden die Adelsreiter *principes iuventutis* genannt, und es ist charakteristisch für die republikanische Epoche, daß diese Bezeichnung fast immer pluralisch verwendet wird — im Gegensatz zur Kaiserzeit. Die offizielle Aufnahme des Ehrennamens, die Verwandlung der pluralischen Form in einen den kaiserlichen Prinzen vorbehaltenen Titel und die feierliche Verleihung dieser Würde durch die Ritter ist die ureigenste Erfindung und Tat des ersten Princeps. Dies alles steht in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Politik des Augustus, die Altes bewahren und überkommene Formen mit neuem Inhalt füllen wollte. Aber um Inhalt und Bedeutung des Begriffs zu erkennen, müssen wir bis in die Vorstellungswelt der Königszeit zurückgehen.

Die Reiterei galt von jeher als die vornehmste Waffengattung, denn in ihr konnten nur wohlhabende Männer dienen. So war es vor allem der Adel, der den Kriegsdienst zu Pferde leistete, ein Vorrecht, das er schon in der Königszeit besaß (Alföldi 90). Im Laufe der Zeit hat die Nobilität das Erbe des Adels in politischer und gesellschaftlicher Hinsicht übernommen. Zwar stimmten seit der gracchischen Epoche die Senatoren nicht mehr in den Ritterzenturien ab, die aus den berittenen Abteilungen des ältesten Heeresaufgebotes entstanden waren, aber die Senatorensöhne wurden bis zum Eintritt in die Ämterlaufbahn zu den *equites* gezählt (Stein 2, 1 mit weiteren Verweisen). Die Ritterzenturien repräsentierten — auch noch als bloße Stimmkörper — das Aufgebot der mächtigsten und angesehensten Familien. sie haben das Ansehen und die Gloriole der adeligen Reiterabteilungen ererbt. Daß in der Republik der Reiterei ein hohes Ansehen zukam, weil in ihr die Glieder der mächtigsten Familien dienten, erhellt z. B. aus Liv. XLII 61, 5. Hier läßt der Historiker den König Perseus die römische Reiterei das *seminarium senatus* und die *principes iuventutis* nennen. Unter diesen *principes iuv.* sind nicht nur Angehörige der ältesten, sondern auch der jüngeren Adelsfamilien zu verstehen, d. h. auch die Mitglieder jener Familien, die sich allmählich das Ansehen der Patrizier erworben hatten. Daß die Bezeichnung *principes iuv.* ursprünglich ein Adelsprädikat war, wird aus Liv. II 12, 15 deutlich: *trecenti coniuravimus principes iuventutis Romanae . . .* (Mucius Scaevola zu Porsenna). Erkennbar ist die patrizische Abstammung auch noch aus einer weiteren Stelle, aus Liv. IX 14, 16. Bei den *principes iuventutis*, die 321 als Geiseln an die Samniten ausgeliefert wurden, handelt es sich um 600 *equites*, die, wie K. J. Neumann (o. Bd. VI S. 2825f.) erkannt hat, die sechs alten, rein patrizischen Reiterzenturien waren. Diese Geiseln sind nicht alle zu Pferde Kämpfenden, sondern nur *τῶν ἱππέων . . . ἐπιφανέστατοι* (Appian. Samn. IV 4 = IV 12 ed. Viereck-Roos). Daß die *principes iuv.* der Adelsklasse angehören, wird auch aus dem Gegensatz plebs — pr. iuv. deutlich bei Liv. VI 13, 7: *pars maxima captivorum ex Latinis atque Hernicis fuit, nec hominum de plebe, ut credi posset, mercede militasse, sed principes quidam iuventutis inventi* (im J. 385). Gerade die Tatsache, daß Livius auch führende Männer außerrömischer Gemeinwesen *principes iuv.* nennt, erlaubt den Schluß, daß die Bezeichnung ursprünglich ein allgemeines Adelsprädikat ist. Man vergleiche etwa noch Liv. IX 25, 4: *Ausona et Minturnae et Vescia urbes erant, ex quibus principes iuventutis duodecim numero in proditionem urbium suarum coniurati ad consules veniunt* (im J. 314) und XXVI 30, 2, wo die Siculer von der Ermordung des Tyrannen Hieronymus berichten . . . *Hieronymum a principibus iuv. prope publico consilio interfectum et in Epicydis Hippocratisque caedem septuaginta nobilissimorum iuvenum coniurationem factam esse.* Die *principes iuv.* und die *nobilissimi iuvenes* entsprechen einander, sie entstammen vermutlich den eingesessenen Adelsfamilien, also einer Gesellschaftsschicht, die Tyrannen nie und nirgends gewogen war. Auch in Sparta kann Livius XXXIV 27, 8 von pr. iuv. sprechen, aus deren Reihen der Tyrann Nabis 80 hinrichten läßt, um den Kern des Widerstandes gegen seine Regierung zu zerschlagen. Daß die *principes iuventutis* zu Pferde kämpften, erhellt wieder aus Liv. IXL 25, 8. Dort sind es 500 thessalische Reiter, die nach Makedonien in die Sklaverei geführt werden. Und noch ein letztes Zeugnis: Bei Curt. VI 9, 21 nennt Alexander d. Gr. seine Reiterei die *optima exercitus pars*, auch *principes iuventutis*. Die Bezeichnung *pr. iuv.* wird also auf (vorwiegend junge) Männer des Adels inner- und außerhalb Roms angewandt, ebenso wie es *principes civitatis* für den römischen Sprachgebrauch auch außerhalb Roms gibt.

Der Übergang des Ehrennamens auf die Mitglieder von Nobilitätsfamilien wird besonders deutlich, wenn wir die Verwendung des Begriffs bei Cicero betrachten. Hier fällt auf, daß Cicero die Bezeichnung meist einem einzelnen gibt. Freilich ist damit nicht von einem Amt, einer gesetzlich oder durch Überlieferung bestimmten Ausnahmestellung eines einzelnen gesprochen, sondern es wird nur ein erhöhtes Ansehen zum Ausdruck gebracht, das der pr. iuv. auf Grund seiner gesellschaftlichen Stellung und seiner persönlichen Tüchtigkeit genoß. Der Ver-

gleich mit dem *princeps senatus* und *civitatis* stellte sich natürlich sofort ein. Am deutlichsten ist der Hinweis auf das Ansehen des pr. iuv. und die darin ausgesprochene Hoffnung, sein Träger möge dem *mos maiorum* entsprechend handeln, in dem Brief ad fam. III 11, 3 ... *alterius (sc. Pompei) omnium saeculorum et gentium principis, alterius (sc. Bruti) iam pridem iuventutis, celeriter, ut spero, civitatis.* Aber nicht nur Brutus galt als Garant eines Staates, der im Geist alten Römertums geführt würde, auch der Nobilis L. Domitius (der Konsul von 54) wird dieser verpflichtenden Ehrenbezeichnung für würdig erachtet (... *tantus in adulescente clarissimo ac principe iuventutis pudor fuit* ... Verr. I 139). Ebenfalls pr. iuv. werden der jüngere C. Scribonius Curio (in Vat. 24) und L. Tarquatus genannt (pro Sulla 34). Vielleicht deutet die Verengung in der Anwendung des Begriffs bei Cicero auf jeweils einen Träger auf griechischen Einfluß hin (vgl. Hans Schaefer Staatsform und Politik 1932. 178—186 über die Begriffe *ἀριστεύειν — πρωτεύειν*).

Die Geschichte des Herrschaftsübergangs vom patrizischen auf den Amtsadel spiegelt sich im Bedeutungswandel des Ehrennamens wider: einst Bezeichnung adeliger Reiter, deren Stand und Ansehen damit zum Ausdruck gebracht werden — in dieser Nuancierung auch auf andere Gemeinwesen anwendbar — ist er zum Lobesprädikat junger Römer geworden, die nach Herkunft und Fähigkeiten zu großen Hoffnungen berechtigten. War pr. iuv. urspünglich eine Standesbezeichnung, so läßt sich bei Cicero eine Verengerung in der Anwendung auf hervorragende Einzelpersonen feststellen (s. Art. transvectio equitum u. Bd. VI A S. 2178, St. Weinstock), wodurch deren persönliches Ansehen besonders betont wird. Noch ist pr. iuv. kein Titel, aber Gebrauch und Vorstellungsinhalt bei Cicero bereiten die titulare Verwendung in der Kaiserzeit, bereiten die Ausschließlichkeit vor.

B. Liste der principes iuventutis der Kaiserzeit. Seit den Tagen des Augustus heißen nur noch Angehörige des Kaiserhauses *principes iuventutis.* Vor allem den voraussichtlichen Nachfolgern wird die Würde — als solche von Augustus neu geschaffen — feierlich und offiziell durch die Ritterschaft verliehen, in der Regel gleichzeitig mit dem Anlegen der Männertoga.

1. Zum erstenmal und zugleich exemplarisch-vorbildhaft geschieht die Verleihung des Ehrentitels bei den Enkeln und Adoptivsöhnen des Augustus, bei Gaius und Lucius Caesar. Dieser Akt ist uns im Leistungsbericht des Augustus mit folgenden Worten bezeugt (Mon. Ancyr. c. 14 lat. 2, 46—3, 6; gr. 7, 11—20 ed. Volkmann 1935): *[Fil]ios meos, quos iuv[venes mi]hi eripuit for[tuna], Gaium et Lucium Caesares honoris mei caussa senatus populusque Romanus annum quintum et decimum agentis consules designavit, ut [e]um magistratum inirent post quinquennium. Et ex eo die, quo deducti [s]unt in forum, ut interessent consiliis publicis, decrevit sena[t]us. Equites [a]utem Romani universi principem iuventutis utrumque eorum parm[is] et hastis argenteis donatum appellaverunt.* In der griechischen Übersetzung lautet der letzte Satz: *Ἱππεῖς δὲ Ῥωμαίων σύν[π]αντες ἡγεμόνα νεότητος ἑκάτερον αὐτῶν προσηγόρεσαν, ἀσπίσιν ἀργυρέαις καὶ δόρασιν [ἐτ]είμησαν.*

Wir erfahren die Verleihung außerdem aus Zonaras X 35 (Cass. Dio LV 9, 5ff.), allerdings in einer weniger genauen Form: *τῷ δὲ ἐφεξῆς ἔτει δωδέκατον ὑπατεύων ὁ Αὔγουστος εἰς τοὺς ἐφήβους τὸν Γάϊον ἔταξε καὶ ἐς τὸ βουλευτήριον ἅμα εἰσήγαγε καὶ πρόκριτον ἀπέφηνε τῆς νεότητος ἴλαρχόν τε φυλῆς γενέσθαι ἐπέτρεψε.* Ovid. ars am. I 194 redet Gaius mit ... *nunc iuvenum princeps, deinde future senum* ... *an.* Schließlich berichtet Tac. ann. I 3 von diesem Ereignis: *nam genitos Agrippa Gaium ac Lucium in familiam Caesarum induxerat, necdum posita puerili praetexta principes iuventutis appellari, destinari consules specie recusantis flagrantissime cupiverat.* Als äußeres Zeichen ihrer neuen Würde erhalten die jungen kaiserlichen ‚Ehrenchefs der Ritterschaft' (Kübler o. Bd. VI S. 294) einen silbernen Rundschild und eine silberne Lanze; fälschlich spricht Dio-Xiph. LV 12, 1 von goldenen Ehrenwaffen. Auf Münzen, die vorwiegend in den Jahren 2 v. Chr. bis 9/10 n. Chr. hergestellt wurden, sind die beiden Prinzen häufig als pr. iuv. dargestellt. Sie stehen nebeneinander, jeder hält Speer und Schild, in der Mitte zwischen ihnen die Insignien ihrer priesterlichen Würde, *lituus* und *simpulum* (Mattingly-Sydenham Roman Imperial Coinage I [1923] p. 48. 58. 90. 350f. Taf. III 47. Mattingly Coins of the Roman Empire I p. 88—91, nr. 513—543 Taf. XIII 7—20. Taf. XIV 1—4; p. 97 nr. 589. Taf. XXI 3). Die ältesten Münzen dieses Typus sind in Lugdunum im Jahre 2 v. Chr. geschlagene Aurei und Denare; sie tragen die — auch auf den anderen Münzen so lautende — Legende: C L CAESARES AVGVSTI F COS DESIG PRINC IVVENT. — Über eine Bleitessera mit einer diesem Münzbild ähnlichen Prägung s. Rostovtzeff 25. Ferner erscheint der Titel auf zahlreichen Inschriften (z. B. CIL II 3828. 1530. X 1622. IX 3914. IGR IV 66ff. 79. 80 *ἁγίμων τᾶς νεότατος*, 248 *πάτρων τῆς νεότητος*).

Wie aus den Quellen deutlich wird, fällt die Ernennung zum *pr. iuv.* mit dem Anlegen der Männertoga, der Designation für den nach fünf Jahren anzutretenden Konsulat und mit der Erlaubnis zur Teilnahme an den Senatssitzungen zeitlich etwa zusammen. Rein äußerlich erinnern die Zeilen der Res gestae, welche von den Ehrungen der Söhne berichten, an den Eingang des Leistungsberichts, vor allem in der dreigeteilten Gliederung. Die den Söhnen zuerkannten Ehrungen gemahnen an den Aufstieg des jungen Oktavian (vgl. W. Weber Princeps I [1936] Anm. 621). Das genaue Datum der Ernennung ist umstritten. Während das Mon. Ancyr. nur sagt, daß beide Prinzen im 15. Lebensjahr standen (ebenso die Inschriften CIL X 1621 und VI 900), Tac. ann. I 3 die Designation und die Ernennung vor dem Ablegen der Knabentoga geschehen sein läßt, fällt bei Zonaras X 35 die Ernennung mit der *deductio in forum* zusammen. Daß letztere (wie Mommsen R. g. d. A.$^2$ p. 54) meinte, an den Kalenden des Januar des J. 5 (bzw. 2) stattfand, hat Weber (a. O.) als unwahrscheinlich



erwiesen. Andererseits hatte schon Mommsen (r. g.$^2$ 53) gezeigt, daß die Designation zum Konsul bei Gaius erst in den Märzkomitien des J. 5 erfolgte. Da Zonaras die Designation durch die Komitien gar nicht erwähnt, kann es nicht wundernehmen, daß er auch den Beschluß zur Ernennung zum *pr. iuv.* verschweigt, ja sie als einen Akt des Kaisers berichtet. Ein solcher Beschluß wurde aber sicher vorher gefaßt (wie aus Tac. erhellt), wohl im Zusammenhang mit den anderen Ehrungen, wenn auch die öffentliche Begrüßung erst bei oder unmittelbar nach der *deductio* erfolgt sein dürfte (Mommsen r. g.$^2$ 58). Denn wo Senat und Volk einen Ehrenbeschluß faßten, da konnte auch der *ordo equester* nicht abseits stehen, der mit der Ernennung die Prinzen zu Ehrenführern, insbesonders der *equites iuniores*, machte. Setzen wir nun mit Weber die Deduktion des Gaius in den Hochsommer 5, die des Lucius in den des J. 2, so liegt die Vermutung nahe, daß bei dieser Gelegenheit die öffentliche Begrüßung der beiden Enkel des Augustus erfolgte. Daß dieser Begrüßung ein Beschluß zur Verleihung der Würde eines pr. iuv. vorangegangen sein muß, versteht sich von selbst. An diesen Beschluß denkt Tacitus, an die öffentliche Begrüßung Cassius Dio.

Aber die kaiserlichen pr. iuv. werden nicht nur in besonders feierlicher Form unter die *tirones* aufgenommen, sie treten nicht nur in die Jugendorganisation ein, wobei ihnen als Zeichen beginnender Wehrhaftigkeit Schild und Lanze verliehen werden, sondern sie werden durch die Ernennung dem Volk als Anwärter auf die Stellung des (Adoptiv)vaters vorgestellt (Mommsen (St.-R. II 826f.). Sie gelten hinfort als Führer und Repräsentanten der wehrhaften Jugend, d. h. der Zukunft des Reiches. Auch werden die Prinzen durch die Parallelität zu den Dioskuren, die von jeher als die ‚Schutzgötter' der Reiterei galten, in eine göttliche Sphäre erhoben, wodurch ihr Herrschaftsanspruch gesichert werden soll. Die Prinzen werden auf den Münzen immer zusammen dargestellt, sie erhielten Schild und Lanze, ‚die Attribute der Dioskuren', sie führen die *transvectio equitum* an, bei der ‚die Jünglinge in Vertretung der Dioskuren in die Stadt hineinreiten' (Weinstock u. Bd. VI A S. 2179). Aus weiteren Zeugnissen (Weinstock a. O. S. 2185) erhellt, daß die kaiserlichen pr. iuv. als ‚neue' Dioskuren galten.

Die Inschriften erweisen, daß der Titel neben dem eines Konsuls und Imperators geführt werden kann; sein Träger bleibt solange der Erste der Jugend, bis er der Erste des Staates werden wird (CIL VI 3748. XIII 2942. II 3267).

7. Germanicus und Drusus (Sohn des Tiberius).

Daß sie pr. iuv. waren, ist sehr wahrscheinlich, wenngleich eine Ernennung nach Analogie der der ersten pr. iuv. nicht bezeugt ist. Daß Drusus von den Rittern einer ähnlichen Auszeichnung wie die Augustusenkel gewürdigt wurde, ergibt sich aus der Inschrift CIL VI 31200, auf der der Beschluß erhalten ist, es solle bei der jährlich am 15. Juli stattfindenden Reiterparade, dem Fest der Dioskuren, ein silberner Schild mitgetragen werden ... *cum titulo eum clupeum ab ipsis* (sc. *equitibus*) *datum esse Druso Caesari Ti. Caesaris Aug. F.* (vgl. Ludw. Curtius Röm. Mitt. 1934, 119ff.; doch dagegen Gagé Rev. Etud. Anc. XXXVII [1935] 165ff.). Germanicus wurde in derselben Weise geehrt, wie Tac. ann. IV 9 berichtet: ... *memoriae Drusi eadem quae in Germanicum decernuntur.* Weiter ist heranzuziehen Tac. ann. II 83: ... *equester ordo cuneum Germanici appellavit qui iuniorum appellabatur instituitque uti turmae Id. Iul. imaginem eius sequerentur* ..., wozu Koch 23 richtig bemerkt, es müsse wohl auch im Leben Führer der Ritterschaft gewesen sein, wessen Bild bei der hochfeierlichen *transvectio* vorangetragen werden soll. Geradezu auffallend wird Germanicus in eine Reihe mit den frühverstorbenen Enkeln des Augustus gestelllt durch den Beschluß, daß fünf Wahlzenturien einer aus Senatoren und Rittern gemischten Versammlung, die den Komitien die Kandidaten für Konsulat und Praetur vorzuschlagen hatte, seinen Namen tragen sollten, so wie die zehn ersten nach C. und L. Caesar genannt waren (die neue Germanicus-Inschrift in Année epigraph. 1949 nr. 215; vgl. zuletzt Gelzer Festschr. f. R. Egger I [1952] 84. 90). Die Parallele zu den Dioskuren wird auch bei Germanicus und Drusus beibehalten, die Regelung des Augustus wirkt also weiter, und wenn der Titel pr. iuv. auch nur einmal direkt bezeugt ist (und zwar für Germanicus bei Ov. Pont. II 5, 41), so ist es nach allen Zeugnissen sehr wahrscheinlich, daß diese beiden Prinzen in der Iuventusorganisation dieselbe Stellung hatten wie die Enkel des Augustus. Wann Germanicus und Drusus den Titel bekommen haben, können wir nicht genau sagen, vielleicht bei der Adoption des ersten im J. 4 n. Chr. (so Stein 84 Anm. 3). Die Anknüpfung an die mit Gaius und Lucius begonnene Tradition ist evident (vgl. Kornemann 29ff.).

3. Für die Germanicussöhne Nero und Drusus wollte Rostovtzeff 71 den Titel aus einer Tessera erweisen, auf der sie als Reiter dargestellt sind. Charbonneaux (Mélanges Picard 1949, 170ff.) hielt die beiden stehenden Figuren im Mittelfeld des großen Pariser Kameo für die zu pr. iuv. ernannten Prinzen. Im Epitaph Neros (Dessau 183) ist der Titel nicht erwähnt. Da wir keine weiteren Zeugnisse besitzen, kommen wir hier über Vermutungen nicht hinaus.

4. Daß die große stehende Figur im Mittelfeld des erwähnten Kameo der zum pr. iuv. ernannte Caligula sei, wie L. Curtius (Röm. Mitt. 1934, 149) meinte, ist inzwischen als unhaltbar erkannt worden (vgl. zuletzt Charbonneaux a. O. und E. Hohl AA 1948, 255ff.).

5. Tiberius Gemellus wurde bei der *deductio in forum* zum pr. iuv. ernannt, wie Suet. Calig. 15, 2 und Cass. Dio LIX 8, 1 bezeugen. Wie die Verleihung der Würde zur beurteilen ist, ob Caligula den Tiberius als den voraussichtlichen Nachfolger dem Volk vorstellen wollte, ist bei dem Charakter dieses Herrschers schwer zu beurteilen, vermutlich war es nur eine freundliche Geste. Für sich allein genommen besagte der Titel sowieso nicht viel, es kam alles darauf an, ihn mit einem bestimmten Gehalt zu erfüllen.

6. Für Nero ist der Titel eindeutig gesichert durch literarische, inschriftliche (Dessau 222,

4) und numismatische Quellen. Tac. ann. XII 41, 6 berichtet, daß Nero noch vor Vollendung des 14. Lebensjahres die *toga virilis* erhielt und pr. iuv. wurde, offenbar gleichzeitig, im J. 51. Die pr. iuv.-Münzen stammen aus den J. 51—54, sie tragen meist auf der Vs. den Kopf Neros und auf der Rs. die Worte COS DES PRINCIPI IVVENT auf einem großen runden Schild (Mattingly-Sydenham I 128 Nr. 59 a, Taf. VI 99 Vs.) oder EQVESTER ORDO PRINCIPI IVVENT (Mattingly-Sydenham I 134 nr. 91. 135 nr. 95—97. Taf. V 93), eine deutliche Anknüpfung an die augusteische Form der Ernennung durch die Ritter und an die Waffenverleihung. Die C. und L. Caesar-Münze, wie sie unter Augustus geprägt worden war, wird noch einmal herausgegeben (S. 188 nr. 6, vgl. auch noch Münzen anderen Typs, die in de Legende auch PRINC IVVENT haben bei Mattingly-Sydenham I 135 nr. 93f. 136 nr. 100 und Matt. Coins I S. 173. 175 n. 79. Taf. XXXIII 3. S. 173 nr. 61 n. Taf. XXXII 17 Vs. S. 168).

7. Titus und Domitian wurden schon im J. 69 von Vespasian zu pr. iuv. ernannt, zweifellos im Hinblick darauf, daß sie einst in die Stellung ihres Vaters eintreten sollten. Der Titel ist nur durch Münzen überliefert, wo die beiden Söhne des Kaisers nebeneinander sitzend und einen Zweig in der rechten Hand haltend abgebildet sind. Die Legende lautet: TITVS ET DOMITIANVS CAESARES PRINCIPES IVVENTVTIS (Mattingly-Sydenham II S. 17 nr. 23—26 a. 31 nr. 145. 49 nr. 293. 51 n). Sie werden auch als Reiter dargestellt, die Verbindung zur Ritterschaft betonend (Mattingly-Sydenham II S. 18 nr. 27. 49 nr. 292). Es ist besonders hinzuweisen auf Münzen, auf denen die kaiserlichen pr. iuv. einen Stab halten, an dessen oberem Ende sich ein Porträtkopf, vermutlich ihres Vaters, befand (so Alföldi Röm. Mitt. 1935, 114. 116). Alle Münzen, auf denen Titus und Domitian zusammen als pr. iuv. abgebildet sind, wurden noch unter Vespasian geschlagen, sie bleiben nach dem 1. Juli 71, als Titus die tribunizische Gewalt erhalten hatte und Mitregent geworden war, Domitian allein vorbehalten. Sie zeigen auf der Vs. das Porträt Vespasians oder Domitians, während die Rs. die verschiedensten Bilder, jeweils mit der Legende PRINC IVV. aufweist. Den Reitertyp finden wir auf Münzen der J. 73—80 (Mattingly-Sydenham II 97 nr. 697. 98 nr. 711. 716. 100 nr. 728. 125 nr. 76), eine schreitende Spes auf anderen (Mattingly-Sydenham II 30 nr. 139. 41 nr. 233. 60 nr. 380), weitere Münzen tragen Symbole und allegorische Darstellungen, so einen Steinbock, einen Altar, Vesta, Minerva, Salus o. a. (Mattingly-Sydenham II 121/122 nr. 39ff. 42 nr. 239. 43 nr. 243ff.). Daß die Legende PR IVV sich lösen konnte von dem Münzbild zweier pr. iuv. — die wir als neue Dioskuren aufzufassen haben — zeigt die ‚Säkularisierung' und Politisierung der Würde. Der Titel bezeichnet einfach die kaiserlichen Prinzen, bevor sie eine Regierungsfunktion übernehmen. Dieser ‚Säkularisierungsprozeß' war schon von Anfang an mitgegeben in dem neugeschaffenen Ehrenamt, weil schon Augustus eine politische Absicht hatte, als er seine Adoptivsöhne so hoch über ihre Altersgenossen stellte. Während aber für ihn die religiöse Form der ‚Dioskurenstellvertretung' noch unentbehrlich war zur Festigung des politischen Anspruchs, läßt man schon vor der Mitte des Jahrhunderts diese Form fallen — man bedurfte ihrer nicht mehr. Zu bemerken ist noch, daß Domitian den Titel sowohl als Konsul wie auch als *consors et successor imperii* (Suet. Tit. 9, 3) trägt. Auch inschriftlich ist die Würde eines pr. iuv. noch im J. 80 bezeugt (CIL III 12218).

8. Daß der spätere Kaiser Marcus den Titel geführt hat, ist sehr unwahrscheinlich. Wie die Vita angibt (Script. hist. Aug. Marc. 6, 3), ist er *sevir* gewesen, hatte also ein Amt inne, das auch die Enkel des Augustus bekleidet haben (s. Zonaras X 35). Die Stelle der Vita lautet: ... *Consulem secum Pius Marcum designavit et Caesaris appellatione donavit. Et sevirum turmis equitum Romanorum iam consulem designatum creavit et edenti cum collegis ludos sevirales adsedit.* Dieses Ereignis hat wohl Dio im Auge, wenn er LXXI 35, 5 schreibt: *πρόκριτος τῆς ἱππάδος ἀποδειχθεὶς ἐσῆλθεν ἐς τὴν ἀγορὰν μετὰ τῶν λοιπῶν καίπερ Καῖσαρ ὤν.*

Wie allgemein angenommen wird, steht hier nur versehentlich (Stein 83) *πρόκοιτος τῆς ἱππάδος* statt des sonst üblichen *πρόκριτος τῆς νεότητος* (so außer den bereits genannten Stellen noch Dio LXXVIII 17, 1). Die echten pr. iuv., also die *πρόκριτοι τῆς νεότητος*, werden nie zusammen mit irgendwelchen Kollegen (*λοιποί*) genannt, sondern sind deutlich hervorgehoben. Auf diese Hervorhebung des Kaisersohnes verzichtet Antoninus bewußt, indem er Marcus nur zum *πρόκριτος τῆς ἱππάδος* ernennt, also zum obersten Sevir, den politischen Anspruch, der im pr. iuv. steckte, meidend. Die Münzen bezeugen Marcus ebenfalls nicht als pr. iuv., eher als Sevir (vgl. Strack Unters. z. röm. Reichsprägung des 2. Jhdts., III 44f. 65. Taf. XXI 607). Allerdings ist es sicher, daß Antoninus Pius den Zusammenhang zwischen dem Nachfolger und der vornehmen Jugend möglichst eng knüpfen wollte, hierin das System des Augustus erneuernd (Rostovtzeff 74). Es gibt auch Münzen mit der Rs.-Legende IVVENTAS (oder IVVENTVS), aber sie beweisen nur eine Wiederbelebung der Iuventus-Organisation (Strack III 45. Rostovtzeff 68ff.).

9. Eindeutig ist der Titel und die damit verbundene Ehrenstellung unter den Rittern überliefert für Commodus. Die Vita berichtet (Hist. Aug. 1, 10. 2, 1): ... *quarto decimo aetatis anno in collegium sacerdotum adscitus est. Cooptatus est inter † tressolos ... princeps iuventutis cum togam sumpsit.* An dieser verderbten Stelle ist viel herumgeraten worden. Am besten ist wohl Domaszewskis Vorschlag, zu ändern in: ... *in collegium sacerdotum cooptatus est. Appellatus est inter fratres solus princeps iuventutis* (zu den Einzelheiten s. Heer Philol. Suppl. IX [1904] 13f. 19). Die Ernennung erfolgte im J. 175, und noch im gleichen Jahre wurden Münzen geschlagen, die Commodus stehend in militärischer Ausrüstung mit Zweig und Speer zeigen, neben ihm ein Tropaion. Die Legende PRINC IVVENT ersetzt die IVVENTAS-Umschrift auf den Münzen des Marcus Caesar, an die Stelle der Göttin ist der junge Krieger selbst getreten (Strack III 44 Anm. 112. — Mattingly-Sydenham III 262 nr. 600—603. 263 nr. 615—619. 334/335. 336 nr. 1541). Wir bemerken hier einen ähnlichen ‚Säkularisierungsprozeß' wie bei der Dioskurenvorstellung der ersten *principes iuventutis*. In beiden Fällen verliert sich die religiöse Form, im zweiten Jahrhundert nur schneller als im ersten. An die Verleihung der Waffen durch die Ritter erinnert die Münze Mattingly-Sydenham III 336 nr. 1534/36. Wie schon bei Domitian findet sich die Legende auch bei nicht auf den pr. iuv. sich beziehenden Prägebildern. Der Titel ist auch inschriftlich überliefert (CIL IX 5430).



10. Princeps iuventutis wird der Sohn des Kaisers Pertinax genannt (Dess. 5842. 5845).

11. Daß der pr. iuv.-Würde seit Septimius Severus eine erhöhte Bedeutung zukam, daß durch diesen Titel die edle Abkunft und die Befähigung zur Herrschaft ausgedrückt werden soll, daß damit die Abgrenzung und Hervorhebung der kaiserlichen Söhne vor allen übrigen Menschen deutlich werden soll, glauben wir aus den unzähligen Inschriften erschließen zu können, in denen Antoninus und Geta *principes iuv.* genannt werden, während der Titel für keinen der Adoptivkaiser belegt ist. Jetzt aber gehört er zu den Ehrentiteln der Kaisersöhne und wird auch nach der Annahme des Augustus-Titels geführt (Gsell Inscr. Lat. de l'Alg. 1260. 2059. 2087). Da der Jugendprinzipat keine ritterliche Ehrenstellung ist (so Mommsen St.-R. II 827), sondern eine Ausnahmestellung kaiserlicher Prinzen, brauchen wir in der Anwendung des Titels neben dem eines Augustus nicht ein ‚Versehen unkundiger Konzipienten' (Mommsen a. O.) zu erkennen. Im J. 216 heißt Caracalla noch pr. iuv. (CIL XIV 2596). Der Zusammenhang mit der Ritterschaft, insbesondere der Iuventus-Organisation, verliert sich allmählich, der Titel wird dekorativ, er kann in Verbindung mit allen sonstigen Titeln und Amtsbezeichnungen getragen werden (vgl. CIL XIII 9072). Er erscheint vor allem in der Form *nobilissimus Caesar pr. iuvent.* bei den Kaisersöhnen, die noch wenig andere Würden bekleiden oder Erfolgsnamen erwerben konnten. Weil der Jugendprinzipat kein staatsrechtlich formuliertes Amt war, läßt sich eine absolut verbindliche Regel für die Anwendung des Titels nicht aufstellen. Auf den Münzen läßt sich der Titel für Caracalla seit 196, für Geta seit 200 nachweisen. Den Zusammenhang mit der Ritterschaft lassen noch Prägungen erkennen, die drei oder fünf galoppierende Reiter (Mattingly-Sydenham IV$_1$ 79) mit der Legende PRINC IVVENT zeigen (Mattingly-Sydenham IV$_1$ 319 nr. 37. 332 nr. 124f. 333 nr. 130f.). Den schon seit Commodus bekannten Typ eines jugendlichen Kriegers mit Stab und Speer, neben ihm Feldzeichen und eine erbeutete Rüstung, auch ein Gefangener, finden wir bei den Söhnen des Sept. Sev. wieder (Mattingly-Sydenham IV$_1$ 263 nr. 329. 276 nr. 398. 316 nr. 15ff. u. a.). Häufig trägt auf den Münzen der folgenden Jahrzehnte der pr. iuv. auch Lanze, Szepter, eine Standarte, einen Stab oder die Weltkugel in den Händen. Er ist fast immer militärisch gekleidet und soll Wehrhaftigkeit und Herrschaft Roms symbolisieren.

Ich setze im folgenden die Liste der pr. iuv. fort, ohne daß noch Erläuterungen notwendig wären.

12. Diadumenian (CIL VIII 4598 = Dess. 463. CIL III 3708 = Dess. 464 u. v. a. Cass. Dio LXXVIII 17, 1. Mattingly-Sydenham IV$_2$ 13 nr. 101ff. 14 nr. 109ff. u. a.).

13. Severus Alexander (CIL VIII 8781. Mattingly-Sydenham IV$_2$ 102 nr. 386 als Caes.).

14. Maximus Caesar (auf sehr vielen Inschriften in der stehenden Formel *nobiliss. Caes. pr. iuv.*, CIL II 4826. VIII 10075. Mattingly-Sydenham IV$_2$ 155 nr. 3ff. 156 nr. 9f. 13).

15. Gordianus Augustus (Gord. III) (CIL XI 6030. Année épigraph. 1937, 32. Eine Münze mit Philipp II. als *pr. iuv.* auf Rs. bei Mattingly-Sydenham IV$_3$ 40 nr. 241).

16. Philippus Caesar (auf vielen Inschriften, CIL III 8031. Dess. 510. Mattingly-Sydenham IV$_3$ S. 95f. nr. 216ff.)

17. Herennius, Sohn des Decius (CIL XI 3088 = Dess. 518. VI 1101 = Dess. 519 Mattingly-Sydenham IV$_3$ 139 nr. 144ff. u. a. Als Bild ein sitzender Apoll mit Zweig und Lyra oder Herennius in militärischer Kleidung mit Feldzeichen und Lanze. Pr. iuv.-Münzen auch als Augustus 140 nr. 153f.).

18. Hostilianus, Sohn des Decius (CIL XI 7802. VI 1102 = Dess. 520. Mattingly-Sydenham IV$_3$ 144 nr 180ff. u. a.; die gleichen Bilder wie bei seinem Bruder. Pr. iuv. als Augustus Mattingly-Sydenham IV$_3$ 145 nr. 189).

19. Trebonianus Gallus (Mattingly-Sydenham IV$_3$ 172 nr. 118f. Sitzender Apoll).

20. Volusianus (Mattingly-Sydenham IV$^3$ 173f. nr. 129f u. a. Meist auf der Rs. Volusianus mit Speer, Feldzeichen, Szepter und Weltkugel, also der mit geringen Abweichungen immer wiederkehrende Typ).

Für Philippus I und Decius ist der Titel pr. iuv. nicht belegt.

21. Gallienus Augustus (CIL XIII 1644. Mattingly-Sydenham V$_1$ 70 nr. 26. 154 nr. 265).

22. Valerianus Caesar (CIL XII 12 = Dess. 553. Dess. 538 u. a. Mattingly-Sydenham V$_1$ 116 nr. 5. 117 nr. 11. 121 nr. 44f. u. a.).

23. Saloninus Caesar (CIL XI 5380 = Dess. 559. Mattingly-Sydenham V$_1$ 123 nr. 3. 5. 126 nr. 30ff.).

24. Tetricus Aug. (Mattingly-Sydenham V$_2$ 410 nr. 114f.).

25. Tetricus Caes. (Mattingly-Sydenham V$_2$ 423 nr. 260. 424 nr. 281. Espérandieu Inscr. Lat. de Gaule 656).

26. Aurelian (CIL IX 5577).

27. Florian (Mattingly-Sydenham V$_1$ 357 nr. 79ff.).

28. Probus (Mattingly-Sydenham V$_2$ 50 nr. 318. 115 nr. 892).

29. **Carus** (Mattingly-Sydenham V2 142 nr. 61).
30. **Carinus** (CIL VIII 5332 = Dess. 606. CIL II 4761. Mattingly-Sydenham V2 158 nr. 158ff. u. a.).
31. **Numerianus** (CIL IX 2445 = Dess. 602. VIII 5332 u. a. Mattingly-Sydenham V2 187 nr. 352. 196 nr. 417ff. u. a.).
31. **Diocletian** (Cohen² VI 459 nr. 394—396).
33. **Constantius Chlorus** (CIL XIV 2075. Gsell Insc. Lat. d. l'Alg. I 3907. Mattingly-Sydenham V² 300 nr. 658ff. 301 nr. 665ff..)
34. **Galerius** (CIL XIV 2076 = Dess. 6184. Mattingly-Sydenham V2 307 nr. 704ff. 308 nr. 715).
35. **Carausius** (Mattingly-Sydenham V2 525 nr. 721. 539 nr. 947f. Ein Jüngling in Uniform mit Ölzweig und Szepter, vielleicht sein Sohn Sylvius).
36. **Maximinus Daja** (CIL XI 3202. J. Maurice Numismatique Constantinienne I 169. II 80. 371).
37. **Maxentius** (Maurice II 89).
38. **Licinius d. Ä.** (Maurice I 288).
39. **Constantinus d. Gr.** (Maurice I 382. II 16. 20. 245 u. a.). Es sind meistens die Caesares, die den Titel eines pr. iuv. führen. Aber auch nach ihrer Ernennung zu Augusti behalten sie ihn noch bei (Maurice II 88).
40. **Crispus** (Maurice I 319. 421f. u. a. Mit der Legende PRINCIPIA IVVENTVTIS Maurice I 318. 421. II 160 Taf. V 20. Diese Münzen zeigen auf der Rs. Crispus in militärischer Ausrüstung mit Lanze und Schild, mit einem oder zwei Feldzeichen. Die gleiche Legende zu einem Bild des Mars Maurice I 221. II 160. Die Münzen sind zwischen 317 und 320 herausgegeben).
41. **Delmatius** (Maurice I 132).
42. **Constantinus II** (Maurice I 137. 139. II 538 u. a. Mit der Legende PRINCIPIA IVENTVTIS Maurice I 141 Taf. XII 10. 485 Taf. XXIII 17).
43. **Constantius II** (Maurice I 337. 149 Taf. XIII 6. III 67. PRINCIPIA IVVENTVTIS Maurice I 334).
44. **Constans** (Maurice I 157 Taf. XV 1. III 80 Taf. III 25 u. a.).
45. **Decentius** (Cohen² VIII 24 nr. 6).
46. **Iulianus** (CIL VIII 1432 = Dess. 750. Cohen² VIII 47 nr. 36).
47. **Valentinianus II** (Eph. ep. VII 1892 nr. 205).

C. **Erörterung staatsrechtlicher Fragen.**

Seit Augustus läßt sich als ‚das eigentlich Neue die Verengung der Anwendung ausschließlich auf die präsumptiven Nachfolger im Prinzipat' beobachten (Kornemann S. 29). Was wollte der erste Princeps damit erreichen? Der Gedanke, daß der Sohn in die soziale Stellung und den politischen Einfluß seines Vaters eintritt, war seit langem lebendig (v. Premerstein Vom Werden und Wesen des Prinzipats 267). Dio LIV 18, 1 drückt richtig aus, was lange vor ihm viele so empfunden hatten *αὐτόθεν* (durch die Adoption) *διαδόχους τῆς ἀρχῆς ἀποδείξας*. Der Name ‚Caesar' trug ebenfalls dazu bei, den Nachfolgegedanken zu festigen; er bezeichnet seit Hadarian den Nachfolger. Grundsätzlich bedurfte es dazu nicht noch einer Ernennung zum pr. iuv., aber auch dieser ‚staatsrechtlich indifferente Vorgang' (v. Premerstein 271) des Zurufs der Ritterschaft half mit, den Anspruch auf das Erbe zu sichern. Ein direktes Vorbild für die Ernennung in der Form, wie sie das Monumentum Ancyranum bezeugt, hat es nicht gegeben. Als Parallele kann man die imperatorische Akklamation heranziehen, so daß der Titel auch in seiner rechtlichen Verankerung dem eines Imperator ähnlich wäre (Mommsen St.-R. II 827). Man könnte die Ernennung eine antizipierte imperatorische Akklamation nennen. Weiter erhebt sich die Frage: Wie verhalten sich Jugendprinzipat und Sevirat zueinander? Daß der pr. iuv. ohne weiteres auch *sevir* gewesen sei, wird durch Zonaras X 35 widerlegt: *Αὔγουστος ἐς τοὺς ἐφήβους τὸν Γάϊον ἔταξε καὶ ἐς τὸ βουλευτήριον ἅμα ἐσήγαγε καὶ πρόκριτον ἀπέφηνε τῆς νεότητος ἴλαρχόν τε φυλῆς γενέσθαι ἐπέτρεψεν*. Die Stellung von *καὶ — τέ* und das hinzugefügte *γενέσθαι* zeigen, daß es sich um zwei Würden handelte. Aber was ist ein *ἴλαρχος φυλῆς*? Der Ausdruck findet sich sonst bei Dio nicht. Die normalen *seviri* werden nur einmal (LV 10, 4) erwähnt und dort *οἱ ἀεὶ ἰλαρχοῦντες* genannt. Dio versteht unter *φυλαί* das dreigeteilte Heeresaufgebot im königlichen Rom, die romulischen tribus (= Trittye) oder die Zenturien, vornehmlich die 18 Reiterzenturien. Die Einteilung der wehrfähigen Männer (Tities, Ramnes, Luceres) ist die Wurzel der Phylenordnung, und deshalb kommt der Name *φυλαί* ursprünglich dem Heeresaufgebot zu, das gleichzeitig in dieser Ordnung das Gesamtvolk repräsentiert. Nun wissen wir, daß bei der jährlich am 15. Juli stattfindenden Musterung der Ritter (vgl. Art. transvectio equitum u. Bd. VI A) die aufziehenden Ritter nach Turmen geordnet waren, wobei jede Turme von einem *sevir* geführt wurde (Mommsen St.-R. III 522f. Stein 62f. Klotz Art. sevir u. Bd. II A S. 2018). Aber Dion. Hal. VI 13, 4 berichtet: *οἱ ἔχοντες τὸν δημόσιον ἵππον ... κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους κεκοσμημένοι στοιχηδὸν ἐπὶ τῶν ἵππων ὀχούμενοι πορεύονται* und schon L. R. Taylor 160 hatte darauf hingewiesen, daß die Ritter nicht nur *turmatim* (*κατὰ λόχους*), sondern auch nach ‚the three ancient city tribes' (*κατὰ φυλάς*) geordnet waren. Es würde gut zur Politik des Augustus passen, wenn er seinen Söhnen — den neuen Dioskuren — durch die Ernennung zu *ἴλαρχοι φυλῆς* eine über die Würde der normalen seviri hinausgehenden Ehrenstellung gegeben hätte. Sicher ist *φυλή* eine höhere und umfassendere Einheit als eine *ἴλη*. Was wir unter dem compositum mixtum eines *ἴλαρχος φυλῆς* zu verstehen haben, ist nicht ganz klar. Daß die romulische Tribuseinteilung noch sehr lange weiterwirkte, zeigt das Troiaspiel, bei dem die Knaben in drei Doppelturmen eingeteilt waren (Verg. Aen. V 545ff. Schneider o. Bd. XIII S. 2059ff. Petrikovits Klio XXXII [1939] 209ff.). Das Spiel bewahrte immer seinen patrizischen Charakter, plebeische Knaben waren ‚nur mit zugelassen' (Mommsen St.-R. III 31, 3), die Kinder werden bei Dio mehrfach *εὐπατρίδες* genannt, und im J. 2 v. Chr. führen *οἱ παῖδες οἱ πρῶτοι μετὰ τοῦ Ἀγρίππου* (Dio LV 10, 6), dem Bruder der beiden pr. iuv., die Troia an. Ähnlich waren auch die Ritter bei der *transvectio* geordnet, und es liegt nahe, bei den Turmen an eine Wiederbelebung der sechs Hundertschaften des Geblüteadels zu denken (Kübler o. Bd. VI S. 294), die durch eine Erweiterung der ältesten Reiterzenturien geschaffen waren (vgl. Mommsen St.-R. 254f. Alföldi 93). Die *transvectio*-Ordnung will die beschränkte Zahl der Eliteritter der Königszeit repräsentieren (Wiesner Klio XV [1943] 95f.). Die augusteischen *sex viri* gehen auf die *tribuni celerum* jener Reiterabteilungen zurück (Taylor 163f.), und so wie diese Abteilungen sich in das Schema der Phylenordnung einfügten — sie nannten sich *Tities, Ramnes, Luceres priores et posteriores* —, dürfte auch für Augustus die romulische Ordnung vorbildlich und verbindlich gewesen sein. Diese wollte er wiederbeleben, so seinen Staat mit dem Mantel von Tradition und Religion vor dem Zerfall schützend. Knüpfte Augustus aber an die Königszeit an, so lag der Gedanke an einen ‚hierarchischen' Aufbau der Gesellschaft nahe. Deshalb wies er seinen vierzehnjährigen Söhnen in der Jugend- und Ritterorganisation seinen Platz an, der niemand anderem als nur den ‚Königssöhnen' zukam, d. h. er verlieh ihnen mit dem Jugendprinzipat und dem Tribussevirat (so möchten wir die Würde eines *ἴλαρχος φυλῆς* übersetzen) eine Herzogswürde in nuce. Daß sie außerdem noch als neue Dioskuren gefeiert wurden, festigte den Führungsanspruch noch von der religiösen Seite her. Ob spätere pr. iuv. auch *seviri* waren, läßt sich nicht mit Gewißheit ausmachen: die Bekleidung des Sevirates ist erst wieder für Marcus Caesar bezeugt (Hist. Aug. Marc. 6, 3). Wenn Dio LXXI 35, 5 den Marcus *πρόκριτος τῆς ἱππάδος* nennt, so beweist dies keineswegs, daß er pr. iuv. war (so Mommsen St.-R. II 826, 10. Stein 83). Gerade die Beobachtung, daß sowohl Gaius und Lucius Caesar wie nachher Numerian (Dio LXXVIII 17, 1) *πρόκριτοι τῆς νεότητος* genannt werden, Marcus aber nur *πρόκριτος τῆς ἱππάδος*, sollte schon zu denken geben. Außerdem ist zu beachten, daß es LXXI 35, 5 — in einem das schlichte und leutselige Auftreten des jungen Marcus hervorhebenden Zusammenhang — heißt: *καὶ πρόκριτος τῆς ἱππάδος ἀποδειχθεὶς ἐσῆλθεν ἐς τὴν ἀγορὰν μετὰ τῶν λοιπῶν* (sc. *προκρίτων* = *seviri*), *καίπερ Καῖσαρ ὤν*. Er war also zum ersten *sevir* — so dürfte *πρόκ. τ. ἱππάδος* zu übersetzen sein — ernannt worden und konnte als Kaisersohn wohl *princeps ordinis equestris* heißen, ohne daß er feierlich zum pr. iuv. akklamiert werden mußte. Auch ist ja nur der Sevirat ein ritterliches Amt, und wer *πρόκριτος τῆς ἱππάδος* mit *princeps iuventutis* wiedergeben will, scheidet nicht scharf genug. Die ‚Romulusrenaissance' war vorüber, die Tribuseinteilung der *equites iuniores*, wie sie bei der *transvectio* aufrechterhalten war, ist zerbrochen, und mit ihr ist auch der augusteische Tribussevirat versunken. Es bleibt auch hier nur die militärische Form: Der Kaisersohn an der Spitze der adeligen wehrkräftigen Jungmannschaft. Die besondere Würde eines pr. iuv. wird — wohl wegen ihres in der Verbindung mit den Dioskuren liegenden Anspruchs auf Göttlichkeit — nicht wieder aufgenommen. Einerseits ist man zu bescheiden dafür, aber man versteht auch die ursprüngliche Absicht des Augustus nicht mehr. Marcus tritt in ein Kollegium von (äußerlich) Gleichgestellten hinein, er übernimmt ein ritterliches Amt, das mit dem Jugendprincipat wesensmäßig nichts zu tun hat (Mommsen).



Für die Verleihung der Ehrenwaffen gibt es zwei Parallelen. 1. Die Überreichung von Schild und Speer beim Eintritt in die junge Wehrmannschaft, etwa in Athen an die neu eintretenden Epheben (Rostovtzeff 67). 2. In Rom hat der Imperator das Recht, eine Waffe als Auszeichnung zu verleihen. Nachdem Augustus vom Senat einen goldenen Ehrenschild bekommen hatte, werden wir auch in den Ehrenwaffen für seine Adoptivsöhne mehr erblicken als einen allgemeinen Initiationsritus, wie er sich bei anderen Völkern auch findet, und ohne daß damit eine Auszeichnung der Beliehenen zum Ausdruck gebracht wird. Gerade das aber ist die Verleihung in unserem Fall gewesen, ebenso wie bei Nero und Commodus. Die Reitermünzen der Söhne Vespasians und der des Septiminus Severus weisen ebenfalls in diese Richtung. Daß die Verleihung der Reiterlanze schon früh als eine Auszeichnung galt, zeigt z. B. das Wandgemälde vom Esquilin, auf dem die Überreichung einer derartigen *hasta* an einen Soldaten durch den Imperator vor der Heeresversammlung dargestellt ist (Ducati Die etruskische, italo-hellenistische und römische Malerei, Wien 1941. Abb. bei Alföldi Taf. III). In der Kaiserzeit ist eine solche Verleihung als zensorische Belohnung bezeugt für einen Ritter durch Vespasian (CIL XI 7492 = Dess. 999. s. Helbig Abh. Bayr. Akad. phil.-hist. Kl. XXIII [1905] 194ff.; ders. Zur Geschichte der hasta donatica Abh. d. k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, philos.-hist. Kl., N. F. 10 nr. 3, 1908). Allerdings kennen wir kein Vorbild für eine Verleihung durch den *ordo equester*. Daß diese Ehrenwaffen aus Silber waren, bezeugt das Mon. Ancyr. unumstößlich, wenn Dio-Xiph. LV 12, 1 sagt: *αἱ πέλται τά τε δόρατα, ἃ παρὰ τῶν ἱππέων ἐς τοὺς ἐφήβους ἐσιόντες χρυσᾶ εἰλήφεσαν*, so ist dies offensichtlich ein Irrtum. Aus Gold waren der Ehrenschild des Augustus und die späterer Kaiser (Strack Unters. z. röm. Reichsprägung im 2. Jhdt. I 57ff. mit weiteren Verweisen), vielleicht hatte Dio diese vor Augen. Was mit der Ernennung zu pr. iuv. beabsichtigt war, wird freilich durch dieses Versehen besonders deutlich, nämlich eine Auszeichnung vor allen anderen vornehmen Jünglingen und: Gold war das Metall der Könige (Alföldi 74 u. passim). Für Mommsens Meinung, eigentlich seien alle männlichen Angehörigen des Kaiserhauses zum Jugendprinzipat berechtigt (St.-R. II 827), sehe ich keine Beweise. Sie ist denn auch allgemein abgelehnt worden (z. B. Kornemann 20).

Wenden wir uns nun der Frage zu, ob die Stellung eines pr. iuv. unvereinbar ist mit der Bekleidung eines senatorischen Amtes. Die Vereinigung hielt (mindestens im ersten Jahrhundert) Mommsen für unmöglich (St.-R. II 827f. III 523), zu dieser Auffassung dadurch bewogen, daß

er den Jugendprinzipat für eine ritterliche Ehrenstellung hielt. Ihm hatte schon Koch in seiner Dissertation widersprochen, vor allem mit dem Hinweis auf zahlreiche Inschriften, in denen Gaius Caesar sowohl pr. iuv. als auch *consul* genannt wird. Wie schon gesagt, verliert der Titel im dritten Jahrhundert seine Bedeutung, insbesondere was den Zusammenhang mit der Iuventus-Organisation betrifft; er wird dekorativ, und es treten schmückende Beiwörter hinzu, etwa *fortissimus* und *maximus fortissimusque* (CIL VIII 2706. 2550), wie sie zu *princeps* schon lange hinzugetreten waren (vgl. L. Berlinger Beiträge zur inoffiziellen Titulatur der römischen Kaiser, Diss. Bresl. 1935, 93f.).

Zusammenfassung: Der Jugendprinzipat ist eine von Augustus für die zu Nachfolgern ausersehenen kaiserlichen Prinzen geschaffene Ehrenstellung. Ihre Bedeutung ist weniger eine rechtliche als eine religiös-politische. Obwohl die Bezeichnung *princeps iuventutis* auch in der Republik im Sinne einer hohen Anerkennung vornehmer junger Römer verwendet wird, haftet ihr im republikanischen Sprachgebrauch noch nichts von jener Ausschließlichkeit an, die ein Charakteristikum für die Kaiserzeit ist. Die Verwandlung des Ehrennamens in einen Titel, der nur den kaiserlichen Prinzen zukommt, ist eine deutliche Abkehr von der republikanischen Tradition. Die Ehrenstellung der beiden ersten pr. iuv. läßt sie als neue Dioskuren und damit als Führer und Repräsentanten der in der ritterlichen Iuventus-Organisation zusammengefaßten Jungmannschaft erscheinen. Die Gaius und Lucius Caesar verliehene Würde von ‚Tribussevirn' zieht eine Verbindung zur Heeresordnung im königlichen Rom. Der Jugendprinzipat büßt schon vor der Mitte des ersten Jahrhunderts seinen religiösen Nimbus ein, er wird ‚säkularisiert', und es bleibt nur die politische Kraft des Titels wirksam, die ihren Träger als den Nachfolger dem Volk vorstellen sollte. Im Laufe der Zeit zerfließt der ursprüngliche Gedanke des Augustus in das Bild jugendlicher Wehrkraft und Herrschaftsfähigkeit. Abschließend ist zu bemerken, daß die Vorstellung vom Jugendprinzipat auf den Westen des Reiches beschränkt blieb. Auf Inschriften des griechischen Sprachgebiets ist der Titel nur für Gaius und Lucius Caesar, und auch hier nur vereinzelt, überliefert. [Walter Beringer.]

**Princeps senatus** s. Suppl.-Bd. VI S. 699.

**Principalis** s. d. Suppl.

**Principes** s. d. Suppl.

**Principia 1)** s. d. Suppl.

**Principia. 2)** Jugendliche Freundin der Marcella (s. o. Bd. XIV S. 1437, Nr. 5) und von ihr wie eine Tochter gehalten, vermittelte dem Hieronymus die authentischen Nachrichten über ihre und der Marcella Erlebnisse bei der Einnahme Roms durch Alarich 410, bei der die beiden nach anfänglicher Bedrohung im Haus der Marcella auf dem Aventin in das Asyl der Paulusbasilica gebracht wurden. Ihr widmete Hieronymus seinen Nekrolog auf Marcella (ep. 127) und eine mystische Auslegung des 45. Psalms (ep. 65). In der Praefatio zum Matthäuskommentar (Migne L. XXVI 15ff.) trägt Hieronymus dem Eusebius von Cremona auf, der P. ein Exemplar dieses Kommentars zu übermitteln und das Ausbleiben eines versprochenen Kommentars zum Hohen Lied durch seine Krankheit zu entschuldigen. Vgl. Grützmacher Hieronymus I 80. 92. II 176. III 196ff. Duchesne Hist. anc. de l'église III[4] 187. Kidd A Hist. of the Church III 43f. Cartellieri Weltgeschichte als Machtgeschichte I 21 mit 120, 7.

**3)** *c(larissima) [f(emina* oder *p(uella)],* in Comum beigesetzt (CIL V 5421. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 177, adn.). [W. Enßlin.]

**Principius. 1)** Stadtpraefect von Rom 373; an ihn gerichtet Cod. Theod. XIII 3, 10 vom 29. April 373 (Seeck Regesten mit S. 31, 18. 35, 33f.) und Cod. Theod. I 48, 2 vom 13. Februar. Seeck Regesten will dies zum Jahr 385 setzen, vgl. S. 72, 35f. 79, 44ff. 115, 31 ff.; anders und mit guten Gründen E. Stein Byzantion IX 343, 1 und danach Palanque ebd. 711. Seeck Symmachus, Index S. 349 hat ihn irrtümlich mit dem Folgenden identifiziert, aber Regesten Index S. 461 die beiden richtig unterschieden.

**2)** Magister officiorum vor 1. Juni 385 (A. E. R. Boak The Master of the Offices, Univ. of Michigan Stud. XIV 149), ist also nicht mit dem Vorigen zu identifizieren, der ja schon über ein Jahrzehnt früher die Praefectur erlangt hatte. An ihn gerichtet Cod. Theod. I 9, 2 = Cod. Iust. I 31, 2 publiziert in Hadrumetum am 9. März 386 (dazu E. Stein Byzantion IX 343, 1 am Ende). P. war 385 praefectus praetorio Italiae geworden und war im Amt neben Neoterius, Licinius und Eusignius (Seeck Regesten S. 474; vgl. E. Stein a. O. 344f.). An ihn gerichtet 385: Cod. Theod. IX 40, 14 = Cod. Iust. IX 47, 21. Cod. Theod. XIII 1, 14 vom 4. August (Seeck Regesten mit S. 104, 31ff.). VI 30, 10 vom 31. August. VIII 7, 16 = Cod. Iust. XII 53, 1 vom 18. September. Cod. Theod. I 2, 9 mit XI 1, 20 = Cod. Iust. X 16, 7 vom 24. September. Cod. Theod. X 20, 12 = Cod. Iust. XI 8, 19 vom 26. September. Cod. Theod. XII 12, 10 vom 5. November. VIII 7, 17 = Cod. Iust. XII 49, 5 vom 10. Dezember. Cod. Theod. XI 16, 17 vom 11. Dezember und 386: Cod. Theod. XIII 5, 17 vom 20. April. II 8, 18. VIII 8, 3. XI 7, 13 zum 3. November. Vgl. Rauschen Jahrbb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 209. 231. Der Versuch von Palanque Essai sur la préfecture du prétoire du bas-empire 70ff., durch Änderung der Daten zu einer Einschränkung der Praetorianerpraefectur des P. auf das Jahr 385 zu kommen, um so eine Kollegialität in seinem Praefectursprengel zu vermeiden, wurde von E. Stein a. O. 342ff. abgelehnt und Palanque selbst hat Byzantion IX 712, 1 darauf Rücksicht genommen.

**3)** vir clarissimus, der wegen seiner Rechtlichkeit und seiner Herkunft an sich keiner Empfehlung bedürfe, wurde von Symmachus in einem Brief, der auf Herbst 398 anzusetzen ist (Seeck Symmachus S. CLXVIII, 31 mit 24) seinem Schwiegersohn Nicomachus Flavianus empfohlen.

**4)** Ein sonst unbekannter P. wird von Symmachus (rel. 19, 2 S. 293, 18 Seeck) als Procurator in den Anfängen eines Prozesses der älteren Marciana (s. o. Bd. XIV S. 1504, Nr. 2) erwähnt.

**5)** Christ, Sohn des Aemilianus vir clarissimus und der als inl(ustris) f(emina) bezeichneten Paulina (Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 222 a).



**6)** *Πριγκίπιος*, ein Pisidier, Leibwächter des Belisar fiel in tapferem Kampf bei der Belagerung von Rom 537 (Procop. bell. Goth. V 28, 23 u. 29. 29, 29ff.).

**7)** Bischof von Soissons um 475, wohl identisch mit dem *papa* P., an welchen Sidonius Apollinaris die epp. VIII 14 und IX 8 richtete (Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule III 89f. Stevens Sidonius Apollinaris and his Age S. 76, 5. 77, 3. Loyen Sidoine Apollinaire et l'esprit précieux en Gaule, 1943, 162).

**8)** Südgallischer Bischof, nahm 527 unter der Herrschaft des Ostgotenkönigs Athalarich an einer von Caesarius von Arelate geleiteten Synode in Carpentorate (Carpentras) teil und unterzeichnete ein Synodalschreiben an Agroicius von Antipolis (Mansi VIII 708 B. 709 B). [W. Enßlin.]

**Prinetades** (*Πρινητάδης* von *πρῖνος* quercus ilex), Sohn des Demarmenos, Vater der zweiten Gemahlin des Königs Anaxandridas in Sparta (ca. 560 v. Chr.), nach Herod. V 41: *ἐοῦσα θυγάτηρ Πρινητάδεω τοῦ Δημαρμένου.* Er war durch seinen Bruder Chilon auch mit dem andern Königshause verwandt, Herod. VI 65; sein Stammbaum bei Poralla Prosopographie der Lakedaimonier 45f. unter Demarmenos; vgl. a. O. 110. [J. Zwicker.]

**Prinetos** s. Preietos.

**Prinkipo**, die größte der „Prinzeninseln" (etwas über 6 qkm) im Marmarameer zwischen dem Eingang des Bosporus und dem Beginn des Golfes von Nikomedeia, noch heute so von der griechischen Bevölkerung genannt; der offizielle türkische Name jetzt Büyükada, d. h. große Insel. Die Insel heißt so bereits auch bei Plin. n. h. V 151, wo sie Megale genannt ist (s. o. Bd. XV S. 140). Möglich, daß auch der in der gleichen Aufzählung erscheinende Inselname Pityodes (s. o. Bd. XX S. 1879) auf P. zu beziehen ist, wenn er überhaupt als Eigenname (so H. Kiepert, Kleinasien A II Blatt Konst.) und nicht als charakterisierender, poetischer Zusatz aufzufassen ist (vgl. Steph. Byz. s. *Πιτυοῦσσαι, νῆσοι διάφοροι, ἃς Πιτυώδεις καλεῖ Ἀλκμάν*).

Die Bezeichnung der Insel als *νῆσος τοῦ Πριγκίπου* geht bereits in das 6. Jhdt. n. Chr. zurück; sie wird 565 zum erstenmal anläßlich der Verbannung des Bischofs Eutychios von Konstantinopel durch Justinianus erwähnt (Migne G. LXXXVI Sp. 2321; Acta Sanct. Aprilis I ad diem VI, S. 558 und Suppl. S. LXIX). Im J. 562 baute der Kaiser Justinus II. in der Nähe des Hafens einen Palast (Theoph. Chronographia 375 [ed. Bonn] = Migne G. CVIII Sp. 529) und ein Kloster (Cedrenus 684 [ed. Bonn] = Migne G. CXXI Sp. 745: *τὴν μονὴν τῆς Πρίγκηπος*).

So wird der Name der Insel eher auf die Besitznahme durch die byzantinischen Kaiser als darauf zurückgehen, daß sie zahlreichen byzantinischen Fürstlichkeiten als Aufenthalts- bzw. als Verbannungsort gedient hat. Diese immer wieder vorgetragene Erklärung ist anscheinend auf den ersten modernen Reisenden G. Gyllius De Bosporo Thracico III 15 (GGM II 101) zurückzuführen. Die Insel gehört zu den beliebtesten Ausflugszielen in der Umgebung von Konstantinopel (Istanbul) und ist daher in allen Reisebeschreibungen geschildert. Bis die angekündigte Publikation von R. Janin Topographie byzantine. Constantinople et sa banlieue erscheint (nach Mitteilung des Autors im Laufe des J. 1949/50), orientieren über die Geschichte der Insel in byzantinischer Zeit am zuverlässigsten G. Schlumberger Les îles des Princes 138ff. (Paris 1884, Neudruck 1925) und R. Janin Échos d'Orient XXIII (1924) 415ff., wo die weitere wichtige Literatur zusammengestellt ist. Von den älteren Beschreibungen mag besonders auf die von J. v. Hammer Constantinopolis und der Bosporos 372ff. (Pesth 1822) hingewiesen sein.

Auf der Insel existieren noch mancherlei Reste der großen byzantinischen Klosteranlagen; nach den heute noch sichtbaren Mauern und Wölbungen des berühmten Frauenklosters im Nordosten der Insel führt dieser Teil den Namen Kamares (vgl. E. Mamboury Le couvent de femmes à Prinkipo, Échos d'Orient XIX [1920] 200ff.). [F. K. Dörner.]

**Prinoessa** s. d. Suppl.

**Prinos.** Pausanias nennt VIII 6, 4 als Pässe von Argos nach Mantinea zwei verschiedene, den ‚breiteren' *διὰ Κλίμακος* (o. Bd. XI S. 845, 27ff.) und den ‚engeren' *διὰ Πρίνου καλουμένης*. Letzteren ist er selbst gegangen (Heberdey Reisen des Pausanias 80f.). Nach seinen genauen Angaben ist ein Zweifel über die Identifizierung der Pässe nicht möglich. Der Prinosweg ist derjenige, der beim antiken Oinoe das Tal des Charadros (Xerias) in nördlicher Richtung verläßt und dann über das heutige Dorf Karya den Hauptgipfel des Artemision (Malevo) nördlich umgeht. Über Karya überschreitet er den Sattel zwischen dem 1772 m hohen Artemision (Malevo) und dem nach Nordnordosten ziehenden 1373 m hohen Xerovuni. Er umgeht darauf zahlreiche Quellbäche des Inachos zumeist in ziemlicher Höhe und überschreitet die Hauptkette des argolisch-arkadischen Grenzgebirges in einer heute namenlosen Einsattelung zwischen Kaphuria im Norden (der Name nach Lattermann Arch. Anz. 1913, 418. 419f. Abb. 11) und Artemision im Süden, etwa 2 km nördlich des heute wohl mehr benutzten Skalespasses, zu dem der Weg aus dem Xeriastal über Turniki führt. Abstieg von beiden Pässen nach Tsipiana–Nestane. Die richtige Identifizierung der von Pausanias genannten Pässe ist zuerst ausgesprochen von L. Ross Reisen 133f., seitdem anerkannt (falsch wieder bei Miliarakis *Γεωγραφία τῆς Ἀργολίδος* 49f. und auf der Karte, der den Portes- [Klimax-] Paß als P. bezeichnet). Boblaye Recherches 44. 142 hielt den Portes-Paß für den P., Leake (Travels in the Morea II 413. III 52ff.; Peloponnesiaca 371ff.) kannte diesen Übergang noch nicht und hielt den P.-Paß daher für den heutigen Skales-Paß. Beschreibung des Übergangs aus eigener Kenntnis Conze-Michaelis Ann. d. Istit. XXXIII 1861, 24. Clark Peloponnesus 114ff. 125. Loring Journ. hell. stud. XV 1895, 80f. Fougères Mantinée 89ff. Philippson Peloponnes 71. Da das in der modernen Literatur meist nicht deutlich gesagt oder ganz verkannt wird, betone ich ausdrücklich, daß der eigentliche Paß sich

nicht in der Hauptkette des argolisch-arkadischen Grenzgebirges befindet wie der Skales- und Portes- (Klimax-) Paß, sondern östlich davon in dem vom Hauptgipfel des Artemision, der selbst schon östlich der Hauptkette liegt, nach Nordosten ziehenden Gebirgskamm. Als Höhe dieses Passes wird 1210 m angegeben (Philippson 77. Kromayer Antike Schlachtfelder I 346. Loring ‚4000 Fuß'). Nach Kromayer soll das auf der Carte de la Grèce beruhen; auf den mir zur Verfügung stehenden Abzügen der Karte ist aber keine Höhenzahl eingetragen. Auf der Ostseite unterhalb des Passes über dem Dorf Karya liegt eine zerstörte Kapelle in einer weit sichtbaren Gruppe großer Steineichen, wie sie schon im Altertum für den Paß als namengebend charakteristisch waren. Als Namen der Kapelle geben die Carte de la Grèce, Conze-Michaelis und Fougères auf seiner Karte Hg. Elias, Clark, Loring, Philippson, Fougères selber im Text S. 90 A. 2 und die griechische Generalstabskarte 1 : 100 000 (Ἐπιτελικὸς Χάρτης τῆς Ἑλλάδος, Blatt Tripolis). Hg. Konstantinos. Letzterer muß als besser beglaubigt gelten. Weitere Literatur außer der im Text genannten Curtius Peloponnesos I 246. II 415. Frazer Pausanias IV 194f. Hitzig-Blümner Pausanias III 1, 128f. o. Bd. XIV S. 1298, 36ff. 1299, 43ff. XVII S. 2237f., 37ff. Beste Karte bei Fougères Taf. X. [Ernst Meyer.]

**Priolas** (Priolas Schol. Apoll. Rhod. II 780. Schol. Nikandros Alexiph. 15) mariandynischer Heros.

Etymologie: Nach Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXX (1894) 42. Knaack GGA CLVIII (1896) 873. Nehring Glotta XIV (1925) 167. Herter De Priapo (RVV XXIII) 46 von derselben Wurzel wie Priamos, Priapos, Priasos, Priene, also ein kleinasiatischer Name. Wurzel *prei : pri* = lieben. Pape-Benseler weist auf πρίων Bergspitze und λᾶς Stein hin. Kretschmer Einleitung 201 sieht im Namen ein Hypokoristikon. Eine sichere Deutung gibt es nicht, man darf jedoch annehmen, daß der Name kleinasiatisch ist.

Genealogie: Der Vater des P. wird verschieden angegeben: 1. Daskylos (Apoll. Rhod. II 774—782), Vater von P. und Lykos. 2. Titias, Vater von P. und Lykos (Schol. Apoll. Rhod. II 780—783a), oder von P., Mariandynos und Bormos (Schol. Aischyl. Pers. 940 = Kallistratos FHG IV 353 frg. 1 = FGrH 433 frg. 3a). Titias ist entweder einer der idaiischen Daktylen, Sohn des Zeus, oder ältester Sohn des Mariandynos (Eponymos der Mariandyner). P. ist also Enkel oder Bruder des Mariandynos. 3. Lykos (Schol. Apoll. Rhod. II 758. Schol. Nikandros Alexiph. 15), s. Lykos Nr. 22 u. 23. 4. Oupias oder Oupios (Poll. IV 55), Vater von Bor(i)mos, Iollas, Mariandynos. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, die Notiz bei Pollux mit den anderen Genealogien in Übereinstimmung zu bringen. Man las statt Oupias: Titias und statt Iollas: P. (s. Höfer Myth Lex. III 2992 mit einschlägiger Literatur). Kretschmer Einleitung 207. 1 las Oupis und statt Iollas P. Scherling o. Bd. XIV S. 1749 nennt diese Änderungen fraglich. Die überlieferten Namen sind jedoch offenbar



falsch und die oben genannten Änderungen liegen auf der Hand.

Die Genealogie des P. schwankt. Er ist entweder Bruder oder Sohn des Lykos, Bruder oder Enkel des Mariandynos, Sohn von Daskylos, Lykos oder Titias (Oupias? oder Oupis?). Nur als Sohn des Titias (Oupias) ist er Bruder des Bor(i)mos.

Bei Apoll. Rhod. II 782ff. erzählt Lykos, König der Mariandyner, den Argonauten, wie in seiner Jugend Herakles auf dem Wege zu den Amazonen ins Land der Mariandyner gekommen sei, und zwar während der Leichenspiele zu Ehren seines Bruders P., der im Kampfe gegen die Myser gefallen sei. Seitdem wurde P. mit Trauergesängen verehrt. Bei den Leichenspielen besiegte Herakles im Faustkampf den Titias. Schol. Apoll. Rhod. II 780—783a wird der Hergang ein wenig anders erzählt. Als Herakles gegen die Amazonen zog, kam er zu den Mariandynern, die von den Bebrykern bedrängt wurden. Herakles kam den Mariandynern zu Hilfe und besiegte die Bebryker. Im Kampfe wurde P., Führer der Mariandyner, getötet. Zu seinen Ehren wurden Leichenspiele gehalten, usw.

Es handelt sich in dieser Erzählung um einen lokalen Heros P., der im Kampfe fürs Vaterland gefallen ist und deshalb verehrt wird. Nach Schol. Apoll. Rhod. II 783b hatte Apollonios ἰδίως P. als denjenigen bezeichnet, der mit Trauergesängen verehrt wurde. Die Lokalhistoriker der Stadt Herakleia, Nymphis und Kallistratos, hätten statt P. den Borimos genannt (Nymphis FHG III 13f., frg. 9 = FGrH 432 frg. 5a. Kallistratos s. o.). Dieser Borimos oder Bormos war ein reicher Jüngling, der, als er für seine Schnitter aus einer Quelle Wasser holte, verschwunden, d. h. von den Nymphen geraubt worden war. (Nymphis FGrH 432 frg. 5b = Athen. XIV 619F). Der Name des Vaters des Bor(i)mos wird nicht angegeben. Daraus hat Knaack a. O. 870 mit Recht geschlossen, daß Nymphis die Volkssage wiedergibt. Nach Kallistratos frg. 3b war Bormos, Sohn des Titias, auf der Jagd umgekommen; sein Tod wurde von den Mariandynern im Hochsommer mit Klagegesängen gefeiert. Bormos gehört zu den sogenannten νυμφόληπτοι, den schönen Jünglingen, die von Nymphen geraubt werden. Opfer der Nymphen, sei es Quellnymphen, sei es Waldnymphen (Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 234. Rohde Psyche II 374, 2). Nach Pollux IV 54 ist Borimos der Name eines Gesanges der mariandynischen Bauern und Name eines der Söhne des Oupios (Oupias?, s. o.), der im Hochsommer auf der Jagd getötet und mit einem Trauergesang von den Bauern geehrt wurde. Daß Bor(i)mos als Eigenname aus der Bezeichnung des Gesanges entstanden sein wird, hat Knaack a. O. 871 mit Recht betont.

In derselben Gegend ist Hylas zu Hause, ebenfalls ein νυμφόληπτος. Bormos und Hylas sind wesensverwandt (s. Knaack. Höfer. Farnell Greek hero cults 23. 27. 140) und werden als Vegetationsdämonen verehrt gewesen sein. Man hat jedoch auch P. als einen Bormos oder Hylas aufgefaßt: Türk De Hyla (= Breslauer Philolog. Abh. VII 4) 6. Knaack 867.



Höfer 2992. Die von Knaack aus etymologischen Gründen aufgestellte Gleichsetzung P. = Hylas hat sich als hinfällig erwiesen (Höfer 2993. Knaack 887). Die Gleichsetzung P. = Bormos meint man dem Schol. Apoll. Rhod. II 780 entnehmen zu dürfen (Höfer 2992). Der Scholiast hat jedoch bei Apollonios nur eine Abweichung der geläufigen Überlieferung, die ihm aus der lokalen Geschichtserzählung über Herakleia von Nymphis und Kallistratos bekannt war, konstatiert. Bei Nymphis und Kallistratos war nicht P., sondern Bormos der mit Trauergesängen geehrte Heros, und statt Bormos hatte Apollonios P. genannt. Kallistratos nennt P. und Bormos nebeneinander, sie sind Brüder, Söhne des Titias. Nymphis dagegen nennt P. gar nicht. Man achte darauf, daß Nymphis also P. nicht in eine Genealogie einreiht, Kallistratos ihn zwar Sohn des Titias und Bruder von Mariandynos und Bormos nennt, aber im Gegensatz zu seinen Brüdern keine Einzelheiten über ihn erzählt, wenigstens nach dem Scholiasten. War P. diesen Geschichtsschreibern nur wenig bekannt?

Die Notiz des Scholiasten, daß Apollonios ἰδίως P. statt Bormos nennt, beweist nicht, daß P. = Bormos, sondern daß entweder Apollonios einer anderen Sagenversion folgt, nach welcher der Mariandyner P., der fürs Vaterland gefallen war, als Heros verehrt wurde, oder P., der ihm anderswoher bekannt war, aus eigenem in seine Erzählung einführte. Der Scholiast fand diese Einzelheit nicht in seinen Quellen, den Lokalhistorikern der Stadt Herakleia, wohl aber einen Bormos, der auch mit Trauergesängen verehrt wurde, aber nicht fürs Vaterland gefallen war, und hat die Abweichung mit ἰδίως bezeichnet.

Wie soll man P. erklären? Nach Höfer 2993 war er eine Bormosfigur. Sein Tod in der Schlacht wäre nicht ursprünglich, auch P. wäre, wie Bormos, eigentlich von den Nymphen geraubt worden, oder auf der Jagd umgekommen. Hemberg Eranos L (1952) 53f. macht ebenfalls P. zu einer Bormos-Hylas-Figur. Er sieht in diesen Dämonen Brechungen desselben Vegetationsdämons, dessen jährliche Geburt bejubelt und dessen jährlicher Tod beweint wurde. Die Verbindung des Titias, eines der idaiischen Daktylen im Gefolge der Rheia von Miletos, mit Hylas-Bormos-P. weise auf die ithyphallische Natur des Titias hin. Titias (s. Oppermann u. Bd. VI A S. 1535/6) kommt zwar als idaiischer Daktylos aus der Umgebung der Rheia vor, aber er ist auch epichorischer Heros der Mariandyner. P. wird nur als mariandynischer Heros bezeichnet. Er wird der Eponymos der Stadt Priola in der Nähe von Herakleia (Nikandros a. O. Schol. Apoll. Rhod. II 780. Steph. Byz.) gewesen sein, wie Titias der Eponymos der Stadt Tition, Lykos des Flusses Lykos, Daskylos des daskylischen Sees, Mariandynos des Volkes der Mariandyner ist: es sind alles geographische Eigennamen in der Nähe von Herakleia. P. war ein lokaler Heros, der verehrt wurde wie andere Kriegshelden, weil er im Kampfe fürs Vaterland gefallen war (vgl. Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 679f.), und wurde mit anderen lokalen Heroen derselben Gegend genealogisch verknüpft. Daß er ursprünglich Vegetationsdämon gewesen wäre, läßt sich aus den



spärlichen Resten nicht beweisen. Die Totenklage kommt auch im Heroenkult öfters vor (Nilsson I 173). [Marie C. van der Kolf.]

**Prion** 1) Eine nur von Polyb. I 85, 7 genannte Bergkette in Nordafrika unweit des alten Karthago. Sie gelangte zu einmaliger Bedeutung im libyschen Söldnerkrieg (241—238 v. Chr.), und zwar im letzten Jahr dieses Krieges. Das Fehlen jeder Vergleichsmöglichkeit mit anderen Geschichtsquellen erschwerte von vornherein die Lokalisation von P. Lediglich auf etymologischem Wege gelang die richtige Ansetzung. P. ist sprachlich auf griech. πρίων (= Säge), womit auch πριονωτός (= wie eine Säge gezackt) in Zusammenhang zu bringen ist (vgl. auch Art. Πριονωτὸν ὄρος), zurückzuführen. Es muß sich also um einen entsprechend gestalteten Höhenzug handeln, mit dem P. identifiziert zu haben Veith (s. Kromayer-Veith: Antike Schlachtfelder III 2, Berlin 1912; Italien und Afrika, S. 548ff.) das ausschließliche Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf. Diesem war 1908 auf der Fahrt von Sousse nach Tunis in der Nähe der Station Bir bou Rekba ungefähr 5 km westlich von Hammamet ein westlich der Bahnstrecke sich erstreckender Hügelzug aufgefallen, dessen Kamm einer schartigen Säge wie sonst kein Berg im großen Umkreise glich (S. 550; dazu in trefflicher Veranschaulichung die beigefügten photographischen Aufnahmen). Genannter von Veith beobachtete Bergzug entspricht dem heutigen Djebel Menzel Moussa und dem Dj. ed Jedidi. Speziell letzterer ist mit P. identisch, an dem sich die entscheideuden Kampfhandlungen abspielten, die zur Vernichtung der libyschen Söldner führten. Die hierauf bezügliche ausführliche Schilderung Veiths (552—554) läßt zwanglos die Einfügung der damaligen kriegerischen Unternehmungen in die Annahme des gezackten Kammes des Djebel el Jedidi als des alten P. erkennen, womit die beigegebenen Kartenübersichten zu vergleichen sind (12 und 12 a), insbesondere aber die Spezialkarte 12 f über Einschließung und Schlacht am ‚πρίων', wie Veith ausdrücklich diese letzte entscheidende Auseinandersetzung im Söldnerkrieg benannt hat.

Es hat vor der richtigen Ansetzung von P. durch Veith nicht an Bemühungen um eine befriedigende Lokalisierung gefehlt. Erwähnenswert von diesen sind nur zwei, die von Ch. Tissot (Géographie comparée de la province Romaine d'Afrique; Paris 1884/88, I 545) und in der Collection des guides — Ioanne, Algérie et Tunisie (Paris 1906, pag. 370) angenommenen, die Veith (548—549) auch genau besprochen hat. Sie können aber seiner sicheren Ansetzung gegenüber nicht Stich halten, da sie vor allem der sprachlichen Bedeutung von P. = πρίων nicht gerecht werden.

Polybios (a. O.) hat P. als τόπος (περὶ τὸν τόπον τὸν Πρίονα καλούμενον) bezeichnet, was aber nicht Ort oder Platz im Sinne von πόλις, κώμη oder χωρίον bedeuten kann, wie Pape-Benseler (Wörterbuch griech. Eigennamen 1255) fälschlich annahm. Vielmehr heißt τόπος hier nur allgemein ‚Gegend' oder ‚Landschaft' und hebt in unserem besonderen Falle die Eigenheit des durch den sägeartigen Höhenkamm P.

bestimmten Geländes hervor. Die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt Polyb., wenn er ferner ausführt: *τόπος* (P.), *ὃν συμβαίνει διὰ τὴν ὁμοιότητα τοῦ σχήματος πρὸς τὸ νῦν εἰρημένον ὄργανον ταύτης τετευχέναι τῆς προσηγορίας*. Hiermit erledigt sich gleichzeitig die an sich mögliche und naheliegende Erklärung des Namens P. aus dem Sprachschatz seiner libysch-semitischen Umgebung. Es muß allerdings dahingestellt bleiben, ob nicht dann P. die einfache griechische Wiedergabe einer einheimischen Bezeichnung war, welcher dieselbe das dortige Berggelände einer typischen Sierra charakterisierende Bedeutung zukam, oder die Erfindung eines mit dem entscheidenden Endkampf des libyschen Söldnerkrieges — und den damit verbundenen topographischen Gegebenheiten — vertrauten Griechen aus Autopsie.

Die Stellung von P. innerhalb des historischen Zusammenhanges des großen karthagisch-libyschen Krieges (s. o.) ist seit jeher in den einschlägigen, das Altertum betreffenden Geschichtswerken vernachlässigt, ja nicht einmal erkannt worden. An dieser Stelle sei nur auf O. Meltzers Gesch. der Karthager II 374 u. 379ff. hingewiesen. Es ist bezeichnend, daß P., mit dem dieser sonst so namhafte Historiker geographisch scheinbar nichts hat anfangen können, überhaupt nicht mit einem Worte von ihm erwähnt wird. Um so verdienstlicher sind die Untersuchungen Veiths (s. o.), der nicht nur die Lage von P. erschöpfend behandelt und seine Ansetzung endgültig bestimmt, sondern auch die gebührende Verbindung P.s mit den geschichtlichen Ereignissen hergestellt hat.

2) Fluß Südarabiens, im besonderen der Arabia felix angehörig, die dem heutigen Hadramaut entspricht und den Golf von Aden bei einer im allgemeinen west-südwestlich bis ost-nordöstlich verlaufenden Küstenstrecke berührt. P. wird von Ptolem. VII 7, 10 p. 99 (Nobbe) bzw. p. 404 (Wilberg) erwähnt, und zwar *ποταμοῦ ἐκβολαί* unter 13° 30′ n. Br. und 85° L., *αἱ πηγαὶ τοῦ ποταμοῦ* bei 17° 30′ Br. und 82° L. Der Fluß P. ist ferner überliefert im Periplus des Marcian von Heraclea (bei Steph. Byz. s. *Χαδραμωτῖται*; vgl. auch E. Miller Périple de Marcien d'Héraclée, Paris 1839 S. 146: *Χαδρ., ἔθνος περὶ τὸν Ἰνδικὸν κόλπον, τῷ Πρίονι παροικοῦντες ποταμῷ*). Letzterer Bericht gab Pape-Benseler (Wörterbuch griech. Eigennamen 1255) zu Unrecht Veranlassung, neben einem Fluß P. in Arabien noch einen solchen in Indien anzunehmen. Doch sind die von Ptol. und Marc. genannten Flüsse P. ohne Zweifel miteinander identisch. Dies erweist klar das Ethnikon *Χαδραμωτῖται*, die antike Namensform für das heutige Hadramaut, während wir unter dem *Ἰνδικὸς κόλπος* lediglich eine andere Bezeichnung für den sonst Erythräisches Meer benannten Teil des Indischen Ozeans zu verstehen haben, der sich nach antiker Auffassung von der Küste Südarabiens zur Westküste Vorderindiens hinzog, also die heutigen Golfe von Aden und Oman und das Arabische Meer umfaßte (s. Andrées Allgemeiner Handatlas S. 146). P. ist räumlich und sprachlich nicht von dem ihm zugehörigen *Πριωνοτὸν ὄρος* zu trennen und nur in der Verbindung mit diesem topographisch festzulegen. Vgl. Art. *Πριωνοτὸν ὄρος*. [Hans Treidler.]

***Πριονωτὸν ὄρος*.** 1) Von Ptol. IV 7, 2 (p. 755 Muell.) und Steph. Byz. (p. 138 Meineke s. *Ἀστάρτη* = Marc. Heracl. fr. 1 in GGM I p. 524 Muell.) erwähntes Küstengebirge des nordöstlichen Afrika an der Westseite der heute Rotes Meer, im Altertum *Ἀράβιος κόλπος* genannten Wasserfläche (var. *Πριονοτόν*, *Περιωνοτόν*, *Περιονωτός*, *Τριωνοτόν*, *Τριόνωτον*). Das *Πρ. ὄρ.* erstreckte sich südlich der den gesamten Westrand des nördlichen Roten Meeres begleitenden Arabici montes, deren Fortsetzung es in Verbindung mit einer Anzahl weiterer Bergketten bildete. Es lag nach Ptol. unter 22° 30′ Br. und 65° L., was gegen die heutige Messung von 22° 50′ Br. einen Unterschied von nur 20′ bedeutet. Politisch wurde es zu Aethiopia infra Aegyptum gerechnet und gehörte deren nördlichstem Teil bei nur geringer Entfernung von der Grenze gegen Ägypten an. Übereinstimmend berichten Marcian und Ptol. von dem südlich auf das *Βάζιον ἄκρον* (jetzt Ras en Naschef; vgl. Sethe o. Bd. III S. 177) folgenden *Πριονωτὸν ὄρος*. Das Kap Bazion bildete an der Küste die Grenze zwischen dem ägyptischen und äthiopischen Gebiet, und *Πρ. ὄρ.* entwickelte sich aus diesem Vorgebirge als ein besonderer, die Küste nicht unmittelbar berührender Höhenzug (Marcian.: *ἀπὸ δὲ τοῦ Βαζίου ἄκρου ἐκδέχεται Πριονωτὸν ὄρος· κατὰ δὲ τοῦτο νῆσος Ἀστάρτη*), dem in gleicher Breite die Insel Astarte (jetzt Siall, auch in der Namensform Sejal; s. Müller zu Ptol. IV 7, 11 p. 785 u. Pietschmann o. Bd. II, S. 1776/77) gegenüberlag. Wenig nördlich des *Βάζιον ἄκρον* befand sich die erstere größere Hafenstadt Berenike (Ruinen bei Sikket Bender el Kebîr an der Bai Um el Ketef) bereits auf ägyptischem Boden (vgl. Artikel *Μνημεῖον ἄκρον* o. Bd. XV S. 2258/60).

*Πρ. ὄρ.* ist etymologisch zusammenzubringen mit *πριονωτός* (= wie eine Säge gezackt, sägeartig), also griechischen Ursprungs (vgl. Art. Prion Nr. 1). Griechische Entdeckungsfahrten, später regelmäßige Handelsunternehmungen haben seit der Ptolemäerzeit von ägyptischen Häfen an der Westküste des Roten Meeres entlang nach Ostafrika, Südarabien (Arabia felix) und Vorderindien geführt und die Seefahrer mit dem Landschaftsbild der öden Steilküste Nordostafrikas vertraut gemacht. In der Tat sind die Bergzüge südlich des *Βάζιον ἄκρον*, geologisch und klimatisch bedingt, auf weite Strecken hin von eigenartiger, eben ausgesprochen an eine Säge erinnernder Gestalt. C. Müller hat uns eine lehrreiche Abbildung des gleichfalls von Ptol. (IV 7, 2 p. 755) im Verlauf der Küstenbeschreibung erwähnten und mit einer solchen sägeartigen Kammpartie ausgestatteten *Ἴσιον ὄρος* geschenkt (s. Tabulae in Geogr. Gr. Min., Paris 1855, tab. VII). In noch höherem Maße ist aber diese typische Berggestaltung den griechischen Seefahrern bei dem noch etwas über einen Breitengrad nördlich des *Ἴσιον ὄρος*, über die von Ptol. bezeichneten geographischen Punkte *Μνημεῖον ἄκρον* (s. d.) und *Χερσόνησος* hinaus gelegenen *Πριονωτὸν ὄρος* aufgefallen (ebd. tab. VII).

Aus den eingangs vollzogenen topographischen Darlegungen sowie aus der Erkenntnis des *Πρ.*



*ὄρ.* als einer bezeichnenden Ufermarke heraus ergibt sich unschwer seine Lokalisierung, wenn auch ohne die Möglichkeit einer scharfen Abgrenzung. Etwa in der geographischen Breite der oben erwähnten Insel Siall, der alten Astarte, nördlich der Kaps Moamaa und d'Elbea erstreckte sich das *Πρ. ὄρ.* in Küstennähe als Fortsetzung des *Ἴσιον ὄρ.* bis fast zur ägyptischen Grenze, während parallel dem *Πρ. ὄρ.* binnenwärts im westlichen Hinterland der heute Djebel Djerfe genannte Höhenzug aufstieg. In diesem Sinne traf bereits Vivien de St. Martin die richtige Entscheidung für die geographische Ansetzung des *Πριον. ὄρ.* (Le nord de l'Afrique, Paris 1863, 263): „Le nom de *Πρ. ὄρ.*, la montagne Dentelée, entre le Bazium et le Mnemeum, se rapporte très bien aux hauteurs, qui dominent la côte vers le nord-ouest du Ras Elbéa, montagnes que la carte anglaise, d'après leur aspect vues de la mer, qualifie de scragged, low and broken, ‚déchirées, basses et accidentées'." Ein eigentlich herrschender Name ist in der Gegenwart für das *Πρ. ὄρ.* nicht bekannt; Vivien de St. Martin ordnete es unter dem Gesamtnamen der Montagnes d'Elbéa ein (S. 317: *Πρ. ὄρ.* hier nur tabellarisch genannt).

2) *Πριωνοτὸν ὄρος*. Nur von Ptol. VI 7, 10 p. 99 (Nobbe) bzw. p. 403 (Wilberg) bei 13° n. Br. und 84° 40′ genanntes Gebirge der Arabia felix (var. *Πριώνοτον*, *Πριονοτόν*, *Πριονωτόν*). *Πρ. ὄρ.* erscheint in engster Verbindung mit dem Fluß Prion (s. u. Prion Nr. 2) und gehörte der gegenwärtig Hadramaut genannten naturbevorzugten Landschaft an, deren Küstenabschnitt noch heute eine stattliche Anzahl von Hafenplätzen und ufernahen Siedlungen aufweist. Ptol. benennt in einer von West nach Ost fortschreitenden Aufzählung von geographischen Punkten des Gebietes der Adramiten (*Ἀδραμιτῶν χώρας* = Hadramaut) *Τρούλλα λιμήν*, *Μαιθὰθ κώμη*, *Πριωνοτὸν ὄρος*, *Πρίωνος* (var. *Πριῶνος*) *ποταμοῦ ἐκβολαί*, *αἱ πηγαὶ τοῦ ποταμοῦ* und *Ἐμβόλων κώμη*. Alle verzeichneten Örtlichkeiten lagen mit Ausnahme von *Ἐμβόλων κώμη* westlich (bzw. westsüdwestlich) der heutigen südarabischen Stadt Makalla, die noch bis an den Anfang unseres Jahrhunderts der Hauptort eines gleichnamigen selbständigen Staates war. *Ἐμβόλων κώμη*, von A. Sprenger (Die alte Geographie Arabiens, Bern 1875, 84 § 106) auch *Ἐμβόλιον κώμη* genannt, ist nordöstlich von Makalla zu suchen und entspricht dem Hafen Las 'â, der in der Regel nach dem gleichnamigen umliegenden Landgebiet den Namen Schehr trägt, in Andrées Handatlas (Nordöstliches Afrika, S. 177) als e' Schehr bezeichnet, von Ptol. unter 85° 30′ L. angegeben. Am weitesten westlich befand sich *Τρούλλα λιμήν* (84° L.), der jetzige Hafen Hien alghorâb (= Rabenschloß) mit der vorgelagerten Insel Halânŷ (= Trullas insula; s. Sprenger 83, § 102). Das Ptolemäische *Μαιθάθ* (var. *Μαιφάθ*) hat sich in dem einheimischen Namen Mayfa' at erhalten, was soviel wie „Hochland" bedeutet, und ist mit dem gegenwärtigen Hafen Magdaha (bei Andrée Megdaha genannt) identisch (Sprenger a. O. Grohmann o. Bd. XIV S. 601ff.). Zwischen *Μαιθάθ* und *Ἐμβόλων κώμη*, doch noch südwestlich von Makalla, befand sich das *Πρ. ὄρ.* mit der Mündung des *Πρίων ποταμός*. Das *Πρ. ὄρ.* ist gleichbedeutend mit dem heutigen Ras Borûm, dem der gleichnamige Küstenort, bei Andrée als Berum eingetragen, anlag. Über diese Ansetzung besteht seit den Forschungen Sprengers (83 § 104) und Ed. Glasers (Skizze der Geschichte und Geographie Arabiens, Berlin 1890, II 220ff.) kein Zweifel mehr; der jetzige Uferplatz Berum befindet sich 30 km südwestlich von Makalla. Unsicherheit besteht nur über die Identifizierung des Flusses Prion. Sprenger (§ 105) hat auf das ansehnliche Wadi Qirba, das an der Mündung den Namen Fuwa trägt, hingewiesen; an diesem liegt ja auch Berum. Glaser 221 jedoch hat das heute einzig wirklich bedeutsame Tal des Wadi Hadramaut für den *Πρίων ποταμός* in Anspruch genommen. Gleichwohl ist letztere Ansetzung unzutreffend. Das Wadi Hadramaut ist zwar gegenwärtig das mächtigste, liegt aber ganz erheblich von der mutmaßlichen Position des *Πρ. ὄρ.* in nordöstlicher Richtung entfernt und mündet bei dem heutigen Küstenplatz Atab. Auch der Hinweis Glasers auf die Bedeutung dieses Wadis verliert an Wert im Hinblick auf die Tatsache, daß wir die Möglichkeit physischer Veränderungen im Süden und Osten Arabiens im Verlauf von Jahrhunderten, zum mindesten seit der christlichen Zeitrechnung, in Betracht zu ziehen Anlaß haben. Fr. Hommel (Geographie und Geschichte des alten Orients, München 1904) bemerkt, daß nach Angabe arabischer Geographen noch am Anfang des 13. Jhdts Beduinen zweimal im Jahre Pferde auf geradem Wege von Bagdad nach Mirbaṭ und Ẓafâr brachten und von dort Spezereien und Byssus nach 'Irâk mit zurücknahmen (549); dieser Weg führte durch die heutige große Wüste Roba el Chali (Andrée 177) zwischen dem Wadi Dawâsir und Südarabien (Hommel 549). Es handelt sich hierbei um recht erhebliche Räume des arabischen Trockengebietes, so daß es nahe liegt, die gleichen physischen Veränderungen auch für benachbarte Teile in Anspruch zu nehmen, vermutlich für das Altertum in noch höherem Maße als im Mittelalter. Offen bleibt nur die Frage, ob hier eine grundsätzliche Klima**änderung** im Spiele war oder lediglich eine Klima**schwankung**. Letzterer dürfte der Vorzug zu geben sein, wie sie klimatischen Randgebieten auch in anderen Teilen der Erde eigen ist (Amu-Darja: s. Art. Oxos; Nil: Art. Primis Nr. 2). Das Wadi Hadramaut hat also durchaus nicht dereinst eine bevorzugte Stellung für sich eingenommen, sondern bedeutete offenbar nur einen Teilabschnitt innerhalb der vorübergehend von besseren klimatischen Verhältnissen betroffenen Randländer Süd- und Ostarabiens. Diese Tatsache hat auch in der Ptolemäischen Überlieferung einen sehr erkennbaren Niederschlag gefunden. So reichen die Angaben des Ptol. bis in das Quellgebiet des Prion, dessen geographische Position er bei 17° 30′ angibt, also um 4° Breitenunterschied von seiner südlich gelegenen Mündung entfernt. Dies läßt, neben der Nennung einiger ausgesprochener Binnensiedlungen im Bereich desselben Flußtals, auf eine erhebliche Bekanntschaft mit bestimmten Abschnitten der südarabischen Küste und ihres Hinter-

landes schließen. Dabei scheint der Lauf des Prion nicht nur in dem Zustande eines Trockentals für jegliche Art von Beziehungen, unter denen die eines Handelsverkehrs im Vordergrund gestanden haben dürfte, maßgebend gewesen zu sein, sondern hat möglicherweise ein fließendes, wenn auch ungleiches Gewässer dargestellt und somit die Hauptbedingung eines ποταμός erfüllt. In gleicher Weise berichtet Ptol. (VI 7, 13 p. 100 Nobbe, 404 Anm. Wilberg) von weiteren, erheblich nordöstlich vom Πρ. ὄρος und schon außerhalb der χώρα Ἀδραμιτῶν im Lande der Σαχαλῖται befindlichen Flüssen Βαίτιος und Λάρ, deren Mündung und Quelle er mit geographischen Positionsangaben nennt. Somit konnten sich im Altertum offenbar noch verschiedene andere Küstengewässer der Arabia felix, wenn auch nicht an Breite und Länge, so doch an Wasserführung und praktischer Bedeutung mit dem Wadi Hadramaut messen. Hierzu gehörte auch der Prion, der dem bei Berum das Meer erreichenden Wadi gleichgesetzt werden muß. Hier lag zugleich das Πρ. ὄρ., von dem der Πρίων ποταμός topographisch und etymologisch nicht zu trennen ist (s. u.). Schließlich harmonieren die Breiten- und Längenangaben des Ptol., durch welche die Quelle des Prion in einen ziemlich steilen, fast nordnordwestlich gerichteten Winkel gegenüber der Mündung zu liegen kommt, mit dem Wadi bei Berum bedeutend besser als mit dem Wadi von Hadramaut, dessen Lauf, ebenfalls von der Mündung an gerechnet, ausgesprochen westnordwestlich in flachem Bogen und viel größerer Länge zur Quelle strebt. Die Kenntnis des Πρίων ποταμός auf der ganzen Strecke von der Quelle bis zur Mündung ist, zumal unter der Berücksichtigung seines Laufs mitten durch bergiges Gelände am Fuß des 2440 m hohen Djebel Tsahura, nur auf dem Hintergrund eines im Altertum günstigeren Klimas zu verstehen, das neben der Küste auch weitere Gebiete des Binnenlandes zu erschließen geeignet war; dem Namen Arabia felix kam eine tiefere Bedeutung zu, als die verhältnismäßig spärliche und zum Teil unklare antike Überlieferung über die Küste Südarabiens (s. u.) ahnen läßt.

Πρ. ὄρ. befand sich nur 20′ westlich der Mündung des Prion und 30′ südlicher als letztere. Mögen die Maße auch etwas übertrieben sein, das kapartig nach Süden vorspringende Πρ. ὄρ. ist eine geographische Tatsache; in seinem Hintergrund verbarg sich für den von Westen ansegelnden Küstenfahrer die Prionmündung. Die sprachliche Beziehung zwischen Πρίων und Πρ. ὄρ. liegt auf der Hand. Das Gebirge hat zweifellos seine Namensform von dem Fluß empfangen, dessen Gebiet es im Süden gewissermaßen abschloß (Πριω νωτὸν ὄρ.), was ebenfalls aus jeder Karte ersichtlich ist. Demnach entfällt die andere mögliche Deutung, wonach das Gebirge den Namen nach seiner äußeren Form erhalten hätte (πριονωτός = wie eine Säge gezackt; s. Art. Prion Nr. 1 und Πριονωτὸν ὄρος). In der Tat versichert auch Sprenger 83/84, § 104, Πριων. ὄρ. sei nicht nach seiner sägeartigen Gestalt, die es gar nicht habe, benannt worden. Es ist auch möglich, daß es sich gleichzeitig, wenigstens bei Πρίων, um die Gräzisierung einer einheimischen Bezeichnung handelt. Sprengers Vermutung (a. O.) einer sprachlichen Verbindung zwischen Borûm (Berum) und Prion ist denkbar und ließe die etymologische Brücke erkennen, die von einem einheimischen Ortsnamen über den — an diesem Ort liegenden — Fluß Πρίων zum Πριων. ὄρος geschlagen werden kann. Wenn aber der sprachliche Zusammenhang zwischen Prion und Berum als stichhaltig betrachtet werden darf, würde sich hieraus fast zwangsläufig die Annahme eines an Stelle des heutigen Berum bestehenden antiken Hafenplatzes an der Prionmündung ergeben, der vielleicht den gleichen Namen Prion trug, wenn uns auch ein solcher von Ptol. nicht überliefert ist. Dennoch sind dessen schon in das ausgehende Altertum fallende geographische Darlegungen unentbehrlich und zeichnen sich auf einem bedeutsamen geschichtlichen Hintergrund ab: Wagemut und Geschäftigkeit hellenischer Entdeckungsfahrer und Kaufleute haben zur Entschleierung der südarabischen Küste beigetragen und somit auch für Ptol. einen Grundstock seiner geographischen Darstellung abgegeben. Daß außer dieser noch eine weitere Überlieferung nutzbringend die Beurteilung der antiken Seefahrten im westlichen Teil des Erythräischen Meeres gefördert hat, trifft nur in der Form allgemeiner Darstellungen zu, wie sie vor allem im Periplus Maris Erythraei vorliegen, ohne die Aufzählung einer Fülle von geographischen Punkten nach der Art des Ptol.; Πρ. ὄρ. ist jedoch ebensowenig wie Πρίων ποταμός in diesen Darstellungen erwähnt.

In der Ptolemaiosausgabe Nobbes werden Πρ. ὄρ. und der Prionfluß noch an einem anderen, weiter östlich gelegenen Abschnitt der Südküste Arabiens (VI 7, 13 p. 100) namhaft gemacht, aber nicht mehr der χώρα Ἀδραμιτῶν, sondern dem Gebiet der Sachaliten (Σαχαλιτῶν) zugerechnet. Dadurch wird der Anschein erweckt, als seien Πρ. ὄρ. und Πρίων ποτ. keine vereinzelt in Arabien vorkommende Namen, um so mehr, als bei der zweiten Nennung Gebirge und Fluß getrennt voneinander angegeben werden (s. u.). Gleichwohl gilt es hier, einen Irrtum zu beseitigen, der auf Grund einer verworrenen Überlieferung des Urtextes entstanden ist. Bereits Wilberg hatte sich in seiner Edition, wenige Jahre vor Nobbe, um eine Neugestaltung der geographischen Anordnung bemüht, derzufolge er Pr. m. und Prion fluv. nur einmal annahm. Auch Nobbe erkannte die Schwierigkeiten und setzte wenigstens einen Teil der an falschen Stellen angenommenen Örtlichkeiten in Klammern, doch ohne den Entschluß zu einer durchgreifenden Änderung. Damit erübrigte sich jegliches Eingehen auf das doppelte Vorkommen von Πρ. ὄρ. und Πρίων ποτ. bei Ptol., wenn nicht eine solche Annahme geeignet wäre, die These Glasers von der Identität des Flusses Prion mit dem Wadi Hadramaut zu stützen (s. o.), ja sogar die Verlegung von Gebirge und Fluß weiter östlich zu erwägen. Daß trotzdem nicht etwa noch ein zweites Πρ. ὄρ. und ein zweiter Πρίων ποτ. in Frage kommen können, geht indessen schon aus der absoluten Übereinstimmung in den Breiten- und Längengraden hervor, die Ptol. (Nobbe) für Gebirge und Fluß P. sowohl in dem Gebiet



der Ἀδραμῖται als auch in dem der Σαχαλῖται angibt. Es liegt also eine offenkundige Dublette vor. Ferner erscheinen Πρ. ὄρ. und Πρίων ποτ. an beiden Stellen im gleichen Wortlaut. Unterschiedlich ist nur die selbständige, vom Fluß Prion getrennte Erwähnung des Πρ. ὄρ., das in der χώρα Σαχαλιτῶν zwischen dem Ἀσαβῶν ἄκρον (als einheimischem Namen), in griechischer Wiedergabe, Μέλαν ὄρος genannt, und in den Δίδυμα ὄρη seinen Platz gefunden hat. Von diesen dem Πρ. ὄρ. benachbarten Gebirgen steht die Identität des Ἀσάβ. ἄκρον bzw. des Μέλ. ὄρ. sowie der Δίδυμα ὄρη außer Frage. Ersteres bedeutet „Schwarzgebirge" und ist mit dem heutigen Gabal aswad (daraus Ἀσαβῶν entstanden) identisch, dem Vorläufer des an der Küste Omans ins Râs Mosandam entlangziehenden Gebirges, das tatsächlich aus schwarzem Gestein besteht (o. Bd. III S. 139). Die östlich sich anschließenden Δίδυμα ὄρη gehören dem κόλπος Σαχαλίτης an, von dem sie eine ungefähr 100 km lange Uferstrecke einnehmen (s. o. Bd. V S. 441—442); der κόλπ. Σαχ. entspricht der schwachen Einbuchtung, die heute zwischen den Orten Nischtun und Murbat in die südarabische Küste einschneidet. Der Πρίων ποταμός wiederum erscheint in seiner zweiten Ansetzung zwischen den Flüssen Βαίτιος und Ὀρμανός; in dem erstgenannten Gewässer haben wir den Debai des Agatharchides zu erkennen, von den arabischen Geographen Dahaban benannt (o. Bd. II S. 2778ff.). Ohne die Notwendigkeit weiterer Lokalisierungen steht fest, daß alle letzterwähnten Flüsse und Gebirge dem nordöstlich von Berum weit abgelegenen Gebiet der Sachaliten angehörten, an dessen Küstenabschnitt der Weihrauchexporthafen Syagros, das heutige Râs Fartak, den kommerziellen Mittelpunkt bildete (s. Art. Sachalites). In einen solchen Rahmen fügen sich weder Πρ. ὄρ. noch Πρίων ποταμός ein, die dem Kern der bevorzugten Landschaft Hadramaut und dem diese beherrschenden Wadi Qirba-Fuwa, dem alten Prion, zugewiesen werden müssen. [Hans Treidler.]

*C.* **[P.?]RIS...** ist CIG III add. p. 1144 nr. 4304 b und PIR III$^1$ nr. 699 falsch ergänzt. Richtig IGR III 729: Γαίου [Κα]ρισ[τανίου Φροντῶνος; es handelt sich um C. Caristanius Fronto, der von ca. 81—85 Statthalter von Lycien-Pamphylien war als Nachfolger des T. Aurelius Quietus und als Vorgänger des P. Baebius Italicus. Über seinen cursus honorum s. Groag PIR II$^2$ nr. 423. [Rudolf Hanslik.]

**Prisca. 1)** Tochter des T. Caunius Priscus und der Vera. CIL VIII 2588 = Dess. 3843 und VIII 2583 = Dess. 3893. Sie hatte noch einen Bruder Firminus; ihr Vater war im 2. Jhdt. Suffektkonsul gewesen, Groag PIR II$^2$ p. 133 nr. 590. Degrassi Fast. consol. p. 165. [Rudolf Hanslik.]

**2)** Πρίσκα (Πρῖσκα?, vgl. Blass-Debrunner Grammatik d. Neutestam. Griechisch § 41 und Preisigke Namenbuch [1922] s. v. und die Deminutivform Πρίσκιλλα [Πρισκίλλα?] ebd. Letztere ist in der Apostelgeschichte üblich, Paulus gebraucht zumeist Πρίσκα, doch s. die abweichenden Lesarten zu 1. Kor. 16, 9 und Rm. 16, 3), christliche Missionarin, Frau des aus dem Pontus stammenden Juden Aquila, mit diesem stets zusammen genannt, oft an erster Stelle, woraus Harnack (s. u.) auf die größere Bedeutung, die P. als Missionarin ihrem Manne gegenüber gehabt habe, hat schließen wollen.

Nach Act. 18, 2 sind P. und Aquila, durch das Edikt des Claudius (Suet. Vita Claudii 25) mit den Juden (im J. 49?) aus Rom vertrieben, nach Korinth gekommen. Sie müssen bei ihrer Ankunft daselbst bereits Christen gewesen sein, was bedeutet, daß sie es auch schon in Rom waren, woraus sich wiederum bestimmte Rückschlüsse über die judenchristlichen Anfänge der römischen Gemeinde ergeben würden. Andernfalls wäre ihre Bekehrung durch Paulus, der kurz nach ihnen nach Korinth gekommen ist, in der Apostelgeschichte kaum übergangen worden. Außerdem sucht Paulus sie bei seiner Ankunft in Korinth auf, findet sofort Aufnahme in ihrem Hause und verbindet sich mit ihnen zu gemeinsamer Arbeit. Sie betreiben wie er das Handwerk der σκηνοποιοί = Lederarbeiter?, vgl. J. Jeremias zu Act. 18, 3 in Ztschr. NT-Wiss. XXX (1931) 299. Auch als Missionare haben P. und Aquila mit und neben Paulus gearbeitet. Nach mehr als anderthalbjährigem Aufenthalt verlassen sie mit dem Apostel Korinth, um ihn auf der Reise nach Syrien zu begleiten, werden dann aber von ihm in Ephesos zurückgelassen (Act. 18, 18. 19). Hier sammeln sie in ihrem Hause eine christliche Gemeinde, deren Grüße Paulus nach Korinth übermittelt (1. Kor. 16, 19). In Ephesos haben sie den aus Alexandreia gekommenen Christen Apollos (s. Preisker Ztschr. NT-Wiss. XXX [1931] 301ff.), der zwar in der dortigen Synagoge predigt, aber nur die Taufe des Johannes kennt, von einer christlichen Taufe also nichts weiß, aufgenommen und genauer τὴν ὁδὸν τοῦ θεοῦ gelehrt (Act. 18, 25f.).

Im Römerbrief (16, 3) bezeichnet Paulus P. und Aquila als συνεργοί, die ihn unter Lebensgefahr gerettet haben (s. Deissmann Licht vom Osten [$^4$1923] 94f.), doch sagt er über die Tat selbst nichts, vgl. dazu Act. 19, 23ff. und 2. Kor. 1, 8f. Auch für heidenchristliche Gemeinden muß das offenbar wohlhabende judenchristliche Ehepaar viel getan haben, denn diese sind ihnen, wie Paulus ausdrücklich hervorhebt, zu Dank verpflichtet (Rm. 16, 4). Wenn der Römerbrief Ende des J. 54 geschrieben ist und P. und Aquila zur Zeit seiner Abfassung bereits wieder in Rom sind, so daß Paulus sie mit ihrer κατ' οἶκον ἐκκλησία grüßen kann (Rm. 16, 5), so müssen sie nach dem am 13. Oktober 54 erfolgten Tode von Claudius sofort nach Rom unter Mitnahme ihrer Arbeiterschaft bzw. ihres Hausgesindes zurückgekehrt sein (Lietzmann im Handb. z. N. T., Exkurs zu Rm. 16, 24).

Die Frage, wie 2. Tim. 4. 19 die Erwähnung von P. und Aquila, die der Empfänger des Schreibens grüßen soll, zu erklären ist, hängt mit der anderen nach der Abfassung bzw. Echtheit des 2. Tim.Briefes zusammen. Entweder hat der Verfasser von einer neuen Reise der beiden nach Kleinasien gewußt, die anläßlich der neronischen Verfolgung stattgefunden haben kann, oder aber — was wahrscheinlicher ist —, er hat nach Act. 18, 19f. den Aufenthalt des Ehepaares in Ephesos vorausgesetzt und mit der Anbrin-

gung von persönlichen Grüßen des Apostels den paulinischen Charakter seines unpaulinischen Briefes verstärken wollen (vgl. Dibelius im Handb. z. N. T. z. St.).

Über das Ende von Pr. und Aquila sagt das Neue Testament nichts. Daß sie als Märtyrer gestorben sind, ist spätere Legendenbildung, die sie auch unter die Siebzig von Mt. 10 eingereiht hat, wobei Pr. zu einem (!) Priskas oder Priscus geworden ist, s. Lipsius Apokryphe Apostelgeschichten und Apostellegenden I 204. 399; II, 2, 367; I. Ebersolt Les Actes de S. Jasques et les Actes d'Aquilas (Paris 1902) 47ff.

Die These Harnacks (Ztschr. N.T.-Wiss. I [1900] 16—41; S.-Ber. Akad. Berl. 1900, 2ff.; zuletzt in: Mission und Ausbreitung [⁴1924] 85), daß Pr. bzw. das Ehepaar gemeinsam, aber mit Vorrang der Pr., als Verfasser des Hebräerbriefs anzusehen sei, hat sich nicht durchgesetzt.

Lit.: Außer den Kommentaren zur Apostelgeschichte und zum Römerbrief, vgl. W. Bauer Wörterbuch z. Neuen Testament (⁴1952) zu Ἀκύλας und Πρίσκα. Ferner F. X. Pölzl Die Mitarbeiter des Weltapostels Paulus (1911) 371ff.; R. Schumacher Aquila und Pr. (Theologie und Glaube XII [1920] 86ff.). — Haucks Realencyklopädie I (1896) 758f.; Lex. f. Theologie u. Kirche I (1930) 582.

3) Πρίσκα oder Prisca (so Tert. adv. Prax. 1; de resurrect. carn. 11; de exhort. cast. 10. Cypr. ep. 75, 7. Hieron. de vir. ill. 26. 39. 40; Comment. in Naum, prol. Comment. in Matth. 1. ep. 41, 4. ep. 133, 4) oder Priskilla bzw. Priscilla (bei Tert. de ieiun. 1. Apollonios bei Euseb. hist. eccl. V 18, 3, doch vgl. die Lesart Πρίσκα z. St. bei Schwartz S. 474, 5. Aelius Publius Iulius bei Euseb. hist. eccl. V 19, 3. Hippolyt. Philos. VIII 19, 1; X 25. Orig. Catena in I. ad Corinth. XIV 36 S. 279 Cramer [Oxford 1841]. Euseb. hist. eccl. V 14. Didymos de trin. III 41, 3. Hieron. Chron. ad ann. Abr. 2187. Epiphan. haer. XLVIII 1, 3. 2, 1. XLIX 1, 2. 2, 1. Philastr. haer. 49), Prophetin in der montanistischen Bewegung. Ergriffen von dem um 157 in Ardabau in Phrygien auftretenden Montanus (s. o. Bd. XVI S. 206ff.), der sich für den für die Endzeit verheißenen Parakleten ausgab, hat Pr. unter seinen Einwirkungen die Ehe verlassen (Euseb. hist. eccl. V 18, 3) und ist selbst als Prophetin des Parakleten, der Christus göttliche Weisheit unmittelbar geoffenbart habe, mit ekstatischen Reden aufgetreten. Ihre prophetischen Aussprüche müssen wie die des Montanus und der stets mit ihr genannten, aber später als sie wirkenden Prophetin Maximilla gesammelt worden sein, vgl. Euseb. hist. eccl. V 16, 17. Hippolyt. Philos. VIII 19, 1. Drei derselben sind bekannt: Tert. de resurrect. carn. 11; de exhort. cast. 10. Epiphan. haer. XLIX 1, 3. der allerdings im Zweifel ist, ob das von ihm wiedergegebene Wort der Pr. oder einer montanistischen Prophetin Quintilla angehört. Noch das Decretum Gelasianum V 7, 6 verwirft *opuscula Montani, Priscillae et Maximillae* als apokryph (Dobschütz in Texte und Unters. XXXVIII, 4, 56). Bischof Sotas in Anchialos in Thrakien (s. o. Bd. I S. 2103 und Dict. d Hist. et de Géogr. II S. 1511f.) versuchte, Pr. zu exorzisieren, wurde aber von Montanisten gehindert (Euseb. hist. eccl. V 19, 3). Ist dieser Notiz zu entnehmen, daß der Übergang des Montanismus in den Westen der Pr. zu verdanken sei (so Achelis Christentum in den ersten drei Jhdt. II 45, doch vgl. die Bedenken von Labriolle La crise montaniste 153, 5)? Pr. starb wie Montanus noch vor Maximilla, deren Ende für 179 n. Chr. anzunehmen ist (s. o. Bd. XVI S. 206 Z. 54).

Nach Epiph. haer. XLIX 1, 1 stellen die nach Pr. genannten Πρισκιλλιανοί eine Richtung innerhalb des Montanismus dar, doch vermag Epiphanios selbst keine genaue Kunde von dieser zu geben und ihre Unterschiede gegenüber dem Montanismus nicht näher zu bezeichnen. Auch scheint die Bezeichnung gewechselt zu haben, denn sie werden auch Quintillianer, Pepuzianer (s. o. Bd. XIX S. 562) und Artotyriten genannt, letzteres wegen des Gebrauches von Brot und Käse beim Abendmahl. Auf jeden Fall handelt es sich bei den Priskillianern um eine Erscheinung des späten Montanismus. Epiphanios unterscheidet an der angeführten Stelle von Pr. eine montanistische Prophetin Quintilla.

In den Ketzergesetzen des Honorios und Theodosios II. wird das Wort Priscillianistae zur Bezeichnung der Montanisten überhaupt verwandt, so z. B. in den Edikten vom 22. Februar 407 (Cod. Theod. XVI 5, 40), vom 9. April 423 (XVI 5, 59) und vom 30. Mai 428 (XVI 5, 65). Doch werden diese auch wieder von den Montanisten unterschieden, z. B. in dem Gesetz vom 21. Februar 410 (XVI 5, 48), fraglich dagegen ist die Beziehung in dem Edikt vom 15. Nov. 408 (XVI 5, 43), so daß eine Verwechslung der Anhänger des Priscillianus (s. d.) mit den Priskillianern nicht ausgeschlossen ist, vgl. Labriolle La crise mont. 477, 3.

Lit.: Harnack Altchristl. Lit. I 238. II, 1 381. Bardenhewer I² 382. G. N. Bonwetsch Geschichte des Montanismus (1881) 197ff. Hilgenfeld Ketzergeschichte d. Urchristentums (1884) 591ff. P. de Labriolle La crise montaniste (1913) 23ff. P. de Labriolle Les sources de l'histoire du Montanisme (Collectanea Friburgensia 24 N.F. 15 [1913]). — W. Schepelern Der Montanismus und die phrygischen Kulte (1929) 7ff. — H. Lietzmann Geschichte der Alten Kirche II (1936) 199. [Peter Meinhold.]

3ff.) s. d. Nachträge.

**Priscianus.** 1) der bedeutendste unter den erhaltenen römischen Grammatikern. Den Namen hat er selbst nach einer geläufigen Sitte wiederholt als Beispiel verwendet (GL II 79, 9. 186, 23. 414, 19. 448, 23. III 22, 16. 148, 3 u. s.). Aus Caesarea in Mauretanien gebürtig (Anecdot. Helv. GL Suppl. S. CLXVIII, vgl. J. B. G. Niebuhr Corp. Script. hist. Byz. I p. XXXIV), römischer Abstammung (GL II 54, 15. 137, 3 u. s.), ist er später zum Professor in Konstantinopel aufgestiegen. Durch seinen Panegyricus auf Anastasius ist seine Zeit festgelegt auf die Regierung dieses Kaisers (491—518), während Cassiodors Erwähnung (de orthogr. GL VII 207, 10: *qui nostro tempore Constantinopoli doctor fuit*) ihn offenbar als gestorben erweist (etwa um 580, s. o. Bd. III S. 1675, 11). Andererseits bietet die



Subscriptio in den Hss. einen Anhalt für die Fixierung seiner Tätigkeit, wenn es dort heißt: *Fl. Theodorus Dionysii v̄. d̄. memorabilis s. scrinii epistolarum et adiutor v̄. m. quaestoris s. palatii scripsi artem Prisciani eloquentissimi grammatici doctoris mei manu mea in urbe Roma Constantinopoli Olybrio v̄. cc.* consule (so nach Buch V), *Mauortio v. c. consule* (so nach Buch VIII), dazu noch *imperantibus Iustino et Iustiniano* (nach Buch XVII). Danach lag sein großes grammatisches Werk in den Consulatsjahren des Olybrius und Mavortius 526/7 vor. Natürlich hat er zur Abfassung desselben eine beträchtliche Reihe von Jahren gebraucht. Gewidmet ist das Werk einem *Iulianus consul* und *patricius* (II 2, 24), dessen Zeit sich nicht bestimmen läßt. Wenn in der Subscriptio zu Stat. Theb. IV im Puteanus zu lesen ist: *Codex Iuliani v. c.*, so ist es möglich, daß wir dort die gleiche Person haben (s. F. Vollmer Rh. Mus. LI [1896] 27), die offenbar zum Kreise der für die Erhaltung der römischen Literatur Interessierten gehörte; aber zur chronologischen Bestimmung nützt das nicht. Jedenfalls kann man nicht so weit zurückgehen, wie F. Osann (Beitr. z. Griech. u. Röm. Lit.-Gesch., Cassel 1839, II 157) wollte auf Grund der Angabe von Aldhelmus (A. Mai Auct. class. V 598. Mon. Germ. A. A. XV, Berl. 1913, S. 203, 15), der dem Acircius (Alfred, König von Northumberland 684—705) zur Aufmunterung das Beispiel des Theodosius empfiehlt, der eigenhändig Abschriften, namentlich auch von Priscian, angefertigt habe. Gemeint ist Theodosius II, der 450 gestorben ist, der auch den Solin abgeschrieben hat (s. o. Bd. X S. 824, 17). Damit würde Priscians Grammatik schon in die erste Hälfte des 5. Jhdts gerückt werden. Da aber Theodorus, der sich in der Subscriptio als Schreiber des Textes bezeichnet, Priscian als seinen Lehrer ausgibt, so käme man damit in starke chronologische Schwierigkeiten; auch das um 512 verfaßte Lobgedicht auf Anastasius spricht dagegen. Offenbar liegt bei Aldhelmus eine Verwechslung vor, zu welcher Flavius Theodorus Anlaß geben konnte (M. Hertz GL II praef. p. VIII. O. Jahn S.-Ber. Sächs. Ges. Wiss. III [1851] 358). Also hat F. Osann (S. 147) recht, die Behauptung des Paulus Diaconus (de gest. Langobard. I 25), daß Priscian unter Iustinian gewirkt habe, einzuschränken, da seine Tätigkeit wesentlich vor dessen Regierungsantritt 527 gelegen haben muß. Daß er Lehrer in Konstantinopel gewesen ist, besagen ebenso seine Hss. wie die Angabe des Cassiodor und des Paulus Diaconus. Er selbst spricht von seiner Professur (GL II 2, 3) und zeigt, daß er in Byzanz zu Hause ist (II 17, 14). Von seinen Zeitgenossen erwähnt er Symmachus, dem er drei kleinere Werke gewidmet hat (GL III 405, 1), nachdem er mit ihm selber in Konstantinopel hatte in nähere Beziehung kommen können, als dieser, offenbar als Gesandter des Königs, dort erschienen war (H. Usener Anekdoton Holderi, Bonn 1897, 26). Sein eigener Lehrer war Theoctistus (GL II 238, 5: *omnis eloquentiae decus, cui quicquid in me sit doctrinae post deum imputo* III 231, 24, s. u. Bd. V A S. 1704). Von seinen Schülern sind außer dem Theodorus, der sich selbst in der Subscriptio als solcher zu erkennen gibt, Eutyches (s. o. Bd. VI S. 1529, 22) und ein recht zweifelhafter Terentius (s. u. Bd. V A S. 595, 1. G. Schepss Arch. Lex. VI [1889] 253) zu nennen. Auch der Schüler Flavianus (Montfaucon Bibl. bibliothecar. II 1130 d) beruht offenbar nur auf einer falschen Auflösung der Abkürzung *fl.* (s. o.), die neben dem Theodorus noch einen neuen Hörer Priscians hat erstehen lassen. Daß Priscian Christ war, geht aus seinen Gedichten, aber auch aus der Berufung auf Gott (II 194, 11. 550, 17) und den in der Grammatik von ihm gewählten Beispielen jüdischer Namen hervor (GL II 148, 9. 214, 15. 312, 19). Wenn Hugo von Trimberg (Registr. mult. auct. V. 170 [J. Huemer S.-Ber. Akad. Wien, Phil. hist. Kl. 116. Bd., 1888]) ihn als Apostata brandmarkt, so beruht das darauf, daß er den Adressaten Iulian mit dem Kaiser verwechselt hat (vgl. J. Ch. Wernsdorf Poet. Lat. min. V p. 224). Die Angabe einer Leydener Hs. (Voss. F 36): *obiit die Kl ōctb. indictione V olibrio consule* hat keine Gewähr (s. O. Jahn a. O. S. 359); das Todesjahr ist unbestimmt.

Priscians Institutio grammatica (in den Hss. der Titel Institutio de arte grammatica oder ars) ist das vollständigste Lehrgebäude der lateinischen Sprache, das größte unter allen erhaltenen Werken dieser Art. Die Sorge, andere möchten ihm mit der Veröffentlichung seines geistigen Eigentums unter ihrem eigenen Namen zuvorkommen, hat ihn zu übereilter Herausgabe veranlaßt (II 2, 16), die sich vielleicht in einzelnen Mängeln der Anlage, besonders auch gegen Ende, und dem fehlenden Abschluß verrät. Dem Widmungsbrief an Iulianus ist eine genaue Disposition angefügt. Die Grundlage bilden Buch I und der erste Teil von Buch II, die von der Stimme (als *articulata, inarticulata, literata, illiterata*), den Buchstaben und ihrer Vertauschung, sodann von den Silben, der Rede und ihren Teilen handeln. Daran schließt sich noch in Buch II das Nomen, wobei Substantiv und Adjektiv schärfer geschieden werden als sonst üblich war. Buch III bespricht Comparative, Superlative und Diminutiva, Buch IV Denominativa. In Buch V werden Genus, Numerus, Figuren, Composita und die Casus im allgemeinen erörtert, während dann Buch VI und VII sich mit den einzelnen Casus abgeben. Die Bücher VIII—X gehen das Verbum an, XI das Participium (GL III 486, 27 *partem capiens nominis partemque uerbi*), XII und XIII das Pronomen. In XIV—XVI reihen sich in je einem Buch Praepositionen, Adverbien und Konjunktionen an. Die Schlußbücher XVII und XVIII gelten der Syntax (*Constructio*). Eine beträchtliche Anzahl von Angaben über die Konstruktion einzelner Wörter in alphabetischer Ordnung (M. Hertz GL III p. VIII. A. Buttmann Apollonios Dyskolos, Berlin 1847, 338) bildet den Schluß. Dieser letzte Abschnitt des Buches XVIII ist recht unvermittelt angefügt, wenn es heißt (III 278, 7): *non mireris tamen omnia actiua ex quacumque uoce actum significantia cum transitione Romanos accusatiuo coniungere, cum Attici quoque tam in eis quam in aliis constructionibus plerisque idem seruent, quamobrem necessarium esse duximus multos et diuersos*

*usus ab auctoribus utriusque linguae colligere omnium orationis partium;* das Wort *Attici* ist gleichsam das Stichwort für die Anfügung der Atticismenliste.

Die Spuren der allmählichen Entstehung sind in dem Werk deutlich zu erkennen. Eine Sonderstellung nehmen Buch I—V ein (L. Jeep Zur Geschichte der Lehre von den Redeteilen, Leipz. 1893, 90. O. Wischnewski De Prisciani institut. gramm. compositione, Diss. Königsberg 1909, 76), da Buch VI mit einer neuen Einteilung beginnt und zunächst nur Nom. und Gen. Sing. zu behandeln verspricht, *postea uero deo uitam praebente* sollen die andern Casus folgen (194, 11). Ebenso wird auf eine spätere Darlegung betreffs der Syntax verwiesen (550, 17): *de his, si deus annuerit, cum de dispositione uel constructione partium orationis scripserimus, exponere latius conabimur,* was dann in den beiden Schlußbüchern geschehen ist. Innerhalb desselben Buchs XVIII (229, 18): *de quibus in Atticismis ... post ostendetur* wird die spätere Darlegung S. 278, 7 angekündigt.

Geboten wird eine vollständige Darstellung der lateinischen Grammatik und des lateinischen Sprachgebrauchs, und trotz mancher Unzulänglichkeit des Verfassers (am schärfsten betont von L. Jeep Philolog. LXVII [1909] 50, eine schwache Rechtfertigung dagegen bei W. Schultze De Prisc. locis Plautinis, Diss. Jena 1910) ist das Werk unschätzbar als Zeugnis für lateinischen Sprachgebrauch und wegen der zahlreichen Belege, durch welche uns Fragmente verlorener Schriftsteller erhalten sind. Priscian bemüht sich festzustellen, was an Formen üblich gewesen ist und was nicht, obwohl die Regel es zugelassen hätte (II 371, 18 *inusitata sunt, quibus non inueniuntur usi auctores quamuis proportione* [d. i. die Analogie] *potestatem faciente dicendi ... ea enim, quamuis ratione regulae bene dicantur, tamen, quia in usu auctorum non inueniuntur, recusamus dicere*). Er sucht auch nach Gründen, weshalb einzelne Formen vermieden werden, und findet solche in der Euphonie oder in der Logik oder in der Unbequemlichkeit der Aussprache bzw. der Unmöglichkeit der Konsonantenverbindung oder in dem Wunsch der Unterscheidung; so ist *nutitrix* (II 372, 6) nicht gesagt, *nuptus* und *puerperus* unmöglich (II 370, 5), *cursor* und *risor* ohne Femininum (II 371, 6). Dabei laufen freilich auch merkwürdige Begründungen unter; so soll *fas* keinen Genitiv haben (II 372, 12), weil die denkbaren Formen *fatis, faris, fassis* zweideutig wären, und *coniunx* deshalb den Genitiv *coniugis* haben, weil *coniungis* als Verbalform angesehen werden könnte; *Venus* erhält den Genitiv *Veneris,* weil *Veni* mißverständlich gewesen wäre (II 372, 18). Das *v* in *Dauos, Argiuus,* in *ouis* und *bouis* ist um des Hiates willen oder aus euphonischen Gründen eingeschoben wie das *d* in *prodest,* das *b* in *comburo,* das *c* in *sicubi* (II 17, 16). *factum, dictum, tectum, uisum* sind ihm keine Participia, sondern *‚participiis similia‘* (II 125, 23). *adoreus* hat ein langes *o,* weil es vom Verbum *adoro* abgeleitet wird (II 237, 3); auch *ador* hat, wenn man es deklinieren wollte, im Genitiv ein langes *o,* was der Regel widerspricht, nach welcher die Neutra ein kurzes *o* haben: *duabus igitur sibi aduersis regulis repugnantibus mansit indeclinabile, quamuis inueniatur huius quoque apud quosdam ueterum genetiuus modo producens, modo corripiens paenultimam* (II 237, 6). Die Sprachgesetze und die Entwicklungsgeschichte der Wörter sind ihm begreiflicherweise, wie allen alten Grammatikern, fremd; deshalb werden Veränderungen ganz mechanisch betrachtet: *i* geht in *a* über: *genus generis generatus* (II 25, 20), in *o: patris patronus, saxi saxosus, q* sogar in *s: torqueo torsi* (II 36, 10), *l* wird angeblich zu *x: paulum pauxillum, mala maxilla* (II 29, 13), *r* zu *u: tero triui, sero seui* (II 31, 23). So wenig wie die Gesetze der Phonetik kennt der Verfasser also die Bildung der Wörter durch Stamm und Suffix. Natürlich sind auch die Etymologien recht wild, aber das teilt er mit allen alten Gelehrten, auch mit Varro. *deterior* ist von *detero* abgeleitet (II 83, 7), *arbor* von *robur* (II 236, 10), *uerbum* von *uerberatus aeris* (II 369, 6) und — besonders spaßhaft — *caelebs* von *caelestium uitam ducens* (II 18, 10). Es finden sich auch Widersprüche; so wird *ipse* II 577, 13 zu den fünfzehn dort aufgezählten Wörtern gerechnet, bei denen *nulla fit controuersia quin omnes fateantur ea esse pronomina,* dagegen 580, 4 liest man: *quidam etiam nomen hoc putauerunt, quia est quando pro ‚solus‘ accipitur.* Im 17. Buch (III 180, 17) wird erst gesagt *ἑαυτοῦ ἑαυτῷ* usw. werde zur ersten und zweiten Person nicht gesetzt und XVIII (290, 8) liest man: *ἑαυτοῦ proprie quidem tertiae est personae; inuenitur tamen et primae et secundae adiunctum* (Th. Matthias Jahrb. Philol. Suppl.-Bd. XV [1887] 611, A. Luscher De Prisciani studiis Graecis Bresl. Phil. Abhdl. 44 [1912] 185).

Zum Teil finden die Mängel ihre Erklärung in den Quellen und ihrer Benutzung. Priscian selber bemerkt bescheiden von sich (VI prooem. 194, 9): *pleraque quidem a doctissimis uiris, paucula tamen et a me pro ingenii mediocritate inuenta exponam,* wie er die Unvollkommenheit seiner Arbeit einräumt, in der er manches übergangen haben, manches falsch gesagt haben könnte: *nihil enim ab omni parte perfectum in humanis inuentionibus esse posse credo* (II 2, 13). Gegenüber dem eigenen Hinweis auf *paucula* muß man die andere Versicherung nur mit einer gewissen Skepsis aufnehmen (II 379, 14): *quae potuimus a diuersis colligere libris exempla proferamus* oder *quamobrem necessarium esse duximus multos et diuersos usus ab auctoribus utriusque linguae colligere omnium orationis partium* (III 278, 9) (vgl. L. Jeep Philol. LXXI [1912] 499) und wird auch den auf eigene Tätigkeit bezüglichen Bemerkungen mit Zweifeln begegnen. Auch das häufige *non legi* II 90, 12. 234, 17. 527, 21, *non memini me legere* II 166, 8, *in usu non inueni* II 248, 17. 506, 14. 514, 10. III 42, 23, *nec memini me inuenisse* II 418, 25 besagt bei der Negierung der Aussage nichts, erst recht nicht, wenn man unmittelbar daneben ein Beispiel aus dem alten Cato oder aus Lucan angeführt sieht, das den Verdacht erweckt, daß auch das *non memini* oder *non legi* schon der älteren Quelle entlehnt ist. Schwerer könnte der positive Ausdruck wiegen: *apud Horatium inuenio* (II 256, 17. 508, 15) oder *unum inuenio meio* (494,



16), *unum inuenio inquio* (495, 14) oder einfacher *inuenio* oder *repperi* (II 130, 11. 348, 9. III 40, 26), wenn nicht Beispiele wie Cicero, Horaz, Ovid, Lucan, Iuvenal und Persius oder der gleich folgende Zusatz *teste Apro* (III 40, 26) bedenklich machten. Das eine sichere Beispiel der Inschrift in Byzanz: *epigrammata quae egomet legi in tripode uetustissimo* (II 17, 13 vgl. 253, 22) beweist natürlich nichts, da der Verfasser in Byzanz lebte. Ebenso wenig läßt die Angabe abweichender handschriftlicher Lesarten (z. B. *in quibusdam tamen codicibus inuenitur ... in aliis* II 527, 24. 592, 22. III 162, 15) einen zuverlässigen Schluß zu (Aufzählung der Stellen bei P. Dierschke De fide Prisciani, Diss. Greifsw. 1913, 19. H. Karbaum De auctoritate ac fide grammaticor. Lat., Diss. Halle 1883, 3), daß Priscian die Stellen selber eingesehen hat, da auch das schon übernommen sein kann, und III 320, 13 lesen wir zu Ter. Andr. III 3, 4: *sic habent antiqui codices teste Donato commentatore eius.* Daß bei den andern Stellen sich eine gleiche Angabe nicht findet, kann nicht beweisen, daß dort nicht auch Entlehnung vorliegt. Wenn II 218, 5 steht: *teste Capro, apud quem exempla inuenis,* so ist das vielleicht nur eine Variante des sonstigen *inuenio.* Freilich wird man dem Grammatiker, der jahrelang unterrichtet hat, ein gewisses Maß eigener Lektüre zugestehen müssen. Man hat geglaubt, eine Anzahl von Autoren nachweisen zu können, die er selber gelesen hat. Karbaum (a. O. 3) zählt Terenz, Virgil, Horaz, Sallust, Cicero auf, weil sie am meisten zitiert sind. Für Ciceros Verrinen, besonders *de praetura urbana,* wird man wegen der Stellen im 18. Buch eigene Kenntnisnahme kaum leugnen können, wenn man liest (III 264, 16): *Ideo ex uno libro Ciceronis tot usus proponere studui, ut docerem, quam frequentissime hac constructione usi sint auctores eloquentiae Latinae, in hoc quoque Atticos maxime imitati, quorum similiter usus necessarium esse existimaui collectos subicere* (vgl. P. Wessner Philol. Woch. XLIV 1924, 188). Damit steht im Zusammenhang, daß manches aus dem Gedächtnis zugefügt scheint; so erklären sich die mangelhaften Zitate (Dierschke a. O. 42. O. Ribbeck Proleg. ad Verg., Lips. 1866, 214: ne inspexerat quidem textum, cum ecl. 8, 8 testaretur extare, quondam ‚tua dicere facta‘ et ‚labitur‘ Aen. IV 68 pro ‚uritur‘). Andererseits haben seine Angaben über die Terenzüberlieferung eine Rechtfertigung erfahren durch I. D. Craig (Class. Quarterl. XXIV [1920] 65).

Aber wenn man auch zugeben muß, daß hier und da die Möglichkeit vorliegt, daß der Verfasser aus Eigenem ein Beispiel zugesetzt hat (vgl. o. *paucula),* so verhindert die Annahme größerer Selbständigkeit doch der erkennbare genaue Anschluß an seine Quellen. Er hebt selbst in der Vorrede hervor (II 1, 8. 2, 21), er wolle die Lehren des Herodian (s. o. Bd. VIII S. 959) und des Apollonius (s. o. Bd. I S. 136) vermitteln und durch die von Römern angestellte Forschung vermehren (vgl. II 2, 2: *conatus sum pro uiribus rem arduam quidem, sed officio professionis non indebitam, supra nominatorum praecepta uirorum, quae congrua sunt uisa, in Latinum transferre sermonem, collectis etiam omnibus fere, quaecumque necessaria nostrorum quoque inueniuntur artium commentariis grammaticorum,* ähnlich III 107, 23, wo nur der bescheidene Zusatz gemacht ist: *et si quid ipsi quoque noui potuerimus addere;* II 61, 18 scheut er sich, die Spuren *Apollonii et Herodiani qui omnes antiquorum errores grammaticorum purgauerunt* zu verlassen; II 195, 8 im zweiten Prooemium heißt es: *qui ueterum scriptorum artis grammaticae quamuis audacissime corrigere uitia, sed maxime auctoribus Herodiano et Apollonio confisus ingredior.* Besonders aber die Benutzung des Apollonius Dyskolos betont er: *Apollonius, cuius auctoritatem in omnibus sequendam putaui* (II 584, 20. III 24, 7), und sie läßt sich auch heute noch deutlich in Beibehaltung der Anordnung, Übernahme größerer Stellen und einzelner Ausdrücke erkennen (Th. Matthias S. 593. A. Buttmann XXII. A. Luscher der S. 188 eine Liste der auf Apollonius zurückzuführenden Abschnitte Priscians gibt); auch stilistisch macht sich der enge Anschluß bemerkbar, wenn etwa II 580, 8 *quod suum est pronominis* ~ Apoll. antonym. 64, 15 *ὅπερ ἴδιον τῶν ἀντωνυμιῶν* zu lesen ist oder III 177, 4 *sui seruum occidit* ~ Apoll. *τὸν ἑαυτοῦ δοῦλον πωλεῖ,* III 117, 26. 150, 2 *quod est suum primae personae* ~ Apoll. *συντ.* II 43 (156, 13) *ὅπερ ἴδιον τοῦ πρώτου προσώπου,* II 579, 16 *primam cognitionem ostendit* ~ Apoll. *ἀντων.* 14, 9 *γνῶσιν πρώτην ἐπαγγέλλεται.* Wie weit diese Abhängigkeit geht, dafür möge ein Beispiel aus der Syntax genügen, wo die wörtliche Entlehnung am deutlichsten ist.

Apollon. *περὶ συντάξεως* I 3, 4
*ἐν οἷς δὶς τὸ αὐτὸ στοιχεῖον παραλαμβάνεται· ‚ἔλλαβον, ἔννεπεν‘, ἀλλὰ καὶ συλλαβήν· ‚λέλεγες, πάμπαν‘, ἀλλὰ καὶ λέξις· ‚Μῶσ' ἄγε, Μῶσα λιγεῖα‘ ‚βαρύς, βαρὺς σύνοικος‘, ἀλλὰ καὶ μέχρι λόγου τὸ τοιοῦτο διήκει. ‚ἡνίκα τὰ εἰρημένα αὖθις ἐπαναλαμβάνεται, ὁτὲ μὲν ἀναγκαίως, ὁτὲ δὲ ἐν παρολκῇ.*

Prisc. III 109, 5
*bis idem elementum accipitur, ut ‚relliquias‘ ‚reddo‘, sed etiam syllaba ‚leleges, tutudi, peperi‘, similiter et dictio ut ‚me, me adsum qui feci‘. ‚fuit, fuit ista quondam in hac republica uirtus‘ Cicero in I inuectiuarum. peruenit tamen hoc usque ad plenas orationes, cum semel dicta iterum repetantur uel necessario uel morae causa.*

Das Beispiel zeigt zugleich, mit welchen Schwierigkeiten Priscian zu kämpfen hatte, wenn er den griechischen Text durch entsprechende lateinische Beispiele erläutern wollte. Abgesehen von den Lelegern, die ja auch bei Virgil, Ovid und Lucan vorkommen, konnte er ja die griechischen Belege nicht gebrauchen und mußte sie durch lateinische ersetzen, soweit er sie nicht einfach übersetzen konnte wie das Homerzitat III 141, 22 (vgl. Wischnewski De Prisciani institut. grammat. compositione, Diss. Königsbg. 1909, 85). Aus Apollonius stammt auch, was über griechische Dialekte vorgetragen wird (Luscher 4ff.), ergänzt durch Herodian (ebd. 24) und Astyages (ebd. 32). Es sind aus Apollonios auch die Hinweise auf später zu Behandelndes entnommen, z. T. recht genau (Matthias a. O. 611). Da

von Apollonios keine zusammenhängende τέχνη vorlag (s. o. Bd. II S. 137, 47), so konnte immer nur die entsprechende Einzelschrift als Grundlage dienen. Herodian tritt gegen Apollonios wesentlich zurück, obwohl er mehrfach mit ihm zusammen genannt wird. Hinzu kommen noch Didymus Claudius (Luscher 31), Astyages (32), Dionysios Thrax (34), eine alphabetisch geordnete Atticismenliste für Buch XVIII (III 278, 7—377, 18) (ebd. S. 35); allerdings kann ein *teste Astyage* oder *teste Didymo* noch nicht direkte Benutzung erweisen; ist doch das Didymuszitat in der Schrift de figur. numeror. (III 411, 9) sicher erst vermittelt worden. Im Gegensatz also zu den übrigen lateinischen Grammatikern hat sich Priscian an die Lehren der griechischen Grammatiker angeschlossen (vergleiche P. Courcelle Les lettres Grecques en occident, Paris 1943, 308). Consentius lehnt das Griechische entschieden ab (GL V 365, 13 *nostra sequi potius quam peregrina debemus*), Phocas (GL V 438, 32) verhält sich feindlich dagegen, Martyrius (GL VII 166, 12) bringt eine Einteilung vor, *quamuis apud Graecos Herodiano displicuit*. Priscian erkennt die Vollkommenheit an, bis zu welcher Apollonios und sein Sohn Herodian die Grammatik entwickelt haben. Daß er auch von den Philosophen beeinflußt ist, wenigstens von dem Aristoteleskommentator Ammonios, zeigt die Übereinstimmung zwischen De interpret. ed. Busse (CAG IV 12, 16) mit Priscian II 551, 18, auf die Lersch zuerst aufmerksam gemacht hat (s. Keil z. d. St., Courcelle 309).

Hand in Hand mit der Verwertung des Apollonios und der Griechen geht aber die der lateinischen Quellen (vgl. die Übersicht von O. Froehde Die griech. u. röm. Quellen der Institut. des Priscian, Jahrb. Philol. CLI [1895] 279). Dazu gehört an erster Stelle Flavius Caper (s. o. Bd. III S. 1506, vgl. H. Karbaum De origine exemplorum, quae ex Ciceronis scriptis a ..., Prisciano allata sunt, Progr. Wernigerode 1889). Zu ihm bekennt sich der Verfasser, wenn er ihn als *doctissimus antiquitatis perscrutator* (II 188, 22) oder als *antiquitatis doctissimus inquisitor* bezeichnet (II 354, 9) oder seine Leser auf ihn verweist: *quorum auctores apud Caprum legant, qui eos scire desiderant* (II 393, 13). Eine ausführliche Zusammenstellung der Zitate und der zu erschließenden Entlehnungen bietet G. Keil De Flavio Capro gramm., Diss. Halle 1889, und seine Benutzung in den Büchern de nomine und de verbo steht außer Frage, ist aber auch in den andern Büchern nicht ausgeschlossen (Wischnewski 35. 78. Luscher 37). Aus ihm sind die aus älteren Schriftstellern angeführten Belege entnommen (L. Jeep Philol. LXVII [1909] 12. LXVIII [1910] 28), so die Stellen aus Catull und Plautus (II 188, 22) oder aus Lucilius (II 535, 1); man liest auch *teste Capro, apud quem exempla inuenis* (II 212, 5). Daß die Literaturangaben aus der Zeit vor Caper reichlicher fließen, dann mit dessen Tode, d. h. mit dem Ende des 2. Jhdts aufhören, hat man als etwas nicht Zufälliges betrachtet (Jeep Philol. LXVIII [1910] 12); auch die Übereinstimmung mit Diomedes ist durch gemeinsame Benutzung Capers erklärt worden (Jeep Philol. LXXI [1912] 492). Mit Caper und der ihn angehenden Quellenfrage ist die Erklärung des Verhältnisses von Buch V und VI und des zweiten Prooemiums eng verbunden. Nicht unwahrscheinlich ist die Vermutung von O. Wischnewski (a. O.), daß Übereinstimmung und Unterschied beider Bücher dadurch verständlich wird, daß Buch V aus Capers ‚De dubiis generibus', VI dagegen aus dessen ‚De Latinitate' geschöpft ist. Im fünften Buch spielt das genus die Hauptrolle, im sechsten die Bildung des Genitivs; dabei stehen aber in VI Dinge, die man in V erwarten könnte. Den Unterschied zeigt klar die Behandlung der Wörter auf *us*, in Buch V nur drei Seiten (161, 26—164, 2), in Buch VI zwanzig Seiten (255, 14—275, 12); doch ist die Übereinstimmung in den vorgebrachten Beispielen deutlich (Wischnewski 32). Der Verfasser beruft sich im Buch V (171, 14) darauf: *supra dictorum tamen nominum usus et apud Caprum et apud Probum de dubiis generibus inueni;* im VI. Buch (212, 15) wird nur Caper genannt, und zweifellos ist er die Quelle und Probus war bei ihm zitiert. Das zweite Prooemium am Anfang von Buch VI bietet genau so einen Anhaltspunkt für die Entstehung des Werkes wie bei Thukydides V 26. L. Jeep (Geschichte der Redeteile, Leipzig 1893, 90) schloß daraus, daß die folgenden Bücher VI—X selbständig existiert hätten und dann in das Werk aufgenommen seien. Um so verständlicher ist es, daß Buch VI mit einer andern Quelle, Caper de Latinitate, arbeitet (Wischnewski 76). Auf Caper gehen gewiß die Anführungen älterer Gelehrter wie Gellius, Asper, Sueton u. a. zurück, was z. T. durch ihre Nennung zusammen mit Caper angedeutet ist, wie II 171, 14 oder 393, 8 *tam apud Caprum quam Plinium et Probum,* 513, 7 *ut Probo et Capro et Pollioni et Plinio placet* (Jeep Philol. LXVIII [1910] 1); denn daß Priscian den Berytier Valerius Probus selber eingesehen habe, wie A. Hoeltermann (De Flavio Capro, Diss. Bonn 1913, 3) aus II 535, 21 u. 541, 21 folgern wollte, ist sehr unwahrscheinlich (vgl. Froehde 287). In Buch I und II findet sich Capers Name nicht, und für Buch I kommt Papirianus mit seiner Schrift ‚de orthographia' hauptsächlich in Betracht (Luscher 63), der seinerseits mehrfach die ‚Alten' zitiert (*ueteres* II 593, 14), und wenn II 31, 2 zu lesen ist *auctore Plinio et Papiriano et Probo,* so darf man annehmen, daß auch Plinius nur durch die Vermittlung Papirians zu Priscian gelangt ist (vgl. H. Neumann De Plinii dubii sermonis libris, Diss. Kiel 1881, 36) wie an anderer Stelle durch die Capers. Auf ältere Quelle weist für Buch XVII/XVIII, wo Capers Name nicht vorkommt, die Übereinstimmung mit Arusianus Messius hin (Karbaum Diss. 6). Eine Liste der Werke, die Priscian zur Verfügung standen, bietet Jeep Philol. LXVII [1909] 18, der reichlicher benutzten ebd. 22 (vgl. Luscher 61).

Natürlich haben auch die nach Caper veröffentlichten Grammatikerwerke Berücksichtigung gefunden, so Charisius, Diomedes, Donat, der späte Probus mit Catholica und Instituta, Servius (aber wenig der Virgilkommentar, der ‚wohl einer eingehenderen Berücksichtigung wert ge-



wesen wäre', Jeep 45), Nonius Marcellus, dessen Benutzung sich auf einen eng begrenzten Kreis beschränkt, Phocas, auch Solinus usw. bis zu des Verfassers Lehrer Theoctistus. Zu den stärker Verwerteten gehören Charisius, Diomedes, Donatus; aber von diesem sind ‚die relativ wertvollen Commentare so gut wie übergangen', ‚dagegen verhältnismäßig viele Zitate aus den dürftigen ‚Artes' des Donat, besonders aus der ‚Ars maior'. Dabei zeigt sich aber gelegentlich mechanisches Ausschreiben' (Jeep 30). Andererseits hat der Verfasser für die Lehre sowohl wie für die Beispiele gewiß auch eigene Arbeit hinzugetan, wie er versichert, schon allein das Verarbeiten des ihm vorliegenden Stoffes, die Umsetzung der griechischen Lehre ins Lateinische stellt eine imponierende Leistung dar, selbst wenn dabei Fehler vorgekommen sind (Luscher 168). Es ist wahrscheinlich, daß das Werk aus den Vorlesungen des Professors entstanden ist (M. Hertz Praef. p. XXIX); daß Theodoros beim Abschreiben einiges hinzugefügt habe, was er beim Hören sich notiert hatte, vermutete Hertz (ebd.), hat aber damit keinen Beifall gefunden (s. Wessner o. Bd. V A S. 1839, 5).

Die Sprache ist die der späten Zeit, so daß *quod, quia* den AcI ersetzt. Die Wortstellung ist gesucht. Sonst ist die Ausdrucksweise im allgemeinen nüchtern und dem Stoff angemessen. Daß die Einleitungen prunkhafter gestaltet sind, teilen sie mit allen Prooemien.

Die Nachwirkung der Grammatik Priscians ist außerordentlich groß gewesen (Hertz p. IX, vgl. die Indices bei M. Manitius Gesch. d. lat. Lit. des Mittelalters, Münch. 1911, I 755. II 860. III 1141). Sein Schüler Eutyches rühmt ihn als *Romanae lumen facundiae* (GL V 456, 28), Cassiodor zitiert ihn (s. o.). Dann ist er zu Aldhelm († 709) nach Britannien gekommen. Beda († 735), Alcuin (geb. um 723) verraten Kenntnis von ihm; Dungal (um 823), Agobardus († 840), Hrabanus Maurus, der Priscian exzerpierte, Servatus Lupus (805—862), dessen Spuren sich im Cod. *R* (bibl. Paris. 7496) finden, vermitteln schon den Anschluß an die handschriftliche Überlieferung, die abgesehen von einem Palimpsest im Montepessulan. 141 (scl. VIII/IX) und Stücken in Parisin. 7530 (scl. VIII) für uns mit dem 9. Jhdt. einsetzt. Von der Beliebtheit des Werkes zeugt es, daß etwa 1000 Hss. davon existieren. Freilich sind nicht alle vollständig; denn nur wenige enthalten sämtliche 18 Bücher, die meisten beschränken sich auf die ersten 16 Bücher (*de octo partibus orationis* oder *Priscianus maior*); weniger sind die letzten beiden Bücher XVII/XVIII (*de constructione* oder *Priscianus minor*) überliefert. Die besten Zeugen sind der Parisin. 7496, der Bambergens. M IV 12, für die letzten Bücher Leid. Voss. O 12, Vindobon. Lat. 347. 348; daneben eine schottisch-irische Tradition im Leid. 67, Caroliruhensis 223, Sangallensis 904 (Hertz praef. p. X). Die Ausgaben haben erst sehr allmählich einen richtigen Text gewonnen, da besonders das Griechische Schwierigkeiten verursachte. Die ed. princ. (s. l.) erschien 1470 in Venedig apud Vindelinum de Spira, noch ohne das Griechische, das 1472, zum großen Teile entstellt, in der nächsten Ausgabe von Venedig eingefügt wurde; sie wurde mehrfach in Venedig, dann 1503 in Mailand fortgesetzt; da versuchte Caietanus Cremonensis das Griechische zu verbessern, z. T. mit Erfolg (Hertz p. XXIV). Erst die Aldine des Donatus Veronensis (Venet. 1527) bedeutet einen Fortschritt durch richtige Einschätzung der Hss. und gewissenhafte, manchmal auch verbesserte Herstellung des Textes. Nach der anerkennenswerten Ausgabe von Elias Putsch Hannover 1605 bezeichnete die des Theologen A. Krehl wegen des Mangels an philologischer Sorgfalt einen Mißerfolg. Erst durch Martin Hertz ist in der Sammlung der GL II/III eine brauchbare Ausgabe geschaffen worden.

Außer dem großen hat Priscian eine Anzahl kleinerer Werke geschaffen. In der Schrift Institutio de nomine et pronomine et uerbo hat er die Lehren in einem Compendium zusammengezogen; daß sie *ad instituendos pueros* geschrieben sei, sagt er selber (III 449, 1). Mehrfach bezieht er sich auf die umfangreiche Darstellung (449, 4. 21. 456, 37). Die Zitate sind um der Kürze willen fortgelassen, trotzdem aber ein paar neue Beispiele eingefügt (455, 26). Sonst läßt sich die Übereinstimmung durch Gegenüberstellung, wie sie Luscher (73) vorgenommen hat, deutlich erkennen; nur im Abschnitt ‚de uerbo' ist stärkere Abweichung konstatiert worden. Zitiert ist die Schrift von Aldhelm (Mon. Germ. A. A. XV, Berl. 1913, p. 174, 16). Remigius hat sogar einen Kommentar dazu geschrieben wie auch zu den Partitiones (s. u.) (vgl. M. Manitius a. O. I S. 508). Für die Ausgabe hat Keil den Parisin. 7498 benutzt.

Drei kleine Schriften hat Priscian auf Veranlassung des Symmachus geschrieben, nachdem er ihn in Byzanz kennengelernt hatte, und diesem dediziert, da er sich mit ihm eins weiß im Bestreben, römische Literatur und Kultur zu erhalten; fordert er ihn doch auf, ihn öfter zu solchen Schriften anzuregen *ut ... Romanorum diligentiam nostrorum ad artes suorum alacriorem reddatis auctorum, quibus solis ceteras cum Grais gentes superasse noscuntur* (GL III 405, 1).

1. De figuris numerorum behandelt nicht nur, was der Titel besagt, die römischen Zahlzeichen, die aus den griechischen übernommen sein sollen, sondern auch das Verhältnis der griechischen und römischen Münzen und Gewichte. Die Erklärungen sind zum Teil recht merkwürdiger Art; so soll L Zeichen für 50 sein, weil bei den Griechen in alter Zeit L für N (das Zeichen für 50) geschrieben wurde; ebenso seltsam werden V und X erklärt: *V quia quinta est uocalis (aeiou), X quia decem est consonans apud Graecos* (406, 23). Für die Erklärung des L beruft sich der Verfasser (407, 2) auf Apollonides (doch wohl den Grammatiker aus der Zeit des Tiberius; s. o. Bd. II S. 120, 60), und Lucius (vielmehr Lukillos) Tarrhaeus (s. o. Bd. XIII S. 1785, 46), die er sicher für die Tatsache nicht beide eingesehen hat. Die Namen sind also übernommen. Ebenso ist die Lektüre des Didymus sehr zweifelhaft, wenn man sieht, daß das Zitat III 411, 9 sicher aus der Quelle geflossen ist, aus der sogar die Einleitungsworte

mit übernommen sind, da es heißt: *Didymus etiam ea confirmat:* καὶ Δίδυμος ἐν τῷ περὶ τῆς παρὰ Ῥωμαίοις ἀναλογίας. Die Gedankenlosigkeit verrät, daß das καὶ Δίδυμος aus dem griechischen Autor stammt, wie die Herodotzitate (408, 8 und 411, 13) nur durch Vermittlung zu Priscian gelangt sind (L u s c h e r 69). Diese hat Dardanios περὶ σταθμῶν (s. o. Bd. IV S. 2163, 13. 2180, 51. F. H u l t s c h Metrologie, Berlin 1862, 7f. 140 Metrolog. script. II 22f. 28. 82) gebildet, der 408, 18 und 409, 30 zitiert ist und den auch Joh. Lydus de mens. IV 9 [74, 11 W u e n s c h] anführt. (Eine freilich nicht ganz sichere Spur einer lateinischen Übersetzung dieses Dardanios hat G. M e r c a t i R. Istituto Lombardo Rendiconti Ser. II, 1909, S. 149 nachgewiesen. Nach Mitteilung der Mönche von Monte Cassino in der Vorrede zum Kommentar des Paulus Diaconus zur Regula Benedicti hat Petrus Diaconus ein Buch zitiert: *flauii dardani quod cassius myneus temporibus sanctissimi patris Benedicti de greco in latinum transtulit.* Die Schrift war nach dem Zeugnis des Petrus infolge des Alters kaum noch lesbar; er führt aber drei Verse an; es sind V. 33—35 des anonymen Gedichtes ‚de ponderibus' (PLM S. 73); nach M e r c a t i s Vermutung waren Flavius Dardanus und De ponderibus in einem alten Codex vereinigt, so daß es verständlich würde, daß er die Verse dem Dardanus zuschrieb; das könnte auch den Anlaß zu den *Fauini* oder *Fauiani* im Titel von De ponderibus gegeben haben.) Für das Lateinische hat Priscian als Gewährsmann Arruntius Celsus (s. o. Bd. II S. 1265, 9) genannt (408, 2). Den beiden Quellenschriftstellern werden gewiß auch die Zitate verdankt. Die Arbeit zeigt Rechenfehler und Unklarheit (s. F. H u l t s c h Philol. XXII [1865] 202. O. V i e d e b a n t t Metrolog. Beitr. Herm. XLVII [1912] 425). Einen großen Teil der Schrift nimmt die einfache Aufzählung der römischen Zahlen und ihrer verschiedenen Ableitungen ein. Auch hier brüstet sich der Verfasser mit Berücksichtigung der handschriftlichen Überlieferungen, wenn er sagt (408, 17): *licet inuenire in antiquissimae scripturae emendatis codicibus.* Bei der Kürze des Werkes fällt die Wiederholung der auch sonst sich findenden nüchternen Anknüpfung mit *necessarium esse putauimus* oder *existimaui* (407, 27. 409, 6. 412, 19) besonders auf.

2. D e m e t r i s f a b u l a r u m T e r e n t i a n i s. Behandelt sind nur Jamben und Trochäen. Priscian will nachweisen, daß Terenz ebenso wie die übrigen alten Tragödien- und Komödiendichter in Versen geschrieben haben, weil das Bewußtsein dafür in seiner Zeit schon geschwunden war und es Menschen gibt, die das leugnen, oder andere, die in der richtigen Erkenntnis eine Geheimwissenschaft sehen, die nur sie besitzen. Die Abweichungen vom Bau der Verse gegenüber den Griechen werden hervorgehoben und die Entwicklung gezeigt in Zunahme der Spondeen und Daktylen. Nach seiner Angabe hat der Verfasser (426, 12) die Beispiele der verschiedenen und namhaftesten Autoren Griechenlands mit vieler Mühe gesucht und aufgefunden, die er nun anführt, einige jedoch dem Metriker Heliodor (s. o. Bd. VIII S. 28, 44) und Hephaestion (ebd. 296, 39) entnommen, d. h. also in Wahrheit: Heliodor (vgl. K e i l 395 Anm. L u s c h e r 72), den er auch mehrfach zitiert. Es ist unwahrscheinlich, daß er Aeschylus, Eupolis usw. selber, um Belege zu erhalten, durchstudiert hat, auch nicht die von ihm zitierten Römer Ennius, Plautus, Accius, Turpilius usw. Als lateinische Quelle hat man Asmonius (s. o. Bd. II S. 1702, 67) erschlossen, dem er 420, 1 gefolgt ist und dessen dem Kaiser Constantius gewidmete ars er Institution. X (516, 16) erwähnt, durch den auch Iuba (420, 7) und Terentianus nach K e i l s Vermutung (Anmerkg. zu 420, 8) vermittelt sein können. O. H e n s e De Iuba artigrapho (Act. sem. phil. Lips. IV, 1875, 148) hat sich freilich für direkte Benutzung Jubas (s. o. Bd. IX S. 2395, 61) ausgesprochen, während L u s c h e r (72) die Frage aufwirft, ob nicht Iuba an die Stelle Heliodors zu treten hat; er könnte dessen griechische Beispiele mit seinen lateinischen vereint haben (vgl. *insistens Heliodori uestigiis* GL VI 94, 7 nach dem Zeugnis des Marius Victorin.) Von Terentianus (s. u. Bd. V A S. 587, 60) kommen V. 2228—42 in Betracht. Übereinstimmungen mit Rufinus von Antiochia hat K. C y b u l l a De Rufini Antiochensis commentariis, Diss. Königsberg 1907, 60 auf Caesius Bassus zurückführen wollen, der gemeinsame Quelle für beide wäre, während K e i l (GL VI 553) Benutzung Rufins durch Priscian annimmt; aber Priscian bietet mehr Beispiele als Rufin, so daß er als Quelle nicht ausreicht. Disponiert ist die kleine Arbeit so, daß zuerst die Theorie erörtert wird, dann die lateinischen Beispiele und zum Schluß die griechischen folgen; in diese hat sich ein offenbar vom Verfasser selber eingefügtes Horazzitat, dessen Urteil über Pindar c. IV 2, 10, verloren. Beachtenswert ist das Urteil über die lateinische Sprache (419, 8): *altitudinis causa et pompabilitatis, quae stilo elocutionis conuenit Latinae (hoc autem frequentia facit dactyli uel spondei),* was jedenfalls betreffs des Spondeus berechtigt ist.

3. P r a e e x e r c i t a m i n a (so der Titel in den Hss., *praeexercitamenta* 405, 11. 439, 6, auch *praeexercitatio* 437, 14. 439, 9. 440, 2) im allgemeinen eine wörtliche Übertragung der προγυμνάσματα, deren Verfasser schon im 5./6. Jhdt. nicht feststand, so daß Hermogenes (s. o. Bd. VIII S. 865, 51) ebenso wie Libanius (ebd. Bd. XII S. 2485) dafür galt (vgl. a. O. VIII S. 877, 10. Rhet. Graeci vol. VI, Lips. 1913, p. IV. R a b e). Hier und da sind kürzere Abschnitte ausgelassen, auch einzelne Beispiele wie das des Kallimachos, der noch als Toter stehen blieb (Hermog. 16, 20 R.), wo bei Prisc. 436, 18 das *siquid mirabile in ipsa morte euenit* ohne Beleg geblieben ist. Manche Beispiele sind durch römische ersetzt: so wird als Beleg für Prosopopoie Menanders Ἔλεγχος und Aristides' Θάλασσα beseitigt und dafür aus Ciceros Catilinaria I 7, 18 *patria* angeführt (437, 33). An die Stelle Homers tritt Virgil (z. B. 438, 24 ∼ Hermog. 22, 11 R.). Auch Zusätze finden sich, so 430, 28 *(oratio) quam epimythion uocant, quod nos affabulationem possumus dicere,* oder unter den Beispielen für Anwendung von Fabeln die Ergänzung durch Horaz und die Erzählung von der Maus aus Sat. II 6 (430, 6). Auch der Anfangssatz (430, 3) ist aus Nikolaos von Myra (ed. F e l t e n, Lips. 1913, p. 6, 9) zugefügt und zeigt, daß Priscian auch die neuesten Theoretiker kennt (P. C o u r c e l l e a. O. 310). Ein Teil der Zitate ist beibehalten, wobei die Dichterworte in Prosa übertragen sind, andere sind durch lateinische aus Virgil, Terenz, Horaz, Cicero, Sallust ersetzt, oder diese sind auch neu aufgenommen. Latinisiert ist die Darstellung auch, wenn an Stelle von στρατηγός (21, 3 R.) *Scipio* gesagt wird (438, 7) und Thukydides (22, 16 R.) zu *quis* (438, 30) wird. Die Sprache leidet unter dem engen Anschluß an die griechische Vorlage (L u s c h e r 83. 85. 86ff.) und bietet Neubildungen wie 439, 1 *planities et praesentia uel significantia* ∼ σαφήνεια καὶ ἐνάργεια (23, 9 R.) *conuictiuum* 431, 12 ∼ ἐλεγκτικόν (5, 1 R.).



Die Überlieferung der drei Symmachusschriften ist die gleiche wie für die Institutiones, so daß hauptsächlich Parisin. 7496 und Leid. Voss. 12, 8 in Frage kommen (K e i l Praef. III 388). Auch die Ausgaben sind die gleichen. Nur um die Schrift ‚de figuris numerorum' hat Elias V i n e t u s, Paris 1565, sich verdient gemacht. Gefördert sind die drei Schriften auch von F. L i n d e m a n n, Lugd. Bat. 1818; ‚de metris Terentii' ist in die Scriptor. Lat. rei metricae von T h. G a i s f o r d Oxon. 1837, 410 aufgenommen, die ‚Praeexercitamina' in die Rhetor. Lat. minor. von C. Halm, Lips. 1863, p. 551.

Schließlich bleibt D e p a r t i t i o n i b u s XII u e r s u u m A e n e i d o s p r i n c i p a l i u m, eine Schrift, die zur Einführung von Griechen in die lateinische Literatur bestimmt scheint, da zur Erläuterung griechische Übersetzung gegeben wird (C o u r c e l l e a. O. 311 Anm. 2. L u s c h e r 79. K e i l GL III 497, 18). Über die Art des Unterrichts, wie er hier ausgeübt wird, hat K. L e h r s Herodian, Königsbg. 1848, 416 gehandelt. Wie die Griechen von Homer, so geht Priscian von Virgil aus (K e i l p. 397). Es ist eine praktische Unterweisung, die sich an den Text der ersten zwölf Verse der Aeneis anschließt. Zunächst *scande uersum,* Erklärung der Caesuren, sodann Analyse des Satzes: *‚arma' quae pars orationis est? cuius est speciei? cuius generis?* Die Fragen werden vom Schüler kurz beantwortet. Manchmal wird auch eine längere Darstellung daraus, wie 462, 11. 470, 15. 471, 5, wo der Schüler geradezu die Rolle des Lehrers übernimmt. Zur Einleitung sind einige Bemerkungen über Versfüße und metrische Begriffe, besonders über den Hexameter vorausgeschickt, wobei Horazische Rhythmen besonders herangezogen sind. Daß die Schrift nach den ‚Institutionen' entstanden ist, zeigt die Übereinstimmung deutlich (L u s c h e r 79) und beweisen die mehrfachen Berufungen darauf (464, 3. 475, 24. 485, 13. 31. 492, 15), obwohl nicht alle Verweisungen sich in den ‚Institutiones' wirklich finden, so daß es scheint, als ob den Verfasser sein Gedächtnis getäuscht hat. Zitiert wird Dionysius Thrax (s. o. Bd. V S. 977), aber zusammen mit Apollonios und Herodian, ist also nur durch Vermittlung benutzt, außerdem mehrfach Donat. Die Belege sind teilweise dieselben wie in den ‚Institutiones'; neu ist außer mancher anderen die Anführung des Apuleius *in epitomis historiarum* (482, 2). Eine gewisse Nachlässigkeit verrät sich, wenn *interea* in kurzem Abstand (505, 14. 508, 9) zweimal behandelt wird. Aber es ist in jedem Fall zweifelhaft, wie weit Priscians eigenes Werk vorliegt, da eine derartige für den Unterricht geschaffene Arbeit dazu einlud, je nach Wunsch und Bedarf Änderungen vorzunehmen, etwas fortzulassen oder Neues hinzuzufügen, so daß es unmöglich ist, den ursprünglichen Text mit Sicherheit herzustellen (K e i l GL III 398). Als Grundlage für die Ausgabe sind unter diesen Umständen die ältesten und besten auffindbaren Zeugen, Parisin. 7498, Leid. Voss. 334 und die Wolfenbüttler Hs. Gud. 132, von K e i l benutzt worden.

Zweifelhaft ist die Schrift d e a c c e n t i b u s, obwohl Priscian selbst (III 133, 1: *de quibus in libro qui est de accentibus latius tractauimus* [oder *tractabimus?*]) ein Buch dieses Inhalts erwähnt; der angekündigte Inhalt findet sich in der erhaltenen Schrift jedoch nicht. Übereinstimmungen im Ausdruck mit Priscians Werken sind deutlich erkennbar (L u s c h e r 201), aber auch Widersprüche und Abweichungen, nicht nur im Wortgebrauch, wie das sonst nicht vorkommende *namque* durchweg statt *enim* gebraucht wird, sondern auch in den Tatsachen, wie 27 (524, 14) *es syllaba finita breuiantur, ut Hercules,* dagegen Institut. (II 159, 8) *alia uero in es productam desinentia ... inueniuntur ut Hercules* oder in der Erklärung wie 15 (522, 5): *excipitur tibicen, quod euphoniae causa pro duabus ii breuibus unam sonat longam,* während IV 17 p. 126, 14 von *euphonia* nicht die Rede ist, sondern es einfach heißt: *excipitur unum tibicen, quod ideo solum i productam habuit paenultimam, quod synaeresis facta est duarum i breuium in unam longam.* Dazu kommen seltsame Beispiele wie *pullinurux, crurinurux* (526, 4), *Heliol* für *sol* (523, 13), *sapifur, letifur* (524, 5) usw. K e i l hat deshalb (praef. 400) die Schrift Priscian abgesprochen. L u s c h e r (222) kommt um der vorhandenen Übereinstimmungen willen zu der vermittelnden Ansicht, die ursprüngliche Arbeit Priscians sei von einem andern exzerpiert und durch Überarbeitung entstellt worden, was K e i l im voraus abgelehnt hatte. Er folgt darin F. S c h o e l l Act. sem. phil. Lips. VI [1876] 13, der auf Grund jenes Hinweises in den ‚Institutiones' und der Darlegung, welche die Art Herodians verrät, auch die gleichen Spuren aus Censorinus geschöpfter Varronischer Gelehrsamkeit zeigt, schon die Schrift als das Exzerpt einer umfangreicheren des Priscian erklärt hatte. Eine Stelle (522, 30) stimmt genau zu Phocas (GL V 413, 5), den Priscian auch sonst zitiert (II 515, 16). Die Schrift ist vor dem 11. Jhdt. nicht nachzuweisen. K e i l hat sie nach einem Leydener, einst aus Heilbronn stammenden Codex Perizonian. 55 und einem Wolfenbüttler Augustan. 11 herausgegeben.

Zu den prosaischen kommen poetische Werke; denn Priscian hat sich auch als Dichter betätigt.

1. D e l a u d e A n a s t a s i i i m p e r a t o r i s, ein nicht gerade besonders schwungvoller Panegyricus in 312 Versen, denen eine Vorrede in jambischen Senaren vorausgeht. In dieser verspricht er bei der Wahrheit zu bleiben; er kann aber nur

einen Teil des Rühmenswerten vorbringen, da, wie er mit dem bei den Dichtern seit Homer mehrfach verwandten Ausdruck bemerkt, selbst tausend Zungen nicht genügen würden, alles zu berichten. Das Lobgedicht, das an Stelle des Musenanrufs zu Beginn die Berufung auf Gott setzt, geht von der angeblichen Abstammung des Kaisers aus, dem man Pompeius als Ahnherrn zugeschrieben hatte (s. o. Bd. I S. 2065, 27). Sein Sieg über die Bewohner des Taurus, seine Beseitigung der Unruhen und der Bedrückung der Armen in Rom wird gepriesen und mit zehn Adjektiven (V. 42ff.) und dem Vergleich mit früheren Kaisern sein Ruhm verkündet. Die Bezwingung der Isaurier füllt einen großen Teil des Gedichts (53—134); dabei schwingt sich der Verfasser zu dem V. 67—77 ausgesponnenen Vergleich des Besungenen mit dem Löwen auf. Dann wird die glückliche Zeit geschildert, die nun angebrochen ist (V. 119 *nunc hominum generi laetissima saecula currunt),* gleichsam mit einem neuen Prooemium, in welchem sich der Dichter der Pythia vergleicht (V. 142). Die Aufhebung der Kopfsteuer, die Herstellung der Städte und Häfen, die Einführung von Gerechtigkeit und Sitte, die Sorge für die Ernährung des Volkes, wobei des Kaisers Tätigkeit mit der des Joseph in Ägypten zusammengestellt wird (V. 211), das Verbot der blutigen Spiele wird hervorgehoben (135—238). Dann werden die Helfer des Kaisers und ihre treffliche Auswahl gelobt (V. 239—260), auch der Sieg über die Araber, welche die Euphratgegend verwüsteten, gepriesen, den jene errangen. Wünsche für die Zukunft des Kaisers werden an die Erwähnung seiner Errettung bei einem Unfall auf See geknüpft und mit denen für seine Verwandten, zuletzt für die Kaiserin, verbunden (261—312). Das Gedicht leidet an einer gewissen Dispositionslosigkeit, weil die Teile sich etwas ineinanderschieben; denn der Triumphzug drängt sich in die Friedenstaten (V. 172), und der Sieg über den Araberaufstand wird gleichsam nebenbei erwähnt. Die Form ist aber geschickt, die Verse sind sorgfältig gebaut (M. Manitius Gesch. d. christl. lat. Poesie, Stuttg. 1891, 359). Eine Zusammenstellung der Einflüsse älterer Dichter auf Priscian gibt R. Drathschmidt (De Prisciani grammatici Caesariensis carminibus, Diss. Bresl. 1907) für den Panegyricus wie für das folgende Gedicht; er erkennt hauptsächlich Nachahmung Virgils, daneben die von Ovid, Lucan, auch Silius, Statius, Valerius Flaccus und Claudian; es ist aber kaum eine Stelle vorhanden, die mehr als den Einfluß der poetischen Sprache überhaupt bewiese.

2. Periegesis, eine Übertragung des Gedichtes des Dionysios (s. o. Bd. V S. 915, 54), das auch Avien ins Lateinische übersetzt hat, nicht ohne Verkürzungen und Auslassungen. Die Veränderungen hat C. Mueller Geographi Graeci min. II, Paris. 1861, S. XXX zusammengestellt (vgl. auch Drathschmidt a. O. S. 16, 21). Ausgelassen ist natürlich die persönliche Bemerkung des Griechen, daß er den Pontos Euxeinos nicht aus eigener Anschauung kenne und sich nicht um Handel kümmere, sondern allein den Musen diene. Darüber hinaus aber ist alles, was auf Götter, Götterkult und Mythologie Bezug hat, nach Möglichkeit eingeschränkt. So bleibt der glänzende, von Dionysios gerühmte Zeustempel (255) ungenannt; der des delphischen Apollo (441) wird nur kurz gestreift mit den kahlen Worten: *templum Phoebi memorabile, Delphica aedes* (458), die poetische Ausschmückung aber, die der Grieche durch sechs Verse gibt, fehlt ebenso wie das sich anschließende Gebet um die Huld des Gottes und der Anruf an die Muse, der durch die einfache Feststellung ersetzt ist (459): *nunc magno nobis sunt insulae ore canendae.* Der Zorn der Aphrodite (484) wird verschwiegen (513). Die anmutige Frühlingsfeier der Kykladen zu Ehren Apolls (527—29) ist zusammengeschrumpft bis auf die Nennung: *has dicunt Cycladas esse* (549). Die Sage von der Liebschaft des Zeus zu Sinope (775), vom Kerberos und seiner Entführung an die Oberwelt durch Herakles (789) fehlt. Tarsus ist seiner Legende (869—73) vom Flug des Pegasus und dem Verlust des Hufes beraubt, so daß von der schmuckvollen Darstellung nichts übriggeblieben ist als: *dirimit qui flumine Tarsum* (816). Die mehrfachen Beziehungen auf Bakchos sind stark geschmälert; die Verherrlichung des Dionysosfestes (574—79) ist auf zwei Verse (586f.) beschränkt, so daß nur die Tatsache ohne jede innere Anteilnahme übrig bleibt, wie die Darstellung der feierlichen Aufnahme des Gottes nach dem Zug gegen die Inder (700—705) nur in den zwei Wörtern *carissima Baccho* (682) ihren Widerhall findet; der Bakchoskult am Kayster (836—46) ist völlig fortgefallen, und eine sehr starke Einbuße haben die Verse 1152—65 erfahren, in welchen der Kampf gegen die widerspenstigen Inder geschildert ist; nur zwei Verse (1057f.) erwähnen die *Via Dionysia* und die dort an der Grenze errichteten Säulen. Ganz deutlich ist es der christliche Geist des Verfassers gewesen, der sich in diesen Auslassungen offenbart und der sich ja auch äußert, wenn zu Beginn *Naturae genitor, rex caeli* angerufen wird und zum Schluß nicht wie bei Dionysios (1187) Lohn für den Sang von den seligen Göttern erhofft wird, sondern das Gedicht ausklingt (V. 1087): *omnipotens pro quo genitor mihi praemia donet.* Als Ersatz für das Fortgefallene hat Priscian aus der Mirabilienliteratur und aus sonstigen Quellen einiges eingefügt. So erhält Dido (185) eine Erwähnung und Verteidigung, allerdings auf Kosten der fortgelassenen Sage von der Stierhaut, die den Gründungsplatz Karthagos umspannte. Byzanz wird durch den Zusatz geehrt (772): *Romanisque pie regnis dominantia mundo,* entsprechend der Wirkungsstätte des Verfassers. Sonst sind es etwa auffällige Naturerscheinungen, deren gedacht wird, wie eigentümliche Quellen (202. 390. 428. 467), seltsame Steine und Tiere (277. 415. 450. 472. 581. 707 usw.), antediluvianische Spuren im thessalischen Gebirge (434), ein Bericht über die Wunder Siziliens (488ff.), die Erzählung von den Gold bewachenden Greifen und ihrem Kampf mit den Arimaspen (698), eine Beschreibung von Merkwürdigkeiten der indischen Bevölkerung, wobei auch der Papagei seine Erwähnung findet (1027), schließlich eine Schilderung der Insel Tylos, auf der es immer grünt und blüht und keinen Herbst gibt. Auf die Übereinstimmung dieser Zusätze mit Solin hat schon



Th. Mommsen in seiner Solinusausgabe, Berl. 1895, hingewiesen; dagegen ist der Einfluß des Plinius (Drathschmidt 64) zweifelhaft, da die Berührungen spärlich und nicht beweiskräftig sind.

Gegenüber dem des Schwunges nicht entbehrenden Dionysios ist bei Priscian eine starke Nüchternheit erkennbar. In dieser Hinsicht sind seine beiden Gedichte völlig gleichartig, so wie sie auch beide den gleichen christlichen Geist verraten. Es ist zuzugeben, daß die Form des Panegyricus geschickter ist und die Verse sorgfältiger gebaut sind. Trotzdem war es ein verfehlter Gedanke von J. Koch (De carminib. Prisciani gramm. nomine inscriptis, Diss. Marbg. 1892), wegen der größeren Vollkommenheit das Enkomion dem Priscian abzusprechen auf Grund von metrischen, grammatischen und religiösen Gründen. Die Widerlegung hat Drathschmidt a. O. gegeben. Beide sind in ihren Argumenten freilich übers Ziel hinausgeschossen; aber die metrischen Gründe schwinden wesentlich, wenn man bedenkt, daß der Perieget übersetzt und an den griechischen Text mit seinen vielen Namen gebunden ist, der Panegyriker dagegen frei schafft. Auch grammatische Schwierigkeiten, soweit überhaupt vorhanden, finden so ihre Erklärung. Daß aber der Verfasser des Lobgedichtes auf Anastasius ebenfalls Christ ist, zeigen die Verse 4ff. 309 (vgl. Drathschmidt 104).

Die Überlieferung der beiden Gedichte ist gesondert; die des Panegyricus beruht allein auf dem Vindobon. 16 (scl. VIII/IX), da der Bernens. 363 nur V. 1—44 enthält, die der Periegesis ist durch zwei Klassen gegeben, von denen die erste allein durch den Cod. Turicensis 78 (scl. IX) vertreten ist, die zweite durch Leidens. 67 (scl. IX), Durlacensis 96 (scl. IX) und eine Anzahl jüngerer Hss. Das Lobgedicht auf Anastasius ist zuerst veröffentlicht von St. Endlicher, Wien 1828 mit eingehendem historischem Kommentar, das geographische Lehrgedicht hat mit dem griechischen Text und der Übertragung Aviens Aufnahme gefunden in den Geographi Graeci min. II 190, Paris 1861, von C. Müller, beide in die Sammlung von Baehrens PLM V 262.

Zwei Gedichte sind mit Unrecht Priscian zugeschrieben: 1. De sideribus, eine kahle Aufzählung von Namen, in der ältesten Hs., dem Reginensis 215 (scl. IX), namenlos überliefert, in andern Hss. unter Priscians Autorschaft gebracht, wird auch Ausonius zuerteilt; nach andern herausgegeben von A. Riese Anth. Lat., Lips. 1870. fasc. II 139. Baehrens PLM V 351. 2. De ponderibus et mensuris (Riese Anth. Lat. II 27 Baehrens V 71), im Vindobon. 16 (scl. VIII) ohne Angabe des Verfassers, auch im Parisin. 7496 und Gud. 132, wird im Voss. Q. 33 (scl. X) als Werk Priscians bezeichnet mit dem Zusatz *ex opere Rufini uel Fauiani,* während der Parisin. 7498 hat *Remi Fauini epistola de ponderibus ex sensu eiusdem clari oratoris* (vorangeht Rufinus) *ad Symmachum.* Das Gedicht ist sprachlich und metrisch korrekt. Den Inhalt bildet nach der Einleitung (V. 1—5) die Aufzählung der einzelnen Gewichte (6—55) und Maße (56—90) bei Griechen und Römern, sodann die Bestimmung des spezifischen Gewichtes verschiedener Flüssigkeiten (91—123), schließlich die Darlegung der Methode, bei einer Mischung von Silber und Gold das Verhältnis beider zu bestimmen.

Priscians Bedeutung als Dichter ist auf alle Fälle recht gering; aber für seine Leistung als Grammatiker und Gelehrter muß man sich das Urteil von Niebuhr Corp. Script. hist. Byz. I p. XXXIV vor Augen halten: de viro grata saeculorum memoria colendo ... omnino silere quam paucis agere fortasse praestaret. [R. Helm.]

2) war unter Pius in eine Verschwörung verwickelt und endete durch Selbstmord, Hist. aug. Pius 7, 4. [Rudolf Hanslik.]

3) Aurelius P., *v(ir) p(erfectissimus),* Praeses der Provinz Pontus zwischen 293 und 305 (CIL III 307. 13643. 14184, 20f. 39).

4) Aus Berytos, Sohn des Marcianus (s. o. Bd. XIV S. 1511, Nr. 10; Liban. ep. 1196, 1ff. = X 449, 18ff. 450, 9ff. F.), Vater des Polybios (Liban. ep. 1341, 1 = XI 326, 21f.). 359 war er schon ein Mann mit grauen Haaren (ep. 59, 8 = X 258, 18. Er war Heide (ep. 1289, 3 = XI 223, 21ff.). Als Schulgenosse des Libanios wurde er in Antiocheia zum Redner ausgebildet (ep. 59, 5 = X 58, 6ff.), hatte also wohl den Zenobios (s. d.) zum Lehrer. Nachher war er Advokat (ep. 31, 3. 59, 5. 63, 1f. 179, 1. 1196, 3 = X 29, 16. 58, 6. 64, 8ff. 165, 20ff. 450, 6ff.) und war eng mit Libanios befreundet (ep. 31, 3. 59, 1. 60, 4. 63, 3. 179, 2 = X 29, 16f. 61, 2f. 64, 13f. 166, 4ff.). 359 wurde P. durch Vermittlung des Magister, officiorum Florentius (s. o. Bd. VI S. 2757 Nr. 3) an den Hof Constantius' II. berufen und reiste dorthin mit Empfehlungsbriefen (ep. 59. 1. 60, 4. 61, 1. 62, 3. 63, 1 = X 57, 6f. 61, 2. 62, 8. 63, 12. 18. 64, 8). Der Kaiser war damals auf einem Feldzug an der Donau. Mit ihm kam P. nach Konstantinopel und erhielt ein ‚kleines Amt' (ep. 125 = X 126, 12), nämlich das des Praeses der Euphratensis (ep. 144, 3. 152, 3. 174, 2 = X 141, 14. 147, 13. 163, 1). Vor seinem Amtsantritt kam er nach Antiochia, wahrscheinlich um sich dort seinen Vorgesetzten vorzustellen (ep. 125, 3. 127, 4 = X 127, 3ff. 129, 1ff. und ging dann in die Provinz ab (ep. 136 = X 134, 15ff.). Im J. 361 erhielt er den Iulianus (s. o. Bd. X S. 93, Nr. 37) als Nachfolger (ep. 591, 1 = X 618, 4ff.). Da Briefe des Libanios im J. 363/64 an ihn nach Kilikien gerichtet sind (ep. 1163, vgl. 1289. 1295 = XI 235, 20, vgl. 223, 7. 231, 16), wird P. Praeses dieser Provinz geworden sein. 364 erfuhr er eine Rangerhöhung (ep. 115, 2 = XI 249, 5f.) und ging nach einem Besuch in Antiocheia (ep. 1336, 1 = XI 523, 12f.) in seinen Amtsbereich als Consularis der Palaestina prima (ep. 1339, 1. 1344, 2 = XI 325, 17. 329, 7f.). P. ist Adressat von des Libanios ep. 14. 125. 136. 142—146. 149. 152. 160. 173f. 179. 202. 212. 214. 229. 240. 247. 259. 269. 293. 540. 544. 558. 1289. 1295. 1163. 1115. 1336. 1339. 1341. 1344. 1345 a und 1154 = X 7, 14. 126, 12. 134, 15. 139, 14—142, 15. 144, 5. 147, 2. 152, 5. 161, 2. 162, 14. 165, 18. 186, 2. 194, 9. 196, 6. 212, 14. 220, 10. 230, 2. 247, 5. 254, 7. 274, 15. 574, 17. 577, 19. 589, 11. XI 223, 7. 231, 16. 235, 19. 248, 20. 323, 11. 325, 14. 326, 20. 329, 2. 12. 353, 5. Die ep. 1342 = XI 327, 13 ist irrtümlich als an P. gerichtet bezeichnet (Seeck

S. 245). Vgl. Sievers Leben des Libanius 81. 219. Seeck Briefe des Libanius 244, I mit S. 13. 57. 103. 384f. 400f. Bouchery Themistius in Libanius Brieven, 1936, 163. 165ff. 278f.

**5)** Lehrer der Philosophie, in Rom angestellt. Er war mit Symmachus befreundet. Dieser verwendete sich bei dem Praetorianerpraefecten Hesperius (s. o. Bd. VIII S. 1249) für ihn, als Zweifel über die Höhe des ihm zustehenden Gehalts entstanden (Symmach. ep. I 79. S. 34, 4ff. Seeck. Teuffel Gesch. röm. Lit. III[6] § 430, 1 S. 303. Jouai De Magistraat Ausonius, 1938, 180).

**6)** Schüler des Libanios (ep. 855, 1. 1082 a = XI 77, 16f. 215, 15 F.), Advokat (ep. 942, 1 = XI 150, 16), erhielt 390 ein Amt, während dessen er mit Proculus (s. d.), dem Stadtpraefecten von Konstantinopel in engen Beziehungen stand; Seeck denkt an das Amt des Assessors (ep. 858, 3 = XI 80, 6ff.). 391 kam er nach Antiocheia zurück (ep. 941, 3. 942, 1. 943, 1. 3 = XI 150, 3. 16. 151, 8. 18. 153, 14). Vorher hatte er dem Tatianus (s. u. Bd. IV A S. 2463, Nr. 3) beim Konsulatsantritt einen Panegyricus gehalten (ep. 941, 3). 393 suchte Libanios den P. mit Optatus (s. o. Bd. XVIII S. 762, Nr. 4), mit dem er verfeindet war, zu versöhnen (ep. 1028a = XI 215, 14ff.), dabei erwähnt Libanios auch seine Kinder (ep. 1028 a, 3 = XI 216, 1f.). P. ist Adressat von des Libanios epp. 855 und 858 = XI 77, 15. 79, 17. Sievers Leben des Libanius 81, 68. 162, 66. 270. Seeck Briefe des Libanius 245, II.

**7)** Spielte 384 in einem Erbschaftsprozeß über den Nachlaß des Euphasius eine undurchsichtige Rolle (Symmach. rel. 16 S. 292, 9 Seeck).

**8)** Praefectus urbi in Konstantinopel; an ihn erging am 21. März 413 ein Erlaß des Theodosius II. über Rangordnungsfragen (Cod. Theod. VI 13, 1. 14, 3. 15, 1. 16, 1. 17, 1. 20, 1 = Cod. Iust. XII 11, 1. 12, 2. 13, 1. 14, 1. Seeck Regesten; Briefe des Libanius 245, III).

**9)** Lyder, Philosoph, Schüler des Damaskios (s. o. Bd. IV S. 2039). Wir besitzen zwei Schriften von ihm *Μετάφρασις τῶν Θεοφράστου περὶ αἰσθήσεως* (ed. F. Wimmer Theophrast t. 3, 1862; I. Bywater Suppl. Aristot. I 2 und zum Teil in lateinischer Übersetzung *Solutiones eorum de quibus dubitavit Chosroes Persarum rex* (ed. Dübner Plotin 1885 und Bywater a. O.). Als Kaiser Iustinian I. den heidnischen Lehrern ihre Tätigkeit verbot (Cod. Iust. I 11, 10, 2. Johannes Malalas XVIII 451 Bonn. II 184 Ox.), verließ P. Athen und folgte um 531 zusammen mit anderen der Einladung des Perserkönigs Chosrau (Chosroes I.) Nuschirwan, kehrte aber nicht lange nachher unter der Garantie des Friedens zwischen dem Römer- und Perserreich wieder zurück (Agathias II 30f. S. 131, 7ff. Bonn. Hist. Gr. min. II 231, 9ff. Dindorf. Christ/Schmid/Stählin II[6] § 824 S. 1063f. Windelband Gesch. der antiken Philosophie[3] S. 335. Gibbon Decline and Fall IV 266 ed. Bury. Bury Hist. of the Later Roman Empire II[2] 370. Jorga Hist. de la vie byzantine I 52f., der ihn aber versehentlich mit dem Grammatiker P. zusammenwirft.

**10)** Bischof vielleicht aus Nikopolis in Palaestina (s. o. Bd. XVII S. 533), ging mit anderen als Gesandter des Konzils von Konstantinopel 381 nach Rom (Theodoret. hist. eccl. V 9, 9 S. 292, 1 Parmentier; vgl. E. Schwartz Bischofslisten, Abhdl. Bayer. Akad. N. F. XIII 1937, 83).

[W. Enßlin.]

Schluß des vierundvierzigsten Halbbandes (XXII 2)

# Nachträge.

**Poseidonia** (= Paestum) s. d. Suppl.

**Praefectura. praefectus.*)**

Allgemeine Bemerkungen.

I. Sprachliche Wortdeutung. Beide Worte *(praefectura, praefectus)* werden von dem Worte *praeficere* abgeleitet, welches gleichbedeutend ist mit ‚über etwas setzen‘ (im Berufe, in der Stellung), ‚vorsetzen‘, ‚an die Spitze eines Amtes setzen‘. Davon wurde einerseits gebildet *praefectus* nämlich der ‚der an die Spitze eines Amtes, der über die Bürgerschaft Gesetzte‘ und dann *praefectura*, welches den ‚Bezirk‘, das ‚Territorium‘ bezeichnet; es ist das von einer aus Rom entsendeten Obrigkeit *(praefectus)* verwaltete Gebiet, indem dieser *praefectus* dem Bezirk (Gebiet) vorstand. Siehe hierzu die Wörterbücher von: Klotz Handwörterbuch d. lat. Sprache[5] (1874) v. praefectura, praefectus. Scheller Lat. Wörterbuch (1804) v. praefectura Ziff. 1. 2 lit. a. b. Forcellini Lexicon totius Latinitatis III (1940) v. praefectura (Ziff. 2), praefectus (Ziff. 2), v. praeficere. Berger Encyclopedic Dictionary of Roman Law (1953) v. praefectus.

II. Grundlegende Allgemeinheiten.

1. Begriff des *praefectus*. Das Wort *praefectus* steht mit dem Vorstehertum für ein Territorium im Zusammenhang. Wer als *praefectus* zu bezeichnen ist, wurde seit jeher mit der Vertretung im Ämterwesen in Verbindung gebracht. An die Stelle des bisherigen Amtsinhabers wurde eine andere Person an die Spitze dieses Amtes berufen und demselben vorgesetzt *(praeficere)*. So aufgefaßt, wird *praefectus* genannt, wer einen Amtsinhaber zu vertreten, an dessen Stelle das Amt auszuüben hat und von dem Vertretenen in das Amt berufen wird. Er wird als Mandatar des ihn bestellenden Magistrats, später des Princeps, angesehen und zufolge besonderen Auftrags (Mandats) wurde man in das Amt berufen. Aber es kam auch die Bestellung durch Volkswahl vor. Es ist dann überhaupt mit der Bezeichnung ‚*praefectus*‘ die allgemeine Anschauung zum Ausdruck gebracht, daß die öffentlich-rechtliche Stellung desselben auf freier Auswahl beruht und Vertretung bezweckt (Mommsen I 663, 2).

Im Zuge der Entwicklung und der Phasen der römischen Staatsverfassung wurde eine solche Vertretung nur für ganz bestimmte Fälle zugelassen; später ist das Amt des Praefecten zu einer allgemein angenommenen Einrichtung im röm. Staate geworden.

2. Zunächst wurde *p.* genannt, wer den Amtsinhaber (Magistrat) im Falle seiner Abwesenheit vom Amtssitz in Rom zu vertreten hatte, um an seiner Stelle die diesem zukommenden Amtspflichten auszuüben (siehe *praefectus urbi* Abschn. IV 2 a). Die Umstände, welche eine Vertretung bedingten, können verschiedene sein (Krankheit, Tod, andere amtliche Beschäftigung, vorzeitiger Amtsverzicht, Enthebung vom Amt u. a.). Die röm. Staatsverfassung hat aber von der ältesten Zeit an der Zulässigkeit einer solchen Vertretung zwei Schranken gezogen: zunächst war die Stellvertretung nur für die höchsten Träger der staatlichen Gewalt, für die obersten Magistrate (König, Dictator, beide Consuln) von der Verfassung vorgesehen und dann nur für den Fall der Abwesenheit von Rom im Interesse des Staates: für den Kriegsfall, um eine politische Amtshandlung vorzunehmen oder an einer Festlichkeit teilzunehmen (Mommsen I 336f. Abriß 144f.).

III. Übersicht über die Arten der *praefecti*.

1. Der Vertreter, welcher in Rom für den Fall der Abwesenheit der höchsten Magistraturen von der Stadt die Geschäfte zu führen hatte, hieß *p. urbi*. Dieser, seit den ältesten Zeiten der röm. Verfassung nachweisbar, verschwand mit der Schaffung der Praetur, als der Praetor der gesetzliche Vertreter der obersten Magistraturen wurde. Der *p. u.* blieb nur in der Einrichtung des Festpraefecten (*praef. urbi* unter B) bis in die Principatszeit hinein erhalten.

2. Anknüpfend an diese königlich-republikanische Institution wurde das Amt des *p. u.* von Augustus zu neuem Leben erweckt. Der Name und Titel blieben unverändert, die rechtliche Grundlage und der Wirkungskreis waren ein anderer. Dieser neue *p. u.* gehörte zu den kaiserlichen Verwaltungsbeamten der Stadt Rom; die vom Princeps verliehene Amtsgewalt ist die Polizeigewalt in der Stadt und deren Umgebung in einem bestimmten Umkreis, verbunden mit einer Straf- und Zivilgerichtsbarkeit (*Praef. urbi* Abschn. C X 1—3). Dieses Amt des Stadthauptmanns von Rom überdauerte alle staatsrechtlich-politischen Erschütterungen beim Übergang vom Principat zum Dominat und bewährte sich auch bei der Einrichtung der Verwaltung von Konstantinopel.

3. Die Verwendung von *praefecti* blieb im röm. Staatswesen und in der Verwaltung nicht auf das angegebene Amt beschränkt. Der *p.* war zunächst der Vertreter des höchsten Amtsinhabers in allen seinen Funktionen. Daneben kannte das republikanische Staatsrecht — abgesehen davon, daß auch schon die Heeresverfassung den Inhabern wichtiger niedriger Kommandostellen den Titel *p.* gab — die Vertretung noch auf einem Teilgebiet der staatlichen Verwaltung mit Aufgaben, welche den Schutz von Rechten und Gütern Einzelner betrafen, in der Rechtsprechung.

Das Gebiet des Stadtstaates Rom wurde erweitert durch Kolonialgründungen und durch die freiwillige oder gewaltsame Unterwerfung von Staaten. Diese Gebiete wurden nicht nur politisch, sondern auch im Hinblick auf die Gerichtshoheit Rom untertan gemacht. Der röm. Gerichtsmagistrat, besonders der Praetor, konnte nur in Rom die für die Prozeßführung notwendigen und entsprechenden Weisungen geben (den Prozeß instruieren). Für die in größeren Entfernungen von Rom lebende Bevölkerung bestellte der Praetor Vertreter, er übertrug diesen (mandierte ihnen) die Ausübung der Gerichtsgewalt. Diese Mandatare wurden auch *p.* genannt; sie wurden vom Praetor mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit für Gegenden und Orte betraut, in welche er wegen der Entfernung von Rom diese nicht ausüben konnte; er hieß daher *p. iure dicundo*.

Das Gebiet, auf welches sich seine Amtstätigkeit bezog und innerhalb deren die Jurisdiktion ausgeübt wurde ist die *praefectura;* es war der Amtsbezirk, es wurde aber auch der Amtssitz des Praefecten damit bezeichnet, von dem aus er innerhalb eines Gemeinwesens oder eines zu einem solchen gehörigen Territorium das Richteramt versah. Über ganz Italien erstreckten und verteilten sich die Praefecten mit ihren Bezirken. Mit Ausnahme von Rom und dessen nächster Umgebung, wo der dort gelegenen Ortschaften der Praetor selbst die Rechtsprechung zuteil werden ließ, lagen alle anderen größeren und kleineren Orte, die Munizipien und Kolonien in Praefectursprengeln, wo die vom röm. Gerichtsmagistrat entsendeten Beamten die Gerichtsbarkeit ausübten.

Das Vorhandensein von Praefecten läßt mit großer Sicherheit auf die rechtliche Stellung einer Gemeinde zum röm. Staat schließen. Kolonien, welche gegründet wurden und eine eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit erhielten, Städte, welche unter denselben Voraussetzungen mit ihrer eigenen Verwaltung und mit ihren Gerichtseinrichtungen dem röm. Staat sich anschlossen, wie auch ein Staatswesen, welches diese Einrichtungen der Staatshoheit weiterhin beibehielt, diese blieben in ihrer innerpolitischen Selbständigkeit erhalten. Wenn aber einem Gemeinwesen, welches im Machtbereich der röm. Herrschaft sich befand, besonders die eigenen Gerichtseinrichtungen fehlten, mußte das Gemeinwesen zur röm. Bürgergemeinde gezählt werden. Das Gebiet war dann röm. Staatsgebiet und daher die Bevölkerung der Jurisdiktion der röm. Magistrate, ursprünglich der Könige und Consuln, später der Praetoren unterworfen. In jenen Gemeinden, welche der Praetor infolge der Entfernung nicht selbst aufsuchen konnte, hat er für die Rechtsprechung Praefecten ernannt, überall wurden Praefecturen errichtet, Jurisdiktionsbezirke, für die Tätigkeit der von Rom und vom Praetor entsendeten Praefecten. Wo daher Praefecturen errichtet wurden, befand sich röm. Bevölkerung, für deren rechtliche Belange der Praetor in der angegebenen Weise Vorsorge traf. Eine besondere Stellung

*) Dieser — erst später eingegangene — Artikel des Rechtshistorikers ergänzt den des Althistorikers (o. S. 1257ff.) und wird trotz mancher Überschneidungen den Benützern der RE sicherlich willkommen sein. D. Red.

nahmen unter diesen Praefecten die von Capua und Cumae ein (*p. iure dicundo* Abschn. VIII).

Die Bedeutung dieser Gerichtssprengel ist darin gelegen, daß sie das Vorbild für die spätere Jurisdiktion der Statthalter für ihre Provinz wurden. Es war ein bestimmt abgegrenztes Gebiet für das Imperium der Statthalter, welches auch die Rechtspflege mit der Instruierung des Prozesses einschloß (Mommsen I 191. Strafr. 223, 1).

4. Das in der republikanischen Verfassung nur für bestimmte einzelne Fälle vorgesehene Amt des *p.* wurde in der Principatszeit zu einem immer häufigeren Organ, dessen sich die Herrscher bedienten, um die Neuordnung des Staatswesens mit Beamten durchzuführen, denen sie diesen Titel gaben und welche sie dem Ritterstand entnahmen. Die Principatszeit hat infolge der Umgestaltung des gesamten Staatswesens in Hinblick auf die Verwaltung und auch das Heerwesen den Titel ‚Praefect', der in der republikanischen Zeit nur für bestimmte staatliche Aufgaben vorgesehen war, in größerem Umfange eingeführt, indem höheren Beamten und Militärs dieser Titel verliehen wurde.

5. Nunmehr ist in der Principatszeit *praefectus* der Titel von Amtsträgern und Offizieren in einem Vorgesetztenverhältnis zu anderen. Vgl. o. S. 1257, 2.

6. Dieser Titel hat auch in das Heerwesen Eingang gefunden, um den Träger desselben als Vorgesetzten zu kennzeichnen; ganz besonders wurde er in der höheren Verwaltung verwendet.

a) *Praefectus* im Heerwesen.

Im stehenden Heer war an der Spitze der Legion seit der Neuordnung Diokletians der *p. legionis*; dann wurde aber dieser Titel für die Kommandanten und Vorgesetzten der verschiedensten Truppenteile des Heeres, der Auxiliar- und bundesgenössischen Truppen (S. 1278) mit einer für die Beförderung und für den Aufstieg maßgebenden Rangordnung als *p. et tribuni, p. cohortis, p. vel praepositi, tribuni legionis* und *alae* usw. (kurze übersichtliche Darstellung Liebenam im Art. Exercitus o. Bd. VI S. 1643, 13ff. 50ff. S. 1644).

Dann hat man den Kommandanten von Truppenlagerplätzen diesen Titel gegeben (*p. castrorum* o. S. 1285). Nicht nur mit militärischen Aufgaben war der *p. civitatis* oder *civitatium* befaßt, welcher in dem von Barbarenstämmen bewohnten und unterworfenen Gebiet auch die Verwaltung einzurichten die Aufgabe hatte, im Auftrage des Kaisers militärische und Verwaltungsbefugnisse in der Provinz ausübte und daher als ‚Militärgouverneur' anzusehen war (*p. civitatis* o. S. 1290).

Schließlich hatten den Praefect-Titel schon in der republik. Zeit die Flottenbefehlshaber (*p. classis* o. S. 1294), und unter Augustus, der Oberbefehlshaber der Flotte war, besaßen diesen Titel die Stellvertreter im Flottenkommando in Ravenna und Misenum (o. S. 1295); auch für die Flotte außerhalb Italiens wurden *p. classis* von Ritterrang bestellt (S. 1298) und diese Unterstellung unter *p.* blieb noch in der diokletianisch-konstantinischen Zeit erhalten. Auch sonst erhielten dauernd in röm. Verwaltung übernommene Länder wie Ägypten besondere Organe, denen nicht nur die Leitung der Verwaltung des Landes oblag, sondern welchen auch militärische Aufgaben zustanden und die aus diesem Grunde auch den in der Militärhierarchie verwendeten Titel hatten (so z. B. der *p. Aegypti*).

b) In der Verwaltung. Hier wurde eine große Zahl von Hilfsorganen vom neuen Herrscher der Principatszeit verwendet. Die Verwaltung wie die Rechtsprechung stand an sich dem Herrscher selbst zu. Diese umfangreichen Aufgaben des Princeps wurden besonderen Organen übertragen, welche dem Ritterstand angehörten; von diesen wurde in seinem Namen die Rechtsprechung und die Verwaltung geführt. In diesem Sinne erfuhr auch die Verwaltung der Stadt Rom in besonderem Maße eine umfangreiche Neugestaltung. Auch hier hatte man an die Spitze der verschiedenen neuen Behörden oberste Beamte gestellt, die den Titel ‚Praefect' führten. Alle diese *p.* waren neben Verwaltungsaufgaben auch mit Gerichtsbarkeit betraut, die mit ihrer sonstigen Tätigkeit zusammenhing.

Für die Stadt Rom wurde eingesetzt der *p. vigilum*, der an der Spitze der städtischen Feuerwehr stand (S. 1340), ferner lag ursprünglich die Getreideversorgung der Stadt, später auch die ganze Lebensmittelversorgung Roms in Händen eines besonderen Beamten, des *p. annonae* (S. 1262) und in Konstantinopel, Afrika und Alexandrien war ebenfalls ein solcher Beamter, der die Versorgung dieser Städte und Gebiete zu überwachen hatte (S. 1275), wie auch noch in einigen anderen Fällen solche *p. annonae* besondere Funktionen zu erfüllen hatten.

An staatlichen Einrichtungen mit *p.* gibt es noch den *p. alimentorum*, welchem die Oberaufsicht über die staatlichen Fürsorgeeinrichtungen zustand (S. 1260); *p.* standen der Staatskasse und der Schatzkammer vor (*p. aerarii Saturni*, S. 1258). Auch die Militärverwaltung machte verschiedene Einrichtungen notwendig, deren Leitung man *p.* anvertraute: die Versorgung entlassener Soldaten geschah mit Hilfe einer besonderen Kasse, mit deren Leitung in Vertretung und als Mandatar des Princeps ein *p. aerarii militaris* betraut wurde (S. 1257).

An höchster Stelle befand sich der *p. praetorio*, der eigentliche Vertreter des Herrschers ganz besonders in der Dominatszeit (S. 2391). Ihm verblieb, nachdem ihm zuerst Verwaltungsaufgaben mit der obersten Rechtsprechung zukamen, später nur mehr die zivile Verwaltung in Vertretung des Herrschers in dem ihm überwiesenen Reichsgebiet.

Literatur. Berger Encyclopedic Dictionary of Roman Law (1953). S. 642ff. (Transaction of the Am. Philos. Soc. N. S. Vol. 43/2, 1953). — Bruns Fontes iuris rom. antiqui I. II (7. Aufl., 1909). — Bethmann-Hollweg Der Röm. Civilprozeß I—III (1864ff.). — Cagnat in Daremberg-Saglio Dictionnaire des Antiquités v. Praefectura. praefectus (S. 611ff.). — De Francisci Storia del Dir. Rom. II 1² (1938) 391ff. III (1936) 146ff. — Fontes iuris Rom. anteiustinianei I (Leges ed. Riccobono, 1941). — Girard Histoire de l'organisation judiciaire des Romains I (1901) mit H. Krüger Ztschr. Sav.-Stift. rom. Abt. 23 1902), 496ff. — Girard-Mayr Geschichte u. System d. röm. Rechts (1908). — Girard-Senn Textes de droit rom.⁷ (1937). — Kübler Geschichte des röm. Rechts (1925). — Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I (1885), 549ff. Lübker Reallexikon d. klass. Altertums v. praefectus. — Mommsen Röm. Staatsrecht I—III³ (1887). Abriß d. röm. Staatsrechts² (1907). Röm. Strafrecht (1899). — Siber Röm. Verfassungsrecht (1952). — E. Stein Geschichte d. spätrömischen Reichs I (1928). II. Histoire du Bas Empire (1953).

[E. Sachers.]



**Praefectus Aegypti**, genauer *praefectus Alexandreae et Aegypti* (Syll. or. 654). Kein Titel in den Edikten bis J. 89, nach welchem Datum *ἔπαρχος Αἰγύπτου* regelmäßig gebraucht wird; *ἐπίτροπος* in den literarischen Quellen (Dio LIII 29 und passim z. B., und auch in dem Briefe des Claudius); *ὁ τῆς Αἰγύπτου ἄρχων* (Dio LIV 51. LXIII 16. LXXI 28); *ἡγεμών* war die gewöhnliche Bezeichnung im nicht-amtlichen Gebrauch. Ehrenbezeichnungen auf den P. angewandt, sind *κράτιστος* (*vir egregius*) in der Periode von Nero bis Antoninus Pius, *λαμπρότατος* (*vir clarissimus*) von Antoninus Pius bis etwa J. 270, in welcher Zeit zuweilen Männer senatorischen Ranges sich im oberen Beamtenpersonal Ägyptens befanden, *διασημότατος* (*vir perfectissimus*) von 270 bis 335, und *λαμπρότατος* kam wiederum in allgemeinen Gebrauch von der Mitte des 4. Jhdts. (A. Zehetmair De appellationibus honorificis in papyris graecis obviis 1911. A. Stein Wien. Stud. XXXIV [1912] 169. O. Hornickel Ehren und Rangpraedikate in den Papyrusurkunden 1930, 12—20).

Das Amt war eine Schöpfung Octavians, der es Männern ritterlichen Ranges anvertraute, anfangend mit C. Cornelius Gallus im J. 30 v. Chr. (Strab. XVII 797. Tac. hist. 1. Dio LIII 13, 2); spätere Kaiser folgten ihm in diesem Verfahren. Die Absicht war ohne Zweifel, nicht nur dem Lande eine tüchtige Verwaltung zu geben, sondern es auch unter der direkten Kontrolle des Kaisers zu halten (Ioseph. bell. Iud. II 386. Epit. Aur. Vict. 1) wegen seiner von Iulius Caesar erkannten wirtschaftlichen Bedeutung für die Getreideversorgung Roms (Suet. Iul. 35) und auch wegen seiner strategischen Bedeutung für einen eventuellen Rivalen für die kaiserliche Macht (Dio LI). Der Senat hatte keinen Anteil an der Verwaltung Ägyptens. Ohne Erlaubnis durften Senatoren und *equites illustres* Ägypten nicht betreten (Tac. ann. II 59. Levi L'esclusione dei senatori rom. dell' Eg. Aug. Aegyptus V [1924] 231—235). Nach der Ernennung des Marius Secundus, eines Mannes senatorischen Ranges, zum *διοικητής* (nicht P., wie Dio LXXVIII 35 angibt) durch Macrinus, wurde die Anordnung bezüglich der Ausschließung von Senatoren nicht mehr streng beobachtet. Der P. wurde vom Kaiser ernannt und blieb im Amte, bis er von ihm abberufen wurde. Die Amtsdauer war verhältnismäßig kurz; die uns bekannten Termine betragen im Durchschnitt dreieinhalb Jahre. Nur selten blieb ein P. im Amte von einem Kaiser zum nächsten, und in vielen Fällen stand er in freundschaftlichsten Beziehungen zu dem Kaiser, der ihn zum P. bestellte, so Avilius Flaccus zu Tiberius (Philo in Flacc. 2), Pompeius Planta zu Traian (Plin. ep. X 7, 10), Epagathus zu Caracalla (Dio LXXVIII 21, 2). Unter denen, die das Amt inne hatten, finden wir die tüchtigsten und fähigsten Männer, die die ritterliche Laufbahn verfolgten. Als Beispiele wären zu nennen T. Iulius Alexander, ein erfahrener militärischer Leiter und Verwalter (s. o. Bd. X S. 154f.), C. Avidius Heliodorus und C. Cornelius Gallus, beide literarisch begabt, und C. Calvisius Statianus, der als *ab epistulis latinis* in der kaiserlichen Kanzlei tätig gewesen war. Wie andere Provinzialverwalter blieb der P. im Amte, bis sein Nachfolger ihn persönlich ablöste (Ulp. Dig. 1, 17, 1). Ein dauernder Vize-P. ist nicht bestätigt. Als Stellvertreter des P., im Falle der Abberufung vor Ernennung des Nachfolgers, fungierte gewöhnlich der Iuridicus (A. Stein Arch. f. Pap. I [1901] 445ff.), obwohl Tiberius einen seiner Freigelassenen zum Stellvertreter ernannte (Philo in Flacc. 1. Dio LVIII 19, 6). Mit Wilcken darf man wohl den *ὁ διαδεχόμενος τὴν Πρόκλου . . . εἰς τὴν Αἰγύπτου ἀποδημίαν* Ryl. 84, 7 mit dem Stellvertreter des P. in der Chora während der Nilflut identifizieren, wo es dem P. untersagt war, auf dem Wasser zu reisen (Arch. VI [1920] 376f.).

Unter den ersten Kaisern stand das Amt an der Spitze des ritterlichen cursus (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 347; Tac. hist. I 31. Suet. Nero 47; vgl. Dio LXIII 27). Später wurde es dem Praefectus praetorio untergeordnet, als dieses Amt eine wichtige Rolle in der Ernennung des Kaisers spielte, und folgte dem Praefectus annonae, welch letzterer Umstand von größter Bedeutung für die Getreideversorgung Roms war, denn es garantierte, daß ein mit den Ernährungsbedürfnissen Roms vertrauter Mann die Verantwortung für seine Versorgung hatte. Vespasian rechnete den Anfang seiner Regierung von dem Tage, an dem T. Iulius Alexander ihn als Kaiser in Alexandrien ausrufen ließ (Tac. hist. I 79. III 8. Suet. Vesp. 6. Dio LXV 9). Unter den Provinzialverwaltern war der P. *primus*. Seit der Schaffung des Amtes war der P. das, was später die Verwalter der kaiserlichen Provinzen wurden: persönlicher Repräsentant und Stellvertreter des Kaisers. Der Wille des Kaisers setzte ihm die Grenzen seines selbständigen Handelns. Die Führung des Amtes wurde durch Briefe (Jand. 68. Giss. 40 col. II 16ff.), Reskripte (Wilcken Herm. LV [1920] 1—42), und Mandate (BGU V Proem.) geregelt. Der Kaiser konnte zuweilen die Prärogative des Amtes ganz oder teilweise persönlich übernehmen, wie im Falle des Severus und Caracalla zusammen und des Caracalla allein, die in Ägypten Gericht hielten (Oxy. 705, 16ff. 36—39. Wilcken Arch. VII [1924] 85—86). Reskripte (BGU 473) und Edikte (SB 4284, 6—8; Giss. 40 col. II; Oxy. 1406) erließen und an sie gerichtete Bittschriften entgegennahmen und durch Hypographe erledigten (Meyer Klio VII [1907] 132ff.), ohne Erwähnung des P. Jede Neuerung in der Verwaltung war Sache des Kaisers, obwohl er von der Erfahrung des P. Gebrauch machte, wie im Falle des Claudius, der dem P. die Frage, ob es ratsam sei, den Alexandrinern einen Senat zu verleihen, zur Untersuchung überwies (Lond. 1912). Grund-

legend in dieser Hinsicht war natürlich die Arbeit des Augustus, wie aus der Regelung der amtlichen Tätigkeit des Idioslogos im Gnomon (BGU V Proem.) und der Organisation des jüdischen Rates der Ältesten in Alexandrien (Philo in Flacc. 74) zu ersehen ist. Die Gründung von Antinoopolis und die Erteilung gewisser Rechte an die Bürger dieser Stadt durch Hadrian (Oxy. 1119, 15—18; BGU 1022) und die Erweiterung des Gemeindewesens durch Septimius Severus und Caracalla fallen in diese Rubrik. Aber auch in Sachen von geringerer Wichtigkeit richtete sich der P. nach des Kaisers Entscheidung ad rem, wenn keine vom Kaiser erlassene, bestimmte Verwaltungsnorm die betreffende Frage regelte (Syll. or. 669, 64). Von seiten des Kaisers war also der P. ein Stellvertreter, der seine Wünsche aufs genaueste ausführte; selbständige Handlung war dem P. nicht vergönnt, wie Cornelius Gallus zu seinem Schaden erfuhr (Dio LIII 23, 5).

Mit dem P. im Amte verbunden und gleich dem P. mit einem amtlichen Bureau in Alexandrien, von ritterlichem Range und vom Kaiser ernannt, der den Kreis ihrer selbständigen Kompetenz mit mehr oder weniger Genauigkeit bestimmte, fungierten der Dioiketes, der Idioslogos, der Iuridicus, und der Procurator usiacus. Ihre Beziehungen zum P. lassen sich nicht bestimmt feststellen, doch aus der Tatsache, daß der P. berechtigt war, Veränderungen im Gnomon des Idioslogos vorzunehmen (BGU V Proem. 1—5), Unterbeamte in dem Bureau des Idioslogos zur Verantwortung zu ziehen und sogar dessen amtliche Entscheidungen einer Nachprüfung zu unterziehen, darf man folgern, daß der Idioslogos der Verwaltung des P. untergeordnet war. *Praefectus Augustalis ordinariorum sub se iudicium examinandi flagitia ac super his referendi non amovendi vel puniendi habeat potestatem,* Iust. I 37, 2, obwohl eine späte Verordnung, gibt uns vielleicht die Begrenzung der Macht des P. über die erwähnten Beamten sowohl wie auch über die Epistrategen, die alle im Auftrag des P. einen Rechtsfall zu hören berechtigt waren, worauf *ordinariorum sub se iudicum* zu beziehen ist. Der P. wurde unterstützt in der Lokalverwaltung, besonders der Liturgien, durch drei vom Kaiser ernannte Epistrategen, durch die er seine Verordnungen (gewöhnlich durch einen Brief, Oxy. 118) den Strategen zukommen ließ (V. Martin Les Épistratèges 1911); aber in Steuersachen wandte er sich ohne Vermittlung an den Strategen (Wilcken Ostraka I 502ff.). Die Ernennung der Strategen für die einzelnen Bezirke, gewöhnlich aus den griechisch-ägyptischen Klassen oder aus den römischen oder alexandrinischen Bürgern für eine Amtsperiode von drei Jahren (Syll. or. 669, 15), und vielleicht auch der Dorfschreiber war Sache des P., der sie und Beamte niedrigen Ranges vom Amte entlassen konnte (Pap. Wisconsin ined. 24, 16ff.).

An der Spitze des Kanzleipersonals des P. stand der Hypomnematograph (Oxy. 1434, 9; Teb. 286, 13; v. Premerstein o. Bd. IV S. 764), ein Amt, das Lucian einst bekleidete (Apol. 12). Eine Anzahl Hypomnematographen führten das Protokoll in Gerichtssitzungen (A. Stein Unters. zur Gesch. der Verwaltung Ägyptens 1915, 187—206). Wie in den öffentlichen Staatsarchiven, dem Nanaeum und der Bibliothek Hadrians, so befand sich ohne Zweifel im Archiv des P. ein Bibliophylax, unter dessen Aufsicht die geschäftlichen Dokumente aller Art standen (CPR 1, 18. 41; Leipz. 123, 12; SB 7362, 24); ein εἰσαγωγεύς, der die Registrierung der Dokumente besorgte; προαιρεταί oder αἱρεταί, die gegen eine gewisse Gebühr Urkunden zur Kopierung oder Besichtigung aus den Archiven brachten (Oxy. 1654; Leipz. 123, 12. Wilcken Arch. VII [1924] 96f.). Zu seinem Beamtenpersonal gehören auch die ἐκλογισταί (von den gleichnamigen Beamten im Bureau des Idioslogos zu unterscheiden, die mit der Steuerveranlagung, -berechnung und -kontrolle zu tun hatten (Wilcken Grundzüge 208f.); ein ἀρχεστράτωρ, Gerichts- und Audienzdiener (Oxy. 294, 17—38); ein *officialis,* wenn nicht mit dem letztgenannten Beamten zu identifizieren, wahrscheinlich mit Pflichten den seinen ähnlich (Oxy. 1646); und ein ἀρχιταβλάριος, vielleicht einem Obersekretär gleichzustellen (IGR 1103). Im letzten Teil des 3. Jhdts. lesen wir von einem *princeps* (Oxy. 1637, 10. 1722), oder π π (*primipilarius*?) ἐπάρχου Αἰγύπτου (BGU 13, 3); einem *beneficarius* (Oxy. 1121; PSI 807; Lond. 1187 verso S. 109); einem ἀρχιστράτωρ (wenn die Lesung richtig ist, Schehl Österr. Jahresh. XXIV [1929] 95—106); einem Aufseher der Boote des P. (Oxy. 2116).

Der Besuch des Germanicus wirft Licht auf die Stellung des P. im Reiche. Als Mann senatorischen Ranges hatte sein Aufenthalt in Ägypten keine rechtliche Grundlage, und viel weniger der Erlaß von Edikten (SB 3924); als Inhaber eines prokonsularischen Imperiums aber war er dem P. übergeordnet. Tiberius mißbilligte seine Reise nach dem Osten und noch mehr seinen Besuch in Ägypten. Hätte er die Autorität des P. anerkannt oder von seiner Hilfe Gebrauch gemacht, so würde er seine unkonstitutionelle Lage öffentlich bezeugt und sowohl den P. wie Tiberius in Verlegenheit gebracht haben. V. Burr glaubt, daß Germanicus sich aus seiner schwierigen Lage half, indem er einfach als Thronfolger, d. h. Sohn des Pharao, auftrat.

In Ägypten hielt man den Kaiser in der Person seines Stellvertreters für den Nachfolger der Ptolemäer (Strab. 797. 818). Er nahm die Stelle der vergötterten Ptolemäer in den Tempeln ein und wurde in derselben Weise auf den Denkmälern dargestellt (Syll. or. 654), dieselben Ehrenbezeichnungen wurden auf ihn angewandt mit dem Zusatz ‚König der Könige‘ und ‚Herr der Herren‘. Bei einem Tempelbesuch wurde der P. als König empfangen (Lond. III S. 112f.). Nach altem Brauch brachte er zu Philae dem Nilstrom seine gewohnten Opfer (Sen. nat. quaest. IV 2, 7) und die Bestimmung, die es den Pharaonen und Königen während der Flut verbot, auf dem Nil zu fahren, erstreckte sich auf den P. (Plin. n. h. V 57).

Obwohl ritterlichen Ranges, verlieh Augustus dem P. ein *imperium ad similitudinem proconsulis. Nam divus Augustus apud equestris qui Aegypto praesiderent lege agi decretaque eorum proinde haberi iusserat ac si magistratus Romani constituissent,* Tac. ann. XII 60. Solazzi Aegyptus IX (1928) 296—300, hält den Satz (*imperium*)



*quod ad similitudinem proconsulis lege sub Augusto ei datum est* in Ulp. Dig. I 17, 1 für eine Glosse, doch aus Tacitus lernen wir, daß Augustus ihm solche Autorität durch eine *lex* gab, und die Verwaltung des P. zeigt deutlich, daß er ein solches *imperium* ausübte.

Gleich den römischen Magistraten und Statthaltern und den Ptolemäern vor ihm gab der P. Erlasse heraus. Die königlichen Erlasse nannte man προστάγματα oder ἐκθέματα. Als Überbleibsel aus ptolemäischem Gebrauch wird letztere Bezeichnung (weniger oft δόγματα und παραγγέλματα) (von Lusius Getas Edikt, Syll. or. 664, 2 und von Iulius Alexanders Edikt, Ztschr. Sav.-Stift. XLII [1921] 121) gebraucht, während διάγραμμα, oder πρόγραμμα, auf einen Erlaß besonderer Art Anwendung fand (Graeca Halensis, Dikaiomata 1913, 42). Der Erlaß des P. erhält regelmäßig die Bezeichnung διάταγμα (Wilcken Ztschr. Sav.-Stift. XLII [1921] 128ff.). Die Form war typisch römisch, die Sprache griechisch (Stein Unters. 158ff.), und bestand aus *praescriptio,* die sich wiederum wie folgt gliederte: Name des P., Titel, ἐπάρχου Αἰγύπτου (erscheint nicht in den Edikten vor dem Edikt des Mettius Rufus in 89) und λέγει (Reinmuth Aegyptus XVIII [1938] 1—20), der Erlaß selbst und Datierung. Das Edikt fährt in der ersten Person fort. Edikte werden veranlaßt durch eine bestimmte Lage, Frage oder Klage, die im ersten Satz erwähnt wird. Die Sprache ist formelhaft, charakterisiert durch Strenge und Schärfe; doch sind die Strafen, die mit dem Indikativ Futuri angekündigt werden, unbestimmter Natur, was dazu beitrug, daß sie unbeachtet blieben und dieselben Verordnungen, besonders gegen widerrechtliche Requisitionen und Mißbrauch der polizeilichen und militärischen Gewalt, wiederholt werden mußten (Oxy. 34 col. III). Andere Edikte waren periodischer Natur, z. B. der Erlaß, der alle vierzehn Jahre den Census anordnete und der in den vielen ἀπογραφαὶ κατὰ τοῦ κελευσθέντα (προστεταγμένα, κελευόμενα), ὑπὸ τοῦ (Name des P.) τοῦ ἡγεμόνος erwähnt wird (Calderini Pubb. Universita Cattolica Milano, Serie III Scienze Sociali I fasc. 1, 1924), zu welcher Liste viele neue ἀπογραφαί hinzugekommen sind (Bikkermann Arch. IX [1930] 26—34). Das den 14jährigen Census verordnende Edikt ist vom J. 19/20 n. Chr., vielleicht schon von 5/6 bis 257/58 bezeugt. Der Census gab manchmal die Gelegenheit einen Erlaß herauszugeben, der einen Befehl zur Rückkehr εἰς τὴν ἰδίαν enthielt, der aber vom Censusedikt getrennt war und zuweilen, während der Census im Gange war, herausgegeben wurde (Lond. III S. 125, 30 τῆς κατ' οἰ[κίαν ἀπογραφῆς ἐ]νεστώσης). In derselben Weise weist Vibius Maximus in seinem gleichartigen Edikt auf das Censusedikt (Wilcken Chrest. 202) hin. Der Erlaß des Valerius Datus, der die Rückkehr εἰς τὴν ἰδίαν anordnete (BGU 159, war nicht das Censusedikt, das anscheinend von seinem Vorgänger, dem Vize-P. Aurelius Antinous, erlassen wurde (Rein. 49, 6–8; Stud. Pal. II S. 28, 16), obwohl ἀπογραφαὶ κατὰ τοῦ κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ Οὐαλερίου Δάτου vorkommen (Stud. Pal. II S. 28, 10; Lond. III 936 S. 30 und 935 S. 29), sondern ein amtlicher Befehl, dem Briefe des Caracalla (an Valerius Datus gerichtet? Meyer Giss. II S. 41 denkt an Aurelius Antinous als Adressat) gemäß, in dem er die Räumung Alexandriens von allen Bewohnern der Chora, mit gewissen Ausnahmen, anordnete (Giss. 40 col. II 15). Subatianus befahl die Rückkehr in die Heimat (Flor. 6; Gen. 16, 18—21), während der von seinem Vorgänger verordnete Census im Gange war (Oxy. 1111 col. I 3—4; 1548, 5). Ein Edikt desselben Inhalts von Sempronius Liberalis im J. 153/54 enthält keinen Befehl zur Vornahme des Census (BGU 372). Die eigentliche Ursache für den Erlaß dieser Befehle ist in der zunehmenden Bevölkerung der Städte, vor allem Alexandriens, und die Flucht vor den Liturgien zu suchen.

Alle fünf Jahre erging ein Erlaß, der eine Registrierung des Eigentums mit Angabe, wie es in die Hände des Besitzers gekommen war und aller darauf ruhenden Schulden und Ansprüche anordnete (89/90, PSI 942; Oxy. 72. 247. 274. 358; 99/100, Oxy. 481; 109/110, Oxy. 482. 637; 130/31, BGU 53. 420. 459; Fay. 32. 216; Gen. 27; Oxy. 584 recto und verso; 194—196, BGU 973; 202, BGU 139; 215/16, Oxy. 970; 219/20, Grenf. 49; c. 250, Oxy. 78; vgl. Lond. III S. 110, 5; 297/98, Flor. 32; Cornell 19, 20; Thead. 54. 55); Oxy. 75, aus J. 129 datiert, ist vielleicht als ergänzende Registrierung zu erklären.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß das Edikt des T. Iulius Alexander (Syll. or. 669), das sich von den anderen Edikten unterscheidet, indem es mehrere Gegenstände behandelt (vielleicht ist das Edikt des Cn. Capito [Syll. or. 665] auch hierher zu rechnen), einer Art Edikte von periodischer Natur angehört. Wilcken erklärt die Besonderheit des Ediktes (Ztschr. Sav.-Stift. XLII [1921] 144ff.) dadurch, daß Alexander seine Stellung zu dem neuen Kaiser Galba und der Bevölkerung Alexandriens befestigen wollte. Aber das Edikt ist nicht an Alexandrien allein, sondern an ganz Ägypten gerichtet, und es ist schwer glaublich, daß der siebzigjährige Galba dadurch beeinflußt wurde. Die Sprache des Ediktes, Z. 49 εἴ τινα καινῶς τῇ ἔγγιστα πενταετίᾳ τὰ μὴ πρότερον τελούμενα καθολικῶς ... κατεκρίθη ταῦτα ⟨κελεύω ἵνα⟩ εἰς τὴν προτέραν τάξιν ἀποκαταστήσωσιν weist auf eine Neuerung der Steuernormen alle fünf Jahre hin. Daß ein die Steuern regelndes Edikt in Abständen von fünf Jahren erlassen wurde, wird zum Teil durch die Tatsache bestätigt, daß die Amtstermine seiner Vorgänger, die nach Alexanders Aussage Steuerverordnungen erließen, den Anfang einer fünfjährigen Periode, von Alexanders Erlaß gerechnet, decken, und daß diese quinquennia mit dem Anfang des letzten uns bekannten Lustrums (Berve o. Bd. XIII S. 2057), sowohl wie mit dem Lustrum, für das Eigentumsschätzungen in Marmarica, einst ein Teil Ägyptens, gemacht wurden (Norsa e Vitelli Il papiro Vaticano greco 1931, II col. IX—XII). 175/76—179/80, übereinstimmen. Diese Auffassung wird von mir in Transact. Amer. Philol. Ass. LXV (1934) 248—258 vorgetragen, wo ich die Ansicht vertrete, daß wir es mit einem fiskalischen Edikt am Anfange eines jeden Lustrums zu tun haben, was dann auch erklärt, warum Alexander dieses umfassende Dokument nicht am Anfange seiner Präfektur erließ. Es ist möglich, daß der Befehl zu einer Registrierung des Eigentums einen

Teil des fiskalischen Ediktes bildete, obwohl in Alexanders Edikt keine Erwähnung davon zu finden ist.

Ob das Edikt, das die Registrierung unbewässerten Landes verordnete, jährlich erlassen wurde, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen (Grenf. 56; Fay. 33, 9—12. BGU 198. Oslo 26 a. PSI 161. Aegyptus XIII [1933] 15ff. BGU 973. 139. Oxy. 1113 col. I. Hamb. 11 wurde vom Procurator usiacus erlassen; Teb. 324. Oxy. 1459. 1549). Der P. erließ jährlich einen Befehl, die Episkepsis aufzunehmen (A. Stein Charisteria f. Rzach 1930, 176—180).

Veröffentlichung des Ediktes erfolgte durch Anschlag während einer Periode von 30 Tagen (Oxy. 1100) bis zu drei Monaten (BGU 372, 15) durch den Strategen, zusammen mit einem Briefe des P. in formelhafter Sprache, der die Aushängung anordnete und als Zeugnis der Echtheit diente, und mit einer einleitenden Aussage des Strategen — die drei Dokumente in umgekehrter Reihenfolge (Syll. or. 665; BGU 648). In Alexandrien dagegen las wahrscheinlich ein Herold die Proklamation vor, wonach sie schriftlich ausgestellt wurde, wie es im Falle von Claudius' Brief an die Alexandriner geschah (Bell Jews and Christians 1924, 27 Z. 1—11).

Daß der P. ein sog. Provinzial-Edikt im engeren Sinne erließ, das Fragen bezüglich Erbschaft, Ernennung von Vormündern, Erteilung von *bonorum possessio* und so weiter regelte, ist klar aus der Bitte um *bonorum possessio* aus dem J. 249: *Rogo, domine, des mihi bonorum possessionem ... ex ea parte edicti, quae legitimis heredibus b(onorum) p(ossessionem) daturum te* (zu beachten ist die Verweisung auf einen bestimmten Erlaß des angeredeten P.) *polliceris* (Eger Ztschr. Sav.-Stift. XXXII [1911] 378—382). Ähnliche Gesuche aus den J. 119, 223, 258, 271 sind in BGU 140, Wilckens Wiederherstellung von Oxy. 35 in Herm. LV (1920) 32, Oxy. 1201 und PSI 1101 zu finden. Es ist vielleicht anzunehmen, daß nach der Zeit Hadrians seine Feststellung des Provinzial-Ediktes, und vor dieser Zeit die betreffenden Teile der Edikte der städtischen Praetoren, ohne Zweifel mit passenden Veränderungen, jährlich unter dem Namen des P. herausgegeben wurden.

Auf die verwickelte Frage, wieweit römisches Recht in Ägypten Anwendung fand, ist hier nicht einzugehen, sondern nur auf die Tatsache hinzuweisen, daß die angewandten Rechtsnormen in vielen Stücken Abweichungen von der Praxis in Italien zeigen. So z. B. hatte der P. nichts mit der Verteilung des Erbgutes zu tun, was durch privates Übereinkommen erfolgte (BGU 5, 8; vgl. Wilcken Arch. f. Pap. VII [1924] 101); und obwohl der Satz: *apud praefectum Aegypti possum servum manumittere ex constitutione divi Augusti* (Modest. Dig. XL 2, 21) seine Richtigkeit hatte, fand die Befreiung gewöhnlich durch einfachen Kauf vom Besitzer statt (Arch. f. Pap. III [1906] 252—256). *Emancipatio* mochte die Form annehmen, daß *remancipatio* der ersten und und zweiten *mancipatio* folgte anstatt Befreiung durch den *fiduciarius* (Leipz. inv. nr. 136. Meyer Jur. Pap. 2). Den Besitzer schützte die *longi temporis praescriptio* auf zehn Jahre gegen Mitglieder derselben *πόλις* und zwanzig Jahre gegen andere (Straßb. 22). Vor 212 war der P. allein berechtigt, Vormünder zu ernennen, aber später waren andere Beamte und sogar der Stratege dazu berechtigt (Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXIX [1909] 402). Vormundschaft für *peregrinae* konnte sogar vor 212 von Beamten außer dem P. vollzogen werden. Die Gewährung von *missio in rem* durch den P. wurde nicht wie in Italien vollzogen (Mitteis Grundzüge 159—161), und die *cessio bonorum* erhielt neue Anwendung (Ryl. 75. BGU 473. Mitteis Herm. XXXII [1897] 651). Daß das Edikt des P. diese Unterschiede in der Praxis regeln mußte, ist begreiflich. Wie das *διάγραμμα* der Ptolemäer, so regelte das Edikt des P. das gerichtliche Verfahren (BGU 288: Graeca Halensis Dikaiomata 42). Die Folgerichtigkeit der Politik, die in den Edikten Ausdruck findet, spiegelt die Folgerichtigkeit der Politik, die die Zentralverwaltung in Rom bezüglich Ägyptens verfolgte.

Das Edikt des P. besaß die Kraft eines Gesetzes und hatte die Gültigkeit auch nach dem Amtstermin des erlassenden P. (Wilcken Ztschr. Sav.-Stift. XLII [1921] 140ff.). In einem Rechtsfall vom J. 200 wurde die Entscheidung gemäß den Edikten des Iulius Alexander von 69 und Eudaemon von 142 (Oxy. 899, 27—32) gefällt. Derselbe Grundsatz kam zum Ausdruck in den Edikten verschiedener P. (Syll. or. 665, 27—29. Fay. 21), und die Verordnungen eines P. dienten als Präzedenzfälle für spätere P. (Oxy. 233 col. VIII 25—27. 8). Daß vier Edikte auf Stein verewigt wurden (Syll. or. 664. 665. 669. The Temple of Idibis, Gk. Inscr. Pt. II [New York 1939] nr. 2), ist nicht ohne Wichtigkeit in der Entscheidung der Frage bezüglich der Gültigkeitsdauer der Edikte.

Im Unterschied vom republikanischen Statthalter, der sich größtenteils mit militärischen und gerichtlichen Pflichten befaßte, war die Hauptaufgabe des P. die Überwachung des Steuersystems. Er war im Grunde ein Procurator, und sein Hauptinteresse in der Verwaltung des Landes erscheint in dem oft wiederkehrenden ‚wenn die Interessen der Steuern nicht beeinflußt werden' in der Erledigung einer Bittschrift (Oxy. 1558. 2132; vgl. Teb. 288; Ryl. 84). Der Kaiser bestimmte die Gesamtsumme der Steuern für das ganze Land (Dio LVII 10; vgl. VII 30), und er allein konnte neue Steuern auferlegen oder den Steuersatz erhöhen (Dio LIII 16. 1. Syll. or. 669. 48—50). sowie Steuern aufheben oder Steuerfreiheit gewähren (Syll. or. 669, 30—31. 26—27), was er aber ohne Zweifel auf den Rat des P. tat, der sich vermutlich auf die mannigfaltigen Berichte stützte, die in sein Bureau einliefen. Aufgabe des P. war, mit Hilfe einer Behörde, der *ἐκλογισταί* in Alexandrien, die einem Procurator untergeordnet war (Wilcken Grundz. 208ff.). die Auflage der Steuern auf die Nomen in verhältnismäßigen Summen zu bestimmen, die nach seinem Ermessen erhöht oder vermindert werden konnten (BGU 903. Oxy. 1662), wenn Veränderungen in der Bevölkerung oder in der Fruchtbarkeit des Bodens vorkamen, und Steuerkontrolle durch Revision der Steuereinkünfte zur Zeit des Konventus *ὅπου ἐὰν τὸν τοῦ νόμου δια-*



*λογισμὸν ἢ διακοδοσίαν ποιῆται* (PSI 941, 9—10. Lond. II S. 172, 19f. BGU 226 u. ö.) auszuüben.

Der Dialogismos (Revision, Rechnungsuntersuchung) war der Hauptteil seiner Arbeit, *καὶ ταῦτα οὐ δικάζοντας (τοὺς ἡγεμόνας) μόνον, ἀλλὰ καὶ λογισμοὺς τῶν προσόδων καὶ δασμῶν λαμβάνοντας ὧν ἡ ἐξέτασις τὸν πλείονα τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον ἀνήλισκεν* Philo in Flacc. 133. Der Steuersatz wurde wahrscheinlich für ein Lustrum festgesetzt (s. o.); doch darf man annehmen, daß die Auflage auf die Nomen jährlich geschah, um sie wechselnden Lokalzuständen anzupassen. In der Eintreibung, und zu einem geringeren Grade in der Auflage (Wilcken Ostraka I 347ff.), nahm der Stratege die wichtigste Stelle ein; in frühen Dokumenten wird er als *ὁ στρατηγὸς ἐπὶ τῶν προσόδων* bezeichnet (BGU 1185 [15 v. Chr.]. 1189 [1 v. Chr. bis 1 n. Chr.]). Durch Briefe hielt sich der P. in enger Verbindung mit dem Strategen (Ryl. 78), und letzterer wandte sich direkt an ihn, wenn Schwierigkeiten in der Steuereinziehung vorkamen (BGU 747). In seinen großen Zügen wurde von den Römern das Steuersystem der Ptolemäer übernommen (Wilcken Grundz. 186ff.). Die Steuernorm für bestimmte Abgaben — Zölle, Berufssteuer u. dgl. (Teb. 287) — wurde vom P. bekanntgemacht, so z. B. die auf Stein eingegrabene Liste mit der Überschrift *ἐξ ἐπιταγῆς [Μεττίου Ῥούφου ἐπάρχου Αἰγύπτου* (IGR 1183), und er regelte die Einnahme der Steuer durch *publicani* (SB 676. Oxy. 36. Reinmuth Class. Phil. XXXI [1936] 146—162). Steuern, die nicht im voraus festgesetzt werden konnten, lagen unter der Aufsicht des Idioslogos (BGU V), aber der Gnomon solcher Steuern war der Revision des P. unterworfen (BGU V Proem. 1—5), und etwaige Mißbräuche in der Eintreibung kamen unter seine Gerichtsbarkeit (Syll. or. 669, 39. 44. 654, 3).

Mit Ausnahme des Kaisers hatte der P. das letzte Wort in teilweiser oder völliger Steuerbefreiung (Oxy. 1434; Amh. 68 verso; Lond. III S. 133. SB 5678), und viele Bittschriften an ihn hatten diese zum Zweck (BGU 908. Hermop. 52, 21ff. Arch. III (1906) 542. BGU 345). Nachträgliche Erhebungen und Forderungen konnten vom P. auferlegt werden (Oxy. 899, 9—10. Syll. or. 669, 46—50) für einen Besuch des Kaisers (Wilcken Chrest. 412. BGU 266. Wilcken Chrest. 413 für Germanicus), für den P. für Abhaltung des Konventus auf seiner jährlichen Reise oder für Besichtigung des Landes (Lond. III 1159 S. 112), für militärische Lieferungen zu einem vom P. festgesetzen Preise (SB 7181. BGU 842. Oxy. 1115. Berl. Leihgabe 9. Oxy. 1194), und für Kleidungsstoffe für den Gebrauch des Heeres in Kappadokien (BGU 1564).

Mißbräuche in der Auferlegung und Eintreibung der Steuern und besonders bei Requisitionen kamen öfters vor und bildeten den Gegenstand wiederholter Edikte (Syll. or. 665. Wilcken Chrest. 439. PSI 446. Reinmuth Class. Phil. XXXI [1936] 146—162).

Urkunden über die Steuerauflage und -sammlung waren, außer Censusberichten und Berichten über Eigentum und unbewässertes Land, Episkepsis- (s. o.) und Epikrisis-Berichte. In der Epikrisis nahm der P. selbst die Untersuchung gewisser Klassen der Bevölkerung und Veteranen vor (BGU 113. 780. 847. 1032. PSI 447), um ihre gesetzliche Lage festzustellen und die Dokumente, auf denen sie beruhten, zu untersuchen; oder er delegierte diese Aufgabe einem militärischen Beamten, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß er diese Sache im Auftrag des P. erledigt (SB 5217. Oxy. 1451. Hamb. 31 u. 31 a. BGU 265. PSI 447, 10ff.). Die für den Eintritt unter die Epheben nötige Voruntersuchung konnte vom Epistrategen oder Exegeten (Boak Journ. of Egypt. Arch. XIII [1928] 219ff.) vorgenommen werden, doch die letzte Prüfung, *εἴσκρισις*, geschah vor dem P. in Alexandrien (Wilcken Arch. IV [1908] 441) oder vor dem Epistrategen in der Metropole (Boak 151). Obwohl manches bezüglich der Epikrisis noch unklar ist, scheint der P. mit derselben betraut worden zu sein, weil eine Änderung in dem Stande einer Person ihre finanzielle Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber beeinflußte. Ein Bericht über das Verhör wurde in *τόμοι ἐπικρίσεων* eingefügt, die dann in den öffentlichen Archiven, der Bibliothek Hadrians und dem Nanaeum aufbewahrt wurden.

Die gerichtliche Wirksamkeit des P. wurde zur Zeit des Konventus ausgeübt, der regelmäßig in bestimmten Städten abgehalten wurde, nach Wilcken Arch. IV 315—422 Pelusion im Januar, Memphis: Februar bis April, Alexandrien: Juni bis August, doch wurde er manchmal, vielleicht auch regelmäßig, in anderen Städten abgehalten, so z. B. in Arsinoë (BGU 908); Koptos (BGU 114 col. I 14ff. CIL III 44; Xois (Ryl. 434). Die Verkündigung seines Reiseplanes geschah durch Edikt (BGU 12; vgl. Ryl. 74. PSI 1148), oder durch Brief an den Strategen mit Anweisungen für die Aushängung. Sämtliche Gerichtsfälle eines Bezirks wurden vor den Konventus in einer bestimmten Stadt vorgeladen, wo sie dann nomenweise verhört wurden, doch wurden die Bezirke nicht immer in dieselbe Konventusstadt vorgeladen. In gleicher Weise kamen die Fälle der einzelnen Dörfer und auch die Nachprüfung ihrer finanziellen Lage und die Revision der eingelaufenen Steuern vor den Konventus (Jand. 53 col. III 1); ein früheres Verhör wurde als Begünstigung angesehen (Oxy. 705, 36—39). Nur der P. konnte den Konventus abhalten, aber er delegierte die Untersuchung eines Teils der Fälle an andere Beamte, an den Juridicus (BGU 1019), den Idioslogos (Leipz. 121), den Dioiketes (Oxy. 1032), den Archidikastes (BGU 114. 136. Oxy. 471), den Epistrategen (Oxy. 486) und an militärische und Seeoffiziere, die die Rundreise in die Konventusstädte mit dem P. machten. Eine Delegation an den Strategen von Alexandrien (BGU 729. 888) ist vielleicht in dem Sinne einer einleitenden Untersuchung zu verstehen, die die regelmäßige Aufgabe der Strategen in den einzelnen Bezirken (Oxy. 237) in Straf- (BGU 163. Amh. 81. 66) und Civilfällen (Thead. 15; Fay. 119, 11) war, wie auch die Ausführung des Richterspruches (Straßb. 5. PSI 281, 35ff.) und in einem Falle die Befreiung von den Steinbrüchen nach erfüllter Zuchtperiode (Zucker S.-Ber. Akad. Berl. XXXVII [1910] 713ff.). Eine Berufung auf höhere Instanz, d. h. an den P., war im Falle der delegierten Richter möglich, doch war das Urteil des

P. anscheinend nicht appellierbar, natürlich mit Ausnahme der Fälle, die römische Bürger betrafen, an den Kaiser (Teb. 287, 12ff. Syll. or. 669, 35. Lond. II 17 S. 165). Dem P., der gewöhnlich kein Rechtsgelehrter war, obwohl der hochgeachtete Jurist L. Volusius Maecianus die Präfektur 161 bekleidete (E. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LII [1932] 352), standen *assessores, οἱ ἐν συμβουλίῳ* (Ryl. 75 col. II; Oxy. 2111; Teb. 386) zur Seite, um ihm Rat im römischen, griechischen und ägyptischen Recht, die nebeneinander Anwendung fanden, zu erteilen (Zucker Phil.-Suppl. XII [1912] 114—122). Berichte der Verhöre, *ὑπομνηματισμοί*, wurden aufgezeichnet und in den Archiven des P. aufbewahrt (BGU 329. Teb. 489. 492. 562. 569. SB 5693. Amh. 67. PSI 293. 450. 1100). Als Beweisstücke werden Reskripte der Kaiser (Oxy. 1020. 1504; Fay. 322; Straßb. 22), Entscheidungen des P. und der von ihm delegierten Richter (Oxy. 237 col. VIII 21ff.; col. VII 29—38. PSI 281), Gesetze (Oxy. 2111), das Rechtsgutachten eines *iurisconsultus* (Oxy. 237 col. VIII 2—7), Briefe und Rechtsgutachten des P. (Preis. 1) angeführt. Eine Bittschrift an den P. mußte dem Verhör eines Falles vorausgehen (Mitteis Ber. Ges. Leipz. LXII [1910] 86. SB 5232. Flor. 61, 14—18. 319; Ryl. 113; Ross.-Georg. 20; Oxy. 1468; Thead. 18; BGU 195); sie wurde erledigt durch *ὑπογραφή, subscriptio,* durch Delegation des Falles an einen der obengenannten Beamten, *ἔντυχε (τῷ δεῖνι)*, durch Anweisung zu weiterer Untersuchung, gewöhnlich an den Strategen, Oxy. 237 col. V 7 *ὅς ἐὰν τῆς ἐμῆς διαγνώσεως καταλαβῇ ἐπ' ἐμὲ ἀνάπεμψε,* oder durch Bewilligung, den Fall selbst zu hören, in welchem Falle die Ladung erfolgte durch *evocatio litteris ad magistratum datis* (Mitteis a. O. 86. Herm. XXX [1895] 572ff.; Grundz. 37). Diese Methode der Ladung konnte auch nach Delegation vom Iuridicus, Archidikastes und Epistrategen (V. Martin Les Épistratèges 1911, 163ff.) angewandt werden. Der betreffende Magistrat war der Stratege (Hamb. 4). Schließlich konnte die Ladung durch ein *edictum peremptorium unum pro omnibus* (Hermog. Dig. XLII 1, 53, 1. Ulp. Dig. V 1, 68—73. Meyer Jur. Pap. 85) geschehen, eine Form, die der von den Ptolemäern angewandten ähnlich war (Meyer Jur. Pap. 79. Mitteis Chrest. 29). Unklar ist es, ob eine *evocatio* regelmäßig angewandt wurde oder nur für solche Fälle, an denen die Regierung ein Interesse hatte. Im 2. Jhdt. scheint die Verantwortlichkeit für die Ladung in den Händen des Klägers gewesen zu sein, der sich zwecks Überreichung der Ladung nach günstiger Antwort auf seine Bittschrift an den Strategen wandte (Mitteis Grundz. 36. Lond. II 358 S. 171; Amh. 81. SB 5343). Die Verantwortung für das Erscheinen des Angeklagten ruhte anscheinend auf dem Strategen, der sich Bürgschaft leisten lassen konnte als Sicherheit dafür, daß jener sich melden würde (Oxy. 1121. 294, 23; P. Wisconsin (G. Malz. Diss. Wisconsin 21). In Fällen, die Steuern oder die Verwaltung betrafen, gab der P. oftmals sogleich seine Entscheidung durch *ὑπογραφή* (Oxy. 1032; Ross.-Georg. 20; Jand. 53; Ryl. 273), die dieselbe Gültigkeit hatte, wie ein *in camera* gesprochenes Urteil; denn solch eine erledigte Bittschrift trug eine Anweisung zur Aushängung, *προθές*, oder *ἀπόδος (ede)*, und wurde vom Schreiber der Bittschrift abgeschrieben und die Richtigkeit der Kopie durch Unterschrift von sechs Zeugen bezeugt (Oxy. 2131. Wilcken Aegyptus XII [1931] 129ff., — *testationes*; Bilabel Aegyptus V [1924] 153—173, — eine ägyptische Form). Diese Bittschriften wurden in Gruppen proponiert, mit einem Index versehen und in den Archiven des P. aufbewahrt (Hamb. 18 col. I und III). Gesuche, die sich den Vorschriften des Provinzialediktes anschlossen, wurden ohne Zweifel durch *subscriptio* erledigt, so z. B. die Gesuche um die Bestellung eines Vormundes, *Quo ne ab (iusto tutore, tutela) abeat, Pl(utammonem) s(upra) s(criptum)* (?) *e leg(e) Iul(ia) et (Titia tutorem) do. Legi*, Oxy. 720; vgl. SB 6223; Aegyptus XIII (1932) 169—175; *εἰ μὴ ἔχεις ἑτέρου κυρίου δίκαιον ὃν α[ἰτεῖ κύ]ριον δίδωμι.* Oxy. 1488; *ex ea parte edicti. Recognovi*, SB 1010. Oxy. 1201. *Legi* und *recognovi* sind als Bestätigung des P. zu erachten (Wilcken Herm. LV [1920] 28—29).

Der P. besaß das *ius gladii* (Dig. I 17, 1. R. Taubenschlag Das Strafrecht im Rechte der Papyri 1916). Das Kriminalgericht, *δικαστήριον*, nur in Alexandrien bezeugt, und das *βῆμα* des P., das Zivilgericht, das in Konventusstädten abgehalten wurde, sind zu unterscheiden (Straßb. 5). Durch Urteil des P. finden wir diese Strafen auferlegt: Verbannung *ὑπὲρ Κόπτον* (Ryl. 75, 31—34), Geißelung (Philon in Flacc. 84), Geldstrafen (Syll. or. 664, 12—18), Gefängnis (Giss. 84 col. II 18), Verurteilung zu den Steinbrüchen (SB 4639) und Tod (BGU 1024).

In der Aufsicht über Tempel, Priester und vielleicht auch Kultsachen, bis diese vom Idioslogos übernommen wurden (W. Otto Priester u. Tempel 62f. Wilcken Herm. XXIII [1888] 60ff. Plaumann Art. Idioslogos), nahm der P. die Stelle der Ptolemäer ein. Wann die Veränderung vorgenommen wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; aber die Tatsache, daß die letzte Erwähnung des P. im Zusammenhang mit diesen Pflichten aus J. 104 stammt (Oxy. 1155), und daß die erste Erwähnung eines *ἀρχιερεύς* (C. Iulius Vestinus) in Hadrians Regierungszeit fällt, und daß von 122/23 der Idioslogos als der in diesen Sachen befähigte Beamte erscheint (BGU 250), weisen auf eine Reorganisation der Verwaltung durch Hadrian hin, doch siehe das Bedenken Uxkull-Gyllenbands BGU V 2. 5. Diese Veränderung hatte zur Folge, daß die Kontrolle des Tempel- und Religionswesens dem P. aus den Händen genommen wurde, dessen Hauptinteresse auf die Finanzen gerichtet war, und dem Idioslogos anvertraut wurde, dessen ganzes Interesse dem Steuerwesen gewidmet war, doch ist darin mit Otto Priester u. Tempel II 68ff. keine Beschränkung seiner Macht zu sehen, sondern nur eine Erleichterung seiner Arbeit. Schon im J. 5/4 v. Chr. befahl der P. C. Turranius eine Registrierung der Priester, Pastophori und aller mit den Tempeln verbundenen Personen (BGU 1199), weil *μὴ ... [τὰς λ]ιτο ργίας παραδεχομένους*, vielleicht um solche von den Listen auszuschließen, die zur Liturgienfreiheit nicht berechtigt waren, eine Registrierung, die dann



jährlich verlangt wurde, zuerst durch den P. und später durch den Idioslogos (Wilcken Grundz. 128. Montevecchi Aegyptus XII [1932] 317f.). In den ersten zweihundert Jahren römischer Herrschaft in Ägypten hatte der P. wenig direkte Verbindung mit der Liturgieverwaltung, die die besondere Provinz des Epistrategen war (Martin Les Épistratèges 11ff.), aber zunehmende Zentralisation verbunden mit größerer Schwierigkeit, Kandidaten für Liturgien zu finden, brachte es mit sich, daß der P. und nicht der Epistratege die Aufsicht über die Ernennung sogar der *πράκτορες ἀργυρικῶν* führte (Lond. III 1220 S. 114 [J. 202—207]: Martin 121) und über andere Liturgien (BGU 159. 256. 372. CPR 20. Oxy. 40). Die Veränderung ist nicht als Wechsel in der Beamtenaufsicht zu erklären, sondern vielmehr als Wechsel in der Methode: die Auferlegung einer Liturgie auf eine vermögende Person, die das Amt führen konnte, ersetzte deren Wahl aus einer Anzahl von Kandidaten, und der P. hatte nur die ihm vom Strategen überreichte Liste zu billigen, wie wir es aus Flor. 34 ersehen, wo dem P. nur genügend Namen, die Liturgien zu besetzen, gesandt werden. Die Untersuchung aller Bitten um Entschuldigung von liturgischen Pflichten, obwohl an den P. gerichtet, war anscheinend dem Epistrategen überlassen (A. J. Boye Studi Bonfante IV [1933] 183—202). Noch unklar ist die Verantwortlichkeit des P. in Verbindung mit den städtischen Beamten. Leitender Grundsatz scheint seine Billigung der durch die Munizipalbehörde unter der Aufsicht des Strategen aufgestellten Beamtenliste zu sein (Oertel Die Liturgie [1917] 344. 371f.), doch wurde der Eutheniarch durch die Behörde der Gymnasiarchen vorgeschlagen (Oxy. 1252 col. II). Zum Machtbereich des P. gehörte es, die Bürden einer Liturgie zu verringern oder sogar Liturgiefreiheit zu gewähren entweder einer allgemeinen Regel gemäß, z. B. die Befreiung der Frauen (BGU 648) und Priester (Syll. or. 664, 10) von dem Bau der Staatsländer, Entschuldigung solcher, die in der Heimat eine Liturgie führten, von Liturgien anderswo (BGU 15), Befreiung von Veteranen für eine Periode von fünf Jahren nach Entlassung (Wilcken Chrest. 396) oder *ad personam* (PSI 685. 1103. Amh. 65; Flor. 312; Oxy. 40).

Obwohl ritterlichen Ranges, führte der P. den Oberbefehl über die römische Besatzung Ägyptens (J. Lesquier L'armée romaine 1918, Bull. de l'Inst. franç. d'Archéol. orient. XLI), und die Legionen selbst standen unter *praefecti legionis* und nicht unter senatorischen Legaten (vgl. *praefectus exercitus qui est in Aegypto* CIL III 6809). Unter Augustus bestand die Besatzung aus drei Legionen, neun Kohorten Hilfstruppen, drei *alae* von Reitern (Strab. XVII 797. 807), je eine Legion und drei Kohorten in Alexandrien und Babylon stationiert, und die dritte Legion in Oberägypten. Drei Kohorten wurden in Syene postiert. Von 23 n. Chr. bis 109 befanden sich nur zwei Legionen in Ägypten (Tac. ann. IV 5). Unter Traian wurde eine dritte Legion, die II. Traiana, nach Alexandrien gesandt (CIL III 79), aber bald nach 119 wurden zwei Legionen versetzt, und die II. Traiana blieb übrig mit Hauptquartier in Alexandrien (P. M. Meyer Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten [1900] 154f.). Der P. nahm die Prüfung der *tirones* vor (Oxy. 1022. BGU 696), ernannte die *decuriones* der Hilfstruppen (Sanders U. of Michigan Lat. Pap. 61—68) und gewährte *honesta missio* (Wilcken Chrest. 457), Befreiung von Militärverpflichtungen (Oxy. 39) und Versetzung von einer Abteilung des Kriegsdienstes zur anderen (Oxy. 1666). Von besonderer Wichtigkeit in Verbindung mit den militärischen Befugnissen des P. war die militärische Epikrisis, die Grenfell und Hunt (Oxy. Pap. II S. 217—223; vgl. XII S. 152) und Schubart (Arch. II [1903] 156f.) von der zivilen Epikrisis unterscheiden. Sie wurde an Richter aus den Heeres- und Flottenoffizieren delegiert und am wahrscheinlichsten in Alexandrien vorgenommen. Bei der Dienstentlassung erhält der Soldat eine Bescheinigung dieser Tatsache, wie aus der *subscriptio* des Statthalters von Iudaea zu sehen ist, PSI 1026 col. c 9—12. 30—33, *sacramento vos a me iussu imperatoris nostri solutos notum fieri praefecto Aegypti desideratis; sportulam et instrumentum dabo.* Dieses Dokument samt Bescheinigung der Geburt, Heimat, Zivilstellung mußten dem P. zur Prüfung, d. i. *ἐπίκρισις*, vorgelegt werden, ehe sie sich in Ägypten, wohin sie sich begeben wollten, Z. 9 *in patriam Alexandriam ad Aegyptum ituri*, niederlassen konnten (Wilcken Chrest. 463 col. III 1—10 zwar nicht als Epikrisis bezeichnet, aber die Verhandlung scheint unter diese Kategorie zu fallen). Ein Wechsel des Wohnortes erforderte eine neue Epikrisis (BGU 1033), da diese sowieso mehr als einmal vorgenommen werden konnte; denn ein Veteran erschien zur Epikrisis vor dem P. C. Calvisius Statianus, J. 170—175, und wiederum vor Veturius Macrinus, J. 181—183. Im Großen oder Kleinen von dieser Erklärung der Epikrisis abweichend sind die folgenden: Meyer Heerwesen 109—126. 228ff. Wilcken Hermes XXVIII (1893) 249. Wessely S.-Ber. Akad. Wien CXLII (1900) Abb. IX. Zweck der Epikrisis war, durch Prüfung der Beglaubigungsscheine der Veteranen ihre bürgerliche Stellung und Vorrechte zu bestimmen und zu bestätigen. Der Bericht der Prüfung wurde in die *τόμοι ἐπικρίσεων* des P. aufgenommen.

Obwohl der P. sich größtenteils mit der Zivilverwaltung zu beschäftigen hatte, hielten es etliche von ihnen, und zwar die ersten drei P., für ihre Pflicht, Feldzüge von Wichtigkeit zu unternehmen. Der erste, Cornelius Gallus, warf den Aufstand in der Thebais nieder und setzte als südliche Grenze Ägyptens den ersten Katarakt fest (Dio LIII 23. Syll. or. 654). Augustus nahm an seiner ruhmredigen Haltung Anstoß und ließ ihn kurz nach seinem Siege abrufen (Suet. Aug. 66). Sein Nachfolger, Aelius Gallus, unternahm um das J. 25/24 einen Feldzug nach Arabia Felix, höchst wahrscheinlich als er schon P. war (so Mommsen Res Gestae Aug.[2] 106f.; doch H. Krueger Der Feldzug d. Ael. Gallus 1862 und H. Schiller Röm. Kaiserzeit I 198, 2 setzen den Feldzug vor seine Präfektur). Der Feldzug war erfolglos, was vielleicht zu seiner Entlassung als P. führte. C. Petronius,

der vielleicht als Vize-P. fungierte, während Aelius Gallus abwesend war, trieb die Äthiopier, die Syene, Elephantine und Philae besetzt hatten, aus Ägypten hinaus (Strab. XVII 820. Plin. n. h. VI 181. Dio LIV 5, 4. 5). Was Petronius vollbracht hatte, bildete die Grundlage des Vertrages, den Augustus mit den äthiopischen Gesandten in Samos schloß (Strab. XVII 820f.); die Wichtigkeit dieses Erfolges wird durch die Tatsache bezeugt, daß Augustus ihn in den Res Gestae c. 26 anführt (natürlich ohne Petronius zu nennen). Petronius unterdrückte auch eine Empörung der Alexandriner (Strab. XVII 819). Es ist anzunehmen, daß der P. eine große Rolle spielte in der Unterdrückung der jüdischen Empörung unter Traian (Wilcken Chrest. 15. 16. 17. 18) und in den Unruhen in Alexandrien im J. 122 zur Zeit der Weihung des Apisstieres. Ob der P. oder ein andrer Heerführer die Leitung der Truppenkörper in Ägypten übernahm, hing anscheinend von der militärischen Erfahrung des ersteren und auch zum Teil von der politischen Lage ab. Zur Niederschlagung des gefährlichen und weitgreifenden Aufstandes der Bauern um 172—173 ernannte man Avidius Cassius, der zur Zeit ein außerordentliches Kommando und den Posten als Statthalter Syriens inne hatte (Dio LXXI 4. Marc. 21, 2. Cass. 6, 7). Kurz danach, als Avidius Cassius sich als Kaiser ausrufen ließ, erhielt er die Unterstützung des Calvisius Statianus, der während der Dauer der bukolischen Unruhen P. gewesen war (Dio LXXI 28, 3), und des L. Volusius Maecianus, des damaligen Iuridicus (Marc. 25, 4. Cass. 7, 4).

L. Mussius Aemilianus ließ sich 260/61 in Ägypten als Kaiser ausrufen (SHA Gall. 4, 1. 5, 6. 9, 1; tyr. trig. 22. Epit. de Caes. 32, 4); aber seine Hauptstütze war eher die Lage und der Reichtum des Landes als die ärmliche militärische Macht, die ihm als P. zu Gebote stand. Er wurde durch den Feldherrn des Gallienus, Aurelius Theodotus, besiegt und getötet (SHA Gall. 4, 2; tyr. trig. 22, 8. 26, 4), der im Amte als P. folgte.

Der P. fiel unter die höchste Gehaltsgruppe der ritterlichen Beamten. Als Verwalter Ägyptens nahm er diesem Lande gegenüber die Stelle ein, die der Kaiser dem Reiche gegenüber einnahm. In den großen Zügen wurde das bureaukratische System der Ptolemäer übernommen und noch weiter in den kleinsten Details organisiert und durch die Ausübung strengster Aufsicht wirksam gemacht. Der P. hielt sich und seinen Kaiser im laufenden über den Stand des Landes durch die vielen Berichte, die in sein Büro liefen, und durch Besichtigungsreisen. Im Vergleich mit den Statthaltern der Republik war dem P. wenig Raum für selbständiges Handeln gelassen. Des Kaisers Wort war sein Gesetz. Wie Plinius sich an Traian wandte, so holte sich der P. Rat vom Kaiser. Er war in allen Stücken sein persönlicher Repräsentant, obwohl in den Augen seiner Untertanen absoluter Herrscher und Nachfolger der Ptolemäer.

Literatur außer den schon erwähnten Werken: **O. W. Reinmuth** The Prefect of Egypt from Augustus to Diocletian, Klio Beih. 34 (1935). H. I. Bell Cambridge Ancient History X 284—314 und Literaturverzeichnis 922—931; ebd. IX 649—674. J. G. Milne A History of Egypt under Roman Rule$^3$ 1924. O. Hirschfeld Verwaltungsbeamte$^2$ (1905) 343—409. Listen der P.: L. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto: 1, da Ottaviano Augusti a Diocleziano 1906. Lesquier L'armée romaine d'Égypte à Dioclétien 1918. Meyer Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten 1900. Milne History of Egypt under Roman Rule$^3$ 1924. A. Stein Nachlese zur Liste der P. von Ägypten, Österr. Jahresh. III (1900) 210ff.; ders. Aegyptus XVII (1939) 205—226.

Es folgt die Liste der uns bis jetzt bekannten P., mit den bis 1940 bezeugten Daten (die ersten zwei Belegstellen ergeben die frühesten und spätesten überlieferten Amtstermine):

C. Cornelius Gallus. 30—27 v. Chr. Strab. XVII 819. Syll. or. 654. Dio LI 17, 1. LIII 23, 6. 7. 24, 1. Suet. Aug. 66. Stein o. Bd. IV S. 1342 Nr. 164.

C. Aelius Gallus. c. 27—24 (?) v. Chr. Strab. II 118. XVII 806. 819. Der Feldzug nach Arabia Felix, Dio LIII 29. Ioseph. ant. XV 317; vgl. 209; Strab. II 118. XVI 780—782. XVII 819. 820. Gal. XIV 189. 203. unter seinem Kommando, wahrscheinlich als P. Ägyptens (so Mommsen Res gestae d. A.$^2$ 106f. [vor seiner Präfektur, H. Krueger Der Feldzug d. Gallus 1862 und H. Schiller Kaiserzeit I 198, 2]) fiel in das J. 25/24. C. Petronius muß also (so A. Majuri Saggi di Storia Anticha für Beloch 321—331) in jenem Jahre als Vice-P. (nicht P., wie Strabon behauptet) funktioniert haben. Der Vorname aus CIA III 577, eine vielleicht auf ihn zu beziehende Inschrift.

C. Petronius. 24—30 v. Chr. Strab. XVII 819—821. Ioseph. ant. XV 299ff. Dio LIV 5, 4. Plin. n. h. VI 181 falsch, Publius; Teb. 302. Stein o. Bd. XIX S. 1197 Nr. 21.

P. Rubrius Barbarus. 13/12 v. Chr. Syll. or. 656. 657. CIL III 6588 Bouriant 7, 4. BGU 1182.

C. Turranius. 8. März 7 bis 4. Juni 4 v. Chr. Cagnat IGR 1295. BGU 1199. Lond. 354 S. 163 (8/7). BGU 1139 (3. Nov. 5). Cagnat IGR 1109 (4. Jan. 4). BGU 1140 (14. Febr. 4). BGU 1198, 1.

P. Octavius. 2/1 v. Chr. bis 3 n. Chr. Syll. or. 659. BGU 1200.

M. Magius Maximus. Sein erster Amtstermin ist vielleicht zwischen 3 und 10 zu setzen, jedenfalls unter Augustus. Philon in Flacc. 10 spricht von einer Doppelpräfektur des Magius Maximus, und dies wird anscheinend durch ein Bruchstück einer Inschrift, die den Namen Tiberius, das siebente Jahr und Μαξίμῳ ἐπάρχῳ ergibt, bestätigt. E. Breccia Le Musée greco-romain 1925—1931 (Bergamo 1932) 19 bezieht die Jahreszahl auf das siebente Jahr des Tiberius, also 20/21, doch dies scheint mir bedenklich nicht allein, weil Maximus in diesem Falle mitten in die Amtszeit des Galerius fällt, sondern weil die Jahreszahl vor dem Namen Maximus steht, anstatt wie gewöhnlich vor dem Kaisernamen, vgl. Lesquier L'armée romaine 510, 2. Nach Philon aber fiel die zweite Präfektur unter Augustus, und zwar nach dem Tode des Genarchen der Judengemeinde in Alexandrien, der im J. 10/11 n. Chr. in der Präfektur des



C. Iulius Aquila erfolgte, Stein o. Bd. X S. 167 Nr. 80. Stein o. Bd. XIV S. 442 Nr. 18.

Scapula. Nach 3 (?). G. de Sanctis Riv. di Fil. XV (1937) 337 schlägt Q. Ostorius Scapula vor. Stein o. Bd. XVIII S. 1672.

C. Iulius Aquila. 10/11. Cagnat IGR 1055. 1066. Oxy. 1434, 12. Ioseph. ant. XIX 5, 2.

M. Magius Maximus. 25. Mai 12—14(?). SB 5235, 1. 5238, 10. Syll. or. 665, 26—27. Dess. 1335. CIL IX 1125. Phil. in Flacc. 10. Plin. n. h. XXXVI 69. Cantarelli Röm. Mitt. XIX (1904) 15—22 gibt gute Gründe für das J. 14 als Ende seiner zweiten Amtsführung.

Aemilius Rectus. *sub initium Tiberii principatus*, Suet. Tib. 32, 2. Dio LVII 10, 5. Suid. s. Τιβέριος b.

L. Seius Strabo. Unter Tiberius, 15—16 n. Chr. (?) Dio LVII 19, 6; aus Plin. n. h. XXXVI 197 darf man vielleicht folgern, daß er in Ägypten starb; CIL XI 7285.

C. Galerius. ca. 16 bis ca. 31. Cantarelli a. O.; Aegyptus VIII (1927) 89—96. Cagnat IGR 1150. Sen. ad Helv. 19. SB 7256 (27. Aug. 23). Plin. n. h. XIX 3.

Vitrasius Pollio. 31—32. Dio LVIII 19, 6.

Hiberus. Vize-P. ca. 32. Dio LVIII 19, 6. Phil. in Flacc. 1 nennt ihn Severus.

A. Avilius Flaccus. 32 oder anfangs 33 bis Herbst 38. Philon in Flacc. 1—3. 14, 116. Wilcken Chrest. 414 (20. Aug. 33); ebd. 13 (34/35). Oxy. 1089 col. II 25. 35 et passim. Cagnat IGR 1164.

C. Vitrasius Pollio. 28. April 39—39/40. CIL III 14147. Cagnat IGR 1057. Bell Jews and Christians 24, 42—42. Lond. II 177 S. 167. A. Stein Nachlese der Präfekten, Österr. Jahresh. III (1900) 210ff.

Naevius Sertorius Macro. Unter Caligula. Als P. ernannt, aber er erreichte nie Ägypten. Dio LXIX 10; vgl. Arch. X (1932) 8, col. I 14.

L. Aemilius Rectus. 10. Nov. 41 bis 29. April 42. Lond. 1912. Lond. III 1171, S. 107, verso col. II c. Cagnat IGR 1165. Syll. or. 663. Nach Stein Prosop. Imp. Rom. I$^2$ S. 67 war dieser vielleicht der Sohn des Aemilius Rectus unter Tiberius.

C. Iulius Postumus. 8. Aug. 45—47/48. Oxy. 283. CIL VI 918. CIL III 14136, 1 und S. $2328^{73}$. Syll. or. 669, 27.

Gn. Vergilius Capito. Vor den 25. Jan. 48 bis 24. April 52. CIL III 6024. Oxy. 39. Oxy. 38 (nach April 49). Syll. or. 665 (Dez. 49).

L. Lusius Geta. 29. März 54. Syll. or. 664.

Modestus. Unter Claudius. Suid. s. Ἐπαφρόδιτος. Wenn E., der Sklave des Modestus, mit M. Mettius Epaphroditos zu identifizieren ist (Dess. 7769), so hieß der P. M. Mettius Modestus. Es ist unwahrscheinlich, daß dieser der Modestus in Ryl. 446 (s. 2 oder 3 n. Chr.) Z. 5. 11 ἔπαρχος Z. 7 Μοδέστου ist. S. Bd. XV S. 2321 Nr. 7.

Ti. Claudius Balbillus. ca. 55 bis 11. Okt (?) 59 (wenn in SB 5759 das sechste Jahr Neros richtig gelesen wird). Tac. ann. XIII 22. Plin. n. h. XIX 3. Sen. nat. quaest. IV 2, 13. Syll. or. 666, 105. 669, 28. 30. 31. Ti. Cl. Balbillus et L'Astrologue Balbillus. Bull. de l'Inst. franç. XXI (1923) 196. 211ff. Rostovtzeff JEA XII (1926) 24—29. C. Cichorius Rh. Mus. LXXVI (1927) 102—105. J. Keil Forschungen in Ephesus III (19—23) 127ff. nr. 41. 42. A. Stein Aegyptus XIII (1933) 123—136. Bd. III S. 2679 Nr. 82. Kroll Suppl.-Bd. V S. 59.

L. Iulius Vestinus. April 59 bis 7. Juli 61. The Temple of Idibis, Gk. Inscr. Pt. II nr. 1, 51. Cagnat IGR 1119. 1124. 1125 (60—61); 1374 (30. Aug. 59—28. Aug. 60). 1379 (59—60). CIL XIII 1668. Syll. or. 667 (7. Juli 61). 668. 669. BGU 112, 7—8 (59—60). Fay. II S. 33 (7. Juli 61). Oxy. 250. Tac. hist. IV 53. Amh. 68 recto 20, nicht mit völliger Sicherheit auf Vestinus zu beziehen. Stein o. Bd. X S. 870 Nr. 529.

C. Caecina Tuscus. 63 oder bald danach bis 66. Ryl. 119, 4 (Iuridicus im J. 63). Dio LXIII 18, 1.

Ti. Iulius Alexander. Ende Mai 66 bis Frühjahr 70. Stein o. Bd. X S. 153 Nr. 159. Ioseph. bell. Iud. II 309. 492—498. IV 616—618. V 45. Tac. hist. I 11. II 74. 79. Suet. Vesp. 6, 3. Syll. or. 669, 65—66 (6. Juli 68). Oxy. 899, 28 (69). A. Lepape Bull. Soc. d'Arch. d'Alexandrie XXIX (1934) 331—341.

Quintius (?) Paulinus, Vize-P. Aug. 72/73. Ioseph. bell. Iud. VII 10, 2—4. II 420—434. Oxy. 1166, 24—25. Prosop. Imp. Rom. III 17, 127 nennt ihn P. P. Meyer Herm. XXXII (1897) 228 Anm. richtig, doch war die Vize-Präfektur kein beständiges Amt.

Ti. Iulius Lupus. 70 (?) bis 72. Ioseph. bell. Iud. VII 10, 2—4. Plin. n. h. XIX 11. CIL III 31. Cagnat IGR 530. Tebt. 302 (4. Jahr Vespasians, Aug. 71/72). Stein o. Bd. X S. 664 Nr. 330.

C. Tettius Africanus Cassianus Priscus. 80/81 bis 12. Febr. 82. Syll. or. 672 (80/81). CIL III 35. XI 3582. Stein u. Bd. V A S. 1107 Nr. 6.

L. Laberius Maximus. 9. Juni 83. CIL III S. 1962. Giss. 84 col. II 18 (81—85). Abh. Akad. Berl. 1939, nr. 13 (?) Stein o. Bd. XII S. 249 Nr. 10.

Iulius Ursus. ca. 83—85. Amh. 68. Tebt. 492. Dig. VIII 5, 8, 7. BGU 5, 54 col. VII H. Seyrig Bull. du Musée de Beyrouth 1937, 80, 6.

C. Septimius Vegetus. 8. Febr. 85 bis 26. Febr. 88. Flor. 61. Syll. or. 673 (29. Aug. 86/87). 675 (88). Flor. 55 (April—Mai 85). CIL III S. 856 (17. Febr. 86). Hamb. 4 (29. März 87). Cagnat IGR 1287 (26. Febr. 88). Oxy. 273, 5. Iand. 53 col. III 2—3. Amh. 68 verso. col. II 65. BGU 5. 54, col. VII 65.

M. Mettius Rufus. 3. Aug. 89 bis 91. Stein o. Bd. XV S. 1502 Nr. 10. Hamb. 29, 2. Hamb. 60, 36f. (10. Dez. 90); Oxy. 237, col. VIII 27. Iand. 53, col. III. Amh. 68 verso, col. II 69. SB 5761 (91?). Cagnat IGR 1152 (Spottverse über Mettius). BGU 564. col. VII 65. PSI 942 (5. Jan. 90). Oxy. 247 (10. März 90). Oxy. 72 (12. April 90). Straßb. 22, 25f. (20. Nov. 90). CIL III 13580. Cagnat IGR 1183.

T. Petronius Secundus. 91 bis 7. April 93. Iand. 53, col. II 5. SB 5793

(7. April 93). Lond. III S. xliv nr. 898. CIL III 37 (14. März 92).

M. Iunius Rufus. 26. Febr. 94 bis 21. Juni 98. Hamb. 29. Bell Arch. VI 101. Wilcken Chrest. 463, col. III 8—10 (1. Juli 94).

C. Pompeius Planta. Vor dem 18. Sept. bis 25. Febr. 99. CIL $14147^2$. BGU 226. Cagnat IGR 1154.

C. Minicius Italus. 101/02 bis 19. Mai 103. BGU 908, 17—18 und Nachtrag. Wilcken Arch. II 137; SB 7378. Oxy. 1022, 2 (11. Febr. 103). Fay. 251 (Anfang des 2. Jhdts.). Stein o. Bd. XV S. 1826 Nr. 15.

C. Vibius Maximus. 29. Aug. 103 bis 26. März 107. Cagnat IGR 1175. Amh. 64, 1. Hamb. 31 (Okt.—Nov. 103). SB 5217, 14 (104). Amh. 65, 11ff. (20. April 105). Lond. III 904 S. 125. CIL III 38. Oxy. 471. CIL III $14148^2$. BGU 329, 25. PSI 281, 16. J. N. Coraï C. Vibius Maximus, Atti d. Congr. di diritto Rom. 1934, 511—524.

Servius Sulpicius Similis. Aug. 107 bis 22. März 112. Amh. 64, 15. Rain. (22. März 112). Cagnat IGR 1148 (14. Mai 109). BGU 1691 (27. Juni 109). Cagnat IGR 1259 (18/19). SB 7404, col. II 34 u. 36 (108/09). SB 3919 (29. März 111). PSI 281, 24 (20. Dez.). Oxy. 237, col. IV 36. VI 27. Oxy. 712, 22. Heid. 41 (2. Juli 108). CIL VIII 24587. Stein u. Bd. IV A S. 871 Nr. 104.

M. Rutilius Lupus. Im J. oder vor dem J. 113/14 bis 5. Jan. 117. Schubart Arch. VIII (1927) 17 Z. 46 und S. 19. BGU 114. Cattaoui col. I 5—13 (5. Jan. 117). III 18 (24. Okt. 114). IV (4. Juni 114). Oxy. 706 (ca. 115). BGU 1033. Wilcken Abh. Sächs. Ges. XXVII (1909) 808 Z. 5—8 (ca. 117). Syll. or. 677 (26. April 116). Oxy. 97. Wessely Stud. 4, 121. Amh. 70, 2. PSI 447, 20. Fay. 322. Cagnat IGR 1267. 1280. Proc. of the Society of Bibl. Archaeol. 1902, 62 (25. Febr.—26. März 114). Stein u. Bd. I A S. 1263 Nr. 23.

Q. Rammius Martialis. 11.—28. Aug. 117 bis 4. Aug. 119. Oxy. 1023. BGU 140. Syll. or. 678 (23. April 118). Giss. 41, 1. 43, 1. Stein u. Bd. I A S. 135 Nr. 2.

T. Haterius Nepos. 19. Okt. 120 bis 13. April 124. P. Berl. Leihgabe 10. 16. CPR 18. CIL III 39 (18. Febr. 121): Bruns Fontes[7] S. 277 (4. Jan. 122); BGU 742, col. I 3; col. II (22. April 122). Hamb. 93. Wilcken Arch. II 125 (17. Sept. 124) ?. Dess. 1058. 1338. CIL XI 5214.

Petronius Quadratus. Anfang des 2. Jhdts. Wilcken Arch. V (1913) 383 nr. 75.

T. Flavius Titianus. 20. März 126 bis 30. Juni 132. CIL III 41. Hamb. 7. Oxy. 34, col. III 1—7 (21. Aug. 127). IV 3. Mich. 776. TAPA 54 (1923) 190 (127). BGU 420. 459, 8 (2. Aug. 131). Oxy. 486, 18 (9. Okt. 131). Mél. V. Loret, 59ff. (30. März 132). Hamb. 31 a (21. Febr.—22. Mai). Ryl. 113, 18 (132). Oslo, 24 (131?). 98 (132/33). Tebt. 489 (14. Jan. 127). Oxy. 237 col. VII 37 (2. Juni 128). Stein o. Bd. VI S. 2620 Nr. 197.

M. Petronius Mamertinus. 11. Nov. 133 bis 26. Mai 137 (?) Oxy. 237, col. VIII. Frisk Aegyptus IX (1928) 286. Wilcken Chrest. 2, 43 (24. Febr. 137). Oxy. 1195 (13. Febr. 135). Ryl. 113, 1 (133). Cattaoui (25. Febr. 134). CIL II 44 (10. März 134). Fay. 21, 26—27 (22. März 134). Ryl. 75 (Mai—Juni 134). Oxy 726 (Dez.—Jan. 135). BGU 19, 1—2 (11. Febr. 135). Würzburg 9, 53 (15. April 135). Oxy. 2111, 10 (ca. 135). PSI 446 (unter Hadrian). Ryl. 74. 207, verso. Flor. 319, 11. Aegyptus IX (1928) 285ff.; ebd. XIII (1933) 520. PSI 1158. Oslo, 79 (134/35). Stein u. Hoffmann o. Bd. XIX S. 1217 Nr. 44.

C. Avidius Heliodorus. 28. Jan. 138 bis 11. August 140. Oxy. 484. Cagnat IGR 1264. BGU 1564 (9. Sept. 138). BGU 747 (30. März 139). Fay. 106 (5. März—April 140). BGU 113, 8—9 (16. Mai 140). BGU 256, 1. Oxy. 33, col. I 5—II 2. Arist. or. 50, 75, S. 444 K. (140). Syll. or. 702; vgl. Lefebvre Ann. Serv. XIII 1. 6. BGU 113.

Valerius Eudaemon. 141/42 bis 26. Aug. 142. Oxy. 899, 29. Cattaoui. Oxy. 237, col. VIII 18 (18. Juli 142). Oxy. 40. BGU 733, 14.

L. Valerius Proculus. 10. Juli 144 bis April 147. Mich. lat. 2752, 6—7 *C. Va(lerio) Proculo.* CR Inscr. (1905) S. 169. BGU 1692 (Sept. 144). BGU 376. 917 (Nov. 145). PSI 1111 (145/46). Ross.-Georg. 20 recto (ca. 146). Lond. III 1159, s. 112. P. Mich. III 174.

M. Petronius Honoratus. 28. Aug. 147 bis 11. Nov. 148. Ann. Épigr. (1904) nr. 218. P. M. Meyer Gr. Texte aus Ägypten nr. 3. Wilcken Chrest. 212. P. Wis. ined. 24, 16 (7. Sept. 147). BGU 265, 12—15 (28. Jan.—27. April 148). SB 5217, 4 (4. Febr. 148). Fay. 3 (11. Nov. 148). Oxy. 2105 (147—148). Arch. IV (1908) 252 (13. Sept.). Preis. 1 (ca. 138). Lond. II 358. S. 172, 5. BGU 195, 24. 35. Stud. Pal. XXII S. 11.

L. Munatius Felix. 17. April 150 bis 152/53. Ryl. 75, 1. Oxy. 800. Oxy. 237, col. VIII 20 (13. Sept. 151). PSI 1123, 4 (152). Milne Gr. Inscr. 9307, S. 13 (ca. 151). Oxy. 1654 (ca. 150—153). Lond. II 358, S. 171, 71 (ca. 150). Cagnat IGR 1176 (25. Mai). PSI 447, 21. 448. Oslo, 18 (?). BGU 161. 613. Lond. II 358 S. 172f.

M. Sempronius Liberalis. 29. Aug. 154 bis Dez./Jan. 158/59. BGU 372. Oxy. 594. BGU 780, 1. 4. 11 (Jan.—März 154—156). Ryl. 115, 20 (156). BGU 696, 16 (156). Ryl. 78, 3 (25. Mai 157). Oxy. 1032, 20 (25. Mai 157). Fay. 24, 11 (158). Ross.-Georg. 22, 19 (ca. 154—159). BGU 26 (154/55). 372. 904 und Nachtrag S. 8; vgl. Preisigke Berichtigungsliste 81; SB 4227 (20. Mai 156). Stein u. Bd. II A S. 1428 Nr. 62. Ryl. 271 trägt das Datum Thoth, das 23. Jahr (des Antoninus Pius?), also Aug. Sept. 159/60, doch muß Sempronius Liberalis schon vor dieser Zeit, seinem Nachfolger T. Furius Victorinus, der als P. am 10. Juli 159 Alexandrien betrat (Vitelli Stud. ital. N. S. IX [1932] fasc. 4) das Amt überwiesen haben. Das wird durch BGU 904 (vgl. Nachträge) bestätigt, wo er im 22. Jahr des Pius = 188/89, als *[ἡγεμο]νεύσας*, d. i. gewesener P. bezeichnet wird.

T. Furius Victorinus. 10. Juli 159 bis ca. 161. Vitelli a. O. Ditt. Syll. or. 707. Oslo 99 (159/60). Dess. 8846. De Ricci Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1905, 404



(159/60). Victorinus wurde zum *praef. praet.* ernannt, wahrscheinlich vor dem Tode des Pius, 7. März 161, SHA v. Ant. VIII. o. Bd. III S. 1850. Prosop. imp. Rom. III 102 nr. 409. Stein o. Bd. VII S. 369 Nr. 95.

L. Volusius Maecianus. Vor 7. März 161 bis 15. Nov. 161. Oxy. 653. Gen. 35. Ross.-Georg. 27, 2. BGU 613, 9. E. Levy Zwei Inschriften auf den Juristen Maecianus, Ztschr. Sav.-Stift. LII (1932) 352. CIL XIV 5347. 5348.

M. Annius Syriacus. 14. Febr. 162 bis 9. Aug. 163. BGU 762. 1694. Oxy. 237, col. IX. CIL III $14147^4$. BGU 198. Grenf. 56. Lond. II S. 75 nr. 328. Fay. 33.

T. Flavius Titianus. Juli—Aug. 164 bis 24. Juni 167. Cagnat IGR 1273. Ryl. 120. BGU 648 (?) (10. Sept. 164 oder 196). PSI 447, 3—4. 13 (16. Febr.—1. März 165). Cagnat IGR 1112 (10. Mai 166). Flor. 382, 67—70 (7. Juli 166). Oxy. 705, 24 (vgl. Arch. IV [1908] 218. Stein o. Bd. VI S. 2621 Nr. 198.

M. Bassaeus Rufus. 168/69 bis März-April 169. PSI 161. BGU 903. CIL VI 599. 31828. CIL XIV 4500. Celeianus 3, 517.

C. Calvisius Statianus. 24. Febr. 170 bis Mai/Juni 175. Aegyptus XIII (1933) nr. 4, 45—50. Oxy. 1451 . Mél. P. Thomas (1930) 443, 1—5 (22. Juni 174). CIL III 12048 (26. Okt. 174). PSI 235. Dess. 1453. Wenn kein Fehler in Marmarica 9, 17 vorliegt, wo Claudianus Iulianus als P. im 14. Jahr des Marcus Aurelius, also 173/74, bezeugt wird, hielt Calvisius Statianus zweimal das Amt inne, vor und nach Claudius Iulianus.

Claudius Iulianus. 173/74 (?) Marmarica 9, 17. Wilcken Arch. X (1932) 95.

C. Caecilius Salvianus, Vize-P. Vielleicht unmittelbar nach dem zweiten Termin vou C. Calvisius Statianus, der dann bis 1. April 176 im Amte blieb, denn zu dieser Zeit nennt BGU 327 Salvianus als Vize-P., CIL VI 1638. Die Reste eines Namens in Lond. II S. 173 (169—177) können als Salvianus gelesen werden. Vgl. Gen. 1, 4. Stein o. Bd. III S. 1232. Suppl.-Bd. I S. 268.

T. Pactumeius Magnus. Aug. 176 bis 31. Dezember 177. Stein Arch. ep. Mitt. XIX 151ff. SB 7362, 10. Fay. 159 (175/76). Ryl 273 verso col. II 5 (176/77). BGU 970 (28. März 177). Tebt. 303, 17 Cagnat IGR 1145. Oxy. 635. 1117. Lond. III 133. 921, 5.

Ateius(?) Sanctus. Nach Pactumeius Magnus, vor dem 17. März 180. Oxy. 635. Lehrer des Commodus (?), SHA v. Comm. 1, 6.

Flavius Crisp(us?). 14. Juli bis 14. Okt. 81. BGU 12, 13.

Veturius Macrinus. 4. Juli 181 bis 26. Juli 183. Syll. or. 708. BGU 847. P. Meyer Berl. Phil. W. 1901, 244f. SHA Did. Jul. 7, 5.

T. Longaeus Rufus. 24. Jahr des Commodus, 183/84—Sept. 185. BGU 807. Oxy. 237, col V 5, 18. VI 34. VII 6. Ryl. 85, 10. 274. 275. SB 7362, 2—5 (19. Juli bis 27. Sept. 185/86). CIL III 14137 und S. $2328^{73}$. Amh. 79. 107. 108. Stein o. Bd. XIII S. 1399.

Pomponius Faustinianus. 25. Mai 186 bis 8./9. Sept. 187. Oxy. 237, col. VI 35—41 (25. Mai 186). VII 6. BGU 842, col. III. SB 5693 (19. Aug. 186).

M. Aurelius Verianus. 9. Jan. 188 bis 12. Aug. 188. Ann. épigr. 1938, 60 (9. Jan. 188). Oxy. 1110 6—8. PIR $II^2$ S. XVIII (12. Aug. 188). A. Stein Aeg. XIX (1939) 222—224.

M. Aurelius Papirius Dionysius. 188 bis Aug. 189. Cagnat IGR 135. Von der Präfektur Ägyptens zur geringeren Präfektur *annonae* versetzt, brachte er mit Absicht einen Mangel an *annona* zustande, Aelian. ap. Suid. s. *ἐλοιδόρησε* E 916 Adler, um den Unwillen des Volkes auf Cleander zu lenken, und wurde kurz danach, 189, von Commodus umgebracht. Dio LXXII 13, 2. 14, 3. Harr. 71 (23. Aug. 189).

Tineius Demetrius. 190. A. Stein Aeg. XVII (1939) 225 (12. Juli 190). BGU 432 col. II 6 (17. Aug. 190). P. Bad. 23. Tebt. 336. Heidelb. 23.

Claudius Lucilianus. 25. Sept. 190. Bas. 2, 7—8. Wilcken Abh. Gött. Ges. XVI (1917) 3. Arch. VI (1920) 437.

Larcius Memor. 192. Ryl. 77, 38.

L. Mantennius Sabinus. 6. März 193 bis 21 April 194. BGU 646. Cagnat IGR 1062. CIL XIV 2955. Stein o. Bd. XIV S. 1254 Nr. 1.

M. Ulpius Primianus. 194/95 bis 23. Febr. 196. Cagnat IGR 1290 e. CIL III 51. CIG 4863, col. II (23. Sept. 195).

Q. Aemilius Saturninus. 11. Juli 197 bis 199/200. BGU 15, col. II. SB 6223 (23. Sept. 198); Oxy. 916 (198). Oxy. 899 (199). Dio LXXV 14, 2 (?) *pr. praetorio* um das J. 200 vom Kollegen C. Fulvius Plautianus getötet.

Magnius Felix Crescentillianus. Unter Severus (?). Oxy. 1185 (ca. 200).

Q. Maecius Laetus. 199/200 bis 26. Febr. 203. Oxy. 705, 40. PSI 199. Oxy. 1111, 3—4 (203). Wilcken Chrest. 461, 4—5. Euseb. hist. eccl. VI 2, 2. BGU 139 (25. Febr. 202). Oxy. 40. 1548. Stein o. Bd. XIV S. 235 Nr. 13.

Annius(?) Subatianus Aquila. 203 bis 23. Juli 210. Euseb. hist. eccl. VI 3, 3. Flor. 6. Oxy. 1100, 5 (Okt.—Nov. 206). Gen. 2, col. XVIIIf. 16 (11. Okt. 207). Lond. III 1220, 14 S 114 (202—207). SB 4639 (Sept.—Jan. 209). PSI 1148 (4. Jan. 210). Cagnat IGR 1185 (15. April 210). PSI 1052, 3 (208—210). CIL III Suppl. 6630. CIL III 75. Straßb. 22. Tebt. 324. BGU 484. Zucker S.-Ber. Akad. Berl. 1910, 713. Stein u. Bd. IV A S. 474 Nr. 1.

L. Baebius Aurelius Iuncinus. 29. Jan. 213 bis 16 März 215. Giss. 40, col. II. Oxy. 1408, 21. P. Berol. Frisk. 3. Ross.-Georg. 18. L. Cantarelli Aegyptus VII (1926) 282. CIL X 6976 *iuridicus Aegypti.*

Septimius Heraclitus. 16. März 215. BGU 362, col. VII 8. 20. Flor. 88, 10. Oxy. 1313 (?).

Flavius Titianus, Dio LXXVII 21, 3. 4 *ἐπιτροπεύων ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ.* P. Mil. R. Univ. 25. Stein Arch. IV 148ff. o. Bd. VI S. 2620 Nr. 193.

Aurelius Antinous, Vize-P. 215/16. Rein. 49, 6. Stud. Pal. 2, 28. 16f. P. Meyer Klio VII 126—129. A. Stein Arch. IV 148. 150f.

Valerius Datus. 12. März 216 bis 16. März 217. Lond. 935. 936. BGU 159, 6—14 (216). Stud. 1, 27f. BGU 266 (215/16).

Iulius Basilianus. 217 bis Juni (?) 218. Ann. Épigr. (1905) nr. 54. Dio LXXVIII 35.

Geminius Chrestus. 13. Aug. 219 bis 4. März 220. Cagnat IGR 1179. Grenfell 49 (220/21). Stein o. Bd. VII S. 1024 Nr. 7.

L. Domitius Honoratus. 1. Jan. 222. Oxy. 62 recto. Stein o. Bd. V S. 1427 Nr. 62.

M. Aedinius Iulianus. 223. Flor. 57, 27 = 382. Oxy. 35 recto.

Valerius. Drittes (?) Jahr des Alexander Severus, 223/24. v. Groningen Mnemos. LV (1927) 263.

Claudius Masculinus, ca. 229/30 bis 12. Mai 231. PSI 1112, 4. Lond. III 946 S. 31ff. Amh. 67. Wilcken Arch. X (1932) 251. CIL VIII 10982.

M. Aurelius Zeno Ianuarius. 12. Mai 231. Lond. III 946 S. 31. PSI 1112.

Mevius Honoratianus. 28. Dez.—26. Jan. 231/32 bis 29. Dez. 236. Cagnat IGR 1143; Aegyptus XIII (1933) 169ff.; P. Mich. III 164, 15; 165; die in PSI 779 am 30. April 232 erwähnte ἡγεμονία ist die seine; Wilcken Chrest. 41 col. III 13f (1. Okt. 232); SB 5676, 14—17 (4. Juli ca. 232). Amh. 80, 12 (20. Aug. 233). Flor. 56, 10. 18 (10. Okt. 233). SB 6305 (235 ?). De Ricci Rev. Épigr. I (1913) 164 ἐπὶ Μαίου Ὀυ........ (?) (235). SB 7329. Parthey Mem. dell' Inst. nr. 165. Eine Lesung in Un. of Michigan Pap. III nr. 164, 20 ergibt für das J. 234 den Namen eines neuen P. ?[*Vict*]*orinus*. Die Amtszeit des Honoratianus muß also durch Victorinus (?) unterbrochen worden sein, wie die des Calvisius Statianus durch Claudius Iulianus. Stein o. Bd. XV S. 1509 Nr. 7.

[Vict]orinus (?). 234. U. of Michigan Pap. III 164, 20.

Annianus (Ammianus?). 241. Straßb. 41, 47. Leipz. 32, 11. PSI 1102. Gordian richtete im J. 242 ein Reskript an einen Annianus (Iust. VII 55, 2), der vielleicht mit unserem Annianus und mit Q. Annius Annianus Postumianus (CIL VI 1338) identisch ist. Der Annianus in Oxy. 2104 ist nicht mit Sicherheit mit dem P. Annianus zu identifizieren.

Basileus. Apr.—Okt. 242. P. Mich. III 164, 3. 9. 12.

C. Iulius Priscus. Vize-P. Anfang 244. Bruder des Kaisers Philippus (244—249), Dess. 1331. 9005. Stein Arch. IV 150f. P. M. Meyer Klio VII 129f. 144. A. G. Roos Mnemos. (1923) 290—291. Stein o. Bd. X S. 781 Nr. 409.

C. Valerius Firmus. 21. Mai 245 bis Aug./Sept. 247. Oxy. 1466. 1418. 1271, 6. 12 (26. April 246). Amh. 72 (16. Juni 246). Oxy. 720 (5. Jan. 247). Amh. 81, 5 (29. Aug. 247). Ross.-Georg. 22. Arch. XII (1936) 101. Oslo 181 (?). Oxy. 196.

Aurelius Appius Sabinus. 14. Sept. 249 bis 17. Juli 250. SB 1010. CPR 20, 5. Oxy. 2132. Dess. 9467. P. Lond. Inv. 2565. PIR I[2] 295f., 1455. JEA 21 (1935) 224—247. Vielleicht derselbe Sabinus in Euseb. hist. eccl. VI 40, 2. VII 11, 18.

Lissinius Proculus, Vize-P. 2. oder 3. Jhdt. PSI 870, 6.

L. Mussius Aemilianus mit dem Signum *Aegippius*. Vor dem 24. Sept. 258 bis Sept.-Okt. 259. Oxy. 1201, 21—22. Ryl. 110, 7. Oxy. 1468. 1637, 9. Er erstrebte die Kaiserherrschaft (die These Milnes JEA X [1924] 80ff., daß er die Herrschaft der Kaiser Valerian und Gallienus gegen Macrianus und Quietus verteidigte, ist darum abzulehnen, weil Aurelius Theodotus, der ihn besiegte, zu seinem Nachfolger in der Präfektur ernannt wurde), aber ohne Erfolg, SHA v. Gallieni 4, 1. 5, 6. 9, 1; trig. tyr. 22, 8. 26, 4. Euseb. hist. eccl. 7, 6. 9. 10. Arch. V 419f. Stein o. Bd. XVI S. 901.

Aurelius Theodotus. 14. Aug. 262 bis 8. Nov. 262. Straßb. 5, 21. Oxy. 2107.

Claudius Firmus. 264—265. Oxy. 1194. P. Berol. 1463. Oslo 181 (?). Wahrscheinlich derselbe Mann, der im J. 274, P. Merton 26 mit dem Titel ἐπανορθωτής *Aegyptus* als de facto P. regierte. A. Stein Aeg. XVIII (1938) 234—243.

Cussonius (Curronius? ...ρωνιου Syll. or. 717). 28. März 266. Ryl. 165.

Iuvenis Genialis. 266 bis 15. Juli 267. Tebt. 326. Stud. Pal. V 119. Oxy. 2130, 22—23 (15. Mai 267). Herm. verso 2, 14 (10. Mai 267). 3, 3. 17. 52. 24 (266/67). 22, 6. 23 II 4. 26, 7. Stein o. Bd. X S. 1359 Nr. 1.

(Tenagino) Probus. Unter Claudius II. SB 6026. G. Oliverio Documenti antichi dell' Africa Italiana II 1. Bergamo 1933—XI Iscrizioni di Cirene nr. 60. Der *dux Aegyptiorum* und ὁ ἡγούμενος τὸν πόλεμον unter Claudius (SHA v. Claud. 11. 2) werden am besten als ein und dieselbe Person genommen und nicht mit dem Kaiser Probus SHA v. Probi 9, 1. vgl. 12, 3 gleichgestellt. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. 1920, 32. Stein Prosop.[2] I 323. Oliverio a. O. Damerau Klio Beih. XXXIII (1934) 57.

Iulius Marcellinus. 271. PSI 1101. CIL V 7234 (?) *v(ir) p(erfectissimus)*.

Aurelius Proculinus (?). Entweder P. im 3. Jhdt. oder *praeses Herculiae* im 4. Jhdt. Rein. 51, 3. 6. 11.

Pomponius Anubianus. Im 3. oder 4. Jhdt. Thead. 18.

Hadrianus Sallustius. 281. Oxy. 1191, 3—4. 17. Amh. 137, 4.

Celerinus. 282 (?). Claud. epith. Pall. 25, 70—82. S. 304ff. (Birt). Nach dem Tode des Carus in 283 wies er das ihm von seinen Soldaten angetragene Imperium ab.

Pomponius Ianuarius (oder Ianuarianus). 21. Mai 284. Oxy. 1115, 4. Chron. min. I 66 Momms.

M. Aurelius Diogenes. Nach Okt. 284 bis vor März 286. Oxy. 1456, 8. Cairo 10531. Tit. Lambaesitani VIII 2573—2575. Ann. épigr. 1903, 243. CIL VIII 2573—2575 (?) *Praeses Numidiae* zwischen 286—305.

Flavius Valerius Pompeianus. September/Oktober 287 bis 15. September 289. Oxy. 888. Oxy. 1252, 28. 38. 43. Amh. 137, 28 (5. Juli 288/89). Oxy. 1503, 13. 16. 19 (288/89). Oxy. 1642, 3 (289).





Aristius Optatus. 16. März 297. Boak Ét. de Pap. II (1933) Nr. 1.

Aelius Publius. 19. Aug. 299. Oxy. 1204, 7—8. Amh. 82, 1 (?) vgl. PSI 716 Anmerkung 1.

Clodius Culcianus. 28. Febr. 303 bis 29. Mai 306. Oxy. 71. 1104. 895, 8 (Mai 305). PSI 716, 5. 15 (306).

Edikte der P., vollständig oder teilweise erhalten: A. Avilius Flaccus, Wilcken Chrest. 13 (34); L. Aemilius Rectus, Bell Jews and Christians 1 (41); L. Aemilius Rectus, Wilcken Chrest. 439 (42); Gn. Vergilius Capito, Syll. or. 665 (49); L. Lusius Geta, Syll. or. 664 (54); L. Iulius Vestinus, The Temple of Idibis, Gk. Inscr. Pt. II (New York 1939) 2, S. 19 (59); Ti. Iulius Alexander, Syll. or. 669 (69); M. Mettius Rufus, Mitteis Chrest. 192 (89); unbekannt, BGU 486 (2. Jhdt.); C. Vibius Maximus, Wilcken Chrest. 202 (104); S. Sulpicius Similis, P. Oxy. 237, col. VIII 21—27 (107—112); M. Rutilius Lupus (?), Ann. Inst. phil. hist. V (1937) 159—167. T. Haterius Nepos, O. Guérard Melanges Derousseaux (1937) 199—209 (120); T. Flavius Titianus, Mitteis Chrest. 188 (127); M. Petronius Mamertinus, P. Ryl. 74; Wilcken Arch. VI (1920) 373 (133); M. Petronius Mamertinus, PSI 446 (133—137); M. Petronius Mamertinus, P. Fay. 21 (134); M. Petronius Mamertinus, Oslo 79 (134/35); Valerius Eudaemon, P. Oxy. 237, col. VIII 7—18 (142); L. Valerius Proculus, BGU 288 (17. Nov. 145); M. Petronius Honoratus, P. Oxy. 2105 (147/48); L. Munatius Felix, P. Iand 140 (151); M. Sempronius Liberalis, Wilcken Chrest. 19 (154); L. Mantennius Sabinus, Wilcken Chrest. 490 (193); Magnius Felix Crescentillianus, P. Oxy. 1185 (ca. 200); unbekannt, Kase Princeton University Pap. nr. 20 (2. Jhdt.); Subatianus Aquila, P. Oxy. 1100 (206); L. Baebius Aurelianus Iuncinus, P. Oxy. 1408, 11—26 (213—215); Flavius Valerius Pompeianus, Mitteis Chrest. 329 (287); Aristius Optatus (?), Boak Ét. de Pap. II (1933) nr. 1 (16. März 297).

Verweisungen auf Edikte: Caius Turranius, P. Oxy. 1434, 15 (7—4 v. Chr.); M. Magius Maximus, Syll. or 665, 27 (12); Ti. Iulius Alexander, P. Oxy. 899, 28 (66—69); unbekannt, Wilcken Abh. Sächs. Ges. XXVII (1909) 812f. 819 (vor 117); M. Rutilius Lupus, Wilcken a. O. 808f. (ca. 117); M. Rutilius Lupus, Wilcken Chrest. 149 (114—117); Q. Rammius Martialis (?), Wilcken Abh. Sächs. Ges. XXVII 811 (ca. 118/19); Petronius Quadratus, Wilcken Arch. V (1913) 384. 423 (2. Jhdt.); Valerius Eudaemon, P. Oxy. 899, 29 (141/42); unbekannt, Wilcken Chrest. 396, 1—6 (vor 172); unbekannt, Wilcken a. O. 394, 21—29 (vor 180); unbekannt, Wilcken a. O. 83, 5 (2. Jhdt.); Subatianus Aquila, Oslo, 179 (202/03—210/13); Subatianus Aquila (?), BGU 484, 8—10 (216/17); Valerius Datus, Wilcken a. O. 408, 5—7 (216/17). Valerius Datus, Wilcken a. O. 209 (nach 217); Valerius Datus, BGU 159 (216/17). [O. W. Reinmuth.]

[Eine Ergänzung dieses Artikels über die diocletianische Zeit hinaus wird im nächsten Supplementband gegeben werden. D. Red.]

**Praefectus iure dicundo** (vgl. S. 1309ff.).

Übersicht.

I. Politisch-geographische Voraussetzungen 1. Gerichtsbarkeit in Rom. 2. Ausdehnung des röm. Staates. II. Bericht des Festus und seine politisch-verwaltungsrechtlichen Grundlagen. 1. Festusbericht. 2. Der Praefect und die Praefecturenbezirke. 3. Begriff der Praefectur. 4. Das Ortsverzeichnis im Bericht des Festus und die Bedeutung für die Praefecturen. III. Die Bestellung des Praefecten. 1. Die gesetzlichen Grundlagen der Bestellung: a) Ernennung durch den Stadtpraetor. b) Wahl in den Komitien. IV. Stellung des p. i. d. 1. Jahresamt. 2. Vertretung des Stadtpraetor. 3. Praefect und zivilgerichtliches Verfahren. V. Umfang der Tätigkeit. VI. Prorogation auf den Stadtpraetor. VII. Ende der Einrichtung der Praefectur. VIII. P. i. d. Capuam Cumas. IX. P. i. d. municipii.

Literatur. Beloch Italischer Bund (1880). Röm. Geschichte (1926). Bethmann-Hollweg Civilprozeß I (1864). II (1865). Bruns Fontes iuris romani antiqui[7] I (Leges, negotia). II (Scriptores). Cagnat in Daremberg-Saglio Dictionaire des Antiquités, IV, v. praefectura, S. 611ff. Fontes iuris Romani anteiustinianeae I (Leges ed. Riccobono, 1941). Girard Histoire de l'organisation judiciaire des Romains I (1901) mit H. Krüger Ztschr. Sav.-Stift. XXIII (1902) 485ff. Girard-Mayr Geschichte System des röm. Rechts. Girard-Senn Textes de droit Romain[6] (1927). Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I (1885). Mommsen Staatsrecht I—III[3] (1887); Abriß d. röm. Staatsrechts[2] (1907); Röm. Strafrecht (1899). Rudolph Stadt und Staat im röm. Italien (1925). Siber Röm. Verfassungsrecht (1952). Wenger Institutionen des röm. Zivilprozesses (1928). Wlassak Röm. Prozeßgesetze I (1888). II (1891).

I. Politisch-geographische Voraussetzungen.

1. Gerichtsbarkeit in Rom. Das altrömische Staatsrecht konzentrierte die Herrschaft und damit auch die Gerichtsbarkeit auf die Stadt Rom; dort konnte der römische Bürger unter den Königen wie auch in der Frühzeit der Republik allein sein Recht suchen, nur dort konnte der Prozeß eingeleitet werden, und auch die gesetzliche Ordnung des Verfahrens hatte nur für das Stadtgebiet, nämlich ,für die Stadt Rom und deren Umkreis', Geltung (Gaius Inst. IV 104. Girard-Mayr 1165. Mommsen I 190. 223. III 812f. Wenger 34f. 37. Wlassak II 235. 256f.). Der Bürger war nur dieser von den obersten Magistraten geübten Gerichtsgewalt (dem jurisdiktionellen Imperium) unterworfen, welches in der Frühzeit der Republik den Consuln allein zustand. Dieser Zustand blieb bis in das 5. Jhdt. der Stadt bestehen. Die Schaffung der Praetoren, des ,städtischen' (387/367) und später des ,Fremdenpraetors' (507/247) änderte an der Gerichtsorganisation zunächst nichts.

2. Ausdehnung des röm. Staates. Das römische Staatsgebiet, ursprünglich das Stadtgebiet, hat sich über die Stadt hinaus erweitert; der von Rom aus kontrollierte Raum umfaßte am Beginn des 3. Jhdts. v. Chr. nicht nur das rö-

mische Bürgergebiet, den *ager populi Romani* mit Vollbürgergemeinden, sondern auch die meisten der in Mittelitalien befindlichen Halbbürgergemeinden (Mommsen III 581f. bes. 582, 1) und vor allem auch die latinischen Kolonien, ohne daß natürlich deren Entstehung mit diesen Bürgergemeinden in Zusammenhang steht (Girard Organ. 297. 303. Mommsen III 582). Es war so im Laufe der Jahrhunderte seit der Stadtgründung aus der Stadt ein großes Gebiet geworden und umfaßte die röm. Mark mit Teilen von Süditalien und den Landschaften der Sabina, das Land der Herniker und Volsker, Umbrien, Samnium und Kampanien (Beloch Röm. Gesch., Karten von Mittel- und Süditalien um 300 und um 260 v. Chr.; Großer Weltatlas [Bayr. Schulb.Verl. 1953], Karte nr. 287, Mittelitalien um 300 und 264 a. C.). Im Hinblick auf das Gerichtswesen ließ sich das bis dahin bestehende Jurisdiktionsmonopol der obersten röm. Magistraturen für Zivilrechtsstreitigkeiten auf die Dauer nicht mehr aufrecht erhalten. Die gesetzliche Bindung des Praetors an die Stadt einerseits, die Größe des Jurisdiktionsgebietes andererseits, welche das ganze der röm. Herrschaft unterworfene Gebiet umfaßte, führte dazu, daß Vorsorge getroffen werden mußte für die Bevölkerung, der man durch näher gelegene Gerichtsstätten eine Rechtsprechung für ihre Streitigkeiten zuteil werden lassen mußte, da man ihr zu große Entfernungen von Rom als dem einzigen Gerichtsort innerhalb des röm. Stadt- und Staatsgebietes nicht zumuten konnte, was einer Rechtsverweigerung gleichgekommen wäre. Man hat daher, veranlaßt durch die stete Vergrößerung des röm. Stadtgebietes infolge von Neuaufnahmen von Gemeinden (z. B. Caere 401/353, Capua und Cumae 416/338 und viele andere) und zufolge der von Rom aus gegründeten Kolonien (Voll- und Halbbürgergemeinden *municipia* und *civitates sine suffragio*) den röm. Judisdiktionsmagistrat angewiesen (unten III 1), Stellvertreter für das in Rom zentralisierte Gerichtswesen zu bestellen (für Caere ist nicht nachweisbar, daß es die erste dieser Städte mit Praefectengerichtsbarkeit war, wie Mommsen I 223. III 582 annahm), wobei für alle Streitigkeiten aus dem engeren Stadtgebiete von Rom und Latium immer der städtische und der Fremdenpraetor zuständig blieben (Cagnat 611 [2. Sp.]. Girard Organ. 304. Mommsen II 608f. III 812f.; Röm. Geschichte $I^{11}$ 419f. 434; Abriß 238. 240 [unter P. 4]. Wlassak II 220. 255f.), während außerhalb dieses Stadtgebietes Stellvertreter des Praetors die Gerichtsbarkeit versehen sollten.

II. Bericht des Festus und seine politisch-verwaltungsrechtlichen Grundlagen. Festus berichtet, daß von Rom aus *praefecti ... qui ius dicerent* und welche als *praefecti iure dicundo* der Bevölkerung Rechtsprechung zuteil werden lassen sollten, in die nicht autonomen Ortschaften und Gebiete, also in jene, welchen als Halbbürgergemeinden die Selbstverwaltung fehlte und überhaupt ganz besonders in die von Rom weit entfernten Gegenden entsendet wurden, um dort die Gerichtsbarkeit auszuüben (Girard Organ. 296ff. 304. Girard-Mayr 1165. Karlowa I 299. Mommsen I 191. II 228. III 581f. Wenger 37, 35. Wlassak II 250f.).

Festus v. Praefecturae (p. 233 M. = 262. Lindsay. Bruns II 25).

*Praefecturae eae appellantur in Italia, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur; et erat quaedam earum res publica, neque tamen magistratus suos habebant. in quas his legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent.*

2. Praefecten und Praefecturbezirke. Der *p. iure dicunde* war der Vertreter des städtischen Praetors zur Ausübung der ihm zustehenden Rechtspflege in Zivilsachen. Sie wurden ursprünglich ernannt, später auch durch Wahl bestellt. Entweder eine bestimmte Stadt oder ein territorial abgegrenztes Gebiet, ein Sprengel (*territorium;* mit diesem verbanden vor allem die Grammatiker [s. Kubitschek Art. Argimensores übereinstimmend das Merkmal der Gerichtsbarkeit, so Siculus Flaccus de cond. agrorum 138, 7: *territorium dixerunt inter quos fines ius dicendi esset*; es war ein der örtlichen Jurisdiktion unterstelltes Land, so auch Hygin. de cond. agr. 118, 11ff. und öfter, Rudolph 224) wurde zur Jurisdiktion ihnen zugewiesen, in welchem sie dann Konvente abhielten (Festus v. Conventus, Lindsay S. 36. Bruns II 6: *... conventus ... tertio, cum a magistratibus iudicii causa populus congregatur.* Kornemann Art. Conventus o. Bd. IV S. 173ff. unter B). Die nachweisbar erste Praefectur ist in das J. 544/210 (unten III 2 b) zu verlegen. Damals war das röm. Staatsgebiet, das sich immer mehr ausbreitende Stadtgebiet von Rom so umfangreich geworden, daß vor allem in Hinblick auf die Rechtsprechung Abhilfe geschaffen werden mußte. Die Einrichtung von Praefecturen bedeutet nichts anderes, als die gerichtsorganisatorische Abhängigkeit vom städtischen Praetor in Rom, welcher zu seiner Vertretung überall im Lande Gerichtsstätten schuf. Diese Organisation der Gerichtsbarkeit umfaßte das ganze röm. Gebiet, und zwar alle nicht autonomen Gemeinden: die röm. Voll- und Halbbürgergemeinden, wie auch die Kolonien.

3. Begriff der Praefectur. Das Land war von kleinen Ansiedlungen durchsetzt; es waren die ‚*fora*' und ‚*conciliabula*' (‚Marktflecken', ‚Sammelplätze', Rudolph 159ff. besonders 163ff.), welche wohl schon seit dem Aufkommen der Praefecturen zu Bezirken zusammengefaßt wurden (l. Acilia rep. [Bruns I 64. Girard-Senn 38. Fontes 92] lin. 31: *in terra Italia, in oppedeis foreis, conciliaboleis, ubei iure dicundo praesse solent*), denn Caesar bell. civ. I 15, 1 erwähnte die *praefectura* als Gebietseinheiten (*cunctae earum regionum praefecturae ... eum recipiunt*): Munizipien und Kolonien fielen auch in das Gebiet einer Praefectur, so daß diese einen Bezirk bildete, in welchem die erwähnten Ortschaften sich befanden und welche auch noch in den Gemeindeordnungen der cäsarischen Zeit erwähnt werden: l. Rubria c. 21; l. Mamilia. Rosc. (l. Iulia agr.) c. 53: *... quodve municipium praefectura forum conciliabulum constitutum erit.* l. Iulia munic. (tab. Heracl. 83 und öfter. Diese Praefecturen waren nur Verwaltungsbezirke und dienten vorzüglich der Rechtsprechung; es waren Gerichtssprengel, welche aber, wie Festus berichtet, keine eigene Verwaltung hatten (*neque tamen magistratus suos habebant*); auch die Verwaltung wurde daher von Rom aus geleitet und war dort zentralisiert (Mommsen III 791, 2. Rudolph 166f.), Die fora und conciliabula stellten die niedrigste Verwaltungseinheit dar und wurden auch zur Erfüllung staatlicher Verwaltungsaufgaben herangezogen (Rudolph 165f.).



Innerhalb diese Praefecturbezirkes wurde durch den von Rom seitens des städtischen Praetors entsendeten Vertreters die Gerichtsbarkeit ausgeübt. *Praefectura* war der dem einzelnen Praefecten zugewiesene Gerichtsbezirk.

4. Das Ortsverzeichnis im Bericht des Festus und die Bedeutung für die Praefecturen. Festus bringt in seinem Stichwort ein Verzeichnis von Orten, welche im Zusammenhang mit seiner Darstellung als die Hauptorte der Praefektursprengel und damit als die Amtssitze derselben anzusehen sind, von wo aus diese Praefecten ihrer Gerichtsbarkeit oblagen. Die *praefectura* hatte daher zugleich örtliche Bedeutung als Amtssitz, aber auch die eines Gerichtsgebietes (Beloch 132. Mommsen III 797f.). Diese Sitze der Praefecten befanden sich in Halbbürger- wie auch in Vollbürgergemeinden; sie wurden errichtet entweder für diese Gemeinden selbst oder für solche, denen andere unselbständige Gemeinden ausdrücklich untergeordnet waren (attribuierte Gemeinden; Mommsen III 769. 797. 814. 581, 4) oder welche im Bereiche einer Stadt lagen und daher der dort eingerichteten Gerichtsbarkeit unterworfen waren; es wurden aber auch die Kolonien in die Praefecturbezirke einbezogen, soferne in diesen kein anderes Gericht eingerichtet war (Mommsen III 814. 582, 2).

*Oppidum* ist das Stadtgebiet; in der l. Acilia rep. lin. 31 [Text in Ziff. 3]) sind die noch angeführten *fora* und *conciliabula* ländliche Ortschaften, welche als wirtschaftliche Mittelpunkte (Festus: *nundinae*) besondere Bedeutung hatten und daher wohl auch zu Sitzen von Praefecten gemacht wurden. Dazu kommen noch die Munizipien und die republikanisch-bürgerlichen (nicht die latinischen) Kolonien, von denen sowohl die älteren, weil sie noch keine eigenen richterlichen Beamten (*duoviri iure dicundo*), sondern nur duoviri für die Verwaltung hatten (Rudolph 147) wie auch die nach dem hannibalischen Krieg gegründeten See- und Landkolonien (Festus: Puteoli, Volturnum, Liternum [angelegt 560/194] und Saturnia [gegründet 571/138]) gerichtsorganisatorisch dem röm. Stadtpraetor unterstanden, so daß auch diese Orte in die Einteilung des Landes in Praefecturen aufgenommen wurden (Beloch 114ff., aber z. T. anderer Meinung Röm. Gesch. 492ff. Rudolph 144ff.).

Mithin erfaßte die Praefectureinteilung das gesamte Staatsgebiet Roms, alle dort befindlichen Ortschaften irgendwelcher Art von den *oppida* bis zu den *castella* in der Aufzählung der l. Rubria, indem sich Praefectur an Praefectur reihte mit bestimmten Amtssitzen in den für den Bezirk bedeutsamsten Orten: nur die sullanischen Kolonien waren von dieser Gerichtseinteilung ausgenommen; sie waren den Praefecten nicht unterworfen, die Einwohner derselben mußten den röm. Gerichtsherrn unmittelbar in Rom aufsuchen (Rudolph 150ff. 238f.).

III. Die Bestellung der pr.

1. Persönliche Amtsausübung war dem röm. Magistrat, daher auch dem Praetor, zur Pflicht gemacht. Aus eigener Machtvollkommenheit konnte er nicht Maßnahmen treffen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Weg stellten. Die ihm allein zukommende Ausübung der Rechtspflege konnte nur im Gesetzgebungswege beschränkt oder geändert werden; daher konnte der Praetor zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen nur auf diesem Wege ermächtigt werden, für die Jurisdiktion in jenen Gebieten Vorsorge zu treffen, von welchen er infolge geographisch-politischer Verhältnisse nur unter Schwierigkeiten angerufen werden konnte. Er erhielt also auf gesetzlichem Wege die Möglichkeit Stellvertreter für die Jurisdiktion zu ernennen und sie mit den entsprechenden Aufträgen für die Rechtsprechung versehen an die Jurisdiktionsorte zu entsenden. Hierfür bestanden nach Festus zwei Möglichkeiten: die Ernennung durch den Stadtpraetor und die Wahl in den Komitien. Beide Möglichkeiten sind vorgesehen, und Festus führte gleichzeitig an, für welche Ortschaften die so bestellten Praefecten in Frage kamen. (Cagnat 611 [2. Sp.] Girard Organ. 296). Festus fährt fort (Bruns II 25. Lindsay S. 262):

*quarum genera fuerunt duo:*

*alterum, in quas solebant ire praefecti quattuor, qui vigintisex virum numero populi suffragio creati erant, in haec oppida: Capuam, Cumas Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteolos, Acerras, Suessulam, Atellam, Calatiam:*

*alterum, in quas ibant, quos praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus, ut Fundos, Formias, Caere, Venafrum, Allifas, Privernum, Anagniam, Frusinonem, Reate, Saturniam, Nursiam, Arpinum, aliaque complura.*

2. Die dem Praetor zugestandene Ernennung von Stellvertretern in seiner Jurisdiktion war jedenfalls die zeitlich frühere kraft Gesetzes ihm zugestandene Maßnahme. Die erste Bestellung eines Praefecten (für Capua) ist nicht zufolge der irrtümlichen Nachricht von Liv. IX 20, 5 für das Jahr 436/318 anzunehmen (so Mommsen II 608, 2), sondern die Einrichtung dieser Praefectur Capua erfolgte erst 544/210 (Vell. II 44, 4. Beloch Röm. Gesch. 386. Rudolph 156. 175, 2), während die Wahl von Praefecten erst für das letzte Viertel des 2. Jhdts. v. Chr. zu belegen ist.

a) Ernennung. Jene Gruppe von Städten, für welche der Praetor einen Praefecten zu ernennen hatte, wie ihm durch das Gesetz aufgetragen worden war, waren zum größten Teil Halbbürgergemeinden (Girard Organ. 297, auch Mommsen III 582). Festus selbst erwähnt, daß die von ihm angegebene Liste von Ortschaften unvollständig ist (*aliaque complura loca*; eine möglichst vollständige Liste von Halbbürgergemeinden stellte Girard a. O. 297 zusammen). Es ist anzunehmen, daß die Praefecten für bestimmte Ortschaften (für die Halbbürgergemeinde Casinum

wird CIL X 5193. 5194 ein *p. Casinatium* erwähnt; für die spätere Zeit gibt es dort *IIIIviri iure dicundo*, CIL 5190, s. dort auch S. 510, 1. Sp.) und Bezirke *(praefecturae)* ernannt wurden, innerhalb deren sie ihr Richteramt auszuüben hatten. Man wird auch annehmen müssen, daß zur Ausübung der dem Praetor zustehenden Gerichtsbarkeit an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines Bezirkes ein besonderes Mandat den Praefect ermächtigte, Rechtssachen bestimmter Art zu erledigen. Es dürfte auch naheliegen, daß der die Gründung der Gemeinde betreffende Volksbeschluß die wichtige Frage bezüglich der Art der dort dann auszuübenden Gerichtsbarkeit mit Hilfe eines Praefecten beantwortet hat. (Girard Organ. 300. Krüger 496f. Mommsen III 582. Wlassak II 262).

b) Volkswahl in den Tributkomitien. Später wurde durch ein anderes Volksgesetz dem Praetor geboten, durch Volkswahl für die Jurisdiktion in den von Rom entfernten Gebieten Vorsorge zu treffen. Vielleicht hängt überhaupt dieser Vorgang der Bestellung von Praefecten mit der Bestrafung Capuas zusammen (s. VIII 2c), in dessen Raum nunmehr von 544/210 an die von Festus genannten Viermänner als *p. Capuam Cumas* entsendet wurden (unten VIII), welche in den Tributkomitien gewählt wurden und daher zu den Magistraten zählten (Mommsen I 9 mit Anm. 1; für die spätere Zeit Liebenam Art. Comitia o. Bd. IV S. 703, 34ff. Kübler 71). Die ersten durch Wahl bestellten Praefecten waren nicht vor dem Jahr 632/631 = 122/123 berufen worden (Girard Organ. 296, 4). In der augusteischen Zeit gehörten diese durch Volkswahl bestellten Praefecten dem Vigintisexvirat an, Kollegien, welche zu den niederen Magistraten mit quästorischem Rang zählten und für die Ämterlaufbahn an unterster Stelle standen. (Girard Organ. mit Krüger 496f. Mommsen I 563. II 592. 608ff. Siber 166. 202. Wenger 37, 35).

In den Tributkomitien wurden nach Festus nur vier Praefecten gewählt, welche für zehn Städte und deren Gebiet die Gerichtsbarkeit auszuüben hatten. Die Jurisdiktionsbezirke sind nach Girard: Capua, Cumae — Casilinum, Volturnum, Liternum — Puteoli, Acerra, Sussulani — Atella, Callatium. Die vier Praefecten hielten in den einzelnen Städten jedenfalls Gerichtssitzungen und Gerichtstage ab, vielleicht auch Konvente. Girard Organ. 299f. Marquardt Röm. Staatsverwaltung I² (1881) 42.

IV. Die Stellung des *p. i. d.*

1. Jahresamt. Das Amt des Jurisdiktionspraefecten war, da Festus hervorhebt, daß die *praefecti ... mittebantur quotannis*, ein Jahresamt.

2. Diese Praefecten hatten in erster Linie den Stadtpraetor zu vertreten, in dessen Händen allein die Ernennung nach seinem freien Ermessen lag; auch später, als ihre Bestellung durch die Tributkomitien erfolgte, hat jedenfalls der Stadtpraetor hierauf den maßgebendsten Einfluß im Hinblick auf die Qualität der Persönlichkeit ausgeübt. Die Vertretung betraf zunächst den Stadtpraetor seit 387/367 und seit 507/247 auch den Fremdenpraetor; daher lag das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Instruierung des Privatprozesses, und es übte dieser Praefect als Mandatar des Praetors die Zivilgerichtsbarkeit aus (Girard Organ. 301. Wlassak II 250). In der Hauptsache war dieser Praefect zur Entscheidung streitiger Zivilsachen (*iurisdictio contentiosa*, Marcian. Dig. I 1, 2 pr.) berufen; wenn überhaupt, so trat seine Tätigkeit in Verwaltungssachen des Bezirks gegenüber der gerichtlichen Tätigkeit zurück. Aber die Ausübung der Gerichtsbarkeit war nur dann möglich, wenn dem Bezirk oder der Ortschaft, für welche der Praefect ernannt wurde, die jurisdiktionelle Autonomie fehlte; soweit daher Gebiete mit eigener Gerichtsbarkeit in einem Praefecturbezirk lagen, waren diese dann der Gerichtsgewalt des Praefecten entzogen.

3. Praefect und zivilgerichtliches Verfahren. Die Einrichtung dieser Praefecturen ruhte auf dem Volksgesetz: die Gerichtsbarkeit des Praetors erstreckte sich auf das ganze röm. Staatsgebiet und als dessen Mandatar übte der Praefect diese Gerichtsbarkeit aus. Kein Zweifel konnte darüber entstehen, daß der stadtrömische Magistrat mittels entsprechender Weisungen und Anordnungen, denen der Praefect unterworfen war, auch dafür Sorge trug, daß in den landstädtischen Gerichten das röm. Verfahren des Praetors zur Anwendung kam: so die Zweiteilung des Verfahrens im Hinblick auf die Bestellung des Geschworenen als *iudex* (Liv. XXIII 4, 3: in Capua, welches Praefectenjurisdiktion hatte, wurde der Geschworene aus dem örtlichen Senatorenkreis entnommen: *senatores ... secundum eam litem iudices dare*), ferner daß lokalen Verfahrensgewohnheiten nicht zu großer Einfluß eingeräumt wurde und daß auch die Zuständigkeitsgrenzen genau eingehalten werden (Abschnitt V); da war zunächst das Legisaktionenverfahren für Steitigkeiten zwischen Römern und mit Latinern, dann aber auch, daß man im Sinne des späteren Fremdenpraetors (507/247) und nach dessen Tendenzen das Verfahren auch in Nichtbürger-Prozessen einleitete und handhabte (Wlassak II 225f.), denn dem Praefect stand die Rechtspflege beider Praetoren (*praetor urbanus* und *peregrinus*) zu (Mommsen Strafr. 223, 3). Als dann die L. Aebutia (2. Jhdt. v. Chr.) fakultativ auch dem Schriftformelverfahren (Wenger Art. Formula o. Bd. VI S. 2863ff.; Zivilproz. 46ff. 125ff.) Geltung zu verschaffen suchte, hat jedenfalls auch der P. über Weisung und unter dem Einfluß des stadtrömischen Gerichtsherrn, des Stadtpraetors, an der Verbreitung dieses Verfahrens mitgewirkt, indem er den Prozeß nach diesen Grundsätzen instruierte. Auf diese Weise wurde für die Anwendung des landstädtischen Bürgerprozesses, dessen Ordnung auf der späteren l. Iulia iudiciorum privatorum ruhte, der Weg geebnet (Wlassak I 194f. II 202ff. 274ff.): jedenfalls trug der Praetor dazu bei, das Verfahren zu vereinheitlichen, lokale Gewohnheiten zu bekämpfen und auch an der notwendigen Abgrenzung für die Zuständigkeit der Municipalmagistrate gegenüber den röm. Stadtbehörden mitzuwirken.

V. Umfang der Tätigkeit, Zuständigkeit Diese Präfekten waren berufen, die



jurisdiktionelle Tätigkeit des Praetors zu ersetzen; ihnen stand wohl das zivilrechtliche Imperium zu, die Übung der privaten Rechtspflege, niemals hatten sie das militärische Imperium (Mommsen Strafr. 233, 1). Aber ihre Zuständigkeit war, wie man allgemein annimmt, beschränkt, doch ist dies quellenmäßig nicht nachweisbar: nur Streitfälle geringfügigen Wertes, wohl Streitsachen des täglichen Lebens, hatten sie zu entscheiden. Die wichtigeren Sachen mit höherem Streitwert waren jedenfalls dem Praetor in Rom vorbehalten, dessen Jurisdiktion durch Vadimonien im Hinblick auf das Erscheinen der Parteien vor ihm (*vadimonium Romam promittere*) erreicht wurde (l. Rubria [Bruns I 99. Girard-Senn 76. Fontes 173f.] c. XXI Schlußsatz. Cic. Verr. II 34; Lenel Ztschr. Sav.-Stift. II [1881] 34ff.). Die Annahme gründet sich auf den Umstand, daß die spätere Municipalgerichtsbarkeit der *duoviri iure dicundo* die Stelle der Praefectenjurisdiktion einnahm und daher auch die früheren Zuständigkeitsbestimmungen auf sie übergegangen sind, mögen auch die Wertgrenzen später Änderungen erfahren haben. Diese *duoviri i. d.* waren aber nur für geringe Streitsachen zuständig; nach der l. Rubria c. XXI lin. 3. 19. 27 war die Streitgrenze 15 000 HS, das Frgm. Atestinum [Bruns I 101. Fontes 177] lin. 6 hatte den Streitwert von 10 000 HS, Siber 171, 5. Girard Organ. I 302. Mommsen III 581, 3 813; Strafr. 223. Wenger 38. Wlassak II 220f.).

VI. Prorogation auf den Praetor. Durch besondere Vereinbarung unter den Streitparteien konnte die an sich für die Praefecten zuständige Streitigkeit auch vor den Praetor in Rom gebracht werden (Cato de agri cult. 149, 2: [Schlußworte des Kontraktsschemas bezüglich des Kaufes von Futter] *si quid de iis rebus controversiae sit, Romae iudicium fiat*). Bethmann-Hollweg II 24. Girard Organ. 301f. Mommsen III 813 zu Anm. 2; Strafr. 223. Wenger 37, 35. Wlassak II 235f.

VII. Ende der Einrichtung des *p. i. d.* Der Bundesgenossenkrieg mit der darauf folgenden Verleihung des Bürgerrechts an ganz Italien leitet zum Prozeß der Umwandlung zur administrativen und gerichtsherrlichen Selbständigkeit der einzelnen Ortschaften und Städte als Municipien über (Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 587, 21ff.).

Das Verschwinden der Praefecturen. Dies hängt mit der in der zweiten Hälfte des 1. vorchristl. Jhdts. einsetzenden Änderung der städtischen Verfassung zusammen, verbunden mit einer Neuorganisation der Siedlungen. Die Änderung geht auf die Municipalgesetzgebung Cäsars zurück; seit dieser Zeit findet man in den Gemeindeordnungen (l. Iulia municipalis [tab. Heracl.], l. Mamilia, l. Rubria) neben den ländlichen Verwaltungszentren (*praefecturae, fora, conciliabula*) auch noch die schon seit jeher als städtische Mittelpunkte gekennzeichneten Siedlungen der *municipia* und *coloniae* (l. Agraria v. 111, lin. 31), welche nunmehr einander vollkommen gleichgestellt wurden. Die italischen Landbezirke werden zu städtischen Siedlungen zusammengefaßt, städtische Mittelpunkte (*municipia*) wurden geschaffen, die bisherige Einteilung in Präfekturbezirke mit *fora* und *conciliabula* wurde damit aufgehoben, diese ließ man in der neuen Regelung aufgehen. Alle sind Bürgergemeinden, entstanden durch Zusammensiedlung; zu einer neuen Siedlung vereinigten sich *fora* und *conciliabula*, da sie alle ein eigenes Territorium besaßen und nun zu einem neuen Territorium zusammengefaßt wurden (Rudolph 170); solche abgegrenzte Gebiete (Territorien) wurden auch dadurch geschaffen, daß besonders die *fora* zu städtischen Mittelpunkten wurden, was schließlich auch in einigen Fällen für die *conciliabula* nachzuweisen ist (Rudolph 170ff.). Dann ließ man mit den Municipien als Mittelpunkte der die Praefecten darstellenden Gerichtsbezirke diese nun in dem neuen städtischen Territorium, das ein solches Municipium bildete, aufgehen, so daß die Präfekturbezirke sich oft mit dem städtischen Gebiet deckten, was zur Folge hatte, daß zunächst die Praefecturbezeichnung noch erhalten blieb und gewisse Städte sich diese Bezeichnung beilegten, bis diese dann endgültig mit der Zeit auch verschwand (Rudolph 169ff.); bei Aufzählungen ließ man zunächst auch noch die *‚praefectura‘* stehen, später kam sie dann nicht mehr vor (Mommsen III 792, 2). Schließlich blieben nur mehr städtische Einrichtungen in Gestalt von *municipia* und *coloniae* übrig, um den Ursprung der Entstehung darzutun (Rudolph 168ff.).

Die Verfassung der Municipien knüpfte zum Teil an die Vergangenheit an. Die latinischen Gemeinden und die Bürgerrechtskolonien hatten bereits die Duoviratsverfassung. Diese Zweimänner waren nur Beamte der Verwaltung in der Gemeinde ohne besondere höhere Gewaltbefugnisse, während die *duoviri* der neuen Municipalverfassung neben Ädilen wie auch Quästoren Beamte mit besonderer höherer Macht waren, denen eine besondere amtliche Tätigkeit zustand, die Rechtsprechung. Der offizielle Titel war nun *duoviri iure dicundo* (Rudolph 207ff.). Die Neuordnung der Städteverfassung hatte den Municipien selbst die Gerichtsbarkeit mit einer bestimmten Zuständigkeit übertragen; das Stadtgebiet war der örtliche Zuständigkeitsbereich dieser Duovirn geworden, welche als selbstgewählte Organe der Stadt und als ‚Zweimänner für Rechtsstreitigkeiten‘ die Gerichtsbarkeit ausübten. Zufolge dieser Entwicklung war der Praefect als stellvertretendes, vom Stadtpraetor mandiertes richterliches Organ überflüssig geworden.

Die seit 59 v. Chr. getroffenen gesetzlichen Maßnahmen Caesars im Hinblick auf die endgültige Neugestaltung der Verwaltung Italiens durch das Munizipalgesetz und dann durch die von ihm veranlaßten Gerichtsordnungen für Italien und darauf fußend für das cisalpine Gallien bewirkten, daß nun überall in den Gemeinden eigene Beamte mit ihren richterlichen Aufgaben erscheinen; so war nunmehr der Stadtpraetor der Pflicht enthoben, für die Bestellung von Vertretern in der Jurisdiktion außerhalb Roms Vorsorge zu treffen (die Ausnahme für Capua s. VIII 2). Im cisalpinen Gallien wurde die städtische Gerichtsbarkeit in der Zeit zwischen 48 und 42 v. Chr., bevor es mit Italien vereinigt wurde,

eingeführt (Mommsen Ges. Schr. I 186. Rudolph 236f. 239). Die l. Rubria (Bruns I 97. Girard-Senn 72. Fontes 169) ließ die vorhandenen Gemeindeordnungen für alle Arten von Ortschaften (*oppida, municipia, coloniae, praefecturae, fora, veici* . . ., tab. II lin. 2. 26. 52) bestehen und damit auch ihre Verwaltungsbeamten: *II* und *IVviri* und die von Rom entsendeten *pr.* (tab. I lin. 3. 17. 28 u. ö.). Dem Namen nach blieben die *pr.* auch noch weiterhin in den Städten als rechtsprechende Organe erhalten, nur wurden sie nicht mehr von Rom aus bestellt; auch der Name *praefectura* blieb noch weiterhin, wie oben erwähnt wurde, in Gebrauch, aber nicht mehr mit der Bedeutung, die damit in der republikanischen Zeit verbunden wurde (Mommsen III 582, 3. 797).

VIII. Die *Praefecti i. d. Capuam Cumas* (vgl. o. S. 1284).

1. Wesen dieser Praefectur. Für diese beiden Städte, so wie für weitere acht im *ager Campanus* und im Raume von Capua und Cumae gelegenen Ortschaften wurden nach dem Berichte des Festus (o. III) vier Praefecten für die Rechtsprechung von Rom entsendet. Ihr Name, *praefecti Capuam Cumas,* ist inschriftlich und literarisch bezeugt: CIL XI 3717 erwähnt einen *M. Herennius M. f. Mae. Rufus praefectus Capuam Cumas quaestor* und Liv. IX 20, 5 berichtet von der Ernennung von *praefecti Capuam* für das Jahr 436/318 (*eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio praetore datis),* welche Festus in der Vierzahl vorhanden anführt; dieser sagt auch, daß sie dem Vigintisexvirat angehörten; ferner erwähnt sie Dio LIV 26, 7 als *οἱ τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι* (Mommsen II 609. Siber 166). Ihr Name wurde den beiden bedeutendsten Ortschaften dieser Landschaft entnommen: Capua und Cumae, welche als zusammengehörig angesehen wurden (Cic. p. Sest. 9; CIL X p. 366. Girard Organ. 299, 2). Sie waren für die Rechtsprechung wie die anderen *p. i. d.* bestimmt, wurden ursprünglich wahrscheinlich vom Stadtpraetor ausgewählt und ernannt. später und nach 630/124 im Gegensatz zu den anderen *p. i. d.* (o. III 2 a) durch Volkswahl in den Tributkomitien unter dem Vorsitz des Stadtpraetors durch Wahl bestellt (Liv. IX 20, 5. Text oben), was auch Festus hervorhob (Siber 166. 202 lit. a).

2. Geschichtliche Grundlagen.
a) Kampanien und daher auch Capua und Cumae befanden sich einst unter der Herrschaft der Etrusker, an deren Stelle die Samniter traten. Die einzelnen Städte wurden verwaltet und geleitet auch im Hinblick auf die Rechtsprechung von dem *meddix tuticus* (Girard Organ. 288ff. Siber 172. St. Weinstock Art. Meddix o. Bd. XV S. 27, 39ff. S. 28, 19ff.). Dem Andringen anderer Bergvölker konnte Capua keinen Widerstand entgegensetzen, es schloß sich daher Rom an (416/338), ebenso auch das übrige Gebiet der Campania, welche unter dem Einfluß der beiden Städte sich befand. Capua und ‚die anderen nordkampanischen Städte‘: (Cumae, Casilinum, Calata, Atella, Suessula, Acerrae) sind nach Beloch Röm. Gesch. 382ff. 386. Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 579 (Zeile 40) f. als *municipia foederata* und daher mit voller Selbstverwaltung anzusehen; Volturnum, Liternum, Puteoli befanden sich in der gleichen Lage. Wegen ihrer Haltung nach dem großen Samniterkrieg wurden wahrscheinlich manche der Städte zu Halbbürgergemeinden herabgedrückt. Es wurde für Cumae (CIL X p. 350. Weiss Art. Kyme Nr. 3, o. Bd. XI S. 2477, 25ff.) wie auch für Capua (CIL X p. 365) angenommen, daß sie *civitates sine suffragio* waren und jährlich *p. i. d.* für die Rechtsprechung von Rom aus dorthin entsendet wurden; in Capua oblag aber die Rechtspflege zunächst (seit 436/318) allein dem Meddix tuticus, welcher erst 544/210 (Vell. Pat. II 44, 4: *ius ab his restitutum post annos circiter CLII quam bello Punico ab Romanis Capua in formam praefecturae redacta erat*) durch einen von Rom entsendeten Praefecten ersetzt wurde. Es wurden auch Kolonien von Rom aus im ganzen kampanischen Gebiet gegründet und dorthin ausgeführt (Cales a. 420/334, CIL X p. 451; Suessa Aurunca a. 441/313, CIL cit. p. 465; Sinuessa a. 458/296, CIL a. O. p. 463; Acerrae a. 422/332, CIL a. O. p. 362 u. a. Kornemann Art. Coloniae o. Bd. IV S. 514ff. Nr. 10. 13; Girard Organ. 299, 3. Hülsen Art. Campania o. Bd. III S. 1437, 29ff.). Seitdem man diese Orte zu *civitates sine suffragio* gemacht hatte (a. 436/318; Liv. IX 20, 5 Text oben in 1), wurden dorthin Praefecten gesendet, welche jedenfalls die frühere Gerichtsbarkeit des Meddix verdrängten, vielleicht mit Ausnahme von Capua, wo Praefecten und Meddix die Gerichtsbarkeit nebeneinander ausübten und unter einander geteilt hatten (Girard Organ. 496, 4. Mommsen III 580, 3. 581). Man kann daher annehmen, daß dem Meddix im allgemeinen wahrscheinlich nur mehr die Verwaltungsgeschäfte blieben (Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 580, 57ff. 616, 34ff.). Einige der dort befindlichen Gemeinden wurden dann Vollbürgergemeinden: schon früh (a. 560/194) Volturnum, Liternum, Puteoli, Salernum (Kornemann Art. Coloniae o. Bd. IV S. 521 Nr. 12—15. CIL X p. 182. Mommsen III 814), etwas später a. 571/183 Saturnia: bezüglich der Jurisdiktion trat aber keine Änderung ein, indem die Stellvertreter in derselben noch bis nach dem Bundesgenossenkrieg alljährlich von Rom aus dorthin entsendet wurden.

b) Nach der Schlacht bei Cannae wurde Capua wegen seines Abfalls von Rom als selbständiges Gemeinwesen vernichtet (a. 543/211); es verlor seine Selbstverwaltung und wurde Präfektur; jährlich wurde somit von Rom ein Praefect dorthin entsendet (Liv. XXVI 16, 9. 10: *praefectum ad iura reddenda ab Roma quotannis missuros.* Cic. de lege agr. I 19. II 88. Hülsen a. O. S. 1557, 38ff. CIL X p. 366. Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 580 (Z. 63ff.) f. Siber 172; M. Karlowa I 300). Das ‚nachhannibalische Capua‘ war Halbbürgergemeinde ‚schlechtesten Rechts‘ geworden (Mommsen III 581, 4) und es ist sehr leicht möglich. daß jene Gemeinden, welche keine eigenen Magistrate mehr hatten und daher den von Rom entsendeten Praefecten die gesamte Verwaltung und Gerichtsbarkeit oblag, schließlich nicht mehr ernannt, sondern nach den Grundsätzen



des römischen Staatsrechts durch Volkswahl bestellt wurden.

c) Die zehn Ortschaften, welche Festus aufzählte (oben III 1), bildeten die Praefecturen Capua — Cumae; Cumae (Weiss Art. Kyme o. Bd. XI S. 2477, 35ff.), Liternum (Philipp Art. Liternum o. Bd. XIII S. 747, 3ff.), Puteoli, Volturnum (Kornemann Art. Coloniae o. Bd. IV S. 520f. Nr. 12. 14) waren Bürgerkolonien und daher Bürgergemeinden (Rudolph 175) mit dem Praefecten als rechtsprechendes Organ. Seit 544/210 kam auch Capua dazu und ebenso war dies auch bei den anderen von Festus aufgezählten Ortschaften der Fall. Die Zivilrechtspflege lag in Händen der Praefecten, welche *praefecti Capuam Cumas* genannt wurden (siehe auch im CIL X bei den bezüglichen einzelnen oben erwähnten Ortschaften; Kornemann Art. Coloniae o. Bd. IV S. 524 Nr. 51). Änderungen brachte die caesarische Agrargesetzgebung des Jahres 695/59 (l. Iulia agr. Mamilia [Bruns I 95. Girard-Senn 70. Fontes 138]), welche alles Staatsland und dann auch den kampanischen Staatsbesitz durch Virilassignationen zur Verteilung brachte. Von Caesar wurden in das Stadtgebiet von Capua und überhaupt nach Kampanien Kolonien ausgeführt (a. 695/59: Calata, Casilinum, Suessa; Kornemann a. O. 524ff. Nr. 52. 53. 75). So wurde Capua wieder ein Gemeinwesen und zur Kolonie gemacht (Kornemann a. O. S. 524 Nr. 51. Hülsen Art. Capua o. Bd. III S. 1559, 5ff. Rudolph 175). Durch diese Assignationen wurden dann selbständige Städte mit einer Verfassung im Sinne der Munizipalgesetzgebung geschaffen, welche auf diese Weise und im Zuge der Verwirklichung der caesarischen Städtereformen aus dem Praefecturverbande ausschieden (Rudolph a. O.).

d) Ferner verschwanden mit der Verleihung des röm. Bürgerrechts an alle Italiker (665/89) die latinischen Kolonien und wurden zu röm. Munizipien gemacht (Kornemann Art. Coloniae, o. Bd. IV S. 519, 1ff. Art. Municipium, Bd. XVI S. 587ff. unter P. 3); spätestens seit der l. Iulia iudiciorum privatorum kennt man für Italien nur mehr Städte mit eigenen Gerichtsmagistraten, welche die niedere Gerichtsbarkeit ausübten (Wlassak II 236f.). Der Praefect für Capua ist aber erst in der augusteischen Zeit verschwunden, und zwar vielleicht etwas früher, als die Wahlen für den Viginti – bzw. Vigintisex – Virat nicht mehr abgehalten wurden, was für die Zeit des Augustus (ungefähr 20 v. Chr.) anzusetzen ist (Dio LIV 26, 7; Cagnat 612 [1. Sp.]. Girard Organ. 304, 2. Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 581, 2ff. Mommsen II 609f. 593, 2. III 582, 6. Siber 347. Wenger 37, 35. Wlassak II 237).

3. Stellung der *p. i. d. C. C.* Ihre Ernennung geschah durch Wahl in den Tributkomitien, und zwar wurden sie auf diesem Wege für das ganze Gebiet der kampanischen Städte und nicht für bestimmte Orte ernannt; weder die Überlieferung noch Inschriften berichten hierüber, vielmehr ist anzunehmen, daß erst der Stadtpraetor die Aufteilung auf Städte und die Zuteilung der Bezirke an sie vornahm, um sie entweder zu domizilieren oder ihnen ein bestimmtes Gebiet mit Ortschaften zuzuteilen. Sie übten keine Kollegialgerichtsbarkeit aus, vielmehr waren sie einzelrichterliche Magistrate im Quästorenrang, worauf auch in der Inschrift CIL XI 3717 Bezug genommen wurde (Mommsen I 45, 2. II 609).

Literatur. Beloch Röm. Gesch. (1926) 386f. Girard Organ. 295ff. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 300. Marquardt Röm. Staatsverwaltung III² 42f. Mommsen II 608ff. Siber 166. 172. 202.

IX. *Praefecti iure dic. municipii.* Die auf Grund des Bundesgenossenkrieges angebahnte und dann durchgeführte Munizipalverwaltung mit den städtischen Beamten der *duoviri iure dic.* und *aediles* bzw. *quattuorviri* (Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 616, 65ff. 623, 9ff. Kubitschek Art. Aediles o. Bd. I S. 460f. Liebenam Art. Duoviri o. Bd. V S. 1804ff.) und die zufolge der beiden grundlegenden Kommunalordnungen (l. Iulia municip. [tab. Heracl.] [Bruns I 106. Girard-Senn 86. Fontes 140]) erlassenen besonderen Stadtordnungen sahen auch bei völliger Erledigung und Vakanz des höchsten Gemeindeamtes, der *duoviri (quattuorviri) iure dicundo,* einen Vertreter vor, welcher ebenfalls *praefectus* genannt wurde, und zwar weil er die Oberbeamten der Gemeinde zu vertreten hatte, auch den Titel *p. iure dicundo* führte.

1. Bestellung. Dieser Praefect wird in der l. Salp. c. XXIV. XXV [Bruns I 144. Girard-Senn 110. Fontes 205] erwähnt; aber auch in den anderen Stadtrechten waren gewiß über die Vertretung durch *praefecti* in den nicht erhaltenen Abschnitten Bestimmungen enthalten. Er ist für verschiedene Fälle ausdrücklich vorgesehen:

a) Abwesenheit der Oberbeamten. Welcher von ihnen zuletzt die Stadt verließ, sei es auch nur auf mehr als einen Tag, hatte, weil die Gemeinde dann eines höchsten Beamten entbehrte, einen *p. i. d.* aus den Mitgliedern des Stadtrates zu bestellen (l. Salp. c. XXV lin. 26ff.: *ex duoviris, qui ex eo municipio proficiscetur neque eo die id municipium rediturum arbitrabitur, quem praefectum municipi non minorem quam annorum XXXV ex decurionibus conscriptisque relinquere volet),* der also mindestens 35 Jahre alt sein mußte (l. Salp. ebd. lin. 29). Es ist das Wiedererscheinen des *p. u.* aus der königlichen und frührepublikanischen Zeit, welche die Bestellung eines *p.* nur bei Abwesenheit der beiden höchsten Beamten von der Stadt gestattete (Liebenam Art. Duoviri o. Bd. IV S. 1818, 49ff. Mommsen I 663f. Ges. Schr. I 339f.). Ein Beispiel von Abwesenheit beider *duoviri i. d.* und der Amtierung eines *p. i. d.* ist in einer pompeianischen Quittung enthalten, urkundlich mitgeteilt von Blumenthal in Hermes XLIV (1909) 625ff.

b) Wenn eine Wahl seitens der Bürgerschaft infolge Differenzen nicht zustande kam oder aus anderen Gründen die oberste Gemeindestelle vakant wurde, mußte gemäß der *l. Petronia de praefectis municipiorum* (vor 722/32; Rotondi Leges publicae pop. Rom. (1912), S. 439) von dem Gemeinderat (*ordo decurionum;* Kübler Art. Decurio o. Bd. IV S. 2339, 9ff. Hesky

Art. Decretum ebd. S. 2296, 11ff.) unter Beachtung der Voraussetzungen für das Amt, die das Gesetz selbst aufstellte (Alter, Entnahme und Auswahl aus seinen Reihen, vorherige Beeidigung) so viele Stellvertreter *(praefecti)*, als Stellen vakant waren, besetzen (Dess. 6359. CIL X 858): *C. Cuspius . . . praefectus iure dicundo ex decreto decurionum lege Petronia.* Dess. 6125 (X 5405) zu Anm. 7 und andere Inschriften, welche Hesky und Rotondi l. cit. anführen. Für den Fall eines derartigen Interregnums infolge Mangels der rechten höchsten Beamten wurden *p. pro duoviris* bestellt (Dess. 6123 [IX 422]). In den venusinischen Fasten des Jahres 722 werden zweimal solche erwähnt (Mommsen I 650, 1. Ges. Schr. III 258f.). Schließlich hat man noch

c) *p. i. d.* neben *duoviri i. d.* Dieser in der Stelle eines Diktators stehende Praefect kam vor, wenn aus irgendwelchen politischen Gründen die Amtstätigkeit der Duovirn nicht erwünscht schien, ein Grund für eine vollkommene Lahmlegung ihrer Tätigkeit nicht vorlag und daher zunächst ein Dritter als Beamter bestellt wurde, welcher an deren Stelle die Aufgaben der Duovirn erfüllte (Mommsen Ges. Schr. III 258ff.).

d) Wahl des Princeps zum Duovir. In diesem Falle wurde kein zweiter Duovir gewählt, es wurde vielmehr vom Princeps, welcher das Amt nicht selbst verwalten konnte, ein Vertreter in Gestalt eines *praefectus* bestellt (Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 623, 43ff. mit Literatur. Kübler 230f. Mommsen Ges. Schr. I 340f.).

Literatur. Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 623, 36ff. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreich (1900) 260ff.

2. Kompetenz der Municipalpraefecten. Sie erstreckte sich auf den ganzen den Duovirn zugewiesenen Amtsbereich. Der Umfang des Gemeindeauftrags und der Vollmacht, für die Gemeinde zu handeln, wurde auch auf den Praefecten übertragen. Wie diese hatte er auch *imperium* und *potestas* (l. Col. Gen. [Urs.] [Bruns I 130. 136f. Girard-Senn 96. 100ff. Fontes 187. 192. 194] c. 94. 25. 128) und daher das Recht der Verwaltung und der ganzen Rechtsprechung in Zivilsachen mit Bestellung eines Geschworenen im Prozeß (l. Rubria de Gallia cisalp. c. XXI XXII), ferner in Kriminalsachen wie auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Amtsdauer war durch die Zeit der Abwesenheit bedingt. es erlosch die Amtsbefugnis mit der Rückkehr des ordentlichen Beamten. für den Praefecten an Stelle des Princeps mit Ablauf des Amtsjahres.

Literatur. Bethmann-Hollweg II 23f. Kornemann Art. Municipium o. Bd. XVI S. 581ff. Liebenam Art. Duoviri o. Bd. V S. 1820—1837. Mommsen Ges. Schr. I 339ff. [E. Sachers.]

**praefectus praetorio.**

Inhaltsübersicht:

I. Bis zur Auflösung der Prätorianercohorten.
   A. Die geschichtliche Entwicklung unter dem Prinzipat.
   B. Die Ernennung der pr. pr. und ihre Kollegialität.
   C. Der Aufgabenkreis.
   D. Die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung der pr. pr.
   E. Das Stabspersonal.
   F. Praetorianerpräfekten bis zur Auflösung der cohortes praetoriae.
II. In der Spätantike.
   A. Die Übergangszeit.
   B. Die Zeit der festen Präfektursprengel.
   C. Die Rangstellung der pr. pr.
   D. Aufgabenkreis und Befugnisse der pr. pr.
   E. Der Niedergang der Präfektur.
   F. Das officium des pr. pr.
   G. Liste der Prätorianerpräfekten von Constantin bis auf Iustinian I.
III. Literatur.

I. Bis zur Auflösung der Praetoriancrcohorten.

A. Die geschichtliche Entwicklung unter dem Principat.

Die nach dem Vorbild der Leibwachen der Bürgerkriege für Augustus geschaffenen und dann ständig gewordenen Praetoriae cohortes (s. d.) wurden anfangs vom Kaiser unmittelbar befehligt, der den Tribunen der neun Cohorten seine Befehle direkt übermittelte. Erst im J. 2 v. Chr. ernannte Augustus als seine Gehilfen zwei *praefecti praetorio* aus dem Ritterstand, Q. Ostorius Scapula (s. o. Bd. XVIII S. 1671, 66ff. Passerini 275) und P. Salvius Aper (Cass. Dio LV 10, 10 *καὶ μέντοι καὶ ἐπάρχους τῶν δορυφόρων τότε πρῶτον Κύιντόν τε Ὀστώριον Σκαπούλαν καὶ Πούπλιον Σάλουιον Ἄπρον ἀπέδειξεν.* Vgl. Année épigr. 1938, nr. 136). In der von Cassius Dio dem Maecenas in den Mund gelegten Aufforderung an Augustus zu einer monarchischen Herrschaftsform (LII 24, 1ff.) erscheint der Rat, er möge die zwei besten Männer aus dem Ritterstand zu Befehlshabern seiner Wache machen *τῶν δὲ δὴ ἱππέων δύο ἀρίστους τῆς περί σε φρουρᾶς ἄρχειν.* Nun hatte gelegentlich Maecenas selbst in Abwesenheit des Herrschers eine eigenartige, bevollmächigte Stellvertretung inne (Tac. ann. VI 11 *ceterum Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem equestris ordinis cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit.* Vgl. Vell. II 88, 2. Sen. ep. 114, 6. Cass. Dio XLIX 16, 2. LI 3, 5). So konnte ihn das Schol. Bern. ad Verg. Georg. I 2 (ed. Hagen S. 843; vgl. Mommsen Rh. Mus. XVI [1861] 448) irrtümlich als *praefectus praetorio* bezeichnen (s. o. Bd. XIV S. 211, 37ff. 212, 22ff. und dazu Passerini 275 mit 216. Durry 157). Immerhin könnte des Maecenas Leistung und seine Zugehörigkeit zum Ritterstand den Augustus dazu veranlaßt haben, bei der Schaffung dieser zu seiner eigenen Entlastung dienenden Stelle Angehörige des Ritterstandes zu wählen, wie er es ja übrigens schon vorher beim *praefectus Aegypti* (s. d.) getan hatte.

Augustus setzte diese *pr.* erst im J. 2 v. Chr. zu einer Zeit ein, da er von der endgültigen Sicherung seines Principates und von dessen



Fortführung überzeugt sein konnte (Enßlin Rh. Mus. LXXXI [1932] 357ff.). Der Kaiser behielt das Oberkommando bei; denn er gab jeweils dem Tribunen der diensttuenden Cohorte selbst das *signum*, das Losungswort (Tac. ann. I 7; vgl. XII 69. Suet. Calig. 56, 2. Script. hist. Aug. Ant. Pius 12, 6; Marc. 7, 3). In den Militärdiplomen ist von denen die Rede *qui in praetorio meo militaverunt*, ohne daß der Name eines *pr. pr.* genannt würde (CIL XVI dipl. 21. 95. 98. 114. 135. Dess. 1993). Passerini (S. 216; vgl. aber S. 49 und Durry 43ff.) nahm, ohne damit überzeugen zu können, an, die Stellung der *pr. pr.* sei geschaffen worden, als die Praetoriancrcohorten in Rom zusammengezogen wurden, und das habe außer einer Entlastung des Kaisers auch eine politische Bedeutung gehabt, insofern das Odiose dieser Machtkonzentration in der zuvor absolut besatzungsfreien Hauptstadt durch die Schaffung des Zwischenkommandos gemildert worden sei. Tatsächlich wird jedoch das Bestreben nach einer Entlastung von den Einzelheiten der Routinepflichten den Ausschlag gegeben haben. Es war zunächst ein mandiertes Kommando, das bei seiner Art keinem Magistrat übertragen werden konnte und zugleich in seinem Umfang durchaus von dem Willen des Mandanten abhängig bleiben sollte. Die von Augustus getroffene Einrichtung blieb in der Zeit des eigentlichen Principates im wesentlichen bestehen, nämlich einmal in der Beförderung von Rittern zu dieser Stellung in den beiden ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit als selten durchbrochene Norm und zum andern in der Fortführung der Kollegialität.

Der Jurist Pomponius verglich im 2. Jhdt. (Dig. I 2, 2, 19) die *pr. pr.* mit den *magistri equitum* bei den Dictatoren: *his dictatoribus magistri equitum iniungebantur sic, quomodo regibus tribuni celerum* (vgl. I 2, 2, 15): *quod officium fere tale erat, quale hodie praefectorum praetorio, magistratus tamen habebantur legitimi.* Das wollte aber und konnte nichts anderes sein als ein etwas weit hergeholter Vergleich. Aus dieser oder einer ähnlichen Quelle machte schon Charisius unter Constantin einen historischen Vorgang (Dig. I 11, 1 *ad vicem magistri equitum praefectos praetorio antiquitus institutos esse a quibusdam scriptoribus traditum est. nam cum apud veteres dictatoribus ad tempus summa potestas crederetur et magistros equitum sibi eligerent, qui adsociati participales ad curas militiae gratia secundam post eos potestatem gererent: regimentis rei publicae ad imperatores perpetuos translatis ad similitudinem magistrorum equitum praefecti praetorio a principibus electi sunt*). Und denselben Irrtum vertritt wiederholt Johannes Lydus de mag. I 15 S. 20 4ff. Wuensch mit I 14 S. 19, 6ff. und II 6 S. 60, 7ff. (vgl. Mommsen St.-R. II³ 177, 866).

Von Anfang an und bis herunter auf Diocletian war eine Hauptaufgabe der *pr. pr.* das Kommando über die Praetoriancrcohorten. So spricht Tac. ann. I 7. IV 1; hist. IV 11 vom *praetoriarum cohortium praefectus* oder *cohortibus praetoriis pr.* und sicht in der Vereinigung dieser Cohorten in einem Lager in Rom durch Seian eine Steigerung der anfänglich bescheidenen Macht dieser Präfektur: *vim praefecturae modicam ante intendit dispersas per urbem cohortes una in castra conducendo* (ann. IV 2). Die Stellung konnte auch mit *qui tum praetorianis cohortibus praeerat* umschrieben werden (Suet. Calig. 12, 2; vgl. Tac. ann. XIV 51 *quippe Caesar duos praetoriis cohortibus imposuerat* und hist. II 92 *praeposuerat praetorianis*, ebenso IV 68). Tac. ann. XI 31 verwendet auch *praetorianis impositus*, während Suet. Tit. 4, 2 auch vom *p. praetorianarum cohortium* sprechen kann. Tac. ann. XI 35 hat für den kurz zuvor in XI 31 genannten auch *praetorii pr.* und nachher bei der Kommandoenthebung (XII 42) wird von *praetoriarum cohortium cura exsolvi* gesprochen. *praetorii pr.* findet sich auch bei Tac. ann. I 24. XI 1. XV 72; hist. I 13. 46. 87. III 36. Suet. Nero 21, 1, der Galba 14, 2 *pr. praetorii* hat. Von der *praefectura praetorii* sprechen Tac. hist. I 72. IV 2 und Suet. Tit. 6, 1. Die Stellung konnte auch schlechthin als *praefectura* bezeichnet werden (Tac. ann. XIII 20) und ihr Inhaber als *pr.* (Tac. ann. XV 50. Suet. Nero 35, 5). Inschriftlich erscheint für Burrus *pr. praetori* in CIL XII 5842 = Dess. 1321. Bei Plin. n. h. praef. 3 lesen wir *praefectus praetorio*, das weiterhin der eigentliche Titel wurde und geblieben ist; auf Inschriften abgekürzt *praef. praet.* (CIL III 1462 = Dess. 1324. IX 5358 = Dess. 1325) oder *pr. pr.* (CIL VI 1604. 1599 = Dess. 1323. 1326. Not. d. Scav. 1891, S. 92). Im Griechischen wird auch hier *pr.* mit *ἔπαρχος* wiedergegeben, so bei Cass. Dio LII 24, 2. LX 23, 2. Plut. Otho 7. 18, seltener mit *ἐπάρχοντες* (Cass. Dio LV 10, 10). Der ausführliche Titel ist umschrieben mit *ἔπαρχοι τῶν δορυφόρων* (Cass. Dio LV 10, 10) oder *τοῦ δορυφορικοῦ ἄρχων* (ebd. LX 18, 3) oder *ὁ τῶν στρατευμάτων ἔπαρχος* (Joseph. Ant. Iud. XX 8, 2); *ἐπὶ τὴν τῶν δορυφόρων ἀρχὴν κατέστησε* heißt es bei Cass. Dio LXII 13, 4 und *τῆς αὐλῆς καὶ τῶν δορυφόρων ἔπαρχος* bei Plut. Galba 13 oder nur *ἔπαρχος τῆς αὐλῆς* (ebd. 2) oder *τῶν στρατοπέδων* (Herodian. I 8, 2), auch *ἡγεμὼν τῶν στρατοπέδων* (Philostr. vit. soph. II 32, der einmal schreibt *ὑφ' ᾧ τὸ ξίφος ἦν τοῦ Νέρωνος* (vita Apollonii IV 42). In späten griechischen Quellen findet sich statt *ἔπαρχος* auch *ὕπαρχος* z. B. Zosim. II 32, 2. Joh. Lyd. de mag. II 6 S. 60, 7. 11, obwohl die Überschrift des ganzen Abschnittes (S. 59, 12) lautet: *περὶ τῆς ἐπαρχότητος τῶν πραιτωρίων* und gleich darauf *πραίφεκτος πραιτωρίων* steht (S. 60, 16f.) und weiterhin *πραιτωρίων ὕπαρχος* gesagt wird (III 22 S. 110, 16). Zonaras XI 6 P I 557 B nennt ihn einfach *ὕπαρχος*. (Vgl. Du Cange s. v.). Inschriftlich haben wir *ἔπαρχος πραιτωρίου* (Dess. 8846. IGR III 1103. CIL VI 6569 = Dess. 478) oder *τοῦ δορυφορικοῦ ἄρχων* (Dittenberger Or. 707; vgl. Cass. Dio LX 18, 3). einmal auch *[τὸν— ἡγεμονεύ]σαντα τῆς Ῥώμης τῆς παραβολῆς* H. I. Bell Arch. Pap.Forsch. 1932, s. 8ff. col. I, r. 14 (vgl. Passerini 278f.).

Die Zugehörigkeit der *pr. pr.* zum Ritterstand läßt Cassius Dio schon den Maecenas fordern (LII 24, 1); der Historiker konnte dabei in diese angebliche Propagandarede aus den Anfängen der augusteischen Zeit die Erfahrung

von rund 200 Jahren hineinverarbeiten. Doch wurde keineswegs geburtsmäßige Zugehörigkeit zum Ritterstand gefordert; vielmehr konnte der Aufstieg zu dieser Stellung im Zug der auch sonst zum Ritterrang führenden Laufbahn erfolgt sein. Ausnahmen waren freilich Söhne von Freigelassenen wie C. Nymphidius Sabinus unter Nero (Tac. ann. LXV 77; dazu A. Stein Ritterstand 114. Passerini 282f.), Crispinus unter Domitian (s. o. Bd. IV S. 1720, 10ff. Passerini 290) und möglicherweise Gavius Maximus unter Antoninus Pius (Mommsen CIL IX p. 511. Hüttl Antoninus Pius II 196. A. Stein a. O. 117. Passerini 300) oder gar Freigelassene selbst wie M. Aurelius Cleander (s. o. Bd. II S. 2463. A. Stein a. O. 119. Passerini 307. Howe 67) unter Commodus (Herodian. I 12, 3 mit Cass. Dio LXXII 10, 2. 12, 1 Hist. Aug. Commod. 6,3), dazu der große Tänzer und Komödiant P. Valerius Comazon (s. u. Bd. VII A S. 2412. A. Stein a. O. 121. Passerini 322) unter Elagabal (Cass. Dio LXXIX 4, 1. Herodian V 7, 6. Hist. Aug. Elag. 12, 1). Sonst erfolgte der Aufstieg nicht selten von kleinen Anfängen in der militärischen Karriere aus. So war Plotius Firmus vom einfachen Soldaten (*a manipularibus quondam* Tac. hist. I 46) unter Otho *pr. pr.* geworden, hatte es aber zuvor unter Galba schon zum *pr. vigilum* gebracht (s. o. Bd. XXI S. 592. A. Stein a. O. 162. Passerini 286). Catonius Iustus (s. o. Bd. III S. 1794. A. Stein 161. Passerini 279) war 14 n. Chr. noch *primi ordinis centurio* (Tac. ann. I 29) und im J. 43 *pr. pr.* (Cass. Dio LX 18, 3. Sen. apoc. 13, 5). Iulius Priscus (s. o. Bd. X S. 781, nr. 408. A. Stein a. O. 162. Passerini 287) wurde im J. 69 nach Tac. hist. II 92 vom Centurio zum Präfekten befördert, ebenso P. Alfenus Varus, der es in den letzten Jahren des Claudius zum *trecenarius Augusti* gebracht hatte und 69 im Heer des Vitellius als *praefectus castrorum* diente (Tac. hist. II 29. III 36. A. Stein a. O. 161f.; PIR I² 89, 522. Passerini 287). Auch Ser. Sulpicius Similis (s. u. Bd. IV A S. 871 mit A. Stein a. O. 162) war 98 noch Centurio, vielleicht schon *Primus pilus iterum*, dann *Praefectus Aegypti* von 107 bis 112 und schließlich *pr. pr.* Ebenso waren Ulpius Iulianus und Iulianus Nestor, die *pr. pr.* des Kaisers Macrinus, nach Cass. Dio LXXVIII 15, 1 unter Caracalla Centurio der *frumentarii*, vielleicht *princeps* oder *subprinceps peregrinorum* (s. o. Bd. VII S. 125, 20ff. A. Stein a. O. 165. 169. Passerini 321). Auch M. Oclatinius Adventus (A. Stein a. O. 162. Passerini 319f.) diente sich vom gemeinen *speculator* zum *centurio frumentariorum* und *princeps peregrinorum* herauf und wurde nach Bekleidung von Procuraturen zusammen mit Macrinus *pr. pr.* des Caracalla (Cass. Dio LXXVIII 14. Herodian IV 12, 1). Auch Q. Marcius Turbo (s. o. Bd. XIV S. 1598 Nr. 108) hatte sich vom Centurio emporgedient, war Flottenpräfekt unter Traian und nach Sonderaufträgen unter Hadrian *pr. pr.* geworden (A. Stein a. O. 163f. Passerini 303). Ebenso war L. Petronius Taurus Volusianus vom Primus pilus einer Legion über die Stellung eines Legionstribunen und Tribunen einer stadtrömischen Cohorte *pr. vigilum* und schließlich *pr. pr.* geworden (CIL XI 1836 = Dess. 1332, s. o. Bd. XIX S. 1225 nr. 73. A. Stein a. O. 144f. Passerini 341. Howe 82, nr. 52). C. Tattius Maximus war etliche Jahre lang (143—145) *tribunus equitum singulariorum* gewesen, ehe er 156 *pr. vigilum* und dann nach 158 *pr. pr.* wurde (s. u. Bd. IV A S. 2477f. Passerini 300f.). Ein Avancement vom Soldaten zum Gardepräfekten liegt wahrscheinlich auch bei Ulpius Silvinus vor (A. Stein a. O. 168f. Passerini 350 gibt den Namen Ulpius Silvanus [?]). Unsicher bleibt, ob Arrius Varus, *pr. pr.* nach des Vitellius Tod und im J. 54 oder 55 noch *praefectus cohortis* (Tac. ann. XIII 9; hist. III 6) ritterbürtig war; daß er nachher *Primus pilus* wurde (Tac. hist. III 6), spricht nicht dagegen (PIR I² 218, 1111. A. Stein a. O. 138f. Passerini 288). Als *egregiae militaris famae* wurde S. Afranius Burrus 51 als *pr. pr.* eingeführt (Tac. ann. XII 42); inschriftlich wird er nur als *tribunus militum* vor Procuraturen erwähnt (CIL XII 584 = Dess. 1321. PIR I² 74, 441. Passerini 281); er war also doch wohl schon ritterbürtig und ebenso Publilius Sabinus, der von Vitellius in Rom vom *praefectus cohortis* zum *pr. pr.* erhoben wurde (Tac. hist. II 92. Passerini 287). Sahen wir schon, daß zwischen der militärischen Laufbahn und der Präfektur Procuraturen eingeschoben waren, so haben wir in Cornelius Fuscus einen Fall, wo ein Mann vornehmer Herkunft auf seinen senatorischen Rang verzichtet hatte und unter Galba eine Procuratur erlangte, nachher unter Vespasian Procurator Pannoniae wurde, um danach unter Domitian *pr. pr.* zu werden (Tac. hist. II 86. III 4. PIR II² 324, 1365). Nicht selten erfolgte der Aufstieg zum *pr. pr.* über den *pr. vigilum* (s. d. und Reynolds The Vigiles of the Imperial Rome, 1926, 122ff.), so bei Ofellius Tigellinus (s. o. Bd. XVII S. 2056. A. Stein a. O. 172f. Passerini 282) unter Nero nach Tac. hist. I 72, Plotius Firmus unter Otho (s. o.), Tattius Maximus unter Antoninus Pius (s. o. und Hüttl Antoninus Pius II 194. 196), dann Bassaeus Rufus (s. o.) unter Marc Aurel. Den ...*ltius Philippus pr. vigilum* unter Gordian III. (CIL VI 1092) hat A. Stein o. Bd. VII S. 376, 24ff. möglicherweise mit dem *pr. pr.* und späteren Kaiser Iulius Philippus gleichzusetzen versucht, wogegen sich mit Recht E. Stein o. Bd. X S. 757, 2ff. wandte, ebenso Passerini 338. Howe 79f. (anders Durry 158, 13). Sicher war L. Petronius Taurus Volusianus (s. o. und Durry 158, 13) unter Valerian und Gallienus, ebenso Iulius Placidus unter Claudius Gothicus *pr. vigilum* gewesen (CIL XII 2228) und nachher *pr. pr.* (CIL XII 1551. Passerini 324. Howe 82, nr. 54). Seltener erfolgte der Aufstieg vom *pr. annonae* wie bei L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus, dies nach erfolgreichem militärischem Dienst und Procuraturen (CIL VI 31856 = Dess. 1327. Passerini 308f. Howe 67, nr. 10). Eine zivile Laufbahn haben wir bei dem ...*atus pr. pr.* zuvor *pr. annonae* in CIL VI 3839 = 31776 = Dess. 1329 (Passerini 323. Howe 74, nr. 31) und ebenso bei Ulpianus nach Cod. Iust. VII 37, 4 (s. o. Bd. V S. 1436, 44ff.



Passerini 325. Howe 75, nr. 36). Nach der *praefectura annonae* und *Aegypti* wurde Sulpicius Similis (s. o.) *pr. pr.* (Passerini 297) unter Traian, und ebenso war schon vor ihm T. Petronius Secundus zuvor *pr. Aegypti* gewesen (s. o. Bd. XIX S. 1223. Passerini 291) und nachher ähnlich Q. Marcius Turbo (Hist. Aug. Hadr. 7, 3. Passerini 299; s. o. Bd. XIV S. 1599, 18ff.), dann M. Petronius Mamertinus (s. o. Bd. XIX S. 1217, 37ff. Passerini 300), Q. Maecius Laetus (s. o. Bd. XIV S. 235, Nr. 13. Passerini 318. Howe 71, nr. 21), Domitius Honoratus (s. o. Bd. V S. 1427, Nr. 62, A. Stein a. O. 252. Passerini 326f. Howe 76, nr. 37) und M. Aedinius Iulianus (Passerini 333. Howe 76, nr. 38. PIR I² 17, 113).

Seit den flavischen Kaisern war die Prätorianerpräfektur die ranghöchste Stellung der ritterlichen Laufbahn. Schon Vell. Pat. II 127, 3 hatte den Seius Strabo als den *princeps equestris ordinis* bezeichnet, und Tacitus hatte im Blick auf Seianus vom *equestre fastigium* gesprochen (ann. IV 40). In den Anfängen wurde freilich zeitweise noch ein *pr. pr.* zum *pr. Aegypti* befördert, so sicher Seius Strabo unter Tiberius (Cass. Dio LVII 19, 6; s. u. Bd. II A S. 1125, 50ff. Passerini 276), ebenso Naevius Sertorius Macro (s. o. Bd. XVI S. 1567, 65ff. Passerini 278f.) unter Caligula und L. Lusius Geta unter Claudius (s. o. Bd. XIII S. 1873, 60ff. Passerini 280). Dasselbe hat wohl auch für Q. Ostorius Scapula zu gelten, der auf einer Dedikation für Augustus mit [ἐπὶ] Σκάπλου [ἡγε]μόνος erscheint (De Sanctis Riv. di filol. 1937, 337ff. Passerini 275; s. o. Bd. XVIII S. 1672, 1ff.). Demnach war also in den Anfängen der Kaiserzeit der *pr. Aegypti* noch eine Beförderungsstelle für einen *pr. pr.*, obwohl bei Macro und Lusius Geta die Einweisung in dieses Amt eher schon dem Wunsch, sie aus Rom zu entfernen, mitgesprochen haben mag (Hirschfeld VB² 347). Auch darf schwerlich in der Ernennung des aus der Prätorianerpräfektur entfernten Arrius Varus zum *pr. annonae* im J. 46 eine Beförderung gesehen werden, höchstens eine gewisse Entschädigung (Tac. hist. IV 2. 4. 68: *Varus praetorianis praepositus vim atque arma retinebat; eum Mucianus pulsum loco, ne sine solacio ageret, annonae praefecit*). Ausführliche Angaben über die Laufbahn haben wir für Afranius Burrus (CIL XII 5842 = Dess. 1321), für Furius Victorinus unter Marc Aurel und Verus (Dess. 9002), ebenso für M. Bassaeus Rufus (CIL VI 1599 = Dess. 1326. Durry 159, 6), unter Commodus für L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus (CIL VI 31856 = Dess. 1327), für Timesitheus *pr. pr.* und Schwiegervater des Gordian III. (Dess. 1330), vgl. auch den anonymen cursus honorum in CIL VI 1638 = Dess. 1331, ferner L. Petronius Taurus Volusianus in CIL XI 1836 = Dess. 1332. Treten hier die schon oben gekennzeichneten Aufstiegsmöglichkeiten von militärischen Stellen hervor, so gab es doch auch *pr. pr.*, die durchaus eine zivile Laufbahn eingeschlagen haben müssen (Durry 160f.), so unter Galba Cornelius Laco, der zuvor sein *assessor* gewesen war (Tac. hist. I 13f. mit Sueton Galba 14, 2: *ex assessore pr. praetorii*; s. o. Bd. IV S. 1355, Nr. 169) und später unter Marc Aurel Tarruntenus Paternus (s. u. Bd. IV A S. 2405, 32ff. Passerin 304), der *ab epistulis latinis* war (Cass. Dio LXXI 12, 3), was nicht hinderte, daß er auch im militärischen Einsatz sich zu bewähren hatte (Cass. Dio LXXI 33, 3. LXXII 5, 2) und nach Vegetius I 8 sich vor allem als Kenner des Militärrechts einen Namen erwarb: *diligentissimus iuris militaris adsertor*; vgl. Ioh. Lyd. de mag. I 9 S. 14, 20f., der ein sonst *militaria* oder *de re militari* genanntes Werk dieses Mannes als ἐν πρώτῃ τακτικῶν zitiert. In der Severerzeit war Aemilius Papinianus *assessor* der *pr. pr.* (Dig. XXII 1, 3, 3) und nachher *a libellis* des Septimius Severus (ebd. XX 5, 12. pr.; s. o. Bd. I S. 572, Nr. 105. Passerini 318. Howe 71, nr. 22), ferner Opellius Macrinus (s. o. Bd. XVIII S. 542, 63ff. Passerini 319f. Howe 72, nr. 25), der vom *advocatus fisci*, über den *pr. vehiculorum* und zwei Procuratorstellen zur Prätorianerpräfektur aufstieg, weiter M. Aurelius Iulianus, der zuvor *a rationibus* und *a memoria* war (CIL XV 7403. VI 1596. XIV 2463, s. o. Bd. II S. 2511, Nr. 153. Passerini 347. Howe 85, nr. 62). Ulpian war *assessor* Papinians (s. o. Bd. V S. 1436, 40ff. 1438, 23ff.) und soll dann *a libellis* (Script. hist. Aug. v. Pesc. Nigri 7, 4) oder *magister scrinii* gewesen sein (v. Alex. Sev. 26, 6; vgl. Eutrop VIII 33. Passerini 325. Howe 75, nr. 36). Iulius Paulus, dessen Prätorianerpräfektur bestritten ist, war jedenfalls auch *adsessor* des Papinian und *a memoria* (vgl. Hirschfeld VB² 335. Passerini 327. Howe 101f. 105f.).

Neben Männern aus dem Ritterstand wurden im 1. Jhdt. ausnahmsweise auch Senatoren zu *pr. pr.* befördert, wie in den Anfängen Vespasians M. Arrecinus Clemens, Bruder der Arrecina Tertulla, der ersten Gemahlin des Titus, und so verwandt mit dem Kaiserhaus (Tac. hist. IV 68. Suet. Tit. 4, 2. Passerini 288. PIR I² 209, 1072), den dann wohl im J. 71 Titus selbst abgelöst hat (Suet. Tit. 6, 1: *praefecturam quoque praetori suscepit numquam ad id tempus nisi ab equitibus Romanis administratum*, wobei der Biograph aber die Präfektur des zuvor Genannten übersehen hat; vgl. Plin. n. h. praef. 3: *tribuniciae potestatis particeps et, quod his nobilius fecisti, dum illud patri pariter et equestri ordini praestas, praefectus praetorii eius.* Doch blieben dies so sehr Ausnahmen, daß Marc Aurel nach Script. hist. Aug. v. Pertin. 2, 9 sein Bedauern darüber ausgesprochen haben soll, daß er diesen als Senator nicht zum *pr. pr.* machen könne: *doluitque palam Marcus, quod senator esset, praef. praet. fieri a se non posse.* Dagegen wurden nicht selten auch abgesehen von Ausnahmegestalten wie Seianus und Plautianus schon früh Prätorianerpräfekten Auszeichnungen zuteil, welche sie dem Senatorenrang anglichen (vgl. Durry 176. Passerini 223). Dabei wollte nicht viel besagen, wenn schon Augustus seinem Präfekten Valerius Ligur, wenn er ihn in den Senat begleitete, dort einen Sitz anweisen ließ, ein Beispiel, dem auch noch Claudius folgte (Cass. Dio LX 23, 2f.). Cassius Dio scheint dies doch als Sonderehrung für einzelne und nicht als feststehendes Recht für die den Kaiser be-

gleitenden Präfekten gefaßt zu haben. Immerhin wurden bald Inhaber dieser Stellung mit sonst den Senatoren vorbehaltenen Ehrungen ausgezeichnet, so durch die Übertragung der *ornamenta praetoria,* die zuerst Seianus im J. 19 oder 20 erhielt (Cass. Dio LVII 19, 7), dann Macro gleich nach Übernahme der Präfektur, wobei ausdrücklich der Senat als die verleihende Instanz genannt wird (Cass. Dio LVIII 12, 7); dann erhielt unter Claudius die *insignia praeturae* Rufrius Crispinus (Tac. ann. XI 4) und unter Vespasian Arrius Varus (Tac. hist. IV 4). Crispinus hat aber weiterhin auch noch die *ornamenta consularia* erhalten (Tac. ann. XVI 17). Diese hohe Auszeichnung wurde sogleich dem Afranius Burrus zuteil (CIL XII 5845 = Dess. 1321: *praef. pra[e]tori ornam[ent]is consular.*), auch dem Nymphidius Sabinus (Tac. ann. XV 72), nachher dem P. Acilius Attianus in Hadrians Anfängen (Script. hist. Aug. v. Hadr. 8, 7. PIR I² 6, 45). Antoninus Pius hat nach Script. hist. Aug. v. Pii 10, 6 seine Prätorianerpräfekten grundsätzlich mit den *ornamenta consularia* ausgezeichnet, was für Gavius Maximus inschriftlich bestätigt ist (CIL IX 5358f. = Dess. 1325. PIR IV² 21, 104), ebenso für Furius Victorinus (Année épigr. 1916 nr. 47. A. Stein a. O. 248; PIR III² 230, 584. Passerini 301). Nachher unter Marc Aurel wurde so Bassaeus Rufus geehrt (CIL VI 1599. 31828 = Dess. 1326. PIR I² 356, 69), ferner unter Septimius Severus Plautianus (Cass. Dio XLVI 46, 4. PIR III² 220, 554. A. Stein a. O. 249, 3. 250) und Q. Maecius Laetus (A. Stein a. O. 250; o. Bd. XIV S. 236, 24ff.). Unter Caracalla erhielten diese Auszeichnung Opellius Macrinus (Cass. Dio LXXVIII 13, 1; vgl. Cod. Iust. IX 51, 1. CIL XV 7505) und sein Kollege Oclatinius Adventus (Cass. Dio LXXVIII 14, 1; vgl. Cod. Iust. a. O.); dabei läßt sich im Falle des Macrinus beweisen, daß die mit den *ornamenta consularia* verbundene Verleihung des Clarissimats wirklichen Senatorenrang bedeutete, wird doch Dess. 461 mit 461 a neben *M. Opelli Macrini pr. pr. c. v.* seines Sohnes mit *M. Opelli Diadumeniani c(larissimi) p(ueri)* gedacht. Unter Elagabal erhielt diese Auszeichnung Valerius Comazon (Cass. Dio LXXIX 4. 2. A. Stein a. O. 249, 3). Nach Ausweis der Inschriften war, wie schon angedeutet, mit der Verleihung der *ornamenta* der Titel *vir clarissimus* verbunden (A. Stein a. O. 248. 250f.). Daher dürfen wir die Präfekten, welche als *v. c.* bezeichnet werden, auch ohne sonstigen Hinweis auf die Verleihung als mit den *ornamenta consularia* ausgezeichnet und den *consulares* gleichgestellt ansehen, so unter Antoninus Pius Cornelius Repentinus (CIL VI 654. XV 7439. PIR II² 353, 1428f.), unter Commodus P. Atilius Aebutianus (Dess. 9001. PIR I² 263, 1294), unter Caracalla Cn. Marcius Rustius Rufinus (CIL XIV 4389. A. Stein a. O. 252. Passerini 319) und nicht lange vor 273, wo er Consul wurde, Iulius Placidianus (CIL XII 1551. A. Stein a. O. 252. Passerini 342). Dazu kommen zwei nicht namentlich genannte *pr. pr.* des 3. Jhdts. (CIL VI 3408 = Dess. 2420. A. Stein a. O. 252) und nicht zeitlich bestimmbar Q. Herennius Potens (CIL VI 1427. A. Stein 251. Passerini 348. Howe 86, nr. 64 setzt ihn wohl mit Recht in die Zeit des Kaisers Decius). Noch zwischen 293 und 296 wurden *pr. pr.* als *cc. vv. (clarissimi viri)* bezeichnet in CIL VI 1125 = Dess. 619.

Von Seiten mancher Präfekten wurde der Verleihung der *ornamenta consularia* eine größere Bedeutung zugeschrieben und darin gleichsam etwas wie die Übertragung eines Consulats ehrenhalber gesehen, fügten doch von Plautianus ab zum wirklichen Consulat gelangte *pr. pr.* ihrem Consulat die Iterationsziffer bei, so Maecius Laetus, Oclatinius Adventus, Comazon und der spätere Kaiser Carus (Plautianus: *consul II* in CIL X 8050 = Dess. 9003 mit 1328 a. XV 47. 160. 184 a = Dess. 8662. 185. 197. 206. 240f. 406. Dess. 8689. PIR III² 220, 554. Maecius Laetus: CIL III 1063 = Dess. 3922. VI 3002 = Dess. 2175, s. o. Bd. XIV S. 236, 18ff. Oclatinius Adventus: CIL III 6161. A. Stein a. O. 251, 3. Comazon: CIL XIV 2809 = Dess. 6219. A. Stein 122f. 249, 3. Carus: CIL II 3660. 4102 = Dess. 599. PIR I² 299, 475. Liebenam Fasti 31, 283). In Ausnahmefällen wurde ein noch aktiver *pr. pr.* wirklicher Senator. Seians Sonderstellung tritt dadurch deutlich hervor, daß er 31 mit dem Kaiser Tiberius zusammen zum Consul bestellt wurde (Liebenam Fasti 11, 31. Tac. ann. VI 8. Suet. Tib. 65, 1. Cass. Dio LVIII 4, 3. CIL VI 10213 = Dess. 6044. A. Stein 253, 2). Dasselbe gilt auch für Plautianus, der, als alleiniger Präfekt in den Senat aufgenommen, zum Consul designiert wurde und 203 das Amt zusammen mit dem Kaisersohn Geta bekleidete (Cass. Dio XLVI 46, 4. LXXV 15, 2. Herodian. III 11, 2. Liebenam Fasti 27, 203). Unter Severus Alexander wurde M. Aedinius Iulianus noch als *pr. Aegypti* 223 *c(larissimus) v(ir)* (CIL IX 338 = Dess. 6121), und zwar wirklicher Senator; denn danach wurde er *legatus Augusti provinciae Lugdunensis* und erst danach *pr. pr.* im J. 238 (CIL XIII 3162). Diese Karriere dürfte einen Ausnahmeversuch der Senatskaiser Pupienus und Balbinus darstellen (Domaszewski Rh. Mus. LVIII 228f. Durry 179. A. Stein a. O. 254. Der Einwand von Howe 103f. wäre nur zwingend, wenn *decessor* wirklich ‚his immediate predecessor' [S. 103, 37] bedeuten müßte). Möglich bleibt, daß neben dem Genannten ein zweiter *pr. pr.* von diesen Senatskaisern ernannt wurde, freilich schwerlich Pinarius Valens wie Script. hist. Aug. v. Max. et Balb. 4. 4. 5. 5 will; vgl. A. Stein 254. 4; o. Bd. XX S. 1407, 28ff. Auch unter Elagabal finden wir inschriftlich den cursus honorum eines Mannes, dessen Namen nicht erhalten ist (Dess. 1329), und auch hier sind ritterliche und senatorische Ämter nicht getrennt *a studiis, leg. leg. . . . [c]os. — praef. ann. [pontifi]ci minori, praef. praet.* (vgl. P. Lambrechts La Composition du Sénat Romain de Septime Sévère à Dioclétien [1937] 107).

Ergeben diese Beispiele, daß für Prätorianerpräfekten der Aufstieg vom Ritterstand zum Senatorenstand möglich war, so scheint das aber doch etwas anderes zu bedeuten, als was Script. hist. Aug. v. Sev. Alex. 21, 3ff. diesem senatsfreundlichen Kaiser zuschreibt: *praef. praetorii*



*suis senatoriam addidit dignitatem, ut viri clarissimi et essent et dicerentur; quod antea vel raro fuerat vel omnino nondum fuerat, eo usque ut, si quis imperatorum successorem praef. praet. dare vellet, laticlaviam eidem per libertum summitteret, ut in multorum vita Marius Maximus dixit. Alexander autem idcirco senatores esse voluit praef. praet., ne quis non senator de Romano senatore iudicaret* (s. u.). In diesem nicht ganz eindeutigen, den geschichtlichen Tatsachen, wie wir oben sahen, auch nicht ganz gerecht werdenden Bericht scheint immerhin die Angabe Vertrauen zu verdienen, daß unter Severus Alexander in der Rangstellung der *pr. pr.* eine Änderung eingetreten ist, dies weniger in der Beziehung, daß nun Senatoren *pr. pr.* werden konnten oder sollten, als dahin, daß die zu *pr. pr.* aufgestiegenen Ritter auf jeden Fall Senatorenrang mit dem Standestitel *c(larissimus) v(ir)* erhalten sollten. Und es scheint sehr wohl möglich, daß Ulpian während seiner Präfektur diese Regelung beim Kaiser durchgesetzt hat; hatte er sich doch schon vor seiner Präfektur Gedanken über die rangmäßige Einstufung der *pr. pr.* gemacht nach Dig. I 9, 1 pr. Er hatte festgestellt, es könne kein Zweifel bestehen, daß ein *vir consularis* vor der Frau eines Mannes mit konsularischem Rang, vor einer *consularis femina,* rangiere. Doch blieb die Frage, ob ein *vir praefectorius* auch vor ihr einzustufen sei: *sed vir praefectorius an consulari feminae praeferatur, videndum est.* Und Ulpian war bereit, dies zu bejahen: *putem praeferri, quia maior dignitas est in sexu virili.* Wir dürfen daraus schließen, daß der *pr. pr.* ohne *ornamenta consularia* nach der Meinung des Juristen nach einem *consularis* einzustufen war, aber als Mann — wir dürfen sagen als Mann in hervorragender Stellung — vor einer *consularis femina.* Man hat gegen die dem Severus Alexander zugeschriebene Regelung eingewendet, auch nachher seien noch *pr. pr.* im Ritterstand verblieben, weil sie den Rangtitel *vir eminentissimus* führen.

Seit Marc Aurel treten uns für die seit Hadrian schärfer durchorganisierten ritterlichen Ämter regelmäßig Rangbezeichnungen entgegen, deren höchste *vir eminentissimus* ist und, wenn in Cod. Iust. IX 41, 11 nicht interpoliert ist, schon unter Hadrian geschaffen war (Gloss. Lat. III 387; Hirschfeld Die Rangtitel der röm. Kaiserzeit, S.-Ber. Akad. Berlin [1901] 584f. = Kleine Schr. 652). Dieser Rangtitel wurde, wenn wir absehen von einer gelegentlichen Auszeichnung der *pr. vigilum* (s. d.) mit diesem Titel (s. o. Bd. V S. 2007, 20ff. 50ff.) fast ausnahmslos den *pr. pr.* vorbehalten. Inschriftlich entweder ausgeschrieben *eminentissimus vir* (CIL VII 15454 = Dess. 1334. III 14137 = Dess. 8998) oder abgekürzt *em. v.* (Dess. 9000), auch *v. em.* (Dess. 9005; vgl. 665) und im Plural *eemm. vv.* (CIL VI 323 = Dess. 474. Eph. epigr. VII 1210f. = Dess. 2159. Dess. 4721. 9074) oder *vv. eemm.* (Dess. 8929) und *[vv.] em.* (CIL VI 228 = Dess. 2187); einmal ist auch *e. v.* abgekürzt (CIL IX 2438). Griechisch wird der Titel mit ἐξοχώτατος wiedergegeben (Glossae ed. Glotz VI 385 s. *eminentissimus,* Dositheus sent. Hadr. 5: ὁ ἐξοχώτατος [nach anderer Überlieferung ὁ ἐπισημότατος] ἀνὴρ ἔπαρχος. Inscript. Gr. Sicil. Ital. 2433 = IG XIV 2433 = Dess. 8852, vgl. Waddington 2078 = IGR III 1202 = Dess. 8847, dazu IGR III 1033: ἐξοχώτατος τοῦ ἱεροῦ πραιτωρίου. Passerini 222, 6. 247, 3. Hirschfeld a. O. 587 = S. 655; VB² 455, 6. Mommsen St.-R. III 565. Howe 19, 26. O. Hornickel Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden, Diss. 1930, 12). Dieser im allgemeinen also den Prätorianerpäfekten vorbehaltene Rangtitel muß bei der Stellung und Bedeutung ihres Amtes einen besonderen Nimbus erhalten haben. Wenn dann auch nach Alexander Severus neben *clarissimus* für die Präfekten *eminentissimus* erscheint, so darf man daraus nicht schließen, daß dies ein Gegenbeweis gegen die Angabe der Vita Alexandri Severi sei. Wenn L. Domitius Honoratus noch 222 Präfekt von Ägypten (Pap. Oxy. I 62) 223 als *pr. pr.* den Titel *v. c.* führt (CIL IX 338), aber in CIL III 12052 mit 14127 als *em. v.* erscheint, so schließt daraus A. Stein a. O. 252, daß damals der Clarissimat dem *pr. pr.* noch nicht sogleich bei seiner Ernennung verliehen worden sei. Das läßt sich vielleicht in diesem Einzelfall aus den Anfängen des Severus Alexander annehmen, wenn nämlich Honoratus zugleich mit Ulpian im Amt war (Passerini 327, anders Howe 102f.), war er erst nach Ulpian Präfekt, so hat für ihn zu gelten, was für die weiterhin als *eminentissimi* bezeichneten *pr. pr.* zu gelten hat, nämlich daß sie selbst und vielfach ihr Personal dem, man darf sagen, Sondertitel *eminentissimus* vor dem verbreiteteren *clarissimus* den Vorzug gaben (anders Howe 19, 26). Ein Papyrus mit amtlichem Inhalt bezeichnet die *pr. pr.* als λαμπρότατοι, *clarissimi viri* (Wilcken Philol. LIII [1894] 81 = Chrestomathie I nr. 41, col. III 13, während M. Attius Cornelianus als Präfekt noch 230 *em. v.* heißt (CIL VIII 26270 = Dess. 1334. Howe 76, nr. 39. PIR I² 272, 1353). Wahrscheinlich gehört hierher auch CIL VI 3408 = Dess. 2420, gesetzt von einem *strator pr. pr. cc. vv.* Timesitheus aber, der als *pr. pr.* und Schwiegervater des Kaisers Gordian III. sicher senatorischen Rang hatte, hat CIL VI 31831 den Rangtitel *em. v.* (PIR III² 229, 581). Auch Iulius Philippus, der Bruder des Kaisers Philippus Arabs, heißt in einer der Prätorianerpräfektur angeglichenen Stellung ἐξοχώτατος (IGR III 1033. Dess. 8847). L. Petronius Taurus Volusianus, Consul ordinarius von 261, wurde als *pr. pr.* mit dem Rangtitel *em. v.* bezeichnet (CIL XI 1836 = Dess. 1332). Und um die Mitte des 3. Jhdts. oder in dessen letztem Drittel heißt Porcius Aelianus ἐξοχώτατος (Inscr. Sicil. Ital. 2433 = IG XIV 2433 = Dess. 8852. A. Stein a. O. 185. Howe 86, nr. 65). Und noch in Diocletians Anfängen erscheinen die Präfekten Afranius Hannibalianus und Iulius Asclepiodotus in Dess. 8929 als *v[v.] eemm. prae[ff.] praet.],* und das wäre um so bemerkenswerter, wenn Hannibalianus tatsächlich einer senatorischen Familie entstammte (Groag Wiener Jahresh. X [1907] 289; PIR I² 75, 444). Auch Manlius Rusticianus, *pr. pr.* unter Maxentius, führte den Titel *v. em.* (Dess. 8934). Um-

gekehrt bezeichnet eine Inschrift aus dem Jahre 295/96 die *pr. pr.* wieder als *cc. vv.* (CIL VI 1125 = Dess. 619). Von den Präfekten der Kaiser Constantin I. und Licinius erscheint im J. 317 der eine Petr. Annianus als *v. c.* und der andere Iul. Iulianus als *v. em.* (CIL III 13734 = Dess. 8938), und damit sind wir schon in der Zeit, wo nach Auflösung der Prätorianercohorten die *pr. pr.* zu den obersten Zivil- und Verwaltungsbeamten geworden waren (s. u.). Daher hatte schon E. Stein Gesch. des spätröm. Reiches I 53, 3 richtig gesehen, daß der Titel *eminentissimus vir* keineswegs mehr die Zugehörigkeit der Prätorianerpräfekten zum Senatorenstand ausschließt, wie A. Stein Ritterstand 252. 254f. 260f. (vgl. auch Jardé Ét. crit. sur Sévère Alexandre 33ff.) annahm. Und P. Lambrechts a. O. 104ff., ebenso Enßlin CAH XII 61, schlossen sich E. Stein an.

Im übrigen wird auch für die Präfekten der constantinischen und nachconstantinischen Zeit, die einwandfrei zum Senatorenstand zu rechnen sind, noch *eminentissimus* gebraucht, z. B. 325 in Cod. Theod. VII 20, 2 = Cod. Iust. XII 46, 1 (Seeck Regesten S. 60), und 371 nach Cod. Iust. VII 44, 2, 1 von Valentinian I.: *exceptis tam viris eminentissimis praefectis praetorio quam aliis illustres administrationes gerentibus ceterisque illustribus iudicibus*, wo also noch neben dem Illustristitel (s. o. Bd. IX S. 1070) der herkömmliche Sondertitel für die Prätorianerpräfekten gebraucht wird. Unsicher bleibt, ob in CIL VIII 14728 aus Gratians Zeit, wo *eminentissimus* mit dem Titel *clarissimus* verbunden erscheint, nicht eben doch noch einmal das Nebeneinander zum Ausdruck kommt (anders Hirschfeld a. O. 588 = Kleine Schr. 657; VB² 457.) Ganz verschwunden ist dieser Sondertitel auch weiterhin nicht, nur daß er späterhin auch für andere illustre Ämter verwendet wurde (vgl. P. Koch Die Byzantinischen Beamtentitel von 400 bis 700, Diss. 1903, 86). Immerhin wurde auch noch in Odoakers Zeit ein *pr. pr.* und *patricius* als *sublimis et eminentissimus vir* betitelt (Mansi VIII 266. Acta Synh. Rom. in Mommsens Cassiodorausgabe Mon. Germ. Auct. Ant. XII S. 445, 1f.). Möglicherweise heißt auch Solomon *glorios(issimus) et excell(entissimus) magister militum, ex consul(e) praefect. Libyae ac patricius* in derselben Inschrift auch *aeminentissimus vir*, weil er zugleich Prätorianerpräfekt war (CIL VIII 1863 = Dess. 831). Erwähnt sei auch, daß Cassidor, der schließlich selbst *pr. pr.* war, in einem Schreiben des Theodahad als *eminentissimus pr. pr.* erwähnt wird (var. X 26, 2 S. 314, 5) und selbst von der *eminentissima praefectura* spricht (var. III 27, 1 S. 93, 11) und damit eine Bezeichnung verwendet, die in der Amtssprache längst im Gebrauch war, so Cod. Theod. VI 8, 1 = Cod. Iust. XII 5, 1 von 422: *qui eminentissimam praetorianam vel urbanam meruerint praefecturam*, doch ebenfalls noch unter Theodosius II. nur für die Prätorianerpräfektur in Cod. Iust. II 7, 5 von 426 und Nov. Theod. X 1, 4 = Cod. Iust. II 7, 6 von 439 (daneben kommt im gleichen Jahr auch *illustrissima praefectura* vor nach Cod. Iust. II 7, 7), ferner unter Leo I. in Cod. Iust. II 7, 11, pr. 460 und unter Leo I. und Anthemius zwischen 467 und 472 in Cod. Iust. XI 10, 7, 2. Dafür kann auch *eminentissima sedes* gesagt werden (Cod. Iust. I 25, pr.) unter Marcianus, wo 25, 3 die Anrede *eminentia tua* für den *pr. pr.* verwendet wird, und im Wechsel mit *eminentissima praefectura* in Cod. Iust. II 7, 11, 3 von 460. Noch zu Iustinians Zeit wird vom *officium eminentissimae praefecturae* gesprochen (Cod. Iust. II 55, 5, pr. von 530). So ist es denn auch als aus dem Sprachgebrauch der justinianischen Zeit geflossen zu betrachten, wenn in Cod. Iust. XII 50, 14 in einer von Theodosius I. gegebenen Konstitution von *eminentissima praefectura* gesprochen wird, das in Cod. Theod. VII 5, 15 keinen Vorgang hat. Ebenso steht es mit Cod. Iust. X 19, 6 des Honorius von 398, so daß der Einwand von P. Koch (a. O. 86, 2 gegen Hirschfeld a. O. 588 = Kleine Schr. 657) einer gewissen Abwandlung bedarf. *eminentissimi praefecti* sind noch 529 in einer Verfügung Iustinians I. erwähnt (Cod. Iust. VII 45, 13) und der *eminentissimus pr. pr. per Illyricum* im J. 533 (Cod. Iust. I 3, 53, 2), während hier unmittelbar vorher im Wechsel des Ausdrucks *excelsus praefectus* zu lesen ist. Noch Gregor d. Gr. verwandte diesen Rangtitel fast ausnahmslos für die *pr. pr.* (ep. V 11 von 544. IX 113 von 599. X 17. XI 16 und XII 6 von 600; vgl. P. Koch a. O. 86, 9). Auch die Anrede *eminentia tua* steht im 5. Jhdt. den Prätorianerpräfekten zu, z. B. Cod. Theod. XIV 26, 1 = Cod. Iust. XI 28, 1 unter Theodosius II. von 412, ebenso Cod. Iust. XI 43, 6, 3 vielleicht 440 und I 3, 25, 3 unter Marcianus. In den Novellen Iustinians begegnet uns häufig die Anrede ἡ σὴ ὑπεροχή, doch keineswegs mehr ausschließlich für die *pr. pr.* (z. B. Nov. I ep., 1. XV 5, 2. XLIV ep. XLV pr. und ep. XLVII ep. XLVIII ep. XLIX ep., weitere Beispiele bei P. Koch a. O. 112, 9); sie wird im Authenticum mit *eminentia tua* wiedergegeben, aber auch mit *celsitudo* oder *sublimitas* und *magnitudo* (z. B. Nov. XIX ep. XX ep. XXX ep.). Gregor d. Gr. verwendet *eminentia* als Anrede mit einer Ausnahme nur für *pr. pr.* (ep. II 23. III 28. X 8, 16. 87). Doch sei erwähnt, daß wie für andere illustre Beamte auch für die Prätorianerpräfekten *excellentia tua* als Anrede gebraucht wird (z. B. Cod. Theod. VII 1, 3 = Cod. Iust. XII 35, 10 von 349 unter Constantius und Constans, Cod. Theod. VI 30, 6 = Cod. Iust. XII 23, 6 384 von Gratian, Cod. Theod. XII 1, 173 = Cod. Iust. X 22, 1, 2 410 unter Theodosius II. und noch unter Iustinian 534 in Cod. Iust. I 27, 11.

B. Die Ernennung der pr. pr. und ihre Kollegialität.

Auch die Ernennung dieser Präfekten erfolgte durch den Kaiser als Mandat. Dabei konnten natürlich wie auch auf andere kaiserliche Entschlüsse äußere Zwangsumstände gelegentlich mit einwirken. So weiß Tac. hist. I 46 von Otho zu berichten, daß alles, auch die Ernennung der *pr. pr.*, nach dem Wunsch und Willen der Soldaten gegangen sei: *omnia deinde arbitrio militum acta: praetorii praefectos sibi ipsi legere, Plotium Firmum e manipularibus quondam —;*



*adiungitur Licinius Proculus.* Und es ist durchaus glaubhaft, daß die Prätorianer den Kaiser ihrer Wahl Didius Iulianus veranlaßten, auch die Präfekten ihrer Wahl zu bestellen (Script. Hist. Aug. v. Did. Iul. 3, 1: *tunc Didius Iulianus Genialem et Tullium Crispinum suffragio praetorianorum praef. praetorii fecit*). Dagegen ist die Behauptung Scr. hist. Aug. v. Alex. Sev. 19, 1: *praef. praet. sibi ex senatus auctoritate constituit* abzulehnen; sie ist eine der vielen Übertreibungen in der Schilderung der Machtstellung des Senats unter diesem Kaiser (Enßlin CAH XII 60). Die Norm war die kollegiale Besetzung durch zwei *pr. pr.* Von drei gleichzeitigen Inhabern der Stellung berichtet Scr. hist. Aug. v. Commod. 6, 12f. Der einflußreiche Freigelassene Cleander veranlaßte den Commodus, ihn mit zwei anderen Männern seiner Wahl zu Präfekten zu ernennen: *ipse Cleander cum aliis duobus, quos ipse delegerat, praefectus est factus. tuncque primum tres praef. praet. fuere, inter quos libertinus, qui a pugione (s. u.) appellatus est* (vgl. Herodian I 12, 3. Ammian. Marcell. XXVI 6, 8). Später soll Didius Iulianus zu den beiden oben erwähnten Präfekten noch einen dritten ernannt haben, dabei ist aber bedenklich, daß die v. Did. Iul. 7, 5 einen anderen Namen für diesen dritten hat (*ipse autem tertium fecit praefectum Veturium Macrinum; ad quem Severus litteras miserat* etc.), als die v. Sept. Sev. 6, 5: *fecit enim statim praefectum praetorii Flavium Iuvenalem, quem etiam Iulianus praefectum sibi adsumpserat.* Sollte Iulianus bei seinem Versuch, mit Septimius Severus zu einem Ausgleich zu kommen, eine dritte Präfektenstelle geschaffen haben, so blieb dies ein ephemeres Zwischenspiel. Häufiger finden wir die Beschränkung auf einen Präfekten. Unsicher bleibt, ob Valerius Ligur unter Augustus zeitweiliger alleiniger Präfekt war (so Passerini 220 mit 275f.). Doch war Seius Strabo beim Tod des ersten Princeps allein *pr. pr.* (Tac. ann. I 7) und ebenso nachher sein Sohn Seianus, der zunächst neben dem Vater ernannt wurde und dann nach dessen Beförderung zum Präfekten von Ägypten ohne Kollegen im Amt blieb (Cass. Dio LVII 19, 6. Lesquier Armée Égypt. 510). Sein Nachfolger Macro blieb unter Tiberius und in der ersten Zeit des Gaius allein im Amt (s. o. Bd. XVI S. 1565ff. Passerini 278). Dasselbe gilt von Afranius Burrus unter Claudius und Nero; bei seiner Ernennung zum alleinigen *pr. pr.* soll Agrippina damit auf ihren Gemahl eingewirkt haben, daß durch die Machenschaften zweier Präfekten die Prätorianercohorten uneins würden, während mit einem die Disziplin gefestigt sein werde (Tac. ann. XII 42: *igitur distrahi cohortes ambitu duorum et, si ab uno regerentur, intentiorem fore disciplinam adseverante uxore, transfertur regimen cohortium ad Burrum Afranium*). Man mag sich fragen, ob in der Tat einzelne Herrscher die Kollegialität der *pr. pr.* für die Disziplin oder sonstwie schädlich gehalten haben mögen (so Durry 164) und sich für stark genug hielten, auch ohne sie die herrscherliche Überlegenheit über einen noch so mächtigen Präfekten aufrechtzuerhalten. Unsicher muß bei unserer Quellenlage bleiben, wieweit die Anregung dazu auch von einzelnen *pr. pr.* ausgegangen ist, wie das der fehlgeschlagene Versuch des Nymphidius Sabinus bei Galba nach Neros Sturz zeigt: ἔν τε τῷ στρατοπέδῳ πολλοὺς παρεσκεύασε λέγειν, ὡς πεμπτέον ἐστὶν πρὸς Γάλβαν αἰτουμένους ἔπαρχον εἰσαεὶ Νυμφίδιον ἄνευ συνάρχοντος (Plut. Galba 8, 2ff. Passerini 250). Freilich war Laco unter Galba allein im Amt (PIR II² 328f., 1374), ebenso unter Vespasian Arrecinus Clemens und sein Thronfolger Titus (s. o.), dann M. Gavius Maximus unter Antoninus Pius, wobei unsicher bleibt, wieviele Jahre dies gedauert hat in seiner insgesamt zwanzigjährigen Dienstzeit, und wohl sicher auch sein Nachfolger C. Tattius Maximus (Passerini 300f.), ferner in der ersten Zeit des Commodus Tigidius Perennis (s. u. Bd. IV A S. 952. Passerini 305f.). Plautianus hatte dies unter Septimius Severus erreicht, ehe er Schwiegervater des Kaisersohnes Caracalla wurde, nach Cass. Dio LXXV 14, 2 der ihm zutraut, er habe nicht nur die alleinige, sondern zugleich eine dauernde Präfektur für alle Zeit gewollt: ἤδη γὰρ οὐχ ὅπως μόνος ἀλλὰ καὶ ἀθάνατος ἔπαρχος εἶναι ἤθελεν, wie seinerzeit Nymphidius (s. o.) (vgl. Herodian III 11, 2 mit 13, 1. CIL VI 225 mit 30720 = Dess. 2186 von 200. VI 32329, v. 5. Not. d. scav. 1931, 343f. nr. 47. 53f. = Huelsen Rh. Mus. LXXXI 388. 391. PIR III² 220, 544). Unsicher muß bleiben trotz Zosim. 11, 3, ob Ulpian zeitweilig unter Severus Alexander alleiniger Prätorianerpräfekt war (Enßlin CAH XII 62f. Passerini 325f.). Für Capito unter Probus ist der angebliche Brief dieses Kaisers in Script. hist. Aug. v. Probi 10, 6 kein Beweis. Im übrigen wird immer wieder das kollegiale Handeln der *pr. pr.* hervorgehoben, wie z. B. in Dig. XII 1, 3, 3 mit XXXII 1, 1 4. Mosaic. et Roman. legum coll. XIV 3, 2 und dazu die Einstellung eines Soldaten *per Furium Victorinum* (PIR III² 230, 548) *et Cornelium Repentinum* (PIR II² 353, 1428) *pr. pr.* (Année épigr. 1915, 47, 4ff. = CIL VI 39449). Ebenso rechnet die Inschrift CIL IX 2438 um 169 mit einem Handeln im Namen beider Präfekten (vgl. Passerini 253). Schon Traian ordnete in einem Antwortschreiben auf eine Anfrage des Plinius an: *vinctus mitti ad praefectos praetorii mei debet* (ep. X 66 [65] 2). Auch gab eine Konstitution Gordians III. von 243 die Anweisung, daß sich gegebenen Falles die Untertanen an die *pr. pr.* wenden sollten (*praefectos praetorio adire* Cod. Iust. IX 2, 6). Wenn trotzdem in den Digesten mitunter vom *praefectus praetorio* gesprochen wird (z. B. III 2, 21. XII 1, 40) und ebenso in einigen Kaiserkonstitutionen wie der Gordians III. (Cod. Iust. VIII 40, 13) oder des Diokletian (Cod. Iust. I 19, 1), so braucht das nicht zu besagen, daß in diesem Augenblick nur ein Präfekt im Amte war, ebensowenig wie wenn in der nachdiokletianischen Zeit oft genug vom Prätorianerpräfekten im Singular gesprochen wird, obwohl doch, wie wir sehen werden, in diesen Zeiten auch bei einer Amtshandlung eines der Präfekten im Namen des Präfekturkollegiums gesprochen wird. Auch die Aufforderung des Severus Alexander in einem Erlaß an einen Arrius Sabinus, der Statthalter solle die Beklagten, falls die Bedeutung der Sache es erfordere, an Ulpian schicken (Cod. Iust. IV

65, 4, 1 *qui si maiorem animadversionem exigere rem deprehenderit, ad Domitium Ulpianum praefectum praetorio et parentem meum reos remittere curabit*) ist schwerlich anders auszulegen; dem rechtskundigen Präfekten sollte eben die Entscheidung anheimgestellt werden (anders Passerini 218, 1). Jedenfalls gilt die Regel, daß bei der Bezeichnung der Stellvertretung der Prätorianerpräfektur stets von *praefecti* die Rede ist (z. B. CIL X 6568 = Dess. 478 *vice praeff. pr. — functo* = *πιστευθέντι τὰ μέρη τῶν ἐπάρχων τοῦ πραιτωρίου* oder *vice praeff. praet.* in CIL VIII 822 = Dess. 1347, ferner *v(ices) a(gens) praef. praet. eemm. vv.* (Dess. 2159) und *a(gens) v(ices) praeff. praet. cc. vv.* (CIL VI 1125 = Dess. 619), und das blieb so auch in der nachdiokletianischen Zeit, z. B. *agens pro praefectis* (CIL VII 7057 = Dess. 5534) oder *vicarius praeff. praetorio* (CIL VI 1704 = Dess. 1214; vgl. XI 831 = Dess. 1218 und Dess. 763). Auch die Subalternen des Stabspersonals, des *officium*, gelten als zu den *praefecti* gehörig, z. B. *a comm(entariis) praeff. praet.* (Dess. 9490; vgl. Durry 146, 2. 173, 11) oder der *adiutor commentariorum at scrini. praeff.* (Dess. 9076) und der *ex corniculario praeff. praet. eemm. vv.* (Dess. 4721. Durry 113, 7), ferner der *beneficiarius praef. praet. [e]em[m]. v[v].* (CIL VI 325 = Dess. 474), auch *beneficiarius praefector. praetor.* (CIL XI 20 = Dess. 2082; vgl. VI 2794. XIII 6823 und dazu Durry 113, 1), auch ein *singularis prff.* (CIL VI 2634 = Dess. 2074) und *praefectorum pr.* Dess. 2081; vgl. Passerini 218, 3. Mommsen St. R. II³ 867. Cassius Dio hat in der dem Maecenas in den Mund gelegten Rede im Blick auf seine Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Amtes dem Augustus den Rat geben lassen (LII 24, 1), er solle deshalb die Kollegialität anwenden, daß nicht ein Inhaber der Stelle zu mächtig werde: *τό τε γὰρ ἑνὶ ἀνδρὶ [φυλακὴν] ἐπιτρέπεσθαι σφαλερὸν καὶ τὸ πλείοσι ταραχῶδές ἐστιν.* Das Verhalten des Seianus und wohl auch noch des Plautianus mögen den Historiker zu dieser Formulierung gebracht haben. Meinte doch selbst Mommsen, Augustus habe in der Erkenntnis der Gefährlichkeit eines solchen Kommandos so lange gewartet, bis er sich schließlich 2 v. Chr. entschlossen habe, es einzurichten (St. R. II³ 1114). Anders Passerini 219 und mit Recht mit dem Hinweis darauf, wenn Augustus Gefahr von einem solchen Kommando erwartet hätte, so bleibe unerfindlich, wieso er nicht eine noch größere Gefahr in den großen Heereskommanden an der Reichsgrenze hätte erblicken müssen. Mommsen geht ja bei seinem Urteil allein von der Machtbefugnis und vor allem von der den Präfekten übertragenen Befehlsgewalt über die einzigen bei und schließlich in Rom stationierten Truppen aus.

C. Der Aufgabenkreis

In der Tat ist die Stellung zunächst geschaffen für einen Truppenbefehl, für die Führung der Prätorianer im Auftrag und in Vertretung des Kaisers, dem selbstverständlich der Oberbefehl auch über diese Truppe verblieb und der deshalb nicht nur z. B. von den *speculatores, qui in praetorio meo militaverunt* spricht ohne Nennung des Namens der Präfekten (CIL XVI dipl. nr. 21 = Dess. 1993), sondern jeweils dem Tribunen der diensthabenden Cohorte das Losungswort gab (Tac. ann. I 7. Script. hist. Aug. v. Pii 12, 6; v. Marci 7, 3). Im übrigen aber unterstanden die Prätorianercohorten dem Befehl und der Gerichtsbarkeit der *pr. pr.* (Tac. ann. VI 8. Cass. Dio LII 24, 3), die aus ihren Reihen die Unteroffiziere und das Stabspersonal beförderten (s. u. Durry Praetoriae Cohortes V A). Auch die Einstellung der Soldaten geschah durch die Präfekten (CIL VI 39449; s. o.). Dagegen beförderte Centurionen und Tribunen der Kaiser; denn noch Tacitus erhob gegen Seianus den Vorwurf, er habe diese Chargen ausgewählt (ann. IV 2 *simul centuriones et tribunos ipse deligere*). Man darf daraus wohl schließen, daß der Kaiser ursprünglich selbst die Auswahl vorgenommen hat, sich aber dann ein gewisser Vorschlagsmodus, ja ein Vorschlagsrecht der *pr. pr.* entwickelt hat. Zog der Kaiser zu Feld, so führten die Präfekten die zum Feldzug aufgebotenen Prätorianercohorten (Suet. Calig. 43. Durry 79) und waren eine Art Stabschefs, so wie wir es in dem Ausnahmefall zu Anfang der Regierung des Tiberius sehen, wo Seianus an der Spitze von zwei Cohorten den Kaisersohn Drusus nach Pannonien begleitete (Tac. ann. I 24) und bei Rufius Pollio (s. u. Bd. I A S. 1202) im britannischen Feldzug des Claudius voraussetzen müssen (Cass. Dio LX 23, 2. Passerini 279). Unsicher bleibt, ob der Genannte persönlich in die eigentliche taktische Führung eingegriffen hat. Dagegen erscheint Cornelius Fuscus (s. o. Bd. IV S. 1340 Nr. 158. PIR II² 324. 1365. Passerini 289), der *pr. pr.* Domitians, als der eigentliche Feldherr im Krieg gegen die Daker bis zu seinem kläglichen Ende und war wohl auf Grund seiner Kriegserfahrung im Vierkaiserjahr dazu ernannt worden. Das ist auffallend, weil vorher nur Mitglieder des Kaiserhauses oder Männer senatorischen Ranges Heereskommanden geführt hatten (vgl. Durry 170f.). In Begleitung des Traian finden wir den Präfekten Claudius Livianus (PIR II² 211, 913), der mit einer Gesandtschaft an Decebalus beauftragt wurde (Cass. Dio XLVIII 9, 2), und im Partherkrieg den Acilius Attianus (Cass. Dio LXIX 1, 2). Dasselbe ist für Sulpicius Similis anzunehmen (s. u. Bd. IV A S. 872, 27ff. Passerini 297) nach Script. hist. Aug. v. Hadr. 9, 6. M. Furius Victorinus nahm als *pr. pr.* an dem Partherfeldzug des Kaisers Verus teil und wurde wegen seiner Tapferkeit mit einer Reihe von Auszeichnungen geehrt (CIL VI 39440 = Dess. 9002 *corona murali vallari [aurea] hastis puris III* (oder *IV*) *vexillis obsidionalibus III* (oder *IV*) *donatus*; vgl. PIR III² 230. 584. Passerini 301), ebenso später am Markomannenkrieg des Marc Aurel und Verus, in dessen Verlauf er Sieg und Leben verlor (Script. hist. Aug. v. Marc. 14, 5). Auch M. Macrinius Vindex fiel im Markomannenkrieg als *pr. pr.* Cass. Dio LXXI 3, 5). Auch Bassaeus Rufus verdiente sich im Markomannenkrieg hohe Auszeichnungen unter Marc Aurel und Commodus (CIL VI 1599. 31828 = Dess. 1326. Cass. Dio LXXI 5, 2. Philostr. vitae soph. II 1, 11; s. o. Bd. VIII S. 944, 45f. PIR I² 356, 69). Auch der um 179 zum *pr. pr.* beförderte



Tarruntenus Paternus (s. u. Bd. IV A S. 2405) hatte Gelegenheit, sich als Feldherr des Marcus zu betätigen (Cass. Dio LXXI 33, 3. Howe 21. 65, nr. 1). In den unruhigen Tagen bei Elagabals Erhebung war es Ulpius Iulianus, der Präfekt des Macrinus, der vielleicht aus eigener Initiative ohne Erfolg gegen den Prätendenten vorging (Cass. Dio LXXVIII 31, 4. 32, 3. Herodian. V 4, 3. Script. hist. Aug. v. Macr. 10, 1. Howe S. 26. 73, nr. 27). Bei Gordian III. war zweifellos sein *pr. pr.* und Schwiegervater Timesitheus der eigentliche militärische Leiter seines Feldzugs gegen die Perser (s. o. Bd. VII S. 364), und dasselbe hat von dessen Nachfolger C. Iulius Philippus zu gelten (s. o. Bd. X S. 755). Auch der Kallistos/Ballista führte als *pr. pr.* des Quietus, des jugendlichen Kaisers, Truppen gegen Odainathos von Palmyra (Zon. XII 24 P I 632 C; s. o. Bd. VII S. 260, 1ff. Enßlin S.-Ber. Bayer. Akad. 1947, 5 [1949], S. 72f.). Auch für Silvanus oder Albanus ? (s. u. Bd. III A S. 125) bringt Howe 27 mit 81, nr. 50 beachtliche Gründe dafür bei, daß er in seiner Stellung als Befehlshaber der Truppen in Gallien und Beschützer des Caesars Saloninus, des Sohnes von Gallienus, *pr. pr.* war. Sicherlich aber finden wir den Präfekten Herculianus unter Gallienus zu einem freilich mißglückten Unternehmen gegen die Perser eingesetzt (Howe 27. 82, nr. 52. Enßlin a. O. 86f.). Auch Carus war, als er zum Kaiser ausgerufen wurde, *pr. pr.* und mit einer militärischen Sonderaufgabe in Raetien betraut (Aurelius Victor 38, 1. Script. hist. Aug. v. Cari 5, 4). Auch noch unter der Tetrarchie war es beim Zug des Caesar Constantius gegen Britannien der Präfekt Iulius Asclepiodotus, der den Usurpator Allectus schlug (Zonar. XII 31 P I 641 A. Aurel. Victor 39, 42. Eutrop. IX 22, 2). Noch im letzten Jahr vor Auflösung der Prätorianercohorten führte Rufius Volusianus im Auftrag des Maxentius den erfolgreichen Kampf gegen den Usurpator L. Domitius Alexander in Afrika; ob damals schon Ruricius Pompeianus als sein Kollege mit eingesetzt war, bleibt fraglich (s. o. Bd. XIV S. 2447, 51ff.). Dieser führte aber dann die Truppen des Maxentius im Kampf gegen Constantin I. bei Verona (ebd. S. 2475, 11ff.).

Natürlich unterstanden in solchen Fällen alle für das Unternehmen aufgebotenen Truppen dem *pr. pr.*; doch wird daraus schwerlich geschlossen werden dürfen, daß schließlich doch den Prätorianerpräfekten eine Art allgemeiner Befehlsgewalt geeignet habe (so Howe 27f.). Denn letzten Endes muß doch bei der Kollegialität der Stelle eine spezielle kaiserliche Befehlsübertragung auf den einzelnen mit einer Aufgabe Betrauten erfolgt sein. Gelegentliches selbständiges Eingreifen in Notzeiten beweist noch nicht das Vorliegen der Übertragung einer allgemeinen Befehlsvollmacht. So sind auch die Worte des Cass. Dio LII 24, 3, wo es von den *pr. pr.* heißt: *ἀρχέτωσαν δὴ τῶν δορυφόρων καὶ τῶν λοιπῶν στρατιωτῶν τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ πάντων* für die Anfänge nicht gültig und sind es wohl im vollen Umfang nie gewesen. Für die *equites singulares* ist inschriftlich für die Antoninenzeit der Oberbefehl der *pr. pr.* bezeugt (CIL VI 31147 = Dess. 2182 vom J. 139, VI 31150f. von 142 und 143; s. o. Bd. VI S. 318, 58ff. Durry 168. Passerini 228). Ebenso unterstanden ihm die in den *castra peregrinorum* unter dem *princeps peregrinorum* (s. d.) zusammengezogenen *frumentarii, deputati, supernumerarii* (s. o. Bd. VII S. 123, 29ff. 125, 16ff. Durry 168). Wahrscheinlich hatten sie auch über die in Rom stationierten Detachements der *classes praetoriae* in den *castra Misenatium* und *Ravennatium* (s. o. Bd. III S. 2638, 28ff.) eine oberste Befehlsgewalt. Daß aber auch die von *praefecti classis* befehligten Flotten in Misenum und Ravenna ihnen unterstanden hätten, wäre nur anzunehmen, wenn wir die Worte des Cassius Dio wörtlich nehmen müßten. Die vergebliche Entsendung des Prätorianerpräfekten Tullius Crispinus zur Wiedergewinnung der ravennatischen Flotte durch Didius Iulianus (Script. hist. Aug. v. Did. Iul. 6, 3) beweist dafür nichts; eher aber spricht das Fehlen von Dedikationen der Flottensoldaten für *pr. pr.* dagegen. Dasselbe gilt auch von der durch Septimius Severus in Albanum stationierten *legio II Parthica;* wohl wurde ein Soldat dieser Legion nach CIL VI 3408 *strator* der Präfekten, wobei es aber unsicher bleibt, ob er vom Kaiser dazu ernannt oder vom *pr. pr.* selbst ernannt und abkommandiert wurde. Jedenfalls ist ein solcher Einzelfall keine sichere Stütze für eine bei der sonstigen Stellung dieser Legion immerhin möglichen Unterstellung (Passerini 228 gegen Durry 169, der für die Unterstellung eintritt, ebenso Ritterling o. Bd. XII S. 1478, 26ff.). Auch von den *vigiles* unter ihrem *pr. vigilum* (s. d.) hat wohl zu gelten, daß sie nicht unterstellt waren; denn von den zahlreichen, Matrikelangaben enthaltenden Dedikationen der *vigiles*, sei es insgesamt oder einzelner, sind nur zwei bekannt (CIL XIV 4378. 4389), wo Namen und Stellung der Prätorianerpräfekten hergestellt werden muß. Dieser Vereinzelung aber mangelt die nötige Beweiskraft für ein effektives Vorgesetztenverhältnis. Die *cohortes urbanae*, deren Numerierung die Zahl der *cohortes praetoriae* fortsetzt, müssen wohl ursprünglich dem gleichen Kommandanten unterstellt gewesen sein, unterstanden aber seit der endgültigen Einrichtung der Stadtpräfektur durch Tiberius dem *pr. urbi* (s. d.), so sicher dem Flavius Sabinus im J. 68 (Tac. hist. III 64 und 69). Im 2. Jhdt. muß sich das geändert haben, wie gemeinsame Dedikationen der Tribunen und Centurionen der *cohortes praetoriae* und *urbanae* beweisen (CIL VI 1009 = Dess. 2012) und die Vereinigung der beiden Formationen in den Militärdiplomen (CIL XVI dipl. nr. 21. 95. 98. 124; vgl. Durry 166f. Passerini 229). Die Neuordnung der Rekrutierung der *cohortes praetoriae* durch Septimius Severus führte dann wieder zur Trennung des Kommandos, was die Worte Cass. Dio LII 24, 3 zeigen, wonach der Gerichtsbarkeit der *pr. pr.* entzogen sein sollten die Centurionen und die anderen, die einem senatorischen Befehlshaber unterstanden: *πλὴν τῶν τε ἑκατοντάρχων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοῖς ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ ἄρχουσι προστεταγμένων.* Dies bestätigt auch das Verhalten der *cohortes urbanae* im Falle des L. Fabius Cilo

(s. o. Bd VI S. 1766, 60. Cass. Dio LXXVII 4, 2. Script. hist. Aug. v. Ant. Car. 4, 6. Durry 167. Passerini 228). So blieb der *pr. pr.* sicherlich stets in überragender Stellung unter den Truppenbefehlshabern in Italien, doch keineswegs mit einer rechtlich festgelegten Befehlsgewalt über alle Truppen. Damit aber scheint doch die Behauptung des Cassius Dio, daß er über alle Truppen, soweit sie nicht von Senatoren befehligt wurden, die oberstrichterliche Gewalt gehabt haben solle, eine Übertreibung zu sein; denn diese richterliche Gewalt müßte eben mit der Befehlsgewalt verbunden gewesen sein (vgl. o. Durry Praetoriae Cohortes VI C gegen Ende).

Nun spricht aber auch Zosimus von der Kompetenz der *pr. pr.* vor der constantinischen Neuordnung (II 32, 2): *δύο γὰρ τῆς αὐλῆς ὄντων ὑπάρχων καὶ τὴν ἀρχὴν κοινῇ μεταχειριζομένων οὐ μόνον τὰ περὶ τὴν αὐλὴν τάγματα τῇ τούτων ᾠκονομεῖτο φροντίδι καὶ ἐξουσίᾳ, ἀλλὰ καὶ τὰ ἐπιτετραμμένα τὴν τῆς πόλεως φυλακὴν καὶ τὰ ταῖς ἐσχατίαις ἐγκαθήμενα πάσαις*, und Mommsen St.-R. II$^3$ 1119, 2 wird damit recht haben, daß derartiges wohl faktisch vorgekommen sein kann, aber doch nicht an eine formelle, allgemeine Kompetenzerweiterung gedacht werden dürfe. Als Beispiel mag schon für Cassius Dio der Präfekt Tigidius Perennis unter Commodus gedient haben (s. u. Bd. VI A S. 952, 62ff. 953, 60ff. Howe 25), von dem dieser Historiker LXXII 9, 1f. sagt, er sei infolge der Gleichgültigkeit und Untätigkeit des Commodus und seiner Beamten genötigt gewesen, das Kommando und die übrigen Geschäfte in die Hand zu nehmen (*ἠναγκάζετο οὐχ ὅτι τὰ στρατιωτικὰ ἀλλὰ καὶ τἆλλα διὰ χειρὸς ἔχειν καὶ τοῦ κοινοῦ προστατεῖν*). Der häufige Einsatz der *pr. pr.* als Heeresbefehlshaber mag zu Vorstellungen, wie sie später Zosimus vertrat, geführt haben, obwohl man mit Recht wird darauf hinweisen dürfen, daß z. B. Iulius Priscus, *praefectus Mesopotamiae* und *pr. pr.*, noch nicht ipso iure als Prätorianerpräfekt eine allgemeine Vollmacht besaß, sondern eine solche ihm erst mit dem Titel eines *rector Orientis* übertragen wurde (s. o. Bd. X S. 763. Howe 29, 26. Passerini 233 mit 338). Daß unter Valerian etwa im Blick auf den Präfekten Ballista/Kallistos eine dauernde Ausweitung der Militärbefugnisse der *pr. pr.* erfolgt sei (so Howe 29 mit 58 und 81, nr. 51), läßt sich mit unseren Quellen nicht beweisen. Wohl aber ist anzunehmen, daß im Laufe der Zeit seit Septimius Severus die *pr. pr.* bei der Einhebung und Verwaltung der zunächst als Sondersteuer erhobenen *annona* für die Militärverpflegung beteiligt und schließlich allein dafür zuständig waren (Zosim. II 32, 2 *καὶ τῶν σιτήσεων ἐποιεῖτο τὰς ἐπιδόσεις*). Die einschlägigen Stellen in der Hist. Aug. v. Avid. Cass. 5, 4ff. Gord. 28, 2f. Tyr. trig. 18, 5f. Prob. 10, 6f. sind alle verdächtig; doch hatten ihr Verfasser und Zosimus eine richtige Erinnerung daran, daß die *pr. pr.* diese Aufgabe schon gehabt haben müssen, ehe sie unter Constantin I. zu rein zivilen Beamten wurden und trotzdem die Verwaltung dieser Steuer, der seit Diocletian zur regelmäßigen Grundsteuer gewordenen *annona*, beibehielten; vgl. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 62. Hirschfeld VB$^2$ 245, 1, der auch an eine Mitwirkung der *pr. pr.* bei der Beischaffung des Getreides aus den Provinzen nach Rom annehmen wollte [mit Recht, wie CIL VI 1639 (Passerini 348, CXVIII) zeigt; van Berchem L'Annone militaire dans l'Empire Romain au III$^e$ siècle [1937] 188. Parker Hist. of the Roman World 73. Miller CAH XII 28. Durry 171. Howe 29; vgl. auch Gilliam Yale Class. Stud. XI [1950] 189ff.; Class. Philol. XLVII [1952] 229f. Mommsen St.-R. II$^2$ 1064, 6 wollte eher annehmen, daß die zentrale Direktion der Militärverwaltung und der Militärverpflegung, die Zosimus den Prätorianerpräfekten zuschreibt, ihnen formell wohl nicht anders als durch Spezialauftrag überwiesen worden und nicht rechtlich als Teil ihrer Amtsbefugnisse zu betrachten sei (vgl. Passerini 233, 3).

Eine quasi militärische Aufgabe mag man in der von Cassius Dio erwähnten Beaufsichtigung des kaiserlichen Dienstpersonals, der Caesariani, Offizialen der Finanzverwaltung, sehen (LII 24, 4 *καὶ προσέτι καὶ τῶν Καισαρείων τῶν τε ἐν τῇ θεραπείᾳ σου ὄντων καὶ τῶν ἄλλων τῶν λόγου τινὸς ἀξίων*, wobei Hirschfeld VB$^2$ 460, 1 das letzte Wort aus *ταξιωτῶν* verdorben sein läßt und mit *rationis alicuis officialium* wiedergeben will; vgl. Passerini 234, 1).; Man mag dazu Paul. sent. V 12, 6 heranziehen, wonach gegen Offizialen, die ohne richterliche Entscheidung Beschlagnahmung und andere Amtshandlungen vorgenommen hatten, auf Antrag die Geschädigten beim Procurator ihr Recht finden und die schuldigen Offizialen von diesem dem *pr. pr.* zur Aburteilung zugeführt werden sollten. Hiebei war die Strafbefugnis eine stellvertretende für die des Kaisers.

In der wiederholt angeführten Diostelle läßt der Historiker den Maecenas dem Augustus auch raten, er solle den *pr. pr.* nicht mehr als die Kommandogewalt und die richterliche Gewalt über ihre Untergebenen übertragen, daß sie nicht übermütig würden (LII 24, 5): *ταῦτα γὰρ καὶ προσήκοντα καὶ αὐτάρκη αὐτοῖς διάγεσθαι, ἵνα μὴ καὶ πλείω πράγματα ὧν καλῶς φέρειν δυνήσονται ἐπιταχθέντες ἄσχολοι πρὸς τὰ ἀναγκαῖα ἢ καὶ ἀδύνατοι πάντων αὐτῶν προΐστασθαι γένωνται*. Und doch hatte notwendigerweise das besondere Vertrauen, das Tiberius dem Seianus entgegenbrachte, ihm Befugnisse an Kaisers Statt (*vice principis*) eingeräumt, die dann keineswegs in vollem Umfang, aber doch in wesentlichen Ansatzpunkten als rechtswirksame Präzedenzfälle gewirkt haben müssen. So begegnen wir bei den *pr. pr.* einer weitgehenden richterlichen Befugnis. Wohl sehen wir z. B. schon Macro nach des Seianus Sturz Untersuchungen führen, was dem Senat vorgelegte Protokolle beweisen (Tac. ann. VI 47. Cass. Dio LVIII 21, 3. 24, 2) und Tigellinus im Scheinprozeß gegen Octavia (Tac. ann. XIV 60. Cass. Dio LXII 13, 4), beide aber handelten auf Befehl ihrer Kaiser, ebenso Perennis bei der Untersuchung in der Verschwörung der Lucilla gegen Commodus (Herodian. I 8, 8). Auch Hadrian bestellte in einer Klage wegen Wuchers den *pr. pr.* zum Richter mit dem Auftrag, das



Urteil an den Kaiser schriftlich vorzulegen (Corp. Gloss. Lat. II 387f. *eminentissimus vir praefectus meus de hoc iudicabit et renuntiabit mihi per libellum*). Vielleicht verlief so auch die Klage gegen Septimius Severus wegen Majestätsbeleidigung unter Commodus (Script. hist. Aug. v. Sept. Sev. 4, 3: *a praef. praet. quibus audiendus datus fuerat, -absolutus est*; vgl. Passerini 246f.). Eine Art Polizeigewalt in Einzelfällen, aber doch wohl auch nur auf kaiserlichen Befehl haben wir darin zu sehen, wenn Rufrius Pollio über die an der Verschwörung gegen Gaius Caligula Beteiligten ein Ausgehverbot verhängte (Ioseph. Ant. Iud. XIX 5, 26). Die Verweisung des Philosophen Demetrius aus Rom unter Nero (s. o. Bd. IV S. 2843, 48ff.) scheint, so romanhaft der Bericht bei Philostr. v. Apollonii IV 42 klingt, durch den *pr. pr.* erfolgt zu sein (Passerini 247f.). Die Script. hist. Aug. v. Pertin. 3, 3 schreibt dem Perennis zu, er habe den Pertinax in seine väterliche Villa in Ligurien verwiesen (s. Suppl.-Bd. III S. 897, 60ff.). Und das Schreiben der Präfekten an die Beamten von Saepinum CIL IX 2438. Bruns Fontes$^7$ 242, 71 von 168 zeugt von einem allgemein gehaltenen Aufsichts- und Coercitionsrecht auch außerhalb Roms; zugleich drohen sie im Wiederholungsfall gerichtliche Untersuchung an. Mommsen St.-R. II$^3$ 1118, 2 wollte dort vor dem Gesuch an die Präfekten *ut epistulas emittant* ein *in loco domini* ergänzen und wollte daraus auf ein *vice sacra agere* der *pr. pr.* schließen; doch der Wortlaut in CIL spricht dagegen (vgl. Passerini 248. 251ff.). Immerhin zeigt das Schreiben, daß schon vor Septimius Severus die *pr. pr.* eine gewisse richterliche Gewalt auch in Italien ausüben durften, und zwar doch wohl in eigener Kompetenz als eine Art Quasimagistrate.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist der Ansatzpunkt für diese Entwicklung in der Teilnahme der *pr. pr.*, am *consilium principis*, an dem in Sachen der höchsten Gerichtsbarkeit vom Kaiser zugezogenen Kreis von Vertrauten, zu sehen. Zu ihm gehörte Seianus unter Tiberius (Suet. Tib. 55). Die Teilnahme an diesem Consilium unter Domitian ergibt sich aus des Iuven. sat. IV; außer ihnen wurden auch andere Ritter zugezogen (CIL IX 5420 *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris*; vgl. Cass. Dio LII 33, 3). Auch für Hadrian galt im allgemeinen dieser Grundsatz (Script. hist. Aug. v. Hadr. 8, 9; vgl. Hirschfeld VB$^2$ 341, 1), doch mit der Ausnahme, daß, im Falle die Klage einen Senator betraf, die ritterlichen Mitglieder des Consilium ausgeschaltet blieben (ebd. 8, 8 *equites Romani nec sine se de senatoribus nec secum iudicare permisit*). Dagegen kehrte späterhin Marc Aurel wieder zur früheren Praxis zurück (Script. hist. Aug. v. Marc. 11, 10 *habuit secum praefectos, quorum et auctoritate et periculo semper iura dictarit*). Das ergibt aber noch keineswegs das Recht zu der Annahme, daß schon damals die *pr. pr.* eine Art Vicepräsidenten und die gegebenen Stellvertreter der Kaiser im Consilium gewesen wären, wie Mommsen St.-R. II$^3$ 990 (II$^2$ 950) annahm, dem manche folgten (so De Francisci Storia di Diritto Romano II [1929] 286. Monier Manuel I [1935] 79; dazu Howe 33, anders Karlowa I 549. Passerini 261. Durry 175). In der Tat beweist das Auftreten des Präfekten Bassaens gegen Herodes Atticus, dem er wegen seines Verhaltens im Beisein des Kaisers Marc Aurel die Todesstrafe androhte, nichts für seine rechtliche Stellvertretung (Philostr. vit. soph. II 1, 11 *Βασσαίου τοῦ πεπιστευμένου τὸ ξίφος θάνατον αὐτῷ φήσαντος*; s. o. Bd. VIII S. 944, 40ff.). Erst mit der grundsätzlichen Erhebung der Prätorianerpräfekten in den Senatorenstand durch Severus Alexander wäre vielleicht, aber eben doch nur vielleicht, daran zu denken, zumal ihnen eben schon vorher eine vom Kaiser delegierte, schließlich selbständige Gerichtsbarkeit in Kriminal- und Zivilsachen übertragen worden war. Für die Beteiligung der *pr. pr.* am Consilium im 3. Jhdt. fehlen uns sichere Zeugnisse, auch wenn wir sie voraussetzen dürfen. Doch ist in Script. hist. Aug. v. Gord. 30, 1 sicher nicht vom Consilium die Rede, wie Howe 33, 6 will.

Gerichtsbarkeit der *pr. pr.* auf spezielles kaiserliches Mandat hin wird man in Script. hist. Aug. v. Sept. Sev. 4, 3 sehen dürfen, wonach Severus wegen Majestätsverbrechen verklagt von den Präfekten, denen er zur Untersuchung übergeben worden war, freigesprochen wurde (s. o.). Die dem Perennis unter Commodus zwangsläufig zugewachsene Unabhängigkeit mag dann einen entscheidenden Schritt auf das nachher rechtlich Fixierte hin bedeutet haben (s. o.). Nicht zu dieser Entwicklung gehört es, wenn die *pr. pr.* kraft ihrer militärischen Stellung hochgestellte Personen, die in Rom gefangen gehalten wurden, und römische Bürger, die in Berufungsverfahren von den Statthaltern nach Rom geschickt wurden, zu überwachen hatten, so im Fall des Herodes Agrippa 36—37 unter dem Präfekten Macro (s. o. Bd. XVI S. 1566, 43ff. Joseph. Ant. Iud. XVIII 186. 188ff.) und nachher beim Apostel Paulus (Philipper 1, 12. vgl. Mommsen S.-Ber. Akad. Berlin [1895] 498f. = Ges. Schr. VI 549f. Durry 173. 351). Noch zu Traians Zeit sollte ein zur Relegation Verurteilter, der sich trotzdem in des Plinius Provinz aufhielt, gefesselt an den *pr. pr.* geschickt werden (Plin. ep. X 57. 65: *vinctus mitti ad praefectos praetorii mei debet*) und dies schwerlich zur Aburteilung (so Mommsen a. O. 198, 1 = Ges. Schr. 549, 1), sondern zur anschließenden Überwachung des schon verhängten Urteils (Durry 173). Nichts über die Art der Gerichtsbarkeit, die Marcius Turbo unter Hadrian fast übereifrig als *pr. pr.* übte, gibt Cass. Dio LXIX 18, 3 an.

Eine eigene Gerichtsbarkeit, die im Lauf des 3. Jhdts. von einer vom Kaiser delegierten zu einer selbständigen an Kaisers Statt wurde, begegnet uns zuerst unter Septimius Severus. Nach Ulp. de off. procons. IX in Mosaic. et Roman. legum collectio 14, 3, sub titulo ad legem Fabiam (s. o. Bd. XII S. 2346) ist bestimmt: *ut Romae quidem praefectus urbis solus super ea re cognosceret, si intra miliarium centesimum sit iniuria commissa; enimvero si ultra centesimum praefectorum praetorio erit cognitio*. Von einem derartigen Prozeß haben wir Kenntnis durch Dig. III 2, 21 (Passerini 237, 2),

vgl. auch Cass. Dio LXXVI 10, 7. Unter Caracalla wurde ein des Mords beschuldigter Ritter nach Rom zur Verhandlung vor den *pr. pr.* gesandt (Philostr. v. soph. II 32). Severus Alexander reskribierte, daß in einem schweren Fall ein Statthalter den Angeklagten an den *pr. pr.* zu überstellen habe (Cod. Iust. IV 65, 4; s. o.); auch wer einen Verbrecher auszuliefern versprach und dies Versprechen nicht hielt, war entweder an den Statthalter oder an den *pr. pr.* auszuliefern (Cod. Iust. VIII 40, 3 unter Gordian III.); vgl. Paulus sent. V 12, 6 (Mommsen Str.-R. II³ 969. II² 923). Unter Septimius Severus, der dasselbe Recht auch dem Stadtpräfekten gab, konnten die Prätorianerpräfekten auch zur Deportation verurteilen und den Zwangsaufenthalt nach Gutdünken festsetzen (Dig. XXXII 1, 1, 4. Mommsen St.-R. 975). Unter Gordian III. war jedenfalls Berufung von einem Urteil des Statthalters an den *pr. pr.* möglich (Cod. Iust. IX 2, 6, 1 von 243). Unsicher bleibt, ob es sich auch in Cod. Iust. I 50, 1 um einen Berufungsfall an den Prätorianerpräfekten handelt — dieser müßte dann beim Kaiser Gordian angefragt haben, worauf das vorliegende Reskript an ihn ergangen wäre — oder ob es sich nicht eher um eine Konstitution handelt, die an den *pr. pr.* zur weiteren Publikation ergangen ist, ein Fall, der uns dann den *pr. pr.* schon in einer gewissen Verwaltungsstellung erkennen ließe. Die selbständige richterliche Gewalt, wohl durch generell lautende kaiserliche Konstitutionen einmal verliehen, zeigt sich besonders darin, daß der Präfekt sein Mandat weitergeben und einen stellvertretenden Richter bestellen kann (Ulp. Dig. XLIX 3, 1. Mommsen Str.-R. 269), von dem die Appellation dann an den *pr. pr.* gehen kann (s. o. Bd. II S. 201, 43ff.). Auch in der Zivil-jurisdiktion entschieden die *pr. pr.* in höchster Instanz sicherlich schon in der Severerzeit. Ein Darlehensprozeß kam vor den *pr. pr.* Papinianus zur Entscheidung (Paul. Dig. XII 1, 40); wahrscheinlich ist auch in Paul. Dig. XXIX 2, 97 der dort entscheidende Papinianus als *pr. pr.* anzusehen (Passerini 242). Und zu einer Fideikommißklage sagt Papinian (libro vicesimo quaestionum Dig. XXII 1, 3, 3) *praefectis praetorio suasi*. Diese Jurisdiktion wird nicht nur auf solche Fälle beschränkt, bei denen überdies ungewiß bleibt, ob sie nicht in der Berufungsinstanz verhandelt wurden (Howe 34), sondern eine allgemeine gewesen sein, auch wenn die Appellationsgerichtsbarkeit dabei überwog (s. o. Bd. II S. 201, 7ff.). Zur Zivilgerichtsbarkeit gehört sicherlich auch die Constitution des Severus Alexander von 230: *libellus praefecto praetorio datus pro contestatione haberi non potest* (Cod. Iust. I 26, 1), wonach eine Eingabe an den Prätorianerpräfekten nicht zu einer *litis contestatio* führen konnte (Howe 37, 25. Passerini 243). Ob hier und in Kriminalfällen in der Tat eine konkurrierende Appellationsmöglichkeit an den Kaiser oder an den Präfekten bestanden hat und dann eine Abgrenzung der Fälle in verschiedene Gruppen angenommen werden muß oder ob die Präfekten nur solche Fälle der Appellation, welche der Kaiser ihnen delegierte, annehmen konnten, bleibt eine offene Frage. Immerhin lassen Cod. Iust. IX 2, 6 von 243, VII 35, 2 von 286 und I 19, 1 von 290, wo Kaiser Gordian III. und Diocletian auf Eingaben hin Fälle an die *pr. pr.* verwiesen, auf eine Praxis im letzteren Sinne schließen. Dazu verweist Howe 35, 14 auf einen noch nicht veröffentlichten Pap. Columbia Inv. Nr. 516, case II, Z. 45—51, wo Septimius Severus zwei Fälle zur Aburteilung überweist, den einen an den *pr. pr.* Plautianus, den andern an den *pr. Aegypti*. Möglicherweise gehört auch Cyprian ep. 80 zur Christenverfolgung unter Valerian hierher: *huic persecutioni quotidie instabant praefecti in urbe*, wo doch auch die Prätorianerpräfekten mit gemeint sein müssen (Howe 55, 50). Der Prätorianerpräfekt urteilte in diesen Fällen *vice principis*, in des Kaisers Vertretung, was dann unter Constantin I. dahin zusammengefaßt wurde, die *pr. pr.* allein seien wirklich als solche Stellvertreter der Kaiser zu bezeichnen: *qui soli vice sacra cognoscere vere dicendi sunt* (Cod. Theod. XI 30, 16; Passerini 237ff.).

Die Frage, ob ursprünglich von einer Entscheidung der Prätorianerpräfekten noch an den Kaiser appelliert werden konnte, behandelt Charisius im liber singularis de officio praefecti praetorio zu Constantins Zeit, in der, wie wir sehen werden, die Entscheidungen der *pr. pr.* inappellabel gemacht wurden (Cod. Theod. XI 30, 16 = Cod. Iust. VII 62, 19). Die Frage muß zeitweise in der Schwebe geblieben sein, und jedenfalls gab es Beispiele von solchen Berufungen (Charisius Dig. I 11, 1: *nam cum ante quaesitum fuisset, an liceret a praefectis praetorio appellare et iure liceret et extarent exempla eorum qui provocaverint*; s. o. Bd. II S. 201, 28ff.). Das Vorgehen des Constantin I. selbst läßt auch darauf schließen, daß solche Fälle von Appellationen nicht gar zu selten waren. Freilich schon Hermogenian erklärte nicht allzu lange vorher (Dig. IV 4, 17) eine Entscheidung der *pr. pr.* für inappellabel. Wohl aber konnte der Präfekt nach ergangenem Urteil eine *restitutio in integrum* vornehmen (Dig. IV 4, 17 *pr. etiam pr. ex sua sententia in integrum possunt restituere, quamvis appellari ab his non possit*). Natürlich wird auch im 3. Jhdt. wie in der Zeit seit Constantin die Möglichkeit bestanden haben, ein inappellables Urteil durch Immediatgesuch an den Kaiser überprüfen zu lassen.

Über das Verfahren in den Präfektenprozessen sind wir nicht unterrichtet. Wenn schon bei den rechtsgelehrten Prätorianerpräfekten wie Papinianus, Paulus, Ulpianus Beisitzer erwähnt werden, so müssen wir solche rechtskundigen *adsessores* erst recht bei den aus der militärischen Karriere aufgestiegenen annehmen. Sie werden mit des Kaisers Zustimmung bestellt worden sein, spricht doch eine Inschrift (CIL XI 6337. Passerini 244) von einer Persönlichkeit *ex sacra iussione adhibit(o) in consil(ium) praef. praetor. item urb(i)*. Auch die *a commentariis pr. pr.* sind hier zu erwähnen, die ursprünglich zur Führung des Amtsbuchs abkommandierte Unteroffiziere waren, deren Stelle aber dann mit der wachsenden Bedeutung der Prätorianerpräfektur mit Männern aus dem Ritterstand besetzt wurde, zuerst nachweislich



unter Antoninns Pius (CIL VI 1564 = Dess. 1452. Mommsen St.-R. II³ 1122, 1. Hirschfeld VB² 341, 2); zu ihrer Vorbildung und ihrem Aufgabenkreis s. o. Bd. IV S. 761, 16ff. Jeweils einer der beiden *pr. pr.* wird den Vorsitz gehabt haben (vgl. Dig. XII 1, 40 *in auditorio — Papiniani pr. pr.*). Wenn gelegentlich Papinian von sich sagt: *praefectis praetorii suasi* (Dig. XXII 1, 3, 3), so muß das nicht die Anwesenheit beider Präfekten bedeuten, sondern darf als Ausdruck der Geschäftssprache, für welche die *praefecti* stets eine Einheit bildeten, genommen werden (anders Howe 37, 24). Und wenn Passerini (244 mit 217, 1) recht hat, daß das Urteil jeweils im Namen beider Präfekten erging (vgl. Dig. XXXII 1, 1, 4. Mosaic. et Roman. legum coll. XIV 3, 2), so beweist das auch nichts für die Anwesenheit beider.

Deutlich erweist sich die Stellung der *pr. pr.* als die höchste nach dem Kaiser durch eine Constitution aus den Anfängen des Maximinus Thrax, also nicht von Severus Alexander, wie noch Passerini 245 annimmt (vgl. Enßlin CAH XII 74) vom 13. August 235: *formam a praefecto praetorio datam, et si generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum sit, servari aequum est* (Cod. Iust. I 26, 2). Das kann nicht heißen, daß ihnen eine gewissermaßen legislatorische Gewalt beigelegt worden ist (Mommsen St.-R. II³ 1120f.) oder gar daß sie ein sekundäres Gesetzgebungsrecht besaßen (E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 55), vielmehr können sie nur das Recht besessen haben, allgemeinverbindliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen, falls es sich dabei nicht nur darum handelte, daß ihren richterlichen Entscheidungen rechtsweisende Kraft zukommen sollte (Enßlin CAH XII 380. Howe 38, 29). Für die richterliche Sonderstellung der *pr. pr.* an Kaisers Statt ist bezeichnend das allmähliche Hervortreten von Richtern, die auf Grund kaiserlichen Auftrags von ihnen als Stellvertreter eingesetzt waren nach Ulp. Dig. XXXII 1, 1, 4 *a praefectis praetorio vel eo qui vice praefectorum ex mandatis principis cognoscat*. Derselbe Ulpian spricht dann auch von Appellationen, die an den, der einen Richter eingesetzt habe, oder an seinen Nachfolger zu gehen hat: *proinde et si praefectus urbi iudicem dederit vel praetorio, ipse erit provocandus, qui eum dederit* (Dig. XLIX 3, 1) und man wird dabei an keinen anderen Vorgang denken müssen; vielmehr konnte eben der *pr. pr.* bei Arbeitsüberlastung oder bei Abwesenheit (Howe 56) für richterliche Aufgaben auf Grund allgemeingültiger kaiserlicher Verfügungen einen Vertreter bestellen. Howe (24, 16) wollte. doch wohl zu zuversichtlich. in den *ὕπαρχοι* bei Cass. Dio LII 24. 4 diese Stellvertreter sehen. Der erste bekannte Richter dieser Art ist Sex. Varius Marcellus, der Vater des Elagabal, wohl nnter Caracalla nach CIL X 6569 = Dess. 478 *vice praeff. pr. et urbi functo*; vgl. A. Stein Hermes LX (1925) 97; Ritterstand 296. Passerini 350. Barbieri L'Albo Senatorio da Settimio Severo a Carino (1952) 119, 517. Ungewiß bleibt, ob Flavius Maternianus, der nach Cass. Dio LXXVIII 4, 2 in Abwesenheit des Caracalla in Rom die dort stationierten Truppen befehligte (*τῷ τότε τῶν ἐν τῷ ἄστει στρατιωτῶν ἄρχοντι*) diese Stellung innehatte (so Domaszewski Rh. Mus. LVIII [1903] 223. A. Stein Herm. LX 97; PIR III² 59, 1317. Barbieri a. O. 58, 237. Passerini 351f.); auch der .....*us Paulinus* (s. o. Bd. XVIII 4 S. 2327, nr. 3. Barbieri a. O. 362, 2071. Passerini 353f.), den IG V 1, Z. 5ff. nach A. Wilhelm S.-Ber. Akad. Berlin 1913, 858ff. als *[ἄρξ]αντα τὴν [ἀρχὴ]ν τῶν ἐξο[χωτάτω]ν ἐπάρχων, [εὐδοκιμ]ήσαντι καὶ τ[ῇ τιμ]ῇ τοῦ Ῥώμης ἐπάρχου* bezeichnet, gehört wohl unter die Severerdynastie. Dann unter Severus Alexander C. Attius Alcimus Felicianus *vice praeff. praet. p(erfectissimus) v(ir)* (CIL VIII 822. 23963 = Dess. 1347. A. Stein Herm. LX 98; PIR I² 272, 1349. Passerini 352f.), unter Gordian III. Valerius Valens *p. v. v(ices) a(gens) praef. praet. eemm. vv.* (CIL XIV 4398 = Dess. 2159. Howe 17, 20. Passerini 353), ferner ein *v. [p.] vice prae[fectorum] praetorio]* unter Philippus (CIL VIII 9611. A. Stein Herm. LX 99; PIR I² 358, 89. Passerini 354). Septimius Valentio *v. p. a(gens) v(ices) praeff. praett. cc. vv.* amtierte unter Maximianus zwischen 283 und 296 (CIL VI 1125 = Dess. 619; s. u. Bd. II A S. 1574, Nr. 57. Passerini 354). Zum J. 298 nennen die Acta S. Marcelli 3f. (Delehaye Anal. Boll. 1923, 262) einen *Aurelium Agricolanum agentem vicem praefectorum praetorio*. Andere solche Stellvertreter ohne Namensnennung aus den letzten Zeiten vor der Neuerung der Präfekturordnung finden wir in Pap. Flor. I 33, nr. 307 (Wilcken Archiv Pap.Forsch. IV4 30. A. Stein Herm. LX 101) *ἐπὶ τῶν [διαδεχ]ομένων τὰ μέρη τῶν ἐξοχωτάτων ἐπάρχων* zu Diokletians Zeit. Der Pluralis läßt zunächst nur auf die gleichzeitige Tätigkeit mehrerer *vices agentes* schließen, die aber schwerlich gleichzeitig in Ägypten gesucht werden müssen. Fürs J. 308 kennt Aurelius Victor 40, 17 den L. Domitius Alexander (s. o. Bd. I S. 1445, Nr. 71) *apud Poenos pro praefectis gerens*, wofür Zosimus II 12, 2 sagt: *τόπον ἐπέχειν τοῖς ὑπάρχοις τῆς αὐλῆς ἐν Λιβύῃ καθεστάμενος* (Passerini 355f. mit S. 265). In die Zeit des Maxentius gehört sehr wahrscheinlich auch Manilius Rustic(us) (CIL XIV 4455; s. o. Bd. XIV S. 1142. Passerini 355f.) und vielleicht auch, wenn nicht noch unter Maximian, CIL XIV 4403 *Scribonius R...* mit der Ergänzung von Wickert *praef. ann(onae) idemque a. v. praeff. praet. e. r.* Passerini 356). Nicht zeitlich festlegen läßt sich eine Inschrift aus Ostia CIL XIV 134 eines *pr. annonae v. a. prae[f. praet.]*. In diocletianische Zeit verlegt A. Stein Herm. LX 99f. die Inschrift eines Lucilius Crispus *v. p. a(gens) v(ices) praef. praet.* aus Ancyra (Année épigr. 1924, 89. Passerini 356). Hierher gehört auch der *Riciovarus*(sic!) *praefectus expetivit a Maximiano ut inter Gallias praefecturae ageret potestatem* (Acta. SS. Oct. XIII 781), in dessen verdorbenem Namen ein *Varus* steckt, wenn auch schwerlich der des Ceionius Rufius Varus, des Stadtpräfekten von 294/95 (so Borghesi X 148, CXXV, dagegen Howe 94, nr. 32). Der Versuch, den Sabinus, der von Euseb. hist. eccl. IX 1, 2. 9 a,

1 als *ὁ γοῦν παρ' αὐτοῖς τῷ τῶν ἐξοχωτάτων ἐπάρχων ἀξιώματι τετιμημένος Σαβῖνος* eingeführt ist, ebenfalls als *agens vices* zu fassen (A. Stein Herm. LX 101f. Passerini 353) ist mit E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 135, 5 abzulehnen (vgl. Zeiller in Fliche/Martin Hist. de l'Église II [1948] 477). Dagegen darf man mit größter Wahrscheinlichkeit den späteren *pr. pr.* und Kaiser M. Iulius Philippus auch als zeitweiligen Vicepräfekten ansetzen (Howe 79, nr. 47 mit S. 47, 26 und S. 53; s. o. Bd. VII S. 367, 23ff. X S. 757, 11ff. Enßlin CAH XII 87). Diese Stellvertreter gehörten alle dem Ritterstand an. Bei alledem scheint es, daß im Laufe des 3. Jhdts. allmählich eine häufigere Bestellung solcher Vicepräfekten sich entwickelte und dazu auch eine Vertretung der *pr. pr.* in einem von Fall zu Fall näher umschriebenen Territorium (vgl. vicarius. Passerini 263ff. 331. Durry 173. Howe 62).

Als Abzeichen seiner Stellung führte der *pr. pr.* den *pugio*. Als Traian dieses Abzeichen *(insigne potestatis)* dem Attius Suburanus übergab, soll er gesagt haben: *ibi istum ad munimentum mei committo, si recte agam; sin aliter in me magis* (Aurel. Victor 13, 9; vgl. Plin. Paneg. 67, 8. Cass. Dio LXVIII 16, 1; s. o. Bd. II S. 2253, 51ff. PIR I² 274, 1366. Hirschfeld VB² 450, 1. Mommsen St. R. I 435. Passerini 295, XXXI. Durry 165, 10). Plutarch berichtet Galba 8, Nymphidius Sabinus habe seinem Kollegen in der Präfektur Tigellinus befohlen, das Schwert abzulegen, *προσέταξεν ἀποθέσθαι τὸ ξίφος*. Und er wird geradezu als Träger und Bewahrer des kaiserlichen Schwertes bezeichnet von Philostr. v. Apollon. 4, 42: *Τιγελλῖνος, ὑφ' ᾧ τὸ ξίφος ἦν τοῦ Νέρωνος*; vgl. ebd. 8, 16 von Casperius Aelianus *τὸ βασιλεῖον ξίφος ἦν ἐπ' Αἰλιανῷ τότε* (Passerini 290). Wenn Cleander nach Script. hist. Aug. v. Comm. 6, 12f. *a pugione appellatus est* (Durry 150), so ist umstritten, ob damit eine rechtlich ungleiche Kollegialität bezeichnet werden sollte (Hirschfeld Verwalt.¹ 228f. Howe 13, 15) oder ob man darin eine Spottbezeichnung für den ehemaligen Freigelassenen sehen soll (Mommsen St.-R. II³ 867, 1. Passerini 308, LI). Vielleicht vermag die Bezeichnung des Bassaeus bei Philostr. v. soph. II 1, 11 als *τοῦ πεπιστευμένου τὸ ξίφος* den Ausschlag dafür zu geben, daß wir es damit doch, wenn nicht mit einer Titulatur, so doch mit einer im Volksmund gebräuchlichen Bezeichnung zu tun haben

D. Frage nach der staatsrechtlichen Stellung der pr. pr.

Wenn Passerini (228f. 259) die selbständige Stellung der *pr. pr.* als eine Quasimagistratur ansieht, so ist nochmals zu fragen, wie im Altertum darüber geurteilt wurde. Wie wir oben sahen, schloß Pomponius Dig. I 2, 2, 19 seinen Vergleich der Stellung des Präfekten zum Princeps mit dem des Magister equitum zum Dictator mit den Worten: ***quod officium fere tale erat, quale hodie praefectorum praetorio, magistratus tamen habebantur legitimi.*** Daraus ergibt sich, daß der Jurist die ***pr. pr.*** nicht zu den ordentlichen Magistraten rechnete. Dieser Auffassung aus Hadrians Zeit steht die des Ulpian unter den Severern gegenüber nach Dig. II 4, 2, wo wir nicht an eine Interpolation zu denken brauchen: *in ius vocari non oportet neque consulem neque praefectum neque praetorem neque ceteros magistratus, qui imperium habent, qui et coercere aliquem possunt et iubere in carcerem duci.* Wir sind dabei vielleicht im Blick auf den Weg, welchen die Prätorianerpräfektur zu ihrer vollen Entwicklung zurückzulegen hatte, zu sehr geneigt, das in ihr Erreichte eher dem Einfluß einzelner Präfekten auf Grund spezieller kaiserlicher Mandate zuzuschreiben und diese Präfekten wieder gesondert in ihrer Reihe zu betrachten (vgl. Davis J. R. St. XXIX [1939] 255f. Howe 39f.), statt an der Tatsache festzuhalten, daß nach dem sonst sichtbaren und und anerkannten Werdegang des römischen Staatsrechts eben doch gerade durch Präzedenzfälle neues Recht geschaffen werden konnte, das sich nicht ohne weiteres in ein vorhandenes Schema einspannen ließ. Man darf dabei nicht übersehen, daß schließlich doch während des Prinzipats Ämter im vollen Rechtssinn entstanden und neben die alten Magistrate getreten waren und nicht erst durch die constantinische Neuordnung deutlich in die Ämterreihe eingebaut erscheinen; dies gilt auch dann, wenn der Aufbau ihres Amtsapparates, ihres *officium*, durch Abkommandierung militärischer Untergebener zustande kam. So wird inschriftlich schon unter Septimius Severus vom *officium praef. praetorii* gesprochen (CIL VIII 2755 = Dess. 2428: *in officio Iuvenalis praef. praetorii defunctus*). Mag man mit Ulpian die Prätorianerpräfekten als Magistrate mit Imperium auffassen oder als Instanzen, durch welche der Kaiser sein Imperium ausübte, jedenfalls war für die Zeitgenossen diese Präfektur ein Amt mit fest umschriebener Autorität. Nur so ist es verständlich, daß später Constantin I. nach Auflösung der Prätorianercohorten die *pr. pr.* als anerkannt höchstgestelltes Amt der Zivilverwaltung beibehalten konnte.

Mommsen St. R. II 1060 sah im *pr. pr.* als Befehlshaber der Gardetruppen, in welcher die kaiserliche Militärgewalt rechtlich und faktisch ihren vornehmsten Ausdruck gefunden hatte, den geborenen Vertreter des Kaisers schlechthin, nicht minder aber auch den geborenen Nebenbuhler, und nach seiner Ansicht bewegte sich in diesem unvermeidlichen und unheimlichen Konflikt von notwendigem Vertrauen und ebenso notwendigem Mißtrauen zwischen den Kaisern und den zum Vicekaisertum berufenen Beamten die gesamte Geschichte des Prinzipats, und der große Historiker verteidigte vor allem damit die Kollegialität. Der wirkliche Geschichtsablauf aber zeigt, daß die Fälle, wo Kaiser von den Prätorianern erhoben wurden, verglichen mit denen, hinter welchen die Legionen standen, verhältnismäßig gering sind und daß dabei die Gefahr des persönlichen Ehrgeizes eines Präfekten nur in den seltensten Fällen und nur unter völlig anormalen Verhältnissen sich ausgewirkt hat (Passerini 219). Im großen und ganzen vermochten die Kaiser ihre Autorität gegenüber den *pr. pr.* zu bewahren, und wo es Ausnahmen gab



wie bei Seianus unter Tiberius und Plautianus unter Septimius Severus, war das zu große Vertrauen der Kaiser der Anlaß zu einer unverhältnismäßigen Machtsteigerung gewesen, und der daraus fließende Mißbrauch des Vertrauens wurde der Anlaß zu ihrem Sturz. Das hat in gewissem Sinn auch für Perennis unter Commodus zu gelten. Freilich gab es Fälle, wo *pr. pr.* bei der Beseitigung eines Kaisers mitwirkten, so Arrecinus Clemens und sein Kollege bei Gaius Caligula (Suet. Calig. 56, 1 Ioseph. Antiqu. Iud. XIX 37ff. PIR I² 209, 1073). An der mißlungenen Verschwörung gegen Nero wirkte Faenius Rufus mit (Tac. ann. XV 50. Cass. Dio LXII 24, 1). Nymphidius Sabinus trat gegen Nero zu Galba über (Plut. Galba 2) und wollte dann an Stelle des Galba selbst Kaiser werden (s. o. Bd. XVII S. 1606). Auch beim Sturz des Domitian hatten die Präfekten Norbanus und Petronius die Hand im Spiel (s. o. Bd. XVII S. 927, 38ff. und XIX S. 1223, 59ff.), und unter Nerva versuchte Casperius Aelianus die Prätorianer gegen den Kaiser aufzuwiegeln (s. o. Bd. III S. 1653). Q. Aemilius Laetus stürzte den Commodus und dann auch den Kaiser seiner Wahl Pertinax (s. o. Bd. I S. 150, Nr. 57), und am Tag seiner Kaisererhebung tötete Diocletian den Präfekten Aper, den er zum Mörder des Numerianus stempelte (s. u. Bd. VII A S. 2424, 13ff.; vgl. Durry 181ff.). Vom Prätorianerpräfekten brachten es durch eigene oder fremde Machenschaften zum Kaiser Opellius Macrinus (s. o. Bd. XVIII S. 544, 43ff.), Philippus Arabs (s. o. Bd. X S. 757, 12ff.), Annius Florianus (s. o. Bd. I S. 2266, Nr. 46) und Carus (s. o. Bd. II S. 2547). In manchen Fällen aber fielen die Präfekten mit ihren Kaisern wie Ulpius Iulianus, der *pr. pr.* des Macrinus, durch die Soldaten des zum Herrscher ausgerufenen Elagabal (Herodian V 4, 2. Cass. Dio LXXVIII 34, 4) und die Präfekten in der Umgebung des Maximinus Thrax nach Hist. Aug. 32 (6), 4. II S. 28, 17f. Hohl. Mitunter fanden Präfekten auch gegen den Willen ihrer Kaiser durch die Prätorianer ihr Ende, so 96 Petronius Secundus und Ulpian unter Severus Alexander (s. o. Bd. V S. 1438, 10ff.). Die Beseitigung von *pr. pr.* durch Kaiser wie Caligula, Nero, Commodus und in den Wirren des Dreikaiserjahres (Durry 183f.) können nicht als Beweis für den ‚Machtkampf' zwischen Kaisertum und Prätorianerpräfektur angeführt werden. In der Mehrheit der Fälle werden die *pr. pr.* nach Entlassung aus ihrem Amt ihr Leben als Privatleute und im weiteren Verlauf der Zeiten als Senatoren verbracht haben, auch wenn die Verabschiedung wohl nicht immer unter Formen erfolgte wie sie Plinius im Panegyricus auf Traian (82, 6) seinem Kaiser nachrühmt: *o rem memoriae litterisque mandandam: praefectum praetorio non ex ingerentibus se, sed ex subtrahentibus legere eundemque otio quod pertinaciter amet reddere, cumque sis ipse distentus imperi curis, non quietis gloriam cuiquam invidere*, oder wie es von Sulpicius Similis, dem *pr. pr.* Hadrians, berichtet wird, er habe nach seiner Entlassung noch sieben Jahre gelebt und als Grabschrift gewählt *Σίμιλις ἐνταῦθα κεῖται βιοὺς μὲν ἔτη τόσα, ζήσας δὲ ἔτη ἑπτά* (Cass. Dio LXIX 19, 2).

E. Das Stabspersonal.

Für den Dienstbetrieb stand den ***pr. pr.*** wie allen höheren Offizieren ein Stabspersonal zur Verfügung aus abkommandierten, länger im Dienst befindlichen Soldaten der Prätorianercohorten. Mit der Kompetenzerweiterung bei den Präfekten wandelte sich auch der Aufgabenkreis des *officium* (s. o. Bd. XVII S. 2046, 17. 26). Zu den inschriftlich bekannten Mitgliedern des *officium* der *pr. pr.* s. o. Durry Praetoriae cohortes IV A. An der Spitze stand der *cornicularius* (s. o. Bd. IV S. 1603, 50ff.) als der erste der *principales* (s. d.), der regelmäßig zum Legionscenturio und Primipilus aufsteigen konnte (CIL II 2664. III 3925. VI 1645. IX 5358. X 1763. XI 3108. 6055. Année épigr. 1902, 77) und im weiteren Verlauf des 3. Jhdts. unmittelbar Tribunus einer Auxiliarcohorte werden konnte (Année epigr. 1899, 224 *trib[unus] ex corniculario praef. praet.* Domaszewski Rh. Mus. LVIII 218). Aus dem Relief auf CIL VI 2776 ergibt sich, daß die *cornicularii* der Prätorianerpräfekten beritten waren. Es folgten die *beneficiarii praefecti* (s. o. Bd. III S. 271, 66), die zu *evocati* befördert wurden (CIL VI 3520a 3, 57; 4, 51. Domaszewski Rangordnung 21, 4) und dann zu Legionscenturionen aufsteigen konnten (CIL VI 323. 2794. 3419. 31871. 32887. VIII 2582. IX 5839f. XI 20. 395. 710. 5696. XIII 6728. XIV 3626). Im 3. Jhdt. erreichten *beneficiarii* noch die direkte Aufrückmöglichkeit zum Centurionat. Der *protector pr. pr.* in CIL VI 3238 = Dess. 2208 ist nicht mit den *beneficiarii* zusammenzubringen, sondern bedeutet im Gegensatz zu den *protectores domestici* in des Kaisers Umgebung einen in das Hauptquartier des *pr. pr.* kommandierten Subalternoffizier (vgl. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 84, 3). Mitunter werden die *beneficiarii* mit der Bezeichnung ihrer dienstlichen Verwendung eingeführt, so der *beneficiarius Getae* unter Claudius als *a commentariis custodiarum* (CIL XI 6343; vgl. VI 33045; s. o. Bd. IV S. 761, 1ff.). Auch der *a commentariis pr. pr.* mag ursprünglich zu den *beneficiarii* gehört haben, bis er später aus dem Ritterstand genommen wurde (s. o. Bd. IV S. 761, 16ff. Mommsen St. R. II³ 1122, 1. Ruggiero Diz. Epigr. II 540). Vielleicht ist mit ihm identisch der *[a tor] mulis r. [c.] pr. pr.* (CIL VI 1641. Mommsen a. O. Passerini 348, CXIX). Der *tabularius pr.* war ein *beneficiarius*, der in der Registratur verwendet wurde (CIL VI 2977). Außerdem finden wir den *a quaestionibus pr.*, der ebenfalls zum *evocatus* befördert wurde (CIL VI 2755), ferner den *singularis pr.*, eine Ordonnanz (CIL III 7334. VI 2794. XI 5646), und den *exactus* (CIL XIII 6728; s. o. Bd. VI S. 1547): vgl. Domaszewski Rangordnung 20ff. 27. An sonstigen zur Präfektur Abkommandierten finden wir den *ostiarius* (Dess. 9074; s. o. Bd. XVIII S. 1665, 37ff.) und den *exceptor* (CIL XI 6168 = Dess. 9075; s. o. Bd. VI S. 1565, 32f.). Die ursprüngliche militärische Zusammensetzung dieses Officiums spiegelt sich auch in der Zusammensetzung und in der Titulatur der Officialen aus der Zeit nach der constantinischen Neuordnung (s. u.)

F. Prätorianerpräfekten bis zur Auflösung der cohortes praetoriae (nach Borghesi X/E. Cuq, A. Passerini und L. L. Howe).

unter Augustus:
Q. Ostorius Scapula 2 v. Chr.
P. Salvius Aper 2 v. Chr.
Valerius Ligur (nicht datierbar)
Seius Strabo 14 n. Chr.

unter Tiberius:
Seius Strabo 14—16 n. Chr.
Aelius Seianus 14—31, allein von 16 bis 18. Oktober 31
Naevius Sertorius Macro, allein vom 18. Oktober 31—37

unter Gaius:
Naevius Sertorius Macro 37—38
M. Arrecinus Clemens
und sein nicht namentlich genannter Kollege (Suet. Calig. 56, 1)

unter Claudius:
Rufrius Pollio 41—44
Catonius Iustus 41—43
Rufrius Crispinus 47—51
Lusius Geta 47—51
Narcissus für die Durchführung der Beseitigung der Messalina 48
Sex. Afranius Burrus, allein 51—54

unter Nero:
Sex. Afranius Burrus, allein 54—62
L. Fannius Rufus 62—65
Ofonius Tigellinus 62—68
C. Nymphidius Sabinus 65—68

unter Galba:
C. Nymphidius Sabinus 68/69
Cornelius Laco 69

unter Otho:
Plotius Firmus 69
Licinius Proculus 69

unter Vitellius:
Publius Sabinus, Iulius Priscus, und an Stelle des Sabinus P. Alfenus Varus 69

unter Vespasian:
Arrius Varus 69
M. Arrecinus Clemens 69—71
T. Flavius Vespasianus 71—79

unter Domitian:
Cornelius Fuscus 81 (?)—86/87
Crispinus (?) vgl. PIR II$^{2}$ 388. 1586
Casperius Aelianus um 93
Norbanus 96
vielleicht vorübergehend Parthenius (s. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 1901, 40ff.)
T. Petronius Secundus 96

unter Nerva:
T. Petronius Secundus 96/97
Casperius Aelianus 96/97

unter Traian:
Sex. Attius Suburanus um 99
Ti. Iulius Aquilinus Castricius Saturninus
Claudius Livianus 101—117 (?)
(?) M. Mettius Rufus um 100 nach Hirschfeld zu CIL XI 671, 13 (s. o. Bd. XV S. 1502, 55ff.)
P. Acilius Attianus 117 (PIR I$^{2}$ 6, 45)
Ser. Sulpicius Similis 117

unter Hadrian:
P. Acilius Attianus 117—119



Ser. Sulpicius Similis 117—119
Q. Marcius Turbo Gallonius Publicius Severus Iulius Priscus 119—135 (?)
C. Septimius Clarus 119—122

unter Antoninus Pius:
Petronius Mamertinus 138—?
M. Gavius Maximus 138 bis um 158
C. Tattius Maximus um 158—160
T. Furius Victorinus 160—161
Cornelius Repentinus 160—161

unter Marc Aurel und Verus:
T. Furius Victorinus 161 und noch 163
Cornelius Repentinus 161—167
T. Flavius Constans zwischen 164 und 167
M. Macrinius Vindex von Februar 169—172
M. Bassaeus Rufus von Februar 169 und noch 177, ab 172 allein

unter Avidius Cassius:
ein nicht namentlich genannter *pr. pr.* Script. hist. Aug. v. Av. Cass. 7, 4: v. Marc. 25, 4

unter Marc Aurel und Commodus:
Tarrutenius Paternus 179—180

unter Commodus:
Tarrutenius Paternus 180—182 (?)
Tigidius Perennis 180—185
Niger 185
Marcius Quartus 185
T. Longaeus 185
nicht namentlich bekannter *pr. pr.* vor den Folgenden zwischen 185 und 187 (Script. hist. Aug. v. Comm. 6, 8)
P. Attilius Aebutianus von 187
M. Aurelius Cleander 187—189 (?), der zwei andere zu Kollegen vorgeschlagen haben soll (Script. hist. Aug. v. Comm. 6, 12f.)
L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus 188—189
Regillus um 189
Motilenus zwischen 189 und 191
Q. Aemilius Laetus 192—193

unter Didius Iulianus:
T. Flavius Genialis 193
Tullius Crispinus 193
Veturius Macrinus 193
Flavius Iuvenalis 193

unter Septimius Severus:
Flavius Iuvenalis 193—197
C. Fulvius Plautianus von Juni 197—205
Q. Aemilius Saturninus 200
unbekannter *pr. pr.* vor 205, vielleicht Iulianus (Howe 70, nr. 20)
Q. Maecius Laetus 205—211
Aemilius Papinianus 205—211

unter Caracalla:
Q. Maecius Laetus 211—212 oder 215
? Valerius Patruinus 212
? Cn. (?) Marcius Rustius Rufinus 212—217
M. Opellius Macrinus um 212—217
M. Oclatinius Adventus ?—217

unter Macrinus:
Ulpius Iulianus 217—218
Iulianus Nestor 217—218
Iulius Basilianus 218

unter Elagabal:
P. Valerius Comazon 218—221 (?)
. . . *atus* (CIL VI 3839. 31776, zwischen 218 und 222
Antiochianus und ein Unbekannter 221



unter Severus Alexander:
Flavianus 222 bis vor Ende 223
Geminius (?) Chrestus 222 bis vor Ende 223
Cn. (?) Domitius Annius (?) Ulpianus 222 bis ?, doch vor 228
L. (?) Domitius Honoratus 223
sehr umstritten Iulius Paulus (s. Howe 105f.)
M. Attius Cornelianus um 230

unter Maximinus Thrax:
Vitalianus 238
ein *pr. pr.* unbekannten Namens, getötet 238
Anolinus oder Anullinus (abgelehnt von Hohl) Script. hist. Aug. v. Max. 32 (6), 4 II S. 28, 17f.

unter Papienus und Balbinus:
M. Aedinius Iulianus (anders Howe 76, nr. 38)
? Pinarius Valens 238

unter Gordian III.:
Domitius 240
C. Furius Sabinus Aquila Timesitheus 241 bis 243
M. Iulius Philippus 243—244

unter Philippus Arabs:
C. Iulius Priscus 244—246 (anders, doch nicht überzeugend Howe 79, nr. 46)

unter Valerian:
Successianus 259—260
Silvanus oder Albanus um 260

unter Valerian und Macrianus und Quietus:
Ballista/Kallistos 260—261

unter Gallienus:
L. Petronius Taurus Volusianus um 260 bis vor 267
Heraclianus 267—268

unter Aurelianus:
Iulius Placidianus um 270

unter Tacitus:
M. Annius Florianus 275—276

unter Probus:
M. Aurelius Carus vor 282

unter Carus und Numerianus:
L. Flavius (?) Aper 282 (?)—284

unter Diocletian und Maximian:
Ti. Claudius M. Aurelius Aristobulus 284 bis 285
Afranius Hannibalianus zwischen 285 und 297
Iulius Asclepiodotus zwischen 285 und 297

unter Maxentius:
Anullinus 307
C. Caeionius (?) Rufius Volusianus 311—312
Manlius Rusticianus zwischen 306 und 312
Ruricius Pompeianus 312 (Paneg. Lat. IV 25, 4. XII 8, 1).

Andere gesicherte, aber keiner bestimmten Regierung zuzuweisende *pr. pr.*
frühes 3. Jhdt.:
M. Flavius Drusianus (CIL VI 1414)
M. Aurelius Iulianus (CIL V 4323)
3. Jhdt.:
M. Aurelius Volo (CIL VI 3857. 31848)
Q. Herennius Potens (CIL VI 1427)



Septimius . . . nach CIL VI 31352 für zwei *eminentissimi viri,* deren einer den angeführten Namen trug.

unter Gordian III.:
*Antonia[n. . . praeff. prae]tt. clarissimi viri* (CIL VI 32600)
Mitte oder spätes 3. Jhdt. (?):
Porcius Aelianus (IGR I 10).

Inschriftlich sind noch *pr. pr.* erwähnt, ohne daß Namen gegeben wären, in CIL VI 1639. 1641. 31836. 31875.

(Zu zweifelhaften oder sicher falschen *pr. pr.* vgl. Howe 87ff.)

Literatur: Mommsen St.-R. I 463. II 508. 865ff. 935. 968. 987. III 554. 1113ff. 1226. Madvig Verf. u. Verwalt. des röm. Staates I 569. 579ff. II 315. Herzog Gesch. d. röm. Staatsverfassung II 203. 359f. 362. 364f. 409ff. 415. 418f. 457ff. 489ff. 765ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 544ff. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 214f. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 155. 618f. 729ff. 767ff. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 54ff. Borghesi Oeuvres X/E. Cuq Praefecti Praetorio. Durry Les Cohortes Prétoriennes 1938. A. Passerini Le Coorti Pretorie, 1939. L. L. Howe The Pretorian Prefect from Commodus to Diocletian, 1942.

II. In der Spätantike.

A. Die Übergangszeit. Noch unter der diocletianischen Tetrarchie galt der Grundsatz der Vereinigung von Militär- und Zivilgewalt bei den *pr. pr.* Doch die andere Voraussetzung, daß der Präfekt zur Person des Kaisers gehörte, hatte bei der dauernden Abwesenheit der Herrscher von Rom zur Folge, daß sie das unmittelbare Kommando über die dort stationierten Prätorianercohorten verloren. Jeder der Augusti hatte seinen *pr. pr.*, die nach wie vor das Amt kollegialisch verwalteten (Zosim. II 32, 2). Mit Einführung der beiden Caesares im J. 293 sah man früher eine Vermehrung der Stellen verbunden; man nahm an, jeder der vier Herrscher werde seinen Prätorianerpräfekten gehabt haben, so Seeck Untergang II$^{2}$ 64f. E. Stein Gesch. d spätröm. Reiches I 105 und ohne Einschränkung Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 850. Zuletzt trat W. Seston Dioclétien et la Tétrarchie [1946] 242 gestützt auf Seeck I$^{3}$ 455 zu 32, 4 mit Mommsen Die diokletianische Reichspräfektur, Herm. XXXVI 204, 1 = Ges. Schr. VI 287, 1 dafür ein, daß es nur die beiden Präfekten bei den Augusti, nämlich Asclepiodotus und Hannibalianus, gegeben habe (anders wieder Palanque Annuaire de l'Inst. de Philologie et d'Hist. Orientales et Slaves X, 1950 = Mélanges Henri Gregoire I S. 484f.). Sestons Annahme hat doch wohl die größere Wahrscheinlichkeit für sich; denn faktisch war ja keine völlige Gleichstellung der Caesares mit den Augusti erfolgt. Freilich die Berufung auf die Inschrift von Oescus in Mösien (Dess. 8929) gibt keinen zwingenden Beweis, weil sie noch vor 293 gesetzt sein kann. Selbst die Inschrift von Adamklissi (Dess. 8938 von 317, dazu Seeck Regesten S. 142, 34ff.) ermöglicht keinen sicheren Schluß; sie weist für die Zeit der gemeinsamen Regierung des Constan-

tin I. und Licinius als Augusti (Caesares werden nicht genannt) zwei *pr. pr.*, Petronius Annianus und Iulius Iulianus, nach; aber dabei bleibt der Einwand möglich, daß mit dem Ende der Tetrarchie die während ihrer Dauer geltende Regelung aufgehört habe. Freilich wäre es im Hinblick auf die sonst sich rasch verwurzelnden Einrichtungen auffallend, wenn eine einmal vorhandene Vierteilung wieder der Zweiteilung gewichen wären.

Dagegen bedeutete die Einrichtung der Diözesen mit *vicarii* (s. d.) an der Spitze eine Schwächung der Bedeutung der Prätorianerpräfektur. An Stelle der oben erwähnten außerordentlichen Stellvertreter der *pr. pr.* traten die Vikare mit festumschriebenen Verwaltungssprengeln, deren Umfang sich im allgemeinen mit dem der Diözesen deckte. Von ihrem Urteil konnte man an den Kaiser appellieren; ihre Gerichtsbarkeit konkurrierte so mit der der Präfekten (E. Stein a. O. I 103 mit 55. Enßlin CAH XII 393f.). Im übrigen bezeugt gerade dieser Beschränkungsversuch die erreichte überragende Bedeutung des Amts der *pr. pr.* Faktisch erstreckte sich ihre Kompetenz auf alle sonst dem Kaiser zustehenden Geschäfte, soweit er sie nicht in eigener Person oder durch sein eigenes privates Personal erledigen wollte (Babut Rev. Hist. CXVI [1914] 255ff. E. Stein a. O. I 54). Vor allem war ihm durch die Fürsorge für die Heeresverpflegung der Weg zu einem starken Einfluß auf das Steuerwesen (s. u.) eröffnet. An ihrer Gerichtsbarkeit an Kaisers Statt hatte sich nur durch die Konkurrenz der Vikare etwas geändert, an welche jetzt wahlweise mit den *pr. pr.* Appellationen gegen Urteile der Statthalter gerichtet werden konnten. Auch in der Verwaltung, im Verkehrswesen, in Wirtschaft und Finanzwesen konnten die Prätorianerpräfekten dank ihrer Stellung an Kaisers Statt außerhalb der hundertsten Meile um Rom, also außerhalb des Verwaltungsbereichs des Stadtpräfekten, eingreifen. Sie hatten endlich, wie wir oben sahen, auch das Recht, Ausführungsbestimmungen, vielleicht durch rechtsweisende Urteile zu schaffen, die freilich mit dem geltenden kaiserlichen Recht nicht im Widerspruch stehen durften (Cod. Iust. I 26, 2).

Eine wesentliche Steigerung der Befugnisse der *pr. pr.* setzte auf dem Gebiet der Finanzverwaltung mit der Einführung der neuen diocletianischen Steuerordnung ein. Schon die Ausschreibung der außerordentlichen Naturalsteuer für den Heeresbedarf, für die *annona militaris* war Sache der Prätorianerpräfekten gewesen (Seeck Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV [1896] 329ff. Rostovtzeff Social and Economic Hist. 363f. 374f. 432ff. 603, 29. 606f. 44. 624ff., 40ff. = Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich II 124. 135f. 191ff. 194f. 339, 29. 344f., 44. 366, 40ff.; s. o. Bd. VII S. 164ff. 167f. E. Stein a. O. I 62). Mit der Einführung der Grundsteuer als regelmäßiger, den wichtigen Staatsbedürfnissen dienender Hauptsteuer, die ihrem Ertrag nach *annona*, ihrer Veranlagungsform nach *iugatio* und *capitatio* hieß, wurde im Anschluß an die früheren Vorgänge die Prätorianerpräfektur die wichtigste Stelle der ganzen Steuerverwaltung. Die Höhe der Anforderung, der jährlich auf die Provinzen entfallende Anteil der Annona muß vom Anfang der neuen Steuerordnung an von den *pr. pr.* den Statthaltern bekanntgegeben worden sein (s. u.). Im übrigen wurde erst durch die Beschränkung der *pr. pr.* auf eine rein zivile Tätigkeit seit Constantin I. diese Präfektur zum höchsten Zivilamt in der spätrömischen Verwaltung, in einer Zeit, welche man schon als Zeit der Präfekturenverfassung bezeichnet hat (E. Stein a. O. I 179ff.).

Constantin I. hat wahrscheinlich in dem Augenblick, da er um 318 seinem ältesten Sohn Crispus noch in sehr jungen Jahren die Verwaltung Galliens übergab, es für richtig gehalten, den ihm beigegebenen höchsten Beamten, den *pr. pr.* nicht mehr die militärische und zivile Gewalt zu belassen (Seeck Rh. Mus. XLIX [1894] 213f.; Untergang II² 69, 2ff. 508f.; Regesten S. 143, 8ff. E. Stein a. O. I 178f.). Damals wurde die Prätorianerpräfektur für alle Zeit des militärischen Kommandos enthoben und blieb weiterhin reines Zivilamt. Der früheste Erlaß an einen solchen Präfekten begegnet uns am 1. Dezember 318 an Rufinus *pr. pr.* (Cod. Theod. V 2, 1. Seeck Regesten mit S. 56, 36; s. u. Bd. I A S. 1186, Nr. 14), und an denselben ergingen Erlasse vom 27. April 319, vom 21. Mai und 10. August 320 (Cod. Theod. VI 35, 3 Seeck Regesten mit S. 58, 31. XIII 3, 2 Regesten mit S. 64, 30. VII 21, 1 Regesten mit S. 52, 7). So scheint des Rufinus Präfektur mit dem ersten Aufenthalt des Crispinus in Gallien zusammenzufallen. Sein zweiter dortiger Aufenthalt fällt mit der Präfektur eines Severus zusammen (s. u. Bd. II A S. 2003, Nr. 18), der in Cod. Iust. III 12, 3 vom 13. April 323 als Vorgesetzter der Statthalter (*iudices*) erscheint und an den auch die Constitutionen vom 18. Dezember 322 und 23. Januar 324 gerichtet sind (Cod. Theod. III 32, 1. VI 22, 1 Regesten mit S. 62, 1ff.). Am 21. Januar 327 erging ein Erlaß an den Maximus *p. p.*, und derselbe ist auch noch Adressat einer Verfügung zum 2. August 337 (s. u. Bd. VI A S. 778, 54ff.) in Cod. Theod. I 5, 2 und XIII 4, 2. Mit diesem Vorgang in Gallien ergab sich eine Lösung der dortigen *pr. pr.* vom Kaiser, vom Augustus, auch wenn sie noch einem Caesar attachiert waren, und damit eine stärkere Verselbständigung der zum obersten Zivilamt gewordenen Präfektur. Und noch während der Präfektur des Rufinus in Gallien richtete Constantin auch in Africa, wo kein Caesar weilte, eine Präfektur ein, brach also mit dem früheren Grundsatz, daß der *pr. pr.* zum Herrscher gehöre; der erste in ihr bekannte *pr. pr.* war Menander, der über andere Statthalter gebot (Cod. Theod. XV 1, 2 vom 11. April 321) und nicht etwa ein *vicarius* sein konnte, da ihm auch der Proconsul nachgeordnet war (Cod. Theod. VIII 5, 4 vom 22. Juni 320. XI 27, 2 vom 6. Juli 322). Die Unterstellung des Proconsul Africae unter den Prätorianerpräfekten ist auch durch eine Inschrift für Aradius Proculus mit der umständlichen Umschreibung seines Titels, die ihn eben vom *vicarius Africae* (s. d.) unterscheiden sollte, bezeugt in CIL VI 1690 = Dess. 1240: *eidemque iudicio sacro per provincias Proconsularem et Numidiam Byzacium ac Tripolim itemque Mauretaniam Sitifensem et Caesariensem perfuncto officio praefecturae praetorio.*



In der entsprechenden Versinschrift heißt er geradezu *praefectus et idem hic Libyae* (CIL VI 1693 = Dess. 1241). Die Einwände von Palanque Essai sur la Préfecture du Prétoire du Bas-Empire (1933) 3ff. sind widerlegt von E. Stein Byzantion IX (1934) 328f., was die Zustimmung Palanques fand ebd. S. 704 und Annuaire X = Mélanges H. Grégoire I 483f., 3. Der eben genannte *pr. pr.* war wohl der Vorgänger des Felix nach Sirmond. 4 zum 1. Oktober 335, wo mit der Aufforderung *excellens sublimitas tua litteris suis per dioecesim sibi creditam commeantibus iudices moneat* auf einen Sondersprengel hingewiesen ist; welcher aber dies war, ergibt sich aus Cod. Theod. XIII 4, 1 (vom 27. August 334 Regesten mit S. 83, 35), wo von den *provinciis Africanis* die Rede ist. Felix war im Amt vom 18. April 333 bis 9. März 336 (Cod. Theod. III 30, 5. Cod. Iust. IV 62, 4 Regesten mit S. 125, 41). Ihm folgte Gregorius bis 4. Februar 337 (Cod. Theod. III 1, 2). Doch Piganiol L'empire chrétien, Hist. Rom. IV (1947) 66, 106 will in ihm nur einen Comes mit besonderem Auftrag sehen. Endlich wurde der *pr. pr.* Ablabius beauftragt, ein Gesetz, das allgemeine Gültigkeit hatte: *aereis tabulis vel cerussatis aut linteis mappis scripta per omnes civitates Italiae proponatur lex*, also in seinem Verwaltungssprengel bekannt zu machen (Cod. Theod. XI 27, 1 vom 13. Mai 329 Regesten mit S. 54, 52). Sein Vorgänger hier muß Aemilianus gewesen sein; denn er ist Adressat von Cod. Theod. XI 16, 4 vom 9. Mai 328, das in Rom publiziert wurde. Der Nachfolger des Ablabius war Bassus, vom 18. Juli 329 bis 20. Oktober 331 nachzuweisen (Cod. Theod. XVI 2, 3 und I 5, 3), dem Pacatianus folgte vom 12. April 332 bis 17. April 335 (Cod. Theod. III 5, 4. 5. VIII 9, 1 Regesten mit S. 144). Ablabius seinerseits wurde dann später *pr. pr.* im Osten (Cod. Theod. XVI 8, 2 vom 29. November 330; vgl. CIL III 7000 = Dess. 6091) und war noch bei Constantins Tod 337 im Amt (Eunap. v. soph. 464. Zosim. II 40, 3. Hieronym. chron. a. 2354 S. 234, 16 Helm). Sein Vorgänger im Orient war Constantius (s. o. Bd. IV S. 1043, Nr. 2. Cod. Theod. XV 14, 1 zum 16. Dezember 324 Regesten mit S. 99, 5. I 5, 1 zum 28. September 325 ebd. S. 115, 8, zuletzt IV 4, 1 zum 22. Dezember 326 ebd. S. 63, 18) und mit diesem gleichzeitig Euagrius (Cod. Theod. IX 7, 2 zum 25. April 326 Regesten mit S. 63, 10. 23), der zuletzt am 22. August 336 nachweisbar ist (Cod. Theod. XII 1, 22). Während also im Osten zwei *pr. pr.* gleichzeitig amtierten, war der Westen durch Constantin in drei regionale Präfektursprengel geteilt (Piganiol a. O. 66; Palanque Annuaire X = Mélanges H. Grégoire I 486f. Seeck Rh. Mus. LXIX; Regesten S. 145). Ob Zosimus von diesem Zustand Kenntnis hatte, wenn er II 32, 2 sagt *δύο γὰρ τῆς αὐλῆς ὄντων ὑπάρχων καὶ τὴν ἀρχὴν κοινῇ μεταχειριζομένων* und 33, 1 *Κωνσταντῖνος δὲ τὰ καλῶς καθεστῶτα κινῶν μίαν οὖσαν ἐς τέσσαρας διεῖλεν ἀρχάς*, oder ob ihm dabei eben die Einrichtung, wie sie die Notitia dignitatum kennt, vorschwebte (so Piganiol a. O. 66), wird sich nicht sicher entscheiden lassen.

Die vier Präfekturbezirke werden bestätigt durch die Inschrift aus Aïn Tebernok, d. i. das alte Tubernuc, aus der Zeit zwischen Constantins I. Tod am 22. Mai 337 und dem Bekanntwerden der neuen Kaiserordnung am 9. September (Poinssot et Lantier Comptes Rendus 1924, 229ff. Baynes JRSt XV (1925) 204ff. Piganiol Rev. ét. anc. XXXI (1929) 142ff.; L'empire chrétien 74, 5. Jullian Hist. de la Gaule VII 124, 6. Palanque Essai 6; s. u. Bd. VI A S. 778, 42ff.). Dort werden genannt *L. Pap(inius) Pacatianus* (s. o. Bd. XVIII S. 2057), *Fl. Ablabius, C. Annius Tiberianus* (s. u. Bd. VI A S. 778). *Nestorius Timonianus viri cla[rissimi p]raefecti.* Pacatianus war Präfekt in Italien, Ablabius im Orient, Tiberianus in Gallien und Timonianus in Africa (s. u. Bd. VI A S. 1305). Wenn die vier Präfekten zugleich auf der Inschrift genannt werden, so bedeutet das nicht, wie man zunächst anzunehmen geneigt war, daß sie zu einer Konferenz in Africa zusammengekommen seien (so zunächst mit Piganiol Rev. ét. anc. 147f. und L'empire chrétien 74 Palanque Essai 18; jetzt anders Annuaire X = Mélanges H. Grégoire I 488), vielmehr waren die Präfekten offiziell fiktiv ein für das ganze Reich zuständiges Kollegium. Ihre Erlasse waren, wie die der gleichzeitig regierenden Kaiser auf die Namen aller gleichzeitig im Amt befindlichen *pr. pr.* abgestellt, so schon ein Schreiben der beiden *pr. pr.* unter Constantin I. und Licinius im Donatistenprozeß, wo zweifellos nur der Präfekt des Constantin zuständig war bei Optat. Milev. Append. VIII S. 212, 15 Ziwsa., ferner unter Honorius und Theodosius II. 418 bei Hänel corp. leg. p. 230 und unter Theodosius II. und Valentinian III. 434 (Hänel ebd. p. 277). Vgl. Mansi V 416 und 420 *οἱ ἔπαρχοι λέγουσι* und dazu E. Schwartz Acta conc. oecumen. I 1, 7 *διάταγμα προτεθὲν παρὰ τῶν ἐπάρχων*. Auch die Adresse eines Gesuchs vom J. 449 mit Klagen gegen Ibas von Edessa mit der Anschrift, den großen und gepriesenen Flavii Flor. Romanus Protogenes ppo. II, Albinus und Salomon. den Präfekten' (Abh. Gött. Ges. Wiss. XV 1, 21. Seeck Regesten S. 381 zum 14. April 449) ist heranzuziehen; dann wieder Hänel a. O. 260 unter Leo I. und Glycerius 473. Das blieb so bis in die iustinianische Zeit nach Nov. Iust. CLXVIff., ja noch in Constant. Porphyr. de caerim. I App. S. 498, 3f. lesen wir von einem Aufzug in Konstantinopel, wo zweifellos nur der Präfekt des Orients seinen Amtssitz hatte von der Teilnahme der *τάξις τῶν ἐπάρχων (officium pr. pr. per Orientem) καὶ τοῦ ἐπάρχου (officium praefecti urbi)*; vgl. Mommsen Herm. XXVI (1901) 202 = Ges. Schr. VI 285 mit 302. E. Stein Rh. Mus. LXXIV 372ff.; Hist. du Bas-Empire II 215, Anm. 1 von S. 214.

Zuletzt hat Palanque Les Préfets du Prétoire de Constantin (Annuaire X = Mélanges H. Grégoire I 483ff.) mit einem neuen Datierungsversuch für den Präfekten Ulpius Maximus, den er nicht gerade überzeugend nach 5. Mai 333 (Cod. Theod. VIII 1, 3) ausgeschieden sein läßt

und dann nach Caelius Saturnius nach 333 (vgl. CIL VI 1705 = Dess. 1215) und Annius Tiberianus (336 bis Sommer 337) am 2. August 337 wieder im Amt sein läßt, die These vertreten, daß die Prätorianerpräfekten unter Constantin I. der Person des Herrschers attachiert gewesen seien, und er spricht dabei von der préfecture ministérielle; dazu rechnet er Petronius Annianus (316), Rufius Volusianus (321), Flavius Constantius (324—327) und Flavius Ablabius (329—337) und am Hof des Crispus Vettius Rufinus (318 bis 320) und Acilius Severus (322—324), an dem Constantins II. Ulpius Maximus (327—333). Daneben gibt er die Einrichtung von Präfektursprengeln, préfecture territoriale, zu im Orient, in Italien, Gallien und Africa (bes. S. 487 und 491). Damit wird jedoch meines Erachtens die viel einfachere Entwicklung einer Mehrheit von Präfektenstellen, wie sie Seeck vertrat, unnötig und unbeweisbar kompliziert, auch wenn mit Constantins I. Nachfolgern scheinbar noch einmal eine Rückkehr zu der früheren Ordnung sichtbar wird. Die drei Constantinsöhne hatten zunächst jeder in seinem Reichsteil einen Präfekten, und doch wird man dabei an ein Beibehalten der regionalen Präfekturen ihres Vaters denken dürfen, ja denken müssen.

Constantius II. behielt anfänglich in seinem Reichsteil, im Osten, die kollegiale Verwaltung der Präfektur bei. Neben Domitius Leontius, der vom 18. Okt. 338 (Cod. Theod. IX 1, 7) bis 6. Juli 344 (Cod. Theod. XIII 4, 3) amtierte, stand Septimius Acyndinus vom 27. Dezember 338 (Cod. Theod. II 6, 4) bis 4. August 340 (BGU I 21. Wilcken Grundzüge I 2. Chrest. S. 290). Erst nach des letzteren Ausscheiden war Leontius, und das blieb künftighin so, der alleinige Präfekt (Seeck Untergang II² 71, 18 mit 511; Regesten 145 und Index 474). Im Westen blieben auch nach dem Sturz Constantins II. zwei Präfekturen bestehen. Die Inschrift von Traiana für Kaiser Constans, der doch wohl eine zweite für Kaiser Constantius II. entsprochen haben muß, vom J. 341 wurde durch den Statthalter der Provinz Thracia im Namen der *pr. pr.* gesetzt: *Ant. Marcellinus [et] Dom. Leonti [us e]t Fab. Titius vv. cc. prae[ff.] praet.* (CIL III 12330 = Dess. 8944. Mommsen Herm. XXXVI 205 = Ges. Schr. VI 288). Von diesen dreien sahen wir Leontius im Orient amtieren, Titianus war nach Hieronym. chr. 2361 S. 236 Helm (s. u. Bd. VI A S. 1533, 28ff.) *pr. pr.* in Gallien, also muß Marcellinus der in Italien gewesen sein, zu dem dann das als Sonderpräfektur aufgelassene Africa und Illyricum gehört haben muß. In Gallien war noch vor Titianus Ambrosius im Amt, der Vater des gleichnamigen Bischofs von Mailand (Paulinus vita Ambr. 3. Palanque Essai 26. E. Stein Byzantion IX 331). In Italien war in den Anfängen des Constans Euagrius, vom Osten berufen, *pr. pr.* geworden (Cod. Theod. VII 20, 7 vom 11. August 339 Regesten mit S. 44, 20. XVI 8, 1. 6. 9, 2 vom 13. August Regesten mit S. 48, 15. 106, 24 und zum 22. September 340 nach Cod. Iust. II 19, 11 Regesten mit S. 78, 13. Palanque Essai 27f.). Titianus ist in Gallien unter Constans bis 12. November 349 nachzuweisen (Cod. Theod. IX 24, 2). Doch muß zuletzt diese Stelle kollegialisch verwaltet worden sein, da am 8. März Eustathius als *pr. pr.* genannt wird (Cod. Theod. II 1, 1. XI 7, 6 Regesten mit S. 453. 473) und nicht nach Italien gehören kann, wo sonst gleichzeitig drei Präfekten gewesen wären. Hier war Marcellinus bald nach Constantins Ende zum *pr. pr.* befördert worden (Cod. Theod. IX 12, 1 vom 29. April 340). Sein Nachfolger wurde vor 24. Juni 341 Aconius Catullinus (Cod. Theod. VIII 2, 1 mit XII 1, 31), und nach dessen Beförderung zum Stadtpräfekten von Rom am 6. Juli 342 (Chronogr. von 354 Mon. Germ. Auct. Ant. XI Chron. min. I S. 68 Mommsen) folgte ihm wahrscheinlich Placidus, der Konsul von 343, der freilich erst am 28. Mai 344 als *pr. pr.* nachweisbar ist (Cod. Theod. XII 1, 37; vgl. CIL X 1700; s. o. Bd. XX S. 1936, Nr. 2). Dagegen der Fl. Eugenius *v. c. ex praefecto praetorio* (CIL VI 1721 = Dess. 1244) war nie effektiver Präfekt, wie Palanque Essai 28 will, sondern erhielt den Rang eines *ex praefecto* (s. u.) beim Abgang aus dem Amt des magister officiorum (Enßlin Byz. Ztschr. XXXV [1935] 398f. E. Stein Byzantion IX 331). Unsicher bleibt freilich, ob Placidus gleich Vulcatius Rufinus folgte, der Consul von 347, aber erst zum 8. März 346 als *pr. pr.* genannt (Cod. Theod. IX 23, 1 Regesten mit S. 23, 1. Palanque Essai 29); er war noch am 28. Dezember 348 im Amt (Cod. Iust. VI 26, 3). Mit ihm war gleichzeitig Präfekt in Italien Ulpius Limenius, der zugleich Stadtpräfekt war (Chron. min. I S. 68 zum 12. Juni 347: *Limenius praefectus praetorio et urbis*) und zuletzt am 28. März 349 nachzuweisen ist (Cod. Theod. IX 17, 2). An seine Stelle trat in beiden Präfekturen am 19. Mai Hermogenes (Chron. min. a. O. Palanque Essai 30), der am 27. Februar 350 unter Magnentius durch Titianus als Stadtpräfekt ersetzt wurde. Palanque 30 will auch den Eustathius (s. o.) in Italien ansetzen, irrt sich aber, wenn er annimmt, er sei erst nach des Limenius Tod Präfekt geworden; denn Eustathius wird schon zum 8. März 349 als *pr. pr.* eingeführt (Cod. Theod. II 1, 1. XI 7, 6), Limenius starb aber erst am 8. April (Seeck Regesten). Unter Magnentius erscheint Anicetus als *pr. pr.* (Zosim. II 43, 3 Ἀνικήτου δὲ τοῦ παρὰ Μαγνέντιον καταστᾰθέντος ὑπάρχου τῆς αὐλῆς). Außerdem scheint Rufinus seine Stelle behalten zu haben, vielleicht von des Vetranio Gnaden; er war einer der Gesandten des Magnentius und Vetranio an Constantius II. (Petr. Patr. fr. 16 FHG IV 190. Hist. Gr. min. I 435, 5ff. Dindorf: πέμπονται Ῥουφῖνος καὶ Μαρκελλῖνος ὁ μὲν ὕπαρχος ὢν τῶν πραιτωρίων. Vgl. Cuq in Borghesi X 682. Palanque Essai 31); er war der einzige der Gesandten, den Constantius nicht gefangen setzte, sondern ehrenvoll behandelte (s. o. Bd. XIV S. 448, 62ff.), ja er blieb nachher sogar *pr. pr.* unter dem Sieger Constantius.

Dieser hatte in seinem ursprünglichen Reichsteil nach Leontius, der zuletzt am 6. Juli 344 genannt wird (Cod. Theod. XIII 4, 3) den Fl. Philippus zum Prätorianerpräfekten gehabt. Dieser wird am 28. Juli 346 erwähnt (Cod. Theod. XI 22, 1, so Palanque 21 und E. Stein



Byzantion IX 331 mit Recht gegen Seecks Ansatz auf 353, Regesten mit S. 41, 27), ferner 6. März 348 (BGU II 405; vgl. 456. Stud. Pal. XX 98, 20) und noch 20. September 349 (Cod. Theod. III 13, 1. VIII 13, 1. 2). Danach begleitete Philippus den Constantius auf seinem Feldzug gegen Magnentius (s. o. Bd. XIX S. 2371, 36ff.). Im Osten wurde 351 Thalassius sein Nachfolger (s. u. Bd. V A S. 1199), dem Domitianus vor Juli 354 folgte (s. o. Bd. V S. 1312, Nr. 6), weiter Strategius Musonianus von 25. Juli 354 bis 7. Juni 357 (s. u. Bd. IV A S. 182, 14ff.), Hermogenes August 358 bis 28. Mai 359 (s. o. Bd. VIII S. 864, 50ff.) und Helpidius vom 4. Februar 360 bis 29. Mai 361 (s. o. Bd. VIII S. 207, 33ff.). Philippus aber war *pr. pr.* in Italien geblieben (Cod. Theod. XI 30, 20 zum 9. Juni 353 Regesten mit S. 41, 28. XI 22, 1 vom 28. Juli Regesten mit S. 41, 27. VIII 7, 2 vom 3. November Regesten mit S. 38, 29. E. Stein Byzantion IX 331). Er amtierte dort neben Vulcatius Rufinus (Cod. Iust. VI 22, 5 vom 6. Februar 353. II 9, 1 vom 12. Mai) und weiter neben Maecilius Hilarianus (Cod. Theod. VI 4, 3. 4 zum Januar 354. Seeck Regesten mit S. 40, 10. E. Stein a. O. gegen Palanque Essai 23), während damals Rufinus die Präfektur von Gallien erhalten hatte (Ammian. Marcell. XIV 10, 4f.). Wer diesem hier gefolgt ist, als er noch 354 im Zusammenhang mit dem Sturz seines Neffen Constantius Gallus ausschied, läßt sich nicht sicher entscheiden. Honoratus (s. o. Bd. VIII S. 2276, Nr. 6) war zwischen 354 und 357 Präfekt in Gallien (vgl. Cuq in Borghesi X 683. Seeck Briefe des Libanius 179). Möglicherweise war aber vor ihm noch Lollianus Mavortius in diesem Amt, der am 22. Juli 355 in Cod. Theod. VI 29, 1 als *pr. pr.* erwähnt ist. Jedenfalls hatte die gallische Präfektur Florentinus unter Julian als Caesar inne 357—360 (s. o. Bd. VI S. 2757, Nr. 2). Ihn ersetzte noch Constantius durch Nebridius (s. Suppl. Bd. V S. 549), und der zum Augustus ausgerufene Julian bestätigte ihn. In Italien war 355 Volusianus Lampadius dem Maecilius Hilarianus gefolgt (Ammian. Marcell. XV 5, 4), nachgewiesen zwischen 1. Januar und 29. Juli 355 (Cod. Theod. XI 34, 2. XI 30. 26. 36, 12 Regesten mit S. 147, 4. Palanque Essai 32). Auf ihn folgte Lollianus Mavortius, vorher in Gallien, nachgewiesen am 25. Juli 356 (Cod. Theod. XI 30, 25. 36, 11. Ammian. Marcell. XVI 8, 5). Mit diesen beiden war gleichzeitig Taurus in Italien *pr. pr.* (Ammian. Marcell. XXI 6, 5), zuerst erwähnt am 6. April 355 (Cod. Theod. VII 4, 2; s. u. Bd. V A S. 70, 62ff.) bis 29. August 361 (Cod. Theod. VIII 4. 7. XII 1. 49); er verwaltete nach des Lollianus Mavortius Ausscheiden allein die italische Präfektur (s. o. Bd. XIII S. 1373, 9ff. Regesten S. 147, 11ff.). Während sonst mit Italien Illyricum und Africa vereint waren, erhielt 357 Anatolius neben Taurus eine gesonderte Präfektur Illyricum (Ammian. Marc. XIX 11, 2: *Anatolio regente tunc per Illyricum praefecturam.* Aurelius Victor 13, 6; vgl. zuletzt Palanque Byzantion XXI [1951] 6). Nach seinem Tod 360 wurde diese Sonderpräfektur dem aus Gallien verdrängten Florentius zugewiesen (Ammian. Marc. XXI 6, 5), der dann beim Vorrücken Iulians seinen Präfektursprengel verließ zugleich mit Taurus, der aus Italien dorthin geflohen war (Ammian. Marc. XXI 9, 4).

B. Die Zeit der festen Präfektursprengel: Zur Zeit von Iulians Alleinherrschaft stellte sich dann der Zustand ein, den Ammian. Marc. XXVI 5, 5 für die Anfänge des Valentinian I. und Valens dahin zusammenfaßte: *et orientem quidem regebat potestate praefecti Sallustius* (lies: *Salutius*), *Italiam vero cum Africa et Illyricum Mamertinus et Gallicas provincias Germanianus.* Hier treten uns also die drei großen Präfektursprengel Oriens, Italien mit Illyricum und Africa und Gallien entgegen. Tatsächlich findet sich unter Valentinian I. und Valens gelegentlich auch im Amtsgebrauch schon die Sprengelbezeichnung beim Titel nach Cod. Theod. I 16, 5 vom 18. April 365 (Regesten mit S. 37, 11): *Secundo p. p. Orientis,* VII 13, 5 vom 26. April 368 (Regesten mit S. 31, 9. 14): *ad Viventium p. p. Galliarum,* ebenso XIII 10, 4 vom 22. November 368, XI 11, 1 vom 30. September 368 (Regesten mit S. 31, 39): *ad Probum p. p. Illyrici,* vgl. Mommsen Herm. XXXVI 202, 1. 209 = Ges. Schr. VI 285, 1 mit 291. Iulian hatte vor seinem Aufbruch gegen Constantius 361, da Nebridius den Eid auf den neuen Herrn verweigerte, den Sallustius zum Präfekten von Gallien befördert (Ammian. Marc. XXI 5, 11 mit 8, 1; s. u. Bd. I A S. 1959, Nr. 25). Er war noch im September 363 im Amt (Pap. Oxy. VIII 1116), und wohl Ende 363 wurde Germanianus von Iovianus zu seinem Nachfolger bestellt (Cod. Theod. XI 30, 30 vom 18. Dezember; Regesten mit S. 70, 19), der, wie wir sahen, auch unter Valentinian I. weiteramtierte und noch bis zum 7. April 366 bezeugt ist (Cod. Theod. VIII 7. 9). Sein Nachfolger wurde Florentius (Cod. Theod. XIII 10, 5 vom 3. Juni 367. Ammian. Marc. XXVII 7, 7 zu 368), was allein schon zur Ablehnung einer gallischen Präfektur des Probus von Juni bis Oktober 367, so Seeck Regesten 230, genügt (vgl. Palanque Essai 40). Den Florentius löste vor 26. April 368 Viventius ab (Cod. Theod. VII 13, 5); er blieb Präfekt bis 28. Juni 371 (Cod. Theod. XII 1, 75). Sein Nachfolger war schon am 13. Juli 371 Maximinus (Cod. Iust. XI 48, 7; s. Suppl.-Bd. V S. 663, 58ff.), der noch zum 16. April 376 erwähnt wird (Cod. Theod. IX 19, 4).

Die Präfektur Italien hatte Iulian, noch nicht Alleinherrscher, mit Claudius Mamertinus besetzt und hatte ihn, den *pr. pr. per Illyricum,* zum Consul für 362 designiert (Ammian. Marc. XXI 12, 25, vgl. 12, 20); doch muß das schon im Blick auf die Gesamtpräfektur Italien, Illyricum, Africa gemeint gewesen sein, nennt ihn doch eine Inschrift (CIL V 8987 = Dess. 755) *disponente Claud[i]o Mamertino v. c. per Italiam ac Inlyricum praefecto praetorio,* wo ja auch Africa nicht in den Titel aufgenommen wurde, obwohl es sicher dazu gehörte. In Erlassen wird er zuerst erwähnt zum 22. Februar 362 (Cod. Theod. VIII 5, 12) und zuletzt unter Valentinian I. am 26. April 365 (Cod. Theod. VIII 5, 26). Er wurde ersetzt durch einen Mann,

der schon früher diese Stelle innegehabt hatte, durch Vulcatius Rufinus vor 21. Juni 365 (Cod. Theod. IX 30, 3. XII 1, 66) und bis 19. Mai 367 (Cod. Theod. X 15, 4). Schon am 18. Juni finden wir hier Sex. Petronius Probus als Präfekten (Cod. Theod. XI 1, 15 Regesten mit S. 71, 20. 101, 15) und dies bis nach Valentinians I. Tod am 17. November 375; denn bei der Erhebung des jungen Valentinian II. wirkte er als Präfekt mit nach Rufinus hist. eccl. XI 12: *quem (Valentinianum) tamen necessitas eorum, qui tamquam vacuum imperii locum conabantur invadere, compulit etiam absente fratre purpura indui Probo tunc praefecto fideliter rem regente* (Palanque Essai 43. 109ff.; Byzantion IX 705. E. Stein ebd. 336. Enßlin Byz. Ztschr. XXXV 399).

Im Orient hatte Iulian den Helpidius durch Salutius ersetzt (s. u. Bd. I A S. 2073, 28ff.). Dieser behielt das Amt auch unter Iovian, Valentinian I. und Valens. Zuletzt erscheint er im Amt zum 4. April 366 (Cod. Theod. IV 12, 6). Doch war er von Valens schon nach dem 30. Juli 365 (Cod. Theod. XII 6, 8) durch Nebridius ersetzt worden (Ammian. Marc. XXVI 7, 4. Zosim. IV 2, 4. 6, 2), aber danach während des Aufstands des Procopius, der sich in Araxius einen *pr. pr.* gab (Ammian. Marc. XXVI 7, 6), nochmals von Valens mit der Präfektur betraut wurde vor 1. Dezember 365 nach Cod. Theod. VII 4, 14. Er trat wegen hohen Alters dann 367 zurück und wurde durch Auxonius abgelöst (Zosim. IV 10, 4), der zuerst zum 1. September 368 erscheint (Cod. Theod. X 16, 1) und wohl zuletzt zum 29. Dezember 369 (Cod. Theod. V 1, 2. Seeck Regesten zum J. 368, dagegen mit Recht E. Stein a. O. 333; vgl. Palanque Essai 45f.). Er starb bald danach im Amt und bekam den Modestus zum Nachfolger (Zosim. IV 11, 4; s. o. Bd. XV S. 2325, 38ff. mit der Korrektur, daß Modestus erst zum J. 370 nachzuweisen ist: vgl. Palanque 46f. E. Stein a. O. 332f.); dieser behielt die Stelle bis 2. November 377 nach Cod. Iust. XI 62, 5. Aburgius dürfte von Valens in seine Stellung befördert worden sein (Seeck Briefe des Libanius 36; s. o. Bd. I S. 127. Palanque 51).

Unter der Regierung der Kaiser Gratian, Valens und Theodosius I. haben die Germaneneinfälle und ihre Folgen zu gewissen Modifikationen bei den Präfektursprengeln geführt. Bald nach dem Tod Valentinians I. soll Probus in der italischen Präfektur durch Praetextatus abgelöst worden sein, wie Palanque Essai 49 und Byzantion IX 706f. annahm, was von E. Stein ebd. 333f. 337f. (vgl. Enßlin Byz. Ztschr. XXXV 435) mit Recht abgelehnt wurde. Wir kennen gesichert erst wieder Antonius vom 6. Juni 377 (Cod. Theod. I 15, 7) bis 12. Januar 378 (Cod. Theod. XI 39, 7). Dieser war vorher Präfekt in Gallien gewesen, nachzuweisen zum 23. Mai und 17. September 376 (Cod. Theod. XIII 3, 11. IX 35, 2 Regesten. E. Stein a. O. 335 und Enßlin Byz. Ztschr. XXXV 397 gegen den Einwand von Palanque Essai 49). In Gallien machte er dem Ausonius Platz, der am 20. April 378 (Cod. Theod. VIII 5, 35) als *pr. pr.* genannt ist und das Amt noch innehatte, als er von Gratian im Herbst dieses Jahres zum Consul für 379 designiert wurde (gratiar. actio 8, 40 S. 24, 20ff. Schenkl: *agant pro me gratias voces omnium Galliarum, quarum praefecto hanc honorificentiam detulisti*). Zur selben Zeit war aber auch schon sein Sohn Hesperius mit zum *pr. pr.* ernannt, seit 21. Januar 378 (Cod. Theod. I 15, 8 Regesten mit S. 72, 18), und zwar für Italien, dies unter Ausscheiden des Antonius (Palanque Essai 50f.); doch müssen Vater und Sohn gemeinsam die Präfekturen Gallien und Italien verwaltet haben (so schon Seeck Regesten 148, 5ff.); denn, wenn auch Auson. grat. act. II 7 (S. 20, 9f.): *ad praefecturae collegium filius cum patre coniunctus* nichts Sicheres für ein Sonderkollegium der beiden beweist, so ist doch grat. act. II 11 (S. 21, 20f.) nicht anders zu verstehen: *et tui tantum praefectura beneficii, quae et ipsa non vult vice simplici gratulari, liberalius divisa quam iuncta, cum teneamus duo integrum, neuter desiderat separatum* (vgl. Protrept. ad nepotem 91 S. 39. Hugh G. Evelyn-White Ausonius [1919] I, XI und II 80); vgl. auch Cod. Theod. XIII 1, 11 vom 5. Juli 379 mit dem Kommentar von Gothofredus. Da schon vorher am 15. August 378 (Cod. Theod. X 19, 9) von *datis ad inlustres viros praefectos Galliarum et Italiae litteris* die Rede ist, liegt doch wohl kein Grund vor, die Kollegialität der beiden erst nach des Valens Tod, der am 9. August 378 eintrat, anzusetzen (so Palanque Essai 55f.). Diese Ordnung blieb auch nach des Ausonius Rücktritt gegen Ende 379, als ihm Siburius folgte (Cod. Theod. XI 31, 7 vom 3. Dezember 379); denn Hesperius war noch am 14. Mai 380 im Amt (Cod. Theod. X 20, 10. Regesten mit S. 102, 22. E. Stein a. O. 339). Im Anschluß an seine Gesamtpräfektur von Italien, Illyricum und Africa scheint Gratian den Probus zum Präfekten des Sondersprengels Illyricum gemacht zu haben (vgl. Cod. Theod. XI 11, 1 vom 30. September 376, wo *Valente et Valentiniano* zu datieren ist. Enßlin Byz. Ztschr. XXXV 399. E. Stein a. O. 337ff. Palanque Byzantion XXI [1951] 7; anders Mazzarino Stilicone [1943] 26). Bald danach ernannte Gratian den Iulius Ausonius, den alten Vater des Ausonius, zum *pr. pr. per Illyricum* (Auson. epic. in patrem 52 S. 34 Schenkl: *ipse nec affectans nec detrectator honorum praefectus magni nuncupor Illyrici.* E. Stein a. O. 338f. Palanque Byzantion XXI 7). Doch erhielt der hochbetagte Mann bald in Olybrius einen Nachfolger oder Kollegen in dieser illyrischen Präfektur (CIL VI 1714 = Dess. 1271. Mazzarino Stilicone 23ff.). Olybrius wurde mit Ausonius für 379 zum Consul designiert. Wenn dann auf die Frage, wer von den beiden die Vorrangstellung haben solle, Gratian geantwortet habe: *quid de duobus consulibus designatis quaeritis, quis ordo sit nuncupationis? anne alius quam quem praefectura constituit* (grat. act. XII 56 S. 26, 8ff.), so muß das nicht besagen, daß damals nur Ausonius Präfekt war (Seeck Regesten S. 425, 8ff.), sondern es kann ebenso gut bedeuten, der, welcher der dienstältere Präfekt sei (so Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 26, 3).

Die Präfekturverteilung änderte sich erst mit der Erhebung des Theodosius I. zum Mitkaiser, als nach dem Beispiel der kollegialen Verwaltung



von Gallien und Italien auch zwei *pr. pr.*, im Orient erschienen, Aburgius, der letzte Präfekt des Valens und mit ihm Olybrius (CIL VI 1714 = Dess. 1272), der vielleicht zeitweise das dem Theodosius vorläufig unterstellte Ostillyricum speziell zu verwalten hatte (E. Stein a. O. 399. Palanque Byzantion XXI 8). Der wesentlich größere Teil, also Pannonien, gehörte damals wieder zur Präfektur Italien nach Cod. Theod. XIII 1, 11 vom 5. Juli 379, wo geschieden wird *intra Illyricum et Italiam* und *intra Gallias* (Mazzarino Stilicone 36f. Palanque Byzantion XXI 8, 4). Als dann im Herbst 380 die Diözesen Macedonia und Dacia wieder an Gratian zurückgegeben wurden, wurde Illyricum nochmals als Sondersprengel erneuert. Inzwischen hatte Probus die kollegialisch verwaltete Präfektur Gallien und Italien erhalten vor 12. März 380 und noch 27. Juni 380 (Cod. Theod. VI 28, 2 und VI 35, 10). Sein Kollege war zuerst noch Hesperius und vor 18. Juni 380 Syagrius (Cod. Theod. VII 18, 4. XI 30, 38); vgl. Palanque Essai 115. E. Stein a. O. 339 mit der Bemerkung, mit der Beendigung der Trennung Illyricums sei auch die Zusammenlegung Galliens und Italiens aufgehoben worden, so daß Probus allein in Gallien Präfekt war, wo er nach 380 und vor 382 den Mallius Theodorus zum Nachfolger bekommen haben wird (s. u. Bd. V A S. 1898, 34ff. Palanque Essai 79), dem dann wohl anfangs 382 vor 2. April (Cod. Theod. VII 18, 6; vgl. VIII 4, 13 vom 3. April) Severus gefolgt sein wird, dann Hilarius (Cod. Theod. V 1, 3 vom 19. Februar 383, Regesten mit S. 119, 28ff.) und weiter Proculus Gregorius (s. o. Bd. VII S. 1871, Nr. 12); vgl. E. Stein Rh. Mus. LXXIV [1925] 367ff. 371; Byzantion IX 339f. 382. Es mag gleich angeknüpft sein, daß Euodius unter dem Usurpator Maximus (383—388) dort Präfekt war (s. o. Bd. VI S. 1133. Palanque Essai 80). Syagrius war dann in Italien, Illyricum und Africa Präfekt bis Sommer 382 nach Cod. Theod. I 10, 1. XII 1, 89 vom 5. Juli XI 16, 14 zum 30. August. Dabei aber muß man eine Kollegialität in dieser Präfektur annehmen, mit deren Betreuung wir Severus vor seiner gallischen Präfektur betraut sehen (Cod. Theod. XII 12, 8 zum 25. März Regesten. VII 18, 6 zum 2. April 382). Dem Syagrius folgte Hypatius vor 9. Dezember 382 (Cod. Theod. XI 16, 15; vgl. Palanque Essai 68) und mit ihm gleichzeitig wurde nochmals Probus hier *pr. pr.* (Cod. Theod. XI 13, 1 zum 19. Januar 383), der noch 26. Oktober 384 im Amt war (Cod. Theod. VI 30, 6; vgl. Higgins Byzantion X [1935] 637). Im Osten wurde unter Theodosius I. nach Olybrius mit Aburgius Neoterius zum *pr. pr.* befördert (s. o. Bd. XVI S. 2748, 46ff.), von 15. Januar 380 bis 16. Januar 381 nachzuweisen (Cod. Theod. IX 27, 1. VII 8, 15), und dann mit ihm der Historiker Eutropius vom 6. Januar 380 bis 28. Sept. 381 (Cod. Iust. I 54, 4. V 34, 12). Unter Florus wurde dann die einheitliche Leitung der Praefectura per orientem wiederhergestellt; er erscheint vom 30. Juli 381 bis 5. März 383 im Amt (Cod. Theod. XII 1, 87. 1, 96). Bald danach folgte ihm Postumianus, der zwischen 6. April und 3. Dezember 383 nachzuweisen ist (Cod. Theod. IX 42, 10. XI 1, 98 und XVI 5, 12) und den vor 18. Januar 384 (Cod. Theod. XII 13, 5. XV 1, 23) Cynegius ablöste, der zuletzt zum 14. März 388 erwähnt wird (Cod. Theod. III 7, 2. IX 7, 5). Während seiner Amtszeit muß für kurze Zeit, wohl infolge des Aufenthalts des Theodosius in Italien im Sommer 384, die Sonderpräfektur Illyricum wieder aufgelebt sein nach Cod. Theod. VIII 4, 17 vom 18. Dez. 385 (Regesten mit S. 91, 3), vgl. Enßlin Byz. Ztschr. XXXV 397f. und E. Stein (Byzantion IX 343ff.), der mit größter Wahrscheinlichkeit den Präfekten Licinius (Cod. Iust. XI 60, 1 vom 14. September 385) hier ansetzt (vgl. Palanque Byzantion IX 711. 712, 1. XXI 10ff.). Bleiben wir im Osten, wo Tatianus zuerst am 16. Juni 388 (Cod. Theod. XVI 4, 2) und zuletzt Anfang September 392 genannt wird (Cod. Iust. XI 25, 2 Regesten mit S. 97, 24). Ihm folgte Rufinus vor 10. Sept. 392 (Cod. Theod. XII 12, 13), bis er unter Arcadius am 27. Nov. 395 einen gewaltsamen Tod fand (Socrates hist. eccl. VI 1, 4).

Inzwischen hatte Valentinian II. in Italien neben Probus den Atticus als *pr. pr.* eingesetzt (Cod. Theod. XIII 1, 12 vom 13. März 384), dem im selben Jahr Praetextatus folgte (Cod. Theod. VI 5, 2 und Cod. Iust. I 54, 5 vom 21. Mai und 9. Sept. 384; vgl. CIL VI 1777 = Dess. 1258). Vielleicht war es eine Folge des Besuchs des Theodosius in Italien, daß hier zwei neue *pr. pr.* erscheinen Neotorius und Principius, der eine ist am 1. Febr. 385 nachzuweisen (Cod. Theod. VIII 5, 43 Regesten mit S. 87, 5) nnd bis 26. Juli 385 (Cod. Theod. II 26, 4) und war wahrscheinlich der Vertrauensmann des Theodosius (E. Stein a. O. 345), der andere vom 13. Febr. 385 (Cod. Iust. I 23, 5 Regesten mit S. 72, 29) bis zum 3. Nov. 386 (Cod. Theod. II 8, 18. VIII 8, 2. XI 7, 13). Neben Principius war einige Zeit auch Eusignius im Amt, der am 23. Januar 386 zuerst als *pr. pr.* bekannt wird, den aber Palanque Byzantion IX 712, 1 in Illyricum als Sondersprengel ansetzen möchte, und zuletzt am 19. Mai 387 (Cod. Theod. XI 30, 48) erscheint. Vielleicht hatte er zeitweise den Probus, der erneut zum *pr. pr.* ernannt worden war, neben sich; dieser war es dann, der Valentinian II. auf seiner Flucht vor Maximus in den Osten begleitete (s. u. Bd. VII A S. 2223, 20ff.; vgl. Mazzarino Stilicone 8ff.). Während Theodosius I. nach dem Sturz des Usurpators Maximus in Italien weilte, überließ er dem zurückgeführten Valentinian II. nur die Gesetzgebung für Gallien, wo wir den Präfekten Constantianus finden (Cod. Theod. XIV 14, 8, V 1, 4 und VI 26, 5 vom 14. Januar, 25. Februar und 8. November 389), dem Neoterius, der zum dritten Mal Präfekt war, folgte nach Cod. Theod. X 18, 3. VI 29, 7 vom 2. März und 28. Mai 390; vgl. VIII 5, 50 zum 17. Juni; anders E. Stein Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. XLI (1920) 215ff.; Byzantion IX 345. Palanque der zuvor diese gallische Präfektur angenommen hatte (Essai 81 mit 128) will im Gegensatz zu Stein die dritte Präfektur des Neoterius meines Erachtens mit Unrecht athetieren (Byzantion IX 709ff. Higgins a. O. 639. Enßlin Byz. Ztschr. XXXVII [1937] 427). In Italien war Trifolius *pr. pr.* (s. u. Bd. VII A S. 124), den Theodosius sicher schon auf dem Marsch nach Westen ernannt hatte, nachgewiesen vom 14. Juni 388 (Cod. Theod. XVI 5, 15) bis

19. Januar 389 (Cod. Theod. XIV 1, 3). Nach ihm kam Polemius (Cod. Theod. XV 1, 26 vom 16. Januar 390. Cod. Iust. I 40, 9 vom 22. Juni), den Nicomachus Flavianus ablöste nach Cod. Theod. IX 40, 13 Regesten mit S. 92, 44 vom 18. August 390 bis Anfang 392 (Cod. Theod. X 10, 20 zum 8. April. E. Stein Byzantion IX 333). Bald danach wurde Theodosius I. durch Valentinians III. Tod Alleinherrscher (15. Mai 393). Noch zuvor war schon am 15. Februar 392 Apodemius als *pr. pr. Illyrici Italiae Africae* im Amt (Cod. Theod. XIII 5, 21), das er noch am 9. Juni 393 inne hatte (Cod. Theod. XI 30, 51). Zur Zeit des Usurpators Eugenius war Nicomachus Flavianus nochmals Prätorianerpräfekt geworden. Nach seinem Sieg über den Usurpator und seinen General, den Heermeister Arbogast, ließ Theodosius vorerst die westlichen Präfekturen unbesetzt; dafür finden wir in Pasiphilus einen *agens vicem praefectorum praetorio et urbi* (CIL X 1692 = Dess. 792. Cod. Theod. II 1, 8 vom 6. Januar 395).

Die Präfektursprengel der Notitia Dignitatum: Bald nach des Theodosius I. Tod entwickelte sich der Zustand in der Präfekturenordnung, wie ihn die Notitia Dignitatum mit je zwei Präfekturen im Osten und Westen kennt. Im Osten haben wir den *pr. pr. Orientis* oder *per Orientem* und *Illyrici* oder *per Illyricum* (Not. Dign. or. I 2. 3. II 1. 59. 72. III 4. 20. 33); denn die von der Regierung der östlichen Reichshälfte in Anspruch genommenen Diözesen Macedonia und Dacia bildeten dann die Präfektur Illyricum. Im Westen waren es die *pr. pr. Italiae,* dem auch Westillyricum und Africa unterstanden (occ. I 1. II 5. 43) und *pr. pr. Galliarum* (occ. I 2. III 1. 38). Die Abspaltung von Ostillyricum als selbständige Präfektur tritt zuerst in einem Erlaß des Arcadius vom 17. Januar 396 hervor (Cod. Theod. VII 6, 4), in dem er den Truppen in Illyrien, *fortissimis militibus nostris per Illyricum,* eine Solderhöhung gewährt, und noch vor Ende 396 muß Clearchus *pr. pr. Illyrici* (Cod. Iust. XII 57, 9) angesetzt werden (Seeck Regesten 140, 36ff.). Zur Geschichte der Abspaltung und der schließlich von der westlichen Regierung anerkannten Abtretung dieser Präfektur Ostillyricum vgl. E. Stein Wiener Studien XXXVI (1914) 344ff.; Rh. Mus. LXXIV 351f. 354ff.; Gesch. des weström. Reiches I 350. 430. Mazzarino Stilicone 60ff. E. Demougeot De l'Unité à la Division de l'Empire Romain [1951] 143ff.; s. u. Bd. VII A S. 2236, 5ff. Eine Änderung dieser vier jetzt eindeutig an festumschriebene Sprengel gebundenen Präfekturen ist dann vorerst nicht mehr eingetreten, auch wenn wir im Osten und Westen mitunter einer kollegialen Verwaltung eines Sprengels begegnen. Im Sprengel Orient war nach dem gewaltsamen Sturz des Rufinus Caesarius *pr. pr.* geworden vom 30. November 395 (Cod. Theod. X 6. 1) bis 26. Juli 398 (Cod. Theod. XVI 2, 32), dem sein feindlicher Bruder Aurelianus folgte, vom 17. August 399 (Cod. Theod. IX 40, 17) bis Sommer 400 nachweisbar (Seeck Untergang V 320; Regesten S. 301), bis ihn nochmals Caesarius ablöste vom 8. Dezember 400 (Cod. Theod. I 34, 1) bis 3. Februar 401 (Cod. Theod. VIII 5, 62) und dann nochmals Aurelianus am 6. Oktober 402 (Cod. Theod. IV 2, 1. V 1, 5). Aber neben diesen feindlichen Brüdern und noch darüber hinaus war Eutychianus in dieser Präfektur tätig, in der er vom 24. Februar 396 bis 28. Dezember 399 nachzuweisen ist (Cod. Theod. III 30, 6 und XII 1 164f.) und weiter vom 3. Februar 404 (Cod. Theod. XVI 8, 15) bis 11. Juni 405 (Cod. Iust. V 4, 19. E. Stein Byzantion XI 346f., der an eine mögliche Unterbrechung der Kollegialität ab 400 denkt; anders Seeck Regesten 475 mit S. 149, 22 und Mazzarino a. O. 348). Für die Reihe der *pr. pr. per Orientem* seit des Eutychianus Nachfolger Anthemius s. die Liste am Ende des Artikels, ebenso für die *pr. pr. per Illyricum* seit des Clearchus Nachfolger Anatolius zum 17. Dezember 397 (Cod. Theod. XVI 8, 12). Beachtlich ist dabei, daß im Osten *pr. pr.* ohne Sprengelbezeichnung jeweils den ansehnlicheren, den *pr. pr. per Orientem* meint (z. B. Cod. Theod. VI 28, 8 vom 29. Januar 435 mit dem Vermerk: *eodem exemplo Isidoro p. p., Regino p. p. Ill (yrici), Leontio p. u(rbi* etc.). Im Westen wurde nach Dexter, dem *pr. pr. Italiae* vom 18. März 395 (Cod. Theod. VIII 5, 33) bis 1. November (Cod. Theod. VI 4. 27), diese Präfektur kollegial verwaltet durch Eusebius zum 19. Dezember 395 (Cod. Theod. I 15, 14) bis 23. Dezember 396 (Cod. Theod. XIII 5. 26) und Hilarius vom 19. März bis 28. Dezember 396 (Cod. Theod. XIII 11, 7 und XI 12, 1; vgl. E. Stein a. O. 347). Die Kollegialität des Longinianus und Curtius, deren einer am 11. Januar 406 erwähnt ist und am 13. August 408 bei der Soldatenmeuterei bei Stilichos Sturz ums Leben kam (Seeck Regesten mit Zosim. V 32, 7) und des andern, der am 7. April 407 und 3. Februar 408 genannt wird (Cod. Theod. XIV 1, 5 und I 20, 1) wurde gegen Seeck abgelehnt von Palanque Essai 94f. mit E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 408, 2, der aber Byzantion IX 348 doch an der Möglichkeit dieser Kollegialität festhielt. Dagegen hat Palanque 97f. weitere kollegiale Verwaltungen, die Seeck Regesten 474 hier für die Zeit von 410—415 angesetzt hatte und die E. Stein I 408, 1 auf 410—412 eingeschränkt hatte, mit guten Gründen widerlegt, wofür er dann auch Steins Beifall fand (Byzantion IX 348). Für die Reihen der *pr. pr. Italiae* und *Galliarum* s. u. die Listen.

Die vier Präfektursprengel waren in Diözesen (s. o. Bd. V S. 727ff.) unterteilt, die den *vicarii* (s. d.) unterstanden. Im Osten überwog das Ansehen des *pr. pr. per Orientem* das des *pr. pr. per Illyricum* bei weitem; denn dieser gebot mit dem Sitz in Thessalonike höchstens über ein Fünftel der Fläche der oströmischen Reichshälfte, während der andere mit seinem Amtssitz in Konstantinopel tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, der eigentlich leitende Oberbeamte im Osten wurde und blieb. Infolge der Unterteilung des militärischen Kommandos in fünf im wesentlichen gleichberechtigte Stellen, die *magistri militum* (s. Suppl.), hatte er keinen ernsthaften Konkurrenten zu fürchten. Im Westen hielten sich die gallische und italische Prätorianerpräfektur an Umfang die Waage und dank der Besetzung zumeist mit Angehörigen der Hocharistokratie erscheinen sie auch an Bedeutung zeitweise ziemlich ausgewogen. Doch gingen die Interessen



dieser landgebundenen Aristokratie der Großgrundbesitzer mehr und mehr zum Schaden des ganzen auseinander (vgl. E. Stein Rh. Mus. LXXIV 379). Dabei erscheint im Wechsel der Zeiten die eine oder die andere dieser beiden Präfekturen in der Vorhand, je nach der Wahl der Kaiserresidenz. Auch nach der endgültigen Verlegung der Residenz nach Italien blieb Trier Sitz des *pr. pr. Galliarum;* erst unter dem wachsenden Druck der Germanen wurde er nach Arelate verlegt (Zeller Westdeutsche Ztschr. XXIV [1905] 4f.; s. u. Bd. VI A S. 2343, 67ff. Jullian Hist. de la Gaule VII 320, 3: E. Stein Gesch. d. weströtm. Reiches I 409; Rh. Mus. LXXIV 358), während nach der Festlegung der eigentlichen Kaiserresidenz in Ravenna seit 404 (E. Stein ebda. 380) dort auch der Sitz des *pr. pr. Italiae* gesucht werden muß. Freilich stand ihm im 5. Jhdt. vielfach der überlegene Einfluß des jeweils führenden *magister utriusque militiae* in der Stellung des *magister peditum praesentalis* und *patricius* im Weg (Enßlin Klio XXIV 496ff.).

Der Wirkungskreis der gallischen Präfekten minderte sich mit dem fortschreitenden Vordringen der Germanen und mit der Verselbständigung ihrer Herrschaften, bis schließlich unter den letzten weströmischen Herrschern nur noch die Südprovence übrig geblieben war, ein Rest, der schließlich auch noch dem Westgoten Eurich zum Opfer fiel. Der letzte römische *pr. pr.* in Gallien war Polemius (Apoll. Sid. ep. IV 14. Sundwall Weström. Studien 119, 372 mit S. 24. Vgl. E. Stein Geschichte des weström. Reiches I 587). Dann verzichtete Odoakar im Frieden mit Eurich auf den letzten weströmischen Besitz in Gallien (s. o. Bd. XVII S. 1894, 31ff.). Erst als unter Theoderich d. Großen die Ostgotenherrschaft wieder über die Seealpen westlich ausgriff, wurde mit Liberius als *pr. pr.* die gallische Präfektur nochmals eingerichtet um 510, freilich nur mit Teilen dreier Provinzen, der Viennensis, der Narbonensis secunda und der Alpes maritimae (Sundwall Abhd. z. Gesch. des ausgehenden Römertums 134, 220. Enßlin Theoderich d. Gr. 151. 178. E. Stein Hist. du Bas-Empire II 152). Dieser Zustand hielt sich bis Ende 536, wo Witigis den Franken die Provence abtrat (Procop. bell. Goth. I 13, 14ff. 26ff. III 33, 4).

Auch die Präfektur Italien hatte im Lauf des 5. Jhdts. allerlei Gebietseinbußen zu verzeichnen. Afrika ging schließlich ganz in den Besitz der Vandalen über (Victor Vit. I 13 Mon. Germ. Auct. Antt. III 1 S. 4, 24f. Halm. L. Schmidt Gesch. der Wandalen² 83). Erst 534 richtete Iustinian I. wieder eine Präfektur im Westen ein, die sich, da Italien noch ostgotisch war, auf Afrika beschränkte. Die Constitution *de officio praefecti praetorio Africae et de omni eiusdem dioeceseos statu* ist erhalten in Cod. Iust. I 27, 1. Außer den Provinzen der Diözese Afrika gehörte auch Sardinien mit Corsica dazu (Bury Hist. of the Later Roman Empire II² 139f. E. Stein Bas-Empire II 319). Der dortige Präfekt heißt inschriftlich gelegentlich auch *praefectus Libyae,* so Solomon (s. u. Bd. III A S. 942, 23f. nach CIL VIII 1863 = Dess. 83). Diese Präfektur wandelte sich durch Vereinigung der Zivil- und Militärgewalt unter Kaiser Maurikios in das Exarchat Afrika vor Juli 594, wo es zum erstenmal bezeugt ist bei Gregor I. Reg. I 59 (E. Stein II 802. Ostrogorsky Gesch. des byzant. Staates² [1952] 67). Dieses Exarchat bestand, bis es unter dem Kaiser Leontios 698 an die Araber verloren ging (Ostrogorsky a. O. 113f.). Auch der illyrische Teil der Präfektur Italien war stark eingeschränkt. Nach dem Zusammenbruch des Hunnenreichs des Attila hatten germanische Föderaten sein Gebiet in Besitz genommen und davon die Ostgoten Pannonien erhalten (s. o. Bd. XIV S. 1516, 52ff. E. Stein I 522f.), bis schließlich Odoaker auch noch Ufernoricum räumte (s. o. Bd. XVII S. 1893, 64ff.). So bestand diese Präfektur unter Theoderich d. Gr. zunächst nur aus dem eigentlichen Italien und Sizilien mit den alpenländischen Teilen der Provinzen Raetia prima und secunda, mit Innernoricum, Dalmatia und Savia, wozu dann 504 noch die Pannonia Sirmiensis kam (Enßlin Theoderich d. Gr. 177f.). Nach dem endgültigen Sieg von Iustinians I. Feldherrn Narses über die Ostgoten wurde auf Bitten des Papstes Vigilius die pragmatische Sanktion vom 13. August 554 (Iust. Nov. append. 7) erlassen, die neben Narses auch *Antiocho viro magnifico praefecto per Italiam* adressiert ist, woraus man nicht hätte schließen sollen, daß er nicht *pr. pr.* gewesen sei (Bury a. O. II 282), was E. Stein II 606 widerlegt hat (vgl. auch L. M. Hartmann Unters. z. Gesch. der byz. Verwaltung von Italien [1889] 34ff.); denn wenn Antiochus auch von Agnellus (c. 79 *et restituta est civitas Foro Cornelii ab Antiocho praefecto*) einfach als Präfekt genannt ist, so kann hier nur der *pr. pr.* gemeint sein, hatte doch schon 539 Iustinian einen Athanasius zum *ὕπαρχος τῶν ἐν Ἰταλίᾳ πραιτωρίων* ernannt (Procop. bell. Goth. II 22. 24. 29. 30) und ebenso 542/43 den Maximinus (ebd. III 6. 9): bei Narses' Abberufung war Longinus *pr. pr.* (CIL XI 317. Agnellus c. 93, dazu L. M. Hartmann a. O. 12. 145f.). Freilich waren die Alpengebiete großenteils unter fränkische Herrschaft geraten und von Alamannen und Baiuvaren besetzt, oder wie Noricum und Pannonien den Langobarden abgetreten worden (bell. Goth. III 23, 10). Dagegen hatte Sizilien eine Sonderverwaltung erhalten unter dem *praetor Siciliae* (Nov. Iust. LXXV vom Dezember 534. Enßlin Atti del' VIII Congresso di Studi Bizantini I [1953] 359ff. E. Stein II 528), und daran änderte sich nichts beim Wiederaufleben der italischen Präfektur.

Sirmium trachtete Iustinian I. eine Zeit lang für seine Präfektur Illyricum in Anspruch zu nehmen (E. Stein II 528). Dabei dachte er daran, den Sitz der Präfektur in seine zur Iustiniana Prima ausgebaute Heimatstadt zu verlegen, ja er spricht Nov. XI 2 vom 18. April 535 so, als hätte diese Verlegung schon stattgefunden: *necessarium duximus ipsam gloriosissimam praefecturam — in nostra felicissima patria collocare.* Dabei ist freilich die Angabe historisch ungenau, der Sitz sei früher in Sirmium und dann erst in Thessalonike gewesen (dazu E. Stein Rh. Mus. LXXIV 357ff.). An der Durchführung dieser Absicht und dieses Beschlusses mag man füglich zweifeln, weil sich sonst

keinerlei Hinweis auf die vollendete Tatsache findet. Ja ein Schreiben des Witigis von 536 ist adresssiert *praefecto Thessalonicensi* (Cassiodor var. X 35 S. 321, 1 Mommsen), also noch ebenso wie früher ein Brief des Papstes Hormisdas (ep. imp. Avellana 153. CSEL XXXV 601, 4). Und in Thessalonike ist der Sitz des Präfekten noch vom Ende des 6. Jhdts. bis zum Ende des 8. Jhdts. nachzuweisen (H. Gelzer Die Genesis der byzant. Themenverfassung [1899] 38. Bury Hist. of the Eastern Roman Empire [1912] 223f. nach Theod. Stud. ep. I 3 p. 917 *τοῦ ὑπάρχου.* Migne Gr. CXVI 1204 A. 1260. 1265 A. 1272 A). Eine Erweiterung des Sprengels der illyrischen Präfektur erfolgte unter Iustinian I. durch die Einverleibung Dalmatiens (L. M. Hartmann a. O. 147 zu 43f.; Gesch. Italiens im M. A. II 1, 176ff. E. Stein Rh. Mus. LXXIV 360f.).

Auch der Sprengel des pr. pr. per Orientem erfuhr unter Iustinian I. eine Veränderung, als dieser die Stelle des *quaestor Iustinianus exercitus* schuf (Nov. XLI vom 18. Mai 536 mit 17. August 537) unter Vereinigung der Zivil- und Militärgewalt der Provinzen Moesia secunda, Scythia, dazu der Kykladen, Cyperns und Kariens mit dem Sitz in Odessos (Corp. Iuris Civ. III ed. Schoell/Kroll S. 262, Anm. 2) und mit dem Rang der *pr. pr. ἐνδοξότατος, gloriosissimus.* Joh. Lydus de mag. II 28f. (S. 82, 11. 83, 9. 84, 10 Wuensch) nennt ihn daher auch *Σκυθίας ἔπαρχος.* Er hatte in seinem Bereich auch die richterliche Befugnis, die sonst den *pr. pr.* zustand (Nov. XLI 2; vgl. E. Stein Bas-Empire II 474). So konnte er auch als *praefectus insularum* bezeichnet werden (Nov. Iust. LXIX ep. E. Stein Studien z. Gesch. des byzant. Reiches [1919] 165ff.). Zur Sprengeleinteilung unter Iustinian ist besonders zu vergleichen Nov. Iust. LXIX epil.: *οἱ τοίνυν ἐνδοξότατοι ἔπαρχοι τῶν ἱερῶν ἡμῶν πραιτωρίων οἱ πανταχόσε τῆς ὑπηκόου καθεστῶτες τὸν νόμον τοῦτον γιγνώσκοντες προθήσουσιν ἐν ταῖς ὑπ' αὐτοὺς διοικήσεσιν. ἐπί τε Ἰταλίας ἁπάσης ἐπί τε Λιβύης ἐπί τε τῶν νήσων ἐπί τε τῆς Ἑῴας καὶ ὅσον ἐν Ἰλλυριοῖς ἐστι.*

C. Die Rangstellung der pr. pr. Die Prätorianerpräfekten rangieren in der Notitia dignitatum an der Spitze aller Beamten und Generale unbeschadet etwa vorhandener gleicher rangbezeichnender Titel (or. I 2f. Occ. I 2f.), wobei wieder, trotz der sonst betonten Rechtsgleichheit, die Anordnung der *pr. pr. per Orientem* und *Italiae* vor den *pr. pr. per Illyricum* und *Galliarum* eine gewisse Rangabstufung erkennen läßt. Hatten sie noch unter der Regierung Constantins I. und später den überkommenen Rangtitel *eminentissimus vir* geführt (s. o.) und war noch 385 vom *officio eminentium potestatum* die Rede (Cod. Theod. VIII 7, 16), so wurden sie doch gewöhnlich als *viri clarissimi* bezeichnet. Zuerst unter Constans wurde der Präfekt Vulcacius Rufinus, ein Verwandter des Kaiserhofes, als *vir clarissimus et inlustris parens amicusque noster* apostrophiert (Cod. Theod. XI 1, 6 vom 22. Mai 349. Seeck Regesten mit 45, 6). Doch blieb vorerst im allgemeinen noch der einfache Clarissimat in Übung z. B. noch im J. 366 (Cod. Theod. VII 7, 1 vom 28. Juni, Regesten mit S. 71, 13). Immerhin wird schon unter Julian der Präfekt Mamertinus als *illustris auctoritas tua* apostrophiert (Cod. Theod. XI 30, 31 vom 23. März 363) und unter Valentinian I. erscheinen am 22. Januar 365 die *inlustres viri pr. pr.* in Cod. Theod. IX 2, 2, dazu wird am 17. Mai 369 vom Präfekten als von der *inl(ustris) praestantia tua* gesprochen (Cod. VIII 7, 10). Wir dürfen daraus schließen, daß sich unter Valentinian I., von dem wir wissen, daß er sich um die Lösung von Rangfragen bemühte (vgl. Cod. Theod. VI 5,2 mit VI 7, 1; s. u. Bd. III A S. 1554, 35ff.) der Illustristitel amtlich durchsetzte (weitere Beispiele s. o. Bd. IX S. 1075, 54ff.), und man konnte schließlich inschriftlich auch von der *inl[ustris]p(raefectura)* reden (Dess. 9045). Im Laufe des 5. Jhdts. wurde dann für die höchsten Beamten und damit für die Prätorianerpräfekten eine Titelsteigerung üblich. Wenn freilich schon 371 die Mitglieder eines hohen Gerichtshofes mit Einschluß des Prätorianerpräfekten vom Angeklagten als *magnifici iudices* angeredet werden (Ammian. Marcell. XXIX 1, 29), so wird dies noch nicht titular zu fassen sein. Aber ein Erlaß vom 21. Januar 409 (Cod. Iust. I 55, 8) nennt wirklich die *illustres et magnificos viros pr. pr.,* sonst aber die *illustres viros magistros equitum et peditum etc.* Man wird daher nicht an eine Interpolation denken müssen, auch wenn wir erst ziemlich später den Rangtitel *magnificus* festwerden sehen. Um die Mitte des 5. Jhdts. begegnen wir inschriftlich einem *filius magnifici viri pr. pr.* (CIL VI 1761 = Dess. 1285). Die Anrede mit *magnificentia tua* ist schon früher häufig (Cod. Theod. XIII 3, 11 von 376. XI 16, 15 von 382. VI 29. 7 von 390. VIII 8, 5 und X 6, 1 von 395. I 5, 11 von 398. I 5. 12 und VI 27, 12 von 399. I 5, 13 von 400. Sirmond. 2. Z. 27 von 405; 11, Z. 3 von 412; 5. Z. 5 von 414. Cod. Theod. XII 6, 32, 2 von 429. Nov. Valent. VII pr., wo gleich nachher VII 1 *sublimis excellentia tua* steht und VII 3 *magnitudo. tua magnificentia* haben wir in Cod. Theod. VIII 7, 16. 3 von 385. VII 16, 2 von 410. Nov. Theod. VII 1, 3 von 438. *inlustris magnificentia tua* kommt vor in Cod. Theod. IX 27. 2 von 380. Sirmond. 9. Z. 20; 16, Z. 34² von 408; 13, 31 von 409 oder Z. 20; *sublimis magnificentia tua* (Cod. Theod. XVI 5. 32 von 396. Sirmond. 12. Z. 15² von 407; 11. Z. 24 von 412; vgl. Cod. Theod. V 14, 13), ferner *praecelsa magnificentia tua* (Sirmon. 10, Z. 1² von 420 und *inlustris et praecelsa magnificentia tua* Nov. Val. II 2. 1 von 442). Auch von der *inlustris et magnifica celsitudo tua* ist die Rede (Cod. Theod. IX 1. 15 von 385) oder von *magnifica sedes tua* (Cod. Theod. XII 1, 172 von 410. VII 7. 4 von 415. Nov. Theod. V 3, 1 von 441), endlich von *inlustris et magnifica auctoritas tua* (Nov. Theod. I 8. III 9. IV 3 von 438. V 2. 2. VII 1. 2. VIII 3. IX 5. X 1, 5. 2, 1. XI 4. XII 2. XIII 2. XIV 9. XVI 9 von 439. VII 2. 3. 3. 2. XX 5 von 440. XXII 1, 10 von 442. XXII 2, 17 von 443. XVII 2, 7. XXVI 7 von 444). In Nov. Theod. XV 1, 1 von 439 ist von *vir inlustris atque magnificus pr. pr. Orientis* die Rede (vgl. dazu Cod. Iust. I 12, 3 *τῷ μεγαλοπρεπεστάτῳ ἐπάρχῳ* von 431). Wenn in den Akten des Konzils von Ephesus von 431 auch *magnificentissimi et gloriosi pr. pr.* erscheinen (E. Schwartz Acta conc. oecumen. I 4, 2 S. 203, 5. 14), so darf man dabei wohl noch



nicht von einer amtlichen festen Titulatur sprechen. Auch wenn in Cod. Theod. I 1, 6 vom 20. Dezember 435 einer der zur Abfassung des Codex Theodosianus berufenen Männer als *Antiochus amplissimus atque gloriosissim [us] praefectorius ac consularis* eingeführt wird, hat wohl dasselbe zu gelten; denn von demselben Mann, der hier als gewesener Präfekt und Consul erscheint, heißt es vorher bei der Aufzählung der ersten Abfassungskommission in Cod. Theod. I 1, 5 vom 26. März 429: *Antiochum virum inlustrem ex quaestore et praefectum elegimus,* und jedenfalls war nachher bei der Publikation des Codex im Westreich *Faustus v. c. et inl(ustris) tertio ex praefecto urbi, praefectus praetorio et consul ordinarius* (Gesta senatus 1. 3f. 6f. Cod. Theod. ed. Mommsen S. 1ff.). Dazu vgl. auch aus den Akten des Konzils von Chalkedon z. B. Mansi VII 117. 128 (Seeck Regesten zum 25. Oktober 451), wo unter den anwesenden *magnificentissimi et gloriosissimi iudices* auch der *gloriosissimus praefectus sacrorum praetoriorum* genannt wird neben mehreren Expräfekten, die *viri magnificentissimi* genannt werden und entsprechend in griechischen Akten zum 8. Oktober 451 (Mansi VI 563. Seeck Regesten): *συνελθόντων — τῶν ἐνδοξοτάτων ἀρχόντων, τουτέστι — τοῦ μεγαλοπρεστάτου καὶ ἐνδοξοτάτου ἐπάρχου τῶν ἱερῶν πραιτωρίων,* wobei aber auch die Expräfekten als *μεγαλοπρεπέστατοι καὶ ἐνδοξότατοι ἀπὸ ἐπάρχων* bezeichnet sind. Unter Iustinian I. war dann neben *illustris* auch *gloriosissimus ἐνδοξότατος* ein effektiver Rangtitel der Prätorianerpräfekten (z. B. Nov. Iust. VIII Not. 2ff. 7ff. *τῇ τάξει τῶν ἐνδοξοτάτων ἐπάρχων officium gloriosissimorum pr. pr.* und ebenso in den Adressen, z. B. Nov. I. IV. XVIIIff. vgl. Nov. LXIX epil. Im Wechsel mit *magnifica per Orientem praefectura* ist die Präfektur des *pr. pr. per Illyricum,* an den Cod. Iust. II 7, 17, 1 von 474 gerichtet ist, als *gloriosissima sedes* bezeichnet. Im übrigen nennt sich unter Iustinus II. der Präfekt Thomas selbst in einer Bauinschrift *excellentissimus pr.* (CIL VIII 1434 = Dess. 833, wie das schon in einem Erlaß von Theodosius II. vorkommt (Cod. Iust. XII 8, 2, 3 von 441. Seeck Regesten S. 138, 4ff.). Vgl. *excellens eminentia tua* (Cod. Theod. XV 1, 38 von 398). Unter den Ostgotenkönigen führten nach Cassiodor die *pr. pr.* den Rangtitel *magnificus vir* (var. II 24, 2. III 20, 2. V 18, 3. 10, 1. 20, 1. 3 S. 59, 22. 89, 3. 154, 22. 28. 155, 7 Mommsen). Doch sahen wir oben, daß daneben auch noch der *eminentissimus vir* vorkam. Vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1901, 602ff. = Kl. Schr. 671ff. E. Stein Gesch. des spätröm. Reiches I 338; Hist. du Bas-Empire II 432. 474. P. Koch Die Byzantin. Beamtentitel, Diss. 1903, 58ff. Hornickel Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden, Diss. 1930, 8.

Die dem *pr. pr.* nach der Notitia Dignitatum zustehende erste Rangstelle (vgl. auch Cod. Theod. VI 9, 2 von 380) besaß er in der ganzen nachkonstantinischen Zeit, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen; so wurde Acilius Severus (s. u. Bd. II A S. 2003. Nr. 18) zuerst *pr. pr.* und als solcher 323 Consul und dann 324 Stadtpräfekt und ähnlich Placidus (s. o. Bd. XX S. 1936, Nr. 2) 343 *pr. pr.* (CIL X 1701 = Dess. 1231) und danach 346/47 *pr. urbi* (Chronogr. v. 354 Mon. Germ. Auct. Antt. IX Chron. min. I 68 Mommsen). Q. Aradius Valerius Proculus war 319 Proconsul Africae dann *pr. pr. Africae* und erst 337 Stadtpräfekt (Seeck Regesten Index S. 461). Volusianus Lampadius war 345 *pr. pr. Italiae* und wurde erst 345 *pr. urbi* (Seeck Regesten S. 465. CIL VI 512. 3866 = Dess. 4154. 5791; s. o. Bd. III S. 1860, Nr. 24). Auch die Reihung der Ämter in Cod. Theod. VI 7, 1 vom 5. Juli 372, wo die *pr. urbi* vor den *pr. pr.* und *magistri equitum et peditum* genannt werden, spricht dafür, daß die Stelle des Stadtpräfekten noch als Aufsteigstufe nach der Prätorianerpräfektur gefaßt sein könnte. Noch Clearchus, *pr. urbi* in Konstantinopel 400, war zuvor 396 *pr. pr. Illyrici* (s. o. Bd. XI S. 580, Nr. 8). Über die Laufbahn und den Aufstieg der Prätorianerpräfekten geben uns Inschriften und Kaiserkonstitutionen Auskunft, so war C. Caecilius Secundus vorher *vicarius praefecturae urbis, comes Constantini — Augusti* (CIL VI 1704f. = Dess. 1214f.), ein anderer *praefectus urbis — iterum comes ordinis primi intra palatium* (CIL VI 1757 = Dess. 1232). Sallustius war vorher *vicarius urbis Romae* und *comes consistorianus* gewesen (CIL VI 1729 = Dess. 1254). Auch sonst erfolgte nicht selten der Aufstieg nach einem Vikariat, so Iunius Bassus *vic. Italiae* 326 und *pr. pr. Italiae* 329 (Seeck Regesten Index S. 450), Aconius Catullinus *vic. Africae* 339 und *pr. pr. Italiae* 341. (ebd.), Auxonius *vic. Asiae* 365 und *pr. pr. Orientis* 368 (ebd. S. 449), Modestus *vic. Orientis* 362 und *pr. pr.* 369 (s. o. Bd. XV S. 2323. Regesten S. 458), Constantianus *vic. Ponticae* 382 und *pr. pr. Galliae* 388 (Regesten 451), Caecilianus *vic.* 404 und *pr. pr. Italiae* 409 (ebd. 450). Vulcacius Rufinus wurde vom *comes Orientis, Aegypti et Mesopotamiae per easdem vice sacra iudicans* Präfekt von Italien (Dess. 1237. Regesten S. 462), Probus stieg vom *proc. Africae* zum Präfekten auf (Regesten S. 461. CIL VI 1751. V 3344. VI 1752f. = Dess. 1265—1268). Proconsul Africae waren vor der Prätorianerpräfektur auch Eusignius (s. o. Bd. VI S. 1446), Hesperius (s. o. Bd. VIII S. 1249) und Iunius Quartus Palladius (Regesten S. 460). Salutius war vorher *quaestor sacri palatii* (CIL VI 1764 = Dess. 1255) und ebenso Antiochus (Cod. Theod. I 1, 5), ferner Nicomachus Flavianus der Ältere (CIL VI 1782 = Dess. 2947; s. o. Bd. VI S. 2508, 48ff.), Postumus Dardanus (CIL XII 1524 = Dess. 1279), Cynegius (s. o. Bd. XI S. 2527) und noch Faustus (s. o. Bd. VI S. 2094, Nr. 21. Sundwall Abhandl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums [1919] 118); vgl. auch Fidelis (s. o. Bd. VI S. 2278). Vom *Comes sacrarum largitionum* stiegen auf Tatianus (CIG 4226 a = Dess. 8844; s. u. Bd. IV A S. 2464, 52ff.), ebenso Florentius (s. o. Bd. VI S. 2758, Nr. 4), Limenius (s. o. Bd. XIII S. 571). Trifolius (s. u. Bd. VII A S. 124) und noch Epinicius (s. o. Bd. VI S. 185); vgl. auch die Laufbahn des Cassiodor (s. o. Bd. III S. 1671, Nr. 3 und dazu Sundwall Abhandl. 104). Zuletzt noch Petrus Barsymes unter Iustinian I. (s. o. Bd. XIX S. 1323, Nr. 31). Vielleicht ist Catervius *com. sacr. largitionum* 379 identisch mit dem *ex praef.* in CIL IX 1566 = Dess. 1289, war aber dann doch wohl beim Ausscheiden aus dem Finanzamt

Präfekt ehrenhalber geworden (anders Seeck o. Bd. V S. 1787). Andere waren zuvor *comes rerum privatarum* wie Gorgonius (CIL IX 5897 = Dess. 1290; s. o. Bd. VII S. 1657), ferner Dexter (s. o. Bd. V S. 297, Nr. 7), Theodorus (s. u. Bd. V A S. 1898, 20ff.), Strategius (s. u. Bd. IV A S. 183, Nr. 8), Petronius (s. o. Bd. XIX S. 1194, 56ff.), Taurus (s. u. Bd. V A S. 71, Nr. 8) und Bassus (Regesten S. 450). Außerdem kommt die Beförderung zum *pr. pr.* auch vom *magister officiorum* bei Eugenius vor (CIL VI 1721 = Dess. 1244), der aber doch wohl diesen Rang ehrenhalber beim Ausscheiden aus dem Magisterium erhalten haben dürfte. (E. Stein Byzantion IX 331f.), anders Anthemius (s. o. Bd. I S. 2365, 32ff.), Florus (s. o. Bd. VI S. 2716, Nr. 5), Hadrianus (s. o. Bd. VII S. 2178, Nr. 5), Principius (A. E. R. Boak The Magister of the Offices. Univ. of Michigan Stud. XIV 149. Seeck Regesten S. 461) und Cassiodor (s. o. Bd. III S. 1673, 27ff.).

Am häufigsten finden wir die Reihenfolge *pr. urbi* und dann *pr. pr.*, so inschriftlich für Olybrius (CIL VI 1759 = Dess. 1272, dazu Seeck Regesten S. 459; s. Suppl.-Bd. VII S. 789, Nr. 1), ferner Praetextatus (CIL VI 1777. 1779 = Dess. 1258f. Regesten S. 461), Nicomachus Flavianus der Jüngere *praef. urbi saepius pr. pr.* (CIL VI 1783 = Dess. 2948; s. o. Bd. VI S. 2512, 15ff.), Faustus *tertio pr. urbi utriusque inperii iudicii* (sic!) *sublimitate, praefecto praetorio Italiae Africe et Inlyrici* (CIL XIV 2165 = Dess. 1283. Cod. Theod. Gesta senatus 1. 3f. 6f. S. 1ff. Mommsen Regesten S. 463; s. o. Bd. VI S. 2092, Nr. 13), schließlich Boethius (CIL V 8120, 1 = Dess. 1301) und Decius unter Theoderich (CIL X 6850f. = Dess. 827). Anderweitig ist diese Karriere bezeugt für Aetius, Albinus, Andromachus (Seeck Regesten S. 447), Cyrus (ebd. 451), Florentius (ebd. 454), Hypatius (ebd. 455), Monaxius (ebd. 459), Storacius (ebd. 463), Viventius und Volusianus (ebd. 465). In seltenen Fällen wurde die Stadtpräfektur mit der Prätorianerpräfektur vereinigt, so bei Limenius 347/49 und Hermogenes 349/50 (Chronogr. v. 354 Mon. Germ. Auct. Antt. Chron. min. I 68f. Mommsen) und nochmals bei Cyrus (s. o. Bd. XII S. 189, 18ff. 27ff.). Noch unter Iustinian I. wurde Menas vom *pr. urbi* zum *pr. pr.* befördert (Cod. Iust. Const. Summa adressiert *Menae viro illustri pr. pr. II ex praefecto huius almae urbis ac patricio*) und ebenso nennt sich Demosthenes *ὁ μεγαλοπρεπέστατος ἔπαρχος τῶν ἱερῶν πραιτωρίων καὶ ἀπὸ ἐπάρχων τῆς βασιλίδος πόλεως* (Nov. Iust. CLXVI): vgl. auch Reparatus (s. u. Bd. I A S. 603, 6ff.). Schon die vor der Präfektur erreichten Stellen gehörten seit Valentinian I. zu den mit dem Illustristitel ausgezeichneten Ämtern. Dagegen hatte sich Johannes der Kappadoker im bürokratischen Finanzdienst emporgearbeitet zunächst im Scrinium des Magister militum praesentalis und dann im Officium des *pr. pr. per Orientem* (Joh. Lyd. de mag. III 57 S. 146, 10ff. E. Stein Byz. Ztschr. XXX [1929/30] 377). Offenbar in ähnlicher Laufbahn war der Präfekt Marinus unter Kaiser Anastasius emporgekommen (s. o. Bd. XIV S. 1798, Nr. 13). Im übrigen sei hier darauf hingewiesen, daß wohl in der westlichen Reichshälfte im Laufe der Zeiten diese hohen Ämter mehr und mehr mit Mitgliedern der Aristokratie besetzt wurden, während im Osten die Aufstiegsmöglichkeit von kleinen Anfängen sich immer erhalten hat (vgl. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 186; Untersuchungen 72f.).

Nicht selten wurden die Prätorianerpräfekten während ihrer Amtszeit oder doch bald danach mit dem Konsulat ausgezeichnet wie beispielsweise Acilius Severus 323, Constantius und Maximus 327, Ablabius und Bassus 331, Acindynus 340, Marcellinus 341, Placidus 343, Lollianus Mavortius 355, Taurus und Florentius 361, Mamertinus 362, Sallustius 363, Petronius Probus 371, Ausonius und Olybrius 379, Antonius 382, Vettius Agorius Praetextatus starb 384 als *consul designatus* für 385 nach Dess. 1285, Cynegius 388, Neoterius 390, Tatianus 391, Atticus Maximus 397, Mallius Theodorus 399, Aurelianus 400, Palladius 416, Marinianus und Asclepiodotus 423, Hierius 427, Florentius 429, Bassus und Antiochus 431, Isidorus 436, Faustus 438, Cyrus 441, Albinus 444, Protogenes 449, Constantinus 457, Basilius und Vibianus 463, Pusaeus 467 und zuletzt Johannes der Kappadoker 538. Dabei waren, wie sich aus dem Vorstehenden zeigt, nicht selten die führenden Präfekten vom Osten und Westen gleichzeitig Consuln.

Die Prätorianerpräfekten konnten wie die anderen Inhaber hoher Ämter mit dem Ehrenrang eines *patricius* ausgezeichnet werden, so waren z. B. Patricier Dardanus unter Honorius vor 413 (Dess. 1279), Taurus 434 unter Theodosius II., Petronius Maximus 445, Opilio nach 450 und Firminus 451 unter Valentinian III., Eugarus, Florentius und Protogenes unter Marcianus, Basilius 463 unter Libius Severus, Epinicus unter Leo I. (Dess. 8845 b), dann unter Iustinian I. Archelaus (Procop. bell. Vand. I 11. 7), Menas (Cod. Iust. Constit. Summa), Johannes der Kappadoker (Nov. Iust. XVIIIff. XXII. XXIVff. CIX. Procop. bell. Pers. I 25. 40) und Phokas (Procop. bell. Pers. I 24, 18), dazu unter Odoaker Basilius und im Ostgotenreich Decius (s. o. Bd. IV S. 2278, Nr. 13), Liberius (s. o. Bd. XIII S. 95, 12f.), Opilio (s. o. Bd. XVIII S. 671, Nr. 6) und Boethius (s. o. Bd. III S. 596, Nr. 2). Zur Verleihung des Patriciats an illustre Amtsträger vgl. o. Bd. XVIII 4 S. 2232, 7ff. und dazu Enßlin Würzburger Jahrb. 1947, 75.

Allgemein üblich war, auch wenn der angeredete Präfekt nicht den Patriciat besaß, durch den doch etwas wie ein verwandtschaftliches Nahverhältnis zum Kaiser zum Ausdruck gebracht wurde, eine Vorstellung, die sich gehalten haben muß und schließlich unter Iustinian I. sogar ihren amtlichen Ausdruck fand (Cod. Iust. XII 3, 5, 1. Enßlin Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire Orientales II. Mélanges Bidez, 1934, 375), die Apostrophierung mit *parens carissime et amantissime*. Wir sahen schon Severus Alexander seinen Präfekten Ulpian als *pr. pr. et parentem meum* bezeichnen (Cod. Iust. IV 65, 4, 1). Dies mag man aus dem Altersunterschied heraus verstehen. Das könnte man auch noch vermuten, wenn Constans vom *pr. pr.* Vulcacius Rufinus, der überdies mit dem Kaiserhaus verwandt war, als *parens amicusque noster* spricht (Cod. Theod. XI 1, 6), sofern eben nicht schon Constantin I. die Formel



*parens karissime atque amantissime* benützt hätte (Sirmond. 1, Z. 4 von 233 und fr. Vatic 35, 1), ebenso Theodosius I. bei Cynegius (ep. imp. Avell. II a, 8 CSEL XXXV 46, 13 Guenther [vgl. dort Index S. 926 andere Beispiele für den *pr. urbi*]) und häufig in den Novellen, z. B. Nov. Theod. I 8 *Florenti p(arens) k(arissime) a(tque) a(mantissime)* ebenso III 9. IV 3. V 2, 2. 3, 2, dann *Cyre p. k. a. a.* Nov. Theod. VII 2, 3. 3, 2. XVIII 1. XX 4, ferner für Apollonius XXII 1, 9. 2, 16. XXIII 2, für Hermocrates XXVI, und dies auch beim *pr. pr. Illyrici* Thalassius Nov. Theod. XIII 1: *Thalassi p. k. a. a.* Denselben Vorgang haben wir auch in den Novellen Valentinians III. für Faustus Nov. I 1, pr. II 2, pr., für Albinus Nov. II 3, pr. XII pr. XIII 15. XIV 2. XVIII 1. XX 1, 6. XXII 4. XXIII 8. XXV 9. XXVI pr., für Maximus Nov. I 1, 2, pr. III 4. IV pr. VII 1, 4. X 3. XIX 3 u. 4, für Storacius Nov. II 4, für Paterius VII 2, 3, für Firminus Nov. XXVII 7. XXXI 6. XXXIII 8. XXXIV 5. XXXV 19. XXXVI pr. Auch bei Maiorianus finden wir Nov. Maior. II 5 *Basili p. k. a. a.*, ebenso VI 12. VII 17, ferner bei Marcianus an Palladius (Nov. Marc. II 6. III 3. IV 4. V 3), bei Libius Severus an Basilius (Nov. I 2), bei Anthemius an Lupercianus (Nov. I 4. II pr. Nov. III 2 von Leo I.). Der magister officiorum aber und der comes rerum privatarum z. B. werden mit *f(rater) a(mantissime)* angeredet (Nov. Theod. XXI 3. V 1, 4). Dieser Brauch läßt sich nicht mehr für Iustinians Novellen nachweisen, auch nicht in Theoderichs Kanzlei nach Ausweis von Cassiodors Variae, obwohl der Prätorianerpräfekt in der formula *pr. pr.* als *pater imperii* oder auch als *pater provinciarum* bezeichnet wird (var. VI 3, 2. VIII 20, 3 S. 176, 7. 251, 19 Mommsen).

Mit alledem hatten die Prätorianerpräfekten in der Tat eine Stellung inne, deren Inhaber nur dem Kaiser nachstanden: *ἀρχὴ δευτέρα μετὰ τὰ σκῆπτρα νομιζομένη* (Zosim. II 32, 2). Schon Ammianus Marcellinus läßt den *pr. pr.* Florentius dem Caesar Iulianus zu verstehen geben, er sei der, dem sein Augustus die oberste Leitung anvertraut habe (XVII 3, 4). Ja die Kaiserkanzlei des Theodosius I. stellt in einem Erlaß an Cynegius die *pr. pr.* als diejenigen heraus *quibus propter loci dignitatem rerum summa commissa est* (Cod. Theod. XII 1, 117 = Cod. Iust. X 32, 40). Kein Wunder, daß Ammian an einer anderen Stelle vom *amplissimus magistratus* spricht (XXI 6, 5). Für einen Johannes Lydus steht diese Präfektur in der Tat nur dem Szepterträger nach; sie ist *τὸ μὲν περίβλεπτον τῆς ἀρχῆς καὶ μόνῳ τῷ σκήπτρῳ παραχωροῦν* oder *μόνῳ τῷ σκήπτρῳ ἀνέκαθεν ἡ ἀρχὴ παρεχώρησε, τὴν ἴσην ἐκείνῳ λαχοῦσα τιμήν. ἄντικρυς ἐκ τῆς βασιλείας ἐστὶ λαβεῖν* (de mag. II 5. 9 S. 59, 13f. 63, 22ff. Wuensch): ja die Präfektur ist diesem Beamten im Officium *pr. pr.* in Wahrheit das Amt der Ämter *ἐκείνης τῆς ἀληθῶς τῆς ἀρχῆς τῶν ἀρχῶν* (de mag. II 7 S. 61, 19f.). So konnte die Prätorianerpräfektur als die *μεγάλη ἀρχή* schlechthin bezeichnet werden (Synesios Aigypt. I 2. II 4. 90 B. 123 C, S. 67, 2. 124, 4 Terzaghi). Und Eunapius nennt den *pr. pr.* Anatolius geradezu eine Art ungekrönter Herrscher: *προιὼν καὶ εἰς τὸν ἔπαρχον τῆς αὐλῆς ἤλασεν· ἡ δὲ ἀρχὴ βασιλεία ἐστὶν ἀπόρφυρος* (Eunap. vit. soph. S. 86 Boiss. S. 500 W. C. Wright. Mommsen Ges. Schr. VI 285, 6). Das führte auch im Amtsstil zu einer betont gewichtigen Bezeichnung des Amtes, wie *celsa potestas* (Ammian. Marcell. XIV 1, 10), *eminentes potestates* (Cod. Theod. VIII 7, 16 = Cod. Iust. 53, 17 von 385) oder *praecelsa potestas* (Symmach. rel. 31, 2 S. 305, 2 Seeck) oder *amplissima praefectura* (Symmach. ep. IX 66; rel. 35, 2 S. 255, 4. 309, 7. Cod. Theod. VII 4, 33. 7, 5 von 412 und 415), die *amplissima dignitas* (Sid. Apoll. ep. II 3, 1), *sublimis praefectura* (Cod. Theod. VI 22, 7 von 383), *eminentissima praefectura* (Cod. Theod. I 16, 3 von 319. Cod. Iust. X 19, 6 von 398, Cod. Theod. VI 8, 1 von 422), ferner *sublimissima praefectura* (Cod. Theod. XIII 9, 1 von 372) und *sublimissima sedes* (Cod. Iust. III 1, 16 von 531).

Bei der Frage nach der faktischen Rangeinstufung der einzelnen *pr. pr.* spielte außer der Anciennität (Vgl. Cod. Theod. VI 7, 2. 8. 1 = Cod. Iust. XII 5, 1 dazu Cod. Iust. XII 3, 1) und ganz abgesehen davon, daß der aktive Prätorianerpräfekt stets den Anspruch auf eine bevorzugte Stellung hatte (Cod. Theod. I 15, 7 = Cod. Iust. I 38, 1: *cum praefecturae meritum ceteris dignitatibus antistet*), vor allem die Tatsache mit herein, daß nach wie vor das ordentliche Konsulat eine besondere Ehre bedeutete, und dazu die Verleihung des Patriciats. Kaiser Gratian, der sich einmal auf eine Verfügung seines Vaters Valentinian I. beruft, durch den alle Ämter ihren festen und verdienten Rang zugewiesen erhalten hätten (Cod. Theod. VI 5, 2 *singulis quibusque dignitatibus certum locum meritumque praescripsit*), ordnete selbst an, das Konsulat gehe allen hohen Ämtern rangmäßig voran, war aber Präfektur und Konsulat in einer Person vereinigt gewesen, so hatte der Betreffende vor dem gewesenen Konsul den Vorrang, kam dazu noch der Patriciat, so rangierte er grundsätzlich vor allen andern (Cod. Theod. VI 6, 1: *consulatus anteponendus est omnibus fastigiis dignitatum — si quis consulatu et praefectura — conspicuus est, pridem consulari praeferendus haud dubio est. Porro si contigerit, ut ad duas has praerogativas etiam patriciatus splendor addatur, quis dubitet huiusmodi virum praeter ceteros eminere?* Noch im Zeremonienbuch des Constantinus Porphyrog. (de caerim. I 68, S. 306, 10ff. Bonn II 77 S. 114, 14ff. Vogt), findet sich der Hinweis, daß bei gewissen Zeremonien im Hippodrom der Prätorianerpräfekt und der Quaestor, wenn sie nicht Patricier waren, eine besondere Rangabteilung vor den übrigen Mitgliedern des Senats zu bilden hatten: *ἰστέον δὲ ὅτι, εἰ μὲν ὁ ὕπαρχος τοῦ πραιτωρίου καὶ ὁ κοιαίστωρ οὐκ εἰσὶ πατρίκιοι, πρὸ τῆς συγκλήτου ἴδιον βῆλον εἰσέρχονται* (vgl. de caerim. I 70 S. 343, 7ff. Bonn. II 79 S. 145, 9ff. Vogt). An die früheren Vorschriften knüpften dann an Cod. Iust. XII 3, 1 wohl von Theodosius II. und Valentinian III. in Nov. XI, wobei festgestellt wurde, daß ein zweimaliges Konsulat einem einfachen, auch wenn es mit dem Patriciat verbunden war, vorgehen solle, und dies war auf Petronius Maximus gemünzt (s. o. Bd. XIV S. 2544, 1ff.). Auch Joh. Lydus weiß noch (de mag. II 8 S. 63, 3ff.): *ἐξήρηται τιμὴ δὲ ὅμως καὶ πάσας ἀναβέβηκε τὰς*

*ἀρχὰς ἡ ὕπατος τιμὴ καὶ τῇ μὲν δυνάμει τῆς ἐπαρχότητος μείων, τῇ δὲ τιμῇ μείζων.*

Auch die W ü r d e e i n e s *p r. p r.* e h r e n h a l b e r konnte verliehen werden; doch scheinen die Kaiser bei diesem höchsten Reichsamt nur verhältnismäßig selten davon Gebrauch gemacht zu haben (M o m m s e n Herm. XXXVI 209f. = Ges. Schr. VI 292). Immerhin haben wir in Eugenius (s. o.) unter Constantius II. einen solchen Fall kennengelernt, und Theodosius I. bot diese Ehre dem Libanius an (s. o. Bd. XII S. 2496, 55) und derselbe Kaiser spricht von der Rangeinstufung eines gewesenen *vicarius,* der diese Auszeichnung erfahren hatte: *quisquis vicariae potestatis administratione perfunctus ex praefectis impetraverit codicillos* (Cod. Theod. VI 22, 7 vom 29. Mai 383). Wo nachher Theodosius II. im J. 441 nochmals wie schon 425 (Cod. Theod. VI 22, 8) die Rangordnung der *viri illustres* festlegte (Cod. Iust. XII 8, 2. S e e c k Regesten 371 mit 138, 4), wurde auch die Rangordnung der wirklich illustren Amtsträger (*qui in actu positi illustres peregerint administrationes*) und der zur Disposition gestellten, der *vacantes,* bestimmt. Bei dieser Gruppe wird unterschieden, ob sie *in comitatu,* also vom Kaiser persönlich und eigenhändig, das *cingulum* ihrer Würde erhalten oder ob sie es zugesandt bekommen haben. Es folgen die *honorarii* ohne *cingulum,* wieder unterschieden, ob sie mit dem Codicill vom Kaiser persönlich ausgezeichnet waren oder ob dies ihnen übersandt worden war. Dabei steht fest, die aktiven selbst der niedrigsten Stufe der illustren Ämter, also die *comites rerum privatarum,* gingen allen *vacantes* vor, und die *vacantes* wieder den *honorarii* in derselben Amtsstellung. Dabei heißt es: *credidimus praeponendos eos vacantes illis honorariis, qui similem adepti sunt dignitatem, ut praefectorius praefectorio, non quaestorius praefectorio* etc. Dabei sollten diejenigen *viri illustres,* welche im kaiserlichen Consistorium das *cingulum* erhalten hatten und vorher oder nachher eine sonst den aktiven Amtsträgern zustehende Aufgabe übertragen bekamen, rangmäßig unter die ‚Aktiven', die *administratores,* gerechnet werden, und dabei wird das Beispiel des Pentadius angeführt (s. o. Bd. XIX S. 501, Nr. 3): *cur excellentissimus Pentadius non egisse dicitur praefecturam, cuius illustribus cincti dispositionibus vice praetorianae praefecturae miles in expeditione copia commeatuum abundavit?;* vgl. E. S t e i n Hist. du Bas-Empire II 95, 2 und 97, 1 zu Calliopius in gleicher Stellung. Auch Iustinian I. weiß noch von der Möglichkeit der Verleihung der honorarischen Präfektur (Nov. LXX *pr. ἴσμεν γὰρ ὡς τὸ ἀρχαῖον ἦν τινος ἐπαρχότητος σχῆμα, ἣν ὀνοραρίαν ἐκάλουν, κωδικίλλων ἐκ τῆς βασιλείας ἐπ' αὐτῇ παρεχομένων*: vgl. B u r y The Imperial Administrative System in the Ninth Century, 1911, 23f.); dabei lehnt Iustinian ab, daß daraus Curialen Privilegien ableiten könnten. Anteil am Privileg einer Minderung der Quartierlasten hatten freilich 435 auch die honorarischen Präfekten erhalten (*quod honorarios eiusdem praefecturae meruerint codicillos* Cod. Theod. VII 8, 16, 1). Mit den Codicilli einer honorarischen Präfektur war auch Gamaliel, der jüdische Patriarch, ausgezeichnet, dem aber vor 20. Oktober 415 nach einer Mitteilung an den *pr. pr.* Aurelianus die Ehre durch Einzug der Verleihungsurkunde, den der Magister officiorum zu veranlassen hatte, entzogen worden war (Cod. Theod. XVI 8, 22; vgl. J. J u s t e r Les Juifs dans l'Empire Romain I [1914] 397). Andere *pr. pr.* ehrenhalber waren z. B. später der Hofarzt des Kaisers Tiberius II. Zacharias (Menander frg 54 Hist. Gr. min. II 104, 23f.) und der Kirchenhistoriker Euagrius war *σχολάστικος καὶ ἀπὸ ἐπάρχων.* Ob wir uns die in byzantinischer Zeit festzustellende völlige Abwertung des Expräfektentitels, der, wie wir sehen werden, schließlich zur untersten Stufe der Ehrenränge wurde, mit einer immer häufigeren Verleihung des Ehrenrangs unter gleichzeitigem Rückgang der wirklichen Bedeutung des alten ansehnlichen Amtes erklären dürfen, mag wenigstens gefragt sein. Die frühere besondere Rangstellung der *praefectorii,* offenbar ohne Unterschied ob wirkliche oder honorarische Präfekten, ergibt sich auch aus einem Erlaß des Arcadius von 392 (Cod. Theod. XII 12, 12); beim Zusammentreten des *concilium provinciale* in einer volkreichen Stadt der Provinz hatten sich zwar sonst die anderen Vornehmen, *qui primatus honorantur insignibus,* zu beteiligen, aber nicht die *praefectorii,* weil es ihrer Würde abträglich wäre, sie bei einer Anfrage übergangen zu sehen, und noch abträglicher, sie unter Verletzung ihres Ehrenrangs vor die Öffentlichkeit gefordert zu sehen. Ihre Meinung war nach des Kaisers Ansicht über die einzelnen Verhandlungsgegenstände in ihrer Wohnung einzuholen: *ut nec plebi mixta dignitas inclinetur nec eius, cuius praesentiae copia deerit, probatum in re publica consilium neglegatur.*

Noch war die bevorzugte Stellung des Amts auch durch die I n s i g n i e n d e r *p r. p r.* gekennzeichnet und durch andere ihm zustehende E h r e n b e z e u g u n g e n. Dazu gehörte einmal seine Amtstracht, nämlich ein bis zu den Knieen reichender Purpurmantel, *μανδύης,* dann das überdimensionale silberne Tintenfaß, und das goldene Schreibzeug im Gewicht von 100 Pfund, endlich der ursprünglich wohl zweispännige, später vierspännige Amtswagen (Joh. Lyd. de mag. II 13f. S. 68, 18ff. 70, 3ff. Cassiod. var. VI 3, 2 S. 176, 5; vgl. die Abbildungen in Not. dign. or. III; occ. II). Erschien der *pr. pr.* im kaiserlichen Consistorium, zu dem er zwar nicht mehr von Rechts wegen gehörte, aber gegebenenfalls geladen wurde (Cod. Theod. XII 12, 10 von 385), so erwiesen ihm die anwesenden Offiziere kniefällig den Gruß nach Joh. Lyd. II 9 S. 64, 1ff.: *οἱ τῶν ἐκεῖ στρατεύοντες στρατευμάτων προϊόντες πορρωτέρω τῶν οἰκείων ἑδρῶν ἀποδέχονται γονυπετεῖς τὴν ἐπαρχότητα*: vgl. Constantin Porphyrog. de caerim. I 88 S. 397, 5ff. Bonn: *ἐν τοῖς σιλεντίοις — ἐὰν ὦσιν ἔπαρχοι ἢ ἔπαρχος προσκυνοῦνται παρὰ τῶν δομεστίκων καὶ προτεκτόρων* und auch am Hof der Ostgotenkönige blieb es bei einem ähnlichen herkömmlichen Brauch, von dem uns Cassiod. var. VI 3, 4 S. 176, 15f. Kenntnis gibt: *ingressus palatium nostra consuetudine frequenter adoratur.* Ja der Kaiser ging ihm dabei bis zur Tür entgegen; war der Präfekt eingetreten, so durfte die Wache nach ihm keinen Beamten mehr eintreten und keinen vor ihm hinausgehen lassen. Infolge der Kindlichkeit Theodosius II. soll dann der persönliche Empfang durch das Symbol eines Kaiserbilds abgelöst worden sein. Bei dieser Zeremonie spielt ein bei Joh. Lyd. als *περσίκιον τὸ σκῆπρον* bezeichnetes Abzeichen eine Rolle, wozu es im Zeremonienbuch *τὸ περσίκην αὐτοῖς ἀπαντᾷ* (S. 397, 7f.) heißt, und was R e i s k e an der Stelle mit et persicium seu marsupium occurrit seu obviam fertur ipsi wiedergibt (vgl. auch D u C a n g e s. v. *περσίκιον*). Besondere Ehren standen den *pr. pr.* zu, die als Gesandte der westlichen Regierung an den Hof nach Konstantinopel kamen; sie holte der *proximus* (s. d.) *admissionum* herbei, während bei einem Magister dies der *adiutor magistri officiorum* tat oder bei einem *comes largitionum* oder anderen illustren Gesandten nur ein *admissionalis* aufgeboten wurde (Constantin Porphyrogen. I 87 S. 394, 1ff.). Im übrigen standen ihnen dieselben Ehren zu wie den *pr. pr. Orientis λοιπὸν οὕτως δέχονται ὡς ἐνταῦθα ὄντες ἔπαρχοι, καὶ τὸ περσίκην αὐτοῖς ἀπαντᾷ* (S. 395, 5ff.). Auch bei dem Empfang des *pr. pr.* und Patricius Liberius, des Gesandten Theodahads, befahl Iustinian I., ihn wie die Präfekten des Orients zu empfangen (ebd. S. 394, 7ff.). Wenn der Kaiser in Konstantinopel die Speicheranlagen, die *horrea,* besichtigen wollte, geschah dies nach einem besonderen Zeremoniell, bei welchem nach Vollzug der Proskynese durch ihn und die anderen hohen Beamten der *pr. pr.* den kaiserlichen Wagen von links her besteigen durfte, wo er stehend des Herrschers Erlaubnis Platz zu nehmen abzuwarten hatte; erfolgte diese, so vollzog er erneut die Proskynese und setzte sich dann. Derselbe Vorgang vollzog sich beim Verlassen der Speicher (de caerim. II 51 S. 700, 11ff. 20. 701, 10f. 15). Als *viri illustres* zählten die aktiven und gewesenen Präfektorianerpräfekten zu den wirklichen Mitgliedern des Senats (s. Suppl.-Bd. VI S. 798, 2ff.). In der Senatssitzung hatte jedoch der Stadtpräfekt den Vorsitz, während die anderen Mitglieder dieser hohen Körperschaft nach der gebräuchlichen Rangordnung Platz zu nehmen hatten (Nov. Iust. LXII 2 von 537). Bei der Bestellung der Praetoren im Senat hatten nach Cod. Theod. VI 4, 12 vom 3. Mai 361 zehn Vornehme, *proceres,* zugegen zu sein, darunter gewesene Consuln und gewesene Präfekten. Zeitweilig wurde diese Nominierung dem *pr. pr.* notifiziert (Cod. Theod. VI 4, 15 von 359). Unsicher bleibt, ob es herkömmlich war, daß die Bestellung zum *pr. pr.* dem Senat mitgeteilt wurde, wie es Cassiodor nach seiner Ernennung zu diesem Amt tat (var. XI 1 S. 327, 22ff.), der freilich eine solche Anzeige auch an den Papst Johannes II. richtete (var. XI 2 S. 331, 1ff.), und an die anderen Bischöfe seines Präfektursprengels (var. XI 3 S. 332, 9ff.).



D. A u f g a b e n k r e i s u n d B e f u g n i s s e d e r p r. p r. Wir haben abgesehen von Johannes Lydus, der selbst Mitglied des Officium des *pr. pr. per Orientem* war (s. o. Bd. XIII S. 2210), und einen zwar im historischen Teil anfechtbaren, aber für das Funktionieren dieses Officium seiner Zeit sehr aufschlußreichen Bericht gibt, nur noch von Cassiodor in der *Formula pr. pr.* eine kurze Zusammenfassung über seinen für die Wende vom 5. zum 6. Jhdt. gültigen Aufgabenkreis. Bei der Ausdehnung seiner Kompetenzen ist es verständlich, daß ein Großteil der in den Codices überlieferten Kaiserkonstitutionen seit Constantin I. an *pr. pr.* gerichtet waren. Dazu gehörte die A u f r e c h t e r h a l t u n g v o n R e c h t u n d O r d n u n g i m a l l g e m e i n e n, vgl. Cod. Theod. XII 14, 1 = Cod. Iust. X 77, 1 *de irenarchis.* Auch erging an den Prätorianerpräfekten der Auftrag der Publikation des Codex Theodosianus (Gesta senatus 1 S. 1, 5 der Mommsenschen Ausgabe des Cod. Theod.) und ebenso nachher die Publikation der Novellen (Nov. Val. XXVI. Nov. Anthem. II). Die Vielgestaltigkeit seiner Aufgaben läßt Cassiod. var. VI 3, 6 (S. 176, 30f.) seinen König mit den Worten umschreiben: *et licet aliae dignitates habeant titulos praefinitos, ab ista paene totum geritur, quidquid in imperio nostro aequabili moderatione tractatur.* Auch die kaiserlichen Gesetze und Entscheidungen und ihre Überwachung waren insgemein ihnen anvertraut (Cod. Iust. I 14, 9. 12. 22, 6. 23, 7. Nov. Iust. LIV. LXVI. LXVIII. CLII). Und gerade darauf geht Cassiodor als Präfekt selbst in einem wortreichen *edictum per provincias* besonders ein (var. XI 8, 1f. S. 357, 14ff.). Dafür war den *pr. pr.* aber auch das Recht vorbehalten, durch Ausführungsbestimmungen von allgemeiner Gültigkeit in ihrem Amtsbereich richtungweisend einzugreifen: *quaedam enim huic dignitati et nobiscum iure communia sunt* und *gratanter implemus, quae ille constituit, cuius reverentia et nos ita constringimur, ut sine dubitatione faciamus, quae illum decrevisse cognovimus* (var. VI 3, 3 und 6 S. 176, 5ff. und 26ff.). Und Cassiodor als Präfekt konnte von *praecepta nostra* reden (var. XI 8, 8 S. 338, 27). Kein Wunder, daß er zur Kennzeichnung dieser hohen Amtsstellung wiederholt von den *fasces praefecturae praetoriae* spricht (var. VII 20, 2. 3. XI 1, 17. 39, 5. XII 2, 3 S. 251, 13. 330, 7. 353, 18. 360, 29). Und um dieselbe Zeit redet Iustinian I. davon, daß durch den Prätorianerpräfekten bei Ablehnung eines Richters das weitere Verfahren festgelegt sei (Cod. Iust. III 1, 16 von 531 *ex generalibus formis sublimissimae tuae sedis statutum est*) oder von einem Eingreifen in Fragen der fideiussio: *secundum generalia edicta sublimissimae praetorianae sedis* (Cod. Iust. VIII 40, 27 von 531). Beispiele für solche Edikte sind gesammelt bei Z a c h a r i a e Anecdota 1843, 234ff. Monatsber. Akad. Berl. 1879, 159: s. o. Bd. V S. 1086, Nr. 3. Durch ihre inappellablen Entscheidungen schufen die *pr. pr.* eine Art geltenden Rechts (Cassiod. var. VI 3, 3 S. 176, 14: *paene est, ut leges possit condere, quando eius reverentia sine appellatione potest negotia terminare*). Dabei war es von besonderer Bedeutung, für die Stellung der *pr. pr.,* daß die Vikare und die ihnen gleichgestellten Proconsuln von Asia und Afrika sich bald aus kaiserlichen mit den Präfekten konkurrierenden Instanzen in Vollzugsorgane der Präfektur verwandelten, eine Entwicklung, die zwar de iure noch im 5. Jhdt. nicht anerkannt war, aber de facto sich schon viel früher durchgesetzt hatte. So erhielt der *pr. pr. Italiae* Messala 399 in Erweiterung seines Steuererhebungsrechts *per omnes provincias dioeceses tuae per Africam* eine Verfügung, wonach ihm die Vikare unterstellt erscheinen und der Proconsul Africae ausgeschaltet war (Cod. Theod. I 5, 12;

vgl. I 15, 14), schon vorher 394 erscheint Rufinus, der *pr. pr. Orientis* deutlich als Vorgesetzter des Comes orientis (Cod. Theod. I 13, 1 = Cod. Iust. XII 56, 1 vom 20. Mai, Regesten). Und 389 hatte Tatianus eine Verfügung erhalten über die Zahl der Angestellten im Büro des Vikars der Asianischen Diözese (Cod. Theod. I 15, 13), und 400 erscheint der *vicarius septem provinciarum* dem Vincentius,*pr.pr.Galliarum*,unterstellt (Cod.Theod. I 15, 15). Wohl hatte noch Kaiser Iulian angeordnet, daß von den Statthalterberichten auch die Vikare Kenntnis erhalten sollten (Cod. Theod. I 15, 4 von 362), aber dann 378 wurde verfügt, daß ein gut Teil der Berichte der Vikare direkt vom *pr. pr.* erledigt werden könnten, andere freilich einer kaiserlichen Erledigung bedürften (Cod. Theod. I 15, 8 = Cod. Iust. I 38, 2 Regesten zum 21. Januar; vgl. Cod. Iust. I 50, 2 von 427, wo die Vikare ausgeschaltet erscheinen). Dazu hatte der Prätorianerpräfekt die Vikare vor Kompetenzüberschreitung zu warnen (Cod. Theod. VIII 5, 61 von 400). Er hatte weiter das Recht bei der Besetzung der Statthalterposten mitzuwirken und dem Kaiser Vorschläge zu machen und für Stellvertretung zu sorgen nach Cod. Iust. I 50, 2 von 427: *eos, qui praeceptione principali seu vestrae sedis amplissimae tueri locum rectorum provinciarum noscuntur* und Cod. Iust. II 7, 9 von 442: *si quis de togatis — electione tuae sedis regendae provinciae munus potestatemque susceperit.* — Und schon 439 hatte Theodosius II. befohlen, Statthalter sollen werden *qui honoris insignia non ambitione vel pretio, sed probatae vitae et amplitudinis tuae solent testimonio promoveri, ita sane ut quibus hi honores per sedis tuae vel nostram fuerint electionem commissi* eidlich beglaubigen müssen, daß sie keine verbotenen Mittel zur Gewinnung ihres Amtes benützt hätten (Cod. Iust. IX 27, 6). Diese Beamten waren den Präfekten unterstellt, er war ihr Richter: *delicta provinciarum iudicum punit* (Cassiod. var. VI 3, 3 S. 176, 12) und zwar auch dann, wenn die Kläger der *militia armata* angehörten, gilt: *semper de ordinario iudice* (hier der Korrektor der Augustamnica) *illustris est cognitio praefecturae* (Cod. Theod. I 7, 2 mit I 5, 10 = Cod. Iust. I 26, 4 von 393). Schon Constantin I. hatte halbjährliche Berichterstattung an die *pr. pr.* zur Weiterleitung an den Kaiser befohlen (Cod. Theod. I 16, 3 vom 24. Oktober 318, Regesten). Mit den Vikaren gemeinsam hatte dann der Präfekt über ihre Amtsführung zu wachen (Cod. Theod. I 15, 6 von 372. I 15, 15. 17 von 400 und 401). Der *pr. pr.* konnte Statthalter wegen Krankheit oder wegen Vergehen vorläufig vom Amt suspendieren und eine Stellvertretung bestellen, während die wirkliche Absetzung dem Kaiser vorbehalten blieb (Cod. Theod. I 5, 9 = Cod. Iust. I 26, 3 von 389; vgl. oben Cod. Iust. I 50, 2). In Fällen, wo Statthalter gegen ranghöhere Personen sich nicht durchzusetzen vermochten, hatten sie sich an den Kaiser oder au die Präfekten zu wenden (Cod. Theod. I 16, 4 = Cod. Iust. I 40, 2 vom 29. Dezember 328).

Die Verwaltung des Postwesens, des *cursus publicus*, war ursprünglich in ihren Sprengeln den Prätorianerpräfekten unterstellt gewesen; jedenfalls hatten sie nach Cod. Theod.



VIII 5, 4 vom 22. Juni 320 den *pr. vehiculorum* (s. d.) zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß *evectiones,* Benützungsanweisungen, nicht mißbräuchlich ausgegeben werden (s. o. Bd. IV S. 1859, 36ff. E. J. Holmberg Zur Gesch. des cursus publicus, 1933, 54. 86ff.). Die *pr. pr.* hatten selbst für ihre Person freies Benützungsrecht der Staatspost und konnten *evectiones* ausstellen (Not. dign. or. II 72, III 33. Cassiod. var. VI 3, 3 S. 176, 11ff.; *evectiones simili postestate largitur*; andere Hinweise s. o. Bd. IV S. 1859, 41ff.). Dafür hatten sie im 6. Jhdt. zwei *regendarii* (s. u. Bd. I A S. 464. E. Stein Untersuchungen 62. 66f.). Gegen mißbräuchliche Ausnützung der Staatspost hatten die Präfekten mit Strafen einzuschreiten (Cassiod. var. V 5, 2 S. 146, 30ff.), hatten aber dabei sich schon längst der Konkurrenz der Magistri officiorum ausgesetzt gesehen (E. Stein Untersuchungen 62ff.; Geschichte des spätröm. Reiches I 206). Immerhin ist im Titel *De cursu publico* im Cod. Theod. VIII 5 von 66 Konstitutionen nur eine an den Magister officiorum gerichtet, dagegen 38 an *pr. pr.* (wozu auch Cod. Theod. XI 1, 9 heranzuziehen ist und ebenso VIII 5, 56), und dasselbe gilt von Cod. Iust. XIII 50 (E. Stein Unters. 64). Ihre Selbständigkeit in der Postüberwachung ergibt sich aus Nachrichten über die Reorganisation des Postwesens, so bei Anordnungen über die Gestellung von Zugtieren an die *bastagarii* (Cod. Theod. X 20, 4 von 368; s. o. Bd. III S. 110) oder Verhängung von Strafen (Cod. Theod. VI 29, 3 von 359). Aurelius Victor weiß vom Eingreifen des Anatolius *pr. pr.* in Illyricum zu berichten (13, 6) und dazu Ammian. Marcell. XIX 11, 2f. Noch unter Iustinian I. schaffte Johannes der Kappadoker ohne kaiserlichen Auftrag selbständig die Post in der *dioecesis Asiana* ab nach Joh. Lyd. de mag. III 61 S. 151, 11ff. Die schon unter Leo I. einsetzende Einschränkung im Cursus publicus, die unter Iustinian weiterging, führte dann auch zu einer Einschränkung in der einschlägigen Abteilung der Präfektur (E. Stein Hist. du Bas-Empire II 439f.).

Auch die Überweisung, Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Bauten außerhalb der beiden Hauptstädte Rom und Konstantinopel mit ihren eigenen Stadtpräfekten gehörte zum Pflichtenkreis der *pr. pr.* So erging 321 über den *pr. pr.* die Anweisung zu Bauvorhaben in den Provinzen (Cod. Theod. XV 1, 2), und er hatte die Verfügung weitergegeben mit der Bestimmung, daß zuerst die von den Vorgängern der Statthalter begonnenen Bauten zu vollenden seien, ehe Neubauten, die später kaiserlicher Genehmigung unterlagen, begonnen werden durften (Cod. Theod. XV 1, 3 von 367); vgl. Cod. Theod. XV 1, 16 von 365 und 1, 21 von 380, wo die Erhaltung vorhandener Bauten den Neubauten vorangestellt wird und zuwiderhandelnde Statthalter zur Vollendung eines solchen Baus aus eigenen Mitteln verhalten werden sollten, und dazu Cod. Theod. XV 1,28 von 390 und 1, 31, 1 von 394. Die Wegführung von Bildwerken, Marmor und Säulen zur angeblichen Ausschmückung der Provinzialhauptstädte, der Metropolen, wurde durch Erlaß an den *pr. pr.* verboten (Cod. Theod. XV 1, 14 von 365; vgl. XV 1, 37 von 398). Die Fi-



nanzierung von Bauvorhaben aus Steuermitteln war Sache des Prätorianerpräfekten, der entsprechende Anweisungen an die Statthalter erließ (Cod. Theod. XV 1, 18 von 374. 1, 26 von 390), ebenso über Leistungspflichten zur Wiederherstellung von Hafen-, Wasserleitungs- und Mauerbauten (Cod. Theod. XV 1, 23; = Cod. Iust. VIII 11, 7 von 384: vgl. Cod. Theod. XV 1, 34 = Cod. Iust. VIII 11, 12 von 396). Auch erhielt ein *pr. pr.* die Anweisung, bis zu 15 Jahren nach Vollendung eines öffentlichen Baues den Erbauer und seine Erben für verschuldete Schäden haftbar zu machen (Cod. Theod. XV 1, 24 = Cod. Iust. VIII 11, 8 von 385). Auch hatte er zu veranlassen, daß ein Statthalter, der nach Vollendung eines Baues seinen statt des Kaisers Namen darauf anbringen ließ, wegen *laesa maiestas* belangt werde (Cod. Theod. XV 1, 31 = Cod. Iust. VIII 11, 10 von 394). Bei Unterlassung rechtzeitiger Reparaturarbeiten an staatlichen Bauten sollte der *pr. pr.* die Statthalter mit rückwirkender Kraft haftbar machen (Cod. XV 1, 35 von 396). Er hatte in Konstantinopel dafür zu sorgen, daß private Anbauten an die Speicheranlagen, *horrea,* abgerissen werden (Cod. Theod. XV 1, 38 von 398) und zu veranlassen, daß Gesuchen um Überlassung öffentlicher Bauten nur dann entsprochen werden durfte, wenn sie völlig zerstört und für die Städte nutzlos waren (Cod. Theod. XV 1, 39 = Cod. Iust. VIII 11. 14 von 398; vgl. Cod. Theod. XV 1, 43 von 405). Bei Streitfällen um den Besitz öffentlicher Gebäude entschieden die Präfekten in oberster Instanz (Cod. Theod. XV 1, 41 von 401; vgl. 1, 42 von 404). Der *pr. pr. Illyrici* hatte die Heranziehung aller Untertanen ohne Ausnahme nach ihrem Vermögen zum Mauerbau und zu den dabei anfallenden Transporten zu überwachen (Cod. Theod. XV 1, 49 mit XI 17, 4 = Cod. Iust. X 49, 1 von 412). An den *pr. pr. per Orientem* erging ein Erlaß über das Nutzungsrecht an die Türme der theodosianischen Mauer von Konstantinopel und über die dafür zu leistende Unterhaltspflicht (Cod. Theod. XV 1, 51 = Cod. Iust. VIII 11, 18 von 413). Mit diesem Pflichtenkreis hängt auch zusammen, daß der *pr. pr.* auch die mißbräuchliche Benützung von *palatia* unterbinden sollte (Cod. Theod. VII 10, 1f. von 405/407. Cod. Iust. I 40, 15 von Leo I.). Auch ein Verbot mit Strafbestimmungen gegen Private, welche die *Augusta* genannte Wasserleitung in Campanien widerrechtlich benützten, erging an den *pr. pr.* (Cod. Theod. XV 2, 8 von 399). Die Straßenbauleistungen der Anlieger (*de itinere muniendo* Cod. Theod. XV 3) unterlagen der Aufsicht der Präfekten und der ihm unterstellten Verwaltungsstellen (Cod. Theod. XV 3, 3 von 387. 3, 5 = Cod. Iust. X 25, 2 von 412), ebenso davon befreiende Privilegien und deren Aufhebung (Cod. Theod. XV 3, 4 von 399. 3, 6 = Cod. Iust. I 2, 7. XI 75, 4 von 423. Nov. Val. X 3 von 441). Daher finden wir eine Sonderabteilung im Amt der Prätorianerpräfektur für öffentliche Arbeiten, das *scrinium operum*, τὸ σκρίνιον τῶν ἔργων (Joh. Lyd. de mag. III 5 S. 91, 6) mit *numerarii* (s. o. Bd. XVI S. 1311, 62. 1312, 32. 41ff. 1319, 7ff.).

Administrative Leitung von Berufsverbänden: Kein Wunder, daß auch alle mit dem Bauwesen zusammenhängenden



Künstler und Handwerker und andere mehr seiner Fürsorge empfohlen wurden (Cod. Theod. XIII 4, 2 von 337 = Cod. Iust. X 66, 1, hier mit Aufzählung der zugehörigen Berufe, und XIII 4, 3 = Cod. Iust. X 66, 2 von 344). Daneben blieb der *pr. pr.,* was er wohl schon seit Septimius Severus war, der höchste Vorgesetzte der *navicularii* (s. o. Bd. XVI S. 1927, 28ff. mit 1917, 23ff. und VII S. 172, 14f.; vgl. Cod. Theod. XIII 5, 5 von 326) und damit für den lebenswichtigen Getreidetransport: *triticeas quidem copias praefectura praetoriana procurat* (Cassiod. var. VI 18, 4 S. 190, 34f.; vgl. Waltzing Corpor. Professionelles II 385f.). So hatte er die Überwachung ihrer Privilegien (Cod. Theod. XIII 5, 17 von 386. 5, 23 von 393. 5, 31 von 404), der Feststellung einer gleichmäßigen Verteilung der Zwangspflichten (Cod. Theod. XIII 5, 6 von 334), der Festsetzung der Zahl der *navicularii* und ihrer Obliegenheiten (Cod. Theod. XIII 5, 14 von 371 mit 5, 15 von 379. 5, 19 von 390. 5, 21 von 392). Dazu überprüfte er ihre Bestellung (Cod. Theod. XIII 5, 21 von 392) und die fristgemäße Einhaltung ihrer Leistung (Cod. Theod. XIII 5, 26 = Cod. Iust. XI 2, 2 von 396), dazu die Aufrechterhaltung des einmal vorhandenen Schiffsbestandes (Cod. Theod. XIII 5, 27 von 397. 5, 28 von 399. Nov. Theod. VII). Er leitete die zwangsweise Aufbringung von Schiffsgebinden und die Einweisung und Neueinweisungen in die Zunft der *navicularii* für den Getreidetransport (Cod. Theod. XIII 5, 32 = Cod. Iust. XI 2, 4 von 409) und überwachte das Innehalten des normalen Transportwegs (Cod. Theod. XIII 5, 33 von 409) und der normalen Fahrzeit (Cod. Theod. XIII 5, 34 von 410). Bei Beschwerden über die Rechnungsablegung der *navicularii* und sonst wurde der *pr. pr.* beigezogen (Cod. Theod. I 5, 14 = Cod. Iust. I 26, 5 von 405). Er führte die Aufsicht über das Funktionieren der Erblichkeit der Zwangsverpflichtung (Cod. Theod XIII 5, 35 von 412); daher hatte er auch darauf zu achten, daß bei Übertragung von mit der Zwangspflicht belasteten Gütern die Leistungsfähigkeit keinen Eintrag erfuhr (Cod. Theod. XIII 6, 8 = Cod. Iust. XI 3, 3 von 398). Auch ein Erlaß, der für Africa nach 50jährigem Aussetzen der Inanspruchnahme Freistellung von der Last befahl, ging an den *pr. pr.* (Cod. Theod. XIII 6, 10 von 423). Ferner sind die beiden Konstitutionen des Titels *De navibus non excusandis* an Prätorianerpräfekten gerichtet (Cod. Theod. XIII 7, 1f. von 399 und 406), die alle Versuche, taugliche Schiffe dem Transport für den Staat zu entziehen, unterbinden sollten. Auch das Verbot, Privatfracht den staatlichen Transporten beizuladen, erging an den Präfekten (Cod. Theod. XIII 8, 1 = Cod. Iust. XI 5, 1 von 395). Bei Schiffbruch war über die Statthalter Bericht an den *pr. pr.* zu erstatten (Cod. Theod. XIII 9, 1 von 372 mit XIII 5, 32 = Cod. Iust. XI 6, 6 von 409). Auch hatte er zu entscheiden, wer im Falle von Verlusten bei Schiffbruch Schadensträger sein sollte (Cod. Theod. XIII 9, 4 von 391). Auch sonst hatte der *pr. pr.* für die Lebensmittelversorgung die letzte Verantwortung, spricht doch Symmachus rel. 35, 2 (S. 309, 6f. Seeck) davon, der *pr. annonae* habe dem *pr. pr.* Meldung von einer Ölknappheit in Rom gemacht.

Auch bei anderen Zwangskollegien hatte der Präfekt die Oberaufsicht, so über die *decuriales* (s. o. Bd. IV S. 2318), deren Privilegien er zu schützen hatte. Er hatte dafür zu sorgen, daß überall Taugliche in die *collegia* der *centonarii et dendrophori* aufgenommen wurden (Cod. Theod. XIV 8, 1 vom 18. September 399, Regesten; s. o. Bd. III S. 1933, 56ff.), ebenso über die Zunft der Gaukler und Wahrsager (Cod. Theod. XIX 7, 2 von 412. Waltzing a. O. II 222). Auch mit der wichtigen Bäckerzunft, den *pistores*, hatte sich der Präfekt zu befassen; so hatte er die Obsorge für die richtige Nutzung der Bäckergüter (Cod. Theod. XIV 3, 19 von 396; s. o. Bd. XX S. 1831, 9ff.) und überwachte die Anweisung von *praedia pistoria* an durch die Vandalen Geschädigte (Nov. Val. XXXIV; s. u. Bd. VII A S. 2252, 29ff.). Auch hatte er zu verhindern, daß sich ein *pistor* widerrechtlich Befreiung von seiner Dienstleistung verschaffte (Cod. Theod. XIV 3, 20 von 398; vgl. Cod. Iust. XI 16, 1 unter Leo I.). Umgekehrt hatte er sie aber auch vor Bedrückung und Erpressungsversuchen der Unterbeamten zu schützen (Cod. Theod. XIV 3, 22 von 417). Auch der Erlaß über die dauernde Leistungsverpflichtung von den *suarii* gehörigem Besitz erging an den *pr. pr.* (Cod. Theod. 4, 1 von 334; s. o. Bd. XII S. 689, 30ff.) und ihm wird die Vereinigung der *suarii* mit den *pecuarii* befohlen (Cod. Theod. XIV 4, 10; s. o. Bd. XIX S. 12, 40), er empfing aber auch die Konstitution, welche diese Vereinigung rückgängig machte und durch welche die *boarii* und *pecuarii* zusammen zu einer Leistung von 950 Solidi jährlich an die *suarii* verhalten wurden, dies übrigens auf Veranlassung des ersten Heermeisters und Patricius Aetius (Nov. Val. XXXVI; s. u. Bd. VII A S. 2254, 36ff.; vgl. Waltzing a. O. II 386). Zur Sicherung gegen Unterschleife der Flußschiffer, *caudicarii*, und Getreidevermesser, *mensores*, im Hafen von Portus wurde der Präfekt angehalten einen der Patrone als Aufsichtsbehörde bestellen zu lassen (Cod. Theod. XIV 4, 9 von 417)) und er überwachte zuvor schon die Bestellung der *patroni horreorum Portuensium* (Cod. Theod. XIV 23, 1 von 400). Eine allgemeine Anweisung über die Aufrechterhaltung des Ständezwangs an den *pr. pr.* haben wir in Cod. Theod. XII 19, 1 von 400 und XIV 7, 2 von 412. Erleichterungen der Zwangspflichten von *corporati* wurden ihm mitgeteilt (Cod. Theod. XIV 27, 2 von 436). Auch die *metallarii* unterstanden seiner Oberaufsicht (Cod. Theod. X 19, 6. 9 von 369 und 378 und I 32, 5 von 382: Waltzing a. O. II 235f.), dazu die Zwangsarbeiter in den staatlichen Webereien, den *gynaecea* (Cod. Theod. X 20, 2 = Cod. Iust. XI 8, 4; Waltzing II 232f.), die *fabricenses* (Cod. Theod. X 22, 6 = Cod. Iust. XI 10, 4; Waltzing II 240f.), die Purpurfischer (Cod. Theod. X 10, 12 = Cod. Iust. XI 8, 9; Waltzing II 234f.), dann die *monetarii* (Cod. Theod. X 20, 10 = Cod. Iust. XI 8, 7; Waltzing II 228f.), endlich die *classici* der Flotte von Seleucia am Orontes (Cod. Theod. X 23, 1 = Cod. Iust. XI 13, 1). Als oberste Instanz über die *annona* hatte er früheren und künftigen Versuchen, eine Minderung der Lieferpflicht für Rom zu erlangen, entgegenzutreten (Cod. Theod. XIV 15, 5 von 399 = Cod. Iust. XI 23, 3; vgl. auch Cod. Theod. XIV 15, 4 von 398) und hatte den Vikar und die Statthalter mit ihren Untergebenen, die etwas von der Leistung für die Stadt Rom, vom *urbicarius canon*, für sich behalten hatten, zu einer vierfachen Entschädigungsleistung anzuhalten (Cod. Theod. XIV 15, 6 = Cod. Iust. XI 23, 3).

Auch mit der Preisüberwachung war der *pr. pr.* betraut, so der Brotpreise (Cod. Theod. XIV 19, 1 von 398), der Fischpreise (Cod. Theod. XIV 20, 1 von 413). Ein *edictum de pretiis custodiendis Ravenna* erließ zwischen 535 und 537 Cassiodor als Präfekt, ebenso ein *edictum pretiorum per Flaminiam* (var. XI 10f. S. 341, 1ff. 10ff). Anordnungen des *pr. pr.* Anthemius über den Korntransport aus Ägypten über Alexandria nach Konstantinopel wurden von Theodosius II. bestätigt (Cod. Theod. XIV 26, 1 von 413) und Anordnungen desselben Kaisers über zusätzliche Getreidemengen für die unentgeltliche Verteilung in Alexandria ergingen ebenfalls an den *pr. pr.* (Cod. Theod. 26, 2 von 436).

Nach Aufhebung der iulianischen Vorschriften über das höhere Lehramt erhielt von Kaiser Iovianus der *pr. pr.* Mamertinus eine Anweisung über die Zulassung bzw. Wiederzulassung von solchen Lehrern (Cod. Theod. XIII 3, 6 vom 11. Januar 364). Valentinian I. übertrug seinen Präfekten die Aufgabe, gegen solche, die sich unberechtigt die Philosophenwürde anmaßten, vorzugehen (Cod. Theod. XIII 3, 7 = Cod. Iust. X 53, 8 von 369). Unter Gratian erging eine Anweisung über die Einrichtung höherer Lehranstalten und über die Besoldung der Rhetoren und Grammatiker in Gallien an den dortigen *pr. pr.* (Cod. Theod. XIII 3, 11 von 376), ebenso von Theodosius I. zwei Konstitutionen über die Privilegien der *archiatri* (Cod. Theod. XIII 3, 14 von 387 und 3, 15 von 393) und eine des Theodosius II. über die Einstellung von Grammatikern, Rhetoren und Lehrern der Philosophie (Cod. Theod. XIII 3, 16 = Cod. Iust. X 53, 11 von 414), ferner eine Anweisung Iustinians I. über Gehälter von Ärzten und Lehrpersonen (Cod. Iust. I 27, 1, 41f. von 534) im Erlaß an den *pr. pr. Africae*.

Mit diesen Gehaltsanweisungen tritt uns der *pr. pr.* zugleich wieder als oberste Verwaltungsinstanz der annona entgegen, betraut mit der Verwaltung der Grundsteuer, die *annona* hieß, und zugleich mit der Ausbezahlung der ebenfalls als *annona* bezeichneten Gehälter (s. o. Bd. I S. 2320, 63ff.). Wie wir schon oben sahen, hatten schon vor der constantinischen Reform die *pr. pr.* die von Fall zu Fall aufzubringenden Naturalabgaben für die Heeresverpflegung zu überwachen, und das blieb so, als unter Diocletian diese außerordentlichen Umlagen zu der eigentlich tragenden Grundsteuer geworden waren. Und Constantin I. beließ es bei diesem Verfahren auch noch, als den Prätorianerpräfekten ihre militärischen Kompetenzen entzogen wurden nach Zosimus II 33, 4, der dabei freilich die Trennung der Zivil- und Militärgewalt rügt. Diese Trennung aber hatte die zwangsläufige, aber vielleicht nicht unbeabsichtigte Folge, daß eine gewisse gegenseitige Beaufsichtigung der *pr. pr.* und der *magistri militum* eintrat (Seeck



Untergang II² 86, 12ff.). Das alleinige Bestimmungsrecht der Präfekten über die vom Kaiser gebotene Einhebung der Steuer ergibt sich aus Cod. Theod. I 5, 5 von 355: *nullus iudex sine auctoritate tua in speciebus annonariis erogandis habeat facultatem.* Dabei war freilich dieses Recht des Präfekten auf seinen Sprengel eingeschränkt (Cod. Theod. I 5, 6 vom 7. Juni 357, Regesten: *nullum patimur praefectorum in aliena dioecesi emolumenta annonaria erogare*), bei Zuwiderhandlung verfiel das Officium des Präfekten einer hohen Geldstrafe (Cod. Theod. XI 22, 5 von 410). Für Einhebung wie für die Ausgabe der *annona* hatte er sich an kaiserliche Anweisung zu halten (Cod. Theod. I 5, 7 von 357: *citra nostra praecepta nulli annonas cognoscas esse praebendas*). Doch muß er dafür in Einzelheiten im Laufe der Zeiten größere Bewegungsfreiheit erlangt haben; konnte doch Cassiodor von ihm sagen (var. VI 3, 3 S. 176, 11) *fiscum per suam deliberationem distribuit.* Und Johannes Lydus (II 7 S. 61, 18ff.) rühmt deshalb die Bedeutung der Prätorianerpräfektur, weil ohne sie die anderen Ämter und ihre Angestellten nicht bestehen könnten, falls sie ihnen nicht ihre Ausgaben zuweise: μὴ τὴν δαπάνην αὐταῖς τε καὶ τοῖς αὐτῶν ἡγουμένοις χορηγούσης τῆς ἐπαρχότητος und weiterhin betont er trotz aller inzwischen eingetretener Beschränkungen der Befugnis der Präfektur, daß sie die Obsorge dafür beibehalten habe: ὡς μηδὲν ἕτερον ἔχειν τὴν ἐπαρχότητα ἢ μόνον τὴν ἐπὶ ταῖς δαπάναις φροντίδα (III 41 S. 130, 14ff.; vgl. III 43 S. 132, 20ff.). An die *pr. pr.* ergehen Erlasse über die Einbringung und den Transport der *annona* (Cod. Theod. XI 1, 14f. = Cod. Iust. XI 48, 4 von 366; vgl. Cod. Theod. XI 1, 21 von 385). Zum Nachteil der Aufbringung dieser Steuer erschlichene Privilegien hat er zu kassieren (Cod. Theod. XI 1, 20 = Cod. Iust. X 16, 7. Nov. Theod. XVII 2). Da den *pr. pr.* außerdem das Verpflegungswesen unterstellt war (E. Stein Studien 147f.), war bei Truppenverlegungen ein Zusammenwirken mit den militärischen Kommandostellen nötig (Cod. Theod. I 7, 1 von 359 und Cod. Iust. I 29, 4 aus der Zeit Anastasius' I. Nov. Iust. CXXX). Auch Anweisungen über die vom Kaiser erlaubte Anreise von Familienangehörigen der Soldaten ergingen an die Präfekten (Cod. Theod. VII 1, 3 von 349) und das Gebot, daß Offiziere und Mannschaften in ihren Standorten zu verbleiben hatten (Cod. Theod. VII 1, 12 = Cod. Iust. XII 35, 11 von 394), ebenso Vorschriften über Quartierlasten (Cod. Theod. VII 8, 10 = Cod. Iust. XII 40, 5 von 413, Cod. Theod. VII 8, 12f. von 414 und 422) und Leistungen für die Einquartierten (Cod. Theod. VII 9, 2 und 4), darunter das Verbot, Privatbäder in Anspruch zu nehmen (Cod. Theod. VII 11, 1f.) und das andere gegen die Beschäftigung von Soldaten durch Privatleute (Nov. Iust. CXVI). Auch ein Verbot an die Magistri militum, die Wiesen der Zivilbevölkerung zu Weidezwecken verwenden zu lassen, ging an die *pr. pr.* (Cod. Theod. 7, 5 von 415). Dabei war ausdrücklich bestimmt, daß, wie die Heermeister keine Gewalt über die Zivilbevölkerung hatten, so die *pr. pr.* keine über die Soldaten (Cod. Iust. I 29, 1 vom 16. Juni 383, Regesten). In dem Titel *De erogatione militaris annonae* (Cod. Theod. VII 4) sind von 36 Erlassen 28 an *pr. pr.* ergangen (M. Gelzer Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens, [1909] 37ff.), darunter fast ausnahmslos die die *adaeratio* betreffenden Konstitutionen (s. o. Bd. I 340, 58ff.; zur Sache vgl. jetzt S. Mazzarino Aspetti sociali del quarto secolo [1951] 168ff.), die zunächst für Angehörige der *militia armata* (Cod. Theod. VII 4, 17 vom 18. Dezember 385, Regesten) bewilligt wurde und dann auch für Zivilbeamte (Cod. Theod. VII 4, 35 = Cod. Iust. XII 37, 15 von 423), wobei ausdrücklich von allen Angestellten die Rede ist: *annonas omnes, quae universis officiis atque sacri palatii ministeriis et sacris scriniis ceterisque cunctarum adminiculis dignitatum adsolent delegari*; vgl. schon Cod. Theod. VII 4, 32 von 412 mit XI 15, 2 von 384 und XI 20, 6 von 430, Cod. Iust. I 52, 1 von 439). Die *protectores et domestici* sind ebenfalls als von der Präfektur verpflegt erwähnt (Cod. Theod. VI 24, 1). Mit der Ausgabe von Sold und Verpflegung hängt auch zusammen, daß ein Verbot *milites limitanei* in den Stand der *comitatenses* zu überführen an den *pr. pr.* gerichtet ist (Nov. Theod. IV). Hierher gehört auch eine Notiz des Zeremonienbuchs über Aufwendungen für Gesandte des Perserkönigs auf dem Weg nach Konstantinopel, worüber eine Vorschrift (γνῶσις, *notitia*) beim *scrinium barbarorum* (s. u. Bd. II A S. 902) deponiert war, die auf Anordnungen des Präfekten Constantinus (s. o. Bd. IV S. 1031, Nr. 6) zurückging (de caerim. I 89, S. 400, 7ff. Bonn.). Wir erhalten durch die an den *pr. pr.* ergangenen Vorschriften einen Einblick in die Naturalverpflegung der Truppen, für die er zu sorgen hatte, sei es mit gepökeltem oder frischem Schweinefleisch (Cod. Theod. VII 4, 2), wobei auch die Art der Lieferung vorgeschrieben wurde, dann die abwechselnde Lieferung von Speck und Hammelfleisch, von Zwieback und Brot, von Wein und Weinessig (Cod. Theod. VII 4, 6 = Cod. Iust. XII 37, 1). Dazu kam die Anordnung, daß vom November ab nur neuer Wein geliefert werden durfte (Cod. Theod. VII 4, 25 = Cod. Iust. XII 37, 10). Auch die festgesetzten Liefertermine (Cod. Theod. VII 4, 8) und die Vorschriften, bis auf welche Entfernung von den Garnisonen die Lieferung zu erfolgen hatte, hatte er zu überwachen (Cod. Theod. VII 4, 7. 9. 15. 23 = Cod. Iust. XII 37, 8), nicht weniger den Kreis der zur Herstellung von Soldatenzwieback und -brot Verpflichteten (Cod. Theod. VII 5, 2 mit XI 16, 18). Mit der Leistung der Gebührnisse hing auch zusammen, daß der *pr. pr.* Vorschriften über abkommandierte Offiziere (Cod. Theod. VII 4, 27) und Mannschaften zu bearbeiten hatte (Cod. Iust. XII 37, 17) und darüber, daß nicht innerhalb des Rechnungsjahrs abgeholte Naturalverpflegung dem Fiskus verfallen war (Cod. Theod. VII 4, 17 = Cod. Iust. XII 37, 6). Für die Anweisung des Truppensolds und anderer Subsistenzmittel waren bei der Prätorianerpräfektur *scriniarii* angestellt (s. u. Bd. II A S. 904, 7ff.), die bei Joh. Lydus οἱ τοῦ στρατιωτικοῦ heißen (de mag. III 38 S. 126, 1f.: τοῖς δὲ σκρινιαρίοις προστέθεινται καὶ οἱ τοῦ στρατιωτικοῦ, οἱονεὶ ἀννωνιακοῦ προεστηκότες φροντίσματος. Bis Iustinian I. muß einer dieser *scriniarii* diese Geschäfte in Ägypten

verwaltet haben *οὐκέτι τοῦ πράγματος πραττομένου διὰ τοῦ σκρινιαρίου τῆς σῆς ὑπεροχῆς, ὃν ἐκ τοῦ στρατιωτικὰ διοικεῖν στρατιωτὸν καλοῦσιν Αἰγύπτιοι*, der dann diese Stelle aufhob (Edict XIII 13) und ihre Geschäfte dem Augustalis übertrug (s. o. Bd. XVII S. 1319, 60ff.).

Man hat früher aus Cassiod. var. VII 19 S. 214, 4ff. den Schluß gezogen, daß der *pr. pr.* auch über die Waffenfabriken gesetzt gewesen sei (Mommsen Neues Archiv XIV, 1889, 462 = Ges. Schr. sen 399. Grosse Röm. Militärgeschichte 106); doch hat schon E. Stein Untersuchungen 71 richtig gesehen, daß es sich dort nur um die Mitteilung an den Präfekten von der durch var. VII 18 vollzogenen Ernennung des Vorstehers der Waffenfabrik mit den *armifactores* handle und dies wegen des Auftrags zur Anweisung seines Gehalts. Immerhin ist var. IX 24 S. 346, 19. 21f. vom *scriniarius curae militaris* die Rede, in welchem E. Stein a. O. 70 den Vorgänger des späteren *λογοθέτης τοῦ στρατιωτικοῦ* sieht, der aus dem *σκρινίον τῶν ὅπλων* (Joh. Lydus de mag. III 5 S. 91, 6) hervorgegangen ist, und es mit der Verwaltung der Waffendepots zu tun hatte. (ebd. S. 91, 13ff.: *τὸ γὰρ τῶν ὅπλων σκρινίον ὡρισμένας μὲν ἔχει τὰς ἀπὸ τῶν ἐπαρχιῶν συντελείας, νεῦρα λέγα καὶ κέρατα καὶ τὰ λοιπά, πρὸς δὲ τὰς ἀνακυπτούσας χρείας ἐν τοῖς πολέμοις ὑπουργεῖ τοῖς προστάγμασιν*. Mit alledem ist deutlich, daß weithin die *pr. pr.* noch bei der Truppenversorgung mitzuwirken hatten, was sich vor allem darin ausdrückt, daß das Stabspersonal des Dux alle vier Monate einen Bericht die Anforderungen und den Verbrauch für den Truppenunterhalt betreffend, über die Statthalterkanzlei an den *pr. pr.*, einzureichen hatten (Cod. Theod. XI 25, 1; vgl. Cod. Iust. I 42, 1f.)

Infolge der Adärierung der von der Präfektur verwalteten Steuer, der *annona*, wurde im Laufe der Zeit die Kasse der Prätorianerpräfektur, *arca eminentissimae praefecturae* nach Cod. Iust. X 19, 6 von 398, *arca amplissimae praefecturae* Cod. Theod. XI 28, 16 von 433, *arca praefectoria* nach Cod. Theod. XI 28, 9 von 414 oder *arca praetoriana* (Nov. Valent. XXXVI 4 von 452) oder schließlich *arca* schlechthin (Cod. Theod. VII 4, 19 von 392. VIII 8, 5 von 395. XI 20, 6 von 430 und XI 28, 17 von 436) von wachsender Bedeutung. Reichten aber die Bareingänge nicht aus, so wurden auch die Bezüge der kaiserlichen Finanzministerien, des Comes sacrarum largitionum und des Comes rerum privatarum mit herangezogen (E. Stein I 341); sonst in ihre Kassen fließende Gefälle standen zum Teil oder ganz der *arca praetorianae praefecturae* zu (Nov. Theod. XVII 2, 4. Nov. Marciani II 1). Was speziell in die Kasse des *pr. pr.* gehörte, waren die *arcales tituli* im besonderen Sinn (Nov. Val. X 2) und diese *arcalia* werden geschieden von den *reliqua utriusque aerarii*, den Steuerrückständen der beiden Finanzministerien (Nov. Val. I 3, 3). Ähnlich ist von *universi tituli vel ad arcam magnificentiae tuae vel ad utrumque aerarium pertinentes* die Rede in Nov. Maior. II 1; und dieser Kaiser nennt *omnem canonem tam ad arcam praefecturae pertinentem quam sacris vel privatis largitionibus inferendum* (Nov. Maior. VII 16). Zur Zeit des Johannes Lydus (de mag. III 36 S. 124, 22ff.) hatte die Präfekturkasse zwei Abteilungen unter eigenen Verwaltern *[τῆς τε ἰδικῆς] καὶ γενικῆς τραπέζης διοικηταί* (so nach E. Steins Text, Studien 149). M. Gelzer a. O. 37, der vor allem auf das Edict XIII Iustinians verweist, wo wiederholt von der *ἰδικὴ* und der *γενικὴ τράπεζα* gesprochen wird (c. 9. *τῶν δημοσίων φόρων τῶν εἰς ἑκατέραν τράπεζαν εἰσφερομένων τοῦ δικαστηρίου τῆς σῆς ὑπεροχῆς, τήν τε ἰδικὴν τήν τε γενικήν* und nachher von *τῇ εἰσπράξει τῇ ἀνηκούσῃ ταῖς τραπέζαις τῆς σῆς ὑπεροχῆς*; vgl. 21) hält diese Einrichtung für spät. E. Stein Studien 149 nahm wohl mit Recht an, daß infolge der großen Zunahme der finanziellen Geschäfte der Präfektur im letzten Drittel des 5. Jhdts. die Kasse der Präfektur geteilt wurde, so daß die von jeher zur *annona* gehörigen Einkünfte der *ἰδικὴ τράπεζα* zuflossen, dagegen der Rest, besonders die durch kaiserliche Zuweisungen erfolgenden und anderweitig erschlossenen Einnahmen, vielleicht auch die *superindicta* der *γενικὴ τράπεζα*. Da die Steuererhebung insgesamt grundsätzlich den Statthaltern, also den Untergebenen der *pr. pr.*, übertragen war (vgl. Cod. Theod. VIII 8, 5; s. o. Bd. XVIII S. 2551, 5ff. M. Gelzer a. O. 39), waren besonders im Falle der Übereignung von Eingängen der einen Kasse auf die andere Möglichkeiten zu Übergriffen und schließlich Kompetenzerweiterungen der Präfekten gegeben, zu Übergriffen, die freilich auch vorher schon vorgekommen waren (vgl. Cod. Theod. XI 21, 1 von 371). So befahl schon Gratian 384 den *pr. pr.*, sie sollten sich den *palatini* (s. o. Bd. XVIII S. 2554, 41ff.) fernhalten (Cod. Theod. VI 30, 6 = Cod. Iust. XII 23, 6; vgl. XI 7, 18 mit 17 = Cod. Iust. X 23, 2). Doch wurde damit keineswegs dauernd Wandel geschaffen, so daß Arcadius 408 sogar die vornehmsten Mitglieder ihrer Ämter, *primates officiorum*, mit dem Tode bedrohte, falls diese Übergriffe nicht aufhörten (Cod. Theod. XII 6, 30 = Cod. Iust. X 72, 13; vgl. Nov. Valent. VII; s. o. Bd. XVIII S. 2552, 57ff.). Immerhin blieb den Präfekten die Aufsicht darüber, daß kein *palatinus* zweimal in dieselbe Provinz mit einem Amtsauftrag entsandt werden durfte (Cod. Theod. I 10, 8 von 428) und auch darüber, daß die in Steuersachen entsandten Beamten innerhalb Jahresfrist zu ihren Ämtern zurückkehrten (Cod. Theod. VIII 8, 9 = Cod. Iust. XII 60, 3 von 416). Auch das Verbot, Angestellte der Präfektur und *palatini* in ihrer Heimatprovinz Dienst leisten zu lassen, erging an die *pr. pr.* (Cod. Theod. VIII 8, 4 = Cod. Iust. XII 59, 3 von 386) und ebenso Anweisungen zu sonstiger Überwachung der *palatini* wie schon längst auch zum Schutz ihrer Privilegien (Nov. Val. VII 1. 2 und Cod. Theod. VI 35, 5 von 328). Freilich mußte nochmals Kaiser Leo I. bei hohen Geldstrafen verbieten, daß von der Präfektur in die Provinzen Delegierte sich in die Angelegenheiten der largitionalen Belange einmischten (Cod. Iust. 23, 4). Als dann diese Vorschriften in den Codex Iustinianus aufgenommen wurden, hatte sich die Lage insofern gewandelt, als Anastasius I. 498 die *auri lustralis collatio*, die Haupteinnahme des Comes sacrarum largitionum aufhob, dafür aber eine grundsätzliche Adärierung der Grundsteuer in Gold, das *χρυσοτέλειον*, einführte (Joh. Malalas S. 398 Bonn. II 113 Ox. Euagrius hist. eccl. III 42, S. 144, 21f. Bidez/Parmentier; vgl. E. Stein Studien 146; I 342; II 205f.).

Entsprechend seiner Tätigkeit beim Steuereinzug und bei den Staatsausgaben hatte der *pr. pr.* auch eine nicht minder wichtige Stellung bei der Bemessung der Steuern, bei der *sollemnis* oder *canonicaria delegatio* (s. o. Bd. IV S. 2431, 26ff.). Die Aufteilung des gesamten geforderten jährlichen Steuerbetrags auf die Provinzen der Präfektursprengel besorgten die *pr. pr.* (Cod. Theod. XI 5, 4 = Cod. Iust. X 17, 2. Nov. Val. XXXVI 3 mit XIII. Cod. Iust. X 23, 4. Nov. Iust. CXXVIII 1; zu weiteren Durchführungsbestimmungen s. o. Bd. IV S. 2431, 30ff.). Ursprünglich hatte der Prätorianerpräfekt noch unter Constantius II. in besonders dringenden Fällen auf Grund von Statthalterberichten vom Kaiser die Erlaubnis erhalten, von sich aus für Abhilfe zu sorgen durch eine Sondersteuer, *superindictio* (Cod. Theod. XI 16, 7 vom 2. April 356; vgl. XI 1, 6 von 354). Sonst aber wurde die *superindictio* ohne kaiserliche Genehmigung verboten (Cod. Theod. XI 16, 8 von 357; vgl. I 28, 1 von 361; s. u. Bd. IV A S. 933ff.). Da jedoch die Konstitution von 357 auch noch in den Cod. Iust. X 48, 81 aufgenommen werden mußte, ergibt sich daraus doch wohl, daß noch Übergriffe vorkamen oder erwartet wurden. Ein Widerruf der von einem Präfekten erreichten *superindictio* ging an den *pr. pr.* (Cod. Theod. XI 1, 23), ebenso Anordnungen über die Befreiung von solchen außerordentlichen Leistungen (Cod. Theod. XI 16, 12). Bei alledem aber blieb der Prätorianerpräfekt für die Einhebung der Steuergefälle oberste Instanz. An ihn ergingen Anweisungen über ein geregeltes Steuerquittungsverfahren (Cod. Theod. XII 1, 73 von 386. Cod. Iust. X 22, 3f. von 456; vgl. Nov. Iust. XVII 8. CXXVIII 3). Die alle vier Monate aufzustellenden Hebungslisten, *quadrimenstrui breves*, waren an das Büro der *pr. pr.* einzureichen (Cod. Theod. XII 1, 173, 2 = Cod. Iust. X 22. 1, 2). Natürlich hatte er darauf zu achten, daß nicht unberechtigte Befreiung von Lasten und Steuerdrückebergerei vorkomme (Cod. Theod. XI 16, 18; vgl. XV 1, 49). Für diese finanziellen Aufgaben der Präfekten waren in ihrem Officium die *numerarii* mit ihren *scriniarii* zuständig; für ihren Aufgabenkreis und ihre Geschäftsführung s. o. Bd. XVII S. 131ff. Zur Entsendung der immer einflußreicher werdenden *canonicarii* und *tractatores* (*τρακτευταί*), Beamten der präfektorischen Finanzverwaltung aus den *scrinia* der *numerarii* s. u. Bd. IV A S. 1867, 55ff. E. Stein I 340. Über Steuerrückstände in Afrika auf Besitz von in Rom wohnenden Personen war außer an die kaiserliche Zentrale an das Officium des *pr. pr.* zu berichten (Cod. Theod. XI 1, 13 von 365). Vor allem unterlag seiner Prüfung auch die Aufrechterhaltung der einmal festgestellten Steuerpflicht, weswegen ein Verbot über Übertragung an andrer Stellen dem Präfekten zuging (Cod. Theod. XI 22, 1 und 3). Daher sollte er auch Versuchen der Grundherrn, durch erschlichene Privilegien sich die Autopragie, das Recht, die Steuern direkt unter Ausschaltung der provinzialen und lokalen Einhebungsinstanzen zu entrichten, entgegentreten (Cod. Theod. XI 7, 15 von 399, XI 22, 4 von 409. M. Gelzer a. O. 89. E. Stein I 375. 421). Damit zusammen hängt dann auch der ihnen befohlene Kampf gegen das Patrociniumswesen, gegen Versuche der hohen Herren, ihren Hintersassen Schutz gegen die Steuererhebungen zu gewähren; vgl. Cod. Theod. XI 24 *De patrociniis vicorum*, darin 24, 1 von 360 und schärfer 24, 2 von 368 und noch 399 (24, 4f.), während aber zuletzt doch wesentliche Zugeständnisse gemacht wurden (24, 6 von 415; zur Sache M. Gelzer a. O. 72ff. E. Stein I 421). Er hatte auch die Steuerleistung der *res privata* zu überwachen (Cod. Theod. XI 7, 6 = Cod. Iust. X 19, 4) und dafür zu sorgen, daß nicht unberechtigterweise höhere Stellen sich in die Steuererhebung einmischten (Cod. Theod. XI 7, 8. 16. 17) und selbstverständlich bei alledem auf korrekte Durchführung der Abrechnungen zu achten (Cod. Theod. XI 7, 14 = Cod. Iust. X 19, 5) und sollte gegen Überforderungen der Steuererheber mit Strafen einschreiten (Cod. Theod. XI 8, 1 und 8, 3 = Cod. Iust. X 20, 1 und I 55, 9; vgl. dazu Cod. Theod. XI 11, 1 = Cod. Iust. X 55, 2).

Andererseits ergingen kaiserliche Dekrete über Steuernachlaß ebenfalls an die Präfekten (Cod. Theod. XI 28, 2. 4. 7—12. 15—17. Nov. Valent. I 1f. und dessen Entzug Nov. Maior. II. Nov. Marcian. II. Nov. Iust. CXLVII; vgl. Cod. Theod. XI 13, 1), dazu Privilegien an den christlichen Klerus (Cod. Iust. I 3, 34. Cod. Theod. XVI 2, 6. 15. 23. 40. Sirmond. 11. Nov. Val. III) oder für Kirchen (Cod. Theod. XI 1, 33 = Cod. Iust. I 2, 8. 2, 12. 3, 22. Nov. Iust. XXXVII), Verordnungen über Kirchengut und seine Unveräußerlichkeit (Cod. Iust. I 2, 14. 16. 21 und über Schenkungen (Cod. Iust. I 2, 19. 22f.), ferner Privilegien der jüdischen Synagogen und ihrer Priester (Cod. Theod. XVI 8, 2) dazu über Einzug der für die Zwecke des jüdischen Patriarchen gesammelten Gelder (Cod. Theod. XVI 8, 14. 17) und über Aufhebung von Privilegien an heidnische Priester und Tempel (Cod. Theod. XVI 10, 14. 19), dazu über Privilegien bei kaiserlichen Schenkungen (Cod. Theod. XI 20, 2f. 5f. Nov. Theod. XXVI). Aber auch der Entzug von Steuerprivilegien wurde ihm notifiziert (Cod. Theod. XI 13, 1. 6), nicht minder auch Verleihung von Privilegien an Mitglieder des Kaiserhauses (Cod. Theod. X 25, 1. 26, 1 = Cod. Iust. XI 72, 1. Nov. Theod. XXIII. XXVI).

Gegen Übergriffe des Präfekten und seines Personals bei der Steuererhebung wandte sich Cod. Theod. XI 7, 7 und XII 10, 1 vom 18. November 364. Regesten = Cod. Iust. XII 52, 2. Andererseits wurde aber auch ein Übergriff der Beamten des Stadtpräfekten in die annonarischen Kompetenzen des *pr. pr.* verboten (Cod. Theod. I 6, 7 = Cod. Iust. XII 58, 1 von 376). Da nun der Zwangsstand der Gemeinderäte, der *decuriones* (s. o. Bd. IV S. 2347, 50ff.) mit der Steuererhebung eng verknüpft war, ergingen häufig Konstitutionen zur Aufrechterhaltung dieses Zwangsstandes und über Rückführung solcher, die sich ihrer Pflicht entzogen hatten, aber auch über ihre Privilegien an die *pr. pr.* (z. B. Cod. Theod. XII 1, 11. 14. 18. 20—22. 31. 35 und viele andere). Von 192 Konstitutionen des Titels *De*

*decurionibus* (Cod. Theod. XII 1) sind 100 an *pr. pr.* gerichtet, vgl. auch Cod. Theod. XIII 1, 4. XVI 2, 3. 6. 19 und aus der Zeit nach der Publikation des Cod. Theodosianus Nov. Theod. XII 1f. Cod. Iust. X 32, 61f. von Leo I., 32, 64 von Zenon, 32, 66 von Anastasius, 32, 67 von Iustinian I., ebenso I 3, 52. Nov. Iust. XXXVIII. XLV. LXX. LXXXVII. CI. CLI. Dazu gehörte auch die Einweisung anderweitig Verpflichteter, aber dafür nicht Tauglicher in den Kreis der Decurionen, wie militäruntauglicher Veteranensöhne (Cod. Theod. VII 22, 4. 5). Auch Gesetze über die Erhaltung von Decurionengütern gingen an ihn (Cod. Theod. XII 3, 1 = Cod. Iust. X 34, 1. Cod. Theod. XII 3, 2 4, 1; vgl. 18, 2 = Cod. Iust. X 38, 1. Nov. Theod. IX. Nov. Val. XXXII 5. Nov. Maior. VII) und ebenso über die Festhaltung der *coloni* (Cod. Iust. XI 53, 1 von 371. Nov. Val. XXXI. Nov. Severi II). Im übrigen hatte der Präfekt auch über sonstige Dienstverpflichtete die Aufsicht zu üben (Cod. Theod. VIII 7, 2. 4—6. 9. 16—18. XI 16, 17—19. 21—23) und erhielt deshalb Vorschriften über die Verteilung der *munera extraordinaria* (Cod. Theod. XI 16, 4. 16. 18. 17, 4 = Cod. Iust. XI 48, 1. 13. 49, 1). Die Leistungspflicht der Rekrutenstellung unterstand ebenfalls der Aufsicht der *pr. pr.*; die Konstitutionen des Titels *De tironibus* (Cod. Theod. VII 13) gingen daher zumeist an ihn oder seine Untergebenen neben einem an den Magister militum Stilicho gerichteten Erlaß (Cod. Theod. VII 13, 18), mochte es sich dabei um die Feststellung der *origo* und einer damit verbundenen Zwangsdienstpflicht handeln (Cod. Theod. VII 13. 1 von 333) oder um Fälle von Selbstverstümmelung (Cod. Theod. VII 13. 5 von 368) oder um Steuerbefreiung der Ausgehobenen und ihrer Angehörigen (Cod. Theod VII 13. 6 = Cod. Iust. XII 43, 1 mit Cod. Theod. VII 13, 10) oder um die Frage der wirklichen Rekrutenstellung oder ihrer Ablösung durch eine Geldsteuer (Cod. Theod. VII 13, 7 von 375; vgl. 13, 9 von 380. 13. 13 von 397) oder um Befreiung von dieser Verpflichtung (Cod. Theod. VII 13. 22 mit 23. 1; s. o. Bd. XXII S. 1191. 5ff.). Androhung harter Strafen gegen Personen, die Wehrpflichtige versteckten und der Desertion Vorschub leisteten, sowie gegen Deserteure ergingen ebenfalls an die Präfekten (Cod. Theod. VII 13, 21. 18, 2. 4f. = Cod. Iust. XII 45, 1. Cod. Theod. VII 18. 6—14). Auch durfte er dem Einheber der Rekrutensteuer, der einen Deserteur anzeigte, Privilegien gewähren (VII 18, 3). Die Namen von Deserteuren waren an die *pr. pr.* zu melden, die ihrerseits sie zur weiteren Veranlassung den Magistri militum melden ließen (Cod. Theod. VII 18, 11). Ja durch ihn wurde den Untertanen gegen Räuber und Deserteure das *ius militiae* gewährt (Cod. Theod. VII 18, 14 = Cod. Iust. III 27, 3; vgl. Cod. Theod. VII 19, 1 mit 18, 15 = Cod. Iust. XII 45, 3). Zu dieser Obsorge für die Aufrechterhaltung des Wehrstandes gehörten auch seine Fürsorgepflicht für die Besatzungen kleiner Grenzposten, der *burgarii* (s. o. Bd. III S. 1066, 42ff.; Cod. Theod. VII 14, 1. XII 19, 2) und der *castellani* (s. o. Bd. III S. 1753, 61ff.), deren Grund und Boden nicht an Privatleute fallen sollte (Cod. Theod. VII 15, 2). Auch hatte der Präfekt nach Stilichos Sturz die durch diesen Heermeister aufgestellten Wachmannschaften an Küsten und Häfen zurückzuziehen, damit Handel und Wandel mit der östlichen Reichshälfte nicht weiterhin gehindert würde (Cod. Theod. VII 16, 1 von 408), freilich gebot zwei Jahre später Theodosius II. seinem Präfekten Anthemius, er solle alle Sorgfalt aufwenden, daß nicht vom Westen her Unbefugte einsickerten, es sei denn solche mit Briefen des Honorius an den Kaiser (Cod. Theod. VII 16, 2 von 410).

Zu der fiskalischen Seite der Aufsichtstätigkeit der pr. pr. gehören Erlasse an ihn über Verpachtung von Staatsland an Städte (Cod. Theod. X 3, 1. 5), über Pachtverbote an Curialen (Cod. Theod. X 3, 2) oder über *caduca bona* (Cod. Theod. X 10, 30. Nov. Theod. XVII 1f. Cassiod. var. VI 3, 3 S. 176, 12: *vacantia bona proscribit*), zum Schutz der kaiserlichen Pferdeherden (Cod. Theod. X 6, 1 = Cod. Iust. XI 76, 1). Er hatte zu veranlassen, daß bei von der *res privata* angestrengten Prozessen seine Untergebenen, die Vikare und Statthalter, geeignete Advokaten zuteilten (Cod. Theod. X 15. 4). Auch Erlasse über Erwerb mit Steuerschulden belasteten Besitzes wurden an ihn gerichtet (Cod. Theod. X 16, 1. 17. 1 = Cod. Iust. X 3. 5). Hier sind auch die Vorschriften für die Durchführung des Steuereinzugs durch die *susceptores* und über ihre Bestellung (s. u. Bd. IV A S. 978. 58ff.) zu erwähnen (Cod. Theod. XII 6, 4 mit VII 6. 1 und VI 5. 6 = Cod. Iust. XII 54, 2 mit Cod. Theod. XII 6, 7f. = Cod. Iust. X 72, 2. Cod. Theod. XII 6, 10. 12. 23 = Cod. Iust. X 72, 3. 10) und dazu über die Auswahl der *exactores* (Cod. Theod. XII 6, 20 = Cod. Iust. X 72, 8). Ihrer Aufsicht unterstanden auch die Auswahl der *praepositi horreorum* (Cod. Theod. XII 6. 5). Sie erhielten die Anweisung über die Einhebung der *annona* in drei Teilbeträgen (Cod. Theod. XII 6. 15; vgl. 6. 32 = Cod. Iust. X 72, 15 mit XII 60, 5). Der *pr. pr.* hatte für die Aufstellung von Normalmaßen und -gewichten zu sorgen (Cod. Theod. XII 6, 19. 21 = Cod. Iust. X 72, 9), auch für den Schutz des umlaufenden Geldes durch Einsetzung von Wiegebeamten *ζυγοστάται*. (Cod. Theod. XII 7, 2 = Cod. Iust. X 73. 2), dazu für die Goldtransporte (Cod. Theod. XII 8, 1 = Cod. Iust. X 74, 1). Auch Edikte zur Sicherung der Eingänge der *res privata* gegen verwendungsfremde Manipulationen der Statthalter ergingen an den *pr. pr.* (Cod. Theod. XII 9, 3 = Cod. Iust. X 75, 3 mit XI 65. 5) und zur Verhinderung der Verwendung von *praefectiani* bei der Steuererhebung in den Provinzen und als Aufseher von *horrea* (Cod. Theod. XII 10, 1 = Cod. Iust. XII 52, 2), ferner zum Schutz der in den *horrea* eingelagerten staatlichen Güter gegen unberechtigte Entnahme (Cod. Theod. XI 14. 3 = Cod. Iust. X 26. 3). Für Erlasse über das *aurum coronarium* war der Präfekt der Adressat (Cod. Theod. XII 13. 1—3. 5 = Cod. Iust. X 76, 1). Auch über die dem Comes sacrarum largitionum zufließende *lustralis collatio* und Befreiungen davon hatte er eine Oberaufsicht (Cod. Theod. XIII 1, 1f. 4f. = Cod. Iust. I 4, 1. Cod. Theod. XIII 1, 7. 11. 15. 20), auch sollte er Versuchen hochgestellter Persönlichkeiten, auch hier ein Patrocinium zu üben, verhindern (Cod. Theod. XIII 1, 21). Die Überwachung des Preisverhältnisses von Gold und Silber im Steuerwesen stand ihm zu (Cod. Theod. XIII 10, 4. 6). Verfügungen über Beschwerderecht und -weg in Steuersachen gingen an ihn (Cod. Theod. XIII 10, 5) und über Vermeidung von Steuerausfällen (Cod. Theod. XIII 10, 7). Der *pr. pr.* hatte daher auch gegen böswillige Minderung des Bodenertrags einzuschreiten (Cod. Theod. XIII 11, 1), wozu auch widerrechtliche Verwendung des Nilwassers führen konnte (Cod. Theod. IX 32, 1). Die Durchführung der Censusgeschäfte und die Tätigkeit der *discussores* (s. o. Bd. V S. 1183ff.), der *inspectores* (s. o. Bd. IX S. 1562) und der *peraequatores* (s. o. Bd. XIX S. 546) unterstanden ihm (Cod. Theod. XIII 11, 3—5. 8—13). Auch die Verteilung des Brotes, des *panis gradilis*, in Konstantinopel war ihm unterstellt (Cod. Theod. XIV 17, 2. 4). Auch traf er Vorkehrungen zum Schutz von Staatsbesitz (Nov. Theod. V 2f.)





Nach wie vor war dem Prätorianerpräfekten eine beachtliche Stellung in der Gerichtsbarkeit geblieben. Er übte seine vom Kaiser delegierte Gerichtsbarkeit (Cod. Theod. XI 34, 1 von 331). Dies war eine mit der kaiserlichen konkurrierenden Jurisdiktion und dies in der Mehrzahl der Fälle. Er war zumeist Appellationsinstanz (s. o. Bd. II S. 202, 18ff. und dazu Cod. Theod. I 16, 1. II 1, 6) und hatte Klagen wegen Verweigerung der Appellation innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit anzunehmen (Cod. Theod. XI 30, 67). Seine Entscheidungen waren, wie wir oben sahen, seit Constantin I. inappellabel nach Cod. Theod. XI 30, 16 vom 1. August 331 = Cod. Iust. I 62, 1: *a praefectis praetorio, qui soli vice sacra cognoscere vere dicendi sunt, provocari non sinimus, ne iam nostra contingi veneratio videatur*; vgl. Cod. Theod. XI 30, 21 und 30, 58 = Cod. Iust. VII 62, 30: *cum a solis tantum praefectis non sine dispendio causae provocare permissum sit.* Bei Cassiodor (var. VI 3, 3 S. 176, 14f.) finden wir das dahin formuliert (s. o.): *paene est, ut leges possit condere, quando eius reverentia sine appellatione potest negotia terminare* (vgl. Bethmann-Hollweg Der röm. Zivilprozeß III [1866] 56f. 339ff.). Der *pr. pr.* erhielt Vorschriften über das Appellationsverfahren und seine Durchführung (Cod. Theod. XI 30, 20. 25f. 38. 48. 57f. 63. 66. Cod. Iust. VII 62, 21f. 25. 29—33. Nov. Iust. XX. XLIX. LXXXII. XCIII. CXV. CXXVI) über die Wirkung der Appellation (Cod. Theod. XI 36, 11. 37, 11), über die Fristen (Cod. Theod. IX 30, 30 = Cod. Iust. VII 67, 2. Cod. Theod. XI 31, 1. 6f. 9), ebenso über Beistellung von Prozeßakten (Cod. Theod. XI 30. 35), gegebenenfalls auch der Prozeßparteien (Cod. Theod. XI 30, 47), auch über Fälle, in denen das Appellationsrecht aufgehoben war (Cod. Theod. XI 36, 12. 17). Gegen Übergriffe des Stadtpräfekten in seine Appellationskompetenz wurde er geschützt (Cod. Theod. XI 30, 27). Dazu war in gewissen Fällen Appellation an den Kaiser verboten und ihm zugewiesen (Cod. Theod. XI 30, 57. 34, 2), bis dann Theodosius II. grundsätzlich Appellationen von *spectabiles iudices* also Proconsuln, Augustalis, Comes orientis und Vikaren, an den *pr. pr. in comitatu,* also den *per Orientem,* zusammen mit dem *Quaestor sacri palatii* überwies (Cod. Iust. VII 62, 32). Das blieb bis auf Iustinian I. (Nov. Iust. XX, 4 von 536; s. o. Bd. II S. 202, 54f.). Zuvor hatte Iustinian für einige Zeit bestimmt, daß an den Kaiser gerichtete Anfragen von Richtern in Rechtsfragen durch eine Kommission bestehend aus dem Quaestor palatii und zwei *viri magnifici,* nämlich Patriciern oder gewesenen Konsuln oder gewesenen Präfekten, ihre Erledigung ohne Appellationsmöglichkeit finden sollten (Cod. Iust. VII 62, 34; E. Stein II 246). Wegen eingerissener Unstimmigkeiten hatte das Iustinian wieder aufgehoben und auf den herkömmlichen Instanzengang verwiesen (Nov. Iust. CXXV), wobei aber die beiden obersten Richter nicht mehr an Kaisers Statt, sondern im eigenen Namen als Appellationsinstanz richten sollten (Nov. Iust. CXXVI 1). Immerhin konnte auch gegen ein inappellables Urteil der *pr. pr.* durch Immediatgesuch an den Kaiser die Wiederaufnahme des Verfahrens, die *retractatio* (s. u. Bd. I A S. 695, 51f.) betrieben werden nach Cod. Iust. VII 63 5, 5 mit 62, 34: *ὅτι κατὰ τῆς ἀποφάσεως τῶν ἐπάρχων ἔκκλητος μὲν οὐκ ἔστιν, ἀναψηλάφησις δὲ ἔστι.* Dabei aber befahl Iustinian, falls bei längerer Dauer der Präfektur oder bei wiederholter Bekleidung des Amtes ein Fall auch zum zweiten Mal in letzter Instanz vor denselben *pr. pr.* als Richter kommen müßte, dann sollte der Quaestor mit entscheiden; eine erneute *retractatio* wurde verboten (Cod. Iust. VII 62, 35). Prozesse in erster Instanz anzunehmen war den Präfekten wie den Vikaren verboten (Cod. Theod. I 16, 1 vom 3. August 313, Regesten; vgl. II 1, 6 und Cod. Iust. III 13, 3). Doch konnten sie im Falle von Käuflichkeit des Amtspersonals an in der Nähe ihres Amtssitzes gelegenen Gerichtsstätten, falls die Statthalter versagten, unmittelbar eingreifen (Cod. Theod. I 16, 7).

Als oberster Gerichts- und Verwaltungsinstanz wurden dem *pr. pr.* Erlasse über die Richterbestellung (Nov. Iust. LXXXII) und über die Durchführung von Prozessen (Nov. Iust. CXIII. Cod. Theod. XI 30, 55) zugeleitet, ebenso über Sonntagsheiligung (Cod. Theod. VIII 8, 3. XI 7, 13) und Sabbatschutz (Cod. Theod. VIII 8, 8 mit II 8, 26 = Cod. Iust. I 9, 1), über Gerichtsferien an Ostern (Cod. Theod. II 8, 21. IX 35, 7 = Cod. Iust. III 12, 7 und 8). Auch das Verbot der gerichtlichen Inanspruchnahme eines anderen Besitzes für öffentliche oder private Schulden erging an ihn (Cod. Theod. VIII 8, 10 = Cod. Iust. XII 60, 4), auch andere Erläuterungen zu Fragen des bürgerlichen Rechts, z. B. der Ehe (Nov. Iust. XXII), Scheidungsklagen (Nov. Theod. XII), Schenkungen (Cod. Theod. VIII 12, 8f. 13, 1f. = Cod. Iust. VIII 53, 27f. 55, 7, ferner 53, 29—37), Vormundschaftssachen (Nov. Theod. XI), Erbfragen (Cod. Iust. I 3, 48f. III 28. 30. 29, 2. VI 22, 8—12. 23, 22—31. 58, 11—15. Cod. Theod. VIII 18, 6. Nov. Theod. XIV. XVI. Nov. Val. XXI. XXV. XXXV 8ff. Nov. Severi I. Nov. Iust. XVIII Adoption (Cod. Iust. VIII 47, 10f.), Freilassung (Nov. Theod. XVI 8. Cod. Iust. VII 2, 14f. 7, 1f. 15, 1. Nov. Iust. I. XVIII. CXVIII), Emanzipation (Cod. Iust. VII 48, 5), über Emphyteuse (Cod. Iust. IV 66, 1—3), Verjährungsfrist (Nov. Val. XXVII. XXXV 12), über Zinsen (Cod. Iust. IV 32, 26f.),

über Verträge und Vergleiche (Cod. Iust. II 3, 29f. Cod. Theod. II 9, 2f. = Cod. Iust. II 4, 40f. und 42f.), Prozeßvertretung (Cod. Theod. II 12, 1 = Cod. Iust. II 12, 23. 25f. Cod. Theod. II 12, 5. 7), Schiedsgerichtsbarkeit (Cod. Iust. II 55, 4ff.), über Bischofsgerichtsbarkeit (Sirmond. 1. Nov. Val. XXXV), über Urkundenbeweis (Nov. Iust. LXXIII), Hinterlegung von 10 Prozent des Streitwertes (Nov. Iust. CXII), auch über Schutz der Toten gegen Zugriffe ihrer Gläubiger (Nov. Iust. LX). Auch zu Fragen des Strafrechts und des Strafprozeßverfahrens (Cod. Theod. IX 1, 6f. 15. 17) ergingen Erlasse an die Präfekten, und über dabei einzuhaltende Vorschriften (Cod. Theod. IX 2, 1). Entsprechend hatte er die Oberaufsicht über Gefängnisse und über den Haftvollzug (Cod. Theod. IX 3, 3. 5f.). Er war Empfänger von Konstitutionen über Behandlung von Majestätsbeleidigung (Cod. Theod. IX 4, 1 = Cod. Iust. IX 7, 1), Verbot der Anklage ihrer Herrn durch Freigelassene und Sklaven außer beim *crimen maiestatis* (Cod. Theod. IX 6, 1—3), Verfahren bei Klage auf Ehebruch (Cod. Theod. IX 7, 4), Verbot der Heirat von Juden und Christen, die als Ehebruch galt (Cod. Theod. IX 7, 5 mit III 7, 2 = Cod. Iust. I 9, 6) und zu zivilrechtlichen Folgen aus Ehebruchsklagen (Cod. Theod. IX 7, 7 = Cod. Iust. IX 9, 32), Verbot von Ehen mit Sklaven (Nov. Anthem. I). Auch zu einer Reihe anderer Kriminalfälle ergingen Erlasse an die *pr. pr.*, so über Kindstötung und -aussetzung (Cod. Theod. V 9, 2. IX 14, 1 = Cod. Iust. VIII 51, 2f. IX 16, 7. Nov. Iust. CLIII), Verschwörung (Cod. Theod. IX 14, 3 = Cod. Iust. IX 8, 5). Zauberei (Cod. Theod. IX 16, 6ff. = Cod. Iust. IX 18, 7ff.) Grabschändung, wozu auch Teilung von Märtyrerleibern gerechnet wurde (Cod. Theod. IX 17, 2. Nov. Valent. XXIII. Cod. Theod. IX 17, 7 = Cod. Iust. I 2, 3 mit III 44, 14). Er erhielt Anweisung über das Vorgehen bei Verdacht von Urkundenfälschung (Cod. Theod. IX 19, 4 mit XI 39, 7) oder in Fällen, wo Zivil- oder Kriminalklage möglich war (Cod. Theod. IX 20, 1), über Münzfälschung (Cod. Theod. IX 21, 5f.) oder Münzverfälschung (Cod. Theod. IX 22, 1) oder andere derartige Manipulationen (Cod. Theod. IX 23, 1f.), dazu über Mädchenraub (Cod. Theod. IX 24, 3 mit 25, 2 = Cod. Iust. I 3, 53. Nov. Iust. CXLIII), Amtserschleichung (Cod. Theod. IX 26, 1. 4). Erpressung im Amt (Cod. Theod. IX 27, 1 = Cod. Iust. XII 1, 22. 27, 2. 4. Nov. Iust. CXXIV). Unterschleif im Amt (Cod. Theod. IX 28, 1f.), Begünstigung von Räubern (Cod. Theod. IX 29, 2 = Cod. Iust. IX 39, 1), Viehdiebstahl und Maßnahmen ihn zu verhindern, wobei das Halten von Pferden verboten wurde (Cod. Theod. IX 30, 1. 3). Es folgen Konstitutionen gegen ehrenrührige Pasquille (Cod. Theod. IX 34, 9f.) gegen Ausnutzung von Notständen (Nov. Iust. XXXIII), gegen schikanöse Klagen (Cod. Iust. II 49, 3. 58, 1f.), gegen das Würfelspiel (Cod. Iust. III 43, 1), gegen Kuppelei (Nov. Iust. XIV. Cod. Iust. I 4, 33), über Folter, Prügelstrafen und ihre Vollziehung (Cod. Theod. IX 35, 2. 6 mit 35, 5; vgl. X 7, 2; dazu IX 35, 7 = Cod. Iust. III 12, 8). Die *pr. pr.* erhielten allgemeine Vorschriften über eine zeitgerechte Durchführung von Prozessen (Cod. Theod. IX 36, 2. Nov. Iust. LIII) und über Prozeßbeschleunigung (Cod. Iust. III 1, 13), über das Verfahren bei Zurücknahme von Anklagen (Cod. Theod. IX 37, 2—4). Amnestieerlasse aus Anlaß freudiger Ereignisse und zum Osterfest ergingen oft an die Präfekten (Cod. Theod. IX 38, 1. 8. 10. 12. Sirmond. 7f.), auch die Zurücknahme kaiserlicher Verfügungen aus Anlaß von ausgesprochenen Urteilen (Cod. Theod. IX 38, 9), dann Erlasse über das Strafmaß (Cod. Theod. IX 40, 12—14) und die richtige Durchführung verhängter Strafen und den Strafort (Cod. Theod. IX 40, 15f. 18. 22f.), darunter einmal die spezielle Aufsicht über die Durchführung vom Kaiser verfügter Straffolgen im Falle des Eutropius (Cod. Theod. IX 40, 17), dazu über die Behandlung der Verbannten (Cod. Theod. IX 40, 22 = Cod. Iust. IX 47, 23 mit 26). Ihm wurde auch das Verbot der Privatgefängnisse notifiziert (Cod. Iust. I 4, 23), aber auch das Mitaufsichtsrecht der Bischöfe in Haftsachen und sonst (Cod. Iust. I 4, 22. 24ff.). über das Verfahren bei Konfiskationsstrafen (Cod. Theod. IX 41, 1. 42, 4. 7—13. 15. 20—24. X 10, 15) und bei Inanspruchnahme von herrenlosen Knechten (Cod. Theod. X 21, 1f.). Sonderbestimmungen erhielt er gegen solche, die den Barbaren die Kunst des Schiffsbaus beibrachten (Cod. Theod. IX 40, 24) oder Waffen verkauften (Cod. Iust. IV 41, 2), auch Vorschriften über die Behandlung der *delatores* (Cod. Theod. X 10, 4. 10, 20. 24: vgl. 10. 19), über Zeugnisunwürdigkeit (Cod. Theod. IX 39, 11) und über das Asylrecht (Cod. Theod. IX 44, 1. 3—5 = Cod. Iust. I 25, 1. I 3, 12. I 12, 3f. Iust. Edict II).

Endlich gehören allgemein zu seiner Gerichtsbarkeit Verfügungen über den Gerichtsstand (Cod. Iust. III 13, 5—7. Cod. Theod. IX 1, 13 = Cod. Iust. III 23, 2 mit 3: vgl. Nov. Iust. LX 1. CXXIII 24). Seit Theodosius II. (Nov. VII 2. 1, 440) ist der *pr. pr.* befugt, jeden mit Ausnahme von Soldaten, deren zivilrechtliche Ansprüche er jedoch während ihrer Feldzugsbeteiligung zu schützen hatte (Cod. Iust. II 49, 8), und dem etatsmäßigen Amtspersonal der Magistri militum (Cod. Theod. I 7, 4 = Cod. Iust. I 29, 3 mit III 13, 6. VII 362, 33 Nov. Theod. VII 4, 6—8) vor sein Gericht zu ziehen, so daß die *praescriptio fori* ihm gegenüber nicht zulässig war, was bei Cassiodor (var. VI 3, 3 S. 176, 10f.) in die Worte gefaßt ist: *exhibet enim sine praescriptione longinquos, magna quantitate multat errantes* (vgl. Nov. Theod. VII 1—4. Cod. Iust. III 23, 2, 1. VII 62, 33. XII 54, 3. 5). Seine Jurisdiktion war wie die des Kaisers räumlich unbeschränkt (W e n g e r Röm. Zivilprozeßrecht 1925, 42. 55). Eher zu seinen Verwaltungsbefugnissen mag man an ihn gerichtete Konstitutionen über Bergregal und Erteilung von Erlaubnis zum Betrieb privater Steinbrüche (Cod. Theod. X 19, 10f. 13) rechnen, ferner über das Verbot an alle Steuer- und Finanzbeamte, Zinsgeschäfte zu machen (Cod. Theod. X 24, 1).

Auch in der V e r w a l t u n g war der *pr. pr.*, der auch der Richter der Statthalter war, ihr Vorgesetzter (vgl. Cod. Theod. I 14, 2 = Cod. Iust. I 37, 2). Direkt oder über die Vikare erhielten diese und ihre Untergebenen ihre Aufträge (Cod. Theod. I 15, 4. 7. 15. 17. 16, 3—7). Cassiodor als Prätorianerpräfekt erließ einen Runderlaß mit der Adresse: *universis iudicibus provin-*



*ciarum Senator pr. pr.* (var. XI 7. XII 2 S. 336, 6ff. 360, 12ff.) oder *iudicibus provinciarum* (var. XI 9 S. 339, 8ff.) oder *diversis cancellariis provinciarum singularium* (var. XII 1 S. 359, 1ff.). Durch die Präfekten wurden Verfügungen zur Ungültigkeitserklärung von Akten besiegter Usurpatoren bekannt gegeben (Cod. Theod. XV 14, 1. 6—8. 12f. Sirmond. 6). Auch ein Befehl über das Verhalten der Statthalter bei Errichtung von Kaiserbildern ging über ihn (Cod. Theod. XV 4, 1 = Cod. Iust. I 24, 2). Er hatte zu verhüten, daß die in den Provinzen herkömmlichen Spiele und dafür getroffene Vorbereitungen an andere Orte übertragen wurden (Cod. Theod. XV 5, 1. 3 Cod. Iust. XI 41 5), und hatte das Verhalten der hohen Beamten an solchen Spieltagen zu regeln (Cod. Theod. XV 5, 2. 5 = Cod. Iust. III 12, 6), dies unter Verbot der Abhaltung von Spielen an Sonntagen; auch hatte er sie dazu anzuhalten, daß nur die Besitzenden in ihren Heimatgemeinden dafür herangezogen werden durften (Cod. Theod. XV 5, 4). Die Erlaubnis, das Maiumafest (s. o. Bd. XIV S. 610) wieder abzuhalten (Cod. Theod. XV 6, 1 = Cod. Iust. XI 46, 1) ging ebenso an den Präfekten, wie seine Abschaffung (Cod. Theod. XV 6, 2). Damit hängen zusammen Vorschriften über Musikanten und Schauspielpersonal mitsamt einschlägigen Kleidervorschriften (Cod. Theod. XV 7, 10f.) und das Verbot unziemlicher Aufführungen in der Nähe von Kaiserbildern (Cod. Theod. XV 7, 12), womit auch das Verbot der Zwangsprostitution zusammengehört (Cod. Theod. XV 8, 2 = Cod. Iust. I 4, 16. XI 41, 6, Nov. Theod. XVIII), ferner die Durchführung der Tiertransporte für die Tierhetzen (Cod. Theod. XV 11, 2 = Cod. Iust. XI 45, 1) und das Verbot der Gladiatorenspiele (Cod. Theod. XV 12, 1 = Cod. Iust. XI 44, 1). Dazu kamen Konstitutionen zur Ordnung der Provinzialverwaltung, so alle Verfügungen Iustinians I. zur Neuordnung von Provinzen (Cod. Iust. I 27, 1. Nov. Iust. XXIV—XXXI. CII f. Edict. IV. VIII. XIII), ferner Anweisungen über die Berichte der Statthalter (Cod. Theod. I 15, 4. 8) mit dem Verbot über voreilige Berichte an den Kaiser (Cod. Theod. XI 29, 3. 6). Selbst Vorschriften über das Verhalten des Quaestor sacri palatii bei Kaisererlassen wurden dem *pr. pr.* zugeleitet (Nov. Iust. LXXX). Hierher gehören dann Konstitutionen zum Schutz der Provinzialen, denen bei Mitteilungen von Freudenbotschaften keine Gebühren abverlangt werden durften (Cod. Theod. VIII 11, 2. 15, 5f.), auch Anweisungen, durch ein Mitaufsichtsrecht der Bischöfe Mißständen zu begegnen (z. B. Cod. Iust. I 4. 22. 24ff. Nov. Iust. passim). Er hatte die Durchführung von Gesandtschaften aus den Provinzen und aus einzelnen Gemeinden zu überwachen (Cod. Theod. XII 12, 1—4. 7. 10—16). Auch die Einsetzung der *defensores plebis* fiel in seinen Aufgabenkreis (Cod. Theod. I 29, 1. 3. 6. 8 = Cod. Iust. I 55, 2. 6; vgl. I 4, 19. Nov. Iust. XV; E. S t e i n I 278. 344), dazu die Überwachung des Gesetzes gegen Ämterkauf, das ja dazu die Untertanen gegen Ausbeutung schützen sollte (Nov. Iust. VIII). Andere die Beamten betreffenden Verfügungen ergingen ebenfalls an ihn, so das Verbot, Gerichtssitzungen unter Vorsitz des *adsessor* in Abwesenheit des Oberbeamten halten zu lassen (Nov. Iust LX; s. o. Bd. I S. 424, 30ff.) und das andere an die höchsten Beamten, von sich aus Stellvertreter (*τοποτηρηταί, vicarii*) zu entsenden (Nov. Iust. CXXXIV). Auch hatte er das persönliche Verhalten der Beamten in den Provinzen zu überwachen (Cod. Theod. III 6, 1 = Cod. Iust. V 2, 1. I 53, 1. Nov. Valent. XXXII) und die Provinzialstatthalter dazu zu verhalten, daß sie nach Ablauf ihres Amtes noch eine vorgeschriebene Zeit in den Provinzen weilten, um Anklagen zu ermöglichen (Cod. Iust. I 49, 1. Nov. Iust. XCV). Auch hatte er zu veranlassen, daß hohe Beamte bei Anwesenheit des Statthalters nicht in seinem Amtshaus Quartier nahmen (Cod. Theod. VII 8, 6 = Cod. Iust. XII 40, 3). Vorschriften über das Amtspersonal in den Provinzen ergehen an die *pr. pr.* (Cod. Theod. I 34, 2f. = Cod. Iust. I 51, 3. 5. 7ff.). Ordnungsstrafen gegen Verfehlungen der Statthalter konnte der Präfekt in der Höhe bis 50 Pfund Gold verhängen (Cod. Iust. I 54, 4); er hatte aber zugleich für die Abführung solcher Strafgelder zu sorgen (Cod. Iust. I 54, 5). Da die *cohortales*, das Personal der Statthalter, aus Zwangsdienstpflichtigen bestand, sind auch die meisten sie betreffenden Erlasse an die Präfekten gerichtet (Cod. Theod. VIII 4 = Cod. Iust. XII 57; vgl. Cod. Theod. VIII 7, 4f. 11), ebenso die über die *centuriones* genannten Subalternen (Cod. Theod. XII 15, 1) und ein allgemeines Gesetz über *tabularii* in Provinzen und Städten (Cod. Theod. VIII 2, 5; s. u. Bd. IV A S. 1971, 38ff.). Die Einführung der Tabellionenurkunde wurde ihm notifiziert (Cod. Iust. IV 21, 17. Nov. Iust. XLIV; s. u. Bd. IV A S. 1854, 32ff.). Natürlich erhielten sie auch kaiserliche Befehle über die Beamten ihres eigenen Officiums, über den *cornicularius* (Cod. Theod. VIII 7, 8), den *commentariensis* (Cod. Theod. IX 3, 5f. = Cod. Iust. IX 4, 4f.) und über die zur Anstellung dieser Beamten nötigen kaiserlichen Dekrete *(sacra probatoria)* (Cod. Theod. VIII 7, 7. 10. 21f. = Cod. Iust. XII 57, 2. 49, 7. 59, 6; vgl. Joh. Lydus de mag. III 67 S. 158, 3. 5ff.) und Anweisungen über ihre rangmäßige Einstufung nach ehrenvollem Ausscheiden aus dem Amt (Cod. Theod. VIII 7, 8. 16 = Cod. Iust. XII 52, 1. 53, 1) und das Verbot des Weiterdienens nach der Entlassung (Cod. Theod. VIII 7, 18 = Cod. Iust. XII 59, 2). Eine vorhergehende Prüfung der sich zum Eintritt Meldenden war ihm vorgeschrieben (Cod. Theod. VII 2, 1f.) und ihrer Leistung vor Beförderung (Cod. Theod. VII 3, 1f.). Über Privilegien hoher Beamter im kaiserlichen Dienst und ihrer Angehörigen wurde der Präfekt benachrichtigt (Cod. Theod. XI 16, 14f. = Cod. Iust. X 48, 11f.; vgl. Cod. Theod. VI 35, 10. 14. XIV 12, 1), und er erhielt ein Gesetz zugestellt über den Senat, zu dem ja faktisch damals nur noch die aktiven und gewesenen höchsten Beamten gehörten (Nov. Iust. LXII: Nov. Marcian. IV). Öfters begegnen Vorschriften über *togati* (s. u. Bd. IV A S. 1666), *advocati* (s. o. Bd. I S. 436), *causidici* (s. o. Bd. III S. 1812) seines eigenen und der anderen Gerichtshöfe (Cod. Theod. VI 2, 26. VIII 4, 30. X 15, 4. Nov. Theod. X. Nov. Val. II 2, 4. XXXII 7f. Cod. Iust. I 4, 15. 51, 14. II 6, 8. 7, 6—12. 14—16. 21—25. 29). Die Datierungs- und Abfassungsnormen rechtsgültiger Urkunden wurden ihm noti-

fiziert (Nov. Iust. XLVII). Dazu hatte er die hergebrachte Form der Weideverpachtungen und -nutzung den Statthaltern einzuschärfen (Cod. Theod. VII 7, 2 mit 4 = Cod. Iust. XI 61, 1), ferner Aufwandsgesetze zu publizieren (Nov. Iust. LIX) und das Verbot, der allerhöchsten Stelle vorbehaltene Kleidungsstücke zu tragen (Cod. Theod. X 21, 2 = Cod. Iust. XI 9, 2). Bei alledem ist aber daran zu erinnern, daß den *pr. pr.* als Vorgesetzten der Statthalter im Laufe der Zeit im Magister officiorum, also von der kaiserlichen Zentrale her, eine gewisse Konkurrenz erwuchs (vgl. die Eingaben in Abhdl. Göttinger Ges. d. Wiss. XV 1 S. 21. 33, 1 vom 14. April 449, Regesten; vgl. Nov. Iust. XVII 8. E. Stein Rh. Mus. LXXIV 377; I 182).

Zur Ruhe und einer ordentlichen Verwaltung des Reiches gehörten auch die über die *fides catholica* und die *canones* an die *pr. pr.* gerichteten Gesetze (Cod. Theod. XVI 1, 4. 2, 45. Cod. Iust. I 2, 6. Nov. Iust. CXXXI 1), zum Schutz der Kirchen und des Klerus (Cod. Theod. XVI 2, 31. Sirmond. 14), ferner zur Gerichtsbarkeit der Bischöfe (Sirmond. 1. Nov. Val. XXXV. Cod. Iust. I 3, 25), zu ihrer Wahl und zur Bestellung des Klerus (Cod. Theod. XVI 2, 6. Cod. Iust. I 3, 41. 46. 3, 27. 30ff. Sirmond. 9) und zu seiner Ordnung (Sirmond. 10). Auch über Absetzung von Bischöfen und ihre Folgen erhielten sie Verfügungen (Cod. Theod. XVI 2, 35), auch von Klerikern (Cod. Theod. XVI 2, 39. Sirmond. 2), dann über den Gerichtsstand der Kleriker (Cod. Theod. XVI 2, 41. Sirmond. 15. Nov. Iust. LXXXIII). Auch ein Befehl über die Einschränkung der als bischöfliche Leibwache mißbrauchten *parabolani* in Alexandria erging an ihn (Cod. Theod. XVI 2, 42 = Cod. Iust. I 3, 18) und allgemein über das Verhalten des Klerus (XVI 2, 44. Cod. Iust. I 3, 43f. Nov. Iust. LXXVI. CXXIII). Hier mag auch eine Konstitution über Diakonissen und mißbräuchlich durch Kleriker herausgelockte Schenkungen und Testamente erwähnt sein (Cod. Theod. XVI 2, 27. Nov. Maior. VI. Nov. Marc. V — Cod. Iust. I 2, 13). Anweisungen über Mönche und ihre Aufenthaltsorte erhielt der Präfekt (Cod. Theod. XVI 3. 1. 2. Cod. Iust. I 3. 36f.), dazu über das Einschreiten gegen Glaubensunruhen (Cod. Theod. XVI 4, 1 mit 1, 4).wozu ein Verbot gegen öffentliche Glaubensdisputationen kam (Cod. Theod. XVI 4, 2. Cod. Iust. I 1, 4). Besonders hatte er auch die Oberaufsicht bei der staatlichen Bekämpfung der Häretiker (Cod. Theod. XVI 4, 6. 5, 5—7. 11—17. 19. 21. 23—27. 31—34. 36f. 43. 45—49. 52. 57—61. 65. 8, 19. 10, 24. Sirmond. 12. Nov. Val. XVIII. Cod. Iust. I 5. 8. 10. 19. 21f. Nov. Iust. XLV, CIX) und Schismatiker mit dem Verbot der Wiedertaufe (Cod. Theod. XVI 6, 4—7 = Cod. Iust. I 6. 2). dazu der Apostaten (Cod. Theod. XVI 7. 1 -7. 8. 7). der Heiden (Nov. Theod. III 8). Auch der Schutz der Christen gegen Übergriffe der Juden wurde den *pr. pr.* anbefohlen (Cod. Theod. XVI 8, 5) und umgekehrt auch der Schutz der Jugendgemeinden (Cod. Theod. XVI 8. 8. 12f. 20f. 25. 27) und ihres Patriarchen (Cod. Theod. XVI 8, 15). Doch war darauf zu achten, daß die Juden bei ihren Feiern das Christentum verletzende Zeremonien zu vermeiden hatten (Cod. Theod. XVI 8, 18 = Cod. Iust. I 9, 11) und außerdem Juden keine christlichen Sklaven besitzen (Cod. Theod. XVI 9, 1, 4 = Cod. Iust. I 10, 1. Sirmond. 4) und keinen Christen beschneiden durften (Cod. Theod. XVI 8, 26. Nov. Theod. III 4), auch Neubauten von Synagogen waren zu verhindern (Cod. Theod. XVI 8, 17. Nov. Theod. III 5), und der Schutz übergetretener Juden und Samaritaner gegen Enterbung wurde dem *pr. pr.* anbefohlen (Cod. Theod. XVI 8, 28 und das Vorgehen gegen die letzteren (Nov. Iust. CXXIX. CXLIV). Auch Befehle gegen Samaritaner (Nov. Iust. CXXIX. CXLV) und die heidnischen Opfer (Cod. Theod. XVI 10, 4. 7. 9 = Cod. Iust. I 11, 2. 10, 10. 12f. 22f. 25) und über Schließung von Tempeln (Cod. Iust. I 11, 7f.) erhielt der Präfekt, dazu über Zerstörung von Tempeln auf dem Land (Cod. Theod. XVI 10, 16), von Bildern unter Einzug der Tempelgebäude (Cod. Theod. XVI 10. 19, 1f.). Er empfing auch die Konzilbeschlüsse mit Anordnungen über ihre Gesetzeskraft (Cod. Iust. I 3, 23), dazu Verfügungen über die Rangstellung der einzelnen Kirchen (Nov. Iust. CXXXI 2—4), zum Schutz des Kirchenbesitzes gegen Entfremdung (Cod. Iust. I 3, 55. Nov. Iust. CXX. CXXXI mit LV), aber ebenso gegen Übergriffe der Mönche und anderer bei Zweckentfremdung öffentlicher Gebäude (Cod. Iust. I 3, 26). Auch Erlasse zum Schutz des Kreuzeszeichens (Cod. Iust. I 8, 1), zur Ruhe in den Kirchen (Cod. Iust. I 12, 5) und zum Verbot des Gottesdienstes in Privathäusern (Nov. Iust. LVIII) gingen an ihn. ebenso natürlich Befehle zur Überwachung der Rechtgläubigkeit der zu Ämtern Zuzulassenden (Cod. Theod. XVI 10. 21 mit 8, 16. 24. Nov. Theod. III 2. Cod. Iust. I 4, 15. 19).

Ein Überblick über die außerordentliche zahlreichen Erlasse, deren Adressaten *pr. pr.* waren, zeigt doch wohl, auch wenn es nicht zu einer statistischen Genauigkeit reicht, daß im Laufe der späteren Kaiserzeit sie immer häufiger als Publikations- und Überwachungsorgan in Anspruch genommen wurden. Dabei aber werden wir diese zahlenmäßige Steigerung nicht zuletzt auch auf ein wachsendes Geltungsbedürfnis der Inhaber dieses höchsten Amtes zurückführen dürfen, die oft genug ihrerseits in allerlei Fragen des Rechts und der Jurisdiktion, dazu der Verwaltung selbst die Initiative ergriffen haben. wie es uns etwa der Fall, der in Nov. Iust. CLXII geregelt wird, beweist, wo das Prooimium besagt: *Ἐπύθετο ἡμῶν ἡ σὴ ἐνδοξότης περί τινων ἀμφισβητουμένων παρὰ τῶν ἐλλογιμωτάτων τῆς παρὰ Ἰλλυριοῖς ἀγορᾶς τῆς δίκης ἀγωνιστῶν, ἅπερ ἔφησας ἡμετέρας διακρίσεως δεῖσθαι ὥστε μὴ διηνεκῶς στασιάζεσθαι.* So finden vor allem in den Novellen. die uns häufiger als sonst den Gesamttext der Kaisererlasse erhalten haben, oft genug Bemerkungen wie *suggestionen tui culminis salutarem debita cum laude divinus amplectitur nostrae perennitatis adsensus,* also das wortreiche Zugeständnis, daß der Kaiser auf eine Anregung seines Präfekten hin, die mündlich oder meist schriftlich vorgebracht war, handelte (Nov. Theod. V 2 pr.); vgl. V 3, 1 *per consultissimam tuae sublimitatis suggestionem conperimus;* X 1 *prudentissime suggestis lege saluberrima subvenimus* (andere Beispiele Nov. Theod. XIII pr. XV 1, 1. 2, 1. XX pr. XXI *huius iniquissimae rei acerbitate commotam celsitudinem tuam a nobis remedium postulasse praesens suggestio declarat* XXV pr. Nov. Valent. I 1, 1. 2, 1. VII 1, 1. 2, 1. XXII pr. Nov. Marciani II pr.). Freilich blieb der Kaiser bei alledem und selbst bei Anerkennung der Mitwirkung dieses oder eines anderen hohen Beamten der alleinige autokratische Herr seiner Entschlüsse und bedurfte nie und nimmer in allen solchen Fragen etwa der Gegenzeichnung seiner Erlasse durch den Präfekten, wie das aber in Kirchenfragen durch das Mitwirkungsrecht der Konzilien oder die erforderten Unterschriften der Bischöfe der Fall war. In den Novellen haben wir dann auch vielfach den Wortlaut des an den Präfekten gerichteten Publikationsbefehls z. B. *inlustris et magnifica auctoritas tua edictis propositis in omnium populorum, in omnium provinciarum notitiam scita maiestatis augustae nostrae faciat pervenire* (Nov. Theod. I 8) oder einfacher *edictis propositis ad omnium notitiam faciat pervenire* (Nov. Theod. IV 3. V 1, 5. 2, 2). *inlustris et praecelsa magnitudo tua huius legis saluberrima constituta sub edictorum promulgatione faciet in omnium notitiam pervenire* (Nov. Valent. III 5; vgl. VII 1, 5. X 4. XII 16. XIV 3. XIX 4. XXI 1, 7. 2, 6. XXII 5) oder einfach *inlustris — magnitudo tua hanc omnibus innotescere sanctionem iubebit* (Nov. Valent. VII 2, 4) oder *hanc legem edictis amplitudinis tuae omnibus iudicibus ac provinciis facias innotescere* (Not. Valent. II 2, 5). So heißt es noch bei Iustinian in Nov. VIII epil.: *ταῦτα τοίνυν ἡ σὴ ὑπεροχὴ πάντα μανθάνουσα ἐν πᾶσι τοῖς ἔθνεσι τοῖς ὑποτεταγμένοις φανερὰ παρασκευασάτω γενέσθαι, κατὰ τὸ νενομισμένον προστάγμασι χρωμένη πρὸς πάντας τῶν ἐπαρχιῶν ἡγουμένους;* vgl. Nov. Iust. LXIX epil.

E. Der Niedergang der Präfektur: Die allmählich alle anderen Aufgaben überschattende Betreuung des Hauptteils der Reichsfinanzen führte im Lauf der Zeit dazu, daß die Vorstände der einzelnen Rechnungskammern und Spezialabteilungen, Logotheten genannte Rechnungs- und Finanzbeamte, in ihrem Drang nach Selbständigkeit zu Finanzministern wurden (s. o. Bd. XVII S. 1319, 50ff.) und so die Prätorianerpräfektur infolge ihrer eigenen Hypertrophie zerfiel (Ostrogorsky Gesch. des byzantin. Staates[2] 59), dies natürlich auf Kosten der Bedeutung des *pr. pr.* Schon die Tatsache, daß unter Iustinian I. wieder vielfach die Zivil- und Militärgewalt in einer Hand vereinigt wurde und ja in Afrika zeitweilig auch der dortige Magister militum zugleich *pr. pr.* wurde (s. u. Bd. III A S. 941. E. Stein II 321f.) und auch im wiedereroberten Italien zumeist der Präfekt hinter dem Generalissimus Narses zurücktrat, was noch vor Ende des 6. Jhdts. unter Unterdrückung der dortigen Prätorianerpräfekturen zur Ausbildung der Exarchate Afrika und Italien führte (E. Stein II 802), zeigt doch wohl eine wachsende Abnahme des Einflusses der *pr. pr.* Man denke auch an den Areobindos, der Nov. Iust. CXLV und CXLVII als *ἔπαρχος τῶν ἱερῶν πραιτωρίων τῆς Ἕω καὶ ἀπὸ ἐπάρχου τῆς εὐδαίμονος πόλεως καὶ στρατηλάτης* eingeführt wird, also sicher in einer militärischen Laufbahn emporgekommen war (vgl. E. Stein II 275; s. o. Bd. II S. 842, Nr. 5). Gelegentlich war noch vor 578 auch die Präfektur von Illyricum mit dem Quaestor exercitus vereinigt worden (Menander frg. 48 FHG IV 252. Hist. Gr. min. II 99, 11ff. Dindorf. E. Stein Studien 105. 166); doch hielt sich dann die Stelle des *pr. pr. per Illyricum* länger als andere bis zur Durchführung der byzantinischen Themenverfassung (H. Gelzer Die Genesis der byzant. Themenverfassung 38ff. und dazu Bury A Hist. of the Eastern Roman Empire 24, 1. Dvornik Les légendes de Constantin et Méthode vues de Byzance, Byzantinoslavica suppl. I 4ff. Ostrogorsky a. O. 108. 158). Offenbar ging mit dem Rückgang der Bedeutung des *pr. pr.* Hand in Hand eine immer häufigere Verleihung des Amtstitels ehrenhalber. Immerhin muß zur Zeit der in de caerim. I 68, S. 306, 10ff. berichteten Zeremonie, da der Präfekt und der Quästor, die noch nicht Patricier waren, vor dem übrigen Senat eine gesonderte Rangabteilung bildeten (s. o.). die Rangstellung des *pr. pr.* noch recht ansehnlich gewesen sein; doch bleibt unsicher, ob die Stelle des Zeremonienbuches auf des Petrus Patricius Werk *περὶ τῆς πολιτικῆς καταστάσεως* zurückzuführen ist, also der iustinianischen Zeit angehört (s. o. Bd. XIX S. 1302, 39ff.) oder einer späteren Zeit zuzuweisen ist. Freilich hier (S. 306, 18ff.) wie in de caerim. I 70 S. 343, 10ff., wo einmal der *προφέκτωρ* vom Zeremonienmeister aufgerufen wird und an der anderen Stelle der *προμφέκτωρ*, erscheint dann der oder ein Exprä- fekt: *καὶ εἰσέρχεται ὁ ἀπὸ ἐπάρχων.* Nun besitzen wir Siegel solcher *ἀπὸ ἐπάρχων* bei Schlumberger Sigillographie de l'empire byzantin. (1884) 508—511, diese zumeist aus dem 6. und 7. Jhdt., also doch wohl auch noch von solchen Männern, welche aktive *pr. pr.* gewesen sein können (Bury The Imperial Administr. System in the Ninth Century [1911] 22, 1). Doch muß spätestens im Laufe des 8. Jhdts. die Würde des *ἀπὸ ἐπάρχων* rangmäßig rasch abgesunken sein; denn unter Michael III. (842—867) bildeten sie bei einer Zeremoie, in der Beföderungen vorgenommen wurden, die niedrigste Rangstufe (de caerim. II 35 S. 633, 10 *ἐποίησε τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ προβολὰς ἀξιωμάτων πολλὰς ἀπό τε ἀποεπάρχων προαναβιβάζων καθ᾽ ἑκάστην ἀξίαν μέχρι πρωτοσπαθαρίων*. Sie bildeten schon hier wie noch am Ende des 9. Jhdts. zusammen mit den *στρατηλάται*, den vormaligen Magistri militum, die unterste Stufe der 18 Rangtitel, welche der Kaiser verbunden mit einem Insigne (*βραβεῖον*) verlieh. Dieses Insigne war bei den *ἀπὸ ἐπάρχων* eingeschriebenes Diplom, *ἐγγεγραμμένος χάρτης*, das ihnen in feierlicher Zermonie der Kaiser eigenhändig überreichte nach Philotheos Kletorogion 708 (S. 133. 15 Bury a. O. mit S. 22 u. 23f.). Sie rangierten dabei noch unter den *silentiarii*, also unter früher keineswegs zur höchsten Rangklasse gehörigen Personen (s. u. Bd. III A S. 57). Vgl. auch de caerim. I S. 99, 21f. I 48 S. 247, 11. zusammen mit de caerim. I 40 S. 202, 13. I 46 S. 235, 3f. I 47 S. 237, 12f.

F. Das officium des pr. pr. Wenn Cassiodor, wie wir oben sahen, seinen König nach Aufzählung des Pflichtenkreises des *pr. pr.* sagen läßt, dieser habe fast alles zu bearbeiten, was in seinem Herrschaftsbereich zu behandeln sei, und Cassiodor als Präfekt selbst in seinem An-

trittsschreiben an den Senat 533 die Worte fand: *supra vires exigitur, qui dignitatis culmina laudatur ingressus* (var. XI 1, 3 S. 328, 1f.), so waren das wahrlich nicht leere Worte. Ließ sich doch selbst Iustinian, der freilich dabei den Amtsrang der *pr. pr.* stark hervorhob, dazu herbei, aus Anlaß der Verleihung eines Privilegs ihre umfassende Stellung hervorzuheben: *διδόναι αὐτῷ σύμβολα τῆς ἀρχῆς καὶ παρασκευάζειν αὐτὸν ἐπὶ τῶν τοιούτων γινόμενον θρόνων — ἐπὶ τῶν πραιτωριανῶν βημάτων τῶν τε τῆς Ἑῴας τῶν τε τῆς Ἑσπέρας τῶν τε Λιβύης καὶ μὴν καὶ τῶν ἐπὶ τῆς Ἰλλυρίδος, οὕσπερ ἅπαντας ὑφ' ἡμῶν πεποίηκεν ὁ θεός, καὶ οὕτω τῆς ἐλευθερίας ἀπολαῦσαι, ὥστε μεγάλης αὐτοὺς ἠξιωμένους τιμῆς ἀπηνῇ τε ἐποχουμένους καὶ βοώντων κηρύκων ἀκούοντας καὶ πρός γε τῶν δικαστικῶν ἐπιβαίνοντας θρόνων τῆς τοιαύτης τύχης* (Dekurionatspflicht) *ἐλευθέρους καθεστάναι.* Ihren zahlreichen Aufgaben entsprach denn auch ein zahlreiches Amtspersonal in ihrem Officium. Die in ihm Beschäftigten wurden zusammenfassend als *praefectiani* bezeichnet. Anfänglich nicht zum eigentlichen Officium gerechnet waren die *consiliarii,* seine wertvollsten und wichtigsten Helfer, die er ursprünglich selbst auswählen konnte. In Cod. Theod. VI 15, 1 von 413 ist von *adsessores* der illustren Ämter die Rede, welche zu *comites primi ordinis* aufsteigen konnten und mit dem Rang von Vikaren ausgezeichnet werden sollten (s. o. Bd. I S. 425, 61ff.). Wo wir dann für das 6. Jhdt. genaueren Einblick in die Organisation des Officium gewinnen, zeigt sich, daß die Stellen der *consiliarii,* die weiterhin nun mit Stellen des Officium zusammenfielen, nicht mehr nach eigenem Ermessen der Präfekten besetzt werden konnten. Die bei Johannes Lydus de mag. II 16 S. 72, 17 genannten *συνεδρεύοντες* und *συνεδρεύοντες τῇ ἀρχῇ* ebd. III 11 S. 97, 24f. brachte E. Stein (Ztschr. Savigny-Stift., Rom. Abt. XLI [1920] 230) richtig mit den *consiliarii* der afrikanischen Prätorianerpräfektur unter Iustinian I. (Cod. Iust. I 27, 1, 21) zusammen und identifizierte sie mit dem *princeps* (s. d.) und dem *cornicularius* des Officium. Die italische Präfektur wird nach dem Sieg über die Ostgoten dieselbe Einrichtung wie zuvor die afrikanische erhalten haben. Der *cornicularius* hatte seit Valentinian I. im jährlichen Wechsel auszuscheiden und erhielt beim Abschied das Recht, bei den Hofempfängen zu erscheinen, *praefecturae corniculariοs, qui annis singulis exeunt, post transactos corniculos nostram adorare purpuram volumus* (Cod. Theod. VIII 7, 8 = Cod. Iust. XII 52, 1). Er wurde offenbar nicht zum Officium im engeren Sinn gerechnet, wenn z. B. Johannes Lydus (de mag. III 4 S. 90, 21f.) nach dem *cornicularius* zwei *primiscrinii* (s. d.) folgen läßt mit den Worten *μετὰ δὲ τὸν κορνικουλάριον πριμισκρίνιοι δύο, οὓς Ἕλληνες πρώτους τῆς τάξεως καλοῦσι.* Für die Ostgotenzeit hatte Mommsen (Neues Archiv XIV 478 = Ges. Schr. VI 416) den *princeps* der italischen Präfektur zugleich als *consiliarius* erwiesen. Daß der dortige *pr. pr.* aber nicht nur diesen einen *consiliarius* gehabt haben kann, zeigte E. Stein Unters. 5 und erwies zugleich, daß der *cornicularius* nicht wie im Osten zugleich als *consiliarius* galt; denn während der Ostgotenherrschaft erhielt der *consiliarius* beim Abschied die *comitiva consistorii* (var. VI 12, 2 S. 185, 29ff.), während der *cornicularius* dabei nur *spectabilis inter tribunos et notarios* wurde (var. XI 18 S. 345, 14ff.). Immerhin wurde ihm beim Eintritt in diese Stellung bescheinigt, daß er *iure inter primates assistat* (var. XI 19 S. 345, 22f.). Dabei war Johannes Lydus erst im 40. Dienstjahr *cornicularius* geworden (de mag. III 30 S. 117, 12ff. 119, 8ff. und III 67 S. 158, 19ff. E. Stein Unters. 5, 1. 38, 1). Von wenigstens einem *consiliarius* der gallischen Präfektur erhalten wir Kenntnis durch Sidonius Apollinaris (ep. I 3, 3), nämlich von Philomathius (s. o. Bd. XIX S. 2514, Nr. 3). Die oben angedeutete Verschmelzung der Stellung von *consiliarii* mit den höchsten Stellen des Officiums muß vom Osten ausgegangen sein und dies nach 26. Februar 444 (Seeck Regesten 138), wo nach Cod. Iust. I 51, 11 den gewesenen *consiliarii* und von ihnen gesondert den gewesenen *cornicularii, primiscrinii* und *numerarii* der Präfektur (Cod. Iust. XII 52, 3) Freistellung von Lasten gewährt wurde. Doch scheint die Verschmelzung nach Valentinians III. Tod durch die westliche Aristokratie zur Hälfte wieder rückgängig gemacht worden zu sein (E. Stein Unters. 4ff.).

Der Eintritt in das Büro der Präfektur erfolgte durch Ausfertigung einer kaiserlichen Anstellungsurkunde, *sacra probatoria,* und der Aufstieg nach dem Dienstalter. Dabei verbot schon ein Erlaß Constantins I. zum 1. Juni 331 (Regesten mit S. 181) die Bestellung von nicht dem Officium angehörigen Personen zu *commentarienses* (Cod. Theod. VIII 1, 2; s. o. Bd. IV S. 767, 17ff.). Voraussetzung für eine *probatoria* war noch im 4. Jhdt. die Prüfung des Personenstandes des Anzustellenden, ob nicht eine Zwangsbindung irgendwelcher Art ihn untauglich mache (Cod. Theod. VII 2, 1f. von 383 und 385). Nach erfolgter Aufnahme wies der Präfekt das neue Mitglied in eine *schola* ein (Joh. Lydus de mag. III 26 S. 113, 9ff. 20ff.) und teilte es unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche einem der höheren Beamten, der *promoti,* als Gehilfen zu (de mag. III 4 S. 90, 11ff. *τῶν οὖν ἄλλων πάντων ἀδιουτόρων ὄντων ὁ ὕπαρχος δίδωσι τῷ πρὸς τὴν στρατείαν ἐρχομένῳ εἰς ὃν αὐτὸς ἕλοιτο ταχθῆναι κατάλογον*). Gemeinsam war allen die Bezeichnung ‚Gehilfe' auf Grund der Worte im Anstellungsdekret *et collocare eum in legione prima adiutrice nostra* (ebd. S. 89, 6f.), aber der Neuling wurde damit keineswegs in die *matricula* der *legio I adiutrix* aufgenommen, sondern in die Matrikel der *praefectiani* des *pr. pr. per Orientem* eingeschrieben, die als eine Art fiktiver Legion die Ehrenbezeichnung einer *legio prima adiutrix* führen durften; denn die Stellung auch dieser durchaus zivilen Beamten galt als ‚Dienst', als *militia, στρατεία.* So hatten die *praefectiani* das *ius castrensis peculii* (s. o. Bd. XIX S. 15, 23ff.) *-ac si in legione prima nostra militent* (Cod. Iust. XII 36, 6; vgl. auch XII 52, 3, 2 von Theodosius II.). Man mag sich daran erinnert haben, daß faktisch in früheren Zeiten das Amtspersonal der Prätorianerpräfekten aus abkommandierten Soldaten bestanden hatte; wurden doch nachher, als es einer rein zivilen *militia* angehörte, die früher gebräuchlichen Bezeichnungen fortgeführt, wie



z. B. die der *promoti* für die Vorstände der einzelnen Abteilungen der *scrinia* und *scholae* (vgl. Cod. Theod. VIII 5, 2. IX 21, 2. 3. 26, 2 und dazu die *promotiones* bei Cassiodor var. XI 17ff. S. 345, 1ff.). Die Vorschrift, daß eine *probatoria* beim Kaiser nachgesucht werden mußte, wurde vielfach umgangen und daher immer wieder eingeschärft. Trotzdem berichtet Johannes Lydus, er erinnere sich an viele, die ohne kaiserliche Urkunde allein durch Verfügung des *pr. pr.* angestellt worden seien, ja er konstruiert daraus sogar ein früheres Recht der Präfekten (de mag. III 67 S. 158, 8ff.). Während für die Ausstellung der *probatoria* früher dem kaiserlichen Scrinium 5 Solidi als Sportel zu bezahlen waren, war diese unter Iustinian I. auf 20 Solidi erhöht worden, wobei die Notwendigkeit der *probatoria* erneut betont wurde (de mag. III 67 S. 157, 23ff.). Doch scheint es, daß dieser Kaiser zuvor 534 seinem neuen Präfekten von Afrika Archelaus das Recht eingeräumt hatte, in der neugeschaffenen Präfektur die Offizialen von sich aus anzustellen (*his scilicet, qui ordinati fuerint a tua sublimitate secundum praesentem divinam constitutionem, firmitatem sui status in perpetuo habituris* Cod. Iust. I 27, 1 43). Die feste Bindung der Angestellten an den Amtsverband der Präfektur ergibt sich aus der Vorschrift, daß die Habe eines ohne Testament und ohne Intestaterben verstorbenen aktiven oder gewesenen *praefectianus* an die Kasse, *arca,* des Präfekten fallen sollte (Cod. Iust. XII 52, 3, 1). Selbstverständlich war der *pr. pr.* ihr gegebener Richter mit Ausnahme solcher Fälle, wenn sie sich außeramtlich in den Provinzen befanden, wo dann die Statthalter zuständig waren (Cod. Iust. XII 52, 3, 2). Sie mußten freigeboren und seit dem 5. Jhdt. Christen sein (Cod. Theod. IV 10, 3 und Cod. Iust. XII 59, 9 mit I 4, 20. Joh. Lydus de mag. III 15 S. 102, 20ff. und III 12 S. 99, 18ff.).

Söhne von Offizialen der Präfektur hatten unter Constantin I. das Recht, in das Officium, dem ihr Vater angehörte oder angehört hatte, einzutreten (Cod. Theod. VII 22, 3 = Cod. Iust. XII 47, 1 von 331; vgl. E. Stein Unters. 13, 1. Seeck Untergang II² 322, 23ff.). Aber eine Konstitution seines Sohnes Constantius II. von 352 setzte die Zwangsbindung aller aktiven Offizialen, also auch der *praefectiani* an ihr Officium voraus (Cod. Theod. VIII 7, 3) und das blieb so (Cod. Theod. VIII 7, 16 und 19, dazu Gothofredus). Damit ist die erbliche Bindung ihrer männlichen Nachkommen an das Amt dekretiert (Cod. Theod. VIII 7, 19); doch wurden solche Vorschriften in diesem speziellen Fall bei der aussichtsreichen Stellung der Beamten der Präfekturen wohl schwerlich als Zwang empfunden. Im übrigen nahmen die *praefectiani* an den allen Offizialeu auferlegten Pflichten und gewährten Rechten teil (s. o. Bd. XVII S. 2049f). Ein strafweise Entlassener konnte nicht wieder eingestellt werden (Cod. Theod. VIII 7, 20 = Cod. Iust. XII 59, 5 mit Cod. Theod. VIII 7, 14 = Cod. Iust. XII 23, 1). Da die Laufbahn und der Aufstieg schließlich an vorgeschriebene Zeiten gebunden war, lag es im Interesse dieser Beamten, daß nicht einer eine Aufstiegstelle wiederholt bekleidete, was dann auch durch einen Erlaß des Honorius ausdrücklich verboten wurde (Cod. Theod. IX 26, 2 = Cod. Iust. IX 26, 1). Das Verbot Valentinians I., daß keiner, der auch freiwillig aus dem Dienst ausgeschieden war, wieder eintreten könne (Cod. Theod. VIII 7, 18), wurde später dahin abgeändert, daß dies mit kaiserlicher Sonderbewilligung doch geschehen durfte (Cod. Iust. XII 59, 2). Die Dienstzeit der *numerarii* war im Laufe der Zeiten immer mehr verkürzt und schließlich auf ein Jahr eingeschränkt worden (s. o. Bd. XVII S. 1304, 21ff.). Auch die *promoti,* die aus den *exceptores* (s. o. Bd. VI S. 1564) hervorgingen, der *cornicularius* und der *primiscrinius,* wurden in jährlichem Wechsel abgelöst (de mag. III 9 S. 94, 19ff. 95, 23f. mit III 6 S. 91, 17ff. E. Stein Unters. 30f. 41). Der Aufstieg der *praefectiani* erfolgte also schließlich im jährlichen Wechsel nach der Dienstaltersliste, und durch Cassiodor wissen wir, daß der *pr. pr.* in einem feierlichen Akt vor Nennung der Namen der ausscheidenden oberen Stellen und der Nennung der Aufrückenden eine Ansprache zu halten pflegte. Entwürfe für solche Ansprachen aus seiner Präfektenzeit hat uns Cassiodor var. XI 17—32 hinterlassen. Die Promotionen fanden am Weihnachtstag statt, was eindeutig aus var. XI 17, 1 S. 355, 3ff. hervorgeht: *si hodierno die redemptionis invenimus vitale remedium, si caelesti beneficio panditur spes salutis, convenit etiam nos longo labore fatigatis gaudii deferre medicinam* und aus der Überschrift: *promotiones officii praetoriani, quae natale domini fiunt* (vgl. E. Stein Unters. 33, 1. Enßlin Theoderich d. Gr. 180).

Mitunter schienen *praefectiani* auch noch einen andern Dienst als den in der Präfektur versehen zu haben, obwohl den *numerarii* schon 433 verboten war, sich gleichzeitig in die Matrikel der *domestici* einschreiben zu lassen (Cod. Theod. VIII 1, 17; s. o. Bd. XVII S. 1308, 14ff.). Iustinian I. erließ dann grundsätzlich für alle *praefectiani* ein Kumulierungsverbot (Cod. Iust. XII 33, 5). Zuvor hatte freilich Johannes Lydus, der unter Anastasius nach Konstantinopel kam mit der Absicht, in der Hofkanzlei Dienst zu suchen, sich aber dann entschlossen hatte, unter seinem Landsmann, dem *pr. pr.* Zotikos zu dienen, sich dadurch noch eine andere endgültige Entscheidung offen gelassen, daß er daneben auch bei dem kaiserlichen *a secretis* als *exceptor* tätig war (de mag. III 27 S. 115, 12ff. *οὐ μόνον ἐπλήρουν τὰς εἰρημένας λειτουργίας ἐπὶ τοῦ σκρινίου* (der Präfektur), *ἀλλὰ μὴν ἐπεσηκρήτευον παρὰ τοῖς ταχυγράφοις, ἔτι καὶ βοηθῶν ἑτέροις ἐν τῷ τεμένει τῆς δίκης ταχυγραφοῦσιν, ὃ καλεῖται σήκρητον —. ἔνθεν ὥσπερ ἀναπτερωθεὶς ἐπὶ τοὺς λεγομένους ἀσηκρῆτις τῆς αὐλῆς ἐπειγόμην* vgl. III 28 S. 115, 25ff.) Als dann später Johannes Lydus nach einem Panegyricus auf Iustinian und nach einer zur Zufriedenheit des Herrschers ausgefallenen Leistung als Historiker der Zeitgeschichte als lateinischer Grammaticus, wenn nicht als Rhetor, in Konstantinopel angestellt wurde, wurde er trotz dieser Beförderung auf diesen dem Stadtpräfekten unterstellten Posten auch in der Matrikel der Prätorianerpräfektur weiter geführt, deren Kasse ihm sogar eine besondere vom Kaiser bewilligte Zulage auszuzahlen hatte (de mag. III 28f. S. 116, 5ff.).

Die Anzahl der in einer Präfektur beschäftigten höheren und niederen Beamten kennen wir nur für die neugeschaffene afrikanische Prätorianerpräfektur aus Cod. Iust. I 1, 27, 21ff. Es waren außer je zwei *consiliarii* und *cancellarii* insgesamt 400, und zwar 40 mit der Steuerverwaltung betraute *scriniarii*, davon im *scrinium primum* bis *quartum* je 10 jeweils mit einem *numerarius* als Vorstand, ferner 98 *exceptores*, welche für die politisch-jurisdiktionelle Verwaltung da waren, nämlich im *scrinium primiscrinii* 10, im *scrinium commentariensis* 12, im *scr.* ab *actis* 10, im *scr. libellorum* 6, und in der *schola exceptorum* 60. Für die Genannten wurde ein höherer Bildungsgrad vorausgesetzt, sie gelten daher als *litterati;* die anderen, darunter zahlreiche Zustellungsbeamte, waren entsprechend *illitterati*, davon gehörten je 50 zur *schola singulariorum* und *mittendariorum*, 30 zur *schola cursorum*, 12 zur *sch. nomenculatorum*, 6 zur *sch. stratorum*, je 20 zur *sch. praeconum* und *draconariorum*, wozu dann nochmals je 20 Finanzbedienstete, *scriniarii*, kamen im *scrinium operum* und *arcae*, und 50 in der *schola chartulariorum*. Man wird mit E. Stein Unters. 18 annehmen dürfen, daß bei der Einrichtung der afrikanischen Präfektur ein Streben, die Zahl der *praefectiani* niedrig zu halten, schon eine Rolle gespielt habe. Daher wird es nicht leicht sein, mit den wenigen Vergleichszahlen zu einem überzeugenden Anschlag für die Stärke der Beamtenschaft in der *praefectura per Orientem*, die zweifellos bei ihrem bedeutend größeren territorialen Umfang ein stärkeres Personal erforderte, zu kommen. Johannes Lydus berichtet, daß dort zu Beginn seiner Laufbahn über 1000 *ταχυγράφοι, exceptores*, bedienstet waren (de mag. III 66 S. 157, 10ff.), weshalb E. Stein die Gesamtzahl dort ‚schwerlich auf weniger als 2000' veranschlagen möchte. Immerhin müssen wir damit rechnen, daß auch bei den Präfekturen wie bei den Officien anderer hoher Beamter, außer den etatsmäßigen ordentlichen Stelleninhabern, den *statuti*, auch noch eine Anzahl überzähliger Anwärter auf ordentliche Stellen, *supernumerarii*, geführt wurden, so waren es z. B. beim Comes sacrarum largitionum (Cod. Theod. VI 20, 15) 224 *statuti* und 610 *supernumerarii*. Johannes Lydus gibt auch einen Hinweis dafür *πολλῆς δὲ οὔσης καὶ ὑπὲρ ἀριθμὸν τῆς τῶν ταχυγράφων πληθύος* (de mag. III 6 S. 91, 17f.: s. o. Bd. XIV S. 2255, 55). Für beide Kategorien wurden von Amts wegen Listen geführt. Die Matrikelführung beim *pr. pr. per Orientem* hatte zu des Johannes Lydus Zeit ein *matricularius* (ebd. S. 2256, 50ff.), anders im Westen (ebd. S. 2256, 64ff.).

Auch die Beamten der Präfektur, mit dem *pr. pr.* beginnend, bezogen ein Gehalt, das nach eingewurzeltem Brauch in Naturalien *annonae* und *capita* normiert war und nach einem Erlaß des Kaisers Theodosius II. von 423 adäriert werden sollte (Cod. Theod. VII 4, 35 = Cod. Iust. XII 37, 15). Danach wurde auch bei den Beamten der afrikanischen Präfektur verfahren; die zeitweiligen dortigen Präfekten erhielten *pro annonis et capitu* 100 Pfund Gold, seine *consiliarii* 20 und die *cancellarii* 7 (Cod. Iust. I 27, 1, 21), das bedeutet umgerechnet für die Präfekten 7200 Solidi, für den *princeps* und den zweiten *consiliarius* je 720, für die beiden *cancellarii* je 252. Demgegenüber waren die festen Bezüge der übrigen Offizialen in sechs Gehaltsstufen unterteilt, wobei die Vorstände der vier Finanzabteilungen, die *numerarii*, eine Gehaltsgruppe für sich bildeten, welche nach dem Text der Krügerschen Codexausgabe *pro annonis VI annona solidorum V et pro capitu IV capitus solidorum IV fiunt solidi XLVI* erhielten (E. Stein Unters. 74, 1 folgt einer anderen Lesart und errechnet 36 Solidi); für die anderen fünf Gehaltsgruppen ergeben sich 23, 16, 14, 11, 5 und 9 Solidi. Nur für den *cancellarius provinciae Samnii* der Ostgotenzeit in Italien erfahren wir, daß er bei der Entlassung nochmals das herkömmliche Jahresgehalt von 700 Solidi bekam, also eine Summe, die annähernd für die *consilarii* in der afrikanischen Präfektur ausgesetzt war (Cassiod. var. XI 36, 4 S. 350, 16f.: *septingentos solidos, quos longaeva consuetudo deputavit*). Ähnliche Gehälter dürfen wir auch für die Präfekturen von Italien und des Ostens annehmen, wobei aus den Worten Cassiodors geschlossen werden darf, daß es sich dabei um eine über das 6. Jdht. zurückgehende Regelung gehandelt haben muß. Johannes Lydus berichtet freilich (de mag. III 36 S. 125, 1), die *cancellarii* hätten früher einen Tagesbezug von einem Goldstück gehabt: *οἷς καὶ χρύσινος εἷς καθ' ἡμέραν ἀπὸ τοῦ δημοσίου ἀφώριστο*, was also ein Jahresgehalt von 365 Solidi ergeben würde. Iustinian, so fährt unser Gewährsmann fort, habe diese Bezüge gekürzt: *τὸ μὲν δημόσιον ἀνήρτησε τὴν ἐπίδοσιν* (III 37 S. 125, 20. Vgl. E. Stein Unters. 19, 1, der dort Vergleichszahlen von Gehältern anderer spektablen Ämter bringt). Die Gehälter, welche weitgehend nicht zum Lebensunterhalt ausgereicht haben können, wurden ergänzt durch Sporteln.

Daß solche Sporteln zu einem wesentlichen Einkommensteil der Beamten der Spätzeit geworden waren, hatte zuerst Zachariae von Lingenthal erkannt (Monatsber. Akad. Berl. 1879, 146f.). Aus früheren Trinkgeldern waren sie zu festen Gebühren geworden, deren Ertrag, wie wir aus den geringfügigen Gehältern schließen müssen, das Haupteinkommen dieser Beamten ausmachten (E. Stein Unters. 20f.; s. u. Bd. III A S. 1886, 33ff.). Da kamen für Angehörige des Officium des *pr. pr.* einmal die Gerichtssporteln in Betracht, deren Höhe Iustinian I. am 24. Juni 530 durch Erlaß an den Präfekten Iulianus normiert und offenbar gesenkt hat (Cod. Iust. III 2, 5. Joh. Malal. p. 470f. Bonn. Joh. Lyd. de mag. III 25 S. 112, 11ff.), ferner Sporteln, die bei der Steuererhebung fällig wurden und endlich solche, welche neuernannte hohe Provinzialbeamte für die Ausfertigung der Ernennungsurkunde und für den von der Präfektur ausgehenden Einweisungsbefehl in ihr Amt zu bezahlen hatten. In die letztere Kategorie gehörten auch Zahlungen der neu in die Matrikel der Präfektur aufgenommenen Mitglieder des Officium selbst. Dabei hatte über die Gebühren für die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens, für die *μονομερεῖς ἐντυχίαι* (Mommsen Ephem. epigr. V 640, 7 = Ges. Schr. VIII 492, 3) sich letztlich der *princeps*



mit dem *cornicularius* dahin verständigt, daß dem *princeps* die Sporteln zufielen. Für jede einzelne *μονομερὴς ἐντυχία, postulatio* oder *litis contestatio*, hatte früher das Officium 37 Solidi erhalten. Als sie der *princeps* ganz einbehielt, mußte er die anderen Officialen abfinden, und der *cornicularius* erhielt davon eine monatliche Abfindung von einem Pfund Gold oder 72 Solidi (de mag. III 25 mit 24 S. 112, 15ff. mit S. 111, 15ff.). Man darf vermuten, daß eine ähnliche Abmachung auch über die Gebühren für sonstige Gerichtsurkunden, die zu ihrer Gültigkeit nach Ausfertigung durch das einschlägige Scrinium der Unterschrift des *princeps* und *cornicularius* bedurften, getroffen war. Hievon hatte der *cornicularius* eine Jahreseinnahme von 1000 Solidi (de mag. III 12 S. 100, 5ff. III 24 S. 112, 1ff.). Dabei mag daran erinnert sein, daß zu der Zeit, da Johannes Lydus schrieb, die Officialen nach seinem Bericht sich das Papier für die den Prozeßparteien auszuhändigenden Akten bezahlen ließen, offenbar weil sie damals schon in ihren übrigen Bezügen gekürzt waren und nicht nur, weil die Ausgänge nachgerade ein Übermaß angenommen hatten, während sie früher in den besseren Zeiten das nicht nötig hatten, obwohl damals besseres Papier verwendet wurde (de mag. III 14 S. 101, 12ff. E. Stein Unters. 22, 1. Mommsen Ges. Schr. VIII 494f.). Solche Vereinbarungen unter den Inhabern der höchsten Stellen in der Präfekturkanzlei konnten zu Schwierigkeiten und Reibungen führen; so mußte Valentinian III. eingreifen und befahl, daß die Matrikelführung die ihm entfremdet war (*quae — intercepta iam diu fuerant*), entgegen andersartigen Versuchen dem *princeps* gehören sollte (*ita ut eadem matricula officii praetoriani in principis potestate consistat*), dies unter gleichzeitigem Tadel gegen andere Stellen und ihre Übergriffe (*primores officii nil usurpent*, Nov. Val. XXVIII 1). Dabei wird es natürlich auch um die Sporteln gegangen sein, die der neu Einzuschreibende zu entrichten hatte (de mag. 66 S. 157, 9ff.; s. o. Bd. XIV S. 2256, 50ff. E. Stein Unters. 54ff.). Zu den übertriebenen Angaben über Sporteln bei Procop. anecd. 24, 30f. E. Stein Byz. Ztschr. XXIV 383f. Zu den Sporteln bei der Steuererhebung bestimmte Maiorianus 458 (Nov. Maior. VII 16), daß für die Steuerhufe den Einhebern insgesamt ein halber Solidus zustehen solle, davon sollten die *officiales praefectorum* 6, 5 *siliquae* (s. u. Bd. III A S. 61ff.) erhalten, in die restlichen 5, 5 *siliquae* mußten sich die Leute des Comes sacrarum largitionum, also die *palatini*, dazu die provinzialen und lokalen Steuererheber teilen. An Anstellungssporteln gingen auch nach der Reduzierung durch Iustinian noch erhebliche Gelder ein nach der Notitia von Nov. Iust. VIII, der *γνῶσις τῆς παρ' ἑκάστης τῶν ὑποτεταγμένων ἀρχῶν ὀφειλούσης παρέχεσθαι λόγῳ συνηθειῶν ποσότητος*. Davon hatten der Comes Orientis von insgesamt 196 Solidi, die bei seiner Ernennung als Sporteln zu bezahlen waren, und der Proconsul Asiae von 186 je 80 an das Officium praefectorum zu entrichten, zwei weitere spectable Statthalter von 86 deren 50, die übrigen spectablen Statthalter, dazu die Consulares von je 76 deren 40, die Correctores und Praesides von 63 je 36 *τῇ τάξει τῶν ἐνδοξοτάτων ἐπάρχων ὑπὲρ προστάγματος*. Die afrikanischen Statthalter hatten nach der Konstitution von 534 insgesamt je 18 Solidi zu leisten, davon je 12 an das *scrinium praefectorum* (Cod. Iust. I 27, 1, 19; vgl. auch die Notitia in Nov. Iust. XIV—XXVII). Für die Neuregelung in Africa erfahren wir auch die Sätze der Sporteln, welche ein Dux außer an das Amtspersonal des Magister militum noch an das des Prätorianerpräfekten zu zahlen hatte, nämlich ebenfalls 12 Solidi (Cod. Iust. I 27, 2, 35: *item notitia consuetudinum, quas in sacro laterculo et in praetorio amplissimae praefecturae per Africam, iam in officio magistri militum pro tempore dux praebere oportet uniuscuiusque limitis — in officio magisteriae militum potestatis pro insinuandis administrationis suae divinis nostrae serenitatis adfatibus solidi XII; in officio amplissimae praefecturae pro insinuandis eiusdem chartis solidi XII*). Auch die *defensores civitatum* (s. o. Bd. IV S. 2368, 19ff.) zahlten für die Ausfertigung ihres Ernennungsdiploms an das Officium des ernennenden Präfekten (Nov. Iust. XV 1, 1), und zwar in größeren Städten, in den Metropolen, 4, in den anderen 3 Goldstücke (Nov. Iust. XV 6 mit VIII, notitia 49).

Dazu wird man damit rechnen müssen, daß, wie in Iustinians Zeit in anderen Fällen die Inhaber solcher Amtsstellen, diese weiter verkaufen konnten (Cod. Iust. III 28, 30, 2. VIII 13, 27), so auch die unteren Beamtenkategorien in der Präfektur mit Einwilligung des *pr. pr.* verfahren durften; man vergleiche das Verfahren bei den Beamten des Quaestor sacri palatii (Nov. Iust. XXXV 5. 7. 9f.). Freilich für die höheren Stellen war von Valentinian I. dies verboten worden: *principes seu cornicularios stationes, quae personis suis merito deferuntur, non aliis vendere, sed ipsos potissimum his administratiunculis perfrui iubemus* (Cod. Theod. VIII 4, 10); dabei sei gleich darauf verwiesen, daß selbst von der Arbeit und Aufgabe der höchsten dieser Untergebenen des Präfekten als von ‚bescheidenen Ämtern' gesprochen wird. Außerdem bestand für die oberen Stellen eine Einnahmemöglichkeit darin, daß sie, welche die ordentlichen Bürokräfte ihrer Abteilungen nach ihrem Ermessen aus den *litterati* auswählen konnten, solche vom normalen Avancement ausgenommenen Stellen verkauften. So erzählt uns Johannes Lydus, während er selbst dank der Protektion durch den *pr. pr.* Zotikos von den *adiutores* zum ersten *chartularius* im *scrinium ab actis* berufen wurde, hätten die beiden anderen Chartulare, schon ergraute Männer, ihre Stellen von ihnen erkauft (de mag. III 27 S. 114, 14ff.). Dazu erhielt Johannes Lydus gleich nach seiner Bestellung wieder dank dem Einfluß seines Landsmanns Zotikos von den *adiutores* alsbald 24 Solidi jährlich als Sonderzulage. Da er in dieser ersten Dienststellung mit einem Jahreseinkommen von wenigstens 1000 Solidi rechnen konnte, muß zum Gehalt und zur Sonderzulage noch ein erheblicher Sportelanteil gekommen sein. Bemerkt sei, daß Johannes Lydus wegen eines Lobgedichts auf den Präfekten Zotikos noch für jeden Vers einen Solidus ausbezahlt bekam (de mag. III 27 S. 114, 12ff.), was offenbar unter Iustinian nach der Präfektur des Demosthenes nicht mehr möglich gewesen wäre, war doch auf

seinen Antrag hin eine wesentliche Beschränkung des Verfügungsrechts des Präfekten über die Kasse eingetreten.

Der *princeps* des Officium, der oberste Kanzleichef, war zugleich der Verbindungsmann mit der kaiserlichen Zentralverwaltung; denn er ging aus den *agentes in rebus* hervor und wurde vom Magister officiorum, in dessen Amt er es zum Vormann gebracht hatte, zum *princeps scholae agentium in rebus* (E. Stein Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. XLI 219ff.; Bas-Empire II 124. 711, 6), in das Officium des *pr. pr.* entsandt. Bei Cassiod. var. 6, 7 S. 180, 8ff. heißt es in der *formula magisteriae dignitatis: officium eius tanta genii praerogativa decoratur, ut militiae perfunctus muneribus ornetur nomine principatus miroque modo inter praetorianas cohortes — milites videantur invenisse primatum, a quibus tibi humile solvebatur obsequium* (Enßlin Theoderich d. Gr. 187); vgl. var. XI 35, 1f. S. 349, 10ff. Von dem *princeps* (s. d.), der noch zwischen 367 und 396 beim Abschied *vir clarissimus* war und demzufolge im aktiven Dienst *vir perfectissimus*, von 396 aber *clarissimus*, da er dann bei ehrenvoller Entlassung *vir spectabilis* wurde und dies seit 410 mit dem Rang eines gewesenen Proconsuls und so bis 529 (Cod. Iust. X 32. 67, 3). Dem entsprach der *comes primi ordinis et ex principe* in var. 28 S. 62, 6f. Der *cornicularius* war der Inhaber der höchsten Stelle, welche Beamte aus dem Officium selbst erlangen konnten: er war zunächst und blieb wesentlich rangniedriger; vgl. auch de mag. III 24, 22ff. *ὁ κορνικουλάριος παρεχώρει τῷ κρείττονι (sc. πολυχικῳ)*, hatte aber doch schon unter Valentinian I. beim Abschied den Rang eines *protector domesticus* mit dem Titel *vir perfectissimus* erhalten (Cod. Theod. VIII 7, 8f.), hatte aber nachher trotzdem noch gewisse Liturgien übernehmen müssen (Cod. Theod. I 15, 11). E. Stein Unters. 25f. wird Recht haben, wenn er die weitere Entwicklung nach Analogie der in den Finanzministerien dienenden *palatini* (s. o. Bd. XVIII S. 2539, 14ff.) erfolgt sein läßt. Denn sicher hatten unter Zenon die *cornicularii*, *primiscrinii* und *numerarii* der Prätorianerpräfektur beim Ausscheiden die Spectabilität *inter tribunos et notarios praetorianos* erhalten; verfügte doch Anastasius I. mit Berufung auf eine Konstitution Zenons durch Erlaß an den *pr. pr. per Illyricum*, daß sie nun beim Abschied auch noch die *comitiva primi ordinis* erhalten sollten, und das ohne kaiserliche Spezialurkunde allein durch den Präfekten (*sine speciali codicillorum vel divinorum apicum sanctione*), sondern *ut primi ordinis comitivam per interlocutionem eiusdem potestatis* (eben des Prätorianerpräfekten) *mereantur* (Cod. Iust. XII 49, 12). Damit war diesen Beamten der illyrischen Präfektur die Reise von Thessalonike nach Constantinopel an den Hof erspart, während die dort so Ausgezeichneten zur Audienz beim Kaiser erscheinen mußten und durften (de mag. III 30 S. 117, 22f. sagt der Verfasser von sich *ὅτε τὴν ζώνην ἀφεὶς ἐπὶ τὴν αὐλὴν ἐχώρουν*: vgl. var. XI 18 S. 345, 14ff. *de corniculario, qui egreditur* und XI 20 S. 345, 24ff. *de primiscrinio, qui egreditur*). Man wird annehmen dürfen, daß schließlich alle höheren *officiales litterati* und damit wohl alle Abteilungsvorstände *viri clarissimi* waren und die geringeren den Perfectissimat hatten, daß dagegen die einfachen ritterlichen Grade bis zu den *ducenarii* hin den *illitterati* verblieben (vgl. de mag. III 7. 15. 16. 21 S. 93, 1f. 102, 4ff. 109, 18ff.). Der höchste *illitteratus*, der *primicerius singulariorum*, erhielt im Ostgotenreich beim Abschied den Perfectissimat, wenn nicht den Clarissimat (var. XI 31 S. 348, 10f.). Bei alledem muß der aktive *cornicularius* noch zur Zeit des Ausscheidens des Johannes Lydus *vir clarissimus* gewesen sein; denn der *pr. pr.* bezeichnete ihn bei der Verabschiedung in Anwesenheit aller Beamter als *Ἰωάννης ὁ λαμπρότατος* (de mag. III 30 S. 118, 26). Das mag sich in der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. geändert haben, wenn in den Ravennater Papyri (Marini 120, 77) schon ein *Augustalis* (s. u.) *clarissimus* war und dann doch sicher alle *primores officii* die Spectabilität gehabt haben müssen. Nicht viel wollen die Rangtitel in den Papyri dieser Zeit bedeuten, da hier offenbar aus Liebedienerei und Unkenntnis eine offensichtliche Übertreibung in den Rangbezeichnungen vorliegt (Beispiele bei E. Stein Unters. 28, 4). Eine geringfügige Rangüberlegenheit der *consiliarii* über die *primiscrinii* lag zur Zeit des Johannes Lydus darin, daß der diensttuende *cornicularius* schon die *comitiva secundi ordinis* besaß, und zwar durch kaiserliches Dekret (de mag. III 4 S. 90, 15ff.). Zur Rangstellung der *numerarii* s. o. Bd. XVII S. 1397, 13ff. Vgl. E. Stein Unters. 24—30.

Für die *schola exceptorum* und für ihre *promoti* hat E. Stein Unters. 31ff. durchaus das Richtige gesehen und eine sichere Grundlage für die Forschung geschaffen. Die beiden Beamten des Officium, die im jährlichen Wechsel auszuscheiden hatten *ἀνὰ δύο ἐπ' ἔτος ἕκαστον ἐκ τῶν ταχυγράφων τῆς ζώνης ὁ νόμος ἀπαλλάττει* (de mag. III S. 95, 23f.), gehörten zu den *exceptores* (s. o. Bd. VI S. 1565). Von den *exceptores* oder *ταχυγράφοι* sagt nun Johannes Lydus, der ihnen ja selbst angehört hatte, die Körperschaft (*ἓν μὲν ἀνέκαθεν εἶναι τῶν ταχυγράφων σῶμα*) zerfalle in zwei Abteilungen (*εἰς δύο δὲ τάγματα διῃρῆσθαι καὶ πληρώματα*, de mag. III 9 S. 94, 19ff. mit III 6 S. 91, 17ff.). Diejenigen von ihnen mit besonderer Bildung und tüchtigem Streben erlangten eine *βοηθοῦρα*, eine Adiutorstelle, in mehreren Scrinia und wurden dadurch zu *Augustales*: sie konnten in rascherem Avancement *cornicularii* werden, die andern, die in der normalen Liste verblieben (*οἱ μένοντες ἐπὶ τοῦ δέλτου*) konnten es zum *primiscrinius* bringen. Auch des Cassiodor *promotiones* (var. XI 18—21 S. 345, 14ff.) bestätigen dies. Hier wird jeweils der ausscheidende *cornicularius* und *primiscrinius* und ebenso der aufrückende genannt, während bei den anderen Posten nur die neu Ernannten angeredet werden, da ja ihre Vorgänger nicht in den Ruhestand traten, sondern in eine Aufrückstelle einrückten. Da auch hier das Ausscheiden des *cornicularius* und *primiscrinius* gegeben war, konnte Cassiodor sagen *egreditur unus ut anteponat universos, totam sequentium seriem ad provectum trahit, dum prior militiam perfunctus exit.* Erst bei der höchsten Stelle der *illitterati* beim *primicerius*



*singulariorum* gibt es wieder die Unterscheidung *primicerius singulariorum qui egreditur* und *qui accedit* (var. XI 31f. S. 348, 7ff.). Dies ist zugleich ein Beweis dafür, daß die Laufbahn der *illitterati* entsprechend der der *litterati* verlief, ohne aber in diese übergehen zu können. In der Promotionenreihe bei der ostgotischen Präfektur Italien finden wir von den *litterati* (var. XI 18—30) den *cornicularius, primiscrinius, scriniarius actorum, cura epistularum, scriniarius curae militaris, primicerius exceptorum, sextus scholarius, commentariensis, regendarius, primicerius deputatorum, primicerius Augustalium*, und es folgt der oberste der *illitterati* (var. XI 31f.), der *primicerius singulariorum*. In der Notitia dignitatum haben wir für alle vier Präfekturen die Liste: *princeps, cornicularius, adiutor, commentariensis, ab actis, numerarii, subadiuvae, cura epistularum, regendarius, exceptores, adiutores, singularii* (or. II 59ff. III 20ff. occ. II 43ff. III 39ff.). Bei Cassiodor haben wir auch unter Ansatz möglicher und zweifelloser Unterschiede, verglichen mit der Ordnung in den Präfekturen der justinianischen Zeit, keine vollständige Liste der höheren Amtsstellen. Das Fehlen des Princeps ist durch die Tatsache erklärt, daß er ja nicht zu den vom *pr. pr.* Beförderten gehörte (E. Stein Unters. 30, 1). Wenn der *cancellarius* fehlt, so sicher deshalb, weil er nicht am Weihnachtstag wie die Genannten befördert wurde, wofür Cassiodor allein Beispiele geben wollte; er trat sein Amt am 1. September an, zu Beginn einer Indiktion (*militiam domesticam a duodecima indictione cancellorum tibi decus attribuit* var. XI 6, 3 S. 335, 13f.). Zum Fehlen der *numerarii* s. o. Bd. XVII S. 1314, 13ff. Auffallend bleibt aber, daß Cassiodor den *commentariensis* nicht an der sonst gewohnten Stelle in seine Promotionsreihe einordnet; er folgt sonst dem *primiscrinius* (so auch de mag. III 4 S. 90, 22f.) und bei ihm dem *praerogativarius*. Dafür fand E. Stein eine ansprechende Erklärung, wobei er ausging von dem sonst nirgends genannten *sextus scholarius*. Mit Ausnahme des Cornicularius, der aus den zu Augustales beförderten Exceptores hervorging, waren die anderen fünf vor dem *sextus scholarius* erwähnten Stelleninhaber in Cassiodors Reihung aus den Exceptores im engeren Sinn genommen. Er ist der dem *primicerius exceptorum* folgende und könnte demnach auch als *secundicerius exceptorum* bezeichnet worden sein, da er aber der Sechste in der Reihe der aus der *schola exceptorum* Genommenen war, wurde er dementsprechend betitelt. Der *praerogativarius*, dem wir abgesehen von den Variae nur noch einmal bei Marini 74 begegnen, geht irgendwie mit dem *cancellarius* zusammen und es wird kein Zufall sein, daß der var. XI 27 S. 347, 10f. im J. 534 zum *praerogativarius* beförderte Johannes, der vorher *cancellarius* war, denselben Namen trägt wie der zum 1. September 533 antretende *cornicularius* (var. XI 6 S. 335, 1). Der *cancellarius* stand als frei von seinem Vorgesetzten auf seine Stelle Berufener zwar im Officium, aber war nicht *matricula currente* befördert; im Osten und in der afrikanischen Präfektur waren es zwei *cornicularii* (de mag. III 36 S. 124, 22. 27. 125, 14f. Cod. Iust. I 27, 1, 21. E. Stein Studien 154). Im Gegensatz zu Cod. Theod. I 34, 3 von 423, wonach der *cancellarius* nach Niederlegung seines Amts noch drei Jahre im Officium verbleiben mußte, um etwaigen Klagen Raum zu geben, ist bei der Aufnahme dieser Konstitution in den Cod. Iust. I 51, 8 die Zeitbestimmung *per continuum triennium* weggelassen. Nun wird vom *praerogativarius* gesagt, er habe die Stellung erlangt, aus der er ausscheiden werde, *gradu potitus emeriti* (var. XI 27 S. 347, 14), und E. Stein Unters. 35 schloß daraus, daß die Stelle dazu diente, den gewesenen, aber im Officium verbleibenden *cornicularius*, der also nach Niederlegung seines Amts am 1. September so noch bis Weihnachten des nächsten Jahres weiter zu dienen hatte, zu beschäftigen. Er dürfte dann bis zu seiner Ernennung zum *praerogativarius* die rund vier Monate dem neuernannten *cancellarius* mit seiner Erfahrung zur Seite gestanden sein. So wird er von E. Stein ansprechend mit dem *secretarius* oder besser mit den beiden *secretarii* des Präfekten im Osten identifiziert, die de mag. III 11 S. 98, 7ff. vorkommen. Diese *secretarii* hatten die Aufgabe, die von den *cancellarii* zur Unterschrift vorgelegten Prozeßakten nochmals zu vergleichen und den Prozeßparteien auszuhändigen und Auszüge daraus für die Registratur anzulegen und sie in der Registratur aufzubewahren, was sonst Sache des *instrumentarius* gewesen war (de mag. III 19 S. 106ff., wo 14f. von dessen Abschaffung gesprochen wird; s. o. Bd. IX S. 1589); seine Stelle war eben durch die *secretarii* unnötig geworden. So wie dem *cancellarius* die Aufgabe zugeschrieben wird (var. XI 6, 3 S. 335, 14ff.) *ut consistorii nostri secreta fideli integritate custodias, per te praesentandus accedat, per te nostris auribus desiderium supplicis innotescat, iussa nostra sine studio venalitatis expedias omniaque sic geras, ut nostram possis commendare iustitiam*, so stand dem *secretarius* oder *praerogativarius* ein ähnliches Vorrecht im Secretum zu.

Der eben genannte *praerogativarius* erscheint in Cassiodors Anordnung der Ämter zwischen der Kategorie der *promoti exceptores* und den übrigen *promoti litterati*, die wir als Augustales ansprechen müssen. Unter ihnen treten die *deputati* als Sondergruppe hervor. Der Ranghöchste unter diesen, die nicht zur Vorstandschaft einer Abteilung gelangten, war der dem *primicerius exceptorum* der ersten Kategorie entsprechende *primicerius deputatorum*, und dem *sextus scholarius*, der ja faktisch dort *secundicerius* war, entsprach hier der *primicerius Augustalium*. Der *praerogativarius*, der faktisch sowohl aus den *exceptores* wie aus den Augustales genommen sein konnte, ist in einer Zwischenstellung eingereiht. Vor ihm sind nach dem *cornicularius* die *promoti exceptores* eingeführt, und nach ihm kommt der *commentariensis* als erster der Augustalesreihe. In Italien zur Ostgotenzeit und wohl schon vorher waren also die Abteilungen jeweils nur mit einem Vorstand besetzt, und zwar so, daß die *exceptores* im jährlichen Wechsel *scriniarius curae militaris*, dann *cura epistu-*

*larum*, weiter *scriniarius actorum* und endlich *primiscrinius* wurden, die Augustales dagegen *regendarius, commentariensis* und *cornicularius.* In den Ostpräfekturen waren diese Vorstandschaften der Abteilungen entsprechend den *cancellarii* mit Ausnahme des *cornicularius* doppelt besetzt, so daß jeweils ein *Augustalis* und ein *exceptor* dazu kamen, und zwar jährlich nach der dortigen Aufstiegsordnung *cura epistularum, regendarius, ab actis, commentariensis, primiscrinius,* dazu wurde noch ein *Augustalis cornicularius* (de mag. III 4 S. 90, 15 und 21f. *κορνικουλάριος* und *μετὰ δὲ τὸν κορνικουλάριον πριμισκρίνιοι δύο,* III 16 S. 103, 15f. *δύο τὸν ἀριθμὸν καὶ αὐτῶν — τυγχανόντων τῶν κομμενταρισίων,* III 20, 4f. *δύο δὲ καὶ αὐτῶν ὄντων τῶν ἀβ ἄκτις, οὓς κατὰ βαθμὸν ὁ χρόνος ἀπὸ τῶν ταχυγράφων καθάπερ τοὺς πρὸ αὐτῶν καλεῖ*). Johannes Lydus spricht dabei, obwohl er selbst Augustalis war, zumeist unterschiedslos einfach von *ταχυγράφοι,* auch wenn *Augustales* mit einbegriffen waren (de mag. III 16 S. 103, 17. III 20 S. 107, 5. III 21 S. 109, 8. 12. III 66 S. 157, 11.17. E. Stein Unters. 37f.). Auch die Gesetzestexte nennen die *Augustales* nie und die *deputati* nur einmal (Cod. Theod. VIII 7, 8; E. Stein 44, 1). Übrigens waren auch unter den *exceptores* im engeren Sinn durchaus gebildete Männer zu finden, gestattete ihnen doch Kaiser Anastasius I., ihre Kenntnisse und ihre Redekunst in öffentlichen Vorträgen gegen hohen Ehrensold zu bewähren (de mag. III 50 S. 139, 23ff.). Für die Stellen, welche im Aufstieg durchlaufen werden konnten und mußten, hat Johannes Lydus die Bezeichnung *τὰ τρέχοντα σκρίνια* (III 13 S. 100, 24. S. 114, 25).

Über diejenigen *exceptores,* welche nach ihrem Wunsch vom Präfekten einem Abteilungsvorstand zum einfachen Dienst überwiesen wurden, und von der Art ihrer dortigen Dienstverwendung ist nichts bekannt. Von denen aber, die schon selbständige Arbeit zu leisten vermochten, waren die Gehilfen der Abteilungsvorstände, die *adiutores,* die nach dem Amtsgriechisch zur Zeit des Johannes Lydus mit einer *βοηθοῦρα* von ihren Vorständen betraut waren, schon in einer etwas gehobenen Stellung (de mag. III 6. 13 S. 91, 25. 100, 20). Diese *adiutores* hatten dann *chartularii* zu ihrer Unterstützung, welche sie selbst aus den *exceptores* bestellten. Von der Aufgabenverteilung zwischen *adiutores* und *chartularii* im *scrinium ab actis,* wo Johannes Lydus zuerst Dienst tat, erfahren wir, daß der tüchtige Adiutor die *personalia,* die *cotidiana* (de mag. III 20 S. 108, 11ff.), während der Chartular in seinem Auftrag die *regesta* ausarbeitete (de mag. III 20 S. 108, 16ff.). Freilich Johannes Lydus selbst war als erster Chartular, wohl ausnahmsweise, beauftragt, beides zu versehen (de mag. III 27 S. 114, 21). Auch hatte er, wenn der Kaiser einen Fall, der zur *retractatio* eines Urteils des *pr. pr.* führen konnte, dem Senat zur Begutachtung übergab, in lateinischer Sprache die *suggestio,* einen Prozeßbericht, auszufertigen (de mag. III 27 S. 115, 1ff.). Natürlich konnte ein Abteilungsvorstand, so wie der *commentariensis* (nach de mag. III 18 S. 105, 19ff.) unter Übergehung des *adiutor* auch einem Chartular einen Auftrag erteilen. Die *adiutores* der *primiscrinii* hatten regelmäßig die in dieser Abteilung erwirkten Mandate zur Durchführung von Urteilen auszufertigen (de mag. III 11f. S. 98, 16ff. 99, 8ff.). Nach einem Edikt Valentinians I. waren die *adiutores* des *commentariensis* bei dessen Abwesenheit für die Haftaufsicht verantwortlich, und dies auch noch in Iustinians Zeit (Cod. Theod. IX 3, 5 = Cod. Iust. IX 4, 4). Mit dem Ausscheiden ihres Vorstands, der sie bestellt hatte, verloren die Adiutoren und Chartularen ihren bisherigen Dienstauftrag. Doch konnte ein *exceptor* wiederholt und in den verschiedenen Abteilungen dazu bestellt werden. So war Johannes Lydus zuerst beim *ab actis* Chartular und einige Jahre später noch unter Kaiser Anastasius in derselben Stellung beim *commentariensis* (de mag. III 17 S. 104, 14ff.). Nun darf man wohl mit E. Stein Unters. 41f. annehmen, daß, so wie die wiederholte Bekleidung der Stelle eines Adiutors oder Chartulars in den Finanzabteilungen der Präfektur gesetzlich geregelt war (s. o. Bd. XVII S. 1316, 8ff.), so auch in den hier behandelten *scrinia.* Johannes Lydus wußte ja noch, daß in früheren Zeiten bei der Menge der im politisch/jurisdiktionellen Arbeitsbereich der *pr. pr.* anfallenden Geschäfte beim Mitteleingang zum Gebäude der Präfektur des Ostens in Konstantinopel (*ἐπὶ εἰσόδου τῆς πραιτωρίας αὐλῆς*) neben der Finanzabteiung für die thrakische Diözese (*πρὸς τοῦ σκρινίου τῆς Εὐρώπης*) sich ein eigener Büroraum befand, wo die eben aus ihren Stellen ausgeschiedenen Adiutoren (*οἱ ἄρτι τοῦ βοηθεῖν τοῖς τρέχουσι σκρινίοις πεπαυμένοι*) die Rückstände aus ihrem Amtsjahr aufzuarbeiten hatten und ebenso auch solche, die schon früher zurückgetreten waren, besonders schwierige Fälle vollends zu erledigen hatten (de mag. III 13 S. 100, 17ff.).

In den *scrinia* des *primiscrinius,* des *commentariensis* und des *ab actis* im Officium des *pr. pr. per Orientem* gab es je sechs *adiutores,* von denen jährlich jeder der beiden Vorstände drei bestellte (de mag. III 9. 16. 20. S. 95, 15. 19f. 103, 17ff. 107, 6ff.). Erst nach neun erfolgreichen Dienstjahren als *exceptor* und nach dem Nachweis entsprechender Herkunft und dem bildungsmäßiger und praktischer Eignung konnte man *adiutor* werden (de mag. II 18 S. 74, 4ff. III 9 S. 95, 16ff.). auch wenn zuletzt bei der Auswahl nach des Johannes Lydus Erfahrung mitunter ein Auge zugedrückt wurde (de mag. III 9 S. 95, 19f. *νῦν δὲ τὰ μὲν τῆς ἐπιλογῆς οἴχεται, ὁ δὲ ἀριθμὸς ἔτι καὶ νῦν σώζεται*). Die Zahl der Chartulare scheint dabei nicht fest gewesen zu sein. Beim *ab actis* waren neben Johannes Lydus als erstem Chartular, wie wir sahen, nur noch zwei Kollegen. Der ausscheidende Chartular wurde wieder gewöhnlicher *exceptor* mit geringen Bezügen wie übrigens früher auch die Adiutoren, was Johannes Lydus de mag. III 10 S. 96, 12f. mit *αὖθις ἐπὶ τὴν δέλτον καὶ τὴν ἐξ ἀκερδείας ἐπιείκειαν ἀναστρέφειν* wiedergibt. Doch erhielten die Adiutoren der drei vornehmsten *scrinia,* die des *primiscrinius,* des *commentariensis* und des *ab actis,* auf ihre Bitte hin vom Kaiser Arcadius das Zugeständnis, daß der Präfekt aus ihnen eine besondere Gruppe (*σύστημα*) von 30 *adiutores* zur Dienstleistung bei ihm selbst bilden sollte, und



diese erhielten dann die Bezeichnung *Augustales.* Fünfzehn dieser *Augustales* waren dann zur Dienstleistung bei Kaiserprozessen als *deputati* abgestellt worden, und so erhielten auch weiterhin jeweils die 15 ersten der Augustales diese Sonderbezeichnung (de mag. III 10 S. 9ff.). So schief die historische Einkleidung dieses Berichts des Johannes Lydus ist, im Sinn und in der Sache ist er, wie die Beispiele bei Cassiodors Promotionsliste zeigen, richtig. Nur sind schon unter Valentinian I. *deputati* erwähnt (Cod. Theod. VIII 7, 8), dazu E. Stein Unters. 43f., der es auch wahrscheinlich macht, daß diese Einrichtung eine Art kaiserlichen Entgegenkommens für das Officium der Präfektur gewesen sei, als zugleich der Princeps dieses Officiums aus der kaiserlichen Zentralstelle dorthin abkommandiert wurde. Da nun sicher der zweite der *deputati* in Italien *primicerius Augustalium* war (var. XI 30), also die Geschäfte eines Vorstands der *Augustales* wahrnahm, scheint die erwähnte Abkommandierung der *deputati* an den Hof keine Dauer gehabt zu haben. Doch blieb ihnen auch nach der Einführung des kaiserlichen *a secretis,* was nach E. Stein 47, 1 vor 451 geschehen sein muß, und nach dem Aufhören ihres Dienstes beim Hofgericht die einmal eingeführte ehrenvolle Bezeichnung. Neben dieser dreißigköpfigen Sondergruppe, diesem *σύστημα,* der *Augustales* kannte Johannes Lydus auch den größeren Verband, das *τάγμα,* der *Augustales,* zu denen alle Exceptoren gehörten, welche durch einen Adiutordienst eine Anwartschaft auf die Aufnahme in das *σύστημα* nach dem Dienstalter gewonnen hatten. Diese *Augustales* insgemein meint Johannes Lydus III 6 S. 91, 17ff., wenn er sagt, sie seien in 15 *scholae, συναγωγαί,* gegliedert gewesen, deren Vorstände dann die 15 *deputati* waren. Zwei dieser Scholen unterstanden dem *primicerius deputatorum* und dem *primicerius Augustalium;* die nicht zum *σύστημα* gehörigen *Augustales* in den weiteren 13 Scholen hatten die restlichen *deputati* zu Vormännern. Über ihre zahlenmäßige Stärke haben wir keinerlei Nachrichten. Möglicherweise hatten auch die übrigen nicht zu den *Augustales* gehörigen Exceptoren eine ähnliche Gliederung in Scholen und eine ähnliche Ordnung, so daß die oberste Schole der Augustalen für die Vorstandsgeschäfte bei den nachfolgenden Scholen der Exceptoren verantwortlich gewesen sein könnte.

Kein *adiutor* wird von Johannes Lydus für den *cornicularius* und für den Princeps erwähnt, und dies hängt zweifellos damit zusammen, daß diese beiden hohen Stelleninhaber kein eigenes *scrinium* hatten, was sich aus Cod. Iust. I 27, 1, 21ff. ergibt. Das ganze Personal der Präfektur mit Ausnahme der *cancellarii* unterstand den *primates.* Dieses Wort kann gelegentlich alle Abteilungsvorstände einbeziehen nach Cod. Iust. I 48, 3: *sciant principes, cornicularii et primates officiorum,* wofür früher Cod. Theod. VI 26, 5 stand: *scituris vel principe vel corniculario vel capitibus officii,* oder die Umschreibung *hi qui ex officio ingrediuntur secretarium* zu lesen ist (Cod. Theod. II 1, 8 = Cod. Iust. XI 2, 16, 1), doch meint es für gewöhnlich nur *princeps, cornicularius* und *primiscrinius.* Über die Amtstätigkeit des *princeps* (s. d.), des *cornicularius* (s. o. Bd. IV S. 1604) und des *primiscrinius* (s. d.) vgl. Bethmann-Hollweg Der röm. Civilprozeß III (1866) 143ff. E. Stein Unters. 54; Ztschr. Savigny-Stift. XLI Rom. Abt. 195ff. 218ff. Stein betont mit besonderem Nachdruck, daß diese drei als eine Art Collegium für manche Geschäftsvorgänge gemeinsam da waren, die sie jedoch unter sich nach Vereinbarung aufteilen konnten, wie wir es bei der Abmachung zwischen *princeps* u. *cornicularius* über die Sporteln schon oben gesehen haben. Der *matricularius* im Osten war einer der *primates* (s. o. Bd. XIV S. 2256, 50ff.). *Primiscrinius, adiutor* im besonderen Sinn und *subadiuva* bei den *pr. pr.* des 6. Jhdts. sind Bezeichnungen für ein und denselben Amtsträger (Bethmann-Hollweg a. O. 146, 97). Auch der *subadiuva* bei Cassiodor (var. XI 38, 6 S. 352, 21) muß mit dem *primiscrinius* identisch sein. Während in Italien, in der illyrischen (Cod. Iust. XII 49, 12) und der afrikanischen Präfektur (Cod. Iust. I 27, 1, 24) nur je ein *primiscrinius* vorhanden war, gab es bei dem *pr. pr. per Orientem* deren zwei, und noch Johannes Lydus konnte gelegentlich vom *τῷ σκρινίῳ τῶν σουβαδιούβων* sprechen (de mag. III 8 S. 94, 11f.). Die von diesem *adiutor* schlechthin in der Notitia dignitatum getrennt erscheinenden *subadiuvae* (or. II 62 mit 66. III 23. 27. occ. II 46.50. III 41. 45) dürfen wir vielleicht mit den Adiutoren der Abteilungsvorstände gleichsetzen, während dann die *adiutores* (Not. dign. or. II 70. III 31. occ. II 54. III 49), die hinter den Exceptoren folgen, eine Sammelbezeichnung für das Hilfspersonal sein müßte. Im übrigen warnt E. Stein Unters. 67 nicht mit Unrecht davor, die Angaben der Notitia allzusehr im einzelnen pressen zu wollen. Ursprünglich dürfte der *primiscrinius* nur der Vormann in einem *scrinium* gewesen sein, dessen Vorstand er nachher wurde. Erst unter Gratian erscheint er 386 in der uns weiterhin bekannten Stellung als einer der *primates* (Cod. Theod. VIII 8, 4 = Cod. Iust. XII 59, 3, 1). Fortan hatten dann *princeps* und *cornicularius,* in deren *scrinium* er früher *primiscrinius* war, neben ihm, dem jetzigen Vorstand, kein eigenes *scrinium* mehr.

In der Ordnung für die africanische Präfektur folgt auf die *scrinia* des *primiscrinius, commentariensis* und *ab actis* das *scrinium libellorum* (Cod. Iust. I 27, 1, 27), das aber nur sechs Beamte hatte. In diese bescheidene Sonderabteilung dürften die noch verbliebenen Aufgaben anderer Stellen, wie des *regendarius* und *cura epistularum* aus Sparsamkeitsgründen eingegangen sein, die noch bei Cassiodor für den Westen erwähnt werden (zum *regendarius* s. u. Bd. I A S. 494; o. Bd. XVII S. 1315, 22ff. und zum *cura epistularum* o. Bd. XVII S. 1314, 30ff.; vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 495. E. Stein Unters. 61f. 67ff.). Nach Johannes Lydus (de mag. III 4f. S. 91, 1ff.) hatte auch die *cura epistularum* zwei Vormänner; die Aufgabe war ursprünglich die Ausfertigung der in die Provinzen zu entsendenden Anweisungen über das Steuersoll, die *speciales delegationes*; daher spricht Cassiodor (var. XI 23 S. 346, 17 von der *epistularum canonicarum cura* (s. o. Bd. IV S. 2431 und III S. 1488). Sie hatte also

wohl alle Verwaltungsgeschäfte der Präfektur, die nicht mit der Gerichtsbarkeit und der Postüberwachung zusammenhingen, zu vollziehen, also auch die den öffentlichen Bauten und den dafür nötigen Anforderungen dienenden (de mag. III 5 S. 91, 10f. *ὑπὸ τῶν ⟨ἐπὶ⟩* (so E. Stein Unters. 68, 1) *ταῖς διοικήσεσιν ἐκείναις κοῦρα ἐπιστουλάρουμ τὰ προστάγματα τῆς ἐπιδιδομένης ἀπὸ τοῦ δημοσίου δαπάνης γίνεται.* Und es gab bei dem großen Geschäftsanfall dieser Abteilung außer ihren beiden Vorständen noch einen *cura epistularum* für die Diözesen (s. o. Bd. XVII S. 1315, 4ff.). Doch verlor diese Abteilung ihre Hauptaufgaben an die *scriniarii* unter den *numerarii*, welche aus reinen Kassen- und Rechnungsbeamten zu den eigentlichen Organen der Gestaltung des Staatshaushaltes und des Steuerwesens geworden waren, dies auf Kosten der *exceptores* der *cura epistularum*, welche zu reinen Konzeptsbeamten für die Ausfertigung der Anweisungen geworden waren. Auch der *scriniarius curae militaris* gehört bei Cassiodor zu den *exceptores* (var. XI 24 S. 346, 19ff.), während der spätere aus dem Osten bekannte *λογοθέτης τοῦ στρατιωτικοῦ* aus der Vorstandschaft einer Sonderabteilung der präfektorischen Finanzverwaltung hervorgegangen ist (s. o. Bd. XVII S. 1319, 60ff.).

Schon bei Johannes Lydus finden wir bittere Klagen über das Absinken der Bedeutung der *exceptores* und über den Verfall der alten Einrichtungen. Johannes der Kappadoker gilt ihm als der böse Mann und Feind der guten alten Zeit. Das Streben nach Vereinfachung der Geschäftspraxis, die Verminderung der Beamtenzahl, eine Entlastung oder, wenn wir wollen, eine ernstliche Einschränkung der präfektorischen Rechtsprechung hatten unter einem Mann, der in den Finanzabteilungen emporgekommen war, zu Reformen geführt, die mit ihren Folgen einem alten Beamten wie Johannes Lydus vielleicht wirklich Tränen über die Änderungen in der Routine entlockt haben können. Dabei waren es aber zweifellos die Beamten des Officium, welche dazu beigetragen haben, daß die Reform nicht noch radikaler ausgefallen ist und sich manches als Überbleibsel noch lange Zeit halten konnte, bis dann die byzantinische Themenverfassung die Präfekturenordnung endgültig beiseiteschob. Immerhin zeigt schon die Liste der Aufgliederung der Stellen im Officium des *pr. pr. Africae* trotz manchem, was vom Alten übernommen wurde, eine neue Ordnung, in der nicht mehr von *Augustales* und *exceptores* die Rede ist und deshalb auch andere Aufstiegsformen gegolten haben müssen. Dabei soll aber nicht vergessen werden, daß noch vor diesen Reformen Männer aus dem Officium selbst, wenn auch zumeist aus der Finanzverwaltung, zu Prätorianerpräfekten aufgestiegen waren.

G. Liste der Prätorianerpräfekten von Constantin bis auf Iustinian I. und seine Nachfolger (nach Borghesi/Cuq, Seeck, I. B. Bury, Sundwall, Palanque, Higgins und E. Stein):

Petronius Annianus 27. Febr. 316
Iul. Iulianus 27. Febr. 316–18. Sept. 324

pr. pr. Africae
Menander 22. Juni 320—6. Juli 322
L. Aradius Valerius Proculus
Felix 18. April 333—9. März 336
Gregorius 21. Juli 336—4. Febr. 337
Nestorius Timonianus zwischen 22. Mai und 9. Sept. 337

pr. pr. Africae seit Iustinian I.
Archelaus 534
Solomon nach 534—36
Symmachus 536
Solomon 539—543
Sergius nach 543
Athanasius 546
Paulus 552
Boethius zwischen 555 und 560
Johannes 558
Thomas zwischen 565 und 570
Theodorus 569/70
Thomas zwischen 578 und 582
Theodorus 582
Johannes zwischen 590 und 600
Pantaleon 594
Innocentius 600
Gregorius 627
Georgius 641

pr. pr. Galliarum
Vettius Rufinus 1. Dez. 318—10. Aug. 320
Acilius Severus 18. Dez. 322—23. Jan. 324
Ulpius Maximus 21. Jan. 327—2. Aug. 337
Annius Tiberianus vor 9. Sept. 337
Ambrosius
Fabius Titianus 30. Juni 343—12. Nov. 349
Eustathius 8. März 349
Vulcatius Rufinus Anfang 354—vor Ende 354
Lollianus Mavortius 22. Juli 355
Florentius 357—360
Nebridius 360/61
Sallustius Anfang 361—Sept. 363
Germanianus 18. Dez. 363 7. April 366
Florentius 3. Juni 376—368
Viventius vor 26. April 368—28. Juni 371
Maximinus 13. Juli 371—16. April 376
Antonius 23. Mai—17. Sept. 376
Ausonius 377—20. April 378 (s. pr. pr. Galliarum et Italiae)
S. Petronius Probus nach 380
Mallius Theodorus vor 382
Severus anfangs bis 3. April 382
Hilarius 19. Febr. 383
Proculus Gregorius Sommer 383
(Flavius Evodius unter Maximus 386)
Constantianus 14. Jan.—8. Nov. 389
Neoterius 2. März und 17. Juni 390
Vincentius 5. Juli 395—9. Dez. 400
Andromachus 25. Juni 401
Romulianus 22. Apirl 404—6. Aug. 405
Petronius vor 17. April 408
Limenius 13. Aug. 408
(Apollinaris unter Constantin. 408—412
Decimius Rusticus unter Constantin † 412)
Postumius Dardanus zweimal, 7. Dez. 412 und vor 418
Agricola zweimal vor 418 und 17.–30. April 418
Exuperantius 424
Amatius 9. Juli 425
Auxiliaris vor 435



Eparchius Avitus 439
Marcellus 444/45
Apollinaris der Jüngere 448/49
Tonantius Ferreolus 451
Priscus Valerianus um 455/56
Paeonius Ende 456—457
Magnus 458—59
Unbekannter, Vater des Auxonius um 465
Arvandus zweimal zwischen 465 und 469
Eutropius um 470
Seronatus 471
Agricola um 476
Aurelianus 29. April 473
Magnus Felix um 474
Polemius 475/76
Liberius um 510—534

pr. pr. Galliarum et Italiae
Ausonius von April 378—379
Hesperius vor 15. April 378—14. Mai 380
Siburius 3. Dez. 379
S. Petronius Probus 12. März—27. Juni 380
Syagrius 18. Juni 380

pr. pr. Illyrici
Anatolius 357—360
Florentius 360—361
S. Petronius Probus 30. Sept. 376
Iulius Ausonius 378
Olybrius 378/79
Licinius 14. Sept. 385
Clearchus vor Ende 396
Anatolius 7. Juni 397—12. Nov. 399
Herculius 9. April 407—24. Juni 410
Leontius 17. Aug. 413—16. April 413
Strategius 31. Okt. 415
Philippus 6. Aug. 420—14. Juli 421
Nestorius 29. April 422
Isidorus 10. Okt. 423—22. April 424
Antiochus 14. Okt. 427
Simplicius Reginus 29 Jan.—3. Aug. 435
Eubulus 3. April 436
Thalassius 11. Aug.—7. Sept. 439
Theodorus 29. Nov. 444
Salomo April 449
Eulogius vor 8. Okt. 451
Valentinianus 13. März—28. Juli 452
Eusebius 20. Febr. 463
Callicrates 1. Sept. 468—28. März 469
Protadius 29. April 473
Paulus 16. März 474
Thomas 17. Nov. 500
Johannes unter Kaiser Zenon 479—480
Johannes unter Anastasius 517
Spartiatius unter Anastasius (491—518)
Unbekannter 519
Archelaus vor 524
Stephanus um 529
Basilides 529
Dominicus 15. April 535—7. April 540
Elias 1. Juni—12./13. Dez. 541
ohne Namensnennung 556 (Nov. Iust. CXXIV)
Jobinus Nov. 591—März 592

pr. pr. Italiae
Volusianus 1. April 321
Aemilianus 9. Mai 328
Flavius Ablabius 13. Mai—1. Juni 331
Iunius Bassus 18. Juli 329—5. Dez. 331
Pacatianus 12. April 332—Sommer 337

unter den germanischen Königen
Pelagius um 477
Decius Maximus Basilius iunior 483
Boethius um 487
Mavortius Basilius Decius zwischen 486 und 493
Liberius um 493—500
Flavius Theodorus Sommer 500—um 503
Cassiodorus, der Vater, um 503—507
Faustus Albinus (?) zwischen 512 und 514
Johannes vor 527
Venantius Opilio um 521 (?)
Abundantius zwischen 523 und 526/27
Faustus Avienus vom 1. Sept. 527 an
Cassiodorus Senator, der Sohn, vom 1. Sept. 533 bis etwa April 538
Reparatus Frühjahr 538 bis Frühjahr 539

unter Iustinian I. und seinen Nachfolgern
Athanasius 540
Maximinus Juni 542
Theodorus
Antiochus um 552—554
Pamphronius (Nov. Iust. Appendix VIII. E. Stein Studien 106)
Longinus um 567—572
Mamilius vor 591
Georgius 591
Gregorius 595
Johannes um 598
Johannes 600
Theodorus Calliopas um 642
Flavius Parsinus vor 681

pr. pr. Italiae et Africae
Taurus 1. Dez. 356—29. Aug. 361

pr. pr. Italiae, Illyrici et Africae
Euagrius 11. Aug. 339—zum 22. Sept. 340
Antonius Marcellinus 29. April 340—vor 24. Juni 341
Aconius Catullinus 24. Juni 341—vor 6. Juli 342
Placidus 28. Mai 344
Vulcacius Rufinus 8. März 346—28. Dez. 349
Ulpius Limenius 12. Juni 347—8. April 349
Hermogenes 19. Mai 349—26. Febr. 350
(Anicetus unter Magnentius 350—352
Vulcacius Rufinus vielleicht nur Illyrici unter Vetranio)
Vulcacius Rufinus 26. Febr.—12. Mai 352
Flavius Philippus 9. Juni—3. Nov. 353
Maecilius Hilarianus zum Januar 354
Volusianus Lampadius 1. Jan.—29. Juli 355
Taurus 6. April 355—2. Sept. 356 (dann Italiae et Africae)
Lollianus Mavortius 25. Juli—Winter 356
Mamertinus 22. Febr. 362—26. April 365
Vulcacius Rufinus vor 21. Juni 365—19. Mai 376
S. Petronius Probus 18. Juni 367–nach 17. November 375
Antonius 6. Juni 377—12. Jan. 378
Hesperius 21. Jan. 378 (s. pr. pr. Galliarum et Italiae)
Syagrius Sommer 382—zum 30. Aug.
Severus 25. März 382

Hypatius 9. Dez. 382—28. Mai 383
S. Petronius Probus 19. Jan. 383—26. Okt. 384
Atticus 13. März 384
Praetextatus 21. Mai—9. Sept. 384
Neoterius 1. Febr.—26. Juli 385
Principius 13. Febr. 385—3. Nov. 386
Eusignius 23. Jan. 386—19. Mai 387
S. Petronius Probus Sommer 387
Trifolius 14. Juni 388—19. Jan. 389
Polemius 16. Jan.—22. Juni 390
Nicomachus Flavianus 18. Aug. 390—9. Juni 391
Apodemius 15. Febr. 392—9. Juni 393
(Nicomachus Flavianus unter Eugenius 393—5. Sept. 394)
Dexter 18. März—1. Nov. 395
Eusebius 19. Dez. 395—23. Dez. 396
Hilarius 19. März—28. Dez. 396
Mallius Theodorus 31. Jan. 397—20. Jan. 399
Valerius Messala 16. Febr. 399—27. Nov. 400
Rufius Synesius Hadrianus 27. Febr. 401—5. Okt. 405
Longinianus 11. Jan. 406—13. Aug. 408
Curtius 7. April 407—3. Febr. 408
Theodorus 13. Sept. 408—15. Jan. 409
Caecilianus 21. Jan.—1. Febr. 409
Iovius 1. April—26. Juni 409
Liberius 26. Nov. 409
Lampadius Ende 409/410
Faustinus 6. Jan.—15. Aug. 410
Melitius 16. Nov. 410—19. März 412
Johannes 8. Mai 412—12. Juni 413
Synesius Hadrianus 3. Aug. 413—3. März 414
Seleucus 3. April 414—11. Dez. 415
Iunius Quartus Palladius 7. Jan. 416—28. Juli 421
Johannes 11. Juli 422
Marinianus 3. Nov. 422
Venantius 9. März 423
Proculus 18. Mai 423
Bassus 6. März—7. April 426
Protogenes nach 426
Volusianus 26. Febr. 428—11. Juni 429
Theodosius 15. Febr.—18. Dez. 430
Decius Acinacius Albinus 18. Dez. 430
Flavianus 29. April 431—24. März 432
Petronius Maximus zwischen 433 und 437
Flavius Bassus 3. Aug. 435
Faustus 8. Juli 438
Petronius Maximus 28. April 439—20. Febr. 441
Faustus 13. Aug. 442
Paterius 27. Sept. 442
Quadratianus 25. Mai 443
Albinus 17. Aug. 443—April 449
Trygetius vor 452 (s. u. Bd. VII S. 712, 11ff.)
Firminus 17. Juni 449—29. Juni 452
Boethius bis 21. Sept. 454
Storacius 28. Oktober 454
Basilius 10. März—6. Nov. 458
Aconius Probianus unter Libius Severus zwischen 461 und 463
**Basilius** 20. Febr. 463—25. Sept. 465
Lupercianus 20. Febr.—19. März 468
**Felix Himilco** 11. März—29. April 473

pr. pr. Libyae s. Africae unter Iustinian I.

pr. pr. Orientis

Constantius 16. Dez. 324—24. Juni 327
Euagrius 3. Febr. 326—22. Aug. 336



Flavius Ablabius 18. Sept. 329—Mai 337
Domitius Leontius 18. Okt. 338—11. Okt. 340
Septimius Acyndinus 27. Dez. 338—14. Aug. 340
Domitius Leontius allein 11. Mai 42—6. Juli 344
Flavius Philippus 28. Juni 346—20. Sept. 349
Thalassius 15. März 351—Anfang 354
Domitianus 354
Strategius Musonianus 25. Juli 354—7. Juni 357
Hermogenes August 358—28. Mai 359
Helpidius 4. Febr. 360—29. Mai 361
Secundus Salutius 1. März 362—30. Juli 365
Nebridius Aug./Sept. 365
(Araxius unter Procop 365/366)
Secundus Salutius 2. Nov. 365—Sommer 367
Auxonius 1. Sept. 367—29. Dez. 369
Modestus 370 (16. Jan. 371)—2. Nov. 377
Aburgius unter Valens und unter Theodosius I. mit Olybrius 379
Neoterius 15. Jan. 380—16. Jan. 381
Eutropius 6. Jan. 380—28. Sept. 381
Florus 30. Juli 381—5. März 383
Postumianus 6. April—3. Dez. 383
Cynegius 18. Jan. 384—14. März 388
Tatianus 16. Juni 388—vor 10. Sept. 392
Rufinus 10. Sept. 392—27. Nov. 395
Caesarius 30. Nov. 395—26. Juni 398
Eutychianus 24. Febr. 396—28. Dez. 399 und 3. Febr. 404—11. Juni 405
Aurelianus 17. Aug. 397—Sommer 400
Caesarius 8. Dez. 400—3. Febr 401
Aurelianus 6. Okt. 402
Anthemius 10. Juli 405—18. April 414
Aurelianus 30. Dez. 414—10. Mai 416
Monaxius 26. Aug. 416—27. Mai 420
Eustathius 18. Sept. 420—19. Juni 422
Asclepiodotus 14. Febr. 423—1. Febr. 425
Aetius 5. Mai 425
Hierius 22. Sept. 425—20. Febr. 428
Florentius 21. April 428—11. Febr. 430
Antiochus 31. Dez. 430—23. März 431
Hierius 23. März 432
Taurus 22. April 433—15. Dez. 434
Isidorus 29. Jan. 435—4. Aug. 436
Darius 28. Aug. 436—10. März 437
Florentinus 31. Jan. 438—26. Nov. 439
Cyrus 6. Dez. 439—18. Aug. 441
Thomas 25. Febr. 442
Apollonius 21. Aug. 442—22. Mai 443
Zoilus 26. Febr.—20. Juli 444
Hermocrates 29. Nov. 444
Taurus 17. Febr. 445
Eutychianus zwischen 445—447
Constantinus um 447
Hormisdas 16. Febr. 448—9. Jan. 449
Flavius Romanus Protogenes April 449
Hormisdas Ende 449—3. April 450
Eugarus (Antiochus [?]) 448
Trypho vor Oktober 451
Parmasius vor Oktober 451
Palladius Ende 450—1. Aug. 455
Constantinus 25. März 456—3. März 459
Vibianus 17. Sept. 459—1. Febr. 460
Pusaeus 9. Nov. 465



Erythrius 6. März 466
Nicostratus 8. Febr.—1. Sept. 468
Armasius 8. März 469—Ende 470
Constantinus 7. Aug. 471
Erythrius 1. Jan.—1. Juli 472
Dioscorus Sommer 472—29. April 473
Pusaeus 473
Sebastianus 17. Dez. 476—1. Mai 480
Dionysius 480
Aelianus 27. Dez. 480
Sebastianus 13. April 484
Arcadius 31. Mai 486
Basilius 1. Juli 486
Dioscorus 1. Sept. 489
Matronianus 1. Juli—30. Juli 491
Arcadius unter Anastasius (491—518)
Leontius unter Anastasius
Hierius 13. Febr. 496
Euphemius 1. April—21. Aug. 496
Armenius unter Anastasius
Theodorus (?) 15. Febr. 491
Polycarpus 1. April 498
Aspar Alypius Constantinus 15. Febr.—1. Juli 502
Leontius zwischen 502/04 und 510
(Apion außerordentlicher pr. pr. 503)
(Calliopius außerordentlicher pr. pr. 504)
Alypius Constantinus 1. Jan. 505
Eustathius 19. April 505—20. Nov. 506
Zoticus 511/12
Marinus 512 (s. o. Bd. XIV S. 1498, 59ff.)
Sergius 1. April—1. Dez. 517
Apion 1. Dez. 518
Marius vor 9. Nov. 519
Demosthenes 1. Juni 521
Archelaus 19. Nov. 524—1. Dez. 525 (wohl bis 527)
Basilides vor 528
Atarbius 1. März 528
Menas 1. Juni 528—7. April 529
Demosthenes 17. Sept.—30. Okt. 529
Iulianus 18. März 530—20. Febr. 531
Johannes Cappadox 31. April 531—7. Mai 541 (unterbrochen durch Phokas zur Zeit des Nikaaufstands vom 25. Jan. bis Mitte Okt. 532)
Theodotus 1. Juni 541—18. Dez. 542
Petrus Barsymes 16. Juli 543—1. Mai 546
Theodotus 1. April 547
Bassus Frühjahr bis Mitte September 548 (E. Stein Rh. Mus. LXXIV 373, 2)
Eugenius vom 15. oder 17. Sept. 548 bis Ende 550
Addaeus 15. Juni—Herbst 551
Hephaestus vor Herbst 552
Areobindus vor Ende 552, 8. Febr. 553—15. April 554
Petrus Barsymes 1. Juni 555—27. Dez. 559 und Mai 562
Diomedes 18. Mai 572
Gregorius 577/78
Georgius 593
Theodorus 605
Olympius 615
Alexander 626

III. Literatur: Borghesi/Cuq Oeuvres X 1897. O. Seeck Untergang der antiken Welt II² 62ff.; Regesten der Kaiser und Päpste (1919) 141ff. 473ff. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 850ff. 875ff. Mommsen Die diocletianische Reichspraefectur, Herm. XXXVI (1901) 201ff. = Ges. Schr. VI 284ff. Kübler Gesch. des röm. Rechts 323ff. J. B. Bury Hist. of the Later Roman Empire I² 27ff. 49. 51. 115ff. 470f. Sundwall Weström. Studien (1915) 21ff.; Abhdl. z. Gesch. des ausgehenden Römertums, (1919) 171f. Piganiol L'empire chrétien in Hist. Romaine IV (1947) Index S. 432. J.-R. Palanque Essai sur la Préfecture du Prétoire du Bas-Empire (1933); Sur la Liste des Préfets du Prétoire du IVe siècle, Byzantion IX (1934) 703ff.; Les Préfets du Prétoire de Constantin, Annuaire de l'Institut de Philol. et d'Hist. Orient. et Slaves (1950), Mélanges H. Grégoire, II 483ff.; La Préfecture du Prétoire d'Illyricum au IVe siècle, Byzantion XXI (1951) 5ff. M. J. Higgins Reliability of titles and dates in Codex Theodosianus, Byzantion X (1935) 621ff. E. Stein Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diocletian, 1922; Untersuchungen zum Staatsrecht des Bas-Empire, Ztschr. Savigny Stift. XLI (1920), Rom. Abt., 195ff.; Studien zur Gesch. des byzantinischen Reiches (1919) 143ff. 153ff. 159f. 165ff.; A propos d'un livre récent sur la liste des préfets du prétoire, Byzantion IX (1934) 327ff.; Geschichte des spätröm. Reiches I 178ff. 340f. 408f.; Histoire du Bas-Empire II 774ff. 781ff. und Index 888. [W. Enßlin.]



**Praefectus urbi.**

Übersicht:

A. *P. u.* der Königszeit und der frühen Republik. I. Allgemeine Bemerkungen zum Amt. II. Königszeit. III. Zeit der Republik. IV. Amt des *p. u.* 1. Stellung im Hinblick auf die magistratischen Ämter. Ehrenrechte. 2. Sachliche Voraussetzungen für das Amt. 3. Bestellung des *p. u.* 4. Art der Bestellung. 5. Persönliche Qualifikationen. 6. Kompetenz des *p. u.* 7. Beendigung des Amtes. 8. Verschwinden des *p. u.*

B. *P. u. feriarum Latinarum.* I. Wesen der Praefectur. II. Bedeutung des Amtes. III. Aufgaben.

C. *P. u.* in der Principatszeit. I. Schaffung der Stadtpraefectur unter Augustus. II. Stadtpraefect ein ständiges Amt. Tiberius. III. Wesen des Amtes. IV. Stellung des *p. u.* V. Ernennung. VI. Amtsdauer. VII. Örtliche Begrenzung der Wirksamkeit des Praefecten. VIII. Bindung an die Stadt. IX. Amtssitz. X. Aufgaben (sachliche Zuständigkeit): 1. Polizeiaufgaben. 2. Polizeistrafrecht. Kriminaljurisdiktion. 3. Zivilgerichtsbarkeit. 4. Konsilium des *p. u.*

D. *P. u.* der Dominatszeit.

a) Der *p. u.* von Rom.

I. Allgemeines. II. Stellung des *p. u.* in der Staatsverwaltung. III. Verwaltung der Stadt Rom und Umgebung: 1. Polizeigewalt. 2. Unterstellte Beamte. 3. Aufsicht über bestimmte Stände: Senatoren, Zünfte, Studenten. IV. Gerichtsbarkeit: 1. Allgemeines. 2. Zivilsachen. 3. Strafsachen. 4. Appellationsrichter. V. Sondergerichtsbarkeit: Senatoren, Zünfte. VI. Unterstellte Beamte. VII. Vertretung des *p. u.*

b) Der *p. u.* von Konstantinopel.

I. Allgemeines. II. Stellung. 1. Polizeigewalt. 2. Senat. 3. Gerichtsbarkeit.

A. Der *p. u.* der Königszeit und der frühen Republik.

Literatur: Bethmann-Hollweg Der röm. Zivilprozeß I (1864). II (1865). Bruns Fontes iuris rom. antiqui I[7] (1909). Fontes iuris rom. anteiustinianei I (Leges ed. Riccobono; 1941). Girard-Senn Textes de droit Romain[6] (1937). Cagnat in Daremberg-Saglio Dictionnaire des Antiquités, IV. v. Praefectura S. 612 (unter B). Herzog Geschichte u. System der röm. Staatsverfassung I (1884). II (1887). Mommsen St.R.[3] (1887) I. II. III. Siber Röm. Verfassungsrecht (1952). Vogel Sav.-Ztschr. rom. Abt. LXVII (1950) 62ff. Wlassak Röm. Prozeßgesetze I (1888). II (1891); Judikationsbefehl (Sitz.-Ber. Akad. Wien, Bd. 197, Abh. 4, 1921).

I. Allgemeine Bemerkungen zum Amt. Der Name sagt, daß er ein Vertreter bestimmter Magistrate im Stadtregiment war. Seine Amtsbezeichnung ist *praefectus urbi*; so wird er durchwegs und besonders auch in den spätrömischen Inschriften genannt; seltener ist *p. urbis* (aus vordiokletianischer Zeit ist eine *praefectura urbis* in Dess. 986. CIL XIV 3608) bezeugt, sonst findet sich *urbis* in der damaligen Zeit in Inschriften erwähnt: Dess. 784 (CIL VI 1185). 126 (V 3344). 1271 (VI 1714). 1284 (VI 1725). 1302 (XII 433). 8984. Im griechischen Sprachgebrauch wird der *p. u.* ἔπαρχος oder ἔπαρχος τῆς πόλεως oder Ῥώμης (besonders in Inschriften) genannt, wogegen Dio ihn als πολίαρχος (LIV 6, 6) manchmal auch πολιανόμος (XLIII 28, 2) bezeichnet (Nachweise Cagnat 612. 2—6. Mommsen I 663, 1. 2. II 1059, 1. III 557).

Der *p. u.* ist kein Magistrat im eigentlichen Sinne, weil er nicht aus der Volkswahl hervorgeht (IV 1 a. 4), aber er ist doch ein staatliches Organ mit fest umschriebener amtlicher Zuständigkeit und bestimmten Aufgaben.

II. Königszeit. Schon seit der ältesten Zeit kannte man im römischen Staatswesen eine Vertretung des höchsten Magistrats, des Königs, bei Verhinderung in der Amtsführung durch Abwesenheit vom städtischen Amtssitz. Verließ der König die Stadt Rom, wurde von ihm ein Vertreter zurückgelassen, dem der Schutz der Stadt anvertraut war, daher mit der entsprechenden Macht ausgestattet sein mußte (*ne urbs sine imperio foret*, Tac. ann. VI 11). Dieser Vertreter hieß *praefectus urbi* (seltener *urbis*, s. I). Ihm oblag die Verwaltung des Staatswesens wie auch die Gerichtsbarkeit, welche als *iurisdictio mandata* ausgeübt wurde (Bethmann-Hollweg I 51); ganz besonders verlangte die dem König obliegende Rechtspflege, wenn er sich vertreten lassen mußte, ein der Bevölkerung in der Stadt ständig zur Verfügung stehendes Organ. Die Einrichtung dieses Amtes wurde auf Romulus zurückgeführt (Tac. ann. VI 11: *namque antea, praefectis domo regibus ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur; feruntque ab Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullio Hostilio Numam Marcium et ab Tarquinio Superbo Spurium Lucretium impositos. dein consules mandabant.* Liv. I 59, 12: ... *(Brutus) in castra est profectus; imperium in urbe Lucretio, praefecto urbis iam ante a rege instituto, relinquit* Dion. II 12, 1: *αὐτὸς (Ῥομοῦλος) μὲν ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν, ᾧ τὰς κατὰ πόλιν ᾤετο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον.* Lyd. de mens. I 19). Cagnat 612 (2. Sp.). Mommsen I 661ff. (passim); Abriß 144. Siber 17. 31.

III. Zeit der Republik.

1. Für den Sturz des Königtums spielte die Stadtpraefectur eine wichtige Rolle; mit Hilfe dieses Amtes wurde der Sturz der etruskischen Königsherrschaft endgültig herbeigeführt (Liv. I 59, 12); diese Einrichtung wurde dann auch in die republikanische Zeit übernommen. Der *p. u.* verdankte seine Existenz dem Umstande, daß auch im Falle der Abwesenheit des obersten Magistrats von der Stadt, ganz besonders wenn die Amtsführung *militiae* die Abwesenheit von Rom notwendig machte, für die ungestörte Fortführung der Geschäfte im Interesse des Staates wie auch der Bevölkerung Vorsorge getroffen werden mußte. Nur die staatsnotwendig bedingte Abwesenheit des Magistrats von der Stadt führte zur Bestellung eines Vertreters im obersten Staatsamt und kein anderer Hinderungsgrund (Krankheit, höheres Alter), weil grundsätzlich das übertragene Amt persönlich auszuüben war, andererseits auch im Falle der zulässigen Vertretung stets im eigenen Namen gehandelt werden mußte.

2. Zur Fortführung der Geschäfte im städtischen Regiment und im Falle solcher Verhinderung in der Leitung des Staatswesens wurde von dem berufenen obersten Magistrat, ursprünglich vom König, dann später von den Consuln bis zur lex Licinia ein wohl den senatorischen Familien Angehöriger als Stadtpraefect bestellt. Diesem war die Leitung des Staatswesens für die Geschäfte in Friedenszeiten und für die Vorbereitung des Krieges an Stelle der gesetzlich berufenen Magistraturen (König, Diktator, Consuln) übertragen worden. Die Bestellung eines *p. u.* ist oft bezeugt: Dion. V 75, 4. VI 2, 3. 42, 1. VIII 64, 3. Liv. III 3, 6. 8, 7.

3. Dem *p. u.* oblag daher die Vertretung im Amtsgebiet *domi*, während jenes *militiae* ihm im allgemeinen verschlossen war (s. IV 6 lit. b). Er war zum Schutz der Stadt und der Bürgerschaft aufgestellt, und es sollte, wenn die höchsten verfassungsmäßigen Organe in der Stadt persönlich nicht anwesend sein konnten, die königliche Gewalt und dann in der Frühzeit der Republik die obersten Magistrate durch einen geeigneten Vertreter repräsentiert werden. Dieser *p. u.* ist nur zufolge der Verfassung berufen, an Stelle des verhinderten Magistrats die Staatsgeschäfte zu führen und alle diesem kraft der Verfassung zustehenden Berechtigungen auszuüben, aber auch das mit der höchsten Amtsgewalt, die er zu vertreten hat, verbundene Imperium zu verkörpern (Vogel 69f.). Er ist nicht der persönliche infolge Delegation oder durch besonderes Mandat (so Mommsen I 671f.) eingesetzte Vertreter, vielmehr ist seine Stellung eine öffentlich-rechtliche und hat daher mit dem Mandat nichts zu tun und gemeinsam (Siber 111. Vogel 71).



IV. Das Amt des *p. u.*

1. Stellung im Hinblick auf die magistratischen Ämter. a) In den überlieferten Beamtenverzeichnissen (Mommsen I 561ff.) fehlt der Stadtpraefect (er wird nur einmal von Gellius XIV 7, 4 als bei Varro zitiert erwähnt), so daß daraus Mommsen geschlossen hat, der *p. u.* gehöre nicht zu den Magistraten (anders im Abriß 144, 'daß der Stadtverweser ... dennoch als Magistrat betitelt und behandelt werde'). Herzog Röm. Staatsverfassung I (1884) 753 zählt ihn aber dazu, und auch Siber 110 (Zeile 4) schließt sich dieser Meinung an. Es sind aber magistratische Ehrenzeichen und Ehrenrechte für ihn nicht überliefert und nur die *p. u.* Caesars machen davon eine Ausnahme (unten b), so daß die Ansicht Mommsens nicht abwegig erscheint, der *p. u.* sei nicht zu den Magistraturen zu zählen.

b) Ehrenrechte. In der Zuerkennung von Ehrenrechten hat man den *p. u.* nicht immer gleich behandelt. Aus der Zeit der Könige und der Republik sind keine Nachrichten überliefert. Nur Dio Cassius berichtet, daß die von Caesar als Diktator ernannten Praefecten zwei Liktoren hatten und auch andere Ehrenrechte für sich in Anspruch nahmen (Dio XLIII 48, 1. 3). Diese waren aber keine wirklichen Praefecten im Sinne des römischen Staatsrechts, schon wegen ihrer großen Zahl können sie als solche nicht anerkannt werden; daher kann man aus den ihnen zuerkannten Ehrenzeichen keinen Schluß für die frührepublikanischen Praefecten ziehen (s. unten 3 b); seit dem J. 387/367 scheinen sie kaum mehr unter den Ämtern auf (unten sub 8). Es können diese erwähnten Ehrenrechte nur eine besondere, durch Caesar verfügte Ehrung gewesen sein (Siber 213. Vogel 105f.) in einer Zeit, da das republikanische Staats- und Verfassungsrecht schon deutliche Spuren des Verfalls und einer beginnenden Neuordnung zeigte; der Bericht des Livius I 41, 5 und 6 und Cicero de re publ. II 38 können überhaupt nicht herangezogen werden, weil die darin erzählten Maßnahmen nur zur Täuschung des Volkes getroffen wurden (Mommsen I 662, 2. Siber 31, 2). Sonst fehlen Nachrichten; es ist aber immerhin möglich, daß der vom König oder von den höchsten Magistraten (Diktator, Consuln) ernannte *p. u.* das Ehrenrecht der *fasces* hatte. Auch hat man Ehrenzeichen für ihn aus dem Umstand gefolgert, daß man in ihm die Vertretung der obersten Magistrate und ein *pro magistratu agere* (V. Marci 4, Text unten 6 b) sah. Mommsen I 383. 287, 2. 3. 664. II 162. Siber 31. 212f. Vogel 105f.

2. Sachliche Voraussetzungen für die Ernennungen des *p. u.*

a) Abwesenheit von der Stadt. Die erste Voraussetzung ist die Abwesenheit des obersten Magistrats von dem Stadtgebiet (Rubino Forschungen 301, 1). Es ist damit das städtische Territorium eines Municipiums (unten 6 d. Praef. iure dic. II 2. 3) gemeint. Für die Stadt Rom war es wohl der *ager Romanus*, das Gebiet der Stadt zur Zeit der Könige, ehe es durch neu erworbenen Boden und Gebiete sich vergrößerte. Damit wird jenes Gebiet bezeichnet, welches durch eine bestimmte Grenzlinie, wohl das Pomerium, gekennzeichnet wurde, innerhalb dessen bestimmte staatsrechtlich wirksame Akte allein vorgenommen werden konnten (Kubitschek Art. Ager o. Bd. I S. 780, 43ff. Mommsen I 64ff. III 824f. 743, 3), so daß bei Überschreiten dieser Grenze (Pomerium; v. Blumenthal Art. Pomerium o. Bd. XXI, S. 1871, 15ff. Wlassak Proz.Ges. II 249. Jud.Bef. 86) der Magistrat sich dann jenseits derselben nicht mehr in der Stadt befand und daher unter der Voraussetzung, daß er die Stadt verließ (selbstverständlich vorher, Liv. III 3, 6) einen *p. u.* ernennen und in der Stadt zurücklassen mußte.

b) Dauer der Abwesenheit. Sie wird aus der l. Salp. (Bruns I 144. Girard-Senn 110. Fontes 205) erschlossen; es wurde darin vorgeschrieben, daß bei einer Abwesenheit von mehr als einem Tag die Bestellung eines *p. u.* zu erfolgen habe (c. XXV lin. 27ff.: *ex duoviris qui in eo municipio iure dicundo praeerunt, uter postea ex eo municipio proficiscetur neque eo die in id municipium esse se rediturum arbitrabitur)*, woraus man dies auch für den *p. u.* Roms annimmt (Mommsen I 665).

c) Örtliche Beschränkung der Macht des *p. u.* s. unten 6 lit. d.

3. Bestellung des *p. u.*

Das Volk (die Volksversammlung) hatte keinen Anteil an der Bestellung. Sie lag ausschließlich in den Händen jenes Magistrats, dem die Leitung des Staatswesens oblag. Die Bestellung wurde kraft eigener Machtvollkommenheit und mit persönlicher Verantwortung vorgenommen (unten 1), nicht nur im Hinblick auf die Frage, ob eine Bestellung überhaupt vorzunehmen war, sondern auch betreffend die Auswahl einer für die Vertretung geeigneten Persönlichkeit.

Die Ernennung durch ‚Zurücklassen' seines Stellvertreters oblag stets nur dem höchsten Beamten für den Fall seiner Abwesenheit von der Stadt. Sie stand zu:

a) dem König (Tac. ann. VI 11. Liv. I 59, 12 (Text A II): Mommsen I 668. Siber 17. 87.

b) dem Diktator. Ihm stand dieses Recht nicht nur seit den frühesten Zeiten zu, sondern auch späterhin hat er es stets ausgeübt, wenn er die Stadt verlassen mußte und weder ein Consul und, nach der l. Licinia Sextia (unten lit. c), auch kein Praetor für die vertretungsweise Übernahme der Regierungsgeschäfte und besonders für die Rechtsprechung in der Stadt sich befanden. Eine Praefectenbestellung wird zwar für das J. 45 seitens Caesar berichtet, als er sich in Spanien befand, Diktator und alleiniger Consul war und statt der Praetoren Stadtpraefecten ernannte (Suet. Caes. 76. Dio XLIII 28, 2: *καὶ αὐτὸς (Καῖσαρ) ἐξεστράτευσε τὴν πόλιν τῷ τε Λεπίδῳ καὶ πολιανόμοις τισὶν ὀκτώ, ὥς τισι δοκεῖ, ἢ ἕξ, ὡς μᾶλλον πεπίστευται, ἐπιτρέψας.* Es ist gewiß, daß diese keine Stadtpraefecten im Sinne des röm. Staatsrechts waren (Mommsen I 68 bes. Anm. 2. II 728f.).

Der Reiterführer besaß das Recht der Praefectenbestellung nicht. Er war zunächst ein rein militärisches Organ (Westermann Art. Magister equitum. Suppl.-Bd V S. 631, 43ff.—633, 48) und der verfassungsmäßig bestellte Gehilfe und der legitime Vertreter des Diktators in militärischen Angelegenheiten; erst allmählich wurde er als Gehilfe und Vertreter des Diktators

mit der Vertretung auch in der Verwaltung betraut, um in dessen Abwesenheit Geschäfte zu führen, jedoch in steter Unterordnung und gebunden an seine Weisungen; so konnte der Reiterführer auch in die Verwaltung eingreifen (W e s t e r m a n n a. O. S. 645, 56ff., bes. S. 646, 50ff.). Die Verwendnng des Reiterführers dürfte aber nur insoferne in Frage gekommen sein, als sie mit militärischen Maßnahmen in Zusammenhang standen. Es darf nicht angenommen werden und ist direkt auszuschließen, daß der Reiterführer mit der reinen Verwaltung und besonders mit der Rechtsprechung zu tun hatte und daß er vor der l. Licinia bei Ausschaltung des Consulats durch den Diktator sich mit der Rechtsprechung befaßte. Somit war vor der l. Licinia der Diktator, wenn er die ordentlichen Magistraturen ausgeschaltet hatte und von der Stadt abwesend war, iedenfalls genötigt einen *p. u.* zu bestellen, da dem *magister equitum* dieses Recht nicht zustand, außer es fand eine Kumulierung dieses Amtes mit dem Consulat statt, was auch bezeugt ist (W e s t e r m a n n a. O. S. 634, 29. M o m m s e n I 668. II 788f.). Erst zur Zeit Caesars, als dieser in Spanien abwesend war, ist das einmalige Ereignis zu verzeichnen, daß dessen in Rom zurückgebliebener Reiterführer Antonius, da er die Stadt auch verlassen mußte, einen Stadtpraefecten einsetzte (Dio XLII 30, 1: *Ἀντώνιος ... τὸ μὲν ἄστυ τῷ Καίσαρι ... ἐπέτρεψε πολίαρχον αὐτὸν ἀποδείξας ...*); aber die Gehilfen des Lepidus, welche Caesar für Einzelaufgaben ernannte, waren nicht *p. u.*; sie führten auch nicht diesen Namen, sondern wurden *praefecti pro praetoribus* genannt (Suet. Caes. 76: ... (es werden die Verfassungsverletzungen Caesars aufgezählt) ... *ut medio tempore comitia nulla habuerit praeter tribunorum et aedilium plebis, praefectosque pro praetoribus constituerit, qui absente se res urbanas administrarent*). Sie als *p. u.* anzuerkennen verbietet schon ihre große Zahl und die ihnen von Caesar zugeteilten Spezialaufgaben (Dio XLIII 28, 2. Text voriger Absatz). V o g e l 105f.

c) C o n s u l. Jener Consul, welcher als letzter die Stadt verließ, hatte auch die Aufgabe, den Praefecten zu ernennen. Dies ist schon für das 1. Jhdt. der Republik nachzuweisen: Tac. ann. VI 11 berichtet, daß nach den Königen dieses Recht der Praefectenernennung den Consuln zustand *(dein consules mandabant)*: es hatte jener Consul die Einsetzung des *p. u.* zu vollziehen, welcher zuletzt die Stadt verließ (M o m m s e n I 45 unter Zahl 3. 668f. S i b e r 17. 87: auch l. Salp. [B r u n s I 144. G i r a r d - S e n n 110. F o n t e s 205] c. XXV lin. 26ff., Text oben 2 b). Von Streitigkeiten zwischen den Consuln über die Zuständigkeit zur Ernennung berichten Dio LIV 6, 6: *ταραχῆς δέ τινος περὶ τὴν τοῦ πολιάρχου ... αἱρουμένου χειροτονίαν συμβάσης οὐκ ἐπεκράτησεν αὐτῆς, ἀλλ᾽ ἄνευ τῆς ἀρχῆς ταύτης τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον διεγένοντο.* Sall. hist. frgm. 54 (ed. M a u r e n b r e c h e r S. 23): *de praefecto urbis quasi possessione rei publicae magna utrimque vi contendebatur* (M o m m s e n I 669, 1).

Mit der l. Licinia (387/367) wurde den Consuln im Praetor ein Kollege zur Seite gestellt, welcher nur die Jurisdiktion auszuüben hatte; als Imperienträger war er mit der gleichen Machtfülle wie sie ausgestattet; er war während seiner Amtszeit an die Stadt gebunden und führte den Titel *praetor urbanus* (M o m m s e n II 194). Dieser war nun als legitimer Vertreter der Consuln berufen, sie auch im Falle ihrer Abwesenheit zu vertreten und daher auch den *p. u.* zu ersetzen. Daher hatte die Stadtpraefectur eine besondere staatsrechtliche Bedeutung nur bis zur l. Licinia. M o m m s e n (I 668. II 162. 194) lehrte nun, daß das licinische Gesetz dem wiederhergestellten Consulat die Befugnis zur Ernennung eines Stadtpraefecten nahm. Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß einerseits nach der l. Licinia der Consul fast nicht mehr in die Lage kam, einen *p. u.* zu bestellen und man wegen Bestehens der Praetur nur mehr selten darauf zurückgreifen mußte, denn V o g e l glaubte für das 3. Jhdt. v. Chr. doch noch drei Fälle von *p. u.* feststellen zu können (S i b e r 87. V o g e l 82 f.), und andererseits ist es immerhin möglich, daß man die Lücke der fehlenden Praetoren als Vertreter der Consuln im Hinblick auf eine notwendige Stadtpraefectur durch Ersatzwahlen von Praetoren ausfüllte (M o m m s e n I 651f. 666f.; Abriß 145, wo die Ansicht vertreten wird, daß ‚wenn die Stadtpraetur erledigt wurde, man das Amt vakant ließ und nicht auf die consularische Mandierung zurückgriff'). Ernennung des Praefecten für das latinische Fest durch den Consul s. Abschnitt B I.

d) Die E r n e n n u n g eines *p. u.* s t a n d n i c h t z u:

*α*) den C o n s u l a r t r i b u n e n *(tribunus militis pro consule)*. Diese Militärtribunen waren für alle Geschäfte mit konsularischer Gewalt zuständig und gleichgestellt den Inhabern derselben. Einer von ihnen mußte aber immer zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten in der Stadt zurückbleiben (Nachweise M o m m s e n I 669, 3): dieser hat dann wie ein *p. u.* die Geschäfte besorgt (Liv. IV 31, 1: *tribuni militum ... quattuor creati sunt. 2. ex his Cossus praefuit urbi.* IV 36, 5: *profecti Appium Claudium ... praefectum urbis relinquunt*). Damit erübrigte sich die Bestellung eines besonderen *p. u.* (M o m m s e n I 669f. II 190. Abriß 160f.).

*β*) P r a e t o r. Von den Oberbeamten war der Stadtpraetor (*praetor urbanus*) zum Aufenthalt in der Stadt verpflichtet und durfte nur auf ganz kurze Zeit (zehn Tage) aus der Stadt sich entfernen (Cic. Phil. II 31. Appian bell. civ. III 2; M o m m s e n II 195 zu Anm. 2. W l a s s a k Proz. Ges. II 247f.). Die Ernennung eines Stellvertreters und die Bestellung eines *p. u.* kam daher kaum in Frage, da er selbst der staatsrechtlich vorgesehene Vertreter des Oberamtes (des Diktators, der Consuln seit der l. Licinia) war und ein Amtskollege stets auch die Aufgaben des Abwesenden übernahm (M o m m s e n I 670).

*γ*) Fraglich ist die Stellung der *decemviri legibus scribundis*. Ihre außerordentliche Gewalt (s. M o m m s e n II 702, 2; besonders Cic. de re publ. II 1, welcher spricht von *decemviri maxima potestate sine provocatione, qui et summum imperium haberent)*, welche sie besaßen (K ü b l e r Art. D e c e m v i r i o. Bd. IV S. 2258, 33ff.) würde dafür sprechen, daß ihnen auch die Bestellung eines *p. u.* zukam (M o m m s e n I 669, 4).



*δ*) Der S t e l l v e r t r e t e r des Oberamtes. Der Stadtpraefect ist an die Stadt gebunden (s. oben *β*); nicht nur aus diesem Grunde, sondern weil er eine abgeleitete Jurisdiktion besitzt, kann er diese Gewalt nicht weitermandieren; auch das Staatsrecht der Principatszeit hat ausdrücklich die Bestellung eines weiteren Stellvertreters ausgeschlossen (Paul. Dig. I 21, 5 pr.: *mandatam sibi iurisdictionem mandare alteri non posse manifestum est.* l. Salp. [B r u n s I 144. G i r a r d - S e n n 110. F o n t e s 206] c. XXV lin. 34f.: *ei qui ita praefectus relictus erit ... in omnibus rebus id ius eaque potestas esto, praeterquam de praefecto relinquendo.* M o m m s e n I 669f. W l a s s a k Proz. Ges. II 249).

4. A r t der Vornahme der Bestellung. Der *p. u.* wurde von dem aus der Stadt abgehenden Magistrat ernannt; die Bestellung war stets dem höchsten Beamten vorbehalten (R u b i n o Forschungen 301, 1). Es fand keine Wahl in den Comitien noch eine Beschlußfassung im Senat statt, der auch sonst keinen Einfluß auf die Namhaftmachung ausübte (M o m m s e n I 667. 4). Die Auswahl erfolgte vom Magistrat nach seinem freien Ermessen, und der so auf Grund der freien Auswahl vom Magistrat Ernannte wurde in der Stadt ‚zurückgelassen' (l. Salp. c. XXV lin. 26ff. [Text oben III 3 b]. Liv. III 3, 6: *vocato dein senatu cum ex auctoritate patrum iustitio indicto profectus ad tuendos fines esset, Qu. Servilio praefecto urbis relicto ...* Pomp. Dig. I 2, 2, 33: *quotiens autem (magistratus) proficiscuntur, unus relinquitur, qui ius dicat: is vocatur praefectus urbi.* Dion X 23: *Φάβιος ὁ καταλειφθεὶς ἐπὶ τῆς πόλεως ἔπαρχος.* Gellius XIV 8, 1: C a g n a t 612 (1. Sp.), M o m m s e n I 667, 3. R u b i n o a. O. 300, 1.

5. P e r s ö n l i c h e Q u a l i f i k a t i o n für das Amt. Zwar bestimmte die l. Salp. für das Amt des municipalen *p. u.* ein Alter von 35 Jahren (l. Salp. [B r u n s I 144. G i r a r d - S e n n 110. F o n t e s 205] c. XXV, lin. 28: *praefectum municipi non minorem quam annorum XXXV ex decurionibus conscriptisque relinquere volet*); diese Altersgrenze kam aber für den hauptstädtischen Praefecten jedenfalls nicht in Frage, vielmehr wurde in der älteren Zeit bei der politischen Wichtigkeit des Amtes für den Staat und für die Verwaltung wahrscheinlich ein höheres Alter gefordert; für diesen Praefecten waren besondere Fähigkeiten oder die Zurücklegung einer gewissen Ämterlaufbahn jedenfalls nicht vorgesehen. Bezüglich des Festpraefecten s. unten B II.

6. Die K o m p e t e n z des *p. u.*

a) Das Amt besteht stets in der E i n h e i t; es wurde stets nur e i n Praefect eingesetzt; auch zur Zeit der Consulartribunen mußte unbedingt einer derselben in der Stadt zurückbleiben, was ihnen auch vom Senat zur Pflicht gemacht wurde (Liv. IV 45, 7: *factoque senatus consulto, ut duo ex tribunis ad bellum proficiscerentur, unus res Romae curaret*). Die von Caesar im J. 45, als er alleiniger Consul und Diktator und in Spanien abwesend war, eingesetzten sechs Praefecten (Dio XLIII 28, 2, Text III 3 b) waren nicht *p. u.* im staatsrechtlichen Sinne (oben IV 1 b. III 3 b).

b) A m t l i c h e Z u s t ä n d i g k e i t. Er vertritt die Magistratur, welche ihn bestellte; er hat daher das Recht wie auch die Pflicht jene Aufgaben zu erfüllen, welche diesem oblagen, da er als Mandatar des ihn bestellenden Magistrats handelte (W l a s s a k Proz. Ges. II 249ff.). Es wird ihm auch ein *pro magistratu agere* zugeschrieben V. Marci 4, 6: *nec multo post [Imp. Marcus Ant. Phil.] praefectus feriarum Latinarum fuit, in quo honore praeclarissime se pro magistratibus agentem ... ostendit)*. Daher standen ihm alle Befugnisse der ihn ernennenden Magistratur zu (des Königs, Diktators, des Consuln); der ganze Wirkungskreis des Amtes mit allen seinen Rechten, Pflichten und Beschränkungen ist auch für die Tätigkeit des Praefecten maßgebend gewesen, ganz besonders sofern es sich um Geschäfte im Amtsbereich *domi* handelte. Geschäfte auf das *imperium militare* gegründet konnte er kaum ausführen, da er nicht länger als einen Tag von Rom abwesend sein durfte; war dies aber tatsächlich einmal der Fall, dann besaß er für diesen einen Tag anch diese Gewalt (W l a s s a k Proz. Ges. II 250, 48. Lyd. de mag. I 38: ... *ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν ἐφύλαττε: custos urbis* ... Die Bestimmungen des Stadtrechts von Salpensa bezüglich des Umfanges des Vertretungsrechts des Praefecten hatten gewiß allgemeine Geltung und daher auch für den römischen Stadtpräfecten (l. Salp. [B r u n s I 144. G i r a r d - S e n n 110. F o n t e s 206] c. XXV. lin. 35ff. [Text oben 3 d, *δ*]). Die in den Vordergrund gerückte Verwaltungstätigkeit, welche ihn auch zu raschem Eingreifen berechtigte (Tac. ann. VI 11: ... *qui ius ac subitis mederetur)*, hat vor allem die Rechtsprechung betroffen (Tac. l. cit. ... *in tempus deligebatur qui ius redderet.* Pomp. Dig. I 2, 2, 33, Text oben P. 4). Aber auch die Einleitung und entsprechende Instruktion des nicht auf der Formel, sondern nur auf dem Imperium beruhenden Verfahrens ist sicher schon bei ihm zu finden, und Äußerungen der Juristen aus der Principatszeit haben gewiß auch schon in früheren Zeiten Geltung gehabt (Paul. Dig. V 1, 12, 1: W l a s s a k Proz. Ges. II 338, 27. S c h i l l e r The jurists and the prefects of Rome (Mél. F. de Visscher II). Rev. Intern. de droits de l'antiquité III (1949) 353f.). Gerade für die Rechtsprechung mußte in besonderem Maße für eine Vertretung eben durch Bestellung des *p. u.* Vorsorge getroffen werden (Liv. I 41, 5. Cic. de re publ. II 38 weisen besonders deutlich darauf schon für die älteste Zeit hin). Auch die Bestimmungen der l. Rubria c. XXII 45 [B r u n s 100. G i r a r d - S e n n 77. F o n t e s 175], daß man dem Rechtsuchenden die nötigen Weisungen erteilen müsse, und zwar nicht nur der Praetor, sondern auch *is quei de eis rebus Romae iure deicundo praerit*, was sich auch auf den *p. u.* bezieht, wenn ein solcher bestellt worden wäre. Er wurde daher auch *p. u. iure dicundo* genannt (CIL II 3837). Später wurde er auch mit dem Quästionenprozeß befaßt (Tac. ann. IV 36), bis Kaiser Claudius die Jurisdiktion auf alle Rechtssachen ausdehnte (Tac. l. cit. Sueton Nero 7. V. Marci 4). C a g n a t 612 (1. Sp.). M o m m s e n I 673. S i b e r 111. W l a s s a k Proz. Ges. II 272).

c) Schließlich hatte er als Vertreter des Diktators und der Consuln auch das Recht der Berufung des Senats und der Bürgerschaft (Liv. I

60, 4: *duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ... creati sunt.* Gellius XIV 7, 4. 8, 2. III 9, 6: *senatus a praefecto urbis Q. Fabio vocatur.* III 29, 4: *Romae a Q. Fabio praefecto urbis senatus habitus.* l. Salp. (Bruns I 144. Girard-Senn 110. Fontes 206) c. XXV, lin. 36. Mommsen I 210.

d) Zeitliche und örtliche Begrenzung der Macht. Sie ist zeitlich begrenzt und abhängig von der Rückkehr des Obermagistrats in die Stadt (oben lit. a). Örtlich war die Macht wahrscheinlich auf das vom Pomerium umgebene Stadtgebiet beschränkt, denn die einzige von der örtlichen Zuständigkeit handelnde Stelle (Ulp. Dig. I 12, 3) bezieht sich sicher auf den *p. u.* der Principatszeit (Schiller a. O. 354, dagegen Wlassak Proz. Ges. II 248f. 282).

8. Verschwinden des republikanischen *p. u.* Im allgemeinen muß das Amt des frührepublikanischen Stadtpraefecten als gesetzlicher Vertreter der obersten Magistraturen abgekommen sein, als ein legaler Vertreter für die abwesenden Consuln im J. 387/367 mit dem Praetor geschaffen wurde, welcher während der Amtsdauer an die Stadt gebunden war (Mommsen I 665f.) und nur für das Latinerfest blieb dieses Amt noch weiter erhalten (unten B). Auch der Diktator mußte von einer Bestellung absehen, weil die in der Stadt zurückgebliebenen Consuln oder der Praetor als im Amt befindliche Oberbeamte nicht nur die gesetzlichen Vertreter waren, sondern trotz des Diktators die Verwaltungsgeschäfte weiterführten, sofern eben seine Ernennung sie nicht ausschaltete und vor allem die Rechtsprechung noch weiter in ihren Händen lag (Cagnat 612 (1. Sp.). Mommsen I 666. Abriß 145).

B. Praefectus urbi feriarum Latinarum causa.

Übersicht: I. Wesen der Praefectur. II. Bedeutung des Amtes. III. Aufgaben.

Literatur: Cagnat 612 (2. Sp.). Herzog Geschichte und System der röm. Staatsverfassung. I (1884) 733. Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverwaltung III² (1885) 296f. Mommsen I 666f. Münzer Art. Feriae Latinae o. Bd. VI S. 2213ff. Chr. Werner De feriis Latinis (Diss. 1888). Wlassak Jud. Bef. (oben Lit. in A) 86f.

1. Wesen der Praefectur. Die Ernennung dieses Praefecten hing auch mit dem Verlassen der Stadt durch die Magistrate zusammen. Es war der in Rom von den obersten Magistraten zurückgelassene Vertreter wegen ihrer mehrtägigen Abwesenheit während der *Feriae Latinae*, eines Festes des latinischen Bundes auf dem außerhalb des röm. Staatsgebietes *(ager Romanus)* gelegenen Albanerberges (Dion. VI 95. 3. Plut. Cam. 42: Münzer a. O. S. 2213. 41f. 62ff.). Zu diesem Fest mußten alle patrizischen und plebejischen Magistrate mit Einschluß des Stadtpraetors und der Volkstribunen erscheinen (Dion. VIII 87. Strabon V 3, 2, p. 229. auch Liv. XXV 12, 1: *Romae consules praetoresque usque ad ante diem quintum ... Latinae tenuerunt).* Auch jene Magistrate, welche sonst an die Stadt gebunden waren, durften in diesem Falle zur Feier des Festes die Stadt verlassen. Bei Abwesenheit für das Latinerfest bestellte den *p. u.* der Consul als höchster Magistrat, und in diesem Falle war der so bestellte Praefect auch Stellvertreter des *praetor urbanus* (Wenger Instit. d. röm. Zivilprozesses [1928] 51f.), so daß dieser Festpraefect als Vertreter aller Magistrate in der Stadt zurückblieb (Münzer a. O. S. 2214, 45ff. Siber 17). Es wurde dieser Praefect des Latinerfestes auch noch in der spätrepublikanischen Zeit ernannt, als die Einsetzung eines *p. u.* infolge der staatsrechtlich vorgesehenen Vertretung durch den Praetor abgekommen war (A IV 8).

Dieser für das latinische Fest bestellte Praefect gehörte an sich zu den nicht ständigen Organen der röm. Staatsverfassung; er überdauerte den Sturz der republikanischen Verfassung, und gerade für dieses Fest besaß die Ernennung eines *p. u.* in der späteren Zeit allein noch praktische Bedeutung. Während der ganzen Principatszeit und bis in das 4. Jhdt. wurde er nachweisbar jährlich und regelmäßig bestellt (Pomp. Dig. I 2, 2, 33: *...postea fere Latinarum feriarum causa introductus est et quotannis observatur.* Tac. ann. VI 11: (Fortsetzung des Textes in A II) *duratque simulacrum, quotiens ob ferias Latinas praeficitur qui consulare munus usurpet.* V. Marci 4, 6 Text A IV 6 lit. b) er hieß auch in der Principatszeit *p. u. feriarum Latinarum* (Mommsen I 467, 1). Diese zusätzliche Bezeichnung unterscheidet ihn von den mit dem Beginn der Principatszeit von Augustus für die Stadtverwaltung geschaffenen *p. u.* vornehmlich für das Polizeiwesen. Münzer a. O. S. 2216. 35ff.

II. Bedeutung des Amtes. Dieses Amt ermangelte wegen des meist jugendlichen Alters seiner Bewerber besonderen politischen Einflusses (Dio LXIX 42, 1 und LIII 33, 3; Mommsen I 671). Es gewann aber an Bedeutung durch den Umstand, daß die Pflicht bestand, einen Ferialpraefecten bei Abhaltung des Latinerfestes zu bestellen, und damit war verbunden, daß er einerseits der Vertreter der Imperienträger in der Stadt war, was für ihn auch das Ehrenrecht der zwölf Liktoren, wie es für jene bestand, mit sich brachte (Mommsen I 383, 6. Siber 213. Vogel 82), und daß er andererseits wahrscheinlich auch die anderen Magistrate bezüglich ihrer Amtshandlungen während ihrer Abwesenheit beim Fest zu vertreten hatte (V. Marci 4, 6: *nec multo post praefectus feriarum Latinarum fuit, in quo honore praeclarissime se pro magistratibus ostendit*). In Inschriften und besonders auf Grabdenkmälern wird die innegehabte Würde erwähnt in: Dess. 1051 (CIL VI 1421). 1127 VI 1343). 1171 (VI 1422). 1172. 1205 (VI 1358). 949 (II 3837).

III. Aufgaben des Festpraefecten. Diesem Festpraefecten oblag die Verwaltung der Stadt; ganz besonders aber später, als die Feier eine mehrtägige war (Plut. Cam. 42), auch die Pflege der Privatgerichtsbarkeit an Stelle der abwesenden Praetoren, welche in ihm ihren besonderen Vertreter gehabt haben; darauf spielten auch die Municipalordnungen an: l. Rubria de Gall. Cisalp. (Bruns I 100. Girard-Senn 77. Fontes 175) c. XXVI lin. 45. 50: ... *praetor isve quei de eis rebus Romae iure deicundo praeerit*; ferner wird in Dess. 949 (CIL II 3837) der Ferienpraefect, mit Gerichtsbarkeit befaßt, als



*p. u. iure dicundo* bezeichnet, der also auch einen Urteilsbefehl, ein *iudicare iubere*, in der von ihm instruierten Formel erlassen kann, und in diesem Sinne ist auch davon die Rede in Tac. ann. IV 36. Suet. Nero 7; aber Ulp. Dig. I 12, 3 bezieht sich gewiß nicht auf diesen Praefecten (Abschn. C X 3 b), wie Wlassak Jud. Bef. 87. Proz.Ges. I 94. II 249. Wenger Zivilproz. 51f. mit Anm. 74 glauben (Schiller The jurists and the prefects of Rome [s. o. A IV 6 b] 354. 159).

C. Praefectus urbi in der Principatszeit.

Lit.: Brancher La jurisdiction civile du praefectus urbi (1909). Cagnat in Daremberg-Saglio Dict. des Antiquités 619ff. De Robertis Origine della giurisdizione criminale del praef. urbi (1935); La repressione penale nella circoscrizione dell' urbe (1937); Studi di dir. penale Romano (1943) [alle nicht erreichbar gewesen]. De Francisci Storia del dir. Rom. II 1² (1938), 391ff. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 2 (1896), 606 mit II 2, 303, 22. Herzog Geschichte und System der röm. Staatsverfassung I (1884) 732f. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I (1885) 449ff. Kübler Geschichte des röm. Rechts (1925) 215ff. Mommsen II 1034. 1059ff. v. Premerstein Werden und Wesen des Principats, Abh. Bayr. Akad. d. Wiss. 1937, Heft 15, 142ff. (Der Stadtpraefect als Vertreter des Princeps in der cura urbis). Schiller The jurists and the prefects of Rome (Mél. F. de Visscher II), Rév. Intern. de droits de l'antiquité III (1949) 319ff. A. Stein Der röm. Ritterstand, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung, 1927. Vigneaux Essay de la prefectura urbi (1896) = Rév. Gen. du droit IX (1885), 444. X (1886), 540 (nicht erreichbar). Volkmann Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus, Münch. Beitr. z. Papyrusforschung, 1935. Wenger Instit. d. röm. Zivilprozesses (1928).

Übersicht.

I. Einrichtung der Stadtpraefectur unter Kaiser Augustus 1926. II. Der *p. u.* ein ständiges Amt seit Tiberius. III. Wesen des Amtes. IV. Stellung des *p. u.* V. Ernennung. VI. Amtsdauer. VII. Örtliche Begrenzung der Wirksamkeit des *p. u.* VIII. Bindung an die Stadt. IX. Amtssitz. X. Aufgaben (sachliche Zuständigkeit): 1. Polizeiaufgaben. 2. Polizeistrafrecht. Kriminaljurisdiktion. 3. Zivilsachen. 4. Konsilium des *p. u.*

I. Errichtung der Praefectur unter Augustus. Dieser Herrscher hielt sich zunächst an die republikanische Ordnung und bestellte für seine öftere Abwesenheit von Rom einen *p. u.* (Bürgerkrieg 37—34 und dann in Gallien 16—13: Tac. ann. VI 11: [Fortsetzung des Textes in A II. B I] *ceterum Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem equestris ordinis cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit. mox rerum potitus ob magnitudinem populi ac tarda legum auxilia sumpsit e consularibus qui coerceret servitia et quod civium audacia turbidum, nisi vim metuat. primumque Messalla Corvinus eam potestatem ... accepit ...: tum Taurus Statilius ... dein Pisa quindecim per annos pariter probatus*; das berichtet auch Dio LIV 19, 6: *καὶ οὕτω τὸ μὲν ἄστυ τῷ Ταύρῳ μετὰ τῆς ἄλλης Ἰταλίας διοικεῖν ἐπιτρέψας ... ἐξώρμησεν*; als erster *p. u.* wurde Corvinus auch von Hieronymus bezeichnet: Can. Chronic. II (Migne lat. 27, 435) a. ab Abr. 1991: *Messalla Corvinus primus praefectus urbis factus sexto die magistratu se abdicavit, incivilem potestatem se esse contestans*), und zwar als sein Vertreter in Rom und Italien. Mehrere Male wurden von Augustus Personen mit dem Titel ‚Stadtpraefect' zur Bekämpfung zu erwartender Unruhen aufgestellt, und zwar nicht bei Abwesenheit von der Stadt, sondern um die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Es sollten also diese zu *p. u.* Ernannten zur Ergreifung polizeilicher Maßnahmen berechtigt sein. Damit wurde von Augustus dem *p. u.* ein neuer Wirkungskreis eröffnet; nur war dieses Amt unter seiner Regierung noch kein ständiges. Cagnat 619 (2. Sp.). De Francisci 391. Herzog II 118f. v. Premerstein 142f. Siber 329. Volkmann 186f.

II. Der Stadtpraefect als ständiges Amt seit Tiberius. Der von Tac. VI 11 genannte Piso hat 15 Jahre das Amt eines Stadtpraefecten innegehabt, nicht nur während der elf Jahre dauernden Abwesenheit des Princeps Tiberius (26—37 n. Chr.), sondern auch dann, als er sich in Rom wieder aufhielt (Mommsen II 1059f.; Strafr. 271. Klebs Zur Entwicklung der kaiserl. Stadtpraefectur, Rhein. Mus. XLII 164ff. Volkmann 187); der von Dio LIX 13, 2 genannte Sanguinius Maximus wurde für das J. 39 n. Chr. (unter Caligula) bereits als Stadtpraefect und als eine ständige Einrichtung bezeichnet (Mommsen II 1060ff.), so daß seit Tiberius der *p. u.* ein ständiges Amt wurde und eine fortgesetzte und ununterbrochene Reihe von Stadtpraefecten seit Tiberius nachzuweisen ist. Unter Alexander wurde dem Stadtpraefecten ein Konsilium von 14 Kuratoren (die XIV *curatores urbis*. Kornemann Art. Curatores o. Bd. III S. 1797, 56ff.), entsprechend der Stadteinteilung in 14 Regionen beigegeben, eine Einrichtung, welche bis in die konstantinische Zeit nachweisbar ist. Cagnat 619 (2. Sp.). De Francisci 391. Herzog II 244ff. 731. Kornemann a. O. Mommsen II 1061, 3. Abriß 236. Siber 334.

III. Wesen des Amtes. Der neue Praefect ist zunächst als Vertreter des Princeps gedacht. Es war ein Amt, welches in den letzten Jahrhunderten der Republik kaum mehr Aktualität hatte (A IV 3 lit. c. 8), aber doch seinem Ursprung nach auf den ‚Stellvertreter' hinwies und damit auch für das Amt des neuen Stadtpraefecten als Vorbild diente (Mommsen II 968. Sauter Ztschr. Sav.-Stift. XXVII [1906] 208, 1). Der neue *p. u.* ist einer der hohen Hilfsbeamten des Princeps, der nun nicht nur im Falle der Abwesenheit des Herrschers von Rom dessen Regierungstätigkeit ersetzen soll, sondern überhaupt in der Verwaltung der Stadt den Herrscher zu vertreten hatte. Nachdem seit Schaffung der Praetur (387/367) der *p. u.* in der späteren Republik kaum mehr staatsrechtlich in Erscheinung trat (A IV 3 lit. c 8), wurde diese Stelle von Augustus neu geschaffen, zunächst in Anknüpfung an das frührepublikanische Amt, dann wurde diese Praefectur mit selbständigen Aufgaben betraut und ein ständiges Amt; dieser Praefect erhielt bestimmte

Verwaltungsaufgaben und überdies eine mit diesen im Zusammenhang stehende Jurisdiktion.

IV. Stellung des *p. u.*

1. Der Princeps (schon Augustus) ließ alle Gewalten, welche mit den verschiedenen Zweigen der Verwaltung verbunden waren, auf sich übertragen (Dio LIV 8, 4 [von der *cura viarum* handelnd]: *τότε δὲ αὐτός τε προστάτης τῶν περὶ τὴν Ῥώμην ὁδῶν αἱρεθεὶς ... καὶ ὁδοποιοὺς αὐταῖς ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων ... προσέταξε*).

2. Als Inhaber des Imperiums besaß er nicht nur die uneingeschränkte Staatsgewalt im Hinblick auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates gegenüber jedem Magistrat in Rom, Italien, wie auch in der Provinz (Ulp. Dig. I 16, 8. I 18, 4. Cass. Dio LIII 32, 5: *καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ (Αὔγουστος) τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρεψεν. 6. ἀφ' οὗ δὴ καὶ ἐκεῖνος καὶ οἱ μετ' αὐτὸν αὐτοκράτορες ἐν νόμῳ δή τινι τοῖς τε ἄλλοις ... ἐχρήσαντο*), daher auch gegenüber den neuen kaiserlichen Beamten, welche für die Verwaltung von Rom geschaffen wurden (Kübler 215ff.), sondern vor allem auch die höchste und umfassendste Gerichtsgewalt, welche ihn berechtigte, jeden zivilen Streit oder kriminellen Rechtsfall an sich zu ziehen. Diese Gewalt, welche der Herrscher naturgemäß nicht selbst ausüben konnte und wollte, übertrug er an seine Gehilfen in der Verwaltung überhaupt und besonders an jene, welche für die Stadt Rom eingesetzt waren, und daher auch an den *p. u.*; in seinem Namen wurden diese dem Herrscher zugefallenen neuen Aufgaben vom Stadtpraefect und von besonders bestellten anderen Gehilfen als seinen Vertretern verwaltet; vorzüglich in der Strafrechtspflege und bei Kriminalsachen hat der Herrscher von seinem Verweisungsrecht einer Strafsache (Delegation) an einen seiner höheren Beamten einen umfangreichen Gebrauch gemacht (Mommsen II 96f.). Die Verhältnisse in der Stadt Rom benötigten den Princeps zu weitreichenden polizeilichen Maßnahmen im Interesse und zum Schutze des Staates und der Bevölkerung (*utilitas rei publicae*). Damit wurde der *p. u.* betraut: diese Stellung führte dann auch zur Einrichtung der Polizeigerichtsbarkeit, die nach und nach zu einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit sich entwickelte; das war im wesentlichen ein Werk des Tiberius (Mommsen II 1034). Wie die Provinzialstatthalter ist auch der *p. u.* infolge Delegation mit der Strafgerichtsbarkeit befaßt worden. Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen konnte er aber nur zufolge dieses kaiserlichen Mandates ausüben (Paul. Dig. V 1, 12, 1: ... *is quoque cui mandata est iurisdictio iudicem dare potest: ... item hi quibus id more concessum est propter vim imperii, sicut praefectus urbi ceterique Romae magistratus)* und die verliehene Gewalt durch Ernennung eines Richters auch wieder weiter übertragen (Ulp. Dig. I 12, 3. Paul. Dig. V 1, 12, 3), so daß wie der *p. u.* auch dieser Richter im nichtformularen Verfahren zu entscheiden hatte (Fälle unten in 3a; Schiller 353. Wlassak Jud.Bef. 200ff.). Daher übte der *p. u.* eine Gewalt, welche dem Princeps zustand, in dessen Vertretung aus (Bethmann-Hollweg II 89). Die Verwaltungstätigkeit, die präventiven Polizeimaßnahmen, führten auch zu einer ausgebreiteten Rechtsprechung in Strafsachen, darüber hinaus, aber besonders auch für zivile Streitigkeiten (Mommsen II 1064f.).

3. Allgemein wurden von Augustus die hohen Hilfsbeamten in der Verwaltung dem Ritterstand entnommen; bestimmte Ämter waren aber den senatorischen Familien bei der Besetzung vorbehalten, und dazu gehörte auch die Stadtpraefectur, für welche auch stets seit Augustus schon gewesene, in bejahrterem Alter stehende Consuln (*consulares*) genommen wurden (Tac. ann. VI 11: ... *sumpsit e consularibus qui coerceret servitia et quod civium audacia turbidum, nisi vi metuat*, auch Dio LII 21, 1 [Rede des Mäcenas]: *πολίαρχος δὲ δή τις ... ἐκ τῶν πάντα τὰ καθήκοντα προπεπολιτευμένων ἀποδεικνύσθω, οὐχ ἵνα ἀποδημησάντων που τῶν ὑπάτων ἄρχῃ, ἀλλ' ἵνα τά τε ἄλλα ἀεὶ τῆς πόλεως προστατῇ, 2. καὶ τὰς δίκας τάς τε παρὰ πάντων ὧν εἶπον ἀρχόντων ἐφεσίμους τε καὶ ἀναπομπίμους καὶ τὰς τοῦ θανάτου τοῖς τε ἐν τῇ πόλει ... καὶ τοῖς ἔξω αὐτῆς μέχρι πεντήκοντα καὶ ἑπτακοσίων σταδίων οἰκοῦσι κρίνῃ*. Cagnat 619 (2. Sp.). De Francisci 391f. Herzog II 731f. Kübler 213. 216, 4. Mommsen II 1161f.; Abriß 236. Schiller 322. Siber 275). Von den Juristen wurde auch das Amt des Praefecten den Magistraten gleichgestellt (Paul. Dig. V 1, 12, 1: *iudicem dare possunt item hi quibus id more concessum est ... sicut praefectus urbi ceterique Romae magistratus*. Ulp. Dig. IV 4, 16, 5: *tam praefectus urbi tam alii magistratus pro iurisdictione sua restituere in integrum possunt*.

4. Der Stadtpraefect war das einzige der hohen städtischen Verwaltungsämter, welche nur von Consularen besetzt wurden. Die Stadtpraefectur war vielfach das Ende einer wechselvollen militärischen und Verwaltungslaufbahn. Über die rittermäßigen Ämter, vor allem mit Hilfe der Befehlshaberstellung des *p. praetorio*, wurde der Weg in den Senat und damit in den Senatorenstand eröffnet, so daß mit der Stadtpraefectur die Praetorierpraefectur aufs engste verbunden war und nach dieser dann jenes Amt bekleidet wurde (A. Stein 258ff.). Wie den dem Ritterstand Angehörigen, die meist vom niedrigsten Militäramt aus ihre Laufbahn begonnen haben, die Aufnahme in den Ritterstand gelang, zeigen die vielen Gedenktafeln der röm. Beamten (Beispiele: A. Stein 145. 192f. 205f. 243. 245. 268f. 331f. u. ö.).

Unter den Stadtpraefecten findet man aber auch namhafte Juristen, die dieses Amt bekleideten: Pegasus war *p. u.* unter Vespasian und Domitian (Pomp. Dig. I 2, 2, 53. Iuv. sat. IV 76ff. Kunkel Herkunft und Soz. Herstellung der röm. Juristen [1952]. 133. Schiller 326. A. Stein 205): Salv. Iulianus (V. Didii Iuliani 1, 1. Kunkel a. O. 158. Schiller 326. Berger Art. Pegasos o. Bd. XIX S. 64 Nr. 4, Zeile 16ff.). Mit Schiller 326 darf man annehmen, daß viele der uns bekannten namhaften Juristen als Assessoren und sonstige Ratgeber dem *p. u.* zur Seite standen.

5. Er war einer der höchsten Hilfsbeamten des Kaisers, betraut auch mit kaiserlichen Aufgaben; aus diesem Grunde wurde ihm auch das *Imperium*



beigelegt (Ulp. Dig. II 4, 2. V 1, 12, 1) und damit im Zusammenhang hatte er vielleicht auch das *ius gladii*, also die entsprechenden Strafmittel gegen Ruhestörer und Kapitalverbrecher, was jedenfalls für die spätere Zeit bezeugt ist (v. Premerstein 144f.).

Er war ferner besonders Gehilfe in der Verwaltung. Es wurde ihm als erste Aufgabe die für die Stadt so wichtige Polizeiverwaltung übertragen, indem er hier für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatte. Er war Zivilbeamter und trug nur die Toga (*praetexta*) oder einen Überwurf (*abolla*, Iuven. Sat. IV 76f.; Cagnat 620 (1. Sp.). De Francisci 392. Kübler 216, 7. Mommsen II 1067. Schiller 322. Siber 275. 329. Vigneaux 89). Die neuere Forschung gibt ihm auch sechs Liktoren als einem Beamten, dem seinerzeit das Imperium zustand (Mommsen II 1062, 2. Schiller a. O. Siber 329). Er war aber nicht Offizier und hatte auch kein militärisches Gefolge; trotzdem stand ihm das militärische Kommando über 3, später 4 der neun praetorischen, doppelstarken Cohorten der ‚hauptstädtischen Besatzung' zu (Tac. ann. IV 5. Kübler 216, 5. Marquardt-Dessau Röm. Staatsverwaltung II² 482, 6. Siber 335), welche Augustus eingerichtet und unter den Befehl des Stadtpraefecten als Garnison der Stadt gestellt hatte. Allgemein wird angenommen, daß das Amt stets in der Einzahl bestand, es also nur einen *p. u.* gab; anderer Meinung Brasloff Wien. Stud. XXX 167ff. — Literatur: Cagnat 619f. Hirschfeld Die Sicherheitspolizei im röm. Kaiserreich, Kl. Schr. (1913) 577ff. Herzog II 733. Marquardt-Dess. a. O. 481ff. Mommsen II 1067f. v. Premerstein 144. 146ff.

V. Bestellung des *p. u.* Er wurde stets vom Princeps nach seiner freien Wahl ernannt. Nur unter Kaiser Alexander Servus (später nicht mehr) wurde für die Besetzung der Vorschlag des Senats eingeholt (v. Alex. 19, 1: *praefectum urbi a senatu accepit)*. Cagnat 619 (2. Sp.). Herzog II 732. Mommsen II 1061. Mehrmalige Ernennung, besonders in der byzantinischen Zeit, kam auch vor (Cagnat 620, 4).

VI. Amtsdauer. In der Principatszeit war das Amt an keine bestimmte Zeit gebunden. Der Auftrag (das Mandat) für das Amt wurde bis auf weiteres erteilt. Man konnte das Amt jahrelang (Tac. hist. III 75: ... *Flavius Sabinus ... annis duodecim, quibus praefecturam urbis obtinuit:* ferner hist. I 46), auch auf Lebensdauer bekleiden. Auf sein Ersuchen konnte der *p. u.* seiner Verpflichtung enthoben werden (Mommsen II 1062); bei erwiesener Unfähigkeit konnte man wohl stets vom Princeps zur Niederlegung des Amtes gezwungen werden (s. den Fall des Messalla Corvinus bei Tac. ann. VI 11, Text in I). Cagnat 620 (1. Sp.). Mommsen Abriß 236.

VII. Die örtliche Begrenzung der Wirksamkeit (örtliche Zuständigkeit). Mit der Neueinrichtung der Stadtpraefectur durch Augustus sind diesem Amt zunächst sicherlich keine Grenzen in örtlicher Hinsicht gezogen worden: der Stadtpraefect übte die ihm vom Princeps übertragene Gewalt nicht nur im röm. Stadtgebiet aus, sondern auch in ganz Italien gemäß der staatsrechtlichen Auffassung der Identät von Rom und italischem Boden, weshalb der Stadtpraefect nach Statius silv. I 4, 11 und V. Marci 11, 9 unter M. Aurel ein Strafrecht gegen bestimmte Rechtsbrecher in ganz Italien hatte (De Francisci 393. Mommsen II 1075f. Abriß 236); auch stand ihm die letzte Entscheidung über die Fähigkeit zum Dekurionat zu (Mommsen II 1075, 2), was sich auch auf ganz Italien erstreckte.

Bei dieser ausgebreiteten örtlichen Zuständigkeit (Rom und ganz Italien) blieb es nicht, vielmehr wurde durch Kaiserkonstitutionen, wie Ulpian berichtet, dem *p. u.* schließlich ein bestimmtes Gebiet für die Kriminaljurisdiktion zugewiesen. Ulpian gibt Coll. XIV 3, 2 bezüglich des Menschenraubes an, *ut Romae quidem praefectus urbis solus super ea re cognoscat, si intra miliarium centesimum sit iniuria commissa: enimvero si ultra centesimum, praefectorum praetorio erit cognitio*. Vielleicht haben Differenzen mit anderen kaiserlichen Verwaltungsbeamten den Anlaß zur Kompetenzabgrenzung gegeben (s. auch VIII; Mommsen II 1075f.); gegen Ende des 2. Jhdts., vielleicht schon unter M. Aurel, weil dieser ausdrücklich dem *p. u.* das Strafrecht wegen Erpressung und Überschreitung des Tarifs bei der Einhebung von Abgaben seitens der den *curatores regionum ac viarum* beigegebenen Hilfsorgane (*officiales)* innerhalb ganz Italiens übertrug (V. Marci 11, 9) und damit ihm eine über ein großes Gebiet sich erstreckende Strafgewalt zuwies, wurde die Zuständigkeit des *p. u.* örtlich auf das Stadtgebiet von Rom mit einem Umkreis bis zum 100. Meilenstein beschränkt (Dirksen 93f.; auch Bethmann-Hollweg II 66 verlegt es in die Zeit M. Aurels: Gaius Inst. I 27 erwähnt auch den 100. Meilenstein): in einem besonderen Schreiben des Kaisers Alex. Severus wurde dann noch ausgeführt (Ulp. I 12, 1 pr. ebd. 4, 1, wo der Inhalt des Schreibens angeführt ist, ferner Dio LII 21, 2 [Text o. Abschn. IV]), daß alles was sich innerhalb dieser Grenzen ereignete, in die Zuständigkeit des *p. u.* gehört, während darüber hinaus der *p. praetorio* zuständig ist. Diese örtliche Begrenzung blieb in der Folgezeit bestehen, so lange es einen *p. u.* in Rom gab. Becker-Marquardt Handb. röm. Altert. III 1 (1851) 68f. Bethmann-Hollweg II 52. 66. De Francisci 393. Dirksen Scriptores hist. Aug. (1842) 93f. Herzog II 732. Karlowa I 552. Marquardt Röm. Staatsverwaltung I² 225. Mommsen II 969, 2. 1076. Strafr. 272. Vigneaux 153ff.

VIII. Bindung des *p. u.* an die Stadt. Wie schon in der republikanischen Zeit darf auch unter dem Principat während der Amtsdauer der *p. u.* die Stadt nicht verlassen (l. Salp. c. XXV lin. 39); tut er dies, ruht seine Amtsgewalt. Er kann sie nur innerhalb der Stadtgrenzen ausüben (Ulp. Dig. I 12, 3: *praefectus urbi cum terminos urbis exierit, potestatem non habet*). Dies war vielleicht auch ein Grund, welcher die örtliche Abgrenzung notwendig machte, indem man ihm ein Gebiet zuwies, innerhalb dessen ohne irgendwelche Beeinträchtigung für die Rechtspflege die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden konnte; aber er konnte *iudices*

ernennen, welche statt seiner *extra urbem* urteilen sollten, Ulp. Dig. cit.: *extra urbem potest iubere iudicare.*

IX. Amtssitz. Der Amtssitz und das Büro des *p. u.* befanden sich in nächster Nähe des Tempels der Tellus (Dess. 5523. CIL 31959): *... porticum cum scriniis Tellurensis secretarii tribunalibus adherentem ... praefectus urbi vice sacra iudicans ... perfecit);* der Aushang der Reskripte erfolgte durch ihn in der Halle der nächstgelegenen Trajansthermen: Cagnat 620 (1 Sp.). Dessau zur angeführten Inschrift. Preisigke Inschr. v. Skaptoparene, Schr. d. wiss. Ges. Straßburg, Heft 30 (1917). Schiller 324, 15. Vigneaux 93. Wenger Quellen d. röm. Rechts (1953) 446ff.

X. Aufgaben des *p. u.* (sachliche Zuständigkeit). Der *p. u.* war Vertreter des Princeps im Hinblick auf die Verwaltung der Stadt Rom. Ihm oblag eine Reihe von Aufgaben, welche in besonderem Maße die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung der Bevölkerung der Stadt betrafen. Der Inhalt dieser neuen Gewalt wird als *cura urbis* bezeichnet (Plin. n. h. XIV 22, 145: *credidere L. Pisonem urbis curae ab eo delectum.* Seneca ep. 83, 14: *L. Piso custos urbis ... officium suum, tutela urbis continebatur, diligentissime administravit.* Iuven. sat. XIII 157. IV. 75ff. Vell. Pat. II 98, 1: *L. Pisonis quem hodieque diligentissimum atque eundem lenissimum securitatis urbanae custodem habemus.* Stat. silv. I 4, 6. Ulp. Dig. I 12, 1, 4: *initio eiusdem epistulae (ad F. Cilonem) ita scriptum est: ‚cum urbem nostram fidei tuae commiserimus': quidquid igitur intra urbem ... ad praefectum urbi videtur pertinere.* Joseph. ant. XVIII 169: φύλαξ τῆς πόλεως). Dann hatte er eine umfassende Gerichtsbarkeit, welche ebenfalls mit der Erfüllung dieser und anderer Aufgaben verbunden war und vor allem, weil er in einer hohen Stellung in der Verwaltung sich befand. Er war mit Aufgaben betraut, welche dem Princeps infolge der Neuordnung von Staat und Stadt zugefallen waren und in dessen Imperium gelegen waren.

1. Polizeiaufgaben.

a) Unmittelbar mit der Verwaltung der Stadt beauftragt, oblag dem *p. u.* in erster Linie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in derselben. Es war eine Menge von Aufgaben, welche ihm so zufielen und welche im Digestentitel I 12 *(de officio praefecti urbi)* vorzüglich enthalten sind. Um die wichtigsten Aufgaben erfüllen zu können, wurde auch ein Wachkörper seinem Kommando unterstellt (o. IV 4), er konnte Aufenthaltsverbote erlassen (Dig. I 12, 1, 13: *et urbe interdicere ... et qua alia solitarum regionum potest ... et si quidem releget ab Italia, summovere eum etiam a provincia sua*); er überwachte die Bevölkerung wegen verbotener Kulte (Dig. ebd. 1, 4; Juden: Joseph. ant. XVIII 6, 5 u. 10. Tac. ann. VI 11. Vigneaux 214f.; Christen: Cagnat 620 [2 Sp. unter A]). Dann lag in seiner Hand die Abwehr und Bekämpfung aller gewaltsamen Übergriffe, sei es ganzer Volksteile (Tac. ann. VI 11, [Text in I]. Hippolytus haeres. 9, 12; auch Verbände waren nicht unbedenklich, wie Callistr. Dig. XLVIII 19, 28, 3 dartut: ... *in quibusdam civitatibus turbulentis se adclamationibus popularium accommodare,* dann werden die Strafen aufgezählt) oder auch einzelner Personen, besonders wenn es sich um deren gewaltsame Besitzstörung *vi aut clam* oder nach dem Interdikt *unde vi* handelte (Dig. ebd. 1, 6; Schiller 332); ferner zählt hierher die Überwachung von Volksversammlungen und dann der Volksbelustigungen und der gewerblichen Berufe überhaupt, wodurch die Ädilen bezüglich ihres Aufgabenkreises stark zurückgedrängt wurden (Kubitschek Art. Aedilis o. Bd. I S. 454ff.; Dig. ebd. 1, 13: *et (interdicere potest) negotiatione et professione et advocationibus et foro, et ad tempus et in perpetuum: interdicere poterit et spectaculis*); schließlich hatte er ganz besonders die Geldwechsler zu beaufsichtigen, *ut nummularii probe se agant circa omne negotium suum et temperent his, quae sunt prohibita* (Dig. ebd. 1, 9. ebenso Paul. Dig. ebd. 2). Zu den rein polizeilichen Agenden gehörte auch die Aufsicht über die Fleischversorgung der Bevölkerung mit allen Arten von Schlachtvieh und die Überwachung der Fleischpreise auf den Märkten (Dig. ebd. 1, 11). Er traf also vorbeugende Maßnahmen, er hatte eine umfangreiche Aufsicht bezüglich des Verhaltens einzelner Personen und der für die Bevölkerung vorgesehenen Einrichtungen (Märkte, Schauspiele, Straßenverkehr; Dig. ebd. 1, 12; Vigneaux 318). Cagnat 620f. De Francisci 392. Mommsen II 1063ff.; Abriß 236. Schiller 324.

b) Mit diesen reinen Verwaltungsaufgaben wurde ihm auch die Bereinigung von Streitigkeiten übertragen, welche außerhalb der normalen Zivil- und Strafjurisdiktion fielen und in dem hierfür in Frage kommenden gewöhnlichen Verfahren nicht ausgetragen werden konnten, aber das Wohlergehen in der Familie und im Haus sowie ein erträgliches Dasein des Einzelnen betrafen und ein Vorgehen im allgemeinen Interesse geboten sein ließen. An Stelle des Hausvaters konnte (die Pflicht ist interpoliert) zwecks Bestrafung des Sohnes auch der *p. u.* angegangen werden (Ulp. Dig. XLVIII 8, 2. Schiller 341); die Würde der Eltern wurde vom *p. u.* im Interesse der *publica fides* geschützt (Ulp. Dig. XXXVII 15, 1, 2), *si filius matrem aut patrem contumelia adficit vel impias manus eis infert* (Schiller 346). Hierher gehörten auch die Beschwerden der Sklaven gegen ihren Herrn wegen Mißhandlungen und anderem rechtswidrigen Verhalten (Ulp. Dig. I 12, 1, 1. 1, 8. I 6, 2), dann wegen Ausbleibens der Freilassung eines *suis nummis emptus servus:* Marcian. Dig. XL 1, 5 pr. (Balogh Acta Congr. Roma II [1935] 276. Schiller 343); ferner die Verfolgung von Sklaven wegen des von ihnen mitverschuldeten Ehebruchs (Ulp. Dig. I 12, 1, 5: *si quis servum suum adulterium commisisse dicat in uxorem suam*) oder wenn zum Pfand gegebene Sklaven Übeltaten begangen haben und sie deshalb der Bestrafung zugeführt werden mußten (Ulp. XIII 7, 24, 3: Schiller 355). Auch Alimentationsansprüche bedürftiger Patrone gegen ihre Freigelassenen gehörten in ihre Zuständigkeit (Dig. I 12, 1, 2; H. Krüger Sav. Ztschr. XLV [1925] 58) sowie sonstige Beschwerden derselben wegen unehrerbietigen und undankbaren Verhaltens der Freigelassenen (Ulp.



Dig. ebd. 1, 10. I 16, 9, 3). Aufsicht und Schutz wurde auch den Mündeln zu teil, wenn auf eine unehrenhafte, hinterhältige und listige Weise eine Vormundbestellung erfolgte (Marcian. Dig. XXVI 1, 9), wenn das Verhalten des Vormunds oder Kurators ein derartiges war, daß gegen diese schärfere Maßnahmen notwendig wurden, als daß man sie nur suspekt erklärte (Dig. ebd. 1, 7: *solent ad praefectum urbis remitti etiam tutores sive curatores, qui male in tutela sive cura versati graviore animadversione indigent, quam ut sufficiat eis suspectorum infamia.* Ulp. Dig. XXVI 10, 1, 8: *ob facta atrocia in tutela admissa ... remittitur ad praefectum urbis graviter puniendus.* Dig. ebd.; 3, 15. ebd. 2; Schiller 338. 355), so daß damit auch ein Aufsichtsrecht über die Vormünder, Patrone und Freigelassenen dem *p. u.* zukam. Hier ist vielleicht auch die Wurzel zu finden, daß in der Folgezeit bestimmte Personenkreise und Klassen vor sein Gericht gebracht wurden (Tac. hist. II 63: politisch verdächtige und gefährliche Senatoren wurden ihm zur Untersuchung zugewiesen; gegen *collegia illicita* ist ihm ein Einschreiten vorgeschrieben, Ulp. Dig. I 12, 1, 14). Cagnat 620f. (unter B. C.) De Francisci 393. Karlowa I 551.

2. Polizeiliches Strafrecht und Kriminaljurisdiktion.

a) Mit der Polizeiaufsicht war auch das Recht, Polizeistrafen zu verhängen, verbunden (Geschäftssperre, Verbote der Berufsausübung, Ulp. Dig. I 12, 1, 13), dann Züchtigung (Dig. ebd. 1, 10). Es waren dies Coercitionsmittel, um vom Ungehorsam durch entsprechende Strafmittel abzuhalten, in einem vom Magistrat selbst ausgebildeten Verfahren ohne gesetzliche Bindungen und Regeln (Neumann Art. Coercitio o. Bd. IV S. 201), ein Verfahren, welches schließlich zur Kriminaljurisdiktion mittels Strafen führte, die für ein bestimmtes Verhalten vorgesehen waren.

b) Kriminaljurisdiktion. Die schweren Kriminalsachen, verübt in der Stadt Rom und deren Umgebung (o. VII), welche bisher in den Geschworenengerichten mit magistratischem Vorsitz (*quaestiones publicae*) meist von den Praetoren verhandelt wurden (Rudorff Rechtsgeschichte II [1859] 337), sind zunächst konkurrierend mit diesen nach dem Grundsatz des Zuvorkommens (Tac. ann. XIV 41; Mommsen II 1065), dann wurden von Kaiser M. Aurel die Kapitalsachen diesen Gerichten genommen, er zog zunächst die Aburteilung an sich (V. Marci 24, 2; Mommsen Strafr. 220f.) und schließlich wurden sie dem *p. u.* übertragen, wohl als Folge und im Zusammenhang mit der ihm zustehenden Polizeiaufsicht (Ulp. Dig. I 12, 1 pr.: *omnia omnio crimina praefectus urbis sibi vindicabit ...* Dig. ebd. 1, 4. Dig. XLVIII 19, 1, 3. Ulp. Coll. XIV 3, 2 und Dio LII 21, 1 Text oben IV 3).

Einzelheiten. Belege sind vorhanden für folgende Straftaten: Testamentsfälschung (Scaev. Dig. XLV 1, 135, 4. XLVIII 10, 24: ... *acta causa praefectus urbi falsum testamentum non esse pronuntiavit,* auch Apul. apol. II 3; Schiller 348); Giftmord (Tac. ann. XIV 41: *quod reos ne apud praefectum urbis arguerentur, ad praetorem detulisset* und dazu auch Stat. silv. I 4, 47f.; Mommsen Strafr. 273, 3); Erbschaftsdiebstahl (*crimen expilatae hereditatis;* Marcian. Dig. XLVII 19, 1. 3. Ulp. ebd. 2); der gewöhnliche Diebstahl, wegen dessen man nun auch im außerordentlichen Verfahren Klage erhoben hat (Ulp. Dig. XLVII 2, 93 [92]: interpol. *[criminaliter]* für *⟨extra ordinem⟩*, Levy Ztschr. Sav.-Stift. LIII [1933] 166, 2. Lauria Ann. Napoli LVI [1936] 364, 3. Schiller 356); Menschenraub (Paul. Coll. XIV 2, 2. Ulp. ebd. 3, 2; Schiller 344); Unterschlagung (Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 8. 38, 9; Cagnat 621 unter G).

Diese Strafjustiz wurde immer umfangreicher, und, was zunächst nur als Polizeivergehen geahndet wurde, hat man dann als kriminelle Tat gewertet und der Kapitalgerichtsbarkeit des *p. u.* unterworfen. Dessen Strafbefugnis wurde auch erweitert; seit Severus konnte auch die Strafe der Bergwerksarbeit von ihm verhängt werden (Ulp. Dig. XLVIII 19, 8, 5. Paul. ebd. 38, 8) und dann ganz besonders auch die Verbannung auf eine Insel (Ulp. Dig. XXXII 1, 4. XLVIII 19, 2, 1. Paul. ebd. 38, 9. Ulp. Dig. L 12, 8 [Schiller 337]. Dig. I 12, 1, 3. Ammian. XV 7, 2: ... *insulari poena multavit*), indem der Princeps dann die Insel anwies. Immer schwerere Straftaten wurden so dem *p. u.* zugewiesen (Ulp. Dig. I 12, 1, 10, Schlußworte).

Literatur: Bethmann-Hollweg II 52. 89. De Francisci 392. Girard-Mayr 1168. Herzog II 732f. 748. Karlowa I 551. Kübler 216f. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XIX (1898) 201f. Mommsen II 968. 1065; Strafr. 271ff.; Abriß 236. Schiller 324. Weiß Ztschr. Sav.-Stift. XLV (1925) 113f. Wenger 65.

c) Bezüglich der schweren Straftaten oblag seit der Wende des 2. Jhdts. die Judikatur dem *p. u.*, wie in der Provinz dem Statthalter. Daher wurde dem *p. u.* von den Juristen dieser Zeit das *imperium* zugesprochen (Ulp. Dig. II 4, 2. 5, 1. 12, 1), womit auch das *ius gladii,* welches die Statthalter besaßen (Ulp. Dig. II 1, 3) verbunden war (v. Premerstein 147f.). An den *p. u.* konnten nun von den anderen städtischen Beamten *(p. annonae, vigilum, curator regionum et viarum)* die Strafsachen abgetreten werden (V. Marci 11, 9. Paul. Dig. I 15, 3, 1: *cognoscit praefectus vigilum... nisi si tam atrox tamque famosa persona sit, ut praefectus urbi remittatur;* Mommsen II 1044. 1065f. Dirksen Scriptores hist. Aug. ([1842] 93f.), so daß daraus für den *p. u.* auch ein Aufsichtsrecht über die anderen städtischen Strafgerichte sich langsam entwickelte. Seit dieser Zeit gehörten alle schweren Straftaten, auch alle Personen ohne Rücksicht auf den Stand, vor das Gericht des Stadtpraefekten (Ulp. Dig. I 12, 1 pr.: ... *omnia omnino crimina ...*), Cagnat 621 (1. Sp.).

d) Schließlich war er auch Appellationsinstanz bezüglich der geringeren Vergehen; nach Dio LII 20f. soll die Appellation der vor dem Geschworenengericht verhandelten Nichtkapitalsachen an den Stadtpraefect gehen (Vigneaux 270).

3. Judikatur in Zivilrechtssachen.

a) In Zivilsachen stand dem *p. u.* eine außerordentliche Gerichtsbarkeit in allen Streitsachen ungefähr seit Hadrian zu, welche sich aus den

in Dig. I 12, 1 aufgezählten Verhältnissen und Tatbeständen ergaben und, wie zu ersehen ist, nicht in die ordentliche Zuständigkeit des Praetors in Streitsachen fielen, besonders wenn noch finanzielle Ansprüche aus diesen Tatbeständen geltend gemacht wurden (Paul. Dig. I 12, 2: *adiri ... et in pecuniariis causis*). Dazu zählen also überhaupt alle nicht rein bürgerlichrechtlichen, vielmehr mit Polizei- und Verwaltungssachen in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten: so ein mit der Grabbenützung zusammenhängender Streit (Ulp. XI 7, 12 pr. 14, 2); wenn das Interdikt *de migrando* angestellt wurde (Ulp. Dig. XLIII 32, 1, 2), weil in diesen Fällen im allgemeinen das gewöhnliche Verfahren nicht anwendet werden konnte. So konnte nur das Kognitionsverfahren helfen; wie aus der Textierung der Fallentscheidung in l. 1, 2 zu entnehmen ist, wurde dieses Verfahren als letzte Maßnahme noch in Erwägung gezogen (Dig. XI 7, 14, 2); gerade auf dieses Verfahren und den *p. u.* spielte Ulpian an in Dig. I 12, 3: *praefectus urbi cum terminos urbis exierit, potestatem non habet: extra urbem potest iubere iudicare* (v. Premerstein 144, 7. Schiller 354). In anderen Fällen wurde ausdrücklich auf dieses Verfahren hingewiesen: so um den *exercitor navis* zu schützen und ihm Ansprüche auch gegen Dritte, welche mit dem Kapitän Verträge abgeschlossen haben, zu geben (Ulp. Dig. XIV 1, 1, 18: *solent plane praefecti* (aber *urbi* nicht *annonae*) *propter ministerium annonae ... extra ordinem eos (exercitores) iuvare ex contractu magistrorum:* Schiller 355); vielleicht wurde auch an den *p. u.* in Pap. Dig. XVII 1, 7. 56, 3 gedacht (Schiller 350). De Francisci 393. Herzog II 733f. Karlowa I 551. Vigneaux 290f., auch v. Premerstein 144.

b) Appellation. Wahrscheinlich wurden von der Zeit der Severischen Kaiser an die Appellationen, für welche seit Augustus nur der Praetor zuständig war (Suet. Aug. 33, 3), nun an den *p. u.* geleitet (Paul. Dig. IV 4, 38 pr.: ... *(pupilla) victa tam apud praetorem quam apud praefectum urbi provocaverat:* (Schiller 345), so daß er seitdem Rechtsmittelinstanz war, besonders wenn er selbst den Unterrichter für den Prozeß ernannte (Ulp. Dig. XLIX 3, 1 pr. Mod. Dig. ebd. 3; Mommsen II 968. 971. 984f. Schiller 342. Wlassak Jud. Bef. 202); jedenfalls wurde er allgemein als Appellationsinstanz angesehen (Ulp. Dig. XLIX 1, 1, 3; Schiller 342). Schließlich konnte ihm vom Princeps die Appellation gegen Dekrete aller jener Gerichte und Richter sogar aus Italien und den Provinzen zur Entscheidung übertragen werden, welche nicht den Rang von Praefecten haben (De Francisci 393. Karlowa I 552). Da der *p. u.* vom Kaiser zur Rechtsprechung und als Appellationsinstanz delegiert war, konnte auch noch die Berufung an das kaiserliche Gericht selbst gegen seine Entscheidung erhoben werden (Scaev. Dig. XLV 1, 122, 5; Schiller 349).

Literatur. Bethmann-Hollweg II 46f. De Francisci 393. Karlowa I 552. Kübler 216. Mommsen II 987. Schiller 324. Siber 335. Wenger 65.

4. Consilium des *p. u.* Er übte zwar die Gerichtsbarkeit selbst aus, bediente sich aber eines *consilium* (Ratgeber, *adiutores*), welche ihm für die Entscheidung zur Seite standen (Plin. ep. VI 11. Apul. apol. II 3). Alex. Severus stellte dem *p. u.* 14 Consulare als Beirat zur Seite, von deren Existenz aber weitere Nachrichten fehlen (V. Alex. 33, 1). Cagnat 621 (1. Sp.). Herzog II 759.

D. Der *p. u.* in der Dominatszeit.

Literatur. Bethmann-Hollweg Der röm. Zivilprozeß III (1866). Cagnat in Daremberg-Saglio v. Praefectus urbi, 621ff. De Francisci Storia del Dir. Romano III (1936) 146ff. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I (1885) 863ff. Kübler Gesch. d. röm. Rechts (1925) 334ff. Léotard De praefectura urbana quarto p. Chr. seculo (1873). Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt III (1909). Die Stadtpraefectur bei Amm. Marcellinus, Herm. XVIII (1883) 289ff. E. Stein Gesch. des spätröm. Reichs I (1928). II. Histoire du Bas Empire (1949). Vigneaux Essay sur l'histoire de la praefectura urbis (1896). Wenger Quellen des röm. Rechts (1953); Institutionen d. röm. Zivilprozesses (1928).

Inhalt: A. Der *p. u.* von Rom.

I. Allgemeines. II. Die Stellung des *p. u.* in der Staatsverwaltung. III. Verwaltung der Stadt Rom und Umgebung. 1. Polizeigewalt. 2. Unterstellte Beamte. 3. Aufsicht über bestimmte Stände (Senatoren, Zünfte, Studenten). IV. Gerichtsbarkeit. 1. Allgemeines. 2. Zivilsachen. 3. Strafsachen. 4. Appellationsrichter. V. Sondergerichtsbarkeit (Senatoren, Zunftmitglieder). VI. Vertretung des *p. u.*

b) Der *p. u.* in Konstantinopel.

I. Allgemeines. II. Stellung: 1. Polizeigewalt. 2. Senat. 3. Gerichtsbarkeit.

A. Der *p. u.* in Rom.

I. Allgemeines. Der Kaiser verkörperte die gesamte Gewalt im Staate, und jede Gewalt, welche einem Beamten zukam, die Polizei-, Verwaltungs- und Gerichtsgewalt wurde vom Kaiser abgeleitet. Alle hohen Beamten, die Reichsbeamten, verwalteten ihr Amt im Namen des Kaisers (*vice sacra*), sie sind zur Ausübung dieser Gewalt von ihm delegiert und können diese Gewalt wieder weiterdelegieren, was den niederen *iudices* verwehrt war (Cod. Iust. III 1. 5, a. 238).

Die Neuordnung der Reichsverfassung unter Diocletian beließ dem *p. u.* seine Stellung; die Änderungen, welche nunmehr eintraten, betrafen in erster Linie die Stellung Roms. Die Stadt mit ihrem Verwaltungsbezirk bis zum 100. Meilenstein im Umkreis bestand noch weiterhin unverändert fort (Cassiod. var. VI 4, 5: *dicioni tuae non solum Roma commissa est ... rerum etiam intra centesimum potestatem te protendere antiqua iura voluerunt.* Herodian. II 13; Karlowa I 864) und wurde aus der übrigen Verwaltung Italiens ausgenommen. Rom liegt nun in einem der Verwaltungsgebiete des Reiches, in der Praefectur Italien, aber es wurde nicht dem *p. praetorio* unterstellt, welcher an der Spitze dieser Präfectur stand; Rom gehörte weder zum Vikariat *Italia annonaria* noch zum Vikariat *Urbis*



*Romae* (Urbikarisches Vikariat), vielmehr wurde die Stadt von dem unmittelbar dem Kaiser unterstellten *p. u.* verwaltet, der eine Sonderstellung in dem hierarchisch gegliederten, für Rechtsprechung und Verwaltung bestimmten Beamtenkörper einnahm.

An seiner Stellung, wie sie der Principat geschaffen hatte, änderte sich auch in der absoluten Monarchie Diocletians und seiner Nachfolger nicht viel. Er besaß seine hohe Stellung auch in der neuen Ära; er war stadtrömischer, aber zugleich auch kaiserlicher Beamter mit einem ganz bestimmten ihm zugewiesenen, sachlich und örtlich genau begrenzten, wenn auch manchmal wechselnden Wirkungskreis: er hatte die Verwaltung der Stadt mit Polizei nnd Gerichtsgewalt. Cagnat 621. De Franceci III 146. Karlowa I 864. Kübler 330 (§ 36). Wenger Zivilprozeß 33f.

II. Stellung des *p. u.* in der Staatsverwaltung.

1. Er gehörte zu den höchten Beamten und wurde mit diesen auf die gleiche Stufe gestellt. Er war dem Kaiser unmittelbar unterstellt und wurde von ihm aus den gewesenen Consuln (*consulares*; CIL VI 1140—1142. 1155. 1158—1163 u. a.) ernannt (Cassiod. var. I 32, 1. Symm. ep. X 17, 1. 23, 1). In dieser Stellung war er dem Kaiser allein verantwortlich und Rechenchaft schuldig. Die Gerichtsbarkeit hatte vor dem kaiserlichen Gericht oder vor dem vom Kaiser delegierten Richter statt.

2. Ämterregelung durch Valens. Dieser hat den *p. u.* dem *p. praetorio* und den militärischen Oberbefehlshabern gleichgestellt, so daß er mit ihnen in derselben Rangstufe sich befand (Cod. Theod. VI 7, 1 = Cod. Iust. XII 4, 1, a. 372: *praefectos urbi, praefectos praetorio, magistros equitum ac peditum indiscretae ducimus dignitatis.* In der Not. dign. Occ. (Seeck S. 103) steht er im Rang nach den *p. praetorio, Italiae et Galliarum* auf nr. 4, und diesen Rang hat er auch in der Folgezeit eingenommen.

3. In seinem Verwaltungsgebiet (Stadt mit der angeführten Umgebung) überragte er alle anderen Beamten an Macht und Stellung (Cod. Theod. I 6, 7 = Cod. Iust. I 28, 3, a. 376: *praefectura urbis cunctis, quae intra urbem sunt, antecellat potestatibus*). In Rom war die höchste militärische und zivile Gewalt in diesem Amt vereinigt und alle Zweige der städtischen Verwaltung waren ihm untergeordnet, weshalb Symmachus ep. X 17, 1 sagte, daß *ad praefecturam urbanam civilium rerum summa pertineat, minoribus officiis certa quaedam membra creduntur* und ferner ep. X 23, 1ff.: ... *quis dubitaret, eam praefecturam, quae Romae est superior ceteris ...?* Es wurde ihm zur Pflicht gemacht, der obersten Zentralstelle über untaugliche Beamte sofort zu berichten, solche Beamte zu entfernen und für Ersatz zu sorgen (Cod. Theod. I 6, 6, a. 368: ... *si aliquis indignum administratione se gesserit, referre non differat, veritate comperta continuo alium idoneum vel tuae celsitudinis testimonio vel nostro dirigamus arbitrio*). Die in Rom und in seinem Bezirk befindlichen, ihm unterstehenden Beamten sind im c. IV Not. dign. Occ. (Seeck S. 112 nr. 1—18) angeführt. Da er der höchste kaiserliche Beamte ist, sind ihm auch Beamte unterstellt, die ihm im Range früher gleichstanden, so die *p. annonae* und *vigilum* und ferner alle höheren Gehilfen, die *Comites* und *Curatores*, welche für die Verwaltung der Stadt, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Beaufsichtigung des Lebens in der großen Stadt notwendig waren, auch wenn sie vom Kaiser ernannt wurden; schließlich auch die niederen Beamten derselben, welche das *officium* darstellten (Not. dign. Occ. a. O. nr. 19ff.). Cagnat 622 (2. Sp.). De Francisci III 146. Karlowa I 864. Seeck Art. Comites o. Bd. IV S. 636 Nr. 33. 72. 81.

4. Titulatur, Amtsdauer, Gerichtsstand. Er gehörte der Klasse der *‚Illustres'* an; er führte daher diesen Titel wahrscheinlich seit dem 5. Jhdt. (Not. dign. Occ. S. 113: *sub dispositione viri illustris praefecti urbis habendus ...*). Die Titulatur *‚clarissimi'* in Frg. Vat. 273. 274 war allgemeiner damaliger Sprachgebrauch und war noch von früherer Zeit her in Übung, aber nicht offizielle Ansprache (Bethmann-Hollweg III 60, 9. Hirschfeld Kl. Schriften 651ff. 668ff.).

Von der Amtsdauer an sich ist nichts bekannt. Inschriftlich ist eine öftere Bekleidung des Amtes nachzuweisen: Dess. 789. 709 (CIL VI 3791 b) *iterum vice sacra iudicans*; 3222 (VI 45) *bis p. u.*; 1215 (VI 1761) *secundo p. u.*; 2948 (VI 1783) *saepius p. u.*; 1302. 1243 (VI 1741) *iterum p. u.*

Als *‚Illustris'* hatte er den ordentlichen Gerichtsstand in Kriminalsachen vor dem Kaiser selbst (Cod. Iust. III 24, 3 pr., a. 485); dieser hat dann entweder den Prozeß selbst durchgeführt oder den Vorsitz an einen *iudex delegatus* übertragen und zu Beisitzern Standesgenossen des Angeklagten bestellt (Cod. Theod. XI 30, 16, a. 331 = Cod. Iust. VII 62, 19. Cod. Iust. VII 62, 5, Diocl.). Bethmann-Hollweg III 93f. Karlowa I 864.

III. Verwaltung der Stadt Rom und Umgebung. Sie äußerte sich in der Handhabung der Polizeigewalt bezüglich der Bevölkerung und gewisser für die Bevölkerung bestehender Einrichtungen und dann der Aufsicht über gewisse Stände.

1. Die oberste Polizeigewalt betraf:

a) Die Sorge für die Ruhe in der Hauptstadt und die Unterdrückung jeden Aufstandes wurde zu den Hauptpflichten gezählt (Cass. var. I 32, 1: *praesulem pacis convenit esse custodem ... circumspicere te decet, ne qua in spectaculis seditionum causa nascatur, quia tuum praeconium est populus quietus*), auch die Aufsicht über die Spiele gehörte hierher (Vigneaux 318).

b) Ihm oblag die Aufsicht über die Märkte in Rom (Maß, Gewicht), über die Häfen und Speicher, sofern sie der Lebensmittelversorgung dienten (Cod. Theod. XII 6, 19, a. 383. Ammian. XXVII 9, 10. Dess. 8627; auch Not. dign. Occ. c. IV Nr. 9. 10. 15. 16). Der *p. annonae* hatte für die Beschaffung der Lebensmittel mit den ihm unterstehenden Beamten zu sorgen (p. annonae S. 1273). Die technische Durchführung der Verteilung oblag aber dem *p. u.* gemeinsam mit

dem *p. annonae* (Cod. Theod. XIII 5, 38, a. 414). Dem *p. u.* stand auch eine Sondergerichtsbarkeit mit diesem Beamten zu (vgl. o. S. 1271. Cod. Theod. I 6, 7, a. 376). Cagnat 622.

2. Unterstellt waren ihm zur Aufsicht alle Monumente und alle Beamte für bauliche Einrichtungen und Sicherungsvorkehrungen an Flüssen, Kanälen und im Hafen von Ostia (Not. dign. Occ. c. IV Nr. 5—7. 13. 14: *comes formarum, c. riparum et alvei Tiberis et cloacarum, c. portus, curator statuarum*), Symm. ep. X 25. 26; Cagnat 622. Karlowa I 864. Vigneaux 320. Unterstellt waren ihm schließlich auch alle niederen Beamten und alle überhaupt, welche an der Verwaltung der Stadt beteiligt waren, s. oben II 3 am Ende.

3. Aufsicht über bestimmte Stände.

a) Senatoren. Es stand ihm nicht nur die ausschließliche Gerichtsbarkeit, sondern auch die Überwachung der Senatoren zu. Überhaupt hatte er die Pflicht, ihre Rechte zu wahren und sie zu schützen (Symm. ep. X 48, 1: *praefecturae urbanae proprium negotium est senatorum iura tutari*). Im Senat führte er den Vorsitz, er war *caput senatus* (Cassiod. var. VI 4, 1; Karlowa I 864; Mommsen Ges. Schr. VI 430, 4. 608f.), der in der Dominatszeit auch ein städtischer Rat war und an der Verwaltung der Stadt Rom wie auch Konstantinopels mitwirkte (O'Brien Moore Art. Senatus, Suppl.-Bd. VI S. 798, 50ff.); ferner wurden ihm wohl auch die Protokolle über die Senatssitzungen zugesendet. Bezeugt ist dies bezüglich der Sitzung und Abstimmung über die Annahme des Codex Theodosianus im röm. Senat (Mommsen Cod. Theod. p. 1ff. [Gesta Sen. Rom. de Theod. public.]) und dabei wurden vom *p. praetorio* Abschriften hergestellt und eine an den *p. u.* gesendet (Cod. Theod.-Ausgabe a. O. S. 4 Zl. 8 und ferner die const. de constitutionariis, a. 443). Wenger Quellen 380f. 538.

Das Überwachungsrecht äußerte sich in der Kontrolle der Vermögensverhältnisse der Senatoren zum Zwecke der steuerlichen Veranlagung. Jedes Vierteljahr hatte er dem Kaiser ein Verzeichnis des Vermögens der Senatoren einzureichen (Symm. ep. X 45. 46). Ihm war für diese Aufgabe der *magister census* mit den *censuales* beigegeben, der ihm auch untergeordnet war (Not. dign. Occ. S. 144 Nr. 8; Hirschfeld Verw.Beamte 64ff. Mommsen I 370. III 490, 1. 1020), damit mit dessen Hilfe die Senatoren für die Veranlagung zu den Steuern (Kuhn Städt. Verfassung I [1864] 204ff.; solche Steuern wären: die Befreiung von der Praetur [*allectio*], der *Follis*, die *Gleba* und *aurum oblaticium*) herangezogen werden konnten (Kübler 334).

b) Zünfte und Korporationen. Die Aufsicht stand ihm bezüglich aller dieser Vereinigungen zu (Cod. Theod. I 10, 4 = Cod. Just. I 28. 4, a. 391, diese für Konstantinopel erlassene Konstitution hatte auch für Rom Geltung). Ihm war auch der Schutz aller Zunftmitglieder gegen Gewalttätigkeiten auferlegt (Cod. Theod. XIII 5, 9, a. 357. ebd. 20, a. 400), wie er auch ihre Privilegien zu schützen und zu achten hatte (Cod. Theod. VII 21, 3, a. 396. XII 1, 156, a. 397. XIV 2, 1—3, a. 364/397. XIV 3, 18, a. 386; Symm. ep. X 13). Cagnat 622 (1. Sp.).

c) Studenten. Die Studenten der Universität Rom (auf dem Kapitol) wurden der unmittelbaren Aufsicht des Magister Census unterstellt (Cod. Theod. XIV 9, 1, a. 370) und diesem zur Pflicht gemacht, die Bewegung innerhalb der Studentenschaft (Ankunft, da sich alle bei ihm melden mußten, Abgang, Abschub und Rücksendung in ihre Heimatgemeinde) monatlich an den *p. u.* als oberstes Aufsichtsorgan in der Stadt zu berichten (Cod. Theod. ebd. Schlußteil). Andererseits wurde dem *p. u.* aufgetragen, über die besten Studenten dem Kaiser zu berichten, offenbar um sie in den kaiserlichen Dienst übernehmen zu können (Cod. Theod. ebd. Schlußsatz). Karlowa I 866. Kübler 335 (dort besonders auch die Behandlung der Studenten).

IV. Die Gerichtsbarkeit im röm. Stadtgebiet mit Umgebung. Die Jurisdiktion war in dieser Periode noch immer dadurch gekennzeichnet, daß sie weniger sachlich als vielmehr persönlich mit Sondergerichtsbarkeiten eingerichtet, aber auch wie früher örtlich beschränkt war, nämlich auf die Hauptstadt Rom und die Residenzstadt Konstantinopel.

1. Allgemeines. Die Gerichtsgewalt umfaßte nunmehr im Gegensatz zur früheren Periode ganz allgemein alle Zivilsachen, aber auch alle Straffälle (Cassiod. var. VI 4, 1. Symm. ep. X 48, 1). und es konnte keine Anordnung eines unteren Richters ergehen ohne Zustimmung und Kenntnisnahme des *p. u.* (Cod. Theod. I 6, 11, a. 423 Eingangssatz).

2. Zivilsachen. Hierüber hat auch jetzt noch immer der *p. u.* entschieden (Cod. Theod. II 16, 2 pr., a. 315), aber nur soweit es sich um Streitsachen handelte, für die er als Richter in Frage kommen konnte, nämlich *ad interponendam contestationem in urbe Roma .. et inter centesimum urbis Romae miliarium, si .. ab his iudicibus, qui Romae sunt* (dazu gehörte auch der *p. u.*) *fuerit iudicandum*.

3. Strafsachen. Ihm waren alle Strafsachen zugewiesen, welche in seinem Bezirk, der auch noch mit dem 100. Meilenstein abgegrenzt wurde, anfielen (Cod. Theod. IX 1, 13, a. 376; Cassiod. var. VI 4, 5. Ammian. XXVIII 1, 8). Überdies übte er auch eine Sondergerichtsbarkeit über gewisse Stände aus (unten V). In allen Strafsachen entschied er an sich allein (als Einzelrichter), wenn auch mit Zuziehung eines Konsiliums, wie dies auch in der früheren Periode der Fall war (C X 4), und wo er nicht selbst judizierte, hat er sich Unterrichter bedient.

4. Der *p. u.* als Appellationsrichter.

a) *Vice sacra*-Entscheidung. Die Appellation gegen Entscheidungen der höheren Richter war an den Kaiser gerichtet. Wenn der Kaiser sagte, daß gewisse Beamte (so der *p. u.*, auch der *p. praetorio, annonae, vigilum*, aber nicht der *vicarius urbis*, weil von diesem immer an den Kaiser oder *p. praetorio appelliert* wurde) *nostram vicem* zu entscheiden haben (Cod. Theod. XI 30, 13, a. 326. ebd. 18, a. 339 u. öfter), ist damit gemeint, daß diese wie auch der *p. u.* an



Stelle des Kaisers zu urteilen hatten, so als ob dieser selbst entscheiden würde, indem er die Überprüfung des Verfahrens vornimmt und die Entscheidung erläßt (Cod. Theod. I 6, 2 u. 3, a. 364); zugleich ist auch auf die inschriftlichen Belege aus der Zeit nach 300 n. Chr. besonders im CIL VI (1158—1162. 1140. 1142. 1150 u. a.) zu verweisen, welche oft von einem *vice sacra (iterum) iudicans*, von einem *iudex sacrarum cognitionum* berichten (Cagnat 622 [2. Sp.]. Kübler 324, 7. 325) und damit den *p. u.* im Auge haben.

b) Der *p. u.* war auch Rechtsmittelinstanz gegenüber den niederen Richtern (*iudices inferioris gradus*, Cod. Theod. XI 30, 13, a. 326. Symm. ep. X 48, 1); der Instanzenzug ist infolge der Überordnung des *p. u.* über diese *iudices* niederen Grades gegeben. Außer der durch diese Ordnung der Gerichte gegebenen Reihenfolge für die Prüfung des Streitfalles und dessen Entscheidung darf das kaiserliche Gericht selbst nicht angerufen werden, sondern nur der *p. u.* als über den niederen Richtern stehend, *cui nostram vicem commisimus, sacrum auditorium exspectari* (Cod. Theod. cit.); er wurde angerufen gegen das Urteil des Praetors (Cod. Iust. VII 62, 17, a. 322. Cod. Theod. XI 30, 13, a. 326), des *vicarius* (Cod. Theod. ebd. 61, a. 400), des *rationalis* (Cod. Theod. XI 30, 18, a. 339. Symm. X 41, 6f.), es konnte auch gegen die Entscheidung des *p. annonae* oder *vigilum* ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Dieser *p. u.* als Appellationsinstanz ist auch inschriftlich bezeugt: es ist der *iudex sacrarum cognitionum* (Dess. 1213 [CIL VI 1707]. 579 [VI 3866]. 741 [VI 1166]. 716 [VI 1155]. 8950).

Wenn auch der *p. u. vice sacra* entschieden hat, war ein weiterer Rechtszug an das kaiserliche Gericht nicht ausgeschlossen; bezüglich der Senatoren wurde sie auch zeitweise versagt (Cod. Theod. XI 30, 23, a. 348), bis Valentinian III. die Appellation nur bei einer Streitsumme von über 100 Solidi gestattete (Nov. Val. XXXV 17, a 452: *nec quisquam provocet a praefecto cognitore in causa, cuius meritum intra centum solidos continetur*).

Die Rechtsmittelgerichtsbarkeit stand dem Stadtpraefecten nicht nur in bezug auf alle Streitsachen aus dem ihm unterstehenden Verwaltungsgebiet von der Stadt und Umgebung zu, vielmehr wechselte sie und war zeitweise erweitert: so wurde der *p. u.* einige Zeit für jene Provinzen Italiens zuständig gemacht, welche nicht ausdrücklich dem *p. praetorio* zugewiesen waren (Cod. Theod. XI 30, 27, a. 357. Symm. ep. X 38. 40). Es kam aber auch vor, daß man ihm zeitweise Rechtssachen aus überseeischen Provinzen (Africa) zuwies (Nov. Valent. XIII 12. a. 445. Vopisc. Floril. 5, 6). Mit diesen verschiedenen, abwechselnden Zuständigkeits-Bestimmungen stimmt die allgemeine Bemerkung bei Cassiod. var. VI 4, 5 überein: *tu etiam ex designatis lege provinciis ab appellatione cognoscis*.

V. Sondergerichtsbarkeit. Sie betraf den Stand der Senatoren und der Zunftmitglieder.

1. In Zivilsachen waren die Senatoren samt ihren Nachkommen im Mannesstamme dadurch bevorzugt, daß sie als Geklagte in allen Streitsachen, in Prozessen wie auch in Exekutionen gegen sie, ausnahmslos ihren Gerichtsstand vor dem *p. u.* hatten (Cod. Theod. II 1, 4, a. 364: *si vero provincialis . . . inferat actiones, praefecto urbi disceptante decertet*. Cod. Iust. X 40 (39), 8, a. 390: *senatores in sacratissima urbe domicilium dignitatis habere videntur*. Cod. Theod. I 6, 11, a. 423 (Text unten in 4). Cassiod. var. VI 4, 1. Symm. ep. X 48, 1. Der *p. u.* mußte angerufen werden (Frg. Vat. 273. 274, a. 315); sofern die Senatsmitglieder in Rom ihren Sitz hatten, war es ihr Gerichtsstand auch in Statusfragen (Cod. Theod. II 17, 1, 2, a. 321 = Cod. Iust. II 44, 2, 2).

Die Senatoren verloren dieses Vorrecht, als sie um 440 aufhörten, Mitglieder des Senats zu sein, und ihren Wohnsitz nicht mehr in der Hauptstadt haben mußten. Damals oder um diese Zeit verlor der *p. u.* seine Gerichtsgewalt über sie (Cod. Iust. III 24, 2 [Valens] mit ebd. 3, 2, a. 485/87, E. Stein I 183. 339. II 70).

2. Strafsachen. Alle Strafsachen, welche Senatoren als Beschuldigte oder Angeklagte betrafen, gehörten, wenn der Straffall sich im suburbikarischen Italien (also südlich des Apenninkammes) ereigneten, vor den *p. u.* zur Aburteilung, aber die Untersuchung konnten die Provinzialstatthalter einleiten (Cod. Theod. IX 1, 13, a. 376: *referent igitur praesides et correctores item consulares ... referant autem de suburbanis provinciis iudices ad praefecturam sedis urbanae, de ceteris ad praefecturam praetorio*). Dies änderte sich; wie schon früher unter Valentinian (Cod. Theod. IX 40, 10, a. 366) wurde a. 344 von Theodosius die Bestrafung an sich gezogen (Cod. Iust. XII 1, 16); da auch der Senat immer einen Einfluß auf die Strafverfolgung seiner Mitglieder ausübte, hat damit der *p. u.* dieses Sonderrecht verloren. E. Stein II 70ff.

3. Kapitalsachen, Gerichtsbesetzung. In Kapitalsachen gegen Senatoren und deren männliche Nachkommen (Paul. Dig. L 1, 22, 5. 22, 6) hatte der Praefect für die Entscheidung ein mittels Loses berufenes Kollegium von fünf Senatoren beizuziehen (Cod. Theod. IX 1, 13, a. 376. II 1, 12, a. 423; De Francisci III 146. Karlowa I 867). Wenn es sich um schwere Straffälle der Senatoren handelte, welche mit besonderer Strenge zu behandeln sind, wurde ihm zur Pflicht gemacht, an den Kaiser wegen Anwendung des Gesetzes und der Strafe zu berichten (Cod. Theod. IX 16, 10. a. 371. IX 40, 10, a. 366. Symm. ep. X 49. Cassiod. var. VI 4, 2). Cagnat 622 (2. Sp.).

4. Zunftmitglieder. Diese hatten auch ihren Gerichtsstand vor dem Stadtpraefecten; sie sind vor ihn nicht nur als Beklagte gewiesen, sondern sie können auch als Kläger jeden Dritten vor dieses Gericht ziehen (Cod. Iust. XI 17 [16] 2, a. 395/97. Cod. Theod. XVI 4, 5, 1, a. 404 Konstantinopel. Cod. Theod. I 10, 4 = Cod. Iust. I 28, 4. a. 391 [Konstantinopel]. Cod. Theod. I 6, 11, a. 423: *nihil sibi intra urbem agendum praesumat executio militaris, ac si quid erit forte praeceptum, in notitiam prius veniat praefecturae quae aut compleat ... aut depellat. ... decernimus, ut si quis in privato negotio adver-*

*sus senatorem aut . . . corporatum seu qui in urbe larem locaverit, sive intra urbem sive per provincias exsecutionem poposcerit militarem, litis .. careat eventu*), so daß auch kein anderer Richter ohne Genehmigung des *p. u.* einen Beschluß gegen ihn erlassen konnte (De Francisci III 146. Karlowa I 867. Kübler 334). Im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit ist die Vollziehung der Exekution gegen einen Senator oder gegen ein Zunftmitglied also auch an die Zustimmung des Stadtpraefecten gebunden (Cod. Theod. I 6, 11).

5. Jene Zunftmitglieder, deren Gewerbe sich auf die Lebensmittelversorgung der Stadt bezog (Cod. Theod. XIII 5, 38, a. 414. XIV 3, 16, a. 380. XIV 4, 2–4, a. 326/367. XIV 15, 1, a. 364) — es werden Bäcker (*pistores*), Schweinehändler (*suarii*), Frachtschiffer (*navicularii*), Hafenarbeiter und Lastträger im Hafen (*portuenses*) u. a. erwähnt — hatten ihren Gerichtsstand nicht nur in Strafsachen, sondern auch in anderen Rechtsbelangen (Großjährigkeitserklärung) vor dem *p. annonae* (*navicularii:* Cod. Theod. XIII 5, 38, a. 414. II 17, 1, 2, a. 321); jedoch konnte die Abstrafung auch vor dem *p. u.* erfolgen (Cod. Theod. XIV 4, 9, a. 417: *illud etiam decernimus, ne in singulos tres . . . vir clarissimus praefectus annonae ius habeat corporalis iniuriae: nam sufficit in delinquentem inlustris urbani censura iudicii*). Die Zuständigkeit des *p. u.* in Rechtssachen dieser Zunftmitglieder war immer gegeben (Cod. Theod. XIII 5, 38. Cod. Iust. XI 17 [16] 2, a. 395/97); Cagnat 622.

VI. Die Vertretung des *p. u.*

Diokletian hat bei der Neuordnung der Reichsverwaltung dem *p. u.* auch einen Vikar als ständigen Vertreter zur Seite gesetzt, den *vicarius praefecturae urbis;* ein solches Vikariat der Stadtpraefectur ist bis in die Mitte des 4. Jhdt. nachweisbar (Enßlin Der vicarius praefecturae urbis, Byz. Ztschr. XXXVI [1936] 320).

Von da ab erhält der *p. u.* einen Vertreter im *vicarius in urbe* oder *urbis Romae,* wie er auch meist heißt (über die Titulatur Bethmann-Hollweg III 51, 27. Art. Vicarius. Dieser Vikar hatte seinen Amtssitz in Rom, daher auch die Titulatur. Er hatte die Verwaltung des urbikarischen Vikariats (*vicariatus urbis Romae*) zu führen. In diesem seinem Vikariat hatte er kraft ihm vom Kaiser erteilter Vollmacht auch im Namen desselben die Gerichtsbarkeit (*vice sacra;* Cassiod. var. VI 15, 1); diese hatte er nicht nur dort, sondern auch in einem Stadtteil Roms (Cassiod. var. VI 15, 2: *intra quadragesimum* (unbekannt wo gelegen) *sacratissimae urbis iura custodis*) war er Richter erster Instanz, so daß er in diesem Bezirk mit dem *p. u.* konkurrierte (Cassiod. var. VI 15, 1: *tu autem vicarius diceris et tua privilegia non relinquis, quando propria est iurisdictio, quae datur a principe. habes enim cum praefectis aliquam portionem . . .*). Der *p. u.* ging im Range dem Vicarius (dieser war *spectabilis*) voraus und konnte dessen Sachen auch an sich ziehen (Symm. ep. X 23, 3: *secunda iudicia*).

Dieser Vikar ist der gesetzliche Vertreter des *p. u.,* und einer von beiden kann und soll auch bei Untersuchungen, wenn sofortiges Handeln notwendig ist, einschreiten (Cod. Theod. XI 30, 36, a. 274: *cum .. aliquid repperietur incertum ac debitor coeperit reluctari, dilatione postposita . . vel sublimitas tua [p. u.] vel vicarius, prout quique vestrum proximus erit, adhibeat examen;* s. auch Ammian. XXVIII 1, 9. 31f.).

Zusammenwirken beider Beamten. Beide haben dieselben Aufgaben zu erfüllen: der eine in der Stadt und Umgebung und der andere in seinem Verwaltungsbezirk; beide üben auch *vice sacra* ihr Amt aus, wenn auch der *vicarius urbis Romae* zufolge seiner geringeren Würde dem *p. u.* weichen mußte (Symm. ep. X 30), so benützen sie nicht nur zusammen dasselbe Gerichtsgebäude und dieselben Amtsräumlichkeiten (Symm. ep. X 23, 4: *secretarium commune*), sondern bei vielen Angelegenheiten wirken sie zusammen (Symm. ep. X 23, 3. 5 und öfter. Ammian. XXVIII 1), Karlowa I 868.

B. *p. u.* von Konstantinopel.

I. Allgemeines. Über die Bauanlage der Stadt s. Oberhummer Art. Constantinopolis, o. Bd. IV S. 963ff. Von der Verwaltung dieser neuen und zweiten Hauptstadt für die östliche Reichshälfte (Seeck III 422) ist dort nichts erwähnt. Constantin wollte, daß seine Stadt geradeso wie Rom als ‚ewige Stadt‘ (*urbs aeterna*) angesehen werde; sie wurde auch von ihm so bezeichnet (Cod. Theod. XIII 5, 7, a. 334: *per commoditatem urbis, quam aeterno nomine iubente deo donavimus* (Seeck a. O.) und daher berichtete Sozom. II 3, 5, daß sie die gleichen Einrichtungen haben soll wie Rom: *ἔγνωκε οἰκίσαι πόλιν ὁμώνυμον ἑαυτῷ καὶ τῇ Ῥώμῃ ὁμότιμον* und weiter *συνεστήσατο τὰς αὐτὰς τάξας τιμὰς καὶ ἱερομηνίας, ᾗ καὶ Ῥωμαίοις τοῖς πρεσβυτέροις ἔθος*. Auch der Senat und die Beamten wurden nach dem römischen Vorbild eingerichtet. Zunächst waren an der Spitze des Senats Prokonsuln (*ἀνθύπατοι*). Ende 359 hat dann Constantius einen Praefecten ernannt; der erste war Honoratus, und damit hat das Amt der Proconsuln aufgehört (Sokr. hist. eccl. II 41: *τὴν ἀνθυπάτων παύσεις ἀρχήν*; Cantarelli La serie dei proconsoli e dei prefetti di Constantinopoli, Rendic. Accad. dei Lincei XXVIII (1919), Va Serie, S. 51ff. Kuhn Städtische Verfassung I (1864) 181. Seeck III 422. Art. Honoratius o. Bd. VIII S. 2276, 6ff. unter Nr. 6. E. Stein I 224f. besonders Anm. 5). In der Not. dign. Or. S. 10 (ed. Seeck) fehlt das c. IV, welches die Insignien des *p. u.* Constantinopolitanae mit den ihm unterstellten Ämterposten samt Titeln enthalten sollte.

II. Stellung des *p. u.* Sie war der des *p. u.* von Rom im allgemeinen gleich. Er gehörte zur Klasse der *illustres,* er war unmittelbar dem Kaiser unterstellt und handelte in seinem Namen und als sein Vertreter, also *vice sacra.* Er stand an der Spitze der Stadt (Cod. Theod. I 6, 7, a. 376 = Cod. Iust. I 28, 3: *praefectura urbis cunctis, quae intra urbem sunt, antecellat potestatibus.* Cassiod. var. I 32, 1. Symm. ep. X 17. 23). Auch Konstantinopel wurde so wie Rom von der Provinzalverwaltung unabhängig gemacht und einem *p. u.* unterstellt, aber es fehlte hier ein



größeres Gebiet der Umgebung, das auch noch zur Stadt gehörte; das Verwaltungsgebiet war auf die Stadt beschränkt.

Für den Osten ist nachzuweisen, wie sehr die Stellung des *p. u.* von Konstantinopel gegenüber seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem *p. praetorio Orientis,* gestärkt wurde und dieser an Einfluß und Ansehen allmählich abnahm. In einer großen Zahl von Novellen wurde die Publikation derselben, welche an sich dem Paetorianerpraefect zustand, dem *p. u.* übertragen (so z. B. Nov. 60. 94. 120. 123f. 131. 134. 137. 159 u. a.), Zachariä Ztschr. Sav.-Stift. rom. Abt. VIII (1887) 246f.

1. Polizeigewalt. Die allgemeine Aufsicht und die Sorge für die Ruhe und Ordnung im Staat überhaupt stand dem praetorischen Praefecten zu (Cassiod. var. VI 3, 3. 6. XI 8, 2). Die besondere Polizeigewalt über die Stadt hatte aber auch hier der *p. u.*; ihm oblag das Fernehalten von unruhigen Elementen von Versammlungen (Cod. Theod. XVI 4, 5 pr., a. 404: *si quis servos in hac . . . urbe possideat, eos a tumultuosis conventiculis faciat temperare*); ihm stand auch jederzeit ein Eingreifen in die Verwaltung in angemessenen Grenzen, ohne Schäden zu verursachen, zu (Cod. Theod. I 6, 7, a. 376 = Cod. Iust. I 28, 3).

2. Senat. Auch dieser *p. u.* stand an der Spitze des Senats.

3. Gerichtsbarkeit. Diese erstreckte sich überhaupt auf alle Einwohner der Stadt (Cod. Theod. I 10, 4, a. 391: . . . *universos quoque cives atque populares praefecturae urbanae regi moderamine recognoscas*). Aber gegenüber der Stadt Rom war hier die Zuständigkeit anders geregelt.

a) Zivilsachen. Die Senatsmitglieder der östlichen Reichshälfte hatten in Zivilsachen nicht ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Stadtpraefecten, wie dies in Rom geregelt war, vielmehr sofern sie in der Stadt Konstantinopel wohnhaft sind, unterstehen sie dem *p. praetorio* oder *urbi,* in der Provinz dem Statthalter ihres Aufenthaltsortes (Cod. Iust. III 24, 2, a. 376: *senatores in pecuniariis causis, sive in hac urbe sive in suburbanis degunt, in iudicio tam praetorianae quam suburbicariae praefecturae . . . respondebunt*). Auch die Erteilung der *venia aetatis* fiel in die Zuständigkeit des Stadtpraefecten (Cod. Iust. II 44 [45] 2, 2, a. 321 sagt dies viel deutlicher als der Text des Cod. Theod. II 17, 1). Gewisse Streitigkeiten, und zwar *de aedificatione, de servitutibus, annona,* in welche Palastbeamte oder andere sonst eximierte Personen (Höflinge, *palatini*), die Büroangestellten (*scrinia*) verwickelt sind, müssen sie beim Stadtpraefecten anbringen (Cod. Iust. XII 23 [24], 12 pr. [Theod.] XII 19, 12, 1 [Anast.]).

b) Strafsachen. Für *crimina publica aut privata* sind die Patrizier und die höchsten Reichsbeamten an das Kaisergericht oder an den vom Kaiser delegierten Richter gewiesen; es ist der *p. u.* und derjenige, der dieses Amt verwaltet, *quem urbicariae amplissimae sedis administratio illustravit* (Cod. Iust. III 24, 3 pr., a. 485/87), so daß sie nicht unbedingt ihren Gerichtsstand vor dem *p. u.* hatten.

c) Zunftmitglieder (*corporati*). Diese sind jedenfalls der Strafgerichtsbarkeit des *p. u.* unterworfen (Cod. Theod. I 10, 4, a. 391 = Cod. Iust. I 28, 4. XI 17 [16] 2, a. 395/97: *quicumque ex corporibus . . . iudicium voluerit experiri, fori urbani auditorium praestoletur.* Cod. Theod. XVI 4, 5, 1, a. 404). Auf jeden Fall war vor den *apparitores sedis urbanae* und vor keinem anderen Gericht zunächst die Untersuchung zu führen.

d) Appellation. Gegen Entscheidungen niederer Richter war der *p. u.* Appellationsinstanz (Cod. Iust. VII 26, 17, a. 322 mit Cod. Theod. III 32, 2); ferner war immer der Rechtsmittelzug aus bestimmten Provinzen der östlichen Reichshälfte (Bithynien, Lydien, Hellespont u. a.) an ihn gerichtet (Cod. Theod. I 6, 1, a. 361 = Cod. Iust. VII 26, 23. Cod. Theod. I 6, 10).

Literatur. Bethmann-Hollweg III 59ff. De Francisci III 148. Karlowa I 868. Kübler 330ff. [E. Sachers.]

**praemia** sind im römischen Kriegswesen die während des Dienstes, besonders anläßlich Kampfhandlungen, der Truppe in Aussicht gestellten Belohnungen, wie Caes. bell. Gall. III 26, 1; bell. civ. II 39, 3. III 83, 5. Solche pr. bestanden zumeist in besonderen Zuteilungen aus der Beute. So z. B. bell. civ. II 39, 3, wurde pr. und praeda auch etymologisch zusammengebracht, wie Varro l. l. V 187, und pr. war auch ein Ausdruck für Beute bis hin zur Jagdbeute. Der Grammatiker Donatus hat sogar zu Terentius Eun. 1057 eine doch wohl übertriebene *differentia* zwischen *donum, praemium* und *munus* festgestellt, wie es sonst die Rechtskundigen zwischen *donum* und *munus* taten. Das Heer erhielt pr. gern in Geld, daher bell. civ. III 83, 5 *pr. pecuniae,* sowie die Lesart *pecuniaria* für *pecuaria* 59, 2, vgl. 53, 6. An letzterer Stelle bestehen die pr. für den Centurionen Scaeva, dem Caesar es verdankt, daß die Pompeianer ein Kastell bei Dyrrhachium nicht nehmen konnten, darin: *Donatum milibus CC collaudatumque ab octavis ordinibus ad primipilum se transducere praenuntiabat.* Die tapfere Kohorte *praeterea duplici stipendio, frumento, veste cibariis militaribusque donis amplissime donavit.* Tac. ann. I 42 nennt Germanicus die meuterische Legion *tot pr. aucta* und *non missione. non pecunia satiatos.* Bell. Gall. gibt Caesar VII 89, 5 jedem Krieger einen Gefangenen *praedae nomine.* Auch einzelnen wurden pr. in Aussicht gestellt. *Magnis pr. pollicitationibusque* gewinnt Titurius Sabinus bell. Gall. III 18, 2 einen Gallier, falsche Nachrichten unter seinen Landsleuten zu verbreiten. Q. Cicero bell. Gall. V 40, 1 sucht Briefboten durch die Feinde *magnis propositis pr., si pertulissent,* ebenso bell. civ. I 17, 1 Domitius. Vor dem Sturme setzt Caesar VII 27, 2 pr. aus für die ersten auf der Mauer; s. a. bell. civ. I 56, 2. Die Bestechungssumme des Iugurtha heißt bei Sall. 13, 7f. *magna munera,* dann *praemium.* pr. in diesen Bedeutungen beschränkt sich nicht auf das kriegerische Gebiet, Suet. Caes. 17 und 20 gibt es pr. für eine politische Anzeige in der Stadt.

pr. heißen auch die *dona militaria,* o. Bd. V

S. 1528, 7. 1531, 21, so CIL V 5832. Dazu gehören *armilla*, o. Bd. II S. 1189, *catella*, o. Bd. III S. 1796, *corona*, o. Bd. IV S. 1637f., *fibula*, *hasta pura*, *phalera*, o. Bd. XIX S. 1659, 29. 1662, 54, *torques* Bd. VI S. 1800, 29; 1805, 27 *vexillum*. Einen Streit um den Mauerkranz erzählt Liv. XXVI 48, 5—13. Die Angelegenheit ist rechtskundig behandelt bei M. Wlassak Der Iudikationsbefehl der römischen Prozesse, S.-Ber. Akad. Wien 197 (1922) 4. Abh. S. 137—141. pr. heißt auch die Entlohnung bei der *missio honesta*, Caes. bell. civ. I 86, 1 *praemium missionis*, s. o. Missio und Militärdiplome, o. Bd. XV S. 1666. 1668. Die Diplomata sind neu herausgegeben von H. Nesselhauf CIL XVI 1936.

pr. dienten auch dazu, dem Staate oder sich politische Freunde zu erwerben, zumal der Feldherr des Altertums zugleich Politiker war. Beispielsweise läßt Suet. Caes. 27f. erkennen, welchen überlegten Gebrauch Caesar von seiner bedeutenden Kriegsbeute, vgl. ebd. 54, in dieser Hinsicht gemacht hat; vgl. bell. civ. II 21, 2. Wir begnügen uns, hier auf einige Stellen bei Caesar hinzuweisen: bell. Gall. I 43, 5. VII 34, 1. VIII 49, 3 *principes maximis praemiis afficiendo;* bell. civ. III 59, 2. [Fr. Lammert.]

**Praes** s. d. Suppl.

S. 1565 zum Art. **Praesidium:**

**8 a)** Tab. Peut.: 21 römische Meilen von *ad dianam*, 24 von Hauarra entfernt; Not. dign. 73, 35: *ala secunda felix Valentiniana apud Praesidium;* 73, 41: *cohors quarta Frygum Praesidio, in Palaestina* = Πρασιδιν Cart. Mad. 86. Nach A. Schulten (Abh. Gött. Ges. phil.-hist. Kl. N. F. IV 25) = *Aillá*, nach P. Thomsen (ZDPV XXIV 124f.) dagegen weder *Aillá* noch *Θαμαρα*, sondern vielleicht el-mesadd nördlich von el-ʿakaba. [G. Hölscher.]

**Praeti**, im Verein mit mehreren anderen Volksstämmen Vorderindiens nur von Plinius (n. h. VI 67; Detlefsen Die geographischen Bücher der Nat. Hist. p. 143) genannte Völkerschaft (var. *Preti*). Ohne die Möglichkeit einer genauen Lokalisierung ergibt eine vergleichende Betrachtung mit den gleichzeitig aufgezählten Stämmen (*insula in Gange . . . gentem continens unam, nomine Modogalingam. Ultra siti sunt Modubae, Molindae, Uberae cum oppido eiusdem nominis magnifico, Modressae, Praeti, Aclissae, Sasuri . . .*) auch für die P. als Wohnsitz ein jenseits (nördlich) des Gangesdeltas zwischen diesem Fluß und dem Himalaya gelegenes Gebiet. Vgl. Art. Uberae. [Hans Treidler.]

**Praetorium** ist der in der Mitte des römischen Lagers um die Kreuzung der beiden Hauptstraßen an der via principalis für das Feldherrnzelt ausgesparte Platz; vgl. Polyb. VI 27, 2. 31, 1 τῆς τοῦ στρατηγίου περιστάσεως. Varro l. l. VI 61: Ioseph. bell. Iud. III 5, 2. Dieser Platz diente den öffentlichen Angelegenheiten des Heeres wie den Heeresversammlungen und der Rechtspflege. Hier war der Erdhaufe, *suggestus*, Caes. bell. Gall. VI 3, 6, oder das *tribunal*, s. u. Bd. VI A S. 2428, von wo aus der Feldherr sprach. Am pr. erschien die rote Fahne, sobald sich der Feldherr entschlossen hatte, zu schlagen. Nach Polyb. VI 271 wurde das pr. da vorgesehen, wo die meiste Sicht war. Die Vorderseite des Platzes schaute auf das Mittelstück der *via principalis*. Deren Teil vor dem pr. und den Unterkünften der höheren Offiziere hieß *principia*. Vor dem pr. stand der Altar, weiterhin das *tribunal*, rechts davon war die Stätte für das *auguratorium*, Hyginus, Lagerbeschreibung 11, oder *augurale*, Tac. ann. II 13. XV 30.

Zweitens hieß pr. die Behausung des Feldherrn, die dort stand; Näheres darüber bringen die unter dem Schrifttum genannten Werke von Stolle, Fischer und Lorenz. Vgl. Polyb. VI 27, 1 ἡ τοῦ στρατηγοῦ σκηνή, Cic. div. 1, 33 *pr. tabernaculum praetoris in castris*, dazu Veget. III 8. Festus p. 283 M., Ps. Ascon. in Cic. Verr. II 1, Schol. Bob. in or. pro Plancio 272 Or. Beide Bedeutungen blieben danach erst auch in der Kaiserzeit, so bei Suet. Aug. 72. Tib. 39. Cal. 37. CIL XIV 85. So heißt dann pr. das Hauptquartier sowie die dafür bestimmte Mannschaft, die Garde, und schließlich die Wohnung des Statthalters, auch die unmilitärische und dem Lager ferne, wie Cic. Verr. VI 65; V 92.

Durch Ausgrabungen kennen wir zahlreiche praetoria. Ein Verzeichnis der bis 1931 festgestellten findet sich bei H. Lorenz Untersuchung zum pr., Diss. Halle (1936) 67. 89. Beim Abstecken des Lagers, der *castrametatio*, wurde zuerst das pr. festgelegt, vgl. Arch. Anz. IX (1894) 158 b ff. 163ff., dabei laut Veget. III 8, S. 84, 13ff. erst das Fahnenheiligtum, dann die Unterkunft des Feldherrn und seines Stabes. In den Dauerverhältnissen der Standlager ist gewöhnlich einem Wohngebäude oder Verwaltungsgebäude ein Hof mit einem Säulenumgange vorgelagert. An ihn schließen sich außen an den beiden zum Wohngebäude senkrechten Armen die Zeughäuser, *armamentaria*. Davor lag am mittleren Teil der *via principalis* eine Exerzierhalle, gelegentlich auch, wie es für das Lager Niederbieber angenommen worden ist, ein Hof zum Exerzieren. Die verhältnismäßig seltene, im allgemeinen auf den Norden beschränkte Exerzierhalle findet sich auch an das pr. angebaut. Über sie vgl. Lorenz a. O. S. 112—114. Das Fahnenheiligtum, wo die Feldzeichen standen, lag gewöhnlich im Wohngebäude, und bei den Feldzeichen wurde auch laut Veget. II 20 der eingezahlte Sold der Truppen aufbewahrt. Das Fahnenheiligtum ist bisweilen durch eine Apsis ausgezeichnet. In großen Verhältnissen ist die Wohnung des Befehlshabers aus dem Dienstgebäude herausgenommen, so daß ein besonderes Gebäude ihm und seinen Leuten zur Verfügung steht, und die *armamentaria* werden durch Vorratshaus, *horreum*, und Werkstätte, *fabrica*, ergänzt.

An das Verzeichnis der ganz oder teilweise festgestellten praetoria bei Lorenz schließt sich S. 81—114 eine Entwicklungsgeschichte der Typen des pr. Dabei ergeben sich zunächst Verschiedenheiten zwischen Marsch- und Winterlager einerseits und Standlager andrerseits. In ersteren ist das pr. Dienst- und Wohnbau des Oberbefehlshabers. Im Standlager hatte er seine



besondere Dienstwohnung neben dem pr. Verfasser hätte vielleicht gut daran getan, diese Dienstwohnungen zusammen mit dem pr. zu behandeln. Nicht jedes pr. fügt sich der Typisierung: örtliche Verhältnisse sprengen sie oft.

Schrifttum: C. Blümlein Jahresber. 274 (1941) 124ff., 136f. C. Blümlein in Römer und Germanen$^2$ 1926. M. Durry Les cohortes prétoriennes 1938; vgl. F. Lammert Philol. Woch. 1939, 971—975. W. Fischer Das römische Lager, insbesondere nach Livius, 1914. A. Franke Novaesium o. Bd. XVII S. 1131. Germania Romana$^2$ I (1924) 9—25. A. Gaheis Forsch. und Fortschr. XII (1936) 249. Hygini Gromatici liber de munitionibus castrorum. H. Jacobi-H. Schönberger Die Saalburg$^{15}$ 1949. Kromayer-Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer = Handbuch d. Alt.-Wiss. IV 3, 2 (1928), bes. S. 477. 540ff. Obergermanisch-rätisches Limeswerk, Heft 55 (1937) Niederbiber. H. Lorenz Untersuchung zu pr. Katalog der Praetorien und Entwicklungsgeschichte ihrer Typen. Diss. Halle 1936. E. Panaitescu Castra Daciae, Congr. Stud. Roum. I (1931) 171ff. A. Passerini Le coorti pretorie 1939; vgl. F. Lammert Philol. Woch. 1942, 184—187. A. Schulten Numantia III (1927), die Lager des Scipio. Fr. Stolle Das Lager und Heer der Römer, Festschr. des Gymnasiums zu Schlettstadt, Straßburg 1912. [F. Lammert.]

**Praetorium. 7)** *ad pretorum* Tab. Peut.; *Praetorio* It. Ant. 272, 5; *Pretorimo Cesaris* Rav. IV 16 p. 55, 21f. ed. Schnetz. Röm. Poststation in Dalmatien, nach It. Ant. 30 m. p. von Arauso und 15 m. p. von Tragurium, nach Tab. Peut. 20 m. p. von Scardona und 20 m. p. von Lorano, das Miller It. Rom. 475 bei Vrpolje ansetzt. Die Tab. Peut. ist hier offenkundig verzeichnet. Nähere Lage von P. unbekannt. Nach Miller a. O. 475f. identisch mit *Magno* der Tab. Peut. (= Municipium Magnum s. o. Bd. XIV S. 487), das er bei Kljake, Umiljanović und Baljina Glavica sucht. Der Lösungsversuch befriedigt jedoch wegen des allzu großen Umweges nicht. Die Tab. Peut. gibt für P. eine Thermenvignette. [B. Saria.]

S. 1639, 37 ist einzufügen:

**Praetorinm Mobenum** (CIL 14 149). d. i. moabitisches P. = Kasr bšēr in Moab. am Limes, mit römischem Lager (E. Brünnow und A. v. Domaszewski Die Provincia Arabia II 49ff.). [G. Hölscher.]

**Prakes**, Steph. Byz. s. Πραχίαι nennt Πραχίαι oder Πράχες ein ἔθνος in Lakonien, das nach dem Epiroten Prax genannt sei, und bildet davon die Ethnika Πράχες und Πραχηνοί. Paus. III 20, 8 erwähnt als zweites Denkmal auf dem Wege von Sparta nach Arkadien, der dem Eurotas aufwärts folgt, in der Nähe der Stadt ein Heiligtum des Achill, das von Prax, einem Nachkommen des Neoptolemos, gegründet sei. Wenn die Notiz des Stephanos nicht reines Mißverständnis ist, kann es sich dabei höchstens um eine Lokalbezeichnung der Gegend dieses Heiligtums handeln. Curtius Peloponnesos II 254. Der Name mag mit Πράχνος πόλις Ἰλλυρίας (Steph. Byz.) zusammenhängen. Vgl. auch Wide Lakonische Kulte 233f. [Ernst Meyer.]

**Πραχίαι** s. Prakes.

**Praktis** (Πράκτις, v. l. Πράγκτις), Felsen an der illyrischen Küste bei Lykophr. Al. 1045 (mit Schol.). Unwahrscheinlich ist die Annahme v. Holzingers z. d. St., man müsse Πρακτις betonen (Hoefer Myth. Lex. III 2911 setzt diese Schreibung mit Fragezeichen ins Lemma) und das in Analogie zu πράκτορες αἵματος (Aischyl. Eum. 319) als Bezeichnung der Erinys aufzufassen; Hoefer a. O. verweist dazu auf Praxidike. [Gerhard Radke.]

**Πράκτωρ.** Der Erörterung des unter diesem Artikel behandelten Materials muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß es wahrscheinlich nicht möglich gewesen ist, das gesamte Material aus Inschriften und Papyri zu sammeln und zu interpretieren. Wenn dennoch der Versuch gemacht wird, auf ein lückenhaftes Material die Erörterung der Institution des πρ. zu stellen, so geschieht das, weil das schon hier vorgelegte Material gewichtige Rückschlüsse gestattet.

I.

1. Athen.

Die πράκτορες sind eine für das 5. und 4. Jhdt. in Athen häufig bezeugte Behörde von zehn Mitgliedern, die, demokratischem Ritus entsprechend, erlost wurden (Bekker Anecd. Graeca 190, 26: κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφῆ. Headlam-Mac Gregor Election by lot at Athens, Cambridge 1932, 140ff.). Neben der Wortform πράκτωρ ist auch πρακτήρ bezeugt (Poll. VIII 114), ein sachlicher Unterschied dürfte nicht bestehen (vgl. auch IG II$^2$ 45). Sie waren als Behörde damit beauftragt, die an das Gemeinwesen fallenden Strafgelder einzuziehen (Lipsius Attisches Recht III 945. Busolt-Swoboda 1115f.). Als solche führten sie eine Liste (IG II$^2$ 45 [die Inschrift dürfte nach Andok. I 77 zu ergänzen sein]; Ps.-Dem. 43, 71); auf ihr werden auch diejenigen eingetragen, welche dem δημόσιον aus anderen Gründen etwas schuldig sind, die sog. ὀφείλοντες τῷ δημοσίῳ (IG I$^2$ 75, 49. IG II$^2$ 45, 6. Andok. I 77. Ps.-Dem. 43, 71, vgl. o. Bd. XVIII S. 627f.). Falls sie es versäumten, den Schuldner mit der betreffenden Summe einzutragen, mußten sie selbst für sie aufkommen (Ps.-Dem. 43, 71). Die zu einer Geldstrafe Verurteilten werden von den Beamten den πρ. angegeben (Dem. 58. 20. 48: die inschriftlichen Belege in IG I$^2$ 75, 49. 127. 24. 350, 29 sind nicht ganz klar). In dem berühmten von Patrokleides kurz vor dem Ende des Peloponesischen Krieges beantragten Amnestiedekret (Andok. I 77ff. Gilbert Beiträge zur inneren Geschichte Athens 396) wird die Straflosigkeit für die verschiedenen Kategorien der Staatsschuldner festgesetzt sowie für diejenigen, welche bei der Herrschaft der Vierhundert sich irgendwie kompromittiert hatten; dann heißt es weiter: τὰ δὲ ἄλλα πάντα ἐξαλεῖψαι τοὺς πράκτορας καὶ τὴν βουλὴν κατὰ τὰ εἰρημένα πανταχόθεν, ὅπου ἔστιν ἐν τῷ δημοσίῳ. Man sieht, daß den πρ.

eine gewichtige Funktion dadurch zukommt, daß sie die Listen der öffentlichen Schuldner zu führen haben. Wenn sie jedoch ihre Tätigkeit in Gemeinschaft mit dem Rat auszuüben haben, so zeigt diese Bestimmung, daß sie unter seiner Kontrolle stehen (vgl. ebenso IG II$^2$ 45, 7f.).

Wie sich zu den πρ. die in IG I$^2$ 350, 39 erwähnten πρ. ἱερῶν verhalten, ist nicht zu entscheiden, zumal die zitierte Stelle, die aus den Rechnungen des Parthenon stammt, nicht klar ist. Auch dürfte die Ergänzung Μενδαῖος nicht zutreffend sein (vgl. im übrigen die Erörterungen unter Imbros). Die Wahrscheinlichkeit scheint mir dafür zu sprechen, daß auch in Athen die Schulden an die Götter von πρ. eingezogen werden, wie es ja auch eine ἔνδειξις gegen Schuldner des Staates und der Götter gibt (Latte Heiliges Recht 51). Wie jede dieser kollegialen Behörden hatten auch die Praktoren Schreiber (ὑπογραμματεῖς: Antiph. 6, 49. vgl. Kahrstedt Unters. z. Magistratur in Athen II 316).

Über die oben gemachten Feststellungen hinausgehende Einzelheiten sind nicht zu gewinnen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Funktion des πρ. im Athen des späten 5. und 4. Jhdts. nicht sehr angesehen war. Jedoch ist diese Frage deshalb nicht mit Sicherheit zu entscheiden, weil aus Athen keine Personen bekannt sind, die sich als πρ. betätigt haben. Solange nicht Listen mit πρ. gefunden sind, wird man annehmen dürfen, daß vorwiegend attische Bürger der 3. Solonischen Steuerklasse für diese Behörde in Frage kamen. Die Zahl 10 zusammen mit der Losung scheint mir dafür zu sprechen, daß entsprechend dem demokratischen Prinzip jede Phyle einen πρ. zu stellen hatte, der vermutlich aus mehreren Kandidaten erlost wurde. Ob die Institution älter ist als das beginnende 5. Jhdt., ist nicht zu entscheiden. Sie hat zwei Voraussetzungen: Den Übergang zur Geldstrafe (s. u. Bd. IV A S. 155f.) und damit zur Geldwirtschaft im umfassenden Sinn und außerdem die Übertragung gewisser Exekutivrechte vom Archon auf die untergeordnete Behörde der πρ. Analogien aus anderen Gemeinwesen zeigen, daß die in Athen vollzogene Trennung des Strafvollzuges vom eigentlichen Amt nicht selbstverständlich ist, sondern als Symptom einer komplizierten Entwicklung zu gelten hat. Ob das Amt schon in vorsolonische Zeit gehört, ist nicht sicher. Die auffallende Verwendung des Begriffes πρ. bei Aischylos (Eum. 319: πράκτορες αἵματος. Suppl. 647; Agam. 111; an den zwei letzteren Stellen adjektivisch gebraucht) scheint mir dafür zu sprechen, daß jedenfalls damals die Institution des πρ. bereits bestanden hat. Daß sie in älterer Zeit eine bedeutendere und umfassendere Funktion gehabt hat, von der die demokratische Behörde nur noch ein Restbestand wäre, ist nicht ausgeschlossen, doch ist die Frage deshalb nicht zu entscheiden, weil die jetzt zu besprechenden Belege für das Vorkommen des πρ. in außerathenischen Gemeinden kaum sichere Schlüsse gestatten. Auch scheint die Wortbildung von πρ. sowie von πρακτήρ (vgl. Debrunner Griech. Wortbildungslehre 172f. E. Fränkel Gesch. der griech. Nomina agentis II 220) auf eine frühe Entstehung hinzuweisen.

2. Amorgos.

IG XII 7, 515, 117f. (wahrscheinlich 2. Jhdt. v. Chr.) Aigiale: Ein Epimelet, der seine Liturgie nicht erfüllt, hat 100 Drachmen zu zahlen καὶ ὁ πράκτωρ αὐτὰ πραξάτω. εἰ δὲ [μή, ὑπόδικος ἔστω τῷ βουλομένῳ. Arkesine: IG XII 7, 17, 6.

3. Delphi: BCH L (1926) 16 Col. III Z. 17 und öfters sowie S. 60f. Es handelt sich um eine Inschrift des 4. Jhdts., enthaltend ein Gesetz über verzinsliches Darlehen. Ein πρακτήρ, dessen Lesung nach Z. 17 gesichert sein dürfte, hat das Recht, unter gewissen Bedingungen Zinsen einzuziehen. Vielleicht ist seine Kompetenz beschränkter als in Athen, vielleicht ist hier nur ein beengterer Fall seiner im übrigen umfassenderen Befugnis angezeigt.

4. Imbros.

IG XII 8, 51. Die Herausgeber nehmen an, daß die Inschrift aus der Zeit vor 166 v. Chr. stamme. Diese Annahme scheint mir nicht ganz gesichert, weil die in Z. 14f. mit Namen genannten πρ. attische Demotika aufweisen, eine Tatsache, die doch wohl auf die Zugehörigkeit von Imbros zum attischen Staatsverband schließen läßt. Wenn diese Vermutung zutrifft, so ist bei der Erörterung der πρ. auf Imbros der Beziehung zu Athen Rechnung zu tragen (Seaby BSA XXIII 151. Accame Dominio Romano in Grecia 239). Die Inschrift, deren erster Teil abgebrochen ist, enthält offenbar die Verleihung des Bürgerrechtes von Imbros an bestimmte Personen. Dann fährt das Dekret fort: Falls die πρ. einen Teil der Beschlüsse des Dekretes nicht ausführen ἢ τῶν ἐν τῷ νόμῳ γεγραμμένων, so ist jeder von ihnen zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet, und sie werden erst nach der Zahlung zur εὔθυνα zugelassen. Außerdem sollen die jeweils nächsten πρ. jeden Vermögenszuwachs für das Heiligtum aufschreiben. Die Inschrift endet damit, daß die πρ. eine Prüfung des Besitzes des Heiligtums vornehmen und den Bestand in der Form eines Inventars festlegen (Swoboda Wien. Stud. X [1888] 287f.). Die πρ. haben hier eine Funktion, die von der in Athen abzuweichen scheint (vgl. Swoboda a. O. 188. Man vergleiche jedoch für Athen IG I$^2$ 350, 39: παρὰ πρακ]τόρων ἱερῶν; vielleicht ist dort mit einer ähnlichen Funktion zu rechnen, die jedoch in den Quellen nicht genügend bezeugt ist, um Einzelheiten auszusagen).

5. Ios.

IG XII 5, 1001 (wahrscheinlich Inschrift des 4. Jhdts. v. Chr., deren erster Teil verloren ist): die πρ., die jährlich hier gewählt werden, sollen εἰς δὲ τὸν πόρον τῶν [χρη]μ[ά[τω]ν πρᾶξαι ἀποδοῦναι τοῖς πρεσβευταῖς, d. h. für eine ganz bestimmte, in dem verlorengegangenen Teil der Inschrift festgesetzte Verpflichtung haben die πρ. das Geld einzutreiben und weiterzugeben.

Vgl. außerdem die in IG XII 5, 1$^9$ abgedruckte Inschrift, die gleichfalls πρ. erwähnt. Es ist jedoch sehr fraglich, wie weit diese Inschrift zuverlässig ist (vgl. REGr XVII (1904) 196ff., speziell S. 199); so darf auf ihre Auswertung verzichtet werden.



6. Keos.

IG XII 5, 570 (wahrscheinlich aus frühhellenistischer Zeit): die Inschrift gibt einen Beschluß der Gemeinde Priessa auf Keos wieder (vgl. im allgemeinen o. Bd. XXI S. 1274); durch diesen wird festgelegt, daß alle diejenigen, welche sich in Priene fest niederlassen oder Grundbesitz erwerben, bestimmte Zahlungen zu leisten haben, die an die πρ. abzuführen sind. Hier üben die πρ., soweit man auf Grund dieses einen, allerdings sehr interessanten Beleges erkennen kann, eine sehr viel gewichtigere Funktion als in Athen aus, in dem an sie regelmäßige Zahlungen (φόροι) zu leisten sind. Jedoch ist zu erwägen, ob diese Aufgabe nicht erst verhältnismäßig spät, unter den veränderten Verhältnissen der hellenistischen Ära, mit dem hier herangezogenen Dekret auf sie übertragen wurde. Welches dann aber früher ihre Kompetenz war, ist nicht zu entscheiden.

7. Kyme.

Österr. Jahresh. XIV (1911) 134 (J. Keil): Mysterieninschrift, nach J. Keil wahrscheinlich aus der frühen Kaiserzeit stammend. Ein gewisser Herakleides kauft für die Teilhaber an einer Kultgilde eines Heiligtums Baulichkeiten. Die Kosten werden auf bestimmte Personen umgelegt und von namentlich aufgeführten, selbst auch zahlenden πρ. eingetrieben. Diese πρ. haben zusammen mit einem ἀγορανόμος für die gekauften Gebäude und heiligen Stätten zu sorgen.

Die Funktion der πρ. scheint umfassender als im klassischen Athen und in den vor- oder frühhellenistischen Belegen der anderen griechischen Gemeinden zu sein. Man wird unter Hinweis auf die eigentliche hellenistische Entwicklung des πρ. (s. II) vielleicht in Erwägung zu ziehen haben, daß die starken wirtschaftlichen Veränderungen, an denen die griechischen Städte in hellenistischer Zeit als Glieder größerer staatlicher Gebilde teilhatten, dazu führten, der Institution des πρ. erweiterte finanzielle Aufgaben und Möglichkeiten zuzuerkennen.

8. Medeon (im Stammesgebiet der Phoker). Schwyzer $^3$353 (wahrscheinlich 2. Jhdt. v. Chr.): Sympolitie zweier phokischer Gemeinden, und zwar in der Weise, daß die Bürgerschaft von Medeon durch Sympolitie in die von Chios aufgeht. Dabei wird in Z. 35 der Inschrift bestimmt, daß die Bürger von Medeon nach der vollzogenen Sympolitie mit Chios keine Ämter mehr zu bekleiden brauchen, wofern sie dem Kollegium der ἄρχοντες, ξενοδίκαι, πρ., δημιουργοί, ἱερεῖς, ἱεράρχαι angehört haben.

Die Bestimmung in der Inschrift ist mit Absicht im Wortlaut zitiert, weil Auswahl und Reihenfolge der Ämter darauf hinweisen, daß es sich um die gewichtigen innerhalb der kleinen phokischen Gemeinde handelt. Vielleicht ist hier ein Beleg dafür gefunden, daß ursprünglich das Amt des πρ. zu den bedeutsamen einer Gemeinde in ihrer aristokratischen Epoche gehörte.

9. Milet.

Collitz GDI 5496 (wahrscheinlich 4. Jhdt. n. Chr..; jedoch ist die in der Inschrift geregelte Angelegenheit gewiß beträchtlich älter. Man darf dementsprechend auch den πρ. als Institution weit höher hinaufsetzen als das Datum der Inschrift). Nach dieser sehr interessanten Inschrift werden alle diejenigen, welche gewisse Verpflichtungen gegenüber der Priesterin der Artemis nicht erfüllen, den πρ. angezeigt, die den Säumigen zur Zahlung zwingen.

10. Mylasa.

OGI 515, 32 (3. Jhdt. v. Chr.): Erwähnung eines πρακτόριον. Zwar handelt es sich um das Gefängnis, in das Schuldner überführt werden (Weiss Griech. Privatrecht 521), aber es kann doch kein Zweifel sein, daß das πρακτόριον ursprünglich das Amtslokal der πρ. war, und daß hier eine späte Entwicklung vorliegt.

11. Pergamon.

Astynomeninschrift: OGI II 483 (vgl. dazu die letzte Behandlung von Klaffenbach: Die Astynomeninschrift von P.: Abh. Deutsche Akad. Berl. 1953, 6. In Z. 7 wird bestimmt, daß, wenn die Strategen bestimmte Strafen verhängen, παραδότωσαν τῷ πράκτορι πράσσειν. Man wird aus dem Singular πρ. schwerlich erschließen können, daß es sich nur um einen Beamten dieser Art handelt, wenngleich der Ausdruck sehr auffällig ist und diese Möglichkeit bei der sonstigen Präzision der Sprache des Dekretes nicht ganz auszuschließen sein dürfte. Das würde aber vielleicht bedeuten, daß hier ein ganz anderer Typus von πρ. vorliegt als der, welchen wir aus den anderen Belegen empirisch erschließen konnten. Im übrigen erklärt sich der πρ. an dieser Stelle wohl so, daß die Strategen zwar Geldstrafen verhängten, aber diese nicht einzuziehen brauchten.

Vielleicht ist die Institution des πρ. auch vorauszusetzen in Syll.$^3$ 671, A 12, wo Folgendes bestimmt wird: Falls gewisse Verpflichtungen von den Führern der Phylen nicht erfüllt werden, πράκτιμος ἔστω τᾶν πόλει ... καὶ οἱ ἄρχοντες ἐκπράξαντες ... τὸ μὲν ἥμισον αὐτοὶ ἐχέτωσαν. Vielleicht ist unter den erwähnten Archonten auch der πρ. anzunehmen.

12. Rhodos.

Lindos auf Rhodos: Lindos, Fouilles et Recherches n. 378 B 65 (27 v. Chr.), wo πρ. erwähnt werden. Es handelt sich um die Ehrung einer bestimmten Persönlichkeit mit dem goldenen Kranz und einer ehernen Statue. Es folgt dann eine Namensliste aller derer, welche zu den Kosten dieser Ehrung beigetragen haben, geordnet nach öffentlichen Funktionen; unter ihnen sind auch πρ. verzeichnet. Die Umgebung, in der die πρ. erscheinen, sowie die sonstigen in der Inschrift erwähnten Ämter, ferner Namensbildung und Zusammensetzung der Eigennamen scheinen dafür zu sprechen, daß die πρ. nicht zu den unwichtigsten Behörden in Lindos gehörten.

13. Sikinos.

IG XII 5, 24 (3. Jhdt. v. Chr.). Für eine im Heiligtum des Zeus Pythios aufgestellte Stele sollen die Kosten zur Verfügung stellen τοὺς πρ. τοὺς περὶ Πραξικράτην, d. h. ein Kollegium mit einem Vormann, das anscheinend eine größere Bedeutung als in Athen hat.

14. Tenos.

IG XII 5, 880. 881. 882. Beamtenlisten, in denen zwischen den übrigen Würdenträgern von Tenos auch die πρ. mit Namen aufgeführt wer-

den, ein Beweis, daß diese auch in Tenos nicht ohne eine gewisse Bedeutung waren.

15. Thera.

In einem der römischen Kaiserzeit zugehörigen Volksbeschluß von Thera (IG XII 3, 326) wird eine bestimmte Persönlichkeit geehrt und ihre Verdienste des längeren erörtert. Unter anderem heißt es von dem Betreffenden Z. 14, nachdem festgestellt worden ist, daß er bei Gericht und in den Ämtern gerecht gewesen sei, daß er *ἐν πρακτορείαις ὑγιής* sich gezeigt habe. Wenn das Amt eines *πρ.* durch die Erwähnung noch nicht als gesichert angesehen werden darf, so ist wohl aber erwiesen, daß der Geehrte gelegentlich die Funktion gehabt hat, Geldeintreibungen in öffentlichem Auftrag vorzunehmen. Aus der Inschrift IG XII 3, 330, insbesondere Z. 215ff., geht das deutlich hervor.

## II.

In einem zweiten, von den vorangehenden Zusammenstellungen unabhängigen Abschnitt wird jetzt versucht, die spezifisch hellenistischen Belege für *πρ.* vorzulegen. (Übrigens erscheint auch in den Papyri ganz selten die Form *πρακτήρ*, ohne daß jedoch eine abweichende Bedeutung zu erkennen wäre: P. Oxyr. 1829, 7. 17. 2235, auch in den Papyri ganz selten die Form *πρ.*, 19). Gemeint ist damit nicht das Vorkommen in griechischen Städten der hellenistischen Zeit (diese sind unter I gesammelt, von der Voraussetzung ausgehend, daß sie eine ältere Form der vorhellenistischen Zeit darstellen, auch wenn sie nur später bezeugt sind), sondern echte Zeugnisse für das Eindringen des *πρ.* in die aus dem Erbe des Alexanderreiches neu entstandene hellenistische Staatsverwaltung. Auch hier muß notgedrungen auf eine Vollständigkeit des überreichen Papyrus-Materials verzichtet werden, weil das eine den Rahmen dieses Artikels sprengende Aufgabe wäre. Es kann sich bei den folgenden Hinweisen nur darum handeln, gewisse grundsätzliche Feststellungen auf Grund des überreichen Materials zu treffen.

Die Institution des *πρ.* spielt in der ptolemäisch-römischen Staatsordnung Ägyptens eine große Rolle. Sie ist von der Frühzeit der ptolemäischen Herrschaft bis in die späte Kaiserzeit in vielen Formen und speziellen Verbindungen nachweisbar und entspricht einem Wirtschaftssystem, in dem Steuern, Liturgien und Lasten verschiedener Art eine beherrschende Rolle spielen. Im Großen sind folgende Erscheinungsformen des *πρ.* festzustellen.

1. Schon in frühptolemäischer Zeit gibt es den *πρ.* schlechthin mit sehr weitgehenden Rechten, vor allem in öffentlichen Streitigkeiten, aber auch zuständig für private Auseinandersetzungen. Wilcken Ostraka I 564. Taubenschlag The Law of Greco-Roman Egypt. New York 1944, 382. Guéraud *Ἐντεύξεις* I 62, 10. P. Hal. I 47. 116. 119. P. Hibeh I 30, 18 (ein sehr früher Beleg aus der Zeit kurz nach 300). P. Hibeh I 92. P. Zenon 59 460. 59 499. Wie gefürchtet die Institution der *πρ.* ist, geht aus dem sehr interessanten Dokument PSI 1160, 8 hervor. Vgl. im übrigen Örtel Liturgie 50. Weiß Griech. Privatrecht 466, 43. Segrè Aegyptus VIII (1927) 313ff. Plodzien Journ. of Papyrology V (1951) 218ff.

2. a) *πράκτωρ ξενικῶν.*

Schon in relativ früher Zeit, z. B. im 1. Jahr der Regierung des Königs Ptolemäus Philopator, d. h. im J. 221 (Guéraud I 74), begegnet der *πρ. ξενικῶν*, häufig auch bezeichnet als *ξενικὸς πρ.* (Wilcken UPZ 118, 1), in ganz seltenen Fällen genannt *ἐπιτηρητὴς ξενικῆς πρακτορίας* (P. Oxyr. 712. PSI 13 28), für dessen Herkunft und Kompetenz auf den umfassenden Aufsatz von Plodzien a. O. 217ff. verwiesen sei. (Die früheren Erörterungen über den *πρ. ξενικῶν* sind zu finden bei Weiß Griech. Privatrecht 466. 472. 489, bei Wilcken UPZ I 118, bei Segrè 317f. und bei Taubenschlag 401f. 406f.) Er scheint der Exekutivbeamte gewesen zu sein in Privatprozessen gegen Personen, die außerhalb ihrer *ἰδία* sich befanden, daher als *ξένοι* bezeichnet wurden. Im Laufe der Zeit scheint sich seine Kompetenz noch erweitert zu haben, indem er die Vollmachten des *πρ. τῶν ἰδιωτικῶν* und des *πρ. τῶν βασιλικῶν* übernahm (Plodzien a. O. 223). Dadurch wird der Titel *πρ. ξενικῶν* in gewissem Sinne irreführend bzw. konventionell (vgl. die einleuchtenden Bemerkungen zu PSI 1328 auf S. 150). In der römischen Zeit bestand der *πρ. ξενικῶν* weiter, aber entsprechend der Einführung des römischen Zivilprozesses in einer abgewandelten Form (vgl. Plodzien a. O. 224).

2. b) *πράκτωρ τῶν ἰδιωτικῶν.*

Die wenigen Belege für den *πρ. τῶν ἰδιωτικῶν* (Col. Zenon 54, 48. Hib. 34, 7. Mich. Zenon 71), die alle der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. angehören, scheinen zu erweisen, daß seine Kompetenz der des *πρ. τῶν ξενικῶν* analog gewesen ist, nur mit dem Unterschied, daß der Personenkreis ein anderer war. Wie Plodzien a. O. 223 wohl mit Recht annimmt, erstreckte sich seine Kompetenz auf sogenannte *ἰδιῶται*, d. h. solche Personen, die auf der *ἰδία* wohnen, derjenigen Gemeinde also, wo sie selbst heimatberechtigt und lastenpflichtig waren (unbestimmt die Erklärung bei Weiß a. O. 515. Taubenschlag a. O. 338. Rostovtzeff Social and Economic History of the Hellenistic World 277). Jedoch ist der *πρ. τῶν ἰδιωτικῶν* anscheinend bald zurückgetreten; wenigstens begegnet er in den Papyri später nicht mehr. Man darf vielleicht daraus schließen, daß die im 3. Jhdt. begegnende Unterscheidung von *πρ. ξενικῶν, ἰδιωτικῶν, βασιλικῶν* möglicherweise keine offizielle war, sondern vielleicht nur der Versuch einer vorläufigen Unterscheidung, die sich jedoch bald als gegenstandslos erwies.

2. c) *πράκτωρ τῶν βασιλικῶν.*

Was über den *πρ. τῶν ἰδιωτικῶν* zu sagen ist, gilt in weitem Umfang auch für den ebenfalls sehr seltenen und nur für eine kurze Zeit in der Mitte des 3. Jdhts. bezeugten *πρ. τῶν βασιλικῶν* (UPZ 153. 154. 155. Die Belege nach Plodzien a. O. 219. 227. Jedoch weist Wilcken in seinem Kommentar zu UPZ 153 daraufhin, daß die Bezeichnung *πρ. τῶν βασιλικῶν* in Petrie III 22, 16 in der Form erscheint: *ὁ πρ. ὁ ἐπὶ τῶν βασιλικῶν προσόδων τεταγμένος*. Man wird also mit mehr Belegen rechnen müssen, als es Plodzien a. O. tut. Auf der anderen Seite ist die Variabilität dieses Titels eine gewisse Stütze für die von mir oben geäußerte Vermutung, daß man wahrscheinlich zunächst nicht mit einer zu starren Titulatur bei den verschiedenen Funktionen des *πρ.* zu rechnen hat). Die Kompetenz des *πρ. τῶν βασιλικῶν* erstreckt sich auf Exekutivrechte in fiskalischen Prozessen, da ja in ptolemäischer Zeit Fiskus mit monarchischen Ansprüchen weitgehend identisch ist (vgl. den entsprechenden Ausdruck: *πρᾶξις πρὸς βασιλικά* Pringsheim The Greek Law of Sale 522; für *τὸ βασιλικόν* und Fiskus vgl. Plodzien a. O. 222). Nach seiner Annahme ist die besondere Erscheinungsform des *πρ.* seit der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. aus den Papyri geschwunden. Ob diese auffallende Tatsache damit zusammenhängt (wie Plodzien a. O. 233 will), daß die Funktionen des *πρ. τῶν βασιλικῶν* vom *πρ. ξενικῶν* übernommen worden sind, dessen Kompetenz sich auf private Auseinandersetzungen in erster Linie erstreckt, oder ob nicht in der Verwaltung des königlichen Fiskus eine Änderung eingetreten ist (vgl. den Hinweis von Plodzien 222), muß zunächst noch dahingestellt bleiben.

3. Als Ägypten mit dem J. 30 v. Chr. unter römische Verwaltung kam, ist zwar die ptolemäische Ordnung übernommen und entsprechend der Besonderheit Ägyptens weitergeführt worden; auch die Institution des *πρ. ξενικῶν* existierte weiter (z. B. PSI 1328, um nur ein sehr bezeichnendes Beispiel zu nennen). Aber natürlich hat sich im Laufe der Zeit gerade in der Finanz- und Steuerverwaltung der römische Einfluß stark geltend gemacht. Der *πρ.* ist geblieben und spielt nach wie vor eine sehr große Rolle, aber seine Stellung und wohl auch seine Aufgaben mußten sich mit dem Übergang zur römischen Provinzordnung ändern (Wilcken Ostraka I 601). Die *πράκτορες* sind kaiserliche Steuererheber, die mit den alten ptolemäischen *πράκτορες* wenig mehr als den Namen gemein haben (Örtel Liturgie 190f. 386). Sie sind meistens auf ein Jahr bestimmt, werden ernannt und auf bestimmte Orte und vor allem immer auf verzweigte Steuerarten, die im Laufe der Zeit sich stärker differenzieren, begrenzt. Die wichtigsten dieser *πράκτορες* sind:

*πράκτορες ἀργυρικῶν*: BGU 1891. 2. 467. P. Columb. 1 recto (Col. Pap. II 1932) 19, 1.
*ἀργυροπράκτορες*: P. M. Meyer Griech. Texte aus Ägypten 19, 1.
*πράκτορες δημοσίων*: John Ryl. Libr. Gr. Pap. 141, 6 (37 nach Chr.).
*πράκτορες ἱερῶν*: Rubensohn Eleph. Pap. XVII S. XXV.
*πράκτορες λαογραφίας*: BGU 1892, 25.
*πράκτορες μητροπολιτικῶν*: P. Oxyr. 1538, 18.
*πράκτορες οὐσιακῶν*: Rostovtzeff Kolonat 191.
*πράκτορες πολιτικῶν*: P. Oxyr. 1419, 2 (im Gegensatz zu *κωμητικά*).
*πράκτορες σιτικῶν*: P. Oxyr. 1196.
*πράκτορες στεφανικῶν*: P. Oxyr. 1441, 1.

Man sieht an der Fülle der Prädikate des *πρ.* den Umfang der Spezialisierung, der Lasten des kaiserzeitlichen Ägyptens, aber zugleich auch die Tatsache, daß die *πράκτορες* als solche eine so alltägliche Erscheinung geworden sind, daß sie jegliches Gewicht in der Öffentlichkeit verloren haben dürften (vgl. weitere Beispiele bei Wallace Taxation in Egypt [Princeton 1938] Index, sowie Preisigke Wörterbuch s. *πράκτωρ*).

## III.

Wenn man am Schluß dieser Darlegungen versucht, die Institution des *πρ.* in die griechische Verfassungsentwicklung einzuordnen, so ergibt sich Folgendes. Die Entstehung des Amtes dürfte schon in verhältnismäßig frühe Zeit zurückgehen; zeitlich gesprochen, schon vor den Beginn des 5. Jhdts., und jedenfalls ist sie älter als die frühesten Zeugnisse der Überlieferung. Vielleicht deutet die aus den jüngeren Belegen zu erschließende besondere Kompetenz des *πρ.* in Amorgos und Delphi auf eine unabhängigere Funktion im Adelsstaat hin. Gleichgültig ob diese Hypothese sich als richtig erweisen sollte oder nicht, sicher ist die Entstehung dieses Amtes an gewisse Voraussetzungen gebunden. Vom Sieg der Geldwirtschaft abgesehen, auf den bereits im Abschnitt über Athen hingewiesen wurde, muß zunächst der gewichtige Prozeß der Verwandlung der ritterlichen Buße in eine wirkliche Strafe sich vollzogen haben (vgl. Latte Hermes LXVI [1931] 129ff.). Sodann ist mit dem Übergang zur Geldstrafe (Latte a. O. 149) als einer wesentlichen Entwicklungsstufe zu rechnen sowie damit, daß eine Gesinnung von Staat und staatlichem Anspruch sich durchgesetzt hat (zu dem sehr schwierigen Problem der sog. Staatsentstehung: Ehrenberg Journ. hell. stud. 1937, 147, insbesondere 151f. Strasburger Hist. Ztschr. 177 [1954] 227ff.), die die Vollstreckung einer Strafe erzwingt, sogar dann, wenn es sich um Privatklagen handelt, und die Einlösung der Strafe nicht mehr wie in der älteren Zeit den Geschädigten überläßt. Aristoteles hat an einer wichtigen Stelle der Politik über das Problem der Urteilsvollstreckung sich geäußert (1321 b 41. Vgl. Latte Heiliges Recht 48). Die Instituion des *πρ.*, soweit ihre Wesensart auf Grund des empirischen Materials im Zeitalter der griechischen Demokratie zu erschließen ist, verknüpft sich jedoch noch mit anderen historischen Bedingungen. Zunächst übertrugen die Beamten oder der Rat, denen ursprünglich auch die Eintreibung der Strafe oblag (vgl. Syll.[3] 327 für Dreros, wo der Rat die Einziehung der Strafen durchführt. Siehe Latte NGG 1946/7, 66) die Exekutive an die *πρ.*, wie es in Athen und in gewissen, vielleicht sogar von Athens Vorbild beeinflußten, Gemeinwesen der Fall gewesen ist. Jedoch sind die *πρ.* in allen Fällen an die Weisungen von Rat und Beamten gebunden und üben keine selbständige Tätigkeit aus. (Die Kompetenz des *πρ.* in Amorgos und Delphi, wo dieser selbständig vorgehen kann, ist eine Besonderheit, die sich vielleicht aus einer älteren Stufe des *πρ.* erklärt, wie oben bereits angedeutet wurde). Sodann sind die *πρ.* immer nur befugt gewesen, staatliche Forderungen einzuziehen. (Auch dort, wo das Gemeinwesen private Forderungen grundsätzlich stützt [Latte Hei-

liges Recht 48, 2], werden sie von den πρ. nicht eingezogen). Schließlich darf man noch auf zwei Momente hinweisen. Die Eintreibung der Geldstrafen zugunsten des δημόσιον (vgl. Latte Herm. a. O. 142f.) ist nicht ganz zu trennen von der in Athen, aber auch sonst zu beobachtenden Tendenz der staatlichen Thesaurierung (Latte GGN 1946/47, 64ff.), wenngleich die Anlage eines Staatsschatzes nicht zu den Voraussetzungen der Institution des πρ. gehört hat. Auf der anderen Seite dürfte die rigorose Einziehung der Geldstrafen nicht zu trennen sein von der seit der Wende vom 6. zum 5. Jhdt. in Athen immer stärker in den Vordergrund tretenden Volksversammlung, die als Träger der staatlichen Ordnung ein materielles und vor allem ein politisches Interesse an der Einziehung und Verwendung des Geldes hatte. Statt der früher üblichen Verteilung unter die Bürger führte sie die eingegangenen Gelder politischen oder kultischen Aufgaben zu.

Zur Strafe als Ausdruck staatlicher Gewalt und zur Anerkennung der Notwendigkeit, die Vollstreckung eines Urteils zu erreichen, ist es auf die Dauer in den meisten der fortgeschritteneren griechischen Gemeinwesen gekommen. Dagegen ist die Institution des πρ. offenbar nur in bestimmten Gemeinden, auf welche jene erörterten komplizierten Voraussetzungen zutrafen, entstanden. Es wäre jedoch sehr falsch, das Aufkommen des πρ. mit einem Stamm zu verbinden. Wenn auch der attisch-ionische Anteil überwiegt, so zeigt doch das — vielleicht schon frühe — Vorkommen des πρ. in Delphi, daß hier innere Notwendigkeiten des Gemeinwesens zur Einrichtung einer solchen staatlichen Institution geführt haben. Die Gründe sind nicht schwer zu bezeichnen und dürften wesentlich in dem starken Geldverkehr der betreffenden Gemeinden liegen, gleichgültig ob diese als Inseln oder Städte Ioniens an einem gewichtigen Durchgangsverkehr teilhatten oder ob wie in Delphi aus Gründen der besonderen Stellung des Gemeinwesens innerhalb des Griechentums der Geldumlauf eine besondere Rolle spielte. Daß ferner zwischen der Entstehung und Ausbreitung der Demokratie und der mit der Einrichtung des πρ. auftretenden Trennung der Exekutive von der eigentlichen politischen Gewalt ein Zusammenhang besteht, dürfte nicht fraglich sein.

Der πρ. im ptolemäischen Ägypten ist insofern von der griechischen Vorform nicht zu trennen, als dieser von dort übernommen worden sein muß. Gleichheit des Namens und Identität der Funktion, die nicht auf Zufall beruhen können, rechtfertigen eine solche Vermutung. Freilich ist schon in frühptolemäischer Zeit in einer sehr charakteristischen Weise, die mit dem Übergang zur absoluten Monarchie zusammenhängen mag, die Kompetenz des πρ. auch auf die Exekutive bei privaten Auseinandersetzungen ausgedehnt worden. (Wenn Plodzien a. O. 218 mit der Übernahme des πρ. aus attischem Recht rechnet, so scheint mir das keineswegs zwingend, da der unmittelbare Einfluß des attischen Vorbildes auf die ptolemäische Staatsverwaltung überschätzt wird und man beispielsweise auch mit ionischen Vorbildern rechnen muß — vgl. dazu meine Erörterungen in Mus. Helvet. VI [1949] 33ff. sowie Latte Herm. 1931, 145 u. A. —. Mir scheint überhaupt die Suche nach einer Stadt als Vorbild bei einem so komplexen Vorgang eine irreführende Fragestellung zu sein). Das weitere Schicksal des ptolemäischen Ägypten hat auch die Geschichte des πρ. bestimmt. Mit der Einbeziehung Ägyptens in das römische Reich verlor das Amt seinen spezifisch griechischen Charakter; es gehörte fortan zu jenem Beamtencorps, mit dessen Hilfe die Römer das große Erbe Ägyptens ihrer Herrschaft erschlossen. Für den historischen Zusammenhang, in dem der Einzelfall des πρ. steht, vgl. Welles The Ptolemaic Administration in Egypt (Journal of Juristic Papyrology III [1949] 26ff.) sowie die Erörterungen des Genfer Papyrologentages 1952: Mus. Helv. X (1953), insbes. 161ff. und 178ff.

[Hans Schaefer.]

**Prasii**, ein altes Volk Vorderindiens, von den Griechen Πράσιοι genannt, das dem Gangesgebiet angehörte (var. Prasi, Πραίσιοι). Es wird erstmalig kurz vor Beginn der christlichen Zeitrechnung (Diodor, Strabon) erwähnt, hatte aber schon viel länger bestanden und war in der Zeit Alexanders des Großen mit dem hellenischen Kulturkreis in Berührung gekommen. Darauf bezieht sich eine Angabe des Curtius (hist. Alex. IX 2, 3), wonach jenseits des Ganges, von Westen aus betrachtet, also am linken Ufer des Stromes, die *gentes Gangaridae* (s. o. Bd. VII S. 694/95) und die *Prasii* unter ihrem Könige *Aggrammes*, bei Diodor unter dem Namen Ξανδράμης auftretend (XVII 93), den Makedonen den Weg zu sperren gedachten (. . . *ulteriorem ripam colere gentes Gangaridas et Prasios eorumque regem esse Aggrammen ... obsidentem vias*). Auch Diodor a. O. und Plut. Alex. 62 erwähnen die Prasier und Gangariden im Zusammenhang mit dem Vorstoß Alexanders an den äußersten östlichen Punkt, den er auf seinem indischen Feldzug erreichte (s. u.). Plin. n. h. VI 68 und Strab. XV 1, 36 p. 702 nennen die P. das bedeutendste und berühmteste Volk ganz Indiens, nach dessen Hauptstadt Palibothra die P. mitunter auch als Palibothri bezeichnet würden (... *omnia in India prope, non modo in hoc tractu, potentia claritateque antecedunt Prasi amplissima urbe ditissimaque Palibothra, unde quidam ipsam gentem Palibothros vocant*), und die feste Bindung, die zwischen den P. und ihrer wichtigsten Stadt bestand, kam auch in dem Beinamen Palibothros zum Ausdruck, den alle Könige der P. führten. Sandrokottos, vor dem um 300 v. Chr. Megasthenes, der Vertraute Seleukos' I., als Gesandter erschien, war einer dieser Könige (Strab. a. O.: *τὸν δὲ βασιλεύοντα ἐπώνυμον δεῖν τῆς πόλεως εἶναι, Παλίβοθρον καλούμενον πρὸς τῷ ἰδίῳ τῷ ἐκ γενετῆς ὀνόματι, καθάπερ τὸν Σανδρόκοττον, πρὸς ὃν ἧκεν ὁ Μεγασθένης πεμφθείς*). Auch Mela III 7 bezeichnet die P. als *Palibothri*. Die Metropole Palibothra, auch in der Namensform Palimbothra (*Παλίμβοθρα*), bei Strabon (II 1, 9 p. 70), Ptolem. (I 12, 8 p. 32 Muell. u. VII 1, 73 p. 156 Nobbe: *Παλιμβόθρα*). Arrian (Ind. X 5, GGM I 321) und Steph. Byz. (p. 497 Mein.) bekannt, galt als die angesehenste und wohlhabendste Stadt unter der Führung eines Volkes, das einen



großen Teil des Gangesgebietes bis Niederbengalen beherrschte.

Die Grenzen des Reiches der P. lassen sich nicht mehr scharf bestimmen. Doch befand sich das Kern- und Hauptgebiet ihrer Wohnsitze am mittleren Ganges, wo ein gewaltiges Trümmerfeld alter Ruinen oberhalb des heutigen Patna Zeugnis von dem Sitz ihrer einstigen blühenden Hauptstadt Palibothra ablegt (vgl. Andrées Allg. Handatlas, Leipzig 1928, S. 159, Bl. Vorderindien, nördl. Teil). Im Westen wurde die Grenze von dem oberen Lauf des aus dem Himalaya annähernd von Nordwest nach Südost strömenden Ganges (s. o.) gebildet, an dessen rechtem Ufer ein auf 12 Tagemärsche sich erstreckendes wüstenhaftes Land in Richtung auf das Indusgebiet sich anschloß. So wenigstens lauten die antiken Berichte. Ein Blick auf die moderne Landkarte läßt freilich Zweifel darüber aufkommen, ob wirklich der Ganges in seinem beschriebenen Abschnitt als Grenze im Altertum angenommen wurde. Als der am weitesten nach Westen vorgeschobene Fluß erscheint nämlich die Dschumna, der antike Iomanes. Dieser fließt im größten Teil seines Laufes dem oberen Ganges parallel und auch in der gleichen Richtung wie letzterer. Daraus ergibt sich aber nach der geographischen Situation, daß die Dschumna und nicht der Ganges als Westgrenze der P. betrachtet wurde, indem offenbar die Dschumna nicht als Nebenfluß des Ganges, wie es der Wahrheit entspricht, sondern als sein Oberlauf angesehen wurde; es wäre kein vereinzelter Fall, daß seit dem Altertum in der Anschauung von Haupt- und Nebenfluß Veränderungen eingetreten sind. Daß die Westgrenze der P. eher an der Dschumna als am Ganges gelegen hat, geht auch aus der Lage der Πρασιακὴ χώρα hervor (s. u.), die sich an das linke Ufer der Dschumna anlehnte. Eine viel schärfere natürliche Scheide hat allerdings der schon erwähnte zusammenhängende Wüstenstreifen gebildet. Auf ihn folgte das Land des einheimischen Fürsten Phegeus (s. o. Bd. XIX S. 1914 Nr. 5), das, dem östlichen Pañgāb angehörig, dem Fluß Hyphasis (jetzt Bias), von Diod. XVII 93 irreführend Hypanis genannt, angegliedert war. Hier, am rechten (westlichen) Flußufer, hatte der Feldzug Alexanders sein Ende gefunden (vgl. Droysen Allg. Hist. Handatl. [1886] S. 9), hier hatte der Makedonenkönig durch Vermittlung des Phegeus von zwei Völkern Vorderindiens jenseits des Ganges, den P. und den Gangariden, erstmalig Kunde erhalten (Diod. XVII 93. Curt. IX 2, 1—2). Bei den Stromlaufänderungen, die sich seit frühester Zeit im Bereich des Pañgāb vollzogen haben, dürfte allerdings der Punkt des weitesten Vordringens Alexanders nicht mehr zu ermitteln sein; er hat vielleicht weder am heutigen Bias noch am Satleğ (Zadadres) gelegen, sondern an einer Stelle des gegenwärtigen Trockenbettes, in dem Hyphasis und Zadadres vereinigt einen Teil des Altertums hindurch geflossen sind (s. Art. Hypasis o. Bd. IX S. 230ff.). Jedenfalls ist den Makedonen zu diesem Zeitpunkt der Satleğ in seinem gegenwärtigen Laufe fremd geblieben (o. Bd. I S. 1430ff.), und ebenso aus eigener Anschauung unbekannt jegliches weiter östlich gelegene Gebiet einschließlich der P.

Die natürliche Nordgrenze der P. war durch den Himalaya gegeben. Hier reichten die P. noch in die Bergtäler, in denen neben ihnen ein kleinwüchsiger Volksstamm seine Wohnsitze hatte (Plin. n. h. VI 70 bei Detlefsen Die geograph. Bücher d. nat. hist. p. 143: *Prasiorum gente, quorum in montanis Pygmaei traduntur*). Die Zugehörigkeit eines beträchtlichen Abschnitts der südlichen Abhänge des Himalaya zu den P. ist auch bei Ptolem. (I 12, 8 p. 32 Muell.) und Nonn. Dionys. (26, 61) angedeutet.

Im Osten grenzten an die P. ohne eine besondere Naturscheide im allmählichen Übergang zum unteren Ganges die Gandariden. Letztere waren lediglich durch die streckenweise Unzugänglichkeit der versumpften Niederungen des Deltas, in die sie nach und nach abgewandert waren, gegen Angriffe von außen geschützt; später erwuchs ihnen an einem brauchbaren Deltaarm, wahrscheinlich dem heutigen Hugli, ihre Hauptstadt Gange (s. d.) als Vorläuferin Kalkuttas. Die Gandariden sind politisch scharf zu unterscheiden von den Bewohnern der Gandaritis (s. d.) des westlichen Indusgebietes unweit des Flusses Kabul, des alten Kophen. Auch die Γανδαρίς des Porusreichs (s. d.; vgl. Strab. XV 1, 30 p. 699) war ein selbständiges Land. Die Frage, ob sich hinter diesen drei staatlichen Gebilden mit so auffallender Namensverwandtschaft doch ein einheitliches Volk verbirgt, liegt freilich nahe. Ihre Beantwortung hängt von der Beurteilung der handschriftlichen Überlieferung des Ethnikons *Gandaridae* ab, wofür auch die Namensform *Gangaridae* angenommen wird. Im Falle der Bevorzugung letzterer steht eine innere Beziehung zwischen allen genannten Namen in Zweifel. Die vorherrschende Meinung gilt aber der Lesart *Gandaridae* (s. o. Bd. VII S. 695), so daß hiermit ein ethnischer Zusammenhang offenbar wird, der vom Hindukusch mit seinen dem Indusgebiet zugeneigten Abhängen bis an den unteren Ganges gereicht hat, im Zeichen einer von Westen nach Osten gerichteten Wanderung. Im Zuge dieser Bewegung muß eine Auseinandersetzung der Gandariden mit den P. erfolgt sein (s. u.). Auch die P. dürften ethnographisch der großen gandaritischen Völkergruppe nahegestanden haben. Vielleicht haben wir in ihnen die Angehörigen einer indogermanischen Völkerwelle zu sehen, die noch vor den Gandariden sich aus den Hochländern am Hindukusch in das Indus- und Gangesgebiet ergoß.

Wenn nach Überlieferung und geographischer Erwägung für die Westgrenze der P. Dschumna und Ganges im Vordergrund standen, kommen dieselben Flüsse auch bei der Erörterung der Südgrenze in Frage. Denn beide Ströme gehen, wie ein Blick auf die Karte lehrt, aus einer noch am Rand des Himalaya ursprünglich von Norden nach Süden eingeschlagenen Richtung ganz allmählich in eine östliche über, die der Ganges nach seiner Vereinigung mit der Dschumna im wesentlichen beibehält. Dies hat zur Folge, daß West- und Südgrenze gewissermaßen ineinander übergehen, und was von der Bedeutung dieser zwei Flüsse für die Westgrenze galt, auch bei der Untersuchung der Südgrenze Beachtung zu finden hat. Die Kernfrage für letztere Grenze

lautet aber, ob und wie weit die P. auf das rechte Ufer der genannten Ströme übergegriffen haben. Im allgemeinen können breite Flüsse bei den Verhältnissen in der Antike eine brauchbare Völkerscheide gebildet haben. Das galt aber nicht für den Ganges, wenigstens nicht bis zu seiner Vereinigung mit der Dschumna bei dem heutigen Jhusi unweit Allahâbâd, wie sich bei der Betrachtung der Westgrenze ergab. Doch auch östlich dieser Vereinigung bildete der Ganges nicht die Südgrenze der P. Schon die Zentrale der P., Palibothra, lag auf dem südlichen Stromufer. Wenn ein so breites Gewässer wie der Ganges nicht einmal im Altertum eine Völker- oder zum mindesten eine Stammesscheide zu bilden vermochte, mag solche Tatsache, soweit die P. dabei in Frage kommen, auf die Wanderwege dieses Stammes zurückzuführen sein, der, von Westen seinen Ausgang nehmend (s. o.), sich in östlicher Richtung an beiden Ufern des Ganges ausgedehnt hatte. Daß auch die Dschumna nicht ohne weiteres die Südgrenze der P. gewesen ist, geht aus Angaben des Ptolemaios (VII 1, 53, p. 151 Nobbe) über die *Πρασιακή*, eine Landschaft, die im Westen der Vereinigung von Ganges und Dschumna lag, hervor. Bezeichnend ist hier schon die Zuweisung der *Πρασιακή* zur India intra Gangem (*τῆς ἐντὸς Γάγγου Ἰνδικῆς θέσις*), also damit die Verlegung dieses Gebietes auf das westliche bzw. südliche Ufer des Ganges. Darüber hinaus aber ist die Ausdehnung der P. auch auf das rechte Ufer der Dschumna durch die Lage einzelner der *Πρασιακή* zugehörigen Siedlungen erwiesen; von den sieben für diese Landschaft von Ptolemaios namhaft gemachten Städten lagen jedenfalls Adisdara, Aninacha, Kanagora, Koanka und Sambalaka südlich der Yamuna (sanskrit. Form für Dschumna) und südöstlich des Ganges (s. o. Bd. VII S. 703 Nr. 3 und Bd. IX S. 1277). Die ferner im Gange der Ptolemäischen Darstellung in der Nachbarschaft der *Πρασιακή* erwähnte Völkerschaft der *Ἀνῖχαι* sowie die Landschaft Sandrabatis mit ihren besonderen Siedlungen verweisen ebenfalls auf Gebiete südlich des Ganges und der Dschumna, die teilweise bis in die heutige Provinz Gwalior hineinreichen (vgl. Art. Empelathra. Tamasis). Allein das ebenfalls der *Πρασιακή* angehörende *Σάγαλα* weist Herrmann (s. u. Bd. I S. 1732 Nr. 2) einem Gebietsabschnitt nördlich des Ganges zu und identifiziert es mit der alten nordindischen Stadt Ajodjâ, dem jetzigen Oudh am Flusse Sarda, in der gleichnamigen Provinz Oudh (vgl. Andrées Allg. Handatl., 1899. S. 134). Trotz dieser Ansetzung, die unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit — die Topographie der in das Gebiet der *Πρασιακή* fallenden Siedlungen entbehrt nicht der Problematik — mit ihrer Ausdehnung auch nördlich des Ganges eine Ausnahme bedeuten würde, besteht (mit Lassen Ind. Alt. III 152) der Gesamteindruck, daß das Kerngebiet der *Πρασιακή* an der mittleren Dschumna gesucht werden muß. Vielleicht ist diese Landschaft auf indischem Boden das ursprüngliche Gebiet der P. überhaupt gewesen. Auf keinen Fall aber war der räumliche Umfang der *Πρασιακή* mit ihren sieben Städten gleichbedeutend mit der eigentlichen Verbreitung der P., obwohl sich dieser Landschaftsname natürlich von dem Stammesnamen ableitete. Selbst wenn man die Verhältnisse des Altertums in Betracht zieht, war auch damals das Land um den Ganges das Zentrum einer blühenden Kultur mit vielen Städten, und die Zahl von nur sieben Orten steht in keinem Verhältnis zu dem Raum, den die Gesamtheit der P. in den beschriebenen Grenzen tatsächlich eingenommen hatte. Nicht einmal Palibothra ist von Ptolemaios in die Grenzen der *Πρασιακή* mit einbezogen worden. Darin spiegelt sich aber ein Zustand wider, der in seiner starken Einengung noch vor der Zeit Alexanders des Großen bestanden haben muß. Außer von Ptolemaios ist der Landschaftsname *Πρασιακή* nur noch von Aelian (de animal. XVII 39) überliefert. Auch bei diesem Autor liegt offenbar die Darstellung eines Teilgebietes der P. vor, das von der Gesamtheit der P., die sonst mehrfach in der gleichen Schrift genannt werden (XIII 8. XV 7. XVI 9), klar unterschieden wird. So hat sich der Name *Πρασιακή* bis in eine Zeit hinein gehalten, in der seine eigentliche politische Bedeutung als Stammland der P. und mit diesen in gebietsmäßiger Übereinstimmung längst geschwunden war. Wenn aber die P. bereits in ihrem Ausgangsgebiet an der Dschumna und am mittleren Ganges, bis zu dessen Vereinigung mit ersterem Fluß, auf das rechte Ufer dieser Ströme übergriffen, sind damit auch die Unsicherheit in der südlichen Abgrenzung der P., zugleich unter Berücksichtigung der Lage der von Ptolemaios für die *Πρασιακή* angegebenen Städte, und die Ausscheidung des Ganges als natürlicher Grenze der P. überhaupt erwiesen. Erst wo die Tiefebene des Ganges zur Hochfläche des Dekhan aufzusteigen beginnt, dürfte die Ausdehnung der P. einen Abschluß gefunden haben. Der Gesamtumfang des Landes der P. deckte sich somit im wesentlichen mit der Tiefebene des Gangesgebietes; doch nur die Nordgrenze bedeutete durch den Himalaya einen wirklich scharfen Abschluß.

Die Begrenzung der P., wie sie hier dargelegt ist, gilt etwa für die Alexanderzeit, in der drei Völker die Geschichte Vorderindiens bestimmten, die Prasier, die Gandariden und die Kalingai, von denen letztere südlich des Gangesdeltas einen Teil der Koromandelküste mit anschließendem Hinterland beherrschten (vgl. Art. Kalingai. Maccocalingae und Prinas). Von diesen Völkern schlossen sich wenigstens zwei, die Prasier und die Kalingai, zu selbständigen staatlichen Gebilden von großer Machtfülle zusammen.

Bald nach Alexanders Tod führten die unsicheren natürlichen Grenzen des Landes der P. sowie besondere politische Umstände wesentliche Veränderungen in der Ausdehnung dieses Stammes herbei. Schon unter Sandrokottos (Androkottos bei Plutarch; skr.: Tschandragupta), dem Nachfolger des Aggrammes, betraten die P. das Indusgebiet. Es war eine Auslösung nationalen Widerstandes gegenüber dem Vordringen der Seleukiden, dem durch die P. Einheit geboten wurde; Seleukos I. mußte den gesamten Pañgab aufgeben. Bevor jedoch eine Ausbreitung der P. in größerem Maße überhaupt denkbar war, erwies sich eine Klärung ihres Verhältnisses zu den ethnographisch verwandten Gandariden als notwendig. Wenn letzteres Volk jemals eine eigene politische Macht besaß, hat diese in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr. und früher bestanden. In der Alexanderzeit erscheint dann Aggrammes als König der Prasier und Gandariden, wenigstens nach Diod. XVII 93, 2 und Curtius IX 2, 3, während eine Angabe bei Plutarch, dessen Bericht sich auf dieselbe Situation bezieht (s. o.), zu vorsichtigerer Beurteilung mahnt (Alex. 62: *Γανδαριτῶν καὶ Πραισίων βασιλεῖς* ...). Immerhin läßt die weitere Entwickelung das ständige Zurückweichen der Gandariden vor den Prasiern erkennen, denen für ein östliches Vordringen (s. o.) die Bengalische Pforte zwischen dem südlichen Himalaya bei Dardschiling und den nordöstlichen Ausläufern des Dekhan in der heutigen Provinz Behar stets einen bequemen Weg bot (vgl. o. Bd. I S. 807f.). In der hellenistischen Zeit waren fortan die Machtverhältnisse derart, daß das Reich der P. mit dem der von ihnen im wesentlichen beherrschten Gandariden das politische Indien ausmachten, das freilich an Größe dem geographischen Begriff Vorderindien nachstand. Daß zu dem Gangesgebiet als dem Hauptland der P. noch das Indusgebiet hinzugekommen war, wird bekräftigt durch eine Notiz des Plinius (n. h. VI 71), der die größte der durch das Indusdelta gebildeten Flußinseln Prasiane (s. d.) nennt. Es erscheint auch nicht ganz ausgeschlossen, daß die nach einer weiteren Angabe desselben Autors (n. h. VI 82) auf Taprobane (Ceylon) ansässige *Prasiana gens* (s. d.) mit den P. in Zusammenhang zu bringen ist, während der der gleichen Insel zugehörige *Πρασώδης κόλπος* (s. d.) eine andere Deutung erfahren muß. Nicht zu übersehen ist schließlich eine Bemerkung Melas (III 7), aus der ebenfalls eine erhebliche Ausdehnung der P. angenommen werden kann (*oras tenent ab Indo ad Gangem Palibotri* ...). Diese Angabe besagt nichts anderes, als daß die P., die auch gelegentlich Palibothri genannt wurden (s. o.), auf die Küsten des gesamten vorderindischen Festlandes ihren Einfluß ausgedehnt hatten, wenn auch nicht im Besitz einer absoluten Herrschaft, so doch in der Form der Anlegung von Emporien (s. Art. Prasiane). Zugleich stieg in der hellenistischen Zeit entsprechend der Machtfülle der P. die Bedeutung ihrer Zentrale Palibothra, von der uns Arrian (Ind. X 5, GGM I 321) eine lebendige Schilderung bewahrt hat. Neben der Einzelbeschreibung der Maße für diese große Stadt (Gesamtausdehnung, Grabenbreite und -tiefe, Anzahl der Türme und Tore) rühmt Arrian die Freiheit des Inders, unter dem er nach dem vorliegenden Zusammenhang speziell die P. versteht, und bringt sie in Vergleich mit den Verhältnissen in Sparta, wo die Heloten Sklaven seien und Sklavenarbeit verrichteten, während die Inder weder Sklaven hätten noch Sklaven irgendeines Herrn wären. Palibothras Ausbau und Bedeutung wuchs in dem Maße, wie die P. selbst an Macht gewannen. Das Reich von Pataliputra, wie es die Inder selbst nannten, hat nicht nur in seinem Namen das Palibothra der Griechen bewahrt, sondern spiegelte auch in seinem Umfang die damalige Ausdehnung der P. wider.



Entstand der politische Aufstieg aus eigener Kraft, so gab fortan westlicher Einfluß den P. die kulturelle Richtung: das politische Indien war dem Hellenismus seit 300 v. Chr. verschrieben. In dieser Beziehung gab es keine Trennung mehr zwischen Ost und West. Unter solchen Umständen erfuhren auch Handel und Schiffahrt starke Belebung, und vor allem vermochte die westliche Welt unter dem Schutze maßvoller Fürsten der P. einen immer stärkeren Einblick in die Verhältnisse Indiens zu gewinnen, ja sich selbst an der wissenschaftlichen Erforschung zu beteiligen. So wurde auf Seleukos' I. (Nikator) Veranlassung und bei gleichzeitiger Duldung des Königs der Prasier (Sandrokottos), wahrscheinlich auf Grund einer Vereinbarung mit diesem, etwa am Anfang des 3. Jhdts. eine Streckenvermessung vorgenommen, die bis zur Gangesmündung reichte (Plin. n. h. VI 63). Die Messung im einzelnen, soweit sie vom Indus aus in Betracht kam, begann bei dem Punkte Sydros, einem Ort an diesem Strom (vgl. Ptolem. II 1, 61 p. 153: *Παρ' αὐτὸν δὲ τὸν ποταμὸν πόλεις αἵδε· .. Παράβαλι, Σύδρος, Ἐπίτανσα* ...). Der Weg, durch den die Messungen bestimmt waren, zog sich dann in Richtung auf den Ganges hin, stets dem Verlauf einer alten Straße folgend, deren Züge sich heute Schienenstränge einfügen (s. Andrées Allg. Handatl. [1928] S. 158/59), überschritt den Jomanes (Dschumna), berührte u. a. Callinipaza (s. d.), das entweder dem jetzigen Allahâbâd oder einem anderen Ort zwischen Rhodapha und der Stelle des Zusammenflusses von Dschumna und Ganges gleichzusetzen ist, kreuzte darauf diese Stromvereinigung, führte vor allem über Palibothra und endete an der Gangesmündung. Um denselben Weg handelt es sich in der Darstellung Strabons (XV 1, 11 p. 689), der die Länge der ‚Königsstraße' (*ὁδὸς βασιλική*) von Westen nach Osten bis Palibothra auf 10 000 Stadien bemißt, von hier bis zur Gangesmündung auf 6000 Stadien. Als Quellen für diese Maße werden Megasthenes, Eratosthenes und Patrokles angegeben, von denen letzterer für den Gesamtweg 1000 Stadien weniger rechnete. Vom heutigen Haidarâbâd, das am Beginn des Indusdeltas liegt, führen zwei Eisenbahnlinien, die eine unter nördlicher, die andere unter südlicher Umgehung der Wüste Tharr in das Gangesgebiet; erstere in starkem nördlichen Bogen über Bahawulpur, den Verkehrsknotenpunkt Bhatinda, Patiala und Delhi, die zweite in ostnordöstlicher Richtung über Jodhpur und Jaipur. Verbindungswege in der Nachbarschaft größerer Trockengebiete sind klimatisch besonders vorbedingt und gebunden. So hat es auch in der Antike keine Auswahl gegeben. Ob nun damals der Tharr nördlich oder südlich ausbog, hängt von der Beurteilung der Lage des Platzes Sydros ab, den Herrmann (u. Bd. III A S. 1016) kurz vor der Teilung des Indus in seine Deltaarme sucht, also unweit Haidarâbâd. Gesichert ist diese Ansetzung nicht. Daß Sydros mehr flußaufwärts gelegen hat, ungefähr an der Stelle, wo heute die von Haidarâbâd in nördlicher Richtung längs des linken Indusufers verlaufende Bahnlinie sich nach Nordosten parallel dem Satleğ wendet, ist vielleicht eher anzunehmen; eine von hier nach Osten führende antike Straße wäre auch besser dem Verlauf der im Altertum aus den westlichen Hochgebirgen

tretenden Verkehrsstraßen angepaßt gewesen. Die Hauptstrecke des bezeichneten Weges zog sich dann am Ganges entlang und durchlief somit ausschließlich das Gebiet der P. Dessen absolute Erschließung beweist gleichzeitig die Einheit und große Ausdehnung eines Volkes, das in seinen politischen Grenzen schon lange nicht mehr binnenländisch gebunden war. Auch in dem Bericht Diodors (II 60) über die Fahrten des Iambulos auf den Weiten des Indischen Ozeans kommt die zugängliche Lage Palibothras und somit auch die der P. zum Ausdruck, indem Palibothra als die einzige indische Stadt erscheint, die Iambulos nach Abschluß seiner abenteuerlichen Fahrten erreichte. Dem Unbefangenen wird hierbei der Eindruck erweckt, als sei Palibothra eine Hafenstadt gewesen. In Wahrheit tritt jedoch in der vorliegenden Überlieferung Diodors die gewaltige Ausdehnung des Reiches der P. hervor, die zwar nicht mit ihrer Hauptstadt, aber mit ihrem politischen Besitz an verschiedenen Abschnitten der Küsten Vorderindiens das Meer berührten. Hierher gehört auch die Feststellung, daß die Streckenvermessung zwischen Palibothra und der Gangesmündung von letzterer aus vorgenommen wurde (Strab. p. 689: *διὰ τῶν ἀνάπλων τῶν ἐκ θαλάττης διὰ τοῦ Γάγγου ποταμοῦ μέχρι Παλιβόθρων*).

Mit der einstigen großen Macht und Ausdehnung der P. steht ihre verhältnismäßig geringe Erwähnung in der klassischen Literatur des Altertums nicht ganz in Einklang. Primäre Quellen über die P. sind überhaupt nicht mehr erhalten. Die gesamte erhaltene Überlieferung geht auf Megasthenes zurück (s. o.). Ob vereinzelt Nachrichten aus dem 6. und 5. Jhdt., für die Hekataios und Herodot die ursprünglichen und maßgebenden Autoren wären, eingestreut sind, ist schwer zu erweisen, doch kaum wahrscheinlich. In dieser frühen Zeit, in der das persische Großreich als alleiniger Vermittler für die Kenntnis Indiens anzusehen ist, war der Pañgāb für die Griechen das äußerste bekannte Land im Osten. Die ersten zusammenhängenden Nachrichten über die P. stammen aus der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. Soweit Berichte erhalten sind, fällt auf, daß Strabon, der sonst bei historisch-geographischen Darstellungen wichtiger Gebiete ausführlich ist, die P. und Palibothra, umfangmäßig betrachtet, nicht sonderlich hervortreten läßt. Doch decken sich seine Angaben mit denen der übrigen Autoren und ergänzen sie in einigen Punkten. Neben der Hervorhebung Palibothras als größter Stadt Indiens (p. 960), die er dann auch wie Arrian (s. o.) im einzelnen beschreibt (p. 702), erklärt er das Erscheinen Alexanders am Hyphasis als einen Wendepunkt in der Erforschung Indiens, indem nach des Königs Tod (*μετ' ἐκεῖνον*) sofort jene Erkundungen eingesetzt hätten, die über das Indusgebiet hinaus bis zum Ganges und Palibothra reichten (p. 698). Die Begegnung, die sich hier zwischen den P. und den Hellenen als den Vertretern von zwei sehr verschiedenen Welten und Anschauungen vollzog, ist in ihrem Gesamtcharakter als friedlich zu bezeichnen. Sie hat zwar anfangs zu kriegerischen Ansätzen und Verwicklungen geführt, sich aber mit fortschreitender Zeit entspannt und ist vor allem auf beiden Seiten niemals von dem Gedanken der Vernichtung getragen gewesen; dazu war schon die Entfernung der Stammländer voneinander zu groß, und auch die Hochgebirge an den Schnittpunkten Zentral-, Süd- und Westasiens bedeuteten eine erhebliche Trennung. Zugleich erkennt man geschichtlich den grundlegenden Unterschied zwischen der Politik der Alexanderzeit und der der syrischen Diadochen in ihrem Verhältnis zu Indien: Der Feldzug Alexanders stand im Zeichen der Vergeltung an den Persern und führte somit folgerichtig zu deren äußerster Ostgrenze am Indus (vgl. W. Sieglin Schulatlas zur Geschichte des Altertums, S. 5. A. van Kampen Orbis terrarum antiquus, tab. 5), noch fern vom Gebiet der P. Die seleukidischen Diadochen hingegen, ohnehin nur Beherrscher eines Teiles des großen Nachfolgereichs, brauchten dieses politische Erbe nach seiner Erfüllung nicht mehr zu bewahren und vermochten deshalb nach einer kurzen Übergangszeit ihr Verhältnis zu den P. auf einen Ausgleich zu stellen.

Wie die hellenische Welt damals auf friedlicher Ebene dem vorderindischen Raum verbunden war, ist auch auf religiösem Gebiet wahrzunehmen: Die Altäre, die Alexander an dem Endpunkt seines Feldzuges errichtet hatte, erfuhren durch die Könige der P., nachdem dieses Volk in das Indusgebiet nachgerückt war (s. o.), ebenfalls göttliche Ehren (Plut. Alex. 62).

Das geschichtliche Ergebnis der Berührung von Hellenen und Indern, deren eigentliche Vertreter im Altertum die P. gewesen sind, war eine gegenseitige kulturelle Befruchtung und Bereicherung. Für die Griechen ergab sich daraus eine bedeutende Erweiterung ihres geographischen Horizontes, ein Umstand, der u. a. die Sagenbildung beeinflußte und manche alte Mythen zwar nicht in ihrem Wesen, so doch in ihrer räumlichen Beziehung veränderte. So hat Diodor (II 39) den Nationalheros der Griechen, Herakles, zum *κτίστης* von Palihothra und anderen indischen Städten gemacht (*κτίστην τε πόλεων οὐκ ὀλίγων γενέσθαι, καὶ τούτων τὴν ἐπιφανεστάτην καὶ μεγίστην προσαγορεῦσαι Παλίβοθρα*); die Errichtung eines prächtigen Palastes sowie die Heranziehung von Siedlern und die Anlage bedeutender, der Befestigung dienender Gräben, ebenfalls nach der Darstellung Diodors, knüpfen sich an den gleichen mythischen Namen. Der vorliegende Bericht ist nicht anders als eine Reaktion auf die Berührung der griechischen Welt, sei es mittelbar oder unmittelbar, mit dem indischen Kulturkreis zu verstehen. Schon seit dem Ausgang des 6. vorchristl. Jhdts. mit dem nordwestlichen Indien einigermaßen vertraut (s. o.), haben die Griechen in der Zeit Alexanders und in der Epoche der Diadochen einen gründlichen Einblick in die Verhältnisse Südasiens erhalten. Mit der Erweiterung ihres Weltbildes entstand aber das Bestreben, die Schauplätze gewisser Sagenkreise, die ursprünglich auf den Raum von Hellas beschränkt gedacht waren, bis in die Randgebiete der *οἰκουμένη* zu verlegen. Die Erzählung von der angeblich in Indien verbrachten Jugend des Weingottes Dionysos ist neben dem *Ἡρακλῆς κτίστης* ein klassisches Beispiel hierfür und kann frühestens in einer Zeit aufgekommen sein, als



Indien der westlichen Welt wenigstens dem Namen nach bekannt war. In einer Notiz des Steph. Byz. (p. 534 Mein.: *Πράσιοι, ἔθνος Ἰνδικὸν Διονύσῳ πολεμῆσαν*) lesen wir von dem Volk der P., das sich in einem Kampf mit Dionysos befunden habe. Diese Angabe kann natürlich nur aus der Zeit der Diadochen stammen, in der die P. den Griechen als Volk bekannt geworden waren. So weit also waren die sagenhaften Wanderungen des Dionysos inzwischen vorgeschritten, durch deren Verlegung in östliche Ferne zugleich die Zugehörigkeit der P. zu den östlichen Randvölkern der Erde zum Ausdruck gebracht wurde.

Wie mit den äußersten Grenzen der *οἰκουμένη* die Antike gern die Vorstellung des Wunderbaren und Geheimnisvollen verbindet, so erhalten wir auch von der Fauna und Flora im Lande der P. einen etwas ausgeschmückten Bericht, allerdings auf dem Hintergrund realer Tatsachen. Ein tiefer Einblick in die Natur des Gangesgebietes hat seinen Niederschlag bei Aelian (de anim. XIII 8. XV 7. XVI 9. XVII 39) und Strabon (XV 1, 37 p. 703) gefunden und legt Zeugnis ab von den reichen Möglichkeiten der Naturerforschung im nördlichen Vorderindien. Daß die größten indischen Elefanten die prasischen seien, daß in der *Πρασιακή* eine zahme Affenart lebe, an Größe nicht kleiner als die stattlichsten Hunde, als welche die hyrkanischen galten, daß aus der Vermischung wilder Eselhengste mit Pferdestuten Maulesel hervorgingen, rötlich-braune und schnelle Tiere, die, wenn sie noch jung seien, mit Fußfallen gefangen und dem Könige der Prasier gebracht würden, als zweijährige noch zum Verkauf geeignet seien und sich in höherem Alter in keiner Weise von den Wildtieren mehr unterschieden, das sind nur einige Auszüge aus einem sehr detaillierten zoologischen Bericht der Antike. Nach Strab. a. O. gab es bei den P. die größten Tiger (Königstiger), fast doppelt so groß wie die Löwen, wobei man nicht an das beherrschende Raubtier Afrikas, sondern an eine kleine persische Abart zu denken hat. Strabon erwähnt gleichfalls Affen von erheblicher Größe, mit langen Schwänzen und weißem Fell bis auf das Gesicht, das schwarz sei, angeblich in einem zu allen anderen Affenarten umgekehrten Farbenverhältnis. Strabon hat auch hier wie Aelian aus Megasthenes geschöpft. Es handelt sich nach der Schilderung dieser Affenart sehr wahrscheinlich um den noch heute in den südlichen Himalayatälern und im mittleren Vorderindien verbreiteten Hulman, der in einem vertrauten Verhältnis zum Menschen steht, von den Indern aus religiösen Gründen geradezu abgöttisch verehrt und deshalb geschont wird. Damit decken sich die Angaben Strabons und Aelians, wonach diese Tiere zahm, sehr anhänglich an den Menschen und nicht bösartig seien (*ἐν τῇ Πρασιακῇ χώρᾳ ... πιθήκους εἶναι ... ἡμέρους δὲ καὶ φιλανθρωποτάτους, καὶ τὸ τοῖς ἀλλαχόθι συμφυὲς οὐκ ἔχειν τὸ κακόηθες*). Wenn Aelian im Gegensatz zu Strabon das Gesicht des Hulman als weiß und den übrigen Körper als schwarz bezeichnet, bedeutet das keinen Widerspruch, sondern nur eine dem Alter dieser Tiere angepaßte Veränderung: Aelians Darstellung trifft auf den jungen Hulman zu. Im übrigen dürften auch im Altertum religiöse Impulse der eingeborenen Bevölkerung das von Natur zutrauliche Verhältnis dieses Tieres zum Menschen verstärkt haben.

Die Fülle der Vegetation, speziell im Gebiet der P., beleuchtet Aelian (XV 7) mit dem Hinweis auf einen das Frühjahr hindurch die Pflanzenwelt benetzenden honigartigen Niederschlag (*ὕεται ἡ Ἰνδῶν γῆ διὰ τοῦ ἦρος μέλιτι ὑγρῷ, καὶ ἔτι πλέον ἡ Πρασίων χώρα*). Vielleicht ist bei dieser Schilderung an die Bildung von Meltau zu denken, der als pilzartiger, weißlicher Übergang auf Pflanzen entsteht, doch nur bei gleichzeitiger großer Feuchtigkeit. Wenn aber Aelian weiterhin von diesem Niederschlag erklärt, er rufe für Rinder und Schafe wunderbare Weiden hervor und die Kühe gäben für das treffliche Futter die süßeste Mich her, die man nicht mehr mit Honig zu vermischen brauche, so sind in der vorliegenden Darstellung offenbar zwei Vorgänge enthalten. Von diesen ist der entscheidende die Erwähnung des Niederschlags überhaupt und im Hinblick auf die jahreszeitliche Betonung des Frühlings als Zeitpunktes für die Auslösung des Niederschlags eine deutliche Beziehung zu den im Monat April in Indien einsetzenden und dieses Land so außerordentlich begünstigenden Sommermonsunen mit ihren fruchtbaren Regengüssen hergestellt.

Das Reich von Pataliputra hielt sich noch bis in das 7. nachchristl. Jhdt. Palibothra selbst, das bis ins 4. Jhdt. eine wichtige Stadt darstellte, war um 650 ein Trümmerfeld. Das Land der P. scheint bereits in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung seine südlichen Außenposten verloren zu haben. Wenn wirklich die von Plinius für Taprobane erwähnte *Prasiana gens* (s. o.) mehr als nur den Namen mit den P. gemeinsam haben sollte, muß nämlich auffallen, daß Ptolemaios in seiner Beschreibung der betr. Insel diesen Volksstamm bei sonst recht ausführlicher Darstellung (VII 4ff.) nicht mehr erwähnt. Es hat sich bei dem langsamen Niedergang der P. ohne besondere politische Eingriffe von außen um eine allmähliche Auflösung ihres großen Reiches von innen heraus gehandelt, zum Teil hervorgerufen durch den Vorrang religiöser Bewegungen und Ziele, wie sie sich schon im Altertum andeuten (vgl. Art. *Πράμναι*). Die P. haben als einheimisches indisches Volk fast ein Jahrtausend aus eigener Kraft für Vorderindien Geschichte gemacht, ein Zustand, der später nie wiederhergestellt worden ist. Vielmehr geriet dieses Land unter fremde Einflüsse und wurde auf viele Jahrhunderte Teil- oder Interessengebiet auswärtiger politischer oder religiöser Mächte (Islam, Timur Lenk, Großmogule, Portugal, Holland, England). Erst seit kurzer Zeit hat eine Entwickelung angehoben, die in unbewußter Anknüpfung an das Altertum wieder politisches Selbstbewußtsein erkennen läßt und Fähigkeiten entwickelt, die lange im indischen Volk nur schlummerten.

Angaben über neuere die P. betreffende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Literatur finden sich in allen RE-Artikeln, auf die verwiesen werden konnte. Darüber hinaus im besonderen über die politische Bedeutung und Verbreitung der P. s. Wecker o. Bd. IX S. 1285ff.

Lassen Indische Altertumskunde, vor über hundert Jahren erschienen, ist auch heute noch als Standardwerk in allen das antike Indien betreffenden Fragen unentbehrlich. Vgl. auch noch J. W. M'Crindle Ancient India as described by Megasthenes; ders.: India as described by Ptolemy. Cunningham Ancient geography of India, Calcutta 1924. [Hans Treidler.]

Zum Art. **Praxiergidai** (v. Geisau) ist nachzutragen:

zu S. 1761, 24:

zurück, um es wieder zu bekleiden: IG $I^2$ 80, wo die P. viermal erwähnt werden. Das Waschen und Reinigen des Bildes besorgten zwei Mädchen (*λουτρίδες, πλυντρίδες* Phot.), die Reinigung des Peplos ein *κατανίπτης* (Etym. M. p. 494. Bekker Anecd. I 269, 29), die doch auch wohl usw.

zu S. 1761, 33:

die Leitung des Festes selbst hatten später die *νομοφύλακες* (Phot.). Vgl. noch IG $II^2$ 776. Der Tag, an dem die Göttin den profanen Blicken entzogen war, galt als Trauertag, und es herrschte Geschäftsruhe, ursprünglich wohl aus Furcht, der in Bewegung kommende Unrat könne Schaden stiften. Weihung der Statue einer Athenapriesterin in Eleusis durch die P. s. Ephem. arch. 1883, 142. Die Deutung des Namens usw. [v. Geisau.]

**Praylos** (*Πραῦλος*). Akademiker, aus der Troas, Schüler des Lakydes (s. o. Bd. XII S. 530ff.), der nach der einleuchtenden Konjektur P. statt Paulos von Wilamowitz Antigonos v. Karystos (Philol. Untersuch. IV [1881]) 107, 9, vgl. Bergk Philol. XLII (1884) 250, 46, mit dem bei Diog. Laert. IX 12, 115 erwähnten P., einem Schüler des Skeptikers Timon (s. u. Bd. VI A S. 1301ff.), dessen Schule bekanntlich später in der neueren Akademie aufging, zu identifizieren ist. P. wird — ähnlich dem Eleaten Zenon — wegen seiner Standhaftigkeit als Musterbeispiel unter den Philosophen gerühmt, vgl. Timotheos und Achaikos bei Clem. Alex. strom. IV 8, 56, 2 II p. 274, 7ff. St.: *καὶ Ζήνων ὁ Ἐλεάτης ἀναγκαζόμενος κατειπεῖν τι τῶν ἀπορρήτων ἀντέσχεν πρὸς τὰς βασάνους οὐδὲν ἐξομολογούμενος, ὅς γε καὶ τελευτῶν τὴν γλῶσσαν ἐκτρώγων προσέπτυσε τῷ τυράννῳ … ὁμοίως δὲ καὶ Θεόδοτος ὁ Πυθαγόρειος ἐποίησεν καὶ Πραῦλος ὁ Λακύδου γνώριμος, ὥς φησι Τιμόθεος ὁ Περγαμηνὸς ἐν τῷ περὶ τῆς τῶν φιλοσόφων ἀνδρείας καὶ Ἀχαϊκὸς ἐν τοῖς Ἠθικοῖς*, und Hippobotos und Sotion bei Diog. Laert. IX 12, 115: *ὡς δ' Ἱππόβοτός φησι καὶ Σωτίων, διήκουσαν αὐτοῦ Διοσκουρίδης Κύπριος καὶ Νικόλοχος Ῥόδιος καὶ Εὐφράνωρ Σελευκεὺς Πραῦλός τ' ἀπὸ Τρωάδος, ὃς οὕτω καρτερικὸς ἐγένετο, καθά φησι Φύλαρχος* (= FGrH II A 81, 67) *ἱστορῶν, ὥστ' ἀδίκως ὑπομεῖναι ὡς ἐπὶ προδοσίᾳ κολασθῆναι, μηδὲ λόγου τοὺς πολίτας καταξιώσας*. Zeller Phil. d. Gr. III $1^4$, 514, 3. $I^5$, 586. III $1^4$, 499, 4. III $2^4$, 2, 1. Susemihl I 126, 6 übernimmt aus Zellers dritter Auflage noch die unverbesserte Form Paulos. [Johanna Schmidt.]

**Prehensio** s. d. Suppl.

Zum Art. **Prisca** ist nachzutragen (S. 2328, 52):

**3)** Gemahlin des Kaisers Diocletian (s. u. Bd. VII A S. 2423, 8f.), Mutter der Valeria (s. u. Bd. VII A S. 2282). Sie galt als Christin oder doch als christenfreundlich und wurde zu Beginn der diocletianischen Verfolgung zum Opfern gezwungen (Lact. de mort. pers. 15, 1). Sie hielt sich nach des Galerius Tod bei ihrer Tochter auf und wurde von Maximinus Daia verbannt (de mort. pers. 39, 5; vgl. 41; s. o. Bd. IV S. 1988, 47ff.). Nach des Licinius Sieg suchte sie mit Valeria in monatelanger Irrfahrt nach dem Westen, wohl zu Diocletian nach Spalato zu gelangen, wurde aber in Thessalonike erkannt, ins Gefängnis geworfen und hingerichtet, Ende 314 oder Anfang 315 (de mort. pers. 51, 1f.). Einen Palast (*domus*) hatte ihr Diocletian in Nicomedia gebaut (de mort. pers. 7, 9). Ihr Bild erkennt man in einer Büste in dem Schmuckfries im Mausoleum Diocletians in Spalato (Bulić L'imperatore Diocleziano, Estr. da Bull. di Archeologia e Storia Dalmata 1916, S. 38 mit T. XIII; Kaiser Diocletians Palast 1929, Abb. 49). Vgl. Tillemont Hist. des empereurs IV, Venedig 1732, S. 4. 117. 157. Gibbon Decline and Fall I 428. II 117 ed. Bury. V. Schultze Altchr. Städte u. Landsch., Kleinasien I 266. 280. Langlois zu FHG V 137, 1. Costa Ruggiero Diz. Epigr. II 1899 = S. 255 des Sonderdrucks, Spoleto 1912. Seston Dioclétien et la Tétrarchie I, 1946, 43f.

**4)** Tochter des Claudius Helpidius (s. o. Bd. VIII S. 207), die zur Zeit der Praetorianerpraefectur ihres Vaters mit Landgütern beschenkt wurde (Liban. ep. 1440, 1 = XI 424, 1ff. F.). Durch Vermittlung des Libanios kam ihre Ehe mit dem Antiochener Bassianus (s. o. Bd. III S. 106) zustande. Libanios richtete an sie die ep. 1462 = XI 450, 14ff. Seeck Briefe des Libanius 244 mit 169.

**5)** Hatte zugunsten ihrer Enkelinnen, der Töchter des Placidianus (s. o. Bd. XX S. 1933) testamentarische Bestimmungen getroffen, die in einem Erbschaftsprozeß vor dem Stadtpraefecten Symmachus 384/85 eine Rolle spielten (Symmach. rel. 19, 6 S. 293. 34ff. Seeck).

[W. Enßlin.]